

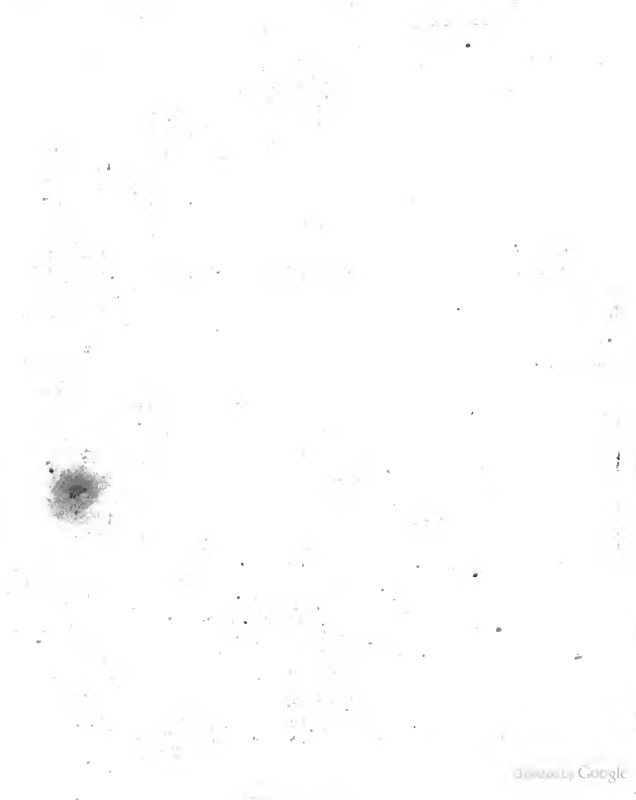
~~179 7 146~~

B. Prov.

XVII

320

Allgemeine
Encyclopädie der Wissenschaften und Künste.



649208

Allgemeine
Encyclopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. E. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Dritte Section.

O — Z.

Herausgegeben von

M. F. E. Meier und E. F. Kämpf.

Fünfter Theil.

ORDINATION — OROZ.

Leipzig:

J. A. Brodhause.

1834.



Allgemeine
Encyclopädie der Wissenschaften und Künste.
Dritte Section
O — Z.

Fünfter Theil.
ORDINATION — OROZ.

Verzeichniss der Tafeln, welche mit dem Fünften Theile der Dritten Section der
Allgemeinen Encyclopädie, zu den nachfolgenden Artikeln gehörig, ausgegeben worden
sind:

ORIENT (Tafel I—III)	Technologie.
ORIENTPUNKT (Zu Seite 185.)	Mosik.



ORDINATION.

ORDINATION (kirchliche)¹⁾. Die Bedeutung der Ordination ist in den verschiedenen christlichen Kirchen insofern dieselbe, als alle darunter die feierliche Handlung verstehen, durch welche der Klerikal oder geistliche Stand (status clericalis) erworben wird; auch in der äußern Form hat sich die Übereinstimmung erhalten, daß die feierliche Handauslegung unter Gebeten, welche bei der Einsetzung der Presbyter und Diakonen bereits in der Apostelgeschichte²⁾ erwähnt wird, in der evangelischen, wie katholischen und griechischen Kirche noch heutigen Tags bei der Vollziehung der Ordination gebräuchlich ist. Gleichwohl ist das innere Wesen derselben nach der Lehre der römisch-katholischen und der griechischen Kirche durchaus verschieden von der Bedeutung, welche der evangelische Lehrbegriff dieser kirchlichen Handlung beilegt.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche wurde allerdings, wie sich unten zeigen wird, die Ordination nie anders vollzogen, als um ein bestimmtes Kirchenamt wirklich zu übertragen, und fiel so mit der Vereidung eines Amtes zusammen. Schon früh bildete sich insofern die Ansicht, daß eine besondere göttliche Gnadewirkung an die feierliche Handauslegung geknüpft sei, und daß, wie Christus durch die Ausgießung des heiligen Geistes seine Jünger zur Verwaltung des ihnen übertragenen Apostolats ausgerüstet habe, so auch deren Nachfolger, den Bischöfen und Presbytern, erst durch jene Handauslegung die besondern geistigen Fähigkeiten und Kräfte erteilt würden, deren sie zu würdiger und wirksamer Vollziehung der mit dem geistlichen Amte verbundenen Funktionen bedürften, Niemand aber durch die Taufe allein schon theilhaftig werde. Bestimmter noch trat diese Ansicht, welche bereits Augustinus³⁾ und Gregor der Große⁴⁾ aussprechen, hervor, seit mit dem Ende

des 12. Jahrhunderts, wie früher schon die niedern Diakone, später das Diakonat, so auch die Weihe zum Presbyter erteilt wurde, ohne sofort ein Kirchenamt zu übertragen, nur um zu dessen Erwerb und zur Vollziehung kirchlicher Funktionen zu befähigen; die Ordination war seitdem innerlich verschieden wie äußerlich getrennt von der Vereidung der Kirchenämter, ihre Wirkung eben nur der Erwerb jener geistigen Fähigkeiten, nicht bestimmter amtlicher Rechte. Zwar wollte das Concilium Tridentinum⁵⁾ das ältere Recht wieder herstellen, und die Verwaltung eines geistlichen Amtes zur wesentlichen Bedingung jeder Ordination machen; es drang jedoch nicht durch, und so besteht noch jetzt jene Trennung; zugleich aber ist auch die Ansicht⁶⁾ von den besondern geistigen Kräften, welche durch die Ordination und allein durch diese denen bedürftigen würden, die sich dem geistlichen Stande widmen, als eigentliche Glaubenslehre der katholischen Kirche von diesem Concile bekräftigt⁷⁾, und im römischen Katholicismus⁸⁾ anerkannt worden. In der fa-

5) Sess. 23. c. 16 de reform. „Cum nullus debeat ordinari, qui iudicio sui episcopi non sit utilis nec necessarius suis ecclesie, a synodus vniuersis exhi. can. Conc. Chalced. Inveniendo statuit, ut nullus in posterum ordinetur qui illi ordinationi aut per loca, pro cuius necessitate aut utilitate ordinatur, non ostendatur, ubi omnia fungatur ministeriis —“ c. 17 eod. „Ut sanctiorum ordinem a discentibus ad ostiarios functiones, ab Apostolorum temporibus in ecclesia laudabiliter receptae et pluribus in locis aliquandiu intermissae, in usum juxta canones reuocentur, nec ab haereticis tanquam otiosos iraducantur; illius plerique moris restituendi desiderio flagrans a. synodus decreuit, ut in posterum huiusmodi ministeria non nisi per constitutos in dictis ordinibus exerceantur; omnesque et singulos praefatos ecclesiarum hortatur, . . . ut, quantum fieri commode poterit, in ecclesiis cathedralibus, collegiatis et parochialibus . . . huiusmodi functiones eurent restituenda“ etc. 6) Bzrgl. Hallier l. c. P. II. Sect. 3. 7) Sess. 23. c. 3 de sacram. ord. 1. „Cum scripturae testimonio, Apostolica traditione et Patrum unanimi consensu perspicuum sit, per sacram ordinationem, quae verbis et signis exterioribus conficitur, gratiam conferri, dubitare nemo debet, ordinem esse vere et proprie vocem . . . ex sacramentis etc., und can. 4 ibid.: Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum, ac proinde frustra Episcopum dicere: Accipe spiritum sanctum; aut per eam non impium characterem, vel eum qui sacerdos esse potest, laicum rursus fieri posse, anathema sit.“ 8) P. II. de ord. sac. c. 33: „Constat vere, ordinis sacramentum in ejus animo qui sacris initiatur sanctificationis gratiam effluere,

1) Die Literatur ist, abgesehen von den Werken über kanonisches Recht und kirchliche Archäologie, in welchen regelmäßig auch von der Ordination gehandelt wird, nicht bedeutend. Als die wichtigsten Schriften sind hervorzuheben: Joann. Morini, Comment. histor. et dogmat. de sacris ecclesiarum ordinationibus, Par. 1655. Amstel. 1695. fol., Fr. Hottler, De sacris electionibus et ordinationibus us antiquo et novo ecel. ius. Par. 1686. Rom. 1749. 111 vol. fol. und J. G. Gibelinus, De irregularitate et impedimentis canonicis. Lugd. 1642. 4. 2) Act. Apost. 6, 6. 13, 8. 14, 22. 1 Timoth. 5, 22. 3) Augustinus, c. Ep. Petron. in c. 97. C. I. q. 1. 4) Epist. Lib. IV. ep. 56 in c. 117 ibid. 5) Concil. d. W. u. S. Dritte Session. V.

tholischen Kirche ist daher die Ordination wesentlich eine Religionsbanklung, nicht ein Act der Kirchenregulierung, und, obwohl mit wenigen Ausnahmen Bedingung jeder Anstellung in kirchlichen Ämtern, doch von dieser unabhängig und getrennt. Sie gilt nicht für einen bloßen kirchlichen Gebrauch, der nach freier Wahl von der Kirche geändert und durch andere Ceremonialitäten ersetzt werden könnte; sondern von den Aposteln, wenn nicht gar vom Erlöser selbst¹⁰⁾, eingeführt, ist sie *jus divinum*, notwendig aber und unenheblich, insofern kein Mitglied der Kirche, wie ausgezeichnet auch in intellektueller und moralischer Beziehung, anders als durch die feierliche Handauslegung tüchtig werden kann zu den mit dem Episcopate verbundenen Functionen¹¹⁾. Diese geistige Weihe, welche in jenem äußern Ritus liegt, die göttliche Gnadewirkung, deren der Ordinierte dadurch theilhaftig wird, ist es, weshalb die Ordination, wenigstens die zum Presbyterate, — denn hinsichtlich des Ordiniscono ist dies eine der bestirnten Fragen, inwiefern das Conc. Tridentinum (vergl. Sess. 23. cap. 4 und can. 4 de sac. ord.) zwar den unauflöflichen Charakter und die Unmöglichkeit der Rückkehr zum Laienstande auf die sacerdotium zu beschränkt scheint, auch das Diaconat ic. nur als gradus ad sacerdotium, dieses aber als den alleinigen oder bezeichnend, anerkennend jedoch dem Diaconate wider die apostolische Einsetzung, noch die Handauslegung, noch die Formel accipe spiritum sanctum setzt, durch welche, als das signum und verbum sacramenti, die besondere göttliche Gnadewirkung eintritt, und somit die sacramentale Natur begründet wird, — in der katholischen Kirche den Sacramenten zugezählt wird, für die übrigen Ordines wenigstens doch als ritus sacramentalis gilt¹²⁾. Der Unterschied

zwischen den Clerikern und Laien ist deshalb auch nicht bloß ein äußerer des Amtes, Berufes oder Ranges, sondern innerlich und geistig ist die ecclesia docens, das heißt der Inbegriff der Cleriker, von den Laien oder der ecclesia audiens getrennt; jene haben allein die Fähigkeit, die Glaubenswahrheiten zu verstehen und durch die Predigt des göttlichen Wortes Andern mitzutheilen, und sind ebenso allein zur wirksamen und gültigen Vollziehung der gottesdienstlichen Functionen tüchtig, die Laien dagegen in allen religiösen Dingen der Leitung und Autorität des Clerus anheim gegeben¹³⁾. Endlich ist auch diese Verheißung, da die durch die Ordination einmal gewonnene geistige Fähigkeit so wenig verloren gehen kann, wie die Gnadewirkung der Taufe, bleibend und unauflöslich; der Cleriker, wenn er auch die Vorrechte des geistlichen Standes einbüßt, von dessen Pflichten sich selbst entbinden oder von den Kirchenobern einbinden werden mag, kann dennoch niemals wieder den Laien

Taufe ein Sacrament; zweifelhaft oder nicht es, ob im engeren, gleichem theologischen Sinne. Das erste ungewöhnlich deutlich von dieser Lehre in den kanonischen Rechtquellen findet sich in den Decretalen Innocenz III.: vergl. c. un. §. 1. X. de sacra unctione (I. 15.) und c. 3. X. de prob. non baptizato. (II. 45.) Bestätigt ist die sacramentale Natur im Conc. Trid. Sess. 23. can. 1 de sac. in gen.: „Si quis dixerit, sacramenta sacrae legis non solvere omnia a Jesu Christo Domino nostro instituta: aut esse plura vel pauciora quam verum, vid. baptismum, confirmationem, eucharistiam, poenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium: aut etiam aliquod harum septem non esse verum et proprium sacramentum, anathema sit.“ und Sess. 23. c. 3. cit. und can. 3: „Si quis dixerit, ordinem sive sacram ordinationem non esse verum et proprium sacramentum a Christo Domino institutum, vel esse signatum quoddam humanum, excogitatum a viris reum ecclesiasticarum imperitiae, aut esse tantum ritum quemdam aliquodum ministerii verbi Dei et sacramentorum, anathema sit.“ Die Wichtigkeit der katholischen Apologeten und Kanonisten betrifft sich zu der Ansicht, daß nur der ordo presbyteri ein wahres Sacrament sei und während daß die Ordination beim Diaconat und den übrigen Ordines nur für einen ritus sacramentalis gelten kann, ist selten in Zweifel gezogen worden, obwohl das Conc. Trid. in mehreren Stellen (Sess. 23. can. 3. Sess. 7. c. 1 et 9) den ordo überhaupt nur von den übrigen Sacramenten trennt. *E. Hallier* l. c. I. P. II. Sect. 2. c. 1. art. 2. — Wie sich erst seit dem 12. Jahrh. allmählig die katholische Lehre von den sieben Sacramenten feststellte, s. bei *Morling* (Art. 2). Das Selbst des Katholicismus in seiner symbolischen Anordnung. 3. Ab. S. 109 fg.

qua idoneus habilisque ad recte munere suo fungendum sacramentum administranda redditur“ und c. 54: „Qui sacris iustitiam, ut eam rem ecclesiae gratias parantes sunt, ut eorum ministerio ecclesiae ad adeo omnium hominum salutem consue-

9) Conc. Trid. l. I. can. 1: „Si quis dixerit, non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum, vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini, et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evangelium, vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes, anathema sit.“ und Sess. 7. can. 10 de sacram. in gen.: „Si quis dixerit, christianos omnes in verbo et omnibus sacramentis administranda habere potestatem, anathema sit.“ 10) *Belarminus* de sac. ord. lib. I. c. 2: „Neque cogimus credere, Dominum sine impositione manus ordinationem Apostolicam concessisse. Nam est scriptum cum est, per impositionem manuum ordinatio Apostolorum a Christo; tamen nec scriptum est contrarium, ad multa fecit Dominus quia scripta sunt.“ 11) Conc. Trid. l. I. can. 7: „Si quis dixerit: . . . eos qui nec ab ecclesiasticis et canonicis potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliouda veniunt, legitimis esse verbi et sacramentorum ministros, anathema sit.“ Selbst die drei der Ordination ähnligen Cerimonien erstirbt das Conc. Trid. für wesentlich; vergl. can. 3 l. I.: „Si quis dixerit, sacram unctionem, quo ecclesia in sancta ordinatione utitur, non tantum non requiri, sed contemnendam esse et periculosam, similiter et alias ordines ceremonias, anathema sit.“ 12) *Anton* Augustinus in angeführten c. 97. C. I. q. 1 nennt die Ordination gleich der

13) Die Lehre vom allgemeinen Priesterthum der Christen vermittelt das Conc. Trid. l. I. cap. 4: „Si quis omnes christianos promiscue novi testamenti sacerdotes esse, ut omnes pariter se potestate spirituali praeditos affirmet, nihil aliud facere videtur, quam ecclesiasticis auctoritatibus . . . confunderet, auf das Unannehmliche; auch äußert sich schon bei I. in seiner Darstellung dahin: „Judgmenta Dei, nisi supplicationibus sacerdotum, acquirit obtineri.“ und an einer andern Stelle: „praeter sacerdotes neminem alii docendi munus usurpare debet, sive monachus ille sit sive laicus, quatenusque etiam doctrina praestet. Im römischen Katholicismus P. II. de ord. sac. c. 50: „quibus ceremoniis (unctione scil.) et variis interpres ac moderator Dei et hominum constituitur, quo principis sacerdotis functione existimando est.“ wird der Geistliche ebenso bestimmt der Mittler zwischen Gott und den Laien genannt, als P. I. art. 9. c. 27: . . . „ad ratum habemus, quod a Deo traditum esse anathematis materia ecclesiae auctoritas comprobabit, die unbefugte Autorität der Kirchenlehre anerkannt.

völlig gleich werden; die Ordination drückt einen unauslöschlichen Charakter aus, und darf niemals, so wenig wie die Taufe, wiederholt werden“).

Der katholischen Lehre schließt sich die Ansicht der griechischen Kirche von der Betretung der Ordination im Wesentlichen an. Denn auch ihr gilt dieselbe als wahres Sacrament, und auf das Bestimmteste ist in ihren Bekenntnisschriften die Lehre ausgesprochen, daß durch die ununterbrochene Reihe der Ordinationen die dem Aposteln vom Herrn selbst erteilte Gewalt fortgepflanzt sei, und in der handschriftlichen Grundfalschung und Befähigung des Priesters zur Führung des Heils und Hirtenamts liege“); nur ist die griechische Kirche dem alten Grundsatz, daß allein bei wirklicher Verleihung eines Kirchenamts die Ordination, wenigstens die zum Presbyter, vollzogen werden dürfen, — die niederen Ordines sind auch hier nur noch Stufen zum Presbyterat, als dem Inbegriff aller kirchlichen Functionen“), — trenn geblieben.

Deshalb entschieden trennt sich die evangelische Lehre von jener Ansicht der katholischen Kirche, obschon nicht zu leugnen ist, daß die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirchen sich schwer vollständig, noch bestimmt genug über die Bedeutung der durch wahren Gebrauch begabten und deshalb in ihrer ursprünglichen Form theilweisesten Ordination ausgesprochen haben. Ausgehend von der Ansicht“)) eines allgemeinen Priesterthums aller Christen, die einer besonderen Vermittlung vor: Gott nicht bedürften, seit der Sohn Gottes als Mittler auf Erden erschienen

sei, bestreitet Luther bereits in der Schrift an den Adel deutscher Nation“), und in der von der dachsteinischen Gefangenschaft“), die katholische Lehre; daß um Gottes Wort verstehen und Andere lehren zu können, und zur Verwaltung der Sacramente eine besondere Weihe erforderlich sei; und in gleicher Weise verwerfen die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche, z. B. die Apologie der Augsburgischen Confession“), die Confessio Helvetica“), ausdrücklich die Lehre vom Priesterthum der Geistlichen. Ueberstimmend erklären sie nur die Taufe und das Abendmahl für wahre Sacramente“), und erkennen damit an, daß der Debatination die sacramentalische Natur, kraft deren sie einer besondern göttlichen Gnade theilhaftig und erst hierdurch zum Lehrer amte tüchtig mache; nicht beirrigt werden könnte; die Confessio Helvetica I. und Angliana“)) verwerfen sogar ausdrücklich alle übrigen Sacramente der katholischen Kirche.

18) Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied, denn das Aemter haben alle. Darum ist des Bisthums Weihen nicht anders, denn als wenn er an Stet und Verken der ganzen Sammlung einen aus dem Himmeln her absteigt, der alle göttliche Gewalt haben, und ihm beisteht, die selbte Gewalt für die andern auszuüben. — Darum wo es die Schrift fordert, . . . soll kein Mann, der es erhen kann, als ein gültiger Weihen des neuen Testaments, das ein redt frei Geistes Mann werde. . . . Sondern wieviel ist nun alle Weihen sind, Weihen, nichtgültig, nichtgültig in allen Dingen u. s. w. — Die so man igt geistlich nennt oder Priester oder Bischof oder Abbt, sind von den andern Christen nicht weiter und wichtiger getheilt, denn daß sie das Wort Gottes und die Sacramente sollen handeln; daß ist ihr Werk und Amt. (Luthers Werke, Aug. u. W. 1. d. 2. d. 482 u. 485.) 19) Wer gerufen ist, der ist geweiht, und soll preigen dem, der ihn beruft; das ist Gottes Weihen und rechter Christen. (Grob. 6. d. 2.) 20) De numero et usu sacram. „Sacramentum intelligitur adversari non de ministerio verbi et sacramentorum. . . . sed intelligitur de ministerio quod oportet esse in novo testamento sacramentum simile Leviticis, quod pro populo sacrificat et mercedem illis remunerationem peccatorum. Non docemus, sacrificium Christi remissionis in cruce satis fuisse pro peccatis totius mundi, nec indigere praeterita alicuius sacrificia, quia illud non satis fuerit pro peccatis nostris. Ideo justificaverunt homines, non propter ullam reliqua sacrificia, sed propter illud unum sacrificium, si credant. Illud sacrificium non redemptio esse. Ideo sacerdotes vocantur, non ad illa sacrificia pro populo facienda, ut per se mereantur populo remissionem peccatorum, sed vocantur ad docendum evangelium et sacramenta populo peragenda. Nec habetur hoc aliud sacramentum simile Leviticis. (Titmann, lib. symb. ev. evang. p. 177.) 21) Cap. 18. De ministris ecclesiae etc. „Nuncupat Apostoli Christi omnes in Christum credentes sacerdotes, sed non ratione ministerii, sed quod per Christum omnes fideles facti reges et sacerdotes offerre possunt spiritualia. Deo hostias. Diversissimum ergo inter se sunt sacerdotum et ministeriorum. Illud cum commune est christianis omnibus, hoc non item; nec e medio sustinuit ecclesiae ministerium, quando repudiavimus ex ecclesia Christi sacerdotum papisticum. (Augusti corp. libr. symb. in eccl. reform. p. 69.) 22) Conf. August. art. 9 et 10. Apol. 1. l. Conf. Gallie. cap. 25. Conf. Scot. art. 21 de sacram. Conf. Belg. art. 35 l. c. Conf. Hungar. art. de veris sacram. Conf. Bohem. art. 11—13. Conf. Teulap. art. 16 de sacram. 23) Conf. Helvet. c. 19 de sacra. eccl. Chr. „Sunt qui septem sacramenta novi populi numerant, ex quibus non penitentiam, ordinationem ministerium, non papisticum quicquam illam sed apostolicum,

14) Noch bestimmter als den Augustinus (c. 97 cit.) ist dies Verbot, die Ordination zu wiederholen, im c. 1 et 3. X. de sacram. non lter. (l. 16.) enthalten, ausdrücklich oder beiläufig im Cons. Trid. Sess. 7. can. 9 de sacra. in gen.: „Si quis dixerit, in tribus sacramentis, baptismi scilicet, confirmationis et ordinationis, non imprimi characterem in anima, h. e., aliquem quoddam spirituales et indelebile, unde ex lterari non possunt, anathema sit.“ Ergo. aus. Sess. 23. can. 3 (l. Rott 7) c. 4: „Quoniam vero in sacramento ordinationis, sicut et in baptismi et confirmationis, character imprimatur, qui nec debet nec auferri potest; merito a synodo damnat eorum sententiam, qui assertum, novi testamenti sacerdotes temporariam tantummodo potestatem habere, et semel rite ordinatos iterum laicos esse posse, si verbi Dei ministerium non exercent.“ — Clet Weihen der Eccl., vgl. Bellarminus de effectu sacra. lib. II. c. 19, „ut in dictis priestertibus character: „consecratio totum tamdiu durat, quamdiu durat res consecrata.“ 15) In dem osten Weihen. Peter Magister von Kien verlesst, von den drei orientalischen Priestern im J. 1648, später im J. 1672 von einer Synode zu Jerusalem gegebener Glaubensbekenntnisse (Orthodoxa confessio catholicae aeternae apostolicae ecclesiae orientalis. Wratil, 1751) wird P. I. q. 98 die Lehre von 7 Sacramenten anerkant; über das Weihen der Ordination drückt sich diese Confessio q. 109 in folgender Weise aus: „Sacramentum, id quod mysterium est, Apostoli a Christo mandatum fuit; deinceps per manus impositionem usque in hodiernum diem ordinatio ejusdem peragitur, succedentibus in locum Apostolorum episcopis, ad distribuenda divina mysteria, salutis humanae obtinendae ministerium. . . . Haec oeconomia res praecipue duas complicitur, una est: facultas ac potestas ministerii dantes. . . . altera potestas ac facultas docendi est.“ 16) Ad Conc. Nicenum. II. p. 3. 707. c. 14 et 15 ordinet, im J. 381, daß von andern als förmlich ordinierten Personen die Weihen aus der S. Schrift bei dem Gattbisthüm gehalten werden. 17) Ep. 1 Petr. 2, 6. 9. Apocal. 1, 6.

lischen Kirche, und wie in der Apologie²⁷⁾ ganz allgemein die Lehre, daß ex opere operato, nämlich durch die äußeren Formen und Heiligkeit, welche bei den einzelnen Sacramenten üblich seien, nicht durch den Glauben des Spendens und Empfangenden die daran geknüpften Gnadenwirkung eintrete, als irrig bezeichnet wird, so erklärt sich die auf dem Colloquium zu Worms im Jahre 1541 erstellte Bekenntnisschrift, die sogenannte thesser Declaration²⁸⁾ mit ausdrücklichen Worten gegen die katholische Lehre von der Gnadenwirkung der Ordination und von dem dadurch den Geistlichen erteilten character indelibilis. Zwar spricht sich Melancthon in der Apologie²⁹⁾ dahin aus, daß man den ord. wenn die Katholiken darunter nur das ministerium verbi divini verstehen, die Lehre aber vom Priesterthume des geistlichen Standes aufgeben wollten, wol als Sacrament würde gelten lassen; indeß hat offenbar nur der Wunsch, eine Ausgleichung der Religionsfreiheit zu bewirken, diese Abänderung an die katholische Lehre veranlaßt, und in jener Bedingung spricht sich auf das Bestimmteste aus, wie die evangelische Kirche die Bedeutung des Priesterthums aufgefaßt hat, und worin sie das Wesen des Ord-

nation setzt. Sie erkennt es an, daß das Wesen von Christus selbst eingelegt und göttlicher Anordnung sei; sie betrachtet aber jenen, der durch die Taufe in die Gemeinschaft Christi aufgenommen ist, als fähig, dessen Wort zu verkünden und die Sacramente zu spenden, und nur um der äußeren Ordnung willen und damit, wer vor Andern tüchtig ist zum Dienste des Herrn, auch vorgeworfen sich derselben widme, fordern die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche eine feierliche Berufung und Einsetzung in das Lehramt. „De ordinis ecclesiastico,“ heißt es in der Conf. August. art. 14, „docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus,“ und in gleicher Weise sprechen die symbolischen Schriften der reformirten Kirche³⁰⁾ die Nothwendigkeit einer feierlichen Berufung des Geistlichen aus. Der Gegensatz zwischen Geistlichen und Laien liegt aber nicht in einer innern und geistigen Verschiedenheit, sondern ist nur eine äußerer Unterschied des Amtes und Berufs. Die Geistlichen sind nichts als die Diener des Herrn und seines Wortes, nur Diener der Gemeinde, die sie berufen, und zu dieser Bestimmung ein unerschreibbares Recht hat; und so brauchen dann auch die symbolischen Schriften die Andenken ministerium verbi divini abt Domini, ministerii ecclesiam etc. fast ausschließlich, und gleichsam als technische Bezeichnung des geistlichen Standes³¹⁾. Die Ordination endlich ist nur die feierliche Berufung zum Dienste der Kirche, die solenne Einsetzung in das Lehramt, und eine Bestätigung des Geistlichen, als Lehrers und Dieners der Gemeinde³²⁾; ihrer Form nach Religionshandlung, und ebenso dem Zwecke nach in unmittelbarer Beziehung auf die Religionsübung, kann doch die aus uralter Zeit beibehaltene Form der Ordination nur als ein abänderlicher ritus ecclesiasticus gelten, und sie selbst ihrer wesentlichen Bedeutung nach allein als Übertragung eines Amtes und als Act der Kirchengewalt angesehen werden.

Eine nicht minder erhebliche Verschiedenheit zwischen den christlichen Kirchen tritt aber äußerlich dadurch her-

et matrimonium agnoscimus instituta esse Dei utilia, sed non sacramenta. Confirmatio et extrema unctio inventa sunt hominibus, quibus nullo tum damno carere potest ecclesia. Neque illa non in nostra ecclesia habemus.“ (Augusti l. I. p. 66.) Conf. Anglic. art. 25: „Quinque illa vulgo nominata sacramenta, scil. confirmatio, poenitentia, ordo, matrimonium et extrema unctio, pro sacramentis evangelicis habenda non vult, ut quae partim a prava Apostolorum institutione profluxerunt, partim vitae status sunt, in scriptura quidem probati, sed sacramentum eandem cum baptismo et coena domini rationem non habent.“ (Ibid. p. 135.)

24) Apolog. l. I: „Dammus totum populum schismaticorum doctorem, qui docent, quod sacramenta non ponunt obsequium conferant gratiam ex opere operato sine bono motu utentium.“ (Tittmann l. I. p. 179.) Conf. Bohem. art. 11. (Augusti l. I. p. 300.) — über die katholische Lehre, welche das Conc. Trid. Sess. 7. c. 6—8: „Si q. d. sacramenta velia corae non continere gratiam, quam significant, aut gratiam ipsam non ponentibus obsequium non conferre . . . anathema sit. — Si q. d. non dari gratiam per huiusmodi sacramenta semper et omnibus, quantum est ex parte Dei, etiam si rite ea accipiant, sed aliquando et aliquibus, a. s. — Si q. d., per ipsa . . . sacramenta ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere, a. s.“ von neuem sancitum hat, vergl. Marquinte a. a. D. §. 6. 117—135. 25) Art. 6. rub. de ordine: „Omnia in ecclesia ordine et decore institui debere, nec quovismodo illegitime . . . per electionem ecclesiam ad ministerium vocatum et per ordinationem a. manum impositionem a presbyteris confirmatum, ministerium in ecclesia exerceere jure posse; quodcum etiam inter verbi Dei ministros . . . esse officii et donorum gradus agnoscimus. Nunciamus autem 1) ordinationem esse sacramentum novi testamenti proprie dictum; 2) gratiam ex opere operato conferre et characterem in anima ordinati imprimere.“ (Augusti p. 435.) 26) R. a. D.: „Si ordo in ministerio verbi intelligatur, non gravem vocem in ordinem sacramentum; non ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones . . . Si ordo hoc modo intelligatur, necque impositionem manuum vocare sacramentum gravem; habet enim ecclesiae mandatum de constitendis ministris. (Tittmann l. I. p. 178.)

27) Conf. Helv. l. c. 18. Conf. Helv. II. c. 16. 17. Conf. Belg. art. 31. Conf. Anglic. art. 25. Conf. Scot. art. 22. Conf. Belg. art. 31. Conf. Bohem. art. 9. Syn. Thorun. a. 1595 can. A. 23) Am bestimmtesten ist die obige Ansicht ausgesprochen in der Conf. Helv. l. c. 18: „Revera aliquid potestatis est mera et absoluta, quae et juris vocatur. Ea potestate Christo domino universorum subjecta sunt omnia . . . Haec potestatem alii serrat dominus nec in alium quovismodo transfert . . . Alia prout potestas est officii vel ministerialis, limitata ab eo, qui plena ultra potestatis; ea ministerium quam imperio similior est . . . Proinde potestas ecclesiastica ministerium ecclesiae est functio illa, qua ministri ecclesiam Dei gubernant quidem, verum omnia in ecclesia ea faciunt, quemadmodum verbo suo praescribit Dominus.“ (Augusti l. I. p. 61, 62.) 28) Melancthon sagt dies in dem von Art. Schmalk. angeführten Tract. de potest. et jurid. epis. mit andern Worten: „Certe habet (ecclesia) jus eligendi et ordinandi ministros; idque etiam communis ecclesiae consuetudo testatur. Nam olim populus eligebat pastores et episcopos; deinde accedebat episcopus . . . qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatus nisi talis comprobatus.“

vor, daß die katholische und griechische Kirche ebenso viele Arten von Ordinationen kennen, als sie Stufen des Klerikats unterscheiden, in der evangelischen Kirche dagegen, mit alleiniger Ausnahme der anglikanischen hohen Kirche, nur Eine Ordination vorkommt.

Neben den apostolischen Ämtern des Presbyter oder Bischofs und der Diakonen bildete sich schon im Laufe des 2. Jahrhunderts das Episcopat als höheres Kirchenamt aus, hauptsächlich zwar bestimmt für die Angelegenheiten der Kirchenregierung, jedoch auch durch kirchlich-gottesdienstliche Handlungen, zu welchen, wie Ordination, Confirmation, Consecration u. dgl., die Bischöfe allein für berechtigt galten, von dem Presbyterat unterschieden⁵⁰⁾. Gleichzeitig entstanden abwärts vom Episcopate die neuen Ämter⁵¹⁾ der Subdiakonen, Acoluthen, Crosseisen, Lectoren und Exorcisten, alle auf Hilfstätigkeit beim Gottesdienste berechnet, und wenn auch in der Regel nur Übergangspunkte zu den höheren Ämtern⁵²⁾, gleichwohl mit besondern kirchlichen Functionen beauftragt, und durch die Nothwendigkeit eine bestimmte Zeit lang diese Ämter zu verwalteten, wie durch die Unfähigkeit zu allen mit einem höheren Ordo verbundenen Handlungen sowohl unter einander als von jenen Ämtern auf das Bestimmteste geschieden. Die feierliche Handauslegung unter Gebeten blieb zwar auf die höheren Ämter apostolischer Einsetzung beschränkt⁵³⁾, indeß auch bei der Weihe der übrigen wurden bald bestimmte religiöse Gebrauche üblich, die in nächster Beziehung auf die damit verbundenen gottesdienstlichen Functionen standen⁵⁴⁾; und indem ihnen die Wirkung einer besondern geistigen Befähigung zu dem verordneten Amte beigelegt wurde, entwickelte sich so in bestimmter Stufenfolge eine Reihe verschiedener Ordinationen. Die denselben entsprechenden Ämter sind im Verlaufe der spätern Jahrhunderte größtentheils verschwunden; dem Grundsatz aber, daß man nur durch die niederen Grade hindurch zu den höheren Ordines aufsteigen könne, und daß die geistige Fähigkeit zur Verwaltung des Lehr- und Weiseramts, zum Sacerdotium, welches den Inbegriff aller gottesdienstlichen Functionen, die gesammte potestas ordinis, in sich schließt, nur allmählig und gleichsam stufenweise gewonnen werden könne, ist die Disciplin der katholischen Kirche treu geblieben; und es hat sich, zwar in der alten Stufenfolge und mit den ursprünglichen Formen, jedoch in wesentlich anderer Bedeutung, seitdem eine weltliche Verwaltung der dazu gehörenden Ämter nicht mehr geduldet ist, jene Verschiedenheit der Ordinationen bis auf den heutigen Tag in der katholischen Kirche erhalten⁵⁵⁾. Sehr beschränkt ist

es indeß unter den katholischen Theologen und Canonisten, ob der Episcopat für einen besondern Ordo zu achten sei, und die Erhebung zur bischöflichen Würde als besondere Ordination gelten könne⁵⁶⁾? In der ältern Kirche, wo Ordination überhaupt die Einsetzung in irgend ein kirchliches Amt bezeichnete, und daher sogar von der Bestellung des Abtes, der Domänen und anderer zum Klerikate gar nicht getrennt Kirchenbeamten gebraucht wurde⁵⁷⁾, wird auch die Einsetzung der Bischöfe häufig Ordination genannt⁵⁸⁾; selbst im Concilium Tridentinum kommt noch, wenigstens selten, der Ausdruck ordinatio et ordo episcoporum⁵⁹⁾ vor. Auch entsprehen die dabei üblichen Solennitäten, namentlich in der feierlichen Handauslegung, durchaus der Ordination⁶⁰⁾; und wie früher sind noch jetzt mit dem Episcopate die Consecration, Confirmation, Ordination und andre kirchliche Functionen verbunden, welche wenigstens keine ausschließliche Beziehung auf die Kirchenregierung haben, und als sogenannte pontificalia oder jura ordinis, dem jus diocesanum oder der jurisdictio episcopalis entgegen gesetzt werden. Allein der technische Ausdruck für die Bestellung des Episcopats ist consecratio episcopalis⁶¹⁾. Ausgelegt hat sich dabei die alte Regel zu halten, daß nur, wer durch kanonische Wahl oder in anderer rechtmäßige Weise zu weltlicher Verwaltung eines Bisthums berufen ist, consecrirt werden dürfe⁶²⁾, und selbst die Consecration der sogenannten Weibsbischöfe erfolgt nicht nur immer auf den Titel einer bestimmten bischöflichen Kirche, die zur Zeit im Besitze der Katholiken oder Nichtbischöfe, oder, wie es genannt wird, in partibus infidelium liegen, der katholischen Kirche dadurch erhalten werden soll, sondern es wird auch ein solcher Titularbischof regelmäßig einer bestimmten Diocese zugeordnet, um dem Bischöfe derselben zur Assistenz und Vertretung zu dienen⁶³⁾; sodas der Unterschied zwischen dem Weibe zum Presbyter und der Erhebung zum Bischofe gerade in die amtliche Stellung des letzteren, weil

50) Vergl. Haller I. l. P. II. Sect. I. c. 1, art. 1. 57) Vergl. Nov. Justin. 122. c. 34. Gregorius M. in c. 2. D. 89. So sagt auch Gillebertus Episc. Lonicensis de ecclesiasticis: „Ordinat Episcopos abbatem, abbatissam, sacerdotem et ceteros sex gradus.“ 58) Conc. Carthag. IV. a. 298 in c. 7. D. 23. Conc. Agath. a. 506 in c. 18. D. 28. Vergl. auch D. 64, 65 et 75. 59) S. B. Henr. 23. c. 4 cit.: „Synodus declarat praeter ceteros ecclesiarum gradus, Episcopos . . . ed hunc hierarchicum ordinem principes pertinere . . . neque prophanis superiores esse, ac sacramentum confirmationis conferre, ministris ecclesiae ordinare atque alia peragere praeter ipsos posse, quorum functionem potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent. Docet insuper a. synodus, in ordinatione episcoporum, sacerdotum et ceterorum ordinum nec populi nec cuiusvis secularis potestatis et magistratus consecrari . . . requiri.“ 60) Pontif. Roman. tit. de consecrat. electi in episcopum. 61) C. u. a. Gl. ordinatus et ordinatus, c. 6. X. de tempor. ordinat. (l. 11.) 62) Rad. c. 4. c. 2. D. 92 soll sogar bei jure hereditariae consecratione, wenn er abbas, Bischof von der ihm übertragenen Diocese nicht Weib nehmen kann, die bischöflichen Rechte nicht ausüben, sondern nur als Presbyter einführen fungiren dürfen. 63) Vergl. Conc. Trid. Sess. 14. c. 2 de reform.

50) Vergl. Eichhorn, Grundzüge des Kirchenrechts der kath. und evang. Religionen in Zeitst. Göt. 1831. I. 24. S. 41 ff. 51) Auch erwähnt der Tertullian de praescr. c. 42. 52) Vergl. Hieron. Isidori Hispanici: († 456) ep. ad Lucifreum (c. 1. D. 25). 53) Conc. Hippol. c. 619 in c. 14. D. 23. 54) Eine Beschreibung dieser in der Hauptfrage noch jetzt in der katholischen Kirche beibehaltenen Gebrauche gibt das Conc. Carth. IV. v. J. 298. (vergl. c. 7, 8, 11, 15 sq. D. 23.) 55) Conc. Trid. Sess. 23. c. 2 de sac. ord. und can. 2 ibid.

che bei der Ordination jetzt gar nicht mehr in Betracht kommt, gesagt wird. Die den Bischöfen vorbehaltenen gottesdienstlichen Handlungen haben auch sämtlich für die mit dem Episcopate verknüpfte Kirchenregierung eine bestimmte, wenigstens untergeordnete, Bedeutung; es wird der Presbyter zu deren Vornahme nicht für absolut unfähig erklärt, sondern kann bei besonderer Ermächtigung von Seiten der Kirchenobern wenigstens einzelne dieser Pontificalhandlungen mit voller Wirksamkeit vollziehen⁴⁴⁾; und das Concilium Tridentinum⁴⁵⁾, indem es den Bischöfen das Recht zu den Pontificalien befähigt, spricht nicht die facultas, die Fähigkeit, sondern nur die potestas, die rechtmäßige und regelmäßige Befugnis zu diesen Functionen den übrigen Klerikern ab. Damit scheint denn allerdings der Grundlag ausgesprochen, daß quoad ordinem überall kein Unterschied zwischen Presbyterat und Episcopat obwalte; und diese Ansicht vieler Kanonisten wird dadurch noch bestätigt, daß das Concilium Tridentinum die superioritas der Bischöfe über die Presbyter zwar anerkennt und die entgegengesetzte Lehre der Evangelischen von der völligen Gleichheit beider verdammt⁴⁶⁾, überall aber doch das sacerdotium, das heißt die potestas sacrificialis oder potestas consecrandi, offerendi et ministrandi corpus et sanguinem Domini, welches unstreitig den Presbytern wie den Bischöfen gebührt, gleichsam als Schwerpunkt der Ordinationsreihe, und als den eigentlichen Ordo bezeichnet, zu welchem die übrigen Ordinationen nur den Übergang bilden, und das Diaconat, Subdiaconat, nebst den übrigen sogenannten minores Ordines nur als gradus ad ordinem sich verhalten⁴⁷⁾. Weicher Ansicht über diese Streitfrage man aber auch beipflichten mag, immer gibt es in der katholischen Kirche mehrere Arten der Ordination, die in der äußeren Form wie in ihren Wirkungen von einander verschieden sind, indem die an den höhern Ordo geknüpften Fähigkeiten den Klerikern, welche nur erst die niederen Weihen empfangen haben, ebenso fehlt, als den Laien selbst zu den geringsten gottesdienstlichen Functionen die Fähigkeit abgesprochen wird, und folgergestalt

eine wirkliche Stufenfolge und Verschiedenheit innerhalb des geistlichen Standes begründet ist⁴⁸⁾.

Diese sogenannte hierarchia ordinis hat sich auch in der griechischen Kirche von der ältesten Zeit her in ganz gleicher Weise erhalten, indem auch hier die niederen Weihen Vorbedingung der höheren und in diesen gleichsam enthalten sind⁴⁹⁾, das sacerdotium als ordo bipartitus der Bischöfe und Presbyter⁵⁰⁾ die Reihenfolge beschließt. Nur waren ursprünglich die ordines acoluthi, exorcistas und ostantii der griechischen Kirche nicht bekannt, vielmehr das Pectorat die einzige Stufe unterhalb des Subdiaconats⁵¹⁾; und erst in der späteren Zeit des Mittelalters scheint das Amt des cantor oder psalmista, das im Occidente schon zu Ende des 6. Jahrh. nicht mehr den ordines zugezählt wird⁵²⁾, sowie das Amt des lampadarius, der dem acoluthus der abendländischen Kirche vergleichbar ist⁵³⁾, den niederen ordines in der griechischen Kirche hinzugefügt zu sein⁵⁴⁾.

Die evangelische Kirche hingegen, indem sie nur diejenigen als Kleriker anerkennt, welche als Lehrer des göttlichen Wortes und zur Verwaltung der Sacramente einer bestimmten Gemeinde vorgefirt sind, kennt nur Eine Ordination, die zwar als wirkliche Amtserhebung von der Ertheilung des sacerdotii wesentlich verschieden ist, im übrigen aber, da der Unterschied zwischen Presbytern und Bischöfen, die höhere Stellung der letztern und ihre besondere Berechtigung als unangeeignet verworfen, vielmehr auf das Bestimmteste die Gleichheit aller zum Lehramte Berufenen in den symbolischen Wädhern ausgesprochen ist⁵⁵⁾, ebenso wol der consecratio episcopalis als

44) Gregor der Gr. erklärt in c. 1. D. 95 für zulässig, daß in Abwesenheit der Bischöfe die Presbyter die von ihnen Getauften, wie dies in der griechischen Kirche regelmäßig geschieht, auch konsekriren, und Gratian ad c. 2. ibid., obwohl er die Satisfaction setzt als specifische Glaubensbedingung, billigt doch diese Ausnahme, wo die bishöfliche Obmacht fehlt oder. Auch Benedictus XIV. de syn. dioc. L. VII. c. 7 erklärt die Confirmation durch einen Presbyter für wirksam, sofern nur päpstliche Dispensation erlangt ist. Zur Consecration von Kirchen und Klöstern haben die Päpste nicht selten Presbyter, insbesondere aber Äbte, ermächtigt. Cf. Benedictus XIV. l. I. Lib. XIII. c. 15. 47) Bregl. Conc. Trid. Sess. 23. c. 1. 4. und can. 7 de sac. ord. 46) Conc. Trid. c. 4. tit. (f. Rott. 39) und can. 7 ibid.: „Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteria superiores, vel non habere potestatem consecrandi et ordinandi, vel eum quum habent illa esse cum presbyteris communes, . . . anathema sit.“ 47) Conc. Trid. can. 2. l. I. „Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tenditur, anathema sit.“ Bregl. mit c. 1. u. 2. ibid. Diese Ansicht spricht bereits Petrus Bleensis serm. 47. aus.

48) Conc. Trid. can. 6 l. I.: „Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divinum ordinatum institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit.“ 49) Confess. orthodox. P. I. qu. 111: „Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilveius legitimo ordine conferri debent, ut lector, cantor, lampadarius, subdiaconus, diaconus.“ 50) Den Unterschied zwischen Episcopat und Presbyterat bezeichnet Leo Allatus, De eccles. occid. atque orient. perpetua consensione Lib. III. c. 9. so, daß er jensei den ordo honoris, cultus, verecundiae, gradus, auctoritatis, jurisdictionis, magistratus, principatus, imperii, den letztern bagiren den ordo cunctationis et administrationis sine dignitate et auctoritate nennt. 51) Das Conc. Constant. v. 3. 859 erwähnt zuerst Subdiaconat u. f. m. nur die lectoratus; Diaconatus in dial. c. Michl. sagt ausdrücklich: principium quocumque secundum ordinem dicitur, ut prima dignitas lectoris sit, deinde subdiaconus, postea diaconus, tum presbyter, tum denum episcopus; Innocenz IV. schreibt den Bischöfen von Tusculum, seinem Erzbischof in Cyprum: ad haec volumus et praecipimus, quod episcopi Graeci septem ordines secundum morem ecclesiae Romanae de cetero conferant, cum hucusque tres de minoribus neglexerint vel praetermisissent dicantur. 52) Bregl. Gregorius XI. l. u. 2. D. 98 mit Conc. Carth. a. 398 in c. 20. D. 23. 53) Der Koloth hatte bekanntlich die Sorge für die luminaria, und hies deshalb auch der ceriferarius. Bregl. c. 1. D. 25. und c. 16. D. 23. 54) E. Rott. 49. Auch bei älteren Schriftstellern hat griechische Kirche nicht jurevica schon bei ceriferariis erwähnt. Bregl. Haller l. I. p. II. Sect. 1. c. 1. art. 1. Nr. 27. 55) Art. Smalc. tr. de potest. et jurid. episc.: „Evangelium tribuit his qui praesent ecclesiae mandatum ducunt ecclesiae, remittentes peccata, administrandi sacramenta; praeter jurisdictionem, vel mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursus absolvendi. Ac

der *ordinatio presbyterorum* entspricht. Der Unterschied, welcher in der lutherischen Kirche nicht selten zwischen dem meisten bei derselben Gemeinde angestellten Geistlichen gemacht und selbst mit den aus der katholischen Zeit übergekommenen Rängen *Protopositus* oder *Propst*, *Archidiaconus*, *Diaconus*, *Subdiaconus* etc. bezeichnet wird, beruht daher nur auf einer Verschiedenheit des Ranges und Namens, und nirgend kommen dabei besondere Ordinationen für die Bezeichnung dieser verschiedenen Stellen oder bei einem Aufstufen in die höhern vor. Auch kann es nicht als im Widerspruch mit jenem Grundsatz völliger Gleichheit der Geistlichen gelten, wenn öfters dem Propste oder pastor primarius die Verwaltung des Kirchenvermögens und andre Kirchenangelegenheiten ausschließlich überwiesen ist, oder doch gewisse Vorrechte in dieser Hinsicht einzelnen Geistlichen nach der bestehenden Gemeindeverfassung gebühren; ebenso wenig, daß überall in den deutschen evangelischen Kirchen einzelnen Geistlichen, als Superintendenten und Mitgliedern der Consistorien, eine höhere Gewalt erteilt ist. Denn auf Abnahme an der Kirchenregierung gibt nach der Lehre der evangelischen Kirche das Lehramt überhaupt kein Recht; es besteht vielmehr nur in der Belehrung im göttlichen Wort, in der Spendung der Sacramente und in der eigentlichen Seelsorge⁵¹⁾, und eine verschiedene Berechtigung in jener Beziehung ist daher mit der Gleichheit aller Geistlichen als Lehrer der Gemeinde wohl vereinbar. Weniger verdient es Billigung, wenn, wie es hier und da wohl vorkommt, Geistliche nur zur Verwaltung des Predigtamts als sogenannte Prädicanten angestellt werden, oder wenn die Vollziehung bald aller, bald einzelner Sacramente und gottesdienstlichen Functionen mit bestimmten Stellen ausschließlich verbunden ist, wie z. B. häufig Taufen, Trauungen, Begräbnisse etc., Amtsbrechte des *protopositus* oder *pastor primarius* find, oft auch grade umgekehrt deren Vollziehung den übrigen Geist-

lichen gebührt, nicht minder in einigen Ländern die Confirmation, die Ordination sogar fast überall ein alleiniges Recht der Superintendenten und Inspectoren ist. Es läßt sich nicht leugnen, daß dies eine Veränderung an die katholische Disziplin ist, welche mit der Grundansicht der evangelischen Kirche nicht im Einklange steht; jedoch ist man nie so weit gegangen, zu behaupten, daß hier selbst die Fähigkeit, dergleichen Handlungen mit voller Wirkung zu vollziehen, an jene Personen und Ämter gebunden sei, vielmehr dürfen mit vorgängiger Genehmigung des zu solchen Verhandlungen ausschließlich berechtigten Geistlichen, ja selbst ohne diese, sofern ihnen nur an Stolgebüßen und anderweitigen Emolumenten kein Eintrag geschieht, auch die übrigen Geistlichen alle jene Functionen vollziehen; abgesehen von den Vorrechten der Superintendenten, bei denen indess, was das Ordinationsrecht betrifft, immer in Betracht kommt, daß die Ordination mehr ein Akt der Kirchenregierung ist, als zu den Functionen des Lehramts gehört, und daher nur die ausschließliche Berechtigung zur Confirmation eine Vereinträchtigung des Lehramts enthält, die in keiner Weise gerechtfertigt werden kann, hat sich daher in jener Verschiedenheit der Rechte eigentlich nichts als ein dem Parochialklerus und dem dadurch begründeten Vorrang analoges Verhältnis ausgebildet. Ebenso wenig kann die in einigen evangelischen Kirchen theils von Anfang an beibehaltene, theils neuerdings eingeführte bischöfliche Würde als Abweichung von dem oben erwähnten Grundsatz angesehen werden, daß es nur eine Ordination in der evangelischen Kirche gebe und eine völlige Gleichheit zwischen den Geistlichen bestehe. Denn bald ist diese bischöfliche Würde, wie z. B. in Preußen⁵²⁾, ein bloßer Titel, und gibt an und für sich nicht einmal in Betreff der Kirchenregierung besondere Rechte; wo dies aber der Fall ist, wie z. B. in Rastau, in Schweden, in Dänemark, sind doch theils tiefe Privilegien durchaus auf das eigentliche Kirchenregiment beschränkt, indem die in diesen Ländern den Bischöfen vorbehaltene Ordination nur in sofern deren Beziehung den gottesdienstlichen Functionen zugehört werden kann; andererseits findet auch nicht einmal überall eine feierliche Übertragung dieses Amtes statt, wie z. B. in Rastau die Ernennung von Seiten des Landesherren genügt⁵³⁾, und die förmliche Einweihung der Bischöfe, welche in Schweden gebräuchlich ist, zwar in der Kirche und mit gottesdienstlichen Feierlichkeiten geschieht, aber durchaus nur für eine Einführung in das Amt⁵⁴⁾, nicht für eine neue besondere Ordination gilt, und der Institution oder Insestition entspricht, welche dort, wie in den übrigen evangelischen und in der katholischen Kirche, auch bei den Pfarrämtern nach vorgängiger Ordination und Anstellung üblich ist. Weiterem in andern

omnium confessionis etiam adversariorum liquet, hanc potestatem iure divino communem esse omnibus qui praesent ecclesiam, sive vocantur pastores, sive presbyteri, sive episcopi.“ Conf. Helvet. I. c. 18: „Data est omnibus in ecclesia ministeria una et aequalis potestas sive functio. Certe ab initio episcopi vel presbyteri ecclesiam communi iure gubernaverunt; nullus alteri se praestulit, nec sibi amplius potestatem dominionis in episcopos usurpavit.“ (Augusti I. I. p. 62.) Conf. Gallic. c. 30: „Credimus omnes veros pastores . . . eandem et aequali iure se potestate esse praestitit sub uno capite, summoque et solo universali episcopo Jesu Christo.“ (ibid. p. 132.) Conf. Belg. Art. 31: „Quantum attinet divini verbi ministris . . . eandem illi potestatem et auctoritatem habent, ut qui omnes eius Christi, unicuique illius episcopi universalis unicuique capituli ecclesiae, ministris.“

56) Conf. August. art. de potest. eccl.: „Sic autem sentimus, potestatem clavium seu potestatem episcoporum, juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta.“ Apol. eod. art.: „Et placet nobis vetus partitio potestatis, in potestatem ordinis et potestatem jurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis h. e. ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem jurisdictionis, h. e. auctoritatem excommunicandi excommunicatos publici criminibus et raris absolvendis eos.“ Art. Galic. tr. de potest. eccl. (f. Rom. 55.)

57) Seger, Repertorium geogr. Bestimmungen über das evangel. Kirchenwesen des pers. Staats. Berl. 1823. S. 15. Rumpf, Handb. für Geistl. und Schullehr. Berl. 1822. S. 274. 58) Otto, Handb. des Kirchenr. der evangel. Kirche im K. Rastau. Rastau 1823. S. 134. 59) v. Schabert, Schwedens Kirchenverfassung und Kirchenrecht. Berlin 1821. I. 2. S. 8 u. 16.

evangelischen Kirchen, wie z. B. in Holland und Frankreich, hat man nach dem Verbitte der apostolischen Kirchenverfassung neben den Pastoren die Ämter der Predbyter und Diakonen hergestellt, und deren Bestellung geschieht gleichfalls in der Kirche und unter kirchlichen Feierlichkeiten⁶¹). Indes sind sie nur zur Aussicht über Buße und Disciplin, für die Verwaltung des Kirchenvermögens, für Armenpflege und überhaupt für die Leitung der Gemeindeangelegenheiten bestimmt; die *Disciplina ecclesiastica* des *eglises de France*⁶²) verbietet ihnen sogar zu predigen oder die Sacramente zu reichen, und gestattet nur im Falle der Noth oder bei Abwesenheit der Predbyter, daß sie sich dem häuslichen Religionsunterrichte unterziehen, und an den Sonntagen die in der Liturgie vorgeschriebenen öffentlichen Gebete und Rectionen halten; ebenso ist es jederzeit in der holländischen reformirten Kirche⁶³) gehalten worden, und es können daher diese Predbyter und Diakonen, wiewol ihr Name darauf hinweist, überall nicht zum geistlichen Stande gezählt werden, wie denn auch die Synode zu Aarn vom Jahre 1595 sie den *ministres* oder *senioribus spiritualibus*, das heißt den Geistlichen, als *seniores seculares* entgegenstellt⁶⁴). In der anglikanischen Kirche hingegen besteht der Unterschied zwischen Bischöfen, Predbthern und Diakonen fast ganz in der Art, wie in der katholischen Kirche⁶⁵). Auch die letztern gehören zum geistlichen Stande, indem ihnen neben der Kranken- und Armenpflege nicht bloß die Ämter des Predbthers beim Gottesdienste und bei der Abendmahlsfeier obliegt, sondern auch, wenngleich nur auf vorgängige Erlaubniß des Bischofs, das Recht zu predigen und zu taufen ertheilt wird; und der Unterschied zwischen den Predbthern und Bischöfen, deren die Verwaltung des Sakraments und des Abendmahls gemein ist, liegt nicht

bloß in dem ausschließlichen Rechte der letztern zur Kirchenregierung, sondern auch die Confirmation der Getauften, die Ordination, die Consecration der Bischöfe, der heiligen Ordensschwüre und der Kirchen sind als eigentliche Pontificalien anerkannt. Für die Verleihung jeder dieser verschiedenen geistlichen Würden sind besondere religiöse Feierlichkeiten vorgeschrieben⁶⁶), deren pünktliche Beobachtung so notwendig ist, daß nur, wenn auf diese Weise das Diakonat u. übertragen ist, als rite et legitime ordinat und zur Vollziehung der damit verbundenen Functionen ermächtigt gilt⁶⁷). Die Diakonen sind zur Vollziehung der Abendmahlsfeier ebenso unfähig, als von der eigentlichen Seelsorge ausgeschlossen, kein Predbyter wiederum die Pontificalhandlungen zu vollziehen berechtigt oder auch nur fähig; selbst der Grundsatz der katholischen Kirche ist bestätigt, daß nur, wer das niedere geistliche Amt schon erhalten und wenigstens eine Zeit lang verwaltet hat, die höhere Würde gewinnen kann⁶⁸), und obwohl es eigentlich den 39 Glaubensartikeln, welche die sacramentale Natur der Ordination ausdrücklich leugnen⁶⁹), widerspricht, so haben doch, namentlich in früherer Zeit, viele Theologen der anglikanischen Kirche sogar die Lehre der katholischen Kirche verteidigt, daß mit der Ordination zum Bischofe besondere Geweihsungen verknüpft seien, und daß vor einmal Priester geworden sei, nicht wieder Laie werden könne⁷⁰). Auffallend ist es daher nicht, wenn jene drei Ämter zuweilen auch als *verschiedene ordines* bezeichnet werden⁷¹); und wenngleich die Disciplin der anglikanischen Kirche immer noch darin von der der katholischen Kirche verschieden

60) Conf. Gallie. Art. 29: „Credimus veram ecclesiam gubernari debere ex politis sive disciplina, quam D. Jesus Christus sancivit, illa vid. ut in suis pastores, presbyteri sive sacerdotes, et diaconi; ut doctrinae puritas retineatur, vitia exhibeantur, pauperibus et reliquis calamitosis etc. consulatur, et sacri coetus meditando tum parvis tum magnis habeantur.“ Conf. Belg. Art. 30: „Credimus veram hac ecclesiam spiritui illi politis, quam nos Deus verbo suo docuit, gubernari debere: ut vid. ministri seu pastores sint qui verbum Dei annuntient et sacramenta administrent; sacerdotes quoque sint et diaconi, qui cum pastoribus senatus qualis ecclesiam constituit; ut hac ratione vera religio conservari veraciter doctrina passim propagari possit, quia et homines videlicet spiritualiter corripuantur atque refruantur, pauperibus item et infirmis... succurrant.“ — In Schottland wird deren ständige Einsetzung sogar Ordination genannt, doch sind die kirchlichen Feierlichkeiten meistens von denen bei der Ordination der Geistlichen verschieden. Vergl. Wemberey, Die schottische Nationalkirche nach ihrer gegenwärtigen Verfassung. S. 196. 61) Chap. 5. Des anciens et diacres. §. 5. (inter *Nylius Corp. Const. March. 6. 2p. Anh.*) 62) Wemberey, schottischer Kirchen- und Schulensystem. Strk. 1698. Chap. 15. §. 7. 63) Can. 7. 9. 13. 14. (Nagelst. a. D. S. 268 — 271.) 64) Vergl. *Statuta, Kirchl. Geographie und Statistik. Jäh. 1804. 1. 2p. S. 195 ff.* Xiberti, Briefe, betr. den ährensten Bau nach der Religion in Schwed. Bonov. 1752. 3. 2p. S. 345 ff. Wemberey, Zustand des Staats der Religion u. f. w. in Großbritannien. Berl. 1766. 3. 2p. S. 40 — 138.

65) Eine Beschreibung derselben gibt Benthem in seinem Engl. Kirchen- und Schulensystem. Ländr. 1694. Cap. 19 u. 20. 66) Conf. Anglic. Art. 36: „Libellum de consecratione archiepiscoporum et episcoporum, et de ordinatione presbyterorum et diaconorum, editum super temporibus Edwardi VI... omnia ad ejusmodi consecrationem et ordinationem necessaria continet, et nihil habet quod se sit ut superfluum aut implan. Itaque quicunque iuxta ritum illius libri consecrati ad ordinationem... aut in posterum iuxta eodem ritum consecrabitur aut ordinabitur, rite itaque ordinetur atque legitime statusque esse et fore consecratus et ordinatus.“ *Canones ecclesiastici*... tractat et conclusit in synod. Londin. v. 3. 1603. (fogg. Book of canons) can. 8: „Quicunque in posterum affirmabit... formam et ritum episcopos presbyteros et diaconos ordinandi et inaugurandi quicquam in ea continere, quod pugnet cum verbo divino, illucque omnes, quotquot ad eum modum episcopi presbyteri et diaconi ordinantur, non esse rite ordinatione, neque vel a se ipsis vel ab aliis per episcopos presbyteros aut diaconos habendo, priusquam ad usum illa officia aliam ordinationem fecerint adepsi, excommunicantur ipso facto, nullatenus absolventur, priusquam resipuerit ac impius huius errores publice revocavit.“ — Die Gültigkeit dieser bei Benthem a. a. D. S. 338 ff. mitgetheilten Canones für die Geistlichkeit ist unbestritten; ob bei jeder Function des Parlaments auch die Eiden dadurch gebunden sind, ist zweifelhaft. Vergl. Wemberey a. a. D. S. 2h. S. 85. 67) Canon eccles. etc. c. 82. 68) S. oben Not. 23. 69) Wemberey a. a. D. S. 2p. S. 98 u. 100. Xiberti a. a. D. S. 345, 346, 351. 70) Conf. Anglie. (inter *Opp. F. Irolli Ep. Baribari*): „Parus in ecclesia esse ordines minorum; alios autem diaconos, alios presbyteros, alios episcopos;... neminem tamem unum nec esse nec posse, qui summe Verum universum praeit.“

abweicht, daß die Ordination eigentlich nie anders als bei Erhebung eines Kirchenamts und in Verbindung mit wirklicher Anstellung im Dienste der Kirche erteilt werden soll⁷¹⁾, so findet sich doch hier ganz so wie bei den Katholiken eine wirkliche Stufenfolge der Ordinationen.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten, welche in den einzelnen christlichen Kirchen über die Bedeutung der Ordination und die Abteilungen des *Ordo* herrschen, weicht begreiflicher Weise die Disciplin dieser Kirchen auch in Betreff der Befugnis zu ordinieren, hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen der *Ordo* erworben werden kann, über die Formen der Ordination und das dabei zu beobachtende Verfahren, endlich auch rücksichtlich der Wirkungen derselben, in bedeutendem Maße von einander ab. Die fortwährende Mäandrierung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands, und der Umstand, daß in den nördlichen Reichen die Reformation nach dem Vorgange Deutschlands durchgeführt ist und daher in der Hauptsache die neuen Einrichtungen der dortigen Kirchen Eingang fanden, in England dagegen die Reformation mehr eine Aenderung des Lebensbegriffs, als des Cultus und der kirchlichen Verfassung bewirkte, daß endlich innerhalb der evangelischen Kirche zwar ein dogmatischer Gegensatz zwischen der reformierten und lutherischen Kirche, und eine in den Grundzügen eigentümliche Organisation der Gemeinden wie der gesamten Kirche sich entwickelte, die Stellung des Pfarramts aber überall dieselbe blieb; alles dies hat zur Folge gehabt, daß, ungeachtet jener Verschiedenheit, doch in Betreff der oben erwähnten Punkte dieselben oder wenigstens ähnliche Rechtsgrundlagen in den verschiedenen Kirchen gelten. Es ist selbst nicht in Abrede zu stellen, daß hier wie auf andern Gebieten des kirchlichen Lebens, auch die Gesetzgebung und die Doctrin mehr dem Eindruck des kanonischen Rechts folgte, als den Grundprinzipien sich anschloß, zu denen sich die evangelische Kirche in ihren symbolischen Büchern bekannt hat, einzelne Vorschriften des katholischen Kirchenrechts bei den Evangelischen fortwährend Anwendung gefunden haben, welche mit der früher erwähnten Bedeutung der Ordination nicht in völligem Einklang, öfters sogar im bestimmtesten Widerspruch, stehen. Wie wenig daher auch die Ansicht Billigung verdient, nach welcher manche katholische Canoniker als Eigentümlichkeiten des evangelischen Kirchenrechts gradezu in Abrede stellen, oder nur als irrtümliche und inconsequente Abweichung von der katholischen Disciplin anzuerkennen geneigt sind, oder aus der Übereinkunft im Einzelnen auf eine gleiche Grundansicht zurückzuführen zu können urmeinen, so erscheint doch eine geistige Darstellung der in der katholischen und den evangelischen Kirchen für die Ordination geltenden Rechtsregeln um so rascher, als eine solche Pauschelle, bei steter Berücksichtigung der innern Bedeutung, welche jede dieser Kirchen der Ordination beilegt, nicht bloß Umfang und Natur der zwischen ihnen obwaltenden

Verschiedenheit, sondern auch den Grad consequenter Ausbildung, welchen das eine oder andre Kirchenrecht erreicht hat, hervorzuheben geeignet ist.

Die Befugnis zur Ordination wird in der katholischen Kirche schon seit der ältesten Zeit als ein ausschließliches Vorrecht der Bischöfe betrachtet. Hieronymus⁷²⁾ und Chrysostomus⁷³⁾, beide aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, bezeichnen das Ordinationsrecht als dasjenige, wodurch die Bischöfe und Presbyter, deren ursprüngliche Aemterlichkeit sie anerkennen, sich wesentlich unterscheiden; und Epiphanius (+ 402) erklärt es sogar für eine Kezerei, daß Aetius die Presbyter den Bischöfen habe gleichstellen, und ihnen das Ordinationsrecht beilegen wollen; auch erzählt schon Athanasius, aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh. in seiner Apologie, daß ein Presbyter Ischyras in den Laientand zurückversetzt worden sei, weil Golluthus, von welchem er ordinirt worden, zwar den Namen eines Bischofs sich beilegte hatte, aber nur Presbyter war⁷⁴⁾. Sörmlich befaßt ist dieses Recht bei der Unzweifelhaftigkeit der alten Überzeugung in den Kirchengesetzen der früheren Jahrhunderte nicht⁷⁵⁾, indirect aber vielfach anerkannt; theils in dem Verbote, fremde Geistliche aus andern Diöcesen zu ordinieren⁷⁶⁾, theils durch die Vorschrift, daß, wenn es zweifelhaft sei, ob auch die Ordination von einem Bischofe erteilt werden, dieselbe wiederholt werden solle⁷⁷⁾, theils auch dadurch, daß die sogenannten Landbischöfe (*Chorepiscopi*), welche man seit dem 4. Jahrh. den Presbytern gleichstellen anfang, zwar noch die niederen Ämter eines Rectoren u. vertrieben, nicht aber Presbyter und Diaconen ordinieren durften⁷⁸⁾, später sogar denselben jede Ordination gleich allen übrigen Pontificalhandlungen untersagt wurde⁷⁹⁾; das Conc. Hispanense II. v. 3. 619 c. 5. erklärt selbst eine Ordination für ungültig, weil der Bischof dabei nur die Hand dem Ordinanden aufgelegt, ein Presbyter dagegen die Benediction erteilt hatte⁸⁰⁾. Eine förmliche Befähigung des alleinigen Ordinations-

72) Hieronymus in ep. 136 ad Evagelium: „Quid enim facit, *excepta ordinatione*, quod non faciat presbyter?“ 73) Chrysostomus homil. XI. in I. Tim.: „Inter episcopum et presbyterum interesse sibi ahib, quippe et presbyterum munus docendi et ecclesiae cura permixta est. . . sola quippe ordinationis superiores illi sunt, atque hoc tantum plus quam presbyteri habere videntur.“ 74) Hallier I. I. P. II. Sect. 5, cap. 1. art. 1. No. 9. 75) Bithynius titant et das Conc. Tolet. VIII. a. 653. c. 7 an: „Qua de re nosse non convenit, quod episcopalis emissit divina auctoritas . . . sacris omnibus summa esse percrenuit, quae ceteris sacerdotibus exercenda prohibuit, scil. temporum sacrationem, christianis benedictionem, sacerum ordium institutionem.“ 76) Conc. Antioch. a. 341 in c. 6, 7. C. 9. qu. 2. Conc. Constant. I. a. 381 in c. 8. 9. ibid. 77) Gregorius III. in c. 2. D. 68. 78) Conc. Ancyra. c. 814 c. 18: „Chorepiscopi non licet presbyteros vel diaconos ordinare.“ Conc. Antioch. c. 101: „Qui chorepiscopi nominantur, etiam in impositione manuum episcoporum acceptant, placuit synodo, ut . . . sibi subiecta ecclesiae administrent, sacrum vero et modernam contenti. Constituant autem lectores et subdiaconos et exorcistas . . . presbyterum vero aut diaconum ordinare non audeant sine episcopo civitatis, cui ipae et regio subiectae est.“ 79) Capitul. I. a. 808, cap. 4—6. Capit. Lab. VII. c. 187. 80) C. 13 u. 14. D. 23.

71) Canon eccles. c. 35.

X. Encycl. v. III. u. R. Dritte Section. V.

rechts der Bischöfe ist auf dem Conc. Tridentinum⁸¹⁾ erfolgt, und durch die abweichende Lehre der Reformatorn veranlaßt. Diese Nothwendigkeit bischöflicher Ordination gründet die katholische Kirche auf die *necessitas apostolorum*. Nach ihrer Lehre haben die Apostel, von Christus selbst mit dem h. Geist ausgerüstet, den von ihnen eingesetzten Bischöfen durch die Handauslegung die Fähigkeit, nicht bloß zur Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes, sondern auch zur weitem Mittheilung des h. Geistes und der an die Ordination geknüpften geistigen Kräfte verliehen. Durch die ununterbrochene Reihe von Ordinationen ist so in den Bischöfen das apostolische Amt von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, jene Ausrüstung der Apostel durch den h. Geist in den Bischöfen als deren Nachfolger erhalten⁸²⁾; und wie in der ältesten Zeit nur die Apostel zur Einsetzung in das Lehramt berechtigt waren, ebenso müssen die Bischöfe zur Fortpflanzung des Lehramtes durch die Ordination als von Christus selbst berufen, und ausschließlich dazu fähig erachtet werden. Diese Nachfolge der Apostel ist es nun aber, welche die evangelische Kirche und mit Recht verwerft, da ursprünglich Presbyterat und Episkopat dasselbe waren und erst seit dem 2. Jahrhundert das letztere als besonders höheres Kirchenamt sich gefondert hat; die alleinige Berechtigung der Bischöfe zur Ordination kann daher nicht auf göttliche Anordnung gestützt werden, sondern ist nach der Lehre der evangelischen Kirche erst in der spätern Disziplin begründet, und dadurch allein veranlaßt, daß die Ordination, ursprünglich mit der Übertragung eines Kirchenamtes wesentlich verbunden, weniger dem Cultus als der Kirchenregierung angehörte, die von Anfang an, zuerst unter entschiedener Theilnahme des presbyterii, bald mit Beseitigung dieses Rathes, den Bischöfen als ausschließliches Recht vindicirt wurde. Mit der bischöflichen potestas jurisdictionis, dem angeblichen *jus divinum* der Bischöfe zur Kirchenregierung, haben daher auch die Reformatoren das Ordinationsrecht der Bischöfe verworfen, und den Presbytern die gleiche Befugniß dazu beigelegt⁸³⁾. Ganz consequent erkennt dagegen die katholische Kirche die evangelischen Geistlichen, obwohl sie von jeder die von letzteren Bischöfen vollzogenen Ordinationen für gültig und wirksam erachtet hat⁸⁴⁾, nicht als Kleriker an, fordert vielmehr, daß ein evangelischer Geistlicher bei etwaigem Übertritte zur ka-

tholischen Kirche von neuem ordinirt werde, und die Kirche nach altem Ordines erwerbe, um zu einem geistlichen Amte gelangen zu können, während sonst jede Wiederholung der Ordination als schlechthin unzulässig von den Kirchengesetzen verworfen wird. Selbst der Geistlichkeit Schwedens und Danemarks, wiewol hier die Ordination von den Bischöfen allein vollzogen wird, gestehen die Katholiken den Klerikal nicht zu, theils weil bei der Einführung der Reformation in diesen Ländern und der Einsetzung der ersten evangelischen Bischöfe die Kirche der bischöflichen Consecrationen unterbrochen worden ist, theils noch, weil beide Kirchen der augsbургischen Confession gemäß die Lehre von einer besondern Gnadenwirkung der Ordination verworfen, und deshalb auch die für die Einweihung der Bischöfe durch die katholische Liturgie bei der Handauslegung vorgeschriebene Formel: *Accipe spiritum sancium*, weggefallen ist. Nur wenn ein Geistlicher der anglikanischen Kirche zur katholischen übertritt, und im geistlichen Stande verbleibt, fällt die Wiederholung der Ordination weg, indem in England ein wahres Episkopat im Sinne der katholischen Kirche, verbunden mit der ausschließlichen Fähigkeit zur Ordination, sich erhalten hat, und in ununterbrochener Folge an die Reihe der katholischen Bischöfe sich anschließt.

Von diesem Grundsatze der katholischen Kirche, daß allein die Bischöfe zur Ordination befugt seien, ist in den Rechtsquellen selbst nur eine einzige Ausnahme anerkannt. Den Vorsehern der Klöster, welche selbst den *ordo presbyterii* erlangt hatten, war schon auf dem Conc. Nicäna II. v. J. 782 im can. 14. gestattet worden, gleich den Landbischöfen Rectoren zu ordiniren; und auf Grund dieses auch in der abendländischen Kirche recipirten Kanons⁸⁵⁾ entschied Innocenz III., daß die Äbte nicht minder die Tonsur und damit den status clericalis ertheilen könnten⁸⁶⁾. Anfangs blieb die Befugniß auf diese beiden Fälle beschränkt, aber man gestattete bald auch die Ordination zum Diakonus⁸⁷⁾; allmählig aber, hauptsächlich auf Grund zahlreicher den Klöstern verliehener Privilegien und einer Decretale Alexanders III.⁸⁸⁾, wo er ganz allgemein sich dahin erklärt: *hujusmodi ordines (scil. usque ad subdiaconatum) a non episcopis quandoque conferuntur*, stellte sich die Ansicht fest, daß außer der Tonsur überhaupt alle ordines minores von den Äbten ertheilt werden dürften, und in dieser Ausdehnung ist deren Befugniß zur Ordination sowohl indirect vom Concilium Tridentinum, als durch die Declarationen der *Congregatio pro interpretatione Concilii Tridentini* anerkannt⁸⁹⁾. Jedoch ist dies Recht nicht

81) Conc. Trid. Sess. 23. c. 4 u. can. 7 de sacr. ord. (f. Rotz 39 u. 46.). 82) Tertullian de praescr. haeret. c. 32: „Necesse ergo (heretici) origines ecclesiarum sanarum: evolvant ordines episcoporum suorum, ita per successiones ab initio documentum, ut primum ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae censura non defuerit; sicut Symmacorum ecclesia Polycarpum a Joanne collocatum refert, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quo ab apostolis in episcopatum constitutos apostolici sensus traduces habent.“ 83) Art. Smole. tr. de potent. et jurid. episc. (f. Rotz 68. C. 17.). 84) C. 8. D. 19. c. 97 et 111. C. 1. qu. I. Bergl. Hailier I. I. P. III. Sect. 5. c. 5. art. 1. §. 3 et 4.

85) C. 1. D. 69. 86) C. 11. X de act. et qual. et ord. praef. c. 14. 87) Bergl. Gl. *lectores*. c. 1. D. 69 u. GL. *tonsuram*. (c. 8 de privil. in Vito. (V. 7.)) 88) C. 2. de ord. ab episc. qui reuunt. (I. 13.). 89) Conc. Trid. Sess. 23. c. 10 de reform.: „Abbatibus ac aliis quibuscunque quantavis exemplis non liceat in posterum intra fines alienigenae dioecesis consistantibus, etiam nullius dioecese vel exempti esse dicantur, cuiquam, qui regularis subditus sibi non sit, tonsuram vel minores ordines conferre.“ Declar. 30. Mart. 1594: „Congregatio Concilii censuit, abbatibus etiam benedictos . . . non

blos an die Bedingung geknüpft, daß der Abt selbst den *ordo presbyteri* hat, sondern es wird auch nicht allen Klostervorstehern, vielmehr nur den benedictinen Äbten und denen, welche ein besonderes päpstliches Privilegium haben, gestattet⁹³); und sogar diese können nur den Regularen ihres Klosters⁹⁴), jedoch gleichviel, ob bei deren Eintritt in den Regularen-Stand oder später, die Ordination erteilen, fremden Regularen und Laien wenigstens nicht anders als auf Grund einer speciellen Ermächtigung von Seiten des Bischofs oder trast besonderer Privilegien des römischen Stuhls⁹⁵). Auf die Ertheilung der *ordines maiores* ist dies Vorrecht nicht erstreckt worden, und selbst die angeblich einzelnen Klöstern in dieser Art erteilten päpstlichen Privilegien hat man immer nur dahin gedeutet, daß auf Grund derselben der Abt berechtigt sei, auf einen andern als den Bischof der Diocese die *litterae dimissoriae* den zu höheren Weihen bestimmten Regularen seines Klosters auszustellen⁹⁶). In ähnlicher Weise haben spätere Kanonisten auch den Cardinal-Presbytern und Diaconen, den Episcopis und selbst jedem Presbyter die Befugnis zur Ertheilung der niederen *ordines* einzuräumen wollen; den letztern blos im Fall eines Auftrags vom Bischof oder gar eines päpstlichen Privilegium⁹⁷). den Cardinälen unbedingt, sofern nur der Ordinarius der Kirche angehört, auf deren Titel sie zu Cardinälen ernannt sind. Allein unter den den

Cardinälen über die Kirchen und Capellen ihres Titels zugesicherten Rechten⁹⁸) wird die Ordination nicht erwähnt, und eine Erweiterung derselben erscheint um so unzulässiger, als der Grund jener Berechtigungen nur eine *iurisdictionis quasi episcopalis* ist, und das Ordinationsrecht in keiner Weise als Ausfluß der Jurisdictionsgewalt gelten kann; allgemein ist jedoch das Vorrecht als Oberhoheit anerkannt, und selbst in neuerer Zeit von Paps Benedictus XIV. gebilligt⁹⁹). Ebenso wenig kennen die Kirchengesetze die andere angebliche Ausnahme, deren Verteidiger sich auch nur auf die plenitudo potestatis des römischen Stuhls und darauf berufen, daß den Äbten, sofern sie zugleich Presbyter sind, die Ordination gestattet sei¹⁰⁰); jedoch ist weder das angeblich beschränkte Dispensionsrecht des Papstes zu rechtfertigen, noch die eigenthümliche Stellung der Äbte zu den Bischöfen, der Regularen zu ihren Obern, zu verkennen; auch steht der in den Gesetzen¹⁰¹) ausgesprochene Grundsatz, daß zwar die bischöflichen *jura jurisdictionis*, nicht aber die *jura ordinis* den niederen Klerikern übertragen werden dürften, entgegen, und so ist wol die Ansicht derjenigen Kanonisten die richtigere, welche allein die benedicirten Äbte ausnahmsweise zur Ordination für befugt erklären¹⁰²), und hierauf ebenso wol die oben erwähnte *Decretale Alexandri III. als die Worte Eugenius IV. in seiner instructio pro Armenia* beziehen, wo er den Bischof nur den *minister ordinarius sacramenti ordinis* nennt.

Die Ordinationsbefugnis des Bischofs gilt im Allgemeinen als Folge der Consecration, da hierdurch die Fähigkeit den b. Geist zu erteilen und zur Verwaltung des Bekehrten auszurufen erworben wird. Welchesbischöfe können daher kräftigermasse (*valida*) die Ordination vollziehen, ebenso derjenige Bischof, welcher von dem ihm bestimmten Bischofseigige vertrieben ist, oder denselben gar nicht in Besitz zu nehmen vermag, sofern er nur rechtmäßig erwählt und consecrirt ist¹⁰³); während der zu einem erledigten Bisthume in kanonischer Weise Berufene, selbst wenn er schon die päpstliche Confirmation erhalten hat, und durch die Investitur in rechtmäßigen Besitz der Diocese gekommen ist, nicht selbst ordinieren kann, sondern, da er nur erst die *jura jurisdictionis*, nicht aber die *jura ordinis* erlangt hat, allein zur Ausstellung von *litterae dimissoriae* an einen andern Bischof, der in seinem Namen die Ordination vollziehe, berechtigt ist. Es wird so gar nach der neuern Disciplin diese durch die Consecration

posse primam tonsuram et quatuor ordines secularibus, etiam quod habeant litteras dimissorias solum ordinarius conferre. . . . Abbates regulares habentes hac baculum deferendum et mirum, postquam sacerdotalium ordinem et munus benedictionis suscepissent, possunt tonsuram et ordines minores secularibus conferre, si modo episcopi consensus accedat et . . . pro se quisque litteras dimissorias impetretur. . . .) and hac concessione semper opus est singulis. Etiam non sit benedictus abbas, tamen potest seise subditis ordines minores conferre, si id fuerit ei ex privilegio concessum.¹⁰⁴

90) Diese Beschränkung hat schon Gratian l. l. durch die dem Can. 14. Conc. Nic. II. beigefügten Worte „secundum morem praedictorum abbatum“ angedeutet; entschieden ausgesprochen ist sie in den *Decretal* (c. 11. X. tit. a. 2. in Vito etc.), und in der oben angeführten Declaration, welche zugleich die Ausnahme im Falle eines privilegiirten gestattet. 91) C. 3. de priv. in Vito etc. 92) Das erste ist in der angeführten Declar. (Rota 39) anerkannt; ob auch im Falle eines päpstlichen Privilegiums den Äbten die Ordination Anderer als ihrer eigenen Regularen gestattet sei, ist zweifelhaft. Das Conc. Trid. a. a. O. hat alle Privilegien der Art aufgehoben; doch versteht dies die römische Curie nur von den früher vertheilten und hat sich zur Ertheilung neuer Privilegien für berechtigt erachtet. (Vergl. Benedictus XIV. de syn. dioec. lib. II. c. 11. §. 10.) Immer aber wird nach den von Benedictus XIV. §. 18 mitgetheilten Declarationen die Ordination für valid, wenn auch nicht für licita, angesehen, so bald es nie einer neuen Ordination, sondern nur des neu päpstlichen Absolution bedarf, um die höheren ordines zu erhalten. 93) Vergl. Hallier l. l. P. II. Sect. 5. c. 1. art. 2. No. 20 sq. 94) Die Weihen erteilen das legitime für wesentlich (vergl. Hallier l. l. art. 3. No. 4 sq.); einige Auctoren, z. B. Sauter, Fundam. jur. eccl. cathol. §. 32 u. 67, ausgehend von der Wichtigkeit, welche quoad ordinem zwischen Presbytern und Bischöfen besteht, fordern überhaupt zur Delegation. Auch dies ist streng, ob es aber nur die niederen Weihen, oder außer diesen wenigstens das Subdiaconat ex delegatione von einem Presbyter vertheilt werden können.

95) C. 11. X. de majorit. et obed. (l. 33.) 96) Benedict XIV. Bulla: Ad audientiam §. 16. 97) Gl. irritum a. 8. D. 5 de consecr. Gl. abbas a. 3. de priv. in Vito. 98) C. 9. X. de consecr. eccles. (lib. 40.) . . . „Köcesiam reconcellari posse per alium episcopum non negamus, per simplices sacerdotes hoc fieri de cetero prohibentes, non obstante consuetudine . . . ; quia licet episcopum committere valeat quae jurisdictionis existant, quae ordinis tamen episcopalis sunt non potest inferiori gradu clericis demandare.“ 99) Schemmeling in op. ed. abbas episc. erklärt es für höchstthin verwerflichen Mißbrauch, daß ein solches Bisthüm die Ordination den Presbytern übertrüge.

1) Conc. Trullan. a. 692. c. 37.

erlangte Befugniß in ähnlicher Weise, wie die Ordination zum Presbyter und Diacon einen character indelibilis ertheilt, als ein schlechthin unentziehbares Recht angesehen, dessen Ausübung in keiner Weise vom Befehle des bischöflichen Amtes abhängig ist. Die Renuntiation entzieht dem Bischofe das Ordinationsrecht nicht. Nach einer Entscheidung Alexander III.³⁾ soll, wenn der Bischof allein das bisher vermalte Amt niedergelegt, nicht zugleich auf die bischöfliche Würde verzichtet hat, jeder von ihm ertheilte ordo wirksam sein; und in dem letzten Falle darf er nicht bloß die niederen ordines ertheilen, sondern auch die Ordination zu den höhern Weiden ist wenigstens kräftig, und gibt nur kein Recht zur Ausübung des ordo bis zu erlangter Dispensation, deren Ertheilung übrigens, wenn jener Reichtum dem Ordinierten ohne grobes Versehen unbekannt geblieben war, schon dem Bischofe zusteht, auch nicht leicht verweigert werden soll und selbst entgegengelegten Falls häufig eintritt. Ebenso erklären zwar ältere Kirchensetze⁴⁾ die von einem excommunicirten Bischofe vollzogene Ordination für völlig ungültig, und verlangen deren Wiederholung; indeß schon zur Zeit der Reformation⁵⁾ bezog man dies Verbot theils auf den Fall, daß die Ordination zugleich nicht in forma legitima geschehen sei, theils beschränkte man es dahin, daß nur quoad effectum, nicht quoad characterem die Ordination ungültig, und der ordo zwar gewonnen sei, aber nicht ausgeübt werden dürfe. Diese Ansicht hat Georg IX.⁶⁾ befestigt und eine solche Ordination für werthlos und kräftig (valida) erklärt; jedoch ist zur Ausübung des ordo, und um die höhern ordines zu erwerben, Dispensation nöthig, die auch hier, sofern der Ordinierte nicht wußte, daß der Ordiniende excommunicirt war, schon vom Bischof ertheilt werden kann⁷⁾. Ubrigens tritt selbst

diese beschränkte Wirkung der Excommunication jetzt nur noch dann ein, wenn der Ordiniende ausdrücklich und namentlich excommunicirt ist, nicht mehr in den zahlreichen Fällen der sogenannten excommunicatio latae sententiae⁸⁾. In ähnlicher Weise wird es im Falle der Suspension oder Excothion eines Bischofs gehalten⁹⁾, wogegen bei einer Degradation des Bischofs, da diese alle Rechte des status clericalis entzieht¹⁰⁾, die nachher noch vollzogenen Ordinationen durchaus als nichtig gelten.

Wie consequent nun aber auch alles dieses aus der Grundansicht der katholischen Kirche herfließt, daß die Ordination nicht ein Act der Kirchengewalt sei, und die Befugniß dazu allein durch die feierliche Einweihung zum Bischofe gewonnen werde, so hat sich doch in einer andern Beziehung der Genuß der älteren Zeit erhalten, daß das Ordinationsrecht ein Ausfluß der Jurisdictionsgewalt sei. Denn wenn auch jeder consecrirte Bischof jederzeitem valido die Ordination ertheilen kann, so gilt sie doch nur als licita, und hat nur dann volle Wirkung, wenn der Ordinierte der episcopus proprius des Ordinierten ist¹¹⁾; ähnlich wie bei der Jurisdiction wohl eine wirkliche Competenz auf Seiten des Bischofs erfordert. Bei den Laien, welche in den geistlichen Stand erst eintreten wollen, scheint das ältere Recht eine solche Beschränkung des Ordinationsrechts nicht gekannt zu haben; wenigstens ist nirgends verordnet, daß Niemand von einem andern Bischof als dem, in dessen Diocese er seinen Wohnsitz habe oder geboren sei, ordinirt werde¹²⁾; im Gegentheil sind viele Beispiele von Ordinationen fremder Diocesen, wie z. B. die des Digenes, bekannt,

3) C. l. X. de ord. ad ep. q. res. (I, 15) „Requiritur, fr., utrum clerici qui post renuntiationem factam a praedecessore suos ordines receperunt, in ipsa debeant remanere. Resp. distinguendum. utrum renuntiauit loco tantum, an loco simul et dignitati. Nam in primo casu ordines regentur ab aliquo episcopo poterit de ratione conferre. In secundo vero casu distinguendum putamus, utrum sacras contulerit an minores. Si enim a tali ordine quod ad subalternum aliquem accepit, qui et huiusmodi ordines a nos episcopis quandoque conferuntur, et in illis deservire poterit et ad majores, si idoneus fuerit, promoveri. Sane si ab eodem sacros ordines scienter qui receperit . . . executionem offendi non habebit; ubi autem non scienter, poterit, nisi crassa et supina fides ignorantia, discretis pontificis dispensare.“ 8) C. 25. C. l. qu. 7. c. 1—3. C. 5. qu. 1. Gregor VII. in syn. Rom. erklärt auch solche Ordination für ungültig; „Ordinationes requirunt licitas fieri conveniunt. 4) Gl. medicinas c. 25 cit. Gl. celebrata c. 1 u. Gl. ab excommunicato. c. 2 cit. Die Unfähigkeit einer Dispensationsertheilung ist zwar in der angeführten Stelle nicht ausgesprochen, findet sich aber schon in der Gl. episcopus l. 1. und ist, wie aus der Analogie des c. 1. ord. q. rectoribus, so in der Praxis entschieden anerkannt. Vergl. Gonzalez Tellez in comment. ad cap. cit. §. 1.

7) Marial V. Extrav. Ad evitanda. 8) Joannes Tractatus erklärt sich bereits, wie es scheint, in der Gl. quod ordinatio c. l. C. 9. qu. 1 für diese Entscheidung; die neueren Praxis (vergl. Hallier l. 1. art. 3) traten sie entschieden an. 9) C. 10. X. de iudicio (II, 1) c. 7. X. de crim. falsi (V, 20). c. 27. X. de verb. sign. (V, 40). 10) Conc. Trident. sess. c. 23. c. 8 de reform. . . „Uniquique autem a proprio episcopo ordinetur. Quod si quis ab alio promoveri petat, nullatenus id ei, citius excommunicandi generalis ad apostolicam recipi privilegium praetextu, citius statuto temporibus permittatur, nisi ejus probitas non moros Ordinarii vel continuo commendetur. Si secus fiat, ordinatio a collatione ordinum per annum, et ordinatio a susceptorum ordinum executione, quoadmodum proprio ordinario videbitur expedire, sit suspensa.“ 11) Einzig Kanoniken, z. B. Walter (Lehrb. d. Kirchen. alter Constitution. §. 216) behaupten das Gegentheil auf Grund des c. 6. D. 71, wo es heißt: . . . „non licere clericum alium ab aliquo suscipi . . . neque apud se retinere, esse talem usurpare sibi de plebe aliena, ut eum obtineat (si ordinat) sine conscientia episcopi, de ejus plebe est.“ Wie Recht brennt aber Gießhoren (Grundr. der Kirchen. l. Th. §. 475. Not. 5), daß hier, wenn auch von der Ordination die Rede, was wirklich nicht bezeugt werden kann, doch die Ungültigkeit derselben nicht ausgesprochen ist. Ebenso wenig beweist es die der Synodus Tridentinae c. 1. C. 9. qu. 2; „Nullus . . . alterius parochiam judicare vel ordinare aut excommunicare praesumat, quia talis iudicatio vel ordinatio non excommunicatio vel damnatio sed rata erit nec vires illas habebit.“ denn abgesetzt von der Zweideutigkeit des Wortes parochiam und daß Georcia darunter nach dem Summarium nur Geistliche verstanden hat, sehen auch in dem römischen Texte die Worte die entsprechenden Worte ordinare und ordinatione.

deren Gültigkeit nie bestritten wurde¹²⁾, und die gesetzliche Freiheit, das Domicil zu ändern, schloß sogar notwendig eine freie Wahl in sich, da die Ordination, als wesentlich mit der Anstellung in einem Kirchenamte verbunden, zugleich einen Befehl des Wohnorts bewirkte¹³⁾. Wer dagegen bereits Kleriker war, konnte schon nach dem ältern Kirchenbischöflichen sein Amt nicht willkürlich, sondern allein mit Bewilligung des Bischofs niederlegen¹⁴⁾; es war durch die Ordination mit der Kirche, für deren Dienst er bestellt worden, in eine Verbindung getreten, die bald der Ehe, bald dem Verhältnisse der Sklaven und Colonen verglichen wurde, und daher nicht willkürlich aufgelöst werden konnte, sondern gleichsam eines Scheidungsausspruches oder einer förmlichen Freilassung aus dem Kirchengdienste bedurfte¹⁵⁾. Die Concilien zu Nicäa, Sardica und Chalcedon¹⁶⁾ bestimmten daher schon, daß kein Kleriker einen höhern ordo von einem andern als demjenigen Bischof erhalten könne, der ihm das bisher verwaltete Amt verliehen habe, und dessen Diocese er dadurch angehört, wenn nicht etwa dieser ihn förmlich entlasse, und den fremden Bischof durch sogenannte litteras dimissorias zur Ordination und zur Anstellung des Geistlichen in dessen Diocese ermächtigt; jede ohne vorgängige Entlassung¹⁷⁾ von einem andern Bischofe vollzogene Ordination wurde für unwirksam und nichtig (irritum) erklärt. Diesem Grundsatze von der Nothwendigkeit einer competens quoad personam auf Seiten des Ordinirenden ist die spätere Disciplin, wie sich aus unzähligen Stellen der Concilienschlüsse und Decretalen ergibt¹⁸⁾, sowohl bei den höhern als niedern Ordinibus¹⁹⁾ treu geblieben, um so mehr, als dies Verbot, wie sich das Conc. Trullanum ausdrückt, den Gehorsam der

Geistlichen gegen ihren Bischof, von dem sie allein Förderung erwarten konnten, sicherte, und so zur Erhaltung der Kirchenbischöflichen diente. Nur dem römischen Bischof ist, ähnlich wie in der nordafrikanischen Kirche dem Bischofe von Kartago²⁰⁾, schon früh das besondere Vorrecht zugesprochen worden²¹⁾, die Geistlichen jeder Diocese auch ohne Erlaubnis von deren Bischöfen ordnen zu dürfen; sonst aber galt dies Verbot allgemein. Seitdem jedoch die Ordinationen erfolgten, ohne zugleich ein Kirchenamt zu erhalten und dadurch in eine bleibende Verbindung mit einer bestimmten Kirche und in ein wirkliches Subjectionsverhältniß zum ordnirenden Bischofe zu treten, konnte auch der Besitz eines Kirchenamtes, welcher jetzt gewissermaßen zufällig war, nicht mehr entfallen. In einzelnen Beziehungen hat sich allerdings das ältere Recht erhalten. So bestimmt eine Decretale Innocenz III.²²⁾, daß wer vom Papste ordinirt ist, ohne dessen Anbuhl von keinem andern Bischofe die übrigen Weihen erhalten könne; und Innocenz XII.²³⁾ hat sogar ganz allgemein verordnet, daß wer von seinem competenten Bischofe die niedern Ordines erhalten hat, wenigstens nicht auf bloßen Grund eines vererblichen Beneficii von einem andern Bischofe ohne jenes Bewilligung zu den höhern Ordinibus erhoben werden dürfe. Auch schriftlich ist die neuere Disciplin, welche aus dem Besitz eines kirchlichen Beneficii für den Bischof der Diocese, in welcher dasselbe belegen ist, die Competenz herleitet, dem ältern Recht an, weil eigentlich Niemand ohne Übernahme des damit verbundenen Amtes eine Kirchenpfunde erhalten kann²⁴⁾, und nach der Strenge des Rechts am Ete derselben seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen verbunden ist²⁵⁾. Am Ganzen aber bestimmt sich jetzt die Competenz nach andern Gründen, und der Zweck ist dabei nicht mehr, die Verbindung zu erhalten, welche durch die Ordination zwischen dem Geistlichen und einer bestimmten Kirche entstanden ist, sondern nur die Ordination unwidriger oder doch unfähiger Individuen zu verhindern, und

12) *Thomasini* vet. et nov. discipl. P. II. lib. 1. c. 1. §. 8 et 9. c. 2. §. 1. 13) Dies erkennt auch die *GL ordinat.* c. 6. D. 71 an, und erklärt, weil zu der Zeit die Ordination nicht mehr notwendig einen Befehl des Wohnorts bewirkte, in dem Falle müsse die Ordination nicht fremden Kuren für ungültig, wenn derselbe sein bisheriges Domicil verließ. 14) *Thomasini*, vet. et nov. discipl. I. l. c. 2. §. 5, 6, 19 seq. 15) Ganz allgemein sagt *Bischof* August von Basel in *praesentis capituli* c. 23: „Scient clerici, quia in ecclesia quibus primum facti sunt: aut por altem oder gilt die Verbindung des Bischofs mit der Kirche für ein matrimonium spirituale. (vgl. *Innocentius III.* in c. 2.—4. X de translat. epis. I. 7.) Gregor der Gr. gibt in einem seiner Briefe den Bischöfen das Recht, die Geistlichen ihrer Diocesen ut suos proprios homines jurzufordern; im Conc. Hisspal. II. c. 8 heißt es: „Scribitur in lege mureali de colonis agrorum, ut ubi esse quicumque censuit, ibi perducat. Non aliter de clericis, qui in agro ecclesiae operantur, canonum decreto precipitur, nisi et ibi permanent, esse eos cooperantur.“ 16) C. 1. §. 4. D. 71. 17) Dagegen heißt es auch p. B. im Conc. Aurel. V. c. 5: „Ut nullus clericum . . . sine sui cessionis pontificis vel promovere vel sub . . . audent vindicare.“ ebenso im Conc. Epaon. „Ne presbyter territorii alieni sine consensu episcopi sui in alterius civitatis territorio praesumat basilicas atque oratorios observare, nisi episcopus suus illam cetero episcopo illi, in ejus territorio habitare disposuit.“ 18) *Placuit*, heißt es im Conc. Milevit. I. c. 15, ut quicumque in una ecclesia vel semel legitur ab alia ecclesia ad clericatum non teneatur. 19) *Bergl. Hoffer* I. l. P. II. Sect. 5. c. 5, art. 1. f. 1. *Thomasini*, vet. et nov. discipl. P. II. lib. 1. c. 1. §. 5. 7. c. 8. p. 1. seq. c. 5. §. 2. eq.

20) *Fulgentius Ferrandus* brev. can. c. 230: „Ut soli ecclesiae Cartaginensi liceat alium clericum ordinare.“ 21) *Gregorius VII.* decretum c. 14: „Quod de omni ecclesia, quaecumque voluerit, clericum valeat ordinare.“ *Stephanus V.* in c. 20. C. 9. qu. 5. . . „licet apostolica prerogativa possimus de qualibet ecclesia clericum ordinare.“ *Bergl. Hoffer* I. l. P. II. Sect. 5. c. 8. art. 9. p. 1. 22) C. 12. X de temp. ordina. (11.) *Dassius* fagm. §. 10. die folgenden decretum *Gregorius VII.* c. 15: „Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae non potest . . . et quod ab alio episcopo non debet superiorum gradum accipere.“ — Ein Concilium zu *Wizlo* p. 3. 1535 hat sogar ganz allgemein verordnet, daß wer von einem Bischof gegen eine Weiche erhalten habe, auch die übrigen nur mit dessen Bewilligung von einem andern Bischofe empfangen dürfe. 23) *Bulla* „*Speculationes*“ a. 1694: „Decernimus . . . clericum, qui legitime iam a proprio episcopo ad clericalem tonsumus non etiam ad minores ordines promotus fuerit, non posse ab alio episcopo ratione sub titulo ecclesiarum beneficii in illius diocesi obtenti ad inferioris ordines promoveri, nisi ante eundem exceptionem testamones litteris proprii episcopi tam origine quam domiciliis super suis natalibus, aetate, votibus et vita sibi consensu obtulerit, easque episcopo ordinanti . . . exhibuerit.“ 24) C. ult. de script. in v. l. (4. §. 3.) 25) C. 19.—25. C. 7. qu. 1.

bedeuth demjenigen Bifchofe die Ertheilung der Weihen zu fihern, welcher durch feine bisherigen Verhältnisse zum Erfinden am erften im Stande ift, deffen Würdigkeit zu beurtheilen. Dies wird von Clemens IV. in einem Gefcripte²⁶⁾, wie vom Conc. Tridentinum²⁷⁾ deutlich ausgeprochen; noch beftimmter ergibt es fich aus den einzelnen Vorfchriften, welche theils von frühern Päpften, infondere aber von Innocenz XII. in der Bulle „Speculatores“ v. S. 1694²⁸⁾ für die einzelnen Grade der Competenz gegeben find. Nicht mit Unrecht hat daher die fpätere Difciplin diefe Competenz auch für den Fall verlangt, daß ein Sacer²⁹⁾ oder ein Regular³⁰⁾ ordinirt werden foll.

26) C. 1 de temp. ordin. in VI. (l. 9), „Saepe contingit, quod nonnulli clerici viculose excommunicationis adstricti, aut apostatae, seu irregulares, vel alias ordinum sacerdotum suspensione indigni, suam patriam, in qua de his habetur notitia, fugientes, se in remotis partibus faciunt ad hujusmodi ordines promovendi. Nos igitur, volentes animarum ipsorum periculis obviare, statuimus, ut nullus episcopus ita sine de cetero aliquem ultramontanum clericum ordinare praesumat nisi e nobis specialem licentiam habuit, vel ab episcopo, de cujus diocesi traxit ordinandum, vel in cujus diocesi beneficiatus existit, per ejus potentis litteras causam rationabilem continentes, quare ipsum noluit aut acquiescit ordinari.“ 27) Sess. 14. c. 2 de reform. . . . „Quoniam nonnulli episcopi ecclesiarum, quas in partibus infidelium consistunt . . . qual episcopalem cathedram in loco nullius diocesis sui tunc teneant eligunt, et quocunque ad se venientes, etiam suorum episcoporum et praetorum litteras commendatitias non habent, clericali characteris insignire, et ad sacros etiam presbyteratus ordines promovere praesumunt; quo plerumque fit, ut minus idonei et rudes ac ignari, et qui a suo episcopo tamquam inhabiles et indigni repositi fuerint, ordines sine divina officia peragere nec ecclesiasticis sacramenta recte valent ministrare; neque episcoporum qui litterales vocantur . . . vigore cujusvis privilegii . . . alterius subditum, etiam praeterea familiaritatis et consuetudinis communitatis amore, abique sui proprii praesentis expresso consensu aut litteris dimissorias ad aliquos sacros aut minores ordines vel primam tonsuram promovere seu ordinare valeat. Contra faciem ob exercitio pontificalium per annum, taliter vero promotus ab executione ordinum sic susceptorum, deinceps suo praesentis visum fuerit, ipse jure sit suspensus.“ 28) Eit ist hißhüchlich aus Declaratione der Congreg. pro Interp. Conc. Trid. entnommen und in v. Gessen Jus eccl. univ. P. II, tit. 9. c. 2. §. 45 abgedruckt. 29) Berthel der Bifchof des Decrets, Joannes Antonius, f. 1344, ertheilt sich (f. Rote 15. c. 12) wenigstens in dem Falle sich diese Xefist, wenn der Sacer, ohne feinen Bifchof zu überben, die Ordination von einem fremden Bifchof zu erhalten wünfcht; allgemein spricht sich Cönsens (Henricus de Segovia) in der summa decret. tit. de tempore ordin. No. 5 beßer aus. Zur Zeit des Joannes André, f. 1348, war fe, wie sich aus Gl. clericus c. 1 de temp. ord. in VI. und Gl. homini c. 4 eod. unweifelhaft ergibt, entschieden anerkannt. Auch in den Kirchengesetzen des 13. Jahrh. findet sich diese Änderung der Difciplin ausgeprochen. So heißt es in einer Synode zu Montpellier v. S. 1258: „Nullus episcopus . . . alterius diocesanum abique licentia sui episcopi tonsuratur audeat, nec ipsum multo fortius ad minores vel majores ordines promovenda“ ebenfo muß bei c. 4 de temp. ordin. in VI. de von der Xefus bis Xefus ist, von Xefus so verstanden werden. Das Conc. Trident. (Rote 10. c. 12) ertheilt ganz allgemein: „Unusquisque a proprio episcopo ordinatur.“ 30) Das Conc. London. a. 1075 sagt schon: „Ex multis Romanorum praesentibus decretis et canonum autoritatibus statuimus, se quis alienum clericum vel monachum sine commendatitia litteris retineat vel ordinat.“ Bonifacius VIII.

Die Competenz³¹⁾ wird nach heutigem Rechte 1) durch den Geburtsort begründet (competentia rationis originis), und diese wird sogar als die Regel betrachtet, wenigstens in den Kirchengesetzen überall zuerst genannt; jedoch soll der Geburtsort nicht entscheidend, wenn jemand nur während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts seiner Ältern an einem andern Ort als deren regelmäßig Wohnsitz geboren ist³²⁾. Im übrigen wird jetzt nur auf den Ort der natürlichen Geburt gesehen, nicht mehr, wie in der ältern Zeit³³⁾, die Competenz nach dem Orte der Laufe als der geistigen Geburt bestimmt. Als competent gilt 2) der Bifchof, in dessen Diocese der Ordinand seinen regelmäßigen Wohnsitz hat (competentia rationis domicilii), wobei indeß, um größere Gewißheit über dessen Würdigkeit zu erhalten, schon früher durch die Particular-Statuten³⁴⁾, von Innocenz in der oben erwähnten Bulle³⁵⁾ ganz allgemein bestimmt ist, daß wenn der Ordinand in einer andern Diocese geboren, in der Regel erst nach zehnjähriger Dauer und auf vorgängige eiliche Versicherung, daß er an diesem neuermählten Wohnorte immer zu bleiben die Absicht habe, volle Competenz begründet fei. Diese ist 3) für den Bifchof vorhanden, in dessen Diocese der Ordinand eine Pfünde beßigt (competentia rationis beneficii). Bifchöflicher Befitz derselben ist wesentliches Erforderniß; von welcher Art dagegen die Pfünde ist und von welcher Größe, ob fe als bloße Commende beßessen wird oder in Folge eines an einer bestimmten Kirche verliehenen Amtes, ob fe zur Xefidenz verpflichtet oder nicht, ob der Unterhalt dadurch gesichert ist, endlich auch ob der Bifchof, in dessen Diocese fe liegt, dieselbe verliehen hat oder von einem andern Bifchofe als Provisions-

in c. 8. §. 1 tit. cit. erkennt bei Regularen bei competentia ex domicilio neben der ratione originis an; auf den Comit. general. clerici Gallic. v. J. 1625 wurde allgemein erachtet, daß Wöndie nur von dem Bifchof ordinirt werden dürfen, in deren Diocese fe ihren Wohnsitz hätten, oder doch sich aufhielten. Eine ähnliche Entscheidung Gregor's XIII. erwähnt Haller's I. l. art. 8. §. 2. No. 11.

31) Clemens IV. in c. 1 de temp. ordin. in VI. cit. (Rote 26 auf dieser S.) und Bonifacius VIII. in c. 3 eod.: „Cum nullus clericum parochiae alienae praeter superioris ipsius licentiam debet ordinare, superior intelligitur in hoc casu episcopus, de cujus diocesi est, qui ad ordines promovendi desiderat, ordinandus, seu in cujus diocesi beneficium abinet ecclesiasticum, seu habet, licet alibi natus fuerit, domicilium in eadem.“ 32) Innocentius XII. bulle „Speculatores“ in f. 35. §. 2. Conc. Kilberit. c. 24. Vergl. auch Thomassin's I. l. c. 2. §. 1. 34) S. B. Conc. Mediol. IV. S. Caroli Borromaei a. 1576. P. II. tit. 8. (Bergl. Gessen a. d. S. 21.) Conc. Aqueense a. 1585. c. 8. — Diese Xafst findet sich übrigens schon bei ältern Bifchofatern, vergl. z. B. Bartolus ed. L. 5. §. 5. Dig. de iurjuris, Petri Ravennatis comp. jur. canon. P. III. tit. de tempore ordin. (Ed. Paris 1521. fol. 418.) 35) Subditus autem ratione domicilii ad effectum suscipiendi ordinis in dantast censetur, qui, licet alibi natus fuerit, illud tamen adeo stabiliter constituitur in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando, vel majorem rerum ac bonorum suorum partem cum instructis aedibus in locum hujusmodi transferendo, ibique insuper per aliquod considerable tempus commorante, scilicet superque suum perpetuo ibidem manendi animum demonstraverit, et nihilominus alterius utroque casu eo vere et realiter animum hujusmodi habere jurejurando asseruit.

recht zuseht, alles dies ist eigentlich gleichgültig"), so daß wir in mehreren Diöcesen Beneficien beſitzt, unter den mehreren Bischöfen freie Wahl hat"). Jedoch hat die Congregatio pro interpretando Conc. Tridentino ſtets entſchieden, daß wer ſich, nur um den Präfentation von Seiten des eigentlich competenten Biſchofs zu entziehen, eine geringe Präfentation verſchafft und ſo unter dem Schein Rechts den Zweck jener Beſchränkung der Competenz zu vereiteln ſucht, ganz ſo behandelt werden ſoll, als ſei er von einem völlig incompetenten Biſchof ordinirt worden"); Innocenz XII. hat ſogar beſtimmt"), daß der Beſitz einer ſolchen Präfentation erſorſchlich ſei, deren Ertrag ſelbſt bei gänzlichem Mangel eigenen Vermögens nach der Synodaltaxe oder Dreygewandtheit als justus titulus zur Ertheilung des ordo presbyterialis gelten kann; und ähnliche Vorſchriften finden ſich nicht ſelten in den Diöceſen-Statuten, wie z. B. ein Concil zu Narbonne v. J. 1609 nicht bloß einen Ertrag der Präfentation von wenigſtens 30 Philippel (!), ſondern auch dreißigjährigen Beſitz derſelben ſetzt, wenn die competentia ratione beneficii für begründet gelten ſoll. Dieſen ſind in dem Corpus juris canonici ausdrücklich anerkannten Gründen der Competenz hat das ſpättere Verkommen") noch 4) die ſogeannte competentia ratione familiaritatis s. communis alitii hinzugefügt, daß nämlich jeder Biſchof diejenigen, welche längere Zeit in ſeinen Dienſten oder in näherer freundschaftlicher Verbindung mit ihm geſtanden haben, ordiniren dürfe; und das Concilium Tridentinum") hat dieſe Regelung geſetlich beſtätigt, nur mit der Beſchränkung, daß ein ſolches Dienſtverhältniß wenigſtens 3 Jahre gedauert haben, und gleich bei der Ordination ein Beneficium verliehen werden müſſe.

36) *Hollier* l. I. P. II. Sect. 5. c. 5. art. 5. §. 2. 37) *Bergl. Garcera*, de benef. P. II. c. 4. §. 5. — Die *Gl. dimissio* c. 1. C. 21. q. 2. ertheilt dieſe zwar für eine impossibilitas juris, daß ein Biſchof den Geiſtlichen nicht obern ordinire, und overwirft auch deshalb jede Pluralität von Kirchpräſentationen, erſtamt jedoch an, daß, si aliquis habere praebendam in diversa episcopatus, ab utroque posset judicari et ordinari. 38) *Bergl. v. G. p. n. a. C. §. 26. 39) „Licet vero clericus ratione consuetudinis beneficii in aliena dioecesi obtenti subdit dicitur jurisdictioni illius episcopi, . . . cum tamen de cetero . . . servari volumus regulam, ut nemo ejusmodi subjectionem ad effectum suscipiendi ordinem acquirere censuatur, nisi beneficium ejus sit rectum, ut ad congruam vitae sustentationem, sive juxta taxam episcopalem sive, ea deficiente, juxta morem regionis promovere illud ad sacerdotium ordinis dicitur omnibus per se sufficiat, illudque ab ordinando pacifice possideatur, subdita quancunque facultate supplendi, quod deficiente fructibus ejusdem beneficii, cum adjectis de patrimonio etiam pingui.“ 40) Die erste Ordination dieser Competenz ex familiaritate findet sich meines Wissens in der *Gl. signatus* c. 2 de temp. ordin. in VI., wonach die Strafe der Suspension vom Ordinationsrecht, welche dem obere Diöceſenpräſentation incompetenten Biſchof trifft, auch eintreten ſoll, wenn ein Biſchof in fremden hujus constitutionis aliquem in suum familiarem recepit. 41) *Sess. 25. c. 9 de reform. „Episcopus familiariter cum eo subditum ordinare non possit, nisi per triennium secum fuerit commoratus, et beneficium, quancunque frande cessante, statim re ipsa conferat, consuetudine quancunque etiam immemorabili in contrarium non obstante.**

Alle diese Gründe der Competenz kommen zwar nur bei den wirklichen Diöceſen-Biſchöfen in Betracht; insbesondere hat das Conc. Tridentinum") allen Aitular- oder Weibbiſchöfen verboten, fremden Diöceſanen unter dem Vorwande einer mehrjährigen Freundschaft ohne Wiſſen und Genehmigung des Ordinarius die Weihen zu ertheilen. Für jene aber ist die Competenz in allen obigen Fällen völlig gleicher Weiſe begründet, so nachtheilhaft es auch für die Kirchenmacht, und so wenig eine Gewähr dafür vorhanden ist, daß tüchtige und würdige Individuen den geiſtlichen Stand gewinnen, wenn der bloße Beſitz einer Präfentation, oder die Geburt allein den Biſchof competent macht, in deſſen Diöceſe der Ordinand ſich gar nicht oder nur vorübergehend aufgehalten hat, welchem er daher auch nicht näher bekannt geworden ſein kann, und wie leicht auch bei der competentia ratione domicilii, die allerdings in jener Beziehung größere Sicherheit gibt, Zweifel und Streit darüber entſtehen, ob der Ordinand nur ſeinen Aufenthalt oder bleibenden Wohnſitz in der Diöceſe habe. Nur hier und da, und offenbar mehr zu dem Zweck, um Competenzfreigkeiten zu verhehlen als im wahren Intereſſe der Kirche, hat man dem ſero originis den Vortzug gegeben, wie z. B. in Frankreich auf einem Generalconcilie der Geiſtlichkeit im J. 1657 beſchloſſen wurde, daß wo möglich jeder Biſchof nur die aus ſeiner Diöceſe gebürtigen Kleriker ordiniren möchte"). Um ſo wichtiger iſt die in neuerer Zeit hier und da durch die Landesgeſetzgebung begründete Beſchränkung, daß ohne beſondere Erlaubniß Niemand ſich von auswärtigen Biſchöfen die Ordination ertheilen laſſe"). Ebenſo gelten jene Gründe der Competenz zwar eigentlich bei den Regularen wie für Laien und Kleriker; indeß da ſeit der völligen Ausbildung des Mönchswefens die Regularen aus allem unmittelbaren Subjectionöverhältniſſe gegen den Biſchof herausgetreten ſind, auch nicht leicht anders, als wenn ſie wirklich ein Kirchenamt bekleiden, Beneficien erthalten, ſo iſt bei ihnen der Regel nach die competentia ratione domicilii allein entſcheidend, der Biſchof alſo, in deſſen Diöceſe das Kloſter belegen iſt oder der Regular ſich aufhält, allein competent"); und ſelbſt hier traten ſelber

42) *Sess. 14. cap. 2 de reform. (J. Rotz 26. C. 14.) 43) „Vix dignosci posse, quantum minorum ad domicilium assignandum requiratur, et vix posse rationem haberi episcopi beneficii, cum non ita ſem ut illis quique clerici ecclesiae in se assignantur, cum beneficiis unitis, cum plura possiderent possent in variis dioecensibus, quo clerici evagandi et elevandas obedientias anna praebatur; decretum Bonifacii VIII. de tribus episcopis propriis vix in Gallia receptum fuisse; porro expeditissimum esse, ut episcopos proprios non esset nisi una, a quo posset ordinari. Denique decretum est, monachos hortandos episcopos, an quos ordinarent nisi ex suis dioecensibus ordinandos.“ Nach *Henricus*, Code ecclésiastique français. Paris 1829. §. 489 wird dies noch jezt bestritten. 44) Preussische Saub. 2. B. Tit. 11. §. 64. Dagegen gilt in Bayern, vergl. *Schenk*, Instit. jur. eccl. Bd. Schell. T. II. p. 27. 45) C. 8. §. 1 de temp. ordin. in VI. c. „Religiosi a suis superioribus in non excois prioribus deputati, priores et eorum socii possunt a locorum dioecesanis, quando morantur in ipsa prioribus, ordinari licite, licet non sint de eorum dioecensibus oriundi.“*

durch die zahlreichen Exemptionprivilegien oder durch die einzelnen Klöster und Orden ertheilte Befugniß, ihre Mitglieder irgend einem beliebigen Bisthume zur Ordination zu präsentiren, wie durch das den benedictinen Äbten zukühnende Ordinationsrecht häufig Ausnahmen ein, die jetzt freilich nach Aufhebung der meisten Klöster für Deutschland wenig mehr in Betracht kommen.

Der Mangel der Competenz bewirkt jetzt nicht mehr völlige Ungültigkeit der Ordination, die's gilt vielmehr, obgleich illicita ertheilt, doch als valida. Der Bischof, welcher ohne Competenz ordinirt hat, verliert zur Strafe das Ordinationsrecht auf ein Jahr, und während dieser Zeit können Geistliche und Kleriker seiner Diöcese selbst ohne litterae dimissoriae von den benachbarten Bisthümern die Ordination empfangen⁴⁵⁾; die auf solche Weise ertheilte Weihe oder Konsekration ist wirksam geworden, nur kann der ordo nicht ausübt werden, so lange nicht der competente Bischof nach vorgängiger Prüfung dem ohne sein Wissen Ordinirten Dispensation ertheilt hat⁴⁶⁾. Irregularität ist, wie schon die Bisthümer⁴⁷⁾ anerkennt, nicht notwendige Folge der mangelnden Competenz, und die Fähigkeit zum Erwerbe bösser ordines oder eines Kirchenamtes, sofern sie nur vom competenten Bischofe verliehen sind, kann dem Ordinirten um so weniger abgesprochen werden, als nach dem älteren Rechte⁴⁸⁾ schon die bloße Reception des Ordinirten von Seiten des episcopus proprius der Ordination volle Gültigkeit gab, auch das Conc. Trident. keineswegs förmliche Dispensation fordert und daher die wissenschaftliche Ertheilung bösser ordines als Aufhebung der Suspension gelten kann. Nur wenn ein clericus majorum ordinum von einem incompetenten Bischof erlangten ordo gegen besseres Wissen ausübt, soll ihn nach einer Bulle Pius II.⁴⁹⁾

Irregularität und Verlust des beneficii treffen. Ubrigens kann auch nach dem jetzigen Rechte⁵⁰⁾ dem Mann gel der Competenz durch eine besondere Erlaubniß vom Ersten des proprius episcopus abgeholfen werden, was durch dieser einen andern Bischof die Ordination aufträgt. Immer ist, wie in der äussern Kirche, schriftliche Erklärung erforderlich; es hat sich sogar der Name litterae dimissoriae erhalten, obgleich eine Entlassung aus dem Dienste der Kirche und ein Ausweichen aus dem Bisthumsverbande nicht mehr notwendig damit verbunden ist; doch kommen auch die Namen licentiariorum und reverenda vor. Diese Erlaubniß hat aber nur Gültigkeit für den darin genannten Bischof, wenn sie nicht etwa dahin lautet, daß der Empfänger sich a quocunque antistite, rite et catholice promove, gratiam et communionem a sedis apostolicam habentibus ordinari lassen dürfe; sie kann ebenso wol auf den Erwerb eines einzelnen ordo beschränkt, als ganz allgemein für alle ordines ertheilt werden; in der Regel wird sie nur auf eine gewisse Zeit, binnen welcher die Ordination erfolgen soll, ausgestellt⁵¹⁾; endlich muß der Aussteller solcher litterae dimissoriae, außer wenn dem eignen Bisthofsche die Ordination aufgetragen wird, den Grund, weshalb er nicht selbst ordinirt, angeben⁵²⁾, eigentlich auch, nach vorgängiger Prüfung, ein Zeugniß über die Tüchtigkeit des Ordinirten ausstellen⁵³⁾, welches jedoch, sofern der Ordinirende es für nöthig erachtet, von einer anderweitigen Prüfung nach einer Einschreibung der Congregation nicht befreit soll. Das Recht, dergleichen litterae dimissoriae zu ertheilen, steht eigentlich nur dem competenten Bischof selbst zu⁵⁴⁾. Jedoch wird nicht bloß dem Papste

sint: licque, si suspensione durante illorum ordinum ministerium functionibus obierint, statim irregularitatem subeant, ab quam . . . beneficiis sancti ecclesiastica privati possunt." Die fortwährende Gültigkeit dieser vor dem Conc. Trident. ergangenen Bestimmung ist zwar bestritten, inwiefern sie sehr zu wünschen ist, als die Congregatio sic vielfach anerkannt hat und nach c. 1 de sent. excomm. in VIto. die Irregularität überhaupt davon treffen soll, der während der Suspension ein officium officium ausübt. (Vergl. Hallier 1. l. P. II. Sect. 5. c. 3. art. 6. §. 4.)

51) C. 1 u. 3 de temp. ordin. in VI. cit. Conc. Trid. Sess. 14. c. 2. Sess. 23. c. 3, 8 de reform. 52) In Diocesan-Statuten ist dies häufig bestimmt (vergl. Thomassin 1. l. c. 7. §. 9 u. 11), aber auch sonst üblich. 53) Dies bestimmt schon Clemens IV. in c. 1 de temp. ordin. cit. bestrittet ist es im Conc. Trid. Sess. 7. c. 11 de reform. 1. "Facultates de promovendo a quocunque non suffragantur, nisi habentibus legitimam causam, ab quam a proprio episcopo ordinari non possunt, in litteris exprimenda;" auch nicht selten durch die Particularproben darin bestimmt. (Vergl. z. B. Espen a. c. d. 2. §. 5. 15. art. 54) Conc. Trid. Sess. 23. c. 3 de reform. bestimmt: "Episcopi per semet ipsos ordines conferant; quod si aegritudine fuerit impedit, subditos suos non aliter quam probatos et examinatos ad alium episcopum ordinandum dimittant," und diese Vorschrift kann auf den Fall der Schwere krankung durch Krankheit um so weniger bestritten werden, als im c. 8 ganz allgemein vorgeschrieben ist, daß ein fremder Bischof nicht ordinirt werden soll, nisi ejus probitas ac moros ordinarii vel testamur commendatur." 55) Den officialibus episcopis und den archidiaconis wird in c. 3 de temp. ordin. in VI. und c. 8. X. de off. archid. die Ausübung der Dispositionen ausdrücklich verboten.

45) C. 2 de temp. ordin. in VI: "Res qui clericos parochias alienas abque superioris ordinandorum licentia scientes seu affectata ignorantiae vel quocunque alio fignento quaevis praesumerant ordinare, per annum a collatione ordinum decernimus esse suspensos; in quae statum qui contra taliter ordinatos in suo robore duraturus. Clerici quoque parochias taliter suspensorum . . . abque ipsorum auctoritate licentia, litem recipiendi ordines ab aliis vicinis episcopis, aliis tamen canonice, liberam concedimus facultatem." 47) So ertheilt schon die Cl. statum c. 2. in VI. cit. die Worte in quae jura etc.; das Conc. Trid. Sess. 23. c. 8 de ref. (Unausgesprochen a proprio episcopo ordinatur. Quod si quis ab aliquo promoveri petat, natusque id est, cum ejusvis generalis aut specialis scriptis vel privilegii pretestu, . . . permittatur, nisi ejus probitas ac moros ordinarii vel testamur commendatur. Si secus fiat, ordinatus a collatione ordinum per annum, et ordinatus a susceptum ordinum executione, quando proprio ordinario videbitur expedire, sit suspensus) und Sess. 14. c. 2 de reform. (f. Note 27. c. 14) hat dies unter ausdrücklicher Anerkennung des bischöflichen Dispensationsrechtes anerkannt. Später ist das letztere von Sixtus V. in der Bulle: Sanctum et salutare aufgegeben, jedoch von Clement VIII. in der Bulle: Romanum Pontificem docet wiederhergestellt worden. — Daß bei der vom sacrosanctum Bischof ertheilten Konsekration die Gültigkeit, folgt aus c. 1. l. in VIto. 48) Gl. statum 2. cit. (49) Urbanus II. in c. 10. C. 9. q. 2. 50) "Quicunque clerici sine canonica dispensatione extra stata tempora vel ante legitimam aetatem vel ab eo dimissoria ordinarii litteris ab aliquo sacrum ordinem promoveri fecerint, ab sacrum ordinem . . . executione ipso jure suspendi

das Recht beilegt, ohne Rücksicht auf die obigen Bedingungen der Competenz Dimissorialen zu erteilen⁶⁴⁾, und dabei nur erfordert, daß der Ordinand dem mit der Ordination beauftragten Bischof ein Zeugnis des Ordinariums über seine Tüchtigkeit vorlege⁶⁵⁾, theils dem letztern auf Grund einer Bestimmung des Conc. Tridentini⁶⁶⁾ das Recht zugesprochen, nachträglich den Ordinirten nochmals zu prüfen und im Falle der Untüchtigkeit zu suspendiren; es ist auch die Ertheilung der Dimissorialen überhaupt ein Ausfluß der Jurisdictionsgewalt und daher vielen Personen zuständig, welche die Ordination nicht selbst vollziehen können. So ist der Bischof, sobald nur seine Wahl confirmirt und die Investitur geschehen ist, noch vor erfolgter Consecration zur Ausstellung von litterae dimissoriae berechtigt, weil durch die Confirmation alle bischöfliche iura jurisdictionis erworben sind; ebenso kann das Domcapitel im Falle einer Vacanz, wenn diese über ein Jahr gedauert hat (vnde vacante impedita), unbedingt Dimissorialen erteilen, innerhalb des ersten Jahres wenigstens dann, wenn ein Cleriker, um eine ihm conferirte Pfründe zu erwerben oder die früher erfolgte Collocation gültig zu machen, ordinirt werden muß⁶⁷⁾; nicht minder ist der Generalsecular im Falle der Abwesenheit des Bischofs, oder wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich bei seiner Anstellung übertragen ist, dazu ermächtigt⁶⁸⁾. Aus denselben Gründe können diejenigen Älten, welche mit völliger Aufhebung der Diöcesangewalt, selbst in einem bestimmten Districte eine wahre iurisdiclio quasi episcopalis haben, deren es freilich jetzt in Teutschland nicht mehr gibt, nicht bloß ihren Regularern, sondern auch den Weltgeistlichen ihrer Quasi-Diöcese auf jeden beliebigen Bischof Dimissorialen erteilen. Dagegen war es offenbar ein Eingriff in die Diöcesangewalt, und nur Folge des unbeschränkten Rechts Exemptionsprivilegien zu erteilen, welches die römische Curie zum entschließenden Nachtheil der kirchlichen Disciplin in Anspruch nahm, wenn früher einzelnen Klöstern und sogar ganzen Mönchsorten das Privilegium erteilt war, mit Umgehung des Ordinarius ihren Mitgliebern auf andere Bischöfe Dimissorialen auszustellen; und mit Recht hat das Conc. Tridentinum⁶⁹⁾ alle diese Privilegien aufgehoben, sobald

jetzt⁷⁰⁾ die Älten, soweit sie nicht selbst zur Ertheilung der niedern Ordines befugt sind, ihre Regularen an den Bischof der Diöcese weisen müssen, und zur Ausstellung von Dimissorialen auf andre Bischöfe allein bei Abwesenheit oder Weigerung des Ordinarius, sonst nur insoweit berechtigt sind, als überhaupt kein Regular ohne Genehmigung seines Obern ordinirt werden kann⁷¹⁾ und der Bischof der Diöcese daher jedesmal durch ein besonderes Schreiben, welches man auch mit litterae dimissoriae zu nennen pflegt, von dem Klosterbarn zur Ordination aufgefodert werden muß.

Ein ebenso ausschließliches Ordinationsrecht als den katholischen Bischöfen legt die griechische Kirche ihren Bischöfen bei⁷²⁾; denn obwohl den Klosterbarn, wie oben bemerkt worden, gestattet ist, den Pfectoren zu erteilen, so können doch Presbyter nicht einmal mit Bewilligung des Bischofs ordiniren⁷³⁾. Das Verbot, fremde Geistliche zu ordiniren, ist nicht minder hier zu jeder Zeit beobachtet⁷⁴⁾ und selbst auf Kain, die einer andern Diöcese angehören, schon früh ausgebrochen worden⁷⁵⁾; nur der Patriarch zu Constantinopel hatte das besondere Recht, wenigstens wenn es seiner Kirche an Geistlichen fehlte, fremde Diöcesanen auch ohne Zustimmung ihrer Bischöfe zu ordiniren⁷⁶⁾. Ueberall aber entfiel den der Wohnsitz des Ordinanden über die Competenz, namentlich bei denen, welche bereits in geistlichen Ämtern angestellt waren und dadurch bleibend einer bestimmten Kirche und Diöcese angehörten; von einer competentia ratione beneficii oder familiaritatis findet sich keine Spur.

Unter den evangelischen Kirchen bagegen ist es allein die anglikanische, welche den Grundsatze von dem ausschließlichen Ordinationsrechte der Bischöfe beibehalten hat, indem sie nicht bloß den Presbytern die Befugnis

von Pius V. in der Bulle: Etsi manducandum ordo tribuitur Privilegium der Älten ist daher auch von Gregor XIII. in der Const.: In tanta rerum urgente necessitate.

62) Hallier I. 1. c. 3. art. 8. §. 1. 63) C. 2. D. 58. c. 33—35. C. 16. qu. 1. c. 3. C. 20. qu. 4. c. 6. X. de temper. ordin. (I. 11.)—Eine von Hallier c. 4. D. Mitgetheilte decl. congregationis conc. Trid. enthält ausdrücklich an: superiores regularium posse sub auditu inter regulari, qui praedictis qualitatibus requisitis ordines suscipere voluerit, litterae dimissorias concedere, ad episcopum tamen dioecesanum, nempe illas monasterii, in casus familiae . . . la regularis positus heret. 64) Const. orbod. P. I. qu. 111. . . Ad officium episcopi pertinet, ut in quocunque gradu quorumpiam constituit, clare et dilucida numeris illas rationes homini exponat, quod ipse committit. 65) Regl. Strahl, Geistliche der ruffischen Kirche. I. 23. §. 661. 66) Balsamon ad c. 14. Conc. Trull. 1. Cum aliquis sacerdos possit leotorem ordinare, etiam si ad antistite hoc permixtum fuerit. 67) Constit. Michaelis Anchioli Patr. Const. „Mancus autem imponere et sacros ordines conferre non illa qui undequaque veniunt, sed illi soli qui sunt ipsi dioecesis, minimeque antistite canonae eorum est. (Leunclavius jun. Grac. Rom. I. 227.) 68) Balsamoni respons. ad Marcum Patr. Alex. „In his autem simul quaevis est . . . et facta est synodus substatialis, ex aequo puniri sum qui ex aliena provincia ordinat saltem praeter episcopum ipsius sententiam. 69) Balsamon ad Noces. I. c. 16 und ad c. 16. Can. Apost. Regl. Thomassin I. 1. P. II. Lib. 1. c. 6. §. 11 und Hallier I. P. II. Sect. 5. c. 3. art. 9. §. 3.

66) Dieses von allen Kanonisten einstimmig anerkanntem Verbot des römischen Stuhles rühmt bereits Gratian in dist. ad c. 128. C. 1. qu. 1. 67) Dies beruht auf einer Entscheidung der Congregation, welche d. 2. Sept. a. d. c. 2. §. 85 mittheilt. 68) Sess. 14. c. 3. de reform. 1. Episcopos quoscunque mos clericos . . . abque suo praecedenti examine et commendatitia litteris quacunque auctoritate promotos, licet tamquam habiles ab eo a quo ordinati sunt probatos, quos tamen . . . minus idoneos et capaces repererit, a susceptorem ordinum exercit ad tempus de quo ei videbitur suspendere . . . possit. 69) Nach der Decretalenerhebung (vergl. c. 3. de temp. ord. in VI.) hatte das Capitulum im Falle der Diöcesanvacanz unbedingtes Recht; die obige Beschränkung ist durch das Conc. Trid. Sess. 7. c. 10 de reform. ausgesprochen. 60) Regl. c. 3. in VI. cit. mit Gl. non extendit eod. und Gl. litterae c. 8. X. cit. In den Diöcesanvacaturen ist das Recht des Generalseculars oder Officials häufig anerkannt (vergl. v. Geyser a. d. c. 3. §. 11). 61) Sess. 25. c. 10 de reform. Ein dem Metropolit

J. Geyser I. 2. B. u. 2. Dritte Section. V.

zur Ordination, sondern auch allen nicht von Bischöfen ordinierten Geistlichen den *status clericalis* abspricht, und deshalb beim Uebertret eines kutherischen oder reformierten Geistlichen, nicht aber wenn ein katholischer Kleriker angestellt werden soll, die Wiederholung der Ordination in den durch die anglikanische Liturgie vorgeschriebenen Formen verlangt⁶⁹⁾. Es ist auch, außer bei den Studenten zu Cambridge und Oxford, kein Bischof anders zur Ordination berechtigt, als wenn der Candidat zu seiner Diocese gehört und seiner Jurisdiction unterworfen ist, oder Dimissorialbriefe von dem eigenen Bischofe beibringt⁷⁰⁾; welche Folgen jedoch der Mangel der Competenz habe, ob die Ordination ungültig sei, oder nur hinterher vom competenten Bischofe genehmigt werden müsse, ist nicht entschieden. In der schwedischen Kirche⁷¹⁾ — und ähnlich wird es in Dänemark gehalten — ist zwar ebenfalls das Ordinationsrecht mit der bischöflichen Würde verbunden, so daß bei Erhebung des bischöflichen Stuhls in der Regel ein anderer Bischof die Ordination zu vollziehen vom Consistorium ersucht wird; auch ist es keiner weiteren Beschönigung unterworfen, als daß nach einer Verordnung v. J. 1786 jeder Bischof nur nach Verhältnis des Bedürfnisses seines Stoffs ordinieren soll, und deshalb auch in seinem Amteide „nur zur Nothdurft taugliche Priester zu verordnen“ versprochen muß. Indes können doch die Doms- und Ketzerpöste auf besondere Erlaubnis statt des Bischofs die Ordination vollziehen, und den Geistlichen anderer evangelischen Kirchen wird weiter der geistliche Stand bestritten, noch bei etwaiger Anstellung an einer schwedischen Kirche eine nochmalige Ordination zugemuthet. Nicht minder darf im Nassauischen⁷²⁾ der Bischof, obwohl zu seinen Amtsrechten die Ordination gehört, einen der Defone, die im Convent den Wirkungskreis der Superintendenten haben, damit beauftragen; und der Bischof selbst ist darin beschränkt, daß, nachdem er mit einem andern Geistlichen den Candidaten geprüft hat, an die Landesregierung als höchste kirchliche Behörde Bericht erstattet, und von dieser die Ordination genehmigt werden muß. Die Anklebung an die Disciplin der katholischen Kirche ist daher hier wie dort mehr scheinbar und äußerlich, als daß eine wirkliche Abweichung von den Grundansichten der evangelischen Kirche vorläge.

Sehr bestimmt sind diese in den symbolischen Schriften ausgesprochen. Allerdings wollten die deutschen Reformatoren, um der Kirchenspaltung nach Kräften vorzubeugen, um der Ruhe und christlichen Liebe willen, wie

sie sich ausdrücken, noch zur Zeit des schwaabischen Bundes⁷³⁾ und sogar nachdem fast alle Hoffnung auf gütliche Beilegung der Religionskettigkeiten verschwunden war⁷⁴⁾, den Bischöfen das Ordinationsrecht zugegeben, sofern sie dasselbe nur nicht als göttliches Recht forderten, für gehörige Befestigung des Lehramtes sorgten, und der Reformation sich annähmen. In einigen Ländern, wo die Bischöfe sich für die neue Lehre erklärten, ist ihnen auch nicht bloß der ruhige Besitz des Ordinationsrechts geblieben, sondern dasselbe sogar in den neuen Kirchenordnungen, wie z. B. in der für die Mark Brandenburg im J. 1540 von Kurfürst Joachim erlassenen Kirchenordnung⁷⁵⁾, förmlich zugesichert worden⁷⁶⁾. Ausdrücklich erklärten aber die Reformatoren⁷⁷⁾, daß an sich jeder Pfarre gleich einem Bischofe zur Ordination be-

73) Artic. Smalc. Art. 10: „Si episcopi suo officio recte fungerentur, et eorum ecclesias et evangelii gererent, posset illis nomine caritatis et tranquillitatis, non ex necessitate permitti, ut nos et ceteros concionatores ordinarent et confirmarent, hac tamen conditione, ut seponerentur omnes larvæ, praestigiae, deliramenta et spectra pompæ. Quia vero nec sunt nec esse volunt veri episcopi, sed politici dynastæ et principes, qui eos . . ., qui vocati annus illud abeunt, prosequuntur et condecantant, profecto hysorum culpa ecclesia non descenda nec ministeria spolanda est. Quapropter, sicut vetera exempla ecclesiarum et patrum nos docent, idoneos ad hoc officium ipsi ordinare debemus et volumus.“ 74) Formula resolutionum a theol. Viteberg. proposita, p. 1545. Artic. rub. ordinatio. (Bei Söckendorf, Comment. de hist. Lutheranismi, T. II, Lib. 3, Sect. 31, §. 119.) 75) Art. Von Errichtung und Ordination der Kirchenämter. „Und wiewol . . ., vor alters die Ordination durch die verammungung der Priester administrirt per impositionem manuum . . ., dennoch so zu dieser Zeit in etlichen Fürstenthumen, diemeil man an Verhinderung der gewissen die Ordination von den Bischöffen nicht hat haben mögen, haben sich die Priester der better wider angesetzt: Welch oder gleichwol die Christliche Kirche . . . vor gut angesehen, das unter den Priestern einer erwilt und erhebt zu den Superintendenten und die Bischöffe sein soll, um die Ordination sonderlich vorzubehalten, und die Ordnung der Kirchen soll augher . . . So wollen wir in unserm Lande die ungerne selche gute Ordnung gerüthen lassen und nachdem der Kündigkeit Gott sein Gütlich gnade verbleiben, Das unser besondere Freund der Bischoff von Brandenburg mit der Psellamen ier der Seligen Concilii antestehen einig. So ist auch unser meinung, das diemeil, so in unsern Landen zu Kirchen Ämpten gebraucht werden sollen und zuvor nicht ordiret sein, tre Ordination von demselben unserm Freunde dem Bischoff von Brandenburg empfahen, Auch von andern Superintendenten, als fern sie sich hier unter Christlichen Kirchen Ordnung und Reformation halten und mit derselben vergleichen werden.“ (Meynus, Corp. Const. March. T. I, p. 240.) — In der Ordnung und Satzung, wernach sich die Patronen zu zu richten, v. J. 1558. (Sond. C. 265) sind übrigens schon an der Stelle der Bischöfe die Superintendenten erwähnt. 76) Dasselbe ist auch im Herzogthum Preußen im J. 1556 geschehen. Vergl. Hartnoch, Preuß. Kirchenhistorie, 2. Bd. c. 1. §. 15 u. c. 4. §. 1.

77) Art. Smalc. tit. de potest. et iurid. episc. „Una res potestas facit discrimen episcoporum et patorum, vid. ordinatus, qui institutus est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum iure divini non sint diversi gradus episcoporum et patorum, manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam jure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinari sunt habere ecclesias aut nolunt imperire ordinationem, ecclesiae retinent ius suum. Nam ubiqueque est ecclesia, ibi est ius administrandi evangelii, quare ne-

69) Vergl. Alberti, Beschr. d. bren. den Zustand der Religion u. Verhältnisse in Schwedt. Danes. 1752. C. 739 u. 985, und Wendeborn, Zustand des Staats, der Religion u. Pers. 1785, 3. Th. C. 99. 70) Canon ecclesiast. c. 34: „Nullus episcopus in sacros ordines quosquam de cetero cooptabit, qui non ex sua ipsius diocesi fuerit, nisi vel ex altera nostrorum academiarum profuerit vel nisi litteras quae vocant dimissorias attulerit ab episcopo, de cujus jurisdictione extitit.“ Hiermit schließt allein die competentia ratione domicili anstehen, da der Wunsch über die kirchliche Subjection entscheidet. 71) C. d. u. d. c. o. §. 14 u. 15. 72) Otto, Handb. des Nassauischen Kirchenrechts. Rürub. 1828. §. 180 u. 137.

fugt sei, und sprechen den Gemeinden das Recht zu, ihren Seelforger zu berufen und durch die Ordination in das Lehramt einzusetzen; und in ähnlicher Weise äußern sich auch die symbolischen Schriften anderer evangelischen Kirchen⁷⁶⁾. Ganz in übereinstimmung mit diesen Ansichten hat sich nun zwar die Verfassung der evangelischen Kirche nicht ausgebildet; in der Hauptsache aber beruht sie darauf, und ein scharfer Gegensatz gegen die katholische Kirche hat sich überall erhalten.

Das Wahlrecht, welches die Reformatoren bei Befetzung des Lehramtes den Gemeinden beilegen, ist diesen größtentheils in der spätem Zeit entzogen, oder doch die Wahl von Bestätigung höherer Behörden abhängig geworden. Nachdem die Reformation durchgeführt und das neue Kirchenregiment gehörig geordnet war, schien die bloße Berufung durch die Gemeinde, oder deren Zustimmung zu der von den Pastoren i. c. getroffenen Wahl nicht mehr genügend, sondern eine vorgängige Prüfung des Geistlichen notwendig, damit überall das Lehramt von tüchtigen Männern verwaltet werde; die symbolischen Schriften, Kirchenverordnungen u. s. schrieben sogar diese Prüfung, die natürlich nicht der beteiligten Gemeinde überlassen bleiben konnte, ausdrücklich vor. Die Ordination als feierliche Einsetzung in das Amt war zugleich ein Act der Kirchenregierung, und jemehr diese sich entwickelte und besonders dazu constituirten Behörden überwiesen wurde, ist daher auch das Recht, den Geistlichen zu prüfen und dessen Ordination zu versagen, diesen anheimgefallen. Selbst da, wo die sogenannte Presbyterialverfassung sich ausgebildet hat, und sogar wo das Recht der Berufung den Gemeinden blieb, ist es nicht mehr die unter dem Namen des Presbyterii, Confessorii, Kirchenraths u. d. einzelnen Gemeinden unmittelbar vorgesezte Behörde, von welcher die Ordination ausgeht. So ist in der reformirten Kirche Hollands zwar die Wahl der Geistlichen meist dem großen Kirchenrathe, d. h. den Geistlichen, Ältesten und Diakonen der einzelnen Gemeinden, geblieben; die Prüfung und Ordination derselben aber war früher den sogenannten Classen (Klassicale Vergaderinge) anvertraut, welche aus je einem Geistlichen und einem Ältesten der im Districte der Classe be-

legenen Gemeinden (nur Amsterdam und einige andre große Städte sandten zwei Älteste) bestanden und mehrmals im Jahre zusammentraten; und das im J. 1815 erlassene Reglement hat die Prüfung der holländisch-reformirten Geistlichen dem sogenannten Provincial-Synodale (Provincial Kerkbestuur) überwiesen, welches an die Stelle der früheren Provincial-synoden getreten ist, dreimal im Jahre versammelt wird, und aus je einem geistlichen Deputirten der zur Provinz gehörigen Classen, nebst einem für die ganze Provinz abwechselnd von den Classen ernannten Ältesten gebildet ist, während die Geistlichen der französisch-reformirten Gemeinden, obwohl sie mit den übrigen reformirten Kirchen vereinigt sind, von einer aus fünf Predigern und einem Ältesten bestehenden Commission geprüft werden und ihr Wohlthätigkeitszeugniß erhalten⁷⁷⁾. In den holländisch-lutherischen Gemeinden dagegen wurde früher der neu erwählte Geistliche bald dem Confessorio der lutherischen Gemeinde zu Amsterdam, welche als die größte von allen eine gewisse Superiorität über sämtliche lutherische Hollands übte, zur Prüfung und Ordination vorgelegt, bald erfolgte diese, je nach Umständen der wählenden Gemeinde, durch besondere Deputirte der drei nächstgelegenen Kirchen und des amsterdamer Confessorii; seit 1815 ist die Prüfung der sogenannten Synodalcommission überwiesen, welche aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern der Synode, als der höchsten kirchlichen Behörde, besteht, zu diesem Zwecke aber noch durch zwei Prediger der Gemeinde zu Amsterdam oder aus den benachbarten Gemeinden verstärkt wird⁷⁸⁾. Ebenso ist nach der Verfassung der schottländischen Presbyterialkirche die Ordination der Geistlichen den sogenannten Presbyterien übertragen, welche durch monatliche Versammlungen aller Prediger und eines Ältesten (ruling elder) sämmtlich zu dem Presbyterialbezirke gehörenden Gemeinden gebildet werden⁷⁹⁾. Auch die Discipline de l'église réformée de France, welche noch jetzt in den französisch-reformirten Kirchen Preußens, und in Hannover und Braunschweig auch für die lutherisch-reformirten Gemeinden gilt, überweist, wie die Wahl, so auch die Prüfung der Geistlichen den sogenannten Colloquien, welche innerhalb bestimmter Bezirke der Provinzen zwei- bis viermal im Jahre durch Deputirte der Geistlichen und Presbyter aller Gemeinden gebildet wurden, oder den jährlich ein- bis zweimal zusammentretenden Provincial-synoden; die Ordination aber sollte nach erfolgter Zustimmung der Gemeinde durch zwei von dem Colloquium oder der Synode dazu ernannte Geistlichen vollzogen werden⁸⁰⁾.

omnes est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum proprium datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest. . . . Ubi est igitur vera ecclesia, ibi necesse est jus eligendi et ordinandi ministros, sicut in casu necessitatis absolvi etiam laicum vel si minister et pastor alterius.

76) Conf. Helvet. I. c. 8. . . . „Vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima minister ecclesiae, i. e. eligantur religiosae vel ecclesiae vel ad hoc deputati ab ecclesia. . . . et qui electi sunt, ordinentur a senioribus cum orationibus publicis et impositione manuum.“ (Augusti a. d. C. 53.) Conf. Bohem. art. 9. „Doverit, minister ecclesiae. . . . ille institutus esse oportet ex domini et apostolorum praescripto; utque ad hoc munus obendum vocentur ex plebe pia et fidei viri pleni fide et inculpatis, doneque habentes ad hoc ministerium necessarias, praeteritas vitae consuetudinem honestam; atque ut hi probentur prius, tam deum a senioribus, facta precatione, per manuum impositionem ad hoc munus in coetu confirmetur.“ (Augusti C. 295.)

77) Bentham, Holländ. Kirchen- und Schuttsatz. c. 15. §. 27 fg. Stäublin, Kirchl. Geographie und Statistik. 2. Bd. §. 241 fg. 78) Richter, Collectanea nach Holland und Gen. Land. Offen 1801. 2. Bd. §. 7, 16, 85, 87. 80) Kirchenordnung der christl. Gemeinden, welche in den Richtern der augsb. Conf. zugetheilt sind v. J. 1681. 2. Th. Hauptst. 2. Art. 1 u. 2. (bei Bentham a. d. C. 16. C. 543 fg.) Altkern a. d. C. 45. 81) Stäublin a. d. C. 1. Th. C. 139. Bernberg, Die schottische Nationalkirche nach ihrer gegenwärtigen Verfassung. Berl. 1828. C. 226 u. Weil, IV. 82) Discipl. de

Eine noch größere Uebereinstimmung hat sich in dieser Beziehung in denjenigen evangelischen Ländern Deutschlands gebildet, in welchen nach dem Vorgange Kurpfalzschens die Consistorialverfassung eingeführt ist. Mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. in Westphalen, wo die Consistorien in der Hauptsache auf eine kirchliche Weisheitsbarkeit von ziemlich geringem Umfange beschränkt sind, und die Genehmigung der Ordination nach vorgängigem Examen von der Regierung ausgeht⁸⁵⁾, ist hier überall⁸⁶⁾ die Prüfung der neu anzustellenden Geistlichen und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ordination den Consistorien überwießen⁸⁷⁾; ebenso wol in denjenigen Ländern, wo diesen Behörden die gesammte Verwaltung der Kirche geblieben, als da, wo in neuerer Zeit ihr Wirkungsbereich, wie z. B. in Preußen⁸⁸⁾, auf die rein kirchlichen Angelegenheiten beschränkt, und namentlich die Weisung der Kirchenämter ihnen entzogen ist; nicht weniger auch in denjenigen katholischen Ländern, welche erst neuerdings die evangelische Kirche förmlich anerkannt und organisiert haben, wie in Baiern und Österreich⁸⁹⁾. In der Regel steht dies Recht allen Consistorien, welche je für die einzelnen Provinzen bestiftet sind, in gleicher Weise zu, so daß über ihre Competenz die Lage der Gemeinde entscheidet, an welche der Ordinar als Geistlicher berufen ist; zuweilen aber ist diese Befugniß bestimmten Consistorien ausschließlich vorbehalten, wie z. B. in Sachsen die sogenannten Stiftsconsistorien zu Würzen, Zeitz und Merseburg, von denen die beiden letztern seit der Vereinigung dieser Landestheile mit Preußen aufgehoben sind, das erstere zu Ende des J. 1818 mit dem Consistorio zu Leipzig vereinigt ist, das Ordinationsrecht nicht hatten⁹⁰⁾. Meistentheils ist auch den sogenannten Me-

diatconsistorien, welche die Mediatfürsten und einzelne andere Familien des landfässigen hohen Adels in Folge früherer Landeshoheit und auf Grund besonderer Privilegien für die zu ihren Herrschaften gehörigen Gemeinden als obere Kirchenbehörden einzusetzen befragt sind, das Recht, die Ordination der von ihnen geprüften Geistlichen zu verfügen, geblieben, und nur einer gewissen Aufsicht unterworfen. So ist z. B. dem gräflich Stolbergischen Hause für die Grafschaft Hohnstein in dem mit Hannover im J. 1733 abgeschlossenen Recesse das Recht eines eignen Consistorii, und diesem unter andern Befugnissen auch die Prüfung und Doctination aller in der Grafschaft anzustellenden Geistlichen zugesprochen⁹¹⁾; dasselbe Recht ist diesem Hause für die früher unter kurländischer Hoheit stehenden Gebietstheile jederzeit eingeräumt, und in dem mit Preußen abgeschlossenen neuen Recesse v. 13. Juli 1822 ausdrücklich bekräftigt worden⁹²⁾. Nicht minder steht das jus ordinandi et examinandi dem fürstl. gräflich-schönburgischen Unterconsistorio zu Glauchau nach dem Recesse v. 4. Mai 1740 noch jetzt zu, während das Unterconsistorium des gräflich-Solmsischen Hauses zu Sonnenwalde schon unter Christian I. von Sachsen-Verglebung aufgehoben ist⁹³⁾. In der bairischen Declaration v. 19. März 1807 über die Rechtsverhältnisse der durch die Rheinbundsacte mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren⁹⁴⁾, welche bekanntlich durch die deutsche Bundesacte Art. 14 als Kasis und Norm des denselben in den übrigen Bundesländern zu gewährenden Rechtszustandes anerkannt ist, wird für alle Gebiete, „wo eigne Consistorien bestanden, diesen die Verbindung der Consistorialfachen wie bisher“ zugesprochen, und nur in einzelnen Beziehungen eine Beweiskürzung durch die landesherrlichen Consistorien und die Zulässigkeit einer Recursnahme an diese vorbehalten; wogegen in Preußen⁹⁵⁾ den Landesherren zwar auch die Errichtung eines eignen Consistorii für ihre landesherrlichen Bezirke gestattet, zugleich aber auch bestimmt ist, daß dessen Befugnisse sich nicht auf die den künftigen Consistorien überwießenen Angelegenheiten, wozu auch die Prüfung und Ordination der Geistlichen gehört, sondern allein auf die den Regierungen zuständigen Rechte in äußern Kirchenangelegenheiten, wie Weisung der Kirchenämter, Verwaltung des Kirchengutes u. dergleichen erstrecken sollen. Selbst da, wo einzelne Städte, besonders unter katholischen Landesherren, das Recht vergrabt hatten, die kirchlichen Angelegenheiten durch eine besondere selbständige Behörde unter dem Namen des Stadtconsistorii, geistlichen Ge-

l'ég. reform. de Fr. chap. 1. §. 4. vergl. mit chap. 7 et 8. — In Preußen war für die französisch-reformirten Gemeinden das Consistoire supérieur, wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung an die Stelle der Synoden getreten. Vergl. Règlement conc. les églises en théol. et les candidats français v. J. 1736 (bei Voigt v. a. D. S. 617).

85) (Eigenthum) Handb. des mittelh. Kirchen- und Vorkathol. 3. Aufl. Schwern 1797. §. 152. vergl. mit §. 9 (g. 8) Carpzow. jurispr. consistor. Lib. 1. tit. 4. def. 51. Langen, Geistl. Recht der evang. Landesk. in Kurpfalz, 1. Th. S. 144. Weber, de jure consistor. c. 27. sect. 6. Meist, Handb. d. gemeinen in Kurpfalz. bündigen Kirchenrechts. §. 380. 3. Th. S. 168. Eichhorn, Grundr. des Kirchenrechts 1. Th. S. 700. Weber, Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenr. 1. Th. S. 465. Schlegel, Kurhann. Kirchenr. 2. Th. S. 507. Heberholz, Kurhess. Kirchenr. §. 312. Meistl., Handb. des preuß. Kirchenr. §. 48. 85) Auch ist das Recht der Consistorien anerkannt in Kurpfalz. Vergl. sächs. Kirchenordnung, rubr. Gemeine Form und Weise, auf welche ein Kirchenämter ordinirt wird; rubr. Vom examine aller Kirchenämter und rubr. Vom Beruf und Annehmung der Kirchenämter, und Generalartikel. Art. 1. 86) Instruction für die Proo.-Consistorien v. 23. Oct. 1817. §. 7. vergl. mit Instruction zur Weisungsleitung der Regierungen in den preuß. Staaten v. 1811. Dat. §. 18. (Ampf) v. a. D. S. 95 (g. 87) Richt über die innere Angelegenheiten der protest. Gemeindegemeinde in Baiern v. 28. Mai 1818. §. 11. (Dr. o. p. Schälhoff, Grundr. d. germ. Kirchenr. 1. Th. S. 302 f.) Meistl., Die Rechte und Verfassung der Katholiken in d. österr. Kaiserthum. Wien 1827. 88) Weber, Sächsen. Darst. des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenr. 1. Th. S. 439 u. 449.

89) Schlegel v. a. D. 1. Th. S. 438. 90) v. Rümer, Staatsrecht und Statistik von Sachsen. 2. Th. 2. Abth. 9. Abschn. §. 25 u. 26. Publ. wegen des mit dem Grafen v. Stolberg abgeschlossenen Recesse. §. 25. (o. Kampff, Annalen der preuss. inneren Staatsverordn. 7. Bd. S. 18 f.) 91) Rümer v. a. D. Meistl., Lehrb. des f. sächs. Staatsrechts. 2. Th. S. 530. 92) Weir. P. Staatsrechtsanw. Nr. 2. (in v. Meyer, Corp. jur. confeder. German. Frankfurt. Nr. 1822. 2. Th. S. 29.) 93) Instr. wegen Aufhebung des Obis v. 21. Juni 1815 in Betreff der vormals unmittelb. curial. Reichsstühle in d. preuß. Mon. betr. v. 30. Mai 1820 §. 58.

nichts zu verwalten zu lassen, ist derselben das Recht der Ordination in der Regel zugesprochen worden, wie z. B. das geistliche Gericht in Braunschweig“), bestehend aus einem Bürgermeister, dem Stadtsuperintendenten, dem städtischen Geistlichen und einem Syndikus neben der Gerichtsbarkeit auch die Ordination aller Geistlichen in der Stadt und auf den dazu gehörigen Dörfern hatte“). Überall ist so der Grundlag durchgeführt, daß kein Geistlicher, wie dies bei den katholischen Bischöfen der Fall ist, ohne weitere Ermächtigung die Ordination zu vollziehen befugt sei, doch vielmehr außer der Prüfung die gesonderte Berufung zum Lehramte, und auf Grund derselben eine besondere Aufforderung zur Vollziehung der Ordination erforderlich sei, nur daß diese nach der Ansicht der Reformatoren ebenso wie die Berufung und Prüfung von der Gemeinde ausgehen sollte, jetzt regelmäßig von den Kirchen-Regierungsbehörden erfolgt.

Verschieden von diesem Rechte die Ordination anzuordnen ist deren Vollziehung selbst. Diese wurde schon in den ersten Jahren der Reformation in Kursachsen mit dem Amte der Inspectoren oder Superintendenten verknüpft, und dieser Vorgang hat so allgemeine Nachfolge gefunden, daß die Ordination fast als gemeinechtliches Attribut jenes Amtes anzusehen ist, und eine Verschiedenheit in der Verfassung der evangelisch-leuthischen Kirchen hier nur insofern obwaltet, als nicht überall sämtliche Superintendenten die in ihrer Epoche anzustellenden Geistlichen zu ordinieren beauftragt sind, vielmehr zuweilen die Ordination einzelnen, bald dem Generalsuperintendenten, wie z. B. früher im Kurfürstenthume Gelle“), bald, so z. B. in Hessen und Sachsen“), denjenigen Superintendenten vorbehalten ist, welche zugleich Mitglieder des Consistorii sind. Als Abweichung von dem Grundsatz der Reformatoren, daß alle Pfarren die Ordination zu vollziehen gleich fähig seien, kann dies jedoch in keiner Weise gelten. Denn nicht bloß, daß die Superintendenten sämtlich zugleich das Pfarramt verwalteten, so ist ihnen auch nirgend in den Kirchenordnungen ein ausschließliches Recht auf die Ordination beilegt, oder gar die von einem andern Geistlichen vollzogene Ordination für ungültig und unwirksam erklärt. Luthers selbst trug kein Bedenken im J. 1541 den zum Bischof von Raumburg designierten Nikolaus v. Ambsdorf zu ordinieren“); auch ist nicht selten gesetzlich anerkannt,

daß die Ordination andern Personen als denen, zu deren regelmäßigen Amtsfunctionen sie gehört, übertragen werden könne, wie z. B. in der Consistorialordnung für die Mark Brandenburg v. J. 1573“)) und in einigen andern kurfürstlichen Verordnungen“), nicht minder in der kurfürstlichen Consistorialordnung v. J. 1657“)). In mehreren Ländern ist selbst die Ordination gar nicht mehr mit der Superintendentur verknüpft, sondern wird regelmäßig von einem dazu committierten geistlichen Mitgliede des Consistorii vollzogen, z. B. in Preußen und Hannover“). Die vier großen calenbergischen Städte Göttingen, Hannover, Nordheim und Hameln“)) haben das besondere Privilegium, daß die Stadtgeistlichen, wenngleich von dem landesbererklichen Consistorio geprüft, doch von dem geistlichen Ministerio der Stadt, dem Collegio aller Pfarrer, ordinirt und introductirt werden; in Staßburg geschieht die Ordination unter Zuziehung anderer Stadtgeistlichen von dem Präses des geistlichen Convents“); noch bemerkenswerther ist das besondere Vorrecht des Abts zu Loccum im Hanoverischen, der, sofern er selbst nur ordinirt ist, die Diöcesepfarrer ordiniren kann“). Hat sich daher auch jener Grundsatz der Reformatoren in Deutschland nicht so bestimmt erhalten, wie bei der Presbyterialverfassung, wo die Ordination überhaupt nicht an ein bestimmtes Amt geknüpft ist, sondern in jedem

99) Kabe. Kon. der Superintendenten und von ihrem Impte. „... und soll demnach in unserm Gutsfürstenthum und Ländern ein General-Superintendent allemfalls sein, der bestfahig ist auch mit höchsten unsers Königl. Consistorii nahe die Institution aller Pfarrer alleine oben.“ Kabe. Kon. der Ordination der Pfarrer: „Wird billich das man die Ordination wegen hehst der Kirchenampt statlich hatte, und nicht einen jeden zu Ordiniren gestatte, so soll demwegen der Ordinandus ... seines Berufs und Eiden zeugnuß fähigen, und von unserm General-Superintendenten, oder einem andern dem er es erlaubten, in dessen der Anwesenden des Consistorii und andrer Pfarrer und Personen ... öffentlich examinirt werden.“ Recht vollkommener Ordination aber (sahen die ordinirten schriftliche Testimonia unter des Consistorial-Siegel und mit des Generalsuperintendenten handt unterschrieben gegeben werden.“

1) 3. B. Berorren. v. 22. März 1641: „... So sind wir anbißlich zufriden, daß interim, und so lange bis es anders andere Verordnung darunter zu machen anbißlich gestaltet wird, die ordinationes ... von unserm Probst und stibet. Predigern der beiden Pfarrkirchen zum Berlin in der Nicolaischen Kirchen ... vollzogen werden mögen.“ Berorren. v. 3. Dec. 1656: „Es bezeugt die Erfahrung ... wie das es bei den Ordinationibus der Prediger viele Sachen, welche wider die Consistorial-Ordnung stießen ... eigensichthig eingeführt und practicirt worden.“ „Damit aus dieses hinfort ehergehrlich, überaus auch es nicht das Ansehen gewinnn möge, als wären wir mit den ordinationibus allein an die St. Nicolais-Kirche zu Berlin gebunden, da Wir doch der Macht solches actus ecclesiasticus von einer Kirche zu andern, wenn es auch gleich keine Probstoren wären, jure episcopali zu exercirien wohl befangt seyn.“ Als beschien Bt. in.“ 2) Berni. Lebborhorst a. d. J. 315. 3) Btellig a. d. J. 33. 4) Schlegel a. d. J. 327. 5) Ganderbeimer Landtagsabschluß v. J. 1601. a. B. (Schlegel a. d. J. 327. S. 465.) Ein ähnliches Recht hatte früher auch der Abt. Siedensdorf. v. J. 315 in der Stadt Gelle. (Schlegel a. d. J. 327. S. 307.) 6) Berorren. Jus eccl. protest. Tom. I. lib. 13. §. 5. 7) Schlegel a. d. J. 327.

94) Stadulin a. d. J. 2. Th. S. 386. Schlegel a. d. J. 1. Th. S. 403. Berorren. 95) Dergelegen städtische Consistorien haben jedoch häufig nur die Consistorialgerichtsbarkeit entweder von jeher gehabt oder in neuerer Zeit allein behalten, während das Ordinationsrecht auch andere Consistorialgerichtsstände den landesbererklichen Consistorien geblieben, wie z. B. in Stralsund die Prüfung und Ordination der Consulenten von den letztern geschieht, und das Studienministerium, d. h. das Collegium der Stadtgeistlichen, nur dem erdhlichen Geistlichen vor der städtischen Reconsentation eine sogenannte Censur auszusprechen hat. (vergl. Fabricius, de Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung. Stral. 1831. S. 36, 71 u. 106.) 96) Vergl. Schlegel a. d. J. 1. Th. S. 307. 97) Vergl. Lebborhorst a. d. J. 315. Berorren a. d. J. 1. Th. S. 465. 98) v. Siedensdorf, Comment. de Lutherismo. Lib. III. p. 892 sq.

einzelnen Falle irgend einem Geistlichen aufgetragen wird⁷⁾, immer ist doch die gleiche Fähigkeit aller Geistlichen zu tiefer Handlung anerkannt geblieben. Sehr drückeren dagegen ist es, ob nur, wer selbst ordinirt ist, die Ordination vollziehen, oder diese, sofern nur ein Auftrag von Seiten des Confflorii u. dergl., auch durch einen Laien erfolgen könne? Gebrauch und Verkommen ist entschieden für die Vollziehung derselben durch einen Geistlichen; auch möchte in der hergebrachten Form und unter den durch die Kirchenordnungen vorgeschriebenen religiösen Feierlichkeiten eine Ordination durch Laien nicht sogleich zulässig sein, wenigstens tritt Anstoß in der Gemeinde entgegen. Es ist nicht einmal Grund vorhanden, bei den Doctoren der Theologie eine Ausnahme eintreten zu lassen und ihnen, selbst wenn sie nicht zugleich ein geistliches Amt verwalteten, die Ordination zu gestatten. Jedoch haben nicht bloß einige theologische Facultäten, z. B. in Göttingen und Jena, das Votum, durch ihre graduirten Mitglieder die Ordination vollziehen zu können⁸⁾; im Handbuche von Bielefeld sogar durch den Landtagsabschied vom 3. April 1839 ausdrücklich der theologischen Facultät zu Helmstedt übertragen, und ist erst später an das Confflorium gekommen, welchem früher nur über den Erfolg der Prüfung Bericht erstattet wurde⁹⁾. Ebenso hat man in andern Ländern zuweilen im Nothfalle theils Doctoren der Theologie, theils weltlichen Mitgliedern des Confflorii die Ordination übertragen¹⁰⁾; und da die Prüfung und Befähigung des Candidaten von Seiten des Confflorii überall die Hauptsache ist, die freistehende Form aber, in welcher bei der Ordination das Amt übertragen wird, nicht als wesentlich und absolut nothwendig gelten kann, möchte es sich wol nicht beweisen lassen, daß aus hinreichenden Gründen und bei ausdrücklichem Auftrage des Confflorii auch durch Laien die Ordination gültig und wirksam vollzogen werden kann¹¹⁾, während von dem Standpunkte der katholischen Kirche aus dies für absolut unmöglich erachtet werden muß.

Außer der Befähigung zur Vollziehung der Ordination

gehört zur vollen Wirksamkeit und Gültigkeit derselben, daß auch auf Seiten des Ordinanden keine der Voraussetzungen fehle, welche das kanonische Recht und in der Hauptsache nicht minder die Disziplin der evangelischen Kirche fordert. Dies ist aber theils der sogenannte *titulus ordinationis*, theils ein Anbegriff persönlicher Eigenschaften, die sogenannte *habilitas ordinandi*, deren Mangel dem Ordinanden bald den Einwand der ordinatio. bald wenigstens deren Ausübung unmöglich macht.

Die Regel *nulius sine titulo sive absolute ordinatur* ist in dem can. 6 des Concils zu Chalcedon v. J. 451¹²⁾ nicht sogleich zuerst aufgestellt als gesetzlich anerkannt; sie gilt jetzt noch in allen christlichen Kirchen, wenigstens die Bedeutung dieses Requisites in der evangelischen Kirche eine andre ist als in der katholischen, und selbst hier im Vergleich zu den Grundfäßen der ältesten Zeit sich wesentlich geändert hat. Der ursprüngliche Sinn derselben war kein anderer, als daß jederzeit der Ordinarie einer bestimmten Kirche oder einem andern geistlichen Institute überwiesen werden, und durch die Übertragung und Verwaltung eines Amtes, zugleich durch die öffentlich bekannt gemachte Eintragung in den Canon, d. h. in die Liste der zu dieser Kirche gehörigen Geistlichkeit, dauernd mit einer einzelnen Gemeinde verbunden sein sollte. Nur allein zum Zweck wirklicher Anstellung im Dienste einer kirchlichen Gemeinde sollte die Ordination geschehen, sonst wirkungslos sein; worin kein Kirchenamt bei der Ordination ertheilt oder das ihm übertragene nicht verwaltet, galt nicht als Aemter; die durch die Anstellung bewirkte bleibende Verbindung mit einer Kirche war der alleinige Rechtsgrund der Ordination. Echon der Ausdruck *sine titulo* erweckt diese Bedeutung jener Regel, denn in unzähligen Stellen der ältern Kirchengesetze¹³⁾ wird mit *titulus* die Kirche, bei welcher ein Geistlicher fungirt, die Gemeinde, welcher er vorgesetzt ist, und das von ihm verwaltete Amt bezeichnet; nicht minder der sonstige kirchliche Sprachgebrauch, welcher *intitulus* gleichbedeutend mit *ordinatus* nimmt¹⁴⁾. Die Geistlichen mit den Worten *qui in canone recensentur* bezeichnet oder auch schlechthin *canonici* nennt¹⁵⁾, von der Ordination die Austrüß *ecclesiae* oder *ad ecclesiam* aliquem ordinare gebraucht¹⁶⁾, und die Worte

7) Die Discipline de l'église réformée de France. Chap. I. §. 8 fordert ausdrücklich einen solchen besondern Auftrag: „Tout ce que dessus (über Prüfung und Ernennung der Candidaten und Bestellung an die ihm bestimmte Gemeinde) ayant été observé, deux pasteurs, qui pour cet effet auront été députés par le Synode ou Colloque, pour imposer les mains à celui qui aura été élu etc.“¹⁾ ebenso erwähnt ihn die Kirchenordnung der Luther. Gemeinden in Holland. 2. Ab. Hauptst. 2. §. 2. Auch in den andern oben erwähnten Kirchen ist es ähnlich, und namentlich hat in Schottland die Einrichtung, daß zum Zweck der Ordinationen, Visitationen u. dergl. besondere Suprintendenten ernannt wurden, nur kurze Zeit bestanden. (Wgl. Gembreg a. a. O. S. 191 n. 512.) 8) Wiese a. a. O. S. 168. 9) Eßler a. a. O. S. 304 f. 10) Ginen Fall der Art erwähnt Erdbergs a. a. O. S. 515. Not. e. 11) Die Schwärze der Note 77. S. 18 militärischen Stelle aus dem Art. 5male. (Sphum zur Rechtfertigung dieser Ansicht können zu führen. Die protestantische Kanonisten haben sich dafür ausgesprochen, wenn sie gleich sie anerkennen, so daß, wie sich J. H. Boehmer, J. S. Pr. I. 13. §. 7 ausdrückt, consuetudo, ut hoc munus ei committatur, qui iam ordinatus est, ad varias praevencandas objectiones et litas.

12) Neminem absolute (*absolutely*) ordinari, nec presbyterum nec diaconum nec quolibet omnino eorum, qui sunt in ordine ecclesiastico, nisi specialiter in ecclesia civitatis aut vici, aut in martyrio (vel monasterio), in qua ordinandus est proclametur (volg. praedicetur). Kato autem qui absolute (*absolutely*) ordinantur, decrevit sancta synodus irritam habere quomodolibet ordinationem, et usquam posse ministrare (volg. operari), in opprobrium (volg. ad injuriam) ejus qui ordinavit. In einer andern zum Theil garabau falschen Übersetzung findet sich dieser Canon der Gratian (c. 1. d. 70). 13) Bergl. v. Esper. a. a. O. P. II. tit. 9. c. 6. §. 2. und Gonales Telles ad c. 4. X. de probat. 14) S. Bergl. Cap. I. a. 803. c. 4. 5. Capit. Lib. V. c. 28. c. 5. X. de clericali conjugio (III. 5) und 61. *intitulum* c. 54. X. de electione (I. 6). 15) Conc. Nicaenae c. 16, 17. Capit. I. a. 802. c. 21. Capit. V. a. 803. c. 21. Urbanus II. in c. 2. d. 70. 16) Conc. Nicaenae c. 15. Capit. Add. II. c. 85.

ordo, gradus, officium völlig identisch nimmt¹⁷⁾. Entscheidend aber sind die Worte des Conc. Chalcedon. selbst. Denn nicht nur ist hier, ähnlich wie bei der Ehe, eine besondere Bekanntmachung der Ordination in der Kirche, an welcher der Ordinand fungiren soll, vorgezeichnet; das griechische ἀνάκλησις wird auch insbesondere von Auflösung der Ehe¹⁸⁾ gebraucht, so daß das Verbot, ἀνάκλησις¹⁹⁾ zu ordiniren, offenbar daraus hienusset, es solle jeder Geistliche durch die Ordination mit der Gemeinde, die ihm anvertraut wird, gleichsam vermischt werden, und sein unter dieser Voraussetzung die Ordination gültig sein²⁰⁾.

In diesem Sinne hat man zwar noch zur Zeit Karls des Gr.²¹⁾, ja selbst im 11. und 12. Jahrh. noch, wie sich aus den Sammlungen Burchards von Worms und Joos von Chartres²²⁾ ergibt, jenes Verbot verstanden, keineswegs aber den Grundsatz, daß nur die Verleihung eines Kirchenamtes die Ordination rechtfertige, streng durchgeführt. Das Conc. Chalcedon. hatte freilich mit den Worten: nec presbyterium nec diaconum nec quolibet omnino eorum qui sunt in ordine ecclesiastico, die absoluten Ordinationen ganz allgemein für ungültig erklärt; auch waren bis dahin regelmäßig sogar die niederen Ämter des Episcopatus u. von den dazu ordinirten Geistlichen verwaltet worden²³⁾, und selbst in den spätem Jahrhunderten fehlt es dafür nicht an Beweisen²⁴⁾;

es war zugleich durch die Kirchengesetze verordnet, daß jeder erst, nachdem er das niedere Amt eine Zeit lang verwaltet und sich als tüchtig bewährt hatte, zu höhern Functionen berufen werden solle²⁵⁾. Gestimmt man aber in die zur Ausbildung der Kleriker bestimmten Kloster- und bischöflichen Schulen auch Knaben aufnahm, durch die Konsum dem geistlichen Stande mitwies, und soweit vorgebereiten suchte, daß sie beim Aufsteigen aus der Schule sofort in den Dienst der Kirche eintreten konnten, wurden ihnen auch, noch ehe sie zu einem Kirchenamte berufen waren, sobald sie nur das kanonische Alter und hinreichende Kenntnisse hatten, die niederen ordines ertheilt²⁶⁾; zugleich wurden nur noch ausnahmsweise jene geringeren Ämter von den dazu Ordinirten wirklich verwaltet, in der Regel aber die niederen Weihen ohne titulus vollzogen²⁷⁾. So bildete sich denn die Ansicht, daß es überhaupt nur bei den ordines majores eines Titels bedürfe, eine Ansicht, welche, obgleich Urban II.²⁸⁾ ganz allgemein das Verbot des chalcédonischen Concils auf der Synode zu Piacenza im J. 1095 erneuert hatte, doch in der römischen Kirche entschieden galt²⁹⁾, und von dem Conc. Trident. dadurch anerkannt worden ist, daß es bei seinen Vorschriften über den titulus ordinationis nur der sacri ordines erwähnt, und zur Ertheilung der Tonsur, als der janua ad ordines, wie zur Aufnahme in das Seminar, welches die via ad majores ordines suscipiendos genannt wird, nur die Gewissheit, daß der

17) Bergl. I. B. c. 21, 36, 52. D. 50. Titulus bezeichnet sogar den Kirchenbisch. als den wesentlichen Merkmal des Klerikats, wenn er in seinen Originis (c. I. D. 21) sagt: „Generaliter clerici nuncupantur omnes qui in ecclesia Christi deservunt.“ 18) Owing. Wotz. 19. S. 7 f. 19) Der bürgerliche Aebstus absolut ordinari ist dem nicht völlig entsprechend, richtiger wäre absolutes. Die Worte vacare oder irritum habere minus impositionem können gar nicht anders als von völliger Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Ordinationshandlung verstanden werden; notwendige Folge ist die Unfähigkeit zum Kirchenbisch. 21) Das Capit. Aquigr. a. 879. c. 24. erneuert das chalcédonische Verbot mit den Worten: „nullus absolute ordinatur et sine pronuntiatione et stabilitate loci ad quod ordinatur.“ 22) Bei Burzard (Decret. Lib. II. c. 6) lautet der cas. 6 des Conc. Chalcedon. so: „Nullum absolute debere ordinari presbyterum aut diaconum nec quolibet in ecclesiastico gradu, nisi specialiter ecclesiae civitati, aut possessionis, aut martyrii, aut monasterii nomine, cui ordinandus est, pronuntietur.“ Es soll also bei jeder Ordination die Kirche, an welcher der Ordinierte angehöret wird, genannt werden. Sie in futur. Decret. P. VI. c. 26. läßt nomen aus, hat aber auch die stat. qui, und die Subst. Quod nulli ordinandi sunt, nisi alicubi attitulus sit, läßt gar keinen Zweifel, daß auch er die Anstellung an einer bestimmten Kirche für wesentlich ist. 23) Der allem betreffend ist die Zuhörung des Ans brofius (de offic. Lib. I. c. 44) + 387: „Alia lectio aprior, alius psalmo gratior, alius exorcizandis sollicitior, alius sacrorum opportunitas habitor. Haec omnia spectat sacerdos, et quid cuique congruat, id officii deprecatur; quod enim officium deest, id majori impet. gratis.“ In Brief. Gregorius (Lib. II. ep. 5): „In ordinandis clericis solentur ante vos considerare. . . Meretur talia clericis ordinandis ultiores gradus. . . Interim placuit, ut ab officio lectionis incipiat,“ und die Decretale Innocenz II. d. 3. 404 (c. 60. D. 50): „Canonice Niceni poenitentiae etiam ab infimis officis clericorum excludunt.“ Bergl. Thomassin. I. l. P. I. Lib. 2. c. 35. 24) In den L. 84. §. 8. Cod. de epis. aud. (I. 4.) und Nov. 8. c. I. verheißt auch die Isoterus und collator als wirklich fungierend ersucht, und daher

für diese niedere Grade wie für die Ämter der subdiaconi u. bestimmt, wie viel Kleriker an der Kirche zu Consecration angetreten werden dürfen.

25) Bergl. c. 2 et 3 D. 59. c. 3 D. 77. 26) C. 5. D. 28. (Conc. Tolet. II. a. 631.) Cf. Thomassin, vet. et nova discipl. P. 2. Lib. 2. c. 57 sq. 27) In den ältern Besten und in den Capitularien werden nicht selten, z. B. Lex Aleman. Tit. 12—14 et 16. Lex Baju. Tit. I. c. 8. Capit. Lib. V. c. 306 et Lib. VI. c. 163, die Presbyter, Diaconen und so abwärts bis zum Episcopat ausdrücklich genannt, und diesen allen clerici entgegengeleitet. Auf den Unterschied, daß die niederen ordines zum Theil wirklich noch ausgetheilt, zum Theil nur gewonnen wurden, um zu den höhern Weihen gelangen zu können, scheint dies um so mehr bezogen werden zu dürfen, als diese ceteri clerici in den angef. Capitularien den clerici gradum habentes, in den L. Alem. dem clericus, qui in gradu ecclesiae publice lectionem recitet, vel gradale vel aliaque eorum episcopo in publico cantaverit, entgegengeleitet werden. 28) C. 2. D. 70. „Mauctorum canonum statuta consona sanctione decernimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur, et in qua ecclesia quilibet titulus est, in ea perpetuo perseveret. Omnino autem in duabus aliquem titulum non liceat, sed unusquisque, in qua titulus est, in ea tantum canonice habeatur. Licet enim episcopi dispositione unus diversarum praeseos possit ecclesiae, canonice tamen praebendarius nisi unus ecclesiae, in qua consecratus est, esse non debeat.“ 29) Gl. clericus c. 2. X. de presb. (III. 5); „Istinctum dicit de omnibus, et ideo videtur, quod omnes laequeat in quibuscumque ordinibus (dare, unde vivere possint). . . appellatione enim clericorum omnes in minoribus ordinibus et majoribus constituti continentur. . . Ecclesia tamen Romana non consuevit cogere episcopos, nisi pro iis qui sunt in sacris ordinibus“ und Gl. diaconum c. 4. eod. — Dns Conc. Lond. a. 1125: „Nullus in presbyterium, nullus in diaconum nisi ad certum titulum ordinatur; qui vero absolute fuerit ordinatus, sumpta caret dignitate.“ Schließt sich auch dieser Meinung an.

Candidat sich dem Dienste der Kirche widmen wolle, und die Überlegung von seiner Fähigkeit verlangt³⁰⁾. Bei den ordines majores dagegen blieb der Grundsatz, *no quis sine titulo ordinetur*, anerkannt. Jeneher Kirchendiener indes entstanden, welche, wie z. B. das Archidiaconat und Archidiaconat, vorzugsweise für die Kirchenregierung bestimmt, nicht mit gottesdienstlichen Functionen verbunden waren; jener bei allmähligem Verfall der *via canonica* die Demoren sich ihrer Verpflichtung zum Kirchendienste an der Kathedralkirche entgegen und auf die Angelegenheiten ihrer Corporation und die Ausübung der Rechte, welche dieselbe als Senat des Bischofs bei der Diöcesanregierung hatte, sich beschränkten, ähnliches auch in den Collegialkirchen gestat, gleichwohl aber hier wie dort der Grundsatz sich erhielt, daß das Clerikat wesentliche Bedingung zum Erwerbe dieser Ämter sei; je häufiger ferner es war, daß auch Mönche, obwohl weder zur Verwaltung eines Pfarraus noch für die Seelsorge innerhalb des Klosters bestimmt, sich ordinaris ließen; je üblicher endlich es wurde, daß die Bischöfe auch die weltlichen Ämter, deren Befetzung ihnen als Landes- und Grundherren anstand, durch Geistliche verwalteten, ließen; um so zahlreicher wurden auch die Ordinationen, bei welchen gar kein oder doch kein mit gottesdienstlichen Functionen verknüpftes Kirkenamt verliehen wurde. Mit dem Chalcedonischen Verbot schienen dergleichen Ordinationen wohl vereinbar; alle so ordinirte Geistliche betrachtete man als der Kathedralkirche angetheilt und bei dieser Intitult, das Verbot selbst aber wurde dahin verstanden, daß die Ordination sine titulo nicht schlechthin für nichtig erklärt, sondern in solchen Fällen nur die Ausübung des *ordo* untersagt sei³¹⁾. Auch hatte sich zu dieser Zeit das kirchliche Beneficialwesen bereits vollständig ausgebildet, so daß mit jedem Amte, welcher Art es auch war, gewisse Einkünfte aus dem Kirkenvermögen als lebendes annexum verbunden, officium und beneficium ecclesiasticum, weil die Verleihung des ersten den Besitz des letztern nach sich zog, und dieses der Strenge des Rechts nach nicht ohne jenes benutzt werden konnte, gleichsam identisch gemorden. Anscheinend war es daher keine Änderung jenes uralten Kanons, wenn man fortan unter *titulus* nicht mehr ein Kirchen-

amt, sondern eine Kirchenpfunde verstand, und allein den Besitz eines *beneficium ecclesiasticum* als wesentlichen Erforderniß der Ordination betrachtete. Dieses war aber in allen jenen Fällen vorhanden, und dergleichen Ordinationen konnten um so weniger für absolut und für unzulässig gelten, als bei der geistlich ausgesprochenen Unmöglichkeit mehr kirchliche Beneficien an verschiedenen Kirchen zu besitzen, und bei der Verpflichtung der Beneficiaten zur Residenz jene dauernde Verbindung mit einer bestimmten Kirche, welche durch das Verbot des Chalcedonischen Concils gesichert werden sollte, immer noch vorhanden war.

Diese veränderte Bedeutung der Regel, *no quis sine titulo ordinetur*, liegt schon der eben erwähnten Erneuerung des Chalcedonischen Kanons durch Urban II. zum Grunde, indem er dem absoluten *ordinatus* den *canonicus praebendarius* entgegenstellte; entschieden anerkannt ist sie in einigen Decretalbriefen Alexander III. und Innocenz III. Der Sinn derselben blieb gleichwohl eigentlich derselbe, so lange Niemand ein Beneficium ohne gleichzeitige Anstellung erhielt, Jeber auch nur Eine Pfründe besitzen konnte³²⁾. Innocenz III.³³⁾ erklärte aber zugleich an, daß, selbst wenn in diesem Sinne der *titulus ordinationis* fehle, die Ordination, den ausdrücklichen Vorschriften des Conc. Chalced. entgegen, für gültig und wirksam zu erachten sei, und nur ungenügend dem Dreizehnten, bis er nachträglich eine Pfründe erhalten habe, der nöthige Unterhalt, die *vitas necessaria*, von dem Ordinirenden emandt werden müsse; und wie schon früher Alexander III.³⁴⁾ entschieden hatte, daß wenn eines Vermögens besitz, wenn er auch von dem Bischofe nicht an gestellt worden sei, dennoch seinen Anspruch auf Unterstützung und Unterhalt gegen denselben haben solle, so erklärte sich Innocenz III.³⁵⁾ dahin, daß das eigne Ver-

30) Conc. Trid. Sess. 21. c. 2 da reform. pergit mit Sess. 23. c. 6 de reform. 31) Diese Ansicht, daß die absolute Ordination, wie sich Gl. *vacuum* c. 1. D. 70 und Gl. *irritus* c. 16. X. de praeb. ausdrückt, nur quoad executionem, non quoad veritatem irrita sei, kann nicht durch die Entscheidung Innocenz' III. im c. 16 cit. veranlaßt sein, da dieser solche Ordinationen schlechthin für gültig und wirksam, und nur den Ordinirenden für strafbar erklärte; selber (sagt man auf diese Weise die Praxis mit dem Besitze verknüpft zu haben. Auch Gratian erklärt (sogar bei ohne Anstellung) ertheilte Ordination zum Presbyterat für unbedingt gültig und wirksam im dict. c. 19. C. 16. qu. 1: „Monachi etiam in dedicatione sui presbyteratos, sicut et ceteri sacerdotes, baptizandi, praedicandi, poenitentiam dandi... rita potestatem accipiant, ut amplius et perfectius agant ea, quae sacerdotalis officii esse... comprobantur; tamen executionem suae potestatis non habent, nisi a populo fuerint electi et ab episcopo cum consensu voblati ordinati.“

32) Daher heißt es auch in der Gl. *ab episcopo* c. 1. D. 70 nullus ordinandus est sine titulo i. e. sine ecclesia vel ecclesiastico beneficio, und in der Gl. *nomine* ibid. wörtlich: „ut sit Grund des Verbotes: quoniam cum habet officium in ecclesia, et beneficium debet habere.“ 33) C. 16. X. de praebendis (III, 5): „Cum secundum apostolum, qui altari servit, vivere debeat de altari... patet ut clerici vivere debeant de patrimonio Jesu Christi, cuius obsequio deputantur... et dignum est, ut ecclesiae stipendia sustententur, in qua et per quam divina obsequia adscribuntur. Licet autem praedecessores nostri ordinationes eorum, qui sine certo titulo promoveantur, in injuriam ordinis irritas esse voluerint et innas, non tamen benignius agere cupientes, tamdiu per ordinatores vel eorum successores providi volumus ordinati, donec per eos ecclesiastica beneficia consequantur. Iude est etc.“ Eine Änderung der dergleichen Praxis liegt übrigens in dieser Entscheidung nicht, sondern nur eine geistliche Anerkennung derselben: die ältere Decretale Alexander's III. beruht auf demselben Grundsatz; auch ist das c. 16 cit. nur ein Befehl, dessen Inhalt Innocenz aus dieser vorangeführten allgemeinen Regel in christlicheren faßt. 34) C. 4. X. cod. „Episcopus si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vita praecipiat, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, tamdiu ei necessaria ministraret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militio clericali assignet; nisi talis ordinatus de sua vel de paterna hereditate subsidium vitae possit habere.“ 35) C. 23. X. cod.: „Tuis questionibus respondemus, quod clericis in minoribus ordinibus constitutis, de

mögen eines *clericus minorum ordinum*, auch ohne Weihe einer Pfründe, dessen Beförderung zu den höhern Weihen rechtfertige. So schien der *titulus ordinarius* nichts weiter zu bedeuten, als daß der Unterhalt des Ordinariums hinreichend gesichert sei⁴⁰⁾, und das Verbot der absoluten Ordination nur den Sinn zu haben, daß der Bischof entweder gar nicht ordiniere, oder für die Erziehung des Ordinariums Sorge⁴¹⁾. In diesem Sinne nimmt denn auch die jetzige Disciplin der katholischen Kirche jenes aus uralter Zeit erhaltene Requisit der Ordination, und unterscheidet daher, je nach der Art und Weise, wie diese *congrua sustentatio* dem Ordinarium gesichert ist, mehrere Titel.

Die Regel bildet immer noch 1) der *titulus beneficii*⁴²⁾. Welcher Art die Pfründe ist, wird im Allgemeinen nicht beachtet, so daß selbst eine Stiftung zum Zwecke von Seelenmessen, wenn dieselbe nur für immer gesichert und gebrügelt dotirt ist, zur Ordination hinreicht, um so mehr als auch in diesem Falle der vom Conc. Trident.⁴³⁾ erneuerten Befehl ist, daß jeder Geistliche irgend einer Kirche oder einem kirchlichen Institute zugewiesen werden und an diesen in wirklichem Kirchendienste stehen soll, Genüge geschieht. Wesentliches Erforderniß aber ist ruhiger Besitz des beneficii; daher wenn nicht etwa bloß ein Theil der dazu gehörigen Einkünfte von einem Dritten in Anspruch genommen, sondern die Schil-

tigkeit der gesicherten Provision selbst besitzten wird, die Ordination bis nach Erledigung des *Sturris* oder Nachweis eines andern Titels unterbleiben muß⁴⁴⁾, und ebenso wenig erfolgen darf, wenn, wie z. B. nicht selten bei den Vicaren der Pfarren, das beneficium jeder Zeit nach Willkür wieder entzogen werden kann⁴⁵⁾; daher eigentlich auch, nur um ein beneficium zu erhalten, die Ordination nicht geschehen sollte, wenigstens nicht anders, als wenn dessen Erwerb vollkommen sicher, z. B. die Collation bereits in gesetzlicher Form geschehen ist und nur die Investitur als wirkliche Besitzeseinräumung noch zur Zeit erwartet wird. Ebenso wesentlich ist nach dem Conc. Trident., daß die Pfründe ein beneficium sufficiens sei, dessen Ertrag, für sich allein oder unter Zurechnung der anderweitigen Einkünfte des Ordinariums, einen standesmäßigen Unterhalt dauernd sichert. Wie hoch diese congrua sustentatio festzustellen ist, hat die Kirchengesetzgebung dem Ermeßen des Bischofs überlassen, der jedoch dabei, wie bereits die *Wölfe*⁴⁶⁾ anerkennen, ebenso wol den kirchlichen Rang des Ordinariums und die Verhältnisse der Kirche, welcher derselbe angehören soll, als das Ortsherkommen berücksichtigen muß; die particularen *Dibben* und Landesgesetzgebung⁴⁷⁾ hat hier und da eine bestimmte Summe als congruum anerkannt. Damit aber der Unterhalt des Ordinariums auch auf die Dauer gesichert sei, hat das Conc. Trident. die Resignation des beneficii, worauf derselbe ordinirt worden ist, zwar gestattet, jedoch nur, wenn beim Ansuchen um die Genehmigung des Verzichtes nachgewiesen wird, daß die Substanz auf andre Weise hinreichend gesichert sei⁴⁸⁾. In Ermangelung eines solchen beneficii kann auch die Ordination 2) auf den sogenannten *titulus patrimonii*⁴⁹⁾ geschehen, d. h. wenn der Ordinarium hinlängliches Vermögen selber besitzt. Veranlaßt ist dieser Titel ohne Zweifel durch die Bestimmung Alexanders III., daß in diesem Falle die Eussentationspflicht des Bischofs wegfalle, ausdrücklich anerkannt durch Innocenz III. und vom Conc. Trident. Das letztere hat jedoch, um dem allmählig eingerissenen Mißbrauche zu wehren, daß ohne alle Rücksicht auf das Bedürfniß des Kirchdien-

patrimonialibus bonis habentes, adeo possent congrue sustentari, cuiusmodi alioque canonico non obstat, ad superiores poterit ordines promoveri.⁵⁰⁾

36) Angeordnet ist dies im Eingange des c. 16. X cit., noch bestimmter ausgesprochen in der *Wölfe*, welche den *titulus ordinationis* um dreißig für nöthig erachtet, ne dicatur, mendicat in plateis infelix clericus. (Vergl. Gl. *neminem* c. 1. D. 70 und Gl. *successores* c. 16. X cit.) 57) Die Stelle selbst lautet in C. 2. X de prob. (III, 5): „Non licet ulli episcopo ordinare clericos, et eis nullas aliquas praestare, sed duorum alterum eligat; vel non sciet clericus, vel si fecerit, des illi, unde vivere possunt;“ wobei sich eigentlich nur erhebt, daß jeder Geistliche einen Anspruch auf die kirchlichen Einkünfte habe, wenn er seinen Vermögen entbehrt, was schon früh so verstanden worden sein. 58) Conc. Trident. Sess. 21. c. 2 de reform.: „Cum non debeat, aoe, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinali dedecore mendicare aut sordidum aliquem quaestum exercere, comportumque sui, complures . . . ad sacros ordines nullo fere delecto admitti . . . statuit s. synodus, ne quis deinceps clericus secularis, quamvis alias sit idoneus moribus, scientia et aetate, ad sacros ordines promoveretur, nisi prius legitime constet, eum beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat, possidere possidere. Id vero beneficium resignare non possit, nisi facta mentione, quod ad illius beneficii titulum sit promotus, neque eo resignato admittatur nisi consensu, quod aliunde vivere commode possit, et alter facta resignatio nulla sit. Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari posthuc non possunt, nisi illi, quos episcopus iudicaverit summe pro necessitate vel commoditate ecclesiarum avarum; eo quoque prius perspecto, patrimonium illud vel pensionem vero ab eis obtineri, taleque esse quae eis ad vitam sustentandam satis sint; atque deinceps sine licentia episcopi alienari non extingui vel remitti nullatenus possint, donec beneficium ecclesiasticum sufficiens eis addegi, vel aliunde habeant, unde vivere possint; antiquorum canonum poenae super his innovando.“ 59) Sess. 23. c. 16 de reform.

40) Vergl. Gl. *donec per te* c. 16. X cit. 41) Vergl. v. Copen a. d. c. 16. §. 18 q. 42) Gl. *necessitatem* c. 1. C. 21. qu. 1. Gl. *necessaria* c. 4. Gl. *successores* in f. c. 16 und Gl. *efficiens* c. 80. X de prob. 43) Die *Dibben* statuiren weichen hierin bedeutend von einander ab; ein Concil zu Sens v. J. 1528 fordert z. B. nur ein jährliches Einkommen von 20 Lihren, eine Synode von Trident v. J. 1560 dagegen 50, aber schon 100 u. 150 Lihren. (Vergl. *Thomassin* l. 1. P. II. Lib. 1. c. 9. §. 5.) 44) Nach den *Articles organiques* v. J. 1801. art. 25 sollte in Frankreich überhaupt bei der Ordination ein Vermögen von 300 Franken jährlicher Rente nachgewiesen werden; dies ist aber durch das Decret vom 23. Febr. 1810 geändert. (Henrion, Code eccl. frauc. §. 494.) 45) Die *Wölfe* zum D. 70 kennt bereits diesen Titel und rechtfertigt ihn aus c. 4 und 23. X de prob.; mit Recht aber beruft sich der *Wölfe* auf die Worte *si vero possessionis* in dem Conc. Chalced. die nicht sagen sollen, als daß auch auf den Titel einer Pfarre ordiniert werden könne. Vergl. auch Gl. *subsidium* c. 4 und Gl. de *patrimonialibus* c. 23. X de prob.

X. Capit. l. 3. u. 2. Dritte Section. V.

des die ordines erteilt wurden, die beschränkende Bestimmung getroffen, daß das patrimonium nur ausnahmsweise, und allein wenn die Anstellung von Geistlichen notwendig oder der Kirche von Nutzen sei, es insofern an Beneficien mangelte, die Ordination rechtfertige. Auch daß die Synode nicht allein Sufficient des Vermögens, die in den Particularstatuten meist nach der Höhe des Betrags und dann gewöhnlich auf die für den titulus beneficii angemessene Summe, zuweisen aber auf einen gewissen Capitalbetrag festgelegt ist⁴⁶⁾, sondern vor allem die Gewissheit gebot, daß der Besig dieses Einkommens nicht simulirt sei, und sie daß zugleich jede Veräußerung des Vermögens, worauf jemand ordinirt war, so lange ihm kein beneficium erteilt, oder anderweitig dessen Unterhalt gedeckt ist, nur unter Erlaubnis des Bischofs für zulässig erklärt⁴⁷⁾; ein Verbot, welches die Synodalstatuten häufig durch ein eidlches Versprechen der Ordinanden zu sichern gesucht haben, welches jedoch, solange es nicht von der bürgerlichen Gesetzgebung bestätigt ist, die Ungültigkeit der dennoch vorgenommenen Veräußerung nicht zur Folge haben kann⁴⁸⁾. Endlich muß auch wohl gegen die Ansicht der Glossatoren⁴⁹⁾ behauptet werden, daß nicht bloß, wenn der Ordinierte nachher ohne sein Verschulden das Vermögen verliert, auf welches er ordinirt war, sondern überhaupt der Bischof verbunden ist, demselben nachträglich ein beneficium zu verleihen, der titulus patrimonii somit nur subsidiäre und temporäre Gültigkeit hat⁵⁰⁾. Denn immer besteht noch die Regel, daß der Geistliche, welcher der Kirche dient (dazu ist aber auch der ad titulum patrimonii nach dem Conc. Trident. verpflichtet), auf dem Kirchengermögen erhalten werde, und der Grundsatz der früheren Zeit, daß der für den Unterhalt der Kleriker bestimmte Theil der Kircheneinkünfte je nach deren Bedürfnis distribuirte werde⁵¹⁾, gilt seit der Ausbildung des Beneficialwesens nicht mehr⁵²⁾; auch ist in mehreren Stellen des kanonischen Rechts⁵³⁾ geradezu erklärt, daß der Bischof, welcher einen Geistlichen ordinirt und dadurch zum

Dienste der Kirche für thätig erklärt habe, sofern nicht später kanonische Hindernisse entstanden oder bekannt geworden sind, zu dessen Anstellung und Befriedigung von dem vorgelegten Ebern angehalten werden dürfe. Woher übrigens dies Vermögen rührt, ob der Ordinand es durch Handel, Gewerbe, oder auf andre Weise durch persönliche Thätigkeit erworben hat, was freilich nur vor dem Eintritt in den geistlichen Stand möglich ist, da mit diesem alle weltlichen Geschäfte unvereinbar sind, oder ob es ihm durch Erbschaft, Schenkung u. zugefallen war, ist gleichgültig, sofern nur dessen Besitz rechtlich begründet und durchaus sicher ist. Ein Vermögen in Capitalien kann eigentlich nicht genügen, da Zinsen nach kanonischem Rechte nicht bloß über einen gewissen Betrag hinaus, sondern schließlich un erlaubt sind, und dies Verbot, wenn auch im Allgemeinen aufgehoben, für die Geistlichen in dieser Beziehung um so mehr als noch fortwährend angehen werden muß, als die Kirchengesetze⁵⁴⁾ insbesondere die Kleriker vom Zinswucher abraden und die Irregularität daran knüpfen; jedoch hat man in praxi auch ein Capitalvermögen als gültigen titulus patrimonii anerkannt⁵⁵⁾, wenigstens der Regel nach der Unterhalt durch den Ertrag von Grundstücken, welche der Ordinierte besitzt, oder durch Renten, Grundzinsen u. gesichert sein muß. Daher hat denn auch 3) die Praxis⁵⁶⁾ die Ordination für zulässig erklärt, wenn ein Dritter die beim Mangel des Titels eigentlich dem Bischof obliegende Sponsationspflicht übernimmt und, unter hinreichender Caution, für den Unterhalt des Ordinanden, bis dieser zu eigenem Vermögen oder zum Besig eines beneficium aufsteigens gelangte, oder für den Fall, daß derselbe hinterher durch Krankheit, Alter oder in anderer Weise ohne sein Verschulden außer Stand gesetzt würde, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen, zu sorgen verspricht; und das Conc. Trident. hat unter denselben Beschränkungen, wie beim titulus patrimonii, daß die Ordination im Interesse der Kirche, auch die folgerichtige aufgesetzte Summe zu standesmäßigem Unterhalte hinreichend und gehörig gesichert sei, zugleich unter Verbot jedes unbewilligten Verzichts, diesen sogenannten titulus pensionis u. mensae geistlich anerkannt. Zur Begründung dieses Titels ist eigentlich jeder, welcher sich verpflichtet und über sein Vermögen disponiren kann, berechtigt; am häufigsten war es von jeder, daß Äbber, Communen und Landesherrenschaften, wo zur Verwaltung der Seelsorge die Anstellungen von sogenannten Cooperatoren nöthig wurde und die Armut der Kirche einer

46) So verlangt z. B. das Conc. Bithynense v. J. 1223 ein Vermögen von wenigstens 100 solidi. 47) Die Glossatoren waren über die Zulässigkeit einer Veräußerung nach Gl. *constitutioni* c. 23. X. cit. verschiedener Ansicht. 48) Ein solches Gesetz Philipps II. von Spanien und einige vierter gehörige Discrepanzen erwähnt v. Gerss a. a. O. §. 58, 59. 49) Gl. de *patrimonialibus* c. 23. X. cit.: „Nobiscum ergo tunc patrimonium pro titulo ... nec debent ab episcopo beneficium petere, ex quo tali non laicis aut ... Sed quid? si patrimonium interum periret calamitate vel alia ratione, sumquid tenebatur laici providere? Dominicalis quaeque conuenit esse; tamen satis videtur, quod episcopus debeat illi providere in beneficio ecclesiastico.“ 50) Petrus Ravennas (Comp. jur. can. tit. de praeb.) erklärt sich schon für diese Ansicht als die communis opinio doctorum. 51) C. 23. C. 12. qu. 1. c. 6. C. 1. qu. 2. 52) Nach Joanne Meib. in der Gl. *titulum* c. 37. de praeb. in VI. sind einige Glossatoren, wie Innocenz IV. und Gregorius de Arzo, sogar der Meinung gewesen, daß die Verpflichtung des Bischofs zur Sponsation und Provision nicht schon um deßhalb, weil der Ordinierte Vermögen hat, sondern nur dann ergesse, wenn er ausdrücklich auf das Vermögen ordinirt worden ist. 53) C. 16. in f. X. de praeb. c. 18. X. de act. et qual. (l. 14.)

54) Bepgl. c. 1. sq. D. 47. 55) Engel, collig. univ. jur. can. Lib. I. tit. 16. §. 1. Nr. 22. 56) *Reifensteinal*, jus can. univ. Lib. I. tit. 11. §. 8. Nr. 76; „Juxta praxin et antiquam consuetudinem Germaniae et quorundam aliarum regionum ad potest. titulum mensae, vel cujus vel princeps territorialis vel civitas quaedam vel monasterium per litteras sive obligat praestandi in subsidium tali clerico necessarii alimentis, quando in pro induritate vel decrepitate aetate vel alio casu amplius se non potest sustentare acquirere, ne aliquis in approbatione ordinis clericalis mendicare cogatur.“ Bepgl. auch Engel l. I. Nr. 14—20.

förmlichen Fundation neuer Beneficien entgegenstand, ein solches Beneficium schriftlich auszustellen. In neuerer Zeit hat man sogar, um zu verhüten, daß nicht ohne Noth die Zahl der Curien vermehrt werde, in einigen Ländern⁵⁷⁾ verordnet, daß ohne besondere Genehmigung der Regierung ein solcher titulus monachis nicht verliehen werden könne, dagegen aber auch durch Aushebung besonderer Staatsfonds für die zum Kirchendienst unfähig gewordenen Kleriker und durch Gründung sogenannter Armenhäuser daselbst erfolgt, daß der Unterhalt der Geistlichen, ohne dieselben zu Verschuldigungen zu nöthigen, welche mit ihrem Stand unvereinbar sind, auch bei eintretender Dienstunfähigkeit für immer hinlänglich gesichert sei⁵⁸⁾. In diesen drei Titeln kommt endlich noch 4) der sogenannte titulus professionis religiosae oder paupertatis, indem nämlich Regulargeistliche mit Bewilligung des Klostersobern ordinirt werden können, ohne daß die Colation oder der Befehl eines Beneficii nöthig ist. Ob das Conc. Chalced. diesen Titel schon anerkannt habe, ist freilich sehr zweifelhaft; es scheint vielmehr hier nur von den Weltgeistlichen die Rede zu sein, welche zur Verwaltung der Seelsorge und des Lehramts in einem Kloster vom Bischof eingesetzt wurden⁵⁹⁾. Erst früh ist es jedoch üblich geworden, daß Mönche ordinirt wurden⁶⁰⁾, obwohl wegen ihrer Verpflichtung zur Clausur selbst noch im 12. Jahrh. hier und da in Zweifel gezogen wurde, ob sie als Priester und überhaupt in einem weltgeistlichen Amt angestellt werden könnten⁶¹⁾; und je länger je mehr wurde es Regel, daß mit wenigen Ausnahmen alle Mönche die Ordination erhielten, ohne daß man einen besondern Titel forsetzte, weil durch die lebenslängliche Verpflichtung zur vita regularis und die Unmöglichkeit, das Kloster zu verlassen, die Mönche in ähnlicher Weise einem kirchlichen Institute für immer zugewiesen waren, als der Weltgeistliche durch Anstellung an einer bestimmten Kirche, andererseits auch jeder Mönch ein Recht auf Assecurtion aus dem Klosterzute gewinnt, und daher die Proscriptionsan an und für sich in der ursprünglichen wie spätern Bedeutung einen Titel zu begründen schien. Das Conc. Trident. hat diesen Titel indirect anerkannt, indem es bloß verbietet, daß kein clericus saecularis ohne Titel die höhern Weihen erhalte; jedoch sind allein diejenigen Mitglieder der Klerik, welche wirklich Profess geleistet haben, ordinationsfähig⁶²⁾.

und nur der Erben der Jesuiten hatte das besondre Vorrecht von Gregor XIII. erhalten, daß ihnen schon nach dreimaliger Ablegung eines votum simplex alle Ordines ertheilt werden konnten⁶³⁾.

Der Mangel des gehörigen titulus ordinationis hat nach dem neuern kanonischen Rechte nie mehr völlige Unwirksamkeit der Ordination zur Folge; und es kann daher die in einigen Landesgesetzgebungen⁶⁴⁾ ertheilte Bestimmung, daß die Ordination nicht anders als bei Vereileung eines hinreichenden Unterhalts gewährenden geistlichen Amtes erfolgen soll, nur desto bewirken, daß entgegengekehrten Falls die von Staatswegen den Geistlichen zugesandten Vorrechte fehlen, während die Kirche dem sine titulo officii ordinirten Geistlichen immer noch den status clericalis und die Fähigkeit zu wirksamer Volsiehung der an die einzelnen ordines geknüpften gottesdienstlichen Functionen einräumt, und ihn zur Afsizung der in Pfarriern n. angestellten Geistlichen benutzen darf. Selbst eine Suspension von der Ausübung des ordo tritt nur dann ein, wenn der Ordinand durch Vorlegung eines falschen Titels den Bischof getäuscht, z. B. ein untergeschobenes Cautionsinstrument über die ihm zugesagte Pension eingebracht, oder ein Grundrühr, dessen Betrag zu seinem Unterhalte hinreichen würde, unter dem Vorprechen erworben hat, dasselbe nach erfolgter Ordination zu restituiren⁶⁵⁾. Sonst aber bewirkt die absolute Ordination, nach der Erklärung, welche die Worte der tridentinischen Synode antiquorum canonum poenas super his innovando gefunden haben, auch jetzt noch nichts als die Verpflichtung des Ordinator zum Unterhalte des Ordinirten⁶⁶⁾, welche übrigens nur interimistisch bis zum Erwerb eines hinreichenden Beneficii oder eignen Vermögens dauert⁶⁷⁾, immer aber auch auf den Amtsnachfolger des ordinirenden Bischofs übergeht⁶⁸⁾, und in dem Falle, wo der competente Bischof die Ordination durch lictene dimissoriales einem Andern übertragen hat, selbst den letztern treffen kann,

63) Garcia, de beneficiis P. II. c. 5. N. 11 — 13. 64)

z. B. Preuß. Landt. 2. Abt. Tit. 11. §. 65. 65) Dies gründet sich auf Entscheidungen der Congreg. pro interp. Conc. Trid. Brgl. v. Geyser a. a. O. §. 45. 66) Nachtheilhaft ist es allerdings, daß das Concil. sich in jenen Worten auf die Dist. 70 bezieht hat, und die Strafe der Excommunication verleiht hier wie in andern Bezeichnungen das Bestehen wollen, die Congregatio hat aber in zahlreichen Entscheidungen die obige Erklärung, welche unter antiqui canonis die einschlägigen Decretalen verleiht, bekräftigt. 67) Jenes ist ausdrücklich in den Weihen erklärt, zugleich auch (c. 30 und 37 de prob. in VI.), daß es gleichgültig sei, ob der ordinirende Bischof oder ein andrer dem Ordinirten eine Pfründe verleiht. Das letztere folgt daraus, daß im c. 4. X. de prob. neben dem eignen Vermögen auch die beneficium paterna ererbbar wird. 68) Die Verpflichtung des Amtsnachfolgers erhebt sich aber a. a. O. §. 49b daher, daß der absolute Dispositio als der Kathedrale Kirche anhängig und der verfahren instanzlich anhängig, und daher auch aus dem Discretionsvermögen erhalten werden muß. In unsern Quellen ist dieser Grund auch nicht entfernt angedeutet, sofern, wenn man nicht die Entscheidung der Päpste bloß auf aequitas stützen will, allein möglich. Schon die Cofactoren (vergl. Gl. successoris c. 16. X. cit.) wissen keinen bestimmten Rechtsgrund für diese Verpflichtung anzugeben.

57) z. B. in Baden (Sauter, fundam. jur. eccl. §. 408), in Württemberg (v. Scheffel, instit. jur. eccl. comm. ed. Scheffel. P. II. p. 25), in Österreich (Reichberger, encycl. jur. eccl. Austr. Bd. 5. Tom. II. §. 14). 58) In Österreich ist der aus dem Vermögen der unter Joseph aufgehobenen Klöster und aus Beiträgen der Weltgeistlichen gebildete Religionsfond dazu bestimmt. In den neuern Länderorden ist die Erhaltung und resp. Stiftung von Armenhäusern ausdrücklich vorgeschrieben. 59) Brgl. Thomassin i. l. F. I. Lib. 2. c. 95. §. 15. 60) Sicut in c. 29. C. 1. lib. 2. c. 1. Conc. Agath. in c. 35. ed. Brgl. Thomassin i. l. Lib. 2. c. 12. 81) Gl. ecclesiarum parochialium c. 5. X. de statu monach. (lib. 35.) Thomassin i. l. c. 14. §. 10 und c. 15. §. 2. 62) Pii V. const. „Romanus pontifex“ v. J. 1568. In Ermangelung der Proscriptions tritt ipso jure Suspension und Irregularität ein.

sobald diesem auch die Prüfung des Ordinierten überlassen war, und daher oblag, sich davon zu überzeugen, ob nicht hinsichtlich des Ziels ein kanonisches Hindernis der Ordination entgegenstehe⁶⁹⁾).

In der griechischen Kirche besteht gleicher Weise das Verbot der absoluten Ordinationen. Eigenes Vermögen vertritt aber so wenig die Ordination, als das Versprechen eines Dritten, für den Landesmäßigen Unterhalt des Ordinierten sorgen zu wollen; es ist hier nicht einmal üblich geworden, den bloßen Besitz einer kirchlichen Pfründe als hinreichendes Ziel der Ordination zu betrachten. Abgesehen davon, daß von jeher auch Mönche, in späterer Zeit sogar egermäßig, zu Diakonen und Presbytern ordinirt worden sind⁷⁰⁾, hat sich daher hier die alte Strenge erhalten, nach welcher nur, wer ein kirchliches Amt an einer bestimmten Gemeinde antritt, zur Ordination zugelassen wird.

Ebenso erkennt die evangelische Kirche die Nothwendigkeit des titulus ordinationis an; da aber allein die wirkliche Verwaltung des Lehramts den Klerikal begründet, so kann auch der Titel nur darin liegen, daß jemand zum Seelsorger einer bestimmten Gemeinde berufen ist, und jene alte Regel: *no quis absolute ordinatur*, gilt daher hier in noch beschränkterem, als dem ursprünglichen Sinne. Die symbolischen Schriften erkennen dies dadurch an, daß überall die gesetzmäßige Berufung zum Lehramt als nothwendig der Ordination vorangehend bezeichnet wird; so in der oben erwähnten Stelle der schmalcaldischen Artikel, wo das *quo vocandi*, eligendi et ordinandi ministros allen Gemeinden beigelegt wird, in der Conf. Helvet. l. c. 18, wo es heißt: *et qui electi sunt, ordinantur a senioribus cum orationibus publicis et impositione manuum*, in der Conf. Scotica, welche im Art. 22 nur diejenigen als legitimi ministri anerkennt, qui ad verbi praedicationem designantur, quique per aliquam ecclesiam sunt ad illud legitime electi. Ausdrücklich ist aber auch in einzelnen Kirchengesetzen ausgesprochen, daß allein um das Lehramt, zu welchem jemand berufen ist, wirklich zu übertragen, die Ordination geschehen dürfe, nicht aber, um nur im voraus zur Bewerbung um ein Lehramt zu befähigen. In der anglikanischen Kirche steht dies für die Ordination zum Presbyter wie zum Diakon fest, und deshalb verordnet das book of canons, daß beim Nachsuchen um die Ordination ein Zeugniß über die erfolgte Berufung an eine Kirche oder an ein Collegium der Universitäten Cambridge und Oxford beigebracht, wenigstens aber bezeugt werde, daß der Ordinand für eine bereits erledigte Pfründe bestimmt sei, und sofort dieselbe erhalten solle; die absolute Ordination verpflichtet auch nicht bloß den Bischof zur Suspension des Ordinierten, sondern er soll selbst, wenn er sich dessen weigert, auf ein Jahr vom Ordinationsrechte suspendirt sein⁷¹⁾. Es

wird sogar eigentlich in der anglikanischen Kirche außerdem noch gefordert, daß im Falle der Dienstunfähigkeit der Unterhalt hinlänglich gesichert sei⁷²⁾; doch wird weder hieraus, noch auf den Nachweis der bereits erfolgten Berufung mit Strenge gehalten⁷³⁾. Derselbe Forderung macht die Discipline de l'église réformée de France⁷⁴⁾, nicht minder die schwedische Kirchenordnung v. J. 1687⁷⁵⁾; allgemein stellt auch das preussische Landrecht⁷⁶⁾ diesen Grundsatz auf, und entscheidet sich jederzeit, selbst wo es an ausdrücklichen Dispositionen fehlt, darauf gehalten worden, daß nur in Folge wirklicher Berufung zu einem geistlichen Amte die Ordination erteilt wird⁷⁷⁾. Ein wirkliches Pfarreamt bezeugt dies nicht nothwendig zu sein; daher werden auch die zu Vicaren und Adjunkten eines Pfarrers bestimmten Candidaten, da sie ohne speziellen Auftrag verbleiben zu allen Ministerialhandlungen in der Pfarre bezeugt sind, und nicht eine bloß temporäre Anstellung erhalten, sondern beim Eintritte der Vacanz entweder das hieher von ihnen verwaltete Pfarreamt oder eine anderweitige Anstellung erhalten, überall förmlich ordinirt; ebenso findet auch bei Willkürpredigern, wenn sie gleich keine eukmäßig ab-

est, ne quem liceret diaconum vel presbyterum ordinari, nisi quem constaret, certum aliquem et designatum numeris nisi exercendi locum per id tempus obtinere. Quorum auctoritatem secuti statuerunt, no quis diuince in sacros ordines admittatur, nisi qui antem tempore praesentationis cui ipse ad promotionem aliquam ecclesiasticam, infra diocesium illius episcopi, a quo manuum impositionem petit, tunc vacantem exhiberit; vel . . . certificatorum attulerit sive de ecclesia aliqua infra diocesium . . . eujus cura fungi possit, sive de loco diaconi vel presbyteri in cathedrali aut collegiata aliqua ecclesia . . . vacante, in quo functionem suam exerceat; vel nisi fidem fecerit, se esse actu socium, aut jura socii obtinere, vel designatum esse conductum sive capellatum in aliquo collegio Cantabrigiae aut Oxoniensi . . . vel nisi ab episcopo ipsum ordinantem beneficiam, sive ad exercendum aliquam curam tunc etiam vacantem, brevi post sit admittendum. Si quis vero episcopus in sacros ordines quemquam admitterit, qui aliquo titulo non sit praeditus, tunc omnia illi necessaria attentius subministrabit, donec etiam de aliqua ecclesia prospererit; quod si facere non poterit, per archiepiscopum, uno praeterea episcopo assistente, ab ordinatione diaconorum et presbyterorum per integrum annum suspendatur.⁷⁸⁾

72) In dem dem book of canons angehängten Canones v. J. 1571 (Centum a. a. D. S. 500 fg.) heißt es: „Episcopus nemini postea manum imponet . . . nisi qui titulum quem appellant aliquem habent, ut sit unda vitam tueretur, si vel in coetum, vel in gravem corporis infirmitatem, vel in morbum diuturnum incidat; nec nisi qui intra ipsius diocesis sacro ministerio functurus sit, nec umquam, nisi sacrum aliquod ministerium in eadem diocesi vacare contigerit.“ 73) Episcopus dicitur a. d. S. 24. S. 110. 74) Chap. 1. Art. 10: „Les Ministres ne seront élus sans leur assigner un certain troupeau, et seront propres aux troupeaux qui leur auront été assignés.“ 75) Cap. 19. §. 6. Regl. Schuberer a. d. S. 14. 76) 2. B. Tit. 11. §. 65: „Die Ordination soll Niemandem erteilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.“ 77) In der überreinstimmung aller, älterer wie neuerer, Kirchenrechts-Schriftsteller liegt der vollständige Beweis für diese Behauptung; immer mehr auch in den Kirchenordnungen bei Vocation als der Ordination vorgängig ersetzend.

69) C. 37 de prob. in VI. (III. 4.) 70) Thomassin l. I. P. I. Lib. 3. c. 13. §. 12. c. 15. §. 6. c. 17. §. 15. Traité, de la discipline ecclésiastique. l. 2. S. 718, 719. Canon. eccl. c. 33: „Nulius iam olim patrum deo volente cautum

gegrenzte Gemeinde haben, die Ordination statt, nicht minder bei den Capellänen und Hauspredigern derjenigen Personen, welche das sogenannte *sua privatorum auctoritate* haben, d. h. von dem Parochialcurus dergestalt erमित sind, daß sie für sich und ihre Familie und Hausgenossen ein eigenes Bethaus errichten, und darin sowohl feierlichen Gottesdienst halten als die Sacramente spenden lassen dürfen⁷⁵). Als eine Abweichung von jenem Grundsatz kann es kaum gelten, daß die zu Missionarien bestimmten Candidaten im voraus ordinirt zu werden pflegen⁷⁶), indem auch diesen ein bestimmtes Amt übertragen und eine bestimmte Gemeinde, die sie freilich erst durch ihre Bemühungen gewinnen sollen, überwiesen wird; jedenfalls rechtfertigt die Nothwendigkeit ebenso dies Verfahren, als wenn früher für die in katholischen Ländern gestruct lebenden Evangelischen, denen keine Religionsübung nicht gestattet war, besondere Geistliche ordinirt wurden, welche von Ort zu Ort reisten, um die Sacramente zu spenden und den Religionsunterricht zu erteilen⁷⁷). Dagegen muß es als schlechthin verwerflich anerkannt werden, wenn zuweilen, namentlich in den reformirten Kirchen, selbst da, wo die Evangelischen freie Religionsübung genossen und eigene Gemeinden bildeten, einzelne Candidaten, oder auch Mitglieder des Seminaries die Dedication nur zu dem Zweck erhielten, um diesem oder jenem Pfarrer eine Zeit lang zur Hülfsleistung dienen, oder um eine Pfarrei bei etwaiger Vocation sofort antreten zu können⁷⁸). Eine solche absolute Dedication ist eigentlich für ganz unwirksam zu erachten⁷⁹), und demjenigen, welcher sie erhalten hat, müßte ebenso wohl die Vollgebung der Sacramente (zu predigen ist bekanntlich in den evangelischen Kirchen jedem geprüften Candidaten gestattet) unterstelt, als bei späterer wirklicher Anstellung die Dedication von neuem erteilt werden. Jedenfalls ist auch das Confessorium, oder wie sonst die Dedication angeordnet hat, einer Pflichtvergesenheit schuldig und strafbar, wo nicht ungewisselhaftes Verbrechen dessen Verfahren entschuldiget; daß aber der Ordinierte einen besondern Anspruch auf Anstellung, oder bei Ermangelung eigenen Vermögens das Recht habe, vom Confessorium anderweitig seinen Unterhalt zu verlangen, läßt sich schwerlich behaupten.

Außer dem Ordinationsmittel ist auf Seiten des Ordinanden vor allem freier Entschluß erforderlich. Die an einem Laien seines ausdrücklichen Widerspruches ungeach-

tet oder gar mit Gewalt und weltlichem Zwange vollzogene Ordination ist, wenn sie nicht hinterher durch Wort oder That genehmigt wird, völlig wirkungslos, und hat außerdem die Strafe der Suspension auf Seiten des Bischofs zur Folge⁸⁰); doch fehlt es, in älterer Zeit namentlich, nicht an Beispielen solcher unfruchtbaren Dedicationen⁸¹), es war sogar sehr üblich, daß Eltern ihre Kinder in den ersten Lebensjahren dem geistlichen Stande widmeten, ohne daß man später denselben den Rücktritt in das weltliche Leben gestattet hätte⁸²). Ebenso wenig ist der Bischof diejenigen, welche die niederen ordines bereits gewonnen haben, wider ihren Willen zu höhern zu befördern befugt, und nur, wo die Noth oder der ungewisselhafteste Nutzen der Kirche es fordert, soll er diejenigen Geistlichen, welche, obwohl der höhern ordines fähig, sich ohne Grund dieselben zu empfangen weigern, von den ihnen verliehenen Pfünden und Ämtern suspendiren dürfen⁸³), um auf diese Weise ihrer Einwilligung in die Ordination zu erlangen⁸⁴).

Außerdem aber hat die Kirche, gemäß dem Ausspruch des Apostels⁸⁵), daß nur solche Männer zu Bischöfen und Diakonen bestellt werden sollten, die ein würdiges Vorbild der Gemeinde wären, von Anfang an gewisse Eigenschaften in der Person derer verlangt, welche die Dedication zu erhalten wünschten. Von dem Apostel selbst waren einzelne Vergehen, Fehler und Mängel als solche bezeichnet worden, die mit dem geistlichen Stand unverein-

83) C. 1. u. 7 in l. Dist. 74. C. 3. §. 4. X. de baptismo. (III. 42.). Vergl. *Gl. auctoritate* c. 7 cit. *Gl. conditionaliter* c. 3. §. 4. etc. *Gl. discretionis* c. 1. X. de elec. per salt. prom. (V. 25.). *Gl. vel aliquando* c. 5 de elec. in Clem. (I. 3.) 84) Vergl. *Halitier* l. I. P. 1. Sect. 5. c. 1. §. 6. 85) Vergl. *Halitier* l. I. §. 9 u. Sect. 8. c. 2. art. 2. 86) Dies von dem Conc. Carth. c. 419 (c. 5. 4. D. 74) bereits getroffenem Auskunftsmittel, wegen andrer von Gratian, der selbst dieser Ansicht beipflichtet, im c. 5 u. 9 eod. angeführte Kirchengefuge durch Beförderung jüngerer Cleriker die Zustimmung zur der Ordination zu bewirken vortragen, ist von Alexander III. im c. 6. X. de sac. et qualis. (I. 14.) ausdrücklich genehmigt. 87) *Iro*, ep. 178: „Summo Pontifici concennum est *incensum ad officia regere*, et de volentibus et de nolentibus ecclesiae Dei posuisse ordinari“ greift dem Papst ein weltliches Zwangsrecht zu, sonst wird dies aber nirgends erwähnt. 88) *Rp.* ad I Timoth. cap. 3. §. 2. aq.: „Opportet ergo episcopum irreprehensibilem esse, uxoris uxorem, sobrium, prudentem, ornatum, pudicum, hospitalem, doctorem, non violentum, eos percuratorem sed modestum, non litigiosum, non cupidum sed eos domui bene propositum, non filios habentem adulteros cum omni caritate . . . non neophytum, ne le superbiis elatus le iudicium incidat diaboli . . . Discipulos similiter pudicos, non bilingues, non multo vino desolatos, non turpe lucrum sectantes, habentes fidem hospitalitatem in conscientia pura. Et si autem probentur priusquam, et sine ministris, nullum crimen habentes, mulieres similiter pudicas, non detrahentes, sobrias, fideles in omnia. Diaconi sint uxoris uxoris viri, qui filios bene praecepsit et suis domibus.“ *Rp.* ad Tit. c. 1. §. 4. . . „Constitutus per civitates presbyteros . . . ei quis sine crimine est, uxoris uxoris vir, filios habens fideles . . . Opportet enim episcopum sine crimine esse, sicut Dei dispensatorem, non superbum, non iracundum, non violentum, non percuratorem, non turpis lucri cupidum, sed hospitalem, benignum, sobrium, iustum, sanctum, continentem, amplectentem eos, qui secundum doctrinam est, fideles verumque et potius est exhortari in doctrina sana, et eos qui contradicunt arguere.“

75) Weber a. a. D. 2. Bd. 2. Abth. S. 504. Schubert a. a. D. §. 14. 76) Brunnemann, *Jus ecclesiae*. Lib. I. c. 5. §. 41. Weber a. a. D. S. 504. Rot. 98. 80) Buntium, *Sozialb. Kirchenstat.* S. 471. Xugst, *Druckdrückheiten aus der christl. Archäologie*. §. 23. S. 295. — Eine ähnliche Einrichtung besteht noch in Schottland für die Hochländer. (vergl. *Wernberg* a. a. D. S. 233.) 81) Leberbörse a. a. D. §. 315. Weber a. a. D. S. 504. Wiese a. a. D. §. 380. 82) Die entgegengesetzte Ansicht ist ausgeführt in *Löcherer*, de ordinatione sine titulo clerico protestantismo collecta licita et utilis. Erf. 1729; indeß steht dies sowohl mit dem Wesen der Ordination und des Klerikats, als mit dem c. 1. D. 70 in Widerspruch, welcher, wenn man hier überall auf das kanonische Recht sich berufen will, allein als gültige Norm anzusehen ist.

träglich seien; viele andre Personen erklärten das Kirchen-
wörter und die stilles Kirchengesetz“) des Kirch-
unwürdig, und jederm die Kirchengesetzgebung an Um-
fang und Bedeutung zunahm, um so zahlreicher wurden
die Verbote, und immer genauer die Eigenschaften be-
stimmte, welche zum Erwerbe wie zur Verrichtung kirch-
licher Ämter erforderlich seien. Die Grundlage dieser Ge-
setzgebung war der Ausspruch des Apfels, daß Bischofs
und Diakonen unsträflich sein müßten, und der Gemeinde
durch ihren Wandel kein Ärgerniß geben sollten“); und
obwohl auf die ausdrücklichen Verbote der heil. Schrift
und der Concilien mit der größten Strenge gehalten
wurde, so daß Dispensationen nur selten und aus den
dringlichsten Gründen statuten“), so ist doch dem
stern Kirchenrechte die Anstalt fremd geblieben, daß allein
in den ausdrücklich in den Kirchengesetzen erwähnten Fäl-
len die Unfähigkeit zur Ordination einträte; vielmehr war
hier, ähnlich wie bei der Handhabung der Kirchensatz-
über die Laien, dem freien Ermessen des Bischofs ein
gewisser Spielraum gelassen. So heißt es in den Ca-
nones Apostolorum c. 60: Si adversus fidelem al-
iquis accusatio intendatur vel fornicationis vel adul-
terii vel alius alius prohibita actionis. et con-
victus fuerit, ad clerum non provehatur. Ebenso heißt
die vierte Synode zu Toledo v. J. 633, welche im c.
18 ziemlich vollständig die Gründe der Aufzählung
von der Ordination aufzählt, nicht bloß überhaupt solche
von derjenigen, qui in aliquo crimine detecti sunt, qui in-
famine nota adpersi sunt, an die Spitze, sondern er-
klärt in den Eingangswörtern gradezu, daß nur, um
jede Ausflucht und Entschuldigung abzumehren, die
Aufzählung von einzelnen Fällen der Unwürdigkeit
hervorgehoben sei“). Ganz allgemein erklärt auch Paschi
Gelasius“), daß jeder aliquo facinore infectus zur Or-
dination nicht zugelassen werden dürfe, und Augustinus“)

folgest die Reide einzelner Vergehen, welche er zur Erläuterung des Ausspruchs: *al quis sine crimine esse constituit, nil de abundantibus dicitur: et cetera hujusmodi*: erlitten *peccatum grave, accusatione damnationis dignissimum*. Wer nicht einen unbedenklichen Lebenswandel geführt hatte, sollte überall nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden, und die Ordination, wenn sie dennoch unwillkürlich oder aus straflicher Nothwendigkeit geschah, war ohne Wirkung ¹⁾. Selbst wer wegen seiner Vergehen öffentliche Ruße geübt hatte, durfte gleichwohl nicht ordiniert werden ²⁾, noch weniger konnte, wer noch der Ruße unterlag, als Geistlicher angestellt werden ³⁾; nur die Schuld, welche Jemand vor seiner Taufe durch Verbrechen an sich geladen hatte, galt als völlig getilgt, und war kein hinderlicher Grund, die Ordination zu verweigern ⁴⁾. Bei den Geistlichen, die nach erhaltener Ordination eines solchen Vergehens sich schuldig machten, oder deren Unwürdigkeit hindern sie zeigte, war Abtöhung vom Amt und Ausschluss aus dem geistlichen Stande die regelmäßige und notwendige Folge ⁵⁾; der Schuldige wurde *sortan ganz als Laie behandelt* ⁶⁾ und durfte die Strafe der Excommunication nicht vermeiden ⁷⁾.

commemoranda sunt, ne aliquis se inuoluitur excusetur et dicat se nescire, quae sint minora peccata, quae vero crimina capitalia, existit. Ebenso allgemein schließt Betasius in c. 92 C. 1. qu. 1 alle criminosi von der Ordination aus.

8. 95) Immer brißf ist e in den ältoro Kircnscenen (vergl. c. 8. 11. 12 D. 34. c. 49. D. 50. c. 5. D. 54), nollumne, nullo modo ad clerom, ad ordines admittuntur, advocantur, suscipiuntur, promovendi sunt; sic Canones Apost. c. 17 fogrn fogor: non potest esse episcopus aut presbyter etc. qui viduum aut ejectam acceperit. Vergl. c. 1. D. 51 folr jeter lo Ordinis obgriff wörben, und nach c. 56. D. 60 es für ein solches Verbot fult, daß si adempta alia, tamal ipse praesentibus in loco, quod est minor ordinis, non recipitur. (Vergl. oben S. 96). Das finet sich fogr § 53 fest: „Pleuit, ut post actam de crimine damnablem pontificalium non sit clericus.“ Gregor b. Gr. fchreibt im c. 2. D. 35 von der Excommunication unter andern jeben aus, qui publica poenitentia mortalia crimina deservit. Bestimmter noch fogt dies ein Schreiber bei P. Eiricini: „Illoz quoque non parv fo providere, at siue pontificalium agere equum non concedit clericorum, ita et post poenitentiam et reconciliationem nulli noquam laico liceo honorem clericatus adipisci, quia, quamvis sint peccatorum contagio muniti, nulla tamen debent gerendorum sacramentorum communia suscipere, qui dudum fuerint excommunicati.“ 10. D. 34. § 53. Das selbe fogt Gregor b. Gr. 98) Hieronymos in c. 6. D. 25: „Primum itaque sine crimine Jobert esse episcopus . . . i. non quod eo tantum tempore, per arduum est, sine ullo ali crimine, et praeferatis maculae nova conversatione diluiri, sed quod ex eo tempore, quo in Christum renatus est, cum illo peccati conscientiae remordatur.“ Martinus Bracc. In c. 8. D. 50: „Si homicidi aut facto aut praefecto aut consilio aut defensione post baptismum conscius fuerit, et per aliquam subreptionem ad clericatum venerit, delictorum et in fociem vitae suae laicam communionem instantissimo accipiat.“ 99) So die bestimmbaren ober ungewissbaren Begriffe, welche criftenliche Disciplin gegen die Excommunicirten hinstellt, werden nicht potest perfui, bißf ist im c. 11. D. 34. ministe-rio alienus sit im c. 12. eod. im c. 3. D. 50 erklört Gregor b. Gr., es fönnen sich folcher nullas ratione in sacro ordine permanere; nach c. 5. eod. folr tr gradu acquirit careere etc.

1) C. 7. D. 50: „Si episcopus, presbyter vel diaconus capitale crimen commiserit . . . ab officio honore depositus in monasterium detendatur, et ibi, quamdiu vixerit, *laicam* ton-

89) Krüper Bestimmungen der Zeit enthält schon das Concil. Nicaenum cap. 1, 2, 9, 10, 17 und brütet mit dem Wort *canon* in die Leeren noch nicht admissit *canon* etc. an, daß den sehr und allgemein verglichen Personen vom geistlichen Stand ausgetauschten werden seien. Über diese ursprüngliche Bedeutung von *Canon* der Gethoren a. d. E. C. 34 § 4. 50) Im Decrete Gratian's (Dist. 25 sq.) bilden die von ihm reccipierten Canones gleichsam einen Commentar zu den oben erwähnten Stellen der heil. Schrift. 51) Brgl. c. 7, 17, 18. D. 24. c. 11 sq. D. 56. c. 6 sq. D. 65. c. 4. D. 78. 52) „*Poenitentia constat non requirere remissionem, quod peraverit*“ — „*quod alii per amicum sacerdotis appetunt, illi autem muneribus postulentium assumunt, nonnulli etiam scribitur impietati vel seculari milititia dedidi indigni ad honorem summi et sacri ordinis pervenerunt; de quorum rei causa ac ratione oportuerat quidem statuere, sed ne perturbatio quam plurima ecclesiae oriretur, praeteritis omisis, deinceps qui non promoveantur ad sacerdotium, ex regulis canonum necessaria credimus inserendum, i. e. qui in aliquo crimine detecti sunt, qui infamia nota dampnati sunt, qui scelera siquae publicam poenitentiam se sceleris confessi sunt, qui in haec tempora lapsi sunt.*“ — Brgl. c. 3. D. 5. c. 1. 53) Brgl. c. 5. D. 5. 54) Brgl. c. 3. D. 8. 55) In römischen Kirchen hat Gratian im dict. ad c. 3. D. 25. aufgenommen eine päbstl. erl. eine Reife von peccata capitalia ab, oder auch nur delictis, wie sich aus dem Vorhergehenden, aber nicht omnia, vel aliqua

munication keine Function seines bisherigen Amtes mehr vollziehen; dieses wurde anderweitig bestraft³⁾, und selbst, wenn der ausgesprochene Geistliche öffentlich sein Vergehen gesteht hatte, wurde seine Wiederanstellung im Kirchendienst von den Vätern für unmöglich gehalten⁴⁾. Die selbe Strafe der Absetzung oder doch Verlust des Ordinationsrechts traf den Bischof, welcher ohne genaue Prüfung oder gar wider besseres Wissen einen Unfähigen ordinirt hatte⁵⁾. Gleich der Verweigerung der Ordination bei Laien galt übrigens diese Absetzung weniger als Strafe, denn als natürliche Folge der Unwürdigkeit; deshalb wurde auch in der ältesten Kirche so wenig bei Laien als Geistlichen ein Unterschied gemacht zwischen den Fällen, wo dem Ordinirten ohne eigenes Verschulden nur die geistige und körperliche Fähigkeit zu seinem Berufe fehlte, oder wo derselbe gegen die Vorschriften der Moral und der kirchlichen Disciplin verstoßen, oder wo er ein bürgerliches Verbrechen begangen hatte; nicht minder traten jene Folgen sowohl dann ein, wenn nur durch freiwilliges Bekenntniß die Schuld bekannt geworden war, als bei Notorietät des Vergehens oder förmlicher gerichtlicher Ueberschuldung des Schuldigen⁶⁾. Allmählig wurde indeß, wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung die Disciplin der katholischen Kirche laxer, und dadurch diesem Theile des Kirchenrechts ein ganz veränderter Charakter gegeben. Die Sorge für Zucht und Ordnung in der Kirche bildete sich immer mehr zu einer wahren

tummodo communionem accipiat. Bergl. auch c. 8, 10 eod. c. 10, 15. D. 81.

2) C. 10, 11. D. 50. 3) Bergl. c. 1, 8, 5, 9, 29 sq. eod. Am bestimmtesten erklärt sich Gregor d. Gr. in c. 9 cit.: „Pervenit ad nos, quosdam de sacerdotibus lapsos vel post poenitentiam vel ante ad ministerii sui officium revocari; quod omnino prohibemus et in hac re sacralissimi quoque canones contradicunt (ergl. auch *Thomassin* l. I. p. II. lib. I. c. 59). Ceterum jure est haec de Ep. ad Secundum (c. 15, 17 eod.), worin er der Ärgerniß (c. 23 eod.) beiträgt und die Wiederanstellung nach vollendetem Pönitent für zulässig erklärt, untergeschoben, oder doch interpolirt. 4) Aequum est, sagt Leo I. in ep. ad Afric., ut, cum immeritis et indigno ordinatus dignitate male suscepta privetur, immerentem quoque ordinem . . . de dignitate sua . . . gradusque perleat . . . si qui talem consecraverint sacerdotem, qualem nos licet nos, etiam si aliquo modo dante propter honorem evaserint, ordinationis tamen sui ultarius non habebunt.“ Bergl. überhaupt *Hallier* l. I. p. I. Sect. 1. c. 1. §. 3. 5) Auch vor freiwillig sich der Buße unterworfen hat, wird in c. 58 eod.: „Si ille qui ultro poenitentiam, quamvis eam perfecte agat, non potest obsequium aut praebiter ordinari, ita ut etiam per ignorantiam ordinatus, fuerit et postea convinctus poenitentiam accipere, deiciatur ille ergo, qui invitatus ad poenitentiam agendam mittitur in monasterium . . . quae conscientia ad sacerdotium venire permittitur?“ von der Ordination ausgeschlossen. Aufschreibend ist eine bei *Epem* a. c. 10. tit. 6. c. 6. §. 8 mitgetheilte Decretal Urban's II., bei Inhalt: „De presbyteris, diaconis vel subdiaconis, qui post acceptum ordinem in aliquos crimes lapsi fuerint, sive palam sive clandestine, constat quidem canonem censum ab ecclesiastica omni officia inhibere. Tunc tamen poenitentia committitur, utrum eorum aliqui, qui tamen infamiae nota non fuerint adoperari, necessitate ecclesiam urgente, . . . in suis gradibus reamperari debeant. Hoc autem secundum indulgentiam dico, non secundum imperium.“

Strafgewalt aus, die nach den Grundsätzen, welche für die weltliche Gerichtsbarkeit galten, beurtheilt und selbst an deren Formen gebunden wurde. Namentlich man die kirchlichen Strafen der Excommunication und der öffentlichen Buße auf die Laien beschränkte, wurde temporäre oder bleibende Entsetzung vom Amte als alleinige Strafe, die Disciplin im Klerus zu erhalten, deshalb auch als wirkliche Strafe behandelt. Von jeder war aber die durch Vergehen begründete Unwürdigkeit der unersuchbaren Unfähigkeit bei den Geistlichen gleichgestellt, und die Aufnahme in den geistlichen Stand aus denselben Gründen verweigert worden, aus welchen dessen Verlust eintrat. So konnte die Unfähigkeit zur Ordination um so mehr als kirchliche Strafe gelten, je bedeutender im Laufe der Jahrhunderte die mit dem geistlichen Stande verknüpften äußern Vorrechte und Vortheile geworden waren; und der Grundfals des weltlichen Strafrechts, daß nur, wo ein ausdrückliches Verbot abtraten, die Strafgewalt begründet sei, daß andererseits auch die Schuld selbst in bestimmter Form erwiesen vorliegen müsse, wurde hier wie bei der Ausübung des Excommunicationrechts und der Handhabung der öffentlichen Pönitenzen zur Anwendung gebracht. Allmählig bildete sich so die Ansicht, daß die Ordination, die Unwürdigkeit sowohl als Unfähigkeit, allein in den durch die Kirchengesetzgebung ausdrücklich anerkannten Fällen unzulässig sei⁷⁾, und daß, wie Evidenz der Unfähigkeit erfordert werde, so auch ein Vergehen nur dann jene Wirkung haben könne, wenn es nicht durch freiwillige Beichte zur Kenntniß des Bischofs gekommen sei⁸⁾. Zugleich wurden, namentlich die Kirchenzucht ver-

6) So entscheidet schon Pelagius im c. 20. D. 34, daß die Ehe mit der Braut eines Andern nicht als bigamia successiva gelten und von der Ordination ausgeschlossen stünde, quia nihil est, quantum ad hunc articulum pertinet, quod ei de canonica obviet institutio; und ebenso erklärt Innocenz III. in c. 5. X. de corp. violatis (l. 20), daß wer auf den Nach der Ärgerniß sich verfallen habe, ordinationsfähig sei, quoniam canones sanctorum patrum hunc a sacri altaris administratione non prohibent. Doch herrschen zur Zeit der Stoff zum Decret nach *GI. et damnatione* c. 1. D. 81 noch verschiedene Ansichten darüber, ob ein Vergehen immer, außer wenn das Gegentheil probirt in den Gesetzen erklärt sei, oder nur, wenn ausdrücklich die Irregulargität als gesetzliche Folge desselben bezeichnet sei, von der Ordination ausschliesse. Aufgegeben ist bekanntlich dieser letzte Grundsatz im c. 18 de sentent. excomm. in Vito. (V. 18) aufgegeben. 7) Dieser Ansicht ist bereits Rabanus Maurus († 858) in c. 34. D. 50: „De his vero nobis vixit est verbum, qui sacros ordines habentes ante vel post ordinationem contaminatos ne esse in capitalibus criminibus constiterint. In quibus, ut mihi videtur, haec distantia esse debet, ut illi, qui deprehensi vel capti fuerint publice in perjurio, furto et ceteris huiusmodi criminibus, secundum canonum sacrorum instituta a proprio gradu decedant. . . . Qui autem de praedictis peccatis abscondite a se admissis per occultam confessionem coram oculis Dei, praesente etiam sacerdote, qui illi indultum est poenitentiam, confitentur . . . et si per jejunia et elemosinas vigilasque et orationes purgare certaverint, huiusmodi gradu servato apud venias de minoribus de praeterea est.“ Sein Zeitgenosse *Guinard* von Rheims erklärt ausdrücklich, daß bei criminalis dieß kein Grundfals befige: „Ita nos apostolica sedes est ubi ipsa diversa vel adversa, quae secundum canones de manifestis peccatis confessos sive convictos a gradu eccle-

fiel, und besonders seitdem die Simonie in der Kirche immer weiter um sich griff⁷⁾, Dispensationen immer häufiger. Ungeachtet des Mangels der erforderlichen Eigenschaften wurde, bald aus angeblichem Bedürfnisse der Kirche⁸⁾, bald aus persönlichen Rücksichten, die Ordination erteilt und die Ausübung des *ordo* gestattet⁹⁾; noch häufiger ward den Geistlichen, nicht bloß wenn ihre Vergehen zwar dem Oben durch die Bischöfe bekannt geworden, der Gemeinde aber verborgen geblieben waren, sondern auch bei tatsächlicher Schuld, ihr Amt gelassen, und nur auf eine Zeit lang dessen Ausübung unterstellt oder irgend eine andre Buße für ihr Vergehen auferlegt¹⁰⁾; Zoo von Chartres, Anselm von Canterbury, Bernhard von Clairvaux, Gratian erklärten sich übereinstimmend dahin, daß die ernstlicher Reue und wirklicher Besserung und nach übernommener Privatbuße die Ordination sowohl erteilt, als das einem Geistlichen etwa entzogene Amt restituirt werden dürfen¹¹⁾. Vor allem aber haben zur Umgestaltung dieses Theils der Kirchengesetzgebung die Änderungen beigetragen, welche in der Lehre von der Bedeutung der Ordination in der spätern Zeit eingetreten sind. Denn jensehr die Übertragung der pote-

stas *ordinis* von der Übertragung eines Amtes geschieden wurde, und je zahlreicher die absoluten Ordinationen im ursprünglichen Sinne der chalcedonischen Synode wurden, um so weniger konnte die Wirkung der von einem Geistlichen erteilten Unwürdigkeit oder der nach Empfang des *Ordo* sich manifestirenden Unfähigkeit in den Verlust des Amtes gesetzt werden, da nicht mehr notwendig jeder Geistliche im wirklichen Kirchendienste stand. Die Lehre, daß durch die besondere Gnadenwirkung, welche man sich an die feierliche Handauflegung geknüpft dachte, ein unausslöschlicher Charakter dem Ordinirten zu Theil werde, und daß, wer einmal ordinirt sei, nie wieder Laie werden könne¹²⁾, mußte auch hier zu der Ansicht führen, daß die Ordination zwar nur dann als licita gelten könne, wenn der Ordinirte alle Eigenschaften besitze, welche aus Grund der heil. Schrift von den Kirchengesetzen gefordert werden, immer aber doch valida sei und den *Ordo* wirklich erteile, sobald sie nur von einem consecrirten Bischofe und in der von der Kirche anerkannten Form vollzogen worden war, daß also Unwürdigkeit oder Unfähigkeit den Eintritt in den geistlichen Stand nicht schiedsähnlich verhindern, und bei den bereits ordinirten Geistlichen nicht einmal den Verlust der Ämter und Pfanden, vielmehr den Verlust der Ordines und des dadurch erlangten Klerikats bewirken könne, vielmehr in diesem Falle allein die Ausübung des *Ordo* unzulässig sei.

So bildete sich allmählig die jetzige Lehre der katholischen Kirche von der Inhabilität aus, die in der Decretalen-Gesetzgebung des Mittelalters bereits vollständig entwickelt vorliegt. Nur aus den in den Kirchengesetzen ausdrücklich anerkannten Gründen kann die Ordination vom Bischofe verweigert werden; die darin erforderlichen Eigenschaften sind das alleinige Kriterium der Fähigkeit zum Klerikate. Wenige derselben sind ein so absolutes Erforderniß, daß in Ermangelung derselben die Ordination nicht bloß unerlaubt und strafbar aus Seiten des Ordinirenden, sondern auch ohne alle Wirkung ist, der Ordinirte also immer noch Laie bleibt und aller an den geistlichen Stand geknüpften Fähigkeiten, Rechte und Vortheile entbehrt. Der Mangel dieser Eigenschaften begründet die sogenannte *incapacitas*. Alle übrigen Eigenschaften sollen zwar auch der Regel nach in der Person des Ordinanden vorhanden sein, und der Mangel derselben, die sogenannte *irregularitas* [ein Ausdruck, der erst seit dem 13. Jahrh. in den Quellen vorkommt¹³⁾], enthält immer einen Grund, weshalb der Bischof die

anastico habet deponi, et non publice confessus vel legaliter ac regulariter convictus damnavi vel degradari nulla ratione permittitur, und damit stimmt auch die von Gratian in c. 38. D. 50 mitgetheilte Unterscheidung Nikolas I. übercin. Auf diese Weise faßt Gratian in dict. ad c. cit. den Widerspruch zu lösen, daß einige canonici nach übernommener Buße die Wiederanstellung des schuldigen Geistlichen gestatten, andre verwerfen; nicht minder machen die Glossatoren diese Unterscheidung (vergl. Gl. *servato* c. 34 cit.). Gefesselt befristet ist diese Ansicht in den Decretalen, v. B. c. ult. X. de tempor. ordin. (I, 11.) c. 2. X. de apostasia (V, 9) und dfter.

8) Vergl. Thomassinus I. l. P. II. Lib. I. c. 61, 64. — Wilhelm II. änsert sich auf dem Conc. Roman. v. J. 1053: „Hac perniciem (simoniam) adeo hecetenus inolevit, ut vix quiescit ecclesia valent reperiri, quae hoc morbo non sit aliquid ex parte corrupta. Tanta quippe talium multitudo est, ut, dum rigorem canonici vigore optet ex servari non possumus, necesse sit, ut dispensatione ad plene condempnationis studium nostros animos ad praesentia inclinamus; ita tamen, ut ne quis successorum nostrorum ex hac nostra permissione regulam nobi vel alicui sumat etc.“ 9) Gregorius erklärt zwar in c. 9. D. 77, daß der Mangel an Geistlichen die Wohlthätigkeit nicht entschuldigen könne, ähnlich äußern sich ander Kirchengesetze, v. B. c. 4. D. 25; dennoch wird häufig aus diesem Grund allein Dispensation erteilt und für zulässig erklärt. 10) Schon das Conc. Tolet. I. v. J. 400 c. 2 (c. 68. D. 50) gestattet, daß poenitentibus zu Exkomm. oder trectoren ordinirt werden, si necessitas aut una exegerit; überaus oft wird man in Specimen am schärfsten die alte Stränge hinstangefest. (vergl. Thomassinus I. l. c. 58.) 11) So erklärt Hadrianus (? 751) im c. 4. D. 78 die Dispensation vom geistlichen Alter, si necessitas exposcit, für zulässig, während das Conc. Neocaen. im c. I. eod. stellt dann, si valde dignus sit, die Ordination vor der geistlichen Zeit verbietet. Während Gregorius im c. 56. D. 50 es schon für eine besondrer Gunst erklärt, daß der clericus criminisus, nachdem er Buße gethan, seinen *ordo* behalten dürfe, und auch das Conc. Clerm. im 52. eod. nur insofern eine Dispensation für zulässig hält, läßt Pseudo-Isidor in c. 14 eod. den Papp Galus es garbeu für einen Irrthum erklären, daß sich nach erfolgter Buße ein Geistlicher, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht restituirt werden thune. 12) Thomassinus I. l. c. 61. §. 8, 11, 12.

13) Das Conc. Cabilon. II. v. J. 815 (c. 8. D. 81), taucht es schon, daß deponirte Geistliche, statt Buße zu thun, seculariter lebten, und fordert ihre Einweisung in ein Kloster oder Eist. 14) Vergl. c. 10. X. de testibus (II, 20) und c. 53. X. de clerico excom. (V, 27). Gl. clericus c. 9. C. 2. q. 7. Gl. *tertia* quaestio rub. C. 4. q. 2 et 3. Gl. *leges*, c. 2. C. 6. q. 1. et pass. — Die Worte *ἀλλοτρίως τὸν κληρικόν* finden im c. 17. Conc. Nic., welche Dionysius mit *alienus a regulis* erklärt übersetzt, finden nicht, wie Spec. v. X. vermuthet, durch *irregularitas* erklärt werden; die Einside bestimmt nur, et solus, wer abgesetzt ist, auf der Liste der Geistlichen gestrichen werden.

Ordination verlassen kann und sogar eigentlich zu verlassen verpflichtet ist; allein wenn desswegenachtet die Ordination geschieht, oder wenn der Mangel erst nach empfangener Weihe sich zeigt, gilt der durch die Ordination ertheilte Ordo dennoch als erworben, und der Ordinierte darf nur wieder zur Ausübung des Ordo, noch zu höhern Weißen zugelassen werden¹⁵⁾. Den Verlust des Amtes hat die Irregularität nicht mehr zur Folge; selbst eine Suspension vom Amte liegt darin nur so weit, als mit denselben gottesdienstliche Functionen verbunden sind, deren Vollziehung den Ordo voraussetzt; ebenso wenig geht dem irregularis die von ihm befehene Pfründe verloren. Bloß in einzelnen bestimmten Fällen, z. B. wenn ein Geistlicher im Criminalgerichtes Lebens- oder verhängende Leibesstrafen versagt, oder sonst eine Lustschuld auf sich geladen hat¹⁶⁾, ist mit der Irregularität zugleich Verlust des Amtes und der Pfründe gesetzlich verbunden. Von der *suspensio ab ordine*, mit welcher dieselbe in den Wirkungen allerdings gleichsteht, unterscheidet sie sich theils dadurch, daß es eines besondern Urtheils, welches die Irregularität auspricht, nicht bedarf, diese vielmehr immer, sofern nur das Factum, welches sie nach dem Befehl bewirkt, besteht, als unmittelbare Folge desselben eintritt; theils darin, daß mit wenigen Ausnahmen, wo mit Wegfallen des Grundes auch die Unfähigkeit zur Ausübung des Ordo aufhört (z. B. wenn die Ordination vor dem gesetzlichen Alter geschehen ist, sobald der Ordinierte daselbe erreicht¹⁷⁾, ebenso wenn ein unehelich Geborener ordinirt ist und nachher *per subsequens matrimonium* oder *per rescriptum principis* legitimirt wird¹⁸⁾, oder der aus unfreiem Stand Ordinierte hinterher freigelassen wird¹⁹⁾) die Irregularität eigentlich sich immer einstellt, und so wenig die Übernahme einer Pfrufe für das Vergehen, welches die Irregularität zur Folge hat, als die Absolution zur Ausübung der ordines befähigt und das Aufsteigen zu höhern

Weißen möglich macht. Immer bedarf es vielmehr zu diesem Zweck einer besondern ausdrücklichen²⁰⁾ Dispensation, die aber jetzt in allen Fällen, sofern nur in concreto hinlängliche Gründe für eine solche Abweichung von der Regel vorliegen, für zulässig erachtet wird²¹⁾. Bei einzelnen Vergehen und Mängeln, an welche die Irregularität geknüpft ist, spricht das kanonische Recht ausdrücklich dem Bischofe das Dispensationsrecht zu²²⁾, und in neuerer Zeit haben viele Kanoniken²³⁾ thatselb, wie in andrer Beziehung so auch hier, ganz allgemein den Bischöfen vindicirt, die Nothwendigkeit päpstlicher Dispensation dagegen auf die Fälle²⁴⁾ beschränken wollen, wo das Gesetz selbst der römischen Curie die Dispensation vorbehalten hat. Nach der bestehenden Disciplin der katholischen Kirche, die selbst während der letzten Decennien im Ganzen unanverändert geblieben ist, und einseitig und so weniger geändert werden kann, als es immer Gewissenssache bleibt, ob der Bisthümliche die bishöfliche Dispensation, wenn sie auch von der Staatsgesetzgebung oder durch die Diöcesanautoritäten für genügend erklärt ist, als hinreichend gelten lassen will, gebt jedoch die Dispensation von der Irregularität in der Regel zu den päpstlichen Reservatrechten, und von den Bischöfen wird, abgesehen von den Fällen, wo ihre Befugnisse dazu im kanonischen Recht ausdrücklich anerkannt ist, nur in so weit die Dispensation ertheilt, als der Papst sie durch besondere Indulte, die sogenannten *facultates quinquenales*, dazu ermächtigt hat²⁵⁾. Eine Aufhebung der Gemeinde wird bei solcher Dispensation in der katholischen Kirche um so weniger erfordert, als der Ordinierte jetzt nicht mehr nothwendig einer bestimmten Gemeinde als Seelsorger und Lehrer zugewiesen ist; es wird aber auch nicht einmal ein Recht des Widerspruchs gegen die Anstellung eines nur in Folge erhaltener Dispensation zur Ordination zugelassenen Geistlichen den Gemeinden zugesprochen, indem überall die Laiken von jeglicher Theilnahme an der Kirchenregierung ausgeschlossen bleiben, und die Gemeinden in der katholischen Kirche gar nicht für sich allein als selbständige berechtigte Corporationen gelten. Selbst der Staatsgewalt kann nach den strengern Grundsätzen, zu welchen wenigstens die römische Curie

15) Die Irregularität kann gleichsam den aufsteigenden, die Incapacität den aufsteigenden Ordinationsstufen verfallen werden; daher wird auch jene von katholischen Kanonisten, z. B. Göppin, definiert als *impedimentum canonium acceptationem ordinum ante eorum viam directe impediens*. 16) C. 5. X. de cler. vel mon. secul. negot. se immiscrant (III, 50). C. 10. X. de excess. practica (V, 31.). 17) Ausdrücklich heißt es in den Gesetzen (vergl. C. 14. 15. X. de temp. ordinat. mit Clem. 3. de aetate et qualitat. das hier nur *uicque ad legitimam aetatem* der Ordinierte ab *excoicatione ordinis* freigesetzt sein soll. Vergl. *Gl. observentium* aus anno c. 3 cit. 18) Irregularität kann nur der zweite Fall sein, da hiernach gewissermaßen das Recht a defectu natalium zu dispensiren den weltlichen Fürsten zusteht; indeß ist doch germinrechtlich anerkant, daß der per rescriptum legitimirte alle Rechte der legitimen Geburt, freier nicht jura quæstia dritter Personen dadurch verliert werden, erwiebt, und es ist daher höchstens zu behaupten, daß der Fürst bloß zu dem Zweck, um die Ordination möglich zu machen, nicht legitimiren konnte. In einer Const. Alex. V. v. 3. 1588 ist freilich jene legitimatio per rescriptum, gleichviel ob ein Bischof oder Fürst sie ertheilt habe, für ungenügend erklärt. (Vergl. Thomassinus res. et nov. discipl. P. II. Lib. I. c. 24. §. 16.) 19) *Si postea veniens dominus illius*, heißt es im c. 6. D. 54 und c. 2. X. de aggie non ordin. (I, 18.), *legibus eum quæsierit, sanctum est ut, si dominus ejus libertatem dare voluerit, in gradu suo permaneat*. 20) Vergl. h. Th. u. A. Dritte Section. V.

20) Vergl. *Gl. qui concubinas* c. 5. D. 51. *Gl. dispensatio* c. 2. X. de schismaticis (V, 8.) 21) Vergl. c. 4. X. de julia. (II, 1.) c. 4. X. de cler. coajug. (III, 5.) c. 1. X. qui cler. vel vocant. (IV, 6.) c. 5. X. de furto (V, 18.) et pass. Auch die Glossatoren erkennen dies allgemein an, während sie in Betreff der Frage, bei wem die Dispensation nachsuchen sei, sehr verschiedener Meinung sind. Vergl. *Gl. ex promissa* c. 1. D. 50. *Gl. minor* c. 4. D. 50. *Gl. permisa* c. 15. X. de tempor. ordinat. *Gl. apostol. sedis* c. 18. X. de filiis presbyt. *Gl. nostra et tua* c. 4. X. de corpore violatis. 22) *§. B.* c. 4. X. de cler. coajug. (III, 5.) c. 1 de filiis presbyt. in Vito. (I, 11.) Conc. Trid. Sess. 14. c. 7 und Sess. 21. c. 6 de reform. 23) Vergl. hierüber Gschorn, Grundr. der Kirchenr. 2. Th. S. 16. §. 24) *§. B.* c. 18. X. c. 1 in Vito de filiis presbyt. c. 1 de sent. excom. in Vito. 25) Ein solches Indult aus d. 3. 1772 ist abgedruckt in *Gärtner, Corp. jur. cathol. noviss. Edit.* 1799. 2. Th. S. 433; ein andres aus der neuesten Zeit in *X. Böttcher's* Zeilen des Kirchenrechts 4. Th. S. 491.

rie sich noch bekennet, ein Recht der Mitwirkung bei dergleichen Dispensationen nicht zugesandt werden. Aus dem Rechte der obem Aufsicht über die gesammte Kirchenverwaltung, und aus dem Interesse, welches die weltliche Regierung hat, daß nur durchaus tüchtige und würdige Männer in geistlichen Ämtern fungiren, rechtfertigt es sich insofern vollkommen, wenn in neuerer Zeit da, wo die Irregularität in einem notorischen Verbrechen oder in wirklicher Unfähigkeit des Ordinanten ihren Grund hat, die volle Wirkung der Dispensation von einer Zustimmung der Regierung abhängig gemacht worden ist²⁶⁾).

In der griechischen Kirche hat noch das Concil. Trullanum²⁷⁾ in Übereinstimmung mit der ältern Disziplin²⁸⁾ anerkannt, daß Geistliche wegen jedes Vergehens, gleichviel wie es bekannt geworden sei, abgesetzt werden, und des Klerikats für immer verlustig in den Laienstand zurücktreten müßten, daß selbst freiwillige Buße nicht die Wiedereinsetzung in das Amt bewirken könne, sondern nur das besondere Recht gebe, wenigstens die geistliche Keidung auch ferner noch tragen zu dürfen. Von dieser Strenge ließ man zwar später im Einzelnen nicht selten nach; zu einer Umgestaltung des Rechts selbst haben jedoch diese Dispensationen hier nicht geführt, vielmehr ist es immer Grundsatze geblieben²⁹⁾, daß jedes schwerere Vergehen, welches mit öffentlicher Buße geahndet wurde oder doch werden sollte, wie es von der Ordination ausschloß, so auch die Ausübung aus dem geistlichen Stand oder doch den Verlust des Amtes für immer zur Folge habe, möge es nur freiwillig gechei- tet oder öffentlich bekannt geworden sein.

Auch in der evangelischen Kirche ist, ungeachtet dieser von der Ansicht ausgeht, daß kein Mitglied der Kirche absolut unfähig zur Verwaltung des Lehramts sei, der Grundsatz des kanonischen Rechts gleichwohl beibehalten worden, daß nicht bloß moralische Unwürdigkeit von dem geistlichen Stande ausschliesse, sondern auch bestimmte Eigenschaften in der Person der Geistlichen erforderlich seien; mehr unter den symbolischen Büchern (sobern, unter ausdrücklicher Verweisung auf die Aussprüche des Apostels Paulus, daß nur, wer vor andern zur Verwaltung des Lehramts tüchtig ist und als würdiges Vorbild der Gemeinde dienen kann, zur Seelsorge berufen werde³⁰⁾). Einzelne von den Erfordernissen, welche das

kanonische Recht aufstellt, verwirft freilich die protestantische Kirche als der Lehre des Evangelium und dem Geiste des Christenthums widersprechend; andre dagegen sind förmlich in den Kirchen- und Consistorialordnungen bestätigt; und im Allgemeinen darf man behaupten, daß alle diejenigen Verbote des kanonischen Rechts, welche mit jenem Ausspruch des Apostels, der Geistliche solle unsträflich und ohne Tadel sein, in Einklang stehen und aus diesem allgemeinen Grundsatze fließen, auch in der evangelischen Kirche Anwendung finden können, so weit nicht eine ausdrückliche Aenderung in den Kirchen- gesetzen oder in der kirchlichen Disziplin vorliegt. Von jenen Eigenschaften gelten einige auch hier als absolutes Erforderniß, während beim Mangel andrer die Ordination ausnahmsweise dennoch möglich ist; und es scheint so dem evangelischen Kirchenrechte selbst der Unterschied von Incapacität und Irregularität nicht fremd zu sein. Da indeß der Klerikal abhängig ist vom Bischof und von der Verwaltung eines Kirchenamts, und die potestas ordinis von der Amtsgewalt nicht getrennt werden kann, so ist die Wirkung in beiden Fällen der Hauptsache nach dieselbe, Unfähigkeit nämlich zur Anstellung im Lehramt, und, wenn etwa der Grund der Irregularität erst nachher eintritt oder bekannt wird, Verlust des Amtes; nur daß bei geringfügigern Vergehern der bereits fungirenden Geistlichen, wo die Strafe der Amtsentsetzung außer Verhältnis zu der Verschuldung stehen würde, halb temporäre Suspension vom Amte, jedes jedoch selten, da sie immer auch der Gemeinde zu Nachtheil gereichen würde, bald andre arbitrarische Strafen eintreten. Jener Unterschied gibt sich daher nicht wie in der katholischen Kirche in den Folgen selbst, sondern einzig und allein in der Unzulässigkeit oder Möglichkeit einer Dispensation kund. Diese muß zwar immer beim Consistorium oder bei dem sonst für die Kirchenregierung bestimmten Behörden nachgesucht werden, und kann, wo die zur Wahl berechtigte Gemeinde eine gefeslich unfähige Person zum Lehramte berufen hat, oder dem vom Patrone präsentirten Candidaten eine Irregularität entgegensteht, unbedingt verweigert werden. In das ältliche Ermessen des Consistorii ist jedoch die Gewährung der Dispensation nicht so, wie in der katholischen Kirche in das der Bischöfe gestellt; der Antheil vielmehr, welchen die Reformatoren der Gemeinde an der Befegung des Lehramts durch ein Wahlrecht sichern wollten, das sich überall in einem Widerprüchrechte bei der Anstellung solcher Personen erhal-

26) In Preußen z. B. ist durch die Inse. für die Consist. z. 13.17 §. 4 den Oberpräsidenten die Aufsicht über die Prüfung der katholischen Geistlichen übertragen; auch muß nach einer Circularverordnung der Staatsministerien v. 31. Juli 1820 bei jeder Ordination die Genehmigung derselben nachgefordert werden. 27) Can. 21: „Qui canonico quidem criminum rei facti sunt et propterea perfectas et perpetuas depositioni subjecti in laicorum locum detracti sunt, aliquid ad conversionem sua sponte respicientes peccatum desunt. . . clerici debent laetantur. Sin autem non sua sponte hoc elegerint, comam sicut laici nutriunt.“ 28) Bergl. Can. Apost. c. 61. Conc. Nic. c. 9. Conc. Neocaes. c. 9. 29) Zuanonini I. I. c. 60. §. 12. 30) Conc. Helvet. I. c. 18: „Vocatur et eligatur electione ecclesiastica ad legitima ministerii ecclesiae. . . Eligatur autem non quilibet, sed homines idonei, eruditione iuxta et sacra, eloquentia iuxta prudentiamque simplicis, denique moderatio-

ne et honestate vitae insignes, juxta canonem apostolicum, qui ab apostolo commixtur in 1 Timoth. 3 et ad Tit. 1. . . Damnamus ministros imptos et non instructos donis pastori necessariis.“ Conc. Bohem. c. 9: „Ad hoc munus obdundum vocentur. . . viri pleni fide et inculpati, donaque habentes ad huius ministerium necessaria, praeteris vitae consuetudinem honestam.“ Conc. Tetrapol. c. 15: . . . „scutatur et animum annuamdam evangelii pascendiorem gregem Christi, tum cooperantem h. e. perasandem cordibus spiritum accepit, id denum idoneus ritique uocatus ecclesiae ministros constituit. Reliqua virtutes, quibus huius ordinis homines ornatos esse addebat, enumerat Paulus, 1 Timoth. 3. Tit. 1.“

ten, gegen deren „Person, Leben oder Lehre“ Einwendungen erhoben werden können, die sowohl factisch begründet sind, als die Beforgnis rechtfertigen, daß dem künftigen Seelsorger Achtung, Liebe und Vertrauen der Gemeinde fehlen werde. Ausdrücklich ist in vielen Kirchenordnungen verordnet, daß, von wem auch die Befragung des Lehramts ausgehe, der Geistliche vor der förmlichen Befähigung der Gemeinde präsentirt, und dieselbe aufgefordert werden müsse, ihre Zustimmung zu dessen Anstellung zu ertheilen oder die Gründe anzugeben, aus welchen sie derselben widersprechen zu müssen glaube; überall gilt auch der Grundsatz, daß, wo die Weigerung auf rechtlichen und erheblichen Ursachen beruhe, der Geistliche der Gemeinde nicht aufgetragen werden solle⁵¹⁾; in der Discipline du législateur réformé de France ist sogar bestimmt, daß selbst wenn die gegen den Geistlichen erhobenen Einwürfen und Beschuldigungen unangründet besunden werden, doch gegen den Wunsch der Mehrheit die Anstellung nicht erfolgen könne⁵²⁾. Ohne Zustimmung der Gemeinde darf daher wenigstens da, wo aus dem Mangel der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften ein begründeter Einwand gegen die Würdigkeit des Berufenen Geistlichen vorgenommen werden kann, die Dispensation niemals stattfinden, und so zeigt sich auch hier in dem leitenden Grundsätze die entschiedenste Differenz zwischen der Disciplin der katholischen und evangelischen Kirche, während hinsichtlich der einzelnen Erfordernisse und in Betreff der verschiedenen Gründe der Incapacität und Irregularität eine unverkennbare Übereinstimmung zwischen beiden Kirchen aus dem Folgenden sich ergeben wird.

Die sogenannte Incapacität ist nur in zwei Fällen vorhanden: bei Ungetauften und bei Frauen. Die Taufe, durch welche die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft erfolgt, gilt überhaupt als fundamentum et janua omnium sacramentorum⁵³⁾; Lehrer und Diener der Kirche vollends kann folglich nur sein, wer selbst Mitglied der Kirche ist, und im Allgemeinen muß man daher ohne Zweifel die Taufe als wesentliche Voraussetzung der Or-

dination betrachten. Bei Geistlichen solcher christlichen Secten, welche die Taufe gänzlich verwerfen oder doch nicht in der von Christo selbst angeordneten Form ertheilen, wenn sie zur orthodoxen Kirche übertraten und in derselben als Geistliche fungiren sollten, wurde auch schon in der ältern Zeit Wiederholung der Taufe und Ordination verlangt⁵⁴⁾. Bedenklicher jedoch erscheint es, auch diejenigen Geistlichen, welche, in geborgter Weise ordiniert, bereits längere Zeit im Dienste der Kirche fungirt haben, wenn sich hinterher zeigt, daß sie die Taufe nicht empfangen haben, erst noch zu taufen und dann von neuem zu ordiniren. Denn die wesentliche Bedeutung der Taufhandlung, der Glaube nämlich an Christum und das Bekenntnis zu seiner Lehre, ist hier nicht bloß im Dienste der Kirche hindänglich bestritten; es ist selbst eine förmliche Abiegung des Glaubensbekenntnisses nicht selten, immer aber eine Prüfung in der kirchlichen Lehre mit der Ordinationshandlung verbunden; und nicht mit Unrecht haben daher einzelne Kirchenlehrer behauptet, daß, wie das Märtyrertum als unzweifelhaftes Zeugnis des christlichen Glaubens ein baptismus sanguinis sei, so auch hier gleichsam durch eine geistige Taufe (baptismus flaminis) die kirchliche Gemeinschaft gewonnen sei. Hoch Innocenz II. hat sich gegen die nachträgliche Ertheilung der Taufe und die Wiederholung der Ordination erklärt⁵⁵⁾, Innocenz III.⁵⁶⁾ dagegen für sicher erachtet (im

51) So z. B. verordnet die kürzlich Kirchenordnung v. 1580 Tit. von Inquisition der Kirchenbeamten: „Wenn aber ein Commun als Pfarrkinder einen rechtlichen und erheblichen Ursachen haben verlassen wollen, so soll derselben seiner wider ihren Willen ausgedrungen werden“ ebenso verordnet die salzburger Kirchenordnung c. 3. 1615, daß „keine Kirche wider ihren Willen, ohne förmliche billige und bewiesene Ursachen, ein Kirchenbeamten ausdrungen, dagegen aber auch bei bloß aus Unverschämtheit oder Eigennutz unternommene Widerstreich nicht beachtet werden soll.“ Aufserdem bestimmt die kürzlich. Gesetzsammlung v. 1657 c. 9—11 u. Kirchenordn. v. 1657 c. 16, daß ist, unangeführt wiederholte Einschärfung im 3. 1759, in dessen nicht mehr üblich. (Bergl. Leber'sche a. d. 3. 16 u. 328.) Ähnliche Vorschriften enthält auch das preuß. Landr. 2. B. Tit. 11. §. 529 ff. 32) Chap. 1. §. 6: „Et y a contestation, et que le nommé étant agréable au consistoire ne le fût au peuple ou à la plupart d'icelui, sa réception sera différée, et sera toujours rapporté au colloque ou synode provincial, pour connaître tant la justification du nommé que de sa réception. Et combien que le nommé fût à justifier, il ne sera tenué fois donné au peuple contre ses grés pour pasteur, ni même au mécontentement de la plus grande partie.“ 53) C. 2 de cognat. spir. in VI. (IV, 8)

54) C. 58. 64. C. 1. qn. 1. 35) C. 2. X. de presb. non baptiz. (III, 48). In der Rubric wird sehr decretale Innocenz III. zugesprochen; allein abgesehen davon, daß dieser im c. 3. od. der entgegenstehenden Ansicht tritt, spricht der Umstand entschieden gegen dessen Auctorität, daß, wie schon J. II. Boehmer ad c. 2. cit. bemerkt, diese Decretale im Breviarium extravaganterum des Bernardus Papensis steht, welches sonst keine Decretale Innocenz III. enthält, wahrscheinlich auch bald nach 1190, also vor dessen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, geschrieben ist. 56) C. 3. X. od. Innocenz spricht sich hier auf die übereinstimmende Ansicht eines Conc. apud Compendium. Diese Rubric führt die Palen im c. 60. C. 1. qn. 1. und das c. 1. X. od. 81. qui presbyter ordinatus deinde non solum baptismum, baptisetur et ordinatur iterum. (Ivo Lib. I. c. 265 und Burchardus Lib. IV. c. 74, welche dieselbe Stelle auch als c. 5. Conc. ap. Compendium mittheilen, folgen hinzu: et omnes quos prius baptizavit); doch findet sich diese Stelle weder unter den canones der Synode von Compiègne, noch unter den Beschlüssen des Capit. Compendiense, dessen c. 9. 81 qui baptizatus est a presbytero non baptizatus, et 3. Trinitas in ipso baptismum invocata fuit, baptizatus est, sicut Sergius P. dixit, nur die Gültigkeit der von einem ungetauften Presbyter vollzogenen Taufe anspricht. Hörtlich übereinstimmend aber steht der obige Canon in Benedicti Trinitas Capitularienstelle (Lib. VI. c. 94) und durch den Aufsatz: impositione tamen manus episcopi indiget; Georgius Episc. Rom. et Johannes Secretarius si somniant, aber Benedict in Cap. Lib. V. c. 6 tem obigen c. 9. cit. des Cap. Comp. rinden ähnlichen Sinn geben, und so dürfte veranlaßt, daß Burchardus und Ivo der ersten Capitularienstelle die Überschrift ex Conc. apud Compend. geben. — Die Unmöglichkeit der von einem ungetauften vollzogenen Ordination scheint auch im c. 59. C. 1. qn. 1. (vergl. Burchardus Lib. IV. c. 100 und Ivo Lib. I. c. 264): Si quis per ignorantiam ordinatur, antequam baptizetur, debeat ab eo baptizatus iterum baptizari (h. baptizari, f. rebaptizari), et ipse ulterius (sicut per B. und I.) non ordinatur, auszusprechen zu sein; es entbehrt sogar die Stelle ein Verbot der Wiederholung der Ordination. Der Ursprung dieses

hoc dubitabili casu quod tutius est sequentes mandamus etc.), die in ältern Canones bereits vorgeschriebene Wiederholung der Ordination förmlich zum Kirchengesetze zu erheben, und damit die gänzliche Incapacität oder derjenigen aufgesprochen, welche, mögen sie sich innerlich zum christlichen Glauben bekennen, noch nicht förmlich durch die Taufe als den äußern Act der Aufnahme in die Kirche für deren Mitglieder anerkannt sind. Der Mangel der Confirmation dagegen begründet entschoben *) niemals die Incapacität, obwohl nur, wer das Sacrament der Firmelung empfangen hat, als vere christianus gilt, und selbst die Ertheilung der Konsekration dessen Empfang verboten ist **). Die absolute Unfähigkeit der Frauen zur Ordination wird aus einem Ausspruch des Apostels Paulus **) gestützt. Zwar ist hier nur geboten, daß das Weib in der Gemeinde schweige, auch unterlagen die Kirchengesetze *) demgemäß den Frauen meist nichts als das Verbot; frühzeitig hat man indes in der katholischen Kirche dies Verbot von einer Unfähigkeit zu allen Functionen des Presbyterats verstanden **), und später nicht allein auf die niederen ordines ausgedehnt, obwohl mit diesen die Verwüstung des Predigtworts nie verbunden war, sondern es auch beibehalten, als die Ordination nicht einmal mehr eine Anstellung im Dienste der Kirche in sich schloß **). Von den Vätern der ältern Zeit wird freilich oft der Ausdruck ordinarius u. gebraucht **); ausdrücklich hat aber schon das Conc. Nicaenum **) bei deren Vesselung die Hand-

auslegung unterlag, weil sie nicht zum Klerus gehören könnten; spätere Concilien haben überhaupt deren Ordination verboten **), und jener Ausdruck ist daher nur im weitern Sinne für Anstellung und Ermählung zu nehmen. Ebenso ist zwar seit völliger Ausbildung des Mönchtums anerkannt, daß auch Frauen als Vorleherinnen eines Klosters oder Stifts eine selbständige Kirchengewalt üben können; Ordinationen der Nonnen sind aber niemals erfolgt, noch den Äbtissinnen u. jemals die Pontifical- oder Presbyterialhandlungen gestattet worden, zu denen die Vorleher der Mönchsklöster sogar der Regel nach befugt sind **). Diese Incapacität der Frauen ist übrigens wie die der Ungetauften in der evangelischen Kirche anerkannt geblieben; der leitere Grundsatz kann unter Umständen in der Anwendung sehr bedenklich werden; viel mehr erscheint die Unfähigkeit der Frauen gerechtfertigt, da in der evangelischen Kirche die Ordination überall nicht anders als zum Zwecke weltlicher Uebertragung des Sakraments geschehen soll.

Bei der sogenannten Irregularität pflegt man zwei Arten zu unterscheiden, die irregularitas ex delicto und die irregularitas ex defectu **), je nachdem ihr Grund in Vergehen, sündlichen oder bürgerlichen, deren sich der Ordinand schuldig gemacht hat, oder nur in einem an sich entschuldigten Mangel der nach kanonischem Recht erforderlichen Eigenschaften liegt. Beide Arten fallen aber theilweise zusammen; denn auch in Folge von Vergehen kann ein Defect entstehen, wie z. B. bei der Selbstverwundung; anderseits freilich möchte an sich nicht sündbare Handlungen, die eigentlich nur eine irregularitas ex defectu begründen, mit den besondern Standespflichten der Kleriker, und werden daher, wenn von einem bereits Ordinirten begangen, zu kirchlichen Delicten, wie z. B. die Theilnahme an einem Criminalgericht und der Kriegsbüß, welche bei Laien wegen der Blutschuld, die sie dadurch auf sich geladen haben, eine irregularitas ex defectu, bei Geistlichen zugleich eine irregularitas ex delicto bewirken; ebenso die Ehe mit einer Geschwändten oder Witwe, die, obwohl gesetzlich erlaubt, doch die Laien von der Ordination ausschließt, bei den clericis majorum ordinum aber wegen ihrer Verpflchtung zum Ehelohne zugleich ein delictum ecclesiasticum ist.

Die Irregularitas ex delicto tritt jetzt nicht mehr

e. 59, nach der Rubrik ex dictis Isidori Episcopi, ist indes nicht bloß zweifelhafte, in den Ehelohnmorten: sed coniugium pontifex non hominem iudicat qui baptizat, sed spiritum Dei admittit, gratiam baptismi, nec paganus ait qui baptizat, sed etiam die Ansicht, daß die erste Ordination ungültig sei, verworfen; und wie wenig überhaupt diese Ansicht allgemein anerkannt gewesen sei, ergibt auch der Zufall, wie dubitatur, welcher sich in einer Handschrift des 300. Jahres dem c. 268 cit. findet. Die Gl. aus dem Conc. Nicaenum e. 1. D. 52 erklärt sich ganz entschieden für die Incapacität der Wagetauften.

57) *Hollat* I. 1. P. II. Sect. 4. c. 5. art. 2. 33) C. 6. D. 5 de consecr. Conc. Trid. Sess. 23. c. 4 de reform. 39) 1. Corinthe. 14. 54. „Mulieres in ecclesiis taceant, non enim permittitur eis loqui, sed subditas esse, sicut et lex dicit. Hi qui autem volunt dicere, domi viros suos interroget. Turpe est enim mulieri loqui in ecclesia.“ 40) C. 17. C. 58. qu. 5. c. 29. D. 25. — In einer Pseudo-Isidorischen Decretale (c. 25. D. 25) wird den Nonnen auch die Dienstleistung beim Gottesdienst unterlag: „Saceratas Deo foeminas ut monachas sacra vasa vel sacras pallas penes vos contingere, et laetum circa altaria deferre, peristom et ad apost. sedem: quae omnia reprobationibus plebs tua et vituperationibus nulli recte sapientum dubium aut.“ Kann dies aber auf eine Bekehrung der Ordination und auf diese Frauen überhaupt bezogen werden? 41) Tertullianus de velandis virginibus u. 81. „Non permittitur mulieri in ecclesia loqui, sed nec docere nec tingere, aee offerre, nec ullius virilis muneris, necdum sacerdotialis officii sortem sibi vindicare.“ 42) *Gl. manducari*. Clem. 2 de act. et qual. (1. 6) Bei Dermoprobieren soll nach der Gl. ad testimonium e. 5. §. 22. C. 4. qu. 5 darauf gesehen werden, welches Geschlecht überwiegt: de monito, sagt jedoch der Glossator hinzu, possumus fieri monstrorum questiones. 43) *Bergl.* *Hollat* I. 1. c. 2. §. 6. 44) *Can.* 19: „Diaconissarum autem masculinis, quod non habent minus impositionem, ut modis omnibus inter laicos habeantur.“

45) *Conc.* *Araus*. I. c. 26: „Diaconee omnia omnia non sunt ordinanda.“ *Conc.* *Aurel.* II. c. 18: „Piscuit ut nulli postmodum fœmine diaconale beneficium... concedatur.“ 46) *Bergl.* *Hollat* I. 1. c. 2. §. 79. 47) Die erste Ermählung dieses Unterschiedes findet sich meines Wissens im c. 14. X de purgat. canon. (V. 54.), wo es von der ungültigen Geburt heißt: quin etiam non sit nota delicti, est tamen nota defectus impedientis ad sacros ordines promovendum. Bestimmter unterscheidet so die Gl. *irregularis* e. 1 de tempor. ordinat. in Vito., während die Glasse zum Decret (f. Note 14. §. 54.) und zur Decretalen-Sammlung *Gregor's IX.* (vergl. *Gl. exceptionem* und *Gl. reputare* c. 15. X de act. et qual. *Gl.* cum vidua u. *Gl.* formatae c. 33. X de testib.) die Irregularis den criminalis eingetragenen, und somit nur für die Irregularitas ex defectu diesen Unterschied zu brauchen pflegt. *Bergl.* jedoch u. a. *Gl. culpe* c. 10. X de rescriptis. *Gl. cedat* c. 10. X de excess. praes.

in Folge jeglichen Vergehens gegen die Kirchenzucht und bürgerliche Rechtsordnung, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen ein. Das Vergehen muß nämlich nach der heutigen Disciplin der katholischen Kirche entweder ausdrücklich in den Canones genannt und mit der Irregularität bestraft, oder doch ein infamirendes Verbrechen sein; es wird außerdem erfordert, daß das Vergehen als delictum manifestum s. notorium gelten könne. Das stimmt mit dem evangelischen Kirchenrecht im Ganzen überein, nur daß der abweichender Organisation der kirchlichen Verfassung, bei der verschiedenen Bedeutung des Alerats und bei den eigenthümlichen Verpflichtungen der katholischen Geistlichen viele Handlungen, welche nach kanonischem Recht als delictum ecclesiasticum gelten, für die evangelische Geistlichkeit gar nicht mehr ein Vergehen in sich schließen.

Der Grundsatz, daß die Irregularität eigentlich ein ausdrückliches Verbot des kanonischen Rechts voraussetzt, wird unvorsätzlich oder der Kirchenzucht oder dem bürgerlichen Rechte widersprechend auch an sich eine Handlung sein, ist gesetzlich ausgesprochen⁴⁸⁾; daß alle infamirenden Verbrechen an sich schon irregular machen, behaupt dagegen weniger auf ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze, als auf der in die Praxis übergegangenen Ansicht der Schule. Allerdings erklären mehr Stellen des Decrets, insbesondere *Præben. Iudiciale Decretale*⁴⁹⁾, daß alle *personae infames*, wie sie nicht als Ankläger und Zeugen gegen Geistliche auftreten könnten, so auch unfähig zur Ordination seien; und unter denen, welche als solche *personae infames* dabei namhaft gemacht sind, werden nicht nur einzelne genannt, die sich wirklich infamirender Verbrechen, wie z. B. des Todschlags, Ehebruchs, Kirchenraubs u., schuldig gemacht haben, sondern an mehreren Stellen⁵⁰⁾ wird sogar ausdrücklich erklärt, es seien also dahin zu rechnen, *quos leges seculi infames appellant*. Gleichwohl kann es keinem Zweifel unterliegen, daß infamia hier nicht in dem engeren und eigentlichen Sinne genommen ist und vielmehr Erfolgigkeit bedeutet, sondern wie in unzähligen andern Stellen des kanonischen Rechts⁵¹⁾ nur *mala fama* überhaupt bezeichnet, alle Personen also begriff, die, wenn auch nicht eines Verbrechens vollständig überführt, doch allgemein dessen verdächtig sind, oder wenigstens ihren guten Ruf verloren haben, und bei der Gemeinde, welcher sie beistehen sollten, Anstoß und Argerniß erregen könnten. Denn bald wird die infamia der *auspicio* und *manifesta macula* entgegengegesetzt, bald zwischen denen, qui infamia

noia adspersi sunt, und solchen unterschieden, qui in aliquo crimine detecti vel qui scelera aliqua per publicum poenitentiam se admissa confessi sunt⁵²⁾; auch werden nicht bloß hier und da⁵³⁾ alle ohne Unterschied, welche den kirchlichen Gesetzen zuwider handeln, infames genannt, sondern zuweilen selbst solche Personen darunter erwähnt, denen man kaum einen Absehn auf Schuld geben kann⁵⁴⁾. Uebrigst scheint daher mit dieser Ausschließung der *personae infames* nur der Ausdruck des Apostels wiederholt, es solle allein, wer irreprehensibilis ist, zum geistlichen Stande zugelassen werden⁵⁵⁾, gewissermaßen selbst nichts anderes gemeint, als daß delicta oculis die Verweigerung der Ordination nicht rechtfertigen könnten. In diesem weitem, der ursprünglichen Disciplin entsprechenden Sinne wird noch an mehreren Stellen der Glossa das Verbot, *criminosis* zu ordiniren, genommen; denn bald erklärt sie, daß eigentlich jedes scandalum, jedes peccatum mortale hinreichender Grund sei, die Ordination zu verweigern; bald erkennt sie an, daß jeder, welcher, wenn auch nicht infamis, doch gravatas oder male opinionis sei, nicht ordinirt werden könne⁵⁶⁾; und an einer Stelle wird sogar der Unterschied zwischen eigentlicher infamia-juris und infamia facti als dem kanonischen Recht unbekannt bezeichnet⁵⁷⁾. Es kommen selbst in den *Decretalen* Summe:

52) C. 39. C. 2. q. 7. cit. i. „Testes obque ulla infamia aut auspicio vel manifesta macula, et veras fidei plantidino instructi esse debent, et tales, quales ad sacerdotium eligere jubet divina auctoritas; quousque sacerdotes, sicut antiqua tradit auctoritas, criminosi non possunt nec in eos testificari, qui ad eundem non debent nec possunt prohi honorari.“ C. 5. D. 61. cit. (f. Note 92. C. 30.) 53) C. 25. C. 2. q. 7. i. „Infames omnes censuimus, qui eam aut christianam praevaricator legem, ut apostolicam vel regularem scienter postponunt auctoritatem.“ 54) So heißt hier bei C. 9. C. 3. q. 5. unter denen, welche kein gültiges Brautpaar ablegen könnten, außer den homicidis, perjuriis, sacrilegis, furibus, raptoribus, adulteris u. s. w. auch die suspecti, domestici auf, und gibt an, daß sich aus Grund an, quos infames sunt. 55) Im c. 5. C. 3. q. 4. werden sogar ausdrücklich den infames entgegengesetzt qui irreprehensibiles apparuerint; nach entscheidend ist e. 17. C. 6. q. 1. wo die Infamia der *separatio* irregularitas ex defectu villi an die Seite gestellt wird: „Infames esse eas personas dicimus, quae pro aliqua culpa notantur infamia, i. e. omnes qui christianae legi normam abiciunt et statuta ecclesiarum contemnunt, similiter fures, sacrilegi et omnes capitalibus criminibus irretiti; apostolorum quoque violantes, et apostolorum atque successorum eorum atque potum statuta libenter violantes... similiter et incestuosos, homicidas etc. ... et omnes quos ecclesiastica vel seculi leges infames pronuntiant. Hi nimirum omnes, nec servi ante legitimam libertatem, nec poenitentes, nec bigami, nec illi qui curiae deserunt, vel non sunt integri corpore, aut eorum non habent mentem vel intellectum, et inobedientes sanctorum decretis existunt aut furiosi manifestantur; hi omnes, inquam, nec ad sacros gradus debent perire nec... sacerdotes possunt accipere.“ 56) Ergl. e. 27. C. 3. q. 7. in f. Gl. non dicitur, c. 16. X de accusatione. Gl. scandalum c. 14. X de homicidio. Gl. obortum c. 10. X de portat. canon. 57) Gl. infamia c. 2. C. 3. q. 7. „Infamia facti est, quousque quia aggravat vel infamatur apud bonos et graves, ... alii quando levis est fama oculis propter factum, quod commisit, apud bonos et graves. ... Haec infamia, quae

48) C. 18. de sent. ex commun. in Vito. (V. 11.) „Is qui in ecclesia polluta, vel qui praesentibus majori excommunicatione notatis scienter celebrare praesumit, licet in hoc temerarius agat, irregularitatis tamen, cum id non sit expressum in iure, laqueum non incurrit.“ 49) C. 5. D. 61. c. 83. 50) C. 2. q. 7. c. 9. C. 3. q. 5. c. 1. 2. 17. C. 6. q. 1. 51) C. 2. C. 6. q. 1. „Omnes infames esse dicimus, quos leges seculi infames appellant, et omnes qui culpis exigentibus ad sacerdotium non possunt pervenire. Indignum est enim, ut illi eos accusent, qui eam non possunt quod ipsi sunt.“ 52) Ergl. i. B. c. 2. 3. 6. 8. 10. X de purgat. canon. (V. 34.) c. 5. X de furia. (V. 17.)

lungen einzelne Stellen vor, wo infamia in gar keinem andern Sinn als dem von mala fama genoumen sein kann ⁵⁵⁾, und eine entscheidende Befähigung liegt in dem Verbot, irgend Jemand, der eines Verbrechens auch nur angeklagt, wenigstens weder gekündigt noch überführt ist, zu ordiniren ⁵⁶⁾. Wie indeß schon die Entscheidung Urban's II. ⁵⁷⁾, daß, wenigstens bei öffentlichen wie geheimen Verbrechen Dispensation ertheilt werden dürfe, diese doch allen denen zu verweigern sei, qui infamiae nota adspersi fuerint, kaum anders, als von wirklicher Infamie verstanden werden kann, so scheint auch Gratian der jetzt herrschenden Ansicht, daß nur infamierende Verbrechen von der Ordination aufzulösen, gewesen zu sein, indem er die Worte des Apostels sine crimino mit peccatum criminale vel infamia criminalis erklärt ⁵⁸⁾. Entschieden aber spricht sich die Glosse an einer Stelle ⁵⁹⁾ dahin aus, daß die bloße infamia facti, der üble Ruf, zur Zurückweisung von der Ordination nicht hinreicht, diese wenigstens dann nicht verweigert werden könne, wenn der Ordinand Buße gethan oder von dem Beerdichte sich gereinigt hat; an andern Stellen ⁶⁰⁾ verweist sie ausdrücklich die Ansicht, daß jedes Vergehen ohne Unterschied die Irregularität bewirke, die vielmehr nur bei einem solchen Vergehen eintrete, quod ipso iure irrogat infamiam; und ebenso erklärt sie sich dahin, daß auch die Unfähigkeit zum richterlichen Amt und zur Advocatur, die in ungläubigen Stellen der Kirchengesetze und der Glosse ⁶¹⁾ mit dem Ausschlusse von der Ordina-

tion verglichen wird, allein bei wirklicher Infamie eintrete ⁶²⁾. Für diese Ansicht fand man in einer Stelle des Liber sextus ⁶³⁾ eine gesetzliche Befähigung; und so hat sich der Grundlag, daß die Irregularität, was sie nicht ausdrücklich im Gesetz als Folge einer unerlaubten Handlung anerkannt ist, allein bei infamierenden Verbrechen eintrete, in der Theorie wie Praxis immer mehr festgesetzt und ist jetzt allgemein anerkannt.

Die Zahl der ausdrücklich genannten Delikte ist übrigens nicht unbedeutend. Von kirchlichen, insbesondere von Amtsvergehen der Geistlichen sind folgende die wichtigsten: Kezerei ⁶⁴⁾, Apostasie ⁶⁵⁾, Eisdamm ⁶⁶⁾, Simonie ⁶⁷⁾, Wiedertaufe ⁶⁸⁾, Erdschließung der Weiben ⁶⁹⁾, Ordination ohne Beachtung der hierarchischen Rangesfolge ⁷⁰⁾, Ausübung nicht empfangener ordines ⁷¹⁾, Vollziehung geistlicher Functionen von Seiten eines Excommunicirten oder während des Interdicts ⁷²⁾, Ehe eines clericus maioris ordinis oder die sogenannte bigamia similitudinaria ⁷³⁾ u. s. Die meisten dieser Delikte schließen auch in der griechischen Kirche von der Ordination aus, in Betreff der Kezerei geht dieselbe sogar noch weiter, indem sie Wiederholung von der Kezerei ertheilten Ordination für nichtig erklärt ⁷⁴⁾; auch die bigamia similitudinaria macht hier infamiren irregular, als Befähigung die griechische Kirche zwar fordert, daß die Geistlichen mit Ausnahme der Bischöfe verheirathet seien, indeß nur vor Ertheilung der Weiben die Schließung der Ehe gestattet; die Simonie allein kann nicht als Grund der Irregularität gelten, indem schon Justinian gegen das Verbot der Canones Apostolorum und des Conc. Chalcedonensis den Bischöfen gestattete, für die Ordination und Amtsverrichtung bestimmte Gebühren zu fordern, und dieser Gebrauch von späteren Kaisern, z. B. im J. 1057 von Isaac Comnenus bestätigt, auch bis auf die neuere Zeit geblieben ist ⁷⁵⁾. Der evangelischen Kirche gebührt, welche von Anfang an und allgemein den Ehidat der

dictur iuris, quandoque irrogatur ipso facto et alia modis. . . Sed haec distinctio non videtur locum habere secundum canones, cum omne mortale crimen infamia ⁶⁵⁾

55) 3. R. c. 5. X. de furis (V. 17). c. 14 und 17. X. de homicid. (V. 12). 59) C. ult. X. de testibus (I. 40). „Non debet quis . . . ad testificandum admitti, proinde occasione de crimine, contra ipsum, cum etiam accusati, nisi prius se probaverint innocentem, ab accusatione et susceptione ordinum repelluntur.“ 60) E. oben Note 5 S. 81. 61) Gratiani dict. ad c. 2. D. 25. 62) Gl. leges c. 2. C. 6. qu. 1. . . „Infamia quae est irrogata per sententiam vel quae contrahitur ipso facto, ut cum aliqui deprehenduntur in adulterio, vel cum aliqui contrahit inopia nuptias (die sogenannte infamia iuris mediantia und immediata) . . . non purgatur per quoscunque poenitentiam. . . Alii autem infamia facti, . . . et haec melius dicitur infamia, quae inducit purgationem, et illo aboletur purgatione praestita.“ . . . Et etiam quaedam infamia canonica, quae irrogatur ex quolibet peccato mortali . . . et aboletur per poenitentiam. Tamen (ut dicunt quidam) talis non admittitur ad accusationem vel promotionem, quia non sufficit, quod modo non sit infamia, sed quod nunquam fuerit infamia.“ Gl. nisi eis c. 5. eod. „Arg. totum infamiam per satisfactionem ecclesiae . . . sed dic, quod canonica infamia per poenitentiam tollitur, non illa quae irrogatur ipso facto vel per sententiam.“ 63) Gl. vult duntaxat c. 10. X. de reuoc. l. . . „Quae ergo sunt causas, quae post peractam poenitentiam impediunt executionem iudicis? Dic, quod simonia est causa de illa . . . item homicidium, et de his duobus criminibus habemus expressam . . . Item secundum Joannem unum peccatum, quod ipso iure irrogat infamiam; . . . quia, licet solus per poenitentiam tollatur, infamia tamen non aboletur.“ Gl. culpas eod. „Hoc est contra illos, qui dicant omne crimen indocere irregularitatem.“ Gl. emendatur c. 54. X. de testibus.“ 64) E. Note 49. S. 38 und Gl. nec esse c. 37. C. 2. qu. 7. Gl. nec causis c. 37. X. de testib.

65) Gl. quod iudex c. 1. C. 3. qu. 7. „Ille queritur, an infamios et infames possint esse iudices? . . . Distingue, an aliquis sit infamis per sententiam vel ipso facto, ut tunc non possit an alias, ut tunc possit.“ Gl. alii enim c. 2. eod. Notandum, quod omnes qui majores infamiam senti notati, nonnulli pro se . . . possunt postulare . . . Sed minor infamia notati possunt pro se et quibusdam certis personis advocari.“ 66) C. 87. de R. J. in Vito. „Infamiosum portae non pateat dignitate.“ 67) C. 19. sq. C. 1. qu. 7. c. 9. 15. X. c. 2. §. 2. in Vito. de haereticis. 68) C. 32. 62. sq. D. 50. 69) C. 1. 2. X. de schismat. (V. 8.) 70) C. 5. D. 51. c. 107. sq. C. 1. qu. 1. c. 1. qu. 6. c. 6. 8. 11. 15. X. de simonia. (V. 3.) 71) C. 65. D. 50. a. 6. X. de baptism. (III. 42.) c. 2. X. de apostat. et reit. baptism. (V. 3.) 72) C. 7. D. 24. c. 1. sq. X. de eo qui furtime ordin. suscepit. (V. 30.) 73) C. 5. D. 51. c. 1. D. 54. c. ult. X. de cler. per saltum prom. (V. 23.) 74) C. 1. 2. X. de cler. non ordinato ministr. (V. 28.) 75) C. 7. C. 11. qu. 8. c. 9. 10. X. de cler. excom. (V. 17.) c. 32. X. de sent. excom. (V. 59.) c. 18. eod. in Vito (V. 11.) c. 1. de sent. et re judic. in Vito. (II. 14.) 76) C. 24. 32. C. 27. qu. 1. c. 4. 7. X. de bigam. non ordin. (I. 21.) 77) Vergl. Thomasini I. I. P. II. Lib. I. c. 64. §. 2. 78) Nov. 56. c. 1. 125. c. 3. Can. Apost. c. 30. 31. Conc. Chalced. c. 2. Vergl. Thomasini I. I. P. III. Lib. I. c. 56. §. 2. et 10. c. 60. §. 10.

Geistlichen verwerfen hat, ist nicht bloß das Vergehen der bigamia similitudinaria fremd, sondern es möchte jetzt kaum noch in andern Fällen als bei der Simonie und etwa bei der schon durch die Reichsgerichte unter schwerer Strafe verbotenen Wiederaufnahme eine Irregularität bezweifelt werden können; in ältern Kirchenordnungen geschieht jedoch auch der Irliche Klug als eines rechtswidrigen Grundes zur Verweigerung der Ordination Erwähnung⁷⁹⁾. Ausdrücklich werden in dem kanonischen Recht auch viele gemeine bürgerliche Verbrechen als Gründe der Irregularität erwähnt, z. B. Inzest, Ehebruch und andre Fleischesvergehen, Meineid, Fälschung, Raub, Diebstahl, Selbstverstümmelung und Verstümmelung dritter Personen, Abtreibung der bereits beiziehenden Leibesfrucht, Unfruchtbarmachung u. c.); am reichhaltigsten und strengsten ist die kanonische Gesetzgebung im Betreff des Tödtungs. Denn nicht bloß der prämeditirte Mord machte nach ältern R. die Irregular, sondern überhaupt jede irgend verschuldete Tödtung; daher ebenso wohl, wenn Jemand einen Tödtungs befahlen oder dazu gerathen, als wenn er ihn selbst begangen hätte⁸⁰⁾, ebenso wenn der Tödtungs in gerechter Selbstverteidigung erfolgt war⁸¹⁾, es wäre denn, daß man sich nicht einmal durch Furcht der drohenden Gefahr entziehen konnte⁸²⁾; selbst im Falle eines zufälligen Tödtungs, sofern irgend ein Mangel am Vorsicht Schuld gegeben werden kann⁸³⁾, trat die Irregularität ein, und nur wer ohne alles Verschulden zum Tode eines Dritten Anlaß gegeben hatte, wie z. B. wenn einem Arzt eine Operation misslingt und den Tod zur Folge hat, wenn in Folge der Anzeig eines Diebstahls der Dieb mit dem Tode bestraft wird, sollte nicht irregular sein⁸⁴⁾. Clemens V.⁸⁵⁾ entschied aber später,

daß Abstrahl Imputabilität beim Tödtungs erfordert werde, um irregular zu machen, und daß daher so wenig bei der Tödtung aus Nothwehr, als wenn im Schlaf oder im Wahnsinn, oder von einem Kind ein Tödtungs begangen sei, die Irregularität eintrete; und auf Grund einer übereinstimmenden Erklärung des Conc. Trident.⁸⁶⁾, welches demjenigen, qui ex voluntate sua vel ex proposito, dum qui casu vel vim vi repellendo homicidium perpetravit entgegengesetzt, was jetzt allgemein nur das homicidium voluntarium, das casuum jedoch wie das dolosum als Grund der Irregularität anerkennt; jedoch kann bei jenem schon der Bischof dispensiren, während beim homicidium dolosum Dispensation des Papstes erforderlich ist und nicht einmal leicht ertheilt wird⁸⁷⁾. Das griechische Kirchenrecht ist in Betreff des Tödtungs ebenso streng; Geistliche werden, aus welchem Grunde und von sei auch getödtet haben mögen, abgesetzt, können nur dann, wenn sie in unvermeidlicher Nothwehr Jemand getödtet haben, zur Ordination zugelassen⁸⁸⁾; aber auch andre gemeine Verbrechen bewirken die Irregularität, wenigstens die spätern Kirchengesetze nur über wenige Delikte ausdrückliche Vorschriften enthalten⁸⁹⁾. Eben so wenig leidet die Anwendbarkeit des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Zweifel, da Verbrechen der Art immer der Gemeinde einen Anlaß zu Grund geworden, gegen die Bestellung des Geistlichen zu ihrem Seelforger zu protestiren; in den Kirchenordnungen ist sogar nicht selten⁹⁰⁾ ausdrücklich bestimmt,

lan ex hoc irregularitatem incurrit. Et item de illo censetur, qui, mortem aliter vitare non valens, eum occidit vel mutilat invasorem⁹¹⁾.

79) So heißt es z. B. in der Markbrander. Kirchenorden. v. 1540 Andr. Wen Pfaffung und Ordination der Kirchendiener: „So denn der Trefsel auch öfters sein eigne Aposteln oder Endboten hat, die ihn und wieder unter dem Schein bei Evangelii der Gemeintrauer, Abtretter, Hülfsrämer, zum Teil auch mit den Aiten misbrauchen und andere Schwermereyen bestehen. . . So ist unser ernstlicher Befehl bei Vernehmung gedrückter Straff, daß man niemand in unsern Kirche zum Kirchen-Ampf on gebührender Decolation und verbodung zulasse. . . Es sollen auch verstehen, the sie ob Possessionen kennen. . . Fleißig verordnet werden, ob sie in der Eer rein und sonst eines Christlichen ehtlichen wandels sein.“ 80) Vergl. a. I. D. 35. c. 1. D. 36. c. 7. 22. 24. 29. D. 50. c. 4. 17. D. 55. c. 124. 125. C. 1. qu. 1. c. 4. C. 3. qu. 1. c. 4. qu. 1. c. 5. 9. C. 32. qu. 2. c. 10. X. de iurjur. c. 5. X. de carp. ritat. c. 5. X. de furtis. c. 5. 20. X. de homic. 1. C. 1. D. 50. c. 1. Si homicidii aut facto aut precepto aut consilio aut defensione post baptismum concussus fuerit, et per aliquam abruptionem ad clericatum venerit, deficietur.“ Vergl. c. 11. X. de homicidio volunt. V. 12. 82) C. 6. 8. eod. Vergl. jedoch c. 38. eod. 83) C. 10. X. eod. Vergl. Gratiani dictum a. 4. 35. D. 50. 84) C. 57. eod. 1. „Clerico iacente lapidem puer dicitur interceptus. Non pro amore tuo in sua ordine suo permansere permittimus, ut tamen semper in poenitentia et timore permanet.“ Einzelne Fälle der Art sind enthalten in c. 49. qu. eod. und im c. 7. qu. c. 18. qu. X. de homic. 85) C. 19. 21. X. eod. Vergl. auch C. de his c. 6. D. 50. Gl. consilium c. 6. X. de homic. 86) C. 1. de his c. 6. D. 50. volunt. vel casu. in Clem. (V. 4.). 87) furiosus aut infans aut dormiens hominem occidit vel occidit, mul-

87) Conc. Trident. Sess. 14. c. 7. de reform. 88) Gregor VII. (fab. I. ep. 34.) verweigert schon unbedingt die Dispensation der clerici homicidii aus dem Wortes: „Homicidium nequaquam vultis a. patrum auctoritas concedit ulterius sacris altibus ministrare, nec nos decet canonum statuti contraire.“ Gense erklärt die Gl. consilium. c. 1. „Si voluntate, quod fit tritus modis, facto, precepto et consilio. . . qui committit homicidium, non solum non debet promoveri sed in perpetuum debet deponi. . . et cum tali nunquam dispensatur.“ über die heutige Praxis der rim. Curie vergl. u. Gense a. N. d. tit. 10. c. 7. 27. 89) Hieronymus erwähnt einen Concilialschluß unter dem Patriarchen Constantinus Episcopus des J. 461: „Si quis, dum heteris inaudis effugere posset, non hoc contentus vel latrocinio aggressus, interfecit, tanquam homicida sit puniendus. Sin primus latro gladium adversum eum sustulerit, tunc quis interfector non puniendus subiacet. Et haec quidem de his. Clerici enim quomodocunque occidentes deponantur, nulla habita differentia hostium vel latrocinio vel allorum aliquorum.“ (Thomassin I. l. I. P. II. Lib. 1. c. 70.) Die von Epiphani II. Metropolit. v. Kiew im J. 1274 zu Bialy mie gehalten russ. Synode verordnete auch die Ordination aller derrer, welche einen vorläufigen oder zufälligen Mord begangen haben. (Vergl. Etrab. Gesch. der russ. Kirche. I. 24. S. 262.) 90) So hat z. B. die Syn. prima et secunda v. 3. 661 im a. 8 das Verbot der Cas. Apost. und ältern Kirche erinnert, denjenigen zu verweisen, welcher sich selbst oder andere schuldig mache. Die angesehne Synode zu Bialy mie (Jahrh. von 1549) rief ein, daß Unkeuschheit, Ehemie, falsch Zeugnis und Unkeusch Vergehen vom geistlichen Stand ausschließen. 91) So heißt es z. B. in der karmar. Statuten und Genossenschafts. v. 1573 Roder. Nos den Pfarrern u. c. „Darnach sollen auch die Pfarrer, Pri-

daß grobe Verbrechen von dem geistlichen Stande ausschließen, und in der Discipline de l'église de France⁹¹⁾ sogar der Grundfaß befestigt, daß jedes infamirte Verbrechen die Absetzung und gänzliche Unfähigkeit zu geistlichen Ämtern nach sich ziehe.

Alle Verbrechen, wie schwer sie auch sein mögen, können jedoch nach dem jetzigen unabweislichen Rechte⁹²⁾ nur dann wirkliche Irregularität zur Folge haben, wenn es crimina publica atque manifesta sind; dies ist aber, wie bereits die Glossen⁹³⁾ bemerkt, der Fall, wenn entweder der Ordinand es vor Gericht eingestanden hat, oder doch vom Gerichte für schuldig erklärt ist, oder wenn die Schuld aus Notorietät resultirt, der Schuldige z. B. auf der That selbst betroffen und dies allgemein bekannt geworden ist. Im Fall eines delicti occulti, welches nur durch die Beichte zur Kunde des Bischofs gekommen ist, hält das kanonische Recht es zwar für ratsam, daß der Schuldige, selbst nach übernommenem Buße und erhaltener Absolution, sich mit der bereits empfungenen Weibe begähne, und er soll von dem Bischof abgemahnt werden, sich um die höheren ordines zu bemühen; jedoch hat es sehr bestimmt ausgesprochen⁹⁴⁾, daß hier auf Verlangen die Ordination und die Beförderung zu höhern ordines nicht verweigert werden dürfe. Diesen Grundfaß hat auch die kirchliche Praxis festgehalten, obwol das Conc. Trident.⁹⁵⁾ von der Strenge des ältern Rechts zu-

rückkehren wollte und nicht bloß auch bei delictis occultis eine förmliche Dispensation, die nur schon der Bischof erteilen könne, verlangte⁹⁶⁾, sondern sogar den Bischofen unbedingt das Recht erteilte, in solchen Fällen schlechthin die Ordination verweigern zu dürfen⁹⁷⁾; jedoch beschränkten einige Kanonisten jene Nothwendigkeit, die Ordination zu erlauben, auf die in kirchlichen Ämtern angestellten oder doch mit einem beneficium versehenen Personen, andre erkennen selbst das Weigerungsrecht noch jetzt an und gestatten dem Zurückgewiesenen nur eine Beschwerde bei dem Papste⁹⁸⁾. Das homicidium allein erklärt das kanonische Recht für ein so schweres Verbrechen, daß selbst, wenn es nicht öffentlich bekannt geworden ist, dennoch wirkliche Irregularität der Ordination entgegensteht und förmliche Dispensation nachgesucht werden muß⁹⁹⁾. Nach der Glossen¹⁰⁰⁾ soll dasselbe bei der Simonie eintreten, doch will wol die Stelle¹⁰¹⁾, auf welche der Glossator sich bezieht, eigentlich nur die Dispensation für unzulässig erklären. In allen andern Fällen gilt Notorietät des Vergehens für eine wesentliche Bedingung. In der evangelischen Kirche ist dies zwar im Allgemeinen gleichfalls anerkannt, und um so mehr, als die Nothwendigkeit der Ehrenbeichte verworfen ist, und somit das Consistorium, welches über die Zulassung zur Ordination zu entscheiden hat, nicht leicht anders als bei Notorietät oder gerichtlicher Überführung von dem Vergehen des Ordinanden Kenntniß gewinnen kann¹⁰²⁾. Indes ist dies nicht so zu verstehen, als ob nur in diesen Fällen die Ordination verweigert werden dürfe; da vielmehr jede gegnähmte Ausstellung von Seiten der Gemeinde beachtet werden muß, und ebenso das Consistorium wegen höher Immoralität den Ordinanden zurückweisen darf, so wird auch dringender Verdacht eines begangenen Vergehens die Irregularität bewirken, und das Consistorium, wo es auf anderem Wege, als durch

bischof und andre Diner Ebedliche Morts . . . ihren Wandel dahin richten, daß ihr Leben mit der Lehre übercinamte, auch mit keinen Abtheilungen, von demwegen sie in die weltliche Gerichte gezogen werden köndten, befristet seyn. Bcrgl. auch Weber a. a. D. 2. Ab. C. 457 fg.

92) Chap. I. §. 50: „Si un ministre est convaincu de crimes énormes et notoriés, il sera promptement déposé par le consistoire etc.“ §. 52: „Les ministres déposés pour crimes, qui méritent peine capitale ou qui portent note d'infamie, ne pourront être remis en leur charge, quelque reconnaissance qu'ils fassent. Quant aux autres notes plus légères, après la reconnaissance, ils pourront être remis par le synode national, toutefois pour servir à une autre église.“ Bcrgl. auch §. 47, wo eine Reihe criminaliter Delicta, Foster und Richter als Absetzunggründe aufgeführt werden. 93) C. 4. X. de temp. ordinat. (I. 11.): „Es repore litterarum tuarum accipimus, quod N. clericus adeo deliquit, quod, si peccatum eius esset publicum, degradaretur ab ordine, quom suscepit, at amplius non posset ad superiores ordines promoveri. Verum quoniam peccatum occultum fore dixisti, mandamus quatenus poenitentiam ei condignam imponas, et quoadvis, ut, post poenitentiam percepta, ordine suscepto utatur, quatenusque, si visus fuerit ad superiores amplius non accedat; verumtamen quia peccatum occultum est, si promoveri voluerit, eum non debes aliqua ratione prohibere.“ Chap. 17. X. not. e. 2. X. de apostat. (V. 9). e. 7. X. de sent. excomm. (V. 39.). e. 21. X. de accusat. (V. 1).

94) GL notoria c. 17 cit. „Notorium tribus modis dicitur crimen, per sententiam, per confessionem in iure factam, et per rei avideatium; und GL ordinar. c. 4 cit. Bcrgl. c. ult. X. de exhab. clerici. (III. 2.) 95) C. 17. X. cit. . . . „Si criminalia ad iudicium publicum compellantur vel alia notoria non fuerint, non debent illi (praeter reos homicidii) post poenitentiam in iam suscepta vel suscipienda ordinibus impediri; qui si non poenitentiam, morandi aut. . . ut. . . in sumptibus aliam ordinibus non minuant.“ Für die Irregularität müssen sich nach c. 5. X. not. der Verurtheilung ihres Abtes, denen zur Vermeidung der ordines die Irregularität zu entstehen, unbedingt fügen.

96) Conc. Trid. Sess. 24. c. 6 de ref.: „Licet episcopi in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientes, accepta a qua oritur et homicidio voluntario, et exceptis aliis deducta ad forum contentum dispensare, et la quibuscunque casibus occultis, etiam Apost. sedis reservatis, delinquentes quoscunque subditos . . . absolvant.“ 97) Conc. Trid. Sess. 14. c. 1 de ref.: „Ei, qui accusatus ad sacros ordines a suo prelato ex quacunque causa, etiam ob occultum crimen, quomodolibet etiam extrajudicialiter fuerit interdictus, . . . nulla contra ipsius prelati voluntatem concessa licentia de eo promoveri faciendo . . . suffragetur.“ 98) Bcrgl. Thomassinus I. I. P. II. Lib. 1. c. 8. §. 6. 99) C. 17. X. cit. . . . praeter reos homicidii.“

1) GL homicidium c. 21. X. de accusat. (V. 1): „Hic confirmat quod dici consuevit, quod in nullo occulto crimine impeditur excocto post peractam poenitentiam, proterquam in homicidio . . . et in simonia.“ 2) C. 21. cit.: „utrum sit tale crimen quod ordines executionem susceperit . . . etiam post peractam poenitentiam impediret, puta si homicidium commiserit, vel adeptus esset ordinem vel beneficium vilis simoniae.“ 3) In dem hier zuerst als Kirchenrath, v. J. 1580 angeführten Bericht, darauf die Pfarrer, Diacöni und alte Kirchenbühner zu befragen. Rubr. Was einen Superintendenten zu ist, sogar den Visitatoren ganz allgemein eingeführt, daß sie nicht blos das Notorium, sondern die Kirche verurtheilt, kirchlich, quoniam de occultis non iudicat ecclesia.“

gerichtliche Untersuchung von der Schuld des Ordinand: den Kenntniß erhalten hat, dramselben die Ordination auszusprechen für befugt gelten müssen.

Bei der *irregularitas ex defectu* werden je nach den Eigenschaften und Erfordernissen, denen Mangel des geistlichen Standes unfähig macht, verschiedene Arten unterschieden. Sie entsteht 1) durch den sogenannten *defectus aetatis*. Über das Alter, welches zum Empfange der niederen ordines in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche erfordert wurde, fehlt es an genügendem Aufschluß in den Quellen; daß indess, so lange auch mit diesen geringeren Ämtern noch weltliche Dienstleistungen verknüpft waren, hierzu nur Erwachsene gelassen wurden, darf man um so eher annehmen, als noch Justinian *) für das Vektorat ein Alter von 18 Jahren verlangt, und nach einigen Decretalen der römischen Bischöfe Siricius († 398) und Zosimus († 418) der *ordo acolythi*, wie der eines *subdiaconus*, erst mit dem 21. Jahr erteilt werden sollte *). Seitdem aber die niederen ordines nur einen Übergang zu den höhern bildeten, und man Kinder zum geistlichen Stande zu erziehen anfang, wurde es üblich, die niederen Weiden entweder sämtlich, oder doch die eines Vectors und Exorcisten noch vor erreichter Pubertät, immer aber erst nach zurückgelegten Jahren der Kindheit, zu erteilen *); nur in der griechischen Kirche sog man es vor, die Ertheilung der niederen ordines nicht an bestimmte Jahre zu knüpfen, sondern davon abhängig zu machen, ob der Ordinand die damit verbundenen Ämter, welche sich hier, wie bereits oben bemerkt ist, bis in die spätere Zeit erhalten haben, zu übernehmen fähig war *). In der katholischen Kirche hat sich jener Gebrauch erhalten, und obwohl nie förmlich bestätigt, ist er doch indirect dadurch anerkannt worden, daß für die Ertheilung der Tonsur, mit welcher zugleich auch die ordines minores verbunden zu werden pflegen, die Firmelung und ein Alter von 7 Jahren, als das der zurückgelegten Kindheit, für das alleinige Erforderniß erklärt

ist *); die gemeine Meinung hat sich sogar dafür erklärt, daß die Ordination, selbst wenn sie noch innerhalb der Jahre der Kindheit geschieht, immer validus ist und den *status clericalis* wirklich erteilt, und allein die Ausübung des *ordo* bis zum gesetzlichen Alter unterbleiben muß *). Nach *particularum* Recht ist indessen jenseits ein höheres Alter erforderlich, wie z. B. in Frankreich die Tonsur nicht vor dem 14. Jahr erteilt zu werden pflegt, und die niederen ordines ein Alter von wenigstens 18 Jahren erfordern *). Zahlreich sind die Vorschriften der Kirchengesetze über das bei den ordines majores nötige Alter; es stimmen aber nicht einmal die gleichzeitigen Verordnungen völlig mit einander überein und eine fest bestimmte Praxis hat sich um so weniger bilden können, als man schon früh anfang, bei besondrer Würdigkeit des Aspiranten, oder wenn aus andern Gründen dessen Anstellung wünschenswerth erschien, Ausnahmen zu gestatten *). Für das Subdiaconat und Diaconat fordern die ältern Kirchengesetze ziemlich gleichmäßig ein Alter von 20 und 25 Jahren *), und noch mehrere Concilien des Mittelalters, z. B. eine Synode zu Toulouse v. J. 1056, zu Rouen v. J. 1074 haben dies bestätigt; dies wurde aber so wenig beobachtet, daß z. B. ein Concilium zu Reims v. J. 1089 beim Subdiaconate die Pubertät für hinreichend erklärte, und Clemens V. die neuere Observanz zu befestigen und das Alter auf 18 und 20 Jahre zu beschränken für rathsam erachtete *); das Conc. Tridentinum **) hat jedoch hier das gesetzliche Alter wieder auf 22 und 23 Jahre erhöht. Beim Presbyterat und Episcopat war nach dem ältern Recht ein Alter von 30 Jahren erforderlich *); jedoch wurde ausnahmsweise und im Falle der Noth auch mit 25 Jahren die Ordination zum Presbyter gestattet *), und dies ist seit dem Conc.

*) C. ult. de temp. ordinat. io Vlt. (1, 9) und Conc. Trid. Sess. 23. c. 4. de reform. Die Gl. *pueri* c. 35. X. de praebend. und Gl. *promoveri* Clem. 8. de act. et qual. erklären das sechste Jahr bei den ordines minores für hinreichend auch im Pontif. Roman. heißt es: „Primum tunc et xv annos ante requisitum annum completum dari non debent.“
9) Hallier l. I. P. II. Sect. 4. c. 14. 10) Henricus, code eccl. eccl. franc. §. 492 sq. 11) Bergh. Thomassin l. I. c. 67 sq. 12) C. 4. sq. D. 77. c. 5. D. 28. — Justinian hat in der Nov. cit. für das 25. Jahr vorgeschrieben; imgeachtet dieses haben sogar nicht vor dem 30. Jahre das Diaconat erteilt. (Thomassin l. I. c. 68. §. 1.) 13) C. 8. de act. et qual. praef. in Clem. (1, 6); „generalem ecclesiae observantiam volentes antiquis iuribus in hac parte praeservari, decernimus, ut, alio non obstante impellente ratione, possit quis libere in decimo octavo ad subdiaconatum, in vigesimo ad diaconatum, in vigesimo quinto aetatis suae anno ad presbyteratus ordines promoveri.“
14) Conc. Trid. Sess. 23. c. 12. de ref. 15) Dies hat schon das Conc. Neocaes. im c. 5. D. 78 bestimmt: in sperti Canonica (vergl. c. 6, 7. D. 77) und weltlichen Gesetzen z. B. Capit. Aquigni. c. 789. a. 49. Francof. a. 794. c. 47. ist es bestätigt. Justinian in Nov. 123. c. 1 et 15 fordert ein Alter von 35 Jahren, hat es aber später in Nov. 137. c. 1 auf 30 Jahre herabgesetzt.
16) Zacharias schreibt dem Bonifacio im c. 4. D. 78: „Si XXX annorum non reperitur ut necessitas exposcit, z. B. XXX annos sacerdos ordinatur.“ Auch bei eben erwähnten Synoden zu Toulouse und Rouen bestimmt, daß der *ordo presbyteri* in der Regel erst im 30. Jahre, nie vor 25 Jahren erteilt werde.

4) Nov. 123. c. 15. 5) C. 5. D. 77: „Quicumque se voraverit obsequii ecclesiae a sua infantia, ante annos pubertatis baptizari et lectorum debet ministerio sociari; qul ad accessu adolescentiae usque ad septimum aetatis suae annum si probabiliter viverit, ... acolythus et subdiaconus esse debet.“
C. 2. ed.: „In singulis gradibus hae tempora sunt observanda. Si ab infantia ecclesiasticis ministris usque dederit, ut inter lectores et exorcistas quinquennio teneatur, exinde acolythus vel subdiaconus quatuordecim annis (angerechnet dem Jahre b. e. Kindheit, b. h. dem vollendeten sechsten Jahre) hat.“
6) Sen. Crispianus, qu. um b. 3. 310. wird erzählt, daß er mit dem achten Jahre lector geworden ist; auch sonst ist häufig von lectoribus infantibus die Rede. (Bergh. Thomassin, vet. et nov. discipl. I. Lib. 2. c. 67.) Auch Siricius und Zosimus erwähnen diesen Gebrauch, nicht minder das Conc. Tolet. II. v. J. 551. (Bergh. c. 5. D. 28.) 7) In *Leoneclavi* Jus Graeco-Romanum. T. II. p. 54 findet sich eine Verordnung der Kaiser Leo und Constantin: „Lector designatur ab eo tempore, quo novit et potest legere; praeter designatur ab eo tempore, quo canere novit.“ Auch Moskars sagt im Synagoga Lit. X. c. 21: „Lector ordinatur, quom primum poterit legere;“ jedoch fehlt schon Willmann, daß erst Petrus im sechsten und selbst im dritten Lebensjahre ordiniert werden.

*) Anceff. d. W. u. R. Dritte Section. V.

Viennense v. J. 1311 zur Regel geworden¹⁷⁾, während man beim Bischof immer noch ein Alter von 30 Jahren verlangte¹⁸⁾. Dispensationen sind zulässig, können aber hier, wie überhaupt in Betreff des defectus aetatis, nur vom Papst erteilt werden¹⁹⁾. In der griechischen Kirche gelten noch jetzt die Bestimmungen Justinian's, welche von dem Conc. Trullanum bestätigt worden sind, und für das Diaconat ein Alter von 20, für das Presbyterat von 30 Jahren fordern²⁰⁾. Auch die evangelische Kirche hat dies Requirat des kanonischen Alters beibehalten. In der anglikanischen Kirche ist beim Diaconat das zurückgelegte 23., beim Presbyterat das vollendete 24. Jahr²¹⁾ erforderlich: für die Dedination zum Bischof ist in dem book of canons kein bestimmtes Alter festgesetzt, doch soll sie eigentlich nicht vor dem 30. Jahre geschehen; nur wird bei den Bischöfen so wenig, als bei den Diaconen und Presbytern mit Strenge auf das gesetzliche Alter geachtet²²⁾. Die Kirchenordnungen der evangelischen Kirchen Deutschlands enthalten selten ausdrückliche Bestimmungen hierüber, nur in einigen, wie z. B. in der kalenderberger v. J. 1650 und in der lutherischen v. J. 1580²³⁾ ist im Allgemeinen verordnet, daß Niemand zu jung in einem Kirchamte angestellt werde. Jedoch wird noch fast allgemeiner Ebfersang, die neuerer Zeit in mehreren Ländern durch besondere Verordnungen, wie z. B. in Mecklenburg und Preußen²⁴⁾, bestätigt worden ist, in der Regel auch hier ein Alter von 25 Jahren gefordert, was zum Theil allerdings dadurch veranlaßt sein mag, daß dies der gemeinrechtliche Termin der Volljährigkeit ist, zum Theil aber auch aus der fortdauernden Gültigkeit des kanonischen Rechts sich erklärt, welches für den in der evangelischen Kirche allein beibehaltenen ordo presbyteri jenes Alter erfordert; wenigstens ist selbst in denjenigen Ländern, wo nicht erst neuerdings, wie z. B. in Preußen, der Termin der Volljährigkeit vorgezogen ist, sondern wo dieselbe von jeher dem ältern teutschen Rechte gemäß früher eintrat, jenes Alter als das kanonische anerkannt geblieben, und es erscheint fast als singuläre Abweichung, daß in Sachsen schon mit dem vollendeten 21. Jahre, als der Zeit der Volljährigkeit, die Fähigkeit zu geistlichen Ämtern eintritt. Auch in Schweden war früher das zurückgelegte 25. Jahr das kanonische Alter; jetzt wird die Dedination mit vollendetem 23. Jahre, und selbst noch vor Ablauf desselben, jedoch nur mit besonderer königlicher

Bewilligung und bei ausgezeichneten Tüchtigkeit erteilt. Überhaupt ist Dispensation von dem kanonischen Alter zulässig; eigentlich nicht anders als mit Zustimmung der Gemeinde, jedoch wird darauf weniger geachtet, weil die Prüfung der Tüchtigkeit den geistlichen Vorgesetzten überlassen ist; in einigen Ländern, wie z. B. in Hannover, ist die Dispensation dem Landesherren selbst vorbehalten.

Eine Irregularität liegt nach kanonischem Recht 2) in der unehelichen Geburt des Ordinand, im sogenannten defectus natalium. Der ältern Kirchendisziplin²⁵⁾ war dies Requirat ebendeshalb so fremd, daß Hieronymus selbst bei den im Ehebruch Erzeugten die Ordination für zulässig erklärte, und noch zu Ende des 9. Jahrh. die von einem Concil verhängte Abziehung eines Erzbischofs von Rheims, dem nicht als uneheliche Geburt Schuld gegeben war, vom römischen Bischof annullirt wurde²⁶⁾. Das erste Verbot der Art enthält ein Concilium zu Reims vom J. 845²⁷⁾, welches jedoch zugleich für Fälle der Noth oder bei ausgezeichneten Fähigkeit Ausnahmen gestattete, auch nicht einmal die Ungültigkeit der Ordination ausgespricht; allgemein ist dies Verbot, wie es scheint, erst seit der Mitte des 11. Jahrh. geworden²⁸⁾. Vom Anfang an bezog es sich auf alle uneheliche Ehebände, keineswegs, wie Viele behauptet haben, allein auf die unehelichen oder erst nach der Ordination erzeugten Kinder der Kleriker²⁹⁾; doch sprechen freilich die meisten Concilienabschlüsse und Decretalen³⁰⁾ nur von den letztern, weil man zugleich fürchtete, daß deren Zulassung zu einer Enttlichung der kirchlichen Ämter und Beneficien, in ähnlicher Weise wie bei den weltlichen Ämtern und den Lehrgütern, führen könnte. Wie es scheint, schloß auch die uneheliche Geburt von jeher ebenso von den ordinis minores als majores

17) Clem. 5. c. 1. mit Conc. Trid. I. 1. Nach einer Declaration der Congregation vom 7. Sept. 1594 ist übrigens nur nöthig, daß das 25. Jahr angetreten sei, was hier gilt auch bei den übrigen ordinibus mit Ausnahme des Episcopatus. In den Articulis organicis v. J. 1801 hatte Napoleon im Art. 37 bestimmt, daß überhaupt keine Ordination vor Eintritt des 25. Jahres geschehe; dies ist aber durch das Decret vom 28. Febr. 1810 aufgehoben. (Vergl. Henrici, code eccl. franç. §. 494.) C. 7. X. da elect. (I. 6.) 19) Gl. anno. Clem. 5. c. 20) Conc. Trull. c. 12. Nov. Just. 157. c. 1. 21) Canon. eccles. c. 34. (Erdtrem, engl. Kirchenhist. §. 418.) 22) Schüblin a. a. D. I. 2b. §. 142. Brandeburg a. a. D. 2. 2b. §. 108. 23) Schlegel a. a. D. 2. 2b. §. 428. Weidert a. a. D. 2. 2b. §. 352. 24) Wiggeltow a. a. D. §. 143. Bieltz a. a. D. §. 51. Eeger a. a. D. §. 70.

25) C. 8. D. 56. 26) Thomassinus, vet. et nov. discipl. P. II. Lib. I. c. 81. §. 3. 27) Regio de discipl. eccles. Lib. I. c. 418: „Pili vero ex hujusmodi vituperabili conjunctione ante conjugium etiam minus laudabile (scilicet cum concubina) procreant, ad ecclesiasticam dignitatem nullo modo provoveantur, nec . . . ecclesiasticis ordinibus applicentur, nisi forte eos vel maxima ecclesiarum utilitas aut necessitas postulet, vel evidens meritum praerogativa commendat.“ (Cf. c. 17. C. I. qu. 7.) 28) Alexander II. gestattet im c. 12. D. 56 bei Wahl eines filius sacerdotia zum Bischofe, als ceterae virtutes in eo convenient; Gregor VII. dagegen verweist die Wahl eines Erzbischofs von Reims, weil er Sohn eines Priesters ist, und unter dem Vorworte jenes Regenten bischofs das Conc. Pictaviense v. J. 1078: „Ut filii presbyterorum et ceteri ex fornicatione nati ad sacros ordines non promoveantur, nisi aut monachi fiant, vel in congregationibus canonica regulariter viventes; praefationem vero nullatenus habeant“ (c. 1. X. de fil. presbyt. I. 17.) 29) Mit dem Conc. Pictavi c. 1. (ceteri ex fornicatione nati) stimmt das Conc. Charenton v. J. 1095 im c. 11: „Ut nulli filii concubinarum ad ordines vel aliquos honores ecclesiasticos promoveantur“ und die Concilien Urban's II. v. J. 1095 im c. 14. D. 55 überhin; ebenso ein Conc. Dalmat. v. J. 1159 im c. 11: „Fili presbyterorum et qui de legitimo non sunt nati matrimonio ad sacros ordines non necantur.“ Auch Gratian im dict. ad c. 13. D. 56 erklärt sich für diese Aufstellung, die von Alexander III. im c. 5. X. de servis non ordinandis (I. 18) und von Gregor IX. im c. 18. X. de fil. presbyt. (I. 17) bestätigt ist. 30) Vergl. Tit. Decret. de filiis presbyterorum und Thomassinus I. c. 84.

aus³¹⁾. Aufgezeichnete Tüchtigkeit zum geistlichen Berufe hebt an sich diesen Mangel nicht; dennoch soll, wer in ein Kloster gegangen oder canonicus regularis geworden ist, nicht bloß die Weiden sondern auch, mit Ausnahme nur der Prälaten, jeglichen Kirchenamt erhalten können³²⁾; auch wird natürlich die Dispensationen auf die persönliche Fähigkeit geachtet. Solche Dispensationen sind schon früh vorgekommen, und die Verbote wegen der filii presbyterorum trafen sich sogar oft nur darauf³³⁾, daß sie nicht an der Kirche, an welcher ihr Vater fungirte, weiter gleichzeitig mit diesem noch unmittelbar nach ihm angestellt werden sollten; durch das neuere Recht ist aber die Dispensation bei Ertheilung der höhern ordines oder zum Erwerb eines mit der Seelsorge verknüpften Beneficium dem Papste vorbehalten, und allein zu den niederen Weiden kann schon der Bischof für sälig erklären³⁴⁾. Die Legitimation, wenigstens die per subsequens matrimonium, muß der Dispensation gleichgestellt werden. In der griechischen Kirche hat man die uneheliche Geburt nie für einen hindernissen Grund erachtet, die Ordination zu verweigern oder gar, wenn hinterher dieser Defect bekannt wird, des Amtes zu entziehen³⁵⁾. Für die evangelische Kirche dagegen haben Manche³⁶⁾ die Anwendbarkeit dieses kanonischen Impediments beaupten wollen; insofern was nicht etwa ausdrücklich in den Kirchenordnungen eheliche Geburt gefordert wird³⁷⁾, und sofern weiter Immoralität des Ordinandens, noch sonst ein Hinderniß entgegensteht, ist das Consistorium zur Verweigerung der Ordination wol nicht berechtigt; dagegen kann allerdings die Gemeinde auf der unehelichen Geburt, wenigstens unter besondern Umständen, z. B. wenn der Ordinand im Ehebruch erzeugt wurde, und in seinem Geburtsort, wo dies nicht nur bekannt ist, sondern auch früher zu allgemeinem Ärger, nicht gerügt hatte, angeklagt werden sollte, oder wenn

überhaupt die Herkunft desselben der Achtung bei den Pfarrkintern nachtheilig sein könnte, einen gegründeten Einwand gegen die Anstellung nehmen.

Es tritt ferner 3) *ex defectu plenae libertatis*, d. h. wegen mangelnder Befähigung über seine eigene Person zu verfügen, Irregularität ein. So wenig auch die Christliche Kirche dem Grundsatz des römischen Rechts von völliger Rechtsunfähigkeit der Sklaven beistimmt, so ist doch schon frühzeitig deren Ordination von der Erlaubnis des Herrn und vorgängiger Freilassung abhängig gemacht³⁸⁾, und anerkannt worden, daß widerrißsels der Herr, nach Zustimmung des Bischofs, jedoch nur, wenn er nicht darum gewußt hatte und nur innerhalb Jahresfrist³⁹⁾, den Sklaven zurückzufordern berechtigt sei. Dies galt von den eigentlichen Sklaven wie von den Colonen, welche als *glebas adscripti* in erblicher Dienstpflicht die Güter des Herrn beackerten⁴⁰⁾, und die Bestimmung Justinians⁴¹⁾, daß wenigstens auf den Befestungen, wo zu solche *adscripti* geboten, und bei fortdauernder Führung der ihnen obliegenden Ackerwirtschaft, deren Anstellung gestattet sein sollte, scheint im Decretate niemals Anwendung gefunden zu haben⁴²⁾. Selbst Freigelassene durften nicht ordinirt werden, wenn der Herr sich Dinstie vorbehalten hatte⁴³⁾, und daher wurde es üblich, sogar in den Kirchengelehen vorgeschrieben⁴⁴⁾, daß die Freilassung immer in der Kirche geschehen müsse, indem dadurch die Kirche die Schutzobachtigkeit gewann, und der Freigelassene wenigstens von allen Verbindlichkeiten gegen seinen bisherigen Herrn frei wurde. In den germanischen Staaten ist gleicher Weise bei all den mancherlei Arten persönlicher und dinglicher Unfreiheit, welche dem deutschen Recht eigenthümlich sind, der Aufschub von der Ordination anerkannt geblieben⁴⁵⁾; die Vorschrift einiger gals-

31) In mehrern Stellen ist zwar von den *sacris ordinibus* die Rede, doch deutet dieser Zusatz nicht immer auf den Unterschied von *maiores* und *minores*; an andern Stellen heißt es auch nur, *ad clericatum non presoveantur, non ordinantur, ministrare non audeant* etc.; entscheidend ist der c. 8 u. 11. Conc. Bithurici. v. 3. 1031: „Ut filii presbyterorum, diaconorum etc. . . nullo modo ad clericatum suscipiantur. . . Et qui de talibus clerici nunc sunt, sacros ordines non accipiant, sed in quocunque gradu nunc sunt, in eo permanent.“ Die Pfaffenorden betröhen das Verbot auf alle ordines. (Vergl. *Gl. ordinari* c. 14. X. de fil. presb.) 32) C. 11. D. 56 und c. 1. X. de fil. presb. cit. 33) C. 7-9, 15, 17. X. eod. 34) C. 1 eod. in VIto. (1. 11.) 35) Der Patriarch Nicetas erzählt in einem Briefe: „Qui ex concubina et acerto . . . nati sunt, si virtutibus praediti appropiant, et sint sacerdotio digni, ordinantur“ dinst. Passman in seinem Commentar: „Sed et . . . qui ex concubinis genui non velintus sacra; matres enim corum poenis acertantium abbasque fuerunt, ipse autem nihil deliquerunt, quomodo nec poenis subijciuntur. Ut reliqui igitur homines . . . honorem sacerdotalem secundum canones consequantur etc.“ (Vergl. *Thomasius* I. 1. c. 81. §. 4.) 36) Z. B. Wiffr., *Kirchen*, 5. Th. 1. Xth. C. 160. C. *Schneider*, *Kirchen*, b. Prot. §. 37. 37) Dies ist u. B. nirgends der Fall; die Vorschriften vieler Kirchenordnungen, z. B. der kais. d. J. 1580, daß der Ordinand über „Wandel und Herkunft“ ein Zeugniß bringenden soll, kann nicht dahin verstanden werden.

38) Can. Apost. c. 81. Eo 1. in c. 1. D. 54. Celsus I. in c. 10. q. 54. Justinian in L. 37. §. 1. Cod. de episc. et cler. c. 1. 2. X. de servis non ord. (1. 18.) Selbst die Sklaven der Kirchen mußten erst freigelassen werden, ehe sie ordinirt werden durften, so häufig auch diese Ergründung des Klerus ex familia ecclesiae war; vgl. Conc. Tolet. X. in c. 4. D. 54 und Gregorius I. in c. 23 eod. c. 3. X. h. t. 39) Conc. 125. c. 17. Auth. si servus Cod. de episc. et cler. 40) Celsus in c. 1. D. 55: „Ne sit servus vel originaria conditione.“ Eo 1.: „Sed et ab aliis, qui sunt originali vel alieni conditionali obligati sunt, velumus temperari.“ L. 37. pr. cit. 41) *„Iubemus adscriptorum creationem . . . nisi dominorum possessionum unde oriundi sunt concurrerit consensus, nullius penitus esse momenti, sed eisdem sanctorum dominis . . . jus proprium ad suscipiendum ceterorum colonorum in suis adscriptis exorandi . . . tribui sanctissime.“* 42) Auth. *adscriptis*. Cod. de episc. et cler. (1. 5.); „*Adscriptus in ipsa possessionibus, in quibus sunt adscripti, clericos etiam praeter dominorum voluntatem fieri permittimus, ita tamen ut clerici facti impositum illi agriculturae assumpant, subvago aliquo quem maluerint.“* 43) Das Conc. Arel. III. c. 26 verbi etz unterbindet die Ordination der Colonen: „Ut collis servibus apostolicisque conditionibus obligatus juxta statuta media Apostolica ad ecclesiasticos honores provehatur.“ In Russland kommen Weissteine von Papen, welche Erbedienste zu leisten hatten, in früherer Zeit vor. (Straßl., *Welsch* der russ. Kirche. C. 699.) 44) Conc. Kliber. c. 80 in c. 24. D. 54. Conc. Tolet. IV. c. 75 in c. 5 eod. Vergl. auch c. 7 eod. 45) Vergl. *Thomasius* I. c. 73. §. 23. 46) Capit.

lischen Concilien⁴⁶⁾, daß der Herr mit Entschädigung sich begnügen müßte, ist nicht bekräftigt, vielmehr gegen die Kirche, wie gegen jeden Andern, das Rückforderungsrecht zugestanden worden⁴⁷⁾. Auch in den Decretalen⁴⁸⁾ ist jener Grundsatz vielfach ausgesprochen, und hat sich bei der weiten Verbreitung der Keiseigenschaft unter dem Bauenstande⁴⁹⁾ bis in die neueste Zeit um so mehr erhalten, als hier überhaupt die Ergreifung jeder andern Lebensweise als eines Abtrübnens von der Zustimmung des Herrn abhängig war; selbst in der evangelischen Kirche kann man, soweit Keiseigenschaft jetzt noch besteht, diese Irregularität als anwendbar betrachten. In ähnlicher Weise, wie den Unfreien, war in der römischen Zeit auch den sogenannten Deaconen oder Curialen wegen ihrer erblichen Verpflichtung zur Communalverwaltung und wegen der auf diesem Stande erblich lastenden Lasten der Eintritt in den geistlichen Stand verlag⁵⁰⁾; die veränderte Communalverfassung hat jedoch, im Oriente⁵¹⁾ wie im Abendlande⁵²⁾, die gänzliche Aufhebung dieses Hindernisses zur Folge gehabt. Veranlaßt scheint aber dadurch die Bestimmung zu sein, daß jeder öffentliche Beamte, der die Verwaltung von Staats- oder Communalvermögen geführt hat, erst noch erfolgter Rechnungslegung ordnet werden darf, welches Verbot selbst auf Autoren, Curatoren und andre Privatadministratoren ausgedehnt worden ist⁵³⁾. Noch jetzt nimmt in diesen Fällen die katholische Kirche eine irregularitas ex defectu

liberatis an. Eine persönliche Verpflichtung, ähnlich der der Unfreien und der frühern Deaconen, ist hier gar nicht vorhanden, der Grund dieses Verbotes ist vielmehr nichts als die Besorgnis, daß unter solchen Umständen jemand ordinirt werden möchte, der nicht irreproachable wäre, oder wegen Verurtheilung zur Criminalunterdrückung gezogen und bestraft werden könnte; nicht ohne Grund will daher die Kirche⁵⁴⁾ nur bei öffentlichen Beamten unbedingt, bei Autoren und Privatadministratoren bloß dann eine Irregularität anerkennen, wenn der Auctor, entweder do dolo in Anspruch genommen ist, oder der Betrug schon vor der Anstellung besteht. Unter dieser Voraussetzung, daß aus der Versäumnis der Rechnungslegung der bringende Verdacht ungetreuer Verwaltung entsteht, würde übrigens auch in der evangelischen Kirche unbedingt ein Hindernis für die Ordination in jenen Fällen angenommen, wenn sie denselben den Gemeinden das Recht nicht bestritten werden können, gegen die Anstellung des Ordinandens, sofern derselbe seinen guten Ruf dadurch verloren hat, Einwendungen zu erheben. Ein defectus plenas libertatis ist endlich nach kanonischem Recht auch vorhanden, wenn der Ordinand verheirathet ist; nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Frau soll, da die Ehe mit dem Clerikat unvereinbar ist, die Ordination ertheilt werden können, und die Frau nicht bloß zum Gelübde der Keuschheit verpflichtet sein, sondern sogar, wenn ihr jugendliches Alter oder andre Umstände fürchten lassen, daß sie kassette nicht halten möchte, in ein Kloster eintreten⁵⁵⁾. In der griechischen Kirche schiebt die Ehe von der Ordination nicht aus, indem nach der heutigen Disziplin derselben die Geistlichen bis zum Presbyter einkieslich nicht bloß verheirathet sein können, sondern es auch gewöhnlich sind, und von ihnen sogar verlangt zu werden pflegt, daß sie vor dem Empfang der Weike zum Subdiacon (denn nachher ist die Beschließung unzulässig) eine Frau nehmen⁵⁶⁾. Die Bischöfe allein müssen unverheirathet sein, und werden deshalb in der Regel aus dem Wöndchstande genommen; wird aber ausnahmsweise ein Presbyter zu dieser Würde erhoben, so muß seine Frau ganz wie in der katholischen Kirche in das Kloster gehen⁵⁷⁾, und ohne ihre Einwilligung begründet kann die Ehe eine Irregularität ex defectu plenas libertatis, wogegen in der evangelischen Kirche die Ehe, da der Gelübde der Weisigkeit verworfen ist, nie als Grund der Irregularität gilt⁵⁸⁾.

Alle christlichen Kirchen erkennen es dagegen über-

Aquigr. a. 816. c. 6. Capit. I. a. 789. c. 22 u. 56. Conc. Tribur. a. 895 in c. 2. D. 54.

46) Conc. Aural. I. a. 511. c. 81. „Si servus, absente et neciente domino, et episcopo sciente quod servus sit, diaconus aut presbyter ordinatus fuerit, ipso in clericatus officio permanente, episcopus cum domino dupli exsatisfactione compeniet: sin vero episcopus eum servum esse nescierit, qui . . . cum supplicatibus ordinari, simul retributione tenetur obnoxi.“ Conc. Aural. III. a. 535. c. 61. „Si secularium servus esse convinctus, si qui ordinatus est benedictione servata, bonorum ordinis domini suo impedit obsequium. Quod al secularis dominus amplius cum voluerit inclinare, ut sacro ordini videatur infamia injuriarum, duos servos . . . episcopus . . . domino restituit, et eum quem ordinavit ad ecclesiam suam revocandi habet facultatem.“ Quidam vult Gelosius in c. 9 sq. D. 54 die Restriction auf die clerici minorum ordinum beschränkt wissen. 47) Das Capit. Aquigr. cit. setzen sogar das Recht des Herrn an, die Kirche eines ruflosen Unfreien, welcher ordinirt worden sind, zurückzuführen. 48) c. 5 sq. X. de serv. ordina. (I. 13.) c. 1. X. de filiis presbyt. (I. 17.) 49) Die Ehe mit zu Ehren von v. 1164 bestimmt ausdrücklich: „Pili rusticorum non debent ordinari absque consensu domini, de cuius terra anti diaconatus.“ 50) Innocentius I. (a. c. 1-3 D. 51 u. o. 8. c. 23. q. 6. Gratian in c. I. D. 55. Cod. Theod. tit. de decurion. (XII, 1.) 51) Leonis Philos. Nov. 45. 52) In einem Extracta Johanni VIII. († 882) heißt es: „pater noster: mulier de laico vel curialibus signatur patricialis, hinc sunt omnes qui de presbyteris, deinde die christlichen Kaiser hießen die Würde eines Patricianus verliehen, damit grünet.“ 53) Conc. Carth. a. 345. in c. 3. D. 51 u. c. 1. X. de oblig. ad rationem. (I. 19.) Gelosius in c. I. D. 55. Orgerios I. in c. I. D. 55. — Thomassin I. L. c. 78. §. 10 führt einen Fall aus dem 9. Joh. an, wo förmlicher Beweis der getreuen Rechnung und völligen Freiheit von aller Verbindlichkeit dem Metropolit von der Befähigung des neu gewählten Bischofs gefordert wird.

54) Gl. ratiocinia c. 1. X. b. t. 55) C. 3 X de clerico. conjug. (III, 5) u. c. 4 de tempor. ordinat. in Vito. (II, 9.) vergl. mit c. 5 u. 8 X. de conversione conjug. (III, 52.) 56) Conc. Trull. a. 692 c. 6, 12, 13. In der russ. Kirche muß sogar der Presbyter, dessen Frau stirbt, vor er sich nicht von neuem verheirathet kann, ins Kloster gehen. (Estrak a. D. S. 668. Griechin in o. c. D. I. 2 q. 6. 203.) 57) Conc. Trull. c. 48. „Uxor ejus qui ad episcopalem dignitatem promotus est, . . . postquam le episcopum ordinatus ait, monasterium ingreditur procul ab episcopi habitatione.“ Durch ein Conc. Mos Anglut ist bestimmt worden, daß die Frau noch vor der Ordination ihres Mannes ins Kloster gehen solle, aber nie dazu gezwungen werden könne. (Vergl. Thomassin I. L. P. I. Lib. c. c. 61.) 58) Der mangelnde Gelosius des Mannes ist in der evangelischen Kirche

einfließen an, daß 4) unter gewissen Umständen in körperlichen Gebrechen, im sogenannten *defectus corporis*, die Unfähigkeit zur Ordination liegen kann. Die *Canones Apostolorum* verbieten bereits die Ordination von Stammern, Tauben und Wüthen, indeß nicht sofort dieser Mängel selbst wegen, als wenn sie zu den Functionen des Amtes unfähig machen; weshalb auch andere Gebrechen der Ordination nicht entgegengehalten werden²⁾. Diesen Grundsatze hat die griechische Kirche bereits beigefügt³⁾; in der abendländischen dagegen und namentlich in der römischen Kirche scheint sich eine Ansicht gebildet zu haben, daß jeder auch noch so geringfügiger körperlicher Mangel von der Ordination ausschließe⁴⁾, oder doch Dispensation erfordere⁵⁾, und erst die Decretalengelehrung und die darauf gegründete Doctrin hat wieder den richtigen Gesichtspunkt aufgefaßt. Selbstverwundung, insbesondere Castration, soll wegen Immoralität dieser Handlung in der Regel, falls nicht triffliger Aufhebungsründe vorliegen, jedes andere körperliche Gebrechen nur dann, wenn es Anstoß und Aergerniß erregen würde, oder zu den geistlichen Amtverrichtungen unfähig macht, eine Irregularität beweisen⁶⁾. Uebereinstimmend bestimmt sich auch die einzelnen Verbote des kanonischen Rechts, daß solche Stummen,

„Geben und Binden“, auch „Eindringen“) „Raum“), „Eingetragene“) und „Ausnahme“) nicht-eternis werden sollen; und selbst in der evangelischen Kirche kann in dieser Hinsicht die fortwährende Anwendbarkeit jenes Grundsatzes nicht bezweifelt werden, was das, ob ein Oberbegriff der Art anhängig ist, nicht, wie in der katholischen Kirche allein von dem Bischofe, so von dem Concilium nach freiem Ermessen zu entscheiden ist; sondern die Gränze überaus bleiben muß, die daraus eine begründete Einwendung „gegen die Person“ herleiten kann.

In allen Sünden ist gleicher Weise 5) der sogenannte *defectus animi* anwesend, daß nämlich Immoralität, auch wenn in moralischen Verbrechen nicht Sünde gegen-
wärtig werden kann⁶⁾, und überhaupt der Mangel der-
selben geistlichen Stand erforderlichen geistigen Eigen-
schaften, insbesondere aber Wahnsinn, Wahnwitz⁷⁾, von
der Ordination ausschließt. Dem katholischen Kleriker
sind dagegen zwei Fälle einer Irregularität eigenthümlich,
welche, obwohl dem *defectus animi* zu subsumiren, als
besondere Irregularitäten genannt zu werden pflegen.

Dies ist zunächst 6) die sogenannte irregulartia ex defectu sacramenti matrimonii, das nämlich bigami nicht ordinirt werden dürfen. Das Gebot des Apostels, daß der Bischof aus Mitten unus uxoris vir sein müsse, ist schon sehr früh gedeutet worden, daß nicht bloß vor zu gleicher Zeit mit zwei Frauen (von der Ehe (bigamia vera")), sondern auch, wer sich zum zweiten Male verheiratet (bigamia successiva), dem Kreistafel unwürdig sei"); denn die zweite Ehe obgleich von den Vätern als zulässig anerkannt und neuer von wenigen Seiten, gegen den ausdrücklichen Ausspruch der heil. Schrift", verdammt, galt immer als Bräutigam der Incontinenten"), und deshalb derjenige, welcher sich geflohen hatte, obwohl seines Bräutigams schuldig, doch

nieinals, in der katbolischen weisßens nicht noch errichter Pu-
derde ein Hinderniß, in den glücklichen Stand zu treten (Vergl.
i. 1. 2. C. 20. qn. 2. *Haller* i. l. P. 1. Sect. 6 c. 2 art. 1.)
In Frankreich wird jedoch nach einem Decret v. 28. Febr. 1810
der Eintritt in den Klerikal der Verheiratheten gleichgültig
und deshalb bis noch zurückgelegtem 25. Jahre Einwilligung der Ältern
nach Erbindeion erfordert. (*Memoria*, code eccl. franc. § 494.)

59) Can. 76. „Si qui oculo defectus aut obtuso cruce
eniat, et dignus sit, episcopus efficitur; non enim mutilatio
corporis polium polluit, sed inquinatio animae.“ Can. 77.
„Qui vera morte surdus et caecus est, episcopus non effi-
ciatur, nisi quo oblatio corporis est, sed ne ecclesiasticis im-
pediantur munus.“ 60) *Nullusomnis* resp. ad Ephes. Alexand.
in *Leontii* scil. vi Graec. Rom. p. 374. (vgl. *Thomassin* I.
L. 7. 8. 9. 2 et 4 u. 8. 5. 4.) 61) *Bergl* c. 2. D. 53.
c. 7. D. 53. 62) *Wass* c. 1. D. 53. 63) *Wass* c. 1. D. 53.
„Qui bibeat, bibeat, sed aliqui parte corporis vitiosi sunt,
nisi unde efficitur verbum bibeat.“ 64) *Wass* c. 6. 11. D.
53 hatten einige Bischöfe sich den unzulässigen Verlust eines Fingers
für hässlichen Grund von der Dignität aufzuheben
gehalten, und deshalb in Rom angesetzt. Im c. 2. X de corp.
vitiosi (I, 30) wird wegen eines Angers am Auge Dispensation

errata. 69) I. X cod.: „De presbytero, qui duellum ...
concepit et in eo partem digni amicit, respicientis, quod, cum
ipso non perdidisset tantum de digito, quin *ipse scoldado* possit
solemniter celebrare, satis potest ... permittere ipsam in
eius ordinis ministrate.“ C. 7 cod.: „Thomas monachus pre-
posuit, quod, cum laicis puerilibus esset constitutus, barra
ferrea super dextram eius pollice fortuito casu cadens ungulam
auulsi ad eum. Quocirca mandamus, si *ad frangendum eucha-*
ristiam sit in pollice ipse potens, et aliud canonicum non ob-
stant, propter difformitatem huiusmodi non dimittas, quin cum
alioque de hisce capitulis de Bergl und de Gernstede de clerico
deputatis, (III, 6. Gl. man. 6. Gl. difformitate.) c. 7. X de corp. viuis, datam fuisse ad in de papalicis
dispendiis de Clauwe, et sicut der Bischof prüfen si talia
non sint nec ex eo proueniat difformitas, que scandalum gene-
raret in populo, ad diuina priuilegia impeditur... Über die
Gesetzesharmonien betr. c. 4. S. 5. 70. D. 55 c. 8. 9. X cod.

64) Can. Apopt. 7. c. 6. X de clericis aegrotantib. (III, 6.)
 65) C. 13. D. 55. Über allem mocht der Verstand des linken Auges, so-
 wohl beim Schreiben als bei sonstigen Handl. sitz, irregulär,
 und dies Auge heißt daher auch das farnische. 66) C.
 10. D. 55. c. 55. D. 1. de cons. 67) C. 1. 2. c. 7. qu.
 68) C. 3. 4. X de cler. aegrot. (III, 6.) 69) C. 1. c. 1. q.
 70) C. 1. c. 1. q. d. 41. In den Kirchendominien finden sich
 regelmäßig dergleichen Verordnungen, s. z. B. Fuchsig, Gener. Art.
 v. 1577. Kur. von Pfarren, Kirchen- und Schützenbüchern Inge-
 meine; Kur. Kirchendien. v. 1580. Kur. über die Kirchendiener
 seines Amtes halber; curatorem v. 1580. Kur. v. 1580 Re. d.
 1580. Kur. über die Pfarren; v. 1580. Kur. d. 1580. Kur.
 d. 1580. Kur. von den Pfarren, Item Ampt etc.; Kur.
 über Kirchendiener. von 1657. c. 19. §. 2. 70) C. 5. d. 83.
 Capit. Lib. VII. c. 51. Womöglich Konzeilen munde hieraus eine
 belebte Irregulär, ex defectu aenae minis. 71) Re. 10.
 Er. unterliegt in Kap. 87 die Ordination derrer, welche mehrmals
 verheiratet gewesen sind; multis magis illorum, sed et re bene fort,
 qui ducum simul et casti maritus uxorem, vel istius qui a prima
 uxore dimissus alteram duxisse prohibetur. Im Ganzen wird
 dieser vielmehr Ökonomie, da sie als Verordnungen schon
 macht, in den Kirchendienern, sitzen Abhandlung gen. 72)
 C. 1. 7. 8. 13. q. 73) 1 Corinthe. 5. 8. 9. 7. Rom. 7, 1.
 74) Aegrotantem nuncit die zweite Zeit ad aduerium speciemus,
 Choroepiscopus eine honesta fornicatio.

nicht für geeignet, der Gemeinde zum Vortheile zu dienen⁷⁵⁾. Allgemein war dies anerkannt, freilich nur, ob auch derjenige, welcher bereits vor seiner Taufe verheiratet nachher eine zweite Ehe einging, von dem geistlichen Stande ausgeschlossen sei, weil die Ehe der Kirchlichen als wahrer Ehe gelten müsse, oder ob die Taufe, wie von andern Ehen, so auch von der Schuld der Incontinenten frei mache, und daher nur, wer als Christ in zweifacher Ehe gelebt habe, nicht ordiniert werden dürfe⁷⁶⁾. Jenes Verbot wurde sogar dahin ausgedehnt, daß, wer mit seiner des Ehebruchs schuldigen Frau die Ehe fortsetze oder eine Ehebrecherin heirathe, denselben, wer mit einer Concubine oder Hure sich überheule, von der Ordination ausgeschlossen, oder des geistlichen Standes entsetzt werden müsse⁷⁷⁾, obwohl solche Ehe in keiner Weise als Bigamie gelten kann, weil anständig und bürgerlich sie auch bei einem Heirathen ist; nicht minder würde, wie die Ehe mit einer geschiedenen Frau, seitdem die Unauflöslichkeit der Ehe anerkannt war, als wirkliche Bigamie galt, die Ehe mit einer Witwe der bigamia successiva gleichgestellt⁷⁸⁾; selbst die Ehe mit einer Geschwörenden machte, gleich der Bigamie, des geistlichen Standes unwürdig⁷⁹⁾, und die und da scheint die Strenge so weit

getrieben worden zu sein, daß man sogar denjenigen, welcher sich mit der Braut eines Andern nach dessen Tode verheiratet hatte, als bigamum von der Ordination ausschließen wollte⁸⁰⁾. Diese Strenge erhielt sich, je mehr in der abendländischen Kirche die Lehre von dem Sacramente der Ehe sich ausbildete; wer als Geistlicher mit der Kirche sich verdammen wollte, müsse bisher, wenn nicht ehelos, doch in einer solchen ehelichen Verbindung gelebt haben, die weder Anstoß erregt habe, noch irgend gerechtem Tadel ausgesetzt sei, vielmehr in jeder Beziehung als ein Bild des engen Verbindung Christi mit seiner Kirche angesehen werden könne⁸¹⁾. Alle jene Verbote sind daher in der Decretalen-Eintheilung⁸²⁾ beibehalten und werden noch heutiges Tages in der katholischen Kirche beachtet; nur wenn die frühere Ehe der Frau noch nicht durch den Ehebruch aufhört, muß derjenige, welchen sie nach dem Tode ihres Mannes gebräutet hat, von der Ordination nicht ausgeschlossen sein⁸³⁾, und um so weniger kann jetzt noch die Ehe mit der Braut eines Andern, gleichviel ob dies Verbot durch dessen Tod oder auf andre Weise gelöst ist, der bigamia interpretativa⁸⁴⁾ zugezählt werden. Dieser defectus ux bigamia patet⁸⁵⁾ übrigens, wie aus den Canones Apostolorum und andern Kirchengesetzen der ältesten Zeit⁸⁶⁾ deutlich erhellt, vom Anfang an ebenso von den ordinis minores als den ordinis majores ausgeschlossen; die entgegengesetzte Behauptung mancher Kanonisten ist völlig unermittellich. Mehrere spanische und gallische Concilien des 5. und 6. Jahrh.⁸⁷⁾ haben zwar bestimmt, daß die clerici minorum ordinum, wenn sie nach empfangener Ordination eine zweite Ehe schloßen und mit einer Witwe u. sich verheir-

75) Unaufrichtigkeit ist dies in der ältesten Zeit der allmähliche Grund des Ausschusses der bigami gewesen, und namentlich um so mehr, da die Irregularität zu der ex defectu animi zu zählt. Gratianus sagt in einem Briefe ausdrücklich: „secundum nuptias, nisi secularibus sine conceditur, ita post eas nullus ad clericalem sinum venire collegium. Alia enim est humane fragilitatis generaliter concessa licentia, alia debet esse vita divinarum rerum seriose dedicata.“ Auch Hieronymus deutet sehr bestimmt auf diesen Grund, wenn er in ep. ad Titum sagt: „non omnem monogamum bigamo potius esse meliorem, sed quoniam est possit ad monogamum et continentem coherere, qui ex exceptionem praefert in docendo.“ Auch Eros u. Orat. dicit dies in ep. 84 als Grund an, weshalb bigami ordinationenunfähig seien: „Sacerdotum enim, nihil est aliud, tam excellens est electio, ut quae in aliis ecclesiae membris non vocatur ad culpam, in illis tamen habeatur illicita.“ 76) Die Canones Apostol. (c. 1. D. 35) und die griechischen Kirchenordner (c. 1. D. 26) erklären sich für das Letztere; in der abendländischen Kirche hat die entgegengesetzte Ansicht Augustin's (c. 2. vergl. mit c. 3—5. D. 26) den Vorzug erhalten. S. auch O. Geyser a. a. O. 5—10. §. 15. 77) Conc. Neocaes. c. 81: „Si quis uxorem adulterium commisit, eum esse laicum, evidentius fuerit comprobatur, hic ad ministerium ecclesiasticum admitti non potest. Quod si in clericatu jam eo constituto adstiterit, data repudia dimittere eum debet; si vero retinere ejus consortium velit, non potest suscepto ministerio perferri.“ (c. 11. 12. D. 34.) Hieronymus de dogm. eccles. c. 70: „Martianum duxerunt post baptismum matrosarum clericum non ordinandum; naque cum qui unam quidem sed concubinam, non matronam habuit; nec illum qui viduam aut repudiatam vel meretricem in matrimonio assumpsit.“ Canons Apostol. c. 17: „Si quis viduam aut ejectam acceperit, aut meretricem aut ancillam, vel aliquam de illis quas publici spectacula participant, non potest esse episcopus aut presbyter aut diaconus, aut ex eorum numero qui ministerio aëro describunt.“ (c. 15. D. 34.) Leo M. in ep. 87. (f. Note 70. c. 45.) 78) Can. Apost. cit. „viduam aut ejectam.“ Hieronymus l. l. „viduam aut repudiatam.“ Nov. Just. 6. c. 1: „Et naque uxori copulatus (eligatur episcopus), sed qui in virginitate degens a principio, aut qui uxorem quidem habuerit, sed ex virginitate ad eum venientem et non viduam, nec ejunctam a viro neque concubinam.“ Innocentius I. in c. 13. D. 34. Martinus Bracon. in c. 8 eod. 79) Nov. 6. c. 1

cit. „ex virginitate ad eum venientem.“ c. 5 ibid. 1. „Nihil enim in ordinationibus sic diligimus, quam in castitate vivere, aut cum uxoris non cohabitantes, aut qui unus uxoris vir fuerit vel sit, et ipsius pudice atque ex virginitate.“ Gregorius M. l. 1. „nec bigamum, nec qui virginem non est sortitus uxorem.“ (c. 10. D. 34.) 80) Conc. Augustinus (c. 2. D. 26) trägt sich hierauf, obwohl Innocenz I. (c. 3 eod.) bestimmt, daß dies als Grund jenes Verbots von Innocenz III. im c. 4. 5. 7. X. de bigam. non ordn. (l. 21) merkt an. 81) C. 1. ap. X. eod. 82) C. 5 X. eod. 83) „Is qui nullatenus ab alio ductus sed minime cognitus duxit uxorem, quis nec illi nec ipse carum esse divisi in plures, propter hoc iniqui non debet, quin possit ad sacerdotium promoveri.“ 84) Es bezieht sich (von der Witwe bei Töde, wo vorher wirksam noch sacerdotii Bigamie verboten ist) (cf. Gl. in bigam. c. 2 X. eod.) von Blain wird auch hier successiva der vera zugezählt. Die sogenannte bigamia simulindolentia kann, wie auch c. 4 X. eod. (s. d. bestimmt erklärt, gar nicht als ein Fall des defectus sacramenti matrimonii betrachtet werden. 85) S. oben Note 76 u. 77 auf dieser Seite. Auch Ambrosius in c. 14. D. 34: „Cognoscimus non solum hoc de episcopo et presbyteris Apostolum statuisse, sed etiam patres... addidisse, nec clericum quumquam debere esse, qui secunda conjugio sortitus esset.“ Erklärt dies an; nicht minder das Conc. Tarentense p. c. 3. 516 c. 9: „Si quis lektorum adultera mulieris voluerit misceri vel adsternere consortio, aut reliqua adulterum aut a clero habebat extraneum. Simili sententia ostiariorum punietur lascivia,“ und das Conc. Gerundense p. 3. 517 c. 7: „Si quis de laicis post uxorem aliam cujusqueque conditionis cognoverit mulierem, in clerum nullatenus admittatur.“ 86) Vergl. Thomassinus l. 1. c. 78 §. 12.

rätheten, wenn auch nicht im Amte bleiben, doch den geistlichen Stand beharren sollten, Irregularität aber wird auch die Ordination von Laien, welche in solcher Bigamie lebten, für gültig erklärt, und selbst jenes, wie es scheint, nur ausnahmsweise und ex dispensatione gestattet⁷⁷⁾). Auch erklären sich Gratian und die Glossatoren⁷⁸⁾ für die Gleichstellung der clerici minorum und majorum ordinum, obwohl kein späteres Kirchengesetz existirt, welches jenen im ältern Rechte ausdrücklich begründeten Unterscheid ausgehoben hätte, und das Conc. Tridentinum hat dieselbe damit anerkannt, daß es selbst da, wo wegen dringenden Bedürfnisses den Bischöfen die Anstellung von verheiratheten clericis minorum ordinum gestattet wird, die bigami schlechthin ausgeschlossen wissen will⁷⁹⁾). Insofern ist zwar bei den ordines majores und minores die Irregularität verschieden, als sie dort von den Päpsten selbst für indispensabel erklärt ist⁸⁰⁾; jedoch wird dies nicht streng beobachtet, und der Unterschied besteht in der That nur darin, daß bei der Ertheilung der höhern Weihen an bigami päpstliche Dispensation nöthig ist, sonst aber Dispensation des Bischofs genügt⁸¹⁾). In der griechischen Kirche ist, wie in der katholischen, sowohl die bigamia successiva als die interpretativa ein Ordinationshinderniß; indess wird auch hier nicht mehr mit alter Strenge darauf gehalten⁸²⁾). Die evangelische Kirche hingegen hat von Anfang an jene Vorschrift des Apostels „unius uxoris vir“

nur von einem Verbote der wirklichen Bigamie verstanden, und dessen Aufhebung auf die zweite Ehe oder die Ehe mit einer Geschiedenen muß um so mehr verworfen werden, als weder die katholische Lehre vom Sacrament der Ehe und von der ehelichen Verbindung der Geistlichen mit der Kirche anerkannt ist, noch die zweite Ehe für etwas Tadelnswerthes oder die völlige Excommunication für unzulässig gehalten wird; bloß in dem Falle, wo der Geistliche mit einer öffentlichen Hure oder mit einer Ehebrecherin sich verheirathet hat, möchte wol der Gemeinde das Recht zugestanden werden können, gegen dessen Anstellung zu protestiren.

Ebenso verweist die evangelische Kirche 7) die Irregularität ex defectu perfectae lenitatis, die darin besteht, daß, wer wissenschaftlich und freiwillig den Tod eines Andern veranlaßt hat, auch ohne des Todschlags für schuldig erachtet werden zu können, in mehreren Fällen wegen der auf ihm besitzenden Willkür zur Ordination unfähig ist. Der Kriegsdienst als Laie geleistet hat, wurde schon in der ältern Zeit vom geistlichen Stande ausgeschlossen⁸³⁾, obwohl die Kirche nie den Krieg für schlechtthin unerlaubt und stündhaft erklärt, sondern nur den Geistlichen die Abtheilnahme an Kriegsdiensten untersagt hat⁸⁴⁾). Diese Irregularität gilt noch jetzt in der katholischen Kirche; doch wird, wie schon in früher Zeit, leicht Dispensation ertheilt; auch muß wol dies Verbot aus den eigentlichen Kriegsdienst beschränkt, nicht auf den Willkürdienst in Friedenszeiten bezogen werden, da der Grund desselben überall nur die Befürchtung ist, daß der Ordinand während seines früheren Dienstes Jemand getödtet haben könnte⁸⁵⁾). Ebenso wird schon in den ältern Kirchengesetzen bei Strafe der Absetzung den Geistlichen untersagt, an einem Criminalgerichte Theil zu nehmen und Lebens- oder verurtheilende Leibesstrafen zu verhängen⁸⁶⁾). Die Decretalengesetzgebung hat dies bekräftigt und daher auch weltliche Ämter, mit denen die Criminalgerichtsbarkeit

aber an, daß die clerici minorum und majorum ordinum gleicher Weise durch die Bigamie irregular werden.

87) Das Conc. Toletanum I. v. 3. 400 c. 3 u. 4 sagt grob, daß dies nur verordnet sei, damit, wer früher Geistlicher war, nicht wider weltliche Geschäfte überstehe, und entspricht bei einer dritten Ehe auch den clericis minorum ordinum schlechthin den geistlichen Stand: „Lector fidelis, si videtur alterius uxorem accepit, amplius nihil sit, sed semper clericus laborat aut forte subdianconus — Subdianconus autem defuncta uxore, si uxorem aliam duxerit, ab officio in quo ordinatus est renovatur, et habetur sicut clericus vel lectoris, ut et evangelium et apostolum non legal, propterea ne qui ecclesiarum sacris publicis officiis servare videantur. Quia vero tertium . . . accepit, obsequium litaniae pueris inter laicos reconciliatus per coenitentiam communicat.“ 88) Dict. ad c. 13 et 17. D. 24. „Prohibetur etiam bigami a quolibet ordine clericatus, juxta illud Ambrosii etc. . . . Sed postea temporum defectu concesserunt P. Martinus in minoribus ordinibus eos constitui permitti, non regulam praefigendam, dicens etc. Gl. dispensare in c. 2. X. h. t. Gl. addidit c. 13 und Gl. inter lectores c. 17. D. 24. 89) Conc. Trid. Sess. 23. c. 17 de reform. 90) Lucius III. in c. 2. X. h. t., „Super eo, quod tua fraternitas de bigamia requisivit, respondens, quod ordinatores eorum potestate et officio ordinandi, et ordinati, si ad sacros ordines fuerint promoti, ideo sunt privandi, quia in bigamia contra Apostolum dispensare non liceat, ut debeat ad sacros ordines promoveri, vel in eis, si promoti fuerint, remanere. In ordinatore autem potest dispensatio adhiberi, ut ordinationi potestate et officio non privetur.“ Innocentius III. in c. 4 et 7 cod. 91) Thome Mag. Sent. Lib. IV. D. 271. q. 3. „Papa potest dispensare in tali irregularitate totaliter, sed episcopus quantum ad minores ordines.“ Auch die Gl. hat c. 17. D. 24. und Gl. dispensare. c. 2. X. h. t. erkannt die Gültigkeit der Dispensation an. 92) Vergl. Thomassin l. I. c. 76. §. 23. 90. §. 5. 81. §. 6 uq. — Folzmann ad can. 17. Apost.: „Quomodo autem multi lectores, qui bigami fuerint, in suis gradibus conservati et . . . ad majores gradus promoti sunt, ignora.“ Nögl schon über den Verfall der Disciplin in Betreff der bigami, erkennen

93) Innocentius I. in c. 1 D. 51. Conc. Toletan. I. c. 470. c. 8. in c. 4 cod. 94) Vergl. Thomassin l. I. p. III. Lib. I. c. 45. 95) Das Conc. Tolet. etc. schließt zwar die Soldaten von der Ordination aus, etiam gravi non admittunt; Innocenz dagegen spricht von solchen, qui, cum potestatis habuerint, sacra necessario precepta sunt evocati, und selbst rechtfertigt sich die obige Beschränkung aus der Natur der Sache. Eine Befugigung besitz liegt auch in der Ansetzung des c. 24. X. de homic. vol. (V. 12). 96) Conc. Merit. c. 656. s. 15: „Pascit ut omnia potestas episcopalis modum assensu irae, nec pro quolibet excessu cullebit ex familia ecclesiae aliquod corporis membrum sua ordinatione praesumat extirpare aut auferre etc.“ Conc. Tolet. IV. c. 633. c. 31: „Nepes principes contra quolibet majestatis obnoxio sacerdotibus negotia sua committunt. Qui . . . libi consentient regibus sacri iudices, ubi forejordanis supplicii indigentia promittitur, non est discriminis sententia praeparatur. Si quia ergo sacerdotum . . . discusso . . . extiterit, sit reus effusi sanguinis apud Christum, et apud ecclesiam perdat proprium gradum.“ Conc. Tolet. XI. c. 675. c. 6. Hic, quibus Damini sacramenta tractanda sunt, iudicium sanguinis agitare non licet; et ideo magno opere talibus excessibus prohibendum est, ne . . . quod morte pectendum est sententia propria iudicare praesumant, aut trun-

keit verbunden war, zu übernehmen den Geistlichen verbot^{en}). Lange Zeit war es sogar bestritten, ob ein Bischof den ihm als Landesherren oder sonst zuständigen Blutbann ohne Gefahr der Irregularität einem Dritten verleihe oder einem Beamten übertragen könne, und ob nicht sogar schon die bloße Überlieferung eines wegen schwerer Verbrechen degradirten Geistlichen an das weltliche Gericht, falls dieses eine Todes- oder verstümmelnde Leibesstrafe verhängte, als Grund der Irregularität gelten müsse; erst durch die spätere Decretalengesetzgebung ist das erstere schließlich für erlaubt erklärt¹⁾, und das letztere Bedenken dahin entschieden worden, daß mit der Überlieferung an den weltlichen Richter nur eine Verurtheilung für Erlassung der Todesstrafe verbunden werden müsse, dann aber, selbst wenn diese ohne Erfolg sei, Irregularität nicht entstehe²⁾. In Übereinstimmung hiermit wird noch jetzt jeder Laie, welcher freiwillig an der Verurtheilung eines Verbrechens zu Leibes- oder Leibesstrafe, sofern diese wirklich zur Ausführung kommt, Theil genommen hat, für irregulär erachtet³⁾, und zwar nicht bloß der Richter, welcher das Urtheil gesprochen, sondern auch, wer es bekräftigt, nicht minder, wer es vollzogen hat⁴⁾, dagegen wohl nicht nur als Gerichts- schreiber dasselbe ausgefertigt hat⁵⁾. Zweifelslos ist, ob auch der Ankläger und Denunciator irregulär werde; doch wird dies allgemein angenommen, sofern nur die Anklage oder Denunciation freiwillig und zu dem Zweck geschah, die Bestrafung des Verbrechens herbeizuführen, nicht bloß, um sich gegen ähnliche Verletzungen zu schützen oder Entschädigung für erlittenen Nachtheil zu sichern; denn in dem letztern Falle wird selbst den Geistlichen gestattet, als Ankläger eines Verbrechens aufzutreten⁶⁾, und wo die Denunciation, wie z. B. bei *Majes-*

tas überreichen, zur Pflicht gemacht ist, kann sie gewissermaßen der Achtung aus Nothwehr verglichen werden, welche keine irregularitas ex delicto nach sich zieht⁷⁾. Am bestrittensten ist, ob auch der Anwalt und die gegen den Verbrecher aufgestellten Zeugen irregulär werden, und ob deshalb Geistliche von der allgemeinen Verpflichtung Zeugniß abzugeben bei Capitalfällen freigesprochen werden müßten. Die Irregularität des Anwalts ist wol zu behaupten⁸⁾, da er durch Abziehung der Advocatur seine Pflichten nicht verliert, und gleich dem Ankläger unmittelbar zur Verurtheilung mitwirkt; nur ist dies bei Laien jedenfalls aus dem Anwalt des Angeklagten zu beschließen, während Geistliche auch nicht einmal für den Angeklagten als Vertheidiger auftreten können, ohne ihren Amtspflichten entgegen zu handeln. Für die Zeugen eine Irregularität mit der Geiße und den meisten katholischen Kanonisten annehmen, erscheint dagegen um so vermehrlicher, als nur, wer freiwillig in dieser Weise eine Blutschuld auf sich ladet, des Clerikats unwürdig erachtet wird, der Zeuge aber einer gesetzlich ausgesprochenen Pflicht genügt, obgleich auch das Zeugniß weder der Anklage gleichgestellt, noch die Verurtheilung als unmittelbare Folge des Zeugnisses betrachtet werden kann; daher haben auch neuere Gesetzgebungen die katholischen Geistlichen, während ihnen die unmittelbare Theilnahme an einem Criminalgerichte, z. B. als Schöffen oder Geschworenen, nichts zugemutet wird, zur Abgebung eines Zeugnisses mit um so größerem Rechte für verpflichtet erklärt⁹⁾, als zwar den Clerikern die bloße Gegenwart bei einem Criminalurtheile in den Kirchengesetzen verboten, allein schon von der Geiße anerkannt ist, daß Absetzung und Irregularität nicht Folge der Übertretung dieses Verbots sei¹⁰⁾. Außer diesen beiden Fällen des Kriegsdienstes und der Theilnahme an einem Todesurtheil erkennt selbst das kanonische Recht keine Irregularität ex defectu lenitatis an; das sie auch, wie juristisch behauptet wird, Folge jedes homicidii sei, selbst wo dieses eine irregularitas ex delicto nicht bewirkt, erscheint nicht begründet, da in den zahlreichen Decretalen, welche von Fällen der Art handeln, nicht einmal eine Dispensation, womit indirect das Dasein einer Irregularität anerkannt wäre, für notwendig erklärt, sondern nur eine Absolution und freiwillige Verzichtleistung auf die Ordination als rathsam bezeichnet wird¹¹⁾.

cationes per se inferant aut inferendas praeceptant. Quod si quisquam . . . tale quid fecerit, eorum ordinis honores privetur et loco.¹²⁾ (c. 29, 30, C. 25, qu. 8.)

97) C. 5 u. 9. X. ne clericus vel non negot. secul. se immiscuant. (III, 50.) vergl. mit c. 4. X. de reprob. (V, 17, 28.) Bonifacius VIII. in c. ult. ne cler. vel mon. in Vito. (III, 24.) 99) Innocentius III. in c. 27. X. de V. s. (V, 40.)

1) Schon Janenzij I. labet es in c. I. D. 51, daß aliquem ex his, qui post acceptum baptismum gratiam in foris exercitatione variati sunt, in Spanien ordinari werden kein. 2) Arg. c. 5. X. ne clericus etc. „Unde probemus ne aut per se transgressionis membrorum faciant aut iudicant inferendas“ und c. 9. X. eod.: „Sententiam sanguinis nullus clericus dicere aut proferat, sed nec sanguinis videtiam exercet, aut obi exercetur, interit.“ Conc. Lodi. a. 1075: „Nullus ex clero hominem occidendum vel membris truncandum iudicat vel iudicandum suae auctoritatis favorem commouet.“ Vergl. c. 10. X. de excess. praelat. (V, 31.) 3) Die Gl. ad sacerdotium c. I. D. 51: „Quicumque fuit accusator aut advocatus, aut iudex aut testis, vel citius notarius in causa sanguinis, non potest promoveri“ ist der entgegengelegte Meinung; das cap. 9. X. cit. aber, worauf sie sich bezieht, verleiht zwar, ne quisquam clericus literas dicere vel scribere pro videtia sanguinis destinandas, unde in curis principum haec sollicitudo non clericis sed laicis committatur, verordnet aber nicht die Absetzung des Geistlichen, und kann nur je weniger als Analogie gelten, da der Gerichtsschreiber offenbar willkürliches Organ des Richters ist. 4) C. 2 de homicidio in

Vito. (V, 4.): „Praelatis vel clericis quibuscunque, qui de laicis suis malefactoribus querelas penes iudices seculares depo- nentes petunt emendam alii fieri et provideri, ne contra eos talia de cetero praesumantur, protestando expresse quod ad vindictam eorum poenam sanguinis non intendunt, iniquarii non debent, quanvis alias in tali casu de jure debeat poena sanguinis irrogari.“

5) In Österreich ist daher auch den Geistlichen sogar die Verpflückung zur Anzeige von Majestätsverbrechen im J. 1787 an- erlegt. Vergl. *Rechberger*, enciclopedia jur. eccl. Austr. §. 12. 6) Gl. ad sacerdotium c. I. D. 51. 7) In Frankreich ist dies gleiches Herkommen (vergl. v. Eßpen a. a. O. c. 4. §. 26.); in Österreich durch ein Decret v. J. 1765 festgelegt. (vergl. *Reger- gar*, Corp. jur. eccl. Bohem. et Austr. T. I. p. 276.) 8) C. 9. X. cit. vergl. mit Gl. sanguinis eod. 9) Vergl. c. 13—

Die Irregularität entsteht ferner b) aus dem Mangel an erprobter Standhaftigkeit im Glauben, dem sogenannten *defectus fidei*. Neubekehrte (neophyti) sofort zu Diakonen, Presbytern oder gar zu Bischöfen zu bestellen, wird der Vorschrift des Apostels gemäß, schon in den ältesten Kirchengesetzen ¹⁰⁾ untersagt; vor allem sollten die sogenannten einseitig, d. h. diejenigen, welche aus dem Kramelbende die Taufe empfangen haben ¹¹⁾, nicht alsbald ordiniert werden; nur bei ausgezeichneter Wirklichkeit oder dringender Noth wurde hier wie dort eine Ausnahme gestattet. Von Anfang an ist aber dies Verbot auf die höhern Ordines beschränkt gewesen, und hat, seitdem die Kinder taufe allgemein üblich geworden ist, an Wichtigkeit verloren; jedoch gilt es nicht bloß noch in dem Falle, wo Evangelische oder Juden u. zur katholischen Kirche übertraten, sondern hat sich auch in der Bestimmung erhalten, daß kein Klerik, obwohl längst der Kirche angetraut, sogleich zu den höchsten Weihen eines Presbyters befördert oder gar zum Bischof bestellt werden kann ¹²⁾. Auch die griechische Kirche betrachtet die neophyti als unfähig zur Ordination, und gestattet die sofortige Promotion eines Kleriken zu den höhern kirchlichen Würden, gleich der katholischen Kirche, nur ausnahmsweise ¹³⁾. In der eben-

geirischen Kirche kommt, da sie nur nach den *ordo presbyterii* kennt, die letzte Vorschrift nicht mehr in Betracht; auch wird eine absolute Unfähigkeit der neophyti nicht mehr angenommen, sondern der Erfolg der geistlich vorgeschriebenen Prüfungen als entscheidend betrachtet. Hier und da ist aber verordnet, daß Niemand sofort zum Priester bestellt werde, sondern erst als Diakon, Hilfsprediger u. sich in den Geschäften des geistlichen Amtes übe ¹⁴⁾; und in Betreff der von der katholischen u. evangelischen Kirche übergetretenen Geistlichen ist aus Zucht vor Erimlichkeits-Protestantenmacherei zuweilen bestimmt, daß sie nicht sogleich wieder angestellt werden sollen ¹⁵⁾.

Allen christlichen Kirchen gemein ist endlich 9) das Erforderniß hinreichender wissenschaftlicher Bildung und die aus dem sogenannten *defectus scientiarum* entstehende Irregularität. In unzahligen Stellen der ältern Kirchengesetze ist verordnet, daß illitterati, indocti, indocti, litterarum ignari, qui sine litteris sunt, nicht ordiniert werden sollen ¹⁶⁾; die Bischöfe und ältern Geistlichen wurden auch angewiesen, nach dem Beispiel Augustin's sich dem Unterrichte keuer zu unterziehen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten und die niedern Weihen bereits empfangen hatten. Der allgemeine und gänzliche Verfall aller Wissenschaften seit den späteren Zeiten der Völkerveränderung zwang jedoch nur zu bald die Rücksicht auf theologische wie anderweitige Bildung bei der Bestellung der Kirchenämter hinzukommen, und selbst in den Kirchengesetzen wurden die Anforderungen in dieser Beziehung immer niedriger gestellt. Bei den niedern Ordines wurde kaum mehr als Fertigkeit im Lesen gefordert ¹⁷⁾, nur von den Presbytern und Bischöfen verlangte man, daß sie in der heil. Schrift bewandert seien, in den wichtigsten Glaubenssätzen unterrichtet könnten, und genaue Kenntniß der Liturgie besäßen, um in vorgeschriebener Weise die Sacramente und übrigen gottesdienstlichen Handlungen vollziehen zu können ¹⁸⁾;

15. 22, 23. X de homie. voluit. (V. 12.) e. 7. X de act. et qual. (1. 7.). Im c. 16. X cit. wird nur ad majorem cautelam demjenigen, welcher zu früh eines Todeslags (schuldig geworden ist, eine Buße auferlegt, im c. 7. cit. wird es dem Gewissen des Klerikers, welcher Geistlicher zu werden wünscht, anheimgestellt, ob er den durch unglückliche Curen verhängten Tod seiner Kranken als Fingerring der Ordination betrachten will. Auch die Gl. *Gregorianae* c. 5. X de homie. ritum an, daß beim nicht elasm. mit einseitiger Dispensation unmöglich sei.

10) Canon. Apost. c. 79. „Qui ex vita gentili advenit et baptizatus est, . . . eum iustum non est proutis promovendi episcopatum. Insuper enim est eum, qui non prius specimen et documentum de se praebuerit, aliorum doctorem existere, nisi aliter dono divinae gratiae hoc fiat.“ Conc. Nle. e. 2. (c. 1. D. 48.) Conc. Sardie. c. 10. „Conventions non est, nec ratio vel disciplina postulat, ut temere ordinaretur aut episcopatus aut presbyterii aut diaconatus, qui neophytus est. . . sed hi quorum per longa temporis examina sit vita et merita fuerint comprobata.“ 11) Conc. Neocaes. c. 12. „Si quis lo nequitissime fuerit baptizatus, presbyter ordinari non debet.“ . . . nisi forte postea ipsius studium et fides probabilis fuerit aut raritas bonorum egerit.“ Conc. Paris. VI. a. 829. c. 81. . . „In eo auctoritas saepe violatur canonica, quando hi, qui lo nequitissime baptismati susceperunt sacramentum, ad gradus ecclesiasticos contra eas praeyebentur. In iura . . . oportet ut corrigatur, quoniam huiusmodi baptizatos, quos vulgaris sermo grabatarios vocat, rationis auctoritas a gradibus ecclesiasticis patenter repellit.“ 12) Bergl. c. 1 sq. D. 61. *Thomassin* l. i. c. 62. §. 1 u. c. 65–67. *Sebastius*, welcher von Eiken zum Bischof erhoben war, erhielt sie bei der ordinatio neophyti.

13) *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 14) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 15) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 16) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 17) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 18) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 19) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 20) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 21) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 22) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 23) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 24) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 25) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 26) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 27) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 28) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 29) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 30) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 31) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 32) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 33) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 34) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 35) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 36) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 37) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 38) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 39) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 40) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 41) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 42) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 43) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 44) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 45) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 46) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 47) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 48) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 49) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 50) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 51) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 52) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 53) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 54) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 55) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 56) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 57) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 58) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 59) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 60) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 61) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 62) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 63) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 64) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 65) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 66) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 67) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 68) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 69) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 70) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 71) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 72) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 73) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 74) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 75) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 76) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 77) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 78) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 79) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 80) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 81) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 82) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 83) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 84) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 85) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 86) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 87) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 88) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 89) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 90) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 91) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 92) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 93) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 94) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 95) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 96) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 97) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 98) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 99) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 100) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 101) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 102) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 103) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 104) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 105) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 106) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 107) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 108) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 109) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 110) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 111) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 112) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 113) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 114) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 115) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 116) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 117) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 118) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 119) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 120) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 121) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 122) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 123) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 124) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 125) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 126) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 127) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 128) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 129) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 130) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 131) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 132) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 133) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 134) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 135) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 136) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 137) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 138) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 139) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 140) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 141) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 142) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 143) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 144) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 145) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 146) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 147) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 148) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 149) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 150) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 151) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 152) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 153) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 154) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 155) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 156) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 157) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 158) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 159) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 160) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 161) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 162) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 163) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 164) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 165) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 166) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 167) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 168) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 169) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 170) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 171) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 172) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 173) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 174) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 175) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 176) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 177) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 178) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 179) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 180) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 181) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 182) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 183) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 184) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 185) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 186) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 187) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 188) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 189) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 190) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 191) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 192) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 193) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 194) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 195) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 196) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 197) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 198) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 199) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 200) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 201) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 202) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 203) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 204) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 205) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 206) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 207) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 208) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 209) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 210) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 211) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 212) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 213) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 214) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 215) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 216) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 217) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 218) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 219) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 220) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 221) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 222) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 223) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 224) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 225) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 226) *Gregor* v. Lib. 6. ep. 11. *Thomassin* l. i. c. 83. §. 1. 227) <

den³⁰⁾ jeder Geistliche eine Universität besucht haben. Der Eintritt in ein theologisches Seminar zum Zwecke zweijähriger Ausbildung für das Lehramt ist, mit Ausnahme einiger Länder, wie z. B. Schwedens und Nassaus, den evangelischen Candidaten frei gestellt; mit desto größerer Strenge aber ist jederzeit auf genügende theologische Kenntnisse und hinreichende allgemeine Bildung bei den Prüfungen gehalten, und deshalb in älterer und neuerer Zeit die Art des Examins³¹⁾ und der zur Ordination erforderliche Grad vom Kenntniss durch besondere Gesetze oder durch Instructionen der Consistorien genauer bestimmt worden³²⁾.

Andere, als die bisher erwähnten Eigenschaften können so wenig nach katolischem als evangelischem Kirchenrechte für ein wesentliches Requisit der Ordination gehalten werden, insbesondere ist der Indigenat nicht dafür zu erachten; am wenigsten in der katholischen Kirche. Denn hier hat weder die Ordination eine Anstellung in sächlichen Ämtern notwendig zur Folge, bei welcher allein für den Staat ein Interesse vorhanden sein kann, daß sie nur mit Anhängern besetzt werden, noch auch war in späterer Zeit die Diöcesaneinteilung irgendwie durch die politischen Grenzen bedingt; vielmehr haben namentlich in Deutschland die einzelnen Diöcesen eine bald größere, bald geringere Zahl von Territorien umfaßt, und selbst bei der in neuester Zeit erfolgten Reorganisation der katholischen Kirche Deutschlands suchten zwar die einzelnen Staaten im Ganzen auch in kirchlicher Beziehung sich abzuschießen, immer gebören indeß noch einzelne Länder und Landestheile zu Diöcesen auswärtiger Bischöfe. Wo daher auch das particulare Recht bei den Kirchenbeamten Indigenat fordert, könnte dies für die Ordination doch nur dann in Betracht kommen, wenn sie mit wirklicher Anstellung verbunden wäre; immer aber müßte selbst dann noch die Ordination für wirksam und gültig erachtet werden, und dem Ordinirten könnte die Ausübung seines Ordo nicht unterlagt werden, wenn auch dessen Anstellung von Seiten der Regierung wegen dieses Mangels nicht bestätigt würde. In der evangelischen Kirche, wo nicht selten bald durch die Kirchenordnungen, bald durch besondere Gesetze Indigenat gefordert wird, kommt freilich in Betracht, daß die Ordination immer zugleich Amtsweihe in sich schließt, und diese, selbst wenn der Landesherzog nicht die Kirchengewalt besäße, eine Genehmigung der Regierung erfordert. Wo indeß den Gemeinden das Wahlrecht geblieben ist, hat man die Confirmation von Seiten des Consistorii von jeher mehr als eine Formalität behandelt, wenigstens ebenso wie bei der von einem Patron gegebenen Präsentation der Grundbesitz, auf die die Bestätigung nicht willkürlich, sondern nur dann verweigert werden könne, wenn

der für das riefbürgte Amt Decretum unfähig oder unwürdig ist, dieselbe zu verwalteln; es steht somit den zur Wahl berechtigten Gemeinden und dem Priostpatron ein wirkliches Recht zu, daß nicht ohne triftige Gründe, die hier um so weniger vorhanden wären, als der Geistliche durch die Anstellung notwendig in ein Unterthanenverhältnis eintritt, die Bestätigung verweigert werde. Uebrig hat man daher auch, wo Vorständen der Art in Betreff der Ausländer sich finden, dieselben dahin verstanden, daß die Consistorien die von Seiten des Landesherren allein zu besetzenden Stellen nur an Inländer vergeben, oder doch diesen bei gleicher Tüchtigkeit den Vorzug geben sollen³³⁾; bei Päpsten und Bischöfen aber ist es höchstens üblich, den aus dem Ausland etwa berufenen Geistlichen, selbst wenn er schon gelehrt oder gar bereits im Amte gehandelt hätte, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen³⁴⁾.

Zur vollen Gültigkeit und Wirksamkeit der Ordination gehört aber, außer den bisher erwähnten Bedingungen auch die von Seiten des Ordinanden, auch die genaue Beobachtung des für dessen Vollziehung vorgeschriebenen Verfahrens, indem wenigstens in der katholischen Kirche ein Versehen, welches dabei geschehen kann, bald nachträgliche Verbesserung nöthig macht, bald sogar bis zu erlangter Dispensation die Unfähigkeit zur Ausübung des Ordo, und Strafen für den ordinenten Bischof nach sich zieht. In dieser Beziehung kommt vor allem in Betracht die Prüfung davor, welche sich zur Ordination gemeinet haben, und sich zunächst über die geistlich erforderlichen Eigenschaften ausweisen müssen; es gehören ferner hierher die Bestimmungen über Ort und Zeit der Ordination, womit der Grundsat in Verbindung steht, daß die Ertheilung der ordination ordines, welche die katholische, griechische und anglikanische Kirche kennt, nur in bestimmter Reihenfolge und mit Beobachtung gewisser Zwischenräume erfolgen darf; endlich ist auch auf die liturgische Form derselben, d. h. auf die religiösen Feierlichkeiten, Rücksicht zu nehmen, welche in den verschiedenen Kirchen für den Vollziehungsact selbst vorgeschrieben sind.

Die Nothwendigkeit einer strengen Prüfung aller davor, welche sich dem geistlichen Berufe widmen wollen, spricht schon der Apostel Paulus³⁵⁾ aus, nicht minder erkennen sie die älteren Kirchenordner³⁶⁾ an; selbst wenn

³⁰⁾ E. z. B. in Sachsen (vergl. Weber a. a. O. 2. 21. S. 355), in Hannover (vergl. Schlegel a. a. O. 2. 23. S. 219), in Hessen (vergl. Leberhofs a. a. O. 4. 359). ³¹⁾ Dies ist in Preußen schon durch die Superioratentverordn. v. 3. 1811 bestimmt (s. Zeigler a. a. O. 4. 147). In Preußen nur durch das Superioratent v. 31. Dec. 1825 festgesetzt (vergl. Zeigler a. a. O. 4. 44). ³²⁾ 1. Tim. c. 22: Manus cito non in promissa; ³³⁾ H. autem (dissens) probentur primam et sic ministrant; ³⁴⁾ Ambrosius in 1. Tim. c. 3: Magna cura eligendus est, qui domum Dei regendum accipiat et cum ceteris rem dispensatorem idonei querendi sunt, quanto magis coelestium; ³⁵⁾ Chrysostomus hom. 16: Quis non illud citat non ex prima probatione, sed secunda nec tertia, sed ubi consideratio ditionum praecedit, exactissimeque discussa, tunc in-

³⁷⁾ Schultze a. a. O. 1. 29. §. 12. ³⁸⁾ 2. 29. §. 29. ³⁹⁾ Von der älteren Kirchenordnung enthält vor allem die sächsische a. 1. 1350, weil. Vom Brauche der Kirchenämter, sehr scharfe Vorschriften über die Prüfung der Candidaten. Von neueren Verordnungen der Art vergl. besonders die in Preußen erlassenen Instructionen der Consistorien bei Kumpf a. a. O. S. 638—675.

selben keineswegs die Ungültigkeit der Ordination zur Folge hat"). Eigentlich soll diese Prüfung vom Bischof ausgehen"), jedoch war es ihm schon im ältern Rechte geblieben, andre Geistliche dazuzulieben oder überhaupt damit zu beauftragen"), und im Mittelalter haben sogar in den meisten Diöcesen die Archidiaconen ihr Recht, die Candidaten zur Ordination zu präsentieren, dahin ausgedehnt gerufen, daß von ihnen allein die Prüfung geschah"), und dem Bischofe kaum eine Controlle, vielmehr eine Teilnahme zugesprochen wurde"). In neuerer Zeit hat zwar das Conc. Trident.") das Prüfungsrecht den Bischöfen restituirt, allein die Zuziehung anderer Geistlichen vorgeschrieben, und so ist eine Stellvertretung allgemein üblich geblieben; diese ist nur jetzt selten oder nie mit einem bestimmten Amte, etwa dem Generalvicariate, oder dem Archidiacone, oder dem Amte des Scholasticus, bleibend verbunden"), sondern gewöhnlich werden aus der Mitte des Domcapitels oder des diöcesänen Consistories die Examinatoren besonders ernannt, so daß in dieser Beziehung gewissermaßen eine Mitwirkung des Kathedralstuhls bei der Ordination stattfindet. Über die zur Befehlssung als Examinator erforderlichen Eigenschaften hat das Conc. Trident. nur bestimmt, daß es *vis divina legis perit* ne in ecclesiasticis sanctionibus exerceat sein müssen; näheres darüber enthalten selbst die Verfassungen selten, und nur hier und da sind die Vorschriften des Conc. Trident.") über die beim concursus ad ecclesiasticas parochiales anstehende Prüfung, zu welcher neben

dem Bischofe noch drei Geistliche und wo möglich Seculäre ernannt werden sollen, auf alle Ordinationsprüfungen ausgedehnt worden"). Dagegen hat man in neuerer Zeit von Seiten der Regierungen eine Bestätigung der Examinatoren, daß die Zuziehung eines landesherrlichen Commissariats, daß die Vorlegung des Prüfungsprotocolls, daß eine förmliche Genehmigung der Ordination vorgeschrieben; und ein wirkliches Recht dazu kann um so weniger den Regierungen abgesprochen werden, als diese Vorfälle nur durch Nachlässigkeit der geistlichen Vorgesetzten bei den Prüfungen verschuldet sind, auch nichts als die geringe Befolgung der lichen Vorschriften begründen, und aus der Entscheidung des Conc. Trident.") auf welche die Verantwortlichkeit der entgegengelegten Ansicht wol beruhen, nur soviel folgt, daß bei mangelnder Zustimmung der Regierung u. d. Ordination immer noch als *valida* gelten muß und den *ordo* selbst erteilt. Das Examen wird übrigens nicht blos auf die Kenntnisse des Ordinandens, sondern überhaupt auf alle impedimenta canonica gerichtet, damit keinerlei Irregularität der Ausübung des *ordo* entgegenstehe"); daher ist auch theils eine Prüfung der beigebrachten Zeugnisse üblich, theils dem Ordinandens die Verpflichtung auferlegt"), alle *erronia* und *defectus*, welche ihn irregular gemacht haben könnten, selbst anzugeben. In älterer Zeit dauerte das Examen eademäßig drei Tage, vom Mittwoch vor der Ordination bis zum Freitage; der Gebrauch, am Mittwoch die Prüfung anzustellen, ist vom Conc. Trident. bestätigt, im übrigen beruht die Form dieser Prüfung auf Herkommen und Gebräuch der einzelnen Diöcesen"). Diese eigentliche Prüfung entscheidet allein über die Zulassung zur Ordination; denn das dritte *scrutinium*, welches darin besteht, daß bei der Ordination selbst der Archidiaconus öffentlich und vor versammelter Gemeinde die Würdigkeit der Ordinandens bezeugt, ist eine bloße Formlichkeit"), die nur insofern wichtig ist, als sich hierin allein jene urförmliche übliche Zustimmung des Diöcesanstuhls und der Gemeinde erhalten hat, und gerade dies *scrutinium* neben den übrigen für den Act der Vollziehung vorgeschriebenen liturgischen Formen für wesentlich und unentbehrlich gilt").

In der griechischen Kirche ist zwar auch jederzeit

49) *Gl. examinatur* c. 2. D. 23. *Gl. ignota* c. 4. D. 47. 50) *Est enim, sicut et in c. 54. X. de elect. (l. 6), regulariter et generaliter observatum, ut ad eam examinationem personarum peritissimae, ad quod impossibile videtur spectat.* 51) Beigl. Gregorius M. in v. 180. C. 1. qu. 1. *Quapropter* Beisetzten hiezu hat das Conc. Nurn. in c. 5. D. 24. *Quando episcopus ordinandos facere cupiunt, quos, qui ad sacrum ministerium vocandos voluerint, feria quarta ante ipsam ordinationem vocandi sunt ad civitatem cum eum presbyteris, qui eos representare debent. Et tunc episcopus de latere suo aliquos debet sarrificos et alios prudentes viros, gnaros divinas legis, exercitatos in ecclesiasticis sanctionibus, qui ordinandum ritum, genus, patriam, aetatem, institutionem, locum ubi edocuit sunt, si aut bene litterati, et instructi in lege Dei, omnia diligenter investigent, si fidem catholicam firmiter teneant, et verbis simplicibus asserere queant. Ipsi autem, quibus cura committitur, cavere debent, ne, si aliquem aut minus idoneum ad sacros gradus suscipiendos episcopi manibus applicent, et sic salutem, qui probati sunt, episcopo representent.* 52) Innocentius III. in c. 9. X. de off. archid. (l. 23) *... cum ex potestate de jure communi ad archidiaconum spectent officium, representantur videlicet ordinando episcopo et illos examine.* 53) Beigl. auch c. 7. cod. 54) Die *Gl. examinatur* c. 7. cit. erfordert dies um so mehr für nothwendig, als der Bischof für die Prüfung durch den Archidiaconum verantwortlich ist. 55) Conc. Trident. sess. 23. c. 7. de reform. (ist übrigens übereinstimmend mit c. 5. D. 24.) 56) Wie hier noch der Fall ist, nicht jedoch nach neuerer Praxis und nach Inhalt vieler Particularconcilien immer dem Bischofe das Recht zugesprochen, andre Examinatoren zu befehlen oder beizutragen. (Beigl. *Itallia* l. I. Sect. 2. c. 2. §. 3. et 4.) 57) Conc. Trid. sess. 23. c. 18. de reform.

57) *Itallia* l. I. §. 5. Nr. 19, 20. 58) Conc. Trid. sess. 23. c. 7. de sac. ord. *Si quia dixerit, ut ordinari volentes sine populi vel potestatis regulari consensu aut vocacione irrita esse, anathema sit.* 59) Gregorius bemerkt schon, es sei kein Examen baroas ja schon, an congruere illis omnia, cum eas debent in his, qui ad eorum parantur: das Conc. Nurnos. (s. Note 51 auf dieser Seite) wie das Conc. Trident. verlangen eine Unterredung über *vicia, aetas, patria, genus etc. ordinandum.* 60) C. 4. D. 61. c. 55. D. 50. c. 6. X. de corp. viciat. (l. 20.) 61) *Sed* *omnes* Beisetzten diese Form und Inhalt dieser Prüfung, ist bei den einzelnen Ordinationen nach das Conc. Mediol. V. *ut* *in* *Itallia* l. I. Sect. 2. c. 8. nicht abgelehnt und in viele andre Diöcesanstatuten übergegangen. 62) Beigl. c. u. X. de sac. in ord. fac. (l. 12.) *Pondus, Rem. rubr. da ordie. Dic. et de ord. presb.* 63) *Gl. examinatur* c. 2. D. 23. *Scrutinium quod habet commendam non quom est omittendum, etiam circo notum.*

eine Prüfung der Ordination vorgegangen. Insofern die Mitwirkung des niederen Klerus verlor sich hier gleichfalls sehr bald, und hat sich nicht einmal in solchen Formlichkeiten, wie in der russischen Kirche, erhalten; vielmehr stand schon zur Zeit Balsamon's⁶⁵⁾ dem Bischof allein die Entscheidung über die Zulassung zur Ordination zu, und nur wenig dabei mit Strenge verfahren wird, davon zeugt ebensoviel wie bereits dieses erwähnte Concile des Metropolitens-Grillius von Kiew, welcher darüber klagt, daß Verbrecher aller Art und völlig ansichtige Individuen bieber den Kirchengesetzen entgegen ordinirt worden seien, als die notorische Unwissenheit und Rohheit der niederen Geistlichkeit der griechisch-russischen Kirche⁶⁶⁾.

Unter den evangelischen Kirchen scheint man es in der anglikanischen mit den Canons am leichtesten zu nehmen. Das book of canons setzt zwar fest, daß jeder Ordinand durch das Bezeugnis eines Collegii zu Doctor oder Cambridge, oder wenigstens durch ein Privatzeugniß von 3 oder 4 Geistlichen und andern glaubwürdigen Männern, die ihn in den drei letzten Jahren näher gekannt haben, sich de vita sua laudabili et morum integritate genügend antworten, und wenn er keinen akademischen Grad gewonnen hat, wenigstens im Stande sein müsse, in lateinischer Sprache die Glaubensartikel aus der brit. Schrift zu erklären; es ist auch den Bischöfen, bei Strafe vom Excommunication auf drei Jahre suspendirt zu werden, um Pflicht gemacht, unter Zuziehung von drei Geistlichen ihrer Kathedrale oder ihrer Diöcese den Ordinanden einer strengen Prüfung zu unterwerfen⁶⁷⁾; indes ist es nur zu bekannt, wie wenig darauf gehalten wird, und daß nicht selten Männer, die aller theologischen Bildung entbehren, auf Vorschlag angesehener Patrone zu geistlichen Ämtern gelangen⁶⁸⁾. In allen übrigen evangelischen Kirchen, innerbald wie außerhalb Deutschlands, sind die theologischen Prüfungen bei weitem strenger. Mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. in Hannover, wo die geprüften Candidaten des Predigtamts so gleich nachfolgend sind und nur ein Colloquium bei Bestätigung zu bester Stellen bestehen müssen⁶⁹⁾, früher auch in Hanover; wo erst 1735 die Theologenschule eingeführt ist⁷⁰⁾, und noch jetzt in Braunschweig⁷¹⁾, hat der überall ein doppeltiges Examen statt. Das erste, pro licentia concionandi oder pro candidatura genannt, gibt allein das Recht zu predigen, nicht zu den eigentlichen Ministerialhandlungen; das andre, pro ministerio oder pro amore, ertheilt die Fähigkeit zum Pfarramte, wird jedoch nicht dann erst, wenn der Candidat bereits an eine bestimmte Gemeinde berufen ist, vielmehr der Regel nach im voraus angelegt, um die Fähigkeit zur Übernahme eines geistlichen Amtes zu ertheilen und die Be-

weitung um dasselbe möglich zu machen⁷²⁾. Fernere Prüfungen bei Bestätigung zu höhern Kirchenämtern oder besseren Pfarzellen sind nur die und da häufig; so berechtigt z. B. in Schweden das Ordinations- oder Präbikramm zwar zur Annahme einer Capellanei oder andern Predigerstelle, jeder aber, welcher sich um ein Pastorat oder eine Militärpredigerstelle bewerben will, muß noch eine besondere Prüfung, das sogenannte Pastoralexamen, bestehen⁷³⁾; ebenso ist auch in mehreren Ländern Zeugnis bei Prüfungen auf eine eintäglichen Pfarre oder bei Bestellung zum Superintendenten bald ein schriftliches Examen, bald ein Colloquium vorgeschrieben⁷⁴⁾. Absolut notwendig, sobald die Unterlassung die völlige Unfähigkeit der Ordination zur Folge hätte, sind übrigens diese Prüfungen nicht, so regelmäßig sie auch gehalten werden; theils kommen gesetzliche Bestimmungen vor, wie z. B. in Schweden die schriftlichen Professoren oder Facultäten und alle Doctoren und Licentiaten der Theologie vom Ordinationsexamen, die lectionen der Professoren der theologie, und philosophischen Facultäten auch vom Pastoralexamen befreit; theils kann aus bewegenden Gründen Dispensation erteilt werden, und diese ist bei solchen, welche das Examen pro licentia ganz besonders rühmend attestirt haben, nicht ungewöhnlich theils wird auch denjenigen, welche nach Beendigung der Universitätsstudien in ein theologisches Seminar eintreten, durch die erste Prüfung erlassen. Die Anstellung dieser Prüfungen steht je in den einzelnen Ländern sehr verschiedenen Personen und Behörden zu. Das examen pro candidatura wird die und da, besonders wo ein Universitätsstudium stattfindet, oder jeder in geistlichen Ämtern Angestellte wenigstens eine bestimmte Zeit auf einer inländischen Universität studirt haben muß, von der theologischen Facultät der Landesuniversität angeordnet, so z. B. in Holland, in Oestreich⁷⁵⁾; in der Regel aber findet die erste Prüfung vor denselben Behörden statt, welcher das examen pro ministerio zuweist. In Schweden ist dies der Bischof, der aber bei dem Präbikramm sämtliche, auch die nicht ordinirten, Mitglieder seines Consistorii zuziehen muß⁷⁶⁾; in Schotte-

65) Balsamon ad ep. Basilii ad theop. 65) Strahl a. a. D. 736. Gräfflin a. a. D. 1. Th. S. 234. 66) Canon. eccles. c. 54 et 55. Balsamon a. a. D. c. 418. 67) Gräfflin a. a. D. 1. Th. S. 135. Wendtborn a. a. D. 1. Th. S. 104 ff. 68) Ditt a. a. D. 1. Th. S. 134. 69) Gräfflin a. a. D. 1. Th. S. 311. 70) Gräfflin, Besch. der Kirchenverf. in Braunschweig. Th. II. S. 268.

71) In Schweden muß die Facultät bei der Zulassung um das examen pro ministerio befragt werden (Schubert a. a. D. 1. Th. S. 360 u. 327); auch in Oestreich erfolgt erst dann die zweite Prüfung (Wendtborn a. a. D. S. 221 u. 310) ebenso in Brandenburg, wo jedoch Ausnahmen vorkommen können. (Schlegel a. a. D. 1. Th. S. 1467.) 72) Schubert a. a. D. S. 321 ff. 73) S. u. wird in Sachsen bei jeder Pfarveränderung und Berührung, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung geschieht, ein neues Examen angeordnet (Schubert a. a. D. 1. Th. S. 375); in Hannover ist bei Berufenen die Unterzeichnung des schriftlichen Attestats und auf Einlangen des Consistorii ein Colloquium üblich (Schlegel a. a. D. 1. Th. S. 317); in Preußen ist schon im J. 1799 vorgeschrieben worden, daß jeder zu einer geistlichen Inspection berufene Prediger zuvor ein besonderes Colloquium bestehen müsse, und dies ist später für alle Candidaten angeordnet, welche nicht binnen Jahresfrist nach dem examen pro ministerio angestellt sind. (Kant a. a. D. S. 659 u. 669.) 74) Altmeyer a. a. D. 1. Th. S. 229. Wendtborn a. a. D. S. 314. In Holland wird das Examen sogar schon während der Studierzeit gehalten. 75) Schubert a. a. D. S. 314 u. 316.

land erfolgen beide Prüfungen vor dem Presbyterium, die erste vor demjenigen, in dessen Bezirke der Candidat sich aufstellt, nur daß die Zulassung als probationer oder preacher of the gospel erst erfolgen kann, nachdem die sämtlichen Presbyterien der Synode, auf vorgängigen Bericht über den Erfolg der Prüfung, ihre Zustimmung erteilt haben, die andere vor demjenigen Presbyterium, welchem der Candidat durch das ihm angetragene Amt später angetheilt wird; in der hochsächsischen Kirche ist dagegen die Prüfung pro ministerio der Provinzialsynode zuständig; in Preussland endlich ist sie den Consistorien überwiehen, wozon nur selten Ausnahmen vorkommen, wie z. B. in Mecklenburg, wo die Superintendenten beide Examina anstellen; bei dem letzten aber die Drückfähigkeit zuweisen und an die Landesregierung berichten müssen, ebenso in Pommern, wo die Landesregierung in jedem einzelnen Fall eine Prüfungskommission bestellt, die gewöhnlich aus dem Bischof und einem andern Geistlichen besteht. Auch über Form und Gegenstand dieser Prüfungen weichen die in den einzelnen Kirchen bestehenden Vorschriften theilweise von einander ab. Öffentliche Prüfungen sind früher die und da üblich gewesen, z. B. in Schweden, Mecklenburg, jedoch fast überall abgekommen; nur in Hannover dürfen noch jetzt bei dem eigentlichen Examen, nicht während der Beantwortung der über Theologie, Exegetik u. s. w. gestellten Personalfragen, Zuhörer zugelassen werden. Das Examen selbst wird weniger darauf gerichtet, ob etwa eine Irregularität der Ordination entgegensteht, indem man sich in dieser Beziehung, namentlich in Betreff der moralischen Würdigkeit, des Alters u. s. w., mit den Schul- und Universitätszeugnissen und dem von dem Candidaten bei der Anmeldung vorgelegten curriculum vitae begnügt; vielmehr bezweckt dasselbe hauptsächlich Ermittlung der für das Lehramt erforderlichen Kenntnisse. Dabei wird aber auf theologische Bildung, und bei dem examen pro ministerio auf die Übung im Predigen und Katechisiren und auf die Fähigkeit zur praktischen Seelsorge, nicht ausschließlich Rücksicht genommen, sondern auch auf allgemeine wissenschaftliche Thätigkeit; in neuerer Zeit sind häufig auch pädagogische Kenntnisse für wesentliches Erforderniß erklärt, namentlich in Betreff dessen mit der kirchlichen Verfassung des Landes und dem Kirchenrecht überhaupt wird auf auffallende Weise fast nirgends verlangt. Über das Resultat der Prüfung wird ein Zeugniß ausgestellt, für welches in vielen Ländern verschiedene Grade bestehen, die dadurch eine besondere Bedeutung erlangen, daß bei etwaiger Concurrenz mehrerer Bewerber der Lähigern der Vorrang gegeben werden soll. Nach dem ersten Examen erfolgt die Eintragung in die Matricul der Candidaten; die Ordination dagegen ist nicht wie in der katholischen Kirche

unmittelbare Folge des examen pro ministerio, da dies in der Regel noch vor erhaltener Location ange stellt wird, die Ordination aber nicht im voraus erteilt wird; vielmehr erhält der Candidat nur ein Wahlfähigkeitsattest, und allein in den Ländern, wo erst nach erfolgter Berufung zu einem bestimmten Amte die zweite Prüfung stattfindet, wird sofort ein Tag zur Ordination angesetzt. Andererseits Scrutinen, ähnlich den in der katholischen Kirche üblichen, kommen in der evangelischen nicht vor; denn die Aufzählung an die Gemeindevorstände, etwanige Anwendungen gegen den zu ihrem Lehrer berufenen Geistlichen anzugehen, findet meist erst bei der wirklichen Introduction in das Amt statt, und gebört wenigstens nicht zu der Ordination, da sie auch bei Befetzungen schon ordinirter Geistlichen üblich ist. Nur in England hat sich das dritte scrutinium, wobei der Archidiacon auf Befragen des Bischofs die Würdigkeit des Candidaten bezeugt, bis auf den heutigen Tag erhalten; dagegen in Schottland, wo übrigens die zweite Prüfung der Ordination unmittelbar vorangeht, ist eine proclamatio ordinandi wie in der katholischen Kirche in Gebrauch, damit Jeder, was er wider die Lehrenmeinungen oder den Lebenswandel des Ordinandus vorzubringen hat, vor der Ordination anzeige, und selbst noch in der Kirche ergeht unmittelbar vor dem Ordinationsact eine solche Aufzählung öffentlich durch den Kirchendiener, die jedoch, da sie erst nach erfolgter Approbation des Candidaten stattfindet, meist eine bloße Formalität ist.

Über Ort und Zeit der Ordination enthält das kanonische Recht, je für die einzelnen Ordines, sehr genaue und eigenthümliche Bestimmungen, deren pünktliche Beobachtung ebenso wesentliche Bedingung für die Gültigkeit der Ordination ist, als das Dazum sein der nicht subjectiven Voraussetzungen.

An einem andern Ort als innerhalb seiner Diöcese darf der Bischof so wenig die Ordination wie irgend einen andern Act seiner Episcopalgewalt vornehmen, wenn er nicht ausdrückliche Erlaubniß von dem Bischof erhalten hat, zu dessen Sprengel der Ort gehört; zu voller Gültigkeit der Ordination ist daher eben sowohl quoad locum als quoad personam Competenz nöthig, obwohl jetzt eine wirkliche Anstellung bei der Kirche, in welches die Ordination vollzogen wird, nicht mehr damit verbunden ist. Diesen Grundsatz des ältesten Kirchenrechts hat das Conc. Tridentinum von Neuem bestätigt; zur

76) Gemburg a. d. E. S. 220 ff. 77) Eingekommen a. d. S. 146. Deo a. d. S. 150. 78) Eingekommen a. d. S. 315. 79) In Schweden (s. Schubert S. 315) wird festgesetzt, welche jeder Geistliche auch in der Weltlich geprüft, wenn nicht der Consistorien Art ist.

80) In Preussen dürfen nach der Cabinetsordre a. 15. Aug. 1810 nur solche Candidaten zu einer ordentlichen Priesterweihe vorkommen, welche ihr Wahlfähigkeitsattest haben (s. Kammert a. d. S. 665). 81) Gemburg a. d. E. S. 312. 82) Augustinus ep. 275: „Dicbam ego, . . . nec ab alio episcopo in ecclesia mihi tradita; nisi me interrogato ne permittere, posse ordinari.“ Can. Apost. c. 35: „Episcopus extra terminos suos in civitatibus et regionibus sibi non subjectis ordinationes facere non praesumat. Si vero praeter voluntatem eorum, qui civitates illas aut regiones delinunt, id fecerit coarctatus fuerit, depostatusque ipse, quem hi, ipsi ordinavit.“ Conc. Arel. c. 15. 2d. in c. 6. 7. C. 9. q. 2. Conc. Arel. III. in c. 23. C. 7. q. 1. 83) Conc. Trident. sess. 6. c. 9: „Nulli episcopali vel alio privilegio praescripta pontificis in aliter dicitur.“

gleich aber die Strafe völliger Ungültigkeit der Ordination, die auch der ursprünglich eintritt, dahin gemildert, daß sowohl der Bischof von der Ausübung seines Ordinationsrechts, als der Ordinierte von der Ausübung seines Ordo suspendirt sein, die Ordination also zwar nicht als licita, wol aber als valida gelten soll. Ubrigens muß dies bei den ordines maiores wie bei den ordines minores und der Tonsur in gleicher Weise beobachtet werden, weil die Vollziehung aller und jeder Pontificalhandlungen auf die Grenzen der Diöcese beschränkt ist; und ebenso wenig kann in Betreff der ermiten Aler, Capitel u. s. w. eine Ausnahme behauptet, und die Ordination in deren Districten einem andern als demjenigen Bischofe gescheit werden, in dessen Diöcese sie belegen sind, da selbst dann, wenn deren Vorgesetzte das Privilegium haben ihre Untergebenen von irgend einem beliebigen Bischofe ordiniren zu lassen, diese ermiten Diöcese doch in räumlicher Beziehung noch zur Diöcese gehören, und das dem episcopo loci ausdrücklich auch über die Regularn beigelegte Ordinationsrecht möglichst aufrecht erhalten werden muß. Nur die Erlaubniß des Bischofs kann diesen Mangel der Competenz erlegen; die Generalcapitel, Decapitel u. s. w. sind allein in den Fällen, wo sie litterae dimissoriae ausstellen dürfen, zu einer solchen Genehmigung berechtigt. Innerhalb der Diöcese steht dem Bischofe die freie Auswahl des Ortes zu, wo er die Ordination vollziehen will. Die ordines minores und die Tonsur kann er nach der besten Disciplin an jedem beliebigen Ort, und selbst privatim erteilen; die ordines maiores dagegen sollen zwar der Regel nach in der Kathedralische verrichtet werden, jedoch genügt es, wenn die Ordination überhaupt nur an einem geweihten Orte geschieht; immer aber ist es nöthig, daß sie öffentlich und in Gegenwart der Domherren und anderer Geistlichen vollzogen werde, worin sich noch ein Ueberreiß des alten Gebrauchs, die Zustimmung des Klerus und der Gemeinde zu erfordern, erhalten hat.

In der griechischen Kirche ist nicht minder jeder Bischof bei der Ordination auf die Grenzen seiner Diöcese

beschränkt; Balsamon *) erkennt dies selbst für die ordines minores an, indem er es als besondere Aufnahme erwähnt, daß auf kaiserlichen Befehl jeder Bischof auch in fremder Diöcese Ketoren ordiniren dürfe. Auch scheint man hier die Ordination niemals, selbst nicht bei den ordines minores, anders als in der Kirche und in Gegenwart der Gemeinde vollzogen zu haben *).

Die evangelische Kirche hat auch jederzeit den Grundsatz befolgt, daß die Ordination öffentlich und in der Kirche geschehen müsse. Eigentlich sollte dies, da die Ordination die ständige Übertragung des Sakraments ist, immer die Kirche sein, für welche der Ordinierte bestellt wird; indeß ist dies nur in wenigen Ländern, nämlich, 1. B. in Schottland, in Mecklenburg, gewöhnlich auch in Nassau *). In den meisten Ländern, und selbst da, wo die Ordination nicht von den Mitgliedern des Consistors, sondern von den Superintendenten vollzogen wird, ist es Gebrauch, am Wohnorte des Ordinierten und in der Kirche, bei welcher dieser angestellt ist, die Ordination zu erteilen; in England *) und Schweden *) wird sie sogar meist in der Kathedralische vollzogen, und selbst in Teutschland kommen hier und da Beispiele vor, daß sie in bestimmten Kirchen, ähnlich wie bei den Katholiken in der Kathedralische, geschieht *).

An bestimmte Zeiten scheint ursprünglich die Ordination nicht gebunden gewesen zu sein; sie konnte vielmehr zu jeder Jahreszeit und an jedem Tage erteilt werden, fand jedoch vorzugsweise zur Weihnachtszeit, und weil sie immer mit feierlichem Gottesdienste verbunden war, in der Regel nur an Sonn- und Festtagen statt *). In der griechischen Kirche hat sich diese ältere Disciplin bis auf den heutigen Tag erhalten; noch jetzt kann die Ordination an jedem Tage geschehen, und allein während der Fastenzeit wird sie blos des Conventus und Sonntags erteilt, weil dann an den übrigen Tagen nach dem Ritus der griechischen Kirche die Messe nicht gefeiert werden darf, und diese wesentlich zur Ordinations-

non exerceat, nisi de ordinarii loci expressa licentia et in persona eidem ordinario subjecta tantum. Si secus factum fuerit, episcopus ab exercitio pontificalium, et ab ordinariis ab executione arduum sicut ipso jure suspendit.

84) Pontif. Roman. rubr. de ord. c. 13 et 14 enthält ausdrücklich, daß die Ordination quocunque loco und ubicunque geschehen könne; daß auch privatim, d. h. auf c. 1. D. 67, wonach die Ordination der minores ordines nur trium versuum testimonium nöthig ist. 85) Ursprünglich geschah bei in der Kirche, an welcher der Ordinand angestellt wurde (c. 1. D. 70); das Conc. Nannet. (f. Note 52. S. 54) fordert schon, daß die Ordinanden ad civitatem berufen werden. über den jetzigen Gebrauch f. Conc. Trid. Sess. 23. c. 8 de reform. c. Ordinationes sacrorum ordinum statuta s. jure temporaria ac in ecclesia cathedrali, vocatis presentibusque ad ea ecclesias canonicis, publica celebrantur; si autem in alio diecesis loco praesente clero loci, dignior quantum fieri poterit tempore ecclesiae adeatur. 86) Bergl. c. 1. D. 67. c. 9 u. 6. D. 75 u. Conc. Trid. l. 1.

87) Balsamon a. c. 35. Can. Apost. 88) Theophil. Alexand. in cons. a. 6 sagt ganz allgemein, der Bischof toll ordinare in media ecclesia praesentibus populo, et: ordinatio fiat claustraliter; ecclesia enim parva habetur, sicut praenotandum fidelibus ordinationes fieri in ecclesia. Bergl. auch Hallier l. 1. P. III. Sect. 6. c. 1. art. 2. 89) Gemberg a. d. S. 312. Otto a. d. S. 137. J. H. Böhm. J. K. Prot. Lib. I. tit. 11. §. 19. 90) Canon. eccles. cit. c. 31: Cum primum 8. patrum auctoritas . . . in solemnem ministrorum ordinationis praesens ac jejunia celebranda praecipit, istudque . . . statuta quaedam tempora ex professu decesserit, in quibus divinitus sacri ordines essent conferendi . . . statimque, ut nulli in posterum presbyteri aut diaconi ordinentur, nisi in diebus dominicis immediate sequentibus jejunia quatuor temporum, vulgo septimanam eorum, ad processu et jejunia, idque hunc ipsum in usum antiquitus instituta atque in ecclesia Anglicana hodie continuata. Quod utique fieri volumus in ecclesia cathedrali vel parochiali, ubi episcopus commoratur. ac tempore divinum, assistente non solum archidiacono sed et decano et duobus ad minus praebendis. 91) Schubarth a. d. S. 323. 92) S. oben Note 1. S. 21. Bergl. auch Schlegel a. d. D. 2. D. S. 527. 93) Bergl. Bingham, origines eccles. l. IV. c. 6. §. 6 et 7. — In Conc. Carth. III. c. 39 bemerkt Kirellus, es stünde fast jeden Sonntag in Karthago Ordinationen statt.

handlung gefährt⁹¹). In der katholischen Kirche dagegen kann jezt nur die Consecr., welche ursprünglich nie für sich allein, sondern immer als Vorbereitung der übrigen ordines ertheilt wurde, und daher sicher mit diesen gleich behandelt worden ist, an jedem Tage und zu jeder Stunde vorgenommen werden⁹²). Die ordines minores ist der Bischof nur an Sonn- und Festtagen, auch nur des Morgens, zu ertheilen berechtigt, und selbst dies ist schon eine Begünstigung der Bischöfe, indem eigentlich die Bezeichnung der niedern Ordines zu den für die höhern ordines anerkannten Ordinationszeiten erfolgen soll, wenigstens noch nur einzelnen Individuen die Weihen ertheilt werden dürfen⁹³). In andern Wochentagen und zu andern Tageszeiten diese ordines zu erteilen ist ein besondres Vorrecht des Papstes⁹⁴), oder selbst doch päpstliche Dispensation; indes ist die Befugnis, von der Beobachtung des tempus legitimum zu dispensiren, so regelmäßig durch die sogenannten facultates quinquenales den Bischöfen eingeräumt, daß die Ausnahmen fast häufiger sind als die Regel, wie denn z. B. früher in Frankreich die niedern ordines fast allgemein des Freitags Abends ertheilt zu werden pflegten. Die Ordination der Subdiaconen, Diaconen und Presbyter ist dagegen jezt sogar an einzelne bestimmte Tage gebunden, und darf nie geschehen an den vier Quatuor temporum bereits kennt⁹⁵), bestränkt doch nicht die Erbkatholiken auf diese Zeiten, erklärt vielmehr in dem Brief an den Patr. Dioscorus von Alexandrien⁹⁶), daß in der

christlichen Kirche nach apostolischer Tradition die Ordination zum Presbyter und Diacon, nicht wie im Orient an jedem beliebigen Tage, sondern allein des Sonntags, an diesem aber ohne Unterschied, ertheilt werde. In einem Decrete Gregorius' I. († 496) kommen zwar die Quatember bereits als tempus legitimum ordinationum vor⁹⁷), aber die Echtheit dieses Decrets ist sehr zweifelhaft, und erst in spätern Decretalen, Concilien und Kirchenstatuten sind sichere Zeugnisse dieses Gebrauchs enthalten⁹⁸), der wol darin seinen Grund haben mag, daß die Ordination nur jejunius a jejunantibus ertheilt werden sollte, dies auch wenigstens bei den höhern ordines streng beobachtet wurde, die allgemeinen Festzeiten daher vor Allem zur Ordination geeignet schienen. Auch der Sonntag vor Judica wird schon früh als Ordinationszeit erwähnt; es ist dies das jejunium sabbati medianae hebdomadae⁹⁹), welches Gelasius neben den Sommer-, Herbst- und Winterquaternen und dem jejunium quadragesimalis listet, d. h. dem Frühlingsquater, ertheilt; auch in andern Stellen wird das sabbatum medianae quadragesimae oder medio quadragesimali genannt¹⁰⁰). Abgesehen aber, wenigstens nicht in unzweifelhaften Quellen¹⁰¹), geschieht bis in das 12. Jahrh. des sabbati sancti in dieser Bedeutung Erwähnung; und es mag erst das Mißverständnis des Briefes Leo des Gr., welches die weißen Episcopaten betrifft, dazu Anlaß gegeben haben. Auffallender noch ist, daß diese Ordinationen zum Presbyter u. s. w. am Sonnabend geschehen mußten. Denn nicht dies, daß in der christlichen Kirche ursprünglich alle einzelnen religiösen Handlungen mit dem gemeinsamen Gottesdienste in Verbindung gesetzt waren, und daß wie die Ordination zu den niedern Weihen, so auch die consecratio episcopalis¹⁰²) jezt wie früher bloß des Sonntags vor-

91) Leo d. Gr. in seinem Brief an den Bischof Dioscorus von Alexandrien (c. 4 u. 5. D. 75) fordert es, daß dort nicht des Sonntags allein Presbyter und Diaconen ordinirt würden; auch das c. 11. X. de temp. ordin. (I, 11) und Gl. cum secundum c. 9. X. eod. erörtern diesen überwunden Gebrauch der griechischen Kirche. Vergl. Hallier I. L. P. III. Sect. 7 c. 1. art. 5. Nr. 1 und Thomassin I. L. P. II. Lib. I. c. 87. §. 13. „In Oriente nulla certa vel ordinatum tempore immunes quilibet dominici dies, vel festus dominicus nequidquam, ordinationi apti Gregorius dicitur, sicut nos est.“ 92) Pontif. Roman. rub. de ordina. consecr. 93) Nach dem ältern ordo Romanus (c. 6. D. 75) dürfen alle niedern Ordines und selbst der Subdiaconat quando et ubi sabbato fuerit consecrari werden. Der jeztige Gebrauch ist ausdrücklich bestränkt in c. 1. X. de temp. ordin. „Subdiaconos nulli nisi Romano pontifici licet diebus dominicis ordinare, quousque . . . minores ordines his diebus habent licentiam celebrandi“ u. c. 8. X. eod. i. „De eo autem quod quousque, hoc locum sabbati quatuor temporum aliquos in ceteris; lectiones, exortitas vel sabbato aut etiam subdiaconos promovere, respondendum, quod licetum est episcopis dominicis et aliis festis diebus unum aut duos ad minores ordines promovere. Sed ad subdiaconatum, nisi in quatuor temporibus ante sabbato sancto vel in sabbato ante dominicam de passione, nulli episcoporum, praeter Romanum pontificem, licet aliquos ordinare.“ Vergl. Gl. duos. eod. 94) Art. c. 1. u. 3. X. eod. 95) c. 1. X. cit. Conc. Trid. Sess. 13. c. 8. de reform. 99) c. 6. D. 76.

1) c. 4. u. 5. D. 75. In älterer (vergl. Gl. sabbati c. 4 cit.) und neuerer Zeit (f. Kußfuß Denkwürdigkeiten. 9. 2p. 6.

413) haben viele diesen Brief dahin verstanden, daß nach Leo's Ansicht nur zu Ostern Presbyter und Diaconen ordinirt werden dürfen; mit dem dies resurrectionis dominicae muß jedoch nach den Schlußworten in hac mundus etc. der Sonntag überaus gemeint sein. Ebenso wenig liegt darin ein Beweis für den spätern Gebrauch, nur am Sonnabend die Priesterordination vorzunehmen. Unter prima sabbati ist nicht die prima hora sabbati, sondern der Sonntag zu verstehen, der nach Augustinus ep. 86 theils una theils prima sabbati genannt wurde; die vox quousque in prima sabbati ist also die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag, und Leo will nicht sagen, als daß eigentlich erst nach Ablauf dieser Nacht die Ordinationsfeier beginnen dürfe, daß in dieß auch schon Sonntag selbst die Ordination vollzogen werden könnte, da die Nacht weiter zum Sonntage gehöre, sofern nur das jejunium sabbati, welches mit Anbruch der Nacht schließt, fortgesetzt ist, immer aber dürfe die Benediction folgen, welche die Feier beschließt, an seinem andern Tage als am Sonntage ertheilt werden.

c. 1. art. 2. §. 3. 4) Vergl. Hallier I. L. P. III. Sect. 7. c. 1. art. 2. §. 3. 5) Die hebdomada mediana ist die dritte Woche der Fastenzeit vom Sonntage before die Jubica. 5) Vergl. Hallier I. L. und Du Fresnoy, hebdomada mediana. 6) Im c. ult. D. 76 wird das sabbatum magnum erwähnt; ob aber damit der Sonnabend vor Ostern gemeint sei, ist obzwo wenig gewiß, als ob diese Stelle mit Recht Petropius I. († 559) angeführt werden. 7) c. 1. D. 75. c. 5. §. 1. D. 51. Pontif. Rom. tit. de consecrat.

zogen werden kann; es erklärt auch, wo der Ort, das wenigstens die Benediction bei der Ordination der Priester gar nicht anders als am Sonntage geschehen dürfe; ein Conc. Lemovicensis gestattet wenigstens dann, wenn der große Anhang von Ordinandis der Bischof nicht, alle am Sonnabend ordiniren könnte, die Ordination noch am Sonntage *negue ad horam sextam a mane, und* *liber II. will sogar, daß wo möglich das Jejunium bis zum folgenden Tage hingezogen werde, ut magis apparet in die dominice ordinari fieri*). Ueberall wird auch, wo der Sabbat erwähnt ist, ausdrücklich bestimmt, daß die Ordination erst nach der Wecke, also erst am Abend möglich sei, der gewissermaßen schon zum Sonntage gehört). So scheint es denn, als ob ursprünglich auch die ordines maiores immer nur am Sonntage, jedoch allein an den Quatembersonntagen; und am Sonntage Judica und am Osterfesttage erstattet wurden; weil jedoch das Jejunium ordinandi und ordinantis wesentliche Bedingung, am Sonntage aber das Fasten verboten war), auch bis zum Sonntagsmorgen das Jejunium fortzukehren schwierig war, weil schon der Freitag gleich dem Sonnabend allgemeiner Fasttag ist¹⁵⁾, mag man allmählig angefangen haben, am Sonnabendsabend die Ordination zu erteilen; jemehr man nun die Stunde vordrückte¹⁶⁾, bildete sich der irrtümliche Gebrauch, Sonnabends früh zu ordiniren, und im Gegensatz der ordines minores entstand die Ansicht, daß die Ordination zu den höhern Weihen am Sonntage nicht einmal möglich sei¹⁷⁾. Ubrigens ist, wie sehr auch dies wie bei den ordines minores, auf die Beobachtung der gesetzlichen Ordinationszeiten gehalten werden soll, gleichwohl die Ordination, welche zu anderer Zeit erteilt wird, nicht unwirksam, und ebenso wenig trifft den Ordinirten die Strafe der Absetzung, die noch vom Alexander III.¹⁸⁾ als Folge dieses Verstoßes genannt wird; vielmehr ist der ordo selbst, und damit der geistliche Stand gewonnen, nur die Ansetzung derselben nicht gestattet, und es verliert der Bischof das Ordinationsrecht, wovon der Papst allein Dispensation erteilen kann¹⁹⁾.

Der evangelischen Kirche ist eine solche Beschränkung der Ordination auf gewisse Zeiten fremd. In diesem Punkte ist es zwar nicht selten bedenklich, auf einen bestimmten Tag die Ordinationen vor sich gehen,

so z. B. bei dem Consistorium zu Leipzig, am ersten Dienstag, bei dem zu Dresden am ersten Donnerstag jedes Monats, in Kassel gewöhnlich des Freitags, ebenso in Schwetzingen am Donnerstage²⁰⁾. Indes ist dies nur zur Bequemlichkeit der Ordinandis festgesetzt und die Gültigkeit der Ordination keineswegs davon abhängig; auch wird in den meisten Ländern, was an sich vortheilhaft und in vielen Kirchengesetzungen ausdrücklich vorgeschrieben ist²¹⁾, die Ordination des Sonntags vor oder nach dem feierlichen Gottesdienste vollzogen. Selbst in der anglikanischen Kirche hat man zwar die Quatemberfesten als Ordinationszeit beibehalten²²⁾; daß aber die zu anderer Zeit erteilte Ordination ungültig sei oder auch nur fraglich, ist nicht gesagt, und als wesentliche Bedingung kann daher diese Vorschrift nicht einmal so weit als in der katholischen Kirche gelten.

Ebenso wenig kennt das evangelische Kirchenrecht, da es hier nur Einen Ord und Eine Ordination gibt, die Regel des kanonischen Rechts, daß niemand per saltum, d. h. mit Ubergang einer oder mehrerer verschiedener Stufen des Klerikats, oder anders als *per vialis interstitium*, d. h. mit Beobachtung gewisser Zeiträume zwischen der Ertheilung der verschiedenen Ordinationen ordnungsmäßig werden dürfe. Die anglikanische Kirche²³⁾ allein will, daß jeder Presbyter zuerst Diakon werde, und erst im Jahr nach erlangtem Diakonat, mindestens aber nicht vor den nächsten Quatembren und auf keinen Fall an demselben Tage, soll die Ordination zum Presbyter erfolgen; jedoch ist weiter die Bestimmung des kanonischen Rechts beibehalten, daß bei einer *promotio per vialis* der nicht erteilte ordo nachträglich noch verliehen werden muß, noch auch irgend eine Strafe auf die Vernachlässigung der interstitia legitima gesetzt; es sind daher in der That jene beiden Requisits als der katholischen Kirche eigenthümlich zu betrachten.

Auch hier kommen zwar in den ersten Jahrhunderten einzelne Beispiele vor, wo nicht alle niederen Ordines der Weihen nach erteilt worden sind, sondern Rectoren oder Abkömmlinge sogar zum Subdialonat oder auch zum Diakonat befördert wurden²⁴⁾; es ist selbst nach einer Äußerung des Ambrosius²⁵⁾ nicht unwahrscheinlich,

15) *Haller* I. 1. a. 1. art. 8. Nr. 3. 16) *Ibid.* Nr. 7. 17) C. 8. §. 14. D. 3. de consecr. 11) C. 13. §. 14. 12) Der heil. vater Johannes. *Historisches* († 1444) war, 18 Jahren Gebrauch, *etiam hunc nonnulli, alio non habentem* Zeit up. 3. Nr. 1. zu ordiniren. 13) Daher erklärt die Gl. *perpetua* c. 13. X. de temp. ordin. *Item, ego die dominico continuato Jejunio consecratur ordines, abbato tamen concessit intelligitur; und* *etiam* weil debet die Gl. *die* c. 3. D. 75 von der consecrati episcopalis reserbandum wissen. 14) C. 2. X. de temp. ordin. (l. 11). nam apud nos die ordinati ad ordines vel sacros extra Jejunia quatuor temporum deponantur, et ordinantes *per vialis* auctoritate ordinantur. Die Gl. *deponantur* erklärt dies schon von der suspensio ab excoicatione. 15) C. 16. X. cod. 16) X. cod. 17) *Item qui extra tempora statuta sacros ordines recipiunt, characterem non est debum recipere.* vgl. mit c. 8. 11, 18. X. cod.

16) *Meber* a. a. D. 2. Th. §. 60. C. 395. Note 94. *Febderhose* a. a. D. §. 316. Note c. *Wernberg* a. a. D. C. 236. 17) *Verat. J. H. Römer*, J. K. Pr. Lib. I. ch. 11. §. 21. *Febderhose* a. a. D. C. Schubert §. 15. C. 348. 18) C. *eten* Note 90. C. 57. 19) *Canon. eccles. cit. c. 92.* „Cum et patrum antiquarum sententia et primivum ecclesiarum praxi diaconi officium ad ministerii dignitatem gradus quidam sit constitutus, statim, ut nullus decrepis episcopos aliquos cujusvis conditionis personam. . . . uno et eodem die diaconum et presbyterum constituat; non quo diaconos omnes presbyteri aditu per annum integrum prohibeamus, cum tamen episcopi iustam ejus admittendi causam aliquo inveniant, verum aut, cum quatuor tempora ordinationis in singulos annos sint decreta, aliquid saltem spatii deui, ad periculum de singulis facienda, quales in officio diaconi ad exhibendum, primum in ordinem presbyterorum suscipiant.“ 20) *Regl. Thurnheim* I. 1. P. I. Lib. 2. c. 1. art. 7. §. 4. Nr. 17–20 und 73. C. 28.

Theil des Kopfes zu sperren und bloß einen Kranz von Haaren liegen zu lassen, aller kirchlichen Gesetze, welche dies immer von neuem einschärften³⁵⁾, ungeachtet, schon im Mittelalter abgemindert, und es befiel jetzt die Tonfur nur noch darin, daß an der Stirn, am Hinterkopf und an beiden Ohren die Epölen der Haare, auf dem Schitel oder einige wenige Haare gänzlich abgeschnitten werden³⁶⁾. Selbst in Griechenland, wo wenigstens das Ritual noch eine würdige corona solent, wird nicht mehr mit Strenge darauf gehalten³⁷⁾.

Auch die Vorarbeit, daß die verordneten Weiben nur in gewissen Bräuterkammern (interstitia) gewonnen werden können, besteht noch jetzt. Während aber Gratian und andre Papste selbst von den clericis minorum ordinum verlangen, daß sie Jährlich für ihr Amt verwalten³⁸⁾, sind allmählig diese Interstitien immer kürzer und dünner geworden. Schon Gelasius hatte, wenn Kirchen gänzlich verworren seien und dringende Noth eine möglichst schnelle Beförderung zum Pfarramte fordere, Interstitien von wenigen Monaten für genügend erklärt, und bestimmt, daß Weibchen in solchem Falle schon nach Jahresfrist, Latein wenigstens nach anderthalb Jahren den *ordo presbyterii* gewinnen könnten; und trotz seiner ausdrücklichsten Verwahrung, daß damit die künftigen Vorschriften der älteren Kirchengesetze nicht aufgehoben sein sollten, scheint dies doch die Veranlassung geworden zu sein, daß in vielen Kirchen, namentlich im fränkischen Reiche, Latein schon in Jahresfrist zu Presbytern und selbst zu Bischöfen befördert wurden³⁹⁾. Noch weniger hielt man im Mittelalter die geistlichen Graden inne, so daß selbst das Conc. Tridentinum nicht bloß die Interstitien zu verkürzen, sondern auch den Bischöfen ein unbeschränktes Dispenisationsrecht zu ertheilen für dienlich erachtete, und damit die Beobachtung dieser uralten Vorchrift gänzlich in deren Ermessen stellte. Die *ordines minores*⁴⁰⁾ sollen nicht gleichzeitig ertheilt werden,

damit jeder in dem eigentlich damit verbundenen Amte sich üben könne. Die Größe dieser Interstitien ist, jedoch nicht bestimmt, und unter den Kanonikern streitig, ob nur von einem Sonn- oder Festtage zum andern, oder bis zur nächsten allgemeinen Ordinationszeit gewartet werden müsse; auch ist jede Ausnahme, die dem Bischofe rathsam scheint, gestattet, und nicht einmal für den Fall, wo derselbe ohne allen Grund dispensirt, eine Strafe angedroht. So ist es denn allgemein üblich geworden, die *kanonischen niedern ordines*, zumal sie auch jetzt noch ohne Amtsfunktionen und bloße Vorbereitung sind, an denselben Tage zu ertheilen⁴¹⁾, und die Congregation pro interpretatione Conc. Tridentini hat die Gültigkeit dieser Uebung ausdrücklich anerkannt. Mit den *ordines minores* zugleich wird regelmäßig auch die Tonfur ertheilt; die entgegengesetzte Ansicht einzelner Kanoniker, i. B. Hostiensis, Innocenz IV. u., daß spätere deren Vollziehung und der Ertheilung der niedern Weiben mindestens einige Zeit verschieben müsse, ist nicht in die Praxis übergegangen. Zwischen den *ordines minores* und dem Subdialonat, ebenso zwischen den einzelnen *ordines majores* soll ein *interstitium* von einem Jahre beobachtet werden⁴²⁾; indeß wird diese Frist nicht in gewöhnlicher Weise, sondern nach dem Fleische berechnet⁴³⁾; auch kann von diesem *interstitium* schon der Bischof, wenigstens nur aus dringender Noth und zum Besten der Kirche, dispensiren. In der That ist daher allein durch das unbefristete Verbot⁴⁴⁾, an demselben Tage oder an zwei auf einander folgenden Tagen mehrere *ordines majores* oder die *ordines minores* und den Subdialonat⁴⁵⁾ zu ertheilen, dessen Verletzung für den Bischof wie den Ordinandus Suspension bis zu erlangter päpstlicher Dispensation nach sich zieht⁴⁶⁾, und durch die Unmöglichkeit, ohne päpstliche Erlaubnis an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen die höheren Weihen vorzunehmen,

41) Die *Gl. minores* c. 3. X. de temp. ordina. bemerkt schon, daß dies nicht fest, und nur, wo eine entsprechende Gemahtheit bestehe, unbedingt sei. Auch Gelasius III. verbot im c. 2. X. de clericis qui sursum (V. 30) indirect diese Uebung an. 42) Conc. Trid. Sess. 23. c. 11 de i. f. (f. Note 27. c. 60). c. 42) „Promoti ad sacrum subdiaconatus ordinem, si per annum patrem in eo non sint versati, ad altiores gradum, nisi aliud episcopo videatur, ascendere non permittantur.“ voss. c. 14. 43) „Qui . . . ad presbyterium ordinem assumuntur . . . in diaconatu sub minus annum integram, nisi ab archiepiscopo abstantibus, eo necessarium aliud episcopo videatur, sustinuerint.“ Diesem Zeitraum von einem Jahre legt auch schon ein kanonisches im J. 1159 von dem Papsten Innocenz III. ertheilte Decret fest (Theomastini I. d. P. II. Lib. I. c. 87. §. 7.) 43) Eine Declarat. der Congr. pro interpr. Conc. Trid. v. Jahr 1568 hat dies bekräftigt. 44) C. 15. 15. X. de temp. ordina. (L. 11.) c. 3. X. de eo qui sursum (V. 30). Conc. Trid. I. c. 13 in f. 45) „Duo sacri ordines non eodem die, nisi regularibus, conferantur, privilegio ac indulgentiis quibusque concessis non obstantibus.“ 46) Einzelne Kanoniker haben diese Weihen, als nicht ausdrücklich verboten, — namentlich da für jüdische, — wo es verhältnißmäßig ist, jedoch Zugrunde wird auf Grund von c. 13 u. 15 cit. gegründet. 46) Diese noch die Natur der Suspension einleitet, die bei andern Verletzungen der Interstitia durch das unbefristete Dispenisationsrecht der Bischöfe vorgefallen ist.

35) So bestimmt ein Conc. Paris a. 1212. c. 1: „No clerici tonsuram habent, similia lachali, sed rotundum et circumlatum et irreprehensibilem.“ ähnlich ein Conc. Montl.-Pessul. a. 1218. c. 4: „Talem tonsuram ferat (clericus) quae gradum non habent, sed dirigatur in gymnasium, id quod capilli, qui per interfectionem et superiorem rasuram reanunt, propter suam rotunditatem merito possint dici corona.“ Das Conc. Palent. a. 1538 c. 3 fordert, daß der diameter coronae quatuor digitis digitum sit, negatiam cum einem Conc. Tolot. a. 1473 et statuit, wenn die *Reclure* quantitas minus regalis sit. 36) Diefen Gebrauch erwähnt schon das Conc. Trid. IV. a. 618 (f. Note 30 c. 60), verurtheilt ihn aber (scilicet); das Pont. Roman. de cler. faciendo hat ihn bestritten. 37) Beetz. Haller I. L. App. Sect. 8. cap. 2. §. 2. p. 515. 38) Conc. Trid. Sess. 23. c. 60. Damit stimmt überein das apostolische Pontificale Damasc. (f. Haller I. I. Nr. 3.) 39) Conc. Braccr. I. c. 38: „Re tales ad gradum sacerdotii nemo venit, nisi prius anno integro in officio lectorum vel diaconatus disciplinam recipientium dicat, et sic per aliquos gradus eruditus ad sacerdotium veniat.“ Conc. Arelat. I. c. I. u. 2: „Ut episcopatus vel presbyterii honorem nullus minus ante praesentiam vel diaconatus honorem praesument conferre, nisi anno integro fuerit ab eis praemissa conversatio.“ Conc. Arelat. III. c. 6 u. c. 9. (f. Haller I. I. Nr. 6.) 40) Conc. Trid. Sess. 23. c. 11 de ref. (f. Note 27. c. 60).

die Beobachtung der Interimien wenigstens in einem gewissen Umfange gesichert.

Die Form der Ordination ist in den einzelnen Kirchen verschieden, und in der katholischen und griechischen Kirche selbst verschieden bei den einzelnen ordinariis; nicht minder hat sich innerhalb derselben Kirche die Liturgie dieser Handlung theils für einzelne Gegenden abwechselnd ausgebildet, theils, wie sich aus den jährlich erhaltenen Ritualen und Eucologien der römischen und griechischen Kirche ergibt⁴⁷⁾, im Laufe der Zeit verändert. In der Hauptsache ist jedoch die Ordinationsfeierlichkeit in der katholischen Kirche stets dieselbe geblieben, und die allgemeine Einführung der römischen Liturgie, welche deren auf Anlaß des tridentinischen Concils im 16. Jahrh. erfolgte Revision hat eine entschiedene Gleichförmigkeit zwischen den einzelnen Landeskirchen und Diöcesen herbeigeführt⁴⁸⁾. Auch die Abweichungen der griechischen Kirche sind im Allgemeinen nicht erheblich; bedeutender ist die Verschiedenheit zwischen der katholischen und evangelischen Kirche, indem die letztere, mit Ausnahme nur der anglikanischen, die liturgischen Formen in keiner Weise für wesentlich und zur Gültigkeit der Ordination unentbehrlich anerkennt, auch viele Riten als unangelegentlich überflüssig verworfen hat. Jedoch hat sich in dem Maße, als man in der evangelischen Kirche die Ordinationsfeier der apostolischen Zeit, welche wenigstens die Grundlage der jetzigen römischen und griechischen Liturgie bildet, zu stellen beabsichtigt war, eine gewisse Uebereinstimmung mit den beiden andern Kirchen erhalten; und aus der andern Seite ist dadurch, daß ein vom Luther für die Ordination entworfenes Formular⁴⁹⁾ in der deutschen evangelischen Kirche das Vorbild für die einzelnen Aebten geblieben ist, eine solche Gleichförmigkeit innerhalb der evangelischen Kirche entwickelt, daß in Betreff der Liturgie der Ordination die Spaltung der evangelischen Religionspartei in verschiedene Particularkirchen mindestens nicht in höherem Maße als hinsichtlich der bisher erwähnten Punkte hervortritt, und auch die Form der Ordination, soweit sie in geschichtlicher Beziehung und mit Rücksicht auf die beklebende Disciplin ihrer überhaupt Beachtung finden kann⁵⁰⁾, eine fortlaufende Parallele aller drei Kirchen zuläßt.

Die Ordination wird nach katholischen Ritus durch eine öffentliche Anknüpfung in der Kathedralekirche eingeleitet, die gewöhnlich am Sonntag vorher erfolgt, und bei welcher feierliche Gebete für die Ordinandanten vorgelesen sind, in früherer Zeit auch die und da feierliche Bittgänge üblich waren⁵¹⁾. In der evangelischen Kirche

dagegen ist eine solche Bekanntmachung selten in Gebrauch, da die Ordination zwar Amtseinführung ist, die Introduction in das Amt aber, bei welcher die Gemeindeglieder ihren ewigen Widerpruch gegen die Anstellung des Ordinandanten geltend zu machen hat, davon getrennt ist, und obnein die Ordination am Orte des Consistorii und in einer Kirche zu geschehen pflegt, deren Mitglieder weder der Ordination beistimmen, noch dessen Bestimmung im Beirath irgend von besonderm Interesse sein kann. Nur da, wo die Ordination in fernliegenden Gemeinden geschieht, für welche der Ordinand zum Seelsorger bestimmt ist, wie z. B. in Schweden⁵²⁾, wird regelmäßig die bevorstehende Feier vorher bekannt gemacht; auch dort in einigen Ländern, wie z. B. in Preußen und Sachsen⁵³⁾, die Ordination nicht eher geschehen, als bis die sogenannte Probe stattgefunden hat, bei welcher der für das Pfarramt bestimmte Geistliche eine Probepredigt (consecratio doctrinae) und Probekatechisation hält, zugleich auch die Gemeinde aufgeführt wird, ihre ewigen Einwendungen namhaft zu machen, während in andern Ländern, z. B. Hannover⁵⁴⁾, was weniger zweckmäßig ist, diese Probe erst bei der Introduction, und somit nach der Ordination stattfindet. Der alte Gebrauch, die Ordinandanten nach bestandener Prüfung von dem Bischof oder einem andern Geistlichen in den ihnen zu übertragenden Amtsfunktionen und in dem kirchengesetzten unterrichten zu lassen⁵⁵⁾, hat sich in der katholischen Kirche nur in der Ermahnung erhalten, welche bei der Ordination selbst der Bischof an die Ordinandanten richtet; allgemein aber besteht noch jetzt die Vorschrift und wird meistens bei der Ordination zu hören Weiben befohlen, daß die Ordinandanten am Tage vorher dem Bischof oder dem von ihm bestellten Penitentiarius oder Confessarius beistehen, damit dieser von geheimen Delicten Absolution theile, und von ewigen Irregularitäten, die weiter durch die Proclamation noch durch das Examen bekannt geworden sind, Kunde erhalte⁵⁶⁾; auch der uralte Gebrauch, sich durch Kosten zur Ordination vorzubereiten, und daß der Ordinierte wie der Ordinand bei deren Bekleidung jejunii sein müssen, besteht noch jetzt⁵⁷⁾. In der evan-

gelischen zur Kirche ad S. Mariam ad Praesepe am Rittsch vor der Ordination gehalten.

52) Gernberg a. a. D. S. 512. 53) Weber a. a. D. S. 2. 54) Prus. Kan. 2. Th. Tit. 11. S. 213. 55) Schlegel a. a. D. 2. Th. S. 307. 56) Dies hat in Uebereinstimmung mit alten Gesetzen (1. Conc. Trullan. III. c. 12. 15. Capit. Lib. 5. c. 57.) noch das Conc. Later. III. c. 1179 c. 3 vorgeschrieben: „... singulis praesentibus, ut episcopi promerentes in sacerdotis diligenter instruat et informet, ut per se ipsos vel per alios viros idoneos, super divinis officii et ecclesiasticis instrumentalibus“ einige auct. Particularkirchen haben dafür den Tag vor der Ordination befohlen. Weig. Haller 1. P. I. Sect. 3. c. 1. §. 2. 57) Cath. Rom. tit. de sacer. ord. Uebliche Bestimmungen bei Diöcesankatheten s. bei Haller 1. I. Sect. 4. §. 2. 57) So heißt es im Conc. Carus. a. 1525: „Ordinandi ut antequam ad ordines et primatus honorum accedant, diligenter confiteantur peccata sua, et jejunios servent; etiam in Conc. Bituric. a. 1581, ut a jejunio tantum et confessio recipiantur ordines.“ S. auch eben Rote 56. S. 58.

47) Die wichtigsten derselben finden sich in Morini, comment. de sacris ecclesiae ordinationibus, und in Martene, de sacris ecclesiae ritibus. Lib. 1. P. 2. 48) Die Liturgie der Ordination wie aller Pontificalhandlungen richtet sich jetzt nach dem von Clemens VIII. 1596 publicirten Pontificale Romanum, welches Urban VIII. und Benedict XIV. bestätigt haben. 49) Es steht in der braunschweig. Kirchenordnung Herzogs Julius, Aug. v. 1739. §. 230. 50) Ausführlich handelt hiervon Haller 1. P. III. Sect. 8. 51) Nach dem Vetus Ordo Romanus tit. qual. in Rom. eccl. sacri ord. hant wurde diese feierliche Pro-

geistlichen Kirche ist die Ermählung der Ordinanden mit der Ordinationshandlung selbst verbunden, die Verpflichtung zum Jesuitium aber mit Recht aufgehoben, und selbst in England nur insofern geblieben, als hier allein in den Quäkerbekenntnissen ordiniert werden darf; der Gebrauch mit der Ordination die Feier des Abendmahls zu verbinden, ist fast überall geblieben, doch ist es selten, daß sich zur Vorbereitung für die Ordination geschieht, als daß nach terem Empfang der Ordination an der allgemeinen Abendmahlfeier Theil nimmt.

Ursprünglich war die Ordinationsfeier immer und bei allen ordines mit der Vollziehung der Messe verbunden⁵⁸⁾. Jetzt kann in der katholischen Kirche die Ordination zu den niederen Weihen, da sie quocunque loco ertheilt werden darf, auch ohne Messfeier geschehen, und allein bei den ordines majores ist es wesentlich, daß sie intra missarum solemniam und vor dem Altare verlesen werden⁵⁹⁾; bei den allgemeinen Laicalordinationen, die immer die Regel bilden und hier allein in Betracht kommen, werden jedoch auch die niederen ordines nur während der Messe ertheilt. In der griechischen Kirche ist noch jetzt die Ordination immer mit dem feierlichen Gottesdienste verbunden, und darf niemals privatim oder außerhalb der Kirche geschehen; vor dem Altar- und während der Messe werden indeß auch hier nur die ordines majores ertheilt, wegen die Ordination zum Lectorat und Subdiaconat vom Bischofe, noch ehe er an den Altar tritt, vollzogen wird, jene in dem Vestimant, wo der Bischof die Amtinsignien anlegt, oder auf dem Wege zum Altar im Schiffe der Kirche, die letztere, nachdem er im sogenannten ambo ecclesiae oder pulpitu loco genommen hat⁶⁰⁾. Ebenso erfolgt auch in der evangelischen Kirche die Ordination nie ohne feierlichen Gottesdienst, und wie deshalb meist des Sonntags oder an den für den Wochengottesdienst bestimmten Tagen vollzogen, gewöhnlich gleich nach der Predigt; wenn an andern Tagen, ist es doch üblich, daß ein besonderer Gottesdienst stattfindet, bei welchem der Ordinierende eine auf diese Feierlichkeit bezügliche Predigt, die sogenannte Ordinationspredigt, hält. In den Lutherischen Gemeinden hat sich sogar der Gebrauch erhalten, vor dem Altare die Ordinationshandlung vorzunehmen⁶¹⁾, während sie in den reformirten Kirchen gewöhnlich unter der Kanzel geschieht⁶²⁾.

Die Ordinationshandlung selbst beginnt nach dem Ritus der katholischen Kirche, wenn die Ordinanden, mit

Kreuzen in den Händen, die Laien in weißen Kleidern, die bereits Ordinanden in der Kleidung ihres Ordo, sich je nach den einzelnen Ordines vor den Altar gestellt haben, mit einer feierlichen, auch in der griechischen Kirche üblichen, vocatio, welche der Archidiaconus zuerst an die Candidaten der niederen Weihen mit den Worten: *Accedant qui ordinandi sunt ad officium ontiariorum etc.*, und nachdem diese gemeldet worden sind, an die für das Subdiaconat u. s. w. bestimmten Individuen mit den Worten: *Accedant qui ordinandi sunt subdiaconi etc.* richtet. Einzelne werden dann die Candidaten der verschiedenen Grade von dem bischöflichen Notar bei Namen aufgerufen, und nachdem sie mit *adsum* geantwortet haben, treten sie vor den Bischof und empfangen laie die Weihe, wobei in der katholischen Kirche alle, in der griechischen Kirche die Diaconen und Presbyter auf beiden Knieen liegen, die übrigen nur das rechte Knie beugen⁶³⁾. Die feierliche *dedicatio ad altare* und die dreimalige *circumitio altaris*, welche früher allgemein, auch jetzt noch in der griechischen Kirche üblich ist, und bei der die Candidaten von zwei Geistlichen beiseiten des Grabes, zu welchem sie gemeldet werden sollen, begleitet werden, ist in der katholischen Kirche außer Gebrauch; tagen hat sich hier bei den ordines diaconi et presbyterii die feierliche Präsentation durch den Archidiaconus erhalten⁶⁴⁾. Mit den Worten: *Reverendissime pater, postulat sancta mater ecclesia, ut hos praesentes, subdiaconos (diaconos) ad onus diaconi (presbyterii) ordinatis*, stellt er die Ordinanden dem Bischofe vor, der dann die Frage an ihn richtet: *Seis illos dignos esse?* und auf die Antwort: *Quantum humana fragilitas nosse sinat, et scio et testificor, ipsos dignos esse ad hunc onus officii*, den versammelten Klerus und die Gemeinde mit den Worten: *Si quis habet aliquid contra illos, pro Deo at propter Deum cum fiducia exeat et dicat; verumtamen memor sit conditionis suae, et emptionem Widerspruch aufheben⁶⁵⁾*. In den evangelischen Kirchen ist meist weder eine solche feierliche Aufstellung, noch eine Präsentation üblich, sondern nach einem kurzen Gebet oder einer einleitenden Anrede pflegt sogleich die Ordination vollzogen zu werden; nur in Schwaben⁶⁶⁾ werden die Ordinanden, welche in weißen Vestimenten vor dem Altare sitzen, von dem Secretäre des Consistorii einzeln aufgerufen, und in der anglikanischen Kirche⁶⁷⁾ hat sich sogar die Präsentation durch den Archidiaconus und die Aufforderung an die Gemeinde erhalten, für welche ähnliche Formeln, wie in der katholischen Kirche, vorgeschrieben sind.

Ursprünglich bestand die Form der Ordination, wie es scheint, bei Presbytern und Diaconen in nichts als

58) Nach dem Conc. Carthag. IV. c. 9 (c. 19. D. 23) soll der Bischof den Schöpfung, welchen der Diacon bei der Ordination erhält, vom Altare nehmen. 59) *Gl. Tertian. c. l. D. 75. Gl. diversarum. c. 23. X de elect. l. 6.* Pontif. Rom. rubr. de ord. confer. Das Offiziat wird nach der ersten collecta und lectio verlesen, das Lectorat nach der zweiten u. s. das Diaconat nach Verlesung der epistola, das Presbyterat vor der lectio evangelii. 60) *Euchol. Græcor. de ord. lect. et de ord. subd. §. Haller l. l. P. III. Sect. 8. c. 5. art. c. 6.* 61) *Se. J. B. in Schwaben* (Schwaben a. d. 2. J. S. 250, in Sachsen (Kurf. Kirchenrecht. Würt. Genet. Form und Ritus, auf welche ein Kirchenrecht ordiniert werden soll. v. 3. 62) In Schottland in dem Kirchhause der Ältesten (Göteborg a. d. D.

S. 315), ebenso in den franz. reform. Gemeinden (*Discipl. de l'égl. de France. Chap. 1. §. 8.*).

63) *Bergl. Haller l. l. c. 4. art. 3—5 u. c. 7. art. 1.* Die Kreuzigung ist eigentlich am Sonntage nicht gestattet, bei der Kreuzigung aber ausdrücklich in c. 2. X de feriis (II. 9) eine Ausnahme anerkannt. 64) *Haller l. l. c. 6. art. 2 et c. 5.* 65) *Pontif. Rom. de ord. subd. 66) Schwaben a. d. S. 250. 67) Bentheim a. d. D. S. 233 u. 239.*

in der feierlichen Auflegung der Hände auf das Haupt des Ordinand (manuum impositio, *supradicta*), verbunden mit Gebeten; in abendländischen wie orientalischen Quellen wird bis in das 9. Jahrh. hinein keine andre Feiertlichkeit als diese *manuum impositio* erwähnt. Auch scheint es weder für die Gebete bestimmte Formulare gegeben zu haben, noch die Handauflegung selbst mit besondern Aarben, durch welche ego zu verteilende Amt und die Befugnis zu den damit verbundenen Functionen feierlich übertragen worden wären, aber mit Übergabe einzelner Sacram. als Sinnbildern des Amtes verknüpft gewesen zu sein⁶⁸).

Diese ursprüngliche Form hat sich in der griechischen Kirche ziemlich un verändert erhalten. Auch auf das Subdiaconat, und Pectorat, obgleich diese ordines nicht apostolischer Entstehung sind, ist der Ritus der Handauflegung übertragen worden⁶⁹); eine feierliche Verteilung der potestas ordinis in bestimmten Formeln ist jedoch nicht üblich, sondern mehr nur eine Proclamation des Ordinanten mit den Worten: *Divina gratia, quae semper infirma curat et imperfecta perficit, promoveat N. venerabilem diaconum etc. in presbyterum etc.*, und ebenso wenig wird die sogenannte traditio instrumentorum der katholischen Kirche für wesentlich erachtet. Bei der Ordination zum Presbyter legt zwar der Bischof dem Ordinandem mit dem Ausrufe: *Dignus, das priesterliche Amteist, die sogenannte planeta oder casula an*, übergibt ihm auch die und da mit gleicher Acclamation den liber liturgiae, und nachdem der Ordinand mit dem Bischof und übrigen Presbytern den Friedekuss gewechselt hat, erhält er ein Stück geweihten Brodes⁷⁰); ebenso wird dem Diaconus unter jener Acclamation die linke Schulter mit der stola bedeckt und das stabellum oder muscarium übergeben, womit die Diaconen bei der Feier des Abendmahls die Kleeven vom Altare verschneiden; endlich erhält auch der Subdiacon ein Wasserkrug, der Pector die Acta und Epistolae Apostolorum. Indessen erfolgt diese Übergabe erst nach der Handauflegung, und nach der feierlichen Proclamation;

68) In der Const. Apost. Lib. 8. c. 21 sq., im Conc. Carth. IV. a. 398 c. 4—6, (c. 7, 8, 11. D. 23), bei Hieronym. (de off. eccl. c. 7 sq.) und Amalarius (de offic. II. c. 7 sq.) findet sich keine Spur von diesen spätern Gebräuchen; das Conc. Carth. sagt ausdrücklich, daß dem Subdiaconus die Pastor und der Reich übergeben werde, quia manus impositionem non accipit. Gleichwohl des Hauptes Bist. (vergl. *Hollzer* I. L. P. II. Sect. 2. c. 2. art. 1. §. 1 et 2), daß auch diese Riten auf älteren Traditionen beruhen, und stützen sich besonders auf Conc. Tolet. IV. a. 633 c. 27 (c. 65, c. 11. qu. 9); wonach bei der Konsekration eines oder mehrerer Bischöfe, Presbyter oder Diaconen, der Bischof diesen vor dem Altare die gradus amicos, si episcopos ost, orarium baculum et annulum, si presbyter, orarium et planetam, si diaconum orarium et albam zuküßgeben soll. 69) Die Const. Apost. Lib. 8. c. 21, 22 erörtern auch hier die manus impositio; ebenso sagt Balsamon ad Conc. Nic. II. a. 14, es könne kein Pector tangieren, sondern accepta episcopi manus impositione. Vergl. *Hollzer* im Buch des folgenden Bist. I. L. §. 4, 6, 8, 9. 70) In Mekens hat sich der ältere Ritus erhalten, daß der Presbyter ein Stück angeweihten Brodes empfängt, welches er nachher selbst consecrirt.

der neu ordinirte Presbyter empfängt das Stück geweihten Brodes sogar erst nach dem osculum salutationis, welches schon Dionysius Areopagita das Ende der Ordination nennt, und nimmt (sogleich mit den übrigen Presbytern an der Vollziehung der Messe Theil; offenbar können daher diese Handlungen nicht zur materia sacramenti gerechnet werden, diese liegt vielmehr bei allen ordines einzeln und allein in der manuum impositio.

In der katholischen Kirche ist der Ritus der Handauflegung auf die Ordines der Subdiaconen, Acoluthen u. s. w. nicht ausgedehnt worden; statt dessen wurden hier, wie es scheint, von Anfang an dem Ordinand die einzelne Sacra (instrumenta) feierlich übergeben, als Symbol des von ihm zu verwaltenden Amtes⁷¹), und dieser Gebrauch wurde auch auf die beiden höhern Ordines, obwohl man bei diesen die Handauflegung beibehielt, in der spätern Zeit übertragen. So besteht nach der katholischen Liturgie die Ordinationshandlung bei den nicht apostolischen Ordines noch jetzt in der traditio auctorum instrumentorum, bei dem Presbyterat und Diaconat aus dieser und der Handauflegung, und bei dem Ritus der andrer wird für gleich wesentlich erachtet, indem zwar nie die ganze Ordinationshandlung wiederholt werden darf, immer aber dasjenige, was unentbehrlich war, supplirt werden muß⁷²). Bei dem ordo presbyteri ist außerdem eine feierliche Salbung der Hände mit geweihtem Oel, ähnlich wie bei der consecratio episcopalis, üblich, die zwar in früherer Zeit schon hie und da erwähnt wird, aber in der allgemeinen Gebrauch gemessen zu sein scheint, auch in der orientalischen Kirche nur bei den unierten Griechen vorkommt⁷³).

71) Conc. Carth. IV. c. 6 sq. (c. 15—19. D. 23). 72) Dieser haben auf Grund des Conc. Florent. in decr. unius welches die manus impositio nicht erwähnt, folgern nur bestimmt: „materialis esse illud, per cuius traditionem confectur ordo, sicut presbyteratus traditur per calicem cum vino et patenam cum pane porrectorem, diaconatus vero per librum evangeliorum donationem, et significat de alioquin per verum ad ministratum non pertinentem designationem, scholasten weisen, daß die traditio instrumentorum allein wesentlich sei. Auch die c. 1. et 3. X. de sacra. non iter. (1, 16) bestimmen ausdrücklich, daß die manus impositio, wenn sie aus Förschen unterdrückt ist, tempore legitimo nachgeholt werden muß; namgleich kann auch dieser Ritus für geringer erachtet werden, als jener spätere Gebrauch, und das Conc. Trid. Sess. 23. c. 4 de sacra. ord. hat ebensovie ausdrücklich das Ansehen über die diemina angestanden, welche insagert, daß durch die Rite accipe spiritum sanctum, womit die Handauflegung geschieht, der heil. Geist vertheilt werde. 73) Die meiste Theil grade von heiligen Kirchen Schriftstücken und Gelehrten, welche gleichsam ein professo von der Ordination haben, ist A. Dionysius Areopagita, Hieronym., Conc. Carth. IV. mit Einschwärzen übergegangen. (Vergl. *Hollzer* I. L. c. 1. §. 1 et 2.) — Große Schwierigkeiten scheint ein Brief Niklaus I. in c. 12. D. 23 zu machen, welcher auf die Anfrage, utrum solis presbyteris, an et diaconis debeat, cum ordinantur, manus ebriamatis liquore perungi antequam: quod in B. Romana ecclesia neutris agitur: sed quod et a novae legis ministris actum, nunquam legitur, weil im Vet. Ordo Rom. qual. episc. bei osculo sacerdotum erdandt wird; entweder aber ist die Stelle des Vet. ordo auf die Bischofe zu beschränken, oder jener Brief haben zu verstehen, daß Niklaus nur den Gebrauch des chrismas statt des oleum verweist.

dagegen in der katholischen Kirche für einen wesentlichen Ritus der Ordination gilt⁷⁴⁾. Endlich sind auch für die Anreden an die Ordinanden, für die Gebete, Benedictionen und Salbungen, wie für die Übergabe jener instrumenta und die Handauflegung bestimmte Formeln vorgeschrieben, die auf das Genaueste befolgt werden müssen, und um so mehr für wesentliche Theile der Ordination gelten, als eben dadurch die geistigen Fähigkeiten verliehen werden, in deren Erwerb die katholische Kirche das Wesen der Ordination setzt. Nicht minder ist die Kleidung und Stellung des Ordinirten wie des Ordinanden, der Ort, wo, und die Ordnung, in welcher die verschiedenen Handlungen vollzogen werden müssen, und überhaupt die ganze äußere Form des Ordinationsacts je für die einzelnen Ordines auf das Genaueste bestimmt, und auch diesen Riten legt die katholische Kirche eine besondere mystische Bedeutung⁷⁵⁾ bei.

Einfacher ist die Feier der Ordination in den evangelischen Kirchen. In den meisten teutschen Kirchen besteht sie nur darin, daß nach einem Eingangsgebete die auf das Bekraut beizüglichen Stellen der heil. Schrift, insbesondere Evang. Joh. 1. c. 20 und 1 Timoth. c. 3, verlesen, auch zwei Ermahnungen an den Ordinanden sein Amt würdig zu verwaltan daran geknüpft werden, und dann nach einer Fürbitte für den Ordinanden wird das Amt, wozu er berufen ist, übertragen. Der Ritus der Handauflegung, bei welchem andre Geistliche als Assistenten zugegen werden, ist in allen evangelischen Kirchen beibehalten, eine feierliche Übergabe von Symbolen ist im Allgemeinen nicht üblich; nur in England wird die heil. Schrift nach der Handauflegung überreicht, und in Schweden werden die Ordinanden vor der Handauflegung mit dem Messgewande vom Bischof bekleidet. Eigenthümlich ist es der Liturgie der anglikanischen Kirche, daß hier ganz wie in der katholischen die Macht das Evangelium zu lesen, zu predigen u. s. w., dem Ordinanden verliehen wird: bei der Ordination der Diakonen spricht der Bischof unter Auslegung der rechten Hand zu ihnen: „Nimm hin die Macht, zu gebrauchen das Amt eines Diakons an der dir anvertrauten Kirche im Namen des Vaters u. s. w.“; und dann unter Übergabe des neuen Testaments: „Nimm hin die Macht, das Evangelium in der Kirche Gottes zu lesen und solches zu predigen, so du dazu ordentlich Befehl bekommst;“ wiederum bei der Ordination zum Prediger ist die Consecrationsformel dahin bestimmt, daß bei der Handauflegung der Bischof zum Ordinanden spricht: „Nimm hin den heil. Geist; welchen du die Sünden erläßt, denen sind sie erlassen, und welchen du die Sünden behältst, denen sind sie behalten; sei du ein treuer Ausbetheiler des Wortes

Gottes und seiner h. Sacramente im Namen u. s. w.“ und darauf die Bibel mit den Worten übergibt: „Nimm hin die Macht, das Wort Gottes zu predigen und die h. Sacramente auszubethen in der Gemeinde, welcher du wirst vorgelegt werden.“ In den übrigen evangelischen Kirchen erlischt der Ordinande nur, und keineswegs immer in bestimmter vorgeschriebenen Formeln, daß der Ordinand zum Diener des göttlichen Wortes berufen sei, und daß ihm hiermit das Bekraut übertragen werde. So z. B. schreibt die kirchliche Kirchenordnung vom Jahre 1580⁷⁶⁾ folgende Ordinationsformel vor: „So ordne, confirmire und bestätige ich dich aus göttlichem Befehl und Ordnung zu einem Diener und Seelsorger dieser Gemeinde mit ernstlichem Befehl, daß du solcher in wahrhaftiger Furcht Gottes, ehrlich, ohn all Ärgerniß, in höchstem Fleiß und Treuen vorstehen wollest, wie solches einem getreuen Hirten der Schäflein Christi gebühret u. s. w., im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Amen.“ Ähnlich ist es in Schweden⁷⁷⁾ dahin bestimmt: „Und ich, kraft der Vollmacht, die mir von Gottes wegen von seiner Kirche zu diesem Geschäfte ist anvertraut worden, überantworte auch hiermit das Predigtamt im Namen Gottes u. s. w.“ Es verleihe der Höchst, daß solches gerichte zu euer und derer, die euch anvertraut sind, ewigen Segen u. s. w.“ Im Ganzen ist daher hier mehr eine Confirmation und Proclamation des Amtes, als eine wirkliche Einweihung üblich, und selbst jene feierliche Bestätigung kommt nicht einmal überall vor, indem z. B. in der schottischen Kirche, in Holland und in der französisch-reformirten Kirche bei der Handauflegung nur ein Gebet über den Ordinanden gesprochen wird⁷⁸⁾. In mehreren evangelischen Kirchen, z. B. in Schweden, Holland, Schottland, ist es zugleich gebräuchlich, während der Ordination selbst dem Ordinanden gewisse Fragen vorzulegen, namentlich ob er rechtmäßig berufen sei, und nicht auf unerlaubte Weise, insbesondere nicht durch Verlegung, sich die Dication verschafft habe, ob er mit den Pflichten seines Amtes bekannt und dieselben gewissenhaft zu erfüllen Willens sei, ob er zu den Glaubenslehren der Kirche sich bekenne u. s. w. Ein förmliches Glaubensbekenntniß oder gar die Leistung des sogenannten Religionsbundes, d. h. eine eidlche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher, ist mit der Ordination selten verbunden, noch seltner die Leistung des Amtes⁷⁹⁾ oder gar des Unterhandens; vielmehr erfolgt die Ablegung dieser Eide und die Ausstellung der häufig vorgeschriebenen Revers entweder schon vor der Ordination bei der Confirmation der Wahl und Präsentation, oder erst hinterher bei der Introduction in das Amt⁸⁰⁾. Jedoch ist z. B. in Nassau⁸¹⁾ mit der

74) Das Conc. Trid. Sess. 23. c. 5 de sac. ord. heißt die weihen den übrigen caeremoniis gleich, und ordernam qui eam non requirit, contentendum et pendendum esse diversim. 75) Auch hierüber läßt sich Haller (a. a. O.) des weitern aus, nicht minder die ältern katholischen Liturgiker, wie z. B. Anselmus, De off. eccl. in 9., Durandus, Rationale divin. offic. im 14. Jahrh. von Reuten besonders Binterim, Denker der katol. Kirche. I. 2b.

76) Benthem a. a. O. S. 257 u. 247. 77) Rube. Gemeine Form und Brief, auf welche ein neuer Kirchenformular abhien da soll. (Cod. Arg. T. I. p. 534). 78) Schubert a. a. O. S. 554 u. 535. 79) Embert a. a. O. S. 515. Richter a. a. O. I. 2b. S. 71. Discepl. de Regl. ref. de France. Chap. I. Art. 8. 80) Jenzel p. 18. in Sachsen (Weber a. a. O. 2. Th. S. 397), dieses in Hannover (Schlegel a. a. O. 2. Th. S. 307). 81) Otto a. a. O. S. 157.

Ordination selbst ein Gelübniß nur nach der h. Schrift zu lehren verbunden, und ähnlich in Hessen") eine feierliche, wenn gleich nicht eidlische, Verpflichtung auf die h. Schrift und die symbolischen Bücher; ebenso muß in England") jeder Ordinand nicht bloß im voraus einen schriftlichen Kerkers ausstellen, daß er die unbeschränkte und ausschließliche Suprematie des Königs anerkenne, und sowohl das common prayer book als die 39 articles of faith annehme, sondern auch während der Ordination den Suprematie-Eid leisten; in Schweden") ist endlich sowohl die Ablegung des Glaubensbekenntnisses als auch sogar die Zulassung regelmäßig mit der Ordinationsfeier verbunden.

Den Beschluß der Ordinationshandlung macht in der katholischen wie griechischen Kirche eine feierliche Benediction, worauf die clerici ordinum majorum von dem Bischofe, bei den Griechen auch von ihren neuen Kollegen, den Friedenskuß erhalten und, was freilich in der katholischen Kirche nicht immer beobachtet wird, unter den übrigen Klerikern ihres Grades Platz nehmen, um mit diesen bei der Vollziehung der Messe zu assistiren und das Abendmahl zu empfangen"). Auch in der evangelischen Kirche ist meist der Bräuterkuß, oder doch eine Begrüßung des neuen Geistlichen durch Händedruck üblich, auch folgt gewöhnlich die Feier des Abendmahls, welches der Ordinierte selbst administriert oder wenigstens empfängt, auf die Ordination; regelmäßig aber schließt mit dem Segen die Feierlichkeit.

Über die folgerichtige vollzogene Ordination wird dann, in der katholischen und griechischen Kirche vom Bischof oder in dessen Namen, in der evangelischen unter dem Siegel des Confessorii, eine besondere Urkunde dem Ordinanden aufgestellt (litterae s. testamentum ordinationis, Ordinationschein, in Schweden Präbrieft"), die zum Beweise des erworbenen status clericalis dient, in der evangelischen Kirche eigentlich auch ein Zeugnis über das an einer bestimmten Gemeinde verliehene Lehramt sein sollte, wenn hier nicht gewöhnlich die Ordination von der Einführung in das Amt getrennt wäre. Für dies Zeugnis darf eigentlich so wenig wie für die Prüfung und die Ordination selbst weder dem Bischofe noch andern dabei theilnehmenden Personen irgend etwas gezahlt werden. Schon die Canones Apostolorum") und das Conc. Chalcedonense") hatten jede Ordination für Geld bei Strafe der Nichtigkeit und des Verlustes des bischöflichen Amtes unterlag; selbst ein freiwilliges Geschenk nach vollzogener Ordination anzunehmen, erklärten ältere Kirchenräthe für unzulässig"). In

dem Orient ist dies aber nie zur Ausführung gekommen; Justinian begnügte sich, die für die Ordination üblichen Abgaben auf eine bestimmte Summe zu beschränken, damit der Mißbrauch nicht zu weit um sich greife"); ebenso hat man in der spätern Zeit dergleichen Gebühren für zulässig anerkannt und nur an bestimmte Zeiten gebunden"), und so ist es in der griechischen wie russischen") Kirche bis auf den heutigen Tag üblich, für die Ordination bestimmte Gebühren zu zahlen. In der abendländischen Kirche ist zwar von Concilien und Päpsten das Verbot vielfach (ein sicheres Zeichen, wie wenig es beachtet wurde) erneuert, auf die Excommunication und übrigen bischöflichen Excommunicationen ausgedehnt"), ausdrücklich auch bestimmt worden, daß selbst Persecution und Gewohnheit dergleichen Abgaben nicht rechtfertigen könnten"). Indem aber die Päpste selbst erklärten, daß bei geringfügigen Geschenken nicht nach der Strenge des Rechts verfahren werden dürfe, und überhaupt Jedem unversehrt sei, freiwillig etwas zu geben und dergleichen Gaben anzunehmen"), und da in den Decretalen") sogar den Bischöfen gestattet wurde, gegen diejenigen, welche eine solche laudabilis consuetudo hinstellten, mit Strafen zu verfahren, haben jene Verbote wenig oder gar keinen Erfolg gehabt. Das Conc. Tridentinum") hat zwar von neuem eingeschärft, daß kein Bischof unter irgend einem Vorwande für die Ordination Geld nehme, oder seinen Untergebenen dergleichen Gebühren zu fordern gestatte; es hat selbst freiwillige Geschenke anzunehmen verboten, und nur dem Notar sollte, wenn er

antea et simul accipiant, sed post ordinationem accipiant; accipere autem quodcumque vellet accipere." (Hollier I. l. p. 1. Sect. 7. a. 2. art. 5. Nr. 4.)

90) Nov. 125. c. 3. et 16. In der Nov. 56 hatte er noch alle Gebühren verboten und nur die Kirche zu Constantinopel ausgenommen. 91) Pöhl Romaneus († 1060) feste z. B. fest, daß für die Ordination eines factors 1 Aurore, für die der Diaconen und Presbyter je 3 Auri gefordert werden dürften; ein ähnliches Gesetz erließ von Nicetus Romaneus. 92) Im Osten hat das Conc. zu Chalcedon v. J. 451 die Weisheitserkennung anerkannt; ein im J. 1504 ergebener Verbot ist in Joann. IV. Etrogammi v. J. 1551 wieder aufgehoben. (I. Hefner's russ. Kirchengesch. I. Th. S. 683.) 93) Regl. p. B. C. 9. q. 1. qu. 1. c. 4. C. 1. qu. 2. c. 9. C. 1. qu. 3. c. 1. q. 4. de simonia (V. 8). — Im c. 39. X. l. I. werden sogar schon Auren verboten, welche in christlichen Diocesen für die bischöflichen geistlichen bedürften. 94) Innocentius III. in c. 15. C. 1. qu. 3. „Si quis praebendas . . . vel promotionem aliquam ecclesiasticam, seu quolibet sacramentum ecclesiasticum . . . per pecuniam comparavit, honore male acquisito careat, et emptor atque venditor atque intervector notae infamiae percellantur; et nec pro pastu nec sub obtentu aliuscuius consuetudinis ante vel post a quopiam aliquo exigeret vel ipse dare presumat." Cf. c. 35. 39. X. de simonia. Gl. consuetudinis h. l. Gl. solvere c. 7. C. 1. qu. 3. Gl. tali consuet. c. 41. X. l. c. 95) C. 15. X. de simonia. 96) C. 42. eod. l. „Quapropter pravae excoctiones fieri prohibemus et plures consuetudines praecipimus observari, statuentes, ut libere consueverit ecclesiastica sacramenta; sed per episcopum loci compescatur, qui malitiose nuntium huiusmodi consuetudinem innotare." 97) Sess. 21. c. 1. de ref. l. „Nihil pro collatione quoruncumque ordinum, eorum clericali tonsura, nec pro litteris dimissionis aut testimonialibus, nec pro sigillo, nec aliis quacunque da

87) Ezechielose a. d. §. 101. 88) Canon eccles. c. 36, vergl. mit Ezechiel a. d. §. 235 u. 240. 89) Schuberter a. d. §. 331—5. 90) Regl. Haller I. l. c. 9. 86) C. 9. c. 2. qu. 1. Conf. Polon. a. 1595 §. 4. Can. eccl. Anglic. c. 39. Schuberter a. d. §. 385. Wörb a. d. §. 206. 87) Can. Apoc. c. 23. „Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus pecunia interventa hanc dignitatem nactus fuerit, deponatur tam ipse quam qui eum ordinavit." 88) Conc. Chalced. c. 2. (c. 8. C. 1. qu. 1.) 89) §. 3. B. C. 1. l. in ep. ad episc. „Kaisinai se non peccare, quod non

nicht in Gehalt stehe⁹⁸⁾, eine geringe Summe für Aufsehung der litterae testimoniales oder ordinationis gezahlt werden dürfen. Ähnlliche und selbst noch strengere Bestimmungen trafen viele neuere Partikularsynoden⁹⁹⁾; dennoch ist es nicht geblieben, daß für die Ordination u. s. w. gewisse Gebühren entrichtet werden. Auch Geschenke an die Kirche oder zu Almosen, die früher besonders häufig waren, kommen noch die und da vor¹⁰⁰⁾; seltener sind die Gesammstöße, welche sonst häufig von den neu Ordinierten der übrigen Geistlichkeit gegeben werden mußten¹⁰¹⁾. Das Letzte hat man in den evangelischen Kirchen wenigstens als Verpflichtung des ordinirten Geistlichen betrachtet, bestimmte Gebühren sind dagegen hier sowohl für die Prüfung als die Ordination regelmäßig entrichtet worden, und das Verbot der Elemente, welches in der evangelischen Kirche gleichfalls besteht und selbst Veranlassung geworden ist, daß bei der Ordination der sogenannten Simonie-Eid geleistet werden muß¹⁰²⁾, wird nur auf den Erwerb des Amtes, nicht auf diese Gebühren bezogen; in der reformirten Kirche allein kommen diese Ordinationsgebühren ebenso wenig wie andre Stölggebühren vor.

Die Wirkung der Ordination ist in allen Kirchen der Erwerb des status clericalis. Dieser äußert sich aber in der katholischen Kirche nicht mehr notwendig in der Verwaltung eines bestimmten kirchlichen Amtes, und in den dadurch begründeten Rechten, sondern allein in der Fähigkeit, die mit den einzelnen Weihen verknüpften geistlichen Functionen wirksam (valide) zu vollziehen, sowie in der Fähigkeit kirchliche Beneficien und Ämter zu erwerben, und damit an der Verwaltung der Kirche Theil zu nehmen. Jene Fähigkeit zu geistlichen Functionen fehlt den Laien gänzlich¹⁰³⁾, sie fehlt ebenso den einzelnen Klerikern in Betreff aller derjenigen Functionen, welche einem höhern Ordo, als sie bereits empfangen haben, ersodern¹⁰⁴⁾, und ist vollständig erst mit

dem Presbyterate gewonnen. Die Berechtigung dagegen zur Ausübung des ordo und zur gütigen Vollaufhebung jener Functionen, sodas diese wie validas so auch licitas sind, ist mit der Ordination allein niemals gewonnen, sondern erst selbst bei dem Presbyterat erworben; der Erwerb eines geistlichen Amtes, oder speciell Erlaubs des Bisthums, oder Auftrag von Ersten eines wirklich angeordneten Klerikers voraus¹⁰⁵⁾. Ebenso können zwar auch clerici minorum ordinum, und sogar solche, die erst die Tonfur erhalten haben, ein kirchliches Beneficium erwerben, sofern sie nur das 14te Jahr erreicht haben¹⁰⁶⁾; nicht minder sind sie, mit Ausnahme des Episcopats, zu welchem Niemand befördert werden soll, der nicht bereits seit wenigstens einem halben Jahr einen ordo major besitzt, jegliches Kirchenamt zu erwerben fähig, wenn sie nur sonst die Eigenschaften besitzen, um binen Jahresfrist den für das Amt erforderlichen Ordo zu erwerben¹⁰⁷⁾, während die Laien von der Penugung des Kirchenguts nicht minder als von der Theilnahme am Kirchenregiment ausgeschlossen sind, und so auch in dieser Beziehung die Gislamtheit der Kleriker als entscheidenden bevorrechteten Stand den übrigen Mitgliedern der Kirche gegenüberstellt. Indes ist es doch auch hier wieder die Vereilehung eines bestimmten Kirchenamtes oder die besondere Genehmigung der Kirchenoberen, wodurch erst jene Möglichkeit des Erwerbs eines Amtes oder einer Pfründe in eine wirkliche Theilnahme an der Hierarchie, jene allgemeine Fähigkeit in ein concretes Recht verwandelt wird. Die Wirkung der Ordination ist daher hier wie dort wesentlich persönlich, und weiter an die Vereilehung eines Amtes gebunden, noch von der antiken Stellung iegend abhängig. In der griechischen Kirche dagegen, die zwar auch die Laien für unfähig erachtet zu geistlichen Functionen und das hierarchische Princip der kirchlichen Verfassung beibehalten hat, die Ordination aber eigentlich nicht anders theilt, als wenn der Ordinierte an einen bestimmten Kirche wirklich ange stellt wird, fällt die Vereilehung jener bloßen Fähigkeit mit dem Erwerbe des wirklichen Rechts zu geistlichen Functionen und zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten wesentlich zusammen, und beides ist wie in der ältesten Zeit der christlichen Kirche in gleicher Weise die Wirkung der Ordination; der Gegensatz zwischen Klerus und Laien spricht sich zwar hier in der antiken Stellung, zugleich aber auch in den besondern geistlichen Rechten des Ordinierten aus. Mit Recht hat daher die griechische Kirche den Grundlag des kanonischen Rechts beibehalten, daß die Ordination nie wiederholt werden dürfe¹⁰⁸⁾, indem jene geistige Fähigkeit zu wirksamer Vollaufhebung

enam, etiam sponte oblatum, episcopi et alii ordinum collatores, aut eorum ministri gratia praestantia accipiunt. Notarii vero in his lectis, ubi non viget laudabilis consuetudo nihil accipiendi, pro singulis litteris dimissis aut testimonialibus decimum tantum unius auri partem accipere possunt, dummodo eis nullum salarium sit constitutum pro officio exercendo, nec episcopo ex notarii commodis eliquo emolumento ex eiusdem ordinum collationibus directe vel indirecte provenire possit; ... contrarias taxas, statuta et consuetudines etiam immemorabiles ... penitus cavendo.

98) Schon in der Gloss (vergl. Gl. columan. c. 4. C. t. qu. 2. und Gl. reudera c. 1. X. de simonia) kommt diese Rücksicht auf fides Gehalt der Notare bei den Gebühren titulo sigilli vor. 99) Vergl. Italier I. I. art. 6. §. 3.

1) Justinian in Nov. 56. u. 113 etc. billigt diese Gewohnheit; mehr als alles Ander hat sie zu Vereilehung des Verbot der Ordinationsgebühren Anlaß gegeben. 2) Im c. 44. X. de simonia verurtheilt Gregor IX. diesen Mißbrauch, der übrigens mehr in den Kirchen als bei der Wirklichkeit gebräuchlich ist. 3) In der canonischen (S. 334). 4) Gleich zu predigen und über die kirchliche Lehre zu disputieren ist den Laien verboten; vergl. c. 29. D. 23. c. 19. C. 16. qu. 1. c. 12. 14. X. de haeret. (V. 7.) c. 2. eod. in Vito. (V. 2.) 5) C. 13. 16. D. 93.

6) Conc. Trident. Sess. 22. de observ. et evit. in celeb. missae, u. Sess. 23. c. 15. de reform. Vergl. auch Grat. dist. ad c. 19. etc. u. c. 2. de septu. in Clem. (III. 7.) C. 6. X. de transact. (I. 56.) Conc. Trid. I. I. c. 6. vergl. mit c. 2. X. de instit. (III. 7.) C. 14. 25. 35. de elect. in Vito. (I. 6.) c. 2. de oct. et qual. in Clem. (I. 6.) Conc. Trid. Sess. 22. c. 2 et 4. de reform. 9) C. 1 et 5. X. de sacram. non. iter. (I. 16.) Conc. Trid. Sess. 7. c. 9. de veram. in gen.

gottesdienstlicher Handlungen nicht wieder verloren gehen kann, die durch die Excommunication einmal verliehene göttliche Gnade vielmehr ununterbrochen in dem Ordinirten fortwirkt; und ebenso kann in der einen Kirche so wenig als in der andern der Verlust des Amtes den status clericalis selbst entziehen und so wirksamer Vollziehung geistlicher Functionen völlig unfähig machen, oder die Fähigkeit zum Erwerbe kirchlicher Pfründen und Ämter gänzlich nehmen¹⁰⁾. Ausdrücklich wird zwar den Geistlichen, welche suspendirt, excommunicirt oder deponirt sind, geistliche Functionen zu vollziehen verboten, die Wirtksamkeit derselben jedoch nirgends bezweifelt, in einer Stelle sogar auf das Bestimmteste anerkannt¹¹⁾. Nicht minder steht es fest, daß clerici minorum ordinum, wenn sie sich verheirathet haben, und dadurch eo ipso ihres bisherigen Amtes sammt der Pfründe verlustig gegangen sind, dennoch mit Beneficien neu beliehen werden können¹²⁾. Sogar die Degradation hat nicht die Wirkung, daß der ordo selbst und der ganze status clericalis entzogen wird, sondern daß allein den Verlust aller geistlichen Vorrechte zur Folge¹³⁾. Ebenso entzieht der eigenmächtige Rücktritt in das bürgerliche Leben an und für sich nicht einmal die mit dem geistlichen Stande verbundenen Privilegien, viel weniger den ordo selbst, sondern jene sollen nur, wenn eine dreimalige Aufforderung in den geistlichen Stand zurückzukehren und den Standespflichten nachzuleben ohne Erfolg bleibt, zur Strafe genommen werden¹⁴⁾.

10) In der älteren Zeit, wo die Lehre von der sacramentalen Natur der Ordination noch nicht ausgebildet war, und die Regel: nullus sine titulo ordinatur, noch im ursprünglichen Sinne galt, ging allerdings mit dem Amte der geistliche Stand selbst verloren, und der abgesetzte Kleriker wurde als laici behandelt. Vergl. c. 13. D. 55. c. 2. D. 58. c. 13. D. 81. c. 8. D. 84. c. 1. C. 1. qu. 7. 11) Vergl. Tit. Decr. de clericis excommunicatis etc. (V. 27.) und insbesondere c. ult. h. t. S. auch Gl. non coarctat et dimittit. c. cit. Selbst das preuss. Landrecht 2. Abt. Tit. 11. §. 106 spricht in solchen Fällen den Amtsbedingungen nur die bürgerliche Wirksamkeit ab. 12) S. u. ult. Note 25. G. 69. 13) Im c. 27. X. de V. S. (V. 40) heißt es nur, daß der wegen eines Verdicts degradirte Kleriker tamquam excommunicatus clericali et ab ecclesiastico foro pro recluso bene iustitiam obsequi debet. Die im c. 2. de poenis in Vito. (V. 9.) für die Degradation vorgeschriebenen Excommunicationen und insbesondere die Formel: „Auctoritate Dei... ex notis inferimus tibi habitum clericalem, et deponimus, degradamus, spoliamus et eximus te omni ordine, beneficio et privilegio clericali“ scheinen zwar auf Verlust des ordo selbst hinzudeuten; doch ist dies um so mehr in Abrede zu stellen, als dann die Worte beneficio et privilegio clericali völlig müßig sein würden, und im Gegensatz dieser Decretale, von der verbannt degradirte non deponitur ab ordinibus et gradibus ecclesiasticis die Rede ist, bei dem ordo offenbar für officium zu nehmen ist, und daher auch hier einen andern Sinn haben soll. Wäre ältere Glossatoren hätten daher auch nach der Gl. degradatus c. 2. X. de cler. excom. ministe. (V. 27.) u. Gl. privilegio c. 2. cit. in Vito. selbst den degradirten Kleriker für fähig das Messopfer zu vollziehen, und sogar die Gegner dieser Ansicht erkannten an, daß der character, d. h. der ordo selbst, immer bleibt. Vgl. Benedictus XIV. de syn. disc. lib. 9. c. 6. §. 6. In dem Uebers. der Degradation nur darin, daß der Kleriker sacerdotium et clericali dignitate quodammodo denudatur, et quasi redigitur ad laicalem conditionem. 14) C. 25 u. 45. X. de sent. excom. (V. 59.) Daher heißt es auch im c. 1. X. de spos.

sind aber mit dem Rücktritt aus dem weltlichen Leben wieder gewonnen¹⁵⁾. Es kann daher auch die Bewilligung der kirchlichen Aemter zum Austritt aus dem geistlichen Stande nur als eine Freisprechung von der Erfüllung der durch den status clericalis begründeten Verpflichtungen, nicht als gänzliche Aufhebung des status clericalis selbst, angesehen werden; vielmehr kann Niemand, der einmal ordinirt ist, wieder den laici völlig gleich werden, am wenigsten aber ist dies bei denen möglich, welche bereits den ordo presbyterii erhalten haben¹⁶⁾. In der evangelischen Kirche hingegen ist mit der Verwerfung jedes geistl. persönl. Unterschiedes zwischen Klerikern und Laien die Wirkung der Ordination einzig und allein in die amtliche Stellung der ersten gelegt, und der status clericalis ist nichts anderes als der durch das Amt begründete besondere Beruf. Mit dem Verluste des Amtes ist deshalb auch der status clericalis verloren, und der Geistliche in den Laienstand zurückgetreten. Das Recht zu geistlichen Functionen kann ihm dann nicht weiter zugestanden werden, als jedes andre Mitglied der Kirche dazu berechtigt ist, und während ihm zu predigen oder im Nothfalle zu taufen gestattet sein muß, erscheint es doch völlig unpassend, Geistliche, welche ihr Amt niedergelegt haben, oder pensionirt oder gar abgesetzt sind, noch zur Vollziehung solcher gottesdienstlichen Functionen zuzulassen, die nach der bestehenden Liturgie die Mitwirkung des Lehramts voraussetzen. Ebenso wenig läßt es sich rechtfertigen, wenn in der evangelischen Kirche der Grundsatz noch gilt, daß die Ordination nicht wiederholt werden dürfe¹⁷⁾. Denn der Grund dieses Verbots, die Lehre von der besondern göttlichen Gnadenwirkung der Ordination, ist verworfen, und diese Handlung kann nur als freiwilliche Berufung zum Lehramte gelten; daher mußte sie auch nicht bloß bei dem Wiedereintritt in den Laienstand, wenn inzwischen der Geistliche einem andern Berufe gelehrt hat, wiederholt werden, sondern inwiefern in der evangelischen Kirche die Berufung immer an eine bestimmte Gemeinde geschieht und diese der älteste Titel zur Ordination ist, dem Geistlichen also das Lehramt nicht überhaupt, vielmehr nur an einer einzelnen Kirche übertragen wird, würde selbst bei jeder Berufung der Geistlichen die Ordinationsfeier erneuert werden müssen¹⁸⁾. Offenbar steht so jener Grundsatz, der wie so vieles andre nur dem Anschließen an die Formen der katholischen Kirche,

(V. 9) von vergessenen Geistlichen, daß sit tamquam laici in apostatam conversetur.

15) C. 1. med. de vita et honest. cleric. in Clem. ... privilegium clericale, quando promeritis (negotio seculari) insisterint, amittunt. 16) Das Conc. Trid. Sess. 23. can. 4. de ref. „Si quis dixerit, cum qui sacerdos vellet fide laicum rursus fieri posse, anathema sit.“ erstattet keineswegs allen übrigen Klerikern in den Laienstand zurückzukehren, sondern verdammt nur die Lehre der Evangelischen, welche selbst bei den Predikern dies für zulässig hielten. 17) Dies erkennt schon J. H. Bohmer, J. E. Pr. 1. 16. §. 7 an. 18) In der schottischen Kirche finden, außer daß die Handlungsgänge unterbleiben, bei der Berufung eines Geistlichen an eine andre Gemeinde dieselben Beirathungen wie bei der ersten Ordination statt. S. Gernberg S. 317.

Beibehaltung des kanonischen Rechts, und dem Festhalten an dessen Buchstaben seine fortdauernde Geltung verband, mit dem Wesen der Ordination, wie diese in den symbolischen Schriften der evangelischen Kirche aufgefaßt ist, ebenso sehr in Widerspruch, als er natürlich-nothwendige Folge der Bedeutung ist, welche die katholische Kirche der Ordination beilegt.

Der status clericalis äußert sich außerdem aber auch in den besondern Vorrechten, welche den Geistlichen, theils den übrigen Mitgliedern der Kirche gegenüber, theils im Verhältnisse zum Staate und in ihren bürgerlichen Rechtsverhältnissen zustehen, nicht minder in den eigenthümlichen Verpflichtungen, welche das katholische und evangelische Kirchenrecht den Aemtern auflegt; auch der Erwerb jener Privilegien und die Übernahme dieser besondern Standespflichten ist daher als Wirkung der Ordination zu betrachten. Die nähere Erörterung dieser Standesrechte und Standespflichten gehört nicht hierher¹⁹⁾. Im Ganzen sind es in beiden Kirchen dieselben, sogar der Umfang, in welchem die Geistlichkeit theils früher jene Privilegien genossen hat, theils jetzt noch besitzt, ist wenigstens in Teutschland nicht bedeutend verschieden; die abweichende Ansicht beider Kirchen von der Bedeutung des geistlichen Standes hat aber auch diesen Vorrechten und Verpflichtungen einen verschiedenen Charakter gegeben. Denn die katholische Kirche betrachtet alle diese Privilegien als wesentliche Attribute des geistlichen Standes, gleichsam als nothwendige Folge der höhern kirchlichen Stellung des Klerus, und nimmt für die Immunität von Steuern und Diensten sogar ein *ius divinum* in Anspruch²⁰⁾; während die evangelische Kirche es jederzeit anerkannt hat, daß, wenngleich diese Vorrechte ihre spätere Entwicklung vorzugsweise durch die Kirchengesetze erhalten haben, ihr Ursprung doch allein in der weltlichen Gesetzgebung der römischen Kaiser und fränkischen Könige liegt, und daß ebenso auch der zeitige Umfang dieser Privilegien von der politischen Beschaffenheit der einzelnen Staaten abhängt, und selbst die Fortdauer derselben nur auf Concession der weltlichen Regierung beruhe. Die evangelische Kirche betrachtet zugleich die Vorrechte wie die besondern Standespflichten der Geistlichen nur als Folge des Amtes, und erkennt es an, daß den Geistlichen, welche ihr Amt niedergelegt haben oder desselben entlassen sind, ebenso wenig die Erfüllung der Standespflichten obliegt, als auf jene Privilegien ein Anspruch gebührt, wenn gleich von Staatswegen ihnen der Fortgenuss derjenigen Vorrechte gestattet werden kann, welche nicht, wie z. B. das sogenannte *privilegium canonis*, in unmittelbarer Beziehung auf das geistliche Amt stehen²¹⁾. In der katholischen Kirche dagegen legt zwar das verlebene

Amt neue Verpflichtungen auf; die allgemeinen Standespflichten aber liegen allen Ordinaris, mögen sie noch kein Amt erhalten oder dasselbe wieder verloren haben, in gleicher Weise ob, und die Strafbarkeit der Kirchen- oder kann wegen deren Verletzung auch gegen diejenigen Geistlichen geltend gemacht werden, welche eigenmächtig zu den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zurückkehren wollen²²⁾. Ebenso sind auch jene Privilegien mehr persönlicher Natur; der Besitz eines Amtes ist nach kanonischem Recht (andere wo die weltliche Gesetzgebung, wozu sie unabweislich berechtigt ist, den Genuss der nicht rein kirchlichen Vorrechte auf die weltlichen Kirchenbeamten beschränkt hat²³⁾) keineswegs wesentliche Voraussetzung, und Verlust des Amtes durch Renunciation, oder Deposition, oder Excommunication, oder in welcher Weise sonst, entzieht an sich diese Vorrechte nicht²⁴⁾, obwohl bei dem eigenmächtigen Rücktritte in das bürgerliche Leben die Art, wie diese Niederlegung des Amtes erfolgt, den geistlichen Obern berechtigten kann auch die Standesprivilegien zu entziehen, und die durch Verbrechen verurtheilte Amtsentsetzung durch den Verlust aller dieser Vorrechte gescheit, d. h. in eine Degradation verwandelt werden darf. Nur in Betreff des privilegii fori, welches sonst als ein so wesentliches Recht des geistlichen Standes gilt, daß dem Einzelnen nicht einmal ein Verzicht darauf gestattet wird, hat sich das Concilium Tridentinum²⁵⁾ durch vielfache Mißbräuche bei der Ordination, die bloß um den weltlichen Obern berechtigen zu entgehen, nicht um sich dem Dienste der Kirche zu widmen, von Vielen nachgesucht wurde, zu der beschränkenden Bestimmung veranlaßt gefunden, daß die Conjuranten und alle clerici minorum ordinum, insbesondere aber die clerici conjugati, welche dann auf eine spätere Ehe ihr Amt verlieren hatten, allein dann auf den besetzten Gerichtssitz Anspruch machen dürfen, wenn sie entweder eine Priebde befüßen, oder auf einer Lehnansicht sich zum geistlichen Stande vorbereitet, oder sonst zum Kirgendienste verwendet wurden, und zugleich allen Pflichten des geistlichen Stan-

22) Dies ist in c. 5. X. de apostatis ausdrücklich erklärt, ebenso in c. 1. in f. de vit. et don. cler. in Clem. 23) Z. B. im preuß. Landr. 2. 3, Tit. 11. §. 104. 24) Nach ältem Rechte (c. 7, 9 X. de cler. conjug.) wurden zwar die clerici minorum ordinum, wenn sie sich verheirateten, frei von allen Verpflichtungen und verloren deshalb auch alle Privilegien; in c. 1. eod. in Vito dagegen wird ihnen, obwohl das Amt eo ipso durch die Ehe verloren geht, der Fortgenuss der Standesrechte mit Ausnahme der Excommunicabilität zugesichert, sofern sie nur in Kleidung etc. sich nach als Geistliche geriren. 25) Conc. Trid. Sess. 25. c. 6. de reform.: „Nullum prima tonsura initiatus aut etiam in minoribus ordinibus constitutus ante 14. annum beneficium possit obtinere. Is etiam fori privilegio non gaudeat, nisi beneficium ecclesiasticum habeat, aut clericalem habitum et tonsuram deferens alicui ecclesiae ex mandato episcopi inseruiat, vel in seminario clericorum aut in aliquo scholo vel universitate de licentia episcopi . . . versetur. In clericis vero conjugatis servatur Const. Bonifacii VIII. quae incipit „Clerici qui cum uicinis etc.“ modo hi clerici alicuius ecclesiae servitio vel ministerio ab episcopo deputati etiam ecclesiae asservant vel inserviant, et clericali habitu et tonsura utantur; nemini quoad hoc privilegio vel consuetudine etiam immemorabili suffragante.“

19) Vergl. darüber Eichhorn, Grundr. der Kirchenrechts. I. 2b. §. 514 fg. u. 707 fg. 20) C. 4. de censib. in Vltm. (111. 20). Conc. Trid. Sess. 25. c. 20. de ref. 21) So ist es z. B. fast Regr., daß emittirte Geistliche gleich entsessenen Standesbeamten das privilegium fori beahalten; ebenso bloß ist mit dem Fortgenusse der bürgerlichen Amtsanfänger als Person die Fortdauer der Steuerprivilegien verbunden.

des nachleben; im Übrigen aber ist die Ordination die alleinige Bedingung, an welche Erwerb und Fortdauer jener Privilegien nach kanonischem Rechte geknüpft ist. (*Lapeyre*.)

ORDINATIONEN (im Processu) sind Befehle des Richters auf einseitige Verfügungen, durch welche er das Rechtsverhältniß unter den Parteien über die Streitfache selbst, und zwar außer und anstatt der gewählten Processort, in der Absicht, den Rechtsstreit in seiner Entstehung oder Verfolgung abzulösen, bestimmt.

Eingeführt sind dieselben durch die Praxis der Reichsgerichte, und schon seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts in die Territorialgesetzgebung übergegangen, wiewol die Reichsgesetzgebung erst zu Ende desselben Noth von ihnen genommen hat.

Bei den Reichsgerichten waren Ordinationen, sowohl in Citations- und Kantatsachen, als auch in Appellationsfachen üblich; die in den beiden ersten Arten von Sachen sind wol durchgängig, nach Aufhebung der Reichsgerichte, außer Übung gekommen; die in Appellationsfachen sind dagegen bei den teutschen Mittel- und Obergerichten noch sehr gebräuchlich, und so kann sich die folgende Darstellung auf die Ordinationen in Appellationsfachen (gewöhnlich *Rescripta de emendando*, oder *Rescripta de tollendo gravamine* genannt, der durch sie dem subordinirten Gerichte ausgedrückt wird, eine von ihm erkannte Verfügung zurückzunehmen), beschränken.

Verfügungen dieser Art coincidiren mit den sogenannten Relevanzbefehlen des Oberrichters; sie werden auf den Appellationslibell erlassen, und begreifen, durch Aushebung der von Seiten des subordinirten Gerichts, dem Appellanten zugesügten Beschwerde, den Process in der Appellationsinstanz abzulösen, und die Geltendmachung förmlicher Appellationsprocesse und ein weiteres Verfahren über dieselben bei dem Obergerichte zu vermeiden.

Daß auf einseitiges Anrufen des Appellanten, durch die Ordination, ein reformatorisches Erkenntniß veranlaßt werden könne, steht im Allgemeinen mit dem processualischen Grundsatz, wie ein solches nur, nachdem der Gegner gehört worden sei, abzugeben werden darf, im Widerspruch, und deshalb sollen Ordinationen dieser Art nur ausnahmsweise erlassen werden können. Es gehört daher, um sie rechtmäßig zu erkennen: 1) die Überzeugung des Oberrichters von der Wahrheit der von dem Appellanten vorgebrachten factischen Umstände, so weit sie auf die zu erlassende Ordination Einfluß haben; 2) dessen Überzeugung von der vollen Erheblichkeit der Beschwerde; und 3) das Dasein eines solchen Verhältnisses dieser Beschwerde zu der ganzen Appellationsfache, daß nach Hebung derselben ein besonderes Verfahren in der Appellationsinstanz prodicto wäre. Die beiden ersten Punkte berechnen den Oberrichter zu einer Verfügung und Entscheidung auf einseitige Vorstellungen des Appellanten, der letzte gibt ihm die Macht, diese Bestimmung in einer Ordination, d. h. mit Umgehung der sonst nöthigen Einleitung, zum förmlichen Appellationsverfahren zu machen. Wo aber diese Punkte vereint zusammentreffen, da kann der Oberrichter eine Ordination

erlassen, die Beschwerde mag nun das processualische Verfahren des subordinirten Richters, oder die Hauptsache angehen, die Ordination mag das ganze Urtheil in der Hauptsache, oder nur einen Theil desselben abändern.

Um nun dem Oberrichter jene Überzeugung zu geben, ist es notwendig, daß der Appellant seinem Libell alle diejenigen Actenstücke in glaubhafter Form beilege, welche sein factisches Vorbringen beschleunigen und zu gleicher Zeit darlegen, daß ihm von dem subordinirten Richter eine Beschwerde zugesügt sei; ein Mehes wird in der Regel nicht verlangt; doch verbietet die Bestimmung einiger Territorialprocessgesetze Beifall, welche statt dessen erfordern, daß der Oberrichter nicht anders eine Ordination auf den Libell verfassen solle, als bis er zuvor die Acten von dem subordinirten Gerichte eingefordert und eingesehen habe, um die Aetnmöglichkeit des factischen Vorbringens des Appellanten selbst beurtheilen zu können. Außerdem aber muß der Appellant seine Beschwerde nur aus den Rechten rechtfertigen, wie sie in den frühesten Acten liegen; denn sollte er sich des Rechts bedient haben, neue Thatumstände zur Rechtfertigung seiner Beschwerde vorzubringen (das *beneficium novorum* in Anspruch zu nehmen), so ist der Oberrichter zur Erlassung einer Ordination nicht befugt, weil er eines Theils, bevor über das Factische des Rechtsstreits beide Parteien gehört sind, von der Wahrheit der neuen Thatumstände nicht überzeugt sein kann und, weil andern Theils die Erlaubnis, etwas Neues vorzubringen, eine gemeinschaftliche Wohlthat beider Parteien ausmacht, so bald auf Abänderung des vorigen Urtheils angetragen ist, folglich die Beschwerde nach ihrem Rechtfertigungsgrunde zur Appellationsfache in keinem solchen Verhältnisse steht, daß der Richter neue Verkündungen unter den Streitenden Theilen in der Appellationsinstanz als überflüssig ansehen könnte, welche vielmehr in diesem Falle wesentliche Bedingung eines reformatorischen Erkenntnisses sein würden. Was nun die Rechtsmittel anbetrifft, welche gegen Ordinationen zur Hand genommen werden können, so sind die letztern 1) in Bezug auf den Appellanten als Revoanzbefehle zu betrachten, die in Rechtskraft übergehen. Entsprechend daher die Ordination dem Begehren des Appellanten nicht ganz, sondern nur zum Theil, so kann derselbe, insofern durch dieselbe das vorige Urtheil bestätigt wurde, die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen ergreifen. 2) In Bezug auf den Appellanten müssen, weil er seinerseits noch nicht gehört worden ist, die Fälle unterschieden werden, ob die Ordination auf das bloß durch den Appellanten selbst documentirte Anbringen, oder, ob sie, nach eingesehenen Acten der früheren Instanz, erlassen ist? Im ersten Falle und, wenn Appellat behauptet, daß der Appellant die Sache falsch oder unvollständig vorgetragen habe, würde er die Einrede der erschiedenen Ordination (*exceptio sub- et obreptionis*) vorbringen, sonst aber, wenn er sich darauf gründet, daß nach des Appellanten Vorbringen die Ordination aus materiellen Ursachen nicht hätte erlassen werden dürfen, um Weib in der Appellationsinstanz, und unter Ausführung seiner Gründe, um Auf-

hebung der Ordination bitten müssen, woraus denn, wenn dieses ohne Erfolg geschah, ihm die Rechtsmittel, wie gegen jedes andre Erkenntnis, zu Erbitten stehen. Im letztem Falle dagegen, wenn die Voracten eingesehen sind, er also inselbst, als auch in der Appellationeninstanz gehört, angesehen werden muß, stehen ihm nur die gewöhnlichen Rechtsmittel, und falls die Ordination in letzter Instanz erloschen war, nach der Vorschrift einiger Territorialproceßordnungen, nur der Gebrauch der außerordentlichen Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde und der Wiedererhebung in den vorigen Stand zu.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn der Fall zur Erkennung einer Ordination nicht geeignet ist, der Oberrichter förmliche Appellationsproceß zu erkennen und das weitere Verfahren vor sich selbst einzuleiten hat. (Vergl. v. Dönnner, Handbuch des Proceßes, 3ter Band R. 69. Glaren [eigentlich Martin] de eo quod justum esse circa rescripta de emendando suo ordinationes. Goett. 1798. 4.) (Spangenberg.)

Ordinationen-Formular, — Kosten, — Ort, — Predigt, — Schein, — Tag, f. Ordination.

Ordines majores und minores, f. Orden und Ordination.

Ordiniren, ordinirte Kleriker, f. Orden und Ordination.

ORDINIS (s. excussio) EXCEPTIO. Die Einrede (das Privilegium, die Rechtswohlthat) der Ordination oder Vorausklage besteht im Allgemeinen in dem Einwande: der klagende Gläubiger müsse zuvorversteht auf einem andern Wege seine Befriedigung zu erhalten suchen und dürfe nur erst dann zu dem jetzigen Beklagten zurückkehren, wenn auf jenem Wege keine, oder doch keine vollständige Befriedigung zu erlangen gewesen sei. Während nämlich früher freiwillige Vorausklage des Hauptschuldners dem Bürgen überall frei machte (Paul. Rescript. Sent. II, 17, 6), galt nach dem Rechte des Justinianischen Gebers noch (L. 14. C. de obliq. et actionib. 4, 10) der, auch vom ältern römischen Rechte (vergl. z. B. sächs. Landr. III, 85) festgehaltene Grundsatz, daß regelmäßig jeder Gläubiger die Wahl habe, ob er zuerst gegen den Hauptschuldner, oder den Bürgen hervortreten wolle. Nur der Fiskus konnte genöthigt werden, zunächst an den Hauptschuldner sich zu halten. (L. 47. D. de juro fisci, 49, 14. L. 4. C. quando fisc. v. priv. 4, 15.) Dagegen ertheilte nun Justinian später (Nov. IV. c. 1), mit Beziehung auf ein drittes Gesetz ähnlichen Inhalts, dessen Detail jedoch nicht auf uns gekommen ist,

A) den Bürgen, — überhaupt allen nur neben dem Hauptschuldner eintretenden Intercedenten, die Befugniß, mittelst der, heut zu Tage sogenannten *exceptio ordinis* ¹⁾ zu verlangen, daß der Gläubiger, bevor er sie selbst angreife, den Hauptschuldner in Anspruch nehme. Allerdings steht diese Einrede auch den

Nachbürgen zu, solange der erste Bürgen noch nicht ausgesetzt ist. Wer dagegen, nach der Natur seines Versprechens, bloß subsidiarisch, für den Fall der Insolvenz des Schuldners, haftet, wie z. B. der bloße Schadloshäbige, bedarf derselben auch gegenwärtig gar nicht. Zugleich geht es aber auch mehrere Fälle, in welchen selbst der eigentliche Bürgen die Einrede ausnahmsweise nicht hat. Beibehaltung ihrer Zulässigkeit ist nämlich zuvörderst 1) Anwesenheit des Hauptschuldners. Ist der selbe abwesend, so soll dem Bürgen, auf Anrufen des Gläubigers, vom Richter eine bestimmte Frist gesetzt werden, binnen welcher ihm, dem Hauptschuldner zu stellen, nachgelassen ist; steht er diesen aber innerhalb der Frist nicht, so soll er mit der Einrede der Vorausklage nicht weiter gehrt werden. 2) Wie die Praxis die weitem desfallsigen Bestimmungen Justinians interpretirt, so gilt es auch schon als ein Hinderniß der Einrede, wenn der Hauptschuldner schwer zu belangen, oder, den Gläubiger aus eignen Mitteln zu befriedigen, nicht wohl im Stande ist. Inbeisondere rechnet man dahin den Fall, daß dem Hauptschuldner a) ein Ansehensbetriff ertheilt worden, oder b) zu dem Vermögen derselben Concurs ausgebrochen ist. Für beide zuletztern Umstände Ausnahmen spricht nun auch gemeinrechtlich nicht allein schon die Analogie der unter 1) brachten, von Justinian ausdrücklich sanctionirten Ausnahmen, sondern auch die Betrachtung, daß der Bürgen (a) auch für die zur rechten Zeit zu beschaffende Zahlung verhaftet ist ²⁾. Inseem muß das *Moratorium* nach Landesgesetzen nicht auf eine allzulebte Zeitfrist, z. B. nach dem preuß. Landr. (Tit. 14. §. 299), welches zugleich dem Bürgen wegen Abwesenheit des Hauptschuldners die Einrede erst dann entgegen wissen will, wenn der letztere im Inlande nicht mehr belangt werden kann, mindestens so länger, als Jahresfrist ertheilt worden sein. Auch übersteht der Ausdruck des *Concursus* an und für sich selbst den Gläubiger keineswegs der gebräuchlichen Anmeldung und gontmäßigen Verfolgung seiner Forderung. Vielmehr ist jene, wie diese in der Regel schon deshalb notwendig, damit der Gläubiger dem Intercedenten, wenn dieser es verlangt, die Klage abtreten könne, auch dem Einwande zu begehren vermöge, daß er in Folge eigenen Verschens vom Schuldner keine Befriedigung erhalten habe; ein Einwand, dessen Nachweis den Intercedenten von der Haftpflicht überhaupt frei machen würde ³⁾. Nur dann unterbleibt die Anmeldung ohne Nachtheil für den Gläubiger, wenn es, nach der Beschaffenheit der Masse oder nach Maßgabe der Stelle, welche ihm unter den übrigen Gläubigern eingeräumt würde werden können, ohnehin klar ist, daß er völlig leer ausgegangen sein würde. 3) Entsetzung, und zwar ausdrückliche ebenso wol als stillschweigende, wie sie nach gemeinem Rechte auch schon in der Ergebung aller bürgschaftlichen Ausflüchte schlechthin liegen würde, schließt

1) Von der *exc. ord.* in diesem Sinne handeln: *Lauterbach*, in *Lex. acad.* I, 15. *Gundling*, in *Diss. acad.* T. I. nr. 19. *Lenz*, *Diss. de venet. ord. Vito*. 1673. *Canz*, *Diss. de ven. ord.* Tub. 1770.

2) Vergl. inbeß, was den Fall des *Concursus* betrifft: *Sell* in der *Zeitschr. für Civil- und Proc.* 3. Bd. nr. XIII. c. 243 (g. 5) *G. C. E. Thibaut*, *Diss. de sibi suo creditore in exigendo negligentia liber*. Heidelberg. 1819.

die Einrede der Ordnung gleichfalls aus. Die Frage: ob ein Verzicht der letztern Art auch dann anzunehmen sei, wenn der Bürge zugleich als „Selbstschuldner“ oder „Selbstzahler“ sich verpflichtet hat, wird von einigen Landesgesetzen, z. B. dem bairischen Landr. (4. Zbl. Cap. 10. §. 1) und dem preuß. Landr. (Tit. 14. §. 297) bejahend, von andern, z. B. der kurländ. Constitut. 18. Part. II. v. J. 1572, verneinend entschieden. Gemeinrechtlich ist sie freilich bis auf die neueste Zeit freilich geblieben; allein billig wohl zu bezagen, da beide oben erwähnte Ausdrücke vernünftiger Weise gar keine andre Deutung zulassen, denn die, daß der Bürge als gleichsam an die Stelle des Schuldners selbst tretend sich betrachtet wissen wolle⁴⁾. Anders freilich, wenn anstatt des einen oder des andern jener Ausdrücke ein wirklich doppeltförmiger gebraucht worden wäre; der Intercedent z. B. als „Bürge und Zahler“ sich verbindlich gemacht hätte⁵⁾. Endlich gilt das Bessere nicht 4) der Wechselbürgschaften, nach gemeinlichem durch viele Landesgesetze, z. B. die altenburg. Wechsel-Ordn. v. J. 1720, I. §. 5, die kurländ. Proceß-Ordn. v. J. 1724, §. 18 im Anhang; die weimar. Wechsel-Ordn. v. J. 1819, §. 115, die hannöv. Wechsel-Ordn. v. J. 1822, §. 38 u. a. bekräftigten Gebrauche. Nur nach dem preuß. Landr. (Tit. 14. §. 296) kann auch der Wechselbürg die nicht eher belangt werden, als bis die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner erfolglos vollzogen worden ist, oder wegen Entfernung desselben nicht vollzogen werden konnte. Die Einrede dagegen, mit einigen ältern Rechtslehrern, auch bei allen Intercessionen für den Regenten, für den Fiskus oder für Kaufleute, ingleichen bei Bürgschaftsleistungen, die mittels Eides bekräftigt oder schriftlich geschehen und mit der Klausel „treulich und sonder Gedächtnis“ versehen sind, dem Intercedenten entgegen zu stellen, hieß, beim Mangel ausdrücklicher Befehle, der Willkür huldig. Ebenso kann sie selbst dem Bürgen, der die Bürgschaft arglistig kugelte, nach gemeinem Rechte nicht verlag werden; obwohl ein und wieder der Gerichtsgebrauch das Gegentheil vertritt⁶⁾. Während hiernächst nach ältern römischen Rechte (L. 14. C. de obliq. et actionib. 4, 10), nicht minder auch dem Pfandgläubiger gestattet war, mit Vorbehaltung des Verpfänders sofort an jeden Besizer der ihm verpfändeten Sache sich zu halten; so stülte Justinian

b) auch in dieser Hinsicht (Nov. IV. c. 2) eine bestimmte Ordnung der Befriedigung fest. Es soll hiernach mit der actio hypothecaria a) kein dritter Pfandbesitzer, er sei nun ein nachfolgender Pfandgläubiger oder ein Fremder, belangt werden, bevor nicht der Hauptschuldner und der Bürge, so wie deren Schuldner, ausgelagert worden sind, und b) das vom Bürgen bestellte Pfand nicht angegriffen werden, bevor nicht das vom Hauptschuldner gegebene ausgelagert ist. Geschiehe dies dennoch, so kann sich

im ersten Falle der dritte Pfandbesitzer, im letztern der Bürge, mittels der sogenannten *exce. ordinis simplex aeu personalis*⁷⁾, auf die von Justinian geordnete Reihenfolge berufen. Wichtigkeit ist es hier, ob der Gläubiger vermöge eines ihm zustehenden allgemeinen Pfandrechts die Auslieferung der Sache vom dritten Besitzer verlangt oder ob er eine ihm speciell verpfändete Sache verfolgt. Allein dem Schuldner selbst steht die Einrede nie zu; vielmehr hat der Gläubiger, ist es der Schuldner, der die verpfändete Sache besitzt, noch jetzt die freie Wahl, denselben sogleich mit der dinglichen Klage oder vorher mit der persönlichen zu belangen. Ebenso kann von der *exce. ord.* die Rede nicht sein, wenn der Gläubiger ein ihm verpfändetes nomen einlegt⁸⁾; deshalb besonders nicht, weil die Klage, mit welcher hier der Dritte belangt werden kann, nicht die hypothekarische, sondern vielmehr die nämliche ist, welche seinem Gläubiger zugefallen haben würde. Selbst in den Fällen, wo sie an und für sich allerdings Platz greifen würde, fällt jedoch die Einrede ausnahmsweise theils aus den nämlichen Gründen, aus denen sie, gegenüber der Bürgschafts-Klage, nicht gilt, theils aber insbesondere noch dann hinweg, wenn a) der Gläubiger den Besitz des Pfandes schon gehabt, aber wiederum verloren hat; wenn b) die Sache an den dritten Besizer veräußert worden ist, nachdem der Schuldner bereits vom Gläubiger belangt war (Nov. 112. c. 1), und endlich auch wol c) wenn der Beklagte die Sache ohne allen gebührenden Rechtsgrund besitzt. Aus dem Grunde hingegen, daß der Beklagte, als er die Sache erwarb, von dem darauf haftenden Pfandrechte Kenntniz hatte, wird das Bessere gemeinrechtlich nicht ausgeschlossen; obwohl neuere Gesetzgebungen, z. B. die preussische (Allgem. Hypothek. Ordn. v. J. 1783, §. 492), die bairische (Hypothek. Ges. v. J. 1822, §. 57) und die württembergische (Hypothek. Ordn. v. J. 1824, §. 116), dem dritten Besizer dasselbe deshalb entzogen haben, weil da, wo Hypothekensubstanz eingekauft ist, jedem neuen Erwerber Reiz die Möglichkeit gegeben ist, von allen auf einem Grundstücke haftenden Hypotheken sich vollständig zu unterrichten. Ueberhaupt fehlt es nicht an Landesgesetzen, welche dem Gläubiger, der eine gerichtliche Hypothek erlangt hat, die Befugnis gelassen haben, sofort den dritten Besizer zu belangen, was z. B. die kurländ. Decret. VII. v. J. 1746 selbst dann gelten läßt, wenn ein Andres ausdrücklich bedungen worden wäre. —

Ein drittes Verhältniß, in welchem die Rechtswohlthat der Vorauslage (hier gewöhnlich *exceptio ordinis realis* genannt) geltend gemacht werden kann,

7) Bergl. hier überhaupt: *Wernher*, De benef. ord. possessor extraneae advers. creditorum compet. Theb. 1725. *Rottmann*, Diss. ejusd. arg. Ref. 1754. *Schlüter*, Diss. de benef. excess. possessor hypothecae compet. Gott. 1775. von Bülow, Abhandlungen üb. einzelne Mater. d. röm. Rechts. I. Bd. 1. 216. *Gerberding*, Die letzter vom Pfänder. 2. Ausg. §. 50. E. 385 fg. 8) *Gerberding*, über die Schuldverbindlichkeit als Object des Pfandrechts. Greifsw. 1812. §. 6. *Pfaff*, praet. Ausführungen II. 2. Bd. ar. 1. §. 7 fg.

4) Die entgegengelegte Meinung hat noch neuerlich vertheidigt *Gerberding*, Ausdrücke von Nachforschungen II. 3. Bd. S. 454 fg. 5) E. von *zu Mölin* und *Carerius* Samml. merkw. Rechtsfälle Baierns. I. Bd. S. 247—259. 6) *Gottschall*, Discept. for. Tom. 1. ur. 36. ed. 2.

erscheint C) wenn einem Gläubiger neben der Generalhypothek auch noch ein besonderes Pfandrecht an einem einzelnen Stücke derselben Raße bestellt worden ist. Unzweifelhaft ist also dann a) jeder nachfolgende Pfandgläubiger darauf zu dringen befugt, daß der ältere Pfandgläubiger sich zunächst an das Specialpfand halte, (L. 2. C. de pignori, et hypoth. 8, 14); sofern er hiezu die Möglichkeit vollständiger Befriedigung des letzteren aus dem Specialpfande nachzuweisen vermag; denn nur dann, wenn ausdrücklich bedungen worden wäre, daß der frühere Pfandgläubiger sich zuerst an die freieschließende Sache halten sollte, würde der verlagte spätere Pfandgläubiger bloß die Bedingung dorthin haben; des Klägers Behauptung hingegen, daß er aus dem Specialpfande nicht vollständig befriedigt worden sei, eine von ihm, dem Kläger, zu beweisende Thatsache ist. Die nämliche Befugnis wird aber im übrigen Fällen, nach der richtigen *) Erklärung der L. 9. C. de distract. pign. 8, 28 hat sich der Gläubiger nicht vielmals das sogenannte jus variandi vorbehalten, h) auch dem Schuldner selbst zugestanden werden müssen, und zwar selbst dann, wenn nicht schon ausdrücklich verabredet worden ist, daß die besonders verpfändete Sache principaliter, das übrige Pfandgut aber bloss subsidiarisch haften solle. Auch würde hier der Umstand, daß das Specialpfand bereits veräußert sei und der Erbsitz zur Befriedigung nicht hinreicht habe, zur Begründung der Klage mit gebühren, der Beweis aber somit vom Kläger zu erbringen sein **). Gleiches gilt aber endlich, wie wenigstens viele Rechtslehrer behaupten *) und die Praxis annimmt, sogar c) von jedem dritten Besitzer eines der Generalhypothek unterworfenen Gegenstandes, vorausgesetzt nur auch hier, daß der Gläubiger aus dem Specialpfande, an welchem er verpfändet werden soll, vollständig abgefunden werden kann. Hinsichtlich der Beweislast müssen also dann wol die nämlichen Grundsätze gelten, wie beim spätem Pfandgläubiger.

Kürzwegig die exa. ord. zu suppliren, ist übergehend der Richter nicht befugt. Vielmehr ist auf dieselbe, wenn Rücksicht auf sie genommen werden soll, und zwar, da sie zu den dilatorischen Einreden gehört, jederzeit vor der Einlassung auf die Klage, vom Beklagten ausdrücklich Bezug zu nehmen. Auch läßt es theoretisch sich kaum vertheidigen **), wenn hin und wieder die Praxis zur Erhaltung und Benutzung derselben dem Bürger die sogenannte Proportio ex Lego si contendat gestattet. (B. Benninghaus.)

ORDNUNG. Dies Wort wird in der Mathematik in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Zuerst ist es im Allgemeinen mit Grad von gleicher Bedeutung, und

mathematisch ist dies in der Theorie der krummen Linien und Flächen der Fall. Ordnungen krummer Linien und Flächen sind nämlich verschiedene Theilungen derselben, die sich auf die höchste Summe der Exponenten der einzelnen Potenzen der veränderlichen Coordinaten in den Gleichungen ihrer Gleichungen beziehen. So heißen die graden Linien, in deren Gleichung $ay + bx = a$, wo x, y die veränderlichen Coordinaten eines beliebigen Punktes der graden Linie, a und b beliebige constante Zahlen sind, und a eine unveränderliche Linie vorstellt, der Exponent dieses Gliedes die Einheit übersteigt, krumme Linien der ersten Ordnung oder des ersten Grades; die Kegelschnitte, in deren Gleichung $ay' + 2bxy + ax' + 2cy + 2yx + c = 0$, wo a, b, c beliebige constante Zahlen, x, y beliebige constante Linien vorstellen, krumme Linien der zweiten Ordnung oder des zweiten Grades, weil der Exponent oder die Summe der Exponenten in denselben Gliedern, welche mit den höchsten Potenzen der veränderlichen Coordinaten verbunden sind, die Zahl 2 nicht übersteigt; die semicubische oder Keilsche Parabel, deren Gleichung $y^3 = px$, die Cassioide, deren Gleichung $y^3 = (p - xy)^2$, die Doppelröhre, deren Gleichung $axy - xy^2 + by^3 - x^3 = 0$ (s. diese Art.) und andre minder bekannte Curven sind krumme Linien des dritten Grades etc. Auf gleiche Weise ist die Ebene in deren Gleichung $ax + by + ca = a$, wo a, b, c die obigen Bedeutungen beibehalten, und x, y, z die veränderlichen Coordinaten eines Punktes sind, der Exponent dieses Gliedes die Einheit übersteigt, eine krumme Fläche der ersten Ordnung oder des ersten Grades; die Flächen der zweiten Ordnung (Ellipsoid, das einschräge und das zweischräge Hyperboloid, das elliptische und das hyperbolische Paraboloid und die speziellen Fälle dieser Flächen, Kugel, Cypheroid, Kegel, Conus) sind in der allgemeinen Gleichung $Ax^2 + By^2 + Cz^2 + 2axy + 2bzx + 2cxy + 2ax + 2by + 2cz + d = 0$ enthalten, wo d eine beliebige constante Linie, A, B, C beliebige constante Zahlen vorstellen, und alle übrigen Buchstaben ihre obigen Bedeutungen beibehalten u. s. w. Man spricht auch von Linien und Flächen einer unendlichen hohen Ordnung, und versteht darunter nach der Analogie der obigen Erklärungen diejenigen Linien oder Flächen, deren Gleichungen, wenn sie nach Potenzen der veränderlichen Größen entwickelt würden, auf einen unendlich hohen Grad stiegen, sich also nicht durch eine begrenzte Anzahl von Potenzen darstellen lassen würden. So ist z. B. die Gleichung der logarithmischen Linie (s. d. Art.) bekanntlich $x = k \log y$, wenn k eine constante Zahl vorstellt, und die Logarithmen aus dem natürlichen Systeme genommen sind. Wollte man sie aber nach Potenzen des veränderlichen Größens ordnen, so hätte man (s. den Art. Exponentialgrad) $y = 1 + \frac{x}{k} + \frac{x^2}{2.k^2} + \frac{x^3}{3.k^3} + \frac{x^4}{4.k^4} + \frac{x^5}{5.k^5} + \text{etc.}$ in infinitum. — Die logarithmische Linie ist also eine Linie von unendlich hoher Ordnung. Auf dieselbe Weise verhält sich mit der Quadratrix, den Spiralen, sowie

*) Spangenberg, in der oben. jur. Zeitung. Herausgegeben von Olshausen, 1830. C. 103 ff. 10) Gerl. Oppenheim, in der civil. Proc. 9. Bd. Art. XIX. 11) Spangenberg a. a. O. 12) Gerl. Zimmermann, in der Zeitschr. für Civilr. und Proceß. 1. Bd. C. 47—49. Dagegen aber von Zehrer, ebend. C. 327—335. 13) Gierking, Handb. von Rechtslehren. 3. Bd. C. 421—425.
H. Oertel, F. W. v. S. Zeitschr. V.

allen Linien, die auf eine solche Art entstehen, daß, während eine gerade Linie sich unendlich viel Mal um einen festen in ihr befindlichen Punkt herumdreht, ein anderer beweglicher Punkt in derselben sich auf ihr nach einem gegebenen Gesetze fortbewegt. Eine Fläche von unendlich hoher Ordnung wäre z. B. die Schraubenfläche, deren Gleichung $z = a \operatorname{Arc} \left(\lg = \frac{x}{a} \right)$ ist, und welche durch die Bewegung einer geraden Linie entsteht, die stets durch eine zweite gerade Linie geht, und immer einer auf der zweiten Linie senkrecht stehenden Ebene parallel bleibt. Solche Linien und Flächen nennt man jedoch zweedemäßig *transcendente* (s. die Art. Krumme Linie, Krumme Fläche und Transcendent).

In einem andern, wenn auch verwandten, Sinne, bedient man sich des Wortes „Ordnung“ zur Unterscheidung der verschiedenen Gattungen unendlich großer und unendlich kleiner Quantitäten. Ist nämlich n eine unendlich große oder unendlich kleine Quantität, d. h. eine Größe, deren numerischer Werth im ersten Falle größer geworden ist, als jede noch so große, im zweiten Falle kleiner geworden ist, als jede noch so kleine Größe, die man irgend vorgeben kann, so nennt man die Potenzen n , n^2 , n^3 , n^4 etc. im ersten Falle unendlich große, im zweiten Falle unendlich kleine Größen der ersten, zweiten, dritten, vierten u. Ordnung, und hierunter versteht man, daß n^2 unendlich vielmal größer oder kleiner ist, als n ; n^3 unendlich vielfach größer oder kleiner als n^2 etc. In den *Exercices de Mathematiques*, Livraison 6, pag. 145 hat Cauchy in einem interessanten Aufsatze („sur les divers Ordres des quantités infiniment petites“) folgende allgemeine Erklärung von den unendlich kleinen Größen verschiedener Ordnungen gegeben, die auch auf den Fall paßt, wo die Ordnungszahl keine ganze Zahl ist. Bezeichnet man durch k eine constante, rationale oder irrationale positive Zahl, durch r eine unendlich kleine Größe, und durch r eine veränderliche Zahl, so ist in dem System unendlich kleiner Größen, dessen Basis r ist, eine beliebige Function von r ein Unendlichkleines von der k ten Ordnung, wenn die Grenze, welcher sich der Quotient, den man erhält, wenn man jene Function durch n^k dividirt, immer mehr nähert, für jeden Werth von r , der kleiner als k ist, Null, für jeden Werth von r hingegen, der größer als k ist, unendlich groß ist. Ist $r = k$, so kann der genannte Quotient sich jeder beliebigen Grenze, die endlich Null oder unendlich groß ist, nähern (vgl. die Art. Differential und Unendlich).

Zuletzt bedient man sich auch des Wortes „Ordnung“ in der Differentialrechnung, um nämlich die Differentialgleichungen der ersten Ordnung, welche bloß die ersten Differentialquotienten der veränderlichen Größen enthalten, von denen der zweiten Ordnung zu unterscheiden, die auch die zweiten, diese wieder von denen der dritten Ordnung zu unterscheiden, die auch die dritten Differentialquotienten enthalten u. Man hat also Differentialgleichungen verschiedener Ordnungen und verschied-

ner Grade, welcher letzte Ausdruck, wie bei den gewöhnlichen Gleichungen, sich auf die höchste Potenz, in welcher der höchste Differentialquotient vorkommt, bezieht (vergl. d. Art. Differentialgleichung). (Scherk.)

Ordnung der Säulen, s. Säulenordnung.

Ordo equestris, plebejus, senatorius, s. Plebs, Ritter, Alterstand, Senal und Senatorenstand in Rom.

ORDO ROMANUS (auch Ordo sacerdotum, Ordo ecclesiasticus), ein liturgisches Buch der katholischen, zunächst der römischen Kirche, enthaltend die Vorschriften für kirchliche, besonders gottesdienstliche Handlungen der ältern römischen Kirche. Während sich das Sacramentarium (s. d. Art.) darstellt als Inbegriff der Gebetsformulare für die Abendmahlfeier an den verschiedenen Tagen und bei den verschiedenen Veranlassungen, für Ordinationen, Benedictionen u., — der Antiphonarius Liber als Inbegriff der gottesdienstlichen Gesänge — enthält der Ordo das Ritualle im engeren Sinne, die Angabe dessen, was der fungierende Priester und der ihn unterstützende Klerus zu thun hat, überhaupt die dramatischen Normen für Verwaltung der bittlichen Handlungen, vorzüglich der Messe. In letzter Beziehung ist der Ordo die notwendige Ergänzung der Liturgien des Sacramentarium, er gibt die in denselben fehlenden Buchstaben. Sonder Zweifel wurde gleichzeitig mit Abfassung und Niederschreibung der Liturgien oder doch nicht viel später, auch der ja ihnen geborgte Ordo verfaßt und niedergegeschrieben, erlitt aber im Verlaufe der Zeit, wie diese, und vielleicht mehr als diese, mannigfache Zusätze und Umgestaltungen.

Die erste Ausgabe des Ordo Romanus ist von Georg Cassander, Colon. 1559, nach, 1561 (rec. in ej. opp. Par. 1616. p. 97). Eine zweite Ausgabe besorgte Melchior Hittori in seiner Sammlung liturgischer Schriften des Mittelalters, überschrieben da divinis catholice officii, Colon. 1568 fol. p. 1—160; eine neuere Ausgabe von S. Ferrarius, Rom. 1591. Par. 1610. Gegen Ende des 17. Jahrh. gab der Benedictiner Abt Dionysius eine ganze Sammlung von Ordo Romani aus verschiedenen Zeiten heraus, 15 an der Zahl, in seinem Museum italicum. T. II. Lutet. Par. 1699. 4. p. 1—544, mit einem vorangeschickten äußerst schätzbaren Commentar über den Ordo Romanus I—CLXVII. S.

Der von Hittori herausgegebene ist bei weitem der vollständige und reichhaltigste der ältern Ordines. Er enthält außer den auf die Messe (zu verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres) sich beziehenden Gebäuden, auch die Ceremonien bei den Ordinationen, bei Einweihungen einer Kirche, den Benedictionen der Könige, des Kaisers, einer Braut, eines Kriegers, die äußern Gebärden der Abhaltung von General- und Provinzialconcilien u. c. u. Über diese Ausgabe fällt schon der Cardinal Job. Mar. Tomassini das Urtheil: „Ordo Romanus antiquitas non eo modo, quo apud nos editus est, circumferebatur. Discretis namque libellis“) con-

1) *Analarius*. De ord. Antiphonar. c. 52: ut ex scriptis discimus, q. continent per diversos libellos ordinem Romanum.

infectatur, quibus potiora per annum explicabatur
 officia. Ceterum *ordo ille Romanus*, editus ab
 Hittorio, *farrago* potius est diversorum rituum se-
 cundum varias consuetudines: ita ut antiquiores
 manioresque ritus in tanta varietate discernere sine
 eorum libellorum ope pæne sit impossibile. ¹ *videtur*
 Rabillon l. c. p. IX. basin mittere, basæ res sagi-
 tandum est tamen, non inasper habendam esse illam
 Hittorii editionem, nec citatino destitui comen-
 datione antiquitatis.

Von dem durch Babylon editen Ordines enthal-
ten die 4 ersten³⁾ Bestimmungen über einen und den-
selben Gegenstand, über die Missa pontificalis. Sie
gehören ohne Zweifel verschiedenen Zeiten an, nament-
lich scheint der dritte Ordo jünger zu sein, als die übrige.
Letzter hält man nicht mit Unrecht für den ältes-
ten und erhaltenen Bestandtheil des Ordo Romanus.
Wenn sie als Verfasser oder Concipienten angegeben, ist
unbekannt.

Nies, was die Herausgeber hierüber saßen, ist nicht mehr als Vermuthung; wie z. B. das der Ordo III. der Rebellen dem römischen Bischofe Gelasius († 496) geböre. Ander Gründe nicht zu gedenken, so könnte sich diese Hypothese doch nur dann empfehlen, wenn das Resultat der Untersuchungen über die Authentie des sogenannten Sacramentarium Gelasianum entschieden dasselbe dem Gelasius zuspräche.

Aus so weit läßt sich mit Sicherheit sagen, daß diese Fragmente spielend aus dem 8. Jahrh. herühren, denn sie werden von Amalarius, Dionysus, und andern Bischöfe von Metz im ersten Viertel des 9. Jahrh. citirt, theils in seiner Schrift de eccl. officii¹) (Wal. a. d. 9. 1.) bei Dittori, theils in seiner Schrift Elogaz in ordinem Romanum, in der er theilweise den Ordo Romanus II. commentirt. Amalarius kennt schon mehrere Ausgaben des Ordo Romanus, wo nicht des ganzen, so doch einzelner Theile (einzelnr Libelli) bestanden.

Der Ordo 5 und 6 bei Babylon handelt von der Missa episcopalis *); Nr. 7 gibt Bestimmungen über die Taufe (ordo scrutini ad Electos). Nr. 8 und 9 Briefen über die Ordination, in denen Babylon die früheren und einfachen Ordinationsgebäude der römischen Kirche erkennen will. Was in Hittorp's Ordo (vulgatus) darüber verordnet ist, scheint allerdings ein späteres Mittelalter zu verrathen *). Nr. 10 enthält den Ordo

über die Feiertage der drei Tage vor Ostern (de triduo ante Pascha), über Wiederaufnahme der Pönitenten, Salbung und Communion der Kranken, Begräbniß der Kleriker. Babilon hält ihn für ein Weib des 11. Jahrh.

Die nun folgenden *Tabillion'schen Ordines* tragen den Namen ihrer Verfasser an der Stirne. Nr. 11 von dem römischen Kanonist *Benedictus* (geschrieben vor dem Regierungsantritt *Celestinus II.*, also vor 1043), enthält die Bestimmungen der gottesdienstlichen Verordnungen in der römischen Kirche durch das ganze Jahr, vorzüglich die päpstlichen Functionen bei denselben. Nr. 12 trägt von *Cardinal Cencius* de *Sabotini* her (unter *Celestin III.* päpstl. *Comacarius*, nachher *Papst* als *Honorius III.* 1217—27). Er enthält Bestimmungen über die kirchlichen Functionen des *Papstes*, die *Wahl* und *Weihung* desselben, die *Kaiserkrönung*, die *päpstlichen Officialen* &c. Nr. 13 überliefert *Ceremoniales Romanum* od. *Joann Gregorii X.* (1272) enthält Vorschriften über *Wahl*, *Weihung* und *kirchliche Functionen* des *Papstes*. Nr. 14, wie *Tabillon* vermuthet, von dem *Cardinal J. Salernus* († unter *Clement VI.* Mitte des 14. Jahrh.), überliefert *Ordinarium S. Rom. ecclesiae*, enthält die ausführlichsten Vorschriften über *Papstwahl* und *Weihung*, dessen *kirchliche Functionen*; über die *Wahl* und *einige Functionen* der *Cardinale* und *anderer kirchlicher Notabilitäten*; über *Ordinationen*, *Benedictionen*, *Krönung* und *Salbung* fürstlicher Personen, *Kanonisationen* &c. Nr. 15 von dem *Bischofe* von *Sinogaglia* in *Umbrien* (jetzt *Sinigaglia*) *Petr. Amelius* († 1398) überliefert: *de ceremoniis S. R. E.*, bezieht die *kirchlichen Functionen* der *römischen Geistlichkeit* für alle *heiligen Tage*. Es fehlen hier manche, in den vorigen *Ord.* *broderschriftete* *Handlungen*: *Benedictionen*; *Concilien* &c.

Von den bisher erwähnten sogenannten Ordines R. R. sind nicht nur zu unterscheiden die liturgischen Bücher, die unter dem Namen des Breviarium Rom. und Missale R. vorfinden, sondern auch diejenigen, die den Namen Pontificale Rom., Ceremoniale Episcoporum und Rituale Rom. führen, ebenso der sogenannte Liber diurnus Rom. Pontif. (s. die betreffenden Art.). Am

4) Nr. 1 und 2 wörtlich bei Muratori, Lit. Rom. p. 969 sq.
D. I. Beschreibung und Commentare über die drei Kirchengeräthe
braucht. Dergleichen Commentare, weil unter diesem Titel, von
den nach ihm viele Schriftsteller im Mittelalter verfaßt; von den
andern Büchern gesammelt hat die Kirche des Papstes
Pius II. in Avignon, der sogenannte Verologus ist. Ihnen hat be-
sonders: Regine, mit dem Präm. Augustus von Deug. J. Beles-
ser, Generous von Lutetia, Durandus, v. d. Mente u. A. In
späteren Zeiten Cardinal Bona u. A. *Bel Baluz.* Capituli,
Reg. France. T. II., hat noch zwei andere angeführt, nämlich
des Pape Innocentius IV. aus dem 13ten Jahrhunderte, welche
aus dem Orio Romano vulgato, theils ganz, theils theilweise
theils, theils vermehrt und verändert, so jedoch, daß man sie

Ältere Strömungen nicht herauszuerst. Man thut planbar, daß in diesem Ordo Rom. Vulg. irgend ein späterer semidiger Ordo sich fortsetzt, der die folgenden Zeilen (die Mobilien) mehr oder minder in sich aufgenommen hat. Dagegen scheint aber schon noch zu früh, die Fiktion in sich zu haben, was der Libell über ordines (das Buch) in seinen Sinne gemeint hat die Bezeichnung eines Erstlingsbuches des ord. wie es auch bei Bittorf oft gebraucht wird, z. B. ordo ad Regem benevolens) über einen in untrüben Gegenstand — aus verschiednen Zeilen —, welchen einander gefüllt haben (sahen, daß er andere Zeilen enthält, die gar nicht dem ordo-Romanen angehören dürften. Dies setzt auf die Vermuthung, daß der Conceptual des Ordo Rom. Vulg. aus von Ordines aus folgenden Zeilen und seiner Zeit herant und der sich hätte, zusammenstellte zu einem Ganzen, in welchem Zweck, läßt sich, allerdings nicht angeben. Wie wenig noch für diesen Gegenstand garban ist, wie sehr die verschiedenen Ordo. Romani ihrer kritischen Verarbeitung und Ergänzung bedürfen, wird keinem Aelter entgangen sein.

meisten Analogie mit den *Ordo Romani*, besonders den von Nr. 12—15 bei Babylon (die freilich den *Romanus Ordo* nur durch Babylon erhalten haben, besser wäre wohl: *ceremoniale Rom.*) hat das Verdict 1516, mit Genehmigung Leo X. herausgegebene Buch, überschrieben: *Rituum ecclesiasticorum sive: Sacrarum Ceremoniarum L.L. III.* Es enthält Bestimmungen über die Wahl, Ordination, Consecration, Krönung des Papstes, Krönung des Kaisers, die Kanonisationen, Benedictionen, die Einsegnung u. der Corbinde, über das Consecrarium, über Concilien, Creulen, über den kirchlichen Dienst, besonders die päpstlichen Functionen bei demselben, über die Reuerenzen, über den Dienst des Secretar bei dem Paph, über die Kleidung u. c. u. Dieses Buch stiftete Christoph Marcellus, Erzbischof von Gortora. Der eigentliche Verfasser desselben war Augustinus Parie. Piccolomini, Episc. Pientinus (Bischof von Pienza). Die Veröffentlichung dieses Ceremonialen Romanum machte dem päpstlichen Magister Cornelianum, Paris de Grassis, so vielen Kummer und Verdruß, daß er in seinem gut gemeinten, einem Mann in dieser Stellung ungewöhnlichen Anseher, von Leo X. die Verbrennung des Buches, sammt Herausgeber, verlangte).

Der Name *Ordo Romanus* scheint seit dem 12. und 13. Jahrh. ständig abgenommen zu sein und dem Namen *Ceremoniale Romanum* Platz gemacht zu haben. Manches, was früher im *Ordo Romanus* stand, ging nachher in die für einzelne Brände bestimmten liturgischen Bücher (das *Pontificale* etc.) über, während das *Ceremoniale* zunächst die Bestimmungen und Normen für die römische Kirche (im engsten Sinn als Stadtkirche) enthielt. (Rheinwald.)

Ordo salutis, s. am Ende des Buchstaben O.

ORDOLF, ORDULFUS (von Ort, Schwertseige, Schwertbesizer), der gewöhnliche Name eines Herzogs von Sachsen, bei den gleichzeitigen und spätern Geschichtschreibern, nur bei Lambert von Heersfeld heißt er Otto. Er war der dritte Sohn des Herzogs Bernhard des Zweiten, und Hermann's des Willingen Urenkel. Bei einer Zusammenkunft, welche sein Vater und der Erzbischof Albrecht von Bremen in der Stadt Schleswig im J. 1042 mit dem Eroberer Dänemarks, dem Könige Magnus von Norwegen, dem natürlichen Sohne des Dlaf des Blutzuges hielten, wurde des letztern Tochter Alfsdrur (in teutscher Mundart Wolschib), an Ordolf verlobt. Diese Verbindung veranlaßte ihn zu einem schweren

Lebendreß, denn nach kaum vollzogener Hochzeit eiferte er, zu Gunsten seines Schwagers, den dänischen Fürsten Harald auf seiner Rückkehr von Rom, jenseits der Elbe, dessen einzige Schuld die war, aus königlichem Gefallen die Dänen entlassen zu sein, und dem Seeerz nach, als Magnus, zu fliehen. Ordolf's Feindseligkeit gegen das Bremer Erzbistum und sein Unglück gegen die Slaven hat seinem vaterländischen Zeitalter die Veranlassung zur Bildung folgender Sage gegeben. Der in die Zukunft vorausschauende Herzog Bernhard habe oft mit Seufzern erzählt, daß seine Söhne durch das Schicksal zur Zerstückung der Bremer Kirche bestimmt seien; denn er habe aus seinem Gemache Bären und Eber, bann Dirsche und zu legt Hasen in die Kirche geben sehen. „Die Bären und Eber,“ sagte er, „waren meine Väter, mit Tapferkeit wie mit Jähnen bewaffnet, die Dirsche bin ich und mein Bruder, nur mit Hörnern geziert; die Hasen aber sind meine Söhne von geringer Tapferkeit und furchtsam. Von ihnen fürchte ich, daß sie die Kirche bedämpfen und die Rache des Himmels auf sich ziehen.“ So die gleichzeitige Sage. Die Geschichte betrachtet dieses Märchen. Noch bei Lebzeiten seines Vaters vorbereitete Drelluß die Befestigungen des Bremer Erzbistums in Friesland, Wette der besten Leute, und ließ andern, welche zu Friedensunterhandlungen gelangt waren, zur Schmach öffentlich Schläge erteilen und das Haar abschneiden. Freite Hand bekam er, als sein Vater 1059 starb, und er ihm im Herzogthume folgte, während er mit seinem jüngern Bruder Hermann das Lob theilte. Beide Brüder, des Hauses eingebend, den ihre Väter heimlich gegen das Bremer Erzbistum gehegt hatten, beschloßen nun offene Rache an dem Oberbirten Albrecht und dem ganzen Ansehe der Kirche zu nehmen, und einen Kampf, der ihnen am so nöthigen scheinen mochte, jemeher zu fürchten war, daß Albrecht übermächtig würde. Dieser Kampf wurde den Norddeutschen sehr nachtheilig. Um den Nordalbingern einen Saug gegen die Slaven zu vertreiben, hatte Albrecht im J. 1060 mit großem Aufwand eine Burg auf dem Sullenberg an der Elbe erbaut. Auf diesem Schloß aber plünderten erzbischöfliche Krieger ihre Landbesizer, die sie beschützen sollten. Da erhoben sich die Nordalbinge, welche der Kampf zwischen dem Erzbischof und dem Herzoge süß machte, und zerstörten die Burg zum großen Wohlfallen des Herzogs. Zu der nämlichen Zeit (1060) verließ er auch das alte Schloß Hamburg, und baute und bewohnte eine neue Burg zwischen der Elbe und der Alster; während so die Höhe getrennt und die alte Stadt vom Erzbischof bewohnt wurde. Eine natürliche Folge war die Schwächung der Kettverbindungskräfte; die Slaven konnten nach wenig Jahren (1066) ihre Verwüstung des hamburger Landes durch gänzliche Zerstörung des festen Schloffes Hamburg um so leichter krönen. Eber aber diese Zerstörung keiter Abtheile durch den gemeinsamen Feind eintraf, schienen sie gänzlich vergessen zu haben, daß sie noch etwas andres zu fürchten hätten, als sich selbst. Sowie die Nordalbinge wegen Zerstörung der Sullenburg, so traf auch den Herzog Drelluß und seinen Bruder wegen ihrer Zerstörung des

6) Schlechte Ausgaben: Köln 1572. Venedig 1582. Besserer Abdruck bei C. G. Hoffmann, nova Scriptora, ac Monumenta. Collectio. Lips. 1738. 4. T. II. p. 559 sq. Auf dieses Ceremoniale Rom. berufen sich die römischen Cardinale in ihrem Concilio mit dem Kaiser. Gefanden hat Oppenbergh, Herzog von Gramscum, 1618, der ihnen die Bestätigung einer ihm schenken Reuerenz zum Verwurde machte. Die Streitschriften bei Hoffmann I. c. 7) Man lernt dieses finden aus dem *Diarium curiae Romanae*, welches dieser päpst. Ceremonienmeister geschrieben (s. Hoffmann I. c. und Malillon I. c.). Diese Schrift haben manche fälschlich verwechselt mit dem *Ceremoniale Rom.*

konnte Erzbischof der Waisengeld des Erzbischofs, der zu
 auch die Brüder am königlichen Hofe verlagte. Aber
 die Klage wurde nur verlagte, denn auch der König,
 Heinrich IV., noch ein Kind, war den sächsischen Gra-
 fen zum Selbst, und zwar bei dieser Gelegenheit
 das erste Mal, während früher im J. 1057, als die
 sächsischen Fürsten, die von Kaiser Heinrich III. erlitten-
 en Beschränkungen noch in festem Andenken hatten, sie
 sich durch eine gegen das Leben des jungen Königs gerichtete
 Verschwörung für die Zukunft sichern wollten. Um
 die Brüder zu trennen, gewann der Erzbischof den Gra-
 fen Hermann zu einem der Ratten. Von seinem Dienst
 unterläßt, leitete Adelbert die Heerfahrt, durch welche
 Heinrich IV. im J. 1063 den vertriebenen König Salomo
 von Ungarn wieder in sein Reich einsetzte, und kehrte
 als Sieger zurück. Da hoffte Hermann seinen Dienst
 glänzend belohnt zu sehen. Aber der Erzbischof schlug
 ihm das Leben ab, um das sich der Graf bewahrt. Ge-
 hört verheiratet da Erzdolfs Bruder das Erbkist, und ver-
 stärkte die von Adelbert zum Schutze des Landes erbauten
 Burgen. Doch jetzt hatte Adelbert die Verwaltung des
 Reichs in den Händen, und nach dem Tode eines
 Pfalzgrafen wurde Hermann verbannt. Als er noch ei-
 nem Jahre von dem Könige begnadigt wurde, löste
 er und sein Bruder Herzog Erbold der Bremer Kirche
 Ernennung, und sie gaben ihr 50 Hufen. So ruhte
 dieser verdrüßliche Kampf, bis Heinrich im J. 1066
 den von den Reichsfürsten gestellten Adelbert vom Hofe
 entfernen mußte. Mit großer Freude vernahm dieses
 Erbold und das übrige herzogliche Haus, und saßen
 den Gedanken, Adelbert gänzlich vom Erzbisthume zu ver-
 treiben. Vor allen eifrig war Magnus, des Herzog Er-
 dolf's und der normannischen Königs Tochter Sohn. Er
 belagerte Bremen und der Erzbischof mußte heimlich da-
 raus entfliehen, und sah endlich kein anderes Mittel, den
 ihm Verdrüß und dem Erzbisthume gänzlichliche Ver-
 heerung drohenden Feindselbst einen Ende zu machen,
 als den eifrigsten Feind Magnus zu einem der Ratten
 zu machen und ihm über 1000 Hufen zu Lehen zu ge-
 ben, wofür er die Grafschaften Friedland, von denen
 die Graf Bernhard, die andre Graf Ebert von
 Braunf, (nachmal Markgraf von Meissen) wider
 Willen des Erzbischofs inne hatte, unter die Herrschaft
 der Kirche zurückbringen und vertreiben sollte. So hat-
 ten sich Erbold und der Erzbischof im J. 1066 belämpft,
 während sie gegen die äußeren Feinde hätten verein-
 igt sein sollen; dann zur selben Zeit brach die große Ein-
 führung der dem hohen Zins, den sie an die Herzöge
 von Sachsen zahlten, und dem Erzbisthume sich selbst
 Slaven aus. Sie begannen mit Erbschlagen, des Bisthums
 schen des Bistumsreichs, des dem Herzoge von Sachsen
 treuen Fürsten Godeschalk, der seine Unterthanen zum
 Erbschlagen zu befehlen freies, zu Lehen in der Pils-
 nitz den 7. Brachmond 1066, und hatte die Ver-
 heerung der hamburgischen Landschaft, die Erbschlagen oder Hin-
 weg-
 schleppung fast aller Störmer, die Zerstörung des
 festen Schlosses Hamburg und der reichen Stadt Sülze,
 wog durch die siegenden Slaven und deren gänzlich-

Slaven in das Heidentum zur Folge, indem die, welche
 die Christen bleiben wollten, umgebracht wurden. Go-
 deschalk's älterer Sohn Butube ließ nach Barren in
 den sächsischen Fürsten, denen sein Vater immer erge-
 ben und treu gewesen war. Sie zeigten sich dankbar,
 ergreifen für ihn das Schwert und setzen ihn wieder in
 seine Stelle ein. Aber sein Stand war immer unansehn-
 lich und konnte nicht völlig befestigt werden, da er von einem
 väterlichen Vater geboren, und ein Freund der sächsischen
 bei seinem Rufe als Verdrüß der Freiheit galt. Denn
 nach jenem Siege, durch welchen sie nach Erbschlagen
 des Fürsten Godeschalk das Land der Nordabinger er-
 schüttert hatten, waren die Slaven mit bewaffneter Hand
 das Joch der Dienbarkeit ab, und vertreibenden ihre
 Freiheit mit solcher Beharrlichkeit, daß sie lieber sterben,
 als den Namen des Christenthums wieder annehmen,
 oder den sächsischen Fürsten Zins zahlen wollten. Diese
 Schmach war die Folge der Habgier der genannten Für-
 sten, die, als sie noch ihrer Kräfte mächtig, und durch
 dänische Siege beglückt waren, die durch Kriege oder
 Verträge unterworfenen Slaven nicht durch Einführung
 christlicher Bildung an sich zu fesseln suchten, sondern
 sie mehr zug als eine Quelle reicher Einkünfte betrach-
 teten, und mit so hohen Zinsen, zu denen noch der Besatz
 an die Christlichkeit kommen sollte, belästeten, daß sie
 aus aller Macht dem Christenthume und der Herrschaft
 ihrer den sächsischen Herzogen ergetenen Fürsten wider-
 strebten. Diese Schuld seiner Vorahren mußte der an
 Glück und Tapferkeit seinem Vater weit nachstehende
 Herzog Erbold büßen, denn er kämpfte bis an sein Ende
 unglücklich gegen die Slaven, so daß nicht nur die
 Söhne Godeschalk's, die ihre Hoffnung auf ihn gesetzt,
 ein Rohr zur Stütze hatten, sondern endlich Erbold selbst
 auch bei den Seinigen zum Gespötte ward. Er starb
 den 28. März 1071 und ward zu Lüneburg begraben. Ihm
 folgte sein Sohn Magnus, der aber mit Heinrich IV.,
 der ihn nicht mit dem Herzogthume belehnen wollte, einen
 langen Kampf zu bestehen hatte. (Ferdinand Wächter.)

ORDONNANCE, von ordinaire, ordonner, bezeich-
 net in der französischen Rechtssprache, so weit sich
 für alle Zeiten passend und die verschiedenen Bedeutungen

1) Adanus Brumensis, Hist. Eccles. Lib. II. c. 58. III.
 c. 27. IV. c. 1—13. ap. Lindenbrog. Script. rer. Germ.
 ex ed. Fabricii, p. 31, 32, 40, 44—47. Helmodus Bussorici-
 us, Chronica Slavonica, Lib. I. c. 22—23. ap. Leibnizium,
 Script. rer. Brun. Tom. II. p. 557—559. Lambertus Schaff-
 nenburgensis, Annales, ex ed. Joh. Christ. Krause, p. 61, 92,
 Annalista Saxo, ap. Eccardum, Corp. Hist. T. I. col. 491, 494,
 504. Chronographus Saxo bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E. 181—185, 216, 228. Histori-
 ough Meibkind a. a. D. C. 557—559. p. 83—85, die aber
 Aichelepaupor. Bremen, bei Meibkind, Notizen zu Geschicht-
 schreibern des Mittelalters. I. Bd. S. 361. Chronicon Monaste-
 rii S. Michaelis, bei Meibkind a. a. D. C. 410 fg. Berthold
 a. d. E

gen umfassende Erklärung geben läßt, eine öffentlich bekanntgemachte Willenserklärung des Regenten, die sich auf die Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsrechte bezieht. Durch Ordonnanzen wurden in der frühesten Zeit von den Königen Rechte und Privilegien ertheilt, die Verfassung der Städte und anderer Corporationen, die auf deren autonomen Anordnungen beruhten, bestätigt; durch Ordonnanzen verfügte der König über die Staatsämter und Würden, sanctionirte und publicirte er die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze, triff er die erforderlichen Anstalten zu deren Ausübung, sowie zur Aufrechthaltung der Verfassung des Staates. Im engeren Sinn oder verstanden man unter Ordonnanzen, besonders in der früheren Zeit, nicht jede veröffentlichte Willenserklärung des Regenten, sondern nur diejenige, die er vermöge der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt erließ. Man unterschied diese Ordonnanzen noch von den Edikten und Declarationen¹⁾. In einer noch engeren und eigentlicher Bedeutung hieß Ordonnance ein von dem Souverain ausgegangenes Gesetz, wodurch nicht ein einzelner Rechtsfall festgestellt, sondern welches sich ausdehnt über ein oder mehrere Rechtsverhältnisse oder Institutionen vorbereitete²⁾. Die Geschichte ihrer Ordonnanzen oder vielmehr der Gesetzgebung ihrer Könige, — denn das Wort selbst kam erst später in Gebrauch, — pflegten die Franzosen mit den Capitularien der fränkischen Merovingen und Carolingen zu beginnen. Wie in Frankreich, so verlor sich nach der Auflösung der fränkischen Monarchie der Gebrauch der bisher schriftlich vorhandenen Rechtsquellen, und es finden sich in den ersten Jahrhunderten, nach dieser Epoche, wenig Spuren einer Reichsgesetzgebung, sowie überhaupt der Fortbildung der Rechtsverfassung durch die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt. Eine Reichsgesetzgebung entwickelte sich erst allmählig in Frankreich, als es den Nachfolgern der zur Königswürde erhabenen Grafen von Paris gelang, der lehnsherrlichen Würde ein größeres Gewicht zu verschaffen und die Kronländer mehr und mehr zu erweitern. Vom 10. bis zum 13. Jahrh. sind die Schriftendmale überhaupt selten, und es haben sich daher aus dieser Zeit auch nur wenige Rechtsurkunden erhalten, die größtentheils nur für einzelne Orte und Corporationen gegeben sind, oder nur sehr beschränkte Verhältnisse betreffen. Die Benennungen, welchen diesen oberherrlichen Anordnungen beigelegt werden, sind mannigfaltig; häufig scheint im 11. Jahrh. der Name *praeceptum*³⁾ gewesen zu sein,

doch finden wir auch viele von den Römern entlehnte Bezeichnungen, als *constitutio*⁴⁾, *decretum*⁵⁾, *edictum*⁶⁾, *mandatum*⁷⁾, *lex in perpetuum valitura*⁸⁾, und selbst *pragmatica sanctio*⁹⁾; am üblichsten wurden jedoch immer mehr: *ordinatio* (*ordonnance*) und *statuementum* (*établissement*). Beide Worte werden oft nebeneinander in denselben Urkunde gebraucht. Eine Verordnung Ludwigs IX. vom 3. 1245, zur Beschränkung der Freyen, beginnt mit den Worten: „*D'ancien temps et mesmelement par les ordonnances de bon eürs recordation saint Loys de France nostre predecesseur Roy, il temps qu'il vivoit eust establi et ordené, que etc.*“¹⁰⁾. Der Ausdruck *établissement* scheint indes im 12. und 13. Jahrh. der vorherrschende gewesen zu sein, die Bezeichnung *ordonnance* wurde erst später ganz allgemein. Jozeville braucht gewöhnlich das Wort *établissement*, um die Verordnungen der Könige zu bezeichnen. Für den allgemeinen Gebrauch dieses Wortes zeugt auch eine beachtenswerthe Stelle aus Beaumanoir's *Costumes de Beauvoisis* (c. 48): *quand li rois fait aucun établissement, especialement en son domaine, li baron lesent pas a user en leurs terres selone les anciennes coutumes. Mais quand li établissement est en gêneraux, il doit courir par tous le royaume. Et nous devons croire que tel établissement sont fait par très-grand conseil et pour le commun profit.* Die Könige pflegten am Schluß der von ihnen aufgestellten Urkunden, der Vollziehung derselben, durch Unterschrift und Besiegelung zu erwähnen und bedienten sich dabei gewöhnlich der Worte: *Quod ut perpetuo stabilitatis obtineat munimentum*¹¹⁾, *Quod ut perpetuum obtineat stabilitatem*¹²⁾, *Quod firmum est, stabile*¹³⁾ est u. dgl. Daher fing man an, diese Urkunde selbst und deren Inhalt mit dem Namen *statuementum* und *französisch établissements* zu bezeichnen. Wiewohl nun diese Bezeichnung nach dem 13. Jahrh. durch das gleichbedeutende, immer üblicher werdende, *Ordonnance* verdrängt wurde, so verlor sich der Gebrauch desselben nur sehr allmählig. Unter den französischen Gesetzen, des 13. Jahrh. insbesondere, welche

4) Urkunde Königs Philipp August (Recueil L. c. T. I. p. 215): „*Hæc est constitutio quam fecit dominus Rex de Judeis. A. Dei. 1218 mense februario.*“ In vielen Urkunden: *constitutio*.

5) Urk. Ludwigs VI. u. 1115 (p. 159): „*regius auctoritatis decreto instituo et decerno.*“ 6) Am Ende der römisch angestrichen Urk. heißt es: „*hujus nostre institutionis edictum.*“ 7) Urk. Ludwigs VI. u. 1115 (p. 153): „*prædicto mandato nostro, ejusdem vestrum obediatur.*“ 8) Urk. Philipp August's u. 1189 (p. 175): „*legis in perpetuum valitura statum.*“ 9) Urk. Philipps I. u. 1105 (p. 150): „*nostra pragmatische sanctione firmamur.*“

Außer dieser pragmatischen Sanction sind in der französischen Rechtsgeschichte noch zwei verzüglich bekannt, die diesen Namen führen, nämlich die von Ludwig IX. u. 3. 1268 (Roemell. I. p. 339) über das Bisthum der französischen Kirche und die für die französische Kirche gesetzte wichtige von Karl VII. u. 3. 1483 (Recueil T. IX. p. 349), wofür auch die Anmerkungen nachzusehen sind. Beide Gesetze weichen aber im Wort selbst nicht wesentlich voneinander ab. 10) Recueil T. I. p. 247. 11) Urk. Ludwigs IV. u. 1137. Recueil T. I. p. 146. 12) Urk. Philipp August's u. 3. 1190. Recueil T. I. p. 154. 13) Urk. von Brém. Jahrh. Osnabr. S. 182.

1) *Heineccius*, in hist. juris Gallicæ epitome (in hist. juris civilis ed. Ritter. Argent. 1751. p. 1119). *Ordinatio Regis dei solet lex a rege expresso consensu lata vel ad suggestionem Magistratum vel ad preces privatorum.* *Merlin*, Repertoire de jurisprudence. Paris 1815. T. VIII. p. 829. s. v.: *On comprend sous le terme général d'Ordonnance du roi, tant les ordonnances proprement dites, que les édits, declarations et lettres-patentes de nos rois.* 2) *Merlin* l. c. Les Ordonnances proprement dites sont des réglemens généraux et fort étendus sur une ou plusieurs matières. 3) Charte domaniale R. Roberti, a. c. 1015. Recueil des anciennes lois françaises par Jourdan etc. T. I. p. 99 „*hoc nostre regie majestatis præceptum.*“ Charte consecrationis Philippi I. a. 1060. l. c. p. 103.

den Namen établissements führen, sind vorzüglich hervorzuheben die établissements Ludwig des Heiligen. Durch ein oder mehrere Verordnungen hob dieser König in seinen Domainen manche Mißbräuche des gerichtlichen Verfahrens auf, namentlich beschränkte er die Beweisführung durch gerichtliche Zweikämpfe. Seine Einrichtungen wurden so vollständig gefunden, daß man sich auch in andern Ländern Frankreichs darnach richtete; Beaumanoir, der wenige Jahre nach diesem Könige lebte, bezeugt es, daß das in den Establishments des h. Ludwig angewendete gerichtliche Verfahren in sehr vielen Gerichten der Gasconen befolgt würde. Wir belegen unter dem Namen établissements des Saint Louis ein für die französische Rechtsgeschichte sehr wichtiges Rechtsbuch, in zwei Büchern (von denen das erste 168, das andre 42 Capitel enthält), welches der Cange bei seiner Ausgabe des Joinville (1658) zuerst herausgegeben hat. Es verbreitet sich dasselbe über sehr viele Gegenstände des Privatrechtes und Processus, und enthält manche Anführungen von Stellen aus den Decreten der Päpste und dem Justinianischen Gesetzbuche. Man hat dieses Rechtsbuch für ein Gesetz k. Ludwig halten wollen. Französische Gelehrte haben aber, und aus sehr triftigen Gründen, bezweifelt, daß dieses ein erhaltene Werk (in welchem die établissements des Loys selbst citirt werden) ein Product der legislativen Thätigkeit des heil. Königs Ludwig sei. Viele Gründe vereinigen sich aber für die wahrscheinlichste Ansicht, daß diese f. g. établissements du Saint Louis eine von einem Richter verfaßte, Privatarbeit sind, eine Sammlung und Erläuterung von Gewohnheitsrechten für Paris, Orleans und Anjou, in der Art, wie Beaumanoir und Desfontaines ähnliche Werke für andre Gegenden Frankreichs verfaßt hatten¹⁴⁾. Der Verf. dieses Rechtsbuches, der auch das römische fleißig benutzte hatte, nahm aber die Verordnungen Ludwigs des Heiligen in seinem Werke mit auf, oder legte sie vielmehr denselben zu Grunde. Das Buch erlangte in den französischen Gerichten ein großes Ansehen, wie unter andern dies auch der Umstand beweißt, daß man sich in spätern Ordonnances auf dieses angehörige Werk k. Ludwigs berief, so z. B. in einer Verordnung Karl des Sohnen vom 18. Juli 1326, welche eine klare Hinweisung auf das 126. Capitel des ersten Buches enthält¹⁵⁾. Niemals aber sind die f. g. établissements des St. Louis zu einem Reichsgesetz erhoben worden, obgleich es in der Überschrift einer im Stadthause zu Amiens befindlichen Handschrift heißt: les établissements de France confirmés en

plein parlement par les barons du royaume. Selbst die eigentlichen Establishments des heil. Ludwig waren Gesetze, die nur für seine Domainen verbindende Kraft hatten.

Wenn der Name Ordonnances für die vom König ausgegangenen Gesetze zuerst üblich geworden ist, so darf sich wesentlich mit Gewisheit angehen lassen. Wenn die Verfasser der großen französischen Encyclopädie¹⁶⁾, welche die für die ältere Zeit unvollständige Sammlung von Lauriers vor sich hatten, bemerkten, daß der König sich zuerst in der Privilegien-Ertheilung für die Universität Paris im J. 1200 des Wortes „ordinovimus“ bedient habe, so ist dies gewiß unrichtig, denn z. B. schon in einer Urkunde Ludwigs VII. v. J. 1155 heißt es: Ex quorum beneplacito ordinavimus¹⁷⁾. Ihre ebenfalls bediente man sich auch bei der Abfassung von Gesetzen u. dgl. ähnlicher dispositiver Worte. Seit dem 13. Jahrh. aber wurde das ordinare und ordonner mehr und mehr als zum Guralisthik gebräuchlich. In demselben Jahrhundert und besonders in der zweiten Hälfte desselben, wurde es auch üblicher, die Urkunden in französischer Sprache zu verfassen, wiewol dies noch nicht immer geschah¹⁸⁾; die lateinische Sprache wurde insbesondere bei den Privilegien und Verordnungen beibehalten, welche für die Länder, in welchen das römische Recht galt, (pays de droit écrit), die Langue d'oc bestimmt waren, bis Franz I. im J. 1539 gebot, daß alle öffentlichen Acte in französischer Sprache geschrieben und veröffentlicht werden sollten.

Ein wesentliche Verschiedenheit, welche bei den Ordonnances, welche die Könige von Frankreich erließen, stattfand, ist in der oben angeführten Stelle von Beaumanoir angedeutet. Einige waren nur für die dem Könige unmittelbar unterworfenen Länder, für seine Domainen bestimmt, andre sollten auch zugleich im ganzen Reiche, also auch in den Ländern, über welche dem Könige nur die Oberlebensherrlichkeit auslief, als Gesetze anerkannt werden. Verordnungen der letztern Art wurden von dem König nur unter Zustimmung der Baronen, in deren Ländern sie ebenfalls zur Anwendung kommen sollten, erlassen. Es ist dies aber nicht dahin zu verstehen, daß die Zustimmung eines jeden der Regentvasallen erforderlich gewesen wäre, und daß derselbe, der an der Berathung nicht Theil genommen, oder sonst nicht eingewilligt hatten, sich der Anerkennung einer solchen Ordonnanz hätten entziehen können. Ein Beschluß, den der König, nach vorheriger Berathung mit den Ständen des Reiches (zu welchen der dritte Stand erst seit Philipp dem Sohnen hinzukam) gefaßt hatte, mußte im ganzen Reiche anerkannt werden. Der König vernahm

14) Diese Meinung, die Montcaquien aufgestellt hat: esprit de loix. XXVIII. c. 33 ist jetzt von den meisten Schriftstellern angenommen. Sie scheint auch dem Verf. sehr wahrscheinlich. 15) über die Gesetzgebung Ludwigs des Heil. und der sogen. Establishments derselben f. Migner, De la féodalité, des institutions de St. Louis et de la legislation de ce prince. Paris 1822. Philipp, Examen de l'état du gouvernement de St. Louis. Paris 1822. Huguenot, Essai sur les institutions de St. Louis. Paris. Die Artikel: Establishments de St. Louis in der Encyclopédie méthodique, Jurisprudence. T. IV. Paris 1784 und in Merlins, Répertoire de Jurisprudence. T. IV. Paris 1811.

16) Encyclopédie méthodique. Jurisprudence. T. VI. p. 257. 17) Recueil T. I. p. 158. 18) Es findet sich zwar schon eine unter Ludwig VII. im J. 1157 in französischer Sprache geschriebene Urkunde, eine Bekräftigung der Privilegien der Stadt Orleans enthaltend, in welcher St. I. p. 147, aber es ist nach der Vermuthung der Herausgeber sehr zweifelhaft, ob der französische Text das Original ist; in jedem Falle ist die Übersetzung sehr alt.

auch mehr den Rath dieser seiner Vasallen, als daß er ihrer Einwilligung bedurft hätte, so daß eigentlich eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt, wenigstens den Grundsätzen nach, mit stattfand¹⁹⁾. In vielen Urkunden ist es ausdrücklich im Eingange oder am Schlusse, oder wol in beiden zugleich bemerkt, daß sie nach vorheriger Berathung mit den Vasallen abgefaßt sind. In einem Decrete Ludwigs VI. vom J. 1118, die Jenseitigkeit der Höfgen eines Klosters betreffend, heißt es: Ego igitur Ludovicus — „cum communi quidem episcoporum et procerum nostrorum consilio et assensu, regia auctoritate decreto instituo et decerno.“²⁰⁾ Ein Stabillissement Philipp August's v. J. 1188, über die Schulen derer, welche das Recht genommen hatten, ist „consilio archiepiscoporum, episcoporum et baronum tarane“ verfaßt²¹⁾. Zuweilen nahmen die königlichen Verordnungen, wenigstens der äußeren Form nach, die Gestalt einer vertragmäßigen Vereinbarung an: „in hoc concordati sunt rex et barones“, heißt es in einer Anordnung v. J. 1204²²⁾, welche manne rechtswidrige Annahme der Geistlichkeit und namentlich die Zustellung ihrer Gerichtsbarkeit betraf, da sie sogar Rekruten von der kirchlichen Gerichtsbarkeit (curia christianitatis) zu ziehen suchten unter dem Vorwande, daß zwischen den Parteien eine eidlich besetzte Verpflichtung bestünde²³⁾. Anweilen werden dann sogar diejenigen Dynastien, welche das Recht mit berathen und in dessen Erfüllung gewillt hatten, namentlich aufgeführt, z. B. Philippus Dux gentis Francorum rex. O dux Burgundiae, Hercomes Nivernensis, R. comes Holoniæ, G. comes Sancti-Pauli, G. de Doune-Petra et plures alii magnates de regno francie unanimiter conveniunt et assensu publico firmaverunt ut a primo die maii in posterum ita sit de feodalibus tenementis²⁴⁾. Wirkwürdig ist es, daß der König zuweilen die Großen des Reiches noch besonders eidlich zur Befolgung des Gesetzes sich verpflichten ließ; so z. B. Ludwig VIII. im J. 1223, wie folgender Urtheil zeigt: Novembris, quod per assensum archiepiscoporum, episcoporum, comitum, militum regni francie, qui judicem habent, et qui judicem non habent, fecimus stabilimentum super judicem, quod juraverunt tenendum, illi quorum nomina subscribuntur²⁵⁾. Es folgen dann 24 Na-

men. Am Ende der Verordnung ist, wie bei ähnlichen, bemerkt, daß sie sämmtlich zur Beglaubigung auch ihre Siegel beigedruckt hätten. Aus dem ganzen Verfahren, aus der Art der Fassung dieser Gesetze, zeigt sich die Schwäche der königlichen Macht. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. aber finden sich auch keine Spuren mehr, daß Gesetze gleichsam wie Verträge abgeschlossen worden, daß der König sich der Zustimmung des guten Willens aller derer zu versichern streben mußte, in deren Ansehen das Gesetz zur Anwendung kommen sollte; dagegen erhielt sich aber der Grundsatz, daß der Regent bei allen wichtigsten Regentenhandlungen zuvor mit seinen Baronen sich mußte berathen haben. Mathias von Paris, ein Schriftsteller dieser Zeit, redet von dem consilium optimatum auctorum, quod non potest aliquis regum francorum subterfugere²⁶⁾ und derselbe erzählt an einem andern Orte, daß die Großen des Reiches beständig ihren Unwillen geäußert hätten, als sie vernahmen, daß K. Ludwig der Heilige damit umginge, ohne zuvor sie darüber zu Rathe gezogen zu haben, die Normandie an Heinrich von England zu geben²⁷⁾. Derselbe König soll aber selbst gegen Joinville, wie dieser erzählt, geäußert haben, daß er seine Tochter nicht ohne Einwilligung seiner Vasallen verheirathen würde²⁸⁾.

Die Versammlungen der Vasallen, in welchen die Angelegenheiten des Reiches besprochen und auch die Ordonanzen verfaßt wurden, wurden dieses Parlament genannt. Erst im 14. Jahrh. bekam dieses Wort in Frankreich eine andre Bedeutung, und wurde die Benennung für die höchsten Gerichtshöfe in den Hauptstädten der Provinzen, während das alte, aus der hohen Geistlichkeit und den Dynastien bestehende Parlament, zu welchem nun auch die Städte (gewöhnlich seit 1302) hinzugezogen wurden, den Namen états, trois états erhielt²⁹⁾. Seit dem letzten Viertel des 15. Jahrh. finden wir nun am Schlusse vieler Urkunden: „datum in Parlamento“ u. dgl.; es wird dadurch angezeigt, daß die Ordonanzen mit den Vasallen des Reiches berathen und in ihrer Versammlung auch genehmigt worden sei. Ordonanzen der Art sind dann gewöhnlich nur die seit der großen Heste, weil in diesen die Zusammenkünfte stattzufinden pflegten, ausgefaßt. Von diesem Parlamente war aber noch das consilium regis verschieden; es bestand dies nur aus einem Theile der Vasallen, Geistlichen, weltlichen Großen, die der König seines Vertrauens besonders würdigte, die seinen Hof

19) Meyer, *Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires*. T. II. p. 430. „Le concours des vassaux avait été dans l'origine, un conseil dont le seigneur pouvait profiter où qu'il ne craignait le vassal. Le pouvoir de ses vassaux, le besoin qu'il avait de leur concours le mirent souvent dans l'obligation de s'y conformer etc.“ 20) Recueil T. I. p. 155. 21) Recueil T. I. p. 171. 22) Recueil T. I. p. 194. 23) Sehr richtig sieht der König und die Barone die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit in dieser nachmehrenden Interferenz vertheilender Verordnungen: „Quod ipsi (sc. clerici) ebrogaverunt de perjurio et transgressionibus fidei, et nolunt rex et barones, quod ebrogaverunt de feodo; et si convenerit fuerit de perjurio et transgressionibus fidei injungant eis percontationem, sed propter hoc Dominus non amittat iustitiam feodi, nec propter hoc se conjuant ad feudum.“ 24) Recueil T. I. p. 268. 25) Recueil T. I. p. 223.

26) *Mathias Parisiensis* p. 650. 27) *Ibid.* p. 833. — „Varium est murmur horribile et granulosi littere magnates Francorum — eo quod alios eorum assensu praesumptum.“ 28) *Joinville*, *Quandage* p. 118. „Pour nulle rime il ne marierait sa fille outre le gré de ses barons.“ 29) Ein sehr merkwürdiges Document ist das erhaltene Protocoll einer solchen zu Paris im J. 1355 gehaltenen Ständeverammlung, abgedruckt in dem Recueil Vol. IV. p. 771. 30) *Urt.* Philipp III. Recueil T. II. p. 660; „Procurator cardinalis factus Parisiis in Parlamento omnium Sanctorum a. 1275.“ *Urt.* desib. p. 669; „Procurator in Parlamento incipit in crastino festi omnium sanctorum a. 1267.“ *Urt.* Philipp IV. p. 677. Cette ordonnance fut fait au Parlement de la Pentecoste l'an 1267.

bildeten und wol groentheils auch die vorzüglichsten Aemter an denselben beilegeten. Mit diesen verleiht der König die Regierungsbefugnisse und auch die Ordnonnzen, die er an das Parlament, d. i. die mehr oder minder jährliche Versammlung der übrigen Vasallen zu bringen dachte. Wenn daher im Eingange der Ordnonnzen bemerkt wird, wie dies immer mehr üblich wurde, daß sie von dem König und seinem Rathe gegeben worden, so ist damit wol nicht immer das ganze Parlament gemeint; vielmehr scheint es, als wenn darunter meist der engere Rath, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, wobei man freilich nicht an ein Cabinet in unserm Sinne zu denken hat, gemeint sei. Es scheint sogar, als habe man Verordnungen, die in dieser Weise vielleicht in der Zwischenzeit von einem Parlament zum andern verfaßt worden, nachher noch vor das Parlament gebracht, um auch noch dessen Zustimmung oder Sanction zu erhalten. Wenn es z. B. in einer Ordnonn v. J. 1273³¹⁾ im Eingange heist: *Ordinatum fuit per dominum regem et eius conciliaris*, und dann am Schlusse derselben: *inter iudices, consilia et arresta expedita, anno Domini 1273, in parlamento Assumtionis beatae Mariae*³²⁾, so scheinen mit den consiliis keinesweges die Glieder des Parlaments, als solche, bezeichnet zu sein, und der Schluß scheint darauf hinzudeuten, daß die Verordnungen dem Parlament auch zur Kenntnisaufnahme, denn vielmehr möchte dies wol nicht gewesen sein, vorgelegt werden³³⁾. Die gesetzgebende Gewalt des Königs muß auch ziemlich beschränkt zu einer Zeit gewesen sein, wo man sich so ausdrückte: „*Procepit dominus rex et voluit in pleno parlamento*“, oder: „*Cest l'ordonnance faite par la cour de nostre seigneur le Roy et de son commandement*“. Der Schluß dieser Ordnonn lautet: *Cette ordonnance fut faite au parlement de la Pentecoste l'an 1287*³⁴⁾. Sehr beachtenswerth ist aber ein Zufall zu derselben, folgenden Inhalts: *Verum cum pro modo pleniusset D. Regi, quod aliquibus de causis, huiusmodi ordinatio de burgensibus, in villis sitis in marchis, s. in finibus regni sui a parte ipsius Allemani minime servaretur. Denum dominus Rex, anno Domini 1293 circa ascensionem Domini, apud Pontisarem, cum maiori et seniore parte sui consilii, voluit et precepit, quod dicta ordinatio de burgensibus per totum regnum suum, item in finibus, quam alibi generaliter observaretur. Item anno 1295, praesentibus duce Burgundiae, comite sancti Pauli consularibus, episcopis Tornacensis, Dolensis et P. . . . Flote recitata fuit praedicta ordinatio et approbata. Et fuit additum, quod nulla fieret r. . . in Campania. In parlamento omnium*

sanctorum, praesente toto parlamento. Der größte und angesehenste Theil des Rathes des Königs, mit dessen Zustimmung der König beschloß, daß die früher erlassene Ordnonn auch in den Vorstädten, in welchen sie früher nicht zur Anwendung gekommen war, gesetzliche Kraft haben sollte, ist hier offenbar dem später erwähnten „ganzen Parlament“ entgegengesetzt, in dessen Versammlung der Beschluß des Königs verlesen worden, die Zustimmung erhalten hat, und dann gewiß auch in die Protocoll- und Register desselben eingetragen worden ist.

Man hat die eben angeführte geschichtliche Notiz über die Verordnung Philipps IV. als ein Zeugniß dafür ansehen wollen, daß den Parlamenten schon damals das später so bedeutsam gewordene Recht des Enregistrementes, sowie die Befugnisse, Vorstellungen (remontrances) zu machen, zugesprochen habe. Aber es scheint diese Darstellung irthümlich zu sein, und sie kann leicht auch zu falschen Vorstellungen von der Sache überhaupt verleiten. Daß dem Parlament, d. h. noch in der damaligen Zeit der Reichs- oder Ständeverammlung (die freilich nur noch auf zwei Stände beschränkt war), die Befugnisse zustand, Vorstellungen zu machen, und ebenso, daß die Ordnonnzen, die zu seiner Kenntnisaufnahme und seine Zustimmung erhalten hatten, in die Protocoll- und Register zu halten angefangen hatte, eingetragenen wurden, dieses Alles bei der Ausfertigung auch öffentlich bezeugt wurde, kann gar nicht auffallen. Vielmehr ist, wie oben angedeutet, schon die größte Anerkennung der gesetzgebenden Gewalt des Königs beachtenswerth, der oft, die nur mit einem Theile seiner vornehmsten Reichthümer versehenen Beschlüsse, der eigentlichen Reichsversammlung, zur wol nicht leicht zu verweigernden Genehmigung, schon fertig vorlegte. Etwas ganz Eigenthümliches wurde das Enregistrement erst im 14. Jahrh., als das Parlament eine andre Gestalt und Bedeutung erhalten hatte. Die Veränderung beginnt mit dem J. 1294, bis dahin waren in dem Parlamente nicht nur die Reichsangelegenheiten verhandelt, sondern auch die wichtigsten Rechtsstreitigkeiten, unter dem Vorsitze des Königs selbst, entschieden. Da die Geschäfte aber immer mehr an Umfang zunahmen, so ernannte der König im J. 1291 einige besondere Commissionen für die laufenden Hauptgeschäfte, und besonders auch für die Justiz. Diese sollten sich regelmäßig an gewissen Tagen der Woche versammeln. Diese Anordnung gab durch ihre allmähliche, aber rasche, Ausbildung die Veranlassung zur Entstehung des ersten großen Gerichtshofes des Reiches: des Parlaments von Paris.³⁵⁾ Paris war um diese Zeit schon der gewöhnliche Versammlungsort der Stände geworden. Die Mitglieder der oben erwähnten Commissionen waren zunächst aus dem „conseil du roi“ genommen, wobei man sich nur erinnern muß, daß dieses Conseil aus den angesehensten Großen des Reiches bestand, die also in dieser Eigenschaft auch Mitglieder des Parlaments, d. h. der Ständeverammlung, waren. Es ist daher wol auch ein unsprechbarer Streich, ob die Gerichte, die man später Parlamente nannte, als eine Versplitterung der Ständever-

31) Recueil T. II. p. 650. 32) Ganz ähnlich in einer andern v. 1287, Recueil T. II. p. 678: „*Ordinatum fuit per consilia domini Regis*“. — *Hec ordinatio registrata est inter iudicia, consilia et arresta expedita in Parlamento omnium Sanctorum* v. D. 1287. 33) Oben Philipps III. a. 1272. Recueil T. II. p. 649. 34) Ordnonn. Philipps IV. v. 1287. *Das.* 6. 674.

2. Capitel II. B. u. S. Dritte Section. V.

sammlung oder des Conseil du roi zu betrachten sind. Im J. 1302 war diese Einrichtung fester begründet, die Trennung der Rechtspflege von dem Geschäftseise der Reichsversammlung entschieden. Nicht allein zu Paris, sondern auch zu Rouen war ein ähnlicher Gerichtshof, „Feliquier“ damals genannt und zu Troyes, dessen Zusammenkünfte „journ“ hießen³⁵⁾, errichtet. Es waren diese Gerichtshöfe nicht bloß aus Mitgliedern der ständischen Versammlung zusammengesetzt, sondern es wurden dazu auch andere Laien und Gelehrte (cleres) vom König ernannt. Nach und nach zogen sich die Adeligen und Ritter mehr von diesen Gerichtshöfen und von der Rechtspflege zurück, die ganz in die Hände eines gelehrten Juristenlandes überging. Es bildete sich dann in Frankreich allmählig die später f. g. noblesse de la robe. Die Mitglieder derselben wurden auch, je demal vom Könige besonders ernannt, daher die Formel in manchen Aufserstien: gentibus nostrum parlamentum tenentibus, et qui futura tenebunt parlamenta. Schon im 14. Jahrh. bestanden sie gewöhnlich aus denselben Mitgliedern, wenn sie auch zuweilen der Erneuerung ihrer Commission bedurften. Später wurden sie sogar unabsehbar. Anfangs hielten die Parlamente zweimal im Jahr ihre Sitzungen, um die Zeit des Allerhöchsten und Dürstestes; es waren dieses die Zeiten, wo auch die Reichsversammlungen zusammenzusammen pflegten. Die meisten Ordonnanzen sind von solchen Zeiten datirt. Nach und nach wurden ihre Sitzungen immerwährend. Als einen Anfang dazu kann man betrachten, daß das Parlament zuweilen einen besondern Auftrag erhielt, noch die vorerwähnten und anhängigen Sachen abzuurtheilen, bis zur Zusammenkunft des neuen Parlaments³⁶⁾. Unter den 12 Parlamenten, die im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen Frankreichs entstanden (zu Toulouse, Bordeaux, Dijon, Douai, Rennes, Pau, Aix, Grenoble, Poë, Metz, Colmar) behauptete das von Paris einen entscheidenden Vorrang, welcher nicht sowohl durch die demselben verliehenen Vorrechte begründet wurde, als vielmehr sehr natürlich aus der ganzen Stellung desselben als Gerichtshof in der Haupt- und Residenzstadt des Landes hervorging.

Den Parlamenten, als Gerichtshöfen, stand überhaupt eine Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt weiter nicht zu. Auch das Parlament von Paris machte hiervon keine Ausnahme. Da aber die wichtigen Angelegenheiten die Könige sowie mit möglich sich des Rathes erfahrener und gelehrter Männer bedienten, so zogen sie zu ihrem gewöhnlichen Staatsrath oft noch andere höhere Beamten, Bischöfe, Doctoren, Parlamentsmitglieder hinzu. In der Regel sind seit dem 14. Jahrhunderte die Verordnungen, den Schlussworten zufolge, gegeben: „par le roi en son conseil“, „par le roi à la relation de son conseil“, per „regem in consilio“ u. dgl.³⁷⁾; zuweilen

wird aber erwähnt, daß dem Erlaß einer Verfügung eine weitere Überlegung in einem größern Rathe, unter Zuziehung erfahrener Leute, vorangegangen sei: Deliberatione matura super hoc in nostro grandi consilio³⁸⁾ oder — „Ayons par grant et meure deliberation de conseil eue avec plusieurs de notre lignage prelatz, dux, barons, princes, gens d'église, noble et autres habitants de notre royaume, et sages personnes“³⁹⁾. Wenn es wichtige Maßregeln galt, die das ganze Reich betrafen, namentlich Punkte allgemeiner Gesetzgebung, so begab sich der König auch wol mit seinem Staatsrath in das Parlament⁴⁰⁾, oft auch in die Rechnungsfammer (chambre des comptes), um sich dort mit den Mitgliedern dieser beiden Behörden zu berathen. Eine nicht geringe Zahl von Verordnungen besagt dies ausdrücklich⁴¹⁾.

Allen Gerichten und sonstigen betheiligten Behörden wurden alle neue königl. Verordnungen zugesandt; sie wurden in öffentlicher Anbier vertlesen und eingetragen. So auch bei den Parlamenten. Diese Eintragung (enregistrement) der königl. Ordonnanzen war bei dieser letztern aber von einer weit größern Bedeusamkeit, da die Parlamente die Veranlassung zur Vollziehung der Befehle zu treffen hatten, und dieselben in dem Gerichtsprenge nicht eher als anwendbar angesehen wurden, bis sie von dem Parlament einregistrirt worden waren. Bei jeder ihnen gemachten Mittheilung einer neuen Verordnung untersuchten daher die Parlamente nicht nur, ob sie der Form nach unverdächtig und genhgend waren, sondern sie gingen selbst in eine Prüfung des Inhaltes ein, modificirten die Verordnung bei der Eintragung in einzelnen Punkten, und weigerten, indem sie ihre Gründe und Bedenken, remonstrances, mittheilten, nicht selten die Registrirung gänzlich und hiermit die Vollziehung königlicher Befehle. Es geschah dies gewöhnlich aus dem Grund, daß die Ordonnanz mit bestehenden, nicht einseitig zu ändernden Rechten, namentlich mit den Privilegien der einzelnen Provinzen, in Widerspruch stehe; aber man ging dann auch weiter, und die Parlamente machten ihr Widerspruchsrecht auch geltend, aus dem Grunde, daß eine ihnen zur Eintragung, Kenntnissnahme oder Vollziehung vorgelegte, und in den Formalitäten als echt und richtig besundene Urkunde dem Interesse des Königs und dem öffentlichen Wohle nachtheilig sei. Zu Anfange des 15. Jahrh. hatte sich diese Berechtigung der Parlamente, eine Art Censur über die königliche Gesetzgebung auszuüben, schon soweit ausgebildet⁴²⁾, daß das

644 wird unterschieden: de nostre grand conseil ordonné und aus autres concilliers à gages ordinaires.

33) Recueil T. IV. p. 856 in nota. 39) Ordonnanz v. März 1360, die Juden betreffend. Recueil T. V. p. 114. 40) Ordonnanz v. 14. Aug. 1374. Recueil T. V. p. 413. Datum Parisiens, in camera parliamenti regni nostri XI. Esi signata per regem ad relationem consilii in camera existentia. Lecta et publicata in camera parliamenti die 14. Aug. v. D. MCCCLXXIV. 41) Ordonnanz v. März 1360. Recueil T. V. p. 122: Par le Roy en son conseil extant en la chambre des comptes. 42) Mably, Observ. sur l'hist. de France. Lib. VI. c. 5. not. 16—21.

35) Der Gerichtshof zu Troyes wurde später aufgehoben und mit dem Parlamente zu Paris vereinigt. 36) Mosement u. 18. Oct. 1353. Recueil T. V. p. 44 und Annot. d. d. 37) In einer Ord. v. Karl VI. v. 5. Febr. 1358. Rec. T. VI. p.

Parlament von Paris am 31. März 1418 gegen eine am Tage vorher, ohne die notwendig vorhergehende Deliberation geschehene Eingestriclung einer Ediktion in Gegenwart des Kamlers protestirte⁴³⁾. Allen Parlamenten standen in dieser Beziehung gleiche Befugnisse zu; dies geht aus einer Verordnung vom J. 1673, worin dieses Recht ausdrücklich anerkannt wird, sowie auch daraus hervor, daß wenn alle Gerichte des Reichs bis auf einen die Registrierung verweigert hätten; das sonst im ganzen Reich geltende Gesetz, in dem Spiegelsches einen Gerichtshofes nicht als verbindlich angesehen wurde. So galt z. B. ein Gesetz über die fideicommissarischen Substitutionen vom J. 1747 in ganz Frankreich außer in der Provence, weil das Parlament von Aix dessen Eingestriclung verweigert hatte⁴⁴⁾. Das Parlament von Paris hatte ursprünglich kein Vortrecht, denn es war ein Provinzialgerichtshof wie die übrigen, in dessen wir sein Einfluß und Ansehen aus leicht erklärlichen und zum Theil schon angedeuteten Gründen größer, als der der übrigen. Aus den Umständen ging es hervor, daß denselben die Ediktionen zuerst zur Eingestriclung mitgetheilt wurden; bald machte es dieses als ein Vortrecht geltend. Als Karl IX. im J. 1563 bei dem Parlamente von Rouen nach zurückgelegtem 13. Jahre mündig erklärt worden war, so registrirte das Parlament von Paris diese Erklärung erst nach wiederholten Remonstrationen, die darauf begründet waren, daß demselben das Recht zustehe, die Gesetze und Verfügungen vor allen andern Gerichtshöfen und Administrationscollegien zu registriren. Bald beschloßte dieses Parlament sich nicht darauf, nur als Gerichtshof seiner Provinz die Rechte und Interessen derselben zu wahren, sondern hielt sich berufen, die des ganzen Landes zu vertreten, und gegen Verordnungen, durch welche jene gefährdet wurden, zu remonstriren.

So wie seit Philipp August Ansehen und Macht des Königthums in einem fortwährenden Steigen begriffen war, so wurde die Einwirkung der gesetzgebenden Gewalt auf die Bildung des Rechtsstandes immer bedeutender und umfassender. Neben dem römischen Recht in den südlichen Provinzen (dem pays du droit écrit) und dem einkindischen volkstümlichen Recht in den nördlichen (pays du droit de coutumes); bildeten die Ediktionen das Hauptrechtsgesetz für das ganze Reich. Das Wiedererwachen des Studiums des römischen Rechts, welches sich sehr bald von Italien nach Frankreich verbreitete, rief einen gelehrten Juristenstand ins Leben, der auch die heimischen ungeordneten Rechte zu sammeln und zu commentiren begann, aus welchem die obern Gerichte nach und nach ausschließlich besetzt wurden, dessen Mitglieder dem Könige nahe standen, hohe Würden des

Staates bekleideten, und daher auch bei Abfassung der Ediktionen auf mannichfache Weise concurrirten. Es berufen die Ediktionen aber noch bis in das 16. Jahrh. größtentheils Institute des öffentlichen Rechts, besonders auch die Organisation der Gerichte und die Rechtspflege; erst nach dieser Zeit wurde auch das Privatrecht mehr ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalt. Die Ediktionen wurden immer reichhaltiger und umfassender. Als die für die französische Rechtsgeschichte vorzüglich wichtigen Vorleser etwa folgende hervorzuheben sein: Die unter König Johann vom J. 1360 über die Regierung des Königs; von Karl VII. vom J. 1446, die Parlamente betreffend, am 28. Dec. zu Montilles-Lours gegeben, eigentlich nur ein von dem Parlamente selbst entworfenes Reglement, welches der König sanctionirt hat; und wichtiger noch ist die von demselben König an demselben Ort erlassene Verordnung über die Reformation der Rechtspflege, vom April b. J. 1453, welche neuere französische Schriftsteller ihren ersten Codo de procedure nennen; die Ediktion von Blois vom J. 1498 unter Ludwig XII., welche, nebst kirchlichen Gegenständen, ebenfalls die Justiz betraf, die aber nicht mit einer spätern (vom J. 1579) verwechselt werden darf, die zu Paris gegeben, aber durch Beschlüssen der Stände von Blois veranlaßt worden ist, und ist die Geschichte unter dem Namen Ediktion von Blois bekannt zu sein pflegt; das Erlet von Cernieur von Franz I. vom 19. Jun. 1536; die Ediktion von Villers-Cotterets vom J. 1539, über die Verbesserung und Abklärung des Proceßverfahrens; von Orleans, auf Vorstellung der daselbst gehaltenen Ständeverammlung, von Karl IX. im J. 1560 verfaßt, und die von Roussillon (von einem Schlosse in der Dauphiné so genannt) vom J. 1663, eine Fortsetzung der vorigen, welche beide zu den wichtigsten Verordnungen über mehr Gegenstände der Vollziehung gehören; endlich ist noch aus dieser Zeit eine umfassende und reichhaltige Ediktion (sie besteht aus 461 Artikeln) von Ludwig XIII. zu erwähnen, die durch die Anträge der Ständeverammlung vom J. 1614 veranlaßt, am 15. Jan. 1629 von dem Parlamente von Paris eingestriclt worden; und unter dem Namen „Codo Michaux“ von dem Siegelbewahrer Michael v. Marillac, der der Hauptverfasser derselben war, so genannt, allgemein bekannt wurde; nach dem Falle des Marillac'schen Geschlechtes kam sie bis auf wenige Artikel längere Zeit fast ganz außer Gebrauch; sie betrifft die Geistlichkeit, die Hospitäler und Universitäten, die Gerichtsverfassung, den Adel, das Militär, Steuern und Abgaben, die Willen, den Handel, die Marine.

Mit der Regierung Ludwigs XIV. beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des französischen Rechts; dieser Regent beschäftigte sich ernstlich mit dem Gedanken der Abfassung vollständiger Gesetzbücher, wie ihn bereits mehr seiner Vorgänger gefaßt hatten; unter seiner Regierung wurde nicht nur die Justizverwaltung gänzlich reformirt, sondern auch eine Reihe aussehender Ediktionen erlassen, die als die Grundlage der jetzigen Gesetzgebung Frankreichs zu betrachten sind. Diese Ediktionen

43) In dieser Ediktion heißt es: „Les remontrances nous seront faites ou presentées dans la huitaine par vos cours de notre bonne ville de Paris, ou autres où se trouveront dans le tem de notre séjour, et dans les remontrances par nos autres cours de provinces.“ 44) Meilin, Répertoire c. v. substitution fideicommissaire und Meyer, Eprit. T. IV. p. 498.

Sind das Resultat der Arbeiten und Conferenzen der berühmtesten Rechtsgelehrten und Magistratspersonen jener Zeit, des Lamignon, Turgot, Bourgeois, Pussot, Savary, Gohert, du Harlet. Sie wurden in dem Staatsrath unter Vorsitz des Königs discutirt, und die Beschlüsse des Staatsraths zur Begutachtung den Commisſionen des Parlaments mitgetheilt. Man zog auch die bei der Gesetzgebung zunächst Betheiligten und Sachverständigen zu Rathe, so z. B. zog man bei den Handelsordnungen das Gutachten des Kaufmannshandes, bei der über die geistliche Jurisdiction das der Kleriker ein. Die Criminalproceſſe, welche bei diesen Discussionen geführt wurden, wurden gedruckt, und sind noch als eine Eridationsquelle der Gesetzgebung Napoleons zu betrachten. Die vorzüglichsten dieser Ordonnangen (die nicht mehr wie die meisten der ältern nach dem Ort, an welchem sie die königl. Unterschrift erhalten hatten, sondern nach ihrem Inhalte bezeichnet zu werden pflegten), sind die Dekretung von 1667 über den bürgerlichen Proceß, welche vorzüglich durch den Kanzler Seguier zu Stande kam; vom J. 1669 über das forstwesen (Ordonnance des eaux et forêts); vom J. 1670 über die geistliche Rechtspflege (Ord. pour les matières criminelles); über den Handel von 1673 (Ord. de commerce), die auch zuweilen früher Code Savary genannt wurde, von Jacques Savary, einem pariser Kaufmann, dem auf Gilbert's Vorschlag die Ausarbeitung war übertragen worden), und die Marine von 1681, welche beide als die Grundlage des jetzigen Code de commerce zu betrachten sind; über die Polizei der Neger in den französischen Inseln von Amerika und Afrika (code noir) von 1685; das Edict in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit von 1695 u. a. Die meisten dieser Ordonnangen wurden auch mit dem Namen Code bezeichnet, sowie man sie sämmtlich, mit Inbegriff einiger hier übergangenen, wol auch unter der Gesamtenbenennung Code Louis XIV. zusammenzufassen pflegte. Auch unter Ludwig XV. wurde noch, besonders unter Anleitung des Kanzlers d'Aguesseau, die Reform der Rechtsverfassung durch mehr ausführliche Ordonnangen fortgesetzt. Zu erwähnen sind besonders die Ordonnang über Schenkungen unter Lebenden vom J. 1731, über Testamente vom J. 1735, über Falsch und Verifikation der Handschriften von demselben Jahre, über die Substitutionen von 1748, das Edict vom Junius 1771, in Betreff der Hypotheken.

Die Könige von Frankreich hatten selbst zuweilen das Widerspruchrecht der Parlamente anerkannt, wenn sie sich auf dasselbe berufen konnten, um lästigen Verbindlichkeiten sich zu entziehen; dennoch war aber dasselbe in dem oft geltend gemachten Umfang so wenig begründet, daß noch unter Franz I. das Parlament von Paris es anerkannte, daß ihm nur in Betreff von Verordnungen, die sich auf die Rechtspflege und die Domainen bezogen, das Recht, Vorstellungen zu machen, zustehe⁴⁵⁾. Aber wie die Könige das Emporkommen des niederen Adels

begünstigt hatten, um dem hohen Adel aber den großen Kronsaal ein Gegengewicht entgegenzusetzen, wie sie in den Städten eine Stütze gegen die Macht und den Einfluß der bevorrechteten Stände überhaupt suchten, so ließen sie auch verstehen, daß die Parlamente auch wesentlich das von Paris sich zu einer Art von Gewalt im Staate, der eine Concurrenz der Ausübung der vornehmlichsten Hoheitsrechte zuzug, emporgehoben. Das Parlament von Paris machte endlich den Anspruch geltend, die Etats généraux au petit pied zu sein⁴⁶⁾, und damit ließ es geschehen. Die Könige fanden leichter Mittel, das Parlament zur Billigung ihrer Maßregeln zu bewegen, als die Generalstaaten, deren Versammlung die das königliche Ansehen, bei dem Widerstande, den sie hätten entgegensetzen können, Gefahr bringend erschien; auch die Nation, welche sah, daß die drei Stände immer untereinander uneinig waren, setzte fast mehr Vertrauen in die zwar minder mächtigen, aber öfter wiederholten Vorstellungen einer durch Gemeingeist enge verbundenen, stets wachsamten Corporation. Die Könige aber waren mit diesen Etats généraux au petit pied nur zufrieden, so lange als sie in denselben keinen entschiedenen und festen Widerstand fanden, und noch keine Ansicht von der königl. Hoheit gefaßt hatten, die mit einem solchen Widerspruch unvereinbar war. Ludwig XIV., der das lange schon fermalästige: *car tel est notre bon plaisir*, als einzige Rechtfertigung und Begründung seiner Anordnungen, anerkennen mochte, machte einem jeden Widerspruch der Parlamente ein Ende, indem er befahl, daß das Parlament erst acht Tage, nachdem es die königliche Verordnung gehorndament registrirt hätte, mit seinem Vorstellungen sollte gehört werden. Durch demüthigende Behandlung suchte der aufgedrachte, herrschsüchtige König dasselbe zu demüthigen. Schon vor ihm waren aber die sogenannten *lits de justice* zu einem Mittel benutzt worden, um den Widerstand der Parlamente zu vereiteln. Nach dem Tode Ludwigs XIV. schienen die Parlamente mit erneuter Thatkraft ihr altes Ansehen wieder gewinnen zu wollen; es erklärte das pariser Parlament sogar das Testament des vorkorbenen Königs für nichtig, und übergab dem Herzog von Orleans die Regierung, der feierlich versprach, mit Beachtung des weisen Rathes und der Vorstellungen des Parlaments zu regieren. Unter der schwachen Regierung Ludwigs XV. fand sich noch mehr Gelegenheit, den erlangten Einfluß geltend zu machen, aber das Ansehen der Parlamente war bei dem Volke selbst gesunken, und dies führte den Untergang derselben herbei, als sie eben damit umgingen, um durch die Einigung Stärke zu gewinnen, eine Art Verbindung aller Parlamente zu einer großen Körperschaft zu begründen, an deren Spitze das Parlament von Paris stehen sollte. Erst wurden mehrere Parlamente in den Provinzen aufgelöst, und andre Gerichtshöfe an deren Stelle gesetzt, dann auch 1771 das vor Paris; aber man war doch an die alte Vorstellung so gewöhnt, daß man den neuen Gerichtshöfen, nach dem Kanzler, der diese Veränderung zu Stande

45) *Mabily*, Observ. sur l'hist. de France, Lib. VII. chap. 3. not. 16.

46) *Mejor*, *Esprit*. T. IV. p. 520.

gefaßt hatte, Parlament Meaupeau nannte. Ludwig XVI. stellte freilich die alten Parlements in ihrer früheren Form wieder her, aber ihre Theilnahme an der französischen Reichsregierung und Reichsregierung war und blieb erloschen.

Philipp August errichtete wieder ein Reichsarchiv, dergleichen in Frankreich seit Untergang des karolingischen Königstammes nicht gewesen zu sein scheint. Aber weder durch dieses mangelhafte Institut, noch durch das Parlament von Paris, dessen Kanzlei das eigentliche Depot aller königl. Ordonanzen wurde, sind uns alle von den Königen ausgegangenen Verordnungen erhalten worden; theils wurden anfangs nicht alle Ordonanzen dem Parlamente zugewendet, da erst nach und nach sich dieser Gebrauch zu einem Feststehenden ausbildete, theils haben politische Ereignisse und Verhältnisse, die Opposition der Parlamente u. s. w. das Verschwinden mancher selbst für die Geschichte der französischen Gesetzgebung nicht unwichtigen Urkunden veranlaßt.

Die Bücher, in welchen die Ordonanzen bei dem Parlamente von Paris registrirt wurden, registres, haben sich vom J. 1292 an erhalten. Mit dem Worte Olim werden die ältesten Bände bezeichnet, die vom J. 1252 bis 1318 gehen; es sind darin aber nicht bloß Ordonanzen, sondern auch andre gerichtliche Verhandlungen, Arrests u. dergl. enthalten. Dann folgen vier andre Bände, welche mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, und mit den Benennungen ordinations antiquas von 1307 bis 1415, volume croisé von 1415 bis 1426, liber accordatus von 1416 bis 1436, ordinations barbinae bis 1461. Es sind in diesen verschiedenen Büchern aber auch andre Ordonanzen eingetragen. Darauf folgen drei Bände Ordonanzen Ludwigs XI, einer Karls VIII, einer Ludwigs XII, fünf von Franz I. u. s. f.; die Ludwigs XIV. füllen 45 Bände.

Die älteste Sammlung der Ordonanzen ist von Guillaume du Brueil, sie bildet die dritte Abtheilung seines Werkes: *Lancelen style du parlement*, ist (nicht wie gewöhnlich angegeben wird, 1345) 1330 verfaßt, und umfaßt Ordonanzen Ludwigs des Heiligen, Philipps des Kühnen, Philipps des Schönen und Ludwigs VIII. Der Herausgeber dieses Werkes, der berühmte französische Rechtsgelahrte Dumoulin, vermehrte die Ordonanzen-Sammlungen mit mehreren Verordnungen späterer Könige bis auf Karl VIII; aber statt der chronologischen Ordnung wählte er die systematische, zerstückelte die Ordonanzen und vertheilte das Material unter 50 Titel. In ähnlicher wenig zweckmäßiger Art sind — (mit Ausnahme der anonym bei Etienne, etwa um dieselbe Zeit in zwei kleinen Folio-Bänden erschienenen) — die späteren Sammlungen eingerichtet: die von Rebuffe vom J. 1549, wie-derausgelegt Lyon 1573 und 1580, sowie die von Fontenay (1580), und nur mit einem ergänzenden Anhange vermehrt von La Roche-Maillet 1611. 4 Bde. Fol.)

und Guenois (1596 und 1678), welche die von Rebuffe in Vergessenheit brachten. Nicht süglich zu den Ordonanzen-Sammlungen kann man das Werk von Brisson, Präsidenten des Parlaments von Paris, welches unter dem Namen: *Basiliques und Code Henri* bekannt ist, zählen; es ist dies ein auf Befehl Heinrichs III. verfaßt, und der Justinianischen Compilation nachgebildeter Entwurf eines Gesetzbuchs, welcher die königl. Befehlsgabe zwar nicht enthält, aber im J. 1587 gedruckt und von neuem wieder von Henriot 1811, von Carendas 1816, von La Roche-Maillet 1822 herausgegeben wurde. Der Verfasser dieses Werkes hat sich aber nicht streng an den Ausdruck und die Bestimmungen der Ordonanzen, die er in den Entwurf aufnahm, gehalten: Corbin veranfaßte eine ebenfalls systematisch geordnete Sammlung der Ordonanzen Ludwigs XIII. bis zum J. 1643 in zierlich Bänden in Folio; und eine von Meron und Girard (1630) verfaßte Sammlung, welche sich aber nur auf die Ordonanzen beschränkten, welche die vorzüglichsten Gegenstände der Justiz betrafen, wurde vermehrt in zwei Bänden in Folio von Lauriere und Ferrière 1720 herausgegeben. Alle diese Sammlungen waren aber in hohem Grade ungenügend und unvollständig. Eine Arbeit eines Parlaments-Advocaten, Guillaume Blanchard, nämlich eine chronologische Übersicht und Nachweisung aller Ordonanzen, von welchen er hatte Kunde erhalten (im J. 1687. 1 Bd. 4.), hatte es indessen um so ansehnlicher gemacht, daß eine Veranlassung einer vollständigen Sammlung aller Ordonanzen, deren er 20,000 nachgewiesen hatte, nicht das Werk eines Privatmannes sein konnte. Die Regierung nahm sich nun der Sache an; auf Befehl Ludwigs XIV. ließ der Kanzler Pont-Chartrain in den Kanzleien aller Gerichtshöfe, in den Archiven aller Corporationen neue Untersuchungen anstellen, und eine Commission, bestehend aus den Advocaten Bertrou, Roger, Lauriere, wurde die Arbeit übertragen; da die ersten beiden bald abgingen, so erschien der 1. Bd. von Lauriere allein bearbeitet (1723); er hatte außerdem nur Zeit, den 2. Bd. vorzubereiten; dieser ist im Ubrigen, sowie die Bände 3—8, von Cerouffe bearbeitet. Billeaulx, der vom 9. Bd. an die Herausgabe übernahm, hat nur wenig geleistet und als der eigentliche Bearbeiter der folgenden Bände bis zum 13. Bd. in Anspruch zu betrachten. Lauriere's Plan, den er freilich nicht ganz streng befolgte, war, nur die allgemeinen und umfassenden Gesetze oder Ordonanzen aufzunehmen. Cerouffe aber wich schon davon ab, indem er auch andre wichtige Urkunden mit glaubte aufschließen zu dürfen. Die Bände 11 und 12 enthalten solche Urkunden für die dritte Zeit bis zu Ludwig VII.; der 13. und 14. Bd. (im J. 1782 und 1790 erschienen) sind ausschließlich der Regierung des letzten französischen Königs gewidmet; würde man in dieser Weise fortfahren, so müßte, nach Jambert's Bemerkung, das Werk zu 2—300 Folio-Bänden anwachsen. Eoviel uns bekannt, ist diese große Sammlung, welche unter dem Namen *Collection du Louvre* bekannt ist, bis zum 18. Bde., welcher noch die Zeiten Ludwigs XI. umfaßt, und im

47. 2. über die Aufzeichnung der Ordonanzen und sonstigen Urkunden: *Journal* d'après le Recueil général des anciennes lois françaises. T. I. p. XLVII—LXVIII.

J. 1825 erschienen ist, fortgeschritten; Bigot de Préameneu, Comus, und vorzüglich Paillet sind die Bearbeiter der letzten Bände. Eine sehr verdienstliche Arbeit ist die unter dem Namen Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 1420 jusqu'à la révolution de 1789 (Paris 1822—29), von dem für die franz. Rechtswissenschaft zu früh verstorbenen Bourtan, Dureau und Mambert veranfaltete Sammlung. Die Herausgeber beschafften eine Handausgabe der wichtigsten Quellen für das Studium des öffentlichen Rechts Frankreichs zu liefern. Darin bestimmte sich dann ihre Aufgabe; sie haben sich nicht auf bloße Drucken beschränkt, denn man findet darin auch eine Menge anderer königl. Diplome, selbst Verträge, wichtige päpstliche Bullen u. dergl.; oft sind, besonders in der spätern Zeit, statt der Urkunden selbst blos Nachweisungen gegeben, und der Inhalt durch Anmerkungen, die meist aus der großen Sammlung entnommen, selbst oder von Herausgebern angeordnet, erläutert. Es ist diese Handausgabe auch keinesweges ein bloßer Wiederabdruck, da die Herausgeber die Archive selbst benutzt haben und sie zuweilen selbst mehr enthält, als die größten Sammlungen.

Wie die Gesetze selbst, wechselten während der Revolutionen die Form und Namen derselben. Insbesondere suchte man Alles, was an das alte Königthum erinnern konnte, zu verwirren, und auch Napoleon gestiel sich darin, in solchen Auserlesenen an das alte Königthum zu erinnern; Frankreich war die respublica, er selbst der imperator; es erschienen fortan in Frankreich Decrets, Senatusconsulte u. s. f. Die umfassendsten Gesetze wurden lois, und die vollständigen Gesetzbücher über ganze Zweige des Rechts codes genannt.

Mit der Restauration der Bourbonen erhielt Frankreich wieder Ordonnances, doch das Wort bekam jetzt eine andre Bedeutung durch die Verfassungsurkunde (charte constitutionnelle), welche Ludwig XVIII. (am 14. Jun. 1814) den Franzosen gab. Diese Charte selbst könnte man aber füglich eine Ordonnanz im frühern Sinne des Wortes nennen⁴⁵⁾, denn der König nahm wieder, wie er in dem Eingange sagt, von der unbedingten, gesetzgebenden Gewalt, wie sie stets seinen Vorgängern zugehört haben soll, deren Ausübung sie selbst nur den Zeiten angemessene Grenzen gesetzt hatten, Besitz⁴⁶⁾, und in der Hülle und vermöge dieser Gewalt gab er nun seinen Unterthanen ein Gesetz (ordonnance)⁴⁷⁾, welches fortan die Verfassung Frankreichs bestimmen sollte. Aber in dieser Charte selbst begab sich der König zugleich der ihm unbedingten zugehörigen Gewalt, welche nur ver-

eint dem Könige und den beiden Kammern zugehört sollte, doch so, daß dem Könige die Initiative bliebe⁴⁸⁾. Ein auf diesem verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenes Gesetz wurde fortan loi genannt. Ordonnances bezeichnen jetzt aber die Willensurkundung, die der König vermöge der, nach jenen durch die Charte begründeten Beschränkungen, ihm zugehörigen Hoheitsrechte⁴⁹⁾ erläßt. Loi und Ordonnance stehen sich daher entgegen, insofern jenes nur mit Concurrenz der Kammer zu Stande kommen kann, aber ein jedes Gesetz (loi) wird eine Ordonnanz, indem dem Könige allein die Sanction und Promulgation der Gesetze zugehört⁵⁰⁾, und die letzte eben durch eine Ordonnanz geschieht, sowie er auch die nöthigen Anordnungen zur Vollziehung und Aufrechterhaltung der Verfassung und Gesetze Frankreichs durch Ordonnances trifft. Eine jede Ordonnanz, soweit sie sich nicht auf die Charte, als das Grundgesetz Frankreichs, und die dem Könige darin eingeräumten Rechte gründet, setzt ein Gesetz (loi) voraus, und kann mit den bestehenden nicht in Widerspruch stehen. Ludwig XVIII. erließ freilich im Anfange seiner Regierung und ehe die Charte und die dadurch neubegründeten Verhältnisse sich consolidirt hatten, mehr Ordonnances, namentlich über die Wahl zur Deputirtenkammer, wodurch die Charte nicht allein näher bestimmt, sondern offenbar auch abgeändert wurde; dahin gehören die Ordonnances vom 13. und 21. Jul. 1815 und vom 5. Sept. 1816. Auch enthielt der 14. Artikel der Charte einige Worte⁵¹⁾, aus welchen man glaubte rechtfertigen zu können, daß zu Zeiten der Noth und Gefahr der König durch einstellige Willensurkundung (Ordonnances) Gesetze und selbst Bestimmungen der Charte, welche jeder König beschwören muß, ja wol die Charte ganz und gar ändern und aufheben könne. Auf diese dem Könige durch den 14. Artikel zugehörnde Befugnis begründeten die Minister Karls X. das Recht zur Erlassung der verhängten Ordonnances, welche die Zulassung des Jahres 1830 veranlaßten⁵²⁾. In Folge der diesen herbeigeführten Begebenheiten wurden nun auch mehr Artikel der Charte wesentlich verändert, die Macht des Königs mehr beschränkt, namentlich das denselben als lei in zugehörnde Recht, Gesetzesvorschlüge zu machen, aufgehoben, und auch der Pairs- und Deputirtenkammer gegeben, insbesondere aber der verhängnißvolle Art. 14 dahin geändert, daß man die Worte pour la sûreté de l'état

45) Es lies sich dies schon aus der Schlussformel rechtfertigen, die mit den Worten beginnt: Nous ordonnons que la présente charte etc. 46) Nous avons considéré que, bien que l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du Roi, nos prédécesseurs n'avaient pas hésité à en modifier l'exercice, évitant la différence des temps. 47) Nous avons volontairement, et par la libre exercice de notre autorité royale accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets, tant pour nous que pour nos successeurs, et à tousjours de la charte constitutionnelle, que suit etc.

51) Art. 15. La puissance législative s'exerce collectivement par le Roi, la chambre des pairs, et la chambre des députés des départements. Art. 16. Le Roi propose la loi. 52) Art. 14. Le Roi et le chef suprême de l'état commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois de l'administration publique, et fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'état. 53) Art. 22. Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois. 54) Le Roi — fait les ordonnances nécessaires pour — la sûreté de l'état. 55) Daß das Versehen der Minister dem Könige gemäß und dem Art. 14 entsprechend gewesen, hat besonders auch zu erweisen grüßte der Verfasser (Zart) von: Die französische Revolution von 1830, historisch und staatsrechtlich betrachtet u. (Wien 1831.) S. 293 fg.

weglich und statt dessen eine verwahrende Clausul setzte, so daß der Schluß nun lautet: „Der König macht die nöthigen Erordnungen (réglements) und Erdonnungen zur Vollziehung der Gesehe (lois), ohne jemals die Gesehe selbst suspendiren, noch von ihrer Vollziehung dispensiren zu können.“ Das Recht des Königs, Erdonnungen zu erlassen, erstreckt sich soweit, als die Doppelrechte und deren Ausübung ihm zustehen. Jede Erdonnung muß aber von einem Minister oder wehren untergeordnet sein, da der König selbst dem Grundfah nach unwerthlich ist und nicht zur Rechenhaft gezogen werden kann; seine Minister aber verantwortlich sind. Die Befehlsmachung der Erdonnungen geschieht auf die jetzt in den meisten Staaten übliche Weise, durch Einreichung in ein besonderes Regierungsbüchlein (Moniteur), und durch eine besondere Gesefsammlung (Bullotin de lois), welche an alle öffentliche Behörden gelangt. —

Wir haben bisher nur von den Erdonnungen gehandelt, insofern sie eine Quelle der französischen Rechtsbildung sind; und mit der Geschichte der Gesegebung daher auf das Engste zusammenhängen. Das Wort Ordonnance kommt aber noch in der jetzigen französischen Proceßsprache vor, und bezeichnet gewisse Verfügungen, die ein einzelner Richter oder ein Richtercollegium vermöge der ihm zustehenden Gewalt erläßt. So redet man von einer Ordonnance du Juge, welches Merlin *) erklärt, durch l'ordre, que donne un Juge, soit au bas d'une requête, soit à la suite d'un procès-verbal, soit dans tout autre cas déterminé par les lois; woraus man schon sieht, daß sich ein allgemeiner Begriff einer solchen Ordonnance nicht aufstellen läßt. Eine solche Erdonnung unterscheidet sich aber immer von einem Urtheil (jugement), welches lehtre nicht von einer Gerichtsperson auf einseitigen Antrag einer Partei u. s. w., sondern nur von dem versammelten Gerichte, nachdem die Theilseitigen gehörig vorgeladen sind, erlassen werden kann. Die Ordonnance d'acquiescement ist der Befehl, den der Präsident einer Affäre, ohne vorherige Berathschlagung mit den übrigen Richtern, erläßt, wenn die Geschworenen einen, dem Angeklagten günstigen Ausspruch gethan haben, und wodurch die Freisprechung verkündet und die augenblickliche Freilassung des Angeklagten befohlen wird. Ordonnance de la chambre de conseil ist ein Befehl einer, der hierzu bestimmten Abtheilungen des Gerichts, auf ersatteten Verordt des Instructionsrichters, wodurch dieselbe, wenn kein weiterer Grund zur Verfolgung einer eingeleiteten Untersuchung gegen eine Person, die man eines Verbrechens verdächtig hielt, vorhanden ist, die Aufhebung derselben, oder, wenn das Gegentheil eintritt, die Verweisung des Verdächtigten an die Anklagekammer besteht **). Eine Erdonnung der lehtern Art kann auch noch eine Ordonnance de prise de corps (einen Verhaftsbefehl) zur Folge haben ***). Die nähere Auseinandersetzung würde aber ein genaueres Eingehen in

das Wesen des französischen Civil- und besonders Proceßprocess fordern, was hier nicht an seinem Orte sein dürfte. (H. E. H. id.)

ORDONNANZ 1) (Kriegsw.), ein zu Meldungen, zum Überbringen von Befehlen u. bei seinem Oben beschlichter Officier, Unterofficier oder Soldat (Ordonnanzofficier, Erdonnanzunterofficier, Erdonnanz). Auch werden in einigen Armeen die den Officieren zugeheilten Aufwärter, auch wol der Wachtmeister (Gaufactor) Erdonnanz genannt (vergl. Stabswacht). — Auch für Dienstreiseführer wird das Wort Erdonnanz gebraucht, und namentlich bezeichnen Ordonnance militaire und Ordonnance schlechthin die Bestimmung, was den eingequartierten Soldaten vom Quartiergeber an Naturalien u. zu verabreichten sei. (Benecken.)

Ordonnanz 2) (Postwesen), ein reisender Bote. (Karmarack.)

ORDOVICES, Name einer alten Völkerschaft an der Westküste Britanniens, die im Norden die Briganten, im Osten die Cornavien, im Süden die Siluren zu Nachbarn hatten. Ptolemäus gibt ihnen die Städte Rediolanium (*Mediolanum*) und Eboracorum (*Eborac*). Sie bewohnten also die heutigen Grafschaften Flint, Denbigh, Caernarvon, Merioneth und Pembrokeshire. (Vergl. Tacit. Agr. 18. Annal. XII, 33 und dazu die Ausl. Mannert II, 2, 187.) (H.)

ORDRE, 1) (Kriegsw.) allgemeiner Ausdruck für Befehl. Vorzüglich seht in der Kriegssprache die Wort die Bedeutung der Unverwundlichkeit haben. — **Ordre** du Bataille, f. Schlachordnung. (Benecken.)

Ordre 2) (Hemlungsw.) f. Wechsel.

ORDREBUCH (Kriegsw.), das Buch, worin die sämtlichen Befehle eingetragen und von der untergeordneten Behörde aufbewahrt werden, auch Befehlsbuch. (Benecken.)

Ordricus, **Ordericus**, **Odericus Vitalis**, f. Vitalis. **Ordolph**, f. Ordolph.

ORDUNA, Gubabe in der baskischen Provinz Biscaya in Spanien, am Fuß eines mächtigen Gebirges, auf welchem die Nava entspringt, mit zwei Pflanzbäumen, zwei Kistern und 4000 Einwohnern, die sich mit Wollezeugweberei beschäftigen. In der Nähe werden viele Pomeranzen, Citronen und Wein gebaut. Von lehtern werden jährlich 6500 Cantaren gefestert, und es ist derselbe in Spanien unter dem Namen *Gbaoli* sehr bekannt. (L. F. Kämtz.)

ORDYMNUS, alter Name eines Berges auf der Insel Lesbos bei *Plin. H. N. V*, 31. s. 39, welcher *Theophrast. Hist. plant. III*, 18 *ἡ τῷ ὄρει τῷ Ὀρδύμνῳ καλονόμενῳ* hat. (H.)

ORE, ein Passort im östlichen Theile der nord-schwedischen Provinz Dalecarlien, im J. 1815 mit 1732 Seelen (nach Lunel, 2. Aufl. 1826, 1887 Seelen); seit 1607 eine von Orsa getrennte besondere Parthei. Die Bauern von Ore treiben ansehnlichen Handel mit Wolle, Wild, Birkenrinde u. nach dem mittlern Schweden; auch ein Kalfschindbruch verschafft ihnen Erwerb. Man findet

56) Répertoire universel, s. v. 57) Mittermaier, Das heutige Strafrecht s. Freiburg 1832. I. Bd. S. 180 fg. 2. Bd. S. 115. 53) Obenscheidt I. Bd. S. 923.

hier die betrüblichen Eisenwerke Furudal, Tennings und Dalsförf. Ein neuangelegter Weg verbindet hier Dalsförfen mit Helsingland. Die thurmlose Kirche liegt am See Dr.

(v. Schubert.)

OREADEN, die Nymphen der Berge, wohnend in anmuthigen Behausungen durch die weiten schlichtenreichen Gebirge hin¹⁾. Der Grieche erkennt überall, wo er vegetabilisches Leben erblickt, geistige Wesen als dessen Verwalter an, und namentlich erscheint ihm das durch Gewässer und alle treibende Feuchtigkeit genährte Leben als befeuert durch den Einfluß weiblicher Wesen, die er die Jungfrauen des Baches, des Baums, des Berges benennt, mit dem allgemeinen Namen der Nymphen, der die Jungfrauen bezeichnet, mit den besondern der Quellnymphen, Baumnymphen oder Dryaden und Bergnymphen oder Dryaden. Einem rauhen Felsgebirg oder Alpengebirg, wo keine Vegetation sichtbar ist, würde der Grieche keine Bergnymphen zugetheilt, sondern nur den Bergen. Sofern sie durch quellige Feuchtigkeit genährt Pflanzen hervorbringen, wobei aber das keineswegs hindert, daß die Berge wüsten und unwirthlich sein mögen, wenn nur nicht alles Leben in ihnen erstarrt ist. Diese Bergnymphen nun erscheinen als rauher, rüßiger Natur, wie ihre Berge selbst, sie streifen umher in der Gesellschaft der Artemis, wenn diese auf dem Tangetos oder Cymantios Ebbe und Fluth jagt, und scherzen um sie her, selbst schützende Töchter des Zeus²⁾; oder auch um den Pan, dem sie nachfolgen in Reigentänzen, streifend über die Gipfel seiner Gebirge mit helltönendem Gesänge den Gott preissend und seinen Vater Hermes³⁾; bald wieder mit Bacchos scherzend⁴⁾, der ebenfalls die hohen Gedinge liebt. Dabei heißen sie nun auch selbst die Herrscherinnen wüstenlicher Gebirge⁵⁾; dabei auch aber die auf den Bergen lebenden Thiere waltend und sie veranlassend, ihren Weg da und dorthin zu nehmen, wie sie auf der Ziegeninsel den Gekälerten des Dionysos Ziegen zum Walle aufessen⁶⁾; daß aber ihr Amt auch auf den Bergen die Erziehung und Nahrung der Pflanzen weilt ist, sehen wir aus Homer, wo um den Grabbügel des Ceterion die Gebirgsnymphen, die Töchter des Zeus, Ulmen pflanzen⁷⁾, und aus Euripides, wo sie die Nahrung des Dionysos heißen, weil auf den Bergen der Kinde vorzüglich gedeiht⁸⁾. Klüßliche Geschwindigkeit und ländlich ruhige Stille schweben den Dichtern als allgemeine Charaktereigenschaften der Oreaden vor⁹⁾. Einzelne berühmte Bergnymphen sind Taygete, die Tochter des Atlas, entführt von Zeus und Poseidon, vom Zeus Mutter

der des Eubedamon, nach welcher das lakonische Gebirg Taygetos benannt sein sollte¹⁰⁾; Apellene, die Nymphe des arkadischen Gebirgs, die dem Pelasgos den Eryaon gebar¹¹⁾, vielleicht auch die arkadischen Nymphen Antikaria und Pans Ernährerin Sinoe¹²⁾; ferner die arkadische Nymphe Roma, nach der die dortigen nomadischen Gebirge benannt waren¹³⁾; die parnassische Bergnymphe Daphnis¹⁴⁾, die im alten daselbst der Erde zutheiligen Dealee geweiht war, ebenfalls die Nymphen der wägrigen forstlichen Grötte¹⁵⁾; die thessalonischen Nymphen¹⁶⁾, die thessalonischen mit ihrem Heiligtum und alten Dealee Epagorion¹⁷⁾, und überhaupt die Nymphen jedes Gebirgs, deren bestimmte Ernennung immer eine zufällige ist, die aber überall da sind. Bei Kallimachos raubt eine Ziegennymphe aus Liebe den thessalischen Ziegenhirtens Kallides und läßt ihn fortan wehren theil unter den dikaischen Eichen, so daß künftig die Hirtin nicht mehr den Daphnis singen werde, sondern immer den Kallides¹⁸⁾. Der Rhetor Himerius versammelt die Bergnymphen zum Tanz um den Apollo¹⁹⁾. Dies scheint damit zusammenzuhängen, daß die griechische Vorstellung den Apollo noch anderweitig mit den Dryaden in Verbindung bringt. Auch die Quellnymphen werden von Hesiod mit ihm zusammengestellt, als mit ihm und mit den Flüssen gemeinschaftlich wirkend als Ernährer der Menschen²⁰⁾, weil nämlich von Apollo alle Stärke zum Gedeihen gebracht wird, während die Nymphen die physische Grundlage der Stärke darbieten. So wird nun auch in den Aitheren des Gebirgs, die von den Nymphen ernährt und gehegt werden, Apollo oder Artemis als die Gottheit gedacht, die die Ernennung der Dämonen läßt. Es kann daher nicht befremden, wenn die Bergnymphen selbst, die bei Homer als Töchter des allvollendenden Zeus gefaßt werden, in ein genealogisches Verhältnis zum Apollo treten. Der vielmehr nicht zu Apollo selbst, von welchem keine Zeugung von Naturmächten verleiht wird²¹⁾, sondern zu einem in seinem Kreis gehörenden Dämon. Die Wesen nämlich, wie die einzelnen olympischen Götter wirken, die ihrer einzelnen Natur begelegten Kräfte, stellen sich der Phantasie bald als Dämonen, die den einzelnen Gott umgeben, wie diese großen Götter selbst den Zeus, der alle göttlichen Eigenschaften und Gebiete in seinem Wesen vereinigt. Diese Dämonen erscheinen theils als Söhne der Gottheit, zu der sie geboren, selbst, theils nur als Begleiter, wie Eros bei Aphrodite, Pan bei Dionysos. Wie nun Eros, durch den Aphrodite wirkt, als lange vor ihr schon gewesen bei Hesiod gedacht wird, so mögen auch die Dämonen die einzelnen Seiten von Apollons Gewalt darstellen, schon in der titanischen Welt gelebt und sich ihm nachher zu-

1) Hesiod. Theog. 189. 2) Od. VI, 105. Nachtragst. Fig. Aen. I, 500. Vergl. Od. IX, 154. 3) Hom. Hymn. Pan. XIX, 4, 19. Bergen des dort erwähnten Gesanges läßt Hermetos (Cyn. 96) das Echo von den Dryaden wiederhören. 4) Soph. Oed. Tyr. 1108. 5) Aesch. Fr. 585 (45). 6) Od. IX, 154. 7) Il. VI, 480. Nymphen Epheiride, wovon Eros abgeleitet. Ganz richtig deßhalb Callistatos, die Bergnymphen seien physisch in den Pflanzen wirkende Mächte, die das auf der Erde Wachsthum, Kräuter, Sträucher und Bäume, dergleichen auch die Ulmen, durch Feuchtigkeit und Wärme zum Gedeihen brachten. 8) Eur. Cycl. 4. 9) Callimach. Eccl. IV, 136. Oed. Met. VII, 717.

10) Paus. III, 1, 2; 18, 10; 20, 2. 11) Apollod. III, 8, 1. 12) Paus. VIII, 31, 4; 30, 8. 13) Paus. VIII, 36, 11, X, 31, 10. 14) Paus. X, 5, 5. 15) Paus. X, 6, 5, 37, 7. 16) Soph. Oed. Tyr. 1108. 17) Paus. IX, 8, 2. 18) Callimach. Epigr. 48. 19) Himer. Chast. 1. 20) Hesiod. Theog. 547. 21) Vergl. Müllerer. Ver. I, 290.

gefesst haben. Denn um jeden Gott ordnet sich gleich sein Gefolge von Geistern, wie er zuerst im Damppe aufsteigt, wie das bei Apollon's ausdrücklich geschildert wird²²). So finden wir Apollon's fernwirkende Gewalt in einem Salmos (Salmos²³) dargestellt, von dessen Abkunft Nichts berichtet wird; nur erzählt aus der Angabe, daß von ihm die Kureten abstammten, die den neugeborenen Zeus umgelen, (weil das man ihn in der titanischen Krieg drückte. Damit stimmt nun auch das Einlege, was sonst von ihm berichtet wird, die Vermählung mit der Tochter des Phoebeus, des Bringers, der in den dithyrischen Sagen von Argolis die Rolle des süßredenden Prometheus ohne dessen Notwendigkeit spielt, denn er, der Sohn des Hesperos, gewinnt dem Menschengeschlechte festen Boden, indem er die Kureten Poseidon und Hera streitigend, der letzten zuspricht und dadurch vom Meere befreit, indem er ferner sie aus ihren einzelnen zerstreuten Aufenthaltsorten in einen gemeinsamen Wohnort auf dem neu gewonnenen Boden vereinigt, und ihnen das Feuer gibt, worauf er Gemahl der Geminaria Rodo, Vater des Kar und durch seine Tochter Abneth des Landesheros Argos wird²⁴). Alles dieses stellt ihn dar als ersten ordnenden Landesvater in der Vorzeit, dessen Tochter sich völlig eignen zu Ahnheiten von Naturmächten. Die Tochter des Phoebeus nun gebiert dem Befeldats fünf Töchter und von diesen stammen die Bergnymphen ab, die wir oben als rüstig und tanztüchtig betrachtet haben, mit ihnen die Satyrn, die ähnliche Eigenschaften in männlicher Gestalt darstellen nur fruchtbarer und phantasievoller, endlich die Kureten, die in den Kreis des rüstigen und fröhlichen Gottes als Waffendämonen unstreitig gehören, wie andererseits die Korymbanten Söhne des Apollon genannt werden. (R. H. Klausen.)

OREADEUM LAPILLI (Palaiozoologie). Eine Benennung, welche Euph unter Nr. 1154 einigen Entozoiten oder Grinoiden-Stieltrümmern beilegt. (H. G. Brown.)

OREAS. So nannte Chamisso eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung (Silicaceae) der 15. Linne'schen Classe und aus der Familie der Cruciferae nach ihrem Vorkommen auf Bergen; da aber der Name schon für eine Thier- und eine Moosgattung (s. unten) verwendet worden, schlug Reichenbach dafür *Orobium* vor. G. hat. Der Reich schließt, an der Basis gleich, die Corollablätter gleichförmig, ungeteilt; die Staubfäden fast gleichlang, ohne Bänder; das Schößchen kleeblattförmig, zusammengebrückt, mit der ungetheilten, knospenförmigen Narbe gedrückt, einfacher, mit ziemlich flachen Kappen, auf welchen ein Mittelrinne hervortritt; die Samen (4—10) hängen an langen Strängen vom oberen Theil des Nerven, welcher den Mutterkuchen bildet, herab; das Würgelein ist aufsteigend. Die einzige

Art, *O. involucrata* Chamisso, (Linnaria I. p. 30. t. 1) wächst als ein kleines perennirendes Kraut mit gestielten spitzförmigen, glatten Wurzelblättern, unterhalb der Blüthe, gestielten Stielblättern und hochstehenden, weissen Blüthen, auf den höchsten Bergen von Unalakla. — *Oreas* Brid. f. Weizsäcker. (A. Sprengel.)

OREAS (Zoologie), franz. *Oreade*, ist ein Geschlecht weiches A. Montfort für ein milchsaures Genus aus der Abtheilung der Sotomifera mit folgender Diagnose aufstellt: Testa libera, univalvis, copata, disciformis, spiralis. Anfractus expositi, adhaerentes. Apertura pyriformis, aperte ultimo inflexo, prope dorsum producta et foramine parvo pertusa. Die einzige Art *O. subulatus* Montf. wird von d'Orbigny zu seinem Geschlechte *Cristallaria* mit dem Namen *C. auriculata* gebracht und lebt im Mittelmeere²⁵). (H. G. Brown.)

Oreas Montfort f. *Cristallaria*.

Oreb, f. *Horeb*.

Orebiten, f. *Hussiten*.

Orebro, f. *Oerebro*.

ORECHOW (Orjachow), der östlichste Kreis in dem Gouvernement Zaurien im südl. Rußland, im Norden und Osten an das Gouvernement Isackrimoslaw, im Süden an den slowenischen Werbulen, im Westen an den Kreis Kischinev grenzend. Die Oberfläche ist eine weit ausgedehnte Steppe, ohne Wälder, mit einigen fruchtbaren Niederungen und Wiesen, welche in der Nähe der Flüsse Verda und Mosloskaja liegen. Letzter mündet in den Binnensee Maschno. Der Stoff an der Küste des slowenischen Meeres ist kumpfig. Die Zahl der männlichen Bewohner betrug 44,800 Köpfe im J. 1815. — Die Kreisstadt Dschow liegt am Grenzflusse Kordsoja, hat 1600 Einwohner und treibt einigen Handel. (L. F. Kämtz.)

Oreganiflora, f. *Columbia*.

OREGANGEBIET. Es wurde im J. 1822 zu einem eignen Gebiete der nordamerikanischen Union erhoben und erhielt seinen Namen von dem Oregan oder Columbiaflusse. Der westliche Theil desselben wurde auf den Reisen von Cook, Vancouver, Portland, Dixon und Meares zuerst näher untersucht und die Engländer nahmen von der ganzen Westküste Nordamerikas unter dem Namen Neu-Albion Besitz. In der Folge besuchten die Amerikaner Erzes und Gluck, welche von Osten nach Westen vortrugen, diese Gegenden, und der Congress machte nun ebenfalls Ansprache auf die Küste zwischen dem 42. und 50. Grad nördl. Br.; die Engländer traten dann im J. 1815 im gütlichen Frieden diesen ganzen Landstrich an die Union ab und diese erhob das alte Neu-Albion unter dem Namen Oregon zu einem Freigebiete.

Die südliche Grenze dieses Gebietes ist der 42. Breitengrad, die westliche der große Ocean, die östliche bildet das Felsengebirge, durch welches es theils vom Missouri, theils von den britischen Besitzungen getheilt wird.

²²) Hesiod. Th. 201. ²³) Hesiod. fr. 13. bei Strab. XIII, 472: *Ἰστιάδης μὲν γὰρ Ἰστιάδης καὶ τῶν Φοειβῶν θυγατέρες ἄλλαι γὰρ δὲ θυγατέρες ἦσαν, ἃς αὖτις Νηγεὺς ὄναι ἤθελετο, καὶ τῶν ἀνδρῶν ἑταίρων καὶ ἀγαγεσθῆναι, καὶ τῶν δὲ δὲ γυναικῶν ἀγαγεσθῆναι.* ²⁴) Paus. II, 15, 5; 19, 5; 21, 1. 1. 50, 5. 1. 16, 1.

²⁵) Agassiz. f. Th. A. Dritte Section. V.

²⁵) *Dens de Montfort, Conchyliologie systematique*, I. 1808. p. 94—96. t. 94. *Desailhons d'Orbigny, Tableau methodique de la classe des cephalopodes*. (Extrait des Annales de science d'hist. nat. 1825. Janv.) p. 124—126.

Eben diese Gebirgskette bildet auch bergwärts die nördliche Grenze, daß der Zufluß der Columbia noch zum Oregangebiete gehören. Der Flächeninhalt beträgt nach Borden 10,550, nach Hoyer 13,896 geographische Quadratmeilen.

Über die Beschaffenheit des Landes sind unsre Kenntnisse noch sehr unvollkommen; doch einige indessen, was wir darüber wissen, zeigt hinreichend, daß dieser Landstrich zu den reichlichsten der Union gehört und daß er in der Folge sehr blühend werden kann. Ein großes Längenthal, das von einem majestätischen Strome bewässert wird, zieht sich zwischen zwei Gebirgszweigen herab, die breite an einanderhängende Ketten bilden. Die östliche Kette, das Kaskadengebirge, ist sehr hoch, vielfach zerissen und hat so bedeutende Abfälle, daß ganze Indianerstämme darin wohnen können; die westliche Kette, welche die Küstenterrasse bildet, ist 25 bis 30 Meilen breit; aus ihr laufen die Vorgebirge Clatsop, Koolwater, Gregor und Dryad ins Meer. Das große breite Längenthal zwischen beiden ist wellenförmig gebildet und wird von dem Columbia und seinen Nebenflüssen in eine Menge von Thälern zer schnitten. Die höchsten Spitzen des Kaskadengebirges haben eine Höhe von 8 bis 10,000 Fuß. Einige der Berge der westlichen, am Meere fortlaufenden Kette haben ebenfalls eine sehr bedeutende Höhe, wie der St. Helens, Regnier und Baker; die Berge Jefferson und Hood sollen so hoch sein, daß sie ewigen Schnee tragen.

Der bedeutendste Fluß ist der Columbia oder Oregon, welcher fast alle aus Süden und Norden kommenden Gewässer aufnimmt. Die übrigen Gewässer sind unbedeutende Küstenflüsse, wie der Willamette, Clatsop, Chinook, Willamouf u. a. Im nördlichen Theile sind einige sehr bedeutende Binnenseen, als Coeob, Flatbow, Wapton, Chalet, Pointed Heart, Flathead u. a.

Das Klima ist weit milder und besser als bei gleicher Breite an der Ostküste Amerikas und hält eben das Mittel zwischen letztem und dem von Europa, wie dieses nicht nur die einzelnen Beobachtungen von Lewis, Clarke und Vancouver, sondern auch das regelmäßig fortgeführte Journal im Fort George an der Mündung des Columbia beweist. Selten sinkt das Thermometer im Winter mehr Grade unter Null und die mittlere Temperatur keines Monats ist kleiner, als die des Gefrierpunktes. Im Winter fällt an der Küste wenig Schnee herab, dafür regnet es aber alljährig sehr viel und Wintergewitter sind keine seltne Erscheinung.

Der Boden ist im hohen Grade fruchtbar, jedoch findet noch kein Anbau statt, wenigstens verdienen die wenigen Niederlassungen an der Mündung des Columbiaflußes wohl so wenig Erndtungen, da sie noch von dem übrigen Theile der Union so entfernt liegen, daß die Amerikaner den Weg nach Cap Horn nehmen, wenn sie zu ihnen wollen. Der größte Theil des Landes ist mit Wäldungen bedeckt, welche besonders an Fichten reich sind; außerdem sehr hohe Stämme von schwarzen Eichen, weißen Ahorn, Eschen und Eichen. In den Wäldern finden sich viele Beeren, welche von den Ein-

gebornen gesammelt und getrocknet werden, um im Winter zur Nahrung zu dienen, wenn die Jagd oder der Fischfang nicht einträglich find.

Die Wälder enthalten viel Wild, jedoch ist der Reichthum besonders an der Westküste bei weitem nicht mehr so groß als zur Zeit, wo die Engländer zuerst nach diesen Gegenden kamen, indem bei den lebhaftesten Handelsverkehre sehr viele Thiere aus des Landes wegen getödtet sind. Die Indianer bringen in den Handel sehr viele Biber, Fischottern, Warden und Felschilbe, vorzüglich aber sind es die Seeotterfelle, wegen welcher diese Gegend lebhaft besucht wird.

Die Bewohner bestehen mit Ausnahme weniger Europäer aus eingebornen Indianerstämmen. Morfe schlägt ihre Zahl zu 140,000 Köpfen an; es läßt sich jedoch hierüber wenig Bestimmtes ausmachen. Sie gebören zu den beiden großen Stämmen der Flachköpfe und Schlangenhäutler (s. diese Art.).

Die einzige europäische Niederlassung ist Astoria an der Mündung des Columbiaflusses. (L. F. Kämpf.)

OREGIO (Agostino), Cardinal, von armen Eltern zu St. Sophia im Jassanischen 1577 geboren. In Rom, wohin er in seinem 17. Jahre kam, fand er an dem Cardinal Bellarmin einen Wohlthäter und Förderer seiner Studien. Die Gunst und Unterstützung des Cardinals Barberini erwarb er sich durch seine Schrift: *Aristotelis vera de rationalis animae immortalitate sententia*. Bonon. 1621. 4, in welcher er die griechischen Philosophen gegen den Vorwurf des Materialismus in Schutz nimmt. Als Barberini unter dem Namen Urban VIII. die dreifache Krone erhielt, gab er seinem Schützling Oregio ein Kanonikat zu Faenza, schmückte ihn 1634 mit dem römischen Purpur und verlieh ihm das Bisthum Vercetti, er starb aber schon 1635. In der römischen Kirche galt er für einen der gelehrtesten Theologen, und seine Abhandlungen de Deo, de trinitate, de incarnatione, de angelis, de opera sex dierum etc. dienten in den italienischen Seminarien lange Zeit als Glaubensnorm. Sie erschienen zuerst einzeln, dann gesammelt zu Rom 1637 und 1642 in Fol. *.) (Baur.)

Oregund, f. Oeregrund.

Oregyia, f. Orygia.

OREIA, eine der sunnig Abchter des Theopios, die dem Herakles den Panomenos gebat. *Apollod.* II, 7, 8. (Klauser.)

Oreicalcos, f. Messing.

O'REILLY, irlandsches großes Geschlecht, welches mehrertheils das alte Cast. Orono, oder die heutige Großschloß Cavan in Ulster inne hatte, wiew gang mit Unrecht von dem englischen Kitzles hergeleitet, da es vielmehr zu den ältesten eingebornen Stämmen des Landes gehört. Auch zu den mächtigsten scheint es im grauen Alterthume gehört zu haben, da es sogar seinen eignen Bischof zu Kilmore hatte; freilich ist dieses Bisthum eines der dempsten des Königreichs, obgleich es immerhin

*) Bayle, Dict. — Nouv. Dict. hist. — Biogr. univ. T. XXXII. (von Weiß.)

wohl genannt werden kann, im Vergleich mit jenen in ähnlichen Verhältnissen, von denen Adam von Bremen erzählt. Und, deren ganze Einkommen auf drei Hühnern beruhte, die zwar, wenn sie die Milch verloren, durch andre von den Einwohnern des Eyrangel nicht werden mochten. In spätern Zeiten gerieth das Stamm in eine mehr oder weniger abhängige Stellung von dem großen D'Neal, so daß in dem ersten Heere der englischen Invasion von den D'Kelly gar nicht die Rede ist. Später, 1244, wurde in dessen ihr Stammsitz, sammt andern Häuptlingen, vom Könige Heinrich III. aufgeführt, den Fehlgang gegen die Schotten an der Spitze seines Klan mitzumachen. Unter der Regierung Heinrich VI. wird das Oberhaupt der D'Kelly's von dem zu Arim versammelten Parlament (1447) als Rathsmitglied bezeichnet. Über ein Jahrhundert später, 1558, wurde ihr Stammsitz genehmigt, die Oberherrschaft des großen D'Neal auf das Bestimmteste anzuerkennen, und selbst als Bürgerchaft der künftigen Treue zu geben. Dieses Joch warf der Stamm, unter Begünstigung des Herzogs, Perrot, ab, und Perrot benutzte des D'Kelly's Abneigung gegen den großen D'Neal, um ihr Gebiet in eine englische Shire zu verwandeln, daher auch das Parlament, welches er im April 1585 zu Dublin versammelte, von zwei D'Kelly's, als Deputirten der Grafschaft Cavan besucht wurde. Auch in dem Kampfe mit dem Grafen von Tyrone empfing die Regierung die wichtigsten Dienste von den D'Kelly's, die ihr Hauptling mit seinem Tode besiegte, als er nach Bagnals Niederlage vor Bladwater, 1598, den Rückzug der Engländer deckte. Wenig bekümmert, ihre Dankbarkeit für eine so heilbenünftliche Aufopferung zu beweisen, benutzte die Regierung vielmehr den Tod des Stammsführers, um sein Gebiet in sieben Baronien (nachmals auf sechs reducirt, so viele Baronien zählt die Grafschaft Cavan noch heute) zu theilen, und einer jeden ein unabhängiges Oberhaupt aus dem Stamme vorzusetzen. Hiermit war die Macht des Stammes für immer gebrochen, wiewol desselben noch einige D'Kelly's in der Revolution unter Karl I. eine bedehutende Rolle spielten. Insbesondere war Philipp D'Kelly einer der ersten Oberleute im Norden, die sich mit dem unmittelbaren Leiter der Revolution, mit Roger Moore, in Verbindung setzten. Parlamentsglied, wie sein Bruder, der Herrsch der Grafschaft Cavan, benutzte er diesen doppelten Einfluß, um die ganze Grafschaft in Bewegung zu bringen. Inzwischen verurtheilten diese Brüder mit großer Regelmäßigkeit, sie untertheilten bei ihren Leuten die strengste Disciplin, führten nur Krieg gegen die feindlichen Befestigungen, und nöthigten zugleich den Bischof, Bebel von Kilmore, eine Vorstellung an den Viebkönig und den geheimen Rath zu entwerfen, worin ihre Klagen mit seltner Mißgung vorgelesen sind. Vorzüglich verbreiteten sie sich darin über die Religionsbedrücknisse, und am Schlusse äußerten sie ein lebhaftes Bedauern, daß sie gezwungen worden, gegen die Truppen St. Mary, feindlich zu verfahren; auch erboten sie sich, den durch ihre Wütherei angerichteten Schaden zu ersetzen. Wie viele andre Katholiken und

Protestanten, Irländer und Engländer, mögen ganz wider Willen und zu ihrem größten Leidwesen in das blutige Spiel verwickelt worden sein! — Nach der Unterwerfung von Irland flüchteten viele D'Kelly's, von denen auch einige sich durch arge Grausamkeiten befehdt hatten, nach dem fernen Lande, und wir finden sie seitdem in Frankreich, Spanien und Oesterreich. Den Alexander D'Kelly, Oberster in spanischen Diensten, wurde im J. 1761, nach dem er einige Feldzüge des Niederigen Kriegs gemacht, Generaladjutant von der Infanterie, und nahm in dem Kriege mit Portugal, 1762, doch beinahe ohne Schwerdtstreich, die Grenzfestung Chaves und bestand Ende Octobers bei Calos de Lima ein siegreiches Gefecht mit den Engländern unter Hamilton, wofür er sodann zum Brigadier ernannt wurde. Er mußte auch das preussische Exercitium bei der Infanterie einführen. Im J. 1765 ging er als Gouverneur nach der Havana, und ihm wurde die Festung von den Engländern übergeben. Im J. 1769 wurde er, seit 1767 Generalleutnant, mit 3—4000 Mann als Gouverneur nach Louisiana geschickt, mit dem speciellen Auftrage, die Einwohner, welche die spanische Herrschaft nicht anerkennen wollten, mit Gewalt zum Gehorsam anzuhalten. Er landete Anfangs August an der Mündung des Mississippi, und seine Drohungen, allein waren hinreichend, um die Einwohner von Neu-Orleans zur Uebergabe zu bewegen (18. Aug.). Dessenungeachtet wurden viele der vornehmsten Colonisten verhaftet, alle Engländer aus der Colonie verwiesen und blutige, in Neu-Orleans noch keinesweges vergessene Executionen angeordnet. Der leichte Sieg wurde mit der Stelle eines Generalgouverneurs und Commandanten von Madrid belohnt, und als solcher nahm D'Kelly großen Antheil an dem Entschlusse, die Agrier in ihrer Heimath zu züchtigen. Er erhielt den Oberbefehl über die Landtruppen der Expedition, 27,000 Mann, setzte solche am 8. Jul. 1775 wirklich an Land, erlitt aber auf der Stelle eine der schmerzhaftesten Niederlagen; an 5000 Mann blieben auf dem Plage, der Rest wurde in Eil eingeschifft, und am 15. Jul. befand sich die Expedition schon wieder auf der Rhebe von Alicante. Kaum hatte nach ein Unfall so gewaltsam auf das Volk gewirkt, als dieses die *la perdida y sentimiento para España*. Schmähungen gegen seine Veranlasser verbreiteten sich durch das ganze Reich, und schwiegen nicht vor den Thoren des Palastes. Sogar wurde der König persönlich bedroht für den Fall, daß er es wagen sollte, seinen Liebling, den der Pöbel schon auf der Herrstraße von Alicante aufzuhalten suchte, nochmals an den Hof zu ziehen. Erschüttert wurden aufgeführt, um den Palast zu vertheidigen, aber nichts desto weniger sah der König sich genöthigt, seinem unglücklichen Feldherrn das Gouvernement von Madrid zu nehmen. Aber schon nach einem Monat, im August, wurde D'Kelly zum Generalcapitain von Andalusien ernannt. In diesem Posen, sowie als Director der Militärschule zu Puerto-Santa-Maria, entwickelte er das nämliche administrative Talent, das seinen Landsmann Cosby in Wien so nützlich machte. Mit Karls III. Tode fiel er gänzlich in Ungnade, und lebte vergessen in Catalonien, bis er

1794 zum Commando der Armer der Olypienden berufen wurde. Er starb jedoch auf der Reise dahin ganz plötzlich. Noch müssen wir erinnern, daß Alexander es war, der in dem Auftruge zu Madrid, 1765, dem Könige das Leben rettete. Gleichzeitig mit ihm diente auch als Marescaux del campo ein Don Felix und als Brigadier ein Dominik D'Reilly, beide durch Ernennung vom 31. März 1770. — Aus den österreichischen Linien können wir besonders anführen den Grafen Andreas D'Reilly, k. k. General von der Cavallerie und Infanterie (seit 1803) des 3. galizischen Gebirgsregiments. Er bat sich im September 1784 mit der Gräfin Maria Barbara von Suerst und Spor vermählt und mit ihr die Herrschaften Weim, andern Theils, oder Weim-Hofstein und Perstein, Bunzlauer Kreises, und Koenigsdorf, Leutmeritzer Kreises, dann das Gut St. Johannis unter dem Helsen, bemaauer Kreises, endlich das Gut Kurijow, in dem polnischen Kreise von Galizien, erheiratet.

(v. Stramberg.)

Oreilochia, f. Orilochia.

OREIOS, Oreus, ein mit dem Herakles kämpfender Kentaure, dargestellt am amphiklischen Throne. Paus. III, 18, 16. (Klausen.)

OREL (fpr. Arjol), ein Fluß in der jetzathenischen Statthalterchaft im europäischen Rußland, dessen Ufer unweit vom Donez beim inneren Kessel im jüdischen Kreise der Statthalterchaft Scharow liegt. Er durchschneidet bei der Festung Parafewia die ukrainische Linie (eine Reihe kleiner Festungen oder vielmehr Forts), und mündet, nachdem er seinen Lauf längs dieser Linie fortgesetzt hat, bei Dniowpel in den Dnepr. Weil seine Ufer, besonders auf der rechten Seite, ziemlich hoch sind, so ist auch die ukrainische Linie zum Theil an derselben angelegt. (J. C. Petri.)

OREL (Arjol, b. k. Adler, also Adlersflatz), die Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements im europäischen Rußland, an der Mündung der Drila in die Dnna, woburd die letzte schiffbar wird; neben einem hohen und steilen Flußufer, welches einen langen Bergkamm bildet, 157 Meilen von St. Peterburg, unter 52 Gr. 56 Min. Br. und 53 Gr. 37 Min. L. Er ist altstädtisch gebaut, mit Pallisaden umgeben, hat enge, feste, nicht gepflasterte, sondern zum Theil nur gebrückte Gassen, fast lauter hölzerne Häuser, an der Zahl 2900, worunter nur 56 steinerne, 1 Bazar (Kaufhof) mit 155 Handelshäusern, 26 Kirchen (darunter nur 2 von Holz), 2 Klöster, 1 Gymnasium, 1 Kreissschule, 1 Popenseminar, 1 Hospital für 100 Kranke und an 20,000 Einwohner. Die Stadt hat viele Fabriken und Manufakturen, besonders Gerbereien, Seilerien, Seifensiedereien, Schmieden u. a., auch treibt sie starken Gartenbau und lebhaften Productenhandel, vornämlich mit Holz, Leder, Wachs, Hanf, Welle und ukrainischem Korne, da ihn die Dnna begünstigt, und empfängt dagegen ausländische Fabrikwaaren, Salz und Wein; auch wird von hier vieles Vieh nach Moskau und Petersburg getrieben, und mehr Jahrmärkte bestricken den innern Verkehr; auch ist sie der Sitz eines Prälaten. Die Anhöbe, auf wel-

cher die Kronegebäude liegen, ist mit mannichfachen Baumarten bepflanzt und dient zu einem angenehmen Spaziergange. — An der Mündung der Drila steht ein kleines Fort mit einem versalkten Walle.

Das Gouvernement Orel zwischen dem 52—54. Gr. der Br. und dem 51—57. der L., enthält in seinem Areal 756 Q. M. mit 1,250,000 Einw. und ist in 12 Kreise getheilt. Es grenzt gegen Norden an Zula und Kaluga, gegen Osten an Tambow und Woroneß, gegen Süden an Kursk und Woroneß, gegen Westen aber an Schernigow und Smolensk. Der Boden ist eben, fruchtbar und zum Ackerbau vortheilhaft, daher auch fleißig bearbeitet, das Klima günstig, Waldung und Gewässer reichlich, letztere aber nur im Frühjahr schiffbar. Die Viehzucht ist bedeutend, und aufer dem Hervorzuwerden auch viele Pferde, Schafe, Schweine und Bienen gezogen. Die vornehmsten Produkte sind Getreide, Obst, Klee, Hanf, Holz, Wachs, Honig und vielerlei Geflügel; auch an Widtpret und Fischen ist kein Mangel. An Mineralien finden sich Sand-, Kalk- und Kalksteine, Alaunstein, Eisen, Kreide, Schiefersteine und Salpeter, daher es auch beträchtliche Salpetersiedereien gibt. Fast in allen Städten wird ein lebhafter Kornhandel getrieben. Die vornehmsten Flüsse sind der Don, die Dnna, welche hier entspringt, die Soßna, Dnna und der Orel. Bedeutende Seen gibt es nicht, auch sind der Schiffsahrt nur wenige. Die Einwohner sind Russen und Kosaken, und treiben hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht. Nur wenige Ausländer, auch Zinguner, wohnen unter ihnen. Der Induftrie im Lande bedürftlich sich beinahe bloß auf die Verarbeitung der Landbesitzergüter, da die Einwohner sehr einfach leben und sich fast alle Bedürfnisse selbst versorgen, daher auch nur die nothwendigsten Handwerker gefunden werden. (J. C. Petri.)

OREL, ein Städtchen in der russischen Statthalterchaft Perm, am linken Ufer der Kama. Es wurde in der Mitte des 16. Jahrh. von den Vorfahren der Familie Stroganow wegen der daselbst entdenden Salzquellen angelegt. Diese Familie erhielt darüber 1564 vom Zar Iwan Wassiliowitsch einen Schenkungsbrief, traut dessen ihre Nachkommen noch bis jetzt besitzen und die umliegende weitläufige Gegend erblich besitzen. (J. C. Petri.)

Orelhain, f. Maratona.

ORELHANA (Francisco), aus einer guten spanischen Familie, Begleiter der Pizarro nach Peru und besonderer Anhänger von Gonzales Pizarro. Siehe über ihn und seine Unterthaten den Artikel Pizarro. (H.)

Orelia Auhl, f. Allamanda.

ORELLI, von, ein Geschlecht in Zürich, welches im J. 1555 wegen treuen Festhaltens an der reformirten Religion von Locarno in der italienischen Schweiz vertrieben wurde, und sich zu Zürich niederließ. Mit den Dreili montierten ebenfalls aus dem nämlichen Grunde die Muesli und die Duni, nebst mehreren andern Geschlechtern. Von den Muesli ließ sich nachher ein Zweig zu Bern nieder, die Hauptlinie blieb zu Zürich, wo diese beiden Geschlechter unter die ersten gehören. Die Dreili

und Muralt sind von uraltem lombardischem Adel und stammen von den alten Capitanei zu Locarno her. Sie erneuerten das fahne Beispiel, welches vor ihnen schon so mancher vornehmer Italiener gegeben hatte, der Vaterland, Ehren und Güter der religiösen Überzeugung aufopfert. Capitanei, auch Cananei, ist zuweilen bloßer Ehrenstitel, der in Italien den Herzogen, Grafen und Vizegrafen gegeben ward; bestimmt aber diesen Capitanei oder Capitani die Vögte, Advocati, welche Bischöfe, Äbte, Markgrafen, oder wer immer in einer Gegend den höchsten Gerichtshof hatte, über die ihre Gerichtsbarkeit unterworfen setzte; diesen mußte dann allmählig auch vom Kaiser die Gerichtsbarkeit über die Reste der freien Gemeinden, die sich noch neben den Gemeinden von Lehenleuten und den jenseitigen und hiesigen Gewerbeleuten in den Städten erhalten hatten, und selbst der Blutbann, der vorher über alle den kaiserlichen Beamten vorbehalten war, überlassen werden. Da hiedurch die verschiedenen Gattungen der Städtebewohner unter eine Gerichtsbarkeit vereinigt wurden, und die Capitanei auch an die Stelle der kaiserlichen Grafen traten, so entstand für solche Vögte der Name Vicecomes, Vizegraf. Dagegen erschienen seit dem Ende des 12. Jahrh., als auch die ursprünglich nicht löschbaren freien Gewerbeleute und Handwerker die Abtheilung an Verwaltung der Stadtangelegenheiten erzwangen, Capitani del popolo, meistens mächtige Clerikale, an der Spitze dieser Gassen, die nach und nach völlige Freiheit errungen hatten, und eine Art von Staat im Staate bildeten. Ausgleich aber bezeugt der Ausdruck Capitanei auch eine höhere Classe des Adels, die zwischen dem fürstlichen und dem gemeinen Adel in der Mitte stand, Vassaliores majores, die unmittelbar von ihrem Fürsten Leben besaßen, wahrscheinlich zunächst die Geschlechter jener ersten Capitanei, die den Titel vererbt, wie in Deutschland der gräfliche Titel oft ohne Grafschaft vererbt wurde. In diesem Sinne kommt Capitanea torba bei Aufzählung der Proceres in Günthers Ligurinus (lib. 8) vor.

Von solchen Geschlechtern der Capitanei oder der Capitanei stammen nun die Familien Muralt, Orelli und eine dritte Ragoria zu Locarno her. Sie behielten auch, nachdem diese Gegenden unter schweizerische Hoheit gekommen waren, doch noch einen Theil ihrer alten Rechte; in andern Dingen wurden sie sehr beschränkt. Was über ihre erste Abstammung, Familienschriften und Urkunden enthalten, ist kollektives, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß die Genealogien, die über das 11. Jahrh. hinausreichen, großen Schwierigkeiten und Ungewissheiten unterworfen sind. Graf Robert von Clermont, Urenkel des berühmten Roland, hatte, so melden diese Quellen, drei Söhne: Vivianus, Aurelius und Randulfus. Mit einer Prinzessin aus böhmischem Geschlecht erzeugte Vivianus heimlich einen Sohn, Albert, welcher 920 geboren wurde (die Nachrichten liegen bei dem Hofe Rudolfs IV. oder Transmarinus: Damals lebte aber noch Karl der Einfältige; Ludwig wurde in eben diesem Jahre geboren und starb 936 auf den Thron). Der König, ertrittet über diese Schmach, will Vivianus er-

morden lassen; aber dieser erschlägt den Mörder und flieht nach Mainz zum Grafen Konrad, einem Halbbruder König Heinrichs I. (wahrscheinlich Konrad der Riese, Graf zu Worms, welchen nachher Otto I. mit Lothringen belehnte). Mit ihm dringt er in Frankreich ein (d. h. wol in Lothringen, das Heinrich I. Karln dem Einfältigen entriß; oder es müßten alle diese Begebenheiten später in die Regierungszeit Otto's I. gesetzt werden). Entweder während dieses Antritts der Zeuzen oder während eines zweiten will der König von Frankreich Robert von Clermont und seine beiden andern Söhne aus Mißtrauen ermorden lassen. Der Vater entspringt mit beiden Söhnen, mit des Vivianus Gattin, dem Ekel Albert und mit 36 Getreuen. Am Rheine stirbt der greise Robert; Randulfus und Aurelius gelangen glücklich nach Bellinzona in der Lombardei. Zwei Monate verweilen sie da und kaufen dann Güter im benachbarten Locarno. Im J. 933 vernimmt Vivianus von einem aus Italien kommenden Priester den Aufenthaltsort seiner Brüder. Er zieht alsobald von Mainz zu ihnen. Randulfus erbaute nun zu Locarno ein Palatium mit hoher Mauer, seine Nachkommen heißen von daher Muralt; von Aurelius werden die Dreißig abgeleitet, von Vivianus die Familie Ragoria, weil Vivianus, als von Mainz kommend, den Namen Magontinus soll erhalten haben. Als nun Otto I. im J. 961 nach Rom zog zur Krönung, gingen ihm die drei Brüder aus Bellinzona entgegen. Einen Monat soll der Kaiser auf dem Palatium des Randulfus geblieben haben; in der Nähe war ein kaiserliches Kammergut. Dieses (sarram de Locarno) schenkte er den Brüdern. Dann legitimierte er Albert, des Vivianus Sohn, schenkte ihm Güter und Äbte im Besitz und erhob ihn zum Grafen (d. h. in den hohen Adelstand). Eine solche Ständesverhöhung durch Kaiser Karl IV. im J. 1370 findet man der Dufrenoy u. Cotanei). Von ihm soll das Geschlecht der Gatsani im Besitzin herkommen, mit welchem die Becaria, deren Herrschaften am Ticino lagen, verschwägert waren. Albert baute nun die Burg zu Sondrio im Besitzin (da Otto seinen Römernzug 961 über Trient machte, so fällt wahrscheinlich sein Aufenthalt zu Locarno ins J. 962). In diesem Jahre lebte er von Rom zurück und belagerte Billa, Berengars Gemahlin, auf einer der Inseln des Langensfeld, wo sie sich nach 2 Monaten ergeben mußte). Die Familienarchive enthalten dann Urkunden von Kaiser Heinrich I. und II. und Heinrich IV., welche Otto's Erben und die Erben der Capitanei bestätigen, sowie von den Herzogen von Mailand, wodurch die Gerichtsbarkeit der Capitanei über die Gegenden von Locarno anerkannt wird. Über die Echtheit derselben läßt sich, da uns nur Kopien vorliegen, also eine diplomatische Prüfung nicht möglich ist, nicht entscheiden. Sehr oft ist auf jedem Fall der Adel des Geschlechtes, daß aber jene Erzählung seines Ursprungs eher der Kunst eines dienstfertigen Ratarius als der wahren Geschichte angehört, ist kaum zu bezweifeln.

Den Parteikämpfen der Guelfen und Gibellinen konnten diese Geschlechter so wenig als der übrige lom-

barbische Adel fremd bleiben, und die Namen der gibel-
linisch gefärbten Muralti und Drelli erscheinen verschied-
entlich in denselben. Auch kommt Giovanni v. Dreli
in mailändischen Hofdiensten unter Franz Sforza, Bianca
und Galeazzo, und in Kriegsdiensten unter Ludwig Moro
vor. Er soll der Vater von Aloufius von Drelli ge-
wesen sein, von welchem einer seiner Nachkommen eine
Lebensbeschreibung herausgegeben hat, in der zwar die
Sitten der Zeit treffend geschildert werden, zugleich aber
Wahrheit und Dichtung so vermischt sind, das das Ganze
mehr einen historischen Roman als eine treue Geschichts-
erzählung bildet (Aloufius v. Drelli; ein biographischer
Versuch von Salomon von Drelli, Zürich 1797). Selbst
der Adel dieses Aloufius Drelli könnte in Zweifel ge-
zogen werden, da er in einem gleichzeitigen Verzeichnisse
der Locarni, welche in der Mitte des 16. Jahrh. aus-
gewandert, nicht, wie Martinus Muralti, Ludwig Ronco
und Thaddäus Dunus als Nobilita bezeichnet wird, jedoch
kann dies nichts beweisen, da ein Bartolomäus Gatta-
neus de Drelo, also offenbar von Adel, auch nicht No-
bilita genannt ist; das Nämlche ist der Fall mit einem
Bruder von Dunus und einem Muralti. Ebenso spricht
der Antheil, welchen des Aloufius Nachkommen an gewis-
sen Feudalrechten zu Locarno bis auf die neuern Zeiten
besaßen, allerdings für seine adelige Herkunft. Im J.
1674 schlossen nämlich die Nachkommen der ausge-
wanderten Muralti zu Zürich und 1681 die Drelli einen
Vertrag mit den zu Locarno zurückgebliebenen Geschlech-
tern der Muralti, Drelli und Magoria, durch welchen die
Verbindung hergestellt und die Nachkommen der ausge-
wanderten Muralti und Drelli (vom Geschlechte der Ma-
goria war keiner ausgewandert) in die Geschlechterregister
der Cantone eingetragen wurden, so daß jeder aus ihnen,
der zu Locarno wohnen würde, an den Einkünften Theil
haben sollte, welche diesen Geschlechtern der Cantone aus
allen Feudalrechten zufließen, aber nach einem alten Ka-
millestatut nur von den zu Locarno wohnenden genos-
sen wertht können. — Im J. 1500 zu Locarno geboren,
trieb sich Aloufius nach der Eitte der Zeit einige Jahre
in den Kriegen herum, die im zweiten Decennium des
16. Jahrh. Italien verwüsteten. Er soll auch an der
Spitze einer Schar den Zug des Herzogs von Bourbon
nach Rom 1527 mitgemacht haben. Von da an lebte
er zu Locarno, das durch die Schweizer während der
mailändischen Feldzüge mit Lugano, Val Maggia und
Mendrisio (s. Herrschaften, gemeine) vom Herzogthume
Mailand abgetrennt worden war. Dort bildete sich durch
die mannichfaltigen Verbindungen mit reformirten Schweiz-
ern und durch die Belehrungen, welche Beccaria, der
eifrige Beförderer reinerer religiöser Begriffe, verbreitete,
allmählig eine reformirte Gemeinde. Beccaria errichtete
eine Schule, predigte unter großem Zulauf und gewann
in den ersten Familien Anhänger der Reformation. Bis
zum Jahre 1548 nahmen sie noch äußerlich Theil an den
katholischen Gebräuchen. Von da an blieben sie aber
ganz von der Messe weg und nun begannen auch die
Verdrüssungen und Verfolgungen. Die Geistlichkeit brachte
die katholischen Schweizercantone in Bewegung. Ber-

geblich suchten die reformirten Cantone die neue Ge-
meinde zu schützen; am beharrlichsten Zürich. Ein neuer
Bürgerkrieg drohte die Eidgenossenschaft zu zersplittern;
allein die reformirten Locarni vereinigten sich den 7.
November 1554 zu einem Schreiben an die vier reformir-
ten Städte, daß sie um ihrer willen das Vaterland
nicht in neue Gefahren stürzen sollten. — Als nun Bern,
Basel und Schaffhausen endlich in die Forderungen der
katholischen Cantone willigten, blieb den Zürchern nichts
übrig, als ihren Glaubensgenossen einen sichern Zufluchts-
ort zu versprechen; aber den Vergleich, nach welchem
alle, die nicht wieder katholisch würden, ihre Heimath
verlassen mußten, doch mit Sicherung ihres Eigenthums,
nahmen sie nie an. Die ausblühendere Darstellung
der Vertreibung dieser reformirten Gemeinde ge-
hört unter den Artikel Locarno. Nur bei 20 Gliedern
derselben überzog die Anhänglichkeit an die Heimath.
140 Erwachsene, die meisten aus angeesehenen und zum
Theile adeligen Geschlechtern, unterschieden ein von Beccaria
abgeschätztes Glaubensbekenntniß, und wurden dann
mit großer Härte in schlimmer Jahreszeit den 3. März
1555 zur Abreise genöthigt. In dem bündnerischen
Thale Nivicoe harrten sie der mildern Jahreszeit. Ein-
nige blieben dann in Bünden; 116 Personen, unter
ihnen Mitglieder der adeligen Familien Drelli, Muralti,
Ronco und Dunus, kamen den 12. Mai zu Zürich an,
wo sie sich größtentheils in der Stadt oder auf dem
Lande niederließen. Die gastfreundliche Aufnahme fand
unerwartete und reiche Belohnung durch die Herstellung
des früher im Mittelalter zu Zürich sehr bedeutenden,
dann aber gänzlich erloschenen Seidengewerbes. Als näm-
lich die eifrigen Katholiken zu Locarno sich mit den Mailän-
dern verabredeten, keine Seide, die auf den Gütern
der Betriebenen gezogen war, zu kaufen, um ihnen die
Wüter selbst zu niedrigen Preisen abzugeben, und der
Vorrath von 2 Jahren aufgehäuft lag, saßen die Ei-
genthümer den Entschluß, ihre Seide nach Zürich kom-
men zu lassen. Zum Glücke waren unter den Betri-
ebenen kunstverständige Männer. Es wurden Antrieber
und Webersäle verfertigt; und die Versuche gelangen
bald. Muralti. Aloufius Drelli erscheint daher schon
1558 in einem von dem Magistrat zu Zürich aufge-
nommenen Verzeichnisse zwar nicht seinem ältern Sohne,
als das Seidlerhantwerk treibend, zugleich aber als
nicht unbedeutender Kaufmann, in dessen Gewölbe sich
Sammet und Seidenstoffe fanden, und der nach seiner
Auslage mit Stabl, Zucker, Leinwand, Unschlitt, Sandel
nach Italien trieb und von dort Reis, Seife u. dergl.
— So gründete er den Wohlstand seiner Nachkom-
men. Das Nämlche geschah von den Muralti, deren
Stammvater, der berühmte Arzt Giovanni von Muralti,
schon 1566 für alle seine Nachkommen das völlige Bür-
gerrecht mit Wahlbarkeit zu allen Würden zu Zürich
erhielt, indessen den Drelli zwar 1591 das Bürgerrecht,
aber erst 1679 die Wahlbarkeit zu Staatswürden er-
theilt wurde. — Von da her stammt die so ausgedehnte
Seidenfabrikation im Canton Zürich, und die in einem
Zweige der Industrie gewordene Thätigkeit wirkte, wie im-

mer, auch auf andre Zweige vortheilhafte wirkte. — Alexius von Damiast starb den 23. Oct. 1575 und nur 10 Tage überlebte ihn seine treue Lebensgefährtin Apollonia, die Tochter eines macedonischen Edelmanns. Er verdiente hier erwähnt zu werden, als merkwürdiges Beispiel, daß wahre und reine Religiosität ebenso wol den wilden, thürmischen Bewegungen eines geschloßenen Schloßes, als den verführerischen Lehnungen eines gewaltigen öffentlichen Stuhles siegreich widerstehen kann. Das Höhere erkennend, daß Alexius alles Irdische preis; aber wohlwollend ließ ihn die Vorlesung nicht nur in dem höchsten Bewusstsein, der eignen Ueberzeugung, sondern auch in äußerem Glücke verbundene Belohnung finden. — Seine Nachkommen sind in Zürich zahlreich. Einer derselben ist 1778 zu der ersten Würde im Staate gelangt. Andre haben mit Ehre Prediger- und Professorenstellen bekleidet. Unter ihnen ist außer den jetzt lebenden vorzüglich zu bemerken:

Johann Konrad von Dreili, geboren zu Zürich 1770, starb ebenfalls 1826, als Pfarrer an der Predigerkirche, Kanonikus und Kirchenrath; ein durch ausgedehnte, vielseitige Kenntnisse und seltenen Fleiß ausgezeichnete Gelehrter. Seine Musee war größtentheils dem Studium des classischen Alterthums gewidmet und die Früchte desselben zeigen sich in seinen mit großem Fleiße bearbeiteten Ausgaben alter Schriftsteller, besonders aus der spätern Zeit. Das Verzeichniß derselben findet sich im 19. Bd. von Meusel's gelehrtem Lexikon. Eine gewandte Diction, Reichthum der Gedanken und Wärme des Gefühls bei einem feinsinnigen theologischen System machten ihn zum beliebten Kanzelredner, obgleich sein Sprachorgan höchst ungünstig war. Sein Fleiß verdient um so größere Achtung, da er immer sehr mit körperlichen Leiden zu kämpfen hatte. (Escher.)

Orellia, f. Myodaria.

OREM, ORESME, ORESMIUS, ORESMIUS (Nicolas), ein berühmter freisinniger französischer Geistesgelehrter des 14. Jahrhunderts, der wahrscheinlich zu Gorn in der Normandie geboren war. Er war Doctor der Sorbonne, Professor der Arithmetik an der Hochschule zu Paris, und seit 1355 Vorleser des dasigen Collegiums von Navarra, in welchem er erjogen worden war. Der König Johann ernannte ihn 1360 zum Erzieher seines Sohnes, des nachmaligen Königs Karls V., und verlieh ihm die Stelle eines Schatzmeisters der heiligen Capelle und Domdecan zu Reuen. Zuletzt wurde er (1377) Bischof von Euseu, und in dieser Würde starb er den 11. Jul. 1382. Er war einer der gelehrtesten und heidnischsten Köpfe seiner Zeit, und in jedem Verhältnis eifrig bemüht, die in Versailles geathene wissenschaftliche Cultur zu fördern, Licht und Wahrheit zu verbreiten. Vertraut mit den Schriften der Griechen und Römer, ein Philosoph, Theolog und Mathematiker, der seiner vorgebrachten Meinung blindlings folgte, wirkte er der herrschenden Barbarei, dem Aberglauben und der Unwissenheit unter Christlichen und Laien mit Nachdruck entgegen. Sein ehemaliger Schüler, Karl V., der seit 1364 regierte, schenkte ihm großes Vertrauen; und be-

diente sich oft seines Rathes in Angelegenheiten der Regierung. Er wurde im Jahr 1363 an den päpstlichen Hof Urbans V. nach Avignon gesandt, und hier hielt er vor dem Papst und dem ganzen heiligen Collegium eine Predigt, in welcher er die in die Kirche eingeführten Mißbräuche und die Sünden der höhern Geistlichen, mit seltner Freimüthigkeit rügte. Er sprach von der Praesulats, von ihrer Excommunication, von der Beförderung unwürdiger Menschen zu Kirchenämtern, und verurtheilte die geistlichen Kirche, wegen ihrer Ausrüstung, besonders wegen der Verschönerung ihrer Häuser, daselbst Schicksal, das die israelitische Kirche ihren Zeitgenossen prophezeit. Diese Predigt (Juxta est salus mea, ut vocant) hat zuerst Flacius Jaccius bekannt gemacht in dem Catalogus testium variis p. 512; wieder abgedruckt in H. Wolf. lectio. memorabil. T. I. p. 648; einzeln in Littening von Sal. Gessner herausgegeben 1604. 4. In einer Satyre, die man zu den sogenannten Zeuselebrisen zählt, geistelt er noch weit heftiger die Simonie und das große Verderben der Geistlichkeit seiner Zeit. Sie hat den Titel: Epistola de non apostolicis quorundam moribus, qui in apostolorum locum se successores gloriuntur. Flacius entdeckte sie zuerst 1549 zu Magdeburg im Minorienscheider, und ließ sie in dem angeführten Catalog. test. ver. abdrucken, auch findet man sie bei Wolf. l. c. p. 654. Um die Liebe zur alten Literatur zu wecken, überlegte Orem auf Befehl Karls V. des Aristoteles Morat (Paris 1488. fol.), dessen Politik (ebend. 1489. fol.), dessen Bucher vom Himmel und der Welt, und des Petrarca Schrift de remediis utriusque fortunae (Paris 1535) in's Französische. Außerdem schrieb er: De mutatione monetarum (gegen die willkürliche Devaluierung und Erhöhung des Werthes der Münzen); ed. J. A. Fuchte. (Helmst. 1620. 4.); ed. Dav. Thomas ab Hagelstein (mit Acta publica monetaria T. I.) (Aug. Vind. 1692. fol.); ed. Bibl. Patr. T. IX. (Par. 1589. 1644). T. XIV. (Colon. 1618). T. XXVI. (Lugdun. 1677). fol. Ferner schrieb er: De Antichristo; ed. Martene Monument. T. IX.; und mehrer Abhandlungen in französischer Sprache, besonders zur Bekämpfung der Astrologie. Einige Literatoren schreiben ihm auch eine französische Uebersetzung der Bibel zu, die er auf Befehl Karls V. verfertigt haben soll; allein wahrscheinlicher hat dieselbe den Ruzus de Vesle zum Verfasser. (Baur.)

1) Der Anfang dieses satirischen Briefes lautet also: Lucifer, princeps tenebrarum, trivis profundi Acherontis regens imperia, dum heretici, rex infirmi, restorque gehennae; universis sociis regni nostri filius superbiae, praecipuus moderator ecclesiae principibus (de quo noster adversarius Iesus Christus per prophetam praedixit: odium ecclesiae malignumque) salutem, quam vobis optatum, et nostris obediunt mandatis, ac prout incipit legibus parere Sathanae; et nostri juris praesumptio jactare observare. Am schärfsten geistelt der Verfasser die Simonie, den Verkauf geistlicher Stellen an unwürdige, das Werken und die Einmischung in weltliche Ehrent, um die Würde der Päpste zu schwächen. 2) Du Boulay, Hist. universitat. Paris. T. IV. 977. Laurus, Hist. gymnas. Navarren. T. III. 455. Fabricius

ORENBURG. Unter dieser Benennung finden wir im asiatischen Rußland eine Stadt, einen Kreis und eine Stadtbezirkshauptstadt.

I. Die Stadt Orenburg liegt in einer sehr weiten, unregelmäßigen Ebene, unter 51° 46' 5" nördlicher Breite und 72° 44' 30" östlicher Länge, am Fluß Ural, in den nicht weit davon die Salmara fällt. Sie bildet ein längliches Rund, hat breite, regelmäßige Straßen, einen geräumigen Marktplatz, 2366 Häuser, 4 Thore und zählt unter ihren öffentlichen Gebäuden einen im Gevierte erbauten und von 180 Häusern umgebenen Kaufhof, ein Arbeitshaus, worin man vornehmlich die hieser Verbanneten beschäftigt, ein Hohlhaus, ein Polizeigebäude, ein Hospital, neun griechische Kirchen, von welchen die Kathedrale auf einem Felsvorsprung gelegen ist, ein Lutherisches Bethaus und vier Meßkirchen. Die 20,000 Einwohner der Stadt leben hauptsächlich vom Handel. Schon im J. 1784 zählte man 2061 Kaufleute, worunter sich 1086 Tataren und einige Armerier befanden. Der Verkehr wird aber besonders durch den sogenannten asiatischen Kaufhof bewirkt, der nur 1 Meile von der Stadt, jenseits des Urals und auf kirgischem Gebiete liegt. Er bildet ein Quadrat, zu welchem zwei Thore führen, wovon das eine für die Drenburger, das andre für Fremde bestimmt ist, umschließt an seinen vier Seiten 356 Wunden und Gewölbe, und in der Mitte ein Viereck, in welchem sich wieder 106 Wunden befinden, und wird, außer den Drenburgern, vornehmlich von Kirgisen, Bucharen und Schiwaken besucht, welche ihre Waaren gegen europäische und russische verhandeln. Wie groß aber der Waarenumsatz ist, und wie bedeutend der Gewinn, welchen die Kaufleute dabei machen, geht im Allgemeinen aus folgenden Angaben hervor. Im J. 1806 wurden von dem eben genannten drei Völkern für 1,145,792 Rubel Waaren ein- und für 353,581 Rubel Waaren ausgeführt, während im Zwischenhandel 174,792 Rubel umfloss; die Waare der Gewölbe der russischen und tatarischen Kaufleute bringt jährlich 10,000 Rubel ein, und im J. 1803 zog die Krone aus dem Zoll über 61,900 Rubel. Die Waaren, welche nach Drenburg gebracht werden, bestehen hauptsächlich in einer bedeutenden Zahl lebender Schafe mit Fellschwänzen, in lebenden Lämmern, Schafschädeln, Ochsenhäuten, silbergrauen und schwarzen Lämmerfellen, Fuchs- und Wolfsbälen, Baumstammen, Rosinen, bucharischen Rüben, Pfefferkörnern und Pfefferkörnern, in Füll- und bunten gefüllten Teppichen von Schafwolle, in Kamelwolle, Camelott, in rohen und gewaschener Baumwolle, in Schaf- und Lämmerpelzen, in baumwollenen und halbwollenen Zeugen, in leichten indischen Zeugen, fertigen Schlafrocken u. — Mit Fabrikation, ja selbst mit Handwerksarbeit beschäftigt sind die Drenburger wenig; es gibt zwar eine

Zugfabrik und einige Gerbereien und Seifenfabriken, auch haben sich in kurzen Zeiten mehr Gewerbetreibende hier niedergelassen; allein den größten Theil des Handels an Fabrik- und Handwerkswaaren liefern die in dem Arbeitshause beschäftigten Besseren, deren Zahl man auf 1000 anschätzt. — Drenburg ist aber nicht bloß ein Handelsplatz, sondern auch als Festung wichtig. Sie ist der bedeutendste feste Platz der drenburger Linie, des Sitzes des Oberbefehlshabers derselben mit einem Besatzungs- Bataillon, Batterien und einem Grenadier-

II. Der Kreis Drenburg ist 524½ Quadratmeilen groß, reicht vom 71° 10' bis zum 76° 18' östl. Länge und vom 51° 17' bis zum 53° 58' nördlicher Breite, nimmt den ganzen südlichen und südöstlichen Theil der gleichnamigen Provinz ein, und wird im W. von Zulusul, im N. W. von Bugurustan und Belair, im N. von Sterkskamatel, im N. D. von Berzh-Uralisk, im D. und S. von der Kirgisiensteppe, wovon ihn der Ural trennt, begrenzt. Er bildet im Ganzen eine hohe, offene und trockene Steppe, die auf der Ostseite der subarktischen Ural, der ein Stück davon abschneidet, durchzieht, und im N. und W. den Dschirg-Spyt umgibt, der sich von ihr nach Astrachan hin erstreckt. Von N. nach S. laufen mehrere Hügelgebirge, verlassen sich aber, je mehr sie sich dem Uralstrome nähern. Dieser umfließt den Kreis im D. und S. und nimmt von der Ostseite des gleichnamigen Gebirges den Anzali und von der Westseite desselben die Salmara mit ihren Zuflüssen Salymisch, It und Kargala, die jedoch nur Steppensüsse sind und im Sommer fast ganz versiegen, aus. Nur das Gebirge hat hinreichendes Wasser. Wegen dieser Beschaffenheit des Bodens und der Sandebenen und Moräste, die sich hin und wieder finden, wird der Ackerbau nur in geringem Umfange getrieben. Dagegen ist die Viehzucht ein sehr bedeutendes Gewerbe, neben welcher man sich auch mit Viehzucht und mit der Jagd in den Steppen beschäftigt. Holz gibt es an den Flüssen, und von Mineralien sind außer andern Gesteine, Kupfer- und Eisenerz und Bauxite vorhanden. Das Salz, welches man gewinnt, findet sich zwar auf dem Gebiete der Kirgisen, also außerhalb der Linie, aber man hat es von jeder Art der Provinz angehörig betrachtet. Es wird das Iosker genannt. Von den Ervabern des Kreises gilt, was von ihnen bei Beschreibung des Gouvernements Drenburg genauer ausgeführt werden wird. Sie bestehen vornehmlich aus Russen, Kasaken, Tataren und aus einer Menge anderer Völker, die sich vornehmlich des Verkehrs wegen in der Stadt Drenburg eingefunden haben. Auch haben sich manche aus andern russischen Gegenden Verwiesene hier angesiedelt.

III. Die Stadtbezirkshauptstadt Drenburg hat außer der Kirgisiensteppe, die zu Rußland gehört, einen Flächeninhalt von 5546½ Quadratmeilen, und erstreckt sich vom 68° 19' bis 80° 8' östl. Länge und vom 51° 8' bis 56° 20' nördlicher Breite. Sie wird im W. von Simbirsk und Kasan, im N. W. von Wiatka, im N. von Perm, im N. D. von Tobolsk, im D. und S. D. von der Kirgisiensteppe, und im S. W. von Astrachan und Saratow

Bibl. med. et inf. lat. T. V, 120. *Moschmüt Inst. hist. scien.* t. XIV, p. II. — I. G. G. *Geogr. Anst.* 33. 2p. S. 492. *Flügel, Geschichte der russischen Reich.* 2. Bd. S. 421. *Russk. Geogr. Anst.* 2. Bd. S. 518. *Mag.* v. T. XXXII. (von Dubois und Pfeiffer d. dir.)

begrenzt. Der Ural theilt sie in zwei Theile, das westliche und östliche, wovon jenes das weitem größer ist. Er kommt unter dem Namen des baskirischen und des gubertinsischen Ural's vor. Jener ergießt sich von seinem Eintritt in die Statthaltschaft unter 77° 33' Länge und 64° 40' Breite bis an die Quelle der Belaja, wo der gubertinsische beginnt. Der baskirische, auch orenburgische Ural genannt, besteht aus Granit und erhebt sich zum Theil in bedeutenden, mit Schnee und Eis bedeckten Gipfeln, worunter der Jemtau, Jemeltau, Samau und der Dzhigala am wichtigsten sind. Diese seine Gipfel sind kahl, mit Arzmurien bedeckte Felsen, aber im Ganzen ist das Gebirge mit dichtem Laub- und Nadelholze bepflanzt. In den Gangebirgen, die sich an das Urgebirge zu beiden Seiten anlegen, ist ein großer Reichthum an Erzen. Weniger bedeutend an Höhe ist der gubertinsische Ural, der sich über den Fluss Ural in die Kirgisensteppe hineinzieht, aus Granit besteht, überall, aber schwach, bewaldet ist, seine tief eingeschnittenen Thäler besetzt und von Gangebirgen und Kalkflüssen umlagert wird. Von diesem gubertinsischen Ural trennt sich der Dzhigali-Spyr oder das Gemeinegebirge unter 75° 44' Länge und 53° 30' Breite, wendet sich nach dem Gouvernement Astrachan und erscheint nur als ein Laubwald, an welchen sich mehr, andre anschließen, wie das Seltgebirge, längs dem Flusse Sol, und die Sololo-Gori (Falkenberg), die sich bis an die Samara erstrecken. — Im Ural finden sich eine Menge Höhlen, die sich theils durch ihre Tiefe, theils durch andre Eigenschaften auszeichnen. Es gibt es nahe am Zubash in einem Kalkfelsen eine Höhle, welche 300' tief ist, eine andre im Jemantaisch, hat eine Länge von 900', noch eine andre nimmt den Sim in einen hohen Berg auf, während eine vierte sich im Muratalsch mit einer Höhe von 48 und einer Breite von 60 Fuß öffnet und ein 108' tiefes Gewölbe zeigt. Alle diese Höhlen und mehr außer ihnen liegen an der Belaja, auf der Westseite des Ural's; auf der Ostseite des Gebirges wird nur die große feldische Höhle an der Uralwa als bemerkend bezeichnet. — Die Gewässer des Gouvernements sind zum Theil sehr beträchtlich, werden aber nicht dieser Beschaffenheit gemäß für die Schifffahrt benutzt. Sie legen dasselbe theils unmittelbar oder durch die Wolga mit dem kaspischen See, theils mit dem nördlichen Caspien in Verbindung. Der bedeutendste Fluss ist der Ural, der unter 76° 30' Länge und 64° 41' Breite auf der östlichen Seite des baskirischen Ural's am Karatau entspringt und in dem Gouvernement Astrachan sich in den kaspischen See ergießt. Er wird sehr bald Grenzfluss und hat zunächst einen südlichen, dann aber einen westlichen Lauf. Bei Diebiwa durchdringt er den gubertinsischen Ural und tritt bei Belaja auf das Gebiet von Astrachan. Er enthält keine Klippen und hat daher einen raschen, aber ruhigen Lauf, der ihn bei einer Breite, die bis Orenburg von 60 bis 150 Fuß wechselt und unterhalb Orenburg auf 480 Fuß steigt, für die Schifffahrt noch weit mehr eignen würde, wenn seine Wümlungen nicht sehr verengert wären. Er dient besonders als Schutzwehr ge-

gen die Kirgisen. Die Samara, die westlich von Orenburg in ihn fällt und ihre Quelle auf dem baskirischen Ural hat, ist sein bedeutendster Zufluss. — Die nördliche Stelle nach dem Ural nimmt die Belaja ein, die fast unter derselben Breite mit jenem, aber an der Westseite des Gebirges auf dem Jemeltau, entspringt. Sie läuft anfangs mit dem Gebirge flusswärts, wendet sich dann aber in einem Bogen nordwestlich und fällt in die Kama, einen Nebenfluss der Wolga. Sie nimmt eine Menge von kleineren Flüssen an, worunter die Usa am beträchtlichsten ist, kam aber nur im Frühjahre bei hohem Wasser für die Schifffahrt benutzt werden. Die Kama fließt bloß auf der Grenze von Baidia, ist aber auf dieser Strecke durch ihre Wassermenge bedeutend. Außer der Belaja und einigen andern Flüssen nimmt sie den It auf, der eine Länge von 70 Meilen hat. Der Sol, an dessen Ufern sich mehrere Naphtaquellen befinden, entspringt auf dem Dzhigali-Spyr, aus ergießt sich, nachdem er einige kleine Flüsse aufgenommen hat und nach Simbirsk übergegangen ist, in die Wolga, welche auch die von demselben Gebirge kommende Samara empfängt. Der Tobol endlich, welcher eine kleine Strecke die nordöstliche Grenze bildet, hängt mit dem Ob und durch diesen mit dem nördlichen Caspien zusammen. — Seen gibt es, hauptsächlich längs dem U und Dnias, eine außerordentliche Menge, theils mit süßem, theils mit salzigem Wasser. Der See Atkul war ehemals so reich an Salz, daß es darin getrocknet werden konnte; jetzt hat es sich ganz verloren, wovon eine Ueberschwemmung die Ursache gewesen sein soll. Der Akchavart hat eine Länge von 12 und eine Breite von 12 Meilen, und speiset mehrere Flüsse mit Wasser. Auch an Sümpfen fehlt es nicht. Wie die Seen finden sie sich vornehmlich in der Ostseite des Landes. Von Mineralwässern werden nur die Schwefel- und Naphthalquellen bei Sergiewsk genannt und seit 1803 heilig besucht.

Betrachtet man den Boden der Statthaltschaft nach seiner allgemeinen Beschaffenheit, so findet man eine große Verschiedenheit zwischen dem östlichen und dem westlichen Theile. Jener ist größtentheils eine offene Ebene, worin sich eine Menge von Seen und Moränen befinden und salzige und sandige Steppen mit einander abwechseln, zwischen welchen sich aber nicht selten sehr reiche Viehweiden zeigen. Dieser hat eine meist wellenförmige Oberfläche und enthält zwischen den ihn durchziehenden Gebirgsflüssen ausgedehnte Ödnen, die theils mit Wald bepflanzt sind, theils den Charakter der Steppen an sich tragen. Inzwischen ist auch in der Westhälfte die Beschaffenheit des Bodens nicht gleichartig. Der Norden ist bei weitem fruchtbarer als der Süden; denn während sich hier Sandflämen und Salzsteppen befinden, treffen wir dort bei weitem überwiegend ein fruchtbares Gebiet. — Das Klima ist keineswegs angenehm, obgleich die ganze Statthaltschaft in der gemäßigten Zone liegt. Der östliche Theil ist wärmer und unfruchtbarer als der westliche, aber auch dieser hat sehr strenge und kalte Winter und selbst in dem durch große Hitze ausgezeichneten Sommer kalte Nächte. Zwar gilt die Hitze

mehr von den südlichen und die Kälte mehr von den nördlichen Gegenden, allein daß diese auch in jenem nicht unbedeutend ist, beweist der Umstand, daß der Ural schon Ende Octobers aufsteigt und erst in der Mitte Aprils wieder vom Eise befreit wird. Dabei ist die Witterung sehr veränderlich, obwohl im Ganzen trocken, da Regen selten fällt, und der Gesundheit nicht besonders nachtheilig. Die Bevölkerung leidet zwar häufig an grossen Krankheiten, z. B. Pustelfiebern, aber die Sterblichkeit ist nicht groß.

Bei der Revision vom J. 1796 berechnete man die Volkzahl mit Ausnahme der Tataren, welche Hassel in seinem Handbuche der Erddarstellung 12. Bd. S. 498 auf 60,000 anschlägt, zu 707,537 Menschen, wovon 354,438 zum männlichen und 353,099 zum weiblichen Geschlechte gehörten. Derselbe Schriftsteller schätzt sie für 1820 auf 1,044,000 und ebenso Schük's allgemeine Erdkunde. Danach würden 192 Individuen auf die Quadratkmeile kommen, allein ist jene Schätzung für 1820 richtig, so muß die Bevölkerung bis jetzt (1833) gewiss auf 1,183,000 Menschen gestiegen sein, und es müssen davon im Durchschnitt 214 auf jede Quadratkmeile leben. Man findet nebeneinander Kassen, Kosaken, Tataren, Tschurmissen, Tschuwassen, Nordwinen, Baschkiren, Westsibirischen, Wostjaken, Kalmücken, Kiribasken, Bucharer, Armenier, Kirgisen, europäische Ansiedler und Tschuktschen, unter welchen letztern man ein Gemisch von finnischen und tatarischen Stämmen versteht, die sich bei der Eroberung des Landes in die Gebirge gesiedelt hatten und dort eine Zeit lang ihre Unabhängigkeit zu behaupten suchten. Auch jetzt noch leben sie in verschiedene Völkerschaften getheilt, abge sondert.

Im Ganzen steht die Bevölkerung nach auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe und zählt unter sich viele Nomadenstämme und Heiden. Die Anhänger der griechischen Kirche sind zwar bedeutend überwiegend, aber viele von ihnen gehören noch, unter dem Namen der Kosakinnen, dem alten Ritus an. Dies ist der Fall mit den meisten Kleinrussen und Kosaken. Die griechische Kirche hat einen Bischof, dessen 1799 errichtete Eparchie 210 Kirchen unter sich hat, und deren Anhänger aus Groß- und Kleinrussen, Kosaken, Tschurmissen, Tschuwassen, Nordwinen und andern bestehen, die erst in neueren Zeiten zu ihr übergegangen sind. Die Bildungsanstalten, die zu dem kasanischen Universitätsbezirke gerechnet werden, sind weder an Zahl noch über Einrichtung nach erheblich. 1813 gab es noch keine gelehrte Schule und der literarische Besatz hatte es erst zur Entstehung einer Buchdruckerei und einer Buchhandlung gebracht. Auch in wirthschaftlicher Hinsicht sind die Fortschritte des Volks gering. Wie in andern russischen Landschaften gibt es auch hier eine Classe von leibigen Bauern, die, wie man auch sonst darüber urtheilen mag, immer als ein Hinderniß der Industrie betrachtet werden muß. Im J. 1796 mochte sie etwa eine Zahl von 350,000 ausmachen, wovon die meisten der Krone gehörten. Der Adel der Provinz ist weder zahlreich noch

reich. In solchen, welche städtische Gewerbe betreiben, fanden sich im J. 1810 nur 4764.

Der Ackerbau wird vornehmlich im nordwestlichen Theile der Landschaft betrieben, wo der Boden ihn sehr begünstigt und ihm auch Klima und andre Umstände nicht so hinderlich sind als in den übrigen Gegenden. Die Art, wie er betrieben wird, zeugt aber von Mangel sowohl an Einsicht und Fleiß, als an Bedürfniß. Düngrung des Bodens findet nicht statt, sondern diese ersetzt eine mehrjährige Pflanze. Wenn man indeß bedenkt, daß die Provinz sogar öfter mehr als ihren Bedarf an Korn erzeugt und daß wenig Aufforderung zur Ausfuhr des Ueberschusses vorhanden ist, so erklärt sich die geringe Ackerbaubetriebe sehr leicht. Aus fleißigen sollen die Tataren den Boden bearbeiten. Im östlichen Theile findet gar kein Ackerbau statt und im südlichen sind Dürre, unermüthete Frühe, Heuschrecken und andre Insekten seiner schnelleren und gehörrigen Entwicklung entgegen. Der Gartenbau ist noch weit mehr zurück und wird von den Tataren und Russen nur getrieben, um die gewöhnlichsten Gemüse zu gewinnen. Rüben, Zwiebeln und Gurken sind die Hauptgartengewächse derselben, während sich andre noch mehr beschränken. Fabric- und Handelsfrüchte werden fast gar nicht erzeugt; man vernachlässigt selbst die wirthschaftenden und von der Gewinnung officialer Recluten, woran der Ural so reich ist, ist nicht die Rede. Die Viehzucht ist unfruchtbar das Hauptgewerbe, und zwar fast bei den ansässigen Völkern, als den Romaden; denn sie macht unter den gegebenen Verhältnissen bei einem großen Ertrage die wenigste Mühe. Man läßt die Thiere Sommer und Winter im Freien, wo sie sich auf den trefflichen Weiden nähren. Pferde, von baschkirischer und tatarischer Race, Rindvieh, Schafe, und Ziegen werden im allgemeinen und in großer Menge gehalten. Bei einem reichen Baschkiren findet man wol gegen 2000 Stück Pferde, 1000 Stück Rindvieh, 4000 Schafe, 100 Ziegen. Auch an Hunden fehlt es nicht. Die Romaden erziehen auch Kamelle, die sie durch Hülfsbeden, worin sie dieselben einhaken, gegen den Winterfroß schützen. Hühner, denn andres Federvieh ist nicht vorhanden, trifft man nur bei den ansässigen Nationen. Schweine sind selten und werden vornehmlich von den Russen gehalten. Die Bienenzucht wird in einem sehr großen Umfange getrieben, von keinem Volke aber so stark, als von den Baschkiren. Auch die Fischerei in mehreren Flüssen beschäftigt viele Menschen und lobt sehr reichlich, obgleich eine Ausfuhr von Fischen nicht stattfindet. Einen außerordentlichen Schatz besitzt die Landschaft in ihren Wäldungen, die einen großen Theil derselben bedecken und aus Laub- und Nadelholz bestehen, aber keineswegs forstmäßig benutzt werden. Sie liefern eine sehr bedeutende Quantität Holz für die Kohlenwerke, zum Bau der Hütten, Häuser und Bothen, zur Verarbeitung und zum Verschiffen, und geben vielen Menschen Beschäftigung. Sie enthalten auch eine Menge von Wild und wilden Thieren, so daß die Jagd hinreichende Nahrung findet. Außer Rothwild und wilden Schweinen gibt es wildes Geflügel und Cirmthiere. Wölfe, Bären, Warden, Füchse,

Steinfische und mehr wegen ihres Salzes geschätzte Thiere werden in den Wäldern und den Steppen häufig gezeig; selbst wilde Pferde, Esel und Lämmer werden angezogen. Seltsame Schwimmvögel halten sich an den Seen und Moränen auf und der hier vorkommende Adler wird gefangen und zur Jagd abgerichtet. — In den Mineralien, welche man gewinnt, gehören hauptsächlich Gold, Kupfer, Eisen, Schwefel, Asphalt, Salz, Marmor, Kalkstein, Bau und Mühlstein, Jaspeis und Achat. An Gold hat man im J. 1823 in den Wäldern am Ural gegen 40 Pud gewonnen. An Kupfer lieferte das Jahr 1807 über 74,000 Pud, an Kobalt über 1,357,000 und an Stacheln mehr als 811,000 Pud. — Die vorwiegende Thätigkeit ist in dieser Statthaltschaft noch äußerst gering, und zum Theil noch gar kein Gegenstand der Arbeitsteilung geworden. Bei der Zerstreuung der geringen Bevölkerung über einen großen Raum, bei ihrer größtentheils Hockgewinnenden und sogar nomadischen Lebensweise, bei ihrer Unkultur und dem Mangel an Capital läßt sich die Thätigkeit des Handwerksbetriebs sowohl, als die Selbstverfertigung ihrer meisten Bedürfnisse an Fabrikaten von Seiten der Landwirthe begreifen. Gilt dies aber schon von den Handwerkern, so darf an eine im Großen betriebene Verarbeitung gar nicht gedacht werden. Außer den bei der Stadt Drenburg angeführten Gewerben gibt es nur noch einige Branntweinbrennereien. Der Handel ist dagegen ziemlich lebhaft, denn wenn auch der Verkehr im Innern der Statthaltschaft sehr geringfügig ist, so doch nicht mit dem Ausland und andern russischen Landstücken. Es findet nicht nur ein auswärtiger Bedarfshandel, sondern auch ein Zwischenhandel zwischen dem Innern Russlands und den Thätern des Auslands statt. Den einen wie den andern vermitteln vornehmlich die beiden Städte Drenburg und Tseliz. Mit den Kirgisen und Kuchaken ist der Handel größtentheils Kaufhandel und ist in Rücksicht der Waaren, die in ihm umlaufen, schon näher bezeichnet worden, als von dem Verkehr der Stadt Drenburg die Rede war. Aus dem Innern Russlands werden hauptsächlich europäische Fabrikate, Weine und Colonialwaaren bezogen, von denen ein Theil über die genannten beiden Städte wieder an andern asiatischen Völkern zugewandt wird. Dagegen sendt die Provinz an das innere Russland Korn, Dornig, Wachs, Salz, Eisen, Kupfer, Salz, Pferde, Rindvieh, Schafe, Häute, Schaf- und Lammwolle und Biele ab.

Die Statthaltschaft ist in 12 Kreise abgetheilt, hat also zur Hauptstadt und in Hinsicht ihrer Verwaltung eine Organisation, welche mit der der übrigen russischen Statthaltschaften ganz gleich ist.

Die orenburger Kosaken, d. h. die in der Statthaltschaft Drenburg lebenden, unterscheiden sich nicht wesentlich von den in andern Gegenden vorkommenden. Sie gehören zu dem Stamme der donischen Kosaken und der Abtheilung derselben, die unter der Benennung der uralischen Kosaken vorkommt, und sich vor den übrigen durch Tapferkeit, Reichtum und Schönheit der Menschen auszeichnen soll. Sie sollen so zahlreich sein, daß sie 20,000

Mann ins Feld stellen können, und dienen dem Staate zur Vertheidigung der orenburger Linie.

Die orenburger Linie bildet einen Theil der Linien oder der besetzten Fronten, wodurch das asiatische Russland gegen die Angriffe benachbarter Völker im Osten und Süden geschützt wird. Sie erstreckt sich vom Tobol bis an den kaspiischen See und wird in mehrer Dispositionen (Abschnitte) eingetheilt, die von Norden nach Süden folgende Benennungen haben: die uralische, wertschulaische, ostliche, kaspijische, orenburgische und unteruralische Disposition. Durch sie werden die Kirgisen der großen Kirgisiensteppe, welche hier Russland begrenzt, im Saume gehalten. In ihr liegen die Festungen Drenburg, Tseliz und Orsk, und außerdem eine Menge nur gegen den Anlauf roher Völker hinreichender Befestigungen, aus zwei Klüften hohen hölzernen Wänden, die mit Schanzschießen und Gräben umgeben sind, bestehend. Ihre Besatzung bilden Wälschken und Kosaken, 17 bis 20,000 Mann an der Zahl.

(Eiselen.)

Orenetto, f. Orlean.

OREN. Eine nicht näher bekannte Wurzel, deren schleimige Abkochung in Japan der zerleinneten Baustaubbaumrinde zugesetzt wird, woraus man dort das Papier bereitet. Diese Weimischung, sowie jene von dickeim Reiswasser, leistet dieselbe Wirkung, wie in unsern Papierfabriken das Reimen des Papiers. (Karmarsch.)

Orenosee, f. Orinoco.

ORENCE. Einde und Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im Königreiche Galicien in Spanien, am Rio gelegen, über welchen eine kleinere Brücke führt. Sie ist ummauert, hat eine Kathedrale, drei Pfarrkirchen, zwei Klöster, ein Hospital und 8000 Einwohner. In der Umgegend wird sehr viel Wein gebaut. In der Nähe sind warme Bäder. (L. F. Künze.)

OREOBOLUS. Diese von R. Brown aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der dritten Einne'schen Classe und aus der Familie der Cyperaceen hat zum Charakter: eine zweiblättrige, einblumige Blüthenhülle, eine sechsblättrige, knorpelige, stehende Blüthenhülle (Perianthium), einen bläulichen Griffel mit drei Narben und eine drüsigte Aue. Die beiden bekannten Arten, 1) *O. Pumilio* R. Br. (Prodr. Fl. nov. Holl. p. 236) auf den höchsten Bergen der Bandienmens-Insel, und 2) *O. obtusangulus* Gandich. (Ann. des sc. nat. 1825. Mai p. 98. t. 2. fig. 1. Voy. de Freyre, Bot. p. 417) auf den Falklandinseln, sind kleine Gräser, welche dicke Halme bilden, mit blattreichen Halmen und einblumigen achselständigen Blüthenrispen. *O. Pumilio* hat scharf dreikantige Halme und flache, linienförmige, an der Basis breite, nervenreiche Blätter; *O. obtusangulus*, stumpf sechsblättrige, fast cylindrische Halme, und längere, sehr spärliche, dreinervige, am Rande gewimperte Blätter. (A. Sprengel.)

OREOCALLIS, R. Br. Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Einne'schen Classe und aus der Familie der Proteaceen. Char. Der Stiel unregelmäßig, auf der einen Seite der Länge nach aufgeschlitzt, auf der andern vierzählig. Die Staubfäden

lagte und attische Klernchen hineinlegte, auf die ganze Stadt übertragen ward; in deren Besitz jene Erschöpfung nun vermuthlich gezogen wurde. Dabei erschien der alte Name vermuthlich anfangs auch zuweilen noch auf officiellen Urkunden, wie es denn nicht unwahrscheinlich ist, daß aus einer solchen das Verzeichniß der den Athenern nach Sicilien gesandten Hülfskräften geschöpft sei, was Thucydides¹⁴⁾ mittheilt, in welchem jene attischen Klernchen unter dem Namen der „Hilfader, welche in Cubda Hifida bewohnten“ aufgeführt werden. Mit der Schlacht bei Agosspotamos ging gewiß auch die attische Klernarchie auf Oros verloren und die alten Einwohner kamen wieder in den Besitz ihrer Stadt, aber der neue Name blieb¹⁵⁾.

Die Stadt lag am Fuße des Berges Teleteide, auf einem hohen Felsen, woder vermuthlich der Name „Dreos“ entstanden; bei der Stadt floß das Klischen Kallias; sie hatte einen nicht unbedeutenden Hafen¹⁶⁾, welcher befestigt war; zwei Citadellen und eine Mauer verteidigten die Stadt von der Landseite¹⁷⁾. Die Stadt gehörte mit Chaalis, Koryphus und Oretia zu den vier Hauptstädten Cubdas, daher sagt Echoris: *Euboda rhyocoryphos oretia*. Hierauf allein bezieht es sich wohl, wenn Demosthenes¹⁸⁾ sagt: „Jene Deiten, welche den vierten Theil Cubdas bewohnten“, denn das Dreos, mag man nun auf die Volksmenge oder die Größe des Bodens sehen, wirklich ein Viertel Cubdas betragen habe, ist unglücklich, da Chaalis und Oretia viel bedeutender waren. Zum Gebiete von Dreos gehörten die bei Herodot¹⁹⁾ erwähnten „an der See gelegenen Dorfschaften des hifidischen Landes“, das durch die Schlacht des Seelands gegen die Perser berühmte Artemisia. Homer rühmt das „traubeneiche Hifida“, und für den Weinreichtum der Gegend gibt es noch andre Beweise²⁰⁾.

Was die Einwohner betrifft, so müssen wir hier aus der allgemeinen eubodischen²¹⁾, d. h. aus der Homerschen Zeit, besonders den Abanten, die Homer auch als Bewohner Hifidas nennt, und Aistoteles für Ibealer aus dem phoischen Abd erklärt, den Lelegern, Kureten, den Aolern vom Heere des Penibios, den Ionern, noch speciell die Peribabier aufzählen, welche entweder aus der thessalischen Landschaft Hifidiotis hieher, oder nach Anden von hier hieher kamen, ferner die Ioner unter Cileph, dem Sohne des Ion; da wir aber unter den attischen Dmeten ein Hifida, das zu der ägäischen Phyie gehörte, finden, so werden wir wol nicht irren, daß das eubodische davon benannt sei und also die Hauptbevölkerung des letztern von Attika abstammt. D. 83, 4 wurden die vorerwähnten Einwohner h. h. wegen der Geäu-

samkeit, die sie sich gegen die Mannschaft eines erobernden attischen Kriegsheers erlaubt hatten, aus der Stadt gejagt und attische Klernchen, 1000 oder 2000, hineingelegt²²⁾. Nach der Schlacht von Agosspotamos kehrten die alten Einwohner, die sich unterdessen nach Macedonien begeben hatten, wieder zurück und die Athener mußten das Land verlassen.

Was übrigens nach Geschichte und Verfassung von Hifida — Dreos betrifft, so wurde die Stadt im persischen Kriege vom persischen Heere im Sturm²³⁾ erobert, geplündert und ihr Gebiet verwüthet. Kurz nach den persischen Kriegen entstand in Hifida innerer Zwist zwischen der oligarchischen und demokratischen Partei, veranlaßt durch einen Streit zweier Brüder über die Theilung ihres väterlichen Erbes²⁴⁾. An Dreos wurde die Dugarchie dadurch aufgelöst, daß ein gewisser Haeleodorus, zum Beamten ernannt, freie Verfassung und Demokratie einführte²⁵⁾. Die Lacedaemonier schickten, als sie über Griechenland herrschten, Harmosten nach Dreos; von der Grausamkeit, mit der diese ihre Amt verwalten, gibt uns Plutarch²⁶⁾ ein Beispiel. Die Creten müssen auch an der Schlacht bei Saliartus²⁷⁾ im thebanisch-macedonischen Heere, und an der D. 96, 3 gegen Agellus der Koetra²⁸⁾ gelietenen Antheil gehabt haben; D. 100, 4 traten mit großem Eifer alle Städte Cubdas in den Bund mit Athen, mit einziger Ausnahme von Hifida (wenn anders Diodores²⁹⁾ Axi richtig von Palmetius verwehrt ist); diese, was eben große Wohlthaten von den Lacedaemoniern erhalten hatte, als es von den Athenern schmachlich behandelt war, zeigte mit Grund feste Treue jenen, unversöhnliche Feindschaft diesen³⁰⁾; nach der Schlacht bei Leuktra waren aus allen Städten Cubdas Truppen im thebanischen Heere³¹⁾, die mit in Laconika einfielen³²⁾; ebenso in der Schlacht bei Mantinea D. 104, 3³³⁾. Attischer und eubodischer Einfluß machten sich jetzt in den Städten Cubdas den Rang freilich; D. 105, 3 als die Thebaner nach Cubda übergefert waren, um jene Städte zu unterjochen, kamen die Athener, besonders aufgemuntert durch Amintus, den letzten mit Land- und Seemacht zu Hülfe, nöthigten die Thebaner abzugeben, und gaben jenen ihre Selbständigkeit wieder³⁴⁾. Damals traten sie in die attische Bundesgenossenschaft, und Dreos mußte, sowie Oretia, fünf Talente jährlich als Beitrag (*tributum*); an die Athener entrichten, die nach Alcibiades durch Demosthenes später verloren gingen, der nach demselben Redner von jenen

23) Thucyd. I, 114 und Plutarch Perist. 23 haben gar keine Zahl; Diodor XII, 22 (vergl. c. 7) hat 1000, Strabo X, p. 13. Asch. hat 2000. Ist es wol auf einen attischen Kriegszug zu beziehen, was Xanthippos bei Athen. VII, 829, c. hat: *περίγοντο τὸν ἀσπασμὸν τὸν τὸ Διόδοτον*. 24) Diod. XI, 19. 25) Aristotel. Polit. V, 3, 2. 26) Ibid. V, 2, 9. 27) Amator. Narrat. S. T. XII, p. 74. Über Harm. aus Cubda vergl. Thuc. VIII, 5, 95. Demosth. de cor. 258, 7. 28) Xanthip. Hell. IV, 2, 17. 29) Ibid. IV, 3, 15. 30) Diod. XV, 30. 31) Xanthip. Hell. VI, 5, 58. 32) Ibid. Agell. II, 25. 33) Id. Hell. VII, 5, 4. 34) Demosth. de Chersones. 108, 10. de cor. 259, 8. Xanthip. geg'n Xanthip. 65 fg. Diodor. XVI, 7.

14) VII, 57. 15) Wenn bei Athenäus (I, 19, 6) *Tarantol* mit *Perisus* zusammengestellt werden, wo die Antecitität des Cusubulius (zu Od. O. 573, p. 316, 1) hinreichend für die beständige Feste spricht, um jede Änderung, auch den Besitz des Gebirgsbaues, der ein od. ein einzeln sein wollte, zu widerstehen, so muß mit *epistatol* genommen werden. 16) *Strabo* ad *Agell.* 17) *Strabo* ad *Agell.* 18) *Strabo* ad *Agell.* 19) *Strabo* ad *Agell.* 20) *Strabo* ad *Agell.* 21) *Strabo* ad *Agell.* 22) *Strabo* ad *Agell.* 23) *Strabo* ad *Agell.* 24) *Strabo* ad *Agell.* 25) *Strabo* ad *Agell.* 26) *Strabo* ad *Agell.* 27) *Strabo* ad *Agell.* 28) *Strabo* ad *Agell.* 29) *Strabo* ad *Agell.* 30) *Strabo* ad *Agell.* 31) *Strabo* ad *Agell.* 32) *Strabo* ad *Agell.* 33) *Strabo* ad *Agell.* 34) *Strabo* ad *Agell.*

Staaten und namentlich durch das Anbieten eines Talents von Dros beschloß, den Antrag, ihnen diese Steuern zu erlassen, gemacht habe, wie sich, da Dros demokratisches Regiment hatte, und Alles hier durch Volksbeschluß vor sich ging, später ergeben habe; die Dritten nämlich, durch den Krieg gegen Philipp erschöpft, hätten den Demosthenes durch Onesimachos, den Sohn des Charigenes, dessen, der einst in Dros Dynast war, gebeten, er möge der Stadt das Talent erlassen, dafür wollten sie ihm in Dros eine Erbkammer errichten, Demosthenes sich geneigert, darauf eingezogen, und die Dritten sich genöthigt gesehen, dem Demosthenes seine Forderung mit 12 p. C. zu verzinsen und die Einkünfte der Stadt ihm hypothetisch zu verschreiben. Was die Einwirkung Philipps auf Cubda und Dros und die daraus hervorgehenden Verwicklungen betrifft, so werden wir hier durch Winckelmann's *) gelehrte Darstellung unterstützt. Philipp suchte nämlich sich in Cubda zu schmeicheln, wozu ihm ebenso sehr Wassergewalt als seine Freundschaft mit dem Tyrannen und Dynasten der cubidischen Städte helfen sollte; da rief Plutarch von Cretia die Athener gegen Philipp zu Hülfe, welche, obgleich Demosthenes den ruhmvollen und kostbaren Krieg widerrieth, doch den Phocion und Molossus dem Plutarch zu Hülfe schickten. Phocion siegte DL 106, 3 über Philipp und die phocionischen Soldaten; Plutarch aber betrug sehr bald die Athener, die er schon in der Schlacht verrathen hatte, woraus ihn Phocion wieder verjagte *). Es scheint, daß damals Kallias aus Chalcis eine Verbindung unter den cubidischen Städten aufgebracht hat, die ihre Unabhängigkeit gleichmäßig gegen Philipp, Theben und Athen bewahren sollte, und daher, wie in der Regel die Schwächeren, die von verschiedenen Mächten getränkt werden, eine sehr gekrümmte Politik befolgen mußte. Der Krieg in Cubda war übrigens mit dem Siege bei Tamynä und mit der Vertreibung Plutarch aus Cretia nicht benachtheiligt; denn Molossus, der Hebruside Phocion's, war unglücklich und fiel in die Hände der Feinde *); wir finden daher bald eine cubidische Gesandtschaft in Athen, die Friedensanträge in eignem und im Namen Philipps machte *). Wie groß der Einfluß des letztern jetzt in Cubda war, geht aus einer Äußerung des Demosthenes *) hervor: „er aber ist bis zu solchem Übermuth gekommen, daß er den Cubidern einen solchen Brief geschrieben hat.“ Denn wenn auch aus dieser Brief nicht erhalten, und die Auflage des Scholiasten *), Philipp habe darin den Cubidern gerathen, nichts von der asiatischen Hülfe zu hoffen, da Athener die sich selbst nicht retten könnten, unabweislich ist, so können wir doch schon aus den Worten des Redners jenen Einfluß folgern; die Rede aber, aus der diese Stelle genommen, ist DL 107, 1 gehalten. Späterhin (DL 108, 2) suchte

Philipp die Athener durch das Versprechen zu fesseln, daß er als Ertrag für Amphipolis ihnen Cubda verschaffen wolle, ein Versprechen, was er so wenig erfüllte, daß er in Cubda sich Angriffspunkte gegen Athen bereitete; dieses Rechte sagt Demosthenes in einer im Anfang von DL 109, 2 gehaltenen Rede. „Bald besetzte Philipp Cretia und Dros und übergab diese Städte ihm ergebenden Anagnin; was namentlich Dros betrifft, so geschah die Besetzung desselben durch folgende List: er schied nämlich den Dritten, er habe gehört, daß sie jetzt an bürgerlichem Zwist erkrankt wären; unter solchen Umständen müßten wahre Freunde und Bundesgenossen zu Hülfe eilen; aus Wohlwollen also schickte er ihnen seine Soldaten *).“ Was es mit dem Zwiste für eine Verwandtschaft hatte, lehrt uns der Redner an einer andern Stelle dieser DL 109, 3 gehaltenen Rede; in Dros waren dem Philipp verkauft Philsides, Menippus, Socrates, Theas und Agapaus; dagegen dem attischen Interesse ergaben war Cyprius, der seine Bürger vor den Macdonationen jener warnte, aber auf die schändlichste Weise von ihnen behandelt wurde. Ein Jahr vor der Besetzung von Dros durch Philipps Truppen denunzirte er den Philsides und seine Genossen des Hochverraths, aber durch das Geld Philipps wußten es dessen Anhänger dahin zu bringen, daß Cyprius als Unrathselbster des Verhältnisses gesetzt ward; ein Jahr darauf geschah das, was dieser ihnen angezeigt hatte, die Stadt ward dem Philipp verrathen und übergeben, die Anhänger des Cyprius wurden theils getödtet, wie Cyprius selbst *), theils aus der Stadt gejagt und Philsides ward als Tyrann von Dros eingekerkert *).

Gegen diese und ähnliche Besetzungen war die Gesandtschaft gerichtet *), welche auf Antrag des Demosthenes (der hier jene oben erwähnten Bemühungen des Chalcidensis Kallias unterstützte) vermuthlich „in geheim an den Demos in den Städten Cretia und Dros von den Athenern DL 109, 3 geschickt wurde; auf die Gesandtschaft folgte der Festzug Athens gegen die Tyrannen jener Städte, zuerst gegen Dros, dann gegen Cretia; die Tyrannen wurden verjagt und mit ihnen der macedonische Einfluß in jenen Gegenden für einige Zeit vernichtet. Aus Strabo *) wissen wir, daß Philsides Dros erweitert hat, indem er die Einwohner von Olopius zwang, in jene Stadt zu ziehen. Choras *) im ältesten Buche der Corona berichtet, daß die Athener gemeinschaftlich mit den Chalcidensen Cubda und den Megaren gegen Dros gezogen seien, den Tyrannen Philsides getödtet und Dros befreit hätten. Demosthenes ward in dem DL 109, 4 von Aristonius gemachten Antrage die Eore des Kronos unter andern auch deshalb verurtheilt, weil er einige cubidische Städte befreit hat *).“ Es scheinen daher auch bei Chärona Cubda das verbündete Volk der

35) Winiewski, Commentarii historici et chronologici in Demosthenis orationem de corona. p. 162 sq. 36) Demosth. de pac. LVIII, 5. Plutarch. Phoc. XII, 15. Aeschin. l. c. 66. 37) Plutarch. 14. Paul. l. 56. 38) Aeschin. de f. l. p. 196 sq. 39) Philipp. h. 51. 40) ad h. l.

41) Demosth. Philipp. III, 113, 23. IV, 158, 26. 42) über Cyprius aus Dros, den Schüler Plato's und seine Erziehung zu Pericles und Philipp vrgl. Athen. XI, 506. f. 506. v. Derscher. und Euid. l. 3. 43) Demosth. Philipp. III, 126, 5; 119, 22 de Cherson. 94, 15; de cor. 245, 12. 44) Ibid. de cor. 257. 45) X. p. 11. Trach. 46) Phil. Stephan. l. 3. 47) Demosth. de cor. 223, 19; 254, 16.

Athenen und Iobanan unterläßt zu haben"). — Später wird Dros in der Geschichte nur selten gedacht; Kassen der belagerte Dossie mit einer Flotte von 130 Schiffen, aber die Feldherren des Antigonus, Telephorus und Medius, kamen den Drosen zu Hilfe und zwangen ihn, die Belagerung aufzugeben"). Unter Philipp III. hatte Droses macedonische Belagerung; im Kriege gegen ihn belagerten es die Römer unter Cuspius zu Wasser, Attalus zu Lande; die Stadt fiel durch Verrath des Beschleßhabers in feindliche Hände und wurde von den Römern geplündert"). Dies geschah El. 142, 4, a. Chr. 209; a. U. e. 545. Von neuem ward es El. 145, 4 a. Chr. 197, a. U. e. 555 von den Römern und Attalus belagert; es leistete anhaltenden Widerstand, und ward erst, nachdem es lange zu Land und See angegriffen war, im Sturm erobert; die Besatzung und die Einwohner, welche sich ergaben, wurden Kriegsgefangene und wol alle als Sklaven verkauft, die Stadt wurde dem König Attalus überlassen"). a. U. e. 558, a. Chr. 198 ward Dros von den zehn römischen Legaten dem König Kumenes, Sohne des Attalus, gegeben; da Quinctius widersprach und die Sache dem Senate zur Entscheidung vorgelegt wurde, so ertheilte dieser Dros die Freiheit"). Später wird Dros nicht leicht mehr bei bedeutender Veranstaltung genannt, ob es gleich Plinius und Ptolemäus noch erwähnen.

Aus Dros stammte Charidemus, der Feldherr und Schwigersohn des thracischen Königs Kotys und nach dessen Tode des Feldherrn seines Sohnes Kersobleptes, dem die Athenen aus Rücksicht auf dies Verhältniß und die Versprechungen, die er ihnen gemacht hatte, das attische Bürgerrecht ertheilten; ein Antrag des Aristoteles ging gar darauf aus, dem Charidemus eine Art Unverletzlichkeit von Seiten Athens zu verschaffen; es ist dagegen die Rede des Demosthenes gegen Aeslostrates gerichtet; daß es ein sehr sinnlicher und aufschweisender Mensch war, zeigt Attalus"). Man vergl. noch über ihn die Ausleger zu Aelian I, 10, 10 und ein Programm von Rumpf, De Charidemo Oriia. (Giess. 1815.)

(M. H. E. Meier.)

OREOS (Mythol.), Beiname des Bakchos, Bergbewohner, von dem Herumschweifern der Bakchanten auf Bergen. Festus: Oreus Libos patet et Oreades nymphae a montibus. In derselben Bedeutung findet sich in der orphischen Hymnen 52 (51), 10 *okpavogovog*; als Beiwort des Gottes.

Oreostilium Tournef. S. Pencedanum und Thyssolum.

OREOSOMA, Cuvier (Pisces). Eine Fischgattung aus der Familie Cataphracti der Acanthopterygii, nur aus einer einzigen, zum erstenmal von Cuvier (Hist. nat. des Poissons IV. 515. pl. 99) beschriebenen,

höchst auffallend gebildeten Art (O. atlanticum) bestehend. Es heißt zur Einleitung der Beschreibung a. a. D.: „Dies ist einmal wieder ein Wesen von so sonderbarer Gestalt, daß man es eher für die Mißgeburt einer krankhaften Einbildungskraft, als für etwas wirklich Existirendes halten möchte. Man stelle sich einen kleinen Fisch vor; so hoch als breit, flachlich durch große, Zuckerbüthen ähnliche Kegel, und man wird sich ungefaß eine Idee vom Oreosoma oder Bergfisch (*montua Körper*, 1809 Berg), denn das bezeichnet der Name, machen, die er wegen der vielen Höder verdient, deren Zeichnung das Ansehen der Karte eines vulkanischen Landes liefert.“ Der Kopf hat ein grades, fast horizontales Profil und der Mund ist am Ende der Schnauze vertikal gespalten. Die Stirn ist platt und zwischen den Augen ziemlich breit, über denen auf jedem ein kleines tonisches Horn sitzt. Weder die Unteraugenkreise, noch der Vortriemendekel haben Stacheln oder Zähne. Man kann deshalb kaum von cataphractus (Panzerwange) reden, denn die Unteraugenkreise bilden nur einen schmalen Bogen, der sich nur oben an den Vortriemendekel anschließt. Der Triemendekel ist klein und hat zwei in starke Büchel auslaufende Gräben. Die Kiemenpalte ist groß, die Kiemenhaut hat sieben Strahlen. Der Schwanz kann man in Kumpf und Schwanz teilen. Der Schwanz ist zusammengedrückt und stellt eine ganz flache Platte vor; der Kumpf ist höher und trägt auf dem Rücken vier der erwähnten Kegel, zwei an jeder Seite, von mittlerer Größe, und zwischen den beiden hintern eine kleine erste Rückenflosse, mit vier bis fünf Stacheln. Die zweite Rückenflosse steht auf dem schmalen Theile, welcher dem Schwanz angehört; in ihr finden sich 29 weiche Stacheln. Der untere Theil des Kumpfes, breiter als der obere, hat auf jeder Seite aus einem nach unten gewölbten Bogen, der sich von den Kiemen bis an die Seiten der Afterflosse erstreckt, eine Reihe von fünf großen Kegeln und zwischen diesen beiden Reihen stehen nach vorn zwei kleine, hinter ihnen die Bauchflossen und zwei viel größere an den Seiten des Afters auf der Mittellinie und zwischen den eben genannten vier finden sich fünf oder sechs viel kleinere, welche unregelmäßig auf zwei Querlinien stehen. Die Brustflossen sind klein, zugernübet, und haben ungefähr 20, mit Ausnahme der ersten, zäbelige Strahlen. Die Bauchflossen sind etwas länger und haben die gewöhnliche Strahlenzahl. Die Afterflosse hat 26 Strahlen; sie steht der zweiten Rückenflosse gegenüber, und da der zusammengedrückte Theil, an welchen sich diese beiden Flossen ansetzen, fast einen vertikalen Halbzykel darstellt, so steigt die eine herab, die andre darauf, sich krümmend, um diesen Halbzykel zu umgeben und in der Mitte dieser Wölbung, zwischen den beiden Flossen tritt der kleine nackte Theil des Schwanzes hervor, an dem die Schwanzflosse mit 14 Strahlen sitzt. Sie ist fast viereckig abgeschnitten, doch sind die Ecken zugernübet. Dieser kleine Fisch hat keine Schwuppen, seine Haut ist auf dem Kumpfe körnig, sonst aber fast glatt; sie ist, welche erdärnt jene Höder bildet, die leicht losgehen und zirkelförmig, der Basis parallel, gestreift sind. Der

48) Dermosth. de cor. 905, 13. 49) Diod. XIX, 75 et 77. 50) Lir. XXVIII, 6. (er gibt die gute Beschreibung von der damaligen Beschaffenheit des Dros, die man mit der zusammenstellen kann, die er XXXI, 46, 9. Plin. Hist. Nat. VI, 6. 51) Lir. XXXI, 46. 52) 194. XXXIII, 35, 9. Plin. Hist. Nat. VIII, 50. 53) X, 456, e.

ganze Fisch ist nur 16 Linien lang, 1 länger als hoch, halb so dick als hoch, und der Kopf nimmt 1/3 der Länge weg, die Zähne sind sammetartig. Im Weingeist zeigt sich die Farbe einfach aschgrau, die Farbe des Auges goldig. Deron fand diesen sonderbaren Fisch, von dem sich nur ein einziges Exemplar im pariser Museum befindet, im atlantischen Ocean. (D. Thon.)

ORESBIOS, mit bühnem Helmschmuck, wohnend in Oyle am tepidischen See, großen Reichtum vermehrend in seltenen böstlichen Raritäten, stirbt vor Teojo und wird vom Hector erschlagen: *Hom. Il. V. 707*. Eurastius im Commentar zu dieser Stelle sagt seinen Namen, der den im Gebirge Lebenden bedeutet, in Beziehung auf seinen Wohnort Oyle, die Waldung, und nimmt das Ganze für Personification des Gedankens: der im Waldgebirge Wohnende, ein reicher Besitzer, sei vor Teojo gezogen. Dem steht aber das feste böstliche Land entgegen, das im Waldgebirg nicht Raum hat, und da Oyle auch Il. II. 500 als böstlicher Ort vorkommt, ist es klar, daß der Dichter den Oresbios ganz als persönlichen und Oyle ganz als lokalen Namen verstanden hat, ohne weitere Beziehung. (Klausen.)

Oresda, f. Orespada.

ORESIGONIA, *ff. Wild, Schlechtend.* Eine Phantagattung, welche von Culexium Bonp. nicht beschrieben ist. (A. Sprengel.)

ORESJON (der See Ore), ein Landsee, der sich 774 Fuß über das Meer erhebt, von beträchtlichem Umfang, im kaiserlichen Pfortort Dre. (v. Schubert.)

Orestrophos, f. Oresos.

ORESTITROPHOS, einer der Hunde des Aistau (Doid. Metam. III. 233. Hg. f. 181.). (H.)

ORESMIUS (Nicolas), oder Oresme, Oresm, Oramus. Man hat ziemlich allgemein die Vermuthung des Huët (Origina de Caen) angenommen, daß Caen sein Geburtsort war, eine Vermuthung, die sich darauf stütze, daß der Name Oresme in Caen und zwar seit den ältesten Zeiten sich häufig findet; die Contrasteation läßt ihn in einem Dorfe Alenagone, in der Nähe von Caen, geboren werden. Er wurde Doctor der Theologie in der Facultät von Paris, 1355 grand-maitre des Colèges von Navarra, in dem er selbst sehr unterrichtet worden war und wo er nun den verfallenen Studien einen neuen Schwung gab; dann wurde er nach eigner Archidieconus von Boi ar, Decon an der Metropolitanische von Rouen, Schatzmeister der heiligen Capelle zu Paris und, weit und breit durch seine Kenntnisse in Philosophie und Mathematik berühmt, zog er die Aufmerksamkeit des Königs Johann auf sich, der ihn 1360 zum Lehrer seines Sohnes, nachherigen Königs Karl V., anwählte. Drei Jahre später wurde er nach Toulon an den Hof Papst Urban V. geschickt und hielt die in Gegenwart aller Cardinale eine sehr freimüthige Rede über die Entartungen der Klerici und die Gebrechen der Kirche; Flacius Agerius (Matthias Francowitz) hat dieselbe seinem Catalogue testium veritatis einverleibt, auch ist sie besonders geteilt (Magdeburg 1550. 4.); 1604 hat sie Götter zu Wittenberg von neuem drucken lassen,

1605 ist sie ebenfalls ins Deutsche übersezt erschienen. — Im J. 1377 ernannte ihn sein Höfling, als er König geworden, zum Bischofe von Rheims; auch übte er häufig seines Rathes in Staatsangelegenheiten, und es finden sich in den Acten Beweise von der Freigebigkeit des Königs gegen seinen schätzbaren Lehrer. Er starb den 11. Juli 1382 (1384) und wurde zu Ligny begraben. Schriften. 1) Auf Veranlassung Karls V. überlegte er von Aristoteles die Ethik (erschien Paris 1488 Fol.). 2) die Politic (Paris 1489. 2 Voll. Fol.). 3) die Wahrheit vom Himmel und von der Welt; 4) eine Aristotelische die Wissenschaft des Petrarca: remedia utriusque fortunae und de sphaera. 5) Lateinische Abhandl. de communicatione idiomatum. 6) 115 Predigten, deren eine, de origine, natura et jure et mutationibus monetarum, in der biblioth. patrum steht und auch besonders gedruckt ist von Bod. von Fuchte (Leipzig 1612. 4.). 7) Liber magistri Nicolai Oresma de Anti-Christi ejusque ministris ac de ejusdem adventu signis propinquis simul ac remotis quatuor continens particulas, steht in *Marine et Durand Collect. veter. scriptor. T. IX.* (Goult besetzt, daß diese Schrift von Oresme sei, weil sich C. 14 eine Stelle finde, wonach man glauben müsse, daß sie um Jahr 1230 oder 1240 verfaßt sei.) Außerdem befinden sich noch mehrere Werke in Manuscr. von ihm, 1 B. über die unbedeute Empfangnis der Jungfrau Maria, verschiedene Schriften gegen die Astrologen; auch legt man ihm eine Bibelübersetzung bei, die sich in der königl. Bibliothek in Paris im Manuscr. findet, ohne daß man dafür mehr anführen kann, als daß allerdings Karl V. ihm den Auftrag erteilt hat, die heilige Schrift zu übersezen. Richard Simon, in seiner kritischen Geschichte der Übersetzungen des N. T., vermutet, daß diese Übersetzung ein Werk von Rupert des Moulin, Rannensis von Aves, sei, die 1294 vollendet, aber erst 1487 auf Befehl Karls VII. bekannt gemacht wurde. (H.)

Oresta, Orestae, Oresto, f. Orestes, Orestias und Orestia.

ORESTADAS (Orestadas), Pythagorischer Philosoph (*Phavorin. ap. Diog. Laert. IX. 20.*) zu Metapont. Bei *Jauchfeld de vita Pythag.* lib. I. cap. xix. heißt er *Orestadas*. (G. Rathgeber.)

ORESTEA, Beinamg der Diana. (*Ovid. Met. XV. 439.*) (G. Rathgeber.)

ORESTEION (Orestion), Tempel des Dreistes bei den Ephyten. *Lucian. Toxaris. B. Vol. VI. p. 61. Bip.* et 8. Siehe diese Enc. unter Orestes.

ORESTES, Sohn des Agamemnon und der Clytemnestra. — Lucellen des Mythos. (S. hierüber untenstehende Anmerkung.)

1) Fiemrichs Def.: Orestes kommt von Aist (Od. III. 507) und stützt zu Metapont (ib. 305) den Aistides (ib. 1. 20. 40. 292. lib. 508). — Strabon (ant. lib. 10. 56) *Thucyd.* Strabon fr. 2. kleine. (Var. 1863.) p. 83—86. — Diod.: *Pyth. XI. 15—17.* Des Aistides Orestes nannte die Agamemnon; die Orestiden und die Ephyten Wälder, die Aist. *Art. (Darmst. 1824.)*

Mythos') und Verehrung des Orestes in verschiedenen Ländern. Nach der Aetische Agamemnon zum trojanischen Kriege untersteht seine Gemahlin Klytemnestra mit Agisthos, dem aus einer Blutschande erzeugten Sohne des Orestes, eine unerlaubte Verbindung, und Orestes, damals noch ein jarter Knabe — denn er war das jüngste von seinen Geschwistern') — gerieth in Gefahr, das Opfer hinterlistiger Nachstellungen

oder offener Gewalt zu werden, wofür nicht eine seiner Schwestern oder die Amme Arfinoe Mittel gefunden hätte, ihn zu dem Strophios, dem Könige von Phokis, einem Anwandten des Hauses, zu bringen und ihn dessen Aufsieht und Schutz zu empfehlen. Hier verweilte Orestes bis in sein 20. Jahr, wo er von seinem Freunde') Phylades, dem Sohne des Strophios, begleitet, unerkannt in Mykenä anlangte und den Mord Agamemnon an der ehedematischen Mutter und ihrem Verführer durch das Schwert rächte'). Diese grausame That entzweite ihn mit sich und wahrscheinlich auch mit den Einwohnern Mykenä's. Aletes, Sohn des Agisthos, bestieg statt seiner den Thron, und er selbst irrte, von seinem Gewissen, oder nach dem Ausdruck der Alten, von den Göttern verfolgt') und gefoltert, umher, und lebte, wie man vermuthen darf, bei den Arkadern, von denen sich ihm einige Stämme unterwarfen, und in Lakonien bei seinem Onkel Menelaos, der ihm, vielleicht um diese Zeit, seine Tochter Hermione zusagte, allein in der Folge sie dem Pyrrhus, dem Sohn Achills, der schon vor Ilion das Versprechen erhalten hatte und selbst nach Sparta kam, um seine Ansprüche geltend zu machen, überließ. Diese Verbindung war insofern von seinem Beslande. Pyrrhus fand an dem Allas des bethphischen Gottes seinen Tod, und Orestes, der mittlerweile vor dem Gerichte des Krotopagos') losgesprochen und durch die Argierinnen, oder nach Andern durch eine Ballfahrt zu dem Tempel der Artemis bei den Taucaern') mit den Göttern versöhnt worden war, erhielt Hermione und führte sie nach Arkadien, wo er einen nach ihm benannten Sohn mit ihr erzeugt haben soll. Indessen starb Menelaos, und das Glück, welches den Orestes bisher so feindlich behandelt hatte, fing jetzt auf einmal an ihm freundlich zuzugelächeln. Mit Genehmigung der Spartaner, die lieber ihn, den Nachkommen der Pelopiden und Eiden des verstorbenen Königs, als dessen beide uneheliche Söhne, den Nikostratos und Regapenthes, auf dem Throne sehen wollten, ward er Herr von Lakonien und demochte sich bald darauf, mit Hilfe seiner neuen Unterthanen und der Arkader und einiger Völker aus Phokis, des herrenlosen argivischen Reiches und ungefähr um die nämliche Zeit auch seines väterlichen Erbes Mykenä, indem er den Aletes, den unermuthigten Befehl desselben, ermordete. Es ist ungewiss, wie lange Orestes gelebt und regiert hat; dahin aber vereinigen sich alle Zeugnisse, daß er in einem hohen Alter in Arkadien gestorben sei') und zwei

6. 445—452. Sophokles *Orestes*. Sophokles *Iphegenia*? Borchh. Gr. trag. princ. p. 120. — Euripides: *Orestes*, *Orestes*. *Iphegenia* bei den Taucaern. Euripides der jüngere Orestes. Borchh. Gr. trag. princ. p. 226 sq. — Ione Agamemnon? — Tragödie Orestes des Theokleitos aus Phokis, welcher den Iphokrates zum Lehrer hatte (Fabric. B. Gr. ed. Harl. Vol. II. p. 325) und der Zimastrophos (ib. p. 325). — Orestes der Komiker Alexis aus Thurion (Athen. Deipn. VI. 247. a. Fabric. p. 408). des attischen oder phaliskischen Komikers Diokles (Suid. Fabric. p. 457). des Komikers Epiphanes von Paphos (Athen. VI. 250. e). des Aithenens und Komikers Zimastrophos (Suid. Fabric. p. 504. über den *Orestes* aus Thakos, ib. p. 508. Athen. Deipn. Lib. XIII. p. 567. Schwegl. Anm. T. VII. p. 59). über Orestes und Agisthos in Komödien f. Aristot. De poet. 13. — über das Theatralische der griechischen, den Orestes betreffenden Tragödien hat Orelli sehr ausführlich gehandelt (De Aetate p. 100. Birt. a. Leipzig. 1818. 4. S. 158—165). G. Zimastrophos, beff. Dolorantes (P. Scriptorum Collectanea vet. Tragicor. Lugd. B. 1620. p. 114). Cn. Noerius: beff. Dolorantes (Scriber. p. 41. Ger. Jo. Fossii Castig. Lugd. B. 1620. p. 64). L. Attius: beff. Dolorantes. (Scriber. p. 114. Fabric. Bibl. Lat. ed. Ern. T. III. p. 254). M. Pacuvius, Tragödie Dolorantes, worin der Orestes und Phylades Freundschaft vorgest. wird (Cic. De amic. 7. Serv. ad Virg. Aen. IV. 478. Scriber. l. I. p. 56. Fossii Castig. p. 112). Das biont Programm De Pacuvii Dolorante (Berl. sch. Rote). — Komische Tragödien hat Cicero im Eclaus (Cic. pro B. Amer. 26), wo er bei Furien, und Cic. pro Mil. c. Papianus ad Varr. L. L. T. II. p. 179. Bip., wo er den Orestes erwähnt. — Com. nach *Iphegenia* (Gell. N. A. XIX. 10), Klytemnestra (Cic. ad fam. VII. 1) in röm. Trag. — Pomerius secundus, der um 750 n. R. Geb. geboren wurde und um 60 Jahr n. Chr. Geb. gestorben sein soll, verfertigte nach Elands Ansicht (Lange, Viad. trag. Rom. p. 9. Erbstr. Krit. Biblioth. 1829. Str. 61. C. 244) das aus tausend Drammetern bestehende Gedicht, welches unter der Überschrift Orestis tragodia in einer röm. Handschrift erhalten ist. Baege, Gesch. der röm. Liter. 1852. S. 85. — Orestes merkwürdig sang Rost (Sueton. Nero 21). — Seneca's Agamemnon, Iphigenia — Ein Orestes auf dem Theater kannte nach Juliusz Barthe (de vita Chr. ad Zenam et Sereum epist. 8. Justini mort. Op. Lat. p. 1615. fol. p. 507. C. vergl. Cancellieri, Le sette cose fatali di Roma. p. 85. Ch. Bruggemann, De terribiliis puerorum. Götting. 1754. 4). Wen neuen Tragödien nennt sich nach Goethe's *Iphegenia* auf Taucais. Es dürfte nur Wenigen bekannt sein, daß die erste preislichste und ungedruckte Bearbeitung Goethe's (145 Blätter in 4.) unter den Handschriften der Bibliothek zu Gotha (Chart. IV. 1059) vorhanden ist.

1) Das ganz Geschändliche, wie es z. B. in *Hygin*. fab. 117. 119—123. *Natal. Comit. Mytholog.* (Hannov. 1619.) IX. 2. p. 958—58. *Sabbathier*, *Diocleone*, p. 1104. 4. ant. class. T. XXXI. (A. Par. 1785.) p. 386. 3. X. E. Richter, *Phantol*. b. Altm. 1. Th. S. 62—64 enthalten sich, kann in diesem Werke sichtlich vorausgesetzt werden. Was daher oben im Texte steht, ist mehr ein Versuch, aus dem Mythologischen das historisch Bestimmte, so gut es möglich ist, zu gewinnen. Über die Folger der Ereignisse in Orestes Leben f. *Isaet*. ad Lyc. Cass. 1574. *Rafio* Sparta. 1. B. 2. Th. C. 55. 5. *Hygin*. fab. 117. Orestes hier erst *Natol*. *Plut.* cur Pythia etc. 14. Orestes Amme Arfinoe oder *Tadomonia*. Schol. Pind. Pyth. XI. 25. p. 418.

2) *Ungest.* 1. B. a. A. Dritte Section. V.

4) *Eurip.* *Iph.* T. 614 sq. *Xenoph.* *Sympon.* VIII. 51. *Plut.* De amicor. mult. 2. T. I. P. I. p. 364. *Lucian.* *Var.* 510. *Bip.* *Pal.* *Var.* IV. 7. *Cic.* De amic. 7. *Cic.* De fin. 1. 80. V. 22. *Ovid.* *Epist.* ex Pont. III. 2. 69 sq. 5) Dies er schaltete Pyrrhus im vierten Buche der *Poliponten*, *Wegedemiten*. *Plut.* *Paral.* Gr. et R. 57. 6) *Pherecyd.* fr. p. 224. *Virg.* *Aen.* III. 581 *aeclerum furis agitato* Orestes. *Cic.* *Tusc.* q. III. 5. Über die Heilung des Orestes f. den Komiker *Epichlos* bei *Athen.* *Deipn.* IV. 158. 9. 7) *Bergl.* fr. von *Not.* Com. p. 954 benutzten Schriftst. 8) *Ovid.* *Prod.* III. 2. 45—100. 9) *Vell.* *Pat.* I. 1, 3. *Pherecyd.* fr. p. 224 sq. *Strab.* lib. 13. p. 582. *Nach Phyllost.* vit. *Ap.* IV. 58. p. 179 von seiner Gattin getödtet.

Söhne, Aisamenos und Penthilos, hinterlassen habe¹⁰⁾. Das Weitere ist nun, die Mythen und Culte des Orestes in verschiedenen Ländern nach geographischer Ordnung zu betrachten. Es werden hierbei zugleich die Orte namhaft gemacht, wo Culte der Artemis Erichonia besonders, mag nun die Sage behaupten, daß Orestes selbst¹¹⁾ oder daß Iphigenia sie eingeführt habe.

Zu Mykenä wurden die Gräber der Vorfahren des Agamemnon, des Agamemnon selbst und der Elektra gezeigt. Etwas weiter von der Mauer auswärts lagen Aistamenes und Agisthos. Man hatte sie innerhalb der Stadt, wo Agamemnon und die mit ihm Erschlagenen begraben waren, eines Begräbnisses unwürdig geschätzt¹²⁾. Vor dem Eingange des zur Linken der Stadt Mykenä liegenden Heräon der Argiver standen Bildsäulen einiger Helden, besonders des Orestes; denn diejenige Bildsäule, welche nach einer Inschrift den Imperator Augustus darstellen sollte, war eigentlich, wie die Argiver behaupteten, eine Bildsäule des Orestes¹³⁾.

Argos. Orestes war nach Epaminondas ein Argiver¹⁴⁾. Als Kilarabos ohne Orben gestorben war, nahm er Argos in Besitz und wohnte nahe dabei. Orestes hatte zwar das Reich seines Vaters Agamemnon noch nicht in Besitz bekommen, aber viele Arbeiter an sich gezogen, auch die Herrschaft zu Sparta erlangt, und aus Phokis standen allezeit Hülfswörter zu seinen Diensten bereit. Nach Orestes' Tode folgte Aisamenos, ein Sohn desselben und der Hermione, einer Tochter des Menelaos, in der Regierung. Penthilos war, wie Kindthou in seinen Geschichten schrieb, ein unechter Sohn des Orestes von der Ergione, des Agisthos Tochter¹⁵⁾. Die Argiver hatten den auch von Etesicheros aus Himera, Euphorion aus Chalkis, Alexander aus Neuron vorgebrachten Mythos, daß Iphigenia des Aresius Tochter gewesen sei. Auch zeigten sie bei dem Heiligtume der Anaktas den von Helena der Eleithyia errichteten Tempel¹⁶⁾, welchem ein anderer der (mit Iphigenia identificirten) Helate gegenüber lag¹⁷⁾. Lokene bei Argos. Artemis Dithia¹⁸⁾.

Vor dem Tempel des Apollon bei den Trözeniern war ein Haus, welches die Hütte des Orestes genannt wurde. Ob nämlich Orestes von dem Aufschlage seiner Mutter gereinigt wurde, wollte ihn kein Trözenier in sein Haus aufnehmen. Er mußte sich von aller Welt absondern lange Zeit in der Hütte aufhalten. Die Trözenier brockbatheten die Reinigungsgebäude und speisten ihn, bis ihn die ketischen Priester endlich führten. Noch in Pausanias' Zeit hielten die Nachkommen braver, welche die Reinigung verrichtet hatten, in gewissen bestimmten Tagen an jenem Ort eine Abendmahlzeit. Es wurde

vorgegeben, daß da, wo einige bei der Reinigung gebrauchte Mittel nicht weit von der Hütte eingegraben worden, ein Lorbeerbaum aufgewachsen sei, der noch zu Pausanias' Zeit vor der Hütte stand. Reibt andern Reinigungsmitteln soll auch Wasser aus der Hypophrene gebraucht worden sein¹⁹⁾. Bei den Trözeniern lag vor dem von Hypophros errichteten Tempel der Artemis Eryela ein Stein, welcher der heilige hieß, und derjenige sein sollte, auf welchem neun trözenische Männer saßen, die den Orestes von dem Morde seiner Mutter reinigten²⁰⁾.

Hermione. Artemis Iphigenia²¹⁾. Pindar nennt den Orestes einen Lakonen²²⁾ und läßt die Ermordung des Agamemnon in Amyklis geschehen²³⁾. Von Amyklis aus ging Peisandros mit Orestes, das erregte Heer des Aöler nach Xenedos führend²⁴⁾.

Die königliche Regierung zu Sparta war dem Orestes, der die Menelaos Tochter Hermione geheirathet hatte²⁵⁾, von den Lakadämoniern freiwillig übergeben worden. Denn sie hielten des Andanos Enkel von seiner Tochter des Atrones würdiger, als den Nikostratos und Megapentes, die Menelaos mit einer Wagh gezeugt hatte²⁶⁾. Das Schutzbild der Artemis Dithia auf dem limnaischen Plage sollte eben dasselbe sein, welches Orestes, der im Lande der Lakadämonier als König regierte, und Iphigenia aus der Landschaft Tauvrie heimlich wegbachten. Als Atrabados und Alopeitos, die Söhne des Iobes, deren Vater Amphiphones, ein Sohn des Amphiphilos und Enkel des Agis war, das Bild in einem Weidenbusche (daher der andre Name Egoedema) gefunden hatten, wurden sie auf der Stelle rasend²⁷⁾. Ein Drakelbruch befahl, den Altar mit Menschenblute zu besucheten. Wen das Loos traf, der mußte georost werden. Später verwandelte Euryklos das Opfer in eine Geißelung der Jünglinge, durch welche gleichfalls der Altar mit Menschenblut besetzt wurde²⁸⁾. Unter Anarandros, Leons Sohne, genannten die Lakadämonier über die Legetaten, mit denen sie in Krieg verwickelt waren, auf folgende Weise die Oberhand. Ein Lakadämonier, Namens Rikos, kam nach Tegara, als die beiden Statuen eben einen Waffenstillstand miteinander hatten²⁹⁾. Wegen eines Drakelbruches³⁰⁾ suchten die Lakadämonier die Gebeine des Orestes, und Rikos entdeckte sie zu Xegoi³¹⁾. Sie wurden nach Sparta gebracht. Orestes er

10) Fall. Pot. I, 1, 4. 11) Asl. Lamprid. Heliog. 7. „Et Orestem quidem ferunt non unum simulacrum Dianae, nec uno in loco positae, sed multa in multis.“ 12) Paus. II, 16, 5. 13) Paus. II, 17, 3. Unrichtige Benennungen von Kunstwerken. Paus. II, 9. Fasc. Mus. Pio Clem. T. II. p. 92. Millingen, Vasos. (R. 1815.) Pl. 15. 14) Corn. Nep. 15, 6. 15) Paus. II, 18, 5. 16) Paus. II, 22, 7. 17) Paus. II, 22, 8. 18) Paus. II, 24, 6.

19) Paus. II, 51, 11. Bon Nat. Com. p. 955 wird Melanthes in libro primo sacer. angeführt. 20) Paus. II, 51, 7. Trözen theilt mit Argos zum Theil die ältere Geschichte und die Götterdienste; so auch die Verbindungen, die zwischen Argos und Kreta eintreten. Daher man kaum an der freistehenden Mauer der neuen Familien zwischen Iona, welche noch später zu Trözen lebten und in früheren Zeiten Götterungen und Reinigung, nach der Sage zuerst am Orestis, angeführt haben. 21) Herodot. I, 225. 22) Paus. II, 35, 1. 23) Pind. Pyth. XI, 16. 24) Ib. XI, 32. cf. Boeckh, Not. crit. ad h. l. 24) Pind. Nem. XI, 34. 25) Herodot. Cr. 519. 26) Paus. III, 1, 4. 27) Paus. II, 18, 5. 28) Paus. III, 16, 6. 29) Paus. III, 16, 7. 30) Paus. III, 5. 31) Herodot. I, 67. Steph. Byz. v. Tegyra. 32) Paus. III, 8, 6. Philostr. Heroic. I, 2, p. 663.

hielt dasselbst bei dem Tempel der Mären ein Grabmal, in dessen Nähe das Bildniß des Polydorus, Sohnes des Atamenes, zu sehen war²²⁾.

Drei Stadien von Sytheion wurde ein roher Stein gegrißt. Auf diesen soll Orestes sich gesetzt haben und so von seiner Raserei befreit worden sein. Darum wurde der Stein in dorischer Mundart Zeus Kappotas benannt²³⁾.

Auch Messenien beherrschte Orestes²⁴⁾.

Achaia. Zu der Zeit, als Orestes in Achaia regierte, soll Hylios den Rückzug nach dem Peloponnes verlustig haben²⁵⁾. Die Eroberung der Hauptstadt des Landes, der Poseidonischen Helike, wird dem Atamenes zugeschrieben. Helike war der Sitz der angesehensten Geschlechter des achaischen Volkes²⁶⁾. Im Tempel der Artemis bei den Agairaten stellte eine alte Bildsäule des Agamemnon's Tochter Iphigenia dar. Hieraus schloß Pausanias, daß der Tempel ursprünglich dieser errichtet war²⁷⁾.

Es war wol eine arkadische Sage, daß Orestes zur Zeit des Festes der Demeter Erinnos²⁸⁾ geboren wurde. Unter Ägyptos, dessen Vater Hippothoos den Sitz der königlichen Regierung von Tegea nach Trapesus verlegte, zog Orestes auf Befehl des Oaleis zu Delphi von Nemeen nach Arkadien²⁹⁾. Zur Linken der Landstraße von Megalopolis nach Nemeen, etwa 7 Stadien weit von Megalopolis, stand ein Tempel der Mania benannten Götinnen. Eben diesen Namen hatte auch das Feld um den Tempel. Pausanias' Ansicht gemäß wurden die Götinnen so genannt. Orestes soll wegen der Ermordung seiner Mutter an jenem Orte wahnsinnig geworden sein³⁰⁾. Nicht weit von dem Tempel war ein Erzhügel aufgeworfen, auf dem man einen aus Stein gebauenen Finger sah. Der Hügel hieß auch Denkmal des Fingers; denn der wahnsinnige Orestes soll dasselbst einen Finger von der linken Hand sich abgebißen haben. Gleich dabei war ein Älter (die Heilung) benannter Platz, weil dasselbst die Krankheit des Orestes geheilt wurde. Da diese Götinnen den Orestes wahnsinnig machen wollten, sollen sie ihm schwarz erschienen sein. Als er aber sich den Finger abgeschoren hatte, kam man ihm weiß vor, und er wurde bei diesem Anblicke wieder vernünftig, daher brachte er den schwarzen, ihren Zorn abzuwenden, ein Lobten, den weisen aber ein Dankopfer. Es war gewöhnlich mit ihrem Opfer ein andres der Chariten zu verbinden³¹⁾. Bei dem Platze Äte war auch ein Tempel, Äthiron (das abgeschornne Haar) benannt, weil Orestes dasselbst, als er wieder zu sich selbst kam, die Haare abschoren ließ. Die Geschichtschreiber der ältesten peloponnesischen Begebenheiten be-

haupteten, die Rachegebtinnen der Klytämnestra hätten diese Dinge noch eher mit dem Orestes in Arkadien vorgenommen, als das Gericht in dem Areopagos über ihn gefaßt worden, und nicht Lyndareus, — denn dieser war (schon nicht mehr am Leben — sondern Periklaos, Vetter der Klytämnestra, habe ihn angeklagt und Rache wegen des Blutes der Mutter gefordert. Verlaß sei ein Sohn des Kleonios gewesen, der nach ihm auch noch Äthier gezeugt habe³²⁾. Der Lacedämonier Ligeas entredete, daß die Gebeine des Orestes³³⁾ zu Tegea in dem Hause eines Kupferschmiedes sich befanden³⁴⁾. Pausanias fand auf dem graden Wege von Tegea nach Äthira und den dazu gehörigen Romen das Grabmal des Orestes, aus welchem nach dem Berichte der Legaten der Spartaner die Gebeine weggebracht hatte. Zu Pausanias' Zeit war das Grabmal nicht mehr innerhalb der Stadtmauern³⁵⁾. — Die von Orestesbude, dem Sohne des Psoon, in Arkadien gegründete Stadt Oresthasion nannte sich später nach Agamemnon's Sohn Orestes, Orestion³⁶⁾. — *Εὐαντοπείδος* des Orestes in Parthosien³⁷⁾. — Artemis Oresthios in Arkadien³⁸⁾.

Elis. Artemis Oresthios³⁹⁾.

In Megara sollte Iphigenia gefordert sein und es war dasselbst ein ihr errichtetes Heroon. Aus Pausanias kann man schließen, daß diese Iphigenia denn doch auch der Heile gleich⁴⁰⁾. Artemis Oresthios zu Megara⁴¹⁾.

Athen. Orestes wurde hier des Muttermordes wegen vor das Gericht des Areopagos⁴²⁾ gezogen und nach seiner Losprechung von ihm ein Tempel der Athena Areia errichtet⁴³⁾. — Orestes als Gast bei Demophon, Könige von Athen⁴⁴⁾, oder dessen Söhnen⁴⁵⁾. — Artemis Oresthios zu Athen im Kerameikos. Kalliste⁴⁶⁾. — Iphigenia, die nach Einiger Meinung nicht zu Aulis, son-

22) Paus. III, 11, 8. 23) Paus. III, 22, 1. *Nymphodor*. *Syracus*. in *ιστορίαι* *ep. Nat. Com.* p. 956. 24) *Diad. Sic.* XV, 66. 25) Paus. VII, 26, 3. *Strab.* I, 383. 26) *Strab.* I, 383. 27) Paus. VII, 26, 3. *Strab.* I, 383. 28) *Strab.* I, 383. 29) Paus. VII, 26, 3. 30) Paus. VII, 26, 3. 31) *Strab.* I, 383. 32) Paus. VII, 26, 3. 33) Paus. VII, 26, 3. 34) Paus. VII, 26, 3. 35) Paus. VII, 26, 3. 36) Paus. VII, 26, 3. 37) Paus. VII, 26, 3. 38) Paus. VII, 26, 3. 39) Paus. VII, 26, 3. 40) Paus. VII, 26, 3. 41) Paus. VII, 26, 3.

42) Paus. VII, 26, 3. 43) *Philost.* Her. I, 2, p. 668. *A. Gell.* N. A. III, 10. *Plin.* H. N. VII, 16. *Solin.* V, p. 186. 44) Paus. III, 2, 6. *Herod.* I, 68. 45) Paus. VII, 26, 3. 46) Paus. VII, 2, 1. *Pherycl.* fr. p. 225. *Thuc.* V, 64. *Aeschyl.* ib. 2, de urb. ap. *Nat. Com.* p. 954. *Thuc.* V, 64. *Herodot.* IX, 11) lag, so wie *Isakia* (*Thuc.* IV, 134), in der Drakia, die einen Theil von Mäonia bildete (*Thuc.* V, 64). *Da nach Steph. Byz.* u. v. *Myriopholis* die halbe Stadt *Georia* hieß, scheint der heilige die Grenz zwischen den Mäonien und Parthosien gemacht zu haben. 47) *Schol. Eur. Orest.* 1678. 48) *Tzet.* ad *lyc.* 586. 1381. *Sch. Pind.* Ol. III, 54. 49) *Ibid.* 50) Paus. I, 43, 1. 51) *Boeckh.* C. I. Gr. I, p. 561. 52) *Strab.* die den Areopagos betr. Schriften von *Demosthenes*, de *Corone* (in *Mém. de l'Acad. d. Inscr.* VII, p. 198 sq.), *Walter* von *Swindern* (*Ann. acad.* Groning. a. 1818–19.). 3. *T. Zeigmann's* (*Commentar* zu *Isocr.* Areopag. *Legd.* B. 1819) und *Borchhammer*. 53) Paus. I, 28, 5. 54) *Athen.* X, 437. d. *Damagel* Einsetzung der *Gleichen* (*Eur. Iph. T.*), welches ja den zweiten Tag der Antikleron bildete. *Athen.* I, X, p. 437. *Phanodem.* fr. ad. *Sib.* p. 10. *Apollod.* fr. p. 399. *Gr. T.* Gr. A. VII, 719. 55) *Plut.* *Symp.* II, 10, 1. Gr. P. I, p. 476. 56) *Strab.* I, 383. 57) *Herod.* I, 68. *Strab.* I, 383. 58) *Strab.* I, 383. 59) *Strab.* I, 383. 60) *Strab.* I, 383. 61) *Strab.* I, 383.

bern zu Trauron"), wo Klytemnestra die Ilias sang"), gepöbelt sein sollte, ließ daselbst das alte Schicksalbild der Theia Orestes mit dem Weimann Adonia über der in einfacher Gestalt gebildeten Pelote") zurück, als sie von den Traurern kommend in Haid Klytemnestras angelangt war"). Das Bild geriet in die Hände der Perser, die es nach Susa brachten. Zuletzt erhielten es die Koassiter in Syrien als Geschenk von Seleukos"). Pausanias fand ein anderes altes Schicksalbild der Artemis zu Trauron, welches die Stelle des entführten vertreten sollte").

Subba. S. G. Hermann, De Aesch. Glaucis diss. am Ende.

In Phokis tötete Orestes unabsichtlich den Neoptolemos, der mit ihm über die Aufschlagung der Leite einen Streit angangen hatte"). Der Muttermörder nahm unmittelbar nach der That einen Löwen mit Wollenbinden") und floh wie ein geschrundetes Wild") nach Delphi, wo der Gott selbst seine mit Blut besetzten Hände durch Schweineopfer und Abtationen reinigte") und dadurch die Crimen von ihm entfernte, zu deren Abwehr er ihm auch Stiefelsohlen Bogen und Pfeile gegeben hatte"). In Delphi tötete Orestes den Neoptolemos, Sohn des Achilleus"). Zu Danais errichtete Orestes dem Neoptolemos ein Grab. Daselbst befand sich auch das Schwert, womit er ihn getödtet hatte"). Nach Andern ereignete sich der Todschlag zu Phthia in Achaisien").

Das Volk der Dresten") soll seinen Namen von Orestes bekommen haben, welcher nach seinem Muttermorde hierher flüchtete und die Stadt Argos Drestikon erbaute"). Drestis auf der iberischen Küste, die damals zu Macedonien gehörte"). Mythen von Orestes bei Solin").

Penthios, Orestes' Sohn, führte ungefähr sechzig Jahre nach dem trojanischen Kriege und also gerade zur Zeit der Rückkehr der Herakliden aus dem Peloponnes die dolische Colonie bis nach Thrakien. Über die daselbst von Orestes gegründete Stadt Drestia verdient eine Stelle des Al. Lampadius") nachgelesen zu wer-

den. Bonarac") nennt die Stadt Drestias. Byzantion. Artemis Orthosia").

Mit Recht hat die neuere Kritik ualte Hellenen-Vie-
berlassungen im taurischen Herosens unbedingt verneint.
Sowie die Sage von Aa zuerst an der Propontis
Stand gefest habe, so ist für die taurische Sage statt
des entfernten Skythenlandes Lemnos als ein näherer
Halbpunkt von Mäler aufgestellt worden. Hier waren
in uralter Zeit Jungfrauenopfer"); hier herrschte der
taurische König Aëas; und wenn nun erzählt wird,
daß dieser bei dem allgemeinen Männermorde vom sei-
ner Tochter Hippolyte in einen Kasten eingeschlossen
und nach Skythien hinübergeschwommen sei"), so ist,
wie in der nordischen Sage, wo der Haisner das Si-
gurdelind Aëas in seiner Hare über das Meer nach
Skandinavien trägt, in dem Hinüberschwimmen des Ka-
stens und der Hare die Wanderung der Sage und ihrer
Verkürzer, der Säger, vermittelnd").

Orestes besuchte den Achilleus auf der Insel Leuke
und suchte sich bei ihm wegen der Ermordung seines
Sohnes Neoptolemos zu entschuldigen").

Wehr die mehrdeutige Sage des brauronischen-lemni-
schen Iphigenieidiens als der wirkliche Opferdienst wur-
den später in das Land der skythischen Lauer über-
tragen"). Herodotus in dem Verzeichnisse berühmter
Frauen sagt, Iphigenia sei nicht gestorben, sondern von
der Artemis zur Pelate gemacht worden. Damit kommt
Herodotus' Nachricht überein, daß die Schiffbrüchigen ei-
ner Jungfrau opferten und lehrte für des Agamemnons
Tochter Iphigenia bitteten"). Bei den Skythen hat-
ten Orestes und Pylades einen gemeinschaftlichen Tem-
pel und empfingen Opfer") und alle mögliche Ehre.
Sie betrachteten sie als die Gesetzgeber der Freundschaft
und als Muster, von denen man lernen müsse, wie man
Gut und Unglück mit seinen Freunden theilen, kurz wie
man sich in diesem Stücke betrogen müsse, um die Hoch-
achtung der besten unter den Skythen zu verdienen").
Auch nannten sie sie *καρποειν*, welches Wort soviet als
καρποειν bedeutet sollte"). Pallas") fand die
Grundflächen zweier Gebäude. Die höher liegende soll
der Tempel der Artemis sein, das andre längliche Bie-
er wird für das *Όφειον* gehalten, für jenen Tempel
der Freundschaft, welchen die Skythen, besetzt durch das
ihnen eigne gutmüthige Gefühl für Freundschaft, und die

57) Euphor. fr. 81. ed. Mein. Eur. Iph. T. 1462. 58) Herod. v. Braupon. 59) Aram. Onir. II, 87, aus der Grenze herbeigeführt, *δραγν*. Treut. ad Lyc. 7. 60) Paus. III, 16, 6. 1, 33, 1. III, 17, 6. Eur. Iph. Taur. 1452 sq. Callim. Dian. 173. Serv. ad Virg. Aen. III, 331. Plut. Qu. Gr. 81. Plut. vit. mul. 8. In Bezug auf Strabo (I, 9, p. 398) nimmt Herodotus an, daß das Heiligtum der brauronischen Artemis mit seinen Dainen und Pflanzungen sehr wohl eine in Aia befindliche Kapelle, wo das *καρποειν* aufgeführt war, umfasset habe. 61) Paus. III, 16, 6. 62) Paus. I, 83, 1. 63) Ptolem. Hephaest. lib. 3. Hist. poet. ser. a. p. 315. 64) Aesch. Choeph. 1085. Eum. 43. Suid. *Εφειον*. 65) Eum. 326. 66) 328. 880. 446. 581. 67) Schol. Eur. Orest. 268. 68) Justin. XVII, 8. 7. Fell. Pet. I, 1, 3. 69) Eustath. in Hom. Od. XI, 537. p. 1696 ad Rom. 70) Pausan. Sab. ad Virg. Aen. III, 827 sq. Ambrast. Hyg. I, 123. Ovid. Ibis. 308. 71) Coller. Not. orb. ant. I, 1096. Poppo in Thuc. P. I. Vol. II. (Lips. 1823) p. 130 sq. et 418. 72) Strab. lib. 7. p. 826. Steph. Byz. v. *Όφειον* et *Όφειον*. 73) Liv. XXXI, 40. 74) Polyhist. XV. p. 246. (Lugd. B. 1646. 1745) Hellog. 7.

76) Io Constantino Monomacho p. 199. 77) Herodot. IV, 87. Strabo. lib. 10. Bonbar. 78) Steph. Byz. *Αφειον*. 79) Hygin. XV. p. 50. Sanst nach Elinas, damals Dnoe ap. Rh. I, 623. Schol. Cysic. epigr. 10. 80) *Εφειον*. Drak. 310. 81) Eustath. in Hom. Od. XI, 537. p. 1696. ed. Rom. Mémoires de l'Acad. Imper. d. sc. de St. Pétersb. T. X. (St. Pétr. 1826. 4.) p. 579 sq. 82) Herod. IV, 103. *Εφειον*. Drak. 311. 83) Paus. I, 43, 1. Die gewöhnliche Erzählung in Herodotus' Briefe. Iphig. in A. G. 87. 84) Lucian. Toxaris. I, 85) Ib. V. p. 61. Vergl. G. S. Zaccab in seiner Ausgabe des Toxaris Proleg. p. IV. 86) Ib. VII. p. 64. 87) Pallas 2. B. G. 61. 88) Vergl. Ed. D. Clarke. Voy. en Russie, en Tart. et en T. II. (Paris 1815) p. 388 sq. 429, 444, 494 sq. *Εφειον* *Χαρμ*, A. b. *Χαυριον*. X. b. Russ. überf. von B. v. Hietel. (Berl. u. Landeb. 1825.) G. 74.

Schmach der Entführung ihrer Schutzgöttin vergessend, dem Andenken der beiden berühmten Freunde, nach ihrer Flucht mit der Priesterin errötheten und mit Schülern und Gemälden verzieren⁸⁸⁾.

Xenodos⁸⁹⁾. E. oben Amyklä.

Iphigenia landete mit Orestes und Pylades auf der asiatischen Insel Emithos bei dem Apollonpriester Chryses⁹⁰⁾ und nach Fabeln der Tragiker war der jüngere Chryses ein Sohn Agamemnon's und der Chryseis, der Hefter Orestis in der Ermordung des Agamemnon⁹¹⁾ und der Heimbringung des Artemisbildes — Überlieferungen, in denen sich der Apollon von Kolis und die Artemis auf Lemnos die Hand bieten⁹²⁾.

Archelaos, Sohn des Penthiolos und Enkel des Orestes, brachte die von Penthiolos nach Itraktien geführte Colonie über das Meer und bis zum nachmaligen Gebiete der Kypsiner in die Gegend, wo Dasiphon lag⁹³⁾.

Bei diesen Auswanderungen nach der spätern Kolis bildeten die Achäer den Hauptstamm. Wenn sogar Orestes als Führer der ersten genannt wird⁹⁴⁾, so steht er wol nur für seine Nachkommen⁹⁵⁾, wie solche auch Strabon⁹⁶⁾ nennt, der hinzusetzt, daß der Zug von Aulis absah; auch Penthiolos kann schwerlich selbst gezogen sein, da er sonst nicht nachkommen in der Heimath hinterlassen haben würde. Penthiolos aber gab es auf Xenodos⁹⁷⁾, sowie Nachkommen eines iakonischen Achäers Peisandros auf Xenodos⁹⁸⁾.

Xempel der Artemis Orthosia in Mysien⁹⁹⁾.

Die Kappaboter und die das schwarze Meer umwohnenden Völker behaupteten das durch Iphigenia's Geschichte berühmte Bild der taurischen Artemis zu besitzen¹⁾.

Komana im Pontus, von Kataoniern bewohnt. Den Gottesdienst im Tempel der Bellona²⁾, die nach Strabon mit der taurischen Artemis identisch war, besorgten Hierodulen, deren Zahl an Männern und Weibern zusammen über sechstaufend betrug. Den Cultus soll Orestes mit seiner Schwester Iphigenia aus dem taurischen Ephythien hierher gebracht und Iphigenia sich hier ihr Hauptpaar, welches sie sich während der Trauer

lang wachsen ließ, abgeschnitten haben, weshalb auch die Stadt den Namen Komana bekam³⁾.

In Kastabala befand sich ein Tempel der perasischen Artemis, wo der Sage nach die Priesterinnen über glühende Kohlen hinweglaufen sollten. Einige behaupteten auch, daß dieser Tempel der sei, in welchem sich die Geschichte Orestes und des Bildes der taurischen Artemis zugetragen habe, die hier unter dem Namen der perasischen verehrt wurde, weil sie über das Meer (νεκυσσιν) hierher gebracht worden⁴⁾.

Auch die Lyder, welche den Tempel der Artemis Anaktis hatten, behaupteten das aus Orestes' und Iphigenia's Geschichte berühmte Bild der taurischen Artemis zu besitzen⁵⁾.

Syrien⁶⁾. Die Laodizeer am Meere besaßen das durch Iphigenia nach Trauron und durch die Perser nach Susa geschaffte Bild der taurischen Artemis als ein Geschenk des Seleukos⁷⁾.

Sicilien. Nat. Com. p. 956. Cluver. in Sicilia p. 377. C. Interp. ad Vibulum p. 170.

Großgriechenland. G. Hermann. De Asch. Glaucia diss. (Lips. 1821. 4.) p. 14—16. Rhodior. Nat. Com. p. 956. Müller. Dor. I, 260. Felsen des Orestes im Lande der Brutier.

Orestes' Gebirne oder Äste wurden von Itricia in Latium nach Rom gebracht⁸⁾. — Nach einer Bemerkung Feuerbach's war der Imperator Nero in mehr als einem Sinne in der Orestie heimlich. Als ein zweiter Orestes und Alkman war er vom Völkischen Apollon selbst bezeichnet worden⁹⁾. Derselbe Gelehrte vermutet, daß der vaticanische Apollon als Untereinkühler der Schirmgott, als Entschäner des Hauses, im Palaste des gekrönten Orestes stand¹⁰⁾. (G. Rathgeber.)

ORESTES. Bildwerke. 1. Die nicht mehr vorhandenen. Auf der Akropolis zu Athen, den Propyläen zur Linken, war ein mit Mosaiken geschmücktes Gebäude. Unter denen, welche das Alter noch nicht unkenntlich gemacht hatte, waren Diomedes und Odyseus, ferner Orestes, wie er den Agamemnon, und Pylades, wie er die diesem zu Hülfe kommenden Söhne des Nauplios umbrachte¹¹⁾. — Die Statuen ließen das, was Orestes und Pylades miteinander und einer für den andern erduldet hatten, auf eine eberne Säule graben, die als

88) ußben S. 96. Dasselbe auch die von Eur. Iph. Taur. 252 sq. erwähnte durchbrochne Statuë. 89) L. de Hemmer. Aqu. Tened. (Hafniae 1795) p. 49. Dissen. Expl. Pind. p. 477. 90) Hygin. l. 120. 91) Ib. 121. mo für Momian, Mysian zu schreiben ist. 92) Müll. l. 312. 93) Strab. lib. 13. p. 582. 94) Ibid. l. 1. Colonie des Orestes nach Kolis Hellenica. fr. 46. ed. S. P. Pellandros, der Vorführer des Xenobis Kriemhildes, der mit dem amyklischen Herakles des Orestes auf die Insel gekommen war, kamme mütterlicher Seite aus Athen her. über die Kol. Gel. Müll. l. 312, 313, 477. 95) Fall. Par. I. 3. 96) Strab. lib. 9. p. 401. 97) Paus. III, 4. 1. Schol. Pind. Nem. XI, 34. Tzet. ad Lyc. C. 1374. Plat. de col. axim. 4. 6. 98) Müll. l. 312. Dor. I. 65. 99) Plat. de flux. nom. XXI, 4. T. V. p. 1042.

1) Paus. III, 16, 6. 2) Hirt. bell. Aelr. 66. venit Comana, ventusiumque et sanctissimum in Cappadocia Bellonae templum, quod tanta religioe colitur, ut sacerdos ejus majestate, imperio et potentia secundus a regis consensu gentis illius habetur.

3) Strab. lib. 12. p. 585 sq. Phanodem. fr. 4) Strab. lib. 12. p. 537. Procop. Bell. Para. I, 17. Eclit. D. N. III, 193. 5) Paus. III, 16, 6. Hieroklaren in Eubia. Eclit. D. N. III, 103. 6) Thrac Komolpus ap. Nat. Com. p. 956. 7) Paus. III, 16, 6. Ael. Lampert. Heliogab. 7. Lapidis qui Divi dicuntur, ex proprio templo Dianae Laodiceae, ex edicto suo, in quo id Orestes ponatur, afferre voluit. Fall. Num. ser. imp. in col. p. P. II. (P. 1695. fol.) p. 82. Eclit. D. N. III, 197. 8) Strab. lib. 5. p. 239. Paus. II, 27, 4. Serv. ad Virg. Aen. II, 116. Schol. Hor. ad Piscon. 16. Clavium vocatur, e Vatic. cod. ed. T. III. cur. A. Meja. (R. 1813.) p. 7. im Mythogr. I. lib. 1. cap. 20. Cluver. Ital. ant. III, 4. 14. Passeri Lucern. fasc. II, 67. Musci Etr. T. III. p. II. p. 191. 9) Lange. Vind. trag. Rom. p. 82. 10) X. Feuerbach. Der vatican. Apollon. (Wien. 1835.) S. 428. 11) Paus. I, 22, 6.

ein heiliges Denkmal im Dreiförmigen aufgestellt wurde und hatten durch ein Gesetz verordnet, daß diese Säule die erste Schule für ihre Kinder und die auf derselben geschnittenen Geschichte das erste, was sie auswendig lernen, sein sollte. Daher komme es, daß ein Ephebe eher den Namen seines Vaters verzeihe, als daß ihm die Thaten des Pylades und Orestes unbekannt sein sollten. Dieselben Geschichten, die auf der Säule zu lesen waren, sah man auch in dem Peribolos des Tempels auf einigen alten Schildereien vorgelegt. Zuerst sah man den Orestes und seinen Freund am Borde ihres Schiffes; hierauf wie ihr Fahrzeug zwischen Klippen zu Trümmern gegangen war und die beiden Freunde gebunden und bräunigt zum Altar abgeführt wurden; endlich Iphigenie, im Begriffe das Opfer zu vollziehen. Auf der gegenüberstehenden Mauer sah man Orestes wieder in Freiheit gesetzt, wie er (mit Hüfte seines Freundes) den Thoas und viele andre Epheben niedermachte und endlich wie sie den Anker lichten und Iphigenie mit der Söhntin davon führten. Vergessens bemähten sich die Skulptoren, das Schiff mit Gewalt zurückzuhalten. Man sah verschiedene, die sich an das Steueruder angingen und hinauf zu Rietern versuchten, aber zum Zeichen, daß sie Nichts ausrichteten, sah man noch mehr theils verwundet, theils aus Furcht vor gleichem Schicksal, nach dem Lande zurückschwimmen. In diesem Handgemenge mit den Skulpturen besonders hatte der Maler Mittel gefunden, die große Liebe der beiden Freunde zueinander sehr deutlich auszudrücken. Unbekümmert um sich selbst war jeder von ihnen bloß damit beschäftigt, die auf seinen Freund eindringenden Feinde abzutreiben, und warf sich selbst ihren Pfeilen entgegen, als achte er für nichts zu sterben, wenn er nur seinen Geliebten retten und den ihm zugefügten Streich mit seinem eignen Leibe auffassen und so zu sagen wegwaschen könne“). — Der samische Maler Theon, der ungefähr im Zeitalter Alexander d. Gr. lebte, verfertigte den Mittermord des Orestes“), oder, wie Plinius vielleicht dasselbe Gemälde benennt, den Wahnsinn des Orestes“). — Der Maler Theodoros, der in die 118. v. Chr. gesetzt wird, verfertigte den Orestes, der seine Mutter und den Agnostos tödtete“). — Vom Byzantier Timomachos, Zeitgenossen Jul. Cäsars, wurden zwei lobenswerthe Gemälde verfertigt, Orestes und Iphigenie bei den Taurern“). — Auf die Iphigenie des Timomachos wird ein griechisches Epigramm bezogen“). — Am Pompejus' Zeit lebte der Silberarbeiter Sophrus, der die Atravaganten und das Vertheil über den Orestes auf zwei Figuren abbildete, die auf zwölf (große) Stelzen geschätzt wurden“). Einer erhaltenen Copie des Werkes getreulich in dem folgenden Abschnitte dieses Aufsatze.

II. Die erhaltenen Bildwerke“). Dieser gibt es eine große Anzahl und von der verschiedensten Gattung, dem Alter griechischer Tragödien und dem Künstler von gleichem Nutzen. Nicht wenige wurden von den größten Alterthumsforschern herausgegeben und mit Gelehrsamkeit erläutert. Leider sind aber diese Denkmäler in so vielen Museen Cuespa's und ihre Abbildungen und Erläuterungen in so vielen Schriften zerstreut, daß Wenige zu einer vollständigen Kenntniß aller gelangten. Nachfolgende Abhandlung soll jenes Hinderniß beseitigen.

Orestes und Pylades.

Eine Gruppe der Villa Piniana“)) wurde wegen des am Tronke befindlichen Beiles und Caduceus Delphos und Hermes benannt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Darstellung auf die Mythen der Kabeiren Bezug hat. Dessemusnachet suchte Raoul-Rochette die Behauptung aufzustellen, die Gruppe sei Orestes und Pylades zu benennen“)).

Orestes und Pylades wurde die im Antikensaal des königl. spanischen kaiserlichen St. Isidoro's la Granga vorhandne Gruppe zwar von Bindelmann, aber von keinem der spätern Alterthumsforscher benannt, auch nicht von Gerhaed, der vor wenigen Jahren besonders das bei der Gruppe befindliche Idol auszuliegen suchte“)). Durch die Untersuchungen“)), welche zu Madrid Wilh. von Humboldt und ebenfalls seit 1819 ein Bildhauer angestellt und Vonges“)) mitgetheilt hat, ist an den Tag gekommen, daß die Gruppe unerhört weniger Ergänzungen hat, als Ramehr“)) träumte, und also die von letztem aufgestellte Hypothese unzulässig ist.

19) Literatur: *Willis's Oresteide*, welches Werk früher angeführt werden wird, handelt nur von einigen wenigen den Orestes betreffenden Bildwerken. In *Monument inédit d'Antiquité figurée Grecque, Etrusque et Romaine, recueilli pendant un voyage en Italie et en Sicile dans les années 1825 et 1827. Par Raoul-Rochette. Deux volumes in-folio, imprimés par autorisation du Roi à l'imprimerie roy. italienne, les 1825 et 1826. Livres. (à Paris 1829.)* p. 115—258 die *Oresteide*. Das Werk gibt überdies kleinmest eine reichhaltige Auskunft über alle den Orestes betreffende Bildwerke. Sehr viele der schon früher herausgegebenen werden theilw. nur gelegentlich mit einem Worte, theilw. gar nicht erwähnt. Disto ausführlicher dagegen werden die äckeren von Raoul-Rochette auf Orestes bezüglichen Kunstwerke beschrieben. 20) *Montf., Ant. expl. T. I. Pl. II. pl. 194. fig. 2. (Saffert u. Polluc.) (Lamberti) Sculture d. villa Piniana. T. I. tav. IX. p. 55—59. (Delphos und Hermes.) M. G. M. Pl. 84. n. 398. — Bouillon, Musée des Antiques. T. I. Pl. 26. Raoul-Rochette Pl. XXXIII. fig. 2. p. 173—176. Ganz ähnlich daselbst Pl. XXXIII. fig. 4 und 5 noch die Köpfe dieser Figuren in getrockneter Wachsform abgebildet. 21) p. 176: „Le caducée et la bipenne peuvent avoir rapport à l'entreprise concertée entre Oreste et Pylade, puisque c'est sous l'escorte d'un héros, ou même sous la conduite de Mercure, que les deux amis sont venus à Argos etc.“ 22) *Gerhard Venero Proserpina. p. 49. 23) Wilhelms, Kunstf. zu Bonn. G. 55, 63 ff. 24) Mongez, Iconogr. Romaine. T. III. p. 57—59. cf. Raoul-Rochette. p. 176. 25) *E. Gr. Humboldt über die antike Gruppe Gaster und Pollux. (Bonn. 1812. 4.)* S. 19 ff. Orestes und Pylades heißt Dilectus (die zwei auf einer Gasse stehenden Jünglinge) benannt zu haben (Fassett) ap. Guattani Monum. ined.**

12) *Lucian. Toxaris. G. Vol. VI. p. 61—63. Bip. 13) Pseudo-plutarch. De aud. poet. p. 18. A. H. r. ad h. l. Facit exc. p. 156. 14) *Plin. H. N. XXXV, 40, 40. 15) Ib. l. 1. 16) Plin. H. N. XXXV, 40, 50. 17) Ant. Gr. IV, 122. App. Ant. Palat. T. II. p. 664. 18) *Plin. H. N. XXXIII, 55.***

D'Hancarville hielt ein Vasengemäße³³⁾, worauf ein fast nackter Jüngling auf die Länge sich stützt, ein anderer ganz ähnlicher noch ausserdem einen Schild vor den Hüften stehen hat und in der Rechten eine spitze Waffe hält, für Orestes und Pylades, die eben von Krissa abfahren wollen, um den Tod des Agamemnon zu rächen. Der ihnen gegenüberstehende bärtige Mann, der ein Band um den Kopf hat und auf einen Stab sich stützt, sei der Pädagog, der den Orestes als Kind aus den Händen seiner Schwester erhielt und ihn zum Hofe des Strophios brachte. D'Hancarville beruft sich hienbei auf die erste Scene der Elektra des Sophokles. Aber der bärtige Mann ist ein Gymnast und die Jünglinge üben sich in den Waffen, um in den mit den Mykenen und Totenkämpfern verbundenen Spielen zu kämpfen.

Orestes, Pylades, Elektra (Chrysothemis) am Grabe Agamemnon's.

Alte Vase. Orestes trauert am Grabe Agamemnon's³⁴⁾.

Gemäße einer sonst in der Sammlung des Kaisers Raf. Mengs, jetzt wahrscheinlich auf der vatikanischen Bibliothek befindlichen Vase³⁵⁾. Zwischen zweien Säulen stehen zwei Jünglinge und zwischen diesen erhebt sich ein kleiner Hügel³⁶⁾ oder hügelartiger Stein, welcher vermuthlich Agamemnon's Grab vorstellen soll. Auf dem Hügel steht eine der Vase, worauf alles dies gemalt ist, gleichende Vase. Die Jünglinge, nach Windemann's Meinung Orestes und Pylades, sind fast nackt. Der eine stützt sich auf die Länge, der andere hat ein Parazonion unter den Armen³⁷⁾.

Gemäße einer Vase mit zwei nicht großen Figuren³⁸⁾. Auf einem Sockel erhebt sich ein Gippus, um den zwei Binden befestigt sind. Vor dem Sockel sind zwei schwarze Patern und ein schwarzer Kantharos aufgestellt. Links vom Gippus stützt ein fast nackter Jüngling die Linke auf die Länge und hält mit der Rechten einen Kranz. Rechts vom Gippus hält ein mit der Chlamys bekleideter Jüngling einen Epheutros, während seine Linke auf einen Stab sich stützt. Diese Jünglinge, deren einer nach Millings Ansicht Orestes sein soll, bringen also *xpistophora* oder *travastara* dar. — Hinzuerseht. Zwei Jünglinge in Mänteln, deren einer auf einen Stab sich stützt, unterreden sich. Zwischen ihnen ein Gippus. Darüber ist ein Ball aufgehängt.

Geschnittener Stein³⁹⁾. Orestes nimmt von Agamemnon's Grabe die Urne, welche seine Schwester Elektra dorthin gesetzt hatte und worin sie die Asche ihres Bruders enthalten glaubt, und reist sie aus ihrem Irthum. Die Säule auf dem Grabe trägt Agamemnon's Afschrift. Die Basis derselben hat Orestes mit Kränzen geziert.

Vasengemäße⁴⁰⁾. Neben einem hohen Grabsteiner, woran eine Binde befestigt ist, steht eine zum Theil schwarz gefleischte Jungfrau und hält eine schwarze Binde und eine Urne, an deren Henkel eine andre Binde fest ist. Zwei Zweige ragen aus der Urne hervor. Der neben ihr stehende Jüngling mit Stiefeln und kegelförmigem Hute, und auf die Länge sich stützend, würde als Orestes aufgefaßt, die Elektra auszufragen oder sie zu erkennen scheinen.

Gemäße einer Vase der Lamborgischen Sammlung⁴¹⁾. Pylades und Orestes. Dieser überreicht seiner Schwester Elektra das Gefäß, welches er für seinen Afschntug ausgibt.

Gemäße einer Vase a tromba, sepulcral, aus Basilicata, im königl. Museum zu Neapel, beschriftet⁴²⁾. Die Inschriften rühren wahrscheinlich von neuer Hand her und sind zum Theile schon wieder verschunden. Auf einem breiten Sockel, woran drei Triglyphen sind, erhebt sich eine Säule mit dorischem Kapitäl. Auf der Platte steht eine hohe zweifelhafte und bemalte⁴³⁾ Vase, deren Gestalt der Vase, worauf alles dieses gemalt ist, vollkommen entspricht. Dem Säulenschaft ist von unten nach oben eingegraben *AGAMEMNON*. Oben auf dem Kapitäl steht Agamemnon's Helm⁴⁴⁾. *AEKTEIA* mit abgeschnittenen Haaren sitzt auf dem Sockel, ihr linkes Knie umfassend. — Aufbruch der Kiste und des Nachkommens⁴⁵⁾. Über ihr steht eine weibliche Figur, die einen mit *xpistophora* angefüllten Korb aus dem linken Unterarme hält. *OPESTHIS*, mit zurückgeworfenem Hirsal. Hut, angehängtem Parazonion und hohem Speer⁴⁶⁾, steht an der andern Seite des Grabmals auf seiner untersten Stufe. Pylades steht, einen Speer haltend, hinter Orestes. Über Orestes ist an einem Bande ein Schwert, über Pylades ein Schild aufgehängt, wie man annehmen muß, an der das Grabmal umgebenden Einschließungswand. Hinter Pylades sitzt ein Jüngling als Orestes' Gefolg, einen Speer haltend. — Hintere Seite der Vase mit vermuthlich umgedrehten Inschriften. *AIISTOS*, jugendlich nackt, das herabwallende Kodenhaar mit einer Binde befestigt, einen Stab haltend, sitzt vor einem Baum und reicht der weiblichen Figur (*KALYTEMNESTIA*), die ihm selbst die Linke darreicht, die rechte Hand. Die

ant. per l'anno 1787. p. 32. *Inghir.* Mon. Etr. Ser. II. tav. III.) Zwei Figuren eines mythischen Epheutis hält Kranz für Baldschmuck (*Inghir.* I. I. tav. IV. Tom. II. P. I. p. 54.) Die zwei Jünglinge eines andern mythischen Epheutis wurden Distichen benannt. (*Ibid.* tav. LXXV. T. II. P. II. p. 632.)

35) D'Hancarville, Collection of Etr. Gr. and R. Ant. T. I. (Naples 1766.) Pl. 77. Vol. II. p. 165. 27) *Vase. exp.* di Giamini ant. *Vase.* Opere varie II. e. Fr. Vol. II. p. 233. n. 259. ed ha in mano il pugnale. (Cab. de Stocch. Cl. III. a. 250. 28) *Winck.* Mon. ant. in. ar. 145. Vol. II. p. 197—199. *Winck.* 3. S. 2. S. 246. 29) *Paus.* VI. 21. 8. VIII. 12. 5. 30) *Winck.* Schol. Plut. Ol. II. 149. 31) *Millington* P. a. de vas Gr. de la c. d. I. Coghlini. Bar. (R. 1817.) Pl. 25. p. 27 sq.

32) *Millington.* *Pier.* gr. in. M. G. m. Pl. 163. n. 616. 33) *Trechtein.* *Vases.* Vol. II. Pl. 15. p. 40. (Orestes und Elektra) *Bergl.* *Millington.* *Deser.* des tombes de Cavares Pl. 12. 34) *Al. de la Borde.* Collection des vases Gr. de M. le Comte de Lamborg. (A. Par. 1813.) Livr. 1. Pl. VII. *Winck.* *Arg.* 1813. 3. S. G. 1953. 35) *Werr.* und *Paus.* *Repr.* ant. *Winck.* I. S. 306. n. 405. 36) Dieses Hemd zeigt eine weibl. Figur, die einem Jüngling eine Binde reicht. 37) *Senec.* *Controv.* IV. 4. 38) *Paus.* X. 31. *Ap. Rh.* *Arg.* 1706. *Winck.* *Mon.* in. p. 140. 39) *Bur.* *Kleotr.* 225.

weibliche Figur ist geschmückt mit Stephane, Ohrringen, Halskette, Armabändern und Ringe am Zeigefinger der rechten Hand. In der Höhe ist eine Binde aufgehängt. Nach einer weibliche Figur, die hinter dem angeblichen Agilthos steht, hält an einem Riegel ein Kissen (eine mit Bildwerken geschmückte kleine Adicula). Über ihr hängt ein Kuchel.

Zweihentige Vase im königl. Museum zu Neapel⁴⁰⁾, deren oberer Theil fehlt. In der Mitte steht auf einer mit Triglyphen verzierten Vase monochmal das Grabgebäude (*avvina hypogae*) des Agamemnon mit Unterlage (monochmal *pyros* genannt), Stufen und Sichel. Vor dem Grab ist noch ein Cippus (*στῆλῃ*). Elektra sitzt verschleiert⁴¹⁾ und trauernd auf den untern Stufen des Cippus. Eine eiserne Vase ohne Henkel liegt auf ihrem Schooße. Phylades mit Stab und zurückgeworfenem Hut sitzt sich auf den Cippus. Über Phylades ist eine Binde aufgehängt. Drefes, dessen kegelförmiger Hut oder Helm⁴²⁾ zurückgeworfen ist, steht rechts vom Grabmal und hält schräg eine Lanze. Die Hentel der Vase sind durch Masken und Adornamente verziert. Auf der hintern Seite sitzt ein Gewerbetier, dem Drefes vergleicht, vor einer Stele, und wendet sich, Keule und Ekphos haltend, zu einer weiblichen Figur, die ihm Kranz und Binde reicht.

Gemälde einer Vase⁴³⁾ mit zwei kleinen Henkeln. In der Mitte ist ein Grabmonument, unten mit Eierschab verziert, oben in eine aus fünf Stufen gebildete Pyramide endigend. Darin steht ein Gefäß oder ein Cippus von eigenthümlicher Form, woran eine Binde befestigt ist. Vor dem Gebäude sind drei schwarze Gefäße, an deren Henkeln weiße Binden befestigt sind, und drei Patern oder Opferkuchen niedergelegt. Links steht ein Jüngling, mit Lanze, dem Helm in der Hand haltend; über ihm sitzt eine weibliche Figur, die an einer langen Binde einen Korb hält. Rechts ist eine weibliche Figur mit Korb und einbeinigen Gefäß. Über ihr sitzt ein Jüngling mit Lanze und Schild. Man könnte hier das Grab des Agamemnon finden wollen und die Figuren Elektra und Drefes, Phylades und Oresthemis benennen. Aber es find nur Jungfrauen, welche die mythischen Graberspenden bringen, und Jünglinge, die in den mit den Mythen verbundenen Spielen jagen oder einen Schenckrieg halten.

Gemälde einer Vase (Vaso a tre maniche, von Basilicata) in der königl. Antikensammlung zu Neapel⁴⁴⁾.

Zuerst ein nackter Jüngling (R. R.: Chor, oder der argivische Demos), vielleicht ein Sklave, dann ein Jüngling mit Schnürsiefen, auf dem Gewande sitzend und Lanze und den kegelförmigen Hut haltend, hierauf ein Jüngling (R. R.: Drefes) mit Glampis, zurückgeworfenem Petasos und Schnürsiefen, die Lanze und die Schale, in welcher er die Leidenpende darbring, haltend. Auf vier Stufen erhebt sich eine ionische Säule, an welcher eine Binde befestigt ist. Eine schwarze Binde auf dem Geronatopie liegen auf den Stufen, wo auch ein Opferkuchen, Cantharus, zwei Salzgefäße und Vasen von verschiedener Form stehen. Ebenfalls sitzt vor der Säule ein trauerndes Frauenzimmer (R. R.: Elektra). Hierauf folgt Hermes oder ein Keryx (R. R.: Hermes Chthonios, Aeschyl. Choeph. 1.) mit Petasos und Keryxion, einen Kranz haltend, den er auf die Säule legen will. Ein bärtiger Mann (R. R.: Pabogog), mit um die Hüften geschlagenen Gewand und einem Stabe, kommt herbei. Auf einem Kissen sitzt ein Mann (R. R.: ein Phoker) mit helmartiger Kopfbedeckung von Leder und stützt die Rechte auf einen Stab. Vielleicht sind diese zwei Männer Verwandte des Verstorbenen. Hinter ihm kommt ein Frauenzimmer (R. R.: Oresthemis) mit einem Salzgefäße herbei. Im obern Felde steht man einen Jüngling mit Glampis und einem Bild mit Gewalt nach dem Opferaltare hinziehen, vor welchem der bärtige Priester mit Stab schon das Opferthier erwartend erscheint⁴⁵⁾. Hinter dem Opferthiere folgt die Krauernte, begleitet von einem nackten Diener, der in der Rechten einen Opferkuchen, in der Linken eine gefaltete Patera ihr nachträgt. Hinter diesem Blumenvergierung und Artemis Britomartis, oder eine wie sie gefeldete Jungfrau mit Jagdheer, von einem Hunde begleitet.

Vaso a rotella aus Basilicata in der königl. Antikensammlung zu Neapel⁴⁶⁾. Ionische Säule auf dreisförmiger Basis ruhend; auf den Stufen steht man Vasen verschiedener Formen und ein kleines springendes Pferd. Rechts auf den Stufen sitzt eine Frau mit Spiegel und Binde, links ein Jüngling, eine Laube in der Linken, rechts einen Galothus; hinter ihm abwärts sitzt eine Frau mit Tympanum. — Rückseite: Bekränzter Jüngling mit Schild; gegenüber bekranzte Frau mit Patera, worin Früchte und Zweige, in der Rechten einen Opferkuchen. Rechts steht hinter dem Jüngling ein zweiter mit Speer, den rechten Fuß auf eine kleine Stele mit Schwelle gesetzt.

Vase mit zwei großen und zwei sehr kleinen Henkeln⁴⁷⁾, einstmals im Besitze der Kaiserin Josephine. In der Mitte eine ionische Grabstèle. Auf ihrer unteren Stufe stehen zwei Vasen, deren eine das schwarze Gemälde eines tanzennden Faunen enthält. In der Höhe ist noch eine dritte bemalte Vase aufgehängt. Links von der

40) *Nillingen*, Peint. de vases Grecs. Pl. XVI. Hornet, Bilder des griech. Alterthums. (Zürich 1825.) Taf. LXV. *Rauval-Rochette* Pl. XXXI. p. 158. *Grubb* und *Pan.*, *Rapet* ant. Bibl. I, 259. 41) *Eur. Orest.* 294. *Nillingen* nimmt an, solche Gewänder hätten zugleich als Schnupfächer gedient, deren Gebrauch Windstimmern dem Alterthum abspach. 42) *Thuc.* IV, 34. *Pell.* On. I, 10, 149. 43) Nach einer Zeichnung, die aus *Wilkins* Sammlung in die königl. Bibliothek zu Paris kam, herausgegeben von *Rauval-Rochette* Pl. XXX. p. 152–154. cf. p. 152 et 159. 44) *Grubb* u. *Pan.*, *Rapet* ant. Bibl. I, 25. 45) 257 f. p. 149. *Rauval-Rochette* Pl. XXXIV. p. 159–161.

45) Ganz ähnlich ist die Darstellung auf der Vase aus Basilicata in der Sammlung. *Grubb* u. *Pan.* a. a. D. S. 508, n. 405. 46) *Grubb* u. *Pan.* a. a. D. S. 294. n. 576. 47) *Nillingen*, Peint. de vases ant. T. II. (à Par. 1810.) Pl. 51. p. 74 sq. (Pl. I. n. 2. Gefäß der R.)

Säule hält eine Jungfrau Patra und Linde, rechts von der Säule hält ein Jüngling mit Chlamys und zurückgeworfenem legelähnlichem Hut einen Kranz und stützt die Linde auf die Posa.

Pythios von attischer Arbeit, mit toten Figuren auf weißem Grund in der Sammlung des Grafen de Pourtales-Gengier in Paris⁴⁸⁾. Ein Jüngling (Phoebos), stehend, mit Petasos und Lanze, unterredet sich mit einem andern Jüngling⁴⁹⁾ (Drekes), der neben einem in der Höhe mit Palmen verzierten Cippus sitzt. Eine hinter diesem stehende weibliche Figur (Geposthemia) hält eine breite Wanne, worauf Zweige liegen.

Vase mit zwei kleinen Henkeln, zu Nola gefunden, aber aus der Fabrik von Bari, zuerst in des Ritters de Rossi, dann in Coghill's Port, zuletzt in Englefeld's Sammlung⁵⁰⁾. Eine zwischen zwei fast nackten Jünglingen stehende Jungfrau zieht aus einem Käschen eine Linde hervor; der eine Jüngling, der Halbfleisch hat, stützt sich auf die Lanze, der andre mit nackten Füßen hält einen Stab. Über jedem Jünglinge steht *KΛΙΟΣ*. Über dieser Darstellung ein Vorbericht. Unten Adambes.

Drekes und Elektra am Grabe, ohne Namen, findet man auch im letzten Bande von Clarke's Reisen als Reliefkupfer nach einem in Athen gefundenen irdnen Gesäße.

Gemälde einer Vase der Lombardischen Sammlung⁵¹⁾. Drekes, Elektra und Phobos bereiten sich im Gegenwärt der Pallas und des Hermes⁵²⁾.

Eine weibliche Statue des Pio-Clementinischen Museums, die zwar in Visconti's Werke nicht aufgenommen ist, aber doch italienischen und deutschen Kunstforschern nicht unbekannt blieb⁵³⁾, soll nach neuester Auslegung Elektra sein. Die stehende trauernde Figur ist in alt griechischem Style gearbeitet.

Von einer ganz ähnlichen Statue rührt der Torso des Museo Chiaramonti her⁵⁴⁾. Kopf, Arme (mit Ausnahme der linken auf dem Sitz aufliegenden Hand) und Beine fehlen.

Eine Gruppe der Villa Ludovisi⁵⁵⁾, die sonst Parisius und seine Mutter oder Xerxes und P. Verus

oder auch Phädra und Hippolytos benannt wurde⁵⁶⁾, führt seit Winckelmann die Namen Drekes und Elektra. Beide umarmen sich nach ihrer Erkennung und besprechen sich in dieser ersten Unterredung über ihre Rache. Beide haben abgetragene Haare⁵⁷⁾. Elektra wollte sich die Haare von ihrer Schwester Geposthemia abschneiden lassen, welches man als geschehen annehmen muß, um dieselben nach den Haaren dieser ihrer Schwester auf das Grab des Agamemnon zu legen, als ein Zeichen⁵⁸⁾ ihrer fortdauernden Betrübnis, und ebenfalls hatte bereits Drekes vorher gethan, und ehe er sich der Elektra entdedte; ja dessen Haare, die Geposthemia auf gedachtem Grabe fand, gaben Anlaß, dessen⁵⁹⁾ Anwesenheit zu vermuthen. Da sich nun Drekes der Elektra völlig entdedte, sogte ihr diese bei der Hand und sogte: *ὅπως σε ξιγολύ*⁶⁰⁾, welches eigentlich in dieser Gruppe abgebildet ist, denn Elektra hält mit der rechten Hand des Drekes Hand und die Linke hat sie über dessen Schulter gelegt. Die Augen des Drekes sind gleichsam voll vom Thränen und die Augenlider scheinen vom Weinen geschwollen. In Elektra's Augen mischt sich zugleich die Freude mit Thränen und die Liebe mit Kummer⁶¹⁾. Neuere Untersuchungen lehren, daß die weibliche Figur, wie der Jüngling, edle Formen von ausgewählter Schönheit habe. Indessen scheint das Werk, wiewol es ungemein viel Verdienst habe, doch nicht der allerbesten Zeit der Kunst angehören; weil die Falten der Gewänder zu gebüßt sind und nicht ruhige Massen bilden. Auch lassen die Geberden beider Figuren und die Haltung ihrer Glieder eine gewisse stübe Thierlichkeit, eine in die Augen fallende Kunst bemerken, oder weniger Einsicht und Naivität, als Werke aus Alexander des Gr. und früherer Zeit. Am Jünglinge scheint der rechte Arm und an der weiblichen Figur der linke eine moderne Arbeit, aber von einem guten Künstler⁶²⁾.

Gruppe aus griechischem Marmor, zu Herculanum gefunden, im Museo Borbonico⁶³⁾. Elektra (Antre: Iphigenia), mit trefflich gearbeiteter Befleidung, legt die rechte Hand auf die rechte Schulter des nackten Drekes, dessen Kopf ein Band umgibt.

Der geschnittene Stein, worauf Drekes in Elektra's Armen ohnmächtig wird, erhält passender weiter unten seine Stelle.

48) Dubois-Maisonneuve, Introd. à l'ét. des vases. Pl. XXX. *Racul-Rochette* Pl. XXXI. A. p. 155 sq. 49) Labret fnd glücklicht geneigter, diese Figur für eine weibliche zu halten. Dicht davorsteht rührt von dem Umfange her, daß die Vase nicht ganz fertig gemacht worden ist. © 50) J. Millingen, Vas. Gr. d. J. Coghill. Pl. XXX. p. 32 sq. H. Moser, Vases from the coll. of H. Englefeld (Leond. 1819. 4.) Pl. XV. XVI. p. 23. 51) Vases de Lombard. I. 60, wo die Benennungen Diapylis, Apollon, Grigone unrichtig sein sollen. *Racul-Rochette* p. 178. 52) Euz. Oront. 1025 sq. 53) Nibby, *Itinéraire de Rome*. T. II. p. 611. *Fra. Description de Rome*. T. II. p. 611. *Ditt.* Die neu abg. *Agin. Rhod.* in Wolf's *Itinerar*. *Xnos* *Elektra* III, 178. Letzter d. *Phobos* al ch. S. Cav. *Tamheul* (Roma 1825.) 2. *Zeher* über die Ep. b. S. (Wien 1819.) S. 426-446. *Racul-Rochette* Pl. XXXI. fig. 1. p. 162 sq. 54) Gemäht im Catalogue des Muséo Chiaramonti p. 276. n. 788. *Racul-Rochette* Pl. XXXIII. fig. 3. p. 163. 55) *F. Pörrer*, *Statuen* 1838. fol. tab. 41. *Seroux d'Agincourt*, *Hist. de l'Art*. T. III. (Par. 1825.) *Statue*. Pl. I. S. 11. p. 1. *Bruckbach*, *Der velt. Apollo*. S. 388.

2. Sept. p. 2. u. S. 2. *Zeile* *Gehten*. V.

56) *W. d. B.* 5. B. S. 52. 57) *W. d. B.* (Description des statues des Tuileries p. 4-7) nannte die Figuren Andromache und Thetis (über die Ep. b. S. 3. 238. *Ann. R. C.* 93 sq. und in der 2. *Zeile*, *Wien* 1825. S. 389) *Deianeira* und *Marcellus*. 58) *Soph. Elektra* 52. 450 sq. 59) *Ib.* 901 sq. = 60) *Ib.* 1227. 61) *Propert.* II, 10. 1-6. *W. d. B.* 5. B. 1. *Itin.* S. 246. 62) *Gehten* 6. B. 2. *Ann.* S. 503. 63) *Alto palmi* 5 once S. *Real Mus. Borbonico*. Vol. IV. (Napoli 1827.) tav. VIII. *Finnati*, *Real Muséo Borbonico descritto* n. 400. p. 162-166. *Racul-Rochette* Pl. XXXIII. fig. 1. p. 165-168. cf. p. 175 fessl ganz unrichtig (von *Racul*) *Pythios* *Elektra* *Phobos* *Elektra*, dritte Tochter des *Phobos* *Pythios* benannt. Die rechte Hand des Drekes ist richtig. Unrichtige Ergänzungen sind an den linken Arm der Elektra und an den linken Arm der Figuren. Die Höhe beträgt in *marcell.* *W. d. B.* 5. *Palmen* 5 *Angen*.

Agamemnons Tochter, und ein Agiloeer von der Leirwache des Königs, der ihm aber nicht bestehen kann oder will. Elektra schlägt den Agiloeus mit einer Fuchsbaut oder einem ähnlichen Dinge. Orestes tödtet die Klytämnestra, die er bei den Haaren gefaßt hat, während er das Knie ihr in die Mitte setzt. Die alte Mälerin des Prinzen hält ihm den Arm und will ihn vom Mütterermorde zurückhalten. Sie wird aber durch Agiloeus Geschrei abgezogen, nach dem sie blindst. Hinter Klytämnestra ist gleichfalls eine Kumenide mit einer Gekrönte, wovon man nur den Schiel sieht. Ein junger Agiloeer will die Fuchsbaut mit einem Opfer oder Fuchsgesäß verteidigen, das ihm gerade in die Hand gekommen ist. Am Ende des Reliefs bemerkt man Arm und Bein einer Figur, vielleicht einer Hare, in deren Hand man das Ende eines Fuchsgedänses sieht. Die Figuren, welche man gewöhnlich an die Ecken des Sarkophages setzte, als Sinnbilder des Lebens und der Zeit, können in Verbindung stehen mit den Grabdenkmälern selbst oder mit den darauf geschnitten Gegenständen.

Relief sonst im Palazzo Barberini⁷⁹), dann im Pio-Clementinischen Museum. Agiloeus ist durch Phylasos vom Thron gestürzt und getödtet, der ihm nun seine Kleidung entzieht. Auf der andern Seite das Dreckes die Klytämnestra getödtet mit entblößtem Busen und Bauche⁸⁰), die zu seinen Füßen hingestreckt ist. Der Erzherzog des Dreckes trägt den kleinen Hausaltor aus Agamemnons Wohnung, damit er nicht vom Blute der Hausgenossen bedeckt werde. Der Vorhang aus den beiden Hermen zeigt an, daß die Handlung im Innern des Palastes vorgeht. Die Nacht, welche Dreckes und Phylasos an den Wänden Agamemnons nehmen, nimmt die Mitte dieses merkwürdigen Sarkophages ein. Dreckes wird von den Kumeniden verfolgt, die gleich nach dem Verbrechen sich seiner bemächtigen. Links sind sie eingeschlossen, neben ihnen die Mälerin der Klytämnestra, welche mit Abkömml. der schrecklichen Vorgänge betrachtet, deren Zeugin sie ist. Dreckes, von den Kumeniden verfolgt, steht in den Tempel zu Delphi. Mit einer Hand berührt er den Dreifuß des Apollon, der von einem Korymbus beschattet ist, in der andern hält er das Schwert, womit er Klytämnestra tödtete. Er schreitet abwärts, wie ein Verbrecher, auf den Beinen, um die Eru-

meniden nicht zu wecken, deren eine Schlangen und eine Fackel hält. Hinter dem Vorhang sieht man zwei andre Kumeniden. Eine derselben schwingt eine Schlange und eine Fackel gegen Dreckes. Alle tragen die Fuchsbautung der Jäger.

Derrière Cameo (Sardoine-Onyx) im Kaiserl. Cabinet zu Wien⁸¹), mit der Hauptgruppe des Barberinischen Reliefs sehr übereinstimmend. Phylasos hat eben den Agiloeus und Elektra die Klytämnestra getödtet, die zu ihren Füßen liegen. Die Mälerin der Klytämnestra zeigt durch Gebärden ihren Abscheu vor dem schrecklichen Anblick. Der Erzherzog rettet den Hausaltor. Hinter dem Vorhang ist eine Kumenide damit, den Dreckes zu verfolgen, dem sie schon mit einer Schlange droht.

Dem Barberinischen Relief außerordentlich ähnlich ist das der Villa Giustiniani⁸²), wo eine der drei auf dem Felsen schlafenden Kumeniden⁸³) einen Wurfspieß hält. Nur ist das Giustinianische Relief weniger gut gearbeitet und auch weniger gut erhalten als das Barberinische.

Bruchstück eines Reliefs zu Paris⁸⁴), aus der Villa Borgheze, wo es aus der Vorderseite des Gaisno angehängt war. Dasselbe bildete einen Theil einer größern Composition, woraus Dreckes und Phylasos den Tod des Agamemnons durch den der Klytämnestra rächten. Aufgehängte Jäger sollen andeuten, daß der Verfall im Innern eines Palastes sich ereignet. Durch die Schlangen, welche am Busen der Klytämnestra nagt, werden ihre Gewissensbisse ausgedrückt. Eine eingeschlossene Figur mit Fackel und Schlange ist eine Kumenide. Dreckes scheint sich in Acht zu nehmen, sie zu wecken. Ferner sieht man Elektra und noch einen Geis und einen jungen Mann, welche um das Schicksal der Klytämnestra sich bekümmern.

Nach finde ich ein Relief der Villa Pincia⁸⁵) erwähnt, welches wie die der Villa Borgheze, und Giustiniani und wie der geschnittene Stein zu Wien mit dem Barberinischen Relief übereinstimmen soll. Es muß irgend ein berühmter Meisterwerk im Alterthum vorhanden gewesen sein, wonach alle diese Copien angefertigt sind.

Jorga gebührt einer Wiederholung des Barberinischen Reliefs, die er 1791 bei dem Bildhauer Albogini sah und für Jarneski hielt.

Erdlich vergleicht Jorga im J. 1808, ein Bruchstück im Museum Giustiniani von dem Mord der Klytämnestra, zu deren Haupte, wie immer, der Jüngling mit dem Gippus in den Händen. Zwei Kumeniden hinter dem Parapetasma. Dreckes zu Delphi, die linke Hand auf dem Dreifuß, der auf einem Felsen steht, neben einem viden Lorbeerbaum, in der gesenkten Rechten das Schwert, im Begriff, verstoßen davon zu gehen. In

79) *Arch. Mon. ant. in. n. 148. Vol. II. p. 199—197.* Dreckes ist die Abzählung über dieses Relief: *Commentatio in opusculum Nuclei Pio-Clementini. (Romae 1785.)* Fulgent, dem Cardinal Garampi zu Fuß und darauf von vier hundert Auslegung sich einen vordringenden Zugang in der Bibliothek der alten Literatur und Kunst. II. 1—32. *Recueil de l'Académie des Sciences, III. S. 121.* Bei Gelegenheit des Cameo, der die Haupt- handlung des Reliefs bis auf die geringste Kleinigkeit ähnlich dar- stellt, erläutert Gifford das Relief selbst. *Éclairc. Choix des pierr. gr. p. 48—51. Éclairc. Mus. Pio-Clem. T. V. (in R. 1795.)* Pl. 22. p. 42—46. *Witt. Jurnum. S. 77—80. M. G. m. Pl. 165. n. 619.* Jorga, *Recherch. über die Hist. des Pio-Clement. in delict. Biblioth. J. Gräff und Zühl. d. a. R. 1. S. (Etr. 1818.) S. 482—496.* *Ant. de la Bourse, Les parsons Apollon. S. 600.* *80) Brunet, Anal. T. III. p. 145. n. Xij. Jacobi, Anecdote, W. III. F. I. p. 277.*

81) *Éclairc. Choix de pierr. gr. d. cab. Impér. à Vienne en A. 1788. fol. Pl. XX. p. 48—51. M. G. m. Pl. CLXXII. 615. n. 620.* 82) *Galleria Giustiniana. Del March. Giust. P. II. tav. 130.* 83) *Witt. J. Gr. d. R. 1. S. 126. n. 360.* 84) *Éclairc. Deser. des antiquités du Musée Royal. (Paris 1820.) p. 165. n. 368.* 85) *Witt. Jurnum. S. 77.*

dieser Scene nur Eine Cumenide, die links von dem Dreyfuß auf Hellen sitzt, schlafend, beide Hände gekreuzt, Endroniden an den Hüften, eine Diadem auf die Haare gesteckt. Weiter sah ein Bruchstück in demselben Museum, worauf namentlich der gestürzte Agisthos vorlag. Dieses Bruchstück hat neuerlich Raoul-Rochette herausgegeben⁸⁶⁾. Es stand nahe bei der Treppe zum alten Museum. Da dies von dem vorhergehenden verschieden zu sein scheint, so vermuthet er, daß es dasselbe ist, welches Joerga bei Adogini sah, es mag nun eigentlich zu dem harnaischen Marmor gehöret haben oder nicht⁸⁷⁾.

Raoul-Rochette sah zu Rom bei Herrn Gantoni in der Via della Fontanella noch eine Wiederholung, die von einer 1825 zu Pisa veranstalteten Ausgrabung herührte⁸⁸⁾.

Mosaii zu Portocaccia bei dem alten Forum in Estruden gefunden und in den Fußboden des achtzigsten Saales im Pio-Clementinen Museum eingelegt⁸⁹⁾. Eine Figur schwingt einen kleinen Dolch, dessen rothe Scheide sie in der linken Hand hält; eine andre will vor ihr auf die Knie sinken. Hier ist wol etwa an Drestes und Klytännestra zu denken⁹⁰⁾.

Das Gemälde einer Vase im Besitze des Don Angelo Trani⁹¹⁾ soll nach Rochette's Angabe die Ermordung des Agamemnon enthalten. Wer weiß, ob nicht auch hier der Tod des Agisthos, wiewol auf eine etwas abweichende Weise behandelt, zu sehen ist.

Drestes von den Dienern des Agisthos angefallen.

Die nachfolgenden Bildwerke führen den Vorfall vor, der unmittelbar nach Ermordung des Agisthos und der Klytännestra sich ereignete: Drestes verteidigt sich gegen die Diener des Agisthos⁹²⁾. Die Bildwerke danken der Schule von Clusium ihre Entstehung.

Urne von Chiusi⁹³⁾. — Fast ähnliche Urne⁹⁴⁾.

Noch andre Urnen⁹⁵⁾. Diese Urnen fanden sich im Gebiete von Perugia⁹⁶⁾.

Eine Classe für sich allein bildet der geschnittene Stein: Drestes, von Neue gequält, wird in Elektra's Armen ohnmächtig⁹⁷⁾.

Drestes von den Cumeniden verfolgt.

1) Struflische Todtentafel⁹⁸⁾. — Drestes von den Cumeniden verfolgt. Phylades steht dem Drestes zur Seite.

2) Todtentafel von Alabaster im Museo pubblico zu Viterbo⁹⁹⁾. Drestes steht allein und haust um sich mit einem kurzen Schwerte. Fünf Cumeniden, verblichene Figuren, die mit der dunklen Umica, bekleidet sind, nähern sich ihm, um ihn zu peinigen, drei von der rechten Seite, deren eine einen Stab, die andre einen großen Hammer, die dritte, dem Drestes die nachste, eine beugende Fackel trägt. Zwei ähnliche Cumeniden treten von der linken Seite auf ihn zu, große brennende Fackeln in der Rechten gegen ihn schwingend. — Vergl. noch die im folgenden Abschn. unter Nr. 4, 7, 8, 9 und 11 beschriebenen Kunstwerke.

Drestes in Delphi.

3) Relief einer Urne aus gypsartigem Alabaster¹⁰⁰⁾. Von der linken zur Rechten sieht man eine ungeschlagte, dann eine geschlagte Cumenide. Beide mit Schwertern. Phylades mit zugesehrteten Räden wendet sich noch jenen Cumeniden um und versucht sie zu überreden, dem Drestes, der von Apollon selbst angetrieben, seinen verachteten Vater gerächt hat, Ruhe zu lassen. Ge hält das Schwert, wodurch Agisthos fiel, noch in den Händen. Drestes hat sich von Mektos zum Altar des Pythiens geschüchtet und scheint, fälschlich auf denselben, mit dem noch vom Mysterienmorde triefenden Dolche seine Verteidigung zu wagen gegen die Schlangen und Fackeln der rächenden Götinnen, die sein Kopf belagert halten. Es folgen noch drei Cumeniden. Unter den zwei ungeschlagenen hält die eine, sowie auch die geschlagte, eine Fackel. Über die Hügel, über die auf der Brust getrennten Bänder und die Strichfäden der Cumeniden hat Joerga gehandelt. Zu tabeln ist die unbedeutende Anordnung der Figuren und ihr Mangel an Charakter und Ausdruck. Die erhaltenen Köpfe sind alle nackt; von einer stellt der Kopf und der der nachfolgenden ist modern.

4) Urne aus Tuff im Museo zu Viterbo¹⁰¹⁾. Von der linken zur Rechten erscheint zuerst eine Figur, die — ich weiß nicht wo — hält, dann eine Cumenide,

86) Raoul-Rochette Pl. XXV. fig. 2. p. 147, 177, 185.

87) Rec. d. Arch. I. B. S. 436. — 88) Raoul-Rochette p. 185.

89) A. L. Millin, Description d'une mosaïque antique du Musée Pio-Clementine à Rome repr. des scènes de Tragédie. (Paris 1819.) fol. Pl. XV. Götting. get. Zng. 1821. 2. B. S. 1258.

90) Gerhard war nicht abgeneigt, auch die auf Vasengemälden so häufigen Darstellungen, wo ein dritter Mann oder ein Jüngling im Brautgemach verlor, aus Drestes, oder Agamemnon's Mordthat zu erklären (*Volente corpus*, p. 483) Ich finde hier noch für Darstellungen der am Schiffe des Polyneis stattfindenden Spiele. Die getrauten Schwertkämpfe waren wol nur stumpf oder den Holz. Zu Orakelwesen verleihe der Priester des Dionysos jährlich an den Agonien eine Jungfrau des Geschlechtes der Diele und Ptoleis (Müll., Orch. 166.) 91) Obiet aus Millin's Sammlung von Vasengemälden, welche jetzt auf der Königl. Bibliothek zu Paris sich befindet in Raoul-Rochette Pl. XXVIII. p. 139—142. Der Stiel des Gemäldes ist sehr ähnlich dem Tode des Hektor (Millingen, Vas. Gr. Pl. XXVIII).

92) Vonso ist sich hierdurch vertreten, auch das Gemälde, in Trani's Besiz, auf dessen Rand zu denken. 93) Europ. Elect. 845. no. 93. 94) Gori, Mus. Etr. I, et. ubi in n. 43. 95) Gori I, clxxv. Passeri Paralip. ad Deupot. tab. Li. p. 90.

96) Dempsey. Etr. reg. I, li. lii. Bartoli, Pict. ant. P. II. tab. XII. p. 205. Vermiglioli, Iscrip. Perug. p. 150 et 146.

97) Raoul-Rochette p. 183, ferner in Inghir. Moa. Etr. Ser. I. tav. LVIII. LIX. p. 479 sq., wo der überbauete Kopf der des Agisthos ist (Eur. Elect. 848—61).

98) Raoul-Rochette p. 182—4. 99) Millin, Pier. gr. inod. M. G. m. Pl. CLXX. n. 621. 97) Gori, Mus. Etr. T. I. tab. 131.

99) ubi in, über die Todtentafeln der a. Gr. S. 45 fig. 1) Alk. p. 1. on. 6. long. p. 4. on. 10. Indiz. antiquo. per la villa Albani. N. 15. Joerga, Bas. tav. 38. I. B. S. 288—293 der trüben Uebers. v. Richter. 3) Inghir. Moa. Etr. Ser. I. tav. XXV. T. I. P. I. p. 247—254.

die einen Hammer, eine andre, die eine Fackel hält, Drestes, fast nackt, der in der Linken die Scheide hält und mit dem Schwerte sich verteidigt, eine Cumenide mit Fackel und noch eine mit Hammer.

Die Urne des Campo santo zu Pisa, obgleich von dem Herausgeber mit Fazio d'Orosio bezeichnet, dürfte unter den Darstellungen der Ermordung des Neoptolemos aufgeführt werden müssen.

5) Relief aus luvensischen Marmor im Museo Borbonico¹⁾. Am Hintergrunde steht auf einer Säule die Büste des Apollon. Bei dem Lorbeerbaume steht der heil Drestes, bei dem die Schlange sich erhebt (dies hat ein Ergänzter gemacht). Auf dem Boden schließt eine Cumenide, Pfeil und Schlinge haltend. Drestes, fast nackt, sitzt mit angelegtem rechten Fuß auf dem Altar, auf welchem eine Vorkerkurande liegt, in der Rechten das gekrümmte Schwert haltend, den linken Arm im Gewande verhüllt, womit er ihn schütz²⁾.

6) Auf einer der schönsten Vasen der zweiten Hamptonschen Sammlung³⁾ bringen zwar zwei rüste, aber schön gestaltete Cumeniden auf den Drestes ein, der sich auf einen Altar gestützt hat und mit der Rechten das gekrümmte Schwert, mit der Linken die Scheide desselben vorhält. Der hinabgefunke spitzige Hut wird noch am Bande gehalten. Jede Cumenide umgibt den Flüchtlings durch zwei große Schlangen mit Köpfen auf dem Kopfe, die sich um ihre nackten Arme in mächtigen Windungen schlingend von da mit zischenden Köpfen gegen den Verbrecher erheben. Die Cumeniden selbst sind im völligen Sprunge⁴⁾ und haben, da sie der Flügel nicht bedürfen, sie auch nicht erhalten. Das Entsetzen, das sich im Gesicht und der ganzen Stellung des gequälten Verbrechers abmalte, ergreift auch uns mit unüberwindlicher Gewalt.

7) Gemälde einer glöckchenförmigen Vase⁵⁾ mit zwei kleinen Hemelen. Drestes, mit zurückgeworfenem Hute, in der Rechten den Dolch⁶⁾, mit der andern Hand die Scheide desselben haltend, wird von einer geflügelten⁷⁾ Cumenide verfolgt, die in der linken Hand eine Schlinge trägt. Zwei andre hat sie in den Haaren und auf der Brust Krepshänder. Hinterleiste. Zwei Jünglinge in großen Mänteln, von denen der eine auf einen Stolz sich stützt, unterreden sich. Unter der Darstellung Mäander.

8) Lampe, einer Gusssteinschrift wegen merkwürdig⁸⁾. Drestes, nackt, mit der Rechten ein Schwert haltend, wird von zwei kesselförmigen Frauen angefallen.

9) Kleine Figur aus Erz in Brondsted's Besitz⁹⁾. Der rechte Arm, die linke Hand und der linke Fuß sehen. Drestes, jugendlich und ganz nackt, sitzt mit weit vorgelegtem rechten und zurückgewogenem linkem Fuße und wendet den Leib zur Linken, vermuthlich um mit dem Schwerte, welches die Rechte hielt, gegen eine benachbarte Cumenide, die man hinzubringen muß, sich zu verteidigen.

10) Das Vasengemälde¹⁰⁾, worauf ein reichgeschmückter Jüngling mit eng anliegenden Ärmeln und Stiefeln, Schale und Bindende haltend, auf zierlichem Stuhle sitzt, während eine weibliche Figur, die in jeder Hand eine brennende Fackel trägt, ihn verläßt; dürfte schwerlich Drestes und eine Cumenide sein.

11) Eine Person mit zwei Fackeln von einer andern in gleichgültiger Stellung auf der zu Porcorcelle bei dem alten Forum in Etrurien gefundenen Mosaik, welche in den Fußboden des achtzigsten Saales im Vöclementinischen Museum eingelegt ist, können unmöglich eine Cumenide und Drestes sein, wie Müllin meinte.

12) Gemälde eines einbeinigen Kretens, welches in den Kopf eines molossischen Hundes einigt, sonst in der Porciranischen Sammlung zu Neapel¹¹⁾. Der gequälte Drestes, in der Linken die Scheide, in der Rechten den gekrümmten Dolch haltend, kniet auf dem heil. Vientorbe zu Delphi. So nämlich aus, wie ich in dieser Enzyklopädie unter Orakel in Bildwerken angedeutet habe, das auf diesem und den zunächst folgenden Kunstwerken vorkommende Gesicht genannt werden, worüber schon im vorigen Jahrhundert¹²⁾ und noch in den letzten Zeiten des Unrichtigen viel gesagt worden ist. — Die von der Linken ankommende Cumenide, mit einer Schlinge in den Haaren, trägt eine Fackel, die andre zwei, und diese hat auch zwei Schlangen.

13) Gemälde einer Vase, sonst in de Paroi, jetzt in Hope's Besitz¹³⁾. Drestes, in einer Tunica mit breiter Schürze und Sternen gesetzt, kniet im heiligen Vientorbe des delphischen Tempels. Drestes hält zwei Lanzen und das Schwert, womit er seine Mutter tödtete. Eine Perleschnur geht von der linken Schulter unter dem rechten Arme durch. Er sieht nach der Palles, um ihren Schuß zu erleben. Die Göttin scheint ihn zu beruhigen und ihm ihren Schuß zu verschonen. Der lange gelbe Haar ist in mehreren Lockenreihen übereinander geordnet. Der Helm trägt eine Bierath mit einem Bu-

1) Real Mus. Borbon. Vol. IV. tav. IX. *Roscoe-Rochette* Pl. XXXII, fig. 2. p. 198. cf. p. 208. 4) So ist seitdem, daß die Darstellung Ähnlichkeit hat mit der des im Palästinensische begriffen Dionysos auf einem. El. 1. 8. *Hirsch*. *Pier* gr. de Storch p. 391. *Gori*, *Mus. Florent.* *Gemm.* T. II. tab. XXXIII.

5) *Roscoe* *Gall.* de Vir. Ser. V. tav. IV. n. 4. p. 38. — von *Calais* und *Diadlorides*. *Bracci*, *Mém.* *des* *ins.* T. I. 50. II. 61. cf. *Mariette*, *Tr.* d. p. gr. 1. 34. *Antiqu.* *Gemm.* *luc.* p. 33. *Beger*, *Thes.* *Brand.* T. I. p. 94. 1. *Doler*, *Deser.* *de* *Mus.* de Ch. *Duhn*. R. 71. 2. II. p. 74. *Verst.* *Verder* *Roscoe-Rochette* p. 198. 5) *Tischb.* *Nas.* T. III. Pl. XXXII. *Böttig.* *gr.* *de* *Antiqu.* *Ant.* *gr.* *de* *Storch* p. 391. *Gori*, *Mus. Florent.* *Gemm.* T. II. tab. XXXIII. *Arach.* *Rom.* 357. 7) *Millington*, *Vases* d. *Cognell.* Pl. XXIX. n. 1. p. 30 in. 8) *Arch.* *Rom.* 42. 9) *Wag.* *Reptol.* *Br.* *R.* *de* 1. *Reptol.*

10) *Lucerne* *de* *Mus.* *Passeri.* Vol. II. (Pimari 1743) fol. tab. 101. p. 66—68. 11) *Agg.* in *Roscoe-Rochette* p. 154. n. 4. *Reich.* p. 135. 12) *Tischb.* *Vases* Vol. II. Pl. 11. p. 32. (Apollon Thymbrées et Cassandre). 13) *D'Hancar.* *Collection* d. *Vir.* *Gr.* *de* *Storch* p. 391. *Gori*, *Mus. Florent.* *Gemm.* T. II. tab. XXX. cf. Pl. XXIX. *Ant.* *gr.* *de* *Storch* p. 391. *Böttig.* *gr.* *de* *Antiqu.* *Ant.* *gr.* *de* *Storch* p. 391. *Arach.* *Rom.* 357. 7) *Millington*, *Vases* d. *Cognell.* Pl. XXIX. n. 1. p. 30 in. 8) *Arch.* *Rom.* 42. 9) *Wag.* *Reptol.* *Br.* *R.* *de* 1. *Reptol.*

sche von Fleckarbeiten zwischen zwei andern Büschen. Ihr Hals ist mit einem doppeltten Halsbande von Perlen und goldenen Eidehnen geschmückt. Sie trägt eine große Schuppen-Ägide mit Schlangen umfäumt und in der Mitte das Haupt der Gorgo führend. Unter der Ägide ist eine kurze Tunica (Chiton) mit einem Saume von Baden und Verschlingungen, unter dieser eine längere Tunica mit goldenen Flistern bedeckt und gestickt wie die Leuze. Die Ärmel sind mit Flistern besetzt. Ein weites Übergewand, auch mit Goldflistern besetzt und beitem Rande, ist darüber geworfen. Die Ärmel sind mit schlangenförmigen Armabändern geziert. In der Linken hält sie eine lange, an beiden Enden spitzige Lanze. Der rechte Fuß ruht auf einem Altare. Neben Dreeses steht Apollon, sein langes Haar fällt auf die Schultern. Er trägt einen Vorderkranz; eine Schmie Perlen oder geritzter Kriener geht von der linken Schulter herunter, eine andre zielt den rechten Schenkel. Er trägt eine Fußbekleidung wie Dreeses. Sein weiser Mantel hat einen gewürfelten Rand. Eine kleine Brustkette (phrygia) ist an dem Zipfel des Mantels befestigt, um ihn herab zu ziehen. Hinter ihm steht ein Lorbeerbaum, an dessen Zweigen Bänder und Lotistafeln hängen, an denen man Figuren bemerkt. Der Gott schützt den Dreeses gegen zwei verfolgenden Cumeniden, deren eine neben Apollon steht. Sie trägt ein kurzes Kleid (Chiton), welches den Gottschritten der Jagd eigen ist, mit einem gewürfelten und zahnförmigen Rande. Bänder umgeben die Ärmel und Goldflistern sind über die ganze Oberfläche gestickt. Die Tunica geht nur bis an die Kniee und hat einen zahnförmigen Rand. Diese Cumenide hat eine terrische Fußbekleidung. Ihre Hügel sind an Bändern befestigt, welche sich auf der Brust kreuzen und mit goldenen Nadeln besetzt sind. Sie hält eine große Schlange, von welcher sie umwunden wird; eine andre erhebt sich über ihre Stirn. Die andre Cumenide mit halbem Leib über dem Dreifuße gebildet, ist ebenso bekleidet. Sie hat die Hügel abgriegt, trägt aber noch die sich kreuzenden Bänder über der Brust. Drei Schlangen erheben sich auf ihren Schultern; eine deutet ihr in ihre Hand, eine vierte umgibt ihr Haar und steigt auf der Stirn in die Höhe. Die Frau, welche mit halbem Leibe über Dallas gebildet ist, soll vielleicht Klytämnestra sein, die dem Dreeses anlagst und die Cumeniden gegen ihn erregt. Sie trägt eine Tunica, auf den Ärmeln mit Knöpfen versehen und mit einem becken gefälzten Rande; ein Halsband und Öhringe; auf dem Haupte einen Schleier, der an den Seiten herabfällt, eine Leuchte, wie sie den Schatten der Abgeschiednen zukommt. — Die andre Figur, mit halbem Leib in der andern Erde, ist wahrscheinlich Phylakos. Sein Stirnenmonat wird auf der Brust von einem Knöpfe gehalten. Eine Pirrath von Perlen oder geritzten Körnern, der des Dreeses und Apollon ähnlich, hängt auf der linken Schulter; auf dem Kopfe hat er einen Vireus und hält eine Lanze. Die Strahlen in Gestalt von verlängerten Kegeln, welche ei-

nen Halbkreis über Apollon bilden, zeigen an, daß die Sonne den Vorgang erleuchtet. — Auf der hinten Seite der Vase trägt ein Baum ein einseitiges Gefäß und auf der Schulter einen Schlauch. Ferner sieht man Dionysos mit Patera und Kibera, mit Thyrsos und Binde, obere eine menschliche Jungfrau, die ihre Rolle spielt. In der Höhe sind nur in Brustbildern eine Minde und ein Faun. Beide tragen Thyrsen. Aufgedrängt ist ein Tympanum. Zwei Epheublätter zeigen sich im Hintergrunde.

14) Gemälde einer glöckchenförmigen im Neapolitanischen ausgegebenen Vase, welche Gredemus verfaßt, so daß sie in das Museum zu Kopenhagen gelangte. Zwei Cumeniden, die eine mit einer Fackel, die andre mit zwei Schlangen, führen gegen Dreeses an. Dieser hat neben dem heil. Vorherbaume auf den Stufen sich niedergelassen, worauf der heil. Bienenkorb und dahinter die hohe Dreifuß stehen, und sucht, die Kiste am Gewande zu vermeiden, mit gezücktem Dolche sich zu verteidigen. Neben dem Dreifuße steht schützend Apollon, einen Vorderkranz haltend, die Rechte vorstreckend. — Hinter: Zwischen zwei in Mantel gebüllten Jünglingen steht, mit ihnen sich unterbrechend, eine Jungfrau, die in der Rechten einen Baum oder eine Farnia, auf der Kisten das vieredige, der Endbespenden gebrauchte Kästchen hält. Darüber ist eine Binde aufgehängt.

15) Gemälde einer großen Vase aus Ruvo, die aus der Sammlung der General Galler in das königl. Museum zu Berlin kam. Oben sitzt eine Cumenide, mit sehr großen Flügeln, Fackel und Dolch tragend; gegen Dreeses. Apollon, der auf dem Dreifuße sitzt und ein Vorherbaum hält, scheint sie durch Bänder entfernen zu wollen. Dreeses hat sich mit dem linken Knie auf eine Vase, zu welcher eine Stufe führt (xopais, xopais), niedergelassen und hält das gezückte Schwert. Auf der Vase steht das Gerüst, welches ich für den heil. Bienenkorb halte. Dreeses scheint denselben als eine Art Vorwand zu gebrauchen. Zwei weibliche Figuren, von denen die eine verkleidet ist (nach Raoul-Rochette der Schatten der Klytämnestra), die andre eine Patera trägt (nach Raoul-Rochette die Phylakos), stehen wegen der Ankunft der Cumenide. — Unter dieser Darstellung sind ein Jüngling, der auf die Krone sich stützt und einen Koffer hält (Raoul-Rochette: Herakles), ferner zwei weibliche Figuren (Raoul-Rochette: Demeter und Kore), und eine weibliche Figur mit sehr großen Flügeln, die in der Luft stehend einen Widder am Horne faßt, und ein Schwert hält. Diese wird für Eos gehalten. — und der Widder mit goldenem Viereck spielt in der Geschichte der Söhne des Pelops. — Daraus folgt ein junger Mann

17) Vas. pictum Italicae Graecorum, Orestes ad Delphicum tripodem supplicem exhibens, ex museo Christiani Frederici deseri. *Birgers Thorvaldsen* (Hav. 1826. 8.) 28 pag. c. tab. veng. Rull. Dec. II. 6. 352. 4. 18) *An. intelligenz.* 19) *Raoul-Rochette* Bull. XXV. p. 193-196. cl. p. 193. 20) *Bull. Gr. H. G. Schol.* 21) *Eur. Orest. I. 1. quatuor* *Thyrsos* 999. 10 *quatuor* *Thyrsos* 1000. *Schol. et Eur. H. 709* sq. Die Geschichte hatte der Antograph Dionysos und die Pers-

in phrygischer Kleidung, der auf die Lanze sich stützt (Dressoir). Der stehende Jüngling mit Parazonion und Lanze soll Orestes sein, mit dessen Einführung sich das die Persischen verfolgende rächende Strafgericht endigt. Unter dieser Darstellung sitzt eine weibliche Figur, bei der man Speer und Schild bemerkt (Raoul-Rochette: Arcté oder Cécilia, oder Dike). Ein Jüngling (Raoul-Rochette: Dresseur) ist mit denselben Waffen ausgerüstet. In der Mitte sitzt Pallas über zwei Stufen auf einem Stuhle. Dann bemerkt man einen Jüngling, der auf einen Pfeiler sich stützt und in einer Patra oder einem Spiegel sich spiegeln zu wollen scheint. Endlich sieht man noch zwei weibliche Figuren jünger (Raoul-Rochette: Demeter und Kore). Ganz unten reiten vier nackte und bekränzte Knaben (naides, *νεῖσσοι*) in dem durch eine ionische Säule angezeigten Hypoport. Diese Darstellung hat auf mythische Gräberispiele Bezug.

16) Lampe mit Reiterdarstellungen, in Durand's Sammlung. Sie gibt, wenn man sie schüttelt, einen Ton von sich²³⁾. Auf dem Boden, wo nach Raoul-Rochette der Dymphalos²⁴⁾ sich erhebt, nach meiner Ansicht der heil. Bienenkorb niedergesetzt ist, kniet der nackte Dressoir, den linken aufmassen, und vertheidigt sich mit gekrümmtem Schwerte gegen eine Schlange, die ihn ins Gesicht zu beißen droht.

17) Gemäde einer Vase, die in den alten Gräbern von Parthenope aufgefunden wurde und durch Plut. VII. in die vorantike Bibliothek gelangte²⁵⁾. Am Halse der Vase sitzt Artemis mit zwei Rehen. Auf dem Bunde der Vase bemerkt man Apollon, der auf einem Gippus sich stützt, mit der Linken eine Linde hält und mit der Rechten den Lorbeerbaum umfaßt. Dressoir, fast nackt, kniet auf dem Altare, neben welchem ein Lorbeerbaumchen aufsprößt, und hält in der Rechten das Schwert, in der Linken desselben Scheide. Über dem Jünglinge zeigt sich eine Cumende, die einen Speer auf Dressoirs hinabzuwerfen scheint. Über Dressoirs sitzt eine geflügelte weibliche Figur. Endlich breitet Pallas, welche sich auf die Lanze stützt, ihren linken Arm, den die Ägis bedeckt, über Dressoirs aus. Am Halse der hinteren Seite zeigt sich der Kopf des Sonnen Gottes, der wol hier zugleich mythischer Apollon-Dionysos ist, von Motharabassen umgeben. Auf dem Bunde der hinteren Seite blüht eine Zuckauerin der Dionysischen Festlichkeiten durch ein geöffnetes Fenster hinab, wenn man nicht sagen will, es werde ihr hier ein

Ständchen gebracht. Ein den Dionysos darstellender Jüngling hält Thyrsus und Tympanon, eine weibliche Figur spielt das Tympanon, und hinter Dionysos deutet eine weibliche Figur auf den zu Dionysos Füßen befindlichen Gippus, bei welchem eine einseitige glöckchenartige Vase zum Gebrauche der Gräberpende niedergesetzt ist. Das schwarze Gemäde dieser auf der Vase gemalten Vase zeigt eine Tänzerin. Es würde also die Vorderseite einer Tragödie, die Hinterseite einem Drama Satyrkon entsprechen, wie sehr viele der Dionysischen Vasen. An den unteren Gelenken sind bärartige Köpfe²⁶⁾ (Mastix) und überall sind vortheilhaft erfindende Kradisten angebracht. Die ganze Malerei ist mit drei Farben ausgeführt.

18) Gemäde einer Vase aus Basilicata im Museo Borbonico zu Neapel²⁷⁾. Dressoir, mit um die Arme geworfener Ghamys, erhebt in der Rechten das Schwert gegen eine Cumende, die links mit zischender Schlange in beiden Händen auf ihn eindringt, in der Linken die Scheide gegen eine zweite aufstreckend. Diese hält ihm in der erhabenen Rechten eine zischende Schlange, mit der Linken ein ausgehöhltes Gerath, wie einen Spiegel mit dem gekrümmten Schwirf der Aklammetia vor. Rückseite: Apollon, unterhalb bekleidet, sitzt bekränzt auf dem mit Binden geschmückten Dymphalos, wenn anders nicht auch hier der heilige Bienenkorb dargestellt ist, in der Linken die Lyra und mit der Rechten den Schlangen zweig dem vor ihn hinneigenden Dressoirs hinreichend. Dieser mit Petasos, Peplos und zwei Speeren, übergibt trauvoll dem Gotte das Schwert. Hinter ihm steht eine bekleidete weibliche Figur mit Haube und Halsband, vielleicht Elektra. Neben Apollon, Phobos mit Petasos, Ghamys und zwei Langen, hinter dieser auf dem Becken des Dreifusses sitzend die bekränzte Potlia, in beiden Händen eine Linde.

19) Auf einer Vase des britischen Museums (n. 102) kniet Dressoir, das Schwert in der Hand, den Rehschut vom Kopfe zurückgeschlagen, auf einem Altare. Von einem Arme fallen ihm leitenförmig geflochtene Wellenbinden. Apollon mit Lorbeerzweig und Patra in der Hand, steht bei ihm und hält in der andern, wie es scheint, eine Schere, womit er ihm ein Büschel Haare abzuschneiden im Begriff ist²⁸⁾.

20) Vasegemäde²⁹⁾. Apollon, einen Lorbeerzweig und die eigenthümlich gestaltete Leiter haltend, sitzt auf einem gleichem Stuhle. Vor seinen Füßen sitzt neben dem Dreifuße von eigener Form Dressoir, sich auf die Lanze stützend, auf seinem Gewande. Eine Priesterin kommt herbei.

Folgende zwei Kunstwerke bilden den Übergang von dieser zur folgenden Classe:

fesser der Alkmanis behauptet. Wüder auf dem Gewebe des Thyrsos. *Paus.* II. 18, 2.

22) Raoul-Rochette *vign.* 5. p. 155. mit der Aufschrift, p. 197.

23) Bild des vom Prinzen Borgia aus seiner Sammlung eingebrachte. *Ragionamento sopra gli antichità trionfali* var. IV. n. 1. über den Ort nach J. Eubel, *op.* Athen. XI. 471.

24) *Supplément*, IX. 4. *Lacert.* V. 232. *Columell.* IX. 12.

25) Dieser stellt eine schön vertheilte Gestalt. Siehe hier, in dieser *Zeitschr.* *Brit.* Section III. S. 391 fg. unter Omphalos von mir beschriebenen Königen von Delphi und Paros in Tröken.

26) *Alessandro Fucini* in *Dissertationi dell' Accademia Romana di Archeologia*. T. II. (Roma 1825. 4.) p. 699 sq. mit zwei Kupferstichen. *Raoul-Rochette* Pl. XXXVIII. (Viel die Hauptdarstellung enthaltend) p. 188—193.

27) Due tondino umane di colore di carna. con herba e capelli neri. 27) *Gerb.* u. *Pam.* *Requid* ant. *Bibio.* I. 24. S. 233. n. 963. *Raoul-Rochette* Pl. XXXVI u. XXXVII. p. 186.

28) *Brit.*, *Descr.* I. 332. vorgef. nach *Pia-Glen.* 5. pl. 28.

29) *Tischb.* *Vasen.* Vol. II. Pl. 16. p. 41. *Frerbach.* *Ant.* Apollon. S. 354.

Dresset sitzt lebend vor der Statue der Pallas auf einer kubischen Basis. Der Mantel ist über die Schulter geworfen. Die leere Scheide hängt an der linken Seite. Er hat das Schwert weggeworfen, wovon er einen so schrecklichen Schreck ausstrahlt. Ein dritter Fuß beschattet sein Haupt. Er hält einen Lorbeerzweig mit tangen Händen umarmend. Die Büste der Pallas steht auf einem niedrigen Gefäß. Die Haare fallen auf die Schultern. Ein großer Helm mit Busch und Wädhorn bedeckt den Kopf. Sie trägt eine Tunica und die Ägide mit dem Haupte der Gorgo. Die rechte Arm ist mit zwei schlangenförmigen Armbändern geziert. Die linke Hand hält den Riemen des großen argivischen Schildes und eine lange Lanze³⁰⁾.

Das Gemälde einer *Potera*³¹⁾ soll den von der Athena Abgewiesenen beschirmten Beschützern darstellen. Ein Jüngling mit Pallas und Lanze steht sich an einen Cippus, um welchen eine Linde bekränzt ist. Pallas mit Schild und Lanze hält auf dem Zeigefinger der rechten Hand eine Linde.

Dresset wird freigesprochen.

Elbener Becher oder Vase (*ἀγυρὸς* *ἀγυρῶν*, auch *ἀγυρῶν* *ἀγυρῶν*)³²⁾ von etwa einem Palmen in der Höhe, mit sechs Figuren im Gefäß des Cardinal Neri Corsini³³⁾. Pallas in langer Tunica und weitem Überrock, das Haupt bekrönt, weist eine weiße Kugel in die auf dem Tische stehende Vase, welche die getheilten Stimmen des Aepagos enthält. Sie macht so die Stimmen der Richter gleich an der Zahl, um den Befragten loszusprechen. Die Cumenide³⁴⁾ vor ihr hält zum Zeichen der Anklage eine Kugel und eine Fackel. Hinter der Cumenide steht Dresset nackt in stehender Stellung. Er trägt die Ägide, seinen betäubten und erniedrigten Zustand abzuweilen, als eine Tracht des niedrigen Standes³⁵⁾. Auf einem Felsen hinter Pallas sitzt Erigone, des Ajax' Tochter, und erwartet den Urtheilspruch. Hinter ihr eine Sonnenuhr auf einem Cippus. Die beiden Figuren rechts sind Polydes und Elektra, die auch dem Gerichte beizubringen. — Windemann hielt das Gefäß für wichtig, ein Arbeit des Porphyry, Silberarbeiten und Zeigegenossen Pompejus des Großen, zu sein³⁶⁾, um so mehr, da es unter Papst Benedikt XIV. in dem alten Hofen der Stadt Anstium gefunden worden, und zu glauben ist, daß es nicht in Rom gearbeitet, sondern andermwärts hergebracht

worden und durch einen Zufall im gehobenen Hofen zertrümmert worden³⁷⁾. Aber sein Geruch genügt nicht, die phantastische Arbeit, welche sich auf eine Capse nach dem Werke des Porphyry, zeichnend, aber auf eine eigene Arbeit desselben stützend.

Ein großer geschnittener Stein, den in Pallas des Davia aus dem Gefäß³⁸⁾, zeigt einen Mann, die Büste der Pallas, eine weibliche Figur (Elektra), Dresset und die Göttin Pallas, welche den rettenden Stein in das auf einem Tische stehende Gefäß wirft.

Coronine von ausgeführter Schönheit im Cabinet zu Wien³⁹⁾. Pallas, zu deren Füßen der Schild steht, wirft den Stein in ein zweifelhafte Gefäß, welches auf einem sehr zierlichen Tische steht.

Ähnliche Darstellung auf einer Lampe im Museo des Gio. Pietro Bellori⁴⁰⁾. — Noch zwei ziemlich ähnliche Lampen⁴¹⁾.

Relief der Giustinianischen Sammlung⁴²⁾. Die erste Abtheilung zeigt eine weibliche Figur, ein auf dem Boden stehendes einheiligtes Gefäß und zwei mit dem Glanzen beladene Jünglinge; das zweite Stück eine Figur, die entweder verkrüppelt oder schlecht abgezeichnet ist, und den Tisch mit darauf stehender Urne, in welche Pallas etwas werfen will. Ein andres Gefäß liegt unter dem Tische.

Es gibt eherner Münzen der Argaten in Argolis, deren Vorderseite den bärtigen und mit dem Diadem umwundenen Kopf des AAEON zur Rechten⁴³⁾, die Hinterseite die Inschrift TETEATON und die Darstellung der Pallas enthält, die einem ihr gegenüberstehenden bewaffneten Krieger etwas übergibt. Zwischen beiden Figuren ist noch eine viel kleinere, die unter den Händen der Göttin ein Gefäß hält⁴⁴⁾. Auf der ganz ähnlichen Münze im Cabinet zu Gotha ist die kleine Figur abgerieben⁴⁵⁾. Schell suchte diese Münzen aus Apollod. II, 7, p. 213. Paus. VIII, 47, 4 zu erklären. Das was Pallas dem Kepheus, Sohne des Aeos, überreichte, sei die abgeschnittene Haarlocke der Medusa⁴⁶⁾; das kleine Mädchen sei die Priesterin der Athena⁴⁷⁾. Dagegen erinnere Willingen, daß was Pallas überreichte, sei keine Haarlocke, sondern ein ehernes Tafelchen, dem ähnlich, worüber Alerand in einer besondern Dissertation handelte, und das von dem

30) Millin. Mon. ant. in. II, 49. N. G. m. Pl. 170, n. 622. Heurbaud. E. 566. 31) Tischb. Vasen. Vol. III. Pl. 622. Heurbaud. E. 567. 32) Schol. Arist. Av. 515 sq. ad M. Chiracum. p. 58. Ant. d'Ercol. VI, 7, 8. 33) B. Ind. B. 6. B. I. Xib. E. 205. 34) Winck. Mon. ant. in. n. 151. Vol. II, p. 209–207. B. Ind. B. 7. B. Taf. VII, E. 314. M. G. m. Pl. 171, n. 624. Bitt. Furum. E. 69–74. Heurbaud. E. 568. Über das Verhältniß dieser Münze f. Tischb. Vasen. III, 96. 35) Sie Windemann. Aber vollständig ist diese Figur keine Cumenide und die Fackel soll nur andeuten, daß der Richter bei Recht sich erregt. 36) B. Ind. B. 5. B. E. 67 sq. 37) B. Ind. ein. E. 205.

38) B. Ind. B. 7. B. E. 209. 39) Caylus, Rec. d'Antiqu. T. II. (p. 1756). Pl. XXXIV, n. 2, p. 123. 40) Bethel, Choix d. pierr. gr. Pl. XXI, p. 52. Windemann erwidert das Geruch eines getrockneten Gamme im Museo Strazzi, welches Geruch enthält. Winck. Mon. ant. in. Vol. II, p. 207. 41) Harlot. a. Bellori, Le lucerne ant. repol. Gio. R. 1729. (64.) Pl. II, tab. XL, p. 14. 42) d'Hancarv., Collection of Etr. etc. Antiqu. Vol. II, tab. ad p. 80. Grille. p. 78. 43) Galeria Giustin. Pl. II, tar. CXXXII. 44) Paus. VIII, 47, 1. 45) Pellerin Rec. T. d. Pl. XXI, n. 16, p. 139. Minn. II, 255, n. 72, 73. Mon. Hedere. P. I, p. 171, n. 4188. Mit dem Kopfe der Artemis auf der Vorderseite und ohne den Kriger. Taylor Combe p. 134. Minn. II, 255, n. 63. 46) an. 6. 47) Eckh. Num. vet. an. p. 132. Lich. D. N. II, 298 sq. 48) Paus. VIII, 47, 2.

Mädchen gehaltne Gefäß sei ein *ambrosos* ⁴⁹⁾). Die Handlung habe auch nicht auf den *khōros Agathos* ⁵⁰⁾ Bezug, sondern Pallas gebe hier zu Aeneas des in der Sagenkreis der Tergalen verschlungenen Orestes ihre Stimme ⁵¹⁾.

Dresses Ausführung zu Trözene. Dase der Landgräflichen Sammlung ⁵²⁾.

Leichtes von antiker Seid, zwei Figuren enthaltend, zwischen ihnen die Erbscholle, worin die bei der Ausführung gebrauchten Gegenstände gebracht wurden, und Fortsetzungs ⁵³⁾.

Dresses bei den Lauren.

Den Dresses bei den Lauren glaubten Inghirami und der Herausgeber der Florentinischen Galerie aus zwei Urnen von Volterra zu finden ⁵⁴⁾, worüber ich andere Meinung bin.

Kunst Urnen zu Volterra ⁵⁵⁾ und eine andre zu Florenz ⁵⁶⁾. Neben dem in der Mitte befindlichen Adicium sitzt Orestes mit über den Knien gestreuten und gebundenen Händen. Eine Priesterin gießt aus einer Patena Wasser auf den Kopf desselben und hält das Schwert in der Scheide ⁵⁷⁾.

Gemälde einer Dase im königl. Museum zu Paris ⁵⁸⁾. Dresses und Phylades, beide mit Strahlenbändern, begeben sich in den Tempel der Artemis, deren Idol man sieht, und empfangen die Bezeugungen der Iphigenia.

Wolfscher Spiegel im Cabinet des Königs von Frankreich ⁵⁹⁾. Dresses und Phylades in Tunicen, Mägen und mit auf den Rücken gebundenen Händen. Zwischen ihnen ist eine Art Adicium oder ein anderer architektonischer Gegenstand ⁶⁰⁾.

Antike Glasplatte ⁶¹⁾. Dresses und Phylades gebunden bei dem Altare; vor ihnen Iphigenia.

Belagerngemälde ⁶²⁾, jetzt im brit. Museum. Auf dem Altare, wo er geopfert werden soll, sitzt Orestes ⁶³⁾ mit zwischen die Knie gebogenem Kopfe und auf dem Rücken zusammengeflochtenen Händen. Neben dem Altare steht

eine geflügelte, auch an den unbefiedelten Theilen des Körpers schwarze ⁶⁴⁾ und großmaße Eumenide hervor, die eine der um ihre Arme sich windenden Schlangen gegen Dresses erhebt und zwei andre um das fleuppige Haupt haar hat. Phylades, mit flegetümmiger Dute, stützt sich auf die Länge und hält ein Paragonium (ob dasjenige, womit Dresses die Klytemnestra tödtete) in der erhobenen Rechten, indem er sich zu den hinter ihm stehenden Figuren wendet. Es führt nämlich Iphigenia den greisen Thoas herbei und sucht ungesümm ihm zum schnelleren Gehen zu veranlassen, indem sie die rechte Hand auf seine Schulter legt. Thoas trägt das Diadem, ausländische Kleidung und das Scepter. Über Dresses hängt eine Binde, womit die Opferstiere geschmückt wurden und ein Kinderkopf ⁶⁵⁾, der zugleich das Land der Lauren bezeichnen soll.

Gemälde einer hohen, aber schmalen, Diota in der Sammlung des Marquis von Santangelo zu Neapel in nicht gutem Style ⁶⁶⁾. Oben ist die stehende Aphrodite, die einen Vogel hält, die stehende Hera, die auf einem Throne sitzende därtige Zeus, dessen Oberleib nackt ist, und die auf dem Schilde sitzende Pallas, die die geflügelte Nike den Helm darreicht. In der Mitte bemerkt man zuerst eine Binde, dann Iphigenia, die auf ein Scepter sich stützt, der därtige Thoas, nicht im geringsten ausländisch, sondern mit einer Tunica bekleidet, der auf eine Länge sich stützt, den Dresses und Phylades, beide ganz nackt und an den Händen gefesselt, herbeigeführt von drei jungen, mit Tunicen bekleideten Männern (Sklaven). — In der unteren Abtheilung ist Andromeda an Felsen angegeschlossen. Bei ihr bemerkt man den Kopf des Setzungeheuers und den därtigen, fast nackten Perseus, der die Harpe hält. Bei einem Baume unterredet sich ein därtiger, fast nackter Mann, der auf einen Stab sich stützt, mit einer weiblichen Figur. Der Ort der obden Darstellung ist der Dlymp. Die mittlere Handlung geht auf der Erde und die untere im Meere vor.

Cornaline (jaune-orange) in der Sammlung des Marquis de Dreé ⁶⁷⁾. Vor einer Säule, die welcher ein argivischer Schild liegt, stehen Dresses und der sich umwendende Phylades nackt und gefesselt. Iphigenia steht hinter ihnen und empfängt das Beil.

Gemälde 1740 zu Refina aufgefunden ⁶⁸⁾. Dresses, in trauriger und nachdenkender Stellung stehend, wird

49) Poll. On. VIII, 5, 17. 50) Paus. VIII, 4, 2. 51) Millingen, Rec. de qu. mod. Gr. ind. (R. 1812. 4.) Pl. III, n. 3. p. 53—57. 52) De la Harpe, Coll. d. v. Gr. d. C. de Lamb. I, liv. 16—47. 53) Raoul-Rochette p. 200. 54) Reale Gal. di Fir. III. Ser. V. (Fir. 1824.) tav. XXIII. p. 176. 55) Gori, Mus. Etr. III. tav. 1 et 2. Im öffentlichen Museum zu Volterra. Eine in der Sammlung der Familie Cenci. 56) Nicot, Gal. di Fir. XXXIX, 8. 57) Raoul-Rochette p. 202—204. 58) Vases d. Lambert. T. I. n. VI. p. 15. (old Elgin). T. II. p. 61. Raoul-Rochette p. 202. 59) Raoul-Rochette p. 228. n. 7. (Abb. 1). 60) (Bischoff). 61) C'est une colonne dressée sur une base élevée, et terminée par une espèce de chapiteau, piteau, avec une appendice de chaque côté, qui ressemble avec une soucoupe, de manière à offrir une image grossière et abrégée d'un monument analogue à celui de Persone. 62) Imitant la Sardoine. Winck. Pier. gr. d. Stosch. (à Fir. 1760. 4.) p. 357. n. 203. Fiac. (Esp. di gramma s.) Opera v. It. a. Fr. II, 283. n. 390. 63) Collection d'Art. Antiqu. Vol. II. 1767. Pl. XXXI. D'Hancarville. Antiqu. Etr. T. II. Pl. XXXVIII. p. 123. Pittore di vasi fittili esibite dal Mus. Vatic. Inghirami. Fasc. 6. Pol. Fiesol. tav. LX. p. 103. 64) Entre dessein an Attidone.

X. Geyss. l. 103 u. 2. Dritte Section. V.

64) Böttiger, Die Parionmaste. S. 86—89. 65) W. der laut. Ghr. in. Geb. zu Gelp. Attidone. Taurus cornupeta ad a. — XEPC. ELEY... Diana ad a. st. carum prolapsus d. percutiens. aen. 6. Andre. Ser. Lett. T. IV. p. 11 sq. Mionn., Suppl. II, 3 sq. Ech. Num. 7. an. p. 45. D. N. II, 1 sq. 66) Raoul-Rochette Pl. XII. p. 301 sq. 67) Belant gem. im Katalog eines minceitig. Musées und in Girard de la Fincelle. Recueil des monuments antiques, découverts dans l'ancienne Gaule. T. II. (Paris 1817. 4.) p. 312. Pl. XXXVIII. fig. 8. 68) Pittore d'Arcelano (Napoli 1757.) Tom. I. tav. XI. p. 55. Antiquités d'Herculanum gravées par Th. Pirro. T. p. Pirro. T. I. Pl. I. (à Par. 1814.) Pl. XI. M. G. M. Pl. CLXXVII. a. 625. Serous d'Agincourt. Histoire de l'art. T. V. (Paris 1823.) Pl. I. fig. 9. p. 1. 1823. man nicht annehmen, daß der Künstler das ganz Gelegentlich

von der Iphigenia erkannt, die ihn weinend umarmt. Pylades sitzt ihm gegenüber auf einem Fische. Er ist nur unten bekleidet und hält halboffen den von der Iphigenia empfangenen Brief, den er ihrem Bruder in Argos geben sollte. Zwei Begleiterinnen der Iphigenia sind neben ihm. Die eine wundert sich über die sonderbare Begebenheit, die andre mit dem Finger am Munde, deutet auf das Schweigen darüber. Thoas erscheint und Iphigenia sagt ihm, daß einer dieser beiden Jünglinge seine Mutter getödtet habe, und daß man ihn im Meere erlösen müsse, sowie auch die Bildhauer der Artemis, welche man im Hintergrunde in einer Nische sieht. Die Göttin hat den Köcher auf der Schulter.

Auf einem (zu Resina?) gefundenen und in der Sammlung zu Portici aufbewahrten alten Gemälde⁷¹⁾ scheint nicht das zu vorbringende Opfer vorgestellt zu sein, sondern, wie Iphigenia, nachdem sie den Bruder erkannt und, um mit ihm, dem Freunde und der Göttin zu entsichen, die notwendige Reinigung des Bildes und der Gefangenen ersehen, am Meere angekommen und im Begriff ist, die begleitenden Ephyen zu erlösen. Hier ist kein Tempel, sondern nur ein leichter Tisch hingestellt, und auf diesem in einem tragbaren Gefäße die kleine Statue der Göttin, eine Pateia und ein Opferkrug. Iphigenia steht hingewandt zu den beiden bekränzten Ephyen, die, mit leichten Riemen gebunden von einem Ephyen geführt werden. Hinter ihr hält eine junge weibliche Figur einen mit der Infusa umwundenen Zweig zum Aufsprüngen des Weihwassers, und eine große Schüssel; eine andre ist mit dem Öffnen einer tragbaren Kiste, welche andres heiliges Geräth enthält, beschäftigt.

Großer Onyxcammeo zu Florenz⁷²⁾. Derselbe wurde früher von Gori und Langi keineswegs auf Desse's Geschichte bezogen. Dies that zuerst der neuere Herausgeber. Im Hintergrunde ist ein viersäuliger, sehr zierlicher Tempel und ein ausländisch gekleideter Opferdiener mit Kopfbinde und Schwert. Iphigenia sitzt auf einem Stuhl und hält in der Rechten eine Fadel, in der Linken das Bild der taurischen Göttin, welches hier völlig wie ein Paladion aussieht, indem es mit Helm und Schilde dargestellt ist. Aber man muß sich erinnern, daß Pallas selbst eher Jagdgöttin als Kriegsgöttin war und daß Artemis selbst in andern Bildwerken mit Helm, Speer und Schild erscheint, weil nämlich dieselben Waffen auch die Jäger gebrauchten. Auch war die Deïona zu Komana, deren Dienst Desse's und Iphigenia eingeführt haben sollten, mit der taurischen Artemis identisch. Hinter Iphigenia steht Pylades, wie es scheint, weinend. Auf

der andern Seite sitzt Desse's, einen Stab haltend⁷³⁾. Mit diesen Jünglingen berathet sich Iphigenia über ihre Flucht.

Relief der vordern Seite eines antiken Sarkophages, der in dem Palaste des Marchese Accaramboni zu Rom stand⁷⁴⁾. Der Arbeit nach scheint derselbe aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung zu sein. Dasselbe ist in drei Handlungen getheilt, deren erste die Mitte einnimmt. Eine Eumenide schwingt eine brennende schlangenumwundene Fadel und trägt eine Geißel. Sie quält den Desse's, der neben dem Heiligthume (ἱερόν) eines Tempels hingelungen ist und das Schwert hält, das traurige Werkzeug seines Muttermordes. Pylades unterstützt ihn⁷⁵⁾. — In der zweiten Handlung sind Desse's und Pylades in der Chersonnesos Lauris angekommen, um die Bildhauer der taurischen Artemis zu rauben. Ihr rechter Arm mit dem edlern Theile des Attibuts, welches sie in der linken Hand hielt, ist weggebrochen⁷⁶⁾, die letzte trug aber wol eine brennende Fadel. Eine solche trug wahrscheinlich auch die rechte Hand. Der abgegebene Kopf eines Ihegeopfertenen Sileos (um zugleich den Ort der Handlung oder den Weinamen der Göttin zu bezeichnen⁷⁷⁾) ist an einem Baume befestigt; auch Menschenköpfe⁷⁸⁾ hängen daran, um die schredlichen Opfer anzudeuten, welche ihren Altar besetzten. Der niedrige candelaberförmige Rauchhalter, auf dem ein Pinienzapfen und andre Früchte in heller Flamme brennen, steht in einem kleinen, von gewundenen Säulen getragenen Tempel, was auf den Verfall der Baukunst deutet. Das länglicht viereckige, mit einem kurzen Handgriffe versehene Instrument, welches unten am Stamme liegt, ist nicht, wie Winckelmann wollte, der Brief, den Iphigenia dem einen der Fremdlinge für ihren Bruder mitgeben will, sondern eine Art von Schöpfbecher, um damit das Wasser bei der Weihe auf die Häupter der Opfer zu gießen⁷⁹⁾. Desse's und sein Freund sind gefesselt, und ein Ephyen, vielleicht Desse's selbst, führt sie zur Opferung. Die beiden Heiden sind nackt und tragen nur Mantel. Der Ephyen hat nach barbarischer Weise eine kurzgeschürzte Tunica, lange Beinkleider, eine phrygische Mütze, und hält ein Schwert. Iphigenia steht vor dem Altare, worauf Wei-

71) Eur. Iph. T. 255. σκεπτομένη. 72) Winck. Mon. ant. ined. ar. 149. Vol. II. p. 200—202. vergl. Mütt. Furim. S. 74—77. Af. G. M. Pl. CLXXI. bei. ar. 626. B. u. d. Iphigenia in Lauris nach alten Werken der bildenden Kunst. Kop. der Iph. philol. II. d. L. pr. Af. b. B. a. d. 3. 1512—1515. (Berl. 1516.) S. 83—82 mit Abb. Fies. Appendice alla notizia del Museo Napoleonico. in Fies. Opera varie II. et Fr. Vol. IV. p. 490. n. 465. De Clarac, Descr. des Antiques au Musée Royal. p. 104. n. 219 aus der Villa Bergii. 73) Eine dieser sehr ähnliche Gruppe der beiden Freunde war, ebenfalls in Relief und vorzüglich gearbeitet, in dem Palaste der Marchese Bonanini zu Rom in der Wand eines Zimmers eingemauert, und ist von Winckelmann in einer recht guten Abbildung größern Maßstabes bekannt gemacht worden. Winck. Mon. ant. in tav. CL. Vol. II. p. 202 ag. 74) In der unterirdischen Abbildung dieser Statue ist dieselbe erhalten. 75) Winck. M. 2. B. S. 585 im Herkulanischen Museum. 76) Eur. Iph. T. 77) Ovid. ex Ponto III, 2. 73. Eur. Iph. T. 622.

originalen behandelt, so ist die Auslegung nicht ganz sicher. Man könnte auch an Belletrions Aufstehend bei dem letzten Könige denken. (Hom. II. VI, 176. B. v. 169 νέαν πύργον.)

69) La pittura ant. d'Arcolano. T. I. taf. XI. p. 63. Antiqu. d'Herculanum, von Girault. T. I. Peint. Pl. XII. Real Museo Borbonico. Vol. VIII. (Napoli 1835.) tav. 19. 70) Gori T. II. tab. XXXI. n. 1. Inscript. Musae. Tom. I. tab. XIII. Lantini, Descrizione della R. Galleria di Fire. art. I. C. 10. p. 119. Reale Gall. di Fire. Sec. V. tav. XXIII. p. 171—184.

rauch brennt. Sie hält ein Schwert in der Scheide und wendet mittelbig den Kopf nach den beiden Händen. Das Bild der Göttin trägt in der linken Hand ein Schwert; das Schlachtmesser (*secepsita*) hängt an einer der gewundenen Säulen. In der dritten Handlung ist Phoebus vom Drestes niedergeworfen, der mit dem Schwert und einem mit Schuppen bedeckten Schilde bewaffnet ist. Das Haupt der Medusa ist verbört. Phoebus erwartet den Todesreich. Einer von Phoebus Krieger, mit dem Schwerte und einem Schilde mit Arabischen bewaffnet, sucht ihn vergebens zu verteidigen. Die fürchtende Iphigenia, hinter Phoebus, saltet die Hände, um die Statue der Göttin zu halten, die sie trägt. Man sieht sie nochmals im Schiffe, den Kopf und die Arme in einen weiten Schleier gehüllt, wie sie den Ausgang des Kampfes betrachtet. Sie lehnt sich auf Pylades. Drestes springt ihnen in das Schiff nach, auf einer angelegten Treppe. — Seitenwände. Auf der Seite, dem Zuschauer zur Linken, sieht man die beiden Freunde, wie sie am Ufer sich gerettet haben und nun dorthin umherirren. Bild' um dich, schau, daß kein Mensch am Ufer sei!') scheint Drestes dem Freunde zu sagen, und dieser zu antworten: Ich spüre wohl und werfe rings den Blick umher''). Pylades, nur mit der Gloriosa um die Schultern bekleidet, steht; die Linke auf dem Knie, die Rechte geballt auf der Brust haltend, wie aufmerksam dorthin; hinter ihm Drestes, laufend, das Kinn mit der Rechten gestützt. — Auf der entgegengelegten Seitenwand des Sarkophages, dem Zuschauer zur Rechten, steht Iphigenia, mit beiden Händen ein längliches vieredriges Tafelchen emporhaltend, den Brief nämlich, den sie den beiden vor ihr stehenden, noch gefesselten Helden vorliest. Ein Ephyre, der hinter ihr sich auf eine Felsenwand hinaufschwingen will, scheint sie zu beordern. — An dem Deckel des wohl erhaltenen Sarkophages erhebt sich vorn ein niedriger Fries, an welchem in Relief Blumen- und Fruchtgüirtand gebildet sind, die in gleichen Entfernungen links und rechts von zwei stehenden Adlern in den Schnäbeln, und in der Mitte des Frieses von drei gleich weit von einander entfernten geflügelten nackten Kindern über den Schultern getragen werden; auf jeder Ecke steht eine kleine unbärtige Kokle. — Die hintere Wand des Sarkophages, sowie auch die hintern Hälften der Seitenwände, sind völlig ohne Figuren, nur rot mit dem Meisel bearbeitet; weil der Sarkophag in eine Nische des Grabmals aufgestellt wurde, wo also nur die vordere Wand ganz, die Seiten zum Theil, und die hintere Wand gar nicht gesehen werden konnten.

Zwei Reliefs, von Sarkophagen berührend; über den Adlern eines und desselben Saales im Palaste Grimali-Epago zu Venedig⁷³⁾ befindlich. Diese stellen vor,

jedes in drei Szenen 1) die erste Unterredung der beiden Freunde und der Iphigenia⁷⁴⁾, und diese mit unbedeutender Verschiedenheit; 2) die Fremdlinge am Pylaraltare⁷⁵⁾, was in beiden Werken verschieden behandelt ist⁷⁶⁾; 3) in dem einen, wie sie von der Iphigenia dem Phoebus vorgeführt werden, im andern die Flucht.

Drest bei den Laurern, außen am Palaste der Villa Borghese⁷⁷⁾.

Raub des Bildes von den Laurern, auf der Wase Dubois-Maison. 59.

In den Niederlanden wurde ein Relief von römischer und roher Arbeit gefunden, welches die laurische Iphigenia darstellte. Kunstbl. 1822. Nr. 3.

Artemis Brauronia.

Ein Vasengemälde⁷⁸⁾, zeigt innerhalb eines Vorbahnes die auf einer ionischen Säule stehende alterthümliche Bildsäule der Artemis Brauronia oder Orthosia, mit buntem, bis auf die nackten Hüfte herabhangendem Gewand und schwarz emporgeschobenen Armen, wie wie sie an den Bildern der Chryse finden. Auf dem neben der Säule errichteten Altare sitzt die dauidische Jungfrau, welche als Priesterin die Rolle der laurischen Iphigenia spielt. An ihrer Stirn ist ein kleines Horn befestigt. Hinter ihr steht ein mit Gloriosa und Jagdhirschen besetzter Jüngling, der wahrscheinlich an dem Götterfeste jagt. Dionysos oder ein Jüngling, der seine Rolle spielt, naht sich, von einem bärtigen und verkleideten Satyr begleitet, der Jungfrau und hält in der Rechten ein durch einen Vogel verziertes Scepter. Endlich gießt der geflügelte Genius des mythischen Götterdienstes und der Verehrung der Artemis und des Dionysos ein Salzgefäß auf die Bildsäule herab. Den vordergebenen Act zeigt die andre Seite⁷⁹⁾. Man sieht ein Grabmal und drei Figuren, welche die Rolle der Cestra, des Drestes und Hermis in der zweifachen Würde des Diopompompos und des Lenkers abtheiliger Übungen spielen. Eine weibliche Figur wird das Gefäß, welches sie beibringt, bei dem Grabmal ausgießen. Am Halse der Wase sind Jünglinge, die in den mit dem Götterfeste verbundenen Reckenpirken zu Ehren der Heroen und anderer Vorkörpern kämpfen.

Die in der Basilika gefundene, dem Grafen von Ingenheim angehörende Wase⁸⁰⁾ zeigt oben den Stern als

81) Eur. v. 619 sq. 82) Pylades hirt einen Stod, worauf er sich mit beiden Händen stützt, nicht eine Fackel. 83)

Wulin hat nicht wahrgenommen, daß die Iphigenia der ersten Horchung sich auch mit geringer Abweichung in den Mon. ined. Tav. CXX. befindet, welches Bruchstück, sowie der geschnittene Stein Tav. CXXIX. durch das erhaltene Ganze, die wahre von Hindemann nicht errathene Erklärung jetzt empfangt. 84) Göttinger gr. Ans. 1817. S. 8. S. 1909. 85) G. P. Hecron's Brief an Goultan. *Memoire encyclop. Romaine*. T. V. (Roma 1815.) p. 41. *Millingen*, *Vas. de Cognell. Pl. XXXVI*, p. 41 sq. *H. Mozer*, *Vases from the coll. of S. H. Englefield*, (Lond. 1819.) p. Pl. XVII—XX. *Gerh.* a. B. p. 35. CCCIX. 5. 86) *Millingen* l. I. Pl. XXXIV p. 90 sq. 87) H. Girt, *Die Bruchstücke*, (Berlin 1825.) fol. 26 Seiten, wo eine völlig verschiedene Auslegung aufgestellt ist.

73) Eur. Iph. T. 67. 79) Ib. v. 58. - 80) A. L. Millin, *L'Orestide ou Description de deux Bas-reliefs du palais Grimali a Venise et de quelques monuments qui ont rapport a l'histoire d'Oreste*. (Paris 1817.) N. fol. 24. 4 Kupfer. Bergl. Göttinger gr. Ans. 1817. S. 8. S. 1907. X. T. 1811 in, schildert den Krest und Ederger. (Leipz. 1819.) S. 98. Kunstbl. 1823. S. 169.

Einbild nächtlichen, Gottesdienstes, hierauf den über einem Berge hervorragenden Pan⁸⁸⁾. Bei Krauron lag der Berg des Pan⁸⁹⁾. Die altcrthümliche, in einem Haine stehende Bildsäule der Artemis, zu welcher Stufen emporführen, trägt lange, auf die Schultern herabhängendes Haar und einen Krotus auf dem Haupte. Ihr Kleid fällt bis auf die Füße herab. Sie hält in der Rechten einen Bogen, in der Linken eine Kadel, die der Demeterkadel auf der Pontiatow'sche Wase höchst ähnlich ist. Zu ihren Füßen sitzt eine Jungfrau, die bereits die Jahre der *aporia* überschritten hat. Über ihrer Stirn ist ein kleines leimendes Hörschen⁹⁰⁾ befestigt, welcher Kopfschmuck bei der Priesterin der taurischen, von Thronern zur Mondgöttin umgekrönten Artemis⁹¹⁾ nicht fremden darf. Zugleich soll diese Figur der Iphigenia gleichen, sowie der Jüngling, der beim Feste der draconischen Artemis an der festlichen Jagd⁹²⁾ Theil nahm und darum die Keule trägt, ein Diptichon hält, verglichen Iphigenia dem Drestes überreichte⁹³⁾. Auf diese festlichen Jagden bezieht sich der Hund. Kampspreis war wol die dreikantige Wase oder der Dreifuß, hinter welchem die Hauptpriesterin der Artemis⁹⁴⁾ sitzt. Die sitzende Jungfrau, die wie der Iphigenia verglichen, nach sich der Priester des Dionysos mit langem Scepter. Hinter ihm steht eine Frau, die einen Vogel auf der Hand hält, welchen wir sehr oft bei Scenen der Dionysischen Festfeier auf Vasenbildern erblicken⁹⁵⁾. Über beiden schwebt der Genius des Gottesdienstes und der mystischen Reinigung zwischen Dionysos und Artemis. Er trägt Keif und Stäbchen in Bezug auf gymnastische Übungen und Wettkämpfe zur Verherrlichung des patriotischen Gottesdienstes.

Drestes erschlägt den Neoptolemos⁹⁶⁾.

Drestes, dem Neoptolemos seine versprochene Gattin weggenommen hatte, überfiel denselben und brachte ihn beim Opfer⁹⁷⁾ um. Dies soll bald in Pythia, bald in Epitrus, nach gewöhnlicher Meinung aber in Delphi

geschehen sein, wo Neoptolemos jährlich Tottenopfer ers hielt⁹⁸⁾.

Urne in der Sammlung der Familie Ginci zu Volterra⁹⁹⁾: Vor einem bärtigen bekleideten Manne mit einer der phrygischen gleichenden Mütze und von ihm zurückgehalten, fällt der fast nackte Drestes einen Mann an, der auf einen Altar sich gestürzt hat. Drestes, dessen Kopf fehlt, schreitet mit dem linken Fuße heftig vor und packt, indem die Rechte das Schwert hält, den Gegner am Kopfe. Dieser (Neoptolemos) ist unbärtig, trägt kurze Tunica, phrygische Mütze und kniet mit dem linken Knie auf einem Altare, während er mit beiden erhobenen Händen ein Rad¹⁰⁰⁾ hält, welches eine bekleidete weibliche Figur (R. R.: die Pythia) ihm abnehmen zu wollen scheint. Hinter dieser steht noch eine weibliche Figur in der kurzen Ziertracht der Eumeniden.

Noch früher als dieses Kunstwerk wurden andre sehr ähnliche herausgegeben:

Eine Urne von Gori im Mus. Etr. II, clxxx.
Zwei urne im Mus. Guarnacci XVI, 1. XVII, 2.
Eine vierte Urne in der Galerie zu Florenz.

Ferner sind drei noch nicht herausgegebene Urnen im öffentlichen Museum zu Volterra und, außer der oben beschriebenen, noch eine andre solche Urne in der Sammlung der Familie Ginci zu Volterra.

Auf einer Urne¹⁰¹⁾ ist nach Raoul-Rochette's Auslegung der auf den Ampalos gestürzte Heros Drestes zu benennen.

Urne von Alabaster, in gutem, dem Griechischen sich nähernden Stile, im Museum zu Volterra¹⁰²⁾. Von der Linken zur Rechten sieht man einen Knaben, einen jungen Mann, ein Frauenzimmer mit Diadem, die den mit dem Dolche bewaffneten Arm eines jungen gepanzerten Mannes aufhält, einen jungen Heros, der mit dem Schwerte vordringt, eine halb nackte Göttin, in deren großen Hüften ein Juge ist, einen gekrönten Heros, der auf einem Altare kniet und mit geschwungenem Schwerte sich verteidigt, seinen Gegner, der das Schwert aus der Scheide zieht, und noch eine Figur.

Urne, früher in Carlo Riccati's zu Livorno Besitz, jetzt im Campo Santo zu Pisa¹⁰³⁾. Ein bärtiger Mann kniet mit dem linken Knie auf einem Altare. Ein Jüngling, der in der Rechten ein Schwert hält, packt ihn am

88) Pan mit Befote verb. Eur. Hipp. 142. Artemid. on. lib. II. fol. 71. b. 89) Paus. I, 32, fin. 90) Grph. ap. Procl. ad Hes. Dies p. 168 d. fin. 91) Nicand. ap. Ant. Lib. XXVII, p. 456. 92) Arist. Mir. ausa. p. 123. Sylb. *aporia*, 93) Eur. Iph. Teur. 995, 995, 604, 616, 687, 642, 669, 729, 734, 757, 746, 758, 762. Über die Tracht der Abgesandten der Supplicatoren nach Delos. Plat. Axiach. p. 371. a. 94) Giner Priesterin der draconischen Art. gen. kempt Dinarch. *antin* *aportay*. §. II. p. 85. ed. Schmidt. (Lips. 1825.) ed. Demosth. adv. Con. T. II. p. 1264. R. 95) Paus. p. 126. Etr. Vol. I. tab. LXXXVI. Vol. II. tab. CXIX. Eingebildet waren gebieten zu den Xanthochitonen des Giesion. Tibull. I, 3, 59 sq. 96) Kleins 311a. Lesche ap. Tzet. ad Lyc. 1234. Pherecyd. ap. Schol. Eurip. Orest. 1654. Phoc. fr. ed. St. p. 211 sq. Eurip. Androm. 1075. 1114—1154. Paus. I, 15, 8. II, 29, 7. IV, 17, 6. X, 24, 4. Strab. lib. IX. p. 421. Tzet. ad Lyc. 1574. Hygin. fab. 123. Virg. Aen. III, 380. Ovid. Her. 8. Dicit. Cret. da bell. Troj. V, 13. p. 58. Meiracq. a. Ovide II, 305. Hecateae X. ad Virg. Aen. lib. 3. Vol. II. p. 602 sq. Dissen. Expi. Pers. Nem. VII. p. 426. Raoul-Rochette p. 206 sq. 97) Serv. ad Virg. Aen. III, 390. armatus multitudine.

98) Paus. X, 24, 5. 99) Raoul-Rochette Pl. XXXIX. p. 209.

100) Le cercle métallique avec lequel il se défend. Nach Euripides (Androm. 1122) suchte Neoptolemos mit den im Tempel aufgehängten Werdien sich zu verteidigen. Es wurden aber sehr oft Klüber oder Wagen an den Dedren der Tempel aufgehängt. So der Wagen des Peleus. Paus. II, 14, 5. Näher unter dem Dache der auf Beisengemälden dargestellten Tempel aufgehängt. So auf der zu Maro ausgegrabenen Wase im Besize Don Pacivco's zu Neapel. Raoul-Rochette Pl. XLV. p. 179 et 210. 2) *fiar* et *hanges* Galerie de Florence. XLII, 3. 3) *Buonar.* ad Demp. Etr. reg. T. I. tab. LII. not. 1. *Ingh. M.* Etr. Sec. I, 494—96. Ser. VI. tav. V 5. n. 2. *Raoul-Roch.* p. 211. 4) Antich. mon. p. a. all. op. I. L'it. av. II. d. d. Rom. (Fir. 1810. fol.) tav. XLVIII. p. IX. et. Tom. II. p. 177. 5) *Racolta* di sacroscagi etc. del campo santo di Pisa, intagl. da F. Lasinio figlio. (Pisa 1814. 4.) p. I. tav. IV. n. 143.

Kopfe. Rechts hält eine geflügelte Eumenide, in langem Gewand, eine Fackel. Links hält eine geflügelte Eumenide, in kurzem Rocke, ein Schwert.

Gemälde eines zu Roma ausgegrabenen Kantharos in der Sammlung des Grafen von Pourtales-Gorgier zu Paris⁶⁾. Von dem bärtigen, geflügelten und nackten Eranos⁷⁾ wird der niedersinkende⁸⁾, wenig bekleidete Prokoptemos unterstützt. Drestes, bärtig und fast nackt, kniet mit dem linken Knie auf dem Altar⁹⁾ und hält in der Linken die Scheide, in der Rechten das Schwert. Eine hinter ihm sich erhebende Schlange beißt ihn in die linke Schulter. Hierauf ist ein Lieberbaum¹⁰⁾ zu sehen und ein bärtiger und bekränzter Priester oder der personifizierte Demos von Delphi, in großem Mantel, eilt flehentlich¹¹⁾ herbei, indem er in der Linken ein Scepter oder einen Stab trägt. — In dem zweiten Gemälde sitzt eine weibliche Figur (Panofla: Dile. Raoul-Rochette: Iphigenia) verschleiert auf einem zierlichen Stuhle mit Rückenlehne. Zu ihr wird der bärtige und nackte Drestes von zwei andern Männern, die ihn in der Mitte haben, geführt. Der erste (Panofla: Ares. Raoul-Rochette: ein Ephyre, vielleicht Iphos selbst) trägt Helm, Harnisch und Lanze, der andre ist er mit Petasos, Glaukos und Stiefeln bekleidet und das Kerykeion tragende Hermes. Hinter diesem steht Pallas und hält ein auf der Erde stehendes Klab, an welchem Flügel¹²⁾ befestigt sind. Durch dieses eine Klab soll ein geflügelter Wagen angereut werden¹³⁾.

Drestes in neuern Kunstwerken. Der englische Maler Henry West verfertigte ein 4 Fuß 4 Zoll langes Gemälde, welches in Mr. Geddes' Sammlung sich befand: Drestes und Pylades mit auf den Rücken gebundenen Händen vor dem Altar und der Bildsäule der Artemis, zusammen elf männliche und fünf weibliche Figuren. Der von James Walker danach verfertigte große Kupferstich erschien zu London im J. 1771. — Nach Aeschyls Choephoren verfertigte Flaxman Zeichnungen: Pylades und Drestes, den Elektra erkennt¹⁴⁾; Drestes über den Erkennen der Klytemnestra und des Agamemnos¹⁵⁾; und Drestes von den Eumeniden verfolgt¹⁶⁾; ferner zu den Eumeniden: Drestes zu den Füßen Apollons¹⁷⁾ und derselbe vor den Aegopionen durch Pallas und Apollon von den Eumeniden befreit¹⁸⁾. — Auf der

weimarischen Kunstaussstellung vom J. 1805 war eine von dem damals noch sehr jugendlichen Bildhauer Friedrich Zick verfertigte Zeichnung: Elektra am Grabe ihres Vaters von Drestes und Pylades beobachtet¹⁹⁾. Derselbe Künstler verfertigte für das Gesellschaftshaus der damaligen Erbsprinzeßin zu Weimar unter andern folgende zwei Reliefs: Elektra, die über der Asche des todt geglaubten Drestes trauert und Drestes und Iphigenia, welche aus dem Lande der Taurer entflohen²⁰⁾. — Der letzte Herzog Friedrich IV. von Sachsen-Gotha und Altenburg ließ ein dreiflügeltes, reich vergiertes Denkmal verfertigen, den Freunden, zugleich aber auch den ihm im Tode vorausgegangenen Brüdern gewidmet²¹⁾. Die Hauptreliefs enthalten Kastor und Polydekes; Drestes und Pylades mit der Bildsäule der Artemis bei den Taurern im Hintergrunde; endlich Achilleus und der todt Patroklos. Das zweite Relief führt hinsichtlich der Einbildung zu interessanten Vergleichen zwischen griechischer und neuerer Kunst, wie denn meistens eine Verschiedenheit wahrzunehmen ist, wo der neuere Künstler an die Sujets auf selbständige Weise gearbeitet hat²²⁾. Die Ausführung des Denkmals ist höchst genial und gelungen und auch der reiche Acabestenschemd passend und voll Bedeutung. Nur im Architectonischen sind Mängel, weil der Befertiger, statt seiner ursprünglichen Idee ganz treu zu bleiben, während der Arbeit sich Abweichungen und Änderungen erlaubte. — Eine bekannte gefälschte Fälschung: Drestes am Altar, Iphigenia ihm zur Seite, während die Eumeniden entweichen, war die letzte Arbeit des durch seine Geschichte d. d. k. b. d. Gr. bekannten G. Meyers²³⁾. (G. Rathgeber.)

ORESTES, Sohn der Perimeide und des Agamemnos und Bruder des Hippodamos (Apollod. Bibl. lib. I. p. 45). (G. Rathgeber.)

ORESTES, ein Aetioner, wahren Kentauren vor Ilion erlachte (Hom. II. XII, 190). (G. Rathgeber.)

ORESTES, des thessalischen Königs Egekrates Sohn. Er mußte vor dem Anfange des peloponnesischen Krieges aus Thessalien fliehen und bereuete die Athener, daß sie ihn wieder dahin zu bringen suchten. Die Athener vereinigten sich mit den Boeotern und Iphokern, ihrem Bundesgenossen, zogen gegen Phokaslos in Thessalien, bemächtigten sich auch des platten Landes, ohne daß sie jedoch wegen der thessalischen Reiterrei sich auf ihrem Streifereien von ihrer Rüstung weit entfernen durften. Die Stadt selbst konnten sie nicht einnehmen, ebenso wenig den Zwed, weshalb sie den Feldzug unternehmen hatten, erreichen. Sie mußten unverrichteter Sache abziehen und den Drestes wieder mit sich nehmen (Thuc. I, 111). (G. Rathgeber.)

ORESTES, ein Athener, aus der Zeit des Krißos phanos, wird in drei Stellen des Dichters erwähnt: Av.

19) Jenaische allgem. Litt.-Zeit. v. J. 1806. S. VI. vergl. S. I. 20) Nym. Künstler. 2. Bd. 9. Athen. S. 1883. 21) Es steht zu Gotha im Palaigarten des jetzt regierenden Herzogs. 22) Es Aporwallen's Permetestator und griechische Statuen deselben. 23) Zeit. f. d. elegant. Welt 1832. Nr. 230. S. 1840.

6) Raoul-Rochette Pl. XL. p. 205-208. 212-215. Panofla's Brief an Melier, im rheinischen Museum, 5. S. 2. Jahrg. S. 452 fg. 7) Eranos geflügelt auf zwei Besengem. in Durand's Sammlung. Raoul-Rochette Pl. XLIV. A. p. 221. Pl. XLIV. B. p. 220-2. 8) Eur. Androm. 1157. 9) Ib. Raoul-Rochette p. 144. 10) Eur. Androm. 1115. 11) Ib. 1154. cf. 1129. 12) Eur. Iph. Aul. 251. 13) Panofla unrichtig: Klab der Kerykeia. Raoul-Rochette: Ce char allé est l'indice le plus caractéristique du long voyage entrepris par Athènes elle-même pour servir son protégé jusqu'au terme de sa périlleuse entreprise. Auf einem Mosaikfragment aus später Zeit in einer Privatsammlung zu Rom ist ein Klab und eine Woge tragender Mann auf zwei felder geflügelten Füßen. Raoul-Rochette Pl. XLIII. fig. 2. p. 215. 14) Compositions from the trag. of Aeschylus designed by John Flaxman, engr. by Th. Pirou. (London. fol.) Pl. XX. 15) Pl. XXI. 16) Pl. XXII. 17) Pl. XXIV. 18) Pl. XXVII.

1595 und 715. Vergl. Acharn. 1178 und dazu die Ausleg. Schweigh. Animadv. in Ath. T. VII. p. 59. (G. Rathgeber.)

ORESTES (Caeus), wurde von Cn. Aufidius adoptirt (Or. pro domo 13) und hieß deshalb Cn. Aufidius Orestes. Er war im J. 683 mit P. Lentulus Sura Consul. Das Volkstribunal erhielt er nicht (Cic. pro Plancio 21). Über das von ihm dem Volke gegebene Prandium f. Cir. de off. II, 17. (G. Rathgeber.)

ORESTES (Lucius), war mit M. Erythrus im J. 627 Consul (Cic. Brut. 28). Seine Söhne, den Lucius Aurelius und den Gaius Aurelius, empfahl Cicero dem L. Ancharius, Proconsul von Macedonia (Cic. ep. ad div. XIII, 40). (G. Rathgeber.)

ORESTES in dem aus Juvenal. Sat. I, 5 entnommenen Sprichworte in *Valerii episcopi* epist. ad Rufin. cf. Barth. Adversar. XXXV, 12. Andre Sprichwörter in Adagia. (Francof. 1656. fol.) p. 354, 420, (den Traum des Orestes erzählen) 659, (ἰσὺν οὐκ ἔργῳ). (G. Rathgeber.)

ORESTES, Sohn des Atalutis, Panonier von Geburt, aber durch seine Verheirathung mit der Tochter des Grafen Romulus aus Noricum mit dem Constantius verschwägert. Er hatte sich dem Attila unterworfen, bei dem er die hohe und vertrauliche Stelle eines Geheimsehreibers bekleidete, von dem er auch 442 und folgende Jahre verschiedentlich an den Kaiser Theodosius abgeschickt wurde. Nach dem Tode des Attila hatte er seine Neigung, dessen Söhnen zu dienen, ging vielmehr nach Italien und diente den abendländischen Kaisern. In diesem Dienste stieg er unter dem Kaiser Julius Nepos zu dem Rang eines römischen Patriciers und zu der Stelle eines magister militum oder General an. Während ihn aber der Kaiser nach Gallien schickte, empörte er sich gegen ihn und brachte auch das Heer zum Abfall. Die Armee bot ihm den Kaisertitel an, er aber lehnte ihn zwar für sich ab, nahm ihn aber für seinen noch sehr jungen Sohn Romulus Augustulus an, der von ihm den 31. Okt. 475 zu Ravenna zum Kaiser erhoben wurde. Aber schon 476 erlag Orestes dem Döner. Über sein Geschick f. die Artikel Augustulus (I. Sect. VI. C. 396 fa.) und Odoacer (3. Sect. I. C. 366 sq. (H.))

ORESTHIAION (Ὀρεσθῆσιον), Name einer alten Stadt in Arkadien (s. Orestheus im folgenden Artikel und oben S. 107. Not. 46.), der später (wann?) in Ophorion überging, Pausan. VIII, 3, 2, und zwar lag sie in der arkadischen Landschaft Minalia, wie auch der Ort Orestia, Drexion; vgl. Steph. Byz. s. v. Ophorion, Orestia. Thucyd. V, 64 u. das. die Auslegung. Orestia hieß auch die Hälfte der Stadt Megalopolis (Steph. s. v. Μεγαλὴ πόλις), vermuthlich weil die Einwohner dieses Theils gerade aus der arkadischen Landschaft Drexion herkamen (Pausan. VIII, 2, 3). Orestia ist nämlich der Name dieser Landschaft, in der auch Laodicea lag; Thucyd. IV, 134 ἡ Λαοδικαία τῆς Ὀρεσθίδας. Von der tapfern Hülfe, die die Drexioner D. 30, 2 den Einwohnern Phigalias gegen die Lacedaemonier leisteten, spricht Pausan. VIII, 39, 4; 40, 5. (H.)

ORESTHEUS, 1) Sohn des Epikoon, gründet Drexhession in Arkadien, wie seine Brüder Pallas Palantion, Phigalos Phigalia. Der Name Drexhession ward durch Einfluß der Sagen von Orestes, wie es heißt, verwandelt in Drexia. Paus. VIII, 3, 1. Stephan. Byz. Ὀρεσθῆσιον.

2) Ein attischer und lothrischer Hero. Die attische Sage gibt uns Heladaus von Milet (Fr. 341 aus Athen. II, 35): Drexheus, der Sohn des Deukalion, sei nach Atollen gekommen und dort König geworden; ihm habe ein Hund einen Klotz geboren und er geboten, diesen zu vergraben. Darauf sei daraus ein Weinstock mit vielen Trauben erwachsen, und der König habe daher seinen Sohn Orestios, den Wachter, genannt. Orestios' Sohn war Enneus, der Rechner genannt, von den Weinreben. Enneus' Sohn aber war Atolos. Die Sage ist innerlich zusammenhängend; nur Atolos, der letzte, ist bloß äußerlich genealogisch angereicht; die übrigen Heroen, in Eins zusammengefaßt, stellen nur eine allegorische Beschreibung des Weinwachses, auf den sie sämtlich in Beziehung gesetzt sind, unverkennbar dar: denn Drexheus bedeutet den Erbgirner; des Erbgirners Sohn, der Wachter, zeugt den Rechner, das heißt: auf den Bergen wachsen die Reben. Im Deukalion scheint nur die allgemeine genealogische Verbindung der Herleitung des attischen Volks zu liegen. Die lothrische Sage erzählt Pausanias: Drexheus, Sohn des Deukalion, König der an die Atoler grenzenden Lokrer, hat einen Hund, der einen Klotz gebiert, dieser wird vergraben und im Frühling erwächst daraus ein Weinstock, von dessen Schößlingen (ἕτοιμα) die Lokrer den Weinamen Dolen erhalten. Paus. X, 38, 1. Offenbar haben die Lokrer aus der ausgebildeten Sage ihrer Nachbarn herübergenommen, was ihnen für eine würdige Herleitung ihres uralten Namens passend erschien. (Klausen.)

Über diesen Sohn des Deukalion und Vater des Orestios vgl. noch Athen. Deipn. II, 35. b. (G. Rathgeber.)

ORESTIA, Orestina, Orestino, Orestia. 1) Es gab in Epizos und zwar in der epiröthischen Landschaft Molossien, eine Bültertschaft Ophorion, deren Gebiet Ophorion, Ophorion, Ophorion, deren Stadt bald mit dem Namen der Einwohner, bald mit dem des Gebiets benannt wurde. Man sahelt, wie Orest bei seiner Flucht nach der Ermordung seiner Mutter dorthin gekommen sei, dem Lande den Namen gegeben und Ἀγρος Ὀρεσθιδῶν gegründet habe. Ort und Landschaft wurden später zu Macedonia gerechnet (Diodor. XVI, 93). Die Drexia oder Drexion bildeten eine eigene Abtheilung des macedonischen Herres (Idem XVII, 57. Curtius IV, 13, 28). Drexia war der Geburtsort von Ptolemäus, dem Sohne des Laos (Steph. Byz. s. v.). Die Römer verließen den Einwohnern, weil sie zuerst von Philipp III. abgesehen waren, Autonomie (Polyb. XVIII, 30. 6. Livius XXXIII, 34. Orestia, Macedonia en gens est, quod primi ab rego defecissent, auno leges redditae. XLII, 38, 1. Daher sagt Cicero de harusp. respons. 16. ex Orestide, quae pars Macedonia libera est). — 2) O. in Arkadien, s. Orestha-

nion. — 3) Dreßia und Dreßias, eine Stadt in Thracien. Vergl. oben S. 108. Not. 75 fg. Häufige Erwähnung von *Ὀρεστιάς ἢ Ὀρεστιάς* geschieht in Nicephor. Gregor. Hist. Byzant. 3. B. 7, 3, 8, 5 u. ö. (H.)

ORESTIADES (*Νίքηαι Ὀρεστιάδης* Hom. II. VI, 420), vergl. Oreades. (G. Rathgeber.)
Orestias, f. Orestia.

ORESTILLA (Aurelia), Catilina heirathete sie (Sallust. Catil. 15 et 35). Mit ihrer Tochter verheirathete sich Cornificius (Cic. epist. ad div. VIII, 7). (G. Rathgeber.)

ORESTION, Helenium, Klantwurz. Diosc. V, 66. Plin. H. N. XIV, 19, 5: „Es gibt auch einen Rectarwein, der von einem Kraute, welches bald Helenion, bald Medisa oder Sympphyton, bald Isda oder auch Orestion genannt wird, verfertigt wird. Auf sechs Denar Noß gehören 40 Denar Wurzel. Diese werden in Weinand gethan und zerlassen.“ Über Helenium f. Plin. H. N. XXI, 91. Die Pflanze hat jetzt den Namen *Inula helenium* L. (Weist, Teutschl. Pflanzenblüthe-Kalender. 2. B. Gotha u. Erf. 1831. S. 95). Die Wurzel hat einen gewürzhaften Geschmack und wird noch jetzt zu Kräuternüssen häufig gebraucht. (G. Rathgeber.)

Orestia, f. Orestia.

Oreund, f. Sund.

ORETAE, ein autonomes indisches Volk; Plin. H. N. II, 73. s. 75.; bei Griechen heißt es *Ὀρίται*. Stephan. s. v., der sich auf Strabo und Apollodor bezieht. (H.)

ORETANI (*Ὀρητῶν*) und Oretum (*Ὀρετὸν*, *Ἰσπία*). Die Oretaner waren eine iberische oder spanische Völkerschaft, und zwar in Hispania tarraconensis, im Westen von Lusitania und Bética; Polybius und Strabo dehnen ihr Gebiet aus bis auf Neu-Carthago, nördlich bis zum Fluß Anas und darüber; es entspringen bei ihnen die Flüsse Bétis und der Tader, und im Norden der Anas; sie besaßen den östlichen Theil von Granada, Mancha und den westlichen von Murcia. Plinius beschränkt ihr Gebiet mehr, wenn nicht etwa die Völker, welche er als ihre Nachbarn bezeichnet, zu ihnen gehörige Stämme waren. In den Kriegen der Römer mit den Carthagenern war ihr Gebiet oft Schauplatz des Kriegs; hier fielen die beiden ältern Scipionen; hier erschlug Scipio African. einen Hannibal über Hasdrubal. Ptolemäus zählt 14 Städte bei ihnen auf, von denen wir hier hervorheben Oretum Germanorum; Ptolem. II, 6 hat *Ὀρητὸν Ἰβηραν*. Plin. III, 4. Oretani qui et Germani cognominantur, nam vermutet, daß davon nicht verschieden sei des Strabo *Ἰβη*, sowie des Stephanus *Ἰσπία* und *Ὀπία*. Vergl. Mannert Geogr. d. Gr. u. Röm. I, 388. Ulfert Geogr. d. Gr. u. Röm. II, 314 fg. 410 fg. (H.)

OREUS Hübner (Insecta). Eine Schmetterlingsgattung, zu der Epinix gehörig, von Daphnehimen (Schmetterlinge von Europa) mit Deileophila vereinigt. Es gehören hierher (Südn. Verzeichniß bekannter Schmet-

terlinge S. 136) Sphinx Gnoma, Fabr., Acteus, Amadis, Lirastus Cramer, Elpenor Linné. (D. Thon.)

OREXIS, eigentlich das Verlangen nach Etwas, besonders aber das nicht krankhafte Verlangen nach Speisen, der gesunde Appetit, die natürliche Ekstase. Ältere Ärzte gebrauchen auch das Wort zur Bezeichnung des Sodbrennens (Ardor ventriculi, Pyrosis, Soda). (Wiegand.)

ORF (عُرف) bedeutet in Bezug auf die Jurisprudenz und Befehlgebung bei den Muhammedanern die letzte der vier Quellen ihres Rechts, welche dazu bestimmt ist, die Unzulänglichkeit der andern drei zu ergänzen, nämlich „die willkürliche Gewalt des Oberherrn“, oder wie es Mouratga d'Djiffon (Tabl. génér. Disc. prélim. p. XXIII. Ed. I.) ausdrückt: le pouvoir arbitraire du Souverain. Die vier Hauptprincipien nämlich, welche die Grundlage der gegenwärtigen Verwaltung des ottomanischen Reichs ausmachen, sind die „Religionseingebung“ (das Gesetz, *شريعة*), „die Civilgesetzgebung“ (Cannun, *قانون*), „das Gewohnheitsrecht“ (Adet, *عادة*), und die eben angegebene vierte Quelle, „die willkürliche Gewalt des Oberherrn“ (Orf, *عرف*).

Das Wort selbst bedeutet im Arabischen etwas, was man anerkennt, was durch die Gewohnheit und durch die allgemeine Zustimmung Autorisation erlangt hat, wenig ist es seiner ursprünglichen Bedeutung nach wenig von Adet oder der dritten Quelle unterschieden. (Vgl. Anthologie grammat. von de Sacy p. 438—39 und von Hammers Staatsverfassung des osmanischen Reichs 1. B. S. 32 und 83.) (Gustav Flügel.)

ORFA (ارفا) in Mesopotamien, zum Paschalik Kaka gehörig und drei Tagereisen von Diarbek und neun geographische Meilen vom Tuphrat entfernt, sonst auch Galirrhoa genannt, nach der gewöhnlichen Annahme das alte Edessa. Schon bei den Syrern führte diese Stadt einen dreifachen Namen, Arach (vergl. Tm Gen. X, 10), Edessa und Errhoa, daher die bei den Griechen und Römern gewöhnliche Benennung der Provinz Errhoena und Errhoena (Assem. Biblioth. I, 469—

70). Die Araber nennen die Stadt Kaka (*ككا*), und viele Gelehrte, vorzüglich die Juden, dielten sie, wie Ptolemäus (Reisebesch. II, 232) versichert, für das Ur der Chaldäer. Auch berichtet derselbe andre Begebenheiten aus der heiligen Geschichte, die hier vorgefallen sein sollen. Noch jetzt zählt die Stadt gegen 40,000 Einwohner und war früher als Stapelplatz für den Handel nach Persien und durch ihre Saffianfabriken berühmt. Sie liegt auf zwei Bergen und in dem Thale zwischen ihnen, hat etwa drei Meilen im Umfang, und ist mit alten Mauern, die von vierzehn Thürmen vertheidigt werden, umgeben. Auch ist sie durch ein auf dem gegen Süden gelegenen Berg erbauter Gasse geschützt, das den Umfang einer halben Meile hat. Die Araber verlieren die Stadt während der Kreuzzüge an die Franken, doch

eroberte sie der Krieger Dmad-ed-bin Semblil im J. der H. 539, d. i. 1144 n. Chr., zurück. Im J. 796, d. i. 1393 n. Chr., wurde sie durch Amerian erobert und hart mitgenommen. Derselbe soll auf zwei sehr hohen feinsten Pfeilern, die Pocode sah, einige Tropfen errichtet haben. Übrigens werden die Brunnen und Cisternen in der Nähe der Stadt gerühmt, und eine soll sogar heilende Kraft besitzen. Als nämlich die Boten, welche der König Abgar von Oessa mit einem Briefe an Jesus geschickt hatte, unterwegs von Räubern angefallen wurden, warfen sie die Antmoet in jene Cisternen. Essig verlor sie die Palscha von fast ganz Mesopotamien daselbst, und nach Abulfsa zählte sie nicht weniger als 300 christliche Klöster. — Vergl. den Artikel Edessa.

Orfa, f. Ejalet Raeka.

Orfan, f. Rhondina.

ORFANI (عرفاني). Aff-ed-bin Abdet-alis Ben Mohammed Orfani, der um 843 der H., d. i. 1439 n. Chr., blühte, Schreiber, Astronom und zugleich Angelegter der Gebetsstunden auf der Moschee des Wupid-ed-bin (zu Herat in Ghurasan), ist Verfasser des arabischen Werks: „Die glänzenden Sterne“ (النجوم الزاهرات) über die Operation mit dem Quantanten der Wucanterat, d. i. der dem Horizonte parallelen Kreise. Auch verfasste er einen Auszug daraus, und nannte ihn die „verbreiteten oder zerstreuten Perlen“ (الدرم المنتشرة). Er schmolz in ihm zwei Tractate anderer Schriftsteller über diesen Gegenstand zusammen, und ließ das Ganze in eine Vorrede und 25 Cap. zerfallen. (Gustav Flügel.)

Orfano, f. Orfan.

ORFI (auch Urfi عرفي), einer der überpanntesten mythischen Dichter der Perser aus Schiras, von dem wir einen bedeutenden Divan Kasiden und Gasselen, umfasse 500 an der Zahl, besitzen, aus welchem von Hammer in seiner Geschichte der schönen Kerkünste Persiens (S. 304 fg.) Auszüge gegeben hat. Bekannt ist auch seine in Schin ausgedehnte (الشينية) Kasida unter dem besondern Titel Ummän El-dschowahir (عمان الجواهر) in 96 Beis oder Versen. Außerdem ist von ihm das Gedicht Mudschahim-lakkär (مجدد الانكر) bekannt. (Gustav Flügel.)

ORFFYRE (Johann Ernst Elias), sein wirklicher Name war Hölzer, den er aber, nach einer ziemlich gewöhnlichen Paganogreppischen Methode (wornach man die 24 Buchstaben des Alphabets dergestalt in zwei Reihen untereinander schreibt, daß man in den zu verwechselnden Worten immer für jeden Buchstaben der einen den correspondirenden der andern Reihe nimmt), so vers-

etzte, ein Mechaniker, geboren 1680 in Bittau in der Kauffg.; bekannt ist er am meisten durch Ausführung von verschiedenen Maschinen, deren beständige Bewegung er behauptete; es wird daher von ihm unter Perpetuum Mobile gehandelt werden. (H.)

ORFILLY, ein Araberstamm, welcher in Tripolis und Benioleat wohnt, und etwa 2000 Köpfe stark ist. Ebenfalls waren sie wohlhabend, in neuern Zeiten sind sie durch den Palscha von Tripolis ganz verarmt und nur diejenigen, welche die Kamelle an die Reisenden nach dem Sudan vermalten, leben sich besser. Sie sind in Tripolis als die stärksten Räuber verfahren. Die Schlacht, in welcher ihre aus hohen Steinen erbauten Häuser stehen, bringt wenig Getreide; sie besitzen dabei einen Platz östlich in der Wüste und sieben dahin alljährlich zur Emte. Es wird in Menge gewonnen. Die Brunnen sind 100 bis 200 Fuß tief und haben gutes Wasser (nach Uleat Geogr. v. Afrika I, 485). (L. F. Kämtz.)

ORFORD (Oxford), 1) Marktsteden in der Grafschaft Suffolc in England, an dem Ausflusse des Flusses Ore in's Meer. Der gegenwärtig unbedeutende Ort war einst weit größer. Das Schloß, dessen Ruinen westlich von der Stadt auf einer Anhöhe liegen, und welches wahrscheinlich bald nach der Eroberung durch die Normannen erbaut wurde, soll ehemals den Mittelpunkt der Stadt gebildet haben, was dadurch wahrscheinlich wird, daß auf den umliegenden Felsen häufig Überreste von Gebäuden gefunden werden. Den ältesten vorhandenen Nachrichten vom Jahre 1215 zufolge gehörte das Schloß der Krone. Im J. 1359 unterstützte der Ort den König Eduard III. bei der Belagerung von Calais mit drei Schiffen. Damals gab es hier ein sehr bedeutendes Augustinerkloster, und vor dem J. 1500 drei Kirchen, von denen nur noch eine steht. Durch Vererbung des Hauses kam die Stadt immer mehr zurück. Unter Eduard I. schickte die Stadt zwei Abgeordnete ins Parlament, da sie dieses jedoch länger Zeit unternies, so verlor sie dieses Privilegium, das ihr in der Folge von Richard III. wieder ertheilt wurde.

2) Townshipp in der Grafschaft Grafton in New-Hampshire in Nordamerika am Connecticut mit 1300 Einw. In der Nähe wird Alannerte gefunden; auch befinden sich hier Sand- und Röhrensteinbrüche. (L. F. Kämtz.)

Orford (Earl, d. h. Graf von), f. Walpole.

ORGA, richtiger Orgas (Oγῶς), Fluß in Phrygien, welcher sich in den Mäander ergießt (Strabo XII, 577. Plin. H. N. V, 29).

ORGAGIS hieß ehemals eine Sorte weißer Kastune, welche aus Eshindien gebracht wurde. (Karmarsch.)

Orgagna, f. Oregana.

ORGAN, organum (ὄργανον, instrumentum), nennen wie jeden einzelnen Theil eines lebenden Körpers, welcher durch die in ihm wohnende Kraft thätig, nicht nur zu seiner eignen Erhaltung, sondern auch zur Erhaltung und Fortpflanzung des Ganzen, dessen Theil er ist, wirkt, und in seiner Entwicklung und seinem Bestehen gewisse Perioden hält. Solche einzelne Theile lassen

*) a b c d e f g h i k l m
n o p q r s t u v w x y z.

sich mit dem Worte Gebilde bezeichnen, zum Unterschied von Werkzeug, was eigentlich organum bedeutet, insofern letzteres als Ganzes oder als Theil eines zur Erreichung irgend eines Zweckes errichteten Ganzen, Maschine ist, die durch äußere Kräfte bewegt, ihre Bestimmung zwar erfüllt, aber dabei sich aufreibt, zerstört.

Wenn daher Organ nur als Theil eines belebten Körpers zu betrachten ist, so muß ihm als solchem auch Leben zukommen, und mithin, was das Leben charakterisirt: freie, d. h. sich selbst nach in ihm liegenden, seine Erhaltung und Wiedererzeugung bewerkstelligenden Grundgesetzen bestimmende Thätigkeit. Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, sich nach Gesetzen zu bestimmen, und doch frei zu sein, aber eben darin, daß die Bestimmungsgründe nicht außerhalb des lebenden Wesens, sondern in ihm liegen, besteht das Besondere, und so lange als der belebte Körper unter seines Gleichen ist, ist er mit diesen den ewigen Grundgesetzen, welche das Ganze, dessen Theile sie selbst wieder sind, halten, unterworfen. Daß aber nichts im großen Ganzen, nennen wir es, wie wir wollen, Natur, Welt &c., geschloß ist, bezeugt den höhern göttlichen Ursprung derselben, in ihm ist das Ideal des Lebens realisiert: Sein, Thätigkeit, Freiheit. Absolut frei ist kein Theil, kein lebendes Wesen selbst. Finden wir die Eigenschaften des Lebens, Sein, Freiheit, Thätigkeit, an irgend einem Wesen ausgebildet; kommen sie seinen Einheiten, Theilen (d. h. zu Organen erhoben) zu, so nennen wir das Ganze Organismus. Der vollkommenste Organismus, soweit unser Wissen geht, an welchem die Idee des Lebens am höchsten ausgebildet, ist der Mensch; daß über ihn hinaus es vollkommere gibt, obnt er, daß er in die Reihe derselben gehöre, wünscht, hofft er. Aber wo fängt die Reihe an? Sind wir berechtigt, das Thier und Pflanze als belebte Organismen anzunehmen, und warum? wodurch unterscheiden sie sich von den übrigen Ausgebungen, und wodurch unter sich selbst?

Doch hierüber vergleiche die betreffenden Artikel: Leben, Natur, Thier, Pflanze, Mineral, Unorganisch.

ORGANA (*Oḡyáva*), alter Name einer Insel der Caramanien, die durch Nearchus bekannt wurde. *Strabon*. hist. Ind. 317. in. (H.)

ORGANA (*carbönaria*, (*Palaedopontologia*) ist die alte Benennung von Syringodendron v. Sternberg (bei Sigillaria *Ad. Brong.*), welches man als den Cacten verwandt ansah. (H. G. Bronn.)

ORGANAGAE, Volk in Indien. *Plin.* H. N. VI. 20. 23. (H.)

ORGANDIE oder **ORGANDIN** heißt ein feines und locktes Baumwollgewebe, dessen Fäden sowohl von einander entfernt liegen, daß sie ein feines Gitter mit

regelmäßigen viereckigen Öffnungen bilden. Man webt den Organin aus Gespinnseln von den Feinheitsnummern 120 bis 200, und gibt der Kette desselben 1500 bis 2000 Fäden auf 16000 Weile. Wenig oder gar nicht appetit, und daher sehr leicht, kommt der Organin auch unter dem Namen Linon vor. (*Karmarsch*.)

Organe des Gehirns, vgl. Gehirn und Schädel. **Organenlehre**, f. Schädellehre. Insofern man aber Organenlehre als Lehre von den einzelnen lebenden Theilen, Organen, und den durch diese gebildeten Körper nimmt, ist sie Physiologie (s. d. Art.) (*Moser*.)

ORGANGEBILDE, organische Naturkörper, Organismen, *corpora organica* u. unterscheidet man 1) naturhistorisch von den an- oder unorganischen dadurch, daß sie sich von Innen heraus mittels ihrer eignen Thätigkeit oder Lebenskraft durch dazu bestimmte röhrenförmige Gefäße, in denen sich Flüssigkeit bewegt, bilden, vergrößern und wachsen, wobei sie ganz oder größtentheils vom Boden getrennt und mit einer Haut umschlossen sind, zugleich aber die Fähigkeit haben, neue Körper ihrer Art durch Zusammenwirkung zweier Geschlechter zu erzeugen. Derselbe man kann auch sagen: im Organischen herrsche die Bildung vor, sie bleibe hier Hauptfache, aber die obendenn sehr gleichförmige Mischung werde ihr zur Unterlückung beigegeben; im Unorganischen dagegen trete die Mischung als Hauptpunkt auf, dem die äußern Kennzeichen heidend zur Seite stehen.

Die organischen Körper löst man gewöhnlich in zwei Abtheilungen: in Thiere und Pflanzen, zerfallen (wiewohl manche, wie Zucker, Fett- und Aetheröle &c., beiden Reichen angehören), und unterscheidet sie, außer den allgemeinen Eigenschaften, dadurch, daß die ersten vom Boden ganz abgefordert sind, als empfindende Wesen sich willkürlich bewegen, und ihre Nahrung durch eine dazu bestimmte Öffnung in sich aufnehmen. Den Pflanzen kann man eine solche Empfindung nicht zutheilen, sie haben keine willkürliche Bewegung, sind auch größtentheils an den Boden geheftet und nehmen ihre Nahrung in ihrer ganzen Oberfläche durch oft mit bloßen Augen unmerkliche Öffnungen auf. Nach Scheller unterscheidet sich das Thier von der Pflanze dadurch, daß diese die Bewegungskraft zwar in sich trage, aber mit dem Bedürfnis einer beständigen Erweichung von Außen, das Thier aber die Bewegungskräfte in sich habe, aber auch in sich durch eignen Antrieb beständig erzeuge*).

Die unorganischen Naturkörper wachsen nicht von Innen heraus, sondern vergrößern sich nur durch Ansetzung

*) Die Eintheilung der Organgebilde in natürliche und künstlich darstellte ist unvollständig, weil viele derselben, wie Zuckr-, Flüssigkeite-, Zucker &c., Kunst- und Naturprodukte zugleich sind, und weil hier Unterschied ein sehr zufälliger ist. Richtiger ließen sie sich nach der Zusammenfassung eintheilen in stoffloskalte und nicht stoffloskalte, und diese beiden Gruppen nach dem verschiedenen Verhältnis der Mischungsgewichte weiter abtheilen, wenn man der mehr die Zahl der Mischungsgewichte genauer kannte, und der Stofflosigkeit von vielen nicht problematisch oder noch ununtersucht wäre. Nach dieser Art die organischen Körper nach ihren Eigenschaften und chemischen Verhältnissen ein: in saure und nicht saure.

*) Knorr, Sammlung von Werthwürdigkeiten der Natur. I. tab. 1b, Xc. Walch, Naturgeschichte der Vögel. 3. B. S. 59. (Münch. 1771.) Schreber, Europäische Käfer und Vögel. (Frankf. 1782.) V. p. 32 ff. *Ad. Brongniart*, Prodrome d'une histoire des végétaux fossiles. (Paris 1838.) p. 63 sq.

1. *Encycl. d. M. u. A. Dritte Section. V.*

der ihnen gleichen Erdenmaterie von Außen; sie haben keine Gefäße, in denen sich Flüssiges im Festen zur Ausbildung bewegt. Hiermit man nun in diesen leichten Körpern kein Leben im bestehenden Fortsinn annehmen kann, und sie, im Gegensatz der Organismen, todt nennt, so bemerkt man doch in ihnen mehr als ein mechanisches Gesetz. Die Anhäufung und regelmäßige Formbildung erfolgt ebenfalls mit einer Thätigkeit, die den verschiedenen Stoffen unter dazu günstigen Umständen mancherlei Formen anbildet. Die Chemie sucht diese Thätigkeiten zu erforschen, die Verschiedenheit der Stoffe auszumitteln, diese aus ihren mannichfaltigen Verbindungen zu trennen, sie in neue zu versetzen, und dadurch mit chemischer Kraft neue chemische Gebilde zu schaffen. Es war immer noch Lebendes und Todtes vorhanden, um, wenn auch das Leben selbst nicht begriffen werden konnte, so wurde es doch erkannt, und war selbst noch in den letzten leisen scheinbaren Übergängen der organischen in die unorganischen Naturkörper, wie sie uns vorzüglich einige Gegenwärtige zeigen, noch bemerkbar.

Außer diesen von der Naturgeschichte begründeten Unterschieden des sogenannten Tobten und Lebendigen in der Körperwelt (s. 2) die Chemie vermögend, auch noch neue aufzudecken. Da die chemische Kunst es soweit gebracht hat, die Erdbörper in ihre Bestandtheile zu zerlegen, und die zuletzt erhaltenen, welche sie nicht mehr in Ungeheures trennen kann, Elemente der Körper nennt, so gibt dieses ein neues Mittel an die Hand, das Organische vom Unorganischen zu unterscheiden. Die Elemente nämlich der in der Erdrinde bekannten unorganischen Stoffe sind fast alle Metalle, welches entweder als solches allein, b. i. regulinisch, oder größtentheils nur mit seinem höchsten Gegenfasse, dem Drogene (Sauerstoff), verbunden, d. i. als Dryd u. vorkommt. So sehr nun auch die Metalle chemisch verschieden sind, so behalten sie doch etwas Gemeinsames, das in ihrem Charakter vorherrscht, ihren eigenthümlichen Glanz, und das Vermögen, sich mit Beibehaltung desselben untereinander zu verbinden, beglückend Unzerlegbarkeit durch das Feuer, und den scharfen Gegensatz gegen ein andres Element, das Drogene. Vom Golde und Platin, als von den Metallen an, welche auf der höchsten Stufe der Metallität stehen, bis zu den Metalloiden hin, welche auch für sich allein darstellbar sind, tragen alle dasselbe allgemeine Gepräge an sich, haben alle den genannten allgemeinen Charakter: Metallität.

Außer dieser großen Reihe von Metallkörpern, nebst dem Hydrogene (Wasserstoff), und ihrem fast einzigen großen Gegenfasse, dem Drogene, gibt es zwar noch einige Stoffe in den Gebilden der Erdrinde, welche Ausnahmen machen, da man an ihnen noch nicht entschieden eine Metallität hat wahrnehmen können, nämlich: Schwefel, Phosphor, Kohle, Boron, Fluor, Azote (Stickstoff), Chlor, Selen, Iod und Brom²⁾. Allein man hat bei

zeits fast alle diese Körper für zusammengefaßt angesehen wollen, welche ein Metall zur Grundlage haben. Von der Kohle behauptet die schon früher Döbereiner, da er sie in einen Zustand gebracht hat, der diese Meinung rechtfertigen kann. Davy und Döbereiner vermuthen dasselbe

worden (s. Schweigger's Journ. d. Ch. u. N. XLVII. S. 125 fg. Journ. de Chimie modic. 1826. Sept. p. 445 sq.), und kann jetzt sein stilles Stille haben, die ihm im Systeme zwischen Chlor und Jod gebührt. Außer im Döbereiner, im Wasser des Meeressalzes den Aetzel, findet sich derselbe auch als Hydrobromsäure an Bittererz gebunden, in den Salzföden und Salzmutterlaugen der Salinen zu Schwebel der Magdeburg, zu Weitz in Westfalen, zu Weisenthal in Pommern, zu Halle an der Saale, zu Aken und Döbereiner in der preuss. Provinz Sachsen, zu Salinis im Zarathepartement u. a. m. D., im Salmthal der rheinisch-westfälischen Salzföden (auch Weitz), im Meeressalze und in allen Geysern und Quellen, die davon auch in der Mutterlauge der Kalkföden, welche zur Darstellung des Jods dient, von dem sich das Brom am besten trennen läßt, wenn man nach Boland das Jod mit einem Kupferblech nieder schlägt, das unauflösliche Jodkupfer mittels Filtrirzeis abgibt, die Flüssigkeit verdunstet und den Rückstand mit Schwefelsäure und Braunstein behandelt. Das weisse Zerfließen s. in d. Ann. de Ch. et de Ph. XXXII. p. 337; deutlich in Weigner's ber. Jahrb. f. die Pharm. 1827. XXXI. 1. S. 46. Etwas Darstellung s. f. Poggendorff's Annalen d. Ch. u. N. 408 und so der Naturgeschichte u. a. u. D.

Das Brom erscheint als eine brennende, aber schwachlichte Flüssigkeit von sehr unangenehmem Geruch und höchst intensiven Geschmack. Organische Stoffe, besonders unsere Haut, greift es an, und färbt sie gelb, doch nicht so stark als Jod. Auf Aetzel wirkt es heftig ein, gegen Giftwirkung durch dasselbe wird das Einathmen von Schwefelst. Sein spec. Gew. beträgt 2,966. Es siedet bei 18–20° C., nach Ebelig bei –25° C. zu einer baren, trocknen, in Wasser löslichen Masse (f. bei Schweigger a. a. D. XLIX. S. 102 fg.), verflüchtigt sich leicht mit einem sehr dunklen rötlichen Dampf, ohne Zerlegung, und seine Dämpfe können das Berühren nicht aushalten. Es ist kein Leiter des elektrischen, scheint auch von der Electricität nicht zerlegt zu werden. In Wasser, Alkohol, Schwefelkohlenstoff und vorzüglich in Aetzel ist es löslich. Schwefelsäure nimmt nur wenig davon auf, Döbereiner wirkt nur langsam darauf ein. Ladestimmung wird von ihm nicht geteilt, sondern plötzlich entsteht, gleichwie die Schwefelsäure Indigauflösung. Berzelius fand dessen Geysergewicht 978,3, mithin besteht die Bromsäure aus 0,66177 Brom und 0,33822 Sauerstoff, und die Bromschwefelsäure oder Hydrobromsäure aus 0,9873 Brom und 0,0127 Wasserstoff. H. v. Brandt's Bericht in der Hydrogen des van Hall, Verleis am Mulder. IV. 3. p. 281 sq. übereinstimmend mit dem Jod ähnlich (nach Wödenbeim). — 1) Bromkohlenstoff. a. Flüssiger, eine, nach Gerullus, durch Einwirkung des Broms auf das Kohlenstoffgas entstehende Verbindung, die früher für Bromkohlenstoff gehalten wurde (f. Ann. de Ch. et de Ph. 1827. Janvier. p. 95 und Abend. XXXIX. p. 225 sq. trübs in Poggendorff's Ann. d. Ph. u. N. 31. Bd. S. 70 fg.) Mit Kohlensäure genau gleich ist er ungelöst, spec. schwerer als Wasser, riecht durchdringend ätherisch, schmeckt außerordentlich süß, ist in Wasser ein wenig löslich, und sehr flüchtig. Bei einer Temperatur von 5–6° C. wird er fest, hart und löst sich wie Kugeln zerfallen (vgl. Weigner a. a. D. S. 112. XXXI. 2. S. 242.) b. Fester wird auf viertheiligt Art dargestellt (nach Ebelig bei Poggendorff a. a. D. 1829. X. 6. S. 377 fg.). Er besteht aus 9,01 Kohlenstoff und 91,99 Brom. — 2) Hydrobromsäure (Bromschwefelsäure) (f. Boland bei Weigner. XIX. 1. S. 58 fg.). Ist farblos, vollkommen sauer, verbreitet an der Luft weisse, sehr dichte, stark zum Pulver fliegende Dämpfe von stinkendem Geruch, zerbricht durch Berührung mit feiner Zerlegung, wohl aber durch Chlor, und wie das Hydrobromsäure Gas, durch Zinn, Kalium u. s. m. ist beständig es aus gleichem Volumen Wasserstoff mit Bromdampf.

2) Dieser jüngste Elementarkörper ist erst 1826 von Boland im Meeressalz entdeckt und Brom genannt, später aber von Berzelius, Thénard und Gay-Lussac mit dem Namen Brom besetzt

vom Phosphor, Boron, Schwefel, Gay-Lussac vom Stickstoff. Auch Bismuth wolle, gleich dem ihm ähnlichen Brom, ein zusammengefügter metallischer Körper sein, sonst wäre es der erste Elementarstoff, der sich in Wasser auflöse. Chlor steht nach am meisten in dieser Hinsicht als Ausnahme oder Ubergang da, und kann nach seinem vorzüglich eitrigen Verhalten, auch zur Seite des Jodogens gezogen werden, wenigleich Davy und Gay-Lussac dasselbe dem Hydrogene beigesellen.

Faßt alle diese, als Ausnahmen von der Allgemeinheit der Metallität, genannten Stoffe treffen wir aber nicht allein schon in den organischen Körpern an, sondern aus einigen von ihnen: aus dem Carbon, Hydrogene, Jodogen und Aetot besteht größtentheils die ganze Masse jener Körper, wenn wir die übrigen genannten Stoffe, wegen ihres oft nur höchst spärlichen Vorkommens in denselben, nicht in Anschlag bringen wollen. Und wären außer diesen, nicht so ganz als metallisch erwiefsenen, we-

nigstens den übrigen anerkannten sehr unähnlichen metallischen Basen, und außer dem hohen Gegenfasse alles Brennbares, dem Jodogen, nicht noch ein Paar wirkliche Metalle, vorzüglich Eisen, Mangan und Kupfer, doch nur in höchst geringer Menge, in den organischen Körpern gefunden, so könnte man sagen: a) Die organischen Körper bilden unterscheiden sich auch darin von den unorganischen, daß ihre Elemente nur Stoffe sind, die entweder auf der niedrigsten Stufe der Metallität stehen, oder gar nicht, als metallisch, oder als Metalloide (organische Metalloide) anerkannt sind. Unter diese letzten würde vorzüglich das Hydrogene gehören; allein analogisch ist auch dieses wol metallischer Natur, wenigleich auf einer sehr niedrigen Stufe derselben, weil es nicht nur schon oft, als die Basis des Aetots, und dadurch auch des Ammoniums angesehen wurde, sondern auch in hohem Gegenfasse gegen das Jodogen steht, welcher wahrerlich ein so höher ist, als das Hydrogenemetalloid auf einer tieferen Stufe

Die Salure ist in Wasser sehr leicht löslich; gebirgt dreierlei ist die Auflösung wasserförmig, oder mit Bromdampfen vermengt, sehr dunkelroth, und könnte dann bromwässrige Hydrobromsäure heißen. Weniger scharf, als vom Chlor, wird die süssige Hydrobromsäure von der Salpeter- und Schwefelsäure zerlegt. Auch Eisen, Zink und Zinn wirken darauf ein, die Metalloide verdichten sich sehr leicht. Übrigens halten die Eigenschaften des hydrobromsauren Salzes gewissermaßen die Mitte zwischen denen der Salzsäure und Hydrobromsäure. Die hydrobromsaure Salze nehmen eine gelbe Farbe an, und entwickeln besonders mit Chlor behaftete Brom über die, und die Brommetalle und Oxyde überdampft f. Balard bei B. Weisner a. d. S. 68 fg. über Bromsalz insbesondere f. Berzelius bei Poggendorff a. d. 1830. Nr. 6; über Bromwasser und deren Verbindungen Weisner a. d. S. 85 fg. Henry d. Sohn. Chem. XXXI. 1. S. 114 fg. und Journ. de Pharm. (Par. 1829). Neue Beiträge über Brom und mehr seiner Verbindungen haben Henry d. Sohn a. d. S. u. in Buchner's Repert. 1829. XXXI. 2. Serullas und Löwig in d. Ann. d. Ch. XXXVIII. S. 318, vergl. Poggendorff a. d. XIV. S. 111. 485. XXXI. S. 175 fg. und Löwig bei Weisner a. d. 1831. Zaa. S. 6 fg. gelöst. Serullas schloß Bromarsenik und Bromantimon dar. Beide Metalle verbinden sich unter Feuerzertheilung mit Brom und bilden leicht schmelzbare und ständige Salze und Bismuthoxydhydrate, den Chlorverbindungen analog. Bismuth eint sich erst beim Erhitzen mit Brom zu Brombismuth ohne Feuerzertheilung, welches Kohlen, wie geschmolzenes Zink ist, bei 160° R. zu einer blassrothen Flüssigkeit schmilzt, und in der Dunkelzitterbühne sich verdichtet. Dieses Wasser zerlegt diese Verbindungen, wie die Chloride. Bei Antimon und Bismuth scheiden sich bei dieser Salze, Zinnmetalle, dem Agnathopulver analog, ab. Durch mitverbreitete Phosphorsäure verbinden mit Arsenik und Antimon treten diese alles Brom an dieses ab. Löwig lehrt uns auch Quecksilberbromid und Oxyd mit Ammonium, bromsaures Quecksilberoxyd mit Bromid, Bromid, bromsaures Silberoxyd und mehrere andere metall. Bromsalze trennen f. Dessen Schrift: Das Brom aus seiner chemischen Verbindungen (Leipzig 1829), und Kaffner's Arch. d. ges. Naturf. 1829. XVII. 3. S. 305 u. Serullas Chem. XVI. S. 242 fg. Henry d. Sohn Chem. S. 158 fg. und bei Weisner a. d. 1830. Zaa. S. 35 fg. über mehrere Bromverbindungen vergl. Serullas bei Berzelius S. 175. S. S. 318 fg. über die Reaction des Bromsalzes f. Bal. Brandes Chem. 1830. Hft. 4. S. 492 fg.; über Bromantimon f. Berzelius bei Poggendorff, 1829. 11. S. 385 fg.; über Brom und Chlorbrom von Wozz bei Weisner 1831. Jan. S. 56 fg. Cailliot's Mittel, Chlormetalle in Brommetallen aufzulösen f. bei Poggendorff a. d. 1831. Nr. 10. S. 567 fg. — Arzneilich rühmt Fourché

(im Journ. d. Chir. medie. 1828. 12.) den äußerlichen und innerlichen Gebrauch des Broms bei Strophulen Geschwulsten und gleich dem Jod, beim Kropf, äußerlich in Form einer Salbe, welche Hydroiodate de brome enthält, oder Umschläge, die mit einer wässrigen Auflösung dieses Salzes befeuchtet sind. Innerlich bedeutet sich Fourché einer Auflösung von Brom in 40 Theilen destillirten Wassers, wozu 5-6 Tropfen pro dosi in einem Glase Wasser genommen werden ob freigt allmählig mit vieler Dosis. Vom Kali hydrobromicum löst er täglich 4-8 Gran in Spiriten. Äußerlich dient dies Salz auch in Salbenform. Nach M. Brandes ist die Bromtinctur, gleich der Jodtinctur, die innerlich angewendet haben ein wirksames Gegenmittel von Strupeln, Wunden, Warratzen u. s. w. jedoch weiser Verschönerung bedarf (vergl. Bal. Brandes, Archiv des norddeutschen Apothekervereins 1829. XXVIII.) Des Falsch und einfache Bromquecksilber wendet Wenzel (f. Journ. f. Chir. und Augenheilkunde. XIV. 2. S. 315 fg.) in syphilitischen Krankheiten, besonders Entzündungen der Schilddrüse, mit Erfolg an (vergl. Buzze, De effluvia Bromi etc. Berol. 1829). Wenzel (in der 4. Aufl. seiner Formulare 1829, und in der 7. Auflage seiner Vorschriften neuer Arzneimittel deutsch von Kuntz, Leipzig 1831) hat mehr Brompräparate nicht nur gegen Syphilis, sondern auch zur Wiederherstellung unterdrückter Menstruation, und gegen Hyperstrophie des Pericard in folgenden Formen verordnet:

- 1) R. Aqua Lactucae Unc. III.
Hydrobromatis Potass. gr. XII.
Syrup Altheae Unc. I.
M. f. Pulv. S. Speisefeldsteine in 24 Stunden zu verbräuen.
- 2) Auzug. porc. Unc. I.
Hydrobrom. Kal. val Sod. gr. XXIV.
M. sedulo. S. Zur Einreibung aus Strophelgeschwulst 1-1 Dr. auf eiasm.
- 3) Bromurter Ferri pulverisat gr. XII.
Conserve Rosae. gr. XVIII.
Gummi Mimosa gr. XII.
M. sedulo ut fane Pilulae. Nr. XX. S. Drei Stück Morgens, und eben so viel Abends zu nehmen.
- 4) Auzug. porc. Unc. I.
Hydrobromatis Potass. gr. XXIV.
Bromii liquid Dr. VI - XII.
M. S. Zum Einreiben äußerlich.

Der Bromwasserstoffäther wird, nach Serullas, wie bei den Jodwasserstoffäthern (f. d. Art. Jod) bereitet (vergl. Berol. Jahr. d. XIX. 1. S. 20 fg.). Übrigens hält ebenig das Brom in manchen Fällen für ein noch wirksameres antisyphilitisches Reuchungsmittel, als das Jod.

der Metallität gegen das Gold steht, welches den geringsten Organismus gegen das Drogenes zeigt; b) unterscheiden sich beiderlei Körper durch ihre abweichende Zerfallsbarkeit oder Zersehbareit. Diese erfolgt nämlich bei den Organen, in einem geringern Hitzgrade, mit Zurücklassung einer eisenfalls bei fernem Luftzutritte noch brennbaren Substanz von schwarzer Farbe, der Kohle, deren chemisches Element, das Carbon (Kohlenstoff) wir noch nicht in seinem reinen Zustande ganz kennen, denn selbst den Diamant, welcher bei seiner Verbrennung auch Kohlenäure liefert, wagen wir kaum reine Kohle noch zu nennen, da das Licht mit demselben in besonderem Verein oder in einem eignen Verhältnisse zu stehen scheint. Merkwürdig ist es auch, daß durch Einfluß des Lichts Kohlenstoff bei der Pflanzenvegetation erzeugt wird. Dieses mit Blüheschnelle den Weltraum durchströmende Unbekannte scheint sich so lange zu verthören, bis der Verbrennungsproceß es wieder freimacht; für uns ist es weiter fernerbar, noch faßbar, und nur unser Auge kann es empfinden. Daber ist dieser sonst der Erde nicht angehörige Fremdling, gleichwie sein Verwandter, die Wärme, auch nicht allgemein, als Körperstoff, gleich den andern uns bekannten chemischen Elementen, angenommen, und wir glauben ihn, sowie die Wärme, nur noch in der elektrischen Erscheinung wahrzunehmen. Außer der nach Zerlegung der organischen Körper in einem geringen Hitzgrade rückständigen Kohle zeigen sich bei diesem Vorgange neue Zusammensetzungen, die wir in dem dergleichen Die, in der brandigen Säure, im Ammonium, in dem brennbaren Gas, welches uns jetzt das Gaslicht, sowie unsere Kerzenflamme, gibt, und selbst in dem Wasser, als Producte der sogenannten trocknen Destillation, kennen.

Eben wir daher über die oft nur sehr geringen, als metallisch bekannten Bestandtheile, welche vorzüglich die Aschen und darstellten, hinweg, so besteht fast die ganze Masse der Organismen nur aus Carbon, Hydrogene, Ergene und Azot. Kein unorganischer Körper zeigt, bei seiner Zerlegung in der Hitze, die eben genannten Producte. Die Hauptverbindung in den Organismen bleibt aber die des Carbon und Hydrogene, welche bei zunehmender Erhitzung immer mehr getrennt wird, im brennenden Gase, welches die Flamme gibt, als Hydrogene mit wenigem Carbon entweicht, und als vieles Carbon mit wenigem Hydrogene in der schwarzen Kohle zurückbleibt.

Eine solche allen organischen Naturkörpern eigenthümliche, ihnen allein angehörende Verbindung muß das Erzeugniß einer eignen Thätigkeit sein, die man organische Thätigkeit, oder auch organische Leben nennt. Dieses organische Leben hat auch der Mensch auf allen Stufen seiner Ausbildung erkannt, und sieht das Lebende von dem Todten geschieden. Aber auch die so allgemein um ihn verbreitete Erscheinung des Lebens mußte er zu entdecken versuchen. Kräfte mußte er annehmen, um zur Wirkung eine Ursache zu haben, und er hat diese außer der chemischen Kraft auch schon in der menschlichen zu finden geglaubt. Seit der Zeit aber, daß die Erscheinung der galvanischen Electricität uns mehr das Innere der Körperwelt aufzuschließen scheint, wähnt er, durch

diese das Räthsel zu lösen. Allein diese Electricität ist nichts andres, als die chemische Kraft auf einer ersten Stufe ihrer Wahrnehmung. Daß eine solche chemische Kraft in ihrer ersten und leichten Erscheinung auch bei Bildung der Organismen wirksam sein kann, und wol auch ist, mag dem Beobachter nicht entgehen; allein es kann immer nur die Zusammenfassung der Masse, und nicht die Form treffen, in welcher sich Flüssigkeiten, lebendig fortbewegen, bewegen, oder auch Nerven mit ihrem Leben sich äußern.

Comit bleiben uns bei der Verfolgung jener großen Frage: Was denn das organische Leben eigentlich sei? zuletzt nur folgende zwei Annahmen übrig. Das Leben der Organismen ist entweder das Product der Zusammenfassung ihrer Elemente; oder die Zusammenfassung der Elemente in den Organismen, worin wie das Leben erblichen, und worin es seine Bildungsproceße fortsetzen kann, ist ein Product des Lebens selbst. Im ersten Falle müßten wir annehmen: auch die chemische Kunst, mit den Elementen der Körper in der Hand, würde einen lebenden organischen Körper zusammensetzen können, wenn es ihr vorgelohnt wäre, diese Elemente unter denselben Umständen und in denselben Verhältnissen zusammenzutreten zu lassen. Aber solches ist bis jetzt noch nicht geschehen. Im andern Fall aber würde die bisherige Erfahrung für unsere Meinung sprechen, aus welcher hervorgeht, daß auch selbst die Zusammenfassung der körperlichen Masse zu einer Form, die ein Leben enthält, ganz anders beschaffen ist, als der Körper, welchen durch chemische Kraft die Kunst aus Elementen schafft.

Alles, was die Chemie sagen könnte, um ihrer Kraft auch das Vermögen beizumessen, ein Leben zu erzeugen, ließe sich allenfalls auf folgende Sätze beschränken: Es ist bekannt, daß Pflanzengestirte, die der Botaniker Conserven, Ulven etc. nennt, und Thierorganismen, z. B. Infusorien, mit Leben begabt, in Flüssigkeiten sich entwickeln, worin dergleichen nicht zu präexistiren scheinen. Alles, was die Chemie bei diesem neuen Schöpfungsact einer angeblichen *Generatio aequivoque*, aus nicht sichtlich vorhandenen Samen oder Kernen, betrachtet können, ist die Entwidlung von Gas, eine Gährung (Infusorgährung etc.), also Zerlegung und Wiedervereinigung, bei Einfluß der Luft, die durch chemische Kunstvorrichtungen bewirkt, oder eigentlich nur unterstützte wird. Wirklich ist dieses auch der feinste Punkt, zu welchem man der chemischen Kraft den Übergang zur Bildung eines organischen Lebens gestalten kann. Nur war in diesen Fällen doch immer schon ein von der Natur gebildeter organischer Stoff da, der durch den Schöpfungsact in ein neues oder höher gesteigertes Leben überging; denn schon sehr reines destillirtes Wasser gibt solche grüne Wasserfäden schwerlich, und noch weniger Infusorien, zu deren Erschaffung ein organischer Stoff in dem Wasser noch notwendiger war.

Hier scheint also der menschlichen Forschung das Ziel gesetzt zu sein, hier hat sich die Natur in einen für uns undurchdringlichen Schleier gehüllt, und doch wagen wir noch über diese Grenze hinaus einen Blick, oder kommen

vielmehr auf den Ausdruck aller Zeiten zutrifft, daß das aus der Sonne ausströmende Licht es sei, welches der Erzeuger aller Organischen auf Erden ist. Indem wir von diesem und seinen unmittelbaren Wirkungen ausgehen, stellen wir uns einzuwirken auf einen niedrigeren Standpunkt, ohne doch zu vergeffen, daß sich dieser ganze, naturhistorisch so betrachtete, Schöpfungsproceß unter einen höhern, d. i. göttlichen, Einfluß ordnet. Wir betrachten hier so zu sagen nur das Mittel, durch welches der Schöpfer geschaffen hat, das bedeutende Princip des Lichtes, Licht des Himmels, göttlichen Ausfluß, Geist Gottes, Weltgeist u., oder, wie wir es sonst nennen wollen, wodurch der Weltenschöpfer seine Geschöpfe aus Materie und Geist werden ließ, und sprechen jenem heil. Sänger der Vorzeit bildlich nach: „Und Gott der Herr machte den Menschen aus einem Erdenklos, und blies ihm ein den lebendigen Odem in seine Nase, und also ward der Mensch eine lebendige Seele.“ Aber nicht blos die älteste heilige Urkunde der Erder drückt sich auf diese Art aus, sondern auch die alten Griechen faßten ebenso in einem Worte: *πνεύμα*, die Begriffe von Hauch, von Dem, von Geist der Seele zusammen. Der Römer Ausdruck: *efflans animam*, die Seele aushauchen, sowie ihr den verschiedenen Bedeutungen des griechischen *Pneuma* entsprechenden Wort: *Spiritus* beweist, daß auch bei ihnen die Vorstellung galt, Atmen und Besseleisen für eins. Wir Kreuzische sprechen ebenfalls von einem Hauche des Lebens; auch wir lassen einen Sterbenden das Leben aushauchen, und desselben Ausdrucks „Geist“ bedienen wir uns sowohl von jedem flüchtigen Stoffe, den man riecht, oder den man beim Einathmen nach seiner Stärke prüfen kann, als auch von dem Wesen, das in uns denkt und wahrnimmt“).

A. Pflüßon und Henry d. J. theilen (in den *Ann. de Pharm. et de Chém.* Mai 1830. p. 94. und im *Journ. de Pharm.* Mai 1830; im deutschen Auszuge in *Dingler's polytechn. Journ.* 1830. XXXVIII, 1: S. 44 sq.) die organischen Stoffe nach ihrer verbesserten Elementar-Analyse ein in: 1) Kohlenwasserstoffstoffe, welche keinen Stickstoff enthalten; die zerfallen wieder in: a) indifferentere oder neutrale Substanzen, wo Drogene und Hydrogene ungefähr in dem Verhältnisse wie im Wasser vorhanden sind (Gummi, Stärkemehl, Zucker, Holzfaser u.); b) in Säuren, bei denen das Drogene überwiegt, d. h. mehr beträgt, als zur Sättigung des Hydrogene hinreicht (Weinsteinsäure, Ghinsäure u.); doch gibt es mehrere Pflanzensäuren, die davon eine Ausnahme machen; c) in flüßig-baryge Stoffe mit überwiegenderm

Kohlenwasserstoffe, wo also das Drogene zur Sättigung des Hydrogene unzureichend ist (sire und ätherische Öle, Kampher, Wach, Harze, Äther, Alkohol u.). 2) Die Kohlenstickstoffstoffe, welche aus Carbon, Hydrogene, Äzet und Drogene bestehen, lassen sich einteilen: a) in indifferentere Stoffe, wie: Pflanzenleim, Gmulin, tierische Faser, Mucos u.; b) in basische Substanzen, wie: Morphin, Chinin u. a. 3) Kohlenwasserstoff-Äzet; wie: B. Blausäure u. 4) Die Kohlenstickstoff-Culturen enthalten nebst Carbon, Hydrogene und Äzet auch Schwefel, wie: der tierische Eiweißstoff, die Schwefelsäure u. Außerdem kann man in Beziehung auf das analytische Verfahren die Organgebilde noch einteilen in fixe und flüchtige Stoffe.

G. Mayer theilt (in seiner *Histologie*) die Thierorgane ein: 1) in bewegende (Merven); 2) in bewegliche, und zwar a) zellfaserige und b) muskelfaserige; 3) in zum Anhaltspunkte dienende, fester (die Knorpel und Knochen); 4) in bewegte (außer den genannten die Drüsen, und 5) in schützende (die Gebilde des Blättergewebes).

Nach Mayer gibt es folgende Elementarorgane: 1) Zelle, Gefäß, Gefäßverwindelung oder Drüse; 2) irritabile Faser, Zell- und Muskelsubstanz; 3) sensible Faser, Nervo.

Die speciellere chemische Charakteristik der organischen Verbindungen besteht in folgenden Zügen: Die Organgebilde sind entweder feste oder liquid, nie gasförmig, außer etwas manche Miasmen. Ihr specifisches Gewicht schwankt: zwischen 0,600 und 2,000. Die festen sind nur zum Theil schmelzbar. Wenige lassen sich ohne alle Zerlegung verdampfen. Alle enthalten Drogene, Hydrogene und Carbon, öfters, und besonders jene im Thierreiche, noch Äzet (wiewol sich schwer entscheiden läßt, ob diese wesentlich zu den Organgebilden gehören, oder in einer unorganischen Verbindung vorwiegend sich vorfinden), zergleichen Phosphor, Schwefel, Calcium, Eisen u. Mitin kann man sie alle als Erde und Säuren mit zusammengesetzter Basis ansehen, sofern hier das Drogene an mehr als eine brennbare Basis zugleich gebunden ist. Das verschiedene Verhältniß, in welchem diese Stoffe sich zeigen, bewirkt die überaus große Mannigfaltigkeit der organischen Körper. In diesen Verbindungen beträgt aber die Menge des Drogene niemals soviel, daß es alles Carbon in Kohlenstoffe, alles Hydrogene in Wasser, so verwendet vermöchte; bald übertrifft die Zahl seiner Mischungs-gewichte jene des Hydrogene, bald ist sie ihr gleich, bald unter derselben. Organische Gemische, in denen die Elemente noch kleinen Zahlen von Mischungs-gewichten vereinigt sind, wie: Säuren, Alkohol, Äther, zeigen keine Aetherien, um so mehr diejenigen, bei denen große Zahlen von M. vorkommen, wie bei Stärkemehl, Zucker u., wahrseheinlich je nachdem ein M. eines Stoffes mehr oder weniger in die Mischung eingeht. Die meisten organ. Verbindungen lassen sich durch geringe Ursachen zerlegen, und in bündig und einfache terne Verbindungen überführen, noch leichter die azothaltigen. Nicht selten nur wenige organische Verbindungen. Wenn man eine solche langsam durch eine glühende Porcellan-röhre leitet, so wird sie ternd, zu kohlenstoffreichem Koh-

8) Vergl. F. G. Voigt's (in *Ann. Grundzüge einer Naturgeschichte u. mit Kupf. (transf.) u. 1817.*) Schrauber in *Chemisches Vorkommen der Naturwissenschaft u. XII. 2. S. 114 sq.* Gay-Lussac und Berzeliuss in den *Recherch. phys. chym.* II. p. 265 sq., endlich in Gilbert's *Annal. der Phys. u. XXXVII. S. 401 sq.* Berzeliuss in *Thomson's Annal. of philoa.* IV. p. 323 sq. V. p. 85 sq. 174 sq. 280 sq. im französischen Auszuge bei Schweigger, in dessen *u. Journ.* d. Ch. u. Ph. XI. S. 401 sq. Berzeliuss in den *Annal. de ch. et. phys.* V. p. 290 sq. J. G. Berzeliuss, *System. tabellar. Übersicht der chemischen Gebilde organ. Ursprungs u. (Köln. 1830. 801.)*

lenorpd: und Kohlenwasserstoffgas, und entwickelt, quaternär, außerdem noch Aetgas. Eine ternäre, nicht als Ganzes verdampfbare, Verbindung zerfällt sich, trocken destillirt, in kohlenfaures, Kohlenorpd und Kohlenwasserstoffgas, bisweilen auch in Ligas, in Wasser, brandiges Al, Essigsäure, oft auch in eine andre Säure und in Kohle. Eine quaternäre liefert außerdem noch Ammonium, das sich mit der Kohlen- und Essigsäure eint, wenig Hydrocyan säure, und bisweilen auch Aet- oder Stidgas; die rückständige Kohle ist stichflüchtig. Viele Organgemische verdampfen dabei zum Theil unzerlegt, indem sie von den durch die Zersetzung des einen Theils entstandenen Gasarten und Dämpfen noch unter ihrem Siedepunkt in Dampf form aufgenommen und übergeführt werden. Die meisten, bei Luftzutritt hinreichend erhit, verbrennen. Die Verbrennungsproducte sind Wasser, Kohlen säure, und, wo Stidstoff zugegen ist, zugleich Stidgas mit ein wenig Salpetersäure, theilweise auch Kupf- und Äthersäure. Materien, die sehr viel Ergane bei sich führen, verbrennen ohne Licht, jene dagegen demern am lebhaftesten, die stichflüchtigen nur unvollkommen. Vollkommen trockne Organgemische entzünden oder zersetzen sich wol in Jahrtausenden nicht, jedoch die meisten, bei Luft- und Wassereinwirkung, in der gewöhnlichen Lufttemperatur, wobei meist der Sauerstoff der Luft absorbiert wird, Kohlen säure, Stidgas, Kohlen-, Kohlen-, Schwefel- und Phosphorwasserstoffgas sich entwickeln, Wasser sich bildet, quaternäre Verbindungen, besonders bei unvollständigem Luftzutritt, vieles Ammonium, und, zumal bei Gegenwart einer freien Salzsäure, Salpetersäure erzeugen; die organ. Verbindung geht in verschiedene neue Formen über, bis sie in lauter binäre Verbindungen aufgelöst ist. So wird Stidmehl oder Zucker, mit Ferment in Verbindung gebracht, unter Kohlen säurebildung zu Weingeist (geistige oder Weingährung), dann unter Sauerstoffabsorption und Kohlen säurebildung zu Essigsäure (Essig- oder saure Gährung), bis auch diese sich unter Bildung eines Schleimes zerlegt. Die meisten dieser sogenannten feimiligen Entzündungen, die nach der Natur des organischen Stoffes und der Umwandlungen sehr voneinander abweichen, begreift man unter dem Namen der sauligen Gährung oder Fäulnis, wiewohl dabei meist nicht nur übertriebene Gasarten, sondern auch sinkende organische Dämpfe sich entwickeln, welche Krankheiten erzeugen. Zuletzt zerfallen die meisten Organismen in einen dunkeln Staub, dessen weitere Zersetzung nur langsam erfolgt, und der ein wesentlicher Bestandteil des Humus (der Dummerde) ist. Manchmal wird die bei Zutritt von wenig Wasser langsame und mit niedrigem Geruch erfolgende Verwesung von der bei freiem Wasserzutritte schneller und mit größerm Gestanke sich einstellenden sinkenden Fäulnis unterschieden. Holz und Haare sind jedoch immer nur der Verwesung fähig.

Einfache Organgebilde zerlegen sich nicht so leicht, als ihre Gemische und Gemenge untereinander. Die freiwillige Entzündung wird durch Frosthälte, Austrocknung, Abhaltung der Luft und des Wassers mittels Eis, Zinks, Parzes, Weingeistes u. durch Aufbewahren in luft-

leerem Raum, oder in vollkommen mit der organischen Substanz gefüllten, genau verschlossenen Gefäßen gehindert, oder auch, indem man dergleichen Substanzen in Verbindungen verwandelt, welche nicht so leicht zerfetzbar sind, wie: durch Einspökeln des Fettes, Einweichen desselben in Säure u. Ferner werden organische Verbindungen zerlegt durch Chlor, Jod, Salpetersäure, Chlor-, Jod- und salpetersäure Salze, durch Schwefelsäure, Phosphor-, Salz-, Kupf- und Flußborarsäure, durch Kalium und Natrium, durch freie Kalien, durch Ermetallorpe und dergleichen Salze u. Endlich verbinden sie sich zum Theil mit manchen Elementar- und unorganischen Stoffen, so z. B. mit Zinn und Quecksilber, mit Phosphor und Schwefel, mit Jod und Brom, mit Wasser, Mineralsäuren, Salzsäuren u. Unorganische Salze lösen sich in organischen Flüssigkeiten, wie in Alkohol u. auf, die unauslöslichen vereinigen sich oft mit Farbstoff u. (Vergl. 2. Gemeinl über die chemische Umwandlung der organischen Verbindungen in Liebigmann's Zeitschr. für Physiologie. III. S. 173 fg. Über einen neuen Apparat zur chem. Analyse organ. Körper, f. N. Eiebig in Poggenhoff's Ann. der Pharm. 1831. Nr. 1. Taf. 16.). (Th. Schreger.)

ORGANI (Francesco degli), Sein Familienname soll Landino gewesen und er mit dem bekannten Philosophen verwandt sein. Er starb 1390. In der Jugend erblindete er gänzlich (Varioli morbo coecavit, sagt Deslippi Villanus, bei Mehus, Vita Ambrosii Cammudolensis pag. 323. Er fand seine Erholung in Musik und Poesie, und spielte namentlich die Orgel so trefflich, daß er den Namen degli Organi annahm oder vielmehr bekam, und als Musiker von einem Könige von Florenz in Venedig mit Vorber getrieben wurde. Man findet lateinische und italienische Gedichte von ihm in verschiedenen Sammlungen, namentlich in Leone Allacci, Poeti antichi (Napoli 1661). Einige Proben davon dat auch Mehus a. a. D. geliefert. Die lateinischen sind nicht schlechter, als die des Petrarca. (Blanc.)

ORGANISCHE GEOMETRIE ist derjenige Theil der Geometrie, der von der Bezeichnung der Linien durch stetige Bewegung eines Punktes, vermittels eines Werkzeuges handelt, wobei im Allgemeinen das bewegliche Punkt der Durchschnitt zweier beweglichen graden Linien ist. So wird die grade Linie vermittels des Lineals, der Kreis vermittels des Zirkels, organisch gezeichnet. Befestigt man die beiden Endpunkte eines vollkommen streifenförmigen Fadens durch zwei Stifte, spannt ihn durch einen dritten Stift, und führt man diesen nach der Länge des ganzen Fadens zu beiden Seiten der graden Linie, welche die festen Endpunkte verbindet, herum, so beschreibt der dritte Stift durch seine Bewegung eine Ellipse, deren große Axe der Länge des Fadens gleich kommt, und deren Brennpunkte die beiden befestigten Punkte sind. Dies Verfahren war bereits den Alten bekannt und gründet sich auf die sehr bekannte Eigenschaft der Ellipse, nach welcher die Summe der aus den beiden Brennpunkten an irgend einen Punkt des Umfangs der Ellipse gezogenen Radienvectoren stets der großen Axe gleich ist. In den Antikeln „Parabel“ und „Hyperbel“ wird von der

organischen Beschreibung dieser krummen Linien gesprochen werden. Von den Instrumenten, Ellipsen und andre Regelschnitte durch organische Bewegung zu beschreiben, handelt ausführlich van Schooten in seinem *Tractatus de organica conicarum sectionum in plano descriptione*, welcher in der Sammlung: *Exercitationes mathematicae* (Lugd. 1657) befindlich ist. Vergl. G. F. Parrot, Beschreibung eines Ellipsographen (Götta 1794), und K. A. Martens, der Konfektore, ein Instrument, die Regelschnitte zu verzeichnen (Halberst. 1821). Über die Beschreibung andrer krummer Linien, s. de Witt, *Elementa curvarum linearum L. I.* van Schooten's Ausgabe der Geometrie von Cartesius; *Newton, Tractatus de lineis tertii ordinis*, *Mac Laurin, Geometria organica* (Lond. 1720); *Brakenridge, Descriptio linearum curvarum* (Lond. 1733); *Wülforn, Entdeckungen in der höhern Geometrie* (Oldenburg 1809); *Carolus Witte, conchoidia Nicomedeseae aequatio et adoloe* (Götting. 1813) u. A. Ubrigens muß man doch gestehen, daß diese Art, die krummen Linien durch eine continuirliche Bewegung zu beschreiben, im Allgemeinen, wenn die Instrumente nicht sehr einfach sind, keine so genaue Resultate liefert, als wenn man eine große Reihe einzelner Punkte bestimmt, und diese aus freier Hand verbindet. (Scherk.)

Organische Kraft, s. Lebenskraft.

ORGANISCHE NATUR. Eine der vielfachen Bedeutungen, welche wir mit dem Worte Natur verbinden, ist die, daß es uns den Inbegriff aller Geschaffen auf dem von und umwobnen Weltkörper (der Erde) bezeichnet; wir nennen diesen Inbegriff daher auch wol näher bestimmend die lebende Natur. Die Masse der verschiedenartigsten irdischen Körper, welche wir so in dem Begriff Natur umfassen, läßt sich in zwei große Abtheilungen trennen. Die eine Abtheilung begreift diejenigen Körper, welche schäfer durch die Zeit, als durch den Raum begrenzt (periobisch), aus einander ähnlichen (heterogenen), sich gegenseitig bedingenden und erhaltenden Theilen (Organen) zusammengesetzt sind, welche ferner durch Aufnahme fremder Stoffe in ihr Inneres und durch Aneignung derselben (Assimilierung, Ernährung) in den Stand gesetzt werden, sich in eine bestimmte, meist krummlinig begrenzte Form auszubilden (zu wachsen), den von ihnen auf sie wirkenden Kräften, sich von Innen ergänzen, zu widerstehen, den Grund oder Keim zu einem oder mehreren neuen Körpern derselben Art zu legen (zu erzeugen) bis äußere oder innere Einflüsse die Wechselwirkung der Theile hemmen, der innere Widerstand aufgehoben wird und sie den Einwirkungen der Naturkräfte ganz Preis gegeben werden (sterben). Dies sind die organischen oder lebenden Körper; ihren Inbegriff nennen wir die lebende oder organische Natur. Dieser gegenüber steht die leblose, anorganische oder unorganische, der Inbegriff der Körper, welche aus homogenen, äußerlich aneinander gefügten Theilen bestehen; welche strenger durch den Raum an gradlinig begrenzte Formen (Krysalinische), als durch die Zeit an eine bestimmte Periode gebunden sind, welche nur aus dem Grundstoffe, nie von

ihres Gleichen neu erzeugt werden können. Die organische Natur zeigt ihre niedrigste, ihre einfachste Form im Medium des Wassers, aus welchem sie sich in ihren zwei divergirenden Reichen (Thiere und Pflanzen) zu den höhern und zusammengesetzten Luftformen erhebt. Dort im Wasser soll der organische Stoff wechselnd zum Thier und zur Pflanze werden und beide Reichen nur aus der Analogie und Verwandtschaft mit der höhern Form voneinander so sonderbar sein; hier hingegen in der Luft trennen sie sich leicht und ungezwungen. Zwischen der organischen aber und anorganischen Natur gibt es nur Annäherungen in der äußern Form und Gestalt; ihr Inneres und die Erscheinungen welche sie bieten, trennen sie beständig. (v. Schlechtendal.)

ORGANISCHER BAU, ist diejenige Form eines Naturkörpers, vermöge welcher seine Theile nach den Grundgesetzen des Lebens sich gegenseitig bedingen, erhalten, und somit das Ganze, den Organismus. (Moser.)

Organisches Leben, s. Leben.

ORGANISCHES SYSTEM, dasselbe, was Organismus, ein lebendes Ganzes, dessen einzelne theilte Theile zum Zwecke des Ganzen dienen. (Moser.)

Organismus, s. Organ.

ORGANIST, Name des Kirchendieners, der die kirchlichen Organe bedient, d. h. die Orgel spielt. — Organizaro, Organaro heißt im kirchlichen Latein des Mittelalters zur Orgel singen, Organarius, Organista, der Orgelreiter (vergl. *Du Cange, Gloss. med. et infim. Latine*). (H.)

Organwärtig gebraucht man den Ausdruck Organist im weitern Sinne von dem, der die Orgel zu spielen versteht, im engern Sinne von dem, welcher das Amt des Orgelspielers in einer Kirche übernommen hat. Die Verpflichtungen eines Organisten in dieser zwar engern, aber vorzugsweise gebräuchlichen Bedeutung, bestehen darin, daß er bei gottesdienstlichen Versammlungen.

I. den Gesang der Gemeinde mit der Orgel leite;

II. durch zweckmäßige Vorträge und Nachspiele auf der Orgel die Erbauung zu befördern suche;

III. da, wo Kirchenmusik eingeführt oder üblich ist, dieselbe mit der Orgel unterhalte;

IV. den Gesang des Predigers, falls solcher stattfindet, und Orgelspiel dazu verlangt wird, begleite; und daß er außerdem V. die Aufsicht darüber führe, daß die Orgel in gutem Stand erhalten werde. — Ein guter Organist muß demnach nicht allein praktische Fertigkeit im Orgelspiele besitzen, sondern auch die Theorie der Tonkunst verstehen, Phantasie und Erfindungsgebe, richtiges und hauptsächlich religiöses Gefühl, und zu seiner letztern unter V. genannten Verpflichtung auch hinlängliche Kenntnisse von dem Orgelbau haben. Die dem Organisten nöthigen Kenntnisse vom Orgelbau werden sich aus dem Artikel Orgel genügend ergeben; über das, was von einem Organisten im weitern Sinne des Wortes (Orgelspieler) gefordert wird, verweisen wir auf den Artikel Tasteninstrumente, und beschäftigen uns hier nur mit der richtigen Anordnung des Orgelspiels zu den unter

I—IV. genannten kirchlichen Zwecken. Was I. das Choralspiel betrifft, so hat der Organist dabei im Auge zu behalten,

1) daß er der Gemeinde durch sein Spiel das Treiben der Choralmelodie erleichtert und zur Sicherheit des Gesanges derselben beitrage;

2) daß er, soweit es die Umstände und die Sorge für die Erfüllung des vorstehenden nöthigen Erfordernisses erlauben, die dem Liebe inwohnenden Empfindungen und Gefühle auf der Orgel darzustellen und dadurch zu ihrer Lebendigerwerden in den Herzen der Zuhörer zu wirken suche.

Die Wege, auf denen er das erste Erforderniß, die sichere Leitung des Gemeindegesanges, zu bewirken hat, sind

a) daß er die dem Zweck angemessene Wahl und Zahl der Register (vergl. Orgel) benutze,

b) daß er den Choral in einer zweckdienlichen Tonhöhe spiele,

c) daß er das der Melodie entsprechende Zeitmaß beim Vortrage der Chordie wähle und

d) daß er durch seine Vor- und Zwischenspiele die zu treffenden Töne der Gemeinde melodisch wie harmonisch der Art entgegenführe, daß ihr das Anstimmen derselben leicht werde.

Ad a. ist zu bemerken, daß wenn die Gemeinde zahlreich versammelt ist, der Organist eine größere, wenn aber die Kirche nur mäßig gefüllt ist, eine geringere Zahl von Registern zu ziehen hat; sowie er auch, wenn sich die Gemeinde während eines Gesanges nach und nach versammelt und an Zahl zunimmt, nach und nach die Zahl der Register vergrößern kann.

Werden unbekannte Melodien gesungen, so hat er Schaarwerke (vergl. Orgel) und schreiende Register (jedoch nur in Octavenverhältnissen, nicht Treuen und Quinten-Register) zu ziehen.

Ist die Melodie der Art, daß sie der Gemeinde Veranlassung zum Herunterziehen (Sinken des Tones) gibt, wie das z. B. bei Melodien, welche hoch hinaufsteigen, und bei Moll-Melodien der Fall ist, oder zieht die Gemeinde ohnehin herunter (was besonders in heißen Tagen geschieht), so hat der Organist stärker zu registrieren (mehr Register zu ziehen) als gewöhnlich.

Dasselbe hat er auch bei einzelnen Choralstellen zu thun, die schwerer zu treffen sind, oder wo die Gemeinde unsicher oder unrichtig singt. In diesem Falle steht ihm noch ein Nebenmittel zu Gebote, nämlich das: die fragliche Stelle mit solchen Accorden zu begleiten, denen die Töne, welche die Gemeinde falsch singt, fremd sind, und deren Anwendung dagegen das Finden der richtigen Melodietöne erleichtert, sowie er hierbei demnachst noch das Mittel hat, die Melodie auf dem einen stark registrierten Manuale, die Harmonie aber mit der andern Hand auf dem zweiten schwach zu registrierenden Manuale zu spielen, und wenn dies nicht hilft, bleibt ihm endlich im schlimmsten Falle noch der Ausweg, die harmonische Begleitung des Choral ganz aufzugeben, und die Melodie im Manual und Pedal unisono zu spielen, welches Letztere jedoch nicht ohne Noth geschehen muß, da es dem Hörer

lich richtigen Vortrag entgegen tritt, wenn nicht etwa der Text so kräftigen Inhalts ist, daß das Unisono für die Darstellung desselben ohnehin wünschenswerth wird.

Ad b. hat der Organist auf den Umfang jeder Melodie zu sehen und hiernach die Tonhöhe zu wählen, in welcher er den Choral zu spielen hat. Der Umfang der Töne vom eingetrichenen c bis zweigekürzten c sollte süglich beim Choralgesange nie überschritten werden. Wenn nun eine Choralmelodie den Umfang von nur acht Tönen hat, so nehme man sie, in dem Falle sich die Melodie mehr in den untern Tönen bewegt, ja nicht etwa in der Tonhöhe von c bis e, sondern lieber von e bis e, wenn sich aber die Melodie mehr in den obern Tönen bewegt, lieber in der Lage von d bis d. Man hat hier bei noch zu berücksichtigen, ob der Inhalt des Liedes sichlicher oder wehmüthiger Art ist, in welchem letztern Falle, wo die Gemeinde von dem Texte zu flüchern und sanfterem Gesange bewegt wird, man zweckmäßiger eine etwas tiefere Tonlage wählt als im erstern Falle, wo die Gemeinde, in dem erhebenden Gesänge der frommen Freude, lauter und mit mehr Anstrengung also auch lieber in einer höhern Tonlage singt. Wer z. B. die Melodie: Seelenbräutigam, oder die: Christe, du Lamm Gottes, wollte in c anstimmen (also zu hoch singen), sowie umgekehrt die Melodie: Nun danket alle Gott, in d aufnehmen (also mit a anfangen und somit offenbar durch die tiefe Stimmenlage dem freudigen Charakter derselben entgegenwirken), der würde nicht allein in Bezug auf die dadurch mehr erschwerte Ausführung, sondern auch in Bezug auf den entstellten Charakter der genannten Melodien wesentliche Fehler begehen.

Ad c. Was das zum Vortrag der Chordie zu wählende Zeitmaß betrifft, so muß dasselbe zuvörderst im Allgemeinen der Würde des Choralgesanges und demnachst dem Inhalte der Lieder entsprechen. Ein Lob- und Danklied wird in der Regel von selbst von der freudig bewegten Gemeinde etwas schneller, ein schweremüthiges Lied dagegen etwas langsamer gesungen. Der Organist hat dafür zu sorgen, daß in keinem von beiden Fällen das rechte Maß überschritten werde, und die freudigen Melodien weiter zu schnell, noch die ernstern, als z. B. die Buß- und Begräbnißmelodien zu sehr langsam gesungen werden. Überhaupt soll der Organist genau Ad haben, daß er mit der Gemeinde stets gleichen Schritt halte, und nie ihr zuvorteile oder zu spät komme, ja selbst wenn die Gemeinde bei schwer auszusprechenden Sylben etwas anhalt und umgekehrt bei leicht auszusprechenden Sylben etwas eilt, muß er in den nächsten Sylben wieder in gleichen Schritt mit ihr zu kommen und sie nach Bedenken mit sich fortzuweichen suchen, oder ihr nachgeben. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß man die Gemeinde namentlich bei dem Gesange der vorliegenden Noten jeder Zeile, wo sie gern etwas anhalt, nicht an ein zu unverhältnismäßiges Ausbalten gewöhne.

Ad d. Wie es bekannte Vorchrift ist, jede Choralzeile wo möglich mit einem consonanten Dreiklange anzufangen und mit einem solchen zu schließen, und wie

ferner der Organist seine Harmonien zu den Chordalen so einrichten soll, daß bei dem Gebrauche dissonirender Accorde die Dissonanz wo möglich nicht in die Melodie führende Stimme zu liegen kommen soll, um nicht das Zerschellen der Melodie zu erschweren, so soll auch das Vorspiel zu einem Choral und das Zwischenspiel zu jeder Zeile so entwerfen, daß es den ersten Ton des Anfangs der Melodie, sowie der einzelnen Zeilen erwarten läßt, gewissermaßen seinen Eintritt wünschenswerth macht, denselben, wie man in der Kunstsprache wol auch sagt, vorbereitet, so daß es der Gemeinde leicht wird, ihn zu treffen. Die leichteste, zweckmäßigste und gewöhnlichste Art dieser Einführung des Anfangstons ist die, wenn ihm oder einem andern Tone des ihm untergelegten Accordes, im letzten Accorde des Zwischenspiels der aufwärtsführende, oder der abwärtsführende Ton vorangeht. Fremde und schwer zu begreifende Übergänge sind bei dem Choralspiele ganz zu vermeiden, und nur in unvermeidlichen Fällen, wie sie sich öfter in den aus den alten Tonarten gebundenen Melodien finden, zu vertheidigen. Populäre Harmonienfolgen erleichtern sehr den Gesang der Gemeinde, und sind deshalb bei übrigens gleichen Verhältnissen nicht allein vorzuziehen, sondern meistens unerlässlich. Daß eine gleichmäßige Länge der Zwischenspiele notwendig ist, um die Gemeinde nicht über die Zeit des Einsetzens in Unsicherheit zu lassen, auch daß die Zwischenspiele überhaupt weder zu lang noch zu kurz sein dürfen, ist ebenso bekannt, als auch vorausgesetzt wird, daß man zum Vorspiel keine andere als die Tonart zu nehmen hat, aus welcher der Choral geht. In solchen Fällen, wo sich das Vorspiel an einen andern Gesang anschließt, hat der Organist den Übergang zur Tonart des Chorals zwar kurz, aber keineswegs auf eine auffallende, sondern auf eine leichtfaßliche Art zu machen und sich dann so lange in der Tonart des Chorals aufzuhalten, bis er sie dem Ohr einträglich und die vorzuziehende völlig vergessen gemacht zu haben glauben darf.

Neben den hier unter 1. a bis d. aufgestellten Bedingungen des Choralspiels, in Betreff der sichern Leitung des Gemeinbeganges soll nun ein guter Organist noch 2) sich bestreben, die dem Liebe inwohnenden Empfindungen und Gefühle auf der Orgel darzustellen, und dadurch zu ihrer Lebendigerwerdung in den Herzen der Zuhörer zu wirken suchen. Hierzu bieten sich ihm zunächst folgende Mittel: a) das Vorspiel zu dem Chorale, b) das Zwischenspiel, welches die verschiedenen Verse und Zeilen des Liedes verbindet, c) die Benutzung des Zeitmaßes, d) die Wahl der Harmonien zur Choralmelodie, und e) die Art der Zusammenstellung der verschiedenen Stimmen der Orgel, das Registriren.

Es wird wol Niemand zweifelhaft sein, daß der Organist bei der Darstellung der einem Liebe inwohnenden Gefühle sich des Darstellens äußerer Gegenstände, als z. B. Gewitter, Brausen des Sturmes und dergl., zu enthalten hat, sofern nicht ihre Darstellung durch Association der Ideen die geistige Aufschauung und Lebendigerwerdung des Textes in den Herzen der Zuhörer zu erleichtern geeignet ist, und es bedarf ebenso wol

nicht erst einer Andeutung, daß der Organist nicht die einzelne Folge verschiedener in einem Liebe abwechselnder Gefühle ohne innern Zusammenhang darzustellen, sondern ihre Darstellung der des Geistes des ganzen Liedes unterzuordnen hat. So z. B. würde ein in ein Lob- und Danklied eingeschlochter Hinblick auf fremdes Leiden, vor dem Gott und verschont hat, keineswegs in so wehmüthiger Art darzustellen sein, als es für die Erhöhung eines solchen Leidens in einem Bußliede nöthig sein dürfte, und umgekehrt dürfte wiederum ein erdbebender Aufstoss in einem Bußliede nicht so feurig ausgebrütet werden, als in einem Lob- und Dankliede, sondern es hat der Organist solche Stellen nur als Voraussetzungen des Glorialis zu betrachten, in welchen er das ganze Gemälde des dem Text inwohnenden Geistes dem Zuhörer vorführt. Der Organist muß zu dem Ende, ehe er sein Vorspiel beginnt, das vorgeschriebene Lied durchlesen und sich zuvörderst in diejenige Stimmung versetzen, welche dem Geiste des Liedes entspricht; hierauf hat er die über dem Liebe angegebene Melodie zu untersuchen, ob sie dem Geiste des Liedes zuzugt und im entgegengesetzten Falle eine andre zweckmäßige Melodie desselben Metrums zu wählen. Es halten zwar in manchen Kirchen die Herren Prediger dafür, daß diese Wahl der Melodie dem Organisten nicht zukomme, aber es bedarf doch wol keiner Frage, daß ein Musiker mit größerer Sicherheit den Gehalt und Eindruck einer Melodie beurtheilen kann, als der in der Regel durch viele andre und wichtigere Studien vom dem Studium der Konfession abgelenkte Prediger, und findet sich gewiß für Organistenstellen in Städten jederzeit ein Musiker von hinlänglichem Talente hierzu, wenn auch bei Kanorganistenstellen dies nicht immer der Fall sein dürfte, wo denn aber freilich überhaupt nicht mehr von dem Ausdruck des Geistes eines Liedes beim Orgelspiele die Rede sein kann. Also ein guter Organist soll und wird dazu fähig sein, und man thut Unrecht daran, ihm dies Recht zu schmälern. Denn wie haben leider in unsern Gesangbüchern und religiösen Liedersammlungen eine Menge Melodienüberschriften, bei deren Wahl die Dichter offenbar nur das Metrum und nicht die Wirkung der Melodie im Auge gehabt haben.

Doch dem sei, wie ihm wolle. Auch im ungünstigsten Falle hat der Organist das Lied aufmerksam durchzulesen, um die vorgeschriebene Melodie so vortragen zu können, daß sie sich dem Ausdruck des darzustellenden Geistes des Liedes möglichst aneigne. Ist nun der Organist mit sich einig über den Geist des Liedes, so möge er sein Vorspiel in diesem Geiste beginnen. Hierzu lassen sich zwar keine speciellen Vorschriften geben, da es mehr Sache eines richtigen religiösen Gefühls bleibt, die musikalischen Gedanken, das Zeitmaß und die Orgelregister zu wählen, die zur richtigen Veranschaulichung des Geistes des Liedes, welcher durch das Vorspiel angedeutet werden soll, nöthig sind, inebnem läßt sich doch im Allgemeinen erwarten, daß kein nur einigermaßen gebildeter Organist sich in die Wahl soweit vergriffen könne, daß er z. B. zu einem wehmüthig ersten Liebe ein Allegro mit hüpfenden Sätzen unter Benutzung der Schraute

werke, Mixturen u. spielen werde, oder daß er zu einem jauchzenden Lob- und Danklicke die sanftesten Stimmen der Orgel ziehen und ein schmelzendes Adagio mit lange gehaltenen Klageklängen als Vorspiel dazu vortragen werde. Auch versteht sich, daß das Vorspiel in derselben Tonart zu machen ist, aus welcher die Choralmelodie geht, denn sonst würde der beabsichtigte Eindruck wegen Mangels an Einheit nicht erreicht werden. Da eine große Zahl unserer Choralmelodien aus den alten Tonarten geht, so müßte der Organist eigentlich zu einem solchen Choral das Vorspiel auch in derjenigen alten Tonart machen, aus welcher der Choral geht, in dessen da hierbei häufig (wenn nicht Meißner vor der Orgel sitzen) durch ungenügende Bekanntschaft mit den alten Tonarten, oder durch die mit der Eigenthümlichkeit derselben zweiten verbundenen steifen Accordfolgen, die der Gemeinde zum Theil schwer faßlich sind, kein Eindruck geschadet werden würde, so ist es für die neuern Tonarten zum Vorspiele zu wählen und bei dem Schluß desselben den Anfangston des Choral entwerter im Tonirabreißung oder im Dominanten-dreifache hervorstoßend hören zu lassen. Daß das Vorspiel, den allgemeinen Regeln der Modulation gemäß, sich länger im Hauptton aufhalten müsse, als in Nebentönen, daß man dabei sparsam und vorsichtig mit den Übergängen in entfernte Tonarten sein müsse, dürfen wir nicht erst erwähnen, sowie wir auch wol nicht erst andeuten nöthig haben, daß die Vorspiele vor dem Chorale nicht unverhältnißmäßig lang sein dürfen, indem sie nicht die Aufmerksamkeit für sich feßeln, sondern nur als Einleitung zum Choral interessieren sollen. Dies wäre, was wir über 2. a. zu sagen hätten, und es wäre zugleich größtentheils auch auf 2. b. die Zwischenspiele anzuwenden. Die Zwischenspiele haben in ästhetischer Hinsicht den Zweck, den guten Zusammenhang zwischen den einzelnen Choraleilen zu befördern, und müssen zur Erhaltung der Einheit des Ganges ebenso in dem Geiste des Liedes gehalten werden, wie das Vorspiel, jedoch in näherer Beziehung auf den Inhalt der einzelnen Verse motivirt werden. Ihre Modulation muß der Tonart, aus der der Choral geht, angemessen sein, und wird durch die Enharmonie der Zeile, an welche sich das Zwischenpiel anschließt, wie durch die Anfangsharmonie der unmittelbar darauf folgenden Zeile besonders bedingt. Die Länge derselben hängt von dem Charakter der Melodie ab; bei frohen, bewegten Melodien kann das Zwischenpiel etwas kürzer sein, bei kühnen, ernsten Melodien etwas länger dauern. Das rechte Maß und Ziel kann auch hier wieder nur ein richtiges Gefühl geben. Gleichwie das Zwischenpiel in technischer Hinsicht nicht unnütz lang und ebenso wol nicht kürzer sein darf, als es zu einem verständigen Übergange von der Schlussharmonie der vorhergehenden Zeile zu der Anfangsharmonie der kommenden nöthig ist, also muß es auch in ästhetischer Hinsicht nicht so lang ausgebreitet werden, daß es den Zusammenhang des Gesanges unterbricht, oder so kurz abgebrochen werden, daß es der Einheit der rhythmischen Wiederkehr der Zeilen schadet. Rücksichtlich der Wirkung kann auch, wie bei dem Vorspiele, das Registriren im

Zwischenspiele von Nutzen sein, jedoch gehört dazu noch größere Bedachtsamkeit, weil das Spiel der Orgel stärker hervortritt, so lange die Gemeinde schweigt, und somit als les Auffallende um so eher störend auf die Gemeinde wirkt, was während des Gesanges derselben, der das Orgelspiel einigermaßen verdrückt, weniger der Fall ist. Übrigens gewährt das Zwischenpiel sehr wesentlichen Einfluß auf die Erhöhung der Wirkung des Choral, wobei jedoch wie bei einem guten Vorspiele Erfindungskraft und glückliche Anwendung derselben vorausgesetzt werden müssen.

Wenn wir nun gesagt haben, daß das Zeitmaß des Vor- und Zwischenpiels abhängig ist von dem Charakter der Melodie, so ist dies nicht minder 2. c. das Zeitmaß für die Melodie selbst; da jedoch im Allgemeinen der Charakter des kirchlichen Liedes schon an und für sich eine würdige Haltung sowohl in der Freude, als auch im Schmerze vorschreibt, so darf der Unterschied des Zeitmaßes, in dem die verschiedenen Choralmelodien vorzutragen sind, nie so wesentlich sein, daß dadurch die kirchliche Würde gekürzt werden könnte. Die Gemeinde muß bei frohen Liedern die nöthige Zeit zum bequemen Aussprechen der Sylben im Gesange behalten, und muß bei Trauergesängen nicht so langsam geleitet werden, daß ihr das Tragen des Tones schwer wird, denn sonst wird auch hierdurch die Wirkung des Liedes auf die Eingenden vermindert. In der Regel singt die Gemeinde schon von selbst im angemessenen Zeitmaße, frohliche Lieder etwas rascher, Trauervlieder etwas langsamer, und es kann der Organist bei bekannten Melodien fast immer ihrem richtigen Gefühle vertrauen, ja er thut gut daran, sie nicht ohne Noth zu breiten, oder umgekehrt anzuhalten, sondern ist bemüht, mit ihr, soweit es sich mit seiner Uebersetzung verträgt, gleichen Schritt zu halten. Daß die verschiedenen kirchlichen Festtage einen gerechten Einfluß auf den Vortrag der Choräle ausüben, und daß man z. B. am Charfreitage langsamer zu singen darf, als am ersten Hirsferietage, versteht sich von selbst.

ad d. Die Art und Wahl der Harmonie ist von großer Wichtigkeit bei der Ausführung des Choral. So ehrenwerth es auch ist, wenn es der Organist versteht, in künstlichen Verschlingungen der Melodien der einzelnen Stimmen zu einem größern harmonischen Ganzen seine Fähigkeit und Kenntnis zu beweisen; so erstreut es ist, ihn seine Fertigkeit in melodischen Figuren entfalten zu hören, so daß dies doch unter seiner Bedingung während der Dauer der Choräleilen gelte. Verwirrt, Schritt für Schritt mit der Melodie des Choral, in großartiger Einfachheit müssen die Accorde einander folgen, und durchaus unanwendbar beim Gesange der Gemeinde ist nach den gegenwärtigen, mit der Zeit geläuterten und gereiften Begriffen der Kunstler hierüber, die ebenen so hoch im Ansehen gestaltete Kunst: eine Choralmelodie während des Gesanges der Gemeinde zu variiren oder contrapunctisch zu verzieren. Diejenigen Muster der ältern Schule, welche diese Manier noch in Schuß nehmen, können es nur aus Anhänglichkeit an altes liebgewordenes Herkommen thun, und es übt über sie offenbar die Gewohnheit mehr Gewalt, als die Stimme der ruhigen Prü-

fung. Herrlich, groß, schön und bewundernswerth tritt diese Manier in den Vorspielen zum Chorale hervor, sofern die Melodie des Chorals zum Thema der contrapunctischen Wendungen genommen wird, aber schon im Zwischenspiele können wir ihr keinen Raum mehr gestatten und sehen sie überhaupt noch lieber als im Chorale vorspiel auf ihrer rechten Stelle, wo sie frei und unabhängig mit allen ihren lobenswerthen Eigenschaften walten kann, nämlich in dem sogenannten Ansätze, dem Nachspiele der Orgel, beim Schlusse des Gottesdienstes, wo der Organist weiter durch Zeit noch specielle Rücksicht in seinen Leistungen beschränkt wird, sondern einzig und allein die allgemeine Rücksicht auf die Würde der Kirche und die Eigenthümlichkeit der Orgel zu nehmen hat. Doch hiervon weiter unten. Die einzig richtige Art der harmonischen Begleitung des Choralgesanges ist und bleibt, wie schon gesagt, die, wo die sämmtlichen einzelnen Harmonieglieder gleichen Schritt mit der Melodie halten; schon das häufige Anbringen durchdringender Töne, so notwendig sie auch bisweilen zur Milderung der durch ältere Melodienzüge bedingten freien oder kühnen Fortschritte der Accorde sind, stört die edle Einfachheit des Chorals und muß daher vermieden werden, wie es denn in vielen Fällen wirklich leicht zu vermeiden ist. Gleichwie nun die Art der Bewegung der Accorde einfach sein soll, so soll auch ihre Folge in modulatorischer Hinsicht einfach und leicht folglich sein. Wir geben zu, daß es oft sehr schwer ist, zu einer Choralmelodie der früheren Zeit einen populären, aber dennoch der Eigenthümlichkeit der Melodie und dem nach der betreffenden alten Tonart motivierten innern Zusammenhange entsprechenden Bass zu finden, jedoch wir müssen es immerfort als unerlässliche Bedingung aufstellen, und wollen hierbei nur als Wink erwähnen, daß die Gemeinde hierbei unbewußt in ihren Naturtönen oft eine sehr glückliche Wahl trifft, die von einem besonnenen Organisten nicht aus der Acht gelassen wird. Gern möchten wir uns hier über die Wahl guter Bässe und insbesondere der Tonstufen für die einzelnen Zeilen der aus alten Tonarten erdenden Choralmelodien weiter verbreiten; inebnem müssen wir dies dem Artikel Tonarten überweisen, wo das Nöthige in zweckmäßigerem Umfange ausgeführt werden soll. Nur soviel müssen wir hier noch hinzufügen, daß ein richtiges Gefühl auch hierbei der sicherste Begleiter ist, und daß junge Organisten sehr wohl davon thun, sich in müßigen Stunden eine oder die andre alte Melodie so oft vorzuspielen, bis ihnen der innere Zusammenhang und der Charakter derselben ganz klar wird; dann berichtet sich auch die Meinung über das, was sie hinsichtlich der Bässe und Mittelstimmen zu thun haben.

Übrigens üben auch die darzustellenden Empfindungen einen großen Einfluß auf die zu wählenden Bässe aus. So z. B. würde das häufige Anbringen von Dissonanzen und geschärften Tönen bei Liedern freudigen Inhalts ganz unzulässig und zweckwiderig sein, während es in düstern und schweremüthigen Liedern mit Wirkung anwendbar ist. Noch bleibt uns zur richtigen Darstellung und Erhöhung der einem Liede inwohnenden Empfindun-

gen und Gefühle (ad e) das Registriren, die nach Mäßgabe des Textes anzuwendende Mischung der verschiedenen Orgelregister übrig. Hierbei ist der beste Rath die Kenntniß des Charakters und der Wirkung der einzelnen Orgelregister und ihrer Mischungen, worüber wir in dem Artikel Orgel die nöthigen Andeutungen zu suchen haben.

Wir kommen nunmehr zu II., denjenigen Vor- und Nachspielen auf der Orgel, welche (vom Chorale unabhängig) zur Verbesserung der Erbauung der Gemeinde zu wirken den Zweck haben.

Das Wort Vorspiel (Praeludium) wird in der Regel für die Mehrzahl derjenigen Musikstücke gebraucht, welche der Organist, als solcher, selbständig auf der Orgel vorträgt, und eben diese erweiterte Bedeutung des Wortes Vorspiel hat dazu Veranlassung gegeben, daß manche Musiker (selbst gründliche Theoretiker) bei Aufzählung der verschiedenen Arten des Vorspiels das Nachspiel mit eingerechnet haben. Beide stehen allerdings in technischer Hinsicht einander sehr nahe, denn das Vorspiel wie das Nachspiel lassen sich gleichmäßig in folgende zwei Unterabtheilungen bringen: 1) das freie, 2) das contrapunctirte.

1) Das freie, eine Tonbildung, in welcher man zwar die einzelnen, das Gebilde der Harmonie bildenden Melodieführungen in einem regelrechten gegenseitigen Zusammenhange erscheinen läßt, die Art ihres Zusammenhanges aber nicht durch specielle Formen bedingt, wo also die Phantasie frei nach den allgemeinen Regeln der Modulation lokalirt.

2) Das contrapunctirte, ein künstliches harmonisches Gewebe, welches aus oder mehr aus ältern Tonstücken gewoblen oder neu geschaffene musikalische Gedanken zum Gegenstande seines Inhalts hat, der Art, daß ihre Erscheinung und Fortführung in den einzelnen Stimmen des Harmoniegebäudes besondern Formen unterworfen sind, zu denen die Lehre vom Contrapunkte specielle Vorschriften gibt.

Wenngleich wir in dieser Hinsicht Vor- und Nachspiel einander sehr nahe stehen, so trennen sie sich um so merklicher in Rücksicht auf ihre Tendenz. Das Vorspiel soll die Gemeinde nicht nur im Allgemeinen in eine religiöse, sondern auch in eine dem speciellen Inhalte des jedesmaligen Gottesdienstes entsprechende Stimmung versetzen, also Bezug auf den Geist der für den Gottesdienst gewählten Lieder und Gesänge, sowie auf das Wesen der Melodien und Harmonien derselben nehmen und den durch dieselben beabsichtigten Eindruck vorbereiten; das Nachspiel hingegen soll die stattgetretenen Eindrücke dem Gemüthe der Zuhörer in entsprechender Andeutung nochmals vorüberführen und dadurch zu derselben führen. Das Vorspiel hat dabei neben seiner allgemeinen Beziehung auf den gesammten Inhalt des Gottesdienstes in den meisten Fällen vorzugsweise Bezug auf den ihm zunächst folgenden Gesang zu nehmen, das Nachspiel dagegen sich größtentheils summarisch an den Inhalt des stattgetretenen Gottesdienstes zu halten. Doch wenden wir uns nun zu den einzelnen Eigenthümlichkeiten beider.

Das Vorspiel kann verschiedene Zwecke haben, nach

deren gebräuchlichsten es sich in folgende zwei Unterabtheilungen bringen läßt.

1) Es kann die Stelle des Eingangsliedes vertreten, wie dies z. B. in so manchen Kirchen der Fall ist, wo man dem Orgelspiele sogleich die Liturgie oder eine Vorlesung der Gebete oder dergleichen folgen läßt, ohne daß die Gemeinde das sonst gewöhnliche Eingangslied singt; ein solches Vorspiel, an das sich nicht unmittelbar irgend ein Gesang anschließt, wollen wir zum Unterschiede von dem hier nachgenannten unabhängig nennen.

2) Es kann den Zweck haben, zu einem nachfolgenden Chorale oder andern Musikstück einzuleiten, und dies wollen wir mit dem Beiwort abhängig bezeichnen.

a) Das unabhängige Vorspiel, es sei ein freies oder contrapunktirtes (vergl. oben) ist zwar in Hinsicht auf die Wahl seiner Tonart und seines Zeitmaßes nicht beschränkt; da ihm kein Anstöß folgt, zu dessen Tonart und Geist es unmittelbar einzuleiten hat; es hängt jedoch

a) von der Zeit des Kirchenjahres ab, in welche eine kirchliche Versammlung fällt, und

b) von dem Charakter der gewählten Gesänge im Allgemeinen.

Was a) die Zeit des Kirchenjahres betrifft, so bedarf es wol nicht einer längeren Auseinandersetzung, daß das Orgelspiel in der Fastenzeit andre Gefühle bekunden mußte, als das in der Adventszeit, und ebenso, daß es am Chorfeiertage ein andres sein mußte, als am Himmelfahrtstage. Jedoch hat man hierbei den unter b) erwähnten Charakter der für jede Gottesdienstverehrung besonders vom Prediger ausgewählten Lieder nicht minter im Auge zu behalten; denn es läßt sich jedes Fest und jede kirchliche Zeit in verschiedener Art behandeln, und da der Organist nicht wissen kann, von welcher Seite der Prediger den vorzutragenden Gegenstand auffassen wird, so bleibt ihm nichts übrig, als denselben aus dem Inhalte der von dem Prediger vorgeschriebenen Lieder zu erheben.

Deshalb muß ein guter Organist auch in dieser Rücksicht vor einen prüfenden Blick auf die vorgeschriebenen Lieder werfen, ehe er überhaupt das Orgelspiel beginnt. Sieht er z. B., daß der Prediger an Tagen der Freude Lieder von frohlich-erhebendem, oder daß derselbe Lieder von dankbar-ernstem Inhalte, und an Tagen der Trauer Lieder von wehmüthig-bewegtem oder vertrauensvoll auf Gottes Hilfe verweisendem Inhalte gewählt hat, so hat er an Tagen der Freude im ersten Falle durch feurig-geistes, im zweiten Falle durch majestätisch-ernstlich, und an Tagen der Trauer im ersten Falle durch schwermüthig-langsam, im zweiten durch einfach ruhiges Spiel die im Liede herrschenden Empfindungen anzudeuten, sein Spiel aber immer in doppeltem Bezug auf die Veranlassung der kirchlichen Feier und dem speciellen Charakter derselben zu motiviren.

Auch hiedurch lassen sich nähere Regeln nicht aufstellen, sondern ist ein richtiges Gefühl der sicherste Wegweiser, und beziehe ich mich daher nur auf die bereits bei der Erläuterung des Choralspiels gegebenen Andeutungen.

Um einigermaßen einen richtigen Fingerzeig zu ha-

ben, stütze man die ältern Festmelodien und bemühe sich, am Weihnachtsfeste in dem Charakter der Weihnachtsmelodien, als z. B. Gelobet seist du Jesus Christ ic., Vom Himmel hoch da komm ich her ic., und andrer dergleichen, sowie am Ostersfest in dem Charakter der Ostermelodien, und an andern Festen in dem Charakter der für dieselben bestimmten ältern Choralmelodien zu prälabiren. Ich weiß wohl, daß man auf den Charakter der Melodien, insofern dieser die verschiedenen Feste betrifft, von Seiten der Liederdichter der neuern Zeit eine größere Aufmerksamkeit erwarten dürfte, als sie diesem Gegenstande bisher zugewandt haben; es haben auch schon mehr musikalisch-gebildete Prediger, denen hierin ein Ueberschritt vorzugeweihe ist, ihre deshalben Wünsche laut ausgesprochen. So lange wir aber noch Festlieder des freudigsten Inhalts auf Trauermelodien und umgekehrt Bußgesänge auf erhebende Festmelodien gedrückt erhalten, als z. B. Labi und erhebt des großen Gottes Güte, zu der Melodie: Herzlichster Jesu, was hast du verborgen, und: Hast du denn, Jesu, dein Angesicht gänzlich verborgen, zu der Melodie: Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren ic., gedrückt erhalten, oder, um mich richtiger auszudrücken, so lange wir in unsern Gesangbüchern solche verkehrte Melodienüberschriften über den Liedern finden, möchte die Erfüllung dieses Wunsches noch in weiter Ferne liegen.

Diesem Uebelstande, welchen die meisten Liederdichter, welche nicht musikalisch genug sind, um eine Melodie zu beurtheilen, und doch gern auf den Charakter der Melodien Rücksicht nehmen wollen, müssen wir auf das evangelische Choralbuch für Männerstimmen von Naue verweisen, in welchem die Mehrzahl der Melodien mit Arien versehen ist, welche nicht allein den Hauptcharakter derselben, sondern auch die Nuancirungen der einzelnen Choraltheile bezeichnen.

Als äußeres Mittel zur Erhöhung des Ausdrucks würde ein stärkeres (vollständiges) Registriren an frohen Festtagen, schwächeres Registriren an Trauertagen zu empfehlen sein.

Hierbei dürfte auch die technische Form Rücksicht verdienen. Ein freies, froh bewegtes Vorspiel eignet sich mehr für die frohm-aufjauchende, ein lebendiges, contrapunktirtes (majestätische Fuge) mehr für die ernste Freude, ein düstres, freies Vorspiel mehr für den Schmerz, ein ruhiges, contrapunktirtes Spiel (z. B. sanftes Orgel-Trio) mehr für das fromme Vertrauen.

Alles dies Gelagte gilt auch im Allgemeinen von dem unter 2) genannten abhängigen Vorspiel. In Rücksicht auf den Gegenstand, zu dem das abhängige Vorspiel einleiten soll, theilt es sich wieder in zwei Arten:

a) Das Vorspiel zu einem Choralgesange der Gemeinde,

b) Das Vorspiel zu einem Figural-Musikstücke für Gesang und Orchester, oder Gesang allein, oder endlich Orchester allein.

Über a) das Vorspiel zum Choralgesange der Gemeinde haben wir uns schon bei der Behandlung des Chorals, mit dem dasselbe eng verbunden ist, ausgesprochen, und es bleiben uns daher nur einige nähere Er-

fordernisse des unter b) genannten Vorspiels zur Einleitung in eine Figuralmusik zu erlernen. Leitet dies zu einem bloßen Vocalmusikstück ein, so hat es nur die Tonart desselben als Haupttonart im Auge zu behalten, und dem Geiste des Gesangsstückes, zu welchem es die Einleitung macht, zu entsprechen; leitet es aber zu einer Instrumentalmusik oder zu einer Gesangsmusik mit Orchesterbegleitung ein, so hat es, außer den vorgenannten Haupterfordernissen noch eine Nebenrücksicht zu beachten.

Es dient nämlich in diesem Falle zugleich dazu, den verschiedenen Instrumenten die Töne zugleich anzudeuten, in welcher die Orgel steht, damit sie nach denselben einsimmen können.

Dieses Angeben der Tonhöhe ist wieder verschiedener Art. Die Saiteninstrumente nämlich stimmen nach der Lage ihrer Saiten, und muß man ihnen daher die Töne der bloßen Saiten (bei der Violine *c d a e*) öfter angeben, damit sie dieselben deutlich hervorheben, was am besten geschieht, wenn man, falls die Orgel im Chor-tone steht, aus *Cdur*, falls sie im Kammer-tone steht aus *Ddur* (vergl. d. Art. Orgel), steht sie zwischen inne, aber aus *Cia dur* praludirt.

Es gibt (jedoch sehr selten) noch Orgeln, welche einen halben Ton oder auch einen ganzen Ton höher stehen, als der gewöhnliche Chor-ton; in diesem ersten Falle praludirt man für die Saiteninstrumente aus *Hdur*, im zweiten aus *Bdur*. Sobald die Saiteninstrumente gestimmt sind, modulirt man mit Rücksicht auf die Tonhöhe der Orgel in diejenige Tonart, in der die Hörner, Trompeten, Pausen, Clarinetten und andre Instrumente stehen, deren Tonhöhe abhängig ist.

Diese Instrumente stehen bekanntlich nicht immer in dem Tone der Haupttonart des Stückes (man hat z. B. häufig bei einem Stück in *Cdur* *C* Trompeten, bei einem Stück aus *Fdur* *B* Clarinetten u.) und der Organist muß deshalb zuvor in der Partitur nachsehen, welche Stimmung der Componist diesen Instrumenten vorgeschrieben hat, und muß in Rücksicht hierauf eine angemessene Zeit lang in der Tonart praludiren, welche für diese Instrumente nöthig ist, z. B. für *D* Trompeten, steht die Orgel im Kammer-ton, aus *Ddur*, steht sie im Chor-ton, aus *Cdur*; für *F* Hörner, steht die Orgel im Kammer-ton, aus *Fdur*, steht sie im Chor-ton, aus *Eadur* u. Sobald man nun dieser Rücksicht auf das Einklingen der Instrumente Genuß geleistet hat, kehrt man zur Haupttonart des Musikstückes zurück, praludirt in derselben nach den mehrgenannten allgemeinen Vorschriften so lange, bis der Eindruck der früher berührten Tonarten verwischt ist und schließt dann. Wo möglich, hat man in den letzten Takten auf eine geschickte Weise die Taktsart des Musikstückes anzudeuten und in demselben Tempo zu markiren, in welchem das folgende Musikstück vorgetragen werden soll. Da das Eintimmen auf die Gemeine einen unangenehmen Eindruck machen würde, so praludirt man, so lange das Einklingen der Instrumente dauert, in der Regel so stark, als es nöthig ist, diesen widrigen Eindruck soviel als möglich durch die Orgel zu verdecken.

Alles Ubrige zu einem guten Vorspiele zu einer Kirchenmusik läßt sich aus der Zusammenstellung der abgenommenen gleichmäßigen Eigenthümlichkeiten d. z. Vor- und Nachspiels entnehmen. Was dabei die Forderung betrifft, daß der Geist des auszuführenden Tonstückes schon im Vorspiele vorherrsche, so stellt sich uns hier noch die Frage auf: was dazu gehört, den Geist eines großen Tonstückes zu bezeichnen? und werden wir diese unter III. erörtern. Wir wenden uns nunmehr erst noch zu den Eigenthümlichkeiten des Nachspiels.

Das Nachspiel theilt sich, wie das Vorspiel, in das abhängige und unabhängige. Das abhängige Nachspiel ist fast in der Regel auch zu gleicher Zeit Vorspiel zu einem kommenden Gesang oder Musikstück, oder, um richtiger zu sprechen, Zwischenspiele, welches zwei Musikstücke verbindet. So z. B. wird in vielen Kirchen dem Kirchenmusikstücke beim Frühgottesdienste (wo die Liturgie vorhergegangen ist), sogleich der Choral angegeschlossen, und umgekehrt beim Nachmittagsgottesdienste (bei welchem gewöhnlich nur ein Theil der Liturgie zum Schluß der Kirche genommen wird) wird häufig der Gottesdienst mit einem Eingangsverse eröffnet, an welchen die Kirchenmusik sogleich angegeschlossen wird. Im ersten Falle, nämlich wenn der Choral der Kirchenmusik folgt, wird nach dem Schluß derselben mit wenigen Akkorden und wo möglich mit Vermeidung auffallender Ubergänge in die Tonart modulirt, aus welcher der nachfolgende Choral geht, und treten sodann alle die Bestimmungen in Wirksamkeit, welche von einem guten Chorvorspiele gefordert werden. Folgt aber das Kirchenmusikstück auf den Choral, so wird aus der Tonart des Choral mit wenigen Akkorden nach derselben Tonart hin modulirt, welche zum Einklingen der Saiten- und nachher der Blasinstrumente nöthig ist, worauf man dann in die Tonart des auszuführenden Musikstückes einleitet; und es herrschen hierbei alle diejenigen Anforderungen vor, welche man an ein gutes Vorspiel zu einem Musikstücke mit Orchesterbegleitung oder für Orchester allein macht. Bei langen Communionen, wo in der Regel der Gesang eines Liedes nicht bis zum Ende der Communion ausreicht, pflegt man zwei oder mehrere Lieder (je nachdem es nöthig ist) unmittelbar nacheinander zu singen. Das Zwischenspiel, welches man hierbei zwischen zwei Choralen macht, wird nach kurzem Übergange von der Tonart des ersten Choral in der Tonart des zweiten Choral ganz wie ein Chorvorspiel behandelt, nur unterliegt es noch der Hauptbedingung, daß es niemals geduldsvoll werden darf, selbst nicht an hohen Festtagen, da ein feierlich ernstes Orgelspiel mit sanften Registern während der Dauer der Communion unter allen Umständen unerlässlich ist.

Das unabhängige Nachspiel hat seinen Platz am Schluß der Kirche. Der Geist desselben sollte vorzugsweise eine Darstellung der Gefühle sein, welche durch den gesamten Inhalt des festgehaltenen Gottesdienstes in den Herzen der Zuhörer rege gemacht worden sind, wenigstens müßte der Anfang des Nachspiels diese Andeutung haben. Da aber der größere Theil der Zuhörer während desselben die Kirche verläßt (indem es ja mit zu den Be-

Stimmungen des Nachspiels gehört, das Geräusch, welches die Fortgehenden unwillkürlich machen, soweit zu verdeutlichen, daß es nicht der kirchlichen Würde überhaupt und der durch den stattgehabten Gottesdienst erweckten Stimmung inebefondere entgegen sei), so mag es hier wol der einzig verzeihliche Flag sein, wenn der Organist seine Gewandtheit und seine Kenntnisse in einem uneingeschränkten Maße zu zeigen sucht, und hat sich derselbe nur zu hüten, daß er nicht in seinem Eifer zu weit gehe, oder wol gar vergesse, daß er in der Kirche und vor der Orgel sitzt. Wenn aber überhaupt die Klänge der Orgel an und für sich ernste Gefühle in jeder menschlichen Brust, die musikalischen Eindrücke nicht verschaffen ist, erwecken, so muß man erwarten, daß es am wenigsten einem Musiker, der ein kirchliches Amt bekleidet, möglich sein wird, vor der Orgel zu sitzen, ohne von seinem Beruf innig durchdrungen zu sein. Darum können wir einen solchen, der nicht den Muth hat, seine Eitelkeit dem gebilligten Zweck aufzuopfern, unmöglich Organist nennen. Ja, wer nicht seine Freude, wie möchten sagen, seine Seligkeit, darin zu finden weiß, indem er das Gute zu fördern, und an den moralischen Klängen der Orgel nur dann Gefallen findet, wenn er der Gemeinde damit imponiren kann, der taugt nicht für die Kirche.

Was nun III. die Aufführung von Kirchenmusik und die Orgelbegleitung derselben betrifft, so findet sie zwar in vielen evangelischen Kirchen nicht statt, wird aber wiederum auch in sehr vielen Kirchen als Theil der Liturgie aufrecht erhalten. Es ist in der neuen Zeit von mehreren sehr geistvollen Männern die gute Wirkung der Orgel bei der Aufführung religiöser Musikstücke in der Kirche in Zweifel gestellt worden; indeß ich muß hier aufrichtig aus innerer, auf vielejährige Erfahrung (nicht Gewohnheit) gegründeten Ueberzeugung, der Orgel das Wort reden. Der gewöhnliche Einwurf, daß die Orgel, als Blasinstrument, der von dem Tonseher, nach Maßgabe einer im guten Verhältnisse stehenden Orchester-Besetzung und Benutzung berechneten und beabsichtigten Wirkung störend entgegenstehe, scheint auf einem Vorurtheile zu beruhen; denn es werden zwar die Töne der Orgel durch Blind erzeugt, und ist sie dem größtem Theile nach Blasinstrument, jedoch ist ihre Wirkung unläugbar gemischt, wie die eines Orchesters. Man wird mir bei unbefangener Prüfung gewiß zugestehen, daß neben den Repräsentanten der Hörer, Oboe, des Fagottes und der Trompete in der Orgel, auch die Saiteninstrumente in dem Violon, dem Principal mit seinen Octaven und der Gambe ecktere Repräsentanten haben, deren Wirkung allerdings der der Saiteninstrumente ungleich näher steht als der der Blasinstrumente. Den Einwurf also, daß die Orgel als Blasinstrument die Wirkung vernichte, welche das gute Verhältniß von Saiten- und Blasinstrumenten erreicht, kann ich nicht annehmen, vielmehr glaube ich, daß die Orgel, richtig benützt, die Wirkung beider nur noch erhöhen kann, da sowohl die Saiteninstrumente, als auch die von Holz gebauten Blasinstrumente keine solche extensive Stärke des Tons haben, daß sie bei mäßiger Besetzung (wie man sie doch in der Orgel

nur disponibel hat) die Kirche zu füllen, ihre Schallwellen nach allen Seiten ausbreitend zu verbreiten vermöchten, wogegen ihre Töne von den Schallwellen der Orgel aufgenommen und getragen, eine verhältnißmäßigere Stärke und Extension gewinnen.

Wenn nun auch die Orgel nicht immer im Einzelnen den verschiedenen Eintritt der Saiten- und Blasinstrumente anschaulich machen kann, so erscheinen doch ihre Töne bei der Kirchenmusik immer als Mittheilgeber, die erst durch den Eindruck der Orchesterkräfte, welche sie aufnehmen und verstärken, in der Seele des Zuhörers eine bestimmte Richtung erhalten. Die Töne der Orgel geben gewissermaßen ein Spiegelbild der Orchesterkräfte, indem die einzelnen Nuancirungen, obwohl mit einander in ein zweites Wesen verschmelzen, doch klar zu erkennen sind und einen eignen Zauber ausüben, der dem Eindruck des Originals keinesweges nachtheilig ist, sondern im Gegentheile die Wirkung des Originals erhöht, wie etwa dem leuchtenden Sternenhimmel gegenüber sein blinkendes Bild im luthenden Dean.

Der Gebrauch der Orgel bei Kirchenmusiken möchte demnach an und für sich nicht erst der Nothwendigkeit bedürfen, wohl aber möchte die Bestimmung der Art und Weise, wie die Orgel am zweckmäßigsten bei Kirchenmusiken zu gebrauchen sei, unser Nachdenken in Anspruch nehmen.

Die unter I. und II. gemachten Anforderungen an den Organisten erhalten hierbei eine andre Richtung.

Bei dem Choral und dem Chor- und Nachspiel hat der Organist alle seine Kunstleistungen auf sich selbst zu schöpfen. Es ist entweder der Choral oder ein anderer religiös-musikalischer Gedanke, um den sich eine Phantasie, seine Kenntnisse im weitem oder engeren Kreise bewegen; sei es, daß er ihn bildvoll nur ahnen, bildvoll seinem ganzen Umfange nach auftreten läßt, oder sei es, daß er ihn nach augenblicklicher Eingebung aus schmückt, ihn in wohlüberlegte Formen fesselt, oder ihn auch nur der Seele im sonstigen Bilde der Erinnerung vorüberführt. Gleichviel, es bleibt immer Erguß schöpferischer Kraft. Bei der Kirchenmusik ist dies anders. Hier ist dem Organisten ein großes, aus mannichfachen Elementen und in mannichfaltiger Form zusammengesetztes Zeugemalte gegeben, an dem er nichts zulegen, nichts abnehmen darf, sondern dessen Eigenthümlichkeiten er überschauen, auf der Orgel darzustellen und dadurch zur Erhöhung des Eindrucks derselben zu wirken suchen soll. Er ist also hier nicht schaffender, sondern nachahmender Tonkünstler. Dieses Nachahmen darf, unter den Bedingungen, die wir einem guten Organisten dabei auferlegen müssen, seine mannichfachen Schwierigkeiten. Es ist die Wiederherstellung eines vorgezeichneten Musikstücks durch bedingte Mittel, und es gehört demnach zu ihrer Realisirung 1) die genaue Untersuchung des Stücks, es wiederdarzustellenden Musikstücks, sowie 2) die genaue Untersuchung der artistischen Mittel, durch welche der Componist den Geist desselben dargestellt hat; 3) sorgsame Prüfung der Mittel, durch welche die Wiederherstellung bewirkt werden soll; 4) eine Vergleichung der Darstellungsmittel des Originals und der Darstellungsmittel

für die Copie; 5, a) die Fähigkeit; auf Grund der unter 1 bis 4 genannten Beobachtungen die Wiederdarstellung geistig zu ordnen, und b) durch die musikalische Emotivität zu verknüpfen, und endlich 6) die Fertigkeit, diese Wiederdarstellung auf der Orgel praktisch auszuführen. Zu 1 bis 5 gehören a) zuvörderst alle dieselben Kenntnisse, welche zum Schaffen eines Stücks nöthig sind, nur daß die schöpferische Kraft selbst hierbei außer Thätigkeit bleibt. Es muß der Organist also im Allgemeinen ein guter Theoretiker sein, er muß insbesondere die Lehre von der Melodie, der Harmonie, dem Contrapunkte, der Modulation, der Darstellungsform durch Töne überhaupt und durch die menschliche Stimme nach ihren verschiedenen Elementen, sowie durch musikalische Instrumente nach allen ihren individuellen Eigentümlichkeiten, ferner die Lehre von der musikalischen Emotivität und als letztes zur musikalischen Composition Nöthige in einem für den Kirchencomponisten erforderlichen Grade kennen, über dessen weitere Erörterung wir auf die desfallsigen musikalischen Lehrbücher verweisen müssen. Demnach muß er 6) die Fähigkeit haben, diese Kenntnisse richtig anzuwenden, wozu gesunde Kritik, geläuteter Geschmack, Umsicht und Übung erforderlich sind; 7) er muß religiösen Hinn geben, der ihn bei der Anwendung der genannten Kenntnisse und Fähigkeiten beherzigt, und ohne welche weder Schaffen eines religiösen Stücks noch dessen richtige Nachbildung denkbar sind.

Zu 6) habe ich noch den Zusatz zu machen, daß ich dieser Fertigkeit des Organisten, die Orgelstimme eines religiösen Musikstückes praktisch auszuführen, insofern Erwähnung thun mußte, als bei dem Chorale, dem Vor- und Nachspiel es dem Organisten überlassen bleibt, für seine Productionen solche melodistische Figuren zu wählen, welche seiner individuellen praktischen Fertigkeit zu sagen. Bei der Begleitung der Kirchenmusik, d. h. bei dem Spielen der Orgelstimme, ist er nicht befugt, die Figuren zu ändern, sondern muß alles so spielen, wie er es bei ruhiger Überlegung nach Maßgabe der vorgenannten an eine gute Orgelstimme zu machenden Anforderungen dem Geiste des Musikstückes gemäß und nicht in Rücksicht auf seine individuelle Fertigkeit, sondern auf den zweckmäßigen Gebrauch der Orgel überhaupt entworfen hat. Der Grad der hierbei anzuwendenden Fertigkeit wird also durch das Musikstück selbst bedingt, und es hat demnach der Organist bei der Wahl des Musikstückes darauf Rücksicht zu nehmen, daß das, was zu der Begleitung desselben auf der Orgel nöthig ist, seine Kräfte nicht übersteigt.

Eine wichtige Forderung hierbei ist noch die, daß ein Organist aus jedweder Artart in jede beliebige andere ohne Schwierigkeit augenblicklich transponiren könne; könnte er dies nicht mit voller Sicherheit, so würden wir ihm lieber rathen, sich vornehmenden Falls eine transponirte Abschrift der Orgelstimme anzufertigen. Der Grund zu dieser Anforderung liegt darin, daß, wie schon bei dem Präliminum zur Instrumentalmusik erwähnt ist, nur wenige Orgeln gleiche Stimmung mit den Orchesterinstrumenten haben, und der Organist daher häufig

gezwungen ist, das vorzutragende Musikstück um einen halben oder ganzen Ton tiefer zu spielen, als das Orchester es spielt. So z. B. wenn die Orgel im gemächlichen Chorale steht und das Orchester spielt aus Es dur, so muß der Organist aus Des dur spielen, und stände die Orgel nur einen halben Ton höher als die Orchesterstimme, so würde der Organist auch aus Des dur spielen müssen, während das Orchester aus D dur spielte. Daß der Organist nicht zu transponiren hat, wenn die Orgel im Kamerton, in gleicher Tonhöhe mit der jetzigen Orchesterstimme, steht, bedarf wol kaum der Erwähnung.

Dies wären die nöthigen Erfordernisse zur Orgelbegleitung einer Kirchenmusik.

Die Componisten der frühern Zeit hatten die Sitte, dem Organisten behufs des Begleitens der Kirchenmusik eine nach den Regeln des Generalbassir bezifferte Orgelstimme zu schreiben. Dies mag wol für viele Erzeugnisse der frühern Zeit hinreichend gewesen sein, bei dem gegenwärtigen Stande der Tonkunst überhaupt und der Kunst des Instrumentirens insbesondere aber müssen wir nothwendig diese Sitte als ferner nicht anwendbar aufgeben. Möge man jene ältern Meisterwerke, die uns bei unsern jetzigen Arbeiten in vieler Rücksicht als Muster gelten müssen, und deren Ausführung kennen und freunden des religiösen Gesanges immer von großem Werthe bleiben wird, insofern eine von den Componisten dieser Werke selbst angefertigte Generalbassstimme dazu vorhanden ist, auch fernerhin nach derselben mit der Orgel begleiten lassen, da wir voraussetzen müssen, daß die Composition so eingerichtet ist, daß sie durch den Gebrauch dieser Generalbassstimme nicht verliert, denn sonst würden die Componisten sich nicht entschlossen haben, sie dazu zu schreiben. Wogern auch die jetzigen Organisten unserer Zeit, die sich einmal daran gewöhnt haben, nach einer solchen Generalbassstimme zu spielen, diese Art der Begleitung zu solchen Musikstücken noch ferner anzuwenden, welche in Harmonie und Instrumentation einfach ausgestattet sind; wie dies bei vielen Kirchenmusikstücken der Art, in welcher vor noch kaum 50 Jahren die Kirchenstücke componirt wurden, der Fall war; zu neuern Compositionen dürfen wir sie dennoch nicht empfehlen. Ja wir vertrauen und nicht zu sagen, daß diese Art der Begleitung bei der Ausführung älterer Meisterwerke höhern Ranges, z. B. die eines Sebastian Bach, für unsre Zeit, die nun erst eigentlich den vollen Werth dieser ihrer Entstehungszeit um Jahrhunderte vorausgeeilten Kunstschätze zu würdigen weiß, ohne nachtheiligen Einfluß auf den Effect dieser Werke gehabt werden könne, wenn gleich wir diese Generalbassbezeichnung in solchen alten Meisterwerken finden. Unzulässig wird auch zu diesen alten großartigen Meisterwerken eine Orgelbegleitung nach den oben angegebenen Ansichten mehr wirken, als das Abspielen einer solchen vortrateten, ihre Mangelhaftigkeit in sich selbst tragenden Generalbassstimme, und führen wir zum Belege nur die leicht zu bemerkende Unmöglichkeit an, daß jemand nach einer solchen Generalbassstimme eine Bach'sche Fuge, dem Geiste und der artistischen Voll-

kommenheit der sie bildenden einzelnen Stimmführungen nur einigermaßen entsprechend, auf der Orgel ausführen könne. Wir sind übrigens weit entfernt, uns in Theilnehmern der Gleichgültigkeit zu bekennen, welche so manche ausgezeichnete neuere Theoretiker gegen die älteren Generalbassschulen öffentlich ausgesprochen haben, indem wir hierdurch daran erinnern wollen, daß ja nicht bloß die Generalbassbezeichnung den Inhalt jener zum Theile sehr vortrefflichen Schriften ausmacht, sondern daß eben diese Lehre von der Bezeichnung und Ausführung des Generalbasses nur den praktischen Theil derselben bildet, während das, was über den Bau und Zusammenhang der Orgel u. d. darin gesagt ist, unsere ganze Aufmerksamkeit und unsern achtungsvollen Dank verdient.

Im Ubrigen findet man in der frühesten Zeit in Hinsicht auf die Orgelbegleitung der Kirchenmusikstücke auch noch die unter keiner Rücksicht zu rechtfertigende Sitte, dem Organisten ein Duplicitat der Contrabassstimme ohne alle weitere Generalbassbezeichnung, behufs des Orgelbegleitens, zu geben. Hierbei mußte der arme Organist nicht allein den Gang der Melodie und Harmonie errathen, sondern er mußte auch in den meisten Fällen diese Contrabassstimme mit der eben erst zu errathenden harmonischen Begleitung transponiren, da, wie wir oben erwähnt haben, die Orgeln selten in der Stimmung der Orchesterinstrumente leben. Diejenigen, welche es interessiren wollen, die Regeln kennen zu lernen, nach denen eine besessene Generalbassstimme auf der Orgel auszuführen ist, müssen wir auf die erwähnten Lehrbücher des Generalbasses verweisen.

Nachdem wir uns nun hier, soviel es der Raum erlaubt, über die richtige Art der Begleitung einer Kirchenmusik auf der Orgel ausgesprochen haben, müssen wir leider gestehen, daß dieser Gegenstand bei weitem nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit besorgt wird. Eine gute Kirchenmusik am rechten Orte kann von sehr großer Wirkung sein, nur müßte mehr Sorgfalt darauf gerichtet und zureichendere Mittel dazu verwendet werden. Bei der Art, wie die Kirchenmusik jetzt größtentheils besetzt wird, kann sie schon in Rücksicht auf ihre Armlässigkeit auf die durch die glanzvollen Opéraaufführungen verübten Ohren des Publicums keinen besonders guten Eindruck machen, und es sind die Leistungen des Organisten unter solchen Umständen um so wichtiger, da derselbe sehr häufig das Ganze nicht allein mit der Orgel zusammenhalten, sondern auch alle Lücken der mangelhaften Instrumentalbegleitung mit der Orgel ausfüllen muß, indem es ja leider zur Gewohnheit geworden ist, die Orgel nebenbei die Stelle des ganz fehlenden Contrabasses ersetzen zu lassen. Wo aber die Mittel so unzureichend und ungenügend sind, möchte man lieber die Instrumentalmusik aufheben und sich bloß mit Vocaleinwurf bescheiden, denn die Herstellung einer für die Ausführung einfacher religiöser Gesänge, zu deren Gegenstande man am zweckmäßigsten kurze Responsorien wählen dürfte, ausreichenden Chores ist ein für jede Schule ohne großen Kostenaufwand erreichbarer Gegenstand. Auch

hierbei, nämlich IV., bei der Liturgie kann der Organist zur Erbauung der Gemeinde wirken, und zwar erstens durch zweckmäßige Begleitung der Responsorien, sofern der Chor nicht fest genug ist, um ohne Begleitung zu singen. Wir müssen ihm dabei nur die Bedingung auferlegen, daß er bei solchen Liturgiechören nichts als den rein vierstimmigen Satz der Singstimmen, nach Maßgabe des Textes mit ganz schwachen oder allenfalls etwas stärkeren achtstimmigen Registern mitspiele, wobei er sich jedoch durchaus weder der Schnarrwerke (Trompeten, Posaunen u.) noch der Flötsstimmen (Klartetten, Tergen- und Quintenregister u.) zu bedienen hat. Zweitens kann, außer der Begleitung der Responsorien, insbesondere die Begleitung des Altargelanges mit der Orgel (wo solche üblich ist), von recht sehr guter, wahrhaft erbauender Wirkung sein. Hierbei aber, sowie überhaupt über die Zweckmäßigkeit oder Zulässigkeit des Gelanges der Collecten, Einsetzungsworte u. s. sind die Meinungen sehr getheilt. Soll inebien Altargänge stattfinden und Orgelspiel zu seiner Unterstützung und Belebung angemeldet werden, so darf dies jedenfalls nur mit den sanftesten achtstimmigen Stimmen der Orgel geschehen, und ist dabei zu raten, daß der Organist dem Prediger nicht Sybde für Sybde auf der Orgel folge, sondern bei Erläutern, deren mehr auf einer und derselben Tonhöhe gesungen werden (wie dies namentlich bei den Collecten in der herkömmlichen Art zu intoniren der Fall ist) pause, und nur die jedesmaligen Schlußsätze mit der Orgel begleite. Weitere Anleitung hierzu gibt Raut's Versuch einer musikalischen Agenda.

Wir glauben in der vorstehenden Auseinandersetzung aller Bruchstücke eines Organisten genügend Erwähnung gethan zu haben, und machen nur noch darauf aufmerksam, daß unsere Anforderungen an einen guten Organisten allerdings hochgepaant erscheinen mögen, daß sie aber in der Natur der Sache gegründet sind. Leider ist die Mehrzahl der Organistenstellen sehr gering besetzt, sodaß Musiker von Talent, sobald sie nicht eine warme Liebe für religiöse Musik im Herzen tragen, größtentheils sich eine andre besser rentirende Laufbahn suchen. Daher kommt es denn, daß so häufig Subjekte untergeordneter Fähigkeiten zur Besetzung der Organistenstellen zugelassen werden müssen. Jedoch für die, welche nicht selbst Phantasie genug haben, um zweckmäßige Vorträge und Nachspiele zu machen (oder auch hinein Abwechslung liebden), ist dadurch vorgeeignet, daß wir eine Menge brauchbarer Orgelstücke der ältern und neuern Zeit in verschiedenen Sammlungen besitzen, in denen wohl für alle vorkommenden Fälle sich zweckmäßiges genug findet, und thun solche Organisten unfehlbar am besten, wenn sie sich lieber an solche Werke halten, welche von berufenen Händen zu diesem Zwecke veröffentlicht worden sind, als wenn sie schlechtere eigne Productionen zu Tage fördern. Wie wenig aber, oder wie viel jemand auf der Orgel zu leisten vermöge, bei der Verwaltung eines Organistenamtes ist echt kirchlicher Sinn und religiöses Gefühl das trile und unerlässliche Erforderniß, bei welchem auch ein Mann von mittelmäßigen Anlagen und mangelhafter activität

Bildung durch zwar einfaches aber frommes Orgelspiel zu großem Segen in der Kirche wirken wird, als der erfahrene Musiker, dem die Frömmigkeit fehlt. (Nauv.)

ORGANISTRUM, im kirchlichen Latein des Mittelalters Bezeichnung des Platzes in der Kirche, wo sich die Organa befinden; auch kommt der Ausdruck domus organorum vor. (Rheinwald.)

ORGANOCHÉMIE, Chemie der organischen Naturkörper oder Verbindungen (organische Chemie), organochemia. Sie soll uns die mannigfaltigsten und nähern, als entferntesten Bestandtheile der Vegetabilien und Animalien für sich, oder in ihren mannigfaltigen Verbindungen, sowie deren Eucite und Producte u. theils auf dem nassem Wege, d. i. mittels des Wassers u. a. liquider Reagentien, theils auf dem trocknen Wege, d. h. ohne Wasser u., durch mehr oder weniger Wärme, oder im Kreise der Salvoanischen Kette u. kennen und würdigen lehren. Vorzüglich aber beschäftigt sie sich mit den chemischen Verhältnissen der einzelnen nähern Grundstoffe organischer Naturkörper. Als chemische Botanik (Phytochemie) und chemische Zoologie (Zoochemie) betrachtet sie die Zusammenfassung der aus organischen und unorganischen Stoffen bestehenden Pflanzen und Thieren mit deren Theilen; als chemische Physiologie, oder physiologische Chemie¹⁾ aber, die chemischen Veränderungen, welche in diesen organischen Naturkörpern vor sich gehen, so lange sie unter dem Einflusse der Lebenskraft stehen; endlich als chemische Kologie, oder Pathologie, die mannigfaltigen Abweichungen der Organegebilde von ihrem gesunden Zustande²⁾.

Noch ist unsre chemische Kenntniss der Organismen, sowohl der gesunden als besonders der kranken, weit mangelhafter als jene der Mineralkörper, weil die Analyse derselben ungleich schwieriger ist. Manche chemische Kräfte, deren wir uns bei Untersuchung der anorganischen Verbindungen aus die nützlichste Hilfe bedienen, selbst die höhern Wärmegrade, vermögen nicht allein den lebendigen Zustand, der doch ohne Zweifel aus chemisch vom toten sich unterscheidet, sondern zerstören selbst die todte Materie, so, daß aus ihren Elementen neue Gemische oder Producte entstehen, welche von der chemischen Operation im organischen Körper nicht da gewesen sind. Manche Organegebilde zeigen unsrer chemischen Zerlegung einerlei Grundstoffe, obwohl ihre in die Sinne fallenden Eigenschaften weit von einander verschieden sind. Zwar erhellt daraus, daß in einigen Fällen die Verschiedenheit in dem Mischungsverhältnisse der Grundstoffe begründet ist, jedoch nicht in allen, und in diesen läßt sich vermuten, daß sie von gewissen feineren Stoffen abhängen, welche unsrer chemischen Kunst bis jetzt noch entschlüpft sind.

Somit wissen wir: 1) daß alle einfache organische

Verbindungen, ternäre, quaternäre u. sind, d. h. solche, in denen wenigstens drei Stoffe unmittelbar zusammenstreffen, ohne zuvor bindere Verbindungen eingegangen zu sein, daß aber alle unorganische Gebilde für binäre gelten, nämlich für solche, die entweder nur aus einfachen Stoffen, oder aus binären Verbindungen derselben, oder aus binären Verbindungen paarweise zusammengesetzt sind; 2) daß, nach Berzelius, in den organischen Körpern gewöhnlich größere Zahlen von Mischungsverhältnissen vorkommen, als in den anorganischen, und daß häufige alle Bestandtheile in die organische Mischung zu mehr als einem Mischungsverhältnis eingehen, während Anorganismen wenigstens einen Bestandtheil zu enthalten pflegen, der nur nach einem Mischungsverhältnis verbunden ist; 3) daß, gleichwie die unorganischen Verbindungen größtentheils Aggregate oder Producte der rohen Affinität seien, die organischen ein Erzeugniß der die Affinität leitenden Vitalität oder Lebenskraft sind, ohne sich aus einfachen Stoffen und unorganischen Verbindungen hervorbringen zu lassen, wenigstens Berard, Proust, Döbereiner, Dumas, Raffe in Petersburg u. a. eine organische Verbindung in eine andere künstlich wollen umgebildet haben, so F. Wöhler ein neues Beispiel ansetzt von der künstlichen Erzeugung des Harnstoffes, also eines animalischen Stoffes aus unorganischen Stoffen: Cyanäure und Ammonium. Vergl. die organischen Körper chemisch betrachtet, von Grindel (I. Baga 1811. II. 1812 fg.); F. John, Chem. Tabellen des Pflanzenreichs (Berl. 1813 fol.; Dessen chem. Tabellen des Thierreichs (Berl. 1814 fol.; Leop. Gmelin, Handb. d. theoret. Chemie u. III. neueste Ausg. (Frankf. a. M. 1827); Fr. Serturner, Annalen für das Universitätsstudium der Elemente (I. 1. Göt. 1827); L. C. Tchernard, Lebr. der theoret. u. prakt. Chemie. die Aufl. übersetzt und vernehmlich von C. Ad. Fehner, 6 Bde. (Leipz. 1828); J. Berzelius, Lebr. der Chemie u. a. v. Schwed. von F. Wöhler, mit Kupf. (Dreß. 1825 I. II. 1827 III u.); Älgem. Anleitung zur Analyse organischer Körper von M. G. Chevreul, a. d. Franz. von B. Trommsdorff (Götz. 1826); Proust i. d. Philos. Transact. 1827 II. p. 305 sq.; die organische Chemie, nach dem Franz. des J. G. Paupailien von C. S. G. Hartlaub (Leipz. 1828 in zwei Theilen. 32); Repertor. der organ. Chemie, von C. Ad. Fehner, mit Kupf. (Leipz. 1828); H. Proust i. d. Philos. Transact. Magaz. a. Annale de Philos. (Jan. 1828); truch in Geiger's Magazin, f. d. Pharm. u. (1828. Juli. S. 18 fg.); über die organ. Analyse, und die Methoden, dieselbe zu bewerkstelligen, von Henry v. Sohn u. Aug. Plüß in Schwieger'sche's Archiv. d. Chem. u. Pharm. 1830 III, 1. S. 92 fg. 2. S. 203 fg.; F. Liebig in Poggendorff's Ann. d. Pharm. u. (1830. Nr. 3. S. 358 u. 1831 I. S. 59 fg.); Cours de Chimie etc. par M. Gay-Lussac (T. II. à Paris 1828.) Vergl. die Artikel Phytochemie und Zoochemie.

(Th. Schreger.)

ORGANOCHÉMIE (bist. übersichtl.). Sie hielt in ihrer frühern und spätern Periode mit der Chemie unorganischer Naturkörper selbst bis in unsre Zeiten nie gleich

19

1) C. physiol. Chemie des menschlichen Organismus, von F. L. Hünfeld, 2 Bde. (Leipz. 1828, 1827.) 2) C. mein Specimen Chemiae physiologicae (Wien 1800) und mein Programm: Oetochemica Specimen. (Wien 1810. 4.) Vergl. F. A. Ziegler's Handb. der animal. Etichologie (Gelnst. 1828.) S. 308 fg. 349 fg.

X. Gmelin, I. B. u. A. Dritte Section. V.

chen Schritt, am wenigsten die Zoochemie. Höchstens begnügte man sich vormal mit einer rohen, mehr zerstückelnden Untersuchung, zumal der Arzneipflanzenstoffe auf trockenem Wege, ohne ihre Extracte und Producte gehörig zu sichten, geschweige chemisch weiter zu zerlegen, deren man doch schon einzelne aus der Urzeit kannte, wie den Honig, Rohrzucker, die fetten Öle, den Essig, Theriak u. a.

Den Arabern verdankt zwar auch die pharmaceutische Pflanzenchemie manche wichtige Entdeckungen, und ihnen gebührt das Verdienst, zuerst die Chemie auf Bereitung von Arzneimitteln überhaupt angewandt zu haben. Allein die in ihren Schriften enthaltenen Data dazu sind noch sehr unvollständig und mangelhaft. So mußte das vorzüglich von Arnoldus de Villanova (1250—1313 n. C. G.), und von Raimundus (1235—1315) ausgehende Phantom einer Universalalznei notwithstanding von dem sorgfältigeren chemischen Studium der übrigen organischen Körper abbleiten, wengleich Lußius den Weinsäure, Weinalcohol, den verflüchtigen Salpetergeist, den Salmiak u. kannte, und zur nämlichen Zeit Albert von Bollstädt das Pflanzenkali und das Schiefelsäure, sowie Baccione mehrere überdicke Pflanzenöle kennen lernte. Auch waren im 15. Jahrh. dem Basilus Valentinus der Brechwein, später von Furham dargestellt, der Bleizucker, den in der Folge nebst dem Bleisäure Soudard besser bereiten und arzneilich anwenden lehrte, das essigsaure Kupferoxyd, der Eisensalmiak, die Verbindung des Schwefels mit Zinkblei, die Kunstfärberei u. m. a. wohl bekannt. Inseß ging dieser Zeitraum bis in das 17. Jahrh. hinein für die genauere chemische Gewichts- und Abertunde ziemlich ganz verloren. Denn die damaligen Chemisten hatten, besonders von der animalischen Chemie, wenige oder gar keine, höchstens nur sehr dunkle Kenntnisse; sie beschränkten sich auf Zerlegung durch das Feuer, und versanken in ein Chaos von groben Irrthümern. Die Ärzte des 16. Jahrhunderts beurtheilten die Arzneistoffe nur nach ihrem äußern Kennzeichen.

Zwar erhoben sich schon damals einzelne ausgezeichnete Naturforscher über ihr Zeitalter, vor Andern ein Joh. Baptista van Helmont († 1644), welcher namentlich die Verwandlung des Wassers im Vegetationsproceß der Pflanzen sehr sinnerreich bewies, auch bereits wußte, daß unter den gasförmigen Stoffen, die das Feuer aus organischen Substanzen entbindet, ein brennbares Gas sei, welches er als Gas fuliginosum bezeichnete, daß der Salpeter in der Feuertheile ein Gas liefere, welches v. Helmont Gas flammensum nannte. Ferner entwickelte er die fixe Luft (das kohlensaure Gas) zuerst, und nannte sie Gas carbonicum oder Spiritus sylvestris, sprach es auch deutlich genug aus, daß die Stoffe, welche durch Einwirkung des Feuers aus organische Substanzen hervortreten, nicht als solche in diesen vorhanden gewesen, sondern durch den Proceß erst gebildet werden.

Zwar wandten einige Andre, wiewol selbst noch nicht ganz entseilt von den Vorurtheilen ihrer Zeit, ein Andr. Libavius († 1616), Beguin († um dieselbe Zeit), Otto Zachenius (von 1652 an), der Eschenher jener beim lang-

samen Verbrennen der Gewächse erhaltenen unreinen Lachsaugenfäule, ein Werner Kolsin († zu Jena 1677), Johann Hartmann († zu Warburg 1631), Bieussens († d. Mitte des 17. Jahrh.), Willis (1663), Duncan (1666), Du Glas (1668), Gabriel Glaube (1679) u. A. die Chemie auf Medicin an. Jedoch war sie an sich noch mit zu vielem alchymistischen Unsinne und Aderleeren überladen, als daß man jetzt schon hätte Aufschlüsse über die chem. Natur, hauptsächlich der organischen Naturkörper, erwarten sollen, dagegen die schon früher bearbeitete mineralogische Chemie immer mehr cultivirt wurde.

Erst Rob. Boyle, ein Irländer († 1691), stürzte durch die Vereinigung der Chemie mit der Physik das Gebäude der Alchymie. Auch sah er, und gleichzeitig mit ihm Franz Sylvius de la Ros schon ein, daß das Athmen dem Verbrennen ähne. Johann Rayow, ein Engländer († 1697), erklärte folches auf die Art, daß die Lunge einen Stoff aus der Luft aufnähme, und dadurch dem Blute Wärme zuführte. Er nannte diesen Stoff Spiritus nitro-aethereus, der später durch Ravoisier zum Oxygene wurde.

Nikolaus Lemery der Ältere (1645—1715) unterwarf vorzüglich die Arzneistoffe aus dem Pflanzen- und Thierreich der chemischen Analyse, aber immer noch auf eine gewaltsame Art, nur durch das Feuer. Die Ausbeute seiner vielen Versuche konnte daher für die chemische Kenntniss jener Stoffe nur sehr gering sein. Aus seiner Feuerprobe gingen die unvollkommenen, wie die kräftigsten Arzneikörper, die Gifte wie die Nahrungsmittel, mit gleichen Producten hervor. Die vielen mühseligen Destillationen, die er anstellte, sind ohne wichtiges Ergebniss für die Wissenschaft geblieben.

Auch die in der zweiten Hälfte des 17. und selbst im Anfange des 18. Jahrh. herrschenden Vorstellungsarten von der Grundmischung der organischen Körper tragen noch das Gepräge theils der damals sehr unvollkommenen, und sogar von alchymistischen Grillen noch nicht ganz gesäuberten chemischen Theorie, theils der einseitigen chemischen Analyse der Körper durch das Feuer an sich. Salz und Schwefel von gröblicher oder feinerer Art wurden für die Hauptbestandtheile der organischen Substanzen gehalten. Das Salz erhielt gewöhnlich den Namen eines wesentlichen, der Schwefel war Repräsentant der Verbrennlichkeit, die Ursache des Geruchs u. Endlich spielte das merkuralische Princip selbst in den organischen Körpern eine große Rolle. Von dieser Art sind durchaus die in den Schriften eines Georg Wolfgang Wedel († zu Jena 1721), eines Mich. Ettmüller zu Leipzig (1644—1683), eines Eman. König (1658—1731) und Andre herrschenden Ansichten von der chemischen Natur und Mischung der Organen. In diese Zeit (1674) fällt auch die einem verunglückten hamburger Kaufmann, Brand, zufällig glückte, aber von ihm geheimgehaltene Entdeckung des Dampphosphors, dessen zweiter aufrichtiger Entdecker Kunkel von Löwenstein († 1702) war, um Homberg den Weg zur weitem Untersuchung desselben zu bahnen. Zugleich ermittelte Homberg seinen Phosphor. Von jetzt an bis in die Mitte des 18. Jahrh. waren der Thier nebst den Menschen- und Thierexcrementen ein vorzüglich

der Gegenstand der chem. Analyse, wiewol schon früher Geber und Job. Holland den Harn bearbeitet, und daraus das Harnsalz abgetrennt, ja bereits Geber aus Urin, Schweiss, Kochsalz, und aus dem Thierdungrufe Salmiak bereiten gelehrt hatte.

Während derselben Periode trug hauptsächlich Job. Joachim Becher († 1685), ein tiefdenkender Physiker, zur Cultur der Chemie das Seine bei, indem er auf die großen Naturerscheinungen mehr aufmerksam machte, und die Grundkräfte der Chemie darauf in Anwendung brachte. Er stellte zuerst eine Theorie der Gährung auf, und gründete überhaupt eine umfassendere chemische Theorie, der es freilich noch immer an jener rein wissenschaftlichen Belegenheit, deren sie fähig zu sein schien, gebrach. Stephan Franz Geoffroy der Ältere (geb. zu Paris 1672, † 1731) war der erste, welcher bald nach Beginn des 18. Jahrh., jenes Jahrhundert der Entdeckungen und Systeme, die chemischen Erscheinungen in der Natur mit mehr Klarheit aufsaßte, Gesetzmäßigkeit darinsuchte und fand. Die Hauptresultate seiner Untersuchungen dat er in Tabellen gebracht, die jetzt noch Aufmerksamkeit verdienen. Dessenungeachtet sind seine Ansichten von der Mischung der Körper, besonders aus den organischen Reichen, noch nicht ganz frei von den Vorurtheilen und Irrthümern seiner Zeit; die chemische Analyse durch das Feuer ist auch für ihn noch das Hauptkriterium zur Erkenntniß aller Körperbestandtheile. Als Hauptgrundstoffe der organischen Substanzen nimmt er an: Salze überhaupt, außerdem urinsäres Salz, ein mit dem Weinsäure übereinstimmendes weinsäuriges Salz, einen schleimigen, gelatinösen und zuckerartigen Grundstoff und ein wesentliches Öl. Seine Vorstellungsart von den Elementen, die er auf Feuer, Wasser und Erde beschränkt, und von der Bildung der einfachen und zusammengesetzten Stoffe, wie: der Säuren, Laugenalkali, des öligen Princips &c. aus den drei einfachen Grundstoffen ist stark mechanisch-atomistisch.

Noch war wenigstens der erste Anstoß zur Untersuchung der bisher am meisten übersehenen organischen Körper, vorzüglich durch die Akademie der Wissenschaften zu Paris, und deren damalige verdiente Chemiker gegeben. Boudouin (von 1666—1699), Bouduc (von 1705—1739), Geoffroy der Jüngere u. A. betratn schon den Weg der Analyse derselben durch gelinere Aufstößungsmittel, und gelangten so zu einer wichtigen Unterscheidung der nähern Mischungstheile von Pflanzen und Thieren. Zugleich verbreitete Herrn. Boerhaave († 1738 zu Leyden), ein großes Licht über unsre wissenschaftliche Kunst, durch seine vortrefflichen Elementa Chymiae, in welchen er die Resultate der sorgfältigsten chemischen Bearbeitung organischer Stoffe durch milde Wirkungsmittel, sowie durch Wärme mit der ihm eignen Klarheit vortrug. Er unterscheidet schon bestimmt mehrere der wichtigsten nähern Bestandtheile des Organischen, drang in die Natur der ätherischen Öle, Balsame, Harze &c. tiefer ein, und machte zuerst in seiner Analyse des Safran, als einen eignen nähern Grundstoff desselben, den sogenannten Seifenstoff, Polysaccharit, bekannt. Job. Conr. Dippel († zu

Berlin 1734) stellte um diese Zeit das von dem Maler Diesbach in Berlin zufällig entdeckte Berlinerblau dar; nach ihm wird auch das Oleum animale aethereum Dippels Thieröl genannt.

Georg Ernst Stahl (1660—1734) erwarb sich, als Gründer der wissenschaftlichen Chemie, zugleich hohe Verdienste um die Organochemie. Seine allgemeinen chemischen Ansichten wurden auch Regulative für die nachfolgende Bearbeitung dieses Theils der Chemie. Mit ihm weitesterte sein Zeitgenosse zu Halle, Friedr. Hoffmann (1660—1742), durch ein ausgedehntes Wissen, und seine fast beispiellose wissenschaftliche und praktische Thätigkeit, ein Mann, der allein durch mehr wichtige Arzneipräparate, welche seinen Namen tragen, diesen unvergänglich gemacht haben würde. Besondere Auszeichnung verdient noch in diesem Zeitraum Gaspar Neumann (geb. 1683, † 1737), der sich auf das Kräftigste der verkehrten Vergleibung oder vielmehr Zerlegungsmethode durch das Feuer entgegensetzte, und durch seine mit den gelindesten Agentien in verschiedenen Wärmitgraden vorgenommenen Analysen sehr vieler vegetabilischer und animalischer Substanzen eine Menge interessanter, ihre chemische Natur betreffender Thatfachen entdeckte. Wände in unsern Tagen für neu ausgegebene Beobachtungen finden sich schon in Neumann's Werken. Ganz neu waren z. B. seine Entdeckungen, die sich auf den Kampher und dessen Verbreitung im Pflanzenreiche, auf die Grundmischung der Ameisen, auf die ganz milde Beschaffenheit der ätherischen Öle, mehrere scharfe Gewürzstoffe aus dem Pflanzenreiche, auf den eigenthümlichen Stoff, den man aus der Alantwurzel erdalt, bezogen ic. Mit noch glücklicherm Erfolge betrat diesen Pfad J. H. Carlseuser in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Von jetzt an erhielt durch die in diesem Zeitraum, begonnene umsichtiger Untersuchungsmethode durch genauere Beachtung der gasförmigen Stoffe und durch die zweckmäßigere Anwendung von mehreren chemischen Prüfungsmitteln, auch die Organochemie einen neuen Schwung, wiewol die großen Reformatorn in der Chemie aus dieser Periode: ein Cavendish, Bergmann, Black, Priestley, Berthollet u. Vater, Gutton u. Morveau ic. in derselben weniger glänzen als in der anorganischen Chemie. Eine Ausnahme verdienen vorzüglich Kowele u. Ält., der die organische Chemie mit vielen wichtigen Thatfachen bereicherte, Marggros († zu Berlin 1784), welcher für die Analyse der Naturkörper einen neuen Weg vorgezeichnet, und vor Allen der unsterbliche Scheele, ein Strålfunder, in Schweden 1780), der allein mehr Entdeckungen in der organischen Chemie machte, als alle seine Zeitgenossen. Er war es, der besonders durch Aufzählung und genauere Unterscheidung verschiedener Säuren die in den organischen Körpern theils frei, theils mehr oder weniger gebunden präexistiren, theils aus ihnen und ihren Theilen sich darstellen lassen, gleichwie durch seine vielen Arbeiten, den Wäszucker, die Galläpfel und so vieles Andre betreffend, zu der fernsten chemischen Zerlegung dieser Stoffe gleichsam die Bahn brach. Die von ihm gegebenen Aufschlüsse über das Thymen und über den Einfluß der Luft auf dasselbe wurden

durch Lavoisier mit seinen genauern Werkzeugen vollständiger entwickelt, und der Respirationproceß blieb seitdem ein Gegenstand sorgfältiger Prüfungen der Naturforscher, insbesondere eines Allen und Propps, Ryken, Hald, Carle u. A. Auch beschränkte Lavoisier durch seine zahlreichen Versuche im Großen und im Kleinen die Agriculturchemie: c.

Über die Mischung des Blutes erhielten wir durch Parmentier und Deyres eine treffliche Untersuchung, die später von dem Schweden Berzelius und dem in London lebenden teutschen Chemiker B. Brande berichtet und erweitert wurde. Unser Erkenntniß vom Harn und von dessen steinigem Concremente, worüber zuerst Kuntel v. Löwenstern, Homberg, Hankwich, Stahl, Boerhaave, Marggraf, Hellot, Voigt, Haupt, Schloffer, Papin, Neumann u. A. mehr Auskunft, Scheele aber und Rouelle noch genauere Data uns gegeben hatten, wurde durch Wollaston und Gruißhant, dann durch Fourcroy und Berzelius, Brande, Marcat, Berger u. A. lichtvoller und geläuteter. Auch über die Veränderung des Harns in Krankheiten, besonders in der zuckrigen Nahrung, bekamen wir mehr Aufklärung. Auf gleiche Weise wurden fast alle übrige thierische Säfte, wie: die Milch, die Galle, der Mageninhalt, der Speichel, die Thranenflüssigkeit, der Schleim, Schweiß, die Samenflüssigkeit, das Fett u. wiederholt vergliebert. Gabet, Bouquet, Pouletier de la Salle u. A. hatten schätzbare Vorarbeiten zur Mischungskunde mehrerer animalischer Körper geliefert, und durch die Bemühungen Rouelle's des Jüng. (1771) erhielt die Zoologie eine wirklich wissenschaftliche und neue Gestalt. Crawford, Garminati, Nicolas, Morichini, Ronge, Berthollet, Margueron, Jordan, v. Gress u. A. trugen das Ihrige dazu bei. Vorzüglich aber haben sich Fourcroy und Berzelius nicht wenig um die animalische Stöchiologie verdient gemacht, sowie in der neuern Zeit Bostock, Tennant, Lassaigne, Gay-Lussac und Lénard, Proust, Proust, Phillips, Leop. Smelin und vor Allen Berzelius, welcher die ganze Zoologie bearbeitete, und mit größerer Genauigkeit, mit mehr physiologischen Reflexionen eine große Anzahl Versuche anstellte, wodurch die Wissenschaft in diesem Felde sehr viele Berichtigungen und neue Bereicherungen gewann. Auch wurden spätere Analysen von Berzelius dadurch erreicht, daß er, wie der Engländer Bostock, die Einwirkung verschiedener Reagentien auf die einzelnen Thierstoffe sorgfältiger bestimmte. Unter den Teutschen wirkte mehr durch seine Schüler C. F. Klemmeyer (+ 1818 zu Lüdingen), dessen Verdienst um die Chemie überhaupt und insbesondere um die organische, mit der geringen Zahl seiner gedruckten Schriften im umgekehrten Verhältnisse steht, aus dessen Schule aber viele glänzliche Forschungen über dahin gehörige Gegenstände hervorgegangen sind, welche sich zugleich durch ihre physiologische Tendenz auszeichnen, um den Vorgang in den verschiedenen Vorrichtungen des Lebensprocesses, bei der Erzeugung und Umbildung der Producte desselben, auszumitteln.

So bediente denn die Chemie ihre Untersuchungen über das große Gebiet der lebenden Organismen, und deren mancherlei Erzeugnisse immer weiter aus, und wies

diesen Körpern zum Grunde liegende Materien eigenthümlicher Art, die organischen Verbindungen, nach, an denen sich Kräfte äußern, welche von denen der leblosen Körper verschieden sind.

Mit der chemischen Bearbeitung vegetabilischer Stoffe beschäftigten sich also in unsern Zeiten weit sorgfältiger unter den französischen Chemikern: Macquer, Chaptal, Seguin, Fourcroy und Berzelius, Parmentier und Deperre, Berthollet, La Grange, Biot, v. Caussure, Gay-Lussac und Lénard, Berzelius, Berzelius und Gouvenot, Bracconnot, Berard, Robiquet, Robinet u. A. Das Verfahren, die verschiedenen Materialien des Pflanzenreichs mit den mannigfaltigsten Agentien in Wechselwirkung zu bringen, welches man in so großem Umfange jetzt besolgt, ist die Quelle der wichtigsten Entdeckungen in der Phytochemie geworden. Aber auch die Teutschen wirktesten mit den Franzosen in der Cultur dieses Zweiges der chemischen Zergliederungskunde: ein Wiegleb, Pagen, Bucholz, Meyer, Westrum, Leonhardt, Göttling, Gren, Scherer, Hermbstädt, Sam. Hahnemann, Trommsdorff, Derffort, Richter, Rose, Schröder, Gehlen, Hildebrandt, Jahn, Pfaff in Kiel, Emmert, Schüller, A. Vogel, Grindel, Stolze, Burger, Buchner, Kaffner, Döbereiner, Böbel, v. Grob, Dierbach, Grünhagen, Smelin, Ronge, Fehner, Rud. Brande, Du Rueil, Cernturner, Gröger, Dull, Reissner in Halle, Höppler, Erdmann, Sprengel in Göttingen, Kühn u. A.

Von den Engländern nenne ich hier: Crawford, Gruißhant, Bostock, Tennant, Gouvenot, Henry, Holdert, Thomson, Wollaston, Murray, J. Davy, Phillips u. A.; unter den Schweden: einen Bergius, Regius, Axelius, Wahlberg, Döbereiner, Arfvedson, Berzelius u. A.; unter den Dänen: einen Abildgaard, Scheel, Derfeldt u. A.; unter den Italienern: einen Garminati, Marabelli, Spallanzani, Brugnatelli, Morichini, Confalachi u.; unter den gebornen Spaniern: einen Proust, Gimbernal, Desfilas u. A. und unter den Holländern: einen Deimann, van Trooschhoff, Ruyssland, Bondt, Lamorenburg, Stipriaan Luickius, Dryden, van Vondt, van Marum u.

Die Lehre vom Wachsthum und von der Ernährung der Pflanzen, des Unbegreiflichen zwischen Erde und Atmosphäre, mußte ebenfalls in einem Zeitraum große Fortschritte machen, in welchem die Kenntniß von der Natur der Atmosphäre, des Wassers, des Bodens, der festen Pflanzenbestandtheile selbst sowohl vorrückte. Grew war der erste im Jahr 17. Jahrb., welcher die Experimentalphysik und Chemie auf Pflanzenphysiologie anwendete. Stephan Hales (+ 1761) bearbeitete die Physiologie der Gewächse und Thiere auf eine ganz neue Art, jene in seinem Buche: *Statil der Gewächse*, diese in seiner *Statil des Bluts*. Er war auch der nächste Vorgänger Priestley's in der pneumatischen Chemie. Nach ihm haben Sennebier, Ingenhous, Priestley, Klemmeyer, Alex. v. Humboldt, J. v. Usser, J. C. G. Schröder, Hassenfranz, Kirwan, Einhof, Bracconnot, Schüller, Hünfeld u. A. besondere Ansprüche auf den Dank der Naturforscher. Zugleich erwarb sich der Schweizer Theodor von Saussure durch eine umfassende, mühevolle Bearbeitung der ganzen Lehre

vom Pflanzenwachsthum und vielen darauf sich beziehenden Gegenständen großen Nuzen.

Gleich günstige Verhältnisse, welche auch die genauere Erforschung der animalischen Erzeugnisse beförderten, brachten uns in der Kenntniß der Pflanzengenerationen manchen Schritt weiter; sie wurden sorgfältiger von einander unterschieden, mehr neue entdeckt, sowie besondere Abänderungen bereits bekannter Pflanzen, und überhaupt wichtige Erfahrungen gemacht über ihre Erzeugung und Umbildung aus- und ineinander. Die chemische Analyse ward durch einen zweckmäßigeren Gang, durch den Gebrauch schädlicherer Mittel, und durch Aufsuchung bestimmterer Reagentien für die einzelnen Stoffe und für die Varietäten derselben vervollkommen.

Zu den neuesten physicochemischen Entdeckungen gehören unter andern die Pflanzenkalolide (s. oben den Art. Kalolide) u. a. m.

Indeß so bedeutende Vorschritte die Chemie auch in unser Zeit gethan hat, so läßt sich doch nicht leugnen, daß uns eine durchgeführte organische Bearbeitung der Organchemie nach ihrem verschiedenen Seiten noch immer fehlt, und daß keiner ihrer Zweige einer weitern Pflege mehr bedarf als besonders die Zochemie. Nur mittels einer aus einer möglichst vollständigen animalischen Chemie hervorgehenden Physiologie und Pathologie des Menschen und der Thiere werden wir endlich zu einer rationellen und wirklich leitenden Heilkunst uns erheben (vergl. oben meinen Art. Chemie, geschichtliche Übersicht derselben. 16ter Th. S. 246 fg.). (Th. Schreger.)

Organographie, Organologie, f. Organ und Organgebilde.

ORGANON. In der Philosophie bezeichnet man mit diesem Ausdrucke seit Aristoteles solche Werke, in denen der Versuch gemacht ist, die Bedingungen aus einander zu legen, unter denen allein die Erkenntniß der Wahrheit möglich ist, bei deren Erfüllung aber auch eine solche Erkenntniß wirklich erlangt wird. Aristoteles begriff unter seinem Organon eigentlich die Logik in ihrer ganzen Ausdehnung, wie sie auf der einen Seite durch die Kategorien an das Metaphysische, auf der andern durch den Ausdruck des Gedankens in der Sprache an das Rhetorische anstreift (s. in dieser Encycl. den Art. Aristoteles von Buhle, wo eine Beschreibung des Organons und seiner einzelnen Theile gegeben ist). Für das Mittelalter blieb die Aristotelische Auffassung zu Grunde liegen, wurde aber bei der mangelnden Kenntniß des Textes und bei den Zwischenfällen, deren man sich über die Kategorien bediente, wie z. B. die quinquae voces des Porphyrius, unermüß häufig entstellt. Aristoteles zwieselte nicht an der Möglichkeit, die Wahrheit, wie sie an und für sich ist, zu erkennen; sein Organon sollte das Werkzeug sein, ihrer sich unfehlbar zu bemächtigen. Als nun der idealen Speculation gegenüber die Empirie bedeutender wurde, ging aus diesem Standpunkt ein zweites Organon hervor, das des Baco von Verulam. Das Aristotelische hatte die Dialektik, die Topik, die Analytik und f. f., überhaupt das subjective Denken, behandelt; Baco ging von der Nothwendigkeit der

Erfahrung aus; die Begriffsbestimmungen für sich erschienen ihm leer. In den beiden Büchern seines Organons machte er vorzüglich auf die Natur aufmerksam, wie sie, als ein gegebenes Object, von uns, den sie erkennenden Subjecten, eine Fingebung verlange. Sie sei in sich selbst schon bestimmt, und diese objectiv vorhandenen Bestimmungen müßten wir durch Beobachtung des Gegebenen, Vergleichung des Wahrgenommenen, Folgerung aus dem Beobachteten herausbringen. So kam er auf die seitdem in der Naturwissenschaft so wichtig gewordenen Grundbegriffe der Analogie und der Induction als denjenigen Schlußformen, die für die Interpretation der Natur, wie er es nannte, hauptsächlich angewendet werden müßten. Denn daß die bloße Wahrnehmung, es gebe diese und jene Pflanze, sie sehe so und so aus, habe den und den Geschmack u. s. f., daß mit solchen Merkmalen, wie in's Endlose hin sie gehäuft würden, noch keine Wissenschaft realisiert sei, leuchtete Baco sehr wohl ein. Erfahrung schließt in sich, das Vereinzelte, Aufzählende der Erscheinung, wie es sich unmittelbar dem Bewußtsein aufdrängt, auf identische und allgemeine Bestimmungen zurückzubringen, die, wenn sie auch keine unbedingte Nothwendigkeit anprechen können, da ihr Princip die Wahrnehmung des Einzelnen ist, doch als der Wahrheit sich annähernd für wahrscheinlich gelten können. Somit standen sich nun die Aristotelische, vom subjectiven Begriff und die Baconische, vom objectiven Dasein ausgehende Methode entgegen, und der Idealismus wie der Realismus bildete sich seine Erde von der Erkenntniß immer einseitiger aus. Das bedeutendste Werk, was auf jener Seite erschien, waren die Cartesianischen Meditationes de Methodo, an welche sich die leider nicht vollendete Abhandlung Spinoza's de emendatione intellectus angeschlossen. In diesen Schriften fanden Keime zu einem neuen Organon, die man am engsten zusammengebrängt in den ersten Propositionen des ersten Buchs der Principia philosophiae von Cartesius finden kann. Hier wurde die innere, von den Sinnen unabhängige Selbstthätigkeit des Denkens anerkannt, allein als wirkliches Resultat konnte die Speculation doch nur den Begriff des Selbstbewußtseins ausführen; und selbst dieser wurde von dem schlichten Idealismus zu einer vorgeschundenen Thatfache des Bewußtseins gemacht, um ihn der gewöhnlichen Erfahrung der äußerlichen Dinge anzunähern. Auf der andern Seite vermittelte sich der Realismus in Sensualismus; die sogenannten Verträge über den menschlichen Verstand" von Locke und seinen Nachfolgern enthielten im Grunde nichts Andres, als realistische Organa. Da hier die Erscheinung des Denkens ein Hauptgegenstand der Beobachtung ward, so führte dies zu einer grübeln-deren Erkenntniß der Sprache; ihr Ursprung, ob er ein göttlicher oder menschlicher, oder menschlich-göttlicher, ihre Bildung, ihre Angemessenheit zum Denken u. s. f. wurden eifrig untersucht. Selbst der Leibnizische Spiritualismus wurde darauf einjugehen genöthigt, denn weil das Vorstellen und Denken nur in der Sprache und mit ihr zu bestimmter Erißung gelangt, so konnte bei dem

Streite mit Locke, ob die Idee Gottes eine angeborene sei oder nicht, die Sprache gar nicht umgangen werden, und so kam denn Leibniz in seinen *Nouveaux essais* aus Verleumdungen hernach häufig darauf zurück. Als eine Art Zusammenfassung beider Seiten hat man Lamberts's Kruis Organon anzusehen. Es zerfällt in vier Abtheilungen: *Dianoilogie*, *Metheologie*, *Semiotik* und *Phänomenologie*. Die beiden ersten enthalten die Logik; die dritte eine allgemeine Sprachlehre, die vierte eine Wissenschaft, die zwar der Sache nach auch früher schon da war, allein von Lambert zuerst in ihrer Eigenthümlichkeit aufgefaßt und bearbeitet wurde, eine *Phänomenologie* oder Lehre vom Schein in der Erkenntniß. So höchst scharfsinnig dies Werk war, so blieb es doch ohne tiefere Wirkung; vielmehr ist die Ursache dieses geringen Erfolges darin zu suchen, daß Lambert sich so vieler mathematischen Beispiele bediente, sowohl aus der einen als aus der angewandten Mathematik. In den spätern Entwicklungen der Philosophie sind der Sache nach wiederum Kant's Kritik der reinen Vernunft, Fichte's Wissenschaftslehre und Hegel's Phänomenologie in Verbindung mit seiner Logik als Organe anzusehen. Über alle diese Werke ist gehöriges Urtheil auszuführen zu finden. Wir bemerken nur Einiges über die Hegel'schen. Die Kant'sche und Fichte'sche Schule macht Hegeln zum Vorwurfe, daß er seiner Logik keine einleitende Wissenschaft vorangeschickt habe, die vom erkennenden Bewußtsein handelte, wie die Kant'sche Vernunftkritik ein solches Werk ist. Diefem Vorwurfe hat man damit begegnet, daß die Phänomenologie im Grunde ein solch propädeutisches Werk sei, wo das Bewußtsein von der niedrigsten Stufe seiner Bildung, der sinnlichen Gewißheit, anfangs und, mit der höchsten, mit der Vernünftigkeit, endt, um das Studium der Logik beginnen zu können, zu ihm reif zu sein. Aber welches sonderbares System, mußte man wieder sagen, einen doppelten Anfang zu machen, einen logischen und einen phänomenologischen? Doch dachten wir, hätte Hegel dadurch, daß er die Phänomenologie in der Encyclopädie als ein Moment in der Entwicklung des subjectiven Geistes auftreten ließ, hinreichende Auskunft gegeben. Daß der Grund der Welt in Gott sei, daß sie aus ihm ihren Anfang habe, daß somit das vollständig in sich abgeschlossene System ebenso wol damit anfangen müsse, als die Mosaik'sche Genese mit dem Geiste Gottes, der zeugend über den Wasser schwebt, der erst die ganze Natur, dann den Menschen schafft, daß ist der Grund vom Anfang des Systems mit der Idee. Der einzelne Mensch aber macht einen ganz andern Anfang; er hat sich über die Täuschungen des Sinnenlichen zu erheben, er muß die Abstractionen des Verstandes, die trügerischen Bilder der Phantasie bekämpfen, er muß zur Vernunft im Handeln wie im Wissen sich flufenweise herababheben. Diese theoretische Entwicklung des Menschen, die Überwindung der mannichfachen Formen des Scheins, ist der Inhalt der Phänomenologie, die also innerhalb des Systems nur ein Moment ausmacht, aber auch außerhalb desselben als eine Propädeutik des Bewußtseins gedacht werden kann, um

daselbe für die Aufnahme der logischen Kategorien zu reinigen. In diesem Sinne hat auch Gabel Hegel's Phänomenologie zu bearbeiten angefangen; es ist aber diese Absonderung nur sein subjectives Verfahren zum Behufe des subjectiven Zweckes, sich selbst auf den Standpunkt absoluter Erkenntniß zu erheben; Schelling forderte diesen Standpunkt als etwas unmittelbares; Hegel gab in jenem Werke die Vermittelung, das Werden desselben. — Im J. 1829 erschien ein Organon von Wagner, worin derselbe die Logik mit der Mathematik in einem tetrahedrischen Schematismus zu verbinden suchte. Man kann dies Werk, in welchem viel einzelne scharfsinnige Bemerkungen sind, als einen Versuch ansehen, zwischen der Schelling'schen und Hegel'schen Schule eine gewisse Mitte zu bilden. Es ist kein vollkommener Idealismus und auch keine Dialektik im Hegel'schen Sinne, sondern ein seltsames Schwanken zwischen geometrischer Starrheit und dialektischer Flüssigkeit. Auch hat sich die Erwartung, die die Ankündigung des Werkes erregte, wie es scheint, nicht befriedigt gefunden. Wagner wollte eine Vermittelung zwischen jedem Bewußtsein und der Speculation stiften, so daß jeder, wer es auch wäre, und in welchem Gebiete des Wissens er sich auch befände, an den Kategorien seines Organons unschwer zum Besitze der vollen Wahrheit und Gewißheit sich erheben könnte. (Karl Rosenkranz.)

ORGANON, Begriff der Grundlehren, durch welche eine Wissenschaft begründet wird. So: Organon der Homöopathie (s. d. Art.). (Moer.)

ORGANSINSEIDE (Organin, Orsojo, Ajou-Seide) wird diejenige Hauptart der Seide genannt, welche man bei allen seidenen Stoffen zur Kette (zum Anschleife) verarbeitet. Man wählt dazu bessere Seide, und dreht dieselbe beim Fäulen stärker, als die Tramsseide, welche zum Einschlage der Seidenzeuge bestimmt ist. Gewöhnlich ist die Organseide aus zwei, zuweilen aus drei Fäden gewirnt. Ein Faden, welcher 400 pariser Aunes lang ist, wiegt von der feinsten Organseide 18—21, von mittlerer 23—25, von der größten 50—60 Deniers. Durch die Angabe dieses Gewichts wird überhaupt im Handel die Feinheit der Seide bezeichnet. Die piemontesische oder sogenannte turiner Organseide ist die beste; nach ihr folgt die mailändische. Man unterscheidet der Güte nach gewöhnlich drei Sorten: Prima, Seconda, Terza. (Karmarsch.)

Orgas, f. Orga.

ORGASI, fließendes Volk an der Wolga bei Pleskum.

ORGASMUS, *ὄργασμος*, Orgosia, eigentlich ein starker Trieb irgendwohin, oder eine heftige Begierde nach Etwas; besonders die durch körperlichen Aufschwelen sich kum gebende Begierde des Geschlechtstriebes bei Thieren, auch das durch einen innern Trieb veranlaßte Streben körperlicher Fruchtbaren, namentlich des Samens (Org. Seminis) und des Blutes (Org. Sanguinis), nach Ausleerung. In pathologischer Hinsicht bedeutet Orgasmus die regelwidrig beschleunigte Begierde der Säfte (s. Wallung). (Wiegand.)

ORGE, nach *Plin.* H. N. XVIII, 22 sq. 51. Name

einer Quelle in Gallia Narbonensis, in der ein Kraut wuchs, welches dem Kindvieh so angenehm war, daß es, um seiner habhaft zu werden, den ganzen Kopf in's Wasser steckte. (H.)

ORGEADE heißt im Französischen die Gerstenmilch (Gerstensaft, Gerstensäft), überhaupt Kahltrank aus Pflanzengäßen, hordeum, eigentlich ein Krankegetränk, aus rauher Gerste bereitet, die mit Wasser bis zum Bersten gekocht, und nachher geküßt, mit angemessenen Flüssigkeiten vermischt und durchgeseiht wird. Man süßet auch noch Süßmandeln, weiße oder Haselnukerne, weißen Roskamen, Gurken- oder ähnliche Samenkerne zusetzen. — Die aus geschälten Süßmandeln und Roskamen mit heißem Zuckerwasser angeröstet und abgerieben, oder aus einer Auflösung des Syrup d'Orgade de Montpellier in Wasser gefertigte Mandelmilch oder Orsade (Amygdalium, Emulsio amygdalina), welche durch einige mit abgeriebene geschälte Bittermandeln pikantem Geschmacke wird, ist eine dickliche Mischung von Wasser mit den schleimigen Theilen der Mandelkerne und mit Zucker. Zu dünn und wässrig schmeckt sie sad. Die aus dem obigen Syrup bereitete riedt und schmeckt angenehm am Krankeblüthe. — Alle Mandelmilch ist ein kühlendes, mildes, erquickendes, gelindwärmendes Getränk für Gesunde und Kranke, die aber weiter an der Verdauung leiden, noch erbitzt sein dürfen. (Th. Schreger.)

ORGEL¹⁾ Ursprung, kirchlicher Gebrauch. Das Wort Orgel ist ohne Zweifel abzuleiten von dem griechischen *organo* und dem daraus entstandnen lateinischen Organum. Beide Wörter kommen häufig bei griechischen und römischen Autoren vor, einmal in einer weitern Bedeutung, in der von Werkzeug, Geräthe, Maschine u., sodann in einer engeren, in der es gebraucht wird zur Bezeichnung aller musikalischen Instrumente, die geblasen oder mit der Hand geschlagen wurden, Saitenspiel waren oder nicht (so bei Aristoteles²⁾). Nachher verengte sich die Bedeutung von Organum noch mehr,

indem man damit nur gewisse musikalische Instrumente³⁾ (besonders Blasinstrumente) bezeichnete. Die engste Bedeutung hat das Wort als Bezeichnung des großartigen, aus mehreren thönen Blasinstrumenten zusammengefügten Instrumentes, das jetzt gewöhnlich in unsern Gatedhäusern zur Leitung und Führung des Gestrindesangs sich findet.

Der Ursprung dieses Instruments geht, wie Korfel bemerkt, zurück ins entfernteste Alterthum, und ist in einem der ältesten Instrumente, in der einfachen Pfeife, zu suchen. Sovie man mehr derselben verband, entstand eine Art von Orgel. Die Combination solcher Pfeifen wird dem Pan zugeschrieben, bei Virg. Eclog. II, 32: Pan primus calamos coen oonjungere plures instruit.

Es kommen bei Theophr. Virgil u. A. Schöferinstrumente⁴⁾ dieser Art vor sieben, neun, ja wol auch zehn Pfeifen vor⁵⁾. Mancherlei zusätzliche Umstände, so führt Korfel fort, können zu der Bemerkung, Veranlassung gegeben haben daß man seine eigne Lunge schonen und die Pfeifen aus

poreum est, quo instrumento utitur, qui canat organum dicatur.“ E. auch unten Note 13.

3) Schon bei Aristoteles findet sich eine enge Bedeutung von *org.* aber bei ihm für Saiteninstrument. Vergl. B. G. Müller, *Ant. hist.* Einleitung in die Wissenschaft der Tonkunst. (Leipz. 1830.) Auch bei den LXX. kommt *org.* vor als Übersetzung des *ὑψος* (sonst auch *ὑψόχον*), *ὑψος* (röhre, röhre), und *ὑψος* (*tr. degyptus* P. Cl. 4.). — Die unsichern und dunkeln Beschreibungen (Dichtungen) der Talmudisten über die Instrumente Maschokita (*מַשְׁכִּיתָא*) gleich Syrinx, Daniel 3, 5. 7. 10. 25) und Magrepha, welche Analoge der Orgeln im jüdischen Alterthum gewesen sein sollen, können uns hier weiter nicht interessieren. Ungachtet die Talmudisten selbst nicht wissen, wie sie ausgefallen, gibt es doch Zeichnungen von ihnen (bei Korfel Taf. III, 37. IV, 42). Vergl. B. Ugolesius, *Theat. nativ.* 8. T. XXXII. Tract. de mus. vet. Hebr. exc. ex Schulte dagiborum. 3. 2. Saalschütz, Geschichte und Würdigung der Kunst bei den Hebräern (Berlin 1842). 4) Über die verschiedensten Arten der Blasinstrumente bei Griechen und Römern s. B. B. Rappert, *Krit. Einl. in die Gesch. und Besch. der alten und neuen Musik*. (Berlin 1759. 4.) p. 163; der Juden: Saalschütz a. a. O. 5) Man hält gewöhnlich, sagt Fischer (am anst. Orte) die griechische Xibia für die Mutter der Orgel, das war sie jedoch nicht, sondern die Syrinx, welche aus sieben mit Wasser aneinander gefügten Röhren, ursprünglich auch ebenso viel Stimmen von Schilfrohr zusammengefügter war. (Man priest, nach Plinius, vorzüglich den Schall des Sees Orchesten in Pellos als den hierzu am zweckmäßigsten.) Eine Röhre war immer kleiner als die andre. Oberröhre, wo man das Instrument an den Mund setzt, waren die Röhren von gleicher Höhe, unterwärts aber bildeten ihr Ende ein schiefes Rohr. Die griechischen und lateinischen Autoren bezeichnen die Röhren gewöhnlich und verfertigten sie aus Rohr oder Rohrbaum, auch oft aus Schilfrohr von verschiedener Höhe und Dicke. Die rechte Röhre vermehrte die Zahl der Pfeifen, und bestellte dieselben durch Ringe. An die Stelle der schiefen Röhren traten gebildete Pfeifen (*melos*) und die inneren Röhren Stielen waren die Röhren durch ungleiche Öffnung der Röhren abzustufen. Man verfertigte Orgeln von 7—21 Röhren. Graf Salomon hatte in Rom ein solches Instrument von 26 Röhren, die in der Abtheilung von 6 bis zu 1 Zoll mit Hden, auch Röhren, zusammengefügter waren. Der Ton dieses Instruments war in der Höhe kräftig, in der Tiefe sehr angenehm.

1) Literatur: H. Dodwell, De mus. instrum. et organ. in eccl. christ. (Lond. 1700.) G. Kretschmar, Einweisung in die Orgel (Leipz. 1704.) F. Blanchini, Dia. de trib. generib. instrum. musicar. vet. organ. (Rom. 1732.) G. G. Müller, Beschreibungen von Organen, ihrem Ursprung und Gebrauch in der Kirche Gottes. (Dresden 1748.) G. W. G. Schreger, Hist. Nachricht von Kirchenorganen. (Klatten 1755.) J. H. Spongel, Organhistorie. (Würzburg 1771.) M. Gerbert, De canis et musica sacra. (1774. 4.) T. II. p. 137 u. Rom. *Revue de l'Académie* (Benedictine), Histoire abrégée d'Organs. Aus dem Franz. überf. von Bollbebing. (Berlin 1799. 4.) mit Kupf. 3. H. Korfel, Allgem. Gesch. der Musik. II. Bd. (Leipz. 1801. 4.) S. 358 fg. 723 fg. Vergl. I. H. (Leipz. 1788. 4.) S. 416 fg. X. S. Winterm, Denkschriften der christl. katholischen Kirche. (Mainz 1827.) 4. Bd. 1. Th. S. 145 fg. J. G. W. August, Denkwürdigk. aus d. chr. Arch. II. Bd. (Leipz. 1830.) S. 423 fg. 3. Anton, Geschichte, Darstellung der Entstehung und Veredlung der Orgel u. (Münster 1832.) S. a. G. G. Koch, Musikal. Zeitl. (Frankf. a. M. 1802.) a. h. v. 2) *adgustinus* in P. 56, 16: „Organa dicuntur omnia instrumenta musicorum. Non solum illud organum dicitur, quod grande est et inflatur foliis, sed quicquid aptatur ad cantilem, et cor-

andre Weise zur Ansprache bringen könne. Daß man Luft in Behältnisse einschließen und theilweise durch größere oder kleinere Öffnungen wieder herauslassen und an gewisse Orte hinleiten könne, ist gewiß keine Bitte lange unbekannt geblieben. Was ist nun natürlicher, als daß man eine solche Erfahrung auf die miteinander verbundenen Pfeifen anzuwenden suchte? Anfanglich gebrauchte man hierzu einen ledernen Schlauch, und drückte die Luft vermittelst des Arms in die Pfeifen. Da aber auf diese Weise die sämmtlichen Pfeifen zugleich getönd haben würden, so konnte man entweder nur eine einzige Pfeife gebraucht werden, oder man mußte auf ein Mittel denken, diese einzige Pfeife so einzurichten, daß auf ihr allein ebenso viele Töne herausgebracht werden konnten, als man vorher durch eine größere Anzahl derselben erhalten hatte. Daß eine längere Pfeife einen tiefern, eine kürzere aber einen höhern Ton gebe, wußte man schon; es kam daher nur darauf an, eine einzelne Pfeife so einzurichten, daß man sie nach Belieben verlängern und verkürzen konnte. Man fand, daß sich dieses durch angebrachte Löcher demerklichsten ließ, und daß man sie mit den Fingern nur zu schließen oder zu öffnen brauche, um auf einer einzigen Pfeife so viele verschiedene Töne zu erhalten, als man Löcher in sie gemacht hatte. Eine solche mit Löchern versehene Pfeife stellte man nun in einen ledernen Schlauch, drückte die Luft mit dem Arm in sie, gebrauchte die Finger zur beliebigem Öffnung und Verengerung der Löcher, und erkand hierdurch die sogenannte Sackpfeife (*tibia utricularia*). — Die bisherigen Entdeckungen durften nunmehr nur weiter verfolgt werden, und es konnte nicht fehlen, man mußte auf die Erfindung eines Instrumentes gerathen, welches eine wahre Art von Orgel war. Der lederne Schlauch konnte in einen hölzernen Kasten verwandelt werden, man konnte die Löcher wieder verlossen, und zur ursprünglichen Einrichtung der Sackpfeife zurückkehren, über dem Kasten verschiedene Löcher anbringen, um jeder einzelnen Pfeife eine eigene Stellung zu geben; man konnte unter diesen Löchern kleine Schieber anbringen, mit welchen der Eingang in die Pfeifen verschlossen oder geöffnet wurde, man konnte die Luft auf verschiedene Arten in die Pfeifen bringen u. — Viele Jahrhunderte hat man sich mit Versuchen über die beste Art, den Wind in die Pfeifen zu bringen, geplagt. Man hat Wasserräder, wie bei den großen Eisenhämmern u., Blasebälge von mancherlei Art u. gebraucht. Bei den meisten Versuchen dieser Art war das Wasser die Ursache der Bewegung, wodurch Wind hervorgerufen wurde. Zuletzt ist man bei den Blasebälgen geblieben und hat sie durch Wasser oder durch Menschen in Bewegung setzen lassen. Die Anwendung so verschiedener Mittel, die Luft in die Pfeifen zu bringen, hat unsre Vorfahren veranlaßt, zwei Hauptarten von Orgeln zu unterscheiden, nämlich die hydraulische und pneumatische, obgleich in Rücksicht auf die Hauptsache gar kein Unterschied stattfinden kann. Die Pfeifen können ja nie anders als durch Luft in Ansprache gebracht werden. Ob man nun diese Luft durch die Gewalt des Wassers, durch Menschen oder eine Maschine

in die Pfeifen bringt, ist alles einerlei, und nur darin verschieden, daß es in einer Art besser und bequemer geschehen kann als in der andern.

Was zuerst die sogenannte hydraulische oder Wasserorgel (*ιδρυαγίς*, *hydraulicum*, *organum hydraulicum*) betrifft, so wurden *) die Töne durch eine Art von Wasserfunken, und zwar durch ein Luftstüchwerk hervorgerufen. Sie hatten zwar auch Pfeifen, und wurden, wie nachmals die Windorgeln, mit den Händen gespielt; die innere Einrichtung aber war von dem Mechanismus der letztern sehr verschieden. Sowie bei den Windorgeln die Luft durch die Blasebälge zum Erklängen in die Pfeifen gebracht wird, so geschah dieses bei den Wasserorgeln durch das eingeschlossene, aufgeblähte oder bestig bewegte Wasser, welches Wind hervorbrachte, wornach das Pfeisenwerk erklang.

Als der Erfinder der Wasserorgel wird gewöhnlich genannt der alexandrinische Mechaniker Ktesibius, der unter Ptolemäus Euergetes lebte *). Eine Beschreibung dieser Wasserorgel des Ktesibius hat uns sein Schüler Hero von Alexandria gegeben *), und aus ihm das *Bistru* *) (das *archilestra* X, 13) seine dunkle Beschreibung entnommen. Nach Hero hatte die Orgel des Ktesibius eine kleine Anzahl von Pfeifen, obgleich schon mehrere als die vierhöhrige Sackpfeife. Auch hatte sie wahrscheinlich nur ein Register. Dennoch wurde sie schon mit einer Claviatur gespielt. Diese war aber so beschaffen, daß sie grade so beschwerlich zu spielen gewesen sein muß, als auf den neuern Orgeln eine Reihe von Registerzügen zu spielen sein würde. Die Tasten hatten die Form der Tasten eines Klavierspield, und schoben, wenn sie niedergedrückt wurden, grade ein solches Lineal zwischen den Pfeifen und der Windlade hin und her, wie das linealförmige Holz ist, welches in unsrer Orgeln beim Zug- und Abziehen eines Registers in der Windlade hin- und hergezogen oder geschoben wird. — Eine andre, ohne Zweifel unzuverlässige Nachricht, über die Erfindung der Wasserorgeln gibt der nordafrikanische Kirchengesänger *) Tertullian (um 200). Er nennt den Archimedes als Erfinder, „Siehe das bewundernswürdige Werk, womit Archimedes die Welt beschenkt, ich meine die Wasserorgel (org. hydraul.), in der so viele Glieder, einzelne Abtheilungen, Zusammenfügungen, Stimmen und Tongänge, Tonarten, Pfeisenreihen so vereinigt sind, daß alles zusammen gleich-

6) Fischer a. a. D. S. 20. Hauptschrift: *A. L. F. Meistert, De vet. hydraul. 1771* (in den Nov. Comm. soc. reg. scient. Gotting. T. II, p. 158) mit 2 Kupfern. Deutsch: von Praetzer (Berlin 1795, 4.). Die älteste Literatur bei Forstl a. a. D. S. 475. Kantow a. a. D. S. 16. Abbildung einer Wasserorgel nach Hero, bei Weiser, und nach ihm bei Forstl *Zsf. v. Sig. 51*. 7) Forstl I. Th. S. 416. 8) *Harosius spiritalia*, inter Mathem. vet. ed. Paris. p. 227 sq. Hero's Beschreibung übersezt aus dem Griech. von J. G. Wallbein (Berlin 1793). *Wk I* Kpf. Bergl. aus *Athenaeus*, *Deipnosoph. L. IV*. 9) Bergl. den Commentar dazu von dem Pottierdiner zu *Quintil. D. Martiano* (s. 1569). 10) *De anima c. 14*. *De spect. c. 10*. *Cfr. Claudianus, De consul. Malli Theodori panegyria. v. 915 sq.*





sam nur ein Werk ist. Der Wind, getrieben durch den Wasserdruck, thut seine Dienste nur theilweise u." —

Zu Nero's Zeit wurden in Rom verbesserte Wasserorgeln bekannt. Sie waren des musizierenden Kaisers Lieblingsinstrument (Sueton. Vita Neronis. c. 41. chr. c. 54). Bei Griechen und Römern wurden sie durch besondere Diener (*ὄργανοι*, *organarii*) in Bewegung gesetzt.

Durch die Erfindung der pneumatischen oder Windorgel (*organon pneumaticum*) kam die hydraulische allmählig in Vergessenheit. „Der erste wesentliche Unterschied zwischen einer hydraulischen und pneumatischen Orgel bestand wahrscheinlich (nach Antony) darin, daß man es versuchte, ohne Hülfe des Wassers die Blasebälge in Bewegung zu bringen, da man sich desselben bisher als unumgänglich notwendig bedient hatte, um dadurch den Wind in die Pfeifen zu bringen. Dieser Schritt, so unwesentlich er an und für sich für die Kunst scheinen mag, war schon von großem Nutzen, welches einleuchtet, wenn man berücksichtigt, wie schnell der Gebrauch des Wassers eine solche Maschine in Unordnung bringt oder vernichtet, nicht zu gedenken der Unauferlichkeit und des störenden Geräusches durch das Wasser.“

Der Name des Erfinders ist nicht bekannt. Denn daß Kaiser Julian († 363) Erfinder derselben sei (wie Pons u. K. glauben), ist unhaltbar und läßt sich wenigstens aus dem Epigramm nicht beweisen, das sich in den Werken Julians¹¹⁾ befindet. Interessant ist die Beschreibung des Organon in diesem Gedicht:

*Ἄλλοτε ἵπκος δορυτὴρ γῆρας ἦεν ἀν' ἡλίκῃ
Χαλκίαιος ἄνεξ πύλλοι ἀνέστη, καὶ δορυτὴρ
Ἄνεξ αὖτ' ἀνέστη ἐν' ἡλικίᾳ δορυτὴρ.
Ἄλ' ἐν ταυτοῖς ποδοῖσιν ἀνέστη γὰρ ἄνεξ
Νῆφες ἱερὰται καλῶν ἐνὶ φῶτι ἰστίῃ.
Καὶ τίς ἄνεξ ὕψους, ἦεν δὲ δάκρυα χυρὸς,
Ἰστίαι ἀνὰ γούνα ἰστίαι ἀνὰ γούνα ἰστίαι.
Ὅτ' ὁ ἀνέξ ἀνέστη ἐνὶ φῶτι ἰστίῃ.*

Instrument dieser Art scheint man auch im Abendlande gekannt zu haben, wenigstens in den südlichen Ländern, so in Afrika: Augustinus (Ps. 56. oben Anmerk. 2), in Ostgallien: Cassiodorus¹²⁾ (um 550 —), in Hispanien: Isidorus Hispal. im 7. Jahrh.¹³⁾ Sei es nun, daß sie im Abendlande überhaupt gar nicht oder nur wenig im Gebrauche waren¹⁴⁾, und an den Orten, wo sie

gebraucht wurden, in den kimmerischen Zeiten wieder ganz verschwanden — es wird von den Chroniken des 9. Jahrh. aus eine besondere Merkwürdigkeit angeführt, daß der griechische Kaiser Constantinus Copronymus im J. 757 durch seine Gesandten dem fränkischen Könige Pipin, während sich dieser zu Compendium (Compiegne) aufhielt, eine Orgel zum Geschenk überschied¹⁵⁾, vielleicht, wie Augusti meint, eine Concertorgel (etwa wie unsere Positiv — *organo plectro*) wie sie in Constantinopel allein üblich waren. Im Orient, und besonders in der Residenz und am Hofe, dienten die Orgeln allerdings zunächst für Theater und öffentliche Vergnügungsorte zur Belustigung des Volks. Am Hofe hatte man sie von kostbaren Metallen und mit allerlei Kunstseilen. Kaiser Theophilus hatte eine Orgel, welche die Stimmen verschiedener Vögel nachahmte, was an unsere Kinder- und Vogelorgeln erinnert.

Kaiser Karl erhielt ebenfalls eine Orgel von dem griechischen Kaiser Michael zum Geschenk. Dies erzählt uns der Mönch von St. Gallen (Monachus Sangallensis, gewöhnlich für Notker halb. gehalten) des 9. Jahrhunderts Caroli M. II, 10 (bei Pertz. I. c. p. 751): *Ad-duxerunt etiam Mimi (imp. Michael.) omne genus organorum, sed et variarum rerum secum, quae cuncta ab opificibus sagacissimis Caroli quasi dissimulantes aspecta, acutissimè sunt in opus conuersas: et praecipue illud musicorum organum praestantissimum, quod dolis ex aere confatis, folibusque taurinis per fistulas aeras mire persantibus, rugium quidem tonitruu bonat, garrulitatem vere lyrae vel cymbali dulcedine conequabat. Quod ubi positum fuerit, quam diuine duraverit et quomodo inter alia reipublicae post damna perierit, non est huius loci vel temporis enarrare. Hinc Zweifel war es Karl, der diese oder eine nach dieser verfertigte*

Seiten für Kirchengang viel aufgab, da diese Orgel grobe um diese Zeit noch in häufiger Verwendung mit der kaiserlichen Hofstadt stand, überhaupt in Rom der Sinn für Kunst nie ganz verloren ging) — es könnten die nachher zu erwähnenden Stellen (s. Tem. Nr. 17. 18.) selbst dafür sprechen, — wenn nur Eltalin nicht selbst so schwärmt und ohne alle Autorität derlei und „organum“ nicht auch eine allgemeine Bezeichnung auf Instrumente, meist überhaupt jenseit. Vergl. auch Eposen et a. d. E. 38. Gerbert S. 141.

15) Annales Eginhardi (Eginhard) ad a. 757 chr. Annal. Laurisvener. ad c. 9: (trist. bei G. H. Pertz, Monum. Germ. hist. T. I. p. 141.) Constantinus imp. Pipino regi multa mita monera, inter quae et organum, quod ad eum in Compendio villa pervenerat, obli tunc populi ad generalem conventum habuit. — Annales Mettenses a. h. a. Pertz I. c. p. 355: organum, quod antea non visum fuerat in Francia. — *Aventinus*, Annal. Bojorum. (Ingolstadt. 1554) L. III.: „Constantinus ad Pipinum proficisci iubet legatos, quorum princeps Stephanus, episcopus Romanus, ipsi maritimo itinere cum muneribus ad Pipinum devenere. Moxera imperatoris quae a legatis deferrebantur, erant instrumentum musicum maximum, res adhuc Germanis et Gallis incognita. Organum appellent. Cuius ex albo plumbo compactum est, sinol et folibus instatur et manuum pedumque digitis pulsatur.“ Pertz hat Recht, wenn er sagt, Aventinus habe hier eine Orgel eines Zeitalters (des 6. Jahrh.) vor Augen gehabt, indem sogar die Pyralisten schon erfinden waren.

11) Opp. Ed. Spanheim. Append. p. 9. 10. Die Beschreibung der angeblich in Jerusalem erblichenden Orgel bei *Pseudochrysostomus*, ep. ad Dardanus (opp. Hieron. ed. Martini. T. V. p. 191) kann theils wegen Unklarheit der Abfassungszeit dieses Briefes, theils wegen ihrer Verwirrtheit hier übergangen werden. 12) In Ps. CL.: „Organum est quoddam tarris quoddam civeitae fabula fabricata, quibus fatus folium vox copiosissima destituit, et ut cum modolatis decora componat, lingua quibusdam floribus ab interiore parte constructur, quae disciplinabiliter magisiorum digit reprimentes, gradatim effluunt et transmissim cessant.“ 13) Elymlog. III. 20. 14) Die Angabe des päpstlichen Biographen Felice in seinem Vit. Pontific. von dem röm. Bischof Vitalianus I. († 672) Vit. culti divini intentus et regulam ecclesiasticam composuit, et cantum ordinavit, adhibitis ad consonantiam, ut quidam volunt, organis — wäre an sich nicht ganz unwahrscheinlich, da in Rom seit alten

2. Capiti. V. 2. u. S. Dritte Section. V.

Orgel in der saachner Kirche aufstellen ließ. Von der saachner Orgel liefert uns der um diese Zeit lebende Abt von Reichenau (842), Walafrid Strabo, eine (was man nicht hätte vergessen sollen) — poetische Beschreibung¹⁶⁾, welche die ungeheure Macht dieses Instrumentes auf die Gemüther beaufwacht.

Die Annal. Laurissens, ad a. 787 (bei Pertz. I. c. p. 171) melden, daß die von Rast aus Rom verschriebenen Sängere, die in den neu fundierten Sängerschulen zu Reg und Aachen Unterricht an die Geistlichen zu ertheilen hatten, ihre Jünger auch in *organo* unterrichtet hätten. Versteht man darunter Orgelspiel (was freilich nicht notwendig), so könnte man hieraus schließen, daß man in Italien, besonders Rom, Orgeln hatte, und daß in Reg eine solche zum Unterrichte sich befinden haben muß, dies würde noch wahrscheinlicher, wenn die Nachrichten¹⁷⁾ sicher sind, nach denen zu Karls Zeit in Verona eine bedeutende Orgel sich befand. —

Wald nach dieser Zeit, unter Ludwig dem Frommen, erschien ein mit dem Orgelbau bekannter Mann in Deutschland, ein Geistlicher aus Venedig, Namens Georg, der sich bei Ludwig als Künstler in diesem Fach anmelden ließ. Der Kaiser sandte ihn mit seinem Hofcapellan nach Aachen, um daselbst in dem Palatium und für dasselbe eine Orgel anzufertigen¹⁸⁾. Der Priester führte den Auftrag des Kaisers zu dessen Zufriedenheit aus. Die Zeitgenossen bewunderten das Werk. Nach Erzählung der Chroniken war dieses Werk ein hydraulisches; ob sich diese geirrt, wie manche wollen, oder ob der Künstler durch Verfertigung einer hydraulischen Orgel — die er vielleicht durch Verbindung mit dem Oriente kannte — eine Probe seiner in Franken unbekannten Kunst des Wasserorgelbaues ablegen wollte, ist nicht sicher¹⁹⁾.

Mag auch, nach dem Obengesagten, nicht unwahrscheinlich sein, daß um diese Zeit die Orgel in Italien bekannt war, auf einem hohen Standpunkte dürfte diese Kunst hier eben nicht gestanden haben, sonst würde schwerlich Johann VIII. († 882) sich in einem Schreiben²⁰⁾ nach Deutschland an den Bischof von Freising, Anno, gewendet und diesen ersucht haben, ihm eine gute Orgel und einen tüchtigen Künstler zu senden, der sie zusammensetzen und dirigiren könnte. Deutschland scheint die Ehre zu gehören, die Kunst des Orgelbaues und Orgelspiels in diesen ersten Jahrhunderten der Bekanntheit des Instrumentes im Continent auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit gebracht zu haben. Von Baiern verbreitete sich die Orgelbaukunst weiter südlich nach Italien. Die Bewohner des Klosters Bobium, in einem Thale der penninischen Alpen in Ligurien, in welchem seit der Stiftung (durch d. heil. Gallus) Studien getrieben wurden, beschäftigten sich mit Vervollkommen der Orgel. Es war besonders der gelehrte und kunstsinige Abt von Bobium, Gerbert (nachher als Episcopus II. auf dem römischen Stuhle † 1003), von den Schriftstellern des 11. und 12. Jahrh. „Musiciu“²¹⁾ jubelnd, der diese Kunst selbst verstand und in seinem Kloster beförderte. Sein Lehrer, der Abt zu Aurillac, Gerbald, bat ihn um eine Orgel, und er antwortete ihm: *Organa, quae volis dirigi praecipias, in Italia conservantur, paco regnorum facta vestris obtinibus representanda; Gerbaldi Nachfolger, Raimund, schreibt er (987): nunc non habeo, quod certum scribam super organo in Italia positu, ac Monacho dirigendo, qui ea conducat etc.*²²⁾. Wenn die Angabe des Wilhelm von Malmesbury richtig ist, so waren seine Orgeln hydraulische (vgl. o. Anmerk. 19).

Indes wir so von mehreren einzelnen, mehr oder minder betrübenden Versuchen in dieser Kunst in Deutschland und Italien hören, begegnet uns anderwärts, schon Mitte des 10. Jahrh., ein Orgelwerk von großem Umfange, das zu seiner Zeit wohl einzig in seiner Art war. Das Werk findet sich in England. Der Bischof Eilg hatte es für die Venediktinerabtei Vintonia (Winchester) erbauen lassen. Ein Mitalied des Klosters, der Prätorer Wolfstan, hat uns (in seiner Vita S. Swithuni) eine Beschreibung derselben hinterlassen²³⁾. Die Orgel

16) Carmen, da apparatus templi Aquigranensis:

At aia da parte nitens fulgore corusco
Auratus discolor eques, comitante pedestri
Aguine: fundunt quidem, quidam organa pulsant.
Dulce mactus tantum vana delectare morant.
Coepit, ut una suis decedens senibus ipsam
Foemina perdidit verum dulcedine vitam.
Cedant magna tui asperet fignenta colossi,
Roma: velit Caesar magna, migrabit ad arces
Francorum, quodcumque miser confluxerit orbis.
En quae praecipue jactat Graecia sese
Organa, Rex magnus non inter maxima posit.

17) *Uphelli, Italia Sacra*. Tom. V. fol. 604. 10. 18) Amalrei Eginhardi ad 846. I. c. Derselben historia de translatione et mir. S. S. Marcellini et Petri L. IV. c. 75. (Acta S. S. d. 2. Jan.) Bergl. auch den Zeitgenossen *Ernoldus Nigellus*, Carmen de reb. gestis Ludov. Pil. L. IV. v. 639 sq., bei *Porte* I. c. p. 515. 19) Daß Wasserorgeln auch in späteren Zeiten eben nichts Ungewöhnliches waren, zeigt die Erzählung des englischen Geschichtschreibers Wilhelm von Malmesbury (Mitte des 12. Jahrh.) von einer Kirche: Extant etiam apud illam ecclesiam doctrinae ipsius monumenta, horologium arte mechanica compositum, organa hydraulica, ubi mirum in modum aqua calefacta violentiam ventus emergens implet concavitate barbiti et per multifidas transitus neneae fistulae modulatos clamores emittunt. (Opp. Guili. Malmesbur. in den *Scriptor. Rot. Anglor.* Francof. 1601. Fol.)

20) Epist. Joanni VIII. ad Anno. Ep. Freising. (bei *Mansi Conc. T. XVII. p. 245*). „Preamor ut optimum organum cum artifice, qui hoc moderari et facere ad omnem modulationis efficaciam possit, ad instructionem manente discipline, nobis ut desiderat aut cum ejusdem redditibus altiss.“ über die angeblich alte Orgel in Münden s. *Porte* a. a. O. über die Orgel in Gröden. *Strab.* S. 863. 21) Ep. 71. 90. cfr. ep. 92 ad Bernard. Mon. (bei *Duchene hist. Fr. 883. T. II. § 24 Mabilon, Acta SS. Ord. S. Bened. T. VII. p. 639*).

Talia et auxilium hic Organa, qualla nupquam
Cernuntur, gemio constabilla solo.
Bisium supra vocantur in ordine folio.
Interimque jacent quatuor atque decem.
Platibus alterius spiracula maxima reddunt.
Quos agitant validi septuaginta viri.

hatte oben zwölf, unten vierzehn Blasebälge, die von 70 kräftigen Männern gezogen oder getreten werden mußten. Aus diesen ging der Wind in 400 Pfeifen. Zwei Organisten spielten die Orgel, deren jeder sein eignes Alphabet regierte u. Wie viel im Einzelnen (besonders in den Zahlen) die *licentia poetica* hinzugefügt, muß unentschieden bleiben. Ein andres Kunstwerk dieser Art wird in der Lebensbeschreibung des Gedächtnisses von York, Oswald, beschrieben²³). Die Orgel stand in der Kirche des Klosters Ramsey. Ihr Klang war angenehm und weit hin zu hören.

Was nun die innere Beschaffenheit und Einrichtung dieser Orgeln betrifft, so mag es für unsern Zweck genügen, hier einige Bemerkungen von Fischer anzuführen²⁴): „Die Nachrichten stimmen dahin überein, daß die breiten, tiefen und sehr schwer beweglichen Tasten oder Claves mit Häuten geschlagen werden mußten. Die Orgelspieler hießen daher Orgelschläger. Für den Choral war ein solches Instrument gar nicht brauchbar, denn das Griffbrett hielt nicht viel über eine Octave, und hatte etwa 10 Claves. Man schlug mit der Hand bloß eine Taste nieder und blies damit den Hauptton des Notes aus; eine solche Taste war 3 Zoll breit und 1½ Zoll dick.“ u.

Seit dem 11. und 12. Jahrh. wurde es im Abendland, in England, Frankreich, Italien, Teutland gewöhnlich, daß man für bischöfliche Kathedralkirchen, so wie in Klosterkirchen, Orgeln erbauen ließ. Nach Michael Predorius²⁵) († 1621) wurden in diesen Jahrhunderten in Teutschland Orgeln gebaut für die Paulskirche

zu Erfurt, die Stephanskirche zu Halberstadt, die Iasobusische zu Magdeburg. Die Stadt Nordlingen hatte schon 1412, 1413 mehrere besetzte Organisten. Nürnberg erhielt die erste Orgel 1443, Augsburg 1490. Die älteste Orgel in Holland soll die in Delft sein²⁶).

Im 15. Jahrh. war es wieder ein Teutscher, der eine der bedeutendsten Einrichtungen für die Orgel machte, die Erfindung des Pedalcaviers. Sie rührt her von dem Musiker Bernhard, Hoforganisten des Dogen zu Venedig²⁷) (um 1470–80). Diese Verbesserung wurde sofort an allen Orgelwerken angebracht. So am Ende dieses Jahrhunderts an den in Nürnberg (Barfüßerkirche) und Bamberg (für das Capitel) erbauten Werken, beide von dem nürnbergischen Orgelbauer Conr. Rotenburg. So im ersturten Dome von dem breslauer Orgelbauer Stephan Gassenborfer und seinen Söhnen Michael und Kaspar Melchior; so in Braunshweig (Stiftskirche St. Blasius) von Heinz. Kranz 1499. Andre berühmte Orgelbauer dieser Zeit waren Erhard Emit aus Baiern (um 1430) und später H. Teardorf aus Mainz.

Die größte Vollkommenheit erhielt die Orgel vom 16. Jahrh. an. Vor dieser Zeit war der Unterschied der Register in den Orgeln wenig oder gar nicht bekannt. Man konnte eine Orgel nicht schwächer und nicht stärker machen, sondern mußte sie stets auf einerlei Art schreien lassen. Jetzt begann man die Scheidung der Pfeifenwerke in Register durch die Erfindung der Springlade. Diese gab die Idee zu der sogenannten Schleiflade, und die letzte Einrichtung führte auf die Ausmückerung des Pfeifenwerks und die verschiedenartige Stimmenveränderung der Orgel. Zu den berühmtesten Orgelwerken dieser Zeit gehört die Orgel in der Schlosskirche zu Görden bei Halberstadt, beschrieben von Andr. Westmüller (weil. k. preuß. Orgelinspector und Organisten in Halberstadt) in: *Organum Grünigense redivivum*, oder kurze Beschreibung des u., wie dasselbe Anfangs erbaut und beschaffen gewesen, und wie es ansehe auf allerhöchsten Befehl Sr. königl. preuß. Maj. ist renovirt und merklich verbessert worden u. u. Quetlinburg und Achtersleben bei Strung (1705). Im 17. Jahrh. kam die Erfindung der Windwege (oder Windprobe) hinzu, wodurch einem jeden Register das gehörige Maß von Wind zugetheilt werden konnte. Ein Teutscher ist Erfinder, gebürtig aus Bettin an der Saale — Christian Hörner (von ihm: *Vollkommener Bericht, wie eine Orgel aus wahren Grunde der Natur in allen ihren Stücken solle gemacht, predirt werden u. 1684*). Über die weiten Fortbildungen der Orgel, die Erfindung

Brachis veranctos multa et sudore madentes,
Certamine suos quique monent socios:
Viribus at totis impellant flamma vorant,
Et rugiat plene capta referat sicut:
Sola quadringenta quae sunctior ordine musas,
Quae manus organae tamque tingunt inguili.
Has aperit clausas, iterumque has claudat apertas,
Etigit ut variis certa canuena sonis.
Censidantque duo concordi pectore fratres,
Et regit Alphabetum rector uterque suum.
Suntque quater densis ocellis foramina linguis,
Inque suo retinet ordine quaeque decem.
Hec aliae current, illuc aliaeque recurrit;
Servantes modulis singula puncta sola.
Et ferunt jlabili septem discrimina vocum,
Perulato lyrici carmine sonant!
Inque modum tonitruus vis ferrea verberat anres,
Praeter at hunc solum nil capiat sonitum.
Concrepat in tantum sonus hinc, illincque resultant,
Quisque manu patula claudat ut auriculas,
Haud quonquam suffere valens propinqua rugitum,
Quem reddunt varii conceptuanda soni!
Morumque melos auditur ubique per orbem.
Et peragrata totam fama volans patriam.

23) *Abailion*, Vita S. Oswaldi. l. c. p. 727. 24) Weitere Ausführungen hierüber bei *Proetorius* l. c. *Fischer* a. a. O. S. 367 fg. 25) (Weil. fürst. braunschweig-lüneburgischen Capelmeyster.) *Syntagma musicum*. (Mittenberg und Wolfenbüttel 1614–18. 4.) T. II, p. III. c. 2. über eine Orgel im Dome zu Halberstadt f. C. Calvör, Saxonia inferior antiq. gentilis et christiana.

26) J. Hess, Disposition der merkwürdigsten Kerkorgeln. (1774.) 27) In dieser Stadt soll Anfangs des 14. Jahrh. ein Teutscher die erste Kirchenorgel erbaut haben für die Kirche des heil. Raphael. Um 1430 lebte in Florenz ein berühmter Organist, Antonio Equarciatupo. Viele Fremde kamen nach Florenz, um ihn kennen zu lernen und zu hören. Sein Bild wurde, in Worms aufgeführt, am Eingang einer Kirche aufgestellt. Als Organist zeichnete sich auch der angesehne Bernhart aus. Neben ihm soll zu nennen der Hoforganist von Kaiser Maximilian I., Gschelmer.

der sogenannten gleichschwebenden Temperatur (durch A. Wertheimer), der verschiednen Orgelregister (Vox humana, Viola di Gamba etc.), das Abt Vogler'sche Simplifications-system u., vgl. Antony, a. a. D. S. 132 fg.

In der orientalisirten griechischen Kirche wurden die Orgeln (und werden bis noch jetzt) für kirchliche Zwecke nicht gebraucht. Man bediente sich derselben nur in Concerten und beim Schauspieler. Die Verschmäzung eines so herrlichen Instrumentes für die gemeinliche Andacht rächte sich an dieser Kirche dadurch, daß sie in Vollkommenheit des Kirchenganges weit hinter der westlichen Kirche zurückblieb. Jedoch auch im Occidente fand die Orgel frühzeitig ihre Gegner. So an dem schottischen Eisdienster Abt Cuthbert²³⁾, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Wenn man freilich die unvollkommene Gestalt des Instrumentes in dieser Zeit bedenkt, den nicht weniger als unmuthigen Lärm, den sie machte, so kann man es diesem Manne, sowie einigen andern gleichzeitigen Männern in Frankreich, eben nicht übel nehmen, wenn sie denselben abgeneigt waren. Dieser Widerwille erhielt sich aber auch später an manchen Orten in Frankreich und Italien zu einer Zeit, wo er nicht mehr wie früher begründet war. Nach Card. Bona (de div. Psalm. mod. c. 17, 5) hätte namentlich Epon dem Gebrauche der Orgel widerstrebt. In Italien ließe sich die Abneigung erklären durch das eben nicht sehr rühmliche Vorbild der päpstlichen Kapelle, in der nach Mailand die Orgel nie eingeführt wurde (Museum Italic. T. I. p. 47, cfr. Beaud. XIV. encycl. epist. vom J. 1749). Oder kann man es den unpoetischen Enthusiasten verzeihen, daß sie sowohl dieses als alle andern Instrumente verwarfen. Auf dem Concilium zu Trient war ebenfalls eine Partei gegen die Orgel. Sie suchte es dahin zu bringen, wegen des Mißbrauchs, die Orgel ganz (wenigstens bei der Messe) aus der Kirche zu verbannen. Ihr stand aber eine andre Partei feind: und kunsftsinziger Männer entgegen (auf ihrer Seite stand auch Ferdinand), welche die Orgel der katholischen Kirche vindicirten, da gegen in ein Decret gegen die Mißbräuche mit denselben willigten²⁴⁾. Papst Benedict XIV. erneuerte dieses höchst zweckmäßige Decret durch eine Constitution vom J. 1749. Cardinal Bona ermahnt (de div. Psalm. XVII, 2) cancores ecclesiasticos, ne ad usum illicitae voluptatis assumant, quod S. Patres ad effectum pietatis instituerunt. Talis enim debet esse sonus, tam gra-

vis, tam moderatus, ut non totum animum ad sui rapiat oblectationem, sed eorum, quae cantantur sensui et pietatis affectui majorem relinquant portionem.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die vom Hause aus musikalischen Lutheraner die Orgel als das herrlichste und großartigste Instrument für ihren Cultus adoptirten. Dagegen eiferten die ältern Reformatoren in ihrer einsigen Purifications- und Simplificationsmanier gegen die Orgel, und wollten sie nicht in der Kirche dulden²⁵⁾. Die meisten neuern Reformatoren sind, wenigstens in Prari, von dieser Opposition gegen die Orgel zurückgekommen. Auch in der evangelischen Kirche sind Vorschriften gegeben über zweckmäßiges Orgelspiel und Warnungen vor Unflug. So in der bannauischen Kirchen- und Schulordnung 1659. 4. S. 5²⁶⁾. An vielen Orten dauert aber das läppische, bizarre, unwürdige Gesimpeir frivoler Organisten fort, leider in manchen Kirchen ein possentes Seitenstück zu der folgenden oder vorhergehenden Freigeb²⁷⁾.

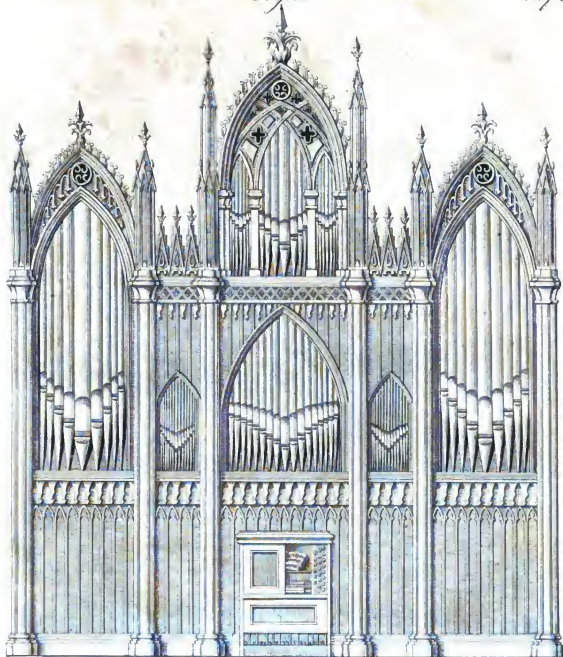
Dichter der katholischen und evangelischen Kirche hatten in Lobpreisung der Orgel gewetteifert. So Pope (Ode zur Musik am Tage der heil. Cecilia), Zacharia

30) Hoornbeck. Miscellanea. P. I. p. 522. Dedelemi, Coosil. P. I. p. m. 1146. Noch in den achziger Jahren die vorigen Jahrzahlensarten waren in den Kirchen zu Bern und zu Wien keine gebräuchlich. Regl. J. Adlung, Musica aeconomica organoed. (Berlin 1768. 4.) p. 16. 31) Eine andre Kirchenordnung des heil. St. sagt: Daß der Organist vor und unter dem Gesang der Kirchen mit fremden Stücken und Missethätigkeiten, sondern eben das was hernach die Gemeine singen soll. Damit sich auch das Orgeln und Singen mit zu lang verzögere, soll er, nachdem er introitirt, mit über ein oder höchstens zweimal unter das Gesang der Kirchen schlagen, sondern verbleiben ihre Zeit lassen, ihre Gesänge mit gemeiner Stimme und Andacht zu verrichten. Wenn aber der Gottesdienst allerdings verzögert und dem Heil der Seelen gegeben ist, so kann man die Orgel auch andere Stöße schlagen oder auch lateinische Motetten lassen, dabei dann überreicht ohne Zweifel beirrhme gern dienen werden, die Lust und Amuse bey dem Orgeln und unter dem Gesange der Gemeine zu haben. (Berlin 1768. 4.) p. 16. 32) Sehr überausgezeichnete Worte dagegen spricht der Verf. der ersten Schrift (Zitauit): über die Einheit der Töne. 2. Ausg. S. 84. „Für den Kirchenanfang ist kein Heil zu hoffen, wenn nicht unter Organisten gedankt wird. Wenn haben uns unser Organisten gebracht? Zu nichts andern, als daß jeder halbe Anker der Kunst nur zu oft mit Unwillen über musikalische Tadeln und Schwachheitsheit aus der Kirche geht. Das Vorspiel verstimmt für den General, das wirrige Zwischenspiel verstimmt ihn zur Hälfte und das letzte Nachspiel schreit nur dare auf anstatt zu sein, die Predigt und alles Andre steht zu schla gen. In der That ist es unbegreiflich, wie die meisten Organisten bisher dem vielfachen Dramatismusvergnügen zu sehr haben verfallen.“ — S. 83: „Was in der Höhe dem Musiksticker hängen geblieben ist, das muß am Sonntage auch in der Kirche wieder angebraucht werden, und damit bekommt man hier oft soviel Heiligkeit und Verheertheit zu hören, daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn der Unmuth einmal in der Kirche sticht laut wider. Auch in Italien findet man in dieser Hinsicht, mit Ausnahme der Sternischen Kapelle, überall die volle Jagdgesellschaft. Selbst in dem berühmten Dome zu Mailand werden jetzt oft, als Vorspiele zu Kirchenangelegenheiten, armen Wälder und Operarien vorgegetragen, also eben in der Stadt, wo Gregor d. G. seine herrlichen Singequinten stiftete.“

23) Specul. Caritatis. II, 23: „Unde, cessantibus jam typis et figuris, nuda in ecclesia tot organa, tot cymbala? Ad quid, rogo, terribilis ille folium status, tonitruus potius fragorem quam vocis exprimentem mutantem? Ad quid illa vocis contractio et isolectio? Hic succinit, ille disciunt, alter medias quandam notas dividit et incidit.“ 24) Conc. Trident. Sess. 22. c. 9: „Ad ecclesiam vero musicam aui, ubi vive organo, sine cantu laudum aut impurum aliquid miscetur, item saeculares omnes actiones, vana atque edes profana colloquia, dissimulationes: strepitus, clamores accedunt, ut domus dei vere domus orationis esse videatur ac dici possit. Etenim fructus qui ex illius Episcopo d. J. 1596. P. II. c. 15 eine ähnliche Verurtheilung.

Orgel

Fig. II.



(Ob: die Orgel), Hülseborn („Wie tauscht in unserm Rahgelang“ u.), Kamler (im Alexanderfeste), Order (die Orgel, eine Dte), Ghatcaubriand, Frb. v. Bessenberg („Wunderschön im hochgewölbten Dom“ u.).

Bedeutende Orgeln befinden sich in besonders großer Anzahl in Teutschland. Wir führen die wichtigsten an und verweisen für das Einzelne auf Sponfel a. a. D. S. 117. u. Antany a. a. D. S. 185 ff. Augsburg (Barfüßerkirche); Berlin (Barnowkirche); Breslau (St. Maria Magdalena von 1721)³³); Eöln a. Rh. (Dom, gebaut 1572, neu rep. 1818 — Jesuiterkirche); Dresden (Schloßkirche); Eisenach (St. Georgenkirche); Frankfurt a. d. D. (Marienkirche); Götting (Peter-Paulskirche 1697); Gotha (Schloßkirche); Hahnerhüt (Dom); Hamburg (Michaeliskirche); Harlem, Königsberg (Dom); Leipzig (Universitätskirche); Lübeck (Marien. und Dom); Magdeburg (Dom — St. Katharinen.); Merseburg (Schloß- und Domkirche); Münster (Dom); Osnabrück (St. Katharinen. — Dom); Potsdam (Hof- und Garnisonkirche); Prag (St. Dominico); Rom (Peterskirche, die größte Orgel mit 100 Stimmen); Rotterdam a. d. L. (für drei Organisten); Sorau, Straßburg (Münster); Sultzbach (Stiftskirche, vormals in der Benedictiner Abtei Weingarten 1750); Tours (S. Martinique); Zwoll (Michaeliskirche).

Als Orgelbauer sind in neuern Zeiten (18. u. 19. Jahrh.) besonders bekannt geworden: Tobias und G. H. Trost, Vater und Sohn, in Altenburg; Chr. Contius zu Hahnerhüt; G. A. Contius zu Halle; G. Müller zu Amsterd.; H. Herß zu Magdeburg; G. Silbermann Vater, in Sachsen und J. A., J. H., Söhne zu Straßburg; Bachar. Silberbrand in Sachsen; Kauffmann J. G. u. F., Vater und Sohn; A. Schröter zu Sonnenwalde; Gebrüder Trampeli in Aadorf; der Abt G. J. Bogler; Schweinefleisch zu Leipzig; J. Courtain in Oldenburg; Weiße zu Potsdam u. A.

Als Organisten sind bekannt genug die Namen: Lütz, Kittel, Knecht, J. S. Bach, J. Ph. und J. Chr. Bach, Schubart, Häßler, A. F. Müller, Rink, Umbricht, Wierling, Wolf, Apel, Ett, Gracy, Anlony, Weismar u. A.

Zum Schlusse gedenken wir noch der schönen Legende von der heiligen Cäcilie als Erfinderin der Orgel; sie wird auch als Schutzpatronin des Gesanges verehrt. Cäcilie war die Tochter vornehmer Eltern in Rom; ihr Lieblingsgeschloß war Orgel und Saitenspiel. Von Jugend auf im christlichen Glauben unterrichtet, wurde sie von ihren Eltern gegen ihren Willen mit einem heidnischen Jünglinge verlobt. Sie erklärte ihm aber an dem zur Vermählung bestimmten Tage ihren Entschluß, Jungfrau zu bleiben und ihr Leben allein dem Dienste Gottes weihen zu wollen. Valerian, ihr Verlobter, wurde bald darauf auch Christ, und priest, mit seiner Cäcilie, den Herrn durch den Wärtterpred in der ersten Hälfte des 3. Jahrh., unter Alexander Severus. Die katho-

lische Kirche hat zur Feier ihres Todes den 22. Nov. festgesetzt (vgl. Breviar. Rom. a. h. d.), welchen Tag London durch ein großes Musikfest begeht. Eine aus dem 13. oder 14. Jahrh. herrührende Erzählung von ihr, nach der sie an ihrem Vermählungstage Cantantibus organis in corde suo soli Domino decantabat, dicens: fiat Domine, cor meum et corpus meum immaculatum, ut non confundar, — sowie eine alte (unter den Kunstschätzen der fürstl. Poniatowski'schen Familie befindliche) Gemme, — auf der eine Orgel, vor der selben eine weibliche, sie spielende, Figur, — hat ohne Zweifel Veranlassung zur Ausbildung dieser Legende gegeben. Bekanntlich hat Rafael de' Santi (1514—17) durch ein Gemälde (in Bologna befindlich) die heil. Cäcilie verherrlicht, welches von Perri durch den Grabstichel nachgeahlet wurde. Schön schließt Fischer a. a. D. S. 26 seine Darstellung³⁴): „Cäcilie hat die Orgel nicht erfunden, nicht gespielt, nicht geliebt, denn sie hat sie gar nicht gekannt. Die Phantasie hätte jedoch kaum etwas Schöneres erfinden können. Und wer würde sich nicht freuen, wenn ihr, der hochgeleiteten Jungfrau, wirklich der Ruhm gebührte, den viele Jahrhunderte gepriesen haben! Sie hätte ihren frommen und hohen Geist wohl kaum einem größern Gegenstande zuwenden, und außer ihrer unbegrenzten Wohlthätigkeit, ihrem Heldenmuth und Wärtterethum, durch etwas Wichtigeres sich auszeichnen können, als durch eine Erfindung, die den Kramp der Unsterblichkeit verdient.“ (Rheinwald.)

ORGEL, in musikalisch-technischer Beziehung. Die Orgel ist somit ihrem Umfang und ihrer Einrichtung, als auch ihrer Wirkung nach, das größtartige aller musikalischen Instrumente, und entspricht ganz dem Zwecke, die religiöse Erbauung zu befördern, welcher der Entstehung dieses in der That schon in seiner jeßigen Vollkommenheit bewundernswürthen Productes des menschlichen Kunstsinnes zum Grunde liegt. Die Wirkung der Orgel beruht auf der ihr eigenthümlichen Art der Erzeugung von Tönen, welche in ihr mittels schwingender, durch äußere Verhältnisse bedingter und unterstützter Luftsäulen hervorgerufen werden. Die Körper, welche die Ertönen, Form und Wirkung dieser Luftsäulen hervorrufen, sind die Pfeifen und die Blasebälge; das Medium, was beide in Wechselwirkung setzt, ist das Registerwerk. Die Blasebälge nämlich liefern den Wind, der dazu gehört, um die durch die Construction der Pfeifen bedingten Lufttheile in Bewegung zu setzen; das Registerwerk dient dazu, die Art und Weise, wie dieß geschehen soll, vorzuschreiben; die Pfeifen selbst endlich find die Hüllen und Gefäße, durch deren Größe und Beschaffenheit die Masse der in Schwingung zu setzenden Lufttheile aufgenommen, umschlossen und in ihrer durch den Wind hervorgerufenen Thätigkeit geregelt und unterstützt wird. Das äußere Mittel, welches den Menschen in den Stand setzt, bestimmte Pfeifen in beliebiger Ordnung und Vereinbarung zur Verwirklichung musikalischer Gedanken in

33) Eine eigne Beschreibung dieser Orgel in dem öfter citirten Werke von J. B. Fischer, s. Conßultoriat und Geistlichem an dieser Kirche. (Breslau 1821.)

34) Vergl. auch J. H. Lichtenhäger, Ceregrgia. S. 132 u. den Art. Cassella in der Encycl. 1ste Sect. XIV. S. 23.

Thätigkeit zu setzen, ist die *Tastatur*, eine Reihe neben einander liegender, nach Maßgabe des Bedarfs geordneter beweglicher Stäbe, welche entweder mit der Hand oder mit dem Fuße durch einen, nach Verhältnis länger oder kürzer dauernden, Druck von vorgeschriebener Stärke zu diesem Zweck angewendet wird. Sofern diese Anwendung durch die Hand realisiert wird, nennt man diese *Tastatur Manual*, also und das Pedal find die *Hebel*, welche der schaffende oder reproduzierende Geist zur Mittheilung seiner Tonschöpfungen benutzt. Das Gebäu, welches die sämtlichen vorgenannten materiellen Wirkungsmittel umschließt, ist das *Gehäuse* der Orgel. Es wird in der Regel von Holz verfertigt, weil Holz am besten geeignet ist, sich allen den Anforderungen zu fügen, welche die *Structur* des Inhalts eines Orgelwerkes bedingt. Es besteht, da die Orgel sich nach der Höhe und Breite ausdehnt, der *Hauptflache* nach aus aufrecht stehenden und querliegenden Balken und Brettern, zwischen und auf denen die verschiedenen Theile der Orgel ihren Platz finden. Die äußerlichen in der Vorderfläche (Fronte) zwischen dem zum wohlgefälligen Eindrucke für das Auge aufgestellten Pfeifen und den Bestandtheilen des Gebäudes frei bleibenden Räume werden durch mannerelei *Bierathen*, als z. B. geschnitztes Laubwerk u. dgl. andern Schmuck, ausgefüllt, dessen Wahl und Art mit dem innern Wesen der Orgel nichts zu thun hat, es sei denn, daß man irgend einem Klangmittel eine körperliche Anschauung geben wollte, wie das so z. B. (auf jedoch nicht zu empfehlende Weise) an manchen ältern Orgeln der Fall ist, wo, wenn der Ton der Posaune in dem Innern der Orgel erklingen soll, zugleich außen ein vollständiger Posaunenengel dies Instrument an den Mund setzt. (Man hat aus früherer Zeit, wo mitunter eine unglückliche Richtung der musikalischen Malerei waltete, noch manchen andre Zeichen der Art an ältern Orgeln, als z. B. einen kränzbenden Hahn, welcher bei der Aufsführung der Passion in Thätigkeit gesetzt wurde, um die Worte Christi zum Petrus desto anschaulicher zu machen. Dergleichen unwürdige Spielereien sollte man, selbst da, wo sie sich, jedenfalls ohne Schäd der lebenden Generation, vorfinden, aus gerechter Achtung gegen den hohen Zweck der Orgel nicht mehr dulden.) Die erwähnte *Tastatur* findet sich bei den meisten Orgeln in der Mitte der Vorderseite, und zwar die des Pedals auf dem untern Boden aufliegend, die des Manuals in der Höhe von circa 2½ Fuß, so daß man auf einer vor derselben etwa ½ Fuß vom Manual abstehenden Bank sitzend, bequem mit Händen und Füßen Manual und Pedal behandeln kann, für welche kunstgemäße Behandlung man früherhin, wo die Orgeln nur sehr wenig und zwar sehr schwer niederdrückende Tasten hatten, den Ausdruck *Orgel schlagen* gebrauchte, später aber, wo durch die Vervollkommenung des Mechanismus der Gebrauch der *Tastatur* erleichtert wurde, den Ausdruck *Orgel spielen* eingeführt hat. Dieser Platz der *Tastaturen* in der Mitte der Orgel ist jedoch nicht der unbedingt nöthige, auch nicht der überall gebrauchte, sondern brüht mehr

auf der Gewohnheit, und würde, wie das bei manchen sehr guten Orgeln der Fall ist, ebenso zweckmäßig in einer Seitenwand der Orgel angebracht werden können; es dürfte sogar bei Neubauten zu empfehlen sein, die *Tastaturen* in einer Seitenwand der Orgel anzulegen, weil dadurch der Mechanismus vereinfacht werden könnte, und es gewiß dem imponanten äußern Eindrucke und der beabsichtigten Wirkung der Orgel vorthellhaft entspräche, wenn die Bewegungen des Organisten dem Auge der Gemeinde entzogen wären; ohnehin möchte auch für die Funktionen des Organisten der Platz auf der Seite der Orgel zweckmäßiger sein, weil er an dieser Stelle die Orgel weniger stark hören, dem Gesange der Gemeinde aber mit um so größerer Sicherheit zu folgen, ihn deutlicher zu vernehmen und somit richtiger zu leiten vermöchte.

Wenden wir uns nun zunächst zu den *Erkaltungsmitteln* des Windes, als des Materials, welches die Thätigkeit der in der Orgel wirkenden Kräfte in das Leben ruft. Die Körper, welche wir zur Erzeugung des der Orgel nöthigen Windes anwenden, nennen wir *Bälge*, *Blasfäß* d. g. Die *Construction* derselben ist verschiedenart. Vorzugsweise gebräuchlich find die sogenannten *Spannbälge*; auch trifft man häufig sogenannte *Kaltenbälge*. Ein Balg ohne *Kalten* ist nicht denkbar, und es unterscheidet sich der *Spannbalg* von dem *Kaltenbalg* nur dadurch, daß der *Spannbalg* nicht mehr als eine, der *Kaltenbalg* aber mehrere *Kalten* hat. Beide Arten von Bälgen bestehen aus zwei Platten, nämlich einer oben aufliegenden und einer Unterplatte, beide Platten werden durch *Koffschienen* mit einander verbunden und ihre *Kalten* durch *Überleitung* gegen das Ein- und Ausströmen der Luft verwahrt. In der Regel liegt die Unterplatte des Balges fest, und nur die Oberplatte ist beweglich; gewöhnlich ist auch diese nur an einer Seite zum Aufheben eingerichtet und auf der andern Seite an die Unterplatte befestigt; es gibt indessen auch Bälge, bei denen die Oberplatte auf beiden Seiten gleichmäßig gehoben werden kann. In dem hintern Ende der Unterplatte ist ein länglicht vierseitiges Loch eingeschnitten und mit einem beweglichen Dedel versehen. Dieses Loch dient zum Einströmen des Windes und wird *Pangentil* genannt. Sobald die Oberplatte gehoben wird, öffnet sich der erwähnte Dedel und läßt die von außen einströmende Luft ein, sobald die Oberplatte sich wieder senkt, drückt die Schwere der in den Balg eingedrungenen Luft den Dedel fest an, so daß sich die zusammengedrückte Luft in einem andern Ausweg suchen muß, und diesen findet sie auf dem entgegengelegten Ende der Unterplatte des Balges, durch eine kleinere Öffnung, welche man das *Mundloch* nennt. Durch dieses *Mundloch* strömt die aufgesammelte Luft in eine vierseitige, von Holz gearbeitete und an ihrem Verbindungsfuge befeuerte, oder mit starkem Papier oder Pergament überleimte Röhre, den *Windkanal*, *Hauptkanal*. Aus diesem *Hauptkanale* wird sie durch mehr mit demselben verbundene kleinere Röhren, *Nebenkanäle*, in die verschiedenen ihr angewiesenen Theile der Orgel geführt. Das vorerwähnte *Mundloch* des Balges ist wiederum durch

eine Klappe verschließbar, um den Ausgang des Windes in den Hauptkanal während der Dauer des Aufziehens des Balges zu verhindern. Die Falten des Balges, es sei deren eine oder mehrere, bilden sich jede aus zwei mit einander verbundenen beweglichen Brettern, deren oberstes an die Oberplatte, das zweite in einem Spannbalge an die Unterplatte, in einem Faltenbalge aber an das obere Brett der nächsten Falte befestigt ist. Gewöhnlich haben die Faltenbälge nur drei Falten, und dann ist natürlich das Unterbrett der letzten Falte an die Unterplatte des Balges befestigt.

Liegt der Balg in Ruhe, so liegen die Faltenbretter einwärts im Balge; wird die Oberplatte aufgehoben, so bewegen sie sich nach Außen so lange, bis sie in senkrechter Richtung stehen, worauf die Schwere der gehobenen Platte sie wieder nach der vorigen Lage zurückführt. Das Heben der Oberplatte geschieht mittels eines Balkens (Galcantenclavis), welcher auf einer Unterlage ruht, durch einen eisernen Pfost auf derselben in der Art festgehalten wird, daß sich seine beiden Enden nach Oben und Unten bewegen können, einen Hebel bildend, dessen Kraft durch die Schwere der Oberplatte und der Seitenwände des Balges beengt wird. In dem hintern Ende dieses Balkens ist eine einige Zoll breite und starke Stange, der Stecher genannt, mit einem eisernen Holz eingeknüpft, welche oberhalb wiederum mittels eines eisernen Bolzens mit der Oberplatte des Balges verbunden ist. Diese Stange wird dadurch in die Höhe getrieben, daß der Galcant den genannten Clavis (Balken) auf dem vordern Ende niedertritt, und so mit dem entgegengesetzten dadurch zum Steigen gebrachten Ende des Balkens, die Stange in die Höhe treibt, und mit dieser sich die mit ihr verbundene Oberplatte des Balges in gleicher Art nach Oben zieht. Um das nöthige Maß des Windes zu erhalten, beschwert man die Oberplatte mit einem zweckmäßigen Gewichte, wozu man in der Regel Steine wählt, sowie man auch an den Bälgen Gegengewichte, sogenannte Strebefedern, anbringt, hölzerne Leisten von angemessener Stärke und Länge von dem Stecher nach dem Fußtritte des Clavis unterwärts zulaufend. Das Maß des Windes ermittelt man durch die Windwaage oder Windprobe (s. d. Art. Windwaage).

Durch die Kante wird der Wind in die Windfassen geführt und geht aus diesen in die Windladen. Für jedes Manual einer Orgel, sowie für jedes Pedal, ist eine besondere Windlade nöthig. Diese ist in gewöhnlicher Ordnung ihrer Länge nach in zwei gleiche Hälften getheilt. Die Größe der Windlade hängt von der Zahl der Register (Pfeifenreihen, s. weiter unten) ab, welche auf dieselbe zu stehen kommen sollen; die Form derselben ist das Recht. Der Windkasten ist mit ihr ihrer ganzen Länge nach verbunden, auf der Vorderseite der Windlade (seltnere auf der Rückseite) angebracht, damit man bequem zu seinem Innern kommen kann; er wird durch Spunde (längliche Bretchen inwendig und auf den Kanten mit Feder belegt) verschlossen, welche mit einem Griffe versehen sind, durch den man sie herausziehen, und mit einem Riegel, mittels dessen man sie be-

festigen kann. Sie müssen sehr sorgfältig eingepaßt werden, da der Windkasten durch die luftdicht verschlossen werden soll. Die Windlade selbst ist in ihrem Innern durch Stege, welche durch die ganze Breite der Windlade laufen, in soviel kleine Abtheilungen getheilt, als die Tastatur der Orgel Claves hat; sodas jeder Clavis seine eigne Abtheilung in der Windlade bekommt. Diese Fächer nennt man Cancellen; der Länge nach sind sie alle gleich, denn sie laufen sämmtlich, wie schon erwähnt, durch die vollständige Breite der Windlade; ihre Breite aber ist verschieden, und richtet sich nach der Größe der Pfeifen, welche darauf zu stehen kommen sollen. Es sind nämlich diese Cancellen eigentlich lauter einzelne neben einander liegende Windfassen, deren jedes mittels eines in demselben gewöhnlich nach dem vordern Ende zu unterwärts angebrachten länglichen, auch viereckigen Kodes mit dem allgemeinen Windkasten im Zusammenhange steht. Die Höher der Cancellen sind durch bewegliche Klöbchen oder Klappen (Ventile genannt) verschließbar, welche genau in diese Höher eingepaßt sind. In mehreren Fällen ist es auch nöthig, einer und derselben Cancellen zwei oder mehrere Ventile zu geben, je nachdem vielleicht einzelne Pfeifen davor geschützt werden sollen, daß sie entweder zu viel Wind bekommen, oder daß ihnen der Wind durch die nachstehenden Pfeifen entzogen wird. Sollen also durch eine solche Cancellen (separirten Windfassen) viele größere Pfeifen Wind erhalten, so muß der Raum der Cancellen größer sein, mehr Wind zu fassen vermögen, als wenn kleinere Pfeifen auf derselben stehen, die nicht soviel Wind bedürfen. Die erwähnten Ventile, die Klappen, durch welche die Cancellen verschlossen werden, hängen mit den Tasten der Claviaturen zusammen, sodas, wenn man eine Taste niederdrückt, das Ventil ausgezogen, und dadurch dem in den Windfassen befindlichen Winde der Eingang in die Cancellen geöffnet wird; sobald man die Taste wieder in ihre ursprüngliche Lage bringt (den Finger von der Taste hebt), verschließt sich das Ventil wieder und verperrt somit wieder dem im allgemeinen Windkasten befindlichen Winde den Eingang in die Cancellen. Das untere Brett der Windlade, auf welchem die Stege, die die Cancellen bilden, stehen und in welches die Höher eingeschnitten sind, durch welche der Wind aus den Windfassen in die Cancellen geht, bildet zugleich das obere Brett des Windkastens, sodas also die Windlade mit dem Windkasten in der engsten Verbindung steht. Die Höher, durch welche der Wind in die Cancellen dringt, werden belebert, die Klöbchen oder Ventile werden ebenfalls belebert, um, sobald sie geschlossen sind, alles Eindringen des Windes zu vermeiden. Gewöhnlich nimmt man dazu ein leichtes, aber vollkommen trocknes Holz. An der einen Seite des Klöbchens ist dasselbe mittels eines überstehenden Lederstückchens an dem Boden der Cancellen, an dem einen Ende der Öffnung derselben angeleimt, auf der andern Seite ist es mittels eines Drahtbüchdens oder durch Schlingen oder durch Ringe mit einem Drahte in Verbindung gefest, durch welchen es ausgezogen und geschlossen werden kann. Das Ventil schließt sich von Unten nach Oben, so ist unter

demselben eine Feder von gutem, festgearbeitetem Messingsdraht angebracht, welcher, um seine Spannkraft zu haben, nach der Mitte zu in mehrere, wenigstens zwei, Ringe gewunden wird, und dessen obere Spitze vorn in das Ventil, und dessen andre Spitze grade gegenüber in dem Boden des Windkastens eingestekt ist. Diese Federn müssen gleiche Spannkraft haben, weil die Lastenbehandlung gleichen Druck fordert und die Spielart dadurch gleichmäßig wird. Die Ventile in den Spaltwindladen unterstützt man wegen ihrer Größe am sichersten durch zwei Federn. Der Zweck dieser Federn ist das sichere Einschlagen der Ventile, um dem Wind jeden zufälligen Eingang in die Cancellen zu versperren. Jedem Ventile gegenüber befindet sich in dem Boden des Windkastens ein Loch, durch welches der an dem Ventile befindliche Draht außerhalb des Windkastens geleitet wird. Damit durch diese Löcher keine Luft aus dem Windkasten entweichen kann, so sind sie in vielen Orgeln mit Lederbeutelchen verschlossen, welche so eingerichtet und an den Draht angeschlossen sind, daß derselbe in diesen Löchern auf und nieder gehen kann, ohne dem Winde Gelegenheit zum Ausströmen zu geben, und diese kleinen Lederbeutelchen nennt man Windfächchen, oder auch Pulpeten, und die Drahtdröhren, an welche die Beutelchen befestigt sind, Beutelstangen oder Pulpetendraht. In andern Orgeln pflegt man auch, und dies möchte fast noch mehr zu empfehlen sein, diese Pulpetendraht durch kleine messingene, den Draht dicht umgebende Röhren zu leiten, welche man in den Boden des Windkastens befestigt. Auch pflegt man wol die Pulpetendraht durch festen Filz gehen zu lassen, mit welchem man diese Löcher des Windkastens unterlebt. Da im ersten Falle durch das Hin- und Herreiben in der Messingröhre der Draht leicht klemmen oder abgerieben werden könnte, so muß man ihn von Zeit zu Zeit mit etwas Öl bestreichen; im zweiten Falle muß man, da die Filzröhre durch das öftere Durchziehen des Drahts erweitert werden, die verborbenen Filzstücke von Zeit zu Zeit durch neue ersetzen. Die weitere Verbindung dieser Pulpetendraht mit den Tasten wird auf folgendem Wege erreicht: Im Rücken des Clavierkastens (des Ertes, in dem die Mannate stehen) ist eine verhältnismäßig große, aus mehreren Stücken zusammengelegte Bretterwand angebracht, deren Form bei übrigens ihrem Zweck entsprechender Größe durch die Beschränktheit des Raumes in der Orgel bedingt wird; diese nennt man das Wellenbrett. Dieses Wellenbrett muß so breit sein als die Windladen, und so hoch, daß auf demselben ebenso viel Wellen, verhältnismäßig lange, runde, oder auch stumpfgekannte Stäbe Platz haben, als Tasten in der Tastatur sind. Das Wellenbrett also für das Manual enthält die dessen ungleich größern Umfangs mehr Wellen als das Pedalbrett des Pedals, welches nicht soviel Delaven umfassen als das Manual. Diese Wellen sind an beiden Enden mit Stiften versehen, welche in hölzernen, eisernen oder auch messingenen, an dem Wellenbrette befestigten Böden der Art eingepaßt sind, daß sie sich frei darin bewegen können. Sie liegen sämtlich horizontal über einander, doch so,

daß die eine die andre nicht in ihren Bewegungen stören darf. Jede Welle hat an jedem ihrer beiden Enden einen sogenannten Arm, ein nach vorn zu gerichtetes, messingenes, eisernes oder hölzernes Böddchen. Die Lage der Welle ist so möglich der Art, daß die eine dieser Böden in grader Richtung über der Taste ruht, zu welcher die Welle gehört, und die am zweiten Ende der Welle befindliche Doche in grader Richtung unter dieser jenseitigen Stelle zu liegen kommt, wo sie an dem durch die Taste in Bewegung zu setzenden Ventile befestigt, zum Ausziehen desselben bestimmte Draht aus dem Loch des Windkastens herausträgt. Dieser Mechanismus würde nicht nöthig sein, wenn die Cancellen, welche der Taste Luft gibt, die man durch eine Taste in Bewegung setzen will, grade über der Taste angebracht werden könnte; aber da erstens die Pfeifen nicht in derselben Ordnung stehen, in welcher die Tasten folgen, und zweitens die Pfeifenreihen einen ungleich größern Raum einnehmen als die Tastenreihen, so kann man nicht die Pfeife, welche man tönen lassen will, grade über dem Clavis aufrichten und ihr Ventil durch einen vom Clavis unmittelbar aufwärts gehenden graden Stab öffnen, sondern man muß sich der Welle, sowie denn überhaupt noch mancher Arten von Hebeln, namentlich der Winkel und Wippen, hierzu bedienen. Das Medium, durch welches man diese verschiedenen Hebelarme mit einander verbindet, sind dünne breite Holzstreifen, von verschiedener Länge (Abstracte), welche an beiden Enden mit einem Hülfsarm von Messingdraht versehen sind, mit denen man sie in die genannten Wellen, Winkel u. einhängt. Diese Abstracten sind, um sie vor dem Zersplittern zu bewahren, an jedem Ende mit Leinwand, Flachs, Zwirn u. umwunden und überleimt. Die Claves oder die Tasten, deren Reihe, die Claviatur, nur zur Hälfte, nämlich nach der Vorderseite zu in dem Raume, den man Clavierkrant nennt, sichtbar ist, sind Stäbe, welche auf einem Tastenbrette mittels in ihnen angebrachter Scheiden auf starken Drahtstiften der Art ruhen, daß sie Hebel bilden, deren Schwerpunkt gleich hinter dem Brette (Clavierbrett) angebracht ist, welches ihre weite Länge dem Auge entzieht. Diese Fortsetzung des Clavis ist nach Maßgabe der übrigen Einrichtung der Orgel länger oder kürzer, auch wol gar durch einen zweiten in gleicher Lage damit verbundenen Hebel erweitert. Auf dieser von vorn nicht sichtbaren Fortsetzung der Taste ist ein elastische Stöck länger, oben mit einem Schraubenwinde versehen Drahtstift angebracht, mit welchem ein Abstract mittels einer Drahtschleife durch Hälfte einer auf das Schraubenwinde des Drahtstifts aufgeschraubten Schraubenmutter von Pfundblech so in Verbindung gesetzt ist, daß man durch Auf- und Niederschrauben dieser Schraubenmutter dem Drahtstifte einen größern oder kleinern Spielraum geben kann. Der mit dem Clavis so verbundene Abstract ist mit seinem andern Ende an den einen Arm einer Welle befestigt, deren zweiter Arm wieder mit einem Abstract in Verbindung steht, welcher lehter mittel- oder unmittelbar mit dem oben erwähnten Pulpetendraht in Zusammenhang gebracht ist. Drückt

man die Taste nieder, so zieht sie den Abstract mit sich herunter; diese Bewegung des Abstracten zieht nun zugleich auch den einen Wellenarm, durch denselben die Welle, und mit dieser den zweiten Wellenarm nieder, dadurch wird der an den zweiten Wellenarm befestigte Abstract ebenfalls niedergezogen, und theilt dieselbe Bewegung dem aus der Windlade hängenden mit ihm verbundenen Pulspendel mit, durch dessen Herunterziehen das Ventil geöffnet wird, welches Öffnen dem Winde den Eingang in die Cancellen gestattet. Es wird jetzt der Weg leicht übersehbar sein, auf welchem sich die Bewegung der Taste dem Ventile mittheilt, und durch dasselbe dem Winde sowohl den Eingang zur Cancellen gestattet als ungekehrt versperrt. Sobald man nämlich die Taste vorn losläßt, hebt sie sich wieder und mit ihr heben sich auch Abstract, Welle und Ventil, welches letzte durch die unter ihm liegende bereits erwähnte Feder wieder in die Höhe getrieben wird, da der Druck auf der Taste, der die Feder überweg, aufgehört hat. Dieses Registerwerk oder Tractur, welches nach einer oberwärts der Tastatur liegenden Windlade führt, wie das gewöhnliche bei den Manualen der Fall ist, nennt man Zugwerk; bei den Pedalen liegt häufig die Windlade in gleicher Richtung mit der Tastatur, jedoch wird ein sogenanntes Druckwerk nöthig. Dies ist auch bisweilen bei den Manualen der Fall, je nachdem der Raum der Orgel die Lage der Windlade vorschreibt. Ein solches Druckwerk unterscheidet sich in seinem Mechanismus im Wesentlichen dadurch von dem Zugwerke, daß der in dem hintern Ende der Taste befindliche, oberwärts gerichtete Drahtstift wegfällt, und statt dessen sich unter dem Glavis ein Stecher befindet, ein kurzer mäßig starker hölzerner Stab, dessen oberes Ende mittels eines Drahtstifts in dem Glavis befestigt ist, und dessen zweites Ende auf eine horizontal darunter liegende Welle führt, welche es niederbrückt, sobald die Taste niedergedrückt wird, wobei der zweite Arm der Welle dem daran gehängten Abstracten dieselbe Bewegung mittheilt, und die übrige Einrichtung dann von der weitem oder mindern Entfernung, sowie von der höhern oder tiefern Lage der Windlade in der beim Zugwerk beschriebenen Art fortgeführt wird.

Bei Orgeln, welche mehrere Manuale oder Pedal-Tastaturen haben, können die Tastaturen unter einander in der Art in Verbindung gesetzt werden, daß bei dem Niederdrücken der Tasten einer Tastatur, die Tasten aller übrigen Tastaturen oder einzelner Tastaturen unter sich von selbst mit niedergehen, und dadurch außer den Tönen der einen Tastatur auch die Töne der übrigen Tastaturen erklingen. Die hierzu angewendete Vorrichtung nennt man Koppel.

Ihrer Bestimmung nach theilt sich die Koppel in Manual- und Pedal-Koppel, ihrem Mechanismus nach in folgende Unterarten: 1) Die Gabelkoppel, als die gewöhnlichste, durch welche zwei Manuale mit einander verbunden werden. Auf jede Taste der untern Claviatur wird eine messingene Schraube befestigt, welche durch eine über ihr in der Taste des obern Claviers befindliche kleine Scheide geht, die ganz oben mit einem Lebermutterstücken

versehen ist, welches auf einer auf der obern Taste befindlichen Gabel verkeilt ruht, daß wenn man die untern Taste niederdrückt, die obere mit niedergezogen wird. Diese Koppel tritt außer Wirkung, wenn man eine von den beiden Claviaturen soweit fortrückt, bis die messingene Schraube mit ihrem Lebermutterstücken aus der Gabel heraustritt.

2) Eine zweite Art ist die Wippen-Koppel, wo zwei Manuale durch eine zwischen beiden liegenden Wippe verbunden werden. Diese Wippe hat nach zwei Seiten Stifte, welche in die obere und untere Taste eingreifen. Durch Fortrücken eines der Claviere erhält die Wippe eine solche Lage, daß ihre obere Stifte die Scheide, mittels deren dieser die Oberlaste mit niederrückt, verlassen muß.

3) Die Winkelhaken-Koppel. Auf die Taste des Unterclaviers ist ein Klöbchen befestigt, in welchem sich ein Winkel bewegt, in welchem wiederum ein beweglicher Draht ist, der durch die Oberlaste geht und eine Stellschraube hat; mit ihm verbunden ist eine Wippe, die in der Wippen-Scheide beweglich ist. Koppelt man, so kommt durch die Bewegung der Wippen-Scheide das eine Ende des Winkelhakens auf die Oberlaste so tief aufzusitzen, daß es dieselbe bei dem Niederdrücken der untern Taste mit hinunter zieht.

4) Die so zu nennende Klotz-Koppel. Die Tasten der obern Tastatur sind unterwärts mit einem Klöbchen versehen, die der untern mit einem dergleichen oberwärts. Schiebt man eine der Tastaturen so, daß die Klöbchen beider senkrecht unter einander zu stehen kommen, so füllen diese Klöbchen die ganze Höhe zwischen beiden Tastaturen aus, und wird somit, wenn man eine Oberlaste niederbrückt, die Unterlaste gleichzeitig niedergedrückt. Setzt man durch Fortrücken der einen oder der andern Claviatur die Klöbchen beider wieder außer Zusammenhang, so ist natürlich die beabsichtigte Wirkung aufgehoben und bewegen sich die Tasten unabhängig von einander.

Um die Hölzer zu verstärken, gibt man ihnen entweder durch Wellen, Winkel, Wippen und Abstracten einen Zusammenhang mit den Abstracten der tiefern Claviatur der Manuale, (so daß bei dem Niederdrücken der Pedaltaste die Wirkung der Manualtaste in Anspruch genommen wird, oder, was zweckmäßiger ist, man bringt in den Manualwindladen neben den Cancellen-Ventilen des Manuals auch Cancellen-Ventile für die Pedaltasten an und benutzt so durch Hälfte der oben beschriebenen Zugwerke die Pfeifenreihen der Manuale auch für das Pedal, und realisiert auf diese Weise eine Pedal-Koppel.

Nach Erklärung der Einrichtung des Registerwerks, Tractur, durch welche dem Orgelspieler mittels Niederdrückens der Tasten das willkürliche Breiten des Windes in die Cancellen möglich und leicht gemacht ist, haben wir es jetzt mit einigen Vorrichtungen zu thun, durch die das belästigende Absondern oder Verbinden der verschiedenen Registerstimmen, Register, bewirkt wird, und welche Vorrichtungen man mit dem Worte Registratur bezeichnet.

Die Cancellen besondern den auf die oben erörterten

Weise empfangnen Wind weiter in die auf der Windlade stehenden Pfeifen durch Löcher, welche in ihre Spunndrecker (die Decken der Cancellen oder der oberen Boden der Windlade) eingebohrt oder eingebrannt sind, und es richtet sich die Zahl und Größe dieser Löcher für jede einzelne Cancellen nach der Zahl und Art der Pfeifen, welche im Raume der Windlade über ihr aufgestellt, ihr zugeführt sind.

Sind die Pfeifen groß oder fordern sie viel Wind, so müssen auch die Löcher groß sein; sondern die Pfeifen weniger Wind oder sind sie kleiner, so bohrt man für sie auch engere Löcher.

Der Ausgang des Windes aus diesen Cancellen-Löchern zu den Pfeifen ist demnachst noch einer Einschränkung unterworfen; das auch eine Cancellen durch Öffnung ihres Ventils Wind erhalten, so werden bestimmungsgemäß nicht alle auf ihr stehende Pfeifen zur Ansprache gebracht, sondern nur diejenigen, zu welchen nach dem Willen des Spielers dem Winde der Zugang verstatlet wird. Da man nämlich, nach der künstlichen Einrichtung der Orgel, mittels einer und derselben Taste Töne von verschiedner Klangfarbe (wie wir das weiterhin bei Beschreibung des Pfeifenwerks sehen werden) hervorrufen kann, so daß man z. B. dem Tone c, welchen man anschlägt, Ähnlichkeit mit dem Klange des Ragotts, oder mit dem Klange der Flöte, oder mit dem Klange der Oboe, je nachdem man es wünscht, zu geben vermag, so ist hier eine zweite Vorrichtung nöthig.

Die Hüße der Pfeifen stehen zu dem Ende nicht unmittelbar auf den Spunnen der Cancellen, sondern es befindet sich über denselben für jede Reihe Pfeifen, der ganzen Länge der Windlade nach, ein etwa zwei Zoll starkes Stück Holz, auf welches sie aufgestellt werden, und sind zu diesem Behuf in dieses Stück Holz, welches man Pfeifenstock o. nennt, soviel Löcher gebohrt oder eingebrannt, als Pfeifen darauf zu stehen kommen sollen. Diese Löcher geben senkrecht herunter nach den Löchern der Spunndrecker und sind auf folgende Weise verschließbar. Zwischen dem Pfeifenstock und der Windlade liegt nach der ganzen Länge des Pfeifenstocks und der Windlade hin ein dünnes, einige Zoll breites Bretchen von eigenem Holze, Schleife oder Parallele genannt, welches von beiden Seiten der Länge nach durch Unterschiede oder Risten von Holz, Dämme, ungefähr einen Zoll breit und etwas stärker als die Parallele begrenzt, oder in seinen Bewegungen beschränkt, zum Hin- und Herschieben eingerichtet ist. In dieser Parallele sind wiederum ebenso viele Löcher eingebohrt oder eingebrannt, als auf den Pfeifenstock Pfeifen zu stehen kommen sollen, und sind diese Löcher nach eben solchen Dimensionen vertheilt, als sie im Pfeifenstocke vertheilt sind, so daß jedes Loch des Pfeifenstocks mit dem Loch der Parallele und dem Loch der Cancellen-Spunnen eine senkrechte Höhle bildet, durch welche die darauf stehende Pfeife ihren Wind erhält. Sobald diese bewegliche, zum Hin- und Herschieben eingerichtete Schleife fortgerückt wird, so daß ihre Löcher nicht mehr mit den Löchern des Pfeifenstocks und des Spundes im Zusammenhange sind, sondern links oder rechts jener

Löcher zu stehen kommen, so kann der Wind nicht mehr aus der Cancellen in den Pfeifenstock bringen, mithin die Pfeife nicht ansprechen. Wenn also eine Pfeife erklingen soll, so muß nicht allein mittels der Taste das Ventil der Cancellen, auf der sie steht, geöffnet, sondern es muß auch die Schleife so geschoben werden, daß ihre Löcher senkrecht unter die Löcher des Pfeifenstocks zu liegen kommen. Dieses Schieben der Parallele wird durch die Manubrien (Registerknöpfe) bewirkt, welche man außen an der Orgel, zu beiden Seiten der Manuale, anbringt, und welche in dem innern Raume der Orgel in vieredrig mäßig starke Stäbe auslaufen, die mit Winkeln, Stangen und Hebeln verschiedner Lage und Art nach der Richtung weiter geführt werden, welche geeignet ist, die letzten an die Schleife selbst befestigten Hebel so in Bewegung zu setzen, wie es zum Hin- und Herbewegen der Schleife oder zu dem Auf- und Zuziehen derselben erforderlich ist.

Sobald man nämlich diesen von Außen nach dem Innern der Orgel zugehenden Registerknopf herauszieht, so eröffnet die Schleife dem Winde den Zugang zur Pfeife, und sobald man den Registerknopf wieder hineindrückt, verschließt die Schleife diesen Zugang wieder. Die Registerknöpfe sind an beiden Seiten des Claviers angebracht, so daß der Spieler je während des Spiels erreichen kann. In der Orgel stehen sie in mehreren Reihen neben einander, deren eine dem Manuale, die andere dem Pedale, falls die Orgel mehre Manuale hat, die dritte und vierte Reihe u. d. d. d. diesen Manualen angehört. Auf jedem Registerknopf ist der Name derjenigen Stimme angegeben, welche durch sein Herausziehen zugänglich wird. Unter der Zahl dieser Registerknöpfe befinden sich auch einige, mit der Aufschrift Ventil, durch deren Hülsen man einem größern Theile der Orgel, z. B. den einzelnen Manualen sowie dem Pedale, den Wind zugehen lassen oder auch abschneiden kann. Diese Registerzüge führen zu den Ventilen in den einzelnen Windkanälen, durch welche die verschiednen Manuale, sowie das Pedal, jedes für sich den nöthigen Wind erhalten, so daß man diese Ventile schließen kann, in welchem Falle sodann der Wind nicht aus dem Hauptkanal in den auf dem Registerknöpfe bezeichneten Nebenkanal eindringen kann. So viele Arten von Registern eine Orgel haben soll, ebenso viele Pfeifenstöcke müssen auf den Windladen angebracht werden, ebenso viel müssen auch Parallelen sein, und nach der Zahl der Parallelen richtet sich die Zahl der Registerknöpfe, mit Ausnahme der vorerwähnten Ventilknöpfe und noch eines Calcantenknopfes, durch welchen man eine Klingel in Bewegung setzt, die dem Calcanten, dem Manne, der die Bälge tritt, das Zeichen zum Anfangen des Balgtretens gibt. Der Ort, wo die Bälge liegen, heißt die Balgkammer, die Unterlagen und Gerüste, auf denen die Bälge ruhen, das Balggebäude, und der Ort, wo die Claves, d. h. die vordern Enden derjenigen Balken liegen, welche der Balgtreter niederzutreten (bei kleinern Orgeln auch wol umgekehrt in die Höhe zu ziehen hat) heißt die Calcatur, wol auch Calcu-

Wie gehen nun zu der Beschreibung des Pfeifenwerks oder der sogenannten klingenden Körper der Orgel über.

Die Pfeifen sind die Hüllen, die die zur Erzeugung des Tones nöthigen Luftsäulen umfassen, und die Art und Weise bedingen, wie diese Luftsäulen in Schwingung gesetzt werden sollen.

Es ist also:

I. Die Größe der Pfeife von entscheidendem Einfluß auf den Ton, da die Größe der Hülle die Größe der Luftmasse bedingt, welche in Wirkung gesetzt werden soll.

II. Die Einrichtung der Pfeife, weil diese die Mittel bestimmt, welche zur Erzeugung und Bildung des Tones, rücksichtlich seiner Höhe, wie seiner übrigen Eigenthümlichkeiten anzuwenden werden sollen.

III. Die Form der Pfeife, welche obwohl weniger wesentlich wichtig, tessenachtet von Einfluß auf die Eigenthümlichkeiten des Tones ist.

IV. Das Material, welches an und für sich nicht minder einige Einwirkung auf den Ton hat.

Was I. die Höhe betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, daß die Größe der schwingenden Luftsäule einen unverhältnißmäßig stärkeren Einfluß auf den Ton hat, als die Breite derselben. Man nimmt daher auch bei der Bezeichnung der Tonhöhen der Pfeifen keine Rücksicht auf die Breite derselben, sondern bestimmt die Tonhöhe nach dem Längenmaße der Pfeifen.

Die in der praktischen Musik eingeführte allgemeine Tonhöhe, nach welcher wir allen einzelnen Tönen der verschiedenen Instrumente ihre specielle Höhe abmessen, erreichen wir auf der Orgel bei Pfeifen von der einfachsten Construction, wenn wir denselben eine solche Länge geben, daß diejenige von ihnen, welche den Ton C in der großen Bassoctave angibt, acht Fuß hoch ist. Wir sagen daher auch, acht Fuß Höhe sei die natürliche, und legen dieses der Natur gemäße Längenmaß bei der Benennung der Pfeifenreihen zum Grunde. Eine Reihe Pfeifen nämlich, deren specielle Tonhöhen nach einer Pfeife von acht Fuß abgemessen sind, nennen wir ein achtfußiges Register.

Diese achtfußigen Register bilden gewissermaßen den Stamm der Orgel und sind im eigentlichen Sinne des Wortes der Mittelpunkt des Ganzen, auf den sich Alles bezieht und nach welchem sich Alles richtet.

Die Verhältnisse, in welchen die Pfeifen bei steigender Höhe des Tones kleiner werden, sind die von der Natur selbst in der Sympathie der Töne angeordneten, nämlich, daß der Octave wie 1 : 2, das der Quinte, wie 2 : 3, der Quarte wie 3 : 4, der großen Terz wie 4 : 5, der kleinen Terz wie 5 : 6, des großen ganzen Tones wie 8 : 9, des kleinen ganzen Tones wie 9 : 10, des großen halben Tones wie 15 : 16, des kleinen halben Tones wie 24 : 25.

Will man z. B. das c der kleinen Bassoctave haben, so hat man eine Pfeife von vier Fuß, will man das c der eingestrichenen Discantoctave, eine Pfeife von zwei Fuß und zu dem o der zweigestrichenen Discantoctave, eine Pfeife von einem Fuß nöthig.

In derselben Art kann man auch eine größere Tiefe der Töne erreichen, wenn man nämlich statt der obgenannten acht Fuß-Höhe habenden Pfeife, welche das C der großen Bassoctave angibt, eine Pfeife von 16 Fuß Höhe macht, so erhält man den Ton eine Octave tiefer, folglich das contra c. Nimmt man eine Pfeife von 32 Fuß, so erhält man den Ton noch eine Octave tiefer. (Dieses Maß von 32 Fuß wird selten überschritten, so wie umgekehrt die kleinste Pfeife der Orgel in der Regel nicht unter einem Zoll hoch ist.)

Das genannte Octavenverhältniß hat man nun benutzt, um den Umfang der Töne der Orgel möglich zu erweitern, ohne die Tastenreihe übermäßig zu vergrößern, und hat zu der Taste, welche ihrer natürlichen Lage gemäß, das mehrerwähnte große C mittels einer achtfußigen Pfeife hervorrufen würde, eine Pfeife von 16 Fuß gewählt und denselben alle übrigen Töne der Tastatur in Pfeifen von entsprechender Größe folgen lassen; sowie man umgekehrt dieselbe Taste mit einer vierfußigen Pfeife in Verbindung gesetzt hat, und dieser kleinen Pfeife alle für die übrigen Tasten nöthige in denselben kleineren Verhältnisse beigegeben hat. Ebenso hat man es mit der 32fußigen, wie nicht minder mit der zwei- und einfußigen gemacht.

Je nachdem nun eine solche Reihe Pfeifen nach einer einfußigen, nach einer zweiußigen, nach einer vier-, acht-, 16- oder 32fußigen Pfeife abgemessen ist, wird sie ein einfußiges, ein zweiußiges, ein vier-, acht-, 16- oder 32fußiges Register genannt, analog der Benennung der in der natürlichen Tonhöhe stehenden achtfußigen Register.

Außer diesen Octavenverhältnissen hat man auch andre Verhältnisse benutzt und namentlich von der erwählten, eigentlich dem großen C zugehörenden Taste, Pfeifen von 101 Fuß, 54 Fuß, 23, 14 und 1 Fuß, welche jedesmal die Quinte des durch diese Taste bedingten Tones, und Pfeifen von 63, 31, 14 Fuß abhängig gemacht, welche jedesmal die Terz des durch diese Taste bedingten Tones angeben. Diese Register bezeichnet man mit dem Namen: Quinten- und Terzen-Register und fügt zu näherer Bezeichnung noch das Maß hinzu, nach welchem die sämtlichen Pfeifen nach ihrem verschiedenen Verhältnisse unter sich entworfen sind.

Die Octavengattung, aus welcher sie entnommen sind, nennt man ihre Grundstimme. (Bei Angabe des durch die Höhe der aus der C Taste stehenden Pfeife bedingten Maßes nimmt man es mit diesen Registern nicht so genau, sondern pflegt in der Regel die aus acht Fußton entnommenen Quinten sechsfußig, die aus vier Fußton entnommenen dreifußig k. zu nennen.)

Man hat endlich auch Register gebildet, bei denen man gleichzeitig den Grundton, die Quinte und Terz, oder auch wol nur die Quinte und Terz ertönen läßt, sobald bei dem Niederdrücken der Taste und dem Gebrauch eines solchen Registers für sich allein, mehrere Pfeifen von verschiedener Größe erklingen; diese nennt man gemischte Register.

Man sieht, daß sowohl bei Anlegung der Octaven, als auch der Quinten- und Terzenregister der Wunsch

vorwaltete, den Tonhöhen nicht allein die möglichste Ausdehnung, sondern auch den größten Reichtum zu geben.

Dieses Reichtum suchte man sogar dadurch zu erreichen, daß man selbst Pfeifenreihen anbrachte, welche nur um einen Ton höher waren, als ihre Grundstimme (vergl. weiter unten Piffara); ja man versuchte sogar Pfeifenkörper von verschiedener Größe ineinander zu stecken, von welchem Versuche wohl der Sordano (nicht Bordon) Zeugnis zu geben scheint.

Die Gesetze, nach denen man die verschiedne Größe und Weite der Pfeifen abmißt, sind noch besonders Bedingungen unterworfen, welche davon abhängen, daß die Tonhöhen nicht alle so beibehalten werden können, wie sie die Sympathie der Ähre angibt. Die Lehre, welche sich mit der Größe dieser Abweichungen beschäftigt, nennt man Temperatur, die Kunst, diese Abweichungen auf die verschiednen Größen der Pfeifen anzuwenden, nennen die Orgelbauer das Mensuriren. Es entstehen nämlich in der Natur die verschiednen consonirenden Intervalle, die Quinte, die Quarte, die große und kleine Terz *tc.*, nicht ganz in der Art, wie wir sie in der praktischen Musik brauchen; auch heißen wir uns zur Zeit noch bei den Lauffinstrumenten (zu denen wir doch die Orgel rechnen müssen) noch mit nur einer und derselben Taste für zwei verschiedene Ähre, als *z. B.* für die *und es*, für *sis* und *ges*, für *eis* und *f* *tc.* Es wird demnach nötig, den harmonischen Verhältnissen etwas von ihrer Reinheit zu nehmen, um sie dem doppelten Gebrauch, oder überhaupt der praktischen Musik, anzupassen. Die Frage, welche Intervalle von ihrer Reinheit verlieren, und wieviel oder wenig sie von derselben verlieren sollen, ist auf mannichfache Weise behandelt worden. Da die Octave dasjenige Intervall ist, welches alle übrigen umschließt, oder in dem alle übrigen enthalten sind, und wie dieselbe in ihrer Reinheit unverändert beibehalten müssen, wir aber durch Berechnung erfahren, daß weder die zusammenaddirten reinen Quinten, noch die zusammenaddirten Terzen mit dem Umfang der Octave übereinstimmen, sondern die ersten denselben übersteigen, (wofür reine Quinten in dem Bezirk der Octave zusammengerechnet, sind um das ditonische Komma 524288 : 531441 größer als das Verhältnis der Octave) die andern ihn nicht erreichen (drei große Terzen in dem Raum der Octave zusammengerechnet betragen keine Octave, sondern es fehlt daran die kleine Diesis 125 : 128), so müssen wir den einen zulegen, den andern abnehmen.

Ob nun der einen mehr, der andern weniger abgezogen oder zugesetzt werden soll, oder ob man jeder ein gleichen Theil zusehen oder abziehen müsse, darüber waren die Meinungen früherhin sehr getheilt. Diejenige Temperatur, in der man einige Verhältnisse in ihrer ursprünglichen Reinheit behielt und dagegen andre um so bedeutender erniedrigte, oder erhöhte (als *z. B.* wenn man von den 12 Quinten des Quintenkreisels die ersten sechs, *e : g*, *g : d*, *d : a* *tc.* in ihrer natürlichen Tonhöhe ließ, und dagegen den sechs andern jeder $\frac{1}{2}$ des ditonischen Komma's abzog), nannte man die ungleich schwerende Temperatur, und es fand diese ehemals sehr viele

Vertheiliger. Diejenige Temperatur, bei der den differirenden Verhältnissen die Differenz zu gleichen Theilen abgezogen oder zugelegt wird (als *z. B.* den zwölf Quinten jeder $\frac{1}{2}$ des ditonischen Komma's), nennt man die gleichschwebende. Dieser letztern hat man späterhin allgemein den Vorzug zugesprochen, und sie ist gegenwärtig die herrschende, auf die man bei Berechnung der Mensurverhältnisse Rücksicht nimmt und nach der man die Orgelpfeifen intonirt und stimmt.

Mit dem Ausdruck Intoniren bezeichnet man das Geschäft des Orgelbauers, die den Registern einer Orgel nach Maßgabe der beabsichtigten Klangfarbe nöthige Einrichtung zu geben, und wenn die Pfeifen nach dieser Einrichtung gefertigt sind, die Nebenverhältnisse zu beseitigen, welche sich der beabsichtigten Eigenthümlichkeit des Tones der Pfeifen widersehen, den Eingang und der Thätigkeit des Windes die nöthige Wirkung zu schaffen; und hiervon unterscheidet man wieder das Stimmen, welches nicht die Herstellung des Tones, sondern nur dessen durch die angenommene Temperatur vorgeschriebne Höhe im Auge hat.

Nicht alle Orgelbauer haben die Fähigkeit, die richtige Länge und Weite der Pfeifen selbst berechnen und ausmessen zu können, viele auch halten sich an die durch die Erfahrung erprobten Maße anderer Meister; dergleichen Maße nennt man Mensuren und bezeichnet sie nach dem Namen ihrer Erfinder, und so hört man *z. B.* von Silbermannschen, Trampelschen, Schlimmbschischen und andern Mensuren sprechen. Dem gewöhnlichen Gesetze der Mensur entziehen sich solche Pfeifen, bei denen die Schwingungen der Luftsäule durch weite Vorrichtungen verändert werden. Bei diesen Pfeifen kommt es weniger auf die Größe des Körpers an, ihre Tonhöhe wird indessen doch nach dem Längenmaße bezeichnet, welches unter einfachen Verhältnissen zur Erlangung dieser Tonhöhe nötig sein würde, so daß auch bei der Verschiedenheit der Körperlänge doch gleiche Benennungen der Tonhöhe stattfinden, daher denn auch Pfeifen, die nur vier Fuß hoch sind, aber mittels äußerer Vorrichtungen, die wir weiterhin beschreiben werden, mit den acht Fuß hohen Pfeifen gleiche Tonhöhe angeben, adäquat genannt werden. Der Sprachgebrauch hat übrigens, wenn auch noch nicht ganz, doch so ziemlich allgemein, einen Unterschied in der Bezeichnung dieser Pfeifen eingeführt, indem man die Pfeifen von natürlicher adäquater Tonhöhe schlechtthin adäquat, die von erkünstelter aber Pfeifen von acht Fuß *tc.* nennt.

Wenn nun gleich die Gesetze der Länge der Pfeife hierdurch der Hauptsache nach ermittelt wären, so bleibt und doch sehr der Einfluß der Weite auf die Länge zu berücksichtigen. Hierin ist leider zur Zeit noch wenig geschehen, und viele der Herren Orgelbauer folgen darin mehr dem Herkommen oder der Willkür, als der Überzeugung. Soviel steht jedoch im Allgemeinen fest, daß sich durch zunehmende Weite etwas an Länge ersehen läßt. Um sich wenigstens einigermaßen eine Vorstellung von dem Verhältnisse der Länge gegen die Weite machen zu können, nehme man an, daß im gewöhnlichen Mittel-



verhältnisse die Weite der Pfeife sich zu ihrer Länge verhalte wie der Zoll zum Fuß, so daß eine Pfeife von acht Fuß Höhe etwa acht Zoll Weite haben dürfte, und daß bei dem Zu- und Abnehmen an der Höhe der Fuß dem Zolle bei dem Zu- und Abnehmen der Weite entgegenstehen dürfte, so daß z. B. eine Pfeife von neun Fuß Länge sieben Zoll Weite, und eine Pfeife von sieben Fuß Länge neun Zoll Weite bedürfen würde, um den Ton der acht Fuß langen, acht Zoll weiten Pfeife anheben zu können. Doch sieht man als Bild: der Artikel Pfeife (Pfeifenlänge, Pfeifenweite) dürfte sich hierüber weiter verbreiten.

Außer der hier nachgewiesenen Abhängigkeit der Höhe der Töne von der Größe der Pfeifen, läßt nun II. die Einrichtung der Pfeifen einen entscheidenden Einfluß auf die Töne aus.

Die Pfeifen lassen sich in Rücksicht auf ihre Einrichtung in zwei Hauptclassen theilen:

1) in solche, in denen die Töne bloß durch die Schwingungen der in ihrem inneren Raume befindlichen Luftsäule, mittels einer abgemessenen, auf diese Luftsäule gerichteten Windströmung erzeugt werden, und

2) in solche, deren Töne Productionen der Wechselwirkung der Schwingungen der in der Pfeife befindlichen Luftsäule, und derjenigen Luftschwingungen sind, welche durch eine mit der Pfeife in Verbindung gesetzte bewegliche Platte (Zunge) erzeugt werden, welche die nach der in der Pfeife befindlichen Luftsäule gerichtete Windströmung in angemessenen Zeiträumen vermindert oder vermehrt.

Man könnte auch wol diese Einteilung folgender Maßen bezeichnen: 1) Pfeifen, die eine feste, und 2) die eine bewegliche Stimmzähne (Rührung) haben.

Der Unterschied dieser beiden Pfeifengattungen gründet sich nämlich darauf, daß bei den Pfeifen, die wie hier in die erste Classe stellen, der Windstrom gleichmäßig und ohne Unterbrechung durch die ihm angewiesene Öffnung eindringen kann und daß seine Wirkung auf die in der Pfeife befindliche Luftsäule durch nichts, nur durch seine eigne Beschaffenheit bedingt wird, wogegen bei den Pfeifen der angenommenen zweiten Classe der Windstrom einen dritten Körper in Bewegung setzt, der nicht allein die Gleichmäßigkeit des eindringenden Windstroms, rücksichtlich der Grade seiner Masse, und der Grade seiner Schnelligkeit aufhebt, sondern auch durch seine eigne Bewegung Luftschwingungen erzeugt, welche nach ganz andern Gesetzen erfolgen als jene, und der als die stärker wirkende Kraft jene verwirrt, wenn sich nicht beide compensiren. Beide Gattungen von Pfeifen haben im Grunde oder wenigstens ihrer bisher gebrauchlichen Bauart nach die Hemmung der Luftströmung durch eine zwischen den Pfeifen und deren Füßen (siehe weiter unten) angebrachte Platte gemein. Ist diese Platte unbeweglich und wird nur durch ihre Größe die Luftströmung bedingt, so nennen wir diese Platte Kern, ist sie aber beweglich und ihre Bewegung von dem Luftstrom abhängig, so nennen wir sie Zunge. Diesem Unterschiede gemäß nennen wir die erste Gattung Kernpfeifen, die zweite Zungenpfeifen.

III. Die Form beider Gattungen wird theilweis beengt sowohl durch die Eigenthümlichkeiten, welche man dem Tone der Pfeifen geben will, als auch

IV. durch das Material, aus dem die Pfeifen verfertigt werden. Gewöhnlich gebraucht man jetzt sowohl reines Zinn, als auch eine Mischung von Zinn und Blei, welche letztere die Orgelbauer kurzweg Metall nennen, sowie auch und insbesondere der Wohlfeilheit und andrer Rücksichten wegen Holz zur Anfertigung von Pfeifen. Das Zinn, sowie dieses Metall, läßt sich ohne große Schwierigkeiten biegen, und man hat für die aus ihnen zu verfertigten Pfeifen die runde, bald cylindrisch ausgehende, bald sich konisch erweiternde oder verengende Form angewendet. Die Holzpfeifen arbeitet man, da sich der Biegung des Holzes größere Schwierigkeiten entgegenstellen, in der Regel edig, gleichmäßig oder pyramidalisch auslaufend. Früherhin gebrauchte man auch, jedoch selten, unversetztes Blei, wo die Pfeifenkörper, um nur einige Haltbarkeit zu haben, sehr dick und schwer wurden, sowie man auch, und zwar insbesondere für die Zungenpfeifen, früherhin Körper von Eisenblech verfertigte, welche jedoch nicht empfohlen werden können, da sie, wenn sie einermassen feucht stehen, zu leicht durch den Rost leiden. Einrichtung, Form und Material wirken vereint dazu, den Pfeifen neben ihrem ersten Zwecke der Bestimmung der individuellen Höhe der Töne, noch eine zweite, für die Vollkommenheit der Orgel höchst wichtige Eigenschaft zu geben, nämlich die, der Tondicke innere und äußere Vorzüglichkeit, doppelt wirksames Leben zu verschaffen. Dieses zweite Leben des Tones nennen wir Klangfarbe. In wie weit die Einrichtung der Pfeifen zur Erreichung einer druckstärksten Klangfarbe wirkt, werden wir aus der nähern Beschreibung der Pfeifen ersen; was hiervon in Form zusammen möchte, dürfte vorzugsweise darin bestehen, daß Pfeifen, welche nach oben zu enger auslaufen als nach unten, unter andrerem gleichen Verhältnissen einen weniger freien, nicht so frischen, auch spärlichen, dünnen Ton haben, als die, welche in gleicher Weite auslaufen; jedoch kann der Ton sehr angenehm werden, wenn die Art des Fußgipfels mit der Weite und Länge in gutem Verhältnisse steht. Die Pfeifen von gleicher Weite haben ihrer Natur nach den vollsten, sichersten, gemüthlichsten Ton; Pfeifenkörper, die nach oben zu weiter auslaufen als nach unten, klingen lauter, lärmender, trübseliger als die andern; Pfeifen, die denen die Stürke auf Kosten der Länge vorzuziehen, geben einen dumpfen, um umgekehrten Verhältnisse einen hellen Ton. Bei Pfeifen von gleicher Höhe geben die verhältnismäßig weitem einen tiefen, vollen, stärkern, aber etwas rauhern Ton, dahingegen die, welche bei gleicher Weite etwas länger sind, einen scharfen, munteren Ton. Weite gekrümmte Pfeifen klingen hohl; gekrüpfte endlich, die man nur in solchen Fällen anbringt, wo die Höhe des Chors zu den tiefen, großen Pfeifen nicht hinreicht, und man deshalb das, was man oben abschneidet, an der Seite ansetzt, klingen matt. Gewöhnlich theilt man die nach den Regeln der Mensur in einem ordnungsmäßigen Verhältnisse der Länge und Weite ste-

henden Pfeifen in vier verschiedene Arten, in ganz enge, mäßig enge, mäßig weit und ganz weit mensurirte Stimmen, und benennt diese Mensuren nach den Namen der Register, zu denen man sie vorzugsweise anwendet, Violon-Mensur, enge Principal, weite Principal und Cornet-Mensur.

Weniger Einfluss hat das Material. Im Ganzen läßt sich sagen, daß das Zinn einen hellen, scharfen, auch wol schneidenden Klang gibt, das Metall sanfter, der Zinn der aus ihm gefertigten Pfeifen stiller ist, und daß das Holz weiche, anmuthige, dabei volle, runde Töne gibt, die sich einigermaßen heller bei hartem Holze gestalten als bei weichem; Blei ohne Zusatz ist ganz stumpf, und wird nicht mehr gebraucht; Eisenblech befördert zwar bei Schnarrwerken (gerödnlicher aber nicht zu lobender Ausdruck für Zungenregister) das Schnarren, es ist aber so mühsam zu Pfeifen zu verarbeiten, daß das Wenige, was damit erreicht wird, der Mühe nicht lohnt, um so mehr, da es sich auf bequemerem und besserem Wege erreichen läßt. Die Versuche, welche man mit Glaspfeifen gemacht hat, haben so wenig glückliche Resultate geliefert, daß man den Gebrauch derselben aufgegeben hat. Auch ist schon eine so große Mannichfaltigkeit der Töne durch die verschiedenen Constructionen der Zinn-, Metall- und Holzpfeifen erreichbar, daß wir keinen Grund dazu haben, diese durch die Erfahrung vieler Meister und vieler Jahre als vorzüglich gute und ausreichend empfehlene Materialien, gegen andre, vielleicht weniger zweckmäßige, zu vertauschen.

Die große Zahl von Registern, welche der menschliche Gehörinn aus der verschiedenartigen Benutzung und Zusammenstellung der unter I bis IV. genannten Verhältnisse zu schaffen gewußt hat, und von denen man bei der Erbauung einer Orgel, soweit es die vorhandenen pecuniären Mittel erlauben, nach Maßgabe der beabsichtigten Stärke und Klangfarbe der Orgel gern Gebrauch macht, lassen sich nun, ohne der Eigenschaft und richtigen Wirkung einer Windlade entgegenzutreten, durchaus nicht auf eine einzige Windlade bringen, man bedarf deren also mehrere für eine große oder auch nur mäßig große Orgel. Die Mechanik der Orgel aber ist, wie wir gesehen haben, so künstlich, und zugleich auch so weitausläufig, daß man, um nicht Verwirrung in ihren einzelnen Theilen zu veranlassen, ihr doch nicht zu viele Vorrichtungen auferlegen muß. Aus diesem Grunde kann man wiederum nicht einem einzelnen Registerwerk einzelnen Tractur und Registratur die Behandlung sämtlicher Windladen auferlegen. Man hat demnach die Gesammtzahl der für eine Orgel bestimmten Register in mehrere kleine Abtheilungen vertheilt, und jeder derselben ihre eigene Windlade und ihr eigenes Registerwerk gegeben, ja sie selbst in Rücksicht auf den Wind, den sie aus den gemeinschaftlichen Blasebälgen erhalten, der Art von einander geschieden, daß jedes von ihnen seinen eignen, mittels eines Sperrventils verschließbaren Windkanal hat, sodas man durch das Ablesen (Hineinflößen) eines einzelnen Registerknopfes dieser ganzen Abtheilung den Wind entziehen kann. Eine solche selbständige Ab-

theilung der Orgel nennt man ein Werk. Werden keine Taschen mit den Händen gespielt, so heißt es Manual, werden sie mit den Füßen in Bewegung gesetzt, heißt es Pedal. Fast jede mäßig große Orgel hat mehrere, ja manchmal bis fünf Manuale; seltener ist es, daß eine Orgel mehr Pedale hat, jedoch findet man dies wenigstens bei einigen neuern Orgeln. So z. B. hat der berühmte Orgelbauer Walch aus Ludwigsburg an einer vor kurzem von ihm in der St. Paulskirche zu Frankfurt a. M. neu erbauten Orgel, einem auch in jeder andern Hinsicht lobenswerthen Meisterwerke, zwei Pedale angebracht, die natürlich in eben der Art, nur in größerer Dimension, über einander liegen, wie zwei Manuale. Zur nähern Bezeichnung dieser Orgelabtheilungen fügte man dem für sie gebräuchlichen Ausdrucke Werk für jede insbesondere die Bezeichnung der Stelle hinzu, welche ihr im Orgelgehäuse angewiesen ist. Man bringt nämlich im Orgelgehäuse nach Maßgabe der Zahl der Werke und der Größe ihrer Pfeifen der Höhe nach mehrere Balkenlagen an, gewissermaßen Etagen; dasjenige Werk nun, dessen Pfeifen und Windladen im untern Raume des Gehäuses stehen, nennt man hiernach auch ein Unterwerk, das, was in der Mitte steht, Brustwerk, das, welches in der Höhe steht, Oberwerk. Bei der Vertheilung der Register an die verschiedenen Werke nimmt man nun nicht allein auf Zahl und Art der Register Rücksicht, sondern sucht auch den verschiedenen Werken einen verschiedenen Grad der Ausdehnung und der Klangfarbe zu geben, und hierdurch ergibt sich noch ein andrer Unterschied der Werke, als der ihrer Stellung, nämlich der der Zahl und Größe ihrer Register. Dasjenige Werk nun, welches die meisten und größten Register bekommt, nennt man das Hauptwerk. Gewöhnlich ist das unten stehende Werk das Hauptwerk, weil es seiner Lage nach am besten geeignet ist, das größte Gewicht oder die Mehrzahl der Register und der größten Pfeifen in sich aufzunehmen. So rückt man auch das unterste Manual als das dem Orgelspieler nächste häufig zur Benutzung des Hauptwerks einzuordnen, das zweite Clavier (das mittlere) dem Brustwerke zuzutheilen und das Oberwerk durch das obere Clavier spielbar zu machen. Dies hat zu der irrigen Meinung Veranlassung gegeben, als richte sich die Stellung der Werke nach der Lage der Claviere, und müsse dasjenige Werk das Unterwerk sein, welches durch das unter den übrigen Claviern einer Orgel am tiefsten liegende Clavier in Wirkung gesetzt wird. Das ist aber keineswegs immer der Fall; denn I) gebietet bisweilen der Bau des Orgelschors oder der Kirche überhaupt, daß man das Hauptwerk in die zweite Etage des Orgelgehäuses bringt, während man doch der Bequemlichkeit des Spielers wegen es durch das unterste Clavier zugänglich macht, und 2) steht auch manchmal das Hauptwerk in dem untern Raume, während man doch das mittlere Clavier zu seiner Behandlung anwendet, was namentlich bei Orgeln von vier und fünf Manualen der Fall ist, wo das untere Clavier soweit über das Pedal hervorragt, daß es dem Orgelspieler bequemer ist, auf

dem mittlern Claviere zu spielen, und man deshalb das Hauptwerk, als dasjenige Werk, welches seiner größern Vollständigkeit wegen am öftersten gespielt wird, mit dem Mittelclaviere verbindet. In es findet sich häufig, daß bei einer Orgel von drei Manualen das mittlere Clavier zum Oberwerke, das obere Clavier aber zum Mittel- oder Brustwerke gehört, weil man dem obern Werke deshalb eine größere Zahl von Registern hat geben können, als dem Mittelwerke, indem die Pfeifen des Unterwerks sich bis zu der Höhe der dritten Etage des Orgelgehäuses ausgedehnt haben, für das Mittelwerk also kein Platz zu größeren Pfeifen übrig geblieben ist, und man sich demnach gezwungen gesehen hat, es gegen die Gewohnheit schwächer anzulegen, ihm weniger Register zu geben als dem Oberwerke, für welches letztre hinlänglich und größerer Raum vorhanden war. In diesem Fall aber würde gewiß jeder verständige Orgelbauer die Lage der Tastaturen nicht nach der Stellung der Manuale bestimmen, sondern jedenfalls es vorgeben, das obere, als das stärkere, Manual mit dem mittlern, als dem bequemern Claviere, in Verbindung zu setzen und dagegen das schwächere Mittelwerk auf das entfernter liegende und unbequemere spielbare oberste Clavier zu verweisen.

Der Raum des Orgelgehäuses erlaubt es hiwweilen nicht, alle zu dem Umfange der Orgel gehörige Werke in dasselbe aufzustellen. Man hat daher früherhin den kleineren solcher Registerabtheilungen nicht nur eine eigene Windlade und Registerwerk gegeben, sondern für sie auch ein besonderes Gehäuse gebaut, und entweder der Mitte der Orgel gegenübergestellt (vielleicht um der, von mir schon erwähnten, gewöhnlichen, aber störenden Anordnung des Äußern der Orgel zu begegnen, bei welcher der Clavierschrank in der Mitte der Vorderseite der Orgel ist, und wo somit der Gemeinde alle Bewegungen des Organisten sichtbar sind, ein Eindrud, der dem Eindrud dieses majestätischen Instrumentes unsehrbar entgegen wirkt), oder man hat denselben an der Seite der Orgel einen Platz angewiesen. Diese Nebenwerke nennt man Positione, nach Maßgabe ihrer Stellung Rück- und auch Seiten-Positione. Sie stehen entweder mit der Orgel der Art in Verbindung, daß man ihnen ein eigenes Clavier in dem Clavierfchrant derselben angewiesen hat, oder sie haben sogar ihre eigene Claviatur, so daß sie mit der Orgel einzig und allein durch den gemeinschaftlichen Gebrauch der Klavesbälge in Verbindung stehen. (Die große Domorgel in Halberstadt hat deren zwei, so daß an dieser Orgel gleichzeitig drei Orgelspieler beschäftigt werden können.) Außer diesen Positionen, deren Gebrauch und Bau allmählig abgenommen ist, hatte man früherhin auch noch andre Nebenwerke, als z. B. das Echo, welches mehre ganz schwache Stimmen enthielt, die mit dem Klange der Register eines der Manuale der Orgel Ähnlichkeit hatten, und welches man mittels eines Registerzugs mit einem der Manuale in Verbindung setzen konnte, dessen Register man sodann abließ, um auf diesem Manuale die auf einem andern Manuale vorgetragenen Edige (die natürlich nur kurz sein durften) auf dem Echo wiederholen und so das natürliche Echo nachahmen zu können.

Noch andre Nebenwerke, welche man in Orgeln anzubringen suchte, gehören gar nicht einmal in die Reihe der durch Wind erzeugten Töne, und also auch eigentlich nicht in die Orgel, so z. B. das Glosenspiel, eine Vorrichtung, nach welcher auf das Niederdrücken jeder Taste eine derselben entsprechende Glocke, das Stabspiel, wo eine der von der Lage der Taste bedingten Höhe entsprechende Stabfeder zum Klingen gebracht wurde; solche dem Zwecke der Orgel durchaus nicht zuzugende Nebenwerke möchte man jedoch ihrer Unzuverlässigkeit wegen lieber verschweigen, wenn sie sich leider immer noch in ältern Orgeln vorfinden, wo Gewohnheit oder Mangel an richtigem Geschmack ihnen manchmal sogar bei Haupttemperaturen von neuem eine Stelle einräumt.

Gehen wir jetzt zur nähern Betrachtung der unter II. genannten beiden Hauptgattungen der Orgelpfeifen über, nämlich

1) Der Kernpfeifen, und

2) der Zungenpfeifen, und betrachten jede für sich nach Maßgabe ihrer Größe, Einrichtung, Form und ihres Materials.

Was 1) die Kernpfeifen betrifft, so sehen wir bei näherer Untersuchung derselben, daß sie aus zwei verschiedenen Theilen bestehen: a) dem Körper, welcher die schwingende Luftsäule, b) dem, welcher die die Schwingungen erregende Luft beschließt; der erste wird der Körper, der zweite der Stiefel der Pfeife genannt. Der Stiefel trägt den Körper. Bei zinnernen und metallnen Pfeifen hat der Stiefel eine konische Form, deren Ende unten offen, auf dem Pfeifenfode stehend, durch denselben, mittels der bereits erklärten Vorrichtung mit Wind gefüllt wird. An dem obern Ende des Stiefels wird die Rundung desselben ungefähr in der Weite eines Dritttheils des Umkreises der Pfeife so nach Innen zu platt eingedrückt, daß sie eine grade Linie bildet. In gleicher Richtung mit dieser Linie liegt die zugespitzte Platte, der Kern, welche (aus demselben Material wie der Stiefel gefertigt) den Stiefel soweit deckt, daß zwischen ihm und der vorgenannten Platte des Stiefels nur eine breite, gleichmäßig schmale Spalte offen bleibt, welche man zwar gewöhnlich mit dem Namen Mündung der Pfeife bezeichnet, die aber wol nicht mit Unrecht Stimmrinne der Pfeife heißen könnte, weil sie der Pfeife den Wind aus dem Stiefel zuführt. Dem untern platten Theile des Stiefels gegenüber, in dem unmittelbar damit verbundenen Pfeifenkörper, ist eine zweite solche platte Stelle eingedrückt, welche in gewöhnlicher Form sich der Länge nach etwas weiter ausdehnt, als die des Stiefels. Diese beiden eingedrückten Stellen, welche sich an ihren entgegengesetzten (hiwweilen mehr oder weniger verzerrten) Enden so lange successiv nach Außen ausdehnen, bis die Rundung der Pfeife gänzlich wieder hergestellt ist, nennt man das Labium der Pfeife; den obern Theil desselben auch wol das Ober-, den untern Theil das Unterlabium. In dem genannten obern Theile des Labiums, dicht über dem Stiefel, befindet sich eine durch die ganze Breite des Labiums gehende Öffnung, welche etwa der Höhe

nach ein Drittheil (nach Umständen auch mehr oder weniger) ihrer Breite einnimmt. Diese Öffnung hat die Bestimmung, die in der Pfeife befindliche Luftsäule unterwärts mit der äußern Luft in Communication zu setzen und dem zum Anblasen der Pfeife nicht nöthigen Winde, welchen die Mündung liefert, Ausgang zu schaffen und zugleich die in der Pfeife befindliche Luftsäule nach Unten zu mit der äußern Luft in Communication zu erhalten, und wird Aufschnitt der Pfeife genannt. Ein weiterer Aufschnitt, wie wir später sehen werden, trägt unter übrigens gleichen Umständen zur Production eines vollern, dickern, schwerfälligeren Tones, ein enger Aufschnitt zur Hervorbringung eines scheidenden, schärfern, hellern Tones bei. Die Rabien haben dazu Veranlassung gegeben, daß man die Kernpfeifen auch Labialpfeifen nennt, zum Unterschiede von den Zungenpfeifen, welche keine Rabien haben. Was die hölzernen Kernpfeifen betrifft, so besteht ihr Stiefel blos in einer kurzen, nach Unten etwas zugespitzten oder verzüngt abgerundeten Röhre, welche in den Boden des Pfeifenkörpers befestigt ist, und auf welcher derselbe ruht. Der Kern ist bei der hölzernen Pfeife nicht im Stiefel, sondern in dem untern Raume des Pfeifenkörpers selbst, meistens in der Form eines scharf zugespitzten Dreiecks angebracht, und mit einer scharfen Kante nach der Mündung des Labiums gerichtet, der Art, daß er mit der obern Kante des Brischlage (eines Stückchens Brett, womit man den unterhalb des Kerns befindlichen Raum der Pfeife fest bedeckt hat, um dem Winde keinen zweckwidrigen Aufgang zu gönnen) in horizontaler Lage liegt, eine eben solche Mündung (Stimmröhre) bildet, als der Kern der Binnpfeife mit dem untern Theile des Labiums. Dieser untere Theil des Pfeifenkörpers der hölzernen Pfeife versteht sonach die Stelle des Stiefels an der inneren Pfeife, und führt der Luftsäule in dem obern Theile des Körpers den Windstrom zu. Die Stelle des Labiums bei der hölzernen Pfeife wird dadurch ersetzt, daß an dem obern Ende des Aufschnittes das Holz nach Innen zu scharf abgekanzelt ist, und in schiefer Richtung an Holzkante wieder so lange zunimmt, bis die natürliche Stärke der Wand der Pfeife wieder erreicht ist. Wie sind zwar der Meinung, daß diese Öffnung der Pfeife, der sogenannte Aufschnitt, zweckmäßiger die Mündung genannt werden könnte, wozu jedoch, dem bisherigen Sprachgebrauche gemäß, die Ausdrücke Aufschnitt statt Mündung, und Mündung statt Stimmröhre hier beibehalten, wenigstens wir nicht unterlassen können, die Einführung der genannten zweckmäßigen Ausdrücke zu empfehlen.

In Hinsicht auf die Art ihrer Schwingungen theilt man die Kernpfeifen in offene und gedeckte, und die letztern wieder in theilweis gedeckte und ganz gedeckte. Die gedeckten Pfeifen unterscheiden sich dadurch wesentlich von den offenen, daß sie um eine Octave tiefer klingen, mithin zu acht Fußton nur Pfeifen aus vier Fuß nötig sind. Diese gedeckten Pfeifen werden jedoch, wie wir schon andern Orts erwähnt haben, nicht nach der Pfeifenhöhe, vier Fuß, sondern nach der Ton-

höhe achtfußig, bei größern Pfeifen von 16 Fußton nicht nach der Pfeifenhöhe achtfußig, sondern nach der Tonhöhe 16füßig genannt, sowie dies auch mit den kleinern gedeckten Registern der Fall ist. Außer ihrem Gebrauche zu ganzen Registern bedient man sich ihrer auch in tiefen Octaven zur Completierung solcher Register, deren unterste, größte Pfeifen man nicht gern aus der vorgeschriebenen Pfeifenhöhe versetzen lassen will, entweder weil es dem der Orgel angewiesenen Plage an der nöthigen Höhe fehlt, oder weil man die Kosten scheut. Indessen diese Sitte ist keine gute Sitte, denn in der Regel geben die großen Pfeifen ohnehin nicht so bestimmte Töne als die kleinern, und sind daher weniger vernehmlich, weshalb sie zu sehr gegen die höhern Töne im Hintergrunde stehen, wenn man die letztern noch dazu von offenen Pfeifen produciren läßt, während man die tiefen Töne aus gedeckten Pfeifen verweist, da die offenen Pfeifen unter übrigens gleichen Verhältnissen viel hellere Töne geben als die gedeckten. Das Dedeln der inneren und metallenen Pfeifen geschieht dadurch, daß man ihr oberes Ende mit einem belebten Hute luftdicht verschließt; bei hölzernen Pfeifen bedient man sich dazu eines belebten Spundes, welcher in den obern Raum der Pfeife fest eingepaßt wird. Hierdurch bewirkt man, daß die in der Pfeife befindliche Luftsäule sich nicht mehr von Oben und Unten nach der Mitte schwingt, sondern nur von Oben nach Unten, und von Unten nach Oben zurück. Dadurch wird die Luftsäule der gedeckten Pfeife noch einmal so lang, als die der offenen, in welcher letztern sich in der Mitte der Luftsäule ein Schwingungsknoten bildet, der dieselbe in zwei gleiche, vereint operirende Hälften theilt. Da nun die Luftsäule der gedeckten Pfeife noch einmal so lang ist als die der offenen, so schwingt sie auch noch einmal so langsam als die der offenen; ihre Schwingungen verhalten sich demnach zu denen der offenen Pfeife wie 2 : 1, und sie erzeugen den Ton um eine Octave tiefer als die der offenen Pfeife. Hierbei müssen wir aber nicht übersehen, welchen Einfluß dies Verhältniß auf die Klangfarbe und Stärke des Tons ausübt. Da nämlich in der offenen Pfeife zwei mit einander verbundene oder ineinander verschmelzende Luftsäulen in Schwingung gesetzt werden, so muß der Ton, abgesehen von seiner Höhe, auch noch einmal so stark sein als der der gedeckten Pfeife, in welcher nur eine Luftsäule zur Schwingung gebracht wird. Dies ist die Ursache, warum unter übrigens gleichen Umständen der Ton der gedeckten Pfeife sanfter, stiller, der der offenen Pfeife lauter, freier ist.

Es gibt auch Pfeifen, welche nur theilweis, oder halb gedeckt, oder deren Luftsäulen mittels eines durch den Spund oder Dedel gehenden kleinen Röhrendens mit der äußern Luft in Verbindung gesetzt sind (welche letztern, wie schon erwähnt, dazu Veranlassung gegeben haben, daß man die Zungenregister auch Rohrworte nennt); diese schwingen in der Hauptsache nach denselben Gesetzen, wie die ganz gedeckten, und stehen in Rücksicht der Klangfarbe zwischen den offenen und ganz gedeckten mitten inne, nähern sich also von der einen Seite der Lieblichkeit der gedeckten, von der andern der Hülfe der offenen Stimmen. Man

hat es auch früherhin versucht, Pfeifen von Oben und Unten ganz zu decken, und die in denselben eingeschlossene Luftsäule durch ein ähnliches unterwärts der Pfeife angebrachtes Röhrchen mit der äußern Luft in Verbindung zu setzen; ihr Ton war aber zu schwach, ihr Bau auch nur im Discant aufzuführen, deshalb hat man sie später nicht mehr gebraucht. Ein solches Register findet man noch unter dem Namen *Pissara* erwähnt, welches als ein grämistes Register beschrieben wird, das für jede Tonstufe zwei Pfeifen hatte, deren eine um einen Ton höher gestimmt war, als die andre, und deren Zusammenklang im Vereine mit mehreren schwachen Registern eine sanftere Schwebung hervorgerbracht haben soll, etwa wie die, die man durch das Unterbrechen des Windes in den Kanälen zu erreichen suchte, und die man, wenn die Bewegung langsamer war, *Tremulant*, war sie schneller, englische *Schwebung* nannte. Wie nachtheilhaft der Intonation der Pfeifen dieses Unterbrechen des Windes war, hat man längst eingesehen, und hat deshalb in neuen Organen dem Tremulanten nicht mehr Platz gegeben, und ebenso hat man auch die englische Schwebung weggelassen. Es gibt aber Musiker, die dies Schweben des Tons als Mittel zur Darstellung schmerzlicher Empfindungen betrachten und nicht gern entbehren mögen, diesen möchten wir denn doch in der That bei Allem, was wir sonst dagegen haben fürchten, die Wiedereinführung der *Pissara* lieber empfehlen, als den nachtheiligen Gebrauch eines Tremulanten.

Wenden wir uns jetzt zu der nähern Beschreibung der offenen Kern- oder Labialpfeifen.

Die kostspieligsten, aber auch wirksamsten und nützlichsten derselben sind die Principalspfeifen. Sie bilden gewissermaßen den Hauptbestand, den Grundbedarf der Orgel. Man fertigt sie von seinem englischen Zinn, nach Umständen auch von gewöhnlichem Zinn, wol auch von Metall. Sie haben den Vorzug, daß man sie in allen für den Umfang der Orgel angenommenen Tonmassen gebrauchen kann. Deshalb haben wir 32stimmige, 16stimmige, acht-, vier-, zwei- und einstufige Principale, die erstern, die 32stimmigen, sowie die letztern, die einstufigen, finden sich zwar seltner, die 32stimmigen wahrscheinlich deshalb, weil sie zu kostspielig sind, und ihre Anschaffung daher nur selten möglich ist, die letztern, weil sie der Würde der Principale nicht ganz entsprechen. Es gibt jedoch nachweislich mehrere Orgeln, welche 32stimmige Principale von Zinn im Pedale haben, und was die einstufigen Principale betrifft, so benützen wir sie mit entschieden guter Wirkung in den grämisten Stimmen (worauf wir späterhin zurückkommen werden). Obgleich pflegte man die Größe einer Orgel nach der Größe ihrer Principale zu beurtheilen, und nannte solche, die im Manual ein 16stimmiges Principal hatten, ganze Orgeln, die ein achtschüssiges hatten, halbe Orgeln, die ein vierstimmiges hatten, Viertel-Organen, und die mit zweistimmigen Principalen nannte man Positive. Doch jetzt bezeichnet man gewöhnlich die Größe einer Orgel durch Angabe der Zahl ihrer klingenden Stimmen, z. B. Orgel von 75 Stimmen mit 16stimmigem Principal, Orgel von 40 Stimmen mit achtschüssigem

gem Principal u., und nur den Namen Positiv hat man beibehalten, worunter man aber gewöhnlich auch zugleich ein Werkchen ohne Pedal versteht. Der Ton der Principale modificirt sich nach ihrer Mensur, der Größe des Aufschnittes und der Breite der Mündung. Breite Mensur, großer Aufschnitt und nicht ganz enge Mündung geben einen vollen, aber etwas rauhen, mittelmäßigen Ton, enge Mensur und kleiner Aufschnitt und Mündung geben einen spitzern, besseren Klang. Die Klangfarbe der Principale nähert sich der der Seiteninstrumente und hat im Allgemeinen etwas Streichendes, nach Maßgabe der Größe der Pfeifen Violinen-, Violon-, Violoncell- und Bassartiges, welches um so mehr hervortritt, je enger man die Principale mensurirt. Nach Maßgabe ihrer Stellung oder Vertheilung in der Orgel erhalten sie besondere Namen. Man stellt nämlich ordnungsmäßig das größte Principal in das Hauptwerk, und nach diesem richten sich die Principale der übrigen Werke in abnehmender Größe. Hat das Hauptwerk ein 16stimmiges Principal, so erhält das erste der übrigen Werke ein achtschüssiges, das zweite ein vierstimmiges Principal. Bei Organen von fünf Werken hat auch wol das erste und zweite dem Hauptwerke zunächstfolgende Werk, jedes ein achtschüssiges, und die übrigen beiden vierstimmige Principale, oder es hat außer dem Hauptwerke noch ein zweites Werk ein vierstimmiges, die beiden folgenden achtschüssiges, das letzte ein vierstimmiges Principal. Gleichwohl, dies Register, man wähle es, von welcher Größe man will, gibt den Maßstab an, nach welchem sich die Tongröße und Zahl der übrigen Register jedes Werkes richtet, und führt den Namen Principal im engeren Sinne des Wortes. Ihm werden, je nachdem es groß genug ist, mehr andre Principale von geringerer Tongröße beigegeben, welche man aber nicht mit dem Namen Principal bezeichnet, sondern entweder Octaven nennt, und ihre Tonhöhe dabei mitangibt, als z. B. Octave acht Fuß, Octave vier Fuß, oder auch wol noch ein Prädicat dazu setzt, als z. B. Superoctave zwei Fuß u., oder ihnen andre Namen gibt, als z. B. dem achtschüssigen Principal der Octavenregister die Bezeichnung Diapason, dem vierstimmigen den Namen Präkant, oder auch Disdiapason, dem einstufigen den Namen Sedezime u. Man unterscheidet ferner bei den Principalen, ob sie in die Vorderfronte der Orgel (die Orgelbauer sagen gewöhnlich in das Gesicht) zu stehen kommen sollen, denn diese macht man in der Regel von gutem Zinn, polirt sie hell und gibt ihnen wol auch zur Zierrath aufgeworfene Labien u., während man auf das Äußere derer, welche in das Innere des Gebäudes zu stehen kommen, nicht so viel Werth legt und sie auch gewöhnlich von geringerm Material, von Metall, verfertigt. Man sucht auch wol, wenn man zwei Principale von gleicher Tonhöhe aber verschiedener Klangfarbe (was jedoch nicht gewöhnlich geschieht) in ein Werk setzen will, das eine besonders zu schärfen und nennt es *Seigenprincipal*, oder man stellt sich veranlaßt, zur Kostenersparniß nur ein vierstimmiges Principal zu nehmen, wovon gleich die Zahl

und Größe der übrigen Stimmen ein achtfüßiges erforderlich wären, und will diesem Mangel dadurch abhelfen, daß man ein achtfüßiges Principal erst mit g anfangend und von da nur den Distanz durchgehend, anbringt, und nennt es *Distantprincipal*, sowie man umgekehrt die Principale der Pedale von denen der Manuale durch den Zusatz *Bas* unterscheidet, als z. B. *Principalbas 16 Fuß*, *Principalbas 8 Fuß* u. s. w., sowie man sie auch endlich der Größe nach bezeichnet, das 16füßige *Großprincipal*, das achtfüßige *Kleinprincipal* nennt und dergleichen mehr. Zu den hier aufgezählten verschiedenen Benennungen der Principale kommen auch noch an manchen Orten die Namen derjenigen unregelmäßigen Stimmen (im Gegensatz der Grundstimme auch Nebenstimmen genannt) als *Quinte*, *Terz*, welche aus Principalgattungen entnommen sind, hinzu, nämlich *Principalquinte 6 (5)*, *3 (2)*, *1 1/2 Fuß*, und *Principalterz 3* oder *1 1/2 Fuß*; weiche *Terz* man unter dem Namen *Sexquialtern* findet (vergl. gemischte Register); ja es gibt sogar an manchen ältern Organen eine solche Angabe der Tongröße der Principale, so z. B. *Principal 12 Fuß*, ein eigentlich 16füßiges Principal, dessen tiefste Pfeifen fehlen und welches man dann nach der Größe seiner tiefsten Pfeife benannt hat u. d. d. Indessen alle diese Namen ändern nichts in der Hauptsache, denn die erwähnten sämtlichen Principalarten unterscheiden sich im Wesentlichen nur durch ihre verschiedene Tongröße und ihre verschiedene Intonation, mit der einzigen Nebeneigenschaft, daß die von Binn verfertigten heller klingen als die von Metall verfertigten. Alle haben gleiche cylindrische Form, und wo diese abweichend ist, als z. B. in der Länge der Stiefel, das dies wenigstens keinen Einfluß auf den Ton. Es gehört nämlich zu dem Schmale der Orgel, daß man bei der Aufstellung ihrer Principale in der Fronte des Gehäuses eine gute Symmetrie beobachtet. Die Arten, wie man diese zu erreichen sucht, sind mancherlei. Die gewöhnlichste, dem Auge in der That wohlgefällige, ist die der Vertbeilung in Pfeifenburmen von abwechselnder Größe. Einen *Pfeifenthurm* nennt man zwei Reihen Pfeifen, welche von zwei entgegengesetzten Seiten keilförmig auslaufend sich in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt miteinander verbinden. Um nun diesen Thürmen nach Maßgabe der disponibeln Register und des vorhandenen freien Raumes die nötige Mannichfaltigkeit zu geben, und namentlich längre Räume zwischen den größern Pfeifenburmen durch kleinere Register ausfüllen zu können, gibt man nach Umständen den kleinern Pfeifen Füße, die bisweilen fast länger sind als die Pfeife selbst. Dies ändert jedoch den Ton nicht ab, sondern es hängt derselbe nur von der Lage des Kerns ab, welcher die Höhe der schwingenden Luftsäule bestimmt. Einer andern Vorrichtung müssen wir bei Gelegenheit dieses Gegenstandes noch gedenken, die sich hier wol schicklich anschließen läßt. Es sind die *Conducten*, *Windführer*. Da die Stellung der im Gesichte stehenden Principale nicht geeignet ist, ihnen den Wind unmittelbar durch die Windlade zu geben, so bedient man sich zimmerer Vorrichtungen,

welche man nach Beschaffenheit der Stellung der Pfeifen gegen die Windlade ein- oder zweimal kröpft, und deren eines Ende man in das betreffende Cancellenloch steckt, das andere der Art mit der Pfeife in Verbindung setzt, daß die aus der Cancellenleiste austretende Luft seinen andern Ausweg hat als den zu dem Stiefel der Pfeife. Solche Conducten werden aber auch bisweilen für andere Pfeifen benutzt, für die man vielleicht nicht den nötigen Raum auf der Windlade findet; wir haben dessen aber nicht Erwähnung gethan, weil es uns in Anwendung auf andere als die Principalstimmen nur ein Nothbehelf zu sein scheint, den man durch richtige Berechnung der Größe und Construction der Windladen vermeiden kann und vermeiden sollte, da sich voraussetzen läßt, daß eine Pfeife eines Registers, welche weiter von der Windlade steht und den Wind von ihr erst auf Umwegen erhält, nicht ganz gleichmäßig mit den übrigen Pfeifen intoniren werde, welche ihren Wind unmittelbar aus dem Pfeifenroß erhalten.

Wir gehen nach diesem kleinen Abwege zu einer Registergattung über, die man mit zu den Principalen rechnet und die sich nur dadurch von den bisher genannten unterscheidet, daß, statt hier für jede Taste nur ein Ton in der Pfeifenreihe des Registers steht, bei denen, die wir jetzt beleuchten wollen, mehrere Pfeifen verschiedener Tonhöhe in einem Register für jede Taste der Claviatur anbracht sind, nach dem Sprachgebrauche der Orgelbauer aus einem Stöcke stehend. Diese Register nennt man *gemischte*, jene dagegen *einfache*. Sie unterscheiden sich unter einander durch die Art ihrer Mischung, d. h. nach Maßgabe der Verschiedenheit der Töne, aus denen sie zusammengesetzt werden, und nach Zahl der auf einem Stöcke beisammen stehenden Pfeifen. Da die Mehrzahl der dazu nötigen Größenverhältnisse so geringe Höhe hat, daß, wenn man sie in gewöhnlicher Ordnung nach der Folge der einzelnen Töne durch alle Octaven von Unten bis zum obern Ende der Claviatur an Höhe und Klang abnehmen lassen wollte, ihre Pfeifen zuletzt so klein werden würden, daß sie gar keine Wirkung mehr haben könnten; so wachelt man ihr Größenverhältnis auf verschiedenen Stellen der Tastatur, als z. B. hat man eine Octave aus ein Fünftondhöhe fortgeführt, wo dann das c der nächsten Octave nur $\frac{1}{2}$ Fuß groß sein würde, so singt man diese Octave wieder mit einer Pfeife von einem Fuß an, so fernher die kommende Octave, deren c Pfeife bei der anfänglich für das Register angenommenen Tondhöhe von einem Fuß nun nur $\frac{1}{2}$ Fuß groß sein würde, eröffnet man wieder mit einer Pfeife von einem Fuß, ebenso die kommende Octave, deren c Pfeife nach dem zu Anfang angenommenen Größenverhältnisse nur $\frac{1}{2}$ Fuß sein würde, besetzt man wieder mit einer Pfeife von einem Fuß, und ordnet nach diesem ersten Tone der Octave jedesmal die übrigen Töne derselben Octave. Dies nennt man *repetiren*. Die Pausen, an denen man anfängt zu repetiren, sind verschieden, man kann ebenso wol nach fünf, sechs Tönen, als auch nach sieben, acht, neun, zehn und mehrern Tö-

nen repetiren lassen, je nachdem man sich eine bessere Wirkung davon verspricht. Selten nur kann man diese gemischten Register zu einer sorgenden Melodie gebrauchen, da nach einer gewissen Zahl von Tönen immer wieder der Ton um eine Octave tiefer wiederkehrt, folglich die Melodie unterbrochen wird, und man bedient sich ihrer deshalb nie für sich allein, sondern nur in Verbindung mit mehrern andern einfachen Registern, deren Stärke die Stärke dieser gemischten Register soweit übersteigt, daß jenes Unterbrechen der Melodie dadurch verdeckt wird, weshalb man sie wol auch Füllstimmen nennt. Die gebräuchlichsten gemischten Principalsregister sind a) die Mixtur. Ihre Zusammenstellung und die Zahl ihrer Pfeifen hängt von der Zahl der übrigen Stimmen ab. Ist das Werk groß, so muß die Mixtur schärfer sein, ist es klein, so macht man sie milder. Man hat sie daher drei- bis sechs- und mehrfach. Sie findet sich in mehreren Regeln in folgender Zusammenstellung. Dreifach: Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, bei e jedesmal repetirend, oder Quinte 21, Octave 2, Quinte 14, repetirend für die beiden Bassoctaven, mit dem eingeschränkten e in das erstgenannte Verhältnis tretend und dann für beide Discontoctaven repetirend. Vierfach: Quinte 23, Octave 2, Quinte 14, Octave 1, wie die vordiehende dreifache bei e im Bass repetirend, und bei e in folgenden Verhältnis tretend, Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, Octave 4, Fuß, mit dem zweigeschränkten e repetirend oder auch durchgehend. Um das Repetiren weniger aufzulegen zu machen, verwechselt man auch die Folge des Verhältnisses der auf einem Stock stehenden Pfeifen unter einander, wie z. B. in nachfolgender fünffachen Mixtur, welche im großen C in Bass mit Quinte 23, Octave 2, Quinte 14, Octave 1, Quinte 3 anfängt, dann bei dem großen G eine neue Vertheilung der Stimmen annimmt: Octave 2, Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, Octave 4, diese Stellung wieder bei dem e der kleinen Octave verändert in Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, Octave 3, Quinte 4, mit dem eingeschränkten e die Lage wieder ändert, Octave 1, Quinte 3, Octave 4, Quinte 1, Octave 4, bei dem eingeschränkten g einsetzt mit Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, Octave 4, Quinte 3, bei dem zweigeschränkten e wieder einsetzt mit Octave 1, Quinte 3, Octave 4, Quinte 4, Octave 3, Fuß, und in diesem letzten Verhältnisse bis zum Ende der Tastatur geht. Für diese letztere Art der Behandlung der Mixtur läßt sich mehr Gutes sagen, als für die, deren Gröfzenlage nicht ändert und deren Repetiren stets auf die Octave fällt. Zu einer sechsförmigen Mixtur würde ich vorschlagen bei einem großen vollständigen Orgelwerke mit vielen kraftvollen Stimmen folgende Verhältnisse zu nehmen; zu groß C im Bass: Quinte 34, Octave 4, Quinte 21, Octave 2, Quinte 14, Octave 1, Fuß fortgeführt durch die große Bassoctave bis zum e der kleinen Octave, von da an: Octave 4, Quinte 23, Octave 2, Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, fortgeführt bis zum kleinen e; von da ab: Quinte 21, Octave 2, Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, fortgeführt bis zum eingeschränkten g, von da ab: Octave 2, Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, Octave 4, Quinte

4, fortgeführt bis zum zweigeschränkten e; hier könnte man den Wünschen derer gemäß, welche auch die Terz gern in der Mixtur haben wollen (was ich bei schwachen Werken und in den Bassoctaven nie erlauben würde), folgende Zusammenstellung nehmen: Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, Octave 4, Terz 3, mit welcher man dann vollends ausliefe. Dieselte Anordnung der Mixtur, bei der darauf gerechnet ist, daß ihr noch kleinere gemischte Stimmen, etwa Schach oder Symbel (die wir weiterhin erwähnen werden) zur Seite stehen, kann man auch in allen Verhältnissen um die Hälfte verfürzt gebrauchen, wo dann die Mischung auf dem großen C mit Quinte 23, Octave 2, Quinte 14, Octave 1, Quinte 4 und Octave 4 Fuß den Anfang machen und ihr in demselben verfürzten Maßstabe die übrigen Mischungen an den angegebenen Stellen folgen könnten, bis zum eingeschränkten g, wo man in Rücksicht auf das verkleinerte Verhältnis die Terz mit eintreten lassen könnte und zwar in folgender Mischung: Octave 1, Quinte 3, Octave 4, Quinte 4, Octave 1, Terz 3, welche Mischung man bei dem zweigeschränkten e in folgender Art repetiren lassen könnte: Quinte 14, Octave 1, Quinte 3, Octave 4, Quinte 4, Octave 4, Terz 3, mit welcher man dann vollends ausliefe. Ueberhaupt lassen sich der Mischungsarten sehr viele aufstellen, zumal wenn man die Zahl der auf einem Stock stehenden Pfeifen bis auf 12 und wol gar noch mehr ausdehnt, was man noch in ältern Regeln findet, was aber nicht zu empfehlen ist, wie denn überhaupt es noch eine zweifelhafte Sache bleibt, ob man nicht mehr mit derselben Zahl von Pfeifen ausdrücken würde, womöglich vielleicht Zweckmäßigeres, wenn man sie in einzelne Gröfzenstellungen theilte, als z. B. vier bis sechs einander übersteigende Octaven auf einen Stock brächte und diese gelegentlich repetiren und bei dem Repetiren im Gröfzenverhältnisse der Art wechseln ließe, daß die kleinsten Octaven bei den Repetirpunkten in der Octavenreihe gegen die größern theilweise stiegen, während die größern sich wechselnd verkleinerten. Denn offen gestanden, so großen Werth man auch den gemischten Stimmen beilegen mag, z. B. daß ihre vereintes Erschienen tiefer Töne bilde u. s. w. scheint mir ihre Anwendung doch mehr auf der Gewohnheit zu beruhen, da es immer ein mißliches Ding ist, wenn jemand nein auspricht, von dem man ja fordert und mit Recht fordern darf; was that aber ein Terzen- oder Quintenregister anders? Es spricht o aber g aus, wo der Natur gemäß e erklingen sollte. Ich möchte drinab glauben, daß diese Quinten- und Terzenregister aus der Zeit herrühren, wo eine Regel noch wenig Tassen hatte oder noch sich sehr schwer spürte, und die Harmonie erst im Werden war. Da hat man denn wahrscheinlich recht viel durch eine Tasse bewirken wollen und somit ein Register angebracht, welches, wenn man diese Tasse niederbrückte, neben dem Grundton, den die Tasse hervorrief, auch die Terz dieses Grundtons und ein zweites Register, welches zu derselben Tasse auch die Quinte erklingen ließ, sodas man allerdings bei dem Niederdrücken einer einzelnen Tasse einen vollen Dreiklang zu hören bekam.

Daß durch die kleinen Pfeifen der Mixtur die größern Pfeifen an Deutlichkeit gewinnen, ist unbestreitbar wahr, aber dies ist weder ein Verdienst, noch eine Wirkung der einzelnen Terzen- und Quinten-, oder der in den gemischten Stimmen angebrachten solchen Nebenstimmen, sondern es gebührt nur den höhern Octaven der Krumm, zur bestimmten Erkennung der tiefen Töne beizutragen, weil ihre Schallwellen mit den Schallwellen der tiefen Töne im gegenseitigen nächsten Verhältnisse stehen und sich gegenseitig compensiren. Dem sei indessen, wie ihm wolle; wir haben es hier zunächst mit der Beschreibung des Befindens zu thun, und wollen demnach in der Erklärung der übrigen gemischten Stimmen fortfahren.

Der Mixtur am nächsten steht h) Scharf, eine der Mixtur ähnliche gemischte Stimme, deren Größenverhältnisse nur kleiner sind. Man findet dies Register häufig fünffach in folgender Ordnung zusammengefasst: auf dem C der großen Bassoctave $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, alle Octaven repetirend; oder vierfach: $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, oder dreifach: $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, oder wol auch in größerm Verhältnisse, als z. B. 2, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$, sämtlich in allen Octaven repetirend. In neuern Organen findet man es wol auch mit 2, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, disponirt, ohne Repetition und deshalb in den obern Octaven etwas weiter mensurirt.

Der Unterschied zwischen Scharf und Mixtur scheint bei Vergleichung mehrer Dispositionen auch darin zu beruhen, daß man bei der Mixtur die Terz gar nicht oder doch noch in den obern Reichen jedes Stücks findet (4, 2, 2, 2, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$) während bei Scharf die Terz in der Regel gleich unten auf der zweiten Reihe des Stücks steht (2, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$). Es wird nicht mit Unrecht Scharf genannt, denn die Terz schreit gewaltig hervor, und ich würde deshalb dafür sein, dies Register neben einer größern Mixtur nur aus $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ zu nehmen, oder lieber der Sympathie der Töne entsprechend die Terz in der obern Reihe des Stücks zu nehmen: $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, oder 2, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, oder $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, oder soll es nur dreifach sein, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, wol auch $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, je nachdem bei der Wiederkehr einer Quinte der Art repetirend, daß sich die Mischung zwischen der Quinte und Octave im Größenverhältnis abwechselnd veränderte, die Terz aber unverändert ihre Lage behielt.

c) Gymbel wird bisweilen mit Scharf für gleichbedeutend genommen, da es in ähnlicher Art und ähnlichen Größenverhältnissen gemischt wird. In mehrern neuern Dispositionen ist es sehr verständlich angeordnet zu $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ (also nur Octaven), durch alle Octaven repetirend. In dieser Zusammenfassung erfüllt es unfehlbar die Anforderungen, die man an die gemischten Register macht, besser, und ohne die Nachteile, welche die gewöhnlichen Zusammenlegungen mit sich führen. (Vergleiche was oben bei der Mixtur über den Gebrauch der Octaven zu gemischten Stimmen gesagt ist.)

d) Das Cornet ist gleichfalls der Mixtur ähnlich, hat jedoch größere Verhältnisse als dieselbe und steht

insofern dem Scharf gegenüber. Es wird häufig auch zum Vorspielen einer Melodie gebraucht und in der Regel mit Ubergang der großen Bassoctave erst mit G oder a angefangen. Es wird 3—5fach gebraucht und repetirt nicht. Die Mischung ist gewöhnlich bei dem dreifachen Cornet: 2, 2, $1\frac{1}{2}$, bei dem vierfachen 4, 2, $1\frac{1}{2}$, bei dem fünffachen 8, 4, 2, 2, $1\frac{1}{2}$, die viers- und fünffache Mischung machen bessere Wirkung als die dreifache. So viele Freunde es auch jetzt noch hat, so wird doch eine Zeit kommen, wo das Vorurtheil für solche, namentlich größere gemischte Stimmen schwindet. — Außerdem der gewöhnlichen gemischten Stimmen hat man noch einige, jetzt seltener vorkommende, als z. B.

e) die Sesquialtera, und

f) den Tertian. Beide sind nur zweifach und enthalten bloß Quinte und Terz, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Sesquialtera die Quinte unten, die Terz oben ($1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$), bei dem Tertian aber die Terz unten und die Quinte oben zu liegen kommt ($1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$).

Die Sesquialtera wird auch bisweilen ohne Quinte gefertigt, wo sie dann ein bloß einfaches, und zwar Terzenregister ist, mit dem falschen, von der tiefsten Stimme des seinem Ursprunge nach zusammengefügten Registers beibehaltenen Namen Sesquialtera. Es findet sich für dieses Terzenregister in ältern Organen sogar die Überschrift Serte, welches aber den Namen Serte nicht vom Grandione, sondern von der weggelassenen tiefsten Stimme der Quinte abgelehnt erhalten hat.

g) Rauschquinte, enthält Quinte 2, und Octave 2 Fuß.

Diese drei Register, Sesquialtera, Tertian und Rauschquinte, sind keine repetirende, sondern werden gleich den einfachen durchgeführt. Aus der hier vorangegangenen Beschreibung der Principale stellt sich folgende Übersicht derselben zusammen, welcher wir für diejenigen, die zu Orgelausbauten oder Reparaturen Veranlassung haben möchten, und bei der Ausarbeit der Register die Preise mit in Anschlag bringen wollten (sals ihnen kein Sachverständiger zur Seite steht), zugleich die ungefähren Preise beilegen wollen. Auch möge der Angabe des ungefähren Gewichts ein kleiner Raum vergönnt sein, da zur nähern Bestimmung der Preise allerdings der Zinn- und Metallaufpreis das Gewicht viel beiträgt. Daß das Gewicht aus der Art der Mischung des Zinnes und Metalles abhängt, erwähnen wir nur insofern, als Unkundige, nicht wissen möchten, daß die Pfeifen, welche von gutem Zinne sind, schwächere Platten haben können, als die, welche von schwächerem Zinn oder Metall sind, und somit auch ein geringeres Gewicht haben, wogegen, je schlechter das Metall ist, je mehr ist es dem Zusammenbrücken und andrer äußerer Verletzlichkeit unterworfen, um so stärker müssen also die Platten sein, aus denen die Pfeifen gemacht werden, und um so schwerer wird demnach ihr Gewicht. Zur Unterfuchung, ob die Legirung (Mischung des Zinnes und Metalls) nach den vorgeschriebenen Verhältnissen bewirkt worden ist, bedient man sich einer Reihe von Kugeln, deren jede aus

einer andern Mischung gegossen ist, von dem niedrigsten Verhältniß, etwa zehn Loth Blei, sechs Loth Zinn, bis zu der bessern, gewöhnlich mit dem Prädicat gutes Zinn bezeichneten Legirung ein Loth Blei zu fünf Loth Zinn und einer dergleichen englisch Zinn zu etwa einem Loth Blei, 14 Loth Zinn. Diese Kugeln bezeichnet man mit der Art ihrer Mischung und vergiebt die Farbe, welche ihr Anstrichen auf einem Probirstein gibt, mit der Farbe, welche die zu prüfenden Pfeifen auf dem Probirstein geben. Gleiche Mischung gibt natürlich gleiche Farbe, und es läßt sich demnach *cantoris paribus* die Art der Legirung leicht beurtheilen. Etwol in der Regel die Principale sämmtlich von gutem Binnse sein sollten, insbesondere wenn sie im Gesichte stehen, so findet man doch, der beschränkten pecuniären Mittel wegen, die größern Principale, abgesehen davon, daß die in dem Innern der Orgel und nicht im Gesichte stehenden Principale fast überall nur von Metall gefertigt werden, nicht allein von Metall, sondern sogar auch von Holz. Wir glauben aber, daß wir grade hierin den Unterschied zwischen den Principalen und den offenen Flöten suchen und beweisen müssen, daß wir die Principale nur von Zinn oder Metall, die offenen Flöten aber nur von Holz machen. Wo man also aus Geldmangel die großen Principale nicht von Zinn oder Metall machen kann, sollte man denselben auch nicht den Namen Principal geben, denn zwischen den offenen Zinn- und Metall-, und zwischen den offenen Holzpfeifen ist die Klangfarbe bei übrigens ähnlichen Eigenschaften doch wesentlich verschieden. Es würde uns noch übrig bleiben, das Längs- und Weitenmaß der Principale in der nachstehenden Übersicht genau zu bezeichnen; dies müssen wir jedoch, sowie mehrere andre nur den Orgelbauer betreffende Gegenstände in den Art. Pfeifenwerk verweisen, wo wir die Maße der Principale, sowie aller andern Pfeisengattungen, näher beleuchten werden. In Rücksicht auf die Legirung des Materials zu den Principalen sei nur noch im Allgemeinen erwähnt, daß man eher die größern Principale von geringerem Material anfertigen kann, als die kleinern, weil die letztern in Vergleich zu ihren unbedeutenden Länge und Weite ohnehin so dünn sind, daß sie eine bessere (härtere) Zusammenfassung fordern, als die größern, wenn sie einigermaßen haltbar sein sollen. Zu dem zweit- bis viers- und achtstüfigen Principal muß ich noch bemerken, daß ihre Namen auf den Registerköpfen abhängig sind von der Größe des Hauptprincipals, mit dem sie zusammen in einem Werke stehen; ist das Hauptprincipal 16 Fuß, so heißt das achtstüfige in demselben Werke enthaltene Principal: Octave acht Fuß oder Diapason, das vierstüfige: Octave vier Fuß auch Superoctave vier Fuß und Disdiapason; ist das Hauptprincipal achtstüfig, so heißt das vierstüfige mit ihm zusammenstehende: Octave vier Fuß, auch Diapason; das zweistüfige Octave zwei Fuß oder Superoctave zwei Fuß oder auch Disdiapason; die Bezeichnungen Superoctave, Diapason und Disdiapason sind also abhängig von der Größe des Hauptprincipals. Stehen diese Octaven im Pedal, so nennt man sie auch Octavenbässe.

Übersicht der Principale.

Einfache Stimmen. Principal 32 Fuß, auch *regula maxima* genannt, im Gesichte stehend, mit aufgeworfenen Ecken, hell polirt, wie alle übrige nachfolgende aus Zinn gefertigte Principale (gutes Zinn circa 15 Ctr. circa 1500 Thlr., Metall circa 20 Ctr. circa 1200 Thlr.) im Orchester der Orgel stehend, nur im Pedale gebräuchlich und auch da sehr selten; ein 32stüfiges gedrehtes Register von Holz, 32 Fußlang, welches man als Ersatz dieses Principals anbringen wollte, würde von Tannenholz ungefähr 110 Thlr. kosten, vergl. unt. gedrehte Pfeifen, Unterlag.

Principal 16 Fuß, auch *regula primaria* genannt, gutes Zinn circa acht Ctr. circa 600 Thlr., Metall circa zehn Ctr. circa 400 Thlr. im Manual, im Pedale, von Zinn etwa 450 Thlr., von Metall circa 380 Thlr. (Ein dölgeres offenes Ersparsprincipal für das Pedal, wenn man das zinnerne zu theuer findet, auch Octavenbass 16 Fuß genannt, von Kiefernholze würde etwa 55 Thlr. kosten.)

Principal acht Fuß, auch Octave acht Fuß, Prästant acht Fuß, Diapason u. genannt, gutes Zinn circa zwei Ctr. circa 110 Thlr., Metall circa 24 Ctr. circa 80 Thlr. im Manual, für das Pedal von Zinn 95 Thlr. und von Blei 70 Thlr. Dieses Principal wird auch bisweilen aus Erspars für das Manual bis 6 von Holz und von 6 bis 2 von Zinn 85 Thlr., von Metall 60 Thlr. und auch wol ganz ohne die tiefen Holzpfeifen gemacht, wo es Discanprincipal genannt wird. Für das Pedal versetzt man es ganz von Holz und nennt es Octavenbass acht Fuß. Preis circa 35 Thlr.

Principal vier Fuß, auch Octave vier Fuß, Prästant vier Fuß, Superoctave vier Fuß, Disdiapason, Diapason u. genannt, gutes Zinn circa 7½ Pfund circa 60 Thlr., Metall circa 90 Pfund circa 40 Thlr. im Manual, im Pedal 50 oder 35 Thlr.

Principal zwei Fuß, wird nur in Positiven Principal, sonst Octave zwei Fuß oder Superoctave genannt, gutes Zinn 20 Pfund circa 25 Thlr., Metall 25 Pfund circa 20 Thlr.

Wir sollten hier noch das Weigenprincipal anführen, welches jedoch, obgleich es den Namen Principal führt, seiner Construction nach besser unter die freistehenden offenen Kernwerke zu zählen und demnach ebenfalls auch erwähnt ist.

Drei vorgenannten einfachen Principalen, welche Grundstimmen bilden, folgen nachstehende abhängige:

Principalquinte, sich nach der Größe der Grundstimme richtend, für das Pedal gewöhnlich 3½ Fuß, gutes Zinn circa 89 Pfund ungefähr 80 Thlr., Metall circa 100 Pfund ungefähr 60 Thlr., für das Manual 2½ Fuß gutes Zinn 25 Pfund circa 30 Thlr., dieselbe 1½ Fuß gutes Zinn 12 Pfund circa 15 Thlr.

Principalterz, Dissona, fälschlich auch Sesquialtera genannt, dochstens zu 3½ Fuß (aber da schon unendlich und keineswegs zu empfehlen), gutes Zinn circa 60 Pfund ungefähr 50 Thlr., dieselbe zu 1½ Fuß (als der

gewöhnlichsten Größe des Orgelregisters) gutes Zinn circa 15 Pfund ungefähr 20 Zblr.

Gemischte Principalstimmen, Mäxur, Schorf und Gembel sind zu verschieden in ihren Zusammensetzungen, als daß man nur mit einiger Sicherheit ihr Gewicht und ihren Preis angeben könnte; wir schätzen uns daher hier nur auf die Angabe einiger für alle drei anwendbaren Gewichte und Preise ein, nach denen man die Gewichte und Preise der zu wählenden Mischungen von ungefähr übersehen kann. Sie müssen so möglich alle von gutem Zinn sein, und wiegen in dreifacher Mischung, wo die tieffste Pfeife ein Fuß ist, alle Octaven repetirend, ungefähr 30 Pfund und betragen circa 30 Zblr. an Kosten; bei dreifacher Mischung, tieffste Pfeife zwei Fuß circa 75 Pfund circa 35 Zblr., bei vierfacher Mischung tieffste Pfeife zwei Fuß circa 110 Pfund circa 50 Zblr., dergleichen tieffste Pfeife 2½ Fuß circa 120 Pfund circa 60 Zblr., bei fünfacher Mischung, tieffste Pfeife 2½ Fuß circa 130 Pfund circa 70 Zblr., dergleichen tieffste Pfeife vier Fuß, nur in den beiden Bass-octaven in dieser Größe repetirend, in den Discant-octaven in der eingehängten tieffsten Pfeife 2½, in der zweigleichen tieffsten Pfeife zwei Fuß circa 200 Pfund circa 110 Zblr. Bei sechsfacher Mischung, tieffste Pfeife zwei Fuß, alle Octaven repetirend, circa 135 Pfund circa 75 Zblr. Dergleichen tieffste Pfeife 2½ Fuß circa 140 Pfund circa 80 Zblr. Dergleichen vier Fuß in den Bass-octaven repetirend, in den Discant-octaven durchgehend, circa 210 Pfund circa 120 Zblr.

Garnet von G an, dreieckig, tieffste Pfeife 1½, gutes Zinn 25 Pfund circa 30 Zblr., viereckig, tieffste Pfeife 2½ Fuß circa 35 Pfund circa 40 Zblr., fünfeckig, tieffste Pfeife 5½ Fuß circa 50 Pfund circa 50 Zblr.

Requialters, tieffste Pfeife 1½ Fuß, gutes Zinn circa 25 Pfund circa 30 Zblr.

Terzian, tieffste Pfeife 1½ Fuß, gutes Zinn circa 20 Pfund circa 25 Zblr.

Kaufquinte, tieffste Pfeife 2½ Fuß, gutes Zinn circa 30 Pfund circa 40 Zblr.

Je nachdem eine Orgel mehr Werke hat, sucht man diesen im Allgemeinen wie im Einzelnen verschiedene Klangfarben zu geben. Die allgemeine Klangfarbe jedes Werks wird durch sein Principal bestimmt, und bedient man sich zur Erreichung dieser Verschiedenheit der Klangfarbe der Principale, der Anwendung verschiedener Mensuren und Intonationen. Gewöhnlich nimmt man drei Arten der Mensur an: die enge, die mittlere, die weite; die letzte wird auch wol die Cornetmensur genannt, weil das Garnet regelmäßig weit mensurirt wird. Der Klangfarbe des Principals werden alle übrigen Stimmen des Werks nach Maßgabe ihrer Individualität angeeignet. Hat das Principal einen gravisirten Klang, so nimmt man die übrigen Register in großen Klangverhältnissen und größerer Zahl, mehr offen als gedechte Stimmen an; hat das Principal eine scharfe Intonation, so intonirt man auch die übrigen Register scharf, unterstützt dasselbe wol auch durch kleinere scharfere, schreibende Stimmen; hat das Principal eine sanftere Klangfarbe, so

wählt man sanftere Register dazu, mehr gedechte, mehr schwach intonirte Stimmen, weniger schreibende Register an. Die Principale sind also, wie schon erwähnt, der wichtigste Theil des Pfeifenwerks, das Principal, nach dem sich alle übrigen Theile der Orgel entfalten und sie verdienen sowohl in Hinsicht auf ihre Dauer als auch ihre für alle Fälle anwendbare, allen Modificationen des Orgelspiels zum Grunde liegende Wirkung den Vorzug.

Die übrigen offenen Kern- oder Labialregister pflegt man gewöhnlich, je selbst mit Einschluß der Principale, Zittern zu nennen. Dieser Einschluß können wir aber nicht beistimmen, sondern möchten sie lieber und wol auch richtiger in principal- oder streichartige, und flötenartige, d. h. in solche einteilen, deren Klangfarbe sich mehr dem Saiten- oder Streichinstrumenten, und in solche, deren Klangfarbe sich mehr den Flöten nähert. Denn die den wichtigsten Flötenregistern aller Art wesentlich eigenthümliche Klangfarbe ist unzugänglich sehr verschieden von der Klangfarbe der Principale und der denselben nahe stehenden streichartigen Stimmen, weshalb wir uns auch hier der vorgenannten Einteilung bedienen, wenigstens je nicht die gewöhnliche ist, um so mehr, da dadurch in keinem Fall ein Mißverständnis entstehen kann, indem die einzelnen Register ja hiedurch keine Veränderung ihrer Namen erleiden, sondern im Gegentheil nach Maßgabe ihrer Qualität leichter erkennbar classificirt werden.

Zu den streichartigen Registern, als der zweiten Classe der offenen Kernpfeifen, zählen wir:

a) Die Viola di Gamba. Sie ist in der Regel achtfußig; früherhin baute man sie auch für das Pedal und zwar 16fußig, was aber wegen ihrer ohnehin langsamem und durch die zunehmende Größe noch schwerfälliger werdenden Ansprache nicht mehr geschieht. Eigentlich sollte sie von seinem englischem Zinn sein (in dem ungefähren Gewicht von 2 eines achtfußigen Principalregisters, Preis 60 Zblr.), sie wird aber auch von Metall (Preis 45 Zblr.) und tieffste Octave von Birnbambholz (30 Zblr.) gefertigt. Ihre Mensur ist noch enger als die des engen Principals und nähert sich dem Tone der Streichinstrumente noch mehr. Gewöhnlich gibt man ihr eine cylindrische Form; manche machen ihre Pfeifen nach oben zu etwas enger. Der Ton ist sehr lieblich; wegen der langsamen Ansprache eignet sie sich nicht zum Vortrage schneller Figuren.

b) Fagura acht Fuß (Zinn 55 Zblr., Metall 40 Zblr., tieffste Octave Holz 30 Zblr.) auch vier Fuß (Zinn 40 Zblr., Metall 30 Zblr.), tieffste Octave gut Holz 25 Zblr.) ist etwas enger als die Gamba und ihr Ton derselben sehr ähnlich, aber heller.

c) Salicional, noch enger als die Gamba mensurirt, aber enger aufgeschnitten und schwächer Wind. Man findet diese Stimme achtfußig (Zinn 75 Zblr., Metall 60 Zblr.) auch vierfußig (Zinn 40 Zblr., Metall 30 Zblr.). Der Ton ist ebenso angenehm, aber schwächer als der der Gamba, und hat neben dem Streichartigen etwas ganz Flötenartiges.

d) Eigen principal, enge Principalmensur, aber noch enger aufgeschnitten als das Principal, wodurch

der Ton noch schärfer und noch mehr freichartig wird. Gewicht und Preis wie der der gewöhnlichen Principal, man macht es acht- oder vierfüßig.

e) Das Gemshorn, am Labium mittelmäßige Principalenform, nach oben zu spitz auflaufend, bis auf $\frac{1}{2}$ der untern Weite. gewöhnlich acht Fuß (Zinn 65 Zbr., Metall 55 Zbr.) oder auch vier Fuß (Zinn 30 Zbr., Metall 25 Zbr.) oder auch einen dem Principal ähnlichen freischenden, aber dabei etwas weniger sauberen Ton, macht im Vereine mit gedekten Registern sehr gute Wirkung. Man benutzt es auch als Quintensimme zu $\frac{1}{2}$; und als solche auch zu $\frac{2}{3}$ Fuß, wo man es Gemshornquinte nennt; es wird hiemit auch in das Pedal gesetzt und vierfüßig gearbeitet (Metall circa 250 Zbr.).

f) Spitzflöte, enge Mensur, die Pfeifen oben noch spitzer zulaufend als beim Gemshorne; der Ton ist noch zarter als der der sanften Principal, abschüssig (Zinn 65 Zbr., Metall 55 Zbr.), vierfüßig (Zinn 50 Zbr., Metall 25 Zbr.), zweifüßig (Zinn 20 Zbr., Metall 15 Zbr.), macht gleichfalls in Verbindung mit gedekten Registern eine sehr gute Wirkung.

g) Balloflöte, dem Gemshorn ähnlich, oben spitz, abschüssig, auch vierfüßig (Preis wie Gemshorn). Der Ton ist etwas heller. Sie wird auch zweifüßig gearbeitet (Metall 18 Zbr.); ingleichen benutzt man sie als Quintensimme $\frac{1}{2}$;, sowie auch $\frac{2}{3}$ Fuß unter dem Namen Balloquinte.

h) Flachflöte acht Fuß (Metall 60 Zbr.), vier Fuß (35 Zbr.), zwei Fuß (20 Zbr.), weite Mensur, spitz auslaufende Pfeifen, weiter Aufschnitt, breite Labien, heller, sehr angenehmer, singender, dabei etwas freichartiger Ton.

i) Kallot, weite Mensur und enger Aufschnitt (wird auch bisweilen gedekt und seiner deshalb unter den gedekten Registern nochmals erwähnt werden), oben zugespitzt, deckt einen naselenen, freichartigen Ton. Sonst wurde es als Grundstimme gebraucht, acht, vier und zwei Fuß, jetzt fertigt man es gewöhnlich nur als Quintensimme zu $\frac{1}{2}$ Fuß (Metall 35 Zbr.) oder $\frac{1}{3}$ Fuß (Metall 18 Zbr.).

k) Flageolet, Gammenform, theils cylindrisch, theils auch oben zugespitzt; zwei Fuß (Metall 18 Zbr.), ein Fuß (Metall 10 Zbr.); angenehmer, voller, runder, etwas freichartiger Ton zur Verschönerung der freich- und flötenartigen Register anwendbar, wenn man ein freundlich mildes, aber doch männlich kräftiges Spiel brachstigt. Hierder gehören nun noch zwei Register, die nur im Pedale gebraucht werden:

l) Violon 16 Fuß, Holz, enge Mensur, der Viola di Gamba ähnlich, den Ton des Contrabaßes nachahmend (Preis circa 50 Zbr.).

m) Violon acht Fuß oder Violoncello, wie der Violon gebaut und den Ton des Violoncello nachahmend (Preis circa 30 Zbr.).

Beide Register sind eigentlich jeder Orgel unentbehrlich, da ihr Ton mehr hervorzuheben ist als der der Principalen, zu gleicher Zeit sehr angenehm klingt und sie gegenwärtig, wo die Viola di Gamba, Gemshorn und Nachthornbäße fast gar nicht mehr gebraucht werden,

die einzigen Pedalregister sind, die man den freichartigen Registern der Manuale rücksichtlich der Gleichmäßigkeit der Klangfarbe entgegenstellen kann.

Außer den von a—k genannten einfachen, freichartigen Manualregistern baute man früher auch noch ein gemischtes Register dieser Art, die

Unda maris, welche, aus zwei ungleich gestimmten Pfeifen von sanfter, freichartiger Zone bestand, welche durch die Ungleichheit ihrer Schwingungen eine sanfte Schwebung hervorbrachten (vergl. Emulant), wozu man aber jetzt zurückgekommen ist.

Zu den flötenartigen Registern oder eigentlichen Flöten gehören:

a) Die Quersflöte, flauto traverso, 8 Fuß (gewöhnlich von Fannenholtz mit Birnbauendeckeln 35 Zbr.), vier Fuß (25 Zbr.). Scharfer, aber angenehmer Ton, enge Mensur, niedriger Aufschnitt, flacher Fußstroom. Ebenfalls als Flötenstimm bei den sanften Rohrwerken und sanften Principalen, als auch insbesondere zum selbständigen Gebrauche geeignet, sanfter, zartbewegte Freude auszubringen. Die tiefe Octave wird häufig gedekt, weil sie sich schlecht intonieren läßt. (Man setzt diese Flöte auch acht- oder vierfüßig in das Pedal unter dem Namen Flötenbaß.)

b) Hochflöte acht Fuß (gutes Holz 42 Zbr.), vier Fuß (30 Zbr.), mittelmäßige Principalenform, weiter Aufschnitt, weicher, etwas heller, aber voller, schärfer Ton, als Flötenstimm selbst neben den Principalen gut brauchbar; als Melodie führende Stimme, mit Gedekten begleitet, bildet sie zur Bezeichnung einer frommen hingebenden Stimmung geeignet sein. Von zwei Fuß (Metall 18 Zbr.) nennt man sie gemeinlich Cissflöte. Sie wird auch als Quintensimme zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Fuß unter dem Namen Hobloquinte gebraucht.

c) Flauto amabile, weit mensurirt, acht Fuß (Holz 38 Zbr.), vier Fuß (20 Zbr.) von sehr lieblichem, sanftem Tone.

d) Bloßflöte acht Fuß (Metall 60 Zbr.), Holz 30 Zbr.), vier Fuß (Metall 35 Zbr., Holz 20 Zbr.), zwei Fuß (Metall 20 Zbr., Holz 12 Zbr.). Sehr lange, enge Pfeifen von gedrücktem, unsicherm Ton, aber als Flötenstimm von guter Wirkung.

e) Dulcan, acht, auch vier Fuß, oben weiter als unten; jetzt mehr gebräuchlich.

f) Schweißel oder Schweißel, acht und vier Fuß Eine außer Gebrauch gekommene Flötenstimm nach einem ehemals sehr beliebten Instrumente benannt. (Auf den Titeln der Liederbücher des 15. und 16. Jahrh. findet man häufig zu den Worten: „Neue deutsche Lieder“ den Nachsatz: „lieblich zu fluten, zu schweißeln“ u.) Die Pfeifen sollen oben und unten weit, in der Mitte enger gewesen sein.

g) Tibia ordinaria, ein wenig bekanntes, seltnes, aber sehr zu empfehlendes Flötenregister, von Binn, cylintrischer Form, der Kern deckt den Fuß vollständig, sodas keine Windung bleibt. Statt des Labiums hat es ein kleines rundes Loch. Aus seinem Stiefel geht ein kleines zinnerntes Röhrchen in die Höhe bis an das erwähnte

Rundloch der Pfeife, durch welches Röhren die Luft aus dem Stiefel so geleitet wird, daß sie zum Theil in die Pfeife einströmt und die in derselben befindliche Luftsäule in Schwingung setzt. Der Ton dieses Registers ist dem der gewöhnlichen Quersflöte sehr ähnlich und sehr angenehm.

Wir wenden uns nun 2) zu dem gedeckten Pfeifenwerk. Je nachdem man den Pfeifen mindern oder stärker Wind zuführt, und je nachdem sie enger oder weite Mensur, größten oder kleineren Aufschnitt haben, wird ihr Ton rauher und härter, oder sanfter und zarter, wie dies bei andern Pfeifen der Fall ist. Man unterscheidet sie gewöhnlich in halb- und ganzgedeckte. Die halbgedeckten sind entweder mittels kleiner durch ihre Decke gebender Röhren mit der äußern Luft in Verbindung gesetzt, oder ihre Decke ist nach einer Seite zu in der Form eines halben Mondes oder in andrer Form aufgeschnitten. Zu diesen halbgedeckten zählen wir

a) die Korbflöte, acht Fuston (Metall 46 Zbl.) vier Fuston (Metall 30 Zbl.). Ihr Ton ist voll und angenehm, und etwas heller als der der ganzgedeckten Pfeifen, und sie ist als melodieführende Stimme, sowie auch als Füllstimme, gleich brauchbar. Sie wird auch als Quintstimme unter dem Namen Korbquinte gebraucht, wozu auch als solche Rastat genannt. Sie ist die einzige Orgelstimme, welche mittels eines Röhrenschens mit der äußern Luft in Verbindung gesetzt wird und kann ebenso wol weit als eng mensurirt gebaut werden.

b) Rastat, weite Mensur, enger Aufschnitt, (scharf im Ton, oben spitz zugehend und halbgedeckt, meistens als Quintstimme gebraucht und als solche im Pedal 10½ Fuston (Metall 75 Zbl.) auch 5½ Fuston (Metall 40 Zbl.) von guter Wirkung, im Manual zu 5½ Fuston (Metall 50 Zbl.) und 2½ Fuston (Metall 28 Zbl.). Statt ihrer wird sehr häufig die bei a) genannte Korbquinte unter dem Namen Rastat gebraucht.

c) Nachthorn, dem Geshorn ähnlich, nur weiter mensurirt und dumpfer Ton, bisweilen halb-, bisweilen auch ganzgedeckt, acht Fuston, vier und auch zwei Fuston (Metall in dem Preise wie die Gedächte); es wird übrigens auch anders konstruirt und sehr verschieden gebaut. Im Pedal angewendet zu 16 oder acht Fuston nennt man es Nachthornbaß. Es ist jetzt weder im Manuale noch im Pedale sehr gebräuchlich.

d) Flüte douce, Flauto dolce, acht Fuß (Holz 28 Zbl.), vier Fuß (18 Zbl.), eng mensurirt, von schwachem, angenehmem Tone; die Pfeifen nach oben etwas enger, die Decke in Form eines halben Mondes geöffnet, schwacher Luftstrom.

Man pflegt auch wol noch andre Register halb zu decken, jedoch ist eigentlich die unter a) genannte Korbflöte das einzige vorzugsweise gebräuchliche halb gedachte Register. Die ganzgedeckten Register wollen wir nach Messung ihrer Mensur theilen.

Wette Mensur.

a) Starkgedacht, b) Bollgedacht, c) Grobgedacht, d) Vorbau, nach Verhältnis der Größe der Pfeifen, auch Großgedacht und Kleingedacht genannt, für

Manual und Pedal brauchbar. Starke, volle, etwas rauher Ton, im Pedale 16, acht, auch vier Fuston, im Manuale 16, acht und vier Fuston. 16 Fuston (Holz 42 Zbl., unterste beide Octaven von Holz, die obern von Metall 35 Zbl.), acht Fuston (Holz 30 Zbl., obere Octaven von Metall 40 Zbl.), vier Fuston (Holz 20 Zbl., Metall 35 Zbl.), obere Octaven offen (25 Zbl. 40 Zbl.). Als Quintenstimme benutzt 5½ Fuston (Metall 40 Zbl.) 2½ Fuston (25 Zbl.). Da bei den Pedalregistern, welche mit dem Manual eine Fuston-Größe haben, die obern Octaven weglassen, so werden dadurch die Preise derselben nach Umständen zu ½ bis ¼ des Betrags wohlfeiler. Die Verschiedenheit des Tons derselben wird durch die Art des Aufschnittes der Mündung und des Luftzuflusses bedingt, wie bei den andern Pfeifen.

Enge Mensur.

a) Lieblichgedacht, b) Stillgedacht, c) Sanftgedacht, von zarterm, stillern, sanfterm Ton als die weitgedachten. Abgesehen von der Mensur und dem Aufschnitt alles übrige wie bei den weitgedachten. Zu 16, acht, vier und zwei Fuston im Pedal und Manuale brauchbar, ebenso auch zu 5½ und 2½ Fuston, in welchem letztern Falle sie den Zusatz Quinte bekommen (Stillgedachtquinte u.). Nur für das Pedal anwendbare Gedächte sind

a) Eudbaß nach enger Mensur 16 Fuston (30 Zbl.)

ß) Eudbaß nach weiter Mensur 16 Fuston (Holz 35 Zbl.)

γ) Untersaß oder Großsubbaß 32 Fuston weiter Mensur (Holz 110 Zbl.).

δ) Außerdem hat man auch im Pedale Gedächtebaß acht Fuston (Holz 20 Zbl.), sanfte Intonation, jedoch Deutlichkeit in der Ansprache.

Diese vier Register haben zwar für sich allein einen dumpfen, schwachen Ton, wirken aber im Zusammenhange mit andern, namentlich mit den achtstimmigen offenen Bässen, vortreflich.

Sämmtlich vorgenannte weit und eng mensurirte Gedächte sind einander in Hinsicht auf ihre Bauart, abgesehen von ihrer verschiedenen Weite und Länge und der verschiedenen Größe ihrer Aufschnitte und Mündungen, ziemlich ähnlich. Abweichend davon sind:

a) Die Doppelflöte, ein Manualregister von acht Fuston, welches gewöhnlich von Zinnendolz mit Bindbaumzeln (35 Zbl.) gefertigt wird, hat doppelte, einander gegenüberstehende Labien (in der Vorderwand und in der Rückwand der Pfeifen). Ihr Ton ist voll, rund, stark und lieblich.

b) Quintatön, ein Register, was neben dem Grundton auch die Quinte schwach mit hören läßt. Es spricht langsam an, gibt aber Fülle und Würde; man findet es im Pedale, Quintatönbaß genannt, 16 Fuston (ganz von Holz circa 40 Zbl., tiefe Octave Holz, die andre Metall 60 Zbl.) desgleichen ganz von Metall (80 Zbl.). Für das Manual 16 Fuston (Metall 90 Zbl.), acht Fuston (Metall im Manuale 45 Zbl., im Pedal 40 Zbl.), vier Fuston (im Manuale Metall 25 Zbl., im Pedale 20 Zbl.). Die micklige Quinte

sucht man dadurch zu erreichen, daß man an beiden Seiten des Rahmens Bärte, schwache Metallstreifen, anbringt.

Die fernern Unterschiede der Mensur der gedeckten Register hier auszuführen, erlaubt uns der Raum nicht, und wir müssen hierüber auf den Artikel Pfeifenwerk verweisen.

Wir hätten nun noch einer dritten Gattung von Kernpfeifen zu gedenken, welche unten und oben zu sind, keine Labien haben und vermittelst eines im Kerne befindlichen kleinen runden Lochs angeblasen werden, da aber ihre Unzweckmäßigkeit erwiesen ist und man sie ganz außer Gebrauch gesetzt hat, so können wir sie hier füglich übergehen.

Eine vierte Gattung von gedeckten Kernpfeifen ist die, deren Klangfarbe man durch kleinere in den Pfeifenklappen angebrachte hohle Körper oder Pfeifen zu motiviren sucht. Diese Gattung ist gleichfalls ganz außer Gebrauch gekommen, und ich habe sie in keiner Orgel mehr gefunden. Nach ältern Beschreibungen ist ihr Ton schwach und gedämpft, und macht deshalb allein sehr wenig, als Füllstimme aber gar keine Wirkung. Als Zungenwerk findet man sie noch unter dem Namen Sordun, zu acht und 16 Fuston, aber von so untergeordneter Wirkung, daß es kaum der Aufzählung werth ist.

Nach müssen wir einer Art von Kernpfeifen Erwähnung thun, die nur in Hinsicht der Zonhöhe von den übrigen Registern der Orgel verschieden war. Sie hieß nach Maßgabe ihrer weitem Beschaffenheit Kamertonprincipal, auch Kamertonfiste, wol auch Kamertonbaß, ist aber gänzlich außer Gebrauch gekommen. Man unterscheidet nämlich in der praktischen Kunst drei verschiedene Noemen der Stimmhöhe der Instrumente. Die erste und allgemein gebräuchliche ist der sogenannte Kamerton, in welchem man neuerdings auch anfängt die Orgeln zu bauen, der aber, weil er einen Ton tiefer steht als die zweite und höhere Stimmhöhe, der Ghorton, in welchem fast alle ältern Orgeln stehen, und auch die meisten neuern gebaut werden, um so bedeutend größere Pfeifen durch alle Register verlangt, daß man sich seiner noch immer der Kostenersparniß wegen nur selten bedient. Die dritte Art der Stimmhöhe ist der hohe Ghorton, welcher wieder einen Ton höher steht als der gewöhnliche Ghorton (zwei Töne höher als der Kamerton) und auch in diesem hohen Ghortone wurden früher Orgeln gebaut und findet man deren noch.

Da nun die Saiten- und Blasinstrumente schon sehr frühzeitig (mit Ausnahme der Posaunen, deren man noch jetzt viele im Ghortone stehend findet, wo man sie gewöhnlich Kirchenposaunen nennt) alle nach dem Kamerton gestimmt wurden, und bei Aufzählung der Kirchenmusikanten der Organist auf den im Ghortone stehenden Orgeln um einen Ton transponiren mußte, so machte man wol auch einzelne Stimmen, z. B. ein Principal oder eine Fiste, in das Manual und eine dergleichen in das Pedal, welche man, abweichend von der Stimmhöhe der übrigen Register der Orgel, in den Kamerton stimmte und Kamertonregister nannte, und mit welchen Registern man sodann die Kirchenmusikanten be-

gleiten konnte, ohne transponiren zu müssen. Bei den Fortschritten, welche die praktische Kunst im Gange und somit auch die Behandlung der Tasteninstrumente gemacht hat, hielt man diesen Nothbehelf später für entbehrlich. Findet man nun noch Register mit der Überschrift: Kamerton in ältern Orgeln, so hat man zu beachten, daß sie nicht mit den übrigen Registern im Vereine zu brauchen sind, weil sie, wie gesagt, einen Ton tiefer stehen als die andern Register. Gewöhnlich waren diese Register für das Manual achtfußig, für das Pedal sechsfußig.

Wir haben hier, da die meisten Orgeln noch jetzt (wenn es gleich andees zu wünschen wäre) im Ghortone gebaut werden, bei der Angabe der Preise auch den Ghorton im Auge gehabt; weil man eine Orgel im Kamerton bauen, so hat man zu jedem Register einen angemessenen Preis für die dadurch hinzukommende Unterlage und größte Pfeife zuzurechnen.

Wir geben nun zu II. den Zungenpfeifen über. Die Zungenpfeifen sind der bis jetzt noch am wenigsten cultivirte Theil der Orgel. Da die Art ihrer Anfertigung bisher mehr auf praktischer Übung beruhte und ihr Gelingen deshalb mehr eine Sache des Zufalls als der sichern Berechnung war, und in den verschiedenen Ansichten über die Structur derselben die besten Meister selbst unter einander nicht einverstanden waren, so besorgten die Orgelbauer bei der Anlage der Zungenregister gewöhnlich die Construction irgend einer zweckmäßigen bewährten Stimme dieser Art, wie sie dieselbe von einem frühern Meister voranden. Man findet deshalb auch häufig, jedoch natürlich mit vielen sehr ehrenwerthen Ausnahmen, daß die Zungenwerke in ältern Orgeln besser sind als in den neuern. Wir dürfen indessen nach den von Schönbm gemachten Entdeckungen und den geistreichen Untersuchungen und Erfindungen der Gebrüder Ernst Heinrich und Wilhelm Weber, deren letztem es endlich gelungen ist, die Gesetze der Wechselwirkung der Schwingungen der Zunge und der Schwingungen der in dem Pfeifenkörper befindlichen Luftsäule gegen einander zu bestimmen, mit Recht erwarten, daß nun nicht mehr praktische Übung allein und für sich ferner einen so großen Einfluß auf den Bau der Zungenpfeifen haben, sondern daß die Theorie künftighin mit der Praxis Hand in Hand gehen und eine größere Sicherheit in der Bestimmung der Mittel eintreten werde, durch die man die jeder Gattung der Zungenpfeifen eigenthümliche Klangfarbe in einem wünschenswerthen Grad erreichen könne. Vielleicht dürfen auch die genannten Entdeckungen des Herrn Prof. Wilhelm Weber bei weiterer Beobachtung und Anwendung dahin führen, der Orgel für die Zukunft einen neuen, bis jetzt oft schmerzlich vermißten Vorzug zu geben, den des Anschwellens der Töne, zu dessen Erreichung schon so viele vergebliche Versuche gemacht worden sind. Ein Transost, Namens Grenié, hat zwar eine Geseende-Orgel, Orgue expressif, gebaut, welche einige Schwellung des Tones zuläßt, und wird deshalb von Wehrn der Erfinder dieses Vorzugs der Orgel genannt, indessen diese haben wahrscheinlich nicht

gekannt, was in dieser Hinsicht bereits früher von Leuten gesehen war, und haben vielmals auch nicht gewußt, daß dieser Versuch noch sehr mangelhaft ist, und keineswegs befriedigende Resultate liefert. Indem wir nun aus das zu Hoffen hinweisen, und voraussetzen, daß die Anwendung nicht lange mehr ausbleiben wird, wodurch denn allerdings bedeutende Reformen in den Zungenwerken der Orgel stattfinden werden, wollen wir nur mit kurzen Worten die jetzt gebräuchlichen Zungenwerke aufzählen.

a) Die Trompete, 16, acht und vier Fuß, ihre Pfeifen oder Becher sind trichterförmig, und werden für das Manual gewöhnlich von Metall, für das Pedal von Holz gefertigt, ausschlagende Zungen von Messing, die Rinnen desgleichen; sind sie zum Stimmen durch Krüden eingerichtet, so müssen diese von gehärtetem Messingdrathe sein, besser ist es, die etwa nöthige Vergrößerung oder Verminderung der Länge der schwingenden Zunge (das Stimmen) durch Stellschrauben zu bewirken. Im Manuale wird eine 16füßige Trompete mit Metallbechern, die unterste Octave Holzbecher, 70 Zbl., achtfüßig, Metallbecher, etwa 48 Zbl., vierfüßig, wo man sie auch Clairon nennt, etwa 35 Zbl. kosten. Im Pedale hat man sie unter dem Namen Bagstrompete gewöhnlich nur achtfüßig (vergleiche Posaune), Metallkörper 40 Zbl., Holzkörper 30 Zbl., und auch vierfüßig, Metallkörper 30 Zbl. Der Ton dieses Registers ist zwar schnarrend, aber voll und pomphaft. Als Pedalregister zur Trompete gebraucht man in der Regel

b) die Posaune, 32 und 16, seltener 8 Fuß, gebaut wie die Trompete, nur weite Schallbecher und stärkere Zungen. Die Rinnen von Metall, alles übrige wie bei der Trompete. Die Körper oder Becher der 32füßigen, sowie auch der 16füßigen Posaune werden gemeinlich von Holz gefertigt, da sie von Zinn (wozu 11 Gentner gehören) zu theuer wird, ohne daß die Wirkung dem Preise angemessen erhöht wird. Sie wird mit hölzernen Körpern und metallenen Mundstücken 32füßig zu 120 Zbl., 16füßig zu 65 Zbl. geliefert. In ältern Organen findet man bei der Posaune, sowie bei der Trompete, und andern Schnarwerkern Körper von Eisenblech angewendet, die aber bei Neubauten nicht mehr genommen werden, obwohl sie höchlichst ihrer Dauer, wenn sie nicht feucht stehen, zu empfehlen wären. Der Ton der Posaune ist majestätisch und durchgreifend.

c) Die Schallmeie, dem Clairon ähnlich, acht und vier Fuß, etwas sanfter, heiserer als die Trompete, wird jetzt nur wenig gebaut. Am häufigsten findet man sie noch in alten Organen zu vier Fuß. (Metallkörper 35 Zbl.)

d) Cornet, ein der Trompete ähnliches zwölffüßiges Schnarwerk, wurde sonst in das Pedal gebracht, ist aber von unsichrer, freischwebendem Ton und ganz verwerflich, und wird deshalb nicht mehr gebaut. (Nicht zu verwechseln mit der unter den Principalen aufgezählten gemischten Stimme gleiches Namens.)

e) Die Dboe (Hautbois), acht Fuß und auch vier Fuß, hängt gewöhnlich im Manual mit c an und geht bloß durch die obern Octaven des Manuals. Sie wird

von Zinn oder Metall und nach verschiedner Structur verfertigt. In der Regel macht man Metallkörper, Rinnen und Zungen von Messing, Stimmkrüden (wenn man nicht Stellschrauben hat) von hartgeglühtem Messingdrath, achtfüßig zu dem Preise von 50 Zblm. Der Ton ist, wenn die Dboe, was freilich leider sehr selten vorkommt, gut gerathen ist, sehr angenehm, dabei deutlich hervorleuchtend, nur sanft schnarrend, und zum Vortrage langsamer Stücke geeignet.

f) Das Fagot, 16, auch acht Fuß, meistens halbgelb. Holz, in ältern Organen auch Blechfagot. Der Ton ist lieblich, deutlich singartig und etwas schnarrend, als Baß zur Dboe geeignet. Die Rinnen bei dem 16füßigen von Metall, bei dem achtfüßigen von Messing. Zungen und Krüden von hartgeglühtem Messing. Im Manuale macht man ihn gewöhnlich achtfüßig, nur für die beiden Bassoctaven oder auch wol bis g (als dem Umfange des Blasinstrumentes dieses Namens, dessen Ton durch das Register nachgeahmt wird). Körper in einer Mischung von z Zinn und 4 Blei achtfüßig zu 50 Zblm., im Pedale 16füßig zu 90 Zblm. Bei Holzkörpern verliert er an Klanghülle und Deutlichkeit.

g) Dulcian, ein dem Fagot ähnliches, aber schwächeres Zungenwerk, was jetzt wenig gebräuchlich ist.

h) Krummhorn, oben halbgelb, der Dboe ähnlich, hat aber breite Rinnen und breite Zungen, auch weite Körper als die Dboe. Wird gewöhnlich nur für die Distanctoctaven, in Metallkörpern, Zungen, Krüden und Rinnen von Messing, achtfüßig zu 48 Zblm. gefertigt, ist aber nicht sehr gebräuchlich.

i) Vox humana, acht Fuß, bald gelb, bald offen, bald eng, bald weitenmundet, gewöhnlichste Art achtfüßig, unten eng, oben weite Pfeifen mit Schalltrichtern, über welchen ein zweiter Schalltrichter in umgekehrter Richtung angebracht ist; Stiefel keilsförmig, freischwebende Zunge, Metallkörper, Rinnen, Krüden und Zungen von Messing 45 bis 50 Zbl. Soll die Menschengestalt nachahmen, ist aber leider in den meisten Organen unbrauchbar und meistens nur ein mißrathener Versuch. Dies sind die bekanntesten Zungenregister. Ihnen schließt sich noch an die

Äoline, ein Register neuerer Erfindung. Es wird auf verschiedene Art construiert, bald mit, bald ohne Schallkörper, und hat den Vorzug, daß sein Ton vom leisen piano bis zum forte gesteuert werden kann, nachdem man ihm stärkeren Windzufluß gibt, ohne daß dadurch seine Tonhöhe eine wesentliche Veränderung erleidet. Wie Referent sie gesehen hat, hatte sie einen eignen Windkasten, in welchem sich die hohen Töne drei, für die tiefern vier bis sechs Ventile für jeden Ton waren. Die Cancellen waren oben nicht mit starkem, sondern mit Resonanzholz zugespundet, in welches die messingen Schneiden (die Form eines langen Rechtecks habend) eingepaßt waren, in denen sich die Zungen bewegten. Unter jeder Zunge war ein Dämpfer, welcher den Ausgang des Windes, dem sonst nichts im Wege stand, verminderte. Bei dem leisen Niederdruck der Taste zog sich dieser Dämpfer nach unterwärts und der Wind besam nun Raum,

auf die Zunge zu drängen, und sie bei seinem Durchströmen durch die Scheide in Bewegung zu setzen. Zugleich zog sich ein Ventil auf, so daß der Luftstich sanft, der Ton schwach war; bei tieferm Drucke der Taste zog sich noch ein zweites, drittes u. Ventil auf, so daß der in die Gancelle bringende Luftstrom immer heftiger, der Ton immer stärker wurde. Hierbei mußten natürlich die übrigen Register des Werks, in welchem die Koline stand, abgehoben und die Koline allein gelassen, oder mit jenen Stimmen eines andern Werks begleitet werden. Es gibt aber auch eine zweckmäßigere Vorrichtung, wo man mittels des Niederdrückens eines an der Seite des Pedals angebrachten Trittes durch größern oder mindern Druck die Zahl der Ventile und somit das Nachschlagen und Abnehmen der Tonstärke der Koline bestimmen kann, und dies ist unstreitig sicherer und besser. Da der Gebrauch der Koline erst im Werden ist, so lassen sich allgemeine Bestimmungen darüber nicht geben.

Es bliebe uns nun noch übrig für Neubauten und Orgelreparaturen einige Zusammenstellungen der beschriebenen Register zu geben, je nachdem sie ihrer Klangfarbe oder Eigenthümlichkeit nach einen guten Tonsatz, sowie in einzelnen Verbindungen eine gute Wirkung, machen würden. Man nennt solche Zusammenstellungen Dispositionen. Es ist in dem Artikel Disposition die Zusammenstellungen der Register, wie sie sich in einer ältern Orgel finden, mitgetheilt worden sollen, so lassen wir uns hier bloß auf einige Vorschläge zu Dispositionen ein, wie sie uns nach Kenntniß und praktischer Erfahrung zweckmäßig scheinen.

Registerwahl zu einem zweifüßigen Orgelwerke.

I. Manual: 1) Principal zwei Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, Metall, im Gehäuse. 3) Gedacht vier Fuß, Holz. 4) Gedacht acht Fuß, Holz. 5) Bordun acht Fuß, Metall. 6) Flöte acht Fuß, Holz. Ist das Orgelwerk für einen Saal bestimmt, so mag man es ohne Mixtur bauen, für eine Kirche aber würde man noch zu nehmen haben 7) Mixtur dreifach aus 1 oder 1½ Fuß, gutes Zinn.

II. Pedal: 1) Violoncell acht Fuß, Holz. 2) Gedacht acht Fuß, Holz. 3) Subbass 16 Fuß, Holz.

Zu einem vierfüßigen Orgelwerke.

I. Manual: 1) Principal vier Fuß, fein Zinn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, Metall, im Gehäuse. 3) Octave zwei Fuß, Metall. 4) Gedacht vier Fuß, Holz. 5) Gedacht acht Fuß, Holz. 6) Gedacht 16 Fuß, Holz. 7) Flöte acht Fuß, Holz. 8) Gemshorn vier Fuß, Metall. 9) Hobflöte acht Fuß, Holz. 10) Mixtur vierfach, aus zwei Fuß oder 1½, fein Zinn.

II. Pedal: 1) Violoncell acht Fuß, Holz. 2) Gedacht acht Fuß, Holz. 3) Subbass 16 Fuß, Holz. 4) Violon 16 Fuß, Holz.

Zu einem achtfüßigen kleinen Orgelwerke.

I. Manual: 1) Principal acht Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß desgl. 3) Viola di Gamba

acht Fuß, Zinn, im Gehäuse. 4) Bordun 16 Fuß, Metall. 5) Gedacht acht Fuß, Metall. 6) Gedacht vier Fuß, Metall. 7) Spießflöte zwei Fuß, Zinn. 8) Flöte acht Fuß, Holz. 9) Hobflöte 8 Fuß, Holz. 10) Rohrstöbe acht Fuß, Metall. 11) Trompete acht Fuß, Metallkörper. 12) Mixtur vierfach, aus 2½ oder zwei Fuß, Zinn.

II. Pedal: 1) Principalbass acht Fuß, Metall, im Gehäuse. 2) Octave vier Fuß, Metall. 3) Violoncell acht Fuß, Holz. 4) Violon 16 Fuß, Holz. 5) Bordun 16 Fuß, Holz. 6) Gedacht acht Fuß, Holz.

Größere Orgel von zwei Werken (zwei Claviaturen) und Pedal.

I. Hauptwerk oder erstes Clavier. 1) Principal acht Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, desgl. 3) Octave zwei Fuß, desgl. 4) Quintaton 16 Fuß, Metall, im Gehäuse. 5) Bordun 16 Fuß, Metall. 6) Gedacht acht Fuß, Holz. 7) Gedacht vier Fuß, Holz. 8) Viola di Gamba acht Fuß, Zinn. 9) Hobflöte acht Fuß, Holz. 10) Spießflöte acht Fuß, Holz. 11) Rohrstöbe acht Fuß, Metall. 12) Trompete acht Fuß, Metall. 13) Mixtur fünffach, aus zwei Fuß, Zinn. 14) Gymbel, Octavenmischung, von 1, 4 und 1, nach Belieben repetierend, Zinn.

II. Oberwerk oder zweites Clavier. 1) Principal vier Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, desgl. 3) Gemshorn acht Fuß, Metall. 4) Gedacht acht Fuß, Holz. 5) Gedacht vier Fuß, Holz. 6) Flöte zwei Fuß, Metall. 7) Rohrstöbe vier Fuß, Metall. 8) Dbor acht Fuß, Metall. 9) Fagot acht Fuß, Metall. 10) Cornet dreifach aus 2, 2 und 1½ Fuß, Metall.

III. Pedal: 1) Principal 16 Fuß, Zinn, im Gesichte, oder nach Umständen Metall, im Gehäuse. 2) Octave acht Fuß, Metall. 3) Octave vier Fuß, Metall. 4) Violoncell acht Fuß, Holz. 5) Violon 16 Fuß, Holz. 6) Subbass 16 Fuß, Holz. 7) Gedacht acht Fuß, Holz. 8) Posame 16 Fuß, Holz.

Größeres Orgelwerk von drei Clavieren und Pedal.

I. Hauptwerk: 1) Principal 16 Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, desgl. 3) Octave vier Fuß, desgl. 4) Octave zwei Fuß, desgl. 5) Quinte 2½ Fuß, Zinn. 6) Terz 1½ Fuß, Zinn. 7) Quintaton 16 Fuß, Metall. 8) Flöte acht Fuß, Holz. 9) Hobflöte acht Fuß, Holz. 10) Gemshorn acht Fuß, Metall. 11) Spießflöte vier Fuß, Metall. 12) Flöte zwei Fuß, Metall. 13) Trompete 16 Fuß, Metall. 14) Trompete acht Fuß, Metall. 15) Mixtur sechsfach aus 2½ Fuß, ungleich repetierend, Zinn. 16) Schorn vierfach, aus 1½ Fuß, Zinn.

II. Brustwerk oder erstes Nebenwerk: 1) Principal acht Fuß, Zinn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, desgl. oder im Gehäuse. 3) Octave zwei Fuß, desgl. 4) Bordun 16 Fuß, Holz. 5) Quintaton, acht Fuß, Metall. 6) Flöte acht Fuß, Metall. 7) Dopp-

pellöste acht Fußton, Holz. 8) Gedackt acht Fußton, Holz. 9) Gedackt vier Fußton, Metall. 10) Viola di Gamba acht Fuß, Binn. 11) Oboe acht Fuß, Metall. 12) Fagot 16 Fuß, Metall. 13) Cornet fünfsach, aus vier Fuß, Metall. 14) Mixtur vierfach, aus zwei Fuß, Binn.

III. Unter- oder zweites Nebenwerk: 1) Principal vier Fuß, Binn, im Gesichte. 2) Octave zwei Fuß, desgl. oder im Gehäuse. 3) Gedackt 16 Fußton, Holz. 4) Gedackt acht Fußton, Holz. 5) Gedackt vier Fußton, Metall. 6) Flageolet ein Fuß, Metall. 7) Quinaton vier Fußton, Metall. 8) Flöte acht Fuß, Holz. 9) Flöte vier Fuß, Holz. 10) Rohrflöte acht Fuß, Metall. 11) Nasat, gedackt aus 5 $\frac{1}{2}$ Fuß, Metall. 12) Spindel vierfach, in Octavenmischung zwei, einen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Fuß, ungleich repetirend, Binn.

IV. Pedal: 1) Principal 16 Fuß, Binn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, Metall. 3) Octave vier Fuß, Metall. 4) Violoncell acht Fuß, Holz. 5) Violon 16 Fuß, Holz. 6) Quinaton 16 Fußton, Metall. 7) Flötenbaß vier Fuß, Holz. 8) Gedackt acht Fuß, Holz. 9) Subbaß 16 Fuß, Holz. 10) Unterfaß 32 Fuß, Holz. 11) Trompette acht Fuß, Metall. 12) Posaune 16 Fuß, Holz. 13) Posaune 32 Fuß, Holz. 14) Mixtur sechsfach, aus 2 $\frac{1}{2}$ Fuß, ungleich repetirend, Binn.

Großes Orgelwerk mit vier Clavieren und zwei Pedalen.

I. Hauptwerk: 1) Principal 16 Fuß, Binn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, Binn, im Gesichte. 3) Octave vier Fuß, desgl. 4) Octave zwei Fuß, desgl. 5) Quinte 2 $\frac{1}{2}$ Fuß, desgl. 6) Terz 1 $\frac{1}{2}$ Fuß, desgl. 7) Quinaton 16 Fußton, Metall. 8) Grobgedackt 16 Fußton, Holz. 9) Grobgedackt acht Fußton, Holz. 10) Flauto traverso acht Fuß, Holz. 11) Gemshorn acht Fuß, Metall. 12) Spitzflöte vier Fuß, Metall. 13) Hohlflöte acht Fußton, Holz. 14) Rohrflöte acht Fußton, Metall. 15) Trompette acht Fuß, Metall. 16) Trompette 16 Fuß, untere Octave Holz, übrige Octaven Metall. 17) Mixtur sechsfach aus vier Fuß, verschiednen repetirend, Binn. 18) Scharf fünfsach aus 1 $\frac{1}{2}$ Fuß, verschiednen repetirend, Binn.

II. Zweites Clavier. Durchgehends scharfe Intonation. 1) Principal acht Fuß, Binn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, desgl. 3) Octave zwei Fuß, desgl. 4) Quinte 2 $\frac{1}{2}$ Fuß, desgl. 5) Terzton 16 Fußton, Holz. 6) Quinaton acht Fußton, Metall. 7) Spitzflöte acht Fuß, Metall. 8) Gemshorn vier Fuß, Metall. 9) Gedackt acht Fußton, Holz. 10) Waldflöte vier Fuß, Metall. 11) Doppelflöte acht Fußton, Holz. 12) Rohrflöte vier Fußton, Metall. 13) Flageolet zwei Fuß, Metall. 14) Oboe acht Fuß, Metall. 15) Fagot 16 Fußton, Metall. 16) Mixtur sechsfach aus zwei Fuß, verschiednen repetirend, Binn.

III. Drittes Clavier. Durchgehends sanfte Intonation. 1) Principal acht Fuß, Binn, im Gesichte. 2) Octave vier Fuß, Metall, im Gehäuse. 3) Octave zwei Fuß, Binn. 4) Sanftgedackt 16 Fußton, Holz.

5) Stülgedackt acht Fußton, Holz. 6) Klinggedackt vier Fußton, Holz. 7) Flachflöte acht Fuß, Metall. 8) Nachthorn vier Fußton, Metall. 9) Flauto ordinario acht Fuß, Binn. 10) Flauto amabile vier Fuß, Holz. 11) Viola di Gamba acht Fuß, Binn. 12) Doppelflöte, vier Fußton, Holz. 13) Nasatquinte, gedackt, 10 $\frac{1}{2}$ Fußton, Metall. 14) Gedacktquinte 5 $\frac{1}{2}$ Fußton, Holz.

IV. Viertes Clavier. 1) Principal vier Fuß, Binn, im Gesichte. 2) Octave zwei Fuß desgl. 3) Gegenprincipal acht Fuß, Binn. 4) Quinaton acht Fußton, Metall. 5) Gedackt vier Fußton, Holz. 6) Hohlflöte vier Fußton, Holz. 7) Flauto dolce acht Fußton, Holz. 8) Flageolet ein Fuß, Binn. 9) Vox humana acht Fuß, Metall. 10) Fagot acht Fuß, Metall. 11) Rauschquinte drei Fuß und zwei Fuß, Binn. 12) Cornet fünfsach, tißte Pfeife, 5 $\frac{1}{2}$ Fuß, von gan, Metall.

V. Erstes Pedal: 1) Principalbaß 32 Fuß, Binn, im Gesichte. 2) Octave 16 Fuß, Metall. 3) Octave acht Fuß, Metall. 4) Octave vier Fuß, Metall. 5) Octave zwei Fuß, Binn. 6) Quinte 5 $\frac{1}{2}$ Fuß, Metall. 7) Violon 16 Fuß, Holz. 8) Violoncell acht Fuß, Holz. 9) Flötenbaß vier Fuß, Holz. 10) Quinaton 16 Fußton, Metall. 11) Grobgedackt acht Fußton, Holz. 12) Wortun 16 Fußton, Holz. 13) Fagot 16 Fuß, Holz. 14) Clairon vier Fuß, Metall. 15) Trompette acht Fuß, Metall. 16) Posaune 16 Fuß, Holz. 17) Posaune 32 Fuß, Holz. 18) Mixtur sechsfach, tißte Pfeife, vier Fuß, ungleich repetirend, Binn.

VI. Zweites Pedal: 1) Principal 16 Fuß, Binn, im Gesichte. 2) Octave acht Fuß, Metall. 3) Octave vier Fuß, Metall. 4) Klinggedackt vier Fußton, Holz. 5) Stülgedackt acht Fußton, Holz. 6) Subbaß 16 Fußton, Holz. 7) Unterfaß 32 Fußton, Holz. 8) Quinatonbaß acht Fußton, Metall. 9) Flauto ordinario acht Fuß, Binn. 10) Gemshornbaß 16 Fuß, Metall. 11) Gedacktquinte 5 $\frac{1}{2}$ Fuß, Holz. 12) Nasatquinte, gedackt, 10 $\frac{1}{2}$ Fußton, Metall.

Bemerkungen zu den vorstehenden Dispositionsvorschlägen. Daß ich vorausgesetzt habe, daß zu diesen Vorschlägen jeder von selbst die Kuppeln für Manual und Pedal, sowie die Ventile und andre Nebenzüge hinzusetzen wird, erinnere ich nur zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse. Auch wird die Berechnung der Kosten derselben leicht sein, wenn man die bei der Beschreibung der einzelnen Register mitangegebenen Preise nachsucht, und dazu die nachstehenden Preise der Bälge und des Registerwerkes rechnet. Die dreien ersten Dispositionen fordern einen Balg wie, die dritte zwei Bälge, die vierte vier Bälge, die fünfte sechs Bälge, die sechste acht Bälge gewöhnlicher Größe. Ein solcher Balg kostet circa 50 Thlr.; das Registerwerk zu einer Orgel von einem Claviere circa 60 Thlr., zu zwei Clavieren circa 110 Thlr., zu drei Clavieren circa 160 Thlr., zu vier Clavieren circa 200 Thlr.; eine mäßige Manual- und Pedalwindlade circa 90 Thlr., eine große desgl. ungefähr 140 Thlr., eine Pedalwindlade nach Umständen bis gegen 100 Thlr. Den Preis des Gehäuses, welcher neben der Größe der Orgel meistens von der Art

und dem Werthe der Verzierungen abhängt, kann jeder nur einigermaßen Bauwerkshände, wenn er auch sonst keine Kenntniß vom Orgelbau hat, leicht ermitteln.

Dies wäre, was wir im Allgemeinen von der Beschaffenheit der Orgel zu sagen hätten, einen genaueren Bericht über die einzelnen Theile derselben werden, wie schon erwähnt, die Artikel: Pfeifen, Registerwerk, Windbälge, Windlade u. geben, zu welchen auch Zeichnungen der einzelnen Bestandtheile gegeben werden sollen. Hierbei folgen nun drei zunächst hieher gehörende Aufsätze der Vorderfronte einer Orgel, der erste und älteste aus Wertheim's Orgelprobe, der zweite und neuere aus Wille's Beschreibung der im J. 1831 in der Kirche zu Verleberg aufgestellten Orgel, der dritte von mir selbst zu dem in der hier vorkommenden letzten Disposition bezeichneten großen Orgelwerke mit vier Clavieren und zwei Pedalen entworfen. Ich habe mir bei der Anlage derselben eine geräumige hohe goldfarbige Kirche gedacht, und die ganze Breite der Kirche auch hinter den Pfeilern benutzt, um der Kirche bei der Größe der Orgel nicht zu viele Tiefe nehmen zu müssen. Für kleinere Orgeln würde jedoch eine solche ausgedehnte Stellung nicht zu empfehlen sein. (Nae.)

ORGEL (Befestigungskunst). Eine Reihe starker, an dem einen zugespitzten Ende mit Eisen beschlagener Balken, die neben einander an Ketten innerhalb der Festungsthorre oder sonstigen Eingänge dergestalt aufgehängt sind, daß durch das Loslassen eines sämtlichen Ketten verbindenden Riegels, oder eines durchgehenden Ankerseils sie plötzlich niederfallen und den Eingang sperren. Sie haben vor den Rachen (Hörner) (f. d. Art.) den Vortheil, daß jede Öffnung, die eine Geschützkuugel durch Zerschmettern eines solchen Balkens macht, sich von selbst durch das Nachdrücken des obren Balkenendes in die Fuge schließt, überhaupt wegen der Isolirung jedes Balkens leichter wieder ersetzt werden kann. (Hencken.)

ORGELABTRAGEN, nennt man die Pfeifen an der Orgel abnehmen, um sie vom Staube zu reinigen, oder sonst eine Reparatur an den Windladen oder andern Theilen der Orgel vorzunehmen. Es ist hierbei möglichste Vorsicht zu empfehlen, da pinnerne und Metallpfeifen sich leicht verbiegen, wenn deren mehrere auf einander gestützt, oder wenn sie beim Ausheben nicht sorgfältig behandelt werden; sowie auch die Zungenpfeifen leicht an den Krüften und Mundstücken Schaden leiden. (Nae.)

ORGELANFERTIGEN, nennt man die Zubereitung eines Orgelwerks nach allen seinen Theilen, so weit es der Orgelbauer in seiner Werkstatt herstellen kann. — Orgelaufstellen ist diejenige Arbeit des Orgelbauers, welche er in der Kirche, nachdem die einzelnen Theile der Orgel dorthin geschafft sind, bedufs ihres ordnungsmäßigen Aufbaues zu verrichten hat. (Nae.)

ORGELANSTRICH, nennt man die Farbe, mit der man das Gehäuse der Orgel schmückt, oder vor diesem nachtheiligem Einflüsse zu verwahren sucht. In der Regel nimmt man dazu Blaufarbe. (Nae.)

Orgelbalg, f. Orgel.

ORGELBANK, nennt man den vor der Claviatur der Orgel angebrachten, zum Orgelspielen nöthigen Sitz für den Orgelspieler. (Nae.)

ORGELBAUER, der Verfertiger von Orgeln, welcher zugleich Holzarbeiter und Metallarbeiter ist. Die Hauptwerkzeuge derselben sind: Ambos und Schmiedehammer, Drehbank, Schraubstöcke und Feilböden, Sägen, Scheren, Feilen und Raspen, Bohrer, Zangen, hölzerne und eiserne Hobel, Schnitz- und Schabmesser, Feilsäbte, Lötzsolben, hölzerne Pfeisenformen. Eine ausführliche Beschreibung der Arbeiten, welche der Bau einer Orgel nöthig macht, müßte größtentheils aus einer Wiederholung dessen bestehen, was über die Theile und die Einrichtung einer Orgel im Art. Orgel vorkommt; daher hier nur folgende Bemerkungen. Die Windlade wird von gutem, recht sorgfältig ausgetrocknetem (besser noch von ausgelaugtem) Eichenholze verfertigt, fleißig zusammengekeilt und gut verleimt. Beim Claviere wird der Rahmen aus besten aus trockenem Ruffbaumholze gemacht; zu den Tasten wählt man geradschalriges, weißes Eichenholz, welches am wenigsten Neigung hat, sich zu werfen; sie werden mit Platten von Ochsenknochen, Elfenbein oder Ebenholz belegt (furnirt) ist. Die Halbtafeln furnirt man mit Bein, wenn die Tasten mit Ebenholz belegt sind, und umgekehrt. Auch die Tasten des Pedals bestehen aus Eichenholz. Die Ober- und Unterblätter der Klafelbälge fügt man aus 14 oder 2 zölligen Eichenbohlen zusammen, und verstärkt sie durch augenagelte und schlegelrante Quertäbiger. Die Heimsfugen werden von innen mit Lederstreifen beklebt, und dann wird die ganze innere Fläche der Blätter mit Pergament überzogen. Die Späne, welche in die Falten des Balglebers zu liegen kommen, schneidet man mit der Säge aus eigenen Brettern, 10 bis 12 Zoll breit, 4 Zoll dick, und rundet ihre Kanten mittels des Hobels ab. Man prüft die Dichtigkeit der fertigen Bälge, indem man sie umgekehrt (das Unterblatt oben) auf die Erde legt, die Öffnungen der Windbälge durch belederte Bretter fest verschließt, den Balg auszieht, und dann versucht, ob er sich zusammenbrücken läßt. Wenn er überall luftdicht ist, darf das ausgehobene Blatt nicht sinken, auch wenn zwei Personen sich auf dasselbe stellen. Die hölzernen Pfeisen der Orgel werden am besten aus trockenem, von Ästen und Ästen freiem, Eichenholze gemacht, und zwar aus vier Brettern zusammengelegt, die man mit Ruht und Feder vereinigt. Die metallenen Pfeisen bestehen aus Zinn, welches man am besten rein, oder auch (um es härter zu machen) mit etwa zwei Procent Kupfer vermischt, anwendet. Ost wird indeß das Zinn, der Weichheit wegen, mit Blei vermischt. Das Zinn wird in einem eisernen Kessel, welcher 300 bis 400 Pfund des Metalls faßt, geschmolzen, und auf einer starken hölzernen Tafel oder Bank (Gießbank), die mit Tuch bekleidet und mit einem Rahmen eingefaßt ist, zu Platten gegossen. Die letztern werden durch Hämmern dicht und hart gemacht, dann abgehellt, mit der Säge, (wenn sie dünn sind, mittels des Wesslers) zugeschnitten, mit dem Schabstein geglättet, mit dem Politstahle polirt, endlich mit tem Klopstolz über einem

hölzernen Spinder (der Pfeifenform) gebogen, und mit
teils des Rohres (s. d. Art. Orgelmacherloch) zusammen-
gelötet, wobei man sich des Lötlötlöthens bedient. Die
Kerne der Pfeifen gießt man aus Blei, hämmert und
bebohrt sie, und löthet sie ein. (Karmarach.)

ORELCHOR, derjenige erhöhte Platz in der Kirche,
auf dem die Orgel steht. (Nau.)

ORGELDISPOSITION, ist der Anschlag, die zweck-
mäßige Einteilung, die zum Neubau oder zur An-
berung und Verbesserung einer Orgel entworfen werden
muß. Zur Leitung eines Orgelbauers, zur Bezeichnung
eines solchen Anschlages gehören manche Kenntnisse, die
nicht jeder, auch sonst vortreffliche, Organist besitzt. Den-
noch kommt außerordentlich viel, ja das Meiste, auf eine
verständige Disposition an. Es muß dabei hauptsächlich
auf folgende Punkte Rücksicht genommen werden: 1) auf
Höhe, Länge und Breite der Kirche, in welcher die neue
oder zu verbessernde Orgel wirken soll; 2) ob die Kirche
massiv ist, oder von Fachwerk erbaut, ob sie viele oder
wenige, große oder kleine Fenster hat, ob Gänge und
wie viele darin sind, der dadurch verschiedene Verbrei-
tung des Tones wegen; 3) auf die Anzahl der Ge-
meindeglieder, auf die Geldsumme, die daran gewendet
werden kann; 4) auf die Höhe vom Boden des Orgels-
chores bis zur Decke, auf Länge und Breite des Orgels-
chores, ob eine Senkung desselben bei zu wenig Höhe
möglich gemacht werden kann; 5) ob die Orgel im Chorum
oder auf dem Kirchboden liegen können, oder ob sie in
die Kirche gelegt werden müssen. Diese von F. Wille
in Neu-Ruppin, einem hierin höchst erfahrenen Manne,
neuerlich bekannt gemachten, allgemeiner Aufmerksamkeit
werthen Punkte sollten überall genau beachtet werden,
wo man eine der Gemeinde zuträglichste Orgel wünscht.
Eine Menge Orgeldispositionen findet man in W. Jakob
Abtungs Musica mechanica Organosodi, d. i. gründe-
licher Unterricht von der Structur, Gebrauch und Erhal-
tung der Orgeln, Clavichord u. (1768. 4.) Das neueste
in dieser Angelegenheit sehr zu beachtende Werkchen ist:
Beschreibung einer in der Kirche zu Preiberg im Jahre
1831 aufgestellten neuen Orgel von F. Wille. Mit der
Abbildung der Orgel. (Neu-Ruppin und Gräfen 1832.)

Aus dem Choralbuche zum hamburgischen Gesangs-
buche von F. F. Schwenke (Sohn des bekannten F.
F. W.) (Hamburg 1832. 4.) theilen wir für Freunde
großer und schöner Orgelwerke von den fünf vorigen
Hauptkirchen die Disposition der Orgel zu St. Nikolai mit:

Hauptwerk:	1) Principal	16 Fuß.
	2) Quintadena	16 "
	3) Trompete	16 "
	4) Trompete	8 "
	5) Viola da Gamba	8 "
	6) Sackelonal (von Holz)	8 "
	7) Spießflöte	8 "
	8) Spießflöte	4 "
	9) Octave	8 "
	10) Octave	4 "
	11) Supr-Octave	2 "

12) Kauschpfeife:	dreifach
13) Scharf:	dreifach
14) Mixtur:	sechs bis neunfach.
Oberwerk:	
1) Quintadena	16 Fuß
2) —	8 "
3) Roßflöte	8 "
4) —	4 "
5) Octave	8 "
6) —	4 "
7) Trompete	8 "
8) —	4 "
9) Krummhörn	8 "
10) Vox humana	8 Füßten
11) Flackflöte	2 Fuß
12) Sackel	3 "
13) Gymbel:	dreifach
14) Scharf:	vier bis sechsfach.
Brust:	
1) Principal	8 "
2) Dulcian	8 "
3) Blockflöte (von Holz)	8 "
4) —	4 "
5) Kauschpfeife	8 "
6) Principal	4 "
7) Blockflöte	2 "
8) Sackel	1 1/2 "
9) Kauschpfeife:	zweifach
10) Scharf:	dreis bis sechsfach
Rückpositiv:	
1) Bourdon	16 Füßten
2) Quintadena	8 "
3) Roßflöte	4 "
4) Gedacht	8 "
5) Dulcian	16 "
6) Principal	8 "
7) Trompete	8 "
8) —	(v. c. bis e) 8 "
9) Octave	4 "
10) Sackel	2 "
11) Quersackel	2 "
12) Sesquialtera.	
13) Scharf:	sechs bis neunfach.
Pedal:	
1) Principal (m. eigenm Bau- titel)	32 Fuß
2) Posaune	32 "
3) —	16 "
4) Dulcian	16 "
5) Octave	16 "
6) —	8 "
7) —	4 "
8) Krummhörn	8 "
9) Violoncello	8 "
10) Trompete	8 "
11) —	4 "
12) Gedacht	4 Füßten
13) Quinte	12 Fuß
14) Krummhörn	2 "
15) Kauschpfeife:	dreifach.
16) Mixtur:	sechs bis sechsfach.

Dazu noch 13 Nebenregister, als Gymbelftern, Glockenspiel, Tremulant u., zwei Koppeln zum Hauptwerk und 16 große Bälge. Die Orgel ist nach fünf Jahren Arbeit 1686 von Arp. Schnitzler vollendet worden. Unter diesen 80 Registern sind 67 klingende Stimmen. Zugleich ersieht man daraus die meisten Namen der Orgelregister. — Übrigens versteht man gewöhnlich unter einer ganzen Orgel ein Werk, worin das Principal im Manuale 16 Fuß ist; eine halbe Orgel hat ein achtfußiges Principal, eine Viertelorgel ein vier- und eine Achtelorgel ein zweifüßiges. — Nach dem Pedale gerechnet würde eine ganze Orgel 32füßige Stimmen haben u. (G. W. Fricke.)

ORGELGEHÄUSE, der Bau, der zunächst die Orgel umschließt. (Naur.)

ORGELGESCHÜTZ (Geschützunde). Eine Art jetzt nicht mehr gebräuchlichen Geschüßes aus der wichtigen Periode der spanisch-niederländischen Kriege von 1568 — 1609 (s. Diego Uffano, über die Artillerie und deren Gebrauch, spanisch, 1613). Es bestand das Orgelgeschüß aus einer Reihe, mitunter auch aus mehreren Reihen, neben einander auf einem Gefelle befestigter Geschüßröhren kleinen Kalibers, die mittelst einer Vorrichtung zugleich abgefeuert werden konnten. Sie scheinen sich lange erhalten zu haben, und noch gegenwärtig sind, namentlich in Frankreich und Nordamerika, die militärischen Kunst-Speculanten bemüht, die alt-abenteuerliche Erfindung, trotz ihrer offensbaren Unbequemlichkeit für Kanonen und Zielen, im Kesselschloß des Flinten- und Büchsenkalibers wieder zu erneuern und zu verbessern. Im J. 1794 bestand sich, nach v. Decker's Gesch. des Geschüßwesens u. S. 49 im warschauer Zeughaufe noch ein solches Geschüß vor, das aus 11 halbfußändigen Röhren bestand, die neben einander auf einem Gerüste lagen, und von denen sechs durch einen Mechanismus in die Höhe gerichtet werden konnten, während die übrigen fünf sich gegen die Erde senkten. (Bencken.)

ORGELINTONIREN, ist das Geschäft des Orgelbauers, die Pfeifen, wenn sie gefertigt sind, zum richtigen Ansprechen zu bringen und ihnen die durch das Register, zu dem sie gehören, bedingte inboudulde Klangfarbe zu geben. (Naur.)

ORGELKASTEN, nennt man ein kleines Orgelwerk, dessen Klänge nicht durch eine Tastatur nach Belieben eines Orgelspielers hervorgerufen werden können, sondern für das man bestimmte Musikstücke auf Walzen mittelst Stabklänge aufgetragen hat, die bei dem Herumdrehen der Walzen kleine Tasten in Bewegung setzen, welche die Ventile der Pfeifen öffnen und so die Hand des Orgelspielers vertreten. Man bedient sich dieser Orgelkasten nicht allein zum Vortrage profaner Musikstücke, sondern auch einzelner Choralmelodien bei dem Gottesdienste in Kapellen oder Kirchen in Schiffen, namentlich auf englischen Schiffen. (Naur.)

ORGELKLANGFARBE, nennt man die Eigenständigkeit des Tones der Orgelpfeifen, durch welche sie sich, abgesehen von ihrer Tonhöhe, von einander unterscheiden. (Naur.)

Orgelmacher, s. Orgelhauer.

ORGELMACHERLOTH, ein sehr leichtflüssiges Schnellloth, welches die Orgelmacher aus Zinn und Blei, oder aus Zinn, Blei und Wismuth, zusammenlegen, weil es bei geringerer Hitze schmelzen kann, als das reine oder bleihaltige Zinn, woraus die Orgelpfeifen bestehen. (Karmarsch.)

ORGELMANUAL, die Tastenreihe oder Clavier der Orgel, welche mit den Händen gespielt wird. (Naur.)

Orgelmanubrien, s. Orgel (Registerwerk).

Orgelmauer, s. Orgel

ORGELMIR, **ORGELMIR**, **AUGELMIR** (nordische Mythologie), d. h. Uralter, ist der himmlische, bei seinem Volksstamme, dem Primthursengeschlechte, gebräuchliche Name des Urriesen, des ersten kosmologischen Wesens, welches ausserdem Ymir (Älter, Schaller von ymir, verwirrtes Geräusch, nach anderer Ableitung Kämpfer, von yma, Kampf, nach anderer Uebersetzung von ihm (angl. imd), nach anderer Veränderlicher, von ymiris, imis, varius, nach Linguis Meer, vom finnischen Yma, Ocean, während die finnische Mythologie auch einen Riesen, Namens Jume, Ymi, hat, genannt wird. Aus den Ekvagur (den eiskalten Strömen), sprangen Gifttropfen (eindropar, d. h. Tropfen von so scharfer Kälte, daß sie wie Gift fließen), sie wuchsen an, bis daraus ein Riese ward. Aber aus der Südwest flogen Funken, welche dem Riese Leben gaben und den Erdentropfen (kvikudropum) lebte auf [kviknash] durch die Kraft dessen, der die Hitze dazu sandte, und ward ein Menschenbild (mannz likinnid, Mannes-Gestalt), sagt die jüngere Edda). Da den Riesenfielen nicht die Liebe einer Riesenfrau erstreute, so wuchs (während er, wie die jüngere Edda hinzusetzt, im Schlaf in's Schweiß fiel) unter seinem (linken) Arme ein Mädchen und ein Sohn, der Fuß des weisen Riesen erzeugte mit dem Fuße sich einen Sohn, der ein Haupt hatte (see haufsharian son, nach der späteren Lesart, seahöföadon son, seahöföadon Sohn), (Valkthrudinniall Str. 28—35, 4. Ausg. d. Edd. Skm. 5. Th. S. 18—20). Von diesem Götze, welcher Thordgelmir (Starfall) hieß, stammen die Geschlechter her, welche Hrimthursar (Riesenfielen) hießen. Sie waren alle böse, wie Thordgelmir selbst, weshalb er auch nicht als Gott verehrt ward. Seine Nahrung waren die vier Milchströme, welche aus dem Euter der aus dem aufstehenden Eis entstehenden Kuh Audumbla rannen. Durch das Erden der Kuh an den Salzrinnen entsand das Menschengebild Bure, der Vater Bors. Bór mit Bestia, der Tochter des Riesen Volsþinn, vermählt, ward durch sie Vater von Dinn, Bili und Ve. Diese erschlugen den Urriesen, und es rann so viel Blut aus ihm, daß sie darin das ganze Hrimthursengeschlecht ertränkten, bis auf Thordgelmir's Enkel, Thordgelmir's Sohn, der unzählige Winter (Jahre) vor Erschaffung der Erde geborne Berggelmir (Berg-gelmir, Berg-Älter), welcher sich mit seiner Frau auf einem Fährwege rettete und von welchem das neue Hrimthursengeschlecht stammt. Bór's Söhne brachten den erschlagenen erstickten Urriesen mitten nach Ginnungagap hinein, und schufen (bildeten) aus seinem

Kiesel die Erde, aus seinem Blute die See, aus dem Gehirne Felsen, aus dem Haare Gewächse, aus dem Schädel den Himmel, aus seinen Augenbraunen Nitzgord für die Menschen (als Verschönerung gegen die Riesen), aus seinem Gehirne die hartmüthigen Wölven¹⁾. Orgelmir kann auf zweifache Weise gedeutet und ausgelegt werden. a) Orgelmir, Orgemir, Augemir, von der ersten Person Partikel or, ör, nur, oder von dem Adjektiv ör, aur, häufig und gewaltig. alt. b) Augemir, Orgemir, Orgemir, von nur, or, ur, Fruchtbarkeit, teuchte Erde, Koth, also Frucht-Alter, Koth-Alter. Letztere Bedeutung macht vorzüglich die naturmythologische Deutung geltend, nach welcher Orgelmir, Wasser, sein Sohn Thrudgelmir (Ertal-Alter, der starke Alte), Materie, und sein Enkel Berggelmir (Berg-Alter, der Alte vom Berge), der Granitstein sein sollen. Orgelmir wird auch für den chaotischen Weltstoff oder die Urmaterie überhaupt genommen. Der Inhalt der ausführlichen Deutung dieser berühmten Mythe durch den gründlichsten Kenner der nordischen Mythologie ist kürzlich dieser: Zwischen den primitiven Feuer- und Eiswelten (Muspell und Niflheim) war ein leerer Raum. Ginnungagap (Gäb-nung, Abgrund der Habichte [also Luft], oder der Fische [also Meer]), sowie einige isländische Geographen des Mittelalters unter Ginnungagap das Eismeer verstehen). Durch die Austreibung derer, nämlich Wasser, Eis und Reis aus der kalten, Feuer und Wärme dingegen aus der heißen Region, bildeten sich in jenem leeren Abgrunde zwei gigantische Massen, welche dichteteich und bildlich unter dem Namen Orgelmir (Ymir), und der ihn erscheidenden Kuh Audhumbla (der verornen Grundmaterie, der Erde mit dem sie umgebenden Dunstkreise) vorgestellt sind. Beide erhielten Leben (oder die erste unregelmäßige Bewegung) durch die Kraft dessen, der die Hitze ausstrahlte (nämlich durch die Macht des empyrischen Gottes Surtur). Aus Ymirs kaltem Körper entsprang das Hyrmthursen- (Frostriesen-) Geschlecht; das erste mythische Wesen aber, welches zu dem Geschlechte der irdischen Elementargötter gehörte, und Buri hieß, ging aus den Salzfelsen hervor, die die Kuh leckte (indem nämlich der erste Grundboden aus dem salzigen Meer aufstauete). Buri's Sohn Ör, mit der Riesen Bestla (Bestla) vermählt (vermuthlich das Festland der Erde, vormals mit dem Ocean), erzeugte Ödin, Vili und Ve (Geist, Licht und Feuer), welche schnell den Raum einnahmen, den vorhin der chaotische Urreife überbrachte. Diese Söhne Börs tödteten Orgelmir (Ymir) und sein ganzes Geschlecht bis auf Bergemir (Berg-Alter), welcher vielleicht den Gipfel des höchsten Gebir-

ges bezeichnet, der, nach der Meinung der Alten damals nicht überfluthet worden ist, während sein Vater Thrudgelmir (Ertal-Alter, der starke Alte), das Felsgerippe der Erde war, welches vom Wasser überdeckt und zum Theil ausgewaschen und zerstört wurde. Aus Orgelmirs veränderten Leibe bildeten Börs Söhne unsere Erde, die sie mit den ausgeprägten Funken und Schläden Muspellheims erleuchtete. Die Angabe der Mythe, daß die Erde lange nach Ymirs Entfaltung und seines Enkels Örburt geschaffen oder vielmehr gebildet worden (denn skapa bedeutet beides), so muß man jene Erdbildung darunter verstehen, welche unmittelbar nach der großen Überschwemmung erfolgt ist. Orgelmir war böse, da seine Natur mehr dem Abgrunde, als dem Himmel angehörte; auch ist die Erde, so lange er da war, kein ruhiger Aufenthaltsort für die Götter, ja nicht einmal bewohnbar für die Menschen gewesen. Obgleich er umgebracht wurde, ist er doch Stammvater der Riesen- und Bergriesen, der Dämonen der Kälte, der Vulkane, der Finsternis und des Todes geworden, die seitdem auch der Götter und Menschen unerbittliche Feinde geblieben sind²⁾. Die Deutung Orgelmirs als des chaotischen Weltstoffes oder der Urmaterie muß aber dahin beschränkt werden, daß sie nur für den Stoff gilt, aus welchem der Riese (totum), wie das Grimmsmal, oder das Menschenbild (mannz likinnði, Manns-Gleichener), wie die jüngere Edda sich ausdrückt, wurde (varði). Auch ist die Bildung des Himmels und der Erde aus Orgelmirs Körper nicht als die Verwandlung der chaotischen Masse in den organischen Weltkörper zu erklären, denn dieses war scheinlich die Ansicht der Nordmannen, sondern sie erklärten sich vielmehr die Organisation des Himmels und der Erde daraus, daß sie sich jenen als den Hirnschädel und diese als den Körper eines Riesen dachten, aber eines erschlagenen, welcher kein völliges mehr, sondern nur noch eine Art von Leben habe, wie aus dem erhellt, was der Verfasser der Vorrede (Einfleitung) zur jüngeren Edda sagt: Darüber dachten die alten Menschen nach und wunderten sich, wie es komme, daß die Erde, die Thiere und Vögel dieselbe Natur, doch etwas verschieden modificirt, hätten. Eine Eigenschaft der Erde war die, daß, wenn man auf den höchsten Bergespitzen hineingrub, Wasser heraus sprang, und man da nicht tiefer als in niederen Thälern zu graben brauchte. So ist auch im Haupt und den Füßen das Blut aus gleiche

1) Grimmsmal Etr. 40. gr. Ausg. der Edda Edm. 1. Th. 58–59. Vafthrudnismal Etr. 21. a. a. D. E. 13. Volosap Etr. 3–4. a. a. D. 3. Th. E. 24–25. Etr. 9. E. 27 heißt Orgelmir Brimir (Brander, Brandbrenner) aestuana, d. h. Weitemer, und aus seinem Blut und blauen Kauden schafften die Götter die Berge. Haudlioth Etr. 81. a. a. D. 1. Th. E. 336. Snorra-Edda Darroesung 4–6. Ausg. von Rast 4. 4. fa. Übers. v. Rast 4. E. 167–169. Skalden der Rast a. a. D. E. 124–125.

2) Finn Magnussen, Kodalvaest og Sona Oprindelse. 1. Bd. S. 6–9, 18, 22, 24, 27, 41–48, 53, 54–57, 73, 75, 101–102, 119, 129–131, 160–161, 218–220, 244–248, 259, 2. Bd. S. 1–25. Derselbe Lex Mythol. S. 302–303, 370–373, 399, 396. Die in diesen beiden Werken von Finn Magnussen angeführten Vergleichen der Mythe vom Orgelmir (Ymir) mit den ähnlichen Mythen anderer Völker, so z. B. mit der chaotischen vom Omoron, dem Herrscher des Urchaos nach Proclus bei Cononius steht an den angeführten Stellen selbst, da sie uns hier zu viel Raum nehmen würden. Ferner Finn Magnussen vom Vafthrudnismal und Grimmsmal in Den ældre Eddas Kodalvaest og forklarad og Ergis, Raugruden des Nordens, 2. Ab. S. 80–85, welcher zur Verbreitung der Ansichten und Deutungen Finn Magnussens in Aufzählung beigetragen hat.

Nº I.

All'e ma non troppo

f Aus Beethovens grosser Messe. Opus 123/

Soprano.

Alto.

Tenore.

Basso.

Organo.

Solo *A* *men* *tutti* *f* *In* *glo* *ria*

Solo *A* *men* *tutti* *f* *In* *glo* *ria*

Solo *A* *men* *tutti* *f* *In* *glo* *ria*

Solo *A* *men* *tutti* *f* *In* *glo* *ria*

Organo *(Orgelpunkt)* *f* *In* *glo* *ria*

f *In* *glo* *ria*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

glo *ria* *De-i* *pa* *tris a* *men* *a* *men* *a*

Poco più Allegro



N^o II.
Soprano

Allegro

Aus dem Sinfonieschor des 1^{ten} Theiles der Schöpfung von Haydn

Alto

Tenore.

Basso.

Basso.

Und seiner Hande Werk zeigt an das Firmament, zeigt
 Eh - re Got - tes, und seiner Hande
 Und sei - ner Hande Werk zeigt an das Firmament, zeigt
 Und sei - ner Han - de Werk zeigt an
 an das Fir - ma - ment, zeigt an das Fir - ma - ment Und
 Werk zeigt an das Fir - ma - ment, das Fir - ma - ment Und
 an das Fir - ma - ment, zeigt an das Fir - ma - ment
 zeigt an das Fir - ma - ment Und

setz, Thema
 sei - ner Han - de Werk, und sei - ner Han - de Werk u z w
 sei - ner Han - de Werk, und sei - ner Han - de Werk
 Und sei - ner Han - de Werk zeigt an das Fir -
 sei - ner Han - de Werk und sei - ner Han - de Werk

Allegro assai

Aus Dem Jucum von Mozart

Si - cher si - cher ist es ein Geist ist es ein Geist
Sicher. Ha si - cher ist es ein Geist ein Geist
Sicher. Ha si - cher ist es ein Geist ein Geist
 Si - cher ist es ein Geist ein Geist

Weise da. Eine andre Eigenschaft der Erde ist, daß jedes Jahr Gras und Blumen auf ihr wachsen, und in denselben Jahre verwelten und abfallen. So wachsen auch und fallen jedes Jahr die Haare bei den Thieren und die Federn bei den Vögeln wieder ab. Eine dritte Eigenschaft der Erde ist, daß, wenn sie umgegraben wird, Gras auf der lockern Oberfläche wächst. Rippen und Felsen deuteten sie als Zähne und Knochen der Thiere. Hieraus nahmen sie ab, daß die Erde nicht todt sei, sondern eine Art von Leben habe. Sie wußten auch, daß die Erde an Jahrhunderten wunderbar alt und mächtig durch eigne Kräfte, denn sie nährte alles Lebende, und hatte alles Gestorbene, daher bezeichneten sie dieselben mit einem bestimmten Namen, und leiteten ihr Geschlecht von ihr ab. Nach Mone ist Orgelmir Mannweib, weil er die ungetheilte Materie ist, sein Leben wieh aber durch die organische Milch erhalten, und Audumla ist überhaupt die Idee Urweib, das Geschlechts erscheint daher als die erste Trennung der Materie. Sie ist der bessere Theil der Materie, denn Orgelmir und sein Geschlecht waren böse, darum entstand durch sie auch Buhl, ungezeugt und ungeboren, von gleicher Abstammung wie die Arh und der Kiese, aber eine spätere und mehr organische Entwicklung der Weltmaterie. Das Weirieren der Sogagar, die Lebenskräften, Orgelmir, Audumla, Buei, Buh und seine Söhne sind jene sieben Zeitdämonen, die grade so mit Erschaffung der organischen Weltkräfte schloßen, wie die Mosaische Schöpfungsgeschichte mit der Bildung der Menschen. Das erste Weltjahr war mit Orgelmirs Tode verfloßen, das zweite mit der Schöpfung Jaggdrasils. Wie aus Orgelmir die unorganische Welt hervorging, so ist die Erde das Bild der organischen. Durch den schaffenden Drang der Äten zertheilte sich Orgelmirs Weltleib. Orgelmir (Ymir) wird im Weltbrand als Hrymr, der (nach der Völuspá Str. 44. S. 47 und der jüngeren Edda Dämsaga 48) das verderbenschwangere Schiff Naglfar frucht, wieder geboren³⁾. Orgelmir ist böse, deutet Trantortier⁴⁾, diese Welt liegt im Ägen, Entfernung vom Unsichtbaren. Daher zeugt er auch unter dem linken Arme. Zeugt mit den Füßen, durch entgegengesetzte Bewegung, männlich und weiblich, der allgemeine Gegenatz der Schöpfung. E. J. Björner⁵⁾ nimmt Orgelmir als Adam, Ährudgelmir als Eamach und Bergelmir als Noach. Auch in der neuesten Zeit befreit Studach, daß Orgelmir, sein Sohn und Enkel naturmythisch aufzufassen, und sagt in Beziehung auf die allerdings mangelhafte Auslegung, daß Orgelmir Wasser, Ährudgelmir Materie und Bergelmir der Grundstein, dieses dürfte die älteste Ansicht, mithin der Grund der Sage, nicht gewesen sein. Er vermutet, daß der alten nordischen Jotenlehre selbst einige Stammmütter des Riesenthums zwischen Orgelmir und Bergelmir aus dem Gedächtniß entsanken. Es sei Ausage, selbst biblische des grauen Alterthums, die Zeiten

vor der Sündfluth seien das Gigantenthum, aber nicht naturmythisch. Indien, Phönizien⁶⁾ und die heiligen Schriften stimmen in der Zahl der zehn Erquäter überein; der Healdter Berofus nenne Noach einen Gott, und wie die Laubwälder einen Kiesen⁷⁾. So Studach⁸⁾; wie er alle Götter und Heiden sage als episch, als von einer That ausgegangen betrachtet, s. Borr. E. IX—XI. Über die Auslegung der Rhyte von Orgelmir f. d. Ahnen die Götterfrage geschichtlich aufzufassen P. F. Suhm, Om Odin. (Ferdinand Wächter.)

ORGELN (Jagdwiss.), der tiefe, weitballende Laut des Hirsches zur Brunstzeit. (Benicken.)

ORGELPEDAL, die Tastenreihe oder Clavieratur der Orgel, welche mit den Füßen gespielt wird. (Naue.)

Orgelpfeife, f. Orgel, Orgeldisposition.

ORGELPULT, ist der in dem Clavierstank angebrachte Notenhalter, auf welchem der Orgelspieler während des Spiels seine Noten vor sich liegen hat. (Naue.)

ORGELPUNKT (Point-d'Orgue, Cadenza continuata, pedale, finale), nennt man im engeren Sinne gewöhnlich jene Stelle, wo der Bass auf irgend einem Tone — meistens auf der Quinte oder Terz — liegen bleibt und längere Zeit ausgehalten wird, während die andern Stimmen in mannichfaltigen Affekten oder in Nachahmungen sich bewegen. Gewöhnlich geschieht dies am Schluß oder gegen diesen hin, vorzüglich bei länger durchgeführten contrapunktischen Stellen, häufig bei Fugen.

Da nun in der Kirchenmusik dieser Rubrikpunkt bei dem Basse der Orgelstimme eintritt, so nennt man dies Orgelpunkt — die einen Bassion aushaltende, auf einem harmonischen Punkte ruhende Orgelbassstimme.

Man betrachte nur die Beispiele I und II.

In dem ersten hält der Bass die Quinte A an; in dem zweiten die Quinte G; wobei die übrigen Stimmen in mannichfachen melodischen Formen und Affekten sich bewegen.

Was in der Unterstimme galt, das wandte man dann auch in den Mittel-, ja selbst in den Oberstimmen an.

Schon Kircher spricht in seiner Musurgia I. Abl. S. 370 von einem Isotonos — von einem gleichem, länger ausgehaltenen Tone —; und in den angeführten Beispielen kommt einmal das C im Bass, als hypobatos — unten liegend — in der obern Stimme das g als hyperbatos — oben liegend — vor.

Aber vorzüglich in neuerer Zeit gebrauchten die Tonsetzer häufig solche Töne, aber oder unter welchen mehr harmonische oder melodische Figuren, ja ganze Akkorde folgen, sich fortbewegen. Daher die erweiterte Bedeutung des Orgelpunktes: jeden solchen angehaltenen, eine

3) Mone, Geschichte des Heidenthums in nördlichen Europa. I. Bd. S. 314—315, 317—319, 362, 374, 448, 451. 4) Schöpfung der Edda. S. 49. 5) Antiq. Hyperbor. p. 63.

6) Gnecht. H. v. A. Dritte Section. V.

6) S. Gumbertlands chron. table of Sanchoniatho's Genealogies. 7) Unus inter Gigantes erat, qui Deorum venationem et prodentior cunctis, reliquos ex probis erat la Syria. Hic nomen erat Noa . . . uxore Tyrtas magna (der nordische Bessla). Beross. Lib. I. cum comment. Ant. (Lugd. 1555). p. 75. 8) Sämunde Edda des Bessla. I. Bdg. S. 68.

der erwähnten Stellen als Grundverhältniß bestimmen. Den Bezeichnend, worüber die Gesetze weiter unten. Der Orgelpunkt im engeren Sinne kann aber entweder nur aus melodischen Figuren bestehen, die sich nach zu Grunde liegenden Akkorden entwickeln, wie bei Nr. II; oder es sind bloße Akkorde, wie Nr. III; oder beides verbindet sich, wie Nr. I, wo zuerst die Stimmen in melodischen Figuren sich bewegen, und später das regere Leben im Wechsel entsprechender Akkorde sich ergiebt.

Die melodischen Figuren sind meistens Haupt- oder wichtige Nebenideen, welche man hier wiederholt, aber gewöhnlich in einer neuen, interessanten Gestalt vorführt. So ist es in Nr. I. Da beginnt der Orgelpunkt mit der Hauptidee der ganzen Stelle: in gloria dei patris, die Beethoven früher schon trefflich entwickelt hatte, und welche er nun in neuer Form, in der Engführung (f. d. Art. Fuge) erscheinen läßt.

Ebenso findet man häufig hier interessante Nebenideen effectvoll und so duedgearbeitet, daß sie dem Wiedereintritte der Hauptidee volle Wirkung vorbereiten und sichern. Auch neue Ideen gebrauchen die Tonsetzer dazu, die aber doch in der Regel mit der Haupt- oder einer wichtigen Nebenidee in melodische oder rhythmische Form zusammenhängen, welche dann in verschiedenen Stimmen, dem Grundcharakter des Stückes und der Stelle gemäß, durchsprechen. So ist der bei Nr. II durchgeführte Gedanke wieder die Haupt-, noch eine wichtige Nebenidee; er war weiter oben nur angedeutet. Wie trefflich aber verwickelt er die Grundgeföhle des Zuhörs, somit den Grundcharakter dieses Stückes! Wie gut paßt er für diese Stelle, sie heraushebend und zugleich den Wiedereintritt des Hauptfades der Fuge im neunten Takte so effectvoll vorbereitend!

Dann kann der Tonsetzer mit großer Wirkung den Orgelpunkt am Schluß anbringen — auf dem Haupttone, auf der Quinte oder Quarte (in authentischer oder plagalischer Gaden) — um hier im angehaltenen Tone sich ganz zu ergießen, während die übrigen Stimmen diese Begeisterung näher ausdrücken oder in einzelnen Tönen mitwirken lassen.

In diesem Geiste wandte Händel den Orgelpunkt häufig an, z. B. in dem meisterhaft behandelten 100. Psalm, und zwar auf der Quinte in der Fuge: „Dienet dem Herrn mit Freuden;“ auf der Quarte — mit großartigem Effect — in dem Chöre: „Gebet zu seinen Thoren ein;“ zuerst auf der Quinte, dann auf dem Haupttone, zuletzt auf der Quarte, durch diese plagalisch in den Hauptton leitend, in dem Schlußchöre: „Alles was im Anfang, jetzt und immerdar.“ Ja in der Mitte dieses Chöres kommt schon ein Orgelpunkt vor — hier früher — und zwar auf dem sechsten Tone.

Ebenso trifft man den Orgelpunkt in bloßen Instrumentalsätzen, in Sinfonien, Quartetten u. auf den verschiedenen Tönen an. Daraus erhellet, daß der Orgelpunkt auf jedem Tone sich anwenden läßt, im Bass, wie in den Mittel- und Oberstimmen. Betrachten wir zugleich die Natur des Menschen, der nach einer länger fortgeführten Erörterung, noch mehr am Schluß derselben,

gern auf dem — oder einem — Hauptpunkte verweilt, und um seine Ansicht in Andern desto fester zu begründen, die bereits angegebenen Gründe zusammenbrängt oder neue damit verbindet; wobei auch die aus der Beede: samkeit (f. d. Art.) bekannte Behandlung des epilogus — Schlußes; was man von der Wort- auf die Tonsprache übertrag: so ist und das Entstehen des Orgelpunktes und sein Wesen deutlich.

Dadurch liegt zugleich die Art seiner Anwendung vor, welche hauptsächlich nur dort stattfindet, wo alle Stimmen länger schon abwechselnd sich ausgesprochen und den Punkt der Ruhe begehrt haben, bei welchem entweder das Gemüth sich voll ergiebt, wie in den angeführten Fällen bei Händel und in Nr. I und II; oder die einzelnen Stimmen einen Wettstreit in Ideen entwickelten Ideen beginnen, um vereint, mit erneuerter Kraft die wiederaufgenommene Hauptidee vollends durchzusprechen, wie in Nr. II.

So wäher denn der Orgelpunkt in technischer und ethischer Hinsicht entwickelt.

Nun entsteht aber die wichtige Frage: Darf eine solche Behandlung, wo die einzelnen Akkorde dem Grundtone so oft widersprechen, wie in den Beispielen I am Schluß und III, wo der Grundton — nun der Hauptton — nicht selten ganz vernachlässigt wird, sogar eine Dissonanz bildet, die sich gar nicht auflöst — darf dies in harmonischer Hinsicht stattfinden? —

Zur Lösung dieses Problems genügt nicht das von manchen Theoretikern angenommene mathematische Princip. Nach diesem müssen solche Mißverhältnisse vermieden werden.

Auch die Theoretiker, welche das Gehör — den Sinn — zum obersten Richter setzen, reichen nicht zu; denn der Sinn — das Gehör — wird ja durch solche kühne Harmonieengänge offenbar beleidigt. Wie vertragen aber nicht nur dergleichen Orgelpunkte, sondern — gehörig behandelt und am rechten Ort angebracht — machen sie sogar eine große, erhebende Wirkung. Dabei aber Benutzung von den größten Meistern. —

Hier muß sonach eine höhere Instanz vortreten, welche, gesetzgebend für den Sinn, über diesem steht. Das ist der Geist — die Psyche.

Und so zeigt schon dieser Fall, daß das physische Princip allein zureicht, die vielen schwierigen Aufgaben zu lösen, welche der Staunenverthe, schaffende Geist bei der Enthüllung der großen Kunstwerke unserer Zeit vorlegt!).

1) Von diesem Standpunkte aus hat der Ref. die ganze Paragonische behandelt in dem zweiten Theile seines Werkes: „Einführung in die Theorie der Musik“, in dem vorzüglichsten Orchesterinstrumenten, mit einer Anleitung zum Studium der Harmonik (Würzburg) und er glaubt es glänzend geworden zu sein, die wichtigsten bis jetzt bekannten Prinzipien festgestellt, und die einander entgegenstehenden Haupttheorien in einer neuen Ansicht vereint zu haben. Dort findet man auch die Rechtfertigung des in Nr. 64 der maliner musikal. Zeitschrift: „Gallia, angegriffenen Artistes Auseinandersetzung;“ wobei es der Ref. für ganz überflüssig hielt, auch nur ein Wort zur Berichtigung zu sprechen. Wer beides liest und vergleicht, wird leicht haben, auf welcher Seite das Recht steht. Wie nothwendig übrigens dieser — von der Reduction

Ist es doch auch der Würde des Standpunktes entgegen, welchen die wissenschaftliche Cultur überhaupt und jene der Ästhetik im Besondern errungen hat, jetzt noch mit dem längst schon veralteten empirischen Sensualismus sich zu begnügen.

Die Einwendung: es seien durchgehende Verhältnisse, die sonach mit dem Grundton in keine Beziehung zu setzen, kann nicht wohl gelten. Denn was rechtfertigt den Durchgang überhaupt? Warum verträgt ihn das Gehör? — Im Ohrs kann die Ursache nicht liegen — wie es gezeigt ward —; worin also muß sie? —

Da wird uns nur genügender Aufschluß, wenn wir bis zu der eignen Natur der verschiedenen Elemente der Musik — des Rhythmus, der Harmonie und Melodie — vordringen.

Die Verkörperung der musikalischen Idee, die Grundzeichnung gibt der Rhythmus; das Lebenscolort die Harmonie; die Melodie ist das seelenvolle Auge der Gestalt, worin des Geistes Kraft, des Herzens Glut und Schönheit sich ausdrückt. Sowie aber die verschiedenen Elemente und Reize der Natur ineinander überspielen, und daraus des Lebens unerschöpflicher Quell in Herstellung des nöthigen Gleichgewichts, sowie im Erzeugen neuer Bildungen fließt: so ist es auch mit den erwähnten Elementen der Musik. Besonders greifen Harmonie und Melodie immer ineinander über. Bald tritt das Harmonische in der Melodie vor; bald das Melodische in der Harmonie; dann verbinden sie sich wieder beide.

Mit dem Vordringen eines andern Grundprinzips wirken notwendiger Weise andre Gesetze, mit ihnen verändernd sich die Erscheinungen. Diese dürfen nun zwar dem zurücktretenden Principe — des Harmonischen oder Melodischen — nicht direct widersprechen; sie stellen aber eine ganze Art des Lebensergusses dar, welcher, wenn

das Melodische vortritt, weit unbegränkter ist. Daher die erlaubt durchgehenden oder Wechselnoten, sowie manche Gänge harmonischer Verhältnisse oder ganze Harmonien, welche außerdem sich nicht wohl entschuldigen ließen. Dissonirende Intervalle, ja vollständige dissonirende Akkorde treten nun frei ein; schlagen ohne Vorbereitung vor und nach; lösen sich auf, statt abwärts. Sogar das wesentliche harmonische Intervall im Akkorde wird ausgelassen, ein zu diesem gar nicht gebräuchtes wird eingeschoben; und doch ist die Seele zufrieden, beruhigt durch die Harmonie, vergnügt durch den melodischen Schwung. Und darüber könnte der Ref. Belege in größter Menge vorlegen, die alle durch das melodische Element gerechtfertigt werden und durch das notwendige Genuß dieses von Seite des Zuhörers, um das im Innern lebende Seelenbild, die eigenthümliche Bewegung des Gemüthes, zur Anschauung zu bringen.

Das nämlich die Seele durch die Grundharmonie, oft nur durch einen betriebliebenden Grundton, eine feste Grundstimmung errungen — ten Hauptton im Colorit, kann ist dem harmonischen Theil in seiner Grundoberflächung Genuß geleistet. Das Melodische, mit seinem verflüchtenden reichen Lebensergusse, kann eintreten; ja es drängt sich aus dem tief erregten Gemüthe hervor. Und sowie sich nun einzelne Töne frei bewegen dürfen, so dürfen dies auch ganze Harmonien und Akkordfolgen, nun nicht mehr bloß harmonische, sondern mehr melodische, oder, besser zu sagen, melodisch-harmonische Verhältnisse, als solche entstehend das Lebensbild, welches in der Grundzeichnung angedeutet, umrissen ist. — Es ist schon ein Spiel reicher, harmonischer Lebenswellen.

Unbegränzt mag sich hier der Tonleiter bewegen; nur beachte er: a) daß in der Grundharmonie oder in dem Haupttonen — welcher auch oben oder in der Mitte liegen kann — eine feste Grundzeichnung einer — größeren oder kleineren — Gemüthsregung gegeben sei; b) daß die in melodischer Form erscheinenden Akkorde oder einzelnen Töne jener nicht zu sehr oder zu lange widersprechen, somit sie ausbreiten, zerstören; c) daß sie sich unter sich selbst zu einem harmonischen Ganzen verbinden; und dabei d) dem einfachen Grundbilde die reichste Fülle schönen Lebens verleihen.

Beleg dazu geben die schon berührten Beispiele I, II und III. Betrachten wir zuerst das letzte.

So eben ist an Don Juan das Urtheil der ewigen Gerechtigkeit vollzogen; — er ist in die Hölle gestürzt. Durch diese von Leporello mitgetheilte Nachricht sind Alle ergriffen. Den Grundton dieser schauerlichen Gemüthsstimmung legt der Bass fest in dem lang gehaltenen schauerigen d; während die andern Stimmen dieses Grundbild ausmalen, sowohl durch das gegenseitige Aufsprechen, als besonders durch die gewählten Akkorde, welche 1) unter sich harmonisch zusammenhängen; 2) der Grundzeichnung im Ganzen nicht widersprechen; 3) im Gegenrhythmus diese in vollendeter Gestalt hervorzuheben lassen, somit als wahre harmonisch-melodische Verhältnisse erscheinen.

Ebenso ergiebt sich in Nr. I der Grundton des Duells im Bass. Die verschiedenen Stimmen sprechen die Zu-

der allgem. Ansicht. Dem Ref. zugewiesene — Artikel für das musikalische Fach sei, mag aus dem erhellen, was der besondern in dem Praktischen des Tonsetzes so unerwartete große Rolle spielt. Austausch ist das einzige Mittel, mit Beibehaltung eines freien und unangewandten Singens auch eine reine, fehlerfreie Harmonie einzuführen. Dies geschieht allmählich, wenn ein überflüssiges, den eine Stimme, ohne Kraft zu werden, nicht aufsteigen kann, von einer andern gleichsam eingetauscht wird; wo her nach diese Stimme die Verbindlichkeit jener contrahirt und erfüllt, d. h. den Klang anstößt. Was Wagner hier nur von den überflüssigen sagt, gilt notwendigerweise von allen Austauschen, d. h. von jenen Verhältnissen, wo ein Intervall sich nicht nach seiner Natur und nach der dadurch zunächst begründeten Stellung über, wo also das, was die Seele hier erwartet, durch eine andre Stimme, oder durch eine andre melodische Föhrung, kurz auf eine andre die Seele befriedigende Weise vollführt wird. Der letzte Grund davon kann nur in den Gesetzen des Geistes — der Psyche liegen. Diese zu erforschen und Alles, was sich dahin eignet, auf sie zurückzuführen, dies muß das Bestreben jeder Theorie sein, die sich nicht mit dem gemein Empirischen begnügt. Daher die Art der Bearbeitung jenes Artikels, bei dieser Mithoden seiner Rechtfertigung bestehend, bei den Andern durch eine solche sich vergebend.

2) Dem Ref. ist keine Theorie bekannt, welche diesen wichtigen Punkt gehörig erschließt und erhellte hätte. Daher die Aufschreibung für die folgende kurze Erwähnung, welche man weiter ausgearbeitet und mit den nöthigen Beispielen belegen in der oben angeführten Harmonielehre des Ref. findet.

fen in melodischen Figuren aus, bis die Harmonie immer mehr dazu tritt; wozu denn noch der volle Ton der Orgel mitwirken soll: — daher das pleno Organo. Je mehr die Weisen des im Flamenstug immer stärker bewegten Lebens sich hervorbringen, desto mehr mischen sich die melodisch-harmonischen Akkorde ein, unabhängig von dem Grundton entstehend, verklärt im reichen Milde den einfachen Grund — Jubelton; bis dies treffliche Gemälde in einem festen harmonischen Schusse sich vollendet.

Dasselbe ist auch bei Nr. II, wie es bereits oben erörtert ward. Obgleich sind die Modulationen hier ganz einfach; sie beziehen sich fast auf den Grundton; sowie sie auch unter sich selbst sehr effectvoll zusammenhängen.

Und so möchte denn klar sein der Begriff und das Wesen des Orgelpunktes; vorliegen die Art seiner Anwendung, sowie seine Rechtfertigung in rednerischer und harmonischer Rücksicht; und sich ergeben, welche herrliche Form er ist im Bereiche der schönen Kunst der Töne.

(Fröhlich.)

ORGELREGISTER, ist eine nach der Conzerte geordnete Reihe Pfeifen von gleicher Klangfarbe. (Nae.)

ORGELREGISTRATUR, nennt man denjenigen Theil des Eingerichtes der Orgel, welcher den Orgelspieler in den Stand setzt, mittels der Registrirköpfe diejenigen Register zu ziehen, welche er hören zu lassen beabsichtigt.

(Nae.)

ORGELSTIMME, ist der für die Orgel eingerichtete Auszug eines Musikstücks (welcher eine Bassstimme mit oder ohne Generalbassbezeichnung), nach welcher der Orgelspieler ein Musikstück mit der Orgel begleitet (vgl. Art. Organist). Orgelstimme wird auch gleichbedeutend mit Orgelregister gebraucht. (f. Orgelregister). (Nae.)

ORGELSTIMMEN, ist das Geschäft des Orgelbauers, den Pfeifen die vorgeschriebene, durch die für die Orgel angemessene Temperatur bedingte individuelle Tonhöhe zu geben.

(Nae.)

ORGELTASTE, ein einzelner Theil der Tastatur, des Claviers, oder des Manuals oder Pedals der Orgel (f. Orgel).

(Nae.)

Orgeltemperatur, f. Orgel.

ORGELTON, nennt man wol auch die sonst mit dem Ausdruck Chorton bezeichnete gewöhnliche Tonhöhe der Orgel, welche um einen Ton höher steht, als die eingeführte Tonhöhe der übrigen Instrumente, die man kammerton nennt.

(Nae.)

ORGELTRACTUR, nennt man denjenigen Theil des Eingerichtes der Orgel, durch den es dem Orgelspieler möglich wird, mittels des Niederdrückens der Tasten diebige Töne der Orgel anzugeben.

(Nae.)

Orgelreiter, f. Organist.

ORGELWERK, nennt man eine einzelne selbständige Abtheilung der Orgel, wol auch die ganze Orgel.

(Nae.)

ORGEMONT, ansehnliches französisches Geschlecht, dessen bekannter Ahnherr zwar nur ein Bürger aus Vagny; dieser mag aber doch schon zu den bedehrenden gehört haben, weil König Ludwig Hutin in seinem Testament

vom J. 1316 verordnete, daß Alles, was dem besagten Bürger, dem Peter von Orgemont, wider Recht und Billigkeit genommen worden, ihm zurückgegeben werde, mit welcher Rückgabe es sich aber bis zum J. 1393 verzogen zu haben scheint, wo dann endlich der König den Kindern und Erben dieses Orgemont eine Summe von 1000 Pfund ausgabte ließ. Der nämliche Peter erkaufte am 14. Jun. 1319 von Johanna von Vitobé einen zu Montjoy bei Gorbion gelegenen Hofschlag von 36 Morgen. Sein Sohn, ebenfalls Peter genannt, war Parlamentsrath, sodann Maître des requêtes und (1356) zweiter Präsident des Parlaments, welcher Stelle er zwar auf der Reichskönigs Verlangen entließ wurde. Am 21. Febr. 1371 ernannte ihn Karl V. zum Kanzler von Dauphiné und im folgenden Jahre zum ersten Präsidenten des pariser Parlaments, ein Amt, das er nur kurze Zeit bekleidete, denn am 20. Nov. 1373 wurde er von dem großen, im Louvre verammelten königlichen Rathe, in welchem die Prinzen des königlichen Hauses, die Großen, die Meister des Parlaments und der Rechnungskammer, überhaupt 130 Personen stimmten, zum Kanzler von Frankreich erwählt, und weil er neben dieser Stelle ferner kein Beneficium besitzen konnte, so verließ ihn der König, unbekachtet des herkömmlichen Gehaltes, am 20. Dec. n. J. eine Pension von 2500 Pfund, gleichwie er ihn am Weihnachtsfeste zum Ritter schlug. Im J. 1374 ernannte ihn der nämliche König Karl V. zu einem seiner Testaments-Executoren. Durch Alter und Krankheit gebeugt, und bestimmt durch die sich jetzt mit Heftigkeit äußernde Abneigung des Herzogs von Anjou, gab Peter am 1. Oct. 1380 die Reichsiegel in die Hände des neuen Königs Karls VI. zurück, daher er in Qualitäten von den J. 1384 und 1385 nur noch als Kanzler von Dauphiné vorkommt. Am 11. Aug. 1386 erkaufte er von Agidius von Aval die Herrschaft Gonsilly, neben welcher er auch noch Mery-sur-Seine; Dier, halb Pontoise, besaß. Er starb den 3. Jun. 1389, mit Hinterlassung von vier Söhnen. Der älteste, Peter, besaß die Herrschaft Mery, war Bischof zu Therouanne, Präsident der Rechnungskammer im J. 1380, Propst von Angers in dem Domcapitel von Tours, endlich Bischof von Paris, und starb den 16. Jul. 1409. Der jüngste, Nikolaus, mit dem Beinamen der Hinkende, war Domherr zu Paris, Archidiacon zu Amiens, Dechant zu St. Martin in Tours, Parlamentsrath, sodann Maître-des-comptes, und galt für einen der reichsten Aleriker des Königreichs; nachdem er jedoch auf einer Verschwörung zu Gunsten des Herzogs von Burgund Antheil genommen, erließ das Parlament am 30. April 1415 einen Spruch, wodurch er als Reichsfeind vor seiner Amtszeit entsetzt, und zu einer Geldbusse von 80,000 Schillingen verurtheilt wurde; auch wurde er in einer Schleiße nach den Hallen geführt, um der Hinrichtung zweier Mitschuldiger beizuwohnen, und endlich dem Domcapitel von Paris überliefert, welches ihm seine Beneficien nahm und ihn zu ewiger Gefangenenschaft bei Wasser und Brod verdammt. In dieser Fessl starb er zu Meun-sur-Seine den 16. Jul. 1416. Des Kanzlers zwei an tre

Söhne, Amalrich und Wilhelm, stifteten jeder eine besondere Linie. Der ältere, Amalrich, auf Chantilly und Montjay, zwischen Eagny und Gloire, kommt 1386 als des Herzogs von Orleans, und 1388 als des Herzogs von Touraine Kanzler vor, wurde am 17. Nov. 1399 zum ersten weltlichen Maître des compies ernannt, und starb den 11. Jul. 1400, aus seiner Ehe mit Maria von Valart auf Torigny, bei Eagny, und auf Eys-sur-Durcq, zwei Söhner und einen Sohn hinterlassend. Dieser Sohn, Peter II. auf Chantilly, Montjay, Chavercy (nördlich der Straße von Senlis nach Gressy), und Rarines (zwischen Pontoise und Gisors), königlicher Kammerherr, Mundchenk des Herzogs von Burgund und Maître des requêtes seit dem 23. Nov. 1414, fiel in der Schlacht von Azincourt; seine Witwe, Isabelle Pannet, verm. 31. März 1404, heirathete in zweiter Ehe den Johann von Bevel, Vicomte von Breteuil, der auch in ihrem Recht als Besitzer von Chantilly vorkommt. In der ersten Ehe hatte sie einen Sohn und eine Tochter geboren. Der Sohn, Peter III. von Orgemont, starb hochbetagt den 10. Mai 1492. Seine Ehe mit Maria von Roze war kinderlos geblieben, er wurde daher von den Kindern seiner Schwester Margaretha beerbt. Margaretha hatte zwei Männer gehabt. Mit dem ersten, mit Wilhelm von Brouillart, war sie bereits im J. 1453 getraut; den zweiten, Johann II. von Montmorency, nahm sie im J. 1455, und sie wurde in dessen Hause die Veranlassung langwieriger Streitigkeiten und schiedlicher Austritte, die damit endigten, daß Johann seine Söhne erster Ehe verließ, und den Sohn der Margaretha, den Wilhelm von Montmorency, zu seinem Haupterben ernannte. Dieser Wilhelm betrieb auch mit seinen Stiefgeschwistern, seinen Oheim, den von Orgemont; die Brouillart erbieten Montjay, Torigny und Eys-sur-Durcq; Wilhelm aber nahm zu seinem Antheile das nochmals so berühmte Chantilly und Aulnois.

Nach blühte die von des Königs jüngeren Sobne Wilhelm abstammende Linie in Arr. Wilhelm, dem in der Abtheilung mit seinem Bruder die Herrschaften Mery-sur-Oise, Meriel, bei l'Isle-Adam, Fällouel, Ferrieres und Gondran, bei Chauny, zugefallen waren, starb im J. 1421. Sein Sohn Philipp, der die Herrschaft Champ-sur-Marne ererbtet, verließ Alles, um dem Dauphin, nachmals Karl VII., zu folgen. Diefes Enkel, Peter, auf Grignon und Champ-sur-Marne, erheirathete mit Eufania von Dampiere die Herrschaften Plancy, Arcy-le-Franc und Guisy in Champagne, und wurde der Urgroßvater von Franz von Orgemont, Baron von Remy, geboren den 2. Aug. 1555, gestorben im Lager von George, in der Provinz, im J. 1587. Mit ihm, der unverheirathet, erlosch der rechtmäßige Mannstamm des Hauses Orgemont, mit seiner Schwester und Erbin, Wilhelmina, aber das ganze Geschlecht. Sie war an Franz Jouvenel des Ursin, Marquis von Frainel, verheirathet, und starb 1639 ohne Kinder. Die Orgemont führten im blauen Schilde drei goldene Sternchen.

(v. Stramberg.)

ORGONOMESCI, alter Name eines Volks in Hispania Tarraconensis. *Plin. N. H. 4. 20. 34. (H.)*

ORGE, luxemburgisches Dorf, zwischen Gding und St. Hubert, war der Hauptort einer der 13 todfeindlichen Herrschaften, und fiel bei der durch den Wiener Vergleich vom J. 1755 gemachten Theilung dieser Herrschaften in den Löwensteinischen Antheil. Später wurde Drago mit der ebenfalls Löwensteinischen Herrschaft Hubert combinirt, und diese bestand seitdem aus dem Städtchen Hubertmont, aus den Dörfern Orge, Biourge und Grimbont, und aus den Dorfsantheilen von St. Redard, Reuvrumont und Koffart. Vergleich des Art. Roehesort. (v. Stramberg.)

ORGEONES (Ὀργῶνες). Hierüber wird theils im Artikel Orgien gehandelt, theils was die attischen betrifft, bemerke ich hier, die Ausführung einem andern Orte¹⁾ vorbehaltend, daß 1) die Grammatiker ausdrücklich bezeugen, die Genannten hätten auch Drageones geheißen; 2) bei den Rhetoren, namentlich bei Isäus, Drageones neben Phratoreos und Demotai da erwähnt werden, wo anderswo Genannten, nämlich bei den Einschreibungen oder Anmerkungen, die in Folge einer Adoption vorkamen. Auch Schömann²⁾ nun wären die sogenannten *ἱερὰ νάρκια* die religiöse Verbindung der 360 attischen Geschlechter gewesen; manche attische Familien hätten aber zu keinem der 360 Geschlechter gehört, und doch nicht *ἐκ ἱερὰ νάρκια* entbehren können; deren Verbindung nun wäre Drageones im engeren Sinne genannt worden. Dieser Ansicht kann ich nicht ganz beitreten; ich gebe vielmehr von der Stelle des Philodemos³⁾ aus: *τοὺς δὲ γένετας ἱεράνας δέχονται καὶ τοὺς ὀργῶνας καὶ τοὺς ὀργῶναξας, οὓς γένετας καλοῦνται*. Wenn wir uns nämlich erinnern, daß, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Grammatiker, die Genannten auch Homogalates geheißen haben, obgleich dieses Wort in dieser Bedeutung bei den auf uns gekommenen Rhetoren nicht findet, so werden wir wol nicht zweifeln, daß *οὓς* auf beides gehe und der Sinn jener Worte also sei: „Die Phratoreos mußten nothwendig aufnehmen sowohl die Drageones, als die Homogalates, welche beide wir Geneten nennen.“ Indem er aber bloß „wir nennen“ sagt, ohne Zuhilfenahme eines „jetzt“, beweist er damit, daß die ersten Namen noch zu seiner Zeit gältige Bezeichnungen waren, die Voraussetzung also unzulässig ist, als sei der Name „Geneten“ neuer, und etwa an die Stelle von *ὄργ*, und *ὄργον* getreten; endlich beweist das wiederholte *καὶ*, daß die Namen *ὄργ* und *ὄργον* nicht identisch sind, sondern verschiednen Individuen zukommen, und damit ist also gegeben, daß unter dem Namen *γενετας* zwei (aber nicht mehr), und zwar von einander verschiedene Classen zusammengefaßt wurden. Nun muß das Gemeinthe der Classen darin liegen, daß der Dienst der Götterlichen Sacra jede zu einer derselben gehörigen bürgerlichen Abtheilung zusammenfaßt; worin kann nun

1) Prooemium ad Indicem Schol. in Univ. Frid. Halens. 1834 habend. 2) ad Iasum p. 309. 3) bei Syntaxis und Enchiridion l. II. ὄργ.

wol das Verschiedne gelegen haben? Schwerlich in etwas andern, als die Namen anzeigen. Der Name Homogalaktos bezeichnet Blutes, der Organos dagegen bloß religiöse Verwandtschaft oder Gemeinlichkeit. Hierauf stützt sich nun meine Vermuthung, daß der attische Geseßgeber, dem man die Einführung der religiös-politischen 360 Geschlechter verdankt (v. d. v. vielstalt. Deleus), dazu theils bereits vorhandne verwandtschaftliche Geschlechter benutzte, theils nach ihrer Analogie andern gemacht habe, die freilich des verwandtschaftlichen Elements entbehren, jenes seien die Homogalaktos, dieses die Organos gewesen.

(M. H. E. Meier.)

ORGETORIX, der mächtigste Häuptling der alten Helvetier, auf dessen Antriebe die Nation im Jahre 57 v. Chr. den Auszug nach Gallien unternahm, dann aber von Cäsar besiegt und zur Rückkehr in ihre Heimath genöthigt wurde. Siehe den Artikel Helvetii. (Escher.)

ORGIAFA, ÖRGIAFA, AUGIAFA (nord. Myth.), eine Kiesenjungfrau, als Mutter Heimballs berühmt, weichen sie in Verbindung mit ihren acht Schwestern Gialp, Grep, Elgia, Angria, Ulfrin, Sindur, Atla und Järnlara am Rande der Erde gebar, und der von der Erde Kraß, der tiefste See (aval-kaullum uae) und der Sühne Blut (sónar dýra) zugenommen¹⁾ (aukna var). Orgiafa kann zweifelsfrei erklärt werden a) von or, ör, aur, reichlich, also reichliche Geberin, b) von or, aur, ur, seuchte Erde, Fruchtbarkeit, also Fruchtbarkeit, Regen, Kotsgebrin, welche Bedeutung von der naturforschlichen Deutung herabgeleitet wird, welche Orgiafa und ihre Schwestern als die Mächte der Elemente der Erde, des Wassers und Luft bezeichnend nimmt, und auf die Entstehung und Farben des Regenbogens, Bistoff, der Götterbrüder bezieht, deren Gott Heimball ist²⁾. Für wahrscheinlicher, ungeachtet die jüngere Edda (bei Rast³⁾ S. 13–14) ausdrücklich sagt, daß Bistoff der Regenbogen sei, hält dagegen ein anderer geistlicher und gelehrter Deuter der nordischen Mythologie, daß die Himmelsbrüder der Bogen des Bistoffs, auf dessen Jinne Heimball's Burg, und Orgiafa und ihre acht Schwestern die neun Monate des Jahres seien, von der Herbstnachtgleiche, dem uralten Jahresbeginn bis zur Sommer Sonnenwende⁴⁾. Von Andern werden Orgiafa und ihre acht Schwestern genommen als bedeutend die neun irdischen Welten: Godeheim, Wanenheim, Windheim, Wandheim, Totenheim, Myrheim, Vilheim, Wuselheim und Affheim, und die neun Stunden der Nacht, die den Morgen hervorbringen, da Heimball das Symbol des erwachenden Morgens sei, weil er nach der Edda weniger Schlaf als die früh erwachenden Vögel bedürfe⁵⁾.

(Ferd. Wächter.)

ORGIANO, Origano, Origiano, Kartsteden am südlichen Abhange der berichlichen Berge und am Kona in der Delegation Vienza mit 2200 Einw. (L. F. Kämtz.)

ORGIE, *orgia*, Verrichtungen beim Götterdienste, namentlich die Opfergebräuche, bezuleiten von demselben Stamme mit *orgaron*, Wert, Werkzeug, *orgon* und *orgyn*, wie *orgia*, welches ebenfalls vom selbigen Götterdienste gebraucht wird, von dem mit *orgia* gleichbedeutenden *orgon*¹⁾. Die Tragiker brauchen das Wort daher von allen heiligen Verrichtungen, von den opferreichen Gebräuchen, womit eine Stadt die Günst der Götter zu gewinnen sucht²⁾, von den Opfern selbst, des Zeus³⁾, jeder andern Götter⁴⁾. Daher *orgion* oder *orgion*, der Verrichter dieser Gebräuche, von jedem Priester gesagt, des Apollo zu Pytho⁵⁾ des Hades Kallios⁶⁾. So im Solonischen Geseze nach Niebuhrs Herleitung der Leibar heißen die Geschlechter der heiligen Orgien die, deren Geschlechter bestimmte heilige Verrichtungen gemeiniglich sind⁷⁾; und Demeter theilt die heiligen Gebräuche ihrer Verehrung dem Triptolemos, Diokles, Eumolpos und Kekros mit, die ehrenwürdig, die man nie verabsäumen, nie erschaffen, nie auslaubern darf, weil das große Leid der Götinnen Demeter und Persephone die Stimme hemmt: glücklich ist, wer als Teilnehmer diese Verrichtungen gesauht hat; wer aber nicht zu diesen Heiligtümern geweiht, ihrer nicht theilhaft ist, der hat im Tode kein so gutes Loos⁸⁾. Hiermit sind wir zu dem Sprachgebrauche gelangt, der für das Wort Orgien der gewöhnliche geworden ist. Denn während in jener Stelle des Homerischen Hymnus kein Grund ist, den allgemeinen Sinn des Wortes Orgien als heilige Verrichtungen, welche Demeter vorschreibt, zu beschränken; so hat doch der Sprachgebrauch sich, namentlich in späterer Zeit, dahin fixirt, eben nur auf solche heilige Verrichtungen, wie diese der Demeter, vorzüglich das Wort Orgien anzuwenden; auf solche, worin Weiben (saceras) ertheilt werden, die den Menschen reinigen und ihm bald für diese, bald für jenes Leben, bald für beide, ein besetztes Loos zusichern, als das der gemeinen Sterblichen, die hier von Mängelheiten bekränzt, dort als nützliche Schattenbilder ohne Kraft und Freude umherirren⁹⁾. Die berühmtesten dieser Weiben sind nun eben die eleusinischen der Demeter und Persephone, deren Theilnehmern ein frühliches, heiliges Loos in der Unterwelt verheißen wurde, indem ihnen dort allein Sonne und helles Licht glänzten, daher Demeter die Fürstin des ehrenwürdigen

1) So mit Recht Lobbeck, Aglaoph. p. 505. Velle a. 2) Aesch. Theb. 180. 3) Soph. Trach. 765. 4) Soph. Antig. 1015. 5) Hymn. Apoll. Pyth. 211. 6) Aesch. Myt. fr. 135. (131). 7) Niebuhr, Röm. Gesch. I. Th. S. 346: *legum orgionum yvovras* verheißt für *h. vavras*. 8) Hymn. Cerer. 476: *zoi* *estendat* *orgia* *nauw*. Zwischen *orgion* und *orgos* S. 479 ist offenbar ein Wortspiel: die Ursache des Verbotens des Schwagens wird in die heilige Trank der Götinnen gelegt. Es ist daher dort Nichts zu ändern, am allerwenigsten *orgos* und vergl. *orgia* auch oben, S. 473. 9) Über die Art und Weise der Theilnehmung eines solchen Festes ist der Aristot. Orpheus zu vergleichen unter dem Abschnitt Sagen vom Erytheus.

1) Hyndla-Lioth. C. 55–54. gr. Ausg. b. Edda. I. Th. S. 557–558. Heimdallargallir in der Snorra-Edda. Ausg. v. Rast. C. 50. Houdraps in der Edda bei Rast. C. 509. 2) Finn-Magnusen, Lex Myth. p. 284. 291. 309–310. 331. 391. 400. 417–419. 467. 696. 761. 996. Vergl. Egils, Randgruben. 2. Th. S. 151. 3) Edda b. Samund's Edda des Weissen. I. Th. S. 88. 4) Brun, Religion der alten Teutonen. I. Abhang zu dem Heldengedichte, Hermann der Oberster. S. 383.

gen Orgien¹⁰⁾ heißt: und die eleusinischen Weihen überhaupt oft als die Orgien der großen Göttinnen bezeichnet werden, wie wenn Kaulon, der Sohn des Keleas, des Sohns des erdgeborenen Eplos, diese aus Eleusis der Messene, der Gemahlin des Polydaon, des Sohns des Ixer, dem ersten Königspaare von Messenien bringt, womit die Messenier uralten Besig dieser göttlichen Vergünstigungen behaupteten, denn erst später, hieß es, habe Pandion's Sohn Eplos sie in Attika zu höhern Ehren gebracht¹¹⁾; oder wenn eine zweite Verpflanzung dieser Orgien nach jener Gegend in des Iphareus Stadt Irene jenem Eplos selbst, da er vor Aegus flüchtete, zugeschrieben wird, wobei er den Iphareus, dessen Gemahlin Irene und ihre Kinder zu Andania einweiht, an derselben Stelle, wo Kaulon einst die Messene¹²⁾. Daher deren Nachkommen die Orgien im Geschlechte heilig blieben¹³⁾. Vermischt mit dem Namen Orgien wird von diesen Gebräuchen des Dienstes der Demeter der Ausdruck Weihen (*telestas*) gebraucht, oder auch Geheimweihen (*μυστήρια*), weil jede Weihe dieser Art eine Absonderung mit sich bringt und die Mittheilung der heiligen Symbole an Ungeweihte und Gleichgültige verbietet. Alle diese Namen werden nun auch gebraucht von den Bakchischen Weihen, und hier namentlich ist die Benennung Orgien sehr gewöhnlich. Als mystischer Vorleser und Einrichter dieser Bakchischen Orgien gilt Orpheus¹⁴⁾. Offenbar hat die Verdrängung der Orphiker in der Zeit der Perserkriege und bis in den peloponnesischen hinein die Gebräuche derselben ausgebildet und gereinigt. Diomatritos verfasste ein Gedicht, die Weihen deritzel, was Pausanias mit dem Ausdruck bezeichnet, er habe dem Dionysos die Orgien zusammengestellt¹⁵⁾; wobei an keine äußere Feststellung dieser Gebräuche zu denken ist, weil Pausanias nur vom Gedichte spricht, wie die gleichfolgende Anführung aus demselben zeigt; wol aber hatte dasselbe als Grundgedicht, welches die Symbole der Weihen erklärte, auf deren festere Form bedeutenden Einfluß. Diese Dionysischen Orgien wurden an vielen Orten gefeiert und zwar regelmäßig in einem geräumigen Gebäude wegen des Geheimnisses, von dem man die Menge zurückhielt, so zu Herak¹⁶⁾ und bei den Thraken¹⁷⁾; ebenfalls zu Tanagra¹⁸⁾ und später durch die Einwirkung der Orphiker und Orpheotelesten fast überall. Geringerjogen in diesen Kreis wurden auch die pyrgischen Cultusgebräuche der Apelle und des idyllischen Zeus nebst den kreischen der Kureten, wie auch der Korymbanten, und auch diesen Göttern unter dem Vortrage der letzten wurden Orgien gefeiert. Allen, die der eleusinischen Demeter ausgenommen, bei denen jedoch auch der Fröhllichkeit, selbst der Ausgelassenheit, eine Zeit anheim gegeben war, war ein

enthusiastisches Schwärmen gemeinsam, in welchem der vorher Gereinigte, nun durch den Genuß des geheiligten Weines Geweihte, in ekstatischer Fröhllichkeit sein neues seliges Daseinsoß begrüßte. Die einzelnen Gebräuche sind beim Dienste der einzelnen Götter zu beschreiben, die bedeutendsten Orgien, die Orphisch-Bakchischen, findet man im Art. Orpheus dargestellt und erklärt. — Die Alten versuchten schon verschiedene Erklärungen des Worts, Einige von *οργα* abwehren, aufschließen, in Bezug auf die Ungeweihten, Andre von dem heiligen Landstriche *ὄργα*, der der Demeter bei Eleusis ursprünglich war¹⁹⁾; wieder Andre von *ὄργη*, Groll, in Bezug auf die Sühnung von Schuld und göttlichem Bothe²⁰⁾; sämtlich schwerlich die richtige, aber historisch bedeutend, weil viele Theilnehmer den Namen so verstehen mochten. In übertragenerm Sinne sprach man späterhin von den Orgien der Tapferkeit, wie auch von deren Weihen²¹⁾, namentlich aber hatte man mit den Orgien der Liebe viel zu schaffen; auch wol mit denen der Philosophie²²⁾. Den Singular Orgion brauchten die Spätesten für den Gegenstand der Orgien, so Dionysos und sein Symbol, der Drache der Geheimweihen²³⁾. (R. H. Klausen.)

ORGOCYNI, alter Name von einer Stadt ober einem Volk im taurischen Gersones. *Plin. H. N. IV, 12, 26.* (H.)

ORGOMANES, alter Name eines Flusses in Bactriana, bei *Amian. XXIII, 26*, wofür Ptolemäus *Dargomans* hat. (H.)

ORGJA (*ὄργια*), bei den Griechen Benennung eines Längnmaßes, welches nach Herodot (II, 149) sechs griechische Fuß oder vier griechische Ellen (*πύγες*) enthielt, der Raum zwischen den beiden äußersten Armen und Händen, unsere Klafter. Das Wort kommt nach dem Etymolog. magn. her von *ὄργιον* *γῆν*, richtiger bloß von *ὄργιον*. Die Orgia betrug ungefähr sechs rheimländische Fuß, genauer 9,821,747 nach *Wurm de ponder. nummor. mensur. etc. p. 111.* (H.)

ORGJA *Hübner* (Insecta), von *ὄργιον* und *γῆν*, daher richtiger von Weigen *Orgja* genannt. Eine von Döfeneimer (Schmetterlinge von Europa III, 208) aufgenommene Schmetterlingsgattung, mit welcher derselbe aber noch Hübner's Gynaephora verbunden hat. Latreille nannte sie (schöner Laria, hat sie aber in sein neuestes System (*Cuvier, Règne animal. ed. 2. V. 405.*) aufgenommen, jedoch mehrere Arten (seiner Gattung *Sericaria* überwiesen. Sie gehört zu den Spinnern (*Hombix* L.) und hat nach Döfeneimer (a. a. D.) folgende Kennzeichen. Die Fühler sind zweiröhrig, bei dem Manne stark, bei dem Weibe nur schwach gefiedert, der Saugrüssel ist sehr kurz, die rauen (peligen) Vorderfüße sind in der Ruhe weit vorgereckt, die Flügel abhängend, bei zwei Arten, deren Weiber flügellos sind, flach gebreitet. Die Raupen haben über dem Rücken, hinter dem Kopf

10) *Aristoph. Ran. 584.* Bergl. ebend. 454. 11) *Paus. IV, 1, 5.* 12) *Paus. IV, 2, 6.* 13) *Paus. IV, 15, 7.* 14) Bergl. diesen Artikel und über die Bedeutung der Bakchischen Weihen und ihre einzelnen Gebräuche namentlich die Abschnitte Orpheotelesten und orphische Weihen. 15) *Paus. VIII, 57, 5.* 16) *Paus. VIII, 26, 1.* 17) *Conon. 45.* 18) *Paus. IX, 20, 4.*

19) *Schol. Apoll. I, 920.* 20) *Foss, Hymn. Cef. 473.* 21) *Lobeck, Aglaoph. 305.* 22) *ebend. 651. Rot. p. 1.* Von der geheimen Nacht der Natur *orgia naturae, Celum. X, 419.* 23) *Orph. Hymn. LII, 5. Clem. Protr. II.*

und auf dem Hinterteile blasenförmige Haardübel. Die Verwandlung geschieht in einem mit Haaren vermischten doppelten Gewebe, die Puppe ist behaart. — Von den hierher gehörigen Arten sind mehre durch ihre Verheerungen schädlich.

1) *O. pudibunda* Linné (Röfel, Insectenbelustigungen. 1. Nachträge. 2. Kl. t. 38) der Wallnussspinner. Die Flügel sind weißlichgrau, die vordern haben in der Mitte einen halbmondförmigen braunen Fleck und drei gleichfarbige gewellte Querlinien. Das Männchen ist dunkler, mit ausgepannten Flügeln, nicht ganz zwei Zoll breit, das Weibchen heller und größer. Die schöne Raupe lebt auf mehren Arten von Bäumen, namentlich auch auf allen Eibildämen. Sie ist grünlichgelb mit samtschwarzen Einschnitten, vier gelben, manchmal rosenrothen, auch braunrothen, abgeflügten Haardübeln auf dem Rücken und einem einzelnen, langen, rosenrothen auf dem letzten Seitelte. Man findet sie vom Juli bis October, der Schmetterling im Frühling. Allenhalben in Europa.

2) *O. fasciolinn* Linné (Röfel a. a. D. t. 37). Der Büchelspinner. Die Vorderflügel aschgrau, schwarz behaart, weiß und grau gewellt, mit schwarzen Rostflecken in der Mitte und zwei gelblichen, roßgelben, schwarzbegrenzten Querstreifen, die Hinterflügel hellgrau mit dunklern Mittelstreifen. Raupe schwarzgrau, auf dem Rücken mit fünf halbweißen, halb schwarzen Haardübeln, zwei schwarze vorgestreckte über dem Kopf, ein dergleichen auf dem letzten Seitelte. Lebt im Sommer auf Akeblüthen, Pflaumenbäumen u. Nirgend selten.

3) *O. gonostigma* Linné (Röfel a. a. D. t. 40). Zwettchenspinner. Die Vorderflügel dunkelbraun, schwarz schattirt, an der Wurzel ein rothbrauner, weißgerandeter, fast viereriger Fleck, ein anderer in der Mitte, vor dem Aufsatzen eine breite kappenförmige, innen schwarz, außen von einigen weißen und rothgelben Fiedern begrenzte Binde. Das aschgraue Weibchen hat nur Spuren von Flügeln und schwillt gegen die Regezeit ungebauer an. Es ist dann gleichsam nur ein von der Haut umgebener Eierklumpen. Die Raupe schwarz, rothgelb gestreift, mit gelbbraunen Büscheln (wie vorige) auf dem Rücken, schwärzlichen am Kopfe und letzten Seitelte, lebt oft häufig auf Pflaumenbäumen.

4) *O. antiqua* Linné (Röfel a. a. D. t. 39 und III. t. 13. f. 1—4). Apriofolienspinner. Die Vorderflügel roßbraun, mit zwei verflochten dunklern Streifen und einem weißen Fiedern im Innenwinkel, das Weibchen ungeschlüpft. Raupe mit der vorigen auf gleichen Pflanzen, ihr ähnlich, aschgrau mit feinen rothgelben und weißen Längslinien, die Büschel auf dem Rücken gelb, die beiden über dem Kopf aus gekrümmten Haaren bestehend, auch noch zwei wagerechte in jeder Seite des vierten Seiteltes. Wie vorige allenhalben in Europa. (V. Thon.)

ORGYSOS (*Orgyos*), alter Name einer Stadt in Thuriën, in der Nähe von Macedonien, im Gebiete der Byzantiner bei Polybios. V, 108. 8, wofür Livius XXXI, 27: *Orgesum*.

ORIA (nordische Mythologie), 1) Ori, einer der von den Göttern an der Erde geschaffnen und in der Erde wohnenden Zwerge in Mößigkeits Gefolge¹⁾, wird bei der kalenbarischen Deutung der 73 Zwerge der Mößigkeit als die 8. Kind des nordischen Kalenders bezeichnet (genommen). An die Stelle dieses Ori legen andre Handschriften der Mößigkeit den Zwerg An. Nach andern Codd. ist Ori einer der in Steinen wohnenden Zwerge in Dralins Gefolge, stammt von Lokar, und arbeitete sich von Svarinshaugr (Svarinshaugr, nach andrer Lesart von des Saals Steinen) über der Aurnavgr (Sumpfwiesen) Siz zu den Jörövellir²⁾ (Jora's Thälen). Ori erklärt Bartholin durch Schüge (von aurr, or, Pfeil), nach Ettmüller S. 146 könnte man es auch von at eria, pflügen, den Acker bestellen, ableiten. Nach dem, was die Göttersage über ihn berichtet, dürfte die Ableitung von or, ör, aur, feuchte Erde, Roth, Sumpf, die vorzüglichste sein, denn durch diesen mußte er sich ja hindurch arbeiten. Finn-Magnusens Ableitung siehe unter dem folgenden 2) Ori, ein Geist eretorisch-allegorischer Natur im Fjölsvinnsmál³⁾, ein Aesenerwandler oder göttlicher Künstler, welcher mit Vni, Iri, Bari, Bar, Veydrasil, Dorri, Vri, Delingr, Atvartir und dem listigen Alfis Rati Menglauds Burg baute. Ori erklärt man durch Värmadröndr, Unfinniger. Die Mehrzahl Orar bedeutet Unfinnigkeiten, Aßenreiben, Lärmvolle, muthwillige, ausgelassene, wollüstige Scherz, Sveska-Orar, Traumbilder, vergleiche ör, ör, unfinnig, albernd, verwandt mit ör, ör, Jüngling, ähnlich wie im Altteutschen die dummen Jünglinge und die weissen Geisse bedeuten (f. z. B. Nibelungenlied). In ör, ör, Jüngling, liegt auch ursprünglich der Begriff von rasch, heftig, und davon stammt örva, aufregen, anregen⁴⁾.

(Ferdinand Wächter.)

Ori (alte Geogr.), f. Oritane.

ORIA, Oira (lat. Uria oder Hyria), Stadt und Bischofshitz in Neapel, in der Provinz Otranto, auf der Straße zwischen Geranto und Brindisi gelegen, mit 5000 Einw. Die Stadt ist eine der ältesten in Neapel und wurde von den Grecen erbaut. Zu den Zeiten des Valerius von Benevent war sie eine Freistadt. Sie wurde 924 von den Saracenen geplündert und 977 in Brand gesteckt. Im J. 1062 wurde sie vom Herzoge Robert erobert. Das Bisthum ist sehr alt. Von einigen wird der heilige Varsanus, zu den Zeiten des Marc'us Aurelius, als Stifter angegeben. Lange Zeit hielten sich hier die Bischöfe von Brindisi auf, als ihr Sitz von den Saracenen vertrieben war. Nachdem letztere auch Oria zerstört hatten, wurden dreie Bisthümer mit ein-

1) Völuspá Str. 11. gr. Kutz. der Edda Edm. 3. Ad. S. 29. Jüngere Edda, Dämälaga 13. bei Rödh. S. 176. 2) Finn-Magnusens, Calendar. Gentil. p. 1090. 1048. 1139. 3) Vainu-spá, nach den Ausgaben von Mesinas, Ederdan Dlafien und Gudmundr Andrä (Kopenh. 1665), und von Bartholin (Kopenh. 1667), herausgegeben von Gernüller (Leipzig 1820). Str. XV. 3. 60. S. 26. 4) Str. 85. gr. Kutz. der Edda Edm. 1. Ad. S. 300. 5) Finn Lex. Mythol. p. 653 und Glosar. zum 2. Ad. der Edda Edm. S. 749 fg.

ander vereinigt. Streitigkeiten, welche häufig zwischen den Bewohnern von Brindisi und Oria stattfanden, deswegen den Papst Gregor VIII., beide zu trennen, Brindisi wurde Erzbisthum und das Bisthum Oria dem Erzbischof von Taranto unterworfen. (L. F. Kämtz.)

Oriana, f. Orlean.

ORIAS, ORIBASIVS und ORESITROPHIUS, Hunde des Aetion, deren eine Menge aufgeführt wird. Hygin. f. 181 und Ovid. Met. III, 210. 233. Alle drei Namen bezeichnen die im Gehirg Umherstreifenden und Gendarmen. (Klausen.)

Oribasia Schreb., f. Nonatelia.

ORIBASIVS (Ὀριβάσιος), aus Pergamus (nach Eunapius, welcher um dieselbe Zeit lebte) oder aus Sardes (wie Philostorgius und Suidas wol mit Unrecht behaupten), war einer der vorzüglichsten Schüler des alexandrinischen Dogmatikers Jeno von Oppus. Durch seinen Lehrer an den Kaiser Julian den Abtrünnigen empfohlen, war er diesem mit weissen Rathschlägen zur Erlangung des Throns bedüßlich. Aus Dankbarkeit ernannte ihn der Kaiser zu seinem Leibarzt, zum Ludföhr von Constantinopel und zum Gefandten nach Delphi, von wo er den berühmten Draufspruch, daß die Pythia jetzt (vor der Christenlehre) verflummt sei, zurüchbrachte. Als vertrauter Freund seines kaiserlichen Schieters, dem er auch als Wahrforger gedient haben soll, begleitete er denselben auf seinen Zugsügen und war auch bei seinem Tode (363 n. Chr.) zugegen. Eiferstüchig auf sein Ansehen, vielmehr auch aus religiösen Rücksichten, verbannte Julianus Nachfolger, Valens und Valentinian, den Oribasius zu den Barbaren (nach Hederer unverbürgte Meinung zu den Gothen), deren Liebe und Achtung er sich durch seine ärztliche Geschicklichkeit erworben. Nach kurzer Zeit nahmen die Kaiser ihren varten Besel zurück und bewilligten dem unentbehrlichen Arzte einen Schadenersatz aus dem öffentlichen Schatz. Hederer lebte er bis gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts. Auf Julianus Besel verfaßte Oribasius einen Auszug aus allen ihm zu Gebote stehenden medicinischen Werken. So entstanden 70 Bücher (nach Photius, nach Suidas 72) unter dem Titel Collectiones, von denen nur noch 17 übrig sind. Aus dieser größten Sammlung trug er das Wichtigste in neun Büchern (Synopsis) zurück für seinen Sohn Eustathius zusammen (Über die Codices f. Haller; die Collectiones erschienen zuerst lateinisch und erklärt von Kasarinus, Bened. 1554, 2 Bde. die Synopsis gab derselbe gleichfalls lat. heraus, Par. 1554. 12.) — Oribasius ist kein geistloser Compilator, sondern er gibt zu den excerptirten Schriftstellern erläuternde Anmerkungen und eigne werthvolle Beobachtungen. So sind viele diätetische Regeln, die Grundsätze der physischen Erziehung der Kinder, die Bestimmung der Indicationen zum Aderlaß, eine Art physiologischer Semiotik, die Abhandlung von den Leberkrankheiten und die Rathschläge zur Heilung der Unfruchtbarkeit ihm eigen und noch jetzt beachtungswerth. Dagegen finden sich auch viele Spuren seines Berglaubens, seiner dürftigen Kenntniß der Anatomie (er soll aber die Speicherdrüsen entdeckt haben)

X. Gmelin. d. Bd. u. d. Dritte Section. V.

und seiner oft rohen Behandlung chirurgischer Fälle. Zweifelselbst sind seine beiden chirurgischen Bücher (De fractis et de lussis und De machinamentis); sicher unecht die ihm zugeschriebenen Euporista und die Commentarien zu den Aphorismen des Hippokrates. Mehrere andre Schriften des Oribasius, welche Photius und Suidas anführen, sind verloren gegangen; einige seiner Recepte finden sich bei Aetius (Haller Biblioth. med. I. p. 283 — 287, Eloy Diction. Hist. de la med. III. p. 419 — 422, Sprengel, Gesch. der Arz. II. S. 237, Heder, Gesch. der Heilf. II. S. 52 — 60).

Nach diesem berühmten Arzte hat Schreber (genp. p. 123) eine Pflanzengattung Oribasia genannt, welche bei Tablet (Fl. gal. p. 182) Nonatelia heißt. Der Auletische Name ist zwar barbarischen Ursprungs (aus dem karamitischen Worte Nonatelli gebildet), da er aber lateinisch klingt, so haben ihn die meisten Botaniker beibehalten und der Name Oribasia kann von neuem gegeben werden. (A. Sprengel.)

Rai, im vierten B. seiner classicoe. auctor. a Vaticanis edd. editorum hat mehrere bisher unbekannte Bücher aus des Oribasius medicin. Sammlung zum ersten Male herausgegeben; in der Vorrede zu diesem B. gibt Rai eine Übersicht der bisher erschienenen Ausg. des Orib. (übergangen ist die Ausg. von B. 1. u. 2 durch Gruner, Jena 1782) und Nachrichten über die Manuscripte desselben, namentlich eines Vatican. aus dem 14. Jahrh., welches B. 44 de abscessibus, 45 de variis tumoribus, B. 46 u. 47 (bereits von Cocchi in „Graec. Med. Chirurg.“ bekannt gemacht), 48 de laqueo, 49 de machinamentis, 50 de pudendum morbis enthält. Diese Bücher, mit Ausnahme von B. 46 u. 47, hat Rai nun frei herausgegeben, aber B. 44 und 50 sind im Manuscript unvollständig. Auch hat Rai die Handschr. nicht vollständig abdrucken lassen, sondern alle Excerpte aus Hippokrates und Galen, als schon bekannt, weggelassen. Vgl. Dsann in der Beurtheilung jener Rai'schen Sammlung aig. lit. Zeit. 1834. (Meier.)

Oribasius, f. Oras.

ORIBATA Latreille (Arachnides). Eine von Hermann später Notaspia genannte Milbengattung zur Ordnung Trachnaria, Familie Holetras, Tribus Acanthos gebörig. Die Mandibeln sind fächerförmig, die Palpen sehr kurz oder verborgen, der Körper ist mit einer dicken leder- oder hornartigen, schildförmigen Haut bedekt, die Füße sind lang oder von mittler Größe. Der Vordertheil des Körpers tritt rüßelförmig vor. Es zeigt sich eine Spur von Brustschild. Das Larfensei ist bei einigen nur mit einer, bei andern mit zwei bis drei Klauen ohne blässigen Ballen beset. Sie leben nicht parasitisch, sondern unter Moos, Steinen, an Bäumen, und kriechen langsam. Man findet etwa ein Duzend Arten. Als Typus kann O. geniculata Olivier (Herrmann, Memoire apterologique pl. 4. f. 7) dienen; welche Art 4 Linie lang, eiförmig, hinten zugerundet, braun, mit Haaren sparsam beset ist; die Füße sind von der Länge des Körpers, die Schenkel angeschwollen,

die Tarsen haben drei Klauen. In ganz Europa einheimisch. (D. Thom.)

Orichalcum, s. Messing.

ORICUS (*Ῥόδος*), so die meisten Schriftsteller, Pomponius Mela, Plinius und Ptolemäus, als Neutrum Oricum (*Ῥόδον*), wovon das Adjectiv Oricus und Oricianus. Die ältern Schriftsteller rechnen die Stadt zu Syrien, Ptolemäus zu Epirus und zwar zu der Landschaft Ghaonia. Sie war eine Seestadt am ionischen Meere gelegen, im Gebiete der Amantini, 166 Stadien nach Solus von der Insel Salon, von Solantium, dem südlichsten Vorgebirge Italiens, nach Plinius 85 Mill. oder 17 geogr. Meilen entfernt. Die Stadt lag in der Ebene, aber in der Nähe des keramischen Gebirges, das sich von da weit gegen Westen erstreckte. Sie besaß einen Hafen, der aber nicht verschlossen und verteidigt werden konnte; Strabo (VII, 316) nennt *Ῥόδον αὐτὸν* (von Oricus) *Ἰλιόρριον*, während Ptolemäus (III, 14) Panormus zu einem von Oricus ziemlich entfernten Hafen macht. Die Gegend heißt *Ῥαδια*. Nach Plinius (H. N. II, 89 sq. 91) ist Oricus ehemals eine Insel gewesen und nach und nach an das feste Land angelagert worden. Dricifer Terentius (Terpendinbaum) wird von Virgil genannt (Aen. X, 136). Die Stadt wurde nach Eukymnus Oribi v. 440 von Eubdern gegründet, die bei der Heimkehr von Troja hierher durch Sturm verschleudert wurden; Plinius dagegen (III, 23) nennt Oricum eine Colonie der Golcher; Lucan (Pharsal. III, 187) nennt sie Dardaniam Oricum, als ob sie von Dardanus oder Troern gegründet sei. Noch zu Cäsars Zeiten waren hier Griechen (*Caesar* b. c. III, 11). Daß hier ein Hauptcult des Apoll war, beweisen die Münzen, und eine Straße scheint „Apollonstraße“ geheißen zu haben. Herodes Atticus stellte die durch die Bürgerkriege verfallene Stadt, die von Pompejus Händeln in die Gäsars übergegangen war, wieder der (*Philost.*, Vit. Herod. Attic.). Unter dem Kaiser Claudius scheint sie eine römische Colonie erhalten zu haben; auf einer alten Münze bei Porcius Licorius ist auf der einen Seite das Brustbild dieses Kaisers mit der Umschrift: TI. CLAUDIUS AUGUSTUS, auf der Averse eine Faser des Apoll und darum die Umschrift: COL. CLAUDIA. ORICOS APOLLINAR. AUG. In der Deutung. Taf. vom Itinerar. Antonin., bei den spätern Schriftstellern kommt sie nicht mehr vor.

2) Oricum (*Ῥοδίων*), Berg oder bergige Gegend in Asien, zwischen dem Ziger und Apollonia (*Polyb.*, V, 52. 3).

Orient, s. Himmelsgegend u. Freimaurerei.

ORIENT (Joseph), geboren 1677, gestorben den 17. März 1747, ein Landschaftsmaler aus Buda, einer kleinen, dem Fürsten Eberhays gehörigen Stadt in Ungarn. Er war ein Schüler des bekannten Landschaftsmalers Kaiserbergers, und malte zwar mehr im kleinen als großen Maßstab, aber vorzügliche Landschaften und mit außerordentlichem Fleiß. Besonders suchte er nach der Naturtreue der äußern Form der Gegenstände die Lusttöne mit vieler Wahrheit wiederzugeben, und zu-

gleich legte er seinen Gemälden eine schöne Wirkung bei, da er sehr oft ebenso heitere Lüste als auch andererseits Gemüthssturm, Regen oder nebelige Lusttöne in seinen Werken anbrachte. Seine meisten etwas größeren Landschaften sind mit Figuren von dem berühmten Maler Franz Berg und andern geziert, oder nach dem Kunstausdrucke staffirt. Im Ganzen genommen hat der Charakter seiner Landschaften viel Ähnlichkeit mit den Arbeiten des wenig bekannten holländischen Malers Gilses Keyts. In der Jagdschloß Gemäldesammlung zu Dresden fanden sich zwei nette kleine Gemälde von Orient, welche Waldpartien vorstellten; diese Gemälde sind von v. B. Köbel in derselben Größe rabirt worden. Orient starb als Vice-director der kais. Königl. Gemäldegalerie zu Wien. (Frenzel.)

Orientalische Christen, Orientalische Kirche, s. Griechische Kirche.

ORIENTALISCHE STUDIEN, LITERATUR, HÜLFSMITTEL. Fragen wir zunächst nach dem Gebiete der orientalischen Literatur, durch welche notwendigerweise auch der Umfang ihrer Studien bedingt ist, so umfaßt es alle Hauptvölker Asiens und Afrikas, die schriftliche in den sogenannten orientalischen Sprachen verfaßte und uns erhaltene Denkmäler aufzuweisen haben. Doch kann wiederum hier nur von den Völkern jener Erdtheile die Rede sein, deren Sprache und Literatur auch wirklich einer gelehrten Bearbeitung durch Europäer unterworfen worden ist. Afrika ist in dieser Beziehung wenig selbständig, und hat nur das Ägyptische und Äthiopische aufzuweisen; das Punische, und aus wenigen unzulammenhängenden Überresten fast nur dem Namen nach bekannt, und die Hieroglyphen als unsrer Aufgabe fremdbartig und einem besondern Artikel überwießen, lassen wir völlig unberührt. Dagegen sind unter den asiatisch-orientalischen Sprachen und ihrer Literatur und Studien vor allem folgende der Beachtung werth gehalten worden: Das Hebräische, Aramäische (Syrische und Chaldäische), Arabische, Persische, Türkische, Samaritanische, Armenische, Georgische, Mongolische, Chinesische, Sibirische, Japanische, Singalesische, Malaische, Indische in allen seinen Verzweigungen, doch so, daß mehr nur Andeutungen und Winke, als ausführliche Erörterungen hier niedergelegt werden, und alles nicht zu einem kurzen und klaren Gesamtüberbilde Gebörige ausgeschlossen bleibt. Welche Sprachmasse bieten allein die kaufmännischen Volkssprachen, dennoch ist ihre Literatur eine untergeordnete, oder sie haben gar keine, oder endlich sie ist uns bis jetzt weniger bekannt, oder nur in unzulammenhängenden Bruchstücken gekommen. Aus denselben Gründen kann vom Phöniciern und der mit dem Sem verwandt gehalten Keilschrift nur dem Namen nach die Rede sein, zumal da die betreffenden Specialartikel das Nöthige vollständig nachweisen. Trotz dem aber, welche unermessliche Haufen voll geistiger Produkte eröffnen sich unserm Blick, und entspräche ihr intensiver Gehalt auch durchgängig dem extensiven Umfange, es würde der Streit über den Rang, der dieser Litera-

tur anzuweisen sei, factisch mit einem Male beendigt sein. Griechen- und Römer-Weisheit bietet ihr zwar mit Recht die Spitze, aber nur feindlich sollte sie sich ihr nicht gegenüberstellen und das Kind nicht die Mutter tabeln und beschelden. Auch im Oriente zeigt sich der menschliche Geist in seiner Größe, drückte sich der Weltgeschmack jedem Jahrhunderte sein eigenthümliches Siegel auf, und ließ in denselben die Spuren seiner allwärtigen Kraft zurück. Auch in seinen Errörungen fordert er zur Bewunderung auf, und seine Unermesslichkeit ist leichter ausgesprochen als gedacht. Eine Bibliotheca classica, wie sie der verstorbene Professor Vater von Friedrich Adeling ausgesüßet wünschte, würde hier Zeugniß stellen. Männer, die das griechische und römische Alterthum historisch und linguistisch allumfassend durchschauen, haben sich nicht selten gefunden, aber wo trifft man den Mann, von dem man Gleiches in Bezug auf das Orientalische rühmen könnte? So gewaltig und ausgebreitet also ist sein Gebiet, daß es sich nur in der Idee in einem Geist umfassen läßt.

Daß die orientalische Literatur bisher eine so untergeordnete Rolle spielte, lag weniger an ihr selbst, als an der Unkenntniß derselben. Auch bedarf sie einer andern Ansicht und Beurtheilung; sie verlangt ein wirtliches Hinschreiten aus den Ideen des Decidens, das Aufgeben von Vorurtheilen und allen falschen Begriffen, die aus Unkunde ihren Studien noch jetzt oft genug hindern eingetrennt; sie will genau erkannt und mit Einsicht gewürdigt sein. Um so erstreuer ist daher die Erscheinung, daß sie von Tag zu Tag mehr gerechtfertigt daselbst, indem die Liebe für dieselbe seit einigen Jahrzehenden so zugenommen hat, daß man einzusehen scheint, auch sie könne den Geist beschäftigen, und der occidentalische Sinn sich mit dem orientalischen bestrunden. Es sind Männer ihrem Vaniere gefolgt, deren Geschmack und Urtzell ganze Geschlechter ehren. Sehr viel ist auch für die orientalischen Studien und Literatur in Europa seit jener Zeit gewonnen worden, wo sie selbständig zu werden anfangen, und die Kenntniß des Orients nicht mehr in untergeordnetem Verhältniß als eine bloße Hülfswissenschaft betrachtet und behandelt wurde. Dieser Scheidepunkt der Abhängigkeit und Selbständigkeit kann zugleich den Maßstab abgeben, nach welchem wir die Geschichte der orientalischen Studien und Literatur in Europa beurtheilen und eintheilen. Ferner beurlundet sich auch dadurch der Unterschied der orientalischen Sprachen, und mithin ihrer Studien und Literatur, vorzugsweise so genannt oder im engeren und weitem Sinne. Sollte man diesen Trennungspunkt der Zeit nach unterscheiden, so ließe sich zwar für die Studien der einzelnen Sprachen zusammengekommen keine allgemeine Periode festsetzen, allein soviel kann man doch aus der näher Betrachtung ermitteln, daß der größere Theil derselben ihre völlige Unabhängigkeit erst vom Anfange des 18. Jahrh. an erlangte. Ob also bei einigen diese selbständige Behandlung früher, vielleicht auch nur als Schattenbild, eintrat, bei andern dagegen später, lassen wir hier bei dem allgemein umfassenden Gesichtspunkt

unverdet, und halten jenen Zeitabschnitt darum fest, weil auf die meisten einzelnen Fälle sich obige Unterscheidung anwenden läßt, und vorzüglich bei denselben auch mehr vorher unberührt geliebene Sprachen und ihre Literatur in den Kreis der orientalischen Studien aufgenommen wurden.

Die Periode der Abhängigkeit aber nennen wir die, wo die orientalischen Sprachen und Literatur nur als Hülfswissenschaft im Dienste der Bibelerklärung und zur Verbreitung der christlichen Religion bearbeitet und kultiv wurden. Das Studium derselben begann also mit den Semitischen, als den dem befruchteten Urterre verwandten Sprachen, und ging erst später zu den andern orientalischen Sprachstämmen über. Zugleich redeten auch diejenigen Völker des Orients, unter denen man die Bekehrungsbereitschaft zuerst im Größten anfang und mit denen man es auch während der Kämpfe zu thun gehabt hatte, meistens Semitische Dialekte¹⁾.

Ehe jedoch diese Richtungen so bestimmt an Licht traten, also noch vor den Zeiten der Reformation, hatte es an Aufforderungen Einzelner und ganzer Collegeen zum Studium derjenigen orientalischen Sprachen nicht gefehlt, die zur Erklärung der heil. Schrift etwas beitragen. Auch wollte man durch eine größere Kenntniß derselben die Polemik gegen die Muhammedaner fegerichter führen zu können. Schon Pappst Innocenz IV. befaßte zu eben der Zeit, wo Ludwig der Heilige in den Orient segelte, in Paris Lehrstühle für das Arabische zu eröffnen und Kroebe daselbst zu unterrichten, damit sie, in das Vaterland zurückgeteilt, christlichen Sinn und christliche Lehre unter ihren Landesleuten verbreiteten. Alexander und Clemens IV. ließen diese Institute wiederholt erneuern, und Honorius IV., seit 1286 Pappst, der seinen ganzen Bekehrungsgeist den Sarajenen zugewandt hatte, suchte durch seinen Legaten und Cardinal Joannes Chotetus in Paris darauf hinzuwirken, daß neben den herkömmlichen acadischen Lehrstühlen auch noch andre für fremde (orientalische) Sprachen auf der dortigen Akademie eingerichtet würden. Auch lebte in dieser Periode der bekehrungssüchtige, berühmte und verdächtige Raymond Lullus (1235 auf Majorca geboren), der erst in seinem 40. Lebensjahr in Paris das Lateinische und Arabische zu lernen anfang und seine irdische und himmlische Thätigkeit sich in dem Eifer träumte, die Sara-

1) Die wichtigsten hierher gehörenden, über die Geschichte der orientalischen Sprachen und ihrer Studien handelnden Schriften sind: *Introduzione in Orientem* (Bogen über den Ursprung, die Natur, Anwendung und Hülfsmittel von 16 orientalischen Sprachen) auctore *Augusto Pissarro*. Ed. III. (Jenne 1715.) *De salis linguarum Orientalium, arabicae sinitum, persicae at turcicae commentatio*. Ser. *Bernardus de Jenich*, zuerst besond. erschienen am hiesigen der zweiten Ausgabe von *Meinhold's* Wörterbuche vorgebrucht. *De salis studii linguarum orientalium later Europaeae, programma, quo orationem habendam significat Joh. Hen. Bohm*. (Jenne 1769.) *Neuer Schriften von Kroebe* Hartmann. Die im Namen des theol. Instituts angeburg, und beliet. Confession 1823 in mehreren Theilen zu Wien erschienen *Commentatio historica, qua, quantum linguarum orientalium studia Austriae debeat, exponitur*, u. d. m.

nenen in Afrika, vorzüglich in Tunis, dem Christenthume zuzuführen. Er schiffte deshalb mehre Male hinüber, und ließ sich selbst durch Martern, an deren Folgen er auch 1315 starb, von seinem Vorhaben nicht abbringen. Er hatte es bis zu einer bewundernswürdigen Festigkeit im Arabischen gebracht und predigte den Muhammedanern das Christenthum in ihrer Muttersprache.

Papst Clemens V. ging noch weiter als seine Vorgänger, indem er aus dem 15. Jännerischen Concil zu Vienne 1311 den Befehl gab, daß auf den Hochschulen der römischen Curie und auf den Akademien zu Paris, Erford, Bologna und Salamanca außer dem Hebräischen durch je zwei Lehrer auch das Arabische und Chaldäische gelehrt werden solle, damit es nie an Männern in der Christenheit fehle, die die Muhammedaner und Juden eines bessern Glaubens belehren könnten. Daß übrigens die Krugzüge jene Studien vorzüglich mit angetregt hatten, bedarf wol nicht der Erwähnung. Auch Johann XXII. schärfte die Verfolgung obiger Sprachen in der Sorbonne dem pariser Bischöfe nachdrücklich ein. Trotz dieser Anhalten und des gemachten Aufwandes ungeachtet trat nach v. Zeniff²⁾ bald darauf eine solche Schloffheit in jenen Studien ein, daß gegen Ende des 15. Jahrh. in der ganzen Christenheit sich kein einziger Gelehrter fand, der es dem Vico de Miranda, diesem monstrum sine vitio, in der Kenntniß der arabischen und chaldäischen Sprache, durch deren Hülfe er ebenfalls das Christenthum zu verbreiten, als auch den damaligen ganz aus morgenländische Astrologie und die Gabbala gerührten Aberglauben zu untergraben suchte, gleich that. Nach diesem werden noch zwei andre in der Kenntniß des Arabischen ausgezeichnete Männer genannt, der 1492 zu Valencia geborne Joannes Ludovicus Vives, der mit Buduus und Erasmus das damalige Trivium in der literarischen Welt bildete, aber trotz seiner Schriften doch schwächer als seine Collegen war, und Nikolaus Clemarus, der Brabanter, der in Löwen und Salamanca das Hebräische lehrte, und um Arabisch zu lernen, nach Afrika ging, aber auf seiner Rückreise 1542 in Granada starb. Doch hatte auch diesem seine tiefer Kenntniß des Hebräischen und Arabischen (er las den Koran, schrieb eine Tabula in grammaticam hebraeam, eine grammatica arabica, eine grammatica hebraea und tabulae in linguam arabicam) keine andre Uebersetzung beigebracht, als daß die muhammedanische Religion voll großer Irrthümer sei und selbst mit Gewalt verdrängt werden müsse. Sie in hostes fidal, schrieb er an Kaiser Karl V., gladius stringendus est, ut mucronem sentiant. Also auch ihm war, daß das Arabische nichts mehr, als ein Mittel zur Glaubensbekehrung. Schon weiter dachte der 1510 in der Normandie geborne Wilhelm Postellus, der obwohl später zu erwähnen, doch schon hier um seiner mehrfachen Reisen nach Constantinopel und der für

jene Zeit bewundernswürdigen ausgebreiteten Kenntniß in den vorberaisatischen Sprachen wegen aufgeführt wird. Er hatte außer der Professur der Mathematik auch die der orientalischen Sprachen, die auf andern Universitäten gewöhnlich mit der griechischen vereinigt war, zu Paris und an andern Orten. Seine Kenntniß der arabischen Sprache wird vor Allem gerühmt, und er selbst sagte, er getraue sich ohne Dölmisch bis nach China zu gelangen. Seine Schrift: de lingua phenicia sive hebraica excoellente et de necessario illius et arabicae penes Latinos usu, ist in der Bibliotheca Bremensis abgedruckt³⁾.

Woher aber, fragt sich, datirt sich die Menge medicinischer, astrologischer, astronomischer, alchymischer, mathematischer, prognostischer, physognomischer, onirokritischer und anderer aus dem Arabischen und Rabbinischen gemachten Uebersetzungen, deren Druck im 15. und 16. Jahrh. in großer Menge zu Venedig, Nürnberg, Basel, Augsburg, Lyon und anderwärts besorgt ward? Wer waren die Uebersetzer, in welcher Zeit wurden sie verfertigt, in welchem Verhältnisse stehen sie zu den Originalen? Die Beantwortung dieser und mehrerer anderer Fragen, so wichtig sie auch sind, gehört jedoch nicht hierher, vielmehr ziehen wir aus dem Vorhandensein jener noch vor der Zeit der Entfindung der Buchdruckerkunst bearbeiteten Schriften das hier für unsern Zweck wichtige Resultat, daß es in Spanien, Frankreich, Italien, und zum Theil auch in England und Teutschland, von jeher Männer gegeben haben muß, die sich eifrig mit dieser Literatur beschäftigten und vermöge der Tendenz der damaligen Zeiten die Aufmerksamkeit auf jede Weise durch geheime Künste, durch Zeichen- und Traumdeuterei, durch Lesen in den Sternen zu erforschen, überall Aufnahme fanden. Welche Anzahl von Schriften rief nicht allein das Forschen nach dem Geiste der Weisen ins Leben? Und wo suchte man die Wissenschaft aller dieser Dinge? Im Oriente, dem Lande aller Weisheit, und hier vorzüglich wiederum bei den Arabern. Die Menge jener Schriften ist übrigens so groß, daß die bloßen Titel Bogen füllen würden. Sieht man jedoch den größern Theil derselben genauer an, so überzeugt man sich sehr bald, daß die Originale interpolirt worden sind, und man in denselben las, was man darin lesen wollte. Avicenna (Ibn Sina), Averroes (Ibn Roschd), Alfarabi, Masawe, Haly Abbas, Ebuabitar (Ibn Beitarr), Massahala, Abu Heik Rasia (Abulrazi), Albengasiti, Abucasa (Abulcasim), Almansur, Alehabitus, Albategni, Alfragan, Albusanar (Abu Maschar)⁴⁾ sind die bekanntesten Namen der gefeierten arabischen Heiden, deren Schriften wiederholt aufgelegt, zum Theil von mehren Gelehrten übersetzt, commentirt und excerptirt wurden. Einige von jenen Män-

2) v. Zeniff a. a. O. LXXXIX sq. Einwendungen dagegen lassen sich aus dem, was später über die in jener Zeit aus dem Arabischen angefertigten lateinischen Uebersetzungen gesagt worden ist, entziehen.

3) Außerdem schrieb er de Phenicia literis, de hebraica lingua ac gentis antiquitate, eine Grammatica arabica, Alcorani et Evangelistarum concordia. 4) Diese Namen sind fast alle mehr oder weniger entstell, lassen sich aber durchgängig auf ihre eigentliche Schreibweise zurückführen und somit deutlich erkennen.

nern haben auch jetzt noch in der literarischen Welt einen guten Klang, sind Meister ihrer Kunst und machen ihre Nation Ehre.

Um jedoch nur einige Übersetzer jener Schriften namentlich aufzuführen und dadurch das Studium mehrerer orientalischen Sprachen auch im Mittelalter näher nachzuweisen, nenne ich zuerst Gerhard aus Garmona in Andalusien, der 1184, 73 Jahre alt, zu Toledo starb. Er überlegte außer andern Werken den Kanon des Avicenna und einzelne Tractate des Kaji. Des letzten Schriften überlegte auch der 1514 zu Brüssel geborne Dr. Med. Andreas Vesalius, der 1564 auf der Insel Zante in einem Zustand umkam, und der zu Winterthur in der Schweiz vor jenem (1489) geborne Thoror (Alfonus Thororius oder Forinus). Doch ist das Verdienst der beiden letztgenannten Männer dem des Gerhard nicht gleich. Auch der Koran ward bereits im 12. Jahrh. zum ersten Mal ins Lateinische überlegt, wenigstens wird der um die Mitte jenes Jahrhunderts als Archidiaconus zu Pampeluna befindliche Engländer Robertus Ketensis, der mit Hermann Dalmas auf Betrieb des Petrus Glusiacensis (1143) ans Werk gegangen sein soll, als erster Übersetzer genannt. Bekanntlich besorgte Theodor Bibliander 1543 den Abdruck dieser Übersetzung, und derselbe ward 1550 wiederholt, allein schon frühere Gelehrte, wie Scaliger, Crensius, Jacquet, Acoluth, Lange u. A., klagten über ihre Ungenauigkeit.

Ein anderer Übersetzer des Avicenna und Averroës ist Arnengardus oder Ermengardus Blasi aus Montpellier, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Arzt berühmt war. Um den Alchabitus machten sich Joannes Hispanensis und Joannes de Saronia (um 1350) verdient, und Plato Tiburtinus überlegte den Almagestius lateinisch; das letztere Buch: *De scientia stellarum* gab Joannes Regiomontanus, der zwischen 1460–70 zu Padua auch öffentlich über den Almagest las, heraus. Vor allen aber nahm sich Andreas Monganus oder Alpagus aus Belluno, der viele Jahre auf Reisen in Aegypten, Spanien, Ägypten und andern Ländern des Orients zu brachte und zu Anfang des 16. Jahrh. in Padua die orientalischen Sprachen lehrte, der tüchtigsten Übersetzung von Avicenna's Kanon, welche Gerhard aus Garmona besorgt hatte, an, fügte dessen Schrift des Syrus necotico bei, überlegte ferner Ibn Bitars Schrift de Limonibus (!) und soll auch de vitiis aique artibus philosophorum et medicorum Arabum ex Græcorum scriptis haben. An diesen schloß sich zunächst der venezianische Arzt Benedictus Rini an, der 1544 den Avicenna mit Anmerkungen herausgab, woraus 1582 eine zweite Ausgabe apud Juntas erfolgte. Bald darauf 1549 erschienen auch in Nürnberg durch den dortigen Professor Mothesios, Joachim Heller, zum ersten Male *Mesabale antiquissimi inter Arabes astrologi libri tres*, lateinisch. Noch erwähne ich den Joannes Herculanus oder Arcolanus aus Verona, der von Ausgabe des 15. Jahrh. zu Bologna, Padua und Ferrara lehrte, und eine *Expositio in IX libros Rhasis ad Almanorem de febribus* (Venedig 1493 in Folio gedruckt) und Expo-

sitio in I. Fen IV. Canonis Avicennae herausgab (zu Ferrara 1489 in Folio), des Domini de Florentia expositio zu einem Theile des Avicenna, und die mehrfach aufgelegten Schriften des Argles Joannes Medwe, Venedig 1505 cum Petri Apponi additione, und de consolatione medicinarum simplicium cum expositione medici magistri Montini de Lentis, Venedig 1495.

Schon diese kleine Auswahl von bedachteten orientalischen Werken vor der Reformation beweist hinlänglich, daß die hier in Frage kommenden Studien nie ganz vernachlässigt lagen, selbst zu der Zeit nicht, wo wissenschaftlicher Sinn ziemlich erstarrt war. Auch die Bemerkung sei hier noch erlaubt, daß die Verbreitung des Hebräischen bei weitem mehr unter den Christen danieder gelegen zu haben scheint, als die des Arabischen. Es war ja Glaubenssache, sich einzig an die Septuaginta und die Vulgata zu halten und aus diesen die heilige Schrift zu studiren und zu commentiren. Mit dem 16. Jahrh. ward es anders im Reiche der Wissenschaften, ward es auch für die orientalische Literatur heller am europäischen Himmel.

Welche große Vortheile die Reformation für das freiere einheimische Studium des vorderen Orients herbeiführte, dieselben brachte die Umschiffung Afrika's für eine genauere Kenntniß Hinterasiens, vorzüglich Indiens und dessen Nachbarländer. Der Vorgang Luther's mit seiner Bibelübersetzung und die dadurch bewirkte Umföhrung der bisher das Studium und die tiefe Erregung des biblischen Unterrichtes durch päpstliche Decretalien und das Traditionswesen hemmenden Schranken, wie die angeregte Reislust in alle bekannte Theile der Welt wurden mächtige Reizmittel, den Orient mit seinen Sprachen und seiner Literatur umfassender kennen zu lernen; doch blieb auch jetzt noch ihr Studium nur um ihrer selbst willen ausgeschlossen. Dagegen konnte die biblische Erregung von nun an nicht mehr die Hälfte der Semitischen Dialecte betreiben; Engländer, Franzosen, Spanier, Portugiesen, Holländer und Italiener weitverferten, durch Nachrichten zur Sacherkenntnis der heil. Schrift und dadurch zugleich zu erweiterter Kenntniß des Orients das Ihrige beizutragen; einzelne teutsche Gelehrte drangen tief in Asien ein, oder verarbeiteten die ihnen zugeworfenen Materialien. Doch darf man freilich nicht vergessen, daß von Hause aus sehr oft nur materielle Interessen die Träger jenes Unternehmungsgelistes waren. Hauptsächlich aber verdient hier der ausgedehnte Wirkungskreis der Wissenschaften die ehrenvollste und dankbarste Anerkennung, die, wenn sie gleich noch ihr Ansehen bloß im Dienste der Religion und Befehrung andergläubender Völker handelten, dennoch schon deshalb, weil sie nur mit Hilfe der Sprachen derselben ihren Zweck zu erreichen hoffen durften, unendlich viel zur Verbreitung rein wissenschaftlicher Kenntnisse über den Orient beitrugen. Ihren einzelnen Abgeordneten gebührt der Ruhm, zuerst und vorzüglich über die entlegenen Länder, Indien, China, Japan und andere, eine Menge Begriffe berichtet und neue Ansichten verbreitet zu ha-

den, und obgleich auch die hiedurch gewonnenen Resultate nur einseitige Bruchstücke blieben, auf das Wissenschaftliche zum großen Theil nur unter dem religiösen Gesichtspunkt und in Beziehung auf den Glaubenszustand der besuchten Völker aufmerksamkeit gemacht, dasselbe aber keineswegs seinem Umfang und seinem ganzen Gehalte nach dargestellt und erörtert wurde, so berührten doch jene Berichte natürlich auch eine Menge anderer auf den allgemeinen Zustand Bezug nehmende Dinge. Übersetzungen der heil. Schrift und der Glaubensbekenntnisse und Katechismen, lexikalische und grammatische Bearbeitung einzelner Sprachstämme, wurden notwendige Bedingungen der zu verwirklichenden Absichten. Dabei darf nicht vergessen werden, daß eine große Menge handschriftlicher Schätze schon in jener Zeit in europäische Bibliotheken hinüberwanderten, und sich der überaus wohlthätige Einfluß der erfindenen Buchdruckerkunst, trotz aller ihres durch die obenangeführte Beziehung beschränkten Gebrauches, zu obigen Vorteilen gesellte. Welche Menge orientalischer Schriften gingen allein aus der medicaischen Druckerei hervor! Doch blieb auch manche wichtige Arbeit der Missionaire und anderer Reisenden ungedruckt, und oft jetzt erst wird uns ihr Fleiß durch ihren handschriftlichen Nachlaß, der sich in einzelnen Bibliotheken befindet, bekannt. Soviel ist also nach allem diesem gewiß, daß die Mißbegierde in Bezug auf den Orient durch die angeführten Erscheinungen mannigfach erregt und oft mehr erregt als befriedigt ward. Unglaubliches wurde gethan und gewagt, dennoch waren hies Alles keine eigentliche Studien des Orients und seiner wissenschaftlichen Schätze.

Jene gingen, wie schon angedeutet ward, seit der Zeit der Reformation von der heil. Schrift und somit von den Semitischen als den mit dem Hebräischen verwandten Dialecten aus. Der Uebersetzer veranlaßte die Commentatoren, sich zunächst mit Palästina, Syrien, Mesopotamien, Arabien, Chaldäa und zum Theil Phönicien, Ägypten und Äthiopien und den Sprachen und der Geschichte dieser Länder genauer bekannt zu machen. Auch fand es zum großen Theil die Sprachen jener Länder, die von einzelnen Kirchenvätern und namentlich von Hieronymus *) vorzugsweise die orientalischen genannt werden. Die Theologen nämlich, Kirchenvätern, die dem Boden der heiligen Geschichte näher waren, folgend, erkannten, daß man, wollte man nicht bei den ersten Elementen der hebräischen Sprache stehen bleiben, zum Verständniß des heil. Schrift die linguistische und historische Benutzung der mit dem Hebräischen verwandten Dialecte umbegeben notwendig sei. Das ganze Mittelalter hindurch hatten fast nur jüdische Schulen das Studium ihrer Mutterprache festgehalten, und ausgezeichnet gelehrte Rabbinen hatten wohl auch, jama! in Spanien, vorzüglich das Arabische benutzt, und waren durch das Vorbild fleißiger und forschung liebender Araber zu lexikalischen und gram-

matischen Untersuchungen aufgemuntert worden. Die hervorgerufene Freiheit des Glaubens und Wissens gestattete bald Alles anders, die sonst für unübersteiglich geglaubten Hindernisse schwanden, mit den andern Wissenschaften lebte auch das Studium der orientalischen Sprachen auf und ist seit jener Zeit intensiv und extensiv unaussprechlich fortgeschritten. Jedes Jahrhundert und in der letzten Zeit jedes Jahrzehend erweiterte das Gebiet und rief neue Erscheinungen ins Leben. Ein das monistisches Studium der vorhergenannten Sprachen künftige sich schon im 16., mehr noch im 17. Jahrh. an, und obgleich alle Schwermern im Dienste der ererbten, der hebräischen, standen, so fühlte sich doch schon eine Anzahl weiter denkender Gelehrter auch von jenen so angezogen, daß die Monarchie dieser gefährdet ward. Ueberall kündigten sich grammatische Compendien und lexigraphische Arbeiten an, die wenigstens das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische und Äthiopische behandelten. Ohne die frühesten Bearbeiter des Hebräischen, Konrad Pellicanus, Reuchlin, Joh. Wobbenstein, Joh. Campensis u. A. *) mit ihren grammatischen Lectionen hier weitläufiger verfolgen zu wollen, nenne ich außer den schon oben näher bezeichneten Wilhelm Postellus nur diejenigen Männer, deren Schriften harmonische Studien voraussetzten. So benutzte Schindler in seinem Lexicon polyglotton schon alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel der fremden Dialecte durch den ganzen hebräischen Wortschatz hindurch. Gieseler Hammer, der als Professor der orientalischen Sprachen zu Jena 1597 starb, gab einen Paedagogus linguarum quinque orientalium, habraeae, chaldaee, syriacae, arabicae, aethiopicae cum introductione in lectionem armenicam heraus. Der um 1540 gestorbene Theophilus Ambrosius eröffnete auf Befehl Papst Leo's X. neue Vorlesungen der hebräischen und chaldäischen Sprache und ließ (1539. 4.) in Pavia eine Introductio in chaldaicam linguam, syriacam atque armenicam ac decem alias linguas drucken. Dem zunächst sind die Paradigmata de quatuor linguis orientalibus praecipuis, arabica, armenica, syriaca, aethiopica, Petro Viciore Cajetano Palma auctora, (Parisii 1596. 4.) und des Stephanus Gieseler Harmonie etymologique des langues hebraïques, chaldaïques, syriacques, grecques etc. (Paris 1606) zu erwähnen. Ebenso erschienen schon im 16. Jahrh. Ausgaben einzelner Theile der heil. Schrift in mehreren orientalischen Sprachen, wie das Psalterium hebraicum, graecum, arabicum et chaldaicum zu Genua 1516. fol., die Biblia hebraica von Robert Stephan 1544—46, 17 Bände in Solv., Novum J. Chr. Testamentum graeco, syriaco (das Syrische mit hebräischen Lettern) et latine, edente Guid. Fabr. Boderiano, zu Paris 1586, Psalterium Davidis, Cantica nonnulla, Alphabetum a potius Syllabarium litterarum

5) Eusebius, Geschichte der hebr. Sprache und Schrift. E. S. Von Hammer sucht in der Vorrede zu den Fundgruben die Benennung der orientalischen Sprachen vorzugsweise dem Arabischen, Persischen und Türkischen zu vindiciren.

6) Eusebius a. a. D. E. 107 fg. Johannes Campensis war Prof. der hebr. Sprache zu Ebern, starb zu Freiburg im Breisgau 1538 an der Pest und hinterließ eine hebräische Grammatik.

et Cantica canisecorum, äthiopisch von Johann Potken zu Rom 1513. 4. edir, und das ist das erste in äthiopischer Sprache gedruckte Werk, und die Quatuor Evangelistae, arabisch mit lateinischer Interlinear-Version, Rom mit medicischnen Typen 1591 Fol. Diefem Drucke war der Brief an die Galater zugleich mit einem Commentarium der arabischen Grammatik, von Rutger Sprey besorgt und in Heidelberg 1583 mit hölzernen Formen gedruckt vorausgegangen. Außerdem erschien 1555 (Wien. 4.) S. Lucæ evang. apost. historiae a J. Chr. ascensionis usque ad annum Neronis IV. liber unus, syrisch. Damit war aber keineswegs alle Thätigkeit auf dem gesammten Gebiete der orientalischen Wissenschaft im 16. Jahrh. abgeschloffen. Es gingen allein aus den orientalischen Druckereien Roms noch folgende wichtige arabische Werke hervor: Hortus rerum mirabilium (1585), Avicennae opera (1593), Euclidis Elementa (1594), der Gebetbücher und dogmatischen Tractatén, die das Wissenschaftliche veranlaßte, gar nicht zu gedenken. Hierüber ist übrigens Schnurer's Bibliotheca arabica des Meistern nachzusehen, die auch die bereits in demselben Jahrhundert an andern Orten gedruckten arab. Schriften nachweist. Nur das füge ich hinzu, daß das von Sebastian Tenganagel gedruckte arabisch-spanische Wörterbuch des Petrus de Alcala von diesem ebenfalls schon im 16. Jahrh. geschrieben ward. Die umfassensten Drucke blieben dabei für diese Zeit immer die beiden frühesten Polyglotten, die completissime von Brocardo besorgte 1514—17 in sechs Folioabänden, und die antwerper 1569—72 in acht Fol. durch Arias Montanus edirte, obwohl sie neben dem hebräischen Texte nur die chaldäische Übersetzung enthielten.

Daß neben den obengenannten Semitischen Dialecten auch das Armenische von einigen Gelehrten in den Kreis ihrer harmonischen Arbeiten aufgenommen worden war, zeigen ihre erwähnten Werke. Allein sogar das Japanische ging schon im 16. Jahrh. nicht ganz leer aus, wovon das 1595 in 4. gedruckte Dictionarium latino-lusitanicum ac japonicum, ex Ambr. Catepini (eines 1510 verstorbenen Auguflinermonchs) volumine depresso: in quo omnia nominibus propriis tam locorum quam hominum, ac quibusdam aliis minus multis omnes vocabulorum significationes elegantioresque dicendi modi apponuntur. In Amacusa in collegio japonico soc. J.

Nach erinnert er beim Schreiben aus diesem Jahrh. der Name Amira, dessen Grammatica arycina sive chaldaica, Romae in typographia linguarum externarum, apud Jas. Lunam (1596. 4.) herauskam, an eine schon in dieser Zeit für das Studium der orientalischen Literatur vortheilhafte Erscheinung. Ein glücklicher Gedanke nämlich war es, der unerwartet weiter anregte, daß einzelne Missionen, hatten gelehrte Maroniten vom Libanon nach Europa überstellen, und so europäischen Gelehrten Gelegenheit gaben, sich durch dieselben in ihren einheimischen Sprachen unterrichten zu lassen. Unter jenen befand sich nun auch der gelehrte und fromme Patriarch Georg Michael Xania, der unter Cle-

mens VIII. in Rom war und 1641 farb. Nach diesem thaten sich Gabriel Sionita, Professor der arabischen und syrischen Sprache in Rom, der thätigen Antheil an der pariser Polyglotte nahm, und Giovanni Hebronita und noch später als diese die Affemani hervor. Der ältre Joseph Simon Affemani studirte zwar selbst im Maroniten-Collegio zu Rom, reiste aber 1717 und 1738 nach Ägypten und Syrien, und lebte mit literarischen Schätzen reich beladen nach Europa zurück. Sein Neffe und Amtsnachfolger Eodius Affemani unterstützte ihn thätig bei seinen ausgedehnten Arbeiten⁷⁾. Der Bruder Simons entlich, Joseph Aloys, gab ebenfalls mehrere Schriften heraus, und verfaßte dadurch dem Namen Affemani zu größerer Berühmtheit. Alle diese Männer wurden des Zusammenhangs wegen schon hier genannt.

Unter allen großartigen Unternehmen des 17. Jahrh. aber stehen unstreitig die beiden andern Polyglotten oben an. In ihrer Bearbeitung nahmen die ausgezeichnetsten Orientalisten dieser Zeit Theil. Guibo Michael le Jay fügte in der pariser (1645) zum hebräischen Text und der chaldäischen Paraphrase die samaritanische, syrische und arabische Übersetzung hinzu, und benutzte dabei die überall zerstreut liegenden Manuscripte. Aufser Gabriel Sionita und Jo. Morinus unterstützte ihn der oben nicht genannte Maronite Abraham Scudellensis bei dieser eisenhaften, in zehn Folioabänden bestehenden Arbeit. Noch weiter ging Brian. Walton in der londoner Polyglotte (1657). Mit Hülfe der größten in England damals lebenden Orientalisten Hyde, Eighfoot, Pococke war er im Stande, die von le Jay aufgenommenen Übersetzungen durch die persische und äthiopische zu vermehren, und dieser Arbeit einen kritischen Apparat beizugeben. Vorzugsweise zum Gebrauche für diese Übersetzungen in den Polyglotten bearbeitete Edmund Gassie oder Gassellus zu Cambridge (farb 1685) sein vorzügliches Lexicon Heptaglotton (1669) und verschmelzte so die verschiednenartigen Elemente gleichsam zu einem harmonischen Ganzen. Für das Persische ist jenes Wörterbuch vorzüglich, und von dem syrischen Theile haben wir bekanntlich durch Johann David Michaelis einen besondern Abdruck in 4. (Göttingen 1788) erhalten.

Gassie's harmonisch-lexicographische Arbeit war jedoch nicht die erste dieser Art, obwohl er durch dieselbe seine Vorgänger und Nachfolger übertraf. Es erschienen im 17. Jahrh. eine Menge polyglottische Wörterbücher, unter denen das schon oben erwähnte Schimlense's Lexicon pentaglotton vom J. 1612 die Reihe eröffnet. Diefem folgte (Frankfurt 1661) das Eymologicum Orientale sive Lexicon Harmonicum Entaylorum von dem fleißigen und gelehrten Johann Heinrich Hottinger, welches das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische, Samaritanische, Äthiopische und Talmudische Rabbinsche, aber nur den Wurzelnwörtern nach, umfaßt. Diefem zunächst steht das Hodegeicon orientale har-

7) Vergl. über Joseph Simons handschriftlichen Nachlaß, der 1768 durch einen Brand fast gänzlich vernichtet wurde, Intelligenzblatt zur Allgemeinen Literaturzeitung Nr. 33. 1832.

monicum vom General-Superintendenten zu Lauenburg, Johann Friedrich Nicolai, welches das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische, Äthiopische und Persische israelitisch behandelte und in Jena (1670. 4.) erschien. Demselben beigefügt ist *Grammatica linguarum earumdem, secundum prima precepta didactica, harmonica*. Ebenso behandelte der maderburger Professor Georg Ditho (starb 1713) in seiner *Palaestra linguarum orientalium*, die er in Frankfurt a. M. (1702. 4.) herausgab, die vier ersten Capitel der Genesis des Urtextes und aller in der londoner Polyglotte vorkommenden Übersetzungen in dem beigefügten Wörterbuche israelitisch, und derselbe ließ außerdem eine Synopsis institutionum, in welche er das Samaritanische, Rabbinische, Arabische, Äthiopische und Persische aufnahm und grammatisch durchging, durch den Druck bekannt machen.

Neben dem israelitisch-harmonischen Studium der orientalischen Sprachen dauerte also auch, wie die so eben von Nicolai und Ditho angeführten Schriften beweisen, im 17. Jahrh. das grammatisch-harmonische fort. Ich erinnere außerdem noch an die Arbeiten des 1642 zu Leyden verstorbenen Lubw. de Dieu, der, wie wir später sehen werden, sich auch um Persische Verdienste erwarb; an den schon genannten Joh. Heinr. Pottinger, der eine *Grammatica quatuor linguarum* (des Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen und Arabischen) herausgab (Zürich 1649. 4.), an den 1649 als Professor der orientalischen Sprachen zu Wittenberg verstorbenen Andreas Sennert, dessen *Hypotyposis harmonica linguarum orientalium* (1653. 4.) das Chaldäische, Syrische, Arabische und Hebräische behandelte, andrer Schriften von ihm, die dieselben Sprachen zum Gegenstande hatten, nicht zu gedenken; an den Engländer Joannes Bickers, der sich durch seine *Decemla in Psalmos, sive sommentarium ex decem linguis, viz., hebr., arab., syriac., chald., rabbin., graec., rom., ital., hispan., gallia., una cum specimen linguae copticarum, persicae et anglicanae mss.* — cum dupli indice rerum vocumque arabicae, syriacae, hebr. rabbinicae ad modum lexici enodanti (quert 1639 und dann wiederum 1655 Lond. in fl. Fol.) großen Ruhm erwarb; an Walton, dessen *Introductio ad lectionem linguarum orientalium*: hebraicae, chaldaicae, samaritanae, syriacae, arabicae, persicae, aethiopicarum, armenae, copticae etc. in der zweiten Ausgabe (Londen 1655. 12.) erschien. Ähnliche Gelehrsamkeit in allen diesen Dialecten, wie die genannten Männer, bewies auch der 1613 zu Berlin geborne und darauf fast an allen berühmten Universitäten Europa's angestellte Professor Christ. Nau (Kobins) durch seine *General grammar for the ready attaining of the ebrew, samarian, calde, syriac, arabic and the aethiopic languages, with a pertinent disacourse of the oriental tongues* (Londen 1650. 12.).

Die Fortschritte aber, welche das Studium der orientalischen Sprachen in fast allen Ländern Europa's noch vor Beginn des 18. Jahrh. machte, treten noch deutlicher hervor, wenn man das, was in den einzelnen orientalischen Sprachen geschah, genauer betrachtet. Das Ge-

biet erweiterte sich nach Außen und Innen, und gibt zu mannichfachen Betrachtungen Anlaß. Mit den Mitteln zur Erlernung jener Sprachen vermehrte sich auch die Liebe zu ihrem Studium. Politische, religiöse und literarische Interessen drachten den Orient und Occident schon jetzt vielfach näher, und die genauere Bekanntheit mit den asiatischen Reichen ließ auch ihre geistigen Schätze immer mehr wahrnehmen und verehren.

Das Hebräische fand zum großen Theil an den früher genannten Gelehrten ausgezeichnete Bearbeiter, und über diejenigen Männer, die sich sonst philologisch damit beschäftigten, kann Senftenus⁸⁾ nachgesehen werden. In jeder über diese Sprache von nun an erscheinenden Arbeit zeigte sich der Einfluß der verworbenen Dialecte immer fruchtbarer und ausgedeilter. Auch die Realwissenschaften des A. T. gewannen sichtbar, wovon Rast aller die Werke Bochart's die glänzendsten Beweise abgeben.

Das Aramäische oder Chaldäische und Syrische, und das Rabbinische ging dabei nicht leer aus. Die Arbeiten eines Johann Burdorf des Ältern (starb 1629), der Professor zu Basel war, und um das Judenthum genauer kennen zu lernen, mehrere Juben eine Zeit lang in seinem Hause unterrichtete, sind bis jetzt noch unentbehrliche Hülfsmittel. Auch *H. Opitii Chaldaismus* (Kilon. 1696. 4.) ist nicht ohne Werth; vorzüglich aber ist hiermit an mehrere Werke der obgenannten Gelehrten zu erinnern. Der Talmud fand an den zu Straßburg um 1663 lebenden Johann Ulmann, an Ecuard Perode, an Friedrich Bernard Daas, an Milhius, an Constantin l'Empereur de Dppyd, an Johann Heinrich Pottinger, an den Burdorfen, an Vitringa, Keulen, Opitius, Lichtfoot, Carppon, Danz, Wilhelm Gulse, Franz Töpfer⁹⁾ fleißige Benutzer, Übersetzer und Erklärer und an W. Eurenth einen berühmten Herausgeber (Amst. 1698—1703. Sechs Bände Fol.). Hierher gehört auch Christian Knorr's von Rosenroth *Cabbala denudata* (Eulbach 1667 und Frankfurt 1684. Drei Bände 4.).

Für das Syrische geschah wenig Wesentliches in besondern Schriften, dagegen ist ihm in den harmonischen Werken die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden. Doch dürfen die Bemühungen des Abraham Gschellenis (*Linguae syriacae sive chaldaicae perbravia institutio* (syriacae), (Romae, typis Congr. de propag. fide 1628), die *Doctrina christiana in latino et arabico colla versione ariaca* (Romae 1642), der *Thesaurus arabico-syro-latino* Thomae a Novaria, cum indice alphabetico ad formam dictionarii a Marco Boveilo

8) Geschichte der hebr. Sprache und Schrift. S. 118 ff. Zu den ältesten nicht genannten Schülten ist vor allen noch Dictionarium hebraicum una cum interpretatione latina et vulgari, ex variis authoribus congestum a F. Mario Calasio. (Romae 1617. 4.) hinzuzufügen. 9) Von ihm ist das Targum hierosolymitanum in V libros legis e lingua chaldaica in latinam conversum, (Londini 1649) und Tractatus de patribus, Rabbi Nathan auctore, in linguam latinam translatus, (Londini 1654.) Minus parv' ordinis primi Zerem etc. von Gulse, herausgegeben von G. Bernart zu Erfurt 1690.

Lucense edito, und die Psalmen syriace ad arabice, in monte Libano editi 1610. sol. nicht vergessen werden. Alles dieses sind aber unbedeutende Unternehmungen gegen die Arbeiten der Assemani und anderer Gelehrten in der folgenden Zeit.

Ganz anders sah es in der arabischen Literatur aus, deren selbständige Behandlung schon in diesem Jahrhundert nicht zu verkennen ist, und obwohl unter den 132 Schriften, die Schnurrer in seiner Bibliotheca arabica¹⁰⁾ als in der angekreutzten Zeit erschienen aufzählt (es ist aber daselbst alles ausgelassen, was nicht rein arabisch ist, mithin auch alle harmonisch angelegten Grammatiken und Lexika), sich eine Menge für eigentliche arabishe Literatur weniger wichtiger Schriften befinden, wie von den Missionsanstalten verfertigte Übersetzungen, Religionsbücher, Gebete, Katechismen, einzelne Theile der heil. Schrift, Glaubensbekenntnisse, Liturgien, Aufzüge aus Concilien, unbedeutende Tractäthen, gebaltne Reden, Aufzüge aus dem Koran und Alphabet, so führen doch die Namen eines Adamas aus Erpe, gewöhnlich Cerpenius genannt (man denke an seine verschiedenen auf arabische Grammatik sich beziehende Schriften, an seine mit Scaliger und von ihm besonders herausgegebenen Proverbia, sein N. Testament, die Geschichte Josephs, seinen Pentateuch, seinen Simakin), eines Jakob Golius, Professors der arabischen Sprache zu Leyden (gest. 1667, seine Proverbia Ali 1629, Arabiadamas Vita Timuri 1636, vorzüglich sein Lexicon 1653, seine Ausgabe von Erpens Grammatica 1656, sein Alfragom 1669), eines Etuad Pococke, der, wie Golius selbst, im Orient gewesen war (von ihm Specimen Historiae Arabum 1650, Maimonidis Porta Moisi 1655, Eutychni Annales 1658, Togrui Carmen 1661, Abulpharagii Historia 1663, Philosophus autodidactus 1671), eines Abraham Hindelmann, der den Kosan 1694 zum ersten Male vollständig im Urtexte herausgab, eines Eudov. Raccati, der denselben (vielleicht öfter noch als Hindelmann im Texte schlechter) mit Übersetzung, Anmerkungen, Veränderungen und kritischem Prolegomen zu Babua 1698 in Folio drucken ließ, eines Philipp Guedagnolo, der es neben dem Hebräischen, Griechischen, Syrischen und Persischen, namentlich im Arabischen, so sehr gebracht hatte, daß er dasselbe vollkommen sprach; die 1671 in drei Folio-bänden in Rom erschienene Bibel auf Befehl der Propaganda in 27 Jahren übersezt, und Breves Institutiones derselben Sprache herausgab, eines Raphaelengius, Cigneggus, Dominicus Germanus, Hettlinger, Gravus, Egnart, sowie die Bemühungen und Drucke der Congregatio de propaganda fide, für die Befriedigung der Anforderungen, die selbst ein partieller Richter an eine Reihe von 132 in einer kaum erst erblühenden Literatur erschienenen Schriften machen konnte. So waren es also vorzüglich Holländer, Engländer und Ita-

liener, die den Lesenden in umfassender Behandlung des Arabischen voraussetzten und ihnen gleichsam den Weg zeigten. Es konnte dies auch nicht anders sein, da Deutschlands Bibliotheken um diese Zeit noch äußerst wenige Hülfsmittel darboten und die vorhandenen nicht einmal bekannt waren. Erst jetzt wurden sie vielfach durch die in verschiedenen Schlachten den Büchern abgenommenen Manuscripte und andre literarische Schätze des Reichth.

Nicht dasselbe Fortschreiten mit den Jahren, wie in den bisher genannten orientalischen Dialecten, läßt sich vom Äthiopischen rühmen. Das Studium dieser Sprache errichtete bereits im 17. Jahrh. seinen Culminationspunkt, indem seit jener Zeit es Niemand dem damals gelebten Kenner und fruchtbaren Schriftsteller in dieser mit der arabischen so eng verwandten Sprache bis auf diesen Tag zuvorgehen hat. Es ist dies bekanntlich der 1624 zu Erfurt geborne Diplomat und Linguist Hlob Ludolf oder Leuthold¹¹⁾, der äußerlich glücklich gestellt auf seinen vielfachen Reisen hinlängliche Nahrung für seine Sprachlehre erhalten fand, unter denen er das Äthiopische allen andern vorzog und ihm zu Liebe selbst nach Äthiopien zu reisen Willens war. Kränkewegs war er jedoch der erste, der sich mit dieser Literatur befaßte. Vor ihm hatte schon der böhmische Probst Johann Voiten (s. oben), der ebenfalls von gebornen Äthiopiern die erste Kenntnis in ihrer Sprache erhalten hatte, Zeit, Erde und Mühe darauf verwendet, ging jedoch nicht sehr über die Herausgabe der Psalmen (Rom 1513. 4. und Gelin 1518 Fol.) hinaus. In demselben Jahrhundert (Rom 1548. 4.) erschien auch noch das ganze N. Testament¹²⁾, worauf auch für die grammatische und lexikalische Bearbeitung der Sprache durch Barianus Victorinus und den Carmeliter aus Antwerpen Jakob Wemmers etwas geschah. Außerdem erwähne ich den durch seine Fleißigkeit und Eigenthümlichkeit bekannten und 1673 verstorbenen Theodor Petrus (Pretrejus), welcher außer andern die Prophetia Jonas ex aethiopico in latinum ad verbum versa, at notia atque analogia illustrata, cui adiunguntur IV Genesios capita e vetustiss. ms. aethiopico eruta, nunc primum publicata (L. B. 1660), und mit Johann Georg Niffel zusammen Romilia aethiopica de nativitate Jesu Christi, latino sermone ad verbum donata etc. (L. B. in demselben Jahre) herausgab, aller der früheren harmonisch veranstalteten Arbeiten, in welche das Äthiopische aufgenommen ward, von Peter Victor Cajetanus Palma, Ravus, Gerbard, Otto, Nicolai und Andern nicht zu gedenken. Fast gleichzeitig mit den Beilen Ludolfs erschienen auch die Quatuor prima Genesios capita, aethiopica et latina von Georg Christian Burcklin (Frankf. a. M. 1696. 4.) und bald darauf die Grammatica aethiopica, D. Joh. Henrici Maji hebraeicae, chaldaicae, syriaca atque samaritanae

10) Einige Schriften sind auch ausgelassen, wie des Joh. Fabricii Specimen arabicum, quo exhibentur aliquot scripta Arabica, partim in prosa, partim ligata oratione composita. (Rostochii 1688.)

x. Grapoll. t. III. a. 2. Dritte Section. V.

11) Über seine Werke s. den Art. Äthiopen. 12) G. Eutychni. 18. Sect. II. G. 114. Num. 17. Daselbst gehört mithin in die Liste der obenangeführten im 16. Jahrh. erschienenen Werke.

linguarum institutionibus harmonica; conscripta a Joh. Phil. Hartmanno (Frankf. a. M. 1707). Ludolf übertraf aber durch seine zwei Mal aufgelegte Grammatik, Wörterbuch und Geschichte alle seine Vorgänger, und ist, wie schon bemerkt, bis jetzt noch unübertroffen geblieben.

Durch das Äthiopische ist uns der Weg nach Afrika gebahnt worden, und so mag es hierer bereits geklebene Sprung entzündigen wenn gleich hier auch das über das Koptische zu Sagende dringender wird. Salmasius warf schon manche Frage über dasselbe in seinen Briefen auf, und glaubte selbst (Ep. p. 178) der erste zu sein, der dieses Gebiet betrete. Umfassender dagegen war, was Athanasius Kieher in seinem Prodomus Copus (Romae, Typis S. Congr. da prop. fida 1636. 4.), seinem Oedipus Aegyptiacus, einer 20jährigen Arbeit in drei Theilen, seinem übersetzten Rituals vetus Copitarum und kritisch in seiner Scala Magna that. Nur versähe er zu leichtgläubig und ging von Vorurtheilen befangen an die Arbeit, wozon sich in dem neunten Capitel jenes sonst mit vieler Gelehrsamkeit angefüllten Prodomus satismä Beweise finden. Vieles sah er auch schon, theils durch die Einwürfe der Gelehrten aufmerksam gemacht, theils aus eigner Anschauung und Belehrung, in seiner Lingua Aegyptiaca restituta ein. Vordrücklich fand er an Erasmus Vinding, seit 1648 Professor zu Kopenhagen und später bis an seinen Tod (1684) Oberhof-, Gericht- und Staatsrath, einen harten Gegner in der Dissertatio da linguae Graecae et Aegyptiacae affinitate (Hafn. 1660. 4.). Auch Pfeiffer machte bereits in seiner Vorrede zur Introductio in Orientem auf die Unhaltbarkeit mancher seiner Forschungen im Allgemeinen aufmerksam. Der schon oben genannte Theodor Petrejus von Hensburg in Holftein, der neben dem Armenischen, Arabischen und Äthiopischen auch des Koptischen mächtig war und selbst den Orient besuchte hatte, aber dabei solchen Eigensinn besaß, daß er, um seine schmutzige Lebensart nicht aufzugeben, welche eine Professur annahm, noch sich in irgend einen Briefwechsel einließ, gedachte auch seinem koptisch-arabisch-lateinischen Vlauterium, wozon der erste Psalm zu Leipzig (1660. 4.) herauskam, auch sein bereits vrrfertigte koptische Verkon herauszugeben, ward aber durch sein unerwartetes Ableben zu Kopenhagen 1673 daran verhindert. Ein gleiches Schicksal hatte das koptische Wörterbuch von la Geoz, das er im Manuscripte zurückließ. Alle diese Männer, vordrücklich Kieher, ließen die Hieroglyphen nicht unberührt, was der Obeliscus Pamphilus a. aegyptiacus, von ebenenannten Gelehrten herausgegeben, beweiß.

Ehe wir die Semitischen Dialekte ganz verlassen, ist auch an das schon oben bei Angabe der harmonischen Wörterbücher und Grammatiken genannte Samaritanische zu erinnern. Die Resultate der früheren Bearbeitung dieser Sprache sind fast nur in jenen Werken niedergelegt worden¹⁾. Besonders Verdienste um dasselbe

erwarb sich der 1659 zu Paris verstorbene ausgezeichnede Theolog Johannes Morin. Er schrieb Exercitationes ecclesiasticae in utrumque Samaritanorum Pentateuchum — quibus accedunt memorabilia quaedam utriusque Pentateuchi specimina (Paris, 1631. 4.); ferner opuscula hebraeo-samaritica, wozon I. eine Grammatica Samaritana und VI. ein Lexicon samaritanum omnes dictiones difficiles explicans, die übrigen Abhandlungen II. bis V. aber andre auf den Text des samarit. Pentateuchs sich beziehende Erklärungen besprechen.

Eitmer als das Samaritanische und fast alle andre bisher genannten orientalischen Sprachen ward das Armenische, was sich aus der Eigentümlichkeit der Sprache erklären läßt, in die harmonischen Werke ausgenommen; dennoch ist die wahrscheinlich erste Arbeit eine karmenische, ich meine die zu Paris 1539 erschiene Introductio in chaldaicam linguam, syriacam atque armenicam, von Theod. Ambrosius, und auch Gajetanus Palma hatte das Armenische in seine Paradigmata aufgenommen. Es geschah also auch hier schon frühzeitig etwas neben dem Abdrucke der armenischen Wörterverzeichnis für Grammatik, und daß die Kenntniß dieser Sprache nicht ohne allen Nutzen für die Erklärung der heil. Schrift sei, das suchte später auch Pfeiffer in seiner Introductio (p. 60) zu beweisen. Mit vordrücklich der Liebe und umfassender nahmen sich die römischen Missionarissen der Armenischen an, und es lernten unter ihrem Schutze sogar Armenier ihre eigne Sprache bei europäischen Gelehrten, welche Erschwerung sich umgekehrt beim Hebräischen findet, dessen erste Kenntniß sich die Christen theure und mit Mühe von Rabbinen verschaffen mußten, und beim Griechischen und Arabischen, worin nach Europa gebracht. Orientalen abendländische Gelehrte unterrichteten, Ginehrs Salustius aus Sorento hatte während seines zwölfsjährigen Aufenthalte im Oriente sich in vollständige Kenntniß des Armenischen gesetzt, und ward nach seiner Heimkehr in Rom als Lehrer der dortigen Armenier in der Theologie angestellt. Von ihm erschien auch im J. 1645 in Rom Lingua literalis Armenicae institutiones, Grammaticae et Logicae cum Lexico Scholastico, auf welches Werk er eine armenische Geschichte, Conciliationes ecclesiae Armenae cum Romana, armenico et latine in zwei Bänden fol. mit Anmerkungen folgen ließ. Einzelne Theile der heil. Schrift waren dagegen schon vor ihm edirt, wie die Psalmen 1565 zu Rom; und Franziskus Riolu aus Mailand hatte eine Grammatica Armenica und Dictionarium Armeno-Latinum 1634 in Paris erscheinen lassen. Ebenso hatte der armenische Priester Pietro Paolo eine aus dem Italienischen in das Armenische übersezte Doctrina Christiana, und 1634 in Paris eine Catechesis Pontificia durch den Druck bekannt gemacht. Eine ähnliche Arbeit war die von Petrejus armenisch herausgegebene Doctrina christiana. Die erste vollständige

das Alphabetum linguarum duodecim und andre. Baltons Ergänzungen um das Samaritanische sind ebenfalls angebracht worden.

1) S. das Werk von Rezius, die Synopsis von Dize,

dige Ausgabe der armenischen Bibelübersetzung aber erschien erst 1666 in 4. zu Amsterdam durch den Bischof Uscan, auf welche 1705 zu Konstantinopel ein zweiter Abdruck folgte¹⁾. Ein kleines armenisches Wörterbuch hatte auch der im J. 1739 zu Berlin verstorbene Va Graze (eigentlich Maturin Vopstiere) ausgearbeitet; es blieb aber ungedruckt.

Neben als für das Armenische und Samaritanische, wo die Literatur überhaupt von keinem sehr großen Umfang ist, geschäzt für das an Werthen aller Art reiche Persische; doch erhielt auch diese Sprache ihre ersten Bearbeitungen vorzüglich auf Veranlassung der persischen Bibelübersetzung und befaßte die Erklärung einiger alttestamentlichen Bücher, wie Daniel, Esra und Esther, indem man wie anderwärts so auch hier von der Frage ausging, welchen Nutzen dasselbe für die heil. Schrift gewähre. Doch wurde das Studium dieser Sprache bald allgemeiner, und dehnte sich auch auf andre Gegenstände, vorzüglich auf Forschungen über ihre Verwandtschaft mit dem Griechischen, aus. Werthwüdig aber bleibt es, daß die erste Herausgabe einer persischen Übersetzung des Pentateuchs durch einen Juden, Jakob Tamusi, mit dem berühmten Arzte, der arabischen Übersetzung von Seabius und der hebräischen von Onkelos (Konstantin. 1551) zugleich besorgt ward. Diese Übersetzung ging in die englische Polyglotte über. Tragt man aber nach den Männern, die sich überhaupt bis zum Anfange des 18. Jahrh. um das Studium des Persischen verdient machten, so find unstreitig Angelo a St. Ioseph, Potesia, Lub. de Dieu, Solius, Gravius, Sentius, Eichmann, Hyde, Bidelot, Gull. Burton, Clearius, Pietro della Valle und Kochart an die Spitze zu stellen, und einige Andre, von denen ebenfalls nur das Hauptfachliche zu erwähnen ist, z. B. Warner, waren nur Dietanten.

Bekannt ist es, daß der Titel der ersten persischen Grammatik, die im Druck erschien, den Namen des Lub. de Dieu an der Stirn trägt (*Radimento linguae persicae*, L. B. 1639. 4.). Dieser, seit 1619 Professor am wallonischen Collegium in Leyden und in dem Persischen wohl erfahren, beging jedoch an dem Artz und Stundengenoßen Johann Eichmann, einem gebornen Schlesiener, der ebenfalls in Leyden practicirte, ein Plagiat mit obigem Werke. Lub. de Dieu hat dagegen andre selbständige Verdienste als Herausgeber einer *Grammaticae linguae orientalis*, der *Historia Christi persice conscripta*, *simulque multis modis contaminata*²⁾, ab *Hier. Xavier* (Lugd. B. 1639) und der *Historia St. Petri persice conscripta simulque multis modis contaminata* (ibid. 1639), die er beide lateinisch übersetzte und mit Anmerkungen versehen. Hieronymus Xavier, nämlich war Jesuit, und ging 1681 nach In-

dien, wo er am Hofe des Großmogul lebte und vier Enkel desselben zum katholischen Glauben bekehrte. Er starb 1617 zu Goa, nachdem er derselbst auch noch andre Schriften (*de mysteriis fidei Christianae a sua vita, vitae Apostolorum, historia martyrum resque gestae Sanctorum*) persisch ausgearbeitet hatte, obwohl ihm diese persische Übersetzungen abgesprochen und einem Muhammedaner zugeschrieben werden, der von ihm das portugiesische Original erhalten hatte. — Eichmann, der von 16 Sprachen die persische am besten verstand, und vorzüglich auf die Verwandtschaft des Griechischen mit dem Persischen aufmerksam gemacht hat (worüber Salmasius in Praefatione ad tabulam Cobetianam nachzuversuchen ist), ward durch einen frühzeitigen Tod 1639 (de Dieu starb drei Jahre später) seinen linguistischen Studien entzissen. Zeitgenossen dieser Männer war John Graue (Graevus, Johannes Grauius, 1602 in Gelmore geboren), der 1630 Professor der Geometrie in Oxford ward. Später (1637) trat er eine Reise über Constantinopel nach Ägypten an, und kam erst 1643 zurück, worauf er 1652 als Privatmann in London starb. Auch er schrieb *Elementa linguae persicae*, denen Anonymus Persae de signis Astrorum et Persarum astronomica (Lond. 1648. 4.) beigegeben ist. Außerdem aber machte er sich um mehr persische und arabische Astronomen und Geographen verdient³⁾. Andre hinterließ er handschriftlich⁴⁾. Nicht weniger gelehrt war sein Landsmann Thomas Hyde, der von 1665 an bis zu seinem Tode 1703 fast immer bei der oxford'schen Bibliothek und Universität angestellt war, an welcher letztern er anfänglich die Professur des Arabischen und Hebräischen hatte. Er unterstützte Walton bei Herausgabe der Polyglotte, seinen größten Ruhm aber erwarb er durch die (1700. 4.) erschienene Religionsgeschichte der alten Perser (*Historia religionis veterum Persarum*, correcter und vollständiger 1760 wieder abgedruckt, ebenfalls in Oxford), und durch sein Werk über die Spiele des Orients bei den Arabern, Persern, Indem und Chinesen beauftragte er die vielseitigste Gelehrtheit und das genaueste Studium mehr als einer orientalischen Sprache. Sein Lehrer und Gönner Abraham Bidelot, der Bibliothekar und Professor der Linguae arabicae und saxonicae zu Cambridge war, erbieth eine von der in der Waltonischen Polyglotte verschiedene persische Übersetzung der vier Evangelien, die mit lateinischer Übersetzung und Anmerkungen (siehe bloß bei Cap. 17 des Matthäus) nach seinem Tod auf Kosten des Thomae Adams 1657 in Fol. herauskam⁵⁾. Diesen Orientalis-

16) So gab er *Epochae celeberrimes astronomiae, historicae, chronologica Chatajorum, Syro-Graecorum, Arabum, Persarum, Chorasmiorum usitatae ex traditione Ulug Belgi* (Lond. 1650. 4.); *Chorasmiae et Mowarannahrae descriptio, ex tabulis Abulfedae* (ib. 1650.); *Binae tabulae geographicae, una Naxae Edinli Persae, altera Ulug Belgi Tatarum* (ib. 1652.); *Astronomica quaedam ex traditione Shah Chahglu Persae* (ib. 1650) und andre Schriften dergl. 17) *De Thom. Smitha vitae rorum doctorum*. 18) *IV Evangeliorum D. N. I. C. versio persica, syriaca et arabica suavisime redolens: ad verba et mentem graeci textus fideliter concinnata, cod. tribus max. ex*

14) C. Ensch. ist. Eccl. V. S. 360. 15) Contaminata ließ de Dieu auf den Titel setzen, weil Xavier in seinem Nachwerke der heil. Geschichte eine Menge Fabeln aufgeführt und sich allerlei Verschönerungen erlaubt hatte. De Dieu jag daher diese Schriftten gänzlich durch, weshalb seine Ausgaben durch ein dreifaches Decret verboten wurden.

sten Englands, die vorzüglich das Persische im 17. Jahrh. begünstigten, fügen wir noch Wilhelm Burton den Jüngeren bei, der zuerst Director der freien Schule in Kingston war, und durch seine *Alphawa linguae persicae*, welche 1720 durch von Seelen mit Anmerkungen zu Euseb wieder abgedruckt worden sind, sich wenigstens als einen recht verständigen Dilettanten bewies. Allein auch in Holland, Italien (Rom), Frankreich und Deutschland fündigten sich einzelne Gelehrte als Freunde des Persischen an, die es theils grammatisch und kritisch bearbeiteten, theils das Studium desselben durch Herausgabe einheimischer Schriftsteller möglich machten und bedeutend beförderten, theils es zu geschichtlichen und antiquarischen Arbeiten überhaupt benutzten. So haben wir von Angelus a St. Josepho eine *Pharmacopoea Persica, ex idiomate Persico in Latium conversa* (Lutet. 1681), obwohl Hyde ihm sein Verdienst an dieser Arbeit lassen will, indem vor ihm ein anderer dieses Werk überlegt, er aber denselben nur seinen Namen vorgesetzt habe, und ein *Gazophylacium linguae Persarum*, das zu Amsterd. 1684 in Fol. erschien. Zu Rom kam mit dem Typen der Congreg. de prop. f. 1661 gedruckt Ignatii a Jean Carmelino *discolocanti grammatica linguae Persicae* heraus, und zu Eryden (1644) die *Proverbia Persica* von Levinus Warner, der auch mehrere arabische Werke handschriftlich in Übersetzungen hinterließ, und dieselben wie seine orient. Manuscripte als Legat der leipziger Bibliothek vermachte. Andre Gelehrte wiederum befaßten sich weniger mit persischen Texten und deren Herausgabe, sondern lieferten nur Übersetzungen, oder stellten mit Hülfe ihrer Kenntniß des Persischen historische und antiquarische Forschungen an. So verfaßte der Portugiese Pedro Teixeira seine *Relaciones del origen descendencia y sucession de los Reyes de Persia y de Hormuz* (En Ambores 1610), der thübinger Professor Wilhelm Schickard, der das Rabbinische, Syrische, Chaldäische, Arabische, Türkische und Persische *) durch Selbststudium erlernte, und später auch nach die Professur der Mathematik erhielt, sein *Tarich* h. e. *aziorum regum Persiae*, das er aus der sogenannten Marchalschen Tafel entnahm, und mehr aus dem Türkischen übertrug (Tübingen 1628. 4.), der Geistliche Matthias Friedrich Beck aus Schwaben, der seinen Lehrer im Orientalischen, Professor Brischmuth in Jena, bald übernahm, und außer dem Hebräischen und Chaldäischen auch Kenntnisse im Samaritanischen, Syrischen, Arabischen, Persischen, Arabischen und Türkischen besaß (nach 1701, seine *Ephemorides Persarum* (August. Vindel. 1696)). Weniger ausgedehnte Kenntniß verrieth der Petrus Bevil Erklärung der 40 Säulen zu Persopolis, und die

beigelegte Geschichte der Religion und Sitten der Perser²¹⁾. Selbst der Benbowella blieb nicht unberührt; so erschien (London 1630. 4.) ein Auszug aus demselben unter dem Titel: *The religion of the Perses, from the Zendavastan*, und der bekannte französische Historiker Briot, von dem wir auch mehrere auf türkische Geschichte Bezügliche haben, gab anonym (1667 in 12.) eine *Histoire de la religion des anciens Persans*, qui sont à present dans les Indes orientales, et qu'on appelle ordinairement Parsis, extraite d'un livre écrit en caractères persan, qu'ils appellent Zendaavastan heraus. Untergeordnetem Rang in der Wissenschaft hat der durch seine mit Meninski gemischten Streitschriften bekannte Italiener Joannes Baptista Poessa, und wir erwähnen statt seiner einer andern Streitschrift, die der Priester Ahmed Ben Ali Abdin aus Isfahan unter dem Titel *Politor apesuli* dem von einem Spanier verfaßten Werke *Vernus apesulum* entgegenstellte. Philipp Guadagnolo schrieb darauf auf Befehl des Papstes die *Apologia pro christiana religione*, die lateinisch und arabisch in der Druckerei der Propaganda (1631. 4.) erschien. Noch müssen wir zwei türkische um das Persische wohl verdiente Männer in jener Zeit nennen, Adam Clearius und Sentius. Eigentliche das Studium und die Literatur der persischen Sprache betreffende Werke sind von jenem (zu Abschreiben 1599 oder 1600 geboren)²²⁾ Anhaltiner, die Übersetzung von Sadi's Rosengarten ausgenommen, zwar nicht herausgegeben worden (seine Reisebeschreibung hat in dieser speciellen Beziehung nur untergeordneten Werth), dagegen aber hinterließ er handschriftlich ein persisches Wörterbuch und eine *Series totius regni persici*. Mehr that für die Sprache selbst der in Freiburg auf öffentliche Kosten (1687) begrabene Georg Gentius durch die Herausgabe des Originals von Sadi's Gulistan (Amst. 1654 in Klein-Folio) mit beigelegter lateinischer Übersetzung und einigen Anmerkungen. Es ist dies ein sächsisches Werk, indem Kurfürst Johann Georg II. diesem seinem Secretair und Dolmetsch die Rectification der Stellen möglich machte. Von dem ebenfalls genannten Pietro della Valle, der in Folge seiner zwölfjährigen Reise im Oriente das Persische vollkommen verstand, ist zu bedauern, daß er weder durch Wort noch durch Schrift zur Verbreitung der persischen Sprach- und Literaturkenntniß etwas beitrug. Auch Kochart, Golius und Seiden machten davon nur soviel Gebrauch, als sie zur Ausarbeitung ihrer arabischen Schriften bedurften.

Weniger um seiner selbst willen, wie das anmutigste Persische, fand von jeher das Türkische bei den Gelehrten Europa's Aufnahme. So wies man auch das Wort „Türken“ im 16. und 17. Jahrh. im Munde führte, machte doch die Kenntniß der Sprache dieses sonst so

orientis praelia, operae diligentiorque collectio, per Abr. Whetorum (Londani 1657. fol.).

19) Er gab mehr als das Hebräische und Arabische sprachlich und sächlich begreifende Schriften heraus. 20) Die beyden von Beck des Tages über die Golb. Paraphrase des 1. und 2. Buchs der Genesis mit lateinischer Übersetzung und Bemerkungen, ein specimen arabicum und andre Schriften.

21) *Replicatio utriusque celeberrimi ac preclarissimi theatri quadranguli columnarum in Perside Orientis etc.* (Viennae 1678. 4.).

22) Auch eine franz. Übersetzung dieses Werkes von André de Ruyr unter dem Titel: *Gulistan ou l'empire des roses* (Paris 1694) batist sich aus jener Zeit.

gelehrten Volkes verhältnißmäßig wenig Fortschritte, und am meisten noch in den Ländern, die es zunächst mit ihm zu thun hatten. Auch fiel die bei den andern orientalischen Sprachen auffodernde Ursache zum Studium derselben weg. Man hatte nämlich keine alte türkische Uebersetzung der heil. Schrift, konnte also für die Erklärung der letztern nichts aus dem Verstandniß des Türkischen gewinnen. Der diplomatische Verkehr legte aberdies mehr die mündliche Anwendung desselben auf, und da man für das Studium der Geschichte damals noch keinen Nutzen daraus ziehen konnte, ist auch mit wenigen Ausnahmen, dasselbe fast immer nur um specieller Betanlassungen willen von Einzelnem ex professo getrieben worden. Dabei darf ferner nicht vergessen werden, daß mit Ausnahme der Geschichte und Geographie die Literatur der Türken nur ein matter Abglanz der arabischen und persischen ist, obwohl hierdurch die Originalität einzelner Dichter keineswegs geäußert werden soll. Ubrigens da jeder gebildete Türke das Persische und Arabische verstehen und sprechen muß, haben selbst mehrere ihrer vorzüglichsten Literatoren die eine oder andre jener Sprachen zur Abfassung ihrer Werke benutzt.

Die erste türkische Bibelübersetzung, die wir kennen, ward von Christen veranstaltet, indem der Baron Johann von Ungnade (starb 1565), nachdem er sich von seinem Posten als großer Staatsmann am Hofe Kaiser Ferdinand's I. wegen seiner Religion hatte zurückziehen müssen, dieselbe in Urad mit großen Unkosten fertigstellen haben lassen soll. Die erste türkische Grammatik ferner (Institutionum linguae turcicae libri quatuor 1612) hat den zu Stuttgart gebornen und in eing in Oesterreich 1616 verstorbenen Hieronymus Megiser, der in der Vorrede selbst bekennet, daß er seines Wissens der erste sei, der dieses Gebiet bearbeitet, zum Verfasser. Bald darauf erschienen auch (Paris 1630. 4.) des schon oben genannten Andreas du Ryer Rudimenta grammaticae linguae turcicae. Diefem Werkchen ging ein zwischen Frankreich und der Pforte geschlossener und 1604 in Paris türkisch gedruckter Friedenstractat voraus. England blieb hinter Frankreich nicht zurück, oder that doch wenigstens ebenso viel für das Türkische. Das Casselische Wörterbuch hatte dasselbe keineswegs unberührt gelassen, und wenn auch dem Philologen Wilhelm Gramman nur die Herausgabe des 1666 zu Oxford in 4. erschienenen R. L. (Domini nostri Jesu Christi testamentum novum turcico redditum), die Uebersetzung desselben aber dem Renegaten Bobovius zugeschrieben wird, so gebührt ihm doch die Abfassung der in fünf Theile zerfallenden Grammaticae linguae Turcicae (Oxford 1670). Die Seltenheit dieses Werkes beflagte schon Gobius. Hollands Orientalisten verwandten ihren ganzen Fleiß auf das Arabische, und als der in der Kenntniß der türkischen Literatur gefeierter Name gilt nur der aus Holland gebürtige und 1592 gestorbene August Obidien von Buxbe, dessen Schriften am vollständigsten sich in der baseler Ausgabe von 1740 finden. Ährere, theils religiöse, theils politische, Gründe walteten für die Verbreitung des Türkischen in Italien ob. Dort gab Hr.

Pietro de Albavilla 1665 in zwei Quartbänden das Vocabularium Italico-Turcicum aus dem Französischen des Capuziners Bernardus a Parisio (Bernardo da Parigi), von dem wir auch eine Grammatik haben) heraus. Vor diesem Wörterbuche war aber schon des Molino Dictionario della lingua Italiana Turchesea sive Lexicon Italico-Turcicum et Turcico-Italicum, wiewol ebenso wie die beigefügte sehr kurze türkische Grammatik nur mit lateinischen Typen gedruckt, erschienen (Rom 1641). Mehr für die letzte geschah in des Maggio Franz. Maria Syntagma linguarum Orientalium (Rom 1670. zwei Bde. Fol.), wo im zweiten Buche sich Arabum et Turcorum Orthographia ac linguae Turcicae institutiones befinden, ja Giovanni Battista Gelli hielt sich sogar voran, eine Letteratura dei Turchi (1688) herauszugeben, die aber außerordentlich selten geworden ist.

Allen andern Ländern Europa's eilte Zuleistung, und hier vorzüglich wiederum Oesterreich aus haterliegenden Ursachen, in der geleitetten Behandlung des Türkischen voraus, und hielt so durch die über dieses, das Hebräische und Äthiopische in seiner Mitte erschienenen Werke, jenen in Bezug auf die andern damals betriebenen orientalischen Sprachen die Wage. Die Grammatik Megiser's und die durch Johann von Ungnade veranstaltete Bibelübersetzung begannen die Reihe derselben. Christoph August Bode in Halberstadt, der sich überhaupt für diese Sprache vielfach interessirte, machte außer andern (1666) 80 türkische Sprüchwörter bekannt. Darauf folgten des Jacob Ragg de Parslan colloquia Turcico-Latina (Colonias Brandenburgicae 1672) und des Joannes Baptista Podesia Cursus grammaticalis (1687—1703. drei Bde. 4.), der, obwohl Italiener, dennoch seine Werke in Wien erscheinen ließ. Ebenso mach der Arzt Georg Hieronymus Weisch, dessen Commentarius in Ruznans Naarus (Augsburg 1676) gleiche Kenntniß des Türkischen und Persischen verräth, ferner Zangnagl und vorzüglich der Biskopale Johann Bönenflau (starb 1503), der sich besonders behufs der türkischen Geschichte mit dieser Sprache beschäftigte, und Musmannius historiae libri sedecim, sowie Annales Sultanorum Osmanidarum herausgab, dem deutschen Namen Ehre. Allen aber hat es Franciscus a Mesnig Weninski durch seine türkische Grammatik (erste Ausg. 1680), durch das arabisch-türkisch-persische Wörterbuch (1680) und durch das Onomasticum (1687) juvorgehan. Die Grammatik ist mehrfach aufgelegt und das Wörterbuch neu durch von Jenisch herausgegeben worden. Letzteres ist noch jetzt ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Obwol D. Brebnig in seinem Unterrichte von der Lutherischen und reformirten Kirche und ander Gelehrte mehr behauptet hatten, das Chinesische sei vom Teufel, so gab Andreas Müller Greiffenbogen in seinem besten Unterrichte von der Sineser Schrift und Druck (Berlin 1680) sich bewegen fand, derlei Aussprüche zu widerlegen, indem er meinte, was man nicht recht wisse, das muß gewöhnlich vom Teufel her heißen; so hat es doch von jeher an

Kennern der chinesischen Sprache und Literatur nicht gefehlt. Wie viel haben allein die jehusitischen Missionaire für diese Studien gethan! Feblte es an chinesischer Schrift, so druckte man mit lateinischen Lettern. Männer wie Alvoro Semedo, Simonetta, Rifol. Trigault, Mart. Martinius von Trident, der eine Menge aus dem Lateinischen in das Chinesische überlegte Schriften beßus der Velehrung herausgab und 1661 in Hang Schu starb, Theophilus Spiegel²⁵, Kircher²⁶, Hydr. Prosper Interrotta, Christian Herdrich, Franc. Rougemont, Phil. Couplet²⁷, Christianus Werst²⁸, Andreas Müller (Wissenbagen²⁹) und Andre sind so bekannt, daß sie nur dem Namen nach aufgeführt werden dürfen. Von einigen derselben besitzen wir linguistischen und historisch wichtige Werke; auch legten sie zum Theil Leib und Leben an ihre Bemühungen, und ihr Eifer ist, mögen auch die Absichten derselben gewesen sein, welche sie wollen, höchst achtungswert. Wie viele Berichte und andre Beweise des stillen Stillses jener Missionaire liegen entweder in den Bibliotheken verborgen, oder sind von neuern Sinologen vorzüglich in Paris nicht ohne Vortheil benutzt worden. Selbst Japan wurde berührt und auch die Kenntniß dieses Reichs verdanken wir aus jener frühen Zeit vorzüglich jehusitischen Glaubenshelden. Allein wie vom Japanischen, so fell auch vom Georgischen, Mongolischen, Kalmückischen, Tatarischen, den indischen und einigen andern Sprachen, die die Anfänge ihrer wissenschaftlichen Behandlung bis in jene Zeit zurück datiren, im Folgenden im Zusammenhang die Rede sein, um durch einen Überblick das Gesamtergebnis zu erhalten.

Durch das bisher Gesagte soll nun keineswegs ausgesprochen sein, als ob alle Männer, die sich bis zu Anfang des 18. Jahrh. mit den orientalischen Sprachen beschäftigten, genannt, alle Werke, in denen dieselben von ihnen behandelt, alle Beziehungen, unter denen sie zu Sachwissenschaften benutzt wurden, aufgeführt oder nur angedeutet, und überhaupt die Schicksale der orientalischen Sprachen und Literatur unter den Europäern nach deren ganzem Umfange geschildert worden wären. Das ist weder der Zweck dieser Darstellung, noch kann es sein; sonst wäre ein Elias Hutter, der 1553 in der Lausitz geboren, von 1579 an Lehrer des Kurfürsten in Dresden in der hebräischen Sprache war, von 1597 an eine rigne Drucker in Nürnberg deßel und außer andern auf mehrere orientalische Sprachen Bezug nehmende Schriften den hebräischen Text der Bibel herausgab; ein b'Herbelot, der, außer seiner Bibliothèque orientale,

auch ein arabisch, persisch, türkisches Wörterbuch nebst andern Schriften im Manuscripte hinterließ; ein Abraham Schellensis, der sich gleichmäßig durch selbständige Werke und Übersetzungen um mehr Semitisch Dialekte, vorzüglich aber um das Arabische, verdient machte; ein Eduard Bernard, der an dem Cataloge der Boblejanischen und andrer Bibliotheken Mitarbeiter war, und sich durch seine in das Orientalische (vorzüglich Samaritanische) einschlagenden Schriften seinen Zeitgenossen höchst achtungswert bewies; ein Christoph Cellarius, dessen bezügliche Schriften allgemein bekannt sind; ein Socceus und eine Menge andrer um die orientalische Literatur höchst verdienten Männer hier rühmlichst genannt und ihre Verdienste gewürdigt worden. Nur soviel sollte erselien werden, welches die mutmaßlichen Anfänge der Behandlung der orientalischen Sprachen in Europa, welches diese Sprachen sein, zu welcher Zeit und an welchem Ort und von welchen Männern sie betrieben, und vorzüglich welche Fortschritte in denselben gemacht wurden und welches der Umfang jener Studien am Ende der oben aufgeführten Periode war. Auch im folgenden Zeitraume werden wir uns an die Resultate und die rigentlichen Stanzpunkte der orientalischen Studien und Literatur um so strenger halten müssen, als das Gebiet derselben einen Umfang erreicht, der die Eichtung des weniger Wichtigen von dem unbedingte zu Erwahnenden um der Uebersicht willen unendlich gebietet. Vorher aber mögen noch einige allgemeine Bemerkungen zur Verbindung der ersten Periode mit der zweiten hier Platz nehmen.

Unter den bisher genannten orientalischen Sprachen ist es unstreitig das Arabische, welches die meisten Freunde, Beförderer und Bearbeiter fand. Außer den angegebenen äußern Gründen, die diese Erscheinung hervorriefen, müssen natürlich auch innere vorhanden sein, und diese liegen unstreitig in der Sprache und ihrer Literatur selbst. Dagegen aber lagen die itischen Sprachen noch in einem tiefen Schlummer, und diese wurden auch nicht eher ins Leben gerufen, als bis die Engländer bei der politischen Beschinnahme jener ungeheuren Reiche auch ihr literarisches Interesse gewahrten. Alle genannte Sprachen aber machten in der Folgezeit die bedeutendsten Fortschritte; nur das Äthiopische, wie schon bemerkt, fand bis auf diese Zeit keinen größern Vöhrer und Kenner als Lutfel. Fast jede Sprache aber hat bereits in jener Zeit Beweise einer fruchtbringenden Bearbeitung aufzuweisen, und das Türkische z. B. besitzt in den Arbeiten Meninski's, wie das Talmudische und Rabbinische in denen des ältern Buxtorf, noch jezt unentbehrliche Hülfsmittel. Wenn Pauls Selomies (Solomiesius) aus Nothelle sich veranlaßt fand, eine Gallia Orientalis (Paag 1665) schon in damaliger Zeit zu schreiben, und wenn er eine Italia und Hispania Orientalia, welche Job. Christ. Wolf (Samburg 1730) herausgab, handschriftlich hinterließ, so folgt daraus keineswegs, daß nicht auch von Holland, England und Neuschland dasselbe gerührt worden könnte, was jener Franzose von Frankreich, Italien und Spanien sagt. Jedes dieser Länder hat seine Licht- und Schattenseiten, und

25) Theoph. Spiegelius de re literaria Sincensium commentarius (Lugd. B. 1660. 12.). 26) Athan. Kircheri China monumenta — Illustrata. (Amstel 1667. fol.) 27) Confucius Sinarum philosophus atre scientia sinensis latine exposita, studio et opera Pros. Interrotta, Christ. Herdrich, Franc. Rougemont, Phil. Couplet. (Parisii 1687. fol.) 28) Typus schizae Iunae a. Chr. 1571 — ad meridianum pekinoensem — auctore P. Ferd. Ferberst, B. J. in regia pekinesis astronomiae praefecto. 29) Abdallah Beidavast historia Sincensis pernice. (1689). De Sinarum magnaeque Tatariae rebus commentarius. Basilii — Sincense etc. (Berol. 1680.)

wenn auch eine strenge Parallele sich nicht durchführen läßt, so sind doch die gegenseitigen Verdienste um die orientalischen Studien in denselben von der Art, daß wo hier die Hofschule steigt, sie dort fällt und umgekehrt.

So erfreulich aber auch die Ergebnisse sind, welche der Freund jener Literatur aus der geschickteren Periode in des 18. Jahrh. hinüber nimmt, so sind sie doch kaum mit denen zu vergleichen, die sie seit jener Zeit und vorzüglich aus den letzten Decennien aufzuweisen hat. Nicht genug, daß ganz unerrübrt geliebte Sprachen zu den bisher von den Europäern bearbeiteten hinzukamen; nicht genug, daß die literarischen Schätze und Hülfsmittel sich über alle Erwartung vermehrten; nicht genug, daß eine höhere Anerkennung dieser Studien kräftig einwirkte, auch die noch übrigen Länder Europa's, wie Rußland, Schweden, Dänemark, mehr einzelne teutsche und italienische Staaten, die bisher fast so wenig als gar keinen Antheil an denselben genommen hatten, fingen an sich zu beifern, hinter denen, die sich früher zu ihnen berufen fühlten, nicht zurück zu bleiben. Die durch die Regierungen in das Leben gerufenen Institute und errichteten Lehrstühle fanden die Anerkennung in dem Fleiß und der Thätigkeit der Lehrer und Jünger; Männer, die, mit gebiegem Gesmach und scharfem Urtheile begabt, das was aus dem ungeborenen literarischen Schätze vorlag, zu sichten verstanden, wußten durch Bekanntmachung des nothwendig Nützlichen und Wissenswürdigen die Aufmerksamkeit immer theilnehmender auf den Orient hinzurichten und das Motto *Ex Oriente Lux* ward noch in der neuesten Zeit das Panier, um welches sich gleichsam die Repräsentanten orientalischer Weisheit versammelten und fortan zu bewahren suchten, was ihnen dasselbe zurief.

Daß der alttestamentliche Text seit dem 18. Jahrh. vielfach abgedruckt und zuletzt gar stereotypirt ward, beweist schon an und für sich ein verbreitetes Studium der Grundsprache; man vermehrte aber auch durch Vergleichung der vorhandenen Codices die Masse der Variationen (Kennicott, de Rossi), und wiewol zu Anfange hierdurch die eigentliche Kritik wenig befruchtet ward, so zeigte sich doch hierin das gesuchte Bedürfnis nach tiefern, umfassendern und vielfeitigen Untersuchungen. Jablonowsky (1699), van der Hooght (1705), dessen Bibeltext kritisch, correct und im Druck gefällig, obwohl von allem Apparat entblößt ist, Johann Heinrich Michaelis, dessen Vergleichung neuer Codices etwas flüchtig genannt werden muß, Reineccius (hab 1725 als Professor in Weisfels), unter dessen drei Ausgaben die von 1725 (nachher wiederholt abgedruckt) für die beste gilt, der durch seine Kritik fast berückte und selbst des Bedürfnisses unkundige pariser Vater C. A. Houbigant (1753), der reformirte Prediger zu Halle Simonis, dessen Hebräibibel (1752 und später wiederholt) sich besonders durch die schätzbaren Erläuterungen der Masora auszeichnet, bemühten sich um eine mehr oder weniger gesunde Kritik des hebräischen Urtextes. Ebenso verdient der Jahnische Abdruck (Wien 1806) volle Anerkennung. Correct sind ferner

die Ausgaben der englischen Bibelgesellschaft, denen der van der Hooghtsche Text zum Grunde liegt, und durch Correctheit wie durch Schönheit der Schrift ausgezeichnet steht die durch Prof. August Hahn besorgte und vom Tauchnitz stereotypirte Ausgabe (1831) da, der Seelen eine ähnliche in kleinerer, aber noch vorzüglicherer, Schrift gefolgt ist (1834). Seit einiger Zeit kommen auch die Abdrücke der einzelnen alttestamentlichen Schriftsteller, welche das halle'sche Waisenhaus besorgt, in vielfachen Gebrauch. Dieser Text nun ward in jeder Beziehung kritisch, grammatisch, lexikalisch und historisch so bis jetzt behandelt, daß die Resultate dieser Forschungen und Erklärungen, wenn auch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, dennoch, nachdem die hemmenden Fesseln einzelner Systeme, wie des Danjischen in Teutschland und des Altingischen in Holland, trotz alles von ihren Urhebern aufgebotenen Scharfsinns gebrochen worden sind, den allgemeinen Fortschritten der Wissenschaften würdig zur Seite stehen. Unter den Männern, die wir als die Väter der hebräischen Philologie hier nennen müssen, ragen hervor ein Albert Schulz (hab 1750), der sein ganzes Leben einem gesunden Studium vorzüglich der arabischen Sprache gewidmet hatte und durch Wort und Schrift, abgesehen von allen Mängeln seiner oft gefälschten und willkürlichen Methode, Stifter einer eignen Schule, der boldandischen, ward. R. W. Schröder, des eben genannten Schüler, der in seinen grammatischen und lexikalischen Forschungen den die Schultheissen Arbeiten treffenden Tadel geschickt zu vermeiden wußte; Johann Heinrich Christian Benedict und von 1750 an Johann David Michaelis, deren Verdienste sowohl um hebräische Philologie als um die Bildung zahlreicher ausgezeichneteter Schüler über Teutschland hinaus anerkannt sind; Simonis, der in seinen lexikalischen Forschungen selbständig und geschickt in Benützung seiner Vorgänger verfuhr; der gelehrte Schnurer, der einzelne Stellen vortrefflich behandelte; C. Fr. C. Rosenmüller, dessen Commentare ausgebreitete Belesenheit, guten Gesmach und einen richtigen exegetischen Takt verrathen und das einzige Werk sind, das die Erklärung fast aller Bücher des A. T. (jetzt auch in einem begonnenen Auszuge) zum Geschenke hat und selbst in Italien studirt wird; Wilhelm Gesenius, der durch seine kritischen, grammatischen, lexikalischen, exegetischen und historischen Schriften so entscheidenden Einfluß auf das Studium der hebräischen Sprache in allen Ländern, wo sie hindrangen, geübt hat, als bis jetzt noch keiner von allen denen, die verassen, daß sie sämtlich von ihm gelernt haben, den Meister mußten und tabeln, wo sie nur können, abgesehen davon, daß ihre Schriften sich denen von Gesenius an Umfang gar nicht an die Seite stellen lassen. Er trat überdies in einer höchst glücklichen Periode auf und half diese selbst ins Leben rufen, wo das hebräische Studium auf Schulen und Universitäten viel eifriger als bisher betrieben ward, und der Sinn dafür durch zweckmäßigere Hülfsmittel um so mehr gemehrt und vortheilhaft genährt werden konnte. Auch Ewalds Grammatiken, die von einigen nur Beiträge zur hebräischen Grammatik genannt

wenden, suchen sich immer mehr Anhang und eine größere Verbreitung zu verschaffen.

Mit den genannten Gelehrten ist aber keineswegs die Reihe der Männer geschlossen, die entfernter oder näher Einfluß auf das vollkommnere und richtigere Verständnis der hebräischen Sprache übten. Wie hat nicht ein Jakob Goussier (Starb 1704) gearbeitet, dessen Fleiß wenigstens geachtet werden muß (über seinen Commentaril brachte er 40 Jahre zu), wie Kaspar Neumann zu Breslau (Starb 1715), Eger, obwohl dessen hebräische Kenntnisse nicht viel über seine arabischen hinauszugingen, Eichhorn und Herder, deren Namen mit Ehrfurcht genannt werden müßten, selbst auch, wenn sie nichts weiter gethan, als das Studium des Hebräischen empfohlen hätten, J. B. Hiet, B. Fr. Hezel, der die übrigen Dialekte fleißig verglich, Gottl. Chr. Storr, J. Sev. Vater, der als der erste Ordner der hebräischen Declination zu nennen ist, G. L. R. Wedderlin, de Wette, Arnolbi, S. L. Bauer, Dathie, Hartmann, der jetzt lebende größte Kenner des Rabbinischen, Jäger, Josli, Leonb. Vertholdt, Dindorf, Schleusner, Samuel Lee, Winzer, der neueste Herausgeber von Simonis' Wörterbuch, Hupfeld, W. Friedr. Kopp, Joh. Fr. Schröder, Raphael Hanno, Schumann, zu dessen Fortsetzung eines Commentars des Pentateuch in der Art, wie er die Genesis herausgegeben hat, sich schwer ein Beileger finden wird, Böhcher, dessen neueste Schrift (Proben alt. Eregese) forten die Presse verlassen hat, von unermüdlichem Fleiß und gutem Urtheile zeugt, aber von einer Vergleichung der Dialekte nichts wahrnehmen läßt, andre nicht zu erwähnen, die ebenfalls durch Benutzung der Reisebeschreibungen und der neuern Forschungen in der Physik, Geographie und andern Wissenschaften die Sachklärung des alt. Textes höchst glücklich förderten. Ubrigens darf wohl kaum bemerkt werden, daß fast in allen bedeutendern Schriften vorher genannter Männer von den übrigen Semitischen Dialecten die fruchtbarste Anwendung gemacht worden ist. Vorrüchlich waren es die holländischen Orientalisten, die hier den Weg zeigten und durch ihre morgenländische Sprachgelehrsamkeit sich die Achtung sicherten, die ihnen auch jetzt noch zu Theil wird. Welche Resultate bot nicht allein die durch de Sacy so unübertrefflich bearbeitete arabische Grammatik dem Prof. Gesenius zur Benutzung für seine Forschungen, deßhalb des Hebräischen, dar? Je mehr nämlich die Dialekte selbständig bearbeitet wurden, desto mehr Ausbeute mußten sie auch für die wenig umfassenden Uebersette des Althebräischen gemäßen, und ist auch zugestanden, daß einzelne Männer sich vor Mißbrauche nicht bewahrten, in der Zuführung des Hebräischen auf das Arabische zu weit gingen, oder vor dem Arabischen das Chaldäische und Syrische vergaßen, oder endlich durch übertriebene Combinationen und Conjecturen dem Hebräischen erzwungne Deutungen aufzudröten, so bot doch das dauernde harmonische Studium durch die klaren und vorurtheilsfreien Ansichten anderer Gelehrten jenen Fehlgängen bei weitem die Spitze, und es sicherte auch hier eine umfassende orientalische Sprachgelehrsamkeit vor der Einseitigkeit

mancher frühern und spätern Philologen. Eigenthümliche Manieren prägen sich in jedem selbstdenkenden Kopf aus, und nur die Richtung macht dieselben mehr oder weniger einflußreich auf die individuelle Benutzung der einzelnen der Vergleichung unterworfenen Sprachen. In neuerer Zeit wurden sogar die Apocrypha aus dem Griechischen in das Hebräische durch Eckel Isaac Bränsel gut überfetzt (Leipzig 1830). Mehrere der vorgenannten Männer arbeiteten um des genauern Zusammenhangs des Hebräischen mit dem Aramäischen willen und geleitet durch das den ganzen alt. Sprachschatz, mithin auch das Buch Daniel und Ezra umfassende Studium zugleich auch auf dem für das Sprachgebäude des Chaldäischen und Syrischen in der vorigen Zeit gelegten Grunde fort. Das Chaldäische konnte natürlich, da man fast immer nur auf die einzigen Uebersette dieser Sprache in den obengenannten Büchern des I. T. Gewicht legte und Rücksicht nahm, nie auf Selbständigkeit und ganz unabhängige Behandlung Ansprüche machen, wie das Syrische. Das beweist ebenso das erste im 18. Jahrh. (Paris 1708) erschienene (und vermuthlich durch Meletius desorgte) *Lehr Nouvelle méthode pour apprendre facilement les langues hébraïque et chaldaique avec le dictionnaire, wie die israelitischen Arbeiten des Joh. Ghril. Elobins, Joh. Burdorf (Lexicon hebraicum et chaldaicum. Basil. 1710), Pierre Guarin (Lexicon hebraicum et chaldaico-biblicum. Paris. 1746), des Gar meliters P. . . (Lexicon hebraico-chaldaico-latino-biblicum. Avignon 1765), Johann David Michaelis (Supplementa), von Simonis und Gesenius, zuletzt noch in dessen in der ersten Lieferung erschienenen Thesaurus. Dagegen darf man das Gebiet des Chaldäischen hiermit nicht für abgeschlossen halten, vielmehr ist und von demselben in den chaldäischen Bibeluebersetzungen, die sich in den sogenannten rabbinischen Uebers von D. Bomberg (Venedig 1508. 1526. 1547. 1549: fol.) und Joh. Burdorf (Basel 1619. fol.) vorfinden, in denen der hebräische und chaldäische Text zugleich mit den Commentaren der Rabbinen abgedruckt ist, erhalten worden. Am meisten rein vom Rabbinischen sind noch die Argumenten von Onkelos und Jonathan (f. hierüber die Arbeiten Winers, u. B. de Onkeloso ejusque paraphras. chald. Lips. 1820. 4), und das beste israelitische Hülfsmittel für viele Paraphrasen bleibt noch immer Burdorf's des 17ten Lexicon chald. talm. et rabb. (Basil. 1640. fol.). Mehr gefordert als die israelitischen Arbeiten stehen die grammatischen da, die in einigen rein das Chaldäische betreffenden Werken niedergelegt sind. Wenn auf der einen Seite die Grammatiken von Gesler, welche Eichhorn herausgab¹⁾, Johann Sev. Vater's, der theils allein ein Handbuch der hebr.-syrr. chald. und arab. Grammatik (1. Ausg. Leipzig 1802. 2. Ausg. 1817), theils mit Friedr. Rink ein arab.-syrisches und chaldäisches Lehrbuch (Leipzig. 1802) desorgte, von Gesenius*

85) *Innoc. Gesler, Institutiones linguarum orientalium hebr., chald., syriacae et arabicae. Chrestomastium arabicum addidit J. G. Eichhorn. (Vratislav. 1707 et 1769, 2 part.)*

(in seinem Lebrgebäude), Karl Agredä in mehreren kleinen Schriften, Zahn, dessen aramäische oder chaldäische und syrische Sprachlehre (Wien 1793), Andreas Oberleitner²⁹⁾ lateinisch mit vielen Veränderungen neu herausgab, und zuletzt von J. B. Glaire³⁰⁾, entweder das Hebräische allein mit dem Chaldäischen oder überdies noch das Syrische oder Arabische behandelte, so schrieb dagegen Joh. Dav. Michaelis eine rein chald. Grammatik (Göttingen 1771), und noch Andre suchten durch gemischte, wie Gottfr. Leo, Bauer, der Talmudischen befüßte³¹⁾, oder rein chaldäische Grammatiken, wie Zahn³²⁾, Grimm³³⁾ und Winer, dem Studium dieser Sprache fortzuhelfen. Auch müssen hier noch de Rossi's Specimen variarum lectionum sacri textus et chaldaicae Eutherae additamenta (Romae 1782) schließlic erwähnt werden.

Das Talmudische und Rabbinische ward zum großen Theile nur von jüdischen Gelehrten betrieben, und obwol der Talmud mehrfach wieder aufgelegt ward (Wien und Prag), so hat doch diese bloß mercantilitische Speculation weniger Einfluss auf das Studium dieses Werkes durch christliche Gelehrte hervorgebracht. Wenigem, Wagenfeil, Bois, Reland, de Rossi, Berthold und andre, vorzüglich Hartmann, der, wie bemerkt ward, der größte Kenner des Talmudischen in unsern Tagen ist, haben neben J. Jakob Kabe, J. Weil, B. Schottländer sich vielfache Verdienste um einzelne Aelthe des Rabbinischen erworben. Mehrere von diesen, wie Wenigem und Berthold, und andre, wie J. Christoph Georg Bodenschlag, Gottfr. Selig, Joh. Horn und Jon. Hallenberg, beschäftigten sich mit dem Glaubenssysteme der Juden nach talmudischen und rabbinischen Quellen, noch Andre, wie Balph, Schreib, Jo. Andr. Danz, Joh. Kdenfert, Joh. Gerhard Reusch, Dan. Müllis, Friedr. Bernh. Dachs, Joh. Jak. Gramer, Andr. Georg Wädner, Genr. Item, Wil. Serenius, Joh. Druke, Jos. Scaliger, Jak. Triglant, Joh. Eberh. Nau, Meisch. Leidecker, bemühten sich mit Hülfe des Talmudischen Stellen der heil. Schrift vorzüglich des N. T. und andre das jüdische Alterthum betreffende Erörterungen zu erklären. Allein um sich über die reichhaltige Literatur des Hebräischen, Chaldäischen, Talmudischen und Rabbinischen zu belehren, bedarf es nur einer Durchsicht des Oppenheimerischen Katalogs, welcher 1147 Werke in Folio, 1708 in Quart, 919 in Octav und 326 in Duodec auführt. Schon Wendelsohn schätzte den Werth dieser Sammlung auf 50 bis 60,000 Thlr. ³⁴⁾.

Große Theilnahme und Aufmerksamkeit genoss mit Recht auch das an werthvollen literarischen Denkmälern reiche Syrische. Hier sind es nicht allein die Bibelübersetzungen oder Paraphrasen, die beufus des hebräischen und chaldäischen Bibeltextes zu Rathe gezogen werden, sondern wir besitzen eine ganze Reihe theils theologischer, theils anderer Schriften, mit denen uns vorzüglich die Assemani in ihren weitläufigen Werken im Originalen und Übersetzungen einzig aus italienischen Bibliotheken auszugewiesen bekannt gemacht haben. Man darf nur den Katalog des Bischofs zu Soda oder Nisibis, Ebedjesu, welchen Abraham Scheffens 1653 unvollkommen und fehlerhaft edirte, und der daher Simon Assemani im dritten Bande der Bibliotheca Orient. Clement. Vatic. correcter und vollständiger abgedruckt ward, durchlaufen, um sich von der großen Anzahl syrischer Schriftsteller zu überzeugen. Dieser Katalog aber erschöpft keineswegs das ganze Feld dieser Literatur, das zeigen schon die beigegebenen Appendices, noch mehr aber das Werk Assemani's selbst, in dem er zuerst die orthodoxen syrischen Schriftsteller und Schriften, dann die Jakobiten und Nestorianer ansührt und durchgeht. Zur weitern Belehrung hierüber ist vorzüglich sein Prologus de Scripturis Syris im 1. Bande zu empfehlen, und eine Reihe Kataloge anderer Bibliotheken zu Rathe zu ziehen. Trotz dem aber, daß viele Gelehrte in diesen Fundgruben arbeiteten und nicht ohne Ausbeute zu Tage trugen, bleibt auch hier wie überall im Gebiete der orientalischen Sprachen das Meiste zu thun übrig. Die große Anzahl der Schriftsteller kennt man kaum dem Namen nach, und die Schätze der Vatirana, Kottejana und der pariser Bibliothek können allein kaum zu berechneten Gewinn für die Wissenschaft aus diesem einzigen Literaturzweige bieten. Die verschiedenen im Manuscripte vorbandnen Übersetzungen des alten und neuen Testaments rufen mehr Ausgaben hervor, wie das N. T. von Eusebio (1664), dasselbe mit lateinischer Übersetzung von Crusen und Schaaf (Lugd. B. 1717), unstreitig die vorzüglichste Arbeit in diesem Fache, das zu Rom von der Propaganda gedruckte syrische und arabische N. T. (2 Bde. Fol. 1703), die vier Evangelien nach der Philoxenianischen Übersetzung von Jos. White (Oxford 2 Bde. 4. und ebenbaldselbst 1799 und 1803) die Apostelgeschichte und die Paulinischen Briefe, und die Versiones N. T. simplex, Philoxeniana et Hierosolymitana denno examinatae et — illustratae, von Jos. Georg. Grigori Adler (Kopenhagen 1789) und eine Menge Monographien durch Gottl. Redr. Epohn, Korbach, J. R. Gaab, Gajetan Bugato, Steyer, Voigt, de Rossi, Adler (Epistolae duno, Kopenh. 1790. 4.), Norberg, Kisch, de Sacy, L. Higel. Außerdem erschienen auch einzelne Bücher der heil. Schrift, wie der Pentateuch aus der englischen Polyglotte von neuem abgedruckt durch Kisch, der Pfalter von Crenien, den Dalte wiederum herausgab; und erst neuerlich hat uns de Sacy (Not. et Extr. XII. p. 277) mit einem syrischen in China geschriebenen Manuscripte, das einen Theil des N. T., Gesänge und Gebete enthält, bekannt gemacht. Dabei fehlt es durchaus nicht

²⁹⁾ Joannis Zahn elementa aramaica seu chaldaeo-syriaca linguae apud Andrea Oberleitner. (Viennae 1820.)
³⁰⁾ Principes de grammairie hebraïque et chaldaique. (Paris 1824.)
³¹⁾ Chrestomathie o paraphraisi chald. et talmud. c. not. brev. et verb. ind. (Nürnberg 1792.)
³²⁾ Chaldäische Chrestomathie. (Wien 1800.)
³³⁾ Chald. Chrestomathie. (Ermag 1801.)
³⁴⁾ Collectio Davidis i. a. Catalogus celeberrimae illius bibliothecae hebraeae, quam indefesso studio magnaque pecunia impense collegit H. Davidis Oppenheimerus, Archi-episcopus olim Pragensis, libros hebraeos ex omni fere literarum genere iam editos quam manu extraxit continens. (Hamburgi 1826. 742 S.)

an Hilfsmitteln zur Erlernung dieser Sprachen, obwohl sie noch viel, vorzüglich lerisilisch, vervollkommen werden müssen. Cassel's Wörterbuch in dem Kuzus aus jenem durch Michaelis bleibt noch das Beste, bis Quastre und Kirchenrath Hoffmann ihre lerisilischen Arbeiten werden durch den Druck bekannt gemacht haben. Grammatik wurde die Sprache vielfach in harmonischen Werken behandelt. Seit der frühen Arbeit von Joh. Dav. Michaelis (Halle 1784) haben in diesem Jahrhundert in selbständigen Werken Thomas (Leate³⁵), der nicht mit William Yates, dem Herausgeber der Sanskrit-Grammatik, zu verwechseln ist, D. Friedr. Uhlemann in seiner Elementarlehre der syrischen Sprache (Berlin 1829), vorzüglich aber Kirchenrath Hoffmann durch seine Grammatiken sich ausgezeichnete Verdienste erworben. Dazu kommen die mehrfachen Übersetzungen von Kirsch (1789), neu aufgelegt durch Bernfeld, von H. Ad. Grimm (Kempten 1801) und vorzüglich die von Hahn und Sieffert editierte Chrestomathia Syriaca, die sehr zu empfehlen ist. Bedauern muß man den frühzeitigen Tod des D. Döyle³⁶), der 1830 ein Opfer der syrischen Literatur in Paris ward, wozu er sich beinahe lerisilische Forschungen begeben hatte. Von seinen daselbst gemachten Auszügen wird zu seiner Zeit Herr Kirchenrath Hoffmann, dem ich dieselben zur Benutzung übergeben, genauere Nachrichten mittheilen. Alles aber, was noch geschehen (wozu auch das Bar-Hebraei Chronicon von Bruns und Kirsch gehört), ist nur ein aus dem Meere geschöpfter Tropfen; allein obwohl die von Saab im 3. Theile von Paulus nrem Repertorium (in seinem Aufsatze über die Literatur der christlichen Syrer. S. 358—366) niedergelegten Wünsche bis jetzt noch unerfüllt geblieben sind, so werden doch diese und ähnliche an das jetzige Britische gerichtete Aufforderungen nicht ganz ohne Folgen vorübergehen. Schon finden sich unter den auf Vertrieh der londoner Oriental Translation Committee zum Druck vorbereiteten Werken Übersetzungen syrischer Texte, und unter diesen das Unternehmen des Prof. Lee — eine Vergleichung aller auf dem asiatischen Rußland in London, auf den Bibliotheken in Erford, Cambridge und überhaupt in England befindlichen syrischen Texte des N. T., sowohl der Nestorianer als Jakobiten — ebenso wenig unerwähnt gelassen werden, als des Josiah Forsyth zum Druck vorbereitete Übersetzung der syrischen Annalen des Metropolitens in Nisibis, Elias, die Übersichten der vorzüglichsten Dynastien der Welt, kurze Nachrichten der Nestorianischen Kirche und andre auf die Geschichte des Orients Bezug nehmende merkwürdige Begebenheiten enthalten. Schließlich ist auch noch auf das Denkmal, welches Göttingen seinen gelehrten Syrer über ihre Literatur in Rußel's Geschichtsforscher errichtet hat, aufmerksam zu machen.

Im Verhältnisse zum Syrischen sind dagegen die Fortschritte tiefenartig zu nennen, welche die Kenneniß der arabischen Literatur und die Verbreitung der Studien derselben in Europa in neuer und in der neuen Zeit gemacht hat und ferner zu machen verspricht. Aus den von der heil. Schrift und ihrem heidnischen Urtext abhängigen arabisirenden Theologen sind selbständige Orientalisten hervorgegangen, die das Arabische um seiner selbst willen philologisch und historisch bearbeiten und sich zum Theil die Kenneniß dieser Sprache zur Lebensaufgabe machen. Die grammatische Behandlung derselben ist durch die Arbeiten de Sacy's wenig hinter den lateinischen und griechischen Grammatiken zurückgeblieben, trotz dem, daß neuere Grammatiker glauben, durch die Einsicht einiger wenigen durch die Engländer gedruckten arabischen grammatischen Tractate sich in den Besitz der einheimischen Sprachgelehrten gesetzt zu haben, und deshalb den Werth des de Sacy'schen Werkes kaum anerkennen mögen. Dagegen bedarf die Kalligraphie der sorgfältigsten und fleißigsten Nachhilfe, indem z. B. für die von den Arabern in ihren wissenschaftlichen Werken eingeführten umfassenden Terminologien fast so wenig als nichts geschehen ist, und die alt-arabischen Kalligraphen dieselben noch gar nicht kannten und als nicht existirend nicht kennen konnten. Mit Recht aber ahnt man fast allgemein den ungeheuren Reichthum dieser Literatur, von der z. B. das Fach der Geschichte mehr Werke aufzuweisen hat, als die alte Literatur der Griechen und Römer zusammen genommen³⁷). Die Schwierigkeit der Sprache ist dabei ganz geeignet, zu den ernstlichen Studien aufzufordern. Dazu kommen die geschichtlichen Berührungen, in denen das Volk mit dem Abendlande stand, und die wir zum großen Theil nur durch die Lectüre der einheimischen Schriftsteller aufzuklären vermögen; und obgleich der Vorwurf der Geschmackslosigkeit, der die Dichter jenes Volkes nach unserm ästhetischen Gefühle zu huldigen beschuldigt werden, nicht als völlig ungegründet widerlegt werden kann, so ist dennoch diese allgemein ausgesprochene Verachtung aus reiner Unkenntnis und bloßer oberflächlicher Abschätzung nach einigen Proben, die den Nichtorientalisten zugänglich gemacht worden sind, in ihrer Strenge zu weit gegangen. Wer sich jedoch nicht mit diesem Zwänge der arabischen Literatur befremden könnte, der würde seine Kraft an den Historikern, Geographen, Medicinern, Botanikern, Mathematikern, Astronomen, Physikern, Statistikern, Philosophen, Biographen, Fabeldichtern, Erzählern, kurz an den Producten jedes Gebietes der geistigen Thätigkeit des Arabers, zu dem er sich hinzugezogen fühlt; — ihm wird sich bald die Überzeugung aufdrängen, daß er auch von jenem Volke, dessen Scharfsm zu schätzen er sich veranlaßt finden wird, etwas lernen könne. Wäre die Literatur desselben eine andre, so würde auch sein eigenthüm-

35) A syriac grammar principally adapted to the New Testament in that language. (Lond. 1815.) 36) Unter anhem schiebt er Glossarium chrestomathia syriaca J. D. Michaelis accomodatam, annot. histor. crit. philol. auctum. (Götting. 1819.)

37) Um sich eine deutlichere Vorstellung von der Unabwundbarkeit des Wissenschaftsreichtums zu machen, lese man von Hammer's Geschichtsbild der Wissenschaften des Orients, deren zweite Ausgabe der Verf. schon seit längerer Zeit vorbereitet.

licher Geist aufhören ein eigenthümlicher zu sein. Wenn daher von Vielen, vielleicht zu Gunsten einer andern orientalischen Sprache oder im Widerspruche gegen alles, was orientalisches heißt, dem Studium des Arabischen Abbruch zu thun versucht wird, so hat es doch auch nicht, vortzöglich in neuerer Zeit, an Männern in ganz Europa gefehlt, die durch die Art und Weise, wie sie ihre arabische Sprachgelehrsamkeit zu benutzen wußten, derselben Achtung abnötigten, und durch Wort (wie viel Reden sind nicht zu aller Zeit die utilitatis linguae arabicae gehalten worden!) und That das Ihrige beitrugen, dieser Literatur wahre Freunde und Verehrer zu erwerben. Die die Zahl dreihundert überseigenden Christen, die seit Anfang des 18. Jahrh. in derselben erschienen sind, berühren dennoch nicht sämtliche Gebiete der arabischen Wissenschaften, und welche Aufklärung haben dennoch nicht allein die verschiedenen Geschichtsweige aus den bis heute bekannt gemachten Urkunden erhalten! Wie viele Beiträge zur Römische und Geographie; zur Physik und zur Geschichte der medicinischen und mathematischen Wissenschaften, zur Philologie im Allgemeinen, ganz vorzüglich aber zur Culturgeschichte, wie viel vortheilhafte moralische Gedanken, die oft in wenig Worten mehr sagen als ganze Seiten occidentalischer Moralisten, sind und nicht erschlossen, wie viele der belebtesten Erzählungen und nicht mitgetheilt worden! Männer, wie Kelland, die Schultens, Gagnier, Reiske, Schnurrer, Aurivillius, Köhler, G. Scheid, Ringer, E. und J. Scheid, Michaele, Jones, Uri, Eichborn, J. White, Gahan, Rink, de Soussa, Trösch, Carole, Willen, Rosenmüller, Caussin, Eplvestre de Sacy, Et. Quatremère, Reinaud, Humbert, de la Grange, Nicoll, Ler, Lumsden, Desfours, John Richardson, J. Baillet, J. Ledet, Burckhardt, Matthews, Dufleury, Schach, Hamilton, Hodgson, Jarrrett, Solamé, Castiglioni (dessen Moneta Cassio deli J. R. Museo di Milano das größte in Italien seit den Assemani's erschienene Werk ist), Joseph von Hammer, Hamaker, Freitag, Rosegarten, Hebdin, Habicht, Richter, Gwald, Heisler, Rosen u. A. waren und sind zum Theil noch jetzt beflissen, das in den Fundgruben arabischer Weisheit entvedte Gold zu Tage zu fördern und sich gleichsam als Abgeordnete aller europäischen Nationen in den Besitz dieses Gemeingutes zu theilen. Ihnen ist zwar von Arabianomen und Sinologen, als den Vertretern hinterasiatischer Gelehrsamkeit, der Vorwurf gemacht worden, daß sie die wahrhaft nützliche Seite ihrer Literatur vernachlässigten und im Besitze der schönsten Mittel dennoch den eigentlichen Zweck verfehlten; allein es ging dieses Urtheil theils aus Eifer sucht, theils aus Unkenntniß, theils endlich aus der falschen Ansicht hervor, daß die Realwissenschaften ohne tüchtige Wortphilologie gedeihen könnten, und daß somit nach jener Meinung, wie das Sprachwort sagt, die Pferde hinter den Wagen gespannt werden müßten. Um so erfreulicher ist es daher, daß sich keine Nation in Europa findet, die nicht etwas zur Beförderung arabischer Sprachkudien gethan hätte: Selbst das dem Osten fernere Teutischland ist keineswegs hinter Frankreich und England, hin-

ter Holland und Rußland zurückgeblieben, und gedachte es ihm nicht an äußern Veranlassungen und an solchen großartigen Instituten, wie sie z. B. Paris hat, es würde der innere Trieb für diese Studien bei Einzelnen unfer Ration noch deutlicher hervortreten. Der Teutische wandert mit Zeit und Kostenaufwand in alle Länder zu den Herden seiner orientalischen Wissenschaft; kein Franzose oder Engländer, kein Russe, Holländer oder Italiener thut dasselbe in dem Maße. Unstreitig aber ist es das Arabische neben dem Sanskrit (obwohl Teutischland mit seinen wenigen doch gründlichen Kennern des letztern sich nicht an die Seite Englands stellen kann, was jenem nicht, diesem aber im umgekehrten Falle zum Vorwurfe gereichen würde), was in den neuesten Zeiten unter den orientalischen Sprachen die meiste Pflege genossen hat und noch genießt. Es sind die umfassendsten Werke zu Tage gefördert worden, an deren je möglicher Erscheinung man aus guten Gründen noch vor einem halben Jahrhunderte zweifelte. Doppelte Ausgaben eines und desselben Werkes durch einen und denselben Verfasser sind nach dem Zeugniß orientalischer Bücherkataloge nicht eben etwas Gewöhnliches, und dennoch konnte die Mutter aller Gesehmachten, die de Sacy'sche, sowie die eben nicht wohlfeile Grammatik desselben Verfassers, binnen 25 Jahren zum zweiten Mal aufgelegt werden. Mit der erweiterten Theilnahme aber haben auch die Hülfsmittel sich vermehrt; und der Gebrauch derselben sichert die glücklichen Fortschritte. Kommt aus das Institut der Fundgruben sich nicht halten, so getrieben dafür die pariser Notices et Extraits sichtbar, die, wenn die Asiatic Researches des Sanskrit, Hindustani und Persische mehr begünstigen sollten, dem Arabischen nicht zu nahe treten lassen würden. (Vergl. Dissertatio acad. de satis linguae arabicae, prass. Math. Norberg, exhibet Laur. Ericus Lindgren. Lundae 1792. 4.)

Zus natürlich, in der Sache selbst liegenden Gründen mußte das Studium des Äthiopischen, Koptischen, Samaritanischen und Armenischen auch in neuerer Zeit ein kleineres Publicum finden, als die meisten andern orientalischen Sprachen. In jenem halt der Name Rubois wieder, obwohl Männer unfer Zeit, wie Richard Laurence, der Herausgeber der Aescenio laale valis, des Primi Erasmi libri, des Book of Enoch?), Z. P. Platt, von dem wir nächstens äthiopische Didascalia erhalten werden, und Bernhard Dorn, der Herausgeber eines Psalmen, würdige Nachfolger derselben sind. Auch ist im J. 1786 in Rom eine Doctrina christiana in lingua araba ed ancho in ethiopiae eridientia; und andre Philologen, wie Gelenius, gebrauchten es zu Vergleichen. Die nähere Kenntniß des Koptischen hat

38) Aescenio laale valis, apocryphum pseudopigraphum — cum versione latina anglicanae publici juris factum a Rich. Laurence. (Oxoniam 1819.) Primi Erasmi libri — versio aethiopica — nunc primo in medium proata et latine anglice redidit. (ib. 1820.) The book of Enoch the prophet: an apocryphal production. (ib. 1821.) 39) The Didascalia, or Apostolical Constitutions of the Abyssinian Church; translated by T. P. Platt.

hinwieder in der neuern Zeit bedeutend gewonnen, vorzüglich in grammatischer Hinsicht. Blumberg, die römische Propaganda, vorzüglich aber Christian Schöll, auch Verfasser eines *Lexicon aegyptiaco-latinum* (Oxon. 1775), und dessen Epitomator Karl Gottfried Moide und in der neuften Zeit Henry Tattam *) haben hierin das Meiste gethan; der größte jetzt lebende Kenner des Koptischen aber ist unstreitig Et. Quatremère **), während die Bearbeiter der Hieroglyphen nur untergeordneten Gebrauch davon machen. Viel ist noch für die koptische Etimologie aus den arabisch-koptischen und koptisch-arabischen Wörterbüchern zu gewinnen, die sich überall auf den größten Bibliotheken im Auslande, vorzüglich in Paris und Rom, vorfinden. Die koptischen Wörterbücher fanden die vorzüglichsten Bearbeiter an David Wilkins in Orford, der die Manuscripte des R. L. auf der Bodlejana, Vaticana und der pariser Bibliothek sorgfältig verglich und hiernach das R. L. edirte ***), an dem Dänen Engelbrecht, der Fragmente des Bodmurisch-koptischen aus dem A. und R. L. herausgab ****), an dem Bischofe Münster, dem Herausgeber und Erläuterer des 9. Cap. des Daniel nach der memphitischen und sabäischen Uebersetzung (vergl. auch Eichhorn, *Repert.* IV, 1 fg.) **), an Anton Georgi, der ein griechisch-koptisch-hebräisches Fragment *) mit Reflexen und Liturgien bekannt machte. Auch die Propaganda blieb nicht müßig und es erschien unter andern 1744 ein *Palaeus copio-arabiceum*. Im Ganzen aber beschäftigen sich doch nur wenige Gelehrte mit dem Koptischen um seiner selbst willen. Wie hier größtentheils, so veranlaßte auch beim

Samaritanischen fast nur die Bibelübersetzung neue Forschungen, doch belebte die Vergleichung in neuerer und selbst in der neuften Zeit der Briefwechsel europäischer Gelehrten mit den noch wenigen Uebersettern der Samaritaner das Studium ihres Dialects von neuem. Swaid **) gab ein Specimen vom Pentateuch in einer unedirten samaritanischen Uebersetzung, und fügte Bemerkungen hinzu. Auch de Sacy, den wir sojaglich nochmals erwähnen werden, schrieb eine Commentation de versione samaritano-arabica librorum Mosae, dergleichen von Montan *) noch einem lebenden Manuscripte und ebenso Alexander Nicoll **) und unserm Landesmanne Gesenius verdanken wir mehrere gelehrte Abhandlungen über die Ideologie der Samaritaner, über den samaritanischen Penta-

teuch und samaritanische Geschichte. Das Meiste aber zur Kenntniß der noch lebenden Samaritaner hat unstreitig de Sacy im neuesten Bande (Tom. XII) der *Notices et Extraits* gethan, und hinsichtlich des Geschichtlichen ist auf die Werke von Cellarius, Basnage, Meland und Andret zu verweisen. Ihre Literatur besteht außer dem Pentateuch aus samaritanisch geschriebenen Liturgien und einigen wenigen Gedichten, während sie sich gewöhnlich des Arabischen und auch hie und da hebräischer Schrift bedienen. Selbst ihre beiden historischen Werke, wenn man diesen Fabelstrom so nennen darf, sind arabisch geschrieben. Wie und de Sacy, vorzüglich deutschen Quellen folgend, erzählt, war es Jul. Scaliger, der zuerst das gelehrte Europa auf die Wichtigkeit des Besizes des samaritanischen Pentateuchs aufmerksam machte, woraus della Valle das erste Exemplar 1616 in Damascus kaufte, und aus diesen ist der Text in die pariser Polyglotte übergegangen. Seit dieser Zeit aber hat sich die Zahl der Manuscripte in Europa auf 15 bis 16 vermehrt, abgerechnet die der samaritanischen Uebersetzungen, der Fragmente der Liturgien, der Commentare des Pentateuchs. Die Briefe von Samaritanern an europäische Gelehrte sind theils von Naplus oder Sidon, theils von Kahira aus datirt, und zuerst vom J. 1589 an Scaliger, der an die Samaritaner dieser beiden Städte geschrieben hatte. Doch trafen die Antworten erst nach seinem Tod ein. Aus den Händen Gneberts und Piretes gingen sie in die des P. Morin über und wurden darauf in der königlichen Bibliothek zu Paris niedergelegt (s. die de Sacy'sche Uebersetzung in Eichhorn's *Repert.* 13. Bd.). Mehr Bezeugungen über den Cultus und die Gesetze der Samaritaner gewährt die durch Robert Huntington, englischen Residenten zu Haleb, im J. 1671 mit denen von Naplus an ihre vermeintlichen Brüder in England eingeleitete Correspondenz, die Ad. Marshall in Orford unterlegt. Ebenfalls in Eichhorn's *Repertorium* findet sich die Uebersetzung des größten Theils der auf diesem Wege nach Europa gekommenen Briefe, de Sacy aber hat in den *Notices* die Originale aufgenommen und ihnen ebenfalls eine französische Uebersetzung beigegeben. Auch Ludoif wußte sich von Frankfurt aus durch Hülfen des Juden Jakob Levi in Verbindung mit den scheidmischen Samaritanern zu setzen, und die von diesen erhaltene Antworten hat Cellarius (1683 zu Leipzig) bekannt gemacht. Ueberdies findet man Mehreres in des Cellarii *historia gentis et religionis samaritanorum* (2. Ausgabe, Halle 1699 und wieder abgedruckt 1712). Durch Benutzung dieser Correspondenzen suchten nun Basnage, Carpov, Cellarius, Vobstein, G. Christ. Friedrich und vorzüglich Bruns eine samaritanische Dogmatik in Fragmenten derzufinden. In der neuesten Zeit jedoch nahm man die unterbrochene Correspondenz wieder auf, und es wußte namentlich Siegoire sich durch Hülfen seines aufwärtigen Winkler und der französischen Consuln nähere Kenntniß über die Samaritaner zu verschaffen. Jene schickten mehrere Briefe über sie, vom J. 1808 datirt, nach Paris, und unter diesen find vorzüglich die des Generalkonsuls zu Haleb, Granetz, wegen

40) A Compendious Grammar of the Egyptian Language. (London 1829.) 41) Recherches critiques et historiques sur la langue et la littérature de l'Egypte. (Paris 1803. Nicht mehr zu haben.) Mémoires géogr. et histor. sur l'Egypte. (ib. 1811. 2 Bde.) 42) Novum Testamentum aegyptium, vulgo copticum. (Oxonii 1716. 4.) 43) Fragmenta Basilurico-coptica V. et N. T., quae in museo Borgiano Veltiris asservantur. (Hannae 1811.) 44) Specimen variorum Danielis copticarum. (Romae 1766.) 45) Fragmentum Evangelii S. Johannis graeco-copto-thebaicum saeculi IV. (Romae 1789.) 46) Specimen ineditae versionis arabico-samaritanae Pentateuchi. (Romae 1780.) 47) Specimen philologicum continens descriptionem cod. na. bibl. Lugduno-Batavas partemque inde excerptam versionis samaritano-arabicae Pentateuchi. (Lugd. Bat. 1803.) 48) Notitia codicis samaritano-arabici. (Oxonii 1817.)

der gegebenen genauern Nachweisungen schätzenswerth. De Sacy wußte sich getreue Copien von Fabel aus zu verschaffen, und nach erfolgter Mittheilung an Schnurrer machte dieser einige im ersten Bande der Fundgrube bekannt. Jener große Gelehrte leitete aber bald, begünstigt durch den spätern französischen Consul zu Fabel, Rousseau, eine directe Correspondenz mit den napoleonischen Samaritanen ein. Über alles dieses nun finden sich außer einer Abhandlung über die Religion, Gebräuche, Gebrauche und den jetzigen Zustand der Samaritaner die genauesten Nachrichten in der Correspondance des Samaritains de Naplouse (Notic. et Extr. Tom. XII. p. 1—235). Als Vorlesung zur Lecture des Samaritanischen sind übrigens noch die Lectiones syro-arabico-samaritano-aethiopicarum von Hassel (Königsberg und Leipzig 1788) zu empfehlen.

Unter den kaufmännischen Sprachen, von denen man in Kleasios Asia polyglotta die neuesten und umfassendsten Sprachproben findet, ist unstreitig dem Armenischen und Georgischen in neuerer und in der neuesten Zeit die größte Aufmerksamkeit gewidmet worden. Eingedenk der frühern Bemühungen von Missionairen in Armenien, wie Galabius und Viotte, mußten spätere Gelehrte sich wohl genöthigt fühlen, die Geschichte, Sprache und Literatur dieses Volkes genauer zu verfolgen. Das ausführlichste Werk darüber ist unstreitig J. J. Schroeckers thesaurus ling. Arm. (Amstelod. 1711), und in neuerer Zeit sind außer andern die Arbeiten der Gelehrten der Mission in London, St. Martins und Griebels in Paris, des Armenisten Karl F. Neumann, vorzüglich aber der Rectoren in armenischen Klöstern zu St. Lazar in Venedig, die ihre eigne Druckerlei und selbst eine Buchhandlung in Wien haben, von wo aus sie die leipziger Messe beziehen, bemerkenswerth. Auch in Marasch bestand sich bereits 1772 eine armenische Druckerlei, aus der das durch den armenischen Banguier dieser Stadt, Jakob Gamiir, verfaßte Nouveau cahier ou invitation adressée aux Armeniens (gegen die türkische Oberherrschafft gerichtet) herausging. In Paris aber hat der verstorbene Akademiker und Professor am Collège de France, St. Martin (vor der Revolution von 1830 Oberbibliothekar der Arsenalbibliothek) durch eine Reihe von Memoiren (s. auch Not. et Extr. XI, 31) philologischen, geschichtlichen und geographischen Inhalts nach armenischen Quellen und durch andere Schriften, die auf Armeniens Literatur und Geschichte Bezug nehmen, die ausgedehnteste Kenntniß dieser Sprache an den Tag gelegt. Neben ihm bearbeiteten mehrere dieselbe grammatisch und kritisch. So gab Deland 1812 ein Essai sur la langue arménienne heraus; mehr aber that der Armenier Griebel in Paris, der mit St. Martin gemeinschaftlich Recherches curieuses sur l'histoire ancienne de l'Asie, zu denen auch die in Rom, Venedig, Amsterdamm und Constantinopel (über die in dieser Stadt 1705 erschienene Bibel I. Prodenacamp in Eichhorn's Repertorium. 4. Bd. C. 623) gedruckten armenischen Schriften benutzt wurden, bekannt machte. In diesem Werke werden allein mehr als dreißig armenische Dictionarien

phen (über die zwei pariser Manuscripte der Geschichte des Matthias Grez von Gessa s. die ausführlichere Nachricht von demselben *Chahan de Ciribed* in Not. et Extr. IX, 275 sq.) genannt, die wir aber auch fast nur dem Namen nach kennen. Ciribed ist überdem Verfasser einer armenischen 1823 in Paris erschienenen Grammatik, die im Journal Asiatique hart angegriffen ward, weshalb er noch in demselben Jahr eine besondere Refutation dieser Kritik herausgab. Das von J. J. Marcel 1829 erschienene Specimen Armenum ist von geringerer Bedeutung, um so mehr aber sind die Leistungen der Armenier Aucher in Venedig hervorzuheben. So gab Paschal Aucher 1817 eine Grammar english and armenian in der Druckerei der dortigen armenischen Akademie heraus, und 1812 und 1817 einen Dictionnaire abrégé françois-arménien et arménien-françois in zwei Octavbänden; dem J. Baptist Aucher aber verdanken wir die armenischen Acta Sanctorum (in 12 Bänden), und Joannini, philosophi catholici Armenorum oziensis Oratione contra phantasticos (1816). Derselbe geht forten damit um, die vor einigen Jahren in Armenien aufgefundenen armenische Uebersetzung der verloren gegangenen Commentare des Ephraim Syrus über die Briefe des Apostels Paulus in zwei Octavbänden erscheinen zu lassen. Von den sonst in insula S. Lazari erschienenen Werken (z. B. die *Preces Sancti Nierae Armeniorum patrum* 1815 und 1818) ist hier ein Werk zu sagen der Art nicht, nur soviel werde bemerkt, daß hier ebenso wol vulgäre als gelehrte armenische Texte geliefert werden. Wie wir aber den Rectoren und ihren Instituten die Beförderung armenischer Studien vorzüglich mit zu verdanken haben, so verdankt auch unser Landsmann Neumann der londoner Oriental Translation Committee die Herausgabe mehrerer von ihm aus dem Armenischen gefertigten Uebersetzungen, und er selbst ist Mitglied der armenischen Akademie zu Venedig. Auch die pariser asiatische Gesellschaft hat durch das auf ihre Kosten erschienene Poème sur la prière d'Edesse, resu par St. Martin et Zohrab die Anerkennung dieser Literatur fund gethan. Eine der neuesten Erscheinungen in derselben ist übrigens die zu Calcutta 1827 herausgekommene History of Armenia. Wie vom Armenischen, so finden sich auch vom

Georgischen Sprachproben im Rithydrates. Auch für dieses nämlich interessiren sich seit dem 16. und 17. Jahrh. bis jetzt einzelne Gelehrte in Europa. Nur erst spät erhielt Georgien eine nennenswerthe Literatur. Vorher bestand sie einzig aus theologischen Schriften. Mit dem 12. Jahrh. fing es an zu tagen, als David alljährig zwölf junge Georgier nach Athen schickte, um sich dort auszubilden. Von nun an entstand eine eigne Literatur, die bis zum 18. Jahrh. unter dem Schutze der Fürsten unaufhörlich Fortschritte machte. In der neuesten Zeit, wo unter russischer Oberhoheit vorzüglich das Schulwesen in Georgien gewonnen hat, erscheint auch eine Zeitung in Tiflis. Zurück in Europa bot, wie vielfach anders, auch hier Rom die bedeutendsten Mittel durch die Druckereien der Propaganda, so daß der 1612

zu Palermo geborne Missionair Franz Maria Maggi, der sich in Georgien und Mingrelia fünf Jahre lang aufhielt, sein *Synagma linguarum orientalium*, quae in Georgiae regionibus audiuntur (1672. Fol.) herausgegeben konnte. Schon vor diesem Werk aber (1629) war aus derselben Druckerei ein *Dictionario giorgiano e italiano*, das Stefano Paolini mit Hülfe des Georgiers Nicoforo Tschachi verfaßt hatte, hervorgegangen. Daß jene Anstalt Georgien nie aus den Augen ließ, beweist noch die erst 1797 auf ihre Kosten erschienene *Dottrina christiana per uso delle missioni in Georgia*, welche der Georgier David Mulaanti aus dem Italienischen überlegte. In der neuesten Zeit beschäftigten sich vorzüglich Friedrich Schmidt in Petersburg, Klaproth, und mehr noch Brosset d. j. in Paris damit. Letzter fand an Klaproth, dem Redacteur des *Vocabulaire géorgien*, das auf Kosten der asiatischen Gesellschaft erschien, einen harten und selbst ungerechten Gegner, als er damit umging, seine *Chronique géorgienne* auf Kosten derselben Gesellschaft herauszugeben. Brosset, der unermüdet fortfährt, aus reiner Liebe zu seiner Wissenschaft und sich selbst aufopfernd, fast in jedem Hefte des *Journal Asiatique* durch Aufsätze von seinen Studien Rechenschaft zu geben, richtete sogar unterm 9. Oct. 1832 ein Schreiben an den Redacteur jenes Journals des Inhalts, daß er den Winter hindurch wöchentlich in einigen Stunden die Grundsätze der georgischen Grammatik entwickele und überhaupt auf die Literatur dieser Sprache bezügliche Fragen beantworte wolle; auch gebe er mit der Herausgabe einer georgischen Christenlehre aus, deren Prospectus bereits vorliege. Dazu bietet auch Paris die geeigneten Hülfsmittel, und es hat in neuester Zeit vorzüglich durch die Geschenke des in Petersburg in gelehrten Muse lebenden georgischen Fürsten Theimuraz Zuwachs an georgischen Handschriften erhalten, über die, sowie überhaupt über die neueste Literatur der Georgier, man sich aus der im *Journal Asiatique* (August-Heft des 3. 1833) befindlichen *Notice* belehren kann.

Nach dem bisher Gesagten muß man sich um so mehr wundern, daß in Frankreich, Deutschland, Italien, Holland und Rußland in neuerer Zeit nicht mehr für das Persische geschehen ist, zumal da die Annuth und Leichtigkeit dieser Sprache, sowie die Zugänglichkeit der vorzüglichsten in ihr geschriebenen Werke zum Studium und zur Erklärung derselben auffordert. Unstreitig aber hat diese Erkenntniß darin ihren Grund, daß das Persische ohne das Arabische nie genau erlernt werden kann. Wer dennoch sich das Arabische zum Ziele setzt, wird gewöhnlich von dieser schwierigen Sprache so festgehalten, daß er sich das leichtere Persische weniger angelegen sein läßt, und umgekehrt, wer das Persische erlernen will, läßt sich durch das Arabische abschrecken. Allein je weniger in den angeführten Ländern geschah, desto erfolgreicher füllten die Engländer durch ihre Academies sowohl in London als Calcutta und an andern Orten diese Lücke aus, obwohl auch das, was in Frankreich, Deutschland und Rußland geschah, von der Art ist, daß es mit dem Fortgange der Studien der übrigen orientalischen Sprachen

in diesen Ländern ziemlich gleichen Schritt hält. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, nenne ich zuerst die Engländer in Britannien und Indien, von denen allein seit 50 Jahren mehr herausgegeben worden ist, als von allen übrigen Nationen seit dem 16. Jahrh. bis auf diesen Tag zusammen genommen. Obenan steht: um Jakob Frazer und anderer früherer nicht zu gedenken, William Jones, der orientalische Polyhistor, dessen persische Grammatik zuerst (1771. 4.) in London erschien, und von der wir 1828 durch Prof. Zee die neunte Ausgabe erhalten haben. Seine *Commentarii poeseos Asiaticae*, von Eichhorn 1777 zu Göttingen wieder abgedruckt, geben den deutlichsten Beweis der Sprachgelehrsamkeit des großen Mannes, der aber noch größeres Verdienst sich durch die Stiftung der 1784 zu Calcutta ins Leben getreten gelehrten Gesellschaft erworben und durch eine Menge Abhandlungen über die Geschichte und Alterthümer Asiens in ihren *Asiatic researches* seinen Eifer für dieselbe bezeugt hat. Seine sämtlichen Schriften findet man in *The works of W. Jones*. (London 1799. Sechs Quartbände.) Ihm folgen George Hayley, der seine *Introductory grammatical remarks of the persian language* (Beth 1776. 4.) erschienen ließ; John Richardson, der Herausgeber des persischen Wörterbuchs mit der wichtigen auch (von Februaire, Leipzig 1779) ins Deutsche überlegten Abhandlung über Sprachen, Literatur und Gebäude morgenländischer Völker, von dem wir überdies *A specimen of persian poetry or odes of Hafes* (Lond. 1774. 4.) erhalten haben; Anion Birra (ein geborner Portugiese), der seine zum Theil aus dem Persischen genommenen Erläuterungen des Korans, mit denen er eine Abhandlung über die Verwandtschaft des Persischen mit andern Sprachen verband, zu Dublin (1785. 4.) herausgab; John Rott, der *Select odes from the persian poet Hafes* (Lond. 1787. 4.) drucken ließ; Jos. Champion, der *Firstus in Anglice überlegte* (London 1788. zwei Theile. 4.); Will. Kirkpatrick, der *Herausgeber des Vocabularii persian, arabie et eeghli* (Lond. 1785. 4.); Francis Gladwin, von dem wir seit dem 3. 1780 eine ganze Reihe persischer Schriften erhalten haben (3 B. *A compendious vocabulary english and persian* (Malda in Bengal 1780. 4.); *Epitome of mohammedan law, translated from the original persian* (Calc. 1786); *The Dabestan des Schach Mohammed Fani*, welches von Dabberg ins Deutsche überlegte (Wiesbaden 1809); *Dissertation on the rhetoric, prosody and rhyme of the Persians* (Calc. 1798. 4.); wieder abgedruckt (London 1801); *The Gulistan, Tert und englische Uebersetzung* (zuerst Calcutta 1806, wieder abgedruckt London 1808); *Aayan Akbery or the institutes of the emp. Akber*, überlegt drei Bände 4. (Calcutta 1783, 84, 86, wieder abgedruckt London 1800); *The persian Moonshes* (3. Aufl. Calcutta 1800, zwei Bde., wieder abgedruckt London 1801); *The persian Gulist* (Calc. 1800. 4.); *A vocabulary english and persian, for the college at foot William in Bengal* (Calc. 1800) und andre Schriften mehr; Jonathan Scott, Uebersetzer des

Bahar-Damash (Shrewsbury 1799, drei Bände); William Dufley, der Verfasser der Persian miscellanies (London 1795. 4.) und Übersetzer der Oriental geography of Ebn Haukal nach einem persischen Manuscripte (London 1800). Überdies haben wir von ihm Travels in various countries of the east, mit Auszügen aus seinen und kostbaren orientalischen Handschriften (London 1819, 21, 23, drei Bände). Diefem Werke ging eine andre Reisebeschreibung (Travels in various countries of the east, more particularly Persia in 1810, 1811 und 1812) voraus. Ferner gab er uns ein Epitome of the ancient history of Persia, extracted and translated from the Jehan Ara, a pers. msc. (Lond. 1799. 4.), Observations on some medals and gems bearing inscriptions in the palavi or ancient persic character (Lond. 1801), Oriental collections und andre Schriften. Von seiner Sammlung von mehr als 700 und unter diesen höchst selten orientalischen Manuscripten wird später die Rede sein. Noch sind zu erwähnen Joseph Barretto, der Verfasser des Dictionary of the persian and arabic languages (Calc. 1804, 1806) und des Wörterbuchs Shunus-colloghat, or a dictionary of the persian and arabic languages (Calc. 1806, zwei Bände, 4.); Charles Wilsin, der große Sanftmüthige und Redacteur der neuen Ausgabe von Richardsons Wörterbuch, und David Hopkins, der 1810 einen Auszug aus dieser Ausrüstung in London besorgte; James Aitken, Herausgeber des Soorab, a poem freely translated from the original persian of Firdousee (Calc. 1814) und des Hasim Tasee (Calc. 1818. 4.); Gerrant, Übersetzer des Toosi Nameh (Lond. 1792); J. A. Pope, Übersetzer des Ardai Viraf Nameh (Lond. 1816); Charles Stewart, Major und nachheriger Professor der orientalischen Sprachen am ostindischen Collegium zu Hertford, der mit dem Moles Hosen Ali 1805 (zu Hertford) The Anvari Soohly of Hussein Vaez Kasehy (des Titels ungeachtet zu Calcutta gedruckt, und daselbst 1816 und 1824 wieder neu aufgelegt) herausgab, und 1821 An introduction to the Anvari Soohly (London) folgen ließ, die persisch geschriebene Reise des Mirza Abu Taleh Khan (Lond. 1810) überfeste (wieder abgedruckt Calcutta in demselben Jahre). A descriptive catalogue of the oriental library of the late Tippoo sultan of Mysore (Cambridge 1809) und Original and Modern Persian Letters (Lond. 1825. 4.) bekannt machte; J. S. Dindley, Herausgeber des Pendsch-i-Atar (Lond. 1809) und der Lyrics (Persian), or Scattered Poems, from the Diwan-i-Hafiz (Lond. 1800), ferner der Resemblances Linear and Verbal: a Philological Poem, by Jami (Lond. 1811. Die Übersetzung ist von F. Gladwin); S. Keuffene, Herausgeber der Flowers of persian literature (Lond. 1801) und des Vocabulary of the Persian Language (Lond. 1803); Edward Reisch, Verfasser des Persian interpreter in three parts, a grammar of the persian language etc. (Newcastle 1792. 4.); Th. Rumbold, Herausgeber der ausführlichen und dessen persischen Grammatik (Calcutta

1810, zwei Bände in Fol.), einer Reise from Merut in India to London (London 1822), wider seiner Schriften nicht zu gedenken; Stephen Weston, der die Verwandtschaft der europäischen Sprachen vorzüglich mit der persischen darzutun suchte in seinem Specimen of the conformity of the european languages with the oriental languages, especially the persian (Lond. 1802), ferner Persian dialects, from various authors (Lond. 1814), Episodes of the Shah Nameh (Lond. 1815) und Persian recreations or new tales (Lond. 1812) herausgab; C. Smith, der Verfasser eines Vocabulary hebrew, arabic and persian (Lond. 1814); W. Price, Herausgeber einer Grammar of the three principal oriental languages, hindostanee, persian and arabic to which is added a set of persian dialogues (Lond. 1821. 4.); Capitain Thomas Robb, der das vorerwähnte persische Wörterbuch Boorhani Quin (Calc. 1818), das auch ins Türkische übertragen und in Constantinopel abgedruckt ward, und das Khirad Ufroz (Calc. 1815, zwei Bände) herausgab. Überdies findet man den Druck des Bagis u Bahar (Calc. 1813), und nach seinem Tod erschienen die Proverbs and Proverbial Phrases in the Persian and Hindostanee Languages (Calc. 1824).

Keineswegs aber ist das hier gegebene Verzeichniß vollständig, indem ich nur die vorzüglichsten Namen nennen wollte, und es kann durch persische Werke, welche Engländer oder Ausländer auf englische Kosten herausgaben oder übersetzten (z. B. Memoirs of the Emperor Jahanguir, vom Major David Price übersetzt, The adventures of Hasim Tai, vom Dumont Korbé übersetzt, Memoirs of Belour The Life of Sheikh Mohammed Ali Hazim, im Text und Übersetzung, von Charles Elliot, The maulwazi Timury and The Tezkereh al Yakini, von Charles Elliot The Life of Hafizulwaki, Hafiz Rahmat Khan, von James Atkinson The Shah Nameh translated and abridged, von Bernhard Dorn History of the Afghans, welche Werke alle auf Kosten der Oriental Translation Committee erschienen sind), oder gelehrte Werke (z. B. Kalla Joustertag, der 1812 zu Calcutta The Dastoor-i-Ichik herausgab; ferner die Moles Zan Akce und Abroor Böhren, die Bowers of eloquence (Calc. 1814), und der Moles Firuz Bin Aaz, der die Desair (Bombar 1818) übersetzt hat), oder ungenannte Gelehrte (z. B. The Shah Namu (Calc. 1815), das Soohbat-el Amur von Diami, Rikans von demselben Verfasser, das Iskander Nameh von Mirza, alle zu Calcutta 1811 gedruckt, The works of Hafiz (Calc. 1791), The Toosi Nameh, zuerst in Calcutta, dann 1801 in London gedruckt, Persian lyrics, from the Diwan-i-Hafiz (Lond. 1801), Selections for the use of the students of the persian class (Calc. 1809 u. 1810, vier Bände), das Dabistan (Calc. 1800), die Haimen (Calc. 1815), Kitab ul Djanayat (Calc. 1813), die Awtad Miscellany (Calc. 1785), Enclid, Serampore; Fatahi Hamidzogh dar Um-i Fikhi (Calc. 1825), Gospels of Matthew, Mark and

Luke und andre) bedeutend vermehrt werden (vergl. den Katalog von Howell und Stewart und den von Parbury, Alton u. Comp. vom J. 1831). Aus dem Gefagten wird bereits sichtbar, welche Vortheile die nahe Verbindung Englands mit Asien allein auf die Verbreitung der persischen Literatur ausgeübt hat und noch ausübt. Ueberdies erfahren wir von sehr vielen Christen, die Privatpersonen in Asien drucken lassen, gewöhnlich in Europa gar nichts, indem nur der Zufall dieselben und zuführt. Einzelne der genannten Werke umfassen sich allein fast soviel, als was in mehreren Ländern Europa's zusammen im Originale gedruckt worden ist, und in neuester Zeit sind unstreitig die sieben Zolianen des zu London 1822 gedruckten und an die größten Bibliotheken Europa's versenkten Wörterbuchs (der siebente Band enthält die Grammatik). Hasi Kulzum oder das Siebenmter (ein vollständiges Exemplar kostet in London 30 Pfund), ein Unternehmern, dem an Umfang und Aufwand nicht leicht ein ähnliches in Europa folgen wird (vergl. wiener Jahrbr. 1826 und 1827, und liter. Conversations-Blatt Nr. 15 und 46. 1826). Dennoch aber hat auch das übrige Europa die tüchtigsten Kenner des Persischen entgegenzustellen, die ebenfalls bedeutende Werke, theils im Originale, theils in Übersetzungen, bekannt gemacht haben, und auch hier wiederum mehr in neuerer Zeit, wie Baron von Keriogly, Wahl, Rosenmüller, von Hammer, Vincenz von Rosenzweig, Willen, Diez, Dismar Franck, Dombay, von Bohlen, Holtyd, Pern, Wohl, Dieckhausen, Vullers, Erismann (die neueste in Leipzig erscheinende persische Grammatik von Vossart bringt dem Vaterlande mehr Ehre als Ebre) und andre Männer in Teutschland, Erdmann, Charnoy in Russland (auch eine persische Uebersetzung des A. T. erschien in Petersburg), Petit de la Croix, de Guignes, Kangleb, Anquetil du Perron, de Sacy, Garcin de Tassy und andre in Frankreich, d. i. in Paris. In Italien geschah wenig oder nichts für das Persische, und ich erwähne nur die Rudimenta grammatica persiana ad usum seminarii Patavinii (Pata-vii 1789. 4.). Wenn wir die spezielle Erhellung der Verdienste der obgenannten Männer übergehen, so ist dagegen an zwei wichtige Erscheinungen besonders zu erinnern, an die französische Uebersetzung des Zend-Avesta (ins Teutsche von Reuter übertragen), und das Upnecock durch Anquetil du Perron, und an die persische des Marc Aurel durch Joseph von Hammer. Durch welche Opfer und Gesahen Anquetil du Perron sich den Besitz der alten persischen Religionsurkunden, die wir unter dem Namen Zend-Avesta kennen, verschaffte, und was es für eine Bewandnis mit der Sprache und dem Inhalte dieses Buches habe, gehört in andre Artikel und ist zum großen Theil als bekannt vorauszusetzen. Auch ist man über das Verdienst der Anquetilschen Uebersetzung im Klaren, obwohl es nicht der erste ist und der letzte blieb, der um dieses Werk und den Upnecock sich verdient machte. Andre hatten vor ihm über dieselben geschrieben, bis er die Urkunden selbst nach Europa holte, und wieder andre suchten nach ihm auf seine Worte und Werke, oder gin-

gen selbständig an die Bearbeitung dieser Schätze. Anquetil hatte selbst zwei Verzeichnisse von Zend- und Pehlvi-Wörtern bekannt gemacht, aber erst nach ihm erhielten wir eine Sanskrit-Uebersetzung des Yznerne von Verriest, und Bopp hat beide Sprachen genau verglichen. Ebenso schrieb der anermüdete Reisende, Sammer und Linguist Kosi, der leider nur zu jung starb, über das Alter und die Echtheit der Zendsprache (Berlin 1826) und vor ihm Paulino a S. Bartholomaeo eine Dissertatio de antiquitate et affinitate linguae zendicae, samaceridamiae et germanicae (1798. 4.), ferner Bohlen de origine linguae Zendicae (Königsberg 1831) und Bournouf erklärte im Journ. Asiat. (1829) und im Journ. des Savans (Août 1832) einzelne lexikalische und grammatische Erscheinungen. Unstreitig aber das Meiste that Bopp in seiner kritischen Grammatik der Sanskritsprache und in mehrern Recensionen zur Aufhellung des gegenseitigen Verhältnisses obiger Sprachen. Auch sind die Horae biblicae von Waller (London 1802) hinsichtlich der Zend-Avesta nicht zu übergehen. Eine größere Anzahl Bearbeiter wird sich jetzt finden, seitdem die Studien jener alten Urkunden durch den Beginn einer lithographirten Ausgabe des Uterres, an die zwei junge Gelehrte Eugène Bournouf in Paris, der sich in Gemeinschaft mit Lassen auch schon Verdienste um das Pali erworben, und unser Landmann Julius Dieckhausen Hand gelegt haben, jedem Orientalisten möglich gemacht worden sind. Im Gegensatz zu den Verdiensten dieser Männer, die sich mit der alt-persischen Sprache beschäftigten, hat Joseph von Hammer ten Philologen Marc Aurel ins Neupersische so übersetzt, daß die Lectüre desselben dem Vornehmsten ebenso anziehend, als dem Aebtländer durch die reine Sprache belebend ist. Wir werden auf dieses ruhmvolle Unternehmen später zurückkommen, wenn wir Gelegenheit nehmen werden, von den Rostalit-Typen zu sprechen, die der Übersetzer zu diesem Werke hat schneiden und gießen lassen. Zugleich machen wir hier auf desselben großen Orientalisten „Geschichte der persischen Bedenkung“ aufmerksam, als das beste Hülfsmittel, sich über den Reichtum der persischen Literatur an Dichtern zu belehren.

Was für die Studien der persischen Sprache und Literatur vorzüglich indische Pressen im Großen ins Werk stellten, das thaten für die türkische die constantinopolitanischen, die wir jene, obwohl beschränkt, auch jetzt noch forstarbeiten. Was letzte geliefert, finden wir sowohl katalogist in Zoderini's Letteratura Turchesca, in der Dissertatio de satis linguarum orientalium von Jenisch, in Eichhorn's Literaturgeschichte, im Anhang des von Hammer's Katalog der orientalischen Handschriften der wiener Bibliothek, in der nach diesem Verzeichnisse besonders angelegten Flugchrift Bianchi's, als zuletzt in von Hammer's Geschichte der Dikmanen in 98 Nummern bis zum J. 1830 fortgeführt. Seitdem aber sind bereits wiederum andre Werke in Constantinopel erschienen, selbst eine Abhandlung über die Cholera. Was überdem die ägyptischen Pressen an türkischen Texten lieferten, ist von geringerer Bedeutung, da diese sich mehr

mit dem Arabischen beschäftigten. Auch hiervon wird später noch einmal die Rede sein. Wenn man dagegen in der ganzen Christenheit keinen einzigen türkischen Autor erlebt, so kann man doch nicht über die Quantität der türkischen Sprache klagen, sollte auch über die Qualität derselben das Urtheil nicht immer zur Zufriedenheit ausfallen. Sind die von Viguier (*Eléments de la langue turque*, Constantinople 1790. 4.) und Gombas (*Primi principj della grammatica turca*, Roma 1794.) zu weitläufig, so trifft die von Meninski, Bausgan (*Grammaire de la langue turque*, London 1789), Heidermann (*Grammaire turque*, Constantinople 1730), Pianzola, Preinzel (Berlin 1790), die kurz gefasste türkisch-deutsche Sprachlehre (Hermannstadt 1828), von Bessé (Pesth 1829), von Artin Hindoglu (Wien 1829) der Vorwurf der zu großen Kürze. Es verdienen daher unstreitig die 1823 in Paris erschienenen und bereits vergifteten *Eléments de la grammairie turque* von Jaubert zur Erlernung dieser Sprache noch am meisten Empfehlung. Eine noch neuere türkische Grammatik als die angeführten ist A. L. Davids *Grammar of the turkish language* (London 1832. 4.). Auch für kleinere Wörterbücher ist in neuerer Zeit hinlänglich gesorgt worden. Es haben wir von Petersburg aus ein *Vocabulaire françois-turc* durch Georg Bhasif (Part. I. 1829), von Paris ebenfalls ein *Vocabulaire françois-turc à l'usage des interprètes, commercants etc.* (Vol. I. 1831) durch Bianchi, und von Wien durch den Armenier Artin Hindoglu ein ähnliches erhalten. Auch gab Bern. Pianzola (Padova 1789. 3 Vol.) *Dizionario, Grammatica e Dialoghi per apprendere la lingua italiana, graeca volgare a turca* heraus. Unter den gedruckten türkischen Lexica sind zunächst nur das *Wörterbuch, Choix de paroles* (Paris 1826), und von Hammers einzelne Citate, z. B. in den Fundgruben, in Wiens Belagerung und anderwärts, zu nennen. Nach von Hammer, der der einzige Mann in Europa ist, eine Geschichte der Osmanen zu schreiben, die die seinige jetzt zum zweiten Male dem Druck übergeben, war unstreitig einer der des Türkischen in Europa am meisten kundigen der am Collège de France zu Paris angestellte Professor Kieffer, der zehnundzwanzig andauernden Jähre an seine im Auftrage der Bibelgesellschaft verfertigte türkische Uebersetzung der heil. Schrift warnte (vollendet 1827), dagegen ist die durch Dietz erschienene türkische Uebersetzung der Genesis, des Exodus, der Numeri und des Leviticus nach einer lebhaften Handschrift so fehlerhaft und ungenau, daß die Bibelgesellschaft sie hat unterdrücken lassen. Möchten auch die später noch auf Betrieb und Kosten der londoner Oriental Translation Committee anzuferlegenden Uebersetzungen türkischer Werke allgemeinen Beifall finden, nachdem Kaiser sich sehr schlechten Lohn bei den teuffchen Kritikern durch seine Uebersetzung der *Annals of the turkish empire* verdient hat. James Mitchell, von Hammer und Andre werden gut zu machen suchen, was jener verdirrt hat. Schließlich noch die Bemerkung, daß auch das *Dschagatai-Türk*

Fische in neuerer Zeit nicht ganz ohne Erwähnung in Europa geblieben ist. Mehr Bearbeiter aber als dieses, fand das

Tatarische und Mongolische besonders in Russland, welches mehrer Stämme, die diese Sprache reden, zu Unterthanen hat. Auch ist in diesem Reich erst neuerlich der erste besondere Lehrstuhl für das Mongolische auf der Universität zu Kasan errichtet worden. Die von Timur in mongolischer Sprache geschriebenen Schriften hat man aber nur vermittelst persischer Uebersetzungen in europäische Sprachen übertragen. Etwas früher als diese Uebersetzung durch Langlois (Paris 1787) erschien (1770) durch Georg Kaimor ein Prodomus, worin von dem Mongolischen zu Sprachvergleichen Gebrauch gemacht worden ist. Mit Uebergabe alles andern in dieser Literatur bekannt Gemachten verdient noch besonders das in Petersburg in Folio mongolisch gedruckte Evangelium des Matthäus und Johannes Erwähnung. Auch machten sich schon frühzeitig mehrer Orientalisten und Reisende um die Geschichte dieses Volkes verdient, wie Pétis de la Croix durch seine *Histoire du grand Genghiscan* (Paris 1710) und durch die Uebersetzung der *Histoire du Timur-Bec* (Paris 1722), ferner Saubli in seiner *Histoire de Genghiscan* (Paris 1739), James Fraser in *The history of Nadir Shah* (London 1742), Wallas in seiner Sammlung historischer Nachrichten über die mongolischen Fürstenthümer (Petersburg 1776), und vorzüglich de Guignes in seiner *Histoire générale des Huns etc.* (Paris 1756—58). Beide obengenannten Evangelien erschienen auch kalmückisch in Petersburg und 1815 ließ der unstreitig größte Kenner des Kalmückischen, Schmidt, das Evangelium des Matthäi in einer neuen Uebersetzung drucken. Frühzeitiger aber als vom Mongolischen und Kalmückischen nahm man umfassendere Kenntniss vom Tatarischen in Europa, was unter andern die vom Jesuiten Herdillon zu Paris 1687 in Folio herausgegebenen *Elementa linguae tataricae* beweisen. Vor allem wichtig ist des Abulchasi Dababür Chani *Historia Mongolorum et Tatarorum*, welches vortheilhafte Werk der russische Staatskanzler Graf Nikolsk auf Komarjoff auf seine Kosten in Kasan tatarisch 1825 in Folio drucken ließ. Außerdem erschien in genannter Stadt in neuerer Zeit Meeres in dieser Sprache, wie Anekdoten in Berlin bei Zufus Ismail Uglu, und eine tatarische Interpolation aus *Musulmans* 1220 v. Hl. (1805—6 Ghr.). Namentlich wurde auch das Tatarische in Europa behandelt, und selbst in Deutschland sind vor gar Kurzem (1832 zu Altenburg) recht brauchbare *Eléments de la grammairie Mandchoue* von Conon de la Gabelcien erschienen. Allein die elementare Pflanzschule für das Tatarische, Mantchu und Chinesische blieb doch immer London und mehr noch Paris, wo sich ein eigener Lehrstuhl für das Chinesische findet. Langlois that viel für diese Sprachen, mehr aber Adrien Rémusat, dessen Einsammeln der Nicht-Chinesen selbst gefährlich werden konnte. Uebrigens hatte das Chinesische seit Ludwig XIV. sich eines ausgezeichneten Schutzes durch Bignon, Fourmont, de Guignes, Langlois, welche

beide auch mehre Werke des gelehrten Missionairs Amiot veröffentlicht, und Abel-Rémusat zu erfreuen. Auch andre europäische Bibliotheken sind zwar mit chinesischen Drucken versehen, allein es hat sich zumal in Teutschland doch nur bei sehr wenigen Gelehrten ein entschiedener Trieb für diese Sprache sowohl als für das Japanische kund gegeben. Daß die heil. Schrift auch in diese Sprachen übersezt worden ist, darf zunächst nicht wundern, und hindert ist vorzüglich Ignatii Kogleris S. I., notitiae S. S. bibliotharum Judaeorum in imperio Sinesis editio altera, ter de Vurt eine seriem chronologicam atque diatribam de sineis SS. bibliotharum versionibus (Halle 1805) beigelegt hat, zu vergleichen. Ganz besonders fruchtbar an chinesischen Drucken einzelner neuerl. Schriften ist das J. 1813 in Indien zu Macao und Serampore, wo Missionen-Anstalten ihrer eignen chinesischen Pressen besigen. Ebenso erschien in Macao 1821 durch die Missionaire ein chinesischer Kathismus der christlichen Religion. — Würdig eröffnet das Studium des Chinesischen in Europa seit Anfang des 18. Jahrh. Bayers Museum Siniticum, in qua Siniticae Linguae et Litteraturae ratio explicatur (3 Vol. Pittsburg 1730), obwohl schon vor diesem Werke der Jesuit Franziskus Roel seine Uebersetzung der sechs Libri classici Sinesis imperii und seine Philosophia Sinica (Prag 1711) herausgegeben hatte. Nachst diesen Schriften waren es vor allen die heiligen Bücher der Chinesen (vgl. über diese die Abhandlung Abel-Rémusats in den Not. et Extr. Tom. X. p. 269 sq.), deren Redaction dem Confucius zugeschrieben wird, weichen Europäer ihre Bearbeitung angetrieben ließen. So erhielten wir den Scha-king, welchen der Pater Gaubil übersezt und mit Noten versehen hat, nach genauer Durchsicht und Vergleichung mit dem Arrie, in einer Uebersetzung zugleich mit einer Notice über den Y-king durch de Guignes (Paris 1770. 4.), der von dem Nutzen chinesischer Studien den schönsten Beweis in seiner oben angeführten Histoire des Arts niederlegte. Von dessen Sohne ward auch der Druck des Dictionnaire chinois, français et latin (Paris 1813) vom Pater Basile de Glemens, zu dem von Klaproth 1819 ein Supplement herausgab, besorgt. Ehe noch Norillon mit seinem aus drei Theilen bestehenden und in Macao (1815), 1819 und 1822) gedruckten Dictionary of the chinese language, das einige Handschriften Klaproths veranlaßte, hervortrat, hatte auch schon Rémusat einen Plan d'un dictionnaire chinois (Paris 1814.) erscheinen lassen, dessen Lecture Freunden dieser Literatur um so mehr zu empfehlen ist, als er Reflexions sur les travaux exécutés jusqu'à ce jour par les Européens, pour faciliter l'étude de la langue chinoise enthält. Hiermit kann man geschickt des Ant. Montucci zu Berlin 1803 gedruckte Dissertatio inagógica de studiis sineis in imperiali Athenaeo petropolitano recte instantanda verbinden. Derselbe Montucci hatte schon durch seine 1804 zu London gedruckten Letters die Aufmerksamkeit europäischer Gelehrten erregt, indem er in denselben mit großer Uebersichtlichkeit die Beschüpfung des Dr. Hager,

den Druck eines chinesischen Wörterbuchs zu leiten, bestritt. Daß Montucci allein einem solchen Unternehmen gemachten sei und wie den Dr. Hager, so auch den Herrn de Guignes, französischen Residenten in China, in seiner Kenntniß des Chinesischen weit hinter sich lasse, deutete schon der bekannte Sinologus Barolomeus in seinen Remarques philologiques sur les voyages en Chine de M. de Guignes S. 6 mit den Worten an: „Ein nützlich und correctes chinesisches Wörterbuch muß entweder unter Ihrer Leitung aus den europäischen Druckereien hervorgehen, oder wir erhalten bei unsern Reisen nie ein solches Wörterbuch.“ Uebrigens sind diese 1809 zu Berlin erschienenen Remarques in vielem Betracht lesenswerth, und die im Vorwort erählten Widerwärtigkeiten, die den Fortgang der Bemühungen Montuccis um die chinesische Sprache hemmten, Theilnahme erregend. Zugleich wird darin der bekannte Jesuit Staunton, dem wir auch eine in London 1810 erschienene Uebersetzung des Ta-Tsing-Leu-Lee oder des in Peking gedruckten chinesischen Criminalgesetzbuchs, welche Felix Renard de Sainte Croix wiederum ins Französische übertrug (zwei Bände, Paris 1812), verdankt, als der competenteste Richter damaliger Zeit in Europa über Alles, was chinesische Literatur betrifft, bezeichnet. Auch späterhin (1817) verluste Montucci durch eine neue Schrift über chinesische Keritographie das Publicum zu gewinnen.

Hatte John Webb in seinem 1669 zu London erschienenen Historical essay bewiesen wollen, that the language of the empire of China is the primitive language, so stellten Andre, wie Léonard de Walperine (Paris 1744), die ägyptischen Hieroglyphen mit den chinesischen Charakteren zusammen. Auch Steph. Courmont überführte, obwohl ohne jeden nähern Bezug als auf den Namen der ägyptischen Hieroglyphen, seine Grammatica Linguae Sinarum mandarinicae hieroglyphicae grammatica duplex (Paris 1742). Diefem Werke sind sowohl in Indien als in Con'non und in Paris mehre Grammatiken gefolgt, unter denen ich nur auf die Elementa of chinese grammar von Jos. Marsman (Serampore 1814) und auf The grammar of the chinese language von Robert Morrison (ebendaseibst 1815) sowie auf die Elementa von Abel Rémusat, die in Europa das meiste Ansehen erlangt hat, aufmerksam mache. Außerdem ist noch des obengenannten Dr. Joseph Hagers Explanation of the elementary characters of the Chinese (London 1801) zu erwähnen. Derselbe gab später in Paris (1806) ein Panthéon chinois heraus. Marsman hatte überdies seiner Ausgabe der Werke des Confucius in Text und Uebersetzung eine Dissertation on the Chinese language and character (Tom. I. Seramp. 1809) beigegeben. Unter den Blumenlesen find besonders die in mehrfacher Ausgabe erschienenen Horno sinicae von Morrison, welche Uebersetzungen entbatten (London 1812), sowie dessen Translations from the original chinese (Canton 1815), so wie The indo-chinese gleaner, der in Malacca bestweife erscheint, und alle wissenschaftliche Gegenstände der

indo-chinesischen Nationen berührt, zu empfehlen. Der größte Kenner des Chinesischen in der neuesten Zeit in Europa war unstreitig Kémusat, der auch trefflich seine Kenntnisse anzuwenden wußte und selbst Bekher eines ausgelesenen chinesischen Cabinets war. Sein *Essai sur la langue et la littérature chinoises*, seine *Recherches sur les langues tartares*, seine *Grammaire* beweisen diesen Anspruch ebenso wie seine Aufsätze in den *Notices et Extraits*, im *Journal Asiatique* und seine Übersetzungen chinesischer Texte, unter denen vorzüglich der Roman: Die beiden Goufines, viel gelesen wurde. Unter den Engländern, die in der neuesten Zeit außer den genannten Beweise chinesischer Sprachgelehrsamkeit ablegten, sind Stephen Wilson, der Herausgeber des *Conquest of the Miao-Tse* (London 1810), und des *Fan-Hy-Chen, a tale, in chinese and english* (London 1814); B. Milne, der *The sacred edict, containing sixteen maxims of the emperor Kang-He* (London 1817) bekannt machte; P. Adams, der *Übersezer des Affectionate pair, or the history of Sung-kin* (London 1820) und des *Chinese Courtship, in Verse, with the Chinese Text* (Macao 1824) und Herausgeber der *Dialogues and Detached Sentences in the Chinese language* (Macao 1816), und John Francis Davis, der *Chinese novels, proverbs and moral maxims* (London 1822) mit Bemerkungen über die Sprache und Literatur der Chinesen, ferner eine Übersetzung des Romans *Fortunate Union* mit einer chinesischen Tragödie (Ponon 1829) und der Tragödie *Han koong Tsew or The Sorrows of Han* (London 1829) truden ließ, einige der bekanntesten. Unbedeutender sind die Proben chinesischer Sprachkenntnisse von Hyde und Jones. Die neueste Grammatik ist die in Macao 1829 erschienene *Arte China constante do Alphabeto e Grammatica comprehendendo modelos das differentes Composições gomposta por J. A. Gonçalves, sacerdote da Congregação da Misão*, der 1828 eine *Grammatica Latina ad usum Sinensium juvenum a J. A. Gonçalves, congregationis Missionis Presbytero, post longam experientiam redacta et Macao in Regali Collegio Sancti Joseph facultate Regia typis mandata* (in 12.) vorausging. The four Books (A Chinese classical work) gab Gottie in einer mit Erklärungen versehenen Übersetzung zu Malacca 1828 heraus. Andre Werke Barthmanns, wie seine Bibliübersetzung in fünf Theilen, und die *Clavis Sinica* oder *Elements of Chinese Grammar* (Serampore 1814), sind neben dem *Vocabulary of the Canton Dialect in Three Parts* (2 Vol. Macao 1828) von Morrison und dessen *View of China, for Philological purposes, sowie seine Miscellany, consisting of Original Extracts from Chinese Authors* (London 1825) bedeutende Ergänzungen zur Beförderung der chinesischen Sprachstudien, mehrer anderer mit und ohne Namen der Herausgeber erschienenen Schriften nicht zu gedenken. Viel verspricht auch noch außer dem hiesigen Gebirgen die Oriental Translation Committee, für welche sich Davis, Klaproth, Stanislas Julien, F. Neumann mit Übersetzungen chinesischer Texte

beschäftigten und noch beschäftigen. Kémusat ward in der Übersetzung seiner während der J. 399—411 von einigen Buddhisten unternommenen Reise, theilt: *The Fo kow* ke, durch den Tod unterbrochen.

Vorzüglich thätig für das Chinesische und Japanische in Paris ist Jul. Klaproth, der seit mehr als 30 Jahren diese Sprachen in Büchern, Abhandlungen und Aufsätzen grammatisch, lexikalisch und historisch behandelt hat. Schon seit längerer Zeit, besonders seit Kémusats Präbidentität, ersehnte fast kein Hest des *Journal Asiatique*, das nicht mehr oder weniger seine Arbeiten gefüllt hätten. Sein früherer Aufenthalt in Berlin verschaffte ihm Gelegenheit, sich mit den dortigen chinesischen Werken zu beschäftigen, und die Frucht dieser Studien war außer früheren Schriften ein Katalog der auf der Königl. Bibliothek befindlichen chinesischen und Manchu-Manuscripte (Paris 1822), wenn man diese so nennen darf. Es ist hier nicht der Ort, seine sämtlichen einschlagenden Arbeiten zu erwähnen, nur das werde noch bemerkt, daß er seinen Nachfolger in Teutschland hinterlassen hat, der ebenso ausgedehnte Kenntnisse in dieser Literatur wie er bewiesen hätte. Neben ihm ist in Paris vorzüglich noch Stanislas Julien und Krappeur, früher auch Dr. Kurz, und untergeordneter Dr. Roth, mit Bearbeitung chinesischer Texte und sprachlicher Hülfsmittel beschäftigt. Daneben unterläßt die asiatische Gesellschaft nicht, die Arbeiten dieser Männer theilweise zum Drucke zu befördern, wie uns jüngst der *Meng-Tseu ou Mencius, le plus célèbre philosophe chinois après Confucius* in Übersetzung und mit lithographirtem Texte von Stanislas Julien bereift. Unter den Teutschen, die außer Klaproth und Kurz sich öffentlich als Freunde chinesischer Studien angekündigt haben, sind F. Neumann, der selbst kurze Zeit in China gewesen ist, und Dr. Schott, obwohl auch diesem der obengenannte Sinologus Berolinensis unter dem Namen Wilhelm Rautenbach seine Verdienste in einer besondern Broschüre (Leipzig 1828) zu schämlern versucht hat, zu nennen. Andre, die die Schule Kémusats besucht haben, sind noch nicht mit den Früchten ihres Aufenthalts in Paris hervorgetreten, und obwohl da und dort auch einige Privatpersonen, selbst ohne Gelehrte zu sein, ihre Liebe für das Chinesische nicht verhehlen, so muß man doch, wie schon oben bemerkt, zugeben, daß Teutschland sich unter allen orientalischen Sprachen in Bezug auf diese am meisten passiv verhält. Selbst von den beiden längste Zeit zu Halle durch die Liberalität des Königs von Preußen unter specieller Aufsicht des Prof. Gesenius gestellten Chinesen war der Gewinn für ihre Sprache und Literatur geringer, als man sich versprochen hatte.

Von gleichem Alter wie das Studium des Chinesischen in Europa ist auch das mit ihm verwandte Japanische. Schon im 16. Jahrh. bemühten sich gelehrte, vorzüglich jesuitische, Missionaire, durch philologische Schriften nähere Kenntnis dieses Sprachidioms zu verbreiten und eine Möglichkeit des Studiums derselben herbeizuführen. Mehr gelang im 17. Jahrh. vorzüglich von den Niederlassungen jesuitischer Missionen

und von Rom aus. Auch zählt das Christenthum in jener Zeit beiseit wirklich viele Anhänger, allein jetzt ist es bekanntlich durch fürchterliche Verfolgungen ganz ausgerottet und bei Todesstrafe verboten. So bestand in der blühenden Seefahrt Nangasacki, deren Hafen jetzt allein eine bestimmte Anzahl holländischer und chinesischer Schiffe besuchen darf, ein jesuitisches Collegium der Portugiesen, aus dessen Druckerzert 1603 ein Vocabulario da lingua do Japam com a declaração em portuguez, seitto por alguns padres e irmaos da companhia de Jesu in 4., und 1604 eine Arte da lingua do Japam, composta pello P. Joao Rodriguez, hervorgingen. Eine Uebersetzung der letztern scheinen die *Elémens de la grammaire Japonaise, par le P. Rodriguez*; traduits de portugais par M. C. Landresse; précédés d'une explication des syllabaires japonais, par Mr. Abel-Rémusat, zu sein. Noch älter als jene Werke ist das in Amacusa im japanischen Collegium der Jesuiten gedruckte *Dictionarium latino-lusitanicum ac japonicum ex Ambrosii Calepini volumine deproptum* (1595. 4.), dem das in Manila 1630 in 4. herausgekommene *Vocabulario de Japon declarado primero en portuguez por los padres de la C. de J. y agora en castellano en el colegio de Santo Thomas de Manila* folgte. Bei uns häufiger zu finden ist die in Rom von der Propaganda 1632 besorgte *Arte grammaticae Japonicae linguae, composita a Fr. Didaco Collado* und das in demselben Jahr erschienene *Dictionarium sive thesauri linguae Japonicae compendium* von demselben Verfasser. Unter den Geschichten Japans ist *Bernhardi Varenii descriptio regni Japoniae et Siam* (Cantabrigiae 1673) hervorzuheben. Große Verdienste um die nähere Kenntniß dieses Inselstaates erwarb sich unstreitig auch der Arzt Engelbert Kämpfer durch mehr als vierfach übersehte Schriften, die nach seinem Tode herauskamen, wie die *Histoire et description du Japon* und die von Scheuchzer zuerst herausgegebene und ins Englische übersehte *Histoire naturelle, civile et ecclésiastique de l'empire du Japon*. Außerdem machten sich der P. de Charlevoix um 1720, Le Jeune um 1780 und andre, auch Ungenannte durch Werke über Japans bürgerliche und religiöse Verfassung und Literatur bekannt, was wol der Mühe lohnt, da die Japanesen in Hinsicht auf Bildung, Kunstleiß und Wissenschaft heute wahrscheinlich unter allen Völkern mit den Chinesen am höchsten, wol gar über ihnen stehen, ja in meisten Handwerken unübertrefflich sind. In neuerer Zeit sind Rémusat und Klaproth als Kenner des Japanischen hervorzuheben, und erster verließ auch die von Titsingh nach japanischen Manuscripten bearbeiteten *Mémoires et anecdotes sur la dynastie régnante de Mogouns souverains du Japon* (Paris 1820) mit Bemerkungen. Derselbe Titsingh hatte schon 1819 in Paris *Cérémonies usitées au Japon*, die *Krederitz* übertrug (London 1822) ins Englische überseht.

Wir wenden und nun von der Ostküste Afrens weg nach Süden und betreten den geweihten Boden Indiens. Ist Nathaniel Brassey Halhed, wie Robertson bemerkt, der erste

unter den Engländern — und wir fügen hinzu der erste unter den Europäern —, welcher sich die Kenntniß des Sanskrit erwarb, so sieht man voll Bewunderung da, wenn man sieht, was seit den 50 Jahren, wo Halhed mit seiner in Bengalen gedruckten und nur in 20 Exemplaren nach Europa gekommenen *Grammar of the bengal language* (1778) und mit seinem *Code of Gentoo* (d. i. Hindus) laws (London 1781) hervortrat, von jener Nation für die Behandlung der indischen Sprachen in jeder Beziehung geschehen ist. Kann man auch die Zahl der von Friedrich Adelung in seinem Versuch einer Literatur der Sanskritsprache (Petersburg 1830) angeführten Werke nicht ausgeben, da einige doppelt in demselben erscheinen (eine Uebersetzung dieser verdienstvollen Schrift mit verbesserten Zusätzen wird in England besorgt), so muß man dennoch dem Verfasser zugestehen, was er in der Vorrede sagt: „Es wird diese Zusammenstellung der reichen Literatur einer der ältesten und merkwürdigsten Sprachen, und die Übersicht des Eifers und Erfolgs, mit welchem Engländer, Franzosen und Deutsche sie seit Kurzem zum Gegenstand ihrer Forschungen gemacht haben, doch gewiß von jedem Freunde der Sprachkunde und Geschichte mit billiger Rücksicht aufgenommen werden; und sicher wird man nicht ohne Uebersetzung stehen, daß in dem kurzen Zeitraume von höchstens 30 (!) Jahren über eine Sprache, mit welcher sich in ganz Europa gewiß nicht hundert Gelehrte beschäftigen, bereits gegen 700 Schriften erschienen sind“), und ihre Literatur mit einer so großen Vorliebe bearbeitet worden ist.“

Es kümmert und hier nicht, zu untersuchen, ob das Sanskrit die Mutter aller indischen Sprachen ist, was mit relativ größerer Wahrscheinlichkeit behauptet wird, als daß es nie habe Volkssprache sein können, oder nicht, oder ob dieselbe selbst mehrere als den auf der Halbinsel gebräuchlichen Sprachen den Ursprung gegeben habe. Dagegen muß vielmehr darauf aufmerkiam gemacht werden, daß das Sanskrit als nur noch in schriftlichen Denkmälern vorhanden, und unter den Eingebornen nur von Gelehrten studirt, um so mehr zu den angestrengtesten Studien reizen muß, als es die einzige Sprache indischer Wissenschaft und Literatur ist, auf deren Kenntniß die Deutung aller göttlichen und menschlichen Gesetze beruht. Dabei ist dieselbe Fundgrube überhaupt aller gepriesenen indischen Weisheit, hat alle Eigenschaften einer ausgebildeten, selbst zur abstraktesten Philosophie geeigneten Sprache und bezieht durch die interessantesten Resultate, die ihre Kenntniß über Sprachforschung im Allgemeinen, als über die Culturgeschichte Afrens im Besondern darbietet. Auch sind von Engländern (B. Jones, Colbrooke, Dr. Wilkins, D. Crampford, John Gilchrist, Murray), Franzosen (Du Ross, Schlegel), Deutschen (Adelung, Hissmann, Eichhorn, Fr. Schlegel, vorzüglich Aug. W. von Schlegel, W. von Humboldt,

49) Unter Schriften sind hier auch die kleinsten Abhandlungen, von denen sich oft zehn bis zwölf in einem Bande befinden, und überhaupt Alles zu verstehen, was sich nur entfernt auf Sanskrit-Philologie bezieht.

Bopp, Kosegarten, von Bohnen, Rosen), von dem Hol-
länder Oelenkamm in Lund, von Nyerup in Kopenhagen,
verschiedne Abhandlungen über das Sanskrit erschienen
und Hinfie gegeben worden, so daß man sich aus ihnen
vollständig über das Wesen und den Geist dieser Spra-
che belehren kann. Auch selbst über die Literatur sagte
neben der Sprache schon Eichhorn in seiner Geschichte
der neuen Sprachenkunde (1. Abthl. 228—56) Mehreres,
und dem Prof. Bernken verbanden wir eine Übersicht
sämmlicher bisher mit und ohne Uebersetzung durch den
Druck bekannt gemachter Sanskritischer Schriften, Gram-
matiken, Wörterbücher u. (Leipzig's Lit.-Zelt. 1820. Nr.
291). Wichtig für unsern Zweck ist übrigens noch Ko-
segarten's Aufsatz im Hermes (1827. 2. Hest. S. 262
— 321) über die indischen Studien in Zeutschland, auf
den wir hier verweisen müssen.

Die Gebiete, welche bereits die europäischen Ge-
lehrten im Reiche der indischen Literatur erreichen, sind
theils rein linguistisch, wie die Bearbeitung von Wör-
terbüchern, Grammatiken oder einzelner Theile der Leh-
ren, theils rein literarisch. Abgesehen von Bruchstücken,
wie uns Franke's Hypsomachie bietet, von dem Sprich-
wörter-Sammlungen von Hüblar (Calcutta 1826), von
Roebuck, dessen Proverbs Wilson (1824) herausgab, von
den Abhandlungen, die über die Schrift des Sanskrit
erschienen, von den Werken, welche das vergleichende
Sprachstudium und das Etymologien hervorrief, und
von den Schriften, die Denkmäler der Sanskrit Sprache
in Inschriften an Tempeln, Döben, auf einzelnen Stei-
nen oder kupfernen Tafeln aufbewahren, — Gegenstände
indischer Studien, die gleichsam erst den Eintritt in das
große Heiligtum der Hinduwissenschaft vorbereiten, und von
deren Bearbeitung und Ueblung von S. 14—76 literar-
historisch vollständige Nachricht gegeben hat, — abge-
sehen also hieron ist der übrige Theil der theils im Ori-
ginal, theils in der Uebersetzung bekannt gewordenen
Sanskrit-Werke von so bedeutendem Umfange, daß sie
nicht nur die heiligen Schriften der Hindus, wie die
Beda, Purana, Shastras und die Gesehbücher umfassen,
sondern auch die indische Philosophie, Geschichte, Geo-
graphie, Medicin und die Belletristik, und hier vorzüg-
lich die dramatische Literatur, die Fabel und die Erzäh-
lung berühren. Dies kann auch um so wahrscheinlicher
werden, als die Summe der von Adlung angeführten
Sanskrit-Werke sich auf mehr als 350 beläuft.

Wenn aber oben gesagt wurde, daß Halfed der
erste Engländer war, welcher sich die Kenntniss des San-
skrit erwand, so folgt daraus nicht, daß man diese
Sprache nicht einmal historisch vorher gekannt habe. In
einige ihrer heiligen Schriften waren schon früher dem
Inhalte nach bekannt, wie das 1630 von Henry Lord
zu London herausgegebene und 1667 in Paris in der
Uebersetzung erschienene Werk A discoverie of the sect
of the Banians, welches von sieben Shastras Nachrichten
und Auszüge gibt, beweist. Der Enour Vedam, wel-
chen der Baron Sainte Croix in Poerbus herausgab
und Jth 1779 ins Deutsche überseht, wurde, wenn
das Werk nicht als eine neuere Nachahmung der Beda

in die Reihe literarischer (wahrscheinlich hier von Jesu-
iten veranlaßter) Betrübungen gehörte, den Engländern
die erste genauere Kenntniss des Sanskrit absperrten; al-
lein so bleibt immer The Bhagavat-Gita or dialogues
of Krishna and Arjuna von Charles Wilkins (Lon-
don 1785) das erste aus dem Sanskrit in eine europäi-
sche Sprache übersehte Werk. Diefem zunächst stehen
The asiatic miscellany (Calc. 1785, 86), die uns
zum großen Theil aber nur Nachrichten über Sanskrit-
Literatur bieten. Seit dieser Periode nun, seit den acht-
ziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (1789 erschienen
The new asiatic miscellany) regten die Engländer,
vorzüglich von Calcutta aus und durch Jones bei der
Gründung seiner gelehrten Gesellschaft darauf hingewie-
sen, das Studium des Sanskrit und der andern indi-
schen Sprachen so an, daß kein Jahr vergeht, wo nicht
bedeutende Erscheinungen dieser Literatur ans Licht
treten. Die in England und Indien bestehenden östli-
schen Collegien sind, obwohl hier vorzüglich auf die Er-
lernung der neuern in Indien gebräuchlichen Sprachen
gebrungen wird, dennoch die eigentlichen Pflanzschulen
alt-indischer Sprachgelehrsamkeit. Die gelehrten asiati-
schen Gesellschaften und ihre Organe, die Researches
and Journaux, bereichern unaufhörlich neben dem Ori-
ental Translation Committee in London das Gebiet die-
ser Wissenschaft; und so hat auch bereits Frankreich, wel-
ches 1815 einen Lehrstuhl für das Sanskrit im College
de France errichtete, und Preußen, das auf dem Fest-
lande die größten Sanskrit-Kenner zählt, und dessen
Universitäten durch die Freigebigkeit des Königs mit
Sanskrit-Typen versehen worden sind, das Seinige ge-
than, um den übersehtischen Gelehrten auch in diesem
Fache nach und nach das Principat freitig zu machen.

Sir William Jones, von den Engländern „das Dra-
kel orientalischer Gelehrsamkeit“ genannt, war auch der
erste gründliche Kenner des Sanskrit, in dem er zugleich
mit sieben andern Sprachen, unter denen das Arabische
und Persische, vollkommen Meister war. Ihm zunächst
standen Charles Wilkins, Th. Maurice und J. Rallan-
cey, und als Geschichtschreiber Dow und Hamilton, und
einige andere, deren Thätigkeit sich noch mehr im 19.
Jahrh. entwickelte und öffentlich aussprach. Vorzüglich
find es die Asiatic Researches, die den englischen San-
skrit-Kennern als gemeinsamer Vereinigungspunkt ihrer
kleinern, aber um so wichtigeren gelehrten Arbeiten dienen.
Unter ihnen ragt nun unstreitig Th. Colebrooke als der
gefeierter Name auch noch in unsern Tagen hervor.
Außerdem sind vorzüglich zu nennen Hamilton, Hodg-
son, Hallwell, J. Warren, J. Bentley, John Taylor,
Davis, D. Crawford, Edward Strachey, A. Stirling,
Fr. Ellis, Forster, F. Wilford, H. Bell, M. Carey, Kam-
mohun Roy, Haughton, Bond, Sutherland, Price,
Strange, Lebedeff, der große Wilkin, Ward, Warfman,
William Franklin, W. Yates und einige andere, die sich
theils englischer, theils und vorzüglich indischer Pressen
zur Bekanntmachung ihrer Werke bedienten. Der Name
Kammohun Roy erinnert aber auch noch an andre ge-
lehrte Indier, die sich während die Engländer anschloß

sen, wie die Pundits Bidya Gara Mîdra, Spama Raba, Sidambala Badyar, Bâdu Kum, Kâshmiri-Narayan, Kopywerkara, Babooram, Huruprasad und andre, aller der anonym erschienenen Werke nicht zu gedenken, von denen allein die Education Press in Calcutta eine bedeutende Anzahl zu Tage fördert.

Die Zahl der französischen Sanskrit-Kenner ist bei weitem beschränkter, zumal wenn man die bloßen Dilettanten unter den pariser Gelehrten ausschließt, zu denen der Baron Sainte-Groix, du Pont, Foucher d'Osmondville zu rechnen sind. Um Sanskrit-Texte machten sich bisher vorzüglich Gêgê, der durch die asiatische Gesellschaft unterstützte Herausgeber der *Sacantala*, von der Worthé

„Willst du die Früchte des frühen, die Früchte des späteren
Jahres,
Willst du, was reist und entgeht, willst du, was sätiget und
adert,
Willst du den Himmel, die Erde, mit einem Namen begreifen:
Nimm ich *Sacantala* dich, und so ist alles gesagt.“

Roussau, Langlois, Dubois, Lanjuineau und der jüngere Bournouf verdient. Umfassender aber ist, was in Teutschland vor allem Aug. Wilhelm von Schlegel und Bopp zur Belebung und Beförderung des Sanskritstudiums durch Wort und That wirkten und geistlich noch fortwirken. Die Kenntnisse dieser Männer gehen mit ihren literarischen Unternehmungen Hand in Hand, und reichen sich wârtig an die Vorkienste der größten Engländer an. Schon arbeiten ihre Schüler, wie Lassen, Rosen, Etengeler, im Geist ihrer Lehrer fort, und diese teutsche Pfanzschule wird und muß von Zeit zu Zeit immer segensreichere Früchte bringen. Neben ihnen stehen Dübmar Frank, Kosegarten, von Bohlen, Wülfert, Wîth, von Humboldt, letzter vorzüglich als geistreicher Sprachphilosoph, der österreichische Carmelit Paulinus a Sto. Bartholomâo, eigentlich J. Ph. Weschin genannt, der lange Zeit Missionar in Indien war und als gründlicher Kenner des Sanskrit seinen Ruhm durch mehrere Schriften befestigte, Durch und mehrere Freunde der Sanskrit-Literatur, wie Hältner, Keuler, Freder, Daiberg, Heeren, Rhode, Gerhard, Friedr. Mayer, Niklas Müller, Eib, Winter, Oberes, Schulz. Nun hat zwar Adelung die Zahl der in seinem Verzeichnisse angeführten Schriftsteller auf 380 berechnet, unter denen sich 170 Indier, 6 Perser, 63 Engländer, 78 Teutsche, 40 Franzosen, 8 Dänen, 3 Russen, 4 Holländer, 1 Pole und 1 Grieche befinden, allein diese Zahl ist für unsern Zweck nur scheinbar, da wir es einzig mit den europäischen oder europäischen Gelehrten zu thun haben, die sich vorzüglich mit Sanskrit-Texten beschäftigten. Jener aufgeführte Grieche ist Nicolo Krepala aus Bante, der 1825 eine griechische und italienische Uebersetzung in Rom von den Sittenprüchen des indischen Philosophen Sanaka herausgab, und der eine der geachteten Holländer Jakob Haafner, der Verfasser der *Proeve van Indische Dichtkunde* volgens den Ramayon, welche C. W. Haafner (Amsterdam 1823) durch den Druck bekannt machte. Außer dem gelehrten dänischen Bischofe Wülfert (s. vorher)

trat der Däne N. S. Hupfjang eigentlich nur als Uebersetzer aus dem Malabarischen ins Dänische (Kopenh. 1798) auf.

Da das Sanskrit mehr der geistreichsten Männer zu Bearbeitern hat, so darf man sich nicht wundern, daß das Studium desselben auf geschicktere Weise gehandhabt und empfohlen wird, als theilweise das mancher andern orientalischen Sprache. Dabei greift die Kenntniß desselben selbst in die alte Philologie ein, weil es die annehmbarsten Etymologien und Sprachanalogien darbietet, und selbst in seinem Baue vieles aufzuweisen hat, was Späteren zu haben scheint. J. B. der griechischen, als Vorbild gebiet zu haben scheint. Daher hat man auch behufs mancher Worterklärungen den jüngern Bournouf als Mitarbeiter für das Sanskrit bei der neuen pariser Ausgabe des Stephanschen Thesaurus aufgenommen. Auch muß man zugestehen, daß höchst geschmackvolle und billerreichere Ergänzungen, z. B. in der indischen Poesie, den delikaten Europäer zu den anhaltendsten Arbeiten auf diesem Gebiet einladen können, obwohl dieser Literatur allein unter den asiatischen Studien das Wort nicht unbedingt geredet werden darf, wie es dennoch neulich von Aug. Wîth, von Schlegel in seinen *Réflexions sur l'étude des langues asiatiques* gesehen ist.

Kann das Sanskrit als ausgeübte Sprache nur Gegenstand gelehrter philologischer Forschungen sein, so wird dagegen das Hindustani als die gegenwärtig am meisten gebrauchliche indische Sprache von den Engländern mehr beßus praktischer Interessen gelehrt und gelernt. Es kann hier nicht ausführlich von den einzelnen lebenden indischen Sprachen die Rede sein, die zum Theil das Sanskrit zur Mutter haben, also echt indisch sind (das Pali, Prakrit und Zend sind als rein indische Mundarten bereits ausgehoben), theils durch die eingewanderten oder eingetragenen Völkersassen hingenbracht worden sind, und somit, wenn sie auch einiges von den alt-indischen Sprachen in sich aufgenommen haben, ihren fremden Ursprung sich bewahrt. Man zählt gewöhnlich siebenzig solcher bedeutenden lebenden indischen Sprachen. Bekanntlich wird, um diesem Sprachwirre zu begegnen, zu allen öffentlichen Verhandlungen, sowohl gerichtlichen als merkantilischen, und überhaupt als die vornehmere Umgangssprache das Persische gebraucht, und Hindustani im engeren Sinne besteht daneben als das feinere Hindi, und wird im gewöhnlichen Umgang angewendet, so daß man mit dieser Mundart ziemlich in ganz Indien durchkommt, indem sich doch überall Jemand findet, der dieselbe versteht. Dieses Hindustani nun hat gleich dem Sanskrit in Indien sowohl als in England in neuerer Zeit Freunde und Bearbeiter gefunden, dagegen werden auf dem Festlande außer Paris, wo Garcin de Tassy Hindustani liest, wenige gelehrte Kenner derselben angetroffen werden. Einige der englischen Namen, die schon oben genannt wurden, treten auch hier hervor. Vorzüglich fleißig auf diesem Felde war John Dorruid Gilchrist, der von 1780 an sowohl in Calcutta als in London und Edinburgh bedeutende Werke drucken ließ. Ihm zur Seite stehen Herasim Lebedeff, George Habley, John Shafespeare, Wîth. Hun-

ter, L. Roberts, Thomas Roebuck und wenige andre, die vorzüglich für Lexikographie und Grammatik thätig waren, und gegen ihre Bemühungen treten allerdings die Unternehmungen der Propaganda in Rom zurück, obwohl auch diese schon 1778 eine Grammatica indostana drucken ließ. Auch blieb die Hindostanee Press in Calcutta keineswegs im Abbruche von Originalwerken mäßig. Ausser Th. Duer Broughton, Will. Price, W. G. Smyth, James Michael, W. Bates, Dr. Ryland, J. C. Alexander, Sandford Arnot, Duncan Forbes waren es in neuerer Zeit vorzüglich Eingeborne, denen die hindustanische Literatur und die Kenntniß derselben eine größere Verbreitung zu verdanken hat. Viele andre Werke sind überdies aus dem Sanskrit, dem Persischen, Englischen und aus einigen andern Sprachen in das Hindustanische überseht worden. Was sonst außer London, und untergeordnet Paris und Rom für diese Mundart in Europa geschieht, kann nur als negative Größe erwähnt werden.

Die bisher erwähnten theils aufgeforderten, theils lebenden orientalischen Sprachen sind und waren unfreilich die ausgedehnten, und haben deshalb auch die meiste Aufmerksamkeit unter den europäischen Gelehrten genossen. Neben ihnen werden eine ebenso große Menge theils verwandter, theils einander fremder Dialekte in Asien gesprochen, die aber entweder eine so geringe Literatur besitzen, daß sie hier nicht zu erwähnen sind, oder gar keine aufzuweisen haben. Dabei genüge es zunächst noch die bedeutendsten Mundarten Indiens, und die in ihnen von Europäern oder europäisirenden indischen Gelehrten gemachten Studien kurz anzudeuten. Am meisten geschah noch für das Bengalische, oder die in Bengalen übliche Volkssprache, die zum großen Theil das Sanskrit zur Grundlage hat. Schon der oben erwähnte Nathaniel Bresser gab 1778 in Pooghy in Bengalen eine bengalische Grammatica heraus, welche zugleich das erste in Bengalen gedruckte Buch ist. Nach ihm war es vorzüglich Will. Carey, der die Missions-Presse in Serampore zur Herausgabe bengalischer Schriften benutzte. Diefem schlossen sich würdig an Graves Chamney Haughton, H. Chabotspare, W. Morton, John Chamberlaine, J. P. Forster und die Pandits Ram Chondro Sorma und Kamfissen San, die theils in Serampore, theils in Calcutta, theils in London ihre Werke drucken ließen, wobei jedoch zu bemerken, daß die letztern fast ohne Ausnahme sich nur auf Erlernung des Bengalischen begiehn und als Hülfsmittel dazu zu betrachten sind, also Grammaticen, Wörterbücher, Gespräche, zum großen Theil englisch und bengalisch. Einige fertigten auch Uebersetzungen aus dem Sanskrit an, wie Kuffhimi Karayon Raypal Ankar; andre Schriften kamen anonym heraus.

In der Kenntniß des Tamulischen, dem auf der Küste Koromandel einheimischen Dialekte, zeichneten sich zuerst öffentlich die von der dänischen aufmerksame Küste durch Befehl des frommen Königs Friedrich IV. gegründeten Missionsanstalt abgesandten ersten zwei Missionaire Bartholomäus Ziegenbalg und Heinrich Plüschow aus, die zu Ende des J. 1705 ihre Reise nach Tranquebar

antraten, und das holländische Waisenhaus hat den Ruhm, mit eigens dazu gefertigten Lettern die von jenen Männern tamulisch und portugiesisch abgefaßten Uebersetzungen von Luthers kleinem Katechismus, dem R. A. den ersten Büchern des A. L. und andern Erbauungsschriften zuerst und zuletzt in Teutschland gedruckt zu haben. Schon im J. 1710 erschien auch zu Halle die Ziegenbalgische Grammatica Damulica, die erste in Europa, die überdies hinsichtlich der Methode vor andern Versuchen dieser Art nicht geringe Vorzüge hat. Auch der Missionaire Benjamin Schulte, der jenen beiden später folgte, und nach zwanzigjähriger Abwesenheit 1743 nach Europa zurückkehrte, verstand das Tamulische, noch mehr aber das Hindustanische, Bengalische und Malabarische; auch hat er den Ruhm, zu der englischen Befehlungsanstalt in Madras, deren erster Missionarius er war, den Grund gelegt zu haben⁵⁰⁾. Überdies gab Ziegenbalg mit Ernst Grundtner eine tamulische Uebersetzung des A. L. in Tranquebar heraus. Ebenfalls erschien auch durch den Jesuiten Konstantius Joseph Besh 1739 mit den Lettern der dänischen Missionspresse, eine Grammatica lachnotamulica, welche im J. 1813 neu aufgelegt, und von Bashington 1822 zu Madras überseht herausgegeben worden ist. Bald darauf folgten (1739) die Observationes grammaticae, quibus linguae tamulicae idiomata vulgaria illustrantur, vom dänischen Missionaire Schult. Theodos. Walther. In neuerer Zeit besuchten ihre tamulische Sprachkunde vorzugsweise der ebenangeführte Bashington, dann Horst und Anderfon, welcher Rademacher von Tamil Grammar (London 1821) drucken ließ, und die Eingebornen Zantavira Rudalipal und Radura Gondaswami Pulaver. Mehrere Schriften erschienen anonym, und Rüdiger gab in Halle (1791) tamulische Sitten sprache teutsch heraus.

Das Malaisische, oder die Sprache der Malaien, welche die Halbinsel Malacca bewohnen und ihre Mundart vorzüglich bei dem Handel angewendet und weit verbreitet leben, hat selbst noch frühere Kenner unter den Europäern aufzuweisen, als das Tamulische. Auch hier brachen zuerst Missionaire die Bahn, wie J. R. schon David Jaer (1631) ein Dictionarium malaiico-latino et latino-malaicum aus den Pressen der Propaganda ans Licht treten ließ. Mehr aber als Römer und Engländer thaten die Holländer, indem die beiden ersten Evangelien durch Albert Ruyl, die beiden folgenden durch Jan de Hasel und die Apostelgeschichte durch Justus Seurnius zu Amsterd. 1651 holländisch und malaisisch erschienen. Auch später besorgten die Holländer neue Uebersetzungen und neue Abdrücke, so das A. L. 1731 in Amsterd. den Pentateuch in Batavia mit arabischen Buchstaben 1744 (vier Octavabände) und das R. A. mit denselben Lettern 1758 (5 Octavabände). Von dem letztem ließ die Bibelgesellschaft eine verbesserte Recension 1820 aus holländ. Pressen hervorbringen. Dabei liegen die Holländer Grammatik und Lexikographie nicht unberührt. Georg Heinrich Bernbly ließ eine malaisische

50) S. Dief Gerhard Achsen von Hartmann I. 24.

Grammatik holländisch drucken und 1802 erschien in Amsterdam ein neues holländisches und malaisches Wörterbuch zum Gebrauche für Holländer, die nach Indien gehen wollen. Eine kurze Grammatica malaina, mit dem Titel: *Bismillarrabbhmannirabbhimi* gab schon 1688 Johann Christoph Korker heraus. Allein auch die Engländer blieben nicht zurück, und außer dem 1818 in London malaisch gedruckten *N. A.* und dem darauf 1821 erfolgten Abdrucke der ganzen Bibel gab William Marsden in London 1820 *A Dictionary of the Malayan Language* in zwei Theilen englisch und malaisch und malaisch und englisch, und eine Grammar of the Malayan Language heraus, der 1830 *Memoirs of a Malayan Family* in der englischen Übersetzung folgten. In ähnliche Fußstapfen traten seine Landsleute Robinson mit seiner Orthography (Benoolen 1823); ferner Leyden mit *Malay Annals* in einer Übersetzung, zu der T. S. Raffles eine Einleitung schrieb (London 1821); und James Horsford hatte ebenfalls schon 1801 *A Dictionary of the malay tongue* in zwei Theilen herausgegeben. Trotz aller dieser neuen Wörterbücher ist das von Bowren, dem selbst Leyden seinen vollen Werth läßt, nicht unbedeutend. Es erschien in Unterführung von Hyde und Marshall zu London 1701 unter dem Titel: *Bowren's Dictionary, English and Malayo, and Malayo and English, to which are added Rules of Grammar, Miscellanies, Dialogues and Letters*. Vor allem aber verdient auch noch die in der *Malay Grammar* so sehr hervorgehobene amsterdamer Bibelübersetzung von 1731—33 in zwei Bänden als holländisches Eigentum erwähnt zu werden.

Auch das Singalesische, die Sprache Ceylons, wird von Einigen für eine Tochter des Sanskrit ausgegeben, es scheint ihm jedoch ein fremder Ursprung zum Grunde zu liegen, und was es vom Sanskrit aufgenommen hat, nur hineingetragen zu sein. Diese in ihrem Bau an und für sich eben nicht einfache Sprache wurde ebenfalls zuerst von den Holländern grammatisch behandelt, da die Portugiesen, welche sich schon vor ihnen die Küsten unterworfen, weniger für die gelehrte Behandlung der Sprache eboten. Sie blieben aber nur bei den ersten Elementen stehen und Jo. Ruel selbst nennt seine 1708 zu Amsterdam holländisch erschienene singalesische Grammatik eine abgefaßte. Dieser dringt die von James Gorter 1815 in Colombo in der Gouvernementsdruckerei herausgegebene *Grammar of the Singalese Language* ein. Colombo aber ist jetzt fast auch der einzige Drucker für diese Mundart, denn was in London durch die Oriental Translation Committee für das Singalesische geschah, beschränkt sich auf Übersetzungen, wie die 1830 durch John Gallaway bekannt gemachten singalesischen religiösen Gedichte, Yakkun Nattannawa und Kolan Nottannawa überschrieben. Colombo an der Westküste seit der Besitznahme der Insel durch die Engländer 1795 zum Sitz des Gouverneurs, einer Bibelgesellschaft, mehrer Wissenschaften erheben, mußte natürlich auch die ersten Hilfsmittel zur Verbreitung eines nähern Studiums der einheimischen Sprache

bieten. Das Feld dieser Literatur ist aber überhaupt erst zugänglich geworden und hat seit der kurzen Zeit seiner Bestimmung kaum die erste Pflanze getragen können. Das die heil. Schrift in das Singalesische überetzt ward, darf nicht wundern, allein Alex. Woon ließ selbst einen *Catalogus of Indigenous and Exotic Plants growing in Ceylon* englisch und singalesisch in Colombo (1824. 4.) drucken.

Die Telinga-Sprache, die vorzüglich in den nordöstlichen Provinzen der indischen Halbinsel unter den Telingas zu Hause ist, und in ihren ursprünglichen fremden Wortschatz eine große Menge Sanskrit-Wörter aufgenommen hat, hat fast nur Bearbeiter unter den Engländern gefunden, und die Pressen von Madras und Serampore sind beinahe die einzigen, in denen bis jetzt Telinga gedruckt ward. Auch hier zeichnet sich W. Carey aus, der 1814 zu Serampore eine Grammar of the Telinga Language herausgab. Dasselbe that A. D. Campbell zu Madras 1816, und 1821 ließ er ebenfalls ein Dictionary of the Telooogo Language in 4. folgen. Auch J. G. Morris gab 1823 zu Madras in Folio eine Grammatik unter dem Titel *Seleccions (Telooogo)* mit Übersetzung und grammatischer Analyse nebst einem Glossarium heraus, und der am College des Port St. George angestellte Eingeborne Ravidpati Gurumurti machte singalesische Erzählungen unter dem Titel *Tales of Vikramarka (Madras 1819. 4.)* bekannt. Überdies versorgte die Presse von Serampore und die dort befindlichen Missionairen die Telingas mit zahlreichen Abdrücken (s. B. 1818) des *N. A.* Vollständig aus der Telinga-Sprache überetzt erschien auch ein der ältesten indischen Fabelwerke, die unter dem Titel *Pantcha-Tantra* bekannte Erzählung, in Paris 1826 unter folgender Aufschrift: *Le Pantcha-Tantra, ou les cinq Ruses, fables du Brahme Vichnou-Sarma; aventures du Paramatma et autres contes; le tout traduit pour la premiere fois sur les originaux indiens, par Mr. l'Abbé J. B. Dubois*.

Dieselbe Missions-Anstalt predigt auch unaufhörlich den kriegerischen Maratten, die noch jetzt einen kleinen unabhängigen indischen Staat bilden, und nie dem Großmogul unterworfen waren (nur erst die Engländer unterjochten fast alle Marattenstaaten), das Evangelium vermittelt einer vollständigen in fünf Bänden zu Serampore gedruckten Bibelübersetzung. Auch die American Missionaries in Bombay übersetzten das *N. A.* in die Mahratta Language, und in derselben Stadt ließ auch der Heut. Gol. Hans Kennedy sein Dictionary of the Mahratta Language in zwei Theilen, Mahratta and English und English and Mahratta in Folio 1824 drucken. Außerdem erschienen zu Serampore fortwährend Übersetzungen aus dem Sanskrit zc. in das Marattische und 1808 machte W. Carey seine Grammar of the Mahratta Language mit Dialogen und andern Zugaben in der zweiten Ausgabe bekannt; allein sein 1810 bereits gedrucktes Dictionary steht dem von Hans Kennedy der weitern nach. Das Marattische bedachte überdies noch Dr. Rob. Drummond in seinem

in Folio zu Bombay 1808 erschienenen Illustrations der Grammatical Parts of the Gazerattees (die dem Hindi verwandte Sprache Gyzarate, auch Gurbshara genannt), Mahraita und English Languages. Derselbe Drummond gab eine Grammar of the Malabar Language (Bombay 1799 ft. Fol.) heraus.

W. Carey ist ferner Verfasser einer Grammar of the Pundjabia Language (Serampore 1812), in welchem Dialekt auch die Missionen auf demselben Ort Übersetzungen der heil. Schriften lieferte, dann einer Grammar of the Karnata Language (Serampore 1817), welche Sprache in einem Theile des mittlern Dekan vorzüglich einheimisch ist. Das Multan, eine mit der Sprache von Guzarate verwandte Mundart, erhielt ebenso von Serampore aus eine Übersetzung der heil. Schrift, wie das Bikanera, Drifsa (in welchem letztern die Übersetzung fünf Octavabände umfaßt) und Puskita. Ferner besorgte der schon oft genannte W. Carey zugleich mit J. Markham das von T. G. E. Schröter handschriftlich hinterlassene Dictionary of the Bhojania or Bhotan Language und der diesem Wörterbuche vorausgeschickten Grammatic of the Bhotana Language (Serampore 1826) zum Druck. Endlich noch erinnert der Name Carey an die Grammar of the Burman Language, to which is added a list of the simple roots from which the language is derived (Serampore 1814). Für die nämliche Sprache verfaßte ferner G. W. Bouslog ein Vocabulary (Englisch und Burman) mit einer vorausgeschickten kurzen Grammatic (Serampore 1825) und ein aus den Papieren von J. Hudson und andern Missionären zusammengetragenes, Dictionary of the Burman Language mit Erläuterungen im Englischen erschienen das Jahr darauf (1826) in Calcutta.

Noch erwähnen wir das Siamesische, das Captain James Low in seiner Grammar of the Thal or Siamese Language (Calc. 1828) behandelt, und das Brij Bahka, um dessen Grammatic sich der Eingeborne Kubi (Calc. 1811) verdient gemacht hat. Auch Captain Will. Price ließ in dieser Mundart A biographical account des Raja Chhutra Sal von Bundelkand drucken (Calc. 1829), und überdies erschienen Übersetzungen in diese Sprache. Ebenso ward auch das Duktini erst durch wenige Schriften bekannt, und zu uns ist nur die Kunde einer Übersetzung von Annori Sobelli in diesem Dialekt durch den Eingebornen Muhammed Ibrahim gekommen (Madras 1824).

Wird hier der Schluß mit Aufzählung der asiatisch-orientalischen Sprachen und mit dem möglichst kurzen Berichte der Studien in denselben gemacht, denen europäische oder europäisirende Gelehrte ihren Fleiß und ihre Zeit widmeten, so folgt daraus keinesweges, daß das Gebiet, welches hier encyclopädisch zu betreten war, völlig erschöpft worden sei. Noch bliebe manche Sprache und mancher verdienstvolle Mann zu nennen, sollten alle in Asien herrschende Sprachstämme und Mundarten und die etwanigen Bemühungen von Europäern um dieselben hier namentlich aufgeführt werden. Nur vorübergehend erwähne ich noch das Tibetische, um das zunächst die römische Propaganda einiges Verdienst hat

(ich erinnere nur an das Alphabetum tibetanum, studio et labore P. Aug. Ant. Georgii. (Romae 1772), von dem schon Hyde sagt: Opus eruditissimum immensum refectum; dignissimum profecto quod ab omnibus linguarum orientalium studiosis legatur); an das Tagauische, dessen Elemente sich schon in den feigigen Acta Eruditorum 1722 von der Gasse finden; an das Tunkinesische, in welchem Alexander de Rhodes 1651 einen Katechismus mit lateinlicher Übersetzung in Rom von der Propaganda drucken ließ, und an das Regal. Am besten wird man sich von der Menge der orientalischen Sprachen und ihren Schriftcharakteren aus den Sammlungen des in die verschiedenen betreffenden Sprachen übersetzten Vater-Unser überzeugen, wie sie und in den Werken von Jea. Chamberlayne (Oratio dominica in diversis omnium fere gentium linguis versa, et propriis eusque linguae characteribus expressa. Amst. 1715), von J. J. Marcel (Oratio dominica CL. linguis versa et propriis eusque linguae characteribus plerumque expressa. Paris 1805) und von Bodoni vom J. 1806 vorliegen. Allein alle diese Sammlungen werden hinsichtlich der orientalischen Sprachen von den in der Missionspresse von Serampore 1818 getrudten und von dortigen und andern Missionären aufbereiteten Specimens of Editions of the Sacred Scriptures in the eastern languages übertraffen. Hier findet sich das Vater-Unser nicht allein in 52 orientalischen Sprachen überföhrt, sondern 51 sind sogar in den ihnen eigenthümlichen Schriftcharakteren getrudt (welchen Reichtum an Schriften in einer einzigen Druckerei!) und 40 davon finden sich weder in der einen oder andern der vorher angeführten Sammlungen. Auch wird nicht behauptet, daß alle literarische Erscheinungen in den hier ausführlicher angezeigten Sprachen in ihrer Entwicklung, ihrem Fortgang und ihrer Veredlung bis zu dem heutigen Stand ihrer Studien verfolgt worden sind. Nur die wichtigsten Denkmäler vorerwähnter Arbeiten, nur die ausgezeichnetsten Repräsentanten der Studien einzelner Sprachen wurden soviel als stichlich genannt, und auch hiermit soll noch keinesweges ausgesagt sein, daß nicht hier und da ein ebenso einflussreicher Werk als die wirklich genannten, ein ebenso eifriger und verdienstvoller Gelehrter als die angeführten in die Reihe der übrigen aufgenommen werden könnte. Der Zweck ist erreicht, wenn eine deutliche Ansicht des Beginnes orientalischer Studien in Europa, ihres Fortgangs und Gebietens gewährt und dadurch ein sicheres literarisches Urtheil über diesen Zweig wissenschaftlicher Bemühungen begründet wird. Die anonym erschienenen Werke, die in einigen Sprachen, wie im Persischen, Hindustani und Bengalischem, ganze Flecken bilden, konnten fast so wenig als gar nicht beachtet werden, und die Paläographie und Numismatik blieb ganz ausgeschlossen, weil sie unter besondere Artikel gehören. Überhaupt wurden fast nur reine Philologia genannt, ohne darauf zu sehen, welche Aufklärungen und Ergebnisse für die Wissenschaften im Allgemeinen aus ihnen gewonnen wurden. Von Tage zu Tage sichern sich die orientalischen Studien

immer mehr ihren Platz in der Reihe der übrigen Disziplinen, und selbst während diese Zeiten niedergerathener wurden, künstigten sich von mehreren Seiten neue wichtige Erscheinungen dieser Literatur an. Selbst der Vorwurf, als ob in der ganzen Christenheit nichts Türkisches gedruckt werde (auch die Pressen Leipzig's fürsterten seit der Osmanniat und dem Lexicon compendiosum von Globius 1729 und 1730 nichts Druck zu Laage), ist soeben durch die höchst geschmackvoll ausgestattete Aufgabe des türkischen romantischen Gedichts Gül u Bülbul, d. i. die Rose und Nachtgall, vom Dichter Jacobi (Pröß und Leipzig 1834) beseitigt worden. Der berühmte Herausgeber, Joseph von Hammer, begleitete den Text mit einer Uebersetzung, und sagt in seiner Vorrede ausdrücklich, nachdem er bemerkt, „Arabische und persische Werke werden durch deutsche und englische, französische und holländische Pressen alljährlich vervielfältigt, nur türkische werden außer Constantinopel nirgends in Europa gedruckt, und dies ist nicht erst seit heute oder seit einigen Jahren, sondern schon seit dem 17. Jahrh.“ und hinzugefügt hat „Von dem romantischen Epos der türkischen Poesie kennt Europa bisher nur, was der Verfasser der Schiväo aus Scheich's türkischem Epos dieses Namens seinem musikalischen Werk einverleibt, Folgendes: Bei dieser gänzlichen Vernachlässigung des Arabisch-türkischer Poesie, sowohl von christlichen als von türkischen Pressen, bricht der Druck des heillegenden romantischen türkischen Epos die bisher unbetretene Bahn, und stellt sich der vor einem halben Jahrhunderte zu Wien erschienenen türkischen Chronik Kenail's zur Seite, um nicht nur durch die beigefügte Uebersetzung, sondern auch durch die neue, dazu verwendete Kestänik-Schrift zu zeigen, welche Fortschritte die türkische Literatur und Typographie seit einem halben Jahrhunderte der deutschen Kaiserzeit dankt.“ Das ganze Unternehmen aber wird noch dadurch vorzüglich ehrenwürdig, daß der Herausgeber den im J. 1833 gewonnenen Preis von 100 Dukaten für die Lösung einer von der berliner Akademie gestellten Frage augenblicklich für jenen Druck bestimmte, und durch diesen einmaligen Beweis einer sich stets und in jedem Sinn aufsteigenden Liebe zu seiner Vaterstadt den Dank seiner Stabgenossen sich aufs Neue sicherte. Möchten solche Beispiele solche Nachahmer finden! Um so mehr freuen wir uns, soviel noch auf ein solch unter gleichen Umständen hervorgegangenes wichtiges Werk, von dem uns soeben Kunde zugekommen, erwähnen zu können. Der uns schon durch die Herausgabe des „Siedrimmers“ rühmlichst bekannte Sultan von Dube, Nasir-Ed-Din Heider, hat abermals die Druckkosten zu einem jenem Werke ganz ebenbürtigen Unternehmen dergestalt, ich meine die in vier Bänden (zusammen 2340 Octavseiten) in Calcutta 1829 durch den Druck vollendet, und durch den persischen Dolmetsch Turner Macan, mühsam ausgearbeiteten Ausgabe des persischen Gedichts Schahnameh, das hier nicht weniger als 55204 Verse umfaßt, die bedeutende Zahl nicht gerechnet, welche die Epikoden im Appendix enthalten. Hatte doch selbst ein Eumeben wegen der großen Kosten vom Drucke dieses Werkes, von dem er

1811 einen Band, den achten Theil des Ganzen, herausgab, abstehen müssen. Nicht weniger als 17 vollständige Handschriften und vier Buchstücke sind von Macan benutzt worden (vgl. Kestegarten in Allg. Lit. Zeit. Nr. 212. 1833).

Unter den vorzüglichsten Hülfsmitteln orientalistischer Studien und der Kenntnisaufnahme orientalistischer Literatur stehen unstreitig die europäischen Handschriftensammlungen morgenländischer Werke, ferner die errichteten Lehrstühle auf den Universitäten, die gelehrten Institute, wie asiatische Gesellschaften, Rikonsvereine, Akademien, ferner orientalische Druckereien und Lithographien und seit Kurzem orientalische Zeitungen, die uns das deutlichste und vollkommenste Bild des jetzigen Zustandes mehrerer Sprachen darstellen, obenan. Es ist hier nicht darauf abgesehen, eine vollständige Geschichte dieser den Orientalisten zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu entwerfen, vielmehr soll nur eine Zusammenstellung und Vereinigung derselben in einem kurzen Abriss ihren jetzigen Zustand vergegenwärtigen.

Die einfachste Kunde der in Europa vorhandenen Handschriftensammlungen gewähren uns die gedruckten Kataloge, und wir würden uns eine ziemlich deutliche Vorstellung von den fraglichen Schätzen machen können, wären jene Kataloge durchaus genau, oder nur wirklich von allen Bibliotheken gedruckt. So aber ist sowohl das Eine als das Andre nicht der Fall, und auch hier bleibt der Folgezeit noch so Manches zu thun überlassen. In Deutschland verdient unstreitig als die größte Schatzkammer vorderasiatischer, d. h. arabischer, persischer und türkischer Manuscripte, die Bibliothek zu Gotha genannt zu werden. Vorzüglich ist diese reich an arabischen Handschriften, von denen uns der Bibliothek-Sekretair dafschi, J. H. Möller, bis zu Nr. 965 in seinem Catalogus librorum tam manu scriptorum quam impressorum (P. I. Gothae 1826. P. II. 1826) ein vollständiges Verzeichniß gegeben hat, eine so verbindlichere Arbeit, als das Sechsenige Verzeichniß vom J. 1810 (Leipzig. Fol.) und das von Korbach bis zu Nr. 850 angefertigte nur unvollständige Angaben enthalten. Nur bedauern wir sehr, daß der Rühmliche Katalog wegen verlagter Unterstützung hat ins Stocken gerathen müssen. Bekanntlich entstand jene Sammlung fast einzig durch die Ankäufe, welche der unermüdbare Strehen auf seinem Reisen in Asten und Afrika im Auftrage des Herzogs von Gotha, des ruhmwürdigen August, geloust hatte. Nach eigener Angabe Strehen kaufte er in Damascus 87, in Halep 652 und in Kahira 1670 Codices, unter denen sich jedoch manche Nummer befindet, die nicht eben den Namen eines Codex verdient. Unter diesen Handschriften gibt es mehrere Unica, in Deutschland wenigstens, und aus ihrer Benutzung, die nirgends liberaler und entgegenkommender gestaltet wird, als in Gotha, lassen sich noch sehr viele Aufklärungen für die Wissenschaften im Allgemeinen hoffen, und zum Theil sind auch diese Hoffnungen schon in Erfüllung gegangen. Außerdem bewahrt Gotha ein nennenswerthes Münzkabinett und andre orientalische Kunstproducte, deren nähere Bezeichnung aber unter andre Artikel gehört.

Gotha zunächst nennen wir wol in Teutschland mit Recht Wien, wo die kaiserliche Bibliothek vorzüglich durch den unermüdblichen Eifer des Hofraths von Hammer und unter dem wohlthätigen Schutze des Vorfandes der Bibliothek, des wohlhabenden Grafen von Dietrichstein, von Jahre zu Jahre bedeutenden Zuwachs erhält. Auch hier haben an Menge und Werth die arabischen, persischen und türkischen Handschriften vor hiesigenländischen Sprachdenkmälern den Vorrang. Außer den von Hammer zunächst in den Fundgruben des Reichthums (2. Th. S. 282) verzeichneten und dann durch einen besondern Abdruck dieses Katalogs (Wien 1820. Folio) bekannt gemachten Nummern, 550 an der Zahl, hat die Bibliothek sowohl durch einzelne Ankäufe in Constantinopel und in Wien selbst, als durch Erwerb im Ganzen, wie aus der Neumarkischen Bibliothek, und bald darauf durch Ankauf der 200 orientalischen Manuscripte über osmanische Geschichte, welche einen Theil der Hammerischen handschriftlichen Sammlung von der sechsen in den einzelnen Heften der Wiener Jahrbücher, mit Auschluss obiger 200 Nummern, vom Besitzer selbst ein vollständiges Verzeichniß gegeben wird, ausmachten und ohne die er seine Geschichte der Osmanen gar nicht schreiben konnte, sich einen Reichthum orientalischer Gelehrsamkeit zu verschaffen gewußt, der in einzelnen Fächern selbst den größten Bibliotheken Europa's zur Seite steht. Neben diesen Sammlungen, der der kaiserlichen Bibliothek und der von Hammerischen, ist noch die der durch Maria Theresia gegründeten orientalischen Akademie zu Wien zu nennen. Das auf derselben befindliche von Peter von Kriegl im J. 1826–1827 geschriebene „Verzeichniß des orientalischen Manuscripten- und Bücherkabinetts“ enthält an türkischen, arabischen und persischen Handschriften (bis zum J. 1829) 370 Nummern, die 131 Nummern mit der Überschrift: „Marokkanische Manuscripte“ nicht gerechnet. Unter ihnen befindet sich manches höchst wichtige Werk. So erwähne ich die beste und correcteste mit vorgekommene (dennoch aber an zwei Stellen lückenhafte) und unter Nr. 352 verzeichnete Handschrift von Hadschi Chasaf's bibliographischem Wörterbuche, welches der frühere österreichische Internuncius am türkischen Hofe, Baron Detersfeld-Gschwind 1827 in Constantinopel gekauft hatte. Der frühere Besitzer war Ismail Bernh. Bernh., ehemaliger türkischer Konsulater am englischen Hofe. Noch muß als sonst vorhanden die Marfaghi'sche Sammlung griechischer, arabischer, persischer, türkischer, hebräischer und lateinischer Manuscripte hier erwähnt werden. Einen Katalog derselben verdanken wir dem Hof-Dollmetsch Talman unter dem Titel: *Elencus librorum orientalium MSS. videlicet Genaeorum, Arabicorum, Persicorum, Turcicorum et deinde Hebraicorum, ac antiquorum latinorum, tum manuscriptorum tum impressorum a domino Comite Aloysio Ferdinando Marsigli, aerae Caesar. Majestatis Camerario — partim in ultimo bello Turcico, et partim in itinere Constantinopolim suscepto collectorum, eorumque, opera Michaelis Talman, S. C. M. linguarum Od. interpretis compilatus et in sex partes divisus*, (Vienna

Austrinae, Anno MDCCCI). In der kurzen Vorrede wird die Art und Weise beschrieben, wie diese Codices nach Wien gekommen sind. Im Para II. werden in dem auf der Wiener Bibliothek befindlichen Exemplare handschriftlich 65 beträffliche Codices mit der vorläufigsten Bemerkung beschrieben: „Cim' in aulicis Typographis Characteres hebraici et Rabbinici reperiantur, necessitas eis exigente.“ Para. haec Secunda Elench, prout hic calamo exarata est, Norimbergam, ubi ejusmodi typum dari consuetum habetur, missa fuit ibidem Typis excudenda. Auch in dieser Sammlung befand sich ein aus drei Bänden bestehendes Exemplar von Hadschi Chasaf's bibliographischem Wörterbuche.

Von den in Berlin befindlichen orientalischen Manuscripten ist und noch keine öffentliche Kunde geworden, mit Ausschluß der chinesischen, von denen Klaproth einen Katalog zu Paris 1822 in Folio drucken ließ. Trotz dem ist die Anzahl und der Werth der dort befindlichen andern Manuscripte nicht unbedeutend. Auch hebräische, äthiopische, armenische, hinduianische, sonst, koptische befinden sich darunter; die größere Anzahl machen aber auch hier die arabischen, türkischen und persischen aus. In dem geschriebenen Verzeichnisse, wie es 1829 vorlag, waren 164 Nummern in Folio, 212 in Quart und 87 in Octavo aufgeführt. Neben diesen aber besteht noch die Diez'sche Sammlung besonders, von der der ehemalige Besitzer einen ausführlichen Katalog in einem starken Folio-Bande handschriftlich hinterlassen hat, welcher mit der Sammlung zugleich in die königliche Bibliothek übergegangen ist. Die Zahl der Handschriften dieser Sammlung kommt der eben angegebenen gleich, so daß sich Berlin seiner orientalischen Schätze nicht zu schämen hat. Außerdem sorgt auch der gelehrte Orientalist und Bibliograph Oberbibliothekar Wilsen fortwährend für Ankäufe, und er selbst ist von seiner nach England gemachten Reise nicht ohne eine kleine Kiste unter obiger Anzahl nicht befindlicher Handschriften, die erst noch katalogisirt werden sollten, zurückgekehrt.

Dresden's orientalische Manuscripten-Sammlung muß untreulich denen der genannten Bibliotheken den Vorrang abtreten, dessenungeachtet ist ein großer Theil derselben sehr schätzenswerth, und einzelne Nummern möchten sich schwerlich wo anders finden, wenigstens den gedruckten Katalogen nach. Wer sich übrigens mit der Entstehung dieser Sammlung bekannt gemacht hat (was am besten aus der Vorrede von Hiescher's Catalogus Codicum MSS. Orientalium bibliothecae regiae Dresdensis, Lips. 1831 geschehen kann), wird sich auch leicht überzeugen, daß hier ebenso wie bei der münchener orientalischen Manuscripten-Sammlung mehr der Zufall im Erwerbe der Handschriften waltete, als ein weise angelegter und verfolgter Plan. Außer arabischen, persischen und türkischen Codices sind nur einzelne hebräische, ein syrischer, ein äthiopischer, ein tamulischer und ein tangutischer vorhanden, und die Summe aller zusammen genommen beläuft sich nach dem Hiescher'schen Katalog auf 454 Nummern. Von Rasse waren in Pautus' Rememorabilien (4. St. S. 1 fg.) nur 135 verzeichnet worden. Beigefügt ist er:

Seinem Kataloge ein Verzeichniß der wolfsenbütler Handschriften nach den Materialien, die dem Dr. Fleischer von dem jüdischen Bibliothekar zu Wolfsenbützel, Hofrath Ebert, geliefert wurden. Auch, hatte der Verfasser dieses Aufsatze durch seinen Aufenthalt in jener Stadt Gelegenheit gefunden, die dortigen orientalischen Manuscripte, soviel als vorgelegt werden konnten, genauer einzusehen und einige Andeutungen im Innehalt der leipziger Lit. Zeit. (Nr. 312, 1829) niederzulegen. Das von Fleischer gegebene Verzeichniß bietet 142 Nummern, von denen außer wenigen hebräischen, rabbinischen, syrischen, äthiopischen und japanesischen, die arabischen, persischen und türkischen Manuscripte die größte Zahl ausmachen.

Diesen Sammlungen, zunächst möchte die münchener zu nennen sein. Von ihr war, außer in München, der gelehrten Welt so wenig als nichts bekannt, bis zuerst Othmar Franz in einer besondern Schrift (über die morgenländischen Handschriften der königlichen Hof- und Central-Bibliothek in München, Bemerkungen von Othmar Franz, Professor. München 1814) auf jwils der wichtigst n persischen Manuscripte daselbst aufmerksam machte. Dieser verdienstvolle Gelehrte gedachte von den über 300 orientalischen Handschriften, darunter mehrere kostbare, arabische, auch sinesische, indische u. a. in einzelnen Lieferungen, die jedoch nur in unbedeutenden Zeiträumen auf einander folgen sollten, Nachrichten, Auszüge, literarische und andre Bemerkungen darüber mitzutheilen, allein bis jetzt ist die Ausführung dieses Entschlusses bei der ebenangezeigten ersten Lieferung stehen geblieben, deren Bekanntmachung wir jedoch um so dankbarer annehmen müssen, als in einem Anhange, „bis jetzt noch ungedruckte Auszüge“ aus jenen jwils persischen Handschriften mitgetheilt worden sind. Als demnach der Unterzeichnete im J. 1829 nach München kam, fand er eine reichliche Nachlese und stellte es sich zur besondern Aufgabe, für seinen Aufenthalt in jener Hauptstadt, die arabischen, persischen und türkischen Handschriften genauer kennen zu lernen und zu katalogisiren. Die Frucht dieser Arbeit findet sich Bd. XLVII der wiener Zeitschrift in der Angeleihe für Wissenschaft und Kunst unter der Aufschrift: Katalog der arabischen, persischen, türkischen, syrischen und äthiopischen Handschriften auf der Hof- und Staatsbibliothek in München. In dem vorausgeschickten Vorworte sollte vorzüglich die Geschichte der Entstehung dieser Sammlung ermittelt werden, wobei sich der Verfasser zu folgender Bemerkung veranlaßt fand: Wer die Entstehung der münchener orientalischen Handschriften-Sammlung genauer betrachtet, dem kann gar nicht entgehen, daß sie fast nur dem Zufall ihre Existenz verdankt, mithin der sicherste und schützendste Geist ihr mangelte, unter dessen Leitung andre mit Plan angelegte Sammlungen hervorzuwachsen und fortdauernd sich vermehren. Einige Fächer morgenländischer Wissenschaftskunde, unter ihnen hauptsächlich solche, die zur Kenntniß islamitischer Religionslehren und ihrer juristischen Casuistik führen, sind überhäuft, andre, wie Geschichte und Poesie, nur kärglich bedacht. Deswegenachtet hat sie Schätze aufzuweisen, auf deren

Besitz sie mit Recht stolz sein kann. Aus dem Kataloge selbst aber geht hervor, daß die Manuscripte in den oben angezeigten Sprachen die Zahl 217 ausfüllen, jene jwils von Franz ausführlich beschriebenen persischen nicht mitgerechnet. Unter ihnen sind mehr, als wahrer Timen betrachten werden können. Beigegeben ist (nem Kataloge noch die Anzeige von fünf auf der Universitäts-Bibliothek befindlichen arabischen Manuscripten. Außerdem aber verdienen vorzüglich noch die hebräischen und rabbinischen Codices näher bekannt zu sein. München besitzt ihrer mehr sehr alte und gut erhaltene, die näher anzusehen die Kürze der Zeit nicht erlaubt. Was sie nach Franz's Anzeige von chinesischen und indischen Seitenheiten besitzt, ist dem Verfasser nicht zu Gesichte gekommen. Sonst möchte außer München nur noch Nürnberg von Bayern's Städten für unsern Zweck zu erwähnen sein — von Erlangen weiß es der Unterzeichnete nicht, — wenigstens macht Jüd auf Nürnberg, bezüglich der morgenländischen Handschriften, aufmerksam, obwohl der Verfasser wegen der Hartnäckigkeit des bei seinem Dorthein auf der Bibliothek befindlichen alten Anstos es nicht erlangen konnte, auch nur das Geringste zu sehen.

Neben den genannten Landesbibliotheken sind es unstreitig noch die Universitäts- und mehrere kabinische Bibliotheksammlungen in Teutschland, die für unsern Zweck erwähnt zu werden verdienen. Auch mehrere gelehrte Institute sind im Besitze einzelner Codices, der Familienbibliotheken nicht zu gedenken. Göttingen hat eine Menge zum Theil benutzter Schätze; ans der Verlassenschaft Lorchbach's ist mehr als; ferner Leipzig, wo nach besonders die Katholische Bibliothek verlassene Seltenheiten haben soll; Hannover (vergl. Intelligenzblatt zur leipziger Lit. Zeit. Nr. 282, 1832, wo zugleich von einigen Manuscr. der Asra-Bibliothek Nachricht gegeben wird); Hamburg, wo nach einzelnen hier und da gegebenen Andeutungen die Zahl und der Werth des vorhandenen nicht ganz gering sein kann (von der Oppenheimerschen hebräischen Bibliothek ist bereits oben die Rede gewesen); Halle, Breslau, wo Prof. Habicht im Besitze mehrerer Handschriften ist, Königsberg, Randeim, Frankfurt a. M. (f. Catalogus Bibliothecae publicae Moeno-Francof. 1728. 4.), Weimar, Prag, vorzüglich in der Bibliothek des Museums, und andre Stellen Teutschlands. Auch im Besitze von Privat-Personen finden sich hier und da sehr viele mehr oder weniger nennenswerthe Schätze. Die herrliche Rasmussen'sche Manuscripten-Sammlung in Wien mußte aus Familienverhältnissen verkauft werden. Ein Verzeichniß derselben erschien gedruckt. Die werthvollsten Codices wurden um 2000 G. M. von der kaiserlichen Bibliothek, ein anderer Theil von Joseph von Hammer, und vom Verfasser dieses Aufsatze (s. B. ein herrliches Exemplar des Camus) angekauft, und was übrig blieb (178 Nummern wirklich orientalische Handschriften) an den Antiquar Kuppiß in Wien zum Verkauf in Commission gegeben. Fast ebenso war es früherhin der Jemischen Sammlung ergangen und in der neuesten Zeit verlor Baron Dittenber bei seiner Rückkehr aus Constantinopel

einen bedeuenden Theil seiner Codices durch erlittenen Schiffbruch.

In Frankreich, d. h. in Paris — denn außer der Hauptstadt mag das Vorhandene gering sein — sind es außer der königlichen mehr Bibliotheken und gelehrte Institute, sowie Privatpersonen, die sich des Besizes handschriftlicher Schätze der Morgenländer erfreuen. Allein diese letztern alle zusammengekommen übertrefft an Reichthum die königliche Bibliothek, die unter andern 4000 chinesische Werke zählt; und hinter dieser großen Menge bleiben die arabischen (ungefähr 4000), persischen (1200) und türkischen (1200) Manuscripte keineswegs zurück. Auch sind diese Sammlungen so glücklich, von Jahr zu Jahr neuen und vollständigen Zuwachs zu erhalten. Schade, daß der erste Band des 1739 gedruckten Catalogus Codd. MSS. Bibliothecae regiae ebenso viel unrichtige Angaben enthält, als es vieles gar nicht enthalten kann, da seit jener Zeit die beträchtlichsten Vermehrungen in allen Zweigen eingetreten sind. Die aus der Sammlung von St. Germain des Prés allein einverleibten Codices, von denen de Sacy einen Catalog verfertigt hat, der theils auf der Bibliothek einzuliegen ist, theils von dem Verfasser desselben gern jedem Freunde dieser Literatur zum Gebrauch überlassen wird, gehen über die Zahl 600 hinaus. Nach reicher natürlich waren diese Sammlungen in den Jahren der spätern Kaiserzeit, wo man das Rüste an den bekriegten Völkern nach Paris zusammengekauft hatte, bis die Ältern sich wieder holten, was ihnen getöbte. Haben wir im J. 1807 einen Catalogue des mss. manuscrits (178 im Sanskrit und 14 im Bengali) de la bibliothèque impériale, avec les notices du contenu de la plupart des ouvrages — par MM. Alex. Hamilton (der der eigentliche Verfasser ist) et L. Langlès (der nur des vorigen englische Handschrift übersehte) erhalten (auch verweise ich hier nach gelegentlich auf die Notices des manuscrits saeculares laissés par Sir Robert Chambers im Journ. Asiat. VII. p. 62), so muß es auch den Freunden der vorerwähnten Literatur höchst erwünscht sein, durch die Bemühungen Reinolds, der seit Jahren im Auftrage der Regierung und unter Leitung de Sacy's, des an Daciens Stelle getretenen Chefs der Bibliothek, an einem Cataloge der arabischen, persischen und türkischen Manuscripte arbeitet, im Laufe der Zeit bald etwas Anderes über den großen Vorrath des Vorhandenen zu erfahren. Unfreitig werden die Erwartungen übertroffen, trotz dem, daß man aus den Werken de Sacy's und anderer Orientalisten, aus den Notices et Extraits de la bibliothèque du roi (bis jetzt 12 Bände) u. d. d. Jahre zu Jahre bereits eine bedeutende Menge bisher unbekannter Schätze der pariser Bibliothek kennen gelernt hat. Der Besiz Ägiens fordert überdies zu neuen Erwerbungen und Studien auf, die auch eifrig betrieben werden. So ist man eben jetzt bemüht, alle arabischen Schriftsteller, die zur nähern Kenntnis Afrikas in früherer oder später Zeit beitragen können, auf Befehl des Kriegsministers Soult zu sammeln und später durch genaue Übersetzungen zu veröffentlichen. Vor allem gilt es hier

dem sogenannten Montesquieu der Araber, Ibn Kaldun, zu dessen Herbeischaffung die nöthigen Befehle erlassen sind. Außer der königlichen Bibliothek ist die des Arsenal's zu nennen, an der früher der Armenist St. Martin Oberbibliothekar war. In derselben ist auch der Orientalist Brangeret de la Grange angestellt. Die Zahl der dort befindlichen Codices ist jedoch gering, obgleich einige ausgezeichnet darunter. Dasselbe läßt sich auch von den Bibliotheken des Instituts, der asiatischen Gesellschaft und der St. Genas'sa-Kirche sagen. Dagegen sind einige Gelehrte im Besize bedeutender und zahlreicher Handschriften-Cabinette, unter denen das de Sacy's keine unbedeutende Rolle spielt. Auch das chinesische Abel-Remusat's und früher das von Langlès waren ausgezeichnet.

Wenden wir uns nun der pyrenäischen Halbinsel zu, so möchten auch hier nach den Ausfagen einzelner Reisender und nach einheimischen Nachrichten außer den im Ectural befindlichen Handschriften-Vorräthen sich wenige andre Sammlungen in den verschiedenen Städten und Klöstern vorfinden. Bekanntlich haben wir durch den Maraniten Michael Casiri einen auch durch seine gegebenen Aufzüge werthvollen Catalog (Bibliotheca Arabico-Hispanica Escorialensis. Madrid. Tom. I. 1760. Tom. II. 1770) erhalten, nachdem die früher vorbandenen handschriftlichen Verzeichnisse, z. B. von Arias Montanus, durch den großen Brand 1671 verlost worden waren. Ein geringer Vorrath der Casiri'schen Werke war der von Hattinger im Appendix zu seinem Promtuarium gegebene Catalog unter der Überschrift: Catalogus CCLXI Manuscriptorum Arabicorum Bibliothecae Laurentinae in Escoriali Regia Catholice, collectus a Licentiatto Castillio decimo sexto Augusti 1583. Allein nichts kann dürer sein als dieses 18 Quartseiten umfassende Verzeichniß.

Auch der Casiri'sche Catalog beschränkt sich rein auf die arabischen Handschriften, fast ausschließlich Werke spanischer Araber — eine Nebenbeziehung, durch welche dieselben grade um so mehr an Werth gewinnen, — obgleich er selbst im Eingange seiner Vorrede bemerkt macht, daß der Ectural auch Manuscripte in andern Sprachen bewahre. Schon der Gründer jenes Klosters, Philipp II., hatte, wie und wo es möglich war, arabische Manuscripte zusammen bringen lassen (unter ihnen die des Arias Montanus). Philipp III. war so glücklich, mehr als 3000 Bände über Medicin, Philosophie, Pölitik und Karans-Erzeugnisse die in zwei erbeuteten marokkanischen Schiffen aufgefunden worden waren, in dieselbe Bibliothek (1611) einzuführen. Allein fast sämmtlich zusammengebrachte Handschriften gingen am 7. Juni 1671 in Flammen auf, nur 1805 Nummern (nach der Vorrede im Cataloge selbst finden sich jedoch 1851 Codices verzeichnet, unter denen die von Nummer 1816 an sich erst vorfinden, nachdem der Druck des Catalogs fast vollendet war) mit Einschluß weniger scriptur, persischer und türkischer Codices und lateinischer Übersetzungen arabischer Werke wurden gerettet und ebenfalls sind es, welche auch Casiri in seinem Cataloge näher bezeich-

net hat. Doch haben auch von ihnen einige durch Risse und durch das Feuer gelitten. Welche geringe Summe betragt jedoch diese Anzahl gegen die in der Vorrede (p. XVI) gegebene Anektung, dass zur Zeit der Mauren-Herrschaft 70 Bibliotheken in Spanien zum öffentlichen Gebrauch offen standen. Außer diesem Katalog ist zur Kenntniß der spanisch-arabischen Literatur noch des *Antonio Bibliotheca Hispana Vetus et Nova, sive Hispanorum scriptorum*, qui ad 1684 floruerunt, notitia (vier Foliobände. Madrid 1783—88) einzufügen. Für die Geschichte der spanischen Araber wird der *Securial* stets die reichste Fundgrube sein und bleiben, und finden sich auch andernwärts, wie z. B. in Paris, über Spanien geschriebene Werke, so ist ihre Anzahl doch nicht so umfassend, und auffallend bleibt es immer, daß die literarische Verfahr unter den Arabern Spanien, Afrika's und Asien durchaus weniger allgemein war, als man erwarten sollte. Möchte doch ein Conter seiner würdige Nachfolger finden!

Nicht so einseitig als die bisher angeführten Sammlungen orientalischer Handschriften, mit Ausschlusse der pariser, die nicht hauptsächlich nur Schätze Vorderasiens enthält, sind die britischen. Dort treten vielmehr die hinterasiatischen, vorzüglich aus Indien herüber gebrachten, Druckblätter östlicher Culturen alter und neuer Zeit mehr hervor; auch werden diese gegenwärtig eifriger bearbeitet als früher, und das kann bei der Stellung Christians zu Asien nicht anders sein, obwohl die persische Literatur eine nicht weniger sorgsame Pflege genießt. Daß der Reichthum an Handschriften, abgesehen von Cambridge (wohin unter andern die 600 Bände starke, fast nur persische und arabische Handschriften enthaltene Sammlung des Colonel Anon de Polier kam, vgl. auch Catalog. Codd. MSS. et Librorum in Biblioth. Angliæ et Hiberniæ. Oxon. 1697. 2 Bde. fol. hier und da) und Erford, ungeheuer ist, geht schon daraus hervor, daß die Zahl derselben im britischen Museum 1821 17,937 betrug, die 16,423 Urkunden nicht gerechnet. Zu dieser Summe sind bis zum J. 1832 nicht weniger als 3667 Handschriften hinzugekommen. Unter ihnen, vorzüglich unter den später erworbenen, befindet sich eine bedeutende Menge orientalischer, was sich schon um der Sache selbst willen denken läßt. Es ist nur zu bedauern, daß wir, außer den unvollständigen und einseitigen Verzeichnissen der königlichen Handschriften daseilbst von David Casley (London 1734. 4.) und der Cottonischen von Smith (Erford 1696 fol.) bis jetzt weiter keine gedruckten Kataloge haben. Ueberdies wird ein vorzüglicher Reichthum an morgenländischen Handschriften daseilbst in den Cabineten von Privatpersonen aufbewahrt, und auch die Bibelschellschaft hat deren mehr. Von ihnen allen ist uns aber wenig durch den Druck bekannt geworden. Nur von den äthiopischen die heil. Schrift betreffenden Handschriften der letztern, sowie von denen in Paris und im Vatican hat Thomas Pell Plant 1823 in London *A Catalogue of the Ethiopic biblical manuscripts in the possession of the Society* erscheinen lassen. Frühere Nachrichten über Ankäufe im Orient und auf dem Festlande, z. B. in Holland,

finden sich da und dort zerstreut, z. B. in *Stafer's History of Nadir Shah* (London 1742) with a Catalogue of about 2000 MSS. (arabisch, persisch und sanskrit, zum Theil aus der königlichen Bibliothek in Isfahan) brought from the East. So ward die in mehreren Heften der Fundgruben des Orients näher bezeichnete Handschriftensammlung des englischen Consuls zu Bagdad, Rich, von England um 7600 Pfund (688 Handschriften) angekauft (vergl. *Conversationsblatt* Nr. 55. 1826). Die reichste Sammlung des berühmten Reisenden Bruce dagegen lag noch 1826 im Militairhospitale zu Ghesla unter Aufsicht des Obersten Speier. Es waren 100 Manuscripte, worunter 24 äthiopische, ein koptisches, ein persisches und die übrigen arabisch. Für zwei bis drei der ägyptischen Handschriften waren dem Eigenthümer, Bruce's Schwiegersohn, 1000 Guineen geboten worden (f. *Allg. Lit. Zeit.* Nr. 46. 1826). Unter den neuerer Zeit bekannt gewordenen Sammlungen sind vorzüglich die Dufley'sche und Burdhardt'sche, wie wir sie nennen wollen, anzuführen. Erstere ist in der leizigter *Lit.-Zeit.* Intell. Blatt Nr. 282, näher bezeichnet, letztere in einem Kataloge mit der einfachen Überschrift: *Oriental Manuscripts purchased in Turkey, dem Publicum* 1831 bekannt geworden. Der Haupttheil, der in diesem Kataloge beschriebenen Manuscripte nämlich wurde im J. 1811 und 12 vorzüglich durch Burdhardt in Haleb und Damascus und der übrige Theil in Kaphia und Constantinopel zusammengekauft. Es sind ihrer 110 arabisch, persisch und türkisch, und vier syrisch. Ferner erwähnen wir die Bibliotheca Marsdeniana *Philologica et Orientalis*, beschrieben in *A Catalogue of Books and Manuscripts collected by William Marsden* (London 1827. 4.). Nur wenige (gegen 200) Exemplare sind von diesem Buche gedruckt und verkauft worden. Übrigens besitzt auch die östindische Compagnie, sowie das indische, ägyptische und das londoner Museum, ferner das indische, ägyptische und das londoner Museum, sowie die asiatische Gesellschaft, ihre eigne nicht unbedeutende Handschriftenbibliothek (vergl. beispielsweise *A Catalogue of Sanskrit Manuscripts presented to the Royal Society by Sir William and Lady Jones in Jones' Works* Tom. VI.). Durchaus mehr bekannt aber sind uns die Codices der Bodleianischen (von Thomas Bodley um 1600 gesammelten) Bibliothek zu Oxford durch den Urfrischen Katalog unter dem Titel: *Bibliotheca Bodlejanae codicum manuscriptorum orientalium, videlicet hebraicorum, chaldaicorum, syriacorum, aethiopicorum, arabicorum, persicorum, turcicorum copticorumque catalogus a Joa. Uri confectus*. (Oxonii 1787. fol., enthält allein 1299 arabische Manuscripte) und durch die Fortsetzung desselben: *Bibl. Bodley. codd. mss. orientalium catalogi partia secundae volumine primum, arabico complete, confectis Alexander Nicoll* (Oxon. 1821). Durch den frühzeitigen Tod Nicoll's ist diese Arbeit unterbrochen worden; aber auch hier sind die hinterasiatischen unverändert geblieben. Außerdem das Urfr., der im Ganzen 2400 Nummern verzeichnet, manche schon zu seiner Zeit vorhandne Handschriften ausgelassen hatte, hat auch

die Sammlung durch Schenkungen und Ankäufe seit ihm beträchtlichen Zuwachs erhalten. Nicolls Fortsetzung bildet die erste Abtheilung des zweiten Bandes und enthält 234 Nummern rufständiger arabischer Handschriften in vier Hauptklassen, und der Katalog geht zu den ausführlicheren, und übertrifft den Ullrichs an Genauigkeit und Vollständigkeit. Welchen entscheidenden Werth übrigens diese Sammlung hat, kann man ahnen, wenn man weiß, daß Es. Pococke, Robert Huntington und andre ausgezeichnete Männer nicht leer aus dem Oriente zurückkehrten. Ihr schätzbare Geiß waltete auch bei den spätern Ankäufen fort. Von der cambridge orientalischen Manuscriptenbibliothek (vgl. oben) ist kein besonders gedruckter Katalog vorhanden, dagegen erschien daselbst in der Universitätsdruckerei A descriptive catalogue of the oriental library of the late Tippoo sultan of Mysore — by Ch. Stewart (Cambridge 1809. 4.). Außerdem steht in London der Ankauf orientalischer Manuscripte täglich offen, wenigstens bieten die Kataloge von Howell und Stewart und von Parbury, Allen und Compagnie alljährlich eine Menge der kostbarsten Werke zum Verkauf an.

Mit Recht bemerkt Hamaker in der Vorrede zu seinem Specimen Catalogi codicum mss. orientalium bibliothecae Aemulae Lugduno-Batavae (L. B. 1820. 4.), daß, wenn die Nachfolger der im 17. Jahrh. lebenden großen Orientalisten zu lesen, wie Golius, Scaliger, Warner, mit gleichem Eifer und Fleiß im Erwerbe so vieler und so ausgezeichneten Handschriften für die leydner Universitätsbibliothek fortgesetzt wären, diese die Königin aller orientalischen Handschriften-sammlungen geworden wäre. An Menge muß sie zwar der pariser, forster und andern weichen, an Gehalt aber stellt sie sich ihnen würdig zur Seite. Wie bekannt haben wir schon im Catalogus librorum tam impressorum quam manuscipiorum bibliothecae publicae universitatis Lugduno-Batavae vom J. 1716 ein Verzeichniß derselben, zu dem 1741 ein Supplementum hinzukam, erhalten, allein es ist theils ungenau, theils unvollständig (die Zahl der jetzt daselbst befindlichen, mit Ausschluß aller nichtmusammediantischen, beläuft sich auf ungefähr 1400 Nummern), und wir müssen daher den mit Anfertigung eines neuen Katalogs beauftragten und durch sein oben erwähnendes Specimen, in welchem er 21 Codices umfassend und gelebt beschrieben, und durch andre Schriften ehmüthig bekannten Orientalisten Hamaker um so mehr Kraft, Gesundheit und Ausdauer zu dem so schon begonnenen Werke wünschen, als ein so aufgeführtes Verzeichniß im Bezug auf seinen Reichthum an literarhistorischen Notizen den Preis über alle bisher vorhandenen davon tragen muß. Auch Reiske (s. seine Lebensbeschreibung S. 23) verfertigte einen Katalog nach dem Formate der Handschriften, und hinterließ handschriftlich einen (arabischen) Index Codicum Arabicorum Bibl. Leid. Alphabet. (s. ebendaf. S. 162). Den Katalog der arabischen, persischen und türkischen Manuscripte, welche Joseph Scaliger der leydner Universität überließ, und den der Bibliotheca Erpsiana findet man im Appon-

dix zu Hottingers Promtuarium (auf welches Werth wir hier im Allgemeinen aufmerksam machen, indem sich viele schätzbare Bemerkungen in Bezug auf orientalische Literaturgeschichte in ihm befinden) von S. 18 an abgedruckt. Ebenso existirt auch ein gedrucktes Verzeichniß der Gallischen Handschriften (Catalogus insignium in omni facultate linguarum arabicae, persicae, turcicae, chineasae etc. librorum MSS., quas [Golius] dum viveret, ex variis regionibus collegit. Lugd. B. 16.. 4.). Andre neuere Privatsammlungen in Holland sind weniger bekannt, doch werden da und dort Palimpsest Codices erwähnt, wie das von Hamaker benutzte Manuscript vom Hadshi Ghafsa.

Eröffnen wir nun unsern Weg zu der italienischen Halbinsel, so werden wir da, wie in Teutschland, an mehreren Orten verweilen müssen. Die in Italien vorhandenen lateinischen und griechischen Codices aus alter und neuer Zeit sind frühzeitig im Einzelnen und Ganzen beschrieben worden und werden es noch jetzt den gelehrten Reisenden. Nur vorübergehend wird von diesen, wie z. B. von Blume in seinem Iter italicum, der orientalische gedacht. Doch sind die letztern zum großen Theil ebenfalls bekannt, und ich erwähne hier als das Meiste die Letztere, welche von Hammer, als Frucht seiner Reise durch Italien, über die an mehreren Orten gefundenen orientalischen Codices in mehrern Heften der Bibliotheca Italiana hat einrichten lassen. Auch ward von ebendenselben eine Notizia di Codici Persiani della Biblioteca della regia università di Torino (nach Blume's Iter Ital. I. 82. 63 befinden sich auch 169 hbr. Codd. daselbst) am 3. Juni 1825 in der Versammlung der turiner Akademie der Wissenschaften vorgelesen und in dem 30. Bande delle Memorie dello R. Accademia dello Scienze di Torino abgedruckt. In der Bibliothek der Padri missionarj urbani bei der Kirche S. Matteo zu Genua erwähnt Blume nur eine mozarabische Handschrift. Außerdem sind und vorzüglich die orientalischen Schätze der Vaticane, Laurentiana, Nannino, Barberina (s. Adlers biblisch.-krit. Reise S. 87 fg.) und das Museo Bargiano durch besondere gedruckte Kataloge bekannt geworden. Um mehr dieser Sammlungen haben durch umfassende Arbeiten die schon oben erwähnten Affmanni ausgezeichneten Verdienst. Rom und vorzüglich die Propaganda (über die morgenländischen Codices derselben s. Adlers biblisch.-krit. Reise S. 170 fg.) und über die indischen insbesondere Paul a S. Bartholomaeo examen hystorico-criticum Codd. ind. Bibliothecae Congregationis de propaganda fide. Romae 1792. 4.) hat nie verabsäumt, den Manuscriptenschatz zu vermehren, und zu den uns zugänglichen Verzeichnissen möchte selbst die neueste Zeit bedeutende Beiträge liefern können. Ein Catalogus librorum Arabicorum Aegyptiorum (meist mathematischen Inhalts), welche Jo. Baptist Raymund einst aus Ägypten nach Rom brachte, befindet sich in dem schon öfter erwähnten Appendix zu Hottingers Promtuarium p. 31 sq. Ebenso brachte Joseph Affmanni von seiner ersten Reise nach Syrien und Ägypten (1717) nicht weniger als 150 Hand-

schriften zurück, und später von seiner zweiten auf den Ribanon 1738. Doch führt es zu weit, die Spuren zu verfolgen, wie Italien in den Besitz seiner Codices gelangte. Zuerst erwähnen wir die Bibliotheca orientalis Clementino-Vaticana, in qua manuscriptos codices syriacos, arabicos, persicos, turcos, hebraeos, samaritanos, armenicos, aethiopes, graecos, aegyptiacos, ibericos et malabaricos ex Oriente conquisitos — recensuit — Jos. Simonius Assemanus (Romae 1719—28, 3 Tom. in 4 Vol.), von welchem Katalog K. F. Pfeifer einen teutschen Auszug lieferte (Erlangen 1776—77 2 Bde.); ferner Bibliotheca apostolica Vaticana Catalogus MSS. in tres partes distributus, a Steph. Evod. et Jos. Simon Assemano P. I. Tom. 1.—3. libros orientales continens (Romae 1776—79). Von dem vierten Band erhielten nur wenige Bogen, da der Band im Vatican 30. Aug. 1768 das Übrige verbrachte, und selbst die meisten Exemplare der drei ersten Bände wurden ein Raub der Flammen. Über die koptisch-arabischen Manuscripte s. noch insbesondere Eysferrt im Int. Bl. 3. Leipzig. T. 3. Nr. 278. 18. 6. Auch erschien über die aus Rom nach einem mit Pius VI. und der französischen Republik geschlossenen Verträge 1797 nach Paris entführten Codices, 500 an der Zahl (einige wenige kamen noch später hinzu), unter denen viele orientalische, eine Recension manuscriptorum codicum, qui ex universa bibl. Vatic. jussu Dai Nri. Pii VI. Pont. M. prid. Id. Jul. an. 1797 procuratoribus Gallorum jure belli, seu pactum inducium ergo, et laetis pacis traditi fuerunt (Lips. 1803). Vgl. noch jener allg. Lit. 3tg. Nr. 108. 1804. Die Medicea Laurentiana et Palatina in Florenz bekannt durch Bibliotheca Medicea Laurentiana et Palatina Codicum MSS. Orientalium Catalogus, Steph. Evod. Assemanus recensuit, Antonio Francisco Gario curante (Florentiae 1742) zum Theil unvollständig und fehlerhaft. Nachgedruckt ist dieser Katalog in Bibliotheca Medicea-Laurentiana Catalogus ab Antonio Mar. Bincione S. T. D. editus Tom. I. Codices Orientales complectens (Florentiae 1752) (vgl. Blume, Iter Ital. II, 52 und Zellers biblisch-krit. Reise nach Rom S. 58. 61 fg.). Es sind in diesem Katalog nicht weniger als 537 meist arabische, persische und türkische Codices aus der Bibliotheca Palatina (Pag. 49—486) verzeichnet worden. Nach Assemani's eigener Auflage (Praef. X.) war es vorzüglich die Palatina, die ihn durch den Reichthum der Orientalia anog. Er fand daselbst nicht weniger als ungefähr 600 hebräische, chaldäische, syrische, arabische, persische, türkische, armenische, kassinitische und koptische Handschriften optimae notae. Die der Bibliotheca Medicea betragen nicht mehr als 19 Nummern (Catol. p. 1—47), mit Ausschluss der hebräischen Codices, von denen der Präfect dieser Bibliothek, der eben genannte Ant. Maria Biscioni, einen genauen Katalog anfertigte. (Zu vergleichen ist noch Lettara di Aug. Mar. Bandini sopra i principj progressi della biblioteca Laurenziana, scritta in occasione di essere

stati trasferiti nella medesima i codici orientali, che si conservavano nel real palazzo. Firenze 1773 in 12mo., ferner Blume a. a. D. II, 43 47. 48. 52.; ferner Schellhorn, Amoenitates Tom. III. und über die von Picus benutzten cabalistischen Codices S. 78, sowie über andre orientalische Handschriften zu Florenz S. 89). Die Naniiana zu Venedig, beschrieben in dem Catalogo de' codici manuscr. orientali della biblioteca Naniiana, compilato dall' Abbate Sim. Assemani P. I. (Padova 1787. Fol.). Dierber gehört noch Museo eufico Naniiano illustrato dall' abbate Simone Assemani (ebendaf. 1787) und Aegyptiorum codicum reliquiae Venetia in Bibliotheca Naniiana asservatae, fasciculus primus (Bononiae 1785. 4.). Ferner muß das Museum des Cardinals Borgia in seinem Palaste zu Velletri besonders hervorgehoben werden. Unter den Werken über die Sammlungen orientalticher Seltsamkeiten daselbst (vgl. Blume, Iter Ital. II, 246) erwähnen wir Musaei Borgiani Velleitri codices manuscripti aeneae, pagnati, siani, malabarici, indostani, animadversionibus historico-criticis castigati et illustrati, accedunt monumenta inedita et cosmographica indico-tibetana, auctore P. Paulino a S. Bartholomaeo (Romae 1793. 4.); ferner ebenfesteiben Lettara su' monumenti Indici del Museo Borgiano (Roma 1794. 4.); Museum euficum Borgianum Velleitri, illustravit Jac. Georg. Christ. Adler (Romae 1782. 4.) und desselben Museum euficum Borgianum Velleitri. Pars II. (Hafniae 1792. 4.) und endlich noch Catalogus codicum eoptiorum manuscriptorum, qui in museo Borgiano Velleitri asservantur, auctore Georgio Zangae, Denu cum VII tabulis aeneis (Romae 1810. fol.). Das Werk kam erst nach dem Tode des Verf. heraus. Von andern Städten Italiens, wie Mailand, wo für die Ambrosiana zu verschiedenen Zeiten Ankäufe im Oriente gemacht wurden (l. Blume, Iter Ital. I, 127 und besonders 131 und 132) und wo der erste Band des dortigen Katalogs die orientalischen Codices umfaßt (l. ebendaf. S. 38), zu Udine, wo die öffentliche oder biblische Bibliothek reich an hebräischen Handschriften ist (ebendaf. S. 201), zu Venedig, wo die Bibliothek der armenischen Schriftisten zu St. Euforo nur orientalische, vorzüglich armenische Manuscripte aufbewahrt (über die Naniiana daselbst s. oben), zu Livorno, wo sich Pappeushandschriften mit arabischer Schrift vorfinden (II, 92 und Borgensl. 1826. Num. 261 und 262), zu Bologna, wichtig durch die oben erwähnte Marfigli'sche Handschriftensammlung und deren Schicksal (Blume, II, 147 fg.), wissen wir durch gedruckte Nachrichten wenig Genaueres. Dagegen ist das de Rossi'sche Cabinet (hier geben wir zugleich Kennicott's und seiner Nachrichten über hebräische Codices) zu Parma durch den vom Verf. selbst gefertigten und auf seine Kosten herausgegebenen Katalog (MSS. codices hebraici bibliothecae G. B. de Rossi, accurate ab eodem descripti et illustrati, accedit appendix, qua continentur mas. codices reliqui aliarum linguarum. Parmae 1803, 3 tom., womit zu vergleichen dessen Apparatus

hebraeo-biblicus Parmae. 1782. p. 828) genauer bekannt worden. Schließlich noch erwähnen wir die unweit Palermo gelegene Abtei St. Martino, die hauptsächlich durch die vermittle eines arabischen Codex voransteht merkwürdige literarische Betrügerei in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts oft und wiederholt von den Gelehrten genannt wurde (s. merkwürdige Beilagen zu dem D. G. Zuchens Vertrieben gewidmeten literarisch-biographischen Werke, mitgeteilt von Hartmann, Bremen 1818. S. 13, und die dafelbst angegebenen Schriften, zu denen wir Bafis Beitrag zur Geschichte und Statistik der Araber oder Saracenen in Sicilien aus einem neu entdeckten wichtigen Codex (Jahre 1790) hinzuzufügen, und die Bibliothek des Erzbischofs auf Malta, wo es noch 1804 einige selbige arabische Manuscripte gegeben haben soll (Zug. geogr. Ephemerid. von Bach III, 593).

Sind wir auf der einen Seite am Ende Europa's angelangt, so beginnen wir durch einen Sprung am andern und suchen im Norden, was wir vom Süden und Westen bereits wissen. Raasmussen gab und zuerst von den orientalischen Handschriften der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen eine Designatio codicum praestantiorum, qui asservantur in bibliotheca Hauniensi, und 1821 folgte Catalogus librorum Sanskritanorum, quas bibliotheca universitatis Hauniensis vel dedit vel paravit Nathanael Wallich; excerpit Erasmus Nyerup (Hafniae 1821), nicht zu verwechseln mit dem Verfasser der schon obenanzuführenden Schrift: Die literarischen Bestrebungen in Indien bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, oder Übersicht über Europa's allmähliche Bekanntheit mit der Sanskrit-Literatur bis zum J. 1750. Eine Einleitung zu Vorlesungen über indische Literatur. Von N. Nyerup (Kopenhagen 1821). Näheres läßt sich aus dem lateinisch geschriebenen Verzeichnisse der arabischen, persischen und türkischen Manuscripte der königlichen kopenhagener Bibliothek (vgl. also: Udsigt over den gamle Manuscript-Samling i der store Kongelige Bibliothek, ved John Erichsen (Kjöbenhavn 1786), von dem sich auch eine Abchrift auf der Berliner Bibliothek und in den Händen des Verfassers befindet, ansetzen. Sie sind nach dem Format abgetheilt und in asiatische und afrikanische getheilt. Die Codices in Folio gehen zusammen 33 Nummern, die in Quarto 75 und in Octavo 69, also im Ganzen 177 Handschriften, die zum großen Theil Hölz, von Haren und Niebuhr erworben, oder aus dem Nachlasse Reiske's erworben worden sind. Noch finden sich 9 Codices in der Praefatio zu den Annales Islamici, welche Raasmussen bei Bearbeitung dieser seiner Geschichtstabellen benutzte, genauer beschrieben. Somit enthalten beide öffentlichen Bibliotheken in Kopenhagen die reichsten Schätze der Orientalisten. Vorzüglich bemerkenswert ist noch die königliche durch den König beschriebener Palmblätter und Zeegä's hinterlassene Papiere. Über die indischen Schätze der Universitätsbibliothek ist auch noch Raasmussen in Dansk Literatur Tidende for 1819. Nr. 7. S. 107—112. Nr. 8. S. 121—128. Nr. 9. S. 135—144 und N. Engl. L. B. u. A. Dritte Section. V.

Nr. 10. S. 153—57 zu vergleichen. Die Sammlung der übrigen orientalischen Handschriften auf derselben ist klein, aber schätzbar. Neben diesem öffentlichen der orientalischen Literatur förderlichen Hülfsmittel verdient ferner des verstorbenen Bischofs Dr. Münter schätzbares Cabinet ruhmvolle Erwähnung. In den neuesten Zeiten dagegen hat die Universitätsbibliothek durch die vom Professor Rast von seiner wissenschaftlichen Reise mitgebrachten sehr wichtigen literarischen Schätze einen ausgezeichneten Zuwachs erhalten. Er besteht aus einer Sammlung von 113 größtentheils sehr alten Manuscripten in verschiedenen orientalischen Sprachen, wovon 33 die altpersische Literatur betreffen; 19 davon sind in der Zendsprache, die übrigen im Pehlvi verfaßt. Unter letztern sind sehr alte Exemplare von fast allen Theilen des Zend-Avesta, und zwar mehrere, die du Perron beklagt nicht gefunden zu haben. Der zweite Theil der Sammlung besteht aus 24 Nummern, und bezieht sich auf bibel in Europa fast unbekannte Zweige altindischer Literatur. Auch vier Bände in der Palisprache sind dabei (vgl. Intelligenzblatt zur Leipz. Lit.-Zeit. Nr. 229. 1824).

Aus Schweden erhielten wir über einen Theil der zu Upsala befindlichen Manuscripte schon frühzeitig (1706) durch den Catalogus Centuriae Librorum rarissimorum Manuscriptorum et partim impressorum, Arabicorum, Persicarum, Turcicarum, Graecorum, Latinorum etc., quo anno MDCCV. Bibliotheca publicae Academiae Upsalensis auxit et exornavit Vg. illustrat et generosissimus Joann. Gabr. Sparvenfeldius (Upsaliae 1706). Unter ihnen nehmen die arabischen, persischen und türkischen Codices 41 Nummern ein. Nach dem Verzeichnisse der ganzen Centurie kommt die Bemerkung: Rogatu ejusdem viri addidimus catalogum librorum MSS. Arabicorum, quibus hoc anno bibliothecam publicam Academiae Carolinae Lundinensis auxit, und diese umfassen die Zahl 15. Noch getrennt wir der 49 Codices, welche in folgenden Kataloge näher beschrieben sind: Caroli Aurivillii LL. OO. in Acad. Upsal. Professoris Recensio Cod. MSS. ab Henrico Benzelio, Archiepiscopo Upsalieni, in Oriente collectorum, quos ejus post fata in Bibliotheca sua instructissima servabat Laurentius Benzelstjerna, Episcopus olim Arosiensis (Upsaliae 1802. p. 58).

Über die in St. Petersburg befindlichen orientalischen Handschriftensammlungen haben wir die sichersten, obwohl nur vorläufigen Nachrichten von Petersburg selbst durch den wirklichen Staatsrath von Trübner erhalten, zuerst in der St. peterburger Zeitung, und aus dieser in den Intelligenzblättern zur Leipz. Lit.-Zeit. (1820 Nr. 74. 1830. Nr. 92, 98, 140, 201). Die vollständigen Kataloge sind größtentheils zum Drucke vorbereitet. Aus den gegebenen Nachrichten (vorzüglich aus Nr. 140. 1830) heben wir Folgendes heraus. Den Rang, den jetzt die peterburger verschiedenen Sammlungen (A. B. in der ehemaligen Rumänovschen Bibliothek, in der der kaiserlichen Universität, in dem Archive des Reichscollegiums der auswärtigen Angelegenheiten und auf der kaiserlichen Hof-

feintlichen Bibliothek aus früherer Zeit) einnehmen, und der die Parallelen mit den berühmten Sammlungen des Auslandes, sei es an Zahl oder an innerem Werthe, nicht scheuen dürfte, hat Rußlands Hauptstadt sich erst seit 1819 zu erwerben gewußt. Der vor dieser Zeit bereits befindliche Vorrath von Muhammedanischen Manuscripten war sehr unbedeutend. Der erste höchst bedeutende Zuwachs erfolgte 1819 durch den Ankauf der ersten Kouffeauchen (Kouffea war zu Halab und Bagdad, und später zu Tripolis in der Berberie französischer General: Consul) aus 500 arabischen, persischen und türkischen Handschriften bestehende Sammlung. Durch einen in Paris 1817 gedruckten Catalog (Catalogue d'une collection de 500 manuscrits orientaux) war sie zum Verkauf ausgetreten worden, und Langlé's befragte sich sehr, daß Kouffea dieselben unter 90,000 Fr. nicht habe abtreten wollen, und sie doch dann ohne sein Wissen um 33,000 Fr. Rußland überlassen hätte. Dessenungeachtet ging auch die zweite von Kouffea zusammengebrachte und aus ungefähr 200 Nummern bestehende Sammlung 1825 nach Petersburg. Dieser doppelte Schatz ward auf Befehl des Kaisers Alexander in der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften niedergelegt. Hierauf gab der russisch-persische Feldzug und der Krieg mit der Türkei wiederholte Gelegenheiten, Rußland mit handschriftlichen orientalischen Seitenstücken zu bereichern. Zuerst nahm Graf Paul Suchtelen die schöne Sammlung aus der Scheich-Sefu-Moschee zu Ardebil für Rußland in Anspruch (s. petersburger Zeitung 1829. Nr. 41). Kaum daß der persische Krieg beendet war, führte der Kampf mit der Türkei durch die Siege des Grafen Paskevitich-Erimanek (1829) Rußland abermals eine schätzbare literarische Erwerbung zu, die Bibliothek der Ahmed-Moschee zu Achatsch. An Bänderzahl ist diese Sammlung der aus Ardebil eingeführten fast gleich. Jede beträgt etwa anderthalbhundert Bände. Zeichnet sich jene durch Reichthum an philologischen, ergetischen, philosophischen und mathematischen Werken aus, so ragt diese durch ihre persischen Historiker und Dichtwerke (s. Intell. Bl. u. leipz. Lit.-Zeit. Nr. 92 und 98. 1830) hervor. Beide Sammlungen wurden auf Allerhöchsten Befehl dem Manuscriptensale der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek übergeben. Allein auch hierbei blieb es nicht. Es überreichte der persische Prinz Goocer Mirza, der Sohn des unlängst verstorbenen Abbas Mirza und Enkel des regierenden Schahs von Persien vor seiner Abreise von Petersburg (1829) dem Kaiser von Rußland im Namen seines Großvaters 18 persische Prachtwerte zum Geschenk (eine nähere Schilderung ihrer äußeren Pracht als ihres innern Gehaltes s. ebendas. Nr. 140. 1830). Nicht lange darauf traf wieder fast ein halbes Hundert (42 Nummern) arabischer, persischer und türkischer Manuscripte ein, welche auf Veranstaltung des Grafen Paskevitich theils in Bajeid (sieben an der Zahl) genommen, theils in Erzerum und Dagistan angekauft worden waren (s. ebendas. Nr. 201. 1830), und früher schon war Jaliniski's Vermächtniß, eine Sammlung von mehr als anderthalb hundert meistens arabischer Handschriften, aus

Rom angelangt. Das Geschenk des Schahs von Persien und die Sammlung aus Erzerum und Bajeid haben dieselbe Bestimmung, wie die ardebiler und achatscher Sammlung erhalten, die Jaliniski'schen Handschriften hat der Wille des Legators an das petersburger Reichscollegium der auswärtigen Angelegenheiten überwiefen, wo sie zugleich mit dem orientalischen Theile der Druckschriften-Bibliothek Jaliniski's zunächst der bei diesem Collegium bestehenden asiatischen Lebranstalt zur Benutzung dienen sollen. Es beträgt somit die Anzahl der in der kurzen Zeit von 12 Jahren erworbenen Muhammedanischen Manuscripte über 1200 Nummern, und viele wichtige handschriftliche Schätze mögen in andern Städten Rußlands, z. B. in Kasan, Dvessa und Moskau, aufbewahrt werden, von denen wir wenig Aufzeichnungen des oder gar nichts wissen, die nichtmuhammedanischen ungerechnet, von denen hier, wie auch anderwärts, mehr als nötig ist, öffentliche Verzeichnisse mangeln. Und diese Schätze liegen nicht todt, wie wir aus den in Rußland bestehenden orientalischen Lebranstalten und den Arbeiten der von ihnen angestellten Professoren bald näher sehen werden.

Wichtig ist noch, was uns neulich die vorpater Jahrbücher und uns ihnen die neuen Jahrbücher von Jahr (9. Bd. Hft 1. S. 106) über das Schicksal einheimischer Manuscripte in Armenien berichtet. Professor Glosius in Vorpas hatte an den Patriarchen Johannes von Armenien im Kloster St. Eischmiazin bei Ermon die Frage gerichtet, ob in seinem Kloster armenische Übersetzungen von verlorenen griechischen Schriften zu finden seien. Der Patriarch antwortete: Vom Jahre 1113 an bis jetzt hätten die Christkeller seines Volkes sowohl, als die Literatur und die Bibliotheken unbeschreibliche Qualen und Bedrückungen durch die Einfälle vieler Feinde gelitten. Im J. 1170 bei der Einschöpfung Boalbes durch die Türken seien mehr als 10,000 armenische Handschriften mit verbrannt. Im J. 1380 habe Amleran nach 20jähriger Verwüstung Armeniens alle Bücher dieses Landes nach Samarand geschickt, wo sie noch jetzt in einem runden Thurne liegen sollen. Durch fortwährende andre Verwüstungen sei die Literatur der Armenier so zerstört worden, daß nur sehr wenige Bücher der früheren Zeit auf die Gegenwart gekommen seien. Von allen ihm bekannten Klöstern außerhalb und innerhalb Rußlands bewahre nach seinem Wissen keines Handschriften auf. Nur die Bibliothek des Instituts in Moskau sei reich an geschriebenen und gedruckten Büchern, er aber kenne weder ihre Zahl noch ihren Inhalt.

Um wenigstens einen Blick aus dem christlichen Europa weg in das Muhammedanische zu werfen, bietet sich uns zunächst Constantinopel und sein Büchermarkt dar. Unser unglücklicher Landemann, Professor Schulz, hat bei seinem Aufenthalt in genannter Hauptstadt bis zum J. 1827 nicht weniger als 30 Bibliotheken gesehen und näher kennen gelernt, und gesteht ein, daß es schwierig sei, die Anzahl der sämtlichen vorhandenen genau anzugeben. Doch gelang es ihm, ein Verzeichniß der geschichtlichen und geographischen Handschriften nach vorliegenden

Katalogen von 16 derselben türkisch zu entwerfen. Von sechs der bedeutendsten besitzt der Unterzeichnete selbst ausführliche Verzeichnisse, was ihn veranlasste, schon früher (Intell. Bl. z. leipz. Lit.-Zeit. Nr. 197. 1831), ausführlicher über sie zu sprechen. Die Zahl der Werke ist in jeder der letztern fast gleich zwischen 800 und 1000 (die des Raghib Pascha z. B. hat über 950 Nummern). Doch sind hier auch die Doubletten gezählt, während die mehr als einen Band umfassenden Werke auch nur einfach gezählt sind. In allen spricht sich irgend eine vorwaltende Lieblingsneigung ihres Stifters und Sammlers für diese oder jene Wissenschaft aus, und der christliche Gelehrte hat öfter zu bedauern, daß wahrhaft wissenschaftliche Werke, wie die geschichtlichen und geographischen, nicht selten in den Hintergrund geschoben worden sind, während astrologische, alchemische, magische und andre von Abergläubigen für Abergläubige geschaffne Tractate den Vorrang haben. Werke spanischer und westafrikanischer Gelehrten mangeln fast gänzlich; dennoch aber fehlen fast nirgends die Kernwerke jeglicher von den Muhammedanern gepflanzter Wissenschaft.

Unzuerkennbar sind endlich noch die von Christen, vorzüglich von Engländern, angekauften Schätze östlicher Literatur in Indien. Von diesen, die östlichen Sprachen und andern Werken zuzuwenden, sieht man, wie sie geeignet sind, als erste Stufen am Himmel orientalischer Sprachphänomene zu strahlen. Welche Seitenreihen man nicht allein das Fort William ausbilden! und um ein Bild von dem Reichthum einzelner Privatfamilien zu erhalten, diene ein Beispiel statt aller. Der verstorbene Surveyor General of India, Lieut. Col. Colin Mackenzie besaß allein nicht weniger als 1568 Manuscripte, von denen uns das zwei Bände starke zu Calcutta 1828 durch den Secretair der asiatischen Gesellschaft von Bengalen, H. A. Wilson, zum Drucke beförderte Verzeichniß unter dem Titel: *Mackenzie Collection. A descriptive Catalogue of the oriental Manuscripts and other articles illustrative of the literature, history, statistics and antiquities of the South of India*, ausführliche Nachricht ertheilt.

Die Liebe zu den Wissenschaften, welche von Italien aus sich schon vor der Reformation nach verschiedenen Richtungen hin verbreitete, ward auch Ursache, daß zuerst in jenem Land Universitäten (die von Bologna als die älteste in Europa entstand 1158) und Akademien oder gelehrte Gesellschaften im eigentlichen Sinne des Wortes (die ältesten sind die von Neapel, Florenz und Rom) gestiftet wurden. Nach den bereits Eingang gefundenen Notizen waren es seiner die Päpste, welche, nachdem sie in Italien beßers der Belehrung und schriftlichen Bekämpfung der Muhammedaner und Juden auf ihren Universitäten und Lehranstalten für Errichtung von Lehrstühlen gesorgt hatten, auch auswärts, zunächst in Frankreich, Spanien und England auf den geistlichsten Universitäten die Besetzung morgenländischer Professuren betrieben. Das Concil zu Vienne 1311 unter Paps Clement V. verordnete dieselben geradezu, allein nur polemischer Zwecke halber. Es wurde festgesetzt, daß jene

Lehrer der hebräischen, chaldäischen und arabischen Sprache zu Rom vom Papste, zu Paris vom König und in andern Städten von Prälaten, Klöthern und Capiteln unterhalten werden sollten. Die Kreuzzüge machten die Kenntniß jener Sprachen, vorzüglich der Arabischen, noch dringender, und mit jedem neuen Kreuzzuge wurde das Studium derselben von neuem eingeschärft. Das Arabische mußte selbst für den Handel die ersprießlichsten Folgen haben. Dessenungeachtet sind die Spuren morgenländischer, durch Schrift zu uns gekommener, Studien in jener Zeit höchst sparsam, und es mochte wenig Gelehrte geben, die, wie Raymondus Martini, ein 1284 gestorbener spanischer Dominikaner, einen (vom Corpore 1687 herausgegebenen) *Pugio fidei adversus Mauros et Judaeos* schreiben konnten. Einen weiten Horizont öffneten erst nach Beendigung der Kreuzzüge die Wissenschaften. Um zu lehren mußten die Missionäre lernen, und als die Buchdruckerkunst erfunden war, war es eine ihrer Hauptbeschäftigungen, durch Mittheilung von Büchern dem Christenthum erfolgreich den Weg zu öffnen. Die Päpste hielten sich an die Spitze, und sprachen auch zuerst für *Aplejogianum* nach in Rom, oder, wie es kurzweg heißt, die Propaganda, ward Mutteranstalt für alle andre, und bald wußte der Geist der Jesuiten sehr wohl sich auch auf diesem Wege geltend zu machen. Nur thäten Bänklerinnen und andre Wittgeiffe ihren Bestrebungen bald beträchtlichen Abbruch. So ward z. B. ein Religionist beßiger geliebt, als der, welcher sich über die sogenannten chinesischen Ceremonien zwischen ihnen und den Dominikanern im 17. Jahrh. in China selbst entspann. Die deutschen Missionen (um nur von diesen noch in aller Kürze etwas zu erwähnen, da die ausführlicheren Nachrichten unter den besondern Artikel gehören), blieben nicht zurück. In Tambour in Karnat unter der Prästentschaft Motras besteht noch jetzt eine Hauptmissionenanstalt, schon vor 120 Jahren von einem Zeuthen gestiftet, der die Bibel ins Tamilische übersetzte, und die älteste in Asien bleibt immer die dänische zu Tranquibar, die schon 1706 ins Leben trat. Hier gilt es nur die Frage, welche Hülfsmittel durch diese Anstrengungen für die orientalischen Studien von den Missionären erschlossen wurden. Zuerst mußte die durch sie zu erreichende Absicht das Studium der morgenländischen Sprachen mächtig aufreizen, und selbst die Regierungen beförderten beßens jener Absicht mittelbar und unmittelbar durch Anstellung oder Duldung von Lehrern und Schülern die weitere Verbreitung derselben. Ferner, welche Menge von wissenschaftlichen und Kunstproducten wurde nicht durch sie nach Europa gebracht, eine Thatfache, über welche die Geschichte der Bildung obiger Manuscriptensammlungen die beste Belehrung ertheilt, und endlich waren sie es noch vorallem, die an verschiednen Orten in Europa und Asien die ersten orientalischen Buchdruckereien ins Leben riefen, aus denen mit der Zeit die wichtigsten Werke, unter ihnen solche, die zunächst gar keine Beziehung auf die durch jene Anstalten zu erreichende Zwecke haben, vielmehr rein

wissenschaftlicher Natur sind, hervorgegangen sind und noch hervorgehen. Keine andern Institute konnten mehr Hülfsmittel bieten, als diese, wovon für die Gegenwart die Missionsbuchdruckerei zu Serampore den schätzenswerthen Beweis liefert. Welche Menge Lehrbücher bedürfen nicht allein die ostindischen Collegien zur Bildung junger Hindus zu Benares, Calcutta, in welcher letztern Stadt die Missionsanstalt 1825 eine Zahl von 167 Missionairen unterhielt, die sieben Missionschulen zu Malacca und an andern Orten. Doch von jenen Buchdruckereien mehr noch später.

Zus diesen Missionsanstalten (obwohl der Eifer des weltlichen Predigers Charles den ersten Impuls gab) entwickelten sich später die Bibelgesellschaften, unter denen die britische und ausländische (british and foreign Bible Society) als die Mutter aller später errichteten obenan steht. Schon daraus, daß sich diese das Ziel gesetzt hat, jedem Volke der Erde, welches es auch sei, den Besitz der heil. Schrift in seiner eignen Sprache möglich zu machen, geht hervor, welchen Einfluß dieser Verein mit seinen unentbehrlichen Vermittlungen (es existiren allein in Großbritannien gegen 700 Zweiggellschaften) auch als gelehrsamkeit üben muß. Auch hier sind die Leistungen der Buchdruckerkunst unberechenbar. Wie bekannt trat jenes Institut (von der Sanftmüthigen Bibelanstalt und ihrer Drucker: später) 1804 ins Leben, während die Missionsgesellschaft in London schon seit 1795 gewirkt hatte. Das Ausland blieb nicht zurück, Indien sah bald in Calcutta, Bombay, Colombo, Amboina, eigne, nur für Orientalen wirkende Vereine zusammenreten, und Rußland druckte sehr bald armenische und georgische Bibeln. Schon im J. 1817 bestanden neben den 44 Abtheilungen in den größern Städten dieses Reichs 81 Hülfsgesellschaften, und in den fünf ersten Jahren ihres Daseins war bereits die Bibel in 16 zum großen Theil mit in orientalischen Sprachen abgedruckt worden. Bedeutet man, daß schon im J. 1822 die ganze Bibel oder das N. A. in 130 Sprachen (jetzt in 140) übersetzt und abgedruckt worden war, so ergibt sich sehr deutlich, daß unter ihnen sehr viele asiatische begriffen sind; und daß sich dieses wirklich so verhalte, erkennt man aus der namentlichen Übersicht derselben in dem jährlich erscheinenden Compendium of the british and foreign Bible Society und aus dem Annual-Report. Zwar waren schon vom vierten und den folgenden Jahrhunderten an handschriftlich eine hebräische, syrische, äthiopische, ägyptische, persische, armenische und arabische Übersetzung der heil. Schrift vorhanden, allein das waren und blieben lange Zeit tote Schätze, die mit der Menge der jetzt vorhandenen und durch die Bibelgesellschaften ins Leben gerufenen orientalischen Übersetzungen nicht verglichen werden können. Zu obigen Übersetzungen kam zunächst die türkische 1666 durch Kajarus Scamam in Orford binzu. Malaisisch fing sie im Anfange des 17. Jahrh. der Holländer Albrecht Ruysen, und das N. A. erschien bereits 1668 von Daniel Brower zum Besten der Javaner, nachdem 1661 Mattheus und Johannes auf der Insel Formosa durch Da-

niel Gravius ausgegeben worden war, die tamulische des R. A. erschien 1715, wie oben bemerkt, durch Bartholomäus Ziegenbalg zu Tranquebar, die arabische des R. A. unter andern 1726 durch die Gesellschaft zur Beförderung christlicher Erkenntnis (Society for promoting christian knowledge) zu London, die singalesische der Evangelien 1739 durch Holländer in Colombo, die der Apostelgeschichte 1771 und 1783, die des ganzen N. A. und die hindobanische des R. A. 1758 zu Palle durch Benjamin Schulz. Von nun an regte sich der Eifer für Übersetzungen der heil. Schriften immer mehr, und die Anstalt der Läufermissionen zu Serampore, zu Ende des 18. Jahrh. gestiftet, hatte bis zum J. 1818 die Bibel ganz oder theilweise in 29 Sprachen Mittelindiens drucken lassen. In Europa ward bis zu jener Zeit durch Unterthügungen der englischen Bibelgesellschaft nur die armenische, türkische oder tatarische und die samaritanische Übersetzung unter den orientalischen veranlaßt, später kam die türkische durch Kießer in Paris hinzu, dagegen ließ sie in Ombien deren theils ganz, theils theilweise verfertigen, drucken und theilen und zwar 1) bengalisch, 2) hindobanisch, 3) tamulisch, 4) orissisch, 5) malaisch, 6) maeattisch, 7) sanskritisch, 8) persisch, 9) arabisch, 10) persisch, 11) singalesisch, 12) telugisch, 13) malayalim, 14) dravidisch, 15) siamesisch, 16) siamesisch, 17) karnatisch, 18) bugisch, 19) burmanisch, 20) malassisch, 21) maldivisch, 22) balochisch, 23) afghanisch, 24) ragbanisch und 25) jagalangisch oder ursprünglich turkanamisch. Daß aus solchen Arbeiten die merckwürdigste Eingußkraft durch die Bemühungen der Übersetzer, und somit die weitere Verbreitung ihrer Hülfsmittel einen ausgebreiteten Zuwachs gewinnen und nebenbei die mannigfaltigsten Untersuchungen und Entdeckungen veranlaßt werden mußten, geht schon aus dem Angegebenen hervor. Viele Sprachen, die man vorher gar nicht kannte, einheimische und eingebürgerte, mit dem Sanskrit verwandte, ihm fremde oder mit denselben vermischte, wurden durch die Gelehrten Ombiens behufs der Bibelübersetzungen einer genauern Forschung unterworfen und als zugänglich gemacht, und in dieser Beziehung verdient vor allen der schon öfter genannte W. Carey, der sich an der Spitze jener Übersetzer und Missionaire befindet, nicht gewöhnliche Verwunderung (vergl. Vaters Analecten der Sprachkunde I. Heft 1820 über die zu Serampore durch die Dänen erschienenen Übersetzungen der heil. Schrift).

Deffnungsgedacht müssen wir zugesellen, daß die Missionsanstalten ebenso wie die Bibelgesellschaften die Belebung der orientalischen Studien und die Verbreitung dieser Litteratur nicht einmal als Nebenwerk verfolgten; nur der Belebung der Ungläubigen galt es, und nur undenkbar wurden sie z. B. in Rom und Paris, wie wir bald sehen werden, die ersten und hauptsächlichsten Fördererinnen obiger Litteratur-Kenntnis. Ganz anders verhält es sich dabei mit den gelehrten Instituten, asiatischen Gesellschaften und den einzig und allein behufs der orientalischen Studien errichteten Lehrstühlen. Die Geschichte der orientalischen Druckereien geht mit die-

sen Erscheinungen, zumal in früherer Zeit, so Hand in Hand, daß darüber ausführlicher bei jenen zu sprechen ist. In Italien gelangte auch dieses Fach nie zu der Selbstständigkeit, wie z. B. schon frühzeitig in Paris, Holland und England. Franz I. verordnete bei Eröffnung des Collège royal 1530 die Anstellung eines Professors der hebräischen Sprache, und erst unter seinen Nachfolgern kamen Professoren für das Arabische und Syrische hinzu; in Holland war Raphaelengius der erste Professor der hebräischen Sprache, der weiter dachte als an bloße Belehrung von Nichtwissenden, und Argenius wußte seine arabischen Sprachkenntnisse noch umfassender anzuwenden als er. In Teutschland trat zuerst Sprey in Heidelberg (1583), Radmann in Frankfurt (1592) und Peter Keßler, der Philosophie und Medicin in Breslau Doctor (1608) für das Arabische in die Schranken, ohne jedoch Professoren der morgenländischen Sprachen zu sein; war ja doch selbst erst Vicede der erste Rector des Arabischen in Erford. Professoren für das Hebräische und Chaldäische selbständig oder in Verbindung mit einer theologischen Lehrthätigkeit gab es überall, und auch das Syrische ward anerkannt; allein besondere Lehrstühle der orientalischen Sprachen, über die selbst auf einzelnen Universitäten Streit entstand, ob sie der theologischen oder philosophischen Facultät angehören sollten, sowie wo sie jetzt stehen, sind erst ein Ereigniß der neuern Zeit. Großartig wird daher das Collège royal immer dastehen, wo schon Heinrich III. 1587 einen besondern Lehrstuhl für das Arabische errichten ließ. Jetzt wird am Collège Louis le Grand (Königlichen Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Arabischen, Persischen, Türkischen, Armenischen, Chinesischen und Sanskrit (bekanntlich war Chezy der erste, der die Professur von letzterem 1815 erhielt) und fast jede dieser Sprachen von einem besondern Professor unentgeltlich gelehrt. Der Gehalt von 6000 Fr. für drei Stunden die Woche mit fünf Monaten Ferien (Juli bis December) löst selbst die größten Einkünfte zum Bewerth, und unstreitig sind auch stets die ausgezeichneten Orientalisten Frankreichs dabei angestellt gewesen. De Sacy scheut sich nicht, selbst als Pair de France sein Persisch dafelbst zu lehren. Das Institut fordert somit junge Talente zu tüchtigem Fleiß auf und gewährt zugleich die kräftigsten Hilfsmittel, obwohl vorzüglich seit de Sacy mehr Ausländer an demselben (vorzüglich Teutsche und Engländer) gebildet worden sind als Eingeborne; ja es trifft sich, daß oft ein Collegium von keinem einzigen Franzosen besucht wird, und somit die Anstalt mit Recht nicht eine Lehranstalt für Frankreich, sondern für Europa genannt werden kann. Kein Wunder also, wenn z. B. die de Sacy'sche Schule in Teutschland weiter verbreitet und für das Arabische mehr herrscht, als im eignen Vaterlande. Dazu kommt, daß von den Böglingen kein Souf für den Unterricht entrichtet werden darf. Auch hat der Professor allein die Schuldigkeit, selbst wenn er aus Mangel an Schülern seinen Cours nicht einmal eröffnen könnte, zu den bestimmten Stunden, wo er gehalten werden soll, oder wirklich gehalten wird, am Orte seines Ramen in ein dazu gehaltenes Buch einzutragen.

Witkin können wenige Schüler, ja bisweilen ein einziger sich rühmen, auf Kosten des Staats von einem seiner größten Lehrer während des ganzen jährlichen Curses unterrichtet zu werden. So großartig nun dieses Institut, ja so einzig es in seiner Art ist, so ward doch noch neben ihm von Napoleon die Ecole spéciale zunächst für die lebenden orientalischen Sprachen, d. h. für das Persische, Vulgärs-Arabisches, Hindostani und Neugriechische errichtet, und hier lehrte eigentlich de Sacy das Alt-Arabisches, während das Vulgärs-Arabisches noch seinen eigentlichen Professor (jetzt Gaussin den jüngern) hat. Auch hier walteten fast dieselben angeführten Umstände und das Verhältniß der Lehrer und Schüler wie beim Collège Louis le Grand ob.

England hat zwar im Mutterlande wie in Indien ebenfalls seine eignen orientalischen Lehranstalten, allein die Benutzung derselben, sowie seiner wissenschaftlichen Sammlungen und Bibliotheken überhaupt, ist hier nicht so leicht, wie in andern Ländern, am wenigsten wie in Frankreich; und Herrschs und Auslands orientalische Schulen sind ebenfalls nur für engere Zwecke bestimmt. Außerdem sind selbst die Lehrgegenstände beschränkter, und überall wo anders ist es mehr auf das praktische als das eigentliche gelehrte Moment abgesehen. So besteht in der Nähe von Hertford ein osinisches, in dem größten Styl und mit dem beträchtlichsten Kosten aufwand errichtetes Collegium zur Bildung für die künftigen osinischen Beamten, Calcutta hat sein Collegium für den Unterricht junger Hindus, und selbst eine Ruhama-medanische hohe Schule, und das Fort William mit seiner Universität bietet die reichsten Hilfsmittel für die Sammlung indischer und außerindischer Sprachkenntnisse dar. Denares hat zwei Collegien, eins unter Leitung der Missionare zur Bildung junger Hindus, Malabar ein englisches Collegium zur Bildung von Beamten und Malacca sogar ein Collegium für junge Chinesen, alle der einzelnen Professuren der orientalischen Sprachen hier und da, der londoner Universität und des orientalischen Club nicht zu gedenken. Wie es sich mit jenem osinischen Collegium von Hertford und Malacca zur Bildung künftiger Beamten verhält, ebenso ist der wieners-orientalischen von Maria Theresia gegründeten Akademie derselbe Zweck untergelegt. Sie nimmt jederzeit nur zwölf zum Staatsdienste für den Orient bestimmte Böglinge auf, die, sobald sie die Vorsehute gemacht, als Jowens de langue in die verschiedenen Städte des Orients, gewöhnlich nach Constantinopel, geschickt werden, um sich dort im Sprechen des Türkischen, Arabischen und Persischen zu vervollkommen und alsdann als Gesandtschafts-secretaire, Dolmetscher oder als Consuln in Thätigkeit zu treten. Die österreichischen Gesandten an der Pforte sind stets Böglinge derselben.

In Petersburg ward das orientalische Institut 1823 durch den Staatssecretäre Gessen von Reskizade gestiftet, und zeitweiliger Director ist der wirkliche Staatsrath von Welzel. Schon daraus, daß dieses Institut dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beigegeben ist, erhellt dessen Zweck deutlich. In seiner er-

ßen Anlage waren unter den orientalischen Sprachen bloß das Arabische, Türkische und Persische in den Lehrgegenständen begriffen, und später erst gedachte man das Mongolische (in dem wie im Kalmückischen Herr Schmidt der einzige gelehrte Kenner ist, was außer andern seine Grammatik vom J. 1831 beweist), Chinesische, Mandchulische, Armenische und Grusinische hinzuzufügen, und die Anzahl der Zöglinge zu vermehren, die im Institute selbst wohnen und jedes 1000 Rubel jährlich von der Regierung beziehen. Ebenso ist die den 2. Jan. 1825 durch den Geheimrath Repjajew zu Drenburg ins Leben getretene Militärschule bestimmt, Dolmetscher für die asiatischen Sprachen und zugleich Lehrer für jene Völker zu bilden (s. *Journ. Asiat.* April 1825). Außerdem hat aber Rußland auch noch andre orientalische Schulen, von denen vorzüglich die von Dersa erwähnt werden muß.

Mit allen diesen englischen, deutschen und russischen Instituten, zu denen wir auch die römischen morgenländischen Unterrichtsanstalten rechnen, erging es, wie mit den Wissenschaften und Bibelgesellschaften. Ihrem Entstehen verankert die gelehrte Welt die schönsten, nicht mittelbar mit ihnen zusammenhängenden Früchte morgenländischer Sprache und Sachkenntnisse. Sie sind wahre Pflanzschulen orientalistischer gelehrter Literatur geworden, da die dabei angeführten Lehrer die größten und wichtigsten Werke zum Druke beförderten, die sie ohne jenen Beruf, als Beamte, Lehrer oder Dolmetscher, nie bearbeitet hätten. Ein Joseph von Hammer ist und das nächste und glänzendste Beispiel; viele der früher genannten englischen Orientalisten waren Zöglinge oder Lehrer der einheimischen Institute, und Demange und Gdamey in Petersburg, Collegienrath Boldyrew in Moskau und Andre bearbeiten auch für das größere Publicum ihr Feld mit Liebe. Wie jene oben angeführten eine religiöse Tendenz verfolgenden Institute der Missionaire und Bibelgesellschaften eine Menge Schriften, sowohl Glaubensbekenntnisse, Beichtbücher, Breviere, Meßkanonen, Rönchregeln, Katechismen, Apologien und polemische Werke als Übersetzungen der heil. Schrift ganz oder theilweise hervorriefen, so werden zum Besten der orientalischen für politische oder commerciale Zwecke gestifteten Institute Grammatiken, Wörterbücher, Übersetzungen oder Vocabuläre mit und ohne gelehrten Apparat gedruckt, und somit alle Jahre die Menge der Hülfsmittel zur Erlernung jener Sprachen und Verbreitung anderer gemeinnütziger Kenntnisse reichlich vermehrt. Dazu kommt, daß jene Institute eigene Bibliotheken nötig haben und für diese theils handschriftliche Werke selbst mit bedeutendem Kostenaufwande, theils die Schriften europäischer Orientalisten anzuschaffen verpflichtet sind, und durch letztere Veranlassung Gelehrte und Buchhändler zur Bekanntmachung neuer Werke aufmuntern.

Wohr ein wissenschaftliche Zwecke, als die Lehrer an obengenannten Instituten zunächst zu verfolgen haben, sind den Professoren der morgenländischen Sprachen an den Universitäten nahe gelegt, und Dank sei es den Regierungen, es gibt deren jetzt keine, die wirklich den Ka-

men Universität verbietet, an welcher sich nicht ein Lehrling für diesen besondern wissenschaftlichen Zweig befindet. Ist er auch an einzelnen wie früher fast immer mit einer theologischen Stelle vereinigt, so befinden sich hinwieder auf andern mehr und zwar so, daß die vorerwähnten Sprachen von den hinterasiatischen gescheiden erscheinen. Dadurch nun, daß die verschiedenen Regierungen durch diese besondern Professuren die asiatischen Sprachgelehrsamkeit in den Kreis der öffentlichen Lehrgeschäfte aufgenommen wissen wollten, wiesen sie zugleich jener einen ebenbürtigen Platz an und sprachen ihre Achtung gegen die Männer aus, die sich im Erfolge derselben befinden. Nun wird unter den Protestanten schon auf den Gymnasien das Hebräische eifrig betrieben und sogar in die Prüfungsgeschäfte aufgenommen; hienach muß bei einzelnen Schülern frühzeitig die Liebe für den Orient geweckt werden, und finden diese auf Universitäten Gelegenheit, die betretene Bahn weiter zu verfolgen, so kann es nicht fehlen, daß Mäander sich irgend ein Gebiet der orientalischen Literatur für immer zur Liebesswissenschaft erwählt. Unendlich viel hat sich also hierin in der neuern und neueren Zeit geändert. Haben andre Staaten, wie England, Frankreich, Holland, Rußland und Italien, äußere Veranlassungen, z. B. in ihrem unmittelbaren Verkehr mit den orientalischen Ländern in dieser oder jener Beziehung auf ein eifriges Studium ihrer Sprachen zu dringen, wie in neuerer Zeit vorzüglich in England und Rußland, so ist es dagegen bei dem fleißigen und lernbegierigen Teufel, allein der wissenschaftliche Trieb der Jüngelnen und der Wissenschaft fördernde Sinn der Regierungen, der auch hienin nicht hinter den auswärtigen Nationen zurückbleiben mag. Die Zeiten sind vorüber, wo ein Krieger, dieser Korpsführer der arabischen Literatur im 18. Jahrhund. sich beslagte, während seiner ganzen Freizeit in Leipzig außer Schnitzerei irgend einen Schatz gehabt zu haben, der ihm und seiner Literatur treu geblieben wäre. Auch erweitern sich die Ansichten der Orientalisten in verschiedenen Ländern materiell und formell immer mehr. Wissen erhielt 1832 die Professur der Sanskritsprache zu Erford, deren Einkünfte sich auf nicht weniger als 8300 Thlr. belaufen, und auf der Universität Kasan ward zu eben der Zeit der erste Erbsatz in Europa für die mongolische Sprache auf die Weise errichtet, daß der Candidat Komalewitsch (der später die russische geistliche Mission nach Peking begleitet hatte) und der Student Popow (der auf längere Zeit in Urga, der Hauptstadt der chinesischen Mongolei, sich aufgehalten hatte), die sich in Irkust, Kiachta und unter den Burden zu Lehrern des Mongolischen ausgebildet haben, als Adjunct-Professoren für diese Sprache an der genannten Universität angestellt wurden, weil man sich von der gründlichen Erlernung des Mongolischen nicht nur für Rußlands politische und commerciale Bedürfnisse, sondern für die Wissenschaften überhaupt und vorzüglich für die Erforschung der Geschichte Asiens, besonders des Mittelalters, große Vorteile verspricht. Da zur Erlernung dieser Sprache Handbücher nötig sind,

ist auch die Universität mit Typen von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften versehen worden.

Rein zur Förderung der gelehrten Kenntniß asiatischer Literatur ohne jeden Nebenwed, nicht einmal zum Unterricht in den Sprachen des Orients, sind Vereine zusammengesetreten, die wir unter dem Namen „asiatische Gesellschaften“ kennen. Es gibt ihrer zwei in Europa, in London und in Paris, und drei in Asien, zu Calcutta, Bombay und Madras. Die Mutter aller ist die von Calcutta, bekanntermaßen von dem Vater asiatischer Sprachgelehrsamkeit Jones im Fort William 1784 gegründet. Noch sehr jugendlich ist die uns nächste, die pariser. Sie hatte zwar schon im Juli 1822 begonnen, ihre erste allgemeine Sitzung aber hielt sie erst am 21. April 1823. Zwar hat man bisweilen diesen Vereinen den Vorwurf gemacht, daß ihre Protectoren, wie z. B. bei der pariser, der jetzige König von Frankreich, auch schon als Herzog von Orleans, ihre Präsidenten und Vicepräsidenten und ein großer Theil der ordentlichen und blos subscibirenden Mitglieder oft gar keine oder nicht gründliche Kenner der orientalischen Sprachen, sondern höchstens nur Liebhaber derselben seien. Was kommt aber darauf an, wenn nur die eigentlichen Repräsentanten, d. h. die an dem Zwecke dieser Gesellschaften wirklich thätigen Theilnehmer und Arbeiter, im Besitze orientalischer Wissenschaften sind; die andern sind recht eigentlich die unentbehrlichen materiellen Träger, durch deren Beistände jene in den Stand gesetzt werden, das Ziel dieser Vereine, die Herausgabe orientalischer Werke und das Redigiren asiatischer Journale und Asiatic Researches zu verwirklichen. Was der Einzelne nicht vermöge, so laum zu unternehmen wagen durfte, wird hier durch Gesammtbestrebungen auf das Wünschenswerthe erreicht, und so muß es sein, so lange es noch an großen und bemittelten Patronen orientalischer Literatur fehlt, die dem Beispiel eines Eubae, Ryewski, Romangoff und Duc de Blacas folgen wollen, oder zu folgen im Stande sind. Uebrigst schätzen sich jene freiwilligen Institute am treffendsten durch die That, durch ihre bisherigen Leistungen, vor jeglichem Vorwurfe. Sehen wir zunächst auf die Organe ihrer Thätigkeit, so wird Niemand den Asiatic researches or transactions of the society institutid in Bengal, von denen vier Bände einer deutschen Uebersetzung von Fied und Kleuser (Wiga 1795—97) und zwei in der Französischen von J. La-haume und mit Noten versehen von Langlès, Guvier, Delambre, Lamart und Olivier 1805 in Paris erschienen, wie sie von 1785 an ununterbrochen (1828 erschien der 16. Band) bekannt gemacht und in London von 1798—1818 wieder abgedruckt worden sind, den Transactions of the Physical Class derselben Society, wovon der erste Theil in Quart in Calcutta 1829 herauskam, den Transactions of the literary society of Bombay, Bombay (in London seit 1819), den Transactions of the literary society of Madras. Part. I. (London 1828), den Transactions of the royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland. Vol. III. Part. I. (London 1831), den pariser Journal Asiatique, von dem

seit 1822 monatlich ein Heft von vier Bogen erscheint, und der neuen Reihenfolge seit 1828 unter dem Titel: Nouveau Journal Asiatique (noch früher als diese Schriften vom J. 1781 an erschienen die Abhandlungen der holländischen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Batavia, und noch älter als diese sind die Mémoires concernant l'histoire, les sciences, les arts des Chinois par les Missionnaires du Peking), es wird Niemand, sage ich, diesen rein der nähere Kenntniß Asiens gewidmeten Werken, an denen zu jeder Zeit die größten lebenden Orientalisten in und außer Europa den thätigsten Antheil nahmen, wissenschaftlichen Gehalt, Fleißige und tiefe Studien und die Mittheilung der wichtigsten auf orientalische Literatur und Kunst sich beziehenden Nachrichten absprechen können. So kann man nur von Indien her über die ältere Geschichte Ostasiens und somit über die ältere Weltgeschichte durch die Benutzung der dort vorgefundenen beweglichen und unbeweglichen Urkunden mehr Aufklärung und sichern Aufschluß erhalten, und so geschieht es auch. Der Deutsche kann es nur bedauern, daß nicht auch er ein ähnliches Organ hat, das die Gesammtthätigkeit in Anspruch nähme. Ihm würde es vor allem obliegen, aus den fremden an der Quelle schöpfenden Gelehrten gebotene Material auf deutsche Weise zu verarbeiten, und hierdurch sowohl als durch eigene Erzeugnisse dem Ausländer Achtung abzugewinnen. Die Fundgruben des Orients waren ein in ihrer Art einziges Unternehmen, großartig durch Plan, großartig in der Ausführung. Es werden viele sechs Bändchen (Wien 1809—20) ein dauerndes Denkmahl deutscher asiatischer Journalistik ohne asiatische Gesellschaft, nur durch den Geist zweier Männer fesselt und durch eine ohne Statuten bestehende Gesellschaft von Liebhabern des Orients bearbeitet, bleiben. Ja das in Teutschland eingeklamerte Studium asiatischer Sprachgelehrsamkeit wurde recht eigentlich durch dieses treffliche Institut aus dem Schlofe gewedt, und gewann den Anhalt und die Stützpunkte, auf denen es sich bis zu seiner jetzigen Höhe im Vaterland emporzuschwingen hat. Uebrigst sind die Verzeigungen aller jener Gesellschaften und ihre Correspondenten in drei Welttheilen durch die gegebenen Vereinigungspunkte gleichsam ein einziger Körper, dessen Glieder sich weitestend demüthen, durch eigene Beiträge und durch Zusendungen von Handschriften, Münzen und andern Gegenständen alt- und neuasiatischer Productivität die Schatzkammern und wissenschaftlichen Vorräthe des Orients in Europa zu bereichern und dadurch einheimischen Gelehrten eine vielfache Hülfquelle neuer und ohne jene Zusperrungen unmöglicher Studien zu eröffnen.

Ist auch noch keine Aussicht vorhanden, daß die von Wilhelm von Schlegel in seinen Reflexions sur l'état des langues asiatiques empfohlene und noch zu stiftende englische kritische asiatische Akademie, die nur aus wirklichen Orientalisten zusammengesetzt sei, welche mit der kritischen Bearbeitung und Herausgabe orientalischer Texte beauftragt und mit hinreichendem Lebensunterhalte versorgt würden, sobald ins Leben treten möchte,

so hat sich dagegen der asiatische Gesellschaft Großbritannien und Irlands schon seit einem Jahrzehend ein Übersetzungsausschuß unter der Benennung Oriental Translation Committee beigelegt, der sich zunächst den Swed stellte, durch Beiträge englische, französische oder selbst lateinische Übersetzungen orientalischer Werke durch den Druck bekannt zu machen. Schon von Sommer äußerte darüber in den Wiener Jahrbüchern (Sb. LIII. S. 11): „Mittellose angehende Orientalisten erhalten dadurch ein Stipendium zur Beförderung ihrer Studien, und die es als solches nicht bedürftigen, werden es zum Ankauf theurer Handschriften oder zur Herausgabe derselben, und also wieder zum Besten der Wissenschaft verwenden. Auf diese Weise werden, Dank der großmüthigen Unterstützung des englischen Übersetzungsausschusses, von nun an in Einem Jahre mehr Werke orientalischer Literatur zu Tage gefördert werden, als zuvor in zehn,“ und dem ist wirklich so. Nach dem letzten Report of the Proceedings of the fourth annual meeting (23. Juni 1832, die nächste allgemeine Sitzung ist im Mai 1834) of the subscribers to the Oriental Translation Fund of Great Britain and Ireland with the Report of the Committee war die Liste der schon durch den Druck zu Tage geförderten Schriften auf nicht weniger als 29 gestiegen; und 12 befanden sich unter der Presse, während 22 von Gelehrten in ganz Europa für den Druck vorbereitet wurden. Auch hat die Committee bereits Übersetzungsausschüsse in Calcutta, Madras, Bombay und Rom mit Präsidenten und Secretären ernannt; und es ist nicht bei Abdrucken bloßer Übersetzungen geblieben, auch vollständige Texte werden gegeben, wie der persische des Life of Sheikh Mohammed Ali Hazin — ein Octavband (289 Seiten) von 1831 — von dem die englische Übersetzung bereits 1830 erschien, beweist, und der Unterzeichnete aus seiner Bekanntmachung von Hadshi Ghaffar's bibliographischem Wörterbuche, das damals in Text und lateinischer Übersetzung in Leipzig gedruckt wird, selbst bezeugen kann. Nichts hat die Committee bereits durch die That dargethan, daß sie den Druck und die Sprache nicht bloß auf England und die englische beschränkt, sondern auch die Orientalisten des Continents (auch Professor Kosegarten besorgt durch ihre Unterstützung Herausgabe und Druck des Divans der Huzuliten in Text, lateinischer Übersetzung und mit Schölen an seinem Aufenthaltsorte Greifswalde) in Stand setzt, „die Herausgabe von Texten an dem Ort, ihres Aufenthalts selbst zu überwachen und in lateinischer oder einer der gäng und gängsten lebenden Sprachen Europa's Übersetzungen beizufügen.“ Überdies ertheilt die Committee Prämien, abgesehen von den zwei goldenen Medaillen von dem Werthe von 20 Guineen, welche jährlich an die Verfasser der beiden besten Übersetzungen, aus den morgenländischen Sprachen für die Committee vertheilt werden — eine Summebewegung des Königs von England, zu welcher er sich bei der Ansicht der ersten fünf durch die Committee zu Tage geförderten Werke bewegen gefunden. Alle diese Bestimmungen finden sich in 9 §§, welche die Regulations for the orien-

tal translation Committee ausmachen und jedem erscheinenden Bande beigegeben sind, kurz angedeutet, während sie in den Annual Report in 72 §§. weiter ausgeführt sind. Auch wird diesem Report stets eine genaue Berechnung des Cassenbestandes beigegeben. Patron ist Sr. Maj. der König von England selbst und der letzte Report zählt nicht weniger als 23 Vicepatrons, unter ihnen die höchsten Notabeln Englands mit dem Könige von Belgien und den englischen Prinzen an der Spitze. Die Höhe der Beiträge bestimmt den Umfang der Redakte.

Hatte das Institut de Paris oder die französische Akademie in der Abtheilung der Inschriften und schönen Wissenschaften vom J. 1717 an fortwährend den pariser der orientalischen Literatur kundigen Akademikern durch die von demselben bekannt gemachten Mémoires Gelegenheit zum Abdruck interessanter und begabter Artikel und Abhandlungen, die zuerst den versammelten Mitgliebern vorgelesen worden waren, verschafft, findet man noch jetzt unter diesen Mémoires seit der neuesten Einrichtung 1815, von welcher Zeit an fast jährlich ein Band erscheint, die beigegebenen Arbeiten von Syroëthe de Sacy und Abel Rémusat über geschichtliche Gegenstände, und werden durch Preisfragen, die auf den Orient Bezug nehmen, selbst die Gelehrten des Auslandes zur Theilnahme an den gemeinschaftlichen Arbeiten aufgefordert; so hat diese Einrichtung der pariser Akademie nur dadurch einen Vorzug vor den in Teutschland bestehenden voraus, daß mehrte Orientalisten als in unserm Vaterlande Mitglieber derselben sind. Berlin und Göttingen hat durch Wilkens und Aychens Arbeiten bewiesen, daß sie hinter Paris nicht zurückstehen, und vorzüglich in neuerer Zeit sind Preisfragen gestellt worden, die nur Orientalisten zu beantworten vermochten. So gewann J. B. von Hammer für die im Laufe des J. 1832 von der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin gestellte Preisfrage über die Provinzialverwaltung der Araber unter dem Khalifat den Preis von 100 Dukaten, und Johann Georg Denrich, Professor am theologischen Institut ausdurger und heiltschir Confession zu Wien, 1833 den der göttinger Akademie über die classischen, vorzüglich griechischen, Schriftsteller, welche in orientalische Sprachen überetzt worden sind (das Resultat sprach sich für 25 griechische aus), und endlich die von der königl. Wissenschaftsgesellschaft zu Kopenhagen im J. 1832 aufgeworfene und vor Ausgange Decembers zu beantwortende Preisfrage verlangte eine literarhistorische Nachweisung aller Reisebeschreibungen, die zu Folge der Reisen, vorzüglich ins nördliche Afrika und nach Älien, religiöser, wissenschaftlicher oder mercantillischer Zwecke willen zu der Zeit, als Spanien im Besitze der Araber war, verfaßt wurden, und entweder gedruckt oder handschriftlich vorliegen, und was aus den gedruckten Reisebeschreibungen für Nutzen für die Geographie, Ethnographie, Welt- und Naturgeschichte und andre Wissenschaften gezogen werden könne. Der ausgesetzte Preis ist eine Goldmedaille von 50 dänischen Dukaten an Werthe. So steht es also nirgend an belohnenden Aufforderungen zu orientalischen Studien, und diese Aufforderungen sind somit die trefflichsten Hülfsmittel.

mittel versehen für jeden, der sie zu beugen Fuß hat und Trich fühlt.

Alein alle diese Anstrengungen Einzelner und ganzer Gesellschaften wären fruchtlos, machte nicht die Buchdruckerkunst die große Vermittlerin zwischen den auf der Stube gesegneten und zu Papir gebrachten Studien und der Öffentlichkeit. Es gilt vor allen die Frage, wie und wo und zu welcher Zeit die orientalische Typographie entstand, wie sie sich fortbildete und zu dem gegenwärtigen Grade vervollkommnete. Wir wissen, was in der Natur der Sache lag, daß zuerst für die Möglichkeit des hebräischen Drucks gesorgt wurde. Konnte doch schon eine Gesamtausgabe des A. T. und zwar die älteste, zu Sconino 1488, verglichen zu Brescia 1494 und die completeſtische Polyglotte von 1514—17 getruet werden.

Es folgte die Biblia Rabbinica Bombergiana zu Venedig 1517, die Scapiana Münsters 1536, die Stephan'sche 1539—44, und Elias Hutter, selbst Inhaber einer hebräischen Druckerei zu Nürnberg, gab die seinige 1557 heraus; ja selbst in Constantinopel erschien schon 1546 der ganze Pentateuch mit dem Targum und den berühmtesten Commentaren hebräisch, doch war auch die beigefügte persische Uebersetzung mit hebräischer Quatrainschrift getruet. Höher hinaus als die letztgenannten Werke geht die zu Basel 1503 gedruckte Grammatik von Pirkkanus. Mit der Herstellung arabischer Typen dagegen ging es langsamer vorwärts. Die 1505 zu Granada erschienene arabische Grammatik, zugleich überhaupt das erste über das Arabische gedruckte Werk, hat als Arabische mit spanischen Buchstaben aufgedruckt und auf dem Titel selbst steht Vocabulium aravico en letra castellana. Der Kuhn, zuerst in den Bruch einer arabischen Buchdruckerei gewesen zu sein, fällt auf Italien zurück, wo auf Kosten des Papstes Julius II. Gregorius Gregorius aus Venedig dieselbe zu Rom zu Anfang des 16. Jahrh. errichtet hatte. Aus ihr ging 1514 das erste arabische Buch, die Septem horae canonicae, hervor, obwohl in der allgemeinen deutschen Bibliothek (Th. 23. St. 1. S. 118) behauptet wird, der erste Versuch eines arabischen Alphabets mit arabischen Typen, finde sich in der deutschen und lateinischen Ausgabe von Bernhard von Breitenbuchs Reise (Wien 1486). Aber somit verschwindet auch für immer diese Typographia Fanensis. Ihrem Horologium folgte 1516 zu Genua das Paalestinum hebraeum, graecum, arabicum et chaldaicum vom nachmaligen Professor des Hebräischen und Arabischen am Collegio de Rheims zu Paris, Augustin Grynianus, aus der orientalischen Division des Petrus Paulus Porrus (Vergl. M. Heur. Scholtz. Prof. Phil. Ordin. et Gymnas. Alton. Rector Spec. I. Bibliothecae Arabicae de Typographia Arabiae, Hamburgi 1741, zwei Bogen in 4., ein feines Schriftchen). Umfassender als alle diese Versuche ist der von Guilielm Postellus in seinem 1538 oder 1539 zu Paris erschienenen Werke: Linguarum duodecim characteribus differentiatione alphabetum, Introductio ac legendi modus facillimus (vergl. Essai historique sur l'origine des Caractères Orientaux de l'Imprimerie royale, par

M. de Guignes vor dem ersten Bande der Notices et Extraits, und die Uebersetzung davon in Eichhorn's allgem. Bibl. 2 B. S. 377). Hier gibt er das Hebräische, Samaritanische, Äthiopische, Arabische, Syrische, Georgische, Ägyptische und Armenische mit den eigentlichen Lettern dieser Sprachen, die in ihrer Anordnung merkwürdig mit Aufschluß des Hebräischen allerdings den ersten Versuch nur zu deutlich verrathen. Auch sind die verschiedenen Aelthe dieses Bandes von verschiedenen Buchdruckern ausgeführt, und im Ganzen die Typen nicht weniger schlecht als die gewöhnlichen von Porrus. Die Lettern selbst verschwanden darauf, wenigstens ist bei dem griechisch-syrisch lateinischen zu Paris 1586 erschienenen A. T. von Guib. Fabr. Bodicano, der syrische Theil mit hebräischer Schrift getruet, und wie der Quatrains erzählt, wurden in Constant Paradigmatum de quatuor lingua Orientalibus praeceptiva, Arabicis, Armenis, Syris, Aethiopicis (Paris. 1566), die Charaktere selbst in Holzformen geschnitten, selbst alle durch recht schöne hebräische Schrift ersetzt. Antiquarissen war auch in Italien und zwar zu Rom im Gedruckten der Jesuiten 1566 Confessio fidei orthodoxae und das Colloquium spirituale (f. Schurrer. Bibl. Arab. Nr. 237 und 236) in arabischer Schrift-Charakteren erschienen, aber voller Druckfehler und ohne Bräutung irgend einer der unbedingt nöthigen Ligaturen, die gerade die schönsten Zierde arabischer, persischer und türkischer Schrift ausmachen. Bald darauf entstand die arabische Druckerei des Dominicus Pelsa zu Rom, in welcher auf Kosten des Papstes Gregor XIII im J. 1584 arabisch mit türkischen Typen und 1585 arabisch getruet wurde (f. Schurrer I. 4. Nr. 238 und 189). Noch vor dieser Zeit aber (1582) mochte auch schon in Teusland (zu Neustadt an der Haert) Jakob Christmann sein Alphabetum arabicum aufstellen und mit den Typen des Matthäus Harnisch besann; lehre hatte Christmann auch Heli schneiden lassen, und es sind diese die ersten in Teusland gebrauchten arabischen. Aber selte blieb (1587) Ruther Spem mit seiner arabischen Ausgabe des Briefes Pauli an die Galater zu Heidelberg. Auch in diesem Werke finden sich noch keine geöffnen, sondern Heli-Typen, und Bartholomäus Radmann, Professor zu Frankfurt, hatte sogar die in seiner Introductio in linguam arabicam vorstehenden arabischen Charaktere hineinzeichnen lassen. Ganz anders trat nun von 1591 an die Typographia Medicea in Rom auf. Es ward dieselbe auf Anstehen des Papstes Gregor. XIII. vom Großherzog Ferdinand I. von Medicis eingerichtet und heißt oft nur Typographum linguarum orientalium. Ferdinand war damals Cardinal und J. Papist Kommen, der auch den Druck der vier Evangelien arabisch (1591) besorgte, ward Vorstand dieser Druckerei und verdiente es wohl, durch seine Kräfte in den Orient orientalisch gebildet, als der eigentliche Gründer derselben. Bekanntlich hatte sie gleich von Anfang an vier verschiedene arabishe Christen. Die obigen vier Evangelien haben die größte, noch man sing damit am 20. März 1591 zu drucken an, mit der mittlere begann man den 16. Sept.

1591 das Evangelium Johannis, mit der kleinern die Geographie Ercell's den 14. April 1592 und mit der kleinern den Kanon des Joannema am 6. Sept. 1586. Dabei diente Robert Granion aus Paris als der geschickteste Stempelschneider (s. die oben angeführte Lettera del Canonico Bandini sopra i principj e progressi della Biblioteca Laurenziana und *Schaurer* p. 22). Das Schicksal dieser Druckerei änderte sich, nach dem Tode seines Bruders Franz 1587 als Großherzog von Etrurien geselgt war. Sie wurde so vernachlässigt, daß sie 1596 sogar in andre Hände kam, von Cosmus II., Ferdinands Sohne, 1610 aber wieder zurückgeworden und später nach Florenz gebracht wurde, wo die Bücher in zwei Zimmern des alten Schlosses in Unordnung lagen, bis Cosmus III. und Peter Leopold sie wieder ordnen und weiter verbreiten ließen. Die Grammatik 1610 (Taasirih betitelt) verordnete Papst Paul V. ihre Erscheinung, der die Druckerei wieder in Thätigkeit setzte. Derselbe eifrige Beschützer der orientalischen, vorzüglich arabischen, Sprache forderte auch später mehr Gelehrte zur Bekanntmachung von Werken auf, deren Druck von Stephan Paulinus, dem geschicktesten Schüler Raymunds, befohrt ward. Daß 1596 auch Karshunis bei dem Maroniten Jakob Luna gedruckt wurde, scheint aus dem Hebdomadarium des Schurrer (Nr. 241) hervorzugehen, und die spätere Grammatik von Amira bei Luna 1596 spricht wenigstens für syrischen Druck. Jetzt trat auch Kaphlegius mit seinen neuerschaffenen arabischen Typen in Lepren hervor. Er ließ, um eine Probe vorzulegen, 1595 sein Specimen characterum arabico-rom officialium Plantiniana zu Lepren drucken, allein obwohl seine Typen die Schönheit der Mediceischen zu erreichen streben sollten, blieben sie doch weit hinter ihnen zurück, und ihr Totaleindruck ist durchaus nicht ein den Augen wohlthuender. Dennoch wurden sie die Grundlage der Charaktere, denen Crenius sehr bald unter dem Schutze seiner Regierung und von Isaak Casaubonus dazu aufgemuntert, eine vollendetere Form gab, und 1625 auch die Palmen syrisch und lateinisch drucken ließ. England hatte um diese Zeit noch gar keine, wie Bedwell in seiner Epistola Johannis (Verden 1612) selbst gesteht. Deutschland hatte zwar einige Versuche gemacht, es blieb aber bei ihnen bis zum J. 1608, wo der Dr. Med. Peter Kirßen in Breslau mit eignen Typen seine verordneten arabischen Bücher herausgab. Dieser verwandte nämlich durch seine Reisen in den Orient hinlänglich für ein solches Unternehmen geeignet einen großen Theil seines Vermögens und seiner Einkünfte auf eine arabische Druckerei, die er in seinem eignen Hause auflegte und später mit noch Höfala nahm. So verbreitete sich die orientalische Typographie immer mehr, und wir sehen selbst durch die Maroniten im Kloster Ghuzala auf dem Berge Rhazan 1610 eine syrische und arabische Druckerei entstehen. Auch Frankreich blieb nicht zurück. Ein wichtiger Schritt zu größerer Vervollständigung vorzüglich arabischer Typographie geschah hier für Paris durch den gelehrten und für das Orientalische begeisterten Elvay de Brevis, vorher 22 Jahre (bis zum J. 1605)

französischer Gesandter an der Pforte und von 1608 — 1614 in gleicher Eigenschaft in Rom. Hier in der Nähe Pauls V. der 1605 das Pontificat erhalten hatte, fasste die Brevis den Entschluß, auch für Frankreich eine ähnliche Druckerei mit Hüfe neuer nach Manuscripten verfertigter arabischer Typen herzustellen; doch hatte Kaphmünd auch schon an persische, koptische und andre orientalische Lettern gedacht. Dem Herrn de Brevis gelang sein Unternehmen auch wirklich meisterhaft, wie aus den mit seinen Typen (er hatte deren in drei verschiednen Größen) in Rom und Paris (hier unter andern in der Polyglotte) gedruckten Werken zu erschen ist. Stephan Paulinus stand ihm als ausgezeichnetem Typenschnitzer zur Seite, und dieser begleitete ihn auch auf einige Zeit nach Paris. Auch seine Schriften wurden zuerst in Paris 1625 zu dem Plater und 1628 zu des Dionita Poema enigmaticum veteris philosophiae Syri von Vitro angemandt und scheinen dieselben zu sein, die de Guignes mit den arabischen zugleich in der *Imprimerie Royale* wieder fand. Um dieselbe Zeit, noch etwas früher, hatte ferner auch Wilhelm Lebe in Paris seine hebräische und arabische Druckerei errichtet, aus der z. B. 1603 ein Psalm herorging, und deren Typen auch zu den arabischen Stellen in der Editio opusculorum Scalgeri Casanboniana und später von Lambert in Niebuhrs Reise und in den Instituta de Tamerlan 1787 von Langlet, sowie in der Oratio Dominica von Marcel (1805) benutzt worden sind. Auch diese sind nach dem Muthen der Mediceischen geschnitten, aber zu groß gerathen. Eine Ansicht seiner hebräischen gewähren unter andern die 1609 aus seiner Drückerei hervorgegangenen *Linguae hebraicae institutiones absolutissimae*, Joh. Quinquarborae auctore, cum annotationibus Petri Vignalii. Vielleicht sind, wie Schurrer sagt, das dieselben, welche Vitro zum hebräischen Drucke bei der Polyglotte gebrauchte. Vitro nämlich war es, der, als nach dem Tode des Herrn de Brevis seine Typen verkauft werden sollten und schon Engländer und Holländer um dieselben handelten, sie für den König von Frankreich an sich brachte. Bald nachher ward von Ludwig XIII. dem Cardinal Richelieu aufgetragen, von 18 Buchhändlern und Buchdruckern während 30 Jahre Breviere und andre Religionsbücher, A. Z., Katechismen, aber auch Grammatiken unter gewissen Bedingungen zur Verfügung für die Missionaire im Oriente drucken zu lassen, wozu sich auch jene typographische Gesellschaft verband, ohne jedoch einen Schritt weiter zu gehen, und Schriften der Orientalen selbst zu drucken. Dennoch war sie im Jahre 1633 das *Dictionarium Armeno-Latinum* des Franz Rivola aus Mailand mit armenischen Typen, welche Ludwig XIII. von Jacques de Sancte hatte schneiden lassen, Vitro aber bezahlen müssen, herauszugeben (auch diese Typen fand de Guignes ebenfalls später in der königlichen Druckerei wieder), und 1635 erfolgte bei Vitro die Bekanntmachung von *Linguarum orientalium Hebraicae, Rabinnicae, Samaritanae, Syriacae, Graecae, Arabicae, Toricene, Armenicae alphabeta* (das Türkische mit arabischen Lettern gedruckt) in den diesen Sprac-

den eigenthümlichen Charakteren. Zu diesem Werk und der darauf erscheinenden Polyglotte hatte der Parlaments-Abolat Guy-Michel Le-Tau die Stempel für das Samaritanische und Syrische, sowie die arabischen Vocalzeichen und einige armenische Charaktere schneiden lassen, die er hierauf an die königliche Druckerai abgab. Das Schicksal der Typen von de Breves, das Vitre sie für den König pour le pex de quatre mille trois cent livres erkand, daß sie mit den von Garamont für Franz I. gefertigten Stempeln, in dem Chameau des Comptes niedergelegt werden sollten, aber nicht wie diese niedergelegt wurden, wie viel ihrer (unter ihnen viertheil arabisches große, mittlere und kleine und zweiertheil persische, große und kleine) waren, wie es den Manuscripten des de Breves (sdr Verzeichniß siehe im oben angebeuteten Essai XCVIII. sq.) erging, den Proceß, der für Vitre mit dem Erben des de Breves daraus entsand, daß die Stempel nach Vitre's Tode 1674 an den königlichen Bibliothekar Threnot kamen und von diesem 1692 in der königlichen Druckerai niedergelegt wurden, die Beschaffenheit der Typen des de Breves überhaupt, daß er auch eine bedeutende Anzahl Stempel für Aikal habe schneiden lassen — alles dieses, und mehr auf das Angeführte Bezug nehmende Notizen, erzählt man weitausläufiger aus de Guignes' Schrift. Auch wird dasselbst erzählt, daß, als unter Ludwig XIV. der Chinese Soame (gest 1716) nach Paris gekommen sei, der König gewünscht, ihn an der Bibliothek angestellen, auch beabs. der Bekanntmachung eines Wörterbuchs im Chinesischen, einer damals in Europa noch ganz wenig gekannten und gar nicht studierten Sprache unter Dersaunt's Tourmonts eine sehr große Anzahl sehr starke chinesische Charaktere habe in Holz verfertigen lassen. Man überzeuete sich aber bald, daß man wohlfeiler dazu komme, chinesische Literatur aus China selbst zu beziehen, als sie in Europa zu drucken. Noch muß bemerkt werden, daß de Guignes (p. 54) gesteht, nach seiner Meinung möchte sich schwerlich (zu seiner Zeit) ein äthiopischer oder koptischer Stempel in Paris finden, während in beiden Sprachen im Auslande gedruckt werde.

In Teutschland finden wir zuerst wieder in Augsburg (1617) wahrscheinlich in Holz geschnittene nicht eben ganz rohe und unvollkommene Typen in Melchior Naders arabischer Grammatik, die aus der Officin des David Frant herorging. Diese scheinen aber verloren gegangen zu sein, da Bed 1688 sein Specimen arabicum mit betrüblichen Typen druden lassen mußte. Ferner 1636 zu Jena, zu Kofel 1638, zu Altdorf 1646, wo Theodorich Hopfman die Anfertigung recht deutlicher Charaktere, die später nach Nürnberg kamen, zu seinem Werke Fides et leges Mohammedina besorgte, zu Wittenberg 1649, wo die Typographia Finckeliana mit ihren arabischen Lettern zuerst auftrat, zu Rüdigen 1625, wo Wilhelm Schickard sich eigene Typen verfertigt hatte, die sich nachher im Besitze von Theodor Weßlin dasselbst befanden, in Schleswig 1666, Hamburg 1690, wo die Typen die ordores zu sein scheinen, Zeig 1695 und früher Heidelberg um 1650, Berlin 1701, Hemsstädt

1714, Leipzig 1722, Göttingen, Wien, wo die Joseph Kurzböck's Officin bestand, die nachher an den jetzigen Besitzer Anton Schmid überging, der seine kleine demselben von ihm angewandte Schrift aus Constantinopel kommen ließ. In neuerer Zeit müssen in aller Kürze noch die von der Berliner Akademie besorgten arabischen und die neuen unter dem Schutze des preussischen Königs bekannt gewordenen Sanskrit-Typen erwähnt werden. Mit diesen wird jetzt überall in Preußen (sonst überhaupt nirgend in Teutschland), mit jenen aber auch außerhalb Preußens, z. B. in Leipzig, gedruckt. Es mangelt der letztern nicht an den nöthigen Ligaturen, aber es sind dieselben zum Theil weder kunstgerecht, noch den orientalischen Schriftkäufern entsprechend. Syrisch ward ebenfalls schon früher in Teutschland gedruckt, in neuerer Zeit dagegen hat die syrische der Tauchnitz in Leipzig geschnittene und gestochene Schrift allgemeinen verdienten Eingang gefunden, und sie ist selbst auf preussische Universitäten übergegangen. Zunächst diesen Fortschritten orientalischen Typographie in Teutschland ist vor allen die von Hammer'sche Realist-Schrift in Wien zu erwähnen. Nach dreißigjährigen unaussprechlichen Bemühungen und Besserungen, welche letzte unter von Hammer's Leitung und auf seine Kosten der Stempelschneider Unterwiesler aufzuführen mußte, erschien die erste Probe der neuen Schrift in den Beilagen zu dem Werke: Wiens erste aufgehobene Belagerung (Pesth 1829), und auch seit dieser Zeit hat ihr der Besizer und Erfinder unaussprechlich an der größern Vervollkommnung fortgearbeitet, wovon die seit jener Zeit damit gedruckten Schriften die glänzenden Beweise geben. So ist sie die erste Schrift ihrer Art geworden, und sie fand selbst in Frankreich so große Anerkennung, daß man sie selbst zum Gebrauche zunächst für die Druckerai in Algier anzuwenden wünschte.

Wie die syrische Schrift durch den Kunsttypographen Karl Tauchnitz in Teutschland ihre möglichen Verbesserungen erhielt, so hat dieselbe sich auch um das Hebräische, vorzüglich um ten kleinern Schriftcharakter desselben, so verdient gemacht, daß kaum ein anderer Druck, selbst der englische nicht, derselben gleich kommt. Die kleine soeben erschienene stereotypische Bibelausgabe rechtfertigt diesen Anspruch vollkommen. Zugleich hat derselbe unter des Unterzeichneten Leitung und mit ihm an der Herstellung einer arabischen Schrift mehrere Jahre gearbeitet. Ich bin diesem Manne das ehrenvolle Zeugniß schuldig, welcher Kosten noch Mühe gekostet zu haben, um das vorgestakte Ziel zu erreichen. Es sind die uns zu Gebote stehenden Mittel nach Möglichkeit benutzt worden und der stereotypierte Koran, das erste auf der Erde stereotypierte arabische Werk, wird den Kennern Gelehrtheit verschaffen, sich ein Urtheil darüber zu bilden und es auszusprechen. So hat sich mitin Tauchnitz eine dreifache Krone orientalischer Typographie in Teutschland erworben und als einer jener Mann zu Ende geführt, was sonst nur mit Unterstützung der Regierungen zu Stande zu kommen pflegt.

Noch muß das Institutum Judaicum in Halle, dessen Druckerai und Cistern, und die Göttingische Bibelanstalt erwähnt werden. Göttingen nämlich, ein Böbling des

von Michaelis zu Halle geleiteten Collegium orientale theologicum, suchte zum Heil der Juden und Muhammedaner eine jüdisch-koptische und orientalische Druderei herzustellen und die daraus hervorgehenden Werke durch ausgesandte Missionaire zu verbreiten. Auch haben wir wirklich seit 1729 eine Menge vorzüglich jüdisch-keuschler, arabischer und türkischer aus denselben erhalten, bis das Institutum judaicum 1791 aufhörte eine selbständige Anstalt zu sein und mit den Franke'schen Stiftungen auf Befehl des Königs vereinigt wurde. Neben ihr bestand und besteht noch in Halle die Ganske'sche (von Karl Hilbrosand Freierin von Ganslein gegründete) Bibelanstalt seit 1710, welche, wie schon oben bemerkt ward, vorzüglich auch Bibeln in ostindischer Sprache druckte.

Allein auch das Ausland blieb nicht zurück. England hatte frühzeitig äthiopische Schrift (die Paris entlehnte), wie die Lubbocksche Grammatik beweist, ebenso armenische, und in neuerer Zeit, vorzüglich seit dem Entstehen der Bibelgesellschaften, wetteifert es in Menge verschiedener orientalischer Sprachcharaktere selbst mit der Propaganda in Rom. Dabei ist Gediegenheit, Schönheit und annähernde Ähnlichkeit an die handschriftlichen Muster der Orientalen stets eine Hauptaufgabe gewesen, und selbst in den neuesten Zeiten war eine besondere Commission der asiatischen Gesellschaft zusammengesetzt, um sich über die Herstellung einer bestmöglichen arabischen Schrift zu beraten. In Oxford war es die Universitäts-Druderei, welche die ersten arabischen Typen anschaffte, und damit als erste Probe Wood's Specimen historiae Arabum 1650 druckte. London hatte eine ähnliche Druderei bereits früher, aber auch hier waren zur arabischen Bibel 1803 unter Gaulty und Ford vorzüglich neue Typen geschmitten und gegossen worden.

Aus Kiffabon und Madrid ist uns erst seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine erträgliche arabische Schrift bekannt geworden, während Hebräisch schon viel früher dafelbst gedruckt worden war. Dagegen hat in Paris in neuerer Zeit die königliche Druderei während des Kaiserreichs und später außerordentlich viel zur Veredlung mehr vollkommener Typen für eine Menge orientalischer Sprachen gethan. Fast alle jetzt dafelbst gebrauchten Lettern sind neu geschmitten und gegossen, und selbst in der jüngsten Zeit hat die Regierung zu Bonaparte's Commentar zu den ersten Capiteln des Jeschne eine Handschrift gießen lassen, die eine der weitem eleganten und getreueren Form hat, als Alles, was früher in dieser Art versucht worden ist. In der Schweiz, z. B. in Bern, mußte 1742 das Arabische wegen Mangels an Typen mit hebräischen Lettern gedruckt werden.

In London waren, wie oben bemerkt ward, an die Stelle der Kaphelengischen Typen die des von Erpe gestreuten, allein auch die Officina Erpeniana hatte 1616 noch keine arabische Vocaleichen, und erst 1617 gab ihr Besitzer in der Historia Josephi Patriarchas seine erste Probe einer neuen mit Ligaturen und alten Vocal- und Leseseichen versehenen arabischen Schrift. Nach ihm verstand die Officina Elzeviriana, die lange Zeit sich behauptete, um- auch jetzt ist unter manchen Verbesserungen

die Universitäts-Druderei unter Buchmanns für mehrere orientalische Sprachen unaufhörlich thätig gewesen. Neben den Elzevirischen Druden wurden aber noch die arabischen Typen des Joannes Janfon (um 1636) erwähnt. Später und früher hatte man überdies orientalische Drudereien in Amsterdam (arabisch seit 1654), Utrecht (arabisch seit 1698), Brander (arabisch seit 1731), Leuwarden (seit 1767), Harbrow, wo die Scheidischen Typen seit 1775 bekannt wurden, und Rotterdam.

In Rom, wo schon seit 1515 sogar Äthiopisch gedruckt ward, hatte die Propaganda unausgesetzt für ihre Druderei vordrängend gearbeitet, und die besten Anstalten ihrer Leistungen gewähren die Vacia Alphabeti linguarum orientalium, in typographia S. Congregationis de propaganda fide impressa, sechzehn an der Zahl, und der Katalog, den sie von ihren gedruckten Werken 1773 bekannt machte. Der Drucker und Baronet Joseph David Luna in Rom ward schon oben erwähnt, und wir fügen ihm den Böhmen Joh. Jak. Komarek bei, der seit 1691 ebenfalls eine arabische Druderei in Rom errichtet hatte, sowie Franz Zantius seit 1630. Außerhalb Roms erinnern wir nur noch kurzlich an die Typographia Orientalia Collegii Ambrosiani zu Mailand, bekannt durch des Siggei's Thesaurus, und an die Typographia Seminaris zu Padua seit 1657, welche dem Cardinal Gregor Bardabio ihr Dasein verdankt. Aus ihr ging der Maracci'sche Koran hervor. Palermo hat nicht weniger eine orientalische Druderei.

In Dänemark, Schweden und Rußland kam man erst später in den Besitz ähnlicher Hülfsmittel. In Lund hatte man noch 1784 keine arabische Typen, während die dänischen Missionaire in Indien längst in mehreren indischen Sprachen druckten. Petersburg dagegen lieferte schon um 1730 chinesische Drucke (erst im J. 1830 hat auch der Minister des öffentlichen Unterrichts dafelbst die Sammlung Chinesischer und tibetanischer Bücher und Manuscripte des Barons Schilling von Gansstadt um 15,000 Rubel baar und eine Leihsumme von 2500 Rubel angekauft), und die Akademie ist jetzt im Besitz aller für den literarischen, politischen und commercialen Verkehr mit den asiatischen Völkern nöthigen Typen, und verfügt damit das Kaiserreich, denn auch außerhalb Petersburg, z. B. in Moskau, Kasan und anderwärts, sind orientalische Drudereien. Selbst in der Malacka im Kloster Sinagapour (genöthigt Sinagot) nicht weit von Bucharrest ward schon 1701 durch die Freigebigkeit des Weibens Besaraba Brancovanu arabisch gedruckt, und in Constantinopel besteht seit 1723 die bekannte türkische Druderei, welche Ibrahim Effendi ins Leben rief, und Zoberini, Mouradgea d'Isson, von Hammer und andere ausführlich beschrieben und gewürdigt haben.

In Asten kennt man außer den indischen Drudereien als die frühesten mehr spätere, z. B. zu Haleh (seit 1706), im Kloster Mar-Hanna (seit 1732) (s. Annot. 1. Sect. V. S. 75), in Beirut (seit 1751), von Maroniten errichtet und abgemartet (Vergl. S. 66 n: Von den in der Levante befindlichen Buchdrudereien, im Intelligenzblatte der jen. allgem. Literaturzeit. Nr. 76. 1806). In An-

dien namentlich war es natürlich, daß je weiter sich die christliche Herrschaft verbreitete, auch immer mehr Druckereien angelegt wurden, deren Schriftcharakter aus Europa jedoch nicht eben immer munden mag. Derselbe Erscheinung zeigt sich auch in den asiatischen Ländern, die unter russischer Vormächtigkeith gekommen sind, z. B. in Asien und anderwärts. In China und Tibet ist bekanntermaßen die Buchdruckerkunst längst zu Hause, obwohl bewegliche Lettern nicht im Gebrauche sind (s. den Art. Chinesische Literatur). In Afrika wurde zuerst seit der französischen Invasion in Algerien (1799) und Kabina gedruckt, und jetzt ist bekanntlich die Buchdruckerei Mehmed Ali's in Bulak, wo auch schon seit 15 Jahren eine Lehranstalt besteht, in welcher mehr als 100 Jüdlings in morgenländischen und abendländischen Sprachen Unterricht erhalten; außerst thätig. Ebenso haben die Franzosen seit dem Besitze von Algier die arabische Presse in diese ihre neue Colonie verpflanzt (1832), anderer einzel orientalischer Buchdruckereien älterer und neuerer Zeit, deren Aufzählung uns zu weit führen würde, nicht zu gedenken. Aus das werde noch erwähnt, daß auch bereits die Lithographie zum Vorthell orientalischer Literatur, z. B. in Paris (in Leipzig für die Hieroglyphen) und selbst in Persien in Schiraz angewandt worden ist. So hat man in erster Stadt für das Chinesische, Georgische, Persische und Arabische selbst größere Versuche gemacht, z. B. durch Sadi's Goliwan publicis par Semet 1828 (194 Quartseiten) und die erste Fälschung der Geographie Abulfeda's von Zouy (64 Quartseiten) 1829.

Trotz dem, daß sich die Orientalen nur langsam am Druck gewöhnen werden, und daß z. B. in Persien die Federkunken oder Schreiber besser honorirt werden, als bei und die Schriftsteller (man rühmt ihre Werke, wie bei uns schöne Gemälde), müssen sie sich es doch schon zum Theil gefallen lassen, die auf Politik, Administration, das Gerichtswesen, Industrie und Handel sich beziehenden Tagesneuigkeiten durch periodisch erscheinende Journale da und dort in ihren Sprachen bekannt gemacht zu sehen. Auch hier gingen die Engländer und Franzosen in ihren asiatischen und afrikanischen Besitzungen voran. Englisch geschriebene Zeitungen gab es schon seit längerer Zeit in allen Farben und Gattungen in den Hauptstädten der ostindischen Präsidien; der Schritt von diesen zu orientalischen, z. B. persisch gedruckten, war somit nicht weit. Hat doch selbst China keine Zeitung; obgleich nur diese einige in Peking unter dem Namen „Bote der Hauptstadt (King Pao)“ erscheinend; sie gleicht aber weder in ihrer Gestalt noch in ihrem Inhalte den europäischen politischen Journalen. Da sich nämlich das oberste Gericht des Reichs, in welchem die Minister sitzen, im kaiserlichen Palaste zu Peking befindet, so schlägt man alle Tage auf einer Tafel im Hofe des Palastes weilschlüssige Auszüge aus den den Tag vorher vom Kaiser entschieden oder untersuchten Sachen an, und die Sammlung dieser Auszüge bildet die Annalen der Regierung und zugleich die chinesische Zeitung, indem von ihnen die Gouverneure der Provinzen genaue Kenntnis nehmen müssen. Erst im vorigen Jahre hat man nach Peking

aus Canton auch dort eine Zeitschrift in chinesischer Sprache angehängt, welche die Ausfertigungen der Chinesen bekämpfen und das Volk mit den künsten, Wissenschaften und Grundbissen der Staatsverfassungen der Europäer bekannt machen soll, folglich schon mehr unsere Zeitungen nachahmt. Ebenso hat Lissie seine Zeitung, und wie bekannt erscheint in Constantinopel eine Art Monitor unter dem Titel Wekaje, d. h. Begebenheiten, türkisch und französisch. Noch vor diesem Blatt oder hatte schon, wie früher die Franzosen wahr, und der dreijährigen Occupation Ägyptens zu Alexandrien, der Pascha von Ägypten für eine türkische und arabische Zeitung gesorgt, von der der 20. Nov. 1828 unter dem Titel Wekaje Misrja „Begebenheiten Ägyptens“ die erste Nummer in Folio erschien, und seitdem zwei oder dreimal die Woche fortwährend erscheint. Diese wie die constantinopolitanen, können unsere politischen Journale schon näher und besser sich immer mehr unter der Redaction von Europäern. Noch er, wohne ich den Monsieur Algerien, der ebenfalls in zwei Sprachen, arabisch und französisch, gedruckt wird. Wie können nur beauern, daß diese periodischen Blätter, die Träger der gegenwärtigen betreffenden lebenden Sprachen, als so vortreffliche Hülfsmittel zur nähern Belehrung über die fortschreitende Cultur einzelner Staaten, über ihre Verwaltung, ihren Zustand, Geschäftsgang, Sprache und andre auf das Gedeihen derselben beglückliche Thatfachen, nur in wenigen Hauptstädten Europa's anzufertigen und zu benutzen sind. (Gustav Flügel.)

Orientalisches römisches Reich, f. Oströmisches Reich.

ORIENTALISCHES WELTREICH. Wenn wir den menschlichen Körper betrachten, sehen wir dessen Theile alle concreter, und ohne eigentlichen Abschnitt ineinander übergehen. Nichts läßt sich die Grenze abstrahiren und mit mathematischer Genauigkeit angeben, wo die Hand aufhört, Hand zu sein, und der Arm anfängt, Arm zu sein. Ebenso mit den übrigen Gliedern. Dessen ungeachtet sind diese Glieder unterschieden und unterscheidbare Theile des ganzen Menschen; sie sind größer, auch dem größten Sinn in die Augen fallende Zusammenfassungen von Leibes- und Lebenselementen. Ebenso ist es in der Universalgeschichte. Die Entwicklung der menschlichen Bildung macht ein untrennbares organisch verschlungenes Ganzes an, in welchem es keinen Durchschnitte, keine absoluten Perioden gibt; denn ungeachtet dessen, die Hauptgliederungen des Ganzen, wir möchten sagen, die großen Bildungsräume, wie bei dem Körper Rumpf, Beine, Arme und Kopf, in die Augen; auch der Stumpfheit erkennt, daß die Welt, welche vor Einwirkung christlicher und germanischer Elemente die gebildete erschien, eine andere Physiognomie trägt, als die nachher daraus geklebte; und wie man bei dem Körper von dem Kopf spricht als von dem organischen Complexus gar vieler Theile, vieler Sinne und Ernährungsorgane, vieler Functionen, das man auch mit allem Rechte solche historische Complexe angenommen, und dafür den technischen Ausdruck „Weltreiche“ in Umlauf ge-

seht. Ebenso wie der Kopf aus mehr besteht als aus dem bloßen Schädel, umfaßt auch das römische Weltreich alle Nationen, deren eigenthümliche Bildung in der römischen Bildung zusammenfloß, und nicht bloß Rom, in wie weit es eigenthümlich römisch war.

Bunderdar ist, wie es zu der Ausbildung der Vorstellung von solchen Weltreichen, die doch unmittelbar aus dem Studium der Geschichte resultiren zu müssen scheint, erst eines positiven Anstoßes bedurft hat; gewissermaßen als wären die Menschen ohne einen solchen positiven Anstoß und von Natur nur für die Betrachtung und für die Auffassung des Einzelnen recht geeignet; für die Gewinnung weiterer Perspektiven, wie in der Religion so in allem andern irgend-einer Art Offenbarung bedürftig. Die erste positive Anregung zu dem Gedanken der verschiedenen Weltreiche findet sich in einem Traume des Nebucadnezar, welchen der Prophet Daniel erklärt, und von welchem er im zweiten Capitel den Inhalt also angibt: „Du, o König, schauetst, und siehest da war ein großes Bild; dieses Bild war hoch und sein Glanz ausnehmend; es stand vor Dir und sein Ansehen war schrecklich. Das war das Bild: sein Haupt aus feinem Golde; seine Brüste und seine Arme von Silber; sein Bauch und seine Lenden von Erz; seine Schenkel von Eisen; seine Füße theils von Eisen und theils von Thon.“ Nicht bloß die Deutung des Traumes, wie sie der Prophet gibt, sondern auch der vorher erwähnte Umstand, daß Nebucadnezar diesen Traum gehabt, nachdem ihm aus seinem Lager Gedanken ausfliegen über das, was da sein werde, setzen das Traumbild in Verbindung mit der Weltgeschichte und mit deren Auffassung im organischen Zusammenhange sowohl, als in der verschiedenartigen Charakterisirung ihrer vier Haupttheile. Mehr noch führt dieses Gedanken der vier großen Weltreiche das Gesicht von den vier Thieren im siedenden Capitel des Daniel aus.

Während die Schriftsteller des Mittelalters weit entfernt waren, das wahrhaft Poetische dieser Stellen des Daniel über die Construction der Weltgeschichte mit lebendigem Geiste zu erfassen, (selbst noch der Glaube an dieselben tiefe Wurzel in ihrem Gemüthe, und zu gleicher Zeit haben sie darin fast einen sehr bequemen Rahmen dargeboten, um die fragmentarischen und geistig nicht zum Flusse gebrachten historischen Notizen vom Anfange der Dinge bis auf ihre Zeit darin zu fassen. Da die betreffenden Stellen des Daniel mit entschiedener Hindeutung auf das kommende Reich Christi schließen, entstand natürlich bald ein bequemer Streit über die Auslegung dieser Stellen zwischen den jüdischen und den christlichen Gelehrten. Allein auch unter den christlichen Gelehrten entspann sich Uneinigkeit, denn einige nahmen an, alle Prophetieungen des alten Testaments seien mit Christi Erscheinung erfüllt, und die vier Monarchien seien demnach alle vor Christus zu setzen; während andre dem wider sprachen, und die vierte oder römische Monarchie als noch dauernd in dem abendländlich-christlichen Reiche Roms theilhaftig halten, oder wo wir uns ausdrücken würden, in der germanisirten und christianisirten

Fortsetzung römischer Bildung erkannten. Jene natürlich näherten sich in mancher Beziehung den jüdischen Gelehrten, während diese ihre Ansicht sehr materiell begründeten, und an die Dauer des heiligen römischen Reiches glaubten, bis auf die himmlische Verklärung eines Reiches Gottes auf Erden, oder vielmehr bis zum Weltgericht. Als die vier Weltreiche nahm man aber allgemein an: das assyrisch-babylonische, das persische, das griechische und das römische, wobei man, die große Ähnlichkeit in der Bildung und den Verhältnissen aller vorchristlichen zuletzt unter Persien vereinigten Staaten übersehend, der Sache unangemessen das orientalische Weltreich in ein assyrisch-babylonisches und in ein persisches trennte, während man die Verschiedenheit des christlich-germanischen Europa von dem heidnisch-römischen nicht doch genug ansah. Wir wollen hier nicht über die zweckmäßige Anordnung, Verteilung und Benennung dieser Bildungsstadien disputiren, sondern fahren fort, historisch über die Ausbildung dieser Vorstellungen zu berichten. Sie lagen allen universalhistorischen Auffassungen zu Grunde, und wurden natürlich von geschmacklosen Menschen zum Theil zum materiellsten Zerbröckel vereschmüpft. Das lustigste Product dieser Art, was uns vorgekommen ist, ist die Anatomia statuae Danielis, durch Laurentium Thomam, Psalterium unter der christlichen Thumprophei zu Schirnemig; anno Christi MDLXXXVI zu Leipzig am privilegio gedruckt. Dieses historisch-anatomische Werk bleibt nicht bei dem Allgemeinen des Bildes des Daniel stehen, sondern sucht es in's Einzelne zu verfolgen; so heißt es z. B. von den „Gliedern des Bauches:“ „Leber ist Alexander Magnus, der sein Geblüt und Unterhalt zu Friedens Zeiten allen Gliedern und Ständen in allen Ländern durch treuen Schutz mitgetheilt.“ „Galle sind die Tyrannen, so sich nach Alexandri Tode erhoben und vielen Leuten, sonderlich dem Volk Gottes, das Leben bitter und sauer genug gemacht.“ „Bauch und Mastdarm sind etliche unter den sorschen und ägyptischen Königen, wie denn Ptolemäus Euergetes II. darum Phylon, d. i. Hülfswurst, und Dickdarmig genannt worden, denn er einen großen, dicken Leib gehabt und sich täglich voll angefüllt.“ Am überflüssigsten läßt uns Erachtens dabei in Betracht seines Charakteres Kaiser Augustus, denn dieser wird für nichts anderes als für das Stützstein der Geschichte erklärt. Die beiden Schenkel stellen natürlich die Abtheilung des ost- und weströmischen Reiches in dieser Anatomie vor, und das Wange ist noch veranschaulicht durch einen in Holz geschnittenen Art, denn die betreffenden Namen überall auf die Leibesglieder gedruckt sind.

Solch geschmackloser Unsinns mußte natürlich die Methode in Verfall bringen; auch hatten schon früher wider die gelehrte Franzosen den Streit aufgenommen, wiewohl die jüdischen Gelehrten im Mittelalter gegen diese Universalgeschichtsconstruction erhoben hatten. Die Franzosen gaben den Teutschen die Ehre nicht, das welt-historische Reich der Gegenwart am unmittebarsten zu repräsentiren; und Joannes Bobinus that trotz der damals gang und gäben Autoritäten eines Melanchthon,

Sleidan und Dnuppius im Hache der Universalgeschichte, im Februar 1566 die Kühnheit, sich in einem Ertruss zu seiner methodus ad faciliem historiarum cognoscendum, welcher überschrieben ist: *Consulatio eorum qui quatuor monarchias aureasque aeneas etatant*, gegen die Danielssche Meinung des heiligen römischen zu einem Weltreiche aufzuheben. Er sagt im Wesentlichen: die Bedeutung der Stelle des Daniel sei unklar; die vier Reiche, welche man zu bezeichnen pflege, seien gar keine Monarchien zu nennen, denn zu dem neuesten Reiche müsse ja doch auch Spanien mit beiden Indien gehören, und diese Länder ständen doch nicht unter dem römischen Kaiser, der also keine in der Zeit herrschende Monarchie habe. So sei es auch mit dem babylonischen Reiche gewesen, und überhaupt hätten die Prophetenreden des alten Testaments in Christi Erscheinung ihr äußerstes Ziel.

Diesem höchst beschränkten Angriffe begreute der leipziger Gelehrte Rathsd. Dresser auf das Trefflichste in seiner oratio de monarchia, welche dem ersten Theile seiner laugne historion beigegeben ist: der Ausdruck des Daniel sei ein solcher, daß man die Bedeutung von monarchia, wie sie Robin nimmt, fallen lassen, und doch Recht behalten könne. Er sagt S. 558: „Quid igitur nominat propheta monarchiam? vocat regnum aut? *Uox quod Deus potentia, firmitudine et gloria praeter caetera regna armavit et in omnes nominari vult. Haec sive inepta sive absurda videatur est monarchia definitio, contexta nimirum ex verbis prophetae omni exceptione maioribus.*“ Dann setzt er sehr richtig S. 559 hinzu: „Judei, quamvis populus Dei electus et carus, regnum tamen ejusmodi, quod monarchia (v. d. Weltreich) dicitur, consecuti non sunt, quia Deus hoc decus ac nomen ad eos non transtulit sed aut catholicis sive primariis hinc regna semper latere eos voluit.“ Durch diese Dilation waren die vier Weltreiche nun in der That vollkommen, wenigstens im deutschen Reiche selbst festgesetzt, und die spätern Editionen des Sleidanischen und andrer Compendien der Universalhistorie behielten die vier Monarchien als Basis, von der wol hier und da einzelne, doch mit allgemeiner Nachfolge keiner abzuweichen wagte, bis auf Gatterer.

Die von Frankreich ausgehende, mehr auf dem Standpunkte der Reflexion und besonders der Vergleichen der einzelnen Völker und seines einzelnen Zweckes sich haltende Bildung kam endlich Gatterer, als er sich entschieden von den vier Monarchien los sagte, zu Hilfe. Die Auflösung jener Rahmen hatte einen zu kläglichen, geistlosen Charakter, als daß das spätere Kalifornien der Welt nicht hätte fügen sollen. Die einzelnen Entwicklungsknoten der griechischen Bildung, z. B. Athen und sein Leben, was von den Handbarn der vier Monarchien zu geistlos verkannt, das weltthorische Factum der Ausbreitung griechischer Bildung durch Alexander den Großen und seine Nachfolger bis an Indiens Grenzen, bis zu den Steppen nördlich des Trailes und zu den Wäldern südlich von Egypten, was (wogu der Ausdruck griechische Monarchie betrogen haben mochte) zu

einseitig in der Universalhistorie geltend gemacht worden, als daß verglichen vis-à-vis der zu besonderm Glanz in den Weltkronen erzeugten Alterthumsstudien sich hätte halten sollen.“ Wie in Begehung auf das griechische Weltreich Athen, so bildete in Beziehung auf das orientalische das israelitische Volk ein Worterzeugnis in der Hand derer, welche die frühere Methode der Universalgeschichte vom Leben zum Tode bringen wollten — und wer möchte dieser Revolution in der Auffassung der Universalgeschichte ihren Segen absprechen! Sind und doch seitdem alle eingetragenen Theile der Geschichte, sind und namentlich die israelitische, die arabischen, die römische — diese Hauptansätze, aus deren Zusammenwirken das Resultat der Bildung der neuen Zeit vornehmlich gewonnen worden ist, wie in neuem Licht erschienen. Jahrhunderte hatte sich der Rauch und Staub der alten Haushaltung auf diese Bilder getagt — nun erschienen sie gesäubert, restaurirt und durch neuem Firnis wieder wie in ursprünglicher Herrlichkeit.

Nachdem die Welt sich erholt von dem Zustande des Imponierbarkeits hat es sich nun aber gefragt, was denn wirklich der alte Rahmen so geistlos, wie ihn geistlose Menschen zuerst erscheinen ließen? War jene Niederung der Weltgeschichte, von welcher Nebensadmege träumte, und von welcher Daniel Gesichte hatte? war sie wirklich ein so willkürlicher Einsatz? Hat sich die Welt von einer angeblichen Prophetie nur imponiren lassen, oder liegt dieser Prophetie wirklich das tiefste und unmittelbare Gefühl von der Natur der Entwicklung menschlicher Zustände zu Grunde, und ist sie eine echte Weissagung? — Man könnte eine Zeit lang zweifeln, und könnte jenen bestimmen, welche sagen: Was ist das für eine Gesichtslosigkeit und Willkürlichkeit, von einem Kopf oder von einem Arm zu reden? Ist nicht eine solche Vorstellung nur eine Annahme der Einsatz, und ist das, was so die Menschen in der Einsatz Kopf nennen, nicht vielmehr ein Complexus von tausend einzelnen Haaren, Knochenstücken, Hirnschlagen, Nerven und Gehirnmassen, Aehren und Aehren, Sinnverweirgen u., wofür man nach unten eine willkürliche Grenze gegen den sogenannten Kumpf hin am Hute annimmt? Gilt nicht Ainsches vom Arme, von jedem einzelnen Grobtheile dieser Art am Körper? — Wohlgeprochen! — und dennoch ist jeder solcher nach der einen Seite der Betrachtung hin willkürlich begrenzt und aufgestellt erscheinender Complexus von Theilen des menschlichen Körpers, nach der andern Seite hin ein nicht bloß notwendiges, sondern auch in sich harmonisches, schönes Glied, mit nur ihm und nicht dem übrigen Körper eigenthümlichen Functionen, die es als ein so bestimmt zusammengehöriges charakterisiren, daß bloß jetzt noch jede Epochen ein besonderes Wort für Kopf, für Arme, für Beine gehabt — notwendig gehabt hat, und also alle Völker der Erde, wenn diese Auffassung eine bloß willkürliche wäre, sich durch einen Zufall, der nur ein Wunder sein könnte, derselben Willkürlichkeit schuldig gemacht haben. Wir überlassen es unsern Lesern, die Anwendung dieses Vergleiches auf jene frühere universalhistorische Auffassung und

ihre Gegner zu machen; — sie liegt in der That auf platter Hand.

Wie in so vielen andern Richtungen Hegel, ohne den geistigen Gewinn, den die logeriffene Reflexion und abstracte Bildung der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gebracht hat, zu verkennen, doch die hohen Seiten in ihr bezeichnen, und der frühern Zeit gegen diese, wissenschaftlich oft eben so sehr als politische, aber revolutionäre Periode ihr Recht verschafft hat, so hat er auch zuerst wieder die Tiefe jener Auffassung der Universalgeschichte in großen Bildungsräumen, in großen Geschichtsliebem, die das organische Ganze der Weltgeschichte bilden, anerkannt und verstanden, zugleich aber den Rahmen lebendiger zu erfüllen und ihn als ein Analogon der wissenschaftlichen Form, der Methode in allem Wissen und aller Weisheit zu verteidigen gewußt. Hier näher auf jene Dialektik eingehen, welche die philosophische Methode der Weltgeschichte als der Entwicklung des Geistes überhaupt analog herstellt, scheint uns nicht der Platz; wir verweisen in dieser Beziehung auf Hegels Encyclopädie, und namentlich auf S. 548 ff., wo gezeigt wird, wie der Geist der einzelnen Völker ein beschränkter, daher die ihrer Geschichte obliegende Entwicklung von untergeordneter Stellung ist zu der allgemeinen Dilegenheit der Entwicklung des Geistes in der Geschichte. „Der Entwicklung des Selbstbewußtseins des Geistes in der Zeit.“ „Die einzelnen Momente und Stufen dieser Entwicklung sind so die Völkergesichter, deren jeder als einzelner und natürlicher in einer qualitativen Bestimmtheit ist, und daher auch nur bestimmt, ein Geschlecht der ganzen That zu vollbringen.“ Ein Volk, oder da der bios natürliche Complexus dessen, was man unter einem Volk versteht, nicht überall ganz ausreicht, — die von einem Volke eigenthümlich angeregte Entwicklungsrichtung wird so in bestimmter Zeit das geistig dominirende; „das Selbstbewußtsein eines besondern Volkes ist jedes Mal Träger der diesmaligen Entwicklungsläufe des allgemeinen Geistes in seinem Dasein, und die objective Wirklichkeit, in welche er seinen Willen legt. Gegen diesen absoluten Willen ist der Wille der andern besondern Völkergesichter rechtlos, und jenes Volk das meldeberscheidende.“ der Umfang seiner Bildung, der universalhistorisch dominirende Bildungsraum, in welchem die weniger kräftigen Bildungsmotive anderer Substanzen aufgehen; welcher dagegen selbst zurücktritt, und wenn nicht seinem äußern Verstande nach vernichtet, doch zu etwas Bedeutungslosem herabgesetzt wird, sobald die im Fortgang der Weltgeschichte gefahrte Entwicklung über seine Grenzen hinausgreift. Ein andres Volk, ein andrer Bildungsraum kommen dann zur Domination.

Indem wir hier das Wort Volk in einer weitern und umfassendern Bedeutung gebraucht haben, bezeichnen wir damit nur die natürliche, nationale Grundlage eines gewissen Bildungsraumes, und fassen so die politischen Träger des ersten Bildungsraumes in der Weltgeschichte, des orientalischen, selbst als ein Volk, ungeachtet dies orientalische Volk wieder ein ganzer Complexus von Nationen ist, die sich in der Entwicklung der Bildung, wöl-

che als die orientalische bezeichnet werden muß, selbst wieder auflösen. Die historisch-politische Charakteristik dieses orientalischen Weltreiches in ihren Hauptzügen gehen wir nach Hegel in folgender Weise: Als dem Orient eigenthümlich ist der gegenstandslose Staat zu bezeichnen, in welchem die Subjectivität noch nicht zu ihrem höchsten gekommen ist. Es ist das Kindesalter der Geschichte. Diese Gestalt erstellt sich in zwei Erscheinungen: 1) Sofern diese unmittelbare Einheit den Gegensatz noch nicht in sich hat, ist er außer ihr, und sie ist dem Spiele desselben Preis gegeben. Der Staat ist gleichsam das Endlose, indem der innere Zusammenhang wesentlich ungetrennt ist, in sich also nicht das Princip der Veränderung hat. Es ist dies der Staat auf die Familie gegründet, die zum Staat organisierte väterliche Fürsorge. Dies ist gewissermaßen der Staat im Raume, dem die Objectivität als Zeit gegenüber tritt; indem der Staat sich seinem Charakter nach nicht verändern kann, aber, ein solcher Staat in endloser Umrufe auf den andern folgt und wieder verflucht, um dieselbe innerlich unversäugte Änderung herbeizuführen; denn da dieser Staat in sich ohne Gegensatz ist, ist er auch ohne innere Weiterbestimmung und Entwicklung. Dieser Staat gehört vornehmlich Hinterasien an; am bestimmeten bezeichnet ihn das chinesische Volk, welches sein Träger, obwohl selbst wieder ein Complexus sehr verschiedener Stämme ist. 2) Indem der gegenstandslose, orientalische Staat sich nach Außen richtet, tritt das Ähren des individuellen Princips, freilich noch in der rohesten Weise, in Kampf und Streit hervor. Das Ähren erhebt aber noch, als die geistig kraftlose, mehr natürliche, unbewusste Individualität. Bei den Chinesen findet sich das Staatsleben als ein väterliches Regieren über ein unmündiges Volk; die Chinesen selbst erscheinen ohne erfüllt, bestimmte Innerlichkeit, und was Gegenstand der Selbstbestimmung sein sollte, ist nur als äußerliches Gesetz vorhanden. Der nächste Schritt von diesem Princip ist ein Fortgang, und dieser ist nothwendig, daß eine Welt der Innerlichkeit werde, daß der Wille, das Geistige, nicht bloß sei, sondern sich in sich zu einer geistigen Welt gestalte; daß der Idealismus eintrete. Diesen finden wir zuerst bei den Indiern, aber wir finden ihn begriffslos. Was diese geistige Welt regiert, ist die Civilisation, und das indische Leben wird so zu einem träumerischen. Die Wirklichkeit, die für sich ist, unterscheidet hier der Mensch nicht von dem, was ihm äußerlich ist, und dadurch wird der Zusammenhang der Außenwelt, der Verstand der Außenwelt und das verständige Verbalten zu diesem Verstande vermischt. Der Indier hat weder eine verständige Naturwelt, noch einen von der Natur freien, selbständigen Geist, und so weisen in Indien Ordnung und Regierung ist, ist es ein grundlosloser Despotismus einzelner, und ein Verfallen in an die Natur geknüpfte Kasten andererseits. Die Überwindung der menschlichen Gesellschaft ist nur als Verschiedenheit, nicht als freie Mannichfaltigkeit vorhanden, und so fehlt diesem politischen Leben die Eigenheit der vernünftigen, organischen Einheit nach jeder Seite. Mit dem persischen

Reiche treten wir erst in die eigentliche Weltgeschichte. China ist ein großes historisches Moment, aber außerhalb des Zusammenhanges der Weltgeschichte. Bei Indien ist der Zusammenhang theils nur passiv, theils lautlos; die geschichtlichen Zeugen darüber fehlen. Hinsichtlich der Perser findet ein öffentlicher, gemüthter Zusammenhang statt. Die Hinesische und indische Welt sind in unserer Zeit noch gegenwärtig; die persische Welt ist eine vorübergegangene. Persien ist das erste eigentliche Reich, ein Ganzes der Herrschaft, welches ganz heterogene Elemente zusammenfaßt. Dieser Zusammenhang hat lange und glänzende Dauer gedauert. Zugleich ist es nicht ein patriarchalischer Zustand, wie in China, auch nicht der starre indische Zusammenhang, der nicht zur Einheit kommen kann, sondern die abstrakten Bestimmungen der Hinesen und Indier sind vereint; — wir sehen im persischen Reich einen Unterschied in der freige-lassenen, selbständigen Individualisirung der Nationen; Baktrer, Meder, Perser, Babylonier, Ägypter, Israeliten, Phöniciier, Ägypter u. s. w. stehen eigenthümlich in diesen Reiche neben einander. Zugleich aber sind diese Unterschiede überwinden und in einen Einheitspunkt vereinigt. Das persische Reich kann so als großartigster Repräsentant des orientalischen Geistes gefaßt werden. (H. Leo.)

ORIENTIREN. Man orientirt sich zur See wie auf dem Lande mit Hilfe des Compasses und der Char-ten, d. h. man unterrichtet sich, wo man sich befindet, welche Küsten, Inseln u. s. w. man sich hat, und wie weit man davon entfernt ist, woselbst, wenn man sie noch nicht im Gesichte hat, aus der Berechnung der zurückgelegten Fahrt entnommen werden muß. Auch untersucht man dabei die Tiefe des Wassers und vergleicht sie mit der auf den Seecharten angegebenen. Die Segel orientiren beißt, sie so wenden, daß sie den Wind gehörig fassen und mit Hilfe des Steuers dem Schiffe den Lauf geben, den es haben soll. (v. Carisien.)

ORIENTIUS (St.), ein christlicher Dichter des fünf-ten Jahrh. (denn man darf ihn nicht, wie gleichwol ge-schehen, mit Orientio, spanischem Bischofe, verwechseln, der 516 die Acten des Concils von Saragosa unter-schrieb). Er war Gallier von Geburt und Bischof zu Auch, und nahm sich die Befehrung der in den Pyre-näen wohnenden Heiden und Arianer sehr zu Herzen; 439 wählte ihn König Theodorich mit unter den katho-lischen Bischöfen, die er an den römischen Feldherrn Aetius abschickte, um mit ihm über den Frieden zu verhandeln. Baronius hält ihn für den Drosius Tarraconensis, an wel-chen 404 Sidonius einen Brief geschrieben hat (IX, 12). Er ist vermuthlich 450 gest. und wahrscheinlich in Auch begraben. Die Städte Auch und Toulouse haben ihn zu ihrem Schutzpatron angenommen, die katholische Kirche hat ihn für einen Heiligen erklärt und der 1. Mai ist sei-nem Andenken gewidmet. Man hat von ihm ein Gedicht, Commonitorium Adellorum, in elegischen Versen, in zwei Büchern; das erste ist durch den Jesuiten Vetrins zum ersten Mal und dann öfter, das zweite zum ersten Male durch Edmund Martène, nebst einigen Dyzometern des Orientius de nativitate Domini, de Trinitate etc. her-

ausgegeben worden (Thesaurus Anecdotorum V.). H. E. Schwurfsch hat (Bitterberg 1706) den Orientius in 4. mit Anmerkungen und Prolegomenen edit. Ein Supplement zu dieser Ausgabe ist Weimar 1716 er-schienen, die Collation eines osforber Manuscripts ent-haltend. (H.)

ORIFLAMME. Die Oriflamme war ursprünglich das Panier der Abtei St. Denys; der Schirmvogt die-ser Abtei, der Graf von Brin und Pontoise, der in Hebbzeiten der Abtei Lehenleute anführte, hatte auch das Recht, dieses Panier zu führen. Zu Friedenszeiten war dasselbe über dem Grabe des heil. Dionysius aufgespannt. in Kriegsläufen empfing es der Schirmvogt aus des Abts Händen, nachdem er zuvor mit besondren Gebe-ten, dergleichen in alten Ritualen von St. Denys zu finden, abgesegnet worden. Als die Könige von Frank-reich zum Besse der Grafschaften Pontoise und Manles, oder Brin, gelangten, gestiftet es ihnen, dieses Panier bei ihren Herzügen zu gebrauchen. Ludwig der Dicke, der Sohn von König Philipp I., der die lausabische Brin der Krone einverleibt hatte, gab das Beispiel, gelegent-lich seines Zugs gegen Kaiser Heinrich V. im J. 1124; den ganzen Hergang hat er selbst in einer den Mönchen von St. Denys gegebenen Urkunde erzählt. Ludwig der Jüngere, bevor er seinen Kreuzzug antrat (1147), ver-richtete seine Andacht zu Notre-Dame in Paris, und er-hob sich sodann nach St. Denys. Heiliglich empfangen, stieg er, ohne Helm und Schärpe, in die Brust des Hei-ligen binab, um sich mit der Oriflamme zu bescheiden. Als Philipp August 1183 den Grafen von Flandern be-kriegte, ließ er sich die Oriflamme vortragen, wie dieses namentlich der englische Geschichtschreiber Gervasius Do-robernenfis berichtet, der a. 1184 die Oriflamme für das Panier Karls des Großen ausgibt, und versichert, daß man sie von der Kaiser Zeiten her für das gewisse Zeichen einer vollkändigen Niederlage oder eines entschei-denden Sieges halte, d. h., daß man sie immer nur in den letzten, entscheidenden Augenblicken der Schlacht ent-salte. Der Mönch Richer (Chronik von Sens, Buch 3. Cap. 15) macht sie ebenfalls zum Panier Karls des Großen, und schreibt, übereinstimmend mit dem Englan-der, daß sie nur in den äußersten Nothen aufgespannt werde, grade so, wie die Mongolen in Hinbohlen mit dem großen Panier des Reichs oder der Subabden zu verfahren pflegten. Im Begriffe, seinen Kreuzzug an-zutreten (1190), kam Philipp August nochmals nach St. Denys, um die Oriflamme zu empfangen; und sie war auch Zeuge seines großen Sieges bei Bouvines im J. 1214.

Wie St. Hilban in seiner Geschichte von St. De-ny's S. 154 erzählt, kam der König im J. 1124 in die Abtei, um das Panier des heil. Dionysius, die Ori-flamme genannt, zu empfangen; sie hatte die Gestalt einer Kirchenhaube mit drei Zacken, oder, wie Wilhelm Guizart in seinem Romane singt:

Oriflamme est une baulleure,
Aucun poi plus forte que gimple,
De ceend roujouant et simple,

Sans pourtailure d'autre affaire
Li loi Dagobert la fit faire etc.

Der nämliche St. Heibian bemerkt S. 348, daß Karl VI.; nachdem er 1412 die Driflamme in St. Denis empfangen, sie dem Hütin von Amont um den Hals wand, um sie auf diese Art zu tragen, bis etwa ein Ereigniß im Felde ihn nöthigen würde, sie zu entsalten, und an einer goldenen Kette aufzuhängen; die Fahne muß daher sehr klein gewesen sein. Manchmal trugen die Könige sie selbst um den Hals, öfter wurde sie einem ausgezeichneten Ritter anvertraut, der eiblich getöbten mußte, sie bis zum Tode zu vertheidigen und sie auf ihre Stelle zurückzuliefern. Aus diesen Ritttern, deren Amt es war, dem Könige das Panier vorzutragen, wurden nach und nach Großwürter des Reichs, wenigleich die Driflamme, wie schon gesagt, das Reichspanier eigentlich nicht war.

In der Schlacht bei Bourvines war es Galvis von Montigny, ein armer Ritter aus dem Verin, der die Driflamme trug; Philipp August hatte ihn vor allen andern Bewerbern gewählt, und belohnte die von ihm empfangenen Dienste mit der Herrschaft Gorneville (Januar 1215). In der Schlacht bei Mons-en-Puelle war sie dem Anselm von Chevreuse, in dem Kethuge nach Flandern (1315) dem Raoul Perrin von Querquy, in der Schlacht bei Montcailli dem Milo VI. von Rovers, und im J. 1355, laut Befehlungsbriefes vom 25. Jun., dem Gottfried von Charny, der aber bereits im folgenden Jahre bei Poitiers blieb, anvertraut. Im J. 1368 legte Arnold von Audenham das Amt eines Marschalls von Frankreich nieder, um die Driflamme tragen zu dürfen. Er starb im Decbr. 1370, und die Driflamme kam erst, laut Befehlung vom 15. Oct. 1372, an Peter von Billiers, Herrn von l'Isle-Adam, und dann, am 2. Aug. 1383, an Guido V. von la Tremoille. Wilhelm des Fortes erscheint zuerst, durch Befehlungsbrief vom 27. Oct. 1383, als für immer vorordneter Träger der Driflamme mit einem Gehalte von 2000 Franken. Er blieb vor Nikopolis 1396. Seines Nachfolgers, Peters II. von Amontin, genannt Hütin, Ernennung ist vom 28. Jul. 1397; Peter starb den 13. März 1413. Das Amt wurde hierauf, am 28. März 1414, dem Wilhelm Martel übertragen. Martel wollte Alters halber sich diese Ehre verbiten, mußte sie aber annehmen, nachdem ihm sein Sohn Johann und noch ein anderer Ritter zum Beistande gegeben worden. Er fiel bei Juncourt, und man findet nicht, daß er einen Nachfolger gehabt hätte, denn da St. Denis bald in die Gewalt der Engländer gerieth, war es dem Könige Karl VII. unmöglich, sich dahin zu begeben, um die Driflamme zu empfangen. Man gewöbnte sich also, sie zu entbehren. Doch empfing sie Ludwig XI., nachdem er zuvor einer Messe in der Kirche St. Cathérine du Val des-ecloiers zu Paris gehört, am 30. Aug. 1465 aus den Händen des Cardinals von Albis, als Abtes von St. Denis; Ludwig war damals im Begriffe, gegen die Burgunder aufzuziehen. In zwei Inventarien von dem Schoße zu St. Denis, von den J. 1534 und

1594, wird die Driflamme noch aufgeführt und folgendermaßen beschrieben: étendant d'un esodal (Laffent) fort épais, sendo par le milieu en forme de gonfleon, fort encoque, enveloppé d'un bâton couvert de coivre doré, et un fer longuet, aigu au bout. Im J. 1677 behaupteten die Marquis von Dury, aus dem Hause Harcourt, sich in dem Besitze derselben zu befinden. Sie wollten sie mit Franziska von Gallion, einer entfernten Enkelin jenes Peter von Billiers, der 1372 als Träger der Driflamme vorstamm, ererbt haben. Ebenfalls vergessen, wie die Fahne selbst, sind die wunderbaren Sagen, die sich an sie anknüpfen; eine der schönsten läßt die Driflamme vom Himmel, als Geschenk für den Frankenkönig Chlodwig, herabfallen. Daher kommt vielleicht auch der Name, denn Flamme ist eine Himmelsilie. (Vergl. *Auguste Gallant Traité des anciennes Enseignes et Eteodars de France, de la Chappe de S. Martin et de la dignité du grand aenechal, ou Dapifer, qui portoit cette chappe aux batailles, de l'Oriflamme, bannière de France et cornette blochee. Paris 1637. 4.*) (v. Stramberg.)

Origano, Origiano, f. Orgiano.

ORIGANUM (Doft). Eine Pflanzenartung aus der ersten Ordnung der 14. Rinnlichen Classe und aus der Gruppe der Nepeten, der Familie der Labiaten. Char. Die Blüten im Ähren mit dachziegelförmigen Stüßblättern; der Kelch fünfzählig, zuweilen zweizipig; die obere Korollenslippe zwei-, die untere dreizipig, mit fast gleichförmigen Rippchen; der Griffel fadenförmig mit ausgezogener Narbe. Es sind 20 Arten dieser Gattung bekannt, von denen nur eine (O. Majorana L.) ein Sommergewächs ist, während die übrigen als Kräuter oder Staudegewächse perenniren. Sie sind vöthlich im südlichen Europa, aber auch im nördlichen Afrika und Guinea, im mittlern und südlichen Asien heimisch, und alle durch Aroma ausgezeichnet. Nur eine Art, O. vulgare L. (gemeiner Doft, Wohlgeruch, *Hajn, et Ratsch. Arzo. p. 145. Engl. bot. 1143*) kommt auch im mittlern und nördlichen Europa und in Nordamerika an Bergen und in Bergwäldern vor. Die blühenden Spigen des Stenzeis (Herba Origani vulgaris offic.) sind aromatisch-bitterlich; sie enthalten ein blaugelbes ätherisches Öl und Gerbstoff, und bilden einen Bestandtheil der Species resolutives Pharm. bor. Rinné empfiehlt sie als Surrogat des chinesischen Acor's. Eine weißblühende Varietät ward schon von Dioscorides beobachtet (*h. hyssophylos Mar. med. III. 34*). Einige süropäische Arten, z. B. O. oreolum L. in Griechenland, O. macrostachyum Link et Hoffmannsegg (Fl. las. t. 10) in Portugal, O. heracleoticum L. im südlichen Europa und O. smyrnaeum L. in Griechenland, Kleinasien und im nördlichen Afrika, geben ein scharfes Öl, spanisches Hopfenöl, welches jetzt wenig mehr gebraucht wird. O. dictamnus L. (Lurz, aber treffend beschrieben *Verg. Aen. XII. 412, δίατμος Dicta. l. c. 34*), ein kleiner freistehender Strauch mit weißlichen Blüthen und röhrliehen Stüßblättern, gab die früher officinellen Folia Dictami cretici. O. Majorana L.,

ursprünglich wol in Indien und Arabien einheimisch, aber schon zu Theophrasts Zeiten in Griechenland cultivirt, wahr- scheinlich aus Ägypten eingeführt (*Theophr.* hist. pl. 6, 7. ἀράρακος, ἀράρακος *Dioc.* l. c. 41, *Plin.* hist. nat. 21, 36; doch dies unser Majoran ist, leugnet Har- din ohne Grund), ist der allgemein bekannte Majoran (*Majorana crassa* Mönch). Er wird im gemäßigten Europa als Gewürzpflanze und zu ärztlichem Gebrauche häufig gebaut. Das Kraut mit den Blättern (*Herba Majoranae*) wird zu Kräutertissen, zu dem Nießpulver und den aromatischen Species der preussischen Pharma- kopoe angewendet; auch bereitet man daraus ein blas- seliches ätherisches Öl, welches die ebenem officinelle Majoranbutter (*Butyrum a. augmentum Majoranae*) gab.

(*A. Sprengel.*)
ORIGANUM CRETICUM L., streitlicher Dost, spanischer Hopfen u., eine im Orient und südlichen Euro- pa perennirende Pflanze, deren ovale, stumpfe, ganz- randige, rauhe Blätter, und grünbräunliche, auch lehm- farbige, aufrechte, lange, prismatisch angehäufte Blum- enähren (*apices et summities Orig. cret.*), von Origan. Smyrn., hirtum etc., einen durchdringenden Wohl- geruch und angenehm wüßigen, bitterlichen Geschmack ha- ben. Aus den letzten gewinnt man etwa $\frac{1}{10}$ ätherisches Öl (*Ol. Orig. cret.*, spanisches Hopfen- oder Dostöl) von gelber Farbe, starkem aromatischem Geruche der Pflanze und von brennend scharfem Geschmacke, 90,90 specif. schwer. Es dient äußerlich gegen Zungenblü- tung, ist bei Gries der Zähne im Gebrauche, wird aber oft gegen Zahnweh (ein Tropfen auf Baumwolle in den schmerzenden Hohlzahn) gemischbraucht.

Präparate: a) Taylor's mixed Oils aus zwei Ol. Absinthii, ein Ol. Origan. und drei spir. sulphur. aethor. b) Taylor's und Wight's Red Bottle ist Brenn- wein mit Ol. Orig. versetzt und mit Schenille gefärbt. c) Macassaröl aus: einer Drachme Ol. Orig. und einem Pfunde Ol. oliv. d) Stramfords mixed Oils aus sechs Unzen Ol. Orig., zwei Pfund acht Unzen Ol. terebinth., ei- nem Pfunde zwei Unzen Spir. vin. rectif., sechs Pfund Ol. Laur. und drei Drachmen Camphora. (*Th. Schreger.*)

ORIGANUM MAJORANA L., Majoran, Wajo- ran, eine jährige, stützerupische, bei uns häufige Garten- pflanze, deren allbekanntes Kraut mit den blumenstigen frisch $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{12}$, trocken $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{12}$ blasgrüngebläutes Ätheröl (*Ol. majoranoides*) abgibt, welches mit der Zeit röthlich- weis wird. Es riecht durchdringend würzig und schmeckt brennend aromatisch. Mit der Zeit kräftigst daraus woher Campher. Zu einem bis drei Tropfen hat man es innerlich bei nervöser und muskulöser Schwäche, beson- ders bei Uterinschwäche, angetrieben, äußerlich, wie andre Ätheröle, bei Lähmungen u. c. Die Majoranfalbe oder Butter benutzt man meist nur im Schnupfen mit Bes- kopfung der Nase, weerein man sie bei Kindern streicht, außerdem, in den Unterleib eingerieben, bei Blähungs- beschwerden, Krämpfen und Krallen kleiner Kinder. Das Kraut zu Pulver gemacht, ist ein Bestandtheil der offi- cinenellen Nießpulver und der Species arom. Boruss. —

In der Küche wird es zu Suppen, zu Saucen an Fleisch und Fische gebraucht; auch ist es ein gewöhnliches Würst- gewürze. (*Th. Schreger.*)

Origanum dictamnus f. *Dictamnus*.

ORIGANUM VULGARE L., gemeiner Dost, Wohlgeruch; Drant, Gostenz, wilder Majoran, sehr häufig in Teutschland, besonders in Thüringen, aus- dauernd mit einem steifen; vieredigen, ästigen, süßlichen, braunrothen, behaarten Stengel, kleinen, ovalspitzigen, unterwärts haarigen, gepaarten Blättern von majoran- artigem Geruche und bitterlich-wüßigem Geschmacke, fleisch- farbigen Blumenbüscheln und vier ovalrunden Samen. Aus dem Kraute bekommt man $\frac{1}{10}$ gelbliches, mit der Zeit gelbrothbräunliches Ätheröl, das durchdringend riecht und brennend gewürzhaft schmeckt. In dem alternden schiefen Kampherkrystalle an. Man gebraucht es beim Weinstosse, zumal der Zähne.

Das Kraut ist bei Nerven- und Muskularschwäche, besonders bei Störungen in den Unterleibs- und Brust- organen, bei mangelndem Monatsflusse, beim weissen Flusse, bei anhaltenden Katarrhen und beim atrem rein un- wirksames Mittel, in einem concentr. Aufgusse mit Was- ser oder Wein. Äußerlich nimmt man seine blühenden Spigen zu Kräutertissen, Breiumschlägen, Bädern, ganz- gen und halten, zu Räuhungen und Klistieren. Auch ist es ein Bestandtheil der Species resolv. extern. Boruss. Noch dient es als Küchengewürz, als Hopfenurrogat, und, zwischen die Kleider gelegt, gegen Motten. Ein Absud der frischen ganzen Pflanze färbt röthlich, kühnroth und hochbraun. Das getrocknete Kraut dient zum Röthlich- hochbraunfärben des Garns und Linnens. Mit einem ge- gahrten Teige daraus, jungem Apfelbaumlaub und Alaun oder ausgefottem Malze wird, in Rußland roth ge- färbt. (*Th. Schreger.*)

Mit dem Absude dieser gewürzhaften Pflanze, die im nördlichen Europa auf Tonboden wächst, färben die Landleute ihre Leinwand braunroth. Kaffner sah von pol- nischen Bauern mit dieser Pflanze gefärbte Schafwolle, die sehrstichroth war. Die Russen zerstoßen zwei Theile derselben mit einem Theil Zerkleibung, legen $\frac{1}{2}$ Theil ausgefottem Malz hinzu und lassen das Gemeng mit etwas Hefe gähren. Wenn das Ganze sauer geworden, wird es mit den Händen ausgedrückt und über Nacht in den warmen Ofen gebracht, wo es von Zeit zu Zeit umgerührt wird, bis die Masse concret erscheint. Das Trockne, mit Wasser gekocht, wird zum Färben des Garns für röthlich- hochbraune Farbe verwendet. Die Aetheressen fär- ben ihr Wollentuch mit Dessen und saurer Milch schwarz- braun, mit Ruß und Alaun braunroth. (*Kurrer.*)

ORIGENES (*Adamantius*), der erste unter den Lehrern der Kirche, welcher die christlichen Glaubensleh- ren in einen wissenschaftlichen Zusammenhang brachte, der Vater des biblischen Eregese und Kritik, verlor seinen Vater Brandon, einen ägyptischen Bischof, durch die Ver- folgung, welche Septimius Severus im zehnten Jahre seiner Regierung — 202 n. Chr. über die Christen verhängte.

Origenes zählte damals ein Lebensalter von 17 Jahren¹⁾, war also im J. 185 geboren. Sein Vater hatte ihn zu Alexandria in der heiligen Literatur und den freien Künsten sorgfältig unterweisen lassen, während ihm zugleich durch die Katechesen des Pantänus und Clemens der tiefste Sinn der heil. Schriften und eine wissenschaftliche Erkenntnis christlicher Lehren aufgeschlossen wurde, und er mit Männern in nähere Verbindung trat, welche später unter den ersten Lehrern der Kirche glänzten²⁾. Bei dem Tode seines Vaters wurde er, da seine Mutter nebst sechs seiner Brüder in der dürftigsten Lage zurückließ, zuerst von einer angesehenen alexandrinischen Witwe aufgenommen, hob jedoch seine Verdienste, da im Hause jener Witwe häretische Conventikel gehalten wurden, bald wiederum auf und widmete sich dafür dem durch die Flucht der Katechesen während der Verfolgung verfallenen katechetischen Institute, an welchem er schon im 18. Lebensjahre zu lehren anfing. Die Verfolgung, welche unter dem Präses Aquila von neuem ausbrach, ließ ihn unter großem Misshagen aus, oder bewährte zugleich seinen christlichen Eifer und seinen Glaubensmuth³⁾, von welchem er schon in der früheren Verfolgung glänzende Proben gegeben hatte. Sie bestimmte ihn auch, sich ganz den christlichen Katechesen zu widmen und den Unterricht in der heiligen Literatur, durch welchen er sich bisher den Lebensunterhalt erworben hatte, als mit der Unterweisung in den heil. Schriften nicht wohl vereinbar, aufzugeben. Die dürftige Rente, welche ihm der Verkauf seiner Handschriftensammlung verschaffte, nöthigte ihn nun zu strengen Einschränkungen, welchen er aber noch freiwillig und ganz außerordentliche Kasteiungen des Leibes beifügte, um das vollendetste Leben eines christlichen Philosophen darzustellen. Diese Kasteien, welche ihm einen Geruch der Heiligkeit verschafften, wurden auch in seiner Schule nachgeahmt, und mehrerer seiner Schüler rückten sich durch sie zum Zeugnisse. Um aber dem Leummunde zu entgehen, da er selbst noch Jüngling mit erwachsenen Jungfrauen in den Katechesen verkehrte, glaubte er das Wort des Herrn, daß es Eumuchen gebe, welche sich selbst um des Himmelreichs willen entthannt hätten (Matth. 19, 12), dem Buchhalten nach an seiner Person verwirklichen zu müssen⁴⁾. Als mit des Antoninus Caracalla Regierung (seit 211) eine friedlichere Zeit für die Christen eingetreten war, führte ihn der Wunsch, eine der ältesten Gemeinden kennen zu lernen,

unter Zephyrinus nach Rom, von wo er nach kurzem Aufenthalte zurückkehrte, und nun unter Begünstigung des Bischofes Demetrius sich mit desto größerem Eifer den Katechesen widmete, wobei er den Unterricht in den Elementarkenntnissen seinem Freunde Heraclas zuwies, sich selbst aber die weiter vorgeschrittenen Katechemenen vorbehielt. Eigenen Fleiß und Ausdauer in den Studien erwarben ihm damals die Ehrennamen *ὁ ἀδοκασικός*, *ὁ γυμναστής*⁵⁾. Seine biblischen Studien erweiterten sich seitdem durch die Erlernung der hebräischen Sprache und die Benützung des A. T. in den Originalen⁶⁾. Als sein Lehrer in der ersten wird ein jüdischer Wortgelehrter (*μαθητής*) Philus genannt⁷⁾, unter welchem er die Schwierigkeiten in wenigen Tagen, nach dem zweideutigen Tode des Hieronymus⁸⁾, überwinden hätte, obwohl seine Schriften dahin führen, daß er sich höchstens mit dem Lesen der Schrifturen und den traditionellen, oft grammatisch unrichtigen, Deutungen der Eigennamen bekannt gemacht habe. Auch ging er damals bereits an, die griechischen Uebersetzer des A. T. für kritische Zwecke zu sammeln und unter sich, sowie mit dem Originalen, zu vergleichen. Ueberzeugt, daß Kenntniß der heiligen Literatur und philosophische Bildung nicht geringen Nutzen habe für die Erforschung und tiefere Begründung der heil. Schriften, verband er seine Katechesen mit Vorträgen philosophischer Disciplinen, durch welche auch Heiden und Häretiker zu denselben herangezogen und die angesehensten Männer in seine Schule gezogen wurden. Unter den letztern gelang es ihm, den Ambrosius, einen Gnostiker aus Valentins Schule, für die rechtsgültige Lehre zu gewinnen, welcher seitdem sein Grund und ein wichtiger Beförderer seiner umfassenden kritischen Unternehmungen wurde⁹⁾. Die Methode des Origenes, den heil. Schriften durch das Mittel der Allegorie größern wissenschaftlichen Gehalt zu geben, fand indessen auch unter den Heiden Adler, welche seine Allegorien der Blüthe zeigten, während sie seinen philosophischen Tiefinn anerkannten. So der Neuplatoniker Porphyrius im dritten seiner Bücher wider die Christen, nach dessen Zeugnisse der Neuplatoniker Ammonius (Saccas) des Origenes Lehrer in der Philosophie gewesen wäre, dessen Unterricht dann der Schüler durch fleißiges Studium der Platonischen und anderer philosophischen Schriften ergänzt hätte¹⁰⁾. Des Origenes Ruf war indessen schon so weit verbreitet, daß der Statthalter Arabiens sich ihn von dem

1) Euseb. Hist. eccl. L. VI, 2. Hieron. Catal. c. 54.
2) Alexander Hieron. bei Euseb. Hist. eccl. L. VI, 14.
3) Weicher ihn freilich bis zur Bewegtheit fortsetzt, wenn die von Epiphanius Haer. 64, 1 aufbewahrte Anecdote gegnährt ist.
4) Euseb. l. c. L. VI, 8. Epiph. Haer. 64, 3. Hieron. Ep. 65 ad Pamphilum et Oceanum. Die Canones App. 24, 24 sind wahrscheinlich erst durch diesen Vorfall hervorgerufen worden, obwohl sich ähnliche Unfälle schon früher bei den Christen ereignet hatten. Vergl. Justin. M. Apol. maj. n. 29. Später tadelt Origenes diejenigen, welche die Worte Matth. 19, 12 buchstäblich an sich anzuwenden, und ermahnt sich grade dieser Stelle, um die Nothwendigkeit einer allegorischen Schriftauslegung, welche allein vor groben Ungerichtetheiten bewahren könne, an dem Beispiele derselben anzunehmen. Comment. in Matth. T. XV, 1—6.

5) Euseb. VI, 14, 15. Hieron. Ep. 29 ad Paulum. Phocas Cod. 118.
6) Euseb. l. c. L. VI, 16.
7) Hieron. adv. Ruf. l. 1, 3.
8) Hieron. Ep. 25 ad Paulum.
9) Euseb. l. c. L. VI, 18. Hieron. Catal. c. 56, welcher den Ambrosius vorher einen Marcellianen sein läßt. Origenes selbst gebührt dieser Fremde im Comment. in Joh. T. V init. (Philocalia c. 5) und in einem Brief-Fragmente bei Ruferus T. I. p. 3, 4. Er widmet denselben später bei Gelegenheit zum Eucharistiam und die Bücher wider Gelsus.
10) Porphyrius bei Euseb. l. c. L. VI, 19. Vergl. damit Marcellus Ancyr. bei Euseb. c. Marc. L. I. c. 4. Origenes selbst in einem Brief-Fragmente bei Euseb. Hist. eccl. L. VI, c. 19 veröffentlicht seine heidnischen und philosophischen Studien durch Berufung auf das Beispiel seines Vorgängers, des altr. Kateseten Pantänos.

Bischof Demetrius erbat, um seinen Rath und seine Beistandung zu benutzen. Dieser arabischen Reise folgte wenige Jahre später eine, durch bürgerliche Unruhen unter Caracalla's Regierung veranlaßte Entweichung des nach Alexandrien Zurückgekehrten, welche ihn nach Gafarea, der damaligen kirchlichen Metropole Palästina's, führte, wo ihn die dortigen Gemeindevorsteher veranlaßten, die heil. Schriften in den kirchlichen Versammlungen auszuliegen, obwohl er noch nicht die Altsenimeie, welche zu Alexandria dies Recht gewährte, erhalten hatte; denn nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Bischöfe von Gafarea und Jerusalem war damals in ihnen und andern Sprengeln das Begehren in der Gemeinde noch nicht angeläufige Weiber gebunden, sondern stand jedem dazu tüchtig Befehlshaber frei. Demetrius, durch diese vermeinte Ordnungsbewandlung verlegt, ließ den Origenes durch abgesetzte Diakonen nach Alexandria zurückholen, um dort seine Katechesen fortzusetzen¹¹⁾. Wichtig für die Sache der ganzen Christenheit scheint eine Zusammenkunft gewesen zu sein, welche er unter dem Kaiser Alexander Severus (seit 212) mitwiesende Mutter Julia Mamaea, welche ihn durch Abgeordnete, hatte herüber kommen lassen, zu Antiochia hatte, um von ihm genauere Auskunft über die Lehrmeinungen und Einrichtungen der Christen zu gewinnen¹²⁾. Denn die Begünstigungen, welche die Christen unter der Regierung ihres Sohnes, auf welche sie großen Einfluß hatte, genossen, darf man dem Einbruche, welchen die Vorträge eines so kenntnißreichen und begeisterten Lehrers auf das weibliche Gemüth hervorbrachten, um so eher zuschreiben, da derselbe durch fortgesetzten Briefwechsel immer wieder aufgeführt wurde¹³⁾. Um diese Zeit sang Origenes an, auf Antioch und mit Unterstützung des Ambrosius, welcher ihm die Tachygraphen und Concilien oder Bibliographen besorgte, seine Auslegungen der heil. Bücher aufzeichnen zu lassen. So wurden fünf *Topoi* zum Johanneischen Evangelium, acht zur Genesis, fünf zu den Klageliedern, die Auslegung der 25 ersten Lieder im Psalter, verfaßt. Außerdem schrieb er zu Alexandria zwei Bücher von der Auferstehung (*napí avatáctov*), vier über die Principien des christlichen Glaubens (*napí áxíwv*) und zehn Bücher vermischter theologischer Unterweisungen mit der Aufschrift: bunte Gewebe (*σπομαίετις*)¹⁴⁾. Zu der Zeit, als Pontianus römischer Bischof wurde (b. i. im J. 230), verließ er wegen dringender kirchlicher Angelegenheiten¹⁵⁾ nach Achaia, indem er seine Richtung durch Palästina nahm.

In Gafarea wohnten ihn die dortigen Bischöfe¹⁶⁾ zum Presbyter, und grüßten dadurch in die dem alexandrinischen Bischöfe zustehenden kirchlichen Rechte ein. Demetrius brachte die Sache vor eine Synode von Bischöfen und Presbytern, welche dafür entschied, daß dem Dringens der Aufenthalt zu Alexandria zugleich mit dem Rechte, daselbst zu lehren, zu unterliegen sei. Demetrius aber und die Bischöfe entzogen ihn auch der priesterlichen Würde und sprachen das Verdammungsurtheil über ihn aus. Dieser Sentenz traten die auswärtigen Gemeinden bei; doch wurde sie in Palästina, Arabien, Phönicien und Achaia verworfen¹⁷⁾. Die Leitung der alexandrinischen Katechesen verließ nun bei seinem Schicksale Heraclius; er selbst aber ließ sich zu Gafarea nieder¹⁸⁾, von wo aus er sich in einem Schreiben an seine Freunde¹⁹⁾ wider die Anklagen der Gegner rechtfertigte. Hier gewann sein Wirkungskreis eine noch weitere Ausdehnung. Die einflußreichsten palästinensischen Bischöfe Theoctistus und Alexander benutzten eifrig seine Auslegung der heil. Schriften und seine theologischen Vorträge²⁰⁾; Hierimianus, Bischof von Gafarea in Kappadocien, reiste nur zu dieser Absicht nach Palästina, indem er die heiligen Statuen besuchte zu wollen vorgab²¹⁾. Die unter Maximinus (235—238) eintretende dreißigjährige Verfolgung der Christen bestimmte Origenes, eine Schrift über das Märtyrthum (*napí μαρτυρίov*) an seine Freunde (Ambrosius und Theoctistus, Presbyter der gafarensischen Gemeinde) zu richten. Er selbst aber scheint sich um diese Zeit nach Gafarea in Kappadocien zurückgezogen zu haben, wo er bei einer Witwe Juliana zwei Jahre lang verweilte, durch welche er des Ebnitenen Symmachus griechische Uebersetzung des A. T. und dessen Commentar zu dem Evangelium der Hebräer kennen lernte²²⁾. Nachdem unter Gordianus (238) die Christenheit wieder Frieden erlangt hatte, reiste er von Gafarea in Kappadocien aus über Nikomedie, wo er Ambrosius traf und den Brief an Julius Africanus schrieb²³⁾, nach Athen. Hier, wo er sich schon bei seiner früheren Reise nach Achaia aufhalten und die Schulen der Philosophen besucht hatte, verweilte er diesmal längere Zeit. Denn er vollendete hier seine in Gafarea begonnenen Commentarien zum Ezechiel und fünf Bücher zum Hohenliede, zu welchen nach seiner Zurückkunft noch fünf hinzutraten²⁴⁾. Von Gafarea

11) Euseb. H. eccl. L. VI, 19; fñter die erwähnten bürgerlichen Unruhen zu Alexandria unter Caracalla vergl. Herodian. L. IV, 8, 9. 12) Euseb. L. c. a. 21. 13) Origenes Hist. L. VII, c. 18 macht sie gegen ihn zu Christen. 14) Euseb. L. c. a. 21; vgl. 23, 24. Orig. Comment. in Joh. T. VI. Opp. T. IV, p. 108, die letzte Stelle zeigt entschieden, daß Epiph. Haer. 64, 3 da pond. et mem.: §. 18 im Irrthum ist, wenn er alle Regesten des Origenes erst während seines Aufenthalts zu Zor ausführt. 15) *ἐκπαύσας ἑαὶν ἐκπαύσασθαι ἑαὶν ἐκπαύσασθαι* Euseb. L. c. a. 24. 16) Hieronymus: *Reatus est ab ecclesiis, quae sunt apud Achaian, in illo quoque pro convincendis haereticis, qui inibi liberum concubabant, perveniret.* Euseb. Hieron. L. c.

16) Euseb. L. c. a. 24. Nach den von Photius Bibl. Cod. 118 aufbewahrten Bruchstücken aus spanischen Schriften *Προκτενος* (eigentlich Theoctistus; vergl. Euseb. L. c. VI, 7) Bischof von Gafarea und Alexander, Bischof von Jerusalem. 17) Theodorus L. c. Pamphilus in Apolog. pro Orig. Hieron. adv. Aut. L. II, 5. Vergl. damit die ganz abweichende, aber auch alten Zeit verhältnissen widersprechende Sage bei Epiph. Haer. 64, 3. 18) Nach Euseb. L. c. a. 26 im zehnten Jahre des Alexander Severus = 232. Da die Reise nach Achaia zwei Jahre früher angetreten wurde, so scheint sie aber dreizehntig geauert zu haben, was auch durch die wichtigen kirchlichen Aufstellungen Wahrscheinlichkeit gewinnt, welche er während derselben gemacht haben soll. 19) Bruchstücke daraus in Opp. ed. Bened. T. I, p. 6. 20) Euseb. L. c. VI, 27. 21) Hieron. Catal. c. 54. 22) Paladius Laur. c. 147. Vergl. Euseb. L. c. a. 17. 23) Euseb. Ep. ad Afric. (Opp. T. I, §. 1. 16. Euseb. L. c. a. 31. 24) Euseb. L. c. a. 32.

aus war er dann von neuem in den Kirchenangelegenheiten thätig. Eusebius, Bischof von Caesarea in Arabien, welcher wider die kirchliche Glaubensregel eine eigne Substanz Christi von seinem Erdenleben und eine eigenthümliche Gottheit desselben geglaubt hatte, wurde von ihm auf einer Synode zu Caesarea (244) von der Richtigkeit der Kirchenlehre überführt und nahm seinen Irrthum wieder zurück²⁵⁾. Aus der fortwährend blühenden katechetischen Schule des Origenes wurden um diese Zeit zwei koptapocryphische Jünglinge, Theodoros, später Gregorius genannt, und Theodoros, nachdem sie fünf Jahre seinen Unterricht genossen hatten, als Bischöfe nach Pontus berufen, von welchen der Erste, als Theodoros und kirchlicher Schriftsteller später berühmt, noch vor seinem Abgang in einem Panegyricus seinem großen Lehrer ein Denkmal errichtete²⁶⁾. Unter des Kaisers Philippus Regierung (244—249) benutzte Origenes die günstigen Verhältnisse der Kirche zu desto angestrengter Thätigkeit. Er schrieb damals seine Widerlegung des Gelsus in acht Büchern, seine Commentarien zum Matthäus in 22, zu den kleinen Propheten in 25 Büchern, und jährliche, später von Eusebius in eine Sammlung gebrachte, Briefe. Unter diesen waren einige an den Kaiser Philippus und seine Gemahlin Severa gerichtet, und mochten nicht ohne Einfluß geblieben sein auf die Zuneigung, welche Philippus den Christen zu erkennen gab; andre erließ er an Bischöfe, auch den römischen Fabianus, um sie von seiner Redgläubigkeit zu überzeugen. Auch lehrte er fortwährend die Gemeinde in freien Reden, welche er erst um diese Zeit den Schnellschreibern aufzeichnen gestattete²⁷⁾. Neue Lehrschriftlichkeiten aber, welche in Arabien durch die Meinung herbeigeführt waren, daß die Seele mit dem Körper zugleich sterbe und auferstehe, schlichtete er auf einer Synode, indem er das richtige Dogma feststellte, und eine in Aegypten entstandene Häresie, die der Heilsfalten, widerlegte er in Homilien²⁸⁾. Die Christenverfolgung unter Decius (249—251), deren Opfer die angesehensten Gemeindevorstände der Christen wurden (der römische Bischof Fabianus, der jerusaleimische Alexander, ein Schüler und Freund des Origenes, der antiochenische Babylas, der alexandrinische Dionysius glänzten darin als Bekenner und Märtyrer), traf auch Origenes um so härter, da der Abfall eines so berühmten Lehrers viele Schwäche nach sich zu ziehen versprach. Darber wurde seine Standhaftigkeit durch Höltern und Märtyrer in Art bedarftlich auf die Probe gestellt, ohne daß jedoch seine Glaubentreue manfend geworden wäre. Viel mehr befiel er auch unter solchen Bedrängnissen noch Schriftstellung genug, seine ebenso hart angefochtenen Freunde durch Trostschriften an dem Kriege auszurichten und zum freimüthigen Bekenntnisse zu ermuntern, wofür ihn der talentvollste seiner Schüler, Dionysius von Alexandria, wieder durch die Aufschrift einer Ermahnung

zum Märtyrertum ermunterte²⁹⁾. Die spätere Verleumdung der Heinde erdichtete seinen Abfall vom christlichen Glauben, welcher bald in diese, bald in frühere Zeiten gesetzt und auf Gerüchte, welche sich selbst widersprechen; gestützt wurde³⁰⁾. Die Briefe des Origenes, welche Eusebius besaß, zeigten für die Grundsätzlichkeit sowohl dieses Gerüchtes, als auch der bei einigen Episcopaten erhaltenen Angabe, daß er in dieser Verfolgung seinen Tod gefunden habe³¹⁾. Eusebius, welcher zu Caesarea im vollständigen Besitze seines Nachlasses und aller auf ihn bezüglichen Nachrichten war, berichtet, daß er im Anfange der Regierung des Gallus (oder genauer nach Hieronymus, unter Gallus und Volusianus) im 60. Lebensjahre gestorben sei. Man wird durch diese Angabe, da Origenes im zehnten Jahre des Severus ein Lebensalter von 17 Jahren jährlte, auf das J. 252 oder 253 herabgeführt. Nach Hieronymus starb er zu Tyrus, wo er auch begraben wurde³²⁾.

Sein schriftlicher Nachlaß war von einem sehr bedeutenden Umfange, obwohl die Anzahl seiner Schriften auch schon frühzeitig übertrieben angegeben wurde³³⁾. Aber schon Origenes selbst hatte Klage darüber zu führen, daß seine Schriften von den Häretikern nicht verfaßt worden³⁴⁾, und seine spätern Freunde und Vertheidiger glaubten ihn aus der Voraussetzung solcher Verfälschungen wegen der Abweichungen von der kirchlichen Glaubensregel, welche in seinen Schriften wahrgenommen wurden, rechtsfertigen zu können³⁵⁾. Aber diese angeblich häretischen Verfälschungen stehen mit seiner ganzen theologischen Ansicht in einem ebenen innigen Zusammenhang, als mit dem Contexte der Abschnitte, in welchen sie sollen eingebracht sein. Dagegen hat Rufinus, der lateinische Übersetzer und Bearbeiter seiner wichtigsten Werke, nach eigenem Geständnisse sich orthodoren Veränderungen, um seinen Freund den Lateinern durchgängig rechtgläubig erscheinen zu lassen, namentlich in dem Werke de principiis und einigen biblischen Commentarien, vornehmlich den über den Brief an die Römer, allerdings erlaubt, was um so mehr zu beklagen ist, da sich die Originalien dieser Schriften bis auf Bruchstücke verloren haben³⁶⁾.

Des Origenes Schriften selbst unterscheiden schon die

25) Euseb. H. eccl. c. 88. 26) Euseb. l. c. c. 80. Hieron. Catal. c. 65. Socr. H. E. l. 26. 27) Gregorius Thaumaturgus *Δίονος μαρτυρία* in Origene Opp. T. IV. Appendix p. 55 sq. 27) Euseb. l. c. c. 86. 28) Euseb. l. c. c. 87, 88.

29) Euseb. l. c. c. 89. vergl. 46. 30) Epiphanius. Haer. 64. A. Nemesius de Nat. Hom. c. 30. Nicphorus Hist. eccl. l. V. c. 32. Sulpicius s. 1. 31) Photius Bibl. Cod. 118. 32) Euseb. l. c. l. VII. 1. vergl. Hieron. Catal. c. 54. Ep. 65 ad Pammachium. Vergl. die Ausfagen des Theodoros bei Socr. Hist. eccl. l. VI. c. 12. 33) Epiphanius. Haer. 64, 23 erwähnt gar 6000 Bücher desselben, wobei man aber festhalten muß, daß jeder kleine Tractat, einzelne Homilien, Gedächtnisse u. dgl. als *στίλος* gerechnet wurde. Vergl. die Urtheile des Rufinus und Hieronymus über jene Äußerung des Epiphanius in Origene Opp. T. IV. Appendix. p. 54 und Hieronius Origene l. III. c. 1, 6. 34) Fragm. Ep. ad amicos in Opp. T. I. p. 3, 6. 35) Rufinus de administratione librorum Origene in Origene Opp. T. IV. in Appendix. p. 45 sq. Anan. ap. Photius Bibl. Cod. 217. 36) Hieron. Rufinus. Praef. ad libros de principiis in Origene Opp. T. I. p. 4. und beif. Praefatio in Origene explanationem super Ep. ad Rom. l. c. T. IV. p. 698.

Alten in zwei Klassen: theologische Abhandlungen (*οὐρολογιαὶ*) und biblische Erklärungsschriften (*ἑρμηνείαι*). Die ersten sind nach chronologischer Reihenfolge:

1. Zu Alexandria bis zum Jahre 230 verfaßt: 1) Über die Auferstehung (*περὶ ἀναστάσεως*), zwei Bücher. Nur in wenigen Fragmenten erhalten. 2) Über die (christlichen) Grundbegriffe (*περὶ ἀρχῶν*), in vier Büchern. Vollständig nach der freien lateinischen Bearbeitung des Rufinus, theilweise in längeren Bruchstücken des griechischen Originals und einer lateinischen Uebersetzung des Hieronymus vorhanden. 3) Vermischte Abhandlungen (*συναγώγαι*) in zehn Büchern. Bis auf geringe Bruchstücke verloren.

II. Unter Marius' Regierung (235—238): 1) Über das Märtyrthum (*περὶ μαρτυρίου*). Vollständig im Original vorhanden. 2) Über das Erbet (*περὶ ἐβχθῆς*). Nach den in der Schrift selbst (§. 23) gegebenen Andeutungen später als die Commentare zu Genesis, also wahrscheinlich nach der Entfernung von Alexandria, verfaßt. Wird vollständig im Original gelefen³⁷⁾.

III. Unter Philippus' Regierung (244—249): Die acht Bücher wider des Celsus (eines sogen. Epikureers, zu Hadrian's Zeiten) Schrift, die „wahrhafte Rede“ genannt (*πρὸς τὸν ἑπικουρεῖον Κέλσων τὸν ἑπισωφιστὴν ἀληθὴ λόγος*), vollständig im Original aufbewahrt³⁸⁾.

Die biblischen Erklärungsschriften des Origenes unterscheidet Hieronymus³⁹⁾ in drei Classen: 1) *Théologie*, Commentarii, 2) *Excerpta* (*ἑκτάκια*, *Συναγώγαι*), 3) *Opuscula*, Homiliae. In die erste Classe gehören nach der Zeitfolge:

1. Zu Alexandria verfaßt: 1) Zwölf Tomi zur Genesis, wahrscheinlich nur die vier ersten Capitel des Buchs umfassend und nur in Bruchstücken erhalten. 2) Zu den Psalmen, wovon die zu den ersten 25 Gesängen des Psalters zu Alexandria, später aber auch die zu den übrigen bearbeitet wurden, unbestimmt in wie vielen Tomi. Nur wenige sichere Bruchstücke⁴⁰⁾. 3) Zu den Klageliedern fünf Tomi. Die Bruchstücke von Origenes' Deutungen zu diesem Buche sind sehr unsicheren Ursprungs und finden sich nur in den Catenen vor. 4) Zum Johanneischen Evangelium, nach Eusebius 22, nach Hieronymus 39 Tomi, von welchen die fünf ersten zu Alexandria verfaßt wurden. Von ihnen haben sich Tomus 1, 2, 6, 10, 13, 19, 20, 28, 32, also im Ganzen neun Tomi, worin der Commentar bis Job. 13, 33 herabreicht, griechisch in zwei Handschriften, einer venezianer und pariser, welche von einander abhängig sind, vollständig, außerdem griechische Bruchstücke aus Tomus IV, V, erhalten⁴¹⁾.

II. Nach der Verweisung aus Alexandria bis zur Regierung des Philippus (234—244): 1) 30 Tomi zum Jesaja, wahrscheinlich nicht das ganze Buch umfassend, da ein Bruchstück aus Tomus 28 der Pamphilus sich mit der Deutung von Cap. 26, 19 beschäftigt. Nach dem Urtheile des Hieronymus durchaus allegorisch⁴²⁾ und zur grammatischen Erklärung nicht zu benutzen⁴³⁾. Es haben sich nur zwei Bruchstücke auffinden lassen. 2) 25 Tomi zum Eschiel. Ein Bruchstück aus Tomus 20 in der Philokalie erläutert die Stelle Cap. 20, 17 f. 3) 10 Tomi zum Hoheliede, von welchen die fünf ersten zu Athen, die fünf letzten zu Caesarea, wahrscheinlich auf dem Grund eines frühen Jugendverlustes⁴⁴⁾, ausgearbeitet wurde, theilweise in Bruchstücken des Originals, zusammenhängend bis Cap. 2, 15 des commentirten Textes in vier Büchern einer nach Cassiodorus von Rufinus verfaßten schlechten lateinischen Uebersetzung bekannt.

III. Unter Philippus' Regierung (244—249): 1) 25 Tomi zu dem Buche der zwölf Propheten, welche aber nach den Andeutungen bei Eusebius und Hieronymus nicht den vollständigen Content derselben, sondern nur einzelne schwierige Stellen und Ausdrücke umfassen, sich aber ganz in Allegorien verlor. Ein vollständiges Exemplar derselben, von der Hand des Märtyrers Pamphilus geschrieben, fand Hieronymus in der caesarensischen Kirchenbibliothek vor⁴⁵⁾, aber erhalten hat sich nur ein kleines griechisches Bruchstück zu Hof. 12, 4. 2) 25 Tomi zu dem Evangelium des Matthäus. Erhalten haben sich davon griechische und lateinische Bruchstücke aus Tomus 1, 2, 7 und im griechischen Original die Tomi X—XVII, welche die Erklärung des Textes von Cap. 13, 36 bis 22, 33 in sich fassen und von Huetius zuerst besonnt gemacht wurden. Außerdem hat sich eine alte, epitomirte lateinische Uebersetzung in barbarischer Sprache (und daher gewiß nicht von Hieronymus oder Rufinus herrührend) von diesem Commentare fortgepflanzt, welche in einer durch Abtheilungen in Tomi nicht unterbrochenen Rede den Text bis Cap. 27, 66 verfolgt. Durch Vermittlung derselben läßt sich die Origenes' Erklärung dieses Evangeliums, mit Ausschluß des letzten Capitels, ihrem vollständigen Zusammenhange nach erkennen. Nach innern Merkmalen gehören in diesen Zeitabschnitt 3) die von Eusebius nicht erwähnten Commentarien zum Brief an die Römer; denn sie beziehen sich IX, 4 auf schriftlich verzeichnete Homilien zum Hebräer. Diese aber gehörten nach Rufinus zu den ex tempore gehaltenen, deren Aufzeichnung durch Zöschgraphen Origenes erst in seinem 60. Lebensjahre, d. i. um 245, gestattete. Andererseits war dieser Commentar früher verfaßt worden, als

37) Ausgaben: Erford 1686, 1728 (mit Emendationen von M. Meading und B. Westley). 38) Ausgaben von Dav. Hoedeke (Augst. 1605. 4.), von W. Spencer (Cantabr. 1658), treue Uebersetzung von E. v. Meßelm (Johle 1745. 4.). 39) Proleg. ad Rech. perf. Rufini Inveitiorum in Hieron. L. II. T. IV. P. II. p. 416. Mark. 40) Buchst. c. VI, 24. Hieron. Ep. 74 ad Augustinum. 41) Erst erschienen zuerst in lateinischen Uebersetzungen von Amb. Gerrardus 1551 und Joachim

Perionius 1554. Das griechische Original machte erst Dan. Huetius bekannt.

42) Buchst. c. VI, 32. Origenes a. Cel. L. VII, 11, wo er auf das Brief verweist. Hieron. Praef. ad L. V. Comment. in Isa. 43) Auf diese Vermuthung wird man dadurch geführt, daß die Philocalia c. 7 ein Bruchstück aus diesem Commentar anführt mit dem Aufsatze: *ἐν τῷ πρώτῳ, ἐν τῷ ὑστερίῳ ἑρμηνεύει*. 44) Hieron. in Catal. c. 75.

der zum Matthäus, welcher letzte sich Tomus XVII, 32 auf denselben zurückzieht, auch selber als der Anticellus, welcher gleichfalls (V, 47. VIII, 63) auf denselben verweist. Man kennt ihn aber nur in einer lateinischen Bearbeitung des Rufinus, welcher, nach eigenem Geständniß im Prologo, die 15 Tomi des Originals in zehn zusammenzog, und, nach der verfaßten Revisionsfassung im Epilogo, so frei verfuhr, daß man ihn tadelte, dem Werke, das ganz sein Eigenthum sei, nicht den eignen Namen, sondern den des Origenes vorgesetzt zu haben. Daß dieser Vorwurf nicht unangebracht war, beweisen die Bruchstücke des Originals in der Philocalie Cap. 9, 24, wenn man sie mit den entsprechenden Stellen der Version vergleicht. Ob endlich auch Tomi des Origenes zu den übrigen Briefen des Apostels gelesen wurden, darüber schwiegen die Alten. Bei den wenigen Bruchstücken Origenischer Deutungen zu denselben, welche sich bei Pamphilus, Eusebius und Hieronymus erhalten haben, bleibt es aber unentschieden, ob sie aus den Scholien, den Homilien, aus verlorenen theologischen Abhandlungen oder aus eigentlichen Tomis geflossen seien.

Außerst schwierig ist auch die Ermittlung der zu der zweiten Classe Origenischer Schriftentzungen, den *Συναγωγαι* oder Excerpta, Scholia, gehörigen Uebersetzung. Denn diese *Συναγωγαι*, welche Origenes nach Andeutungen der Handschriften an den Rand seiner biblischen Exemplare geschrieben hatte, scheinen niemals in eignen zusammenhängenden Handschriften herausgegeben, sondern nur ganz oder theilweise an den Rand solcher biblischen Abschriften, welche der Origenischen Recension folgten, übertragen worden zu sein. Auch haben die Alten *Τόποι* und *Συναγωγαι* nicht immer genau unterschieden, sondern beides confundirt⁴⁵). Die Herausgeber aber haben unter dieser Rubrik der Excerpta oder Scholia Alles zusammengetragen, was in den Vätern und ihren Gattungen sich an Bruchstücken Origenischer Schriftentzungen zu Büchern vorfindet, für welche sich kein ausdrückliches Zeugniß der Alten beibringen ließ, daß Origenes sie in Tomis commentirt habe, oder an sich eignen scholienartigen Charakter zu tragen schien. Dabei ist aber in den Stellen, welche aus Gattungen geschöpft sind, häufig auch die Echtheit problematisch, indem die Siglen, mit welchen die Gattenschriftreiter die Autoren anordneten, leicht von den Abschreibern verwechselt werden konnten und notorisch verwechselt worden sind. Prüft man nach diesen Grundsätzen die vorhandene Excerptensammlung zu den Büchern des A. T., so wird Vieles wegen zweifelhafter Echtheit oder als zu andern Origenischen Schriften gehörig aufgegeben werden müssen.

Endlich die zur dritten Classe der biblischen Erläuterungsschriften gerechneten Homilien sind die ältesten homiletischen Denkmäler der christlichen Kirche, zeigen aber, daß man den oratorischen Charakter, welchen die Neuern in der Homilie voraussetzen, damals nicht in derselben gegeben fand. Der Homilet galt damals als Ausleger bei-

liger Schrift für die Christenversammlung, und unterließ sich von dem Ausleger in den theologischen Schulen oder Diatriben nur durch den populären Vortrag, die Weglassung grammatisch-kritischer Observationen (wozu er das dogmatisch-ethische Moment in den auslegenden Peritopen stärker hervorhob) und durch die praktische Anwendung der Text. Origenes insonderheit accommodirte sich als Homilet auch in der Beziehung nach der beständigten Bildung einer gemischten Volksmenge, daß er sicere Vorstellungen, welche er in den für die Lehrer bestimmten Werken wissenschaftlich entwickelte und begründete, in seinen Homilien, wiewohl sie für Ungebildete praktisch nützlich wirken konnten, unberührt ließ⁴⁶). Die größtentheils nur noch in lateinischer Sprache vorhandenen Homilien selbst, deren Zeitfolge sich nicht sicher chronologisch ermitteln läßt, sind nach der Ordnung der biblischen Bücher folgende:

1) Zu den fünf Büchern des Gesetzes, nämlich zu zerstreuten Peritopen derselben: 17 zur Genesis, 13 zu Exodus, 16 zu dem Leviticus, 28 zu den Numeris, sämtlich in einer von Rufinus verfaßten⁴⁷) lateinischen Uebersetzung. Daß diese Homilien echt sind, geht aus dem Umstande hervor, daß Wesentliches aus ihrem Inhalte, was die Alten beiläufig anführen, sich in ihnen erhalten hat; das Rufinus' sie nach seiner Einteilung bearbeitet, zeigt ein griechisches Bruchstück⁴⁸); daß nicht alle den Alten bekannte Homilien des Origenes zu diesen Büchern sich in ihnen erhalten haben, ergibt sich aus einer Andeutung des Hieronymus⁴⁹).

2) Historische Bücher des A. T.: 26 Homilien zu Josua in lateinischer Uebersetzung des Rufinus, nach dem Prolog des Uebersetzers zu den ex tempore gehaltenen und von Zachariasen aufgeschriebenen gehörig; nach den Andeutungen Hom. XIII, 3 später als die zum Jeremia verfaßt. Der Uebersetzer rühmt sich zwar selbst bei dieser Arbeit größter Accur, welche sich aber durch Vergleichung eines einzelnen Bruchstücks vom Original nicht bewährt⁵⁰). Dann folgen in derselben Uebersetzung neun Homilien zu den Richtern, welche, da Origenes in dem vor Philippus Regierung verfaßten Prolog zu den Tomis über das Hodebet (schon seiner Homilie zum Liede der Deborah (die sechste zu den Richtern), ge-

45) Vergl. die Anmerkungen dieses Verfassers ad. Coela. III, 79. V, 29. VI, 26, und über Origenes als Homilisten überhaupt Deir. Gotol. Zylhriener de claris veteris ecclesiae oratoribus in seinen Opus. eccl. ed. H. Winer (Lips. 1829). p. 206 sq. 47)

Die Handschriften differiren zwar in der Angabe des Uebersetzers, indem sie theils Hieronymus, theils Rufinus ansetzen. Aber für den letzteren entscheidet schon das Sprachgepräge, daß er selbst (Prolog ad Ursacium in Origenes Opp. T. II, p. 275) ausdrücklich erklärt: er habe Alles, was Origenes nach Geisse geschrieben, ins Lateinische übergetragen, wofür Hieronymus in dem Vorworte seiner Schriften und Uebersetzungen (Catal. Script. eccl. c. 185) eine solche Bearbeitung unter seinen eignen Werken nicht genehmt.

48) In Hom. XIII. in Num. §. 7. 49) Ep. 8, wo eine Homilie zur Geschichte des Hodebet (Gen. 14) erwähnt wird, welche Hom. 20, wo sie sich vorfinden müßte, und überall vermisst wird.

45) So hat die Philocalia c. 26 die Ueberschrift: Ταυτὸν δυνάσκει TOMOI τὰς αὐτὰς ἑξήκοντα ΣΗΜΕΙΩΣΕΙΣ.

bringt, früher als die zum Josua fallen müssen, obwohl sich in der ersten eine Spur des extemporenden Vortrags erhalten hat⁵¹). Zu den vier Büchern der Könige kann man die Bücher nur vier Homilien des Origenes, von welchen sich zwei zum ersten Buche (b. i. 1 Sam.) erhalten haben; die erste zu Cap. 1., die Geburt Samuels umfassen, in lateinischer Übersetzung von einem Unbekannten, aber ohne Grund bemerkt⁵²). Wichtiger ist die zweite, vollständig im Original erhaltene, zu dem Abschnitt von der Hure zu Ende Cap. 28, da sie das Versahren bei solchen Vorträgen zeigt⁵³) und dogmatische Streitigkeiten durch die darin festgehaltene Meinung vermittelte, daß jene Nekromantien vom heiligen Geiste besetzt gewesen sei⁵⁴).

3) Poetische Bücher des A. T.: Zu den Psalmen haben sich neun Homilien, nämlich fünf zu Ps. 36 (Hebr. 37), zwei zu Ps. 37 und zwei zu Ps. 38, in einer lateinischen Übersetzung des Rufinus erhalten, welcher sie wegen der Kernhaftigkeit ihres durchgängig moralisch-paraphrastischen Inhaltes zu einem Buche verband. Die Zurückweisung auf den Commentar zum Matthäus (in Pa. 37, Hom. I, 1, p. 683, nämlich bei der Stelle Matth. 26, 41), ausdrückliche Andeutungen, daß der Redende im Christenalter lebe (z. B. a. Q. quodsi conditio puerorum huiusmodi est, quid sentire debemus de nobis scribis) und einer drohenden Friedenszeit für die Christen (in Pa. 36, Hom. V, 4), sowie die Zeitangabe in Pa. 36, Hom. II, 2 führen dahin, daß sie unter Philippos' Regierung gehalten wurden. Außerdem noch zwei Homilien zum Hoheliede, lateinisch, mit einem kurzen Prologe des Hieronymus als Übersetzers, worin er erklärt, daß Origenes im Hoheliede sich selbst übertraffen habe. Sie beziehen sich auf Cap. 1 des Buches und verfolgen überschwengliche Allegorien,

doch zeichnet die Übersetzung sich vor den Ruffinischen durch größere Treue und bessere Latinität aus.

4) Die Propheten. Von 25 Homilien zu Jesaja, welche Hieronymus (in Prologo) kennt, haben sich neun in einer nach Rufinus (L. II. adv. Hieron.) von Hieronymus herübergeben und sehr frei gearbeiteten, lateinischen Übersetzung erhalten. Sie folgen sich in dieser Übersetzung nach einer bunten Ordnung und erläutern jetzt breite Abschnitte in den zehn ersten Capiteln des Propheten. Nicht weniger als vier (Hom. I, IV—VI) haben die Vision und das Trisagion zum Gegenstande. Zum Jeremia kannte Cassiodorus 45 Homilien, von welchen zwölf in dem griechischen Original und einer lateinischen Übersetzung des Hieronymus, zwei nur in dieser lateinischen Übersetzung und sieben nur im griechischen Original vorhanden sind⁵⁵). Gehalten wurden sie, nach dem Hom. IV, 3 gegebenen historischen Andeutungen, während der friedlichen Regierung des Kaisers Philippus. Zum Esaiel sind vierzehn Homilien, in lateinischer Übersetzung des Hieronymus⁵⁶), und mit einem Prologe desselben, vorhanden. Sie schlossen sich zunächst an die Vorträge über Jeremia⁵⁷), wurden wahrscheinlich in Asia (Jerusalem) gehalten (Hom. I, 11), umfassen nur eine kleine Abschnitte des Propheten (Cap. 1. 13. 16. 28. 44), lassen aber voraussetzen, daß noch mehrere Abschnitte desselben in seinen früheren Homilien ausgelegt worden waren, welche wir nicht mehr besitzen.

5) Das Evangelium des Lukas: 39 homiletische Vorträge zu demselben hat Hieronymus in einer lateinischen Übersetzung, welche sein Gegner Rufinus in den Invenienten eines großen Mangels an Treue zeigt, uns aufbewahrt und mit einem Prologe versehen, worin er auslegt, daß Origenes dieselben noch sehr jung gehalten habe. Sie verrathen auch die jugendliche Unreife sowohl durch ihre Kürze und Dürftigkeit, als auch durch manche unbefonnene dogmatische Äußerungen; doch bleibt man in Ungewissheit, wie viel man von ihrer jähigen Beschaffenheit auf die Reife des lateinischen Bearbeiters zu schreiben habe. Die Schrift haben nur leidenschaftlich einseitige Presbyterianer (b'Alde, la Roque u. A.) bestritten, welchen eine Berufung auf die einen kirchlichen Geist atemenden Ignatianischen Briefe in der sechsten Homilie ein Stein des Anstoßes war. Sie erläutern Cap. 1—4 des Evangeliums vollständig, dann aber nur einzelne gestrichelte Züge aus dem folgenden Capitel.

Als Schriftausleger überließ sich Origenes zwar den Grundsätzen der allegorischen Methode, welche er zuerst vollständig entwickelte und aus der Beschaffenheit der heil. Bücher, sowie aus dem Verhältnisse der Kirche zu den Gegnern der christlichen Lehre und den Häretikern zu

51) Hom. I, 5 in der Wendung des Redners: illud quod nabo decubitus occurrit, et utinam Domino suggerere occurrat.

52) Was fand einen Nachtraher in der 1. beständigen Anrede an einen Alexander Papst, indem man dabei an den weit jüngeren alexandrinischen Bischof dieses Namens dachte. Aber es ist offenbar der jersolimitische Bischof dieses Namens, einer der geistlichen Schüler und Freunde des Origenes, gemeint, in dessen Gegenwart die Homilie vorgetragen wurde. Die Bezeichnung der bischöflichen Würde durch den alexandrinischen Papst leant aber schon Tertullianus.

53) Aus dem Gange nämlich erseht man, daß der Anagorist vier verschiedene Propheten, nämlich als 1 Sam., vorgestellt hatte. Darauf wird der erwähnte Bischof von dem Homilisten bestraft: über welche der vorgetragenen Propheten gearbeitet werden sollte. Der Bischof wählte die letzte und schwerlich von der Nekromantie, nach nun erst jetzt die eigentliche Anekdote der Zeit.

54) Nach Hieron. Catal. c. 88 schrieb schon Methodius adversus Origenem de Pythonissa. Gherardus nennt (l. c. 85) eine Schrift des antiochenischen Bischofs Gelasius: de Ephantimio adversus Origenem. Eine ist zugleich mit der Homilie des Origenes im griechischen Original unter der Aufschrift: Κατά Διγενίου διαφωνοῦντος ἐπὶ τῷ τῷ ὑπομνηματισμῷ στοιχείων von Leo Allatius (Lugd. 1623. 4.) herausgegeben, und bezeugt die Ansicht des Origenes mit vieler Milderkeit, ist aber wegen kritischer Bemerkungen über die biblischen Texte, Exegetik und literarischer Anmerkungen zu den Schriften des Origenes wichtig. Unter andern auch in den Critica sa. T. VI, p. 419 enthalten.

55) Die 19 Homilien in griechischer Sprache selbst. Gherardus zuerst unter dem Namen des Gelasius XI. aus einem Cod. Bezae, und sieht, aber Gherardus zeigte den Originalen Ursprung der zwölf derselben aus Vergleichung der Übersetzung des Hieronymus, und die sieben übrigen fand Hilg. Gherardus in einem Cod. Vatic. unter dem Namen des Origenes vor. 56) Bergl. Hieron. in Catal. c. 135. 57) Bergl. die Zurückweisung Hom. XI, 5.

rechtfertigen versuchte. Aber er bestand darauf, daß die Allegorie sich auf den kritisch ermittelten Text und eine grammatische Auslegung desselben stütze. Wiesern er nun dies Verfahren in seinen Auslegungsschriften befolgte, stellt er sich zugleich dar als der Urheber der biblischen Kritik und der grammatischen Bibelauslegung in der christlichen Kirche⁵⁸). Kritische Vergleichung der Handschriften und kritische Conjecturen findet man besonders in seinen Commentarien zu den Evangelien an verschiedenen Orten; auch deuten Auslagen der Väter darauf hin, daß seine Exemplare der Bücher des N. A. kritische Berichtigungen erhalten hatten, nach welchen ein Theil der kirchlichen Abschriften normirt wurde. Aber sichere Spuren von einer durch ihn veranstalteten von Grundstücken geleiteten kritischen Feststellung der Texte in den Büchern des N. A. sind überall nicht vorhanden, und von einer Origenischen Recension des N. A. kann immer nur in einem sehr ungenügenden Sinne die Rede sein. Sicher lassen sich die kritischen Bemerkungen erkennen und beurtheilen, durch welche er die griechisch-alexandrinische Kirchenversion des A. A. mit dem Grundtext in größere Uebereinstimmung zu bringen suchte, damit die christlichen der Grundsprache unfähigen Volkskreise ihren jüdischen, auf den Grundtext allein sich stützenden, Ergnern im theologischen Streite gewachsen wären⁵⁹). Zu dieser Absicht suchte er sich den vollständigen Text aller vorhandenen griechischen Übersetzungen des A. A. zu verschaffen, welche er dann mit der Kirchenversion und dem Grundtexte kritisch verglich, um nach Maßgabe dieser Vergleichung das Verhältniß der ersten zu dem Grundtexte durch kritische Zeichen anschaulich zu machen. Mit einem Obelos (+) wurden nämlich die Zusätze der Kirchenversion zum Grundtext ausgemerkt, mit einem Asteriskos (*) aber die Omissionen derselben bemerkt gemacht und Ergänzungen aus den übrigen griechischen Versionen in ihren Text, wahrscheinlich mit Andeutung der Quelle der Ergänzung, hineingetragen⁶⁰). Diese Arbeiten begann er schon zu Alexandria⁶¹). Aber erst nach und nach brachte er auf seinen Reisen den dazu erforderlichen Apparat völlig zusammen, und die Vollendung desselben scheint erst in seine letzten Lebensjahre zu fallen. Zuerst stellte er nur den gesammelten Apparat an griechischen Übersetzungen in einem Werke zusammen, welches die kritische Vergleichung derselben durch ihre Zusammenstellung in vier parallel laufenden Columnen erleichterte, und daher Tetrapla genannt wurde⁶²). Die Kirchenversion nahm die dritte Columne ein; die übrigen waren drei jüngeren Übersetzungen aus dem zweiten Jahrhundert angewiesen, welche nach Maßgabe ihrer Ätze geordnet wurden, so daß die Übersetzung des Aquila den ersten, die des Symmachos den zweiten, die des Theodotion den letzten Platz ein-

nahmen. Bei den Psalmen aber und einigen andern Büchern konnten auch noch drei griechische Übersetzungen von Unbekannten (von Origenes mit den Namen *Exeodoc*, *ndunry*, *kerz*, *ipdoun* bezeichnet) beigelegt werden), so daß sich die Tetrapla hier zur Heptapla erweiterte. Dies kritische Rüstkloß wurde später noch durch Beifügung des Grundtextes in zwei Columnen vermehrt, deren erste den hebräischen Text mit hebräischer, die zweite denselben mit griechischer Schrift den griechischen Auslegern confrontirte⁶³). Diese beiden Columnen machten nun den Anfang in dem wegen Meiser Erweiterung Hexapla genannten Werke. Weiter, Octapla, Enneapla entstanden dann, je nachdem die nur über einzelne Bücher sich erstreckenden Übersetzungen von Unbekannten eine oder mehrere Columnen hinzuzufügen nöthigten. Ob aber für diesen kritischen Apparat auch Handschriften der griechischen Kirchenversion, um den Text derselben zu verbessern, verglichen und die verschiedenen Lesarten derselben durch eigenthümliche kritische Zeichen angedeutet wurden, ist unter den Kritikern streitig. Epiphanius zwar⁶⁴) nennt den Lemniskos (+) und den Hypolemniskos (—) als solche kritische Zeichen in den Hexapla, welche eine Varietät der Lesart in mehr oder einem einzigen Exemplare der Kirchenversion andeuteten; aber Origenes selbst und alle übrigen Zeugen bezeugen die kritischen Zeichen im heraplastischen Text der griechischen Kirchenversion immer nur auf das Verhältniß derselben zum Grundtext. Inseffen wurde der heraplastische Text der Kirchenversion mit seinen kritischen Zeichen und ten in Folge derselben notwendigen Veränderungen aus den weitläufigen Hexapla besonders abgeschrieben. Auf diesem Wege bildete sich ein sogenannter heraplastischer Text der griechischen Kirchenversion, in welchem sie dem Grundtexte zwar conformirt, aber auch mit Zusätzen aus späteren griechischen Übersetzungen erfüllt wurde. Diese Zusätze wurden aber dem echten Texte derselben um so nachtheiliger, da die Nachlässigkeit der Abschreiber die kritischen Zeichen, welche die Zusätze und ihre Quelle andeuteten, bald wegließ, bald unter einander verwechselte⁶⁵). Das große heraplastische Werk selbst, 50 Volumina füllend, wurde im Autographen von der cäsarensischen Kirchenbibliothek aufbewahrt, in welcher es noch Hieronymus vorfand und bei seinem ersten Versuch einer neuen lateinischen Kirchenversion benutzte⁶⁶). Abschriften desselben werden niemals, das Originalreplum selbst wird nach Hieronymus nicht wieder erwähnt. Bruchstücke aus den in ihm enthaltenen hebräischen Lesarten und griechischen Übersetzungen finden sich in den biblischen Commentarien des Origenes und Hieronymus, seltener in denen des Eusebius Cäs., Cyrillus Al. und Theodoretus in Gastraten und Scholien späterer Zeiten vor. Außerdem lassen

58) Orig. de Princ. L. IV. 8—27. Vergl. J. A. Ernesti de Origine interpretationis LL. as grammaticae auctore. Opuscul. philol. crit. (Lugd. B. 1764.) p. 288. 59) Orig. Ep. ad Afric. 3. 4. 5. 60) Orig. Comment. in Matth. T. XV. Opp. T. III. p. 671. 61) Euseb. Hist. eccl. L. VI. 16. 62) Mont-faucon Proleg. in Hexapla Origenis. c. 1, 3.

63) Rufinus Hist. eccl. L. V. c. 11: „Primo omnium ipsa hebraea verba hebraice litera posuit; secundo loco per ordines graecis literis a regione hebraea verba descripsit; tertium Aquilae editionem adiunxit eam.“ 64) De Pond. et Mess. c. 17. 65) Vergl. die Klagen bei Hieronymus ad Augustinum Ep. 89; ad Soniam et Fratrem Ep. 106. 66) Hieron. Comment. in Ep. ad Tit. c. 3, 9.

heraplarische Handschriften der griechischen Kirchenversion, und eine aus einer solchen geflossenen syrische Version unter den Handschriften der Ambrosiana die Beschaffenheit der Hexapla erkennen⁶⁷⁾.

In Briefen des Origenes fand sich noch zu den Zeiten des Eusebius Ecl. ein anscheinlicher Nachlaß vor, von welchem Eusebius selbst eine Centurie gesammelt hatte⁶⁸⁾. Auch beruft sich derselbe auf verschiedene Orten auf mehrere solcher Briefe, und führt aus einem derselben, worin Origenes seine Verbindung der besten kritischen Studien mit den christlichen rechtsfertigt, ein Bruchstück bei⁶⁹⁾. Fragmente anderer Briefe des Origenes haben sich griechisch bei Ebedemus, Eusebius; lateinisch bei Rufinus und Hieronymus erhalten⁷⁰⁾. Vollständig werden nach zwei in der Originalsprache gelesen. Der erste, an Julius Africanus⁷¹⁾ gerichtet, schon von den Alten seinem Inhalte nach genau bezeichnet⁷²⁾, wurde von Rub. Westein zuerst als Licht gezogen (Baail. 1674. 4.), nach einer Vergleichung von drei griechischen Handschriften. Dies nach innern Merkmalen und den Andeutungen bei Eusebius unter Gordians Regierung verfaßt Schreiben bezieht sich auf die Geschichte von der Summa, mit welcher die griechische Kirchenversion das hebräische Buch Daniel vermehrt hatte. Origenes nimmt die Echtheit dieser Perikope gegen Julius Africanus, welcher ihm die Benutzung derselben in einer theologischen Streitunterredung zum Vorwurfe gemacht hatte, in entschiedenem Schuß, handelt aber bei dieser Veranlassung zugleich auch im Allgemeinen über die Aufsätze der Kirchenversion und ihre Abweichungen vom Grunbtexte, so wie von seinen kritischen Bemühungen, um dieses Verhältniß vollständig zu ermitteln. Insofern gibt dies Schreiben über die kritischen Arbeiten des Origenes, durch die Beweisführung selbst aber für sein Verfahren in der höhern Kritik die vollständigsten und erwünschtesten Aufschlüsse. Nicht minder wichtig ist der zweite, an Gregorius Thaumaturgus, seinen Schüler⁷³⁾, gerichtete Brief, welcher den Nutzen philosophischer Bildung für den Christen ausleger entwickelt, aber dabei einer Argumentationsweise folgt, welche ihre Auctoritäten aus Allegorien schöpft. Es soll j. B. Gebrauch und Mißbrauch der Philosophie angedeutet liegen in den von den Israeliten beim Auszuge den Ägyptern entwandten goldenen und silbernen

Gefäßen, deren ein Theil beim Schmucke des Versammlungstisches verwandt, zur Verherrlichung Gottes, wie die Philosopheme der Hellenen bei den Theologen, welche der kirchlichen Glaubensregel folgen, rühmlich gebraucht; ein anderer Theil aber, bei Anfertigung des goldenen Kalbes benützt, zur Abgötterei, wie die Philosopheme der Hellenen von den Häretikern, schändlich mißbraucht wurde⁷⁴⁾.

Unter den Denkmälern endlich, welchen die Handschriften säklich den Namen des Origenes vorgesetzt haben, verdient nur eins, sowohl wegen seiner historischen Wichtigkeit, als wegen eines tugendbaren Ansehens der Echtheit, genauere Betrachtung. Zugleich mit dem Brief an Africanus und aus denselben Handschriften machte Rub. Westein nämlich ein Werk bekannt, mit der Aufschrift *Aduloyos nēp τῷ εἰς εὐδὲν ἐρῶντι πᾶσι. διὰ λέξε' Ἀδελφῶν τοῦ καὶ Ἀπριλίου*. Ein Adamantius erscheint auch unter den Personen des Dialogs selbst als orthodorer Schrift, welcher die kirchliche Glaubensregel wider Häretiker aus verschiedenen Schulen, zwei Marcioniten, einen Valentinianer, einen Borsesianer, so freudig verteidigt, daß der zum Schiedsrichter erwählte Heide Eutrepus dem Dithyramben den Kampfsiege zuerkennt. Als innere Merkmale der Unschtheit stellt sich aber dieser Angabe der Überschrift folgendes entgegen: 1) Der Gebrauch des Wortes *ὑποπόνοω* im nicänischen Sinn und einer dem nicänischen Symbolo sich ebenso nahe anschließenden als von der Trinitätslehre des Origenes abweichenden Glaubensformel im Munde des orthodoren Adamantius⁷⁵⁾. 2) Eine Himmelfahrt auf die Gegenwart, als eine Zeit des völligen Triumphes der christlichen Kirche, wie er erst unter Konstantin d. Gr. eintrat⁷⁶⁾. Dazu kommt das äußere Zeugniß, daß der *Adamantius*, welcher wider die Marcioniten geschrieben habe, verschieden sei von Origenes⁷⁷⁾. Für die Echtheit dagegen scheint das Zeugniß der Philocalia zu sprechen, welche Cap. 24, 25 einen Abschnitt dieses Dialogs (Sect. IV.) aufgenommen hat, mit der Bemerkung: „dieselbe finde sich auch schon in der „evangelischen Vorbereitung“ des Eusebius⁷⁸⁾. Mit denselben Worten aber finde sich auch geschrieben in dem Dialoge des Origenes wider Marcion u. a. Häretiker.“ Wahrscheinlich wurden Basilus II. und Gregorius Naz., welche diese *Philocalia* aus den Schriften des Origenes zusammentrugen und darin viele Bruchstücke aus jetzt vermissten Schriften desselben erhalten haben⁷⁹⁾, durch den zweideutigen Namen Adamantius zur Aufnahme dieses Abschnittes in ihre Sammlung veranlaßt.

Um die Sammlung der Schriften des Origenes

67) E. Sammlungen der heraplarischen Fragmente wurden veröffentlicht von Peter Marinus (Romae 1587. hinter der Ed. Sixtina der LXX.), von Joh. Drullus (Veterum interpretum Graecorum in totum V. T. etc. fragmenta. Arnhemiae 1622. 4.), von Martineau (in Hieronymi Opp. T. II. p. 830), am vollständigsten mit ausführlichen Vorlesungen und kritischen Noten von Bernard de Montfaucon (Hexaplorum Origines, quae supersunt nulla peribis auctoritate. Paris 1714. 2 Vol. F.) und von G. J. Bahrt (Lips. 1769. 70. 2 Voll.). 68) Jacob. Hist. eccl. L. VI. c. 36. 69) Euseb. l. c. 19. 70) Origenes in Origenis Opp. ed. Bened. T. I. p. 1—6. 71) über die Personen und Schriften desselben vergl. Euseb. l. c. L. v. c. 23. Hieron. Catal. c. 63. Photius Bibl. Cod. 3. 72) Euseb. l. c. L. VI. c. 31. Rufinus Hist. eccl. L. V. c. 21. Euseb. a. v. v. Agrippinus, Zosterus. 73) über die Person desselben vergl. Ann. 26.

74) Das in der Philocalia erhaltene Schreiben steht in Orig. Opp. ed. Hd. T. I. p. 30 sq. 75) Dial. de recta in Deum fide in Orig. Opp. T. I. p. 804. 76) l. c. p. 816. D. E. 77) Theodoret. haeret. Fabul. l. I. 25. Photius Bibl. Cod. 231. 78) Er findet sich wirklich in der Praep. ev. L. VII. 20, wird aber dort dem Marimus beigelegt, welcher nach Euseb. Hist. eccl. L. V. 27 unter Commodus blühte. 79) Ferner angegeben wurde die Philocalia mit lat. Übers. von Joh. Marinus (Paris 1618. 4.).

machte sich zuerst der Bischof von Aorandēs, Dem. Huetius, verdient, welcher die erzeiglichen Werke desselben vereinigte und kritisch bearbeitete, die Ausgabe derselben aber mit Origenismus in vier Bänden begleitete, welche die gründlichsten Untersuchungen über die Lebensgeschichte, die Schriften, Lehren, Tugenden und Lehren des Origenes, über den Origenismus und die Origenistischen Streitigkeiten in sich fassen ⁸⁰). Eine vollständige kritische Sammlung der sämtlichen Werke, so weit sie sich im Original oder in Übersetzungen erhalten haben, mit Anhang jedoch der heraplastischen Fragmente und der Philocalia, begann der Benedictiner Karl de la Rue Vol. I. 2. (Paris 1733. 34.) Vol. III. (nach seinem Tode 1740). Sie wurde vollendet von seinem Kisten, Karl Vincentius de la Rue, welcher Vol. IV. (Paris 1759 fol.) herausgab, worin auch die Origeniana des Huetius mit wesentlichen Zusätzen und Berichtigungen des Herausgebers aufgenommen wurden. Die von Fr. Oberthur (Würzburg 1780 fg.) in 3 Voll. begonnene Handausgabe enthält nur die *Antirrhyparata* in unaccentuirtem griechischen Texte nach der Recension der Benedictiner. Eine neue von Reanor und Commaßsch unternommene Handausgabe (Berlin 1831) wird mit den Tomis zum Johanneischen Evangelium im ersten Band eröffnet.

(v. Corlun.)

ORIGENISMUS, ist die Hinneigung zu denjenigen theologischen Lehren des Origenes, welche aus seinen eigenthümlichen philosophischen Principien geflossen waren, in der allgemeinen kirchlichen Ueberlieferung aber keine Bestätigung fanden. Origenes selbst hatte keineswegs die Absicht, sich von der kirchlichen Glaubensregel zu entfernen. Er sendet den Inhalt derselben in einem Prooemium seiner zusammenhängenden Darstellung des christlichen Lebensbegriffs (*negi ἀρχῶν* genannt) als die Norm voraus, nach welcher sie zu beurtheilen sei, macht aber zugleich auch auf die große Unbestimmtheit derselben aufmerksam. Diese nun gewandte ihm einen weiten Spielraum, sowohl zu einer freien Construction der christlichen Ideen, als auch zu neuen wesentlichen Bestimmungen derselben, welche der herrschenden Ansicht und Ueberlieferung zuwiderliefen. In beiden Beziehungen ließ er sich von der Ansicht leiten, die Lehren in einer solchen Verbindung und unter solchen Bestimmungen darzulegen, daß das höchste Wesen überall auch als das vollkommene, die Weltregierung überall als eine sittliche Weltordnung, die Vernunftwesen überall als sittlich freie des sittlichen Verfalls und der sittlichen Vervollkommenung jederzeit fähige, ihr Zustand jederzeit als ihrer sittlichen Beschaffenheit vollkommen angemessen, endlich das Geistige, Vernünftige, oder das göttliche Wesen, durchaus als das allein wahrhaft Seiende, alles Materielle, Sinnliche, Beschränkte aber als ein vorübergehender Schein, ein Wesenloses und Nichtiges sich darstelle. Diese Ideen, welche er größtentheils aus dem Studium hellenischer Phi-

losophen sich angeeignet hatte, gab er seiner Theologie den eigentlichen Grundton und das auszeichnende Gepräge. Demnach faßt er das göttliche Wesen als ein rein geistiges, auf welches körperliche Verhältnisse und Beschränkungen, welchen nur körperliche Wesen unterliegen, nicht übertragen werden dürfen. Indem er aber nach dieser Norm die biblischen Anthropomorphismen und Anthropopathien durchgängig ins Allegorische zog; indem er Alles, was persönliche Merkmale, Zeit- und Raumverhältnisse im göttlichen Wesen voraussetzte, in Bilder und Symbole verwandelte, mußte er auch die kirchlichen Lebensformeln seiner Zeit in einem wesentlich verschiedenen Sinne fassen, als die übrigen Kirchenlehrer. Um aber die Idee des göttlichen Wesens mit der christlichen Lehre von Vater, Sohn und Geist in Einklang zu bringen, nahm er eine unter keiner Zeitstranke zu lassende Entwicklung derselben an, nach welcher das volle göttliche Wesen vom Vater ausfließt auf den Sohn, und durch Vermittlung dieses letztern auf den Geist. Durch dies zeitlose Werden (*generatio aeterna et sempiterna*) des Sohnes aus dem Wesen des Vaters und des Geistes aus dem Wesen des Vaters und Sohnes ist nun zwar nicht eine Verschiedenheit des Wesens, wol aber der Art der Substanz (*der ἰδιότης*), und zugleich ein Verhältnis der Abhängigkeit gegeben, welches nicht gestattet, den Sohn und den Geist in irgend einer Beziehung, als das Absolute zu fassen. Nur der Vater ist *αὐτὸς θεός*, er allein hat das göttliche Wesen durch sich selbst, und es ist verwerflich zu lehren, „der Heiland sei der höchste Gott“ (*ὁ γὰρ σωτὴρ ἰσχυρὸς τὸν μέγιστον θεόν*); nur der Vater ist das absolut Gute oder das Gute selbst (*αὐτὸ τὸ ἀγαθόν*); nur der Vater ist der Grund der Creatur; nur der Vater darf in eigentlicm und strengem Sinne Gegenstand christlicher Gebetanrufen sein. Wie nun aber in dem ewigen unveränderlichen Wesen Gottes keine Art der Wirksamkeit unter dem Anfang oder Ende beschaffen sein kann gedacht werden, so auch nicht die schöpferische Thätigkeit, welche mit dem Wesen Gottes eins ist, und weder beginnt noch endigt. Wenn die kirchliche Glaubensregel einen Anfang und ein Aufhören der Schöpfung lehrt, so ist das zu beschränken auf diese Welt (*mundus iste*), die uns bekannnte, nicht aber auszuwehnen auf die Welt an sich. Es gibt eine unendliche Weltreihe, welche dieser Welt vorausgeht und auf sie folgen wird. Eine solche Succession ist aber auch bei den Theilen dieser Welt vorauszufragen. Die Welt der Geister, als die dem göttlichen Wesen näher stehende, ging auch zuerst aus demselben hervor, vermöge eines freien Willensactes, und wurde dadurch begabt mit dem Vermögen der sittlichen Willensfreiheit. Da aber dieses Vermögen in dem Geschaffnen nicht den Charakter des Abfolgens bewahren kann, so unterliegt es auch in den erschaffnen Geistern der Möglichkeit eines Mißbrauches. Daher konnte dieser nicht ausbleiben, und das wichtige Eintreten desselben, nach verschiedenen Graden und Abstufungen, zog eine Entfernung oder Entfernung der erschaffnen Geister von ihrem Urquell nach sich, welche die göttliche Liebe und Freiheit zu weitem Entwicklungen des ewigen Weltens

80) D. Huetius Origenis in S. S. commentaria, quae cum graeco repertis poterant. (Rothomagi 1668. 2 Voll. f. Paris 1679. Colon. (Francosurti ad M.) 1685. f.)

planes bestimmten. So ging nun aus einem weiten freien Willensacte der Gottheit die Körperwelt hervor, als angemessenerer Wohnplatz für gefallene Geister und sittliches Bildungsmittel für dieselben, in welcher sie nach den Abflüssen ihrer sittlichen Beschaffenheit vertheilt wurden, so daß die besten unter ihnen die glanzvollen und durch sie defecten Himmelsgezeiten, Sonne, Mond und Gestirne, zum Leibe erhielten; andre aber, welche tiefer standen, in den beschränkten und gebrüchlichen Menschenleib versetzt wurden; die am tiefsten Gesunkenen endlich in thierischen Körpern ihren Wohnsitz erhielten. Diese Vertheilung der Seelen aus dem himmlischen Vaterland in das irdische Gefaß liegt allegorisch angedeutet in der Erzählung vom Sündenfall und in manchen Parabeln Christi. Auf die Keilung und Heimführung dieser unglücklichen Verwiesenen war aber die Thätigkeit des ewigen und unaussprechlichen aus dem Vater kommenden Sohnes und Logos von Anfangin gerichtet. Das wirksamste Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, war nach Ablauf der vorbereitenden Erziehung der Verwiesenen, seine eigene innigste Vereinigung mit ihrem Wesen. Da aber das göttliche Wesen sich auf unmittelbare Weise mit einem körperlichen nicht verbinden kann, so vereinigte sich der Sohn, um diese Absicht zu erröthen, mit einer reinen Seele durch die Liebe zu einem Wesen. Diese durch die Liebe zu einem Geiste mit dem Sohne oder Logos gewordene erschaffene Seele wurde *pléana*, indem sie sich freiwillig (da sie nicht wegen einer Schuld dahin verfallen werden konnte) zu einem Menschenleibe herabließ, das Mittel, um auch den mit ihr ungetrennlich verbundenen Sohn Gottes, den Logos, mit dem menschlichen Geschlechte zu vereinigen und durch diese mythische Vereinigung die Erlösung desselben herbeizuführen. Man muß also bei der Menschwerdung des Sohnes Gottes zweierlei, die unmittelbare Verbindung desselben mit einer menschlichen Seele und die dadurch vermittelte mit einem menschlichen Leibe; in der Person Christi aber das göttliche Wesen (den Logos oder Sohn Gottes) und das menschliche Wesen (d. i. die angenommene Seele und den Leib eines Menschen) wohl unterscheiden. Das Wesen der erlösenden Thätigkeit des Logos, wiewohl sie das menschliche Geschlecht umfaßt, liegt gegeben in einer *kosmou* (*κόσμος*) desselben von der Herrschaft des Teufels, in welche es durch Verführung gerathen war, und durch welche es dann auch in die Gewalt des Todes (nicht etwa nur des leiblichen, sondern eines dauernden todähnlichen Zustandes der Seelen in der Schattenwelt, dem *hades*) geriet. Um diese Erlösung zu bewirken, überließ der Sohn Gottes die mit ihm vereinigte Psyche dem Teufel als Begeid (*δαίμων*), welcher sie darauf durch den Kreuzestod auf gewaltsame höchst leidenvolle Weise vom Körper trennte und in das Reich der Schatten versetzte (*deposuit ad inferos*). Aber durch den mit ihr ungetrennlich verbundenen Gottesboden überwand diese Psyche das Reich der Schatten und den Teufel, befreite die von denselben gefangen gehaltenen Seelen, daß ihnen die Rückkehr zum himmlischen Vaterland und zum Leben eröffnet wurde, und defecte von neuem wie-

der den Körper, von welchem sie sich gewaltsam getrennt hatte, so daß auch dieser wiederum vom Tode zum Leben zurückkehrte und an ihm die Überwindung des Todes durch den mächtigen Gottessohn erlitten werden konnte. Aber das Erlösungswort des letztern ist nicht auf das menschliche Geschlecht beschränkt, sondern es umfaßt alle gefallenen Geister (auch die Seelen der glänzenden Himmelsgezeiten, welche in Gottes Augen gleichfalls nicht rein sind) und sein Ziel findet es in einer Zurückführung aller gefallenen und daher an Körper gebundenen Geister zu dem ursprünglichen körperlosen, rein geistigen Zustande, mit welchem auch die Vernichtung des Bösen und die vollkommenste Gemeinschaft mit dem göttlichen Wesen gegeben ist. Daß auf die Bewerthung dieser Erlösung im weitern Umfange sich das am Kreuze dargebrachte Opfergeld gleichfalls bezieht, deutet er bloßweilen verstreut an, ohne es bestimmt und offen auszusprechen. In dem menschlichen Geschlechte fördert der Sohn Gottes die Erlösung, seitdem er selbst sich mit demselben vereinigte, durch den von ihm ausgehenden Geist, welcher erleuchtend, besend, ermahnend einwirkt und überall die intellectuellen und sittlichen Kräfte lebendig anregt. Aber dieser unterstützende Einfluß des Geistes (die Gnade Christi) setzt eine ihm entgegenkommende freie Selbstthätigkeit des Menschen (*τὸ αὐτοβοήθειον*) voraus, und kann also nur bei den Würdigen eintreten, wo dann der Geist in Gemeinschaft mit der freien Willensthätigkeit des Menschen das Werk der Wiedergeburt und Erneuerung vollführt (*συνεργισμός*). Die äußere Betätigung für das Eintreten dieser Wirksamkeit des göttlichen Geistes in der menschlichen Seele ist die Aufnahme in die Gemeinde Christi, außerhalb welcher das Heil zu erlangen unmöglich ist. Zeichen und Symbole für dieselbe sind aber die christlichen Mythen, von welchen das eine, die Taufe, indem es die Aufnahme in die Christengemeinde bezeugt, zugleich auch die Seele reinigt von den Befleckungen, in welchen sie, als schon früher schuldbehaftetes Wesen, durch die Geburt mit dem Körper vereinigt wurde, und welche sie dann im frühen irdischen Leben durch sorgfältigen Mistrach der Willensfreiheit vermehrt; das andre aber, die Eucharistie, die Seele mit dem typisch und symbolisch durch Brod und Wein dargestellten Logos selbst in eine mythische Verbindung bringt, und von seiner göttlichen Natur innig durchdrungen werden läßt, oder mit demselben erndet.

Diesen Grundbilden gemäß sind endlich auch die Bekehrungen Christi von dem zukünftigen Leben in einem geistigen Sinn und nicht dem Buchstaben nach zu fassen. Die Seele ist nicht sofort, nachdem sie durch den Tod vom Leibe getrennt worden, auch reis für ein körperliches Leben, sondern sie bedarf noch der Stufenleiter menschlicher Organe, ehe sie bis zum reinen Leben der Geister gelangt; sie kann, je nach ihrer sittlichen Beschaffenheit, wieder in einen Menschenleib versetzt, bis in einen thierischen Körper verklärt verhothen werden. Diese neuen Verknüpfungen der Seele mit dem Leibe deutet die Glaubensregel an durch die Auferstehung des Jüdisches. Das zukünftige Gericht aber ist nicht an Ort

und Zeit gebunden, also auch nicht ein äußerlicher Act, sondern innerlich und geistig zu fassen, und ihm analog die zukünftigen Strafen und Belohnungen. Was man zukünftige Strafen nennt, sind dem Wesen nach zuchtigende Bildungsmittel, durch welche der Seele die Rückkehr zu Gott erleichtert werden soll. Diese aber werden von der Weisheit selbst mit solcher Weisheit geordnet, daß sie ihren Zweck unmöglich verfehlen können. Um die reinigende und leuchtende Kraft derselben anschaulich zu machen, stellt die heil. Schrift sie unter dem Bild eines Feuers dar. Ewig aber bleiben sie, als über alles Zeitmaß hinausliegend; denn die Vollendung der Welt (*ἡ σωτηρία τοῦ κόσμου*, consummatio saeculi), in welcher sie ihr Ziel finden, liegt in der Unendlichkeit über alle Zeitstränge hinaus. In dieser Vollendung tritt der ursprüngliche Zustand der Dinge vollkommen wieder ein, nachdem der Kreislauf derselben sein Ziel gefunden hat. Die Körperwelt, nur als Mittel zur Erreichung sittlicher Zwecke, welche erst dann ihre Vollendung erlangt haben, ins Dasein hervorgezogen, geht ganz in das geistige Wesen über. Die Gesamtheit der erschaffenen Geister, auch die am tiefsten gesunkenen der Engel und die Dämonen ist dann gelöst von allen körperlichen Banden, gereinigt von allen Besetzungen. Die Creaturen leben fortan, wie im Anbeginn, ein reines, geistiges, heiliges Leben in der innigen Gemeinschaft mit dem göttlichen Wesen. Damit findet dann auch das Reich Christi seine Vollendung; der Sohn übergibt die Herrschaft wiederum dem Vater, und Gott ist Alles in Allem.

Diese kühnen Ideen des Origenes konnten seine Schüler sich nicht vollständig aneignen, vielmehr nicht einmal überall ihrem tiefsten Sinn und ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange nach fassen und verstehen. Aber Einzelnes aus denselben fand Beifall und Anerkennung nicht nur bei den unmittelbaren Schülern, sondern auch bei den zahlreichen mittelbaren, welche sich an den Schriften des Meisters gebildet hatten. So verbreitete sich der Origenismus über Ägypten, Syrien, Kleinasien, und die einflussreichsten Lehrer der griechischen Gemeinden blieben ihm ergeben. Der alexandrinische Bischof Dionysius, die caesarensischen Presbytern Pampilius und Eulodius, der Bischof der Gemeinde zu Neuchorea, Gregorius Thaumaturgus, sind die berühmtesten unter den ältern Origenisten. Im Laufe des vierten Jahrhunderts wurde der Einfluß des Origenismus erkennbar an Athanasius, Basilus M., Gregorius von Nazianzus, Didymus dem Blinden; Gregorius von Nyssa, der Bruder des Basilus, gab ihm in seiner größten christlichen Unterweisung (*λόγος παρατηρητός ὁ μυστικός*) eine neue wissenschaftliche Begründung. Aber auch Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, die Säulen der lateinischen Kirche, waren von ihm durchdrungen. Von der andern Seite jedoch hatte schon Origenes selbst seine Rechtgläubigkeit wider die Verleugungen einer Gegenpartei zu verteidigen. Diese trat nach entschiedener nach seinem Tode hervor, und ihr Conflict mit den Origenisten führte die Origenistischen Streitigkeiten herbei.

(v. Coelln.)

ORIGENISTISCHE STREITIGKEITEN. Seit dem Origenes seinen theologischen Lehrbegriff als alexandrinischer Katechet in dem Werke „von den Grundbegriffen“ (der christlichen Religion) ans Licht gestellt hatte, wurde auch seine Rechtgläubigkeit angefochten, und er selbst hatte dieselbe namentlich gegen den römischen Bischof Fabianus zu verteidigen. Neben seiner freien Anwendung hellenischer Philosopheme auf die christlichen Religionslehren und seinem willkürlichen Allegorisiren in den heil. Schriften wackelte besonders seine geistigen Deutungen der Verheißungen Christi vom zukünftigen Reiche, durch welche die herrschenden und unter den Verfolgungen aufs Äußerste gesteigerten Hoffnungen der Christen auf glänzenden irdischen Erfolg für ihre Aufopferung im Dienste des Herrn verreitet wurden, einen lebhaften Widerspruch. Nepos, Bischof des ägyptischen Nomos Arsinoe, hatte, wahrscheinlich kurz vor der Decianischen Christenverfolgung, die Johanneische Apokalypse, welche unter den heil. Büchern den sinnlichen Erwartungen der Verfolgten am meisten schmeichelte, ihrem buchstäblichen Sinne nach, welchen Origenes ins Allegorische zog, in seiner Widerlegung der Allegorisiren (*ἄλλοιως ἰστορεῖται*) verteidigt und so eine chiloastische, nach ihm Repoitianer genannte, Partei gebildet, welche sich in den ägyptischen Sprengeln verbreitete. Dem alexandrinischen Erzbischof Dionysius, welcher der Schule des Origenes angehörte, gelang es, diese Partei, nachdem ihr Stifter gestorben war, durch mündliche Verhandlungen und durch eine Schrift über die Verheißungen (*περὶ ἐπαγγελιών*), zu würdigeren Vorstellungen zu führen und die chiloastischen Hoffnungen in seinem Sprengel auszurotten¹⁾. Hatte er aber hier seinen Lehrer richtig gefaßt, so scheint er dagegen dessen Unterscheidung der Hypothesen im göttlichen Wesen nicht vollkommen verstanden zu haben. Denn als sein Sprengel durch die Lehre des Sabellius, welche die Hypothesen aufhob, beunruhigt wurde, setzten seine Sendfchreiben das hypoastische Unterscheidungsmerkmal des Sohnes darin, daß derselbe vom Vater erschaffen worden sei, wodurch die Homouse noch um vieles mehr gefährdet wurde, als durch das von Origenes geliebte Abhängigkeitsverhältnis, welches durch die ewige Zeugung herbeigeführt wird. Doch lehnte er, von dem römischen Bischofe Dionysius zurückgewiesen, später wieder zu der rein Origenischen Fassung des Dogmas²⁾, in welchem auch die Kirche jetzt die ewige Zeugung festhielt, zurück³⁾. Doch scheint seine frühere Meinung von dem spätern alexandrinischen Katecheten Theognostus⁴⁾, sowie von dem ihm gleichzeitigen Gregorius Thaumaturgus⁵⁾, festgehalten worden zu sein. Zunächst richtete Methodius, Bischof von Tyrus, welchen der Märtyrertod im J. 309 vernichtete, Angriffe auf die Auferstehungslehre des Origenes, gegen welche er die eigentliche Auffassung des Dogmas, oder die wirkliche und vollständige Wiederbelebung des jetzigen Körpers, in einem

1) Euseb. Hist. eccl. L. VI. c. 56. 2) Euseb. l. c. L. VII. c. 24, 25. 3) Athanasius, De sententia Dionysii et de decretis Synodi Nicenae, §. 26. 4) Papius Bibl. cod. 106. 5) Basilus M. Ep. CCX, 3.

Tractate nepl draouraiow *) vertheidigte. In einer andern Streitschrift über die erschaffenen Dinge (*nepl yevvaw*) *) bestritt er die Vorstellung des Origenes von der ewigen Schöpfung und der Bewegung der Geisterwesen in die später erschaffene Körperwelt. Solche wissenschaftliche Angriffe; mehr aber noch grobe Entstellungen und behäbige Verleumdungen des Origenes waren es, welche den alexandrischen Kirchenvätern Pamphilus noch während des Gefängnisses, aus welchem ihn der Kaiser Maximianus (309), bestimmten eine Vertheidigung des Origenes (*Apologia pro Origene*) in fünf Büchern aufzu-
lesen, welche, nachdem er die Würterkrone erlangt hatte, sein Freund und Amtsgenosse Eusebius vollendete, später aber der aegleisensische Kirchenvater Rufinus in einer lateinischen Uebersetzung, von welcher sich das erste Buch erhalten hat *), nach seiner Art bearbeitete. Diese Rechtfertigung hatte zur Folge, daß die Angriffe auf Origenes und die blinde Verleugung seiner Lehrenmeinungen während des Arianischen Streites ruhte. Auch konnten die Vertheidiger der Rechtgläubigkeit, besonders Athanasius, damals Origenische Ideen, besonders die von der ewigen Zeugung, trefflich wider die beschränkten Ansichten der Arianer benutzen, wenn auch ihre Vorstellung von der Homöuse sich mit der von Origenes behaupteten Un-
terordnung nicht wohl vertrug. Aber seit 394 bestand der im Keimernachen wohlberühmte Bischof von Selamis, Epiphanius, dringend auf die Verdammlung des Origenes. Damals war Palästina der Hauptsitz des Origenismus, welcher von dem jerusalemitischen Erzbischofe Johannes geführt, von zwei abendländischen Lehrern, Hieronymus und Rufinus, welche sich in Palästina niedergelassen hatten, mündlich und schriftlich vertheidigt wurde. Der eifernde Epiphanius wußte nun zuerst den um seine Rechtgläubigkeit ängstlich besorgten Hieronymus dahin zu bringen, daß er den Origenes, welchen er früher über alle Wesen gepriesen hatte, als Irlehrer verkehrte und ein Verächter seiner Lehren zusammenstellte *). Da aber Johannes und Rufinus seine Barmherzigkeit nicht theilten, trennte er sich von der kirchlichen Gemeinschaft mit Jerusalem und von seinem Freunde Rufinus, welcher sich nach Rom wandte und dort durch seine lateinischen Bearbeitungen der wichtigsten Schriften des Origenes das Abendland für den Origenismus zu gewinnen suchte. Da indeß auch Hieronymus thätig war, seine römischen Freunde gegen den Origenismus zu stimmen *), so folgte nun ein heftiger Schriftwechsel zwischen beiden, durch welchen die frühere Freundschaft in den wildsten Haß verandelt wurde **). Der alexandrinische Oberbischof Theophilus hatte die Differenz zwischen Hieronymus

und Johannes im J. 397 friedlich wieder ausgeglichen. Aber die wilden Scharen seiner anthropomorphischen Anhänger, welche den Spiritualismus des Origenes verabscheuten, hatten ihm im J. 399 eine Verdammlung des Origenes abgerungen *). Seitdem nahm er, um seine Schwärze zu demänteln, die Miene an, als sei er wirklich von der Verbammlichkeit der Origenischen Lehrenmeinungen überzeugt, welche er in einem Hirtenbriefe vom J. 400 darzulegen suchte **). Zugleich befandete er nun die früher von ihm begünstigte Partei der Origenisten unter den Mönchen, deren Häupter sich, um seinen Ungerechtigkeiten und Bebrüdungen zu entgehen, in den Schutz des Patriarchen zu Konstantinopel Johannes Chrysostomus begaben. Da dieser sie freundlich aufnahm, obwohl ohne sich in die Beschwerden derselben gegen ihren Patriarchen einzumischen, so wurde dies für Theophilus und Epiphanius eine willkommene Veranlassung, um in Verbindung mit der von dem strengen Patriarchen befehligten Kaiserin Eudokia auch den Chrysostomus, als einen ihnen längst verhassten Nebenbuhler, im J. 403 zu stürzen. Falsche Anklagen kirchlicher Vergehen, welche auf einer unter ihrer Leitung stehenden Synode (Syn. ad quercum) gegen Chrysostomus vorgebracht wurden, dienten dazu, seiner Absetzung den Anschein der Rechtgläubigkeit zu geben. Des Origenismus aber konnte er auch nicht einmal beschuldigt werden ***).

Durch die Gabeln des Hieronymus, Epiphanius und Theophilus waren die Origenisten so sehr eingeschüchtert worden, daß sie im ganzen Laufe des fünften Jahrhunderts es nicht wagten, offen mit ihren Lieblingsemeinungen hervorzutreten. Daher war denn auch in den großen Streitigkeiten, welche jetzt die Kirche bewegten, den Pelagianischen, Nestorianischen und monophysitischen von Origenes und seinen Vorstellungen selten noch die Rede; doch haben sich zerstreute Nachrichten von Widerlegungsschriften erhalten, welche einzelne ausgezeichnete Kirchenlehrer gegen Grundsätze und Lehrenmeinungen des Origenes auch jetzt noch richten zu müssen glaubten **). In den zahlreichen palästinenischen Mönchsschlössern pflanzte sich der Origenismus aber im Verborgenen fort und führte viele innere Spaltungen in denselben herbei. Einer dieser palästinenischen Origenisten, Theodoros Askidas, durch die Hofgunst zum Bischofe von Caesarea in Kapadocien erhoben, dann aber an den Hof gezogen, wo er auf

6) Erhalten in einem langen Bruchstücke bei Epiphanius Haer. 64, 12 — 12. 7) Zugest. datus bei Photius Bibl. cod. 234, 235. 8) Abgedruckt in *Origene* Opp. T. IV. ed. Bened. in Append. 9) In der Rp. ad Pannachium, Cap. 58. ed. Bened. 10) Hieron. Ep. 43 ad Pannachium et Oceanum de erroribus Origenis. 11) *Ruffini Apologia* s. *invektiv.* in Hieron. Libb. II. *Hieronymi Apologia* adv. Rufinum. *Ruffini* ep. ad Hieronymum (ist octavian). Die Antwort darauf: *Hieronymi responsio* s. *Apologiae* L. III.

12) *Socrates Hist. eccl. L. VIII. c. 11.* 13) *Theophilus* Ep. synodalis (encyclical) nach der lat. Uebers. des Hieronymus zuerst bei Bullart. *Hieron.* Opp. T. I. Ep. 92. 14) *Paladius* Dial. de vita Jo. Chrysostomi. *Socr.* I. c. L. VI. c. 8 uq. *Socum. Hist. eccl. L. VIII. c. 2 uq.* *Sulpicius Severus* Dial. I. c. 6, 7 und der Auszug aus den *Enchiridion* bei Photius Bibl. cod. 99. 15) So spricht Theodoros Metaphr. (nach Angabe des *Procudius*, *Defens. trium capitulorum* L. III. c. 6): de allegoria et historia contra Origenem und ein Zeugnisse bestellben Kimon von Euboea (nach *Maximus Schol.* in Dionys. *Aeropag.* de Hierarch. eccl. L. I. c. 7) wider den Origenes Meinung von der Auferstehung. Erhalten haben sich noch Bruchstücke aus einer Schrift des Antipater, Bischofs von Bostra (460—471) wider Origenes. Sie sind gesammelt von *Febrinius* Bibl. Gr. Vol. IX. p. 214.

den Kaiser Justinianus I. einen großen Einfluß gewann, benutzte seine Stellung, um seiner Partei in Palästina Schutz und Begünstigungen zu verschaffen. Seitdem nun beehrte sich dort der Origenismus auf eine gewaltsame Weise aus; die Origenisten unter den Mönchen bemächtigten sich der Köpfe ihrer Gegner — Sabaitae, eichtiger Sarabaitae genannt *) — und machten den jerusalemischen Patriarchen, Petrus, von sich abhängig. Dieser mußte endlich seine Beschwerden bis an den Kaiser zu bringen. Justinian beauftragte darauf den Patriarchen von Constantinopel, Menas, die in der Stadt anwesenden Bischöfe zu einer Synode (*συνδος ἐκκλησιαστικὴ*) zu berufen, welche über Origenes das Anathema ausspreche **). Von dieser Synode (zwischen 540 und 544 gehalten) rühren wahrscheinlich die XV Canones wider Origenes her, welche sich aus den Acten der fünften östlichen Synode erhalten haben ***). Diese Anathematischen trafen 1) die Präexistenz und Wiederherstellung der Menschenketen, 2) die ursprüngliche Gleichheit der Geisteswesen und ihren Aufsteigen, aber allgemeinen Abfall, 3) die Beeidetheit der Himmelsheiden, 4) die Versehung der Seelen in die Körper als Folge ihres Abfalls, 5) die Seelenwanderungen, 6) die Vorstellung von der Trinität, nach einer falschen Auffassung, 7) die Voraussetzung, daß die Allgemeinheit des Erlösungswortes Christus genöthigt habe, verschiedene Körper anzunehmen, 8) die eigenthümliche Auffassung der Verbindung des Logos mit einem menschlichen Voss, 9) die Ansicht von der Beschaffenheit der auferstandenen Körper, und 10) von dem gänzlichen Übergange der Körperwelt in den Geist mit der Vollendung der Dinge. Auf die Vorstellung von dieser Wiederbringung des ursprünglichen Zustandes der Dinge, namentlich die Restitution der Tausel zu der anfänglichen Unschuld und Reinheit, bezogen sich auch die fünf letzten Canones, welche übrigens im Wesentlichen nach ihren einzelnen Bestimmungen schon das kaiserliche Schreiben den Bischöfen vorgezeichnet hatte. Auf diese Synodalschlüsse stützte dann Justinianus ein allgemeines Edict, welches ihre Befolgung anbefahl. Aber bei den palästinensischen Origenisten machten die Synodalschlüsse ebenso wenig einen Eindruck, als das kaiserl. Edict, und da sie im J. 544 so glücklich gewesen waren, dem Macarius, einem ihrer Partei, das jerusalemische Patriarchat zu verschaffen, so trieben sie nun ihre Gewaltthätigkeiten aufs Äußerste. So kamen diese Streitbändel durch einen palästinensischen Abt, Conon, von neuem an Justinian, welcher darauf Macarius abschte und durch die fünfte östliche Synode zu Constantinopel 553 die früheren Canones wider den Origenes nochmals bestätigten ließ.

Daher hat man dieselben fälschlich dieser Synode, in deren Acten sie eine Stelle fanden, beigelegt *).

Über den Zusammenhang des Origenistischen Streites unter Justinian, und das Jahr, in welches die Synode wider die Origenisten fiel, sind die Angaben theils düstert und unzureichend, theils unbestimmt gesetzt, und daher im Einzelnen, besonders hinsichtlich der Selbststimmungen, Mandes dunkel und streitig **). Eine kritische Darstellung der Origenistischen Streitigkeiten in ihrem ganzen Umfange gab, nach Daniel Haerius **), in großer Ausführlichkeit und Genauigkeit C. W. F. Walch ***).

(v. Coellae).

Origiano, f. Orgiano.

ORIGINAL, in Bezug auf Urkunden, wird die Urschrift derselben genannt, und derselben die Copie oder Abschrift entgegengesetzt. Der Unterschied zwischen Original und Copie einer Urkunde, so wichtig er schon im Allgemeinen ist, indem nämlich erstere stets den Vortzug vor der letztern hat, zeigt sich vorzüglich bei der Beweisführung im gerichtlichen Proceß. Während nämlich das Original, insofern es nur echt und in der gesetzlichen Form aufgestellt ist, auch den Proceßregeln gemäß producirt wurde, völlige Beweiskraft hat, wird eine solche den Copien in der Regel nicht zugestanden, sondern nur ausnahmsweise, falls das Original nicht verbleibhaftig (sibi emixta videmur) ist; denn in diesem Falle soll die beglaubigte Copie dem Original gleichgeachtet werden. Schon das römische Recht spricht diesen Satz aus, und wenn einige Rechtslehrer ihn, in Bezug auf das päpstliche Recht, gelehnet haben, so haben sie sich durch eine falsche Deutung der hier einschlagenden Stelle *) verführen lassen. Nur ist immer erforderlich, daß die Beglaubigung von einer Person, welche öffentlichen Glauben hat, geschehen sein muß, wobei es jedoch völlig gleichgültig ist, ob jene Person eine Gerichtsperson oder sonstige öffentliche Behörde, welche fidei protocolli hat, oder ein Notarius ist, da auch letztere, seitdem der geistliche Charakter des Notariats, als eines öffentlichen Glauben bewirkenden Instituts, aufgegeben ist, als eine öffentlichen Glauben habende Person betrachtet werden muß. In diesem Sinn ist dann auch jener Satz in den neuern Gesetzbüchern *)

19) Auch in dem handschriftlichen Synagoge canonum des Photius, aus welchem sie Eusebius publicierte (XIII, 18), bezeichnet sie die Überschrift als *τὸν ἄριστον ἐστὶν (165) νῆαρον τῆς ἐκ Κωνσταντινουπόλεως ἁγίας ἡμετέρας Συνόδου καὶ τῶν ἐκείθεν ἐκκλησιαστικῶν πατέρων κατὰ Ρωμαιοὺς*. 20) Hauptquelle ist das Concilium Synodicon, eine Zugabe der palästinensischen Synode, Vita S. Sabae in *Correlarii* Monim. Eccl. Gr. T. III, von cap. 35 aber p. 273 an. Vergl. damit *Evangelii* Hist. eccl. L. IV, c. 37, 38 und *Liberatus* Brevar. c. 25, 26. 21) Origianum L. II. De fortuna doctrinae Origiani. 22) Entwurf einer vollständigen Historie der Regierung. T. II. S. 362—760.

1) Cap. 1. X. lit. II. 22 de fide instrument. vergl. mit ihrer Quelle *Gregor* M. op. II. nr. 3. Die Decretale muß nämlich so gelten werden: Si scripturae authenticae non videntur ad exemplaria; nihil facere possumus, nisi aber, wie in den Ausgaben steht: Si scripturae authenticae non videntur, ad exemplaria nihil facere possumus. 2) J. B. Code Napoléon, art. 1554, 1555.

16) C. W. F. Walch, D. de Sarabaitis in Nov. Comment. Gotting. T. VII. Comment. hist. p. 1 sq. 17) Justiniani Ep. ad Menas, Archiep. Const. in *Mansi* Conc. T. IX. p. 487 sq. 18) Zuerst aus einer handschriftl. der kaiserl. Bibliothek zu Wien bei Petr. Lambecius (Comment. Biblioth. August. Vindob. T. VIII. p. 455), dann in den Concilien-Sammlungen bei *Mansi* T. IX. p. 595), auch bei Fabricius (Bibl. Gr. T. XI. p. 29 sq.).

aufgenommen worden. „Einfache Copien ist zwar, in Ermangelung des Originals, die Glaubwürdigkeit im Allgemeinen abzusprechen, falls sie nicht von dem Gegner als richtig anerkannt werden; unter Umständen, und falls ihr Inhalt durch andre Beweismittel unterstützt wird, können sie aber einigen Beweis hervorbringen, dessen Stärke dem richterlichen Ermessen in theilweilen anheimgestellt ist. Es ist lassen sich selbst Fälle denken, in welchen eine einfache Copie als vollkommen beweisend gegen den Gegner angesehen werden kann, nämlich, wenn derselbe den Verlust des Originals selbst bösslicher Weise veranlaßt hat, und nur dasjenige, was durch dasselbe hat erwiesen werden sollen, auf keine andre Art erwiesen werden könnte, mithin das Dasein des Originals hierzu durchaus unentbehrlich gewesen wäre. Inwiefern endlich Abschriften, welche nicht von dem Original, sondern nur von der Copie genommen sind, Beweiskraft haben können, hängt lediglich von ihrer Beglaubigung ab. Einfache Copien von frühern beglaubigten oder unbeglaubigten entnommen, verdienen bei dem Mangel der Copie, von welcher sie entnommen sind, durchaus keinen rechtlichen Beizel. Beglaubigte Copien von beglaubigten oder einfachen (transmissa) vertreten die Stelle der Copie, von welcher sie genommen sind, und haben dieselbe Beweisraft, welche jene obenangedeutete Massen ausstehen. Der Grund hiervon liegt in der Beglaubigung durch eine öffentliche Person und in dem Buteauren, welches derselben geschenkt werden muß. Für einfache Copien sind übrigens auch die in Büchern, welche nicht unter öffentlicher Aufsicht verfaßt sind, enthaltenen Abschriften von Urkunden zu halten; inessen betrachtet man sie bei Gericht so lange für glaubwürdig, als das Gegentheil nachgewiesen worden ist.

Schließlich ist zu bemerken, daß einfache alte Copien, wegen der beschränkten Kraft des Alterthums, eine höhere Glaubwürdigkeit haben als neue, in dem bei den ersten vermuthet werden muß, daß sie wirklich von einem Original, und zwar richtig, genommen seien; waren sie überdies in einem öffentlichen Archiv aufbewahrt, so genießen sie das Archivrecht ebenso gut, wie etwanige Originale. S. Archivrecht, Th. V. S. 159 und Copien. Th. XXII. S. 112. (Vergl. meine Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Heidelberg. 1827. 2. Bd. S. 11—21 u. S. 55 ff.) (Spangenberg.)

Originalwechsel. f. Wechsel.

ORIGINIS FORUM *). Neben dem unversessenen Gerichtsstande des Wohnorts gab es noch der römischen Verfassung noch einen zweiten solchen, das forum originis; deßhalb so genannt, weil es auch die Herkunft oder Abstammung der Person begründete ward. Dieser Gerichtsstand selbst selbst aber wieder in den sogenannten allgemeinen (for. orig. commune), und in den besondern (for. orig. speciale s. proprium). A) Da nämlich die Stadt Rom als der eigentliche Sitz des ganz-

zen römischen Staats, als das gemeinsame Vaterland aller Bürger des Reichs betrachtet zu werden pflegte, so galt schon zu den Zeiten der römischen Republik (Cicero de Legg. II, 2) und entschieden noch, seit der Kaiser Antoninus Caracalla allen freigebornen Unterthanen das römische Bürgerrecht erteilt hatte, der Grundsatz, daß jeder freigeborne Einwohner des Reichs, mochte er nun in Rom oder in einer römischen Provinz seinen Wohnsitz haben, wenn er sich in der Hauptstadt antriefen ließ, oder doch Vermögen dort besaß, dafelbst vor Gericht gezogen werden konnte. Nur vermöge eines besondern Privilegs (das i. revocandi domum) konnte man verlangen, lediglich in seiner Heimath zu Rechte zu stehen. Dieser Begünstigung erfreuten sich jedoch namentlich Alle, die in öffentlichen Geschäften nach Rom gesendet worden waren, während der Dauer ihrer Function und für alle nicht erst dort begründete Verhältnisse; ferner genoss dieselbe aber auch; wer in einer fremden Provinzialstadt, z. B. als Zeuge, dahin gerufen worden, oder in einer eignen rechtlichen Angelegenheit, z. B. um zu appelliren, dahin gekommen war. Was früher von Rom gegolten hatte, scheint später auf Constantinopel angewendet worden zu sein, seit die christlichen Kaiser ihren Herrschaftssitz dahin verlegt hatten und dieser „neuen Roma,“ wie Geseke sie nennen, alle Attributionen des alten Roms zuerkannten. Klar tritt die Idee des fori originis communis demnach auch im päpstlichen Rechte (cap. 20. X. de for. compet. II, 2) hervor, wo, was nach Obigem vom weltlichen Rom vorgeschrieben war, hinsichtlich des gesammten Klerus vom geistlichen Rom geboten wurde. B) Das besondere f. originis hatte zunächst jeder römische Staatsunterthan da, wo für seinen rechtsmässigen Vater, und folglich für ihn selbst, das Municipalsürgerthum begründet war; sodas weder darauf, ob der Vater zur Zeit der Geburt dafelbst Bürger gewesen war oder nicht, noch auf der zeitigen Wohnsitz desselben etwas ankam. Ebenso wenig sah man dabei auf den Ort, wo die Mutter geboren war, oder das Bürgerrecht erworben hatte, außer, wenn die materina origo, wie dies zu weilen vorkam (L. 1. §. 2. D. ad municipal. 50, 1) besonders privilegiert war, und bei der nicht obdlichen Mutter, da diese das eigene for. originis auf das Kind übertrug. Zuweilen hatte die nämliche Person ein doppeltes for. originis speciale; dann nämlich, wenn dieselbe selbst von dem Bürger eines andern Municipiums adoptirt oder arcauit wurde, oder auch, wenn ein Freigelassener, von Weihen manumittirt worden war. Im erstern Falle blieb dem an Kindesstatt Angenommenen sein früherees for. originis neben dem neuverworbenen im letzten, falls theils der Freigelassene das for. originis mit einem jeden der Mannualligen, überhaupt erbielt man diesen Gerichtsstand selbst bei, weil Niemand dem Letzteren er konnte, nach Willen verändern kann. Selbst wer, an einem andern Ort, ein fides Domicii, erlangt hatte, konnte daher am Orte seiner origo, stammes, noch nicht nur mit Ämtern und öffentlichen Ämtern beschwert, sondern auch, wenn er dafelbst sich finden ließ, rechtlich belangt werden. Nur die durch Adoption in einem Mu-

*) Vergl. darüber überhaupt zimmern, Geschichte des röm. Privatrechts, 3. Bd. (Leipzig 1839) S. 26 f. und Oertling's Geschichte von Westphalens über römische Rechtsmaterien. 3. Bd. S. 49—55.

nicipium erlangte Civität erlosch durch Emancipation. Nicht minder verloren Frauenpersonen ihr for. orig. proprium durch Eingehung einer Ehe, weil Ehefrauen die origo ihrer Männer annahmen. Umgekehrt erstreckte sich aber die Verweisung eines Verbrechers aus der Provinz, wo er domiciliert war, jederzeit, flüchtigen, mit auf die Provinz, wo er das for. originis speciale hatte.

Jedoch, die ganze Lehre vom for. originis ist nach der heutigen, von der römischen in soweit völlig abweichenden Staats- und Gerichtsverfassung, im Wesentlichen unanwendbar. Am leichtesten begreift sich das vom for. originis commune; man müßte denn mit einigen ältern Rechtslehrern geneigt sein, unsre Hauptstädte oder die Residenzen der deutschen Fürsten, auf eine mindestens sehr unhistorische Weise, dem alten Rom an die Seite zu stellen. Allein auch ein for. origin. speciale, von dessen Fortdauer nach der Errichtung eines eignen Wohnsitzes die Rede sein könnte, gibt es nicht mehr. Zwar stehen auch nach heutigen Proceßgrundrissen ehelich erzeugte Hauskinder unter der Gewalt des Richters, dem die Mutter zur Zeit der Geburt persönlich unterworfen war. Wollte man aber diesen ersten Gerichtsstand eines Hauskinds als das testamentsrechtliche forum originis betrachten; so würde dabei doch die wesentliche Abweichung gelten, daß derselbe, wie mit der Verlegung des Domicils von Seiten der Eltern, so auch mit der Erlangung eines eignen ständigen Wohnsitzes von Seiten der Kinder sich von selbst verändert. Demnachst können Klagen gegen Personen, deren Aufenthalt man nicht kennt, allerdings bei dem Richter erhoben werden, dem diese Personen zur Zeit ihrer Geburt unterworfen waren. Dies jedoch nur, weil, wie man annimmt, der Fortdauer des ersten Gerichtsstandes die Vermuthung streitet. Zugleich können heimathlose Vagabunden, heutzutage, bei dem ordentlichen Richter ihres gegenwärtigen Aufenthaltes belangt werden; Hinfeliskinder aber haben, der Praxis nach, ihren Gerichtsstand da, wo sie gefunden worden sind und Erziehung und Unterhalt genießen. (B. Enninghaus.)

ORIGNY (Pierre Adam d'), Geschichtsforscher zu Rheims 1697, aus einer geschätzten Familie geboren, von der er selbst in einer kleinen Schrift Nachricht gibt: Mémoire sur la famille des d'Origny, établie à Reims vers le commencement du XVI. siècle (1757: 12.). Er trat früh in Kriegsdienste und erhielt eine Hauptmannstelle. Bei dem Angriff auf die weißburger Linien 1745 verwundet, verließ er, mit dem Ludwigskreuz geschmückt, die Kriegsdienste, und Privatstirte bis an sein Tod, den 9. Sept. 1774. Die Resultate vieljähriger Forschungen enthalten die beiden von ihm herausgegebenen Werke: 1) l'Egypte ancienne, ou mém. hist. et crit. sur les objets les plus importants de l'hist. du grand empire des Egyptiens (Par. 1782. Vol. II. 12.). Chronologie des rois du grand empire des Egyptiens; depuis l'époque de sa fondation par Ménéphes, jusqu'à celle de sa ruine par la conquête de Cambyse (ibid. 1765: 12.). Beide Schriften enthalten, neben manchen unbegründeten Meinungen und leeren Hypothesen, die Paus in seinen Recherches sur les Egyptiens

strenge rügt, doch auch manche beachtungswürthe Erörterungen. — Antoine Jean Baptiste d'Origny, zu Rheims 1734 geboren, kaufte eine Rathsflehe beim Münzhofe, und starb 1798. Eine brauchbare Compilation ist sein Dictionnaire des origines, ou époques des inventions utiles, des découvertes importantes etc. (Par. 1776. Vol. VI.). Außerdem hat man von ihm Annales du théâtre italien depuis son origine jusqu'à ce jour (Par. 1778. Vol. III.); auch schrieb er zu Moutys's Abrégé de l'hist. du théâtre Franc. einen vierten Theil *).

ORIGO, Ursprung, Anfangsstelle, von Merken und Befassen, oder Ansattpunkt von Ruffeln, Bändern ic.

(Moser.)

ORIHUELA, Einbade- und Hauptort des gleichnamigen Govieino, in der Provinz Valencia in Spanien, am Segura gelegen. Sie ist mit Mauern umgeben und regelmäßig gebaut, hat sieben Thore, fünf öffentliche Plätze, eine Citadelle, drei Pfarrkirchen, 15 Klöster, ein bischöfliches Seminar und gegen 20,000 Einwo., welche sich besonders mit dem Baue von Drangen und Seidenweberei beschäftigen; außerdem befinden sich hier Salpetermineralen, und in der Umgegend wird viel Seiwolle gewonnen. Gewöhnlich hält sich hier der Bischof von Alicante auf. (L. F. Kämtz.)

ORII (Oporoi), alter Name eines Volkes in Greta Polyb. IV, 53, 6. (H.)

Oriks, Orikon, Orikos, f. Oriens. ORILLON (das Bollwerkseck), ist die abgerundete Schulterwehr (Epaulment) eines Bollwerks (Bastion), angebracht zur Dedung der Flanke desselben. Eine von Bauban (f. d. Art.) verbesserte und sorgfältig verwendete Einrichtung beim Festungsbaue, lange sehr werth gehalten, besonders zum Aufsparen einiger Klammerschüsse für den Fall eines Sturms. Auch bei Coehorn (f. d. Art.) findet man Dillons mit Futtermauern und einer kofenartigen Batterie von sechs Geschützen, die über den Graben weg den tiefliegenden Raum hinter der Face (Gesichtsstelle), der Faussebanie bestreicht. Durch das Vorkorn großer über die Schulterpunkte (f. d. Art.) der Bollwerke mindestens um 15 Ruthen hinausreichende Kavellins (f. d. Art.) vor den Mittelwall (Courtine, f. d. Art.) werden die Dillons entbehrlich; auch ist durch eine kleine Lunette (Brille, f. d. Art.) oder durch ein hinreichend hohes Reduit (Rückbalkenwerk) im eingehenden Winkel des bedeckten Weges (f. d. Art.) eine wohlfeilere und zugleich sichere Dedung zu erhalten. (Hencken.)

ORILOCHIA, richtiger OREILOCHIA, der Name, den Artemis der Iphigenia gab, als sie dieselbe von Laertes nach Reufe führte, sie unsterblich machte, und mit dem Achilleus, der ihr zu Aulis vergebens zugesagt war, vermählte. So Mikandri, Apollodors Zeugnisse, im vierten Buche seiner Verwandlungen (Anton. Liber. 27):

*) Man s. die Nova acta erudit. 1768. April. p. 158 — 165. **) Nouv. Dict. hist. Biogr. univ. T. XXXI (ges. Beil.).

Die Iphigenia in Tauris selbst aus einem Beinamen der Göttin Artemis, die sehr mit Recht die Starkgeborene heißt, entstanden ist, so auch offenbar dieser ihr zweiter Name: die in den Bergen Lagernde, der auf Niemand besser paßt, als auf die Jagdgöttin, und wir dürfen wohl annehmen, daß ihre Verehrung unter diesem Namen in jener Küstengegend des schwarzen Meeres local war. (Klausen.)

ORINE (*Ορεινή*), 1) eine der zehn Toparchien, in welche Judäa nach Ptolemäus (H. N. V, 14, 5. 15) getheilt ward. 2) Eine Insel bei Ägypten, nach Arrian. (H.)

Oringis, f. Oningis.

ORINGOW, ORINGOVIA, ORGEW PAGUS.

Ein Gau des Herzogthums Franken an dem Rührichen Obere (Ora, Oorona, Orn), welches ein wenig unterhalb Oberrugau auf der Südseite in den Kocher fällt. Diesem Rührichen hatte der Gau seinen Namen zu danken; und die Hauptstadt desselben war Dingingen an der Obere, in der Grafschaft Hohenlohe. Mit diplomatischer Genauigkeit lassen sich die Grenzen und die ehemalige Ausdehnung des alten Oberrugau nicht mehr angeben, da uns hierüber die Urkunden mangeln *); jedoch scheint: er nicht sehr umfassend gewesen zu sein, und sich mehr blos auf das Thalgebiet der Obere beschränkt zu haben; vielleicht gar gehörte er als kleine Unterabtheilung zum größten Kochergau (Cochengewe, Cochingewe, Kochengau, Chochingogau), und wird deshalb nur selten in den Urkunden genannt **).

(Aug. Wilhelm.)

ORINOCO, ORENOCO (Riu). Zu den großartigen Erscheinungen, deren die Natur so viele in Amerika aufzuweisen hat, gehört auch der Orenoco, dessen nähere Kenntniß wir zum Theil dem Manne verdanken, von welchem über den neuen Continent soviel Licht verbreitet worden ist und dem es besonders gegeben zu sein scheint, das Bedeutsame in der Natur mit Schärfe aufzufassen und zur Anschauung zu bringen. Was aber den Geographen vornehmlich interessiert, Ursprung und Verlauf der Flüsse kennen zu lernen, darüber vermochte er uns in Hinsicht des Orenoco nicht aufzuklären. Wie man vergebens das Dorado suchen würde, welches die Spanier an die Quellen des Orenoco versetzten, so hat man bis jetzt ebendiese Quellen vergebens gesucht. Früher glaubte man, daß er seinen Ursprung in dem Parimasee habe, aber als das Dasein eines solchen Sees immer zweifelhafter wurde, als man anfing, ihn für eine stehende Überschwemmung zu halten, trat die Meinung hervor, er dürste seine Entstehung nur der Vereinigung mehrer Flüsse und Bäche zu verdanken haben und von dem südlichsten Theile der Parimaberge herkommen. Dies scheint auch durch die Erkundigungen bestätigt zu werden, die man bei den an ihm wohnenden Indianern eingezogen hat. Humboldt fuhr den Orenoco bis über Esmeralda hinauf, aber hier nöthigte der wilde Zustand der Guaharibos-Indianer den kühnen Naturforscher, seiner

Weise ein Ziel zu setzen. Von Esmeralda bis zum Rio Padamo, oberhalb der Guacab-Wasserfälle, braucht man, nach den Erzählungen der Indianer, viertelhalb Tagereisen, und von hier gelangt man, ebenfalls nach ihren Aussagen, an den Rio Napoca, der in den hohen Bergen von Unturan seine Quelle hat, und von dessen Einmündung an der Orenoco plötzlich abnehmen und weiter hinaus so schnell werden soll, daß die Guaharibos-Indianer von Fels zu Fels eine gestochene Eichenbrücke über ihn hängen konnten. Auf seinem ganzen Laufe, soweit man diesen mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, oder mit Bestimmtheit kennt, hält er sich an die Parimaberge, die er im Süden, Westen und Norden einschließt, indem er zuerst nach Westen, dann nach Norden und zuletzt nach Osten fließt. Auf der großen Strecke, die er durchläuft, nimmt er eine Menge von größern und kleinern Flüssen auf. Den Napoca und Padamo nicht nur, die wir oben nannten, sondern auch der Oramo und der Raquiritari, verstärken ihn, ehe er nach Esmeralda gelangt, während er unterhalb dieser Stadt den aus den Parimabergen kommenden Rio Kentuari, den Atobpo von Süden her, den Iniriba und den Guaviaro, ihm von Südwesten und Westen zufließend, den Wichada, den ihm der Westen, und den Cipapo, den ihm die Parimaberge zuführen, und unterhalb der berühmten Wasserfälle von Napupure und Atures vom linken Ufer her, außer einer unzähligen Menge geringerer Flüsse, den Mota, Capanabaro, Arauca, Gabulata, Apure, Manapire, Acarau, Pao, Mairacabal, sowie von den Apure-Bergen her den Guaharo, Gaura, Arui und Garoni aufnimmt. Von allen diesen sind die wasserreichsten der Guariari, der Rio Meta, der Apure und Garoni, die sich zum Theil selbst wieder durch eine große Zahl von kleinern Flüssen verstärken. Schon ehe der Orenoco die prächtigen Wasserfälle bildet, ist er zu einem gewaltigen Strom angewachsen, aber, nachdem er den Apura aufgenommen, wölbt er sich mit einer fast unübersehbaren Wassermasse in einer Breite von drei bis 4000 Toisen dahin. Unterhalb San Rafael endlich strömt er in vielfach sich durchkreuzenden Armen durch flache Niederungen dem atlantischen Ocean zu. Soweit man seinen Lauf angeben im Stande ist, wird er auf eine Länge von 250 Meilen berechnet.

Die Wichtigkeit, welche dieser majestätische Strom einst erhalten wird, läßt sich zwar im Allgemeinen vermuthen, aber weder in Rücksicht des Zeitpunktes, wann sie eintreten wird, noch in Hinsicht der Art ihres Eintretens im voraus näher bestimmen. Wahingt aber wird sie theils durch die Länge seines Laufs und seine Wassermenge, theils durch den Zusammenhang, in welchem er mit andern Gewässern steht, theils durch die Beschaffenheit des ihn begrenzenden Landes. Die Länge seines Laufs verleiht zwar dadurch für den Verkehr an Bedeutung, daß er größtentheils keine grade Richtung hat, sondern die Wendungen einer Spinnfaser macht, weshalb er einen verhältnismäßig nur kleinen Raum berührt, in den das Terrain, welches er umfließt, mit Bergen angefüllt, und mithin für den Waarentransport wenig geeignet ist, so erhält er für dasselbe eine nicht geringe

*) Crusii Annal. Suevic. P. II. L. VI. p. 195. **) Chron. Gottwic. L. IV. p. 723. Conjectura fuit perlo fuit „Pagl. Kachengow,“ et ab eodem comprehensus.

Bedeutung. Aber abgesehen davon wird dieser Mangel auch durch die Verbindung aufgehoben, worin der Orinoco mit andern Gewässern steht, und die er sich zum Theil selbst eröffnet. Im Westen von Esmeralda theilt er sich nämlich in zwei Arme, wovon der eine, der seinen Namen verliert, sich nach Südwesten fließend, mit dem Rio Negro im Norden von San Felipe und San Carlos verbindet, und dadurch mittelbar mit dem Marañon oder Amazonasfluß in Aufammenhang kommt. Die andern Verbindungen sind schon durch die Angabe der bedeutendsten Nebenflüsse des Orinoco begründet. Indess würden alle diese combinirte Wasserstraßen von geringer Erbschlichkeit sein, wenn sie ein armes Land berührten. Allein dies ist so wenig der Fall, daß es kaum irgendwo auf der Erde Gegenden geben dürfte, die denen an natürlichem Reichthum überlegen wären, welche im Gebiete des Orinoco liegen. Nur der Mensch fehlt noch, um die Schätze in Empfang zu nehmen, die ihm die Natur hier in der größten Fülle darbietet.

Außer dieser Bedeutung des Orinoco für den Verkehr verdienen noch zwei seltene Erscheinungen Erwähnung, zu welchen er Veranlassung gibt; wir meinen die großen Wasserfälle, die er bildet, und seine eigenthümliche Ausdehnung ins Meer. Zwischen dem 5. und 6. nördlicher Breite drängen sich die Parimaberge gegen den Fluß vor und bilden mit ihm, indem er sie durchbricht, die Wasserfälle von Maypures und Atures. Seine gewaltige Wassermasse wird hier zwischen Felsen eingeklemmt und genöthigt, sich kämpfend durch Laufende von Klippen und kleinen Inseln durchzudrängen. Wie in Schaum aufgelöst erscheint er in einem Becken, dessen Umfang wol eine halbe Meile beträgt, und ein leichter Dunst erhebt sich hoch in die Lüfte, und bildet in den Strahlen der Sonne immer wechselnde Bogen von den glänzendsten Farben, während die dunkeln Gestalten der Felsen, die in den verschiedensten Formen, gleich Eisernen, aus den Gewässern aufstauen, einen wunderbaren Gegensatz mit dem um sie geworfenen, wie Silber schimmernden Schleier bilden, und 80 Fuß hohe Palmdämme mit ihren fächerförmigen Wäldern aus dem Gewebe luftiger Bilder hervorstagen.

Von seiner Ausmündung ins Meer sagt Humboldt: „Seine grünen Wälder, seine milchweißen Bogen über den Klippen stehen gegen das Dunkelblau des Meeres, das sie in einer schwarzen Linie durchschneiden, auffallend ab.“ Aber noch merkwürdiger ist die Stärke der Strömung, welche er zwischen dem festen Land und der Insel Trinidad zeigt. Sie ist so groß, daß selbst die von frischem Westwinde begünstigten Schiffe ihr kaum entgegengehen können, ein Umstand, welcher der Gegend, worin dieselbe so gebietend herrscht, den Namen der traurigen Bai verschafft hat.

Orinoco (Departement). Das Depart. Orinoco bildet einen Theil der Republik Venezuela, und wird zum großen Theile von dem Fluß Orinoco, jenem desselben im Westen und Norden nur ein geringer Theil von ihm liegt, eingeschlossen. Außerdem wird es im Osten von dem atlantischen Ozean und Guyana und im Süden von

Brasilien begrenzt, und hat, wenn man statt der Begrenzung durch den Orinoco die angrenzenden Länder nimmt, im Norden die Departements Venezuela und Naturin, und im Westen die von Ecuador, Guianamarca, Popaya und Julia. Seine Größe wird auf 16,000 geographische Geviertmeilen angegeben, ein ungeheurer Raum, der aber bis jetzt beinahe nur eine große Wildniß bildet, deren Inneres noch sehr wenig bekannt geworden ist. Sie enthält an der Küste eine Bergkette, welche die Fortsetzung der Cordillera von Venezuela ausmacht, und im Innern die nur im Westen etwas näher bekannte Gruppe des Parimaberge. Von dieser kann man lediglich aus mehrern Umständen schließen, daß sie von besondrer Ausdehnung und Höhe sein müsse, und daß sie sich zwischen Esmeralda und Atures am meisten erhebe. Unter den Flüssen des Departements steht der Orinoco obenan. Ihm zunächst kommt der Apure, der in den Schneegebirgen von Merida seine Quelle hat, und von seiner Ausmündung in den Orinoco an, die er in mehreren Armen bruchstückhaft, 45 geographische Meilen hinauf schiffbar ist. Er fließt wieder mit mehrern andern Flüssen in Verbindung, und kann dadurch einst für den Verkehr eine große Bedeutung erlangen. Der Caroni, der dem Orinoco ebenfalls zufließt, wird ihm künftig die Erzeugnisse aus dem östlichen Theile des Departements zuführen, welches hier einen außerordentlichen Reichthum an Gewürzen besitzt, über deren Beschaffenheit es aber der Geographie bis jetzt an Aufklärung fehlt.

Das ganze Departement, die Stämme der wilden Indianer abgerechnet, die in den Parimaberger leben, und deren Zahl nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit angegeben zu werden vermag, ist höchst unbedeutend, und besteht aus Weißen, Farbigen und solchen Indianern, die schon einige Cultur unter sich aufgenommen haben. Sie mag auf etwa 200,000 Menschen steigen. Die Gegenden am Orinoco sind es vorzugswelche, wo sich der Anbau zu entwideln anfängt, und von wo aus er allmählig in die ungeheuren Wüsten einbringen wird, die ihm jetzt Grenzen setzen, und deren Bewohner die Schwierigkeiten noch vermehren, die aus ihrer Eigenthümlichkeit selbst für den Ansiedler entspringen. Es gehören nämlich diese Bewohner zum der weitern größten Theile den Thiergattungen an, die den Menschen durch allerlei Plagen lästig sind oder ihre Existenz mit allerlei Gefahren bedrohen. Reißende Vierfüßer, scheußliche Amphibien und giftige Insekten in unendlichen Schwärmen haben die Wildniß gleichsam in Besitz genommen und es bis jetzt nur zu einzelnen einsamen Missionen kommen lassen. (Finelen.)

ORINOCO, ORENOKO, oder ORONOKO, eine amerikanische Tabaksorte (aus der Chesapetabal ic.). Sie gleicht an Güte etwa dem marländischen Tabak, und wird meistens zu Kanaker gepossen, seltner zu Schnupftabak verarbeitet. (Karmarsch.)

ORIO, Marktflecken auf der Nordküste der Insel Caribos im ägäischen Meer, am Golfe von Ischia, mit einem Schloß und einem guten Hafen. (J. F. Kämtz.)

ORIOI (Pierre) oder Petrus Aureolus, ein des

rühmter Theolog des 13. und 14. Jahrh., geboren in Verberie-sur-Dise in der Picardie, Nachfolger seines Lehrers, des Johannes Scotus, in dessen Professur an der Universität zu Paris, wo er sich den Beinamen des doctor sacundus verdiente. Nach der gewöhnlichen Annahme war er Franciscaner und wurde 1324 Erzbischof von Aiz, worauf er 1322 den 27. April starb; aber vermuthlich beruhen die beiden letzten Angaben auf einer Verwechslung mit Pierre Despres, der wirklich Erzbischof von Aiz und 1320 Cardinal wurde. Der Abbe Duems läßt Oriol bis 1345 leben. Oriol war einer der eifrigsten Vertheidiger der unbesleckten Empfängnis, für welches Dogma er eine, späterhin (zu Toulouse 1514) gedruckte, Abhandlung schrieb. Man hat von ihm, außer Predigten, apocryphen Tractaten, einem Compendium der Theologie, noch besonders ein Breviarium Bibliorum (Vened. 1507, 1571. Paris. 1565, 1586; diese Ausgaben hat den Titel *Compendia in universam aeternam scripturam commentaria*), und einen Commentar in vier Büchern über den Magister sententiarum herausgegeben (Rom. 1595—1605. 2 fol.) durch den Cardinal Constantin Sernaro, der eine Biographie des Verfassers vorangeschickt hat *).

ORIOLIDAE (Aves). Eine Familie der Ordnung *Insectores Vigors*, zu welcher nach Boie (Isis XIX, 976) folgende Gattungen gehören: *Oriolus*, *Cassius*, *Yphantis*, *Pendulinus*, *Calyptomena*, *Irene*, *Coracias*, *Eurytomus*, *Eurylaimus* und *Gracula*. (D. Thon.)

ORIOLUS Linné (Aves). Ptol. Eine von Linné errichtete Gattung, welche jedoch jetzt nicht mehr in dem frühesten Umfange besteht. Linné rechnete dieselbe unter die *Coraces*, Guvier (*regne animal* ed. 2. I. S. 504) stellt sie unter die *Passeres* und die Abtheilung *Dentirostris*, Temminck idht sie der Ordnung *Omnivores* bei, Boie (Isis XIX, 976) bringt sie an die Spitze der Familie *Oriolidae*, in der Ordnung *Insectores*. Guvier (a. a. D.) meint, daß diese Gattung kaum von den Drosseln unterscheiden sei, Bedström (Naturgeschichte Teufelslands ed. 2. II. 1299) stellt die einzige europäische Art mit *Scopoli* zur Gattung *Coracias*, einzelne Arten derselben setzen auch noch unter andern Gattungen, nämlich unter *Paradisea*; Turdas bei Linné, Smitt, Latham; *Gracula* Latham; *Meliphaga* bei Linné, *Coracias* bei Zülgner.

Nach Magler (*Systema avium* I.), dessen Beschreibung der Gattung wir annehmen, kommen derselben folgende Kennzeichen zu: Der Schnabel ist von mittelmäßiger Länge, messerförmig, der Oberkiefer an der Wurzel ziemlich stark, fast dreieckig, nach der Spitze sanft herabgebogen, zusammengedrückt, die äußerste Spitze etwas ausgepicht, kaum oder nur wenig gekrümmt, ausgerandet, die Schnabelspitze ist etwas zusammengedrückt, scharf; und die Kieferseiten sind etwas gewölbt, glatt, die Kieferscheiden etwas offen stehend, ganz gerade, sehr scharf,

der Raum zwischen den Kieferhöhlen ist dreieckig, zusammengedrückt, nach der Spitze nicht erweitert, der Unterkiefer ist nicht viel kürzer als der Oberkiefer, gerade ausgepicht, an der Wurzel etwas breit, an der äußersten Spitze fein ausgerandet, an ihrem Aften etwas flach, übrigens etwas gewölbt, die Mitte (der Epigenith) beträgt die Hälfte der Länge, ist rundlich zusammengedrückt, die Scheiden gerade, scharf, der Mundwinkel ist befeuchtet, die Kieferhöhlen stehen an der Wurzel seitlich und sind mit einer nackten Haut oben halb geschlossen; die Öffnung ist eiförmig, läßt nach hinten geöffnet, in einer Grube liegend, die Zunge ist lanzettförmig, an der Spitze ausgerandet und daselbst seitlich etwas gefranzt, die Füße sind wandelsüßig, vierzehig, oben mit langen Schuppen bedeckt, die Fußwurzel ist etwas länger als die mittlere Zehe, etwas zusammengedrückt, die äußere ist mit der mittleren an der Wurzel verbunden, die innere ganz frei, die Hühre ist fast von der Länge der innern, die Klauen sind von mittlerer Größe, gekrümmt, zusammengedrückt, scharf. Die Flügel sind von mittlerer Länge, erreichen die Mitte des Schwanzes, die erste Schwungfeder ist kurz, halb so lang als die zweite, die dritte und vierte sind die längsten; der Schwanz ist ganzrandig, oder doch ziemlich ganzrandig, von mittlerer Länge, und hat zwölf Steuerfedern. Die Färbung des Gefieders ist bei dem Männchen aus Gelb und Schwarz, als Hauptfarben, bestehend, seltener grünlich, welche Farbe dagegen bei dem Weibchen und Jungen die vorherrschende ist.

Die Arten dieser Gattung gehören theils zu einer der alten Welt an, sie leben paarweise in Wäldern und Gebüsch, vereinigen sich aber sammlungsweise zu ihren herbstlichen Wanderungen. Sie bauen ein künstliches Nest an die Spitzen der Zweige, und leben von Insekten, Beeren, Steinobst und andern weichen Früchten.

1) *O. aureus Lath.* (Golden Bird of Paradise Edwards Glean. t. 112; *Paradisus aureus*, Latham. *Pieillot* *Par.* I. doré 2. t. 11. *Lorist* de *Paradis*, Levaillant. *Par.* I. t. 16). Die Federn des Oberkopfs sind etwas verlängert, so daß sie eine kleine Haube bilden, Hals und Brust sind lebhaft orangefarb, der ganze Rumpf oben und unten einfarbig gelblich, auf dem Ober- und Unterrücken ins Orangerothe ziehend; die Federn des Hinterbals sind verlängert, steif, federantig; die des Kopfes nach der Stirne zu und der Oberseite sammtartig, die Kehle ist tief schwarz, die Steuerfedern sind ganz schwarz, an der Spitze mit einem kleinen gelben Fiedel, die ersten Schwungfedern sind von der Wurzel bis über die Mitte, die zweiten fast ganz aufwendig gelb; der übrige Theil der letztern, sowie die mittlern Schwungfedern an der Spitze und der Flügelbug sind tief schwarz. Dies die Farbe des erwachsenen Männchens. Im Weibchen ist das ganze Gefieder silberfarben, die Kehle braunschwarz, oltensbrun, Schnabel und Füße schwarzbraun (Levaillant. t. 19). Der junge männliche Vogel (*Par.* t. 10) ist dem Erwachsenen ähnlich, doch sind die ersten Schwungfedern auf der innern Seite, die zweiten von der Mitte bis an die Spitze silbergrün. Der Schnabel ist an den Männchen hornfarben, die Füße der ausgepichtesten Ermen

*) Wadding, *Bibl. minor* 276. Oudin, *De scriptor. eccl.* III. *Fabricii*, *Bibl. latina*, med. et lat. T. V. p. 243.

plare gelbbraunlich. Die ganze Länge beträgt 8½ Zoll. Das Vaterland ist Ostindien, namentlich Bengalen.

2) O. *galbula* Linné (Raumann Bdg. Zeitschl. X. 40; Zeitschl. Ornithol. Hft. 1. Meyer und Wolf strat. Vögel; Or. Galb. Auctor. exelas. Varietat.), der gemeine Pirol, Goldbrüstel, Goldamsel, Rischvogel, Wiedemall, Bülow, Rischdroffel, Regentake, Weisrauch, Pfingstvogel. Einer der schönsten europäischen und europäischen Vögel! Das erwachsene dreißigjährige Männchen hat folgende Färbung: Der Kopf, der Hals und der ganze Rumpf oben und unten sind lebhaft carunkelgelb, ein Strich vor den Augen und die Flügel sind schwarz, an den letztern sind die größern, äußern Flügelgeißelfedern breit, die zweiten Schwungfedern schmal, gelb zugespitzt, die Schulterfedern haben den äußern Federbart schwarz, die ersten Schwungfedern sind außen gegen die Spitze weißgerändert, die Steuerfedern sind schwarz, von den mittlern nach den Seiten immer breiter gelb gespitzt, alle fünf innen nach der Wurzel gelblich, an den beiden mittlern, die mit Ausnahme der gelblichen Wurzel ganz schwarz sind, ist kaum die äußerste Spitze gelb. Der Schnabel ist bräunlich gelblich, die Iris lebhaft bräunlich roth, die Füße dunkel bleisfarben. Die Färbung des Weibchens ist oben olivengrünlich, unten schmutzig weiß, gelb überarmen, jede Feder in der Mitte mit einem graubraunen Längsstrich; die Flügel sind schwärzlich, die Schwungfedern olivenfarb gerandet, der Schwanz ist wie bei dem Männchen weniger lebhaft gefärbt und zum Theil ins Dillenfarbene übergehend. (Raumann a. a. D. Taf. 90.) Der jährige Vogel ist dem Weibchen ähnlich, der Schnabel schwärzlich grau, die Iris haselnußbraun, die Wangen schwärzlichgrau, Scheitel und Nacken grüngelb; Ober- und Unterrücken olivengrün, der Rücken und die obern Schwanzbedfedern ins Gelbe ziehend; der Steiß lebhaft gelb, der ganze Unterkörper weiß, mit schwärzlichen, an der Brust häufiger stehenden Längsstrichen, die zwei mittlern Steuerfedern schwärzlichgelb, schwach gelb gespitzt, die übrigen dunkler, mit einem runden gelben Endfede. Der junge männliche Vogel ist dem Weibchen ebenfalls ähnlich, doch ist die Färbung gegen das dritte Jahr mehr oder minder gefärbt gelb, oben manchmal mit schwarzen Flecken, unten mehr oder weniger schwärzlich gestrichelt.

Krehm (Handbuch der Naturgeschichte aller Vögel Deutschlands S. 155) macht aus dieser Art drei, welche er folgendermaßen charakterisirt:

1) Der gelbe Pirol. „*Oriolus galbula* Linné. „Die fünf äußersten schwarzen Schwungfedern sind an der Spitze, die Ober- und Unterschwanzfedern ganz gelb; der Scheitel kaum höher als die hohe Stirn. Ein sehr schöner Vogel von zehn Zoll, sechs Linien Länge und 18 Zoll Breite. Das dreißigjährige Männchen. Der Schnabel braunroth, der Augenstern roth, der Flügel schwarz, das ganze kleine Gefieder prächtig gelblich. Das zweijährige Männchen hat ein mattes, gemächlich mit dunkeln Flecken besetztes Gelb. Das einjährige und Junge ähnelt dem Weibchen. Bei diesem ist der Oberkörper hellgrünlichgelb, die Schwung- und Steuerfedern sind matt-

schwarz, und auf weißlichem, an der Kehle aschgraulichem Unterkörper stehen grauschwarze Längsflecken.“

2) Der Goldpirol. „*Oriolus aureus*“ Br. (O. *galbula* Linné. Raumann Bdg. 2. Bd. Taf. 61). „Die äußern schwarzen Schwungfedern an der Spitze, die Ober- und Unterschwanzbedfedern ganz gelb, Stirn und Scheitel erdbt. Er ähnelt dem vorhergehenden, das ausgefarbte Männchen ist ebenso schön gelb, sein Schnabel aber breiter, und seine Stirn und sein Scheitel sehr hoch.“

3) Der geschwähige Pirol. „*Oriolus garrulus* Br. (O. *galbula* L.). „Die fünf äußersten schwarzen Schwungfedern sind an der Spitze, die Ober- und Unterschwanzbedfedern ganz gelb; der hohe Scheitel viel höher als die etwas erhöhte Stirn. Er unterscheidet sich von dem beiden vorhergehenden 1) durch den großen, an der Wurzel sehr breiten Schnabel, 2) den hoch über die Hinterrücken vortretenden Scheitel, welcher wie aufgeführt aussieht, und 3) die oft etwas längern Schwanzspitzen und nicht selten bläuliche Farbe der alten Männchen.“

Außerdem trifft man bei diesem Vogel, wenn auch selten, Farbenabänderungen an, nämlich Männchen, die an Hals und Brust schwarz gefleckt sind, und Weibchen, welche fast dieselbe Farbe, wie die Männchen haben, eine Erscheinung, die am häufigsten bei den hüdnertartigen Vögeln beobachtet wird.

Der Pirol ist ein seltener Vogel, der seinen, wenn auch kurzen, doch schönen melodischen Gesang nur vom dichtesten Raube versteht ertönen läßt. Er lebt im nördlichen Afrika, geht aber als Zugvogel im Frühjahr nach Europa, wo er nördlich bis nach Schweden hinauf geht. In Deutschland kommt er erst im Mai an und zieht schon im August wieder ab. Er wohnt in einzelnen Feldbölgern, in den Vorhöllern großer Waldungen, auch in Gärten, wenn große Erlen dastehen, und findet sich besonders zur Zeit der reifen Kirichen in Gärten ein. Von diesen Früchten nährt er sich besonders, schluckt aber die Kerne nicht mit, sondern verzeht bloß das Fleisch, nährt sich auch von andern Beeren und Beigen, sucht aber auch Insecten; besonders Nachtfalter und ihre Raupen, und füttert seine Jungen damit. Diese Vögel gehören unter diejenigen, welche ein künstliches Nest bauen. Sie hängen dasselbe frei in die Gabel eines Astes von Eichenbäumen, Erlen, Dornbäumen u. immer vom dichtem Raube verdeckt. Es gleicht einem tiefen Korbe, welcher an die beiden Zweige der Gabel mit Wollen oder alterlei Fäden, oder mit Gras und Bastfäden befestigt ist, und ist mit denselben, da sie sowohl die Zweige selbst umgeben, als auch in das Gewebe des Nestes bringen, so fest umarmen, daß es allen Stürmen Trotz bietet. Das äußere Gewebe besteht aus Wolle, Birg, Bast, Stroh und Grasspalmen, das innere aus zarten Grassiegeln und Wurzeln, und die Zwischenwand aus Wollen, dünner weißer Birkenrinde, Baumflechten, Spinnweben und Haarpenngefässpinnen. Am Rande ist es rings umher fast ein-

*) Verwechslung Name, da ihn die ausländische Art schon länger führt:

gesäumt und etwas einwärts gebogen. Es sieht immer weiß oder weißlich aus, ist vier bis sechs Zoll hoch und misst drei Zoll im Durchmesser.

Das Weibchen legt vier bis fünf spitzig zulaufende weisse, am stumpfen Ende eingelenk schwarzbraun gefleckte und punktirte Eier; Männchen und Weibchen, abwechselnd, brüten sie in 15 Tagen aus. Die Jungen kann man zu Stubenvögeln aufziehen, wenn man sie halb flügge aus dem Nester nimmt, Anfangs mit frischen Ameisenlarven füttert, nach und nach an das gewöhnliche Nachtigallfutter, oder an Semmel mit Milch gewöhnt. Sie fressen dann auch allerlei Obst, Würmer, Fleisch &c. Solche ausgezogene Vögel erhalten aber in der Stube nie die schöne Farbe der alten Männchen, lernen aber künstliche Melodien pfeifen. Nützlich werden die Pirele durch Vertilgung vieler Insekten, schädlich werden sie durch ihre Verderbung zur Kirchzeit, denn es sind ihrer nur zwei erforderlich, um einen ganzen Kirchsbaum in einem Tage abzuleeren.

3) *O. bicolor Temminck* (*Turdus flavus Auctorum*, *Lévaillant Oiseau d'Afrique* t. 2604 *Oriolus auratus Vieillot*; *Temminck Planch. col. n. 54*). Kopf, Hals, der ganze Kumpf oben und unten, die oberen kleineren und die unteren Flügeldeckfedern sind einfarbig lebhaft gelb, mit Ausnahme einer tief schwarzen, von der Schnabelwurzel durch die Augen nach dem Seiten des Hinterkopfes laufenden Binde, die Schwungfedern sind schwarz, die der zweiten Ordnung und die größten Deckfedern außen gelb gesäumt, die beiden mittleren Steuerfedern sind ganz schwarz, die übrigen haben gelbe Spigen, welche an den äußeren immer größer werden, alle sind inwendig an der Wurzel, die seitlichen auch an dem innern Federbart und am Rande gelb, der Schnabel ist gefärbt rothbraun. Dies ist die Farbe des erwachsenen Männchens. Das Weibchen hat einen schwarzen Schnabel, die Binde durch die Augen ist verloschen, der Rücken ist olivenfarben, die Brust weißlich mit schwarzen Rängsflecken, die Steuerfedern sind olivenfarben mit gelben Spigen, die übrigen Körpertheile sind heller als am Männchen. Das junge Männchen ist gelb. Der Rücken und die Schulterfedern, die kleineren Deckfedern der Flügel, der äußere Rand der Schwungfedern zweiter Ordnung, sowie der größten Deckfedern sind olivengelb, die Binde durch die Augen, sowie die übrigen Körpertheile sind heller als beim Erwachsenen; der Schnabel ist braun, die Iris graubraun. Die Füße sind röthlich braun, die Weiden Geschlechtern, die Iris dunkelrothbraun. Die ganze Länge des Vogels beträgt neun Zoll. Das Vaterland ist Senegambien; als Zugvogel kommt er nach dem Cap der guten Hoffnung und ins Küsternland. Vielleicht lebt er auch in China. Es ist ein furchtsamer Vogel, der in großen Wäldern auf den höchsten Bäumen sitzend einen Gesang hören läßt, welcher dem des gemeinen Pirel ähnlich ist.

4) *O. Hippocrepis Wagler* (*O. cochinchinensis Brisson* II. t. 33. f. 1. *Huffon pl. enl. 570*. *O. chinensis Gmel.*, *Vieill.*, *Temminck*. *O. Galb.* Var. d. s. *Lath. var. y. Gmel.*). Am Männchen zieht sich

eine schwarze Binde von den Nasenlöchern durch die Augen und umgibt den Hinterkopf, die übrigen Theile des Kopfes, der Hals und der ganze Kumpf oben und unten, sowie die oberen und unteren Flügeldeckfedern sind lebhaft gelb, der Flügel, die Schwungfedern der zweiten Ordnung sind schwarz mit gelben Spigen, die letztern außen auch fein, gelb gesäumt; die größten Flügeldeckfedern haben den innern Federbart ganz schwarz, die Schwungfedern der ersten Ordnung sind schwarz, und außen, sowie die mittleren an der Spitze, fein weißlich gesäumt; die beiden mittleren Schwanzfedern sind ganz schwarz, nur an der äußersten Spitze gelb, dagegen an den äußeren die gelben Spigen sich immer vergrößern, so daß die äußerste kaum eine schwarze Wurzel behält; der Schnabel ist roth. Beim Weibchen ist der Schnabel röthlich, mit dunkler Spitze, die oberen Körpertheile sind olivenfarben überwaschen, die unteren weniger gefärbt, als am Männchen, die Kopfbinde ist verloschen, und das Schwarz der Schwung- und Steuerfedern zieht ins Braune. Der jährige Vogel ist bläulichgelb, der Körper oben olivenfarb überwaschen, die Binde des Kopfes ist bald mehr, bald weniger verloschen; der Schnabel ist bläulicher, die Gurgeldecken haben in der Mitte keine schwarze Striche, die Schwungfedern sind schwarzbraun, die der ersten Ordnung ganz einfarbig, die der zweiten außen und an der Spitze verloschen olivgrün gesäumt, die mittleren Steuerfedern sind fast ganz olivenfarb, die übrigen wie bei dem alten doch bläulich gefärbt (*Oriol. maculatus Vieill. nouv. Dict. d'h. nat. 18. 194*). Der jüngere ungeschlechte Vogel ist dem alten ähnlich, das Gelb weniger lebhaft, die mittleren Schwungfedern nicht weißlich gerändert. Der Schnabel ist etwas durchsichtig, die Füße bei Gabelsternpapieren bläulich, die Krallen schwarzlich braun. Die ganze Länge beträgt 94 Zoll. Das Vaterland ist Sinesien, China, Cochinchina, besonders häufig aber findet er sich auf den Inseln Sumatra und Java, dort heißt er *Tiong Ala*, der *Panling Ala*, auf Java *Kepoiang* oder *Binjajan*, bei den Cochinchinesen *Cullavan*. Nach Le Vaillant soll er auch in Senegambien einheimisch sein.

5) *O. viridis Vieillot* (Var. 3. *Nouveau Diction. d'hist. nat. XVIII. 197*. *O. variegatus* id. ib. p. 196). Kopf, Hinterhals, Ober- und Unterlenden, Bürzel und obere Schwanzdeckfedern sind graugrün, jede Feder mit einem schwarzen Rängsfleck, Kehle, Brust und alle übrigen unteren Körpertheile sind weiß, jede Feder mit einem schwarzen Rängsfleck, welcher auf der Brust und in den Seiten breiter wird, ein kleiner Kehlfleck und der Steiß sind rein weiß, die Flügel sind grau, die Schwungfedern schwärzlich, am äußeren Rand und der Spitze weiß, die größten und mittleren Deckfedern sind bald schwarz, der übrige Theil weißgerändert, der Schwanz ist grau, nach der Spitze zu dunkler, diese selbst weiß, der innere Bart jeder Feder hellgrau, an der Spitze mit einem großen weissen Fleck; die Füße sind schwärzlich, der Schnabel dunkelrothbraun, an der Spitze etwas dunkler. Wagler vermutet, daß dies der erwachsene Vogel sei, es scheint aber soß, als ob es bloß ein Weibchen

wäre, da die Färbung zu sehr mit der der Weibchen anderer Arten übereinstimmt. Als eine erste Varietät betrachtet Vogler folgende Färbung. Der Körper oben grünlich, jede Feder mit einem braunen Längsflecke, die Kehle grau, Vorderhals und Brust grau, schwarz gefleckt, die übrigen untern Körpertheile fast weiß, Schwanz- und Steuerfedern graubraun, jene heller gefäimt, diese außen weiß gefleckt (*O. viridis* *Forst.*). Eine andre Farbenabänderung hat Rumpf, Kopf und Hals oben grünlich, die Seiten des Kopfes, die Kehle und der Vorderhals fast grau, die untern Körpertheile fast schmutzig grünlich, der Steiß weißlich, die Flügel braun, außen grünlich gefäimt, acht Steuerfedern mit weißen Spizen; der Schnabel schießlich hornfarben (*Guacola viridis* *Lath. suppl.*). Die ganze Länge des Vogels 11½ Zoll; er findet sich häufig in Neuholand, ändert aber so in der Färbung ab, daß kaum ein Exemplar dem andern vollkommen ähnelt.

6) *O. Monachus* *Vogler* (*Systema Avium* I. *Merula bicolor* *Aldrovand.* *O. radiatus* *Gmelin, Lath.*, *Le. Vaillant* *Ois. d'Afr.* t. 261 *O. Coudouan* *Temminck* *pl. col.* 53. *O. larvatus* *Lichtenst.* *Beel.* *Dobletten*). Beim erwachsenen Männchen ist der ganze Kopf und der Vorderhals tief schwarz, welche Schwärze auf der Brust halbireiselförmig ruht, der ganze untre Körper und der Hinterhals sind rauchgelb, der Oberhals sammt zwei Schulterfedern, die äußern Flügeldeckfedern und der Bürzel fast olivengrünlich, die größern Flügeldeckfedern sind schwarz und haben ein weißes Entfedern, die ersten Schwanzfedern sind schwarzlich, außen fein weißlich gelb gefäimt, die letzten sind mit dem Rücken gleichartig, die vier inneren Steuerfedern sind olivenfarben, die vier seitlichen sind innen zum Theil schwarz, äußers gelb, und zwar so, daß der schwarze Theil gegen die mittlern hin größer wird. Das Weibchen ist kleiner als das Männchen, die Schwärze des Kopfes und Halses läuft spitziger zu, und die übrigen gelben Theile des Körpers sind olivengrün überlaufen. Am Jungen ist die Färbung der des Weibchens ähnlich, doch weniger lebhaft; Kopf und der Vorderhals oben sind olivengrünlich, der Körper unten, besonders die Brust, gelblich olivengrün gefleckt, Schnabel und Iris sind rothbraun, die Füße bleifarben mit braunen Keulen; der Schwanz an der Spitze zugespitzt, die ganze Länge beträgt 8½ Zoll. Dieser Vogel ist in Afrika einheimisch, ziemlich häufig im Kaffernland, in Senegambien, Angola, und, wie es scheint, auch in Abyssinien. Er hält sich in großen Wäldern auf, nistet auf den höchsten Bäumen, und baut sein Nest aus Holzsägen, feinen Wurzel, bedeckt es außen mit Moos, innen mit Federn, und legt vier schmutzig weiße Eier, welche am flüppigen Ende mit einem Kranz brauner Feden umgeben sind und abwechselnd von Männchen und Weibchen 18 Tage lang bebrütet werden. Sein Gesang ist melodisch; zur Paarungzeit läßt er häufig den lauten Ruf *oudagnan* hören.

7) *O. melanocephalus* *Gmelin* (*Edwards* 2. t. 77. *O. bengalensis* *Brusson, Buff.* *pl. enl.* 79. *O.*

Galbula *Var. β. Lath.* *O. annulatus* et *Novae Hispaniae* *Auctor.* *Le. Vaillant* *Ois. d'Afr.* t. 263). Kopf und Kehle sind am erwachsenen Männchen gefäimigt schwarz, Hals, Ober- und Unterhals, Bürzel, die ganze Unterseite des Körpers lebhaft gelb, die kleinern außen flügeldeckfedern und die größern zunächst dem Rücken sind mit diesem einfarbig, die Federn des Schwanzes sind schwarz, mit gelben Spizen, die Schwanzfedern sind schwarz, an der Wurzel die ersten außen fein, die zweiten breiter gerandet, mit gelber Spitze, die vier seitlichen Steuerfedern sind ganz gelb, die beiden mittlern sind von der Wurzel bis in die Mitte gelb, dann schwarz mit gelbem Spizenrand, und zunächst der benachbarten gelben innen gegen die Spitze mit einem größern schwarzen Flecken bezeichnet. Noch *Le. Vaillant* ist das Gefieder des Weibchens ganz olivengrün. Als jüngere Vogel vermutet Vogler die von Latham mit γ bezeichnete Varietät des gemeinen Pivots (*Edwards* 4. t. 188. *O. Galbula* *Var. β. Gmelin*), als deren Vaterland Bengalen angegeben wird. Auch glaubt er, daß die ungenügend beschriebenen und abgetheilt *O. annulatus* et *O. Novae Hispaniae* (*Sels.* *Thesaur.* I. t. 55. f. 4 t. 63. f. 1.) hieher der gehören möchten. Die Steuerfedern sind gleich lang, Schnabel und Iris roth, die Füße bleifarben. Die ganze Länge beträgt 8½ Zoll. Das Vaterland ist Sibirien und Afrika, besonders häufig ist er in Bengalen und China; als Zugvogel kommt er in das Kaffernland nach Senegambien und Angola. Er hält sich in Wäldern auf, und seine Stimme ähnelt der des gemeinen Pivots, ist aber mit einigen gleichsam lautmachen Tönen untermischt.

8) *O. Xanthocephalus* *Horsfield* (*Trans. of the Linn. Soc. XIII.* 152. *Zoolog. Researches* Nr. 6. *O. Leucogaster* *Temminck* *pl. col.* t. 214. f. 1.). Am erwachsenen Männchen ist der Kopf und der ganze Hals, die Oberbrust nebst den Flügeln tief schwarz, nur sind die ersten Schwanzfedern außen ganz fein weiß, die zweiten eben so an der Spitze gelb gerandet; der Steiß, die obern Schwanzfedern, der Ober- und Unterhals, sowie die Schulterfedern, sind lebhaft gelb, die letztern haben an der äußern Seite einen breiten schwarzen Längsfleck, die übrigen untern Körpertheile sind weiß, an den Seiten der Brust gelb überwachsen, jede Feder in der Mitte mit einem schwarzen Längsflecke; der Flügelrand ist gelb, die untern Deckfedern schwarz, mit weißen Strahlen, die inneren Steuerfedern sind schwarz, die übrigen ebenfalls, aber an der Spitze innen mit einem gelben Flecke, der an den äußern immer größer wird. Am Weibchen ist der Oberkopf, die Wangen und der Rücken graubraun, der Oberhals olivengrün überwachsen, Unterhals, Bürzel und Steiß sind gelb; die Schwanzfedern der zweiten Ordnung sind außen olivengrün gefäimt; die Steuerfedern sind olivengrün, auch der Spitze zu etwas schwarzlich, innen an der Spitze mit einem gelben Flecke; die Kehle und der ganze Vorderhals sind mit weißen und grünlichen Längsflecken besetzt; die übrigen untern Körpertheile sind wie bei dem Männchen gefäimt (*pl. e. I. c. t. 214*). Der junge Vogel ist dem Weibchen ähnlich, der Kopf oben und an den Seiten dunkel oliv-

verfarben, schwarz überwaschen, die obern Flügelbedeckern und die Schwungeltern zunächst am Rücken sind schwarzlich roth gefärbt, der Körper ist oben gelblich ockerfarben, der Schnabel braunröthlich. An den erwachsenen Vögeln ist der Schnabel fiegelfarben, wie bei den Würgern herabgestrümmt, die Flügel sind bläulich schwarz, die Iris gelb. Die ganze Länge beträgt 7½ Zoll. Er ist auf Java in großen Wäldern einheimisch, und wird von den Eingebornen Attas oder Kappodang genannt.

Viele Driolusarten gehören jetzt zu Icterus, Philodendron (Sericalus p. B. O. regens), Edolus, Tanagra, Pastor x. (D. Thon.)

ORION, der Held eigenthümlicher bödtischer Landesagen, wurzelnd im alten Orte Horia, zwischen Theben und Tanagra, dessen König, Hyrieus oder Urieus, in seinem Namen mit dem Dion, Dario, Orion, der sein Sohn genannt zu werden pflegt, in unzweifelhafter Verwandtschaft steht. Homer erwähnt den Orion als den größten und längsten der Männer, größer selbst als die Klotiden, die Söhne des Poseidon und der Iphimedia, welche im neunten Jahre neun Ellen breit und neun Klafter (36 Ellen) hoch waren¹⁾. Diese ungeheure Gestalt jagte in einsamen Bergen Raubthiere und tödtete sie mit eherner Keule²⁾; da erlosch ihm sich Eos, die Göttin des Morgenlichts mit rosenfarbigen Fingern, aber die selbst lebenden Götter waren unzufrieden mit dieser Liebesverbindung, bis ihn in Ortygia die goldthronende lesbische Artemis mit ihren sanften Geschossen hinwinkend tödtete³⁾. Aber der riesige Jäger setzt sein Treiben fort, in der Unterwelt sowohl, wo er auf der Aepheoloswiese fortwährend die von ihm gedörrten Raubthiere hegt⁴⁾, wie auch am Himmel als Sternbild, wo die Mäxin, auch der Wagen genannt, ihn beobachtet mit ängstlicher Vorsicht, wo die Hyaden, eine Trift junger Eber, vor ihm herfliehen⁵⁾, und die Pleiaden, ein Zug wilder Tauben, aus Angst vor der Nacht des gewaltigen Orion flüchtend, sich ins dunkle Meer stürzen⁶⁾, neben ihm das Sternbild, das die Menschen den Hund des Orion nennen, das glänzendste und ein böses Zeichen, wenn sein hellstrahlender Glanz im Spätsommer unter vielen Sternen in tiefer nächtlicher Finsterniß leuchtet, weil er den armen Sterblichen brennende Hitze bringt⁷⁾: sonst Celios genannt⁸⁾. Diese Sagen sind ein breites Zeugniß für den uralten bödtischen Ruhm des Orion; der bödtische Jäger dachte sich seine Gestalt aus als gemaltiges Vorbild an Größe und Stärke, und fand diesen seinen Helden wieder in den Himmelszeichen, auf die außer dem Schiffe Niemandes Aufmerksamkeit so gerichtet war, wie die des früh wachen Jägers. So mußte sich auch sehr bald die Sage von der Liebe der Morgengöttin zu dem gewaltigen Jäger bilden, theils aus dem natürlichen Verhältnisse zwischen Jäger und Morgenfrühe, theils vielleicht aus dem besondern Anlaß einer Beobachtung des in der Morgenfrühe leuchtenden und in der Entfaltung durch das Mor-

genlicht verschwindenden Sternbildes⁹⁾. Selbst nun diese Sage gebildet war, konnte auch die der Tödtung durch göttliche Hand nicht mehr fern liegen. Denn wenn ein Sterblicher die dem Menschen gezogene Grenze überschreitet, so wehren ihm die Götter; den Anstich trifft Zeus' Blitz, weil er seine Verbindung mit der Aphrodite ausplaudert, den Jafon aber bloß darum, weil Demeter sich ihm vereinigt hat in drei Mal gegültem Brachland, eine von Homer selbst mit dem Tode des Orion verglichene Sage¹⁰⁾. Wie nun Demeters Liebesverbindung mit Jafon nach den Worten selbst den überreichen Egen seiner Saaten bedeutet, so kann die Verbindung des Jägers mit der Morgenfrühe eben auch nur ein Ueberschreiten der Grenzen anzeigen, die jedem menschlichen Betriebe gesetzt sind: er ist ein so gewaltiger Jäger, daß er selbst der Göttin, in deren Stunden er am thätigsten ist, lieber wirft, als es die übrigen Götter gutheißten, und wegen ihrer seiner übermäßigen Vortheilhaftigkeit tödtet ihn die seinem Geschäfte vorstehende Göttin Artemis, weil kein Mensch übermäßig leisten darf, eben wie Apollon die Klotiden tödtet, weil sie an Stärke übermäßig sind¹¹⁾. Einzelne Sagen nun sehen den Orion in diesem Charakter mehrdeutiger gewaltthätiger Stärke in Tödtlichkeit. Nach Hesiod, bei dem wir die echte bödtische Sage erwarten, ist Orion Sohn des Poseidon und der Eurypale, des Meerergottes und der Meeresweite, hat die Gabe, auf den Wellen, wie auf dem Lande zu stehen¹²⁾, und wandert auf diese Weise durch die Welt. Derselben Artum gibt ihm Pherokides¹³⁾; warum Eurypale schon bei Heraklitos Tochter des Minos heißt, ist nicht ganz deutlich, die Ursache, wenn nicht Müllers Emendation Minos anzunehmen ist, was allerdings große Wahrscheinlichkeit hat, liegt wol in einem ganz andern Anlaß, etwa in einer Anspielung auf die Minosische Meeresherrschaft. Poseidons Sohn ist er eben wie die Minoside. Als seine Gemahlin wird Eide genannt, verweisen, wie er selbst: Heta, mit der sie in der Würde der Gestalt einen Wettstreit wagte, sich sie in den Hades hinab; wahrscheinlich auch nach Pherokides' Erzählung¹⁴⁾. Der Name Eide ist vielleicht selbst auf die Gestalt (eidos) bezüglich; auf jeden Fall sehen wir der mächtigen Jägergestalt eine stattliche Frau zugegeben. Hesiod erzählt nun von seiner Wanderung über das Meer nach Chios, wo er der Meroppe, der Tochter oder Gemahlin des dortigen Königs Enopion, im Kaufe Gewalt anthat, worauf dieser im Zorn ihn im Schlafe blendet und an der Küste hinwirft. Er kommt nach Lemnos, Pherokides gibt ihm aus Mitleid den Kedeion zum Führer, oder nach Andern (Pherokides) nimmt er sich diesen mit Gewalt, setzt ihn auf seine Schultern und läßt sich von ihm führen bis zum Sonnenaufgange, wo der Brand der frühen Sonnen-

1) Od. XI, 810. 2) Od. XI, 574. 3) Od. V, 121. 4) Od. XI, 572. 5) Il. XVIII, 486. Od. V, 272 mit Rigisch Anmerkung. 6) Hesiod. Opp. 617. 7) Il. XXII, 29. 8) Hes. Opp. 607.

9) Ursprüngl. v. M. u. A. Dritte Section. V.

9) Ein ähnlicher Gedanke hätte sich bilden können aus einer Betrachtung, wie Hes. Opp. 607: *πῶς ἂν δ' ἄρ' ὁ Ἰππὸν καὶ Τροίαν ἔκ' ἑαυτοῦ ἰδὼν οὐρανὸν, Ἀφροδίτην δ' ἰδὼν ἰσοδουλεύοντα*. 10) Od. V, 125. 11) Od. XI, 518. 12) Hesiod. bei Bracton. Catast. 34 und Schol. Nicand. (fr. 63. Dcl.) 13) Bei Apollod. I, 4. 3. Virg. Mälier, Erdrom. 100. Vol. 2. 14) Apollod. I, 4.

strahlen ihn durch neue Anzündung des Augenlichts heilt. Nun geht er nach Gbíos juräd, um sich am Enopion zu rächen; dieser aber ist von den Einigen in einem ehernen Gemach unter der Erde verborgen, Orion gibt die Hoffnung, ihn zu finden, auf, und wandert weiter nach Kieta, wahrscheinlich um des Minos willen. Auch hier ist er thätig als Jäger in Artemis' und Leto's Gegenwart, ja er vermischt sich zu der Drobung, er wolle alle Thiere auf Erden umbringen. Darüber erzürnt, schickt die Erde einen ungeheuren Scorpion, der ihn durch seinen Stich von hinten tötet; Zeus aber versetzt ihn aus Artemis' und Leto's Bitten in die Sterne. Nach Andern, namentlich Kallimachos, wollte er der Artemis Gewalt antun, und diese sandte ihm den Scorpion¹⁵⁾. Wieber Andre gaben als Ursache von Artemis' Zorn die Herausforderung Orions, sich mit ihm im Schleubern des Distus zu messen, oder die Gewalt, die er der hyperboreischen Jungfrau Epös auf Delos angethan, an¹⁶⁾. Iktros dagegen erzählt, Artemis selbst habe den Orion geliebt, Apollon aber, darüber unwillig, habe, als Orion einst durchs Meer gewandelt und nur sein Haupt emporgeragt habe, sie berebet, nach diesem unendlich zu erblühenden Gegenstande zu schießen, und so habe sie zu ihrem Schmerze den Orion getödtet¹⁷⁾. Die Erzählung seines Abenteuers mit Enopion wird dadurch weiter aufgeführt, daß man erzählt, Orion habe bei demselben um seine und der Nymphe Helle Tochter Háro gefreit, und zur Brautgabe die Insel von Thieren gereinigt, und viele Beute von den Nachbarn zusammengetrieben, Enopion aber die Hochzeit auf Scheu vor dem ungeheuren Schwiegerohne hingehalten; da habe zuletzt Orion im Kampfe das Gemach der Háro gestürmt und Enopion ihn aus Rache geblendet¹⁸⁾. Dies ist offenbar eine späte Anekdote, da sie den gewaltsamen Orion zu einem gutmüthigen, nur etwas rohen und im Kampfe leidenschaftlichen, Jäger macht, den Enopion aber, der in der Sage sich nur wie billig gegen ihn wehrt und erlittene Unbill rächt, als mehrfachen Verräther darstellt.

Alt aber ist folgende Erzählung, dargestellt von Pinbar, welche die Zusammensetzung der Pleiaden mit Orion und die Hesiodische Angabe von deren Flucht vor ihm motivirt. Pleione mit ihren Töchtern zieht durch Böotien, sie stoßen dem Orion auf, gefallen ihm, er will sich ihrer bemächtigen, sie ergreifen die Flucht und verbarren im Laufe fünf Tage lang, bis Zeus sich ihrer erbarmt und sie als Sterne an den Himmel versetzt, wo ihnen diese Scheu vor Orion geblieben ist¹⁹⁾. Ebenfalls selbst erwähnte Pinbar den Orion am Himmel selbst, wie er der Pleione nachrenne und mit ihm sein Iwenzwingerhund. Ferner wird aus diesem Dichter die Erwähnung der Geburt des Orion angeführt, daß er in Hyria beim Hyrieus zu Hause sei²⁰⁾. Es ist aber kein Grund zu glauben, daß Pinbar nicht seine Erzeugung von Poseidon und Eurypale, sondern die von Epilern er-

zählte wunderliche Fabel anerkannt hätte; wahrscheinlich wurde Hyrieus mit der Erzeugung des Göttersohnes beauftragt; vielleicht galt Eurypale nicht für Minos' oder Rinpas' Tochter, sondern für die feinnige. Auch nach Sicilien wurde Orion geführt; er sollte hier mit seiner gewaltigen Kraft dem Könige Bantlos von Bantle den Haisendamm gebaut haben; ja schon Hesiodos sollte erzählt haben, er habe das Vorgebirge Peloros in die See hinausgebaut und dort das Heiligtum des Poseidon gegründet. Nachher sollte er nach Euböa gezogen sein²¹⁾. Die nachhomerischen Epiker nannten die von Orion verfolgten sieben Pleiaden Nymphen der Artemis²²⁾.

Jene Anekdote von Orions Erzeugung ist aus einer thörichten Etymologie seines Namens entstanden. Zeus, Poseidon und Hermes, oder, nach Lykies' Angabe, Zeus, Poseidon und Apollon kamen zum funderlosen Hyrieus, der nach Aristomachos in Theben, nach Pinbar, wie Hygin, aber wahrscheinlich nur aus Mißverständniß, angibt (und auf seinen Fall ist eine Erzählung dieser fernern Geschichte bei Pinbar verbürgt) in Gbíos wohnte, lehrten bei ihm ein und verließen ihm zum Lohn für seine gastfreundliche Bewirthung die Gewöhrung eines Bunsches. Hyrieus erbat sich einen Erben, die Götter lassen ihren Urin in die Ochsenhaut des ihnen geschlachteten Thieres, heißen dieselbe vergraben und daraus wird Orion, Orion, geboren, der späterhin jene Abenteuer auf Gbíos und mit der Artemis erlebt²³⁾. Apollodor scheint allerdings diese Sage schon zu kennen, da er den Orion erdgeboren nennt²⁴⁾; auch mag sie in alter Zeit in Böotien erfunden und erzählt worden sein, relativ jünger aber ist sie schon darum, weil sie den Hyrieus aus seiner Stadt Hyria weg nach Theben versetzt. Als Hyria tanagraisch und thebanisch wurde, machte man auch den Orion zum Tanagrer oder Thebaner²⁵⁾. Zu Tanagra war dem Orion ein Denkmal errichtet.

Die spätern Dichter führen den Orion fast nur als Sternbild auf, und zwar in der Erinnerung an die Warnung des Hesiodos, daß, wenn die Pleiaden, vor der Gewalt des Orion stehend, ins Meer stürzen, dann die Lüste aller Stürme toben, daß man dann seine Schiffe auf der See haben, sondern sie auf das Land ziehen und den Aker bestellen solle²⁶⁾. Die Senkung des Orion oder auch seine Erscheinung überhaupt bezeichnet daher den Dichtern stürmische Zeit, wann er den Fuß auf dem Okeanos stellt²⁷⁾; er selbst heißt der Trübe²⁸⁾, der Wasserige²⁹⁾, der Sturmbringende³⁰⁾, der Grimmige, immer gehend in winterlichen Gewässern³¹⁾, der Schwerträger³²⁾; der Netus sein reisender Gefährt³³⁾. Auch erscheint er

15) Hesiod. bei Krat. Cat. 54. Apoll. l. c. Hygin. Astr. II, 54. Serv. Virg. Aen. X, 763. 16) Apoll. l. c. 17) Hyg. Astr. l. c. 18) Parthen. Krat. 20. Bergl. Arat. Phaen. 637. 19) Pind. Dithyrs. fr. II. aus Erym. M. 675, 33. Bergl. Rust. Od. V, 274. 20) Strab. IX, 404.

21) Diod. IV, 85. 22) Schol. Hom. II, XVIII, 486. 23) Hyg. Astr. II, 34; l. 195; wo der Wirth Hyrieus heißt von der Ochsenhaut (Bison). Ovid Fast V, 493. Palaeph. 5. Tez. Lyc. 328. Servius (Virg. Aen. I, 585) nennt den Wirth Enopion; daraus ist jene Vermuthung bei Hygin zu erklären, daß Pinbar den Hyrieus nach Gbíos setzt; wahrscheinlich erwähnte Pinbar den Hyrieus Enopion als Schwiegervater Orions. 24) Apollod. I, 4, 3. 25) Müller, Dicht. II, 216. 26) Hes. Op. 616. 27) Theocrit. VII, 54. 28) Hor. Epod. 10, 10. 29) Virg. Aen. IV, 52. 30) lb. I, 535. 31) Apollon. I, 1802. 32) Virg. VII, 719. 33) Ovid. Art. Am. II, 56. Fast. IV, 593. Met. VIII, 207. 34) Hor. Od. I, 28, 21.

mit einem Gürtel geschmückt³⁴⁾. Ovid läßt auch ihn als blaffen Liebenden seufzen³⁵⁾. Virgil aber schildert den alten Jäger in seiner Riesenform, wie, wenn er durch die tiefsten Meere schreiet, seine Schulter aus den Fluten hervorragt, wenn er aber von den Gebirgen herabstreift, sein Haupt in die Wolken ragt, während sein Fuß den Boden tritt³⁶⁾.

Diese Sagen vom Orion haben sämtlich etwas Phantastisches und Märchenhaftes, das sie von den portlich seiner ausgebildeten der griechischen Welt wesentlich unterscheidet. Es fehlt ihnen an aller festen Bestimmung, selbst an klarer Anschaulichkeit. Der ungeheure Sohn des Meeres schreiet von Gebirg zu Gebirg, von Insel zu Insel, bald bezt er Thiere, bald thut er Menschen Gewalt an, bald vermisst er sich gegen die Götter; die Spuren seiner gewaltigen Schritte zeigen seine Werke aus Erden, sein Schattenbild im Hades, sein Sternbild am Himmel. Wahrscheinlich hat die frühe Verfassung dieses Riesen an den Himmel, welche Ehre ihm und seinen Umgebungen bei Homer und Hesiod noch so gut als allein zu Theil geworden ist, zu der Fortbildung dieser Sagen in märchenhafter Haltung viel beigetragen. Denn in der Erzählung von seiner Blendung, von seiner Wanderung hin zum Sonnenaufgange, von der neuen Erleuchtung seines Augenlichts, in diesen selbst am phantastischen, alle einfach poetische Fassung auflösenden Märchen läßt sich schwerlich eine Hindeutung auf die leuchtenden Sterne seines Bildes verkennen; und die Erinnerung an dasselbe gibt einzig die Möglichkeit der Bildung des mythischen Märchens von der fünfjährigen Flucht der Pleiaden vor ihm.

Andre echt dionysische Sagen halten ihn dagegen auf Erden und in mehr menschlichen Verhältnissen fest. Der mächtige Orion erscheint bei Korinna als Streiter, als Sieger, und benimmt nach sich das ganze Land von Hyria³⁷⁾. Dieser Darstellungsweise ist es gemäß, wenn Korinna von den Töchtern dieses Königs, den sie zu Tanagra wohnen, aber ebenfalls von der Artemis getödtet werden läßt, Melioche und Menippe erzählt, sie seien nach des Vaters Tode von der Mutter erzogen und von Athena in den Weberkünsten unterrichtet, eine Seuche habe das Land verheert, das Orakel Sühnung durch das freiwillige Opfer zweier Jungfrauen verlangt, die Töchter des Orion haben sich dargeboten und mit dem Weberkamm getödtet³⁸⁾. Auch diese fand man am Himmel wieder als Kometen. Orion hatte in Botien auch den Namen Kanbaon, der auch Beiname des Ares ist³⁹⁾. Die Gestalten des Ares, des Apollon sind ebenso dionysisch roh, gewalttham und unbestimmt in der Zeichnung, wie die des Orion. Mit Kanbaons Schwerte, das Ares für das des Orion erklärt, läßt Ptolemaios die Iphigenia erwürgen, Ares gibt es dem Diomed in die Hand⁴⁰⁾. Eufratios leitet den Namen des Orion von der tosen-

den Gemeinschaft (*dogma*) her, aber mit nützlichen Argumenten⁴¹⁾. Suchen wir eine bessere Etymologie, so liegt durchaus keine nahe, wenn man sich nicht mit der wenig bezeichnenden von *epos*, Berg (*epistolovnos* wird *Baschos* genannt), begnügen will, als die von *obos*. Denn dies bezeichnet freilich regelmäßig den günstigen Wind, aber doch nur insofern derselbe das Schiff fortreibt (*OPQ, opiva*), während jeder andre es in seine grade Richtung bringt; es ist also der treibende Wind. Da nun Orion oder Orion mit dem Driens, Uriens, Pyrius ursprünglich offenbar Eins ist, da sein Vater Poseidon heißt, der selbst als *obos* verehrt wird, da im Sturme, der die Wolken jagt, sowohl der Jäger als der Schiffer leicht eine Nacht findet, die auf ihn Einfluß hat, reißt die Vermuthung ein, daß dem Orion der Gedanke des treibenden Sturmes zum Grunde liegt. Dieser heißt mit Recht Sohn des Meeres und der Meeresweite, dieser wandelt auf dem Meere, dieser ist ein unüberwindlicher Riese, der Alles niederschmettert, wie mit eherner Keule. Wie bald mußte dieser rastlos jagende, rastlos treibende Sturmriese dem Jäger als sein Vorbild erscheinen; wie natürlich war es nun auch, diesen, der am Himmel tobt, wiederzufinden in dem Sternbilde, dessen Erscheinung zu bestimmter Zeit immer Stürme bringt, und ihm unter den Sternen eine Umgebung zu bezeichnen, wie sie dem wilden Jäger die angemessenste war. Seine weiten unstillen Wanderungen von Insel zu Insel, ja bis dahin, wo die Sonne aufgeht, seine nach Rache verlangende Wiederkehr, die er aber doch über seinen im unterirdischen Gemache verschlossenen Weibeger mächtlos hindraußt, ohne dessen Spur zu finden, seine fünfjährige Jagd nach den Pleiaden, seine Keltämme, die er als Hafenbauten und Vorgebirge ins Meer hinausgeschleudert hat, sind sämtlich Jüge, wodurch die Sagen eine Ahnung von der eigentlichen Bedeutung des Riesen hervorruhen. Verehrt aber durch Götterdienst scheint dieser nichts zu sein, überhaupt nicht als eigentlicher Gott betrachtet, außer insofern jede übermenschliche Macht als Gottheit gilt, sondern mehr als märchenhafter Geist, daher bald zum Heros herabgesunken, in welcher Darstellung er nun in menschliche Verhältnisse tritt, aber mit der eingebornen Gewaltthätigkeit und Vermeßlichkeit gegen Menschen und Götter, vor deren höherer Macht er bald erliegen muß⁴²⁾. (R. H. Klausen.)

ORION, das größte und glänzendste Sternbild nicht bloß am südlichen, sondern am ganzen Himmel; Orion magni pars maxima coeli (*Manil.* V, 12). Von ihm geht man aus, um alle übrigen Sternbilder kennen zu lernen. Es stellt einen Krieger dar, der mit dem einen Fuße hoch emporgeschreitet, über den linken ausgebreiteten Arm ein Löwenfell geworfen hat, in der über dem Kopfe

41) *Eust.* Od. V, 274. XII, 65.

42) Lange nach Eingang dieser Abhandlung erschien im „*Abriß von der Mythologie*“ 2. Aufl. S. 1–23 die vorerwähnte Abhandlung von A. D. Müller „über Orion“, in der ein großer Theil der ältern Orion-sagen mit den Erscheinungen des Sternbildes am Himmel und den gleichzeitigen Veränderungen der Erde combinirt wird, worauf die Redaction hier nur verweisen kann. (H.)

34) Ovid. *Fast.* VI, 787. 35) Ovid. *Art.* Am. I, 781. 36) *Virg.* *Aen.* X, 765. 37) *Virg.* *Georg.* I, 100. *Ret.* 2. 38) Korinna und Melioche bei *Ant. Lib.* 25. 39) *Met.* XIII, 691, der den Verfall nach Athen versetzt. 40) *Tacit.* *Lyc.* 328. *Regl.* 938, 1410. 40) *ib.* 328.

erhobenen rechten Hand aber eine Keule hält. Behält man die von Bayer eingeführte Bezeichnung der Sterne mit griechischen Buchstaben bei, so zeichnen sich unter den Sternen dieser Constellation zuerst fünf Sterne von der ersten Größe, α am Kopfe und β im linken Fuße, die zwischen sich drei neben einander stehende helle Sterne im Gürtel haben, sodann δ von der zweiten, ϵ von der zweiten bis dritten und ζ von der dritten Größe am meisten aus. Ferner steht γ von der zweiten Größe an der linken Schulter, oberhalb von γ und α in einem kleinen Dreieck λ von der vierten, η von der vierten bis fünften und θ von der fünften Größe am Kopfe; unter ϵ und ζ erblickt man ι von der dritten bis vierten Größe am Schwert und ν von der dritten am rechten Knie. Bei den Arabern heißt α Orionis Ihtel-dschauza (Beizegna) Achsel des Orion, β Ridschl (Rigel) Fuß, ζ El-nitak, der Gürtel, ϵ Alnitam (El-nidam), die Perle, δ Montaka (Mintaka), Gürtel, α Saif, das Schwert. Auch wird γ Bellatrix und Nr. 1 des Flamsteed'schen Katalogs Tabit genannt. Um den Stern ϵ zeigt sich ein schöner und großer Nebelfleck, der zwar durch Hälfte der gewöhnlichen Fernröhre sichtbar ist, aber auch durch die vorzüglichsten nicht in Sterne aufgelöst werden kann; δ steht oftwärts noch im Nebel. — Nach Hesiod war Orion ein Jäger und Diener der Diana und Sohn des Reptun; nach Andern heißt er Tripater aus folgenden Grunde. Als Jupiter, Reptun und Merkur von dem Hyrius gastfrei aufgenommen worden waren, stellten sie ihm frei, um irgend etwas zu bitten. Da er nun einen Cosmos verlangte, so erzugn sie einen solchen aemine in pellem bovis effuso. Aus Orion wurde dann Orion gebildet (Ovid. Fast. Lib. V.). Er wurde so groß, daß er im Hohen Himmel und Erde zu gleicher Zeit berührte. Er starb, nach Einigen durch den Stich eines Scorpions, nach Andern ward er von Diana erschossen und nach dem Tode unter die Gestirne versetzt (Hor. Od. III, 4. 71. Ovid. Fast. VI, 787). Außer den angeführten Namen hat er noch viele andere, z. B. Oarion, Arion, Hyriades, Candaoa, Iugula, Venator, Dianae Comes, Amasius; von den Arabern wird er Algebar, d. h. kräftiger Held, genannt. Ferner kommt er bei den Alten mit vielen Beinamen vor: z. B. auro armatus, ensifer, assurgens nimbusa, aequosa, nautis infestus, saevus, tristic etc., deren letzte sich darauf beziehen, daß er zur Zeit, wenn das Meer stürmisch zu werden beginnt, nämlich bei dem Eintritte der schlimmen Jahreszeit, Abends sichtbar zu werden beginnt. (Scherk.)

ORION und OROS, Namen griechischer Grammatiker, welche keine abgeforderte Bezeichnung hatten, da selbst die ersten Fragen nach ihrer Identität oder Verschiedenheit, nach der Anzahl der unterrichteten Personen u. dergl. zu erledigen sind, und auch noch Feststellung dieser Punkte ihre beiderseitigen Verhältnisse fortwährend ineinander übergreifen. Erkwert wird die Untersuchung schon durch die Buchstabenähnlichkeit beider Namen, oermög welcher sie nachweislich unzählige Male verwechselt worden sein, eine Verwechselung, die sich selbst auf Namen, wie Herodianos, Soranes, erstreckt hat;

erkwert selbst durch die Möglichkeit, die, wenngleich im vorliegenden Falle gewiß ohne Einfluß, doch im Allgemeinen nicht geleugnet werden kann, daß Orion und Dros nur verschiedene Formen eines und desselben Namens seien, wie Eurytos und Eurytion, Iasos und Jassion, Iaros und Iarion, und andre bei Passow Ind. Lect. Univ. Vratil. aest. 1823. p. 3. Vergl. Sturz Praef. z. Dr. S. VI. nach Harles' Vorgange in Fabr. Bibl. Gr. VI, 603. Auch die Schreibung Horos und Horion hat zur Verwirrung der Verwirrung beigetragen, obgleich sie als bekannter Abschreiberrthum ohne Weiteres zu beseitigen ist. Vgl. Sturz a. a. D., Burmann d. Fabr. Bibl. Gr. VI, 369, Fittmann z. Zonar. S. 1139, Lambec. Comm. bibl. Vindob. V, 590. Zu Grunde zu legen sind zunächst die betreffenden Artikel des Suidas, welche zweifelsmäßig im Originales mitgetheilt werden: 1) Ὀρίων ὁ βασιλεὺς τῆς Ἀλγυπτοῦ συναγωγὴν γυναικῶν ἔχων ἀνδρόληγον πρὸς Εὐδοκίαν τῆς βασιλίσσης γενεῖα Θεοδοσίον τοῦ μακροῦ, σύββα τρία. 2) Ὀρίων Ἀλεξανδρεὺς, γραμματικὸς ἀνδρόληγον, Ἀττικῶν λέγων συναγωγὴν, περὶ ἐτυμολογίας, ἐκ γυναικῶν Ἀδριανῶν τοῦ καίσαρος. 3) Ὀρος Ἀλεξανδρεὺς, γραμματικὸς, παιδείας ἐν Κωνσταντίνῳ πόλει ἔγραψε περὶ δισχόνων, ὅπως τὰ ἑνικά λικτίον, λόγους προτάσεων τῶν Ἡρακλιδῶν, πῶκα τὰς ἐντοῖς, περὶ ἡλεκτικῶν μορίων, ὁδογραφίαν κατὰ στοιχείων, περὶ τῆς αἰ διασχόνων, ὁδογραφίαν περὶ τῆς αἰ διασχόνων, κατὰ Φωνίων κατὰ στοιχείων, ἀνδρόληγον περὶ γυναικῶν. Hiermit ist nun sogleich die Thatfache in Verbindung zu setzen, daß sowohl Dros als Orion einige hundert Male citirt werden im Etymologicum Magnum, Gudianum und dem des Zonarä, aber methutwä genug, niemals ein Alexandriner Dros oder Orion, wol aber der Miletier Dros, zugleich aber nicht der Thebaner Orion, sondern einzeln auch ein Thebaner Dros und dergleichen auch ein Miletier Orion. Und zwar werden den diesergekalte vervielfältigten Grammatikern die einzelnen Schriften, die von ihnen citirt werden, nicht nur in unterschiednen Widerspruch gegen Suidas jugestellt, sondern auch mit Widerspruch der verschiedenen Etymologika unter einander, und sogar eines und desselben Etymologicum mit sich selbst. Denn ganz abgesehen von Suidas würden wir danach erhalten einen Thebaner Orion und Thebaner Dros περὶ ἐτυμολογίας, einen Miletier Orion und Dros περὶ ἑνικάων, einen Miletier Dros περὶ ὁδογραφίας, wie denn diese alle bunte Reihe kommen in Fabr. Bibl. p. 621 α . Nur gezeigert wird die Verwirrung durch das Verzeichniß „de artium et disciplinarum inventoribus“ bei Montfaucon (Bibl. Coislin. p. 597), wo unter der Überschrift ὅσοι γραμματικοὶ nur Dros genannt ist, unter den Schriftstellern περὶ ὁδογραφίας wieder Dros, unter denen περὶ δισχόνων Dros und noch einmal Dros, endlich der Thebaner Orion als Etimograph. Ganz unabwehrbar endlich erscheinen die Schwierigkeiten, sobald auf die Uebereinstimmung der in den Etymologicis aus Orion und Dros citirten Sätze mit dem vorhandenen Verston des Orion Rücksicht genommen wird, was hier nur erst andeuten ist. Wie hat man nun

ein so wüßtes Chaos zu entwirren gesucht? Man sagte sich ein Herz, und zerließ entweder den Knoten, indem man (wie Fabricius und Harts Bibl. Gr. VI, 374. vergl. 601) die angenommene Verwechselung der verschiedenen Namen geltend machte, um auf ihre Identität zu schließen, oder man begnügte sich noch einfacher mit der Annahme jener Verwechselung, ohne eine Lösung der vermeinteten Verhältnisse für möglich zu halten (wie Sturz a. a. D., und vor ihm Spilburg im Index zum Et. M. p. 1071. b. Lipa).

Es ist aber gar keine Möglichkeit, aus jenem Meere von Irrthümern aufzutauchen, wenn nicht von den zwei einzigen festen Anhaltspunkten ausgegangen wird, die sich darbieten; welche, übersetzen, allen Scharfsinn zu Schanden machen, beachtet aber besonders auf ein Resultat rückwärtslich der Angaben des Suidas führen, das durch seine Evidenz einen hellen Gesichtspunkt gewährt. — Der erste feste Punkt ist, daß wir das etymologische Wort, welches bald unter diesem, bald unter jenem Namen vorkommt, haben und besitzen, und zwar ausdrücklich als ein Wort des Thebaner Drion, Grammatikers in Gäsarea (wahrscheinlich in Kappadocien), ein Zusatz, der, von Wolf ganz grundlos verdächtigt, grade soviel bedeutet, als wenn Suidas vom Alexandriner Dros hinzusetzte *παλαιῶς ἡ Κωνσταντινου πόλις*. Demselben Thebaner Drion wird aber ebenso ausdrücklich das gleichfalls handschriftlich noch existierende *ἀνδολόγιον πρὸς Εὐδοκίαν* in der Aushrift des wassauer Manuscriptes beigelegt, welches zuerst zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist durch Passow's Notitia de anthologia Orionis Thebani (Ind. lect. univ. Vrat. aest. 1831). Es besteht dieses Anthologion nach der mit Suidas' Angabe übereinstimmenden Überschrift aus drei Büchern, die *κατὰ στοιχεῖα* (soll heißen *κατὰ στοιχείων*) geordnet sind. *Ἀνδολόγιον*, nicht *ἀνδολογία*, ist die Sammlung nach Passow's Vermuthung deshalb betitelt, weil sie nicht blos auf eine poetische Blumenlese beschränkt wäre, sondern nach Art des Joannes Stobaeus aus prosaische Stücke enthielte: ein Unterschied, der lediglich auf Sprachgebrauch beruhen, mit dem aber nicht recht stimmen würde das *ἐπεγραμμένον ἀνδολόγιον* des Diogenianus bei Suidas. Leider dürfen die neuesten Schicksale Polens die Hoffnung auf Mittelung einer vollständigen Abschrift des in Privatbesitz befindlich gewesenen Codex vielleicht vereiteln. Nur gering können die Excerpte sein, die in der wirther Handschrift des Lambecius a. a. D. auf vier Seiten unter der Überschrift *Apophthegmata quaedam miscellanea* stehen, mit dem Anfange: *Ἄριστος ὁ γυμνασιάρχος εἶπεν*. Aus dem Obigen folgt nun zuerst, daß irrtümlicher Weise von Suidas das Wort *περὶ ἐτυμολογίας* oder *ἐτυμολογίων* dem Alexandriner Dros zugeschrieben ist, was schon Larcher nicht entging. Sodann aber geht als unfehlbare Zeitbestimmung für den Thebaner Drion die Mitte des fünften Jahrhunderts hervor, und zwar dürfte die Zuweisung des Anthologion an die Gemahlin des jüngern Theodosios schwerlich nach dem J. 440 erfolgt sein (Passow S. 3). Hiermit steht in der schönsten Übereinstimmung eine andre Notiz. Ma-

rinos erzählt im Leben des Proklos (der 412 geboren war), Cap. 8 wie folgt: *Ἰσχυρῶς δὲ καὶ ἐκ γραμματικῶν Ἀπλωνος, ὃς ἦν ἐκ τοῦ πατρ' Ἀλυππίου ἱερωνικοῦ γένους καταγόμενος, καὶ μετρίως τὰ τῆς τέχνης ἐπισμαμμένος οὕτως ὥστε καὶ συγγράμματα αὐτοῦ ἴδια ἔκρινεν, καὶ τοῖς μετ' ἐαυτὸν χρέματα καταλείπει.* Die Geschlechtsbezeichnung paßt vortreflich auf den Thebaner Drion (auch Dros ist ein auf thebischen Papyrushandschriften öfter wiederkehrender Name, s. Pinder, Übers. v. Schölsch griech. Lit.-Gesch. II, 314 fg.) dergleichen die Angabe von hinterlassenen Schriften, da nun außer dem Anthologion auch das Etymologikon demselben Verfasser zugewiesen worden. Desko seltsamer, daß Fabricius, der sehr gut zu Marinus (S. 82 Boiss.) bemerkt hatte: *hic est quem frequenter laudat scriptor magni Etymologici, idem in der Bibl. Gr. VI, 374.* Harl. als einen sowohl von dem Thebaner als dem Alexandriner verschiedenen aufzählt. In Alexandria, des Proklos Vaterstadt, mag Drion früher gelebt haben, ehe er nach Gäsarea ging. Somit ist also der Thebaner Drion um einen Zeitraum von etwa 300 Jahren jünger als der Alexandriner des Suidas; denn daß ein Panegyrikus auf den Hadrian, wenn nicht der dessen Zeitgenosse, so doch wenigstens unmittelbar nach seinem Tode verfertigt wurde, liegt in der Natur der Sache. Gedanklos ist also Lambecius a. a. Dte (auch bei Fabr. B. G. 374), wenn er den Alexandriner Drion mit dem Thebaner ohne Weiteres identificirt. Ob nun wirklich jener ältere Drion ebenfalls ein Anthologion hinterlassen habe, muß dahingestellt bleiben; unmöglich ist es natürlich nicht; aber wer das nachlässige und unkundige Verfahren des Suidas kennt, wird nicht sonderlich geneigt sein, der Nachricht Glauben zu schenken. So dübe denn nur die *συγγραφή Ἀριστῶν λέγων* übrig. Da indeß von dieser auch nicht die geringste Spur in den Schriften des Alterthums sich vorfindet, so ist der ganze Alexandriner Drion ohne alle Bedeutung nicht nur für uns, sondern auch wahrscheintlich für die Geschichte der Grammatik. Denn eine völlig aus der Luft gegriffene Beauptung ist es bei Fabr. B. Gr. VI, 169 sq., daß die genannte *συγγραφή* im Etymologischen Magnum benutzt sei.

Der zweite Anhaltspunkt betrifft den Dros. Ein Alexandriner Dros wird, wie schon bemerkt, nirgend in den erhaltenen Schriften griechischer Grammatiker, und insbesondere nirgend in den drei gedruckten Etymologien erwähnt. Aber, könnte man sagen, Dros schlechtweg wird oft genug erwähnt, und damit wird der Alexandriner gemeint sein. Warum aber hat dann der Mitlester Dros so oft die ausdrückliche Gentilbezeichnung? — zumal da ja dies den naheliegenden Schluß begünstigen mußte, daß der Name, der so oft in der vollständigen Bezeichnungsform vorkam, auch wo er einmal schlechtweg genannt war, seine Ergänzung eben aus jenen Stellen mit vollständiger Namenscitirte erhalten müsse, weit eher doch als anderswoher von Aussen? — Doch geben wir selbst einen Augenblick das Allermuthmaßlichste zu, daß eben der Alexandriner, als der bedeutendere und allbekannte, als Dros *κατ' ἑξοχήν*, eines besondern Zu-

sahes nicht bedurft habe, daß aber grade zur Unterscheidung von ihm der untergeordnete (deshalb vielleicht auch von Suidas ganz übergangene) Miletier als solcher zu bezeichnen gewesen sei und nicht schlechthin habe verstanden werden können; überdies wir einen Augenblick, daß an einer nicht kleinen Zahl von Stellen im Etymologicum Magnum oder Gudanium Dros kurzweg steht, Dros der Miletier oder bei denselben Artikeln im Soudas oder in den Bekkerschen, Koesischen, Blochischen, Barckerischen Excerpten der pariser, kopenhagener, orforder Etymologia (von Sturz sehr unbehaglich zusammengestellt im Et. Gud. 689—1076, Praef. VIII—XIII, Orion. 185—192); legen wir selbst darauf kein Gewicht, was freilich das allergrößte ist, daß größtentheils die vollkommene innere Übereinstimmung zwischen den aus „Dros“ und den aus „Dros Miletios“ beigebrachten Sätzen obwaltet: dessenungeachtet ist ein schlagendes Argument übrig, was allem Zweifel ein Ende macht, daß nämlich grade dieselben eingetragenen Schriften, die Suidas dem Alexandriner beilegt, in unsern Etymologicis klar und unabweisbar unter dem Namen Dros des Miletiers citirt werden, namentlich die orthographischen, die *πρὸ διχογράφων*, und selbst die *ἰδρυαί*. Demzufolge ist nach allen Gesetzen der Kritik in der Stelle des Suidas der Ausfall einiger Zeilen anzunehmen, durch den zwei verschiedene Artikel in einen zusammengefloßen, in dieser Weise:

Ἦτος Ἀλεξανδρεὺς, γραμματικὸς, περικείμενος ἐν Κουρτωστίνου νότοις (steht nicht Ἰππάρχου)

Ἦτος Ἀλεξάνδιος Ἰππάρχου περὶ διχογράφων, ἔτιος τὰ ἰδρυαί λεγόμενα, ἑκείνος κ. τ. λ.

Was durch diese mehr äußerliche Beweisführung gewonnen ist, ließ sich aber sogar a priori erschließen. Wie? Ein ökonomischer Grammatiker frühestens aus der Mitte des vierten Jahrhunderts (denn dahin weist die Angabe *κατέβηκεν ἐν Κουρτωστίνου νότοις*) sollte gegen den Prynichos geschrieben haben? sollte in grammatischen Entscheidungen die Autorität des Herodianos verworfen und diesem, wie nicht minder dem Tyrannion, seine eigne Ansicht entgegengesetzt, auch für viele dem Herodianos selbst unidiskutirte gebliebene Punkte in einer eignen Schrift die Lösung verlehrt haben? — S. nur die Hauptstellen Et. M. 43, 42 (wo der Ausdruck *οὐ πρὸς Ἦτον* zu beachten), 146, 22. Bekk. Anecd. III, 1185. Et. M. 621, 39; vergl. 663, 47 *ὅς πολλοὺς περικέει*. Das war nicht die Art jener byzantinischen umbrastici, deren Wesen und Arbeiten im Gegenfatz zu der alexandrinischen Schule in wenigen Grundlinien richtig gezeichnet hat Göttinger Vorz. z. Theodof. VIII. fg. Ein Byzantiner jener Zeit sollte endlich eine so bedeutende Menge alter, zum Theil wenig gelehrter Schriftsteller anführen, wie der Dros in den Etymologicis that? Das wäre gegen alle historische Analogie, paßt aber sehr wohl auf einen alten Grammatiker der guten alexandrinischen Schule, welcher der Miletier unfehlbar angehört hat. Es läßt sich aber bei den ältern, selbständigen griechischen Grammatikern ein aus der Natur der Sache entnommener und durch die Erfahrung bestätigter Grundfatz aufstellen: daß ihr Zeitalter in der Regel so hoch anzusetzen ist, als

es der jüngste der von ihnen citirten Schriftsteller zuläßt. Da nun aus dem entgegengelegten Wege für den Dros sich keine nähere Bestimmung gewinnen läßt: denn der älteste ihn citirende ist Stephanos von Byzanz, alle von ihm selbst aber angeführten älter sind als Herodianos und Prynichos im dritten und letzten Viertel des 2. Jahrh., so ist eben dahin, oder gleich danach, auch Dros zu setzen. Ja es ist sehr wohl möglich, daß er gegen jene noch bei ihnen oder doch des Prynichos Lebzeiten eine Exposition bildete. Dann würde sich vielleicht noch auf das Verzeichniß „alter alexandrinischer Grammatiker berufen“, welches den venetianischen Scholien zur Iliad vorgelegt ist, wie er rücksichtlich des Philoxenos arthas dat zu Philom. S. 318; oder jenes Verzeichniß ist durchaus nichts weiter, als ein kleines unvollständiges Register der in den Scholien selbst citirten Grammatiker, worüber auch Ranke (de lex. Hesych. p. 120) nicht ganz klar zu sein scheint.

Der Grammatiker sind es sonach, die von allen obigen Proteusgestalten übrig bleiben, und nur zwei, die für uns von Wichtigkeit und bestimmter Bedeutung sind: der Miletier Dros im zweiten, und der Thebaner Orion im 5. Jahrh. Was es mit dem Alexandriner Dros für eine Verwandtschaft habe, ob er etwas geschrieven und was, läßt sich, da auch keine einzige Andeutung vorhanden ist, nicht beantworten. Zwar wird in Favorinus Eel. p. 414, 4 Dind. Ἦτος ὁ *μυρῶς* citirt, und damit könnte leicht jemand gereizt sein in Verbindung zu setzen, was im Et. Gud. 296, 44 steht: Ἦτος ὁ *μυρῶς*, wenn man dies nämlich für Corruptel von *μυρῶν* erklärte. Aber mit Dros dem Kleinen verhält es sich grade wie mit der kleinen Thebais, die nun auch wol für immer zu Grabe getragen sein wird. Denn der Artikel des Favorinus ist einfach aus dem Etym. M. 742, 2 abgeschrieben, und hier steht statt *μυρῶς* deutlich *Μιλήσιος*. Dadurch verliert aber Ἦτος ὁ *μυρῶν* vollends das geringe Gewicht, was er schon an sich hatte. Denn daß kein anderer als der Miletier gemeint sei, ließe sich noch auf andernm Wege darthun. Und obwohl sich nun, wenn es sein müßte, die Benennung o *Μυρῶν* für einen gebornen Miletier durch ähnliche vage, auf Landesnachbarschaft beruhende Bezeichnungen würde entschuldigen lassen, so wäre sie doch, bei so zahllosen Erwähnungen des Inhalts in den Schriften der griechischen Grammatiker dergestalt vereinigt, daß deshalb nicht angebanden werden mag, o *Μιλήσιος* zu substituiren.

Bevor nun von den Schriften der beiden glücklichen gewonnenen und in ihrer Individualität herausgestellten Grammatiker gesprochen werden kann, ist noch einmal die erworbene Verwundlung der Namen Ἦτος und Ἰππάρχου ins Auge zu fassen, und zu diesem Beduf aufzugeben von dem Leben des Orion. Was die äußere Geschichte desselben anlangt, so ist schon aus Sturzs Vorrede zu ersehen, daß es den Philologen des 16. und 17. Jahrh., nach ihrem Stillstehenden zu schließen, fast gar nicht bekannt war, und daß dem Ruhnkenius das Verdienst gebührt, es in Paris geniffermaßen entdrückt und durch gestreute Erwähnungen, auch einzelne Mittheilungen (z. B.

zum Timäus, in der Vorrede zum Hesychius u. vergl. Bergmans Vorrede zu Rahnk. Opusc. p. XXIII. Feiedem.) zur Kenntniß des philologischen Publicums gebracht zu haben. Nach ihm war es besonders Voss, der in seinen Schriften, namentlich der *Epistola critica* und den *Noten*, sowie in *Commentatio palaeographica* zum *Gregorius Cor.* die Aufmerksamkeit der Gelehrten darauf lenkte. Nach Rublen und Voss nahm endlich Larcher eine Abschrift des einzigen vom Orion vorhandenen Codex (Nr. 2653), der leider sehr neu und zugleich litterlich geschriebene ist. Vergl. Voss zu *Greg. Cor.* S. 161. 289. 584. 773. Eine doppelte Abschrift des Orion schickte Larcher geschenktweise an H. A. Wolf, zugleich mit kritischen und grammatischen Noten, die nicht unnütz sind, aber doch, eindringlicher Schärfe und durchgreifender Behandlung ermangelnd, ein Zeugniß abgeben, daß Grammatik und Wortkritik Larchers schwache Seite waren. Wolf machte sich mit der Herausgabe nicht befassen, sondern sandte sie zugleich mit den in zwei pariser Manuscripten (Nr. 2610. 464) enthaltenen, von Kees abgeschrieben, angeblichen Excerpten aus Orion an Herrn Weigel in Leipzig, und dieser gewann Herrn Sturz zur Beforgung der zu Leipzig 1820 in 4. als Anfang zum *Etymologium Gudianum* erschienenen Ausgabe: *Oecionia* Thebani *Etymologium*, ex museo F. A. Wolfii primum editit, annotationes P. H. Larcheri, ejusdem Wolfii nonnullas et suas, indicesque locupletissimos adject F. G. Sturz. Accedunt Larcheri Observat. crit. in *Etymol.* Magn. et A. Peyroni Comment. in Theodosii Alexandrini tractatum de prosodia. Diese ganz litteralische Arbeit des Orion ist nun in das *Etymologium M.* nicht minder wie in das *Gudianum* aufgenommen und hineinverarbeitet, wovon man sich am leichtesten durch die Vergleichung eines der kürzern Buchstaben, wie etwa ε oder ψ, überzeugen kann. Wie sich in diesem Geschäfte der Benutzung wieder die beiden genannten *Etymologita* unter sich unterreiben, ist hier nicht der Ort weiter auszuführen; in Beziehung auf Orion aber ist 1) zu beachten, daß namentlich das *Etymol.* M. häufig anmerkwürdiger, nicht aus Orion entlehnte Zusätze mit jenen Artikeln oerthsmolgen hat; 2) daß in beiden, namentlich aber dem *Gudianum*, gar oft die Citate älterer griechischer Grammatiker, mit denen die Artikel des Orion überaus sorgfältig und reichhaltig belegt sind, weggefallen sind: wiewol auch hier manche Ergänzungen aus den pariser Manuscripten schon hinzugekommen sind und gewiß hinzukommen werden, dergleichen auch z. B. aus *Isidorus*, aus *Jonas*. Im willkürlichsten und mit großer Ungleichheit ist *Jonas* bei der Benutzung des Orion verfahren, aus dem er viele, jedoch keineswegs alle Artikel ausgegeschrieben, diese aber fast immer oerführt und der Citate beraubt hat, und den er im Ganzen dennoch nur einmal namentlich anführt. Was nun grade diesen letzten Punkt, auf den es uns hier ankommt, die ausdrückliche Nennung des Orion bei den aus ihm entlehnten Artikeln, betrifft, so findet sie sich auch im *Gud.* im Ganzen nur sehr spärlich; viel häufiger ist sie im *Et. M.*, aber doch auch bei

weitem nicht überall. Nun gibt aber dieses letztere in einer großen, und zwar (wie nach dem höhern Alter und der größern Autorität des Dros ganz in der Ordnung) vergleichsweise noch viel größern Anzahl von Artikeln das Citat *Ἀπορ.* Nicht wenige dieser Artikel stehen aber gleichwol beim Orion, und so hat sich Larcher, dem darin Sturz (Nov. annotat. ad *Etymol.* M. Lips. 1828) gefolgt ist, ohne Weiteres für befugt gehalten, in allen Fällen dieser Art *Ἀπορ.* in *Ἀπορ.* zu verwandeln. Soiel Schein dies Verfahren für sich hat, so erwies es sich doch bei einem nähern Eingehen auf die Sache nicht nur als höchst oberflächlich, sondern auch als grundfalsch. Erstlich hat Larcher nur die kleinste Zahl solcher gestalt zusammenstimmender Stellen gekannt; während er 15mal *Ἀπορ.* hineincorrigirt hat, hätte es consequenter Weise etwa 40mal geschehen müssen. Zweitens sind theils unter seinen eignen, theils unter diesen leichtsinnig oernachlässigten Stellen ein Duzend und darüber, in denen namentlich beim *Jonas*, aber auch im *Et. M.* (Codd. Par.) *Ἀπορ.* den Zusatz ε *Μητιος* hat. Soll etwa auch hier *Ἀπορ.* in den Text gebracht werden? Endlich gibt aber den Ausschlag *Et. M.* 719, 8, wo der Artikel *σπορασιας* mit den Worten schließt: *ὁντος Ἀπορ.* ἀλλὰ καὶ *Ἀπορ.* καὶ *Ἡρωδανός* καὶ *καὶ* *ναδών*. Daraus geht also mit Sicherheit ein manche Auffklärung gewährendes Resultat hervor, daß nämlich Orion grade mit seinem Namensverwandten Dros einen Theil seiner Artikel gemeinsam und oermuthlich aus ihm selbst geschöpft hatte. Dafür gibt es noch einige bei genauer Betrachtung beweisende Stellen, die hier nur angedeutet werden mögen, *Et. M.* 823, 40. 793, 17. 706, 14, verglichen mit den betreffenden Artikeln des Orion. Wenngleich nun auf diesem Standpunkt alle zwingende Notwendigkeit wegfällt, die Übereinstimmung des *Et. M.* mit Orion auch des letztern Name statt des des Dros zu verlangen, so läßt sich doch auf der andern Seite die allgemeine Wahrscheinlichkeit nicht leugnen, daß in einer mäßigen Zahl von Beispielen allerdings jene Verwechslung des Orion mit Dros stattgefunden haben mag, wiewol hier das Einzelne schwer zu bestimmen ist. Diese Wahrscheinlichkeit hat sich schon Epiburg ausgedrückt, der im *Index S.* 1071 b. sagt: *conjectare licet partim . . . partim e paginarum serie, Orionem hic (b. i. im *Et. M.*) et Orum confundi.* Damit meint er offenbar, was auch merkwürdig genug ist, daß auf den ersten 42 Seiten des *Et. M.* Orion (um in Bausch und Bogen zu zählen) etwa 40 mal, Dros aber nicht ein einziges Mal citirt wird, dagegen von S. 43 an Dros über anderthalbhundert Mal und Orion nur ungefähr 30 Mal. In einigen Stellen ist nun auch aus innern Gründen die Verwechslung schlagen, wie *Et. M.* 685, 57, wo sich Larcher hätte beileben sollen, *Ἀπορ.* in *Ἀπορ.* zu verbessern: denn der dort und bei Orion 135, 6 erwähnte *Helladios* *Desaninos* gehört dem vierten Jahrhundert an, konnte also nicht von Dros citirt werden. Aber auch gewisse andre Stellen können, soiel Schein sie auch haben, zum Beweise der Übereinstimmung zwischen Dros und Orion nicht benutzt werden, wohin namentlich *Et.*

Gud. 343, 15. Et. M. 711, 55 gehören. Es ist in des Verf. Specimen historiae criticae grammaticorum Graecorum*) weiter ausgeführt worden, daß das etymologische Werk des Arztes Soranos über die Benennungen aller Theile des menschlichen Körpers von unsern etymologischen Lexikographen nur dem Drion durch Zutopfe bekannt war, und daß die übrigen ihre Citate des Soranos nur erst aus Drion geschöpft haben. Hierauf beruht es, daß an den genannten Stellen der Rome *Zugavros* in den Text kommen muß, wofür *Ἰριος* nur eine Corruptel ist; vergl. den Artikel *ῥοσάγοι* in Et. M. und Gud. Troß solcher und ähnlicher Ausschreibungen bleibt nun immer noch eine hinlängliche Anzahl gemeinschaftlicher Artikel des Dros und Drion übrig, und unter ihnen solche, welche der Vermuthung Raum geben, daß Drion namentlich seine Citatenweisheit wenigstens zum Theil grade aus Dros geschöpft habe. Diesen Reichtum und die Genauigkeit der Citate hat schon Voss rühmend hervorgehoben *z. Greg. Cor. S. 459*, und in der That ist dies die schätzbarste Seite. Nach diesen Citaten wären die Hauptquellen, aus denen das Lexikon des Drion zusammengetragen ist, 1) von Schriftstellern, welche selbst Verfasser etymologischer Werke waren: Apollodoros, Heraklides, Soranos; nächstdem von andern erzieligen Gewährsmännern, bei denen etymologische Ablesungen zerstreut und beiläufig, zum Beduſe anderweitiger grammatischer Bestimmungen, vorkamen: Herodianos, hauptsächlich mit vier Schriften, den *ἱμμεταμοί*, der *ῥεσσοραγία*, dem *συνεβαιον* und *περι παθῶν*; dann der noch ältere Philoxenos in den Schriften *περι μονοσυλλάβων ῥημάτων*, *περι ἀνὰ πηλαιοῦ*, *περι τῆς ἰσῶς διαλεκτῆς*, *περι ἰλλυριαίου*, *περι ῥωμαίων διαλεκτῶν* (letzte drei wahrscheinlich Theile eines Werkes); außer diesen allenfalls noch Apollonios Dyskolos, besonders das Buch *περι ἱερῶν ῥημάτων*, nur sehr vereinzelt genannt Eudämon. Jrenäos u. a. Vorum nannte nun aber Drion, wenn er so monach aus Dros schöpfte, diesen nicht ein einziges Mal? Weil dies die übliche Gewohnheit aller spätern Grammatiker von einer gewissen Zeit an ist, ihre nächsten Quellen zu verschweigen, aber die dort vorgewundenen Autoritäten willkür zu oceptiven und als Zeugnisse eigener Befundenheit aufzuführen: worüber in den Prolegomenis zu *Thomas Magister* p. L. und LXXII. gehandelt worden. Ähnliches ist selbst vom Atendos nachgewiesen bei Baldinaer *z. Theophr. S. 293*, Ranke d. lex. Hesych. p. 78, 98, 118, und wer würde aus dem Lexikon des Photios errathen, wenn es sich nicht aus Eustathios beweisen ließe, daß alle die ausgeführten Citate ottischer Schriftsteller (nicht die Platonischen) aus den besten rhetorischen Excerpts des Pousionias und des Allos Dionysios sich beschreiben, die von Photios seinem Lexikon zu Grunde gelegt worden sind? — Hiermit ist nun zugleich der eigentliche Hauptwerth des Drion für uns schon angedeutet, der gar nicht in dem materiellen Gehalte liegt, sondern viel-

mehr in den zufälligen, unbeabsichtigten Beiträgen, die er für die Specialgeschichte der griechischen Grammatik liefert. Denn was den ersten anlangt, so hat die Vertheilung der sprachlichen Bestrebungen des Alterthums heutzutage wol allgemein den Standpunkt erreicht, daß grobe die etymologischen Studie, als die unbedingt allerhöchste Seite, nicht zum Nachhabe der Schätzung genommen werden dürfen, worüber Niebuhrs, Buttmanns, D. Müllers Urtheile kürzlich zusammengeſtellt sind bei *Lehrs de Ariararchi studiis Homerici* p. 56.

Dem im Vorigen behandelten Folle, daß Dros citirt wird für Artikel, die auch im Drion stehen, muß das umgekehrte Verhältniß gegenüber gestellt werden. Es fragt sich nämlich, ob nicht auch Drion citirt werde für grammatische Gegenstände, die sich in seinem Lexikon nicht vorfinden, und ob nicht vielleicht an solchen Stellen, wie im vorigen Falle eine Verwechselung des Drion mit Dros, so hier des Dros mit Drion anzunehmen stünde. Stutz hat diesen Punkt berührt Praef. p. VI. und auch richtig ein ganzes Citat jener Art, was man in unserm Lexikon des Drion vergeblich suche, aus *Peklers Anecdota* (I, p. 332, 13—21) aufgetrieben, aber unglücklicher Weise ist grade dies eine falsche. Denn auf den Grund des in der Proleg. *z. Thom. LXXVIII.* erörterten läßt sich durch Vergleichung des Eubias beweisen, daß, wofür in jener *συνταγῇ* bei Bekker Drion citirt wird, dies auch wirklich in dessen Lexikon steht, wo es dort mehr zu finden ist, auch gar nicht aus Drion genommen ist, sondern aus Eubäens. Ganz ähnlich ist das Scholion *z. Hom. II X, 290*, von dessen Schluß Drion citirt ist, nur zum Theil aus diesem entlehnt, das übrige ist aus dem großen Etymologikon abgeschrieben. Dagegen aber hat Stutz die alexandrische Quelle mit beispielloser Gedankenlosigkeit unbenutzt gelassen; es gibt nämlich solcher Citate einige 40 in dem Etym. M. und Gud. selbst, wozu noch einige Excerpts des kopendagener Codex (p. 956, 960) kommen. Wie aber im vorigen Fall innere Gründe im Allgemeinen gegen die Annahme der Verwechselung sprechen, und nur der zuletzt nach Eubäens Anbeutung hervorgerohene Ausre dafür, so hat der letzte dieselbe Kraft für den gegenwärtigen Fall und wird zugleich durch innere Gründe der allerkräftigsten Art unterstützt. Sofern sich diese auf die analoge Beschaffenheit der kritikalischen Artikel selbst erstrecken, kann ihnen hier keine weitere Ausführung zu Theil werden; außerdem ist aber darauf zu machen, daß an mehr als einer Stelle uns zu der Änderung *Ἰριος* statt *Ἰριος* die Vergleichung der verschiedenen Etymologika selbst berechtigt. Vergl. Gud. 286, 46 mit Bon. 1036; Et. M. 18, 8 mit cod. Dorv. p. XII. 10. Aber diese ganze Ansicht, wonach wir unter Berücksichtigung der oben erwähnten „series paginarum“ eine bedeutende Reihe von Fragmenten aus den grammatischen Schriften des Dros gewinnen würden, steht und fällt mit der Entscheidung einer andern Frage. Wie nämlich, wenn wir das Lexikon des Drion gar nicht vollständig befänden, sondern nur etwa eine Epitome dorus? Dafür können allerdings nicht ungewichtige Gründe zu sprechen scheinen.

*) Erschien zu Breslau im Febr. 1834 unter dem Titel: *De Ore et Orione commentatio.* (H.)

Wir besitzen zweierlei Excerpte aus Orion, einmal die hinter dem Erym. Gad. von S. 611—617 gedruckten aus dem durch Baßs Erwähnungen bekannten darmstädter Codex, unter der Überschrift *Ἐρμολογίου τοῦ Ὀρίωνος* nur eine Auswahl von *ὁρίωνται*, mit Übergabe der *ἑρμῶνα*, gebend (vergl. Baß zu Greg. Cor. S. 894), abgeschrieben von Werfer und an Sturz mitgetheilt von Creuzer. Zweitens die hinter dem Verikon des Orion S. 173—184 gedruckten aus den von Koes abgezeichneten pariser Handschriften Nr. 2610 in Duobis und Nr. 464 in Folio, mit der Überschrift *ἐπὶ ἑρμολογίων κατὰ στοιχείων ἐκ τῶν κατὰ Ὀρίωνα τῶν Ὀρίωνος*. Sturz ist in der Vorrede zu Dr. S. IV—VI, auf das Verhältniß jener Excerpte zum Orion eingegangen, und entscheidet in Betreff der Koefficienten: *tere omnia, quum interdu nimis putida sint, Orioni Thebano easse supposita, rücksichtlich der darmstädter dagegen, die nach der S. VI gegebenen Übersicht theils vollständige Artikel, theils auch eine große Anzahl ganz neuer, nicht im Orion befindlicher, enthalten, erklärt er nichts dagegen zu haben, si quis Orionis eodem contractum et ex his excerptis passim suppleendum augendumque existimaverit.* Es verhält sich aber nach sorgfältiger Eingehen auf das Einzelne mit jenen Excerpten also: Einen Theil ihrer Artikel haben sie als lehrreich aus Orion, ein andrer ist aber aus andern Etymologicis hinzugefügt. Weist finden sich die lehtern Artikel wörtlich im Erym. M.; wo dieses nicht zureicht, nehme man nur das Gud. u. Hülfe. Daher stimmen manche Artikel dieser Art in den beiderseitigen Excerpten wörtlich überein; zuweilen hat die darmstädter Handschrift die eine Hälfte, die pariser die andre eines Artikels des Et. M.; besonders in den pariser Excerpten geben sich manche Artikel schon durch ihren äußern Umfang als durchaus fremdartig zu erkennen; einer aber, *μυρτίων* p. 180, 7 ist für die Unvergleichlichkeit der Überschrift *κατ' Ὀρίωνα* ganz verrätherisch, weil darin nach dem Vorgange des Et. Gud. Dros eittit ist, was Orion niemals gethan hat. Für die Bülkler, mit der diese pariser Excerpte zusammengetragen worden, ist auch der Umstand beweisend, daß die beiden Koefficienten Codices grade in den nicht aus Orion entnommenen Artikeln nicht einstimmig sind, sondern Nr. 464 manche derselben ausläßt. Während aber in den darmstädter Excerpten sich aus Orion und den Etymologicis alles nachweisen läßt, haben die pariser auch noch Glossen aus der allersthätigen Gräcität angefügt und dahin gehört das p. 181, 27 sich findende *ὁλοκαύτων*, welches neuerlich für Eodem Grund genug nur zu der feineschöne begründeten Bemerkung (Aglapham. p. 482. n.): *Ori aetatum, diu ante quam edita est, conjectavi ex glossa hinc excerpta apud Ducang. Gloss. p. 1036 ὁλοκαύτων* —. Aufschnell sind hier erstlich die Excerpte für eine echte und reine Quelle gehalten, soann aber eine merkwürdige Verwechselung des dritten Orion mit dem alten Dros vorgenommen worden, eine Verwechselung, die sich übrigens auch findet bei Rund p. Xristoph. Offic. 987 und in et was modificirter Weise bei Bal d' enaer Diatrib. S. 303.

X. Excipit. d. M. u. S. Dritte Section. V.

Der umgekehrte Irrthum ist es, wenn Spigner zur Nlos II. 461 von des Orion *ἐρμολογία* spricht. Dürfte es noch eines Argumentes für die Unrichtigkeit der pariser Excerpte, so könnte mit allem Rechte darauf Gewicht gelegt werden, daß, da nachweislich der ganze Orion in das Etymologicum aufgenommen ist, grade nur manche Artikel der Excerpte, wie die zuletzt berührten späten Glossen, darin fehlten. Kann nun die Unvollständigkeit unsers Orion mit nichts beweisen werden, so mag schließlich für die entgegengelegte Seite billig nicht außer Acht gelassen werden, daß 1) überbaute Auszüge aus lexikalischen Werken nach den bekannten Analogien, wenn auch die Anlage noch so dürftig war, in der Regel nicht so verfertigt wurden, daß die Anzahl, sondern nur, daß der Umfang der einzelnen Artikel vermindert wurde, und 2) daß das Verikon des Orion durch seine ganze Gestalt, hauptsächlich durch seine reichlichen und ausführlich genauen Citate der Werke älterer Grammatiker, eigentlich allen Verdacht schon im Voraus zurückweisen muß, da grade die Citate der Natur der Sache nach überall das sind, was von Epitomatoren zuerst weggelassen wird. Damit kann nun aber sehr wohl bestehen, daß durch Abschreibers Schuld hier und da kleine Lücken und Auslassungen in unsern (aus einem einzigen, sehr jungen Manuscripte geflossenen) Text gekommen sind, von denen keine Handschrift irgend eines Schriftstellers frei ist. Dahin also, und nicht auf absichtliche Verkürzung begünstigt ist das von Sturz p. VI. n. * Angeführte, was sich selbst sehr vermehren läßt. Aber es hätte selbst die mit nichts zu beweisende Unvollständigkeit des Orion zugegeben und etwa in der Weise gedacht werden können, wie die drei Codices des Zonaras (bei Littm. Praef. XIX—XXII) unter einander differiren, dennoch würde und dadurch das Recht nicht genommen sein, in den Stellen, wo Orion eittit wird für Dinge, die in seinem Verikon nicht stehen, Dros zu setzen, wenn sonst die Sache danach abgethan ist. Dies folgt daraus, daß von den etwa 40 hierher gehörigen Artikeln der Etymologica nicht ein einziger ist, der auch in den Excerpten vorläge, was selbst dann etwas völlig Unglaubliches wäre, wenn man das Falsche nach Unmöglichkeiten bis zu der abenteuerlichen Behauptung steigern wollte, daß auch selbst die Epitomatoren der pariser Codices und des darmstädter C. noch keinen vollständigen Orion vor Augen gehabt hätten, sondern wieder nur erst eine Epitome aus ihm. Ein oder das andre Mal allermindestens müßten dann doch die Excerpte mit einem solchen Citate zusammenstreffen. Zweierlei nur ist, was die bisherige Argumentation umzuwerfen scheint. Erstlich, daß das Et. M. drimal, p. 2. 27. 29. 12. 751, 11 und Zonaras p. 1334 *Ἄρος ὁ Ὀρίωνος* eittiten, und zwar das erste Mal sogar mit dem Zusatz *ὁ ἑρμολογός*. Denn hier scheint es doch allerdings viel näher zu liegen, *Ἄρος ὁ Ὀρίωνος* zu corrigiren, als *Ἄρος ὁ Μιχάνας*. Gleichwohl finden sich die vier Artikel nicht bei Orion. Wir würden uns hier keinen Rath wissen ohne einen Gewaltschritt, wenn nicht sehr glücklicher Weise den dritten der bezeichneten Artikel (*αἰλέρη*) auch Zonaras p. 1718 böte, wörtlich überein-

stimmend bis grade auf das ungelegne *Ορσίαιος*, wofür klar und deutlich das erbsüchtige *Μαλσιος* dassteht. Daß wir aber für den Artikel, der seiner innern Beschaffenheit nach noch am ersten von Orion sein könnte, ein bestimmtes Zeugnis für das Gegentheil, so dürfen wir für die beiden andern denselben Irthum — nicht sowohl der Abschreiber, als vermuthlich des Grammatikers selbst, um so dreifelt annehmen, als hier schon der Inhalt an und für sich mit überzeugender Nothwendigkeit auf den Ethnographischen Dros hinweist. Der eine widerspenstige Artikel des Zonaras endlich (über *μαρόνυλλος*) ist um so verdächtiger, als an dieser einzigen Stelle im ganzen Lexikon des Zonaras die Bezeichnung *Ορσίαιος* vorkommt, als der Artikel nur in dem einen dreidener Coder steht, und als das Wort *μαρόνυλλος* selbst in keinem der andern Etymologika wiederkehrt. Dabei denn für diese Fälle die von Fabricius, Haries, Suetz u. A. viel zu weit ausgedehnte und zu allgemein aufgesprochne Verwechselung der Grammatiker Dros und Orion bei den Alten selbst (nicht blos der Schriftstüge *ῥος* und *ῥιον* bei den Abschreibern) allerdings angenommen werden zu müssen scheint. Aber es gibt zweitens eine einzige Stelle, für welche selbst diese Annahme nicht anwendbar ist. Diese ist im Et. M. 724, 4: *Ἐνδύς, αἱ ἱσάλοι ἀπὸ τῆς α. τ. λ. ὀτρως ῥῥιον* ὁ δὲ ῥος, ἀπὸ τοῦ λανθάνει α. τ. λ. Eine einfache Uebersetzung der beiden Namen, wie sie anderwärts (p. 683, 35, vergl. Zonaras p. 1362) von Rasker (s. De. p. 126) mit Glück vorgeschlagen worden, hilft in der fraglichen Stelle nichts, darum weil keine von beiden Ableitungen in unserm Orion steht. Hier bleibt also nichts übrig, als entweder wirklich den Aufsal eines einzelnen Artikels in dem Coder, von dem Rasker seine Abschrift nahm, gelten zu lassen, oder *Ἡρωδιανός* für *ῥῥιον* zu substituiren, wie denn des Dros und Herodianos entgegengesetzte Entschreibungen und abweichende Meinungen vorzugsweise häufig neben einander gestellt werden, und wenigstens diese beiden Namen verwechselt worden sind. Et. M. 520, 16, vergl. mit Annot. p. 922. Et. Gud. 328, 29.

Nunmehr lassen sich die einzelnen Schriften des Dros mit Leichtigkeit bestimmen. Die zwei bedeutendsten sind offenbar die über Orthographie und die Ethnographie. Ueber jene ist die Hauptstelle der Artikel *ῥος* im Etym. Paris. n. 2630. (Annot. p. 793), sehr nachlässig mitgetheilt in den Koßischen Excerpten p. 192, 35, verderbt aber im Gud. 415, 45. Hiernach schrieb Dros 1) einen Commentar zu der Orthographie des Herodianos. 2) davon unabhängig eine eigne, selbständige Orthographie, und zwar diese nach alphabetischer Anordnung (Eud.). Auf letztere bezieht sich somit das Citat *ῥος ἐν τῇ οὐκείᾳ αὐτοῦ ὁρθογραφίᾳ* bei Zonaras. *ῥιον*, und sie ist untrüglich überall zu verstehen, wo *ἐν τῇ ὁρθογραφίᾳ* schließend citirt wird, wie Et. M. 816, 38 (wo ausdrücklich *ῥος τοῦ Ἡρωδίου*), Schol. Iliad. β, 461, und daraus Favortin Cl. S. 126, Steph. Byz. v. *Ταυραγος*. Nur als besondere Abtheilungen dieses Werkes sind die von Eudias einzeln aufgeführten Titel „über den Diphthong *αι*“ und „über den Di-

phthong *αι*“ zu betrachten, ganz nach Analogie des orthographischen Werkes des viel spätern Theognostos, wovon Billouison Anecd. II. p. 127 und Bekker Anecd. III. p. 1101. Rimmermehr aber darf etwa in den Worten des Eudias verbunden werden (*ὁρθογραφία*) *περὶ τῆς αἰ* *διφθόγγου* κατὰ *Θερωνίου* κατὰ *στοχάσιον*, sondern es ist im letzten Theile derselben eine eigne attische Schrift des Dros gegen den Prynischen bezeichnet, aus der ohne Zweifel genommen ist, was Eustath. p. II. 1', 514. S. 859, 53 über *λαργὴν* anführt. Eben dahin muß auch gehören der Artikel über *αὐτὸς* im Et. M. 31, 51, und leicht möglich ist es, daß wir in dem *Ἀντιπαιαντικῆς* bei Bekker manche Entschreibungen des Dros haben. Von den *Ἑδνὰ* aber, im Fragmente des echten Stephanos S. 169, 15. Dind. ohne nähere Bestimmung erwidert, citirt die Epitome S. 313, 2. (*Νικωῖτης*) das erste Buch, S. 405, 11 (*Ταυρίης*) das zweite. Sind die Zahlreihen richtig, und war das Werk alphabetisch, so scheint es aus zwei allerdings sehr umfangreichen Büchern bestanden zu haben, von denen a) etwa die Buchstaben A—N, β) die E—Ω enthielt; vielleicht hatte es aber auch eine systematische Anordnung. Daß es im Et. M. 160, 9 *ῥος* statt *ῥῥιον* *περὶ ἱερὰτων* heißen muß, versteht sich von selbst. — Die Schrift *περὶ διχόρων*, die Eudias mit ausführt, wird ein einziges Mal citirt in den Koßischen Excerpten des parisi. Etymol. S. 190, 3; doch auch hier lassen sich einfache Entschreibungen des Dros mit Sicherheit zuweisen, s. B. Bekk. Anecd. 1185; die Schrift *περὶ ἱερὰτων* *μολων* dagegen kommt gar nicht weiter vor, so wenig wie die bei Eudias fehlende, nach Fabric. Bibl. Gr. VI, 374 handschriftlich vorhandene *περὶ πολυσήμων* oder *πολυσημάτων* *λέγων*. Aber ebenfalls bei Eudias übergegangen ist ein für—die genauere Ausführung dieser Andeutungen sehr wichtiger Titel, der sich in dem Artikel *στειρός* sowohl im Zonaras als Et. Paris. p. 1036 exte. findet: *ῥος Μήλωνος περὶ πάδων*, wiederkehrend auch im Et. M. 382, 30, wo der Name des Dros ausgelassen ist. Am dunkelsten endlich ist die Ueberschrift: *λέως προτάτων τῶν Ἡρωδιανῶν*. Eine Schrift *προτάσεις* von Herodian ist nicht bekannt; auch müßte es dann *τῶν προτάσεων* heißen. Sonach sind einzelne Aufgaben, grammatische Probleme zu verstehen, die Herodian in verschiedenen Schriften zerstreut nicht lösen zu können gestand, und deren Lösung Dros unternahm und in ein gemeinschaftliches Büchlein zusammenfaßte. An Herodianische Schriften aber knüpfte, wie es scheint, Dros keine Untersuchungen zum großen Theil an; von der *ὁρθογραφία* wissen wir es durch Zeugnis; über die entlassenen Wörter haben wir noch Herodianische Excerpte; über die *νύξ* ist des Herodian Schrift unbekannt; derselbe *περὶ διχόρων* existirt handschriftlich nach Dindorfs Vorrede zu Herod. *περὶ μυήτων* *λέγων*. Aber anders verhält es sich offenbar mit dem Et. M. S. 536, 54. Gud. 344, 12 citiren *Ἰλακὶ προσφῶδια* des Dros, was eine augenscheinliche Verwechselung mit Herodian's vielberühmter *Ἰλακὶ προσφῶδια* ist, wie sich selbst aus Schol. Venet. zu II. IX, 206 darthun läßt. (Ebenso wenig existirt

eine *καθολική προσφώνια* des Apollodoros, wie Larcher meint zu Dr. S. 168. n. 67). Nicht minder beruht auf Irrthum ein anderer Titel im Et. Gud. 342, 35: *Ἰσχυρὸς τῷ Θεογενεῖ*. Dieser Name ist unerkennbar der Titel einer Komödie, und die folgenden Worte zwei unvollständige komische Trimeter, sobald vielleicht ausgefallen ist der Name des Komikers *Ἀπολλώδωρος*, den Dros, grade in der Literatur der Komödie sehr bewandert, citirte.

Diese Grundzüge müssen hier genügen; um aber zu einer vollständigen Einsicht der Bedeutung und der Leistungen des Dros zu gelangen, ist endlich eine Zusammenstellung aller von ihm citirten Schriftsteller erforderlich; ein zweites, langwieriges und mühevollcs Geschäft ist aber, die Vertheilung aller einzelnen aus den Werken des Dros erhaltenen Fragmente unter die vorhin festgestellten Büchertitel im Einzelnen durchzuführen, was auch in der That in befriedigender Weise möglich ist. Am reichhaltigsten fällt hiernach die Ausbeute aus für die Dithyrambie und für die Ethnika. Eine Menge sehr schätzbare Artikel gehört insbesondere den letztern an, schätzbare durch die mit Bericthe und Sorgfalt angestrichenen historischen Erörterungen. Aber auch außer diesen ethnischen Artikeln zeichnen sich viele andre, an sich grammatische Bemerkungen des Dros durch die überall hervortretende Berücksichtigung der sachlich-antiquarischen Verhältnisse aus, so daß dies eine wesentlich charakteristische Seite seiner Behandlungsart ausmacht, durch die er sich von der rein grammatischen Tendenz des Herodianos mit Bewußtsein entfernt zu haben scheint. Eine große Anzahl von Bemerkungen, die weder in der Dithyrambie, noch in den Ethnika ihren Platz haben konnten, geht 3) in der Lehre von den *νόμα* auf; alle übrigen Schriften sind für diese Untersuchung ziemlich untergeordnet. Nach allem diesem bleibt nun gleichwohl noch eine hübsche Zahl nicht füglich unterzubringender Artikel übrig, und unter ihnen die Mehrzahl rein etymologischen Inhalts. Deshalb aber ein eigenes Etymologion des Dros anzunehmen, was und freilich über viele Schwierigkeiten leichten Fußes hinwegzubeugen würde, müßte für eine sehr leidsfertige Hypothese gelten. Zwar spricht von einem Etymologionum Ori Milesii Fabricius B. Gr. VI, 374, 603. Das gründet sich aber lediglich auf eine im höchsten Grade unsichere Anführung des Fulvius Ursinus zu Hes. v. cibus (S. 359 Lindem.): *Orus Milesianus in Etymologio apud me manuscripto: Κιβωτός, inquit, ὡς αἰεταί κ.* wo Lindemann sich wol mit der Nachweisung hätte bemühen können, daß die dort angeführten Worte ganz ähnlich im Et. M. und Gud., wörtlich aber ebenso mit ausdrücklicher Nennung des Dros Milesios im Bonares stehen S. 1210, in dessen Besitze (sonach Ursinus war. Daß er dagegen ein Etymologion des Dros besitzen, werde man ihm auf jene Anführung hin keineswegs glauben, auch wenn er's sagte; er sagt's ja aber gar nicht einmal. Gleichwohl hat auf so schwacher Grundlage Harsles (B. Gr. VI, 603) sogar die Vermuthung erbaud, daß ein anonymes Etymologion, welches sich handschriftlich in Neapel befindet (ibid. V, 786), das des „Ho-

rus Milesianus“ sei, und Struz (Praef. in Or. p. VI. n. 25) sagt dazu „non male,“ während doch der dort mitgetheilte Anfang des Buchstaben E wörtlich übereinstimmt mit dem Et. Gud., sich auch ganz ähnlich wiederfindet im Bonar. 592 und Et. M. 294, 30. Es ist aber vielmehr zu bedenken, 1) daß ohne Zweifel außer den uns bekannten Schriften Dros noch andre verfaßt hatte, wie schon aus dem *νόμα* τῶν *λαρῶν* bei Euclides hervorgeht; 2) daß, wie besonders die zu der Schrift *μητι μάχομαι* gehörigen Beispiele lehren, Dros häufig etymologische Ableitungen beiläufig anknüpfte nur zum Behuf anderweitiger grammatischer Bestimmungen, in die Etymologia aber natürlich, ihrem Zwecke gemäß, nur jene übergangen, diese weggelassen wurden. (Fr. Ritschl.)

ORIOS, Sohn der Zauberin Orpale, die den Mond zu beschwören vermochte, ein Kapitäl, den bei der Hochzeit des Perithoos der Kentaure Strynos mit dem Protratos zusammen erschlug. Ovid. Met. XII, 262.

(R. H. Klausen.)

ORIPPO, alter Name einer Stadt in Hispania Baetica bei Plin. H. N. III, 1, 3. Sardin bemerkt, man halte es für das heutige Villa de los Hermanos. (II.) Oriabone, f. Neu-Süd-Wales.

Orian, f. Oretani.

ORISSA, eine Provinz im britischen Ostindien unter der Präsidentschaft Calcutta, zwischen 102—103° östl. L. und 19—22° 30' n. Br. Sie grenzt im Norden an Behar, im Osten an den bengalischen Meerbusen, im Süden an die Girkars im Norden von Karnatik, im Westen an Gundwana, und umfaßt etwa 640 Q. M. Der Name Orissa oder Orisa hat ursprünglich enge Bedeutung, indem er eigentlich nur dem District von Gattad, dem Sitze des Stammes Or oder Orda zukommt; Or-dessa heißt im Sanskrit Land oder Gebiet des Stammes Or. In diesem engeren Sinn ist er gleichbedeutend mit dem Namen Uikala in Sanskritschriften. Die Provinz Orissa ist verhältnismäßig, besonders im Westen, nicht stark bevölkert. Die Einwohnerzahl übersteigt kaum drei Millionen. Den größten Theil der Bevölkerung machen die Hindus aus, von denen in den Gebirgen einige ganz rohe, nackt gehende und mit Pfeil und Bogen bewaffnete Stämme wohnen, die gleichwohl etwas Ackerbau treiben. Sie sind eben (nre Orda) (Orea), deren Sprache ein noch erdlicherer Dialekt des Sanskrit ist. In manchen Gegenden des Landes wird das Bengalische gesprochen und außerdem einige andre Mischlinge. Muhammedaner gibt es nicht so viele, wie in andern Theilen Indiens. Der Boden des Landes ist hügelig, doch nur im Westen gebirgig, nach der Küste hin flacher und fruchtbar. Sowol die westlichen Berge als die sumpfige Küste sind mit Waldung besetzt. Die Bebauung des Bodens war noch zur Zeit Akbars besser als heutzutage. Doch wird noch jetzt im südlichen Theile des Landes viel Reis gebaut, auch Weizen, Hirse und allerlei Hülsenfrüchte; dürftiger ist die Production von Zuckerrohr, Betel, Indigo, Baumwolle κ. Die westlichen Gebirge sind eisenhaltig, und das Eisen wird auch verarbeitet; die Flüsse geben Goldkörner und die Küsten

frisch liefert das beste Salz in ganz Indien, ein Monopol der ostindischen Compagnie. Die Wälder im Westen hegen viel Wild, und die Viehzucht ist nicht unbedeutend, besonders die des Hindiochs. Die Flüsse sind fruchtbar, aber auch mit Alligatoren angefüllt. Dabei fehlt es nicht an Schlangen, giftigem Gewürm und beschwerlichen Wüden. Das Klima ist ungesund, erträglich nur noch in dem Küstenlande, als im Innern, wo die Hitze vom Mai bis August tödend ist. Das Land hat eine große Menge von Flüssen, die aber fast alle nur zur Regenzeit, vom September bis zum November, bedeutend werden, während sie nach derselben meist ganz versiegen. Der bedeutendste ist der Mahanadi (d. i. der große Fluß), der aus Gundwana kommt, fast gerade östlich strömt und in eine Menge leichter Kanäle sich zertheilt, ehe er ins Meer fällt; außerdem der Brahmani aus zwei Quellenflüssen zusammenströmend in der Richtung nach Südost, bis er sich ebenfalls in Kanäle zertheilt, die mit dem Mahanadi in Verbindung stehen; ferner der Khyerini, der in Ashtanagapur entspringt und mit dem Salendi vereinigt gleichfalls in den bengaischen Golf sich ergießt; endlich der Sebarisa, der von Nordwesten her die Grenze zwischen Orissa und Bengalen bildet. Der große Aschika-See im Südosten des Landes ist ohne Zweifel auch nach der Sage der Eingebornen durch einen Einbruch des Meeres gebildet und von diesem nur durch eine schmale Erhebung getrennt bis auf eine Stelle, wo er mit dem Meere selbst zusammenhängt.

Ein Theil der Provinz steht unter unmittelbarer Herrschaft der Briten, der größte Theil aber nur mittelbar, wie viele andre Districte Indiens, so daß das Land zunächst in der Gewalt einer Menge von kleinen Fürsten ist, die es zwar dem Scheine nach unumwunden beherrschen, aber doch von den Engländern in strenger Abhängigkeit gehalten werden, ihnen starken Tribut zahlen und keine Truppen haben dürfen. Diese Eigenthümer des Landes oder Semindars stammen aus der Kriegerkaste und heißen darum Khetri's (d. i. Khetrija's), sonst auch Bhumi oder Bhupati (Herr des Landes) und Bhurjauts oder Bergfürsten.

Die einheimische Geschichte des Landes wimmelt in den ältesten Perioden von Kahlen, Widersprüchen und Incongruenzen; die Annalen beginnen mit dem dritten Jahrtausend vor Christus. Aber noch im vierten und fünften Jahrhunderte nach Chr. führen sie Regenten auf, die fünf bis sechshundert Jahre regiert haben sollen. Es nißgenmaßen glaubwürdig werden sie erst mit dem Jahre 1131 nach Chr., wo ein Eroberer aus Karnat die Dynastie der Ksari stürzte und eine neue gründete, die über 400 Jahre herrschte. Unter dieser Dynastie sind die bedeutendsten großen Bauten des Landes entstanden. Gegen die Mitte des 16. Jahrh. fanden die gewaltsamsten Enttöhrungen statt und diese Unordnungen machten sich die Muhammedaner zu Nutze. Unter ihnen hatte Orissa nur abhängige Fürsten, Semindars. In der Mitte des 18. Jahrh. brachen die Marathas über das Land her und ruinierten die Wohlthat desselben, bis im J. 1803 die britischen Waffen ihm Ruhe und Ordnung wieder-

gaben¹⁾. Die Literatur des Landes besteht meist aus Übersetzungen von Sanskritwerken. Originalschriften gibt es außer den Tempellegenden nur wenige. Doch machte Stirling ein episches Gedicht, eine Iliad in ihrer Art, ausfindig, worin die Eroberung von Gondschoram, eins der wichtigsten Data der neuen Geschichte des Landes, besungen wird²⁾.

Die einzelnen Districte der Provinz Orissa, sowie die bedeutendsten Städte derselben, dürfen hier nur überschichtlich aufgeführt werden, da ihnen eigene Artikel zukommen, auf welche wir ein für alle Mal verweisen. Sie zerfallen in sechs Districte: 1) der nördlichste ist Singbhum zwischen Gundwana, Behar, Bengalen und Kentschor, mit einem eignen Radscha unter britischer Oberherrschaft, und mit der Hauptstadt Singbhum, wo Handel mit geraubtem Gute getrieben wird. 2) Der District Kentschor, südlich von Singbhum, mit großen Eisenerzwerken und einem abhängigen Radscha, der in der gleichnamigen Hauptstadt residirt. 3) Der District Woderbandsch, östlich von Kentschor, mit der Hauptstadt Harjorpur. 4) Balasur im Osten des vorigen und an das Meer stoßend, unter unmittelbarer britischer Hoheit, mit der gleichnamigen Hauptstadt, dem Sitz einer britischen Factorie, 20,000 Einwohnern, Salzhandel, doch vorwärts bedeutender. 5) Der District Cattac, der größte unter allen, der für das eigentliche Orissa im engeren Sinne gilt. Er hat seinen Namen von der Hauptstadt Cattac (d. i. Stadt, Residenz), von den Engländern gewöhnlich Cuttack geschrieben (s. d. Art.). Er steht größtentheils unmittelbar unter britischer Herrschaft, nur im Westen regieren tributäre Fürsten. Jener Theil heißt das Bogulbendi und enthält die gebaute und besetzte Hauptstadt am Mahanadi mit etwa 100,000 Einwohnern. 6) Der District Korda im Süden von Cattac, dessen Radscha geborner Hohepriester an dem berühmten Heiligthume Dschagannath. Seine Residenz ist Kordagur.

Die vornehmsten alten Bauten der Provinz sind das Heiligthum zu Dschagannath (s. d. Art.), ferner die fogenannte schwarze Pagode zu Kennarell, ein verfallener und jetzt ganz verlassener Sonnenempel³⁾, und die Ruinen von Hara Kietz aus dem 7. Jahrh., ein Haus von 40 bis 50 verfallenen Thürmen, dem Mahadewa geweiht mit vielen Spuren des Linga-Dienstes⁴⁾.

(E. Rödig.)

ORISTAGNI. Kaiser Karl VI. nannte sich, sowie früher Karl V. gethan hatte, in seinem großen Titel: Markgraf zu Drissani, Graf zu Goslani. Unfers Wissens ist nirgends von diesem Titel gehandelt, es dürften darum einige Nachrichten über die besagte Markgrafschaft nicht unwillkommen sein. Die Landchaft Khorrea, wie sie früher hieß, ist eine der vier großen Abtheilungen der Insel Sardinien, und wurde nach der zweiten Eroberung der Insel durch die Pisaner, im J. 1050, dem Ge-

1) S. Stirling. An account geographical, statistical and historical of Orissa proper or Cuttack in the East. Researches 15. Bd. (Gamp. 1825) S. 163 fg. 2) Stirling l. c. S. 230 fg. 3) Stirling l. c. S. 236 fg. 4) Stirling l. c. S. 300 fg.

schlechte Cardi verliehen. In dem Kampfe der Pisaner mit den Genuesern, 1119 — 1133, gelangte das Oberhaupt von Arborea, gleich andern Fürsten der Insel, zu vollkommener Unabhängigkeit, und nach und nach wurde beinahe das ganze Königreich die Beute der vier Fürsten oder Richter, wie sie sie nannten, wenn sie gleich königlichen Prunk zur Schau trugen, von Gallura, Lugodero, Arborea und Cagliari. Bariso, der Richter von Arborea, empfand ein Verlangen, seine Herrschaft über die ganze Insel auszuwehnen; er versuchte dies des Beistandes der Genueser und trat hierdurch ermutigt vor den Kaiser Friedrich I., der eben 1164 in Genua weilte, mit dem Antrage, von ihm Sardinien zu Lehen zu empfangen, und dazu jährlich als Lehengebühr 4000 Mark zu entrichten, wenn der Kaiser dagegen sein Recht auf den Besitz der ganzen Insel anerkennen, und ihn wirklich mit dem Königtume belehnen wolle. Vergeblich boten die Consuln der Pisaner, die dem kaiserlichen Hoflager gefolgt waren, ihre ganze Verstandskraft an, um diesem ihrer Republik so nachtheiligen Antrag entgegenzuwirken; Friedrich, ohne sonderlich auf die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe zu achten, war sogleich bereit, das ihm dargebotene Geld anzunehmen, und ließ durch seine Notarien die Urkunde aufsetzen, wodurch Bariso zum Könige von Sardinien ernannt wurde. Zugleich ließ er auch die versprochenen 4000 Mark einfordern. Aber Bariso, dessen Einkommen nur aus den läudlichen Gaden seiner Falschen drabte, hatte seine Kasse durch Reisen und die kostspielige Zerrung an dem Kaiserhof erschöpft, und die geforderte Summe war nicht aufzubringen. Wol war er des Willens, die Steuern, die er auf dem festen Lande so einträglich fand, auch auf seiner Insel einzuführen, denn es ist ersichtlich, wie schnell Verbesserungen der Art auch dem gefamtenlosesten Regenten einleuchten; wol mochte er versichern, daß seine Unterthanen, geehrt durch die erhöhte Würdigkeit ihres Oberhauptes, reichliche Beiträge liefern würden, um den Glanz des Throns aufrecht zu erhalten, seine Bitte, nach Sardinien zurückzukehren zu dürfen, um die nöthigen Gelder zu erheben, fand kein Gehör, und Friedrich erklärte ihm trocken, daß er nicht von dem Hoflager entlassen werden könne, er habe denn seine Schuld bis auf den letzten Schilling abgetragen. In solcher Bedrängniß empfing Bariso kräftige Unterstützung von den Genuesern, die hier eine Gelegenheit fanden, ihren Erbfeinden, den Pisanern, zu schaden. Sie gaben ihm die 4000 Mark, die er für den Kaiser brauchte, und noch eine stärkere Summe zu Ausrüstung einer Flotte, mittels welcher er die Rechte der neuen Krone vertheidigen könne. Für diese Vortheile war aber seine Person die einzige Sicherheit, die Anführer der Flotte hielten ihn darum fest, ließen ihn keinen Fuß auf die Insel setzen, sondern begnügten sich, eine Weile die Küsten von Arborea zu bedrücken; dann auf den Verdacht, daß Bariso an ihnen zum Verräther und sich mit den Pisanern verständigen werde, kehrten sie nach Genua zurück, wo der Inselmann nach Schanden halber eingesperrt wurde, und mehrere Jahre in strenger Haft verleben mußte, während die Richter von Gallura und Lu-

godoro sein Erbland Arborea mit Feuer und Schwert heimsuchten *). Bariso's Nachfolger verzichteten auf die eitle und gefährliche Ehre, der ganzen Insel zu gebieten, doch blieb der Richter von Arborea, auch nachdem das Geschlecht Cardo erloschen, und seine Erbschaft an eine Linie der Visconti von Pisa übergegangen war, immer noch der mächtigste unter den Falschen der Republik Pisa. Zu Anfang des 14. Jahrs. versuchte über Arborea und überhaupt wol über den dritten Theil von Sardinien, Hugo Bossi, ein Baskard aus dem Hause Visconti. Der Falsche seiner Geburt hatte der Republik den Vorwand gegeben, ihm die Belohnung zu versagen, bis er sie mit 10,000 Goldgulden erkaufte. Hugo bezahlte, verzog aber niemals den ihm angethanen Schimpf; er war es, der den König von Aragonien nach Sardinien lockte, durch das Versprechen, ihm seine Fesseln zu öffnen, und durch das Bündniß, welches er zum Besten der Aragonier mit dem Markgrafen von Salaspina, und den Doria, den Besitzern großer Lehen in Sardinien, dann mit der Stadt Sassari eingegangen war. Als der König von Aragonien seine Kämpfen wirklich begann, war der Richter von Arborea der erste, die Republik zu warnen, indem er zugleich Hülfstruppen verlangte, die ihm auch ohne Anstand bewilligt wurden. Diese Hülfstruppen vertheilte er in seine verschiedenen Schlösser, und als ihm die Gewisheit von der Annäherung der Aragonier geworden, gab er am 11. April 1323 das Zeichen zur Ermordung aller Pisaner, Krieger oder Kaufleute, die sich in seinen Staaten befanden. Zugleich eröffnete er seine Häfen der aragonischen Flotte, die am 13. Juni wirklich in den Porto Palmas ober die Bai von Oristagni einlief, und Sardinien wurde, freilich nicht ohne Kampf, der Krone Aragonien einverleibt. Dieses Ziel zu erreichen, hatten die Richter von Arborea wesentlich und hauptsächlich mitgewirkt, darum dieben sie viele Jahre in allen den endlosen innerlichen Kriegen dem neuen Herrscher unerschütterlich ergeben, bis ein Bruderkrieg ihren eignen Hausfrieden störte. Dieser Zwist ging soweit, daß der Richter im J. 1352 seinen Bruder Johann einerkern ließ. Der aragonische Statthalter, Kimbald von Goveva, forderte die Freilassung des Gefangenen, aber der Richter spottete seines Befehls, und gab nicht un deutlich zu erkennen, daß er seines Hauses Ansprüche an die Herrschaft der ganzen Insel geltend zu machen gedenke. Goveva warf sogleich Befehlung in des Mattheus Doria Festung Monteleone, der Algher, sowie in Terranova, welches dem Johann von Arborea zufandig, und dem mächtigste sich mit offener Gewalt der Burg Roccaforte, einer der stärksten in Arborea. Diesen Angriff erwiderte der Richter, mit dem die Doria gemeinsame Sache machten, durch einen Einfall in des Königs Gebiet. Während seine Verbündeten, die Genueser, vor See eine schwere Niederlage erlitten, kämpfte der Richter zu Lande der Oristagni, Quart und Cagliari. Sieger in dem ersten Treffen, besiegte in dem andern, erschloß er in dem unent-

*) Uirgil. Car. Andr. Belli Pr. de Barisone, Frederici Barbarossae beneficiis rege Tardinis. (Lips. 1766. 4.)

schiedenen Kämpfe vor Cagliari dargelegt der Feinde Kredit, daß diese gezwungen waren, die ganze Insel zu verlassen. Don Pedro, der König von Aragonien, ließ den Mutz aber nicht sinken, er bot die ganze Macht seines Reichs auf, und führte im J. 1357 auf mehr denn 100 Galeeren ein Heer von 10,000 Fußgängern und 1500 Reitern nach Sardinien. Er belagerte Algher, und die Vertheidigung war so hartnäckig, daß der Richter von Arborea Zeit gewann, seine Vassallen und Anhänger zu bewaffnen. Mit 15,000 Mann zu Fuß und 5000 Reitern erschien er im Angesichte der Stadt, aber der Aragonier war nicht der Meinung, einen Angriff abzuwarten. Abgeordnete kamen in des Richters Bogen, um ihm einen Vergleich anzubieten, die ganze Landchaft Gallura sollte ihm als Eigentum gegeben werden, Arborea ihm als ein Leben verbleiben, und solchen Anträgen konnte der Selbstsüchtige nicht widerstehen. Er überließ Algher seinem Schicksal, entloszte dem Bündnisse mit Genua und Mailand, und zog nach Genua. Da aber, wie Zurita berichtet, der König jagerte, Gallura zu überliefern, weil er eben nicht gewonnen war, sein Vorgesetzener so genau zu erfüllen, so wurde der Richter mit den Don Pedro Gera, den Hauptunterhändler des Vergleichs, dergestalt aufgebracht, daß er ihn des Verraths beschuldigte, und zugleich griff er neuerdings zu den Waffen. Allein Algher war gefallen, die meisten Städte und Herren des Landes kehrten zum Gehorsam zurück, und am 24. Juni 1355 erlitt der Richter selbst eine verheerende Niederlage. Dessenungeachtet wurde der Krieg noch mehrere Jahre fortgesetzt, aber auf so schläfrige Art, daß sein Ende gar nicht angemerkt ist.

Der neue Richter von Arborea, Marius, verrieth nur zu bald den nämlichen Vorgeh, wie sein Vorgänger. Er demüthigte sich der wichtigen Stadt Iglesias, sowie des festen Punktes Santo Uffurgiu, umweit Bosa, vereinigte überhaupt den größten Theil der Insel unter seiner Herrschaft, und that sogar an dem päpstlichen Hof einige nicht gedenk' erfolgreiche Schritte, um die Belohnung über das Königthum zu erhalten. Ihm Einhalt zu thun wurde Peter de Luna mit einer bedeutenden Kriegsmacht nach Sardinien abgeordnet. Der Richter, zu ohnmächtig, das seine Feind zu behaupten, flüchtete nach seiner Hauptstadt Drifagni, die alsbald belagert wurde (1368). Die Anzognonen ließen aber schnelle Wache, Marian that einen Aufstand, und erfocht den vollständigen Sieg. Don Pietro de Luna, sein Bruder und viele andere Herren wurden getödtet, andere gefangen. Die Trümmer des gescheiterten Heeres warfen sich in Saffari, und bald war die aragonische Herrschaft auf diese Stadt und auf Algher beschränkt. Alle Anstrengung des Königs von Aragonien, das Verlorene wieder zu gewinnen, waren vergeblich, bis es einer Gefandtschaft, die er nach Cypern schickte, im Vorbeigehen gelang, den Brancaloni Doria, einen der mächtigsten Barone von Sardinien, gegen den Richter von Arborea zu bewaffnen. Brancaloni, durch reichliche Truppenbesetzungen aus Sicilien und Catalonien verstärkt, richtete in Arborea große Vermuthungen an, und befeigte seinen Gegner in offener Feld-

schlacht (1370) gleichwohl blieb dieser noch immer so mächtig, daß Brancaleone selbst die ersten Vorschläge zu einem Waffenstillstande bis zum April des nächsten Jahres machen mußte. Diese Waffenruhe benutzte der König von Aragonien zu den gewaltigsten Zurüstungen, und nicht zufrieden, alle Streitkräfte seines Reichs aufzubieten zu haben, nahm er auch einen berühmten englischen Ritter, den Walter Besset, in Sold. Besset, der im Voraus mit der Herrschaft Arborea beehrt wurde (1371), thatte unter seinen Befehlen 1000 Kämpfer, von drei leichtern Reitern begleitet, 500 Armbrustschützen deren jeder mit zwei Armbrüsten versehen war und 1000 Pikener, alles Veteranen, in hundert Compagnien in Frankreich und Gaskien verstreut, und nachdem er sich in Sardinien mit den Truppen, die Grailas dort befehligte, die Elso de Prochida aus Sicilien, Brengar Garroz aus Gatalonien herbeigeführt, blieb dem Richter von Arborea nichts übrig, als sich in seine Festungen zu verschieben. Diese Festungen wurden aber nicht bezwungen; Marian führte seinen Krieg fort, erhielt Hilfe von dem Genuesen und wurde nochmals folgendergestalt von dem Schicksal begünstigt, daß er 1374, nachdem sich ihm benähe die ganze Insel unterworfen, gleichzeitig die Belagerung von Cagliari, Agbar und dem Schloß Pula führen konnte. Agbar wurde klammerlich gerettet durch eine Verstärkung, die Doria in der größten Eile herbeiführte, in Cagliari aber gerieth der tapfere Verteidiger Grailas in solche Noth, daß er schon dachte, die Stadt in Brand zu stecken und sich über die See zu retten, wenn dies anders möglich, denn Marians Sohn, Hugo, hielt mit einigen Galeeren den Hafen eingeschlossen. Endlich erschien eine catalonische Flotte zum Entsatz, Hugo wurde gefangen (1376) und Cagliari behauptet, und was noch glücklicher für die Aragonier, Marian starb, als er sich eben anschickte, die letzte Hand an die Untertreibung der Fremdlinge zu legen. Sein Sohn und Nachfolger Hugo war der Thal noch König von Sardinien, und fing auch bereits an, seinen Rang unter dem Souverainen der Christenheit einzunehmen. Im J. 1377 verbündete er sich mit dem Herzoge von Anjou gegen Aragonien, der Herzog ließ sich aber von dem gemeinsamen Feinde durch das Anerbieten von 100,000 Gulden blenden. Als diese Summe ausblieb, wollte er das Bündniß mit Hugo erneuern. Seine Forderungen wurden am 13. Juli 1381 abgelehnt und sollten zugleich auch für des Herzogs Sohn die Hand von Benedicts, der Tochter Hugo's, begehren, aber Hugo war nicht der Mann, der Staatsverfätsen seine Eigenschaften aufopfern konnte, und beleiht, daß der Herzog der früheren Verbindung untreu geworden, empfing er die Befanden sehr kühl, kaum daß er sie vor sich ließ, und ihr Antrag wurde unbedingt abgewiesen. Die nämlichen Reidenckasten machten aus Hugo einen unentrichtlichen Tyrannen; seine Unterthanen empörten sich, und er wurde ermordet (1382). Augenblicklich erklärten sich mehrere Große der Insel für den König von Aragonien. Auch Brancaleone Doria that so, obgleich er mit Hugo's Schwester und Erbin, Eleonora, verheirathet war, und diese sich auf das Ausrück-

gegen die aragonische Herrschaft sträubte. Er begab sich nach Aragonien und leistete in Monçon den Eid der Treue, während Eleonora Kriegsgeld warb, sich mit der Republik Genua verbündete und mehrere Festen einnahm. Der Krieg dauerte einige Jahre, und Brancalèon, der sich unvorsichtig genug in die Hände seiner Feinde gegeben hatte, mußte geraume Zeit zu Cagliari in Ketten schmachten, bis ein Friedensvertrag die Herrschaft des Königs von Aragonien in Sardinien neu begründete, die muthige Eleonora in dem Pfalz aller Erbküster ihres Hauses besäßigte und die Heiligseligkeit ihres Gemahls, sowie mehre Vortheile für die Genueser, bedingte (1386).

Nach wenigen Jahren, 1391, veranlaßte Brancalèon neue Unruhen; unter dem Vorwande, die Freiheiten des Vaterlandes zu verteidigen, ergriff er die Waffen, die Bewohner der Landchaft Gallura traten unter seine Fahnen, er nahm Sassari und andre Plätze und verbreitete durch das ganze Königreich Furcht und Schrecken, zumal der König von Aragonien durch die Ränkungen der Mäuren von Granada verhindert wurde, ihn persönlich zu bekämpfen. Ponce Ribelos, der an des Königs Statt mit einer auserlesenen Schaar nach der Insel überfeste, mußte sich begnügen, Cagliari, Aquisfira und Algher mit starken Besatzungen zu versehen und in das von Brancalèon belagerte Longosardo (der Südspitze von Corsica gegenüber) Hülfе zu werfen (1392). Eingeschloffen blieb aber Longosardo über ein Jahr, und erst 1394 mußte Brancalèon, nachdem er zuletzt der Stadt 35 Tage lang auf das Festgefasse zugesetzt hatte, bei Annäherung der aus den Häfen von Valencia abgegangenen Hülfstruppen von dannen jehen. Mitten in dem Laufe dieser Unruhen starb König Johann, und sein Bruder und Nachfolger Martin sah sich kaum auf dem Throne besetzt, als er eine Reise nach Sardinien vornahm, um der immerwährenden Fehde einmal ein Ende zu machen. Brancalèon und seine rastlose Gemahlin schienen beschwichtigt, aber kaum wußte man den König wieder in Saragossa, so griffen sie mit gesteigertem Euth zu den Waffen. Mehrere Jahre wurde noch gekämpft, bis des Vizekönigs Vincenzello d'Africa wiederholte Siege und der Tod der kühnen Eleonora (1403) eine Art von Ordnung auf der Insel herstellten. Der Eleonora Sohn, Mariannus Doria, regierte zu kurze Zeit über Arborea, um irgend eine bedeutende Unternehmung auszuführen, denn er starb 1407. Allein jetzt forderte Wilhelm II., Vicomte von Narbonne, Namens seiner Großmutter Beatrix d'Arborea, die der Eleonora Schwester gewesen, die Erbschaft des Hauses Arborea (1408). Ihn unterstützten Brancalèon Doria, der zwar im Anfange das reiche Erbe für sich zu behalten meinte, und die Genueser, und es begann ein neuer Kampf, den auszufechten der jüngste König Martin selbst nach Sardinien überfeste. Er besiegte eine genuesische Eskadre, die dem Brancalèon Hülfе bringen sollte, er bewerkstelligte seine Landung ohne Hinderniß und zog mit 3000 Reitern und 8000 Fußgängern gegen Brancalèon und den Vicomte von Narbonne, die eben von Salori lagerten. Der Sardinier waren 18,000, aber durchaus nur Fußgänger, und nicht gemacht, es mit

den schwer bewaffneten Aragoniern in der Ebene aufzunehmen. Sie wurden geschlagen (30. Juni 1409) und Salori mußte sich an die Sieger ergeben. In den Gefechten von Drissagni verlor Brancalèon eine zweite Schlacht und 4000 Mann, und die dritte, die er nach der Ankunft neuer Hülfstruppen aus Languebec erzwang hatte, blühte er mit 6000 der Seinigen (17. Aug. 1409). Er war ferner nicht zu fürchten. Der Vizekönig Loredas confiscirte demnach ohne Weistres das Fürstenthum Arborea, und bot es zugleich, um die ungemessenen Kriegskosten zu decken, zum Verkauf aus. Leonhard Cubello, dem der Vicomte von Narbonne den Oberbefehl über seine zurückgelassenen Truppen anvertraut hatte, ging in den Handel ein und erkaufte das eigentliche Arborea, welches König Martin in eine Markgrafschaft, nach der Hauptstadt Drissagni genannt, verwandelt hatte, sowie die Grafschaft Goccano in Lugoboro (1410). Allein kaum hatte König Martin die Augen geschlossen (29. Mai 1410), als die Eingebornen von Sardinien den Vicomte von Narbonne durch eine Gesandtschaft einluden, das Erbe seiner Väter neuerdings in Besitz zu nehmen. Wilhelm errichtete ein Bündniß mit der Republik Genua, mit den Doria's, mit Artal d'Alagon, der zeitlich mit einigen Schiffen das ligurische Meer durchzogen hatte, und bewerkstelligte eine Landung auf der Insel. Sassari und das ganze umliegende Gebiet erklarte sich sogleich für ihn, Longosardo wurde durch eine Belagerung genöthigt, seine Thore zu öffnen, aber Drissagni that tapfern Widerstand, zumal der Vizekönig mit seinen sämtlichen Streitkräften die wichtige, nicht allzuferne Stellung bei dem Castell Montreale eingenommen hatte, und Mittel fand, der hart bedrängten Stadt 100 Kanzen zu Hülfе zu schicken. Der Aufruhr, der sich auf mehreren Punkten organisirt hatte, wurde mit ebenso viel Strenge als Muth gedämpft und der Vicomte selbst begann an seinem Unternehmen zu verzweifeln. Er schickte daher den von Morlans an den Vizekönig, und erklärte seine Bereitwilligkeit, sich als ein Vasall der Krone Aragonien zu verhalten, wenn ihm die sämtlichen Besigungen seiner Großmutter zurückgegeben würden. Loredas erwiderte, daß er vor Allem seine Truppen vor Drissagni abzuführen habe, sodann sollte die Veranlassung des Streites dem Ausspruche des Grafen von Urgel und des Vicomte von Jéla unterworfen werden. Der Vicomte durchdrachte (1410), fand aber bald, daß sein Gegner ledigliche Zeit zu gewinnen suchte. Fortan nur mehr in dem Wassengeld eine Entschädigung suchend, hatte er eben einen misrathenen Versuch auf Algher gemacht (1412), als die Nachricht eintraf, daß die Stände von Aragonien den Infanten Ferdinand zum Könige gewählt hätten. Mit diesem Fürsten, der zugleich über Castilien verfügte, begeherten die Genueser nicht im Kriegszustande zu bleiben; sie schlossen einen Waffenstillstand auf fünf Jahre und der Vicomte, ihrer Hülfе beraubt, dachte an Entdemblung. Er nahm fähres Geleit und verließ Sassari, um sich nach den Küsten von Catalonien einzuschiffen. In Lerida wurde er am 20. Dec. 1413 dem Könige vorgestellt, sehr gnädig empfangen, und vorläufig mit

30 Lanzen, für welche er jährlich 1000 Gulden bezuziehen sollte, in Dienst genommen. Dann wurde der Vergleich behandelt und abgeschlossen, und der Vicomte machte sich darin ansehnlich, sogleich die Stadt Cassiri mit allem Zubehöre zurückzugeben, sobald verkaufte er dem Könige seine Grafschaften, Baronien und Alles, was ihm auf Sardinien zugehörte oder zugehören konnte, um 150,000 Goldgulden aragonischen Geprägs, die ihm der König zu Toulouse, Carcassonne oder Narbonne ausbezahlen zu lassen versprach, mit Ausnahme von 8000 Gulden, für welche dem Vicomte die Städte Argülas, Figueras und Torrello de Mongrio abgetreten wurden (1414). Alle Feindseligkeiten hatten hiermit ein Ende und der Vertrag wurde vollständig erfüllt bis auf die stipulirten Zahlungen. König Ferdinand starb und der getaußichte Vicomte griff nochmals zum Schwert, und zwar mit solchem Erfolge, daß König Alfons genöthigt wurde, um einen Stillstand von 15 Monaten zu bitten (1416), binnen welcher Zeit Wilhelm völlige Befriedigung erhalten sollte. Allein auch dieses unterließ unter dem Vorwande, daß des Vicomte Truppen den Empören der Landschafts Barbagia beigekommen hätten (1417), und der Krieg wurde mit abwechselndem Glücke fortgesetzt, bis Alfons selbst im Mai 1419 in Sardinien anlangte, mit Beihilfe der ihm ergebenden Großen, worunter sich der Markgraf von Drislagni, Leonhard Cubello, besonders auszeichnete, Terranova, Longosardo und Cassiri (27. Aug.) einnahm, und die Truppen des Vicomte, sowie die Genuer, allermächtig austrieb. Leonhard Cubello blieb demnach im Besitze der so theuer erworbenen Markgrafschaft, zumal der Vicomte von Narbonne in der Schlacht bei Berneuil 1424 getödtet wurde, und keine Leibeserben hinterließ. Der Mannstamm des Hauses Cubello erlosch in der Person des Don Salvador d'Arborea im J. 1470, und Leonhard d'Alagon, ein Enkel des Leonhard Cubello, hielt sich in dem Rechte seiner Mutter für den alleinigen Erben der Markgrafschaft Drislagni und der Grafschaft Goceano, während der Bischof Nikolaus Garroz diese große Lehen als vermannet einjog. Der Streit wurde nur kurze Zeit mit Worten geführt; Alagon fand Anhang und Helfer, und lieferte dem Bischof eine Schlacht, die mit der vollkommenen Niederlage der Königl. Heere endigte. Alagon nahm Besitz von seiner Grafschaft, und der Bischof, der keine Mittel hatte, sie ihm zu entreißen, bot ihm die Bezahlung an, wenn er sie anders mit 150,000 Ducaten erkaufen wolle. Das verweigerte der Sieger, der Krieg wurde fortgesetzt und Alagon konnte sogar den Empören von Barcelona Hülfe geben, bis der König Ferdinand von Neapel einen Vergleich vermittelte, wodurch Leonhard in dem Besitze der Lehen blieb, und dagegen den König von Aragonien als seinen Oberherrn anerkannte (1472). Sein unruhiges und bestiges Gemüth veranlaßte ihn bald in neue Zankereien mit Garroz. Als Empörer wurde er von dem Könige von Aragonien vorgeladen, um persönlich sich wegen seiner Aufführung zu rechtfertigen, und auf sein Außenbleiben zu Barcelona den 17. Oct. 1477 verurtheilt. Diesem Urtheile, mit welchem die Consekration

seiner Güter verbunden, suchte der Markgraf auszuweichen, indem er die Vermittlung des jungen Königs von Castilien anrief; er wurde aber abgewiesen, während die Genuer in ihrem Friebe mit Aragonien ausbrüchlich gelobten, dem Markgrafen allen Beistand zu versagen. Auf sich selbst beschränkt pflanzten Don Aral d'Alagon, des Markgrafen ältester Sohn, und der Vicomte von Luri die Fahne der Empörung auf. Von Drislagni bis an das Vorgebirge von Eugebora wurde ihnen gehuldigt; indem sie aber ihre Unterwerfung noch weiter ausdehnen wollten, erlitten sie am 30. Januar 1478 bei Norez eine Niederlage, die ihnen 600 Mann kostete. Die Sieger drangen in die Grafschaft Goceano ein, nahmen Bona und drei andre Städte, allein ehe sie sich dessen versahen, führte der Markgraf selbst eine bedeutende Macht in das Feld. Die aragonischen Heerführer Angelo Maronjo und Peter Pufades zogen sich nach Cassiri zurück, und ließen ihre Betrügniß dem Könige wissen. König Johann II. hatte seinem Reiche Lehen und Erweigung eingebracht und verfügte über bedeutendere und folgamer Streitkräfte, als einer seiner Vorfahren. Große Truppenmassen wurden von Catalonien und Sicilien aus nach Sardinien übergesetzt, während zwei Flotten unter Villamarin und Boli die Küsten der Insel bewachten. Der Markgraf hatte sich bei Macomer, unweit Bosa in der Contrada di Marquine, mit 3000 Mann gesetzt. Er wurde den 1. Mai 1478 angegriffen, verlor in dem ungleichen Kampfe einen seiner Söhne und mußte mit wenigen Begleitern entfliehen. Macomer, Drislagni und alle übrige Festungen öffneten den Siegern ihre Thore, Leonhard aber, mit zwei Söhnen, drei Brüdern und dem Vicomte von Luri, begab sich zu Schiffe, in der Meinung, Genua zu erreichen, wurde aber auf der Fahrt von Villamarin aufgefangen und nach Spanien gebracht. Hier wurde ihm und seinen Gefährten das Schloß Katiaza zum Gefängnisse gegeben, die Markgrafschaft Drislagni aber, und die Grafschaft Goceano der Krone einverleibt. Seitdem erscheinen keine in den Titeln der spanischen Monarchie, Sardinien aber war für immer beruhigt. (v. Stramberg.)

ORISTANO, ORISTAGNI, offene Stadt an dem gleichnamigen Meerbusen, in welchem sich der Fluß d'Oristano einmündet, in der Landschaft Capo di Cagliari auf Sardinien. Sie ist Sitz eines Episkops, hat eine Kathedrale, acht Mönchs- und ein Nonnenkloster, ein Piaristengymnasium und gegen 6000 Einwohner. Wein-, Obst- und Olivenbau nebst Zuckerrüben sind die bedeutendsten Beschäftigungen der Einwohner. (L. F. Kämtz.)

Orisae, f. Oretae.

ORITAE (Opitae), nach Stephanus von Byzant ein autonomes Volk Indiens. Eustathius zu Dionys Perieg. 1095 hat die Regel aufgestellt: die Einwohner des indischen Drees hießen Opitae mit dem Diphthong, die indischen aber Opitae mit dem bloßen t. Ihm sind unter andern Bezeichnung zu Diobor (XVII, 105) und Aschade zu Strabo (XV, 6, 160) gefolgt, aber die Manuscripte sind fast überall gegen jene Schrift, das her Bernhart zu Dionys mit Recht die Lesart Opitae

und fast allen Handschriften aufgenommen hat. Bei Curtius (IX, 10, 6) haben die Handschriften „Horitae.“ Strabo rechnet die Dritten nicht zu Indien; denn er sagt, „nach Indien ist Ariana; am ersten (d. h. am nächsten an Indien) wohnen die Arrier, welche der Fluß Arbis von ihnen zunächst kommenden Dritten trennt. Auch dieser Theil gehört zu Indien. Dann die Dritten, ein unabhängiges Volk.“ Mit ihm stimmt Arrian überein (Ind. 22): *μῆκος μὲν τοῦ Ἀρβίου, ὡς ἄρα τὸν ἑαυτοῦ τὸν ἑαυτοῦ, τὸ δὲ ἀπὸ τοῦ Ἀρβίου ἄνω.* Sie wohnen in der Mitte zwischen den Arriern oder Ariern und den Ichthyophagen; die Seelinge ihres Landes bestimmt Strabo, vermuthlich auf die Auctorität des Ptolemäus, zu 1800 Stadien oder beinahe 45 geogr. Meilen. Durch das Land fließt der Komeros (Κομῆρος). Vom festen Lande her waren die Seefrisse die Nachbarn der Dritten. Den Ortsnamen *Ἰσθα* oder *Ἰσθα* oder *Ἰσθα* hat Arrian druckf. *Αἰθ.* VI, 22, 4 *ἀνοήτως* — *ἰσθα*. 28, 7 *ἡμετέρας τῆς Ἰσθῆς τε καὶ τῆς Ἰσθαίας γῆς*. VII, 8, 8 *τῆς ἰσθαίας γῆς*. *ibid.* τὸ *ἰσθα* *κομῆρος*. Ganz verschieden davon ist die von Plinius (II, 26) erwähnte „Orti gena“, die nach Carmanien hingehört und von der Stadt *Ἰσθα* ihren Namen hat, deren Ptolemäus (VI, 8) gedenkt. Unstre Dritten erwähnt Plinius kurz vorher (c. 25): „Mox Ichthyophagos Oritis, propius non Indorum lingua loquens;“ dieser also, wie Arrian (Indie. IV, 19), legt den Dritten eigenthümliche Sprache und Sitten bei. Dagegen nach Diodor (a. a. O.) waren die Sitten und Institute der Dritten den Indischen sehr ähnlich, nur eins war bei ihnen ganz eigenthümlich, nämlich die Beibehaltung der Todten; die Leiche nämlich eines bei ihnen Gestorbenen trugen die Aemerkanten nackt, nur mit Kanzen bewaffnet, in einen Wald; hier legten sie sie nieder, jagen ihr allen Schmutz aus, und ließen sie zum Fraße für das Wild des Waldes zurück, die Kleider aber theilten sie unter sich, opferten dann den unterirdischen Göttern und bewirtheten ihre Verwandten mit einem Festemahle. Eine ähnliche Art der Bestattung hatten übrigens auch die Syrtaner und Baktrier, wie Besseling mit Berufung auf Celsus bemerkt. Dem Alexander leisteten die Dritten gemeinschaftlich mit den Gefrorenen einen tapfern Widerstand; später ergriffen sie aus Furcht die Flucht und ihre Häuptlinge begaben sich zum König und ergaben sich und ihr Volk ihm. Alexander ernannte zu ihrem Statthaltern den Apollonides und übergab ihm und dem Leonatus eine hinlängliche Truppenmacht, um das Volk im Zaume zu halten; auch übertrug er ihm die Anlegung einer Stadt in Kamakia, dem größten Dorfe der Dritten; Reich aber mußte auf Befehl des Königs auch das Gebiet der Dritten umschiffen. Nachdem jedoch der König abgezogen war, empönten sich die Dritten mit ihren Nachbarn, wurden aber von Leonatus ans Haupt geschlossen und verloren an 6000 Mann. (II.)

ORITAL PAGUS, Vallis Ennianna. Unter diesen beiden Namen kommt ein alter Gau in den Urkunden vor, über dessen Lage wir nicht zweifelhaft sein können. In einem vom Kaiser Konrad II. für die Kirchen

X. Gucp. II, 3. s. d. Dritte Section. V.

zu Seben (ecclesias Sabionensi) und Brirren ausgestellten Diplom aus dem Jahre 1028 werden die berühmten Klauen an dem Flusse Eisack unterhalb Brirren, *Clusae sitae in loco Sebona, in pago Orital, in Comitatu Engelberti etc.* näher bezeichnen, und in einem zweiten Diplom desselben Kaisers aus dem Jahre 1027 heißt es: *Vallis Ennianna* vom Clausen sub Sabione, in Comitatu quondam Welfonis¹⁾ etc. Die Vallis Ennianna und der pagus Orital treffen also genau auf dieselbe Gegend. Es ist das Thal der Eisack und Kiess, etwas oberhalb Brirren, bis in die Nähe von Bogen zu verfolgen, und der Enneberg über Brirren scheint Veranlassung zu dem Namen Vallis Ennianna gegeben zu haben, der vielleicht mehr auf den obern Theil des Thales angewendet wurde, während der untere Theil Orital hieß. Für den letztern Namen weiß ich sonst keinen Grund anzugeben; denn der Berg Detles ist schon zu weit entfernt, um an ihn denken zu können. In den Klauen befand sich bis 1027 ein bischöflicher Sitz, in welchem Jahre derselbe jedoch in das benachbarte Brirren verlegt wurde²⁾. (Aug. Wilhelm.)

Orital, f. Orisani.

Oriten, f. Perani.

ORITES. Eine von Rob. Brown (*Lin.* transact. X. p. 189) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Einne'schen Classe und aus der Familie der Proteaceen. Gat. Die Blüten ährenförmig, ohne Hülle; der Kelch dreiblättrig, regelmäßig; die Staubfäden oberhalb der Mitte der Kelchblättern eingesügt; vier Drüsen unterhalb des Fruchtknotens; der Griffel gerade, mit stumpfer, senkrechtter Narbe; die Balgfrucht einseitig, das Hoch fleischig in der Mitte; die beiden Samen an der Spitze geflügelt. Die drei noch wenig bekannten Arten, 1) *O. divaricifolia R. Br.* (Prodr. fl. nov. Holl. p. 388), 2) *O. revoluta R. Br.* und 3) *O. aequalis Röm. et Sch.* wachsen auf den kahlen Bergen (daher der Gattungsname) der Van Diemens-Insel. Sie sind krautartig, mit abwechselnden, ganzrandigen oder gezähnten Blättern. Nur bei der ersten Art hat R. Brown die Blüten gesehen: sie stehen ährenförmig in den Blattfalten und am Ende der Zweige, je zwei Blumen sind mit einem Stützblättchen versehen. Die dritte Art hat R. Brown (*Lin.* transact. X. p. 224), weil ihre Samen an beiden Enden geflügelt sind, vorläufig als eigne Gattung, Orition, betrachtet.

(A. Sprengel.)

Orithia R. Br., f. Orites.

ORITHYIA (*Ἰσθία*). Die Sage von der Orithyia und ihrem Raube durch Boreas ist eine rein attische, die von der attischen Tragödie ebenso wenig veranlaßt wurde, als von attischen Logographen. Aeschylus hat eine Tragödie „Orithyia“ geschrieben, in der manche Ausdrücke nach dem Urtheile Königs von Erubaren G. III. mehr als tragische Schwung haben, so bombastisch klingen; und auch Sophokles schätzte ein Stück unter dem

1) Gewold, Metrop. Salzburg. Tom. I. p. 817. 2) Chronicon Gutwicens. Tom. II. Lib. IV. p. 723.

selben Titel verfaßt zu haben, in welchem er die Fehler vermißt, in die Äthiopien gefallen war; von jenem sind einige Reste, von diesem ist Nichts erhalten; doch findet sich eine Anspielung auf diese Sage in der Antigone v. 967 fg. (980). Von andern ältern Dichtern werden angeführt Simonides und Gbriulus, bei denen sich diese Fabel finde; dieser berichtete sie ungewisshaltig in dem Gedicht, in welchem er den Sieg der Athener über Kerres verkündet hat, einem Gedichte, das den Athenern sowohl Vergnügen gemacht haben soll, daß sie jeden Vers desselben mit einem goldenen Stater honorirten und es neben den Homerischen Gedichten recitiren ließen. Vom Simonides wird vom Schol. z. Apoll. Rhod. I, 211 ausdrücklich die Naumachia deshalb citirt (*Συναγωγὴ ἐν τῇ Ναυμαχίᾳ*), also das elegische Gedicht über die Schlacht bei Artemisium. Unter den Epikographen werden Phercydes und Aufsaus (Stur. Nr. 18), von Attidenschreibern wird Philodorus (p. 26 Niebel.) als Schwärzermann für diese Sage genannt (vgl. Heyne z. Apollod. III, 15, 2) und Lucian (de saltat. 40. T. 5. p. 148. Hip.) führt *καὶ τὰν νεπὶ Ὠρίθυιας* unter den attischen Sagen auf; daß auch Hegesagoras in den Megaricis sie behandelt hat, kann bei der Verbindung, welche vor der vorstehenden Befragung von Megaris zwischen diesem Land und Athen stattgefunden hat, nicht auffallen. Wenn aber Pausanias (V, 19, 1) den Boreas auf dem Kasten des Apollus sah, nachdem er die Drithyia entführt hatte, mit Schlangenschwänzen anstatt der Füße, so sind die Worte *ἰσχυρὰς Ὠρίθυιας* wol nur Aufsat und Deutung des Pausanias, auf dem Kasten selbst ist die Drith. vermuthlich nicht sichtbar gewesen.

Die meisten nannten die Drith. eine Tochter des Erechtheus; so auch Apollodor, der ihr zu Mutter die Procrustes, zu Brüdern den Gekrops, Pandorus und Metion, zu Schwestern die Procris, Krea und Gbithonia gibt; nach Diod (Met. VI, 679 sq.) hat sie vier Brüder und drei Schwestern, die Procris ist ihr jedoch am ähnlichsten, nur schöner (Diod. VII, 695). Andre nennen sie eine Tochter des Gekrops (Schol. Apoll. a. a. D. Parisina p. 25 a. C. edit. p. 359; hier werden als ihre Schwestern die Procris und Krea genannt). In sie nun, die durch ihre ungemaine Schönheit sich auszeichnete, verliebte sich Boreas; einige fügen hinzu, „der Wind“, andre, wie Hegesagoras, sagen, „nicht der Wind, sondern der Sohn des Strymon“, Philodorus sagt „der Sohn des Ätraios, ein Thracier“, und da der Vater sie ihm auf seine Bitten verweigerte¹⁾, entführte er sie; bei weitem die meisten lassen sie am Ufer des Ällus getraut werden; so Plato (Phaedr. 229), Apollonius der Rhodier, Pausanias (I, 19) und Marinus (*νεπὶ καταιγ. v. 418*), der sie „an des Ällus Strömungen im reinen Schorre“ stehen läßt; und die Umstanz, daß die Athener die

Kapelle und den Altar des Boreas am Ufer des Ällus errichtet haben, spricht dafür, daß diese Sage am meisten Eingang gefunden hat; doch erwähnt schon Plato eine andre Sage, daß sie vom Aereopas entführt worden sei, und er verschweigt nicht die schon damals gehörte Deutung jener Eubomerischen Klüglinge, Drithyia habe mit ihrer Gespielin Pharmakia auf den Bergen gespielt und sei vom Wind ins Wasser gestürzt worden. Simonides²⁾ läßt sie vom Berge Erechtheus entführt werden. Nach Gbriulus sammelte sie große Blumen an der Quelle des Kephisus; nach Aufsaus nahm sie große als Kanephore Antheil an einer Procession nach der Burg, zu Ehren der Athene Polias, als Boreas sie unbemerkt von allen ihren Wächtern und den übrigen Zuschauern entführte. Diod läßt Boreas einen großen Sturm erregen, der die ganze Erde durchwehte und das Meer erbeben machte; unter Staubwolken und in Finsterniß ergreift Boreas die von Furcht Erbebende und führt sie in den Lüften mit sich; bei Marinus trägt er sie in den Wolken (*ἐν νεφέλαις μεταχέροντες γαλακτῶς*), bei Silius Italicus (VIII, 513) in den Lüften davon (*rapta per auras*). Er führte sie in sein Vaterland Thracien, nach Diod zu den Giconen, wo er auf dem Berge Hämus eine Höhle bewohnen soll; nach Apollonius zu dem sorpetonischen Felsen in der Nähe des Ällus Ceginus. In dieser nördlichen Wohnung, in den gefirchten Höhlen nach Silius Italicus, gebar sie ihm den Ätes und Kalcis, die geflügelten Söhne, die an der Argonautenfahrt Theil hatten, und zwei Töchter, Kleopatra und Gbione; so Apollodor; die Scholien z. Apollonius fügen noch hinzu: Gbithonia. Nach Simonides³⁾ ist Drithyia zurückgekehrt, b. h. nach Athen. Auf diese Weise wurde Boreas den Athenern verdächtig; beim persischen Kriege soll, sagt Herodot, den Athenern ein Orakel geheißen haben, „den Schwager“ zur Hüfte zu rufen; als nun die persische Flotte in der Nähe von Sestos in Magnesia, die attische bei Gbaltis in Cubba ihre Station hielt, einmachten sich die Athener, wie sie es suchten, daß der Sturm, der sich erhoben hatte, juncab, oder auch noch früher, daß Boreas ihr Schwager sei, und opfereten ihm und der Drithyia, und beteten zu ihnen, daß sie ihnen helfen und die Schiffe der Barbaren verderben möchten, wie früher beim Ätos. „Ob nun“, fährt Herodot fort, „Boreas deshalb die Perser angefallen habe, kann ich nicht sagen, die Athener aber sagen, daß er ihnen schon früher geolfen und auch damals jenes bewirkt habe, und als sie sich entfernt hatten, errichteten sie am Fluß Ällus dem Boreas ein Heiligtum.“ Es ist sehr zu bedauern, daß Herodot uns die frühern Hülfsleistungen nicht nennt, deren sich die Athener gerühmt haben sollen; jetzt müssen wir nothwendig vermuthen, daß die ganze Sage erst in jener Zeit des pers.

1) So Diod a. a. D.: Boreas Tereus Thracisque nocent dilectaque dña caruit Deus Orithyia, Dum rogat et precibus mavit quos viribus uti. At ubi blandula agitur nihil, horridus ira etc. Das Dreden des Boreas mull Äthipus in jenen von Longin getadelten Versen.

2) Schol. Apoll. a. a. D.: ἡ δὲ Ὠρίθυια ἦτορ ἀπὸ τῆς ἀντιοχ. φησὶν α. a. D.: „in aprico est leg. Ἰσουλ“, aber das oberste ist Ἰσουλῶν zu schreiben. Diesen Berg Ätraios findet man mit a und o geschrieben. Strab. IX, 399. Plin. IV, 7. Sext. Empir. adv. Gr. s. 257. 3) Der die Ὠρίθυιας ἀπὸ τῆς ἀντιοχ. φησὶν ἀπὸ τῆς ἀντιοχ. Schol. Ap. I. e.

flühen Krieger, wenn auch nicht entflanden, doch ausgebildet worden sei, wobei nur zweifelhaft bleibt, warum sie sich gerade an den unbedeutenden Fluß Jissus stürzte, der im Sommer austrocknet und nur durch seine Platanenaufer sich auszeichnete¹⁾. Ubrigens *ὠρίθρια* für ein Compositum von *ὦριον*, *ὦριον* (wovon *ὦρίλλα*), anzusehen, verbietet *ὠρίθρια* und ebenso unsicher ist die Erklärung des ersten Theils. Den Gult des Voreas haben auch Thuriar angenommen nach Aelian, weil er ihnen die Flotte von 300 mit Hoplitien besetzten Schiffen vermacht habe, welche Dionys gegen sie geschickt hatte; deshalb hätten sie ihm ihr Bürgerrecht ertheilt, Haus und Grundstücke ihm angewiesen und ein jährliches Opfer für ihn bestimmt. Sollte der Umstand, daß Thuriil Colonie von Athen war, nicht hierauf mit eingewirkt haben? (Meier.)

2) Orithyia eine Nereide bei Homer II. XVIII, 48. 3) Eine Königin der Amazonen, Justin. II, 4. (H.)

ORITHYIA *Fabrizius* (Crausene). Krebsgattung aus der Ordnung Decapoda, deren Familie Brachyura und deren Section Pinnipodes (Latreille in *Cuvier règne animal* ed. 2. IV. p. 32). Sie hat vier Füßler, von denen die äußeren sehr kurz, borstenförmig, das erste Glied sehr lang, cylindrisch, die andern sehr zahlreich und sehr klein; die inneren Füßler noch einmal so lang, gebogen, viergliedrig, das zweite und dritte länger, das letzte sehr kurz, prismenförmig, gespalten. Das dritte Glied der äußern Kiemenfüße dreigliedrig, schmal, verlängert, spitzig. Die Scheren des Männchens, sehr selten bekannten Geschlechts, sind gleich groß, ziemlich kurz, die drei folgenden Fußpaare mit gradem spitzigem Klauenglied, welches am dritten und vierten am längsten, das fünfte Fußpaar am Ende mit einer Schwimmschwanzplatte, welche oval und an den Rändern gestranzt ist. Das Rücken schild eiförmig, vorn verschmälert und breit abgestutzt. Die Augenböden sehr groß. Die Augen stehen auf einem langen, schmächtigen, cylindrischen Stiele. Diese Gattung nähert sich durch die Form der dreien hintern Füße der Gattung Portunus, Dorippe aber durch die der Schale und durch die Zahl der Hinterlebsringe, welche beim Männchen zehn ist. Die einzige bekannte Art *O. mamillaria Fabr.* (Caneer bimaculatus Herd. d. Krebs I. 18. S. 101) scheint in den wärmsten Meeren einheimisch, wenigstens findet sie sich immer in den Insectensammlungen, welche die Kriechen an die Schiffahrer verkaufen. Das Rückenschild ungefähr 15 Linien lang, etwas weniger breit, oben mit mehreren Höckern, an jeder Seite mit drei Dornen besetzt, die Stirn stark vortretend, fahnenförmig, die Scheren ebenfalls dornig, die Farbe gelbbraunlich mit rothen Flecken auf dem Schild und den Scheren, an jenen besonders zwei runde, erhabene, in der Mitte mit hellerer Warze ausgezeichnet, wovon der Name. (D. Thon.)

Orithia R. Br., f. Orith.

Orion Desv., f. Clypeola.

ORIVESI, eine etwa 4½ Meile lange und 3½ Meile breite, vortheilhafte Pflanze in der finnischen Landschaft Savolunda (Äbo und Björneborgs Län) nebst Kapelle Orivesi, einem Gesundbrunnen und Marktplatz. Die Einwohner bauen Kugeln, Gerste und Flach. Orivesi gehört zur Propstei Tammerfors. (v. Schubert.)

ORIWESI, einer der ansehnlichsten Landseen Finnlands, in Karelen (Kuopio Län), welcher die gesammelten karelistischen Gewässer sammelt und mittelst mehrerer Seen dem Saimeenflusse zufließt; sieben Meilen lang, eine bis zwei Meilen breit. Man trifft in diesem See, wie in mehreren finnischen Landseen, Seehunde an. (v. Schubert.)

ORIXA *Thunb.* Eine noch sehr zweifelhafte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Klasse, deren Classe und von unbekannter natürlicher Verwandtschaft (vielleicht aus der Familie der Gestaßten oder Rhamneen). Garb. Der Kelch viertheilig, sehr kurz; vier lanzettförmige Corollenblättchen sind länger als die Staubfäden mit ihren zugespitzten Antheren; der Griffel einfach mit knospenförmiger Narbe; die Frucht unbekannt. Die einzige Art, *O. japonica Thunb.* (nov. gen. 56. fl. Jap. 61. *Illex Oeiza Spr. syst.*) ist ein japanischer Strauch mit hin- und hergebogenen Zweigen, eiförmigen, gestielten, ganzrandigen, unten, wie die jüngeren Zweige und Blüthenstiele, jostigen Blättern und zwachenförmigen, mit Stielblättchen versehenen grünen Blüthen. (A. Sprengel.)

Orixa, f. Oriassa.

Orixa, f. Rio das Trombeiras.

ORIZA, alter Name einer Stadt in Syrien, in der Landschaft Palmyrene nach Ptolemäus, zwischen den Städten Alais und Akaba; auf der Tabula Augustana heißt sie Druba. (H.)

ORIZABA, ORIZAVA, Stadt in der Intendantenschaft Vera Cruz in Mexico, etwas nordwärts vom Rio Blanco, der sich in die Laguna d'Alvarado ergießt. Sie hat eine Pfarrkirche, eine Kapelle, zwei Klöster, zwei Krankenhäuser und 510 weiße, 300 Mexikaner, 220 Nuatzen und 800 Indianerfamilien, also etwa 10,000 Einw., die sich mit Acker- und Baumwollenculturen und Tabakbau ernähren. — In der Nähe liegt der Berg von Orizaba, nach dem Popocatepetl der höchste Berg in Mexico, dessen Höhe nach Humboldt 16,302 Fuß beträgt. Er ist ein thätiger Vulkan, dessen Ausbrüche besonders zwischen den Jahren 1545 und 1566 sehr heftig waren. In der Folge haben sich auf seinem Gipfel keine Flammen gezeigt. Dieser weithin sichtbare Vulkan liegt nach den Bestimmungen Humboldts in 19° 2' 17" nördl. und 1° 6' 15" westl. von Vera Cruz, und dient den Schiffen als Signal, jedoch waren alle ältere Angaben über Gestalt und Länge unrichtig, bis Humboldt schärfere Bestimmungen gab. (Humboldt Neupflanzen I. Band S. 411.) (L. F. Kämtz.)

ORIZONTE, hieß eigentlich Julius Franz von Bloemen, geboren zu Antwerpen 1656, gestorben zu Rom 1740. Er war ein sehr berühmter Landschaftsmaler, welcher, als er in Rom studirte, von der dama-

1) Aufstellungen auf die Sage bei Cicero de legg. I, 1. Virgil. Georg. IV, 463. Aen. XII, 83. Propert. II, 25, 61. I, 20, 26 sq. Valer. Flacc. I, 468.

ligen dort gebildeten Künstlergesellschaft der Niederländer (Schilberdent *)), der er sich als Mitglied anschloß, den Namen Drigonte erhielt; diesen Namen legte man ihm wegen der schönen beideren Kernen und wegen der schönen Lüfte, die in seinen Gemälden vorkommen, bei; der Charakter seiner Gemälde in Composition und Form gleicht ganz denen des Gaspard Poussin; sie sind großartig mit hohem und poetischem Gefühl aufgefaßt, mit schönen Figuren und Architektur geziert, und zugleich von schönem Colorit, was sehr oft frischer, heitler und zugleich durchsichtiger erscheint, als in Poussins Werken. Ebenso ist die Ausführung fein und musterhaft vollendet, dabei keine sorglose oder wilde breite Färbung des Pinsels sichtbar, sondern das Ganze höchst großartig behandelt. Sehr oft schon sind mehrere seiner Gemälde in Galerien als von Poussin ausgenommen worden. In der von Windischmanns Gemäldesammlung zu Dresden befanden sich im J. 1829 zwei vortreffliche große Landschaften dieses Meisters.

Drigonte soll einige Blätter, die mit dem Namen Julius François bezeichnet sind, rabirt haben; nach ihm hat Gressenius Erdelmann eine seltsame Kunstschaff gestochen. (Frenzel.)

Orkadische Inseln, f. Orkney.

Orkan, f. Wind.

ORKANSAFRAN, die Benennung des besten leucantischen Eszranf. (Karmarsch.)

Orkhan Ghazy, f. Orchan.

ORKNEYINSELN, die orkischen Inseln der Ätten, eine Gruppe von Inseln, welche nördlich von Schottland liegen, von welchem sie durch Pentland Firth getrennt werden. Werden die kleineren Inseln mitgerechnet, so beträgt ihre Zahl 67, von denen jedoch nur 29 bewohnt sind; selbst von letztern sind einige so klein, daß ihre Länge nicht größer ist als eine englische Meile. Die bewohnten Inseln haben folgende Namen: Pomona oder Mainland, Lambholm, Burro, South Ronaldsey, Swaney, Pentland Skerry, Flota, Gava, Fara, Rissa, Raas, Day, Grämsey, Damsy, Gaissey, Weir, Eadallow, Rousay, Egilsbey, Westrey, Papa Westrey, North Ronaldsey, Sandey, Eday, Fairsey, Stronsey, Papa Stronsey, Chapinsley, Capinsley.

1) Geschichte. Die frühesten Bewohner dieser Inseln schienen Vöcken gewesen zu sein, welche sowohl hier als in dem nördlichen Theile von Schottland wohnten. Dioborus Siculus erwähnt das Cap Orcas als eins der nördlichen Vorgebirge Schottlands; die Inseln werden zuerst von Pomponius Mela erwähnt, jedoch ist die von den Ätten angegebene Zahl dieser Inseln bei verschiedenen Schriftstellern nicht dieselbe. Nach Tacitus wurden diese Inseln von Agricola erobert, jedoch sagt Solinus späterhin von ihnen vacant homines. In den Zeiten Constantins schritt man diese Inseln für wichtig

gehalten zu haben, da sie ausdrücklich mit Gallien und Britannien als das Erbteil seines jüngern Sohnes genannt werden. Über die spätere Geschichte der Inseln ist nichts weiter bekannt; erst am Ende des 9. Jahrh., wo Harald Hargar auf den norwegischen Thron gelangte, werden sie wieder erwähnt. Die unheimlichen Großen tiefen sich auf den Orkneys, den Hebriden und selbst Island nieder, und machten von hier aus Raubzüge nach den Küsten Norwegens. Harald verfolgte sie und eroberte die Orkneys und Hebriden; Ronald, Graf von Mercar, der Großvater von Wilhelm dem Eroberer, wurde als Statthalter über sie gesetzt. Aus der Familie des letztern entsprossen die alten scandinavischen Grafen von Orkney, welche fast völlig unabhängig waren. Von den Orkneys aus machten sie verschiedene Züge, eroberten Gailshay und Sutherland, zogen nach den westlichen Küsten von Schottland und selbst nach Irland; der Haß Sigurds II. in der Schlacht von Glontarf in der Nähe von Dublin bildet den Inhalt eines alten Volksliedes, von welchem Gray in den Fatal Sisters eine Uebersetzung gegeben hat. Das Geschlecht dieser mächtigen Grafen starb im J. 1325 ab, die Grafschaft kam an den verwandten Namen Strathearne und um 1379 an die Familie St. Clair.

Nach der Schlacht bei Largs schlossen Magnus IV. von Norwegen und Alexander III. von Schottland im J. 1266 einen Vergleich; darnach sollten die orkischen und hebräischen Inseln zu Norwegen gehören, der König von Schottland aber 1000 Mark erhalten. Diese Summe wurde nie bezahlt, und als Jakob III. sich 1468 mit einer dänischen Prinzessin verheiratete, wurden ihm die Orkaden und hebräischen Inseln bei der Mitgift für 60,000 Gulden verpfändet; doch ist auch diese Summe nie bezahlt und die Inseln gehören daher seit jener Zeit zu Schottland. Die Regierung kaufte nun die Grafschaft der Familie St. Clair ab, die Ländereien der Krone wurden anfänglich verpachtet, späterhin an Höflinge vergeben. Die Königin Maria veräußerte sie zu Gunsten ihres natürlichen Bruders, des Lord Robert Stuart; er veräußerte seine Einkünfte als Abt von Holyrood mit dem Bisthofs von Orkney, und da er hierdurch das Recht erlangte, den großen Gerichtshof zusammenzurufen, so wurde er fast souveräner Herr des Landes. Dieses führte zu vielen Mißbräuchen. Die meisten Ländereien auf den Orkaden waren Allodialgüter, diese waren frei von allen Abgaben an die Krone, und der Besitzer sah sich nicht an den Befehlen eines Herrn an. Güter dieser Art durften nicht verkauft werden, es sei denn, daß alle Erben in einem öffentlichen Gericht ihre Einwilligung dazu gegeben hätten. Die Güter wurden beim Tode des Besitzers unter alle seine Kinder vertheilt. Die Familie Stuart bemühte sich, durch ihren Einfluß am Hofe für dieses System das Lehnssystem einzuführen. Die Gerichtshöfe wurden mit Treutoren der Grafen gefüllt, die Einmänner durch fremde Soldaten unterdrückt und zu vielen Strafen verurtheilt, welche den Namen Kirchenbuße führten. Dadurch erhielt der Graf und sein Sohn, Patrick Stuart, viele Ländereien;

*) Diese Schilberdent, welche ihre eignen Statuten hatte und wo es ziemlich lustig herging, ertheilt jedem ihrer Mitglieder ein Belohnen, der jedesmal auf diese oder jene Auszeichnung in der Künstler Arbeit Bezugung hatte.

viele der Grundbesitzer, in Furcht gesetzt, erkannten sich als Vasallen des Königs. Um die Einkünfte zu vermehren, wurden die im Lande gebräuchlichen Gerichte zwei Mal willkürlich geändert. Nach wiederholten Vorstellungen am Hofe wurde der Graf Robert zurückgerufen, sein Sohn Patrick ins Gefängnis gesetzt und 1612 hingerichtet. Dadurch aber wurde das Schicksal der Inseln nicht verbessert, vielmehr wurde das Lehnssystem jetzt ganz allgemein eingeführt. Die Einkünfte wurden mit Härte eingetrieben. Karl I. verkaufte sie 1643 für eine Summe von 30,000 Pfund an Lord Morton; nach verschiedenen Wechseln wurden sie im J. 1669 durch eine Parlamentsacte für immer zu den Krondomänen gerechnet. Im J. 1707 verkaufte die Königin Anna dieselben auf Neue an Jakob, Grafen von Morton, doch mußte er jährlich 500 Pfund an die Krone bezahlen. Im J. 1776 kaufte derselben Sir Lawrence Dundas, und seit jener Zeit sind sie stets der dieser Familie geblieben.

2) **Physische Beschaffenheit.** Das Ansehen dieser Inseln zeigt keine große Mannichfaltigkeit. Auf der Westküste steigt das Land meistens steil in die Höhe, jedoch ist die bedeutendste Höhe nicht größer als 1200 Fuß; die Ostküste ist namentlich auf den nördlichen Inseln flach und niedrig. Die Hügel in Südwesten, wo sie die größte Höhe haben, können als eine Fortsetzung der Berge im nördlichen Schottland angesehen werden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie einst damit zusammenhängen. Die Reizung und Beschaffenheit der Gebirgsflanken sind auf den südlichen Inseln und in dem nördlichen Schottland gleich. Im Allgemeinen zeigen sich diese Inseln als einörmige Weiden, auf denen nur einzelne Bäume zerstreut sind, und auch letztere werden nur in der Nachbarschaft der Städte getroffen. Nur die Westküsten haben einen wilden romantischen Charakter.

Die Inseln bestehen größtentheils aus horizontalen oder wenig geneigten Schichten von Sandstein, Thonschiefer und Kalk; an einigen Stellen wird Basalt, an andern eine Breccia gefunden. In dem Kalk zeigen sich Versteinerungen von Seethieren; an einzelnen Stellen ist unter den obersten Schichten des Sandsteins Eisenerz gefunden worden. Auf dem westlichen Theile von Pomona ist dieser Sandstein an einigen Stellen so hart, daß er zu Mühlsteinen benutzt wird. Bei Pabnaby auf der westlichen Seite dieser Insel sind Borzorgänge im Sandstein anzutreffen. Im Allgemeinen verwittert der Sandstein sehr leicht, die Wellen zersthren ihn und daraus müssen wir das kühne Ansehen der Felsküsten ableiten. Von diesem allgemeinen Baue macht nur ein kleines Bück auf der Insel Stromness eine Ausnahme. Hier trifft man einen feinkörnigen Granit, mit Gneis und Glimmerschiefer mit Hornfels. Aus diesen Gesteinen besteht der zerfessene Hügel bei Stromness; sie werden bei der Mühle von Kirkwall von einer Breccie bedeckt, welche aus denselben Gesteinen zusammengesetzt ist.

Die erste Floa der ostadischen Inseln wurde von dem Pfarrer George Bow in Birsay verfertigt und in Barry's Geschichte dieser Inseln mitgetheilt; demnach wer-

den hier 312 Pflanzenspecies gefunden. In der Folge hat Neill diesen Gegenstand aufs Neue verfolgt und danach beträgt die Zahl der Species 462.

Die vierfüßigen Thiere dieser Insel sind Pferd, Däse, Schaf, Hund, Schwein, Kage, Diter, verschiedene Mäuse, die norwegische Kage, Kaninchen und Rebbe. Der Däse ist sehr klein, aber stark und kühn, und soll ursprünglich von Scandinavien eingeführt sein. Das Schaf ist wahrscheinlich mit dem auf Island, bei Farnern und den schottländischen Inseln von derselben Art. Es hält sich stets im Freien auf, sein Fleisch ist nur mitleidmässig. Das Schwein ist klein, aus feinen Haaren werden die Seile verfertigt, mit welchen sich die Vogelfänger an den Felsen herablassen. Kaninchen werden in Menge gefunden und ihre Felle sind ein wichtiger Handelsartikel. Dem Ornithologen liefern diese Inseln eine reiche Ausbeute, indem eine große Menge von Vögeln hier theils eigenthümlich ist, theils auf den Wanderungen hier ankommt. Ich erwähne nur *Strix nyctea* und *Picus major*, welche zuweilen verkommen; *Scelopax gallinula*, *phaeopus* und *glottia*; *Tringa lobata*, *Callus chloropus*, *Falica atra*, *Alca pica*, *Procellaria glacialis*, *Mergus aernior*, *Anna serina* und *glacialis* etc. Ebenso reich sind die Umgebungen an Seethieren.

3) **Beschreibung der wichtigsten Inseln.** Pomona oder Mainland, die größte Insel der Gruppe, ist etwa 30 englische Meilen lang, die größte Breite der westlichen Hälfte beträgt etwa 11, die der östlichen fünf bis sechs englische Meilen; diese beiden Hälften werden durch eine schmale Landzunge von etwa einer englischen Meile Länge mit einander verbunden. Diese Landzunge liegt zwischen der geräumigen und schönen Bai von Scalpa und der von Kirkwall. Die alte Stadt Kirkwall, der Hauptort dieser Inseln, liegt an dem südöstlichen Ende dieser Bai, auf der nördlichen Seite der Ostküste der Insel in 58° 44' N. und 3° 23' W. von Greenwich. Die ganze Stadt besteht aus einer einzigen Straße von etwa einer englischen Meile Länge. Ihre Bevölkerung war nach der Zählung im J. 1821 2212 Personen. Die Kathedrale ist ein stattliches Gebäude, dessen Bau im J. 1138 von Grafen Ronald angefangen wurde; die Bischöfe Edward Stuart und Robert Reid erweiterten sie späterhin. Der Palast des Bischofs ist größtentheils zerfallen und zum Theil in einen Ruinhall verwandelt; ebenso sind von dem einst sehr festen Schlosse von Kirkwall nur noch einige Überreste vorhanden; in dasselbe wollte sich Botswoß nach der Schlacht am Garberrpügel zurückziehen, wurde aber von dem Commandanten Balgair zurückgewiesen. Der gräfliche Palast wurde von Patrick Stuart zur Zeit Jakobs V. gebaut, ist aber ebenfalls zerstört. Kirkwall wurde von Jakob III. in einer königlichen Stadt erhoben und schied gemeinschaftlich mit Bick, Dornod, Laim und Dingwall einen Abgeordneten ins Parlament. Außer Kirkwall liegen auf dem östlichen Theile der Insel noch die Kirchspiele Holm und die vereinigten St. Andrews und Dorness. Auf der westlichen Hälfte liegen die vereinigten Kirchspiele von Kirk und Stennis, Sandwid und Stromness, Erve und Reu-

del, Birsay und Harray und Orphir. Bei Stennis befindet sich ein großer Binnensee, welcher sehr fruchtbar ist; an seinen flachen Ufern liegt ein wichtiges Denkmal des Alterthums, nämlich die Steine von Stennis, welchen auf den britischen Inseln nur noch das Monument auf den Ebenen von Salisbury verglichen werden darf. Es besteht aus zwei Gruppen runder Pfeiler, die aus einzelnen senkrecht in die Erde gestülten Steinen bestehen. Die größte derselben liegt auf einer kleinen Höhe aus einer in den See gehenden Dalmisel, und hat einen Durchmesser von 300 Fuß. Als sie noch erhalten war, scheint sie aus 35 aufrechtstehenden Steinen bestanden zu haben, von denen jedoch gegenwärtig nur noch 13 in ihrer Lage vorhanden sind. Die Entfernungen dieser Steine schätzen nicht regelmäßig gewesen zu sein; ja es scheint, als ob der östlichen Seite gar keine Säulen errichtet wären. Die größte der noch stehenden Säulen ist 16, die kleinste zehn Fuß hoch, die Breite schwankt zwischen 2½ und fünf Fuß. Um diesen Kreis ist ein zwölf Fuß tiefer und 20 Fuß breiter Graben gezogen. Aus der Erde, welche man daraus genommen hatte, waren wohlgetrennt vier in der Nähe befindliche Gräbthügel errichtet. Ob diese Stelle als Versammlungsort oder als Tempel diene, läßt sich nicht bestimmen, jedenfalls aber mußte dieser Bau bei den frühen Bewohnern der Inseln in großem Ansehen stehen. Von der Halbinsel, auf welcher dieses Denkmal steht, führt eine Reihe großer Steine als eine Art Fußweg durch den schmalsten Theil des Sees, und hier trifft man auf einen Halbkreis von ähnlicher Construction, dessen Durchmesser 96 Fuß beträgt, von welchem aber nur noch zwei Säulen stehen, die eine Höhe von 17½ Fuß haben. In der Mitte liegt eine große horizontale Platte, welche man für einen scandinavischen Altar hält. In geringer Entfernung von diesem Halbkreise standen zwei oder drei andre Steine, deren einer ein hinduagendes Loch hatte, und welcher bei dem Volke seit uralten Zeiten in großem Ansehen stand. Wenn zwei Personen sich etwas versprochen und sich durch dieses Loch gegenseitig die Hand gaben, so war der Vertrag unverwundlich. Dieses blieb einen Vertrag bei Orphir schließen; der Weisheitspruch diente dieser Stein ehemals dazu, um die für Orphir bestimmten Opfer daran mit den Händen zu besiegeln. Ein Grundbesitzer, angestrichen, daß so viele nach dem Steine gehende Pilger das Gras auf seinen Weiden niedertraten, erschlus diesen Stein im J. 1814. Ein zweiter bedeutender Ort auf Orkney ist Stromness, mit einem trefflichen Hafen. Die Stadt ist unregelmäßig gebaut, die Straßen schlecht gepflastert. Im J. 1821 hatte sie 2230 Einw., nahe das Doppelte der Bevölkerung, welche sie 20 Jahre früher hatte. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts stand sie unter dem Hofgericht von Kirkwall; in Folge mehrer Beschwerden erhielt sie 1758 auch Parlamentsbefehl einen eignen Magistrat. Die Einwohner sind sehr tödtlich.

Die Insel Lambholm liegt in der Räte von Holm auf Orkney; sie wird nur von einer Familie bewohnt und hat treffliche Schafweiden.

Burray, ehemals Borgarey, ist vier englische Meilen lang und zwei Meilen breit; sie ist eben und fruchtbar, nur ein Theil ist sandig, und hier finden sich viele Kaninchen. Auf den südlichen Wiesen dieser Insel ist das beste Vieh der Orkneys. Zahl der Bewohner 245.

South Ronaldsey, ehemals Rognvaldsfey oder Ronaldsinsel, südlich von der vorigen mit 1949 Einw., die sich viel mit Getreidebau beschäftigen. Die Insel verbandt den Wohlstand ihren Häfen und ihrer Lage am Eingang in die Pentlandsstraße; darin befinden sich beträchtliche Fischereien. In verschiedenen Stellen findet man alte Gräbthäuser und verschiedene Gebäude der Picten. Auf dieser Insel zwang St. Olaf von Norwegen den heidnischen Grafen von Orkney zum Christenthum. Der Gouverneur Tomason von der Hudsonbai Compagnie errichtete hier auf seine Kosten eine Schule.

Swaney, ehemals Swinay, mitten in der Pentlandsstraße, mit sehr starken Wällen in der Räte, welche aber gegenwärtig von den Schiffen wenig mehr getürdet werden. Bevölkerung 37 Personen.

Pentland Skerries, zwei Felsen im östlichen Theile der Pentlandsstraße, von denen der eine mit einem Leuchthurm versehen ist.

Klota oder Flotay (flache Insel), ist etwa drei Meilen lang und eine Meile breit, und hat einen guten Hafen Vanbope, an welchem ein Salzwerk angelegt waren. Die Insel ist sehr fruchtbar. 297 Bewohner.

Gava oder Gavay (Räseinsel), hat ihren Namen von den trefflichen Weiden. Früher waren hier Salzwerke, bis diese in Folge der Salzgesetzte eingeheben mußten. Es leben hier drei Familien. Die demnachbarten kleinen Inseln Gava und Riffa haben ebenfalls gute Weiden.

Maas oder Kalsey ist durch seinen trefflichen Hafen Longhope berühmt, in welchem sich gewöhnlich zu Kriegszwecken die nach Norden bestimmten Flotten versammeln; außerdem sind Orkney und Kildorpe gute Häfen. Der südliche Theil der Insel ist eben und gut angebaut; der westliche Theil ist bergig und hier sind steile Weiden. Die Bevölkerung ist 949 Personen; durch eine schmale Landzunge steht diese Insel im Verbindung mit

Dooy, Haoy, welche aus einer pittoresken Gruppe von drei Bergen besteht, von denen der mittlere etwa 1600 Fuß Höhe erreicht und der höchste Berg auf den Orkneys ist. Der westliche dieser Berge steht fest in das Meer hinaus, die Seiten desselben werden unaussprechlich von den Wellen zerfetzt. Die Thäler der Insel sind eben und flach anliegend. In einem derselben liegt eine große Sandkammer, welche durch Kunst zu einer kleinen kreisförmigen Kammer mit zwei Lagerplätzen auf den gegenüberliegenden Seiten ausgewandelt ist. Er heißt der Dwarf's stone (Zwergstein) und wird in Walter Scott's Picten erwähnt; die Einwohner glauben, daß die Höhle der Wohnsig von Dämonen gewesen sei.

Edamsay oder Orams's Island liegt in der

Stroße zwischen Hoy und Pomona; ihre Länge ist 1½, ihre Breite eine Meile; sie hat 220 Einw., die alle gute Fischer sind.

Damoy, in der Bai von Kirk, hat kaum eine Meile im Umfang und schöne Weiden. Hier befand sich einst ein festes Schloß eines normanischen Grafen, von dem keine Ueberreste mehr vorhanden sind.

Gairsey, Gairsey (Gairkeinsel), ist zwei Meilen lang und eine Meile breit, und besteht aus einem felsigen Berge, dessen östlicher Abhang sehr gut bebaut ist. Sie hat 79 Einwohner.

Weir, eine nicht sehr fruchtbare Insel mit 80 Bewohnern. In der Mitte der Insel liegen die Ruinen des Schlosses Gubbrow, auf welchem Koldein Hugo wohnte, welcher im 12. Jahrh. auf diesen Inseln sich durch seine Tapferkeit einen großen Namen machte. Unweit davon befindet sich eine alte Kapelle.

Enballow, früher Gynbelga (böthige Insel), in der Stroße zwischen Pomona und Kousy. Schöne Wiesen und von zwei Familien bewohnt. Es sollen hier in frühern Zeiten viele Wunder geschehen sein.

Roufey, Rollesey, Rolles Island (Rolles Insel), aus hohen, nicht sehr geriffelten Hügel bestehend. Einige der Abhänge sind pflanzbar und sehr fruchtbar, werden aber nicht viel benutzt, da die Bewohner sich meistens an den Küsten aufhalten. Große Herden, besonders von Schweinen und Schafen, weiden auf den Wiesen. Es befinden sich hier viele alte Monumente. Bei Bräness befinden sich bedeutende Ruinen, wahrscheinlich vom Schlosse des Grafen Sigurd II., des Herden von Glontarf; nicht weit davon viele alte Grabhügel. Bevölkerung 334 Personen.

Gillsey, eine kleine, ebene Insel, mit schönen Wiesen, umgeben von vielen Meeresströmen. Hier wurde St. Magnus, der Schutzheilige dieser Inseln, geboren und hingerichtet, und späterhin hielten sich hier häufig die Prälaten der Inseln auf. Die alte Kirche des heiligen Magnus ist eins von den wenigen erhaltenen leandavischen Bauwerken in Britannien. Auf der Insel wird viel Kelp gewonnen. Sie hat 226 Einwohner.

Wicksey (westliche Insel), eine der größten der nördlichen Gruppe. Die westliche Seite besteht aus nicht geriffelten Bergen und ist ein Lieblingsaufenthaltsort der Seeräuber, der übrige Theil ist eben oder steigt doch nur allmählig an. Der Boden ist sehr fruchtbar, doch beschäftigen sich die Bewohner mehr mit der Gewinnung von Kelp als mit dem Ackerbau; viele Hilder werden immer mehr mit Flugsande bedeckt. Inzern auf diese Art manche Landstrecken entblößt wurden, sind viele alte Gräber zum Vorschein gekommen. In dem nördlichen Theile der Insel liegt das alte feste Schloß von Hiltoun, welches dem Volksglauben zufolge von Giltbert Balsour als ein Zufluchtsort für Botenwell gebaut wurde, dessen in Urkunden schon im J. 1329 als ein festes Schloß erwähnt wird. Sie hat 1650 Einwohner.

Papa Wicksey (Kinnsey), eine kleine sehr fruchtbare Insel neben der vorigen. In der Mitte eines kleinen Sees befinden sich die Ueberreste einer kleinen Ka-

pelle des heiligen Arebriell. Nördlich von der Insel liegt eine Bank, welche sich durch großen Reichtum von Fischen auszeichnet.

Korth Ronaldsey, die nördlichste Insel der ganzen Gruppe, klein und fruchtbar. Sie hat 420 Einw. In dem nördlichsten Theile der Insel befindet sich ein Leuchthurm. Auf der Insel werden viele Grobbügel gefunden.

Sandey hat eine sehr unregelmäßige Gestalt; die Länge beträgt etwa 2½ Meilen, die mittlere Breite 1½ englische Meilen. Mit Ausnahme eines Hügelns von 250 bis 300 Fuß Höhe im westlichen Theile ist die Insel eben. Sie hat einen etwas sandigen fruchtbaren Boden und wird weit besser bebaut, als irgend eine andre Insel der Gruppe. Sie ist nicht bloß die Kornkammer der orkadischen Inseln, sondern es wird hier auch etwa ¼ des Kelpes aller Inseln gewonnen. Wegen der flachen Ufer und der vielen Untiefen war die Schifffahrt bei dieser Insel ehemals sehr beschwerlich, doch sind die Gefahren durch Errichtung eines Leuchthornes vermindert. Es finden sich hier einige alte Kapellen. Zahl der Einwohner 1860.

Edy oder Eidey, im Allgemeinen bergig, und mit Ausnahme des südlichen Theiles wenig angebaut. Galfund ist ein bequemer Hafen. Ehemals wurde hier viel Salz gewonnen. Die Einwohner (613 an der Zahl) sind gute Fischer.

Kalsey, nahe bei der vorigen, eine kleine fruchtbare Insel.

Stronsey, Stronsey, eine ebene Insel, welche in einiger Entfernung aus drei Inseln zu bestehen scheint. Der Ackerbau ist nicht sehr bedeutend. Sie hat zwei gute Häfen und einige Mineralquellen. Die beiden Vorgebirge Dnesh und Thoruagh haben ihre Namen wahrscheinlich von den leandavischen Gottheiten Dinn und Thor. Einige Grobbügel werden auf der Insel gefunden.

Papa Stronsey (kleine Stronsey), eine kleine fruchtbare Insel neben der vorigen. Bevölkerung mit der vorigen 1013 Personen.

Schapinsey oder Shipensey (Schiffinsel), etwa sieben Meilen lang und fünf breit. Im Allgemeinen ist diese Insel schlecht bebaut. Hier lebte D. Barry, der Geschichtschreiber der orkadischen Inseln, als Pater. Hier befindet sich ein großer Denkmal, welches der schwarze Stein Dinn heißt, wo dieser gelandet sein soll. Jährlich werden hier einige hundert Tonnen Kelp gewonnen. Zahl der Einwohner 779.

Gopinskey, ehemals Koltbanskey (Koltbansinsel), östlich von Pomona, wird vorzüglich zu Weizen bebaut.

4) Verfassung und Beschäftigung. Nach der Zählung im J. 1821 enthielt die ganze Inselgruppe 12,469 männliche, 14,710 weibliche, im Ganzen 27,179 Einw., welche zu 5746 Familien grühten. In Gemeinschaft mit dem schottischen Inseln (sowohl die einen Deputierten ins Parlament; aber durch ein sonderbares Vorkommen wird derselbe nur von den Bewohnern der

orknischen Inseln gewöhlt. Bei Abgaben bezahlten die Orkneys $\frac{1}{2}$, die Scottishischen Inseln $\frac{1}{3}$ der aufzubringenden Summe.

Der Ackerbau befand sich auf diesen Inseln lange Zeit in einem sehr schlechten Zustand, und erst in neueren Zeiten ist man auf die Fehler des herrschenden Systems aufmerksamer geworden. Der Boden besteht größtentheils aus Sand, Ziegelsoden, Erden und Sumpfboden, jedoch trifft man meistens in geringer Tiefe schon auf Fels. Die gewöhnlichen Getreidearten sind schlechte Gerste und Hafer, größtentheils *Avena strigosa*, weil dieser das Klima am besten verträgt. Weitz bedeutender ist die Viehzucht, und dieser Zweig der Landwirtschaft würde weit mehr Eingang finden und zum Wohlstande der Bewohner weit mehr beitragen, läge in der Verfassung nicht ein sehr großes Hinderniß gegen sein Gedeihen. Die Grundbesitzer müssen nämlich sehr große Feudalkosten in natura bezahlen, und viele dieser Abgaben sind so bedeutend, daß die Grundbesitzer längst verarmt wären, könnten sie sich nicht durch die Gewinnung des Kelpes helfen; diese letzte Beschäftigung muß viele Grundbesitzer gänzlich ernähren, indem der ganze Ertrag der Landwirtschaft zu den Abgaben erfordert wird.

Der Kelp wird durch Einsiedelung mehrerer Fucusarten gewonnen. Diejenigen, welche auf den Orkneys vorzüglich dazu benutzt werden, sind *Fucus digitatus*, *F. vesiculosus*, *F. serratus* und *F. nodosus*. Die letzte wächst besonders auf Felsen, die an der Grenze des Wassers zur Zeit der Fluth liegen, erste auf Felsen, die zur Zeit der Ebbe größtentheils entblößt sind. Diese Pflanzen werden mit Seilen geschnitten, die an langen Stäben befestigt sind, mit Rehen aufgestellt und dann in der Sonne getrocknet. Hieraus werden sie in runden Böchern von etwa zehn Zoll Tiefe und vier bis fünf Zoll Durchmesser angeordnet und stets neue Massen hinzugefügt, bis die Böcher ganz mit der halbfüssigen Asche angefüllt sind. Ist diese zu einem festen Kuchen erstarrt, so wird sie herausgenommen und in Magazine aufgeschichtet. Fällt viel Regen zur Zeit, wo die Kältee getrocknet werden, so entfällt die Asche wenig Natron. Ein Koch von den obangegebenen Dimensionen liefert gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Tonne Kelp. Im Durchschnitt werden jährlich 2700 Tonnen gewonnen, deren jede etwa neun Pfund kostet. Die Grundbesitzer bezahlen durchschnittlich etwa zwei Pfund für die Asche an die Arbeiter. Gegenwärtig sind etwa 2500 Personen mit dem Kelpbrennen beschäftigt; da aber der größte Theil der Ackerbau treibenden Bewohner dabei mehr oder weniger interessiert ist, so kann man wol annehmen, daß die Ertrags von 13,000 Menschen auf diesen Inseln davon abhängt.

Flachsbaum, Spinnereien und Webereien sind in neueren Zeiten immer bedeutender geworden, während die Verfertigung grober wollenen Zeuche immer mehr abgenommen hat.

Die sämtlichen Inseln besitzen 46 eingeschriebene Schiffe, welche eine Last von 284 Tonnen fähren und etwa 300 Matrosen beschäftigen. Ein einzelnes Schiff von 246 Tonnen geht jährlich nach Grönland. Die

schottischen und englischen Ballfischfahrer landen gewöhnlich bei Stromness, um Matrosen einzunehmen.

Die Fischereien sind erst in neueren Zeiten mehr beachtet worden. Im J. 1820 allein wurden fast 18,000 Tonnen Deringe ausgeführt. Der Fang von Stodfischen ist lange Zeit vernachlässigt; blühiger werden Hummen gefangen und nach London geführt.

Die wichtigsten Einfuhrartikel sind: Holz, Eisen, Flach, Kohlen, Zucker, Weine, Tabak, Seife, Lein, Ausgefärbt werden, außer den bereits erwähnten Artikeln, Hafermehl, Kaninchenfleisch, Häute, Felle und Talg.

(Nach dem Artikel Orkneys in der Encyclop. Metropolitana und der Edinburgh Encyclopädia.)

(L. F. Kämtz.)

ORKONUNGR, ÖRKONUNGR (nord. Mythol.). Benennung des Gottes Odin von aur, dr, or, Vösl, und konungr, König, Pfälzönig, (die Etoldo unter Hain), von aur, dr, or, Fruchtigkeit, fruchte Erde, abgeleitet, bedeutet es König der fruchten Erde des Asnes u., welche Bedeutung bei der naturhistorischen Auslegung der Götterwelt der nordischen Mythologie der rücksichtigt wird.) (Ferdinand Wächter.)

Orkub, f. Urkub.

Orkus, f. Pluto, Schoel und Unterwelt.

ORLA, Gau, Orila, Horla pagus, auch regio oder terra Orlaw. Dieser alte thüringisch-slavische Gau hatte seinen Namen von dem fließenden Orla erhalten, welches bei Triptis im neuhäufigsten Kreise entspringend, zwischen Kahla und Rudolstadt, der alten Burg Orlamünde, dem Stammhaute der einst so berühmten Grafen gleiches Namens, gegenüber, auf der Südseite in den Saalestrom einmündet. Er war von beträchtlicher Ausdehnung und umschloß einen sehr bedeutenden Landstrich oberhalb Jena auf beiden Ufern der Saale, so daß die beiden Stammbürgen Orlamünde und Schwarzburg, die Städte und Bergschlößer Rudolstadt, Blankenburg, Saalfeld, Kutenberg, Eberstein, Gräfenthal, Pörsdorf, Radnig, Arnshaus, Naustadt an der Orla und Triptis zu ihm gerechnet werden mußten. Auch kommt derselbe in dem bekannten, aber von den meisten Alterthumsforschern für unecht gehaltenen Stiftungsbriefe des Petersklosters zu Erfurt den König Dagobert III. vom 1. März 706 als regio Orlaw vor, die der genannte Frankenkönig dem Pfalzgrafen Pipin (von Jerssall) zum Leben gegeben hatte, und wird in jenem Diplom eigentlich bloß deshalb angeführt, um die Ausdehnung des Markes Hirsbrülls näher zu bestimmen, der sich von der Stadt Erfurt bis an die regio Orlaw erstreckte.)

Größeres Licht erhalten wir durch die Urkunden, welche über die Schenkung der Königin Richenza, der geschiedenen Gemahlin Wipfros von Polen, der Enkelin des römischen Kaisers Otto II., noch vorhanden sind, welche ihr Anrecht auf ihre in der terra Orla gelegenen

*) Finn - Magnusen Lexicon Mythologicum im 5. Bd. d. gr. Ausg. d. Quid. Scm. p. 461.

1) Cusp. Sagittarii Antiq. Ducat. Thuring. Lib. I. c. 11 p. 58.

Erbgüter aus Liebe zu ihrem Bruder Hermann an das Erzbist St. Peter zu Köln am Rhein abtrat¹⁾. Die in dem Dirlagaue gelegenen Dörfschaften: die Parochien und Kirchen zu Rurnghosen, Grolup und Schaba (Reuhofen bei Neustadt, Kribpa bei Pödenz und Langen-Schaba bei Rudolfsbath), das Benediktinerkloster zu Salawald (Alt-Saalfeld), der sich von Saalfeld bis Gumpersbitten und Brärbach (Hütten und Freesebach) nordwestlich von Pödenz erstreckende Wald und der Rormalt oder Rorkwald zwischen Ressen und dem Flusse Hase (der jetzige Leberner Forst zwischen Ressen und dem Haselbach), werden in einer von dem Erzbischof Anno II. zu Köln im J. 1071 ausgestellten Urkunde namentlich aufgeführt²⁾; und in einem andern Diplome desselben Erzbischofs werden die Grenzen der von der Königin Richenza einst im Dirlagaue besessenen Güter angegeben, die wahrscheinlich ziemlich genau mit der alten Begrenzung des Saues selbst zusammentreffen und deshalb unser Aufmerksamkeit verdienen. Die Abmarkung singt an von dem Wissenwasser bei Dramlinda, geht fort über Binebach aufwärts bis Kapoteneich, Stresful und Scanowe; es ist also der Strich von Freien-Dila über Hummelsbryn und Fribliche Wiederkunft gemeint, wo wir die Bäche Biesendbrunn, Würzbach und den Ort Stanaun finden. Dann über Byrgenbrunde (die Birtendaufer bei Triptitz), Stosowe, Dobrawitz, Ryschawe, Rysche, Baskinich, Bissbach, Goytima, und abwärts an der Wisinta (das flüssige Wiesenthal bei Schleif) bis zur Saale. Ferner an der Saale hinauf bis zum Bache Jergowa und fort bis zum Adergeriebrunnen (Glabrunnen bei Ebersdorf), an die Quelle der Schyrne; dann über Kelebach und Sinebach (Schmiebach bei Ressen) in gerader Linie fort zwischen Swarwinburg und Lugenwag (Schwarzburg und Trebschau), über Rottenbach und Berna bis Gogelebrunnen (Rottenbach bei Königsfer und Obßelborn bei Stadt Jim) und endlich wieder zurück über Etola (Schala bei Rudolfsbath) die Saale abwärts bis Groppe (Ders) und Nieder-Grossen, und auf und nieder zwischen den Bergen fort bis zur Dila und dem Weyzenwasser, wo die Grenzlinie anfing³⁾.

Außerdem werden noch folgende Orte als in dem Dirlagaue gelegen ausdrücklich in den Urkunden angeführt: Gogorobe, Rodewiche, Ruffbath, Derris, Droganice, Butine und Ruchsefere (Gedpoda, Wolitz und Dreigich bei Neustadt, Drogitz und Altembrunnen bei Ziegenrück, und Ruchsefere bei Leutenberg). Ferner Weilingborn, Egelbach und Yimena (Weilenborn und Egelbach bei Saalfeld und Jim bei Leutenberg), Gonijs, Buch und Weisewice (König, Bucha und Presswitz zwischen Rahnitz und Saalfeld⁴⁾).

Durch die Aufzählung dieser Lokaltiden, von denen leider mehr in den slavischen Landstrichen sich nicht mehr genau bestimmen lassen, ohne das jedoch dieser Mangel an diplomatischer Gewisheit, da die Hauptpunkte festgesetzt sind, unser Forschen einen wesentlichen Eintrag thun könnte, bekommen wir ein ziemlich vollständiges Bild von der ehemaligen Ausdehnung des Dirlagaues. Er grenzte auf der Nordwestseite in der Gegend von Königsfer, Paulinelle und Stadt Jim an den thüringischen Gau Langewiesen (pagus Languniza, Lanewitz), der in den Urkunden, besonders denen des Klosters Paulinelle, das in ihm lag, oft genannt wird. In der Gegend von Kribla und Jena fließ der Dirlagau an den folgenden thüringischen pagus Hainitz oder Uaitz, der sich zwischen der Saale und Jim nordöstlich ausdehnte. Auf der Südseite der Saale, an dem Ufer des Flusses Koda, berührte er die Grenzmarken des slavischen Gau's Stropodice⁵⁾ und weiter südlich, in der Nähe der Elster, die des Gau's Geraba. Im Süden und Westen machte das Vogtland und der Fuß des Thüringerwaldgebirges den Rchluß der Begrenzung.

Welches Grafengeschlecht das Gaugrafenamt in dem pagus Orla verwaltet hat, ist schwer zu ermitteln; wahrscheinlich waren es die Grafen von Schwarzburg, die in jenen Gegenden bedeutende Besigungen hatten. Die Grafen von Krenenburg, eine Nebenlinie der Schwarzburger, waren Gaugrafen des benachbarten pagus Lanewitz und die Grafen von Dramlinda, von denen eine Nebenlinie in Arnshausen bei Neustadt im Dirlagaue ansässig war, übten wahrscheinlich dasselbe Recht über den Gau Uaitz zwischen der Saale und Jim aus. Auch sollen die Grafen von Brisinga, namentlich Graf Wiprecht II. von Greifich, in Folge einer Schenkung des Erzbischofs Segin zu Köln eine Zeit lang den Dirlagaue unter ihrer Botmäßigkeit gehabt haben⁶⁾. Aber diese Schenkung ist ungewis und manchem Widerspruch unterworfen, und der darauf gegründete Besitz war gewis nur von kurzer Dauer. Wir können daher nur zwischen den Grafen von Schwarzburg und denen von Dramlinda abwärts; aber Linie schwankend sein, die rechte Wahrscheinlichkeit haben die ersten für sich.

Daß die polnische Königin Richenza, des Kaisers Otto II. Enkelin, die Tochter Go's, des Pfalzgrafen am Rhein, und der Mathildis, den Dirlagaue als Erbland, da Saalfeld und die Umgegend zu den Erbgütern der schlesischen Kaiserfamilie gehörte, dessen; das Richenza denselben an den Erzbischof Anno II. von Köln abgetreten, und daß er ursprünglich zu dem geistlichen Eigenthum des Erzbischofthums Mainz gerechnet worden, ist durch

1) Siehe den Ausgang der Urk. v. Erzbischof Anno II. zu Köln d. 23. Juni 1057 im Direct. Diplom. von Schultze, I. Bd. S. 169. Das Original Acta Sanctorum Tom. V. p. 59. Hermann, Richenza's Bruder, war Erzbischof von Köln gewesen.
2) Schultze, Geogr. - Geogr. Landgeschichte 2. Abth. Urk. I. S. 1. 3) Schultze a. a. O. S. 1. 4) Schultze a. a. O. S. 1. 5) Schultze, Direct. Diplom. I. Abth. S. 256. 278. 285. 282. 2. Abth. S. 262. Joh. Mart. Schamelinus, Beschreibung des Bistums. I. S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

bistinerkloster auf dem Petersberge zu Saalfeld, S. 141-145. Chr. Schultze und G. Chr. Kreyffig, Diplom. Rostk. I. Th. S. 400.

6) Die Originalurkunde des Kaisers Lothar d. 15. Mai 1186 über das Kloster Wargitz (Wargitz), in welcher der Gau Stropodice, von dem man bis jetzt noch nichts wußte, ausdrücklich genannt wird. Schultze, Direct. Diplom. T. I. p. 518. Gb. Schmidt, Gesch. d. kirchlichen Geschichte. S. 18 v. 151. 7) Joh. B. Mencken, Script. Rer. Germ. T. III. p. 562.

Urkunden erwiesen. Die Brodtkircher des Orlaugaues bestand größtentheils aus Oerben-Wenden, welche aus jener Gegend in der frühesten Zeit häufige Raubzüge unternahm, sodaß sie durch eine besetzte Grenzlinie an der Saale (Ilmas Sorabicus), über welche ein Grenzgraf (Comes et Dux limitis Sorabici) gesetzt war, im Saume gehalten werden mußte¹⁾. Die wendischen Einwohner blieben dem Heidenthume lange zugehörig und wurden erst gegen das Ende des 11. Jahrh. vollständig zum Christenthume bekehrt, zu welchem Besuche das Benediktinerkloster zu Saalfeld hauptsächlich gedrängt worden war²⁾, dessen erste Anlage vielleicht schon von dem heiligen Bonifatius herrührte³⁾. Auch Kulsch hatte sich um diese Stiftung sehr verdient gemacht. (*Aug. Wilhelm.*)

ORLA, Fluß, entspringt bei Triptis im neussädter Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar, fließt bei Neustadt vorbei, wendet sich ins Altburgische, wird zum Flößen von Scheitholz gebraucht, und fällt 3 Stunden unter Orlamunda in die Saale. (*G. F. Winckler.*)

ORLAMÜNDA, Städtchen im Herzogthum Sachsen-Altenburg, auf einem Berg am linken Ufer der Saale reizend gelegen, mit herrlicher Aussicht auf das Saalthal, und aus einer einzigen Gasse bestehend, hat am Fuße des Berges die Stadt und Vorstadt Radschaulen, 1050 Einw., altes Schloß (Überbleibsel der Burg der sonst berühmten Grafen von Orlamunda, jetzt Kornmagazin) und einige Ruinen dabei aus der Renaiance, drei Rittergüter, ehemaliges Kloster, ansehnliche Viehmärkte. Die Superintendatur ist 1831 nach Kahlä verlegt worden.

(*G. F. Winckler.*)

ORLAMÜNDA (Grafen v. Orlamunda; Gesch. derselben). Auch das Geschlecht der berühmten Grafen von Orlamunda, welches auch bei seinen Zeitgenossen für eine der ersten⁴⁾ galt, wiewol sie nicht von einer Abstammung von Widolind dem Großen träumten, wird auf diese beliebte, vermeintlich so sproßreiche Wurzel, nach der Mode der Geschlechter-Erforscher des 16. und 17. Jahrh. ganz grundlos zurückgeführt, und ein Enkel Widolinds, Sohn des Grafen Widolind II. zu Wettin, Burggraf Friedrich von Zorbau, der im J. 876 in einem Bauernaufstande wegen einer neuauferlegten Steuer er-

schlagen worden, zum Behuf eines Stammvaters der Grafen von Orlamunda erdichtet⁵⁾. Den Dichtungen Kürners in seinem Turnierbuche (fol. 48) verbandt man den künftigen Grafen Friedrich zu Orlamunda, der 968 dem Turniere zu Werfburg beigewohnt, und dessen Gemahlin Apollonia, eine geborne Gräfin von Henneburg, den ersten Dank an den Grafen Drifol von Mianien ausgetheilt⁶⁾. Wenig Tröstliches bieten auch Geo. P. Schön in seiner genealogischen Tabelle der Grafen von Orlamunda⁷⁾, und Joh. Häbner in seinen bekannten genealogischen Tabellen, 662. Tabelle. Eine neue Bahn sucht Joh. Geo. von Eckhart⁸⁾, indem er mit dem fränkischen Grafen Poppo, der in den Jahren 819, 821, 825, 836 und 839 vorkommt, beginnt, diesem den Herzog der Thüringer und Markgrafen an der sächsischen Grenze, Poppo, den Sieger über die Slaven 880 (seiner Würde entsetzt 892), zum Sohne gibt, und dem genannten Herzog den Grafen Poppo, der 945 starb, zum Sohn ertheilt, und letztern den thüringischen Grafen Wilhelm, der 963 verschied, als Sohn beilegt. Daß aber diese von einander abstammen, ist blos Vermuthung, welche sich nur darauf stützt, daß die Namen Poppo und Wilhelm im weimarisch-orklamündischen Grafen Hause beliebt waren, doch zeichnet sich die Stammtafel vor den frühern vortheilhaft dadurch aus, daß sie lauter Personen aufstellt, die wirklich gelebt haben, und urkundlich oder geschichtlich vorkommen⁹⁾. Mit Wahrscheinlichkeit läßt sich nur mutmaßen, daß der thüringische Graf Wilhelm, welcher zum J. 949 vorkommt, und den 16. April 963 starb, ein Graf von Weimar gewesen, da sein Bietungsfreis dafür zu sprechen scheint¹⁰⁾. Doch würde man zu

2) Spangenberg, Sächs. Chron. a. 79. *Reusnerus*, *Stemma Wittkindum*. (Jenae 1592 et 1597). *Fabricius*, *Orig. Sax.* (Jen. 1598, Lips. 1606 et 1610). (Vffefferter) *Wertz*, und aucter. *Gsch. v. d. berühmten Landgräffsch. Thüringen*. (Gotha 1684) S. 261. *Lucas*, *Des heil. röm. Reichs ältester Grafen-Caol.* S. 367. *Latius* dagegen möchte das Geschlecht der Grafen von Orlamunda und Weimar gern von dem der Grafen von Ansbach ableiten (*Latius*, *Lib. VII de migrationibus quorundam gentium*).

3) Spangenberg, *Historia sacra, Germanica* (Gotha 1704). B. I. c. 90. S. 67. 4) In seiner Schrift: *Geschlechterunterkunft der dach- und fürstl. Dänisch-Sächsischen* (Gotha 1704). S. 46. 5) *Eccardus*, *Historia geologica principum Saxoniae superioris*, (Lips. 1728.) p. 238—264. 6) Traditiones *Puldenses*, *Urf. v. 819* bei *Channat*. S. 151. *Urf. v. 821* a. a. D. S. 183. *Urf. v. 818*. *Urf. v. 825* bei *Pistorius*, *Script. III*. *Urf. v. 826*. S. 603. *Urf. v. 152*. *Urf. bei Channat*. S. 155. *Urf. v. 886*. *Urf. v. 827* a. a. D. S. 158. *Urf. v. 899*. *Eginhartus*, *Epistola* N. 7 et 15 bei *Jo. Frankens*, *Vir fama nuper aethera notus Eginhartus* s. c. (Frankf. ad M. 1714) im *Xap. Annal. Polden*. *Historia* p. 3. S. 880. *P. V. v. J. 882*. *P. IV* et *V. v. J. 883*. *P. V. v. J. 892* bei *Pertus*, *Mon. Germ. Hist. Script. T. I.* p. 899, 897, 898, 400. 7) *Urf. v. 2*. *Urf. v. 949* bei *Wand*, *Off. Landegräff*. 2. 23. S. 70. *Urf. v. 2*. *Urf. v. 949—957* bei *Wand* a. a. D. S. 32. u. i. *Urf. v. 2*. S. 8. *Ann. o. Urf. v. 956* bei *Kettner*, *Diplom. Quedlinb.* p. 17. *Urf. v. 23*. *Urf. 961* bei *Scheid*, *Orig. Goeff. T. IV*. p. 559. *Urf. v. 29*. *Juli 961* bei *Sagittarius*, *Hist. Magdeb.* in *Wogessin Magazin*. I. St. S. 97. *Neurologium Poldense* i. J. 968 bei *Leibnitz*, *Script. T. III*. p. 764. *Chron. Gottw.* p. 641, 653. *Schultze*, *Direct. Diplom. T. I*. p. 64.

8) *Casp. Sagittarii* *Antiq. Ducat. Thuring.* p. 169. 9) Siehe die Urkunde des Erzbischofs Xano II. zu Köln aus dem J. 1071. *Schultze*, *Direct. Diplom. T. I*. p. 188. 10) *Pertz*, *Monum. Germ. Hist. Tom. II*. p. 555. *Vita*. *Bonifacii*.

1) Wie das Geschlecht der Grafen von Orlamunda aus eine der ersten Geschlechter berühmt war, i. J. 8. den Wönd von Geseck (de Fundatione Monast. *Goscece*, *de Hoffmann*, *Script. T. III*. p. 107), wo er von Xant aus dem Hause Weimar (procurator de Wimar filia) als der Gemahlin des Grafen Friedrich I. von Geseck um Stammutter dieses Pfalzgrafen-Geschlechtes redet. Sie hatte überdies in Quedlinburg eine geistliche Wohnung gewonnen. Nach dem *Append. ad Mont. Ser. Chron.* (bei *Hoffmann* a. a. D. S. 105) wäre diese Xant, welche die Mutter des Erzbischofs Adelberts von Bremen und der Pfalzgrafen Dedi und Friedrich war, die zweite Tochter des Markgrafen Dedi nach Oba's, der Mutter des Markgrafen von Orlamunda gewesen. Aber Dedi bekehrte sie erst nach dem J. 1044 Oba's (Annal. Hildesh.), wie hätte da ihre Tochter Xant die Mutter Adelberts des Er., der 1052 Erzbischof von Bremen ward, sein können?

viel thun, wenn man ihn mit Gallotti *) als Grafen Wilhelm I. von Weimar mit Sicherheit aufstellen, und nach Ederb's Vorgang und Gallotti's Darstellung überdies zu einer und derselben Person mit dem Thüringer Wilhelm machen wollte, der sich im J. 939 in der Schlacht bei Birken (an der Straße nach Kantien) angetroffen, aber 953 wegen Theilnahme an den Unruhen Ludwigs gegen seinen Vater, Kaiser Otto den Großen, verbannt wurde, da dieser Wilhelm Burggraf war. Auch wäre es zu unglücklich, den Grab der Verwandtschaft des thüringischen Grafen Wilhelm von 949—963, wiewol er zum Geschlechte der Grafen von Weimar zu gehören scheint, näher zu bestimmen, und mit Ederb ihn als Vater des ersten geschichtlich gewissen Grafen Wilhelms I. von Weimar aufzustellen, wiewol es nicht unwahrscheinlich ist, daß Letzter des Erstern Nachfolger gewesen, da beide nach kurzem Zwischenraum als einer und derselben Grafschaft im Haingau vorstehend erscheinen, und auch Erstere eine Grafschaft in der Gegend Weimars hatte **). Graf Wilhelm I. von Weimar, der erste geschichtlich sichere Stammvater der Grafen von Orlamünde, wurde 984 als Freund des Herzogs Heinrich II., der dem jungen König Otto III. die Krone zu entreißen strebte, von den Anhängern des Letztern in Weimar belagert, bis sie sich gegen den heranrückenden Herzog selbst wandten. Eine zweite Belagerung in Weimar traf den Hochbetagten im J. 1002. Sein Sohn hatte Hilfrich und Hermann des Lebens beraubt. Dafür ließ ihn der Markgraf Eberhard I. von Weissen durch seinen Sohn Hermann bedrängen, und der ehrwürdige Greis sah sich genöthigt, vor Eberhards Sohn zu erscheinen und durch einen Eid sich zu verbinden, Alles, was man von ihm forderte, zu leisten. Als der neuernannte König Heinrich II. sich 1002 von Frankfurt nach Thüringen wandte, ging Wilhelm, der Mächtigste der Thüringer, an der Spitze derselben ihm entgegen, huldigte ihm und erlangte, indem er seine Bitten mit denen des Volks verband, die Erlassung des Jinfes von 500 Schweinen, welche die Thüringer seit ihrer Unterwerfung durch den Frankenkönig Theoderich I. im J. 530 jährlich in die königliche Küche liefern mußten, weshalb Wilhelm einen beliebten und nach Jahrhunderten geachteten Namen zurückließ, als er den 24. Dec. 1003 starb ***). Nach dem Annalista Saxo (S. 307) wäre Poppo, der, den Ruf der Heiligkeit zurücklassend, der Nachwelt wegen eines von ihm erzählten Gesichts auf dem Siebenthe nichtig

war, und als Kaplan Otto's des Großen nach langem Dienst im J. 965 starb, ein Bruder des Grafen Wilhelms I. von Weimar, der 1003 verstorben gewesen. Da aber aus des im 12. Jahrh. lebenden Annalisten Quelle, dem Dithmar von Merseburg (S. 28), dieses nicht erhellt, sondern er ihn nur als Bruder des Grafen Wilhelm aufführt, so scheint Poppo, der Kaplan des Kaisers Otto des Großen, dem er lange treulich diente, wegen dieses Umstandes vielmehr als Bruder des thüringischen Grafen Wilhelm von 949—963 anzusehen zu sein. Des Grafen Wilhelms I. von Weimar Sohn, Graf Wilhelm II., wurde nebst den Grafen Bernhard und Gunzelin mit ihren Kriegsmännern im J. 1014 nach Wiehe vom Kaiser Heinrich II. gelendet, um zu ihm nach Merseburg den Entführer Reimold, der Frau, d. h. Herrin, von Weichlingen, den Grafen Wirinbar zu bringen. Wilhelm verband seinen bei dem Wägenraube schwer verwundeten Freund, ließ ihn, da sein Zustand nicht erlaubte, ihn nach Merseburg zu schaffen, nach Merseburg bei Reimolden tragen, und in einem mit Steinen besetzten Hause verweilen.

Da die wichtige Festung Weissen, der Feilen gegen die Brandung der Elben, bei den Einfällen Bořiblaus des Kühnen von Polen sehr gefährdet und der Burggrafendienst höchst beschwerlich war, so mußten die nicht gar zu entfernten Grafen mit ihren Kriegsmännern die Fikung der Reibe nach bewachen; am Ausgange des J. 1015 finden wir den Grafen Wilhelm II. von Weimar bei Ausübung dieses Dienstes, ein Umlauf, welcher Ederbarten *) zu dem Irrthume verführt, den Grafen Wilhelm II. von Weimar, der nur den Burggrafendienst verließ, deshalb zum Markgrafen von Weissen zu machen, und um so leichter, da diese Mark damals an das weimarisch-ormamündische Grafengeschlecht kam. Graf Wilhelm **) starb 1039. Nach dem Annalista Saxo (S. 479, 487) wären die Markgrafen von Weissen, Wilhelm von Weimar und Otto von Orlamünde, die Söhne des Grafen Wilhelm I. von Weimar gewesen, aber die Verhältnisse des Alters zu den Erbenumständen Da's und ihres Gemahls Wilhelm und seines gleichnamigen Sohnes, welche erzählt worden sind, und sogleich werden vorgebracht werden, sind zu auffallend, als daß wir nicht einen Irrthum des im 12. Jahrh. lebenden Annalisten annehmen müßten, wenn uns auch des Grafen Wilhelm II. Todesjahr 1039 nicht aus dem Necrolog. Fuld. bekannt wäre ***). Graf Wilhelm II. von Weimar hatte zu Söhnen den Grafen Hilfrich III., nachmalig Markgraf von Weissen, und Otto von Orlamünde, nach seinem Bruder Markgraf. Nach dem Annalista Saxo (S. 493) wäre Markgraf Poppo von Krain der Vater des Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien, Bräu-

*) Gallotti, Gesch. Thüringens. I. S. 261 u. Reg. 9) *Witichindus Corbeyensis*, Ann. L. III. bei Meibom, Ser. I. p. 653. 10) E. die oben zuletzt angeführten und unten zunächst angeführten Urkunden. 11) Urk. v. 11. Apr. 985 bei Freydenreich, Entw. einer Fikung der Pfalzgrafen zu Sachsen (Gef. 1740 nomenlos ersch.). S. 18. Urk. v. 18. Jan. 966 bei Schannor, Tradit. Fuldena p. 259. N. 587. Urk. v. 5. Febr. 985 bei Kettner a. a. D. S. 25. Urk. v. 17. Jan. 1000 bei G. Glitarius a. a. D. S. 256. *Dithmar, Merseburgensis*. Chron. L. II. Wagner'sche Ausg. S. 28. L. IV. S. 68. L. V. S. 119 u. 118. *Althaus, Vita Henrici II. bei Ludewig, Ser. Reg. Germ. T. I. p. 796. Annalista Saxo bei Eichhorn, Corp. Hist. T. I. p. 307, 348, 381, 479. Necrolog. Fuldena. p. 3. 908 a. a. D. S. 766.*

12) *Eccardus, Marchiones Mianae ex stirpe Vismariensi*, a. I. p. 233 sq. 13) Urk. v. 9. Dec. 1022 bei Wolf, Polit. Gesch. des Hochstifts. I. 2b. Urk. d. E. 4. Art. S. 20, Wilhelm kam nämlich eine Grafschaft im Gau Giesfeldt vor. Dithmar war von Weichlingen S. 238—234. Necrolog. Fuld. I. 2. 1039. a. a. D. S. 768. 14) Berol. Annot. zur Gesch. d. Sächsischen bei Kreyßig, Beiträge zur Gesch. d. Säch. 6. B. S. 11.

der der genannten Markgrafen von Meissen, doch seinen Lebensumständen nach ist er wahrscheinlicher ihr Vaterbruder, und Sohn des Grafen Wilhelm I. von Weimar, weshalb in der Urkunde vom 30. Dec. zwischen 1015—1018, nach welcher ein Poppo Bruder des Grafen Wilhelm II. von Weimar ist, die Eckart Poppo der Eckart ¹⁵⁾ vor der bei Spültes ¹⁶⁾ mit dem von ihm Angeführten, welche Otto haben, den Vorzug verdient, und erhebt es, wenn sie die ursprüngliche ist, zur geschichtlichen Gewissheit, daß Poppo Bruder Wilhelms II. und Vaterbruder Wilhelms III. war. Ob, die Witwe des Grafen der Thüringer, Wilhelms II. von Weimar, die Mutter des Markgrafen Otto von Orlamünde, heirathete den Markgrafen Debi von der Lausitz, der mit ihr Debi den Jüngern zeugte ¹⁷⁾. Graf Wilhelm III. von Weimar erhielt nach dem Tode des Markgrafen Eckart II. von Meissen im J. 1046 dessen Mark vom Kaiser Heinrich III., und heisst bei Lambert von Heersfeld Markgraf der Thüringer, weil die Mark Meissen eine weitere Finanzvertheilung der thüringischen Mark gegen die Sorben war. Als im J. 1061 der König Andreas von Ungarn den jungen König Heinrich IV. um Hilfe gegen seinen Verwandten, Namens Bel, bat, so sendete Heinrich, oder eigentlich seine Mutter Agnes, welche das Reich verwalte, den Markgrafen Wilhelm und den Bischof Poppo von Zeitz mit dem Herzoge von Böhmen und einem bairischen Herrn dahin. Doch ohne auf den Herzog von Böhmen zu warten, drangen der thüringische Wilhelm und Poppo in Ungarn ein, und jählos fielen in ihrem Kampfe mit Bel die Markscharen. Aber aus dem ganzen Lande strömten nun die Feinde herbei, verschlossen alle Ausgänge und schnitten den Deutschen Speise und Trank ab. Tapfer schlugen die Helden die häufigen Angriffe der Ungarn zurück, von denen sie eine unermessliche Menge in den Tod sandten. Aber was der Stahl der Gegner nicht vermochte, bewirkte der Hunger, der Wilhelm sich zu ergeben zwang. Doch seine Tapferkeit hatte bei den Feinden solche Bewunderung erregt, daß Joas oder Geisa, Bel's Sohn, aus eigenem Antrieb den Vater bewog, an dem gefangenen Helden das Kriegerecht nicht nur nicht zu üben, sondern ihn sogar mit sich zu verschmähen. Da verlobte man ihm Bel's Tochter, Geisa's Schwester, Sopphia. Als er aber 1062 nach seiner Rückkehr nach Thüringen seine Braut aus Ungarn abholen wollte, starb er auf der zweiten Nachtherreise ¹⁸⁾. Wilhelms Braut, Sopphia, erhielt sein Erbvermächtnis, Markgraf Ulrich von Krain und Istrien, der Sohn des oben erwähnten Markgrafen Poppo von Krain und Aysla's, der Tochter Wazlins von Istrien. Dieser Ulrich der Ältere, der den 6. März 1070 starb, hatte zu Söhnen Ulrich den Jüngern von Weimar, und den Markgra-

fen Poppo den Jüngern von Krain, von Zeisach genannt, der, verdrängt aus dem Markgrafenstamme, 1103 sühlos verschied; von des Letztern beiden Töchtern wurde die eine an den Grafen Berchtold von Andechs, die andre an den Grafen Ulrich von Hohen verheirathet ¹⁹⁾.

Nach des Markgrafen Wilhelms von Meissen Tode, 1062, erhielt die Mark sein Bruder, Otto, Otto, der erste aus seinem Geschlechte, der von Orlamünde hieß, woraus mit Sicherheit zu schließen, daß dieses sein Sitz war. Die von dem Erzbischof Mainz zu ertheilenden Lehen aber konnte er als Erbe seines Bruders nicht anders erhalten, als daß er dem Erzbischofe Siegfried gelobte, von seinen Besitztungen in Thüringen den Beizhen zu geben, und auch die übrigen Thüringer dazu zu nöthigen, wodurch er den größten Unwillen sämtlicher Thüringer erregte, welche versicherten, lieber sterben, als die Freiheiten ihrer Väter verlieren zu wollen ²⁰⁾. Wegen der genannten Bewilligung erstreckte Otto's im J. 1067 erfolgender Tod alle Thüringer. Da er sühlos starb, erhielt die Mark Meissen Ebert, des Königs Vetter. Otto's Witwe, Adela, eine Brabanterin aus dem Geschlechte von der Burg Löwen, die Schwester des Grafen Heinrich und Regimbert, heirathete Markgraf Debi von der Lausitz, welcher früher Otto, die Witwe des Grafen Wilhelm II. von Weimar und Mutter Otto's von Orlamünde zur Gemahlin hatte, und also noch einander mit des Letztern Mutter und hinterlassenen Gattin vermählt war. Debi suchte nach seiner Verheirathung mit Adela mit aller Gewalt auch die Güter zu erhalten, welche ihr früherer Gemahl von verschiedenen Herren zu Lehen gehabt. Da sie ihm aber niemand gab, und dieses vorzüglich vom König abgehoben hatte, suchte er, aufgereizt von seiner besessenen Gemahlin, die Thüringer, die wegen der Beizenthaltung, die welcher Heinrich IV. den Erzbischof Siegfried von Mainz unterstülzte, aufgebracht waren, gegen den König in die Waffen zu bringen, wurde aber von ihm durch Herzensmacht im J. 1069 gezwungen, sich zu ergeben. Ein Bruder der Markgrafen Wilhelm und Otto war der Diakonus Eribo, ausgezeichnet durch kirchliche und weltliche Gelehrsamkeit, aber wegen seines muthwilligen und ungelassenen Betragens allen Guten verhaßt; wurde im J. 1070 von seinen eignen Anfeindern erschlagen ²¹⁾. Otto hatte von Adela drei Töchter,

19) Lambert C. 22 u. 56. *Annalista Saxo* p. 495, 503, 615. *Anonymus Weingartensis*, De Guelphs Principibus. Cap. X. §. 1. bei *Heist*, Mon. Hist. seu Script. rer. Guelph. p. 20, 21. *Königsberg* Ziegenbuck bei *Wobertin*, *Reim* zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters S. 130—134. *Grethardt*, *Geneal. Gesch.* der erbköniglichen Reichsfürsten in Preussensland. S. 20. S. 448. 20) Das Kaiserthum über die widerständlichen Forderungen des thüringischen Jehtens von Eribo des Erzbischofs Mainz I. bei *Maistre*, *Thüring. Gesch.* I. 23. S. 251, 252, 259—261, 265—268. S. 23. S. 341, 342. 21) Daffur, daß Markgraf Otto und seine Gemahlin Adela die ersten in Thüringen waren, welche dem Erzbischofe von Mainz den Frucht- und Bistgehalt zuerkannten, bewies Siegfried außer Arttheilung der früher verweigerten Lehen sich insofern gefällig, daß er zu ihrem und ihrer Ältern Gemahlin dem Ältern die heil. Pancratius in der Kirche Jesu Christi, des heiligen Kreuzes der Mutter Gottes und des genannten Heiligen zu Orlamünde folgende Bisther mit aller

15) *Eccardus*, *Hist. gen. princ. Sax. sup.* p. 252. N. 12. 16) *Schultze*, *Direct. Diplom.* Tom. I. p. 137. 17) *Annal. Hildesheim.* der Erzbischof a. O. I. S. 727. *Annalista* C. 493, 505, 599. 18) *Urf.* v. 1. Zug. im. 1046—1051 bei *Wend.*, *Urf. Landgräfl.* S. 23. *Urf.* S. 54. *Lambert* von *Heersfeld* (genanntlich von *Wissenburg*) *Ann. Krain'sche* Zug. C. 21, 22.

Oda, nachmals an den Markgrafen Eibert den Jüngern von Meißen, Kunigunde an einen russischen Großfürsten, und nach dessen Tod an den Grafen Konon von Belzungen, und nach dessen Ermordung durch zwei seiner Mörder, Edeiger von Ilfeld und Christian von Reichenburg, an den Grafen Pilgricht den Ältern von Groitzsch, und Adelheid, an den Grafen Adelbert von Ballensädt vermählt, welcher mit ihr den Grafen Otto den Reichen von Ballensädt und den Pfalzgrafen Siegfried bei Rhein zeugte²¹⁾. Diese Adelheid, wichtig als Stammutter der Folgezeit derjenigen Grafen von Orlamünde, welche von kammerväterlicher Seite ihren Ursprung aus dem Grafenhaus Ballensädt hatten, nachdem sie in zweiter Ehe mit dem Pfalzgrafen Hermann bei Rhein (nicht den Gegenkönig Hermann, wie einige Historiker angeben, s. die umständliche Widerlegung dieses Irrthums bei Brand)²²⁾, vermählt gewesen, heirathete den Pfalzgrafen Heinrich II. bei Rhein, Herrn von Lade. Da Heinrich kinderlos blieb, so setzte er beim Herannahen des Todes seinen Stiefsohn zum Erben seiner Güter und Vollerben des Klosters Lade ein, welches Heinrich auf Annahmen Adelheids gestiftet, wobei er selbst jedoch nur bis zur Grundlegung gekommen war²³⁾. Pfalzgraf Siegfried bei Rhein, Enkel Otto's von Orlamünde von mütterlicher Seite, veranlaßte nach Ulrich's (Ulrich's) des Jüngern von

Meimar Tode den berühmten orlamündischen Erbfolgekrieg. Ulrich war der Sohn Ulrich's des Ältern, des Markgrafen von Krain und Istrien, und der Enkel des Markgrafen Poppo, welcher der jüngere Bruder Otto's von Orlamünde war. Otto'n, welcher 1067 schon gestorben war, wie aus den Umständen zu schließen, in der Grafschaft Orlamünde und Meimar Ulrich der Ältere, und diesem, als er den 6. März 1070 erschaffen sein älterer Sohn, Ulrich der Jüngere, gefolgt. Da er von Meimar genannt ward, so hat er wahrscheinlich hier seinen Sitz. Er war der Schwiegersohn des berühmten Ludwig des Saliers (Kranken, mit dem wahrnehmbarsten Beinamen des Springers), wurde aber von ihm wegen Verführung der Tochter gehaßt²⁴⁾. Er war kinderlos, und bedachte reichlich die Kirchen, so z. B. Schenkte er dem Erzstifte Mainz Holzhäuser nebst den Äldern und dem Gräfe, und die Schloßer Eichenstein (Zißein) und Eyrenstein mit sämtlichen Äldern und ihren Dienstmännern. Er starb den 13. März 1112²⁵⁾. Da er keine Kinder hinterließ, so machte auf seine Befehle Pfalzgraf Siegfried als Erbfolger Ansprüche, der Kaiser hingegen suchte sie, als dem Reich anheimgefallen, einzuziehen (cujus possessiones praedictus Palatinus Comes Sigefridus haereditaria sibi vindicabat occasione, sed Dominus Imperator eodem in suo regni conabibus attrahere, sind die Ausdrücke des kanonischen Satz [S. 629] und der andern Zeilbücher über diesen berühmten Streit). Äldere und Lehen waren nämlich durch die Länge der Zeit so ineinander gewachsen, daß die Ermittlung, was Äldere oder Reichslehen, in den meisten Fällen außerlich schwierig war, und bei Erbfolgestreitigkeiten jeder Anspruchende nach dem Besitze des Ganzen strebte. Da Kaiser Heinrich V. ließ sich durch den Spruch eines Fürstengerichts sogar auch Ulrich's Äldere juristieren (nos quoque, ad quos Alodia supradicti Ulrici [nämlich, bonae memoriae de Finimar] communi iudicio Principum nostrorum devenimus, sagt der Kaiser in der so wichtigen Urkunde²⁶⁾). Doch bleibt, da die Urkunde ohne Zeitangabe ist, und des Spruchs des Fürstengerichts auch nur beiläufig erwähnt wird, ungewiß, ob Heinrich sich sogleich nach Ulrich's Tod oder erst nach dem Ausbruche des orlamündischen Erbfolgekriegs auch Ulrich's Äldere zusprechen ließ. Ein tiefer Kenner der sächsischen Geschichte, Schultes²⁷⁾, stellt die Ansicht auf, daß bei Gelegenheit der Herstellung der päpstlichen Kurie durch den würzburger Erben des Kaisers, nach der Erählung Conradi Vespertinus p. 263 zu schließen, zwar die orlamündischen Äldere

ihrer Sehnst nach einverleibte, welche wie annehmen, weil sie aus gleich einem damaligen Besitztum der Grafschaft Orlamünde tanzten lehren, nämlich Emden (Dorf Emden im Amt Orlamünde), Aggerde (D. Aggerda dachst), Kottowig (D. Kottowig dachst), Dorndorf (D. dachst), Heilings (D. Heilings dachst), Kottowig (D. Kottowig dachst), Wagnitz (das Barock Wagnitz in dem orlamündischen Reichthum), Stumpfe (Karnung), Duffe (Duffe im A. Kahl), Datterdorf (D. Datterdorf), Gudenberg (D. Gudenberg), Kisthe (D. Kisthe im Amt Orlamünde), Wagnitz, Wumpere Datterdorf (D. Datterdorf im A. Kahl), Kottowig (D. Kottowig dachst), Kettowig (sagt eine Fassung bei Wumpere), Orlamünde, Prebisch (das Barock Prebisch), Schatz (Zeuß im A. Orlamünde), Duffe (der Werth. Uhlst. dachst), Wisse (Wisse im A. Orlamünde). Dagegen bedarf sich Siegfried für seinen und seiner Nachfolger Emden, wenn er am Gericht zu halten, nach Orlamünde gerufen stime, die Vererbung bei zu seinen Dienst. Obgleich. Da wären Schwestern, was ihm zu seinem Unterhalte jedoch geliefert werden sollte, f. in der Urkunde steht, bei Regis, der Schwestern mit Orlamünde, vergt. Schultes, Direct. T. II. p. 360 sq. Urk. v. 1. Aug. 1099 – 1051 bei Brand, Off. Landgr. S. 23. Urk. v. 55. R. 54. Urk. v. 13. Nov. 1060, wo bei Markgrafen Otto Grafschaft an der Güter vorrath, bei Schöttgen, Opuscula minor. Sax. Urk. v. 21. Sept. 1052 bei Chr. Buchner, Tropheas du Duche de Brabant. T. I. Prev. p. 27. Urk. v. 13. Jani 1064, wo bei Markgr. Otto Grafschaft im Amt Orlamünde im Weisheit erscheint, bei Schöttgen, Diplom. Reichs. S. 618. von Eberbach. 7. St. S. 306. Urk. v. 5. Dec. 1064, welche bei Grafschaft bei Markgrafen Otto im Amt Orlamünde verdrückt, bei Eberbach, Abst. Samml. versch. Schr. bei Urk. v. S. 429. Sammler von Dersfeld S. 22, 43, 51, 62.

22) Annalista Saxo. p. 493, 589, 599. 23) Brand, Off. Landgr. S. 23. S. 209. 24) Urk. der Pfalzgräfin Adelheid v. 1097 in Acta acad. Palat. T. III. p. 80. Urk. der Pfalzgrafen Heinrichs v. 1. 1093 bei Tolnerus, Cod. Diplom. Palat. N. 57. p. 82, 93. Urk. der Pfalzgr. Siegfried bei Rhein. R. 58. S. 53, 54.

25) Ann. Saxo p. 493, 589. Nach den Ann. Brev. Veter. Landgr. Thuring. bei Pistorius Script. T. I. p. 1380 dies ist Adelheid, auch war Ludwig mit Adelheid dritte Tochter. Script. Hist. de Landgr. c. 13. p. 1508. 26) S. Münzberger Zettbuch bei Medelshaus a. d. S. 190. Über Ulrich's Eigenschaften f. Flar. Donat. Recen. bei Gudanus, Codex Diplom. T. I. p. 396, wo auch erörtert wird von und angeführten die aufgeführt werden, zu welchem Ulrich nebst andern Äldere hatte. 27) Urk. bei Gudanus, Cod. Diplom. T. I. N. 148. p. 392, 393. 28) Schultes, Directi Diplom. T. I. p. 261, 252.

der an die Nachkommen Siegfrieds abgetreten, sich dagegen aber die Allodialbesitzungen Ulrichs vorbehalten, wovon die gegenwärtigen Urkunde den deutlichsten Beweis liefert. Aber durch den würgburger Frieden wurden ja eben die Reichsgüter dem Reiche, die Allode den Veräußerten, die Erbschaften den Erben, und jeder Person seinen wahren Verhältnissen das eigenthümliche Recht zuerkannt.⁷⁹ Hieraus geht deutlich hervor, daß dem Kaiser keine Allod eines Andern durch den würgburger Frieden zugesprochen wurden. Das Kurfürstengericht, welches dem Kaiser Ulrichs Allode zuerkannte, hatte also vor dem Frieden statt, und der gemeinschaftliche Rechtspruch (*communis iudicium*), von welchem die Urkunde redet, rührte von denjenigen Fürsten her, welche sich nicht gegen den Kaiser empört hatten, sondern ihm Beistand gegen die Empörer leisteten. Bei Siegfried, dem Erreger des orlamündischen Erbfolgekriegs, kam zu seinen von Heinrich nicht anerkannten Erbansprüchen noch hinzu, daß dieser ihn (im Anfange des J. 1109) hatte verhaften lassen, weil er, wie Herzog Heinrich von Lothringen angab, dem Könige nach dem Reich und Leben getrachtet. Im J. 1110 hatte er den Gefangenen auf Rath und Bitte der Fürsten wieder in Freiheit gesetzt und so gütig zu behandeln angefangen, daß er seinen Sohn aus der Kasse geboten und dem Vater gelobt, machen zu wollen, daß er das selbste Unrecht vergesse. Um so mehr fand sich nun der Pfalzgraf getäuscht, als er auf Ulrichs Besitzungen Ansprüche machte. Über altes Unglück und neues Unrecht erhob er Klagen, und erfüllte damit fast ganz Sachsen, sein Vaterland, sodas er den Herzog Ludwig (nachmals als Kaiser Konrad) und Rudolf, den Verweser der nordfächsischen Mark, die beide kurz zuvor vom Kaiser wegen Gefangensetzung des Grafen Friedrich von Stade ab- und wieder eingekerkert worden waren, den Pfalzgrafen Friedrich von Sommerfeld, den Grafen Wigbrecht von Groitzsch, welchen der Beistand, den er seinem des Herzogthums Böhmen betraubten Schwager Borwicz mit dem Kaiser entzweit und dieser bekriegt hatte, und den Grafen Ludwig den Salier von Thüringen, der seinen Rüststücken, den Pfalzgrafen Friedrich von Goslar, der sich zum Kaiser begeben, besetzte, und einige andre theils vom Geborham abzog, theils die berrückte Abgesandten zu einer Verbindung gegen den Kaiser vereinte. Ihr schlossen sich auch der Bischof Reinhard von Halberstadt und die mächtige Fürstin Gertrud an, sovieb, daß auch sie von den widerrechtlichen Angriffen des Kaisers den Rest ihrer Güter litten. Gertrud, die übermächtige Witwe in Sachsen, wie sie genannt wird, zunächst Witwe des Markgrafen Heinrich von Eisenburg, war eine Tochter des Markgrafen Alberts I. von Meissen, und in erster Ehe mit dem Grafen Dietrich II. von Kalenberg, in zweiter mit Heinrich dem Dicken, dem Markgrafen von Friesland, dem Sohne des berühmten Otto von Nordheim, vermählt gewesen, und hatte ihm Richards und die Pfalzgräfin Gertrud geboren, nämlich die Gemahlin des Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünde,

wie er genannt wird, seitdem er sich, obgleich wider Willen des Kaisers, in dem Besitze der orlamündischen Güter behauptete, oder theilweise sich wüthigstens in ihn zu setzen suchte. Die mächtige Witwe Gertrud wurde also nicht bloß durch die eigne Sache in die Verbindung gegen den Kaiser gezogen, sondern der orlamündische Erbfolgekrieg an sich auch mußte ihr sie in Beziehung auf Tochter, Schwiegerkinder und Entel von Wichtigkeit sein. Nicht bloß zufällig hatte wol auch die Vertheilung ihrer ältern Tochter an den Herzog Ludw. von Sachsen im Anfange des folgenden Jahres (1113) statt, sondern sollte aller Wahrscheinlichkeit nach die Verbindung mit dem Herzoge noch enger knüpfen. Da die obengenannten Fürsten auf dem Hofstage zu Erfurt, wo Kaiser Heinrich Weihnachten 1112 feierte, nicht erschienen, ließ er im heftigen Unwillen über die Beschlüsse auch während der Festtage durch Feuer verbreiten. Dann (im Anfange des J. 1113) wandte sich der Kaiser ins Halberstädtische, während der Bischof Reinhard abwesend war, und besetzte sein festes Schloß Hornburg, unter dessen Berge liegt der Marktleden gleiches Namens zwischen den beiden Armen der Elbe liegt. Der Oberbischof aber, Pfalzgraf Friedrich von Orlamünde, und die Grafen Wigbrecht und Ludwig, hatten sich nicht weit davon gelagert, um mit dem Kaiser zu kämpfen. Doch diese Schwärmer wollten der Schlacht theilnehmen, als die Burg übergeben, und dem Bischof ein Tag gefest werden war, an dem er sich, wenn er könnte, wegen der ihm gemachten Vorwürfe entschuldigen sollte. Während nun der Kaiser gewalttham in die Stadt Halberstadt drang, und um zu verhindern, daß der Bischof Befestigung hineinlegte, die Mauern und Häuser abbrechen ließ, und die anliegenden Dörfer plünderte und verbrannte, wurden die Verbündeten Siegfried, Wigbrecht und Ludwig zu Warnsdorf, wo sie eine Unterzucht über die gegen den Kaiser zu nehmenden Maßregeln hielten, von dem eifrigen Anhänger desselben, dem Grafen Holzer von Mansfeld, der die warnsdorfer Besetzung erfabren, mit 300 überfallen. Sie, ungeachtet an Waffen und Mannschaff, konnten keinen Widerstand leisten. Da rettete Graf Ludwig sich durch die Flucht, Wigbrecht erbielt viele Wunden und ward gefangen, und Siegfried so schwer verwundet, daß er kurz darauf starb (den 9. März 1113). Er hatte sich den Nachruhm ausgezeichneten Rechtschaffenheit erworben⁸⁰).

80) Chron. Ursperg. zu den betreffenden Jahren. *Ann. Saxo* p. 488, 591, 622, 628—630. Vita Viperi Com. Groecensis Cap. XI. bei Hoffmann, Script. Rer. Lusac. T. I. p. I. p. 24. Albert Stad. bei Schiller, Script. p. 262, 263. Urk. des Erzb. Bruno von Trier v. J. 1110 bei Massenius, Annal. Trever. T. II. p. 7, 11. vgl. Tolnerus, Hist. Palat. p. 283, 287. Urk. des Erzb. Adalbert v. Mainz v. J. 1112 bei Achenbecker, Annal. Hass. Coll. XII. p. 299. Urk. des K. Konrad bei Rothemann, Hist. Kael. Bruner, T. I. Adul. p. 34 sq. Die Grabkammer des Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünde, wie sie ihn nennt, in der Kierstirche zu Drenndorfungen s. bei Reinhard, Sammlung seltner Schriften. I. Th. S. 88 u. 2. Th. S. 55. Wie Siegfried nicht (wie doch die gedrückte Angabe ist) der Gründer des Klosters Drenndorfungen, das schon früher bestand, sondern nur der Gebauer einer Kirche besetzt ist, s. bei

79) *Ann. Saxo* p. 646.

Nach Siegfrieds Tod und während Graf Wigbert der Ältere von Groitzsch und Graf Ludwig der Salzer gefangen lagen, setzten Bischof Reinhard von Halberstadt, Herzog Eder von Sachsen, Markgraf Rudolf von Nordhausen, Pfalzgraf Friedrich von Sommerburg, Wigbert der Jüngere von Groitzsch und andere von Heinrich IV. Beinträchtigte den orlamündischen Erbfolgestreit fort, indem sie im J. 1114 das freyburger Bündniß schlossen und die Burg Walbeck erbauten, von welcher aus sie den Anhänger des Kaisers, den Grafen Hoier von Mansfeld, beunruhigten. Reinhard, Eder, Friedrich und Rudolf wurden vom Kaiser auf den von ihm in Goslar zu Weihnachten gehaltenen Hofstag geladen; sie blieben als Befragung in Walbeck. Da sagte der ergrünte Kaiser eine große Herrschaft an, zu deren Sammelplatz er Walhausen bestimmte, und nahm unterdessen Braunshweig ein, vertrieb das Halberstädtische, und Orlamünde ward von seinen Freunden belagert. Diese Nachricht ist wichtig, da sie zeigt, daß Orlamünde im Besitze der Erben Siegfrieds war. Bei Walhausen ver-

einigte der Kaiser zur bestimmten Zeit (in der ersten Hälfte des Februars) seine große Herrschaft. Die Sachsen sammelten sich am Belschhof, und hier ward die schreckliche Schlacht geschlagen, in welcher Hoier von Mansfeld fiel, und der Kaiser siegtos ward. Er mußte aus Sachsen und Thüringen fliehen, und seine Anhänger wurden von den Verbündeten so gedrängt, daß sie an diese von ihm eignen Burgen und Städten verloren, und an Orlamündas Belagerung nicht mehr denken konnten. Unter den auf dem Reichstage zu Luedinburg im October des J. 1120 verhandelten Streitigkeiten war auch die über die Erbschaft des Pfalzgrafen Siegfried. Aber die hier verurtheilte Einigung fand erst im J. 1121 zu Wismars durch den auf dem währburger Hofstage geschlossenen allgemeinen Landfrieden statt, durch welchen die Reichsgüter dem Reiche, den Kirchen die Kirchengüter, den Bräuten die Ältere, den Erben die Erbschaften u. wiebergegeben wurden. Daß dieselbe auch der zwar nicht insbesondere ererbte wichtige orlamündische Erbfolgestreit beseitigt ward, läßt sich mit Sicherheit schließen¹⁾. Siegf-

Joh. Th. Schultes, Diplomat. Gesch. des gr. Hauses Hannover. Th. II. S. 296, 297. Urf. des Kaisers Heinrich V. vom 27. Aug. 1111. *Urf. Schannae*. Vind. Litt. Lib. I. p. 112, wo auch Siegfrieds Vermählung erwähnt. Mit Siegfrieds Zeit gemein und Thümmers am Ende der sächsischen Kaiser regierten Kaiser Heinrich V. führen auch (S. 169) und sein Vorgänger einen Grafen Wichmann zu Orlamünde an, welcher der Unterwerfung zu Wernsdorf beigewohnt habe, bei Hoiers Überfälle mit Wille entlassen sei, nicht minder habe „der große, starke Graf Wichmann zu Orlamünde“ der Schlacht am Belschhof beigewohnt. Von diesem Wichmann wissen aber die jundschiedenden Geschichtsbücher-Verfasser nichts, wo aber glänzt bei ihnen als Held in der Schlacht am Belschhof ein Wälscher, nämlich Graf Wigbert der Jüngere von Groitzsch. Wie weitläufig aber der Grafen Wichmann des Grafen von Meimar nach Orlamünde, wie ihn dort nennt, und den man als Sohn des Grafen Ulrich des Älteren von Meimar aufzufassen sucht (*Lieber*, *De Burggr. Orlamünd.* Th. XIV. S. 1 fg. und Geschichtstafel I.), doch kommt in einer Urkunde des Erzbischofs Dietrich von Mainz v. J. 1119 ein Graf Wichmann in Thüringen aus einem freien und vornehmen Stamme entsprossen vor, der, seinen Besigungen nach zu schließen, aus dem Geschlechte der Grafen von Orlamünde gewesen sein, aber Wälscher der Grafen von Orlamünde durch Heirat an sich gebracht haben dürfte. Seine Gattin war Kunigunde, sein Vater Bruno, seine Mutter Adelheid (*Boyer Record.* Th. II. diplom. Arch. Vinarionia p. 52 sq. dafür hält, daß Adelheid eine geborene Wälsin von Orlamünde, selbst Adelheid, Otto's Tochter, welche als Wälsgräfin 1100 zu Rom starb, *Annal. Saxo* p. 589, vielmals verheiratet gewesen). Nach dem *Annalista Saxo* (S. 493, 599) hatte Kunigunde Adelheids Schwester in der ersten Ehe mit dem russischen Großfürsten eine Tochter. Diese heirathete der thüringische Graf und zeugte mit ihr Sizzo (II.). Vielleicht hat diese gleichen Namen mit der Mutter getragen, und in einer zweiten Ehe Wichmann geheiratet. Über Wichmanns Besigungen und Stellungen f. die Urf. des Erzbischofs Dietrich bei *Leuchfeld* a. a. D. S. 7 und die Urf. Ulrichs bei *Saganten* Wichmann, des Bischofs Reinhard von Halberstadt bei *Schottgen et Kreyzig*, *Diplom.* Th. II. p. 690–693. Wenn es in Adelheids Urf. 1119 heit, daß Wichmann oder derenlinde Grafen gewesen, und in Reinhard's Urf. von 1120 als Grafen Ebert der Ältere, und Hermann und Gungelin die Grafen aufgeführt werden, so müssen, wenn beide Urkunden echt sind, dort Kinder, und die entferntere Verwandten gemeint sein. Die verschiedenen Meinungen über das Geschlecht, aus welchem Graf Wichmann stammte, stellt Joh.

Adm. Guchet (a. a. D. S. 32) auf. *Bergl. Schultes*, *Direct.* *Diplom.* Th. I. p. 251, 252. Doch war Kunigunde, wie man wahrscheinlich findet, sicherlich des Bischofs Reinhard Schwester, da er Wichmann seinen Cognaten nennt. Das Älteste Wahrscheinliche im Falle er wirklich von Grafen Siegfried von Orlamünde gehrt hätte, beim orlamündischen Erbfolgestreite nicht mit auftritt, ire sich daraus erklären, daß er in den glücklichsten Stand getreten und sohnlos war. Auch das wir Wichmanns Vermählungsorte b d a und besangetenwachten Wälsin des orlamündischen Grafen Siegfried nicht kennen, wäre nicht zu verwundern, da aber die verschiedenen Zweige desselben große Dunkelheit herrscht. So sagt der *Annalista Saxo* (S. 479 u. 481), daß der im J. 1056 von den Grafen des erfolglosen Markgrafen von der Nordmark und sein im J. 1057 im Empörungsgelände bei Wenden gefallener Halbbruder Otto, welcher von einer ungleichen, einer Wälsin Mutter erzeugt war, nach dem Markgrafen Wälsin von Weisen, aus dem Hause Meimar (Orlamünde), und seinem Bruder und Nachfolger Otto benannt (b. h., daß sie die im Hause Orlamünde gebornen Namen Otto und Wälsin erhalten) und mit ihnen durch die nächste Linie der Blutsverwandtschaft verbunden gewesen, eigentlich von den Namen und der Reihenfolge dieser Blutsverwandtschaft auerben nichts Zuverlässiges wisse. Über die Lebensgeschichte des nordhessischen Markgrafen Otto und seines Halbbruders Otto, welche mehr zu weit führen würde, f. Lambert von a. Hersfeld, *Annal. Krauscher* Ausgabe, p. 12–15, und das Caput. Corbejones bei *Waldstein* a. a. D. S. 596, 597. *Bergl. Guchard*, *Marchiones Aquilonis* und *P. Bochter*, *Wäls. Sachsen*. I. Bd. S. 533, 539.) Unbedenklich ist auch das Verwandtschaftsverhältniß des Grafen Reinhard von Orlamünde, der mit Ida Weinhard und Andre zeugte. Diese Ida, vorher an Herzog von Thüringen verheiratet, war die dritte Tochter Gucherts von Perleth (Harde) und Neuburg und Amulard. Diese Amulard III. war von Dietrich, dem Bruder Danis von Ammelsleben, gezeugt und Adignata geboren. Adignata war die Tochter Konrad's von Rastetten und Bornburg, und Schwester des Papstes Emiger und des Patriarchen Konrad von Aquilien. Die Mutter dieser war Amulard II., die Schwester des Bischofs Walteod von Wersburg, dessen Ältern Erp und Amulard I. (*Dithmar ab Herzberg*, *Chron. Lib. VI. p. 182. Annalista Saxo* p. 476. *Bergl. Leuchfeld*, *Antiq. Halberst.* p. 417–425.) Diese Verwandtschaft der Zusammensetzung und daß der *Annalista Saxo* um 1139 schrieb, geben das ungefähre Zeitalter des Grafen Reinhard von Orlamünde und seiner Ehefrau.

81) *Annalista Saxo* p. 651–653, 646. *Chron. Urspr.*

fiel'st 1. Ehne wären die ihres Vaters Tode nach Anaben. Wilhelm folgte in der Pfalz bei Rhein, Siegfried II. in der Grafschaft Orlamünda und Weimar; wir finden ihn im J. 1119 als Voigt des Klosters zur Jungfrau Maria zu Erfurt und unter der Vormundschaft seiner Mutter¹¹⁾. Er starb den 19. März 1124; seine Grabschrift¹²⁾ nennt ihn Pfalzgrafen von Orlamünda, Pfalzgraf nämlich in Beziehung auf seine Abstammung. Sein Bruder Wilhelm, als Pfalzgraf bei Rhein, gebiet mehr der Gerechtigkeit der Pfalz und einem eignen Ansehen an; wir betrachten ihn daher nur als Grafen von Orlamünda. Urkundlich als solcher löst er sich seit 1131 nachweisen¹³⁾, wiewol anzunehmen ist, daß er als Nachfolger seines Bruders schon früher zum Besitze der Grafschaft gelangte; auch nach 1131 wird er nur selten Pfalzgraf von Orlamünda oder Pfalzgraf von Orlamünda, sondern meist nur Rheinpfalzgraf oder bloß Pfalzgraf genannt¹⁴⁾. Als solcher spielte er eine bedeutende Rolle bis zum J. 1140, seinem Todesjahre¹⁵⁾. Da er keine Kinder hinterließ,

so fielen alle seine Ämter an das Reich, und zwar auf rechtliche Weise, wie König Konrad sagt¹⁶⁾. Wie vielmehr mußte er nicht glauben, frei über die ererbten Reichthümer verfügen zu können? Doch sind die Lebenssprüche des mächtigen Markgrafen Albrechts des Bären auf die Grafschaft Orlamünda¹⁷⁾ nicht unberücksichtigt geblieben. Er war nämlich ein Enkel des Grafen Albrechts von Ballenstädt, und Adelheids, der Tochter Otto's von Orlamünda, des Markgrafen von Meissen, und Sohn Otto's des Bären von Ballenstädt, und ein Brudersohn des Pfalzgrafen Siegfried I., des Grafen von Orlamünda, und Ande-Grafenwilerkind mit dem Pfalzgrafen Wilhelm, Grafen von Orlamünda, und Siegfried II., dem Vorgänger seines Bruders Wilhelm in dieser Grafschaft. Wie hätte der mächtige und nach Vergrößerung seiner Macht strebende Markgraf Albrecht seine, wenn auch etwas entfernten, Erbansprüche nicht geltend machen sollen? Schon bei des kinderlosen Wilhelms Lebzeiten betrachtete er sich als dessen Erben, und ward von Wilhelm und dessen Mutter als solcher anerkannt; denn als beide der münzger Kirche Beneficien schenken, geschah dieses mit Zustimmung des Markgrafen Albrecht¹⁸⁾. Diesen finden wir auch im J. 1140, dem Todesjahre Wilhelms, zu Erfurt unter lauter thüringischen Herren¹⁹⁾. Zwar nannte er sich nicht Graf von Orlamünda, weil er diese Grafschaft nur als eine Nebenbesitzung ansah, und nur eine

zum Jahr 1121. Anselm. Gemblac., Chron. bei Pistorius, Script. Eluvifche Angl. T. I. p. 246. Albericus, Chron. bei Leibnitz, Access. Hist. T. I. p. 940. Vita Piperti c. 11. §. 7. §. 11—14, 24, 25. Vergl. Enj., Genealogische Rückführung des hochföhrlichen Hauses Anhalt. S. 43, weiches S. 16 fg. über die Genealogie des Hauses Orlamünda handelt.

12) Urk. des Erzb. Klothar von Mainz, bei Eckhardt, Trias Diplom. arch. Vimar. p. 7. 35) Bei Goldast, Abdr. Chr. §. 2b. S. 894. Xis Gemblin findet man in neuen Geschichtswerken und auf Geschichtstafeln (z. B. von Eckhardt, Orig. Anhalt. p. 509. Goldast, Abdr. Chron. §. 2b. S. 894. Leber, De Burggr. Orlamund. Bl. 12. S. 2. Prim, Feudalerg. Chr. §. 2. Ab. S. 532. n. 2) dem Pfalzgrafen Siegfried II. von Orlamünda die Tochter des Grafen Poppe V. von Fernberg, die in seiner Urk. (bei Schützgen u. Kreggig S. III. S. 558) als Pfalzgräfin von Rhein aufgeführt ist, verheiratet. Doch dessen Gemahl sprechen für den Pfalzgrafen Konrad von Gonsen, als ihren Gemahl, Grotzins Reiche der Pfalzgr. verglichen mit Harrenberg. Hist. oeclesiast. Ganderah dipl. p. 1285.

34) Urk. des K. Erzh. vom J. 1131 bei Tolner, Cod. Dipl. Palat. p. 86, wo „Palatinus comes Rhenensis de Orlamünde.“ Urk. des Abtes Heinrich von Hersfeld bei Egittarius, Pfister der Grafsch. Weiching S. 41, wo er Palatinus comes de Orlamünde heißt.

35) S. d. B. Urk. des Pfalzgr. Wilhelm bei Rhein v. J. 1136, durch die er das Kloster Eppenstein besetzt, bei Tolner R. 40, urk. b. K. Konrad III. v. J. 1138 in den Monument. veter. stabulen. R. 103, urk. desselben den bnf. J. bei Herrgott, Geneset. T. II. p. 159, urk. bnf. v. J. 1140 bei Hirsawa, Op. Dipl. T. I. p. 658, urk. bnf. v. bnf. J. bei Gudenus, Cod. Diplom. T. I. p. 123. 36) Annal. Bozoviens. c. 3. 1140 bei Eccard, Corp. Hist. T. I. p. 1012. Chronographus Saxo c. 3. 1140 bei Leibnitz, Access. Hist. T. I. p. 294. Von Wilhelm als Pfalzgrafen bei Rhein handelt ausdrücklich Tolner, Hist. Palat. c. 13. p. 150—294 und theilt seine Urabschrift mit. Von Bilderitzbüche c. J. 1159 (bei Leibnitz, Script. Brunsv. T. III. p. 341) werden die Pfalzgrafen bei Rhein, die Schwesterkinder der Kaiserin Richa, als von ihr an sich gezogene Anhänger für Herzog Heinrich den Stolzen gegen den Markgrafen Albrecht des Bären bezeichnet, aber Siegfried löst sie nicht mehr, und Wilhelm war ja, wie aus den obenangeführten Urkunden hervorgeht, nachweislich im J. 1140 auf der Seite des Königs Konrad, der Albrechten zum Herzog von Sachsen erheben, als wol auch gleich am Anfang des Riszes. Das Bilderitzbuch löst wol den damals bereits gestorbenen Siegfried, und Wilhelm Heinrichen ansetzen, weil sie die Verwandten Richa's, der Schwiegermutter Heinrichs, waren.

37) Urkunde des Königs Konrad III. bei Tolner R. 41. S. 37. 38) Schultes (Direct. Dipl. T. I. p. 125) sagt zu der Urkunde v. J. 1156, daß Weimar ein Alodium der Grafen von Orlamünda, indem er sich auf Urk. R. 49. I. Ab. S. 261 bezieht, die Grafschaft Orlamünde dagegen ein Reichthum gewesen sei, für dem er auf die Größe der Konstantin von 1549 (bei Saltau, Glossar. v. Schöpfung Reich), worin unter den verzeichneten Reichthümern der Land- und Markgrafen sich auch die Landgrafschaft Thüringen und Grafschaft Orlamünde aufgeführt finden, als Beleg hinweist. Wozu richtig bis zu des unerbittlichen Ulrichs Tode war Weimar ein Alod gewesen, ob aber Kaiser Heinrich IV., als er sich mit Siegfried I. Ehenen verglich, Weimar als Alod, oder nicht vielmehr als Reichthum an sich zurückgab, diese Frage wird durch jene Urkunde zwar nicht erwiegt, doch scheint Erstes statgefunden zu haben, da von dem würzburger Frieden im Allgemeinen berichtet wird, daß durch ihn den Verurtheilten die Alode zurückgegeben worden seien. Die Grafschaft Orlamünde als Grafschaft war Alodisthüm, doch bestanden auch nach Ulrichs Tode die zu Orlamünde gebührenden Besigungen nicht aus Aloden, denn Pfalzgraf Wilhelm sagt: Ego Wilhelmus Palatinus Comes — — — decimationes praediorum ad Orlamunde pertinentium sancto Nicolao renovo (nämlich in Beziehung auf die von dem Markgrafen Otto und seiner Gemahlin Adelheid dem Grafen Wain gemachte Bewilligung des Truchs- und Vögtebenedicten) et natalio. Schultes (S. 361) gibt praedia durch „Höfe“ zu unbestimmt, denn die praedia bildeten den Gegenstand zu benedictio (f. R. Richter, Gesch. Sachsen, 2. Ab. S. 160. §. 2. Ab. S. 381, 389); auch konnte ja Wilhelm nur über die Dörfer der zu Orlamünde gebührenden Eigenthümer, Alode, verfügen, in Beziehung auf die Erbzugsrechte hätte er in die Einwilligung der Reichsherren bedurft. Wenn hoher Willkür hiengegen: immer quous decima ad Ecclesie beche et molendinis aique foris meos (meinen Märkten) et personaliter libera potestate contrado, so ist auch Geisbach als Alod zu betrachten. 39) Pirar, Donat. Recens. bei Gudenus, Cod. Diplom. N. 150. p. 395. 40) Urk. des Erzb. Albrecht II. von Mainz v. J. 1140 bei Würdwein, Thuringia et Eichsfeldia p. 269.

sache Titel damals noch gewöhnlich waren, aber einer seiner Söhne, nämlich Hermann, und dessen Sohn, Siegfried III., nannten sich Grafen von Orlamünde. Auch übte Albrecht selbst die Rechte als solcher, denn er besitzte im J. 1156 den Verkauf eines Theils des neben dem Dorfe Strebizze (Seibitz im Amte Dornburg) gelegenen Waldes durch seinen Vasallen Albrecht von Lohse an das Kloster Heudorf, und genehmigte die Schenkung eines Gutes in Apfelsdorf durch Werner, seinen Dienermann von Einderstadt, an dasselbe Kloster ⁴¹⁾. Daß er beides als Graf von Orlamünde that, läßt sich nachweisen, denn sein Enkel, Graf Siegfried von Orlamünde, genehmigte durch die am 15. Aug. 1192 zu Orlamünde aufgestellte Urkunde ⁴²⁾, die von seinem Dienstmann Adelbert von Lohse ⁴³⁾ an das Kloster Heudorf erfolgte Ubergabe von 36 Adern bei Ginnä (Alt- oder Neu-Ginnä bei Dornburg) gelegenen Waldes, und nicht minder gehörte Orlamünde den Grafen von Orlamünde, wie aus des Pfalzgrafen Wilhelm Urkunde ⁴⁴⁾ erhellt, in welcher er die Übergabe der Kirchen zu Ruwenstein (Dorf Rußw. im Amte Orlamünde), zu Grußheim (wahrscheinlich Krouheim bei Rüttelsdorf), zu Eindersfeld (Einderfeld zwischen Jena und Kantenstein) und Rinslere (Reinsdorf, im Amte Orlamünde) an den heiligen Nikolaus erneuert. Unter des Markgrafen Albrechts des Bären sechs Söhnen erhielt Hermann die Grafschaft Orlamünde. Der vierteils dieser war, ist nicht ausgemittelt, da sie in verschiedenen Urkunden der Reihe nach verschieden aufgeführt werden ⁴⁵⁾. Doch erhellt ferner, daß er der Älteste nicht war. Sein Vater theilte ihm die Grafschaft Orlamünde selbständig zu, denn im J. 1158 finden wir Hermann, wie er als Eigentumsherr Helmsolds von Helldungen ⁴⁶⁾ (Helldingen) eine von diesem an das Kloster Bang gemachte Zueignung von Gütern in Ghabulze (Kastil im Amte Heilburg) vernichten und die Güter an sich ziehen will. Der Abt Berthold führte dagegen bei Hermanns Vater den 5. Dec. 1158 zu Efurt ⁴⁷⁾ Beschwerde, und dieser hielt den Sohn von sei-

nem Vordaden ab. Doch erst im J. 1170, dem Todestage Albrechts des Bären ⁴⁸⁾, findet man seinen Sohn Grafen von Orlamünde genannt, und zwar von dem Kaiser Friedrich I. selbst in einer zu Frankfurt den 25. Jul. 1170 gegebenen Urkunde ⁴⁹⁾; Grafen von Orlamünde findet man Hermann nun auch ferner genannt ⁵⁰⁾. Er starb im J. 1176 ⁵¹⁾. Sein Sohn ⁵²⁾ Siegfried III. war sein Nachfolger ⁵³⁾. Während er im J. 1181 auf des Kaisers Friedrich I. Heerfahrt gegen den gedächten Hei-

48) Siehe Buchholz, Gesch. der Kurm. Graabnd. 2. Th. S. 51, nämlich in Ansetzung des Todesjahres Albrechts des Bären; im Betreff der orlamündischen Geschichte war Buchholz noch weit jünger, wie S. 53, 54. Seine gegen Seibitz ungetrübter erbundenen Zweifel über Hermann aus dessen Sohn Siegfried III. als Grafen von Orlamünde und über Siegfried I. in glücklicher Wirkung (S. 5.) treten. 49) Urk. bei Gudenus, Cod. Diplom. T. III. p. 566. Aus ihr erhellt zugleich, daß Hermann vorher bei der Seibitz (Seibitz gehörte Alde zu Grubburg (Krupburg a. d. Weira) in Ebn geholt, sich aber der Achtung begab und Langgraf Ludwig II. von Thüringen dessen von Abt Burkard zu Seibitz zu eigen erhielt. 50) Urk. des K. Friedrich I. v. 27. Nov. 1171 bei Ludewig, Reliq. Manuscript. T. I. p. 12. Urk. des Kaisers Friedrich v. 7. Mai 1175 bei Uraber, Orig. Liv. p. 245. 51) Kriehard. Antiquit. Varior. bei Mencke T. II. p. 473. Ebber (XV. S. 1, 2. und Geschichtstafel II.) stellt einen zum J. 1175 vorkommenden Grafen Berthold seiner Weile als Grafen von Orlamünde auf und macht ihn zu Hermanns Bruder. 52) Urk. des Grafen Siegfried bei Uszermann, Episc. Bamberg. Cod. Probat. p. 123. An ihr nennt er nicht nur den Grafen Hermann als seinen Vater, sondern auch den Markgrafen Adelbert als Großvater. Sie bezieht die Handl. einiger kleiner Vasallen mit dem Kloster Langheim, und zwar seine Büßsärgeliste gegen dasselbe. 53) das Nähere in der merkwürdigen Urkunde selbst. Auch sah Wichem (Notae ad Chron. Comit. Schwanberg. i. d. Script. Rer. Germ. T. I. p. 519) eine Urkunde des Grafen Hermann von Orlamünde v. J. 1174, in welcher er seinen Vater, den Markgrafen Adelbert, sein Vetter Albrecht und seinen Sohn Siegfried erwähnt. 54) Der Kaiser selbst nennt Siegfrieden Grafen zu Orlamünde in seiner auf dem Postage zu Rom d. 17. Aug. 1179 ausgestellten Urkunde bei Ludewig, Reliq. Manuscript. T. X. p. 148. Friedrich I. erleiht die Güter, welche Siegfried zu Konar hatte, für 1000 Mark Silber zum Reich, und bezeugt ihm mit den jährlichen Zinsen andere Pfahrungen; f. das Nähere in der Urkunde selbst. Keine ist aller Wahrscheinlichkeit nach Kaina in der Gegend von Altenburg und Zeig; f. die Gründe bei Muscov, Comm. de reb. imp. romanorum. sub Lothario II. et Conrado III. p. 568, 569. 55) In der Urk. v. J. 1181 (bei Schultze, Direct. Diplom.) durch welche Siegfried dem Kloster Kausen den Theil von seinem Theil, welchen sein Dienermann Hermann in Rinkenort (Rinkenort im K. Weira) zu Lehen gehabt, und ferner, weil sein Dienermann Kriehard aus dessen Accu, das Dienstverhältnis in Dankschuld (vielleicht die jetzige Büßung dessen bei Rinkenort) erbieth bezeugt, zugeteilt, nennt sich Siegfried nicht wie gewöhnlich Grafen von Orlamünde, sondern: Ego Silfridus de grada paternae possessionis legitimus haeres in Orlamünde. Die Heranziehung dieser Benennung, da sein Vater schon längst sei gestorben, ist nicht leicht zu ermitteln. Sollte Siegfried vielmehr Rüdiger? Als solche findet man Heinrich und Friedrich aufgeführt, aber ohne Begründung. Wie ist man zu ihnen gekommen? Derog Heinrich der Löwe setzte über den unehelichen Grafen Adolf III. von Holstein, Eismarinen und Wagrien, der unter der Vormundschaft seiner Mutter Mechthild stand, im J. 1156 wegen der außerordentlichen Siege der kaiserlichen Heerführer, thüringischen Grafen Heinrich (Henricum Comitem Thuringia natum, Henricum Comitem Thuringum), der Knaben Rhein (aunculum) zum Vermunde. Heinrich Rüdiger im J. 1178 als des Jünglings Siegfried (Helmsold). Chron. Liv. II. c. VII.

41) Urk. in Thuringia Sacra p. 330. 42) Urk. ebraas. S. 352. 43) Dieser Adelbert von Lohse, Lohse, Dienstmann der Grafen von Orlamünde und Weimar, ist ja nicht mit dem Oelen von der Leobdenz zu verwechseln und die Lohse nicht an das Eldeste der Lebede unter der Leobdenz oberhalb Jena, sondern an Eldeste, das Dorf unterhalb Jena, zu verstehen. Zu Eldeste ruht auch besser Adelberts Grab bei Ginnä (Weina). 44) Urk. bei Weermann, Bistheribana des hochgräf. Geschichts von Kirchberg, Urkundenbuch S. 194. 45) E. die Zusammenfassung bei Schultze, Direct. Diplom. 2. Bd. S. 91, 92. 46) Wohl zu unterscheiden von Helldungen (Helldingen) von Orlamünde, denn wie aus den übrigen Angaben der Urkunde der Sprenger, Diplom. Gesch. des K. Bang S. 325 deutlich erhellt, handelt es sich hier von Helldungen (jetzt Helden) in Franken, wo die Grafen von Orlamünde und Weimar auch Besitzungen hatten; stammen, wie man vermuthet, die älteren Grafen von Weimar aus dem Geschlechte der Grafen bei Gours Grafsch., so röhren diese Besizungen wahrscheinlich noch von jener frühen Zeit her. 47) Zu Efurt unter lauter thüringischen Herren finden wir auch schon 1157 (f. Urk. bei Gudenus, Cod. Diplom. I. p. 228) Hermann mit seinem Vater, und er war vielleich schon zum Nachfolger in der Grafschaft Orlamünde bestimmt.

2. Capitel. b. Th. A. Dritte Section. V.

rich den Löwen an der Belagerung von Lübeck Theil nahm, verlobte er sich mit einer Tochter des Königs Waldemar I. von Dänemark, welcher auch die Feste belagern half, besieg ein königliches Schiff und feierte zu Schles-

bei *Leibnitz* p. 623. c. XI. p. 626. *Arnold. Lubec. Lib. I. c. XX. p. 641.* Da nicht lange darauf ein Graf Albrecht von Orlamünde auch als Graf von Werbaltingen erscheint, so gibt *Cronica. Sax. Lib. VII. p. 511* doch nur als Vermuthung an, daß Albrecht Heinrichs des Thüringers Sohn gewesen. Dieses hat Heinrich als Grafen von Orlamünde in die Geschichtsbücher, Geschichtstafeln, z. B. von Dübner (662 Tab.), und selbst in die *Genalogische Angabe* den Heinrich nach Albrecht nach rückwärts gebracht, so daß, was nicht weiß, daß diese überschriebenen neuen Ursprünge sind, sich auf Heinrich und Knecht als Geschwämmer des vermeintlichen Grafen Heinrich von Orlamünde beruft. Zwar hat o. *Geßner* (Orig. Anhalt. p. 512) seinen Irrthum gründlich widerlegt und Heinrich als Grafen von Levernburg aufgestellt. Dennoch haben Neuerer, z. B. *Wachholtz*, *Geßner* der *Karm. Brandenb. 2. Ab. S. 48* Heinrich immer wieder als Grafen von Orlamünde und Albrechts Vater anführt. Andre, welche zwar wissen, daß Albrecht nicht Heinrich, sondern Siegfrieds III. Sohn war, haben doch von Heinrich als Bruder Siegfrieds III. nicht loskommen können, z. B. *Lubec. d. Burggravia Orlamundensis commentariae. Bl. 15. c. 2. Bl. 64. c. 2. u. Hoffmann, Brevis. in. in den hantwertschen Angaben v. 3. 1753. Sagen vor Grenz muß man bei Heinrich dem Thüringer an einen Grafen von Orlamünde gedacht haben. Hermann Krüger nämlich (bei *Leibnitz, Script. II. p. 750*) setzt zu des heimelich Angabe über Heinrich von Barchin (S. 585 fg.) de genere Comitum de Orlamunde. Der tapfere Heinrich von Barchin erteilt nämlich 1159 vom siegreichen Albrecht dem Bären die Grafschaft Holslein, welche er Adolfs entseilen. Hermann Körner hat also hier bei Heinrich von Barchin, der 1159 eine kurze Zeit die Grafschaft Holslein inne hatte, und von Albrecht wieder vertrieben im Frieden Raubburg und das Polabianland erhielt, an Heinrich den Thüringer, der von 1166—1178 Holslein verwaltete, gedacht, und drückt zu einem geschwehm, so daß, wenn wir Albrecht in Beziehung auf seine Angabe über Heinrich von Barchin folgen wollten, wir in diesem sowohl einen Grafen Heinrich von Orlamünde erhielten, als auch mit andern in Heinrich dem Thüringer einen Grafen Heinrich von Orlamünde bekämen, und so ja zwei angedruckten Grafen Heinrich von Orlamünde gelangten. Ein Graf Heinrich von Orlamünde um diese Zeit scheint ganz begründet, wenn man bei Eder (Bl. 64. c. 2) aus der handschriftlichen Uebersetzung von den Grafen von Orlamünde: Graf Heinrich von Orlamünde ist 1116 an Kaiser Friedrichs Hofe gewesen, als derselbe den 10. Nov. dem Kaiser zu Heil das Privilegium über die Kirche zu Greifitz confirmirt hat. Es ist man aber die Urkunde (bei *Schützgen* und *Keyssig*, *Diplomaria T. II. p. 438*) noch, so findet sich: *Hermanus comes de Orlamunde*. Dieser Hermann war nämlich, wie wir sehen werden, Albrechts Bruder. Nicht nur ein Heinrich, sondern auch ein Friedrich wird Siegfried III. angedruckt zum Bruder gegeben von Eder (Bl. 15. c. 2. Bl. 67. c. 2) und auf die Geschichtstafeln. Dieser Friedrich (eine Dichtung des Turnierbuchs, die aber in Geschichtsbüchern übergegangen) soll im 3. J. 1197 auf dem Turnier zu Nürnberg gewesen sein (S. 465. Kaiserchronik. 4. Ab. S. 1). Gewiss unbrauchbar ist, was Eder (Bl. 57. c. 2) über diesen vermeintlichen Grafen Heinrich von Orlamünde aus der handschriftlichen Chronik der Grafen von Orlamünde aufstellt. Durch die ungedruckte Angabe eines ißterischen Saatzbuchs (bei *Lucifeld, Antiqu. ißfeld. p. 58*), daß die Gemahlin Sigfrids II. von Holslein, Ketrud, die Wisthlerin des Klosters Egers eine Sobore von Orlamünde und die Tochter des Grafen Heide von Holslein gewesen sei, ist in die Geschichtsbücher und auf die Geschichtstafeln ein Graf Heide von Orlamünde, Inhaber des Schlosses Heide, gekommen, z. B. in *Hoclious*, *de Comit. Templomont.* bei *Pauli Synonyma* p. 553, wo auch die spätere Inschrift der*

wig glänzend seine Vermählung. Nachmals ward er vom Kaiser an König Knud VI. (Siegfrieds Schwager) in einem sehr schwierigen Auftrage gesandt, nämlich um ihn zu bewegen, vor dem Kaiser zu erscheinen und wie sein Vater (Waldemar) den Lehnseid zu schwören. Aber Siegfrieds Bemühungen waren vergeblich. Im 3. J. 1187 schied der Kaiser die mit seinem jüngern Sohne gleiches Namens verlobte Schwester Knuds zurück, weil dieser den Vertrag in Ansehung der Wittigst nicht vollends erfüllen wollte, da er mit dem Kaiser wegen des Lehnseides in Zwiespalt lebte. Knud, erbittert, verübte nun offene Feindseligkeiten. Da versetzte auch des Kaisers Rasse, Landgraf Ludwig der Milze, seine Gemahlin, Knuds Mutter. Der Kaiser zu Gefallen hatte, wenn die Angabe begründet wäre, nun auch Siegfried seine Gemahlin verstoßen. Zwar war Siegfried übrigens ein treuer Anhänger Kaiser Friedrichs II. und der Hohenstaufen. Überhaupt; aber das Verhältniß, in welchem wir Sieg-

frieder Richte, auf der Lustration de Orlamunde prangt, mitgetheilt ist. *Præterea* z. B. *Schwab. Gesch. im Anz. S. 5* und *Geschichtstafel III. Eder. Bl. 75. c. 2. Krennans. S. 110. Gallotti, Abdr. Gesch. 3. Ab. S. 155.*

54) *Saxo Grammaticus, Hist. Dan. Lib. VI. p. 371. Lib. XVI. 55) Arnold Lubec. Lib. III. c. 20. p. 670. 56) Heinrich Graf berichtet dieselben in seinen Anmerkungen zu Regum danic Danica Genalogia, bei Ludewig, Reliq. Manus. T. IX. p. 643. Nach ihm Richte darin, daß er Siegfrieds Gemahlin den Namen Ingrid gibt, dem Siegfrieds Sohn, Albrecht, nennt seine Mutter Sophia (ist. d. Orig. Geogr. T. IV. p. 101. N. 6). Das Siegfrieds fromme Gemahlin Sophia hieß, geht auch aus der urkunde des Grafen Konrad von Weing p. 2. 1198 (bei *Keyssig* an, o. c. 2. S. 193, 194), hervor, in welcher der Graf'sche Bericht, daß ihn der Graf Siegfried von Orlamünde zur Einmählung der Kirche zu Orlamünde herbeigewiesen. Das obere Albrecht der Sohn der Tochter des Königs Waldemar I. sei, erhelet daraus, daß Albrecht den Dänischen Waldemar II., den Sohn Waldemars I. als seinen Oheim bezeichnet (in seinem Brief an den Paph. de nectus III. bei Gruber, Orig. Livon. p. 251). *Wegsl. Godefrid von Cöln, Ann. dei Freher, Script. T. I. Kält. I. p. 293. Albert von Stade, Caron. bei Schiller, Script. Chron. Sax. dei Lindenbrag T. I. p. 238. *Einwanderer* Gedächtnis der *Legard, Corp. Hist. T. I. p. 1003.* 57) nennt Albrecht (in seiner Urk. p. 3. 1184 bei *Keyssig*, Orig. Hamburg. Lib. I. p. 84) den höchsten Feind von Eibenburg (Ebro das Kind von Braunschweig) seinen Wutsfreund. Otto's Rasse Wilhelm hatte nämlich zur Gemahlin Helena, eine der Töchter des Dänischen Knud VI. (*Arnold von Lubec, Chron. Sax. Lib. VI. c. 14* bei *Leibnitz, Script. II. p. 716. Albert von Stade* zum 3. 1202. S. 298, 299.). 57) Wir müssen Siegfrieds Verhältniß zu dem Kaiser aus dem Hause der Hohenstaunen näher betrachten, da die Historia de Landegravibus Thuringiae c. 23 (bei *Pistorius, Script. T. I. Struve* die Zug. S. 1519) und nach ihr Adam Ursinus (bei *Hencke, Script. T. III. p. 1277*) zum 3. 1194 sagt: In denselben Zeiten belagerte der römische König Heinrich das Schloss Orlamünde darum, daß der Graf von Orlamünde Heide bei derzogen Heinrich von Sachsen wider seinen Vater, den Kaiser, gewesen war. Wohlgerichtlich das Benennung zur Erklärung dieser Erklärung gegeben die Belagerung Orlamünde's durch die Freunde des Kaisers Heinrich I. im ortzänkischen Stiefelgefrige. Siegfried III. war der Heide Heinrichs des Löwen nicht, noch überhaupt Gegner der Hohenstaunen. Wir finden den Grafen Siegfried von Orlamünde auf dem von Kaiser Friedrich I. zu Koyne den 17. Aug. 1197 geleisteten Festtag, und mit dem Kaiser in freundschaftlicher Beise (z. U. bei Bülow, *Leben K. Friedrichs I. c. 490*), auf dem Festtage zu Erfurt den 16. Sept. 1190**

lamunda und Holstein"), oder bloß Graf zu Raseburg"), wenn es bloß dieses betrifft, und nach dem Verluste jener Besitzungen bloß Graf von Delamunda"). Bei Betrachtung des Wirkungskreises Albrechts finden wir ihn zuerst im J. 1204 bei der zwiefältigen Bischofswahl der raseburger Erzbischofen in Abwesenheit des Königs Waldemar auf der schwedischen Heerfahrt die Ansehlichkeit gebend, daß Philipp den Krummsab erhalten sollte"). Seinen Grafen Nordbolingens sandte Waldemar mit einem Heere gegen den Grafen Gungelin von Schwerin und seinen Bruder Heinrich, ließ ihr Schloß Boigenburg zerstören, und das ganze schweriner Land durch Verwüstung zu Grunde richten"). Die Grafen Gungelin und Heinrich mußten im J. 1204 bänische Vasallen werden"). Von ihren Besitzungen erhielt Albrecht namentlich Wittenburg. Ham-

burg nahm im J. 1216 Kaiser Otto IV. ein"). Doch das Jahr darauf (1217) wollte König Waldemar II. alle seine Kräfte gegen Hamburg, baute eine Burg unterhalb der Stadt, und oberhalb desselben Graf Albrecht eine andre. So wurden die Hamburger müde gemacht und ergaben sich"). Der Dänekönig gab dem Grafen Albrecht für den Kaufpreis von 700 Mark die Stadt für immer zu eigen. Die Stedinger verbanden sich gegen die Bremer im J. 1216 mit dem Erzbischof Gerard I. von Bremen und seinen Dienstmännern. Gegen ihre Angriffe riefen die Bremer den Herzog Heinrich von Braunschweig herbei. Da zogen Erzbischof Gerhard und Graf Albrecht mit ihm vor Stade, und bauten an der Schwinge die Burg Schwingenberg. Vor diese zog Herzog Heinrich, da ward ein Vergleich getroffen, durch welchen die Burg dem Herzog übergeben ward, der sie zerstörte"). Im Auftrage des Königs Waldemar baute Graf Albrecht die Burg Travmünde im J. 1217"), nämlich nach seiner Rückkehr aus Holand, wo wir ihn 1216—1217 auf einem Kreuzzuge finden. Als er nämlich vom Bischof Albert von Rioldand, der nach Teutschland gekommen, um Helfer für seine bedrängte Kirche herbeizurufen, alle die Ubel gehört, welche Eßten und Kuffen seinen jungen Kirche zutugten; nahm er das Kreuz und zog mit seinen Rittersn nach Rioldand. Mit ihm kam der Abt Reinhard von Dinamünde, und Pilger, wiewol nicht viele. Als Albrecht in Riga angelangt, fanden die Eßten viele Geschenke an die Kuffen, damit sie sich mit ihnen zur Vernichtung der iösländischen Kirche vereinigen. Der Großfürst Wsecklaw von Kownorod war eben gegen den König von Ungarn gezogen, um mit ihm um das Reich Gallizien zu kämpfen. Doch verließ er den Eßten, mit einem mächtigen Heere, und zugleich mit dem Fürsten Waldemar von Pleskow und andern Fürsten zu kommen. Die Eßten, erfreut, sammelten aus dem ganzen Land ein großes Heer, und setzten sich bei Pahlen in der Landschaft Salkala. Da eilten die Rikarg und Graf Albrecht mit ihnen, der Vereinigung der Kuffen mit den Eßten vorzujucken, nach Salkala. In der Gegend von Hellen kam es zur Schlacht; die Eßten hatten 6000, die vereinten Kuffen, Letzen und Teutschcn 3000 Mann. Die Teutschcn in der Mitte (zur Rechten die Kuffen, zur Linken die Letzen stehend) gaben den Ausschlag und gewannen einen herrlichen Sieg über die Eßten, drangen bei Pahlen, der Stadt Lembitz, des feindlichen Heeres flüchtig, vor, und gaben den besiegten Salkalern gegen Verzeihung der Wiedernahme des Christenthums

zu Hamburg mit dem Bisthume wahlst gemachter Orten begabte, bei Hamburc. Orig. Hamburg. Lib. I. p. 32.

71. Comes Orlamunda et Holstine. Urk. v. 24. Dec. 1224 bei Metstien. S. 34. Er bekümmert in ihr die den hamburger Bürgern vom Herzog Heinrich (dem Löwen) und dem Grafen Adolf bewilligten Gerechtsame, namentlich in Beziehung auf die Befreiung vom Umgeld. Urk. des Gr. Albrecht von Orlamunda und Holstein v. J. 1220 (bei Stadford I. 2b. S. 646), in welcher er seine Schenkungen von Gütern in verschiedenen namhaft gemachten holländischen Kirchsen an das Kloster zu Neumannsbuere aufzählt. Urk. des Gr. Albrecht von Orlamunda und Holstein v. 10. Jan. 1221 (bei Westphal, Monum. T. II. p. 648), durch welche er das Kloster zu Neumannsbuere mit Leuten in Holstein begabt. Bloß Holsteins Graf nennt Albrecht den Abt Robert von Dinamünde in seiner Urkunde vom 29. März 1224 (bei Gruber, Orig. Liv. p. 249). 72) Urk. des Gr. Albrecht zu Raseburg v. J. 1219 (bei Gruber, Orig. Liv. p. 248), durch welche er die dasige Kirche mit verschiedenen Besitzungen begabt. Bloß raseburger Graf nennt ihn auch Bischof Heinrich von Raseburg in der Urkunde vom 24. Mai 1217 (bei Gruber a. a. D.). Sie betrifft unter andern die von dem genannten Grafen zum Vortheile der Kirche zu Raseburg (nämlich das Städtchen Raseburg) gemachte Freistellung der sechs Hufen in Herrensinn und der zwei in Brennerdorp und der auf ihnen weghabenden Wauern (coloni) von aller Abgabe und allem Dienste mit Ausnahme der Zuführung von Pflanzen zur Befestigung Lauenburgs und des Dienstes zur Landesvertheidigung, Landwehr genannt. 73) Urk. des Gr. Albrecht von Orlamunda v. J. 1227 (bei Gruber a. a. D. S. 249), auf welche wir unten zurückkommen werden. Weil Albrecht mit den nordalbingern Eßtern nicht vom Reiche scheiden war, war es natürlich in den hiesigen betrübten Verhältnissen schon vor deren Vertriebe Bloß Graf von Orlamunda genannt; f. Urk. v. 4. Juli 1221 (Prostat. ad Orig. Guelph. T. IV. p. 85), von welcher wir unten weiter unten sprechen. 74) Arnold von Lübeck Lib. VII. c. 11. p. 736. Albrecht von Stade S. 209, 75) Arnold von Lübeck Lib. VIII. c. 15. p. 737. 76) In der vom Gz. Philipp von Raseburg nach dem Jahre 1205 ausgestellten Urkunde (bei Gruber, Orig. Liv. p. 247) heißt es: Comes Guncelinus, quoniam terram Hittenberch habere e. c. —

et potius Comes Albertus superiorem iam possessor ejusdem terre e. c. In der Urkunde Albrechts als Zeugen: Guncelinus Comes, et frater suus, Comes Hieronimus de Lauen. Albrecht erhielt also Wittenburg noch eher, als Waldemar vom Grafen Heinrich den größten Theil seiner Lande erhielt. Guncelinus und Heinrich hießen nämlich, als Waldemar die schwedische Grafenkrone auf seinen natürlichen Sohn Niklaus verlor, die Albrecht ihre Güter als Wittigst verpfänden mußten. Als nach Guncelins Tode Heinrich das Versprechen nicht erfüllen wollte, entriß ihm Waldemar den größten Theil seines Landes durch Waffengewalt und gab die Hälfte der Grafschaft seinem Sohne Niklaus, dem nach-

maligen Herzoge von Holland (Chronologia Sueo-Danica bei Penzel. Monument. Sueo-Goth. p. III. p. 85). Nachdem Heinrich alle Wege, sein Erb zu erlangen, vergeblich erprobt, legte er der Gemalt Kräfte entgegen, und führte jene verhängnisvolle That aus, die auch unser Albrecht's Sturz bedeuerte.

77) Hist. Imperial. bei Mencke T. III. p. 119. 78) Albrecht von Stade S. 301. Hist. Genl. Dan. bei Lindenbrog p. 272. Lüneburger Leirbuch S. 1401. Chron. Slav. bei Lindenbrog p. 206. 79) Albrecht von Stade S. 301. Hist. Imper. p. 119, 120. Lüneburger Leirbuch S. 1401. 80) Hist. Genl. Dan. p. 272. Annal. Dan. bei Ludewig p. 154.

Frieden. Nach der Rückkehr aus der Schlacht gegen die Saffalenser beabsichtigte Graf Albrecht eine andre Heersfahrt gegen die Dänen, und ließ eine mächtige Kriegsmaschine bauen; aber der gelinde Winter verhinderte die Heersfahrt gegen die Insel. Doch in der Fastenzeit (1217) ward ein Heerzug gegen andre Eßben glücklich ausgeführt, so daß ein großer Theil der eßbischen Sauen (namentlich in der Umgegend von Nöthel und Koval) sich der Kirche zu Riga unterwarf und Annahme des Christenthums gelobte. Auch die Germanenser, schon einmal Christen, kehrten wieder zum christlichen Glauben zurück, und übergaben sich vor dem Grafen Albrecht der Kirche zu Riga. Dieser erreichte die Bezähmung der Eßben durch die christlichen Eßben und Ketten auch dadurch, daß er an dem Orte des Gebirgs und der Beratungen des Heeres in der Nähe von Saffala eine Brücke bauen ließ. Der Bischof von Holsland begab sich 1217 mit dem Grafen Albrecht zum Dänenkönig, und flehte ihn an, mit seiner Herrschaft nach Eßbland sich zu wenden, damit die Eßben, noch mehr gütlich, abfinden, in Verbindung mit den Russen die holländische Kirche zu bekämpfen. Im J. 1221 kam auch der Dänenkönig mit dem Grafen Albrecht mit einem gewaltigen Heere gegen Dän, und fing an, mit Steinen eine Burg zu bauen. Die Dänen, ausgezogen zum Kampfe gegen die Däner, vermochten allein nichts über sie; aber Graf Albrecht mit den Einigen kam ihnen zu Hülfe und trieb die Feinde in die Flucht, bis nun einen gewaltigen Verlust erlitten⁸¹⁾. Dieses war Albrechts letzte glänzende Thatthat, die wir von ihm kennen. Sein und seines Oheims Glückstern war nur ziner. Heinrich von Schwerin, von Waldemar gezwungen, sein Vödsal zu sein und des größten Theils seines Erbes beraubt, hielt dieses höher, als seine Vassallentreue, überraschte seinen Herrn, mit dem er des Abends gegessen und getrunken hatte, gegen Morgen in seinem Bett in seinem Kuchelt auf dem Glänze Lythde (sieht Lyde bei Hünen), wo er sich eben, um die milde Lust des Wonnemondes (im J. 1223) zu genießen, ausließ, und brachte ihn nebst seinem ältesten Sohne Waldemar aus seinem Reich über's Meer und zuerst in Venzin, dann in der uneinnehmbaren Burg Danneberg in engen Gewahrsam. Vergessen ließ der Papst Honorius III. durch den Erzbischof Engelbert von Köln den Grafen Heinrich zur Freilassung der beiden Königin

den Gefangenen auffodern und im Weigerungsfalle mit dem Bannfluche drohen (im November 1223)⁸²⁾. Auch erreichte Kaiser Friedrich II. seine Absicht, nicht, der den hohen Gefangenen ausgeliefert wünschte, um ihn zur Herausgabe der durch ihn vom teutschen Reich abgetrennten Länder desto besser zu nöthigen, und der deshalb dem Bischofe von Hildesheim Vödsmaß gab, dem Grafen Verheißungen zu machen⁸³⁾. Auf dem Reichstage, welchen des Kaisers Sohn, König Heinrich, im J. 1224 zu Bardewil hielt, wurde als hauptsächlichste Angelegenheit die Freilassung des Dänenkönigs Waldemar verhandelt; von Bardewil zog man mit einem großen Heere nach Bieleke an die Elbe; am jenfeitigen Ufer erschienen Graf Albrecht von Orlamünda und die dänischen Großen ebenfalls von Kriegsgescharen umgeben. Der Kaiser hatte den Hochmeister des teutschen Ordens, Hermann von Salza, nach Teuttschland geschickt, damit er einen Vergleich zwischen dem Dänenkönig und dem Grafen Heinrich, der ihn gefangen hielt, stiftete. Durch Hermanns Vermittlung war auch der Dänenkönig zur Verheißung gebracht worden, das dem teutschen Reich entristene Land gänzlich wieder herauszugeben, seine Krone aus des Kaisers Hand zu empfangen, und für seine Befreiung 10,000 Mark zu zahlen. Eins der Verprechen des Dänenkönigs war auch, daß der Graf Albrecht von Orlamünda die überelbschen Länder künftig nicht vom Dänenkönig, sondern von dem römischen Reich in Lehen empfangen, ingleichen dem Grafen Heinrich von Schwerin die beiden Länder Wölsburg und Schwerin wieder überlassen, und zu dessen Scharheit Orvedo (Lübeck) leisten sollte⁸⁴⁾. Graf Albrecht und die dänischen Großen verwarfen den Vertrag, besiegten unwillig die Schiffe, und nahmen das von ihnen mitgebrachte zum Abgleich des gefangenen Königs bestimmte Gold wieder mit sich fort. So blieb der König gefangen. Eingelaten von den holländischen Herren und unterstützt von dem Erzbischofe Gerbold II. von Bremen und dem Grafen Heinrich von Schwerin und Heinrich von Werla ging die junge Graf Adolf von Schaumburg im J. 1225 über die Elbe, und das Land wandte sich zu ihm. Die Bewohner desselben schlossen Albrechts Vargen ein. Darauf kämpfte Graf Heinrich von Schwerin mit dem Grafen Albrecht und dem Herzog Otto von Lüneburg von Morgen bis Abend eine blutige Schlacht bei Wöls, in welcher Otto den Sieg, und Albrecht Sieg und Freiheit verloren. Der Gefangene ward zu seinem Oheime nach Danneberg gebracht, und bröte dann, als Heinrich von Schwerin wieder erobert, nach diesem Orte. Da übergaben auch die von Lübeck die Stadt dem Riche. Graf Adolf zog vor Hamburg, erflürnte die Burg, welche Graf Albrecht davor gebaut hatte, und tie von Hamburg übergaben die Stadt dem

81) Chronicon Livonicum vetus bei Gruber p. 115—121, wo die Ereignisse des Jahres 1216—1217, welche zur angabunden der Raum weg gekörten, ausführlich erzählt sind (S. 122, 123, 157). Albrecht den Eßben zu den Jahren 1217 und 1221 (S. 301, 303), wo er sagt, daß der Dänenkönig mit dem Grafen Albrecht ins lauter Land (Lealensem terram) gekommen. Gruber (S. 152), ungedacht er weiß, daß auch die heimstliche Landstiche Lealensem terram hat, sagt, daß zu schreiben gewesen sei Oullemsem terram, aber, was er lieber wollte, Oulian insulam; aber warum soll nicht das lauter Land der Schaumburg der Dänen Albrechts gewesen sein, denn ja auch auf der Heersfahrt der Fastenzeit im J. 1217 wurden die Däner auf das Festland ausgezogen angetroffen (l. Chron. Liv. p. 110). Die Burg ward also in dem lauter Lande gegen Eßbl, nicht auf Eßbl selbst, erbaut, und die Däner vor ihren Einfällen auf das Festland abgepöthet.

82) Huetii p. III epist. ad Engelbertum Colon. Arch. bei Gruber a. a. D. S. 265, 266. Der Papst ergabte täglich den Prengas des Raubes der königlichen Bares und Schwand, wie er ihn aus dem Schwerden der Päpsten und Fürsten der dänischen Reich hatte lassen ziehen. 83) Epist. Friedrich II ad C. Hild. Ep. bei Gruber a. a. D. S. 266. 84) Hist. v. d. J. 1224, Orig. Gualf. T. IV. p. 65.

Grafen Adolf. Albrechts Oheim, der Dänenkönig, erkaufte sich durch Geld und Geiseln (seine Söhne) die Freiheit. Vergebens brang Papst Honorius in den Grafen Heinrich von Schwerin, Geld und Geiseln wieder herauszugeben. Waldemar brach seinen Eid, und griff im J. 1226 die nordalbingischen Länder wieder an, verlor aber 1227 in der Schlacht bei Bornhöved den Sieg und ein Auge. Die schredliche Niederlage der Dänen sicherte dem deutschen Reiche Nordalbingen. Graf Albrecht konnte sich aus den eisenen Banden, in welchen er gehalten wurde, nur durch Übergabe und Überlassung des festen Lauenburgs lösen. Nach seiner Befreiung schrieb er an den Papst Honorius III. und bat, daß er ihn vom Eide der Urfehde, den er gezwungen habe schwören müssen, befreien möchte⁸⁵⁾. Doch hatte seine nordalbingische und slawenländische Herrlichkeit aus immer ein Ende genommen, und wir finden ihn wieder im thüringischen Land. Albrecht hatte zur Gemahlin Hedwig, die zweite Tochter des Landgrafen Hermanns I. von Thüringen⁸⁶⁾. Diese Verbindung schützte ihm seine thüringischen Besitzungen, denn als er fern vom väterlichen Erbe in den nordalbingischen Ländern beschäftigt war, soarte sein Bruder Hermann seine List und Gewalt, ihm das Erbtheil zu entreißen. Aber für ihn ergiff sich Schwiegervater, Landgraf Hermann I., das Schwert, schloß die Burg Weimar ein, und fing den Grafen Hermann von Orlamünde im J. 1214⁸⁷⁾; doch finden wir ihn im J. 1216 (den 10. Nov.) urkundlich wieder in Freiheit⁸⁸⁾. Im J. 1223 zog Landgraf Ludwig der

Heilige in das Land des Grafen Hermann von Orlamünde, und baute zwischen diesem Ort und Rudolfsstade die Burg Schaumförf⁸⁹⁾. Ob dieses mit den damals gemeinlichcn Unruhen zusammenhängt⁹⁰⁾, oder Landgraf Ludwig für seinen Schwager, den Grafen Albrecht, das Schwert zu ziehen, gleiche Ursache hatte, als sein Vater, Landgraf Hermann, gehob, muß unentschieden bleiben. Soviel ist jedoch gewiß, daß die wenn auch nur einmal empfangene Lehnz aus den Grafen Hermann von Orlamünde gewirkt hatte, denn als im J. 1224 das Kloß Lambach (der Lambachshof und Bad Lambach, eine halbe Stunde von Weßitz, nach Arnstadt zu), welches Albrecht und Hermann als Erbe gemeinschaftlich gehörte, und aus ihrer Hand Graf Reinhard von Nüßberg, und von diesem der Voigt Kätiger von Arnstadt als Lehen erhallen, von Letztern an das Kloster Georgenthal für 180 Mark verkauft wurde, und Graf Hermann dafür 22 Mark Einkünfte von weiniger, subdier und beerckselter Gütern angewiesen erhielt, theilte er die ertaufchten Güter mit seinem (abwesenden, damals gefangenen) Bruder Albrecht, und machte sich andenklich, wenn Albrecht dieses nicht genehmigen sollte, seinen Bruder anderweitig zu entschädigen⁹¹⁾. Albrecht bestatigte aus Gottesfurcht und brüderlicher Liebe den Verkauf⁹²⁾. Seine unglückliche Verbindung mit dem dänischen Erben, der aber freilich sein Oheim war, und die dadurch entstandenen traurigen Verhältnisse zu dem deutschen Reich und den Reichsfürsten abgedruckt, erscheint Albrecht in einem lebenswürdigen Lichte. Sein Todesjahr ist un-

85) Albrechts Brief an den Papst Honorius III. bei Gruber S. 251. Des Papstes Brief an den Grafen Heinrich von Schwerin v. J. 1226 bei Gruber S. 264, 265. Godefried v. Götting S. 293, 294. Albrechts von Stade S. 303—305. Anonymi Saxonia Hist. Imperat. p. 122, 123. Lüneburger Heilbuch S. 1403, 1404. Chron. Slav. bei Lindenberg S. 253. Hist. Gent. Dan. p. 272, 273. Chron. Sampetrinus Kircharten p. 253. Chron. Mont. Soreni. bei Mencke T. II. p. 268. Chron. Lubie. und Chron. Obder. bei Hermann Körner, Chron. in Zecord. Corp. Hist. Med. T. II. p. 856, 858, 859. Hertz von Nordalbingen (nämlich in Beziehung auf den Grafen Albrecht Lehnsherr) bei St. früher König Waldemar genannt, nannte sich nun Herzog Albrecht von Sachsen (s. oben) in nachfolgender Urkunde bei Gruber a. a. D. S. 257—263 (verg. S. 140, 141.) und bei Giller, Bräuer Chronik S. 162, 267. Die Orig. Guelph. T. IV. p. 8—10) und nach ihnen Schütze (Direct. Diplom. T. II.) verheiratheten unter Lauenburgs Ermengung in der Nachbarschaft von Lauenburg, aber wie der Zusammenhang der Ereignisse lehrt, hatte der Dänenkönig dem Grafen Adolf nicht Lauenburg, sondern Lauenburg entzogen, und dem Grafen Albrecht gegeben, der gefangen bei Burg an den Herzog Albrecht von Sachsen abgetreten im J. 1227 geistlich war. 86) Narrat. Althab. de quor. de Bar. gener. bei Leibnitz, Script. T. II. p. 21. Hist. de Landgr. Thuring. a. 29, bei Pistorius I. p. 1319, wo aber Albrecht irrthümlich comes Alantiae genannt wird, wodurch auch Rörpe (Abh. Chron. bei Mencke Script. T. II. p. 1691) zu seinem „Grafen von Elsfassin“ kommt. Daß er aber Holsatia heißen sollte, erhellt aus der oben erwähnten Gen., wo Albrecht comes de Holsaten drückt. 87) Annal. Reinerbornens. MSc. bei Gruber a. a. D. S. 117. Hist. de Landgr. Thuring. a. 34, p. 1321. 88) Urk. des Königs Friedrich v. 10. Nov. 1216 bei Schöppgen und Aręnyss, Diplomata. T. II. p. 438, N. 23. Graf Hermann von Orlamünde befindet sich hier bei dem Könige zu Xantenburg. Als Kämpfer der Heidenkämpfe gegen Otto IV. war

Graf Hermann von Orlamünde den 28. Jan. 1214 bei König Friedrich zu Naumburg, und steht als Zeuge gleich nach dem Landgrafen Hermann. Urk. des K. Friedrich bei Schöppgen, Rörpe, Samml. 6. S. 55. Wäre die Urk., wie Schütze (Direct. Diplom. T. II. p. 491) thut, da die Inhibition und das Regimentsjahr zum Jahre 1215 poßen, in das Jahr 1215 zu stellen und das in ihr angegebene Jahr 1214 wirklich unrichtig, so wäre Hermann schon den 28. Jan. 1215 wieder auf freiem Fuße gewesen. Aber mit diesen Gründen, das in der Urkunde angegebene Jahr 1214 für das richtige zu halten, und die Angabe der Inhibition III. für die aus nach italienischer Zeitrechnung geschrieben anzunehmen. Bergl. Chron. Samp. zum J. 1214 S. 241, und Schütze T. II. p. 488, 493.

89) Hist. de Landgr. Thuring. a. 37, p. 1332. 90) S. das Rörpe bei St. Bachtler, Abh. und Uebersicht. Geschichte. 2. Th. S. 290—292. 91) Urk. des Grafen Hermann von Orlamünde dem J. 1227 bei Gruber a. a. D. S. 249, 250. 92) Urk. des Grafen Albrecht von Orlamünde bei Gruber S. 251. Albrechts brüderliche Liebe erhellt auch aus seiner Urkunde a. 10. Mai 1211 in der Orig. Guelph. T. IV. p. 101. N. 6. Seine Sorge für die Kirche erhellt aus seinem obenangeführten Urkunde. Zugleich ist jedoch bei seiner Angabe, daß Graf Albrecht von Orlamünde das deutsche Reichthum (den Tempelhof) zu Weßitz gestiftet. S. b. Rörpe bei Lober, De Burgis Orlamund. (Bl. 67) und die Abfertigung bei Schütze, Direct. Diplom. T. II. p. 488. Die Vermählung des Grafen Albrecht mit Orlamünde mit dem gleichnamigen Erben von Weßitz ist auch der Grund, daß in Urkundenschriften auf Geschichtsschreibern (bei Lober) Kuntjunde die Gemahlin des Oheim Albrecht von Weßitz als Gemahlin des Grafen Albrecht von Orlamünde gekommen. Zu den Urkunden gehört auch die Angabe (z. B. bei Rechenberg, Hist. Saxonia. Spec. I. Sect. I. c. III. §. 15), daß Landgraf Ludwig der Heilige im J. 1227 den Grafen Albrecht von Orlamünde gefangen habe.

bekannt. Sein Bruder, Hermann (II.), starb im J. 1247⁹⁾. Zu Schöna gibt ihm die handschriftliche Chronik der Grafen von Orlamünde, Hermann, Otto und Albert, doch kann dieses nur als die wahrscheinlichere Vermuthung gelten, denn auch ein Bruder, Albrecht der Heiliger, konnte den Stamm fortgepflanzt haben. Nur soviel ist gewiß, daß im J. 1250 die drei Brüder, Hermann, Otto und Albrecht von Orlamünde, erschienen¹⁰⁾, von welchen letztere im J. 1253 Graf Albrecht von Weimar genannt wird¹¹⁾. Die drei Brüder, Albrecht, Hermann und Otto, raffte zwischen den Jahren 1283—1285 jene große Sterblichkeit hin¹²⁾. Nach der gewöhnlichen Angabe hätte dieser Otto (der erste nämlich in der Linie der aus dem Hause Ballenstädt entstammten Grafen von Orlamünde) eine Tochter des Herzogs Otto I. von Meran, Namens Beatrice, zur Gemahlin gehabt¹³⁾, jene Beatrice, welche die Sage als teufliche Witwe behandelt, welche nämlich als Witwe sich in den Burggrafen Albrecht von Nürnberg verliebt, ihm ihre Hand antragen lassen, und da dieser grantwoetelt:

Der Graf von Orlamünde
Schien vier Augen und zwei Kind,

98) Chron. Sampetr. p. 292. Von Urkunden, in Beziehung auf Hermann II. Geschichte sind noch anzuführen: Urk. des Königs Friedrich II. v. 28. Jan. 1214 bei Schumacher, *Rechtssamm.* 6. S. 65. Urk. des Herz. Hermann v. J. 1225 (bei Eder, *Bl.* 74. S. 2 fg.) und der aus Urkunden bekannt, welche die an Besigungen zu Gerbershausen (Wendischhausen) sein Hofmann Graf von Weimar an das Kloster Hergenbühl gegeben. Urk. v. 21. Dec. 1227 bei Weinreich, *Suppl.* ad *Diagr.* de Abbatis Breitingenau. p. 6. Urk. des Landgrafen Heinrich von Thüringen (bei Falkenstein 2. Ab. S. 724), aus welcher erhellt, daß Hermann im J. 1231 der großen Würdigenkaiserin der verstorbenen Elisabeth, der Gemahlin des Landgrafen, zu Klein-Heubrunnen nebst vielen andern Grafen und Herren bewohnte. 94) Urk., welche einen Tausch mit Ballenstätt betrifft, s. Eder bei *Bl.* 81. S. 1. 95) Urk. des Grafen Heinrich von Schwarzburg a. J. 1235 in *Thuring. Sac.* p. 438. Eder (*Bl.* 72. S. 1. *Bl.* 74. S. 2 u. *Urk.* 11) gibt ihm zum Vater Albrecht II. (den Heiliger), aber die Gleichzeitigkeit ist kein zureichender Grund, da die Namen ebenso gut nach der Mamma der Großmutter und Vatersbrüder richtig sein könnten, und Albrecht II. kann ebenso wol Hermanns II. Sohn sein; zur Mutter erhellt ihm Eder Königin, aber diese war ja die Gemahlin des Otton Albrecht von Dröben. 96) Chron. Sampetr. p. 292. Addit. ad Lambert. Schaffnaburg. (bei Pistorius, *Script.* Straßburger Ausgabe) setzen den Tod Albrechts und Otto's und der andern (nicht orlamündischen) Herren, welche jene große Sterblichkeit hinraffte, ins Jahr 1285. *Script.* von Albrecht (bei Pistorius a. a. O. S. 1049), welcher Albrechts Tod nicht berührt, Hermann und Otto's und der andern (nicht orlamündischen) Herren Todten ins Jahr 1285. *Beigl. Wittenberg.* Chron. Car. bei Mencke T. III. p. 657. Mit Graf Otto von Orlamünde den 16. Nov. 1284 dem teutschen Orden das Patronat der Kirche zu Weimar gibt, s. in Otto's Urk. bei Wretter, *Hist. Nachr.* des Weimar, II. S. 134. Urk. die Urk. a. J. 1285, durch welche Graf Otto von Orlamünde den Lehn zu Hohn auf Hatten Heinrich von Sonnenfeld, welcher ihn zu Erben gehabt und aufzulösen, dem Kloster Sonnenfeld (*bei Schöten*) und *Kreysitz*, *Diplom.* T. III. wo es scheint, nach den Otto I. so die richtige Angabe, daß er im J. 1285 gestorben, die richtige. 97) *Widemann*, *Chron. Car.* bei Mencke T. III. p. 641, 651, 657. *Crugier*, *Catal. mille Victor.* p. 209, 232. *Heier*, *Geographia Jenensis*. p. 298. *Koenig*, *Dissert.* de ducibus Meranensibus ex Comit. de Andechs art. c. I. §. 23. p. 60 sq. *Falkenstein* S. 899 nach viele Andre.

so habe sie ihre beiden Kinder, ein Fräulein und ein Knäulein, geboht, indem sie ihnen den Wibel auf dem Haupte mit einer starken Nadel durchstochen¹⁴⁾. Da aber das Alter der Beatrice zu dem Burggrafen Albrecht nicht wohl paßt, auch Otto's I. Kinder seinen Stamm fortplanten, aber man gleichwol die Sage von der Ermordung jener Kinder als Geschichte nicht aufgeben wollte, weil man wußte, daß in dem von Otto I. gestifteten Kloster Himmelstern wirklich zwei todt kleine Kinder gezeigt wurden, und man dieses als gültigen Beweis ihrer Ermordung durch die Hand ihrer Mutter annahm, so suchte man verschiedene Auswege, so nimmt *Widemann* (S. 661) an, Otto habe zwei Gemahlinnen gehabt, von welchen die erste, Beatrice von Meran, und die zweite die Kindermörderin gewesen; *Falkenstein* macht die Gemahlin Otto's II., des Sohnes des ersten, zur Muttermörderin¹⁵⁾, und Eder Königin, die Gemahlin des Grafen Otto V. (III.) von Orlamünde, Herrn zu Pfaffenburg, zur teutschen Medea, und läßt hierdurch die pfaffenburgische Linie auf eine tragische Weise erlöschen¹⁶⁾. Wir lassen der Sage ihr Recht, Personen zusammenzubringen, welche der Zeit nach getrennt sind, und vermeiden aus der Sage dadurch Geschichte zu gestalten, daß man die Zeitverhältnisse der ersten durch willkürliche Annahmen zu heben sucht: Beatrice war aber nicht Otto's I. Gemahlin, sondern die Mutter desselben, und Otto trat als Nichte des Herzogs Otto II. von Meran, nicht weil er dessen Schwager, oder, wie noch Andre sagen, dessen Elbam¹⁷⁾, sondern weil er dessen Neffe war. Als Herzog Otto II. von Meran 1248 am 19. Jun. eines natürlichen Todes starb¹⁸⁾, hinterließ er nur weibliche Verwandten, nämlich eine junge kinderlose Witwe, Elisabeth, Tochter des Grafen Albrecht von Tyrol, und fünf Schwestern: Agnes, geschiedene Gattin des Herzogs Friedrich von Österreich, und sodann zum zweiten Male verheiratet an den Herzog Ulrich von Kärnten, Beatrice, Gräfin von Orlamünde, Margarete, Gräfin von Teuringen, Elisabeth, Burggräfin von Nürnberg, und Adelheid, Gemahlin des Grafen Hugo von Salons¹⁹⁾. In der Erbfolge von dem Schwere Krieg im J. 1249 gegen den Bischof von Bamberg erscheint Beatrice als Witwe von Orlamünde

98) *Bruchmann*, *Chronolog.* Monast. German. p. 183. *Lucas*, *Gräfsmal* S. 373 und unächliche andre, von denen Eder (*Bl.* 95. S. 1) mehr anführt, namentlich die himmelsternen *Reimchronik*. 99) *Falkenstein*, *Urk.* Chron. 3. Ab. S. 900, nachdem er Poena widerlegt, welcher Agnes zu einer meranischen Prinzessin macht, läßt fort, es hieße bennach ungenau, aus was für einem Hause diese Agnes gewesen, dieses Herz sei gewiß, daß sie aus Thüringen stammte, wenn Albrecht, Burggraf von Nürnberg, ihr zwei Kinder gestiftet. Aber diese Ansicht gründet sich ja nicht einmal auf die Sage, da nach dieser Beatrice die Muttermörderin war. Agnes war auch nicht, wie *Dorn*, *Falkenstein*, Eder und Andre annehmen, Otto's II. Gemahlin, sondern dessen Mutter, und Otto's I. Gemahlin.

1) Eder *Bl.* 94, 95, und *Geschichtsforscher* III. 2. S. 1. Eder, *Reichs-Historie* S. 245. *Straus*, *Corp. Hist.* Germ. p. 595. 2) Wie aus seinem auf dem Todesbette gemachten Testament erhellt, also nicht nach der gewöhnlichen Angabe ermordet. 4) *Laag*, *Wälschler Jahrbücher* S. 126.

mit ihren noch unerwachsenen Söhnen (pueria) ⁵⁾. Daß diese Erzählung begründet ist, scheint aus der Urkunde über den erneuten Streit um die vom Herzoge von Meran in Franken hinterlassenen Güter und Lehen zwischen dem Bischofe Berthold von Bamberg auf der einen und den Brüdern, Grafen Hermann und Otto von Orlamünde auf der andern Seite im J. 1260 ⁶⁾ zu erhellen. Denn hier tritt Hermann III. nicht nur als Miterbe auf, sondern (nämlich als der Ältere) vorzüglich hervor; man kann jedoch auch annehmen, wovon wir weiter unten ein Beispiel sehen werden, daß der eine Bruder den andern als Theilhaber der Erwerbung ausgenommen habe. Da Hermann II. im J. 1247 Raib, und Beatriz von Orlamünde 1249 als Witwe von Orlamünde erscheint, so wae sie am wahrscheinlichsten Hermanns II. Gattin, und da in der Urkunde nur Hermann III. und Otto I. auftreten, und Albrechts, ihres ältesten Bruders, nicht gedacht wird, so hatte Albrecht, aller Wahrscheinlichkeit nach, Beatriz nicht zur Mutter, und demnach Albrechts, Hermanns III. und Otto's I. Vater zwei Gemahlinnen gehabt. Die Darstellung, in welcher Personen Besitz die einzelnen Bestandtheile der ausgebreiteten Besitztungen des Herzogs von Meran kamen, wurde uns zu weit führen ⁷⁾. Wir bemerken nur Folgendes: Der Bischof Heinrich von Bamberg, als behaupteter Lehnesherr, hatte in Franken das meiste in Besitz genommen. Graf Friedrich von Trubending und die Witwe von Orlamünde und ihre unerwachsenen Söhne, unwillig, sich auf Weniges beschränkt zu sehen, vereinigten sich mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg gegen den Bischof. Dieser zog viele Hülfstruppen herbei, setzte zum Heerführer den Grafen Heinrich III. von Henneberg, und ein schrecklicher Krieg entbrannte. Schon sollte es im J. 1250 zu einer Hauptschlacht kommen, als sie der Entscheidung durch die Waffen den schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofs Hermann von Würzburg vorzogen ⁸⁾. Von dem, was jeder Theilnehmere erhielt, bemerken wir nur, was der Graf Beatriz von Orlamünde zu Theil war, nämlich Pfaffenburg, Kulmbach, Treßgott, Treßendorf (nachmals Himmelsfort), Bernsdorf, Mittelberg, Goldkronach, Zwernich und Wunsens ⁹⁾. Als ihre Söhne, Hermann und Otto, erwachsen waren, erneuten die Beinträchtigten den Streit um die vom Herzoge von Meran hinterlassenen Lehen und Güter gegen den Bischof Berthold von Bamberg nicht nur, sondern auch gegen den Burggrafen von Nürnberg und den Herrn von Trubending. Nach Verlesung der Waffen wurde die Sache durch Compromiß der Entscheidung des Grafen Heinrich von Henneberg, Eberhard von Schlüsselberg, des Bischofs Heinrich von Weida, Herrns von Grindola, des Schenken Wolfram von Ruth und Eberharts von Waldfens übertragen. Hermann schwor für sich und seinen Bruder. Der Bi-

schof übergab den Schiedsmännern das Schloß Blankenstein, die Grafen von Orlamünde das Schloß Zwernich den Schiedsmännern, damit, wenn einer der Theile den Schiedspruch nicht hielte, dem andern das Schloß des andern nicht haltenden nebst 60 Mark zugerechnet werde. Nach dem zu Langenstadt den 14. Dec. 1260 gegebenen Spruche der Schiedsmänner mußten die Grafen von Orlamünde das Schloß zu Rausenberch (Rosenberg) und Oberrach (Kronach) nebst Zubehör dem Bischofe von Bamberg für die Summe, für welche es Otto'n von Schwarzberg von der Kirche verpfändet war, zur Auflösung geben. Bei allen von den Grafen von Orlamünde in Anspruch genommenen Eigenthümlichkeiten, über welche der Bischof keine Urkunde hatte, mußte er sein Recht durch Eid und Zeugen darthun; Gleiches lag den Grafen ob in Ansehung der vom Bischof in Anspruch genommenen Dörfer Bicketh, Rug und Burgbach, sowie in Betreff des Halsgerichts, des Gentsgerichts und des Seileites zu Steinach, welche die Grafen vom Reiche zu Erben hatten und dem Capitel des heiligen Jakob in Ansehung des Beweises, daß der Markt Schörgast vom Voigtung frei sei. Von der Zahlung der Summe von fünf Mark bamberger Münze und zwei Fuder Wein, welche nach der Versicherung der Grafen das Stift Bamberg dem Herzoge von Meran schuldig war, wurde die Kirche freigesprochen. In Ansehung der Ansprüche der Grafen von Orlamünde an den Burggrafen von Nürnberg und den Herrn von Trubending ward festgestellt, daß es bei dem vom Grafen Hermann mit ihnen zu Schieds getroffenen Vergleich bleiben sollte, nach welchem Graf Hermann von den Eigengütern und Lehen des Herzogs von Meran in Franken einen gleich großen Theil als jeder der andern haben sollte. Nicht minder wurden Entscheidungen über die von vormaligen Dienstmannen des Herzogs von Meran, welche mit den Gütern den Grafen von Orlamünde zugefallen, an das bamberger Hochstift gemachten Ansprüche und über zu frühem Bürgergerichtseilung der Erute des Grafen Hermann von Orlamünde, welche während der Fälligkeit die Fehde durch Raub und Brand fortgesetzt, und mehreres andere bestimmt, welches der Raum zu betreiben nicht erlaubt ¹⁰⁾. Grundsätzlich schenken im J. 1261 die Brüder und Grafen Otto und Hermann von Orlamünde dem Kloster Himmelsforste (Vorte) die zugehörige Mühle, welche Hermann im J. 1260 mit Bewilligung seiner jüngeren Brüder auf Witten der Rinde von Pfarte erbaut ¹¹⁾; gemeinschaftlich eignen im J. 1272 (den 23. Jan.) die Brüder und Grafen Otto und Hermann von Orlamünde auf Witten des Ritters Berthold, Dienstmannes von Hirschfeld, 200 Ader von dem Wudach (Wesung) gelegenen Walde, welche dieser von ihnen zu Lehn gehabt, dem Kloster Kapellendorf zu ¹²⁾. Otto I. machte sich in der geistlichen Welt einen beliebten Namen durch Stift-

5) Hoffmann, Annal. Bamberg. bei Ludewig, Script. Bamberg. p. 166. Joenn, Sachsen-Geburg. Chron. 2. Bd. c. 10. 6) Urk. bei Epich, Archivische Nebenarbeiten. H. XII. S. 151—154. 7) Man sehe Ritter von Lang. Jahr. v. 1179—1291. S. 126—128. 8) Hoffmann, An. Bam. p. 166, 167. 9) Lang a. a. D. S. 127.

10) S. das von uns nicht Verarbeitete und das Röhre des von uns Verarbeiteten in der wichtigen Urkunde selbst bei Epich, Archiv. Nebenarbeiten. H. XII. S. 151—154. 11) Nach den von Edder, H. 92. S. 1 und H. 95. S. 2 benutzten Urkunden. 12) Urk. der Brüder und Grafen Otto und Hermann von Orlamünde bei Mencken, Script. T. I. p. 692—694. N. 31.

Der Verkauf jener theilweisen Erwerbung läßt sich am ersten nachvollziehen, aber wir werden noch von weit bedeutenderen Verkäufen hören. Mit den Verkäufen wechselten unglückliche Kriege mit den Landgrafen Friedrich dem Freudigen und Friedrich dem Jüngeren, welche noch mehr als jene die Macht der Grafen von Orlamünde brachen. Mit dem Landgrafen Albrecht dem Entarteten waren sie im besten Vernehmen, denn in der Erhebung waren sie der ansehnlichste Erbschaft im J. 1302 nennt er den Grafen Hermann von Orlamünde seinen Hofmarschall²¹⁾, und in derselben und der Bestätigung im J. 1305 dessen Bruder, Grafen Otto den Äußerwählten und seinen Schwager. Da seine Spur sich findet, daß Otto eine Schwester Albrecht's gehabt haben. Albrecht war vermählt zuerst mit Margaretha, des Kaisers Friedrich II. Tochter, dann mit Kunigunde von Eisenberg, welche um 1286 starb, und zuletzt mit Elisabeth, der reichen Witwe des Grafen von Arnshausen, mit welcher wir ihn seit 1290 verheirathet²²⁾ finden. Wahrscheinlich ist daher die Vermuthung, daß Elisabeth eine geborne Gräfin von Orlamünde und Otto's Schwester gewesen. Im Kriege des Königs Adolf gegen die Söhne des Landgrafen Albrecht's, Friedrich dem Freudigen und Dietrich, zu Folge des von ihrem Vater gegebenen verächtlichen Länderverkaufs war Graf Hermann von Orlamünde auf Seite des Königs Adolf, wozu daraus zu schließen, daß er im J. 1296 dem allgemeinen Landgericht zu Weiskensee beiwohnte, welches der von Adolf zum Landbaupfanne Thüningens geleitete Gericht von Brüderg hielt²³⁾. Die Erfurter im Kampfe mit dem Landgrafen Friedrich dem Freudigen (dem Schiffen nach dem mächtigsten Beinamen) im J. 1309, weil dieser ihnen die Folgeteile und

Gerichtsbearbeiten in den um Erfurt liegenden Dörfern, welche sie sich vom Landgrafen Albrecht dem Entarteten durch Kauf verschafft, wieder nehmen wollte, verbanden sich mit dem Grafen Hermann von Weimar, wozu ihn die Leihbücher nennen, weil er in Weimar seinen Sitz hatte, und mit den Bürgern von Arnshausen und Nordhausen, und zogen durch Ertheilung großen Solbes an diese Verbündeten viele Kriegerleute zu ihrer Vertheidigung an sich. So ward ganz Thüringen durch Raub und Brand verheert²⁴⁾. Demnach belagerte der Landgraf mit einem gewaltigen Heere die Feste des Grafen Hermann von Weimar, Namens Wiehe²⁵⁾, aber ohne sie erobern zu können. Die Erfurter und ihre Helfer zerstörten die Burg Uberslät, und hätten, wenn sie weiter vorgezogen, viele Schlösser des Landgrafen und entchieden die Oberhand gewinnen können. Aber sie kehrten beim 70 Kriegerleute der Erfurter mit dem Hauptmann Ludwig von Göttern wurden vom Landgrafen acht Tage nach Himmelfahrt (1309) gefangen. Als darauf die Erfurter wieder auf Raub ausgingen, kam es zwischen ihnen und den Anhängern Friedrich's zu der Schlacht bei Zimmern, in welcher die Erfurter besiegt und die meisten gefangen wurden. Durch dieses Gerücht ausgeschreckt zog die erfurter Gemeinde aus der Stadt, versagte die Sieger und fing wie. Aber sie hatten in der Schlacht bei Zimmern solchen Verlust erlitten, daß sie von nun an nicht einmal versuchen, den Feinden gleichen Widerstand zu leisten. Daher belagerte der Landgraf mit einem starken Heere Weimar, und zwang den Grafen Hermann, sich zu ergeben²⁶⁾. Bald darauf sin-

Schwarzhager Chronik bei Schöttgen und Kreyssig, Diplom. et Script. T. I. p. 208, 311, 312.

21) Nach Koth (S. 1262, 1263.), welcher sich die landgräfliche Würde bei ihrer Entsetzung schon in dem Gang und in der Nacht denkt, wie sie zu seiner Zeit im 15. Jahrh. war, und welchem untes (S. 1262), Elendort (S. 124) und viele Andre folgen, läßt bei der Errichtung der landgräflichen Würde in Thüringen durch den Kaiser im J. 1180 dem Landgrafen selbst Grafen zu Folge sein geben und unter diesen die Grafen von Orlamünde sein, und leitet hiervon den Anfall Orlamünde's und Weimar an die Landgrafen von Thüringen her. 22) Die Nachrichten über Albrecht des Entarteten Gemahlinnen s. bei B. Wachter, Ähr. Chron. S. 2b. S. 59—61, 172. Henr. Gottl. Francke, Annales Kiliaethense Senioris Landgravinie Turingiae ut et Mianae Margravinae diplomate authentico restituta bei Schöttgen u. Kreyssig, Script. T. II. breiselt aus jener, „ersten Urkunde,“ daß Elisabeth eine geborne Kurfürst gewesen, nämlich Landgraf Friedrich nennt in ihr (S. 478) Elisabeth; unsere alte Mutter Elisabeth Kresslin, und unmittelbar darauf folgt: Was uns Feindlichkeit dem Kuzen. Auf der Sprache, einem Gemüthe, ätzer und neuer Formen und Wohnungen, durch welches sich die Urkunde in noch mehrten Fällen als unrichtig ergibt, und außer dem sonderbaren Einfall, daß der Landgraf die verwitwete landgräfin Elisabeth Kresslin soll genannt haben, hat auch der Verfertiger der Urkunde verfallen, daß Friedrich zu Zeit, von welcher das Datum der Urkunde (auch in sonderbarer Form) reitet, vom Schläge gelähmt, auf der Wartburg darnieder lag, und also nicht zu Gebrauche sein konnte. 23) Urkunden-Auszug bei Jovius. S. 201.

24) Chron. Sampet. p. 380. Addit. ad Lambert. Schaffnaburg. p. 437. 25) Chron. Sampet. l. c. Wiehe heißt Hermann ohne Zweifel durch seine Vermählung mit der Tochter des Grafen Friedrich's von Rabinswald errang (s. über die Verheirathung Thuring. Sacra. p. 573 und Anhang der Urk. n. 3. 1312 bei Köber. Bl. 93. S. 1. Dethaf finden wir auch den Grafen Hermann von Thüringen mit dem Grafen Friedrich von Rabinswald bei verschiedenen Gelegenheiten zusammen, s. Urk. des Burggr. Otto von Kitzberg v. J. 1290 bei Hermann, a. a. D. Urkundenbuch. R. 45. S. 40 und Urkunde des Landgrafen Dietrich's des Jüngern v. 1289 bei Schöttgen und Kreyssig, Diplom. Nachl. I. Th. S. 62. Sein Schwagererster nennt sich in der Urk. v. 1304 (bei Kallenstein, Ähr. Chron. S. 2b. S. 910): Nos Fredericus filii gratia Comes de Rabinswald datus de Wie, bei der Brüder statten sich in der Urkunde v. 1276 (a. n. D. S. 909): non Albertus, Fridericus et Bertoldus Fratres, comes de Rabinswald, in der von 1278 (a. n. D. S. 910): Nos Albertus, Fridericus et Bertoldus, comes de Rabinswald und in der von 1275 (bei Mencke, Script. T. I. p. 778): Nos Albertus, Bertoldus et Fridericus comes et fratres eius de Wie. Die Kenntniß dieser Verhältnisse ist für die Geschichte der Grafen von Orlamünde ungenügend wichtig; weil man nämlich die Grafen von Orlamünde im 14. Jahrh. im Besitz von Wiehe fand, so glaubte man, dieselbe habe auch schon früher zugehört, und verwechselte den Grafen Albrecht von Wiehe, welcher 1231 den Erfurtern die Feste angriff (Chron. Sampet. p. 254) und in der Urkunde des Burggr. Ludwig von Thüringen v. J. 1291 (bei Kallenstein 2. Th. S. 724) verkehrt, mit den gleichnamigen Grafen von Orlamünde, (sowie Köber. Bl. 94. S. 2. Bl. 92. S. 1) und auf der Geschichte der III. Ähr. nach welcher Graf Albrecht III. von Orlamünde seinen Sitz an Wiehe hat, welches damals doch noch den Grafen von Rabinswald gehörte. 26) Chron.

den wir den Grafen Hermann von Weimar wieder im unglücklichen Kampfe mit Friedrich dem Freubigen, der im J. 1311 viele Schlösser des Grafen eroberte und ihn sich zu ergeben nöthigte²⁵⁾. Als Friedrich der Freubige 1312 vom Markgrafen Wolfram von Brandenburg gefangen war, und sich des Landgrafen Segner, namentlich die Erfurter, wider regten²⁶⁾, scheint an diesen Feindseligkeiten gegen die Besitzungen des Landgrafen auch Graf Hermann von Orlamünde wieder Theil genommen, oder sich wenigstens derselben verdächtig gemacht zu haben, denn in die Ehre und Einigungsverleihung, welche den 1. Aug. (um das J. 1319) zu Gotha zwischen dem Landgrafen Friedrich dem Freubigen und den Grafen von Hohnstein zu Stande kam, wurden mit eingeschlossen alle der Grafen von Hohnstein Mannen und Ritterchaft, dergleichen Graf Hermann von Orlamünde, sammt andern Herren, wie auch die Städte Erfurt, Mühlhausen und Arnstadt, und alle ihre Helfer, weil sie von dem Landgrafen, als ob sie ihn von seinem Erblande hindern wollten, in Verdacht gehalten und beschuldigt worden, welches nunmehr sollte beigelegt und vergessen sein²⁷⁾. Wenn in der im J. 1312 (o. 11. Aug.) zu Weimar gegebenen Urkunde Graf Hermann von Orlamünde bezeugt, daß er seinem Eidam, dem Schenken Rudolf, auf den beiderseits des Klostersgütern nicht mehr Recht gegeben, als er selbst befreiten²⁸⁾, und ein Graf Hermann von Orlamünde im J. 1318 (d. 5. Mai) das Nämliche in Beziehung auf seinen Schwager, den Schenken Rudolf, bezeugt²⁹⁾, lernen wir in den beiden Hermann am wahrscheinlichsten Vater und Sohn (doch möglicher Weise auch Brüder) kennen. Dasselbe, was Hermann den 11. Aug. 1312 getan, that in dem nämlichen Jahre den 2. Sept. Graf Heinrich von Orlamünde³⁰⁾. Heinrich kommt nicht minder 1311 vor, nämlich als Herr eines Lehn's zu Voitzabirde³¹⁾, ferner 1313, wo er die Schenkung bestätigt, die Arnolt von Brumstorf mit Lande zu Bartfeld dem Kloster Jümen gemacht³²⁾, in demselben Jahre, wo er das Vogtleicht zu Ratzfeld dem Schenken Rudolf von Kerenburg bestätigt, im nämlichen Jahre, wo er, sowie auch 1320, einen Kauf zwischen den Edeln von Kranichfeld und dem Kloster Pau-

linzell bezeugen hilft³³⁾, 1317, wo er dem Augustiner Kloster eine Mühle zu Mittelsaufen übergab³⁴⁾. Die bei den Brüdern und Grafen von Orlamünde, Herren in Drebitz, Friedrich und Hermann³⁵⁾, mit ihrer Mutter Elise, Frauen zu „Edwensstein“³⁶⁾ (Lauenheim), haben 1321 den Edeln von Wangenheim, Friedrichen, Lutwigen und Apeln in die Lehen Daina, Dierberingen, Weida, Ebnachheim, Westhausen, Forta, Wolfendorf, Darteroda, Weiborn, Jagstrunfeld, Leichberg, Bach, Metzhau, Thungenthal, Frankroda, Wyden³⁷⁾. Zwei andere wie die vorigen genannte Brüder, nämlich wie unten bei dem Anhalte Wendelskeins an den Landgrafen erhalten wird, die Brüder Friedrich und Hermann von Orlamünde, Herren zu Weimar, bauten 1332 das Schloß Wendelskeins an der Unstrut³⁸⁾. Am meisten genannt wird um jene Zeit Graf Otto III. von Orlamünde, Herr von Pfaffenburg, führt in der Urkunde von 1318 Otto'n als seinen Vater und Hermann als seinen Halbbruder (cognatum) auf³⁹⁾. Dann im J. 1327 eignet er Güter zur Brühmsee zu Rudolfsst⁴⁰⁾. Sein glänzendstes Lebens-

35) Urkunden-Bezeugung bei Jovius S. 321 und bei Eberhard Bl. 92. S. 1. a. 2. 36) Sagittarius, Hist. Gothan. p. 157. 37) Urk. derselben bei Wette, Hist. v. Weimar. II. S. 306. Einen Grafen Friedrich von Orlamünde lernte wir auch schon 1308 (den 19. März) kennen, wo er mit dem Grafen Hermann dem Kloster Ober-Weimar das Dorf Baisitz zugeteilt; f. Urk. derselben bei Wette, Hist. v. Weimar. II. S. 306. 38) Ein Jünger der Grafen von Orlamünde nannte sich von seinen Vätern (Schwenken), Lauenstein, Ebnachheim, welches nur einen Ort, nämlich Lauenstein in der Gegend von Gausel und Gieselsfeld, bezeugt, und von dem ruffischen Kosenstein zu unterscheiden; vergl. Pönn, Geogr. Geogr. Gesch. I. S. 74. 39) Beyer, Geographia Jenensis. p. 294 sq. Nach Eberhard Bl. 55. S. 2. a. Bl. 96. S. 1 wäre Elise (Gisibeth) die Tochter des Markgrafen Friedrich des Kleinen, welche als vermählte Gräfin von Anhalt einen Grafen Friedrich von Orlamünde geheiratet. Doch hat ja Tenzel, Curiosa. Bibl. a. 1704. p. 328 sq. 1149, dieses nur vermuthungsweise aufgestellt, und spricht (Vita Friedrichi Adm. Sect. IV. c. 15) wie billig zweifelt haben, denn Friedrich der Kleine hinterließ, soviel man weiß, auch keine Tochter, weil er mußte der gefangene Landgr. Friedrich der Freubige sein einziger Günstiger seinen Grafen von Anhalt zu Gemahlin geben (Chron. Samp. p. 318. Annal. Venerabil. p. 413. Vergl. B. Mecher, Gesch. Sachsen. 8. Bd. S. 199. Doch Chron. Samp. nennt den Hr. v. Anhalt Albrecht von Kärnten. Dreyhaupt (in den holl. Intelligenz-Nachrichten. 1741. S. 113) führt gegen Hermann den Beweis, daß Gisibeth anhaltischer Gemahlin nicht Otto der Ältere, sondern der jüngere gewesen. Als vermählte Gräfin von Anhalt beirathete Gisibeth einen Grafen von Orlamünde, wie daraus erhellt, daß die Gräfin Gisibeth von Orlamünde den 23. Mai 1328 bei Stodt Hirschenstein an Kaiserliche überweisen konnte (Urk. bei Bedemann, Anhalt. Hist. III. S. 486; f. auch den auf unsern Gegenstand bedeutigen Zusage der Urkunde v. 1346 bei Tenzel, Curiosa. Bibl. p. 525. 40) Münch von Farnow, Osmatation, bei Mencke, Script. T. II. p. 1608, 1610. 41) Urkunden-Bezeugung bei Eberhard Bl. 94. S. 2. 42) In Urk. v. 28. Juni 1516 (bei Schottgen v. Kreyenitz, Diplom. III.), in welcher Graf Otto von Orlamünde den Schwem zu Golen dem Kloster Sonnenfeld ertheilt, Otto III. (auch dem Kaiser Maximilian), oder dessen Vater Otto II. gebort, wegen wir nicht zu entscheiden. 43) Urk. des Grafen Otto v. 11. Nov. 1327 bei Schöne, Progr. de templo S. Andreae Rudolstadtens. p. 4. Zum J. 1327 ist auch die Urkunde der Grafen von Orlamünde (bei Schannat, Vindob. II. p. 16), in welcher

Sampet. p. 320, mit Bezeugung der gleichlautenden, aber aus besserer Handschrift geschöpften Stelle des Epiphanius Antiquitatum Variolous, auch bei Mencke 2. Th. S. 496. Addit. ad Lambert. p. 487. Mit der Bericht der altteutschen Landbücher, nach welchen Friedrich der Freubige außer Weimar auch Orlamünde, Wapbala und Wippach erobert und seinem Land auf immer einverleibt, und die den Krieg der Grafen von Weimar gegen Friedrich den Freubigen gar nicht verdrängen, nicht zu brauchen ist, siehe erobert bei E. Mecher, Thle. Gesch. 8. Th. S. 189, 190. 27) Chron. Sampet. p. 323. 28) Die Nachweisungen und Darstellungen dieser Verhältnisse, deren Auseinandersetzung der Raum nicht erlaubt, f. bei E. Mecher, Thle. Gesch. 8. Th. S. 196—206. 29) Urkunden-Bezeugung bei Jovius S. 315 f. bei Mencke, Script. T. II. p. 978. 30) Urk. in Thuringia sacra. p. 573. 31) Urk. ebendieselbe S. 375. 32) Urk. ebendieselbe S. 573. 33) Urkunde des H. Scholastikus der Kirche zu Naumburg und des Betreuer derselben, des Schenken Th. von Krenza den Jüngern u. 2. Juli 1311 bei Mencke, Script. T. I. p. 722. N. 92. 34) Urkunden-Bezeugung bei Jovius S. 307.

jahr war 1328, wo wir ihn, den Kaiser Ludwig den Baier aus seinem Römzuge begleitend, im Februar und März zu Rom finden⁴¹⁾. Mit dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, welcher Otto's Schwester, Elisabeth, zur Gemahlin hatte, wurde aus besondrer Liebe den 21. Jan. dieser Vergleich getroffen, daß Graf Otto von Orlamünda die Stadt Rudolfsst. und die beiden Häuser (Schlöffer) keineswegs verkaufen oder versetzen sollte, es trüge sich denn zu, daß er etwa gefangen, oder aber, daß er oder seine Mannen im Felde besiegt, einen solchen Schaden nähmen, der sich auf 4000 Mark Silbers erstreckte, die er entweder zu seiner Entlohnung oder zu Abtragung der aufgewandten Unkosten erlegen müßte; jedoch sollte er sie dann Niemand andern als dem Grafen Heinrich kaufenweise zukommen lassen⁴²⁾. Weil auch das Oberhaus mit der halben Stadt Rudolfsst., sammt der Mannschaft und allem dem, was dazu getheilt worden, sowie auch der Thurm auf dem Niedern Hause (Schloß) Grafen Heinrich für 1300 Mark verpfänden war, so sollte er sie dem Grafen Otto um solch Geld, wenn es von ihm gefordert würde, wiederum zu lösen geben. Erlangte Graf Otto Erben, Söhne oder Töchter, so sollte er die verpfändeten Güter innerhalb Jahresfrist einzulösen verpflichtet sein; thäte er es nicht, so sollte er seinem Schwager oder dessen Erben auch das Niederhaus zu Rudolfsst. pfandweise einkäumen⁴³⁾. Für 7000 Pfund Heller (das Pfund macht ungefähr vier Gulden) veräußerte Otto im J. 1338 pfandweise an den Burggrafen Johann von Nürnberg Pfaffenburg, Kulmbach, das Kloster Himmelstirn⁴⁴⁾ (das Begräbniß mehrerer in Franken geforbener Grafen von Orlamünda⁴⁵⁾), Treßgast, Mittelberg, Schloß Brened, Goldkronach, Mengau und Wiersberg, unter der Bedingung, daß, wenn er ohne Kinder stürbe, das Verpfändete im Besitze der Burggrafen von Nürnberg auf immer bleiben sollte⁴⁶⁾. Otto's Gemahlin war Kunigunde, und wie aus ihrem Wappen zu schliessen, eine geborne Landgräfin von Leuchtenberg⁴⁷⁾. Sie war, wie aus den Urkun-

den erhellt, kinderlos, wodurch das Erbsitzen der pfaffenburger Linie mit ihrem Gatten Otto die natürlichste Erklärung findet; um so bestrebender ist es, Kunigunden zur deutschen Heide gestempelt zu sehen. Sie kaufte im J. 1344 von den Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg (dem zu Liebe sie die Kinder, die sie nicht hatte, ermorbt haben soll) und von der Mutter der genannten Burggrafen, Margaretha, welche Grinlach zur Morgengabe hatte, dieses Schloß nebst Zubehör für 2098 Mark, und war die erste Abtissin des Klosters Grinlach⁴⁸⁾. Oben lernten wir einen Grafen Friedrich von Orlamünda kennen, dessen Mutter Elise war; im J. 1335 einen Grafen Friedrich, dessen Mutter Helena war; nämlich Frau Helena, Gräfin von Orlamünda; Graf Friedrich von Orlamünda, ihr Sohn und Burggraf Johann von Nürnberg (vielleicht als Bormund) eines Theils, und die Brüder und Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Herren zu Arnst, andern Theils, um das zwischen Saalfeld und „Hörsenstein“ (Kauernstein) gelegne Goldbergwerk und des Gerichtes bei demselben im Streite wurden von Kaiser Ludwig, den Sonntag Reminiscere des Jahres 1335 zu Nürnberg aller derselben Kriege und Aufstände halben verglichen, so daß das eine Drittel des Goldbergwerkes und Gerichtes Frauen Helenen, ihrem Sohn und Erben, das zweite den genannten Grafen von Schwarzburg, und das dritte den Gebrüthern und Grafen Heinrich XIV. und Günther XVIII., deren und Erben zu Schwarzburg, gehören sollte⁴⁹⁾. In dem Kriege, welchen zu jener Zeit (1334) der Landgraf Friedrich der Hühle gegen die Erfurter führte, weil sie den vom Kaiser gestifteten Friedensvertrag gebrochen⁵⁰⁾, hatten die Erfurter zu Helfern die Grafen von Kevernberg, von Weimar (die Grafen von Orlamünda, welche hier ihren Sitz hatten), von Weichlingen, von Rothenberg. Da aber der Landgraf ihnen zu sehr zusetzte, ließen sie die Erfurter und schlossen sich an den Landgrafen⁵¹⁾, so daß an der großen Belagerung Erfurts im J. 1336 fast alle Theile des Landes Theil nahmen, und die Erfurter sich den Frieren erkaufen mußten⁵²⁾. Die Entsehung des gewaltigen Krieges zwischen dem Landgrafen und den Grafen von Orlamünda und Schwarzburg im J. 1342 schreibt die spätre Sage dem Hochmuth, Leichtsinne und Muthwillen des Grafen Hermann von Orlamünda, Herrn zu Weimar, zu, nämlich als der Landgraf einst durch Erfurt sich begeben, habe der Graf Hermann von Weimar

se dem Kloster S. Petri zu Erfurt ein Holz bei Aussenborn eigne, zu brennen. über Otto s. auch Hund. Metrop. Salisburg. T. II. p. 259. Wiedemann S. 640, 651.

43) Von dem Kaiser Ludwig zu Rom den 8. Febr. 1328 (bei Ludewig, Reliq. Manuscript. T. II. p. 281), den 18. Febr. (ebenda. S. 280) und den 14. März (bei Leibnitz, Cod. Jur. Gent. P. I. p. 129) gegebenen Urkunden. 44) Die Bestimmung, wie es mit der Abtissin gehalten werden sollte, s. im Urkunden-Auszuge selbst bei Jovius, S. 329, 330. über Elisabeth, geborne Gräfin von Orlamünda, welche als Witwe ihren Sitz 1353 zu Saalfeld hatte, s. Schamitz, s. Kloster-Historie. 2. Bd. S. 162. 45) Mehrere andre bemerkenswerthe Verabredungen s. im Auszuge der merkwürdigen Urkunde selbst bei Jovius S. 329, 364. 46) S. Note 14 dieses Art. 47) S. die ebenangeführte Note. 48) Urk. des Gr. Otto v. 4. April 1338, und Vertrag v. 5. April bei Gasterius, De statu publico Europae. p. 783. Ladislaus Sentiniamus, De Origine Domus Brandenburg. bei Oesele, Script. II. p. 619. Wiedemann S. 664, 670. Lemaire, Jur. Publ. T. II. Lib. V. c. 7. n. 2. p. 105, 189. 49) Jovius S. 329. Als Otto's Gemahlin wird sie in einer Urkunde v. S. 1355 (s. ebdr. Bd. 2. S. 2) genannt, auch in den Urkunden v. J. 1388. In diesem Jahre verheirathete sie

mit ihrem Gemahle das Kirchchen zu Rudolfsst. dem Kloster Langheim (s. Urkunden-Auszuge bei Jovius S. 329). Das dem Gr. Otto im Kloster Langheim gestift. Denkmahl ist abgebildet bei Köler, Dissert. de ducibus Meranensibus, im Wapen erscheint ein schwarzer gekrümmter Elwe von der Rechten zur Linken auf goldenem Felde springend. Wegen Otto's Ehenkung war das Kloster Langheim, sowie das Kloster Himmelstirn, vier Tage im Jahre die Begegnungs- der Herrschaft von Orlamünda mit Nigilien und Messen zu halten pflichtig (Jovius S. 389).

50) Benutzung d. Urk. v. 1344 bei Lad. Sauthem. Ind. Geograph. Brand. bei Felle II. S. 621. 51) Urkunden-Auszuge bei Jovius S. 329. 52) Chron. Sampet. p. 332. 53) Hist. de Landgr. Thuring. c. 93, bei Wiererus S. 1345, 54) Chron. Sampet. p. 335.

auf seiner Herberge ihm nachgerufen: „Höre, Friedrich! wo willst du hin?“ und der Landgraf geantwortet: „Ich will machen, daß du mich deinen Herrn heißest.“ Daß das, was wir billige Sagen nennen, Geschichtschreiber wie der Verfasser der Hist. de Landgravis Thuringiae⁵⁵⁾, Rothe, Ursinus u. als Axtische vorbringen, ist nicht zu verwundern, wol aber, daß Reutere das Nämliche thun, und noch dazu der ausgeschmückten Erzählung folgen⁵⁶⁾. Doch sind die meisten so billig, den vermeintlichen Auftritt zu Erfurt nur als nächste Veranlassung zum Ausbruch des Krieges, nur als letzte einer langen Reihe von Ursachen⁵⁷⁾ anzusehen; so schließt einer⁵⁸⁾ der Geschichtschreiber nicht mit Unrecht aus der Allgemeinheit jenes Krieges, daß diese auf ein höheres Interesse hindeuten scheine, als dasjenige gewessen wäre, welches in der vorigen Erzählung angegeben. Andre⁵⁹⁾ leiten diese dadurch ein, daß sie vorausschicken, zwischen Hermann von Weimar und dem Landgrafen habe eine alte Eifersucht geherrschet⁶⁰⁾, wovon die Hauptursache in Hermanns großem Ansehen und weltläufigen Besitzungen gelegen; wieder andre geben an, Hermann habe mit mißgünstigen Augen angesehen, daß der Landgraf Jena bekommen, und habe, um sich dafür zu rächen, jene Rederei in Erfurt getrieben⁶¹⁾.

55) Hist. de Landgr. c. 96. p. 1344 bei Rothe S. 1792 ist die Erzählung schon mehr ausgeschmückt: Graf Hermann hat einen Tanz auf dem Rathhause u. Zug auf Rothe dem Bundesgenossen Hermann, dem Grafen Erich von Schwarzburg, eine Rede ähnlichen Sinnes in den Mund. Doch ist Rothe noch so billig, den Grafen Hermann rufen zu lassen: Sage Friedrich! wo willst du hin? so ist auch noch Ursinus (S. 1314) die Form Friedrich! brauchen. Um die Sache noch zu klären, wannbittet man später die Axtische in: Friedrich! wohin? wohin? u. 56) S. 1. E. tendens, Hist. Erfurt. p. 98: Paucis verba contentum in Landgravum prolata bellum atrox et Vinariale fatale causavit. Galletti, Gesch. Thür. 3. B. S. 252, 253. Heinrich, Handbuch der schül. Gesch. S. 325, der jedoch so billig ist, wie man erzählt, hinzuzusetzen: Weisse, Gesch. der kurländ. Staaten. 2. B. S. 66, 67. Als in Thüringen ein Krieg ausbrach, dessen sonderbare Veranlassung an dem mit den eignen Worten einer alten Chronik (Rothe a. a. D. S. 1792), der die meisten Geschichtschreiber (als z. B. der Auctor l. Historiae de Landgravis l. c. p. 1344) beifolgt, erzählt werden kann. Aber aus der Hist. de Landgr. hat ja Rothe geschrieben, aus Rothen wieder die andern an, so daß die erst erzählte Sage doch nicht zur Axtische wird; Derzog, Gesch. des Thüring. S. 303, der auch die Sage nach Rothe's Anschuldigung vorträgt, erblickt in Hermann einen stolzen, feinsinnigen Mann, und gibt als einen Theil jenes brennenden Stoffes, aus welchem der Krieg entbrannte, die- ses an, daß der Landgraf vom Grafen Erich von Orlamünde diese Grafschaft 1342 gekauft, aber dieses geschah in erst im J. 1344 und ist nicht als Grund des Krieges im J. 1344 anzusehen. Jousias (S. 334) sagt mit Recht, daß jene Grenzen der Parteilichkeit bald nicht wenig verdorrt seien. Indem sie den ganzen Handel des Grafen von Orlamünde und Schwarzburg, als ob sie sich ohne großen Ursache empfand, allein zuschreiben, so doch aus dem Streitgespräch fast ein andres zu entnehmen, und ob zwar vielleicht nicht ohne u. und läßt nun die Sage von Hermann und Heinrichs Begehren folgen. 57) Galletti S. 252. 58) Weisse (S. 67), nachdem er Rothe's Erzählung eingeseht. 59) Galletti S. 251. Heinrich S. 324, 325. 60) Eud., Graefenau S. 375. 61) Die Sage kennt natürlich Friedrich als Theilnehmer am Kriege gar nicht, und läßt

Der Grund jenes Krieges liegt, wenn ihn auch die Zeitbücher verschweigen, in des Landgrafen Begehren, seine Besitzungen aus Kosten der Andern zu vermehren, und seiner die daher sehr beschränkten landgräflichen Macht die Ausdehnung wirklich landesfürstlicher Gewalt über die Grafen zu geben, welche zwar den Landgrafen als einen höher stehenden, aber keineswegs als ihren Herrn betrachteten, welches sich im Sinne jener Sage ausdrückt. Bei welcher Gelegenheit die Brüder und Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünde, Herren zu Weimar, zunächst verlegt worden waren, läßt sich zwar nicht nachweisen, wol aber finden sich die streitigen Punkte in Beziehung auf die Hauptverbündeten, den Erzbischof Heinrich von Mainz, die Brüder und Grafen Dietrich und Heinrich von Hohnstein, und die Bettren und Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg, Herren von Schwarzburg ausgeführt⁶²⁾, so daß sich schliesen läßt, Friedrich und Hermann haben Ähnliches erlitten, oder sich mit den sich verlegt Fühlenden aus Rücklicht ähnlicher ihnen drohender Gefahr verbunden⁶³⁾. Die Erbmengenanten und Friedrich und Hermann waren „der Sache Weiler.“ An sie schlossen sich an ihre Freunde und Nachbarn, Herr Heinrich Voigt von Plau (Plauen), genannt Keuse, Heinrich und Heinrich, Hebrüder, Herren von Ger, Herr Heinrich der Jüngere, Voigt von Plau, Herr Otto von Jechsburg, Herr zu Liebenwerda, Herr Hermann von Schönburg, Herr Johann von Walenburg, Herr Heinrich und Herr Johann von Solza, und ihre Brüder kamen sämtlich mit wohlgegründetem Zeug ihnen zu Hülfe, und thaten in des Landgrafen und der Erfurter, seiner Heiler Gerichten durch Plündern, Brennen, Gefangennehmung von Menschen u. großen Schaden. Gleiches that mit Hülfe der Erfurter der Landgraf in den orlamündischen und schwarzburgischen Gebieten. Diese Thaten dauerten von der Zeit kurz nach Bartholomäi 1342 bis gegen Pfingsten 1343. Der Kaiser Ludwig der Boier gebot ihnen nämlich Frieden, beschied sie nach Würzburg, und sistete den Sonnabend in der Pfingstwoche die Sühne und gab die Entlassungen. Diese beschied theils in Bestimmungen und Verfügungen, welche das Reichsoberhaupt selbst gab, theils in Verweisungen an Austrägalrichter. Von den einzelnen streitigen Punkten, welche namhaft gemacht werden, finden sich nur welche in Beziehung auf den Erzbischof von Mainz und die Grafen von Hohnstein und Schwarzburg, welche wir daher als zu weit fahrend unberührt lassen müssen, wiewol sie

nur Hermann hervortreten, weil ein Graf Hermann von Orlamünde, Herr zu Weimar, sich einen Namen im Kriege gegen den Landgrafen Friedrich den Streitigen in den Jahren 1309 und 1311 gemacht, so die stiftlichen Zeitbücher (welche beide Hermanns und Heiler Hermanns Kämpfe in einen zusammen-

62) Die Darstellung des Ritters, welches aus zu weit führen würde. s. im Urkunden-Auszuge bei Jousias S. 335, 336, vergl. S. 332. 63) Vermerktwerth ist auch, daß das Chron. Sampetr. p. 338 bei seinem Berichte auf der Schlacht bei Arnstadt im J. 1342 der Grafen von Weimar gar nicht gedenkt und auch (S. 339) in der Nachricht von der Zerstörung im J. 1344 die Grafen Friedrich und Hermann Hebrüder von Weimar, zwar als Theilnehmer nennt, aber nicht besonders hervorhebt.

über die Veranlassung des Krieges nicht verbreiten. Die Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünde werden nur in den allgemeinen Entscheidungen begriffen, von welchen wir diese ausheben: vorgenannte Grafen, Herren und alle ihre Freunde, Helfer und Diener sollten den Landgrafen Friedrich zu Thüringen auch seine Helfer, Freunde und Diener forschbar ehren und fördern, sie auch an ihren Ehren, Rechten, Leuten und Gütern in keiner Weise hindern noch abhalten, hinwegzumahen sollte auch der Landgraf sie alle und ihr jeglichen besonders gleichfalls ehren, und sie bei ihrem Rechten, Leuten und Gütern unangefochten lassen etc. Über das sollte der Erzbischof auch vorgemeldete Grafen und Herren in des Landgrafen Gerichten, derrer er innig wäre und die von ihm zu Lehen rührten, keine Fesslung weder kaufen noch bauen, es geschähe denn mit seinem Willen und Gefallen, dessen sich der Landgraf gleichfalls in ihren Gerichten und Lehen enthalten sollte⁶⁴). Aber solche Entscheidungen erlitten die Lehenhöfen nicht. Die Brüder und Grafen, Friedrich und Hermann von Orlamünde, Herren zu Weimar, und die Grafen von Schwarzburg, Günther und dessen Vettern, die Brüder Heinrich und Günther, Herren zu Arnstadt, kauften im J. 1343 (am St. Lucientage) von Rudolf, Schenken zu Dornburg, seinen Anteil an dem Hause und der Stadt Dornburg, nebst dem Dorfe Dorndorf, als Pertinenzstücke der Herrschaft Dornburg für 1000 Schock Zählgrößen, an deren Statt und Zahlung sie ihm das Haus Gleisberg oder die Herrschaft Lobeda, nämlich des Herrn von Bergow (Burgau) Theil zu Kauf schafften sollten. Überdies nahm Rudolf das Haus Lautenburg in Weise eines angetragenen Lehn von den genannten Grafen zu Lehen, und zwar als ein Mannlehen, dergestalt, daß, wenn er ohne männliche Erben stirbt, solches Haus an vorgedachte Grafen als Lehenherren anheimfallen sollte⁶⁵). Auch erkaufte die Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünde und die Grafen von Schwarzburg im J. 1344 (zu Pfingsten) von den Brüdern Heinrich und Dietrich, Schenken von Dornburg, ihren Anteil an dem Hause und der Stadt Dornburg, das Holz Schnabberg mit dem Dorfe Zymern für 600 Schock schmaler Zählgrößen. Unter andern zu der Herrschaft Dornburg gehörigen Pertinentien waren auch die beiden Dörfer Hühnsdorf und Trebra begriffen, welche die Schenken von Dornburg, auf Befehl vorgenannter Grafen, Heinrichs Schenken von Dornburg, und Konrad, seinem Bruder, und Heinrichs von

Molwig zu Lehen reichen mußten⁶⁶). [Nicht lange darauf überließen die Grafen von Orlamünde ihren Anteil an Dornburg den Grafen von Schwarzburg⁶⁷]. Auf der andern Seite war auch Landgraf Friedrich im Erworben nicht müßig. Er erkaufte vom Grafen Heinrich dem ältesten von Orlamünde die Grafschaft und das Eisen zu Orlamünde mit dem Hause (dem Schloß) und dem Städtchen daselbst mit der Pfarre Wyphenburg, mit allen Vassallen, die zu der Grafschaft und den Pfarren gehörten etc., wie Heinrichs Ältern und er sie erbt⁶⁸ das heißt nicht Sammtliches, was zur Grafschaft Orlamünde gehörte, sondern nur seinen Anteil, während die andern Zweige unseres Grafengeschlechts noch den übrigen behielten). Eine wichtige Handlung geschah im Herbst auf dem Hause zu Orlamünde, an dem Dienstage zunächst nach St. Marcitage, des Evangeliums 1344 in Gegenwart von Heinrichs Gemahlin Irmingard, von seinem Sohne Friedrich und von vielen seiner Männer, die er an den Markgrafen (nämlich in Begleitung auf Reisen so genannt) wies⁶⁹). Die Landgrafen von Thüringen fügten seit dieser Erwerbung ihrem Titel die Benennung Grafen zu Orlamünde bei, während sie die Glieder dieses Grafengeschlechts Grafen von Orlamünde nannten⁷⁰). Wenn im Jahre der Erwerbung Orlamündes durch den Landgrafen, und Dornburg durch die Grafen von Orlamünde und Schwarzburg eine Zwietracht zwischen dem Landgrafen und der Stadt Erfurt aus der einen, und dem Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, und den Brüdern und Gra-

64) Urkunden. Auszug der Jovius S. 355, 356. 65) Urkunden in dem Cod. Diplomat. Nr. 149 aus Jovius S. 355, 356. 66) Urkunden. Brief des Grafen von Orlamünde an St. Gallen. IV. c. VI. S. 46 und 48. Urzug. Jovius S. 357. Ferner, eine vormalige H. S. weimarischer Hof- und Regierungsbibliothek, noch ungebrachter Brief führt den Titel: „Hofmann-Opferbüchlein des Grafen von Orlamünde.“ fällt sich zuerhöblich, von welchen der Cod. Diplomat. vier einmalt, wird von einer wenig beschriebenen von Olegien, Bappen und Wägen gezeigt, und im großgeschriebenen gebräunten Text zu Weimar aufbewahrt. Urzug. Schwarzburg, historisch-antiquarische Nachrichten aus der ehemaligen kaiserl. Pfalzstadt Dornburg a. d. Saale. S. 4, 55.

66) Urkunden der Heydenreich, Cod. Dipl. Nr. 155, 156. Urzug. Jovius S. 357 und Schwarzburg S. 55. 67) Jovius S. 357. Welche Wichtigkeit für den Landgrafen das fest Dornburg hatte, sieht man daraus, daß es im Frieden von 1345 die Grafen von Schwarzburg von ihm zu Lehen nehmen mußten. f. Urz. bei Schwarzburg S. 56. 68) Urz. des Grafen Heinrich bei Struve, Polit. Arch. II. S. 135, und Schriber desselben S. 138, wo er des Kaisers um Bestätigung bittet. Der Kaiser war Friedrichs des Kaiserlichen Schwiegersohn, und hatte ihn auch während des Krieges in den Jahren 1342—1343 begünstigt, f. Urkunden. Auszug der Jovius S. 355. Ferner, eine vormalige Brief des Kaiserlichen Hofes. Dieses kam aber nicht in freies Einkommen genommen werden. Des Landgrafen Mutter war nämlich Elisabeth, deren gleichnamige Mutter, wie wir oben sehen aus schließen mußten, eine geborene Gräfin von Orlamünde gewesen. Über Irmingard f. auch eine Urkunde von ihr bei Struve, Hist. Pol. Arch. I. S. 137: Mit Irmingard von Grafen Godes, Grafen zu Orlamünde. 69) So j. H. Urz. des Landgr. Friedrich bei Hübner v. 25. Dec. 1344 (bei Mencke, Script. T. III. p. 1046): Mit Friedrich, von Grafen Godes, Landgrave zu Thüringen, Markgrave zu Meissen und in dem Pfälzlande, Graf zu Orlamünde, und Herr des Landes zu Pfaffen, Urz. des Landgr. Friedrichs bei Struve v. 15. Jan. 1349 (bei Weber, Hist. Samml. S. 294, 295): Nos Fridericus Dei gratia Landgravius, Misnensis et Orientalis et in Landgrave Marchio, Comes in Orlamünde, Domus terrae Misnensis et de ganz Titul; und Schluß der Urz. dann: ad notitia testium auctoritatem Friderici, Comitis de Orlamünde, Domini in Wymer, avunculi nostri dilecti. Urz. Kaiser Karls IV. v. 1350 (bei Schöttgen, Diplom. Rudolph. I. Th. R. 17. S. 70, 71): Friderici, Baltherii, Ludovici et Wilhelmi, Thuringiae Landgraviarum, Misnensis, Orientalis et in Landgrave Marchionum, Comitum in Orlamünde, Dominorumque terrae Pilsenae.

fen Friedrich und Hermann von Orlamünda, Herrn zu Weimar, aus der andern Seite (um das Fest aller Heiligen) ausbrach"), so ist die Veranlassung nicht schwer zu erkennen. Auch hatte man sich auf einen Krieg, ungeachtet der vom Kaiser 1343 in der Pfingstwoche gestifteten Eöhne, vorgesehen, denn noch in dem nämlichen Jahre (1343), Sonntag vor Aller Heiligen, finden wir, wie die Brüder Bussio und Hermann von Eiserberg dem durch schriftliche Gelobung von ihrem Herrn, dem Bischofe Heinrich und dem Capitel zu Raumburg, den drei Voigten Heinrich von Plauen, Heinrich und Johann von Waldenburg, dem Burggrafen Otto von Eisingen, dem Grafen Friedrich von Orlamünda, Herrn zu Weimar, dem Grafen Günther dem Ältern von Schwarzburg, dem Grafen Friedrich von Brichlingen, Herrn zu Rothenburg, und den Städten Mühlhausen und Erfurt (welches letzte also 1344 abtrug), unter sich auf fünf Jahre geschlossenen Bündnisse beitraten"). Mit den Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünda, den Grafen von Schwarzburg und denen von Hohnstein verband sich (den 6. März 1345) auch der Erzbischof Heinrich von Mainz zu gegenseitiger Verteidigung"). Viele Gebirge und Dörfer wurden in diesem unglücklichen Kriege von dem Landgrafen und den Eürstern, namentlich Eistfurt, Koblenz, Harbelsheim, Weidelsdorf, Fiedelhausen, Felsler, Weidhausen, Kobia zerstört, Stadt und Schloß Wiehe und Rudolfsdorf verbrannt und Donndorf eingenommen"). Schauenforst auch, welches dem Grafen Heinrich dem Jüngern gehörte, wurde erobert. Im Eöhnevertrage") zwischen den Landgrafen und den Grafen von Schwarzburg vom Donnerstage nach Johani 1345 wurde festgesetzt, daß der Landgraf das Haus Schauenforst denen von Schwarzburg (vielleicht als den Vormündern) wiedererstatten, oder doch ihrem Ehm, dem Grafen Heinrich von Orlamünda, dem Jungen, andre jenseit der Saale im Eherlande gelegene Feste und Güter dafür vertauschen sollte"). Zwischen dem siegreichen Landgrafen und den besiegten Grafen Hermann und Friedrich von Orlamünda, Herrn zu Weimar, war nach dem Besichte der Landgrafengeschichte durch Vermittlung der thüringischen Grafen dieser Vergleich getroffen: Friedrich und Hermann übergaben alle ihre Güter, Städte und Schloßer in die Hände des Siegers, und erhielten sie unter der Bedingung zurück, daß sie nach ihrem Tode an den Landgrafen fielen. So brach dieser Krieg, welcher der thüringischen Grafengeschichte heißt, die Macht der Grafen von Orlamünda, und die Macht der Landgrafen erhielt einen

gewaltigen Zuwachs nach dem Absterben Friedrichs und Hermanns, denn so lange sie noch lebten, walteten sie als Herren über ihre Besigungen (sich auch Herren zu Weimar fortsetzend); so finden wir im J. 1351, wie die Grafen Friedrich und Hermann Bollersdorf an Hermann von Rudolfsdorf verlaufen"), im J. 1361, wie Hermann Dusen dem Koller zu Schtershausen schenkt, im J. 1367, wie er eine Urkunde wegen Luchas (Luchas's) erhält"), im J. 1370, wie Graf Hermann Heinrich von Borsgeroda zu Ehen gibt den Edeßig Albrecht von der Wieken, im Dorfe Wiflingerin und Dithordrode, und den Edeßig der Mülsern in Rietendorf, und das Gericht über Hals und Hand"), 1371, wie er der Stadt Weimar den Zoll und die Wiehe in der Au hinter dem Schloß überläßt, wofür der Rath die Schloßbrücke im baulichen Stand erhalten muß. Als Hermann kurz darauf starb (sein Bruder Friedrich war ihm 1361 vorausgegangen), fiel Weimar, die Herrschaft Wiehe, die Klöster in Remmliden und Donndorf, Zimmern, Voigtei Brembach, Schloß Wendelsstein, Grafenschaft Eilberesheim (sonst Albrechtsheim), Teutleben, Hardeleben, Eberstadt, Marksfeld, Neufeld, Voigtei Gerbsdorf, Eidenbüden Rappenberg (oder Rastenberg), Gutmannsbaußen, Wülfelsdorf, Hefler und andre Dörfer mehr an die Landgrafen von Thüringen"), und zunächst an die Eöhne des Landgrafen Friedrich des Eühlichen, welcher die Macht der Grafen von Orlamünda durch Kauf und Krieg gebrochen, und bei der Theilung seiner Eöhne an Kalthasar, welchem Thüringen das Eoss theilte. Durch jenen unglücklichen Krieg war die Macht der Grafen von Orlamünda vergeblich erschüttert worden, daß sie auch in dem wichtigsten Punkte, nämlich in Ansehung dessen, was sie unmittelbar vom Reiche zu Eehen hatten, die Befehle der Landgrafen werden mußten, natürlich mit freiem Willen, wie es in der Urkunde Kaiser Karl IV. vom 18. Febr. 1350 heißt, durch welche er die Landgrafen Friedrich, Kalthasar und Wilhelm mit

70) Chron. Sampetr. p. 389. 71) Gelobungsbuch Bussio's und Hermanns von Eiserberg bei Mencke, Script. I. III. p. 1044, 1045. 72) E. bei Eöhnen in der Urkunde bei Lünig, Spec. Eccles. Cont. I. p. 211, vergl. Jovis E. 333. 73) Chron. Sampetr. p. 389. Erhardus Ann. Varilequus. p. 505. Vergl. die Hist. de Landgrav. c. 96. p. 1344, welche die beiden Kriege von 1342 und 1344—1345 zusammenfaßt, und noch mehr gestörte Orte aufzählt, (s. auch Jovis E. 335. 74) Bei Hesendorf, Cod. Diplom. N. 160. Vergl. Jovis E. 339, 340. 75) Deßhalb s. auch die Personen, welche die Abtheilung vornehmen sollten.

76) Urk. der E. Friedrich und Hermann von Orlamünda v. 24. Oct. 1351 bei Struve, Pol. Archiv IV. S. 262. Eherbe gebört auch, wenn sie nämlich vor dem Eridensvertrage geschrieben ist, die Urkunde v. 15. Juni 1346, durch welche, Eridorus et Hermannus Dei gratia Comes de Orlamunda et Dominus in Wimar" auf Willen Eridorus und Eherbarts Markgräve und Herrn zu Eherfeld eine Feste mit dem Hofe zu Eilföfz dem E. Michaelisfest zu Jena zugeten (bei Euber, Sammlung S. 293, 294.). Urk. v. 1357: Eür Graf Hermann von Orlamünda, Herr zu Eimar, Urk. v. 1370: Eür Hermann Erave von Eot des Ewaden von Orlamünda und Herr zu Eimar, Edder E. 75. S. 1. Auszug der Urk. von 134. (bei Jovis E. 345), wo Graf Friedrich von Orlamünda, Herr zu Eimar, Unterlaßt, daß bei dem Eöhnevertrage zwischen dem Landgr. Friedrich zu Thüringen und dem Grafen Günther von Schwarzburg (S. 77) Eührer Eil. 96. S. 1. Eür Eür, daß Eanda (an der Eürst) von E. v. Orlamünda gehört, f. Kahlmann, Eilf. Brief vom Ursprunge, Eherbüden und Ehergerung der Stadt Eanda an der Eürst. 78) Urkunden-Auszug bei Eür E. 407. 79) Eür E. 380, 381. Vergl. Eilf. Eimar. Annal. bei Euber, Sammlung S. 298. Eoch Eür Eilf., wenn er Eherpaßt, daß erst nach Hermanns Tode sich die Landgrafen auch Grafen zu Orlamünda geschrieben, f. oben Eote 76.

dieser Lehnsherrlichkeit beilegt. Eine Schwester der unglücklichen Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünde, Herren zu Weimar, war die in der ersturtheilten Welt berühmte Margit, Witwe des Grafen Heinrich von Hohnstein⁸⁴⁾. Ein Graf von Orlamünde, dessen Name sich aber nicht aufgefunden findet, stand im tyrolischen Erbfolgekriege 1363 den Herzogen von Baiern gegen die Herzoge von Österreich und den Erzbischof von Salzburg bei, half 1364 Mühlbach belagern und Kied reiten⁸⁵⁾. Den Grafen Friedrich, Herrn zu Weimar, haben wir oben kennen gelernt. Ausser ihm gab es in der letzten Hälfte des 14. Jahrh. noch zwei den Namen Friedrich tragende Grafen von Orlamünde, nämlich den Grafen Friedrich, Herrn zu Levensheim (Levensheim), welcher im J. 1350 die Heide zwischen dem Grafen Heinrich, Herrn zu Schwarzburg, und dessen Sohn Günther auf der einen und dem Grafen Johann zu Hünneberg auf der andern Seite dergestalt vermittelt, daß sie mit Schlichtung eines gegenseitigen Schwundnissens endigt⁸⁶⁾, und der im J. 1351 von dem Landgrafen Friedrich zum Bürgen eingesetzt ward, so daß er in Koburg einreitet und da bleiben mußte, bis die Landgräfin Katharina völlig in den Besitz des ihr als Leihgung ausgelehnten Levensheims gesetzt war⁸⁷⁾, und welcher im J. 1357 als Mitinteressent an den 11,000 Mark löthigen Silbers betragenden Schulden des Grafen Heinrich des Jüngern erscheint, welche von dessen Vater, dem Könige Günther, herrührten, und die im genannten Jahre die Brüder, Grafen Heinrich und Günther von Schwarz-

burg, auf sich nehmen mußten⁸⁸⁾. Der dritte Graf Friedrich von Orlamünde zu jener Zeit war Herr zu Dröbzig, wird zum J. 1367 genannt⁸⁹⁾, war 1379 bei der Vermittlung, durch welche Graf Günther XXXI. von Schwarzburg zu Gunsten seiner Brüder die Vermählung mit Helena ausgab, und von der Herrschaft abtrat⁹⁰⁾, half 1377 die Fehde zwischen dem Grafen Heinrich von Schwarzburg und den Herren Kuge und Friedrich von Wangenbrim, welche auch einen Krieg mit dem Grafen von Schwarzburg und den Landgrafen herbeiführen drohte, am 17. März durch schiedsrichterlichen Spruch beilegen⁹¹⁾, erscheint dann vielfach bei den Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meissen, deren Vassal er war, so zu Pegau 1382, ward 1383 zum Mitvormund Elisabeths, der Witwe Alberts von Böhmen (Beulwitz), bestellt, erscheint bei verschiedenen Gelegenheiten in den Jahren 1384, 1387, 1389, 1390⁹²⁾, und ward namentlich 1391 von der Landgräfin Katharina und ihren Söhnen Friedrich, Wilhelm und Georg zu einem Schiedsmanne bei den Verwidelungen ihrer Mütter und Diener mit denen der Fürsten Otto und Bernhard zu Anhalt bestellt⁹³⁾. Seine Gemahlin war Katharina, eine Tochter des Grafen Heinrich VI. von Gleichen⁹⁴⁾. Sie und ihr Sohn Heinrich verkauften 1409 an die von Bünau die Dörfer Krusen und Grauschwitz⁹⁵⁾. Im J. 1407 hatte der greise Hermann von Salza den Grafen Ernst dem Ältern, Heinrich und Ernst dem Jüngern von Gleichen

80) S. die beiden Nachrichten, wie im J. 1352 die Gräfin Mechthild von Hohnstein, geborene Gräfin von Orlamünde, den Oberst des heil. Jakob in die Kirche der Prediger Brüder zu Erfurt bringt (bei Feldensheim, Thüring. Streu. 5. Ab. S. 1120 und in den unskind. Nachr. 1721. S. 337—343). Eine andre Mechthild, nämlich die Gräfin Mechthild die Ältere von Orlamünde, traten wir zum Jahre 1358 kennen i. Urk. d. Klof. Kapuziner, bei Mencke, Script. T. 1. p. 729. N. 104, über eine das Kloster besuchte bräutliche Gräfin von Orlamünde f. Jozeus S. 175. Einbüch. I. auch S. 189, 324 über Ältere, geborene Gräfin von Orlamünde als Älteste des Klosters Jumen im J. 1357. Die zweite und die dritte Älteste des St. Klaren-Klosters zu Hof, welche 1348 vornehmlich durch die Freigebigkeit der Grafen von Orlamünde gestiftet worden, warra Ägnes, deren Ältern und Vorfahren, namentlich auch die Fremdenberger zu Hof an der Saale reichlich begabt, und Anna (Widemann a. a. D. S. 670, 671.) 31) *Vitus Arspeet*, Chron. Boj. c. 48. p. 348. Jozeus S. 376. Vergl. Manast, Geschicht. Meissens. I. Ab. S. 357. 62) Urk. des Hr. Heinrich und seines Vaters Günther von Schwarzburg und des Hr. Friedrich von Orlamünde, Herren zu „Levensheim“ (Levensheim) v. 29. Aug. 1350 (bei Schultze, Dipl. Meiss. von Henneberg. 2. Ab. Urk. d. H. 115. S. 136—138). Weiter den Personen, gegen welche das Bündnis gegen Hermann zwischen dem Grafen Günther von Schwarzburg und dem Grafen Johann von Henneberg nicht gelten sollte, werden außer Grafen Friedrich von Orlamünde, bei welchem aber dankt liebt, ob der Stifter des Bündnisses steht, oder will dieses sich von selbst verstehen könnte, Graf Friedrich von Orlamünde, Herr zu Dröbzig genannt ist, auch ihr Vetter Friedrich und Hermann von Orlamünde (nämlich die Herren zu Weimar) genannt. 83) Urk. des Koadj. Friedrich des Stettens, v. 12. Juli 1351 (bei Horn, Gesch. Friedrichs des Stettens), er nennt ansonst Grafen Friedrich seinen kleinen Onkel.

84) S. Jozeus S. 372. Dieser vermuthet auch (S. 363), daß Sophia, des Königs Günther, Grafen von Schwarzburg, und Fraun Elisabethen, geborene Gräfin von Lehenstein, vierte Tochter, welche sehr jung einem Grafen von Orlamünde verlobt wurde, vollständig des viel zu den Grafen von Schwarzburg haltenden Grafen Friedrich, Herren zu Levensheim (Levensheim) Ehemann zugewandt werden. Eine andre Sophia zu jener Zeit, aber eine geborene Gräfin von Orlamünde, findet man die Gemahlin des Grafen Friedrich VIII. von Reichlingen angegeben. i. Falkenstein S. 2. Ab. S. 765. Vergl. Jozeus S. 368, Friedrich von Reichlingen, nach als Gattin N. Gräfin von Orlamünde. 85) S. der Mäurer bei Jozeus S. 240. Der Graf Friedrich von Orlamünde, Herr zu Dröbzig, welcher 1347 11 Hufe zu Rumschütz der Markgrafen zu Rumburg leihigte (Eddr. Nr. 96. S. 1), ist vermuthlich noch derselbe, welchen wir oben als Gills' Sohn und Hermanns Bruder kennen lernten. Nach Eder S. 192 u. 296 wird Friedrich I. zu Dröbzig, Gills' Sohn, eine Person mit Friedrich zu Weimar, welcher 1365 starb. 86) S. das Röhre bei Jozeus S. 397. 87) S. Urkunden-Auszug bei demselben. S. 383. 88) Siehe Urkunden Verzeichnisse bei Horn, Gesch. Friedrichs des Stettens. I. Abt. S. 24. Hauptsammlung Nr. 12. S. 655. Nr. 25. S. 662. Nr. 32. S. 667. Nr. 34. S. 667. Nr. 47. S. 672. Nr. 53. S. 680. Nr. 62. S. 682. wiewo von den Landgrafen von Thüringen, Markgrafen zu Meissen zuweilen bloß Herr (nicht Graf) von Orlamünde, Herr zu Dröbzig genannt. 89) Urk. der Fürsten Otto und Bernhard zu Anhalt bei demselben a. a. D. R. 65. S. 666, 667. 90) Augustinus, Urk. Dikt. I. Bd. 13. Cap. S. 131. 91) Urk. (bei Schultze, Diplom. Meissens. 11. Abt. Nr. 6. S. 139—141): Hier Katharina von Orlamünde, Gräfin zu Dröbzig, Graff Heinrich unsen Sohn. Aus der Urkunde geht zugleich hervor, daß Friedrich Katharina's Gemahl war Heinrich sein Sohn gewesen. Nach Eddr. Nr. 96. S. 2 und Nr. 97. S. 1 hatten Friedrich und Katharina auch einen Martin zum Sohn und geben über ihn Zeugnis zwei der naumburger Kirche betriebsamen Urkunden der Gräfin Katharina von Orlamünde von 1410 und 1411.

den und der Gräfin Katharina von Orlamünda, Frauen zu Dröbzig und ihrem Sohne Heinrich seine drei eignen Theile (der vierte war Leben) an der Burg Zülshaus und die Burg Ulfshofen bei Salza erblich eingeräumt. Nach Hermanns Tode setzte sich der Langgraf Friedrich der Jüngere zu Thüringen auf das Festigste damit, da er meinte, ihm als dem Lehnsherrn des vierten Theils gehörten billige auch die drei andern Theile. Diese trugen nun Katharina, Heinrich und die Grafen von Gleichen und dem Grafen Friedrich dem Ältern und Wilhelm auf, und empfingen sie als Lehen zurück. Friedrich der Jüngere nahm dieses noch über, sobald es zu einer Hebbe kam, bis den 17. Sept. 1410 dieser Vergleich getroffen ward, daß Friedrich der Jüngere die Grafen von Gleichen und Heinrich von Orlamünda mit dem vierten Theil an Zülshaus belieh, und Friedrich der Ältere und Wilhelm ihre Lehnsherrschaft über die drei Theile an Friedrich den Jüngeren abtraten⁹²). Katharina und Heinrich verkauften im J. 1411 ihren Antheil an Zülshaus und Ulfshofen an den Grafen Ernst den Jüngeren von Gleichen⁹³). Mit Heinrich scheint der drüßiger Zweig der Grafen von Orlamünda erloschen zu sein. Wir haben also drei Heime im 14. und 15. Jahrh. kennen gelernt, nämlich 1) Heinrich den Ältesten, welcher Orlamünda verkaufte; vermutlich ist dieser derselbe Graf Heinrich von Delamünda, welcher 1317 dem Augustinertloster zu Götze eine Mühle zu Mittelhäusen übergab⁹⁴); 2) Heinrich den Jungen, welchem Schauenforst gebürtig; vermutlich ist er derselbe Graf Heinrich, welcher den 4. Dec. 1370 Heinrich von Burkersroda belehnt⁹⁵); 3) Heinrich, Friedrichs und Katharina's Sohn, Herrn zu Dröbzig. Ein Sohn Heinrichs des Jungen war vermutlich Graf Otto von Delamünda, Herr zum Kauenstein und des Gerichtes zum Schauenforst, wie er 1387 genannt, oder Herr zum Kauenstein und Mabels, wie er sich selbst in demselben Jahre nennt⁹⁶). Er überließ in diesem Jahre (1387 am Tage des heiligen Veit) das Kloster St. Wilhelmstodens zu Delamünda Otto'n von Ulfshaus, damit er den geistlichen Leuten, dem Prior von Delamünda und dem Convente S. Wilhelmi gewisse Zinsen und Lehen zu Wälsfeld schenken konnte, und in dem alten Zinsregister der Pfarre zu Delamünda vom J. 1388

heißt es: unter der Herrschaft des Herrn Otto von Delamünda und Herrn zum Schauenforst⁹⁷); woraus erhellet, daß Heinrich, der Verkaufser Delamünda's, nicht sämtliche Rechte daselbst besaß. Graf Otto von Delamünda, Herr zu Kewinslein (Kauenstein), und seine Erben, und Graf Hermann, des Grafen Otto Bruder, Domburg zu Würzburg, gaben die Schloßer Schauenforst, Mabels⁹⁸) und Buchfurt dem Langgrafen Baldfar von Thüringen auf, und erbielten sie von ihm nach Jahr und Tag (nämlich den 8. Juli 1395) wieder zu Lehen. Der Langgraf gabte dafür 600 Schock Groschen freierger Münze, und übernahm, die Grafen von Delamünda gegen Jedermann zu schützen. Wollten Graf Otto oder seine Lehnserben eins oder mehr der genannten Schloßer verkaufen oder verpfänden, so mußten sie selbige zuvor dem Langgrafen Baldfar oder seinen Erben anbieten. Auch durften sie nicht an Städte, sondern nur an zu den Wappen Geborne verkauft oder verpfändt werden. Starb Graf Otto ohne Lehnserben zu hinterlassen, so sollten die Schloßer auf den Grafen Hermann fallen, der aber kein davon verkaufen oder verpfänden durfte, als nur dem Herrn⁹⁹). Zwischen den Grafen von Schwarzburg und dem Grafen Otto von Delamünda, Herrn zu Kewinslein (Kauenstein), auf der einen und dem Langgrafen Baldfar auf der andern Seite erhob sich wegen des zwischen Saalfeld und Kewinslein (Kauenstein) gelegenen Golts bergwerts ein Zwist, weil die Langgrafen sich Eingriffe erlaubten, bis der Graf von Delamünda und die Grafen von Schwarzburg ihr Recht urkundlich erwiesen und unter sich den Vertrag von 1335 erneuerten¹⁰⁰). Otto's Gemahlin war Rughard, sie und ihre Söhne, Wilhelm und Siegmund, erscheinen schon in der Urkunde vom 8. Juli 1395. Otto, der dritte Sohn, war also wol damals noch nicht geboren, oder noch zu jung, um als einwilligend genannt werden zu können. Siegmund hatte 1312 seinen Sitz zu Gräfenhof, welcher Statz er in diesem Jahre verschiedene Freiheiten, namentlich das Recht, einen Schultheiß zu wählen, ertheilt¹⁰¹). Unter den an-

92) Urk. bei Fern a. a. D. II. 149. S. 764, 765. 93) S. 150. 152. Bgl. S. 179, 180. 94) S. *Sagittarius*, Hist. Goth. p. 157. 95) Urk. bei *Sagittarius*, Hist. Goth. II. S. 816. 96) S. *Sagittarius*, Bgl. b. W. Gleichen. S. 255. Zur Gemahlin eines Gr. Heinrich von Delamünda machen die handschriftliche Geschichte der Gr. von Delamünda und nach ihr Eber, Richey, die Tochter des Gr. Poppe's IX. (XV.) von Bornberg, Witwe eines ungenannten Grafen von Delamünda, deren gleichnamige Tochter (wohlbald) Heinrich, Schwarzg. Pfister. S. 281, S. 282, Bornberg. Bgl. I. S. 281 und Andre, die Mutter selbst bezeichnen lassen) hat 1355 an den Gr. Johann II. von Schwarzburg nachgekauft eine Herrschaft, und durch Vermittlung ihres Schwagers des Gr. Berthold X. (XII.) aus der Grafschaft Orlamünda viertheil tausend Pfund Heller zum Heirathsgut ausgelegt erhielt. (Jovius S. 242, verglichen mit den Aufzeichnungen bei Schultze a. a. D. II. 29. S. 314, 315)

97) Urk. bei Fern a. a. D. II. 149. S. 764, 765. 98) S. 150. 152. Bgl. S. 179, 180. 99) S. *Sagittarius*, Hist. Goth. p. 157. 100) Urk. bei *Sagittarius*, Hist. Goth. II. S. 816. 101) S. *Sagittarius*, Bgl. b. W. Gleichen. S. 255. Zur Gemahlin eines Gr. Heinrich von Delamünda machen die handschriftliche Geschichte der Gr. von Delamünda und nach ihr Eber, Richey, die Tochter des Gr. Poppe's IX. (XV.) von Bornberg, Witwe eines ungenannten Grafen von Delamünda, deren gleichnamige Tochter (wohlbald) Heinrich, Schwarzg. Pfister. S. 281, S. 282, Bornberg. Bgl. I. S. 281 und Andre, die Mutter selbst bezeichnen lassen) hat 1355 an den Gr. Johann II. von Schwarzburg nachgekauft eine Herrschaft, und durch Vermittlung ihres Schwagers des Gr. Berthold X. (XII.) aus der Grafschaft Orlamünda viertheil tausend Pfund Heller zum Heirathsgut ausgelegt erhielt. (Jovius S. 242, verglichen mit den Aufzeichnungen bei Schultze a. a. D. II. 29. S. 314, 315)

2. *Geogr. b. W. a. R. Dritte Section. V.*

geheilten Wappen der auf der großen Kirchenversammlung zu Konstanz angelobenen Anwesenden waren auch die der Grafen Wilhelm und Otto von Orlamünde⁵⁾, wahrscheinlich waren sie unter den 18 Lehngrafen, welche den berühmten Einzug des Markgrafen Friedrich des Streitbaren von Meissen in Konstanz am Herbstdienste 1317 vertheidigten saßen⁶⁾. Bei Stiftung des Bistagsleitz wegen Blankenbain zwischen dem Erzbischofe von Mainz und den Grafen von Gleichen den 17. Sept. 1420 war Graf Wilhelm von Orlamünde auf der Seite der Letztern⁷⁾. Die drei Brüder, Wilhelm, Siegmund und Otto erschienen 1421 gemeinschaftlich, wo sie den Schenkern von Lautenburg bitteten, daß er für sie Bürgen bei Ulrich von Denstede, sowie 1442, daß er es bei einem Bisthum werde⁸⁾. Dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn zu Sondeshausen, standen sie im J. 1423 gegen Heinrich von Wilsleben bei⁹⁾. Graf Otto von Orlamünde, Herr zu Lichtentanne, erscheint noch 1425 mit seinem Erbbruder, dem nunmehrigen Kurfürsten Friedrich dem Streitbaren von Sachsen, in freundschaftlichen Verhältnissen¹⁰⁾; den 26. Jan. 1426 finden wir ihn und die Grafen von Orlamünde im Streit um Gräfenthal, nämlich wie Kurfürst Friedrich die Stadt und das Ländchen und die von Orlamünde nur noch das Schloß inne haben, und wie man zu Weiseneis den Compromiß trifft, daß die drei Stüde auf Walpurg Hartmann von Kump, oder Heinrich Glanz, oder Luitolf von Arnstadt, bis zur Entscheidung des Reichslandes überantwortet werden sollen¹¹⁾. Zu größerer Verdächtig der Grafen von Orlamünde geriet Graf Siegmund im J. 1427 mit dem Grafen Günther XXXII. zu Schwarzburg in Zwiespalt. Rehrer war nämlich für erstern gegen Heinrich von Wilsleben, Hans und Heiny von Gräfendorf, und Hartmann und Georg von König Bürgen und selbst schuldig gewesen, um 200 Mark Silber Hauptgut und 20 Mark Jinfes. Hierfür batte ihm Graf Siegmund das im Weigeltome gelegene Schloß Lichtenberg nebst Zubehör zum Pfande gesetzt. Graf Günther, von den Gläubigern gemahnt, sah sich, da Siegmund nicht zahlen konnte, genöthigt, laut der Beschreibung nach damaligem Brauch einzufahren, und endlich vor dem kaiserlichen Landgerichte zu Nürnberg auf das Schloß Lichtenberg zu klagen. Graf Siegmund erschien zwar am festgesetzten Tage, hat aber um einen neuen Tag, da er dem Gerichte noch Briefe, welche er jetzt nicht bei sich habe, vorlegen müsse, bittet jedoch an diesem neuen Tage auf, und dem Grafen Günther ward das ihm Verspandete zugesprochen. Die Uneinigkeit zwischen beiden Grafen gedieh nun zu einer Feinde. Graf Günther, mit seinen

Leuten von Stadt Jümen und Königsre, überfiel die Grafen von Orlamünde zu Lauenstein des Nachts, schon den Krefschmar (obre das Schenkhaus) eingenommen, aber die zwei von den drei Brüdern, welche zu Hause waren, beschossen den Krefschmar zum Verluste der Schwarzburger, legten ihn durch Feuerfeste in Flammen und trieben die Schwarzburger in die Flucht¹²⁾. Die drei Brüder, Graf Wilhelm, Siegmund und Otto von Orlamünde, Herren zu Lauenstein, Lichtenberg und Lichtentanne, veräußerten 1428 alle Rechte an Rogdale, Weidung, Rötendorf, Buchfurt und ihre Klöße und Feilsche zu Drömling und Köfening an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sanderhausen, für 4000 rheinische Gulden, mit der Bedingung, daß diese Güter die Landgrafen einlösen könnten, wenn sie wollten (welches sie auch 1480 gethan¹³⁾). Von den Grafen von Orlamünde wurden an den Grafen Heinrich von Schwarzburg im J. 1428 Folgende mit etlichen ihrer Lehen gemessen, Ruffo Bisthum von Meiningen, Rudolf von Meiningen, die von Heilingenberg, die von Obermeimar, die von Kölske, Scheitungen, Harat, Arnstadt, Leutenhain, Schide, von Leuba, Löwen, Bünauf, Würzburg und Kopeneg¹⁴⁾. In dem Ansfache¹⁵⁾ wider Ungarn und den Türken Montags nach Laurentii zu Nürnberg 1431 finden wir den Grafen Siegmund von Orlamünde, Herrn zu Lauenburg und zum Haag, mit drei Pferden angelegt. Wilhelm brach 1440 des heil. röm. Reichs Hofgericht zu Nürnberg¹⁶⁾. Wann Wilhelm gestorben ist, findet sich nicht vergründet. Seines Bruders Siegmunds Todesjahr kennen wir, nämlich das J. 1447 [den 2. Jul.¹⁷⁾]; er ward im Franciskanerkloster zu Hof begraben, welches er 1444, weil es baufällig war, zur Erweiterung und Erweiterung seines Gebäudes reichlich beudenkt hatte¹⁸⁾. Wiedemann stellt die Vermuthung, daß Siegmund der letzte seines Geschlechtes gewesen, und Andre stellen seine Vermuthung als gewiß auf¹⁹⁾, und Genealogien setzen Otto's Tod auch in das J. 1447²⁰⁾. Doch überdies ist unrichtig seinen Bruder, denn er erstirbt in einer Urkunde vom 16. Oct. 1454, was zu Weisental gebörte, und in einer Urkunde vom 17. März 1460 gab er Zeugniß wegen des Halsgerichts etlicher gräflichallerhöflicher Dörfer, so auch batte Siegmund den 28. Jan. 1446 erklart, daß das Halsgericht zu Kaudorf nach Weisental gebörte²¹⁾. Im Bruderkriege wurde in dem von Herzog Wilhelm mit Hilfe der Böhmen erkümmten Gera 1460 ein Graf von Orlamünde gefangen; wenn Kammermeister²²⁾ unmit-

5) S. die Wappen abgebildet bei v. d. Harde, Maga. Soc. Concilium Constantense T. IV. tab. II. 6) Tylich, Const. Ann. Vetter-Gellen. bei Mencke, Script. T. II. p. 2158. Siegl. (Hir. v. Reichentheim) consilium. Concilium v. (Frankf. 1578) S. 29. 7) Hist. bei Mencke, Script. T. I. Diplom. Gleichen N. 44 p. 569, 565. 8) Urkundenverzeichniss und Urkundenanfang der böber Bl. 88. S. 1. Bergl. Bl. 97. 7) Böber Bl. 85, S. 1. 8) Urk. bei Horn a. a. D. R. 314. S. 213. 9) Compromiss bei Horn a. a. D. R. 321. S. 918.

10) Jovius S. 262, 263. Wäch von Pirna bei Mencke l. I. T. II. p. 1590. 11) Pfefferkorn Arch. d. Landgr. d. Thüringen. S. 263. Heier S. 297, 298. 12) Jovius S. 473. 13) Bei König, Thesaurus juris hitor. Saxoniae et Hessiae. S. 182. 14) Anna. Hist. Sax. l. 1. S. 20. S. 109. 15) Geschicht des Gr. Siegmund bei Wiedemann S. 714, 715. 16) S. das Wäher bei Wiedemann J. 1444. S. 714. 17) S. J. B. Pfefferkorn S. 263. 18) G. G. G. G. G. S. 905 und diejenige, welche er folgt. 19) S. die drei Urkunden bei Struwer, Polit. Archiv. II. S. 158, 145, 152. 20) Hartung Kammermeister, Ersterer Annalen bei Mencke Script. p. 1204.

dar vorher berichtet, daß Herr Ulrich der Jüngere von Gera in der Böhmen Gefängnisse gefangen, so läßt sich schließen, daß der Graf von Orlamünde aufgelöst worden, und da zu jener Zeit kein anderer Graf von Orlamünde mehr vorkommt, so ist wahrscheinlich, daß Otto dieser gefangene Graf von Orlamünde war. Wenn man zu jener Zeit, nämlich zum J. 1451, noch zwei Grafen von Orlamünde, die Brüder Friedrich und Hermann, Herren zu Weimar, angeführt findet, so deutet dieses auf Benutzung einer anderen Urkunde²¹⁾. (Ferd. Wucher-)

21) Nämlich Edder Bl. 47. S. 2 und Geschichtstafel III. deut auf sich um ein ganzes Jahrhundert ferndere Urkunde bei Paulini, Ann. Isonac. p. 269, und macht Friedrich und Hermann ohne Willens zu Willibald Edders. In andrer Beziehung hat sich Edder um die Grafen von Orlamünde verdient gemacht, so p. 87. Bl. 67. S. 1 u. 2, wo er die Wappen aus Reichsiegel der Grafen von Orlamünde ohne Beschreibung, außer den von uns beiläufig berührten bemerkt wie noch die über in stehende Beschreibung des Reichsiegels des Grafen Siegfried von Orlamünde an der Urkunde von 1192 (Schilde mit dem Adler), Friedrichs an der Urk. von 1396 (mit dem Adler in dem Schilde) eines Hermanns an der Urkunde von 1318 (mit umgeschlagenem Edder im oben, mit dem Adler im unteren Fild und Drachen), eines Hermanns an einer Urkunde von 1312 (ähnlich wie jedes Schild mit Adler und Löwen zusammen) und dessen Reichsiegels an Hermanns Urkunde von 1396. Das Wappen der Grafen Orlamünde mit einem und Drachen, aus dem J. 1416 ist, worüber Edder gestrichelt, der Name der Edder nach der von dem Grafen erhalten, als daß die Grafen bestanden den ihrem Erbthum nachstehen sollten, dann auch die Landgrafen von Thüringen, und nachmalige Fürsten von Sachsen, nahmen das Wappen der Grafen von Orlamünde in das ihrige auf, nicht wegen des ererbten Erbthums Orlamünde, sondern wegen der verworrenen Grafschaft Orlamünde überhaupt (s. eine Abbildung dieses Wappens bei Witten, Schilf. Heilbronn. Taf. 9). In Beziehung auf Lohrers Catal. Constitut. a. a. e. e. Orlamündens Comites (bei Aeneas, Script. T. III. p. 160) bemerkt man, daß er (als gar nicht brauchbar ist, so enthält er mehr Buchstabe und Johanne als Grafen von Orlamünde. Nicht minder nachdrücklich ist der in Geschichtsbücher (s. B. Kurz, Geschichte S. 876) aus dem Turnierbuch übertragene Graf Johann zu Orlamünde, welcher 1262 das Turnier der schärfsten Ritterschaft zu Bamberg besuchte, und unter den Grafen den ersten Rang hat. Dagegen haben wir auch eben nicht bedürft, daß Ulrich von Orlamünde auf dem von der schärfsten Ritterschaft zu Aachenburg 1911 ausgesetzten Turnier den ersten Rang unter den Grafen erhielt und den höchsten einnahm (Münster. Chron. Lib. V. c. 414). Bei dem ersten Begräbnisse, der 1456 den 18. Jan. durch den Herzog zu Burg in Schellen veranstaltet ward, wurden aus der St. Marien Kirche auf dem Berge bei Schell von dem bestellten Thor unter andern der Fürstin Helena, Fürstin von Orlamünde (welche in die fürstliche Grube liegt). Weil Das. Hept. (Goussoneus Heliacum p. 100) sie eine Fürstin nennt, vermuthet Puch (S. 377), daß sie aus der markgräflichen Linie gewesen. Markgräfin Helma muß es statt Fürstin Graf heißen, und Helena nach Fürstin als Gemahlin eines Fürsten genannt, und nach Fürstin ist hinzugefügt, gewiss von Orlamünde, über das der Fürst Fürstin ist überhaupt wenig Gewißheit zu legen, es ist wenig, als man aus dem Tode von der Herzogin von Orlamünde schließen kann, es habe eine Herzogin eine der Grafen von Orlamünde gegeben. Die Nachrichten über dieses Edder f. im Anhang für Anade des kaiserlichen Mittelalters. Jodg. 1832. S. 298. Schließlich dürfen wir zum Beweise, wie deutlich der Name des Grafen Siegfrieds von Orlamünde auch im Auslande war, nicht nachdrücklich lasten, was die Geschichte der Ungarn erzählt: König Stephan IV. von Ungarn, der Sohn Bela's II., auf zu seinem Bei-

ORLAMÜNDA, Burggrafen von Orlamünde, da, haben zu den Fragen Veranlassung gegeben, ob die Grafen von Orlamünde sich Burggrafen genannt oder ob die Burggrafen von Orlamünde Burggrafen der Grafen von Orlamünde gewesen. Aber keiner der Grafen von Orlamünde hat den Titel Burggraf geführt, noch sind die fraglichen Burggrafen Burggrafen der Grafen von Orlamünde gewesen, obwohl letztes Edder in einer eigenen Schrift zu begründen sucht²²⁾, ungeachtet er weiß, daß die Burggrafen von Orlamünde aus dem Geschlechte der Burggrafen von Kirchberg sind, weshalb er zu der selbstamen Annahme gezwungen ist, Edder des Edders der Reichsburggrafen von Kirchberg seien Burggrafen der Grafen von Orlamünde gewesen. Wir wollen zuerst einen Zweig der Burggrafen von Kirchberg, der sich Burggrafen von Orlamünde genannt, betrachten, und dann die natürliche Erklärung aufstellen.

In einer Urkunde des J. 1181 gedenkt Kaiser Friedrich I. einer Zwietracht seines Vordiamannes, Dietrichs von Kirchberg, und seines Bruders, des Ritters Heinrich, der Söhne des Edder, Otto's von Kirchberg und Ida's, mit den orlamündischen Agnaten²³⁾. Ein Burg-

grave Edder, einen Grafen von Orlamünde, (im J. 1274) herbei. Das Geschlecht Edder hat sich sehr selten anderswo geschiedener gegen den König verbunden. Sie sollen durch Edder mit dem ihm nachdrücklich Ritterschaft hart mitgesammet worden sein. Edder's Edder diesen Edder und Edder. Den Namen kommt das berühmte ungarische Geschlecht Edder Edder. Für Edder, welches die Edderwerke der Ungarn nicht aufzuweisen konnten, sagte man Edder (N. J. de Thores, Chron. Hungar. P. II. c. 19 bei Schwandiner, Script. Ret. Hung. P. II. p. 109. Edder wegen des Edders (1272), an welchem die Edderung geschäft wie, c. 48. S. 168).

1) Gith. Prad. Lohrer. Die Burggrafen Orlamündens (aus dem J. 1741). Ungeachtet der ihm von Hermanns schriftlich entgegengehaltene trüffigen Gegengründe, welche letzter davon in seiner Beschreibung der Burggrafen von Kirchberg S. 164, 165, aufnahm. 2) Dr. des Kaisers Friedrich c. 28. März 1181 bei Hermanns Urkunde S. 13. S. 10. 11. Edder nicht kommen aber auch früher Burggrafen von Orlamünde vor, denn in einer von Markgrafen Otto zu Weiden zu Bamberg im J. 1166 ausgesetzten Urkunde (bei Schöner und Arzeng, Diplomataria. T. I. p. 758. S. 11) erscheint unter den Zeugnissen Hermanns und Otto's von Lohrbach, Theodericus Castellanus de Kirchberg, Burgravus de Graefenbach, Heinricus castellanus de Orlamünde, Heidenreich de Wedn, Henricus castellanus de Knabach, Hugo de brönnau et plures alii tam liberi, quam ministeriales. Edder zu bemerkt Schulte (Tit. Diplom. T. II. p. 184), daß es unrichtig ist würde, wenn man die hier vollkommenen Kaffation durch Burggrafen (in welcher Bedeutung castellanus allerdings auch vorkommt, s. Hermanns S. 7) überlegen wollte, denn hier bedeutet der Ausdruck bloß Burgmannen auf den angegebenen Eddern, und von einer Burggrafschaft zu Bamberg und Orlamünde weiß die Geschichte nichts, edder Lohrer, Die Burggrafen Orlamünde p. 14 aus seiner Ansicht eines Documentes die Grafen von Orlamünde für Burggrafen ausgedrückt habe (Edder hat, wie nach Schulte aus S. 447 behauptet, die Grafen von Orlamünde nicht als Burggrafen, sondern als Edder des Burggrafenrichts des Kirchberg als Burggrafen der Grafen von Orlamünde angesehen). Allerdings gab es keine Burggrafschaft zu Bamberg und Orlamünde, aber natürlich begründet ist, daß sich Edder des Burggrafenrichts des Kirchberg Burggrafen von Orlamünde und Burggrafen von Aachenburg geschrieben. Warum kann hier nicht ein Edder dieses Geschlech-

graf Dietrich von Orlamünde, Burggraf von Kirchberg³⁾, erscheint in einer gegen das J. 1286 vom Grafen Siegfried von Orlamünde ausgestellten Urkunde, und in einer Urkunde des Grafen Hermann von Orlamünde vom J. 1225 Dietrich, Burggraf von Orlamünde⁴⁾. Auf den beiden an eine Urkunde des Burggrafen Dietrich des Ältern von Altenberge, vom J. 1326, in welcher er der Einwilligung seines Bruders Dietrich gedenkt, angehängten Siegeln lautet die Inschrift des einen: S. THEOD. BURGGRAVI DE ALDENBERG, und die Inschrift des andern: S. THEOD. JUNIORIS BURGGRAVI DE ORLAMUNDE. Die Wappen auf den Siegeln sind gewürfelt oder gekastet und ohne Helm⁵⁾. So auch findet sich im sächsischen Wappenbuch in dem Gesammtarschive zu Weimar ein schwarz und weiß gekastetes Wappen als den Burggrafen von Orlamünde eigen. Da man aber nirgends etwas von einer Burggrafschaft Orlamünde fand, noch auch eine Spur sich zeigte, daß die Grafen von Orlamünde sich Burggrafen nannten, so wußten Geschichtsforscher sich dieses Wappens nicht zu erklären, und zogen in Zweifel, daß es Burggrafen von Orlamünde eigen gewesen⁶⁾. Es gab aber, wie wir sehen, Glieder des Burggrafengeschlechts von Kirchberg, welche sich Burggrafen von Orlamünde nannten, und zunächst einen Zwerg mit denen bildeten, welche den Titel Burggrafen von Altenberge führten. Sie nannten sich so nach der Sitte der damaligen Zeit, nach welcher man den Titel der Würde seines Geschlechts auf sich und Befigungen übertrug, und nach diesen sich zubenannte und zubenannt ward, ähnlich wie Markgraf Otto von Weissen aus dem Hause Weimar Markgraf von Orlamünde hieß, nicht weil es eine Markgrafschaft Orlamünde gab, sondern weil er seinen Sitz zu Orlamünde hatte. Es müssen also Glieder des Burggrafengeschlechts von Kirchberg ihren Sitz zu Orlamünde (dem Orte, nicht auf dem Schlosse der Grafen) gehabt, und orlamündische Güter durch Heirat, Kauf oder Tausch an sich gebracht haben, und wirklich finden wir auch

Glieder des Burggrafengeschlechts von Kirchberg, namentlich von denen, welche Herren zum Altenberge, und die zunächst mit den Burggrafen von Orlamünde verwandt waren, urkundlich als Eigentümer von Dörfern, welche vormalig den Grafen von Orlamünde gehört hatten, nämlich von Eichenberg⁷⁾ und Pritschkroba⁸⁾.

(Ferdinand Wächter.)

ORLANDI (Johann), ein Kupferstecher und Kunstverleger, Schüler des Gorn. Gori, lebte gegen Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrh. Er such nach Rafael Scamozzi, Procaccini und einigen andern Meistern, alles in einer breiten Manier, die mehr für große Formen berechnet war. Nach seinen eignen Zeichnungen ist besonders ein Zeichenbuch mit einzelnen Theilen des menschlichen Körpers merkwürdig. In seinem Verlag erschienen mehrere von andern Kupferstechern nach guten Meistern gestochene Platten, die alle die Unterschrift: Joann. Orlandi formis führen. (Frenzel.)

ORLANDI. Unter den vielen, nicht sehr bedeutenden, Schriftstellern und Künstlern dieses Namens sind folgende noch die bekanntesten:

Guido Orlandi, aus Florenz, ein Zeitgenosse des Guido Cavalcanti und folglich des Dante. Ein Sonett von ihm, bei Giescimondi, welches er im Namen einer Dame an Cavalcanti gerichtet, und worin die Frage aufgeworfen wird, was die Liebe sei, soll diesen veranlaßt haben, seine bekannte schwierige Canzone: Donna mi prega zu dichten, worin er diese Frage beantwortet. Andre Gedichte des Guido Orlandi findet man in den Sammlungen der Giunti, des Alacci und des Corbinelli, im Anhange zur Bella mano.

Lemmo (Guglielmo) di Giovanni d'Orlandi, vielleicht noch älter als der vorige. Auch von ihm hat Giescimondi eine Canzone, in Vol. IV. L. I. p. 23, abdrucken lassen.

Alberto Orlandi, war ums Jahr 1446 Kanzler des Herzogs Francesco Sforza von Mailand. Quattro erwähnt einige Gedichte von ihm, welche an den Sigismondo Malatesta gerichtet waren, aber ungedruckt geblieben sind.

Gesare Orlandi, hat De urbis Senae ejusque episcopatus antiquitate geschrieben, welches im Thesaurus Antiquit. et hist. italic. Vol. VIII. befindet. Er war erst lange Zeit Procurator in Rom, und hatte sich dabei sehr wohl gefanden; später aber gab er die Rechtsgeschäfte auf, um Philosophie und Alterthümer zu studiren, worüber er in Armut gestorben ist.

Rubino Orlandi, aus Terni, hat ziemlich viel fürs Theater geschrieben, so: Tragedia di S. Procolo vescovo e martire, in fünf Acten und in Versen (Venezia 1617); Sta Cecilia, tragedia, in fünf Acten

tes, heimlich in Aufsehung Cambrugs gethan haben, weil er hier Güter und seinen Sitz hatte, denn es war Eitte seiner Zeit, den Titel seines Geschlechts auf seinen Sitz zu übertragen, und sich nach diesem zu nennen, ungeachtet der Sitz zu diesem Titel nicht berechtigt.

3) Urkunde des Grafen Siegfried von Orlamünde, bei Edder a. D. Bl. 72: Testibus idoneis presentibus Comite Theoderico de Berka, Burggravi Theodorico de Orlamunde, Burggravi de Kirchberg. 4) Urk. des Gr. Hermann von Orlamünde v. J. 1225 bei Edder Bl. 74. S. 2 fg.: Hujus rei testes sunt Heroldus, Plebanus de Orlamund, Heidenreich, Plebanus de Crolzsh, Theodericus Burggravius de Orlamund. In beiden Urkunden haben sich zu Theobertus kein Jnsig, nämlich nicht hiesig weiter, welches auf ein Verzeichniß hinweist, während Graf Otto von Kirchberg im J. 1250 den Grafen Hermann von Orlamünde seinen Herrn nennt (Urk. des Grafen Otto von Kirchberg, bei Hermann a. D. 45. S. 40). Dieser Otto stand also im J. 1250 im Lebensalter, Dietrich in den Jahren 1206—1225 nicht. 5) S. Edder Bl. 79. Vergl. Bl. 89. S. 2 u. Hermann a. D. 163 u. Taf. II. Nr. 7 u. Urkundenb. S. 184, 185. 6) S. Hbn. Wappens- und Geschlechterforschung des Rur. und Fürstl. Hauses Sachsen. S. 45.

7) Vergl. Urk. des Burggrafen Dietrich, Herrn zum Altenberge v. J. 1390 (bei Hermann a. D. S. 189. Bl. 173) mit Urkunde des Bischofs Konrad von Mainz v. 1194 (a. a. D. R. 176. S. 194).

8) Vergl. Urk. des Burggrafen Albrecht von Kirchberg, Herrn zu Kranichfeld v. J. 1421 (a. a. D. R. 175. S. 292) mit der Urk. des Erzb. R. v. R. v. 1194 a. a. D.

meinschaftliche Doldenhülle steht, oder ist ein- oder zweiblättrig, die besondere besteht aus drei bis acht lanzettförmigen Blättern. Die bekannten sieben Arten sind einjährig Pflanzen mit vielfach getheilten Blättern.

1) *C. daucoides* L. (Sichtb. Handb. Taf. 61) im gemäßigten Europa und in Persien unter dem Getreide; 2) *C. mauritanica* L. in Sye und Marokko; 3) *C. leptophylla* L. (Sturm Teutich. Bl.) unter dem Getreide im südlichen Europa, nördlichen Afrika und südwestlichen Asien; 4) *C. glochidias* Pour. Enc. suppl. Scandix Labill. nov. holl. c. 102, in Lombardien; 5) *C. teneilla* Delil. (Fl. aeg. p. 58. t. 21. f. 3), bei Alexandrien; und die beiden zweifelshaften: 6) *C. strigosa* Roussel. atep. bei Aleppo, und 7) *C. angustifolia* Forsk. (vielleicht von *C. teneilla* spezifisch nicht verschieden), in Arabien. Die übrigen früher zu *Caucalis* gezählten Arten bilden die Gattungen *Orlaya* und *Turgenia*, oder gehören zu den Gattungen *Daucus*, *Anthriscus* und *Torilis*. (A. Sprengel.)

ORLEAN (Terra Orleana, f. Oriana, Roncou, Anotto, Anhiote, Orleano, Rocon, Annatto, Anotte, Anate, Attote), heißt das gelbe Färbematerial, das aus der rothen, jähren, blüthigen Wasse, worin die stark violettartig riechenden Samen der *Hixa orellana* L. liegen, einer Pflanze, die in den Gärten von Bengalore und auf den Hügel von Szentroeg sehr äppig und fast wirt wächst, durch mechanische Behandlung mit Wasser gewonnen wird, aus dem es, gleich einem Saugmehl, zu Boden sinkt. Oder man kocht den mit Wasser angesetzten und in anfangende saulige Gährung übergegangenen Pflanzenaufguss ein, wobei der Orlean gerinnt, und vermöge der zugleich eingeangenen Luftblasen als Schaum obenaufliegt, abgenommen, ringsicht, nach dem Erkalten zusammengeballt und etwas abgetrocknet wird. Die Indianer machen aus den Orleanfasern, indem sie solche in den Händen mit Karapotte zerreiben, eine gelbrothe Farbe, womit sie ihre Haut bestreichen, theils aus Gewohnheit, theils um sich dadurch vor der Plage ihrer heimischen Wäden und anderer Insekten zu schützen. Auch gebrauchen sie dieselbe als innerliche Arznei, und halten sie für ein Gegenmittel wider den fäulnischen Eist ihrer *Jatropha Manihot* etc. Die Wurzel, welche auch gelb färbt, tödten die Indianer mit Heilich, das davon einen ihnen angenehmen Geschmack und Anfrich bekommen soll. Der reine Orlean kommt in runden oder vierseitigen Stücken von zwei oder drei Pfund, der allerfeinste in Kuchen oder Broden von der Größe eines Eialers, in den Handel, die weiter zu dünn, hart und raub, noch auch zu weich und stucht sein dürfen, sondern sich leicht austreiben, ziemlich weich anfühlen und wenigstens noch den Fingereindruck annehmen müssen. Außen soll er glänzend bräunlichroth oder doch pomeranzroth von Farbe, ohne schwarze Adern sein, und Papier orangegelb färben, im Bruch aber eine noch lebhaftere Farbe haben. Sein Violengruch verliert sich ziemlich durch das Austrocknen. Weder in Wasser, noch in Alkohol, wozu aber in Kalilauge löslich, theilt er ihnen eine schöne Orangefarbe mit. Der von den Indianern bereitete Orlean aus

den zwischen den Händen zu einem zarten Zeige zerriebenen Samenhüllen von einer roten Art *Annatto* ist viel feiner und glänzender, als der von den Europäern fabricirte. Der Kokonadocoran wird von den Eingebornen in Guyana aus der eingekochten Erbsen des zerstoßenen und aufgetriebenen Erbsens erhalten. Der spanische von einer gelben Art *Annatto* wird neben dem von Guyenne bei uns am meisten geschätzt. Leicht ist die zu weiche, mit alten Lumpen umwickelte Sorte, die nach England gebracht wird, gleich der in den englischen Colonien verfertigten und mit mancherlei erdigen Zusätzen vermischt, die aber in der Lösung zu Boden fallen. Eine wahrscheinlich mit Krapp vermischte Sorte war ausser Schwarzbraun, körnig im Bruch, hier und da roth gefleckt, sehr zerbrechlich und raub im Anfühlen, von sehr unbedeutendem Geruch und ohne allen Geschmack. Der Orlean ist ein bei der Aurore, Orange, Morbore, Goldgelb und Fälschfarbe auf Seide sehr gut druckfähig, und wolle, seine u. a. Farbe, wenn gleich nicht dauerhaft, doch schön pomeranzgelb färbendes, Saugmehl. Auch dient er zu Ladstücken, zu Wasser- und Disfarben in der Malerei, zum Verfarben der Butter in Holland und Höffeln, der Käse in England, wozu aber keine einen bitterlichen Geschmack bekommen; hier und da mischt man ihn unter die Eshocolate; in Apotheken braucht man ihn zu Plasterfärbungen. Für die Garabinieri ist er ein Schminkemittel. Der wichtigste Bestandtheil des Orleans ist das harzige Orleanöl, welches aus ihm mit Weingeist sich zerdrückt, und durch Abkochen und Extrahiren des Dickstoffes mit Aether gewonnen wird, welcher beim Verdampfen den reinen Harzstoff zurückläßt. Dieser ist, nach John, fettbräunlich roth, schwerer als Wasser, weich, flebrig, in der Kälte nicht spröde, schmilzt in der Wärme, macht siedendes Wasser flebrig und woblriechend; doch werden bei Wiederholung des Versuchs Farbe und Geruch immer schwächer, während das Harz spröder ausfällt. In erwärmten Kalien löst es sich schwierig, leicht aber in Weingeist und Aether mit fettbrauner Farbe auf, und wird aus beiden durch Wasser gefällt. Heber Säuren noch Kalien verändern beträchtlich sein Colorit. Von kalter Salpetersäure wird es nicht angegriffen, aber von erdichter getrieben. In concentrirter Schwefelsäure löst es sich mit einer ins Grünliche, dann ins Bräunliche-Schwarze übergehenden Indigofarbe auf, und wird daraus durch Kalien mit heller, schmutziger Farbe niedergeschlagen. Im offenen Feuer verbrennt es mit lebhafter Flamme. Man macht davon in der Malerei Gebrauch. Außer diesem gelbfärbenden Grundstoffe hat Chevreul, einen rothfärbenden dargestellt. Der erste wird unter Einflusse der Sauerstoffgases roth; wol dürfte der rothe Grundstoff aus dem gelben entspringen sein. (Vergl. Dinglers polytechn. Journ. IX. 3. S. 340 n.; Johns Tabellen der Pyrochemie u. Artif. Orlean; Boussingault auf Trommsdorffs Jodstein, für Chemiker u. Apotheker auf das Jahr 1826.; Chevreul in Schweiggers Erbsch. Jahrb. d. Chem. u. Ph. 1830. II. 3. S. 367.)

(Th. Schröger.)

ORLEAN, auch Oriana, Orenetto, Ornetto, Anotta, Anatta, Anotto, Achioti, Rosowu oder Rucku und Uruka genannt, ist ein Farbmateriale, welches vorzüglich auf den antillischen Inseln, dem ehemaligen spanischen südamerikanischen Festlande, Guyenne und Brasilien erzeugt wird, später aber auch aus Ostindien zu uns gebracht wurde. Der Name Orlean rührt von dem Fluss Orleana her, wie der Amazonasstrom anfänglich nach Franz de Orleana, der ihn 1541 besah, genannt wurde.

Dieses Farbmateriale besteht aus einem dunkelrothen Zeige, welcher aus einer rothen wackrigen Materie erlangt wird, womit die Samen der Schoten des amerikanischen Baumes (Bixa orellana L.) umgeben sind. Der Orleanbaum wächst in gutem Boden 15 bis 20 Schuh hoch und blüht schon in anderthalb Jahren. Die ersten Blüten nimmt man gewöhnlich weg, damit der Baum sich nicht entkräfte. Im dritten Jahr ist der Ertrag am reichlichsten, im fünften im Abnehmen und im zehnten schon ganz unbedeutend. Jährlich hält man zwei Ernten. Aus dem Saft bereiten die Eingebornen Stride, die fester sein sollen als wahre Hanfen. Die Samenkapeln des Orleanbaumes enthalten eine Menge kleiner rüthlicher Samen, welche mit einer schönen, rothen, zeigartigen Materie überzogen sind, aus welcher der Orlean abgescieden wird. Man übergießt die Samenkörner mit warmem Wasser, und weicht sie darin so lange, bis sich aller anhängende Orlean völlig abgeändert hat. Diese Abänderung wird durch Manipulation mit den Händen befördert. Der auf diese Weise abgesciebene Orlean wird nun durch ein Haarsieb gegossen, über schwachem Feuer bis zur mäßigen Trockne eingedampft, in Stücke zertheilt und etwas feucht in Schiffsblätter eingewickelt für den Handel zugerichtet.

Außer dieser Darstellungsort bereiten die einheimischen Amerikaner noch eine feinere Sorte, indem sie die Samenkörner mit ten Händen, welche zuvor geölt worden, zerreiben und die dadurch gewonnene Masse abtrocknen. Dieser von den Eingebornen bereitete Orlean, Anotto genannt, ist viel feuriger und glänzender, als der durch die Europäer vorgerichtete.

Von Erblond besitzen wir eine ganz genaue Beobachtung der Cultur des Orleanbaums, dessen Samen den Orlean darbieth; ja auch über die Zubereitung und über die Mittel, diese Verbreitung zu vervollkommenen, gibt uns dieser Schriftsteller in den Ann. de chim. Tom. XLVII. ausführliche Nachrichten. Verbollet theilt in seinen Anfangsgründen der Färbekunst folgende Beschreibung der Bereitung des Orleans mit: „Man sammelt die Schoten, worin die Körner liegen, nimmt diese heraus und zerstückt sie. In diesem Zustande bringt man sie in einen Klotz, den man das Weichsaff nennt; hierin übergießt man sie mit einer hinreichenden Menge Wassers, so daß sie davon ganz bedeckt sind. So läßt man diese Masse mehrere Wochen, ja sogar Monate, stehen, um sie gähren zu lassen. Die Gährung trägt zwar nichts zur Verbesserung der Farbe bei, sondern scheint sie zu verschlechtern; dagegen erleichtert sie die Aufhebung des

Marles von den Samen, und befördert vielleicht auch, sowie das Trocknen, die Haltbarkeit desselben. Nach der Gährung drückt man die Masse in Sieben aus, die auf das Weichsaff gesetzt werden, damit das Wasser, welches die Farbe schwebend erhält, wieder hineinfließt. Der Rückstand wird unter Blättern des Paradiesfeigenbaumes aufbewahrt, bis er sich durch die Gährung erhöht; dann wird er wie vorhin behandelt, und man fahet so fort, bis keine Farbe mehr darin ist. Die ausgezogene Farbe wird mit Wasser verdünnt und durch ein Sieb geschlagen, um die Ueberreste der Samenkörner abzuschleimen. Man läßt nun die Farbe sich setzen, kocht den Saft in Kesseln zu einem ziemlich festen Zeig ein, läßt ihn erkalten und trocknet ihn im Schatten. Statt dieses langwierigen und mühsamen Geschäfts, welches durch die erforderliche Fäulniß leicht Krankheit verursachen kann, rath Erblond, die Orleankörner bis so lange mit Wasser auszuwaschen, bis sie gar keine Farbe mehr, die nur aus ihrer äußeren Hülle enthalten ist, von sich geben; nachher die Farbe durch Weingeist oder Sileonenast niederzuschlagen, auf gewöhnliche Art zu kochen und in Stücken abtropfen zu lassen, wie man es mit dem Indigo macht. Die Versuche, welche Vauquelin mit den von Erblond mitgebrachten Orleankörnern angestellt hat, bestätigen die Wirksamkeit des von Regnier vorgeschlagenen Verfahrens, und Färbere haben ausgemittelt, daß der auf diese Art erhaltene Orlean wenigstens vier Mal soviel werth sei, als der gewöhnlich im Handel vorkommende; ferner, daß er leichter zu gebrauchen sei, daß er weniger Auflösungsmittel bedürfe, weniger Raum im Kessel einnehme und eine reinere Farbe gebe.

Der Madonadorlean wird von den Einwohnern in Guyana aus der ausgekochten Rinde des zerflohenen und ausgepreßten Orleans dargestellt. Der Orlean, welchen die Spanier aus ihren amerikanischen Colonien zu uns gebracht, ist von gelber Farbe und in dem Handel unter dem Namen Anotto bekannt. Er wird neben dem von Guyenne bei uns am meisten geschätzt. Der feine Orlean wird in runden oder vieredigen Stücken von zwei bis drei Pfund, der allerfeinste hingegen in Runden oder Broden von der Größe eines Conventionshalbers in den Handel gebracht. Er darf nicht dürr, hart und ranzig, aber auch nicht feucht sein, sondern muß sich leicht ausdehnen, ziemlich weich anfühlen und einen Eindruk vom Finger geben lassen. Außerlich ist er in besser Qualität glänzend, bräunlichroth, fast violett oder vielmehr doch ponceauroth von Farbe, oder schwarze Adern. Papier muß er orangieugelb färben und im Bruch eine noch lebhaftere Farbe besitzen. Der Geruch muß dem der Violenzwurzel ähnlich sein. In Wasser und Weingeist muß er sich lösen, ohne einen Rückstand zu hinterlassen, und in Aethalioleum vollkommen aufgelöst eine orangieuge Farbe darthun.

Sehr häufig wird der Orlean verfälscht oder in schlechten Sorten zu uns gebracht. Der schlechte Orlean ist feucht, schmierig, schimmlich, verfault, mit Urin beschwefelt und von unangenehmem Geruch. Er besitzt keine so lebhaftige Farbe im Bruch, ist schwarz oder graub, und

färbt weit geringer. In diese Classe gehört die weiche, mit alten Lumpen umwickelte Sorte. Der in den englischen Colonien bereitete Orlean ist viel geringer als der französische und der des südamerikanischen Festlandes. Die Sorte in Kuchen wird jumeien mit flarsgefärbter rother Erde oder Ziegelmehle verfärbt, welches man dadurch erkennen kann, wenn man den Orlean in Wasser oder Weingeist löst, wo sich dann das Verfärbungsmittel zu Boden setzt. Nicht selten wird sogar die feinste Sorte mit einem Niederlage des ordinären Orleans verringert im Handel angetroffen; diese ist oft so stark angeseufcht, daß sie beträchtlich ins Gewicht fällt.

Der allermeiste Orlean, welcher zu uns nach Teutschland gebracht wird, ist aus Gayenne, und das älteste Product, welches die Franzosen dasebst gewonnen haben. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts war die Ausfuhr gewöhnlich 120,000 Pfund. Im J. 1752 hat die französische Colonie, wie Knapal berichtet, 260,441 Pfund ins Ausland bestritt. Nach Bordeaux gingen im J. 1784 28,261 Pfund, und 13,936 Pfund blieben im Lande, 27,146 hingegen wurden außer Landes verkauft. Im J. 1785 sollen 36,605 Pfund verschickt worden sein. Hamburg erhielt um die damalige Zeit 143 Fässer aus Frankreich; im J. 1792 aber nur 122. In England (Island ausgenommen) betrug die Einfuhr 1820: 8756, 1821: 4706, 1822: 9149, 1823: 11,214 Pfund Sterling; die Ausfuhr 1821: 278, 1822: 1981, 1823: 2213 Pfund Sterling. In Wien wurden von 1812—1816: 152,153 Pfund ein- und 38,231 wieder ausgeführt. In Hamburg kostete 1824 in Orleanhaß das Pfund 24 bis 28 Schillinge; ohne Haß 34 Schillinge, die Einfuhr war 1800: 432 Haß, 1819: 44 Haß und eine Kiste, und 1821: 31 Haß, zwei Kisten und zehn Gölle. Jedes Haß hält gewöhnlich 340 bis 360 Pfund Orlean. Die Blätter, mit denen es ausgelegt ist, wiegen 20 bis 24 Pfund. Dies gilt jedoch nur von dem amerikanischen, indem der indische in Körben nach Europa gebracht wird.

Chemische Bergliederung des Orleans, Eigenschaften und Verhalten gegen chemische Agentien. Von John und Bouffingault dessen wir schätzbare Versuche, die Eigenschaften und das Verhalten des Orleans gegen chemische Agentien betreffend. John erhielt durch den Grafen von Hoffmannsteg den noch unveränderten Samen des Orleans, er unterwarf denselben einer chemischen Zerlegung und theilte die Arbeiten darüber der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin mit¹⁾. Er gibt uns folgendes Detail darüber:

Die Samenkörner des Orleans besitzen in getrocknetem Zustande die Größe sehr kleiner Erbsen, sie sind äußerlich rauh und uneben, und durch das Austrocknen mit vielen Vertiefungen versehen. Ihre Farbe ist schmutzig braun, und sie bilden mehr oder weniger dreieckige Pyramiden, deren eine Seite in der Mitte der Länge nach ausgefurcht ist. Sie sind mit der Aufsicht an dem einen sehr dicken Häutchen, das die Wände der

Fruchtkapsel an allen Orten umgibt, verwachsen, wodurch die Basis der Pyramide, auf der sich die Narbe befindet, abgewendet von der Seite der Kapsel, nach Oben gerichtet ist. Die Samenkapfel ist zweifachig, der des bei uns wachsenden Stedakapsel nicht unähnlich; nur sind die Stacheln feiner und gleich der ganzen Kapsel von brauner Farbe. Die rothbraunen Samenförner sind von einem etwas dunklern jarten Häutchen umgeben, auf welchem sich die Orleansaufblung befindet, welche in der Dichte kaum eine halbe Linie beträgt.

John hat die Orleansaufblung von den getrockneten Samenförnern abgetheilt, und von den Schleimtheilen, welche einen Bestandtheil der Samenförner ausmachen, getrennt. Aus dem erhaltenen Fluidum, welches die schönsten Schattirungen von Drangengel darbietet, scheidet sich sehr bald ein schwerer Bodensatz ab, der unten am dunkelsten ist, gegen die Oberfläche zu aber an Dunkelheit abnimmt. Nachdem jenes Fluidum mittelst des Durchsiebens durch Feinwand von den darin schwebenden Häutchen theilen getrennt worden war, wurde die Flüssigkeit durch ein vierfaches Filtrum von dem Pigment getrieben, und das, was im Filtrum zurückblieb, an der Luft getrocknet. Auf diesem Wege lieferten 720 Gran trockne Samenförner nicht mehr als 24 Gran Orlean. Aus der abfiltrirten Flüssigkeit schieden sich beim Verdunsten noch 1½ Gran flebrige Orleansaufblung ab, und bis auf acht Gran konnte noch in den Samenförnern zurückgeblieben sein, so daß die ganze Masse des Orleans von 720 Gran Samenförnern auf 60 Gran geschickt werden konnte. Jener reine Orlean zeigt eine raube Oberfläche, einen feinkörnigen Bruch, eine hobe, sanfte, dunkelgelbe Farbe, welche ins Vomerangengel übergeht; Sprödigkeit, leichte Zerbrechlichkeit und eine spezifische Dichtigkeit von 0,890, und färbt im trocknen Zustande sehr wenig. John schied durch eine vollständige Bergliederung aus dem Orlean, aus 100 Theilen:

Harzige Theile mit färbenden Theilen verbunden	28
Pflanzenschleim	26½
Kaserstoff	20
Harziger Extractstoff	20
Eine eigenthümliche, sich dem Schleim und Extractstoff nähernde Substanz	4
Eine Spur von gewirkerter Substanz, Säure und Verlust	1½
	100

Aus dieser Analyse erkennen wir, daß ein großer Theil des färbenden Principis in Harz eingebüllt und daher das Pigment harzartiger Natur ist. Es geht daraus der zureichende Grund hervor, warum die Aufblung des Orleans beim Färben allemal in einem alkalischen Wasser veranlaßt wird.

Der Orlean wird vom Wasser durch anhaltendes Schütteln nur zum Theil aufgelöst. Es ist jedoch schwer, diese Auflösung klar zu erhalten, weil das Harz, das einen wesentlichen Bestandtheil des Orleans ausmacht, mit dem Extractstoff ein Gemenge bildet, das der großen

1) Der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin Magazin. Dritten Jahrganges erstes Quartal 1809. S. 60.

Bezeichnung halber in Wasser schwerer bleibt. Die Auflösung besitzt einen lieblichen, aromatischen, den Pomeranzensüchten ähnlichen Geruch. Wird der Orlean in Wasser gelöst, so löst sich mehr von demselben auf. Der Abzug hält sich lange, ohne in Fäulung oder Häutniß überzugehen. Der wässrige Abzug des Orleans wird von den Alkalien weiß gefällt, und seine Farbe bellorange gemacht; durch Alaun und durch Eisenvitriol orange, durch Kupfervitriol braunlich und durch Eisensalz citrongelb gefällt. Das salpetersaure Silber, salpetersaure Quersilber und die salzsaure Binnauflösung bewirken eine geringe, Gallustinctur hingegen gar keine Fäulung. Alkohol und Äther lösen den Orlean zum größten Theil mit sehr dunkler Oranienfarbe auf. Diese Auflösungen werden durch Vermischung mit Wasser zerlegt; jedoch kann die alkoholsche mit geringer Menge verdünnt werden, ohne daß sie sich zerlegt. Beide reagieren auf das blaue Lackmuspapier sauer. Kohlengeäuerte Kali- und Natronlauge lösen den Orlean leicht auf und geben demselben eine noch lebhaftere Farbe. Ammonium löst weniger Orlean auf, daher auch die Farbe viel heller ist. Es bleibt ein beträchtlicher Theil in unausgelöstem Zustande zurück. Die Auflösung in Kalilauge zerfällt sich gegen Reagentien folgendergehalt: Mit einer Säure geräucht wird der Orlean unverändert gefällt, durch Chromsäure gelblich braun, durch Kalilauge und Auflösungen anderer Erden im Allgemeinen sehr hell; durch kohlensaures Baryt hell, lebhaft ziegelroth; durch schwefelsaures Kali und Alaun dunkel ziegelroth; durch Manganaufösungen sehr hell, hochziegelroth; durch schwefelsaures Kupfer schmutzig gelblich braun; durch salpetersaures Silber schmutzig, ins Ocker gelbe ziehend; durch schwefelsaures Silber schön morgenroth. Die Auflösung des Orleans in Alkohol wird nicht durch diese Auflösungen zerlegt; dies geschieht nur dann, wenn etwas Kali hinzugebracht wird. Die fetten und ätherischen Öle lösen merktenswerth nur eine geringe Menge Orlean mit goldgelber Farbe auf. Terpentinöl und einige fette Öle bewirken nach Zohn und Bouffingault eine leichte Auflösung. Die concentrirte Schwefelsäure löst den Orlean schnell auf; die Mischung geht während der Auflösung verschiedene Nuancen hindurch, von dem Weissen ins Carmoisinrothe, aus diesem ins Violblau, dann ins Grünliche und zuletzt in Dunkelindigo und Bernsteinblau über. Salzsäure bewirkt eine Auflösung, verändert jedoch die Farbe ins Rirschrothe und Blutrothe und aus diesem in eine schwach dunkelziegelrothe Farbe; ist an der Luft die Feuchtigkeit verdunstet, so hält der Orlean keine Spur Salzsäure mehr zurück. Die kalte Salpetersäure wirkt nur schwach auf den Orlean; sie ertheilt ihm erst eine grüne, dann gelbe Farbe. In der Hitze verwandelt die Säure den Orlean unter Entwicklung viel salpetersaurer Dämpfe in eine feinspinnige Masse, welche bald darauf sich entzündet und mit Zurücklassung einer fein zertheilten Kohle verpufft. Effig zeigt keine Wirkung auf den Orlean. Chlor entzündt die alkoholsche Auflösung sehr schnell, die Flüssigkeit nimmt eine weisse milchartige Farbe an. Bei der trocknen Destillation liefern 100 Theile Orlean, salpetersaures Gas,

vielleicht mit andern Gasarten verbunden, 13,63 einer farbenlosen ammoniakalischen Flüssigkeit; 27,27 erst gelbes und dann braunes Öl, mit Zurücklassung von 31,85 einer leichten, porösen, an verschiedenen Stellen je nach dem Grade des Verbrenns verschieden gefärbten Kohle, die nämlich an einigen Stellen eine schöne leicht schmalere blaue, an andern eine dunkle bernsteinblaue Farbe hatte, zum größten Theil jedoch schwarz gefärbt war. Diese 31,85 Kohle enthalten 18,20 Kohlenstoff; 9,10 kohlensaures Kali; 4,55 an kohlensaurem Eisen und Asche, bestehend aus schwefelsaurem Kali, schwefelsaurem und phosphorsaurem Kali, Eisenoxyd und Kieselerde. Erhitzt wird der Orlean erst weich, hierauf entzündet er sich und verbrennt mit vielem Rauch und Zurücklassung einer leichten und sehr glänzenden Kohle.

Der eigentlich harzige Farbestoff des Orleans für sich betrachtet besitzt im festen Zustand eine bedäunlichrothe Farbe, ist schwerer als Wasser, wird in der Kälte nicht spröde, sondern bleibt weich; steht fest an den Fingern, fließt bei vermehrter Wärme, entzündet sich bei Annäherung eines brennenden Körpers und brennt mit lebhafter Flamme. Im Wasser gelöst färbt sich dieses hellgelb und nimmt einen angenehmen rüchenden Erleangeruch an. Bei öfterer Wiederholung dieser Operation wird das Wasser immer weniger gefärbt und in ebendem Grade nimmt auch der Geruch ab; doch wird das zurückbleibende Harz auf diese Weise nie ganz entfärbt, sondern nur etwas spröder. In Alkohol und Äther löst er sich mit sehr dunkler intensiver braunrother Farbe auf, aus welcher er mit Wasser leicht fälschbar darzustellen ist. Die kalte Salpetersäure wirkt nicht auf denselben; erhitzt wird er unter Zerfetzung der Säure aufgelöst. Die Schwefelsäure löst ihn leicht mit Imbigofarbe auf, die jedoch nicht beständig ist, sondern bald grünlich schwarz und dann bläulich schwarz wird. Durch Alkalien wird zwar die Auflösung gefällt, allein die Farbe des Niederschlags ist der weissen heller und unansehnlicher, als diejenige des Pigments vor der Auflösung. Die kalte Salzsäure äußert keine auflösende Wirkung. Die Alkalien lösen den harzigen Farbestoff in der Wärme nur schwierig auf.

Anwendung des Orleans in der Druck- und Farberkunst. Der Orlean macht nicht allein einen Gegenstand des Färbens der Baumwollen-Feinen- und feinen Zeuche, sowie der Buchdruckerei aus, sondern er wird auch sehr häufig in Wasser- und Eisen- und als harziger Farbestoff zu Firnissen, zum Färben der Die und in der Holzdruckerei verwendet. Die Engländer geben damit, als einem unschädlichen Mittel, ihrem Käse eine angenehme hochgelbe Farbe. Zu diesem Zwecke nimmt man in Gloucestershire auf einen Gentner Käse zwei Loth Orlean. In England, Holland und dem Heilreichsten wendet man ihn zuweilen an, um die Butter hochgelb zu färbem; auch zum Färben der Chocolade und anderer Confituren gebraucht man ihn hin und wieder.

*) KUTZER in Döplers neuem Journal für die Induatrien: 11. Druckerei. 2. Bd. S. 57 ff.

Die Karabén und Intioner des Südamerikanischen Festlandes bemalen sich ihre Körper damit. Sie bestreichen ihre Hände mit Ei und eiden dann das Samenmehl so lange dazwischen, bis das Mehl sich nach und nach als feiner rother Schlamm trennt und an die Hände ansetzt, von denen sie es mit einem Messer abschaben und an der Sonne trocknen lassen. Der frische Saft der Bixa orleana ertheilt mit einem Zusatz eines alkalischen Salzes der Baumwolle, dem Feinen und der Seide, nach Bancroft's Versicherung, eine noch festere und röthere Farbe als die aus dem zubereiteten Orlean-bargestellte ist. Eine merkwürdige Erscheinung bietet die Farbe des Orleans dadurch dar, daß sie der Einwirkung der Seife und der Säuren ganz widersteht, selbst Chlor, welches alle vegetabilische Farben so leicht zerstört, äußert keine zerstörende Wirkung auf die Farbe des Orleans; im Gegentheil bemerkt dasselbe eine solidere Beständigkeit, so daß die Einwirkung der Luft die Farbe nicht so schnell zum Verlöschen bringt. Der größte Feind dieser Farbe ist die atmosphärische Luft unter Mitwirkung des Lichts, weswegen man auch in der Wasser- und Ölmalerei sich eines beständigeren Pigments bedienen sollte.

Für Baumwollen- und Leinwandfärberei. Um schöne und lebhaftere orangiebelte Farben zu erhalten, opirte ich folgenbergstall: Ich lasse den Orlean mit kaltscher Lauge in einer kupfernen Reibschale zum feinsten Saft abreiben, bringe die kaltsche Orleanverbindung in einem Kessel mit verhältnismäßigem Wasser und Potasche zum Sud. Es wird jetzt ein zweiter Kessel zum Färben vorgefertigt, der mit hinreichendem warmem Wasser angefüllt ist. In diesen bringt man von der Orleanauflösung soviel hinzu, als das zu färbende Stück Waare benötigt ist, und fängt mit dem Färben an. Die zu färbende Waare wird aufgeschalt in das Bad gebracht, sodann mit den Händen einige Male darin hin- und hergezogen, aufgeschlagen, gewunden, am Flusse rein aufgewaschen, aufgehängt und im Schatten getrocknet. Auf diese Weise fährt man fort, Stück für Stück einzeln zu färben, und setzt bei jedem neuzufärbenden Stück eine verhältnismäßige Dosis Orleanauflösung zu. Ich färbe nach dieser Methode 25 Stück 4 Ellen breite und 48 Ellen lange Calico mit sechs Pfund Orlean und 20 Pfund Potasche schön, intensiv und feurig orangiebel. Wird die Waare nach dem Färben und Auswaschen durch ein säuerliches Bad genommen, so erreicht die Farbe einen Ton, welcher ins Röhliche spielt. Hierzu eignet sich ganz vorzüglich die schwefelsaure Thonerde (Klaun), auch wird hin und wieder das saure weinsteinsäure Kali (Weinstein) surrogirt. Die schwefelsaure Thonerde besteht vor dem Weinstein in der Vorzug, daß die orangiebelte Farbe etwas dauerhafter gegen die Einwirkung von Licht und Luft wird. Um Weisses oder Mandelstein mit Orlean zu färben, bereitet Wilson aus einem Theile gerötheten Kalks, einem Theile Potasche und zwei Theilen Soda eine kaltsche Lauge, worin er einen Theil Orlean zerreiben und darauf das Gemisch 14 Stunden lang so drehen läßt. Auch ein sehr schönes Chamois für Mandelstein erhält man, wenn man dieses Bad, mit Wasser be-

liefert, in Anwendung bringt. Dunkle Chamoisfarbe für Leinwand bereite ich auf nachstehende Weise: 16 Pfund Wasser, 24 Pfund Potasche und ein Loth fein gelöstener Grünspan werden warm behandelt, und nach dem Erkalten ein Pfund Orlean in einer Reibschale damit abgerieben, in einen Kessel gebracht, fünf Minuten kochen gelassen und nach dem Erkalten vier Loth Weingeist hinzugesetzt. In diesem Mixturem, welches bis auf 32 Pfund Wasser, drei Pfund Potasche und zwei Loth Grünspan erhöht worden, färbte ich 40 Ellen 4 breite Hausleimwand recht satt orangiebel; durch ein säuerliches Bad von Klaun genommen erscheint die Farbe noch bolder.

Für den Applicationsdruck der Baumwollen- und Leinwandgewebe. Der Orlean wird auch häufig zu den Orange- und Chamois-Applicationsfarben in der Baumwollen-, Leinen- und Seidenweberei angewendet. Diese Farben bereite ich auf nachstehende Weise: Ich lasse eine Lauge aus 4 Pfund wasser Potasche, vier Loth Grünspan und 16 Pfund Wasser ansetzen. Mit dieser Lauge reibt man ein Pfund guten Orlean in einer Reibschale aus Klaun ab, und schlägt das Feingeriebene durch ein Haarsieb. Vier Pfund dieser kaltschen Orleanauflösung werden mit 14 Loth Stärke vermischt, und nach dem Verlösen zwei Loth ätherisches Ammonium eingerührt. Hierbei ist zu bemerken, daß man diese Applicationsfarbe nicht lange unvorberichtet stehen läßt, weil sie nach einigen Tagen leicht verwirrt wird, und dadurch die Eigenschaft, sich drucken zu lassen, ganz verliert. Eine schöne feurige Chamoisfarbe aus dem Orlean zum Drucken wird auch erhalten, wenn man ein Pfund Orlean mit Kallauge, in welcher 4 Pf. Potasche aufgelöst ist, abreibt und den abgeriebenen Orlean mit vier Loth Klaun und der zum Verlösen erforderlichen Stärke vermischt und nach dem Verlösen vier Loth Weingeist einrührt. Zu Lederfarben werden 14 Pfund Potasche in 12 Pfund Wasser gelöst, mit der Auflösung ein Pfund Orlean aus feinsten abgerieben, die Masse in einen Kessel gebracht, kochen gelassen und zwei Pfund gesiebesenen und gesiebten Summi's hinzugesetzt. Das Ganze wird durch ein Haarsieb geschlagen und kalt gerührt. Ein Theil dieser Orleanfarbe mit einem Theil Applicationsgelb stellen die Lederfarbe sowohl für den Druck als den Pinsel dar. Auf gelbgefärbtem Quercitron oder Baugrunde die Orleanfarbe aufgelöst, erscheinen die gedruckten Objecte schön rothgelb. Orlean mit vormalstender kaulischer Lauge behandelt bietet eine intensive und feurige Orangefarben- für elbenblaufärbte Weben sowohl in der Baumwollen- als Leinen- und Seidenweberei dar. Feuerfarbe wird erhalten, wenn die Waare mit Orlean orangiebel gefärbt und hernach in einem Essigsäure gerührt wird. Als Zusatz den substantiösen Eisenfarben-Orlean in verschiedenen Verhältnissen gereicht, erhält man dobe rothgelbe Farbennuancen. In dem erst kürzlich erfindenen Applicationsdrucke vermittelst der Walzendruckmaschine, wo zwei bis drei Farben zur Bildung des Musters zugleich aufgedruckt werden, und wo zuerst dem baumwollenen Gewebe eine kaltschottige Zimmbau zur Entwicklung und Fixirung der Farbe gegeben wird, be-

dienen sich die Engländer des Orleans, in kaltscher Länge behandelt, zur Darstellung der verschiedenen orangengelben und Chamoisfarben. Diese neuen englischen Fabricate, in welchen alle Farben höchst flüchtig sind, und nur das Auge ihrer Gefälligkeit wegen ansprechen, sollten der Dissolubilität wegen sich bei uns auf dem Continente durchaus keiner Nachahmung zu erfreuen haben. Leider wird unser Wunsch von gewinnstüchtigen Manufakturisten unberücksichtigt bleiben, und dieses vorzüglich der Fall bei dem Tönen sein, welche sich im Besitze von Gallicdruckereien befinden. — Interessante Erscheinungen bietet der Orleans in der Türkischrothsärberei dar, wenn derselbe in verschiedenen Verhältnissen bei der Färbung (Belebung. Färbung) hinzugesetzt wird, wodurch die Farbe von Roth bis in hoch Scharlach modificirt werden kann. Die nach dieser Methode rothete Waare wird durch ein süßliches Bad genommen, wozu sich Schwefelsäure, Salzsäure oder eine Auflösung von Alaun am vorzüglichsten eignen.

Anwendung in der Seidenfärberei. Um rothe Seide zu färben, wählet man eine von Natur sehr weiße Farbe. Man färbt sie in einem kaltschen Orleansbade, welches kalt, höchstens nur lauwarm, sein darf, damit das alkalische Salz keinen Nachtheil auf den Glanz der Seide und deren Elasticität ausüben kann. Beim Färben der gewöhnlichen Morgenrothen: oder Drangefarbe werden 100 Pfund Seide zuvor mit 20 Pfund marcellirter Seife gereinigt, gut gewaschen und dann in einem warmen Wasserbade, dem kaltschen Orleansauflösung zugegeben wird, bis zur gewünschten Farbenabstufung geräht und in Flusswasser gut gereinigt. Um diese Abstufungen mehr in Aurosalaten umzuändern, wird die gefärbte Seide vermittels Weinsäure oder citronensauren Wasserbades geräht. Feuersaure wird erhalten, wenn die mit Orleans gefärbte Seide im Essigsäurebade geräht wird. Die Seidenfärberei in Lyon pflegen dabei sich der alten schon für Rosa und Carmoisin gebrauchten Essigsäure zu bedienen. Hin und wieder bedient man sich auch des Fernambukholzabfades, welchem man Alaun zusetzt. Alle diese Farben, welche an der Luft und Sonne sehr unbeständig sind, müssen im Schatten abgetrocknet werden.

In der Schafwollenfärberei findet das Pigment des Orleans, seiner Unbeständigkeit wegen, keine Anwendung, jedoch wendet man es hin und wieder zum Färben der Haare und Federn für Vögelpinsel an. Auch zum Färben des Papiers und in der Zapetenfabrication wird der Orleans öfters gebraucht.

(Kurren.)

ORLEANAIS, kleine Provinz des alten Frankreichs, die heutzutage mehrtheils in den Bezirken von Orleans und Vendôme des Loiredepartements enthalten ist, grenzt nördlich mit Orléans und Châteauneuf, südlich mit Vendôme, östlich mit Châteauneuf und Berry, westlich mit Dunois und Vendôme. Der Flächenraum der Provinz wird nicht über 145 □ Meilen betragen. Sie wird durch die Loire, den Gouffon, Beuvron, Deuf, die große Sambre und die Rinnade demersé; der Kanal von Orleans nimmt seinen Anfang bei dem Port Mamant, zwei Stunden von Orleans, wird in seinem Laufe von 18

Stunden durch 30 Schranken gesteuert, und vereinigt sich bei Gêpoy, unterhalb Montargis, mit dem Loing. Die Arbeiten an demselben begannen 1682, und wurden 1692 auf den Betrieb von Monsieur, dem Bruder Ludwig XIV., zu Ende gebracht. Nach dem mit diesem Prinzen abgeschlossenen Vertrage wurde die Schiffabgabe bis zum J. 1701 von den Unternehmern erhoben, wogegen sie jährlich an das Haus Orleans 80,000 Livres zu bezahlen hatten. Von 1701 an trat der Herzog in den Genuß der Abgabe, dagegen mußte er den Unternehmern auf den Kanal einen Grundzins von 15,000 Livres jährlich versichern. Kurz vor der Revolution wurde die ganze Einnahme von dem Kanal auf 150,000 Livres jährlich berechnet. Das Klima der Provinz ist ungemein gesund und mild, zumal seit der berühmten Wald von Orleans so sehr gelichtet worden. Zu den Zeiten Königs Franz I. enthielt derselbe noch 280,000, gegenwärtig kaum noch 110,000 Morgen, wovon 50,000 das Eigenthum des Hauses Orleans sind. Dieser Wald erstreckt sich von Montpicaux bis beinahe Wien. Der übrige Theil der Provinz, mehrtheils Ebene, ist sehr fruchtbar an Getreide, Wein, Obst, Gemüse und Hanf, und das Weingelände besonders eins der ausgedehntesten in Frankreich, denn es mag wohl 30 Kirchspiele, sammt den Städten Jargeau und Beaugency, umfassen, und nimmt einen Raum von 10 oder 12 Meilen ein. Unter den Kirchspielen sind mehr, wie Diot, Angié, Marigny, die an die 1000 Häuser zählen, außerdem wird das gesamte Weingelände durch eine Menge von Landhäusern belebt, sodaß kaum eine reichere Landschaft gefunden werden mag. Ungefähr 72,000 (große französische) Morgen sind wirklich mit Reben bepflanzt, und geben jährlich an die 400,000 Pöingons (zu 240 Pintes oder 228 Litres) Wein. Dieser Wein kommt freilich im Allgemeinen dem Burgunder nicht gleich, doch mögen die Gemäthsche von St. Denis-en-Vall, la Chapelle, Courmeaux, St. Av, St. Jean-de-Braye, Blainois, Beaugency in Roth, und von St. Remy, Marigny, Gêpoy, Nedrechen in Weiß die Tafel jedes Feinschmeckers zieren. Den besten rothen Wein gibt der Anvernat, eine Rebe, die dem von Pinou der Burgunder oder dem schwarzen Morillon der Pariser nicht unähnlich. Weil sie aber nicht sehr ergiebig, wird häufiger der Meunier oder Auvernat gries gebaut; dieser giebt eine reichliche, aber mittelmäßige Bräde. Von weißen Trauben wird der Genetin am häufigsten gepflanzt. Weniger fruchtbar ist der im Süden der Loire gelagte, als eine Fortsetzung der sandigen Sologne zu betrachtende Theil der Provinz. Sie wird durch die Goutume von Orleans regiert, die gleichzeitig mit jener von Paris, unter der Regierung Ludwig des Heiligen, zu Papier gebracht und 1609 und 1583 rövidirt wurde. Zu dem Orleansbade, le haut Orleansais, werden gerechnet Orleans, Beaugency, Meun; Châteauneuf, Vendôme; zu dem Niederlande gehören Jargeau, R. D. de Gêpoy, Diot, la Gréte Rabert. In Ansehung der Rechtspflege war die Provinz unter die neun königlichen Cassationen; zu Orleans, Beaugency, Denville, Beze-le-Chatel, Neuville,

Bitry, Bois-commun, Evreux und Châteauneuf vertheilt. Alle neun gebörten unter das Oberamt Orleans.

Unter Orléanais, im weitern Umfange, werden alle die Provinzen verstanden, welche unter das davon der genannte General-Gouvernement gehörten: Orléanais, Blois, Sens, Gâtinais, Beauce, oder die Landschaften Vendôme, Dunois und Gâtinais, dann endlich le Perche-Sauet. Alles zusammen betrug 982 □ Meilen, worauf zur Zeit der Revolution 819,970 Menschen lebten.

(v. Stransberg.)

Orléanobium, f. Bixa.

ORLEANS. Nach der Meinung derer, welche die alte Geographie bearbeitet haben, wie Cælius, Damville, Rannert, lag an der Stelle, wo wir jetzt Orleans finden, in alten Zeiten der Hauptort der Komnenen, von Cæsar Gennabum, bei Ptolemæus und in den Isidoriensis Genabum genannt. Wie und von wem sie die Bezeichnung Civitas Aurelianorum erhalten habe, läßt sich nicht angeben; denn dafür, daß der Kaiser Aurelian ihr denselben beigelegt, gibt es ebenso wenig einen Beweis, als für ihre Wiederherstellung durch ihn. Von Ania wurde die Stadt 450 nach Christus vergeblich belagert, und als Gblomig den Spagirus überwunden hatte, erludte sie nach dem Tode jenes Königs bei den vertriebenen Abteilungen der fränkischen Monarchie und bis auf Gblotar II. mancherlei Schicksale. Nun blieb sie bei Neussien. Als aber die Schwaben Fürsten aus dem karolingischen Stamme ihr Ansehen gegen die Großen des Reichs mit immer größerer Schwierigkeit behaupteten und viele von diesen sich unabhängig zu machen suchten, riß Hugo der Große, Hugo Capets Vater, die Stadt Orleans mit einem beträchtlichen Gebiet an sich, und wählte auf diese Weise der Krone einen dauernden Vertreter beigelegt haben, hätte nicht sein Sohn den französischen Thron bestiegen. Ein eignes Herzogthum Orleans kommt daher in der spätern Zeit zwar immer vor, aber nur als das Besitztum eines Prinzen aus dem königlichen Geschlecht. — Orleans ist die Hauptstadt des Departements Loiret und des Bezirks Orleans, welcher 14 □ Meilen und 11 Cantonen umfaßt, wovon die Stadt allein drei enthält. Sie liegt am rechten Ufer der Loire, die hier mit dem Kanale von Orleans verbunden ist, und eine schöne steinerne Brücke von 16 Bogen trägt, am Fuß einer sonst ansehnlichen Anhöhe, 14 Meilen von Paris. Sie ist altmüdig gebaut, hat weiß enge Straßen und ist mit Mauern und einem mit Bäumen besetzten Wall umgeben. Eine Straße in der pariser Vorstadt macht durch ihre Breite und ihre schönen Gebäude eine Ausnahme von der allgemeinen Banart. Häuser zählt die Stadt 4500, Thore sechs und vier ansehnliche Plätze; sowie eine bühlsche, lange Wallbahn im Suburgen. Unter den öffentlichen Gebäuden zeichnen sich besonders aus die Kathedrale zum heiligen Kreuz, ein ansehnliches Werk der Baukunst, das Rathhaus, das Chatelet, ein Schloß, worin ehemals die Herzoge von Orleans residirten, das Theater und die Münze. Auf der Brücke über die Loire war zum Andenken an die Rettung der Stadt durch die Jungfrau von Orleans,

Jeanne d'Arc, im J. 1429, ein metallenes Denkmal errichtet worden, welches die Retterin nebst dem Könige Karl VII. vor Christus Kruzge knien zeigte. Während der Revolution ward es zerstört, aber später wieder erneuert. Man pflegt auch noch den Rettungstag, den 12. Mai, feierlich zu begehen. Die Stadt, welche über 40,000 Einwohner zählt, erbt, besonders Befähigkeit durch die hier nachstehenden öffentlichen Autoritäten und Anstalten, durch ihre beträchtliche Fabrication und ihren blühenden Handel. Sie ist der Sitz des Præfekten und der Departementalschreibens, von fünf Friedensgerichten, der siebenten Fortconservation, eines königlichen Gerichtshofs, einer Handelskammer, eines Handelsgerichts und eines unter dem Erzbischofe von Paris stehenden Bischofs. Die von Philipp IV. im J. 1312 gestiftete Universität, welche ehemals berühmter war, besteht nur aus einer Juristen-Facultät. Außerdem ist ein Lyceum vorhanden. Die öffentliche Bibliothek, welche 36,000 Bände zählen soll, gehörte sonst dem Kloster de notre Dame de bonne nouvelle. Fünf Hospitälität sind wichtige Wohlthätigkeitsanstalten für die Stadt. Die Fabrication ist schon lange bedeutend, nur haben einzelne Zweige derselben abgenommen, wie dies besonders der Fall mit der Zuckerraffinerie ist, die früher sehr beträchtlich war. Seiden, wollene Dreden, Strümpfe, Wägen, Baumwollengarn, Stricknadeln werden in Menge geliefert; auch gibt es Häubereien, eine Porzellanfabrik, Japancabelfabriken, Papiertapetenfabriken, Latundruckereien, Leinwandfabriken, Brantweinbrennereien und Städtfabriken, und endlich verfertigt man auch Confitüren. Der Handel, für welchen es eine eigne Börse gibt, erstreckt sich vornehmlich auf Getreide, Wein und Brantwein. Der Abzug des letztern wird dadurch noch vermehrt, daß Orleans eine Niederlage für die Brantweine von Cognac, Ghinon, Samur und Blois ist. An Wein sollen jährlich 200,000 Hefter ausgeführt werden. Die Weinbäuer des Departements, die es größtentheils seinem fruchtbaren Boden verdankt, sowie die Lage an einem schiffbaren Flusse, der durch die beiden Ränder von Orleans und Beate vermittelt des Loing auf doppelter Weise mit der Seine in Verbindung steht, sind der Gewerthigkeit und dem Handel der Stadt sehr günstig.

(Eiselen.)

Orleans, in America, 1) Name einer Grafschaft in Canada, welche aus der Insel gleiches Namens, einer der größten im St. Lorenzstrom, besteht. Die Länge derselben beträgt fünf Meilen, ihre Breite eine Meile. Ihr südlicher Punkt ist um eine Meile von Quebec entfernt. Die Küste ist größtentheils sehr felsig, und von Klippen umgeben; nur der nördliche Theil ist eben. Der Boden ist fruchtbar und die Einwohner, deren die Insel gegen 4000 zählt, beschäffigen sich mit Viehzucht, Landwirthschaft und Fischfang.

2) Grafschaft im Staat Vermont in Nordamerika, welche im Norden von Canada, im Osten von Essex, im Südosten von Galtonia; im Südwesten von Washington und im Westen von Franklin begrenzt wird. Im Süden ist sie freyig, der nördliche Theil ist flach. Der

Boden ist im Allgemeinen fruchtbar und hat schöne Bäl-
der. Die Zahl der Einwohner betrug 1810: 5830, 1820:
6976. Hauptstadt ist Grafsburg. (L. F. Kämtz.)

3) Neu-Orleans, f. d. Art.

ORLEANS (Belagerung von O., Kriegsgesch.). Auf
seinem Zuge durch Gallien rückte Attila (Qpel), Oberhaupt
des aus dem Innern Afriens durch die allgemeine Bewe-
gung der östlichen Völker nach dem Westen der alten
Erdbüste fortgerückten Hunnen (f. d. Art.), vor Dre-
kons, wohnen sich die Bevölkerung der Umgegend vor der
Kraubluft der wilden Herden geschützt hatte (451 n.
Chr.). St. Agnonius, Bischof des vorigen Sprengels,
war bereits auf die erste Nachricht von der Annäherung
des Feindes an die Spitze der zum Widerstand ent-
schlossenen Bürger getreten, hatte die Versärfung der
Mauern, des besten Widerstandsmittels gegen die hunni-
schen Reiterschwärme, kräftig gefördert, den Ritterseldherren
Aetius selbst zu Arelat (Arles) herbeigeführt und zum ein-
zigen Beugen des Feindes angelockt, darauf sich im
Orleans mit allen Vorständen und Bewohnern der Um-
gegend eingeschlossen, um mit seinen Beichtkindern zu
sitzen oder zu sterben. Bald erschienen die zahllosen
Scharen des Hunnenfürsten, und stürmten den am rech-
ten Rheinufer gelegenen Stadttheil wiederholt und kräftig,
doch sonder Erfolg; denn die Tapferkeit der Verteidiger
ward durch einen Plötzregen unterstützt, der drei Tage
währte, des Feindes Trümmern überflutete, ihnen mit
der eignen Erhaltung beschaffte und die Angriffe unter-
brach. Kaum aber hatte der Himmel sich aufgeklärt,
als Attila von neuem zu stürmen gebot, und durch ein
gesprängtes Iher bereits in die Stadt drang, als Theo-
doric und Aetius mit dem Römerheer und den Ostgothen
vom linken Ufer her anlangten, und grade als die Hun-
nen zum Raub in der Stadt sich vertheilten, sie inmit-
ten derselben angriffen, unter dem Beistande der Einwoh-
ner mit ungeheurer Verluste zurücktrieben, in ihre Lager
deangten und den Attila zur eiligen Rückst zwangen. Das
befreite Orleans sah seinen Bedränger nicht wieder, der
bald das Ziel seines Vorstoßes im europäischen Wes-
ten der Niederlage auf den katalanischen Felsen
sand (452).

Während der langen Kriege Frankreichs und Eng-
lands, welche Isabella, Tochter Philipps des Schönen,
Mörderin ihres Gemahls, Königs Eduard II. von Eng-
land, durch Ansprache erregte, die sie für ihren Sohn
Eduard III., auf den Thron von Frankreich machte, den
aber die Poiss nach dem Herkommen und dem Besitze
Philipp VI., dem Sohne Karls von Valois, Bruder
Philipps des Schönen, zusprachen, rückte nach manchem
Sieg über sie durch des Herzogs Philipp von Bur-
gund Antriebe uneinig gemacht und von dem trügen
und weichen Dauphin (Karl VII.) schlecht zusammen-
gebaltenen Franzosen, ein kriech-, burgundisches Heer vor
Orleans (am 8. Oct. 1428), das nur schwach besetzt,
doch fest entschlossen war, sich zu verteidigen. Auch
warf die Besatzung durch einen kräftigen Ausfall am näm-
lichen Tage den Feind zurück, der Versärfungen an sich
ganz und den Platz aufs Neue besetzte, den Brückentopf

der Loire an der Seite der Sologne, den eine Verschan-
zung, les Tourelles genannt, besetzte, vorzugsweise an-
griff, sich auf den Trümmern der nicht ganz abgebrann-
ten Verlast festsetzte, von dort aus in das Bollwerk vor
den Tourelles Besatz legen und am 21. Oct. stürmen
ließ. Diesen Sturm aber schlug die Besatzung, unter-
stützt von den Einwohnern, selbst von den Frauen und
Jungfrauen, die, wie ein altfranzösischer Historiker sagt:
„leur appointement consistait en ce qu'à la défense pouvait
servir; et, pour les rafraichir du grand travail, pain;
vin, viande, fruits, vinaigre et tonnelles (serviet-
tes) blanches leur baillaient. Aucune furent vues
durant l'assaut, qui Anglois repoussaient à coups
de lances des entrées du boulevard et à coups les
abbattant.“ Die Stürmenden wurden abgesehagen,
doch ihr Herrführer, Salisbury, ließ die nicht himel-
strebend gangbare Besatz miniren; worauf die Belager-
ten, an der fernern Verteidigung dieses Vorpostens ver-
zweifeln, den brennbaren Theil ihrer Deckungsmittel
selbst anzündeten, die Besatz zur einen Hälfte abwarfen,
zu andern darfschickten und die Verteidiger in die Tou-
relles sich zurückziehen ließen. Dies alles hemmte jedoch
den sich stets verstärkenden Feind wenig; ein neuer Sturm
brachte die Tourelles in seine Gewalt, und Salisbury,
der nun erst die eigentliche Belagerung beginnen konnte,
faßte den Entschluß, das fest Hineinwerfen von neuen
Verteidigern unter Zaintraffen, Kabir und Dunois durch
eine Reihe sich wechselseitig besterender Forts um die
Stadt zu verbinden, so den Frühling zu erwarten und
nun die Entscheidung herbeizuführen. Bei Besichtigung
der hierzu geeigneten Punkte traf und tadelte ihn eine
Geschickfugel. Unter gegenseitigen kleinen Gefechten, meist
zum Vortheile der Belagerer, verging der Winter bis zur
Festzeit, wo die Belagerer, die während dessen die Um-
gegend ausgebeut hatten, Mangel zu leiden anfangen,
indef der Besatzung von Orleans ein Versuch unter dem
von Außen herangezognen Grafen Clermont und ihnen
bedeutenden Verlust aufstiege. Seitdem ward Orleans noch
enger eingeschlossen, das Geschützfeuer, wie die Minen-
arbeit, vervollständigt und dadurch, wie durch die wachsende
Hungernoth, die Stadt aufs Äußerste gebracht. Der
Dauphin Karl VII. konnte, nachdem auch Paris sich für
seinen Nebenbuhler erklärt hatte, aus seinem Hoflager
zu Chinon keine Hilfstruppen mehr heranschicken, und
so, sich selbst überlassen, beschloffen die Häupter der Be-
satzung von Orleans, im Vereine mit den Vorstehern der
Bürgerchaft, sich und die Stadt dem Herzoge von Bur-
gund zu übergeben. Eine in dieser Absicht unter Zain-
traffen nach Paris an den Reichsoberster, Herzog von
Bedford, gesandte Deputation sah jedoch ihren Zweck an
dem Nationalconseil der Engländer scheitern; ihre Rück-
kehr ward indef das Zeichen zu einem Kampf auf Tod
und Leben, aus dem die wunderbare Dauphinensühne der
berühmten Jungfrau von Orleans (f. d. Art.) die
Stadt und mit ihr den Dauphin das Reich rettete. Dre-
kons ward durch dieser Heldenthum am 8. Mai 1429
entsetzt.

In den blutigen Kriegen der Katholiken und Protestanten (Hugenotten, s. d. Art.) in Frankreich, deslagerte der Herzog von Guise im J. 1563 Orleans, ein- den der wenigsten Leiden Pläge der Protestanten. Er hatte bereits die feste Vorstadt Portreux sammt dem sie be- deckenden Bollwerk und die Brücke erobert, und wollte die von ihm dort bedrängten Tourtelles eben kirmen lassen, als er durch Meuchelmord von der Hand des Jaques Pottoir, Herrn von Meré, fiel, der als fanatischer Pro- testant den Herzog haßte und überdies verächtlich von ihm beleidigt war. Der Tod dieses Hauptes der Ka- tholiken hatte die Rettung von Orleans und den Frie- den zur nächsten Folge. (Benicken.)

ORLEANS. Der erste Herzog von Orleans war König Philipp VI. von Frankreich und der Johanna von Burgund fünfter Sohn, Philipp, geboren zu Vin- cennes, den 1. Jul. 1336, und zum Ritter geschlagen von seinem Bruder, dem Könige Johann, am 26. Sept. 1350. Er folgte seinem Bruder in die Schlacht von Poitiers, entfiel aber, von panischem Schrecken ergrif- fen, mit seinen Reifigen von dem Schlachtfelde. Er war unter der Zahl der Geiseln, welche den Engländern, als Sicherheit für die Erfüllung der in dem Vertrage von Breigny stipulierten Bedingungen gegeben wurden, er- hielt jedoch bald seine Freiheit, daher er auch im Januar 1366 mit seinem Vetter, dem Könige Karl V., wegen seiner Apanage persönlich verhandelte und abschließen konnte. Diese Apanage bestand nämlich ursprünglich aus dem Herzogthume Touraine, statt dessen jetzt das Herzogthum Orleans und die Grafschaft Blois gegeben wurden. Philipp hatte sich durch Vertrag vom 18. Jan. 1344 mit Blanka, des Königs Karl IV. nachgeborener Prinzessin, vermählt, starb aber ohne rechtmäßige Nach- kommenchaft den 1. Sept. 1375, und wurde in der heil. Kreuzkirche zu Orleans beigesetzt; seine Witwe starb den 8. Febr. 1392. Philipp hinterließ aber zwei natürliche Söhne, der eine, der bei dem Herzoge von Berry erzo- gen worden, starb zu Gâtéau-Thierry im J. 1380, der andr, Ludwig von Orleans, war Wächter in der Abtei St. Lucian zu Beauvais, Parlamentsrath, und vom 8. April 1388 bis zum März 1391 geistlicher Maître-des- requêtes. Im März 1391 wurde er zum Bischof von Poitiers ernannt, am 22. Nov. 1392 von dem Könige legitimirt und im J. 1394 auf den bischöflichen Stuhl von Beauvais versetzt. Als Bischof von Beauvais ver- richtete er eine Oranischtschreise nach Zeuthland und Ungarn; er pilgerte auch zu dreien Malen nach dem heil- igen Lande, und starb, im Laufe der dritten Wallfahrt, zu Jerusalem, den Montag in der Epiphonie, den 27. März 1396.

Des Herzogs Philipp Witwe besaß das Herzog- thum als Wittum. Nach ihrem Tode gab es König Karl V. an seinen zweiten Prinzen Ludwig, geb. den 13. März, 1371. Ludwigs Apanage bestand aus sich ur- sprünglich auf die Grafschaften Beaumont-sur-Dise und Blois, und namentlich kommt er in dem Besitze von der Schlacht bei Roceford 1382 nur unter dem Titel

eines Grafen von Blois vor. Im J. 1385 vermählte er sich, per Procura, mit der Königin Maria von Ungarn, und er nahm bereits den königlichen Titel an, die Braut wurde ihm aber entführt. Im J. 1386 wurde ihm das Herzogthum Touraine verliehen, welches er aber schon 1392 gegen das Herzogthum Orleans vertauschte. Herzog von Orleans war er, als die verhängnisvolle Nummer 1 in der Königin Blanka Palsch, am 29. Jan. 1393 statt- fand, und wunderbar genug, war es der Herzog von Orleans, der aus Muthwillen einen der fünf aneinan- der gefesselten Waldgötter anbandete, und so den jam- mervollen Tod von oiren und den unheilbaren Wahn- sinn des künftigen, seines königlichen Bruders, veranlaßte. Dieses Ereigniß machte zugleich der politischen Unbe- standtheit, worin der Herzog bisher von seinen Theimen gehalten worden war, ein Ende, er nahm seitdem An- theil an allen Staatsangelegenheiten, und vorzüglich an allen Intriguen des Hofs. Als Frankreich, oder vielmehr der Herzog von Berry, den Entschluß faßte, den kaiserrrigen Gegenpapst Benedict XIII. durch Waffengewalt zur Abdankung zu veranlassen, war es allein der Herzog von Orleans, der seinen Sturz abwendete. Was indeß Ludwig allmählig seinem Theime von Berry an Macht und Einfluß abgavann, das verlor er gegen den Herzog von Burgund, der mit großen Fähigkeiten seine Verhagungen und Lebenslänglichkeit verband, und also trefflich geeignet war, jeden Mißgriff, zu dem sich seines Veters stürmische Gemüthsart hinreissen lassen konnte, zu vermeiden. Dieses persönliche Übergewicht des Burgun- ders wurde nicht wenig erhöht durch die Lage und Be- deutendheit seiner Verhagungen, welche durch seine Ver- mählung mit der Erbgräfin von Flandern einen so an- sehnlichen Zuwachs erhalten hatten, und durch den Sturz der Volksgunst. Die öffentliche Meinung war dem Her- zog von Orleans durchaus zuwider; nicht nur, daß seine Gemahlin reichthulbig wurde, den König beraubte zu ha- ben, und daß Ludwig sich durch diese Verleumdung ge- nöthigt sah, die Prinzessin für einige Zeit vom Hofe zu entfernen, er selbst wurde von den Anhängern des Hau- ses Burgund des gleichen Verbrechens bezichtigt, und gerieth in die gefahrvolle Lage, als zwei Mönche, die durch Quacksalberien den König zu heilen vermeint hat- ten, ihn selbst anlagten, das er durch Zaubermittel des Königs Krankheit unheilbar mach. Zum Glücke für ihn erschien dem König eben wieder einige lichte Augen- blicke; die Reizung, die Karl für seine schön und lie- benswürdige Schwagerin empfand, erwachte in ihrer gan- zen Stärke, und auf sie gestützt, vermochte der Herzog seinen Theim neuerdings die Stürze zu bieten. Das erste Zeichen hiervon war die Hinrichtung der beiden Mönche. Sodann war der Herzog, der sich über die Schwachheit seiner Partei nicht täuschen konnte, bemüht, sich durch Verbindungen im Auslande zu verstärken. Weil der Herzog von Burgund die Absetzung Kaiser Wenzels begünstigte, so war schon um dessentwillen Ludwig des entthronten Monarchen Helfer. Er hatte aber noch andre Gründe, die ihn hierbei leiteten. Ausrecht hatte näm- lich in seiner Wapitalisation den Kurfürsten verspro-

chen, daß er Mailand und andre italienische Länder wieder mit dem Reiche vereinigen wollte; es war dieses aber ein mittelbarer Angriff auf den Herzog von Orleans, als welchem in seinen Erbpacten die eventuelle Nachfolge in Mailand zugesichert war. Kaum war die Nachricht von Benzeig's Abreise eingelaufen, als er mit einigen Truppen ausbrach, um den rheinischen Kurfürsten, durch welche dieselbe hauptsächlich betrieben worden, zu Leide zu gehen. Benzeig's feiges Nachgeben nöthigte ihn jedoch bald zum Rückzug. Inzwischen hatte ihn sein Eifer in nähere Verbindung mit dem luxemburgischen Kaiserthum gebracht, und es war eine Folge hiervon, daß der Markgraf Jobst von Brandenburg im 1402 gegen Erlegung von 56,317 Goldthalern, die Regierung des Herzogthums Luxemburg und zugleich pfandschaftsweise die Städte Trier, Montmédy, Damvillers und Dorchmont übergab. Ludwig kam im September 1402 selbst nach Luxemburg, bestätigte 1403 als Raimburg die alten Verträge mit der Stadt Trier, benutzte aber vorzüglich seinen neuen Besitz, um seine Verbindungen mit den Fürsten Teutschlands zu erweitern. Dieses gelang ihm vorzüglich mit dem Markgrafen Bernhard von Baden, mit dem er sogar einen Angriff auf die Pfalz verabredete, wogegen der Markgraf eine Leibrente von 2000 Guldgulden haben sollte. Kuverschicks Unglück in Italien machte indessen alle diese Anstalten überflüssig. Mehr Vortheil zog der Herzog aus dem Schutze und Trubelnhäufen, welches er mit des Burgunders erblichem Gegner, mit dem Herzoge von Orléans, geschlossen, und zu dessen Vollziehung sich letzter mit 500 Reisläufen den französischen Grenzen näherte. Zu Mailon empfing ihn sein Verdickter, der ihm mit 1500 Mann entgegengekommen war, und beide Scharen vereinigten sich in Paris ein. Der Herzog von Burgund, also bedroht, ließ ebenfalls Truppen anrücken, und nur aus Flandern zogen ihm 7000 gerüstete Pferde zu, während sein Heer noch durch weitere 5000 Mann, weißes Normänner und Bretagne, verstärkt wurde, und aus seinem Palsst, an der Porte St. Antoine, eine wahre Festung machte. Es bedurfte nur eines Funken, um den gewaltigen Brand zu entzünden. Davor bangte der Königin, wie den Herzogen von Berry und Bourbon, und vermittelnd traten sie unter die Zornenden. Eine Art von Auslösung, mit Umrüstungen begleitet, erfolgte in des Herzogs von Berry Palsst, und die Truppen wurden von beiden Seiten entlassen. Es dauerte aber nur kurze Zeit, so gerieth Orleans mit dem Vermittler selbst in Streit. Der Papst Benedict wurde noch immer in Avignon bloßirt gehalten, darüber sprach der Herzog von Orleans eines Tages in dem königlichen Rath, in des Königs Gegenwart, mit der äußersten Heftigkeit, und vermaß sich, nächsten selbst nach Avignon zu ziehen, und den Papst aus seinen Händen zu befreien. Wie nun der Herzog von Berry meinte, daß er dieses wohl bleiben lassen würde, kamen sie dergestalt mit Worten aneinander, daß der Königs Ansehen sie kaum in Schranken zu halten vermochte. Dessenungeachtet stieg des Herzogs von Orleans Einfluß mit jedem Tage. Der König erwies ihm die

herzlichste Zuneigung, vermehrte seine Xpanage insbesondere mit den Grafschaften Perigord, Angoulême, Dreux, mit der Herrschaft Châteauneuf-Tierry u., und erlaubte ihm den Ankauf wichtiger Güter. Des Herzogs Gemahlin, Valentina, welche in ihrer frohen Laune das Geheimniß befaß, auch des Königs trübste Stunden zu erheitern, erhielt von ihm, was sie begehrte. Nur ihren Hauptzweck, daß nämlich ihrem Gemahle, während der Krankheitsanfalle des Königs, die Leitung der Geschäfte anvertraut werde, verfolgte sie lange vergeblich, bis des Herzogs von Burgund Heise nach Atras ihr ein freies Feld eröffnete. Jetzt sprach sie dem Könige von der Ungerechtigkeit, die man zeitlich an ihrem Gemahle begangen, sie erinnerte ihn, daß seine Erhaltung, sein und des Staates Ruhm und Vortheil unmöglich jemand mehr als dem leidenden Bruder am Herzen könnten, daß er sich keinem Menschen auf Erden mit solcher Sicherheit als diesem Bruder anvertrauen würde; daß aber, statt dessen alle Regierungsgewalt von den Herzogen von Burgund und Berry ausgeübt, und vorzüglich nur ausgeübt werde, um diese Herren auf Kosten der Unterthanen zu bereichern. Des Königs einziger Bruder wurde dagegen von allen Geschäften entfernt gehalten, mußte zusehen, wie jene schalteten und walteten, den Kummer über so unverdientliche Zurücksetzung verheissen und sogar manchen Spott und Schanden deshalb ertragen. Diese Vorstellungen wirkten dergestalt auf des Königs Gemüth, daß er eine Verordnung erließ, wodurch er den Herzog von Orleans zum Statthalter und Reichsverweser für die Zeiten ernannte, in denen er selbst durch seine Krankheit verhindert sein würde, den Geschäften vorzustehen. Ein solcher Fall ließ sich nicht lange erwarten, und der Herzog säumte nicht, sich der Regierung zu unterziehen (1402). Seine erste Verfügung betraf die Erhebung einer neuen Steuer, oder eigentlich eines Zwangsgeldes, welches unter dem Volke großes Murren erregte. Dieses Murren benutzte der Herzog von Burgund, um auf den Widerruf der dem Herzog von Orleans verliehenen Gewalt zu dringen. Weit entfernt, hieraus einzugehen, erneuerte der König seine frühere Verordnung, aber der Burgunder hörte nicht auf, ihn zu bearbeiten; Dittscheiten gegen das gezwungene Ansehen strebten von allen Seiten zu, und wir die Staatsoberkeit versammelte, um über dessen Gefährlichkeit und Zulässigkeit zu berathschlagen, wußte der Herzog von Burgund die ganze Versammlung für seine Ansicht zu gewinnen, und der Staatsoberkeit nöthigte den Herzog von Orleans, seine Gewalt in die Hände des Herzogs von Burgund niederzulegen. Orleans wußte für den Augenblick keine andre Sache zu finden, als indem er seine Erhebung in Betreff des Papstes Benedict ins Werk setzte; er gewann einen der Hüter des Papstes, den Robert von Bracquemont; Benedict entsandte, und wurde durch orleanische Reiter, die in der Nähe von Avignon seiner barren, nach Châteauneuf-Renard in Sicherheit gebracht. Ludwig's Grimm über den Staatsoberkeit fand auch bald einen anderweitigen Theiler. Der Gemahl seiner Nichte, der König Richard II. von England, wurde vom Throne gestoßen, und wie

man glaubt, ermordet, die verwitwete Königin kam nach Frankreich zurück, und ihre Jugend, ihre Erpfindungen, ihre Tugenden erwarben in allen Prinzen des königlichen Hauses den lebendigsten Nachdruck; aber keiner wurde so gewaltig ergriffen als Orleans. Er, der bisher des Herzogs von Lancaster vertrautester Freund gewesen, so diente ihn jetzt zum Zweifelpfe heraus, in den ein jedes von ihnen ein Gefolge von 100 Meilen mitbringen sollte. Lancaster, oder aber Heinrich IV., gab zur Antwort, daß Könige sich nur mit Königen zu schlagen pflegten, doch könnte ihn der Herzog vielleicht eines Tages, und zwar mit größtem Gefolge, treffen, und dann stünde er zu Diensten. Daraus erließ Orleans ein heftiges Schmachtschreiben, worin Heinrich ein unerschütterlicher Besitzer des Throns, ein Tyrann, ein Königsstöberer gescholten warb. Aber auch dieses Mal war Heinrich um eine Antwort nicht verlegen, und nachdem er zuvörderst den Herzog Lügen gestraft, warf er ihm vor, daß er durch zauberische Gauklerien den König von Frankreich, seinen Bruder, zum Wahnsinne gebracht, auch gegen viele französische Herren sich grobe Ungerechtigkeit erlaubt habe. Orleans antwortete nicht weiter, vielmehr weil die Feindseligkeiten zwischen beiden Nationen bereits ausgedrohen waren, vielmehr auch weil jetzt ein anderer Gegenstand seine Aufmerksamkeit zu sehr in Anspruch nahm.

Er wünschte gar sehnlich, das Königreich unter den Gehorham seines Papstes zurückzubringen, und Benedict, dessen Aussichten sich seit der Flucht aus Avignon um vieles gehiebert hatten, schickte die Cardinale von Poitiers und von Saluzzo an den Hof Karls VI., um gemeinschaftlich mit dem Herzoge von Orleans zu wirken. Auf ihren Antrag wurde in dem königlichen Rathe beschloffen, die Verhandlungen über die Gehorhamsentziehung nochmals zu untersuchen; die zu dem Ende einberufene Versammlung von Geistlichen zeigte sich aber in ihren Meinungen sehr getheilt, und es war offenbar, daß der politische Zwist zwischen den Häusern Orleans und Burgund auf diese Meinungsverschiedenheit den größten Einfluß habe. Der Herzog von Orleans ungeduldig, daß man die Zeit mit leeren Disputen verschleuderte, und überzeugt, daß die Mehrheit der Stimmen im Rathe sich für Benedict aussprechen würde, brachte es bei den einflussreichsten Bischöfen dahin, daß sie die Geistlichkeit ihrer Diocesen einzeln und schriftlich über die Frage, wer als Papst anzuerkennen, abstimmen ließen. Bei dem allgemeinen Scrutinium zeigte sich eine große Majorität für Benedict. Mit diesem Resultat in der Tasche und von vielen Bischöfen seines Anhangs begleitet, verfügte sich Orleans zu dem König, um ihm die Stimmzettel vorzulegen, und der selbsergehalt bestimmte Karl gab nicht nur seine Einwilligung, daß die wegen Entziehung des Gehorhams gefestigte Urkunde vernichtet werde, sondern ließ auch auf der Stelle die Urkunde über die Wiederherstellung der Obedienz gegen Benedict ausfertigen. Durch diesen unerwarteten Erfolg gewann der Herzog den entscheidenden Vortheil über seinen Rivalen; nicht stand seiner Abgewalt mehr im Wege, zumal da die Königin seit ihm in der innigsten, und wie man versichern will,

nicht allzuunschuldigen Vertraulichkeit lebte, und er ließ es sich anlegen sein, eine so vortheilhafte Stellung zu benutzen. Die öffentlichen Kassen schienen nur mehr für seinen Dienst vorhanden zu sein, die Ämter waren einzig seinen Creaturen vorbehalten, und nicht aufzuziehen, mit der höchsten Gewalt beauftragt zu sein, bemühte er noch jedes Mittel, seine Hausmacht zu verstärken, was ihm vorzüglich durch des Herzogs von Burgund Tod, 27. April 1404, erleichtert wurde. Dieses Ereigniß war es jedoch eben, welches der Wendepunkt seines Schicksals werden sollte. Der neue Herzog von Burgund verschmähte den Zwang, den der Vater aus Politik seinen Leidenschaften auferlegt; nur befaßt, seinen Haß gegen den Herzog von Orleans zu befriedigen, eilte er sogleich nach Paris, wohin ihn das stets wachsende, durch kühne Prediger, wie z. B. Jakob le Grand, genährte Mißvergnügen des Volks einuladen schien. Ihm folgten 6000 Lanzknechte, eine Mannschaft, welcher Orleans und die Königin auch gar nichts entgegen zu stellen hatten. Darum schickten sie nach Melun, wohin der Marschall von Boucicault auch den Dauphin und dessen Brüder bringen sollte. Aber Boucicault ließ sich die Prinzen durch die Burgunder entführen, die Truppen, die Orleans zu sich nach Melun entboten, trafen nur langsam und theilweise ein, ein Versuch, die Bürger von Paris zur Empörung gegen die Burgunder zu reizen, glückte so wenig, als der Anschlag, den Dauphin den Hüttern, die man ihm in Paris gegeben, zu entführen; von der andern Seite hatte der Herzog von Burgund, indem er sich der Personen des Königs und des Dauphin bemächtigt, beinahe Alles erreicht, was er vor der Hand wünschen konnte, und auf beiden Seiten machte sich eine Neigung zum Vergleiche bemerkbar. Die Unterhandlungen rüdten aber dessungeachtet nur langsam vorwärts, die ersten Anträge, und besonders die angebotene Vermittlung der Universität Paris, wurden von Orleans mit Hohn abgewiesen, er schickte mit seinen Truppen gegen die Hauptstadt an, während Johann des Gaules, Gouverneur des Herzogthums Orleans, die wichtige Brücke von Charenton wegnahm und stark besetzte; allein Ludwig fand jetzt, daß seine Macht zu gering, um es mit dem Herzoge von Burgund, dem sich beinahe alle Prinzen des königlichen Hauses angeschlossen, aufzunehmen, und nachdem er noch die Kränkung erlitten, daß die pariser Bürger ihm vor seinem Angesicht ihr Athor verschlossen, betrieb er selbst die Wiedereinnahme der Unterhandlungen. Es wurde beliebt, den ganzen Zwist dem Ausspruche von Schiedsrichtern zu überlassen. Diese Schiedsrichter, die Könige von Navarra und Neapel, die Herzoge von Berry und Anjou, verordneten fürs Erste die Abkantung sämtlicher Truppen, welche auch sofort bewerkstelligt wurde. Sodann erfolgte nach achtägigen Conferenzen in dem Waide von Vincennes das schiedsrichterliche Erkenntniß vom 17. Oct. 1405, wodurch den streitenden Prinzen ganz gleiche Rechte in Ansehung der Reichsverwaltung zugesprochen wurden. Orleans und Burgund umarmten sich, lebten, gleichwie die Königin, nach Paris zurück, und die gemeinschaftliche Verwaltung

ital alsbald ins Leben, zunächst nicht ohne mancherlei bedeutende Errichtungen für das Volk. Doch war es vornehmlich der Krieg mit England, der die Sorgfalt der Reichsverwalter in Anspruch nahm. Nach mancherlei Zögern, hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß keiner der andern in Paris allein lassen wollte, wurden sie einig, daß der Herzog von Orleans das Commando der Armee in Suppenne übernehmen, sein Residenzplatz aber die Belagerung von Calais führen sollte. Der Herzog von Orleans machte den Anfang mit der Belagerung von Blaye, send aber entschlossenen Widerstand, und konnte nur durch die ängstliche Anstrengung des Commandanten dahin bringen, daß er sich zu ergeben versprach, wofern der Herzog auch das benachbarte Bourg erobern würde. Diese neue Belagerung war nicht minder schwierig als die von Blaye, und dazu schloß es an Lebensmitteln; die Flotte, welche deren von Rochelle aus zuführen sollte, wurde durch eine zu Bordeaux von den Engländern ausgerückte Armada geschlagen. Gleichwohl setzte der Herzog die Belagerung bis in die Mitte des Januars 1407 fort, dann aber zwangen ihn Hunger und Seuchen, sie anzuhören. Einigen Trost für sein Vorgeschied, welches er vornehmlich der Saumseligkeit des Hofes in Auszahlung der ihm angemessenen Beider zukriech, mochte er in der Betrachtung finden, daß es dem Herzog von Burgund vor Calais nicht besser ergangen war. Dieser seinerseits, dem man ebenso wenig die nöthigen Geldmittel verschafft hatte, meinte in dieser Vernachlässigung die Hand des Herzogs von Orleans zu erkennen, als welcher ihm den Ruck einer so glänzenden Unternehmung entziehen wollten, hielt auch den Herzog für den Urheber des ihm letztlich überstehenden Vorsehls, die Belagerung aufzugeben. Johann hatte sie nämlich, allen Hindernissen zum Trost, fortsetzen wollen. Er fehlte ohnehin sehr viel, daß er den alten Groll gegen den Herzog von Orleans vergessen hätte. Beide Prinzen kamen also an den Hof zurück, um ihn durch immerwährende, oft höchst unangenehme und unwürdige, Zänkereien zu beunruhigen. Man mußte sie beinahe täglich versöhnen, was gemeinlich dem Herzoge von Berry oblag. Endlich glaubte dieser das Mittel zu einer dauerhaften Aussöhnung gefunden zu haben. Er beredete sie, ihre Andacht gemeinschaftlich zu verrichten, und vor der Bräule, in der sie das heilige Abendmahl empfangen, mußten sie einander, nach Bitte und Ausdruck der Zeit, „gute Liebe und Brüderschaft“ schwören. Das geschah am Sonntage, 20. Nov. 1407. Drei Tage später, den 23., kätzte der Herzog von Orleans der Königin, die im Palaste Barbette im Wochenbette lag, einen Besuch ab. Gegen sieben Uhr Abends wickelte sich bei ihm ein königlicher Kammerdiener, um ihn zu bedrängenden, daß der König in einer dringenden Angelegenheit ihn zu sprechen begehrt. Gewohnt, nur unter starker Begleitung aufzugehen, mochte er doch jetzt, nach der stierlichen Versicherung mit dem Herzoge von Burgund, als Befehlsgabe aufgegeben haben. Er brüllte sogleich sein Maultier, und brach sich auf den Weg, von zwei Schildknappen zu Ross und von drei Pagen, welche Hacken vortrugen, begleitet. Vor

dem Hofe des Wortschalls von Meux wurde er, als er sich eben schwenkte, um nach dem Palaste von St. Pol, dem Aufenthalts des Königs, zu gelangen, von einer Bande von 18 Rörtern angefallen. Ihr Anführer, Auctonville, ein Normann von adeliger Geburt, den der Herzog vor kurzem seines Amtes in dem königlichen Hofe staate hatte entsetzen lassen, führte den ersten Streich, und blieb mit einer Streitrotte dem Herzoge die Hand ab, mit der er sich auf den Sattelknopf seines Maultiers stützte. „Ich bin der Herzog von Orleans!“ schrie der Vermunnete. „Den suchen wir eben,“ versetzte der Rörber, und ein zweiter Streich, der die Stirn traf, stürzte den Herzog zu Boden. Einer der Schildknappen, ein Zentficher, sprang vom Pferd, und warf sich über seinen Herrn, ihn mit dem eignen Leibe zu bedecken. Er wurde getödtet, und jetzt führte Auctonville den dritten Streich, womit er dem Herzoge den Schadel spaltete. Die Rörber entzogen nach dem Palaste von Artois, wo der Herzog von Burgund residirte, die Leichname aber wurden in den Hof von Riebr, dann in das Bisthumsstift Kloster gebracht, und endlich in der Kirche der Gölfiner, und zwar im Mittelpunkte der von dem Herzog erbauten Kapelle von Orleans beigesetzt. Dort ruhte der treue Knecht zu seines Herrn Füßen. Der Herzog von Orleans starb im 30. Lebensjahre. Die Natur hatte ihn mit den schönsten Eigenschaften des Leibes und der Seele beschenkt, er wußte sie aber nur zum Dienste seiner Leidenschaften, und vorzüglich einer grenzenlosen Unpäßigkeit, zu gebrauchen. Ubrigens war er ein gutmüthiger und sogar religiöser Fürst, wie sich dieses vorzüglich in seinem Testament vom J. 1403 ausdrückt. Auch der Umstand, daß er bei den Gölfinern die prachtvolle Kapelle von Orleans erbaute, um damit für seine Unvorsichtigkeit bei seines Bruders besagenswertem Hasinachtsfeste zu büßen, deutet darauf, daß er für die Mahnungen des Gewissens nicht unempfänglich war. Er liebte die Wissenschaften und die Gelehrten, und war selbst Dichter. Christina von Pibans hat ihm ihren Roman *Dieba* zugeeignet. Er stiftete auch 1394, die Laus seines Sohnes zu verheirathen, den Orden vom Stachelschwein. Im J. 1391 erkaufte er von Guido III. von Châtillon um 200,000 goldene Franken die Grafschaften Blois und Donals, ferner im J. 1395 von Johann von Châtillon die Grafschaft Perrien (Château Perrien in Champagne), und im J. 1400 von Maria von Courcy, Heinrichs von Bar Witwe, die Grafschaft Soissons und die Baronie Courcy. Theilweise wurden diese Erwerbungen aus dem Eingebachten seiner Gemahlin, Valentina von Mailand, gemacht.

Sie war die Tochter von Johann Galeas Visconti, dem ersten Herzoge von Mailand, und von der Prinzessin Isabella von Frankreich, erhielt, vermählte Erbschafts d. d. Paris, 27. Jan. 1386, eine Aussteuer von 400,000 Goldgulden, sammt der lombardischen Grafschaft Verius in Champagne, und wurde im September 1389 zu Melun getraut. Sie besand sich zu Châteauferrry, ihrem Lieblingsaufenthalte, als die Nachricht

von dem schrecklichen Tod ihres Gemahls sie traf. Sie eilte nach Paris und bat kniefällig bei dem König um Gerechtigkeit, die ihr auch ohne Anstand zugesagt wurde. Es war indessen keine kleine Aufgabe, sie zu lösen. Der Herzog von Burgund, der Anfangs sich als ganz unschuldig an der Sache benahm, setz aber mit seiner Schandthat prahlte, kam mit einem fürchterlichen Gefolge nach Paris und erregte des Königs Verzeigung, und nur nachdem er durch die lächerliche Fädel abgerufen worden, durfte die Königin es wagen, die Einleitung zu einem gerichtlichen Verfahren zu treffen. Die Herzogin von Orleans, die sich zu jener in Blois aufgehalten, wurde an den Hof berufen, und zog am 28. Aug. 1408 mit einem zahlreichen Gefolge von Rittersn und Edeln, die alle, gleich ihr, in tiefer Traurigkeit gehüllt waren, in die Hauptstadt ein, und der feierlich düstere Anblick machte auf die Pariser, so sehr sie auch dem Herzog von Burgund zugehan waren, tiefen Eindruck, den der junge Herzog von Orleans kaum Tage später erneuerte, indem er an der Spitze eines ähnlichen Trauzugs eintrat. Sobann mußten die Herzogin und ihr Sohn in einer feierlichen Versammlung, zu der alle Große des Reichs geladen waren, erscheinen. Sie warfen sich dem Könige zu Füßen und baten um Gerechtigkeit wegen der schändlichen und grausamen Ermordung des Herzogs, auch um die Erlaubnis, seine Vertheidigung zu führen gegen die erschrecklichen Vorfürungen, mit welchen die Mörder sein Andenken noch obenrein zu schänden sich eifreschten. Es wurde ihnen geboten, aufzustehen, und zugleich der 11. Sept. als Tag des Gerichts festgesetzt. An diesen Tage trat der Abt von Cîteaux, Namens des Herzogin, auf, und seine grimmigen Worte erregten in der Versammlung den lebhaftesten Abscheu gegen den Mörder. Mit gleichem Nachdruck sprach der Parlamentsadvocat Goussinot, worauf der Dauphin als Reichsverweser folgenden Ausspruch that: „Nachdem wir und die Prinzen, unser Dheim, in Ermüdung gezogen haben, was zur Rechtfertigung unser Dheim, des Herzogs von Orleans, vorgebracht worden, so bleibt uns nicht die geringste Zweifel an der Unscholtheit seines Andenkens, und wir halten ihn für vollkommen unschuldig an Allem, was wider seinen guten Rensmann erzählt worden, und so viel Feuer ferners Suchen betrifft (er wendete sich hiebei gegen die verwundete Herzogin und ihren Sohn), so wird durch die Gerichte pflichtmäßig verfahren werden.“ Es folgten noch einige andre Sühnungen dieser wackebastigen Parlaments, worauf der König, die dem Herzog von Burgund ertheilte Verzeigung für null und nichtig, ihn selbst aber für einen Feind des Reichs erklärte, ihm, als einem, der das Reich gefährdend, den Proceß zu machen und ihn zu seiner Hals zu bringen befehl. Mittlerweile hatte der Herzog aber keine Feinde, die Kitterer, zu Waaren getrieben, und an der Spitze eines siegesreichen Heeres hielt er am 24. Nov. seinen Einzug in Paris, während der Hof nach Tours flüchten mußte. Den Sieg des Burgunders noch vollständiger zu machen, stand wenige Tage später, am 4. Dec. 1409, zu Blois die Herzogin von

Orleans, daß er mühen seines fürchterlichsten Segners leedig wurde. Denn Valentina, eine Frau hohen Geistes und seiner Klugheit, war von heiligem Rachebuss entbrannt, und wurde alle Mächte des Himmels und der Erde aufgeboten haben, ihn zu befrichtigen; sie stand an den Folgen des Grams. Sie hatte fünf Söhne und zwei Töchter geboren. Nur die jüngste Tochter, Margaretha, geb. 1406, wurde verheirathet, und zwar an Richard von Bretagne, den Grafen von Stampes. Sie starb in der Abtei la Roche den 24. April 1466; mit ihrem Sohne, Franz II., erlosch das Geschlecht der Herzogin von Bretagne. Von den Söhnen der Herzogin Valentina starben Johann und Karl in jarter Kindheit. Philipp, Graf von Vertus, geb. im Julius 1396, starb unvermählt im J. 1420. Ein anderer Johann, von den Söhnen der jüngste, stiftete die Linie der Grafen von Angoulême, von der unten. Von dem ältesten, von dem Herzog Karl von Orleans, wird folgende die Rede sein. Außer diesen ehelichen Kindern hinterließ der Herzog Ludwig auch einen natürlichen Sohn, den berühmten Bastard von Orleans und Grafen von Dunois, von dem, sowie von dessen Nachkommenschaft, am Schlusse dieses Artikels gehandelt wird.

Karl, Herzog von Orleans und Mailand, Pair von Frankreich, Graf von Valois, Brabant, Flandern, Blois, Perigord und Añi, Sieur von Coucy, Ritter des goldenen Stieges, war den 26. Mai 1391 geboren, und führte bei des Vaters Lebzeiten den Titel eines Grafen von Angoulême. Durch der Mutter Tod vollständig verwaiset, verlassen von dem Hofe, konnte er nicht hoffen, an den Mörtern seines Vaters Gerechtigkeit üben zu sehen. Er mußte sich darum einen von dem Herrn von Montagu unterhandelten Vergleich gefallen lassen, wonach der Herzog von Burgund ihm zu Quartier am 9. März 1409, eine Art von Abtheilung that, die wickeliche Handlanger des Mordes der Verfügung der Gerichte anheimstellte, und seine Prinzeßin Katharina dem Grafen von Vertus zur Ehe verpfand. Die schändliche darauf eingetretene Ruhe benutzte der Herzog von Burgund, um seine Macht über ganz Frankreich zu vergrößern; er regierte das Königreich und den Hof mit eisernem Scepter, bis er sich mit dem Herzog von Berry verfeindete. Dieser, der sich vorläufig der Zustimmung des Herzogs von Bourbon versichert hatte, veranstaltete eine Tagelager zu Gien (31. August — 1. September 1410), auf welcher neben ihm auch die Herzoge von Orleans, Bretagne und Bourbon, die Grafen von Alençon, Clermont und Armagnac erschienen. Es wurde beschloffen, eine Armee zusammenzubringen, zu der jeder der Theilnehmer ein bestimmtes Contingent zu stellen hatte, diese Armee nach Paris zu führen, daselbst dem König eine Hülfsfahrt, in Betreff der in dem Reiche wackenden Unordnung zu überreichen, und den Herzog von Burgund als den alleinigen Urheber dieser Unordnung anzufangen. Die Armee erschien wirklich im Feld und näherte sich über Quartier und Montargis der Hauptstadt, fand aber den Herzog von Burgund vollkommen zu ihrem Empfang gerüstet. Indessen gelang es doch den verbände-

ten Fürsten, ihre Quartiere bis an die Vorstadt St. Marceau auszudehnen (der Herzog von Orleans nahm das seinige in Gentilly), es wurden viele kleine Gefechte geliefert und man sah täglich einer Hauptschlacht entgegen. Statt dessen wurde aber an einem Vergleiche gearbeitet, und gleich nach Abtheilungen erfolgte der Friede, aber die sogenannte Verdröthung von Bicêtre, worin sämtliche Prinzen einander versprochen, mit ihren Kriegsgeldern abzugeben und nicht vor dem Könige zu erscheinen, sie seien denn durch feierliche und besiegelte Briefe drucken. Es vergingen aber kaum drei Monate, so behauptete der Herzog von Burgund, nicht ohne alle Veranlassung, die Erstling einer von dem Herzoge von Orleans und dem Grafen von Armagnac angezeigten Verschwörung, wodurch die Entführung des Königs, der Königin und des Dauphin bezweckt werde. Er sowohl, als seine Gegner, die verbundenen Prinzen, koden Truppen aus und bereiteten sich zu einer neuen Fehde, und vorzüglich geschäftig hien zu der Herzog von Orleans, der sogar aus Kentlandland Schöner herbeizog. Auch erließ er d. d. Bergerau-sur-Loire, 14. Jul. 1411, ein Manifest, worin er sehr bereit die an seinem Vater verübte Mordthat darstellte, die Bestrafung der Mörder forderte, und seinen Gegner der Beilegung der Beilegung von Chartres und Bicêtre beschuldigte, gleichwie er auch am folgenden Tag einen Abgesandten gegen den Herzog von Burgund ergaben ließ, der also anhebt: „Karl, Herzog von Orleans und Blois, Philipp und Johann von Orleans, Grafen von Vertus und von Angoulême, der Johann, der du dich Herzog von Burgund nennst, wegen der schrecklichen, von dir verrätherlich und vorzüglich, auch durch deine gewöhnliche Neidhölzer an der Person unsern Herrn und Vaters verübten Mordthat etc.“ Unmittelbar darauf eröffnete der Herzog von Orleans dem Heiligung mit der Einnahme von Montloup, während eine Abtheilung seines Heeres die Picardie plünderte, und sich der Fellen Rove und Ham bemächtigte. Die Annäherung des Herzogs von Burgund mit gewaltigen Streitkräften setzte aber diesen Fortschritten schnell ein Ziel. Man ging wieder verloren und der Herzog von Orleans hielt sich rasch in der Nähe von Beaumont-sur-Yonne, bis die Dienstzeit der meisten burgundischen Vasallen abgelaufen war. Jetzt, Ende Septembers, rückte er nach Montloup vor, und es wurde ihm ein Lichtes gewesen sein, die nach allen Richtungen hin abziehende feindliche Armee zu vernichten; er zog es aber vor, die Muthlosigkeit, welche des Burgunders Abzug verbreiten mußte, zu einem Unternehmen auf Paris zu benutzen. Er ging darum über die Dife jenseit, und nahm St. Germain, wo sich der Prinz von Dronien sehr tapfer vertheidigte, am 11. October durch Capitulation; es wurde ihm auch die Brücke von St. Gint überlassen, sodas er die Hauptstadt von dieser Seite vollkommen einschließen und seine Streifereien bis in die Normandie ausdehnen konnte. Es äuferte sich bereits eine bedenkliche Abdröhung in Paris, dessen Bürger schon früher die englischen Schiffstruppen in den burgundischen Heere mit Abscheu betrachtet hatten, als der Herzog von Burgund

ganz unerwartet mit einigen tausend Mann in der Hauptstadt eintraf. Sogleich wurden die Posten von Montmartre und La Chapelle, die der Herzog von Orleans mit 300 Breagnern besetzt hielt, angegriffen und genommen; einige andre Posten, deren Vertheidigung zu schwierig, mußte er verlassen und überdauert seine Quartiere zusammenziehen. Mehr noch schätzte ihm eine in dem königlichen Archive vorgesehene Bulle, welche Papst Urban V. vor beinahe 50 Jahren gegen die sogenannten Compagnien erlassen, und welche der Herzog von Burgund seinen Ideologen vorgelegt hatte, in der Hoffnung, ihr Erscheinen werde einigen Vortheil daraus zu ziehen wissen. Sie fanden wirklich, das die Bulle weder durch Zeit, noch Ort beschränkt, sondern gegenwärtig noch auf alle diejenigen, welche, gleich den vormaligen Compagnien, das Reich ausplünderten und verwüsten, anwendbar sei, und das man sie daher, unter des Königs und der Prälaten Autorität, sog. fögig auf den Herzog von Orleans und dessen Anhänger anwenden könne. Es wurde demnach die Bulle in der Kirche der heil. Genoveva nach einem feierlichen Umgange verlesen, und die Herzoge von Orleans und Bourbon, die Grafen von Alencon und Armagnac, der Connestable Albert, sammt allen ihren Helfern, wurden als Rebellen, als Feinde der Kirche und des Staats in den Bann gethan. Die Wirkungen dieser Verurtheilung übertrafen beinahe noch die Erwartung des Herzogs von Burgund; das Volk sah in Orleans nicht nur den Feind des Reichs, sondern auch den Feind Gottes, der den Fluch des Himmels auf sich geladen hatte, und fand es sehr natürlich, das der Herzogs Unternehmen auf Entsat mit der gänzlichen Niederlage seiner Truppen endigte. Um so eifriger war der Herzog bemüht, sich in dem wichtigsten Posten von St. Cloud zu behaupten; er hatte ihn sorgfältig besetzt und hielt ihn mit 1500 Gweltsen besetzt. Diese vertheidigten sich auch mit großer Unerschrockenheit gegen einen Ausfall der Pariser, die gleichzeitig versuchten, durch Bränder die Brücke zu vernichten, mußten aber doch am Ende unterliegen; 900 Ritter blieben auf dem Plage, die übrigen wurden zerstreut. Es war ein ähnlicher Schlag für den Herzog von Orleans. Seine Armee drach fögig in wilder Unordnung von St. Denis aus, ließ einen Theil ihrer Wagnen im Stiche, und konnte erst in Montargis zum Stehen gebracht werden; er selbst wurde nochmals für einen Feind des Reichs erklärt, und es wurde die Confiscation seiner Güter ausgesprochen. Seine Hauptfeste Gency ging mit Aerob an den Grafen von St. Paul über, alle Pläze der Grafschaften Blois und Vertus mußten sich unterwerfen, die Provinz Rongardoc, die Stadt Limoges, mehrere Groß, sondern sich von der Sache der Prinzen ab, und fanden Gnade, und diese Reihe von Unglücksfällen wurde allein durch die Niederlage des Grafen von La Marche unterbrochen, der, während er mit einer Schar Burgunden der Le Puisset, in Beaune, belagerte, von des Herzogs Wäldern überfallen wurde und selbst in Gefangenschaft geriet. Durch diesen Zufall wurde das Leben mancher Ritterknechte gerettet, den der Herzog von

Burgund in Paris gefangen hielt, und der bestimmt war, unter des Henkers Beile zu sterben, was aber jetzt, aus Furcht vor Repressalien, unterblieb. Dagegen bezielten die Burgunder in allen übrigen Provinzen die Oberhand und selbst in dem Umfange des Herzogthums Orleans nahmen sie die Städte Jargeau und St. Jargeau (1412). Als auch der Herzog von Berry im Begriffe stand, ihnen zu unterliegen, und den Prinzen seine Hoffnung mehr blieb, als die auf eine durch Tractaten zu geschaffte, aber allem Ansehen nach noch sehr entfernte, Hülfe aus England, trug in des Königs, aber vielmehr in der Burgunder Lager vor Bourges mit furchtbarer Heftigkeit Ruhr und Pest aus, und verbreitete sich über das ganze Königreich; in dem Schrecken hierüber rief alles nach Frieden, und selbst die Herzoge von Burgund und Berry hatten den Muth nicht mehr, ihre Fehde fortzusetzen; so kam denn wirklich ein Friede, der eigentlich nur eine Bestätigung des Vertrags von Chartres war, zu Clancie (1412). Nur schien es zweifelhaft, ob der Herzog von Orleans dem Frieden von Bourges beitreten werde, denn eben waren die englischen Hülfstruppen, 1500 Reitere, 3000 Schützen und 2000 Fußgänger, in der Normandie gelandet; allein er durfte es nicht wagen, die Freude, welche der Friedensschluss unter seinen Anhängern gewirkt hatte, zu trüben. Darum beruhte er sich, in der großen von dem Könige nach Auxerre berufenen Versammlung seinen Platz einzunehmen. Er und der Herzog von Burgund schworen auf das Evangelium Frieden, unarmten sich, speiseten zusammen, ritten auf einem Pferde aus, und schieden von einander, so erlöhnt, wie jemals. Zu Hause fand Karl neue Unannehmlichkeiten, die englischen Hülfstruppen verlangten, bevor sie abzögen, den Sold für ihre stipulirte Dienstzeit, und da die Staatskassen ihn verweigerten, theilte aus Grschöpfung, theils weil man behauptete, daß derjenige den Sold geben müsse, der die Fremdlinge herbeigerufen, fielen sie in das Herzogthum Orleans ein, und hauseten, um zugleich den Herzog für seine Abtrünnigkeit zu bestrafen, gar übel. Um der schlimmen Gasse los zu werden, mußte er sich mit ihnen auf 300,000 goldne Schillinge vergleichen, und weil er die ganze Summe nicht baar erlegen konnte, gab er Geiseln, worunter selbst sein Bruder, der Graf von Angoulême (November 1412).

Er nahm sodann seinen Aufenthalt in Blois, und legte, obgleich sein Vater schon seit sechs Jahren begraben, die Trauer um ihn an, nicht sowohl um sein Leid, als seine Begierde nach Rache an den Tag zu legen, während sein Schwiegervater, der Graf von Armagnac, trotz des Friedens, nicht aufhörte, die Königlichgefinnten durch Streifzüge zu demüthigen. Der Herzog von Burgund erwiderte diese Feindseligkeiten durch einen zwar missglückten Anschlag auf seinen Vetter von Orleans Leben, und ließ durch seine Anhänger in Paris einen furchtbaren Aufruhr erregen, der den Dauphin so erschreckte, daß er die Stadt zu verlassen gedachte. Er wurde aber durch die Auftritte so scharf bewacht, daß er kaum seinen Zustand den Herzogen von Orleans und Bretagne und dem Grafen von Alençon schriftlich klagen und sie

auffodern konnte, seine und des Königs Hessein zu brechen. Diese Herren waren nicht geküßelt, und konnten vor der Hand nur durch Unterhandlungen wirken, welche aber den Frieden von Mantoue, 3. August 1413, zur Folge hatten. In diesem Frieden war der Herzog von Burgund um alle Früchte seiner früheren Anstrengungen gebracht; höchst ungehalten verließ er dertwegen den Hof, um in Flandern auf neue Anschläge zu finnen; der Herzog von Orleans aber wurde als ein Befreier von den Pariser empfangen. Auch der Dauphin überschüttete ihn mit Liebesfugungen und wußte es sogar zu erreichen, daß der Herzog endlich seine Trauerkleider ablegte; „damit die ganze Welt ihre gegenseitige Zuneigung schauen könne,“ sagte er zu Karl, „wolle er, daß sie beide künftig Kleider von demselben Zeuch, und auf dieselbe Art zugeschnitten trügen.“ Der König seinerseits ließ die Friedensartikel durch die Prinzen beschwören, führte sie in den Staatsrath ein, nahm alle gegen ihre Anhänger erlassene Verfügungen zurück, und gab den meisten ihre Ämter und Güter wider. Der Herzog von Burgund hingegen, nachdem er vleisicht auf des Dauphin Betrieb einen Versuch gemacht, sich der Stadt Paris zu bemächtigen, wurde für einen Reichsfeind erklärt, und demüthigen in die Enge getrieben, daß er sich in dem Frieden von 1414, den zwar der Herzog von Orleans auf alle Art zu hintertreiben suchte, sehr anrüchliche Bedingungen gefallen lassen mußte.

Die Schlacht bei Azincourt erzeugte bald neue Verwirrungen von noch schrecklicherer Art, der Herzog von Orleans konnte aber an ihnen keinen Antheil haben, da er in der Sieger Gefangenschaft gerathen war, und ganze 25 Jahre in England aufhalten mußte. Heinrich V. hatte nämlich sterbend befohlen, ihn nicht eher loszulassen, bis sein Sohn Heinrich VI. mündig sein würde. Diese Gefangenschaft war aber nicht nur langwierig, sondern auch in hohem Grade kastpfeilig, wodurch Kämgenüßigt wurde, viele Güter zu veräußern, namentlich die Grafschaft Perigord, die er im J. 1437 an Johann von Bretagne, Grafen von Penthièvre, verkaufte. Endlich sollte der Herzog gegen ein kaum erschwängliches Lösegeld die Freiheit wieder haben, da unternahm Bedard die Belagerung von Orleans. Der Herzog, der alle Folgen dieses Schrittes vor Augen hatte, wendete sich so gleich an die Regentschaft in England mit der Bitte, daß man seine Befugungen verschonen und seinen Falls einen Häßlichkeitsdienst bewilligen möge, damit er die Mittel habe, sein Lösegeld zu bezahlen. Der Regentschaftsrath gewährte diese Bitte, aber der englische Staatsrath in Paris und der Herzog von Bedford wollten darauf nicht eingehen, obgleich der Herzog von Burgund sich bei letztem persönlich verwendete, und sich erbot, alle Plüße des Herzogthums Orleans in Squartier zu nehmen. Die Stadt Orleans wurde deswegen geacht getreitet, aber alle Aussicht, das Besiegte aufzutreiben, war nun für lange Zeit verloren. Zehn Jahre später, 1439, trat Karl, immer noch Gefangener, gemeinschaftlich mit der Herzogin von Burgund in den Conferenzen von Dre als Vermittler zwischen Frankreich und England auf,

ohne doch das gewünschte Ziel zu erreichen. Dagegen aber fand der berühmte Kardinal von Orleans endlich Gelegenheit, seinem Bruder die Freiheit wiederzugeben. Das Lösegeld war von den Engländern auf 300,000 goldne Schilde, eine unter den Umständen ganz unerschwingliche Summe, festgesetzt. Mit dem Vertrauen, welches nur in einer edlen Seele wohnt, wendete der Kardinal sich an den alten Freund seines Hauses, an den Herzog von Burgund, und bat um seine Beihilfe, und Philipp der Gütige bewilligte auf der Stelle 200,000 Schilde, unter der einzigen Bedingung, daß der Herzog von Orleans sich mit seiner Schwertschwärmer, mit der Prinzessin Maria von Cleve, vermähle, womit jedermann beider Häuser Zwistigkeit vollständig abgehan und nie mehr in Anregung zu bringen sein sollte. Der Herzog von Orleans befaß sich nicht lange, und da sein ritterlicher Bruder die übrigen 100,000 Schilde angebraucht hatte, ward er nach Calais geführt und in Freiheit gesetzt (1440). Sein erstes Geschäft war es, dem Herzog von Burgund in Verbindungen einen Besuch abzustatten. Die beiden Fürsten umarmten sich mehrmals mit stürmischer Heftigkeit, dann nach einem kurzen aber bereiten Schweigen begann der Herzog von Orleans zu sprechen: „Wahrlich, Schwager und Vetter, Euch muß ich mehr lieben, als einen der Prinzen dieses Königreichs, und ebenso meine schöne Ruhme, Eure Frau; denn wäret Ihr beide nicht gewesen, so wäret ich immer in meiner Feinde Gewalt geblieben sein. Ihr seid die besten Freunde, die ich je gefunden habe.“ Von Ordoctingen ging es nach St. Omer, wo des Herzogs Vermählung mit der Prinzessin von Cleve mit großer Pracht vollzogen wurde. Hier wurde auch das Ordensfest des goldenen Vlieses, der Andreastag, gefeiert, bei welcher Gelegenheit Karl die Dreikönigskette aus den Händen des Herzogs von Burgund empfangend und dagegen seinem Wirthe den Orden des Stachelschweins verlieh. Dem königlichen Hofe mißfiel indessen diese unerwartete Innigkeit so sehr, daß der Herzog von Orleans nicht einmal die Erlaubniß erhalten konnte, seine Aufwartung an demselben zu machen. Hierdurch fühlte er sich höchlich beleidigt, er klagte sein Leid bei einer Zusammenkunft in Hesdin (1442) dem Herzoge von Burgund, und dieser veranlaßte eine zweite Zusammenkunft zu Revers, auf welcher sich auch die Herzöge von Bourbon und Alençon einfanden; hier wurde eine Vorstellung an den König abgelesen, welche sich mit großer Bestimmtheit über die Verbrechen seiner Regierung verbreitete, und um deren Abstellung bat. Karl VII. beantwortete sie mit milder Heftigkeit, ließ aber zugleich den Herzog von Orleans wissen, daß er ihn zu Pfingsten sehr gern in Limoges sehen würde. Der Herzog kam, wurde freundlich empfangen, mit 40,000 Franken, als eine Beistuer zu seinem Wegzuge, und mit einem Jagdgarde von 10,000 Franken beschenkt, und verließ das Lager voran den Hof, daß also die so bedeutend ausbrechende Verbindung der Prinzen des königlichen Hauses sich von selbst auflöset.

Der Tod des letzten Visconti, des Herzogs Philipp Maria von Mailand (7. Aug. 1447), gab dem Herzoge

von Orleans neue Beschäftigung. In den Ehepacten seiner Mutter Valentina war ihr die Nachfolge in dem Herzogthum Mailand; für den Fall des Erlöschens der rechtmäßigen Nachkommenschaft der Herzöge zugesichert. Dieser Fall war jetzt eingetreten, des Herzogs von Orleans Erbsolbmäßiger, Reynald du Drebnay, konnte aber vor der Hand nur zum Besizer der Stadt Asti gelangen, nachdem Philipp Maria noch kurz vor seinem Tode befohlen hatte, diese Grenzfestung den Franzosen zu überliefern. Drebnay, einmal angewiesen, zog mehr Truppen aus Dauphiné und Fronsac an sich, und fiel an der Spitze von 3000 Kämpfern in das Gebiet von Alessandria ein. Mehrere Festungen dieser Landschaft, und selbst eine Vorstadt von Alessandria, das jenest des Tanaro gelegne Bergolio, wurden ihm überliefert. Das Castell Bosco vertheidigte sich aber hartnäckig; als es in den letzten Tagen lag, schickten die Mailänder den Bartholomäus Coloni und den Astorgius Manfredi mit 1500 Kämpfern zum Entsatz, während zu gleichem Behufe Johann Trotti mit einer beinahe ebenso starken Mannschaft aus Alessandria auszog. Am 11. Oct. 1447 wurden die Franzosen von drei Seiten zugleich angegriffen, indem die Besatzung von Bosco einen Anfall gethan hatte. Trotti, der den ersten Angriff that, kam sehr übel weg, sein Corps wurde über den Haufen geworfen und unter großem Blutvergießen verfolgt, denn die Franzosen gaben kein Quartier. Es blieben 400 Mann auf dem Plage, was den durch ihre unblutigen Kriege verdrobenen Italienern als ein erschreckendes, beispielloses Gemethel erschien. Der andre Flügel der Franzosen, den du Drebnay in Person anführte, war gegen die Mailänder nicht so glücklich, er wurde gedrohen, bis in seine Schanzen verfolgt und genöthigt, das Gewehr zu strecken. Du Drebnay und seine Soldaten wurden als Gefangene nach Alessandria gebracht. Die ganze Stadt war in Trauer wegen Trotti's Niederlage, alles schrie um Rache gegen die Barbaren, welche, mit Verachtung aller Gesetze des Kriegs, seine Gefangenen hatten machen wollen, sie wurden von einem wüthenden Volk angefallen und beinahe sämmtlich erbrocht. Der Zustand des öffentlichen, sowie seiner eignen Angelegenheiten erlaubte es dem Herzoge von Orleans nicht, diese Grausamkeit zu rüden, oder seine Ansprache weiter zu verfolgen, er war zufrieden, daß nur Asti ihm blieb. Ueberhaupt nahm er, so lang Karl VII. lebte, keinen Theil mehr an den Geschäften; und ebenso wenig an dem Kriege für das gemeine Volk, obgleich ihn Ludwig XI. indem er sich zum Schutzberrn von Rom Störze, zum unrechtmäßigen Besizer von Mailand, erklärte, höchlich beleidigt hatte. Gleichwohl wurde dieser Krieg die Ursache von Karls Tode. Auf dem Fürstentage zu Tours erlaubte er sich einige Bemerkungen zu Gunsten des für das gemeine Volk gerückten Herzogs von Bretagne. Ludwig XI. behandelte ihn dafür mit der schneidendsten Härte, nannte ihn den Beschützer der Rebellen und beschuldigte ihn verbrecherischer Absichten. Der Herzog, auf das Bitterste gekränkt, verließ den Hof, ward nach wenigen Tagen zu Andover, den 4. Januar 1465, und wurde erst in der Stiftskirche zu Blois zur Erde be-

stattet, dann aber, den 21. Febr. 1504; mit einem Kassenaufwande von 2861 Livres 14 Solis; nach der Kapelle von Orleans, bei den Götterinnen zu Paris übertragen. Karl war ein gütiger, menschenfreundlicher, tugendhafter Fürst. Von früher Jugend an liebte und betrieb er die Wissenschaften, und sie waren es hauptsächlich, welche ihm die lange Lebensdauer ermöglichten. Seine Gedichte hat Ebalot herausgegeben unter dem Titel: Poésies de Charles d'Orléans, père de Louis XII., et oncle de François I., roi de France. (Grenoble 1803. 12.). Ebalot kannte leider nur das in der Bibliothek zu Grenoble vorhandene Manuscript; nicht aber diejenigen, welche die königliche Bibliothek und das Arsenal zu Paris besaßen, dann war ihm das alte Französisch ganz fremd. Die Gedichte selbst daneben mehrtheils von Schönheit und Reize, einige beklagen Frankreichs, andre des Herzogs Schicksal. Der Charakter ist einfach, edel, gefühlsvoll, die Sprache würdig, zierlich und doch naiv. Antonio von Asiti, des Herzogs Secretair, hat diese Gedichte nicht eben glücklich in das Lateinische übertragen. Karl war dreimal verheiratet: 1) mit Isabelle, des Königs Karl VI von Frankreichs zweiter Prinzessin und des Königs Richard II. von England Witwe, vermählt im Compiegne den 29. Jun. 1406 und gestorben zu Blois, im Wochenbette, den 13. Sept. 1409; mit Hinterlassung einer Tochter, Johanna, die im J. 1421 an den Herzog Johann II. von Alençon verheiratet wurde, und am 19. Mai 1432 kinderlos verstarb. 2) Mit Bona, des Grafen Bernhard VII. von Armagnac älteste Tochter, vermählt im J. 1410, und gestorben ohne Kinder vor dem November 1415. In Folge dieser Verbindung wurde den Anhängern des Hauses Orleans der Name Armagnaken. 3) Mit Maria von Clermont, des Herzogs Adolfs von Clermont und der burgundischen Prinzessin Maria Tochter, geboren den 9. Sept. 1426, und vermählt im Nov. 1440. Als Witwe führte sie die Vormundschaft über ihren Sohn, später verheiratete sie sich mit Johann von Rabodange, dem Hauptmann zu Gienningen. Sie starb zu Gien im J. 1487. Dem Herzog von Orleans hatte sie drei Kinder geboren. Der Sohn Ludwig, Herzog von Orleans, geboren zu Blois den 27. Jun. 1462, lebte nach Karl VIII. Tode den Thron von Frankreich unter dem Namen Ludwig XII. (s. d. Art.) und vereinigte mit der Krone nicht nur sämtliche Staaten des Hauses Orleans, sondern auch den Anspruch auf das Herzogthum Mailand, der auch ihm und den beiden folgenden Regierenden Erbfolge vom Papst zustand. Nicht viel später davon übrig, als eine Vermählung, welche die Chambre des comptes von Blois bis zur Revolution alle 28 Jahre an den Grenzen von Italien erneuern ließ. Diese Chambre des comptes war von den Herzogen errichtet worden, um ihre Besitzungen zu regieren; und die Rechnungen von Steuern, Domainen; Könighof zu abzuheften, und wurde nach der Vereinigung mit der Krone als eine königliche Behörde beibehalten. Von des Königs Ludwig XII. Schwestern wurde die ältere, Maria, früher des Prinzen von Bedouan, Petrus von Bourbon, Erbtochter,

an Johann von Boir, Grafen von Etampes und Vicomte von Norbonne, verheiratet und starb im J. 1493; die jüngere, Anna, Äbtissin von Fontevault und von St. Greix, zu Poitiers, starb den 9. Sept. 1491. — Johann von Orleans, der Gatte genannt, des Herzogs Ludwig und des mailändischen Valentin jüngster Sohn, war den 26. Januar 1466 geboren, besaß als Spanische die Grafschaft Angoulême, dann Komorantin, und zeichnete sich vorzüglich durch standhafte Anhänglichkeit an die Interessen seines Bruders aus, um dessentwillen er auch vom Anfange des Nov. 1412 bis zum J. 1444 als Geisels in der Engländer Hände bleiben mußte. Nach seiner Befreiung nahm er Antheil an der Eroberung von Guyenne, und bei der Krönung Ludwigs XI. repräsentirte er den Herzog von Guyenne. Er starb zu Cognac, den 30. April 1467, und wurde in der Domkirche zu Angoulême, sein Herz in der Kapelle des Hauses Orleans zu Paris beigesetzt. Sein Leichnam haben Papias Masson und Johann de Port beigesetzt. Seine Gemahlin Margaretha von Boban, des Vicomte Alan IX. von Boban Tochter, vermählt durch Vertrag vom 31. August 1449, lebte noch im J. 1496; sie hatte ihm drei Kinder geboren. Der älteste Sohn, Ludwig, starb nur drei Jahre alt zu Montreuil in Angoumois. Die Tochter Johanna von Orleans kommt 1511 als des Grafen von Lailllebourg, Karls von Gonty, Gemahlin vor, erlangte nach ihres Vaters Thronbesteigung durch königliche Briefe vom 28. Dec. 1516 und 15. Mai 1517 den Besitz des Herzogthums Valois, war aber bereits im J. 1520 verstorben. — Der jüngste Sohn endlich, Karl von Orleans, succedirte als Graf von Angoulême, Herr von Komorantin u., kommt 1489 als Gouverneur von Guyenne vor, und starb nur 37 Jahre alt zu Gien, am 1. Jan. 1495. Seine Ruhestätte wurde ihm neben seinem Vater angewiesen. Er hatte sich durch Vertrag vom 16. Febr. 1487 mit Louise von Savoyen, des Herzogs Philipp II. von Savoyen und der Margaretha von Bourbon ältesten Prinzessin, deren Aussteuer 35,000 Pf., der König Karl durch Hingabe der Städte Melle und Gize in Poitou bedeutend vermehrte, verheiratet und mit ihr einen Sohn und eine Tochter erzeugt.

Die Tochter, Margaretha von Orleans, geboren zu Angoulême den 11. April 1492, wurde an dem Hofe Ludwigs XII. erzogen, und sollte eine vollkommen gelehrte Bildung empfangen; Paul Parabisi, Gonso genannt, mußte ihr sogar Unterricht im Hebräischen geben. Unterrichtet, anmuthig, schön und geistreich, wurde sie von ihrem Bruder, dem Könige Franz I., angehelet. Er gab ihr durch Patent vom 11. Oct. 1517 das Herzogthum Berry, und ließ sie bedeutenden Einfluß auf die Geschäfte des Reichs gewinnen, zumal seit sie durch den Tod ihres Gemahls, des Herzogs Karl von Alençon (vermählt mittelst Vertrags vom 9. Oct. 1509), Witwe geworden. Namentlich erhielt sie von der Königin Mutter, als Regentin, unbegrenzte Vollmacht, um wegen der Freilassung des Königs in Madrid zu unterhandeln. Sie bot alle ihre Liebenswürdigkeit, Bittsamkeit und Fein-

heit auf, um dieses Bescheß durchzusetzen, machte tiefen Einbruch auf den spanischen Hof, konnte aber doch ebensov wenig dem Kaiser berücken, als es ihr gelingen wollte, ihren Bruder unter einer Verkleidung zu entführen. Erkranket und entmuthigt trat sie am 28. Nov. 1525 die Rückreise an, und der Kaiser soll den Befehl gegeben haben, sie anzuhalten, falls sie bei Ablauf des Geleits sich noch innerhalb seiner Staaten befinden würde; durch ungewöhnliche Schnelligkeit entging sie aber dieser Gefahr. Im J. 1527, durch Vertrag vom 3. Jan. 1526, v. L. 1527, vermählte sich Margaretha zum andern Male mit Heinrich von Albrét, dem Könige von Navarra, und das kleine Königreich, das ihr sehr viel zu verdanken; sie beförderte die Gewerbe und den Ackerbau, hielt streng auf Gerechtigkeit und handhabte den Landfrieden. Aber daß alle Neuerer eine Freisäcke in ihrem Gebiete fanden, erweckte Zweifel über ihre Rechtgläubigkeit. Sie beschloß lange Zeit den Ludwig Berquin und den Stephan Deslet, die doch am Ende als Keger verbannt wurden. Galvin, dessen Berühmtheit damals freilich erst im Beginn war, konnte unter ihrem Schutze den Verfolgungen des Parlaments, der Sorbonne, des Lieutenant criminal trotzen. Peter Corail, nachmals Prior der Sorbonne, ihr Prediger Roussel, Karl von St. Martier, Jakob Lesclapart von Clapiers, selbst Erasmus, und besonders Clemens Marot bedurften und empfangen ebenfalls diesen Schutz, und während ganz Frankreich durch religiöse Verfolgungen dringelacht war, erhielt Margaretha ihre Herzogthum Alençon, welches ihr nach ihres ersten Gemahls kinderlosem Abgange als Wittum geblieben war, in der tiefsten Ruhe. Vielesicht war es nur ihre Absicht, die Neuerer durch Güte zu gewinnen; aber ein solches System konnte den Beßall die eifrigen Katholiken nicht erlangen, und die Prinzessin wurde die Zielscheibe grober Verleumdungen. Im October 1533 wagten es die Professoren des Collegiums von Navarra, zu Paris, sie auf die Bühne zu bringen, und sie als eine Wahnsinnige, welche der Selteneit des Verstandes beraubt habe, darzustellen. Franz I. gab Befehl, Dichter und Schauspieler zu verhaften, aber die Mitglieder des Collegiums, den Principal an der Spitze, trugen die Magistratspersonen mit Steinen zurück, und zuletzt war Margaretha großmüthig genug, den Rebellen Verzeihung zu ertheilen. Von der Sorbonne wurde sie förmlich als Kegerin verurtheilt. Auch ihr Wandel wurde vielfältig angegriffen, selbst Brantome verurtheilt, qu'en fait de joyeuxetés et de galanteries, elle montrait qu'elle savait plus que son pain quotidien. Gleichwohl lebte sie in ungebrochener Eintracht mit dem Könige von Navarra, und sie schenkte ihm zwei Kinder, wovon der Sohn 1530 zu Alençon verstarb, die Tochter aber, Johanna, den Thron von Navarra bestieg. Margaretha pflegte ihre Aufkündungen mit Studiren, oder mit weiblichen Arbeiten aufzufüllen; während sie kunstreiche Tapeten fertigte, dichtete sie schon Eccelesiaten, aber unterließ sich mit den Gelehrten über Schöngedichten, welche sie ihres Umgangs würdigte. Bekannt ist es, daß sie unter ihrem Kammerdienern mehrer Schöngrüßer, als Bonaventura Desperriers, Clemens Marot ic.

hatte; ihre Kammer ist daher wol dem Dumas verglichen worden. Bauausstuf wie ihr Bruder, und zugleich auch mildthätig, erbaute Margaretha das Schloß zu Pau, welchem sie stattliche Gärten hinzugesetzte; sie errichtete die Fundationen der Hospitäler zu Alençon und Montagne, in Perche, und gründete 1538 in Paris das Pensionat des Enfants Rouges genannt. Sie starb auf dem Schloß Lods, in Bigorre, den 21. Dec. 1549, und zwar im katholischen Glauben. Priakaten und Schriftsteller ludigten ihr auch noch im Tode, Medaillen wurden ihr zu Ehren geprägt, und die Dichter verschiedener Nationen schrieben ihr Litanen. Man sagte von ihr, sie sei eine Margarita, welche alle Perlen des Orients übertriffe, und pries sie, um ihrer mittelmäßigen Dichtungen willen, als die zehnte Muse. In der neuen Zeit hat Mlle. de la Force ihre Geschichte, oder vielmehr aus demselben einen Roman geliesert (Histoire de Marguerite de Valois. Amsterdam 1696. 2 vols. 12. Paris 1719. 4 vols. 12.). Der Prinzessin beste Arbeit war dem Druke nicht bestimmt, es ist der Heptameron oder die Nouvelles de la reine de Navarre, ein Werk voll Geistes und Phantasie, wenn es auch dem Decameron nachgebildet ist, und mit vieler Leichtigkeit geschrieben; aber zum Theil schlüssigen Inhalts, und durch die unendliche Einzelheit, welche sich darin spiegelt, merkwürdig. Die erste Ausgabe unter dem Titel: Les Amants fortunés, von Voisieux, genannt Lamoignon, im J. 1558 besorgt, ist sehr unvollständig. Claudius Gruget, der einer der Kammerdiener der Königin gewesen, verglich alle Handschriften, die er aufzutreiben wußte, und veranstaltete eine neue, der Johanna von Albrét gewidmete Auflage in Quert. Der Druck wurde am 7. April 1559 vollendet. Eine dritte Ausgabe in Sebez erschien 1567. Die holländischen Ausgaben von 1698, 1700 und 1708, jede von zwei Bänden Octav, empfehlen sich durch Kommons von Hooze schöne Kupferstiche (100 an der Zahl), aber an dem Style haben die Herausgeber sich schwer verstanden, indem sie ihn ein beau langage übertrugen. Die Ausgabe von 1733 erschien zu Ghorice, angeblich im Haag, in zwei netten Bänden in klein Duodez. Die vorzüglichste aber ist die bernser, 1780—1781. drei Bde. 8. mit schönen Gledowied'schen Kupfern, die sich auch bei dem spätern Abdrucke von 1790 finden, nur daß hier die Platte sichtlich im Abnehmen ist. Ein zweites Werk der Königin Margaretha, Le Miroir de l'ame pecheuse, wurde zu Alençon und zu Paris, als beiden Orten 1533, in Octav getrukt. Es ist eine Art Commentar in gebührender, kaum mittelmäßigen, Versen des Cor mundum crea in me Deus. Angehängt ist ein Gespräch zwischen der Herrscherin und dem seligen Geist ihrer Nichte, Charlotte von Frankreich (geb. den 23. Oct. 1516, gest. den 8. Sept. 1524). Die Marguerites de la Marguerite des Princesses wurden durch ihren Kammerdiener Sylvius de la Force gesammelt, und zu Lyon 1547; und vollständiger zu Paris 1554 in Octav herausgegeben. Angehängt sind der Miroir de l'ame pecheuse, sechs Aeserstücke, worunter vier Messerien, eine Beschlage, um einen Gefangenen, unter dem wol Franz I. zu verstehen,

und einige andre poetische Versuche. In letztern besonders entwickelt Margaretha manchmal wahrer Anmuth, überall aber finden sich vorwiegende Ideen und ein sonderbares Gemisch von weltlichen Eitelkeit und ascetischen Ansichten. Mehrere andre Werke der Königin Margaretha sind umgedruckt geblieben, insbesondere ihr *Débat d'amour*, den sie, wie sie berichtet, in einem Alter von 50 Jahren zu Stande brachte. Sie spricht darin bald in gebundener, bald in ungebundener Rede. Drei Briefe, drei Ede. Col., befinden sich unter den Handschriften der königlichen Bibliothek zu Paris.

Der Sohn des Grafen Karl von Angoulême, Franz, geb. zu Cognac den 12. Sept. 1494, bestieg nach Ludwig XII. Tod am 1. Jan. 1514 den französischen Thron, und die Sorge für seine Mutter scheint eine der ersten Angelegenheiten gewesen zu sein, die ihn beschäftigte. Schon am 4. Febr. 1514 übergab er ihr die bisherige, jetzt aber in ein Herzogthum verwandelte Grafschaft Angoulême, sammt Eprenay in der Champagne, und den Städten Saint-Maixent und Civray in Poitou, wo sie bereits durch Kauf vom J. 1504 (um 9600 Pf.) die Vicomté Anay besaß. Später fügte der König durch Patent vom 15. April 1524 auch noch die Herzogthümer Anjou und Remours, und die Grafschaften Maine und Brabant hinzu, und am 22. Dec. 1528 gab er ihr das Herzogthum Touraine, wogegen er Remours zurücknahm. Uebrigens übte König Franz gegen seine Mutter alle Pflichten eines dankbaren und gehoramen Sohns, und es ist gewiß, daß sie, eine Frau von der ausgezeichneten Fähigkeit, Gewandtheit und Charakterstärke, ihm dagegen in manchen verzweifelten Lagen die wichtigsten Dienste leistete, besonders als sie nach der Schlacht bei Pavia die Regentschaft über das verwaiste Königreich führte. Manchem wurden aber auch diese verzweifelten Lagen durch sie herbeigeführt, und durch ihre unbedingten Reitergeschäften — Jörn, Raubgierde, Eiz, Keigung zu Intrigue, Unerschrockenheit — wie z. B. der Verlust des Herzogthums Mailand im J. 1522 einzig dadurch veranlaßt wurde, daß sie den Schwägmutter Emblençay zwang, die der Armer bestimmten 400,000 Aelt. an sie auszuzahlen, und es könnte sogar sein, wenngleich keiner der Zeitgenossen davon zu erzählen weiß, daß Emblençay's gänzliches Unvermögen, sich zu rechtfertigen, und seine schändliche Hinrichtung eine Folge davon gewesen, daß die Herzogin ihm die über die 400,000 Aelt. ausgestellte Quittung entziehen ließ. Ebenso unwürdig benahm sie sich gegen den Connetable von Bourbon, der schon als Jüngling das Unglück gehabt zu haben scheint, ihre Liebe zu verschmähen, und der später, als Witwer, den Antrag, sich mit ihr zu verheirathen, mit einem herrlichen Spott auf ihre Jahre und ihre nicht gar erbauliche Lebensweise erwieserte. Nachdem sie geraume Zeit alle erfindliche Redereien gegen ihn verübt, fiel sie auf den Gedanken, ihn seines Eigenthums zu berauben. Der Connetable, der Erbe der jüngern Linie des Hauses Bourbon, schien nach des Herzogs Peter II. von Bourbon Tode, durch ein altes Fideicommiss, welches man als das salische Gesetz des Hauses Bourbon betrachtete, berufen,

auch in den großen Besitzungen der ältern Linie zu succediren. Peter II. hatte aber eine einzige Tochter, Susanna, hinterlassen, der seine Aeltern ohne Widerspruch angehört und die auch auf die übrigen Güter nicht unerhebliche Ansprüche machen konnte. Die gegenseitigen Ansprüche zu annulliren schien des Connetales Vermählung mit Susanna von Bourbon das Zweckmäßigste. Sie wurden den 10. Mai 1505 vermählt, nachdem in den Ehepacten stipulirt worden: 1) eine weltliche und allgemeine Güterübertragung zu Gunsten des Königs; 2) daß die Kinder dieser Ehe in allen Besitzungen des Hauses Bourbon succediren sollten, und 3) daß im Falle die Ehe kinderlos bliebe, alsdann die ganze Succession an Franz von Bourbon, des Connetales Bruder, fallen sollte. Susanna wurde im Julius 1517 von einem Sohn, und später von Zwillingen entbunden, verlor aber diese Kinder und starb nur 30 Jahre alt, den 28. April 1521; lange vorher hatte sie durch Testament d. d. Moulins, den 10. Mai 1505, ihren Ehemann zum Universalerben ernannt, und zugleich alle Stipulationen ihres Ehecontracts bestätigt. Diese Stipulationen beschloß die Herzogin von Angoulême, der der Kämpter Dürat zur Seite stand, anzuerkennen. Folgendes waren ihre Mittel. Johann I., Herzog von Bourbon, hatte zwei Söhne hinterlassen, von denen der ältere, Karl I., die Linie der Herzoge von Bourbon fortsetzte, und der jüngere, Ludwig, der Großvater des Connetales, die Seitenlinie von Montpensier gründete. Margaretha von Bourbon, der Herzogin von Angoulême Mutter, war Karls I. von Bourbon Tochter, ihre Tochter, die Herzogin von Angoulême, war also gleichwie des Connetales Gemalin seine Enkelin; Louise und Susanna waren mitihm Geschwisterkinder. Die Herzogin von Angoulême war daher der Prinzessin nächste Anverwandte, und forderte als solche ihre Erbschaft, d. i. die Landschaften Bourbonnais, Auvergne, la Marche, Forez, Beaujolais, das Fürstenthum Dombes, das Herzogthum Châtelleraut u. dergleichen. Der Herzog von Angoulême, das salische Gesetz an, welches seit den Zeiten der Archibalde in dem Hause Bourbon gegolten hatte; der Gerichtshof war nicht unabhängig, und als auch der Generaladvocat auftrat, und Namens der Krone den Rückfall der von der ältern Linie des Hauses Bourbon befohlenen Ansprüche anpruch, erging anfangs August 1523 ein Decret, welches die Sache an den Staatsrath verwies, aber zugleich des Connetales Befehlungen mit Sequirer belegte. In der Verwirrung warf er sich in des Kaisers Arme, seine Güter aber wurden eingezogen; zu ihrem Antheil erhielt die Herzogin von Angoulême das Herzogthum Châtelleraut. Dem Krieg, dessen Heftigkeit durch dieses Ereigniß so sehr gesteigert wurde, hatte sie jedoch die Erde sechs Jahre später zu bereinigen, indem sie 1529 mit Margaretha von Österreich zu Cambray den bekannten Damensfrieden abschloß. Louise starb den 22. Sept. 1531 zu Grez, unweit Remours, in einem Alter von 55 Jahren.

Nach haben wir von den natürlichen Töchtern des Grafen Karl von Angoulême, von denen wenigstens die beiden ältesten und vielleicht auch die dritte mit Antonia

genannt Johanna von Polignac, Frau von Combronde, erzeugt wurden, zu sprechen. Die eine, Johanna, wurde von König Ludwig XII. legitimirt, war im August 1501 mit Johann Xubin, Herrn von Malicorne und Surgeres, verheiratet, und ging als Witwe eine zweite Ehe mit einem burgundischen Freierin, Johann von Longuep auf Giroy, ein. König Franz I. gab ihr durch Patent vom 24. März 1522, worin sie Johanna von Orleans genannt wird, die Grafschaft Bar-sur-Seine, die aber schon 1531 eingekauft wurde. Der Johanna Tochter, Jakobine von Longuep, wurde im August 1538 an den Herzog Ludwig II. von Montpensier verheiratet. Des Grafen von Angoulême andre Tochter, Magdalena, starb als Äbtissin von Jouarre, den 26. Oct. 1543. Die dritte, Souveraine, legitimirt im Mai 1521, vermählte sich durch Vertrag vom 10. Febr. 1512 mit dem königlichen Panetier, Michael Gaillard, auf Ghilly und Longjumeau, und starb den 23. Febr. 1561.

Das Herzogthum Orleans gab König Franz I. zuerst seinem zweiten Sohne, dem Prinzen Heinrich, und nachdem dieser durch seinen ältern Bruders Tod Dauphin geworden, durch Urkunde d. d. Fontainebleau 12. Jun. 1540, seinem dritten Sohne, dem Prinzen Karl, geb. den 22. Jan. 1522, der auch zugleich als Herzogthum Angoulême, wozon er früher den Titel geführt, die Herzogthümer Bourbon und Gâtellerraut, die Grafschaften Clermont-en-Beauvoisis, la Marche &c. besaß. Karl war zugleich Groß-Kämmerer von Frankreich und Gouverneur der Champagne, und sollte dereinst, vermöge der mit Karl V. getroffenen Verabredung, das Herzogthum Mailand besitzen, wiewol es vermuthlich damit ebenso wenig Ernst war, als mit des Kaisers spätem Vorschlage, seine Tochter Maria dem Herzoge zu vermählen, und ihr als Brautschlag die Niederlande zu geben. Der Hoffnung entsagend, sein Ziel durch Unterhandlungen zu erreichen, rüstete König Franz sich zu neuem Kampf, und der Herzog von Orleans mußte an der Spitze eines bedeutenden Heeres, bei welchem sich auch des Herzogs von Cleve Böhler und 500 Dänen eingefunden hatten, das Luxemburgische überziehen. Der Feldzug begann um die Mitte des Jun. 1542 mit der Einnahme von Damvillier, welcher in großer Schnelligkeit die von Troy und Luxemburg folgte. Bald blieb den Kaiserlichen nur noch das einzige Atonville, und der Herzog hätte seine Eroberungen bis in das Herz der Niederlande ausdehnen können, allein die Sage verkündigte eine große Schlacht, die unter den Mauern von Perpignan geliefert werden sollte und an der Ehre dieses Tages wünschte der Herzog seinen Antheil zu haben. Darum eilte er, ohne des Königs Befehle zu erwarten, mit seinen besten Truppen nach dem Innern, und die gemachten Eroberungen gingen alsdald verloren; darum sandt Karl, als er nach einem langen Marsch zu Montpellier auf den König traf, nicht die freundlichste Aufnahme. Indessen wurde Vater und Sohn bald durch die Herzogin von Campes ausgeführt, denn sie haßte den Dauphin und dessen Geliebte, die Diana von Poitiers, noch mehr, als sie den Herzog liebte, und die beiden Brüder lebten schon lange nicht mehr wie Brüder.

Bald sollte der Herzog von Orleans seiner Beschägerin noch mehr zu verdanken haben; sie verwendete sich für ihn in den zu la Ghauffe angeknüpften und nachmals zu Greppe bei Laon wieder aufgenommenen Friedenshandlungen mit solchem Eifer, daß in dem Friedensinstrumente (24. Sept. 1544) festgesetzt wurde, daß der Herzog von Orleans entweder des Kaisers Tochter Maria, oder des römischen Königs Tochter Anna heirathen sollte, nach der binnen vier Monaten zu treffenden Wahl des Kaisers. In dem ersten Falle sollten der Herzog und seine Gemahlin sogleich nach Vollziehung der Heirath das Gouvernement der Niederlande, nach dem Tode des Kaisers aber den völligen Besitz davon haben, wozum König Franz und der Dauphin allen ihren Ansprüchen an Mailand und Istri entsagen würden. Wenn aber die Ehe ohne Kinder bliebe, sollten die weggegebenen Länder an Spanien zurückfallen, hingegen die französischen Rechte auf Mailand wieder auflieben. In dem zweiten Falle, wenn nämlich der Herzog eine Prinzessin des Königs Ferdinand heirathen würde, sollte das Herzogthum Mailand für ihn und die aus solcher Ehe folgenden männlichen Erben, in Ermangelung derselben, für die männlichen Erben, die er aus einer andern, mit Genehmigung des Kaisers, des römischen Königs und des Infanten Philipp einzugehenden Ehe erzeugen würde, nach Lehensrecht mitgegeben werden. Ganz Frankreich jubelte über diesen Frieden, nur der Dauphin trauerte um die glänzende Aussicht, die sich dem geheißten Bruder eröffnete; um wenigstens für alle Fälle seine Rechte zu wahren, protestirte er am 2. Dec. 1544 vor Notariaten und Zeugen gegen die Veräußerung von Mailand. Zu weitern Schritten kam es aber nicht, denn der Herzog von Orleans, der stets ein sehr unordentliches Leben geführt hatte, wurde in de: Abtei Foret-Montier, bei Abbeville, wohin er dem Könige gefolgt war, um der Belagerung von Boulogne näher zu sein, von einem Uebel befallen, das man für pestartig, nachher für eine Brustwassersucht hielt, und starb daran den 9. Sept. 1545 unvermählt.

Der Titel von Orleans ruhte nur kurze Zeit, denn König Heinrich II. gab ihn seinem zweiten Sohne, dem am 3. Febr. 1548 gebornen Prinzen Ludwig, der aber bereits am 24. Oct. 1550 das Zeilische gelehrt. Hierauf ging er auf des Königs dritten Prinzen, Karl Maximilian, geb. den 27. Jun. 1550 über, wurde aber neuerdings mit der Krone vereinigt, als dieser unter dem Namen Karl IX. den Thron bestieg. Das geklammerte Haus Orleans in der rechtmäßigen Linie erlosch in der Person König Heinrichs III.

Unter Heinrich IV., dem Stammvater der Bourbons, trug zuerst der zweite Prinz, geb. den 16. April 1607, den Titel eines Herzogs von Orleans; dieser Prinz starb aber, bevor er einen Aufnamen empfangen, den 17. Nov. 1611. Hiernach gab König Ludwig XIII. im Jul. 1626 das Herzogthum Orleans und die Grafschaft Blois an seinen Bruder Gaston Johann Baptist, geb. den 25. April 1608, der bisher den Titel eines Herzogs von Anjou geführt hatte. Gastons erster Gouverneur (seit 1615), Savary von Bréard, war zugleich

Eurintendant seines Hauses, sein erster Kammerherr und Capitain-Regiment in des Prinzen Compagnie von 200 Längen. Damals kostete die ganze Hof- und Haushaltung von des Königs einzigem Bruder nur 200,000 Livres jährlich. Savary, obgleich eine Creatur Concini's, war seiner Einsichten und seiner Richtigkeit wegen allgemein geschätzt. In des Herzogs von Orleans Memoiren wird erzählt, daß sein Gouverneur gewöhnlich in der Schärpe eine Kutze trug, daß er aber dieses Aushmetsel nur äußerst selten anwendete. Es war aber auch nicht das einzige, dessen Savary sich zu bedienen wußte. Eines Tages sagte der Prinz einem der bei der Tafel aufwartenden Bedienten ein dantes Wort, dafür mußte er sich beim Abendessen von den Küchenjungen bedienen lassen. Gaston machte Fortschritte, welche den Reiz seines Bruders errögen, die Günstlinge, die nach Concini's Sturze den König regierten, gaben daher den Rath, den allzu emsigen Gouverneur zu entlassen. An Savary's Stelle trat ein alter Höfling, der Graf von Lude, der sich wenig um seinen Mündel bekümmerte, sondern ihn dem Unter-Gouverneur Contade überließ. Contade aber war ein roher, lasterhafter Mensch, der den Prinzen suchen lehrte, seine Sittlichkeit und sein Gehörgefühl untergrub. Du Lude starb 1619 und es folgte ihm der Gortiscaner Ornano, der in den ersten Zeiten Strenge übte, und manchmal sogar die Kutze zeigte. Gaston war durch ihn schon von mancher bösen Gewohnheit gebeit, als der ehrsüchtige Gortiscaner anfang, sein eigenes Interesse dem mutmaßlichen Thronerben gegenüber in Erwägung zu ziehen. Er ließ die bisherige Strenge fallen, unterließ den Prinzen von seinem Aufsichten auf die Krone, und gab ihm den Rath, eine Theilnahme an den Sitzungen des Staatsrathes zu fordern. Dieser Anspruch mißfiel dem König und beunruhigte seinen Rathgeber la Rivoliere. Ornano wurde verhaftet, und nach der Citabelle von Goen gebracht, und Gastons Wehklage nicht angehört; vielmehr erhielt er einen andern Gouverneur, den von Préau, dem aber der Prinz durch sein Kämmerpersonal ein Choruscel bringen ließ, und der auch bald, zusamt la Rivoliere, in des Königs Ungnade fiel. Ornano wurde auf Gastons Befehl in Freiheit gesetzt, erhielt auch den Marfchallshab; weil er aber jetzt darauf bestand, mit seinen Prinzen in den Staatsrath einzutreten, wurde er die Eifersucht Richelieu's, der bereits anfang, sich über alle Günstlinge zu erheben. Ornano wurde zum zweiten Male verhaftet. Gaston jürnte und drohte in des Königs Gegenwart den Minister, „er werde ihm alle Fuß benehmen, sich künftig einem Prinzen mißfällig zu machen,“ aber weder sein Zorn, noch seine Verwundung konnten den Marfchall schrecken. Schon damals erlangte der Prinz die Ueberzeugung, daß Tag für Tag jeder seiner Schritte durch seine eignen Feinde dem Bisthofs von Luçon verrathen würde. Um die nämliche Zeit gingen Duplaurens und der Abbé de Coigneur an, sich in sein Vertrauen zu theilen; Duplaurens, früher sein Enfant d'honneur, wurde ihm durch die Marfchallin von Ornano empfohlen. Er Coigneur, des Prinzen Kamler, stand in dem Aufe, daß er in der Politik die Ansichten Richelieu's theile, des

Mannes, der bereits als Premierminister betrachtet werden konnte; und dessen Einfluß wurde überall sichtbar. Unerwartet sagte Gaston sich von Ornano los, er versagte dem Herzoge von Vendôme, der in Blois verhaftet worden, allen Beistand, er blieb gleichgültig, als sein Liebling, der junge Graf von Ghalais, zum Tode verurtheilt und hingerichtet wurde, weil er dem Prinzen den Rath gegeben, sich in die Arme der Protestanten zu werfen, er ließ sich überreden, die Mademoiselle de Montpensier zu heirathen, eine Verbindung, gegen die ihm Ornano so vielen Widerwillen eingebläht hatte, die aber Richelieu in dem Interesse des Staates wollte und durchsetzte.

Die Braut, Maria von Bentbon, des Herzogs Heinrich von Montpensier und der Herzogin Henriette Katharina von Joyeuse (nachmals vermählte Herzogin von Guise) einzige Tochter, war durch Vertrag vom 14. Jan. 1608 Gastons älterm Bruder, dem vorigen Herzoge von Orleans, zugesagt gewesen, und wurde am 6. Aug. 1626, grade in der Zeit, da Ornano im Gefängnisse zu Vincennes, und wie man glaubt, eines gewaltsamen Todes, und Ghalais auf dem Blutgerüste starb, in der Domkirche von Nantes, durch den Cardinal von Richelieu getraut. In Betracht dieser Vermählung wurde Gastons Apanage festgesetzt, er erhielt die Herzogthümer Orleans und Chartres, und die Grafschaft Blois, zusammen 100,000 Livres jährlich erzielend, dann an andern Renten und Pensionen so viel, daß sein Gesamteinkommen die Summe von 1,000,000 Livres erreichte, viel mehr, als der König je zu geben dachte. Seine Gemahlin besaß die Herzogthümer Montpensier, Châtelleraut und S. Fargeau, das souveraine Fürstenthum Dombes, das Fürstenthum la Roche-sur-Yon, in Poitou, die Dauphiné d'Auvergne, das Marquisat Rejeux-les-Subtray, in Touraine, die Grafschaften Mortain und Bar-sur-Seine, die Bicomtes Auge, Domfront und Broffe, die Baronie und Landtschaft Baujolais, die Baronien Montaguem-Gombraillès, Mirabeau, Champigny, Argenton, &c. &c. Von ihrer Mutter erhielt sie einen kostbaren Diamant, und Richelieu ließ sich als Hochzeitsgeschenk mit Richelien grenzende Herrschaft Champanot gefallen. Des Herzogs Hofstaat wurde nach dem Muster des königlichen eingerichtet: er hatte seine französische und Schweizergarden, die vor ihm einbezogen, und die Trommel führten, wenn auch der König in Paris war. Im October wurde die Schwangerschaft der Herzogin verkündigt, „Sie trug ihr Schwangerschaft im Leuzer zu Schau, und war im Gedanken schon von einem Sohne, der die Stelle eines Dauphin vertreten sollte, endunken. Jedermann bringt ihr seine Glückwünsche dar, und wundert sich gegen Monsieur auf die aufgebende Sonne.“ Aber die schöne Hoffnung täuschte, Madame wurde den 29. Mai von einer Tochter entbunden, und starb an den Folgen dieser Geburt den 4. Jun. 1627. Der Schmerz um ihren Verlust war groß und allgemein, nur der König, stets eifersüchtig auf seinen Bruder, fühlte ihn nicht. Montmorency-Beaumont und der Graf des Chapelet wurden als Duellanten verhaftet; Montsieu, der sie zu seinen Stunden rechnete, beschloß, sie der

Bache, unter deren Aufsicht sie nach der Hauptstadt gebracht wurden, zu entweichen, ließ aber sein Vorhaben ruhmbar werden, so daß Richelieu dasselbe ohne Anstrengung hintertreiben konnte. Darauf bat der Prinz um der Straßbaren Begnadigung, sand aber den König unerbittlich; sie wurden hingerichtet, und man ließ es Gaston fühlen, daß seine Bewerbung wol der Begnadigung im Wege gestanden haben könnte. Er wurde, wie es in seinen Memoiren heißt, durch Recoigneur leicht dahin gebracht, „diesen neuen Reich der Bitterkeit zu lernen.“ Gastons Charakter war wenig unternehmend. Er liebte den Hof und seine Vergnügungen, und vorzüglich war das Spiel ihm eine Leidenschaft. Er sammelte Gemälde, Alterthümer, Medaillen, Pflanzen, denn er schätzte und trieb Botanik, und ließ durch Julius Donabella Pflanzen abbilden. Auch hatte er sich nach dem Geiste der Zeit ein Schattenbild von Königreich geschaffen, worin, wie in jenem von Karsingue, nur Andernheiten gesprochen wurden. Die Angelegenheiten dieses Königreichs wurden in einem Conseil de Vaurionnaerie verhandelt, und war der Graf von Moret dessen Großprior, der Abbé de la Rivière Groß-Monach und der Dichter Patris einer der Großvicarien. Der König, der nichts schonerer wünschte, als daß der Herzog jeden Gedanken an eine zweite Verbindung aufgebe, verlangte von der Königin-Mutter, daß sie nicht länger seiner eifersüchtigen Politik entgegenwirke, und auch Richelieu wagte es nicht mehr, seinem Willen entgegen zu sein, fürchtete vielleicht auch den Einfluß, den Montsur gewinuen könnte, wenn ihm ein Adorner geboren würde. Der Hof fing daher an, des Prinzen Leidenschaft für das Spiel durch reichliche Geldspendungen zu begünstigen. Schon im März 1628 war seine Apauage durch die Stadt Montargis vergrößert worden; im April 1629 erhielt er noch die Grafschaften Limours und Montbérny, zwei schöne mit einander grenzende Besitzungen, wovon jene um 700,000 Pf. von dem Cardinalen von Richelieu gekauft worden. Von der andern Seite untertheilte auch le Coigneur und Vuplaurans den Prinzen in seiner Abneigung gegen eine zweite Ehe, damit nicht ein fremder Einfluß den übrigen verdränge. Gaston hatte demnach Waitressen, besuchte öffentliche Häuser, prügelte, wenn er der seltener war, friedliche Bürger, die ihm in der Dunkelheit in den Straßen begegneten, und schlug sich mit den Stadtmachern. Seiner Frömmigkeit ungeachtet wollte der König die Unordnungen seines Bruders nicht wahrnehmen und die Königin-Mutter konnte sie nur befehlen.

Als Buckingham mit seinen Engländern auf der Insel Ré gelandet war, und das kaum noch in Vertheidigungsstand gesetzte Fort St. Martin hart bedrängte, trat ihm Gaston, der von dem Bruder zu seinem General-Lieutenant ernannt worden, fed entgegen. Unter den Mauern von Rochelle wurde ein verwagtes Gefecht geliefert, welches das Mißfallen des Königs erregte, aber doch wesentlich beitrug, die schimpfliche Flucht der Engländer derbeizuführen. Gaston glaubte es wohl verbleul zu haben, daß er auch bei der Belagerung von la Rochelle (1627) den Oberbefehl führte, er wurde ihm aber

genommen und an den Cardinal vergeben. Der Prinz eilte nach Paris, um seinen Grimm in Vergnügungen zu erlösen. Es wurden ihm zwei Vermählungen, die eine mit Maria von Mantua, die andre mit der Prinzessin von Florenz, vorgeschlagen, und jedermann am Hofe nahm Partei für die eine oder die andre Braut, aber „der König wußte beide Parteien zufriedenzustellen,“ indem er fortwährend die Verheirathung seines Bruders verhinberte. Dagegen unternahm die Königin eine Novan, um sich von dem Himmel Kinder zu erbitten, deshalb ihr Gaston lächelnd zuschickte: „Madame, Sie haben bei Ihren Rächtern gegen mich supplirt, meinetwegen mögen Sie Ihren Proceß gewinnen, wenn des Königs Einfluß so weit reicht.“ Ludwig war aber eben damals gefährlich krank, und überall sprach man von der Prognose des D. Duval: Sol Canerum non peragrabit quin valetudini. In dieser Krise entzweite sich die Königin-Mutter mit dem Cardinal unheilbar. Richelieu reizte des Königs Eifersucht gegen den Bruder auf das Äußerste, indem er diesen als den Erbbling der Mutter darstellte. Gaston zog nach Nancy (1629), und wurde von dem Herzoge mit ungewöhnlichen Ehrenbezeugungen empfangen; bald hieß es, er werde die Prinzessin Margaretha, des Herzogs Schwester, heirathen. Der Marschall von Marillac und der Staatssecretair Bouthillier wurden nach Nancy geschickt, um den Prinzen zu bewegen, daß er nach Frankreich zurückkehre. Es wurde ihm eine abermahlige Vermehrung seiner Apauage, eine bedeutende Geldsumme und das Souvernement von Amboise als Lockpfeife vorgeschlagen. Gaston kam wirklich, erhielt im Januar 1630 das Herzogthum Valois (später auch jenes von Anjou), und wurde im April, für die Dauer der Reise des Königs nach Lyon, zum General-Lieutenant des Reichs ernannt. Des Königs Rückkehr in die Hauptstadt wollte die Königin Mutter bemerken, um den Cardinal zu Grunde zu richten, sie scheiterte aber in ihrem Beginnen, und es folgten hierauf alle die traurigen Schicksale dieser Fürstin, die Ungnade der Parthis last, und die wunderlichen Schwankungen in Gastons Leben und Politik. Zuerst erklärte er seine Bereitwilligkeit in allen Dingen des Königs Willen zu ehren, wie auch, daß er sich überzeugt hatte, des Cardinals Dienste seien für Monarch und Staat gleich wichtig. Für diese Erklärung wurde der Abbé le Coigneur mit der Stelle eines Präsidenten à mortier belohnt, Vuplaurans aber erhielt 300,000 Pf. zum Ankauf eines Herzogthums. Bald empfand Richelieu Bedenken, wegen des Einflusses dieser beiden Günstlinge, und er war gekommen, sie von dem Prinzen zu entfernen, auch im Nothfalle sie und den Herzog seßhaft zu lassen. Monsieur verfügte sich, begleitet von zwölf seiner dienenden Bedienten, zu dem Cardinal, und erklärte (Febr. 1631), er sei gekommen, um das wenige Tage vorher gegebene Versprechen, daß er des Cardinals Freund sein wolle, zurückzunehmen. Er sehe in ihm, sagte Gaston, den Feind der Königin-Mutter und seinen eignen Verfolger, „und er würde nicht so lange geidrigt haben, ihn zurück zu weisen, hätte er nicht die priestertliche Weibe geübt, diese Weibe

würde ihn aber ferner nicht vor einer ganz unerhörten Behandlung schützen, vor einer Behandlung, wie sie der Größe der so erlauchten Personen angethanen Beleidigungen angemessen." Gaston's Gebärde, Blick, Born, die Gegenwart und Haltung seiner Begleiter erschreckten den Cardinal, der nicht zu antworten wußte, aber schon nach einer Viertelstunde hatte er über seine Feinde mehr Sarcasmen gebracht, als sie ihm angethan. Der König eilte herbei, um seines Ministers Gebärde zu theilen, und ihm gegen jeden, auch gegen seinen Bruder, zu vertheidigen. Noch am denselben Tag entwich Gaston nach Orleans. Der Stadtrath erklärte sich für ihn, und die Bürgerschaft wurde bewaffnet, um die Thore zu besetzen; allgemein aber tabelte man den Prinzen, daß er so wenig Entschlossenheit gezeigt, und nicht statt leiser Drohungen den Cardinal entführt und nach dem festen Ambosse in Sicherheit gebracht hätte. Gaston zog seine Ordronnanzcompagnien zusammen, bot den Adel seines Gouvernements auf, ließ Waffen und Kriegsordraths ankaufen, machte Niene, sich der Übergänge der Loire zu versichern, und ordnete Werbungen in verschiedenen Provinzen. Der Cardinal von la Balette wurde an ihn abgesendet, um ihn zur Rückkehr einzuladen und ihm des Königs Einwilligung zu der Vermählung mit der mantuanischen Prinzessin, und zugleich Allen, welche die Heise nach Orleans mitgemacht hatten, Verzeihung anzubieten. Gaston wählte unter der Unterhandlung eine Felle verborgen, und verließ Orleans am 13. März, um sich nach Burgund zu dem Herzoge von Belgard zu begeben. Aber der König, nachdem er die Königin-Mutter zu Compiegne hatte verhaften lassen, befand sich bereits auf dem Wege, um seinen Bruder aufzufangen, und war in Dijon; Gaston, bei dem sich mittlerweile die Herzoge von Belgard und Elbeuf eingefunden hatten, entloß sammt ihnen nach Lothringen. Sein Antrag, ein Bündniß gegen den Cardinal zu schließen und seine Bewerbung um der Prinzessin Margaretha Hand wurden hier gleich willig aufgenommen.

Bevor der König ausgegangen war, um seinem Bruder nachzusehen, hatte er am 23. Febr. 1631 ein Schreiben an die Parlamente und an die Statthalter der Provinzen erlassen, worin es heißt, der Cardinal habe sich, jedoch vergeblich, „in tiefster Demuth und mit aller euerlichen Ouerbietung den Gesetzen unterworfen, welche die Königin gerathen würde, ihm vorzuschreiben. Wir selbst," heißt es ferner, „haben nichts unterlassen, um unsern geliebten Bruder, den Herzog von Orleans, zufriednen zu stellen. Wir haben sogar denen, die bei ihm am meisten gelitten, mehr zutommen lassen, als der Zustand unserer Finanzen erlaubte, und ihnen größte Ehren beigelegt, als sie vernünftiger Weise erwarten konnten." In einem Schreiben an Gaston, vom 23. März, sagt Ludwig: „Der Euch berückte, daß ich Euch mit einer Arme verfolgte, war sehr schlecht unterrichtet, oder aber sehr böswillig; ich habe nichts um mich, als das gewöhnliche Erfolgs, wie es die Würde und Sicherheit meiner Person erheischt." Am 30. März wurden die Herzoge von Elbeuf, Belgard und Rouanz, der Graf von Morret, der Präsident le Coigneux, Puylaurens, der

P. Chanteloup, und überhaupt Alle, welche mit Gaston das Königreich verlassen hatten, für Majestätsverbrecher erklärt, ihre Güter confiscirt und ihre Titel unterdrückt. Am 1. April schrieb Gaston einen langen Brief an den König: „Ich habe den Hof nicht verlassen, um Ihr Königreich zu beunruhigen, wenn ich von den Ausländern einige Günstig empfang, so sind sie dazu gleichsam durch die beispiellose Gewaltthatigkeit desjenigen, der mich mit Ihren Vätern verfolgt, gezwungen worden." Diesen Brief ließ Richelieu sammt den von ihm selbst geschriebenen Anmerkungen drucken. „Monsieur wird," so heißt es in einer solchen Anmerkung, „von niemandem, als von seiner schlechten Aufführung verfolgt. Der König ist entschlossen, diejenigen, welche seine Diener böswillig und fälschlich verurtheilen, zu bestrafen." Während in Nancy nur von Krieg und Heirath die Rede war, entkam die Königin aus der Haft zu Compiegne. Von Brüssel schickte sie ihren ersten Vertrauten, den P. Chanteloup, nach Nancy; er hatte Vollmacht, in der königlichen Namen in die Vermählung ihres Sohnes mit der lothringischen Prinzessin einzuwilligen. Der Ehecontract wurde in Riedigkeit gebracht, die Trauung aber bis zu Beendigung des Feldzugs, dem man entgegen sah, verschoben. Gaston sollte mit einem mächtigen Heer in Frankreich einziehen. Am 30. Mai schrieb la Coigneux das berühmte Manifest, das unter dem Titel: Lettre écrite au roi par Monsieur, auch im Druck erschienen ist. Diese heftige Schrift, welche unter andern den Cardinal beschuldigt, daß er dem König, dem Herzoge, der Königin-Mutter, nach dem Leben getrachtet habe, um sich der Krone zu bemächtigen, wurde von de Sanez dem pariser Parlament zugestellt. Bald darauf trug Roger, der Generalprocurator von Monsieur, bei dem Parlament darauf an, daß sein Gebieter als Kläger gegen den Cardinal, „den Usurpator des Staats und der königlichen Gewalt" gehört werde. Er erbat sich auch ein Monitorium, auf das gegen die Eminenz instruit werde, und verlangte, daß der königliche Procurator mit ihm gemeine Sache mache. In weniger denn sechs Wochen hatte der Herzog von Lothringen 12,000 Fußgänger und 5000 Reiter aufgebracht. Auch in Frankreich war für Monsieur gemorben worden. Von der Infantin empfing er Subsidien. Doch waren alle diese Rüstungen nicht vermögend, den Cardinal zu scheitern. Alle Besatzungen in Burgund waren gewechselt worden. Die Gouverneure von Galais und Breton mußten den Verdacht, daß sie im Einverständnisse mit dem Prinzen, jeener mit seiner Stelle, diesen mit dem Strange, küßen. Von dem Herzoge von Lothringen wurde eine Erklärung über den Zweck seiner Rüstungen gegeben, und Karl, der bei seinen Verbündeten weder die Mittel, noch die Kühnheit zu einem großen Unternehmen entdeckte, leugnete die projectirte Heirath, und behauptete, daß seine Väter seeliglich bestimmt, dem Kaiser gegen die Schweden beizustehen. Jetzt verlangte Richelieu, daß diese Väter um gekümmert über den Rhein geführt würden, wenn er nicht erleben wolle, daß der König von Frankreich seine ganze Macht vor Nancy führe, „um der Hochzeit beizuwohnen."

Die gegen Frankreich bestimmte Armee mußte also nach Teutschland geführt werden. Gaston folgte ihr, unterhandelte aber zugleich mit dem Hofe von Brüssel, um sich für den Nothfall einen anderweitigen Zufluchtsort zu sichern. Gegen Ende des Herbstes 1631 traf er wieder in Nancy ein, und bald darauf folgte ihm der Herzog von Lothringen mit den Trümmern seiner Armee. So gleich wurde die Vermählung Gastons mit der Prinzessin Margaretha abgeschlossen, gegen die Meinung von le Voigneur auf den Betrieb von Puy-Laurens, der, bestimmt, die Tochter der Prinzessin von Pfalzburg zu heirathen, seinen Herrn sobald wie möglich als seinen Schwager begrüßen wollte. Die Trauung sollte in der Stille vor sich gehen, damit der König, der sich wegen der Belagerung von Mayenois in Reg. aufhielt, nichts davon erfahre. Der Herzog von Lothringen erhob sich selbst nach Reg., und betheuerte den Ungrund aller Gerüchte über das Heirathsgeschäft. Aber Ludwig verlangte, daß sein Bruder aus dem Herzogthum ausgewiesen werde; und am nämlichen Tage, an welchem das junge Ehepaar die priesterliche Eignung empfingen, am 31. Jan. 1632, erfolgte auch bei Badelsheim die Trennung. Gleichwohl war hiermit Richelieu's Vorhaben, den Prinzen mit seiner Nichte Magdalena von Wigneroz, vermählte Combalet, zu verheirathen, vereitelt, wenn anders ein solches Vorhaben bestand; denn es gibt auch Schriftsteller, welche verkünden, die Königin Anna von Oesterreich habe eigentlich der lothringischen Prinzessin im Wege gestanden. Sie habe Neigung für ihren Schwager empfunden, und sei gesonnen gewesen, ihn selbst zu heirathen, „inbem des Königs Gesundheit fortwährend schwankte, sie keine Kinder von ihm hatte, und glaubte, sich bald um eine zweite Vermählung umsehen zu müssen.“

Gaston wurde an dem Hofe der Infantin mit Brunk aufgenommen. Es war gerade an der Zeit, daß der Marschall von Basillac zu Ruet von einer Commission gerichtet wurde; und Gastons Drohungen, seinen Tod zu rächen, beschleunigten seine Beurtheilung. Der Prinz bereitete sich zum Kriege, seine und der Königin-Mutter Anwesen wurden in Amsterdam verest; er geachtete, mit den Spaniern vereinigt, in Frankreich einzudringen, und Montmorency, der von dem Hofe mißhandelte Gouverneur von Languebec, sollte ihn aufnehmen. Zehn Regimenter teutsche, wallonische und neapolitanische Cavallerie wurden in Frier zusammengezogen; es war der Aufwurf der spanischen Armee. Gaston ließ 1000—1200 Gewappzürger und Gend'armen dazu stoßen und bestellte den Herzog von Elbeuf zu seinem Generallieutenant. Montmorency war noch nicht gerüstet, Gastons Armee sollte erst im August den französischen Boden betreten, und der Mai fand sie schon auf dem Marfise. Das flache Land wurde verberbt, aber Langres, Dijon und alle Städte ohne Ausnahme verschloßen ihre Thore. Die Statthalter der Provinzen, die versprochen hatten, des Prinzen Partei zu ergreifen, die Großen, die am Eifrigsten den Einfall in ihr Vaterland betrieben hatten, weigerten sich der Gemeinschafft mit Fremden, die in so schlechter Verfassung erschienen. Gaston, der sich ge-

schmeichelt hatte, den gesammten Adel unter seinen Fahnen zu vereinigen, und auch von den andern Ständen als ein Befreier von ihrem Joch aufgenommen zu werden, fand überall Widerstand, und nur wenige Adelleute wagten es, ihm zuzustehen. Montmorency setzte sich in Bewegung, um den Marsch des Herzogs zu erleichtern; sie trafen sich bei Mauguio, und gingen von dannen nach Beziers, um ihre Angelegenheiten zu berathen. Der Herzog that weder Geld, noch Munition, noch Lebensmittel, dieses Alles mußte Montmorency liefern, dabei aber auch ohne Unterlaß mit Monsieur's Begleitern, besonders mit dem Herzoge von Elbeuf und mit Puy-Laurens, ringen. Dieser, aufgeblasen durch die Gewalt, die er über seinen schwachen Gebieter übte, hielt sich berechtigt, aller Orten, wo derselbe erschien, zu beschließen, und Elbeuf schämte sich nicht, das Commando einer Armee anzuprehnen, die Montmorency allein zusammengebracht halte und ernährte. Das Besetzt bei Gasseleinaubert machte dem Aufstand ein Ende, Montmorency wurde gefangen, der Herzog, dem es ein Leichtes gewesen sein würde, ihn zu befreien, wenn er nur die Sieger, die sich mit ihrer Beute in Gasseleinaubert eingeschloßen hatten, einige Tage bloßiren wollte, pfliff sich Hart dessen noch auf dem Schlachtfelde, das Mißgeschick seines Waffenbruders vernehmend, mit vieler Gemüthsruhe ein Liedchen, was mit den Worten: tout est perdu, seine Waffen weg, und stoch nach Rülpente, von wo er am Morgen des nämlichen Tages ausgezogen war, und so bald nach Beziers; und es war ihm gerathen, daß er dort anlangte, denn die Armee, die sich nur um Montmorency versammelt hatte, ging aus einander, und die Begleiter des Herzogs wurden gleich Hasen durch die Bauern gekehrt, die sich nicht zuhuten geben konnten, daß diese glänzenden Cavalliere sie auf so lieberliche Art um den geliebten Statthalter gebracht, und so gar nichts versucht hatten, um ihn zu retten. Dem Prinzen folgte auf dem Fuß Elbeuf mit den Truppen, die der Armee des Herzogs von la Force entgegengeführt gewesen waren. Es konnte also der Krieg noch immer fortgesetzt werden, zumal da die Spanier die Öffnung einiger Festungen in Rouffillon, frische Hülfsstruppen und Geldschüsse versprochen; allein die Bitten der Herzogen von Montmorency, die sich schmeichelte, mit der Unterwerfung des Prinzen die Freiheit ihres Mannes zu erkaufen, machten auf Monsieur mehr Eindruck. Erden führten der König und der Cardinal die dritte Armee nach Languebec. Gaston festigte den von Gaudonne an seinem Bruder ab, und wurde zu gleicher Zeit durch einen Boten des Königs überwacht, der ihm, wenn er aufstehen wollte, sich gegen den Staat zu verschwören, die aufrichtigste Veröhnung antrug. Unter der Hand wurde die Stadt Beziers durch die Königlichen umgirtet, sie war vollkommen eingeschloßen, und Gaston wußte noch nicht, daß er sich in seiner Feste Gewalt befinde. Am 26. Sept. trafen der Sariantendant des Finanzes Bullion und der Gouverneur von Montpellier, Marquis Desfosse, bei ihm ein, und schon am 29. Sept. wurde der Friedensvertrag mit terzeichnet. Gaston verzichtete auf jede Verbindung mit



Spanien, Lothringen und der Königin-Mutter; versprach einen Wink nach des Königs Wohlgefallen zu wählen; sich jeden Antheil an dem Schicksal derer, so sich ihm zugesellt, zu enthalten, auch sich nicht beklagen zu wollen, wenn der König sie empfinden ließe, was sie verdient hätten (Art. 6); die Stellen seines Hofstaates nur an die von Sr. Maj. benannten oder ihr wenigstens angenehme Personen zu vergeben; endlich sollte Poularens ausdritzt berichten, was Alles mit den Fremden gegen den Dienst des Königs und die Wohlfahrt des Reichs verhandelt worden. Monsieur unterzeichnete zugleich mit dem Vertrag auch folgende Erklärung: „Wir versprechen auf Eidschwur und Glauben, diesen Vertrag so heilig zu erfüllen, daß wir ihm auch nicht auf die entfernteste Art entgegenhandeln werden. . . . Mehr werden wir alle Diener Sr. Maj. lieben, und insbesondere unsern Vetter, den Cardinal von Richelieu, den wir jederzeit wegen seiner Treue gegen die königliche Person und das Wohl des Staats geschätzt haben.“ Gaston wurde durch den Vertrag in alle seine Güter wieder eingesetzt; auch der Herzog von Orléans erhielt Begnadigung. Monsieur ließ die fremden Botsker, verließ sein Silbergeschloß, um sie zu begehnen, und verließ sich nach Tours, wohin ihn der Graf von Alais begleitete, um eine Flucht unmöglich zu machen. Von Gastons Ankünften wurden Cadix, L'Orange und Deshayes hingerichtet, auch Montmorency starb zu Toulouse auf dem Bürgerkrieg. Monsieur hatte an den König geschrieben, um dessen Begnadigung zu erwirken: „Niemand auf der Welt,“ drückt er sich aus, „höhet mich mehr Vergnügen als ich die Nachrichten von dem glücklichen Fortgange der gerechten Waffen Ew. Maj. . . . Ich rufe kniefällig, mit Thränen bedeckt, in der Unterthänigkeit, die ich meinem Könige schuldig bin, die Güte Eurer Barmherzigkeit, Einn Erbarmen und Seine Gnade an.“ Gaston ergoß sich in Schmerz und Klageseufzen, als er Montmorency's Hingerichtung vernahm; er verließ auf der Stelle Tours, um nach den Niederlanden zurückzulehren, und schrieb von Montreueux: Haut-Bois, den 12. Nov. 1632 an den König, daß er einzig um Montmorency zu retten, sich in dem Atacate von Beziers die tiefste Erniedrigung habe auflegen lassen, in welche jemals ein Fürst von fernem Verkommen gefallen sei; daß Eulion ihm die Versicherung gegeben habe, diese ungewöhnliche Unterwerfung würde nützlich sein, um des Herzogs von Montmorency Leben und Freiheit zu retten, und er setzte hinzu: „Ich erkläre ihm (Eulion), damit er es Ew. Maj. berichtet, wie ich, falls ich mich in dieser Erwartung täuschen sollte, an nichts von allem dem, was ich unterschrieben, gebunden zu sein glaube. Aber nachdem ich Ihnen die niedrigste Unterwerfung bezeugt, wie hätte ich denken können ic. Verzeihen Sie, wenn ich mit zu großer Freiheit spreche, aber hätte der Genuß an meine Ehre, an meinen Ruf Sie nicht befähigen sollen?“ Gaston beschließt seinen Brief mit der Ankündigung des Entschlusses, das Königreich zu verlassen und im Ausland eine sichere Freistätte zu suchen. Er überquert die Grenze am 15. Nov., langte aber erst gegen Ende No-

vember 1633 zu Brüssel an. Die Regierung ließ ihm für die Unterhaltung seines Hofstaates monatlich 30,000 Gulden auszahlen, und auch die Königin-Mutter versagte, daß Gaston sich in dem Vertrage von Beziers ganzlich von ihr losgesagt hatte. Von Brüssel aus ließ Gaston durch den Herzog von Orléans das Geheimniß seiner Ehe dem Könige mittheilen. Ludwig und Richelieu gerieten gleich sehr in Zorn, und ersterer schätzte in Person seine Armee nach Lothringen. Sie erschien am 2. Sept. 1633 vor Nancy, und der Herzog, in der Unfähigkeit zu widerstehen, unterzeichnete den Vertrag vom 6. Sept., worin unter andern die Vermählung der Prinzessin Margaretha mit dem Herzoge von Orleans für ungültig erklärt wurde. Margaretha hatte aber bereits am 28. Aug. in Mannsleibung Nancy verlassen, und sich zu ihrem Gemahle nach Brüssel begeben, wo für sie besonders weitere 15,000 Gulden monatlich angewiesen wurden, wo auch ihre Ehe nochmals am 4. März 1634, in Gegenwart des Erzbischofs von Rheims, eingefeiert wurde. Zugleich schrieb Gaston an den Papst, aber der Contrôleur-Général seiner Finanzen, Passart, der das Schreiben nach Rom überbringen sollte, wurde an der französischen Grenze aufgefangen und nach der Bastille gebracht. Die Doctoren der Universität Löwen, die man aufgefodert hatte, über die Gültigkeit von Gastons Ehe in kanonischer und bürgerlicher Hinsicht zu erkennen, stellten ein zweifelhafte Bedenken in lateinischer und französischer Sprache aus. Sie sandten unter den französischen Theologen viele Unterschriften. Richelieu's Beichtvater, der Jesuit Jakob Lecot, Michael Rabardeau, ebenfalls Jesuit, der Präsident Peter de Maria, Gervais Bignon, Franz Salerne, Gabriel de Saint-Joseph und Passart schrieben für und wider die Gültigkeit dieser Ehe. Ein Beschluß des pariser Parlaments vom 5. Sept. 1634 erklärte: „daß sie nicht auf gültige Art geschlossen sei,“ und daß Karl von Lothringen, ein Lebensmann der Krone Frankreich, „sich der Einführung des Majestätsverbrechens, der Fehde und Rebellion schuldig gemacht habe, indem er sich unterfange, diese angebliche Heirat durch Complot, Verrath und Verschwörung zu Stande zu bringen.“ Während dieser wichtigen Verhandlungen berückte zu Brüssel zwischen Gaston und seiner Mutter, zwischen Poularens und dem P. Ghenteloup, der die sämmtlichen Angelegenheiten der königlichen Botschaft leitete, die dringliche Zwietracht. Es kam sogar zu Kaufverren; ein Edelmann von Gastons Gefolge wurde verwundet, ein anderer getödtet. Auf Poularens wurde, als er in des Prinzen Wohnung die Haupttreppe hinaufstieg, aus einer Wache geschossen, die mit 20 Augen geladen war, zwei seiner Diener wurden verwundet, und Gaston nannte das eine Ghenteloupische. Die Polizei von Brüssel war zu ohnmächtig, um vergleichen zu verhindern, und der interimistische General-Gouverneur, der Marquis von Antona, sagte, daß die Hofleute von der Königin Mutter und von Monsieur ihm mehr Mühe machten, als die Aufkäufer über alle Unterthanen seines Königs in den Niederlanden. Mittlerweile waren von Frankreich aus einige Vorschläge zur Einigung an Gaston gelangt; er unter-

handelte, forderte aber Orléans als Sicherheitspfand, und daß seine Ehe anerkannt werde. Statt des Bescheides erhielt er eine abschlägige Antwort. Die Umtriebe und Intrigen dauerten in Brüssel fort, zuletzt konnte Orléans, obgleich er sich schriftlich verbunden hatte, sich nicht ohne Theilnahme des Cabinets von Madrid zu vergleichen, den Bedingungen Richelieu's nicht widerstehen, und verließ heimlich die Niederlande, um nach Frankreich zurückzukehren, während Madame in Brüssel blieb. Orléans erschien am Hofe (Sept. 1634) und wenige Tage später wurde Duplaurens, jetzt zum Duc et Pair ernannt, mit einer Puppe des Cardinals getrauet; aber diese hohe Gunst währte nur einen Augenblick. Duplaurens weigerte sich, auf den Prinzen zu wirken, damit dieser seine Ehe aufhebe, und wurde am 14. Febr. 1635 nach der Bastille geschickt. Orléans zog sich müdeergänzt nach Blois zurück, ohne auf eine abermalige Einladung nach den Niederlanden zu achten, dagegen ließ sich Richelieu am 7. Sept. 1635 von der versammelten Geistlichkeit eine Erklärung ausstellen, des Inhaltes, daß die Vermählungen der Prinzen des königlichen Hauses, und besonders derjenigen, welche dem Thron am nächsten stehen, ungültig sind, wenn sie ohne die Erlaubnis, oder gar gegen das Verbot des Königs, eingegangen werden. Diese Erklärung hinderte aber den König nicht, in der Schwerekrankzeit des J. 1636 seinen Bruder zum Generallieutenant bei der ersten, zur Befestigung der Grenzen aufgestellten, Armee zu ernennen. Orléans nöthigte wirklich die Spanier, über die Somme zurückzugehen, und entwarf ihnen Corbie wieder (10. Nov. 1636); während dieser Belagerung übernahm es Montfleur und Saint-Ybal, auf des Grafen von Soissons Betrieb, den Cardinal zu ermorden, ihr Verlangen wurde aber durch Orléans Schwäche oder religiöses Gefühl rückgängig. In dessen hielt sich doch der Prinz während des Winters, sammt dem Grafen von Soissons, vom Hof entfernt, und Richelieu, dem die ausgedienten Kinde schon zuviel zu thun gaben, sah sich genöthigt, gelinde Saiten anzuschlagen. In einem neuen Vertrage, d. d. Orleans, 6. Febr. 1637, wurde dem Herzoge versprochen, daß man seine Ehe nicht weiter ansprechen wolle, und um diesen Preis überließ er den Grafen von Soissons seinem Schicksal. Er nahm auch keinen Antheil an den durch diesen Grafen im J. 1641 veranlaßten Unruhen, wol aber ließ er sich in des Cinq-Mars Verführung verwickeln. In dem Vertrage, den Orléans Abgeordneter, Konteilis, zu Madrid einging, ließ er sich zu Truppenverpflichtungen in Frankreich 400,000, und zugleich eine jährliche Pension von 120,000 Thalern versprechen. Richelieu entdeckte den Haden der Verführung, und Orléans bat, wie herkömmlich, um Gnade, indem er seine Genossen ausgab und bestrafte. In dem Verdroß vor dem Kanzler Seguier, am 29. Aug. 1642, erklärte er, „daß ihm von Cinq-Mars angetragen worden, eine Partei zu bilden, um den Cardinal zu verderben, als zu welchem Ende es nöthig sein würde, sich mit Spanien zu verständigen.“ Das Instrument des mit Spanien abgeschlossenen Vertrages war vernichtet; Orléans bürte also nur Schweigen, um

Cinq-Mars und de Thou zu retten. Richelieu schrieb ihm: „Gott will, daß die Menschen, um ihres Sünden Erlass zu erbalten, vollständig und treulich bekehren; ich habe Ihnen den Weg gezeigt, der allein Sie Ihren Verlegenden retten kann. Ihre Habsucht haben schon begonnen, es steht jetzt bei Ihnen, zu vollenden, und Ihre Diener werden nicht verstehen, für Sie des Königs Gnade anzurufen.“ Orléans ließ sich nochmals durch den Kanzler verderben und seine Gesandnisse waren die einzigen Beweise gegen seine Mitschuldige. Er erhielt hierauf die Erlaubnis, sich nach Blois zu begeben; während der Reise empfing er nicht die mindeste Ehrenbezeugung. Noch mehr, am 1. Dec. 1642 erließ Ludwig XIII. ein Edict, worin er alle Vergehen und die Rücksfälle Orléans anzahlte, ihn der Unthätigkeit und des Verrathes zeihete, sein Gouvernement einzieht, seine Gend'armen- und Chevaux-légers-Compagnien cassirt, und ihn für unfähig erklärt, jemals die Regentchaft zu bekleiden. Es war dieses Richelieu's letzte Handlung; er starb den 4. Dec. 1642. Von dem an zeigte sich Ludwig seinem Bruder weniger abgeneigt, sobald er durch eine schwülstige Verurtheilung am 20. April 1643 ihn der Königin-Regentin, als Generallieutenant des minderjährigen Königs und Chef des Conseils an die Seite setzte, und acht Tage vor seinem Tod erkannte er die Gültigkeit von Orléans Ehe an, unter der Bedingung, daß dieselbe nochmals in Frankreich eingeseget werde. Dieses geschah auch, zwölf Tage nach des Königs Tod, am 26. Mai 1643 zu Reubon, nachdem Tags vorher der kirchliche Aufruf stattgefunden hatte. Orléans erklärte dem Erzbischofe von Paris, „er komme, um seine Ehe zu ratificiren, einer Erneuerung bedürfe es nicht, denn es sei dieselbe Angesichts der Kirche eingegangen worden. Was er thue, geschehe, um dem Willen des Königs zu leben.“ Hierauf sprach der Erzbischof: „Ego vos conjungo in matrimonium, in quantum opus est etc. Am 18. Mai war Orléans von dem Parlament als Generallieutenant anerkannt worden, jedoch in der Art, daß ihn nur ein leerer Titel verblühte. Das Auctor des Staates führte Mazarin, und Orléans hatte noch außerdem die Partei der Importunen unter dem Prinzen von Vendôme gegen sich. Ein diesem Verhältnisse zu entziehen, übernahm er ein Commando gegen die Spanier, die ihm Zuspruch gegeben hatten, und gegen den Herzog von Lothringen, seinen Schwager. Im J. 1644 eroberte er nach mannhafter Vertheidigung die Gumpferung Gedeirungen, so wie im folgenden Jahre Bourbourg, Cassel, Wesin, Lille, Bethune, St. Venant, Armentières und Lens. In dem nämlichen J. 1645 erhielt er zur Verzeichnung seiner Apanage die Baronie Ambois, gleichwie er schon das Gouvernement und die Lieutenanten générale von Langue-doc besaß. Im J. 1646 eroberte er Courtray, Binorbergen und Wardyn. Überhaupt aber wurde der Krieg in einer traurigen Abwechselung von Erfolgen und Einbußen geführt. Zumal unglücklich war der Feldzug von 1647. Die Armeen und Finanzen schienen gleich sehr erschöpft, als die Königin Anna 1648 Orléans Beistand anrief. Das Parlament widersetzte sich den Forderungen,

durch welche die drohende Pöke in dem Schatz ausgefist werden sollte. In Gascons Palast, im Luxemburg, wurden Unterhandlungen mit den Widerspenstigen angeknüpft. Die gesammte Verwaltung flocht, die Armee empfing keinen Sold und Gascon warnte vor der Empörung des Volks, *sedition ventris*, die er als die schlimmste von allen schätzte. In den Parliamentssitungen entwickelte er, zugleich mit vieler Sprachgewandtheit, verständige und verständende Ansichten. Auch trug er durch seine Mäßigung viel zu dem glücklichen Ausgange der Conferenzen von Ruel (1649) bei.

Aber Gascon, den der Cardinal von Rich so tiefend darstellte — „von allen Menschen derjenige, der das Beginnen einer Angelegenheit am eifrigsten suchte, und zugleich von allen Menschen derjenige, der das Ende einer Angelegenheit am meisten scheute.“ — Gascon konnte, nachdem er an allen Unruhen unter Ludwig XIII. so reichlichen Antheil genommen, den Untrieben und Unordnungen einer Regiererschaft nicht fern bleiben; der wandelbare Feind eines Reichthums konnte unmöglich der ständehafte Freund Mazarins bleiben. Der Krieg der Fronde nahm 1648 seinen Anfang, und wenn man zunächst darin einen Conté und Turenne die Farbe wechseln sieht, so wird man sich kaum über Gascons Unbestand wundern können. Wie allezeit handelte er eigentlich nur nach dem Willen seiner Vertrauten, an deren Spitze zu Anfang der Abbe de la Riviere, dann der Cardinal von Rich stand. Im J. 1649 vereinigt Gascon sich mit dem Prinzen von Conté, um Paris zu blockiren; 1650 wird seine Eifersucht gegen den Sieger von Rocroy durch die Herzogin von Chevreuse geweckt, und mit Gascons Bewilligung werden Conté, Conty und Longueville verhaftet. Im J. 1651 schließt Gascon Verträge mit den Spaniern und führt die aus der Haft entlassenen Prinzen im Triumphe nach Paris. Bald sagt er sich abermals von Conté los. Es bilden sich drei Parteien: die der Königin, mit welcher Turenne und Bouillon sind, die des Prinzen von Conté und die Fronde, an deren Spitze Monsieur steht, die aber durch die Herzogin von Chevreuse und den Coadjutor geleitet wird. Im J. 1652 vereinigt er sich nochmals mit den Prinzen von Conté. Während aller dieser Wechsel wurde der Bürgerkrieg mit ebenso abwechselndem Erfolge geführt. Im J. 1650 wird veranlaßt, den Herzog von Orleans durch einen Tractat unwillkürlich an Conté's Sache zu setzen. Gascon sollte Gonnabate, Conti Cardinal werden, der Herzogin von Chevreuse Tochter wurde dem Prinzen von Conty, Mademoiselle dem Herzoge von Anguien zugesagt. Der Herzog von Orleans hatte mandaterlei Einwurfe und suchte die Sache abzulehnen. Gaumartin wußte aber seine Unterthänigkeit auf eine gewandte Art zu erlangen. Im J. 1651 verlieh die Königin die Siegel dem ersten Präsidenten Rolé. Die Fronde wird darüber unruhig und ihre Häupter versammeln sich im Luxemburg. Der Coadjutor trägt darauf an, daß Gascon die Siegel dem Präsidenten mit Gewalt entreißen lasse. „Dieser Vorschlag,“ sagt der Herzog von La Rochefoucauld, „fiel einer Aufzotterung zu Nord und Todtschläge

sehr ähnlich.“ Der Herzog von Orleans weist ihn zurück: „Ich verstehe,“ sagt er, „den Krieg mit Pfaffenkreisen nicht, und verpöhere sogar in mir eine gewaltige Heißeheit bei allen Ausbrüchen von Volkswuth und Rebellion.“ Conté erklärt sich mit Heftigkeit gegen den Coadjutor, und begibt sich, um fernher keinen Theil an der Berathschlagung zu nehmen, mit dem Prinzen von Conty und dem Herzoge von Beaufort in ein ansehnliches Cabinet. Der Coadjutor beharrte in seiner Meinung, Madame meinte: „Aber,“ sagte Monsieur, der schon anfang zu wanken, „wenn wir uns dazu entschließen, so müssen wir jene zur Stunde fest machen.“ „Geben Sie nur ein Wort von sich,“ sagte die junge Herzogin von Chevreuse, „ich darf nur den Schlüssel umdrehen. Ein Hofräulein wird die Ehre haben, einen Schlachtengewinner zu verhaften.“ Sie wollte der Thüre des Cabinets zuhellen, aber Gascon hielt sie zurück, und Conté verließ den Luxemburg, ohne die Gefahr, die ihm so nahe war, geahnt zu haben. Gascon wollte den Hof zwingen, am 8. Sept. 1651 den Reichstag zu eröffnen, hatte auch darüber ein bestimmtes Versprechen empfangen, weil aber dasselbe unerfüllt blieb, gerieth er in neue Verwundungen. Anna von Österreich hatte ihn mehrmals gewonnen und verloren, jetzt vereinigte er sich abermals mit Conté, um den Cardinal Mazarin zum zweiten Mal aus dem Königreiche zu vertreiben. Mademoiselle wird von Gascon nach Orleans geschickt, um diese Stadt in seinem Gehorsam zu erhalten. Conté schreitet in dem Vorhaben, zu Wien den König aufzusuchen, wird zu Stumpes geschlagen, kommt heimlich nach Paris, um den immer schwankenden Gascon festzuhalten, unterhandelt mit dem Hofe, rückt nochmals ins Feld, lagert sich bei St. Cloud, geht über die Seine und wirft sich, von Turenne's Armee gedrängt, in die Vertheidigung St. Antoine. Sein Untergang war unvermeidlich, als Gascon, getrieben durch die Anführer der Fronde, zu Pferde steigt, das Volk der Hauptstadt zu den Waffen ruft und den Prinzen und seine Armee rettet. Die Thore von Paris werden geöffnet, und auf einen Befehl von Gascon, den Mademoiselle erwirkte, frumt die Kanonen der Bastille auf die königliche Armee (2. Jul. 1652). Jetzt erließ das Parlament neue Beschlüsse gegen Mazarin, und Gascon wurde am 20. Jul. zum Generallieutenant d. Maj. in allen Provinzen des Reichs ernannt. Aber die Leiter der Partei waren in Zorn und Uneinigkeit zerfallen. Gascon ließ die Parlementsstraße durch den Pöbel verböhnen und verfolgen; er nannte das Parlament eine Lust machen. Conté und der Cardinal von Rich standen geküßelt gegen einander, und schienen nur die Aufforderung zum Kampfe zu erwarten; der Herzog von Beaufort that seinen Schwager, den Herzog von Nemours, im Zweikampfe erlegt, das Stadthaus war der Schauplatz von Tumult und Mordthaten, gewesen, über 50,000 Menschen hatten die Hauptstadt verlassen, das Volk, das lange genug durch die Abwesenheit der Lebensmittel und die Entfernung des Hofes hatte leiden müssen, war in gänzliche Gleichgültigkeit gegen die Sache der Fronde versunken, und daher an ihrer neuen Aufstie-

lung nicht mehr zu zweifeln. Monsieur wurde durch den Goadjutor von der Kathedralezeit einer schleunigen Ausföhrung mit dem Hof überzeugt. Der Prölat geht mit einer großen Deputation nach Compiegne, wo der Hof sich befand, übergibt einen Brief von Gaston, empfängt den Cardinalshut, und schon am 2. Sept. beantwortet der König Gastons Schreiben würdig, ernsthaft und wahr. Man mußte sich unterwerfen, denn die Pariser hatten den Enthusiasmus des Aufstubs mit dem Enthusiasmus der Untermüßigkeit vertauscht. Man höre nur mehr einen Ruf: „Wann kommt der König?“ Vergeblich suchte Gaston eine Angebild zu meistern, die alle seine Maßregeln vereitelte, und ihm die Zeit, ein Abkommen zu treffen, nicht ließ; am 21. Oct. zog der König in seine Hauptstadt ein, ohne daß ihm irgend ein Versprechen abgenommen worden. Doch wurde sogleich eine Amnestie für das seit 1648 Gefschene verkündigt. Monsieur wurde nach im October nach Limoges und später nach Blois verwiesen. Er beschäftigte sich daselbst vornehmlich mit dem Studium und der Praxis der Etikette, empfing und gab Feste, hifsete zu Limours ein Kloster für Penitenten vom dritten Orden des heil. Augustin, sammelte Münzen, Edelsteine, Miniaturgemälde und andre Karikaturen, auch Pflanzten für seinen botanischen Garten. Kein Aufwand, keine Mühe war ihm zu groß, wenn es darauf ankam, eine durch ihre Heilkräfte sich empfehlende Pflanze zu erwerben. Schön singt darum Morison in seinem hortus regius Blesensis auctus, Londini 1669:

Nec sese Alcinoi facient pomaria: plures

Plantas Blesensis nobilis hortus alit,

Quas, decus Hectoridum, variis distincta arenis

Gastoni, populo pharmaca ana soo,

Principibus carceris multa lane maxima habetur:

Cura erat huc hominum, princeps digna, salus.

In den Remairen von Mademoiselle wird weitläufig von den Zwifligkeiten, die sie mit ihrem Vater hatte, gehandelt; er wünschte, daß sie ihre Reichthümer mit seinen übrigen Kindern theile. Charakteristisch ist die Beschreibung, die sie von der Ausföhrung, als solche nach mehrjährigen Zankereien erfolgte, gegeben hat: „Ich trat ohne Umfchwef in Monsieurs Zimmer, er grüßte mich und sagte, er freue sich, mich zu sehen; ich versicherte, daß ich entzündet sei, die gleiche Öre zu haben. Er war im höchsten Grade verlegen . . . wußte nicht, was er sagen sollte, und ohne meine Bindbunde, Keine und Couris würde kaum ein Wort gesprochen werden sein.“ Gaston starb zu Blois, den 2. Febr. 1660. „Frau von Scajon“, erzählt die Tochter, Hofstame bei Madams, „für welche er eine tugendhafte Neigung empfunden, hatte sehr viel beigetragen, in ihm den Gedanken an das Ewige zu erwecken; er hörte täglich eine Messe, schloß niemals bei dem Hochamt, oder in der Beepet seiner Pfarrkirche. In seinem Hause durfte niemand fluchen, und er selbst hatte diese alte Gewohnheit gänzlich abgelegt.“ Von den fünf Kindern seiner zweiten Ehe starb der Sohn, der Herzog von Valois, geb. den 17. Aug. 1650, bevor er einen Taufnamen empfingen, den 10.

Aug. 1652. Die älteste Prinzessin Margaretha Louise, Mademoiselle d'Orléans, geb. den 28. Jul. 1645, wurde in der Kapelle des Louvre am 19. April 1661 par Procureur mit dem Großherzog Cosmus III. von Toskana vermdält, hielt ihren feierlichen Einzug in Florenz am 20. Jun. dess. J., wurde dreimal Mutter, führte aber dessenungeachtet eine höchst misvergnügte Ehe, daher sie im J. 1675 den Hof von Florenz für immer verließ, um ihre übrige Lebenszeit in Frankreich zu verbringen. Sie starb zwei Jahr vor ihrem Gemable zu Paris den 17. Sept. 1721. Die zweite Prinzessin, Elisabeth, Mademoiselle d'Orléans, geb. den 26. Oct. 1646 wurde zu St. Germain den 15. Mai 1667, mit dem Herzoge von Guise, Ludwig Joseph von Lothringen, vermdält, als welchem sie 3 des Herzogthums Alençon zubrachte (4 desaj die Graßherzogin von Toskana), wurde Witwe den 31. Jul. 1671 und starb zu Versailles, den 17. März 1696. Die dritte Prinzessin, Francisca Magdalena, Mademoiselle de Valois, geb. zu St. Germain den 13. Oct. 1648, wurde den 4. März 1663 im Pouvoir par Procureur mit dem Herzoge Karl Emanuel II. von Savoyen vermdält, und am 14. Mai mit großer Pracht zu Turin empfangen, starb aber bereits am 14. Jan. 1684 ohne Kind. Die vierte Prinzessin, Maria Anna, Mademoiselle de Chartres, war in Luxemburg den 9. Nov. 1652 geboren, und starb zu Blois den 17. Aug. 1656. Gastons Witwe, die Prinzessin Margaretha von Lothringen, überlebte ihn um zwölf Jahre, die sie meist zu Limours zubrachte, und starb zu Paris den 3. April 1672.

Gaston hatte auch zwei natürliche Kinder, von denen aber keins legitimirt wurde. Die Tochter, Maria, war zu Paris den 1. Jan. 1631 geboren. Der Sohn, Ludwig, Graf von Gorny, geb. zu Tours im J. 1638, wendete sich nach des Vaters Tode nach Spanien, leitete sich in dem Kriege gegen Portugal aus, wurde Ende des J. 1684 General-Capitain der Küste von Granada, sodann Gouverneur von Oran, und starb 1692, mit Hinterlassung eines natürlichen Sohns. Dieser, Emanuel, Graf von Gorny, geb. um 1681, diente sehr jung mit Auszeichnung bis zum Frieden von Rysswyk, in Galonien, dann mit steigender Auszeichnung in dem spanischen Successionskriege, besonders in der Schlacht von Almazan und in der Eroberung des Königreichs Valencia, wo er auch mit dem Gouvernement von Denia beauftragt wurde. Marshal-de-camp seit 1710, erhielt er 1719 das Gouvernement von Jacca, und später jenes von Gruta. Im J. 1731 führte er den Oberbefehl über die 6000 Spanier, welche den Infanten Don Carlos nach Italien begleiteten; er wurde auch zum Gouverneur von Livorno, und 1733 zum General-Lieutenant bestellt. In der Eroberung des Königreichs Neapel nahm er den thätigsten Antheil, daher er auch unmittelbar nach Befetzung der Hauptstadt zum Gouverneur und Interims-Staatshalter daselbst ernannt, auch als solcher am 18. April 1734 verpflichtet wurde. Zugleich führte er, nachdem ein Theil der Armee unter Mantemar nach Sicilien übergeführt worden, das General-Commando über die in Neap-

politischen zurückgebliebenen Truppen, und vom August an das Präsidium über die neuerrichtete Giunta degli Inconfidenti. Die Feste der Stadt Neapel, insbesondere jenes von S. Elmo, auch die Festung Capua, mußten sich an ihn ergeben. Am 16. Januar 1736 wurde er zum General-Capitain der gesammten neapolitanischen Truppen ernannt; zugleich erhielt er den Titel eines Herzogs von Castellamare, sammt einer Pension von 3000 Ducati. Seitdem blieb er gewöhnlich der Herzog von Darny, er führte das Präsidium in dem neu errichteten Kriegs-Collegium und war überhaupt derjenige Minister, der bei dem jungen König am meisten galt und die größte Gewalt ausübte, so daß man ihn als einen Premierminister betrachten konnte. Nachdem er seine erste Gemahlin durch den Tod verloren, vermählte er sich am 2. Febr. 1739 mit der Tochter des Fürsten Galea Spinelli; er war aber nicht lange verheiratet, als sich eine Brustwassersucht ausbreitete, die am 14. Mai 1740 seinem Leben ein Ende machte. Er hinterließ keine Kinder, aber großen Reichtum an barem Geld und kostbaren Gerätschaften, besonders eine schöne Sammlung von Edelsteinen und Porzellan.

Voiture und Wagens waren an Gastons Hofe angefaßt. Nach dem P. Abtigny, war Gaston geboren mit Anlagen, die ihm zur Ehre gereicht hätten, wären sie gehörig ausgebildet worden. Er hatte, wie sein Vater, einen lebhaften Geist und war um Antworten nie verlegen. Als man ihm die Verhaftung der Prinzen von Condé und Conti und des Herzogs von Longueville ankündigte, sagte er: „Wahrlich, ein schöner Rang, der ihnen einen Löwen, einen Affen und einen Fuchs in die Hände liefert.“ Dagegen schreibt Charvigny an den Cardinal von Richelieu, die Furcht sei der beste Redner, um Gaston von Allem, was man wolle, zu überreden. „Wirklich“, sagt Montresor in seinen Mémoires, „wirklich hatte Gaston einzig für seine Person Furcht; diese einzige Furcht habe ich bei ihm bemerkt, solange ich in seinen Diensten mich befand, aber niemals die mindeste Besorgnis um einen der Seinigen, wie groß auch die Gefahr sein mochte, in die sie sich um des Gebieters Willen begeben.“ „Gaston“, schreibt der Cardinal von Retz, „wurde in alle mögliche Hände verwickelt, weil er nicht stark genug war, denen zu widerstehen, die ihn zu verwickeln trachteten, und in allen erntete er nur Schanden, weil er nicht den Muth hatte, diejenigen, durch die er verwickelt worden, zu unterstützen.“ Vorzüglich zur Zeit der Fronde war er die Zielscheibe unendlich vieler Spottschriften. In einer: la France parlant à M. le duc d'Orléans endornit, heißt es am Schluß:

Je naquis en dormant; j'y veux passer ma vie.
Jamais de m'éveiller il ne me prit envie.

Tot, ma femme, et ma fille, y perdez vos efforts.
Je dors.

Dem Herzoge von Orléans wird zugeschrieben: Mémoires de ce qui s'est passé de plus considérable en France depuis l'an 1608 jusqu'en 1635 (Amsterdam 1683 und Paris 1685. 12.); auch, zugleich mit den Mémoires des Herzogs von Angoulême und des Herzogs

von Estrées, unter dem Titel: Mémoires du duc d'Orléans, in der bei Didot 1786 in vier Bdn. 12. erschienenen Sammlung von Mémoires particuliers pour servir à l'histoire de France sous les règnes de Henri III, Henri IV, sous la régence de Marie de Médicis et sous le règne de Louis XIII. Gastons Mémoires wurden von Algon de Martignac durchgesehen und verbessert, vielleicht ist Algon gar der eigentliche Verfasser. In jedem Fall ist es eine wichtige und geschätzte Schrift, sowie die Mémoires en faveur de S. A. R. M. le duc d'Orléans. (Leyde 1667, 1668. Amsterdam 1702. 12.)

Gastons einzige Tochter erster Ehe, Anna Maria Louise, geb. den 29. Mai 1627, blieb anfänglich nur Mademoiselle, dann Mademoiselle d'Orléans, duchesse de Montpensier, und obgleich, Mademoiselle de Montpensier. Ihre Tauspaten waren die Königin Anna von Österreich und der Cardinal von Richelieu. Alle Ereignisse ihres Lebens treiben sich um die Heirathsprojecte, die sie gemacht, oder die ihr vorgelegt worden, herum. Sie war noch ein Kind und Ludwig XIV. in der Wiege, als die Idee in ihr gewekt wurde, sie sei dem jungen Könige zur Gemahlin bestimmt. Die Königin Mutter selbst nährte diese Hoffnung, die endlich doch, nicht ohne Bitterkeit und Schmerz, aufgegeben werden mußte, nachdem Mademoiselle beinahe 20 Jahre lang sich als die künftige Königin von Frankreich betrachtete. Sie würde sich vielleicht eher beruhigt haben, allein der ihr von Gaston bestimmte Bräutigam, der Graf von Soissons, wurde in der Schlacht bei la Marée getödtet. Darauf wollte die Königin Anna ihren Bruder, den Cardinal-Infanten, mit Mademoiselle vermählen, er starb aber am 9. Nov. 1641. Drei Jahre später wurde König Philipp IV. von Spanien Eitwer, und es war die Rede von seiner Verbindung mit Mademoiselle, allein Anna und Marazar mußten den Herzog von Orléans und seine Tochter mit leeren Versprechungen hinzuhalten. Ein geheimer Hote des Königs von Spanien wurde ergriffen und festgesetzt, und die junge Prinzessin mußte sich überzeugen, daß der Cardinal, trotz aller Bitterkeiten, nicht gemitte sei, ihr Interesse zu fördern. Sie weichte ihm unvergänglichem Haß, und die Unruhen, welche sich bereits ankündigten, schlenen eine baldige Befriedigung dieses Hasses zu versprechen. Um die nämliche Zeit glaubte Mademoiselle mehrmals auf dem Punkte zu stehen, den Kaiser Ferdinand III. (Eitwer seit dem 19. Aug. 1649) zu heiraten; sie opferte ihm den Prinzen von Wallis, nachmals Karl II., auf, sah sich aber neuerdings getäuscht. Ebenso fragte sie die Unterhandlung mit des Kaisers Bruder, mit dem Erzherzoge Leopold Wilhelm, der die Niederlande als ein unabhängiges Fürstenthum haben sollte und mit dem Herzoge von Savoyen. Mittlerweile kam die Unruhen der Fronde zum Ausbruch. Mademoiselle blieb dem Hofe getreu, obgleich die Fronterats versuchten, sie, die durch ihren hohen, unabhängigen, unternehmenden Geist, durch ihren Reichtum zu den bedeutendsten Personen des Reichs gehörte, gegen den Hof zu bewaffnen. Als der Hof im

Januar 1649 Paris verließ, jagte sie, und es bedurfte der bestimmten Befehle ihres Vaters und der Königin, um sie zum Aufbruch zu bewegen. Sie war auch die einzige Prinzessin, welcher die Ketten noch Ehrfurcht bezeugten; sie bewilligte ihr mehr als einmal, was sie der Königin versagten, und aus Dankbarkeit ließ sich die Fürstin wol bewegen, diesen oder jenen ihr ergebenen Edelmann in die Reihen der Frondeurs zu schicken. Dem Frieden vom 11. März 1649 nicht vollkommen vertraut, wollte die Königin nicht so leicht nach Paris zurückkehren; Mademoiselle befand sich aber schon in der Hauptstadt und empfing die ausgiebigsten Huldigungen. Der Ruhezustand war nicht von Dauer, aber die Lage der Parteien hatte sich verändert, der Prinz von Condé, zeitweilig mit Hof und Fronde, war ihr Dyker geworden. Monsieur stand für die Königin und den Cardinal, seinem Willen mußte die Tochter folgen, obnehin empfand sie für den Prinzen von Condé die entschiedenste Abneigung, und es freute sie, den Gesandten in der Bedrängnis zu sehen. Im J. 1650 folgte sie dem Hofe nach Supenne. Der Cardinal verstand nicht immer die Kunst, seine Verbündeten festzuhalten; die Frondeurs trennten sich von ihm, und abermals drängten die Feinde des Ministeriums sich um die Prinzessin und beschloßen sich, sie ihren bisherigen Verbindungen zu entfremden. Ebenfalls empfing sie von der Königin und dem Cardinal ungemessene Beweise von Vertrauen, sie wurde bei allen wichtigen Veranlassungen um ihre Meinung befragt und gab nicht selten guten Rath. Dieses Anscheins von Vertraulichkeit ungeachtet war es sichtbar, daß die Prinzessin und ihr Vater sich täglich mehr von dem Cardinal entfernten, und es bildete sich am Hofe selbst um Mademoiselle eine Partei; es gefiel ihr, eine politische Rolle zu spielen, sie hatte sie bald einflußreich und war nicht gesonnen, sie aufzugeben. Als Monsieur sich gegen den Cardinal erklärte, war Mademoiselle mit ihm einstimmig; noch war ihre Liebe für den Vater nicht vermindert, und sie hatte ihre eignen Gründe, dem Cardinalen zu jähren; aber sie unterhielt noch immer eine anständige Verbindung mit dem Hofe. Ein offener Bruch erfolgte, wie Monsieur mit dem Prinzen von Condé gemeine Sache machte. Sofort kam der Krieg zum Ausbruch. Mademoiselle wurde von ihrem Vater nach Orleans geschickt (1652), um diese Stadt in der Anhänglichkeit zu ihm zu erhalten. Sie traf vor den Thoren ein, als die königlichen Truppen schon Einlaß gefordert hatten, und die Bevölkerung schien nicht ungeneigt, ihn der Prinzessin zu verweigern. Voll Ungebuld über die unerwartete Bogenung umschloß sie die Mäule, sie entdeckte ein altes, unwirkliches Thor, ließ eine kleine Öffnung anbringen, und schlüpfte nicht ohne Beschwerte in die Stadt. Einmal darin aufgenommen übte sie despotische Macht während ganzer sechs Wochen aus. After Beforgnisse um Orleans entbunden führte sie nach Paris zurück; ihr Einzug wurde ein wahrer Triumph, sie wurde von den Frondeurs als die Heldin der Partei begrüßt, und gelangte in derselben zu ungemeinem Einfluße, zumal alle die der Schwachheit des Vaters mißtrauten, sich der se-

hen, kühnen Tochter anzuschließen suchten. In dem Gefechte bei der Vorstadt St. Antoine, den 2. Jul. 1652, war Condé verloren, hätte nicht Mademoiselle sich bereit, ihm zu Hülfe zu kommen. Sie, die früher den Prinzen leidenschaftlich haßte, die auch noch neuerlich von ihm beleidigt worden war, bestimmte die Kämpfer von Paris, ihre Thore dem Glüklichen zu öffnen, und ließ sogar, ihren Rückzug zu decken, die Kanonen der Bastille auf die nachrückenden königlichen Truppen feuern. Diese Verwegenheit, die letzte Anstrengung einer eifrigen Partei, verzögerte ihr der König, so jung er war, niemals, und Mazarin sagte mit doctussem Lächeln die prophetischen Worte: ce canon-là vient de tuer le mari de mademoiselle.

Somit der König in seine Hauptstadt zurückkehrte, wurde Mademoiselle nach Bois-le-Roi, ihrem prachtvollen Schloß an dem Rteboute des Baltes von Bondy, dann nach St. Jargeau exilirt. Von hier aus unterhielt sie noch immer Verbindungen mit dem Prinzen von Condé; aus Langeweile, die Egoismus vergeblich durch seine Nouvelles françaises zu verschlingen suchte, legte sie sich aber auch selbst auf Schriftsteller. Beschränkte ihrer kleinen Schriften wurden unter ihren Namen gedruckt; sie fing auch an, die besonnenen Mémoires zu schreiben. Endlich erhielt sie die Erlaubniß wieder, am Hofe zu erscheinen (August 1657), und sogleich wurde der Beschloß gemacht, sie mit Monsieur, dann mit des Prinzen von Condé Sohne zu verheirathen. Im J. 1660 erkaufte sie von dem Grafen Heinrich II. von Gu, einem Prinzen aus dem Hause Lothringen, um 2,600,000 Livres, die große Grafschaft Gu in der Normandie. Ende des J. 1662 wurde ihr die Hand des Königs Alfons V. von Portugal angetragen. Luxerne, ein Verwandter von Mademoiselle und von der Königin-Mutter von Portugal, machte den Brautverwer auf so geistreiche Art, daß ihn schon darum die Prinzessin abweisen mußte. Sie wurde nach St. Jargeau exilirt und verlebte daselbst 18 Monate. Der Graf von Purgulien, nachmals von Lauzun, Antonin Rempar de Soumont, ein wohlgekauztes Fürstlein von geistreicher, aber keineswegs angenehmer Physiognomie, voll Ehrgeiz und Lonne, heißlich und unguirnd, ohne alle geistige Bildung, hochmüthig bis zur Unverschämtheit, aber aber niederträchtig, der vornehmste, gewandteste und kostbarste der Sterblichen, fing an ihre Aufmerksamkeit zu erregen. Er war ein Sonderling, und „der Ruf, ein Mann von Ehre und ein Sonderling zu sein, hat überhaupt auf mich gewirkt.“ Die mehr denn 40jährige Prinzessin wurde bald grenzenlos verliebt, und unterzog sich den größten Demüthigungen, in der Hoffnung, sich hierdurch die Erlaubniß zur unaufhörlichen Verbindung mit dem Geliebten zu erkaufen. Wirklich hatte der König, eigentlich nur aus Reizung für Lauzun, seine Einwilligung gegeben; der Ehecontract, in welchem jener Herzog von Montpensier figurirte, denn Gu, Montpensier, Châtelleraut und St. Jargeau, zusammen auf 22 Millionen geschätzt, wurden ihm in diesem Ehecontracte geschenkt, war aufgesetzt, die Gratulationen wurden empfangen, nur Lauzuns Eitelkeit machte die Sache

rückgängig. Er verlangte und erhielt einen Aufschub von acht Tagen, um sich ein glänzendes Gefolge, prachtvolle Livreen, Prunkkleider zuzulegen, damit er bei den Vermählungsfeierlichkeiten als ein Fürst erscheinen könne. Dieser Aufschub gab seinen Feinden, unter welchen die Montepan die eifrigste, Zeit, sich zu besinnen. Das gesammte königliche Haus war durch den Gedanken einer Mißheirat empört. Die Großen und die Minister entsetzten sich über den gewaltigen Zuwachs von Ansehen und Einfluß, der einem so folgen, ja übermüthigen Manne werden sollte. Alle zusammen wirkten nun mit solcher Gewalt auf den Monarchen, daß sie von ihm die Rücknahme der schon gegebenen Einwilligung erzwingen (1. Dec. 1670). Er ließ das Brautpaar vor sich kommen, und erklärte in des Prinzen von Condé Gegenwart, daß er ihnen jeden Gedanken an Vermählung untersage. Der Bräutigam vernahm das Verbot mit aller der Gekränktheit, Unterwürfigkeit, Festigkeit und Verzweiflung, welche einem so gewaltigen Sturz angemessen. Mademoiselle äußerte sich in Thränen, Schreien, heftigem Schmerz und grenzenlosem Wehklagen. „Ich fiel dem Könige (ihre eignen Worte) zu Füßen, und beschwor ihn, sein Verbot zurückzunehmen. Ich habe ja Eurer Maj. bereits bekennen müssen, daß ich keine Ruhe, ja selbst nicht den Weg zu meinem Heile finden kann, wenn ich nicht den Rest meines Lebens in der Gesellschaft eines Mannes zubringe, der von Tage zu Tage meine Bärtlichkeit für Eurer Maj. Person reichern wird. Nehmen Sie mein Leben lieber, als mich in einen solchen Zustand zu versetzen.“ Der König suchte sie zu trösten, indem er bemerkte, daß ihr nicht verboten sei, den Gegenstand ihrer Bärtlichkeit zu sehen, und daß sie wohlthun werde, ihn bei allen ihren Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen. „Wohlan,“ entgegnete sie, „weil Ihre Majestät nicht mißbilligen, daß ich ihn als den ersten meiner Freunde betrachte, fühle ich mich überglücklich.“ Dieser Ausdruck, und die große Vertraulichkeit, in welcher sie seitdem mit Lauzun lebte, haben die Vermuthung erzeugt, daß sie einemorganatische Ehe mit ihm einging; diese mag aber wohl einer viel spätern Zeit angehören, denn sonst würde Lauzun während seiner Gefangenschaft zu Vignerol, sich nicht mit der Besorgniß gequält haben, daß Mademoiselle den Herzog von Longueville oder den König von England heirathen würde. Diese Gefangenschaft, die Lauzun gegen den König, durch unglaubliche Frechheit, verschuldet hatte, währte von 1672—1682, und würde ohne eine Speculation der Marquise von Montepan noch länger gedauert haben. „Ich besuchte sie häufig,“ schreibt Mademoiselle, „und sie schien, wenn ich von Lauzun sprach, sein Schicksal zu beklagen. Erdenken Sie sich etwas, sagte sie, womit Sie sich dem Könige gefällig machen, und die Ihnen so sehr am Herzen liegende Begnabigung erwirken könnten. Das wurde mir so oft wiederholt, daß ich endlich auf den Gedanken gerieth, es möchte mein Vermögen den Kindern der Montepan zugebracht sein. Sie wurden mir zugesichert, ich fand an dem Herzoge von Maine ein allerliebstes Auser und viel Verstand, und gewann ihn so lieb, daß ich

beschloß, ihn zu meinem Erben zu machen, wenn der König anders Lauzun zurückrufen und erlauben wollte, daß ich ihm meine Hand reiche.“ Der Vorschlag wurde der Montepan gemacht und dankbarlich angenommen; „Sie müssen,“ erinnerte die Marquise, „wenn Sie den König sprechen, Ihre gütigen Gesinnungen für den Herzog von Maine aus Ihrer Andänglichkeit für E. Maj. ableiten. Sprechen Sie darum nicht sogleich von Lauzun, der König wünscht vielleicht so sehr, wie Sie, ihn seiner Haft entledigt zu sehen, findet sich aber für den Augenblick durch gewisse Betrachtungen gebunden, die aber zu seiner Zeit ihre Wirksamkeit verlieren werden. Der Wünschende ist leichtgläubig. Ich machte dem Könige meinen Antrag, ohne Lauzun zu erwähnen. Er empfing mich mit großer Herzlichkeit. Die Frau von Montepan, sagte er, hat mit mir von ihren wohlwollenden Absichten für den Herzog von Maine gesprochen. Sie haben mich gerührt, denn ich sehe, daß Sie lediglich aus Freundschaft für mich handeln. Der Herzog ist ein Kind, unfähig etwas durch sich selbst zu verdienen. Was mich betrifft, so versichere ich Ihnen, daß Sie bei jeder Gelegenheit Beweise von meiner Freundschaft empfangen werden. Von diesem Augenblick an überhütete Frau von Montepan mich mit Aufmerksamkeit, Höflichkeiten und Dankbarkeitserweisungen, und auch der König unterhielt sich mit mir häufiger und vertraulicher als gewöhnlich, aber Lauzun wurde mit keiner Ephe erwähnt. Auch ich wagte es nicht seiner zu erwähnen, denn ohne Unterlaß wurde mir zugesichert, mich in Schuld zu fassen; dabei dachte ich, nach einem Versprechen, wie das meinige, würde er aus der Ferne anlangen, wenn man ihn am wenigsten erwartete.“

Alein diese Hoffnungen standen noch in weitem Felde. Es war der Marquise und ihren Rathgebern nicht um ein einfaches Versprechen, sondern um die feierliche Schenkung von dem Fürstenthume Dombes und der Grafschaft Gu zu thun. Das wurde der Prinzessin beigebracht, sie erkaunte und meinte, das werde sich im Testamente finden. Es wurde ihr gesagt, der König sei anbrer Meinung und wolle es anders haben, und selbst die Minister Colbert und Louvois mußten ihr bald mit Bitten, bald mit Drohungen zusehen, und der letzte besonders zeigte bei dieser Gelegenheit, vorzüglich gegen Paraisse, den Intendanten der Prinzessin, die ganze Härte seines Gemüthes. „Man spielt nicht mit dem Könige,“ wurde dem Intendanten gesagt, „und ein Versprechen muß man ihm halten;“ der gute Mann wurde sogar mit der Bastille bedroht, wenn seine Gebieterin in ihrer Halsstarrigkeit verharren wolle. Die erschrockne Fürstin that, was man verlangte, und übertrug an den Herzog von Maine das Fürstenthum Dombes, Gu und das Herzogthum Aumale; die Einkünfte aber behielt sie sich auf ihre Lebstage bevor. Allein es äußerte sich bald eine neue Schwierigkeit. Mademoiselle hatte, als ihre Vermählung rückgängig wurde, Gu und Aumale durch eine feierliche Urkunde dem gedauften Lauzun zugesichert, und er mußte zuvörderst darauf verzichten, wenn die Schenkung für den Herzog von Maine Gültigkeit haben sollte. Ihn

dazu zu vermögen, wurden alle Ariebrüder in Bewegung gesetzt, die Montepan selbst unterhandelte mit ihm in den Bädern von Bourbon, wohn man ihn, angeblich wegen seiner Gesundheit, gebracht hatte, eigentlich aber, weil er in dem Gefängnisse nicht rechtsgültig hätte verurtheilt werden können. Er war aber so entrüstet über den Raub, den er an sich begeben lassen sollte, daß er vorzog, in sein Gefängniß zurückzukehren. Er wurde auch wohl vermuthet nach Pignerol zurückgebracht. Der König und seine Maitresse waren nicht wenig bestürzt, durch solchen Starrsinn alle Früchte der Intrigue einzubüßen. Sie wendeten sich an Lauzons Schwesster, die Frau von Regent, und diese gewandte Unterhändlerin brachte im Herbst 1680 den Gefangenen nach Bourbon zurück, er stellte seinen Verzichtbrief an, wurde von seinen bisher untrennlichen Begleitern, den Mousquetairs, verlassen, und erhielt die Erlaubniß, vorläufig in Angers zu wohnen. Jetzt erst, am 2. Febr. 1681, wurde der feierliche Schenkungsbrief über Dambis, Cu und Kumale zu Gunsten des Herzogs von Rayenne ausgestellt, Lauzun aber mußte sich mit dem Herzogthume St. Fargeau und der Baronie Thiers in Auvergne begnügen. Er schleppte sich noch vier Jahre in der Provinz herum, für Mademoiselle abermals eine Ewigkeit. Sie schrie, lärnte mit der Montepan, klagte laut über Betrug, indem man nicht zufrieden mit so arger Brandstiftung immer noch fortfuhr, ihren Lauzun in der Entfernung zu halten, und schlug solchen Kärm, daß der Unentbehrliche endlich Erlaubniß erhielt, nach Paris, doch nicht an den Hof, zurückzukehren. Sie hatte sich in ihm einen dankbaren entzückten Liebhaber gedacht, und fand nur Gleichgültigkeit und Kälte. Lauzun konnte es der Fürstin nicht verzeihen, daß sie so große Opfer gebracht, lediglich um ihn um sich zu haben; denn alle Bemühung, noch einmal des Königs Erlaubniß zu einer Vermählung zu haben, war vergeblich. „Ich bedauere, daß Sie aber nicht täuschen“, sagte die Montepan, „nimmer wird der König öffentlich seine Einwilligung zu Ihrer Vermählung geben. Wenn Sie aber heirathen, so wird er das Ereigniß ignoriren und denen jähnen, die davon sprechen wollen. Damit haben Sie genug.“ „Wie“, fuhr die Prinzessin auf, „er soll mit mir als mein Gemahl leben, und es doch nicht öffentlich sein! Was wird man davon denken? Und meine Ehre?“ „Spah“, tröstete die Montepan, „Ihr Gewissen wird Sie freisprechen, und Ihr Verhältniß muß um so angenehmer werden. Lauzun wird Sie um so inniger lieben; das Geheimniß leidet der Liebe neuen Reiz.“ Die Prinzessin zählte damals 50 Jahre, und war schwach genug, trotz Lauzons Unarten, den empfangenen Rath in Anwendung zu bringen. Auch dafür mußte sie schwer büßen, Lauzun schien nur bedacht, sich ihr Zudringlichkeiten zu entziehen, oft sogar mit Verletzung des Anstandes, und suchte sein Glück zuerst im Spiele, dann bei den Mädechen. Vordringlich er trieb er es damit in Cu, wo das Ehepaar einige Zeit residierte. Das Skandal kam der Fürstin zu Ohren, sie wurde auf das Heftigste entrüstet, zeichnete den Ungetreuen mit den Nageln, und wollte ihn von ihrem Hofe verbannen. Die

Sentenz wurde ihm durch die Ehrenname, die Gräfin Kieſcho, verkündigt, und die Fürstin erschien selbst am Ende der Galerie, um das harte Wort durch ihre Gegenwart zu bekräftigen. Lauzun hatte sich am andern Ende der langen Galerie eingefunden, auf seinen Knien rutschte er zu der Herrin hin, und sie konnte nicht umhin zu verzeihen. Aber verglichen Auftritte erneuerten sich, und Lauzun, der es bald müde wurde, sich prügeln zu lassen, übte ohne Schonung auch das letzte Recht eines Chemenandes aus. Die Fürstin ertrug manchmal grobe Mißhandlung mit unglaublicher Geduld, endlich wurde man von beiden Seiten des Haders und der Versöhnung überdrüssig und eine Trennung für immer beliebt (1685). Die hierdurch gewonnene Ruhe füllte die Fürstin mehrtheils mit Andachtsübungen und frommen Werken aus, namentlich stiftete sie 1687 zu Paris das Kloster der Annonciades celestes oder Filles blanches. Im J. 1688 erbieth sie von der Mademoiselle de Guise das Fürstenthum Joinville. Sie starb zu Paris, im Bureau ober Palais d'Orleans, Sonntag den 5. April (nicht März) 1693; selbst in den letzten Augenblicken hatte Lauzun nicht vor ihr erscheinen dürfen. Durch ein gleichnissiges Testament vom 27. Febr. 1685 hatte sie, früheren Schenkungen unbeschadet, den Herzog von Orleans, Bruder Ludwigs XIV., zu ihrem Universalerben ernannt; dem Dauphin gab sie das Schloß Choisy-sur-Seine, aber Choisy-le-roi, zu frommen Werken 200,000 Livres. Ihre Ehe mit Lauzun scheint kinderlos geblieben zu sein, wol aber möchte ein Krauzenzimmer, das noch im J. 1744 in einem Alter von 70—75 Jahren zu Trepars, in der Grafschaft Cu, von einer von unbekannter Hand gereichten Pension von 1500 Livres lebte, ihre natürliche Tochter gewesen sein; dafür galt diese Unbekannte wenigstens im ganzen Lande; sie hatte auch in Zügen und hohem Wuchs eine auffallende Ähnlichkeit mit Mademoiselle. Bekanntlich hatte diese schon 1670 mit Lauzun in der größten Vertraulichkeit gelebt. — Mademoiselle vereinigte mit den ausgezeichnetsten Eigenschaften brimade sämtliche Fehler ihres Vaters, nur einer, die Schwachheit, hatte sich nicht auf sie vererbt. Stolz und Eitelkeit waren die Triebfedern aller ihrer Handlungen, selbst der besten. Ehrgeiz und politische Antriebe erfüllten ihre Jugend; später empfand sie die Leibelast, welche eine unvernünftige Leidenschaft, verbunden mit einer allzuleichtfertigen Hingabe des Vertrauens, zu begleiten pflegen. Endlich beschloß sie ein nicht selten romanhaftes Leben als alltägliche, doch gewiß lohnenswerthe Art, in Anacht und Dunkelheit. Die Mémoires de Mademoiselle de Montpensier, fille de M. Gaston d'Orleans, frère de Louis XIII. roi de France, erschienen zum ersten Male zu Paris 1728 in sechs Bänden in 12. Es sind dieses wahrhaftig die Memoiren von Mademoiselle, denn allenfalls sind sie nur mit ihrer Person beschäftigt. Von öffentlichen oder besondern Begebenheiten (1630—1688) ist nur die Rede, insofern sie mit ihrer Persönlichkeit in Berührung kommen. Mit Unrecht aber hat man die Prinzessin getadelt, daß sie ihre Memoiren mit Beschreibungen von Festlichkeiten, von Anze-

gen, mit Modernachrichten, mit Geschichten über Eitelkeit und Rang, mit Genealogien anfüllt; denn grade diese Dinge sind es, welche dem Werke seinen eigenthümlichen und bleibenden Werth verliehen. Der Styl ist sehr nachlässig, die Darstellung nicht selten verworren und ermüdend, besserungswürdig hat das Werk, begonnen während der ersten Verbannung, fortgesetzt von 1677 an; viele Auflagen erlebt. Die beste ist vom J. 1746, Amsterdam (Paris) acht Bände in 12. Angehängt sind 1) La Relation de l'île imaginaire und die Histoire de la princesse de Paphlagonie; Kleinigkeiten, die beide mit mehr Correctheit und in einem annehmlicheren Style geschrieben sind, als die Memoiren. Sie sind auch in den Oeuvres diverses von Segrais, der in seinen Memoires anecdotes den Schlüssel dazu liefert, abgedruckt. Die Histoire de la princesse de Paphlagonie handelt von den Ergebenheiten mehrer Personen, die den Hof von Mademoiselle ausmachten, sie selbst reichend darin als die Königin der Amazonen. 2) Portraits (so genannte) von 17 Personen, von der Hand von Mademoiselle entworfen; eigentlich, auch das eigene Portrait nicht ausgenommen, nur ein Gewerbe von Schmeicheleien. Diese Art von Charakterzeichnungen bildeten damals eine sehr beliebte gesellschaftliche Unterhaltung. Gedruckt wurden die Portraits zum ersten Mal im J. 1659. An diese Werke pflegt man gewöhnlich die von Mademoiselle mit Madame de Motteville gewechselten Briefe, und die Amours de Mademoiselle et du comte de Lauzun anzureihen, obgleich die Amours nur ein höchst mittelmaßiges Nachwerk irgend eines Kammerdieners genannt werden müssen; einige Briefe der Prinzessin kommen auch in Rabutins Briefen und Memoiren vor. Noch besitzen wir von ihr ein Erbauungsbuch: Reflexions morales et chrétiennes sur le premier livre de l'imitation de J. C., und es wird ihr auch ein vermuthlich noch ungedruckter Tractat Sur les Bénédictines zugeschrieben.

Mit des Herzogs Gaston Tode war das Herzogthum Orleans abermals erloschen, aber schon im März 1661 wurde dasselbe zu Gunsten von Philipp, Ludwig XIII. jüngstem Sohne, hergestellt. Philipp, geb. zu St. Germain den 21. Sept. 1640 und getauft den 11. Mai 1648, hatte bei Gastons Lebzeiten den Titel eines Herzogs von Anjou geküßt, verkaufte ihn aber jetzt mit dem von Orleans. Zugleich mit Orleans erhielt er auch die Herzogthümer Palais und Chartres, die Herrschaft Montargis u. im April 1672 wurde diese Apanage noch mit dem Herzogthume Remours vermehrt. Philipp wurde, gleichwie sein älterer Bruder, unter der obersten Leitung des Cardinal's Mazarin erzogen, und dieser scheint geschnitten, wie es auch aus einem Gesandnisse der Königin Mutter hervorgeht, den jüngern seiner Zöglinge vornehmlich zu haben. „Was sollt Ihnen ein,“ sagte Mazarin eines Tags zu des Prinzen Präceptor, zu la Motte-lez-Aves, „daß Sie aus des Königs Bruder einen geschnitten Mann bilden wollen? Wenn er mehr weiß als der König, so wird er nicht mehr blindlings gehorchen wollen.“ Vierzählig suchte man sein Gemüth zu Tamb, Puz und Eitelkeit hinzu-

lenken, die Königin Mutter sah ihn gern als Mädchen gekleidet, und erlaubte sogar, daß er sich öffentlich in weiblicher Kleidung, umgeben von ebenfalls verummanneten Hofsingen, sehen ließ. Im J. 1661 vermaählte sich Philipp mit der Prinzessin Henriette von England; er hatte diese Angewohnheit mit großer Lebhaftigkeit betrieben, nicht aus Liebe, denn dafür schien er kaum empfänglich, sondern weil er dadurch Gelegenheit zu Ceremonien und Feiertägen fand. Diese liebeshwärtige Prinzessin verlor er im J. 1670, und schon im folgenden Jahre wurde ihre Stelle durch eine päpstliche Prinzessin eingenommen. In dem Heirathe von 1672 gegen die Holländer commandirte Philipp die Hauptarmee, bei welcher sich der König eingefunden hatte, als Generalissimus, ihm war Aurens als General beigegeben; er nahm Erfoy und am 25. Jun. Ältpen. In der Belagerung von Roßtricht (1673) befehligte er eine der Quartiere der Belagerungsarmee. In dem Heirathe von 1676 nahm er, Angeführt der Ältpen, acht Tage nach Eröffnung der Laufgräben, die Festung Boucaum. Im 4. April 1677 eröffnete er die Laufgräben vor St. Omer, der Prinz von Dranen eilte zum Entsatz herbei, und es erfolgte am 11. April das Treffen bei Montcaisel, in welchem der Herzog von Orleans Proben persönlichen Muthes ablegte und einen vollständigen Sieg erfocht. St. Omer ergab sich hierauf am 20. April. Es war dieses des Prinzen letzte unabhängige Thatthat, denn Ludwig XIV., so freundschaftlich übrigens der Bräuer Verhältniß war, schritt sich einiger Eifersucht gegen den Sieger von Montcaisel nicht haben erweisen zu können. Doch wurde ihm erlaubt, im folgenden Heirathe der Einnahme von Gent und Ypern, sowie 1691 der Belagerung von Mons und 1692 jener von Namur beizuwohnen. Der Prinz suchte und fand seinen Trost in den Zerstörungen des Hofes, und er, bisher so gleichgültig für alle Frauen, verliebte sich in ein Fräulein von Grenery mit so unabweislicher Heftigkeit, daß seine Eifersucht ihn zum Gelächter der ganzen vornehmen Welt machte. Im J. 1693 fiel ihm die reiche Erbschaft der Mademoiselle de Montpensier anheim, doch mußte er sich darum mit dem Herzoge von la Tremouille und dessen Geschwistern vergleichen, und ihnen das Herzogthum Châtelleraut und die Vicomté deffo abtreten (1694). Die la Tremouille waren nämlich Angehörigen der alten Herzoge von Montpensier. Dem Hause Orleans blieben Montpensier, die Dauphine d'Auvergne, Joinville, Beaujolais, Mortain, Combront, Champigny u. Gegen das Testament Karls II., welches dem Herzoge von Anjou den Rest der spanischen Krone gab, protestirte Philipp, indem er sich wegen seiner Mutter, Anna von Österreich, als den Erben dieses Königreichs betrauerte. Im Junius 1701 bewohnte er das von ihm, von 1684 an neu erbaute Schloß zu St. Cloud; am 8. Jun. wurde er, nach aufgeborener Abendthat, vom Schlage gerührt, an dessen Folgen er am 9. Mittage verschied. Einige Tage von seiner Gemahlin, der Palatine, entsetzt, werden sein Bild unverständigen: „Monsieur schrieb so erbärmlich, daß er mir oft seine Briefe brachte, um sie zu

deuten. Dann pflegte er zu sagen, Madame, Sie sind an meine Schrift gewöhnt, lesen Sie mir das vor, ich weiß nicht, was ich geschrieben habe. Die Jagd war ihm höchst widerwärtig, und allein im Felde konnte er sich entschlüpfen, ein Pferd zu besteigen. Im Felde sagten auch wol die Soldaten: mehr als Pulver und Kugeln fürchtet er, daß die Sonne ihm verbräune. In das Bloßengelände war er so verliebt, daß er niemals unterließ, die Nacht vor Allerhöchsten in Paris zuzubringen; es war dies die einzige Musik, die er liebte. Die Frau vom Fresne sagte ihm öfter: „Sie entehren die Frauen nicht, mit welchen Sie umgehen, wol aber werden Sie durch diese Frauen entehrt.“ Er sprach mit den Leuten, lediglich um zu sprechen. Seine Herablassung hatte etwas zu Allgemeines, es war keine Aufzeichnung mehr, sich ihm nähern zu dürfen. Er liebte den König viel inniger, als er von ihm geliebt wurde. Nicht Liebe, Anbetung brachte Monsieur seinem Bruder dar, er wollte ihn in nichts zu widersehen. Abends nahm er einen Rosenkranz, mit geweihten Medaillen und Reliquien reichlich ausgeklettert, mit in sein Bett, um daran sein Gebet zu verrichten.“ Bei eben dieser Palatine muß man auch lesen, „welchen wunderlichen Spahierganz Philipp einst des Nachts mit den Medaillen und Reliquien über seiner Frau Körper machte, unter dem Vorwande, daß sie eine Hugenottin gewesen sei.“ Die Übersetzung des Florus, welche der Herzog unter seines Präceptor's, la Mothe-le Vayer, Anleitung machte, wird von Lenglet-Dufrenoy gerühmt.

Philipp's erste Gemahlin, Henriette Anna, war die jüngere Tochter König Karls I. von England, geb. zu Greter den 16. Jun. 1644 und vermahlt in der Kapelle des Palais royal, den 31. März 1661. Sie war eine höchst liebenswürdige und geistreiche Prinzessin, daß Ludwig XIV., der sie in der Jugend übersehen hatte, kaum ohne ihre Gesellschaft sein konnte. Er war aber nicht der einzige, den Reizen seiner Schwägerin zu huldigen. Der junge Graf von Guiche, das Vorbild aller Hofsinge, dessen Haltung und Sprache vollkommen die Helden von Calypso und Scuderi darstellte, war seit kurzem der Ziehung von Monsieur geworben. Philipp stellte ihn seiner Gemahlin vor, und bat, sie möge ihm ihr Wohlwollen schenken, und ihn in den vertraulichen Circle ihrer Freunde aufnehmen. Es war dem Grafen nicht möglich, so seltenen Liebesreiz mit Gleichgültigkeit anzublicken; von Bewunderung und tiefer Verehrung erhob er sich allgemach zu zärtlichen, doch weniger eherbiteligen, Gefühlen. Die von Montalais, Ehrenfräulein bei Madame, errieth, was in dem Grafen vorging, und wurde ihm behäuflich bei seiner Leidenschaft; sie wagte es sogar, Befehle, die er ihr anvertraut, der Herzogin vorzulegen. Diese Befehle weigerte sich Madame anfänglich zu lesen, dann ließ sie durch die Montalais antworten; später schrieb sie selbst, und am Ende bewilligte sie dem Grafen mehrer Zusammenkünfte. „Eines Tags,“ schreibt die Palatine, „war Madame, sei es um ihre Kinder zu sehen, sei es um ungestört mit Herrn von Guiche zu tosen, zu Madame von Ch... gegangen. Sie hatte ei-

nen Kammerdiener, Namens Launois. Dieser Burche mußte auf der Treppe bleiben, um Lärm zu schlagen, wenn etwa Monsieur käme. Uplötzlich erscheint Launois mit dem Ruf: eben kommt Monsieur die Treppe herunter. Der Graf von Guiche konnte sich nicht mehr durch das Vorzimmer rücken, denn Monsieur's Befolge hatte sich daselbst bereits aufgestellt. Ich weiß noch ein Mittel, sagte Launois, nähern Sie sich der Thüre. Launois läuft dem Herzog entgegen, und nennt ihm mit dem Kopfe dergestalt wider die Nase, daß sie zu bluten anfängt. Monsieur, ruft er, ich bitte um Verzeihung und Gnade; ich glaube Sie nicht so nahez; ich wollte schnell sein, um Ihnen die Thüre zu öffnen. Madame und die Gouvernante, beide sehr bestürzt, eilten mit Tüchern herbei, mit denen sie Monsieur's Angesicht, die Augen vielleicht ebenso sorgfältig als die Nase, bedeckten; sie umstellten ihn dergestalt, daß der Graf von Guiche ent springen und die Treppe erreichen konnte, ohne von Monsieur gesehen zu werden. Er glaubte, Launois habe Reiß aus genommen.“ Ueberhaupt scheint Monsieur lange Zeit nur die Bewegungen seines Bruders gesüchtet zu haben, und man glaubt, es sei, um ihn zu beruhigen, zwischen dem König und der Herzogin verabredet worden, daß jener den Schein einer Liebchaft mit einem Hoffräulein von Madame, mit der von la Vallière, annehmen solle. Dieser Schein veränderte sich schnell genug in Wirklichkeit, während zugleich Monsieur anfang, Verdad gegen den Grafen von Guiche zu schöpfen: „noch bin ich immer gereizt gewesen,“ schreibt die Palgräfin, „sie dieme mir unglücklich als Straßbar zu halten. Sie hatte mit so bösehaften Menschen zu verkehren.“ Monsieur theilte seinen Verdad dem Könige mit, und die Montalais wurde entlassen, der Graf von Guiche nach Polen geschickt. Baldes, der Liebhaber der Gräfin von Soissons, wurde durch ihn beauftragt, die Herzogin in ihren günstigen Gefinnungen für den Verbannten zu unterhalten. Statt dessen gerieth Baldes, nachdem er einmal der Fürstin Vertrauen erworben, auf den Gedanken, des Freundes Bild in ihrem Herzen zu vertilgen, und sie zugleich gänzlich zu unterjochen, indem er sich der an sie gerichteten Briefe des Grafen von Guiche bemächtigte. Diese geschriebne Correspondenz war zeitlich in der Montalais Obhut gewesen. Baldes machte der Fürstin begreiflich, wie wichtig es für sie sei, einen solchen Schatz zurückzuziehen oder zu vernichten; mit ihrer Bewilligung kam er in seine Hände, und dieses war kaum geschehen, als er die Auslieferung verweigerte. Die geheimen Unterredungen, welche durch diese Verhandlung veranlaßt wurden, erregten die Eifersucht der Gräfin von Soissons; sie glaubte, Madame wolle ihr den Liebhaber rauben, und empfand grenzenlose Wuth. Gerade um diese Zeit traf Baldes auf den Chevalier de Lorraine (des Herzogs Karl III. von Elbeuf ältesten Sohn); sie machten sich gegenseitig Complimente über ihre elegante Haltung, über ihre zierliche Kleidung, wobei Baldes zugleich beklagte, daß ihm selbst der Reiz der frischen Jugend schon abgebe. „Sie aber,“ setzte er hinzu, „Sie besäßen sich in dem Alter und in der Lage, Alles zu unternehmen; wer-

fen Sie das Schnupstuch aus, und keine Dame am Hofe wird Anstand nehmen, dasselbe aufzuheben.“ Der Chevalier theilte dieses Gespräch einem Freunde von Barbes, dem Marquis von Milerey, mit, und dieser eilte zu Madame, um ihr zu hinterbringen, daß Barbes gesagt habe: „er (der Chevalier) habe Unrecht, sich mit den Kammerjungfern zu belustigen; ein junger Mann von seinem Äußern müsse sich an die Herrin wenden; da würde er sogar noch größere Achtung finden.“ Die erkrankte Fürstin brachte ihre Klage an den König, und Barbes wurde in die Bastille geschickt. Die Gräfin von Soissons, nicht weniger erkrankt durch ihres Liebhabers Mißgeschick, ergoß sich in Schwärmungen gegen die Herzogin, und ließ sogar den König um ihren Briefwechsel mit dem Grafen von Guiche wissen. Auf das Äußerste gebracht legte Henriette ihrem Schwager ein treues Bekenntniß ab, zugleich aber setzte sie ihn in Kenntniß von einem Streich, den sie selbst ihm, mehrere Jahre früher, gemeinschaftlich mit der Gräfin von Soissons, mit Barbes und Guiche verfertigt habe, als ihm nämlich ein angeblicher Brief König Philipps von Spanien, worin dieser seine Tochter auf Ludwigs Verheirathung mit der la Vallière aufmerksam machte, in die Hände gespielt wurde. Der König ließ Barbes nach der Citadelle von Montpelier bringen, und schickte den Grafen von Soissons, dem seine Gemahlin folgen mußte, nach der Champagne, in sein Gouvernement. Von diesem Augenblick an war eine Ausöhnung zwischen beiden Frauen unmöglich. Diese Intrigue war jedoch für Madame nicht der einzige Kummer. Die Liebe ihres Mannes hatte sie niemals befehen; statt von seiner Frau ließ er sich vielmehr durch Günstlinge regieren. Der Chevalier de Lorraine, der des Grafen von Guiche Plag eingenommen, übte über ihn eine despotische Gewalt und ließ auch die Herzogin sie fühlen. Sie klagte darum öfter ohne Abhülfe, wendete sich sodann an den König und der Chevalier wurde exilirt. Darüber empfand Monsieur tödtlichen Verdruß; er that bei dem König einen Fußsalb, mußte sich aber doch, weil er nichts erhalten konnte, äußerlich beruhigen. Dafür aber wußte er sich an Madame zu rächen; nur das gekostet, was ihr Verdruß machen konnte, und ihren treuen und uneigennütigen Freund, den Bischof Coënac von Valence, denjenigen, dem sie die Unterdrückung der einzig royalen sie gerichteten Satyre: *Les amours du Palais royal* 1), verbannte, mißhandelte der Herzog so grausam, daß er aus Verzweiflung den Hof verließ.

Auch Ludwig XIV. konnte sich nicht entschließen, seiner Schwägerin den Streich, den sie ihm hatte spielen lassen, zu vergeben; er hielt sie in der Entfernung, bis er glaubte, ihre Hülfe anrufen zu müssen, um ihren Bruder, den König von England, von der Trippellianz, ins-

besondre von seinen Verbindungen mit Holland, abzu- ziehen. Sie wurde daher wieder zu Gnaden aufgenommen und von des Königs Absichten, die aber für Monsieur ein unüberwindliches Geheimniß sein sollten, unterrichtet. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen, kündigte Ludwig XIV. eine Reise nach den Niederlanden an, um, wie es hieß, der Königin die angeblich in ihrem Erbreiche weggenommenen und von Spanien in dem saueren Frieden abgetretenen Städte zu zeigen. Die Reise, in Pracht einzig den Triumphzügen zu vergleichen, die der Großmogul von Zeit zu Zeit nach Aurangabad, Lahor oder Kasmir zu führen pflegte, ging längs den Küsten der Picardie (1670). In Galais fand Madame, wie abgeredet worden, eine Einladung, ihren Bruder zu besuchen; sie schiffte sich ein, und verlebte in Dover, an Karls II. Seite, zehn, dem Anscheine nach lediglich der Lust gewidmete, Tage, die sie aber, unterstützt durch Ludwigs XIV. Schätze und durch die schöne, in ihr Erfolg ausgenommene Kroualle, benutzte, um den König von allen Vorurtheilen der Ebre und Staatstugheit abwendig zu machen, und ihn zu vermögen, daß er sich zum Untergange von England's ältstem, treuestem und nützlichstem Bundesgenossen, zum Untergange von Holland, mit Ludwig XIV. vereinige. Sie kam Anfangs Junius höchst glücklich und in besserer Gesundheit, als sie während der ganzen Reise gewesen, zurück, aber schon trug sie den Keim der schrecklichen Krankheit bei sich, oder aber das Verbrechen, das ihr den Tod geben sollte, war bereits eingekeimt. Am 29. Jun. 1670 erkrankte plötzlich in St. Cloud der Angest. Madame stirbt! Sie hatte über Seitenstechen und Magenbruch geklagt. Um sieben Uhr Abends verlangte sie ein Glas Gichorienwasser, dergleichen sie seit mehreren Tagen zu trinken pflegte. Kaum hatte sie das Glas berührt, als sie in der Seite die heftigsten Schmerzen empfand. Von Minute zu Minute wurde das Uebel, statt den angewendeten Mitteln zu weichen, deingender. Die Unglückliche verlangte ihren Beichtvater; ehe dieser kam, sagte sie zu Monsieur in schwermüthigem Tone: „Sie lieben mich schon lange nicht mehr, aber das ist ungerecht, ich habe mich niemals gegen Sie vergangen.“ Sie delacht das Gichorienwasser, „mit dem man sie vergiftet habe“, zu unteruchen, und nahm den Augenblick darauf diesen Befehl zurück. Mehrere Ärzte wurden gerufen, der König selbst bemühte sich, sie zur Thätigkeit anzureißen, allein keiner wußte einen Rath zu geben. Es sei nur eine Koß, hieß es, deren Ende man abwarten müsse. Feuldet, ein Kanonikus von St. Cloud, und Bossuet fanden der Prinzessin in ihrem letzten Augenblicke bei, und Henriette starb mit heftiger Ergebung den 30. Jun. Morgens um drei Uhr. Sie wurde geköpft, aber wie gewöhnlich vermochten die Ärzte sich nicht über die Natur des Uebels, das einige die Cholera nannten, zu vereinigen, und ziemlich allgemein wurde der Herzog von Orleans, dessen Eifersucht kein Geheimniß, und der es besonders hoch empfunden, daß ihm die Unterhandlung in England verborgen geblieben, als der Vergifter seiner Gemahlin betrachtet. Aus der Correspondenz des englischen Gesandten Montaignu mit seinem

1) Je suis perdue, sagte die Fürstin zu dem Bischof, als dieser sich, ihr unterwerft, anschickte, nach Holland zu reisen, um die ganze Ausgabe anzukaufen, je suis perdue; tenez, laissez toutes ces fausses horreurs, que Monseigneur se croira que trop. Noch schwermüthiger ist die Schlußschrift: *Le Prince, ou les amours de Madame*. (Hist. amoureuse des Carles. T. II.)

Hof erschien wir, daß er Madame auf dem Todestette befragte, ob sie sich vergiftet glaube; daß ihr aber keuliet in die Hede fiel, und sie ermahnte, Niemanden anzulassen und ihren Tod Gott als ein Opfer darzubringen. Die Frau von la Fayette, Augenzeugin der ganzen gräßlichen Scene, glaubt an Gift. Die Pfalzgräfin versichert, es sei nur allzuwahrscheinlich, daß Madame vergiftet worden, „doch geschah es, ohne daß Monsieur den mindesten Antheil daran genommen.“ Es wurde auch einer der Küchenoffizianten von Madame bemerkt, der so reich geworden war, daß er nicht einmal wünschte, der zweiten Gemahlin des Herzogs zu dienen, der niemals von Monsieur sprach, niemals mehr nach dem Palais royal oder nach St. Cloud ging, der Unruhe verrieth, wenn von seiner ehemaligen Stiebteterin die Rede war; und es wird hinzugefügt, daß die neue Herzogin eines Tages das Vergnügen der Offizianten ihrer Vorgängerin mit dem gegenwärtigen Stande derselben verglich, und daß es ihr auffiel, gerade nur den einen Mann zu vermissen. Sie habe sich erkundigt, ob er gestorben sei. „Keineswegs“, erwiderte Monsieur, „aber ich flehe dafür, daß er Sie niemals bedienen wird.“ Diesem ist der gänzliche Umbau des Schlosses zu St. Cloud, nach Henriettes Tode, nicht ganz ohne Wichtigkeit für die Beurtheilung dieses Ereignisses, sowie man von der andern Seite nicht übersehen darf, daß sich in Philipps übrigen Leben nichts findet, was uns berechtigen könnte, ihn eines so schweren Verbrechens zu zeihen. Auch den Chevalier de Farnaine hat schon Voltaire so ziemlich wegen der ihm gemachten Anschuldingungen gerechtfertigt. War etwa die Gräfin von Seignen die Verbrecherin? Ihr Haß gegen Madame ist bekannt; ihr eigener Mann starb sehr plötzlich im J. 1673, was schon damals zu vielem Gerüde Anlaß gab, die berüchtigte Boisin war ihre Vertraute, sie selbst saßte der Chambre ardente von 1680 als angebliche Giftmischerin Rede stehen, jag es aber vor, nach den Niederlanden zu entweichen, lebte sodann in Madrid, war aber durch diese Veranlassungen so anständig geworden, daß man sie auch der Vergiftung der Königin Marie Louise (van Orleans) beschuldigt hat. Wie mag es wal kommen, daß nach nie an sie gedacht worden ist?

Die englische Prinzessin hatte dem Herzoge von Orleans vier Kinder geboren. Der Sohn, Philipp Karl, Herzog von Valois, erblickte das Licht der Welt den 16. Jul. 1664, wurde getauft den 6. und starb den 8. Dec. 1666. Marie Louise, Mademoiselle d'Orleans, geb. den 27. März 1662, wurde, nachdem sie sich früher geschmeichelt hatte, den Dauphin zum Gemahle zu haben, den 31. Aug. 1679 par Procureur, zu Fontainebleau, und den 19. Nov. dess. J. wirklich mit dem Könige Karl II. von Spanien vermählt. Ihr gilt die bekannte Anekdoten von dem seltsamen Stämpfen. In der Widua wurde sie von dem vom Könige Karl II. ernannten Drift-Hofmeister übernommen, um unter dessen Geleite die Reise nach Madrid fortzusetzen. Auf halbem Wege, in Ergovia wurde sie von dem Magistrat complimentirt, auch ihr zugleich eine Quantität seines Stämpfens, dasiges sehr

ausgezeichnetes Fabricat, dargebracht. Sie nahm das Geschenk huldreich auf, der entsetzte Magistrat wollte sich zurückziehen, da wurde er in ein Seitengemach beschieden und der Drift-Hofmeister trat unter die bestürzten Stadträthe. Dort, sehr hart verwies er ihnen die Vermesstheit, der Königin eine Fußbedeckung dargebracht zu haben, und am Schlusse der Strafpredigt fragte er im bitteren Pohn, ob sie elende Wichte sich einbildeten, daß eine Königin von Spanien Beine habe. Er tobte so furchtbar, daß die Königin beunruhigt wurde, sie ließ sich nach der Veranlassung des Lärms erkundigen, und war ganz untröstlich, als sie solche vernahm, denn sie vermeinte, eine Königin von Spanien dürfe nach Hofe sine keine Beine haben, und die übrigen, und zwar allerliebste, müßten abgeschnitten werden. Ueber diesen Kummer soll Karl II. doch gelächelt haben. Wenigstens ebenso vielen Betruß erlebte die Königin an ihrer Camareras mayor, der Herzogin von Terranova; lange mußte sie sich von dieser Geleindin des französischen Namens alle mögliche Redereien und Beleidigungen gefallen lassen, endlich war ihre Geduld gänzlich erschöpft. Bei einer großen Vorstellung klagte sie, daß eine ihrer Schulschwestern nicht mehr halte, die Camareras mußte niedertrien, um den Schaden zu verbessern, und die Königin benutzte ihre Stellung, um der Fräuln zwei furchtbare Ohrpeigen, auf jede Wange eine, zu applizieren. Ein solches Standal konnte dem Könige nicht verborgen bleiben, er untersuchte den Vorgang und seine Veranlassung, und die unbedenken, geschlagene Camareras wurde noch dazu mit Aussehen vom Hofe verwiesen. Übrigens lebte die Königin Marie Louise in ihrer Ehe glücklich, als es gewöhnlich französischen Prinzessinnen im Auslande beschieden ist. Sie starb ohne Kinder zu Madrid den 12. Febr. 1689. Des Herzogs Philipp zweite Prinzessin, starb gleich nach der Geburt, den 9. Jul. 1665, daß sie also keinen Namen empfing. Die dritte, Anna Marie, Mademoiselle de Valois, war zu St. Cloud, den 27. Aug. 1669 geboren, wurde am 10. April 1684 par Procureur zu Versailles mit dem Herzoge Victor Amadeus von Savoyen, nachmaligem Könige von Sardinien, vermählt und starb den 26. Aug. 1728. Ihr Ehe war höchst unglücklich, denn Victor Amadeus hatte so wenig Ahnung von dem, was er der Mutter seiner Kinder, der Kichte Ludwigs XIV. schuldig war, daß er sie eines Tages bei der Tafel zwang, ein kostbares diamantenes Bouquet, das ihr als des Vaters Geschenk zweifach werth sein mußte, von der Brust zu nehmen, um solches der Gräfin von Verua, die daran Geschmack gefunden hatte, zu verehren. Übrigens ist in dem Rechte dieser Prinzessin die Herzogin von Modena, diese Tochter des Königs Victor Emanuel von Savoyen, die eigentlich legitime Erbin der Krone von Großbritannien.

Des Herzogs Philipp von Orleans andre Gemahlin, Elisabeth Charlotte, des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und der Landgräfin Charlotte von Hessen-Gassel Tochter, auch des Kurfürsten Karl von der Pfalz einzige Schwester, geb. den 27. Mai 1652, war ursprünglich ein Herzog von Kurland bestimmt gewesen. Der

Bräutigam kam auch nach Heidelberg, sah und lief davon, wollte auch nie mehr von Heirathen hören; die Prinzessin hatte, wie sie sich selbst beschreibt, „die häßlichsten Zähne, die in der Welt zu finden, kleine Augen, eine kurze, dicke Nase, breite, flache Lippen, gewaltige Hängeohren, überhaupt ein lang gezogenes Gesicht. Ich bin sehr klein, von Wuchs dagegen breit, sowie ich auch dicke Beine habe. Im Ganzen muß ich eine ziemlich häßliche Creatur sein.“ Da sie in dem reformirten Glaubensbekenntniß aufgezogen worden, mußte sie den Unterricht von drei Bischöfen annehmen, dann zu Reg am 15. Nov. 1671 zur katholischen Kirche übertraten. Sechs Tage später, am 21. November, wurde sie vermählt. „Sie können sich“, schreibt Madame de Eoigné, „die Freude vorstellen, die Monsieur in den Vermählungsfeierlichkeiten findet, und in dem Umfande, daß seine Frau kein Französisch versteht.“ Sie bemerkt aber noch ferner, daß von den Reizen dieser zweiten Madame, wegen ihrer Verfaultheit in Palastien genannt, nicht viel zu rühmen sei. Im vollkommenen Gegensatz mit der ganzen Henriette hatte sie starke Züge, einen plumpen Wuchs, eine bäuerliche Gesundheit; Pug, Eleganz, Representation, Vergnügungen, die mit einiger Zange verbunden waren ihr gleichgültig, wo nicht verhasst. Dagegen erschien sie den Höflingen, die ihre Häßlichkeit bewunderten, als eine Fürstin aus der alten Zeit. Sie hielt streng auf Zucht und Ehre, besaß ein richtiges Urtheil, war eine wahrhaftige und treue Freundin, leicht hingerissen und sehr schwer von der ersten Ansicht abzubringen, in allen ihren Sitten und Gewohnheiten teulich, selbst die teutsche Sprache, nach 50-jährigem Aufenthalt in Frankreich, noch immer ihrer Lieblingsprache blieb. Darum sagt sie auch von sich: „ich habe niemals einer Französin ähnlich gesehen, noch der Französinen Wesen annehmen können oder wollen. Ich trinke weder Chokolade, noch Thee, noch Kaffee.“ Sie liebte Hunde und Pferde, pflegte beim Reiten männliche Kleidung anzulegen, verlangte und verlor seine Bequemlichkeiten. Wunderlich ist es, daß eine Frau, die so wenig mit der Mode verkehrte, dennoch einer Hofsiegerin den Namen geben mußte, die bis auf den heutigen Tag getragen wird. Wie meinen die Palatine. Ihre Vorgängerin hatte dem Herzog Anlaß zu Eifersucht gegeben, sie war auf ihn eifersüchtig. Der Palatine fehlte es aber auch nicht an schimmernden Seiten. Ihre Freundschaft artete oft in Raubbau aus. Das Gesicht ihrer Hofsiegerin war als mit Hüßeln treten, was nicht wenigstens dem hohen Adel angedeihte, und B. 1. S. 168 der Fragments erzählt sie mit wahrer Lust, wie sie eine junge Dame die sich auf ziemlich unerhebliche Gründe für eine Angeheige des päpstlichen Hauses ausgab, mit barmherzigen Worten und Drohungen so lange verfolgte, bis der Gram über diese unwürdige Behandlung die Aemte tödtete. Gegen die Maintenon nährte sie den grimmigsten Haß, den diese freilich mit Wucher zurückgab, und dem Könige Ludwig XIV., der sie zwar liebte und schätzte, konnte sie es nie vergehen, daß er seine natürliche Tochter ihrem Sohn ausgetrieben. Darum übersah sie auch die ärgsten Aus-

schweifungen dieses Prinzen, zu einer Zeit, wo es vielleicht noch möglich gewesen wäre, ihn auf bessere Wege zu führen. Die gebohrte Schwiegertochter hatte ja zunächst unter diesen Ausschweifungen zu leiden. Als eine sonderbare Raube des Schicksals erscheint es, daß eine Fürstin von so wahrhaft teulicher Gesinnung für einen großen Theil von Frankreich die Veranlassung zu namenlosem Wehe werden mußte. Bekanntlich waren es nämlich ihre Ansprüche auf die Medial-Verfassenchaft ihres Bruders, des letzten Kurfürsten von der Pfalz, aus der Stimmenschen Linie, und auf alle, nach der Repäsentativen Constitution an die Pfalz gekommenen Länder, welche für Ludwig XIV. der Vorwand geworden sind, von 1688—1693 die unerbittlichsten Grausamkeiten in der einst so blühenden Pfalz und in den benachbarten Gebieten verüben zu lassen. Durch den rücksichtlosen Frieden wurden diese Ansprüche zuletzt an den Papst als Schiedsrichter verwiesen, und in Folge des Schiedspruchs vom 13. Febr. 1702, gegen welchen zwar Protestation eingelegt worden, mußte die Herzogin sich mit 300,000 Ecubl abschneiden lassen; außerdem hat sie den größten Theil der von den alten Kurfürsten gesammelten Münzen und Gemmen in das Haus Dechant gebracht. Nach des Herzogs, ihres Gemahls, Tode ließ der König, auf der Maintenon Betrieb, sie befragen, ob sie ihr Leben zu Mordtathen oder in einem der Klöster der Hauptstadt beschließen wolle. Sie antwortete trocken, sie gedente am Hofe zu bleiben, und die Maintenon mußte das gekerkeln lassen. Auf diesem glänzenden Schauplatz konnte sie jedoch niemals recht einheimisch werden. „Ich verstehe mich nicht auf Intriguen“, schreibt sie, „und liebe sie nicht. Ich bin weder hochmüthig noch geistreich, und habe zu allen Zeiten Neugierde, Betrug und Aberglauben verabscheut.“ Die Dauphine, Maria Anna Christina Victoria von Baiern, pflegte ihr nicht selten zu sagen: „Mein armes, liebes Mamadon, wo nimmst du alle die Thorheiten her, die du sprichst?“ Andere wurde die Herzogin von ihrem Sohne beurtheilt; er bewies ihr jedwede, auch als Regent, die festeste Aufmerksamkeits. In ihrem Witwenstande war sie beinahe einzig mit Schicksal beschäftigt, selbst Wünsche konnten sie in dieser Beschäftigung kaum unterbrechen. Einem so anhaltenden Kriege verdanken wir die Fragments des letzteren originalen de madame Charlotte Elisabeth de Barriere, veuve de Monsieur, frere unique de Louis XIV. cerites à S. A. M. Monseigneur, Antoine Ulric de Baviere etc. de 1716 à 1720. (Paris 1788. 2 vol.) Diese Memoiren wurden von Maimeur herausgegeben, und ist an ihrer Echtheit kaum zu zweifeln. Im Widerstreit mit dem Alter verbrühten sie sich über das ganze Privatleben Ludwigs XIV. Ein neuer Abdruck erschien unter dem Titel: *Mémoires historiques, anecdotes et critiques* etc. (Paris 1807.) Madame Raed zu St. Cloud den 8. Dec. 1722. Auch sie besaß ein Erbrecht an die englische Krone, welches zwar dem der Tochter Karls I. nachsteht, aber dem des Hauses Hannover, abgesehen von der Religion-Gläubig, unstrittig vorsteht. Vielleicht war es dieses, gegenwärtig von König Ludwig

Philipp repräsentirte Erbe, welches Ludwig XIV. bestimnte, für seinen Bruder die päpstliche Prinzessin auszusuchen.

Ihr ältester Prinz, Alexander Ludwig, Herzog von Valois, geb. den 2. Jun. 1673, starb in der Nacht von dem 15. auf den 16. März 1676. Von dem jüngern, von Philipp II., wird bald die Rede sein. Die Prinzessin, Elisabeth Charlotte, Medensische de Chartres, geb. den 13. Sept. 1676, wurde den 13. Oct. 1698 mit dem Herzoge Leopoldo Karl von Lothringen verheirathet, und in ihrer glücklichen Ehe Mutter von 13 Kindern, worunter Kaiser Franz I. Witwe seit dem 27. März 1729 bewohnte sie fortwährend das Schloß zu Lunéville, während sie zugleich zu wiederholten Malen die Regentschaft übernehmen mußte, namentlich in der drangvollen Periode vom 15. April 1731 bis zur Abtretung des Landes. Hierauf überließ sie sich Commery, aus welcher Fürstenthum ihr durch den Vertrag von Versailles, vom 1. Dec. 1736 mit voller Souverainität lebenslänglich zugesichert war. Ihre Besinnahme von Commery ist der Gegenstand einer sehr schönen, von St. Urban, dem Sohne, geschriebenen Medaille. Sie hatte daseibst einen Kanzler, gefürchteten Minister, stellte auch sogleich den unter dem Namen les Grands-jours bekannten Gerichtshof wieder her. Dabei war ihr Hof ein Zufluchtsort für alle alte Diener des lothringischen Hauses, was ihr viele Streitigkeiten mit der neuen Regierung in Lunéville zuzog, die zwar jedesmal durch französischen Einfluß vermittelt wurde. Von Wien aus wurde sie oft eingeladen, ihre Aechtheit nach Brüssel zu verlegen, sie glaubte aber, daß sich dieses für eine Entlein Ludwig XIII. nicht schide und starb zu Commery den 24. Dec. 1744. Kurz vor ihrem Ende hatte sie zu Ganssen des dassigen Hospitals eine bedeutende Stiftung gemacht.

Philipp II., Graf von Frankreich, Herzog von Orleans, Valois, Chartres, Nemours und Montpensier, Regent von Frankreich während der Minderjährigkeit Ludwigs XV., war zu St. Cloud, den 2. Aug. 1674 geboren und wurde auch in der dassigen Schloßkapelle am 5. Oct. 1676 getauft. Der Herzog von Chartres, wie er bei des Vaters Bekehrten hieß, war von mittler Größe, gedrungen, aber nicht fett, von gefälliger, edler Haltung; sein breites Antlitz war durch anmuthige Jüge und durch die Farbe der Gesundheit belebt, und er hatte den Anspruch in diesen körperlichen Aufzählungen, wie durch weiche Antworten, durch Wenigen und Fehler, seinem Vorgesetzten, Heinrich IV., ähnlich zu sein. Sehr bezeichnend für seine gesammte Persönlichkeit ist eine Anekdote, welche seine Mutter hundertmal erzählte. „Die Keen,“ so berichtet sie, „wurden sämmtlich zu meinem Wochenbett eingeladen. Alle kamen, bis auf eine, die lange nicht gekam, und darum unglücklicher Weise vergessen worden. Es wandte sie aber nichtsdestoweniger ein Geistes an, ihren Besuch abzusenden; sie kam aber zu spät, als ihre Schwestern alle schon ihre Geschenke dargebracht, hatten. Beileibig, daß man sie vergessen, und nicht mächtig genug, um der Schwestern Gaben zurückzunehmen, küßte die Negresse: Alle Talente

soll das Kintlein besitzen, aber sie sollen ihm alle unruhig sein.“ Und so war es. Philipp besaß die ausgezeichneten Fähigkeiten, einen umfassenden Geist, ungemeinlichen Scharfsinn, eine Fülle von Gedanken, das unschätzbare Talent, sich augenblicklich die Entdeckungen Anderer anzueignen; er sprach mit der größten Leichtigkeit und Fülle über Politik, Regierung, Geschichte, Wissenschaften, Schachspiel. Dessenwar er für eine ernste, ihn ganz in Anspruch nehmende Beschäftigung geboren; wie z. B. für das Commando einer Armee, in der er für Alles hätte sorgen können, Ingenieur, Intendant, Lieferant gewesen wäre, Pläne entworfen und ausgeführt, weder commandirt und weder gesiegt, und die übrige Zeit sich ohne Zwang belustigt haben würde. Ein solcher Absteiter für die Flamme, die ihn verzehrte, war ihm versagt, aus Langeweile warf er sich mit einer Art von Wuth auf die Künste; Geometrie, Poesie, Musik, Chemie und Malerei, letzte vorzüglich, waren lange seine Hauptbeschäftigung. Vielleicht würde er noch manches Jahr mit so ungeschüldem Zeitvertrieb verbracht haben, allein die Wuth seines Vaters, die Souveränität seines Sohnes immer nur aus den höchsten Classen zu wählen, also Männer, die, weil sie schon hoch in Jahren, ihrem Geschäfte nur kurze Zeit vorstehen konnten, lieferte ihn zuletzt in die schlaumsten Hände, in die Hände seines Praeceptors Dubois. Dubois, dem der Prinz all sein Wissen verdankte, und der sich hierdurch frühzeitig große Macht über denselben erworben hatte, ließ der General de Perraine und Effiat, die Gelehrten des Herzogs von Orleans, sich seiner bedienen mußten, um des Prinzen Abneigung gegen die ihm von Ludwig XIV. ausgedachte Gemahlin zu überwinden, Dubois hoffte, sein Glück durch dieses glücklich durchgeführte Geschäft zu machen und versprach zugleich seinem Zöglinge, daß die Vermählung der Anklage, unter welcher er leuchtete, ein Ende machen würde. Die erste Speculation mißlang gänzlich, das Versprechen, so Dubois empfangen, wurde nur höchst unvollständig erfüllt: der Herzog von Chartres aber durfte der Belagerung von Mons und dem Gefechte von Renne 1691, sowie der Einnahme von Ramur, 1692, beizuwohnen, nahm in der Schlacht bei Steinkerke an der Spitze der Garderegimente einen wichtigen Posten, den er mit einer leichten Wunde erkaufen mußte, und commandirte in der Schlacht bei Neerwinde (27. Jul. 1693), die Cavalleriereferre, durchdrang die zwei ersten Linien der Feinde, drang bis zur dritten vor, und eröffnete sich am Ende den Rückweg zu den Seinigen mit dem Säbel in der Faust. Diese Proben von persönlichem Muth erregten die Aufmerksamkeit der ganzen Armee, die bereits durch des Prinzen seine Keutzeligkeit und Anmuth sich gewinnen lassen; Ludwig XIV. aber wurde beunruhigt. Er hatte die Umruhen der Fronte, die Trübsale seiner Jugend noch nicht vergessen. Die Gefahren, mit welchen der Erbe der Krone seines Hauses seine Kinderjahre umgab, hatten sich lebhaft seinem Gedächtniß eingeprägt, und ähnliche Ernen waren dasjenige, was er am meisten für seine Nachfolger besorgte. Um seinem Neffen keine Gelegenheit zu geben, neue Vorbeeren,

vergrößerten Einfluß in dem Heere zu gewinnen, um seinen Ehrgeiz nicht durch größere Erfolge zu steigern, durfte der Prinz den Feldzug von 1694 nicht mitmachen.

Philipp aber hatte sich ganz andre Früchte von seinem Befehde versprochen. Rühmthum, wie er war, diente er gern auf seines Präceptor's Rathschläge, der jetzt überzeugt war, daß er nur durch den Herzog in die Höhe kommen könne, daß dieser aber derabgewürdigt werden müßte, wenn er sich anders entschließen sollte, einen Dubois ungerathenlich an sein Schicksal zu knüpfen. Der Präceptor brachte ihm bei, daß er den König am tiefsten verletzen, die vollständigste Sache nehmen würde, wenn er sich, sei es auch nur für eine Zeit lang, den größten Ausschweifungen überlassen wolle; dadurch würde er zugleich seinen Schwiegervater zwingen, alle seine Wünsche zu befriedigen, denn es würden sich Leute finden, um dem Könige die Unordnungen seines Schwiegervaters als nothwendige Folgen des Mißganges, zu dem sich dieser verurtheilt sehe, darzustellen. Schon früher hatte Dubois jede Gelegenheit ergriffen, am seinem Bögling einzuprägen, daß er viel zu erhaben gestellt sei, um ein Sklave von Höflichkeit und Anstandsregeln zu werden, daß Religion nur erfinden sei, um beschränkte Geister zu schrecken, und die Völker in der Unterwürfigkeit zu erhalten, daß Männerreue, Frauentugend nur Hirnspinnweben seien, Schlagdumme für Thoren. Mit solchen und ähnlichen Grundfäden, nach welchen Betrug als Gewandtheit, Falschheit als Verstandtiefe, Lasterhaftigkeit als Sieg über künftige Besorgnisse und verdächtige Vorurtheile ersehen, ist es höchlich zu bewundern, daß der Herzog gutmüthig, menschlich, mitleidig blieb; aber allen den andern Lastern, welche die Folge solcher Grundfäden sind, konnte er nicht entgehen. Bei Hofe wurde er immer seltner, endlich gar nicht mehr gesehen, denn die Nichtwürdigkeit, die seine gewöhnliche Gesellschaft ausmachten, schamlose Weiber, junge Büttlinge, oder in aller Art von Liederlichkeit ausgeleerte Meister, die der Präceptor ausmittelte und einführte, hielten ihn in Paris fest, um sich seiner mehr und mehr zu bemächtigen. Mit ihnen gewöhnte er sich an die gemeinste Liederlichkeit; und noch vollständiger an das Leben der Liederlichkeit; denn er mißfiel sich in dem ungemessenen Schwelgen, wenn es dabei ohne Tumult und Aufsehen hinging. Darum nannte ihn auch Ludwig XIV. einen Sanson oder Laster, während der Prinz, ebenso richtig seine Wesellen bezeichnend, sie seine Roués nannte. Seine Unordnungen schienen noch zu wachsen, als er den Vater verlor (1701). Des neuen Herzogs von Orleans erstes Geschäft war die Bildung seines Hofstaates, und er unterließ nicht, ihn nach seinen Liebhabereien und Gewohnheiten zusammenzusetzen. Sogar der Herzogin Kammerfrauen wurden durch ihn gewählt. Während Dubois die einflussreichste Person an diesem Hofe blieb, theilten der Marquis von Effiat, die Broglis, Camillars, Nocé, Brancas, alle ebenso sehr wegen Sittenlosigkeit als Irreligiosität verdächtig, sich in die vornehmsten Ämter; der Marquis von la Fare wurde Gendarmcapitain. In dessen Verrieth der Herzog doch allmählig wieder einige

Reigung, sich der öffentlichen Angelegenheiten anzunehmen. Den ersten Anstoß hierzu gab das Testament König Karls II. von Spanien, worin das Haus Savoyen dem Herzoge von Anjou substituirt war. In dieser Clausel glaubte Philipp den Einfluß und das feindselige Gemüth seines Schwiegervaters zu erkennen, und er machte seinem Unwillen Luft in lauten Klagen und in einer Protestation gegen das Testament. Noch mehr beschäftigten ihn die Unfälle, die von 1704 an die französischen Heere betrafen. Die Bewegungen der Armeen wurden bald der einzige Gegenstand seiner Besprüche, und die erfahrensten Officiere mußten die Schätze seines Urtheils, den Umfang seiner Kenntnisse bewundern. Was er sprach, wiederholte an dem Hof und kam endlich zu des Königs Ohren, der, seit ihn das Unglück in der Wahl seiner Generale zweifelt gemacht, sich geneigt fühlte, das früher in den Herzog gesetzte Mißtrauen zu unterdrücken. Gleichsam zur Probe erhielt Philipp an Bendome's Stelle das Ober-Commando in Italien, wo er sich sogleich mit der Fortsetzung der von La Feuillade begonnenen Belagerung von Turin beschäftigten mußte. Aber schon näherte Eugen mit dem Entsch, und am 7. Sept. 1706 erfolgte die denkwürdige Schlacht, welche mit einem Male der französischen Herrschaft in Italien ein Ende machte. Des Herzogs Meinung war es gewesen, den Kaiserlichen muthig entgegen zu gehen und sie im freien Felde zu bekämpfen, allein Marfin, der geheime Befehl vom Hofe hatte, stimmte nicht dafür, und der Angriff mußte innerhalb der Linien bestanden werden. Die Niederlage war schrecklich, der Herzog selbst empfing zwei nicht unbedeutende Schußwunden, ließ sich jedoch nicht abhalten, den Rückzug anzuordnen und zu decken. Das Unglück des Tages konnte ihm nicht zugeschieben werden; der persönliche Muth, den er bewiesen, hatte ihm seiner Feinde Achtung erworben, und als er im nächsten Feldzuge den Wunsch äußerte, die Armee in Spanien zu besetzen, erhielt er sogleich des Heims Einwilligung, nur wurde ihm eingeschärft, sich der Prinzessin Orsini angenehm zu machen, und sich auf die militärischen Angelegenheiten zu beschränken. Er hatte die Reise nach den Pyrenäen angetreten, als ihm die Nachricht von einer bevorstehenden großen Schlacht zukam; so sehr er sich auch darauf beilegte, konnte er doch erst in den letzten Augenblicken des Kampfes auf dem Schlachtfelde von Almanza eintreffen. Die Früchte des Sieges ergingen ihm nicht. Requena ergab sich zwar ohne Bedingung, Valencia folgte den 8., Saragossa den 24. Mai 1707, und viele andre Plätze wurden mit mehr oder weniger Schwierigkeiten eingenommen. Endlich unternahm der Herzog wider der erkrankten Generalität Meinung die Belagerung von Lerida; er eröffnete die Laufgräben in der Nacht vom 2. auf den 3. Oct.; am 14. wurde die Stadt überwältigt, und am 11. Nov. mußte die Citadelle capituliren. In dieser denkwürdigen Belagerung, einer der schwierigsten des ganzen Kriegs, entwickelte Philipp alle Eigenschaften eines großen Feldherrn. Auch in dem Feldzuge des J. 1708 leistete er nützliche Dienste, und besonders war die Einnahme der

wichtigen Fehlung Tortosa ein würdiges Seitenstück zu der Belagerung von Lerida. Er würde noch mehr vollbracht haben, allein die Defensiv, mit der er sich durch unvorsichtige Äußerungen vertheidigt hatte, ließ es seiner Krone an Geld, Kriegsbedarfsmitteln und Lebensmitteln fehlen, und sehr unzufrieden ging Philipp am Schluß des Feldzugs über die Vorfälle zurück. Der spanische Hof war nicht weniger unzufrieden. Es war sehr aufgefallen, daß der Herzog vorzugsweise nur mit jenen Großen verkehrte, deren Truen man für verächtlich hielt, und daß er ohne Unterlaß mit dem englischen General Stanhope, der früher ein treuer Gefährte seiner Ausschweifungen gewesen, zu unterhandeln hatte. Sein Vertrauter, Deslandes-Regnault, den er in Spanien zurückgelassen, um die Vorbereitungen für den kommenden Feldzug zu betreiben und über die Angelegenheiten des Tags zu berichten, wurde genau beaufsichtigt, und am Ende festgestellt, wie dieselbe auch einem zweiten, von dem Herzog ausgesendeten Unterhändler, Ramens la Flotte, geschah. Stach durch die Aussagen dieser Leute beschuldigt, der spanische Hof den Herzog, daß er versucht habe, sich eine Partei zu bilden, um mit deren Hilfe den König seines Throns zu entsetzen, und daß Stanhope es übernommen habe, den Fremdsächten begreiflich zu machen, wie es für sie wenig ererblich, ob die Krone von Spanien einem österreichischen oder französischen Prinzen verbleibe, wenn sie nur durch ihre Hände vergeben werde, so daß der Herzog drinabe ohne Schwierigkeit den Thron bestiegen könnte, sobald Ludwig XIV. seine Truppen zurückgezogen haben würde. Das Publicum, mit diesen Anschuldigungen noch nicht zufrieden, setzte hinzu, der Kaiser, der doch auch befragt werden mußte, verlange, daß der Herzog von Orleans seine Ehe, als nicht ebenbürtig und erzwungen, vernichten lasse, um sich mit der verwitweten Königin von Spanien, einer nahen Anverwandtin des kaiserlichen Hauses, zu vermählen. Kinder würde er mit ihr nicht haben, dafür sollte es ihm erlaubt sein, dreierlei seine Rittersitze, die von Argenton, zu beirathen. Um sich die Böhmlichkeiten der Gesellschaft zu ersparen, ließ es seiner, wurde er die Herzogin von Orleans vergifteten, und auch dieses, Dank sei es den chemischen Laboratorien und dem Laboranten Homberg, fand Eingang, zumal die Herzogin eben von einer heftigen Kolik befallen wurde. Zum Glück für den Herzog fand er, als in dem Cabinet die Frage, ob ihm der Proceß zu machen, verhandelt, und besonders von dem Dauphin mit großer Lebhaftigkeit bejahend beantwortet wurde, an dem Herzoge von Burgund einen nicht minder lebhaften und einflussreichen Vertheidiger. Philipp beichtete dem Monarchen, wie er dem Herzoge von St. Simon geäußert hatte: „daß allerdings Personen von Bedeutung, Granden und Andre ihn überreden wollen, daß Philipp V. unmöglich sich an dem Thron behaupten könne, daß sie ihm vorge schlagen, den Sturz dieses Monarchen, der einmal unvermeidlich, zu beschleunigen, und dessen Stelle einzunehmen; daß er diesen Vorschlag mit gebührender Unwillen verworfen, doch aber eingewilligt habe, sich an den Thron erheben zu lassen, wenn

sein Vetter von selbst, und ohne Hoffnung, sich wieder aufzurichten, fallen sollte. In diesem Falle würde er ihn ja keineswegs beeinträchtigt, und im Gegentheil den Nutzen Frankreichs befördert haben, denn ein Bourbon auf dem spanischen Thron sei für Frankreich immer noch ein erheblicher Gewinn. Sein Vorhaben mitzutheilen habe er unterlassen, um des Königs Bewissen nicht zu beschweren für den Fall, daß die Allüren als Friedensbedingung des gesammten Hauses Bourbon Bericht auf die spanische Krone fordern sollten; die Ermächtigung dazu aber habe er in den eignen Worten Sr. Maj. zu finden geglaubt, als Sie ihm gerathen, seine Ansprüche an die spanische Monarchie durch eine Protestation zu bewahren.“ Ein so unumwundenes Geständniß mußte den Zorn des Königs, Cheims und Schwiegervaters zugleich entwaschen; er schrieb seinem Onkel in einem eingeandängten Brief: „Alles Sträflische in diesem Handel muß sich dem Leichtsinne und der Unvorsichtigkeit zweier Individuen zuschreiben, welche im Namen meines Vessens handelten und seine Befehle überschritten. Sie sollten lediglich gegen Veränderungen, die in der gegenwärtigen Lage der Dinge nur zu sehr zu besorgen sind, protestiren.“ Schließlich ersucht er den König Philipp, diese Geschichte niederzuschlagen, deren Öffentlichkeit bereits schädlich genug geworden sei.“

Anlagen ganz anderer Art erhoben sich gegen den Herzog, als schon auf einander der Dauphin, Herzog von Burgund, und die Dauphine starben (Februar 1712); öffentlich wurde er als ihr Mörder bezeichnet. Wie er sich einsam, um den Leichen nach altem Herkommen, das Weihwasser zu reichen, mußte er auf seinem Wege die furchtbaren Beleidigungen des Volks erdulden. Er hörte mit seinen Ohren die schmähsüchtigen Reden, man zeigte auf ihn mit Fingern, man verschwendete an ihn die schimpflichsten Schmähen, und er mußte es als eine Gnade ansehen, daß er nicht in Straßen zerissen wurde. Bei dem Leichengehränge war die Aufregung noch gewaltiger, man hörte mehr Rutzgeschrei als Jammer oder Gebet. Wie der Zug an dem Palais royal vorbeikam, erreichte diese Aufregung den höchsten Grad, und einige Minuten lang stand das Auge zu besorgen, wenigleich der Lieutenant de police Argenson in der Stille alle mögliche Vorkehrungen getroffen hatte, ein Unglück abzuwenden. Am Hofe war die Stimmung ebenso feindlich, die Höflinge betrachteten den Prinzen mit Abscheu, flohen, wenn er sich ihnen näherte, und der König und die Frau von Maintenon zweifeln ebenso wenig an einer Vergiftung, als daß der Herzog von Orleans der Vergifter gewesen. Als nun auch der dritte Dauphin, Herzog von Bretagne, starb (8. März 1712), als auch der jüngste der Urenkel Ludwigs XIV. von derselben Krankheit ergriffen wurde, wie seine Ältern und sein Bruder, da warf sich Orleans in Verzweiflung über alle diese Unglücksfälle, bestürzt durch das Toben des Volkes, und unvermögend, die durch so viele sonderbare Zufälle scheinbar gerechtfertigte Verurteilung zu bekämpfen, dem Könige zu Füßen, bat um die Erlaubniß, sich nach der Bastille begeben zu dürfen, verlangte, daß man

seinen Geheimen Homberg, überhaupt diejenigen seiner Diener, auf deren ein Verdacht laßen könne, einging, und drang auf die genaueste Untersuchung des ganzen Vorgangs. Er fand den König sehr ernst und kühl; trocken und schweigsam wurden seine Beschwerden, sein Ansuchen der Gerechtigkeit angehört. Seine Ankläger, seine einzigen Feinde, seien, versicherte ihn der Monarch, sein schlechter Wandel, seine Ausschweifungen und seine Freigebigkeit, und Verachtung lag in Ludwigs Bogen, als der Basille gedacht wurde. Doch hatte der Herzog den Muth, darauf zurückzukommen, dann dat er, daß wenigstens Homberg dahin gebracht werde. Auch das wies der König von sich. Endlich erklärte er, um fernere Forderung zu entgehen, er werde den Homberg nicht eingehen lassen, aber Befehl geben, daß er aufgenommen werde, falls er sich freiwillig stellen wolle. Aber auch dieses nahm der König wieder zurück, und als der Herzog nochmals in ihn bringen wollte, kehrte er ihm den Rücken zu. Alles dieses war in der ersten Aufwallung geschehen, der Herzog saßte sich aber bald wieder, sprach im hohen Tone, mit dem Nachdruck eines Helden, der stark durch seine Stellung die Überzeugung hat, daß auch die schwächste Verwundung ihm nichts anhaben kann, und das Geschrei der Menge verhallte allmählig, wie sich die Unvorsichtigkeit, daß überhaupt eine Vergiftung statt gefunden, mehr und mehr herausstellte. Es hätte aber auch anders sein können, so würden Alter und Schwachheit es doch nicht mehr dem König erlaubt haben, in einer so delikaten Angelegenheit mit der erforderlichen Kraft und Umsicht zu verfahren, zumal dasjenige, was ihm davon geblieben war, vollständig durch die Unterhandlungen in Utrecht in Anspruch genommen wurde. Auch der Herzog von Orleans besand sich bei diesen Unterhandlungen theilhaftig, und war es eine ihrer wichtigern Ergebnisse, daß er am 15. März 1713 im Parlament erschien, um gleichwie sein Schwager, der Herzog von Berry, seinen Verzicht auf die spanische Monarchie einregistriren zu lassen.

Übrigens blieb Ludwig XIV. gegen seinen Willen kalt und mißtrauisch und die Partei der legitimirten Prinzen; die Frau von Maintenon an der Spitze, unterließ nichts, um ihn in dieser Stimmung zu erhalten. Des Königs Tod konnte nicht mehr fern sein, und diese Partei fürchtete nicht so sehr, als den Herzog im Besitze der Regentchaft zu sehen. Um diesem zuvorkommen, verließ der König seinen natürlichen Kindern alle Titel und Vorrechte der Prinzen des königlichen Hauses, selbst das Thronfolgerrecht; er unterzeichnete auch, wenige Tage vor seinem Tod, ein Testament, welches, seinen natürlichen Kindern zum Besen, alles Verkommen der Monarchie verlegte. Aber die Höligen selbst hatten keinen Glauben an den Bestand solcher Anordnungen; Aler Blicke wendeten sich gegen den Herzog von Orleans und das Volk folgte, wie gewöhnlich, dem Beispielen des Hofs. Als Ludwig XIV. die Augen schloß, am 1. Sept. 1715, war alle Klage, aller Verdacht gegen seinen Willen vergessen. Am folgenden Tage, Morgens um

zehn Uhr, erhob sich Philipp, begleitet von den Prinzen und den Vätern des Reichs, nach dem Parlament, ihm folgte aber auch eine bewaffnete Macht, die hinreichend gewesen wäre, die Etannen durch Furcht zu zwingen, wenn er, dem von einem ungetreuen Beamten der Inhabt des Testaments mitgetheilt worden, sich ihrer nicht bereits durch gelindere Mittel versichert gehabt hätte. Dieser Prinz, „freigiebig in Verzeigungen, die ihm aber wenig Kummer zu machen pflegten,“ hatte die Großen im Allgemeinen gewonnen durch das Versprechen, daß, wäre er nur einmal Herr, Alles nach ihren Wünschen eingeordnet werden sollte (einige wenige hielten sich jedoch am Soliden, und der Herzog von Guiche, der als Obrister des Regiments Gardes françoises zu wichtig, mußte mit einer halben Million Livres erkaufte werden), und die gleiche leichte Münze hatte auch das Parlament günstig geslimmt. Sobald die Versammlung sich geordnet hatte, sprach der Herzog einige Worte von seinem Anspruch an die Regentchaft, als welche gar nicht in Frage gezogen werden könne, oder vielmehr, er erklärte sich zum Regenten, und er war es, bevor man noch das Testament eröffnet hatte. Trunken von Freude über einen so schnellen und vollständigen Erfolg brach er in Verbeisungen aus, die er sicherlich nicht zu erfüllen gedachte. Ein Freund, der ruhig beobachtete, schrieb ihm die folgenden Worte: „Sie sind verloren, wenn Sie die Sitzung nicht unterbrechen.“ Er glaubte der Warnung, und die Gesellschaft wurde auf den Nachmittag wieder beschieden. In dieser zweiten Sitzung wurde endlich das Testament eröffnet, und das Parlament erlaunte nicht wenig, daß derjenige, den es zum Regenten ernannt hatte, nur als Präsident des Regimentsrathes vorkam. Bei jedem Artikel rief der Präsident de Mesmes, ein treuer Anhänger des Herzogs von Maine: „Hören Sie, meine Herren, merken Sie auf, das ist unser Geseß!“ Die Versammlung urtheilte anders, das vermeinte Geseß wurde beinahe gänzlich umgeworfen. Es wußte von seinem Regenten und doch wurde ein solcher bestellt. Der Herzog von Orleans sollte Präsident des Regimentsrathes werden, und diese Stelle wurde dem Herzog von Bourbon, einem Jünglinge von 23 Jahren, verlichen. Dieser Rath sollte sich selbst ergänzen, und es wurde dem Regenten anbeimgestellt, die Zahl der Mitglieder nach Belieben zu vermetten, oder zu beschränken. Endlich war die Oberaufsicht der Erziehung des jungen Königs, die Sorge für seine Person und das Commando der Hausruppen dem Herzog von Maine bestimmt, und dieses Commando wurde dem Herzog von Bourbon, als Großhofmeister, beigelegt; dem Herzog von Maine blieb nur das Commando der Schloßwache, da Guet ordinaire, und zwar unter dem Oberbefehle des Regenten, wechhalb er sich dasselbe auch sozgleich verlei, und die Oberaufsicht über die Erziehung des Königs. Der Regent bildete sodann sieben Räte, den der Regentchaft, des Kriegs, der Finanzen, des Gemeinen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Gewissens (oder der kirchlichen Angelegenheiten). Letztlich ließ er am 12. Sept. den jungen König im Parlament ein Lit de justice

halten, worin alle bisher getroffene Anordnungen eingetragen und öffentlich verkündet wurden.

Es schloß freilich viel, das ein so plötzlicher und umfassender Umschwung der Dinge allgemeinen Beifall gefunden hätte, allein der Regent versäumte nichts, um sich die öffentliche Meinung zu gewinnen. Die verschiedenen Senate, unter welche er die Geschäfte vertheilt hatte, wurden mit Personen von allen Parteien und Sichten, die sich aber die Achtung des Volkes erworben hatten, besetzt. Er gab dem Parlament das ihm unter Ludwig XIV. entzogene Recht, gegen Anordnungen der Regierung zu remontriren, jurid., er verminderte die Armee um 25,000 Mann, sorgte aber, daß der Rest regelmäßig und pünktlich seinen Sold empfing, ließ ebenso pünktlich die aus dem Staatsbaue versicherten Renten auszahlen, und brachte den bisher schwankenden Cours der Gold- und Silbermünze auf seinen wahren Werth zurück. Er verrieth eine Neigung, die Finanzpächter anzugreifen, was zu jeder Zeit populär ist, und versprach, die ihnen abzugebende Reute zum Besten des Staats zu verwenden. Die Gewalt der Intendanten, die sehr schwer auf den Provinzen gelastet hatte, wurde beschränkt, und Commissionen wurden angeordnet, um die Gefängnisse zu untersuchen und die Klagen der Gefangenen auszusprechen. Bischöfe, Priester, sogar Laien, insbesondere die Schüler von Port-Royal, die um der kirchlichen Angelegenheiten willen erlitten worden, durften nach Hause zurückkehren, während ihre bisherigen Gegner, der P. Zeller und einige seiner Ordensbrüder, die sich am meisten in der Bekämpfung der Jansenisten oder durch ihre Animesität gegen den Herzog²⁾ ausgezeichnet hatten, sich verbergen mußten; oder auch verwiesen wurden. Gleichzeitig circulirte im Publicum eine Art Manifest, worin der Regent jedermann auffoderte, Mittel anzugeben, wie die Laffen vermindert, und in ihrer Erhebung weniger drückend gemacht werden möchten. Die Aufgaben für den Hofstaat wurden vermindert, was aber die Gläubigkeit der Paiser vollständig machte, das war das Versprechen, daß in der kürzesten Zeit der junge Monarch in seine Hauptstadt zurückkehren werde.

Weniger umfänglich war der Regent in seinen ersten Schritten nach Außen hin. Die Gleichheit der Reueigenen hatte ihn seit langer Zeit mit den Lords Elair und Stanhope in die genaueste Verbindung gebracht; beide waren jetzt als Minister bei ihm accreditirt, und sie waren ohne Unterlaß beschäftigt, ihn den Kreisen der bisherigen Politik Frankreichs zu entziehen, ihm England als seinen natürlichen Verbündeten und als die einzige Macht, die ihn gegen die ehrsüchtigen Entwürfe des Königs von Spanien in Schutz nehmen könnte, darzustellen. Philipp V. oder vielmehr Alberoni, rüßte nämlich mit außerordentlicher Thätigkeit, und der Regent,

der sich bereits, als er die Botschaft der Regierung empfing, eines Einspruchs von Spanien versehen, ließ sich beeindrucken, daß Philipp V. sich durch seine Renunciation auf die Nachfolge in Frankreich nicht gebunden glaube, und nur den Tod des schwächlichen Ludwigs XV. abwarte, um das ganze Gewicht seiner Rüstungen gegen den Regenten und gegen dessen Anspruch auf den ererblichen Thron zu lehren. Es war vorzüglich auch Dubois, feilschender Staatsrath, der diese Beforgnisse in des Herzogs Gemüth unterthelt, und ihn in seiner, man weiß nicht, ob mehr lächerlichen oder mehr verächtlichen, Anglistomanie bestärkte. Diese veränderte Richtung seiner Politik ist für Frankreich sehr verderblich geworden. Eine Allianz mit England ist zu allen Zeiten unnatürlich, d. i. nachtheilig, und müßte am Ende für Frankreich beinahe eben die Folgen haben, welche die französische Allianz für Spanien gehabt hat, und demnach eine gänzliche Erhaltung beibehalten; ebenso unerträglich mit einer gegenartigen Bewegung oder Entwidlung Frankreichs ist die Herrschaft, welche Karl VI. vermöge des uralten Friedens über Italien übte, oder Franz I. im gegenwärtigen Augenblick übt. Alberoni's kampafteste Anstrengungen, durch Frankreich mächtig unterstützt, konnten dieser Herrschaft sofort ein Ende machen, es konnte für Italien eine Theilung, ein System des Gleichgewichts aufgefunden werden, durch welches Frankreich für die Zukunft aller Verührung mit Hrerreich entbunden gewesen wäre, und sich die schweren Kriege von 1733—1735 und von 1741—1748 erspart hätte. Der Regent, von einem Schredbilden verfolgt, und nur sein nächstes persönliches Interesse bewahrend, zog eine Allianz mit Alberoni's Feinden vor. Bevor diese mit ihren Folgen sichtbar werden konnte, mußte noch manche häßliche Verwidlung abgethan werden. Eine, die der Herzog ebenfalls als persönliche Angelegenheit betrieb, betraf den Rang und die Vorrechte der legitimirten Söhne Ludwigs XIV.; die Erklärung, wodurch sie ihrer Rechte und Privilegien, als Prinzen des königlichen Hauses, entseht wurden, ist vom 2. Jul. 1717. Im März 1716 wurde eine Chambre de justice angeordnet, um die Verbrechen der Finanz- und Rechnungsbeamten, der Finanzpächter und Lieferanten, der Speculanten auf Staatspapiere oder Geldkurs zu untersuchen und zu bestrafen. Die schrecklichste Willkür waltete, und mußte walten in dieser Untersuchung. Die Bastille und andre Gefängnisse füllten sich mit Angeklagten oder Verdächtigen; manche wurden auch in ihren Häusern bewacht. Verbote wurden erlassen, denjenigen, die sich etwa flüchten möchten, Postpferde zu geben, oder auf sonstige Art ihr Einkommen zu bestehlen. Das Volk aber, der geschworne Feind solcher Walthier, sah mit Vergnügen, wie diejenigen, deren Reichthum oder Frechheit ein Gegenstand des Neides oder der Entrüstung gewesen, vor dieses Gericht gezogen, ihres Rammons beraubt, gebrandmarkt wurden. Die einen wurden zum Schandpfahl, zu den Galerien, andre zu großen Geldbußen verurtheilt; einer, der eine entlegene Provinz bewohnte, mußte mit dem Tode büßen; Samuel Bernard gab, um jede Untersuchung zu

²⁾ Ein solcher war der P. de Motte, der in einer am 10. Oct. 1715 in der Domkirche zu Rouen gehaltenen Predigt ausrief: „Ja, es ist nicht wunderbar anzunehmen, wie ein Feind, von Hochmuth getriebener Mächten, ohne Wissen und Bedenken, die Religion und den Staat mißachtet!“

vermeiden, sechs Millionen Livres. Diese Millionen waren ein Ader, dem der Regent nicht widerstehen konnte. Der Gerichtshof ließ seine anfängliche Strenge fallen, und begnügte sich, eine Art Brandschadungsrecht gegen die Schuldigen zu üben; mehr denn 180 Millionen wurden auf diese Art von etwa 400, zum Theil ganz vorwurfsfreien, Personen erpreßt. Von diesen 180 wurden 80 Millionen auf den Rücklauf von Staatspapieren verwendet; der Rest wurde der Gegenstand der tödlichsten Verschwendung, und es blieb nicht soviel übrig, daß der berühmte Diamant, *le Regent* genannt, der um diese Zeit, in der Lage von zwei Millionen, zu den Kronjuwelen verkauft worden, hätte baar bezahlt werden können. Am 22. März 1717 wurde der Gerichtshof endlich durch den Kanzler d'Aguesseau geschlossen. „Sie wissen, meine Herren,“ sagte er in der del dieser Gelegenheit gehaltenen Rede, „daß selbst die Ärmel zu Giften werden kann, wenn sie zu lange angewendet wird. Diese Scharen von Verbrechern, die durch Vermögen und Verwandschaft mit dem edelsten Theile der Gesellschaft zusammenhängen, wirken schrecklich auf das Volk, und eine allgemeine Betäubung, unter welcher die Geschäfte, ja alle Theile des Staatsstörers leiden, ist die Folge.“ Am 5. März 1716 erschien das Edict, welches der allgemeinen Bank das Dasein gab. Ihr Erfinder, der Schottländer Johann Law, beabsichtigte, nach den Worten des Edicts, nichts Geringeres als „den Umlauf des baaren Geldes zu vermehren, dem Facher zu steuern, das lästige Hin- und Herfinden von Baarkassaten abzulösen, den Fremden Mittel zu geben, mit Sicherheit über ihre Gelder in dem Königreiche zu verfügen, endlich dem Volke den Absatz seiner Produkte und die Abführung der Steuern zu erleichtern. Als einzige Belohnung hat sich der Erfinder ein Privilegium auf 20 Jahre erbeten, und die Befugniß in Bankbältern zu rechnen, die stets von gleichem Gewicht und Gehalt, mit hin seiner Abweichung, unterworfen sein sollen; denn hierin findet derselbe eine wesentliche und unerlässliche Bedingung, um der Bank das Vertrauen der Unterthanen und Fremden zu erwerben und zu erhalten. Einerseits bedacht, sein Volk die Vortheile zuzuwenden, welche die benachbarten Staaten in dergleichen Banken für die Erhaltung ihres Credits, das Wiederankommen des Handels, die Beförderung des Handelswesens gefunden haben, verleiht der König dem Herrn Law, dessen Erfahrung, Einsicht und Fähigkeit ihm hinlänglich bekannt, das gewünschte Privilegium.“ Und wie ein Wasser, das bisher seinen ruhigen Lauf gehabt, sich stürmisch erhebt, und der neu gewonnenen Öffnung zufließt, so entzog sich das baare Geld seinem gewöhnlichen Kreislauf, um der Bank zuquellen, und Franzosen und Ausländer naheten sich mit gleicher Freude und Zuversicht dem Schilde, der Alle verhehren sollte. Um der Bank Operationen um so mehr zu erleichtern, wurden ihr noch die Fonds einiger Handelskompanien einverleibt, und zugleich verordnete der Regent eine allgemeine Umprägung des Geldes, wogegen sich zwar das Parlament mit Heftigkeit erklärte. Die Unruhe zu beschwichtigen, welche das einmal gegen das

System mißtraulich gewordene Parlament verrieth, schien der bisherige Siegelbewahrer d'Aguesseau nicht kräftig genug, d'Argenson trat an seine Stelle; allein die gleiche Unruhe schien sich in dem ganzen Reiche verbreiten zu wollen. Der unbeschränkte Einfluß des englischen Cabinets verleiht die stolze Nation, die Hoffnung auf eine kluge, sparsame, väterliche Verwaltung, zu welcher die ersten Schritte der Regentschaft zu berechtigen schienen, waren verschwunden, der verächtliche Dubois bederrschte augenscheinlich den Regenten, während dieser sich einer Lebensweise hingab, die selbst ein Libertus zu verbergen gesucht haben würde, und eine eifergriffenen Frau, die ihn in einer seiner tagtäglich erneuerten Drgeln gesehen hatte, das bißige an ihn selbst gerichtete Wort einbad: „Ich glaube, daß Gott, als er die Welt schuf, eine besondere Kasse zurücklegte, aus welcher er Fürsten und Laiken trinkt.“ Endlich erlitten die wohlhabenden Familien ungeheure Einbuße durch das fortwährende Sinken der Staatsschuldscheine, welche zuletzt 78 p. c. verloren, während die Bankactien zu 115 stanken, und dennoch eilte Jedermann, erst in einem so niedrigen Course, gegen das theure Bankpapier umzuzeigen, weil die Regierung den Glauben zu verbreiten mußte, daß die Staatsschuldscheine auf nichts heruntergehen würden, und dagegen der Bank immer höhern Sieg zu versprechen schien; denn außerdem, daß die glänzendsten Berichte über ihre Operationen am Mississippi circultirten, hatte sie sich durch die Übernahme des Tabakpactes, dem der allgemeine Finanzpact bald folgen sollte, eine noch breitere Basis gegeben. Weil aber die Staatsschuldscheine nicht unzulässig, sondern stufenweise heruntergingen, weil die Bankactien nur langsam im Preise stiegen, gaben diese Papiere Anlaß zu einer damals noch ganz unerhörten Agiotage; in mancher gewandten oder glücklichen Hand häuften sich daher die Reichthümer auf eine für die Verlierenden doppelt empfindliche Weise, und vorzüglich hatte Law nicht verdammt, seinen Antheil daran zu nehmen. In dem nämlichen Monat, in welchem er die Grafschaft Lancasterville um 800,000 Livres kaufte, kam er mit dem Prinzen von Carignan wegen des Stotels von Soissons im Handel; er hatte dafür 1,400,000 für ein zweites Stot 500,000 Livres geboten. Kaß um die nämliche Zeit handelte er mit dem Herzoge von Sully um den Ankauf des Marquisats Rossm. Auch der Unbesangene mußte sich sagen, daß der Director der Bank solche Reichthümer nicht erworben haben könne, als auf Kosten einer Menge von Individuen, die entweder das Ährige schon eingebüßt hatten, oder Gefahr liefen, zu Verluste zu kommen. Das Parlament fing neuerdings Fruer, bediente sich des ihm wiedergegebenen Rechtes zu remonstrieren ohne Rücksicht, unterlagte allen Fremden, an der Vermaltung der öffentlichen Gelder Theil zu nehmen, und jede Verbindung des Schatzars mit der Kasse des gebärgten Schottlands. Commissarien wurden ernannt, um ein Rechtsverfahren gegen Law einzuleiten, und der Regent mußte hören, daß man endlich daran denke, seinen Schützling aufzugreifen, und im Umfange des Inthipalastes an den Galgen zu hängen. Er ließ sich aber nicht schrecken, gab

dem Bedrohten Zuflucht in seinem eignen Palaſt, entzog dem Herzoge von Noailles, dem Feinde des Syſtems, die Verwaltung der Finanzen, erlöſte den vormaligen Miniſter d'Agasſeau, der ſich dem Parlament angeſchloſſen hatte, und veranſtaltete ein Lit de juſtices, um alle ſeine Feinde mit einem Schläge zu vernichten. Am 26. Aug. 1718 fand dieſe feierliche Handlung in den Tuilerien ſtatt, und niemals hatte der Herzog ſo viele Feigheit, ſo viele Geſichtsgegenwart entwickelt, niemals hatte das Parlament eine Beſchimpfung in ſo tiefer Demuth verſchluckt, niemals die alte Poſtpartei ſich in ſolcher Beſtürzung oder Vernichtung gezeigt. Keiner hatte den Muth, die geringſte Widerſchlichkeit gegen den Willen des Regenten zu äußern, und alle ſeine Vorſchläge wurden in ſeiner Gegenwart genehmigt und einreſtrict. Durch das erſte Edict war dem Parlament unterſagt, in die Angelegenheiten des Staates einzugehen. Das zweite verordnete, daß, wenn ein Edict dem Parlament zur Einreſtriction vorgelegt worden, ſolches nach Verlauf von acht Tagen als wirklich einreſtrict zu betrachten ſei. Drittens wurden der Herzog von Maine und der Graf von Loulouſe, angeblich auf den Antrag der Pairs, des ihnen von dem vorigen Könige verſprochenen Ranges entſetzt; alle vor dem Edicte von 1694 erriethe Pairs ſollten ihnen im Range vorgehen. Doch wurden dem Grafen von Loulouſe, aus beſondern Rückſichten, die bisherigen Vorzüge, Ehren und Rang für ſeine Lebtage beſtanden. Endlich wurde die Oberaußſicht über des Königs Erziehung dem Herzoge von Maine genommen und dem Regenten beigelegt. Nur einige Zuſatz erlaubte ſich das Parlament, auch verrieth es den Wunſch, die Edicte in Erwägung zu ziehen. Dem entgegenetzte der Siegelbewahrer, nachdem er ſich dem Könige gedankt, gleichſam um deſſen Befehle zu vernehmen: „Der König ſodert Gehorſam, und zwar augenblicklichen.“ Drei Parlamentsräthe, wahrſcheinlich die widerſpenſtigſten, wurden eingefeßt, was ſomit unter ihren Collegen als in der Hauptſtadt große Säkration erzeugte, denn verglichen war ſeit den Parriaken nicht mehr geſehen. Auch andre Parlamente, vorzüglich jenes der Bretagne, wurden mit gleicher Strenge behandelt. Zugleich wurden die in den erſten Tagen der Regentſchaft erriethen Conſeils aufgehoben, und an ihre Stelle traten Miniſterial-Abtheilungen, in denen ein Staatsſecretair präſidirte. Durch alle dieſe Anordnungen wurde aber das Mißvergnügen der großen Corporationen und Familien, die bisher an der Regierung Antheil gehabt, nicht wenig geſteigert.

Alberoni's Pläne waren auf Frankreich geſichtet. Von dort her ſollte der Sturm kommen, der den zeitlichen Fortſchritten der Spanier in Italien ein Ende machte, dort in dem Mißvergnügen der Nation konnte er die Mittel finden, den Sturm zu beſchwören. Es iſt indeſſen zweifelhaft, ob er es war, oder die durch die Erniedrigung ihres Gewalts unvorſehlich beleidigte Herzogin von Maine, welche zuerſt den Entwurf zu einer Conſöderation gegen den Regenten auf die Bahn brachte. Eine umfaſſende Verſchwörung bildete ſich, deren Zweck es war, die Reichthümer einzunehmen, die Regentſchaft

in die Hände des Königs von Spanien zu geben, und Frankreich von der Quadrupel-Allianz loszureißen. Ein Zufall verrieth das Geheimniß, und die Verſchwornen, ſelbſt Gellamare, der ſpaniſche Geſandte, und der Herzog und die Herzogin von Maine, wurden verhaftet. Die Unterſuchung gegen ſie wurde aber mit ſeiner Nachſicht geführt, und alle Gefangene, der Herzog und die Herzogin allein ausgenommen, wurden mit Milde und Schonung behandelt¹⁾, und leſtlich, zumal aus Mangel ſchifflicher Beweiſe, in Freiheit geſetzt. Nicht ſo gnädig kamen andre Verſchwörer weg, die einen Aufſtand in der Bretagne beabſichtigten hatten; vier von ihnen wurden hingerichtet, andre entgingen dieſem Schickſale durch die Flucht, und der Regent nahm ſeinen Anſtand weiter gegen Spanien feindlich zu verfahren. Der Krieg wurde mit großer Lebhaftigkeit geführt, die Einnahme von Fuenterrabia, St. Sebaſtian, la Seu d'Urgel, durch die Zerkörung von zwei Schiffsverſen und von neun im Banne begriffnen Kriegſchiffen für Spanien noch empfindlicher, und ſchnell genug ſah ſich Philipp V. genöthigt, der Quadrupel-Allianz beizutreten, in einem geheimen Artikel des Vertrags ſeinen Verzicht auf das Erbſolgerrecht in Frankreich zu erneuern und den Cardinal Alberoni aus den Geſchäften zu entfernen. Die Zeit dieſes Triumphes für den Regenten war zugleich die glänzendſte Periode ſeiner Bank. Die Staatsſchuldſcheine waren beinahe eingeloſt, als Law ein neues Mittel entdeckte, ſeine Banknoten mit Vortheil anzubringen: er ließ den Werth des Geldes herabſetzen, während der Bankhalter ſeinenormaligen Werth beibehielt. Dieſes hatte die Folge, daß Jedermann ſein Geld, als in ſortwährendem Falle begriffen, nach der Bank trug, um ein Papier einzuhändigen, das ſo viele Sicherheit zu gewähren ſchien. Es würde ſchwerlich ſein, den Wahnsinn darzuſtellen, der ſich jetzt zumal der Gemüther bemächtigte, bei der Betrachtung des ungeheuern Gewinnes, der in wenigen Stunden gemacht werden konnte. Aber Handel, alle Geſellſchaften waren plötzlich zum Stecken gebracht. Der Handwerker in ſeiner Wude, der Kaufmann in ſeinem Comptoir, der Richter bei ſeinen Acten, der Gelehrte in ſeiner Schreibkubel beſchäftigten ſich nur mehr mit dem Stande der Bankacten. Ihr Steigen oder Fallen war die einzige Neuigkeit des Tages. Darum befragte man ſich, ehe man an eine Begrüßung dachte. In Geſellſchaften wurde nur davon geſprochen, und ſelbſt das andre Spiel war durch das Actienſpiel verdrängt. Wie Alles den Speculanten glückte, wie ſie ſich in der

1) „Der Graf L.“ (ergabte die obenſtand verhaftete Vertraute der Herzogin, Marquieſſe de Lencan, nachmalige Madame de Staal, L. B. C. 240 ihrer Memoiren), der Graf L. verſteckte vom Gefängniß aus mit ſeinen Freunden durch die Vermittlung des Bundesraths. Um dieſen Hſer zu ſehen, gab er vor, täglich zwei Koffiere zu beſuchen. Einmal ſahte der Regent, der unſterblich in die geringſten Details einging, mit Zugabe ſeiner Miniſter die Rechnungen des Bundesraths. Dubois war empfänglich über die Dinge der Koffiere. Adda, ſagte der Regent, Sie haben nur das einzige Vergnügen, wir wollen Sie deſſen nicht berauben.“

größten Bezaglichkeit der süßen Hoffnung hingaben, die erworbenen papiernen Schätze noch immer vermehren zu können, erschien das Edict vom 21. Mai 1720, welches die Actien auf die Hälfte des Nominalwerthes herabsetzte. Eine Emission von mehr denn acht Milliarden Papier hatte ein solches Ereigniß freilich unermesslich gemacht, doch ist nicht zu verkennen, daß der Regent mit dem nämlichen Leichtsinne und Unbedacht, mit welchem er die durch Lams System geschaffenen Hülfsmittel mißbrauchte, jetzt dieses System vernichtete. Die Nation erwachte aus ihrer Betäubung, und schmerzliche Betrachtungen und quälende Beforgnisse traten an die Stelle des fröhlichen Traums. Das Parlament remonstrirte und schien Gedrük zu finden, denn Lam, der ursprünglich der Gegenstand allgemeiner Verabschueung geworden, mußte sein Entlassungsgesuch einreichen, aber schon am andern Tage wurde er neuerdings als Contröleur der Finanzen und Director der Bank in Pflicht genommen. Indessen hatte das System eine tödtliche Wunde empfangen, und Lams außerordentliche Fähigkeiten konnten ihm so wenig als des Regenten Befehle ausreichen. Es wurde neue geringhaltige Münze geprägt und die alte außer Cours gesetzt. Das Publicum, statt sein gutes Geld in die Münze zu schicken, verwahrte es mit Ängstlichkeit. Es wurde bei hoher Strafe verboten, mehr als 500 Livres in fliegenden Münze zu haben, und jeder trachtete nur nach fliegenden Münze. Das Aufsteigende großer Summen in Münze war bei der herrschenden Aengereit gefährlich, viele suchten daher ihr Geld gegen Perlen, Diamanten, Silbergeschirk umzuwechseln, das auch wurde verboten, aber ohne Erfolg. Endlich wurden die Bankactien in ihren alten Werth wieder eingesezt, aber Niemand beehrte ihrer fern. Auf das Äußerste gebracht durch diese Kälte des Publicums, die er der Weigerung des Parlaments, seine Finanzedikte einzuregistrieren, zuschrieb, ließ Lam das Parlament erlösen, und es wurde am 2. Jul. 1720 nach Pontoise versetzt. Sofort erschienen neue Edikte, Erklärungen, Beschlüsse des Finanzcollegiums, um das Verhältniß des Goldes und Silbers, und ein Maximum für Silbergeschirk und Juwelen festzusetzen, bares Geld herbeizuschaffen, den Bankhalter als einzige Rechnungsmünze einzuführen, das Aethlen der Bankactien möglich zu machen, Vorschriften zu geben, wie sie zerschnitten oder übertragen werden könnten. Im Laufe von acht Monaten wurden 33 dieser, nicht selten einander widersprechenden Edikte gegeben, bis Lam, des Ringens mit der Unmöglichkeit überdrüssig, nach den Niederlanden und von da nach Venedig entflo. Durch seinen Nachfolger, den Contröleur-général Pelletier de la Houssaye, wurde der Ruin der Bankactien vollendet. Unter dem Vorwande der Regularisation wurde allen Inhabern von Actien aufgegeben, sich in bestimmten Bureau einzufinden, um sich über den Ursprung ihrer Actien auszuweisen. Konnten sie darthun, daß sie ein Gut, ein Haus, eine Rente besaßen, und dieses Eigenthum in Actien verwandelt hatten, so wurden ihre Papiere gesammelt, oder, wie man es nannte, mit dem Wisa versehen. Im Gegentheil wurden sie abgewiesen, was zur

Folge hatte, daß eine Actie von 1000 auf 63 oder 64 Livres fiel. Weil aber ein solches Verfahren noch zu günstig schien, so wurden Vielen ihre Papiere ohne Umstände zurückbehalten, Andern legte man bei Strafe der Execution auf, eine Quantität Papiere an die Bank abzuliefern, wo sie sodann verbrannt wurden. Bei den Widerspenstigen wurden Soldaten eingesezt, man nahm ihre Seiber und Kostbarkeiten weg, und schickte die Beiraubten ins Gefängniß. Manche Papiermänner wußten die Schreiber in den Bureau zu gewinnen, und verschafften sich das Wisa für Papiere, denen solches nicht zukam. Die großen Speculanten aber, solche Detail-Befestungen verschmähen, wendeten sich an die Günstlinge oder Waitressen des Regenten, boten Millionen, die nicht in die öffentlichen Kassen floßen, und verlangten, daß auch das Verdrächstliche gestemmt werden mußte. Der Herzog selbst, der den Faden von allem diesem Getriebe in Händen hielt, bereitete sich jedoch nicht, wie es andre Prinzen des königlichen Hauses zu thun nicht verschmähten; ihm genügte es, die Staatskass, die sich bei Ludwigs Tode auf 2062,138,000 Livres belaufen hatte, durch wohlfeilen Einkauf von Staatsschuldsscheinen auf die Summe von 333,888,772 Livres herabgebracht zu haben, daß er demnach, laut seiner Bekanntmachung vom October 1720, eine Schuld von 1722,249,229 Livres abgetragen hatte. Fürwahr ein großes Resultat, das aber allen Werth verliert, wenn man das Elend betrachtet, welches durch das Lamsche System über so unendlich viele Familien gebracht wurde, und wenn man die Folgen bedenkt, welche dieses System hinterlassen hat. Der Staatsbankrot war eine Kleinigkeit, mit demjenigen verglichen, den die Nation in ihren Sitten machte. Früher war sie blindlings durch die Ehre beherrscht worden, von nun an wurde sie nur mehr durch Geld beherrscht. Eine Revolution in den politischen Formen war durch diese Umwandlung der Sitten unermesslich geworden.

Dem Falle des Systems folgte schnell genug die bisher verweigerte Einregistrierung der Constitution Unigenitus, und am 20. Dec. 1721 lehrte das Parlament nach der Hauptstadt zurück. Diese Einregistrierung hatte der Herzog, der es jetzt nicht mehr nötig fand, den Jansenisten im Parlamente zu schmeicheln, vornehmlich betrieben, um seinem Dubois den Cardinalshut zu verschaffen; er wollte sich nämlich von den Geschenken zurückziehen und seinen Præceptor als Premierminister zurücklassen; damit aber dieses nicht allzuaußersallend und scandälos erschiene, sollte Dubois vorher mit dem Puyeur geschmückt werden. Auch diese Intrigue wurde durchgeführt am 22. Aug. 1722. Dubois, dem König als erster Minister vorgestellt, und der Regent, der noch kurz vorher am 13. Aug. den Gouverneur des Königs, den Marschall von Villeroi, vom Hof entführen lassen und nach Villeroi relegirt hatte, entschlug sich gänzlich der öffentlichen Angelegenheiten, um sich ungehörter als je den wilden Ausweifungen zu überlassen. Die Regenschast war nur mehr ein Titel, und auch dieser ersolk mit dem 2. Febr. 1723, denn an diesem Tage wurde der König in einem Lite de justice für mündig erklärt.

Aber Dubois, der einzige Mensch, der sein ganzes Leben hindurch einen unbeschränkten Einfluß über den Herzog hatte üben können, starb am 10. Aug. n. Z., und Orleans konnte nicht umhin, nochmals die Fägel der Regierung, und zwar jetzt als erster Minister, zu ergreifen. So gleich rief er seine Günstlinge, den Herzog von Noailles und Nocé, die durch des Cardinals Einfluß vom Hofe verwiesen worden, zurück. „Der Schutze von Dubois war an Allen schuld“, sagte er zu jenem; „lehre zurück, mein lieber Nocé.“ Schrieb er dem andern, „nichts soll uns mehr trennen, *morta la bestia, morto il veleno*.“ Man sieht, wie unwillig der Herzog in der letzten Zeit wenigstens das Joch des Mannes ertrug, dem er genöthigt gewesen, seine Maitresses *) und seine besten Freunde zu opfern. Man hatte gehofft, nach Dubois' Tode würde der Herzog eine vernünftiger Lebensweise ergreifen, allein seine Gewohnheiten hatten zu tief gewurzelt, seine Lebensgeister, seine Willenskräfte waren dahin, und obgleich er das 50. Jahr noch nicht erreicht hatte, mußte er doch bereits mit allen Schwächen des Alters kämpfen. Seine Herrschaft, die noch keine acht Jahre dauerte, hatte bereits alle Perioden einer langen Regierung durchlaufen, und schien jetzt in die letzte Epoche zu treten, in jene langweilige Zeit, in welcher selbst die größten Könige, gebeugt unter der Last des Alters, kaum mehr die leichte Krone tragen können, während ein dichter Nebel den Glanz der früheren Jahre verhüllt. Zum Glücke waren die Verhältnisse nach Außen hin nicht mehr so verwickelt, als in den ersten Zeiten der Regentenschaft, und im Innern waltete noch immer der von Ludwig XIV. eingeprägte Geist des Gehorsams. Philipp konnte demnach noch immer seiner neuen Rolle gewachsen erscheinen. Als Minister war er zugänglich, gefällig, geduldsig. Jedes Gesuch hörte er mit Aufmerksamkeit und Güte an, und selbst eine abschlägige Antwort aus seinem Munde beleidigte nicht, denn man las in seinen Mienen, daß es ihm schmerzlich sei, etwas verweigern zu müssen. Auch war er, obgleich das französische System auf der Hauptstadt am schwersten gelastet hatte, nicht geliebt, sondern angebetet von den Parisern. Sie belagerten, wenn er ausfuhr oder zurückkehrte, das Palais royal, und das Schauspielhaus, wo man hoffen durfte, ihn zu sehen, war jedesmal gedrängt voll. Die fremden Gesandten rühmten die Aufmerksamkeit, die er ihnen bewies. Sie bewunderten die Wichtigkeit seines Verstandes, seinen Eifer, seine Gewandtheit seiner Politik, die Leichtigkeit, mit welcher er eine Angelegenheit zu prüfen, zu behandeln, zu wenden wußte, die Klarheit seiner Darstellung, die Leichtigkeit und Feinheit seiner Antworten. Selbst der junge König, in dessen Gemüthe man die schwersten Vorurtheile gegen den Herzog genährt hatte, wurde durch solch Geist und Anmuth faszinirt, und beehrte bis an sein

Ende von dem einst so gefürchteten Regenten die angenehme Erinnerung. Unter der Last der Geschäfte und der Ausschweifungen nahm des Herzogs Hinfälligkeit mit furchtbarer Geschwindigkeit zu, die Kräfte wankten, und er versprach endlich, sich zu einer Lebensweise zu bequemern, die ihm allein noch einige Kräfte verschaffen konnte; doch den Tag eben, wo die neue Diät verfaßt werden sollte, entließ er seinen Aufsehern, um eine neue Maitresse, die Herzogin von Phalaris, zu besuchen. Kaum bei ihr angelangt, traf ihn ein Blausüß, der ihm die Bekümmung und sechs Stunden später, am 2. (nächst 23.) Dec. 1723, das Leben nahm. Seine Mutter war ein Jahr vor ihm gestorben, und ein Wibling hatte folgende Grabchrift für sie vorgeschlagen: *Ci git l'oisievelé (die Mutter aller Laster)*. Der Herzog von Orleans hatte zwei Opfern, Zeit von Lesare, in Rußland gefest, und sie wurden in seinem Palais aufgeführt. Die Kaiser zu einer schönen Ausgabe von Daphnis und Chloé, Übersetzung von Amyot, fand unter den Werken seines Grabstichels das geschätzteste. Die sehr vorzüglichen Frescomalereien, mit denen er das Schloß zu Neudon geschmückt hatte, sind seit der Revolution verschwunden. Er hinterließ große Schätze, sowohl in baarem Gelde als in Kostbarkeiten und reichen Mobilien, auch eine herrliche Sammlung von Gemälden, Münzen und Gemmen. Um die Wissenschaften erwarb er sich durch eine Verfügung vom J. 1719 bleibendes Verdienst. Bisher hatten die Studierenden die Vorlesungen an der pariser Universität theuer genug honoriren müssen, der Regent, beliebt durch eine Einrichtung, welche das mittlere Talent von der Bahn der Wissenschaften ausschloß, gab der Universität $\frac{1}{4}$ von dem Ertrage des Postregals, und stipendiirte dagegen unentgeltlichen Unterricht. Vergl. *Vie du duc d'Orléans*, 2 V. in 12, par M. L. M. D. M. Londres (Amsterdam) 1737. Verfasser ist der in der Note 2 genannte Jesuit la Motte; seine Arbeit darf daher nie mit Vortheil benutzt werden. Ferner: *Mémoires de la régence* (von dem Chevalier de Blossin) in der von Lenglet Dufresnoy besorgten und mit vielen Zusätzen bereicherten Ausgabe vom J. 1749, fünf Bde. in 12; *Histoire de la régence*, par Marmontel.

Philipp hatte sich zu Versailles, den 18. Febr. 1692 mit Francisca Maria von Bourbon, Rademollste de Blois, einer legitimirten Tochter Königs Ludwig XIV., vermählt. Der unumschränkte König hatte diese Verbindung nur mit der äußersten Schwerenart zu Stande gebracht, gleichwol glaubte die Prinzessin den Herzog von Chartres außerordentlich zu ehren, indem sie ihm ihre Hand reichte. Sie war das schönste Weib unter der Sonne und feierte von Allen, die sich ihr naheten, nicht Eheschaft, sondern Anbetung. Darum hieß sie auch ihrem Manne nur Madame Lucifer. Und er flohte, daß sie sogar auf dem feierlichen Prinzen die Taufe des leiblichen Paares, des Herzogs anhaltende Unruhe weiter hetzte, in ganz anständigen Verhältnissen. Das Paar selbst, welches Ludwig XIV. seinem Bruder nie leidlich gegeben hatte, kam durch diese Vermählung, als Eigenthum an das Haus Orleans. Die Herzogin überlebte ihren

*) Was groß mag dies Opfer doch nicht gewesen sein. Die Frauen von Perabert und von Cabran, denen der König noch am längsten fern blieb, konnten es niemals zu einer so tiefen Einsicht bei ihm bringen. Er nannte sie *gambes* d. h. Hühnerfüße und Entenbeine.

Gemahl um 25 Jahre, und starb den 1. Febr. 1749. Ihrer Kinder waren in Allem acht gewesen: 1) Ludwig, Herzog von Orleans; von dem unten. 2) Mademoiselle de Valois, geb. den 17. Dec. 1693, starb, bevor sie einen Namen empfangen, den 17. Oct. 1694. 3) Marie Louise Elisabeth, Mademoiselle, geb. den 20. Aug. 1695. Uagemein frühzeitig an Geist und Körper ausgebildet war sie den Jahren nach noch ein völliges Kind, als ihr Vater für sie die rasenste und nichtwiderstehliche Leidenschaft empfand. Ihre Mutter, die sie dem Herzoge von Berry, dem dritten Sohne des Groß-Dauphin beistimmte hatte, begriff bei aller ihrer Apathie sehr wohl, daß daraus nichts werden könne, solange die Prinzessin zu Paris oder St. Cloud unter den Händen des Vaters blieb, zog sie nach Versailles, und Mademoiselle überzeuget, daß ihr Schicksal von ihrem Betragen abhängen werde, bemühte sich sehr eifrig, ihre Reigungen und ihre böse Gewohnheiten zu verbergen. Es gelang ihr, selbst die Augen einer Maintenon zu blenden, und am 6. Jul. 1710 wurde die Prinzessin wirklich dem Herzoge von Berry angetraut. Den Tag nach ihrer Vermählung zeigte sie sich in ihrer wahren Gestalt, hochfahrend, zornig, rücksichtslos; sie verachtete ihren Mann und dessen Fähigkeiten, tyrannisirte ihn und die Personen seines Hofes. Sie verlor den Herzog von Berry mit seinem Bruder, dem Dauphin, zu entzweien, behandelte die Dauphine, die ihre Vermählung so sehr begehrt hatte, mit dem schändlichsten Unthan, ihre eigne Mutter mit empörender Hochmut. Ihr Gemahl fand im Begriffe seinen Großvater zu angurken, daß er ihm von der bösen Frau helfe, als der Tod ihn am 4. Mai 1714 überraschte, unter Umständen, welche sehr dringender, als bei dem Dauphin und der Dauphine auf eine Vergiftung zu deuten schienen. Der Herzog kannte bei weitem alle Unordnungen seiner Gemahlin nicht, so öffentlich dieselben auch begangen wurden. So scheint es, daß er nicht einmal Kenntniß davon gehabt, wie sie seinen ersten Stallmeister la Haye, dessen lange, bagere Gestalt ihre Eroberung gemacht, zwingen wollte, sie zu entführen, und mit ihr nach Holland zu entziehen, wie la Haye, bald durch Drohungen, bald durch Zärtlichkeiten bestärkt, sich genöthigt sah, dem Herzoge von Orleans das Geheimniß zu entlocken, und wie dieser nur auf Umwegen seine Tochter von der Ausfuhr eines so unfürnigen Vorhabens ablenken konnte. Nach des Herzogs von Berry Tode mußte la Haye einer Reihe von schätigen Reigungen Platz machen. bis endlich der Graf von Riom, ein jüngerer Sohn aus dem Hause Aldie, am Hof auftrat. Sein Erscheinen wirkte gleich einem Blitzstrale auf die Prinzessin; er mußte ihr Gardehauptmann werden, und herrschte bald ebenso unumschränkt im Luxemburg, wie früher sein Vetter Kaun, jetzt sein Vorbild und Lehrer auf der schlüpfrigen Bahn, geberrscht hatte. Gleich dem Liebhaber der Richte Ludwigs XIII. erlangte der Verführer der Großnichte Ludwigs XIV. eine solche Gewalt über seine Gebieterin, daß sie gar keinen Willen mehr zu haben wagte. Auch für die gleichgültigsten Handlungen mußte sie ihn befragen. Wollte sie aufgehen, so

hielt er sie zu Hause, um sie ein oder Mal wider ihren Willen herauszuschicken. Damen, die ihr verhaßt waren, mußte sie, wenn es ihm gefiel, mit Auszeichnung behandeln, und dazwischen Personen, die ihr gefielen, und um deren willen Riom Eifersucht beugte, von sich entfernen, während er selbst sich nicht den geringsten Zwang auferlegte, und sich an der Eifersucht, die er der Prinzessin einflößte, an ihren Thränen ergötzte. Sie meinte ihn durch Geschenke zu fesseln; die reichsten Kleider, Spitzen und Diamanten wurden an ihn verschwendet, aber Riom, der eine so gute Schule gehabt, wußte den Eindruck gleich zu heben; nach ihm war das Alles armselig. Die arme Prinzessin verlor sogar das Recht, sich ihren Dux zu wählen. Oit mußte sie ihre Frisur verändern, oder ihr Kleid wechseln, wenn sie eben einen Besuch abzustatten verneinte. Abends mußte sie sich des Liebhabers Befehle für den Anzug und die Beschäftigung des folgenden Tages einbilden, und doch pflegte er am Morgen diese Befehle abzuändern. Und bei aller dieser Unterwürfigkeit, dieser Hingebung, mußte die Prinzessin sich oft die unermüdlichste, die schändlichste Behandlung gefallen lassen, so daß sie bei aller Herrlichkeit, mitten in dem Kaufe der Sinnelust ein wahrhaft unglückliches Leben führte. Wenn sie das empfand, so suchte sie Ruhe bei den Carmeliten in der Straße von Grenelle, wo sie sich eine eigne Wohnung hatte erbauen lassen. Dahin begab sie sich auch an hohen Festen, wo sie dann mehr Tage in großer Regelmäßigkeit und in den besten Vorräthen zubrachte, allen Officien des Tages, manchmal auch den nächstlichen, bewohnte, mit der Kosterküche sich begnügte und die Fasten mit großer Strenge beobachtete. Zwei Nonnen von Verschland und Wittentinn hatten unabweichlich die Beisung, der Prinzessin in ihren Exercitien Gesellschaft zu leisten. Erstauit über die Widersprüche, die sie alldann gewahrten, hatten sie mehr denn einmal der Fürstin gesagt, daß sie nicht einsehen, was diejenige in ihrem Kloster suche, deren ärgerliches Leben zugleich so offenkundig, daß es selbst den Bewohnerinnen dieser stillen Zellen kein Geheimniß mehr sein könne. Die Herzogin pflegte sodann über solche Freimüthigkeit zu lächeln, hörte die manchmal ziemlich derben Ermahnungen an, ohne Kummer oder Empfindlichkeit zu verrathen, und lebte, wie sie immer gelebt hatte, fromm bei den Carmeliten, ausgelassen im Luxemburg. Ein solches Leben konnte aber nur kurz sein. Sie selbst erwartete nichts anderes; und wenn man ihr vorstellte, wie ihre Unmäßigkeit in den Freuden der Zafel und der Liebe, die häufigen Nachwachen u. dgl. nothwendig den Faden ihres Lebens abkürzen müßten, erwiderte sie: „ho bien courto et bonne.“ Nach einigen unbedeutenden Anwandlungen von Unpäßlichkeit wurde sie am 15. Jul. 1719 vom Schlag getroffen. Sie empfing die Sterbesacramente und hatte noch am nämlichen Tage eine geheime Unternehmung mit ihrem Vater, von der nichts aufgefunden wurde, als des Regenten leidenschaftlicher Ausruf: „quo mo dicitur-vous-là, ma fille!“ Wahrscheinlich bekannte sie ihre geheime Vermählung mit Riom, und die Geburt einer Tochter, die Anfangs einer Unbekannten anvertraut wurde, verlo-

ren ging, sich wiederfand, in einem Kloster der Niederlande erzogen wurde und auch daselbst den Schleier nahm. Die Herzogin starb in dem Schlosse la Muette, in dem Gebölge von Boulogne, den 21. Jul. 1719; der Vater war untröstlich, abgesehen von jedem andern Verhältnis mußte er eine Tochter, die ihm in allen Dingen so ähnlich, über alles lieben. 4) Louise Adelheid, Mademoiselle de Spartres, geb. den 13. Aug. 1698, eine schöne, geistreiche und lebhaft Prinzessin, besuchte mit ihrer Mutter die Oper, wo ihr Musiklehrer, Gauchereau, in einer höchst leidenschaftlichen Scene auftrat. Entzückt von seinem Gesange rief sie: „Ah, mon eher Caucherau!“ Dieser Ausruf schien der Mutter so bedenklich, daß die Prinzessin sogleich dem Kloster bestimmt wurde. Am 30. März 1717 trat sie als Novize in das Benedictinerkloster zu Ghelles ein, und am 23. Aug. 1718 legte sie unter dem Namen der Schwester de Ste. Batilde die Gelübde ab; ihre Aussteuer betrug 100,000 Livres, neben welcher ihr auch eine Leibrente von 12,000 Livres ausgesetzt wurde. Im J. 1719 legte die bisherige Abtissin, des Rathschalls von Billars Schwester, gegen eine Pension von 12,000 Livres ihre Würde nieder, und die Schwester von Ste. Batilde trat an ihre Stelle, wurde auch am 14. Sept. 1719 mit großer Pracht als Abtissin geweiht. Auch sie war der Gegenstand der lebhaftesten Zärtlichkeit ihres Vaters, und seine häufigen, nach dem Tode der Herzogin von Berry noch häufigeren Besuche in dem Kloster gaben den Orleansebern schöne Arbeit. Indessen ist die Verehrung durch nichts, als durch den bekannten Charakter des Herzogs gerechtfertigt. Mit ihrem gesammelten Gement gehörte die Prinzessin zu den Gegnern der Constitution Unigenitus; dieses erweckte ihr nach ihres Vaters Tode viele Verdrießlichkeiten, und ein Glaubensbekenntniß, das sie in Form eines Briefes an eine Freundin im Druck erscheinen ließ, wurde in dem königlichen Gewissenstrache 1725 öffentlich vernichtet. Man nahm ihr auch die bedeutende Pension, die sie vom Hofe gehabt, und ihren Reichthum. Am 11. Sept. 1732 legte sie die Regierung ihrer Abtei nieder, um sich in das Kloster la Madeleine de Teneil in der Vorstadt St. Antoine zu Paris zu begeben. Sie starb in diesem Kloster an den Kinderblattern den 19. Febr. 1743. 5) Charlotte Aglae, Mademoiselle de Baalot, geb. den 22. Oct. 1700, wurde den 12. Febr. 1720 an den Erbprinzen von Modena, dessen Stelle der Herzog von Gharres vertrat, vermählt; die Trauung selbst erfolgte zu Modena den 21. Jun. 1720. Die Ehe war sehr fruchtbar, aber nicht vergnügt, und auch den Interessen des Landes Modena nicht angemessen; wenigstens scheint sie großentheils die Veranlassung geworden zu sein, daß der Herzog von Modena in dem österreichischen Successionskriege zu seinem und seiner Untertanen gewaltigen Nachtheile, die französische Partei ergriff. Im Laufe dieses Kriegs, 1743, begab sich die Herzogin nach Frankreich, wo sie bereits 1734 mit ihrem Gemahle, der in seinem Incognito der Marquis de St. Felice hieß, gewohnt hatte, und sie kam nicht mehr nach Italien zurück, zumal da sie bei dem König eine sehr

gnädige Aufnahme gefunden hatte und sich seiner besondern Gunst erfreute. Nicht nur, daß sie ihm auf seinen Jagden und Reisen nach den verschiedenen Schloßern folgte, sie mußte ihn auch 1744 in den niederländischen Feldzug begleiten. „Sie hat,“ erzählt ein höchst devoter und ehrsüchtiger Autor, „sie hat jederzeit die Salamette gelehrt und deshalb sich der Aufsicht ihres Gemahls durch den am französischen Hofe genommenen Aufenthalt entzogen. Der Herzog hat auch ihre Entfernung wenig geachtet, da sie in die Jahre gekommen, die ihn vor der Furcht, sein Haus ohne sein Zutun vermehrt zu sehen, in Sicherheit setzten. Der Ritter von Modena soll ein natürlicher Sohn von ihr sein, den sie nach vor ihrer Vermählung erzeugt.“ (Der letzte Punkt scheint zwar auf einem Irrthume zu beruhen; wahrscheinlich war dem Berichterstatter die Familie de Modena aus der Gräfschaft Benaisin unbekannt.) Die Herzogin von Modena starb zu Paris den 19. Jan. 1761. 6) Louise Elisabeth, Mademoiselle de Montpensier, geb. den 11. Dec. 1709, wurde durch Vertrag vom 16. Nov. 1721 an den Prinzen von Afturien, nachmaligen König Ludwig von Spanien, vermählt. Zum Brautgeschmuck erhielt sie beare 2,000,000 Livres, außerdem zumelien für 500,000 Livres, 40 Habite von den reichsten Stoffen, die zum Hehl mit 500 Livres die Elle bezahlt worden u., der König Ludwig XV. fügte außerdem zumelien im Betrage von 800,000 Livres hinzu. Am 18. Nov. trat die Prinzessin ihre Reise an, auf der Japaneninsel wurde sie gegen die dem Könige von Frankreich bestimmte Infanten ausgetauscht, und am 21. Jan. 1722 zu Lerma dem Prinzen von Afturien wirklich angetraut, worauf die Neuvermählten sich Abends zu Bette begaben, wiewol nur auf eine Viertelstunde, bei aufgezogener Gardinen und in Gegenwart des Herzogs von Popoli. Hierbei hatte es sein Verlaß, daß zum 26. Aug. 1723, als an welchem der Prinz sein 17. Jahr antrat. Im Jan. 1724 wurde der Prinz durch seines Vaters Abdankung König von Spanien; und die seither so scharf beaufsichtigte und eingeschränkte 14jährige Königin suchte sich auf alle Weise für den bisherigen Zwang zu entschädigen. Sie ließ sich große Unvorsichtigkeiten zu Schulden kommen, und es wurde sogar erzählt, daß sie mit einem Niederländer, dem Marquis von Aftreux, in einem strafbaren Verhältnis gestanden und daß dieser deshalb heimlich abgeschlachtet worden sei. Doch fanden sich auch, vornehmlich im Auslande, Vertheidiger gegen solchen bösen Leumund, und namentlich wurde der berühmte Bomesval dergestalt dadurch erzhrt, daß er sich gegen den Marquis de Prié, der Namens des Prinzen Eugen die Niederlande regierte, und in dessen Salon dergleichen Reden geführt worden, bis zu dem harten Austritten verwarf, welches für ihn Arrest zur Folge hatte, und alles das fernere Unglück, wodurch er dahin gebracht wurde, den Turban zu nehmen. Noch wurde für und gegen die Königin von Spanien gesprochen, als sie am 14. Jul. 1724, bei der Rückkehr von einer Spazierfahrt, den Befehl traf, das Schloß von Madrid zu beziehen, und den Buenretiro, wo sich der Hof mehrentheils aufhielt, nicht mehr zu betreten. Die nächste

Veranlassung zu diesem Ereignisse war folgende: Die junge Königin war mit ihrem Gemahle der Philipp V. in St. Idelfonso zum Besuch. Am Abend lustwandelte sie in dem Garten. Ein Springbrunnen, dessen Kühle ihr an dem heißen Tage zumal wohlthun mochte, verführte sie; sie ließ sich Schuhe und Strümpfe ausziehen, und plätscherte mit den Knien im Wasser. Die beiden Könige waren des von einem Balkon aus Zusage, und das Bad schien ihnen für eine Königin von Spanien so ägerlich und unanständig, daß sogleich der Befehl gegeben wurde, die Sündlerin nach Madrid und in Arrest zu bringen. Er war ziemlich streng, wurde aber bald gemildert, und nach wenigen Tagen erfolgte, auf eine der wehmüthigen Abbitte, die vollständige Veröhnung, die jedoch mit der Entfernung von 17 Kammerfrauen und von einigen Hofcavalieren, welche im Umgange mit den Hofdamen einen allzufreien Geist finden ließen, erkauft werden mußte; auch wurde ein italienischer Abbate, der sich durch seine Liebesgedichte empfohlen hatte, des Landes verwiesen. Wüthte hatte die Königin nur geträumt, ihr Erwoachen sollte sündlich sein. König Ludwig starb an den Kinderblattern den 31. Aug. 1724, und seine noch nicht 15 Jahre alte Witwe war durch die spanische Erbfolge verurtheilt in ein Kloster zu gehen, und bis zu ihrem 40. Jahr ihren Gemahl zu beweinen. Besondere Rücksichten, vielleicht auch der Ehecontract, scheinen den König Philipp V. bestimmt zu haben, für sie eine Ausnahme zu machen, und sie erhielt die Erlaubnis nach Frankreich zurückzukehren. Am 15. Mai 1725 reiste sie in Gesellschaft ihrer Schwester, der Mademoiselle de Beaujolais, von Madrid ab, und am 1. Jul. traf sie in dem zu ihrem Empfange bereiteten Schlosse Vincennes ein. Dasselbst empfing sie einen Besuch vom Könige Ludwig XV. Im Hinfaheben sagte Ludwig: „Ich für meine Person rede wenig, und da man versichert, daß eine Königin von Spanien gar nicht redet, so werden wir uns wol nicht lange belästigen.“ Später bewohnte sie im Luxemburg die Gemächer, die ihre Schwester, die Herzogin von Berry, innegehabt, und gleich dieser suchte sie nicht selten geistigen Trost bei den Carmeliten in der Straße von Grenelle. In den ersten Jahren war ihr Hofstaat sehr zahlreich, und sie selbst im Dienste der Eitelkeit unermüdet; mit der Zeit nahm aber ihr Gemüth eine veränderte Richtung. Sie beschränkte ihre Hofhaltung, und versank nach und nach in alle die Andachtsübungen, die von einer Königin von Spanien, will sie anders ihren Ruf bewahren, gefordert werden. Sie lebte sehr eingeengt, besuchte fleißig die Kirchen und führte eine sehr strenge Lebensart. In der letzten Hälftenzeit, die sie erlebte, bestand ihre Nahrung lediglich in Hülsenfrüchten, Wasser war ihr einziges Getränk, während sie zugleich ihre Andachtsübungen verdoppelte. Diese Strenge paßte aber nicht für ihren Körperbau, und ein zurüdgekehrtes Podagra, wozu sich eine Brustwundfiebergefüllte, machte am 16. Jun. 1742 ihrem Leben ein Ende. Sie wurde in der Pfarrkirche zu St. Sulpice beigesetzt, das Herz aber durch einen Courier nach Spanien geschickt; Unterjalerbe war ihr Bruder, der Herzog von

Orleans, dem durch diesen Hintritt eine jährliche Rente von 207,900 Livres heimfiel, die 100,000 Livres ungeachtet, die er jährlich an sie bezahlen mußte. Dagegen hatte er ihre Schulden, 600,000 Livres, zu übernehmen. Von dem Könige von Frankreich hatte sie jährlich 200,000 Livres gehabt. 7) Philippine Elisabeth, Mademoiselle de Beaujolais, geb. den 18. Dec. 1714, wurde durch Vertrag vom 25. Nov. 1722 mit dem Infanten Don Carlos (nachmalig König Karl III.) verlobt, und sofort nach Spanien gebracht. Am 12. Febr. 1723 langte sie zu Madrid an, die Vermählung mußte aber, da sie nur acht, der Bräutigam sieben Jahre zählte, ausgesetzt bleiben. Mittlerweile schickte der König von Frankreich die Infantin, die ihm zur Gemahlin bestimmt gewesen, nach Madrid zurück, und diese Beileidigung sollte die arme Mademoiselle de Beaujolais entgelten. Sie mußte auf der Stelle Spanien verlassen, ohne daß ihr erlaubt wurde, von dem Könige und der Königin, oder aber von dem Infanten, der für ein Kind von neun Jahren sehr regerig schien, Abschied zu nehmen; unterwegs sollte sie noch ihre eben 13 auf der Heimreise begriffene Schwester, die vermittelte Königin von Spanien, ein. Später trat sie in gebirnen Briefwechsel mit ihrem Infanten und sie näherte vielleicht noch die Hoffnung, ihn dereinst zu besitzen, als sie von den Kinderblattern befallen wurde. Sie unterlag diesem Uebel am 21. Mai 1734 und wurde in der Abtei Val-de-Grace beerdigt. 8) Elisabeth Francisca (alias Louise Diana), Mademoiselle de Chartres, geb. den 27. Jun. 1716, wurde am 22. Jan. 1732 mit dem Prinzen Ludwig Franz von Conty verheiratet, und starb an einem bössartigen Frieselfieber den 26. Sept. 1736.

Außer dieser rechtmäßigen Nachkommenschaft hatte der Regent auch eine gute Anzahl natürlicher Kinder, von denen doch nur der eine Sohn, Johann Philipp, legitimirt wurde. Seine Mutter, Marie Louise Magdalene Victoria le Bel de la Boissière de Serp, Gräfin von Argenton, in Berry (durch des Regenten Schenkung), war früher Fille d'honneur bei Madame gewesen und starb den 4. März 1748. Der Sohn, den sie im J. 1702 zur Welt gebracht, wurde im Jul. 1706 legitimirt und hieß seitdem der Chevalier d'Orleans. Am 29. Aug. 1716 wurde er als General der Galeeren von Frankreich verurtheilt, am 26. Sept. 1719 legte er zu Malta sein Gelübde als Ordensritter ab, und am 28. Sept. dess. J. wurde er als Großprior von Frankreich insallirt. Am 28. Febr. 1723 erhielt er die Würde eines Grande von Spanien; er besaß auch die Abtei Hautvilliers. Er starb den 17. Jun. 1748; das Amt eines Generals der Galeeren wurde nach seinem Tod aufgehoben. — Auch der Erzbischof von Cambray, Karl von St. Akin, war des Herzogs Philipp und einer Kombinantin, der Mademoiselle de Florenca, Sohn, geb. den 5. April 1698. Karl erhielt am 18. Dec. 1704 als „naus ex conjugato et soluto“ päpstliche Dispens, um in den geistlichen Stand aufgenommen werden zu können, studirte in der Sorbonne, die ihm am 23. Dec. 1720 den Doctorhut verlieh, nachdem er schon seit 1716 die reiche Abtei St. Luce, zu Doum (im Ertrage von 50,000 Livres) besaß.

fen hatte. Dazu wurde ihm noch ferner im J. 1721 die Abtei St. Evroul, in dem Bisthume Lisieux, und das Priorat St. Martin-des-champs zu Paris von 45,000 Livres jährlich gegeben. Im Sept. 1721 nahm er als des Bischofs von Laonoadjutor die priesterliche, und am 26. April 1722 die bischöfliche Weibe; der Bischof von Laon war nämlich im October 1721 verstorben. Bei der Krönung Ludwigs XV. erschien er, wegen seines Bisthums, in der Eigenschaft eines Herzogs und Pairs von Frankreich. Am 17. Oct. 1723 wurde er an des verstorbenen Dubois Stelle zum Erzbischof von Cambrai (150,000 Livres jährlich) ernannt; indem er auf das Bisthum Laon verzichtete, wurde ihm durch königliches Patent vom 22. Nov. 1723 der lebenslängliche Genuß aller Ehren, die er als Herzog und Pair von Laon zu empfangen gehabt, vorbehalten. Er regierte das Erzbisthum Cambrai über 40 Jahre, häufte trotz seines fürstlichen Einkommens Schulden auf Schulden, wurde am 22. April 1764 vom Schlage gerührt und starb zu Paris den 9. Mai dess. J. — Elisabeth von Rouvroy, geb. den 10. März 1698, soll ebenfalls eine Tochter des Herzogs von Orleans und der Florenz, oder nach Andern, der seit dem J. 1689 mit dem Marquis von St. Simon verheiratheten Clara Eugenia von Hauterive gewesen sein. Sie wurde am 22. Jun. 1722 mit Glaucus Rolando, Grafen von Montmorency-Laval, dem nachmaligen Marschall von Frankreich verheirathet.

Des Regenten einziger rechtmäßiger Sohn, Ludwig, Herzog von Orleans, Balais, Chartres, Remours, Montpensier, erster Prinz von königlichem Geblüt, erster Pair von Frankreich, war zu Versailles den 4. Aug. 1703 geboren und hatte an dem durch seine schöne Uebersetzung von Cicero's Briefen an Atticus bekannten Abbé Mongault einen ebenso unterrichteten als tugendhaften Lehrer. Der Same, von dieser treuen Hand aufgestreuet, konnte wol eine Zeit lang unterdrückt, aber niemals gänzlich zerstört werden. Am 12. Aug. 1717 wurde der Herzog von Chartres, wie er noch hieß, in das Parlament, und am 30. Jan. 1718 in den Regenschloßrath eingeführt; durch eine königliche Erklärung vom Januar 1719 wurde ihm auch eine beratende Stimme in dem Regenschloßrath beigelegt. Im August 1719 erhielt er das Gouvernement von Dauphine, den 12. Sept. 1720 das Großmeistertum des Ordens u. s. f. Frauen vom Berge Karmel und des b. Lazarus, und am 11. Mai 1721 die seit Epurnos Tode nicht mehr vergebene Stelle eines Colonel-général der gesamten Infanterie. Bei der Krönung Ludwigs XV. stellte er den Herzog von der Normandie vor. Zu Gesellschaften verhielt er aber wenig Neigung, und seine Ausschweifungen hätten ihm auch kaum Zeit dazu gelassen. Er trieb es darin so weit, daß Dubois selbst umhin konnte, ihm Vorstellungen zu machen, sie fruchteten aber so wenig, als die Freiheit, die den Herzog im J. 1722 befiel, und deren Veranlassung für Niemanden ein Geheimniß war. In der Hoffnung eines bessern Erfolgs wurde eine Vermählung mit einer Infantin von Portugal in Vorschlag gebracht, sie unterblieb aber wegen verschiedener Hindernisse.

Am 22. Febr. 1723 wurde der König für mündig erklärt, und sogleich wurde der Herzog in das neugebildete Conseil aufgenommen, auch mit dem um die nämliche Zeit gestifteten Cabinets- oder Kammerrothen da Paillon beehrt. Er wählte sich noch in Modilien, als sein Vater verschied, und die angestrengteste Mühe konnte ihn doch nicht schnell genug nach Versailles liefern, um sich die erledigte Stelle eines Premierministers zu erbitten. Der Herzog von Bourbon war ihm bereits zuvor gekommen. Indessen wurde er sofort als Herzog von Orleans und erster Prinz von Geblüt anerkannt, und der König erließ am 6. Jan. 1724 eine Erklärung, wodurch er des Herzogs Hofstaat feststellte. Der Beamten (Officiers) sollten 286 sein, worunter ein Kanzler und Siegelbewahrer, der Marquis d'Argenson, der auch unter dem Vater dieses Amt bekleidete, ein premier Gentilhomme da la chambre, ein Oberstallmeister, ein erster Haushofmeister, ein Gardehauptmann. Alle diese Officiere sollten mit den Gensdarmen des königlichen Hauses gleiche Privilegien haben. Dem Herzoge blieben auch die drei Regimenter des Namens von Orleans, nämlich Orleans und Orleanais, Infanterie, und Orleans, Cavallerie, aber die Regimenter Chartres, Infanterie, und Chartres, Cavallerie, sowie seine Compagnie Gensdarmen mußte er ausgeben. Um an seiner moralischen Bildung zu arbeiten, legte ihm der König auf, wöchentlich zweimal, einmal in des Königs Gesellschaft, zu tagen, sowie er ihn auch in den Staats-, Depeschen- und Finanzrath zog. Des Herzogs von Orleans Stellung am Hofe blieb aber, so lange der Herzog von Bourbon Premierminister war, höchst unangenehm; es wurde zwar eine Annäherung versucht, die durch Ludwigs Vermählung mit der Mademoiselle de Sens, der Schwester des Herzogs von Bourbon, besiegelt werden sollte; allein jener signifizierte Bedingungen, die nicht zu gewähren, und dieser rächte sich, indem er dem Herzoge von Orleans das Prädicat *Altesse royale* durch den König verweigern ließ, auch dessen Gesuch, zum Dauphin erklärt zu werden, verweilte. Die Ehre, sich die Prinzessin Maria Leszinska, des Königs erlesene Gemahlin, als dessen Procurator in Straßburg antauchen zu lassen (15. Aug. 1725), konnte er ihm aber nicht nehmen, so sehr er es auch gewünscht hätte. Ein Jahr später mußte der Herzog von Bourbon selbst das Ministerium verlassen; seiner Gegenwart entledigt, trat der Herzog von Orleans sogleich in seine frühere Verhältnisse zu dem Hof, auch in das Prädicat *Altesse royale* wieder ein. Nur der Tod seiner Gemahlin trübte seinen Triumph; er hatte sie jählich geliebt und ihr alle seine unordentlichen Neigungen geopfert. Nachdem er sie verloren, schien er der Welt ganz und gar abzuweichen. Er entzog sich aller muntern Gesellschaft, schlief auf einer bloßen Matrasse, stand um vier Uhr Morgens auf, trank nur mehr Wasser, saßte sehr scharf und versagte sich selbst in der rauesten Winterzeit die Annehmlichkeiten eines warmen Ofens. Oft goß er viel Wasser in seine Suppe, unter dem Vorwande, sie abzukühlen, in der That aber, um sich zu köstern. Er ging schlecht gekleidet, behalf sich mit schlechtem Hausgeräth, und führte einen noch schlechteren

Alsch. Er beobachtete die äußerlichen Ceremonien der Religion auf das Genaueste, betete täglich das pariser Brevier, brachte an Sonn- und Festtagen fünf bis sechs Stunden in der Kirche zu, und wurde oft in seinem Cabinet getroffen, daß er sein Gebet auf dem Angesichte liegend verrichtete. Er genoß nicht nur sehr oft das Sacrament des Altars, sondern half dasselbe auch häufig den Kranken darbringen. Man sah ihn oftmals in der Hofkapelle mit dem Priester, der das Venerabile einem Patienten brachte, ein viertes oder fünftes Sacrament erteilen, obgleich er vom Podagra viel zu leiden hatte. Ihn hielt das Alles anfangs nur für eine vergängliche Wirkung des Nimmers, und brachte, den Leidenden um so schneller aufzurichten, eine anderweitige Heirath mit der Prinzessin Elisabeth Theresia von Lothringen in Vorschlag, allein dem Herzog verlangte nur mehr nach ungehörter Einsamkeit. Er legte 1729 das Amt eines Colonel-général der Infanterie nieder, ließ sich gleich darauf ein eignes Zimmer in dem Kloster de St. Geneviève einräumen, um ungeörter seinen Andachtsübungen obzuliegen, verbat sich in dem polnischen Successionskrieg ein ihm angebotenes Armeecommando, ließ sich aber doch im J. 1739, Namens des spanischen Infanten Don Philipp, die Königl. Prinzessin Louise Elisabeth antrauen. Im J. 1742 entfiel es ihm, den Hof gänzlich zu verlassen; er bezog ein großes, an den Klostergarten von St. Geneviève stoßendes Haus, und widmete sich abwechselnd dem Gebete, guten Werken oder anhaltenden Studien. Einige Gelehrte, die in seiner Gesamtheit die Mittel zu nützlichen Experimenten fanden, mußten stets um ihn sein; zu ihnen gehörte von 1748 an der Naturforscher Guettard. Einmal, im August 1744, verließ er auf längere Zeit seine Clause, um den kranken König in Beth zu besuchen, und bei dieser wie bei mancher andern Gelegenheit unterließ er nicht, mündlich und schriftlich für den Frieden zu sprechen. Im October 1747 legte er zu Gunsten des Dauphin das Gouvernament von Dauphiné nieder, nur eine Anweisung auf 500,000 Piores für den Herzog von Chartres sich vorbehaltend. Im Nov. 1750 stiftete er bei der Sorbonne eine Professur der hebräischen Sprache; schon früher hatte er zu Versailles ein Collegium, zu Orleans eine Lehranstalt für Wundärzte und Hebammen, mehrere Armenschulen, Hospitäler und Gesellschaften zur Unterweisung der Jugend gestiftet, mehrere Colleges und Seminarien vom Verfall gerettet. Er kaufte mancherlei Heil-Arcana und machte sie bekannt, und schickte, zum Besten der Kranken, seine Gärten mit officinellen Pflanzen aus den entlegensten Gegenden. Um die Religion auch aus den Quellen kennen zu lernen und um so treffender zu vertheidigen zu können, beschloß er sich mit dem Studium der morgenländischen Sprachen; er erlernte das Hebräische, Syrische, Chaldäische und Griechische. Was aber sein Andenken am schätzbarsten machte, das war seine große Liebe für Arme und Nothleidende. Von was Alter, Geschlecht und Stand die Unglücklichen sein mochten, sie fanden Mitsiden in dem Herzen dieses Kürstn. Beinahe täglich gab er ihnen in einem der Säle von St. Geneviève Gehör, und

keiner wurde hüßlos entlassen. Die Jahresrente von 1,800,000 Piores, die er sich vorbehalten, als er 1742 die Verwaltung seines Vermögens (seiner Mutter überließ, wurde beinahe ganz verwendet, um in den Klöstern und Collegien Kinder erziehen zu lassen, Mädchen auszustatten, verlassene Knaben ein Handwerk erlernen zu lassen, Kauflenten aufzubellen, einige tausend Schulden loszukaufen, Officiere zu equipiren, Witwen und Waisen zu unterhalten, arme adeliche Familien zu unterstützen, Kranke und Verwundete heilen zu lassen. Als die Loire im J. 1733 austrat und vorzüglich in dem Herzogthum Orleans gewaltige Verwüstungen anrichtete, wurden allein durch seine schleunige Hilfe Tausende von Menschen dem Wassertode entrißen, nachher wurde die ganze Provinz durch ihn mit Samenkörnern versehen. Seine Almosen erstreckten sich bis auf die armen Katholiken zu Deslin und in Schiefen, ja bis nach Indien und Amerika hin. Wenn man ihm vorstellte, daß er durch allzu große Entschlossenheit seine Gesundheit beeinträchtigte, gab er lächelnd zur Antwort: „er erparte dadurch für die Armen als des Herrn Christi Hofleute, und er begreife nicht, seinen Leib zum Schaden seiner Seele zu erhalten.“ Anfangs Decembers 1761 erkrankte der Herzog an einem zurüdgekehrten Podagra; das scheinbar besiegte Uebel ergriff im Januar mit verdoppelter Kraft. Sofort gerieth die ganze große Stadt in Unruhe, und die Kirche von St. Geneviève war stets gedrängt voll von Leuten jeglichen Standes, welche mit Anbrunst um die Genesung des theuern Wohlthäters sehten. Am 1. Februar mußte ihm die heil. Dlung gegeben werden, befehlungsgeachtet ließ er, wie in den Tagen der Gesundheit, jeden, der es wünschte, an sein Bett kommen. Es sei ihm unmöglich, sagte er den dazugegen eifernden Ärzten, sich das Vergnügen zu verschagen, diejenigen, denen er bei seinem Leben noch nützlich sein könne, vor sich zu lassen. Noch zwei Tage vor seinem Ende hörte er, mit der äußersten Schwachheit ringend, auf den Knien, in der Klostkirche die Messe an, und als er aus Entkräftung zu Boden sank, ließ er sich unter den Armen halten, um wenigstens stehend der heil. Handlung beizuhelfen zu können. Der Prior von St. Etienne-du-Mont wurde gerufen und wollte den Augenblick benützen, um von dem Prinzen den Wiedererzählung einiger des Jansenismus verdächtigen Meinungen *) zu erzwängen; er fand ihn aber unerhörlicher und verweigerte ihm darum die Sacramente. Auch diese letzte Prüfung erduldet Ludwig mit der Ergebung eines Christen; sein Hauscaplan vertrat des Pfarrers Stelle und der Herzog, das dringend, biefen seine Härte nicht entgelten zu lassen. Er verschied den 4. Febr. 1762 auf einer so erbaulichen und rührenden Weise, daß einer der Ghorherren von St. Geneviève, der während der ganzen Krankheit ihn nicht verließ, solche heilige Schauer empfand, daß er noch an demselben Tage sterben mußte. Er wurde, wie er es befohlen, ohne Begräbnisse in dem Val-de-Grace

5) Er meinte auch, wenigstens in den letzten Zeiten, daß Niemand gehören werde oder werde, und sein künftiger Eildurche war genötigt, auf diese Idee einzugehen.

bedrückt; eigentlich hatte er gewünscht, daß sein Leichnam der chirurgischen Schule übergeben würde, um die Lehrlinge zu üben. In seinem eigenhändigen, über 200 Artikel starken Testament, vom December 1749, hatte er seine schöne Bibliothek, sammt allen Manuscripten, den Dominikanern, und sein von dem Vater ererbtes kostbares Münz- und Gemmencabinet der Abtei St. Genevieve vermacht. Die Abtei verzichtete aber zu Gunsten seines Sohnes, was sich dieser auch in Ansehung der Gemmen gefallen ließ, und dagegen eine sehr reichliche Entschädigung gab. In allen übrigen Punkten wurde das Testament buchstäblich erfüllt, aber alle Bemühungen des frommen Testators, auch nach seinem Tode den Armen wohlthätig zu werden, konnte das nicht ersetzen, was er lebend gethan hatte. Darum sagte auch die Königin, als sein Tod gemeldet wurde: „es ist ein Seliger, der viele Kranke zu heilt.“ — Ludwig war in der Kirchengeschichte, der Geographie, der Chronologie sehr bewandert, und hatte überhaupt alle Wissenschaften mit Erfolge getrieben. Unter seinen in der Handschrift hinterlassenen Werken verdienen folgende eine besondere Betrachtung: 1) Übersetzung der Psalmen, nach dem Hebräischen, mit einer Umschreibung und Anmerkungen; 2) Übersetzungen, Umschreibungen und Auslegung eines Theils des alten Testaments; 3) verschiedene Abhandlungen wider die Juden, die zu Widerlegung des bekannten hebräischen Buches: Schild des Glaubens, dienen; 4) Übersetzung der Briefe des Apostels Paulus, nach dem griechischen Grundtexte, mit einer Umschreibung und Anmerkungen; 5) eine Abhandlung wider die Schaufspiele; und 6) eine gründliche Widerlegung des französischen Werkes: les hexaples. — Unter den Leichenteben dieses Fürsten bemerkten wir eine, die zwar nicht abgehalten wurde; J. J. Rousseau hatte sie für den Abbé d'Arty geschrieben und sie kommt auch in den Werken des genannten Philosophen vor. Vergl. Histoire du Louis, due d'Orléans, par M. Nél. (Paris 1753. 12.)

Des Herzogs Ludwig Gemahlin, Augusta Maria Johanna, war des berühmten Kriegshelden, des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und der Prinzessin Francisca Sibylla Augusta von Sachsen-Lauenburg jüngste Tochter, geb. 11. Dec. 1704. Die verwitwete Herzogin von Orleans hatte sie in Vorschlag gebracht, und das Geschäft wurde durch eine geschickte Unterhändlerin, im größten Geheimnisse, zur Richtigkeit gebracht. Die feierliche Anwerbung aber geschah durch den Marquis von Rationon, der in des Königs von Frankreich Auftrage nach Kaschadt kam. Die Prinzessin wurde, nach der Vorlesung des väterlichen Testaments, in dem Ehecontracte vom 14. Jun. 1724 mit 20,000 Gulden abgefunden, und mußte dagegen zu Gunsten der beiden Söhne des badenschen Hauses allem Erbrecht entsagen. Bei der vorläufigen Trauungszeremonie, die am 19. Jun. 1724 in Kaschadt durch den Cardinal von Schönborn vorgenommen wurde, vertrat der regierende Markgraf des Herzogs Stelle. Am 21. trat die Prinzessin die Reise nach Frankreich an, um den 13. Jul. bei der prachtvollen Kirche von St. de l'Épine, unweit Châlons, mit

dem Herzoge zusammenzutreffen. Am nämlichen Abende wurde die Ehe in des Bischofs von Châlons Eusschloffe zu Soaiz von dem Bischof eingesegnet. — Sie wurde gar bald durch den Tod ausgefüllt, denn die tugendhafte und glütige Fürstin starb in ihrem zweiten Wochenbette den 8. Aug. 1726. Drei Tage vorher, den 5. Aug., war sie von einer Prinzessin, Louise Magdalene, entbunden worden, die aber schon am 14. Mai 1728 der Mutter in die Ewigkeit nachfolgte. Der Prinz aber,

Ludwig Philipp, geb. 12. Mai 1725, und bei des Vaters Beilegen unter dem Namen des Herzogs von Chartres bekannt, wurde von seiner Großmutter, der verwitweten Markgräfin von Baden, mit einem Legate von 40,000 Gulden bedacht, erhielt am 28. März 1737 ein nach ihm benanntes Infanterieregiment und machte 1742 in den Niederlanden seinen ersten Feldzug. In dem Feldzuge von 1743 diente er bei der Kamarmeer unter den Befehlen des Marschalls von Noailles; nach dem Officialberichte führte er in der Schlacht bei Dettingen seine Truppen vier Mal zum Angriff. Am 17. Dec. 1743 vermählte er sich mit Louise Henriette von Bourbon-Gonty, einer schönen und geistreichen Prinzessin, die ihm 1,500,000 Livres baar, und ein jährliches Einkommen von 250,000 Livres zubrachte; die Ehe war aber höchst unglücklich. Am 2. Mai 1744 wurde der junge Herzog General-Lieutenant, und er nahm an allen wichtigen Ereignissen der Feldzüge von 1744—1747 in den Niederlanden Theil. Am 4. Febr. 1752 succedirte er als Herzog von Orleans, bei welcher Gelegenheit sein Hofstaat durch die ihm von dem Könige bewilligte Gratiation eines Ober-Jägermeisterramtes vermehrt wurde. Im März dess. J. übernahm er auch die drei Regimenter des Namens von Orleans Infanterie, Cavalerie und Dragoner, moegen er das Infanterieregiment Chartres an seinen Sohn abtrat. Im April 1756 ließ er durch Trenchin, der zu dem Ende von Genf herbeigerufen worden, seine beiden Kinder inoculiren, eine Handlung, die ganz eigentlich die Inoculation in Frankreich zu einer Modeangelegenheit machte. Im 3. 1757 stand der Herzog bei der Armee des Marschalls von Cölln, und namentlich wird seiner in der Schlacht von Lobositz gedacht. Am 9. Febr. 1759 verlor er seine Gemahlin. Veränderung in seinen Beschäftigungen und Reigungen ließ er bei seinem Landtage zu Bagnolet ein Theater erbauen, auf dem er nicht selten in Person auftrat. Die Rollen eines Landmannes oder Finanzier waren ihm die geläufigsten. Sausen, Gollé und Camrouet waren als Vorleser bei ihm angestellt, und diese geistreichen Leute trugen das Ihrige reichlich bei, Bagnolet zu einem höchst reizenden Aufenthaltsorte zu machen. Unpöblich war der Herzog das ganze Gut verkaufen. In den Streitsigkeiten des Hofes mit den Parlamenten war er gemeinlich auf Seiten der Opposition, in der Debatte besonders hatte eine starke und gewaltthätige Partei ihn zu ihrem Oberhaupt auserkoren, und hoffte unter seinem Schutze des Königs Maupeou Meister zu werden; allein des Herzogs Benehmen blieb schwankend und furchtsam, und diente bloß, den Unwillen des Königs zu erregen. Nachdem er diesen durch

den Verlust mehrer Regalien, die er bisher in seiner Anagnie übte, die jährlich wol 50,000 Livres einbrachten, geküßt hatte, wurde Ludwig Philipp mit dem Hofe wieder ausgehoben (1771). Man sagt, der Grund und der Preis seiner Unterwerfung sei die Aussicht gewesen, sich mit der Frau von Montesson vermählen zu dürfen. Er starb den 18. Nov. 1785. — Mit einem ausserordentlichen Leichtsinne verband er das beste Herz, und besonders den Wohlthätigkeitsinn seines Vaters. Er pflegte an Almosen jährlich über 240,000 Livres auszugeben, und sich dabei in das tiefste Dunkel einzuhüllen. Seine zweite Gemahlin, Charlotte Johanna Beraud de la Haie de Riou, Marquise von Montesson, überlebte ihn um viele Jahre. Sie war 1737 in einer ausgezeichneten Familie der Bretagne geboren, heirathete, höchstens 17 Jahre alt, den General-Lieutenant, Marquis de Montesson, einen reichen, aber ältlichen Edelmann aus der Provinz Maine, beerbte 1759 ihren Bruder, den Marquis de la Haie de Riou, welcher in der Schlacht bei Minden das Leben verlor, und wurde 1769 Witwe. Ihr Verhältnis zu dem Herzoge von Orleans entstand aber schon zu ihres Mannes Lebzeiten, und hatte Ende 1772 einen Heirathsantrag zur Folge. Die Trauung mußte aber bis zum 23. April 1773 verschoben werden, indem der König lange seine Einwilligung verweigerte, und zuletzt sie nur unter der Bedingung gewährte, daß des Herzogs Gemahlin weder den Titel einer Herzogin von Orleans führen, noch die Ehren einer Prinzessin vom königlichen Hause fordern dürfe. Ihre Stellung war demnach höchst schwierig, indem sie demnächst ebenso sehr befürchten mußte, beneidet als lächerlich zu werden. Es gelang ihr den Reiz zu entwaschen und sich vor Lächerlichkeit zu hüten. Sie war ehrsüchtig und gegen die Prinzen des königlichen Hauses, ohne sich jedoch so weit zu erniedrigen, daß ihr oder ihres Mannes Stand jemals vergessen werden konnte. Gegen Personen höhern Ranges, welche ihr, ohne daß sie es zu fordern schienen, die nämliche Aufmerksamkeit leisteten, welche sie den Prinzessinnen des königlichen Hauses erwiesen, zeigte sie sich zuvorkommend und würdig zugleich, gegen Geringere zugänglich, gegen Alle annehmlich und verbindlich. Auf diese Art gelang es ihr, nicht nur die wohlverdiente Achtung, sondern auch aus gemeines Wohlwollen sich zu erwerben. Als sie zum zweiten Male Witwe geworden, entstanden Streitigkeiten wegen des ihr von dem Herzoge zugesicherten Wittthums, und es bedurfte einer Entscheidung Ludwigs XVI. vom Julius 1792, um sie in dessen vollen Genuß einzusetzen. Den Stürmen der Revolution entging sie glücklich, denn es war nicht vergessen, wie sie in dem harten Winter von 1788—1789 alle Pflanzen aus ihren Zeeibehäusern weggeschaffen ließ, um dieselben zum Besten der Armen in Arbeitsstuden zu veranbellen, und wie sie die Unglücklichen, die auf diese Art gegen die Kälte geschützt waren, auch noch mit ungewöhnlicher Großmuth versorgte. Die Gunst Napoleons gewann sie durch einen Brief, den sie früh, als Niemand noch des Mannes wunderbare Laufbahn vorhersagen konnte, an seine Gemahlin, mit der sie innig vertraut, geschrieben hatte, und worin die Worte

vorlaken: „Sie dürfen nie vergessen, daß Sie die Frau eines großen Mannes sind.“ Napoleon, im Besitze der Allgewalt, ließ ihr ihr Wittthum, welches auf die Kamme von Orleans und vom Loing versichert war, ausgeben, erhöhte auch auf ihre Fürbitte die Pensionen des Prinzen von Conti, der verwitweten Herzogin von Orleans und der Herzogin von Bourbon. Sie starb zu Paris den 6. Febr. 1806, und wurde nach einer prachtvollen Leichenfeier in der Pfarrkirche zu St. Port, zwischen Meinn und Gorbil, an der Seine, beigesetzt. Der Herzog von Orleans war nämlich auf dem ihr zuständigen Schlosse Sainte-Affise, bei St. Port, verstorben. Kurz vor seinem Ende verordnete er, daß sein Herz und sein Eingeweide nach der Pfarrkirche von St. Port gebracht werde, „hoffend“, sagt das Testament, „daß die Gutebisherin dereinst neben ihm ruhen würde, indem er wünschte, daß sie auch nach dem Tod ebenso innig vereint seien, als sie es im Leben gewesen.“ Frau von Montesson, so ausgezeichnet durch ihren Charakter, ihren Geist und ihre Stellung in der großen Welt, besaß auch noch einige ausgezeichnete Talente. In verschiedenen Blumenstücken hat sie sich als Ran Späenbonts würdige Schülerin gezeigt. Sie spielte die Harfe, sang vortreflich und galt für eine gleich vortreffliche Schauspielerin. In ihrem Gesellschaftstheater hatte sie wenigstens keine Nebenbühlerin, und Gold vergleicht sie der Clairon. Auch als dramatische Schriftstellerin ist sie nicht ohne Verdienst. Zwei ihrer Tragödien, *Elfrédo* und *la Priso de Granade*, dann zwei Schauspiele liegen noch in der Handschrift, 16 andere Theaterstücke sind, untermischt mit vielen kleinern Gedichten und profaischen Aufsätzen, abgedruckt in ihren *Oeuvres anonymes*, 1782 acht Bde. Diese *Oeuvres* wurden aber nur in geringer Anzahl abgezogen, und gehören zu den topographischen Seitenstücken. Die Frau von Montesson soll auch eine Übersetzung des *Vicars von Wakefield* (London und Paris, 1767. 12.) geliefert haben.

Des Herzogs von Orleans zweite Ehe blieb unfruchtbar; aus der ersten kamen drei Kinder: 1) eine Prinzessin, die in der Kindheit verstarb, bevor sie einen Namen empfing; 2) Ludwig Philipp Joseph, von dem (soglich); 3) Louise Maria Theresia Kathilde, *Mademoiselle d'Orleans*, geb. 9. Jul. 1750. Sie vermählte sich den 24. April 1770 mit dem Herzoge Ludwig Heinrich von Bourbon, wurde geschieden im J. 1780, war im Laufe der Revolution bis zum J. 1796 zu Marseille verbannt, lebte hierauf kurze Zeit zu Moulins, und sodann, nach ihrer Deportation, mit einer französischen Pension von 50,000 Livres, zu Barcelona und Vittoria. Eine Zeit lang bekannte sie sich zu der Marinsittichen und Swedenborgischen Secte, später, um diese Irrthümer und das Scandal zu sühnen, das sie glaubte der Welt gegeben zu haben, indem sie einige Jahre hindurch ihre Religionspflichten mit Nachlässigkeit erfüllte, erbat sie sich von Gott als einzige Gnade, daß ihr vergönnt sein möge, zu Füßen des Kreuzes zu sterben; denn daß ein plötzlicher Tod ihr bestimmt sei, das schien ihr ungewiss. Von ihrem Ahnungsvermögen erzählt man sich überhaupt

sehr merkwürdige Dinge; namentlich soll sie im J. 1792 durch einen gemeinschaftlichen Vertrauten ihrem Bruder mitgetheilt haben, was sie in Bezug auf ihn Schreckliches und Schmerzliches offenbart worden, und was bald darauf auf das Pünktlichste in Erfüllung gegangen ist. Von andern Verwandten sagte sie: „Wenn ich das Schicksal bedenke, das über wartet, so wünsche ich, sie wären an der Mutterbrust gestorben.“ Sie selbst sank todt nieder, als sie in der Kirche und bei den Reliquien der heil. Genoveva betete, zu Paris den 10. Jan. 1822.

Ludwig Philipp Joseph, Herzog von Orleans, Valois, Chartres, Montpensier, Remours, Fürst von Joinville und Beaujolais, Baron von Armes, Hallwyn, Gommies (diese drei Besitzungen hatte der Herzog Philipp I. nach langem Rechtsstreit den Fürsten von Chimay abgedrungen) u. c., war zu St. Cloud den 13. April 1747 geboren, und hatte als Jüngling ein wahrhaft verführerisches Aussehen. Er war hoch und ziemlich gewachsen, hatte regelmäßige und angenehme Züge, auch glückliche Gesichtsanlagen. Diese Anlagen wurden aber von unsähhigen oder psychischvererbten Erbleiden vernachlässigt, gleichwie der Prinz selbst sich sehr bald um alle Vortheile seiner schönen Gestalt brachte. Sein ganzes Gesicht bedeckte sich mit Kupfer und Schwärzen, er verlor sehr frühzeitig die Haare, was seine Hingänge, die doch den Gebieter nicht beschämen wollten, nöthigte, auch die übrigen sich ausweisen zu lassen. Wenn die geheime Geschichte seiner Mutter, wem die Gegenstände, die ihm schon in der Kindheit täglich vor Augen schwebten, bekannt, wird sich darüber nicht wundern. In dem frühlichen Kreise seiner hohen Freunde aus England erzählte der Herzog zuweilen Züge aus seinen Kinderjahren, an welche er mit Vergnügen zurückdachte; Züge, vor welchen jedes menschliche Herz schaudern muß. Der Baron von Breteuil und der Herzog von Fitz-James waren die Jugendfreunde und die Gefährten des Herzogs von Chartres, wie er, so lange der Vater lebte, hieß. Im Mai 1759 erhielt er das Regiment Bellesfontaine; am 5. April 1769 vermählte er sich mit der 16jährigen liebenswürdigen Tochter des Herzogs von Penthièvre, mit der Prinzessin Louise Marie Adélaïde von Bourbon-Penthièvre. Hatte man gehofft, ihn durch diese Vermählung von der so stürmisch betretenen Bahn der Ausschweifungen abzurufen, so war dies ein großer Irrthum, vielmehr scheint Ludwig Philipp erst von dieser Epoche an jeden Rest von Zwang abgeworfen zu haben. Man erzählt sich von dem Herzoge von Chartres und von seinem Hofe viele Dinge, die keine Feder wiedergeben kann, und die beinahe noch übertrieben, was man von den berühmten Souverains seines Vorfahrs, des Regenten, ausgesprochen findet. Vorzüglich war es der von dem Prinzen im englischen Geschmack angelegte, seit kurzen in den Rering der erweiterten Hauptstadt aufgenommene Park von Mousseaux, der als Hauptplatz seiner Ausschweifungen dienen mußte; dort wurden Orgel verliert, gegen welche alle Orgel, in dem Laufe von vier Jahrhunderten in der Basilika begangen, nur Kinderspiele genannt werden mögen. Auf des Prinzen Theater zu St. Cloud wurden Schauspiele

wirklich aufgeführt, welche man ohne Abscheu nicht einmal lesen kann. Die Zeit, die ihm von seinen finsternen Werken übrig blieb, verwendete er, wie die Genossen seiner Rüste, zu mancherlei Leibesübungen; wenige kamen ihm gleich in den Künsten der Reitbahn, keiner verstand, gleich ihm, die Kunst, einen Phœton im Stuge durch alle die sich stets wiederholenden Schwierigkeiten der Hauptstadt zu lenken, keiner glänzte gleich ihm auf der Rennbahn. Aber diese Gewandtheit, welcher das alte Griechenland durch Siegerkronen gelohnt hätte, fand in Paris keine Bewunderer; sie schien eines großen Prinzen unwürdig, und brachte ihm mehr Spott als Beifall. Um keine Gelegenheit zu schimmern unbenutzt zu lassen, machte er eine Lustfahrt mit, als die ersten Versuche mit dem Ballon in Paris angestellt wurden. Ubrigens war der Prinz, so verschieden im Publicum, im Innern seines Palastes geliebt. Von Natur wohlwollend nahm er jeden gern auf, der seinen Schutz suchte. Man rühmte seine Herablassung, wiewol man fand, daß sie häufig in Vertraulichkeit überging, und ihn auch seinen Rang vergesen ließ. Obgleich im Besitz eines unermeßlichen Vermögens, dem nachdem er den Vater beerbt, schätzte man sein Einkommen auf elf Millionen Etores jährlich, fand er doch das Geheimniß, bei solchen Einkünften, indem er sie zu vermehren trachtete, Schulden zu machen. Der Garten des Palais royal war ein anmuthiger Spaziergang, der jedem ansöhnlich Gesickerten offen stand. Er ließ denselben umbauen, um an jeden ohne Unterschied geschlossene Räume vermieden zu können, und die bisherige Einschränkung für den Besuch des Gartens wurde aufgehoben, so daß derselbe gar bald der Tummelplatz des gemeinsten und verworsten Pöbels wurde. Statt der reinen Lust und der schattigen Gänge, in denen sich bisher die Pariser während der Sommermonate ergötzt hatten, fanden sie unter den neuen Pöngengängen des Palais royal nur mehr das Beispiel des Kaffers und die Gemälde der schmutzigsten Niederlichkeit. Von der andern Seite mißfiel diese Speculation den brachgärtigen Eigenthümern, deren Häuser durch die Neubauten an Werth und Annehmlichkeit verloren, und ihr Unwille machte sich nicht nur in unglücklichen Processen, sondern auch in mancherlei Caricaturen Luft; die Processen wurden gewonnen, oder blieben unentschieden liegen, beides nicht zu Gunsten der Popularität des Herzogs, die Caricaturen belebte er, ohne sich in seinen Plänen stören zu lassen. Bald entwickelte sich in seinem Herzen der Keim zu ungleich strafbarem, zu weit auffassendem Plänen. Er war im höchsten Grad empfindlich und reizbar, eine Kleinigkeit reizte ihn, ihn zu beleidigen, und die einmal sein Eitelkeit beigebrachte Wunde heilte nimmermehr; man kann wohl sagen, daß Raubbegierde seine Goltzeit war. Der Erygeron Maximilian kam, seine Schwester, die kaum 20jährige Königin, zu besuchen, nach Versailles. In der Freude, den lange und schmerzlich vermissen Bruder wiederzusehen, glaubte Marie Antoinette, er könne sich den Vorschriften der Etikette, die ihr selbst so lästig, entziehen, und ihr jeden der Augenblicke schenken, die sonst den Staatsbesuchen bei den Prinzen des königlichen Hau-

ses geprosert zu werden pflegten. Die Vernachlässigung, die sie hierin zu erdulden glaubten, mißfiel den Prinzen höchlich, und der Herzog von Chartres besonders schloß sich tief gekränkt. Als eigentliche Beschädigter empfanden ihn die Königin, und er ließ sich das genugsam merken. Man wiederholte sich daher in den höhern Kreisen, wo man bereits den Charakter der Königin herabzuwürdigen suchte, viele, diesen Zwist betreffende unangenehme Anekdoten, durch welche die Königin ihrer Seite sich nicht wenig verlegt fühlte. Von Stunde an bildeten sich in der Hauptstadt und am Hofe zwei Parteien, die der Königin und die der Prinzen; an der Spitze dieser stand der nachdrücklichste Herzog von Chartres. Durch Kleinigkeiten getrennt geriethen sie bald durch das Hinzutreten der allenthalben gährenden politischen Ideen, sowie durch die Bemühungen boshafter Menschen, in unheilbare Zerwürfniß.

Gefättigt, oder vielmehr ermüdet durch eine ununterbrochene Reihe von Wollüsten, ließ der Herzog seine Phantasie mit andern Gegenständen spielen. Ihn gelüste nach der bisher von dem Herzoge von Penthièvre bekleideten Stelle eines Großadmirals, und der Schwierigkeiten war gütig genug, sie zu seinen Gunsten abzugeben zu wollen. Des Königs Genehmigung wurde aber ebenfalls erfordert, und der Monarch, für den die Flotte ein Gegenstand besonderer Sorgfalt und Vorliebe war, verrieth wenig Neigung, sie zu geben. Auch hierin wohnie der Herzog der Einwirkung der Königin zu bezeugen. Um alle Hindernisse zu beseitigen, ergab er sich dem Studium der Seewissenschaft, und zugleich hat er um die Erlaubniß, auf dem Geschwader des Admirals d'Orvilliers dienen zu dürfen. Dieses Geschwader kreuzte in dem Kanal, und man glaubte jeden Augenblick ein Zusammentreffen mit der englischen Flotte, unter Koppel, gewärtigen zu dürfen. Der Herzog bestieg das Linienschiff le St. Esprit, dessen Capitain, la Mothe-Picquet, als einer der tüchtigsten Seemannen des Königreichs bekannt war. Der St. Esprit war der Reihenführer des Hintertreffens, ganz natürlich wurde dem Prinzen, der ihn befehligen hatte, der Oberbefehl über die ganze Abtheilung, dem Namen nach, anvertraut, wirklich commandirte la Mothe-Picquet; es läßt sich wenigstens nicht annehmen, daß ein Officier von seiner Bedeutung sich auf dem Reihenführer einer ganzen Division einschinden haben sollte, bloß um ein lebender Zeuge der Fehler zu werden, die ein junger Prinz, ohne alle nautische Erfahrung, schließlichs nicht vermeiden konnte. Am 27. Jul. 1778 wurde der Duesant gekämpft. Ohne entscheidenden Erfolg kehrten beide Flotten, nachdem sie einander lange genug beschossen, in ihre Häfen zurück, und zu Brest wie zu Portsmouth wurde ein Sieg verkündigt. Der Herzog begab sich sogleich nach Paris, wo man Anfangs nur von seinem Muth und seiner Geistesgegenwart zu sprechen wußte, wo man ihn darum auch in der Oper beklatschte. Aber die dem Hofe zugekommenen Berichte lauteten nicht so günstig. Als der Herzog vor dem König erschien, fand er eine kühle, bei den Döcklingen eine beinahe beleidigende Aufnahme, und man erzählte

sich, während des Treffens habe er sich im Schiffswaume verhehlt gehalten, des Admirals Signale seien darum von dem Hintertreffen unbeachtet geblieben, und dieser Umstand habe die Engländer vor einer gänzlichen Niederlage bewahrt⁶⁾. Er erhielt mehr die Würde eines Groß-Admirals, noch selbst die Anwartschaft darauf; aus besonderer Gnade, die ihm vielmehr als ein Spott erscheinen mußte, wurde ihm die Stelle eines Colonel-général der Husaren verliehen. Seitdem sah man ihn fast nicht mehr am Hofe. Abgewiesen von den Vergnügungen, die Versailles darbieten konnte, kehrte er zu seinen Dingen, denen er scheinbar entfagt hatte, zurück; um darin eine Abwechslung zu haben, unternahm er eine Reise nach England. Er errichtete mit dem Prinzen von Wallis, nachmals Georg IV., und vielen andern Großen ein genaues Freundschaftsbündniß, und brachte nach Frankreich den lebhaftesten Enthusiasmus für britische Sitten und Moden mit. Die vornehmste Welt zu Paris gefiel sich damals in der größten Prahlerei; kaum gab der Herzog das Beispiel, so trat die größte Einfalsucht an die Stelle des Goldes und der kostbaren Siedereien, die bisher auf den Gewändern der Großen geschmeiert hatten. Bald sahen die Bürger nur mehr ihres Gleichen in denjenigen, denen sie früher nur nach unermesslichen Eifersuchtsbezeugungen zu haben wagten. Die Großen suchten sich den Ehrenbezeugungen und den Aufmerksamkeiten, die so lange ihr Schild gewesen, zu entziehen. Sie legten freiwillig Rang und Würde nieder, und diese in allen Schritten geprüfene, den untern Classen natürlich höchst wohlgefällige Veränderung war ebenso plötzlich als allgemein. Selbst der königliche Hof wurde genöthigt, seine Gebräuche umzuwandeln, seine Etikette zu mildern. Aber der Herzog hatte noch mehr in England gelernt, und besonders die ärgste Spielwut angenommen. Er brachte Pferde und Jockeys mit sich nach Frankreich herüber, und machte bald die Pferderennen zur Mode. Bei Vincennes, in der Ebene von Sablon, bei Fontainebleau und an andern Orten sah man Pferderennen und Wettten wie in England. Tausende von Louis'd'ors wurden gewettet und verloren, und der Herzog von Orleans gewann am meisten; denn er hatte aus England Reiter mitgebracht, welche mit allen den Kunstgriffen, die angewendet werden müssen, um die Wette zu gewinnen, oder auch zur gehörigen Zeit zu verlieren, genau bekannt waren. Er gewann allein; er gewann alles, und Niemand wollte mehr gegen ihn wette. Viele von den Herren des Hofes verlanen in eine Schindelnalt, von der sie sich niemals befreien konnten. Einß gewann der Herzog von dem Grafen von Artois 1000 Louis'd'ors, indem er den Reithentß des Grafen besaß. Das berühmte Pferd des Grafen litt dabei so sehr, daß es hinfühend wurde. Es hatte 42,800 Livres gekostet, und mußte für 150 Livres verkauft werden. Den Herzog von Fitz-James, seinen Freund, ruinirte Orleans durch solches

6) Darum sagte die Marquise von Riccio, die er für eine der häßlichsten Frauen des Hofes erklärt hatte, er verstehe sich so wenig auf Signalements (Personen-Beschreibung), als auf Signale.

Spiel gänzlich, und dem Grafen von Artois gewann er in allem gegen 80 Millionen Euros ab. Auch die Königin verlor viel an ihn. Endlich ließ der König die Pferderennen verbieten. Nun waren die Hazardspiele des Herzogs Lieblingsneigung. Er spielte mit allen Herren des Hofes, und gewann; er spielte in den berühmtesten Spielclubs in London, und gewann. Man beschuldigte ihn daher allgemein, daß er die Kunst verstehe, das Glück zu verbessern. Die Spielmuth beherrschte ihn aber nicht so gänzlich, daß er nicht Zeit gefunden haben sollte, sich mit politischen Intriguen zu beschäftigen. In der berühmten Halbbandgesellschaft war er der Freund und Vorgesetzter des Cardinals von Rohan. Nedec, den die Königin persönlich haßte, wurde durch ihn gegen alle Hofcabalen unterstützt und in seiner Stelle erhalten; denn schon war des Herzogs Einfluß sehr bedeutend geworden. Die jungen Leute, die in America gekochten hatten, und die durch ihr Freiheitsgeschrei das erwachende Frankreich erschreckten, gruppirten sich um ihn, und verstärkten gar sehr die Macht einer Partei, die Anfangs wol nur eine Opposition gegen den Hof bilden wollte, die aber gar bald, fortgerissen nach jenem Abgrunde, den sie selbst erweitem half, das Zeichen zu jener Reihe von Ummälungen gab, von welchen Europa noch heute erbebt. Die Freimaurer wählten, nach des Grafen von Clermont Tode, den Herzog zum Großmeister aller französischen Logen, und diese Gesellschaft mag ihm zur Förderung seiner Entwürfe gar sehr nützlich gewesen sein. Wohlgerühnte Personen, denen einige Abnung bewohnte von dem, wozu alles dieses einführen könnte, überzeugten die Königin von der Nothwendigkeit, den Herzog zu versöhnen, und sie that hierzu selbst die ersten Schritte. Der Friedensschluß sollte durch ein feierliches Mahl in des Herzogs Palast besiegelt werden. Als die Königin sich niederlegte, fand sie an ihrer Seite die Gräfin von Genlis oder Marquise von Sillery, die als der Madame de Montespan Rechte in des Herzogs Haus eingeführt worden war, ihn seit 1762 vollkommen beherrschte und bei seinen Kindern zugleich die Stelle des Gouverneurs versah (man nannte sie darum Madame la Gouverneur). In dem Gefühl ihrer Würde bot die Königin, daß man diese Dame von ihrer Seite entfernen möge. Madame de Genlis sah sich genöthigt aufzustehen und die Tafel zu verlassen. Dafür schwur sie in ihrem Herzen der Königin bittere Rache, und es ist nicht zu zweifeln, daß sie ihre Gewalt über des Herzogs Gemüth benutzte, um die verwerfliche Ausführung in die Saat des bittersten Hasses zu verweben.

Einstweilen unternahm Ludwig Philipp eine Reise nach Italien, die beinahe ganz unbeachtet blieb, denn der Hof war schon durch die lebhaftesten Angriffe beunruhigt. Die schändlichsten Verleumdungen gegen die höchsten Personen gingen von Munde zu Munde, und die königliche Gewalt schien kaum mehr einer Partei vergleichbar. Eine unerhebliche Finanzverlegenheit, die durch neue Ausgaben abgeholfen werden sollte, reizte die Widerseßlichkeit der Parlamente. Um diese steigende Widerseßlichkeit zu bekämpfen, hielt Ludwig XVI. am 24. Nov.

1787 in dem Justizpalast eine königliche Sitzung, welcher die Prinzen und die Pairs des Königreichs beizuhatten. Die Majorität des Parlaments beharrte in ihrem Widerspruch, die Pairs aber traten der Minorität bei, worauf der König befahl, seine Edicte einzuregistrieren. Da erhob sich der Herzog, der dem Könige ganz nahe saß, und fragte ihn, ob es eine königliche Sitzung oder ein Lit de justice sei, so er habe halten wollen, wobei er zugleich gegen Alles, was vorgegangen war, protestirte. „Das steht Ihnen vollkommen frei,“ erwiderte der König mit Ruhe, und nicht ein Wort weiter. Als er den Saal verlassen, brachte der Herzog eine Protestation zu Papier. Am andern Tage wurde er nach seinem Schlosse zu Billers-Gotterets, 15 Stunden von Paris, verwiesen, das Parlament warf sich aber zu seinem Vertheidiger auf. Der erste Präsident mußte dem Könige vorkellen, daß einem Prinzen seines Hauses und zweien Parlamentsbedeuten nur darum die Freiheit genommen worden, weil sie frei in des Königs Gegenwart ausgesprochen hätten, was Pflicht und Gewissen von ihnen forderten, in einer Sitzung, welche laut der Anknüpfung gehalten worden, um freie Stimmen zu vernehmen. Das Verbannungsdekret wurde auch wirklich schon am 17. April 1788 zurückgenommen, und der Herzog kehrte triumphirend nach dem jetzt gänzlich für ihn gewonnenen Paris zurück, fuhr auch fort, mit seiner Gewandtheit um die Gunst des Publicums zu buhlen. Von dem Parlament fing sie bereits an, sich zu entfernen, und ein Schritt des Herzogs, obgleich in der Hauptstadt kaum bemerkt, mag dazu nicht wenig beigetragen haben. Als es sich um die Wahl der Deputirten für den Reichstag handelte, ertheilte der Hof den einzelnen Aemtern höchst ungeschickte Instruktionen über das Benehmen, das sie bei Gelegenheit dieser Wahlen beobachten sollten. Auch der Herzog schickte den Beamten seines Appanage ganz im Geiste der Zeit und schließlich von Sieges verfaßte Instruktionen zu. Es finden sich darin bereits alle Grundzüge der 1789 verwirklichten Revolution; es wird von einem Beschreibungsgeß und von tausend andern Neuerungen gesprochen, von denen später auch nicht eine vergessen wurde; die Auflösung der Parlamente ist zwar nicht beantragt, aber die anderweitig geforderten Reformen machten die Fortdauer ihrer Existenz unthunbar. In dem strengen Winter von 1788—1789 bewies sich der Herzog von Orleans sehr mitleidig. So lange die grimmige Kälte dauerte, brannten in der Nähe seines Palastes große Feuer, auch ließ er den Armen reichlich Lebensmittel austheilen. Diejenigen, die er auf diese Art gegen Frost und Hunger schützte, verdankten durch die ganze Hauptstadt den Ruf von seiner Güte und Barmherzigkeit, wiewol es auch Leute gab, die in des Herzogs Benehmen andre Beweggründe finden wollten, als die Regungen einer christlichen Milde, und der Aufreiß in Revolutions Fabel, die schändliche Mißhandlung dieses von Frankreich Inbuidrie so verdienenden Mannes wurde lebhaft seinen Antrieben zugeschrieben. Er wollte die Kräfte seiner Partei kennen lernen. Außer der Hauptstadt war aber sein Einfluß so bedeutend nicht, er zweifelte selbst,

ob es ihm gelingen werde, zum Deputirten für den Reichstag gewählt zu werden, und mußte zu dem Ende die Gewandtheit des Marquis von Limon in Anspruch nehmen. Dieser erschien unerwartet, angeblich um des Herzogs Bauten zu implaciren, in Gredpi, als eben gewählt wurde, und es gelang ihm, die Wahlherren von Abel, ob sie gleich nicht die mindeste Lust hatten, sich mit dem Hof in Opposition zu setzen, dahin zu lenken, daß sie im Wege der Acclamation den Herzog wählten. Limon hatte ihnen gesagt, daß sein Candidat nicht annehmen würde, man erlaube daher nicht wenig, als der Herzog einige Tage später in Gredpi eintraf, um zu danken und den Eid zu leisten. Auf diesem Wege gelangte Orleans in die Adelskammer, und das Herz, mit dem grimmigsten Haß gegen den Hof erfüllt, trat er im ersten Augenblicke zu der Partei der Revolution, gleichwie diese Partei sich um ihn drängte. Am 28. Mai 1789 erklärte die Majorität des Adels, daß Beratung nach Ständen für sie eine unabänderliche Vorschrift sein würde, sofort protestirte der Herzog gemeinschaftlich mit etwa 40 Ocelluten gegen diese Erklärung. Am 18. Jun. klagte die nämliche Majorität in sehr gemäßigten Ausdrücken dem Könige, daß der Bürgerstand sich durch Beschluß vom 17. als Nationalversammlung constituirt habe; gegen diese Klage protestirte abermals 43 Ocellute, und der wegen Unpässlichkeit abwesende Herzog von Orleans trat schriftlich ihrer Protestation bei, und behauptete, daß er die darin ausgesprochenen Grundsätze vollkommen als die seinigen anerkenne. Am 25. that er in der Adelskammer den Vorschlag, oder vielmehr er las ihn ab, wie er von Silers zu Papiere gebracht worden, daß der Adel sich mit dem Bürgerstand vereinigen möge. Schon ehe er sich dem Sitzungssaale näherte, empfing ihn, und ihn allein, unerhörter Beifallruf, daß er selbst sich denselben verbitten mußte: „Freunde!“ sagte er zu der Menge sich wendend, „für jetzt, ich bitte Euch, keinen Lärm; ich will Euer Glück, ich werde dasselbe aus allen meinen Kräften befördern, heute Abend könnt Ihr mir Beifall spenden, wenn es Euch beliebt.“ Es scheint nämlich schon damals im Werke gewesen zu sein, ihn als Lieutenant-general des Königreichs auszuweisen zu lassen; aber es fehlte ihm der Muth, diese günstige Stimmung des Volkes zu benutzen. Während des Lebens sank er ohnmächtig hin. Man riß, um ihm Luft zu verschaffen, ihm Rod und Weste auf, und mit Versauern erlöschte man sechs oder acht dünne Wesseln, und darunter einen biden Pappendel auf der Brust. „Sechs bis acht Wesseln im Juniuss, an einem heißen Sommertag, und ein Stück Pappendel! Wo sind die Röderer, vor denen sich der Herzog so fürchtet?“ Solche und ähnliche Reden gingen von Mund zu Mund, er aber erholte sich wieder, und zog dann, getäuscht in seinen Hoffnungen, mit einer Minorität von 47 Köpfen, in die Nationalversammlung, um künftig daselbst seinen Sitz zu nehmen. Am 3. Jul. wurde er von dieser Versammlung zu ihrem Präsidenten erwählt, er verbat sich aber solche Ehre, und sie wurde dem Erzbischofe von Bienne zu Theil. Gleichzeitig fing auch der Garten des Palais royal, wo be-

sonders Camille Desmoulins als Redner auftrat, an, der Mittelpunkt aller revolutionären Bewegungen zu werden: alle Ausbrüche der Volkswuth wurden dort vorbereitet, und von dort gingen alle Zusammenrottungen aus. Die bedeutendste ordnete sich am Abende des 12. Jul. vor Jon's Kaffeehaus. Die Aemuluanten nahmen bei dem Bildhauer Curtius des Herzogs und Reders Büsten weg, und trugen sie im Triumph durch die Straßen. Reders Büste wurde durch die Soldaten geschlagen, jene des Herzogs aber gerettet. Er selbst zeigte sich mittlerweile an den Fenstern seines Palastes, und nicht aufstehend, durch Zeichen des Beifalls die Auführer zu ermuntern, ließ er sich durch die bewegtesten Straßen fahren. Das Volk umringte den glänzenden Wbißy und rief den Herzog um Hülfe und Beistand an. „Es gibt nur ein Mittel, meine Kinder,“ entgegnete er, „bemäthet Euch!“ In der in den Jahrbüchern der Revolution so denkwürdigen Sitzung der Nationalversammlung vom 14. Jul. war er gegenwärtig. Tags zuvor hatten die Auführer, denen zum Besten er 600 Spieße versetzt lassen, und die zum Theil von seinen Bedienten in rother mit Silber verbrämter Kicore angeführt wurden, ihn wirklich als den künftigen General-Lieutenant des Königreichs bezeichnet, und im nämlichen Augenblicke wurden die am vorigen Tag aufgesetzten grünen Cocarden mit Füßen getreten; statt ihrer herrschten jetzt die Farben des Hauses Orleans: blau, roth und weiß. Der Zweck einer so plötzlichen Umwandlung ist augensätzig durch die Zustimmung des Königs zu den Wünschen der Nationalversammlung, vielleicht auch durch die Furchtsamkeit des Herzogs, biled er unerreich. Einige Tage später äußerte wenigstens Mirabeau: „Der Herzog hat zu wenig Charakterstärke und zu wenig Muth, als daß man den Anführer einer Partei aus ihm machen, oder Grothes mit ihm, oder durch ihn unternehmen könnte. Seine Furchtsamkeit hat große Pläne vernichtet. Man wollte ihn zum Lieutenant-general des Königreichs machen. Es hing nur von ihm ab. Seine Lektion war ihm eingeprägt, er durfte sie nur nachsprechen.“ Ubrigens ruht auf dem Projecte mit der General-Lieutenantschaft tiefe Dunkelheit. Betrand de Mollerville erzählt, daß der Herzog im Resultate der Beratungen eines ihm ergebenden Gonventiells, der seine Sitzungen im Dorfe Montrouge hielt, dem Könige die Gefährlichkeit seiner Lage vorstellte, und von ihm die General-Lieutenantschaft oder, mit andern Worten, die Wiederlegung der Krone empfangen sollte. Der Herzog, berichtet Betrand ferner, war am Morgen des 13. an der Thür des königlichen Cabinets, und erkundigte sich bei dem Baron von Breteuil, der dasselbe eben verließ, ob er den Monarchen sprechen könne. Breteuil erwiderte, der König wolle Niemand sehen, er möge ihm aber schreiben, auch, wenn er es für gut fände, sein Schreiben an Breteuil abgeben, wo es sodann am Abende dem Könige vorgelegt werden solle. Dazu entschloß sich Orleans, hatt aber die General-Lieutenantschaft zu fordern, erbat er sich Breteuils Verwendung um die Erlaubniß zu einer Reise nach England zu erhalten. Allerdings hatte sich aber auch vom 14. zum 15. die Tage der Dinge

vielfach verändert, und ein Vorschlag, der am 14. vielleicht annehmlich gewesen wäre, konnte am 15. mit Unwillen abgewiesen werden.

Von diesem Tage an, bis zum 5. und 6. October, war wenig die Rede von dem Herzog; man bemerkte nur, daß er in der Nationalversammlung auf der äußersten Linken saß, und daß er alle Schritte einer höchst ercentrischen, an Zahl aber noch sehr geringen, Partei theilte, welche man die Partei des Palais royal, oder später, nach Mirabeau's Ausbrüche, die Partei der 30 Stimmen nannte. Wie schwach sie damals noch war, mußte Orleans mit großem Mißvergnügen erfahren, als auf seinen Betrieb die Versammlung sich vom 15—17. Sept. mit den langen und lärmenden Debatten über das Recht der spanischen Bourbons zu der Thronfolge in Frankreich, für den damals so entfernten Fall des Erlöschens der herrschenden Linie, beschäftigte. Der Herzog erwartete mit Zuversicht die Erklärung, daß in Folge des Verzichtes Philipp V. sein Recht dem Rechte der spanischen Linie, die zwar der ältere Zweig, vorgehe, statt dessen entbiete der am 17. Sept. von der Nationalversammlung in Ansehung der Thronfolge gefaßte Beschluß mit den merkwürdigen Worten: „sans en tendre rien préjuger sur l'effet des réconciliations“ (wobei die Nationalversammlung sich vorbehielt, über die Wirkungen des Verzichtes auf die Krone in der Folge zu urtheilen). In den fürchterlichsten Tagen des 5. und 6. Oct. 1789, als welche herbeiführen zu können der Herzog ein Anlehen von sechs oder sieben Millionen in Holland gemacht haben soll, wollten viele Zeugen ihn erkannt haben, wie er die Stürmenden in ihren Angriffen auf das königliche Schloß leitete, und ihnen dessen Ausgänge bezeichnete. Am 5. Oct. besanden sich auch seine Kinder mit ihrem Gouverneur, der Gräfin von Genlis, unter den Zuhörern, die den Verhandlungen der Nationalversammlung beiwohnten. In der Hitze der Discussion schrie Mirabeau: „il faut des victimes aux nations, et ces victimes seront les ministres.“ Ein M. de Barbantanne, der sich auf der Galerie unter den Zuhörern besand, rief dagegen den Mitgliedern der Versammlung zu: „on voit bien, que ces messieurs veulent encore des lanternes, oh bien, ils en auront, und der Herzog von Choiseul, der grade 16 Jahre weniger einen Tag alt war, setzte hinzu: „oui, il faut encore des lanternes.“ (*Mouvier*, Appel au tribunal de l'opinion publique, p. 283. Procédure du Châtelet, témoin 204 et 242.) Der Vater selbst, der sogleich nach der Ankunft der wüthenden Weiber zu Versailles die Nationalversammlung verlassen und sich mit den wilden Horden befreundet hatte, wird noch öfter in der von dem Châtelet geführten Untersuchung genannt, und die Aussagen gegen ihn zeigten sich so bedeutsam, daß dieser Gerichtshof darauf antrug, dem Prinzen die Unverletzlichkeit zu nehmen, um ihn der Gerichtsbarkeit zu überliefern. Die Nationalversammlung ihrer Seits bestellte eine Untersuchungskommission, aber ihr Berichterstatter, Ghabroud, wußte alles dem Herzog Belästigende zu entfernen und die Sache wurde unterdrückt. Später in einer Rede, die Ludwig Philipp

über diesen Gegenstand hielt, versuchte er keine Vertheidigung zu führen, er lehnte keine der ihm gemachten Beschuldigungen von sich ab, er versprach einzig, sich an den Richtern und Zeugen zu rächen und dieselben bestrafen zu lassen. Vorläufig aber entschloß er sich, nach einer kühnlichen Unterredung mit la Fayette, zu einer Reise nach England (14. Oct.). Mirabeau, sein angeblicher Verdünfter, der aber vielleicht nichts weiter suchte als den unbegrenzten Einfluß la Fayette's durch einen andern Einfluß im Gleichgewichte zu halten, widersetzte sich vergeblich dieser Reise, und von Stund an war das wirklichliche oder scheinbare Einverständnis zwischen ihm und dem Herzoge gebrochen. Philipps Ankunft in Boulogne, wo er sich einschiffen sollte, veranlaßte große, wahrscheinlich durch Mirabeau angeordnete, Bewegungen; das Volk wollte ihn nicht ziehen lassen. Er verweigerte es jedoch, einem so tumultuarischen Antrage Gehör zu geben und brachte beinahe neun Monate in England zu, nicht in den angenehmsten Verhältnissen mit Könige Georg III. Am 15. Febr. 1790 schrieb er an den Präsidenten der Nationalversammlung, um seinen ausdrücklichen Beitritt zu dem am 4. Febr. von dem Könige geschwornen Bärgeude zu erkennen zu geben. Am 3. Jul. schrieb er nochmals an die Nationalversammlung, wie sein Herz es ihm zur Pflicht mache, der feierlichen Handlung vom 14. beizuwohnen, Herr von la Fayette habe ihn zwar durch seinen Adjutanten, de Boiville, ersuchen lassen, nicht nach Paris zu kommen, und als Hauptgrund für diese Zumuthung angegeben, daß übergenannte Personen sich seines, des Herzogs, Namens bedienen würden, um Unruhen anzufachen, er sehe aber nicht, daß sein fernerer Aufenthalt in England dem Interesse der Nation und dem Dienste des Königs förderlich sein könne, und halte sich vielmehr verpflichtet, seine Stelle als Mitglied der Nationalversammlung wieder einzunehmen. Die Versammlung erklärte, daß ihn nichts daran verhindere, und er trat sogleich die Rückreise an. Zwei Tage nach seiner Ankunft kam er nach den Tuilleries, um dem Könige seine Aufwartung zu machen. Auf der Treppe begegnete ihm der General-Adjutant de Goguelas und er empfing von demselben einen heftigen Stoß mit dem Ellbogen. Verwundert fragte der Herzog: „Was wollen Sie?“ worauf Goguelas antwortete: „Ihre Frage, Herr Herzog, ist impertinent.“ Orleans setzte seinen Weg fort und betrat die königlichen Gemächer, fand aber bei dem König eine sehr kalte Aufnahme, während die Königin gar nicht mit ihm sprach. Goguelas stellte sich dem Herzoge gegenüber, und starrte ihn an. Orleans entfernte sich und Goguelas war hinter ihm. „Warum verfolgen Sie mich?“ fragte er den Bedienten. „Es kann ja wol einmal durch Zufall geschehen.“ erwiderte dieser höhnend, „daß ein Chambermann in die Fußstapfen eines H. tritt.“ Der Herzog antwortete nicht, und fuhr nach Hause, um seinen Freunden den Handel vorzutragen. Biron und de la Touche meinten, er müsse den Bedienten fordern, die Andern ratheten, ihm zu ignorieren. Der letzten Meinung stimmte der Herzog bei. Nun erbot sich de la Touche, statt seiner Verurtheilung zu fordern. Er ging zu Ge-

gutlos und eröffnete die Absicht seines Besuchs. Boguelas fragte: „Höbern Sie mich im eignen Namen, oder als des Herzogs Schatzmeister?“ — „Als Schatzmeister.“ — Da zog Boguelas die Kiste und rief seinen Kammerdiener: „Hier ist,“ sagte er, „der Mann, der Ihnen Genugthuung geben wird, die Herren müssen sich mit den Herren, und die Bedienten mit den Bedienten beschäftigen.“ Der Herzog tröstete sich, als er am 11. Jul. die Kabinetschüre betrat, und mit vielem Pathos den bereits schriftlich eingeforderten Eid wiederholte. Sofort wurde auch die Stadt Paris, die zeither sehr ruhig gewesen war, neuerdings unruhig, und es begannen die Angriffe auf die sogenannten Konstitutionsfreunde und ihren Anführer la Fayette. Die Ausrufung: „Der Verräther la Fayette,“ krachte in den Clubs und in den Volksversammlungen, und der Garten des Palais royal wurde der Schauplatz vielfältiger Gewaltthatigkeiten gegen die Konstitutionellen; Gewaltthatigkeiten, die besonders nach dem Aufzuge zu Nancy, dessen Urheber la Fayette bestraft wissen wollte, einen ernstlichen Charakter annahmen. Auch wurde damals zuerst die große Veränderung in der Stimmung der Hauptstadt, die doch vornehmlich nur dem Golde des Herzogs zuschreiben, bemerkbar. Gewaltthatigkeiten, Plünderungen und Greuel aller Art wurden täglich ungefragt verübt; man erzählt sich, es sei, als der Pöbel eben von der Plünderung des Hotels von Gastries zurückkehrte (13. Nov. 1790), der Herzog von Chartres vor dem Palais-Nourbon, dem Eigenthum des Prinzen von Condé, vorbeigefahren; er habe anhalten lassen, und bald wäre sein Wagen von allen Seiten von Plünderern umgeben gewesen. Da habe er den Schlag des Wagens geöffnet, sich mit dem halben Leibe herausgelegt und zu verschiedenen Malen, so laut wie möglich, geäußert: „Ich begreife gar nicht, meine Brüder, warum die tapfern Bürger diesen Palast nicht auch schon geplündert haben.“ Gleichwie der Herzog sich den wüthigsten Jakobinern in die Arme warf, so nahm auch das Volk Partei für sie, und die früher so unerheblichen Drösig singen an, sich mit jener Macht zu umgiren, von der sie gar bald so schrecklichen Gebrauch machen sollten. Es erschien auch die schon längst angekündigte Rechtfertigung des Herzogs gegen die vor dem Ghateliet angebrachten Beschuldigungen; sein Freund, der Herzog von Lauzun, vertheiligte ihn mit großer Würde vor der Nationalversammlung, der Marquis von Berrère, obgleich ein entschiedener Royalist, that christlich dasseits, und der Herzog ließ den Präsidenten von Froudeville, der ein besonders bestimmtes und beschwerendes Zeugnis gegen ihn abgelegt hatte, fordern, was jedoch ohne Folgen blieb. Ebenso wenig Erfolg hatte ein Antrag, den Ludwig Philipp durch den Deputirten Camus vor die Nationalversammlung bringen ließ. Er betraf die Mitgift der Prinzessin Louise Elisabeth von Orleans, Gemahlin des Königs Ludwig von Spanien. Der Regent, ihr Vater, hatte ihr auf den Staatschatz eine Summe von 4,158,000 Livres angewiesen, davon wurde aber nur ein Drittel bezahlt, und die beiden andern Drittel forderte jetzt der Herzog, wie schon mehrmals ge-

schehen, als Erbe der Königin. Die Sache wurde auf fernern Bericht verwiesen.

Die Flucht des Königs schien eine erwünschte Gelegenheit, die General-Lieutenantschaft zurückzunehmen, in dessen wogte es der Herzog kaum, seine Wünsche laut werden zu lassen, vielmehr schrieb er, nachdem er sich überzeugt, daß für jetzt alle Mittel verloren sein würde, am 26. Jun. 1791 an den Redacteur des *Journal de l'Assemblée nationale*: „Ich muß Ihnen wiederholen, was ich schon am 21. und 22. i. M. öffentlich erklärt habe, daß ich bereit bin, dem Vaterlande zu Wasser, zu Lande, als Diplomat, und überhaupt in allen Stellen zu dienen, welche weiter nichts erfordern, als Eifer und unbegrenzte Hingebung für das gemeine Wesen; daß ich aber, wenn von einer Regentschaft die Rede sein sollte, für jetzt und für immer den Rechten entsage, welche die Constitution mir gewährt.“ Am so thätig wurde die republikanische Partei. Laclos, des Herzogs Secretair, und Brissot, der Frau von Genlis Schützling, entwarfen eine Adresse an die Departements, worin darauf angetragen war, den König vor Gericht zu stellen und des Abzons zu entsezen. Diese Adresse gab das Zeichen zu der Insurrection vom Champ-de-mars, in welcher die republikanische Faction für den Augenblick scheinbar erdrückt wurde. Der Jakobinerclub löste sich beinahe auf, und die Männer, welche des Glaubens, es sei genug geschehen für die Revolution, bildeten den Club der Feuillants, der entschlossen schien, die Trümmer des Abzons zu vertheiligen. Nur wenige Deputirte blieben in dem Jakobinerclub, die Mehrzahl ging zu den Feuillants über, und Orleans selbst erschien in dieser Gesellschaft, in der sogleich die Urheber der Scenen von Champ-de-mars, insbesondere Laclos, mit vielem Ernst angegriffen wurden. Da trat der Marquis de Sillery auf und erklärte, des Herzogs Secretair habe ohne dessen Vorwissen die Adresse aufgesetzt, deßhalb habe der Herzog von diesem Augenblick an jede Verbindung mit ihm abgebrochen. Den andern Tag kam der Herzog selbst nach dem Club und äußerte, ohne doch der Adresse zu erwähnen, daß Sillery übel berichtet gewesen, daß er niemals aufgehört habe, den Herrn de Laclos zu schätzen, und seines Vertrauens werth zu halten. Der Club der Feuillants sah ihn nicht mehr wieder, verschiedene Deputirte, die sich demselben angeschlossen hatten, warfen sich neuerdings den Jakobinern in die Arme, und diese erschienen jetzt furchtbarer und unternehmender als jemals. Doch zeigte sich nochmals eine Aussicht, als wollte der Herzog an dem Rande des gähnenden Abgrundes einhalten. Der Viceadmiral Decanard, der für einen Augenblick das Portefeuille der Marine besaß, und vielleicht der Hoffnung lebte, ihn dem Könige wieder zu gewinnen, ließ ihn zum Admiral ernennen, und Bertrand de Moleville, Decanards Nachfolger, künbigte dem Herzoge seine Beförderung an. Sogleich erhob sich Ludwig Philipp zu dem Minister und theilte, wie ihn dieser Beweis königlicher Huld vorzüglich darum erfreue, weil er dadurch die Mittel gewinne, dem Monarchen zu beweisen, wie sehr man ihn verläumdet habe. Ohne Rückhalt

äußerte er zugleich seinen Abscheu gegen die Verbrechen, denen man ihn beschuldigte. Bertrand de Molléville erbot sich, ihm dem Könige vorzustellen, damit er diesem sein Herz ausschütten könne. Sein Vorschlag wurde mit Lebhaftigkeit ergriffen, und schon am folgenden Tage brachte Ludwig Philipp über eine halbe Stunde mit dem König allein zu. Ludwig XVI. war vollkommen mit ihm zufrieden und sagte nachher zu Bertrand: „Ich bin Ihrer Meinung, er fecht wirklich und ernstlich um, und wird thun, was in seinen Kräften steht, um das Böse gut zu machen, was in seinem Ansehen gethan worden, woran er aber vielleicht nicht soviel Theil hat, als wir glauben.“ Den nächsten Sonntag fand sich der Herzog bei dem königlichen Brater ein. Die Höflinge, denen die letzten Ereignisse ein Geheimniß, behandelten ihn mit so befeidigendem Übermuth, daß er genöthigt war das Feld zu räumen, ohne Jemanden von der königlichen Familie gesehen zu haben. Die schimpflichste Behandlung verfolgte ihn bis zum Schloßpark, und er fuhr davon voll Ingrimm und Wuth, und überzeugt, daß das königliche Paar ihm diese Schmach bereitet habe, während Ludwig und seine Gemahlin um nichts wußten und den Vorfall, als er ihnen erzählt wurde, höchlich beklagten. Von jetzt an war jede Hoffnung einer Aufklärung verschwunden, der Herzog athmete nur mehr Kälte. Danton und seine Gefellen wurden in seine Vertraulichkeit und an seine Tafel aufgenommen und hatten mit ihm geheime Conferenzen auf seinem Herrnschloß zu Rincv, zwei Stunden von Paris; er ließ sich als Gemeiner unter die Grenadiere von St. Roch aufnehmen, und bezog als solcher die Wache, wie es auch seine Schwäger, die Herzoge von Montpensier und Choiseul, thaten. Doch wurde des Herzogs Name in der Katastrophe vom 10. Aug. nicht genannt, wol aber standen seine neuen Freunde an der Spitze der so furchtbaren Bewegungen; sie machten auch schwache Versuche, ihm einige Früchte des Sieges zuzuwenden, die Republik war aber einmal der Gedanke des Tags geworden, und ihr mußte auch Orleans sich opfern lassen. Sogar fand es Schwierigkeiten, ihn in den Nationalconvent einzuführen, denn die Wahlmänner wußten den Namen Orleans nicht mit einer republikanischen Denkungsart zu vereinigen. Auf Manuels Rath schrieb daher Ludwig Philipp am 14. Sept. 1792 an den Maire, und bat, daß der Municipalrath ihm, der keinen Familiennamen habe, einen solchen geben und zugleich auch den Palais royal umtaufen möge. Hierauf beschloß der Municipalrath am 15. Sept. wie folgt: Art. 1. Ludwig Philipp Joseph und seine Nachkommen sollen von nun an den Familiennamen Egalité (Gleichheit) führen. Art. 2. Der bis jetzt unter dem Namen Palais royal bekannte Garten soll Jardin de la révolution heißen. Art. 3. Ludwig Philipp Joseph ist berechtigt, sich sowohl in gerichtlichen Verhandlungen, als in Notarial-Akten auf gegenwärtigen Beschluß zu berufen. — Hiernach wurde er auch als Citoyen Egalité zum Repräsentanten ernannt. In dem Convente nahm er wie in der constituirten Versammlung seinen Platz zur äußersten Linken, aber seine Lage hatte sich gar sehr verändert. Sein Reichthum,

sein Einfluß, seine Macht, waren dahin, Danton und seine Freunde schienen geneigt, ihn aufzugeben, die Girondin, der er sich, gleichwie Sillery und Garra, zu nähern wünschte, zweifelte, ob sie sich mit der unnützen Bürde befaßen sollte, und Ährnungen des seiner barenden Schicksals lasteten schwer auf seiner Seele. In dem Convente sprach er nur von seinen persönlichen Angelegenheiten. Er verlangte, daß die Prinzessin, seine Tochter, die mit ihrer Gouvernante reiste, nicht als Emigrantin betrachtet werden möge, und er verständigte ausser den Sieg bei Jemappe, an dem der Herzog von Chartres so reichlichen Antheil genommen hatte. Vierzig Tage nach der Schlacht, am 16. Dec. 1792, trat Buzot in dem Convente auf und forderte, daß Ludwig Philipp und seine Kinder angehalten würden, den Boden der Republik zu verlassen, weil sie das Unglück hätten, in der Nähe des Throns geboren zu sein und dessen Grundzüge eingefosgen zu haben. Buzot verlangte, daß 24 Stunden nach der Verurtheilung „Capets“ alle Glieder der Bourbonnfamilie gehalten sein sollten, die Republik zu verlassen, wobei jedoch Orleans in Betracht seiner der Freiheit getheilten Dienste seine Güter behalten könne. Der Vorschlag, unterstützt von sämtlichen Girondisten, welche damals den Convent beherrschten, schien durchzugehen, als Buzot in seiner Gewandtheit ein Mittel fand, die Girondisten zu befriedigen, und zugleich der Gegenpartei die nöthige Frist zu verschaffen, um den Streich abzuwenden. Er schlug vor, daß alle Bourbons, mit Ausnahme der Gefangenen im Tempel, innerhalb 24 Stunden das Departement von Paris, und innerhalb dreier Tage das Gebiet der Republik verlassen sollten, daß aber Orleans-Egalité als Volksvertreter vorläufig von dieser Verfügung ausgenommen sein, und der Convent am 19. Dec. untersuchen sollte, ob auch er in dem Beschlusse begriffen sein könne, oder nicht. Der 19. Dec. kam heran, die Sectionen der Hauptstadt verlangten mit großem Ungehör die Ausführung des Beschlusses vom 16.; Sillery behauptete, daß derselbe den Convent entehrte, Robespierre äußerte, er finde den Vorschlag, die Familie Orleans zu verdammen, absehnlich, Reubel, Leonard Bourbon und selbst Petition sprachen dagegen, und zuletzt wurde der Beschluß vom 16. zurückgenommen, und der Familie Orleans ein fernerer Aufenthalt in Frankreich vergönnt.

Der Proceß des unglücklichen Königs ging mit raschen Schritten vorwärts. Auch Orleans befand sich unter den angeblichen Richtern. Seine Freunde behaupteten, er habe an dem Tage, wo das Urtheil gesprochen werden sollte, nicht erscheinen wollen, seine furchtbaren Bundesgenossen vom Berge hätten ihn aber mit augenblicklichem Tode bedroht, falls er nicht mit ihnen stimmen würde. Diese Drohung habe dann seinen Widerwillen abgelenkt. Dagegen wird von der entgegengelegten Seite versichert, er habe am Abend des 14. Jan. 1793 mit Cantierre und 14 andern der wüthigsten Demagogen sinst die ganze Nacht hindurch fortgesetzte Berathung gehabt, über die Frage, welche Maßregeln zu nehmen, im Falle der Convent den König nicht zum Tode verurtheilen würde. Es wurde ausgemacht, daß in

einem solchen Falle die Vorstände St. Antoine und St. Marceau in Masse ausziehen, die Gefängnisse eröffnen, alle Gefangen niederlassen, dann nach dem Stadthause ziehen, und von dem Municipalrathe die augenblikkliche Auslieferung der königlichen Familie fordern sollten. Canette wollte die Föderierten auf dem Garrouseiplatz aufstellen, Laciös auf dem Stadthause das Verlangen der Vorstände unterstügen. Die nöthige Artillerie wollte Canette aus dem Lager bei St. Denis beschaffen, wenn der Herzog die Kassen des Transports, etwa 70,000 Livres, übernehmen würde. In diesem Falle versprach der Kriegsminister die nöthigen Befehle ausstellen zu wollen, und der Herzog soll sogleich bereit gewesen sein, die verlangte Summe zu geben, jedoch nur unter der Bedingung, daß der König, gleichviel auf welche Weise, das Leben verliere. Am 16. fand mit dem grauenenden Morgen eine ähnliche Beratung statt. Zuerst wurde berichtet, die Kanonen seien von St. Denis eingetroffen, auch von fernern Anhalten war die Rede. Hierauf soll Carpentier, nachdem er sich vorher vermesselt, wie er mit seinem Kopfe dafür stehe, daß, im Falle das Todesurtheil nicht gefällt würde, in wenigen Stunden ein Aufruhr veranstaltet werden könne, der unschbar der königlichen Familie das Leben kosten würde, den Herzog gefragt haben: „Auf wie viel Geld können wir zählen! denn wenn es zum Aufstande kommen muß, brauchen wir, wie jeder weiß, Geld!“ Hierauf soll der Herzog geantwortet haben: „150,000 Livres, zur Hälfte bares Geld, habe ich bereit, die andre Hälfte wird Silbern in Assignaten aufzuhaben.“ Diese Vorfälle zeigten sich jedenfalls als überflüssig. Ludwig XVI. wurde am 17. Jan. 1793 zum Tode verurtheilt, von Orleans, der auch gegen die Berufung an das Volk stimmte, mit folgenden Worten: „Ich beschästige mich bloß mit meiner Pflicht, bin überzeugt, daß alle diejenigen, welche die Souverainetät des Volkes entweder wirklich angegriffen haben, oder angreifen werden, den Tod verdienen, und stamme für den Tod!“ Sobald das Todesurtheil ausgesprochen war, sandte der Herzog seinen Reger Monnoveau, um dasselbe unter den Fenstern des königlichen Gefängnisses mit durchbringenbem Geschrei auszurufen. Seine Rede war beschränkt, aber zugleich sanft die letzte Stütze, auf die er noch hatte bauen können: Dumouriez, bisher ihm so eifrig ergeben, und so wichtig durch seinen Einfluß auf eine siegreiche Armee, mißbilligte sein Verhalten in den härtesten Ausdrücken, und entsetzte aller Verbindung mit ihm, und die Bergpartei, die jetzt von dem Herzog Alles erhalten, die ihn verdächtigt gemacht, goldklober, dahin gebracht hatte, daß er sich danktrotz erlösen mußte, die nämliche Partei überließ ihn der Willkür der Girondinen. Seine Lage war wirklich schrecklich geworden. Seit dem vertheilten Wortversuche des Garde-du-corps Paris (20. Jan.) fürchtete er ohne Unterhalt zu werden, weshalb er Tag und Nacht einen leeren Panzer trug. Niemals schloß er zwei Nächte in einem Bette. Der Hof des Palais royal, der Gärten, die Treppen, waren mit bewaffneten Banditen besetzt, die er als eine Leibwache unterhielt. Eine Rote

dieser Räuber begleitete ihn zu jedem Ausgang. Im Innern des Palastes war er nur für seine ihm persönlich bekannten Anhänger sichtbar. Bei dem Eingange seiner Zimmer fanden mehrere Ketten von größlichem Aussehen, mit blanken Säbren, Pistolen im Gürtel. Diese bielten jeden ab, die Zimmer zu betreten. Man mußte ihnen seinen Namen, seine Wohnung und sein Geschlecht bei dem Herzoge schriftlich angeben. Diese Rote wurde ihm zugetragen, und es erfolgte sodann eine mündliche Antwort. Als Dumouriez sich am 4. April den Girondinen in die Arme warf, gaben seine früheren Verbindungen mit dem Herzoge Gelegenheit, auch diesen dem Volke vorzüglich zu machen, und Laciös trat auf und sagte ihm an, daß er zu Ende März eine Reise nach Brissogne gemacht, sich während derselben den Namen eines seiner Haushofmeister beigelegt, und sich unter dieser Maske überall erkundigt hätte, was man von Orleans halte, ob er beliebt sei, und ob das Volk ihn gern zum Könige haben würde. Während der über diese Angelegenheit entstandenen Debatten, in welchen alle Mitglieder des Convents wenigstens einstimmig waren, ihn für verdächtig und der Republik gefährlich zu halten, stand er in tiefem Nachdenken versunken. Guadet trat zu ihm und sprach: „Woran denken Sie? Sie sind verloren, wenn Sie nicht selbst einen Beschluß verlangen, der Sie mit ihrer Familie aus Frankreich verbannt. Orleans schweig. Nachher erzählte Guadet dem Marquis de Silery, welchen Rath er gegeben habe. „Freilich, erwiderte dieser, „bleibt ihm nichts andres zu thun übrig. Ich will ihm ein Stüd Rede aussagen, die damit schließt, daß er selbst auf seine Verbannung anträgt, denn aus sich selbst thut er nichts.“ Es kam aber damit nicht zur Ausführung, und Orleans wurde, auf einen Beschluß des Convents, am 7. April 1793 nach der Roire gebracht. Von hier aus schrieb er an den General, daß: das gegen die Doubons gegebene Decret ihn nicht betreffen könne, da eine in Ansehung seiner zu machende Ausnahme hinlänglich durch den ihm anerkennenden Charakter eines Deputirten und durch seine bekannten Grundsätze gerechtfertigt sei. Der Convent schritt zur Tagesordnung, obgleich Manet, er ganz allein, den Rath hatte, für den Unglücklichen zu sprechen, während Merlin de Douay, einer von dessen vertrautesten Räthen, und ebenfalls gleichfalls mit der Proscription bedroht, erklärte, er habe jede Verbindung mit Orleans abgebrochen, sobald er erkannt hätte, daß er einem Verräther diene. Nachdem der Herzog einmal verurtheilt und vorläufig in der Abzoge untergebracht war, entstand die Frage, welche Stadt ihm als Gefängniß dienen solle. Die Girondinen stimmten für Bordeaux, die Männer vom Berge für Marseille. Es wurde nach einer sehr lebhaften Beratung für Marseille entschieden. Dahin wurde demnach der Herzog sammt seinen Söhnen Montpensier und Beaujolais, in der Nacht vom 9.—10. April abgeführt; am 16. wurden seine Güter sequestrirt. In Paris verbreitete sich das Gerücht, er würde auf die Galerien geschickt und einer der Viren, die sich dorthin versammelten, ergoß sich in folgenden Versen:

Toujours sur l'honneur d'honneur,
D'Orléans a fait des merveilles;
Et le grand valangier d'Ouessant,
Va, dit-on, ramper à Marseille.
Remuant grâces à la liberté,
Qu'il va porter sur nos galères;
Un amant de l'égalité
N'y peut rencontrer que des frères.

Zu wiederholten Malen beklagte sich Ludwig Philipp bei dem Convent über die Ungerechtigkeit seiner Gefangenhaltung; seine Klagen wurden nicht gehört, selbst nach dem das Ständebild seiner eigentlichen Gegner, der Girondisten, gekommen war. Das Tribunal zu Marseille, welchem der Auftrag geworden, gegen ihn zu prozediren, fand ihn unschuldig, der Deputirte Rühl erklärte, man habe in seinen Papieren nichts Verhängliches gefunden. Das Alles half zu nichts, so wenig wie die von Volzel herausgegebene Verteidigungsschrift. Ungeachtet des bei dem Tribunale zu Marseille ergangenen Urtheils, unterlagte der Heilandskauf die Forderung des Herzogs, er wurde vielmehr in dem Fort St. Jean, wo er seit der Revolution vom 31. Mai eingesperrt gewesen, noch mehr beengt. Endlich wurde er am 3. Sept. 1793 zugleich mit den 22 Girondisten in den Anklagestand versetzt, nach Paris gebracht, und Anfangs November vor das Revolutionstribunal gestellt. Man gab ihm Schuß, er habe mehrer Reisen nach England gemacht, um den kaiserlichen Hof gegen Frankreich zu bewaffnen, er habe ein Ehehinderniß zwischen seiner Tochter und einem englischen Prinzen vorgeschlagen, und sich gemeinschaftlich mit dem Cabinet von St. James bemüht, die Provinz Bretagne den Engländern zuzuwenden, er habe den Herrn Rieder durch seine Ränke zu dem Posten eines Controleur-Général erhoben, mit Mirabeau intrigant, um König von Frankreich zu werden, den 5. und 6. Oct. durch Emissarien Geld ausgebreitet, um das Volk zu bewegen, daß es nach Versailles käme und die ganze königliche Familie austrette; er habe durch sein Geld mehrer Schriftsteller bewegen, sein Lob zu verbreiten, und den la Fayette verhasst zu machen; er habe heimlichen Zusammenkünften, besonders denen der Doyot's Frau, in der Vorstadt St. Germain beizuwohnen, wo sich auch Roland, Dumouriez, Vergniaux, Brissot, Genonville, Gorsas, Louvet, Pétion, Guadet, die bedeutendsten Männer der Gironde, eingefunden hätten; er habe den letzten Winter über Dumouriez als seinen vertrautesten Freund behandelt und seinen älttesten Sohn beerdet, dem Bewillie dieses Verdrachts zu folgen — Die ihm vorgeworfenen Thaten beantwortete er zum Theil sehr kurz, mehrentheils aber gar nicht. Ohne sich über seine Freunde oder seine Widersacher zu bekümmern, erwartete er sein Schicksal mit einer Fassung, welche alle, die früher seine Schwachheit und Weichheit gekannt hatten, überraschte; ohne Zweifel verdrante er diese Erhebung seines Gemüths einem treuen Pfaffen, Namens Lebrun, mit dem er sich im Gefängnisse zusammengefunden hatte, und der das so lange erforderende religiöse Gefühl in seinem Herzen wieder ansprach. Nachdem er dem furchtbaren Gerichte Rede gestanden, oder vielmehr vernommen hatte, brachte man ihn nach der Con-

ciergerie zurück, wo er das Zimmer der unglücklichen Königin bewohnte. Sein Todesurtheil wurde ihm verkündigt mit dem Besatze, daß es ihm freistehende, die Hinrichtung bis zum nächsten Morgen verschoben zu lassen. Er verbat sich jeden Aufschub und befiel müthig den Karren, der ihn zum Tode führen sollte. Von dem Gefängnisse bis zum Place Ludwigs XV. verfolgten ihn Beleidigungen aller Art; er schien ihnen kaum zu achten. Vor dem Palais royal ließ man aus Boobden den Karren halten. Er richtete für einen Augenblick die Augen empor, schien aber nicht erschrocken. Mit Festigkeit befiel er das Blutgerüst, und müthig empfing er den tödtlichen Streich (6 Nov. 1793). Des Herzogs von Orléans Lebensgeschichte ist vielfältig behandelt worden, doch verdient kaum eine der sich mit ihm beschäftigenden Schriften auf die Nachwelt überzugehen. In den meisten sind Beschuldigungen ohne Maß und Ziel, ohne Urtheil und Kritik aufgeschüttet. Das wichtigste und wol auch wichtigste Werk der Art ist die mehrmals neu aufgelegte Conjururation d'Orléans, par Montjoie, 1796, 3 Bände. Damit mag man die Fortraits du 6. Octobris, 2 Bände vergleichen. La vie privée, ou apologie de monseigneur le duc de Chartres, ist lediglich eine Schmeichelei. Von dem Herzog selbst hat man: Exposé de la conduite de monseigneur le duc d'Orléans dans la révolution de France, rédigé par lui-même, 1790, von 28 Seiten und Mémoire justificatif pour Louis Philippe d'Orléans, écrit et publié par lui-même, en réponse à la procédure au Châtelet, 1790, von 34 Seiten. Die Correspondance de Louis Philippe Joseph d'Orléans (Paris 1800), enthält sehr schätzbare Fragmente über den Herzog und seine Gemahlin, besonders Briefe der letztern, worin vorzüglich ihre Güte und ihre Resignation, hinsichtlich der politischen Sünden des Herzogs, und hinsichtlich seiner Verbindungen mit den Frauen von Lussan und von Genlis-Ellard hervortreten.

Diese Gemahlin Louise Marie Adélaïde von Penthièvre, des Herzogs Ludwig Johann von Penthièvre und der Prinzessin Maria Theresia Heinrichs von Modena einzige Tochter, war den 13. März 1753 geboren, und durch den frühzeitigen Tod ihres Bruders des Prinzen von Lamballe (R. 1768) berufen, den ganzen unermesslichen Reichtum des Hauses Penthièvre, die Herzogthümer Penthièvre, Annale, Châteauneuf, Elfort und Rambouillet, das Marquisat Arc-en-Barrois, die Grafschaften Eu und Dreux, die Fürstenthümer Anet und Amboise u. zu besitzen. Obgleich in ihrem Grade liebenswürdig, gelang es ihr doch niemals, ihren Gemahl zu fesseln, wiewol er ihr auch niemals die geziemende Achtung versagte. Sie ertrug vieles mit Geduld, bis des Herzogs steigende Vertheiltheit sie nöthigte, auf Schwelgerei von Tisch und Bett anzutragen, welche auch am 22. Jul. 1792 ausgesprochen wurde. Sie lebte darauf bei ihrem Vater zu Vernon, bis sein Tod am 4. März 1793 ihr auch diese letzte Stütze entzog. Ihre Kinder waren geschädigt oder in Banden, alle ihre Angehörigen, alle ihre Freunde im Auslande zerstreut oder ermordet. Sie selbst konnte nicht hoffen, der Verfolgung zu entge-

hen. Ein Conventsfluß hatte die Verhaftung aller Bourbonen verflügt; nach langem Zögern schickte der Heilaußschuß Gend'armen, um auch sie zu verhaften. Als die Gendarmen in Vernon eintraten, traten die Einwohner zusammen und erklärten, sie selbst stülten sich hinreichend stark, um die Prinzessin, falls sie verdächtig, zu bewachen, doch würde das nur in ihrem eignen Hause geschehen. Die Gendarmen verschwanden. Gleich darauf ließ der Heilaußschuß eine stärkere Macht anrücken. Auch dieses Mal wollten die Einwohner widerstehen; sie hatten sogar zwei kleine Kanonen an dem Schloßthor aufgeführt, aber die Herzogin wollte um ihrem eignen Blut vergessen sein, und ließ sich freiwillig mit einer einzigen Kammerfrau nach dem jetzigen in ein Gefängniß verwandelten Palast von Lourebourg bringen (Anfangs 1794). Nach dem 9. Thermidor wurde ihr auf die Verwundung von Marec und von dem Repräsentanten Rouzet de Folmont die Erlaubniß, sich nach der maison de Salomon, einer Art von Krankenhaus, das aber zugleich auch Gefängniß war, bringen zu lassen; hier empfing sie eine rücksichtsvollere Behandlung, gleichwohl mußte sie drei Jahre aufhalten, bis die Revolution vom 18. Fructidor (1797) ein Decret veranlaßte, wodurch ihr ganzes Eigenthum, ein Einkommen von mehreren Millionen, confiscirt, und sie selbst mit einer Pension von 100,000 Livres nach Spanien deportirt wurde. Sie lebte erst in Barcelona, später in Figueras, wo sie mit ihrer Tochter zusammentraf. Als die Franzosen im Juni 1803 Figueras bombardirten, entflohen beide Prinzessinnen in der Nacht zu Fuß und gelangten auf beinahe unzugänglichen Gebirgsplätzen nach dem Kloster Villa Sacra. Nach einer Ruhe von einigen Tagen ging Mademoiselle d'Orléans zu Schiffe, um ihren Bruder in Malta aufzusuchen, die Herzogin aber wendete sich zuerst nach Palamos, dann nach Tarragona. Sie verließ diesen Aufenthalt, um nach einer Trennung von 16 Jahren ihren Sohn in PortMahon zu umarmen. Sie begleitete ihn auch nach Palermo, und war Zeuge seiner Vermählung mit der neapolitanischen Prinzessin, die sie selbst aus einer früheren Reise durch Italien, 1776, mit den Ältern der Braut eventuell verabredet hatte. Nach Verlauf eines Jahres kehrte die Herzogin nach PortMahon zurück, um daselbst ihren Wohnsitz zu nehmen. Die Revolution von 1814 führte sie nach Frankreich zurück. Sie traf zu Marseille den 8. Juli, zu Paris den 6. August ein, blieb auch durch körperliche Uebel sehr gebalgt, während der 100 Tage von 1815 in Paris. Napoleon soll ihr während dieser Periode ihr Eilwergeschnitz als angebliches Staatseigenthum und sogar ihr Küchengeschloß haben wegnehmen lassen. Im September 1816 unternahm sie eine Reise nach Dreux, um daselbst den Grundstein zu einer für die Aufnahme der künftigen Reste ihrer Ältern bestimmten Kirche zu legen. Sie starb zu Paris an den Folgen einer Verletzung, die sie von dem Fall eines Buckers auf der Brust empfing, den 22. Juni 1821, nachdem sie ihr Vermögen zu 4 ihrem Sohne, zu 4 ihrer Tochter vermacht. — Ihr zweiter Gemahl aber, der vormalsige Repräsentant Jakob Maria Rouzet de Folmont, dessen wir

früher gedachten, war ihr seit dem 25. Oct. 1820 vorauszugegangen. Rouzet, geb. 1743 und früher Advocat in Toulouse, folgte der Herzogin in die Deportation nach Spanien, begleitete sie auf allen ihren Wanderungen, soll von dem Könige von Spanien den Grafentitel empfangen haben, und wurde nach der Restauration der Herzogin Kanjler. Als solcher regierte er mit unumschränkter Gewalt der Fürstin Hof, und sie selbst mußte manchmal, wie das in dem Hause Orleans herkömmlich zu sein scheint, viele üble Laune von ihm ertragen. Dagegen betrieb er alle ihr Angelegenheiten mit ebenso viel Sorgfalt als Eifer. Er hat es auch unternommen, seinen Vorgänger gegen die Anschuldigung *Monsieur's* zu rechtfertigen; sein ungemein seltenes Werk führt den Titel: *Explication de l'énigme du roman intitulé: hystoire de la conjuration de Louis Philippe Joseph d'Orléans, Verdictiad, vier Bände*. Rouzet ruht in der Begräbnißkirche des Hauses Penibidore zu Dreux.

Die Herzogin von Orleans hatte in der ersten Ehe sechs Kinder: 1) Die erste Prinzessin kam todt zur Welt den 10. Oct. 1771. Der Umstand, daß sie todt geboren wurde, der Mutter geraume Zeit verheimlicht. Die Frau eines Lakaien des Herzogs hatte, wenige Augenblicke vorher, auch eine Tochter geboren, diese wurde der Wöchnerin als die übrige gebracht, und von ihr als solche anerkannt. Dieser Umstand und der Zufall, daß der Lord Newborough aus dem Hause Wynn, der erste Gemahl der Maria Staela-Ghiappini, drei Eiten im Bapen führt, scheint die lebende Idee zu den nicht gar glücklich geschürzten Romanen: *Maria Staela, ou échange criminel d'une demoiselle du plus haut rang contre un garçon de la condition la plus vile (se vend au profit des pauvres)*. Paris et dans les départements chez les principaux libraires 1830 gegeben zu haben. 2) Ludwig Philipp, geb. zu Paris 6. Oct. 1773, Herzog von Valois und successiver von Chartres und Orleans, ist der heutige König der Franzosen. 3) Anton Philipp, Herzog von Montpensier, geb. 3. Jul. 1775, wurde zugleich mit seinem Vater als Gefangener nach Marseille, und im J. 1796 mit seinem Bruder Beaujolais nach Nordamerika gebracht. In Philadelphia trafen die drei Brüder zusammen. In Boston wurde ihnen die Nachricht von der Mutter Deportation nach Spanien. Sogleich ließen sie den Entschluß, sich nach einer der spanischen Colonien zu begeben, in der Hoffnung, mit der Herzogin Verbindungen anzuknüpfen, und sich einige Hülfquellen zu verschaffen, denn ihr Noth war groß. Sie traten Ende 1797 in strenger Kälte die Reise an, und erreichten Pittsburg, nachdem sie über 200 Meilen zu Pferde zurückgelegt. Von Pittsburg aus wurde die Reise zu Wasser fortgesetzt, obgleich der Eiso noch sehr viel Eis führte; auf dem Mississippi gelangten sie nach Neu-Orléans, und von da, Ende März 1798, nach Havanna. Sie schrieben an den König von Spanien und baten um die Erlaubniß, eine seiner europäischen Provinzen besuchen zu dürfen. Sie erhielten weder Antwort noch Unterstützung, vielmehr wurde auf ihre Entfernung geordnet. Nach. 18 auf Cuba vertrieben.

Monaten gingen sie also zu Schiffe, über Providence nach Neu-Schottland, wo sie bei dem Herzoge von Kent eine freundliche Aufnahme fanden, und von da nach England. Sieben Jahre lebten die drei Brüder hier in stiller Eingesogenheit, da wurde ihr Verein durch den Tod des Herzogs von Montpensier aufgelöst. Er starb 1807 an einer Brustkrankheit. 4) und 5) Zwillingstöchter, geb. den 28. Aug. 1777. Die ältere, Mademoiselle d'Orléans, starb den 6. Febr. 1782, die jüngere noch lebende einzige Schwester des Königs, Eugénie Adelheid Louise, spätere Anjoulise Mademoiselle de Chartres. 6) Alfons Leodgote, Graf von Beaujolais, geb. 7. Oct. 1779, mußte des Herzogs von Montpensier Schicksal theilen. Er saß mit ihm auf dem Fort St. Jean zu Marseille gefangen, bis sich unerhofft Mittel zur Flucht ergaben. Sie benutzend, paßte der Graf von Beaujolais glücklich die Thore, aber Montpensier wurde erkannt und in seine Zelle zurückgebracht. Ohne sich abreden zu lassen, wagte er einen neuen Versuch zu entkommen, aber der Sprung zum Fenster hinaus mißlingte, er stürzte schwer verletzt zu Boden, die Wunde ward aufmerkham, findet den Prinzen verhaftet ihn zum dritten Male. Kaum erfuhr dieses Beaujolais, so fand auch er sich freiwillig bei seinen Kameraden ein; die Freiheit, die er nicht mit dem Bruder theilen sollte, hatte keinen Werth für ihn. Im J. 1808 führte der Herzog von Orleans den liebenswürdigen Prinzen nach Malta, in der Hoffnung, die milde Luft werde sein Kräftebild heilen, er starb aber wenige Tage, nachdem er den Boden der Insel betreten, im Mai 1808. Seit einigen Jahren ruht er in der Domkirche zu Malta.

Es bleibt uns nur noch übrig von den unechten, sehr berühmten Orleans zu sprechen, die von dem Herzoge Ludwig, dem zweiten Sohne König Karls V. und von seiner Maitresse Yolande, sonst Mariette von England, abstammten. Yolande war an des Herzogs Kammerherrn, an den picardischen Ritter Albert le Flamenc auf Cam, verheirathet, dessenwacht ist es außer Zweifel, daß der Sohn, von dem sie am 23. Nov. 1402 entbunden wurde, wirklich des Herzogs Sohn gewesen. Johanna, so hieß das Kindelein, wurde der Herzogin lieblich; stehend ließ sie ihn mit ihren eignen Kindern an ihre Lager treten, und sie sagte, gegen ihren ältlichen Sohn gemeldet: „Jean m'a été débroué, et lui do vous tant aussi bien taillé que lui pour venir la mort de son père.“ Gleichwol sollte der bildsöhne, statt Jüngling später dem geistlichen Stande gewidmet werden; er entließ aber seinen Lebern, um aus Abenteuer auszugehen. Am 15. April 1421 ließ er, als Kennerhauzvorst, seine Compagnie zu Blois mustern; sie bestand aus vier Rittersn, 21 Geinrechten und 18 Schützen. Beinahe gleichzeitig trat er auch als Kammerherr in des Dauphin Hofdienste, und dieser beschenkte ihn am 4. Nov. 1421 mit der Herrschaft Balbannais in Dauphin, und am 31. Jul. 1422 mit den ebenfalls in Dauphin gelegenen Herrschaften Athis, la Pierre, Duvaline und Galavrier. Im laufenden Jahre mußte er mit Wilhelm von Albert an den Hof von Bretagne wandern, als Bei-

satz für den Grafen von Richmond, den der Herzog einen Frieden zu unterhandeln, an den König Karl VII. abgeordnet hatte. Aus der Bretagne heimgekehrt stieg er mit gewaltigen Schritten in des Königs Günst, im März 1424 wurde er mit der Grafschaft Montargis und am 7. Dec. n. J. mit der Grafschaft Sien beschenkt, und in einer Urkunde der Abtei St. Michel vom 28. März 1424 nennt er sich Graf von Montargis, Vicomte von St. Saurveur, Herr von Baubonnais, Großkammerer von Frankreich, Hauptmann, Hüter und Gouverneur der Abtei, Stadt und Festung Mont-St. Michel (das heutige Staatsgefängnis an der Küste der Normandie). Dieses Gouvernament wurde ihm aber gleich darauf genommen, denn das Archiv von St. Michel bewahrte ein Schreiben des Königs, worin ausdrücklich verboten war, den Besatz von Orleans einzulassen. Glücklichlicher Weise war diese Ungnade nur vorübergehend. Im J. 1427 wurde der Bischof beordert, in das seit zwei Monaten von den Engländern unter Barwid, Suffolk und la Pole belagerte Montargis Lebensmittel zu bringen. Er hatte nur 1600 Mann unter seinen Befehlen, gleichwol griff er, statt sich auf seinen Auftrag zu beschränken, die Feinde in ihren Schanzen an, und ein vollständiger Sieg lohnte seiner Bemühenheit. Als die Engländer die Belagerung von Orleans unternahmen, brachte Johanna eine Schar von 800 Mann, worunter la Hire und viele andre tapferer Ritter, zusammen, mit denen er sich (October 1428) in die Stadt warf und durch stete Ausfälle ihre Vertheidigung gar sehr erleichterte. Die Stadt konnte darum auch nur unvollkommen eingeschlossen werden. Als er von dem Grafen von Clermont die Nachricht empfangen, daß Jassolt mit 2500 Mann im Anzuge sei, um eine große Convoi nach dem feindlichen Lager zu schaffen, führte Johanna ein starkes Reitergeschwader in das Feld, ohne daß die Engländer, die in ihren Bastillen steckten, ihn daran verhindern konnten. Bei Jenville traf er mit dem Grafen von Clermont zusammen, und die vereinigten Scharen mochten wohl 4000 Streiter zählen. Bei Rouvrai-Saint-Denis wurde Jassolt ihres ansehnlich (12. Febr. 1429). Sogleich ließ er seine Leute, mehrtheils Fußvolk, eine Wagenburg bilden. Die Franzosen beschoßen sie mit Kanonen, zerschmetterten Wagen und tödteten viele Feinde, würden auch gar bald ohne Gefahr die Wagenburg vernichtet haben; allein da schrien die Schotten in dem französischen Heer, es sei Zeit, die durch die Kanonen gemachte Breche zu stürmen; sie stiegen von den Pferden und begannen den Angriff. Der Bischof, um die Schotten nicht im Stiche zu lassen, oder ihnen die Ehre des Tages nicht gönnend, that ein Gleiches, und seinem Beispiele folgten die meisten französischen Herren. Aber dieser Angriff bekam ihnen sehr übel. Jassolt's Bogenschützen richteten unter Schotten und Franzosen eine schreckliche Niederlage an; die übrigen wurden in die Flucht geschlagen und verfolgt, bis der Bischof, trotz einer gefährlichen Wunde am Fuße, die Ausreißer in etwas sammelte und sie, glücklicher als in der Deringschlacht selbst, mitten durch die Bastillen der Belagerten nach der Stadt zurückführte. Von diesem Tag an wurde

die Lage von Orleans immer bedenklicher, menschlichem Ansehen nach war das letzte Bollwerk Frankreichs verloren, da erschien die gottbegünstigte Jungfrau in Karls VII. Lager. Am 26. April 1429 zog sie an der Spitze von 12,000 Mann aus, um der bedrängten Festung Hülfe zu bringen; ihre Absicht war es, von Beauce, also von Norden her, zu operiren; sie mußte sich aber der Ansicht des Bastards fügen, dem der Versuch auf diese besonders stark besetzte und besetzte Seite der feindlichen Einnahme allzugesährlich schien. Während die Jungfrau die gesammelten Vorräthe auf Kähnen nach der Stadt bringen ließ, that der Bastard auf der entgegengesetzten Seite, um die Aufmerksamkeit der Feinde abzuwenden, einen mächtigen Ausfall, sobald bestieg er einen Kahn, um der nach auf dem südlichen Ufer weilenden Jungfrau seine Dankbarkeit für die von ihr gebrachte Hülfe zu äußern. Sie empfing ihn mit einem Verweise, daß er es gewagt, ihre Worte zu bezweifeln und eine Änderung in ihrer Disposition zu verlangen; von Beauce wie von der Loire her, setzte sie hinzu, würde das Unternehmen glücklich abgelaufen sein. Nützig nahm der stolze Mann den Verweis hin, bittend, sie möge fortan die Gefahren der Vertheidigung mit ihm theilen. Sie ließ sich erbitten, und nach einer Reihe von Gefechten, in denen der Bastard jederzeit kämpfend und rathend der Jungfrau zur Seite stand, wurden die Engländer aus allen ihren Bastionen vertrieben und genöthigt, die Belagerung aufzugeben. Auch an der Schlacht von Patay am 18. Jun. 1429 nahm der Bastard den wichtigsten und ersprießlichsten Antheil. Schon früher, den 29. März 1427, hatte ihm sein Bruder, der Herzog von Brabant, die Grafschaft Porcien und die Herrschaft Champigny gegeben, jetzt, am 14. Dec. 1430, erhielt er, statt ihrer, die ungleich wichtigere Grafschaft Verger.

Im J. 1432 lehnte Johann das Unternehmen auf Chartres, welche Stadt auch darum seiner Ebbai anvertraut wurde, dann zog er aus, um in das von dem Herzog von Bedford in Person belagerte Pagny Aufbruch zu werfen. Er überwältigte eines der feindlichen Quartiere, trieb den Herzog, der mit frischen Truppen herbeieilte, in die Flucht, und warf Lebensmittel und Verstärkungen in die Hände. Nicht zufrieden damit, zog er die Waare hinauf, und ließ bei la Ferté-sous-Jouarre eine Brücke schlagen, in der Absicht, in die Ne-de-France einzufallen. Darüber erschau Bedford, der einen Versuch auf Paris beabsichtigte, dermaßen, daß er eiligst die Belagerung aufhob und sogar alle seine Kanonen im Stiche ließ. Der Bastard, der mehr ausgerichtet hatte, als er begehrte, ging über die Waare, und sogar über die Seine zurück. Im J. 1435 war er nicht so glücklich, er mußte die Normandie verlassen, um dem belagerten St. Denis zu Hülfe zu kommen, konnte aber denselben geachtet den Entschluß dieses, wegen der Nachbarschaft mit Paris, so wichtigen Ortes nicht bewerkstelligen; daher rückte er sich im folgenden Jahre durch die Einnahme von Greil, und durch den Antheil, den er an der Befreiung von Paris und an der Einnahme von Montereau (1437) nahm. Zum Lohn wurde ihm das Gouvernement die-

ser letzten Stadt. Bei des Königs prachtvollem Einzug in die Hauptstadt, 12. Nov. 1437, führte Johann in voller Rüstung, den Commandstab in der Hand, die 800 Langen, die den Zug schloßen. Sein Panzer wurde ihm durch einen Edelknecht auf einer Lanze vorgetragen. Er selbst hatte eine große goldne Rette, von Laubwerk gebildet, und 50 Mark schwer über die Schultern hing. Im J. 1438 nahm er Dreux und Montargis. Die Völker sehnten sich indessen nach so vielem Kampf und so vielem Ungemache nach Frieden, und es wurden von beiden Seiten Abgeordnete ernannt, um darüber zu unterhandeln. Johann war einer derselben. In Dreux, dem Orte der Unterhandlungen, traf er mit seinem Bruder, dem Herzog von Brabant, dessen Befreiung aus der Gefangenschaft er so eifrig betrieben hatte, zusammen. Auf seine Bitte nahm der Herzog die Güter, die er ihm früher angewiesen, die Grafschaften Périgord und Verjus, die Castellanen Comorant und Malignat zurück, um ihm dagegen durch Urkunde d. d. Calais, 24. Jul. 1439, die Grafschaft und Biscopi Grateaudun und Dunois, und die Castellanen Perreval, la Ferté-Bittonville, Marchenoir und Châteaufort; Regnault zu verzeihen. Seit dieser Schenkung, die im November 1446 von dem Könige bestätigt wurde, blieb er der Graf von Dunois, ohne daß er darum aufgehört hätte, selbst in Urkunden des Titels, der Bastard von Orleans, sich zu bedienen. Nach seiner Rückkehr von dem erfolglosen Congresse wurde ihm der Aufstanz, die Prinzeßin Katharina, die dem Grafen von Charolais bestimmte Braut nach St. Omer zu geleiten. Kaum von demselben heimgekehrt ließ er sich bewegen, der von la Tremouille angesprochenen Verschwörung gegen den Cométable beizutreten; ihn wurmte es, daß er, der früher so große Unternehmungen ganz unabhängig ausgeführt, jetzt die Befehle des Cométable empfangen sollte. Darum war er auch derjenige, der in der Unterredung zu Blois den Cométable die härtesten Dinge sagte, und ihn mit Gewalt festhalten wollte, ein Vorschlag, den Chabannes kaum abzuwehren vermochte. Die Empörung wollte gleichwohl, ungeachtet ihr der Dauphin selbst beizutreten war, seinen rechten Fortgang gewinnen, Dunois erkannte seinen Fehler, und voll des Vertrauens zu dem Monarchen, dem er bisher so nützlich gedient hatte, warf er sich zu dessen Füßen. Er durfte nicht lange um Gnade bitten (1439). Die Pragerie, so hieß dieser Aufruhr, dauerte im Ganzen nur sechs Monate. Im J. 1442 führte Dunois, während der König in Gasconie beschäftigt war, das Commando in der Normandie, und seine vornehmste Aufgabe selbst war der Entschluß von Dieppe; Talbot selbst hatte die Belagerung mit außerordentlicher Hartnäckigkeit geführt. Als Preis seiner hierbei bewiesenen Klugheit, Tapferkeit und Ausdauer empfing Dunois von dem Könige, d. d. Saumur September 1443, die Grafschaft Comteville, südlich von Dieppe (diese Schenkung wurde am 15. Jan. 1449 und im März 1450 bestätigt), wegen er sterblich zurückging. In dem Tractate zwischen Karl VII. und dem Könige Heinrich VI. von England, vom 15. Dec. 1446 wird Dunois als des Kö-

nige Heim und als très-haut et très-puissant prince bezeichnet. Im J. 1447 wurde er als Gesandter nach England geschickt, um wegen des Friedens zu unterhandeln; er war zwar nicht glücklicher als seine Vorgänger, entriß aber dagegen den Engländern nach einer scharfen Belagerung die Stadt Reims, und durch die Capitulation waren sie genöthigt, auch die übrigen Befestigungen der Landschaft Reims zu räumen. Am 17. Mai 1448 ernannte ihn der König, der schon damals die Eroberung der Normandie beabsichtigte, zu seinem General-Heutenant des marches et pays de Caux, und nach des Kriegswichtigen Ausbruchs, 1449, nahm Dunois nach einander Pontaudemer, Harcourt, Chembrai, Evreux, Euseux. Sein erster Versuch, Rouen selbst durch Einverständnis zu gewinnen, mißlang; allein soviel wurde doch dadurch erreicht, daß die Bürgerhaft Gelegenheit fand, sich zu bewaffnen. Kaum war ihr dieses nachgegeben, so wurde Dunois eingelassen und er unternahm sogleich die Belagerung der Burg, in die sich der Herzog von Sommer set mit seinen Engländern zurückgezogen hatte. Sie mußte capituliren (4. Nov. 1449), und vermöge der Capitulation sollten zugleich nach Bonfleur, Argues, Gantebec, Tancarville, Eilichonne und Montivilliers übergeben werden, bis dahin aber Kolbott, der Engländer vorzüglichster Feldherr, sammt einigen andern Officieren, den Franzosen als Geiseln dienen. Die genannten Plätze wurden wirklich übergeben, das einzige Bonfleur aufgenommen, was die Folge hatte, daß Salbot, der allein eine Armee aufzog, im Gefängnisse blieb, Dunois aber dergewalt nicht nur Harfleur, wo ihn der König sodann zum Gouverneur bestellte, sondern auch Bonfleur einer Belagerung, die vom 10. Jan. bis 18. Febr. 1450 währte. Beinahe ebenso große Dienste leistete er bei der Belagerung von Gaen, und nach der Einnahme von Domfront und Cherbourg war die Normandie gänzlich von Franzosen gesäubert. In dem nächsten Jahre 1451 wurde Dunois anvertraut, ein Gleiches für die große Provinz Guyenne zu thun. Er eröffnete im Mai den Feldzug mit der Belagerung von Montignieu, welches sich schon nach acht Tagen ergeben mußte, nahm Biame mit Sturm, Bourg, Libourne, Jonzac, Bordeaux, hielt in Bordeaux einen prächtigen Einzug, und schritt sodann, nach einer kurzen Pause, zur Belagerung von Bayonne (6. Aug.). Die Belagerung ist Anfangs sehrbiste Gegenwehr, allein die Vorkäbst St. Jean wurde überwindlich, und mit außerordentlichem Geschwindigkeit trieb Dunois seine Arbeiten bis an den Rand des Schloßgrabens. Dieser Anblick bewog den Befehlshaber allen Muth, und sie übergab das Schloß. Die kriegerische Bevölkerung der Stadt hielt sich aber darum nicht für überwunden, und setzte ihren Widerstand fort, bis zu dem Augenblicke, daß die französischen Rölter wirklich von dem Schlosse Besitz nahmen. Da erschien, wie die Grafen von Dunois und Folie in einem Schreiben berichten (Mémoires de la Chambre des Comptes de Paris, cote L. fol. 40, verso), kurz nach Sonnenuntergang, bei ganz heiterer Lust über der Stadt, nach den Vorzeichen zu, eine ganze Stunde lang am Himmel eine Wolke

in Gestalt eines Kreuzes, an dem eine Stelle außerordentlich hell und weiß strahlte, ja, einige glaubten, wie das Memorial hinsetzt, ein Crucifix gesehen zu haben, mit einer Krone auf dem Haupte, die sich nachmals in Lilien verwandelte. Das weiße Kreuz blinnte seit langer Zeit den Franzosen wie das rothe den Engländern zum Feldzeichen, das weiße Kreuz, das sich hier am Himmel sehen ließ, ward daher als ein Zeichen erkannt, daß der Himmel sich für die Franzosen erklärt habe, und die Einwohner von Bayonne ergaben sich auf der Stelle. Der Krieg war beendet. Im J. 1455 verdrängte Dunois, gemeinschaftlich mit dem Comte de Richmond, eine Gesandtschaft in Savoyen. Anfangs Mai 1457 erhielt Dunois von dem Könige den Auftrag, sich der Person des Herzogs von Alençon, der ein geheimes Einverständnis mit den Engländern unterhielt, zu verschern; dieser Auftrag wurde pünktlich erfüllt, und der Herzog in seinem Palaste zu Paris gefangen genommen. Weniger glücklich war Dunois in seinen Bemühungen, den Dauphin mit seinem königlichen Vater auszuheben. Nachdem dieser Dauphin, Ludwig XI., den Thron bestiegen, wurde dem Grafen am 22. Jul. 1462 der Auftrag, von der Stadt Genoa, die sich an Frankreich ergeben hatte, Besitz zu nehmen und am 31. Jan. 1463 wurde er zum Gouverneur und Statthalter in Savona ernannt. Gleich darauf nahm ihm der mißtrauische König alle seine Ämter, und diese unerwartete Zurücksetzung veranlaßte ihn, sich dem Bunde pour le bien public anzuschließen, obgleich er schon so gebrechlich war, daß er sich in einer Einsamkeit dem Herre des Herzogs von Bretagne nachtragen lassen mußte. In der zu St. Maur mit den Deputirten des Parlaments, der Geistlichkeit, der Universität und der Stadtgemeinde von Paris gehaltenen Konferenz führte er, Rameus der Verbündeten, das Wort. In dem Friedensvertrage, der in ebendem St. Maur am 29. Oct. 1465 abgeschlossen wurde, erhielt er alle seine Güter zurück; sie waren consistirt und dem Grafen von Maine verliehen worden. Im Julius 1466 wurde Dunois zum Präsidenten des Rathes für die Abstellung der in dem Justizwesen eingeschlichenen Mißbräuche ernannt, zugleich ernannte der König seinen Sohn Franz, mit der Prinzessin Agnes von Savoyen, einer Schwester der regierenden Königin von Frankreich. Johann starb zu Lan, südlich von Paris, bei Bourg-la-Reine, den 24. Nov. 1468, und wurde zu Notre-Dame de Cléry, sein Herz zu Châteaufort beigesetzt. — Seine erste Gemahlin, Maria Louvet, Tochter eines Präsidenten an der Rechnungskammer von Provence, der von 1415—1438 bei Karl VII. in großen Gnaden stand, hatte ihm keine Kinder geboren. Die zweite, Maria von Harcourt, Jakobs II. und der Maria von Neulan, der Gräfin von Tancarville, Tochter, wurde ihm durch Heirath vom 6. Oct. 1436 beigelegt. Sie besaß aus der Heirath ihrer Großmutter, Johanna von Parthenay, die Herrschaften Parthenay, Ercandigny, Bouvant, Merant, in Poitou, Gâtelaillon, in Saintonge, Matseillon, Duretal, in Anjou, um welche zwar ihr Gemahl zum Theil lange streiten und zuletzt Parthenay selbst als ein Geschenk von

der Krone annehmen mußte, und starb zu Choussy-sur-Loire, bei Saumur, den 1. Sept. 1466. Von ihren vier Kindern starb der dritte Sohn, Johann, unmündig. Die älteste Tochter, Maria von Orleans, ließ sich von Ludwig, dem Bastarden von Bourbon, entführen, wurde darum entehrt, heirathete später den Ludwig de la Pape aus Poitiers, und lebte noch am 13. Dec. 1499. Die jüngere Tochter, Katharina, wurde besetzt der Heirathung vom 16. Mai 1468 und 14. Febr. 1469 mit Johann von Saarbrücken, dem Grafen von Roucy, als wofür sie 20,000 Goldgulden zuvornahm, vermählt, und starb als kinderlose Witwe den 30. Mai 1501.

Der jüngere Sohn, Franz I., geb. 1447, succedirte als Graf von Dunois und Longueville, war auch Gouverneur der Normandie, erhielt später durch Patent vom 29. Dec. 1483 das Gouvernement von Dauphiné, und erschien 1485 als Großkammerer. Während der Regentschaft der Frau von Beaujeu hielt er es mit seinem Vetter, dem Herzoge von Orleans, nachmaligem Könige Ludwig XII., der einzig seinen Rathschlägen zu folgen pflegte. Franz verdiente auch solches Vertrauen, denn er besaß viele der großen Eigenschaften seines Vaters, und verband mit tiefen Einsichten ungewöhnliches Geschick zur Handhabung der Geschäfte. Seine Rathschläge waren es vornehmlich, welche den Herzog bestimmten, sich an den Hof von Bretagne zu begeben, wofür mußte er aber auch zuerst den Vorn der Regentin empfinden, denn seine Forderung Parthenay wurde mit Gewalt genommen, er selbst genöthigt, ebenfalls nach Bretagne zu entweichen. Ein großer Theil des Landes war bereits von den Königen befestigt, das wichtige Nantes belagert; da brachte Dunois einige Truppen zusammen, und gelangte glücklich mit ihnen in die Stadt; sofort mußte die Belagerung aufgehoben werden (1487). Die Schlacht bei St. Aubin vernichtete jedoch alle Hoffnungen, welche dieses Ereigniß hervorgerufen haben konnte, und Dunois mußte nun selbst, an der Spitze der bretagnischen Gefandtschaft, an den Hof nach Angers gehen, um Frieden zu suchen. Durch seine Vermählungen wurde derselbe wirklich am 28. Jul. 1488 zu Solle geschlossen, aber eben sobald wurde das zehn oder elf Tage später erfolgte Ableben des Herzogs von Bretagne gebrochen. Die kaisliche Erbtochter, die Prinzessin Anna, war nun eine Reute, nach welcher jeder die Hände ausstreckte. Dunois hatte sie dem Herzoge von Orleans zu freien gesucht, als er sie als des römischen Königs Braut erblickte, erfaß er die Gelegenheit, seinem Vetter zu dienen, und sich selbst einem schlimmen Handel zu entziehen, denn man hatte ihm in Frankreich den Proceß gemacht und alle seine Güter confiscirt. Nachdem man ihm die Freilassung des Herzogs von Orleans zugesagt, verbandete er sich mit dem Prinzen von Oranien, mit dem Marschall von Rieux und mit dem Kämmerer Montauban, und durch ihren vereinigten Einfluß, durch des Grafen gewante Führung wurde die Prinzessin Anna gezwungen, dem römischen König auszugeben und das Hebräer König Karls VIII. zu dessen Dunois gewoz die Freude, ein Geschäft von so großer Wichtigkeit,

zugleich so erfolgreich für ihn selbst, durchgeführt zu haben, nicht lange, denn er, der beste Mann in Europa, wie ihn die Chroniken nennen, wurde, als er eben ausreiten wollte, zu Châteaubun den 25. Nov. 1491 vom Schlege getroffen, und starb nach wenigen Stunden. Drei Jahre früher war ihm durch das Testament seiner Mutter der budesigen, von ihrem Gemahl, dem Herzoge Renat II. von Lotringen verstorbenen Johanna von Harcourt eine reiche Erbschaft zugefallen. Sie gab ihm (7. Nov. 1488) die Grafschaft Lencastre, im Lande Gaux, die Baronie Montgommery, die erste des Herzogthums Alençon, mit den 150 von ihr abhängenden Lehen, die Baronie Varengeuec im Lande Cöentin, die Baronie Etrepagny, im Brin-normand, die Baronie Montreuil-Bellay in Anjou, wovon 120 Lehen abgingen, die Bicomté Melun, die Erbämter eines Connétable und Kammerers von der Normandie u. c. — Des Grafen Franz I. Gemahlin, Agnes von Savoyen, verm. durch Vertrag d. d. Montargis 2. Jul. 1466, war des Herzogs Ludwig von Savoyen und der Prinzessin Anna von Cypern jüngste Tochter und des Königs Ludwig XI. Schwägerin, starb den 15. May 1503, und ruht neben ihrem Gemahl in der berühmten Kirche von Notre-Dame de Clerp; in der Kapelle des Hauses Longueville. Sie hatte vier Kinder geboren. — Der älteste Sohn, Franz II., Herzog von Longueville, Graf von Dunois, Lencastre und Montgommery, Viconte von Melun, Großkammerer von Frankreich, Souverain von Guipenne, folgte im dem Alter von 14 Jahren dem Könige Karl VIII. in den neapolitanischen und 1502 dem Könige Ludwig XII. in den lombardischen Feldzug. Zu seinen Gunsten wurde im Mai 1505 die bisherige Grafschaft Longueville, mit der ihr zugleich einverleibte Baronie Auffay, zu einem Herzogthum (ohne Voirie) erhoben, im Falle des Abganges männlicher Erben stipulirte der König den Rückfall an die Krone; bis dahin sollten die Unterthanen der ebenfalls dem Hause Longueville zugehörigen Herrschaften Lencastre, Gournay, Varengeuec, Gaillesfontaine, Etrepagny und Montville, vor den Gerichten des neuen Herzogthums Longueville zu Rechte gehen. In der Schlacht bei Agnabell (1509) commandirte Franz das Hintertreffen, und 1512 die Arme, welche dem Könige von Navarra sein Königreich wiedererlangen sollte. Kaum von diesem Zuge beimgesetzt, starb er zu Châteaubun den 12. Febr. 1512 (d. i. 1513). Seine Gemahlin, die Prinzessin Francisca von Alençon, hatte ihm zwei Kinder geboren; der Sohn, Jakob, starb in der zartesten Jugend, die Tochter, Renata, Gräfin von Dunois, Lencastre und Montgommery, Frau auf Montreuil-Bellay Château-Regnant u. c., starb, nur sieben Jahre alt, den 23. Mai 1515. Johann von Orleans, des Grafen Franz I. jüngster Sohn, war als Posthumus zu Parthenay, etwa im April 1491, geboren, und wurde schon Anfangs des J. 1503 zum Erzbischofe von Toulouse erwählt. Am 15. Jun. 1516 empfing er die priesterliche und am 26. April 1517 die erzbischöfliche Weiche, am 8. April 1520 nahm er Besitz von der reichen Abtei zu Bec, und durch päpstliche Bulle vom 13. Jun.

1521 wurde ihm erlaubt, neben seinem Erzbisthum auch das Bisthum Orleans, so ihm kurz vorher verliehen worden, zu besitzen. Vom Papste Clemens VII. wurde er am 21. Febr. 1533 unter die Zahl der Cardinalie aufgenommen, und er hieß seitdem der Cardinal von Longueville. Er starb zu Tarascon den 24. Sept. 1533 auf der Reise nach Marseille, wo er den Papst begrüßen und der Vermählung des Herzogs von Orleans, nachmaligen König Heinrichs II., bewohnen wollte. Man rühmt ihn als einen tugendhaften und gelehrten Bischof, der in Toulouse die gänzlich in Verfall gerathene Kirchenmusik wiederherstellte, der aber nicht gleiche Sorgfalt anwendete, um seinen Sprengel gegen das Eindringen der Lutherschen Lehre zu bewahren. — Ludwig I., des Grafen Franz I. militärer Sohn, Herzog von Longueville, souveräner Graf von Neuchâtel, Marquis von Rochefort, Graf von Dunois, Ancarcville und Montgommery, Fürst von Gâtelaillon, Vicomte von Melun, Abbeville und Montreuil-sur-mer, Herr von Montreuil-Bellay, Parthenay, Mervant und des Ländchen Gossine, Großkammerer von Frankreich, Gouverneur von Provence, und seit dem 11. Jan. 1508 Hauptmann der ersten Compagnie der 100 Vellente von dem königlichen Hause, war bei seines Bruders Leichen unter dem Namen des Marquis von Rochefort besetzt. Er schloß bei Agnabelle 1509, führte im Jul. 1513 das Commando an den Grenzen der Picardie, wurde aber in der Spornschlacht gefangen nach England geführt, und nur nach Bezahlung eines Lösegeldes von 50,000 Schillingen entlassen. Den größten Theil dieser Summe gewann er vom Könige von England selbst im Wechselspiel ab, außerdem aber wußte er von seiner Gefangenschaft einen ganz unverbesserten Gebrauch zu machen, indem er die Vermählung Ludwigs XII. mit der englischen Prinzessin Maria, und also den Frieden zwischen beiden Reichen unterhandelte und zu Stande brachte. — Ludwig tritt noch mit großer Auszeichnung bei Marignano, und starb zu Bruggen den 1. Aug. 1516. Er hatte sich im J. 1504 mit Johanna, des Markgrafen Philipp von Hochberg, und der Prinzessin Maria von Savoyen Tochter vermählt, und mit ihr die souveraine Grafschaft Neuchâtel, die burgundische Herrschaft Epesses, zwischen Avalon und Semur, die großen Herrschaften St. Georges und St. Croix, in der Grafschaft Gâtelaillon, jene noch besonders wichtig wegen der ihr unterthänigen Stadt Saurre, und noch mehr, als der Hauptfeste der in beiden Burgundien so berühmten und einflussreichen ritterlichen Bruderschaft zu St. Georges, ferner die Stadt und Herrschaft Roubaix nördlich von St. Croix, die Baronie Mervant, zwischen Roubaix und Saurre, die Herrschaft Vilaine-en-Duemois der Gâtelaillon-sur-Seine, die unüberwundliche feste Tour in Hochburgund, die ebenfalls in Hochburgund gelegenen Güter Gâtelaillon, Soant, Mortaur, Gâtelaillon-sur-Mer, Dvony, Vijer ic., und außerdem noch sehr wohl begründete Ansprüche an die schwedischen Herrschaften Sankenberg, Rübtein (der Franzosen Rochefort) und Badenweiler ererbte. In Ansehung dieser Reichthümer stand ihm indessen ein Erb-

vertrag im Wege, den sein Schwiegervater im J. 1490 eingegangen war, als er seine Tochter mit dem Markgrafen Philipp von Baden zu vermählen gedachte, und der Herzog mußte sich begnügen, den von dem Hause Baden ergriffenen Besitz auf dem Rechtswege anzusechten. Neuchâtel wurde 1512 von dem Schwiegervater eingenommen, unter dem Vorwande, daß Ludwig bei der französischen Armee in Italien diene, und erst 1528 seiner Witwe zurückgegeben. Auch die Güter in Hochburgund wurden von der Regierung der Niederlande eingegeben, wofür aber der König am 16. Oct. 1528 die der Erbprinzeßin Margaretha von Österreich repräsentativweise entziffene große Herrschaft Roovers, zwischen Semur und Auxerre, sammt den Herrschaften Gâtelaillon und Forme in Nivernois, als Entschädigung gab. Durch einen spätern Vertrag vom J. 1516 trat die Herzogin alle ihre Besitzungen in Hochburgund an den Herzog Karl ab, und empfing dagegen, außer Roovers, Gâtelaillon-Ghinen und Forme, die großen Herrschaften Schauffin am Doubs und la Perrière bei St. Jean-de-Lône als Eigenthum. Sie starb zu Epesses den 21. Sept. 1543, und wurde bei den Dominikanern zu Dijon beerdigt. Sie hatte drei Söhne und eine Tochter geboren. Die Tochter, Charlotte von Orleans, geb. i. Nov. 1512, vermählte sich den 22. Dec. 1528 mit Philipp von Savoyen, Herzog von Nemours, brachte demselben Schauffin, la Perrière, St. Georges, Saurre und einen Antheil an Neuchâtel zu, und starb den 8. Sept. 1549. — Des Herzogs Ludwig I. ältester Sohn, Gloudbius, Herzog von Longueville, souveräner Graf von Neuchâtel, Graf von Dunois und Ancarcville, Großkammerer von Frankreich, war schon in der Wiege mit seiner Mutter, der 1515 verstorbenen Renata von Orleans, verlobt, erhielt 1521 eine Compagnie von 60 Lanzknechten, führte 1524 ein Truppcorps nach Italien, und blieb in der Schlacht von Pavia 1525. Obgleich nur 17 Jahre alt, hinterließ er doch einen natürlichen Sohn, den sogenannten Bastard von Longueville. — Sein Bruder, Ludwig II., Herzog von Longueville, geb. zu Bligny den 5. Jun. 1510, vermählte sich zu Paris den 4. Aug. 1534 mit der Prinzessin Maria von Lothringen, die nachmals als Witwe den König Jakob V. von Schottland heirathete, und wurde Vater von zwei Söhnen. Der jüngste, Ludwig, geb. als Posthumus den 4. Aug. 1536, starb den 7. Dec. n. J. Der ältere, Franz II., Herzog von Longueville, gewöhnlich der kleine Herzog genannt, Souverain von Neuchâtel, Großkammerer von Frankreich, war den 30. Oct. 1535 geboren, und starb unvermählt den 22. Sept. 1551.

Der jüngste von Ludwigs I. Söhnen, Franz, Marquis von Rochefort (nur unter dieser Benennung kommt er bei den französischen Geschichtschreibern vor), Graf von Neuchâtel, Fürst von Gâtelaillon, Vicomte von Melun, Abbeville, Grotot, Montreuil-sur-mer, Herr von Beaugency, la Brosse, Bligny, Roovers, Vilaine-en-Duemois, Roubaix, Gâtelaillon-Ghinen, Forme, Mervant und Semur, bei Melun, geb. den 11. März 1513, diente in den Kriegen gegen den Kaiser und starb den 25. Oct.

1548. Seine Witwe Jakobine von Rohan, eine eifrige Protestantin, vermählt durch Ehevertrag vom 19. Jul. 1536, starb 1586. Er hatte von ihr einen Sohn und eine Tochter, hinterließ aber auch einen natürlichen Sohn, ebenfals Franz genannt, von dem die Marquis von Rothelin abstammen (s. unten). Die Tochter, Francisca von Orleans, geboren als Poissina, wurde durch Vertrag vom 8. Nov. 1565 mit Ludwig I., Prinzen von Condé, vermählt, brachte Royers, Chateau-Rhion, Verme, Valençay-Duéménil, Bonbons, Merens, aus ihre Kinder, die Grafen von Soissons, und starb den 11. Juni 1601. Der Sohn, Renor, Herzog von Longueville und Esclouteville, Souverain von Neuchâtel, Marquis von Rothelin, Graf von Dunois, St. Paul, Tancarville und Montgommery, Großkammerer von Frankreich, Gouverneur der Picardie, überlebte 1551 seinen Vater, den Herzog Franz III. von Longueville, erwirkte nach vierjährigem Kechten 1551 und 1553 Urtheile des höchsten Gerichtshofes von Neuchâtel, wodurch das Haus Chalon oder Oranien mit seinen Ansprüchen an die Grafschaft Neuchâtel abgewiesen wurde, erwarb im J. 1557 durch Vergleich den Antheil an Neuchâtel, den das Haus Remous delessen, wurde bei St. Quentin von den Spaniern gefangen, vermählte 1563 die Domänen der Grafschaft Neuchâtel durch den Ankauf der Herrschaft Colombier, und tritt 1569 bei Montcontour gegen die Hugenotten. Auf sein Ansuchen, und auf das Zeugniß der Prinzen des königlichen Hauses und mehrerer Großen erklärte König Karl IX. am 6. April 1571, daß die Vorfahren des Herzogs von Longueville, Abkömmlinge des Hauses Orleans, stets für Prinzen von königlichem Gehalte gehalten werden seien, und als solche in mehreren gerichtlichen Handlungen und bei Hoffeierlichkeiten ihren Rang nach den Prinzen des königlichen Hauses genommen hätten, deshalb, und um allen Schwierigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, sehe er sich veranlaßt, zu bestimmen, daß der Herzog von Longueville und seine rechtmäßigen adelichen Nachkommen bei allen Gelegenheiten unmittelbar nach den Prinzen des königlichen Hauses ihren Rang nehmen sollten. Durch eine zweite Urkunde, vom Sept. 1571, erklärte der König seinen Vetter, den Herzog Renor, sowie dessen Kinder und gesammte adeliche Nachkommen, für Prinzen seines Hauses. Beide Erklärungen sind aber bei seinem Gerichtshofe einregistrirt worden. Der Herzog von Longueville wohnte noch der ersten Belagerung von Rochelle 1573 bei und starb zu Blois im August dess. J., daß er also sein Alter nur auf 33 Jahre brachte. Er hatte sich laut Vertrags vom 2. Jul. 1563 mit Maria von Bourbon, des Grafen Franz I. von St. Paul und der Herzogin Adriana von Esclouteville Tochter vermählt, und mit ihr, die schon zweimal: 1) an den Grafen Johann von Soissons, und 2) an den Herzog Franz II. von Cleve-Revers verheiratet gewesen, außer der großen Grafschaft St. Paul, in Artois, auch das Herzogthum Esclouteville, die Vicomté Rondeville, die Baronien Cleuville, Briguebec, Bombie, Mappon, Suse und Mederaut, die Castellanie des Loges, die Herrschaften Ballemont, Potot, Foville, Berneval,

Beauville, Offrainville, Arie, Chambres, Hericourt, Basfouille, Bec de Montagne, Moreil und theilweise la Rochepou ebeirathet. Als Witwe und Vormünderin ihrer Kinder benutzte die Herzogin Maria den seit 80 Jahren mit dem bairischen Hause ver dem Reichthum vermehrte gehörten Proci; laut Schiedspruchs des Rathes von Bern, vom 28. Aug. 1581, bezahlte Baden in drei Jahresrößen 225,000 Goldgulden, wogegen das Haus Longueville allem Anspruch an die hochberühmten Reichthümern der Adeln, Esclouteville und Badenweiler entsagte. Maria erkaufte aus 1592 die mit Neuchâtel grenzende Grafschaft Vallangin, starb zu Pontoise den 7., alias 28. April 1601, und wurde in der von ihren Ahnherren gestifteten Abtei Ballemont begraben. Ihre Kinder waren, zwei in der zartesten Jugend verstorbene Prinzen angedeutet, sieben: drei Söhne, Heinrich, Franz und Renor, und vier Töchter, Katharina, Antoinette, Margaretha und Eleonore. Katharina, Demollrte de Longueville, stiftete 1604 die Carmeliten in der Straße Chapon, Vorstadt St. Jacques, zu Paris, die zwar erst 1619 das neue Kloster beziehen konnten, stiftete ferner, gemeinschaftlich mit ihrer Schwester Margaretha, am 2. April 1613, für Nonnen Benedictiner Ordens das Priorat Notre-Dame-de-Grace, oder, wie es später hieß, de la Ville-l'Évêque oder du Petit-Montmartre, in der Vorstadt St. Honoré zu Paris, blieb unverheiratet, starb erblindet im J. 1638 und wurde bei ihren Carmeliten begraben. — Antoinette, Frau aus Chateaugontier, war an Karl von Condé, Marquis von Belle-Isle, verheiratet. Witwe seit dem J. 1596, nur 26 Jahre alt und wunderbar, nahm sie am 1. Nov. 1599 den Schleier in dem großentheils durch ihre Freigebigkeit erbauten Kloster der Feuillantinnen zu Louloue. Fünf Jahre später ließ der König, auf Befehl von Papp Clement VIII., die Schwester Antonia a Sta. Scholastica, wie sie zu Louloue hieß, wider ihren Willen aus ihrem Kloster hervorholen, um ihr als der Conjuratorin der Prinzessin Eleonore von Bourbon-Bendôme die Regierung der Abtei Fontevault anzuvertrauen. Die Äbtissin starb im J. 1611, Antoinette war aber nicht zu bewegen, daß sie ihren Titel angenommen hätte, vielmehr legte sie die ihr lästige Würde nieder und verschloß sich in dem Kloster von l'Enclosière in Poitou, des Ordens von Fontevault, wo sie früher die Reform eingeführt hatte. In diesem Aufstuhle entwarf sie den Plan zu einer neuen Congregation Notre-Dame du Calvaire genannt, worin die Regel des heil. Benedict nach ihrer ganzen Strenge gelbt werden sollte; man hat ihr zwar die Ehre, gemeinschaftlich mit dem berühmten P. Joseph diese Congregation begründet zu haben, bestreiten wollen, allem der P. Joseph erkennt sie selbst als eine Stifterin der Congregation an, und sein Zeugniß scheint doch jedem andern vorgehen zu müssen. Das erste Kloster dieser Congregation wurde im J. 1614 zu Poitiers eröffnet, schon früher hatte der Papp Paul V. der Prinzessin Vollmacht gegeben, den Orden von Fontevault zu reformiren, und sie zu dem Ende als Conjuratorin der Äbtissin Louise von

Bourdon-Malauc aufgestellt. Die Reform eines solchen Ordens war indessen mit allgütigen Schwierigkeiten verbunden und Antoinette zog es vor, demselben vollständig zu entsagen; durch eine päpstliche Bulle wurde ihr erlaubt, das Ordenskleid abzulegen, und sie nahm im October 1617 Besitz von dem Kloster du Calvaire zu Poitiers, nach aber dasselbst nach wenigen Monaten den 26. April 1618 in einem Alter von höchstens 47 Jahren. Ihr Leib wurde zu Laoulse bei den Feuillanteninnen, ihr Herz im Calvaire von Poitiers beigesetzt; in beiden Klöstern hatte man sie, und zwar mit vollem Rechte, beinahe als eine Heilige verehrt. — Margaretha, Demoiselle d'Esouteville, starb, 49 Jahre alt, unverheiratet, den 13. Sept. 1615, und wurde bei den Carmeliten der Straße Chapon beigesetzt. — Eleonore wurde 1596 mit Karl von Matignon, Grafen von Torigni, verheiratet. Leonor, der jüngste Sohn, starb als Kind. — Franz, Graf von St. Paul, Herzog von Fronsac und Chateaufort, Gouverneur von Orléans, Blois und Tours, verstarb bei der Krönung Heinrichs IV. das Amt des Großmeisters von Frankreich. Durch Befehl vom 8. Mai 1595 und 30. Mai 1613 wurde er für die Dauer des Minderjährigkeits seines Neffen Heinrich II. von Orléans zum Gouverneur der Picardie, und im Januar 1608 zum Herzog von Fronsac ernannt; er starb zu Chateaufort für seine Witwe den 7. Oct. 1631, seine Witwe, Anna von Caumont, Marquise von Fronsac, in Bordeaux, am 2. Jun. 1642. Sie war in erster Ehe mit Heinrich von Éscar, Prinzen von Carency, verheiratet gewesen, und wurde in dem von ihr 1620 gestifteten Kloster des Filles de Saint-Thomas d'Acquin, in der Straße d'Orléans, im Marais zu Paris beigesetzt. Ihr einziger Sohn, Leonor d'Orléans, Herzog von Fronsac, geb. den 9. März 1608, wurde in einem Aufsatze der Befragung von Montpellier am 3. Sept. 1622 getödtet. — Heinrich I. endlich, des Herzogs Leonor d'Orléans Sohn, Herzog von Longueville, Souverain von Reuschaël und Wallangin, Graf von Dunois und Lancavallo, Großkammerer von Frankreich, Gouverneur der Picardie, ein Jüngling ohne Erfahrung, aber von brennendem Muthes erfüllt, erhielt von Heinrich III. Befehl, das von den Engländern belagerte Senlis zu entsetzen. Er brachte in sich ein nicht unbedeutendes Armeecorps zusammen, und setzte sich am Morgen des 17. Mai 1589 von Compiègne aus in Bewegung, um das Wagniß zu bestehen; denn erschien an diesem Tage keine Hilfe, so mußte Senlis, nach den Bestimmungen einer vorläufigen Capitulation, übergeben werden. Im Begiffe, mit dem Feinde handgemein zu werden; da er den tapfern, kriegserfahrenen La Noue, statt seiner das Commando zu übernehmen, und es entsand ein merkwürdiger Kampf von Gelmuth, bis endlich La Noue sich bequeme, des Herzogs Willen zu erfüllen, während dieser sich an die Spitze einer Cavaleriebrigade stellte und mit ihr Munter der Tapferkeit vollbrachte. Solche Selbstverleugnung krönte der vollständige Sieg, die Stadt wurde gerettet, und die Ligue erlitt die erste große Einbuße, von der

sie sich niemals gänzlich erholen konnte. In dems. J. 1589 führte der Herzog den neuen Könige Heinrich IV., der eben mit der Belagerung von Dieppe sich beschäftigte, eine bedeutende und höchst willkommene Verstärkung zu. Er diente ferner in den Belagerungen von Rouen und Laon, und wohnte der Krönung des Königs zu Chartres 1594 bei. Im J. 1595 wurde er nach dem Picardie geschickt, um die Festungen dieser von den Spaniern besonders bedrohten Provinz zu inspiciren. In Doullens war ihm ein feierlicher Empfang veranstaltet, noch unterhielt er sich mit dem Hauptmannne Kamelle, einem berühmten Kriegerbaumeister, als die im Spätherbst aufgestellte Besatzung eine Salve gab. Eine Kugel stieß den Hauptmann todt nieder, und verwundete den Herzog dergestalt, daß er am 29. April 1595 zu Amiens den Geist aufgeben mußte. Er war nur 27 Jahre alt geworden, und hinterließ aus seiner Ehe mit der Prinzessin Katharina von Gonzaga-Clermont, verm. den 28. Febr. 1588, starb den 1. Dec. 1629, einen einzigen Sohn:

Dieser Heinrich II., Herzog von Longueville und Esouteville, souverainer Fürst von Reuschaël und Wallangin (ein Titel, den er zuerst angenommen hat), Graf von Dunois, Lancavallo und St. Paul, Herr von Courmayeur, Goulommiers, Montreuil-Bellay, Douvaut, Mervans, Rouillierre &c., Gouverneur der Picardie und nachmals der Normandie, war den 27. April 1595 geboren. Gleich den übrigen Großen des Reichs ertrug er mit Ungeduld die von Rivalen ausgeübte Freundschaft, und in der Konferenz zu Fleury, 1626; trat er der gegen das Leben des Cardinals gerichteten Verschwörung bei. In der Einnahme des Passes von Sufa, 1629, machte er sich durch seine Kühnheit bemerkbar. Im J. 1637 führte er ein Armeecorps nach Hochburgund; er nahm St. Amour (2. April), schlug die zum Einzuge vorbereitenden Spanier auf das Haupt, und entriß ihnen auch noch Roule-Sourter (24. Jun.). Am 20. Jun. 1638 besiegte er die Lothringer bei Poligny, am 28. nahm er die Stadt mit stürmender Hand, am 30. mußte sich das Schloß an ihn ergeben, und am 7. November erstocht er bei Blamont einen zweiten Sieg über den Herzog von Savelli. In der ersten Hälfte des Jahres 1639 commandirte Longueville die Armee in Piemont; die künfte, die Frankreich für diesen Feldzug aufgestellt hatte, er nahm am 7. Juli das feste Schloß von Bene bei Mondovi, wurde aber im Herbst nach dem Elsaß versetzt, um das Commando der von dem Herzog von Weimar viderlassenen Truppe zu übernehmen, und nach vor Ablauf des Jahres hatte er Kauffenburg, Neustadt an der Harz, Bingen, Kreuznach und Oppenheim erobert. Im J. 1642 erscheint er wieder in Italien, wo er nach einer Belagerung von 20 Tagen, am 3. September Nizza della Paglia, und nach 55tägiger Belagerung am 26. November Tortona einnahm. In diesen verschiedenen Verrichtungen hatte er ein so mannichfaltiges Talent entwickelt, daß Mazzein keinen Anstand nahm, ihn 1643 an die Spitze der noch Mäntler abgeordneten Besatzung zu stellen, doch sollte er dort nur durch seinen

Namen und seine Thaten schimmern; der Mann des Vertrauens, der Inhaber der geheimen Instructionen, war Servien. Das schloß Congueville bald und er zog sich zurück. Voll des Verdruß's über die empfangene Kränkung war er um so leichter für die ehrgierigen Entwürfe seiner Schwäger, der Prinzen von Condé und Conty, zu gewinnen. Er wohnte der Parlamentsfikung vom 6. Januar 1649, mit welcher eigentlich der Bürgerkrieg begann, bei, und es scheint; als sei es eine Zeit lang die Ablicht des Coadjutors gewesen, den Herzog an die Spitze des Auftrubs zu stellen; allein er besann sich noch zu rechter Zeit (so erzählt er in seinen Memoiren), daß Congueville unter allen Menschen derjenige sei, der den Anfang irgend eines Handels am wenigsten liebte. Mit dem schönen Namen Orleans verband Congueville viele Lebhaftigkeit, Liebesschwärmerei, Freigebigkeit, Gerechtigkeitsliebe, Tapferkeit und Hobeit, aber mit dem Allen blieb er stets nur ein mittelmaßiger Mensch, weil seine Entwürfe immer weit über seine Fähigkeiten hinausreichten." Er mußte demnach, weil Ketz nicht rathsam fand, mit ihm die Handlung zu eröffnen, für den zweiten Aufzug auszuweichen bleiben. Vorzüglich war es jedoch die Herzogin, welche ihren Gemahl bestimmte, in dem politischen Drama der Fronde eine Rolle zu übernehmen. Bestimmte Berathungen wollte er aber niemals sich anweisen lassen, sondern er versprach nur, daß er in seinem Gouvernement in der Normandie die Sache seiner Bundesgenossen fördern wolle, soweit es die Umstände zulassen würden. Er verließ Paris in der festen Überzeugung, daß es ihm gelingen werde, seine ganze Statthaltertschaft gegen den Hof zu bewaffnen, schrieb auch schon nach einigen Tagen, daß er der Hauptstadt 1000 normännische Cellesteu und 3000 Soldaten zuführen werde, allein es blieb bei leeren Worten. Mit dem Frieden (1. April, oder genauer 11. März 1649) kehrte er nach Paris zurück, und der Hof war bedacht, ihm ferner keine Ursache zum Mißvergnügen zu geben; er erhielt das Gouvernement von Pont-de-l'Arche, und mehrere andre Gnadenbezeugungen, gleichwohl mußte seine Gemahlin ihn immer noch in einer feindseligen Stimmung gegen den Cardinal zu erhalten. Unermüdet wurde er am 18. Jan. 1650 mit seinen beiden Schwägern in Verhaft genommen, doch schon am 13. Febr. 1651 aus dem Gefängniß entlassen. Seitdem vergiftete er auf alle politische Intriguen, und lebte gebrü und geliebt auf seinen Gütern. Er war es, der den Rath, einigen benachbarten Cellesteuten das Jagen auf seinem Gebiete zu untersagen, mit jenen schönen Worten abwieß: „Freunde find mir lieber als Hasen." Im April 1653 bestätigte Ludwig XIV. ihm die obengedachten, von Karl IX. gegebenen Urkunden, zugleich wurde er als Prinz des königlichen Hauses anerkannt, aber auch diese Anerkennung blieb wie die frühere, uneingetrigt. Im J. 1641 verkaufte er die Herrschaft Parthenay um 300,000 Livres an den Marschall von la Meillerie, dagegen brachte er mit einem Aufwande von zwei Millionen den prächtigen Schlossbau in dem von der Mutter ererbten Gouvernement vollkommen zu Stande. Heinrich II. starb,

beinahe 68 Jahre alt), zu Rouen, den 11. Mai 1663, in den Armen des Vaters Douchours, der auch der Geschichtschreiber seiner letzten Augenblicke geworden ist. Er wurde zu Chateaubourg beerdigt, und sein Grabmal ist der Wuth der Revolution entgangen. Er hatte sich zweimal verheirathet: 1) mit Louise von Bourbon, des Grafen Karl von Soissons Tochter, verm. den 30. April 1617, starb den 9. Sept. 1637; 2) mit Anna Genoveva von Bourbon-Condé, verm. den 2. Jan. 1642. Sie, eine der schönsten Prinzessinnen des Hofes, und damals kaum 23 Jahre alt, scheint nicht nur den Beifall ihres Gemahls gefunden zu haben, denn man behauptet, daß die Keise, die sie 1646 nach Münster, zu dem Congresse vornahm, und die einem Triumphzuge verglichen werden kann, das Werk ihres Bruders, des Prinzen von Condé, gewesen sei, der sie auf diese Weise den Bewerbungen des Prinzen von Marillac, nachmaligen Herzogs von la Rochefoucauld, entziehen wollte. In Münster mag die Fürstin den Geist der Unterhandlung und der Intrigue eingefangen haben, und die Unruhen der Fronde gaben ihr bald Gelegenheit, das Gelehrte in Anwendung zu bringen. „Sie konnte," sagt der Cardinal von Retz, „die Helbin einer großen Partei werden, sie wurde aber nur eine Abenteuerin," weil sie ihre Liebsschaften höher hielt, als die Politik. Nach den Barricaden, 5. Jan. 1649, nachdem die erste Besetzung über das, was man gethan, eine Besetzung, der sie auch die Prinzessin nicht zu erwehren wußte, vorübergegangen war, trat sie an die Spitze der Mißvergnügten, denen bereits der Prinz von Marillac und Conty sich angeschlossen hatten. Marillac wollte eigentlich nur seiner Schönen den Hof machen. Condé hielt es damals noch mit dem Minister, was ihm seine Schwester gar sehr verargte. Sich des Vertrauens des Parlaments um so mehr zu versichern, sich mit dem Volke gleichsam zu identificiren, ließ die Herzogin sich durch den Coadjutor nach dem Stadtbause führen; sie hielt ihren Prinzen, schon wie sie selbst, auf den Armen. Das Stadtbau wurde fortan ihr Residenz und sie genas daselbst am 29. Jan. 1649 eines zweiten Prinzen, den der Prévôt des marchands mit seinen Schöffen zur Taufe hielt, und der darum die Namen Karl Paris empfing. Alle Berathschlagungen wurden in dem Zimmer der Herzogin gehalten, eigne Referenten berichteten ihr über die Sitzungen des Parlaments wie über die Bewegungen der Armee, und an ihrer Toilette wurden die Kriegämter vergeben. Häufig wurden die ernstesten Beratungen durch Lächereln oder Bigeleien unterbrochen, daß es nicht selten schien, als handle es sich nur um Vergnügungen, nicht um Krieg. Die politischen Intriguen wurden durch eine Liebsschaft angezettelt oder vortreibt; man hielt sich bald zu der einen, bald zu der andern Partei, es wurde

7) Daß er demnach unter allen eheichen, männlichen Nachkommen des berühmten Vorfahrs von Orleans der einzige gewesen, der das gewöhnlich dem Menschen gesetzte Ziel erreichte: die meisten Jahren vor dem 80. Jahre. Wirkwürdig fand auch in diesem Hause die vielen Posthum.

gelangt, gefochten und conspirirt. Es war, wie der Goarjuter bemerkt, „ein Schauspiel, das man gewöhnlich nur in Romanen sieht.“ Während der dreimonatlichen Blokade der Hauptstadt übte die Herzogin unbegrenzten Einfluß auf alle Schritte der Gegner des Hofes, und es wurden auch die Bedingungen des am 11. März 1649 unterzeichneten Friedens in ihrem Cabinet entworfen. Sie machte hierauf der Königin ihre Anwartschaft, fand aber diese so wenig als den Cardinal geneigt, zu verzehren; die Kälte, die man ihr bewies, erhöhte ihre Abneigung gegen den Minister, und es gelang ihr, dieselbe auch dem Prinzen von Condé mitzutheilen. Bekannt ist es, daß der Prinz für seine Schwägerin keine Zärtlichkeit hegte, so zwar, daß sogar einige verleumdende Gerüchte in Umlauf kamen. Am 18. Jan. 1650 wurden Condé, Comté und der Herzog von Longueville, die man unter verschiedenen Vorwänden nach dem Palais royal gelockt, verhaftet. Auch die Herzogin war beschieden, wurde aber gewarnt, und entkam mit Hülfe der Herzogin von Englien, nach der Normandie. Sie hoffte diese Provinz zu Gunsten der Gefangenen zu bewaffnen, oder wenigstens ihre Vermittlung anzurufen, fand aber den Einfluß des Cardinals zu mächtig, und gerieth sogar in Gefahr, erlitt und aufgehoben zu werden. Sie wollte sich während eines gewaltigen Sturmes in einem kleinen Hafen einschiffen, fiel aber in die See und wäre beinahe ertrunken. Darauf durchirte sie unter mancherlei Vertheidigung die Küstentricher, und erst nachdem sie mehrere Beweise von Muth und Grillsgegenwart gegeben, konnte sie einen englischen Schiffscapitain, der zu Havre vor Anker lag, bestimmen, sie nach Rotterdam überzuschieffen. Von da ging sie nach Stenay, dem Hauptquartiere des großen Turenne, den sie für die Partei der Fronde erobert hatte. In dem Tractate, den sie mit dem Marschall abschloß, versprach man sich, die beiden Armeen, die der Prinzen und die des Marschalls, in eine einzige zu vereinigen, und unter dem Vorstande des Königs von Spanien die Freilassung der Prinzen mit gewaffneter Hand zu erzwingen. Von Stenay aus erließ die Herzogin auch das Manifest gegen den Hof, welches sie schon vorher in Brüssel hatte drucken lassen; von dort aus verbandelte sie mit den auswärtigen Fürsten, von denen sie Subsidien und Hülfssolden empfing. La Rochefoucauld, der immer noch ihre Feindsin trug, ließ ihr von seinem Gouvernement in Poitou aus, nächtliche Rathschläge zukommen. Endlich gelang es ihr mit ihrer Freundin Hüffe, den Haß des Cardinals, in dem er sie und ihre Brüder begriffen hatte, zu überwinden; erwidert durch die Verwendung der Gesamtheit des französischen Adels, durch die Vorstellungen des Parlaments, gab der Hof nach 13 Monaten, am 11. Febr. 1651 den gefangenen Prinzen die Freiheit wieder. Während diese in Paris die Ehre des Triumphs empfingen, sandte die Herzogin fort, in Stenay um den allgemeinen Frieden zu unterhandeln, bis der Hof rüde Gerichte, Fouquet und Marsin, dahin schickte. Jetzt lebte sie nach Frankreich zurück, ungewöhnliche Ehrenbezeugungen wurden ihr auf dem ganzen Wege dargebracht, und selbst der König und

die Königin Mutter empfingen sie mit Güte. Bald strömten Hof und Stadt ihr zu, doch von Allem demüthete sie nicht, wie sie den Spaniern versprochen, um das Friedensgeschäft. Zu dem Ende empfing sie die fremden Minister, auch unterhandelte sie mit ihnen ohne Zutun des Hofes, was diesen wol nicht erlauben konnte. Ein zweites Interesse machte sich jedoch ebenfalls bei ihr geltend. Man kritisierte sie um den Vorzug zweier Söhne, Uranie und Tod theilte, von denen jenes von Voiture, dieses von Bensade gerichtet war. Alle Jünglinge, vornehmlich aber der Prinz von Condé, erklärten sich für Bensade, die Herzogin tritt für Voiture, und man besagte in galantem, für uns zwar längst veraltetem Witz das traurige Schicksal Tod, der im Leben einen Teufel, im Tod einen Engel zum Verfolger haben müsse. Als sich neue Zerwürfniß zwischen der Königin und dem Prinzen von Condé ergab, folgte die Herzogin ihrem Bruder nach Bourges, und zog dann nach Bordeaux, wo sich ebenfalls bedeutender Stoff zu Unruhen gesammelt hatte. In dessen bestand unter den Führern keine Einigkeit, und vollständige Anarchie hatte sich eingefunden, bevor noch die königlichen Truppen im Angesichte der Stadt erschienen und schleunige Unterwerfung erzwangen (31. Jul. 1653). La Rochefoucauld, nicht zufrieden von der Herzogin abzufallen, suchte ihr sogar das Vertrauen des Prinzen von Condé zu nehmen. In dem Verdruß darüber, vielleicht auch, weil sie anfangs die Eitelkeit dieser Welt zu erkennen, bat sie um die Erlaubniß, sich nach Moulins zu ihrer Aante, der Herzogin von Montmorency, begeben zu dürfen. In der Trauer und Einsamkeit, wie in den Tagen des Glanzes war Maria Felicitas Orsini aller Tugenden Bild; ihre Gesellschaft wirkte in hohem Grade wohlthätig auf ein Herz, das bisher so vieler Leidenschaften Spielball gewesen war. Insbesondere fand die Herzogin an der Seite der erhabenen Dämonin jene religiöse Gefinnung wieder, durch die ihre frühe Jugend in hohem Grade geheiligt worden war. Aber schon nach zehn Monaten kam der Herzog von Longueville selbst nach Moulins, um die Gemahlin, für die er sich nicht ohne Erfolg bei den Nachbarn verwendet hatte, nach der Normandie zu geleiten. Hier fand sie allgemach ihre wahre Stellung, und bald war sie nur mehr bemüht, Gutes zu thun und Wohlthaten zu spenden. Nach und nach erkalte auch der Haß ihrer eifrigsten Widersacher und selbst die Königin Mutter wurde ihr geneigter, als sie sich überzeugte, daß die Herzogin nicht weiter den Staat zu denünftigen gedienste. An den Hof kam sie erst nach dem pyrenäischen Frieden zurück, und sie hätte auch jetzt noch, trotz ihrer 40 Jahre, nachdem sie durch den Tod von ihrem Hauptgegner, dem Cardinal, befreit worden, Aufsehen erregen können, aber sie war einmal der Umtriebe müde, und begnügte sich, die Interessen ihrer Familie zu wahren. Auch wurde ihr Gemüth mehr und mehr durch andächtige Betrachtungen befangen. Sie bewohnte bald Rouen, bald ihre Güter in der Normandie, bald auch die Hauptstadt, wo sie vorzüglich gern bei ihren Freundinnen, den Gasmelissen der Straße St. Jacques, verweilte. Nach des

Herzogs Tode schied sie gänzlich aus der Welt, ohne doch die Rücksichten für ihren Rang, oder die Erziehung ihrer dreien Söhne zu vernachlässigen. Ihrer Söhne daher kaufte sie das Hotel d'Opéron, in der Straße St. Thomas du Louvre, welches darum auch lange Zeit Hotel de Longueville geheißen hat; sie selbst aber bezog eine Wohnung in dem äußern Hofe des Garmelitenklosters. Durch ihre Vermittlung wurde eine Ausöhnung zwischen dem päpstlichen Stuhl und den Janfsen'schen Bischöfen bewerkstelligt; es ist das der sogenannte Friede von Clemens IX. Ihre Schwägerin, die Prinzessin von Conti, übergab ihr durch Testament die Erziehung ihrer Kinder. Der Verlust des hoffnungsvollen Sohnes machte ihr eine noch vollständigere Einsamkeit zum Bedürfnisse. Sie lebte abwechselnd bei den Garmeliten oder zu Port-royal-des-champs, endlich ließ sie sich am letzten Ort eine eigne Wohnung erbauen. Die frommen Einsiedler, die gleich ihr Port royal zu ihrem beständigen Wohnsitz erwählt hatten, die Amauld, Nicole, de Sacz pflegten bei der Herzogin zusammenzukommen. Wurden die Janfseniten durch die bürgerlichen Gewalten verfolgt, so nahm sie keinen Anstand, die Bedrängten in Schutz zu nehmen, die Verwendung irgend eines mächtigen Freundes für sie anzunehmen, oder auch sie in ihrem Hause zu verbergen. Namentlich war dies der Fall mit Amauld, der unter einer fremden Maske geraume Zeit in ihrem Hause zubrachte, und dem sie selbst die Epistole zutrug. Ludwig XIV. wollte, so lange die Herzogin lebte, und um ihretwillen gegen die Nonnen von Port royal keine Strenge anwenden. Sie starb in den härtesten Fußtätungen, 97 Jahre alt, den 15. April 1679. Die Ségne nennt sie, indem sie den Sterbefall berichtet, bald „die Mutter der Kirche,“ bald „eine bußfertige und heilige Fürstin,“ und sehr gelegentlich der von dem Abte Riguette gehaltenen Leichenrede hinzu: „Eine Buße von 27 Jahren ist eine schöne Strafe, um eine so schöne Seele zum Himmel zu führen.“ — Billeföre hat der Herzogin Lebensgeschichte beschrieben (Paris 1738, Amsterd. 1739. 12.), die amsterdamer Angabe ist die vorzüglichere, indem sie der Fälsch. Verbindungen mit Port royal am vollständigsten bedankt. Von ihr selbst hat man eine in dem Nekrologe von Port royal abgedruckte Schrift, worin sie ihre Gemüthsstimmung seit ihrer Bekämpfung darstellt.

Der Herzog Heinrich II. hatte aus der ersten Ehe zwei Söhne, geb. den 12. Jun. 1626 und 19. Jan. 1634, und eine Tochter. Der ältere Sohn starb den 6. Jun. 1628, der jüngere überlebte seine Geburt nur um wenige Stunden. Die Tochter, Maria von Orleans, Demoiselle de Longueville, geb. den 3. März 1625, erbt von der Mutter die schon früher in dem Hause Longueville gewesene Gesellschaft Loubans, wurde zu Erie den 22. Mai 1657 mit dem Herzoge Heinrich II. von Savoyen-Remours vermählt, aber schon am 14. Jan. 1659 Wiawe. Nach ihrer Bräuter Tode succedirte sie in dem Aboiten ihres Hauses, namentlich in dem Fürstenthume Neuchâtel in den Grafschaften Dunois, Tancarville, Gournay, cc., das Herzogthum Longueville aber fiel an

die Krone zurück, und auch Parthenay wurde von ihr eingezogen, daher die Herzogin nach langem Rechten den Erben des Markgrafen von la Meurais ihr 300,000 Livres zurückgeben mußte. Sie starb kinderlos zu Paris den 16. Jun. 1707, und wurde bei den Garmeliten der Straße Chapon beerdigt. Man hat von ihr: Mémoires contenant ce qui s'est passé de plus particulier en France pendant la guerre de Paris jusqu'à la prison du cardinal de Retz (Cologne 1709. 12. Amsterdam 1716). Ihre Besigungen mit Ausnahme von Neuchâtel, fielen an die Herzogin von Luynes, Louise Féantine Zafobine von Bourbon-Soissons (aus einer unechten, aber legitimirten Linie). — Aus der andern Ehe des Herzogs Heinrich II. von Longueville kamen vier Kinder, Johann Ludwig Karl, Karl Paris, Charlotte Louise und Maria Gabriele. Die ältere Tochter, Demoiselle de Dunois, geb. den 4. Febr. 1644, starb den 30. April 1645, die jüngste im J. 1650. Der ältere Sohn, Johann Ludwig Karl, geb. den 12. Jan. 1646, wurde im J. 1669 zum Priester geweiht, nachdem er vorher, angeblich aus Größtthätigkeit, auf die Erbschaft seines Hauses, d. i. auf ein jährliches Einkommen von 300,000 Livres, verzichtet hatte. Man nennt ihn seitdem den Abbé d'Orléans. Durch des Bräuters Tod fiel ihm noch einmal das Erbe an, dessen er sich entschlugen, er konnte aber wenig Gebrauch davon machen und mußte in der Abtei St. Georges bei Rouen eingesperrt werden, woselbst er auch am 4. Febr. 1694 sein Leben beschloß, als der letzte männliche, rechtmäßige Abkömmling des großen Hauses von Orleans. Der jüngere Sohn, Karl Paris, Herzog von Longueville und Gournay, souveräner Fürst von Neuchâtel und Vallangin, Graf von Dunois, St. Paul, Gournay, Gournay und Tancarville, Baron von Luzern, Aironnes, Commoir, Briget, Hambie, Breboid, cc. war, wie wir berichtet haben, auf dem pariser Stadthaus, in der Nacht vom 28.—29. Jan. 1649 geboren und hieß bei der Geburt, Lejeune der Graf von St. Paul. Im J. 1667 folgte er dem König in den Feldzug nach den Niederlanden, er wohnte der Einnahme von Courmay, Douay und Lille bei und nahm auch Theil an der Expedition nach der Franche-Comté (Febr. 1668). Kaum war, zu Aachen Frieden geschlossen, so schickte er sich mit dem Herzoge von Rouanzen ein, um dem bedrängten Gambia zu Hülfe zu kommen; er befehligte in diesem Zuge die erste der vier Brigaden, in welche man die französische Heilstruppen eingetheilt hatte, und entwickelte in mehreren Treffen unter den Wagnern von Gambia die seltenste Unerkennbarkeit. Als eine mächtige Partei in Polen die Absetzung des Königs Michael Wisnowiecki befohl, wurde von Sobieski der Herzog von Longueville, der schönste, liebenswürdigste, prächtigste Prinz des Jahrhunderts, wie ihn der Abbé de Guallo nennt, als Nachfolger des zu entthronten Königs in Vorschlag gebracht. Es wurde von 1670 an für den Herzog in Polen durch Aklia und den Abbé de Poussiers unterhandelt, als sein Tod am 12. Jun. 1672 allen weiteren Bemühungen Einhalt that. Er befand sich bei dem berühmten Kieine

übergang am Tollkühn, und wurde das Opfer der Freiwildigkeit, mit welcher er sich auf die weichen Posten der Soldaten stürzte; mit ihm fanden viele andre Vorkämpfer den Tod. Er wurde am 9. Aug. 1672 zu Paris bei den Colonnaden, in der Kapelle des Hauses Orleans, beigesetzt. Frau von Seigné, so bereit in der Schilderung der Verwundung der Mutter, hat kaum einige Worte für den Schmerz des Herzogs von la Rochefoucauld, den die blos Welt als den eigentlichen Vater bezeichnete. Der junge Herzog war nicht vernachlässigt, wol aber hinterlegt er einen natürlichen Sohn, den Generalen de Longueville, Karl Ludwig von Orleans, der bei der Einnahme von Philippsburg im November 1688 getödtet wurde. Der Herzog hatte ihn im Ehebruche mit der Marchionin von la Ferté (Magdalena d'Angennes de la Couppe) erzeugt, und 1672 legitimirt lassen. In der Legitimations-Urkunde geschieht nur des Vaters, keineswegs aber der Mutter Erwähnung, eine Erfindung, die bei dem Parlament in Schmach kam, und zunächst bei Legitimation der Kinder Ludwig XIV. und der Marquise de Montespan ihre Anwendung fand. Noch müssen wir einer natürlichen Tochter des Herzogs Heinrich II. gedenken. Sie hieß Katharina Angelica von Orleans, wurde im Mai 1634 legitimirt und starb als Äbtissin von Mauduisson, den 16. Jul. 1664.

Franz von Orleans, Marquis von Rothelin, der Vater des Herzogs Leonor, hatte neben seiner Gemahlin Johanne von Rohan eine Geliebte, Françoise Blosset, die zwar Hoier in einem Brief an Schöpslin vom 7. Dec. 1762 fälschlich zu seiner Gemahlin machen will, und ihm ihr einen natürlichen Sohn, Franz, den Bastard von Rothelin. Dilem schenkte sein Bruder, der Herzog Leonor, am 30. Dec. 1563 die Baronien Barenquebec und Neaufort; er war auch königlicher Kammerherr, Lieutenant der Gendarmen des Herzogs von Longueville, 1573, Gouverneur von Verneuil, 1588, und starb 1600, aus seiner Ehe mit Katharina du Val die Edlne Heinrich I. und Leonor hinterlassend. Leonor, General-Lieutenant der Artillerie, fand den Tod in der Belagerung von Rochelle, 1628. Heinrich I., Marquis von Rothelin, Baron von Barenquebec, Neaufort und Hugueville, Gouverneur von Rheims und Verneuil, war mit Katharina Henriette von Lomenie, Antons des Staatssecreters Tochter, verheirathet, und starb im Mai 1651. Sein ältester Sohn, Marcus Antonius, Marquis von Rothelin, verm. 1643 mit Anna von Bouquemaer, starb den 14. Jan. 1644, der einzige Sohn, den dieser hinterließ, R. Baron von Huguerville, im März 1650. — Heinrich I. dritter Sohn, Franz, Graf von Rothelin, Herr von Neaufort, Majoreritter im J. 1632, sodann 1657 Mestre de camp eines teutschen Cavallerieregiments, starb um 1686, während seine Witwe, Charlotte von Vincourt, noch 1718 als lebend vorkommt. Sie hatte ihm drei Söhne geboren. Die beiden ältern, Johann Franz Anton, Graf von Rothelin, und Leonor Gabriel Johann Baptiste, starben vor dem Feinde, dieser 1700, jener 1699, der jüngste, Franz Maria Anton Alcius, blieb unvermählt. — Heinrich August von Orleans,

Heinrich I. anderer Sohn, Marquis von Rothelin, Baron von Barenquebec, Neaufort und Hugueville, Gouverneur von Rheims, verheirathete sich den 12. Nov. 1653 mit Maria le Comtelle de Senlis, des Marquis von Rangis Witwe, und nach ihrem am 30. Jan. 1669 erfolgten Ableben zum andern Male (1672) mit Maria Theresia de Constance, und hinterließ aus der ersten Ehe einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn, Heinrich II. Marquis von Rothelin, Graf von Mouton, Baron von Barenquebec, geb. den 13. April 1655, starb als erster Günstling bei des Königs Gemüthen, an den in dem Besetze der Krone, 19. Sept. 1691, empfangnen Bündens. Seine Gemahlin, Gabriele Eleonore de Montaut, des Herzogs Philipp von Noailles Tochter, verm. im April 1675, starb den 30. Aug. 1698, hatte ihm drei Söhne und drei Töchter geboren. Der älteste Sohn, Philipp, Marquis von Rothelin, Obrister des Regiments Artois, geb. den 26. Sept. 1678, starb unverheirathet den 25. August 1715. Der jüngste, Karl, geb. den 5. Aug. 1691 und von seiner Schwester Eufonia, vermählten Gräfin von Seltz, erzoget, wurde dem geistlichen Stande gewidmet, begleitete den Cardinal von Polignac als Goncalist 1724 nach Rom, und legte daselbst den Grund zu einem Kabinet, welches gar bald den reichsten Sammlungen, die je von Privatpersonen gemacht worden, zur Seite gestellt werden konnte. Im J. 1728 wurde er in die Akademie der Wissenschaften und 1732 als Ehrenmitglied in die Académie des Inscriptions aufgenommen. Aus den Händen des sterbenden Cardinals von Polignac empfing er das Manuscript des Antiquitäre, mit dem Auftrage, dasselbe zu prüfen und zu vernichten, falls es der Ehre des Druckes nicht würdig sein sollte. Eines solchen Vertrauens bewies sich der Abbe de Rothelin vollkommen würdig, und selbst ein bedenkliches Urtheil konnte ihn nicht abhalten, die Durchsicht des Gedruckten mit dem hartnäckigsten Fleisse zu betreiben. Eben hatte er die letzte Hand angelegt, und die Zuweisung an den Paps Benedikt XIV. niedergeschrieben, als steigende Schwachheit ihn nöthigte, die Handschrift an Lesben abzugeben. Diefem legte er auf, den Druck zu besorgen, und zugleich schenkte er ihm eine 9000 Stük zählende Sammlung von Rassenmünzen in Bronze. Von da an war Rothelin nur mehr bedacht, sich auf sein nahes Ende vorzubereiten; er sagte seinen Freunden das letzte Lebenswöl mit eben der Ruhe, als wenn es sich um eine Reise handelte, und starb den 17. Jul. 1744. Mit einer edeln Seele verband der Abbe von Rothelin viel Geiſt und Geschmad, die feinste Bildung und mannichfaltige Kenntnisse. Er besaß die classischen Sprachen, schrieb Italienisch in ungemeiner Reinheit, und hatte sich alle Feinheiten der französischen Sprache angeeignet, daher die Akademie ihn mit der Durchsicht ihres Wörterbuchs beauftragte. Man hat von ihm Observations et détails sur la collection des grands et petits voyages (Paris 1742); mehr akademische Reden und verschiedene handschriftliche Abhandlungen über theologische Gegenstände. Auf die blos angeführten der Wissenschaften widmen zu können, hatte

er außer seiner Abtei des Cormeilles, bei Figeur, von der er jährlich 12,000 Eiores bezog, niemals eine andere Pfünde haben wollen. Seine Manusammlung warbente noch dem Ecurial, seine treffliche Bibliothek wurde vers einzelt. Den noch heute geschätzten Katalog dieser Bibliothek (Paris 1746) hat Gabriel Martin aufgestellt, und mit dem Bildnisse des Abbe verziet. — Der mittlere von Heinrich II. Eöhnen, Alexander, Marquis von Kolbe lin, Graf von Mouty, Herr von Kerolos, Erbaut, Gbryic war den 15. März 1688 geboren und Votter-Neutnant in den Gbervauriegern von Berry, als er sich freiwillig den Vertheibigern von Aire anstieß (1710). Bei einem Ausfalle gerieth er in feindliche Gefangenschaft. Er wurde Drifter à la suisse bei dem Regimente Dauphin-Eiranger, ferner den 1. Febr. 1719 Brigadier, den 1. August 1734 Maréchal de camp, und den 1. Jan. 1748 General-Neutnant. Außerdem war er auch Gouverneur von Port-Louis. Er farb, der letzte Mann von der Nachkommenschaft des tapfern Dunois, und von dem ganzen Hause der Boten im Mai 1764. Seine Gemahlin, Maria Philippine Henriette Martel, des Grafen von Gère und der Juliana von Orleans-Kothelin Tochter (sie war folglich des Marquis Nichte und konnte ihm nur mit Dispens am 29. Jul. 1716 angetraut werden), hatte ihm nämlich leztlich 17 Abter geboren. Die älteste, Maria Henriette Charlotte Dorothea von Orleans-Kothelin, geb. den 25. Oct. 1744, eine sehr reiche Erbin, wurde den 24. Mai 1762 an Karl Julius Armand, Fürst von Kohan-Kochfort, verheirathet.

Das Haus Orleans, welches im J. 1498 den Thron bestieg, führte das Wappen von Frankreich, mit einem silbernen Turniertroge, unter dessen zweitem Eoh ein silberner Halbmond; die Grafen von Angoulême sehten auf jeden Eoh einen blauen Halbmond, die Herzoge von Longueville unterschieden sich durch einen in der Vertiefung angebrachten schwebenden silbernen, rechten Schräg balken. Gasson und das heutige Haus Orleans führten das Wappen von Frankreich mit einem silbernen Turniertroge von drei Eägen.

(v. Stranberg.)

ORLEANS (Jungfrau von). Es wird wenig Geschichten geben, welche ein so interessantes und, nachdem man es aufstellt, gefesselterhaftes oder geistbelebendes Schauspiel gewähren, wie die der Jungfrau von Orleans. Nachdem die gewöhnlichen mechanischen Mittel, die eine Action zu ihrer Vertheibigung bedürft, erschöpft, nachdem durch die innere Vertiefung selbst alle stitlichen Mächte gebrochen zu sein scheinen, wird gewissermaßen der Geist des im Eterden liegenden Volkes frei, nimmt die Gestalt eines einzelnen und bürgerlich sehr untergeordneten Gliedes der Nation an, entwickelt aber von diesem einzelnen Punkt, auf dem er sich concentrirt, aus eine solche stitliche Gewalt, daß er bald alle Theile des eben noch in der Auflösung begriffenen Körpers mit Lebendigkeit ergreift, und noch einer kurzen Krift zur Genesung zurückführt.

Für den, welcher an höhere, geistige Mächte in der Geschichte nicht glaubt, oder welcher keine Augen hat für die Gestalten stitlicher, volkstümlicher, religiöser Geister,

für den, welchem die Geschichte nur in eine unabsehbare Reihe mechanischer Verbindungen von sinnlicher beobachtbaren Ursachen und Wirkungen zerfällt, muß diese Erscheinung etwas nicht sowohl Unbequemes, als vielmehr im höchsten Grade Widriges haben; denn es bleibt ihm nur Selbstbetrug und Betrug Anderer als Erklärung übrig. Für den, welcher an höhere, geistige Mächte, die in den geschhenden Dingen thätig sind, glaubt, der diese Thätigkeit aber für den Bedarf seines Hauses gewöhnlich in einer abstracten Vorstellung von der göttlichen Vorsehung zu begreifen pflegt, muß ein so sicheres Lebenswunder, der Jüngsttöthkommen eines stitlichen Volkgeistes in der Person eines armen Bauernmädchens etwas durchaus Gespensterhaftes haben, und eine bis in das geringste Detail hindringende Ausfönnung mit der Erscheinung wird nur der in sich zu empfinden im Stande sein, dem überhaupt der Mensch weniger in seiner zufälligen Individualität, den dessen Thun weniger in seinem einzelnen mechanischen Zusammenhang interessiert, der vielmehr in der Geschichte überhaupt die Befassung stitlicher Geister und die Unterhaltung, das dialectische Spiel derselben, sieht, und so das Leben bis in seine eigene kleinste Umgebung, als eine geistige Substanz idealisirend aufstelt.

Die geistliche Auffassung der Geschichte der Jungfrau von Orleans war bis gegen das 18. Jahrh. hin die gewöhnliche; es folgte so bald die materialistische, und nichts wol ist Voltaire's stitliche Verworfenheit so schön, als den Eog getreten, als in seinem, überdies in allem Schmutze langweiliger, Gedicht über diesen Gegenstand. Endlich hat eben diese materialistische Uevertreibung eine Reaction erzeugt, und man ist mehr und mehr zu der anfänglich in Frankreich hervortretenden frommen Ansicht des Gegenstandes so zwar zurückgekehrt, daß man das Mikrot, was sich in dieser Geschichte begeben hat, durch genaue Verfolgung der Einzelheiten, soweit sie einen mechanischen Zusammenhang darbieten, gegen die von der materialistischen Seite der erobenen Vorwürfe sicher zu stellen mit Glück bemüht war.

Unter den französischen Gelehrten, welche neuerdings mit Sorgfalt und Geist diese Geschichte behandelt haben, sind besonders Lebrun de Charmettes und Barante auszuzeichnen. Die Vergleichung oder vorhandenen Nachrichten und Actenstücke, wie sie diese Männer vorgenommen haben, hat uns das Factische in großer Klarheit hingestellt, und auf die Relation dieses Factischen nach Barante's Bearbeitung (vergl. histoire des ducs de Bourgogne, T. V et VI.) glauben wir uns getrost beschränken zu können, da diese Bearbeitung alles von Wichtigkeit, wenn auch nicht immer angeführt, doch berücksichtigt hat. —

In der Zeit, wo Karl VII. von Frankreich noch seines Vaters Eode von den Engländern und von dem Herzoge von Burgund auf des Eartels bedrängt wurde, ja! schon fast alle Aussicht auf die Erhaltung seiner Krone verloren hatte, lebte in dem Dorfe Domremy an den Grenzen der Champagne, gegen Eotbringen und die Freigrafschaft Burgund hin, ein armes Bauernmädchen, Jeanne d'Arc, welche sich des Glückes besonderer Dispo-

nen erfreute¹⁾. Sie war in strenger Frömmigkeit erzogen worden, und wurde ihres reinen Wandels und ihrer Gottergebenheit halber von allen Nachbarn hochgehalten. Das französische Nationalgefühl mochte in ihr, wegen der Råde der burgundischen Befehlungen und wegen der daraus entspringenden nachbarlichen Feindschaft der Landleute in den kampagnischen und burgundischen Dörfern ebenfalls von Jugend an genährt worden sein, denn die Burgunder der Kriegszeit gebörten damals zum römischen Reich und waren mit ihrem Häufen der Franzosen Feinde. Alles Elend, aller Jammer ihrer Umgebung kam auf Rechnung der Kriege Englands und Burgunds gegen Frankreich. Sie mußte mit ihrem Alter vor den Plünderungen der Burgunder eine Zeit lang an der Heimath flüchten und andre Drangsale erdulden.

Schon in ihrem 13. Jahre begannen ihre Visionen. Die Erscheinung überirdischer Helle und zu Keuschheit und Tugend ermahnende Rufe begannen die Reihe derselben. Bald sah sie auch Gesalten; eine ermahnte sie, zum Könige zu eilen; sie werde ihm das Reich retten. Als sie sich mit ihrer Armut und Unthätigkeit, mit ihrer Ungeschicklichkeit im Reiten und Rechnen entschuldigte, wurde sie von ihrer Stimme an Herrn von Baudricourt gewiesen, den Stadthauptmann von Baucourleure, der sie zum Könige bringen lassen würde. Die heilige Katharina und Margaretha wurden ihr beistehen.

Wachen wir hier einen kurzen Halt in der Erzählung, um über das bereits Vorgetragene ein Urtheil zu gewinnen. In wie großer Noth und sittlicher Auflöfung Frankreich damals war, die Hülfe war leicht; denn sie bestand in sittlicher Aufrichtung, in dem Glauben an das eigene Recht, an die Beseitigung aller kleinen irdischen Berechnungen. Die Einsicht, wie leicht mit diesen Mitteln zu helfen sei, konnte sich Reuten gemeinen Standes weit näher legen, weit energischer in ihnen zum Bewußtsein kommen, und konnte in einer Weise in ihnen zum Bewußtsein kommen, wobei eine Reihe verständiger Vermittlungen übersprungen wurde. Abgesehen von dem Umstande, daß Jeanne durch Alter, Stand und Geschlecht ohne Zweifel ganz ausgeschlossen war davon, der Könige Rathgeberin, die Führerin seiner Ritters zu werden, mußte die klare Einsicht, daß sie ja aber doch durch ihre unmittelbare, frommsittliche Erscheinung wirklich helfen könne, daß eben in dieser Erscheinung die göttliche Hülfe leben-

dig schon vorhanden sei, zu einer ganz ungewöhnlichen innern Aufregung führen. Der durch das Dandeln der Fremden, durch das Vernehmen der eignen Flüßen und Großen bitter gereizte, nach Rettung schreiende und das Bewußtsein von seiner noch vorhandenen Würdigkeit tragende Volksgestalt lehrte in Johannes ein, und erobte ihren Seelenzustand ganz über die Berechnungen, welche man bei Menschen gewöhnlichen Daseins etwa anstellen könnte. Was in einem andern Geist als verständige Überlegung hervorgetreten wäre, aber eben dann auch der Energie unmittelbaren Triebes ermangelnd hätte, gestaltete sich in diesem Geist als unmittelbare Aufforderung und Hülfszusagung der Heiligen und ehrwürdigen Geister, welche die Jugend des Mädchens begleitet hatten.

Bald nämlich wurden ihre Visionen deutlicher und sie erkannte bald in ihrem Ermahnen den heiligen Engel Michael, der bitter Frankreichs Jammer beklagte, sie zur Keuschheit und Tugend stärkte und ihr Gottes Beistand versprach. Sie sah die heilige Katharina und die heilige Margaretha; sie hörte ihre himmlischen Stimmen, und wurde ihre Knie zu umfassen gewirgt. Sie sah sie öfter, und hörte sie noch öfter; wenn die Glocken der Kirche ihre feierlichen Töne über die demalstige Flur erklingen ließen, hörte sie die Stimmen ihrer freundlichen Heiligen, die von des Landes Noth und von Gottes Hülfe redeten. Mehr und mehr wurde ihr die sittliche Geist Frankreichs und dessen Forderungen zu einer innern heiligen Stimme, die sie überall begleitete, deren unmittelbaren Befehlen sie folgte. Sie und Frankreichs Engel waren Eins²⁾. Unter Tränen und Gebet vernahm sie die Befehle des Herrn.

Je mehr sie heranwuchs, je mattervoller wurde für sie das Bewußtsein, diesen heiligen Stimmen noch keine Folge geteilt zu haben. Sie hatte keine Ruhe mehr vor ihrem eigenen, den Befehlen Gottes nicht entsprechenden, Wesen — und um dieser Dual ihres Bewußtseins zu entgehen, beschloß sie endlich, ihrer Stimme zu gehorchen und an den Hof zu wandern. Ihr Vater war über diesen Entschluß seiner Tochter, der sie mit wüsten Hof- und Kriegsteuten nothwendig in vielfache, unermessliche Verdrüss bringen mußte, so erzürnt, daß er lieber ihren Tod gesehen hätte; aber sie war nicht mehr zu bewegen, und einer ihrer Dieme mußte sie nach Baucourleure begleiten zu Herrn von Baudricourt. Dieser hielt sie für toll, und wollte nichts von ihr wissen; man sollte sie zu ihrem Vater zurückführen und ihr die gebührende Zucht überweisen lassen, erklärte er. Als er sie dennoch vor sich ließ, und sie ihm erklärte: „Der Herr, der Himmelskönig, sende sie, denn ihm, nicht dem Dauphin, gehöre Frankreich; doch wolle er es retten und dann den Dauphin gern verwalten lassen als irdischen König.“ —

1) Ein Brief in dem Königsberger Archiv, dessen Inhalt, soweit er hierher gehört, mitgeteilt ist in der „Geschichte Frankreichs, besonders der vorigen Gesellschaften, von der Einnahme der Griechen bis zum Tode Louis XV.“ (Leipzig 1829), seitdem das Äußere des Mädchens, nachdem sie am Hof aufgetreten war, folgende Bemerkungen: „Sie ist einer angenehmen Gestalt, über mäßliche Größe, redet wenig, wunderbare Kneipheit sie zeigt, in der Sprache und Gesprächen hat sie eine feine Stimme nach Art eines Weibes. Sie ist wenig, sehr mäßig geniesst sie den Wein, in der Pracht der Färbung und der Waffen ist sie . . . die gewappnete Wanne und Gürtel sie großlich liebt, vieler Reizen sie ist verdroß, das Wort ihr überflüssig flucht, ein süßlicher Angeßicht liebt sie, sie erduldet unerschütterlich Arbeit und ist im Tragen der Waffen und Kathedralen so verständig, daß sie sechs Tage lang Tag und Nacht vollkommen schlaflos bleibt.“

X. Gucy, d. B. u. A. Dritte Section. V.

2) *Barante* V, 275: „Pourtant elle assurait que toujours elle avait trois conseillers: l'un était avec elle; l'autre allait et venait; le troisième délibérait avec eux-la.“ Quelquefois on pouvait croire qu'elle parlait de la sainte Trinité; car elle appelait son conseil „Messire, le conseil des messieurs,“ et quand on lui demandait qui était Messire, elle disait que c'était Dieu.

wurde er keinesweges andrer Meinung, und hieß sie heimgehen.

Sie blieb aber in Baucourteurs im Hause eines Stellmachers, und ihre Frömmigkeit erbatte bald den ganzen Ort. Man sah sie täglich zur Beichte gehen; man sah sie saß stets in der Kirche in andächtigem Gebete zu Gott und seinen Heiligen; strenges Fasten begleiteten diese frommen Übungen, und dabei blieb sie sich durchaus gleich in dem Aussprüche, sie sei bestimmt, Frankreich zu retten, und den Dauphin nach Rheims zur Krönung zu führen. Endlich wurde der Herr von Baudricourt selbst an seinem frühern Venedicten gegen sie tritt. Er besuchte sie in Begleitung des Pfarrers, der Pfarrer beschwor unter Vorhaltung des Kreuzes, wenn ein böser Geist in ihr wohne, diesen, zu entlassen; sie aber betete vor dem Kreuz und blieb ihrer Aussage treu. Doch that Herr von Baudricourt auch kein nichts für sie.

Endlich nahm sich ein Edelmann der Umgegend, Jean de Rovelompont, der sie kannte, und dem sie versicherte, „sie müsse bis Mistfaßen den König sprechen, und sollte sie sich die Beine wahren, weil sie allein ihm helfen könne,“ ihrer an, wurde von ihrem Beruf überzeugt, und schwor ihr in die Hand, sie mit Gottes Hülfe zum Könige zu bringen. Mehr und mehr hatte sich die ganze Umgegend von dem heiligen Triebe des Wächters überzeugt, und ein Freund des Herrn de Baudricourt, Bertrand de Poulengy, entschloß sich, Herrn de Rovelompont und das Wächchen nach Hufe zu begleiten.

In dieser Zeit, wo sich der Ruf des frommen Wächchens immer weiter verbreitete, lag König d'Anjou, der Herzog von Bar, krank darnieder, ohne bei Ärzten Hülfe finden zu können. Er hoffte diese von Johanna zu erhalten, und ließ sie rufen; sie aber ermahnte ihn (statt wunderbaren Einwirkens auf seinen Körperzustand, was er gewünscht hatte) zur Gottesfurcht und zu keuschem Leben, und verlangte von ihm, wie den allen andern, ihrem Weg nach Hufe bahnen zu helfen. Er dankte ihr für ihre Mühe und schenkte ihr einiges Geld.

Endlich ließ Baudricourt, der Stimme des Volkes in der Deffchast und Gegend nachgehend, sie von Baucourteurs nach Hufe ziehen. Die Einwohner von Baucourteurs stürzten sie mit allen Heilsehbarkeiten aus. Sie erhielt Männerkleider, Ritterschilde und Epöven, ein Ross, einen Organ, und die besten Edelsteine, welche sie begleiten wollten, leisteten dem Herrn de Baudricourt einen Eid, daß sie sie zu dem Könige führen wollten. Die ganze Stadt war bei ihrer Abreise in Bewegung. Kaiser den besten Edelherren bildeten noch zwei Diner derselben, ein Bogenschiße und ein Rote, der in königlichem Dienste stand, den Zug, der sich nun durch eine von englischen und burgundischen Heercorps, sowie durch Freibeuter aller Art unendliche Landstöße zu bewegen hatte. Es war mitten im Winter; dennoch mußte man die Landstraßen vermeiden, durch Wälder aus Nebenwegen ziehen, die Flüsse an Stellen, wo keine Brücken waren, durchreiten; die Nächte in einsamen Weibern zubringen. Johanna zweifelte keinen Augenblick an der glücklichen Vollendung der Expedition, und ihre Begleiter hatten

genug zu thun, um sie vom täglichen Besuche der Messe, oder, was dasselbe ist, von bewohnten Theilen der Gegend, durch die sie zogen, zurückzubalten. Zuweilen blieben sie sie gradezu für todt, und wenn dann doch gelang, was ihnen unmöglich zu wagen geschienen, glaubten sie wol auch einmal, sie sei eine Heze, und überlegten, ob sie sie nicht lieber tödten sollten. Nur die fromme Zuversicht, die sie überall, selbst bei dem Ungewöhnlichsten, begleitete, gab ihnen immer von neuem wieder Zuversicht zu ihr.

Auf diesem Zuge hütete Johanna in Oien von der Noth der Stadt Orleans, und sofort erklärte sie, Gott habe sie erwählt zur Befreiung der Stadt. Als der Zug in die Nähe von Orléans, wo der Hof war, kam, machte er Halt in dem Dorfe Ste. Katharine de Fierbois. Johanna ließ dem König in einem Briefe melden, „sie komme weithin, ihm zu helfen, und habe ihm gute Zeitung zu bringen.“ Die Erlaubnis, an den Hof kommen zu dürfen, blieb nicht lange aus, und am Tage nach ihrer Ankunft wurde sie von den Räten des Königs ausgeforscht, weigerte sich anfangs, irgend jemand Rede zu stehen, als dem Könige selbst, gab dann aber doch Auskunft über das, was sie im Auftrage des Herrn bereits vollbracht hatte.

Die meisten der Räte hielten sie für wahnsinnig, und waren der Meinung, man solle sie nicht vor den König lassen; einige meinten, der König könne ihr ja doch eine Audienz gewähren. Einstweilen wurde sie im Schlosse zu Goudron unter der Aufsicht des grand-maitre de la maison du roi, Herrn von Gancourt, untergebracht, bis aus ihrer Heimath bestimmtere Nachrichten über ihre Person eingezogen wären. Auch in Goudron aber imponirte ihr frommes, in allen Dingen dem Herrn hingeegebenes Wesen ihrer Umgebung so mächtig, daß sie ein Gegenstand der Reugier für die Hofleute, endlich für den König selbst wurde, der sie drei Tage später zu sich rufen ließ, ungrachtet die Berichte über sie ihm wenig Vertrauen zu ihr eingestößt hatten, und er nur wegen der wunderbaren Unangefochtheit, in der sie zu ihm geseht war, einiges Vertrauen zu ihr bezog. Ueberdies war ihr Aufbruch in Begleitung aus Orleans schon in diese Stadt gedrungen, und Boten, die von da aus an den Hof kamen, wollten wissen, wie die Sache ausfallen würde.

Um sie auf die Probe zu stellen, trat der König, als Johanna herankam, mehr unter seine Umgebungen zurück. Der Graf von Vendôme führte Johanna, die, obwohl sie ganz in der Weise eines armen Bauernwächchens antrat, durchaus nicht verblüdete, herein, und sie fand den König sofort aus allen heraus. Sie kniete nieder und umfaßte seine Knie. Er trugne, daß er der König sei, und zeigte auf einen seiner Hofleute; sie aber ließ sich nicht irre machen, und sagte ihm: „Ihr seid, bei Gott! und kein andrer! Der Himmelstönig sendet mich zu Euch, edler Herr und Dauphin! Ihr sollt gehst, in der Stadt Rheims gekrönt und zu seinem Statthalter in Frankreich von ihm bestellt werden!“

Sie hatte nun auch dem Könige so imponirt, daß

er sie bei Seite nahm, wo ihr langes Zwiegespräch nicht überhört werden konnte. Man sah nur, wie er mit Wohlgefallen sich unterhielt und immer heitiger wurde. Man sagte nachher, sie habe dem Könige damals über Dinge Auskunft gegeben, die außer dem Könige nur Gott bekannt sein konnten. Sie selbst erzählte, sie habe andre Berichte mit dem Aufsatze geschlossen: „Ich sage Dir, im Namen des Herrn, daß Du der wahre Erbe Frankreichs und Sohn des Königs bist!“ Nun hatte der König unmittelbar vor dieser Ausrufung, niedergedrückt von der Last des Unglücks und Kummer, welche auf ihn gekommen war, in seiner Kapelle von Herzengründe zu Gott gebetet, er möge, wenn er der König, wahrer Erbe des Landes, Abkömmling des edlen Hauses von Frankreich und zu dem Königtume berechtigt sei, ihn schützen und bewahren; wenigstens ihm Gefängnis und Tod durch seine Hände ersparen, und ihm doch die Mittel zur Flucht nach Schwaben oder England gewähren. Natürlich sah Karl nun in Johanna's Ausrufung eine unmittelbare Antwort auf sein Gebet.

Einer von den Leuten am Hofe hatte sich grobe Epische mit Johanneen erlauben wollen, und hatte in die unsauberen Reden gotteslästerliche Flüche verschüttet. Sie sagte ihm: „Wie kannst Du so lästern, da Du so nahe vielleicht dem Tode bist?“ Kurze Zeit nach diesem Vorgang und noch an demselben Tag ertrug der Mensch, und natürlich nahm nun jeder Johanna's Worte als Prophezeiung, und glaubte fest an ihre Sendung, da auch der König glaubte.

Es gab eine alte Weissagung, die unter dem Namen des Zauberers Merlin cursirte, und der zufolge eine lothringische Jungfrau, *o nemora canuto*, Frankreich erretten sollte. Natürlich fiel sie Jedermann bei Johanneen ein, und man fragte sie nach dem Namen des Waldes in ihrer Heimath; es hieß derselbe aber Ghennu. Alle solche Aufälligkeiten wurden durch ihr einnehmendes Äußere unterstützt; die Gnade, in welcher sie nun offenbar bei dem Könige stand, hob sie in den Augen des ganzen Hofes. Der Herzog von Alençon, der durch die Nachricht von dieser Erscheinung unmittelbar nach seiner Lösung aus Gefangenschaft an den Hof gezogen wurde, war bald ganz für sie eingenommen. Sie hatte die natürlichen Anlagen zu Reithunden und zu Föhrung der Waffen, und durch alle diese Umstände bestimmt wollte ihr der König nicht länger wehren, gegen die Engländer auszuziehen. Mit den enthusiastischen Hoffnungen kehrten die Abgesandten aus Orleans dahin zurück.

Der Kanzler allein und die Räte des Königs hemmten noch die Wirkungen der Begeisterung, die am Hofe für das Mädchen entzündet war. Es schien ihnen zu lächerlich, daß der König von Frankreich in seinen Entschlüssen von einer überpannenen Bauerin geleitet werde. Gesehen man glaubte, so rasonnirten sie, an ihre Visionen, wer fand dafür, daß es nicht Eingebungen des Teufels waren, statt Eingebungen Gottes und seiner Heiligen?

Dieser Einwurf war zu gewichtig, um ihn leicht beseitigen zu können. Der König entschloß sich, mit dem

Hof und mit dem Mädchen nach Poitiers zu gehen, wo eine berühmte Universität und damals auch das Parlament von Paris Residenz hatte. Ein so hohes theologisch-wissenschaftliches und ein noch höheres juristisches Collegium mußten in dieser Angelegenheit Gewisheit verschaffen können. Johanna ging getrost diesen Prüfungen entgegen.

Der königliche Rath wurde beauftragt, in Poitiers das Mädchen einem Verhöre durch die Theologen der Universität, und durch die Juristen des Parlaments zu unterwerfen. Der Kanzler (es war Regnault de Chartres, Erzbischof von Rheims) wählte die ausgezeichnetsten Theologen für die Untersuchung. Sie stand allen Rede. Als sie einer derselben, ein Mönch Seguin, mit limousinischer Dialekte fragte: „Welche Sprache reden denn Deine innern Stimmen?“ antwortete sie ihm sogar heiter: „Eine bessere als Ihr!“ Als ihr derselbe sagte, wenn sie nicht mächtigere Zeichen gebe, könne ihr der König unmöglich seine Ritter anvertrauen, antwortete sie: „Hierher nach Poitiers hat mich der Herr nicht gesandt, um Zeichen zu geben! Ich führe mich nach Orleans mit so vernig Rittern, als Euch beliebt, und ich will Euch Zeichen geben; denn ich werde der Belagerung ein Ende machen!“ Sie blieb bei ihren Aussagen, daß Orleans befreit, der Dauphin gekrönt und dann auch Herr von Paris werden werde. Alle Verhöre führten zu keinen verschiedenen Aussagen, und auf das gelehrte Zeug, was ihr die Doctoren vortrugen, antwortete sie: „Ich weiß nichts von A und nichts von B; aber der Himmelstönung schickt mich, der Belagerung von Orleans ein Ende zu machen, und den König krönen zu lassen.“ Auf die gelehrten Citate antwortete sie: „In dem Buche des Herrn steht mehr als in den Eurigen allen!“

Was zuletzt den untersuchenden, aufforschenden Männern auch in Poitiers die Überzeugung von Johanna's höherem Verstande gab, war ihr unausgesprochen frommer Wandel. Niemand sah an ihr das geringste Böse; aus ihrer Heimath erlöste ungekürbtes Lob; die Frauen waren bezaubert von ihr, und endlich erklärte der Königs Beichtvater, Erzbischof de Barcourt, Bischof von Gales, laut, Johanna sei die Frankreich als Kettlerin verzeihende Jungfrau. Jacques Gelu, der Erzbischof von Embrun, bewies deutlich, daß es gar nichts so Ungereimtes sei, daß Gott einmal unmittelbar in die Angelegenheiten dieser Welt eingreife, und sich zu diesem Ende statt der Engel fühllicher Menschen bediene. Daß hier kein Teufelspiel im Werke sei, glaubte er unwillkürlich auch dem Wandel der frommen Jungfrau schließen zu können.

Inzwischen kam man immer noch nicht über den Zweifelspunkt in Betreff des Teufels hinweg, bis jemand daran erinnerte, daß der Teufel nicht die Macht habe, mit einer reinen Jungfrau einen Pact zu schließen; daß man sich also nur dieses Punktes in Beziehung auf Johanna zu versichern brauche, um der Sache gewiß zu sein. Die Königin von Sicilien (Mutter der Königin von Frankreich) und die Gemahlin des Herrn von Barcourt wurden mit der Untersuchung beauftragt, und legten Zeugniß für die Unbedenklichkeit Johanneens ab; auch

war das Mädchen den gewöhnlichen Zeiten der Weiber noch nie unterworfen gewesen.

Das ganze Resultat aller dieser Prüfungen wurde hierauf in einem Berichte der Doctoren der Universität an die Räte des Königs zusammengefaßt, und erklärt, daß an Johanna kein einziger böser Zug zu entdecken; daß sie fromm und klug sei, und daß — rüchlich der großen Gefahr der Stadt Orleans, deren Einwohnern nur noch von Gott Hilfe erwarten könnten — die Doctoren der Meinung seien, der König könne sich der Dienste, welche das Mädchen von Domremy anbiete, getrost bedienen.

Sobald dies Resultat gewonnen war, wurde Johanna mit einer Anführerflute bekleidet. Fran, Ehler Herr Daulon, Rath des Königs und ebenso tapfer als kühner Ritter, wurde ihr als Beisand und Schildknecht zugegeben. Schon länger Zeit war ihr Louis de Contes als Page gegeben worden; sie erhielt nun einen zweiten; sowie zwei Herolde: Guyenne und Ambroise. Ein frommer Mönch, Pasquetier, wurde ihr Kaplan. Eine Anzahl Knappen und andre Dienstleute verordnungsäßigten ihr Gefolge.

Als alles soweit bestellt, Johanna auch mit einer ihr passenden Rüstung ausgestattet war, verlangte sie ein altes Schwert mit fünf Kreuzen bezeichnet, was in der Kapelle der heiligen Katharine de-Nierbois, wo sie früher Wesse gehört, zu finden sein sollte. Man fand das Schwert in der genannten Kapelle bei einem Hosen alter dahin gewiehrter Waffen am Altar. Ihre Schiame besaß ihr, eine weiß Standarte, mit den Lilien und dem Bilde des Heilandes, machen zu lassen, wie derselbe auf dem Richterstuhl in den Wolken sitzt, den Erdball (Reichthum) in Händen. Zwei kniende Engel, deren einer eine Kiste trug, vor ihm in Anbetung. Die Namen „Ihesus, Maria“ bildeten die Inschrift der andern Seite. Ende Aprils erschien sie in Blois. Ein Transport Lebensmittel sollte mit ihr nach Orleans herbeigebracht werden; fast alle die ausgezeichnetsten Führer des Heeres: der Herr von Soucourt, der Kämmerer, der Marschal de Bouffant, der Herr de Rely aus dem Hause Royal, la Hire, Ambroise de Lore, der Admiral de Goulant tr. kamen noch vor ihrem Abzug in Blois zusammen.

Trotz alledem hatte der Reiterhaufe, den sie führen sollte, nicht eben ein besondres Vertrauen zu ihr. Sie verlangte von Allen, sie sollten die sie begleitenden liebedürftigen Mädchen fortjagen; sie sollten zur Reichte gehen vor dem Zuge. Klische liest sie nicht, und ließ sie selbst la Hire nicht ungerügt hingehen. Ihr Einfluß zeigte sich aber bald so mächtig, daß selbst dieser rohe Kriegsmann, der sie Anfangs mit gottesscheulichen Wüthen gedregert hatte, zur Reichte ging. So lange sie in Blois war, zog sie täglich unter Palmen in Begleitung der Geistlichkeit in Bettgängen durch die Straßen der Stadt.

Für das arme Volk, welches in seiner Noth, ringsumgeben von sündigen, die Ordnungen Gottes höhnen: den Ketten, fast schon allen Glauben an den lebendigen Gott aufgegeben hatte, wor Johanna's Erscheinung, ihre Zuversicht, ihre Strenge Balsam vom Himmel. Wie

mitten in der Verwofung blühte in ihr die Blume heiliger Gottesfürst auf, und wurde allem ihr Zeichen der Hoffnung und der Gnade. Von neuem wagten die Preidiger eindringlich den Greueln jener Zeit den Stab zu brechen und das Wort von des Herrn Gericht erdnen zu lassen.

Johanna wollte, als man aufbrach, grade auf Orleans jehen, längs des rechten Uferlaufes, durch die Landkassat Brauer, ungedröht grade in dieier Richtung die mächtigsten Truppenabtheilungen der Engländer und deren bedeutendste Heßen waren. Aber die Kriegsobersten wollten nicht in dies Verlangen, namentlich setzte sich der Bastard de Dunois dagegen. Man kam überein, ihr glauben zu machen, daß geschäde, was sie wünschte, sie aber bei alledem andr Wege zu führen durch die Sologne. Die List gelang. Auch der Marsch ging in Gebetübungen und strengen Ermahnungen hin, und als endlich Johanna bei ihrer Ankunft vor Orleans bemerkte, daß sie getödtet worden sei, war sie sehr böse, und wollte sofort eine der englischen Verfassungen an gegriffen wissen. Auch machte sie nachher dem Bastard von Orleans die bittersten Vorwürfe; versicherte, als der Wind beim Übersichigen der Lebensmittel nach Orleans hinderlich zu sein schien, er werde sich ändern; und als man auf die Hinderungen von den naht englischen Befestigungen aufmerksam machte, von da aus würde nichts unternommen werden. Der Herr wollte es so.

Wirklich drehte sich der Wind und der Transport kam, ohne einen Angriff erleben zu haben, in die Stadt. Gleich ihr Eintritt in Orleans schien von Mirakeln begleitet. Reuen Unwillen errgte in ihr die Umkehr der Reiterfchar, mit welcher sie vor Orleans angekommen war, die aber Befehl hatte, sich nicht in die Stadt zu werfen, sondern zurückzuziehen, sobald die Lebensmittel und das Mädchen glücklich nach Orleans herbeigebracht wären. Mit Mühe war sie zu bewegen, sich von diesen Reitern, deren eigentliche Bestimmung man ihr bis dahin verheißt hatte, zu trennen, und nur mit la Hire und 200 Leuten in die Stadt zu gehen.

Ganz gegenwart, auf einem weißen Rosse, zur Rechten des Ballards von Orleans, ritt sie in Orleans ein unter kriegerischem Geleite. Die ganze Bevölkerung war in Bewegung, sie zu sehen; alle lebten gewissermaßen schon in dem Bewußtsein, durch Gott selbst von der Belagerung befreit zu sein; solches Vertrauen hatte Johanna schon gewonnen. Man drängte sich an sie, um nur ihr Pferd zu berühren — wie ein Engel Gottes erschien sie den Menschen. Überall ermahnte sie zur Zuversicht auf die göttliche Gnade, und ihr erster Weg war zur Kirche, wo ein Ta Damm angeordnet war. Ihre Wohnung nahm sie bei einem angesehenen Bürger von Orleans, dessen Frau unter die edelsten Matronen der Stadt gehörte. Ein glänzendes Abendessen, was ihr bereitet war, lehrte sie ab, und erquidte sich nur mit einigen in Wein und Wasser getauchten Brodchnitten. Jede ihrer Aufsprungen wurde Gegenstand des Gesprächs in der Stadt.

Auch in den Lagern und Heßen der Engländer war

aber zu dieser Zeit alle Unterhaltung mit Johanna beschlößt. Seit sie am Hof aufgetreten war, hatte das Gerücht den Feinden Frankreichs eine Nachricht über sie nach der andern, natürlich aufgeschmückt und vergrößert, zugeführt, und immer war doch an diesen Nachrichten bei genauerm Zusehen so viel Wahres, daß man sich ihrer nicht entschlagen konnte. Daß das Mädchen prophezeien könne, richtete als entscheidend erwiesen. Man wußte von den großen Schwierigkeiten, die sie hatte überwinden müssen, und sie hatte dieselben überwunden. Das Bewußtsein in Frankreich begangener unerhörter Gewaltthaten und Sünden ließ den Engländern selbst als glaubhaft erscheinen, daß nun die göttlichen Gerichte, nachdem sie lange genug auf dem armen Lande gelästet, über sie hereinbrechen würden. Schon von Blois aus hatte Johanna den englischen Anführern folgendes Schreiben gesandt:

†

Ihesus Maria.

„Roi d'Angleterre, et Vous, due de Bedford, qui Vous dites régner le royaume de France; Vous Guillaume de Poole comte de Sulford, Jehan sire de Talbot, et Vous Thomas sire de Seales, qui Vous dites lieutenant dudit due de Bedford, faites raison au roi du ciel; rendez à la Pucelle, qui est ici envoyée de par Dieu le roi du ciel, les clefs des bonnes villes que Vous avez prises et violées en France. Elle est ici venue de par Dieu, pour réclamer le sang royal. Elle est toute prête de faire paix si Vous lui voulez faire raison; par ainsi que Vous laisserez là la France, et paierez ce que Vous y avez pris. Et entre Vous, archers, compagnons de guerre, gentils hommes ou autres, qui êtes devant la ville d'Orléans, allez-Vous-en en votre pays, de par Dieu. Et si ainsi ne le faites, attendez nouvelles de la Pucelle, qui Vous ira voir bies sûrement à Votre grand dommage. Roi d'Angleterre, si ainsi ne le faites pas, je suis chef de guerre et en quelque lieu que j'atteindrai Vos gens en France, je les en ferai aller, qu'ils le veulent ou non. Et s'ils ne veulent obéir, je les ferai tous occire. Je suis ici envoyée de par le roi du ciel, pour Vous bouier hors de toute France; et s'ils veulent obéir, je les prendrai à merci; et n'ayez point en Votre opinion que Vous tiendrez le royaume de Dieu, le roi du ciel, fils de sainte Marie; ainsi le tiendra le roi Charles, le vrai héritier, car Dieu le roi du ciel le veut. Et cela lui est révélé par la Pucelle et il entrera dans Paris avec bonne compagnie. Si Vous ne voulez croire les nouvelles de par Dieu et la Pucelle, en quelque lieu que nous Vous trouverons, nous serperons tout à travers, et serons us si grand boyey, qu'il n'y en e pas un us si grand en France, depuis mille ans, si Vous ne faites raison. Et croyez fermement que le roi du ciel enverra plus de force à la Pucelle que Vous ne sauriez en mener à tous Vos amans contre elle et ses bons gens d'armes; et aux horions, l'on verra

qui a meilleur droit. Vous, due de Bedford, la Pucelle Vous prie que Vous ne Vous fassiez point détruire; si Vous lui faites raison, Vous pouvez venir en sa compagnie, où les Français seront le plus beau fait qui oncques fut fait pour le chrétienté, et faites réponse si Vous voulez faire la paix en la cité d'Orléans; et si Vous ne le faites, de Vos biens grands dommages; il Vous soviendra brièvement. Ecrie ce samedi de la semaine sainte.“

Von Orleans sandte Johanna nochmals einen ähnlichen Brief an die Anführer der Engländer, und erhielt Schimpfereien und die Drohung, sie als Heide zu verbrennen, wenn man ihrer habhaft werde, als Antwort. Die Engländer wollten sogar einen der überbringenden Heralde als Ketzer verbrennen, wendeten sich aber doch vorher, um sich ihres Rechtes oder Unrechtes in dieser Sache zu versichern, an die Universitäts zu Paris, und inzwischen hatte ihnen der Bischof von Orleans durch Ambroville sagen lassen, sie sollten Suppnen schreiben, oder alle englischen Gefangenen würden als Geiseln für ihn einstrafen müssen. Suppnen wurde frei.

Die innere Gewaltsamkeit, welche sich in der Entgegnung der Engländer ausdrückte, war der berechtigte Bruch der Angst vor dem gespenstischen Wesen, als welches Johanna ihren Feinden erschien. Sie suchten sich durch solche Ausdrücke selbst in der Überzeugung aufrecht zu halten, daß sie es mit einer nicht zu fürchtenden Weibsperson zu thun hätten; — aber jeden allein packte die Angst um so unbedinglicher. Johanna hatte prophezeit, sie werde einen Transport Lebensmittel nach Orleans bringen; die Engländer hatten die Prophezeiung gekannt, und doch deren Erfüllung nicht zu hindern vermocht. Das vermehrte die Angst, die zu der durch die Langwierigkeit der Belagerung herbeigeführten moralischen Mattigkeit der englischen Truppen hinzukam.

Johanna wünschte den ersten Eindruck der Nachricht von ihrer Ankunft in Orleans zu benutzen, und wollte bereits am andern Tage gegen die Engländer ziehen. La Hire und der Sire d'Albiers waren derselben Meinung; aber die übrigen französischen Anführer in Orleans waren dagegen, und drangen darauf, man solle erst noch in Kurzem ankommende Verstärkungen erwarten. Johanna, die durchaus der Meinung war, der König habe sie zur obersten Befehlshaberin seiner Truppen gemacht, und welche durchaus auf nichts Rücksicht nahm als auf ihre Stimme, gab nur sehr schwer fremden Ansichten nach, und der Herr de Camaches, den dieser Ton des Bauerndemüths deßirigte, brach endlich heraus: „Weil man denn durchaus auf den Rath einer so gemeinen Jungendsercherin mehr achten will als auf meinen, habe ich nichts mehr dagegen zu sagen. Schändlichen Dirs wird mein Degen weiter reden; vielleicht falle ich auch — auch gut! der König und meine Ehre befehlen es so. Aber ich werde nun nur als gemeiner Weibsbilderscherer, und will lieber mir von einem Weibsmann als von einem Mädchen befehlen lassen, die Gott weiß was vorher getrieben hat!“ —

Der Bischof von Orleans hatte viel zu thun, daß

er die beiden wieder versöhnte, und endlich fügte sich Johanna auch besserem Rath, inwieweit sollte die Herbeiziehung der erwarteten Mannschaften beschleunigt werden. Die Engländer beschränkten sich in dieser ganzen Zeit auf die Vertheidigung ihrer Verschanzungen. Als einmal Johanna von einem der Bollwerke der Stadt aus ähnliche Worte, als früher ihre Schreiben enthielten, nach den englischen Schanzen hinriß, verhöhnten und schmähten sie Sir William Gladsdale und der Bassard von Granville, und riefen ihr, ihre Knie zu weilen. Sie antwortete ihnen, in kurzem würden sie gezwungen thun müssen, was sie freiwillig nicht thun wollten, nämlich abziehen.

Der Bassard von Orleans war unterdeß selbst nach Blois gegangen, und führte nun eine Verstärkung, die er erbeten, durch die Landtschaft Breauce, also auf dem Wege, den früher Johanna als den zweckmäßigsten bezeichnet hatte, nach Orleans. Sowie diese Verstärkungen sich der Stadt näherten, ritt ihnen Johanna mit la Hire, d'Alles und andern Ritters entgegen. Man zog zwischen verschiedenen Schanzwerken der Feinde hindurch; diese aber rührten sich nicht. Der gemeine Mann bei den Feinden war zu eifrig vor Johanna; — die Anführer wagten mit solchen Leuten nichts zu unternehmen. Der Bassard von Orleans brachte die Nachricht mit, Haßkoll (einer der englischen Anführer) ziehe ebenfalls Verstärkungen und Lebensmittel heran. Ganz erseut darüber rief das Mädchen aus: „Bassard! Bassard! ich bescheide ich im Namen Gottes, es mir sofort zu melden, wenn dieser Mann antkommt! Ich lasse Dir den Kopf abschlagen, wenn Du es verläumst!“

Die Anstrengung des Marfches hatte Johanna sehr ermüdet. Sie suchte zu schlafen; es war unmöglich; sie war zu unruhig. Plötzlich rief sie Daoulon, und sagte: „Meine Stimme ruft mich auf gegen die Engländer! nun weiß ich aber noch nicht, ob gegen die Schanzen oder gegen Haßkoll. Ich will mich einweisen lassen.“ Daoulon legte ihr die Hand auf die Schulter an. Während dessen hörte man wachsenden Lärm aus der Straße; sie hörte, die Franzosen würden hart bedrängt durch Engländer — und nun war sie nicht mehr zu halten; ohne Schildsmack und Pagen, ihre Standorte in der Hand, ritt sie eifrig noch dem burgundischen Thore, wo der Lärm herzukommen schien.

Eine Kriegskolonne, ermuntert durch die Schächternheit, welche die Feinde beim Heranziehen der Verstärkungen zeigten, hatten auf eigene Gefahr einen Ausfall bis zu dem Schanzwerke St. Loup gemacht, welches die stärkste Feste der Engländer im Osten der Stadt war. Sie hatten in mildem Anlauf schon die ersten Befestigungsgraben genommen, waren aber in zu geringer Anzahl, um sich halten zu können. Eben flohen sie, als die Jungfrau, der Bassard und eine Menge anderer Kriegskolonne zu Hülfe kamen. Die Bläthigen wendeten sich und griffen von neuem an; doch dauerte der Kampf um das Schanzwerk drei volle Stunden. Von allen Seiten, von welchen die übrigen englischen Truppen demselben Hülfe bringen wollten, wurden diesen Detache-

ments aus der Stadt entgegen gesandt. Endlich war die Feste genommen; alle Vertheidiger waren oder wurden erschlagen, und nur einige wenige, die sich rasch in der Kirche von St. Loup in Priesterkleider gekleidet hatten, rettete Johanna, welche während des Kampfes gleich dem tapfersten Ritter vorgebracht war.

Das Gerücht, daß ihre Stimme sie erweckt, sie zum rechten Thore geführt, wurde nun erweitert: wo sie erschienen sei, habe kein Franzose mehr eine Wunde erhalten. Wenn sich dergleichen auch in der Stadt leicht widerlegte; — im Lager der Engländer fand es festen Glauben, und die Anführer mußten nicht mehr, was sie mit ihren Leuten anfangen sollten.

Andern Tags war das Himmelfahrtstfest. Die französischen Anführer hielten Kriegsrath ohne Johanna. Man beschloß, die Schanzwerke des rechten Ufers durch einen Scheinangriff zu bedrohen, und sich dann mit aller Macht auf die des linken zu werfen. Als nach abgemachter Sache das Mädchen zugezogen wurde, sagte man ihr bloß von dem Angriff auf die Feste des rechten Ufers; sie aber, abends, daß noch ein Geheimniß zu Grunde liege, verlangte Alles zu wissen: „sie könne so gut Schweigen als ein andrer.“ Als ihr Wunsch erfüllt war, billigte sie Alles, verlangte aber durchaus, daß alle zum Angriff Bestimmten vorher beichteten, und sie that dasselbe. Auch sendete sie noch ein ähnliches Schreiben, wie die früheren beiden, an einen Pfeil gebunden ins feindliche Lager. Die Antwort bestand in den ekelhaftesten Verhöhnungen, woraus sie weinend den Himmel blühte, und ausrief: „Gott und Herr! Du weißt, daß das alles Lügen sind!“

Am folgenden (Freitag) Morgen gingen die vornehmsten Anführer aus der Stadt und Johanna nach einer kleinen Insel, dicht am linken Ufer des Flusses. Zwei Kähne, die man der Länge nach quer über den übrigen Theil des Flusses stellte und verband, bildeten eine Brücke von da zum linken Ufer, wo die englischen Befestigungen: St. Jean-le-Blanc, les Augustins, les Tournelles und St. Prieux standen. Die englischen Kriegskolonne waren so von Gespensersfurcht ergriffen, daß sie St. Jean-le-Blanc gar nicht zu vertheidigen wagten. Sobald sie die Absicht der Franzosen gewahr wurden, zogen sie sich nach der stärksten Feste les Tournelles und nach les Augustins zurück. Als aber die Franzosen dann les Augustins nicht angreifen konnten, weil man noch nicht wußte, wie es auf dem rechten Ufer stund, erholten sich die Engländer von ihrem Schreck und machten einen Ausfall unter fortwährenden Schimpfperben auf Johanna, die schon wieder auf der Insel war. Sofort kehrte sie auf einen Kähne zurück mit la Hire; ihre Kasse schwammen, am Zügel gehalten, neben her; dann sprengte sie vor allen auf die dichtesten Häufen der Feinde, die obermal von Gespensersfurcht ergriffen, davon liefen. Johanna drängte nach bis an die Palisaden der englischen Feste. Verstärkungen kamen nach. Der Herr de Parvada, ein Spanier, der mit Daoulon die Communicationsfahrzeuge hatte bemachen sollen, aber zum Kampfe herbeigelaufen war, war neß Daoulon der erste in den

Polikosten. In wenigen Augenblicken war die Feste genommen, und fast die ganze Besatzung mußte über die Klänge springen. Die Gebäude wurden niedergebrannt, um die Truppen nicht durch Plünderung zerstreuen zu lassen, und Johanna wollte die Nacht über nebst den andern auf dem linken Ufer bleiben; allein da sie (als am Freitag) den ganzen Tag gefesselt hatte, und am Fuß ein wenig verwundet war, ließ sie sich doch zur Rückkehr in die Stadt bewegen.

Auf dem rechten Ufer war inzwischen von allem dem, was man verabreitet hatte, nichts geschehen, und die Engländer verstärkten sich hier nun dadurch, daß sie auf dem andern Ufer auch St. Privé räumten und nur les Tournelles zu halten suchten. Die französischen Aufhänger wollten unter dem Vorwande, die Stadt nicht zu sehr zu entblößen, nicht einmal die nöthigen Truppen zum Sturm auf les Tournelles nach der andern Seite schicken. Johanna aber rief: „Sie sei mit ihrem Rathgeber gewesen, und des Herrn Rath werde befolgen, der Menschen Rath vergesse. Man solle früh grüßet sein; sie habe vor, mehr am nächsten Tage zu vollbringen als bisher; auch werde sie verwundet werden.“

Gaucourt und die andern Officiere in der Stadt waren einsinnig, viermal dem Mädchen nicht nachzugeben, und ihr nicht Artillerie und Truppen zum Angriff auf les Tournelles zu lassen; allein nun hatte sie schon alles Volk in der Stadt auf ihrer Seite; sie war selbst vis-à-vis der Brückenhäuser eine suchtbare Nacht geworden, und es sei auch ihr Wirth zu einem ledern Mallesischen zu Mittag zu bleiben hat — ob auch der Herr de Gaucourt das burgundische Thor hatte schließen lassen, durch welches sie ausziehen mußte, wollte sie doch fort, und mit dem tobenden Volke, welches verlangte, man solle das Thor öffnen und Johannen den Willen thun, vereinigte sich nun auch die Kriegsheute. Johanna nannte den Herrn von Gaucourt einen elenden Menschen, der dem Siege in den Weg treten wolle; doch es werde nichts helfen. Gaucourt wäre beinahe ermordet worden. Die Thore öffneten sich, und das Mädchen führte ihren tapfern Haufen auf der Stadt, während die Kürassiere zugleich einen Angriff auf les Tournelles von der Wasserseite desloß.

Das Schanzenvort les Tournelles stieß mit einer Seite an den Fluß; auf den drei andern war es von Gräben umgeben, die vom Fluß aus ihr Wasser erhielten. Ein festes Bollwerk lag vor diesen Gräben, ebenfalls von einem Graben umgeben, und die Feste vom tapfersten Kämpfer der Engländer, von Sir William Glabedale, vertheidigt. Um zehn Uhr früh begann der Sturm. Unerschütterlich hielten die englischen Ritter Stand; ihre Artillerie, ihre Pfeile warfen Alles zurück; sie selbst schlugen schon angelegte Sturmleitern mit Streitäxten und Worgensperren um. Als Johanna gegen ein Uhr Mittags sah, wie allmählig die Franzosen matt wurden, nahm sie, die schon immer lähnlich bloßgestellt hatte, selbst eine Leiter in die Hand, kletterte vor und war die Erste auf dem feindlichen Wall. In dem Augenblick aber erhielt sie einen Pfeilschuß, wo Hals und

Schulter aneinander stießen, so daß sie in den Graben fiel; die Engländer drangen sofort heraus über den Wall. Da vertheidigte sie noch der Herr de Gemaches mit seiner Streitmacht, und bot ihr sein Kopf. Ihre Wunde war aber zu schwer, sie konnte nicht in den Sattel; die Pfeilspeige stand einen halben Fuß jenseit der Wunde heraus. Man trug sie vom Schlachtfelde; sie meinte von Schmerz, als man den Pfeil ausziehen wollte — dann betete sie. Ihre Heiligen erschienen ihr, und sie war wieder so ruhig, daß sie den Pfeil selbst herausziehen konnte. Laubersprüche über ihre Wunde duldet sie durchaus nicht; nur mit Ei und Speck ließ sie sie verbinden.

Inzwischen hatte Johanna's Fall vollends die Angreifenden entmutigt. Der Ballard von Orleans gab das Zeichen des Ablasses vom Sturm, und wollte seine Leute zurückziehen; Johanna aber bat dringend, man solle das Volk nur kurze Zeit ruhen lassen, nicht abführen; der Augenblick müsse an dem Tage, müsse in kurzem kommen, wo man die feindliche Feste nehmen könne. Wie in dem Kauf der Vergeltung griff sie trotz ihrer Wunde wieder zu den Waffen, betete allein in einem nahen Weinberg und schwang sich dann auf ihr Kopf. Inzwischen hatte Daulon ihr Panier fortwährend in den vorbersten Reiben getragen, und nun gab er es einem Waffensnechte des Herrn de Billard. Sie zwei allein begannen gegen den Graben zu stürmen, in der gewissen Hoffnung, das Volk werde folgen. Schon von weitem erblickte Johanna ihre Standarte, sie ritt hinzu, rief sie dem Dier der Herrn von Billard aus den Händen, und um sie zu Kopf erheben zu können, machte sie unwillkürlich damit eine Schwenkung in der Luft, welche von dem nach aufgestellten Heer als Zeichen des wieder beginnenden Sturmes betrachtet wurde. Alle wurden von einem neuen Ausflachen des Rades, von einer gewaltsamen Aufregung ergriffen, während Entsetzen die Engländer ergriff, die eben bei dem Anblicke der mit einem Pfeil im Halse hinweggetragenen gejubelt hatten, und nun die ihrer Meinung nach zum Tode Verwundete den Sturm wieder beginnen sah. Es war dies grade der Augenblick, wo auch der Angriff der Bürger von Orleans von der Flußseite mit aller Kraft begann. Sonst hatte eine Brücke über den Fluß geführt, wo das Fort les Tournelles stand. Nur der letzte Bogen war abgebrochen. Tapfern Zimmerleuten aus Orleans gelang es, über diesen Bruch Balken zu spannen, und stürmend drangen die Franzosen auch von daher in die Feste. Glabedale wollte sich nun auf die Vertheidigung der innern Feste beschränken und das Bollwerk aufgeben — Johanna schrie ihm, als sie ihn sich zurückziehen edidte, zu, er solle sich ergeben — er aber hörte nicht auf ihre Mahnung, und als er eben über die Zugbrücke in die innere Feste wollte, schlug eine Bombe die Brücke entzwei. Glabedale fiel in den innern Graben und etronk. Die Brücke wurde von den Angreifenden rasch durch Bohlen und Bretter ersetzt; ohne daß es einen neuen Sturm kostete, kam man in Besitz auch der innern Feste, und Johanna konnte, wie sie es vorausgesagt hatte, über die

rasch wieder hergestellte Brücke in die Stadt zurückzuziehen. Die Engländer hatten alle festen Punkte auf der linken Seite des Flusses verloren. Die Glocken tönten die ganze Nacht; man sang Te Deum, und die Mirafel, welche man von der Jungfrau ergriffte, gingen über alle Schranken.

Die Engländer auf der rechten Seite hatten unterdessen nicht das Mindeste unternommen. Als sie das Schicksal Stadestates' und der Feste vernahmen, hielten der Graf von Suffolk, Lord Talbot und die andern Anführer einen Kriegsrath, und beschloßen die Belagerung, die nun sein gutes Ende mehr abzusehen ließe, aufzuheben. Die kriegerische Ehre verlangte, daß sie vor ihrem Abzuge den Franzosen noch ein Treffen böten — dies geschah am folgenden Tage. Die Engländer stellten ihr Heer unter den Mauern der Stadt auf; die französischen Anführer führten ihre Truppen aus den Thoren; schon sollte auf einigen Punkten die Schlacht beginnen — als Johanna, die auf ihrem Keantendette von dem Vorhaben der französischen Anführer, die Ausforderung anzunehmen hörte, sofort sich ermannete, aufsprang, aus dem Thore tritt und mit aller Gewalt die Franzosen vom Kampfe abmahnte. „Es sei Gottes Wille, daß die Engländer abjagen.“ Nur verteidigen solle man sich, nicht angreifen, in diesem Falle. Sofort ließ sie dann einen Ausruf ertönen: Geistliche mußten Messe lesen und Symmen singen.

Da, als die Engländer sahen, daß die Franzosen nicht angriffen; daß die Jungfrau geistliche Übungen (es war Sonntag) vornehmen ließ — wendeten sie sich, und zogen mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel ab. Nur ihr Nachzug wurde beunruhigt. Die Feste aber, die sie am Orleans errichtet, waren nun alle verlassen, und die Stadt wieder frei, wie Johanna es prophezeit hatte.

Nach Orleans Befreiung kehrte Johanna sofort an den Hof zurück. Der König behandelte sie mit der ausgezeichneten Gnade, und sie verlangte nun, man solle ohne weitere Zögerungen nach Rheims ziehen zur Krönung. „Ihre Macht dauere nur ein Jahr etwa; sie müsse eilen.“ Rechte nun aber Johanna nach so alt wiederholten, daß die Sache der Engländer sofort nach der Krönung in unausgehaltener Wehrnahme sein werde; alles war umsonst; die Anführer des Heeres behaupteten in der Normandie, nicht in der Champagne, sei die Hauptmacht der Engländer, gegen diese aber müsse man ziehen. Endlich warf sich Johanna dem Könige zu Füßen, und bat, er möge nach Rheims ziehen zur Krönung; ihre Stimmen drängten sie in aller Weise. Sie habe gebetet, und sich im Gebete beklagt, daß man ihr keinen Glauben schenke, da habe die Stimme gesagt: „Geh! Geh! meine Tochter, ich helfe Dir!“ So oft sie diese Stimme höre, sei ihr unendlich wohl, gab sie nach auf Befragen zur Erklärung, und sie wünsche diese Stimme ohne Aufhören zu vernehmen.

Der König wurde durch diese Darstellung endlich wirklich für den Plan, nach Rheims zu ziehen, gestimmt. Vorher mußten jedoch die Städte zwischen der Loire und

Seine den Engländern genommen werden. Man sammelte wieder Truppen, die aus Mangel an Geld größtentheils eine Zeit lang entlassen worden waren. Der Herzog von Alençon, eben erst aus englischer Gefangenschaft gelöst, wurde Anführer des Heeres, welches freilich nur aus 1200 Mann — also mit den zu dem Rittern gehörigen Armbrüsten und Panzerknechten aus etwa 3600 Reitern — bestand. Er schenkte sich, mit so geringer Macht die von den Engländern besetzte Stadt Jargeau anzugreifen; aber Johanna trieb auch hier wieder und verließ glücklichen Ausgang. Am 11. Jun. erschienen hierauf die französischen Truppen vor Jargeau, und wurden, ehe sie sich noch ordnen konnten, von den Engländern aus der Stadt überfallen. Johanna's Zuspruch stützte Ordnung und Haltung her, die Engländer wurden in die Stadt getrieben. Am dritten Tage begann der Sturm; Johanna bei beweisenden wieder unter den Rähnen wurde von einem Steine, der beim Anlegen der Reiter ihr von der Mauerhöhe auf den Helm geworfen wurde, niedergeworfen — aber sie sprang wieder auf und rief: „Hinan! hinan! nun hat sie der Herr in unsere Hände gegeben!“

Die Stadt wurde unmittelbar nachher genommen. Nach in den Straßen überall meßte man die Engländer nieder. Nur etwa 50 wurden durch Johanna und die übrigen Anführer der Franzosen gerettet. Der Ruf Johanna's jagte inswischen, als der Heldzug wieder begonnen hatte, Edelknechte von allen Seiten zur Verstärkung des Heeres herbei. Mit größter Macht als vor Jargeau jagte der Herzog von Alençon vor die Citadelle von Beaugency, die sich nach kurzer Belagerung gegen freien Abzug der Besatzung mit Sattel und Zeug ergeben mußte. Dann kam es, da auch die Anführer der Engländer Verstärkungen an sich gezogen hatten, bei Patay in der Landschaft Beauce zu einer Schlacht, in welcher die Engländer eine gänzliche Niederlage erlitten und fast alle ihre Anführer gefangen wurden. Der Herzog von Bedford erhielt die übrigen Zeitungen von allen Seiten, und schon zwifselten die Räte des Königs von England, ob es möglich sein werde, Paris zu behaupten. Bedford suchte dringend Umrüstungen nach in England, und um nur einigermaßen den Schreden des gemeinen Mannes, namentlich der englischen Bogenschützen, vor der gottgefannten Jungfrau zu mindern, behandelte man diese englische Seite als notariatsche Heere, welche Ansicht freilich durch die Nachrichten von der Frömmigkeit Johanna's viel Eintrag erlitt in Verbreitung und Wirkung. Erst als am 10. Jul. der Herzog von Burgund nach Paris kam, kehrte einige Zuversicht wieder. Er blieb zwar nicht gegenwärtig, ließ aber doch einige Verstärkungen zurück, zu denen auch bald Zugvögel aus England kamen.

Unterdessen war Johanna unmittelbar nach dem Siege von Patay wieder nach Euzy bei Orleans, wo der Hof damals war, gegangen, und trieb den König weiter, „er solle sich nun in Rheims saßen und krönen lassen.“ Ungeachtet einige Räte des Königs auch Orléans und la Charité vorher eingenommen wissen wollten, gab der

König ihren Bitten doch nach; denn auf diese Bedingungen durfte man zuvörderst wegen eines Waffenstillstandes mit Burgund nichts unternehmen. Gegen Ende Juni setzte sich der König von Orléans gegen Rheims in Bewegung, mit etwa 12,000 kriegsgerüsteten Begleitern. Zuerst leistete gegen das Versprechen, daß der König die Stadt nicht belagern, und sonst gewaltsam behandeln lassen wolle, Contributionen an Geld und Lebensmitteln, und versprach Unterwerfung, sobald sich Tropez, Châlons und Rheims unterwürfen. Tropez wurde hierauf aufgefordert, sich zu ergeben, und weigerte sich. Auch das etwa lag man vor der Stadt, ohne etwas auszurichten, und kam durch Mangel an Artillerie, an Lebensmitteln, an Geld in Verlegenheit. Der Kanzler des Reiches suchte den König zur Rückkehr nach Orléans zu bewegen; fast alle Räte des Königs unterstützten die Ansicht des Königs; nur Robert le Masson, der Herr de Tropez, war anderer Meinung, und verlangte, man solle Johannem in den Rath holen. Er erklärte, als der König den Zug unternommen, habe man wieder auf die Menge der Reifrigen noch auf die Fülle des Getreides, noch auf die finanzielle Möglichkeit überhaupt gebaut — sondern auf ihre, der Jungfrau Johanna, Ansprüche, welche diesen Zug erklärt habe für übereinstimmend mit dem Willen Gottes und für leicht auszuführen. Sie also müsse man auch nun, da man in Verlegenheit sei, vor allen Dingen hören.

Als Johanna kam, wollte sie eine Versicherung, daß ihre Ansprüche aus Glauben ständen. Sie erhielt sie bedingter Weise: „wenn sie Verhandlungen vortrage.“ Sie aber wollte sie unbedingt, und der König gab sie endlich. Da verlangte sie binnen zwei Tagen den Sturm der Stadt, die sich geben müsse; und antwortete dreißig auf die Zweifel des Kanzlers: am andern Tage Abends werde er sich überzeugen haben.

Somit hatte sie es nun schon gebracht, daß der König auf ihre Versicherung hin den Sturm anordnete. Sie ergriß ihre Standarte, ließ die Gräben mit Holz und Faschinen füllen, und am äußern Rande derselben mit Faschinen und Eichen verbredete Stamborte für Mannschaften und einige kleine Kanonen bilden; bis zum nächsten Morgen war alles für den Sturm vorbereitet.

Nun aber war die Belagerung der Stadt gering und die Bürgerschaft hatte weder an bewaffneter Abwehr, noch (und dies am wenigsten) an der Aussicht auf Einnahme durch Sturm, irgend eine Freude. Ein Aussehen in der Stadt mochten der Geistlichen, der Rüdch Richard, hatte schon längere Zeit gegen die Engländer gerpredigt und der Aufnahme des Königs vorgearbeitet. Der Anblick der Jungfrau, wie sie unter den Mauern der Stadt überall, mit ihrer Standarte in der Hand, ausruderte, setzte überall alles in Furcht — kurz! sowie der Sturm beginnen sollte, kamen der Bischof, die Anführer der Belagerung, die vornehmsten Magistratspersonen in das Lager des Königs, und unterhandelten eine Capitulation. Die Belagerung erhielt freien Abzug, die Stadt Amnestie. Als Johanna einzog, kam ihr Richard entgegen, machte vor ihr das Zeichen des Kreuzes und besprenzte sie mit

Weißwasser, denn viele in der Stadt hielten sie für eine Heze; als sie aber die Probe bestanden hatte, war bald auch hier alles für sie gewonnen. Als der König einzog, war sie mit ihrer Standarte wieder an seiner Seite, und Richard schloß sich als Kupfpreiger dem Zug an.

Orléans nahm den König, als er dahin kam, sofort als unterthänige Stadt auf. In Rheims versammelten die Anführer der kleinen burgundischen Belagerung, die Herren de Ghatillon und de Sancerre, die Bürger, und suchten sie zur Vertreibung zu bewegen. Aber der Kanzler von Frankreich, Regnaud de Tropez, der zugleich Bischof von Rheims war, hatte unter den Bürgern Einverständnis, und die andern fürchteten Johannem wie ein Gelsen. Die burgundische Belagerung, die allein die Stadt nicht halten konnte, mußte abziehen, und am 16. Jul. 1429 zog der König ein.

Am nächsten Tage wurde König Karl von dem Herzog von Alençon zum Ritter geschlagen, und erhielt Johann die Krone. Während der Krönungsfeierlichkeit stand Johanna mit ihrem Panier in der Nähe des Altars, und nach Verlesung derselben fiel sie vor dem Könige nieder, küßte ihm die Knie unter Anrufen, und rief: „Nun ist Gottes Wille erfüllt, der Euch nach Rheims führte zur Krönung, daß die Welt erühre, niemand als Ihr sei wahrer König von Frankreich!“ Alles weinte.

Noch am nämlichen Tage sandte Johanna dem Herzog von Burgund (dem sie schon früher Postkassen geschickt, er sollte sich von den Engländern trennen) ein Schreiben, dem bald eine Gefandtschaft des Königs in gleichem Sinne folgte. Er man aber von dieser Seite Antwort erhalten konnte, beschloß der König, nun nach Orléans de France vorzudringen. Gorbens, Baillou, Raon, Coiffons, Greyc, Coulombiers, Provins öffneten dem Könige rasch nach einander ihre Thore, und erkannten ihn als ihren Herrn. In Coateaux-Thierry war eine burgundische Belagerung, aber die Bürger waren königlich gesinnt, und als die Jungfrau unter der Feste erschien, als man zufällig sah, daß weiße Schmetterlinge um ihr Panier flatterten, sagte die Belagerung die Angst vor irgend einer Zauberei, und sie übergab die Stadt gegen freien Abzug. Auch nach Paris rückte sie nach der Schreden aus; von allen Eiten kamen Leute, die vor des Königs Heer aus den kleinern Ortschaften geflüchtet waren, und theilten ihre Stimmung der Hauptstadt mit, bis der Herzog von Bedford die Mittel brachte zu erfolgreichem Widerstande.

Wir übergehen nun die Heransforderung zu einer Schlacht, welche der Herzog von Bedford dem Könige von Frankreich sandte, ferner wie der König sie annahm, aber ohne auf die Verabredung von Zeit und Ort einzugehen mit seinem Herr in die Nähe des Schlosses von Maignis kam, um sich wo möglich demnach der Stadt Paris zu bemächtigen; wie dies fehlgeschlug und man nun nach Commarin zog.

Auf diesem letzten Zuge war es, daß Johanna dem Befehl von Orleans erklärte: „sie habe nun die Aufträge des Herrn vollbracht, und wünsche nichts mehr, als daß der König sie wieder zu ihren Ältern bringe.“

gen lasse, sie wolle weiter deren Vieh hüten." Trotz aller Erfolge, trotz aller Ehren war sie noch so fromm und einfach, wie da, als sie zuerst an den Hof kam. Ihre Haltung war so gewissenhaft, daß die frechtsten Hölzlinge, die sich zumellen vorstellten, ihr galante Anträge zu machen, in ihrer Gegenwart verflümmten. Niemand konnte ihrer Keuschheit einen Fleden anhängen.

Als der König bei Dammarin lag, kam ihm Beford mit etwa 10,000 Mann nach dem Dorfe Mitry entgegen. Die Franzosen erwarteten die Ragny le Sec den Angriff. Beford wollte aber die Schlacht nicht beginnen und ging nach Paris zurück, welcher Stadt er auch nicht mehr recht traute. Um diese Zeit unterwarfen sich dem Könige Karl auch Compiègne und Bravais. Hierauf zog Beford, um die Normandie zu besetzen, wieder aus Paris gegen Senlis; dahin zog auch das königliche Heer. Es kam zu mehreren Gefechten in der Nähe von Senlis, wo die feindlichen Heere einander einige Zeit gegenüber lagen. Dann ging König Karl nach Compiègne, Beford nach Paris zurück; aber die Franzosen gewannen täglich mehr Terrain gegen ihre Feinde, da diese im Ganzen die Bevölkering des Landes gegen sich hatten. Auch der Herzog von Burgund fing schon an zu wanken, und unterhandelte mit seinem König. Am 28. August ging er zum Beduften weiterer Friedensverhandlungen einen Waffenstillstand ein für einen großen Theil der Landschaften an der Seine, welchem Vertrag auch die Engländer sich angeschlossen hatten. Auf andern Punkten dauerte der Krieg fort. Senlis ergab sich. Am 23. August war St. Denis von den Königl. besetzt worden, und am 29. kam Karl selbst dahin. Die ganze Umgegend unterwarf sich. Auch Johanna kam nach St. Denis, und war der Meinung, man müsse Paris angreifen; allein die Ausweisungen des königlichen Heeres, welche Johanna umsonst zu hindern bemüht gewesen war, machten die Einwohner besorgt, und blickten sie auf englischer Seite.

Einmal, als Johanna Reifige, die mit einer lieblichen Dirne ihr Wesen trieben, antros, schlug sie so hart mit starker Klinge auf sie los, daß ihr Schwert sprang. Sie hatte die Waffe lieb gehabt; auch der König bewaunete es; doch hatte sie an ihrer Standarte genug, denn mit dem Schwerte tödten hatte sie nie wollen. Sie bediente sich allenfalls einer kleinen Streitart, die sie am Gtettel trug.

Als es zum Angriff auf Paris kam, war Johanna wieder in den vorbersten Reiden. Sie stürzte vor; kam an den zweiten tiefen, mit Wasser gefüllten Graben, ordnete ruhig unter Pfeil und Kugeln die Fällung mit Haken zu einem Übergangspunkt an, erhielt aber endlich einen Pfeilschuß in den Schenkel, und konnte nun nur, auf der Erde an einem bedeckten Orte liegend, den weitem Angriff leiten; inzwischen rückte die Nacht heran, es war keine Hoffnung mehr über den Graben zu kommen. Der Befehl zum allgemeinen Rückzuge war schon gegeben; Johanna wollte nicht, blieb allen Vorstellungen laub, bis endlich der Herzog von Alençon selbst kam und sie holte. Nach diesem verfehlten Angriff mußte

das Unternehmen auf Paris aufgegeben werden. Johanna hing ihren blanken Harnisch und Helm am Grabe des heiligen Dionysius auf, nebst einem Degen, den sie beim Sturm auf Paris einem Engländer abgenommen hatte. Der König zog sich von Paris zurück, und Johanna konnte mit Mühe bewegen werden, noch beim Heer und Hofe zu bleiben. Ihr göttlicher Auftrag war, wie sie früher gelußert, vorbei; sie hatte aus gewohnter Zuversicht und ohne Betrach ihrer innern Stimme den Sturm auf Paris betrieben und er war fehlgeschlagen. Sie hatte nun das Bewußtsein ihres Waffenglücks, ihrer Gottbegünstigung eingestuft — und war auf diese Weise nichts mehr als ein armes Bauernmädchen. Dies aber sah man bei Hofe nicht ein, wollte die Wirkung ihres Wesens auf das Volk weiter benützen, und nöthigte sie auch nun noch zu bleiben, wo sie sich doch nur noch in neue Verlegenheiten verwickeln konnte, und bald alle gegen sich haben mußte.

Nach dem Rückzuge von Paris ging der Herzog von Alençon gegen den burgundischen Anführer Perrinet Grosset, der die Gegend von la Charité, Loireaufwärts, noch besetzt hielt. Johanna begleitete die dieser Unternehmung des Sire d'Albret, der einen Haufen Reifige von Bourges gegen St. Pierre le Moutier führte. Schon hatte die Belagerung dieses Ortes mehr Tage gedauert, mehre Angriffe waren von der tapfern Besatzung abgeschlagen worden. Einmal, als die Angreifenden auf allen Seiten wieder von den Wällen flohen, blieb Johanna fast allein vor denselben. Ihr Schildknecht, der Sire d'Aulon, wollte sie hinwegführen und rief ihr zu: „Ihr seid allein, Johanna!“ sie aber sagt, ihren Helm abnehmend: „Nein! ich habe 50,000 Mann und werde die Feste nehmen!“ Er hielt sie für wahnsinnig, aber ihr lautes Rufen sammelte die Kriechenden wieder, und in wenigen Minuten war die Stadt mit stürmender Hand genommen.

Die Erfolge Johanna's brachten inzwischen Speculationen in Gang von andern, die in ähnlicher Weise auftreten wollten. Eine heilige Frau, Katharina von la Rochelle, versprach dem Könige Wunderdinge, und betrieb sich auf die Erscheinung einer weißen Dame. Da Johanna nun schon in anerkanntem Besitze der Wiffenschaft war, konnte Katharina ihr Verlangen, die weiße Dame sehen zu wollen, nicht abweisen. Die beiden Wiffendinnen blieben eine Nacht beisammen; so lange Johanna wachte, sah sie nicht; als sie einige Zeit eingeschlafen gewesen war, behauptete Katharina, die weiße Frau sei da gewesen. Dies ergrimmte Johanna nun so sehr, daß sie am Tage schlief, um die Nacht wachen zu können; aber keine weiße Dame erschien. Man konnte man freilich Johanna auch den Einwurf machen, ihre Wiffenschaft sehe ja auch Niemand als sie, allein daß sie deren habe, konnte aus den vielen bestimmten, durch den Erfolg bestätigten Voraussetzungen als bewiesen betrachtet werden, und so glaubte man ihr, wenn sie behauptete, die Unreinheit und Sündhaftigkeit hindere andre nur an der Theilnahme an ihren Wiffen. Sie fragte nun ihre Heiligen bei deren nächster Erscheinung, was es mit den Wiffen der Katharina von la Rochelle auf sich habe,

und erfuhr, es sei Betrug. Sie wollte Katharina nach Hause geschickt wissen, dennoch duldete man sie ferner am Hofe.

Es scheint, daß Johanna nach und nach anfing allen unheimlich zu werden, aber daß man es für malhonnette und vielleicht auch für unflug hielt, sie ganz in ihre früheren Verhältnisse zurücktreten zu lassen, noch geschmückt mit dem ungekränkten Ruhm ihrer Thaten und ausgefattet mit einer sittlichen Gewalt über die Gemüther des Volkes, die leicht einmal dem nicht eben sehr tugendbehafteten Hofe selbst gefährlich werden konnte. Viele von den Höflingen glaubten gewiß nicht an einen unmittelbaren Zusammenhang göttlicher Vorsehung und der Erscheinung dieses Mädchens, sondern erklärten sich alles entweder mechanisch durch die Auffassung des abergläubischen französischen Volkes in Folge des wunderlichen religiös umkleideten Auftretens Johanna's und durch den panischen Schrecken der ebenso abergläubischen Feinde, — oder sie bielten alles für das Werk des Zufalls oder der Herenkünste. Abzulauben, Zufall und Herenkünste konnte man aber ebenso leicht einmal gegen sich als ein andres Mal für sich haben, und so schien es eine Aufgabe politischer Klugheit, Johanna vor ihrer Entlassung politisch unschädlich zu machen. Vielleicht hatte man sie trotz ihres Widerwillens nach dem Abzuge von Paris beim Heere gehalten, in der Hoffnung, sie solle bei einer der nächsten Unternehmungen ihren Tod finden; vielleicht war Katharina gar zu aufgesteckt, Johanna's Macht zu schwächen, in Zweifel zu bringen und allmählig zu vernichten, — aber der Plan scheiterte an Johanna's innerer Innersicht, an ihrer Energie.

Nach der Einnahme von St. Pierre le Moutier zog Johanna mit d'Albret vor la Charité. Johanna war gegen diese Unternehmung. Nach wenigen Wochen mußte die Belagerung aufgegeben werden; man wandte sich wieder vorzugsweise nach den Seinelandschaften, in denen la Hire schon wieder bis vor die Thore von Rouen streifte. Die Pariser waren täglich unzufriedener mit ihrer englischen Besatzung; gegen ihre Stadt vorzüglich dirigirte der König seine Truppen, und bei dieser Abtheilung war Johanna, welche behauptete, nur mit dem Schwert in der Hand werde man Frieden erhalten, während Katharina behauptete, man müsse mit dem Herzog von Burgund unterhandeln.

Johanna trieb die englischen Truppen, die vor Melun (was die englische Besatzung verjagt hatte) lagen, zurück und überfiel St. Maur; dann wandte sie sich gegen einen burgundischen Freibeuter, Jeanquet von Arcas, der unter wüthen Geueln die Umgegend plünderte. Alle seine Leute fielen und er selbst wurde wegen seiner Geuelthaten in der Gefangenschaft bingerichtet, wodurch die Ansführer der Engländer und Burgunder entseelt erbittert wurden; aber der Schrecken des gemeinen Mannes wurde nur um so größer, seit sich das Gerücht verbreitete, Johanna sei blutdürstig und schone niemandes.

Die Engländer bewogen unterdessen den Herzog von Burgund durch fast ungemeine Zusicherungen, auf ihrer Seite zu bleiben, und freuten das Gerücht aus, es

sammelte ein mächtiges Heer, Heinrich VI. (damals erst neun Jahre alt) werde nach Frankreich kommen und sich in St. Denis krönen lassen. So verging der Winter. Im Anfange des nächsten Sommers galt es, Sornaport Arcas zu unterstützen, sowie Ghosly-sur-Dise, welche Füssen von den Burgundern bedroht waren. Der lehrte eilte Johanna mit dem Grafen von Ventôme aus den Marken gegen die Hülsen; doch waren die Schwierigkeiten des Zuges zu groß der Eile; der Heerhaufen trennte sich und Johanna ging mit geringer Begleitung auf Compiegne. Hier überfiel sie in der Nähe bei Pont l'Évêque ein Corps Engländer unter Sir John Montgomery; dies war schon im Reichen, als es neue burgundische Unterstützung erhielt und Johanna's Corps zu entscheidung; Ghosly mußte sich ergeben, und der Herzog von Burgund kam nun vor Compiegne, was von einem tapfern, aber grauenhaft grausamen Menschen, Guillaume de Flavy, beschützt, und in alle Weise zu guter Vertheiligung vorbereitet war. Johanna wollte sich hier mit einschließen lassen, kam von Grey, wohin sie gegangen war, in die Stadt und machte sofort einen Aufstand. Der Anfang glücklichen Erfolgs hatte; allein bald mußte sie, ungeachtet sie an der Spitze ihrer Leute tapfer als je kämpfte, weichen vor der Ueberzahl der Feinde, und indem sie unter den letzten der Ihrigen, deren Rückzug in die Stadt beden wollte, wurde sie von den Feinden an ihrem Panzer und an dem schmalen Dorsbleid erkannt, konnte nicht eads genug eingelassen werden, und sah sich in wenigen Augenblicken umringt. Sie wehrte sich tapfer mit einem großen Reiterkchwerter, was sie der Eady wieder erobert hatte, wurde aber von einem vicarischen Armbruster am schmalen schmalen Dorsbleid (haque) aus dem Sattel gerissen; sie schlug sich noch zu Fuß durch bis an den Graben; ein Ritter Poibon und andre wenige bei ihr ausharrende, thaten noch, was in Menschenkräften war, um sie zu retten, aber endlich mußte sie sich doch an Knecht, den Befehl von Ventôme, ergeben.

Unbeschreiblich war die Freude im Belagerungsheer, als sich die Kunde von Johanna's Gefangenschaft verbreitete. Alles, selbst der Herzog von Burgund, wollte seine Reuterie beschreiben, und lief, sie zu sehen. Ein Te Deum wurde gesungen und Boten gingen nach allen Ertren.

Unter dem Volke französischer Seits vorbereitete sich sofort das Gerücht, Johanna sei von den Hostien absichtlich ins Verbrechen geführt worden, um sie mit guter Manier los zu werden. Der ganze Haß des Volkes concentrirte sich auf Guillaume de Flavy, der schon seiner Geuamkeit wegen verabscheut war. Er sollte Johanna verurtheilen und verkauft, Johanna sollte es vorthe gewußt und sollte an dem Morgen des Tages, an welchem sie gefangen wurde, nach der Communion geäußert haben: „sie sei verrathen, werde nächsten dem Tod übergeben werden; man möge sie sie beten.“ Alles das war aber unwahr, denn Johanna war nie mthiger als an dem Tag, und hatte ihre Reutigen durch aus zu dem Ansfalle getrieben.

Wenige Tage nach Johanna's Gefangennehmung

verlangte sie der Predigermonch Martin, Doctor der Theologie und Generalvicar des Inquisitors von Frankreich, als gottelasterlicher Verbrechen verdächtig, vom Herzog von Burgund ausgeliefert; der Eire de Luxembourgen aber, welcher Johanne dem Bassard von Ventôme abgekauft hatte, gab sie nicht heraus, sondern sandte sie nach seinem Schlosse Beaurvoir in die Picardie, wo sie von den Frauen des Hauses wohl gehalten wurde.

Von neuem einging nun von der Universität in Paris das Ersuchen an den Herzog, er solle Johanne dem Generalvicar und dem Bischof von Beauvais, in dessen Diöcese sie gefangen worden war, ausliefern lassen. Der Herzog antwortete nicht. In kurzem kam ein neuer Brief an von der Universität; zugleich schrieb diese an den Eire de Luxembourgen. Wieder kein Erfolg. Da ließ der Bischof von Beauvais dem Herzog von Burgund öffentlich durch päpstliche Notare eine Requisition übergeben, worin sich der Bischof zugleich für eine bedeutende Summe als Absiegeld verbot. Dies wirkte; der Herr de Luxembourgen lieferte Johanne aus.

Um nun Johanne ein lächerl. Loos noch zu bereiten, als sie ohnehin auch von den Engländern zu erwarten hatte, trugen die mannichfachen Unglücksfälle vieles bei, welche diese in der nächsten Zukunft in Frankreich betrafen. Sie sahen Johanne als die Veranlassung des Glückswechsels an, in welchem sie begriffen waren; denn wie früher im Steigen, waren sie jetzt auf der Woge des Kriegsglücks, seit Johannens Auftreten, in stetem Fallen gewirrt. Sie liessen eine arme bretonische Frau in Paris, die nur behauptete, durch eine Vision in Kenntniss gesetzt zu sein, daß Johanne eine gute Christin wäre, als Hrr verbrannten. Soweit ging ihr Grimm. Pierre Gaulton, der Bischof von Beauvais, obgleich Franzose von Geburt, doch ein wüthender Anhänger der Engländer, that alles in seinen Kräften, um Johanne in dem Proceß, der nun begann und den er wesentlich mit zu leiten hatte, zu verderben. Die Doctoren der pariser Universität, der Herzog von Bedford und der Graf von Warwick waren nicht weniger im feindlichen Sinne thätig.

Johanne war endlich, nachdem sie in Beaurvoir, Aras und Crotoy gefangen gehalten worden war, nach Rouen gebracht worden, wo König Heinrich und die englischen Regierungsbehörden Residenz hatten. Weil man sie fortwährend noch für eine Hrr hielt, bekam sie nun nicht bloß eiserne Ketten an die Hüfte, sondern wurde auch in ihrem Gefängnisraum überdies noch in einem eisernen Käfig ringschlossen. Englische Bogenschnitten bemachten sie unter Verböhrungen und äbler Behandlung mannichfacher Art; auch willigten die englischen Behörden nicht darin, daß sie, wie es in der Ordnung gewesen wäre, in den erzbischoflichen Gefängnissen in Haft gehalten wurde.

Der Bischof Gaulton wollte, der öffentlichen Meinung wegen, den Proceß nur unter Mitwirkung einer größern Anzahl gelehrter Theologen und Juristen führen, und die schlechtesten Interessen, besonders Furcht vor seinem Eifer und vor der despotischen Rache des

Engländer, schafften ihm eine Anzahl Genossen aus dem gelehrten Stande. Unter den nur gezeugten Beistand leistenden stand Jean Kemalter, der Generalvicar des Inquisitors, oben an; er suchte sich fortwährend so frei als möglich zu halten von der speciellen Theilnahme an dem graufamen Verfahren gegen das unglückliche Mädchen, und nur unmittelbare Befehle des Generalinquisitors konnten einige Schwierigkeiten, die er erd, beseitigen. Der Proceß selbst wurde auf das Scheußliche geführt.

Zuerst wurde einem Geistlichen, Namens Nikolas l'Esclieur, der sich für einen Landesmann Johannas und heimlichen Anhänger König Karls bei ihr ausgab, Zutritt zu ihr gewährt. Er hatte den Auftrag, ihr Zutrauen zu gewinnen, und so sich gewisser Informationen zu verschaffen. Der Bischof von Beauvais und der Graf von Warwick waren niedrig genug, dabei die verdorsten Zeugen zu machen, während sie nicht einmal einen Notar finden konnten, der dergleichen thun und über das Gespräch Johannas und l'Esclieur ein Protokoll führen wollte. l'Esclieur wurde nachher Johannas Beichtvater, und ertheilte ihr allerwege solchen Rath, der sie ins Verderben bringen mußte³⁾. Alles was Johanne günstig sein konnte, theilten diejenigen, welche den Proceß leiteten, soweit dies möglich war, den zugezogenen Gelehrten gar nicht mit.

In den Verböhrungen trat Johanne so mutbig und unverfälscht auf, wie auf dem Schlachtfeld; ungeachtet sie mehrfach die Überzeugung ausdrückte, die Engländer würden sie doch tödten. Ihre Herzensinseit und Grabschreien machten einen Advocaten oder Beirath, den man ihr verweigerte, fast unnöthig. Ihre Antworten waren oft so, daß nur der Idioten Gaultons den offnen Welsch der gelehrten Beistiger des Gerichts hinderte.

Sie behauptete nie einen Menschen getödtet zu haben; nur vorgefungen sei sie, und habe die sie bindern wollenden abgewehrt, aber nie selbst getödtet. Über ihre Visionen u. gab sie ganz dieselbe Auskunft, wie früher am französischen Hof, und ohne alle Furcht wiederholte sie den anwesenden Engländern und den Catalanen derselben im Gerichte mehrfach, daß ihre Visionen sie unterrichtet hätten, daß die Engländer aus Frankreich gejagt werden würden, sie möchten anfangen, was sie wollten. Ihre Visionen gingen auch im Gefängnisse fort, und sie folgte in ihren Antworten ihren beliebigen Rathgebern. Bei allen Eiden, die sie schwören mußte, wahrhaftige Auskunft auf alle ihr vorgelegte Fragen zu geben, machte sie eine Exception zu Gunsten dessen, was

³⁾ Was die Form des Gerichts anlangt, theilen wir hier die eignen Worte Barante's (ber Inhalt des Artikels ist fast ganz Auszug aus seinem Werke) mit: „Les seuls juges qui eussent voix pour prononcer étaient l'évêque et le vicar de l'inquisiteur. Les docteurs, qu'on avait réunis presque jusqu'à nombre de cent, leur servaient seulement de conseil et d'accessaires. Un chanoine de Beauvais, nommé Estivet, remplissait les fonctions de promoteur, qui sont celles de procurer du roi. Ce fut après l'évêque, le plus violent contre l'accusée. Il finissait sans cesse et s'emportait contre ceux qui demandaient les règles de la justice.“ Barante vol. VI. p. 118.

sie dem Könige von Frankreich persönlich gesagt oder von ihm gebetet hatte. Die Engländer wurden durch Johannas' ganzes Benehmen zu wahrhaft brutaler Wuth fortgetrieben, so daß sie den zum Gerichte gezogenen Rätthen, wenn sie sich irgend günstig für Johanna äußerten, drohten, sie wollten sie in die Seine werfen lassen. Die Ratsreue konnten sich kaum den Anmuthungen, die Protokolle zu verlässigen, mit Erfolg entgegenstellen.

Daß von Zauberei nicht die Rede sein könnte, erwies der ganze Proceß. Um sich zu überzeugen, daß sie mit dem Teufel keinen Punct gehabt haben könnte, mußte sie sich einer abnormalen Untersuchung der Zeichen ihres jugendlichen Standes durch Frauen unterwerfen, und der Herzog von Bedford war Schuft genug, sich während dieser Untersuchung in einem Nebenzimmer aufzuhalten, und durch eine kleine Öffnung in der Wand zuzusehen.

Da nun wieder auf Zauberei noch auf Teufelsverbündung weiter untersucht werden konnte, reducirte sich der Proceß auf zwei Klagepunkte: 1) daß sie Männerleider trage; 2) daß sie sich der Kirche nicht unterwerfe.

Die Männerleider hatte sie im Kriege aus Rücksicht auf größere Bequemlichkeit getragen; im Gefängnisse blieb sie hartnäckig dabei, weil sie dadurch etwas mehr gegen die schamlose Behandlung gefüßert war, die sich ihre Wärter oft gegen sie erlaubten. Was den Kirchepunct anbetraf, so hatte sie diesen nur dem Schandhuden l'Évêque zu danken, denn dieser hatte ihr den Unterschied der ecclesia triumphans und der ecclesia militans erläutert, und ihr eingeschüffert, sobald sie erkläre, daß sie die Macht der streitenden Kirche ohne Vorbehalt anerkenne, erkläre sie zugleich, daß sie das von ihren Feinden befehlete Gericht als ein rechtes Gericht erkenne. Um nun das Letztere nicht zu thun, versand sie sich nicht zu einer unumwundenen Anerkennung der Kirche.

Kümmig suchte jeder konnte Mensch unter den Zugewogenen eine Gelegenheit, sich von dieser niederträchtigen Schändung, welche die Engländer Gericht nannten, loszumachen. Mehrere ergriffen geradezu die Flucht, da der Graf von Warwick sich niemanden eine Wahl ließ, als entweder Johannen verdröben zu lassen, oder in der Seine gebettet zu werden.

Als die Untersuchung geendigt war, wurde die Substanz der Antworten Johannas in zwölf Artikel gefaßt. Einer der Assessoren bemerkte, diese Substanz sei nicht überall richtig gefaßt; sofort fragte Gauthier die Beisitzer gar nicht weiter, sondern schickte die Bogenartikel ohne den Namen der Angeklagten der Universität in Paris, dem Stifte in Rouen, den Bischöfen von Nîmes, Arles, Sens und Coutances und etwa 50 Doctoren, die zum Theil schon selbst Assessoren des Gerichts gewesen und geblieben waren. Alle Stimmen der Befragten (die man natürlich vorsichtig erlesen hatte) waren gegen Johannen, was auch bei der lächerlichsten Darstellung des Proceßresultates gar nicht anders möglich war.

Während man die Antworten der Befragten erwarrete, erkrankte Johanna plöglig. Der Graf von Warwick war aufs Höchste bestürzt; „man habe sie so theuer

gekauft und nun sollte sie eines natürlichen Todes sterben, das gehe nicht, man solle sie so rasch als möglich heilen, damit sie verbrannt werden könne.“

Endlich kam nun nach ihrer Erneuerung der Spruch der Richter zu Stande: „Sie solle aus der Gemeinschaft der christlichen Kirche ausgeschlossen und dem weltlichen Richter übergeben werden.“ Nun wünschte man von ihr vor ihrer Hinrichtung noch eine öffentliche Anerkennung der Gerechtigkeit dieses Spruches zu erhalten. l'Évêque mußte ihr vorstellen, sie werde sich durch einen solchen Schritt eine Art Vergnügung verschaffen können. Am 24. Mai 1411 führte man sie auf dem Kirchhof von St. Quen, wo zwei große Gerüste aufgeschlagen waren. Auf einem der Cardinal Bischöfe, der Bischof von Beauvais und andre Bischöfe und Richter; auf dem andern Gerüste waren Notare, Wärter, auch l'Évêque, und dahin führte man auch Johannen. Daneben stand der Henker mit seinem Karren, um Johannen zu dem Scheiterhaufen, der auf dem größten Plage der Stadt errichtet war, zu führen. Johanna wußte dies, und hörte unter diesen Umständen eine Predigt an, die sie unterbrach, als sich der Prediger Beschimpfungen König Karls erlaubte. Nach beendigter Predigt legte man ihr eine Abschwurungsformel vor. „Was heißt das: abschwören?“ sagte sie. Wenn sie sich weigere, die Formel anzunehmen, so werde sie nach dem Scheiterhaufen geführt werden, was die Antwort; die Formel aber enthalte nur eine Unterwerfung unter die allgemeine Kirche. „Gut,“ entgegnete sie, „wenn es die Kirche so will, will ich abschwören!“ allein als man nun eine Anerkennung des Rechtspruches verlangte, war sie lange durchaus zu nichts zu bewegen, und blieb dabei: „was sie gethan habe, habe sie müssen thun, und sie habe wohl daran gethan.“

Da diese Unterhandlungen sich in die Länge zogen, wurden die Engländer ungeduldig; sie nannten den Bischof von Beauvais einen Verräther, und der Cardinal Bischöfe mußte ihnen Ruhe gebieten.

Endlich unterzeichnete Johanna's Standhaftigkeit dem unausgesehenen Tode und den Vorstellungen des Augenblicks. Sie erklärte, nichts zu wollen, als was die Kirche wolle, und wenn diese ihre Bitten für ungläubig erklärte, wolle sie nichts weiter zu deren Verteidigung sagen. Da rief ihr der Geistliche, welcher vorher gepredigt hatte, zu: „Nun so unterzeichne!“ Ein englischer Schreiber hatte inzwischen das Blatt verwechselt, und eine Erklärung untergeschoben des Inhalts, daß alles erlogen gewesen sei, was sie von ihrer höhern Begabung gesagt, und daß sie um Gnade bitte wegen ihrer Verbrechen. Sie ließ geschreien, das man ihre Hand ergreife, und sie unter das Papier ein Zeichen des Kreuzes als Symbol ihrer Unterschrift malen ließ.

Die anwesenden Franzosen waren doch erkrant, denn sie glaubten Johannen nach diesem Nachgeben gereizt; die Engländer aber, in brutaler Wuth, griffen zu Steinen. Alles beruhigte sich aber sofort durch einen Wortbruch. Man hatte sie als Preis der Unterzeichnung hofen lassen, daß sie aus den Fängen der Engländer be-

freit, der französischen Geistlichkeit allein weiter übergeben sein würde. Gauchon aber publicirte nun das Urtheil, was sie zu lebenslänglicher Einsperrung mit dem Brode des Schmerzes und mit dem Wasser der Angst verurtheilte. Was sie auch sagte, man führte sie in ihren Thurm zurück. Trotz dem wollten die Engländer den Bischof von Beauvais noch umbringen, und der Graf von Barwid wurde nur dadurch beruhigt, daß ihm einer der Aessoren versicherte, Johanna werde sich nicht lange auf dem eingeschlagenen Wege halten.

Sie hatte sich nach dem Willen der Kirche endlich auch zu Ablegung der männlichen Kleider verstanden. Treulofer Weise ließ man diesen Anzug in ihrem Gefängnisse, während die englischen Wächter, (ja sogar ein englischer Edelmann!) sich fortwährend Brutalitäten erlauben, die durch ihre weibliche Kleidung begünstigt wurden. Dabei hielt man sie eimer als je. Sie mochte schon wünschen, daß sie lieber verbrannt sein, als ein so obnehin durch schwaches Nachgeben erdrosseltes Gnadenleben weiter führen wollte. Da nahm man ihr vollends, um sie zur Verweisung zu treiben, während sie ausgescheidet auf ihrem Lager schlief, ihre Frauenkleider wieder. Als sie erwachte, verlangte sie dieselben. Es sei ihr verboten, Männerkleider zu tragen. Man gab ihr aber weder die Frauenkleider zurück, noch ließ man sie ruhig im Bett. Da endlich legte sie die Männerkleidung wieder an. „Nun haben wir sie!“ rief hocherfreut der Graf von Barwid. Gauchon wurde gerufen; das Gericht geordnet; ohne irgend eine Entschuldigung zu hören, schritt man zu neuer Untersuchung. Auf die Frage, ob sie ihre Stimmen noch höre, und was sie sage, antwortete sie: „Ja! sie machen mir Vorwürfe, Eure Formel aus Furcht vor dem Tod unterzeichnet zu haben“ u. Auch sprach sie nun zuversichtlicher als je ihren Glauben an den göttlichen Ausfluß ihrer Visionen und Stimmen aus. Sie habe nicht gewußt, was eigentlich eine Abschöpfung sein sollte, und lieber wolle sie sterben, als ein solches Leben weiter führen.

Sie hatte sich durch diese Aussagen bei ihren Richtern das Leben abgeprochen. Farewell! rief Gauchon beim Herausgehen aus der Gerichtshube Barwid zu, und deutete auf Johanna. Das gerichtliche Urtheil ergab sie dem weltlichen. Johanna weinte und riß sich die Haare aus. Bei dem Gedanken an den Feuertod war sie wieder völlig vernichtet. Sie würde es als eine Gnade angesehen haben, durch das Schwert bingerichtet zu werden, und rief Gott zum Richter solcher Greuel an.

Am 30. Mai schon bestieg sie nun doch den Karren des Henkers. Man hatte nur soweit Gnade gebitt, sie wieder zur Beichte und Communion zu lassen, ihren niederträchtigen Beichtvater l'Diseleur, den man nicht mehr brauchte, zu entfernen, und ihr zwei günstig gesinnte Mönche, Martin l'Advenu und Flamberg zu geistlichen Beiständen zu geben. 800 englische Kriegerleute geleiteten sie zum Feuer. Untermweg betete sie andächtig und in milden Klagen — plötzlich drängte sich ein hohlwahnfinniger Menck durch ihr Gefolge und stieg auf den Wagen, es war l'Diseleur, ihr Judas, in Ver-

zweiflung, in Vernichtung — er bat sie um Vergebung, und bekannte sich als nichtswürdigen Schelm. Die Engländer wollten ihn todtschlagen, doch wurde er gerettet.

Angelommen auf dem Platze der Hinrichtung rief sie: „O Keuen, Keuen! da soll ich sterben.“ Abermals waren Bühnen errichtet, abermals mußte sie eine Predigt hören, an deren Schlusse sie feierlich dem weltlichen Gericht übergeben wurde. Sie betete und empfahl sich Gott und der heiligen Jungfrau, allen Heiligen und insbesondere ihren himmlischen Vätergebern. Der Bischof von Beauvais ließ das Urtheil über sie als über eine Vbiederbrünnige verkündigen, und nun bat sie nur noch um ein Kreuz. Ein Engländer machte ihr ein solches aus zwei Stöcken; sie küßte es, bat aber um das Kreuzkreuz, was sie erhielt und an sich drückte.

Die Engländer wurden ungeduldig. Sie trieben den Henker, der ohne den eigentlichen Befehl zu erwarten, Johanna sagte und nach dem Scheiterhaufen führte. Englische Kriegsknechte schlepten sie in tauflischer Huth hinauf. Der Bischof von Noyon und andre Geistliche konnten den Greuel nicht mit ansehen und verließen ihre Plätze. Man drückte ihr eine Mütze aus mit der Aufschrift: „Kegerin, Vbiederbrünnige, Abgallene, Schöbendienerin.“ Schon brannte der Holstoß, als noch Martin l'Advenu bei ihr war, und sich rask retten wollte. Sie rief ihm zu, ihr aus der Ferne noch das Gruttfir doch zu halten, daß sie dazu beten könne. Auch rief sie noch (wie schon mehrmals) dem Bischof Gauchon von Beauvais zu: „Ihr seid mein Mörder!“ Dann rief sie, sie höre ihre Stimmen, sie seien doch wahr, und Keuen werde für ihren Tod zu leiden haben. Ihr Gebet und die Beteuerungen ihrer Unschuld hörte man noch durch die Flammen und der letzte vernehmliche Laut war: Jesus! — Alles weinte. Selbst die Engländer waren zum Theil gerührt. Sie schlugen sich durch die Behandlung Johanna's eine tiefere Wunde, als Johanna ihnen je freiwillig beigebracht, denn sie vorbereiteten Abscheu vor englischer Welsen in der Provinz, wo bisher die französischen Einwohner wirklich am meisten von Herzen zu ihnen gehalten hatten. Johanna's Tod, kann man sagen, kostete den Engländern die Normandie, die sie — ohne das Entfaden des Abfcheus und Grauens vor ihnen in den Gemüthern der Einwohner — bezaupelt haben würden. Sogar der Henker war zerknirscht worden, und suchte am Abende verzweiflungsvoll seinen Beichtvater, um zu erfahren, ob er Vergebung bei Gott finden könne. Wundergeschichten aller Art wurden verbreitet. Gauchon, in größter Verflörung über die Stimmung der öffentlichen Meinung, ließ sich vom Könige Heinrich besondere Briefe ausstellen, daß er ihn vor Papst und Concil vertreten wolle.

(H. Leo.)

ORLEY (Bernhard van), genannt Barent van Brüssel, dasehst geboren 1490, gestorben 1560. Er war ein sehr berühmter Maler, und besaß ein hohes Talent für Composition. Nämlich jung ging er nach Italien, wo er Rafael's Schüler ward; der große Meister bemerkte in dem jungen Künstler einen dem Hödern zu-

gewandten Geist, und ließ ihn deshalb bei seinen großen Werken vielen Antheil nehmen.

Wir wissen leider nicht, worin im Einzelnen Rafael den Bernhard v. Orley beschäftigte; hauptsächlich scheint er aber den wesentlichen Antheil an den prächtigen, in Flandern gewirkten Tapeten gehabt zu haben, wobei Michael Corie oder Coros thätig mitwirkte. Einige Autoren behaupten sogar, Orley habe die Cartons zu den Tapeten gezeichnet, und besonders die Geschichte des heil. Paulus. Ist dies richtig, so zeigt es einerseits den Orley als einen der größten Schüler des Rafael, oder gar als einen der größten Meister selbst; andererseits bewies es, daß auch damals so viel beschäftigte Meister, wie Rafael, ihren Schülern, wenn sie es zu einem gewissen Grade von Fertigkeit gebracht haben, gern die Hand an ihre Cartons mit anlegen lassen.

Orley's Verdienste wegen der Tapetenweberei wurden sehr erkannt; dieser Zweig der Kunst wurde damals in Flandern zu einem sehr hohen Grad emporgebracht, und unser Künstler mit sehr großen Aufträgen für Kaiser Karl V. beehrt. Besonders wurden für diesen Kaiser mehrere Scenen seiner Feldzüge, und hauptsächlich Tagden, vollendet, wo er selbst mit seinem Gefolge und mit vielen Pferden und Hunden abgebildet erscheint. Von diesen Tapeten finden sich noch in verschiedenen Schloßern Deutschlands mehrere Nachbildungen, die, obgleich im Farbentone verblüht, dennoch das Großartige der Composition und Zeichnung bilden lassen. Unter diesen von Orley besorgten Tapeten befand sich auch eine in Paris, welche dem Kaiser Maximilian I. nach Albrecht Dürer vorstellte.

Von den Gemälden und Malereien dieses Meisters sind viele vernichtet und verloren gegangen; ein großes Gemälde von ihm befindet sich noch in Mecheln, welches er für die Wallgasse dafelbst gemalt hat und den heil. Lucius vorstellt, wie er das Bild der Jungfrau Maria malt. Die Seitenflügel dieses Gemäldes sind von Michael Corie, der auch als Schüler des Bernhard von Orley aufgeführt wird. Ein andres Hauptwerk von ihm befindet sich zu Antwerpen, das jüngste Gericht; auch befiß der Prinz von Dranien in seiner neu angelegten Gemäldesammlung ein schönes Bildniß von dem Orley. Die ehemalige Boisseree'sche Gemäldesammlung, jetzt Eigenthum des Königs von Baiern, befiß ebenfalls mehrere Vorzügliches von ihm. Es ist zu bedauern, daß nach dieses Meisters Compositionen nur wenig in Kupfer gestochen worden; in den Werken von Philipp Galle ist das meiste, ebenso einige nur nicht ganz treue Nachbildungen des jüngsten Gerichts. In den von Stricker lithographirten Bildern der Boisseree'schen altfranzösischen Gemäldesammlung, 14. Lieferung, ist ein merkwürdiges Blatt, die Predigt des heil. Norbert gegen den ungläubigen Landthier, als vorzüglich schön zu nennen. (Frenzel.)

ORLEY (Richard van), Maler und Radirer oder Kupferstecher, geb. zu Brüssel gegen 1652, gest. 1732. Er war ein Nachkomme des genannten und berühmten Bernhard v. Orley. Sein erster Lehrer war sein Vater und ein Maler, Namens Recollet. Besonders widmete

er sich der Miniaturmalerei für Bildnisse, beschäftigte sich aber auch später mit Compositionen, worin er ein fruchtbares und, man möchte sagen, zu reiches Genie zeigte; was zuweilen an Ueberladungen der Gruppen grenzte und worin er dem Raffaele etwas gleich kam. Es scheint sogar, als wenn er ihn zum Vorbilde sich wählte. Er verband zugleich einen sehr guten Styl für Landschaftsmalerei, der sich an den damals herrschenden Charakter des Poussin angeschlossen. Seine Zeichnungen sind von unglaublicher Anzahl, worin er viele radirte, wie J. B. Vertumnus und Pomona, ein ausgezeichnetes Blüthen, sehr geistreich vollendet; ferner proß Blätter mit mythologischen Figuren: Meleager, Cephalus und Procris u., bezeichnet: R. v. Orley sc., etwas breit aufgefasset. — Nach Rubens radirte von Orley den Fall der bösen Engel, merkwürdig durch seine Composition und den Reizthum der Ideen; den trunkenen Bacchus von Satyrn gehalten, nach ebendenselben; die Vermählung von Joseph und Maria nach Giondano.

Richards Bruder, Johannes, befiß nicht weniger Talent; von beiden Brüdern befanden sich viele Gemälde in den Kirchen zu Brüssel; von beiden erschien eine Folge von biblischen Darstellungen aus dem N. Test., zum Theil von J. Giont radirt *), welche Blätter eine schöne Composition in sich tragen. (Frenzel.)

ORLGAU (Geschichte und Geographie), im Latein des Mittelalters Pagus Orla, Terra Orla, Vrla, Regio Orla, hatte seinen Namen von der ihn durchströmenden Orla. Seine Grenzen lassen sich im Allgemeinen nur so angeben, daß er in seiner Breite mit dem auf beiden Seiten der Ilm, sich von der Stadt Jünnau nach Kronichfeld zu erstreckenden Gau Langguzzi *), Langwiesen in der Gegend der Stadt Ilm zusammenstieß, sich der Länge nach von dem Ursprunge der Orla über die schwarzburgischen Länder, von da bis an die Gister und Provins Gera sich erstreckte und von beträchtlichem Umfange war *). Genannt wird er zum ersten Male 1057 *), wo die Königin Richiza (Richa, des Pfalzgrafen Eberfrieds der Rhein Tochter, s. d.), was sie in Orla (dem Drigau, wie aus den folgenden Umständen erhellet) eigenenthümlich befiß, dem Erzbischof St. Peter zu Geln überließ *). Zum J. 1071 beurkundet der Erzbischof Anno II.

*) De wonderbare an heilmae Gebourte benewene de voornamte Wonderdaen door Jesus Christus etc. (Amsterdam. 1700 qu. fol.)

1) Mehr über diesen Gau s. bei Schalles Direct. Diplom. oder chronologisch geordnete Zustätze von künftigen über die Geschichte Oberhessens vorhandenen Urkunden, I. Bd. S. 52. Nr. 26 und im Art. Langguzzi. 2) Von Schultze, Geogr.-Gesch. Landtr. S. 12 f. 3) Der Drigau wird zwar schon in der Urkunde des Königs Dagobert über die Stiftung des Benediktiner-Klosters auf dem Petersberge zu Erfurt, vom 1. März 706 (bei Palda-Rein, Abh. Gera, 3. Th. S. 1011, 1012) erwähnt, nämlich nach ihr schenkt König Dagobert dem heil. Petrus und seinen Mönchen den Wald Gyrproul von der südlichen Gegend der Stadt gegen Osten bis zu den Grenzen des Drigau, welchen Gau er dem Pfalzgrafen Pippin zu Eichen gegeben. Aber die Urkunde gibt sich als ein Nachwerk des 11. Jahrhunderts. 4) Urk. des Erz. Anno II. von Geln v. 25. Juni 1057 in Act. Theod. palat. T. III. p. 163.

zu Geln, daß er den von der polnischen Königin Richza befreiten, an ihn aber kaufweise (nämlich für eine jährliche Rente von 100 Mark Silber) überlassenen Drigau (terra Orla), mit den darin gelegenen Pörodien und Kirchen, besonders der zu Neuenhofen (im A. Ansbau), Gradiß (Köpsa ebenfalls), Schaba (Rangenshaba im A. Saalfeld) mit vollem Eigentumsrecht erholten, und er Anfangs die in dieser Gegend in der christlichen Religion äußerst unausgebildeten und beinahe noch heidnischen Bewohner durch Ghorren zu unterrichten begannen, diese jedoch ihres ausschweifenden Lebens wegen zu sich nach Geln zurückzuziehen, und in dem jenseit der Saale gelegenen Orte Salowels (Saalfeld) von neuem ein Klosters Benedictinerordens errichtet, um dem Zehrungsgeschäft einen bessern Fortgang zu gewähren. In einer gegen das J. 1072 ausgestellten Urkunde *) bezeichnet der genannte Erzbischof die Grenzen derjenigen Güter, welche die Königin Richza im Drigau (terra Orla) besessen, und er dem Anfangs mit Ghorren besetzten Kloster zu Saalfeld zuteilte; dabei die Grenze fängt an von dem Wismenwasser **) der Orlamünde, geht fort bis Wimbach **), aufwärts nach Kapoteneich *) bis Ederstul, Ecanow **), Wyndendreye **), Ecolow **), Dobrawitz **, Wesschowe **), Bedeje **, Bostim **, Wimbach **, Gostima **) und abwärts in Wistina **) und zur Saale; von letzterer aber aufwärts bis an den Bach Jersoma und fort bis Keigrisbrunnen **) und an die Quelle der Schyrne, dann nach Ritschbach **), Einerebach **) in großer Linie fort zwischen Spargenburg **) und Lutzewog **), bis nach Rotenbach **) und Werna,

5) Urk. bei von Schultze, Geogr.-Saalfeld. Landgesch. 2. Abt. Urkundbuch. N. I. S. 1. 6) Urk. bei dem a. a. D. N. II. S. 3. Bergr. Schultze, Direct. Diplom. p. 187 — 190. 7) Diefes ist aller Wahrscheinlichkeit nach der am weitesten nach der Orlamünde im Drigau fließende kleine Bach, welcher jetzt der Wismenbrunn heißt, und sich über Freienroth in die Orla ergießt. 8) Aufwuchs im Drigau dem Wismenbrunn an gelangt man an einen Bach, den Ritschbach, in welchem man den Wimbach vermutet, um so mehr, da auch in dem wüstenbader Gräber nach den vorhandenen Ueberresten ein Dorf oder Schloß gestanden hat, welches Wimbach genannt sein soll. 9) Man vermutet, daß die in der Rur Freienroth sich findende Pörodie gehöriger Abgarn eine Andenken an Kapoteneich enthalte. 10) Die Ecanow, ein kleiner über dem Dorfe Ritschbach wiederfließender Bach, in den rechten Flußbach fallender Bach, gibt dem ganzen Grunde den Namen des Hanauer, und am Ende derselben findet sich das Dorf Ecanow im Amt Reußthal. 11) Man vermutet darunter das Dorf Ritschbach im Amt Saalfeld. 12) Man vermutet darunter das Dorf Wismen im Amt Saalfeld. 13) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 14) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 15) Man vermutet darunter das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 16) Wimbach, das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 17) Ritschbach, das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 18) Wimbach, das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 19) Wimbach, das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 20) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 21) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 22) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 23) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 24) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 25) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 26) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 27) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 28) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 29) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 30) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 31) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 32) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 33) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 34) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 35) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 36) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 37) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 38) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 39) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 40) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 41) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 42) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 43) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 44) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 45) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 46) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 47) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 48) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 49) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 50) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 51) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 52) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 53) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 54) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 55) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 56) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 57) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 58) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 59) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 60) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 61) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 62) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 63) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 64) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 65) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 66) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 67) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 68) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 69) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 70) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 71) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 72) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 73) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 74) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 75) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 76) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 77) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 78) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 79) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 80) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 81) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 82) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 83) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 84) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 85) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 86) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 87) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 88) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 89) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 90) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 91) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 92) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 93) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 94) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 95) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 96) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 97) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 98) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 99) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau. 100) Das Dorf Wimbach im Amt Ansbau.

von da aufwärts bis Gezelebrunnen **), Etalab **) und abwärts an die Saale bis Grogne **), dann auf und nieder zwischen dem Bergen fort bis zur Orla und aufwärts bis zum Wismenwasser **). Der berühmte Graf Wigbert der Ältere von Grogne erhielt auf Antrieb des Kaisers Heinrich IV., welchem er auf seiner Heerfahrt in Italien, namentlich bei der Belagerung Rom 1082 bis 1083, die herrlichsten Dienste geleistet, unter andern vom Erzbischofe von Geln den ganzen Drigau **) zu Lehen (um das J. 1084). Als der Graf Wichmann *) den 16. April 1120 seine Aelte seinem Verwandten, dem Bischofe Reinhard von Halberstadt, zur Stiftung des Klosters Kallenborn übergab, besaßen sich darunter 50 Hufen im Drigau (pago Orla), nämlich zu Gostebode **), zu Wimbach **, zu Reußthal **, bei diesem, zu Dretis **, zu Drogone **, zu Rutine **) und zu Rucschese **). In der Bestätigungsurkunde des Kaisers Lo-

25) Das Dorf Gostebode, oberhalb Kallig. 26) Das Dorf Etalab der Aelte. 27) Das Dorf Grogne an der Saale. 28) Wenn Grogne bemerkt, daß die Urkunde dies als Bruchstück geliefert worden, weil ein Theil derselben verloren gegangen, so kam diese nicht auf die Bestätigung des Königs, sondern dem Wismenwasser, mit welchem sie schließt, ist ein andrer als Wismenwasser, von welchem sie ausgeht. 29) Pagum omnium, qui dicitur Horta. Vita Viperi Com. Grolesina §. 18 at 19, bei Hoffmann, Script. Rer. Lusat. T. I. p. 12. 30) Die Nachweisungen über diesen Grafen Wichmann in Thüringen, von welchem jenseitlich ist, zu welchem Geheiß er gehörte, s. im Art. Orlamünde (Grafen von Orla) Seite 26. 31) Das Dorf Kallig im Amt Reußthal an der Orla. 32) Das Dorf Wimbach. 33) In nova villa juxta illam, nämlich bei Wimbach; später fand man Reußthal, welches wir jetzt durch Wismen an der Orla von andern Reichthümern unterscheiden, durch Reußthal im Ansbau bezeichnet. 34) Das Dorf Grogne nennt Reußthal. 35) Das Dorf Drogne im Amt Ansbau. 36) Das Dorf Kallenborn bei Bismarck. 37) Urk. des Bischofs Reinhard von Halberstadt vom J. 1120 bei Schöppen und Kreyzig, Diplom. T. II. Cod. Diplom. Mon. Caldenborn. N. I. p. 650. In der Urk. des Bischofs Heinrich von Halberstadt vom J. 1179 (a. a. D. N. XIV. S. 699) Austria, so auch in der Urk. des Kaisers Friedrich I. vom 17. Aug. 1179 (bei von Buch, Ueber d. A. Friedrich I. S. 450), in der Urk. des Kaisers Lothar v. 1185 bei Schöppen und Kreyzig a. a. D. N. V. S. 695) Austria, in der Urk. des Papstes Gregorius v. J. 1144 a. a. D. N. VIII. S. 697) Austria (auch die andern Ortsnamen sind in den frühlichsten Urkunden deutsch geschrieben, dessen Aufzeichnung aus aber zu weit führen würde; nur d. merkt man, daß in der zuletzt genannten Urk. in pago Orla steht, welches darum bemerkenswerth, weil wir die Form Orla auch im Chron. Sampetr. finden). Unter Rucschese vermutet Stramm (De Pago Orlae p. 25) den Wismenfluß ob der Saale im Amt Ansbau. 38) St. von diesem Orte, Schultze (Direct. Diplom. T. II. p. 168) wahrscheinlich Reußthal (im Schwarz). Unter Wimbach. Wenn in der Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt (bei Schöppen und Kreyzig a. a. D. N. I. S. 690) vorher als im halberstädter Bisthum und in der Grafschaft des Pfalzgrafen Friedrich gehörig Deutscher und Eubische sich finden, und in einer andern Urkunde desselben Bischofs im nämlichen Jahre (1120) (bei Schöppen und Kreyzig a. a. D. N. II. S. 692) gesagt wird: Ecclesiam autem suas in pago Orla, in Lodesleben, in Duzne, in Osnere, cum omnibus attinentiis, a Wichmanno comitis abbatias etc, so braucht man nicht, wie v. B. Schultze (Direct. Diplom. T. I. p. 159) that, annehmen, daß, da in dem Bericht des ganzen Drigau's kein Dr. Namens Eubische zu finden, letzterer, wenn er nicht eubisch, unrichtig zum Orla

thor") über die von Wichmann dem Kloster Kaltborn geschenkten Güter wird außer den obengenannten Orten des Drigaues, in welchen jene Hufen lagen, auch Grop") genannt, Rußland hingegen nicht erwähnt. Die dem Kloster Kaltborn in sechs von den obengenannten Orten des Drigaues, nämlich zu Ruffsig, Droganig, Butene, Koyzdort (wie behalten die verschiedene Schreibart verschiedener Urkunden als lehrreich absichtlich bei), zu Orp und Dreß, erkaufte Kaiser Friedrich I. den 17. Aug. 1179 vom Abte Bernhart, und belich mit diesen Befigungen, welche 25 Talent (Mark) jinsten, den Grafen Siegfried von Delamünde zur Vergütung für dessen in Koyne gebatene Güter"). Dem Kloster zu Saalfeld schenkte der eble Adelbert von Conize (König) und seine Gemahlin Christiana ihre Güter im Drigaue zu König"), Buhe") und Brisewig"). Ohne die Erlaubniß des Abtes von Saalfeld durfte im ganzen Drigaue Niemand eine Kirche errichten oder einweihen"). Als Landgraf Hermann I. von Thüringen 1199 den König Otto IV. (von Braunschweig) verließ, und sich mit König Philipp (von Schwaben genannt) durch Schwur und Lehnseid verband, erhielt er von diesem die Reichsforte Nordhausen, Mühlhausen, Saalfeld mit dem Drigau") und die Burg Rahnitz zu Lehen. König Daxar von Böhmen kam, als er 1204 dem Landgrafen Hermann I. von Thüringen gegen den König Philipp zu Hülfe zog, durch das Gebiet des Reichsfortes Saalfeld und den Drigau"). Mit dem gänzlichen Versalle der Sauerflossung im 13. Jahrh., hört auch die Geschichte des Drigaues auf").

(Ferdinand Wächter.)

gout gerechnet worden sei, sondern die Schwierigkeit mit diesem und den andern Orten ist dadurch zu heben, daß wir annehmen, daß die von Wichmann dem Kloster Kaltborn geschenkten im Drigaue gelegenen Kirchen nur im Allgemeinen aufgeführt, und nicht besonders namhaft gemacht werden, und die Kirchen zu Ederstedten (wahrscheinlich Ederstedten bei Luerfurt), zu Duene (Drusen im Amte Saalfeld) und zu Dünze, den im Drigaue gelegenen entgegengegriffen werden, wornach der Urkundenauszug (bei Schüttes S. 259): „Als von dem Grafen Wichmann dem Kloster zu gemendeten Kirchen des Drigaues zu Ederstedten, Duene, Dünze, zu berichten ist.

38) Der Kaiser Lothar v. J. 1186 bei Schützens und Kreyßig a. d. N. V. S. 695. 39) Erlaß im Amte Knechtung. 40) Urk. des Kaisers Friedrich I. bei v. Hagen a. d. D. 41) Das Dorf Rahnitz eine Stunde von Saalfeld. 42) Das Dorf Bada umweit Saalfeld. 43) Das Dorf Brisewig vom Reichsfort. Beschligungsurkunde über das Kloster zu Saalfeld, vom Erzbischof Adelbert von Mainz v. 21. Febr. 1125 (bei v. Schüttes, Gamburg. Landeshist. 2. Th. S. 2). In der Beschligungsurkunde des Papstes Innocenz v. 24. Febr. 1126 (bei v. Hagen, Gamburg. Landeshist. 2. Th. S. 10) steht nach: in Brismalun, nach: vel in Saxonia. 44) Urk. des Erzb. Adelbert von Mainz v. 21. Febr. 1125 bei v. Schüttes a. d. D. 45) Bezeichnet com finibus Orlan et castrum Rania. Chron. Sampetr. bei Mencke, Script. T. III. p. 249. Der Versalle der Hist. de Landgraviis Thuringiae. c. 32, bei Pistorius, Script. T. I. Struve'sche Ausg. S. 1220 folgt dem Chron. Sampetr., sagt aber, daß zu seiner Zeit das Ansehen an der Gauerflossung ganz einflussend: Saalfeld et castrum Rania com finibus pluvii Orlan. 46) Venit per fines regiae villae Saalfeld et Orlan. Chron. Sampetr. p. 255. Addit. ad Lambert. Schafnaburg. bei Pistorius, welcher aber in der Anmerkung bei Orlan an Orlamünde deutet, a. d. S. 430. 47) Berg. oben Etimologien und den andern bereits aufgeführten Berg. Obenst. d. B. u. S. Dritte Section. V.

ORLOFF, gräfliches und fürstliches Haus, das seine Abkunft von einem Streligen herleitet, der gleich andern Rebellen aus dieser furchtbaren Wüth von Peter des Großen eigener Hand sterben sollte, jedoch durch seinen Gleichmuth die Aufmerksamkeit des Monarchen erregte, und dieser Aufmerksamkeit seine Begnadigung verdankte. Sein Sohn Gregor Orloff brachte es bis zum Obrist-Leutnant und wurde ein Vater von fünf Söhnen: Iwan Grigorjewitsch, Grigori, Alexei, Fedor und Wladimir. Grigori kam nebst seinen beiden ältesten Brüdern in das Landcavalleriecorps, dann in ein Garderegiment, ging später zur Artillerie über, und ward Adjutant des General-Feitzzeugmeisters und Gefeß des Artilleriecorps des Grafen Schumaloff. Die Geliebte des Feitzzeugmeisters von Kurstin fand Beschuldigung an der herrlichen Gestalt des Adjutanten, ließ sich aber auf einer Zusammenkunft mit ihm ertappen. Schumaloff wüthete und der Berwogene sollte nach Sibirien wandern, als eine mächtige Hand sich seiner annahm. Es war die Großfürstin selbst, die sich für ihn verwendete; sie hatte ihn kennen gelernt, als er im Laufe des siebenjährigen Krieges einen vornehmen Gefangenen, den Grafen Schwerin, nach St. Petersburg brachte, und der schöne Mann hatte auch auf sie tiefen Eindruck gemacht. Er blieb in der Hauptstadt, wurde Zehnmeister der Artillerie und trat in das innigste Verhältniß zu der nunmehrigen Kaiserin. Mehr als jemand hatte sie unter Peters III. geistiger Beistehlichkeit zu leiden, sie klagte dem Kiebling ihren Kummer und ihre Besorgnisse, und in beiden theilte der Gedanke an eine Revolution, als das einzige Mittel der Abhilfe. Grigori zog seine Brüder, ehrsüchtige und klühe Männer, wie er selbst, in das Geheimniß, und sie übernahmen es hauptsächlich, die Warden zu gewinnen, wozu die Kasse des Artilleriecorps das fruchtbarste Mittel lieb. Als man sich genüßigt sah, die Revolution früher, als abgesehen, auszuführen, blieb Grigori, während sein Bruder Alexei die Kaiserin von Peter abholte, in der Stadt, spielte und trank die ganze Nacht mit Persiloff, der in Peters Auftrage die Verdächtigen beobachtet sollte, und entließ ihn erst gegen Morgen, als er nicht mehr schaden konnte. Darauf ging Grigori zu den Warden, fuhr dann der Kaiserin entgegen und kündigte ihr an, daß Alles in Bereitschaft stehe. Die Revolution hatte den erwünschten Erfolg und die Gebrüder Orloff ernteten von ihr die reichlich-

Schriftstücken über den Drigau nach Laurentius, De Originibus Dorigialis p. 91; Jander, Anleitung zur Geographie der mittlern Welt. S. 247; C. O. Schwarz, Appendix ad P. Albin Genes. Comit. Leisnig, bei Mencke, Script. T. III. p. 361—362; Schützens, Geographie der Thüringen, Diplom. Nachr. 3. Th. S. 400—401. Urkundl. von Erla, wieder in einer Urkunde des Bist. Engelhart von Raumburg v. 25. Apr. 1220 (im lobnscheiner Intelligenzblatt. St. 52. v. J. 1795. S. 216) unter eilberbrüchigen Ausgarnungen aufgeführt wird, ist natürlich gar und wahrscheinlich an einem Ort Erla, wie etwa Lang-Erla, als vom Drigaue genannt, da er nicht Worf war. Man den Grafen des Drigaues erwähnt Grangius (Haxan. Lib. VII. c. 27) einen Heinrich und seinen Sohne Admar. Bergl. Meibom. de Pagis Sax. in den Script. T. III. p. 102, 103.

ßen Früchte. Insbesondere wurde Grigori von nun an als der erklärte Liebling der Kaiserin angesehen. Bei der Tour im Sommergartenpalast saß er neben dem Thron, und im Winterpalast hatte er seine Wohnung ganz nahe bei der Monarchin. Schon im Julius 1762 wurde er wirklicher Kammerherr und Generalmajor; er erhielt auch, gleichwie seine Brüder Alexei und Feodos, ein Geschenk von 800 Bauern. Im Sept. 1762 wurden die fünf Brüder in des h. R. R. Grafenstand erhoben. Den 3. Oct. n. J. empfing Grigori den St. Alexander-Newsky und am 6. Jan. 1764 den St. Andreas-Orden; bald darauf wurde er Obrist-Lieutenant der Garde zu Pferde und Lieutenant bei der Chevalier-Garde und 1766 an des von Villebois Stelle General-Feldzeugmeister und Chef des Artilleriecorps. Die Kaiserin schien einzig auf seine Rathschläge zu achten; sie ließ für ihn den Marmorpalast aufbauen, mit einem Aufwande von zwei Millionen Rubel, auch die schmiedelichste Aufschrift: „aus dankbarer Freundschaft“ anbringen; sie gab ihm (Dec. 1764) das von Peter III. erbaute und mit 3 oder 4000 Bauern ausgestattete prächtige Landhaus Kopscha, in Ingermannland; sie überschickte ihm mit Reichthümern. Er war lange der Einzige, der das Portrait seiner Monarchin im Knopfloche tragen durfte. Seiner Macht fehlte nichts als der Kaiserthum, und auch diesen würde er mit Katharinen's Hand empfangen haben, wenn nicht Rumosoffsky, Woronoff und Panin entgegengezwirrt hätten; wenn nicht zu der Zeit, als Beskuchoff in Grigori's Namen bei der Kaiserin die förmliche Werbung machte, sie schon erhebliche Aufsehnungen gegen ihn gehabt hätte. Er, den nicht Liebe, sondern nur Ehrgeiz und Eitelkeit seßelten, erlaubte sich häufige Untreuen, die dem scharfen Blicke der Kaiserin nicht entgingen, und die sie tief empfand, ohne daß sie darüber zu klagen gewagt hätte. In seiner kühnen Hoffnung getäuscht, richtete Drieff seine Blicke auf die Ufer des caspischen Meeres, wo er den Thron der goldenen Horde wieder zu errichten gedachte, und später auch Griechenland; das eine Project blieb unausgeführt, wie das andre; man kann aber wol behaupten, daß Drieff es war, der zuerst Katharinen nach türkischen Eroberungen lüsten mochte. Das fortwährende Mißbehagen der Kaiserin ließ sie nach Borsandien suchen, ihn vom Hofe zu entfernen, und der allerbequemste schien ihr die Pest in Moskau (1771), die 150,000 Menschen hinraffte, und noch immer weitere Verbreitung drohte. Drieff ließ sich verführen durch die Aussicht, den Dank der Nation zu erwerben, und ging selbst nach Moskau, um das Ubel zu bekämpfen. Seine Anstalten waren zweckmäßig und durchdacht; mit ebenso viel Kühnheit als Selbstverleugnung trogte er dem Tod in seiner schrecklichsten Gestalt, und die Pest war wirklich begangen. Drieff kehrte, schneller vielleicht, als es die Kaiserin erwartete, nach St. Petersburg zurück und wurde mit scheinbarer Freude empfangen. Ein marmornrer Triumphbogen mit der Aufschrift: „Das durch Drieff von der Ansehung befreite Moskau“ (er steht auf der Straße von Sofia nach Zarskojeselo) und eine Medaille, auf welcher er, ein zweiter Curtius, sich in den Abgrund

stürzt, verherrlichten das Andenken seines Verdienstes. Katharinen's Freundschaft erwachte nochmal in ihrer ganzen Stärke, sie ließ dem Grafen eine Vermählung zum linken Hand antragen, und er war ungeschickt genug, sie von sich zu weisen. Die beleidigte Kaiserin schickte ihm als ersten Botschafter nach dem vergessenen Friedenscongresse zu Koczang 1772; noch verweilte er daselbst, als er erfuhr, daß die Kaiserin sich in Waffenschiffen einen neuen Stimpfung gewählet habe. Wütend begab er sich sogleich auf den Weg nach St. Petersburg, aber unterwegs (Oct. 1772) bekam er die Weisung, das von ihm erbaute Waffenschiff zu beziehen. Hier verlebte er ein Vierteljahr in der gereiztesten Stimmung, ohne daß es der Kaiserin gelang, ihn durch Unterhandlungen und Drohungen zur Ruhe zu bringen. Katharina, die nicht ohne Furcht vor seiner Rache war, schrieb eadlich selbst an ihn, überschickte ihm ein Reichsfürstendiplom, das schon vor neun Jahren für ihn aufgefertigt worden, legte ihm das Prädikat Durchlaucht bei, und gab ihm, in Rücksicht des zu Koczang gemachten Aufwandes 100,000 Rubel baar und 10,000 Bauern zu Eigenthum, und dabei einen jährlichen Gehalt von 150,000 Rubel. Unter diesen Bedingungen blieb Drieff in Gatschina, und entwickelte daselbst die Pracht eines Kaisers. Aber im Dec. 1772 wurde er mit der Monarchin verheiratet; er blieb den Winter durch in Petersburg und trat theilweise in seine früheren Verhältnisse zurück. Es erhoben sich bald neue Mißbilligungen, und Drieff erhielt die Weisung, seinen Wohnsitz in Krenal zu nehmen. Er erlaubte das bei Krenal gelegne Schloß Lode, sammt den Gütern Groß- und Klein-Goldenbed und Waidna, wurde aber bald des einsamen Aufenthaltes müde und ging auf Reisen. Er besuchte Frankreich, kehrte aber bald nach St. Petersburg zurück und verlebte daselbst und in Moskau mehre Jahre, die ihm durch den Anblick seiner glücklichen Nebenbuhler sehr peinlich werden mußten. Seine Vermählung mit seiner Nichte, dem Fräulein Sinowiewsky, gab ihm einige Ruhe, die er benutzte, um in dieser seiner Gemahlin Gesellschaft Teutschland, Italien und Frankreich zu bereisen. In Lausanne verlor er seine Gemahlin; auf das Schmerzlichste ergriffen kam er 1782 nach Petersburg zurück, er sah Potemkin in der Aigwaller, und dieser Anblick wirkte zumal zerstörend auf sein Gemüth. Er verfiel in Wahnsinn, wurde nach Moskau gebracht und starb daselbst unter den erschreckendsten Qualen im April 1783. Er ist der Gegenstand vieler Verleumdungen gewesen, war aber kein böser Mann, hatte natürlichen Verstand, Entschlossenheit und Muth in hohem Grade, war überhaupt ein echter Russe. Seine Ehe war kinderlos, von der Kaiserin hatte er einen Sohn, den Fürsten Wodrinskiy. Das Aermal in St. Petersburg wurde auf Grigori's Kosten gebaut, auch den berühmten Brillant hatte er der Kaiserin vererbt. Das seinem Tode wurde Gatschina und der Marmorpalast von der Krone angekauft.

Alexei Drieff, der dritte Bruder, kühn wie Grigori, verband mit riesenhaften Formen auch riesenhafte Kraft, und hieß der Benardie, von einem in einem Casernen-

frei empfangen. Schmarre. Bei der Revolution von 1762 bewies er vor allen seinen Verdien die treue Hingebung. Als die Verschworenen in der Nacht vor der Entscheidung die Köpfe unter sich vertheilten, erhielt Alexi den Auftrag, mit dem Sergeanten Sibisoff die Kaiserin von Peterhof abzuholen. Er ließ sie ein schlechtes Fuhrwerk besteigen und nahm selbst als Kutscher die Bügel. Sobald sie das Quartier der Jemaloff'schen Garde betraten, begann die Revolution; sämtliche Garben wurden gewonnen und die Kaiserin fuhr in demselben Wagen nach der Iesankischen Kirche. Alexi tritt voran, und als die Kaiserin bei der Kirche ankam, rief er sie daselbst zur Monarchin von Rußland aus. Während des unglücklichen Peters III. Aufenthalts in Ropscha hatte Alexi mit den zwei Brüdern Karatinsky den Auftrag, ihn daselbst zu bewachen. Alle drei pflegten sie dem Monarchen bei seinen Trübsalstagen, die zumal im Gefängnisse böhsig, Gesellschaft zu leisten; alle drei, besonders aber Alexi, schützten sich sehr unglücklich, eine Zeit, die viel schädlicher hingebacht werden konnte, auf so langweilige Art, gleichsam in der Verbannung, zubringen zu müssen. Eines Tages befand sich Alexi nach der Tzeli allein bei dem Kaiser, beide, vom Wein erhit, ergossen sich in Klagen, der eine um den Verlust seiner Krone, der andre, daß er so jämmerlich, fern von der Hauptstadt und ihren Freuden, vegetiren müsse. Darüber erhob sich unter ihnen ein Wortwechsel, und Orloff sagte es, seine ferweldende Hand an den Monarchen zu legen; Peter, obgleich entthront, kann solche Schmach nicht ertragen und fällt wie ein Löwe seinen Beleidiger an. Orloff, noch ungewiß über den Bestand einer Revolution, die kaum acht Tage hinter sich hat, und wohl erwägend, was ihm bevorstehen müsse, falls Peter nochmals den Thron seiner Väter besteigen könne, entschloß sich schnell, aller Ungewissheit und allen Beforgnissen der Kaiserin ein Ende zu machen. Er wirft den Monarchen zu Boden und sucht ihn zu erdrosseln, aber trotz seiner Riesenstärke fühlt er sich doch zu schwach, er der schon zu weit gegangen ist, um umzukehren, ruft seine Gefellen zu Hülf, und Peter, der sich noch immer vertheiligt, wird unter aufgethürmten Betten erstickt. Katharina, die höchst wahrscheinlich das Ereigniß nicht gewollt hatte, konnte nicht umhin, den ihr geleisteten Dienst zu belohnen. Alexi wurde Generalmajor bei der Preobraschenschen Garde und General-Major, erhielt den 3. Oct. 1762 den St. Alexander-Nikolajeworden und am 2. März 1768 den St. Andreaskorden, wurde General-Lieutenant und im Mai 1764 wirklicher Kammerherr und Präsident bei der Auzienkanzlei. Der Aukentrug verlieh ihm fernere Befriedigung seines Ehrgeizes. Als General-Lieutenant, General-Adjutant der Kaiserin, Lieutenant der Gensdarmgarde, Obrist-Lieutenant der Preobraschenschen Garde konnte Alexi seine untergeordnete Rolle übernehmen, aber zum Oberbefehl über ein Landheer fehlten ihm Kenntniß und Erfahrung. Er übergab der Kaiserin den Plan zu einer Expedition nach dem Archipelagus. Der Plan wurde genehmigt und Alexi, der sein Boot zu lenken verstand, 1768 zum General-Admiral der ganzen russischen Flotte im Archipelagus

mit unumschränkter Vollmacht ernannt. Die erste Hälfte seiner Unternehmung (der Feldzug nach Morea) misglückte gänzlich. Zwar nahm sein Bruder, Feodor Orloff, der am 17. Febr. 1770 in Vittula, dem Hafen von Palma, vor Anker ging, die Städte Misitra, Gasmatta, Nisi, Patrasso, Navarin; zwar erhoben sich die christlichen Bewohner in Masse, um an den Türken Mache zu üben; allein die türkischen Besatzungen in Gowa, Rodon und Tripolizza thaten entscheidenden Widerstand. Die Russen, die zuviel auf die unter ihren Fahnen versammelten Griechen gezählt hatten, wurden in mehreren Gefechten geschlagen, während die Griechen beim ersten Schusse davon liefen, und am Ende ging Orloff wieder unter Segel, die gefaschten Griechen ihrem größtmöglichen Schicksal überlassend. Es gelang ihm, die türkische Flotte von zehn Linien Schiffen in der Bai von Nicome durch Brandur zu vernichten, und Katharina belohnte seinen Sieg durch den Beinamen Nischemenski, ließ eine Medaille zu seinen Ehren prägen*) und verlieh ihm das Großkreuz des St. Georgenordens, sammt einer Gratification von 100,000 Rubeln. Damit war aber der Befehl verbunden, die Flotte nicht ohne ausdrücklichen Befehl zu verlassen. Die Kaiserin fürchtete, nachdem sie sich von Griorel losgelöst, des Bruders sei nur zu bekannnten Unternehmungseifer. Orloff, wider seinen Willen an den Archipel gebannt, blökte demnach von Tenetos aus die Dardanellen, bemasterte sich der Insel Paros, Zefos, Samothrace; machte auch reiche Beute, besonders an Iset Esseni, der auf einem rufanischen Schiffe seine Schäge und Familie von Alexandria nach Constantinopel bringen ließ. Alles war dem Sieger verfallen, aber Alexi konnte auch großmüthig sein, und er entließ die Personen, deren 43 waren, ließerte ihnen alle Schätze, Geldscheine, Silbergeschätze, daeres Geld aus, und belafete sie nur mit einem Bilet an Iset Esseni, worin es zum Beschlusse hieß: „Nehmet es in Empfang und lebet Euere Brüder unserm Beispiele folgen.“ Endlich unternahm Orloff die Eroberung der Insel Lemnos. Sie war beinahe vollendet, als Oßanbey mit der türkischen Flotte zum Entsch. erschien. Diesem war Orloff nicht gewachsen, er mußte sich mit seinen Truppen einschiffen, übergab das Commando der Flotte dem Admiral Spiritow und richtete seinen Lauf nach Italien. Am 6. Dec. langte er in Livorno an; seinen Bruder Feodor hatte er wegen Krankheit in Messina zurücklassen müssen. In Livorno gewann Alexi das Vertrauen der jungen Tarekanoff, einer Tochter der Kaiserin Elisabeth, welche der Fürst Baglivi, um sie mächtigen Nachstellungen zu entziehen, nach Rom hatte bringen lassen. Jung und unerfahren, zugleich von dem bittersten Mangel gebrückt, fiel sie in die ihr gelegte Schlinge. Orloff, der

*) Avers: Das Brustbild mit der (russischen) Umschrift: „Graf Alexi Orlogienitsch Orloff, Oberbefehl und Archibey der türkischen Flotte.“ Revers: Der Plan des Doppelkampfes bei Zichem. „Zu Rußland's Heere und Froboten.“ unten: „Bei Zicheme den 5. und 7. Juli. 1770.“ und in d. Umschrift: „Dem Überwinder zur Dankbarkeit von dem Admiralsstabscollegium.“

ihr die Hoffnung gemacht, daß sie noch ihrer Mutter Thron bestiegen könne, ließ sich insgeheim mit ihr trauen, und lud sie dann ein, die Flotte zu besichtigen und die ihr gebührenden Subsidien zu empfangen; am Bord angelangt wurde sie alsbald festgenommen, und obgleich die ganze Stadt Livorno Truge des an ihr verübten Verrathes gewiesen, nach Rußland geschickt, wo sie ihr Leben in einem Kerker beschloß. Am 20. Jun. 1771 ging sodann die Flotte von Livorno unter Segel, in der angestrebten Absicht, den Durchgang durch die Straße der Durbanellen zu erzwingen; der ganze Sommer aber verging in vergeblichen Demonstrationen, die Landungen auf Negroponte und Mitilene hatten weder Zweck, noch Resultat, und am 8. Jan. 1772 traf Orloff wieder in Livorno ein. Hier ließ er am 26. April 1772 in Orgenwart des Herzogs von Glocester und einer großen Menschenmenge ein altes Kriegsschiff in die Luft sprengen, um dem berühmten Haderer Gelegenheit zu geben, einen solchen Brand auf das Lebhafteste darzustellen. Der hierauf folgende Sturz, auf den auch die Friedensconferenzen zu Rodang nicht ohne Einfluß blieben, war wo möglich noch unbedeutender, als jener von 1771; die einzige namhafte That war die Vernichtung der Gekörbe der Duldignoten, welche Orloff durch den Admiral Greig aufführen ließ (7. Nov.). Mit dem Frieden lebte auch Alexi nach St. Petersburg zurück, und der glänzende Empfang wartete seiner. Alle Künste mußten weiterreisen, seine Siege zu verkünden, in Zarstojrisko wurde ihm zu Ehren eine Kolossalstatue errichtet; in ihrer Freigebigkeit gegen ihn kannte Katharina weder Maß noch Ziel. Das stattliche Konnrich in Livland war unter den ihm gemachten Schenkungen drinahe die unbedeutendste. Dennoch grüßte Alexi, jetzt auch General en Chef, sich nicht am Hof und ging nach Moskau. Hier empfing er nach Grigorei's Tode das Portrait der Kaiserin, das derselbe bisher getragen hatte, aus Katharinas Hand, ein Ehrenzeichen, welches damals nur Potemkin trug. Als Paul I. den Thron bestieg, wurde Alexi nach St. Petersburg berufen, wo der Kaiser beabsichtigte, an seines Vaters Mörder die peinigendste, feinste, großmüthigste, ja wahrhaft kaiserliche Rache zu üben. Er und der allein noch lebende Waratschko mußten bei der feierlichen Abholung der Leiche Peters III. aus dem Alexander-Newskijloster, von dort an den kaiserlichen Winterpalast, von da bis in die Stellung das Bahrtuch tragen. Während der drei Stunden, welche die Ceremonie währte, ruheten die Augen einer zahllosen Menge einzig auf dem großen Verdreher, den jetzt endlich, nach 35 Jahren, die Ritterschiffe zu erreichen schien. Als er zerstreuten Herzens nach Hause kam, fand er den Befehl, auf Reisen zu gehn. Alexi ging nach Deutschland, lebte einige Jahre in Leipzig, kehrte nach Pauls Tode nach Rußland zurück, starb zu Moskau im Januar 1808 und hinterließ seiner einzigen Tochter fünf Millionen Rubel in Baarschaften und 32,000 Bauren. Einen natürlichen Sohn hatte er legitimirt, und mit seinem Beinamen Ischaemenkoi beehrt.

Joan Grigorjewitsch, der älteste der Brüder, wurde

im Februar 1759 Second-Major bei der Cavalerie, und nach der Revolution von 1762 Mitglied des Senats. Er trat aber niemals in das öffentliche Leben und blieb bei seinen Brüdern, denen er im Charakter durchaus unähnlich war, sowie im Publicum, der Philosophie. — Fedors haben wir schon mehrmals erwähnt; er wurde 1762 Capitain bei dem Semenowskischen Garberegiment, Ober-Procurator in dem dritten Departement des Senats, im October 1764 des St. Andreaskens Ritter und nach dem Helzunge von 1770 General-Lieutenant und Commandeur des St. Georgenordens, wobei er zugleich eine Gratification von 50,000 Rubeln empfing. Sein Sohn (wenn wir nicht irren) der Graf Grigori Fedorowitsch, geb. 1777, Senator seit 1812 und General-Procurator des ersten Departements des Senats, ist als Schriftsteller nicht unbekannt. Er beschäftigte sich stets mit den Wissenschaften, vorzüglich mit Geschichte, Staatskunde und Literatur. Die Akademien der Wissenschaften zu St. Petersburg und Neapel und andre gelehrte Gesellschaften zählten ihn unter ihren Mitglieder. Seiner Gelandsrhit wegen mußte er ein milderes Klima aufsuchen; er lebte zu Paris in stetem Umgange mit Gelehrten und Künstlern, hielt sich aber auch mehre Jahre in Italien auf, wo er die durch Geist und Frömmigkeit, oder genauer, durch Desern für die Lieblingsgenüßungen der Zeit ausgezeichneten Memoires historiques, politiques et litteraires de Naples, mit Anmerkungen von Duval (2. Aufl. Paris 1825. fünf Bände) in französischer Sprache schrieb. Dieses ist das einzige, Englische und Italienische überlegte Werk, was soht die Geschichte Universalien von den frühesten Zeiten an, und ist für die Kenntniß der neuern Schicksale von Neapel bis 1820 von Wichtigkeit. Weniger verdienstlich ist des Grafen Histoire des arts en Italie, deren dritte erste Theile (Essai sur l'histoire de la musique en Italie) die Musik, die beiden folgenden (Essai sur l'histoire de la peinture en Italie) die Geschichte der Malerei behandeln. Dagegen hat er sich in dem Werke: Voyage dans une partie de la France ou lettres descriptives et historiques (Paris 1824. drei Bände) als unterrichteten und bellen Beobachter gezeigt. Diese Ungleichheit in den dem Grafen zugeschriebenen Werken scheint übrigens der Behauptung, daß er ihnen sammt und sonderb fremd gewesen sei und daß er sich der Helden mehrerer Literatoren bedient habe, Gewicht zu geben. Als Mitglied der geographischen Gesellschaft zu Paris stiftete Grigorei einen Preis für die Beantwortung einer wissenschaftlichen, von dieser Gesellschaft auszugebenden Frage. Die Veranlassung zu seinem Tode war höchst ungewöhnlich. Er war taub geworden, und man hatte ihm als untrügliches Mittel gerathen, den ganzen Kopf in den heißen Teig eines zu badernden Brodes zu stecken. Er that es, wurde aber gleich darauf vom Schläge getroffen und war ohne Rettung verloren. Sein Ende erfolgte zu St. Petersburg den 4. Jul. 1826. Auch seine Gemahlin, eine geborne Gräfin Solikoff, obgleich höchst fröhlich, nahm lebhaften Antheil an Literatur und Wissenschaften, und verwendete einen Theil ihres Vermögens zur Aufmunterung des Verdienstes. Die schöne Aus-

gab von Krieffs aus dem Russischen ins Französische und Italienische überseht. Babeln ist zum Theil ihren Bemühungen zu verdanken.

Wladimir, der jüngste von Georgi's und Alexei's Brüdern, studirte in Leipzig, wurde Obrist-Leutnant in der Garde und am 16. Oct. 1766 Präsident der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. Seine einzige Tochter ist an einen Panin verheirathet.

Außer den so merkwürdig gewordenen fünf Brüdern gab es noch andere Oeffen. Ein solcher war der General-Major Deloff, der während des österreichischen Erbfolgekriegs als Kriegs-Commisarius bei dem russischen Hülfscorps in Deutschland gekandet hatte und im December 1748 von dem Großfürsten Peter den St. An-naorden empfing; ein solcher war ferner der Kammerherr Gregori Nikitich Deloff, der im Mai 1773 Hofmarschal wurde. (v. Stramberg.)

ORLOGSCHIFF ist gleichbedeutend mit Kriegsschiff und hat seine Benennung von dem holländischen Worte: de Oorlog (der Krieg). Die mit Rudern versehenen Kriegsschiffe, s. B. Galeeren &c., heißen jedoch nicht Orlogschiffe, weil die Holländer solche zur Zeit ihrer Seeherrschaft nicht erbauten. In der Schiffersprache sagt man auch Orlogsmann und Goopsoebi Mann, für Orlogschiff und Kaufarthschiff; man unterscheidet beide schon in der Entfernung leicht von einander, da ihr Bau und ihre Ausrüstung wesentlich verschieden sind. Bei dem Kriegsschiff ist beides zum schnellen Segeln und Wendem weit besser eingerichtet, es ist langgestreckter und schmalere, und vermag leicht ein Kauffahrtsschiff einzuholen, dessen runder Bauch dagegen nach Verhältnis seiner Größe mehr Last tragen kann. Der Unterschied in der Ausrüstung, indem die Kriegsschiffe schweres Geschütz führen, und ihre stärkere Besetzung ist kaum so wesentlich, da beides in gewissem Grad auch bei großen Kauffahrern sich findet. (Über die Eintheilung der Orlogschiffe, siehe Kriegsschiff.) (v. Carinen.)

ORLOW, ein Edikt in der russischen Staatsaltersschicht Boconesch, an dem in den Boconesch fallenden Fluß Ußman, mit 165 Häusern und 900 Einwohnern, welche Kramhandel und Landwirthschaft treiben. (J. C. Petri.)

ORLOW NA WIATKE (an der Wiätkä), eine Kreisstadt in der russischen Staatsaltersschicht Wiätkä, am Einflusse der Pleskwa in die Wiätkä, mit 550 Häusern und 3500 Einwohnern, welche größtentheils Landwirthschaft treiben. (J. C. Petri.)

ORLOWITZ, ein zur kaiserl. kaiserlichen Herrschaft Äußerst großer, zwei Stunden südlich von der Stadt Wischna entlegenes Dorf im östlichen Kreise Wäterns. Es liegt dieser Ort in dem ihrer Fruchtbarkeit wegen berühmten Hanna, zählt 68 Häuser und 520 Einwohner, und besitzt die 600 n. d. Höhe mehr als mittelmäßigen Ackerlandes und gegen 100 Joch Wiesen. Die Gegend in der Nähe dieses Dorfes ist hügelig, offen, wenig bewaldet, und der Boden besteht aus Thone, der hier und da mit einer schwarzen Dammerde abwechselte. Die Bauart der Häuser ist dieselbe, wie im

übrigen Theile der Hanna. Die Einwohner sind sämtlich Slaven und gehören jenem Zweige derselben an, den man die Hannanen nennt. Die hiesige latth. Local-Kaplanei gehört zur brünner Diöcese. Die Kirche liegt einsam auf einem Berge, welchen man auf Stufen ersteigt. Noch höher als die Kirche lag sonst das alte Schloß Orlow, von dem aber gegenwärtig kaum eine Spur mehr wahrzunehmen ist. König Benzel schenkte dasselbe im J. 1248 dem Befehlshaber des Schloßes Kojenslein Weßrad, für die dem Fürsten Ulrich von Kärnten zu Kundsburg gegen seine Feinde, die Herrericher, erwiesene Treue. Durch Arkhads Sohn, Helmbold, der in den Orden der Templer getreten war, kam dasselbe an diesen Orden, und nach dessen Vernichtung wieder an den Landesfürsten zurück; in der Folge ging es durch die Hände mehrerer Familien. Um das J. 1520 gehörte Dorf und Schloß zu dem benachbarten Grafen Swanowitz, von dem sie später wieder getrennt und mit der Herrschaft Äußerst vereinigt wurden. (G. F. Schreiner.)

ORLOWSKY (Alexander), aus Lithauen gebürtig, einer der geistvollsten Pferdezeichner des neuen Zeit. Er war in seiner Jugendzeitig in Militärdienste getreten, wo er, bekannt am russischen Hof, einigen kaiserlichen Prinzen Unterricht im Zeichnen gab. Näher bekannt und geschätzt und mit wahrer persönlicher Zuneigung lebte er immer in der Ortschaft des im J. 1831 verstorbenen Großfürsten Constantin, und an einer fast vertraulichen Freundschaft mit ihm, der auch sein Talent fortwährend durch viele ihm in seinem Kunstfach ertheilte Beschäftigungen aufmunterte.

Orlowsky's Zeichnungen, deren es sehr viele gibt, sind mit einem außerordentlichen Feuer, das man aber nicht Wildheit nennen darf, vollendet; es spricht sich in ihnen ein sehr hoher Geist aus, verbunden mit einer großen Naturtreue des von ihm dargestellten Pferdes; für das flüchtige leichte polnische oder tatarische Pferd konnte es wol keinen bessern Zeichner geben als ihn, und er bezieht das Verdienst, diesem Charakter des Landes treu geblieben zu sein, während sehr oft in der neuen Zeit verdienstvolle Künstler anderer Nationen in diesem Fach ausarteten und nichts als arabische Racen darstellten. Die Zeichnungen dieses Künstlers sind meist mit schwarzem oder rothem Kreide, oft auch bloß mit der Feder und Tusche and in Aquarell vollendet, die Schattenmassen durch breite, kräftige Striche angedeutet und von sehr kräftigem Tone. Dabei ist zugleich eine außerordentliche Fertigkeit der Hand sichtbar, die den wahren Künstler bezeichnen¹⁾. Die Gelegenheits, die sich ihm in der Gesellschaft des Großfürsten zu Entwürfen mit der Feder oder mit Kreide darbieten, verursachten, daß dadurch eine große Zahl vollendet wurde, und jeder Kunstfreund in Petersburg oder später in Warschau etwas von jenen geistvollen

1) In der königlichen Sammlung der Handzeichnungen zu Dresden befindet sich in der im J. 1831 erworbenen vortheilhaften Portraitsammlung von Künstlern, vom Professor Bogert, ein herrliches Bildnis von Orlowsky im J. 1812 zu Petersburg gezeichnet, welches den geistreichen, feurigen Künstler auf die schärfste Art gewissermaßen darstellt.

len Arbeiten erhalten konnte; indeß gehören im Allgemeinen, obgleich fast jedes angeführte Haus in Polen etwas von ihm beßigt, diese Dinge zu den Seltenheiten, und haben daher einen ziemlich hohen Preis²⁾. Die speculativen Kunstbändler benutzten den Auf des Künstlers und ließen von mehreren Gegenständen sehr genaue betrügerliche Copien fertigen, wozu besonders in Warschau ein junger Garderegiment der kaiserl. russischen Truppen Gelegenheit gab, der, obgleich er nicht weiter von Kunstgegenständen lieferte, gleichsam mechanisch treu im Copiren der Orlovsky'schen Zeichnungen geübt war. Weniger glücklich mochte man Orlovsky in seinen Eigendünden nennen, welche im Colorit etwas kalt, flüchtig und mit stark aufgetragenen Farben mehr flügelartige Vollendungen sind. Die in der neuern Zeit erkundne Lithographie beschäftigte ihn auch, und besonders haben wir von ihm in dieser Manier die Circassier in ihren wunderlichen phantastischen Trachten, aus ihren leichten, flüchtigen Pferden in dem wüsten Leben dargestellt. Orlovsky starb 1832.

ORLTON (Adam von), auch Tarlton, englischer Prälat, der 1317 das Bisthum zu Hereford erhielt, einer der leidenschaftlichsten Gegner Königs Edward II., auf Befehl desselben des Hochverraths angeklagt, und, trotz den Protectionen der Geistlichkeit, die keine ihrer Mitglieder einer weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen lassen wollte, von weltlichen Richtern verurtheilt; er floh nach Oxford zur Königin Isabella, und wußte diese zu ihrem Unternehmern gegen den König anzuweisen, wie er, nachdem sie den König in ihre Gewalt bekommen hatte, die Ermordung des Königs durch seinen ißig gegebenen Rath bewirkte; er erhielt 1327 das Bisthum Worcester und 1333 Winchester. (H.)

Ormanos, s. Hermannus.

ORME (Robert), der Geschichtschreiber des britischen Indiens, wurde am 25. Dec. 1728 zu Anjengo in Travancore geboren, war sein Vater, D. Alexander Orme, Arzt war. Kaum zwei Jahre alt wurde er zur Erziehung nach England geschickt, und machte sehr schnelle Fortschritte in den Anfangsgründen der Wissenschaften. Nachdem er ein Jahr den Beschäftigung im Comptoir der afrikanischen Gesellschaft kennen gelernt hatte, kehrte er nach Calcutta zurück, wo er 1742 anlangte und sogleich in einem angesehenen Handelsbureau eine Anstellung fand. In Angelegenheiten dieses Hauses machte er eine Reise nach Surat. Er trat bald darauf in die

Dienste der ostindischen Compagnie, deren Factor er nach einiger Zeit wurde. Als er im J. 1752 aufgespottet wurde, seine Meinung über die Einrichtung der Polizei in Calcutta abzugeben, so setzte er darüber eine Abhandlung auf, welche zeigte, wie genau er die Sitten und Interessen des Landes kenne.

Er lebte 1752 nach England zurück, um Verwandte zu besuchen; Lord Holderness, damals Staatssecretair, zog ihn häufig zu Rath, wegen der Maßregeln, welche das englische Ministerium gegen das französische in Betreff der indischen Angelegenheiten zu ergreifen hatte. Er kehrte 1754 nach Hindostan zurück, und wohnte als Mitglied des Rathes im Fort St. George. Durch Thätigkeit und Kraft zeichnete er sich bei allen Gelegenheiten aus, und den von ihm ergriffnen Maßregeln haben die Engländer zum großen Adel ihr Übergewicht in Hindostan zu verdanken. Auf seinen Antriebe wurde der Duff Clive ernannt, um die Engländer zu rächen, welche in dem Kerker zu Calcutta eingesperrt und dort umgekommen waren (s. den Art. Clive). Die Directoren der ostindischen Compagnie ernannten ihn zur Belohnung seiner Dienste zum Nachfolger im Gouvernement von Madras; er hielt sich aber nicht lange genug im Lande auf, um diese Stelle besetzen zu können.

Orme nahm bis zum J. 1758 sehr thätigen Antheil an den Angelegenheiten Hindostans, da ihn aber der Zustand seiner Gesundheit zu einer Änderung des Klimas nöthigte, so kehrte er in dem gedachten Jahre nach Europa zurück. Das Schiff wurde jedoch in der Nähe des Vorgebirges der guten Hoffnung am 4. Jan. 1759 gefangen genommen und nach Isle de France geführt; nach einiger Zeit erhielt er die Erlaubniß, über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Frankreich zu gehen. Er landete im Frühling 1760 in Nantes, ging von da nach Paris und im October nach England.

Er benutzte die beiden folgenden Jahre zur Bearbeitung seines Werkes über die Kriege in Hindostan, eifrig bemüht, die Materialien zu vervollständigen, welche er im Lande gesammelt hatte. Der erste Band desselben erschien im J. 1763 und wurde mit großem Beifall angenommen. Die ostindische Gesellschaft, die Trefflichkeit des Werkes erkennend, verstatte ihm nicht nur die freie Benutzung ihres Archivs, sondern stellte ihn auch als ihren Historiographen mit einer jährlichen Besoldung von 400 Pfund an. Um die nöthigen Materialien zur Bearbeitung des zweiten Bandes zu sammeln, ging er 1773 nach Frankreich, wo ihn der General Bussy, welcher längere Zeit den Krieg in Hindostan geführt hatte, mit der größten Freundschaft aufnahm und ihm bereitwillig alle Nachrichten mittheilte. Nachdem der zweite Band seines Werkes im J. 1778 erschienen war, hatte er hinreichend Muße, sich mit den wissenschaftlichen Untersuchungen zu beschäftigen. Der Tod seines Vessers Hoesa, welcher im J. 1784 mit Frau und Kindern aus der Adakser aus Indien Schiffbruch litt, griff ihn sehr an. Er zog sich im J. 1792 von London nach Calcutta zurück, um ganz seinen Freunden und den Wissenschaften zu leben, und starb am 13. Jan. 1801.

²⁾ Wir sehen von ihm im J. 1815 zwei große Zeichnungen, tolarische Pferde mit ihren Führern vordiehend, in schwarzer und rother Kreide, wofür man 80 Louis'or verlangte, was auch dem Kunstwerthe völlig entsprechend war. Hiesestigen und Einsätze aller Art, wozu der Künstler durch seinen ußigen Charakter oft in Gesellschaft aufgespottet wurde, zeigten ein wahres Geist der Feder, was nur das größte Genie so hinsetzen konnte. Zu bekennen war, daß sein aufstrebendes Talent in der Jugend sich nicht dem Studium des rein Classischen hingab, denn sonst würde die Ausbildung desselben noch bedeutend erhöht worden sein. Er hätte in früherer Zeit nur einen tüchtigen Führer haben sollen, man nennt dies Gassanova, dessen Fährte für ihn eine Nüchternheit, in seiner frühern Epoche hervorbrachten.

Geschmack und gesundes Urtheil waren die Hauptzüge seines Charakters; seine Schriften zeichnen sich mehr durch Einfachheit, Klarheit und Genauigkeit, als durch eine bimeßende Beredsamkeit aus. Jedoch war er Herr der Sprache und hatte viel poetischen Sinn. Sir William Jones und D. Robertson sagten ihm in ihrem Briefwechsel viel Schmeicheleien über die Reinheit seines Stils. In seinem Nachlasse fanden sich mehrere sehr gute Gedichte. Seine Schriften sind: 1) General Idea of the Government and People of Indostan. Diese Schrift wurde größtentheils im J. 1752 geschrieben und im folgenden Jahr in England vollendet. Ein Theil davon wurde den sogleich zu erwachenden Historial Fragmenten vorausgeschickt; eine neue Auflage erschien London 1811. 4. 2) History of the military Transactions of the British Nation in Indostan from the year 1745 Vol. I. to 1756. 4. London 1763, dann 1777 und 1781; der zweite Band erschien 1778 und geht bis zum J. 1763. Eine Uebersetzung davon erschien unter dem Titel: J. B. von Ardenholz, die Engländer in Indien nach Orme (Leipzig 1786—88); drei Bände mit Karten. Eine französische Uebersetzung des ersten Theils: Histoire des guerres de l'Inde, erschien zu Paris im J. 1765 in zwei Bänden 12. und in demselben Jahre zu Amsterdam. Vorwortsgehist ist diesem Band eine Geschichte der Eroberungen und Niederlassungen der Muhammedaner in Indien. Dieses Werk gibt uns sehr genaue Nachrichten nicht bloß über die Gegenstände, welche darin speziell behandelt werden, sondern über Hindostan überhaupt. Man lernt das Volk aus ihm weit besser kennen, als aus vielen andern sehr detaillirten Schriften. Mit großer Genauigkeit werden die Fortschritte des englischen Handels beschrieben. 3) Historical Fragments of the Mogul Empire from the year 1659. Es erschien zuerst 1782 in London anonym, aber bald gab sich Orme als Verfasser an. Eine neue Auflage erschien London 1805. 4. Vorwortsgehist ist diesem Werke das Leben des Verfassers; außerdem befindet sich darin: Origin of the English Establishment at Broach and Surat, the General Idea of the Government and People of Indostan. Handschriftlich hinterließ er mehrere hundert Bände Manuscripte, welche in der Bibliothek der ostindischen Compagnie aufbewahrt werden (Supplement zur Encyclopaedia Britannica). (L. F. Kämtz.)

ORMEA, Stadt am Tanoro in der Provinz Mondovi in Piemont, mit einem besitzigen Schloß, einem Collegiatstift und 5500 Einwohner, die sich mit Leinwandweberei beschäftigen. (L. F. Kämtz.)

ORMEA (Karl Franz Vincent Ferrero, Marquis von), aus der wenig bedeutenden Familie der Herreri in Mondovi, war zuerst Richter in Carmagnole, entwickelte aber bei einer Reise, die der König Victor Amadeus II. nach Mondovi unternommen hatte, solche Geschäftigkeit, Thätigkeit und Lebhaftigkeit des Geistes, daß er zu sehr wichtigen Staatsämtern berufen, ihm auch nach und nach der Titel eines Grafen von Roasio und eines Marquis von Ormea verliehen wurde. Die Finanzoperationen, welche er als Surintendant der Finanzen angab oder lei-

tete, zogen ihm sehr viele Feindschaft, namentlich bei dem Adel und Klerus von Piemont, zu; mit jenem verlor er es, indem er ihn, dessen Güter schon durch die vielen Kriege zu Grunde gerichtet waren, die Steuerfreiheit entzog, und die Rechtsfälle, unter welchen er einige Staatslehen inne hatte, einer ärgsten Untersuchung unterwarf, und wegen selbst unbedenklicher Fehler in der Form ihn zur Herausgabe der Güter zwang; den Klerus aber erdichtete er gegen sich, indem er am römischen Hof über ein Concordat zur Ausgleichung von Streitigkeiten verhandelte, die seit 20 Jahren zwischen Rom und Piemont geschwebt hatten. Bei der letzten Verhandlung wußte er sich hier durch Geschenke, dort durch andre geeignete Mittel die Gunst der Cardinale und durch Scheinheiligkeit die des Papstes Benedict XIII. selbst in solchem Grade zu gewinnen, daß der Papst den ihm von Ormea vorgelegten Artikel seine Zustimmung erteilte, was nur dadurch wirkungslos wurde, daß der Tod des Papstes unmittelbar darauf folgte, und sein Nachfolger Clemens XII. sie zurücknahm. Auf diese Weise erwarb er sich die volle Zufriedenheit und das ganze Vertrauen des Königs Victor, und dieser empfahl ihn auch bei seiner Abdication dringend seinem Sohn und Nachfolger, Karl Emanuel. Aber d'Ormea zeigte dem alten Könige wenig Dank; Victor that sich noch immer einigen Einfluß auf die Staatsgeschäfte, und wenigstens Kenntnissnahme derselben, vorbehalten; er erhielt ein regelmäßiges Bulletin von allen Cabinettsgeschäften; seine Launen bestimmten die freie Bewegung des Ministeriums; da benutzte d'Ormea die Gelegenheit, als wegen einer Krankheit des alten Königs das Abenden des Bulletins unterbreiten mußte, um seinen neuen Herrn zu bewegen, das Bulletin für immer zu unterdrücken; Victor selbst heftig und leidenschaftlich, aufgereizt noch durch die Gräfin Spinola, mit der er lebte, nahm seine Rücksicht und erlaubte sich die stärksten Drohungen; d'Ormea überzeigte den König, daß sein Vater nicht nur die Abdication dement, sondern Absichten auf die Krone habe, und bewog ihn, die Abtretung seines Vaters zu verfügen. Man hat in Europa über dieses Ereigniß verschiednen gerathet, und die Gegner d'Ormeas haben in Allem nur eine Cabale des Ministers gesehen. Genug Karl Emanuel belohnte den Marquis auf eine ausgezeichnete Weise, ihm wurden die höchsten Ehren, 1732 wurde ihm das Ministerium des Auswärtigen zu dem des Innern übertragen; er erhielt den Orden dell' Annunciana, 1742 den Titel eines Großkanzlers. Im Ministerium waren mit ihm der Marquis del Borgo und der Justiz Gaisforti. Mit Benedict XIV. schloß endlich d'Ormea ein Concordat, welches dem Könige von Savoyen die Nomination zu den Prälaturen in seinen Staaten, die bisher vom heiligen Stuhle besetzte Souverainetät über einige Strecken seines Territoriums, die Abschaffung des Apxistates, das bis dahin die Kirchen genossen, und die Herausgabe des Klerus zu den Staatslasten gewährte. Den 10. Sept. 1733 unterzeichnete er den Allianztractat Savoyens mit Frankreich und begleitete seinen König in die Schlacht von Guastalla; im Frieden mit dem Kaiser erhielt Car-

binen 1736 einige Districte von Mailand. Als Maria Theresia von allen Seiten angegriffen wurde, rief er seinem Fürsten, sich der Invasion der Lombardie durch die Spanier zu widersetzen; den 1. Febr. 1742 machte sich Sardinien gegen englische Subsidien ansehnlich, die Neutralität in Italien aufrecht zu erhalten, und schloß sich 13. Sept. 1743 zu Worms einem Allianztractat mit Oesterreich und Großbritannien. Über den Antheil des Minister an dem folgenden, für Sardinien nicht glücklichen, Kriege müssen wir hier auf die Geschichte jener Zeit verweisen; er starb 1745. (Jl.)

ORMEA (Marcus), Marinemaler zu Utrecht im Anfang des 17. Jahrh., zugleich Dechant der Malergesellschaft zu Utrecht vom J. 1621 bis 1625. Das St. Jacobshospital zu Utrecht, reich an Kunstwerken der verschiedenartigen Meister, hat auch von Ormea ein schönes Gemälde, welches einen Meerestrand mit vielen Fischerböden, Schiffen anderer Art und mit Figuren vorstellt. (Frenzel.)

ORMEA (Wilhelm), Genre- und Thiermaler zu Utrecht (ob ein Sohn von erstem, ist unbekannt), malte besonders Fische und allerlei Seethiere ganz vorzüglich. Auch von ihm befand sich in dem genannten St. Jacobshospital ein schönes Gemälde, worauf allerlei Arten Fische, Muscheln und andre Thiere des Wasserreichs vorzüglich dargestellt waren. Auch er war Mitglied der utrechtschen Malergesellschaft und lebte noch im J. 1665. (Frenzel.)

Ormenis (Mythol.), f. Ormenos.

ORMENIS. Unter diesem Namen stellte Cassini (Bull. philom. 1818. p. 167) eine Pflangengattung aus der zweiten Ordnung der 19. Kinn'schen Classe und aus der Gruppe der Rabiaten (Anthemideae Cass.) der Familie der Compositae aus, welche sich von Anthemis nur durch Schüsseln, die den Fruchtstiel umgeben, und durch spornförmige Anhängen der Scheindelcorollen unterscheidet. Die beiden Arten *Orn. bicolor* Cass. (Dict. des sc. nat. 36. p. 355., *Anthemis mixta* L.) im südlichen Europa, und die kaum specifisch verschiedene *Orn. coronopifolia* (*Anthemis Willd.* sp. pl.) in Spanien, sind öftige Sommergewächse mit abwechselnden, halbkugelförmigen Blättern und einzeln am Ende der Zweige stehenden Blüten, deren Strahl weiß ist. (A. Sprengel.)

Ormenion, f. Hormenium.

ORMENOS, 1) Sohn des Kerkaphos, Enkel des Kolos, mythischer Erbauer der Stadt Ormenion im thessalischen Magnesia, bei Homer unter Eudamios Sohn Eurypolos (Il. II, 734). Seine Söhne waren Eudamon und Amyntor, der Vater des Phödis (Il. IX, 448.; X, 266. Strab. IX, 438.). Eine andre Genealogie stellt den Hyperochos voran, nannte dessen Sohn Eurypolos, dessen Sohn Pheros, dessen Ormenos, dessen Amyntor, dessen Tochter Kleopolamos Mutter, Kleodameia (Schol. Pind. Olymp. VII, 42). Dabei heißt diese selbst die Ormenide (Ovid. Heroid. IX, 50).

2) Ein Troer, wird beim Sturm auf das griechi-

sche Schiffslager vom Polyphotes erschlagen (Il. XII, 187). (R. H. Klausen.)

Ormeschurh, f. Ormakirk.

ORMESSON. Diese Familie, schon vor der Regierung Franz I. nicht unbekant, erwarb sich jedoch seit jener Zeit besondern Glanz durch die große Zahl der durch ihre Geschicklichkeit und Rechtlichkeit ausgezeichneten Beamten, die aus ihrer Mitte in fast ununterbrochener Folge hervorgingen und den ersten Gerichtshöfen Frankreichs als Mitglieder oder Vorsteher angehörten. Wir bemerken hier, nach Anleitung der Biographie universelle T. 22. p. 147 sq., folgende Personen. 1) Olivier Réaume d'Ormesson, gelangte durch den Kanzler l'Hôpital in den Rath Karls IX., lehnte 1568 die ihm von diesem König angetragene, grade damals sehr gefährliche, Stelle eines Chefs der Finanzen ab, was den König zu der Äußerung veranlaßte, es müßte mit seinen Angelegenheiten schlecht stehen, da rechtliche Leute nichts damit zu thun haben wollten; doch nahm er einige Jahre später die Ernennung zum Intendanten und General-Controleur der Finanzen an. Er war verheirathet mit Anna d'Aleffo, Nichte des Siegelbewahers Jean de Morvilliers, bei dessen Tod (1577) er die Finanzverwaltung niederlegte; der Großonkel seiner Frau war der heilige Franciskus de Paula, Stifter des Ordens der Minimis (einer Abtheilung der Franciscaner), wodurch die Familie d'Ormesson die befähigste Beschürzerin und Beförderin des Ordens geworden ist. Übrigens wurde er seinem Entschlusse, sich für immer von allen Staatsgeschäften zurückzuziehen, unter, und übernahm viel später eine Stelle eines Präsidenten bei der Oberrechnungskammer an. Nach dem Tode Heinrichs II. erklärte er vor versammelter Kammer, daß er Heinrich von Bourbon für den einzigen gesetzlichen Erben des Thrones anerkenne. Heinrich IV. überdauerte ihn daher auch mit Beweisen seiner Achtung und Zuneigung. Er starb 1600. 2) Der zweite Sohn von Olivier, André d'Ormesson, Rath beim pariser Parlament und später Staatsrath, gest. 1665. 3) Olivier d'Ormesson, Sohn des André, gest. als Staatsrath den 4. Nov. 1666. Allgemeine Achtung, auch die Ludwigs XIV., erwarben ihm seine Kenntnisse und seine uzerzschütterliche Rechtschaffenheit; diese bewies er beim Proceß gegen Fouquet, in welchem er zum Berichterstatter ernannt war, und den auf das Verderben Fouquets gerichteten Intentionen des Ministeriums einen festen Widerstand leistete, obgleich er damit die fast sichere Aussicht auf Beförderung verlor; für seine Kenntnisse spricht auch der rühmliche Antheil, den er 1666 an den „Ordonnances Ludwigs XIV.“ nahm, die noch heute einen der Hauptbestandtheile des französischen Rechts bilden. 4) André, Sohn des Vorigen, geb. 1644, gest. als Intendant von Lyon 1684. 5) Henri François de Paule, Sohn des Vorigen, geb. 1681, durch den Herzog von Orleans in den Regimentsrath berufen, gest. als Intendant der Finanzen 1756. 6) Louis François de Paule, Sohn des Vorigen, geb. 1714, erwarb unter den Augen seines Vaters, des berühmten Kanzlers d'Aguesseau, sein sehr reich in Staats-

biess, wurde 1739 Advocat des Königs beim Clavier, 1741 Generaladvocat beim Oberconsil und noch in demselben Jahre Generaladvocat beim Parlament, 1755 Präsident à mortier, und zeigte überall eine so strenge und muthvolle Rechtlichkeit, daß er sich Jedermanns Vertrauen und selbst die Achtung Ludwigs XV. erwarb, die er auch dann sich erhielt, als die Ungnade des Hofes den ersten Gerichtshof des Königreichs traf und aus Paris erlittete, welches in dem Jahre 1753, 1754, 1757 und 1771 der Fall war, obgleich er diese Ungnade stets getheilt und seine persönliche Begünstigung nie sich angenommen hat. Auch unter Ludwig XVI. wurde er mit seinem Gerichtshof im August 1787 nach Troyes erlitten. Mit unermüdlichem Eifer suchte er die alte Verfassung des Königreichs gegen den andringenden Strom von Neuerungen zu vertheidigen; während seine Kollegen beim pariser Parlament auf Berufung der Generalstaaten antrugen, widerrieth er, wenn auch vergeblich, diese Maßregel, als Frankreich mit der größten Gefahr bedrohend. Er hat am meisten zu dem Decrete mitgewirkt, daß die Versammlung der Stände ganz nach dem Muster von 1614 gehalten werden sollte, d. h. unter Beobachtung der drei Stände und mit Vermittelung der Abstimmung nach der Kopfzahl. Am Ende von 1788 wurde er erster Präsident. Er starb den 26. Jan. 1789, allgemein betrauert von der ganzen Hauptstadt. Er war Ehrenmitglied der französischen Akademie der Inscr. 7) Anne Louis François de Paule Lesdore d'Ormesson de la Roche, geb. 1753, Rath beim pariser Parlament seit 1770; zu seinen Gunsten wurde von dem Gerichte dispensirt, daß nicht Vater und Sohn zugleich Präsidenten an demselben Gerichtshof sein sollten; und als sein Vater erster Präsident wurde, erhielt er die Stelle eines Präsidenten à mortier 1788; bei der Versammlung der Generalstaaten, welche sich bald zur National- und constituirenden Versammlung erklärte, war er Deputirter des Adels, und behauptete hier, wiewol mit Mäßigung, die in seiner Familie erblichen conservativen Grundsätze; daher er auch die Protestation vom 15. Sept. 1791 unterzeichnete. Außerdem hatte ihn Ludwig XVI. zu seinem Bibliothekar ernannt, und er war auch Mitglied einer Commission, welche die öffentlichen Monumente vor dem Vandalismus der damaligen Zeit beschützen sollte. Er fiel ein Opfer der Revolution, vom Revolutionstribunal zum Tode verurtheilt den 20. April 1794. 8) Henri François de Paule Lesdore d'Ormesson d'Amboise, geb. 1759, Cousin germa- des Vorhergehenden, wurde nach und nach Rath beim Parlament, Maître de la Requête, Intendant der Finanzen, Generalcontroleur, Staatsrath. Auf Empfehlung des Großfiscalschreibers Mironval hatte ihn der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Vergennes, dem König in jener schwierigen Zeit zum Generalcontroleur der Finanzen vorgeschlagen, obgleich er nur erst 31 Jahre alt war und in seinen bisherigen untergeordneten Stellen zwar große Unermüdlichkeit, strenge Rechtlichkeit, Arbeitsamkeit und Gewandtheit gezeigt hatte, aber nichts, was ihm Anspruch auf die grade damals so gefährliche

Stelle geben konnte. Offenbar hatte man auch deshalb die Wahl des Königs auf ihn gelenkt, um ihn mit bequemer Gelegenheit wieder entsetzen zu können. Sehr bald machte er die unvorzähligen Fehler, die ein Finanzminister begehen kann, und die Intriguen des Hofes wußten diese schnell zu seinem Sturze zu benutzen, nachdem er, als sich Vergennes und Mironval entzweit hatten, die Partei des letztern genommen, wodurch ihm die einzige Stütze entging, die ihm der vereinte Schutz beider Minister gegen die Stimme des Publicums und die Gabalen des Hofes gewährt hatte. Vergennes kündigte ihm selbst seine Entlassung an, Calonne erhielt seine Stelle. Im J. 1792 wurde er mit großer Stimmenmehrheit zum Maire von Paris erwählt, lehnte aber diese Stelle unter dem Vorwande, sich dazu unfähig zu fühlen, ab; dem Schrecken der Revolution entging er, indem er sich aufs Land zurückzog und dadurch der öffentlichen Aufmerksamkeit entzog. Später dat er unter dem Directorium, dem Consulat und der kaiserlichen Regierung verschiedene Municipal- und Administrationsstellen bekleidet. Er starb im J. 1807. (H.)

ORMIA, ORMI, ORUMIEH, URMIA, District, Stadt und See in der persischen Provinz Azerbeidschan. Der District Ormia liegt auf der Westseite des gleichnamigen Sees und umfaßt eine gut baute Ebene, die östlich an den See stößt und im Westen vom Gebirge eingeschlossen ist. Es gedeihen dort besonders Getreide, Wein, Melonen und andre Gartensfrüchte. Der Gouverneur ist ein Beglerbeg. Sein Land ist in zehn Gebiete getheilt, mit etwa 700 Dörfern. Seine Residenz ist die Stadt Ormia, welche unter 37° 45' nördl. Breite und 45° östl. Länge Geogr. liegt. Sie ist schon alt und führt bei Straßen den Namen Akhedarma (s. d. Art.). Noch jetzt ist sie nicht unbedeutend, wenngleich ihre Vertheidigungswerke im Verfall sind. Häufig wird sie als der Geburtsort des Zoroaster betrachtet. Später war sie Bischofssitz unter dem Metropolit von Persien, und längere Zeit der Sitz eines Nestorianischen Patriarchen¹⁾, wie denn noch neuerlich der Porter in diesem District Nestorianische Christen fand²⁾. Im 16. Jahrh. gab es ein Dörfer- und Unter-Dormi³⁾.

Der See Ormi ist ein bitterer Salzsee, welcher 14 Flüsse (freilich größtentheils nur Regenbäche) aufnimmt, dabei aber keinen sichtbaren Abfluß hat, soobwohl er sein Wasser bloß durch Verdunstungen abzugeben scheint. Er ist 32 Meilen lang und 16 Meilen breit, und hat gegen sechs Lagerzeilen im Umfang. Ormi ist sein gewöhnlicher Name bei den Anwohnern, sonst heißt er auch See von Maragha, welche Stadt an seinem Südostufer liegt, ferner See von Zebri, bezüglichen See Schabi, von einer Insel dieses Namens, die sich der Länge nach von Norden nach Süden ausdehnt.

1) Assemani Bibl. orient. II, 449, 457. III, 621, sq. IV, 770. 2) Kap Porter, Travels in Georgia, Persia, Armenia, Ancient Babylonia etc. (Lond. 1822.) Vol. II, p. 578. 3) Assemani, Bibl. or. IV, 770.

Xbulveda *) nennt ihn auch See von Telsa, gleichfalls von einer so benannten Insel, in der Mitte des Sees mit einem von Julagu erbauten, oder doch von ihm als Schatzkammer benutzten Schlosse. Der See hat nur geringe Tiefe, und die Wassermasse scheint jetzt mehr und mehr abzunehmen; denn Schahi wird immer mehr zur Halbinsel, die sich durch Verklüpfung an das Ostufer anschließt, und die Ufer bei Schawan gewinnen allmählig an trockenem Land. Ueberhaupt scheint sein Wasserstand bedeutenden Veränderungen unterworfen zu sein; denn dem Reisenden Morier wurde versichert, durch den See von Osten nach Westen, nämlich von Schawan aus bis nach Ormia, liege sich ein noch bemerklicher Damm, der jetzt unter Wasser gesetzt sei. Dieser See hat gar manche Eigenschaften mit dem toten Meer in Palästina gemein. Seinen Salzgehalt fand Browne stärker als den des Ozeans, Fische sterben in seinem Wasser, und am Ufer setzt er durchsichtige Salztheile an. Das Salz liegt am Ufer oft einen Fuß hoch, und im Sommer, wenn der See seichter wird, bedeckt es an vielen Stellen einen eine Stunde breiten Uferstreich. Außer Schahi hat er noch vier Inseln, die nur Schlangen und giftiges Gewürm nähren und mit Buschholze besetzt sind. Schahi dagegen hat zwölf Dörfschaften, deren Bewohner von den Blättern frei sein und ein hohes Alter erreichen sollen. Dennoch gilt Schahi den Persern als gefährdetes Eil. Diese Insel hat nicht unbedeutende Berge und viel Brennholz. Fast rings um den See ziehen sich Gebirge, im Süden und Westen die Berge des persischen Irak, Kurdistans und der Kerab dach ober Sijakshub, im Nordosten und Osten die Berge Serhend und Eilan. Besonders im Westen laufen diese Gebirgszüge an verschiedenen Stellen in den See selbst aus. Die Umgebungen des Sees sind am besten von Ker Porter geschildert, welcher ihn in seinem ganzen Umfang umkreist. Im Zendavesta **) kommt dieser See unter dem Namen Tschahschah vor, d. i. lebendiges Wasser. Ptolemäus (Geogr. VI, 2) nennt ihn den medischen See. Bei Strabon ist er unter doppeltem Namen erwähnt, einmal in der Beschreibung von Armenien (XI, S. 529) und in der Beschreibung von Atropatene (S. 523). Er bezeichnet ihn an beiden Stellen als Salzsee. In der ersten nennt er ihn den mantianischen See, welcher Name in der Landessprache nach Strabo hien zu bedeuten soll. Dies ist ein Irrthum, sofern jene Benennung vielmehr von der Landschaft Mantiane oder Mantine entlehnt ist. An der zweiten Stelle nennt er ihn Spautia (Σπαυτία), d. i. wie Saint-Martin scharfsinnig vermuthete **), corrupter aus Καναττα, und dieser Name ist es dann,

welcher im Armenischen und Persischen blau bedeutet; denn bei den Armeniern heißt der See Khadoban, von gaboid (pers. kobūd), d. i. blau. Denselben Namen kennen die arabischen Geographen Edrisi, Ibn Haukal, Moakbi, nur daß er auch bei ihnen mehrfach vorkommt (E. Rödiger.)

Ormia, f. Myodarril.
ORMOCARPUM P. B. (Soll heißen Hormocarpus: *βουός* Haibban, *καρπός* Frucht). Eine Pflanzengattung aus der letzten Ordnung der 17. Kinnischen Classe und aus der Gruppe der *Hydropteren* der Familie der Leguminosae. Char. Der Kelch fast zweipiglig, fünfspaltig, mit zugespitzten Hegen und stehendebleibenden Stäbblättchen, die Schmetterlingscorolle hat einen breiten, ungetheilten Wimper und einen stumpfen, gespaltenen Kiel; die Hüderhülse ist gestieft, mit mehreren, an beiden Enden verschmälerten, gestreiften, warzigen, einsamigen Gliedern. Die drei, noch genauer zu unterscheidenden, Arten sind unbeharte tropische Sträucher mit einfachen, aber unpaar-gefiederten, Blättern und turgen, in den Blattachsen stehenden Blüthenständen. 1) *O. verrucosum* Pal. de Beauv. (Fl. ovar. I. p. 95. t. 58. *Mollera verrucosa* Pers. syn. in Guinea; 2) *O. sulcatum* P. B. (Pictetia) Cand. auf St. Domingo; 3) *O. sennoides* Cand. (Prod. II. p. 315. *Hedyarum* W. sp. pl. Orm. cassioides Desv. Journ. de bot. III. p. 122. t. 5. f. 16. f.) in Sibirien.

(A. Sprengel.)

ORMOND, gebirgiges und wenig fruchtbares Ländchen, das den nördlichsten Theil der irischen Grafschaft Tipperary ausmacht, und in zwei Baronien, Lower- und Upperormond, zerfällt. Es gibt dem großen Hause der Butler seinen ältesten und wichtigsten Titel, und da dieses Haus nicht an der gebirgigen Stelle abgehandelt werden konnte, so mag uns vergnügen sein, hier das Verlaute einzubringen. So ungeachtet es ist, daß der Name von dem der Familie vertriebenen Erbamt eines Großmundschentzen (Bouteiller, Butler) von Irland herkommt, so zweifelhaft ist der Ursprung des Geschlechts. Einige leiten dasselbe von einem Herward, der Blüthe des Eroberss Waffengefährte gewesen, andere von einem jüngeren Sohne des Hauses Glare ab; andere halten einen Walter Fitz-Gilbert, der ein Sohn des reichen londoner Bürgers Gilbert Bedet, ein Verdienst des heiligen Thomas a Becket, gewesen, für dessen Stammvater; Andere wollen, dieser Stammvater sei nur ein Schwefelsohn des heil. Thomas gewesen. In jedem Fall ist eine sehr nahe Verwandtschaft mit dem heil. Thomas nicht zu bezweifeln, und fast scheint es, als habe König Heinrich II. selbst die Familie nach Irland verpflanzt, und mit reichen Gütern beschenkt, um auf diese Weise seine Krone über den an dem standhaften Wertheibiger der Kirche verübten Mord um so deutlicher zu bekräftigen. Ramentlich wurde Theobald Fitz-Walter 1177 von König Heinrich II. mit dem Erbmundschentzenamt bekleidet; nach den Worten des Lehnbriefs

4) Die Straße bei Saint-Martin, *Mémoires sur l'Arménie*. Tom. I (Paris 1818) p. 56 sq. 5) James Morier, *Second Journey through Persia etc.* (Lond. 1818) p. 286. Ker Porter, l. c. II, 498. 6) Ibn Haukal bei Saint-Martin l. c. I, 60. 7) Ker Porter, l. c. II, 571 sq. und die Karte vor dem ersten Theile. Dazu Moriers Karte in f. *Second Journey* bei S. 282, sowie die Ansicht des Sees oben, bei S. 289. 8) Zendavesta XII, in *Revue* Übersetzung, S. 29. S. 98. 9) Herodot. XL. 10) Saint-Martin. l. c. I, 58 sq.

11) Saint-Martin l. c. I, p. 60.

solte er dem Könige bei seiner Krönung aufwarten, und ihm den ersten Becher kredenzen, dagegen aber von der königlichen Tafel bestimmte Schüsseln haben. Einige Zeit darnach verließ ihm der König auch das Recht, von allen eingeführten Weinen eine gewisse Abgabe (*privage and haulmage*) zu erheben, damit er dem neuerrichteten Erbsitz Ehre machen könne. Noch später, 1185, rettete der nämliche Theobald Butler oder Fitz-Waltther die Stadt Cork, indem er den Fürsten Macarthy von Desmond, der sie mit furchtbaren Streiftzügen bedrohte, überfiel, als er eben mit einigen bedeutenden Bürgern von Cork eine Zusammenkunft hatte, und den Fürsten mit seiner ganzen Umgebung niedermachen ließ. Dem ersten Theobald Butler folgten als erbliche Mundherren vier andre Theobalde, von denen der vorsteht, Theobald IV., Baron von Arlow, in der Grafschaft Wicklow, mit Johanna, Wilhelm von Montmorency-Marsico Tochter, den Antheil, welchen die Montmorency bisher an Ormond besaßen, die große Barone Dunstonsmores (oder Marsico) in Somersetshire, und anderweitig ausgedehnte Besitzungen in Irland und England erbschaftete, zugleich aber auch hierdurch den Grund zu jenen Streitigkeiten mit den Fitzgeralden, den Erben einer andern Linie der Montmorency, legte, durch welche Jahrhunderte hindurch das südliche Irland beunruhigt werden sollte. Theobalds ältester Sohn, Theobald V., starb im J. 1290, unverehelicht, der jüngste, Edmund de Koleser, nahm als Baron seinen Sitz in dem Parlamente von 1302, wurde 1315 zum Grafen von Carrick-Mac-William ernannt, und starb 1321. Von Johann, dessen jüngstem Sohne, stammen die heutigen Grafen von Carrick ab; der älteste, Jakob, zweiter Graf von Carrick, wurde am 2. Nov. 1328 von König Eduard III. zum Grafen von Ormond ernannt, und mit der Landschaft Lipperry, als einer Pfalzgrafschaft, belehnt, vielleicht mit Rücksicht auf dessen Vermählung mit Eleonora de Bohun, einer Tochter Humfrids, des Grafen von Hereford und Essex, und der Prinzessin Elisabeth, die Edwards III. Zante gewesen, vielleicht auch, um die Dienste zu belohnen, welche Jakob so eben in der Empörung der O'Brien's gekräftigt hatte. Er starb 1337, sein Sohn, Jakob, zweiter Graf von Ormond, dritter Graf von Carrick, im J. 1383. Letzter, wegen der Abkunft seiner Mutter gemeinlich der edle Graf genannt, zeichnete sich besonders durch seine flambhafte Anhänglichkeit an die Regierung aus, und hatte daher auch zweimal, 1364 und 1375, die Ehre, der Insel als Vizekönig vorzusitzen. Sein Sohn, Jakob, dritter Graf von D., löste den Vizekönig Stanley in seinem Posten ab, beendete seine Verwaltung durch den großen, 1390 bei Kilkenny über die südlichen Rebellen erkochten, Sieg, und starb 1405 mit Hinterlassung zweier Söhne, von welchen der jüngere, Richard, als der Stammvater der heutigen Grafen von D. zu merken ist, während der ältere, Jakob, dem Vater als vierter Graf von D. folgte, im J. 1417 mit sehr ausgedehnten Vollmachten zum Vizekönig ernannt wurde, dem englischen Districte mit Kraft und Würde vorstand, und daher auch noch mehrmals, z. B. 1425, berufen

wurde, dieses schwierige Amt auszuüben. Überhaupt war er unter allen eingebornen Großen der einzige, von dem die laicallischen Könige Kenntnis zu nehmen schienen; selbst die Häuser Desmond und Kildare blieben von ihnen unbemerkt, was gewaltige Eifersucht und mißthätig verborgene Feindseligkeit zur Folge hatte. Ormond selbst trug auch manchmal sein Versehen, die ihm anvertraute Gewalt zu persönlichen Zwecken zu mißbrauchen. Eine Fehde mit den Talbots nöthigte ihn, den Beistand des Grafen von Desmond anzurufen (1443), und diesen mußte er durch die ausschweifendsten, mit feinerlicher Regierungssystem in Einklang zu bringenden Concessionen erkaufen. Bald vergaß Desmond, wenn er seine stolze Unabhängigkeit verlor, und Ormond mußte die Waffen gegen ihn gebrauchen: es wurde gekämpft und verheert, dann dem Rebellen ein Massenflüßland für ein Jahr bewilligt. Diese Ruhe benutzte er, um mit den Weidern des Vizekönigs dessen Sturz vorzubereiten. Ormond, einst so beliebt, verlor von Tag zu Tag an Einfluß, und seine Gegner durften ihm ungestraft Hohn sprechen. Auch am Hofe fanden ihre Einflüsterungen Gehör, und der Graf von Ormond wurde nach England beschieden, um sich wegen der gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen zu rechtfertigen. Auf der Stelle versammelte er in Drogheda die Barone des englischen Districte, um ihnen den königlichen Befehl vorzulegen, „Was mich selbst betrifft,“ sagte er hinzu, „der ich drei Jahre durch das Land mit eben'so viel Treue als Erfolg regiert habe, so fürchte ich keineswegs vor dem König zu treten und Rechenschaft abzulegen. Die Boten aus England, die den Befehl überbrachten, sind hier gegenwärtig; vor ihren Augen erhebe sich derjenige, der über mich zu klagen hat, er sage, womit ich ihn beleidigt habe, er nenne einen einzigen Fall, daß ich an seinen Unterthanen eine Ungerechtigkeith verübt, oder den Staat in Schaden gebracht habe. Er führe aber offene Klage, und benutze nicht meine Abwesenheit, um mich zu verleumdern.“ Diese Herausforderung, die sich nur auf das reinste Bewußtsein gründen konnte, wurde von der Versammlung beifällig angenommen; sie gab für die Rechtlichkeit, für die Verdienste des Grafen das ehrenvollste Zeugnis, und der König fand auf die von ihr eingereichte Adresse für gut, mit der Abberufung des Vizekönigs noch zu jögern. Aber Ormonds Feinde waren unermüdlich, und wurden endlich selbst im Parlamente so mächtig, daß eine zweite, der ersten entgegengesetzte, Adresse durchging. Darin war Ormond als ein Mann geschildert, den Alter und Schwachheit unfähig machten, zu handeln, die Geschäfte zu leiten, das Reich zu verteidigen oder seine Grenzen zu erweitern. Man gab ihm Schuld, daß er mehr seiner Creaturen, Parteimänner, die allen bestmöglichen Anordnungen widerstrebten, in das Haus der Gemeinen eingeführt, mehr Barone gegen bestimmte Geldzahlungen von dem Besuche des Parlaments entbunden, und noch mehr Individuen, unter nichtigen Vorwänden, und um Geld von ihnen zu erpressen, eingeliefert habe; und weniglich die Bischöfe von Cork und Clogne, mehr weltliche Barone und Corporationen sich nochmals für ihn verzeu-

deten, so war doch sein Sturz entschieden. Er mußte sein Amt als Talbot, den Grafen von Eversburg, übergeben (1445), auch von diesem viele Ansehnungen erbulden; denn Talbot handelte blühlings im Sinne der Partei, die ihm die Regierung von Irland übergeben hatte, und deren Haß gegen Desmond wol noch gesteigert sein mochte, nachdem der Fürst von Dorsy in einer Heide mit den Butlers verdrähterische Weise ermordet worden. Auch nachdem er die Insel wieder verlassen, fuhr Talbot fort, den Grafen von Desmond anzuseindeln, er klagte ihn vor dem Regenten, dem Herzog von Bedford, des Verraths an; Talbots Bruder, der Erzbischof von Dublin, schrieb eine weitläufige Abhandlung von den Mißbräuchen in Desmonds Verwaltung, und der Prior von Kilmoinoh, rhodiser Ordens, der gewaltthätige Thomas Fitz-Thomas, erneuerte mit vermehrter Heftigkeit die Klage auf Verrath, und erbot sich, sie durch Zweikampf zu erörtern. Aber der König unterlagte jedes gerichtliche Verfahren gegen das Oberhaupt der Butlers, und dieser negative Beweis von Günst scheint nicht wenig beigetragen zu haben, diese in den Interesse des Hauses Lancaster festzuhalten. Es schien sogar, als dürfe Desmond nochmals zu Einfluß gelangen, und das zweite, von dem Vicelkönig, dem Herzoge von York, zu Drogheda verordnete Parlament votirte eine Dankadresse an den König, wegen des dem Grafen verliehenen Schutzes; allein sein Tod im folgenden J. 1452 machte allen Hoffnungen, die er etwa nützen mochte, ein Ende. Er hinterließ drei Söhne, Jakob, Johann und Thomas.

Jakob, fünfter Graf von Desmond, war bereits seit dem J. 1440 Graf von Wiltshire in England, wurde von dem Herzoge von York, als dieser 1451 Irland verließ, zu seinem Stellvertreter ernannt, stritt in dem Bürgerkriege für das Haus Lancaster, wurde aber in der Schlacht bei Towton (1461) gefangen und bald darauf enthauptet, und das irländische Parlament erhief gegen ihn, gegen seine Brüder und gegen mehrere andre Butlers 1462 eine Überführungsbill. Nichtsdestoweniger beharrte der ältere dieser Brüder, Johann, der sofort als sechster Graf von Desmond succedirte, in seiner Anhänglichkeit an das Haus Lancaster; er bewies seine zablreichen Vasallen und Anhänger, und es strömten ihm solche Scharen von mißvergnügten Engländern zu, daß er in den Stand gesetzt wurde, die Grenzen von Munster zu überschreiten, und nicht nur den Streitkräften der Regierung, sondern auch einer Armee von 20,000 Mann, die der Graf von Desmond gegen ihn in das Feld gestellt, die Stien zu bieten. Desmonds Scharen erlitten wiederholte Niederlagen, die Butlers eroberten Wexford, und drangen in Kinsale ein, nahmen aber, statt ihrer Vortheile zu verfolgen, des Grafen von Desmond Herausforderung zu einer Entscheidungsschlacht an einem bestimmten Tage an. Bis dahin mußten, nach den Befehlen der Ritterschaft, die Waffen ruhen, und als der Tag endlich kam, wurden die Butlers auf das Haupt geschlagen. Die gemachten Eroberungen gingen verloren, Kinsale und mehrere andre ihrer Städte wurden eingenommen und verhaßt, ihre sämtlichen Gebiete durch einen erbar-

mungslosen Feind verheert, und den Männern, die dem Schwerte entgangen waren, blieb nichts übrig, als sich in den Felsenhöhlen oder in plübiolischen Wäldern zu verbergen. Graf Johann selbst entfloß nach England, und an der bisher verfochtenen Sache verzweifelte, war er nur mehr bemühet, König Edward IV. Vergeltung zu gewinnen. Er folgte dem König in den französischen Heidung (1475), und mußte seine feinen und anmuthigen Sitten dergestalt geltend zu machen, daß er in kurzen der erste Liebding eines Fürsten wurde, der notwendig in andern die Eigenschaften, die ihm selbst seiner Unterthanen Liebe gewonnen hatten, vor Allem schäzen mußte: „Er ist“, sagte Edward, „der liebenswürdigste und vollkommenste Ritter der Christenheit, und wenn in der ganzen Welt die Vorträge einer guten Erziehung und edler Sitten verloren gehen sollten, man würde sie bei Graf Johann von Desmond wiederfinden.“ Johann ärgerte aber nicht, von so ausgezeichnetem Günst Gebrauch zu machen. Auf seinen Betriß wurde der bisherige Vicelkönig von Irland, Kildare, abgerufen, und dessen Nachfolger, der Bischof Shirmood von Meath, der Erzkind der Högerralde, hatte nichts Eiligeres zu thun, als die früher gegen den Grafen Johann von Desmond ergangene Überführungsbill durch das Parlament zurücknehmen zu lassen, und den Grafen in alle seine Würden und Befigungen wieder einzuführen. Eine gewaltige Heide zwischen den Butlers und Högerralden schien die Folge hiervon sein zu müssen, da starb der Graf Thomas von Kildare, und der Graf von Desmond unternahm eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande, von der er nicht wiederkehrte. Er starb zu Jerusalem im J. 1478, mit Hinterlassung eines natürlichen Sohnes, Jakob, der im J. 1492 an Portiersers Stelle zum Schatzmeister von Irland ernannt wurde, und sich durch seine Thaten mit dem Grafen von Kildare verdammt machte. In der größten Würde dagegen succedirte dem Grafen Johann sein jüngerer Bruder, Thomas, der von König Heinrich VII. in den Geheimrath gezogen wurde, und, beinahe der einzige von den Großen des Landes, sich nicht für Sinnen erkundete, sondern im Gegentheil dem ersten Ausdruck der Empörung nach England eilte, um dem Könige die unwillkommene Bottschaft zu überbringen, darum aber auch von Simeels Parlament des Adels und aller seiner Güter entsetzt wurde. Später, unter der Verwaltung des Erzbischofs Malher von Dublin, wurde er aber, wie alle zugleich mit ihm bestrafte Butlers auf das Vollständbills restituirt (1493); kurz vorher hatte er eine Gesandtschaft an dem französischen Hofe verrichtet. Als Petrin einen zweiten Landungsversuch in Irland wagte, und in Verbindung mit dem Grafen von Desmond Waterford belagerte, erschien Thomas mit seinen Stammangehörigen und Vasallen alsbald zum Entsatz, und der unglückliche Abenteurer wurde genöthigt, die Belagerung aufzugeben und nach Schottland zu entweichen. Nach einem Dienste von solcher Wichtigkeit mochte Desmond sich durch die Ernennung Kildares zum Vicelkönig nicht wenig beleidigt finden, und sein Unmuth gab Veranlassung zu mancherlei ärgerlichen Gerüchten. Sich des

rethalben zu rechtfertigen, erbat sich Ormond eine Zusammenkunft mit dem Vicekönige, ließ sich aber zu derselben nach Dublin durch ein starkes Truppcorps geleiten. Die Bürgerschaft griff, als sie ihn in diesem Aufzuge erblickte, zu den Waffen, und der Vicekönig ließ den Grafen wissen, daß er seiner im Dome harre. Sie waren kaum zusammengetreten, als sich unter ihren Begleitern ein Jank und dann eine Säulgerrei erhob; die Bürger von Dublin, die eigentlich die Angreifer gewesen, beschützten ihre Gegner mit einem Hagel von Pfeilen. Ormond zweifelte nicht, daß der ganze Tumult angezettelt worden, um ihm das Leben zu nehmen, aber der Vicekönig lachte seiner Besorgnisse, beruhigte die toben- den Massen, und die Zusammenkunft endigte, wie herkömmlich, mit gegenseitigen Versicherungen von Ehrfurcht und Freundschaft, die keiner ernstlich gab oder nahm. Nichtsdestoweniger war dieser Tag für Ormond entscheidend, er hatte sich einmal in der Gewalt seines Gegners befunden, und nichts konnte in den Augen seiner Anhänger diesen Flecken tilgen. Viele wendeten sich von ihm ab, um einem andern Butler anzugehören, der schon früher gesucht hatte, dem Grafen von Ormond die Herrschaft des Stammes zu entreißen, und der sich jetzt durch seine Vermählung mit des Vicekönigs Schwester bedeutend gestärkt hatte. Dieser Nebenbuhler, Peter Butler, ein Urenkel von Richard, dem jüngeren Sohne des dritten Grafen von Ormond, wurde eine Zeit lang durch Jakob, den schon obengenannten Bastard des sechsten Grafen von Ormond in Schach gehalten, dann gezwungen, mit seiner Familie die Flucht zu ergreifen, und lebte in dem äußersten Elende, bis die Thronen seiner Gemahlin ihn zu neuer Thatkraft stählten. Er brachte nochmals einige Mannschaff zusammen, und in dem entscheidenden Kampfe fiel der Bastard von seiner Hand. Peter, der sich wieder im Besitze seines gesammten Gebietes befand, war im Begriff, auch seinen Jank mit dem Grafen von Ormond zur Entscheidung zu bringen, als diesen der Tod ereilte (1515). Er, beinahe der reichste Unterthan Heinrichs VIII., hinterließ nur zwei Töchter, wovon Anna den Jakob von St.eger, Margaretha den Wilhelm But- len, den Großvater der Königin Katharina, heirathete; in den Stammbefigungen und in dem Titel eines Grafen von Ormond succedirte ihm daher sein bisheriger Nebenbuhler Peter Butler.

Peter war sogleich beacht, daß durch die verschied- igen häuslichen Keden gar sehr gesunkne Ansehen seines Geschlechtes wieder herzustellen; weil er aber die Füge- raide allmächtig fand, um es in offenem Kampfe mit ihnen anzunehmen, suchte er durch Intriguen am Hof die Oberhand, den jungen Grafen von Kildare, der, wie früher sein Vater, das Amt eines Vicekönigs beklei- dete, anzuschwächen. Seine Künste, seine Aufmerksam- keiten für Wolsey erreichten ihren Zweck, Kildare mußte sein Amt an den Grafen von Surrey abgeben, wurde sogar geraume Zeit in England in anständiger Haft ge- halten, und als Surrey, nach einer ebenso kühnlichen als glänzenden Verwaltung abgerufen wurde, erhielt er die Weisung, die höchste Gewalt seinem zeitigen Rath-

geber, dem Grafen von Ormond, oder Peter dem Ko- then, wie er seinen Landsleuten hieß, zu übertragen (1521). Peter vertheidigte nicht ohne Blut den engli- schen District, und suchte wol auch auf die außerhalb desselben anssässigen irländischen Fürsten Einfluß zu ge- winnen. Der von Ossory, Mac-Gillpatrick, dem Peter, schon mit Rücksicht auf seine häusliche Politik, besonders zugescht hatte, schickte einen eignen Gesandten an Hein- rich VIII., um wegen der Eingriffe und Gewaltthatig- keiten des Vicekönigs Klage zu führen. Der Gesandte trat vor den Monarchen, als dieser eben die Schloßpal- pelle besuchte wollte, und sprach zu ihm in der ernste- sten Haltung: *Sin pedibus, Domino Rex! Dominus meus Gillpatrickus me misit ad te, et jussit dicere, quod si non vis castigare Petrum Rufum, ipse faciet bellum contra te!* Schwermüthig war es aber die an einem Irländer verübte Ungerechtigkei, welche den Kö- nig veranlaßte, die Ernennung Ormonds zurückzuneh- men und ihm den Grafen von Kildare zum Nachfolger zu geben.

Ormond nahm die ihm gewordne Demüthigung ohne sichtbare Zeichen des Bedrusses auf, und war nur um so eifriger bemüht, sich in der königlichen Huld festzu- setzen. Kaum hatte Heinrich den Wunsch geäußert, sei- nem neuen Schwiegersvater, dem Sir Thomas But- len, die Würde eines Grafen von Ormond zu verleihen, so entkleidete Peter sich derselben freiwillig. Zur Belohnung wurde er 1527 zum Grafen von Ossory, und 1528, an Delbins Stelle auf kurze Zeit, zum Vicekönige von Ir- land ernannt; allein sein Gönner Wolsey starb; noch- mals mußte Ossory seinen Erbfeind Kildare als Vice- könig erblicken, und daß sein Sohn, der Lord Jakob Butler, gleichzeitig mit dem Lord-Schachmeisterrath be- kleidet wurde (1532), konnte er wol kaum als eine Ber- gung ansehen. Er mußte auch gar bald das ganze Gewicht der Feindschaft des Vicekönigs erfassen; er und seine Freunde wurden als Feinde des Staates behandelt, und seine sämmtlichen Befigungen übergeben und das Grousamste verübt. Doch auf solche Gewaltthatigkeiten beschränkte sich der Vicekönig nicht, als seine Handlun- gen trugen den Stempel der Verdrachtheit, und um ih- nen Einhalt zu thun, saßen sich der Erzbischof von Dub- lin und Wilhelm Strefkington genöthigt, sich mit Ossory zu dem Untergang eines solchen Mannes zu vereinigen. Sie schickten den Custos rotulorum nach England, und das Gemüthe, welches dieser von den Ausschweifungen und Thorheiten Kildare's entwarf, erlaubte dem Könige nicht, länger in der Rolle eines wässigen Zuschauer's zu verharren. Kildare wurde nach England entboten, und während er dort verweilte, ließ sich sein Sohn und Stell- vertreter zu offener Empörung verleiten. Ein großer Theil des Landes nahm von ihm Befehle an; um sich des übrigen ebenfalls zu versichern, richtete er eine Welschaft an Ossory. Er erinnerte an die nahe Verschönerung, daß, alle Unbilden zu vergessen, und sich ihm, dem Ber- wundenen und Landmann, anzuschließen, um gemein- schaftlich das Vaterland von barmem Joch zu befreien. Er bot sogar eine Theilung des Königreichs an, aber

seine Vorschläge wurden mit solcher Verachtung aufgenommen, daß er schwere Rache zu nehmen gelobte. Er überließ zu dem Ende die Fortsetzung der Belagerung von Dublin einem Vertrauten, und führte seine Hauptmacht in der Butler's Gebiet. Lord Butler, des Grafen Sohn, erlitt eine Niederlage, die Inoffen ergriffen die Flucht, und die wehrlose Provinz erludte alle Schrecknisse des Bürgerkriegs, wie er unter Barbaren stattfindet. Der muthige Widerstand der Einwohner von Dublin, und zahlreiche, aus England herübergeschickte Hülfssoldaten machten jedoch bald dem Aufbruch ein Ende, und der junge Empörer, und mit ihm fünf seiner Heime, düsteten ihre Schuld auf dem Blutgerüste; der Vater war vor Gram gestorben, die Macht des Hauses Kildare für immer vernichtet. Offor's Triumph war deffenungeachtet nicht vollständig; ihn wurmte, daß nicht er, sondern Erondard Grey Vicekönig sein sollte. Sich zu rächen, lärmte er alle Vorregeln der Regierung, und er und sein Sohn, der Schatzmeister, weigerten sich sogar, dem Vicekönig in seine Kriegszüge zu folgen. Dafür bebandelte dieser sie als Rebellen, und ein Truppcorps mußte ihre Befestigungen zerstören. Sie wendeten sich klagend an den König, wurden an den islandischen Geheimrath vernommen und scheinbar mit Grey ausgesöhnt, unterließen aber doch nicht, ihn Eillen gegen ihn zu wirken, zumal sie auf den Beistand des Erzbischofs von Dublin, des Cusatos totalorum, vieler anderer Beamten, und Aller, die sich durch die kirchlichen Reformen des Vicekönigs verletzt fühlten, rechnen konnten. Grey wurde unmittelbar nach seinem Siege bei Bellahoe abgerufen, und starb von Hentersband, aber auch der rothe Graf überlebte diesen letzten Triumph nur um kurze Zeit. Er starb in einem Jahre mit dem unglücklichen Grey 1539. Von seinen zwei Söhnen wurde der jüngere, Richard, der Anführer der Viscounts Mountgarret und Grafen von Kilkenny (von denen unten), der ältere aber, Jakob, der bereits 1535 zum Viscount Dubus, in der Grafschaft Tipperary creirt worden, succedirte dem Vater als zweiter Graf von Offor, wurde 1541 in den Titel von Drmond wieder eingesetzt, während sein Vetter, Edmund Butler, zum Lord Dunboyne ernannt wurde, ließ sich von dem letzten Parlament unter Heinrich VIII. zum Gußon der Grafschaften Waterford, Tipperary und Kilkenny, in Bezug auf die Einführung einer verbesserten Gesetzgebung bestellen, wurde aber endlich, nachdem er noch viele Streitigkeiten mit dem Vicekönige St. Leger gehabt, bei einem von diesem in Tipperary angestellten Mordbabe, sammt 16 Personen seines Gefolgs zufällig oder absichtlich vergiftet (1546). Sein Sohn (aus der Ehe mit des Grafen Jakob von Drmond's Tochter und Erbin), der Graf Thomas von Drmond und Offor, wurde an dem Hof Edwards VI. erzogen, und erst von der Königin Maria in seine Heimath zurückgeschickt, wo er alsbald von der Regierung verwendet wurde, um den Anführer von Thomond, Daniel D'brien zu überwinden. Die alte Nebenbuhlerschaft mit den Fitzgeralden verweichte ihn bald in die beständige Feindschaft mit dem Hause Drmond. Graf Gerald von Drmond war, wie die

Königin Elisabeth ihn bezeichnet, „nicht in einem Land erzogen, wo man Gerechtigkeit oder Gesehe kannte.“ Er erhob Ansprüche auf Drmonds Besigungen und Rechte, und suchte sie Anfangs durch Prozesse, dann durch Waffengewalt geltend zu machen; Drmond zog seine Streiter zusammen, legte der Gewalt Gewalt entgegen und beendigte den Zwist durch einen Sieg über Drmond. Verwundet und gefangen wurde dieser von den Siegern auf einer Bahre fortgetragen: „Wo ist er nun,“ fragten sie in dem Hodgegüßle des Sieges, „wo ist er nun, der unumschränkte Heberscher von Drmond?“ „Da wo er hin gehört,“ erwiderte Gerald mit unerschütterlichem Gleichmuth, „auf den Schultern der Butler.“ Gleichwol ließ Drmond es sich gefallen, seinen Streit der Entscheidung der Königin heimzusstellen. Drmond wurde freigegeben, vergaß aber bald die Bedingungen, an welche seine Befreiung geknüpft worden, und fuhr fort, seine Nachbarn zu belästigen. Drmond klagte dieses der Königin, klagte zugleich über des Vicekönigs Sidney Parteilichkeit für den Unruhmstifter, und Sidney wurde genöthigt, selbst nach Wexford zu kommen, die Beschwerden der streitenden Parteien anzuhören, und den Grafen von Drmond zu einer gütlichen Entscheidung zu verurtheilen. Er wollte nicht gehorchen, fing an, seine Truppen zusammenzuschieben, da ließ Sidney ihn aufheben, und nach Dublin, von da nach England bringen.

Des Grafen von Drmond Bruder, Edmund Butler, glaubte die Abwesenheit des heimlichen Oberhauptes benutzen zu müssen, um mehr der Fitzgeralden aus ziemlich unerheblichen Gründen zu beschden. Nicht zufrieden hiermit, trat er im Parlament als Mitglied des Unterhauses mit großer Heftigkeit gegen den Vicekönig auf, wogegen dieser ihn eines Aufruhrs beschuldigte und hart betrorhte (1570). Höchlich entrüstet kehrte Edmund nach Hause zurück, wo Peter Garraw sich eben, in Vollstreckung eines günstigen Urtheils, in den Besitz von einigen von Butlers Gütern setzen wollte. Ihm dieses zu verwehren, rief Edmund seine Anhänger zu den Waffen. Garraw schied bei dem Vicekönigs Klage wegen dieses Ungehorsams, und seiner Klage schlossen sich mehr Nachbarn an, die von Edmund Gewalt erlitten hatten. Er wurde darum vorgeladen, weigerte sich aber zu erscheinen, indem er von einem Feinde keine Gerechtigkeit zu erwarten habe. Man beschloß, oder gab vor zu beschließen, er handle im Einverständnisse mit den rebellischen Fitzgeralden und den Spaniern, und Peter Garraw erhielt die Befehlung, alle disponiblen Streitkräfte gegen den neuen Rebellen zu führen. Garraw verwüßte Butlers Befestigungen, und nahm eins von dessen Schlössern; in Kilkenny hörte er, daß eine Abtheilung der Butler in geringer Entfernung ein Lager bezogen habe. Wahrscheinlich war der Stamm aus des Oberhauptes Befehl zusammengekommen, ohne weiter Kenntniß von den Absichten und Vergehen Edmunds zu haben; wenigstens herrschte nicht die mindeste Ordnung im Lager, und nichts schien einen Anschlag auf die Stadt zu vernathen. Garraw fiel mit seinen Reigen in die Sorglosen, und

lößte ihrer 400, ohne daß er selbst einen Mann verloren hätte. Der Ruf dieses Unfalls drang nach England, wo der Graf von Ormond am Hofe weilte. Auf der Stelle erhob er sich, den Bruder zu seiner Pflicht zurückzuführen und die Unruhen in Munster zu stillen; er eilte darum nach Irland, und Ormond ließ sich durch ihn bewegen, dem Vizekönig in Eimerick aufzuwarten. Er wurde festgehalten, entkam aus dem Kerker und ließ sich doch endlich mit seinen zwei Brüdern durch den Grafen bestimmen, daß sie sich dem Ausspruch der Gesetze unterwerfen. Sie wurden auch bald von der Königin begnadigt, und suchten fortan durch die unverbrüchlichste Treue ihr Vergehen in Vergessenheit zu bringen. Die Ruhe in Munster war aber darum nicht hergestellt, vielmehr wurde der Graf von Desmond durch die Ankunft der spanischen Hülfstruppen gar sehr in seiner Hartnäckigkeit befestigt. Ormond mußte ihm noch einmal den Willen der Regierung, und die Bedingungen, unter welchen sie vergehen würde, verkündigen; dann wurde die Landschaft Kerry, der Hauptsitz der Rebellion, von allen Seiten angegriffen. Nun eilten zwar Ormonds Truppen, als sie den Fingeralben die Stadt Douglas entreißen wollten, eine bedrübete Niederlage, doch verhinderte dieses die Regierung nicht, ihm den Oberbefehl in Munster anzuvertrauen. Als ein zweites Corps Spanier bei Eimerick landete, und Anstalten that, das goldne Thor zu vollenden, erschien Ormond gleich auf diesem Punkte. Die Feinde verließen ihren Posten und warfen sich in das anstoßende Schloß, welches sie auch, trotz eines unglücklichen Gefechtes, behaupteten. Einige Ueberläufer gaben ihnen Kenntniß von der geringen Truppenzahl, die Ormond besaß, und sofort nahmen sie den früheren Posten wieder ein. Ormond meinte, sie darin zu blockiren; allein sie thaten einen Ausfall, und die Engländer mußten sich bis nach Rathfrail zurückziehen (1590).

Später, im J. 1581, wurde Ormond zum Präsidenten von Munster ernannt, und seine Anstalten trugen nicht wenig zur endlichen Unterwerfung der Provinz bei. Der Baron von Eimow, der haßnädigste und mächtigste unter den Verbündeten der Fingeralben, wurde nach wiederholten Niederlagen genöthigt, seine Barmherzigkeit anzunehmen, und ein von ihm persönlich angeführtes Truppcorps verfolgte den Grafen von Desmond von Bald zu Bald, bis des Unglücklichen Kopf zu Ormonds Füßen niedergelegt wurde (1583). Thomas besaß von jetzt an das unbedingte Vertrauen der Regierung. Als der Vizekönig 1594 gegen die nöthigen Rebellen ausging, wurde er in Kinsale zurückgelassen, um die Provinz, die wichtigste der Insel, im Gehorsam zu erhalten. Während der Verwaltung des Erzbischofs Postus von Dublin, 1597, besetzte Ormond die gesammten Streiträfte der Insel; er hielt Kinsale im Zaum, unterbandelte und kriegte gegen den großen O'neal, konnte aber, bei dem schlechten Zustande der Armee, nichts Erhebliches gegen diesen Hauptrebelln ausrichten, und mußte sich, besonders in dem unglücklichen Feldzuge von 1599, auf die Bewachung und Besetzung der festen Plätze beschränken. Dessenungeachtet blieb ihm sein Commando auch

unter dem Vizekönige Blount; er stand dem Grafen von Tyrone gegenüber, als dieser in das westliche Munster einfiel, und vielleicht geschah es nicht ohne sein Zutun, daß der Rebell, obgleich im Rücken von dem Vizekönige gedrängt, wohlbehalten entkam. Wenigstens schloß Blount Verdacht, und ein zweites Ereigniß von noch ernstlicher Art verwandelte diesen Verdacht beinahe in Gewissheit. Ormond hatte mit D'moore, dem Oberhaupt der Rebellen von Kinsale, nahe bei Killynny eine Unterredung; unephlig wurde er von den Rebellen angegriffen, und in die Gefangenschaft geführt, obne daß seine zahlreiche Bedeckung den geringsten Versuch zu seiner Befreiung wagte. Sogleich verkündigte ein Gerücht, Ormond habe mehre Unterredungen mit Tyrone gehabt, auch Briefe von ihm empfangen, seine Soldaten verkehrten täglich mit den Rebellen, schienen des königlichen Dienstes höchst überdrüssig, und würden wol die Entfernung ihres Anführers denugen, um diesen Dienst zu verlassen; ja der Graf, sowie er aus freier Wahl ein Gefangener geworden, dürfte sie wol selbst auffodern, die Scharen der Feinde zu verstärken. Alle diese Gerüchte mochten dem Vizekönige nicht unangenehm sein, denn sie waren geeignet, ihn der Concurrenz eines unüberwunden Nebenbuhlers zu entheben, sie waren aber nicht die einzige Demüthigung, die Ormond erfahren sollte. D'moore hatte ihm gegen ein starkes Lösegeld die Freiheit zugesagt, und es handelte sich nur noch um die Geiseln, die der Graf statt daaren Geldes geben sollte, da gelang es dem Vizekönig, in einem Zug in das Herz von D'moore's Besigungen, des Grafen Wächter zu bestimmen, daß sie den Gefangenen auslieferten. Er mußte seine Freiheit aus den Händen desjenigen, dem er sie gewiß am wenigsten dankte, annehmen (1600), und verschwand damit aus dem öffentlichen Leben. Sein Tod erfolgte im J. 1614. Er hatte nur eine Tochter, Elisabeth, die an Richard Preston, Viscount Dingwall, verheirathet wurde, und diesem die von der Großmutter herrührenden Güter und den Titel eines Grafen von Desmond, zubachte; in den Stammgütern und den Titeln von Ormond und Ossory succedirte dagegen Walther, der Sohn von Johann Butler auf Kilsash, dem jüngern Bruder des Grafen Thomas. Walther, eilfter Graf von Ormond und dritter Graf von Ossory, hatte das Unglück, in König Jakob's I. Ungnade zu fallen, und bißte sie mit dem Verluste seiner sämmtlichen Besigungen, wurde aber unter Karl I. restituirt, erzeugte in seiner Ehe mit Eleonore Butler, Countess des zweiten Viscount Mountgarret Tochter, einen einzigen Sohn, Thomas, und starb 1632, daß er also diesen einzigen Sohn um viele Jahre überlebte. Thomas, Viscount Thurles, hatte nämlich bereits 1619 diese Zeitlichkeit verlassen, jedoch in seiner Ehe mit Elisabeth Poyns, dochmann auf Acton, in Gloucestershire Tochter, die Edhne Jakob und Richard erzeugt. Der jüngere, Richard, besaß Kilsash, und wurde der Stammvater der heutigen Grafen von Ormond.

Der ältere, Jakob, war 1610 zu London, oder genauer, in dem in der Vorstadt Clerkenwell gelegenen

Newcastlehouse geboren, und folgte dem Vater in dem Titel eines Viscount Thurlet. Im J. 1620 brachte die Mutter ihn, behufs seiner Ausbildung, nach London zurück, er war aber nicht lange hier, als die Güter seines Großvaters in Beschlag genommen wurden; ihn selbst vertraute König Jakob der Aufsicht Abbots, des Erzbischofs von Canterbury, an, bewilligte aber für seinen Unterhalt eine so spärliche Summe, daß der Erzbischof ihm nicht einen einzigen Lehrer gab, und seine Erziehung, die religiöse ausgenommen, gänzlich vernachlässigte. In Abots Hause nahm der Knabe die Grundlege der anglikanischen Kirche an, in welcher er bis zu sein Ende mit so ausgezeichnete Standhaftigkeit verharrte. Nach König Jakobs Tode durfte er in des Großvaters Haus zurückkehren, und er war sehr ernstlich bemüht, das unter Abbots Leitung Versäumte durch eifriges Studium einzubringen. Im J. 1629 vermählte er sich mit seiner Cousine, Elisabeth Preston, Richards, des Viscount von Dingwall und Grafen von Desmond einziger Tochter, und im J. 1630 erkaufte er eine Cavalerie-Compagnie. Des Großvaters Tod, dem er als zwölfter Graf von Ormond folgte, nöthigte ihn, nach Irland zurückzukehren, und er nahm 1634 seinen Platz in dem Oberhause. Nach einer Verfügung Wentworths, des Vizekönigs, sollte jedermann an der Thüre den Degen ablegen, aber Ormond weigerte sich dessen und erklärte dem Thürknecht, der in diesen Ausdrücken Gehorsam von ihm forderte, er würde seinen Degen nicht abgeben, er habe denn vorher ihn, den Thürknecht, damit durchbohrt, und trat ohne weiteres in den Saal. Der Vizekönig ließ den Grafen vor den Geheimrath laden, um wegen seines Ungehorsams Rede zu führen. Er bekannte ohne Umschweif, daß er um den Befehl gewußt, und wissentlich ihn übertreten habe, setzte aber hinzu, er sei mit seiner Grabschaft per cineturam gladii belehnt, und durch die von dem König ausgehende Ermächtigung berechtigt gladio eicinetum des Parlamente beizuwohnen. Eine solche Antwort machte selbst den Vizekönig zweifelhaft, und er rathschlugte mit seinen Freunden, ob er diesen lähnen Geist erwidern oder gewinnnen solle. Man gab ihm zu bedenken, wie notwendig es sei, daß er sich wenigstens einen der bedeutendsten Männer Irlands verschaffe; über welche bedeutende Macht, Fähigkeiten und Verbindungen der Graf verfüge; wie er bereits eine Neigung für die Krone bilden lassen, welchen Einfluß er als Mandatar der Lords Gesteheaven, Somerset, Baltimore und Angler auf das Oberhaus übe, und Wentworth ließ sich bereden, dem Trostlospe nicht nur zu vergehen, sondern ihm auch zu sämeln. In dem Alter von 24 Jahren wurde Ormond in den irländischen Geheimrath eingeführt; er gelangte gar bald zu bedeutender Theilnahme an der Verwaltung, und empfing, als Wentworth über Straßford im J. 1640 das Königreich verließ, aus dessen Händen das Commando der neu gebildeten Armee; sollte auch, so rieth dieser einflussvolle, mit der Lage von Irland so vertraute Staatsmann, an des verstorbenen Bundeslord Stelle Vizekönig werden. Dieses aber hintertrieb der Graf von Arundel, der wegen seiner

Ansprüche auf einige von Ormonds irländischen Besitzungen dessen bitterster Feind geworden war, und als nächste Folge hiervon ergab es sich, daß Ormond in Straßfords Prozesse nur mit seiner Persönlichkeit zu Gunsten des kräftigen Beistandes so bedürftigen Freundes wirken konnte. Dagegen aber wurde Ormond nach dem Ausbruch der irländischen Rebellion zum General-Lieutenant aller Streifkette der Insel ernannt; schwerlich ist wol jemals ein Commando unter ungünstigern Umständen angetreten worden. Die Empörung hatte sich über das ganze Königreich verbreitet, die Arme war durch die Eiser sucht des englischen Parlaments in den täglichsten Verfall gerathen, beinahe sämmtliche Verwandte des Grafen hatten sich den Rebellen angeschlossen; das Gerücht verkündigte, er selbst erwarte nur eine günstige Gelegenheit, um ein Heerchen zu thun, und habe bereits den Associationseid geschworen. Seine eigne Hauptstadt Kilkenny wurde durch den Lord Mountgarret weggenommen, alle übrigen halbtönen Plätze in den irländischen Kilkenny, Tipperary und Waterford waren von dem Feinde besetzt. Ormonds erste Unternehmung war gegen den Posten von Naas gerichtet, wo die Rebellen von Kildare und den umliegenden Grafschaften ihre Rathschläge anstellen, und ihre Scharen zu wuchern pflegten. Mit 2000 Fußgänger und 300 Reitern fiel er in den schwach besetzten Ort, und es wurde eine militärische Erection vorgenommen, die den Christknechten der sitzenden Partei, verglichen mit dem, was sie anderwärts ertübt, als ein bloßes Disciplinar-Verfahren ersahen, die jedoch läßt den größten der von den überlebenden Rebellen verübten Grauel verglichen werden mag. Darum schrieb auch Lord Gormanston an den Grafen, und drohte, man werde, falls er ferner solche Grausamkeiten verüben sollte, sie seine Frau und Kinder büßen lassen. Da antwortete Ormond, nachdem er zuvor die ihm gemachten Beschuldigungen abgelehnt, und seine Verachtung für Gormanstons Treubruch ausgedrückt, er sei entschlossen, die Rebellen zu verfolgen, wenn er auch das ihm Heuerliche dadurch gefährdet sollte, und keine Betrachtung könne ihn abhalten, die Befehle seines Königs zu vollstrecken. „Meine Frau und meine Kinder sind in ihrer Gewalt. Kimmern mich werde ich an Unschuldigen das Böse rächen, das man ihnen antun könnte. Eine solche Handlung würde nicht nur niederträchtig und unchristlich sein, sie würde auch in meinen Augen meiner Frau und Kinder Werth herabsetzen.“

Das Eintreffen zahlreicher Verstärkungen aus England setzte den Grafen in den Stand, seine Operationen noch weiter auszudehnen. Er vertrieb die Insurgenten aus ihrer Stellung bei Kilsallaghan, sieben Meilen von Dublin, bewerkstelligte, wie sehr auch seine Vorgesetzten, die Lords Justice, dieses zu verhindern trachteten, den Entzug von Drogheda (5. März 1642), und wurde die ganze Broßbreite des alten englischen Districts (des Pale) zu ihrer Pflicht zurückgeführt haben, hätte ihm nicht hier die Conspiration: Ruß der Lords Justice ein unübersteigliches Hinderniß entgegengepflegt. Er mußte sich darum mit einem Streifzuge nach der Grafschaft

Kildare begnügen, verwarfte die Befestigungen der Rebellen, entsetzte und bewehrte neuerdings die von ihnen besetzten Feste, und zog sich sodann über Athy zurück. Da wurde ihm die Nachricht, Mountgarret und die Lords Danbyne, Ilexin, Roger Moore, Hugo D'Urme, ständen nur vier Meilen entfernt, und hätten unter ihren Befehlen 8000 Fußknechte und einige Compagnien Cavalierie vereinigt. Ormond berief einen Kriegsrath über die Frage, ob man das durch die vielen Besatzungen namhaft geschwächte, und mit Gepäck überladene Armeecorps, das auch einen drückenden Mangel an Lebensmitteln empfinde, den Zufällen einer Schlacht aussetzen dürfe. Es wurde beschlossen, den Rückzug nach Dublin fortzusetzen, aber alle angewandte Rücksicht war nicht hinreichend, um sich den Rebellen zu entziehen. Bei Kilsrub mußte das Treiben angenommen werden. Die linke Flügel der Irländer hob auf den ersten Angriff, der rechte, bei dem sich die meisten Führer befanden, hielt länger Stand und zog sich in guter Ordnung nach einer Höhe, wurde aber doch zuletzt auch gebrochen, und die Rebellen, die an 700 Mann verloren hatten, zerstreuten sich gänzlich. Ormonds Verlust war unbedeutend, gleichwohl konnte er, aus Mangel an Mundvorrath und Munition, seinen Elck nicht verfolgen; so lagte er wenigstens in seinem Bericht an das englische Cabinet, den dieselb. mit großer Freierlichkeit verkindigen ließ. Das Haus besandte auch den Sieger von Kilsrub mit einem Diamantringe von 500 Pf. St. Werth, und bat gemeinschaftlich mit dem Oberhaufe den König, er möge ihm den Hofenbandorden verleihen. Die wackere Bruch zwischen König und Parlament veränderte indessen auch Ormonds Lage gar sehr, und während die bürgerlichen Obrigkeiten der Insel mehrertheils für die Gemeinen standen, sparte Ormond keine Mühe, um die Arme in der Abhängigkeit an den König zu erhalten. Indem er den König von den Resultaten dieser Bemühungen, von den pflichtmäßigen Befinnungen des Herce in Kenntniß setzte, schilderte er zugleich mit den stärksten Farben die Noth seiner Krieger, die dadurch erzeugte Unmöglichkeit, die Erwartungen der Nation zu erfüllen, die Hindernisse, die ihm selbst von den Lord's-Justice gemacht wurden, und ihre Abneigung gegen eine kräftige Verfolgung der Rebellen. Die Lord's-Justice überließeit veräumten keine Gelegenheit, den Grafen zu kränken, bewachten jeden seine Schritte und legten ihm die gebührendsten Absichten unter. Der Vicetönig, der Graf von Leicester, in Ormond einen Nebenbuhler erblickend, machte es ihm ebenso schwierig, seines Amtes zu warten. Wurde eine Stelle in der Arme erledigt, so gab Leicester sie gewöhnlich nur an Officiere seiner Partei. Des immerwährenden Haders darum müde, beflagte Ormond sich endlich bei dem König, und dieser entschied für seinen General, machte ihn von dem Vicetönig unabhängig, gab ihm volle Gewalt über die Stellen im Heere zu verfügen, und verlieh ihm aus eigenem Antiehe den Marquis-Titel. Durch diese so ganz veränderte Stellung des Generals erlangte die königliche Partei ein vollkommenes Übergewicht über die Anhänger des Parlamentes.

X. Cap. II. B. a. J. Dritte Section. V.

aber noch blieb der für jetzt wenigstens suchbare Feind zu bekämpfen. Eben erst hatten die Katholiken durch Einführung einer Föderativregierung ihre Macht befestigt, und Einheit in ihre Bestrebungen gebracht; fast aber sogleich die Entscheidung des Schwertes anzuweisen, legten sie ihre Klagen, Wünsche und Forderungen in mehrertheils Bittschriften nieder, um deren Beförderung an den König Ormond ersucht wurde. Gleich die erste dieser Bittschriften, welche um einen Waffenstillstand bat, wies der Politik des Königs eine veränderte Richtung an. Er unterrichtete den Marquis insofern von seinem Wunsch, einen Theil des irischen Herce in England verwenden zu können, verlangte zu diesem Ende von ihm, er solle einen Waffenstillstand mit den Insurgenten abschließen und schickte ihm Instruktionen zu seiner Leitung. Diese Depesche war eine geheime; ihr folgte eine offene Vollmacht für das Geschäft. Die Conferenz sollten demnach am 17. März 1643 zu Trim stattfinden; allein es ereignete sich vieles, um die Absicht des Monarchen zu verzögern und seine Ungeduld zu reizen. Es war in dem Geheimrathe beantragt worden, die Feindseligkeiten während der Unterhandlungen einzustellen, aber die Lord's-Justice waren dem entgegen, sie, die so lange gegen den Rath der Officiere die Truppen in der Unthätigkeit gehalten hatten, waren jetzt entschlossen, sie im Felde zu gebrauchen, angeblich um sich ihre Versorgung zu errichten, eigentlich aber in der Hoffnung, ein Kriegszug könnte den Vertrag mit den Irländern ausfallen, oder gar unmöglich machen. Die Irlieden war auf Roß und Verlust gerichtet, nur hatten sie vergessen, daß Ormond vorläufig, aber ehe noch der feindliche General Preffen im Felde erschien, die Nothwendigkeit, diese Städte zu nehmen, aus einander gesetzt, aber nie Gehör gefunden hatte, unter dem Vorwande, daß man die Eore einer solchen Unternehmung dem immer noch in England verweilenden Vicetönig aufbewahren müsse. Sie hatten nicht minder vergessen, daß das Commando der Arme jederzeit dem Marquis von Ormond gebühre, und wollten sie den gegenwärtigen Fall seine Stelle durch den Lord Eble ausfüllen lassen. Ormond machte jedoch seine Rechte geltend, die Arme war einmal marschfertig, ein Vorwand, sie zurückzuhalten, nicht auffindbar, also mußten die Lord's den Marquis geben lassen. Nur hielten sie die Lebensmittel zurück, deren er zum Orbeihen seines Unternehmens bedurfte.

Ormond vertrieb die Insurgenten aus ihren wichtigsten Stellungen, und auf die Kriegsvoordrthe abblend, welche die Justiz zu See nach Duncannon zu beschaffen versprochen hatten, unternahm er die Belagerung von Roß. Aber die zugesagten Voordrthe blieben aus, die feindliche Besatzung erhielt eine Verstärkung von 2000 Mann, und die Belagerer geriethen in Gefahr zu verhungern. Der Commandant von Duncannon ließ ihnen die wenige zu seiner Verfügung stehende Speise und Munition zukommen, und hierdurch ermutigt beschloß Ormond, den Ort, vor dem er nicht länger bestehen konnte, mit Sturm zu nehmen. Eine Besatzung wartete

geschossen, der Sturm aber abgeschlagen. Ormond, dessen Lebensmittel nur noch für drei Tage ausreichten, hielt es für das Klügste, den Rückzug anzutreten, hatte aber keine Ahnung, daß Preston mit 6000 Mann Infanterie und 650 Reitern seiner in einem Engpaß, unweit der Strom, harter, und ihm die Straße nach dem 60 Meilen entfernten Dublin vollkommen abschneide. Zum Glück für ihn verließ Preston seine unangreifbare Stellung, um dem Marquis in die Ebene entgegenzuziehen, und dieser benutzte den Fehler, der sein Heer vom Hungertode errettete, mit vieler Gewandtheit. Seine Artillerie brachte die feindliche Reiterei in Unordnung; von Prestons Infanterie-Divisionen mußte eine nach der andern weichen, und die angestrengteste Bemühung, sie nochmals zum Stehen zu bringen, unterlag einem kräftigen und rechtzeitigen allgemeinen Angriffe. Die Irländer flohen mit Verlust von 500 Mann und ihrer Wagentur, und der Zustand der Provinz Eire warer vielleicht gebädigt worden, hätte Ormond seine Reiterei zu rascher Verfolgung der Flüchtigen benutzen können; allein die englische Reiterei, nachdem sie die feindliche geworfen, war mit ihrem Anführer, dem Lord Eile, davon getrennt, und der freie Paß nach Dublin blieb des Sieges einige Frucht. Auch auf die Unterhandlungen hatte er keinen Einfluß, desto mehr aber die heimliche Einwirkung der Lords, welche, sie fortwährend alle Schritte Ormonds verdammt, und auf der Ausrottung der Rebellen, die man doch kaum von der Hauptstadt abjubilten vermochte, bestanden. Aber auch Ormond hielt es seiner eigenen Sicherheit und des Dienstes der Monarchen wegen für klug, einen bescheidenen Ton anzunehmen und die meisten Forderungen der Conspiratoren, die er schon in Parteien gefallen und durch widersprechende Rathschläge geleitet sah, zu verwerfen. Ebenso widerlegten sich die alten Irländer und die von dem päpstlichen Abgeordneten, dem Doctorianer Scarampi, regierte Geistlichkeit, eifrigst allen Friedensvorschlägen. Die Feinde, sagten diese Eiferer, seien in die äußerste Noth versetzt; ihr Heer, unter Preston, dehne seine Streifereien bis an die Thore der Hauptstadt aus. „Warum sollten sie die erregenden Vortheile aufgeben, warum ohne Ursache dem Preis entsagen, nachdem sie ihm nahe genug gekommen, um ihn zu ergreifen?“ Es war nicht leicht, ihre Gründe zu beantworten, aber ihre Bundesgenossen, die Lords vom Pale, die aus Gewohnheit an der englischen Regierung hingen, verlangten schließlich nach einem Waffenstillstand, als dem ersten Schritte zum Frieden. Von der andern Seite ließ sich der König endlich bewegen, den mehr als verdächtigen Parson seines Amtes als Lord Justice zu entsetzen, und dasselbe an Heinrich Tuchburne zu vergeben, womit also einer der wirksamsten Gegner des Vertrags beseitigt wurde, und hiermit noch nicht zufrieden, erließ Karl den bestimmten Befehl, einen Waffenstillstand abjubilten. Dissensionsachtet, und trotz des unheilvollen Zustandes der königlichen Armee, machte Ormond doch nach einem Versuch, den Unterhandlungen durch irgend eine glänzende Waffenthat eine vortheilhaftere Wendung zu geben. Er zog gegen Preston

aus, als welcher den ersten Verlust längst erlebt mehr Plätze eingenommen, und ganz Eire überflutet hatte; aber der irische General wußte ihm durch die Schnelligkeit seiner Bewegungen zu entkommen, und Ormond kehrte nach Dublin zurück, mit der festen Überzeugung, daß nur ein Tractat den Untergang der protestantischen Armee abwenden könne, und dieser Tractat wurde am 15. Sept. 1643 zu Sigginstown bei Naas unterzeichnet. Ein Waffenstillstand auf ein Jahr ward geschlossen, und zum Erstaunen ihrer Feinde willigte die Conspiratoren ein, zum Unterhalte des königlichen Heeres 15,000 Pf. St. baar und Lebensmittel im Betrage für eine gleiche Summe zu geben.

Ormond schien hierdurch für Irland entscheidend zu werden, und im Cabinet erob man die Frage, ob er nicht nach England gerufen und an die Spitze der aus Irland gezogenen Truppen gestellt werden solle; allein bei genauerer Prüfung der Lage von Irland zeigte sich ein solches Project als unausführbar. Ormond wurde daher nicht nur in seinem gegenwärtigen Commando bestätigt, sondern auch gleich darauf an Ersteres Stelle zum Vizekönig ernannt (1644). Ein Heer von Schwirmeren feierte seiner in dem neuen Amte. Monroe, der die Schotten in Ulster commandirte, nahm keine Notiz von dem Waffenstillstand, und setzte für Rechnung des Parlaments den Krieg fort. Die Conspiratoren blieben störrig und anmaßend, hielten die versprochenen Subsidien zurück, verließen unbedenklich die Verbindungen des Vertrags und verübten mancherlei Gewaltthatigkeiten. Die Engländer einer regelmäßigen Verpflegung entbehrend, plünderten wie in Feindesland, und was das Schlimmste, die Irländer verweigerten alle Truppenunterstützungen für des Königs Dienst, während Karl doch hauptsächlich auf ein von ihnen zu stellendes bedeutendes Truppcorps gerechnet hatte. Nicht einmal der Anlauf von Waffen und Kriegsbedarf sollte den Königl. gestattet sein. Nicht gerührt, um den Ereignissen zu gebieten, suchte Ormond eine Stellung anzunehmen, die es ihm erlaube, dereinst von ihnen den möglichst vortheilhaften Gebrauch zu machen. Er war bemüht, die Armee unter den Waffen zu erhalten und an Kriegszucht zu gewöhnen, für die Erhaltung der Ruhe im Großen zu wachen und den stolzen und unabhängigen Gemüthern, die an der Spitze der Conspiratoren standen, zu schmeicheln. Er machte auch den Versuch sie zu trennen. Zu dem Ende hatte er sich ermächtigen lassen, allen denen, welche sich unterwerfen wollten, Gnade angedeihen zu lassen. Mit einigen der mächtigsten Häupter war er in Briefwechsel getreten, er schmeichelte ihrem Ehrgeiz, und ließ sie hoffen, daß sie in des Königs Dienste zu den ihrer Fortkunft angemessenen Ämtern und Ehrenstellen, und zu vollkommener Gleichheit mit den Engländern gelangen könnten. Er verwendete sich bei dem König, um zu erwirken, daß die erledigten Stellen nur an gemäßigste Protestanten gegeben würden. Alle seine Sorgfalt konnte jedoch nicht verhindern, daß die englischen Regimenter in Ulster nach und nach, und hauptsächlich nur aus Noth, unter die Leitung des Parlaments geriethen, und ebenso wenig ge-

lang es ihm, Einfluß auf die Deputirten zu gewinnen, welche die Conferenzen zu den Conferenzen von Dresden abgeordnet hatten, oder diesen selbst den Geist der Rüksicht einzupflöhen. Karl, um die Schwierigkeiten und das Gefährliche der erforderlichen Unterhandlung von sich ab und auf seine irischen Räte zu wälzen, verlegte dieselbe nach Dublin, wo sie durch den Marquis fortgesetzt werden sollte. Anfangs war er seiner eignen Beurtheilung überlassen. Später wurde er ermächtigt, für jetzt die Nichtausübung der Strafgesetze gegen die Katholiken und deren gänzliche Aufhebung nach wieder hergestellter Ruhe zu versprechen, und endlich ihre unmittelbare Aufhebung zu bewilligen, wenn er nicht anders die Hartnäckigkeit der Insurgenten überwinden, oder ihr Mißtrauen beseitigen könne. Die Unterhandlung zu Urbidge hatte dem Könige den Abgrund gezeigt, der sich vor ihm aufthut. Er sah, daß das Ziel seiner Widerstand der gänzlichen Umkehr der Religion und der königlichen Gewalt sei, und deshalb Ormond, den Frieden abzuschließen, was er auch lösen möge, wenn er nur die Personen und das Eigentum der irischen Protestanten, und die volle Übung der königlichen Autorität auf der Insel sichere. Ormond schützte vollkommen die Gefahr und Schwierigkeit des ihm gewordenen Auftrags. Er war berufen Vergleichsvorschläge, von denen er nutzte, daß weder der König, noch seine Minister sie öffentlich genehmigen, oder auch nur vorbringen könnten, aufzustellen. In England wollte man seinen Frieden mit den Irländern, und die in Irland ansässigen Engländer büßten nach Noche. Mochte er den Katholiken eine Bewilligung, so wurde seine Machtvollkommenheit in Zweifel gezogen, und man beschuldigte ihn der Parteilichkeit für seine Vettern unter den Conferirten. Zeigte er sich den Katholiken abgeneigt, so machten diese seine neuen Verbündeten ihm den Vorwurf, daß er ihre und des Königs unverwundliche Feinde begünstige. Ganz im Hintergrunde zeigte sich das englische Parlament, dessen wüthige, mit unübersteiglicher Gewalt besetzte Leidenenschaften und Vorurtheile nicht weniger bedrückt werden mußten. Die Unterhandlungen wurden am 6. Sept. 1644 zu Dublin, und zwar mit einer Verlängerung des Waffenstillstandes, eröffnet. Ihr weiterer Fortgang wurde aber gar sehr durch die Hartnäckigkeit der irischen Ueberrührer gehemmt, die forderten als unrückgängige Bedingung die gesetzliche Einführung ihrer Religion. Die Katholiken, führten sie als Grund an, bildeten das Volk von Irland; sie hätten jetzt viele der Kirchen zurückgenommen, die vor nicht völlig einem Jahrhundert ihren Vätern entzogen worden, und könnten sie ohne Verletzung ihrer Ehre und ihres Gewissens nicht den Befehlern einer andern Religion überlassen. Der König hatte die Hoffnung genährt, Ormond werde Mittel finden, ihrem Begehren zu willfahren, ohne ihn persönlich in die Sache zu verwickeln, oder des Biscöflichen Gewissenskrampfes oder Vorurtheils erlauben ihm nicht, eine so schwierige Bahn einzubahlen. Er suchte und fand Vorwände, die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen, und verlangte, nachdem er alle diese Vorwände erschöpft, seine Abberufung,

damit die Conferirten von einem Landmann, von einem Ackerbauern, nicht mehr forderten, als er gewähren könne, und damit er nicht durch den Mangel der nöthigen Unterstützung gezwungen werde, seinen Vollen aufzugeben, oder aber sich schimpflicher Weise den Conferirten oder den Governanten zu unterwerfen. Karl und sein Cabinet verstanden die von Ormond empfangenen Dienste keineswegs, und waren daher sogleich bereit, ein so bedeutendes Widerergüt zu geben; der Marquis empfing mehr Gnadenbezeugungen und ausgedehntere Vollmachten, um ihn an eine Stelle zu binden, die durch den wachsenden Einfluß des Parlaments auf die Truppen, durch den Wiederausbruch des Kriegs zwischen den Conferirten und den Anhängern des Parlaments noch viel lästiger geworden war. Zugleich aber ersah sich der König in der Person von Lord Herbert, dem Grafen von Glamorgan, einen minder fürchtensamen und gesüßigern Unterhändler. Glamorgan (impfing) 1) eine Bestallung, Truppen zu werben, zu ihrem Unterhalte die Einkünfte der Krone zu verwenden, und Münze zu schlagen; 2) eine Vollmacht, den irischen Katholiken gegen gewisse Bedingungen Zugeständnisse zu machen, welche der König und der Biscöf der Abgabe gemiß nicht öffentlich machen konnten; 3) ein Versprechen Karls, Alles zu genehmigen, was sein Gefandter auszusagen werde, selbst wenn es gleichwärtig wäre; 4) verschiedene Schreiben an den Papst, den Runtius und mehrere Fürsten des Auslands, von denen man Hülfsgeld erwartete; er ging zu Schiff, und langte nach vielen überkandten Abenteuer Ende Juli 1645 glücklich in Irland an. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß er dem Biscöf die wesentlichen Aebtel seiner Instructions mittheilte, und wenn dieser in der Folge noch von allem, was jener that, unterrichtet gewesen zu sein behauptete, so war diese Unwissenheit nur vorzüglich, oder doch wenigstens freiwillig. Zu Dublin unterhandelten beide gemeinschaftlich mit den katholischen Deputirten; von da ging Glamorgan nach Kilkenny, wo der oberste Rath durch sein Ansehen zufrieden gestellt, und aufgemunter durch Ormonds Aureden, einen Vertrag mit ihm schloß (25. Aug.), in welchem festgesetzt wurde, die Katholiken sollten öffentliche Religionsübung haben und alle Kirchen und Kirchengelände behalten, die nicht gegenwärtig im Besitze des anglikanischen Clerus seien, dagegen sollten sie an einem bestimmten Tage dem König ein Corps von 10,000 Mann stellen, und ihm für die Dauer des Kriegs zwei Dritttheile der geistlichen Einkünfte überlassen. Zum Erkaufen Aller, die nicht im Geheimnisse waren, ging die öffentliche Unterhandlung jetzt mit unversetzter Eiligkeit von staten. Der einzige zwischen dem Biscöf und den irischen Deputirten streitige Punkt war ihr Verlangen, von allen Strafen, wegen Abhaltung des Gottesdienstes und Sperrung der Sacramente nach anderer Art, als jener der verordneten Kirche, durch einen Parlamentsschluß freigesprochen zu werden. Ormond sah ihre weitere Abfertigung, er ersah und bestand auf der Einschaltung der Bedingung, daß jener Artikel nicht auf die Abhaltung des

Gottesdienstes und die Administration der Sacramente in beschloffenen und Pfarrkirchen ausgedehnt werden sollte. Nach wiederholten Diskussionen wurden zwei Auswege angegeben, der eine — statt des beschränkten Artikels sollte es heißen, daß jedes die Religion betreffende Zugeständniß, welches der König in der Folge bewilligen dürfte, als einen Theil dieses Vertrags ausmachend betrachtet werden müsse; der andre — es sollte der Religion gar keine Erwähnung geschehen, sondern der Vizekönig für seine Person schriftlich versprechen, die Katholiken nicht im Besitze der Kirchen zu führen, die sie dormalen inne hätten; die Entscheidung der Frage, über die gesetzliche Übung der katholischen Religion aber einem freien Parlament zu überlassen (11. Nov.). Dorein willigten beide Theile, und die Deputirten lebten nach Kilkenny jurisch, um das Resultat der Verhandlungen dem Urtheile der General-Verammlung vorzulegen.

Wäre ehe dieses geschah, war der mit Glamorgan abgeschlossene geheime Vertrag, den man vor Jedermann, die leitenden Mitglieder des Rathes ausgenommen, vorgehen hatte, durch Zufall zur Kenntniß des Parlaments gekommen. Karl Coote, der für dasselbe in Connaught commandirte, hatte, mit Hüthe der Gouvernante von Ulster die Stadt Sligo weggewonnen und arge Feindseligkeiten gegen die Conformation und Royalisten verübt. Dr. Ormond schickte den Lord Raasle aus, um die Ruhestörer zu züchtigen, ehe dieser aber an Ort und Stelle eintreffen konnte, hatte der frölicherische Erzbischof von Tuam, der Präsident der Confoberirten für Connaught, sich vor Sligo gelegt, und die Besatzung auf das Äußerste gebracht; da erschien Karl Coote mit der Armee von Ulster zum Entsatz, der Erzbischof verlor Schlacht und Leben (17. Oct.), und in seinem Wagen fand man authentische Abschriften der ganzen mit Glamorgan geschlossenen Unterhandlung.

Die Unterdrückung wurde geheim gehalten, aber zu Weihnachten erhielt Ormond von einem Freund Abschrift vieler wichtigen Papiere, und die Nachricht, sie seien einige Wochen im Besitze des englisch-irländischen Committee's zu London gewesen. Es war einleuchtend, daß auf der Stelle eine entscheidende Maßregel ergriffen werden müsse, um den Ruf des Königs zu retten. Der Rath ward zusammen berufen; Lord Digby befragte sich über die Anmaßung Glamorgans, den Vertrag ohne Vollmacht des Souverains und ohne Zugelassung des Vizekönigs zu schließen, und es ward beschlossen, den Grafen, als des Hochverraths verdächtig in engen Gewahrsam auf dem Schlosse zu bringen. Bald darauf erklärte der König in einem Schreiben an die beiden Parlamentshäuser, nie habe er an Glamorgan einen andern Auftrag gegeben, als Soldaten zu werden, nie ihn bevollmächtigt, über irgend einen Gegenstand ohne Mißwissen des Vizekönigs zu unterhandeln; er mißbilligte sein ganzes Verfahren gegen die irländischen Katholiken, wie auch die ihnen gemachten Versprechungen, und habe dem geheimen Rathe zu Dublin befohlen, gegen denselben wegen seiner Anmaßung gerichtliche zu verfahren. Als der König diesen Brief ausfertigte, war der

Graf schon in Freiheit gesetzt, aber nicht so leicht wurde es, den nachtheiligen Einbruch, den eine so schwankende unwürdige Politik hinterlassen mußte, zu tilgen. Als Glamorgan, mit Ormonds Bewilligung, wieder in Kilkenny eintraf, um die Verhandlungen fortzusetzen, fand er die Partei der Zeloten, die sich den Runtius Winncini an der Spitze, jedem Frieden widerlegte, in dem die Einführung des katholischen Cultus nicht offen anzutreten war, durchaus vorherrschend, die andre, gemäßigtere Partei, im hohen Grade entnuthigt und beschämt. Auf Antrieb des Runtius wurde die Entscheidung bis zum 1. Mai 1646, als bis zu welchem Tage zugleich der Waffensstillstand sich erstrecken sollte, verschoben, und Glamorgan war nur mehr demüthigt, die ihm bewilligten 6000 Mann nach England überzuführen; ehe er jedoch damit zu Stande kommen konnte, ereilte ihn die Kunde von dem Falle von Oester, von der Auflösung des königlichen Heeres in Cornwallis, von der Flucht des Prinzen von Wallis. Auf der englischen Küste blieb kein Punkt, wo die Irländer mit einiger Aussicht auf Erfolg hätten landen können. Glamorgan entließ sein Heer, und Ormond mußte allein die Mäßigkeit und Verantwortlichkeit der Unterhandlung mit den Confoberirten übernehmen. Wider alle Erwartung schien die Bebarücktheit des obersten Rathes zu Kilkenny über die Untriebe des Runtius und den Widerstand der Geistlichkeit zu siegen, der Friede, obgleich noch gefährdet durch zwei Schreiben des gefangenen Königs, in deren ersten Ormond dem gestellten Befehl erbielt, die Unterhandlung mit den Katholiken abzubrechen, während er in dem zweiten angewiesen war, sich an seine früheren Instructionen zu halten, und keinem Befehle zu gehorchen, der ihm nicht durch die Königin oder den Prinzen von Wallis zukäme; der Friede wurde am 29. Juli unterzeichnet, und zu Dublin und Kilkenny mit ungewöhnlichem Pomp verkündigt. Aber der Friede von 1646, wie er kurzweg heißt, war das Werk einer unglücklichen Verwaltung, welcher das sitzende Parlament eben den Stempel der Vernichtung aufgedrückt hatte, indem es den Lord Visle zum Statthalter der Insel ernannte. Die Gouvernante von Ulster bezeugte die größte Verachtung für den Tractat; des Parlaments Anhänger in Wundler wollten von keinem Frieden mit den Irländern wissen, und alle Pöblisten und Rebellen schlochten. Eine zahlreiche und mächtige Partei unter den Katholiken hatte nichts Geringeres im Sinn, als alle Engländer, und zugleich ihre Religion auszuwurzeln. Am achten Tage nach der Unterzeichnung des Friedens, am 6. August 1646, wurde er durch die National Synode zu Waterford, als dem Eide der Confoberation zuwider, verdammt, und die versammelten Räthe excommunicirten auf diesen Grund bin seine Urheber, Begünstiger und Theilnehmer als Meineidige. Der Kampf zwischen den Freunden und Feinden des Friedens war bald demüthigt. Die Insurgenten von Ulster, unter Owen O'neal, ergriffen die Sache des Klerus; Preston, der General von Kinsale, erklärte sich nach einigem Zögern gleichfalls zu dessen Gunsten; die Rüstgeber des alten Rathes, die den Frieden unterzeichnet hat-

ten, wurden verhaftet, und an ihrer Stelle trat ein neues Collegium, unter der Präsidenschaft des Runtius. Ormond hatte den Versuch gemacht, seinen Freunden in Kilkenny beizustehen, und wäre darüber beinahe von der Hauptstadt abgeschnitten worden; jetzt mußte er sich rufen, sich gegen die Conspiracien zu vertheidigen, denn D'neal und Preston waren gegen die Stadt im Anzuge. Das belagerte Dublin wurde durch Ormonds Klugheit und Festigkeit gerettet, und durch die Eifersucht und Anstrengung, welche jedes aufrichtige Zusammenwirken D'neals und Prestons verhinderten. Der Marquis verzweifelte jedoch, die Hauptstadt gegen ihre erneuerten Angriffe zu erhalten, und die wichtigste Frage war für ihn, ob er sie ihnen, oder dem Parlament übergeben sollte. Das erste schien Treulosigkeit gegen seine Religion, das andre Verrath an seinem Herrn; er entschied, nachdem er vorher mit dem Grafen von Glancarde und der irischen Generalversammlung unterhandelt, und sich überzeugt hatte, daß von ihnen kein Heil zu erwarten, für das Parlament. Die erste Antwort, von den Commissarien des Parlaments auf sein Anerbieten gegeben, verwarf er, als seiner Ehre nachtheilig; eine zweite Unterhandlung erfolgte, und am 19. Jun. 1647 willigte er ein, das als Bräutigam seiner Waise dienende Schwert, das Schloß von Dublin und alle von seinen Truppen besetzte Festungen gegen Erzahlung von 13,870 Pf., als welche er im Dienste des Königs aus seinem Vermögen aufgewendet, einem Siderheftbrief für seine Person, und die Rückgabe seiner requirirten Güter zu übergeben. Diese Übereinkunft ward am 16. und 28. Juli vollzogen, und Ormond schiffte sich nach Bristol ein, um seinen Aufenthalt in England zu nehmen. Er erhielt die Erlaubniß, dem König in Hamptoncourt seine Aufwartung zu machen und fand daseibst den seinen Verdiensten angemessenen Empfang. Als er sich seiner Würde entziehen wollte, und zugriff beklagte, daß er so wenig Erpfehlliches in verdienet habe leisten können, weigerte sich Karl, die dargebotene Entlassung anzunehmen; „es sei sein Wille,“ sagte er, „daß der Marquis sein Amt beibehalte, und werde er wol künftig darin glücklicher sein.“ Der König sprach auch zu ihm von allen seinen Angelegenheiten mit dem vollsten Vertrauen, und als der erwachende Verdacht der Armeen ihn zwang nach London zurückzukehren, empfing er den Auftrag sich mit den schottischen Commissarien zu besprechen, und den Entwurf, wegen eines Einfalls der Schotten in England zur Reise zu bringen, dann sollte er selbst neuerdings des Königs Parire in Irland erheben. Die Committee in Derbyhouse erhielt aber Kunde von diesen Untreuben, ergwang von dem Marquis ein Versprechen, daß er nichts zum Nachtheile des Parlaments unternehmen wolle, und suchte sich so dann seiner Person zu versichern. Er erlaubte, daß ein Verhaftsbefehl gegen ihn gegeben sei, und fand gerade noch Zeit, nach Frankreich zu entkommen, wohin ihm sein ältester Sohn, der Lord Ossory, bald nachfolgte. Auch in Frankreich hielt es der Marquis für seine Schuldigkeit, alle seine Fähigkeiten dem Dienste des königlichen Hauses zu widmen, und er erhielt bald den größten Ein-

fluß auf die Rückschlüsse der Königin und des Prinzen von Wales. Auf seinen Betrieh vornehmlich wurde den irischen Depu'ten, als sie in St. Germain vor der Königin erschienen, die kühnste Aufnahme, zugleich mit der Versicherung, daß Ormond selbst nächstens mit französischen Hülfstruppen in Irland eintreffen werde. Aufnahme und Aufgah wendeten gleich sehr die Hoffnungen der Royalisten, und Ormond empfing, als er im Sept. 1648 zu Cort anlangte, die aufrichtigen Bewillkommenungen einer zahlreichen Menge. Sein erstes Bestreben galt der Bewadigung der Arme des Lords Inchiquin. Ihre Anführer hatte sich fürzlich für die königliche Sache gewinnen lassen, seine Truppen litten aber nach wie vor unter den ärgsten Entbedrungen. Auch Ormond hatte, da Frankreich seinen Versprechungen untreu geworden, ihnen nichts zu bieten. Wol aber wußte er, wie nahe Ankunft der Flotte, die nicht nur reiche Borräthe von Getreide ausliefen, sondern auch der Arme durch reiche Preisen nützlich werden würde. In einem an alle Protestanten von Münster gerichteten Manifeste rechtfertigte er sich wegen der Übergabe von Dublin; er äußerte seinen Entschluß, mit Gefahr seines Lebens die Rebellen, und besonders die Independanten, zu bekämpfen, und übernahm die Verpflichtung, alle, die mit ihm diesen heiligen Kampf kämpfen würden, mit gleicher Günst zu behandeln, ihrer Verspottung sicher zu stellen, und sie gegen die Erneuerung der überhandnehmenden Leiden zu schützen. Die Arme schien besiegt, und der Bückkönig konnte sich ungehindert den Unterhandlungen mit der Versammlung von Kilkenny, die sich bereits dem Einflusse des Runtius entzogen hatte, widmen, zu welchem Ende er sein Schloß zu Carrick, 14 Meilen von Kilkenny, bewohnte. Dort handelte er mit den Commissarien der Versammlung, die aber durch die Natur ihrer Vollmachten genöthigt waren, bei jeder Veranlassung an ihre Mandanten zu recurriren. Mit solchem Hin- und Herfragen vergingen 20 volle Tage, daß die Generalsversammlung selbst erkannte, auf diesem Wege werde nie etwas zu Stande kommen. Um sich ihr Geschäft zu erleichtern, that sie dem Marquis den Vorschlag, er möge sein Schloß in Kilkenny, wo ihn volle Sicherheit und Bequemlichkeit erwartete, beziehen. Er ließ sich dem Vorschlag gefallen. Die Generalversammlung in ihrer Gesamtheit, Adel, Geistlichkeit und Bürgerchaft empfingen ihn in einiger Entfernung von der Stadt auf dem Heerichse, und der Stadtrat brachte ihm seine Huldigung in den gewohnten Formen dar. In seinem Schlosse war er von seiner eignen Garde umgeben, überall zeigte sich eine zuvorkommende und herzliche Erbedrbitung. Kaum wußte er sich eingerichtet, so rief ihn eine Empörung unter Inchiquins Truppen nach Cort; es gelang ihm, ihrer Meister zu werden, und er lebte zu dem schwereren Geschäft der Unterhandlung zurück. Drei Monate waren darüber vergangen, bis die Gefahr, welche des Königs Leben bedrohte, die Katholiken im Jun. 1649 bewog, von ihrem Forderungen abzugeben und dem künftigen Danke, wie dem Ergeheute ihres Souverains, zu vertrauen. Sie machten sich verbindlich, auf eigene Kos-

sien ein Herr von 17,500 Mann gegen den gemeinsamen Feind ins Feld zu stellen; der König seiner Erbitte bewilligte die freie Übung der katholischen Religion; zwölf bewährte Commissarien, von der Rathversammlung ernannt, sollten den Vicekönig in der innern Verwaltung unterstützen, der Vormundschafts Hof und einige andere beschwerende Einrichtungen sollten abgeschafft werden; ein Parlament wollte man einberufen, sobald es die Mehrheit der Commissarien für angemessen erachtete, und in diesem Parlamente werte man die Gesetze, welche Verfolgung wegen Religion vorschreiben, nebst andern, die dem Handel und Gewerbe Irlands schädlich, aufheben, auch die Unabhängigkeit des irischen Parlaments von dem englischen aussprechen. Die Sache des Königthums war hiermit in Irland vorherrschend geworden. Die Flotte unter Prinz Rupert segelte triumphirend längs der Küste; die Generale des Parlaments, Jones in Dublin, Monk in Belfast, Goote in Londonderry, waren aus dem Bereich ihrer Wälle eingedrängt, während Inchiquin in Kinsale die große Masse der Katholiken, und selbst nach einigem Zaudern die schottischen Regimenter in Ulster, dem obersten Rath angingen, den jungen König proclamirten und die Autorität seines Statthalters anerkannten.

Bei allem dem blieb Ormonds Lage so peinlich, als je zuvor. Er sollte sich eine Armee aus Menschen von verschiedenen Nationen, deren Glaube, Interessen und Leidenschaften ebenso verschieden, als die sich acht Jahre lang mit grenzenloser Bitterkeit bekämpft hatten, bilden. Er hatte nur wenige Officiere, auf deren Fähigkeit oder Treue er bauen konnte; ihm waren der Zustand der Gouv. überliefert, der Bestand ihrer Magazine, Artillerie, Streitkräfte, die Beschaffenheit ihrer Quartiere und Garnisonen gänzlich unbekannt. Es sollten 15,000 Mann Infanterie und 2500 Reiter bewaffnet werden, und schon zeigte sich die absolute Unmöglichkeit, eine solche Menschenmasse zu unterhalten; Reductionen vorzunehmen, war aber ebenso unmöglich, denn die drohenden Soldaten würden auf der Stelle des Rebellen Owen D'Neal Scharen verstreut haben. Die Generale stritten sich um das geringste Commando, und erzeugten durch ihre Eifersucht tausendfältige Verwicklungen. Die Commissarien der Generalversammlung suchten nur ihr persönliches Interesse, und kümmerten sich wenig um der Truppen Zahl und Verpflegung. Wol hatten sie eine Streue von 60,000 Pfund ausgeschrieben, aber der Eröffnung des Krieges war noch kein Schilling eingegangen. Der Marquis mußte sich darum persönlich an die verschiedenen Städte und Corporationen wenden, und sich ihre Beiträge erbitten. Diese Städte waren aber zu Republiken erwachsen, achteten nicht auf die Befehle der Generalversammlung, bestimmten die Steuern und verfügten über die selben nach eigenem Wohlgefallen. Den Bürgern von Waterford mußte Ormond, um 7000 Pfund zu haben, die sämtlichen Domaniagerüste und Wälle verpfänden; die Städte Limerick und Galway versprachen anderweitige 7000 Pf., konnten dafür aber keine Sicherheit anweisen, und bezahlten auch nur sehr langsam. Von der

Flotte des Prinzen Rupert hätte man wol einige Hülfen erwarten dürfen, allein der Prinz schien nur an den Küsten zu verweilen, um des Vicekönigs Anschläge zu hintertreiben. Er hatte zu besserer Bemannung der Flotte 1000 Irländer verlangt; die waren kaum eingetheilt, als der Prinz es darauf anzuzeigen schien, sie zur Empörung zu verleiten. Ohne Rücksicht für die Friedensbedingungen mußte in allen Gerichten für die öffentlichen Gotteisdienst gehalten werden. Aufgemunter durch ihre Officiere, erlaubten sie sich Beleidigungen gegen die Protestanten, was so förmliche Aufritte veranlaßte, daß Inchiquin mit der äußersten Anstrengung kaum Ruhe stiften konnte. Rupert unterhielt aus lebhaften Verleumdungen mit Knirim, D'Neal und andern mißvergnügten Anführern. Er versprach Allen Belohnungen, welche „in einer der gegenwärtigen Regierung eingegelegten Briefe“ dem Könige dienen wollten, und erregte dadurch heftige Bewegungen in Connaught, die doch endlich der Graf von Glanciarde dämpfte. Der Prinz wurde gebeten, den Hafen von Dublin, und nachmalig jenen von Londonderry zu blockiren; beides würde den Operationen zu Lande gar förderlich gewesen sein. Er vernichtete beides, ohne auch nur den leisesten Grund angeben zu können. Er hielt sogar die Gelter zurück, die er an Ormond abzuliefern angewiesen war. Von so vielen Sorgen gequält, erließ der Vicekönig am Karl II. eine dringende Einladung, sich in die Mitte seiner getreuen Anhängen zu begeben. Die Gewalt der Commissarien des obersten Rathes wurde alsbald ein Ende genommen, der Muth der Royalisten eine kräftige Aufmunterung gefunden, der immer noch feindselige, durch den Verlust von Marborough und Albion keineswegs gebeugte D'Neal nach seinem bestimmten Versprechen, seine Unterwerfung eingereicht haben, und Jones von der Wehrkraft seiner Truppen verlassen worden sein. Alles dieses erkannte der König gar wohl, und sein Entschluß war sogleich gefaßt, aber die Abreise mußte verschoben werden, weil es ihm an Gelde fehlte, und sein warmes Verlangen, sich nach Irland zu begeben, ward zu verschiedenen Mälen abgelehnt durch die hinterlistigen Bitten einiger Rathgeber, die insgeheim besorgten, wenn er einmal an der Spitze einer katholischen Armee stünde, werde er auch den Forderungen der Katholiken nachgeben.

Demond mußte sich auf eigene Gefahr in den ungleichen Kampf begeben, den D'Neal noch ungleicher mochte, da er die Verbindungen zwischen den schottischen Regimentern im Norden, und der Hauptarmee, die jetzt Wien machte, Dublin zu bedrohen, unterbrach. Demond hatte bei Carlow ein Heer von 6000 Fußgängern und 2000 Reitern zusammengebracht, wobei ihm vornehmlich die bei einigen Privaten engagirten Anführer zu statten kamen. Kildare und einige andre Plätze öffneten ihm ihre Thore, und es ergab sich Gelegenheit zu einem vortheilhaften Angriff auf Jones, der die Mauern der Hauptstadt überschritten und seine Streitkräfte an den Ufern der Liffy aufgestellt hatte; allein die Unfähigkeit der royalistischen Armee wurde alsbald durch Entdrückung und Mangel aller Art gehemmt. Endlich kamen ihn durch

Laasch und Gaskerhovens Bemühungen einige Weiler, von Inchiquin eine Verstärkung von 2000 Mann zu, und Ormond, der eben einer von Preston's Officieren gegen sein Leben angeregten Verschwörung eingegangen war, drang bis Naas vor. In dem hier zusammengetrungenen Kriegsrathe wurde ein weiteres Vordringen gegen Dublin beschloffen. Ormond näherte sich bis auf Kanonenschüsse weite dem Gasker-Knochen, in der Hoffnung, eine Bewegung unter den Einwohnern der Stadt hervorzurufen, und detachirte sodann den Lord Inchiquin mit einem starken Reitercorps nach Norden, um das Land von den von Jones ausgesendeten Streifparteien zu säubern. Inchiquin siegte in zwei bedeutenden Gefechten, nahm Drogheda und Duntall und kehrte im Triumph zu Hauptarmee zurück. Sie zählte jetzt 11,000 Streiter, worunter 4000 Mann Reiterei, rückte an beiden Ufern der Liffy vor, um die Belagerung der Hauptstadt zu beginnen, und Ormond, der sein Hauptquartier zu Kinsale genommen hatte, ließ bei Bogatrab (1. Aug. 1649) einige Schanzen aufführen. Seine Absicht dabei war, die Gasker's Belagerung von dem einzigen, ihr zugänglichen Weidewege abzuscheiden; ein Mißgeschick aber wollte, daß die zur Errichtung der Werke beorderte Truppenabtheilung, obgleich sie kaum eine Meile Wegs zurückzulegen hatte, erst eine Stunde vor Tag an Ort und Stelle eintraf; Jones, hinter den Wällen der Stadt hervordrehend, überwaltigte die Wachposten, und verbreitete Schrecken im Lager (2. Aug.). Der Royalisten Verwirrung erlaubte ihm, sein Glück zu verfolgen; Regiment auf Regiment ward geschlagen; vergebens eilte der aus dem Schlaf aufgeschreckte Ormond von Posten zu Posten; die vertriebenen Heerhaufen schlugen sich ohne Einverständnis, eine panische Furcht griff um sich, und die ganze Armee auf dem rechten Ufer des Stroms floh nach allen Richtungen. Artillerie, Zelte, Gepäck, Geschütz — alles fiel in die Hände der Sieger, von 2000 Gefangenen wurden 300 mit kaltem Blut an dem Stadthore niedergemacht. Mit der Schlacht von Rathmines gingen die Hoffnungen der irländischen Royalisten zu Grunde, und, was beinahe ebenso schlimm, man lernte Ormond's Fähigkeiten begreifen; mit zu großer Zuversicht hatte er den Fall von Dublin angekündigt. Bei Hese versuchten seine Feinde auf Verrat anzuspielen, aber Karl, ihr Gemurre zur Ruhe zu verwiesen, und den treuen Diener seiner königlichen Gnade zu versichern, schickte ihm den Hof nach Norden zu.

Eine Verstärkung ganz andrer Art war seinen Gegnern zugekommen. Cromwell selbst mit 12,000 Veteranen war am 15. Aug. zu Dublin gelandet, und eröffnete nach kurzer Ruhe den Feldzug mit der Belagerung von Drogheda. Ormond, der nur mehr verteidigungsweise handeln konnte, hatte für die Behauptung dieses Platzes das Mögliche gethan, aber alle seine Vorkehrungen scheiterten an Cromwell's Ungeschick. Die Festung wurde mit Sturm genommen und fünf Tage lang rann das Blut der unschuldigen wehrlosen Einwohner in den Straßen von Drogheda. Von dort führte der Sieger sein mörthgerichtes Heer zur Belagerung von Wexford.

Die Bürger, das Äußerste befehlend, riefen zur Uebung, aber der Commandant beschloß, sich zu wehren. Ein Bräuterr öffnete dem Feinde den Zugang in die Festung; sofort ward die nahe liegende Mauer überestiegen, und nach einer hartnäckigen, aber fruchtlosen Vertheidigung mußte Wexford sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Das Trauerspiel von Drogheda ward erneuert, und wie dort, kein Unterschied zwischen wehrlosen Einwohnern und bewaffneten Krieger gemacht. An dem Fuße des großen Kreuzes wurden 300 Frauen ermordet. Ormond, der nicht im Stande war, den Sieger in seiner blutigen Laufbahn zu hemmen, wartete mit Ungeduld auf das Ergebnis der neuerdings mit D'Neal geschlossenen Unterhandlungen. Dieser Häuptling hatte seine gegen die Generale des Parlaments eingegangene Verpflichtungen getreulich erfüllt, und ihrer Partei Dienste von Wichtigkeit geleistet. Nach der Schlacht bei Rathmines weigerten sich die Machthaber in London, die Uebereinkunft, welche mit ihren Officieren abgeschlossen, gut zu heißen. Erbittert nahm D'Neal Ormond's Vorschläge an, und marschirte von Londonderry ab, um zu der königlichen Armee zu stoßen; aber Krankheit nöthigte ihn unterwegs Halt zu machen, und er starb zu Glendacree in Cavan. Seine Hauptleute handelten inzwischen in seinem Sinne fort; das Eintreffen der Männer von Ulster belebte nochmals den Muth ihrer Verbündeten, und der englische General wurde gezwungen, seine Unternehmungen auf Duncannon und Waterford einzustellen. Schon gingen seine Truppen an, von der rauhen Jahreszeit zu leiden, als Lord Boghill die Regimenter unter Inchiquin zum Abfalle verleitete. Die Belagerungen von Carr, Douglas, Bandon und Kinsale erklärten sich für das Parlament, und Cromwell benutzte den günstigen Anlaß, den Feldzug zu endigen, und sein Heer in die Winterquartiere zu legen. Ormond, der in allen seinen Operationen und Bewegungen sich als ein des englischen Feldherrn durchaus unwürdiger Gegner bewiesen hatte, war demnach erstens, ein Gleiches thun zu können. Er meinte, seine Armee in den Städten unterzubringen, um sie stets beisammen zu haben; allein nur die Städte seines Gebiets, Glomel und Kilkenny, waren zur Aufnahme von Soldaten zu bewegen. Alle übrigen vertrieherten sie auf das Hartnäckigste, und die königlichen Truppen mußten sich durch das ganze Land bis nach Ulster hin zerstreuen.

Ihre Ruhe war auf gar kurze Zeit beschränkt. Nach sieben Wochen erschien Cromwell schon wieder im Felde, und an der Spitze von 20,000 Mann konnte er sich die Eroberung von ganz Irland vorsetzen. Den Royalisten fehlten Geld, Waffen und Geschütz, die Pest durchzog verheerend ihre Quartiere; im Norden waren sie auf Glencormick und Enniskillen beschränkt; in Leinster und Munster waren fast alle namhafte Plätze den Royalisten durch Gemuth oder Verroth entrissen worden, und selbst in Connaught, ihrer letzten Zuflucht, stand innerer Zwiespalt jener Eintracht im Wege, die allein noch von gänzlicher Auflösung retten konnte. Im Mißgeschick waren die Factionen, welche seit des Rantius Abgange

geschlummert hatten, neuerdings erwacht. Antrim, dem immer noch nach der Statthaltertschaft von Irland geisterte, that alles Mögliche, um den Marquis dem Könige verdächtig, dem Volke geädlich zu machen, und wirklich wurde ein allgemeines Mißvergnügen laut. Die hohe Geistlichkeit, 20 Bischöfe, trat zu Clonmacnoise, an dem Shannon, zusammen, angeblich um über den Zustand der Nation zu berathschlagen, eigentlich aber, um eine heftige Protestation gegen Ormonds Verwaltung einzulegen. Das wurde, nun zwar durch den patriotischen und geistreichen Bischof von Clogher, Hebr MacRath, don, hintertrieben; Heber legte der Parteivoud Stillis schweigen auf, ermutigte die Gemäßigten, machte alle Künste Antrim zu Schwanden, und erbielt von den versammelten Prälaten eine feierliche Erklärung des Inhalts, daß von Cromwell für Leben, Eigentum und Religion keine Sicherheit zu erwarten stehe, gleichwohl waren damit die innerlichen Unruhen nicht gestillt. Der Abfall von Indiquins Regimentern hatte Zweifel und Verdacht erregt, und manche dielten dafür, es sei rathlicher, dem Sieger auf einmal sich zu unterwerfen, als von der zweideutigen Treue des Bischofs abzuhängen. Cromwell fand nur wenig Widerstand; denn während er die Grafschaften durchzog, heute Pardon gab, morgen nur die Anführer schloßen ließ, am nächsten Tage ganze Besatzungen, Hunderte von Menschen dem Tode weidete, beschäftigte sich in Kilkenny eine von den Commisariaten der Generalversammlung einberufene Junta mit der Erforschung der Gründe der allgemeinen Unzufriedenheit, und der Abneigung, sich zu Abwendung der gemeinsamen Gefahr zu vereinigen. Die Männer der Junta drohten, ergriffen sich in tangen Reden und Verleumdungen, bis die Annäherung Cromwells sie zwang, sich nach Ennis zurückzuziehen, um doerselt ihr Anwesen fortzusetzen. Cromwell hatte auf ein Einverständnis in Kilkenny gezählt; der Verräther wurde entdeckt und bestraft. Mit einer kleinen Schaar aus Freunden und Dienern zusammengeführt, mußte Ormond den Einwohnern solche Zuversicht einzuflößen, solche Vertheidigungsanstalten zu treffen, daß der Feind sich mit einiger Schande zurückziehen mußte. Der Bischof benutzte die kurze Frist, um Truppen herbeizurufen, und Kilkenny erhielt eine Besatzung von 1200 Mann, und den Lord Castlehaven zum Commandanten, dem jedoch der Muth fehlte, der in der Stadt wütenden Pest zu trogen. Er verließ also dieselbe, nachdem die Besatzung durch die Krankheit bis zu 450 Mann vermindert worden, und Walter Butler übernahm das schwierige Geschäft, die Hauptstadt seines Stammes gegen Cromwells ganze Macht zu vertheidigen. Im Laufe der Belagerung hatten die Angreifenden, obzihen zwei Mal aus der Breiche zurückgeworfen, dennoch zuleht, da im April der Einwohntr sich seig finden ließ, innerhalb der Mauern festen Fuß gefast; aber so hartnäckig blieb der Widerstand der Besatzung, daß ihr Cromwell, um seine Leute zu schonen, noch ehrenvolle Bedingungen gewähren mußte (28. März 1650). Noch glänzender war die Vertheidigung von Clonmel, wo Hugo, des verstorbenen D'neals Sohn, 1200 der

tapfersten Männer von Ulster befehligte. Bei dem ersten Sturm fielen 2000 der Angreifer, und die Belagerung zog sich so lange hin, daß Ormond Zeit gewann, ein Armeecorps zu versammeln, und durch Lord Roche den Entschluß verfesten zu lassen. Aber Roche wurde gänzlich geschlagen, und Cromwell ließ zum zweiten Male eürmen. Auch dieses Mal wurden die Engländer, nach vierstündigem hartem Kampfe, mit ansehnlichem Verluste zurückgeschlagen (9. Mai). Die Besatzung hatte interessen ihren Schießbedarf erschöpft, und benutzte die Verwirrung des Feindes, um im Dunkel der Nacht abzugiehen; die Einwohner dielten dieses aber geheim, und erlangten am folgenden Morgen (10. Mai) eine günstige Capitulation. Es war dieses Cromwells letzte Waffenthat in Irland; von Clonmel aus wurde er nach England zurückgerufen, um ein noch wichtigeres und schwierigeres Unternehmen zu bestehen.

Viele hofften, dieses Unternehmen, der Kampf mit den Schotten, werde die Aufmerksamkeit des englischen Staatsrathes von Irland abziehen, und den Royalisten Gelegenheit geben, ihre mannichfaltigen Verluste zu ersetzen. Diese Aussicht verschwand nur zu bald. Die Hülfsquellen der Republik mehrten sich, wie es der Bedarf forderte; ihr Heer erhielt täglich Verstärkung, und Ireton, welchem Cromwell den Oberbefehl übertrug, hatte, verfolgt mit wenig Unterbrechung des Vorgehens Siegesbahn. Goote bestigte bei Vetterkeny (18. Jun. 1650) die Männer von Ulster. Watersford, Carlow und Chatelement capitulierten unter ehrenvollen Bedingungen, die Besatzung von Duncannon öffnete dem Feinde die Thore. Ormond, statt den Siegern im Feld entgegenzutreten, hatte sich immer tiefer in einen langwierigen und eintretenden Streit mit den katholischen Parteiführern eingelassen, welche die Lauterkeit seiner Gesinnungen bezweifelten, und mit den Städten der Grafschaften Limerick und Galway, die sich noch immer weigerten, seine Truppen in ihren Mauern aufzunehmen; seine Gegner meinten, er möge nun ein wahrer Freund oder ein heimlicher Feind sein, soviel redte er aufmachend, daß die Sache der Consoberanten unter seiner Leitung nie Gedeihen gehabt; und die Bischöfe beschwerten ihn, ja, wo das Dasein der Nation auf dem Spiele stehe, Wapregeln zu ergreifen, um die innen Zwissigkeiten beizulegen und alle wahren Irländer zur gemeinsamen Vertheiligung zu vereinigen. Seitdem Munster durch den Abfall von Indiquins Corps verloren worden, trauten sich den Engländern nicht mehr; um ihre Besorgniß zu heben, entließ Ormond die wenigen Engländer, die er noch in Diensten hatte. Da jedoch die Geistlichkeit in ihren Ansprüchen immer weiter ging, deriel er eine Generalversammlung nach Koughra, und erklärte nach vreslen fruchtlosen Hin- und Herreden (ob ernstlich, bleibt dahingestellt), er wolle, wie es ihm schon früher von dem König erlaubt worden, Irland verlassen; auf allgemeines Ersuchen ließ er sich jedoch nach einigem Widerstreben demogen, zu bleiben. Die Irländer hatten sich bisher immer noch geschmeichelt, der junge Monarch werde, wie er wiederholt versprochen, zu ihnen kommen,

und die Jügel der Regierung selbst ergreifen; jetzt vernahmen sie, daß er die Einladung der Schöthen angenommen habe. Bald wurden auch die Bedingungen, denen er sich gefügt hatte, bekannt, und daß er sich verbindlich gemacht, den letzten Friedensvertrag zwischen Drmond und den Katholiken für nichtig zu erklären, auch versprochen habe, die Übung der katholischen Religion nicht zu unterdrücken, vielmehr sie in allen seinen Gebieten auszuüben. Trübsinn und Verzweiflung ergriffen bei dieser Nachricht alle Gemüther; jezo Bischöfe traten in Jamestown zusammen (6. Aug. 1650), und ordneten zwei aus ihrer Mitte an den Vierkönig ab, ihn zu bitten, daß er, seiner früheren Absicht gemäß, das Königreich verlassen, und seine Gewalt in die Hände eines katholischen Statthalters, der das Vertrauen der Nation besitze, niederlegen möge. Däne seine Antwort zu erwarten, schritten sie weiter vor, und entwarfen (11. Aug. 1650) eine Declaration, worin sie den Marquis der Föhllosigkeit, Unfähigkeit, ja Treulosigkeit beschuldigten, sich verwarnten, „obgleich durch die überwiegende Pflicht der Selbsthaltung gezwungen, dem Stellvertreter des Königs den Gehorsam aufzulagen, seien sie doch weit entfernt, der Nachachtung des Königs schick zu nahe zu treten,“ und dann erklärten, unter den eingetretenen Umständen sei das irische Volk nicht länger durch die Artikel des Friedensvertrags gebunden. Den andern Tag fügten sie dieser Declaration den Bannfluch hinzu, gegen alle, die es mit Drmond oder Ireton hielten, und dadurch die Interessen des katholischen Bundes verletzen würden. Der Vierkönig fand inbessern, daß einige Prälaten und die Mehrzahl des Adels nicht abgeneigt sein würden, ihm beizustehen. Er erwiederte daher der Synode zu Jamestown, daß er nur im äußersten Fall, und der Nothwendigkeit weichen, ohne des Königs Befehl Irland verlassen werde; die Commisarij der Generalversammlung machten ihrerseits den Bischöfen Vorwürfe über ihre Unklugheit und Anmaßung. Aber grade zu dieser Zeit erhielt man Abschrift der Declaration, welche König Karl nachgedrungen zu Dunsfeling in Schottland erlassen hatte. Die ganze Bevölkerung Irlands gerieth über den an sie gerichteten Ausruf des Königs, „blutige Rebellen!“ in die wildeste Gährung. Während die Gemüther sich in diesem überreizten Zustande befanden, machten die Bischöfe ihre Declaration, sammt dem Bannfluch, bekannt (15. Sept.). Aber nur eine Nacht ging vorüber, und ihre Leidenschaft fand Ruhe, sich abzukühlen; sie bereuete ihre Überreilung, und ließen eine dritte Schrift ergehen, wodurch die Wirkung der früheren einwilligend aufgehoben wurde.

Damit fand sich aber Drmond wenig gebessert. Ansangs suchte er sich damit zu helfen, daß er die Declaration von Dunsfeling für ein untergeschobenes Nachwerk erklärte. Eine von dem König selbst ausgehende Botschaft belehrte ihn, jenes Ausruf sei echt, dürfe aber, insofern es Irland betreffe, nicht in Kraft treten, da es ohne vorgängiges Gutachten des irischen Rathes erlassen worden sei. Diese Entfaltung gab dem Vierkönige neuen Muth und eine höhere Sprache. Er äußerte,

wie er nach wie vor beide Theile durch den Friedensvertrag gebunden erachte, forderte aber auch, die Commisarij der Generalversammlung sollten das Verfahren der Synode von Jamestown mißbilligen, und gemeinsam mit ihm diejenigen ihrer Mitglieder, welche im Ungehorsam verharren würden, zur Strafe ziehen. Den Prälaten wurden nun Vorschläge gemacht; sie antworteten: Euh und Gehorsam bröngen sich gegenseitig, da nun der König sie öffentlich als blutige Rebellen bezeichnen und von seinem Euh ausgeschlossen habe, so verständen sie nicht, wie irgend ein in des Königs Namen handelnder Beamter ihnen Gehorsam anspreschen möge. Diese Antwort überzeugte den Marquis, daß seines Bleibens in Irland nicht mehr sein könne; er besief nochmals eine Generalversammlung, übertrag das Commando dem Marquis von Glancarde, einem Katholiken, reichte der Generalversammlung eine Rechtfertigung seines Verfahrens ein, empfing eine beruhigende, wenngleich seinen Gefühlen nicht ganz genügende Antwort (2. Oct. 1650), und schiffte sich zu Galway ein, um unter vielen Gefahren nach Frankreich zu gelangen. Irland wurde bald vollkommen überwältigt, und die Sieger schamten nicht, schwere Raube zu nehmen. Inbesondere wurden Drmonds Güter sämmtlich confiscirt; er selbst und sein Vetter Richard Butler, Viscount von Mountgarret, der nämliche, der sich durch seine Großmuth und Miltz in dem blutigen Kampf ausgezeichnet hatte, waren unter den 103 Geiseln, die, nach der Acte zur geseklichen Bestimmung der irischen Angelegenheiten, von der Annahle für Erben und Vermögen aufgenommen sein sollten. Der Marquis, aller Unterhaltsmittel entbehrend, gerieth, während er an dem Hofe König Karls II. in Paris und später in Gölz und Brüssel verweilte, in die düstersten Umstände, und der Ausbruch, in den Glarendon-Papere, Schreiben vom 3. April 1654, „Ich brauche Schube und Henden, und dem Marquis von Drmond geht es nicht besser,“ muß buchstäblich verstanden werden. Desfo größer war aber der Einfluß, den Drmond auf seinen jugendlichen Gebieter gewann, den er nur mit dem einzigen Hyte zu theilen hatte, und den er durch seine wogliche Kundschafterreise nach England noch gar sehr erhöhte. Die Royalisten in England drangen darauf, daß der König hinüberkomme, sich an ihre Spitze zu stellen; Spanien gemächte zu dem Ende Hülfsgelder und ließ den Haten von Ffende her; in Holland wurden Schiffe, Waffen und Kriegsvorräthe angelauft, Karl selbst schien entschlossen, dem Rufe seiner Anhänger zu folgen. Aber die klügern seiner Rathgeber bewohren ihn, sein Erben nicht auf die allgemeine Versicherung hin, daß er Unterstützung finden werde, zu wagen; und Drmond erbot sich, in wahrhaft ritterlicher Gesinnung, an Ort und Stelle über die eigentlichen Zwecke und Mittel der Freunde des Königthums zuverlässige Kundschaf einzuziehen. Unter dem Vorgeten einer Erbanung an den Hof zu Düsseldorf brisef er Stabant; er ging zu Schiffe, landete verkleidet bei Westmark, an der Küste von Ofler, und eilte nach London (Ende Januars 1655). Hier stündlich Kleidung und Aufenthalt wechselnd, entging er

den scharfen Blicken der lauernden Spione, während er Gelegenheit fand, sich mit Individuen von den verschiedensten, nur in der Abneigung gegen den Protector übereinstimmenden Parteien, mit Royalisten, Revellern, gemäßigten und strengen Presbyterianern, zu besprechen. Aber von keiner dieser Parteien konnte Ormond befriedigende Sicherstellung für den Hauptpunkt erlangen. Sie waren nicht im Stande, die Versprechungen ihrer Agenten einzub halten. Es fehlte ihnen an Mitteln, Muth und Selbst zu einer Unternehmung. Die Weissen wollten sich nicht erklären, so lange nicht Kork mit einer wirklichen Macht gelandet sei, und selbst die Entschlossenen wollten sicher gestellt sein, daß er sich bereit halte, unter Segel zu gehen, sobald er hören werde, sie seien aufgefunden. Bei den Conferenzen, welche Ormond mit dem Vorsteher der Partei, kam er oft mit Richard Wills zusammen, der einer vom „erlesenen Bunde“ war, und Karls Vertrauen in hohem Grade besaß. Dieser nun, heimlich auch einer von Cromwells Spionen, war beständig gegen den Plan eines bewaffneten Einsfalls, und weil er besorgte, es möchte doch am Ende ein solcher beliebt werden, auch dafür hielt, Ormond sei lange genug in London gewesen, soll er dem Protector von des Marquis Anwesenheit in der Hauptstadt Kunde gegeben, diesem aber zu gleicher Zeit angezeigt haben, daß Befehle ertheilt worden, ihn zur Haft zu bringen. Die Warnung hatte den gewünschten Erfolg. Ormond entschied (12. Febr.) nach Speerham, in Sussex, ließ sich nach Dieppe übersetzen, reiste verkleidet durch Frankreich, um Majarins und Lockharts Nachforschungen auszuweichen, und überbrachte nach Brüssel seine, freilich nicht sehr ermunternden, Nachrichten.

Mit der Restauration trat Ormond als Präsident an die Spitze des Geheimraths, er wurde zugleich Mitglied des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten, Großhofmeister des königlichen Hauses, Pair von England (20. Jul. 1660) mit dem Titel eines Grafen von Brecknock und Barons von Ranthony in Monmouthshire, und 1661 Herzog von Ormond in Irland, erhielt nicht ohne Schwierigkeit seine confiscirten irländischen Güter, 257,516 Acres (worunter doch auch des Druffen Butler Eigenthum einbegriffen) zurück, und außerdem reichliche Vermittlungen aus dem Entschädigungsfonds. Er blieb indessen nicht volle zwei Jahre ein thätiges Mitglied des Ministeriums, denn schon 1662 sah er sich genöthigt, das Amt eines Vizekönigs von Irland zu übernehmen; war er doch der einzige, der bei dem bewegten Zustande des Königreichs einem solchen Posten gewachsen schien, wie dieses auch das irländische Parlament anerkannte, als es ihm ein Geschenk von 30,000 Pf. votirte. Ihn begleitete noch der Schmuckstein ein ungemein glänzendes Geleise; und er eröffnete seine Laufbahn mit einer Reihe von schwierigen und unangenehmen Verhandlungen, die zwar manche Interessen verletzten, und sogar mehr, durch die Wachsamkeit des Vizekönigs stets vereitelte Verschwörungen erzeugten, endlich aber doch zu einem gewissen Zustande von Ordnung und Geselligkeit führten. Mit besondrer Weisheit, mit be-

sonderrn Edelmuthe benahm Ormond sich in der wichtigsten Angelegenheit der Rückgabe eines Drittels der seit dem 7. Mai 1659 den Katholiken, zum Vortheile der Adventuriers und Officiere entzogenen Güter, indem er selbst theilweise auf seine Rechte verzichtete und die früher von ihm auf seine Besigungen gemachten und hypothecirten Schulden tilgte, obgleich diese Güter zum Besten des Staates entzogen, und ihm erst durch die Acte zur geselligen Bestimmung der irländischen Angelegenheiten zurückgegeben worden waren. Nachdem er noch, hauptsächlich mit Hülfe seines Sohnes Arcon, die Ermöderung der Befagung von Garrickfergus gestiftet, die Armee durch Bezahlung der Rückstände gewonnen, und eine regelmäßige Landmiliz errichtet, konnte er hoffen, die Früchte so vieler Anstrengungen zu genießen, als das unbedingte Verbot der Zulassung von irländischem Hornvieh in den Häfen und Märkten von England, und die dadurch veranlaßte Störung aller Handelswege neue Vährungen erzeugte. Ormond fand indessen Mittel, den Stoß weniger fühlbar zu machen, indem er einen Theil der Abgaben in rohen Producten abführen ließ, eine löbliche Vergnügung erwarbte, wodurch den Irländern der Handel mit dem Auslande vergönnt wurde, und endlich, da auch Schottland sich abgetheilt hatte, die Einfuhr schottischer Waaren, als Fächer, Leinwand, Strümpfe, Handschuhe u., unterlagte. Diese Prohibition hatte den Zweck und auch die Wirkung, die Aufnahme der irländischen Industrie zu verhindern. Zu Glenmel, der Hauptstadt seiner Pfalzgrafschaft Tipperary, legte Ormond eine Zeug- und Strumpffabrik nach norwider Art, zu Garrick, einer andern Stadt seines Gebietes, eine Manufactur von Fries an. Von Canterbury gab er 500 Fabricantenfamilien darüber. Bezügliche Aufmerksamkeiten wendete er, wie einst Strafford, auf die Innensabrication. Auf seinen Betrieb gab das Parlament eine Bill zu Beförderung des Flachsbauers und der Leinwand-Manufactur. Er ließ durch Temple in Brabant 500 Leinwebertamilien anwerben, und vertheilte sie auf eine zweckmäßige Weise im Lande. Andere Colonisten von gleicher Art bezog er von la Rochelle, von der Insel Re, von Jersey u. Er begründete die Fabricanten-Colonie zu Chapel-Exod, wo das Seilergerwerbe, die Fabrication von Segeltuch und von Rinnengebilden, alsbald in aufgeschwungener Vollkommenheit betrieben wurde. Zugleich war er bestrebt, die Universität Dublin wieder aus ihren Trümmern zu erheben.

Während der Herzog sich auf so nützliche Art beschäftigte, waren seine Weiber in England nicht minder geschäftig, sein Verdröben zu schmieren. Sein Freund, der Kämmerer Clarendon, war in Ungnade gefallen. Um seinen Eig zu verwohlthätigen, wollte Buckingham dem Herzoge seine Ämter als Großhofmeister und Vizekönig nehmen. Man fand ein veraltetes Gesetz aus dem 8. Regierungsjahre Heinrich VI., welches den Baronen unterlagte: „Hoblers, Kears, Hooded-men, rebellische Engländer und feindliche Irländer, oder andres Volk gleichen Kalibers, bei des Königs Unterthanen, ohne ihre freie Einwilligung einzuquartieren, es geschehe denn

auf der Barone Kosten und ohne Schaden der Gemeinden, widrigenfalls eine solche Handlung als Verrath gelten sollte". Daraus leitete man her, daß der Vieckönig das Recht nicht gehabt habe, in Dublin Truppen einzuquartieren, daß er, der weder ein barbarischer Häuptling, noch ein Anführer von Rebellen, von verkappten Räubern oder von sonstigen Feinden der königlichen Gewalt, Hochverrath begangen habe, indem er die königlichen Gorden beidseitig, und die zur öffentlichen Sicherheit nötigen Truppen einquartierte, wie dieses auch seine Vorgänger gethan. Das Geseh und einige andre noch abgemächtigere Andachtungen gaben den Stoff zu zwölf Anklagepunkten, die Budingdom dem Könige vorlegte. Karl entsezte sich über eine so schändliche Befindung, und schien nicht ungeneigt, den Herzog in Schutz zu nehmen (1668); bald aber versiel er abermals unter Budingdoms Herrschaft, und er konnte sich weder entschließen, das Betragen des Herzogs gutzuheißen, noch ihm die nöthigen Hülfe zu seiner Magnanimität zu ertheilen. Ormond blieb also ohne Schutz gegen den ihn bedrohenden ungerechten Proceß, und auf der Stelle erhoben sich tausende von Stimmen in England wie in Irland, um seine Entfernung zu fordern. Er glaubte, dem Sturm unmittelbar unter des Königs Augen begegnen zu müssen, und ritt nach England, indem er zum zweiten Male seinen Sohn Ossory als Statthalter zurückließ. Ormond fand seine Feinde mächtiger, als er sie sich gedacht hatte. Der König aber, wenn er auch gleich alles Dankes für die empfangenen Dienste vergessen, hatte sich doch noch nicht so gänzlich alles Schamgefühls entledigt, daß er einen Diener von so erprobter Anhänglichkeit auf der Stelle hätte verlassen können. Dorum blieb es beinahe ein Jahr ungewiß, welchen Ausgang die Sache gewinnen werde. Endlich wußte man den Monarchen bei seiner schwächsten Seite zu fassen. Es wurde ihm beigebracht, der Herzog habe mit den Einkünften von Irland über gewirthschaftet, und obgleich für diese Verleumdung, auch bei den peinlichsten Untersuchungen, kein Beweis gegen ihn aufzubringen war, so machte sie dennoch auf den mit der drückendsten Geltnoth kämpfenden Verschwenker einen unaussprechlichen Eindruck. Mit Karls Vorwissen wurden tausend Ränke angewendet, um den Herzog dahin zu bringen, daß er seine Entlassung einreiche; aber er widerstand. Weil die Verleumdungen, die man sich gegen ihn erlaubte, immer unverschämter wurden, suchte er bei dem König unmittelbare Klagen. Karl versicherte ihn in einer Privataudienz seiner Ansehung und seines Schutzes, und der Herzog zweifelte nicht, daß er gegen alle seine Feinde bestehen und in der Statthaltertschaft beständig werden würde. Gleich darauf hörte er, Tages vorher habe Budingdom sich seine Absetzung versprechen lassen (Februar 1669). Er fragte darum nochmals, und Karl gestand ihm, den Willen dazu gefaßt zu haben. Gleich darauf ließ ihm der König durch Arlington sagen, er habe den Lord Roberts zum Vieckönig ernannt. Einmal konnte den Herzog in seiner Vergessenheit trösten, Roberts, der den gemeinsten Auftrag hatte, seine Amtsführung zu prüfen, fand und erklärte sie unantastbar.

Am 26. Aug. 1669 wurde Ormond als Kanzler der Universität Erford inkallirt. Am 6. Dec. 1670, zur Abendzeit, kehrte er von einem Gastmale zurück, das die City dem jungen Prinzen von Danien gegeben hatte. In der St. Jamesstraße wurden seine zu beiden Seiten gehenden Bedienten plötzlich angehalten; zwei Männer rissen den Herzog aus dem Wagen, setzten ihn hinter einen dritten auf ein Pferd, und banden ihn, damit er nicht entweichen möge, mit einem Riemen an den Vordermann. Der Anführer der Banditen eilte voraus nach Tyburn, um die Vorbereitungen zum Aufhänge des Gefangenen zu treffen. Doch auf dem Wege nach der Knights Bridge lehnte sich der Herzog nach einer Seite und hob mit seinem Fuße den seines Führers in die Höhe, um ihn so aus dem Sattel zu schwingen. Beide stürzten zu Boden; man hörte Fußtritte sich nähern; der Mordgesell löste den Riemen, feuerte seine beiden Pistolen auf den Herzog ab, und nahm die Flucht. Das Dunkel der Nacht war für beide günstig. Ormond kam mit den Verletzungen davon, die er bei dem Sturze vom Pferd und während der Rauferei am Kopf erlitten hatte, und der Brandt entkam leicht den Nachforschungen derer, die ihn verfolgten. Was die Ursache des Anfalls, und wer die Individuen gewesen, die ihn anzufohlen gemacht hatten, blieb ein Geheimniß. Das Oberhaus ließ eine Untersuchung über den Voegang anstellen; der König versprach dem Angeber der Botschafter eine Belohnung von 1000 Pf., und sagte die gleiche Summe neben voller Begnadigung jedem der Mitschuldigen zu, der seine Genossen melden werde. Deswegenodist konnte man auf keine Spur kommen; die zur Ergründung der Thäter hätte führen können. Man erfuhr nur, daß Haupt der Bande sei ein gewisser Blood von Sarney, in der Grafschaft Meath, Verfasser des libellösen Monarchen, und unter Acht und Bann besangen, weil er einen Versuch gemacht hatte, das Gaßel von Dublin zu übertrumpfen. Einige Monate später wurde der nämliche Blood, als er mit zwei Helfern sich unterfangen, die Kronknechten aus dem Tower zu rauben, ergriffen. Man brachte ihn vor einen Friedensrichter, dem er aber jede Auskunft weigerte. Da ließ sich König Karl, sei es aus Neugierde, oder aus Andrei Anstiften, bewegen, daß dem fernern Verhöre zugegen zu sein. Der Gefangene benutzte die Gelegenheit, dem Könige zu sämeln und ihm zugleich Angst zu machen. Er sagte: „Er, Blood, habe den Herzog von Ormond ergriffen, und würde ihn auf Tyburn gehängt haben; den König selbst habe er schon einmal auf dem Kerse gehabt, er sei nämlich Willens gewesen, ihn zu Battersea zu erschießen, aber im Augenblicke des Zielschusses des Monarchen maßstäfisches Ansehen seinen Arm gelähmt, und die Büchse sei zu Boden gesunken, bevor sie losgegangen; doch sei er nur einer von dreihundertern, die geschworen hätten, einer des andern Blut zu rächen. Der König möge nach Gesetzen mit ihm verfahren, und wenn er es so gut finde, das Todesurtheil über ihn aussprechen; aber das möge er bedenken, daß er es auf seinen eignen Kopf und auf seiner Rathgeber Leben hin wage; wolle er ihm tagen

Enade angraben lassen, so werde er sich dadurch die dankbare Erkenntlichkeit und die treuen Dienste einer Schaar furchtloser Männer erwerben.“ Erregten die beissendsten kühnen Anschläge des Mörders das Erstaunen der Menge, so zeigte sich in Karls Benehmen gegen ihn etwas Geheimnißvolles. Er verzögerte die auf ihn selbst gemünzte Urthat, gab dem Blood die Befehle, am Hofe zu bleiben, sammt einem Einkommen von 500 Pf. und ließ den Herzog von Ormond durch Arlington bitten, auch er möge verzeihen, um der Ursache willen, die ihm der Angeklagte mittheilen werde. „Da der König,“ erwiderte Ormond, „den Anschlag, dem die Krone vom Haupte zu reissen, verzeiht, so kann er auch verzeihen, daß Blood mit das Leben nehmen wollte. Der König bestrebt, das ist mir Ursache genug, und ich brauche keine andre zu wissen.“ Diese Worte, und Karls ganzes Benehmen scheinen einer neulich aufgestellten Ansicht Gewicht zu geben. Der Mordanschlag soll eigentlich nicht dem Herzog, der nur durch ein Versehen ergriffen worden, sondern dem Könige gegolten haben; diesen habe Blood auf Ärburn morden wollen, um so des von ihm schwärmerisch verbreiteten Montrose schmachvollen Tod und die Laubzeit des Königs in Rehabilitirung des Andenkens eines so hehren Verfechter der königlichen Sache zu rächen.

Das Leben hatte Ormond gerettet, aber seine Feinde waren ohne Unterlaß demütht, seinen Ruf zu verunglimpfen. Man beschuldigte ihn neuerdings der Verschleierung des Staatseinkommens. Die Anklage wurde im Geheimrath untersucht und vollkommen ungegründet befunden. Dennoch wurde sie dem Könige so oft in das Gedächtniß gerufen, daß dieser nicht umhin konnte, dem Herzoge Rülpe zu bezeigen. Aber eine so unverdiente Behandlung konnte ihn weder niederdrücken, noch zu einer Heftigkeit verleiten. Er fuhr fort, im Geheimrath und bei allen Raths zu erscheinen, ohne seine Ansichten über die öffentlichen Angelegenheiten zu verheimlichen, ohne das Gefühl der erlittenen Kränkungen zu äußern, die Gunst einer Maitresse zu suchen, oder in der Aussicht auf Rache Intriguen anzuknüpfen. Ihm blieb die Würde und der persönliche Einfluß, den der König mit seinen Ministern längst verlorcht hatte. Wie er in den königlichen Vorzimmern erschien, so trugten sich um ihn alle unabhängige Personen des Hofe, deren Achtung er sich ebenso wol durch seine Tugenden, als durch die reinsten Sitten erworben hatte. Der König erwiderte, wenn er ihn erblickte, und hatte nicht den Muth, ihm in das Antlig zu schauen, aus Furcht, er werde sich nicht enthalten können, den Mißhandelten zu beglücken. „Sire,“ zog ihn eines Tages Badingham auf, „haben Sie doch die Gnade, mir zu sagen, ob der Herzog von Ormond bei Ihnen, oder Sie bei dem Herzog in Ungnade gefallen sind, denn Sie scheinen mir mehr vertragen, als er.“ Weber diese Ungnade, noch der Mißstand, auf den er allerdings traf, verhinderte niemals den Herzog, seine Meinung freimüthig zu äußern, und in dieser Beziehung verglich er sich mit einer alten röstigen Uhr, die doch von Zeit zu Zeit die Stunde richtig angibt. Eines Tages bat ihn der Obrist Cary Dillon, er möge sich für

ihn in einem Proceß verwehren, nächst Gott zähle er lediglich auf ihn. „Armer Cary, wie beklage ich dich,“ versetzte Ormond, „wenn du keine andere Freunde am Hofe hast, weder der eine, noch der andre gilt etwas in diesem Lande.“ Das irische Volk nahm überhaupt von dieser Ungnade wenig Notiz. Als er seine Güter besuchte, wurde er aller Orten mit unaussprechlicher Liebe und Freude empfangen. Kilkenny wurde von Stunde an eine der glänzendsten Städte der Insel; täglich hatte er, so lange er hier verweilte, zweihundert Oculisten zu Fische, und Dublin würde zur Einöde geworden sein, hätte der Herzog nicht für gut gefunden, dem Vicekönig Esser einen schlechtem Ausganggenommen Besuch abzustatten.

Sieben Jahre waren vergangen, ohne daß der König jemals ein vertrauliches Wort gesprochen hätte, außer bei Gelegenheit, daß Shaftsbury Großkanzler geworden. Damals zog ihn Karl auf die Seite, fragend, wo er von dieser Ernennung halte. „Ihre Majestät,“ erwiderte der Herzog, „haben sehr wohl gethan, dem Grafen von Shaftsbury die Siegel anzuvertrauen, wenn Sie anders ein Mittel wissen, ihm solche dertin wieder abzunehmen.“ Nach diesem kurzen Gespräch trat die frühere Kälte wieder ein, und beinahe ein ganzes Jahr durch wechselte er mit dem Könige kein Wort, wiewol er beinahe täglich seine Aufmerksamkeit machte. Unpfliglich, und zu seinem großen Erstaunen wurde er im April 1677 zur Abenteuere geladen. Die Unterhaltung, jede Erinnerung an die Vergangenheit meidend, war ungemein frohlich. Der Herzog verurtheilte sich, und Karl äußerte, wie er beabsichtige, ihn neuerdings in Irland zu verwenden. Am andern Morgen, beim Breze, sagte der König, ihn erblinder: „Da kommt der Herzog von Ormond, mir seine Aufmerksamkeit zu machen. Ich habe alles gethan, was in meinen Kräften steht, um ihn zu kränken, und er ist mir, was ich auch dagegen hatte, treu geblieben. Ich will ihn neuerdings anstellen, in der Überzeugung, daß keiner besser wie er Irland regieren wird.“ Gleich wurde mit dem Grafen Esser, dem bisherigen Vizekönig, Rücksprache genommen über die bequemste Zeit und Weise seiner Abberufung, und Ormond schied sich an (1677), nochmals den beschwerlichen Posten anzutreten, zu dem er nicht sowohl durch des Königs Neigung, als durch des Herzogs von York Politik berufen worden. Es war nämlich im Werke gewesen, den Herzog von Monmouth nach Irland zu senden, und das wollte Jakob um jeden Preis verhindern. Ormonds erste Sorge galt der Armee, ihrer Herstellung, Kriegsgucht und vordemlich den Mitteln zu ihrer Verstärkung, und das nöthigte ihn, den Zustand der öffentlichen Einkünfte zu untersuchen, die Mißbrüche bei ihrer Verwahrung zu beseitigen, und sich besonders gegen die Verleumdungen, denen seine frühere Verwaltung ausgelegt gewesen, zu verwahren. In den durch das sogenannte papistische Complot verursacht Bewegungen erwiderte Ormond ebenso viele Mäßigkeit als Festigkeit; es wurden nicht gar viele Verhaftungen vorgenommen, und die Ruhe

*) Eine treff einen Butler, den hohjährigen Lord Mountgarret.

des Königreichs wurde kaum gestört. Dafür aber mußte auch Ormond den lebhaftesten Adel aller Belsten, die nichts als Hinrichtungen und Consecrationen begehrten, erbulden, und Schaßburg sagte ihm im Oberhause an, daß er die Papisten begünstige. Der Sturm ging endlich vorüber, Handel und Gewerbe kamen in Aufnahme, und Ormond fand Muße zu einer Reise nach England, wo der König und der Herzog von York seine Anwesenheit begehrten. Er überlag die Regierung seinem Sohne, dem Grafen von Arden, kemping am 9. Nov. 1682 die Würde eines englischen Herzogs, und verlebte zwei volle Jahre am Hofe, stets beschäftigt mit dem königlichen Dienst und im Vollgenusse von Karls Vertrauen. Im J. 1684 kehrte er nach Irland zurück, und er hatte kaum die Verwaltung wieder übernommen, als ihm ein Schreiben des Königs vom 19. Oct. ankam, daß der Graf von Rochester ihn abholen werde. Es ging dieses mit dem Plane zusammen, in dem Personale der Beamten, die mehrtheils Republikaner waren, eine allgemeine Veränderung vorzunehmen, und die wichtigen, mit Macht und Einfluß ausgestatteten Ämter mit Eingebornen von monarchischen Principien, mithin größtentheils mit Katholiken, zu besetzen, die, ihre Stellung der Gnade des Königs verdankend, ihres eignen Vortheils wegen der Person desselben ergeben sein würden, — und der Hof war überzeugt, daß Ormond niemals seine Einwilligung zu einer Veränderung der Art geben werde. Da man ihn indessen schonen mußte, wurde ihm eine Frist von sechs Monaten vergänt, nach deren Verlauf er abgerufen werden sollte, und Karl II. erließ den Abschied nicht. Kaum hatte Jakob II. den Thron bestiegen, so erhielt Ormond die Befehle, die Insignien seiner Würde an die Lords-Justice zu übergeben; dem Publicum wurde gesagt, sein hohes Alter und seine Schwachheiten erlaubten ihm nicht länger zu dienen. Er gehorchte Schweigend, konnte aber doch seinen Unmuth nicht ganz verbergen. In der Nähe von Dublin hatte er ein prächtiges Invalidenhaus erbauen lassen, daselbst gab er dem ganzen Officiercorps einen Abendbescheid. Die Gesundheit des Königs ausbessernd sagte er, das Glas mit seltner Hand regreißend: „Ja, meine Herren, am Hofe gelte ich für einen alten Schwärzer; meine Hand ist aber noch feig, mein Herz fräftig, und ich hoffe noch Manchem zu zeigen, daß er sich gerirt hat.“ Was ihm vielleicht noch empfindlicher, als der Verlust des militärischen Amtes sein mochte, war der Umstand, daß der neue Vizekönig, Talbot, sein Todfeind, auch das Regiment erhielt, dem der Herzog 50 Jahre lang als Obrister vorgestanden hatte. In London empfing er, während ihn das Pötagra an die Stube band, einen Besuch des Königs, weil er aber demselben dadurch mißfiel, daß er allzu lebhaft gegen die Abschaffung der Strafen für die Non-Conformisten gesprochen, wurde er, abermals unter Vorwandung seines Alters, von dem Besuche des Hofes und der Aus-

übung seines Amtes als Großhofmeister entbunden. Er starb zu Kingston-Park, in Dorsetshire, den 21. Jul. 1688, und wurde zu Westminster begraben. Er war ein ausgezeichneter Staatsmann, ein trefflicher Verwalter, ein mittelmäßiger Feldherr. Mit einer bedeutenden Physiognomie und einschmeichelnden Manieren verband er eine seltne Verehrsamkeit und vielseitiges Wissen, weshalb er auch die verschiedenartigsten Gegenstände mit gleicher Leichtigkeit zu behandeln wußte. So ausgezeichneten Eigenschaften diente eine wahrhaftige Bescheidenheit ganz eigentlich zur Note. Ein treuer Anhänger der Verfassung war er dennoch dem Könige Karl I. und seinen Söhnen mit unerschütterlicher Ergebenheit zugethan; freudig setzte er Leben und Reichthum auf das Spiel, um ihnen zu dienen, gleichwol hatte er auch den Muth, ihnen zu widersprechen und zu widerstehen, wenn sie die Interessen und Freiheiten des Vaterlandes zu bedrohen schienen. Als Karl II. den Pötagra zu Dublin an die Herzogin von Cleveland gab, war er durchaus nicht zu bewegen, daß er der Schenkungsurkunde das Siegel aufgedrückt und sie also vollständig gemacht hätte. Er kam nach England, die Herzogin stellte ihn wegen seiner Weigerung zur Rede und überhäufte ihn mit Verwünsen und Schimpfreden. „Madame, I hope to see you an old woman.“ war seine einzige Eingekung. Sie fühlte, was eine Maitresse ist, wenn sie alt wird, und die Schenkung unterließ. Das Collegium zu Kilkenny ist des Herzogs Stiftung. Sein Leben hat Carte in zwei Bänden beschrieben. — Die Herzogin, der es glückte, ihr eigenthümliches großes Vermögen während der Republik vor Sequester und Confiscation zu bewahren, die darum aber auch dem Gemahle nicht in die Emigration folgen durfte, hatte ihm fünf Kinder: Thomas, Richard, Johanna, Elisabeth und Maria, geboren. Elisabeth wurde an den Grafen Philipp Ghesterfeld, Maria an den ersten Herzog von Devonshire verheirathet. Johann wurde 1676 zum Grafen von Glamorgan ernannt, starb aber bereits 1677 ohne Nachkommenschaft. Richard, Graf von Arden, seit dem Jahre 1662 und seit 1673 Baron von Weston, in England, starb 1685, mit Hinterlassung der einzigen Tochter Charlotte, die am 1. Jan. 1699 dem Lord Karl Cornwallis angetraut wurde. Richard hatte sie in der zweiten Ehe mit der Tochter von Johann Ferrers von Lammworth-Gaffe erzeugt; seine erste Ehe, mit Maria, des Herzogs Jakob von Richmond Tochter, war kinderlos.

Thomas endlich, des Herzogs ältester Sohn, geboren zu Kilkenny 1634, führte den Titel eines Grafen von Dffory, und war noch ein Jüngling, als sein ausgezeichneter Muth, verbunden mit seltenen Fähigkeiten, die Eifersucht Cromwells erweckte. Er wurde nach dem Tower gebracht, und blieb, obgleich gefährlich krank, acht Monate eingesperrt. Er begab sich demnach nach den Niederlanden, und kehrte erst im Gefolge der Restauration zurück. Er trat als Obrister bei der irändischen Armee ein, wurde bald Generalleutnant, und erhielt, als sein Vater 1662 als Vizekönig nach Irland kam, Rang unter den irändischen Pairs, gleichwie er am 14.

den die Angere als einen höchst gefährlichen Verschwörer bezeichnet hatten. Man fand ihn drei Jahren an sein Bett gekettet, und in dem Zustande gänzlicher Bewußtlosigkeit.

Sept. 1666 als Lord Butler von Warr-Park in die Zahl der englischen Pairs aufgenommen wurde. Im nämlichen Jahre vernahm er, während seines Aufenthalts zu Euston in Suffolk, fernwärts eine starke Kanonade. Sofort und bei nächstlicher Weile warf er sich in ein Boot, um die eben damals im Kampfe mit den Holländern begriffene englische Flotte aufzusuchen. Er berichtete dem Herzoge von Albemarle die nahe Ankunft des Prinzen Rupert und nahm Antheil an allen Großthaten dieses Kampfes (Junius 1666). Noch mehr Ehre legte Dffory in dem Gefecht auf der Höhe der Bai von Southwold ein. Während der Debatten über das Verbot der Einfuhr inländischen Schießtriebes sagte Budingham im Oberhause: „Nur Leute, die in Irland begütert sind, oder die als Irländer denken, können dem Verbot entgegenstreben.“ Sofort schickte ihm Dffory eine Ausforderung, auf die aber Budingham sich nicht einließ, sondern vielmehr seinen Gegner vor den Pairs verflagte. Aus Strafe wurde Dffory auf kurze Zeit in den Tower geschickt. Nachmals fand er Gelegenheit, mit Budingham anzubinken. Birmlich allgemein wurde dieser damals als derjenige betrachtet, der den Driften Blood gegen den Herzog von Ormond bewaffnet habe. Eines Tages, als Budingham sich mit dem König unterhielt, trat Dffory, glühend vor Zorn, vor ihn, und sprach mit lauter, vernehmlicher Stimme: „Mylord, Ier demann erkennt Sie als den Urheber des von Blood verfluchten Wortes; sollte mein Vater jemals gewaltsamen Todes sterben, so würde ich Sie als seinen Mörder betrachten, und Sie vor den Kopf schiessen, wenn Sie auch hinter dem Könige ständen. Das sage ich Ihnen in St. Majestät Gegenwart, damit Sie versichert sind, daß ich Wort halten werde.“ Im J. 1673 wurde er Contreadmiral, und später, für den Fall der Abwesenheit des Prinzen Rupert, Admiral der ganzen Flotte. In der Schlacht von St. Denys bei Mons, 14. Aug. 1678, befehligte Dffory die englischen Hülfsstruppen in des Prinzen von Oranien Heer, und der verzweifelte Widerstand, den er an ihrer Spitze leistete, nöthigte die Franzosen, eins der glänzendsten Manöuvre des ganzen Kriegs aufzugeben. Ohne ihn waren die weichenenden Holländer von ihrer Rückzugslinie abgeknitten. Als Schaatsburg 1679 in dem Oberhause die Lage von Irland mit den schwärzesten Farben schilderte, und den Herzog von Ormond der äußersten Nachlässigkeit, der Nichtachtung von Englands theuersten Interessen, der Begünstigung der Papisten beschuldigte, da trat Dffory zur Rechtfertigung seines Vaters auf, und seine begeisterte Rede fand allgemeine Bewunderung. Schaatsburg, der vollendete Redner, mußte, einem solchen Widersacker gegenüber, verschwinden. Dffory starb den 30. Jun. 1680, auf seiner Ehe mit Amalia von Nassau-Duwerck, einer Schwesster des holländischen Feldmarschalls, vier Kinder hinterlassend. Von den Töchtern wurde die ältere, Elisabeth, an den neunten Grafen von Derby, Wilhelm Georg Richard Stanley, die jüngere, Henriette, an den Grafen von Grantam, Heinrich von Nassau-Duwerck, verheirathet. Der jüngste Sohn, Karl, wurde den 23.

Jan. 1693 zum Pair von England, unter dem Titel: Lord Butler von Besson, und 1694 zum Pair von Irland, unter dem Titel eines Grafen von Arran creirt, wor auch Viscount von Ludo in der Grafschaft Carlow, Baron von Clogbroom, und seit 1715 Kanzler der Universität Oxford. Im J. 1722 vermählte er sich mit Elisabeth, des Lords Thomas Grey von Stone jüngster Tochter; er blieb aber kinderlos, starb hochbejahrt im December 1758, und wurde in Ansehung der Allobien von dem Lord Cromwell, in Ansehung der eigentlichen Stammgüter, die er aus des Bruders Consecration erkaufte, doch so, daß dieser lebenslänglich die Einkünfte bezog, von einem entfernten Vetter, von Johann Butler von Kilsash, beerbt.

Jakob, des Grafen von Dffory ältester Sohn, geb. zu Dublin 29. April 1665, succedirte dem Großvater als zweiter Herzog und 13. Graf von Ormond, als Graf von Brecknock, Viscount von Dunster, Baron von Plamthorn und Arlow. Obgleich seinen Grundbesitzen nach ein Lord, war er doch sogleich entschlossen, den Dienst Jakobs II. mit dem des Prinzen von Oranien zu vertauschen. Zu Antwerpen verließ er am 24. Nov. 1688 das königliche Heer, um dem Prinzen Georg von Dänemark in das feindliche Hauptquartier zu folgen. Ein Ueberläufer von solch Wichtigkeit mußte nothwendig die glänzendste Aufnahme finden. Er wurde königlicher Kammerherr, Hauptmann der adeligen Leibwache und Ritter des Hofenbandordens, begleitete den neuen König in den inländischen Feldzug, und nahm nach der Schlacht an der Boyne Theil, sowol von Dublin als von Kilkenny. Auf seinem Schlosse zu Kilkenny bewirthete er den König auf das Prachtvollste. In der Schlacht bei Rerwin (1693) wurde er verwundet und gefangen, doch bald wieder auf freien Fuß gestellt. Im J. 1702 erhielt er das Commando der Landtruppen, welche bei der Belagerung von Gahz gebraucht werden sollten, während Rooke die Flotte befehligte. Das Unternehmen schlug gänzlich fehl, aber auf dem Rückwege landete Ormond in der Nähe von Vigo, in dessen Hafen sich die spanische Salinenflotte, sammt der ihr zur Vertbeidigung beigegebenen französischen Escadre gesammelt hatte. Er bemerzte sich mit stürmender Hand eines Boets, welches den Hafen vertheidigte, und richtete die dasselbst vorgeschunden 40 Schiffe gegen die feindlichen Schiffe, während der englische Viceadmiral Hopson mit unwiderstehlicher Gewalt in den Hafen selbst einrang. Nach einem hartnäckigen Kampfe wurden die Franzosen und Spanier genöthigt, den größten Theil ihrer Schiffe im Brand zu setzen, um sie nicht dem Sieger zur Beute zu lassen. Der General und der Admiral empfingen den Dank der beiden Häuser, wegen eines Ereignisses, welches für die ganze Dauer des Krieges den Engländern die Herrschaft der Meere zusicherte. Im J. 1703 wurde Ormond zum Vizekönige von Irland ernannt, und er fand bei seinen Landbesitzen die freudigste Aufnahme; insonderheit bewilligte das Parlament alle Subsidien, die er nur fordern wollte. Diese günstige Stellung des Vizekönigs wurde indessen bald gefährdet, das Parlament

wünschte die Strenge der Gesetze gegen die Katholiken zu schärfen, Ormond suchte sie zu mildern, und geriet darüber mit den Repräsentanten in solche Widerselligkeiten, daß die herrschende Whigpartei Gelegenheit fand, ihn, den erklärten Tory, abzurufen. Bei dem Sturze der Whigs (1709) kam er nochmals als Vizekönig in sein Vaterland zurück, und 1712 mußte er Marlboroughs Commando in den Niederlanden übernehmen. Nach seinen Instructionen sollte er jede Belagerung oder Schlacht, und zugleich Alles, was den Allirten zum Widerwärtigen gereichen könnte, vermeiden. Seine Stellung wurde ebenso schwierig, als es einst die seines Großvaters zwischen den Anhängern des Parlaments und den katholischen Injuranten gewesen. Er enthielt sich nicht nur aller Theilnahme an der Belagerung von Duesnoy, sondern unterhandelte auch mit den Befehlshabern der fremden, in englischem Solde stehenden Truppen, um sie zu bewegen, daß sie sich von der allirten Hauptarmee absonderten. Hätten sie auf seine Forderungen gehört, so war des Prinzen Eugen ganze Armee, und zugleich auch Belgien, in die Gewalt des Feindes gegeben. Aber Ormonds Ueberredungsgabe scheiterte an dem ehrenhaftesten Sinne der Befehlshaber; in seinen Hoffnungen gekränkt verkündigte er einen Waffensstillstand auf zwei Monate. Unmittelbar darauf, am 17. Jul. 1712, setzte er sich in Paris, um Gent und Brügge, wie auch das von den Franzosen überleserte Dünkirchen, in Besitz zu nehmen. Von Dünkirchen ging er nach London, wo er bis zum Tode der Königin verweilte, und in ihrem Cabinet und Vertrauen eine gleich bedeutende Stelle einnahm. Er war nicht nur Generalcapitain der Landmacht, sondern auch Hüter der fünf Häfen und Connétable des Castells von Dover. In der Nacht vor der Königin Abreise wurde ein Cabinetrath gehalten. Als man sich trennte, sagte Buckingham zu Ormond: „Mylord, Sie haben nur 24 Stunden, um Ihr Werk zu vollenden und sich des Königreichs (Namen Jakob's III.) zu bemessern.“ Aber Ormond hatte den Muth und auch die Macht nicht, solchen Rath sich zu Ruhe zu machen; einige Regimenter waren nicht hinreichend, um dem Volke zu gebieten, und selbst Ormond konnte sich nicht scheucheln, daß diese Regimenter ihn gegen Marlborough anhängen würden. Georg I. wurde ohne Widerrede ausgerufen. An dem neugeschalteten Hofe fand Ormond eine kühle Aufnahme, er mußte seine Stelle als Generalcapitain niederlegen, erhielt zwar dafür eine Ernennung als Lord-Vizekanzler von Somersetshire und Mitglied des Geheimrathes, aber gleich darauf erließ das irische Parlament gegen ihn eine Proscriptionsacte, es wurden seine Güter confiscirt, und jedem, der sich seiner Person bemächtigen würde, 10,000 Pf. St. als Belohnung zugesichert. Am 21. Jun. 1715 klagte ihn Stanhope in dem britischen Oberhause des Verrathes an, er gab dem Herzoge Schut, daß er Gent und Brügge eingenommen, um die Stellung der Allirten in Flanden unhaltbar zu machen, daß er die Franzosen begünstigt und mit ihrem General im Einklange gehandelt habe. Mehrere Redner erhoben sich zu seiner Vertheidigung, und bewiesen, daß er lediglich den Be-

fehlen der Königin gehorcht habe, aber trotz ihrer Anstrengungen wurde mit großer Stimmenmehrheit die Anklage durchgesetzt. Ohne Hoffnung, vor so leidenschaftlichen Richtern Gerechtigkeit zu finden, entfloh der Herzog mit Belingbrooke nach Frankreich, und der Abwesenheit wurde als Hochverrath, namentlich zum Verluste seiner Güter, verurtheilt. Am Hofe des Präsidenten wurde er mit offenen Armen aufgenommen, er folgte demselben nach Avignon und nach Rom, und unterhielt zugleich eine lebhaftes Correspondenz mit den Jakobiten in England. Im October 1715, während die von Mar geleitete Insurrection bereits das nördliche England bedrohte, erschien auch Ormond an den Küsten, in der Hoffnung, sein bei den Jakobiten beliebter Name würde noch schnell einen Aufstand im Süden herbeiführen. Drei Kanonen wurden, als das verordnete Zeichen, abgefeuert, aber Ormond an den Küsten hörte auf das Signal, und das mit Waffen und Kriegsvorräthen beladene Schiff trug den Herzog unerrichteter Dinge nach Frankreich zurück. Ebenso erfolglos war ein späteres, durch den kühnen Alibroni veranstaltetes, Unternehmen. Sechstausend Mann spanischer Truppen, nebst Waffenausrüstung für 12,000 Mann, wurden an Bord von zehn Kriegsschiffen gebracht, und die ganze, zunächst nach dem Herbeiden bestimmte Armada wurde unter den Oberbefehl des Herzogs von Ormond gestellt (1719). Jedoch segliche Anstrengung, dem unglücklichen Hause Stuart Beistand zu leisten, sollte durch Schicksal und Elemente vereitelt werden. Unweit des Cap Finisterre überfiel die Flotte ein heftiger Sturm, sie wurde nach Spanien zurückgetrieben und der Frühzug war zu Ende. Ormond kehrte nach Avignon zurück, und lebte daselbst bis an sein Ende im J. 1746. Im Leben war er der Gegenstand vieler Verleumdungen gewesen, nach seinem Tode wurde ihm erst Gerechtigkeit, und dem tapfern, edelmüthigen und freigebigen Verfasser der Legitimität folgte allgemeines Bedauern. Was er ihr aufopfert, ist unglaublich; ihm gebörte beinahe die ganze Grafschaft Kilkenny, und der beste Theil der Grafschaft Tipperary, und in mehreren anderen Bezirken von Irland hatte er ansehnliche Güter. Sein Gesamteinkommen würde heutzutage wenigstens 300,000 Pf. St. jährlich betragen. In Kilkenny, dessen herrliches Schloß man nicht ohne Grund mit Windsor verglichen, lebte er mit der Pracht eines Fürsten; sein Hof war ungleich glänzender, als der irgend eines der folgenden Vizekönige. Dafür hatte er aber auch Schulden genug gemacht. Seine erste Gemahlin, Anna Hyde, des Grafen Henry von Rochester Tochter, starb in dem ersten Wochenbette; er vermählte sich hierauf zum andern Male mit Maria Somerset, des Herzogs Heinrich von Beaufort ältester Tochter, und erzeugte mit ihr mehrere Kinder, die er aber sämmtlich überleben mußte. Namentlich starb der Sohn Thomas, Graf von Effry, im J. 1694; er war 1686 geboren. Die Mémoires de la vie de mylord duc d'Ormond, traduits de l'anglais, (la Haye 1737 2 Bde. 12.) sind das Werk eines obskuren Genieurs, ein Gewebe von den armseligsten Plottzeiten und Lügen.

Der Titel von Ormond war durch die Achtung des zweiten Herzogs, die davon benannte Linie mit seinem Bruder, dem Grafen von Arran, erloschen, noch blühte aber die von Richard, dem Bruder des ersten Herzogs abflammende Linie in Kilcash. Richard, der mit Francisca, des zweiten Grafen von Castilehven Tochter, vermählt gewesen, starb 1701, daß er demnach seinen Sohn Walther überlebte. Walther hatte aber in seiner Ehe mit Maria, des Christoph Plunkett, zweiten Grafen von Fingal, einziger Tochter, die Ehne Thomas und Johann erzeugt, welche den Großvater überlebten; Thomas erhielt Kilcash, Johann aber nahm Galtryiden zu seinem Antheile. Thomas (Gemahlin Margaretha, des Grafen Wilhelm von Glancorte älteste Tochter und des Bryan Magennis, Viscount Breagh Willwe) starb 1738, mit Hinterlassung des einzigen Sohnes Johann, als welchem nach dem Tode des Grafen von Arran 1738 die Ormond'schen Stammgüter anfielen. Johann, obgleich vermählt, blieb ohne Kinder, und es überlebte ihn sein Vetter Walther, der schon genannten Johann Butler auf Galtryiden Sohn. Walthers Sohn, Johann, der die drei Linien in Ormond, Kilcash und Galtryiden in seiner Person vorstellte, vermählte sich den 26. Febr. 1769 mit Anna, des Grafen Johann von Banesford einziger Tochter und Erbin, bewährte sich, bei einem Einkommen von 30,000 Pf. soviel möglich die glänzende Posthaltung seiner Vorgänger beizubehalten, erlangte 1791 die Wiederherstellung der Grafenwürde, die er zum Theil dem Umstände verdankte, daß er, obgleich Katholik, seine Kinder in England und in der hohen Kirche erziehen ließ, und starb den 25. Dec. 1795, mit Hinterlassung von sechs Kindern. Der älteste Sohn, Walther, geb. 1770, succedirte als 17. Graf von Ormond, vermählte sich den 17. März 1805 mit Anna, des Ritters Joseph Price Clarke auf Suttonhall in Derbyshire einziger Tochter und Erbin († 19. Dec. 1817), verkaufte am 20. Jan. 1810 das Recht von Präfage und Butlerage, das er, nach den Bestimmungen des Decrets vom 12. Febr. 1584, von allen in Irland eingeführten Weinen forberte, um 216,000 Pf. St. an die Krone, wurde im J. 1816 zum Marquis von Ormond und zum Baron Butler von Plunket, in Monmouthshire ernannt, und starb ohne Kinder den 10. Aug. 1820. Das Marquisat und die englische Baronie waren hierdurch erloschen, als 18. Graf von Ormond, Viscount von Thurles und Baron von Arklow, und als Erdmundschent von Irland succedirte aber des Marquis Bruder, Jakob Banesford Butler. Er ist Vater einer zahlreichen Familie, und wurde am 17. Jun. 1821 als Baron Ormond in die Zahl der Lords der vereinigten Königreiche aufgenommen. Motto: Comme je trouve.

Des achten Grafen von Ormond, des rothen Peter's jüngerer Sohn, Richard, wurde am 23. Oct. 1550 zum Viscount von Mountgarret in der Grafschaft Wexford ernannt, und starb 1571. Ihm folgten in regelmäßiger Abkömmling von Vater zu Sohn fünf Viscounts, von denen der fünfte, Edmund, im J. 1735 diese Zeitlichkeit gesegnet, mit Hinterlassung von drei

Söhnen, die einer dem andern in Gütern und Titel succedirten. Der jüngste, Edmund, genannt Viscount von Mountgarret, starb den 6. März 1750, sein einziger Sohn, auch Edmund genannt, den 9. Febr. 1779. Dieses Sohn Edmund, erster Viscount von Mountgarret, vermählte sich den 7. Oct. 1768 mit Margaretha Butler, des ersten Grafen von Garrick ältester Tochter, und starb den 17. Jul. 1792, mit Hinterlassung von fünf Kindern. Der älteste Sohn, Edmund, zwölfter Viscount von Mountgarret, geb. 6. Jan. 1771, wurde am 20. Dec. 1793 zum Grafen von Kilkenny ernannt. Da er aber kinderlos, so wird der Titel von Kilkenny mit ihm wieder erlöschen, in Mountgarret aber vertritt sein Bruder, Somerset Richard, succediren. Motto: Depressus extollor.

Der dritte Graf von Ormond, Jakob, hatte von seiner Gemahlin Katharina, des Grafen Gerard von Desmond Tochter, noch einen dritten Sohn, Jakob Galvie, oder der Engländer beignannt Galvie's Urenkel, Thomas Butler von Gaber oder Gaterdown, war mit Alicia, einer Gräfin von Desmond, verheirathet. Dessein Enkel, Thomas, wurde 1543 zum Baron von Gaber in der Grafschaft Tipperary ernannt, und trugte in seiner Ehe mit Eleonore, des Grafen Peter von Ormond Tochter, einen Sohn Edmund. Dieser starb ohne männliche Nachkommenschaft, und der Titel von Gaber war erloschen; er wurde aber von der Königin Elisabeth am 6. Mai 1583 zu Gunsten von Thomas Butler, dem Bruderssohne des ersten Lords von Gaber, erneuert. Der zehnte Lord, Peter, starb zu Paris den 10. Jun. 1788, unverheirathet, nachdem er seine Besitzungen einem entfernten Aderwandten, dem Richard Butler, Sohne von Jakob, auf Keithard und Enkel von Richard, auf Ballynabagh in der Grafschaft Tipperary vermacht hatte. Richard, erster Lord Gaber, geb. 13. Nov. 1775, vermählte sich den 15. Aug. 1793 mit Emilie, des Ritters Jakob St. John-Jeffrey's jüngster Tochter, wurde den 22. Jan. 1816 zum Grafen von Gillingall und Viscount Gaber ernannt, und starb den 20. Jan. 1819. Der heutige Graf von Gillingall, Richard Butler, geb. 1794 ist sein Sohn. Motto: God be my guide.

Der erste Graf von Garrick (s. oben) hinterließ die Ehne Jakob, von dem die Grafen von Ormond abstammen, und Johann. Des letztern Abstammung im achten Grade, Peter Butler von Kismallen und Glenamiskhon, wurde am 12. Mai 1629 zum Viscount von Ifferrin ernannt. Sein Urenkel, Jakob, dritter Viscount von Ifferrin, erbeintete mit Eleonore Kedman das Schloß Ballyphing, und hatte se nen ältesten Sohn Peter zum Erben. Dieses Peters einziger Sohn, Jakob, starb kinderlos im J. 1712, und die Güter fielen an dessen Dheim, Thomas Butler, der aber ebenfalls am 7. März 1719 das Zeitliche gesegnete, mit Hinterlassung der Ehne Jakob und Somerset Hamilton. Jakob, vierter Viscount von Ifferrin, starb den 20. Oct. 1721, Somerset Hamilton, achter Viscount, wurde am 10. Jun. 1748 zum Grafen von Garrick erlie, und starb den 15. April 1774. Von den fünf Kindern, die ihm

seine Gemahlin Juliana Boyle, des ersten Grafen von Shannon Tochter (vermählt 18. Mai 1745) geboren, lebte damals nur noch drei. Der älteste Sohn, Heinrich Thomas, geb. 19. Mai 1746, folgte dem Vater als zweiter Graf von Carrick und erster Viscount von Fernin, war mit Sarah, des Ritters Edward Taylor von Alesaton Tochter und Miterbin verheiratet, und starb den 20. Jul. 1813. Der heutige Graf von Carrick, Somerset Richard Butler, ist sein ältester Sohn, geboren den 28. Sept. 1779. Motto: Soyos ferme.

Außer den genannten gibt es noch viele andre Linien des großen Geschlechtes der Butler, wovon zwei, die von Calmoy und von Clonchough auch für Teutischland Interesse haben. Der erste geböhrte der Obrist Butler an, der bekannte Mörder Wallenstein. Die Linie in Clonchough, die eine Zeit lang die Herrschaft Pernstein in dem dunklauren Kreise von Böhmen besaß, und noch wirklich die prächtige Herrschaft Dalmatien umwehrt München besitzt, ist in des heil. röm. Reichs Geassestand erhoben worden. (v. Stramberg.)

ORMOND MONEY. Diesen Namen sollen folgende in Irland geprägte Münzen führen:

Älteste Schilling. Unter der königl. Krone C. R. — V; darüber S. d. i. fünf Schillinge. Der Werth ist eine Krone und das Gewicht beträgt 438 Grains.

Wiederum mit V. S.; aber diese Schrift, sowie der sie umgebende Ring, weit kleiner.

Halbe Crown. Auf beiden Seiten: In einer Einfassung II. Darüber S. und VI. Darüber D. d. i. zwei Schillinge, sechs Deniers oder Pence. Das Gewicht beträgt 212 Grains¹⁾.

C. R. unter der Krone. — II. (mit darüber gesetztem S.) VI. (mit darüber gesetztem D.) Das Gewicht beträgt 230 Grains²⁾.

Schilling. Auf der Rehrseite XII, darüber D. d. i. zwölf Deniers oder Pence. Das Gewicht beträgt 91 Grains³⁾.

Halber Schilling. C. R. unter der Krone. — VI. Darüber D. d. i. sechs Deniers. Das Gewicht beträgt 45 Grains⁴⁾.

Gro-t. C. R. unter der Krone. — III. Darüber D. d. i. vier Deniers. Das Gewicht beträgt 30 Grains⁵⁾.

Trippence. Ebenso; aber III. und darüber D. Das Gewicht beträgt 22 Grains⁶⁾.

Doppence. Ebenso; aber II. und darüber D. d. i. zwei Deniers. Das Gewicht beträgt 15 Grains⁷⁾. Pence. Ebenso; aber I. und darüber D. Das Gewicht sieben Grains⁸⁾.

Diese Münzen erschienen unter der Regierung Karls I., nach Simon⁹⁾ und Ruding im J. 1643. Von Leake¹⁰⁾ wird behauptet, daß diese Kriegsmünzen, die übrigens leichter als die englischen waren, 1642 in Irland während der Revolution der Katholiken aus dem Umlaufschre der Königlichgefinnten¹¹⁾ geprägt wurden, und daß sie ihren Namen von dem Herzoge von Ormond hatten, der sie als Generallieutenant des Königs prägen ließ.

Dagegen scheinen nach Simon¹²⁾ diejenigen Münzen den obigen Namen zu führen, welche auf der Vorderseite ein Kreuz haben. Der Krone der größten entspricht V. S.¹³⁾, der der kleinern II. (mit darüber gesetztem S.) und VI. (mit darüber gesetztem D.)¹⁴⁾. Nach Ruding¹⁵⁾ ist Karl II. im J. 1662 durch den Marquis von Ormond folgende Münzen prägen, die den obigen Karls I. ähnlich sind:

Car. II. D. G. Mag. Brit. Krone. — Fra. et Hyb. Rex Fd eta. Mitten inne V., darüber S.¹⁶⁾.

Ebenso, aber mitten inne II. (mit darüber gesetztem S.) VI.¹⁷⁾.

Ebenso, aber mitten inne II. (mit darüber gesetztem S.) VI. (mit darüber gesetztem D.)¹⁸⁾. (G. Rathgeber.)

Ormond (Jakob, Herzog von). Silberne Medaille, 3/4 Loth schwer, im Cabinet zu Gotha: Jacobus Dux Ormoniae Brustb. dess. j. R. im Hensisch mit verzierter Halsbinde. G. Bowers f. — Praesidium et dulces decus 1682. Die dergl. Krone und durch dieselbe ein Schwert und ein Lorbeerzweig im Kreuz über einander gelegt. (G. Rathgeber.)

ORMONTS (les), einer der fünf Kreise des Districts Aigle im eigenthümlichen Canton Waadt¹⁾, umgeben von den Gletschern der Diablerets, des Pillon und des Eldenborn (L'Audon) und von den Firnen Flioretoz, Ser de Champ, Ser de Geland, Ser d'Ergevaux, Arpillat, Tour de St. Tour de Mayen und Tour de Famenet²⁾. Das Ganze, ein Alpengebirge von fünf bis sechs Stundern in der Länge und etwa vier Stunden in seiner größten Breite, bildet ein von der nach der Rhone fließenden Grande Eau durchströmtes Hauptthal mit mehrern Nebenflüssen, wovon fast ein jeder einen reißenden Bergbach dar, die, wie z. B. la Rionetta, le

1) Nummi Anglici et Scot. coll. Thomas Pembroke in et M. G. Comes. P. IV. tab. 11. n. 1. James Simon. An Essay towards an hist. account of Irish coins. (Dublin 1749. 4.) Pl. 6. n. 154. Tobiasen Daby, Recueil gén. des pièces obsolescentes. (à Paris 1786 fol.) Pl. 14. n. 9. R. Ruding, Annals of the coinage of Britain. Pl. XXVII. n. 8. 2) Daby n. 10. p. 28. Ruding n. 6. 3) Daby n. 11. 4) Im Cabinet zu Gotha. Simon n. 135. Daby n. 12. Ruding n. 9. 5) Simon n. 156. Daby n. 15. Ruding n. 10. 6) Pemb. l. 1. Simon n. 157. Daby n. 18. Ruding n. 11. 7) St. M. Leake. An hist. account of English money. (Lond. 1745.) Pl. VII. n. 60. p. 327. Simon n. 133. Daby n. 14. p. 29. Ruding n. 12. 8) Simon n. 139. Daby n. 17. Ruding n. 13.

9) Simon n. 140. Daby n. 15. Ruding n. 14. 10) Daby n. 16. Ruding n. 15. 11) Simon p. 47. - 12) Leake p. 327. 13) Nicholson, Irish historical library. p. 169. 14) Simon p. 48. Duke of Ormonde's letters p. 47, 99, 110 and life of Ormond vol. I. p. 390. 15) Ruding Pl. 24. n. 2. 16) Vol. III. p. 212 sq. 17) Ib. p. 211. 18) Ruding Pl. 30. n. 1. 19) Ib. n. 2. 20) Ib. n. 3.

1) G. diesen Art. 2) Diese Höhenzüge sind nicht deutlich angegeben in den Commentar zur Teutischen Karte der Schweiz, der unter dem Titel erschieden ist: Die Berge der Schweiz hydrographisch geordnet, mit Angabe bekannter Höhen. Zweite Aufl. (Gotha 1823. 4.)

Darb u., sämmtlich mit der Grand'Eau sich vereinigen. Die Hauptberge sind, außer den bereits erwähnten, Chavonnaz, Perche, Claouan, Gape au Moine, Chauril, les Charbonnières und der von dem großen Hüller wegen seiner seltenen Pflanzen oft genannte Prapioz. Alle liefern Alpenweiden, deren allmähliche Verwüsthung die Bewohner zu einem fast nomadischen Leben zwingen. Während in der Thalniederung ein Theil der Familie mit dem Einbringen des Futters aus den Winter beschäftigt ist, leben die übrigen Mitglieder mit ihren Kühen und Schafen in sogenannten Sommerdröbern, d. h. in ganz einfachen, auf den Höhen zerstreuten hölzernen Stannschuppen, die in der Landessprache *Majots* *) heißen. Man gibt die Zahl dieser Majots auf 15,000 an, und rechnet außerdem noch etwa 5000 das ganze Jahr hindurch bewohnte Häuser, wodurch die Landeshälfte das Ansehen gewinnt, als wäre sie mit Wohnungen besetzt. Sie sind bald kaufenweise vereint, bald in gleicher Entfernung auf der nämlichen Linie, bald reihen- oder kufenweise auf den Hängen der Berge aufgeführt, und durch grade oder schräge Fußsteige mit einander verbunden. Nicht selten führt eine Anzahl derselben, je nachdem sie näher aneinander stehen, eigne Benennungen, wie z. B. la Germeant, le Kofet, les Grés, les Avisol, l'Isenou (Isnad), Grevetour u. dergl. mehr. Alle zusammen bilden zwei Pfarrsprengel und Gemeinden, Ormont-dessus und Ormont-dessous. Die erste theilt sich in vier Sectes (Seies, Secites, Sections), die ebenfals viele Weiler aufzählen, nämlich la Forclaz, les Rouvres, le Sépén und Cergnall; die zweite in drei Sectes, die obere, die mittlere und die untere. In dieser letzten Gemeinde sind, in dem vorhin angezeigten Sinne des Wortes, verschiedene Ortschaften, als les premiérs Rénis, Vers l'Caliste, früher la Chapelle genannt, les Mossis, les Jales, Surchamp, Gévaiour, wo vormals eine Kapelle stand, Lavanchi, das bereits mehrmals von den Lawinen zerstört ward, Disenaur, Planard, les Borris u. m. a. Der Kreis vereinigt alle Schönheiten eines Hochlandes, wie z. B. zwei Wasserfälle an dem Villon, die als arkadisch geschilderten Plaine des Mosses und Plaine des Jales, wozu die letzte bis an die ewigen Gletscher reicht. Am Fuße des Isenau ist der hübsche Lac de Reitaz; auf dem Laufon trifft man die kleinen Alpen, Lac de Claouan und Lac de Serrey; am beide mit wahrer Meisterhand von dem um die nähere Kunte des Ormonts höchst verdienten Grafen Philippe Bridel beschrieben *). Auch wird auf diesem Berg im Monat Julius ein sehr besuchter Viehmarkt (la Poya de Liau-

son) gehalten, bei welcher Gelegenheit man die Semmeln feierlich wählt, deren Sorge man das Vieh auf den Gemeindepäsen den Sommer über anvertraut. Nichts Materialistischer als die Umgebungen der feineren Brücke, die bei Sépni über die Grand'Eau führt; nichts Kühneres als le Pont de la Zine, eine ebenfalls steinerner über die Grand'Eau geschlagene Brücke. Sie führt auf den gefährlichen Pfad la Ghenua. Der Naturforscher findet eine reiche Altschätze in diesen Alpenhöhlen, insbesondere der Botaniker *). Murmeltiere, Gamsen und Lämmerger leben auf den an Pallis und Saanenland grenzenden Alpen *); verschiedene Vorkriegerungen und andere seltene Fossilien laden den Geognosten zum Besuch ein. Es befinden sich drei schwefelhaltige Quellen im Thale, zwei bei Corbalaz und eine auf den Mosses *). Von dem Zustande der Wälder kann man sich einen Begriff machen, wenn man erwägt, daß nur die Kirche von Ormont-dessus und ein Haus aus Jäsen von Stein aufgeführt sind. Die Ormunder (les Ormonnais), etwa 3493 an der Zahl *), ein armes aber thätiges und geistreiches Volk, redet ein eigenes, an Sprüchen reiches Patois *). Sie haben ganz eigenthümliche Sitten *), sind

son bildet die eigenthümliche Quelle des Pongren und der Lac de Serrey bildet im Lande auch der Lac de Berd.

5) Eine Aufzählung der berühmten Alpenflora dieser Berge hat der berühmte Botaniker Camuzet alias van Bridel in den *Kirchens Helvétiques et patriciennes pour l'an de grace MDCCXCVII* (Lausanne) geliefert. Der, *Excursion botanique dans les montagnes du bailliage de Bernois du Saanen au Rougemont*, überdrückte Aufsatz ist leider nicht im Conservateur Suisse mit abgedruckt, obgleich dieser dem Titel nach ein *Réveil complet des Kircheng Helvétiques* sein soll. 6) *Guide Bridel im Conservateur Suisse* VI. p. 271, 291, und *Minérurgie du Canton de Berne in E. Bertrand, Essai sur les Usages des Montagnes* (Zürich 1754) p. 291. 7) über die schwefelhaltige Quelle in der Ebene des Mosses siehe Verbindungen der Schweizerischen naturwissenschaftlichen Gesellschaft. 1824. S. 33. Die beiden andern Quellen bei Corbalaz werden nicht einmal in *Geographie* richtig zu dem richtigen Scheure der Bahnen von der Schweizerischen Mineralwasser und Bodenkalken. 2. Band. *Spécifics Minéralogiques* (Genève 1826) angegeben, obgleich in den *Fragments statistiques sur le Canton de Léman* (Etiennes Helvétiques 1808, p. 67) ausdrücklich gesagt wird: *Ormont-Dessous district d'Aigle. Cette Commune renferme trois sources sulphureuses, précédant du même genre que celle de la Rivaz. 1) A 5 minutes du lagis de la Comballaz, sur le chemin du Sapey. 2) Sur le paturage commun des Mosses. 3) Dans le bois de Matelon aux environs de la Comballaz. Il y en a, dit-on, quelques autres, sur les quelles on n'a pas encore de renseignements assez authentiques pour en faire mention.* 8) *Ann. 1798* zählt man 108 Gehurten in beiden Gemeinden. 9) *Guide im Conservateur Suisse* VI. p. 231. über die älteren Schriftführerthätigkeit der Ormonts verdient die musterhafte Schrift nachzulesen zu werden, die den Titel führt: *Mémoire sur l'état de la Population dans la Pays de Vaud, qui a obtenu le prix proposé par la Société économique de Berne*, par M. Jean Louis Murat, premier pasteur à Vevay. (Yverdon 1766) 9) *S. St. Jof. Stalder, Die Landessprachen der Schweiz*. (Karlsruhe 1819) S. 298. *Conservateur Suisse* Tom. V. p. 164—169. Tom. VI. p. 126. 10) *Conservateur Suisse* Tom. VI. p. 255. Die Schweiz in ihren Rittersbüchern und Bergschiffen ist reichlich dargestellt. (Genève 1815) I, 110. *F. Riccardi, Manuel historique de Lausanne et du Canton de Vaud*. (Lausanne 1824) p. 141—144.

8) In seinem Coup-d'oeil sur les Alpes du Canton de Vaud, der im *Conservateur Suisse*, Tom. VI. p. 145—300 abgedruckt steht, und eine höchst materialische Schilderung der Ormonts enthält, leitet der Graf Philippe Bridel (S. 200) das Wort „Majots“ vom celtischen *Maas*, *Maas* ab, das Trift, besonders sumpfartige Trift oder Wiese, bedeuten soll. Die Ähnlichkeit des Wortes mit *Maia* scheint mir auffallen zu sein. 9) *Eide Promenade aux lacs de Liaouan, d'Arçon et de Lauwine par Philippe Bridel im Conservateur Suisse* (Lausanne 1814). T. V. p. 94—169 und *Conservateur Suisse* T. VI. p. 253. Der Lac de Liau-

zum Auswandern geneigt, wozu Überdöflerung und der feine, unfruchtbare Boden ihrer Thäler nicht wenig beitragen mögen. Wie alle Alpenvölker werden sie von der Neugier, vom Aberglauben und von grausen Sagen geplagt, die von Munde zu Munde sich fortpflanzen ¹¹⁾. Ebenso fertige Schützen und verwegene Jäger als gute Senner, zeichnen sie sich durch die Festigkeit ihres Charakters, ihren kriegerischen Muth, ihre unerschütterliche Treue, ihren leicht erregten Zorn und ihre Religiosität aus. Dies sind die notwendigen Wirkungen des Kampfes, den sie mit den großartigsten Naturereignissen, als den Lawinen, den Vermuthungen des Waldwässers, den Ruffen, den Erbschuppen, den langen Wintern, den Gewittern und Regengüssen im kurzen Sommer bestehen müssen. In Beziehung auf ihre geistigen Anlagen gleichen sie den Appenzellern und sind ebenso unerschöpflich wie diese an treffendem Witz. Nur mit vieler Mühe vermochte Basel sie zur reformirten Lehre zu bekehren, was erst im J. 1525 vollständig gelang ¹²⁾. Aus ihrer Mitte gingen ausgezeichnete Männer und wahre Kunstgenies hervor. Wir wollen beispielsweise nur anführen: die Gebrüder Alamand, wovon der ältere, François Louis, als Professor der griechischen Sprache an der Akademie zu Lausanne 1784, und der jüngere, Jean Nicolas Gerbasi, als Professor der Physik zu Leyden 1787 starb, David Jaquetot, der, ohne jemals es gelernt zu haben, jedes mechanische Kunstwerk nachbildete, und Abram Dupretuis (geb. 1736, gest. 1798), der in gleicher Vollkommenheit Drechsler, Buchbinder, Messerschmied, Goldschmied, Instrumenten- und Uhrmacher war ¹³⁾.

Ob der Name Ormonts soviel als Goldberge oder als Bärenberge bedeutet, ist noch unentschieden, zumal Or in der Landesprache ein Bär bedeutet. Für die erste Abstammung spricht der lateinische Name Aurimons und der Umstand, daß die Grand-Croix Goldsand führen, und in den Bergen sich eine Goldmine befinden soll; für die zweite die Thatsache, daß früher Bären in diesen Bergen hausten, ein Bär das älteste Wappen der Gemeinden war, und endlich, daß Häsi ¹⁴⁾ eine Urkunde gefaßt haben wil, worin das Land als Ursimons bezeichnet wird. Die Namen Avolas und Forclaz (Forum clausum) scheinen auf einen römischen Ursprung zu deuten. Philipp Briel nimmt a. a. D. nicht ohne Wahrscheinlichkeit an, diese Thäler wären aus dem benachbarten Chateau-de-Ver zuerst bevölkert worden. Ihre historische Kunde beginnt mit dem 15. Jahrhund.; denn ihre ältesten bekannten Beherrscher waren die Grafen von

Grubères. Nach und nach ward der Canton Bern ihr Vermittler, ihr Schutz; und endlich ihr Landesherr. Er ist es von 1474 bis zum J. 1798 geblieben, wo die Ormonts mit dem Canton Waadt vereinigt wurden ¹⁵⁾. Die Grafen von Greray ließen, wahrscheinlich schon im 12. Jahrhund., zur Bekämpfung des Abtes das Bergschloß Argemont ¹⁶⁾ erbauen, wovon noch drei Ruinenreste auf einem steilen Hügel unweit les Bouvères sichtbar sind. Mehrere Häuslein bewohnten es die Vasallen dieser Zwingherren. Wann die Dürmurer es verbrannten, ist ungewiß, doch weiß man, daß der letzte Voigt, der es inne hatte, dem Erschlage von Pontverre angehörte, daß der kantonlich in der Geschichte der Kesselbrüderlichkeit (Confrérie de la cuiller) eine bedeutende Rolle spielte.

(Graf Henkel von Donnermarck.)

Ormorbear, f. Morban.

ORMOSIA Jackson. Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der dritten Einne'schen Classe, und aus der Gruppe der Papilionaceen (Untergruppe Sophoreen) der Familie der Leguminosen. Ghar.: Der Kelch zwelflappig, die obere Lippe zwelflappig, die untere dreitheilig; der Wimpel der Schmetterlingscorolle ist abgerundet, mit dem Kiel und den Ecken ziemlich von gleicher Länge; die Staubfäden an der Basis breit; der Griffel einkammig, mit zwei nicht dehnbarstehenden, stumpfen Narven, deren eine einsichtig ist; die Hülsenfrucht ist zusammengebrückt, holzig, meist zwiesamig. Die vier bekannten Arten find im tropischen Amerika und in Südindien einheimisch als Bäume mit rothbraun-tüftigem Zweigen, unpaar-gestielten, vier- bis sechsparigen Blättern, freien Astblüthen und kleinen, rothen oder weißlichen Blüthenknoten: 1) *O. coccinea* Jacks. (Linn. Transact. X. p. 390. t. 25, Robinia Aubl. guj.) in Gujana und Brasilien; 2) *O. dasyneura* Jacks. (l. c. t. 26, Sophora monosperma Swartz. fl. Ind. occ. Podalirion Pair. enc.) auf den westindischen Inseln; 3) *O. coarctata* Jacks. (l. c. t. 27) in Gujana; und 4) *O. glauca* Wall. (Pl. as. rar. II. p. 23. t. 125) in Ostindien. (A. Sprengel.)

ORMSEINBANI (nord. Myth), der Schlange Aleinöthir, heißt Thor, weil er die Länderumgürtende Schlange Jormangandr, die Midgarderschlange mit einer Angel, an welche er als Adler einen Löfentopf gebängt, fing, aus der Meerestiefe zog, und ihr mit dem Donnerhammer den Kopf zerstück (Hymis-quida Str. 21—24, gr. Ausg. d. Edd. Säm. I. Th. S. 132—134. Vergl. die jüngere Edda bei Kühn S. 219, 229), welche sowohl die Mitte der Hymis-quida als die der Midgards (Str. 44. Edd. Säm. 3. Th. S. 47. Str. 42. S. 46, 47) kennt, nach welcher letztern Thor die Midgarderschlange erst im großen Kampfe der Ären mit Muspellheim beim

11) Conservateur Suisse. Tom. VI. p. 255, 269. Etrennes Helve iennes. (1825.) p. 440. Die Schweiz in ihren Attributen gen. a. a. D. S. 111. 12) Conservateur Suisse. VI. p. 251. Abraham Buchard, Histoire de la Réformation de la Suisse. (Genève MDCCXXVII. Tom. I. p. 498. Tom. II. p. 225.) 13) Conservateur Suisse. Tom. VI. p. 265. Recordan l. c. und Notice biographique in les Etrennes Helvétiques pour l'an de grace MDCCXXV. (L'annee 1825.) p. 343. 14) Briel in dem nachstehend oft erwähnten Comp-droit bezieht sich ausdrücklich auf das Zeugnis des ältern Bäl. In der Staats- und Erbschreibung der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft finde ich nirgends die Urkunde angeführt, deren Briel gedenkt.

15) Conservateur Suisse. VI. p. 277—280. Schweizerischer Revolutionsalmanach für das Jahr 1801. (Zürich.) S. 100. 16) Die Schreibung dieses alten Schlosses durch Franz Kuenlin in: Die Schweiz in ihren Attributen. (Glar 1823.) S. 104—118 ist eine oft wörtliche Überlegung von Briel's Comp-droit sur les Alpes, ohne Angabe der Quelle.

Untergange der jetzigen Welt erschlagen wird, und in dieser Beziehung gewinnt die Benennung Ormskirkbani noch mehr an mythischer Beheimatung. Die natur-symbologische Deutung der nordischen Götterwelt gleicht beide Mythen dadurch aus, daß sie die Entstehung der Mythe in der Symisquiba als das jährliche Überfluthen des Eyrans und dessen nachherige durch Thors Donnerkeil bewerkstelligte Eingrenzung und das nach der Völva's derraft'st fluthende Vödröden der Midgard'schlange zum Kampfe mit Thor am Ende der jetzigen Welt als nochmaliges Überfluthen des Weltmeers betrachtet (Hinn-Magnusen zur Symis-quida).

(Ferd. Wächter.)

ORMSKIRK, Marktflecken in England in der Grafschaft Lancaster. Er besteht im Allgemeinen aus vier Hauptstraßen, die sich rechtwinklig schneiden, mit einer sehr alten Kirche, in deren Innern mehrere Denkmäler zu Ehren der Grafen von Derby sind. Die Stadt hatte im J. 1821 738 Häuser und 3838 Einw., die sich größtentheils mit Webereien beschäftigen. Die Stadt gehörte ehemals der zwei eil. Meilen nördlich von der Stadt liegenden Abtei Bourneough und erhielt von Eduard I. das Recht, Märkte zu halten. In der Nähe befindet sich Rattamhous, welches von der Gräfin Charlotte von Derby gegen die Truppen des Parlaments unter Karl I. so lange vertheidigt wurde, bis Prinz Rupert ihr zu Hülfe kam. Bei einer folgenden Belagerung wurde es zerstört und an die Familie Bosile verkauft. (C. F. Kämtz.)

ORMT, ORMT, AURMT (nord. Mythol.), ein Fluß, den, nebst dem Flusse Kaurmt und den beiden Krelauger, Thor jeden Tag, wenn er sich, um Red zu sprechen, zum Gericht an der Erde Jagdrahl begibt, durchwaten soll; denn die ganze Aendbrücke brennt (sonst) in Feuer und die heiligen Gewässer glücken (Grimm'smal Str. 29 gr. Ausg. d. 2. Ed. Sam. 1. Th. S. 54). Ormt und die drei andern genannten Flüsse werden als die Gewässer und Dünste der Atmosphäre oder Wolkengestalt der Erde gedeutet (Hinn-Magnusen, Den ältere Edda — überset. og forklart. I. Bd. S. 176, 254. Derselbe, Lex. Mythol. p. 493). (Ferd. Wächter.)

ORMUS, eigentlich Hormus oder Hormuz (فرموز), jundsch Name einer alten, längst zerstörten, in der östlichen durch die Straße von Hormus von Arabien geschiedenen Provinz Persiens, Kerman, gelegenen Stadt. Die Insel Ormus oder richtiger Formuz (sel Arrian Harmozia), mit ihrer Straße im persischen Meerbusen zwischen Arabien und Kerman, war sonst sehr berühmt, ist aber jetzt von geringer Bedeutung. Seitdem Nolla Ali Schah, der Admiral des Radsch Schah, sich daselbst ins abhändig machte, konnte sie sich nicht wieder erholen. Die enge Straße gab seit feindlichen Parteien Veranlassung, sich um den Besitz der Insel, welche die Meerenge beherrschte, zu streiten, daher sie zu allen Zeiten sehr gelitten hat, selbst in den letzten Kämpfen der Engländer und Franzosen in jenen Gewässern. Im J. 1507 kam diese an sich kleine Insel in die Gewalt der Portugiesen, und flog von dieser Zeit an als Stapelplatz indischer

Waaren fortwährend in ihrer Blüthe; seit der Eroberung durch Abbas Mirza 1622 oder fing sie an in Verfall zu geraten, und Ali Schah trug zu ihrer gänzlichen Verödung bei, der sie noch jetzt erliegt. Sie hat Eisen und Schwefel, und ist vorzüglich reich an Salzquellen. Jetzt steht sie unter der Gewalt des Imams von Mascat. Der Theil des persischen Meerbusens in ihrer Nähe heißt auch jetzt noch bei den Morgenländern das Meer von Hormuz (بحر هرموز). (Gustav Flügel.)

ORMUZD (ارمزد) aus Choré Mezdau entstammen, d. i. großer Herr oder König, zusammengezogen Hormuzd, Ormuzd (im Pehlvi auch Anahma genannt). Was wir hier zu sagen haben, können eigentlich nur Nachträge zu dem sein, was im Artikel Xriman bereits über Ormuzd gesagt worden ist, inbezug das allerdings sehr unähnliche Geschwisterpaar dennoch vermöge seiner wechselseitigen Begleitungen überall in Zwillingsgestalt erscheint und deshalb auch unter Xriman gemeinschaftlich besprochen worden ist. Nehmen wir als ausgemacht an, was von Weiten bestritten worden ist, daß Ormuzd mit allen seinen Eigenschaften nach der Lehre des Parisismus wirklich ein Ereigniß des Urganzen alles Existirenden, der ungeschaffenen, unbegrenzten Zeit, Zervano Akereen, ist, und also auch nicht als das oberste Prinzip, nicht als Erschaffendes, sondern als Erschaffenes gilt, so glauben wir in dieser Ansicht den deutlich ausgesprochenen Worten der altpersischen Urkunden gefolgt zu sein. Ormuzd, der große König, ging als das Ereigniß der Zeit ohne Grenzen aus einer Mischung des Wassers und Feuers hervor, oder entstand vielleicht selbst erst, nachdem jene beiden Elemente schon geschaffen waren. Unter allen Wesen ist er der erste, der mächtigste Geist, gleichsam der erste Anschaltende, das erschaffene und ein einiges Wesen. Befürchtet in seiner Ewigkeit von dem Anfang der Dinge an, besitzt er dennoch dieselbe in der Folgezeit. Nur hierdurch unterscheidet er sich von der heraus und herab unbegrenzten Zeit, mit der er sonst fast durchgängig die Gleichzeit der Eigenschaften theilt. Als in dem Urkiste, d. i. im Gesetze von allem Anfang her enthalten, hat er zugleich den reinen Körper und übertrifft an Heiligkeit alle andre heilige Wesen. Als allwissend ist seine Einsicht auch allvollkommen, allumfassend. Sein höchstes Richteramt ist gleichmäßig gerecht und er steht unter dem Namen des gerechten Richters dem ersten, achten, funfzehnten und dreihundzwanzigsten jeglichen Monats und somit dem Eintritt jedes Neujahrs vor. Fast alle diese Eigenschaften sind in den Gebeten des frommen Parzen, wie sie in seinen heiligen Urkunden vorliegen, ausgedrückt: „Ich bete und rufe an Ormuzd, den Großen, glänzend und schimmernd in Lichterheitlichkeit — allvollkommen — allvortrefflich — allein — allmächtig — allweise — des Körper rein ist über alles — heilig über alles — des Gedankens Reingehuts ist — Quell aller Freuden — der mir gibt, was ich habe; stark und wirksam und allernährend, und über alles unaussprechlich in Herrlichkeit verschlungen. Ferner heißt es: Zoroaster fragte Ormuzd

und sprach: O Drmuzd, in Herrlichkeit verschlungen, ge-
rechter Richter der reinen Welt, die du trügst — und
Drmuzd, des großen, vortrefflichen, himmlischen, gött-
lichstarken und weisen und herrlichen der Körper über
alles, was heilig ist, erhaben. Weiter: Ich opfere jetzt
diese Dinge dem, der da ist über alles, dem reinen,
großen Drmuzd. — Jetzt spricht Drmuzd, der alles weiß
und versteht und nie aufhören wird zu leben — himmli-
scher Drmuzd, lebend im Licht, umgeben von Glanz
und Seligkeit und Weisheit selbst, allerdurcher König
aller Vortrefflichen, aller Heiligen, aller reinen Creatu-
ren, laß mich in Vollkommenheit wachsen, und endlich
noch: Ich bringe Jeschne Drmuzd, der Herrlichkeit —
dem Geiste, der alle Zukunft weiß; dem ersten reinen Ge-
danken der Welterschöpfung — dem allwissenden Verstande,
d. i. Drmuzd, dem Sonnenlicht der Sonne, die vortref-
lich ist und nicht stirbt, dem Großen der Großen, der
Sonne, die dem Wort unterthan ist, dem Glanze der
Wesen etc.

Sollte durch diese Stellen, die um Vieles vermehrt
werden können, die Fülle der hohen Eigenschaften dar-
gestellt werden, welche dem Drmuzd nach den Urkun-
den zukommen, so läßt sich zugleich daraus abnehmen,
in wiefern sich dieselben auch in ihrer Wirksamkeit aus-
fern. Als Vater des guten Geschicks und dem Willen
Zerwanes unterthan, setzte er das erschaffene Wesen,
zunächst die Schöpfung fort, und als Princip des Rei-
nen und Vortrefflichen mußte auch das, was auf seinen
Willen hervorging, gleich ihm rein und vortrefflich sein.
Seine Welt mußte eine reine sein, und somit er alles,
was außer ihm existirt, schuf, den Himmel, das Licht,
die Gestirne, die Sonne, das Feuer, die verschiedenen
Arten Menschen, die Herden, um deren Schutz er stets
angeseht wird, das Wasser, die Erde, die Bäume, kurz
Alles, was ein Gut für die erschaffenen Wesen sein
kann — ebenso erhält er auch Alles, er gestülzt sich in
seiner Schöpfung, zeigt sich den Menschen fortwährend
in seiner Güte, Macht und Vorsehung. Er ist der im-
mer gerecht handelnde große König; der Herr der Her-
ren, der über die Zeit und alles, was in ihr ist, wacht.
Verweigert er als das sichtbare Princip des Guten dem
Menschen die Nahrung seines Körpers, so ist dieser un-
glücklich in der gegenwärtigen und in der andern Welt.
Die nach dem Gesetze erben, oder in der Reinheit wohn-
deln, sind seine besondern Pflanzlinge, deren Vollkom-
menheit er mehrt, deren Herzenreinheit und Heiligkeit
er zu erhöhen sucht. Auch nach dem Tode überwacht er
ihren Zustand und ist ihr Träger hier und dort.

Zufolge der Schöpferkraft des absolutguten Prin-
cips ruft nun auch die geschaffene Welt den Schöpfer
um seinen Beistand an. Als in allem, was rein ist, exis-
tierend, dient dem Parzen dieses Alles auch als Gegen-
stand seiner Verehrung: „Ich ruhe an und erhebe das
reine Wasser, alle Bäume, alle Bäume von Drmuzd ge-
schaffen. — Jetzt sei Lobpreis Drmuzd, der geschaffen hat
die reinen Herden, das Wasser, die reinen Bäume, das
Licht, die Erde und Götter aller Art. — Ich bringe
Kopfschmuck (ein kurzes Gebet, das die vorzüglichsten

Eigenschaften des angebeteten Wesens enthält) dem Feuer
Drmuzd Sohn, dem reinen Wasser und Wassern von
Drmuzd geschaffen. — Weiter heißt es: Freue dich, Dr-
muzd, dein reines Volk zu schützen; Sorge fürs Wasser,
Sorge für die Bäume! Deine Lust sei, dem Reichen
alle Arten von Gütern guter Art zu geben! Mache dem
Reinen glücklich! Der Däwand sei unbedrückt. Sorge
für den König, der gerecht ist, und für den Höflichen
Sorge nicht! Kommt der Feind, so reiß ihn weg aus
dem Volke des in Herrlichkeit verschlungenen Wesens.
Nimm weg den König, der nicht nach deinem Dingen
ist. — Drmuzd dem Allwisser! Komm über alle, für die
ich namentlich bete, und wache über sie! — Und du, o
Drmuzd, laß mich von nun an denken, reden und thun,
was gut ist, der ich mit Reinigkeit vor dir wandle;
wenn ich in dieser Welt bin rein gewesen, so nimm
mich zu dir auf in den Schutz der reinen Häupter
alles Überflusses der reinen Sapandomas — Drmuzd,
der alle Däws von Magenderan (diese persische Provinz
gilt als das Vaterland der bösen Geister) schlägt, die wi-
der das Gute streiten. Drmuzd gibt Segen und Überfluß,
er, der im Lichtglanze strahlt. In seiner Größe hat er
geschaffen den Glanz und lichtglänzenden Lasterer; in sei-
ner Größe hat er gemacht den gerechten Menschen, das
Volk des in Herrlichkeit verschlungenen Wesens. — Laß
meines Herzens Reinigkeit zu dir, o Drmuzd, bringen!
Und gib mir Festigkeit im Guten, daß ich durch Be-
trams (des tödtlichen der Hells) Schutz zur Heiligkeit
der Taten komme, die Quelle der Freuden und des Ge-
gens für mich sind. — Die rein und heilig in Werken
lebten und rein im Herzen starben, denen mache, o Dr-
muzd, die Brüste leicht. — Himmelscher Drmuzd, der du
mit Reinigkeit allen Wesen befehlst, gib Glück und in-
nere Größe und Vortrefflichkeit dem Herzenreinen. Ihue
diese Gnade deinem Knecht! Allen Gutelebenden in der Welt,
sie mögen gewesen sein oder sein oder künftig sein, gib
ihnen, Drmuzd, Mächtiger durch Herrlichkeit, Reinigkeit
der Seelen und des Leibes — Ich bringe Jeschne der
sichtbaren Erde, Dir, Tochter Drmuzd, Liebhaberin wohn-
thätiger Werke — dir bringe ich Jeschne.“ Vordiglich
wichtig in Beziehung auf die Schöpfung ist noch folgende
sehr umfassende Stelle: „Lehre mich, Drmuzd, die Wahr-
heit dessen, was ich dich fragen will. Wie war die
Himmelswelt im Urbeginn? Wie hast Du, reiner Dr-
muzd, in Herrlichkeit verschlungen, Freund der beiden
Welten, wie hast Du die guten Wesen gemacht? Wer
ist der erste, reine Vater, der gezeugt hat?“ Wer hat
aus sich die Sterne geboren, die nicht zweifaches Antlitz
haben? Wie hast Du den Mond gemacht, der groß und
klein wird? Lehre mich, o Drmuzd, diese Dinge. Wer
hat die Erde gemacht, die mit den Menschen ist und nach
ihm sein wird? Wer Wasser und Bäume? Wie sind diese
großen Dinge hieher gekommen? Und wer hat Behmans
Volk (die Thiere) geschaffen? Wer hat den Finsternis
Licht zum Schutz gegeben? Wer der Erde Schlaf zum
Schirm?“

So wird nun klar sein, daß dem betenden, reinen
Parzen Drmuzd der Anfang und das Ende, der Beginn

ner und Vollen der alles Guten ist. Ormuzd wirkt auf dieses Alles durch seinen reinen Willen, Honover, mit welchem Namen Ormuzd Wort bezeichnet wird. Dieser Wille war vor allen Geschöpfen, guten und bösen, durch ihn schuf er die Wesen, und schützte die Dinge der Welt, er ist der Beistand der reinen Menschen im Kampfe gegen die bösen Geister. Deshalb sagt auch der Zend-Avesta: „Boroaster fragte Ormuzd und sprach: O Ormuzd, in Herrlichkeit verkleidungen, gerechter Richter der reinen Welt, die du trägst — weis ich das große Wort von Gott geschaffen, das Wort des Lebens in Schnelligkeit; das war, ehe Himmel war, und Wasser war, und Erde war, und Heerden waren und Bäume waren und Feuer, Ormuzd Sohn, war; ehe reine Menschen und Dews und Akaschens (Erzeugnisse der Dews oder bösen Geister, wie Skorpionen, Ameisen, Tiger u.) waren; ehe die ganze Welt war, und alle Gaben und alle reingeschaffenen Ormuzd Keime? Dies sag mir deutlich. Ormuzd antwortet: der reine, heilige, schnellbewegliche Honover, ich reide Dir, Sapetman Boroaster deutlich, war vor Himmel, und vor Wasser und vor Erde u.“

Auch der Kampf des guten Princips mit dem bösen, Ahriman, ist unter den Namen des letztern im zweiten Theile der ersten Section dieser Encyclopädie ausführlich dargestellt, sowie der Ausgang desselben. Wir fügen Dagegen nur noch Folgendes bei. Das Reine mit dem Unreinen unter dem Bilde des Lichts und der Finsterniß dargestellt wurde ursprünglich von der Betrachtung der Natur ausgehend bloß sinnlich aber physisch von dem Parzen gebacht. Zur moralischen Idee schuf sich die Darstellung und Auffassung der Zweifelt erst nach stufenweiser Klärung um. Der Gedanke, daß es ohne das Böse kein Gutes und ohne das Gute kein Böses gibt, weil sonst ein Indifferentes daraus hervorginge, fand dem Schöpfer der ganzen Lehre des Zend-Avesta lebhaft vor Augen. Das Böse, das im Finstern schleicht, und in der Finsterniß seinen Thron hat, fand im Guten, dessen Abglanz das Licht ist, seinen Gegensatz. Das Zeichen trat an die Stelle des Bezeichneten, das Licht war Symbol des Guten und Ormuzd als das personifizierte Gute der Herrscher des Lichtreichs. Dieses wird genährt und erhalten durch das Feuer, wo also Feuer und insofern Licht ist, da herrscht das Gute, so thront Ormuzd. Zugleich ist aber auch das Feuer ein reines und reinigendes Princip; der Glanz desselben ist das Bild der Reinheit. Reinheit der Gedanken, Reinheit der Handlungen ist das Licht auf den Menschen im Reiche des Ormuzd übertragen. Daher die Basis des Parsismus, der Feuerdienst, die Unterhaltung und die Anberung desselben, was Rhode so ausdrückt: „Der Körper Ahrimans ist Finsterniß, und wo Finsterniß ist, ist auch Ahriman gegenwärtig. Daher wurde er aus den Tempeln und Wohnungen durch die ewig brennenden, heiligen Feuer verschwand und die Gegenwart Ormuzd erhalten.“ Auch ruft der Parze so aus: „Erhabenstes Feuer, Ormuzd Sohn, Dich bewahr' ich rein, Du bist schnellwirkend und groß, und Keim der Fruchten in der Welt.

Schlage den, o Ormuzd, der aus Bosheit seine Hand ans Feuer bringt. — Feuer! mit Ormuzd erhebe' ich dich hoch! Gebe dir Gerüche mit Reinigkeit, mit Heiligkeit! Halse dir, gelobe dir, Feuer! Ormuzd Sohn! der Mensch lobpreise dich mit Holz, mit Balsam, mit Fleisch der Thiere, mit Honan. Dies alles ist dir Opfer! Sei König der Jugend! Sei König der Geschöpfe! Feuer Ormuzd Sohn. Flamme an diesem Ort! Lichtglanze an diesem Ort! Sei Duell überfließenden Segens, soweit Weltbauer farricht, bis Auferstehung die Kraft ist! Bis zur Auferstehung deiner Kraft gib mir, was ich brauche, Feuer! Sohn Ormuzd!“

Zugend und Kasten nennt der Christ die moralischen Gegenläge, als deren Hülle sich der Parze Licht und Finsterniß denkt, während er an die Stelle der Zugend die Reinigkeit des Gedankens und der Handlungen und das Unreine an die Stelle des Kastens setzt. Nur bleibt er nicht bei dieser moralischen Beziehung stehen, sondern er dehnt das Reich des Lichts und der Finsterniß über die ganze Natur hin, von deren Betrachtung die ganze Vorstellung eigentlich ausgegangen war. Wie nun der Kampf des Bösen mit dem Guten in der ganzen physischen Welt sichtbar ist, so trug ihn auch der Parze in die Welt der Ideen über, und schuf sich daraus seine philosophisch-religiöse System. Insofern aber der Mensch weniger auf die Zeit achtet, in der etwas geschieht, als auf das, was in ihr geschieht, und letztes zunächst allein auf den Menschen seinen Einfluß übt, trat nun auch die dualistische Lehre des guten und bösen Princips mehr hervor, und verdrängte den Urgrund aller Dinge, die anbeginnslose Zeit, Irwone Kferne mehr und mehr aus dem Kreise seiner Ideen und Vorstellungen.

Frägt es sich endlich, wo sich eigentlich das Ormuzd Lichtreich befindet, so war es anfangs über dem Gewölbe des Himmels und theilte sich auch, bis Ahriman mit seiner Finsterniß einbrach, der Erde mit. Es entstand der Wechsel des Lichts und der Finsterniß, der Kampf des Bösen mit dem Guten, des Reinen mit dem Unreinen. Je mehr Ormuzd Geister des Reinen, Kräfte des Guten schaffte, desto angestrengter erzeugt auch Ahriman gleich starke entgegenreißende Mächte und Gewalten. Die Geister kämpften mit den Geistern, der unreine Mensch mit dem reinen, das wohlthätige Thier mit dem schädlichen, die nützliche Pflanze mit der giftigen; in allen Reichen der Natur bilden sich Gegenläge, und eben diesen natürlichen Gegenlägen legte der Parze seine religiöse Ansicht unter, die alles symbolisirte. Ormuzd kannte den Ausgang des Kampfes, bietet dem Ahriman Frieden an, und verlangt von ihm seine Ereignisse zu schauen, wogegen auch er denen des Ahriman eine ewige Dauer verspricht. Das Böse gibt nicht nach, sondern will nur durch gänzlichen Untergang erliegen. Zu seiner Befriedigung tragen Honover und die Herwen, die personifizierte Gedanken des schaffenden Gottes das Meiste bei. Jenes Symbol des reinen Willens, ausgedrückt in Ormuzd Wort, triumphirt nach langem Kampfe, vorzüglich nachdem Ormuzd dem Boroaster seinen Willen anvertraut, und dieser ihn dadurch, daß er im Zend-Avesta niederge-

legt ward, zu einem Gemeingute der Welt machte. Von jenem Honover heist es daher, wie oben bereits angeführt worden, daß er das große Wort von Gott geschaffen, das Wort des Lebens in Schnelligkeit sei.

Alle Gebete, die sonst der Drmuzz-Diener an seinen Schöpfer richtete, bezogen sich gleichmäßig auf ewige wie auf zeitliche Güter. „Laß meines Hergens Reinigkeit zu dir, o Drmuzz, bringen! Und gib mir Festigkeit im Guten, daß ich durch Behmans Schutz zur Heiligkeit in Tugenden komme, die Quelle der Freuden und des Segens für mich sind! — Laß mich und jeden Keinen, wo er auch ist, zum Ziele der Wünsche kommen, o Drmuzz! Gib mir heiliges und langes Leben auf Erden — Mache mich ganz Licht, Glanz und Glückseligkeit!“ aber auch an andern Stellen: „Sorge für das Wasser, Sorge für die Bäume u. — Schütze die Heerden u.“

Allgemeine Bemerkungen mit Anwendung auf die Sagen und Glaubensformen anderer alter Völker lassen sich aus dem kurz dargelegten System über Drmuzzs Reich und Wirkksamkeit sehr viele entwickeln, und es ist in dieser Beziehung bereits von vielen Vortrefflichen gesagt worden. Statt alles Anzuführenden verweisen wir auf Rhodés Werk: Die heilige Sage und das gesammte Religionsystem der alten Völker, Hebräer und Perser oder des Indvolks. (Frankfurt a. M. 1820.)

(Gustav Flügel.)

ORNAMENTA ¹⁾. Das Schmuckgeräth ist im römischen Recht in zwei Beziehungen besonders hervorzuheben. ^{a)} Einmal, insofern der weibliche Schmuck (ornamenta muliebria) Jemandem vermahnt worden ist (legatum ornamentorum ²⁾). In diesem Falle soll nach dem Ausbruche der Feste alles dasjenige darunter nicht mit verstanden werden, was entweder unter den Begriff der eigentlichen Kleidungsstücke (vestimentaria) fällt, mehr der Reinlichkeit dient (mundus mulierum), oder, wenn schon in der Form eines Schmuckgegenstandes, doch hauptsächlich die Bestimmung hat, einen reellen Nutzen zu gewähren, wie z. B. ein Siegelring (annulus signatorius). ^{b)} Weiter erwähnen die Feste der ornamenta bei der Veräußerung von Thieren, wo, wenn dessen ornamenta mit veräußert, aber nicht mit übergeben worden sind, dem Käufer oder sonstigen Erwerber, neben der Klage aus dem abilitischen Edict, auch ein besonderes Rechtsmittel, die actio de ornamentis restituentis, zugesprochen wird. Unter ornamenta wird hier Alles, was das verkaufte Thier annehmlicher macht, z. B. Sattel, Geschirr u. dgl., verstanden. Nur muß die Ablieferung entweder ausdrücklich mit versprochen, oder es müssen doch die Thierden, nicht etwa bloß zum Behufe der Probe oder zu einem ähnlichen andern Zwecke, sondern zum Contractabschluß angetastet worden sein. In diesem Falle würde übrigens die Ablieferungspflicht schon im römischen Gewohnheitsrechte begründet sein, nach der Rechtsprovinz: „Wie das Pferd vorgeführt ist, so ist es verkauft.“ Das

Klaggesuch geht bei der actio de ornamentis restituentis auf Nachlieferung des Fehlenden, oder Rücknahme des Thieres. Indessen verfährt hier die Klage, auch die rehibitorische, schon in zwei Monaten. (B. Emminghaus.)

Ornamente, f. Verzierungsen.

ORNANO, fieden der Insel Corfica, an dem Küsten gleiches Namens, welches sich in dem Palauo erhebt, südöstlich von Vacci, war die Hauptstadt einer Pieve von 24 Dörfern und zugleich das Stammhaus eines berühmten Geschlechtes, das seine Herkunft von den alten Beherrschern der Insel ableitete, jedoch in einer unechten Linie am berühmtesten geworden ist. Des Franz, des Herrn von Ornano Tochter, Bonina, wurde nämlich, laut Ehevertrags vom 20. Aug. 1528 an den berühmten Sampietro Ballestica, Herrn von Benane, vermählt, und ihre Kinder sowohl, als ihr Gemahl selbst führten seitdem den Namen Ornano. Sampietro, geboren in Dunkelheit, um das J. 1501, wurde in dem Hause von Hippolyt von Medici, dem Neponen des Papstes Clements VII., erzogen, und erlernte das Fassenhandwerk unter Johann von Medici, einem der berühmtesten Anfänger der schwarzen Wunden. Zufall oder Neigung führten ihn in französische Dienste, und er galt bereits für einen ausgezeichneten Officier, als er der Besatzung von Rossano zugetheilt wurde (1536). Der durch eine schwache Mauer vertheidigte Ort wurde durch 10,000 Landknechte unter den Befehlen Antons von Lepva, der allein ein Heer aufzog, belagert. Schon erfolgte eine Aufseherung, die aber der Gouverneur Montpariat durch einen kräftigen Aufstand beantwortete. Sampietro, an der Spitze von 300 Italienern, erklimmte die Werke der Belagerer, und fiel dann, wie der Blig, in Antons von Lepva Quartier. Der alte Feldherr, den das Zitterpein abhielt, ein Pferd zu besteigen, hatte kaum noch Zeit sich in einer Stänke davon tragen zu lassen, und wurde so rasch verfolgt, daß die Träger ihn in ein Kornfeld werfen mußten. Hier entging er den Nachforschungen der Franzosen, und Sampietro selbst, verwundet, ließ zum Rückzuge blasen. Als die Kaiserlichen zu Ende des nämlichen Jahres in die Provence einbrangen, suchte er bei Brignolle ihren Vortrapp aufzubalten, er fiel aber in eine zahlreiche Reiterei, und wurde mit andern Officieren gefangen genommen. Im folgenden Jahr erhielt er die Freiheit wieder, und seine Vaterstadt glänzte bei den Belagerungen von Goni 1542, und Landrecies 1543, sowie in der Schlacht von Cerisoles 1544; zur Belohnung wurde ihm die Stelle eines Colonel-Général der corficanischen Infanterie in französischen Diensten. Im J. 1547 unternahm er eine Reise nach der Heimath, wie es scheint in der Hoffnung, das bisher von Klops Harnese bekleidete Generalat der Kirche zu erhalten. Verdießlich darüber, auf diese Hoffnung verzichten zu müssen, war er bemüht, eine Consolideration unter den mächtigsten Familien Corficas zu errichten, als deren letzter Zweck die Vertreibung der Genueser gelten sollte. Der Vice

1) Vergl. Brissoni. De verborum, quae ad jus pertinc. significacione s. v. ornamenta. 2) § 389 h. d. l. Thre von den einzelnen Vermächtnisparten. (Erlipig 1793.) §. 384.

3) Vergl. darüber Unterholzner, im Archiv für die civil. Praxis. 6. Bd. S. 39, Not. 49.

König Spinola wurde aber bei Zeiten gewarnt, lockte den leichtgläubigen Sampietro, sammt dessen Schwiegervater, auf die Citadelle zu Bastia, und ließ ihn verhaften. Der Ernst von Genua gab den Befehl, ihn hinzurichten, und schon waren alle Anstalten dazu getroffen, als ein Gegenbefehl eintraf. Der König von Frankreich hatte nämlich schwere Rache für Sampietro's Tod versprochen, und drohte mit der Hinrichtung zweier vornehmer Genueser. Der Gesandte mußte freigegeben werden, und verließ Rache schmeichelnd die Insel. Bei dem Wiederaufbruche der Feindseligkeiten in Italien, 1551, befehligte Sampietro einen Theil der dem Herzoge von Parma zugesendeten französischen Hülfssoldaten, und er erschot an ihrer Spitze wiederholte Vortheile über den kaiserlichen Feldherrn Gonzaga. Dabei hörte er nicht auf, den französischen Hof auf die Rathwendigkeit, Corsica den Genuesern zu entreißen, aufmerksam zu machen. So wurde denn endlich eine Expedition dahin abgesandt, an deren Spitze sich der Marschall von Armes befand, der sich aber auch Sampietro und der Prinz von Salerno, und bald auch eine türkische Hülfsskotte unter Dragut angeschlossen. Unmittelbar nach der Landung (August 1563) erließ Sampietro einen Aufruf an seine Landbesitzer, und haufenweise stellten sie sich unter seinen Fahnen ein. Bastia, S. Fiorenzo, Ajaccio, S. Bonifacio wurden von den Franzosen erobert; die einzige, den Genuesern gebliebene Festung Calvi belagerte der Baron de la Garde, aber Sampietro, dem allein es möglich gewesen wäre, unter den kaiserlichen Eintracht zu erhalten, hatte nur ein untergeordnetes Commando, und Dragut, mißvergnügt, daß ihm die Plünderung von S. Bonifacio versagt worden, führte seine Flotte nach Griechenland zurück, während der genuesische Admiral Doria eine neue Armee, und darunter viele kaiserliche Hülfssoldaten aus Land, setzte. Die Belagerung von Calvi mußte aufgehoben werden, Bastia und S. Fiorenzo gingen, das letztere nach einer Vertheidigung von drei Monaten, wieder verloren, und die Franzosen sahen sich auf den südlichen Theil der Insel beschränkt. Jetzt endlich wurde de Armes abgerufen und Sampietro trat an seine Stelle, allein der günstige Moment war verfehlt, und mit der äußersten Anstrengung und mit beispielloser Kühnheit konnte der neue Oberbefehlshaber nur sich in seinen Stellungen behaupten. Der Friede von Chateau-Cambresis, 1559, gab den Genuesern Corsica zurück, aber Sampietro's Besitztum blieb confiscirt, sein Haupt durch einen von den Genuesern ausgelegten Preis geschützt, sein Hof unaussprechlich. Er suchte bald in Frankreich, oder bei dem Könige von Navarra, bald bei dem Papst oder bei dem Großherzoge von Florenz Verstand zu einer neuen Expedition gegen Corsica, und ging zuletzt nach der Türkei, um der Republik Feinde zu erwidern. Hier gerieth er mit seinem Neffen und Begleiter, mit Zelone Basclica, in Streit; Zelone mußte sich mit seinem Dheim auf dem Hauptplatze zu Constantinopel schlagen und fiel von der Hand des gebornen Feindes. Sampietro erfuhr, daß seine Frau, die sich bisher in Marseille aufgehalten hatte, den Gedanken gefaßt habe, seine Begnadigung in

Genua nachzusuchen, daß sie aber unterwegs durch einen Verwandten aufgefangen, und nach Air zurückgebracht worden sei. Ein solches Unternehmen, von einer Person, die ihm so nahe, verletzte sein hochachtbares Gemüth auf das Schrecklichste; die Verzweiflung im Herzen verließ er auf der Stelle Constantinopel, um die Strafbare aufzusuchen. Sie befand sich noch in Air, und mit fürchterlicher Kälte künftighin Sampietro ihr an, sie habe ihn entehrt, als sie den Gedanken gefaßt, Gnade für ihn zu erdelt, sie habe sich dadurch des Lebens unwürdig gemacht und müsse sich zum Tode bereiten. Panina, der unerbittlichen Sinn dieses Mannes kennend, bereitete sich mit Standhaftigkeit zum Tode, und erlaubte sich nur eine Bitte, daß Sampietro sie, die niemals von einem andern Manne berührt worden, auch selbst tödten möge. Ihr Wunsch wurde ihr gewährt. Er trieb vor ihr nieder, somit um ihre Asche, als ihre hohe Abkunft zu ehren, umarmte sie und dat unter den süßesten Worten, um Verzeihung, daß er ihr das Leben nehmen müß, darauf erdrosselte er sie mit seiner Schärpe. Allgemeiner Abscheu verfolgte den Mörder, seine Stelle als Colonel-Général der Corsicaner im französischen Heere wurde ihm genommen, vor einem Criminalproceß beschuldigte ihn lediglich die Erinnerung an seine früheren Dienste. Das Alles konnte ihn nicht anfechten, ihn beschäftigte nur ein Gedanke, und dieser Gedanke war Corsica. Urduldlos ging er 1564 mit 37 Dravoskuten, theils Franzosen, theils Corsicanern, zu Schiff, und kaum war er den Boden der Insel betreten, als ganze Scharen von Misvergnügten ihm zuströmten. Binnen acht Tagen war die ganze waffenfähige Mannschaft von Corsica um ihn versammelt, und star durch ihre Andänglichkeit, that er mehr als de Armes und Dragut mit vereinten Kräften thun konnten. Beinahe sämtliche Festungen der Genueser öffneten ihm ihre Thore, und er herrschte, obgleich unter stetem Kampfe, drei ganze Jahre lang als ein König in Corsica. Endlich gewannen die Genueser einen seiner Vertrauten, den Vitelli, und dieser mordete mit vier von hinten angebrachten Dolchstichen am 1. Jan. 1567 seinen Feldherrn. — Anton Franz von Denano, der jüngere von Sampietro's Söhnen, ebenberzigte, der die Mutter auf ihrer Reise nach Genua begleitet sollte, wurde zu Rom von einem Franzosen ermordet.

Der ältere, Alfons von Ornano, wurde an dem Hofe Heinrichs II. als Enfant d'honneur der königlichen Prinzen erzogen. Des Vaters treuer Gehülfe in dem letzten Unternehmen auf Corsica setzte er auch nach dessen Tode den Kampf mit den Genuesern fort, bis endlich nach vier sauren Jahren auch ihm ein Abkommen wünschenswerth erschien. Der Vertrag von 1568 bewilligte allen Corsicanern eine vollständige Amnestie; Ornano versprach mit denjenigen seiner Freunde, die geneigt sein möchten, ihm zu folgen, die Insel zu verlassen, ohne daß man jedoch ihn oder die Seinen als Verbannte betrachten oder ihre Güter confisciren dürfe. Als Alfons diesen Vertrag unterzeichnete, hatte er bereits für sich und seine Freunde ein Unterkommen in Frankreich ausgemacht, 800 Corsicaner ließen sich unter

seinen Fahnen anwerben, und er trat als Colonel-général der Corsicaner in französischen Dienst. Er blieb der Person Heinrichs III. unerschütterlich unter allen Umständen ergeben, besiegte, eigentlich vernichtete, 1587 als Schwärmer von Pont-St. Esprit ein Corps von 3000 Schweizern, welches durch mehr französische Compagnien verstärkt, sich mit der Armee von Lebelguieres zu vereinigen suchte, trat nach dem Ministerwechsel, der der Krönung des Reichthums von Blois vordringte, in den königlichen Geheimrath, und scheute sich nicht, als der König eines Tags über des Herzogs von Guise gefährliches Beginnen klagte, das Versprechen zu wagen, daß er des Rebellen Haupt zu den Füßen des Thrones niederlegen werde. Nach der Ermordung des Herzogs von Guise wurde Ornano nach Lyon geschickt, um den Herzog von Mayenne zu verhaften, ein Courier des spanischen Gesandten gewann ihn aber einige Stunden ab, und der noch zu rechter Zeit kommende Herzog konnte ihm entweichen. Glücklicher war er aber in seinen Bemühungen, die zum Aufbruch bestimmten Einwohner der Dauphiné in der Ruhe zu erhalten, und so schloß er für diese Provinz mit Lebelguieres einen Waffenstillstand ab; Verhörungen, die den Eifrigsten so mißfällig waren, daß sie Verläumdung, als sei Ornano zu Grenoble verhaftet worden, durch öffentliche Freudenbezeugungen feierten. Ornano war auch einer der ersten, welche dem neuen Könige, Heinrich IV., huldigten, und gemeinschaftlich mit Lebelguieres und dem Marschall von Montmorency, nützte er die Städte Lyon, Valence und Grenoble ein Gleiches zu thun. Als der Herzog von Epemon sich wider des Königs Willen in dem Gouvernement der Provence behaupten wollte, mußte Ornano, der jetzt Lieutenant-général in Dauphiné geworden war, gegen ihn ausziehen. Am 7. Jan. 1595 erhielt Alfons den P. Geißtorden, und am 6. Sept. a. J. den Marschallsstab, wogegen er aber auf die Lieutenantance in Dauphiné verzichten mußte. Im October 1597 wurde er zum Lieutenant-général in dem Gouvernement von Guyenne ernannt. Heinrich IV. hatte ihn in seine Vertraulichkeit aufgenommen, und der Marschall benutzte diese seine Stellung, um sich freimüthig über Personen und Dinge auszusprechen. Vortreflich gram war er dem Bischof von der Kangel, und der König selbst mußte zu Zeiten Vorwiese von ihm annehmen, daß er gegen die kirchlichen Prediger, die unausgesezt zum Bürgerkrieg auffoßerten, keine Strenge übe. Heinrich IV. dagegen schätzte den Freimuth und den allem Eigennutze fremden Charakter des Marschalls, und ergoßte sich nicht wenig an einem Auftritte zwischen dem feurigen Corsicaner und dem kühnen und hochmüthigen Sully. Es fehlte wenig und es kam zum Schlagen, daher der König selbst die Mäße, die zu vermeiden, übernehmen mußte. Seitdem blieben die, deren Gemüthsart so ziemlich dieselbe, gute Freunde. In einem Briefe vom 19. Jun. 1601 klagt der König indessen selbst über des Marschalls rüchsisches Aufsehen, und scheint es zu bereuen, daß er ihn so hoch habe heigen lassen. Alfons ließ an Steinbrennen, und sollte sich, nach der Äyts Rath, operiren lassen; er nahm das

A. Henry Pl. d. M. a. d. Dritte Section. V.

her von dem Könige den päpstlichen Abschied, und unterwarf sich der schmerzhaften Cur, starb aber unter den Händen des Operators den 21. Jan. 1610, in einem Alter von 62 Jahren, und wurde zu Bozeaur beerdigt. Seine Gemahlin, Margaretha Louise de Grosse de Pontevoy de Fleissans, des Durand de Grosse au Fleissans bei Brignolle einzige Tochter, vermählt 10. Jun. 1576, hatte ihm sieben Kinder geboren, worunter die Söhne Johann Baptist, Heinrich Franz Alfons, Peter und Joseph Karl.

Johann Baptist, geboren zu Eisterson, im Julius 1581, commantirte bei der Belagerung von la Fère (1595—1596) bereits eine Compagnie Chevaliers-légers, folgte seinem Vater als Colonel-général der Corsicaner, als dieser den Marschallsstab empfang, nahm rühmlichen Antheil an der Eroberung von Savoyen, namentlich an der Einnahme des Forts St. Catherine bei Gené, und trug nach Heinrichs IV. Tode Sorge, die Provinzen Guyenne und Langueoc in Ruhe und Unterwürfigkeit zu erhalten. Ludwig XIII. gab ihm die Stelle eines Lieutenant-général in der Normandie, und die Gouvernements von Pont-de-l'Arche, Quillebeuf und Pont-Saint-Esprit, wogegen er jenem von Château-Thou pette entsagte. Während des Herrschats des Marschalls von Ance war Ornano bei Hofe weniger gern gesehen, allein mit dem Comtable de Luynes, der sein Avers wandter war, kam er auch in Gunst. Am 1. Oct. 1619 ernannte ihn Ludwig XIII. zum Gouverneur seines Bruders, des Herzogs Gaston von Orleans. Ornano, ein kräftiger, schöner Mann von großen Fähigkeiten, zugleich ein gewandter Hofmann, gewann bald großen Einfluß auf seinen Bögling, und suchte ihn auf alle Weise zu benutzen. Zu dem Ende trachtete er dem kaum 16jährigen Prinzen Eig und Stimme in dem Staatsrathe zu verschaffen. Der Marquis von la Vèrille, in dessen Händen damals der Monarch sich befand, erkannte in diesem Bestreben die Hand Ornano's, und ließ den Gouverneur nach der Bastille, und später nach der Citadelle von Gaen bringen. Nicht lange, und la Vèrille wurde durch eine Intrigue gestürzt, und der Herzog von Orleans forderte mit einer Heftigkeit, der Niemand zu widerstehen wagte, seinen Gouverneur zurück. Ornano wurde des Prinzen erster Kammerherr und Generalintendant seines Hauses, erhielt zu den Gouvernements, mit denen er bereits versehen, jene von Honfleur Tarascon und St. André, und am 7. April 1626 den Marschallsstab. Durch so viele Gunstbezeugungen hoffte Richelieu sich den Marschall zu gewinnen, allein dieser war nicht dahin zu bringen, daß er die Hände zu der Vermählung seines Prinzen mit der Erbin von Montpensier geboten hätte, und zeigte sich in allen übrigen Dingen als den entschiedensten Widerstand des Cardinals. Es wurde dem Könige hinterbracht, Ornano trachte seinen Bögling mit einer unwürdigen Prinzeßin zu verheirathen, um ihn auf diese Art von dem Bruder unabhängig zu machen, und Ludwig XIII. gab am 4. Mai 1626 den Befehl zu der nachmaligen Verheirathung des Marschalls. Von Fontainebleau wurde er nach Vincennes gebracht, wo er

schon am 2. Sept. 1626 mit Tod abging. Allgemein wurde an eine Vergiftung geglaubt, wiewol die Ärzte den Stein als Todesursache angaben. Die Leiche wurde an die Wände abgeliefert, und in der Kirche des von ihr gestifteten Jesuitencollegiums zu Audenas in Bivarais, unter einem prachtvollen Monumente beigesetzt. Kin- der hinterließ Johann Baptist nicht; seine Gemahlin, Maria, war des Ludwig de Raymond und der Maria de Maugiron älteste Tochter und Erbin, und besaß als solche das Marquisat Rauber, die Grafschaft Montlaur, die Baronie Audenas u.

Heinrich Franz Alfons, des Marschalls Alfons zweiter Sohn, Herr auf Majorgues, Colonel-général der Gorkicaner, Gouverneur von Tarascon, St. Etpreit und St. André, und erster Stallmeister des Herzogs Gaston von Orleans, vermählte sich, laut Ehederebung vom 28. Jan. 1615, mit Margaretha, Ludwig von Raymond und der Maria von Maugiron jüngster Tochter, Frau auf Sarpege. Von seinen vier Kindern starb der Abbe d'Ornano, Johann Paul, unvermählt, im J. 1656; die älteste Tochter heirathete den Grafen von Grignan, die mittlere war Äbtissin zu la Ville-Dieu, die jüngste, Anna, wurde ihrer Tante Erbin, und brachte Rauber, Montlaur und Audenas an ihren Gemahl, den Prinzen Franz von Lothringen-Harcourt.

Peter, des Marschalls Alfons dritter Sohn, war Abt der Benedictinerabtei St. Croix, zu Bordeaux (15,000 Livres jährlich), trat aber als *Maitre-de-camp* in des Herzogs von Orleans Cavallerieregiment, und wurde in seiner Ehe mit Hilaria, des Hercors von Lupé auf Timges, St. Martin und Sanjac Tochter und Erbin, ein Vater von drei Kindern. Der Sohn, Jakob Theodor von Ornano, Marquis von St. Martin, lebte in kinderloser Ehe mit Katharina von Bossadat. Von den Töchtern betrachtete die eine den Marquis de la Garde, Franz von Lasseran-Massencomme-Montluc, die andre den Präsidenten des Parlaments von Toulouse, den Jakob de Marmiesse.

Joseph Karl, der jüngste der vier Brüder, entsagte seiner Abtei Montmajor les-Aixes (25,000 Livres), wurde des Herzogs Gaston von Orleans *Maitre de la Garde-robe*, und starb den 1. Jun. 1670, aus seiner Ehe mit Charlotte Verriol, Frau auf Baubigny bei Paris, drei Kinder hinterlassend. Der Sohn, Gaston Johann Baptist, Marquis von Ornano, hatte die Anwartschaft auf des Vaters Stelle in dem Hofstaate des Herzogs Gaston, trat in Militärdienste als Mousquetaire, wurde 1664 Fähndrich in dem Garderegiment, erkaufte 1668 eine Cavalleriecompagnie, und starb, 36 Jahre alt, unvermählt im Januar 1674. Seine älteste Schwester, Anna, der Herzogin von Orleans erstes Ehrenfräulein, heirathete am 30. März 1669 den Marquis du Tronc, Ludwig le Gordier-du-Tronc, und starb den 13. Jan. 1698. Die jüngste, Anna Charlotte, Demoiselle de Baubigny, blieb unvermählt, und starb den 4. Jun. 1682.

In Corsica bestanden noch mehrere Familien des Namens Ornano. Lukas von Ornano kämpfte für den König Thobor, als schon alle andre Anführer seine Sache

aufgegeben hatten. In Napoleons Heere hat sich ein General von Ornano berühmt gemacht. (v. Stramberg.)

ORNAS, ein uralter Adelhof der nordschweizerischen Provinz Valaine (Valaisien), Pastoralat Loezing, am See Runn, 1½ M. von der Stadt Galm; berühmt durch König Guislaus I. Aufenthalt dalelbst im Spätherbst 1520 auf seiner Flucht vor den Dänen von Rantkhytan aus; der damalige Besizer, Arends Pehrson (Ringsicht), vertrieb ihn, aber dessen Ehefrau, Barbro Strigsdotter (Spinnsalund), rettete ihn über den See Runn nach Seelands, durch Hülfe des Knecht Jakob Jakobson von Wiken. Der unbeybare Saal im obern Stock, in welchem Guislaus verborgen gehalten ward, ist noch in demselben Stande, wie damals, nur mit einem neuen Dache ward er in später Zeit versehen; die Krone gibt zur Unterhaltung des Saales dem Eigner jährlich etwas Gewisses. Gleich den schweizerischen Bauernhäusern wird das einfache hölzerne Gebäude von einem oben bedeckten Balkon umgeben, zu welchem man mittelst einer Treppe gelangt; dieser Balkon bildet den Eingang des Hauses. In dem mit ganz kleinen Fenstern versehenen Saale steht Guislaus in Holz, in königl. Kleidung, gestützt auf die Bibel (von 1541), die auf einem Tische neben Guislaus eisernen Ober- und ledernen innern Handschuhen, eisernem Ringtragen und eisernem Helme liegt; an der Wand hängen sein Hemde aus Messingdrath, sein Degen und seine Armbrust, die Stammtafel der Guislausischen Familie, die Bilder der schweizerischen Könige aus dieser Familie und eine Karte über Valaisien (in Beziehung auf Guislaus Flucht). Am Eingang, über welchen einige Tische den Eintretenden mahnen, mit welchen Gefühlen er dieses vaterländische Heiligtum betreten soll, erblickt man die Standsbilder des leidenschaftlichen Guislaus, mit Dalsfell und Fange, und zweier seiner treuen daleislichen Bauern, deren uneigennütziges Thaten zur Rettung des bedrängten Vaterlandes Berse erzählen; ebenso wird in Versen die Geschichte der Flucht Guislaus berichtet. Man sehe die ausführlichere Beschreibung und Erzählung in meiner „Reise durch Schweden, Norwegen, Lappland, Finnland und Ingermannland.“ 3. Bd. (Leipzig 1824). S. 64—67. (v. Schubert.)

ORNATOMONTANUS (Telamonius), ein braunschweiger Geschichtsschreiber; nach leidigem Vermuthung wäre Ornatomontanus eine Zwitterbildung und unrichtige Gestalt für Ornithomontanus, und des Geschichtsschreibers deutscher Geschlechtsname Vogelberger gewesen. Dieser Meinung tritt auch Arelung bei; aber Ornatomontanus zeigt sich zu sprachgelehrt, als daß man jene Wortbildung von ihm erwarten könnte. Sein deutscher Geschlechtsname war aller Wahrscheinlichkeit nach Zierenberger, und seine Vorfahren hatten ihn angenommen, weil sie aus Zierenberg stammten. Im Schriftstellersverzeichnis zu Bunting's deutscher Chronik, Weinbom'scher Ausgabe, wird unser Geschichtsschreiber ein braunschweiger Schulmeister, von Weibom selbst im Chron. Riddagehus *) braunschweiger Bürger genannt. Dr.

1) Ber. Germ. T. III. p. 579.

und einen ebenfalls erhabenen Scheitel, woraus zwei kleine schwarze Gebüden ohne Punktionen sich befinden. Die Farbe des Kopfes ist rothgelb, nur ein kleines schwarzes Fleckchen befindet sich je an dem inneren Rande des Fühlergrühdens. Der Rüssel ist rothgelb, kürzer als der Kopf, er besteht aus den beiden, der Familie dieser Zweiflügler eignen Klappen, von rothgelber Farbe, die Junge ist nur wenig länger als die Eltern. Neben dem Rüssel sind einige feine Borsten. Der Rückenrücken ist flach, schiefenförmig, schwarzglänzend, mit rothgelben, ziemlich großen Schulterflecken, auf der Mitte mit zwei rothgelben, gebogenen Längslinien, hinten ist er borstig, besonders an den Seiten; Schildchen querlänglich, rothgelb, mit borstigem Hinterrande. Schwinger weiß. Hinterleib rothgelb, länglich, haarig. Flügel fast glabell, mit blauen Adern. Beine rothgelb, haarig, stark; die vier ersten Fußglieder sehr kurz, das fünfte länger, mit zwei ungleich langen Krallen, die äußere Kralle kürzer als die innere, und jede Kralle in zwei Zähne gespalten. Die Länge beträgt nur zwei Linien. Von dem Aufenthalte vermuthet Welken, daß er auf Vögeln sei. (D. Thon.)

ORNITHOCEPHALUS Hooker.

Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Familie der Dreieckigen (Gruppe der Epithymen). Char. Die Blüthen hinten übergehoben; die Kelchblätter fast gleich, die beiden oberen (nach dem Blütenstande unten) zuletzt zurückgeschlagen, die drei unteren nach vorn gerichtet; das Lippenblatt gestielt, fleischig, an der Basis mit zwei kleinen Seitenlappen, in der Mitte etwas ausgehöhlt; das Befruchtungs-Schildchen ist kurz, einigt sich aber seitlich in einen langen, krummen, pfriemenförmigen Schnabel; die vierfächerige Anthere trägt zwei gleichfalls einen langen Schnabel, welcher an der Spitze zwei Drüsen trägt; die vier Pollenmassen sind zuletzt wachsig. Die einzige Art, *O. gladiatus* Hook. (Ex. fl. t. 127), wächst auf Baumstämmen der Insel Trinidad als ein kleines (spannenhohes) Kraut mit saftiger Wurzel, zweiflügeligen, schneeförmigen, zusammengebrühten, saftigen, stumpfen, schwammgrünen Blättern, zwei bis drei Schuppen am Blütenstiel, und kleinen grünen Blüthen. Die Spitze des Schildchens mit der Anthere und den aneinander liegenden Schnäbeln sieht aus wie der Kopf eines Vogels, daher der Gattungsname. (A. Sprengel.)

ORNITHOGALUM L. Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und aus der Familie der Asphodeliten (Liliaceen). Char. Der corollinische Kelch sechsbliättrig, offenstehend, verwellend; die Staubfäden, auf dem Krutboden stehend, sind entweder unten breit und oben pfriemenförmig, oder flach, fast blattartig, ausgerandet, zwei bis dreiflügelig; die Anthere beweglich, zweifächerig; der Griffel säulförmig, mit dreiflügeliger Narbe; die Kapfel dreifächerig, dreilappig, dreisamig, mit eiförmig-lugelförmigen Samen. Von den 70 Arten dieser Gattung, welche als Zweiflügelwächse mit blattoförmigen Schöß und gelben oder weißen Blumen in den gemäßigten und warmen Ländern Europa's, Afrikas, Asiens und Amerika's vorkommen, finden sich im nörd-

lichen Teutschland nur sieben: a) mit weißen Blumen, 1) *O. umbellatum* L. (Schäfer, Handb. 3. 94, Engl. bot. 130. Fl. dan. 1266, Sternblum, Dame ou Belle d'once heures, Berthehem-star), mit weißer rundlicher Zwiebel, schmalen, rinnenförmigen, glatten Blättern, rundem Schaft und doldentraubigen Blüthen. Die weißen, außen grün gestreiften, wohlriechenden Blumen öffnen sich bei heitem Wetter gegen elf Uhr Mittags und schließen sich wieder um drei Uhr. Diese Pflanze, welche durch ganz Europa auf trocknen Bügeln, in Stadgärten und auf Kirchhöfen wild wächst, ist wahrscheinlich das Ornithogalum der Griechen (*ἐρινός γάλα*, Athen. IX, 12, *ἐρινός γάλα*, Diosc. mat. med. II, 173, dieß das Etwiss, und wurde, der Farbe der Blume wegen, auf diese oder die folgende Pflanzengattung übertragen). Nach Linné's Meinung ist dies auch die Pflanze, welche die Juden Lawenheit (*לשון חן*) nannten, und deren Zwiebeln sie, wenigstens im Herbst (2 Könige 6, 25), essen. 2) *O. nutans* L. (Fl. dan. 912, Engl. bot. 1997). b) Mit gelben Blumen: 3) *O. luteum* L. (Engl. bot. 21. Fl. dan. 378. *O. sylvaticum* Pers. *O. Persoonii* Hopp. in Sturm's Teutschl. fl.), die Zwiebeln dieser und der folgenden Art waren vor Zeiten officinell. 4) *O. arvense* Pers. (in Uster. Ann. V. t. 1. f. 2. Fl. dan. 1869. *O. minimum* Sturm, Teutschl. fl. *O. saxatile* Koch. *O. fistulosum* Waltr.). 5) *O. stenopetalum* Fries (*O. luteum* Sturm, Teutschl. fl. *O. pratense* Waltr.). 6) *O. spathaceum* Hayn. (Uster. Ann. XV. t. 1. *O. Haynii* Sturm, Teutschl. fl. *O. minimum* Fl. dan. 612). 7) *O. minimum* L. (Fl. dan. 1331. *O. Sternbergii* Hopp. in Sturm's Teutschl. fl.). (A. Sprengel.)

ORNITHOGLOSSA (Palaeozoologie). Ornithoglossa (von *ὄρνις*, *ἐρινός* und *γλῶσσα*, *γλῶσσα* = *avis* + *lingua*, Vogelzunge), auch unrichtig Ornithoglossum, rana Ophioglossum, Schlangenzahn, Ratterzunge, Ophiodontia, Schlangenzahn, Glossopetra, Zungenstein, sind die ältern Benennungen der pfriemenförmigen, spizen, etwas gebogenen, einseitig flachen, an der Spitze convergen, mit hin im Ganzen pfriemenförmig gestalteten Halbsäben, die folglich denen des *Squalus serotus* und *Squalus cor-nubicus* ähnlich sind. *S. inde* unter Glossopetra und *Squalus* *). (H. G. Bronn.)

ORNITHOGLOSSUM. Mit diesem Namen bezeichnet Salicrup (Parad. lond. 54) schon 1806 eine Pflanzengattung (aus der dritten Ordnung der sechsten Linné'schen Classe und aus der Familie der Retantheiten), welche Bildenow zwei Jahre später (Verh. Mag. II. S. 10) *Lichtensteinia* nannte. Char. Der corollinische Kelch offenstehend, sechsbliättrig; die Blüthen fast gestielt, in der Mitte mit einem Rectargrübchen; die Staubfäden an der Basis der Corollentubus eingefügt, mit nach Außen sich öffnenden Antheren; drei Griffel, an ihrer Basis locker vereint, stehen auf der Mitte des runden Lippenröhrens; die Kapfel ist dreiflügelig, dreiflü-

*) J. S. Schröter, Ethnologisches Real- und Verbal-Lexikon. (Frankfurt 1784.) V. S. 33—34.

pig, die Schreiwände auf der Längsaxe der Klappen; die Samen sind groß, edig-fugelig. Die beiden bekanntesten Arten, 1) *O. glaucum Salisb.* (l. c., *O. viride* Ait. fil., *Spr. syst.*, *Melanthium viride* L. fil., *Andr. bot. rep.* t. 233., *Lichtensteinia laevigata Willd.* l. c., *Cymation laevigatum Spr. syst.*) und 2) *O. Lichtensteini Schlechtend.* (Linnaeus l. p. 91., *Lichtensteinia undulata Willd.* l. c. t. 1., *Cymation Spr.*) wachsen als Zweigbüschel mit spannenlangem Stengel, wenigen linien-lanzettförmigen, an der Basis Scheiden bildenden Blättern und dunkelrothen Dolenträumen am Vorgebirge der guten Fönung.

(A. Sprengel.)

Ornithoglossum (Paläozoologie), f. Ornithoglossa. ORNITHOIDES (Reptilia). Mit diesem Namen will Steinwille die Schildkröten u. dergl. wissen, weil er in ihrem Baue viel Ähnliches mit dem der Vögel zu finden glaubt. (H. Thon.)

Ornitholite, Ornitholith, f. Ornitholithus. ORNITHOLITHUS (Paläozoologie). Ableitung der Ausdrücke. Ornitholithus (unrichtig zu weilen Ornitholitus, von *Ornis*, *ornis* und *lithos* = aia + lapis = Vogelfeinstein) Ornitholith, Vogelversteinung, franz. Ornitholithe und Ornitholite (oiseau pétrifié) ist die früher allgemein übliche Benennung für fossile oder versteinerte Vögel und deren Theile oder Producte.

Geschichte. Kinnr., Wallerius, Walch u. A. theilten sie, wie man aus dem Folgenden ersehen wird, noch ehe sie wirtsch. Vogelfeste im fossilen Zustande kannten, ein in 1) Ornitholithi totales Lin. s. integricorporia Wall., fossile ganze Vögel (mit Haut und Haaren) und 2) Ornitholithi partialia, versteinerte Vogelfeile, wozu gehörten a) die *O. ossium Waller.*, Ossolithi avium s. Ossa avium petrificata Walch, fossile Vogelknochen, nämlich a) Xylostea ossium avium Wall., Vogelknochen im engeren Sinne, ß) *O. rostrorum*, *O. (partialia) rostrorum Lin.*, Xylostea rostrorum avium Wall., Rostra avium petrificata Walch, fossile Vogelschnäbel, γ) *O. ungium Lin.*, s. Xylostea ungium avium Wall., fossile Vogelknochen; — b) die Ornith. plumarum et pennarum Wall., Pennae avium petrificatae Walch, fossile Vogelfedern; — c) Ornith. ovorum, Oolithi avium Waller., Ova avium petrificata Walch, versteinerte Vogeleier; — d) Ornith. nidorum Lin. Wall., nidi avium petrificati Walch, fossile Vogelnester. Diese fossilen Vogelfeste wurden von Wallerius weiter unterschieden in eigentlich versteinerte Ornitholithi petrificati und in Abdrücke ehemaliger Vogelfeste, Ornitholithi typoliti, oder Typolithi avium scil. ossium, rostrorum, plumarum etc., und endlich in durchsalzene und incrustirte Vogelfeile: Ornith. mineralisati s. conditi, aves conditi, obschon Wallerius von mehreren dieser Arten selbst keine Beispiele anzuführen vermochte.

Indessen sind fossile Vogelfeste aus jeder Art nur sehr selten vorkommend; um so mehr aber war man zu jener Zeit, wo das Petrefactenstudium als eine bloße Curio-

sitätenliebhaberei und ohne anatomische Kenntnisse betrieben wurde, erpicht, dergleichen seltne Reste aufzufinden und zu beschreiben. So gebar jene Zeit denn auch die wunderlichsten Ansichten und Berichte. Wir wollen hier nicht der von Betrügern künstlich zusammengefügten Ornitholithen erwähnen, wozu wir nämlich die von Uningen stammende, in einer Doppelplatte aufbewahrte, versteinerte Wachtel, einen Ornitholithum totalem, in der fürstlich von Fürstenbergischen Sammlung zu Donau-Eschingen und in der Baron von Althausen'schen zu Dürkheim rechnen und vielleicht auch jene in der fürstlich von Kaunischen Sammlung zu Wien, sowie die von Karg herausgeführte Lerche von gleichem Fundorte rechnen müssen; eine Vermuthung, welche durch die Entdeckung des D. Kaas's bestätigt wird, daß auch die angeblichen österr. Fossilien solchen künstlichen Ursprungs seien (Jahrbuch für Mineral. 1832. S. 137). Auch sind hier kaum anzuführen die groben Täuschungen mit durch Salinen und Mineralquellen zufällig oder absichtlich gebildeten Incrustationen verschiedener Vogelfeile, welche man namentlich von den Salinen zu Altstadeln (wie Reinecke 1792 ein Vogelei erhielt), zu Köfen und Axtarn im preuss. Herzogthume Sachsen, und von den Sprudeln zu Karlsbad und Wiesbaden sehr schön erhalten kann. Ähnlichen Ursprungs war denn wohl auch das von Reinecke 1776 angeführte Schwalbennest, sowie einige von Bod angeführte Beispiele; die von Baucius 1622 erwähnte Henne aus einer sibirischen Salzgrube; der von Walch angeführte Sperling im Reste, im Cabinet zu Weimar, vielleicht auch die Ganser und Bräumann bekannt gemachten Ornitholithen, angeblich aus der Baumannshöhle; die Büttner'schen und Wittersch'schen Enten- und Wachteleier von Kindebrück in Thüringen; das von Lefter wieder erwähnte Ei des Perulom; endlich die von De la Motte 1801 wieder in Erinnerung gebrachten Hühnerknochen aus Spanien; des Albertus Magnus von Kirker u. a. erwähnte, noch an einem Aste hängende versteinerte Vogeleier mit Jungen von Eudæ. Indessen aber können auch einige dieser schwer genauer zu entziffernden, angeblichen Ornitholithen in eine der folgenden Kategorien gehören. Auch ist man wohl ohne genauer Nachricht über den 1807 im Reichscommissar erwähnten Vogel, sowie über seinen Fundort und Beschaffenheit. Sehr grober Art ist endlich der Treptum Argenville's, welcher einen bei Bannichell angeführten, in Italien „Kukul“ genannten Fisch (*Trigla cuculus Lin.*) unter den versteinerten Vögeln aufzählt. Nicht selten hat man natürliche Mineralkörper unorganischen Ursprungs, sogenannte Lusus naturae u. dergl., welche eine zufällige und doch nur sehr entfernte Ähnlichkeit mit Vögeln und Vogelfeilen besitzen, entweder nach Vögeln benannt, oder sie wirklich für fossile Vogelfeste erklärt. Die Hieraciten und Perdiciten, oder Habichten und Rebhühner, sind Steine, welche nichts als einige Farbenabstufungen mit manchen Vögeln gemein haben, wie schon K. Gerner 1565 andeutete (l. d. Worte). Die von Plinius u. A. angeführten alten Meinungen über den Ursprung der sogenannten Aetiden oder Aetier, der Allectoria oder Kapautensteine, der Chalcidionii oder

Schwalbensteine, der Chloritae oder Basaltsteinen sind, obgleich schon damals veraltet, doch 1735 von Lessee (S. 200) und von einigen Andern wieder aufgefrischt worden. (s. diese Artikel und Oolith.). Selbst eisförmig abgerundete Quarzgeschlebe hatte man ja hin und wieder für versteinerte Vogeleier ausgegeben. — Ähnlich verhält es sich ferner mit Bayerns Drinitbocephaliten oder Vogelkopfschnecken und Drinitbocephaliten oder Vogelherzsteinen. Zu den Naturspielen solcher Art scheinen zu gehören: der Hahn des Agricola und die Henne des Nilus aus iternenauer Kupferschiefer, wie denn der letztere eben darauf auch eine ex miniatur versteinerte Lodenprünge gefunden; des Rajoumowski kleiner Vogel mit deutlichem Hals und Schnabel, doch ohne Füße, aus dem rüberrdorfer Muschelkalk bei Berlin (1819), Ballenröbts urweltlicher Vogelkopf von Schuppenstein im Braunschweigschen (Allgemein. Anzeiger 1822). Zu den problematischen, noch nicht näher erkundeten, doch ebenfalls schwerlich von Vögeln abstammenden sogenannten Drinitolithen organischen Ursprungs gehören des Wallerius Vogelkralen auf weisgothlandischem Kalksteine; des - Valasloe (1689) Vogelneß, mit einem auf den Eiern stehenden Vogel, das er in einem Graben voll versteineter Muscheln bei Landspreis in Krain gefunden, und dessen Lessee und Bruchmann wieder gedenken; des Nilus bottenrdorfer Vogelknochen; des Dapila Vogelknochen von Reutlingen, welches nur der Luerbruch einer Muschel an der Oberfläche des Steines sein mag; Banichelli's Vogelknochen und Schröters Vogelknochen von Xantgastadt; die zwei Vogelknochen des Balch; Schrudgers Vogelkopf von Gießen, der nach ihm ebenfalls gut eine Reffenblüte sein könnte; Luyb's englische Lenculata rostrata, die man aber nach seiner Zeichnung auch für eine Krebschere ansehen und nach Cuvier für das Ende eines gedrehten Strahls aus einer Fischflosse nehmen kann; Volkmanns 1720 erwähnte Köpfe, Jungen und Schnäbel von Andern und andern Vögeln, welche hinter Wien vorkommen; Kundmanns (im Promptuarium) und Anderer vorgedragter Vogelknochen, von denen Menge der Berg selbst seinen Namen haben sollte, obgleich Friedrich sie nicht kannte und Klipstein sie vergesslich suchte; Blumenbachs früher (in ältern Ausgaben seines Handbuchs der Naturgeschichte) erwähneter, später übergangener Drinitolith vom Heimbirge bei Göttingen; Forsters an drei Zoll weite Ferkelske in der Kalkferrce vom Vorgebirge Galspe bei Gibraltar; die von Ebel erwähnten Vogelknochen, Schnäbel mit Muscheln in Kipsballagern zwischen blauem Kalk am südlichen Ufer der Orbe bei Vordun; die vom Prebiger Herrmann in der schlesischen Wapel citirten kleinen Knochen, welche Lessee nachher für Vogelknochen erklärte; die Gmelinschen Vogelknochen in einem Becken mit Glosseporen von Lebentausen, und jene im Kalksteine von Camstadt (1774), wo auch neuerlich Vogelknochen gefunden sein sollen (Wärtemb. Jahrb. 1818). — Dagegen scheinen edte Drinitolithen zu sein: die mehrmals (1708—1731) schon von Schrudger aufgeführten öninger Vogelknochenbrüche, welche Professor Hermann bespottete, Fortis 1800 für Sertularien erklärte, obgleich

Karg aus Neue verglichen in der fürstl. Meersburgschen Sammlung (jetzt in Karlsruhe) gesehen haben will. Von neuern angehenden Drinitolithen ist es gelungen, den Ursprung bestimmter nachzuweisen, und zu zeigen, daß er in einer Verwechselung mit Versteinungen aus ganz andern Abtheilungen beruht. So hat man gewisse Schindeln lange Zeit für Vogeleier gehalten, und manche fossile Serpen (s. glomerata s. B.) mit dem Namen von Vogelknochen, manche tertiäre Fußknochen mit dem der Vogelknochen, Drinitoglossen (s. diese Artikel) belegt. So haben Balch und Gmelin die von Knorr abgebildeten Drinitolithen, von septenartigen Thieren abstammend, insbesondere Rh. hirundo Faure-Big. des Muschelkalks für Vogelknochen angesehen, welche Schröter dagegen lieber zu den Fischknochen legen wollte, deß Blumenbach als „Sepalia rostra“ bereits richtig deutete (Archaeol. 1801). Dagegen Blumenbachs Skelett eines Wasservogels aus dem lithographischen Jurakalk Pappeheim und der in mehreren Schriften erwähnte Vogelknochen von eben daher, endlich die Vogelknochen in der Jurafornation von Stonesfield (Preboß) und Algate Forest (Mantell) sind für Reste von Reptilien, aus dem Geschlechte Pterodactylus, erkannt worden (s. d. Art.).

So verdankt man hier, obgleich von den eben erwähnten, noch zweifelhaften Vogelknochen Schrudgers von Dnigen (1708), die ersten Nachweisungen wirklicher Drinitolithen Peter Camper (1766), dann Goret, Lamanon (1782), Cuvier (1800), Truillé, Delamétherie (1801) und Janais S. Flenk (1804), so daß man im ersten Jahre dieses Jahrhunderts nur etwa fünf wirkliche Drinitolithen kannte, obgleich sich Fortis nach Prüfung der so unzuverlässigen übrigen Angaben von Drinitolithen noch 1800 zu einer der gewöhnlichen entgegengesetzten Ansicht hingezogen sah, und die Existenz aller Drinitolithen in dem Grabe von Vorn herein leugnete, daß er den schönen Lamanonischen Vogelknochenabdruck für den eines Kröte oder eines Frosches erklärte. Seitdem sind in Folge besserer und mehr verbreiteter anatomischer Kenntnisse und des von Cuvier geleiteten Weges der Untersuchung die alten Irrthümer aufgeklärt, die neuem Irrthümern seltner geworden. Aber Cuviere's eigener so sorgfältigen Forschungen ungedruckt ist unter den bis jetzt aufgefundenen Drinitolithen kaum einer, von dem man mit Bestimmtheit das Geschlecht anzugeben vermöchte, in oder neben welchem er im System untergebracht werden mußte: eine Erscheinung, welche in der Kleinheit der Knochen theile, in der größten Inbifferenz ihrer Bildung gegen die der Säugthiere genommen, und in dem durchgängig sehr schlecht erhaltenen Zustande derselben ihren Grund hat.

Schon Schrudger im J 1731, Wallerius u. A. haben den Grund der Seltenheit des Drinitolithen aufzufinden sich bemüht. Sie haben geglaubt, daß die Leichtigkeit der Körper der Vögel ihnen auf dem Wasser nicht unterzukommen gestattet hätte, bis er gänzlich verwerfend und aus einander gefaselt sei; auch machte Wallerius noch darauf aufmerksam, daß ihr Flugvermögen diesen Thieren möglich gemacht habe, gewiss sehr verbreiteten Zus

Abzugskatastrophen viel schneller und leichter zu entgehen, als andre Thiere vermochten, welcher zuletzt erwähnte Umstand allerdings gewiß nicht ohne einigen Einfluß auf jene Erscheinung geblieben ist.

Geographische Verbreitung. Die wenigen bis jetzt bekanntgewordenen Ornitholithen deuten uns kaum 50 fossile Vogelarten von einem Theile der Erdoberfläche an, welcher jetzt von mehr als zehn Mal soviel Arten besetzt und besucht wird, nämlich von Deutschland, Frankreich und England.

Geologische Verbreitung. In geologischer Beziehung sind alle bis jetzt bekannt gemordene Erntothoiten nur auf die tertiären Formationen beschränkt. In Folge des Geseges, wornach die am höchsten organisierten Thiere in der Schöpfungsfolge am spätesten aufgetreten, sind sie zu Anfang der Tertiärperiode ziemlich gleichzeitig mit den Säugethieren, nach den Fischen und Amphibien, doch schon lange vor dem Menschen erschienen.

Die wichtigsten Fundorte sind: a) Der Grobkalk der Monte Bolca für die von Janias beschriebenen Vogelknochen — mit Eichenblättern, Farnblättern und Landpflanzen. b) Der poröse Syops, wofolch die jetzt noch die meisten Vogelknochen, zwar der Substanz nach schlecht erhalten, doch, gleich den dortigen Säugethieren ausgeformt, beschichtet, zuweilen in ganzen Skeletten beisammenliegend vorgefunden worden sind. Sie gehören in der Regel Mäuser und Campyliden an, und sind die am reichsten entdeckten, wovon P. Camper, Gortl, Pannoni, D'Arcet u. A. sprachen. c) Das öninger Einfeldgebirge, welches an ausgeformten Säugthierknochen und Insectenarten lebender Geschlechter so reich, auch einzelne ausgeformte Säugthiere und Reptilien enthält. Eingelne Skelette, Glieder und Federn. d) Der Syops von Air in Provence liefert neben seinen Fischen und Insecten auch Vogelknochen. e) Die Braunkohlen von Kallien-Nordheim wenige Knochen. f) Die Trochsenfelsen der Kalksteinschichten des Mont de la Mollière am neu-schatteler See, einige Knochen. g) Die Knochenbreche von i) Sibualcar, Ette und Gagliari auf Sardinien; erstere wenige, die letztere viele Knochen. h) Die Knochenhöhlen von Kirdade, von Lumt und Pontore liefern Vogelknochen mit Resten ausgeformter Hühner- und Vögelknochen. i) Das basaltische Tertiarland der Tuwrgne, Knochen. k) Die Schiffsgerichte der Tuwrgne, (Serr.) l) Der Schiffsgericht von Neufort an der Heert (Coll. Braun). m) Das Diluvialland von Lowford in England, Knochen mit Hühnerknochen. n) Zeme in Neufidrien. o) Zeme der Seegräbthallen zu Köstlich und Weßergänge, einzelne Knochen.

Nam. 1. ja g. Der Keifen von Wobralter tieferst außer der mehr verbreiteten Knochenbrüche an seiner Oberfläche auch einige tief amper liegende Knochennoden, welche unteren nachfolgenden, sehr neuen Ursprung, von dort mit andern Knochen zu sammengestrichen worden sind.

Anm. 2. In a. In den Gips-Schichten zu Köstlin und Meeresgelein finden sich auch viele Gebeine von Menschen und noch lebenden (meistens Haas-) Säugethieren und Vögeln in Gesellschaft solcher von ausgestorbenen, die sich beide außerdem noch durch den

X. Russell b. M. u. S. Dritte Section. V.

[illegible]

Ann. 5. Der meiste Kalkstein, wovon v. Schloßheim einen Flügelschalen erhalten, dürfte schon neuerer Entstehung und deshalb hier nicht mehr aufzuführen sein.

Östereuropäische Merkmale. (s. d. Art. Vögel.)

Die einzelnen bisher bekanntgewordenen Vogelei-
 sind folgende:

1) G. *audacitatis* Schubert (erste Holl.). Beschrieben vom Reisen (vormals Krüger) Schicht der Breite 11, 718; G. *timbrovskii*, Reife nach China v. Schmitt II. 97. *Schubertii*, die Umwelt S. 305–306. Nach Heberstrom. Holl., Dand. d. Petre S. 73–76. Da wir Heberstroms Wort ungenügend ist, so kann ich über diesen Hohlensvogel nur nach den Angaben in andern Schriftstellern berichten. Man hat Schnäbel, Klauen und Fetzelle von ihm gefunden. Letztere sind weit genug, um eine Hand in sich aufzunehmen. Die Klauen haben 2 Ränge, sind bogenförmig gekrümmt, grüngelblich und (?) aus mehreren Gelenken zu warmen gelegt. Die Klauenbewohner des Polarmeerer fertigen Bogen daraus, womit sie weiter fliegen als mit denen aus Haselzahn. Der Schnäbel hat 2½ Ränge und eine sehr weit aufsteigende Stirn. Der Schnäbel stimmt sich allmählich abwärts und ist mit Zuzumachen biegsam. Darnach würde man die ganze Breite des Vogels bei aufgespannten Flügeln auf 40 Fuß berechnen können. (Timbrovski erzählt, daß im östlichen Zirkel, westlich von Badaßkan, auf hohen Bergen ein schwarzer Adler lebe, Schlange frisst, der im Flügel einer Wölfe gleiche, 8–10½ lange Fetzelle habe und Pferde und Däsen davon tragt.) Als Schubert dem flossigen Vogel seinen Namen gegeben, und was für Charaktere er dafür aufgeschlüsselt, habe ich nicht auffinden können. — Vorkommen in den Eismassen der nordamerikanischen und nordasiatischen Küsten und vorzüglich in Neuschibirien und auf den Ladoschen Inseln. Auch an der Selenga wurden zwei Schnäbel gefunden.

II. Vultur: Geler.

2) Vukar (Getmar, in Referat. Tuschl. III, 612). Ein Derschenstein in Kerslein's Sammlung, woson jedoch der Untertheil fehlt, ist jenem des V. cinereus an Größe, Form und in Stellung des Luftloches ganz ähnlich, nur letztes bei dem soßien etwas kleiner. — Im Disjunctivale der Synschlotten zu Besserecin, in Verbindung mit Equia prisca, Rhinoceros? minutus, und im nämlichen Grade, wie diese, conservirt.

III. Falco — Halimætos: Bifidææ.

3) Bealbuzzard (*Cyp. oss. foss.* III, 317—326:

onsième espèce; tab. LXXVII. fig. 13; LXXV. fig. 3). Ein Femur, gestaltet wie am Fischbein, doch etwas größer, 0,033 lang. Ein Mittelhandknochen, bezgl. 0,086 lang. — Im tertiären Gypse von Paris.

IV. Falco — Buteo: Buffard.

4) Buteo (*Cuv. oss. III, 312, 324, septième espèce*, tab. LXXIV. fig. 2). Vier Phalangen des Zuges. — Im tertiären Gypse von Paris.

V. Strix: Eule.

5) Strix (*Cuv. oss. III, 317, 326 zwei Mal*, tab. LXXV. fig. 4 u. 7). Ein Oberarmknochen, 0,074 lang, die Enden jedoch abgebrochen, übrigens dem einer Eule sehr ähnlich. Ein Metacarpus, von der Länge wie er bei der vorigen Eule sein würde, 0,042 lang. — Im tertiären Gypse von Paris.

VI. Corvus: Krähe.

6) Corvus (*Buckl. and Philosph. Transact. vol. CXII. part. I. tab. XXV. fig. 19—23. Reliq. diluvinae. p. 15. u. 265. tab. XI. fig. 19—23*). Rechte Ulna von der Form und Größe wie bei Corvus corax, in zwei sich completirenden Stücken und mit noch schwachen Ansatzpunkten der Federäste. In Dufrenoy's Sammlung. — Aus der Knochenhöhle von Kirkeale.

VII. Motacilla: Bachstelze.

7) Motacilla (*Cuv. oss. III, 179*). Unterhälft eines Oberarmknochens, von Form und Größe wie bei der Bachstelze. — In der Knochenbrücke von Gette.

VIII. Alauda: Lerche.

8) Alauda (*Buckl., Philosph. Transact. I. c. tab. XXV. fig. 24—25. u. Reliq. diluv. p. 15. u. 265; tab. XI. fig. 24—25*). Rechte Ulna, an der man die Ansatzpunkte der Federäste noch sieht, ähnlich der von Alauda arvensis. Dufrenoy's Sammlung. — In der Knochenhöhle von Kirkeale.

IX. Perdix: Feldhuhn.

9) Perdix (*Phillips, Yorkshire, p. 177 = Woodward synopt. tab. p. 38*). Knochenstück, welche Phillips mit jenen von Perdix cinerea vergleicht. — In der Knochenhöhle von Kirkeale. Ähnliche Knochen auch in den Schloten von Westergatin, aber dem Anssehen nach viel neuer als die des obigen Oiers (Germar).

X. Coturnix: Wachstel.

10) Coturnix (*Cuv. oss. III, p. 311—312, 318, 319, 321, 324, 325, 326. cinquième espèce*, tab. LXXIV. fig. 1. LXXII. fig. 7. 9. 11; LXXIV. fig. 8, 9, 10, 11; LXXV. fig. 9). Ein Gebeuge, ein Schnabel, drei Haken, ein Oberarmknochen eine Fußwurzel, welche alle zu einer Art geformt scheinen. Das Gebeuge, ziemlich wohl erhalten, lag mit dem Bauche auf der Spitzhäute, und verlor, ehe es von einer andern bedeckt werden konnte, das linke Bein und den größten Theil des Kopfes. Die Ausmessungen ergaben:

Länge eines Unterschnabelfloss	0,033.
der Clavicula	0,026.
des Humerus	0,040.
des Cubitus und Radius	0,035.

des Metacarpus	0,020.
des ersten Phalanx am großen Zehen	0,007.
des letzten Phalanx am großen Zehen	0,008.
der Tibia	0,049.

Der Humerus ist nicht einmal halb so lang als der Körper; der Vorderarm ist noch länger, wie es nur bei den Gallinacern und Palmpfaffen vorkommt, von welchen letzteren aber der Schnabel abweicht. Die Dimensionen sind die einer kleinen Wachstel. — Im tertiären Gypse von Paris.

XI. Phasianus: Phasianen, Gänse.

11) Phasianus (*Bourdet, Mém. Soc. Linn. Paris. IV. 361—379; Jahrb. 1830. S. 387*). Femur und Tibiafäden, so groß wie beim Haushahn (doch nicht weiter untersucht) finden sich in den knochenführenden jüngeren Tertiarfelsen des Mont de la Lièvre am neuparliser See.

— ? —

12) (*De Christol, Annal. d. Min. V. 517—530; Jahrb. 1830. S. 109*). Mehrere Knochen von bäuerlichen Vögeln, in der Knochenhöhle von Pontre bei Semmeres, auf secundärer Lagerstätte zugleich mit Resten ausgestorbener und lebender Säugethiere und Menschen.

XII. Columba: Taube.

13) Columba (*Buckl., Philosph. Transact. I. c. tab. XXV. fig. 26—27. Reliq. diluv. fig. 15 u. 265. u. XI. fig. 26—27*). Linke Ulna einer sehr großen Taube, in Dufrenoy's Sammlung. Aus der linken Knochenhöhle.

XIII. Pelidna Cuv.: Meerkatze.

14) Pelidna (*Cuv. oss. fossa. III. p. 307, 316, 324, 326; première espèce; tab. LXXII. fig. 10 u. LXXIII. fig. 6*). Ein Fuß, wovon der Femur bedeckt ist und der große Zehen (Daumen) fehlt, doch das Knöchelchen vorhanden ist, welches ihn trug. Ein Fußgelenk. Sammlung De la Méthérie's in Paris. — Aus dem tertiären Gypse von Paris.

XIV. Scolopax: Schnepfe.

15) Scolopax (*Gervé, Notices sur un oiseau incrusté dans du gypse; De la Méthérie, in Journ. d. Phys. Tm. LI. p. 132. tab. II; Cuv. oss. fossa. III, 311—324; quatrième espèce; tab. LXXII. fig. 4. 6; LXXIII. fig. 9*). Zwei Hälse und ein Oberarmknochen von 0,046 Länge. Form wie bei der Schnepfe, Dimensionen wie bei der, Schnepfe, Sammlung Cuvier zu Abbeville u. — Im tertiären Gypse von Paris.

16) Scolopax (Lobater und Schlegel, im Anhangbuch d. Zinnrol. II, [1808] 71—80. tab. III.) Ist einer 8½ langem, 9 hohen Steinplatte steigt ein ziemlich vollständiges Vogelfossil, welches Lobater gebildet und von Schlegel untersucht und beschrieben worden ist. Letzter findet die Knochenbildung wie bei Scolopax Gallinago, nur die Größe beträchtlicher. Der Schnabel ist zwar abgebrochen, doch deutet die noch vorhandene Wurzel auf eine ziemlich ansehnliche Länge und eine Bildung wie bei

den Schnepfen. Der Schädelumriff ist unvollständig, jedoch bis zur Schnabelwurzel etwa 1" lang. Hals unbedeutlich. Der Flügelknochen des dritten Geleites hat 13"; der Oberarmknochen 22", die Flügelbeine 9"; das Becken hat sehr gelitten; ein Schenkel ist 4 1/2" lang; auch von zwei Federn haben sich Spuren erhalten. Diese Knochenstücke sind zum Theil braun, glänzend, halbverwittert, theils sind in Abdrücken vorhanden. Die obigen Ausmessungen sind meistens nach den Zeichnungen genommen. — Im tertiären Einfallste von Bingen.

17) *Scelopax* (Karg in Denkschr. der Naturf. Schwaben I. 26—27. Taf. II. Fig. 1; *Cuv. oss. III.* 306. Note). Ein Fuß auf einer Spitzkerplatte, woran der 2" lange Unterschenkel unter spitzem Winkel an den 1" langen Metatarsus angefügt ist, an welchem wieder vier Zehen sitzen, deren drei nach vorn, einer nach hinten geleitet sind. Der innere Zehen ist 1" lang, länger als die übrigen; am Mittelzehen fehlt das erste Geleit. Man kann nach Karg einen Schnepfenfuß daran nicht verkennen. — Im tertiären Binger Einfallsteine.

18) *Scelopax* (Blumenb. in Pictur. Magaz.; *Raschmüller* in Mem. de Linné III.; Karg a. a. O.). Ein Fuß, den Blumenb. für einen Schnepfenfuß hält, und Raschmüller insbesondere von *Scelopax Gallinago* betrachtet. Er ist fast so groß als der vorige und liegt auf einer Doppelplatte in D. Ammanns Sammlung. — Ebenbahr.

19) *Scelopax* (*Burk. reliq. diluv. p.* 267. tab. XIII. fig. 11—12). Budland besitzt in seiner Sammlung den Oberarmknochen eines Vogels von der Größe einer Drossel, aus der Knochenrinne von Kirtale.

XV. *Civ. Cuv.*

20) *Ibis* (*Cuv. oss. foss. III.* 327. tab. LXXIII. fig. 14). Ein Oberarmknochen, ähnlich dem des munitesten Ibis, doch wohl von einer andern Art. — Aus dem tertiären Gyps von Paris.

XVI.

21) Vogelknochen und Eier (*Cuv. oss. III.* 306. Note; *De Lacer* in Annal. d. sc. nat. XV. 419; *Robert* a. a. O. d. XVII. 91). Die Knochen sind nicht näher bestimmt. Die Eier haben die Größe und ovale Gestalt unserer Hausvogel, sind 0,06—0,08 lang, haben eine Schale von gewöhnlicher Dicke, eine hellgelbe, meistens dunkelbraune Farbe, und sind gewöhnlich zerbrochen, doch auch, wenn sie völlig unversehrt, innen mit kieseligen Kalk ausgefüllt, der sie umgibt. Sie finden sich im Schiefersteine mit Einnern, Planorbis, Knochen von Schildkröten, Krokodilen und Hundern, welcher auf Granit und unter einem vulkanischen sandigen Tuffe ruhet, und nach Lacer älter als der Pyramidenfalk dortiger Gegend. In der Limagne zu Perrier, Tuzig, Comon; von welchem Orte der Kalkstein nach den Kalkstein von La Sauguet gebracht wird, der bereits 15 Eier geliefert hat.

XVII. *Pelecanus*: Pelican.

22) *Pelecanus* (*Cuv. oss. III.* 326. tab. LXXIII. fig. 12). Stiel eines Schulterblattes. — Im tertiären Gyps zu Paris.

23) *Pelecanus* (*Cuv. oss. III.* 327. tab. LXXIII. fig. 13). Ein Oberarmknochen, dessen Bildung für den Pelican namentlich am Unterarmtheile charakteristisch ist. Die Art ist größer als *P. Carbo*, kleiner als *P. onocrotalus*, auch größer als das dazu voriges Schulterblatt. — Im tertiären Gyps von Paris.

XVIII. *Fulica*: Wasserdund.

24) *Fulica* (*v. Schlotb. Petrif. S.* 26). Ein über 2" langer Fußknochen eines ziemlich hochbeinigen Sumpfvogels, der dem Größten der *Fulica* angehört; eingewachsen in ein festes Stück Braunkohle, daher nur der obere Theil der angegebenen Länge sichtbar ist. In Braunkohle der Tanne bei Kallens nordheim.

XIX. *Anser*: Gans.

25) *Anser* (*Burk. reliq. p.* 267. tab. XIII. fig. 9. 10). Oberarmknochen einer Gans; in Budlands Sammlung. Im Diluviale zu Lawford mit *Hydnorhynchus*. Das einzige Beispiel in England; aufgefunden Vogelknochen, außer jenen von Kirtale.

XX. *Anas*: Ente.

26) *Anas* (*Burk.*, Phil. Trans. I. o. tab. XXV. fig. 28—29. Reliq. diluvian. p. 16. u. 266. tab. XI. fig. 28—29). Nebenschnabel. Fortsatz des rechten Schulterblattes, dem einer kleinen Entenart, wie *A. sponsor*, ähnlich. Budlands Sammlung. — Knochenrinne von Kirtale.

Außerdem ist noch eine Anzahl anderer fossiler Vogelknochen vorgekommen, von denen man aber nicht einmal gewagt hat, das Genuß mathematisch anzugeben; nämlich:

1) Ein ziemlich vollständiges, doch sehr zerbrochenes Gerippe mit Femur etc., wozu jedoch ein andrer Fuß auch der Proportion nach nicht paßt, den Lamétherie u. A. dazu ziehen wollten. In Eluins Sammlung zu Abbeville. — Aus dem tertiären Gyps von Paris. *De la Métherie* im Journ. d. Phys. LI. p. 132; *Garet*, Notice etc.; *Cuv. oss. foss. III.* 307, 318—319. tab. LXXIII. fig. 2.)

2) Drei Hüfte einer andern noch sehr häufig vorkommenden Art. Am ersten hat die Tibia und die vier Zehen; am zweiten fehlt noch ein Stück der Tibia; am dritten fehlt nur der Kniebein der Tibia und Femur. — Im tertiären Gyps von Paris. (*Cuv. oss. III.* 310, 324. deuxième espèce, tab. LXXIII. fig. 1. 2. 3.)

3) Ein Fuß mit etwas gebogenem Fußwurzelbein, und bis auf den innern completen Zehen. In De la Métheries Sammlung. — Aus dem tertiären Gyps von Paris. (*Cuv. oss. foss. III.* 310, 324. troisième espèce tab. LXXIII. fig. 3.)

4) Zwei Hüfte, einer noch mit der Tibia, wozu die einzelnen Knochen sehr vollständig erhalten sind. — Aus dem tertiären Gyps von Paris.

Länge der Tibia	0,100.
des Tarsus	0,078.
Knöchelbeins f. d. Daumen	0,006.
ersten Phalanx	0,012.
Flügelknochen	0,007.

Cabinet de Mr. Davila. (Paris 1767.) III, 225. — *Argenville*, Ornyctologie. p. 333. — *Smellie*, über die echten Adler-Beschreibungen des Bergsturms Bärenbergs. Im Naturforscher. (Halle 1774.) I. S. 87—131. — *Reinard*, Von einem versteinerten Schwabensittich. Im Naturforscher IX. (1776.) S. 469. (von Schwallenbach.) Im Naturforscher IX. (1776.) S. 20. — *Boz*, Naturgeschichte Preussens. II. 403. — *J. G. Schröter*, Historisches Atlas, mit Verstä. Tafeln. (Frankf. a. M. 1788.) VIII. S. 294—310. — *Blumensack*, Naturhistorische Bemerkungen des Gelehrten Herrn Schmeigereits. In Eidenbergers u. (Boisig) Magazin f. d. Kunde aus der Physik und Naturgeschichte. (Gotha 1786.) IV. Nr. 1—12. XIV. p. 15. — *Klappstein*, Versuch einer mineralogischen Beschreibung des Vogelsberges. (Berlin 1790.) S. 25, 71. — *Blumensack*, Handbuch der Naturgeschichte. (Helmstadt) 3. Abth. S. 663. Hierauf: 1. 408. 10. Abth. 1821. S. 755. — *R.* im Reichsanzeiger. 1807. Nr. 342. — *Schmalbach* f. Mineralogie. (Frankf.) III, 215. — *Uetzel*, über den Bau der Erde im Alpengebirge. (Zürich 1808.) II, 133. — *Deffels* Anleitung der Schweiz zu bezeichnen. (Zürich 1810.) III, 586. — *R.* im vaterländischen Jahrbuch 1818. — *De Razonowski*, Coup d'œil géognostique etc. (Berlin 1819.) — *Wallenrodt*, Wichtigkeit Gebirgsbau eines versteinerten Vogels. Im allgemeinen Anzeiger der Zeitungen. (Gotha 1812.) 4. S. 3757—3761.

B. In den mittelhellen Ornitholithen.

J. J. Schœnberger (zu den oben angeführten Dritten.) — *P. Camper* in Philosophical Transactions. (London 1768. 4.) — *Gord*, Notice sur un osseux fossile incrusté dans du gypse — la Société d'agriculture d'Amalouin. — Imprimée à part. — *Lamoussier*, Description de divers fossiles trouvés dans les carrières de Montmartre près Paris. (Darcet's Gémmaire) Im Journal de Physique. (Paris 1782. 4.) XIX. p. 173—194. Osseux pétrifié. p. 175—177. tab. 1. fig. 1. Daraus in Eidenbergers (mit Boisig) Magazin X. (Gotha.) I. IV. S. 21—25. — *De Razonowski* in Histoire et Mémoires de la Société des sciences physiques de Lausanne, III. (1790. 4.) — *Parisi* des osseux ornitholithes trouvés dans les carrières de Montmartre, im Journal de Physique. (Paris 1800. 4.) tom. I. p. 821—841. tab. II. — *Serg*, Sur la manufacture ou prétendue ornithologie de Montmartre, ibid. LI. p. 127. — *Cuvier*, Note sur un pied d'osseux fossile incrusté dans du gypse, ib. LI. p. 128—132. tab. I. — *Eyraud*, Sur les ornitholithes de Montmartre (in Piquet auf P. Camper) im Bulletin de la société philomatique 1800. p. 129—141. — *Dalmatier*, Sur une compagne d'osseux dans un morceau de pierre de Montmartre (nach Hutton et Traill) Journ. de Phys. LI. p. 133. tab. II. — *Eyraud*, Sur les Osseux de Paris, ibid. 1801. LIII. p. 73. — *von Hoff*, über die Ornitholithen (nach Cuvier). In dessen Magazin für die gemeine Mineralogie. (Leipzig 1801.) I. S. 263—302, mit Abbildungen. — *Faunet St. Fond*, Sur quelques fossiles rares de Vexenno, dans la Verony, que Mr. Castella a donné au muséum national d'histoire naturelle. Annales du Muséum d'histoire naturelle 1804. 4. III. p. 18—24. tab. I. fig. 1—3. — *Karg*, über den Entschluß der Dinosaurier der Stein am Rhein, und dessen Versteinerung, S. 26—28, in Denkschriften der Gesellschaft der Ärzte und Naturforscher Schwabens. (Aulendorf 1805.) I. S. 1—74. — *J. G. Schöner*, ephemeristische Bemerkungen über einige bei Döblingen gefundene Ornitholithen, im Archivbuch der Mineralogie. (Frankfurt 1806.) 2. Abth. S. 71—80. tab. III. — *Cuvier*, Sur les Ossements d'oiseaux, qui se trouvent dans les carrières des pierres à plâtre des environs de Paris in Annales du Muséum d'histoire naturelle 1807. IX, 336—356. tab. 27, 23 et (Supplément) ibid. 1809. XIV, 43—46. tab. 6 und Recherches sur les Ossements fossiles. II. édit. Paris pet. in-8. vol. III, 302—333. tab. 72—75, und vol. IV, 179. — *von Schöner*, Die Versteinerungen auf dem höchsten Sandbunte. (Gotha 1820.) S. XI. — *Linne*, 26—27. Röcherberg 1821. S. 1—26. — *J. Parkinson*, Outlines of oryctology. (London 1822.) p. 268—299. — *Krätz*, Urwelt

liche Naturgeschichte der organischen Reiche. (Cubinburg u. Leipzig 1825.) II. S. 105, 410. — *Boigt*, System der Natur. (Jena 1823.) S. 207—208. — *W. Buckland*, in Philosophical Transactions. (London 4.) vol. CXII. part. 1. und Reliquiae diluvianae. (Londin 1825. 4.) ann 1824. p. 15—34, 265. tab. XI. fig. 19—29. u. tab. XIII. fig. 11—12. — *Bernard*, Bemerkungen über die fossilen Knochen von Westergin, in Aferischen Zeitschrift, geolog. gegen. dargestellt. (Weimar 1824.) III. S. 612. — *Stall* im Correspondenz-Blatte des answärtischen Vereins in Barmbeim. (Schulzger 1824.) VI. S. 27. — *France* im Dictionnaire des sciences d'histoire naturelle. (Paris 1825.) vol. XXV. (ois fasc. 531—532 nach Oeufs fasc. 443.) XXVI. (ornitholithes XXVI. p. 267.) — *Bourdet*, über die Abänderung der fossilen Knochen am West der Molle. Mémoires de la Société Linéenne de Paris 1825. IV. p. 361—379. Nachdruck für Mineralogie. (Freiburg 1830.) S. 287. — *Hood*, Quelques considérations géologiques sur la présence des débris d'oiseaux dans les différents couches du solère globe. In Annales des sciences naturelles. (Paris 1827.) X. p. 261—291. — *Phillips*, Geology of the Yorkshire coast. (London 1828. 4.) — *S. Woodward*, Synoptical table of the British organic remains of the tertiary series. p. 58, 44. — *Marcel de Sijona*, Géognosie de terrain tertiaire. (Nontpellier 1819.) p. 268. — *Die Gesellschaft*, Notiz über die fossilen Bärenknochen in den Höhlen des Harz-Departement. Annales des mines II. sér. vol. V. p. 517—530. Jahrb. für Mineral. 1830. S. 108—110. — *Holl*, Handbuch der Petrefactenkunde. (Dresden 1829. 12.) S. 75—78. — *A. Bögner*, über die Knochenreste in Sardinien und die darin gefundenen Thiere. — *Kappa*, Arch. 1829. XV. S. 10—31, 36—47. Jahrb. für Mineral. 1830. S. 118—114. — *De Laiter*, Note sur l'existence d'ossements fossiles dans le sol volcanique d'Auvergne. Annales des sciences naturelles. (Paris 1828.) XV. p. 415—420. (Gir.) — *Jobert* (alme), Rapports. Ibid. XVII. 1819. p. 89—92.

Gedenkröm (Reisen nach dem Nordpol). — *W. Timbrowitz*, Reise nach Ostind durch die Wengst, aus dem Aufsatzen über v. Schmidt. (Leipzig 1845.) 2. Bd. 97.

(H. G. Bronn.)

ORNITHOLOGIE heisst die Naturgeschichte der Vögel und wird dergestalt aus den griechischen Wörtern *Ornis*, Vogel, und *Logos*, Rede, Wissenschaft.

Man begreift unter diesem Namen das Gesamtgebiet der Erfahrungen, welche sich auf den Bau der Vögel, ihre Lebensweise, die verschiedenen Formen derselben und deren Verwandtschaft mit einander beziehen, und zerfällt die Ornithologie darnach in den anatomischen, physiologischen und systematischen Theil. In einem engeren Sinne genommen bezeichnet dagegen der Name Ornithologie nur diesen letzten systematischen Theil der ganzen Wissenschaft, insofern nämlich die dazugehörigsten anatomischen und physiologischen Wahrnehmungen besondern Hauptzweigen der Naturgeschichte, nämlich der vergleichenden Anatomie und der Physiologie oder Biologie zugeföhrt wurden; eine Verbindung, die um so näherlich erscheinen musste, als man unter Naturgeschichte vorzugsweise nur die Schilderung des äußern der Naturkörper verstand, die anatomischen und physiologischen Verhältnisse dagegen anfangs gar nicht, darnach aber hauptsächlich in andern Zwecken, nämlich zur Begründung seiner Aelterwissenschaften der allgemeinen Naturgeschichte, benutzte. Wir behalten daher auch hier diese Zernnung, ohne zu entscheiden, ob sie für zweckmäßig oder für unvornmäßig gehalten wird.

ten müsse, bei, und verstehen dennoch unter Ornithologie nur die systematische Naturgeschichte der Vögel. Im Bezug auf die Anatomie und Physiologie der Vögel verweisen wir auf den Artikel Vogel, woselbst eine Auseinandersetzung dieser gegeben werden soll. Die Schilderung dessen dagegen, was die Ornithologie, in dem beschränktesten Sinne genommen, dem jetzigen Standpunkte der Zoologie gemäß sei, und wie sie dies im Verfolge der Wissenschaft geworden, wird die Aufgabe sein, welche wir im Folgenden zu lösen bemüht gewesen sind.

Beginnen wir mit der ältesten Bearbeitung der Zoologie, mit der Naturgeschichte der Thiere des Aristoteles¹⁾, so erscheint uns diese Arbeit des großen Stagiriten mehr als eine vergleichende Darstellung der Organisation und Lebensweise der Thiere, als wie eine systematisch geordnete Übersicht. Der Bau des Menschen wird zum Grunde gelegt und diesem der Bau der Thiere gegenübergestellt. Eine systematische Einteilung der Thiere überhaupt, oder einzelner Gruppen im Besondern, findet sich nirgends, und die zerstreuten, die und da niedergelegten Bemerkungen über Gruppen und deren Anordnung reichen kaum hin, um daraus ein System der Thiere zusammenzustellen. Was die Ornithologie betrifft, so sieht man wol, daß er die Raubvögel den Vasserfögel entgegenstellte, und jene wieder nach ihrer Lebensweise, besonders nach ihrer verschiedenen Nahrung, in mehrere Gruppen theilte, unter welchen die der Raubvögel (*καρναυόρνεος*) die erste ist. Andre Gruppen sind die *εοκροκορυφύων* (Eingabgel), *ορνιθοειδών* (Ersäpter), der *κροκορυφών* (Cernia) und die *καρποφάγοι* (Füchser und Finken). Die Vasserfögel theilte er in *ορνιθοειδών* (mit unverbundenen Leben), und in *ορνιθοειδών* (mit Schwimmhäuten). Überhaupt aber war eine naturhistorische Darstellung in unserm Sinne wol nicht die Aufgabe, welche sich der Verfasser gesetzt hatte, vielmehr wollte er zeigen, wie sich unter den verschiedenen äußern Verhältnissen die Natur der Thiere verändere, und wie jedesmal nach dem Element und der Nahrung das Thier eine andre Lebensweise, und somit auch einen andern Bau, an den Tag lege. Aristoteles ist also richtiger das erste Ueffer einer anatomisch-physiologischen Schilderung des Thierreichs, als Zoolog im Sinne der Späteren. Unter seinen Nachfolgern scheint dagegen diese so richtige Auffassung der Naturgeschichte wenig Beifall gefunden zu haben, und in dem Maße, wie man sich aller Selbstuntersuchung enthielt, dünkten sich die Fabeln und Sagen von einzelnen Thieren, bis sie dadurch zur unknüttlichen Frage emstiehet wurden.

In einem solchen Sinn arbeitete Plinius. Im jetzigen Buche seiner Naturgeschichte²⁾, welches von den

Vögeln handelt, erzählt er uns nicht Fabeln und Sagen, als Gegenstände ihrer Naturgeschichte. Eine bestimmte, systematische Ordnung ist zwar befolgt, die größten Vögel werden zuerst angeführt. Demnach steht der Phönix; er soll nach ihm unter dem Cassius N. Plinius und Sirt. Papinius im J. 800 a. v. u. f. in Rom gewesen und auf den Comitien zur Schau gestellt worden sein, worüber sich zu seiner Zeit noch Actenstücke vorfinden. Doch zweifelt Jeder an der Wahrheit. An ihn reihen sich Adler, Falken und Habichte, deren er mehrere Arten, von letztern Anzahl 16, unterscheidet. An die Habichte reiht er die Krähen, von denen erzählt wird, daß sie sich mit dem Munde begatteten und daß die Weibchen ebendadurch ihre Eier legten. Hierauf kommen die Eulen und Spechte. Alle diese Vögel haben gebogenen Schnabel und Krallen, und fressen aus Fleisch. Die zweite Hauptgruppe, oder die, deren Krallen nicht gebogen sind, zerfällt in die oeschen und aliten. Jene sind bezeichnet durch ihren Gesang, diese durch ihre Größe. Zu den letztern gehören der Plau, die Gans, deren Nachsamkeit gerühmt wird, der Kranich, der Storch, der Schwan, der Glibbi, ausgezeichnet durch eine lange Bunge, die Trappe, die Schwäne, Amseln, Drosseln, und der Staar. Oeciacus sind ihm die Nachtigall, der Ciboogel, der Merops, das Reptilium, die Tauben und der Papagei. Er rühmt dabei dessen Kunst, menschliche Laute zu erlernen, und erzählt Wunder von seiner Klugheit. Zuletzt kommen noch Eigentümlichkeiten mancher, namentlich Hausvögel, sowie eine allgemeine Schilderung ihrer Lebensweise, ihrer Nahrungsmittel, ihrer Fortpflanzung u.

Alian, der einzige Schriftsteller des Alterthums, von welchem wir, außer den genannten, noch ein Werk über Naturgeschichte der Thiere³⁾ besitzen, darf kaum noch als Naturforscher angesehen werden, denn ebenso sehr wie Plinius vom Phäde der modernen Naturforschung abwich und darin seinem großen Meister Hippoteles immer unähnlicher wurde, ebenso sehr unterscheidet sich, fast in derselben Beziehung Alian von Plinius. Bei ihm findet man daher keine Spur einer nur einigermaßen systematischen Bearbeitung, alles fließt bunt durch einander und scheint niedergeschrieben zu sein, sowie es dem Autor gerade in den Sinn kam. Uebergeschichten, Anekdoten und Sagen von einzelnen Thieren auszubrochen war sein Zweck; es handelte sich nicht darum, das diese Erzählung aus Grund, stimmt sie mit der Natur und der Lebensweise des zu beschreibenden Gegenstandes, sondern nur darum, was alles von dem Gegenstande seiner Darstellung schon erzählt und erzählt worden; dies gab er wieder, doch oft ohne Zusammenhang und Ordnung.

Von solcher Art also sind die Quellen, aus welchen bei der Wiederherstellung der Wissenschaften die Naturgeschichte der Vögel geschöpft wurde. Sowie man sich bei allen andern Gegenständen wissenschaftlicher Darstellung darauf beschränkte, das, was die Alten davon gesagt hatten, als die einzigen Quellen alles Wahren und Guten

1) *Aristotelis de animalibus historiae libri X.* ed. J. Gotti. Schneider. (Lips. 1811.) IV. Tom. *Aristotelis, Naturgeschichte der Thiere*, übersetzt von B. Strack. (Frankf. a. M. 1816.) *Aristotelis de animalium historia libri X.* Kx. rec. Imm. Bekkeri. (Berol. 1830.) 2) *Caj. Plinii Secundi historiae naturalis libri XXXVII.* Erste Ausgabe: Interpret. et c. notis Joh. Bernardi. (Paris 1728. fol.) Tom. I—III. Gute handschriftliche Edition societatis Bipontinae. (Bipont. 1783.) Tom. I—V. Zweite Uebersetzung von Diefen.

3) *Aliani Historiae animalium libri XVII.* ed. Fried. Jacobs. (Jenae 1832.) II Tomi.

zu betrachten, so oft die positive Erforschung ihren Reimungen nachschließen, keinen Anstand nahm, so betrachtete man auch die Schriften des Aristoteles, Plinius und Aelian, in Verbindung mit den bei andern Autoren hier und da zerstreuten Bemerkungen, als die Grundlage einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Ornithologie, excerptirte alle, stellte das Gleichartige zusammen und bildete so aus der im Ganzen nur geringen Zahl von Beobachtungen, die sich noch dazu in dem gelehrten Mülle von Commentationen und Anfügung fast ganz verloren, die blühendsten von unsäglicher Mühe und außerordentlichem Fleiß im Sammeln und Vergleichen liberaler Zeugniß ablegenden Werke.

Aber wurden einzelne Vögel, die man als Hausthiere hielt, oder die doch zum Haushalt und den Jagdbedarfnissen eines edlen Ritters gehörten, z. B. der Falke, der Reiher u., Gegenstände mannichfaltiger Beobachtungen, selbst schriftstellersicher Bearbeitung, wie wir denn sogar von einem leutlichen Kaiser, nämlich von Friedrich II., ein Werk über Falkenjucht und Falkenbeize besitzen; allein hier war die praktische Benutzung der Hauptzweck, nicht die wissenschaftliche Darstellung.

Die ersten und bekanntesten wissenschaftlichen Bearbeiter der Ornithologie waren Pierre Belon du Mans und Konrad Geseuer. Beide traten mit ihren Schriften im J. 1555 zugleich hervor, verfolgten aber einen so verschiedenen Weg, daß kaum eine Vergleichung, geschweige denn Abschöpfung derselben gegen einander, möglich ist. Belonius, denn, so pflegt man den Lesern gewöhnlich zu nennen, war vorwiegend Beobachter und gründete dabei sehr richtig auf Beobachtung seine Arbeit⁴⁾. Nach einer Vergleichung zwischen dem Baue der Säugethiere und Vögel, besonders ihrer Knochenrüste, welche manche schöne Analogie schon entwickelt, gibt er im ersten Buche die Punkte an, worauf es bei der Bearbeitung der Ornithologie ankomme. Im zweiten Buche handelt er dann von den Raubvögeln, zu welchen er auch den Kukuk und die Fledermäuse rechnet; im dritten Buche beschreibt er die Wasservögel mit Schwimmhäuten; im vierten die Sumpfvögel und einige andre, z. B. Alcedo, Mergus; im fünften die Landvögel, welche ihr Nest auf der Erde bauen, also den Strauß, die Hühner, die Taupette und Schnepfen; im sechsten die Vögel, die an allen Orten wohnen, Tauben, Raben, Eichel, Elstern; im siebenten die Vögel, die sich in Höhlen und Gebirgen aufhalten, Eingevögel, Gimpel und dgl. m. Uebrigens sind überall die verwandten Vögel so ziemlich zusammengestellt, alle kurz beschrieben und durch sehr kenntliche Abbildungen in Holzschnitt erläutert. Überall finden sich einzelne gute Beobachtungen, die nicht so unter vielem gelehrten Weitschwall verfliehet liegen, wie dies bei Gesner und Alcedo wohl der Fall ist. Belon hat daher einen bleibenden Ruf unter den Ornithologen gewonnen und wurde selbst von Buffon noch als Autorität angeführt.

Die auf uns gekommene Thiergeschichte des Konrad Geseuer, eines Schweizers, der in Bück lebte (geb. 1516,

gest. 1558), handelt in fünf Folioabänden die Naturgeschichte der Rüdgratthiere ab⁵⁾, von welchen der dritte die Ornithologie zum Gegenstande hat. In der Vollendung der noch fehlenden Gruppen hinterließ kein feiner der Tod. Die Ordnung, welche der Verfasser bei der Bearbeitung der Ornithologie befolgte, ist die alphabetische, welche er jedoch dahin modificirte, daß das gleichartige soviel als möglich zusammengestellt wurde. Jeder der angeführten Vögel ist in einem oft sehr kenntlichen, meistens nach dem Leben oder nach toten, aber nicht ausgeflochten, sondern in ihrer natürlichen Lage abgezeichneten Exemplaren angefertigten Holzschnitt dargestellt, und nur von solchen, die Gesner nicht selbst gesehen hat, konnte sein Bild hinzugefügt werden. Manche Bilder indes sind auch nach fremden, ihm mitgetheilten Zeichnungen entworfen, doch viele in der Regel sehr roh und unkenntlich. Wiewol Gesner überall das Streben zeigt, Fabeln und Sagen aus seiner Darstellung zu verbannen, so konnte er doch nicht umhin, manches der Art wieder aufzunehmen. So zeichnet sich sein Werk vor dem des Belonius durch eine ungemeine Fülle und große Gelehrsamkeit aus, während es als Naturgeschichte offenbar hinter jenem zurückbleibt. Man findet bei ihm z. B. die Abbildung einer schwimmenden *Anas quadropes*, welche er von Georg Fabricius mit der Anzeige erhielt, daß sich das Original in Torgau befände und bei Mersburg gelangen sei. Gesner bemerkt dabei, daß er einmal ein vierfüßiges Küchlein gesehen habe, welches wahrscheinlich aus einem Ei mit vieren Dottern sich entwickelt haben müsse, zeigt also hierdurch deutlich, daß er eine vierfüßige Ente ebenfalls für eine solche Risgeburt halte. Unter dem Namen *Anas* stellt er übrigens außer den wahren Enten, von denen er mehrere Arten deutlich unterscheidet und mit besondern Zunamen bezeichnet, z. B. *Anas bosca*, *A. quercuadala*, die *Siccas* (die *A. fuligula* L.), noch die *Sägelaufer* (*Mergus*), welche auch er schon *Mergus* nannte, den *Reismorgen* (*Carbo*) und den *Houbentander* (*Podiceps cristatus* *Bechst.*), welchen er *Columbus* nennt, zusammen. Auch kommen hier die unkenntlichen Abbildungen zweier nordischen Vögel vor, die *Clakia* heißen, und die ich für Ulen erklären möchte. Unter *Anser*, welche er von den Enten scheidet, wiewol *Anser torquatus* unter *Anas* als *Bennia* oder *Bernia* steht, kommt auch die Abbildung einer Gans mit Spornen an den Füßen vor, die ihm *Gustarda* heißt, und deren Bildniß er ebenfalls aus Schottland erhielt; er erklärt sie für eine *Ois*. Ähnliche Falken vertheilt er unter *Accipiter* und *Aquila*; jene sind die *Heimern* (*F. aesalon*, *F. hantoo*, *F. nianus* u. a.), diese die größern (*F. imperialis*, *F. albicilla*), den er *Halidius* nennt, *Cathartes peregrinior*, ein *Aquila heteropoda* mit einem blauen und einem gelben Fuß und viele andre. Unter *Ardea* steht, außer den Reiher, auch *Ibis falcinellus*; unter *Gallus* fast alle hühnerartigen Vögel. Unter *Gallinula* dagegen versteht er alle Säner

4) L'Histoire de la nature des oiseaux, avec leurs descriptions et, sans peinte, restituée de naturels écrits en sept livres par Pierre Belon du Mans. (Paris 1555. fol.)

5) C. Gesner, Historiae animalium libri V. älteste Ausgabe Turici 1551—57. fol. Eine spätere Francof. ad Moen. 1617—21. V. Vol. fol.

psenartigen Vögel. Ihre Unterscheidung sei schwer, könne aber am besten nach der Farbe der Flügel bestimmt werden, worüber er eine eigne Tabelle (S. 431) entworfen hat, die wirklich von naturhistorischem Scharfsinne zeugt, und das einzige Beispiel eines systematischen Versuches in seiner umfassenden Bearbeitung ist. Ein langer, sehr gelehrter Artikel handelt über den Greif (Grypsus). Er unterscheidet den Greif der Alten und den der Neuern; jener hatte außer den Flügeln noch vier Beine, und ist, nach Gesners Meinung, ein fabelhaftes Thier. Man zeigt einen in Paris, der aber von Holz ist; auch sah Gesner eine vorzügliche Kralle des Greifs, die er für das Horn eines Ochsen erkannte. Der Greif der Neuern hat nur zwei Beine. Zugleich spricht er hier über den Vogel Ruc oder Roc, der auf Rabagostar leben und 15 Fuß lange Flügel haben soll. Er trägt Elephanten im Fluge davon und spielt in den alten Eagen, besonders der Orientalen, eine große Rolle. (Vergleiche ich in der Darstellung sehr übertriebener Fingervogel, *Tachypetes aquila Temm.*) Unter *Pluvianus* und *Vanellus* beschreibt er die Charedrien, welche also von den Gallinulis abgesondert sind. Nach letztem kommt *Vespertilio* oder die Fledermaus, welche er als eine fliegende Maus definiert und mehrere Autoritäten anführt, nach welchen sie ein vierfüßiges (Säu.) Thier sei. Vor *Pluvianus* stehen unter Passer Finken, Ammern und der Zaunfink; unter *Picus* die Spechte mit *Sitta*, *Certhia* und *Oriolus*. Den Beschluß machen die Gänse (*Ula-*), der Biebröpel (*Upupa*) und der Geier (*Vultur*, *Gypsaetus* der Neuern), worauf ein Anhang: Von den Vögeln, deren Namen nicht die lateinischen und griechischen Schriftsteller vorfinden, das Werk beschließt. Es sind ausländische, z. B. Lunkans und fremde Enten. Soweit also ging seine Ehrsucht vor den Alten, daß er die Vögel, welche nicht bei ihnen sich finden, sondern augenscheinlich neu waren, nicht in das alphabetische Verzeichniß aufzunehmen wagte, vielleicht weil er an ihrer Existenz zweifelte, insofern diese nicht durch das Zeugniß der Alten bekräftigt war.

Ganz in demselben Sinn, allein mit noch größerer Gelehrsamkeit, arbeitete Ulfess Aldrovandi, Arzt und Professor zu Bologna. Seine Naturgeschichte der Vögel (*) umfaßt drei Bände, und enthält, außer den schon von Gesner angegebenen Gattungen noch eine Menge von Beweisstellen aus Dichtern und Prosaikern des Mittelalters. Natürlich mußte darunter die wahre Naturgeschichte der Vögel nur noch mehr leiden, Fabeln, Sagen und Gelehrsamkeit häufte sich; allein naturhistorische Thatfachen wurden seiner, besonders da Aldrovandi wenig in der Natur gesehen zu haben scheint, sondern das Mißtrauen gegen Brüdern Andre aufnahm. Als Hauptverdienst kann man es ihm anrechnen, daß er von der alphabetischen Ordnung abwich, und eine mehr natürliche, auf Verwandtschaft gegründete einzuführen suchte. Er beginnt mit den kräftigsten und stärksten Vögeln, den

Kaubvögeln, und handelt hier unter einzelnen Titeln die einzelnen Vögel ab, ohne dabei eine nähere Verwandtschaft zwischen ihnen hervorzuheben. An die Enten, welche die letzten dieser Reihe sind, reiht er den Caprimulgus und an die feineren Falken den Kuckuck, weil ihn die Alten für einen Raubvogel hielten. Auf Caprimulgus kommt die Fledermaus (*Vespertilio*). Er geht nun zu den schwächern Vögeln über, und nimmt zuerst die größten derselben, brnen die fabelhaften Vögel Grypsus, Harpyx, Siren und Symphalia angesetzt werden. Dann folgen die Raben, Papageien, Eism; bei jenen begleitet sogar von anatomischen Untersuchungen, nämlich der Abbildung des Zungenbrins und der Luftröhre von *Corvus*. An *Pica* schließt er die *Pica brasiliensis* oder *Tukan*, die *Mauvucodia* (*Paradisus*), welche, wie auch bei Gesner, als süßlos beschrieben und daher stets zwischen Vögeln schwerm abgetheilt wird. Auch der Vogel Ruc erhält hier noch eine Stelle, zu dem er die Spechte (*Pica*) grüßt, deren merkwürdige Zungen- und Zungenbeinbildung Aldrovandi schon kannte und abbildete. Auf die Spechte läßt er die *Meropis* folgen, hübnerrartigen Vögel und die Tauben folgen, welchen letztern er die *Pamphagus*, so genannt, weil sie weißens Samenreizen und Wermern zugleich vergehen, anreicht. Er versteht übrigens darunter die kleinen Eypvögel, welche, als die schwächsten von allen, den Beschluß machen mußten. Die Wasser- und Sumpfvögel endlich bilden die letzte Hauptgruppe; sie werden nach der Verschiedenheit der Hüfte geordnet, und zuerst die Sumpfvögel und dann die Wasservögel abgetheilt. Unter den ersten kommt der *Trachilus* oder die *Corra* vor, nach der Beschreibung ein *Charadrius*, allein mit Schwimmhäuten zwischen den Beinen. Auf jenen Fall gibt es keinen Sumpfvogel, auf welchem die sonst gute Abbildung besser paßt, als auf irgend einen *Charadrius*, ja ich wäre gerathen den *Trachilus* für *Ch.* (*Vanellus*) *melanogaster* erklären, und dabei annehmen, daß entweder Aldrovandi die *Corra* gar nicht gesehen habe, oder wenn er sie ausgekostet, daß dem Exemplar falsche Beine, vielleicht von der Zooseite, angehängt waren.

Dies war der Zustand der Ornithologie am Ende des 16. Jahrhunderts. Mit dem neuen 17. Säkulum begann auch in der Naturgeschichte ein freieres, selbständiges Treiben; was besonders durch die Reisen in fernere Gegenden und die von daher eingeführten Naturprodukte sehr befordert wurde. Amerigo, der nummehr 100jährig, aber immer noch neue Welttheile, lieferte so viele, bisher nie gesehene Formen, daß schon ihre Betrachtung zu nähern Untersuchung einladen mußte. Formen aber, die den Alten ganz fremd waren, konnten auch bei ihnen keine Erklärung finden, nur die eigne Untersuchung konnte hier fördern, und diese selbständige Untersuchung trennte Naturkörper führte auch zur Untersuchung der einzelnen Arten. Drei Reisende haben unter den ältern das besondern Ruf erworben, nämlich Martgus mit Piso)

6) *Ulysses Aldrovandi Ornithologia*. (Bononiae 1599—1608, fol.) Tom. I.—III.

7) G. Pisonis et G. Morcgravi de Liehtad, *Historia naturalis Brasiliae*. (Lugduni Batav. et Amstel, 1648, fol.)

und Hernandez), die Forscher brasilianischer und mexicanischer Produkte. Durch sie wurde auch der Ornithologie manches Neue zugeführt und dadurch das Bedürfnis einer umfassenden, dem Stande der Dinge angemessenen Bearbeitung der Wissenschaft rege gemacht.

Diesem Bedürfnisse suchte Willughby entgegenzukommen; er arbeitete eine Ornithologie nach den neuen Principien aus, allein der Tod übertrifft ihn, bevor seine Arbeit aus dem Licht treten konnte; sie blieb liegen, bis sie John Ray aus dem Licht zog. Wir erhalten in dieser gemeinschaftlichen Arbeit eine Übersicht der damals bekannten Vögel, geordnet nach einem eignen, größtentheils auf äußere Kennzeichen gegründeten System, und entkleidet von allem gelehrten Schmuck der früheren Bearbeiter. Die beschriebenen Vögel sind abgebildet und zwar in Kupferstich, nicht wie es bisher üblich gewesen war, in Holzschnitten, manche mehrere Male zum Theil nach Zeichnungen der Gelehrten und Altvordern. Hier erscheint denn auch der Paradiesvogel (Manucodactyla) zuerst mit Füßen, aber freilich noch so rot, daß durch eine solche Abbildung wenig gewonnen wurde. Auch anatomische Abbildungen, wie die der gewöhnlichen Lebertrichter des Kameis und die aus Alrovandis copierte Junge des Spechtes. Das von ihm befolgte System ist folgendes:

I. Landvögel.

A. Raubvögel.

- 1) Große Tagraubvögel.
- 2) Mittlere Tagraubvögel.
- 3) Kleine Tagraubvögel.
- 4) Kleine nachtaktägliche Raubvögel.
- 5) Nachtraubvögel.
- 6) Unvergleichliche Nachtraubvögel (Caprimulgus).

B. Frächter und Insecten- auch Heischfresser.

- 7) Die frächterartigen Schnäbel und Krallen (Papagay).
- 8) Vögel, die nicht fliegen können (Strauß u. d. G.)
- 9) Vögel mit großem und großem Schnabel (Kuckuck, Specht, Eistern).
- 10) Erdvögel mit langem Schnabel, die in der Nähe des Wassers wohnen (Wildegans).
- 11) Das Hausfischvögel.
- 12) Lauben.
- 13) Drosseln.
- 14) Kleine Vögel (Singsvögel).
- 15) Vögel, mittlerer Größe mit großem und dickem Schnabel.
- 16) Asienische Vögel, die Ähnlichkeit mit den Sperlingen haben.
- 17) Kleine Vögel mit großem Schnabel.
- 18) Vögel, die einen Höcker am Obertheile haben.

II. Wasservögel.

- 19) Vögel freien Lebens.
- 20) Vögel verbundenen Lebens.

Bei allen Mängeln, die dieser Willughby'schen Arbeit nach anzusehen, war doch durch die Einföhrung einer rein wissenschaftlichen und dem Gegenstande besser ange-

paßten Bearbeitung viel gewonnen, weshalb Willughby's Verdienst um die Ornithologie nicht unbedeutend war und bleiben wird.

John Ray verfolgte diesen, von seinem Vorgänger schon betretenen Weg weiter, und hat sich dadurch, sowie durch seine umfassenden Arbeiten in der Zoologie überhaupt, ein bedeutendes Verdienst erworben, sodas man ihn süßlich als den wahren Begründer der neuen Zoologie und den wichtigsten Vorgänger Linne's betrachten kann. Unter den Thieren wurden besonders die Säugethiere, Vögel und Insekten die Gegenstände seiner Verabhandlung, doch scheinen die Vögel, wenn nicht die Insekten, seine Lieblinge gewesen zu sein. Er hinterließ bei seinem Tod eine allgemeine Übersicht der Vögel, in welcher er alle bekannte Arten mit ihrem wichtigsten Kennzeichen nach einer eignen, mehr systematischen, Anordnung aufstellte. Sie wurde zwischen 1693 und 1694 ausgearbeitet, und führt 544 Species auf, von welchen aber mehrere vollkommen zweifelhaft sind, viele dagegen unter mehreren Namen vorkommen; Linné gab sie heraus. Das hier befolgte System ist dieses:

I. Landvögel.

1. Campsopteryx. Mit abgewogenen Schnäbel und Krallen.

A. Frächterfresser. Psittacus.

B. Fischfresser. Nandus.

a. Zaarandvögel.

Größer.

Wahlvögel. Aquila.

Brigge. Vultur.

Kleiner.

Wahlvögel.

Rangvögel. Falcones.

Karavögel. Accipitres.

Lege der Weibervögel. Buteo, Strix, Neotus, Uria.

b. Nachtraubvögel. Bubo, Strix, Neotus, Uria.

2. Die großen Schnäbel und Krallen.

A. Größer. Struthio. Casarius. Dodo.

B. Mittler.

a. Schnäbel größer und dicker.

Cervinus.

Cervinus gem. (Pica et Rhamphastus).

Alcedines et Merope.

b. Schnäbel kleiner, etwas gebogen.

Gallinaceae.

Columbinae.

Minores (Turdus).

Minimo (Fringilla, Sylvia).

II. Wasservögel.

1. Solche, die sich nur am Wasser aufhalten.

A. Größer. (Grus, Ciconia.)

B. Kleiner. (Ardea.)

C. Kleiner. Insektenfresser.

a. Mit langem Schnabel. Scolopaces.

b. Mit mittlerem Schnabel. Himantopus.

c. Mit kurzem Schnabel. Vanellus. Ploverus.

2. Solche, die ins Wasser hinein schwimmen.

A. Leben mit doppelter Schwimmhaut. Fulca.

B. Leben mit ganzer ungetriebener Schwimmhaut.

a. Mit langem Schwanz. Phoenicopterus. Avosetta. Trochilus.

10) Joh. Ray, Synopsis methodica avium (Lond. 1713.)

8) Novarum plantarum, animalium et mineral. Mexicanorum historia, a Fr. Hernandez compilata, deinde a N. A. Rocho in vol. dig. (Rom. 1651. fol.) 9) Fr. Willughby Ornithologiae lib. III. Totum opus digress. recogn. suppl. Joh. Ray. (Lond. 1676. fol.)

X. Caroll. v. M. u. S. Dritte Section. V.

b. Mit kurzem Schwanz.

Preisigige. Penguin. Alca.

Bieradige.

Alle durch Haut verbunden. Onocrotalus. Bassanus. Corvus aquaticus.

Nur drei durch Haut verbunden.

Schnabel gerade, spitz.

Kurzfüßler. Colymbus (Podiceps).

Kanarienhör. Larus (et Sterna).

Schnabel an der Spitze gebogen.

Am Rande gekrümmt. Mergus.

Am Rande einfach. Puffinus. Diomedea.

Schnabel breit. Anas und Anser.

Offenbar zeugt dies System von einer Würdigung natürlicher Verwandtschaftsverhältnisse, wie sie vor Ray bei keinem, und selbst nach ihm bei wenigen Ornithologen gefunden wird. Manches ist hier passender angeordnet als bei Linné, namentlich die allgemeine Reihenfolge der Hauptgruppen. Gewiß würden wir schon früher dem eigentlichen Ziele der Naturforschung, nämlich der Einsicht in die Verschiedenheit der Organisation, sowohl der äußeren, als auch der inneren, näher gekommen sein, wenn man dies Streben einer mehrseitigen Einteilung selbstgütig hätte, statt daß man von nun an, durch Linné's terminologische Bearbeitung verleitet, die Kenntnis der Art als den Hauptzweck der Naturforschung betrachtete.

Zeitgenossen von Willughby und Ray waren Job. Jonsson und Heint. Ruyssch, beide von geringem Einflusse für die Förderung der Ornithologie, insofern sie nur sammelten, was von Andern beschrieben und abgebildet war, und wenige oder gar keine neue Beobachtungen hinzufügten. Jonsson besetzt in seinem Werke ¹¹⁾ ein System, das nach der Lebensweise der Vögel gebildet ist und im Ganzen mit Ray's übereinstimmt. Ruyssch Werk ¹²⁾ dagegen ist eigentlich nur eine neue wenig veränderte Ausgabe des Jonsson.

Nicht viel wichtiger sind die ornithologischen Schriften, welche zwischen Ray und Linné fielen; sie gaben auch meistens keine allgemeine Übersicht der Vögel, sondern nur Beiträge zur näheren Kenntnis einzelner. Wir nennen als solche Albin's Arbeiten ¹³⁾, die sich besonders durch gute Abbildungen auszeichnen; dann Barrère's Beschreibung der südfranzösischen Vögel ¹⁴⁾, die aber nach Brissons Ausgabe so schlecht ist, daß er glaube, es könne in dieser Art nichts Schlimmeres gemacht werden. Seine Systematik ist durchaus willkürlich, seine Beobachtungen sind zum Theil falsch, und die ganze Arbeit zeugt von Flüchtigkeit; endlich Zorn ¹⁵⁾ und Griseb ¹⁶⁾,

welche sich die Schilderung deutscher Vögel zum Gegenstande nahmen und manches Gute leisteten, besonders letzterer durch ziemlich gelungene Abbildungen und Beschreibungen.

Linné's erstes Auftreten als Systematiker fällt in das J. 1735. Damals machte er auf 14 Hefen sein Systema antiquum ¹⁷⁾ bekannt. Die Grundsätze seiner Systematik wichen insofern von denen aller früheren Systematiker ab, als er sich bemühte, nach äußerlichen sichtbaren Kennzeichen Gruppen zu gründen, und diese soviel als möglich natürlich aneinander zu reihen. Diese Kennzeichen nahm er am besten von einem und demselben Theile her, und nur wenn dieser nicht mehr ausreichte, wandte er sich zu andern. Oft wurden aber auch durch die Übereinstimmung in demjenigen Organe, welches als Theilungsgrund angenommen war, Gruppen aneinander gereiht, oder sogar in eine verbunden, die nur geringe Verwandtschaft mit einander hatten und schließlich getrennt werden mußten. Sein System ist also ein rein künstliches, einseitiges, und schon als solches nicht tauglich; dennoch genügte es für die damalige Zeit vollkommen, und nützte, indem es zur Beurtheilung, also auch zur Prüfung, auflebte, gar sehr. Deshalb sowohl, als auch besonders durch die Einführung einer neuen, methodischen Bearbeitung der Naturgeschichte hat sich Linné ein verdienstliches Verdienst um die Wissenschaft erworben, welches auch eine so allgemeine Anerkennung gefunden hat, daß es unnöthig ist, darüber noch Worte zu verlieren. Wir erwähnen nur, daß er durch die Gründung einer allgemein gültigen Kunstsprache die leichte Bezeichnung und Feststellung des zu beschreibenden Naturkörpers mit wenigen (nach seiner Meinung höchstens zwölf) Worten möglich machte, jedem einzelnen Naturkörper aber einen doppelten Namen beilegte, von welchen der eine substantiv die Gattung, der andre adjective die Art bezeichnete. Hierdurch wurde außerordentlich viel gewonnen, und wenn auch nicht das Verdienst der Erfindung dieser Bezeichnung allein Linné zufällt, denn schon vor ihm, schon bei Gesner, waren einzelne Thiere so bezeichnet, so bleibt ihm doch immer der große Theil desselben, diese Bezeichnung als nothwendig für jeden einzelnen Naturkörper ausgesprochen und demnach auch auf jeden selbst angewendet zu haben. Freilich fehlten die Art- oder Trivialnamen, wie Linné sie nannte, noch dieser ersten Ausgabe des Systems, die eigentlich auch nicht weiter als ein Schema war; allein bei der folgenden (Holmiae 1740) finden wir sie schon. So wie hierin erlitt auch im Ubrigen das ganze System manche Veränderungen und Verbesserungen, und erscheint uns zuletzt in der zwölften Ausgabe (Holmiae 1766. 3 Tom.) in folgender Gestalt:

Die Vögel machte die zweite Classe der Thiere aus und zerfielen in sechs Ordnungen, welche alle nach dem Baue des Schnabels und des Fußes bestimmt werden; sie sind der Reihe nach diese:

17) C. Linnari, Systema naturae, s. regna tria naturae systematice proposita. (Lugd. Batav. 1735. fol.)

11) J. Jonsson, Historia naturalis de avibus libr. VI. c. fig. ana. (Amstelod. 1657. fol.) 12) Theatrum universale omnium animalium etc. ex scriptis tam antiquis quam recentis a J. Jonstonio, congestum, cura H. Ruyssch. (Amstel. 1718. fol.) Tom. I—II. 13) L'Escur Albin, Natural history of birds. (London 1751. 4.) 2 Voll. 14) Barrère, Natural history of song-birds. (London 1757—59. 4.) 15) P. Barrère, Ornithologiae specimina novum etc. (Perpiniuni 1745. 4.) 16) J. H. Kornii epistola de avibus Germaniae. (Pappenh. 1745.) 17) Job. Griseb. Beschreibung der Vögel in Deutschland und einiger Fremden, in ihren natürlichen Farben. (Berlin 1755—64. 80t.)

I. Accipitres. Schnabel gebogen, Hake zum Greifen, kurz, hart; Krallen gebogen, spitz.

Hierher alle Raubvögel, welche in die vier Gattungen Vultur, Falco, Strix und Lanius vertheilt sind.

II. Picae. Schnabel messerförmig, mit erhabenem Rücken; Hake zum Schneiden, kurz, ziemlich stark.

Die 41 Gattungen dieser Ordnung zerfallen in drei Gruppen:

1) Mit Gansfüßen, (Kibben, Parakeetvögel, Witchoop, Kallbitt) 10 Gattungen.

2) Mit Akerfüßen. (Papageien, Spechte, Kuckuk, Kuktes) 7 Gattungen.

3) Mit Schrifflüssen. 4 Gattungen. Bucerotes, Alcedo, Merops, Todas.

III. Auereas. Schnabel platt, von dünner Haut bedeckt; Hake zum Schwimmen, Sehen durch Haut verbunden.

1) Schnabel am Rande gebildet.

Anas, Mergus, Phaeon, Pictus.

2) Schnabel eine Bänderung am Rande.

Alcin, Rucher, Widen etc. 8 Gattungen.

IV. Grallae. Schnabel fast eiförmig; Hake zum Gehen, Schnitz (Schleiden) bald nackt.

1) Hake vierzählig.

Weiber, Eidechse, Kraniche (zusammen unter Arden) Wasserhühner, Schnepfen, Phoenicopterus, Recurvirostra und Pezophia. 14 Gattungen.

2) Hake dreizählig.

Himantopus und Charadrius.

V. Gallinae. Schnabel erhaben; Hake zum Kauen, Sehen unten rauh.

Alle höfnerartigen Vögel mit Strauß, Kasuar und Dromed. 9 Gattungen.

VI. Passeres. Schnabel kegelförmig zugespitzt; Hake zum Spritzen, rauh, Sehen frei.

1) Crassirostris. Mit dickem Schnabel.

Loxia, Fringilla, Emberiza.

2) Curvirostris. Mit an der Spitze gebogenem Schnabel.

Caprimulgus, Hirundo, Pipra.

3) Euargyrostrostris. Der Hake jederseits bei der Spitze aufgeschlitten.

Turdus, Ampelis, Tanager, Muscivora.

4) Simplicirostris. Schnabel gerade, dünn.

Parus, Motacilla, Alauda, Sturnus, Columba.

In diese sechs Ordnungen wurden die 65 Gattungen, welche Linné kannte und annahm, vertheilt; sie enthalten in der letzten Ausgabe seines Natursystems (Holmiae 1766) 921 verschiedene Arten, von welchen jedoch mehr, namentlich Schnepfen, zwei Mal aufgeführt werden, so daß man etwa 900 wahre Arten als damals bekannt annehmen kann.

Die Zügensassen und nächsten Nachfolger Linné's suchten theils durch eigene Systeme die Linné'sche Einteilung zu verdrängen, theils durch Bekräftigung und Abbildung neuer Arten das System zu erweitern. Wir nennen als solche Gatti¹⁾, Galesch²⁾, Cuvier³⁾, Scop⁴⁾ und Jos. v. Jacquin⁵⁾, welche alle Beiträge zur Erweiterung der Vögelkunde lieferten, und von de-

nen bald dieser, bald jener durch naturgetreue Abbildungen und Beschreibungen sich auszeichnete; durch erstere besonders Scop.

Die Systematiker, welche nach der Linné'schen Methode auftraten, sind Klein, Möhring, Beiffen, Schaffer und Scopola.

Klein ging bei seinen systematischen Arbeiten⁶⁾ eigentümlich von denselben Grundsätzen aus wie Linné, suchte ihn jedoch durch strengere Consequenz und überflüssige Gruppierung der Abtheilungen zu überbieten. Er leitete seine Ordnungen vom Baue der Füße, die Gattungen (oft Familien) vom Baue des Schnabels, die Gattungen (meist Gattungen) von der Beschaffenheit des Kopfes her, und bildete so das nachfolgende System:

I. Füße vierzählig.

Scrothio.

II. Füße dreizählig.

Cassaria, Torda (Otia), Gavin (Vanellus), Himantopus, Ostralgus (Haematopus).

III. Füße vierzählig, zwei nach Vorn, zwei nach Hinten.

Palicurus, Pica, Cuculus, Ispida (Alcedo), Nasutus (Rhamphastus).

IV. Füße vierzählig, drei nach Vorn, einer nach Hinten.

Accipiter (Gastus und Genu), Corvus, Pica, Garrulus, Taurus, Alauda, Ficedula (Sylvia und Troglodytes),

Hirundo (Hirundo und Caprimulgus), Parus, Passer (Fringilla und Emberiza), Scelopax,

Glaucula, Rallia, Malliuga (Tachillus Linn.), Falco (Nucunius, Merops, Upupa),

Gallinacea (alle hühnerartigen Vögel), Columba.

Hamatia (Arden, Pintalea, Phoenicopt., Tantalus), Jaculator (H).

V. Füße vierzählig, die drei vordern durch Haut verbunden.

Pluvius.

1) Pluvirostris. Mit breitem Schnabel (Anas),

2) Curvirostris. Mit kegelförmigem Schnabel (Larus, Sterna, Seraptor (Mergus Linn.).

3) Anomalurostris (Recurvirostra).

VI. Füße vierzählig, alle durch Haut verbunden.

Planica (Onocrotalus, Halioles etc.).

VII. Füße dreizählig, alle durch Haut verbunden.

Pluvius (Alca, Uria, Aptenodytes).

VIII. Sehen mit röhrenförmigen oder gestielten Lippen.

Dryobates (Columbus, Falcia).

Wenngleich Klein auf diese Weise den angegebenen Zweck erreichte, so ist doch nicht zu verkennen, daß er durch Aufstellung eines solchen Systems die Wissenschaft nicht förderte. Er fand daher wenig Beifall und Eingang bei den Zeitgenossen. Uebrigens hat sich der Verfasser, bei all seiner Consequenz, nicht vom Tadel der Inconsequenz frei gehalten; denn wie will er es rechtfertigen, nach solchen Principien den Flamingo zu den Seibern gestellt zu haben, obwohl er deutliche Schwimmhäute zeige, die diesen fehlen?

Siehe nach Klein gab Möhring eine Bearbeitung

23) J. Th. Klein, Historiae avium prodromus. (Lubeck, 1750. 4.) Hujus, Stenotoma arinum, Al. ab. ven. arn. (Lipsa, 1759. 4.) Dess. Beschreibung und vollständige Abbildung der Vögel, herausgegeben von G. Keyser. (Danzig 1760. 4.)

der Ornithologie²⁴⁾, in welcher, außer einer Zusammenstellung des schon Vorhandenen, viele eigne, oft gute Beobachtungen niedergelegt sind. Auch die Beschreibung, welche er nach den Schilderungen Anderer entworfen hat, genügen in der Regel nicht, weil es dem Verfasser an einer lebendigen Vorstellungsgabe gefehlt zu haben scheint. Daher kam es, daß er öftentimes ganz verschiedene Vögel zusammenstellte, und gleiche, durch einzelne verschiedne angegebenen Kennzeichen verleiht, von einander trennt.

Der einflussreichste und umfänglichste Ornitholog unter den Zeitgenossen Linné's war Brisson, der Vorgänger von Buffon. Schon bekannt durch seine allgemeine Eintheilung der Vögel (1760), in welcher er zuerst die Vögel in zwei Klassen theilte, und als besondere Gattung zwischen den Vögeln und Fischen stellte, gab er 1760 eine allgemeine Übersicht der Vögel²⁵⁾, mit ausführlicher Beschreibung aller bekannten Arten und meistens guten Abbildungen heraus, in welcher er die ganze Gattung in 26 Ordnungen brachte, welche, wie bei Linné, nach der Beschaffenheit der Füße und des Schnabels gebildet wurden. Sein System ist dieses:

I. Vögel mit festen Beinen.

A. Schnabel (Sclerophagus) ganz befestigt.

1. Alle Beine vollkommen fest.

a. Drei nach vorn, eine nach hinten.

1. Schnabel gerade. Oberkiefer gegen die Spitze hin bogen, etwas gebogen. Kieferhöhlen von einer weichen Haut halb bedeckt. 1. Ordnung. Tauben.

2. Schnabel kegelförmig, etwas gebogen. 2. Ordnung. Finken.

3. Schnabel kurz, dachig. 3. Ordnung. Kuckuck.

4. Schnabel lang, kegelförmig. 4. Ordnung. Raben.

5. Schnabel gerade. Oberkiefer vor der Spitze kürzer als mit einem Ausschnitt. 5. Ordnung. Krähen.

6. Oberkiefer ohne Ausschnitt. 6. Ordnung. Störche.

7. Schnabel schief, sanft gebogen. 7. Ordnung. Biebrögel.

8. Schnabel klein, am Grunde stark gedrückt, Wundöffnung weit. 8. Ordnung. Schwalben.

9. Schnabel kegelförmig zugespitzt. 9. Ordnung. Finken.

10. Schnabel spitzförmig. 10. Ordnung. Finken.

11. Schnabel kräftig. 11. Ordnung. Störche.

12. Schnabel sehr kräftig. 12. Ordnung. Störche.

13. Schnabel sehr kräftig. 13. Ordnung. Störche.

14. Schnabel sehr kräftig. 14. Ordnung. Störche.

15. Schnabel sehr kräftig. 15. Ordnung. Störche.

16. Schnabel sehr kräftig. 16. Ordnung. Störche.

17. Schnabel sehr kräftig. 17. Ordnung. Störche.

18. Schnabel sehr kräftig. 18. Ordnung. Störche.

19. Schnabel sehr kräftig. 19. Ordnung. Störche.

20. Schnabel sehr kräftig. 20. Ordnung. Störche.

21. Schnabel sehr kräftig. 21. Ordnung. Störche.

22. Schnabel sehr kräftig. 22. Ordnung. Störche.

23. Schnabel sehr kräftig. 23. Ordnung. Störche.

24. Schnabel sehr kräftig. 24. Ordnung. Störche.

25. Schnabel sehr kräftig. 25. Ordnung. Störche.

26. Schnabel sehr kräftig. 26. Ordnung. Störche.

27. Schnabel sehr kräftig. 27. Ordnung. Störche.

28. Schnabel sehr kräftig. 28. Ordnung. Störche.

29. Schnabel sehr kräftig. 29. Ordnung. Störche.

30. Schnabel sehr kräftig. 30. Ordnung. Störche.

31. Schnabel sehr kräftig. 31. Ordnung. Störche.

32. Schnabel sehr kräftig. 32. Ordnung. Störche.

33. Schnabel sehr kräftig. 33. Ordnung. Störche.

34. Schnabel sehr kräftig. 34. Ordnung. Störche.

35. Schnabel sehr kräftig. 35. Ordnung. Störche.

36. Schnabel sehr kräftig. 36. Ordnung. Störche.

37. Schnabel sehr kräftig. 37. Ordnung. Störche.

38. Schnabel sehr kräftig. 38. Ordnung. Störche.

39. Schnabel sehr kräftig. 39. Ordnung. Störche.

40. Schnabel sehr kräftig. 40. Ordnung. Störche.

A. Mit festlichen, gestielten Hautklappen. 18. Ordnung. Biebrögel.

B. Mit festlichen ungestielten Hautklappen. 19. Ordnung. Tauben.

C. Mit ganzer ungestalteter Haut.

1. Schnabel in der Mitte des Halses.

a. Drei Beine durch Haut verbunden. 20. Ordnung. Alca.

b. Vier Beine durch Haut verbunden. 21. Ordnung. Tauben.

2. Schnabel an der Seite des Halses, vor dem Bauch.

a. Kleiner als der Leib.

a. Drei Beine durch Haut verbunden. 22. Ordnung. Biebrögel.

β. Vier Beine.

γ. Die drei vordern durch Haut verbunden.

δ. Schnabel nicht gestielt. 23. Ordnung. Alca.

ε. Schnabel gestielt. 24. Ordnung. Alca.

ζ. Alle vier durch Haut verbunden. 25. Ordnung. Pelican.

b. Länger als der Leib. Vier Beine, die drei vordern durch Haut verbunden. 26. Ordnung. Alca.

Genia.

Vor dem Linnéischen System hat dies Brisson'sche offenbar den Vorzug einer größern Consequenz und gelungener Durchführung der einmal angenommenen Principien. Vor dem Linné'schen zeichnet es sich aus durch größern, innern Zusammenhang, welcher nicht bloß bei den Vögeln, sondern auch bei allen Classen den Ordnungen Linné's folgt; sowie durch eine mehr natürliche Reihenfolge der aufgestellten Gruppen. Richtigerweise darf man auch diesem Systeme nicht seine volle Zufriedenheit schenken; viele Gruppen sind unnatürlich zerlegt, wie z. B. die Gattungen Podiceps, Colymbus, Pelicanus, Carbo; andre dagegen willkürlich verbunden, als Otis, Himantopus und Pluvianus. Durch eine zu große Zahl von Ordnungen ist endlich die Einsicht des Ganzen zu sehr erschwert; auch darf es nicht ungerügt bleiben, daß Brisson sowohl, als auch Linné, mit großer Willkür Linné's Gattungsnamen annehmen und verwerfen, ohne genügenden Grund. So nennt Brisson Linné's Trochilus Melliniae, seinen Mergus Morgani, seinen Colymbus Morgani; Linné nennt die Gattung Sylvia Ficedula, die Gattung Fringilla Passer, die Gattung Rhamphastus Nannus etc. Endlich haben sich bei Brisson offenbare Irrthümer wieder eingeschlichen, z. B. die Gattung Corcora (Trochilus Alca), deren wir schon bei Brisson gedacht, und die gewiß einen nicht existirenden Vogel beschreibt. Ubrigens hat Brisson 115 Gattungen, in welchen etwa 1400 verschiedene Formen als eigne Arten beschrieben werden.

Die beiden noch genannten Systematiker Schaeffer und Scopoli sind zu unbedeutend, als daß wir ihre Systeme hier näher durchgehen könnten; wir bemerken nur, daß erstere²⁶⁾ seine Hauptgruppen von der Beschreibung des Schindens, seine Familien aber von der Bildung der Beine und des Schnabels hernahm, leg-

24) Avium genera, auctore Petr. Henr. Bernh. Möhring. etc. etc. (Bremæ 1752). 25) Ornithologie, ou méthode, contenant la division des Oiseaux en ordres, sections, genres, espèces et leurs variétés. (Paris 1760. 4.) VI. Voll. (Frankfurt und Leipzig.)

26) J. Ch. Schaeffer, Elementa ornithologica. (Ratisb. 1774. 4.) c. 46.

ten²⁷⁾ bezeugen die Hauptabtheilungen nach der Form der die Flügel theilenden Schuppen, die Unterabtheilungen nach der Form der Flügel und Beinen selbst bildete.

Gegen alle diese systematischen Versuche erhob sich nun in Buffon ein bestiger Gegner. G. L. le Clerc, hernach Graf von Buffon, war ein Verächter aller Systematik, und als solcher der bestigste Gegner Linné's. Ihm war es vor allem darum zu thun, eine richtige und naturgetreue Schilderung des Gegenstandes, den er sich zur Aufgabe seiner Beschreibung gemacht hatte, zu entwerfen, unbeeinträchtigt um die Reihenfolge, in welcher er diese mit großer Bedachtsamkeit in einer schönen und fließenden Sprache entworfenen Darstellungen vortragen sollte. Als Vorfächer der damals einzigen aufgezeichneten Naturalienkammer des Königs von Frankreich fanden ihm die reichern Hülfsmittel zu Gebote, und sein Verstand mit fast allen Naturforschern, noch mehr aber das Interesse, welches er selbst in fernem Belieben durch seine durchgehenden Schilderungen mancher Gegenstände der Natur bei Vielen sich erworben hatte, ließen ihm kein neues Bedachtamer zulassen. So konnte er es unternehmen, eine Naturgeschichte der Vögel, die alle Früher an Vollständigkeit übertraf, zu entwerfen, und sie durch für jene Zeit vortheilhafte Abbildungen zu erläutern. Durch diese Abbildungen, welche unter Daubenton's, seines Protectors, Namen erschienen, hat er sich einen bleibenden Ruhm in der Ornithologie gesichert, insofern durch sie zur richtigen Begrenzung vieler Arten und mancher neuen Arten die erste Veranlassung gegeben wurde²⁸⁾. Durch Aukl's später herausgegebenes systematisches Verzeichniß²⁹⁾ ist das Werk selbst um vieles brauchbarer geworden. In der Naturgeschichte der Vögel befolgt der Verfasser insofern eine Eintheilung, als die verwandten Arten zu einander gestellt, aber nicht zu Gattungen, geschweige denn zu Familien oder gar höheren Gruppen verbunden sind; das Ganze war ihm ein großes Reich, das nur aus vielen einzelnen, gleichwerthigen Gliedern bestand.

Fünf Jahre nach Buffon's Ornithologie erschien Latham's allgemeine Übersicht der Vögel, welche freilich weder durch Abbildungen, noch durch Beschreibungen das Buffon'sche Muster erreichte, aber doch als kurze Übersicht nicht ohne Werth ist. Obgleich der Verfasser Linné's System mit einigen eignen Änderungen befolgte, so nahm er doch nicht Linné's Gattungs- und Artnamen an, sondern diese erscheinen nur als Synonyme der von

ihm unter Provinzial- oder selbsterrfindnen Namen beschriebnen Vögel. Die Änderungen, welche er sich mit dem Systeme Linné's erlaubte, bestanden darin, daß er, erstlich eine andre Reihenfolge der Ordnungen einführte, und dann den Strauß und die Tauben als eigene Ordnungen aufstellte. So bildeten die Accipitres und Picae den ersten, die Passeres, Columbinae, Gallinae und Cuculidae (Struthio) den zweiten, die Grallae und Anseres endlich den dritten Band seines Werkes. Mit den hierzu erscheinenden zwei Nachträgen begreift das Ganze etwa 1300 verschiedene Arten³⁰⁾. Es wurde von Bechstein mit Hinzufügung der systematischen Namen und vieler Synonymen ins Deutsche überseht³¹⁾, und bildete in dieser Gestalt lange Zeit die brauchbarste allgemeine Übersicht der Vögel. Latham selbst gab später eine neue, kürzere Bearbeitung³²⁾, in welcher die bisherigen Eintheilungen nachgetragen sind. Hier ist denn auch die Nomenclatur Linné's angewendet.

Vorher aber noch diese neue Bearbeitung von Latham herauskam, erschien eine neue Ausgabe des systema naturae, welche J. G. Gmelin nach Linné's 1778 erfolgtem Tode bearbeitete³³⁾. Der Herausgeber hatte es sich zur Aufgabe gemacht, hier Alles zusammenzutragen, was seit 1766 an neuen Arten in der Zoologie, Botanik und Mineralogie bekannt geworden war, ein Notizbuch, der, wenn er von einem mehr Kundigen mit feislicher Genauigkeit ausgefüllt worden wäre, gewiß die allgemeine Anerkennung hätte finden müssen. Gmelin dagegen begnügte sich damit, alle Arten, welche bei den verschiedenen Schriftstellern einen Namen führten, zusammenzuweisen, alle mit verschiedenen Namen dagegen getrennt als eigne Species aufzustellen. Auf diese Weise erhielt er freilich mehrere Arten, als irgend einer seiner Vorgänger, nämlich 2542; allein man mag wohl nicht zuweilen, wenn man die 582 große zu als doppelt oder dreifach aufgeführte wegstreicht; kommt doch z. B. der *Totanus fusus* fünf Mal, nämlich als *Scalopus fusus*, *Sc. Totanus*, *Sc. cantabrigiensis*, *Sc. euronica* und als *Tringa* zehn Mal im vor. Sonach trifft Gmelin aller Tadel, dem ein solcher Compiler, ohne Kenntniß des Gegenstandes, sich aussetzt, und es fragt sich, ob er durch sein Werk der Wissenschaft nicht mehr geschadet als Nutzen gebracht habe.

Mit Gmelin's Werke können wir zugleich die Geschichte der Ornithologie des 18. Jahrhunderts befolgen. Die große Katastrophe, welche im letzten Decennium desselben über ganz Europa hereinbrach, veränderte alle Ansichten in einem solchen Grade, daß unmöglich die Wissenschaft dabei theilnahmlos bleiben konnte; auch sie mußte, wenn nicht gerade eine gewaltsame Revolution,

27) J. A. Neopoli, *Introductio ad historiam naturalem*. (Prag. 1777.) 28) G. L. le Clerc, *Comte de Buffon, histoire naturelle des oiseaux*. Älteste Ausgabe Paris 1770 sq. 4. Der nach viele neuerer, beferet durch Zachäus, Coenart, Ramonour und Dismarec. Deß. Naturgeschichte der Vögel, aus dem Französischen übersezt, mit Anmerkungen von J. B. de Mairin und H. G. Otte. L. 8. Bd. Wie aus Synops. Berlin 1774—1810. Planches d'histoire naturelle, enluminées par Martini, exécutées par M. Daubenton le jeune. (Paris 1765 sq. fol.) (108 Tafeln.) 29) Buffon et Daubenton's *Figureur selon coloratum nomina systematica, collegit H. Aukl*. (Gröning. 1820. 4.)

30) A general synopsis of birds by J. Latham. (Lond. 1781 sq. 4.) 31) 3 Voll. e. suppl. 2. 32) J. Latham's allgemeine Übersicht der Vögel aus dem Englischen übersezt von J. W. Bechstein. (Wüzburg 1792—96. 4.) Drei Bände. 33) J. Latham Index ornithologicus. (Londini 1790. 4.) 34) G. Linné, *Systema naturae* etc. Ed. XIII. cura Joh. Fried. Gmelin. (Alps. 1788.) Vol. I—III, in part. X.

doch eine leichtere Reformation erdulden, die sich denn auch in der Ornithologie sehr bald bemerkbar machte. Hatte man sich nämlich zeitlich vorzugeweiße damit beschäftigt, Arten bekannt zu machen und zu beschreiben, diese überflüssig aneinander zu reihen, und Systeme, auf streng ausschließenden Charakteren gegründet, zu bilden; so wurden dagegen von nun an theils die Beobachtungen der Arten in der Natur und deren hieraus hervorgehende richtige Begrenzung im Systeme, theils die Untersuchungen über den Bau und das Verhalten der Vögel im Einzelnen wie im Großen eine vorwaltende Beschäftigung der vom wahren Geiste besetzten Naturforscher; — hierauf sollte das neue System gegründet werden, alle mögliche Beziehungen wollte man erschöpfen, um nach allen diesen die Verwandtschaften und Ähnlichkeiten abzuwägen, endlich der Lösung jener großen Aufgabe der Naturforschung, in der Wissenschaft nur ein Bild der Natur wiederzugeben, näher zu kommen. Wenn wir einen Mann nennen sollen, der diese neue Richtung theils erzeugt, theils wesentlich gefördert und begründet hat, so war dies Georg Dagobert Cuvier (geb. 1769, gest. 1832), Vorsteher des französischen Nationalmuseums, Mitglied der Akademie, dann ihr beständiger Secretair und endlich Pair von Frankreich. Gleich groß als Zoonom und Zoolog hat er das unsterbliche Verdienst, diese Wissenschaft mit einander verschmolzen und dadurch die wahre Zoologie erst gegründet zu haben.

Nicht alle Zeitgenossen indeß, namentlich die älteren, welche noch in Linné's Schule erzogen waren, benutzten diesen Fingerzeig, und während auf der einen Seite an dem natürlichen zoologisch-zoologischen System eifrig gearbeitet wurde, erschienen auf der andern Seite Schriften, die, keineswegs ohne Verdienst, doch jene terminologische Systematik in Schutz nahmen. Von dieser Art ist Jünger's Arbeit über das System der Säugethiere und Vögel, ingleichen die Systematik von Vieillot, und auch von Temminck.

Neben diesen systematischen Arbeiten finden wir dann noch eine ganze Reihe von ausführlichen Bearbeitungen einzelner Familien, Gattungen und Arten, welche die neuen Entdeckungen mit dem ältern Vorrathe verschmolzen, und so dem Systematiker neues Baumaterial an die Hand gaben. Wir rechnen ebenfalls hieher die Bearbeitungen der Vögel einzelner Länder und Gegenden, welche durch umfassende Beobachtungen die Naturgeschichte längst bekannter Arten aufstellten, und besonders in und über Deutschland erschienen sind. Die kurze Darstellung dieser speziellen Arbeiten soll den Abriß, welchen wir hier von der Ornithologie zu geben suchten, befehlen.

Wenden wir uns nun also zunächst zu den systematischen Arbeiten, und beginnen mit dem ältesten Systeme unter den neuern, mit dem von Cuvier, so finden wir mehrtheilungen desselben, von welchen die erste in seinem Tableau élémentaire etc. (Paris 1798), die letzte in der zweiten Ausgabe seines Regne animal (Paris 1829) erschien. In allen bilden die Vögel die zweite Classe der Thiere, und werden als: „Erliegende Rück-

gratthiere, mit doppeltem Kreislauf und doppelter Athmung, die zugleich für den Flug organisiert sind,“ bestimmt. Ihre Einteilung in Ordnungen und Familien bestimmt er in der letzten Schrift, wie folgt.

Nam. Die mit einem Stern bezeichneten Gattungen sind von Cuvier angeführt.

I. Ordnung Raabvögel (Accipitres). Schnabel und Krallen stark gebogen und kräftig.

1. Familie. Raabvögel. Augen seitwärts. Schnabel am Grunde mit einer weichen Haut (Blasenhaut).

A. Gatt. Vultur. Schnabel aus der Spitze gebogen, Schwanzfedern beschuppt, ein Theil des Kiefers in der Mitte der Flügel nach.

Gattungen: Vultur, Cathartes*, Pterocarpus*, Gyphobates.

B. Falken. Falcones. Kopf und Hals bedeckt. Obere Augenlider stark hervorragend.

Gattungen: Falco, Hierofalco*, Aquila, Astor, Milvus, Peris*, Circus, Gyphogorax.

2. Familie. Nachtrabvögel. Augen nach vorn gerichtet, Schwanz aus der Mitte bedeckt.

Gattungen: Strix, (Nyx*), Uro*, Syrnium, Noctua.)

II. Ordnung Sperlingsvögel (Passerines). Flur alle Vögel, die weder Raab- noch Nachtrabvögel, noch Finken, noch Zänken, noch Cuckern, noch Wäldervögel sind.

A. Äußerer Theil mit der mittleren Platte bis zum zweiten Gliede verbunden.

3. Familie. Dendrocygnae. Oberflügel vor der Spitze jederseits mit einem Zahn.

Gattungen: Lanius, Muscivora, Ampelis, Edolus*, Tanager, Turdus, Myiarcha, Cinculus, Ptilodora*, Cyalus*, Gracula*, Pyrrhoro*, Oriolus, Gymnophaga*, Mucrona, Motacilla (mit Sylvia), Pipra, Corvinus.

4. Familie. Fimbristern. Schnabel platt, leicht gebogen, ohne Ausschnitt, tief gespalten.

Gattungen: Hirundo (mit Cypselus), Caprimulgus.

5. Familie. Cuculidae. Schnabel stark, kegelförmig, ohne Ausschnitt.

Gattungen: Alcedo, Parus, Emberea, Fringilla, Loxia, Corymbus*, Colinus, Buphaga, Cassicus*, Corvus, Corax, Parus, Parus.

6. Familie. Tenuirostris. Schnabel dünn, lang, bald gerade, bald leicht gebogen, ohne Ausschnitt.

Gattungen: Sitta, Corvinus (mit Nectininen), Trochilus, Upupa (mit Epimachus).

B. Äußerer Theil mit der mittleren bis zum letzten Gliede verbunden.

7. Familie. Syndactylae.

Gattungen: Merops, Priocetes, Alcedo, Todus, Bucconus.

III. Ordnung Klettervögel. Die beiden mittleren Theile des Halses mit dem Hals, die inneren und äußeren nach hinten.

8. Familie. Scanoidea.

Gattungen: Galbula, Pica, Yung, Ceryle, Malleus, Sphyrapicus, Bubo, Trago, Crotophaga, Rhamphastus, Pteroglossus, Psittacus.

Corythae, Muscophaga.

IV. Ordnung Finkenvögel. Schnabel stark, geradlinig, Keilförmig in einer weichen Haut an der Wurzel des Schnabels, aus einer Knochensubstanz vom Abriß bedeckt.

9. Familie. Columbidae. Schwanz der Finken ähnlich, groß, bald geradlinig. Oberflügel vor der Spitze gebogen, Seiten ganz frei.

Gattungen: Columba.

10. Familie. Gallinaceae. Weibchen am Grunde durch eine kurze Haut verbunden, am Rande gefaltet.

Gattungen: Aleo, Pavo, Meleagris, Nodica, Phasianus (mit Gallus), Tetrao (mit Pterodactylus), Hemipodius, Crypturus.

V. Ordnung: *Campefodori* (Grallae). Schnäbel nur zur Hälfte bekrant, zur Hälfte nackt. Beine meistens lang, besonders die Fußwurzel (tarsus). Behen am Grunde durch eine kurze Haut verbunden.

11. Familie: *Brevipennes*. Sie haben kleine, kurze Flügel und können nicht fliegen.

Gattungen: *Streptopelia*, *Canarius*.

12. Familie: *Procerotres*. Beine lang. Der Daumen steht über ihr sehr klein und berührt den Boden nur mit der Spitze. Schnäbel ziemlich dick, aber nicht sehr lang.

Gattungen: *Otia*, *Charadrius*, *Vanellus*, *Haematopus*, *Cursor* (*Tachydroma*), *Dicholophus*.

13. Familie: *Culicivores*. Schnäbel groß, lang, dick, meistens spitzig.

Gattungen: *Gros*, *Prophas*, *Korypyga*.

Cinerea, *Ardea*.

Ciconia, *Mycteria*, *Scopus*, *Anastomus*.

Dromas, *Tantalus*, *Platales*.

14. Familie: *Longipennes*. Schnäbel dünn, lang, grade oder sanft gebogen.

Gattungen: *Ibis*, *Numenius*, *Scalopus*, *Limosa*, *Tringa*, *Phalaropus*, *Streptopelia*, *Totanus*, *Himantopus*, *Icthyophaga*.

15. Familie: *Macroactylae*. Beine lang, ohne Hindehaut. Schnäbel zusammengekrümmt, nicht lang.

Gattungen:

* Mit Sporen am Fanggelenk.

** Ohne Sporen.

Parus, *Falco*, *Megapodius*.

Callus, *Fulica*.

Gattungen: unheimlicher Verwandschaft.

Vagina, *Glareola*, *Phoenicopus*.

VI. Ordnung: *Schwimmvögel* (Palmipedes). Die Beine sind durch eine Schwimmhaut verbunden, oder mit fleischigen ungetriebenen Hautlappen versehen.

16. Familie: *Brachyptera*. Beine hinten in der Nähe des After. Flügel klein.

Gattungen: *Colymbus*, *Podiceps*, *Uria*, *Alca*, *Apteryx*.

17. Familie: *Longipennes*. Flügel sehr lang. Daumen frei oder sehr. Schnäbel am Grunde nicht gekrümmt.

Gattungen: *Procellaria*, *Diomedea*, *Larus*, *Lestrin*, *Sterna*, *Rhyngopus*.

18. Familie: *Totipalmata*. Alle vier Beine sind durch Haut mit einander verbunden.

Gattungen: *Pelecanus*, *Haliastur*, *Tachypodius*, *Sula*.

Phaethon.

19. Familie: *Limellirostres*. Daumen frei. Schnäbel am Grunde gekrümmt.

Gattungen: *Cygnus*, *Anser*, *Corpeia*, *Anas*, *Mergus*.

Dieses System hat viele und große Vorzüge. Die natürlichen Verwandtschaften der Gruppen sind in der Regel sehr treffend dargestellt, und die ganze Ordnung ruht auf einer richtigen Würdigung der Organisationsverhältnisse bei den Vögeln. Dennoch finden sich einzelne Verhältnisse, die, wenn auch nicht das System unbrauchbar machen, doch wenigstens zeigen, wie leicht selbst Meister ihren und Misgriffe machen können. Beispiele der Art sind z. B. die Trennung der Gattung *Tannagra* von der sehr verwandten *Fringilla*, erstere gehört offenbar zu den *Conirostres*; die wibernatürliche Vereinigung von *Hirundo* und *Cypselus*, die Trennung der Regenpfeifer von den Schnepfen wegen des mangelnden Daumens u. d. m.

Kommen wir nun zum System von Jäger. Dieses ist besonders dadurch allgemeiner bekannt geworden,

daß der Verfasser zugleich mit ihm viele neue Vogelgattungen aufstellte und definierte. Während man diese meistens annahm, hat man jenes nie, wenigstens nicht streng, befolgt, wenigstens zumeist nach denselben Grundsätzen ordnete. So könnten wir Jägers Eintheilung, als eine veraltete, unbedürftig liegen lassen; allein das Interesse, was sie, als eine nach den alten Grundsätzen mit strenger Kritik gebildet, für sich hat, bestimmt auch uns, länger bei ihr zu verweilen. So mag sie denn auch hier, so gut wie die früheren Systeme, eine Stelle finden.

Anm. Die mit einem Sterne bezeichneten Gattungen sind von Jäger gegründet.

I. Vögel mit Gangfüßen. (Niederste Stufe mit freien Beinen.)

1. Ordnung: *Scaurores*. Mit Kletterfüßen. (Zwei Beine nach vorn, zwei nach hinten.)

1. Familie: *Pittacul*. Schnäbel dick, gewölbt. Dornstiele abgeflacht, mit Warzenhaute.

Gattungen: *Pittacul*, *Pezophorus*.

2. Familie: *Serrati*. Schnäbel dick, mit dicker, gebogener Spitze, nach hinten abwärts gebogen.

Gattungen: *Rhynchops*, *Phalacrocorax*, *Pogonias*, *Corythae*, *Tragon*, *Micropodius*.

3. Familie: *Amphiboli*. Schnäbel der vorigen, aber mit einseitigem Rand. Vorderbein frei. Äußere Platte veränderbar.

Gattungen: *Crotophaga*, *Scythrops*, *Bucco*, *Cuculus*, *Centropus*.

4. Familie: *Agallitiformes*. Schnäbel grade, spitz, Rand einfach. Beine lang, ausstreckbar.

Gattungen: *Juncus*, *Uria*.

5. Familie: *Syndactyli*. Vorderbein bis über die Mitte der Schwinge.

Gattungen: *Galbula*.

2. Ordnung: *Ambulatores*. Mit Bandfüßen. (Drei Beine nach vorn, äußerst mit der mittleren am Grunde leicht verbunden, die vierte nach hinten.)

6. Familie: *Angulirostres*. Schnäbel fast vierkantig, spitzig.

Gattungen: *Alcedo*, *Merops*.

7. Familie: *Synopod*. Kleine, schwache Gangfüße. Schnäbel lang, dünn, gerade.

Gattungen: *Trachylus*.

8. Familie: *Tremulirostres*. Mittler Gangfüße. Schnäbel lang, dünn, gebogen. Schwanz weich.

Gattungen: *Nectarina*, *Trochilodroma*, *Upupa*.

9. Familie: *Pygarrheli*. Gangfüße. Schnäbel schwach gebogen und spitz.

Gattungen: *Certhia*, *Dendroica*.

10. Familie: *Gregarii*. Gangfüße. Schnäbel mittelmäßig, grade, spitz, mit erhabener Spitze, oder lang, kegelförmig, oder zusammengekrümmt.

Gattungen: *Xenopus*, *Sitta*, *Buphaga*, *Oriolus*, *Cassini*, *Sturnus*.

11. Familie: *Canori*. Gang- oder Schnäbel. Schnäbel mittelmäßig lang, messerförmig oder pfriemenförmig, bald ausgerandet, bald mit einem Zahn.

Gattungen: *Turdus*, *Cuculus*, *Accentor*, *Motacilla*, *Muscicapa*, *Myiophaga*, *Lanius*, *Sparacus*, *Todus*.

Gattungen:

12. Familie: *Passerini*. Gang- oder Schnäbel. Schnäbel kurz, kegelförmig, mit der Oberseite der Spitze. Rand bisweilen mit Ausbuchtung oder Zahn.

Gattungen: *Parus*, *Alcedo*, *Emberiza*, *Tannagra*, *Fringilla*, *Loxia*, *Cinclus*, *Glaucoptila*, *Phytoloma*.

3) *Pradromus systematis mammalium et avium* auch C. H. Liger. (Berol. 1811.)

13. Familie. *Dentirostres*. Schnäbel messerförmig, gekniet.
Gattungen: *Priocetes*, *Buceros*.
14. Familie. *Cornices*. Gangföste. Schnäbel dick, messerförmig. Ränder ganz, oder aufgeschlitten.
Gattungen: *Corvus*, *Coracias*, *Prionides*, *Cephalopterus*, *Gracula*.
15. Familie. *Seriati*. Mittelmäßige Gangföste. Schnäbel kurz, flach, mit dünner, sehr gebogener Spitze. Flügel mittelmäßig.
Gattungen: *Amphelis*, *Procinna*.
16. Familie. *Hiantes*. Kleine schwache Gangföste. Dassel, oder Gelföste. Schnäbel kurz, sehr flach, am Grunde breit. Mit übergebogener Spitze. Flügel lang.
Gattungen: *Hirundo*, *Cypselus*, *Caprimulgus*.
3. Ordnung. *Raptores*. Gangföste oder Raubföste mit großen Krallen. Schnäbel fast gebogen.
17. Familie. *Nocturni*. Schnäbel am Grunde von Federn bedeckt. Föste befeuert, Äußere Behe verborst. Ähren nach vorn.
Gattung: *Bux*.
18. Familie. *Accepserini*. Kopf dick befeuert, mittlerer Behe länger als die Fußwurzel.
Gattungen: *Falco*, *Gypogeraeus*, *Gypodius*.
19. Familie. *Vulturini*. Kopf und Hals dick befeuert oben, warzig. Mittlerer Behe länger als die Fußwurzel.
Gattungen: *Vultur*, *Antares*.
4. Ordnung. *Rasores*. Föste drei- oder vierzöge. Schnäbel flach, senkrecht oder erhoben, mit Rundhauf, in welcher die halbverdeckten Nasenlöcher liegen; bisweilen groß und querfösig.
20. Familie. *Gallinacel*. Gelföste mit aufstreichendem Daumen. Oberflöste erhoben, an der Spitze herabgebogen, selten gebüht.
Gattungen: *Nauada*, *Melengria*, *Penelope*, *Craz*, *Opiachocoma*, *Paro*, *Phasianus*, *Gallus*, *Mourea*, *Tetrao*, *Perdix*.
21. Familie. *Spheciati*. Daumen fehlt.
Gattungen: *Ortygia*, *Syrhaptes*.
22. Familie. *Columbini*. Föste vierzöge. Behe ganz frei. Schnäbel etwas zusammengebüht.
Gattung: *Columba*.
23. Familie. *Crypturi*. Daumen erhoben. Schnäbel nieder gebüht mit deutlich abgegrenzter Riste.
Gattung: *Crypturus*.
24. Familie. *Iscopi*. Schnäbel geß, Oberflöste mit Längsfurche nach Längsrungen. Flügel ohne Schwungfedern.
Gattung: *Didus*.
11. Vögel mit Webdrinen (halb nacktem Schienbein).
5. Ordnung. *Carvora*. Mit zwei- oder dreizehigen Knufföfen.
25. Familie. *Proceri*. Föste zwei- oder dreizehig, Behe frei. Flügel ohne Schwungfedern.
Gattungen: *Cassarius*, *Rhea*, *Stercoria*.
26. Familie. *Campetres*. Föste dreizehig, mit eckförmiger Haut; Schnäbel mittelmäßig, gerade, etwas gebüht.
Gattung: *Otus*.
27. Familie. *Litorales*. Föste dreizehig, Behe durch kurze Haut verbunden. Haut geföhrert, beschuppt oder netzförmig.
Gattungen: *Hemotopus*, *Callidris*, *Charadrius*, *Himantopus*, *Tachydromus*, *Burhinus*.
6. Ordnung. *Grallatores*. Vierzöge Webdrine.
28. Familie. *Vaganti*. Schnäbel eckförmig am Grunde von einer dorsalen, vorn freien Schide befeuert.
Gattung: *Vaginalis*.
29. Familie. *Scotridae*. Schnäbel kurz, mit geradem, dünnem Oberflöste. Daumen klein, selten aufstreichend.
Gattungen: *Alcedo*, *Ceropais*, *Dicalophus*, *Palamedes*, *Chauna*, *Psopha*.

30. Familie. *Haradli*. Schnäbel lang, tractormia, fähig Behe gebenden, Daumen meist aufstreichend.
Gattungen: *Grus*, *Ciconia*, *Ardea*, *Keryptus*, *Scopus*, *Cancroca*, *Anasomus*.
31. Familie. *Falcati*. Schnäbel lang, gebogen mit abgerundeter Spitze. Daumen lang, aufstreichend.
Gattungen: *Taschius*, *Ibis*.
32. Familie. *Iamniculæ*. Schnäbel schlang, gerade oder gebogen. Daumen flach, bald aufstreichend, bald erhoben.
Gattungen: *Nauclerus*, *Scelopax*, *Kernivora*, *Actitis*, *Syrphidæ*, *Tringa*.
33. Familie. *Macrodactyli*. Schnäbel schlang, an der Spitze geföhrert. Behe verborst, lang, die mittlere so lang als die Fußwurzel.
Gattung: *Parra*, *Kallus*, *Crex*.
34. Familie. *Lobipodes*. Behe mit seitlichen Hautlappen. Flügel schifförmig.
Gattungen: *Falca*, *Padoa*, *Phalaropus*.
35. Familie. *Hydrabata*. Behe lang, Schide länger als die Mittelföste, Behe mit Schwimmbaut.
Gattungen: *Corria*, *Recurvirostra*, *Platalia*, *Phoenicopterus*.
7. Ordnung. *Natatores*. Behe mit Schwimmbaut versehen.
36. Familie. *Longipennes*. Vierzöge Schwimmbaut mit freiem Daumen. Flügel lang.
37. Familie. *Rhynchopæ*. Sterna, Larus, Lestria.
38. Familie. *Thynidae*. Daumen fehlt, oder ist eine nagelförmige Warze. Kiefer mit röhrenförmigen Nasenlöchern.
Gattungen: *Procellaria*, *Halodroma*, *Pachyptila*, *Diomedea*.
39. Familie. *Limellodontati*. Vierzöge Schwimmbaut mit freiem Daumen. Schnäbelrand mit leppenförmigen Zähnen.
Gattungen: *Anas*, *Amar*, *Mergus*.
40. Familie. *Steganopoda*. Vierzöge, durch eine ganze Schwimmbaut verbundene Föste.
Gattungen: *Pelecanus*, *Halieus*, *Dysporus* (Lale), *Phaeton*, *Ploceus*.
41. Familie. *Pygopoda*. Föste mit ganzer oder lappiger Schwimmbaut. Daumen frei oder fehlend. Flügel zum Fliegen geschüht.
Gattungen: *Colymbus*, *Eodytes* (Colymbus Lath.), *Uria*, *Mormon*, *Alca*.
42. Familie. *Isopodæ*. Föste mit ganzer Schwimmbaut, vierzöge, Flügel klein, steifartig.
Gattung: *Apodides*.

Wenn es sich gleich nicht leugnen läßt, daß dies System manche gute und natürliche Gruppe enthält, so kann man ihm auf der andern Seite den Vorwurf einer zu großen Zerstückelung und Trennung der Familien machen. Eine so strenge Konsequenz verdrögt sich nicht mit der natürlichen Gruppierung der Vögel, und wo diese gegeben werden soll, muß jene oft vernachlässigt werden. Das Zögerliche System zeigt dies deutlich. *Gypodius*, ein wahrer Beize, steht bei den Falken, weil er einen befeuertten Kopf hat; *Calidris*, eine vollkommene Schotze, steht, wegen des Mangels der Hinterbehe, weit von ihren Verwandten entfernt. *Vaginalis* ist gar kein Schwimmbaut, sondern richtiger ein echter Schwimmbaut, ebenso ist *Ceropeia* eine deutliche Gangföste. *Falca*, *Padoa* und *Phalaropus* haben fast keine andre Verwandtschaft mit einander, als die von der gleichen Fußbildung hergenommenen. *Platalia* ist ein wahrer Reider, die *Corria* enthält ein selbstgefößes Thier, wie schon Beddard, nach Zögers eignen Aus-

sage, richtig bemerkt hatte. Nichtsdestoweniger zeigt sich auch der Jünger Scharfsm und Temm, die ihn überall bei seinen Arbeiten begleiteten, z. B. in der Gruppirung der Wasservögel, die wenig zu wünschen übrig läßt. Auch hat er sich durch Erweiterung und richtige Begrenzung des Temminck'schen ein verdienstliches Verdienst erworben. Vielleicht ist unter den Reuten Niemand so treu in Linné's Fußstapfen getreten, Niemand dem großen Meister so richtig gefolgt als Jünger; so in der Genauigkeit dürfte er ihn sogar überreffen, während er aber an Umfang des Wissens hinter ihm zurückbleibt.

L. P. Vieillot, schon bekannt durch mehr monographische Abhandlungen über ausländische Vögel, trat mit einem neuen System der Ornithologie zuerst in dem *Nouveau Dictionnaire d'histoire naturelle* auf, von welchem hernach ein eigener Abdruck erschien³⁵⁾. Er bringt alle Vögel unter fünf Ordnungen, von welchen mehr wieder in Bänke, alle aber in Familien zerfallen, deren Anzahl bedeutend ist (58). So zeichnet sich also Vieillot, was die Anlage des Systems betrifft, durch eine noch größere Zerstückelung vor Jünger aus, bleibt indes in der richtigen Begrenzung, und noch mehr in der Vollständigkeit der vielen von ihm gegründeten neuen Gattungen, hinter Jünger zurück. Bekannt mit Jünger's Arbeit, wie sich aus Temminck's Bericht in der Vorrede zur zweiten Ausgabe des Handbuchs der Ornithologie ergibt, nahm er doch gar keine Nothiz von ihm, und verworf die von Jünger eingeführten Namen, ohne bessere an die Stelle zu setzen, namentlich suchte er die Provinzialnamen von ausländischen Vögeln, die oft barbarischer Dissonanzen voll sind, an die Stelle der aus dem Griechischen eingeführten Gattungsnamen zu setzen. So finden wir z. B. bei ihm folgende Namen als Gattungsbennennungen: *Casatus*, *Cariacus*, *Saxus*; den Gypseus nennt er *Phono*, *Glaucopsis* *Calaeus*, *Prionites* *Baryphona*, *Opiathocamus* *Sasa*, *Gypogerranus* *Ophiothera*, *Halieus* *Hydrocorax*, *Streptilus* *Arenaria* etc. Deshalb sowohl, als auch namentlich wegen seiner Ausfälle gegen Temminck, hat der Verfasser eben keinen Ruhm mit seiner Systematik eingelegt, und wird wohl bald, zumal da er selbst schon dahingegangen ist (1828), vergessen werden. Wir wollen uns daher bei seinem Systeme nicht lange aufhalten, sondern nur anführen, welches seine Hauptgruppen sind, nämlich die folgenden:

- I. Ordnung. *Accipitres*. Die Gattung theilt er die Handvögel in zwei Bänke, nämlich in die Zug- und Rothrückenvögel, von welchen erster wieder in drei Familien: Greif, Edmürgler und Falken, zerfällt.
- II. Ordnung. *Sylviidae*. Gewisse Aelter, und Sperlingsvögel. Er zerfallen in zwei Bänke, von welchen die erste die Kleinvögel begreift und bei ihm den *Zygodactylus* heißt, die zweite (*Anisodactylus*) alle übrigen in sich faßt.
- III. Ordnung. *Callinacae*. Gewisse gleichnamige Familien; die Amden bringt Vieillot zur zweiten Bank der Kleinvögel.
- IV. Ordnung. *Grallatores*. Zerfallen nach der Zahl der Beine in zwei Bänke, von welchen die erste (*Dirdactylus*) *Gaviidae* enthält das größte Familien, mit Ausnahme von *Nicholophus*,

die zweite (*Tetradactylus*) *Gaviidae* dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte Familie mit *Nicholophus* und *Gypogerranus*, die mit *Palamedes*, *Careopsis* und *Glaucops* eine Familie ausmachen (1), umfaßt.

- V. Ordnung. *Natiosores*. Gewisse *Palinipodibus* genannt. Sie ist in drei Bänke getheilt nämlich
 1. Bank. *Talopodius*. Wichtige Schwammfüße.
 2. Bank. *Atelopodius*. Dreifüßige Schwammfüße.
 3. Bank. *Philopieri*. Bloßfüßige Vögel.

Wohr Verdienst, als durch Auffassung dieses Systems hat sich Vieillot durch eine Sammlung von meistens guten Abbildungen erworben, die nach seinem Systeme bestimmt und mit Beschreibungen von ihm begleitet unter seinem Namen erschienen ist³⁶⁾.

Wie haben nun noch die Grundzüge des Systems von Temminck, als das wichtigste unter den neuen Einteilungen, darzulegen. Es erschien zuerst 1815 in dem vom Verfasser besorgten Handbuche der europäischen Vögel, und wurde mit diesem zugleich nach fünf Jahren (1820) verbessert und verändert aufs Neue herausgegeben³⁷⁾. In dieser zweiten Gestalt erscheint es wie folgt.

Inm. Die von Temminck aufgestellten Gattungen sind mit einem Stern bezeichnet.

- I. Ordnung. *Rapaces*. Die Gattung.

Gattungen: *Vultur*, *Cathartes*, *Gypaetus*, *Gypogerranus*, *Falco*, *Syrinx*.
- II. Ordnung. *Omnivores*. Die größte Sperlingsvögel Gattung, ausgehört durch geflügelte, stier, stier, Schwalbe, die vermischt mit dem Kopf gleiche Länge haben.

Gattungen: *Opiathocamus*, *Bucconis*, *Prionites*, *Corvus*, *Neofraga*, *Pyrrhocorax*, *Barita*, *Glaucopsis*, *Graculus*, *Buphaga*, *Bombicivora*, *Ptilorhynchus* *Aukl*, *Cornelia*, *Cornia*, *Oriolus*, *Icterus*, *Sturnus*, *Pastor*, *Paradisae*, *Lampornis*.
- III. Ordnung. *Insectivores*. Sperlingsvögel mittler Größe, die einen kurzen, dicken, aber selten, plüschigen Schnabel haben.

Gattungen: *Turdus*, *Cinclus*, *Momra*, *Pitta* *Fiell*, *Myiobates*, *Tamophylus* *Fiell*, *Vanga*, *Lanius*, *Paria*, *Sparacus*, *Oxypterus*, *Crimiger*, *Edolus*, *Celepharyia*, *Coracia* *Fiell*, *Procinus*, *Rupicola*, *Ptilobura* *Fiell*, *Pipra*, *Parabuteo* *Fiell*, *Todus*, *Ptilorhynchus*, *Muscipeta*, *Muscipeta*, *Maturus* *Fiell*, *Sylvia*, *Saxicola*, *Alector*, *Motacilla*, *Anthus*.
- IV. Ordnung. *Granivores*. Kleint Sperlingsvögel mit kleinem kurzen, aber dicken kerbförmigen Schnabel.

Gattungen: *Alauda*, *Paria*, *Emberiza*, *Tanagra*, *Ploceus*, *Loxia*, *Psaltriparus*, *Pyrrhula*, *Fringilla*, *Phytotoma*, *Colinus*.
- V. Ordnung. *Zygodactylus*. *Indicator* *Scansoria*.
 1. Familie.

Gattungen: *Muscophaga*, *Indicator* *Fiell*, *Cuculus*, *Coccyzus* *Fiell*, *Centropus*, *Phoenicophaps* *Fiell*, *Lepidococcus* *Fiell*, *Scythrops*, *Pterocarpus*, *Rhamphoceros*, *Crotophaga*, *Trogon*, *Capito* *Fiell*, *Buco*, *Pogonias*, *Ptilacus*.
 2. Familie.

Gattungen: *Picus*, *Calbala*, *Yung*.
- VI. Ordnung. *Anisodactylus*. Drei Beine nach vorn, sind nach

35) Analyse d'une nouvelle Ornithologie élémentaire. (Paris 1816.)

X. Gacoff. I. B. u. R. Dritte Section. V.

36) L. P. Vieillot, *Galerie des oiseaux du cabinet d'histoire naturelle du Jardin du Roi etc.* (Paris 1824. 25. 4.) 4 Völl. 37) Manuel d'Ornithologie, ou tableau systématique des oiseaux qui se trouvent en Europe. (Paris 1826.) 2 Völl.

Flinten; diese in der Regel lang. Äußere Behe mit der mittleren verbunden. Schnabel lang und dünn.

- Gattungen: *Oxyruncus*, *Mitta*, *Orthonyx*, *Dendrocolaptes*, *Xenopus*, *Anabates*, *Opelorchynchus**, *Certhia*, *Coccyzus*, *Trochilus*, *Nectarinia*, *Glanzeria**, *Tithrodroma*, *Upupa*, *Ephimachus*, *Desmanus**, *Meliphaga*.
- VII. Ordnung. *Alcyones*. Äußere Behe mit der mittleren ganz verbunden. Schnabel dick, groß, vierkantig.
- Gattungen: *Moropus*, *Alcedo*, *Dacelo*.
- VIII. Ordnung. *Chelidonides*. Gumpels Flasirostreres.
- Gattungen: *Hirundo*, *Cypselus*, *Caprimulgus*.
- IX. Ordnung. *Columbae*. Gumpels Columbae.
- Gattung: *Columba*.

- X. Ordnung. *Galinae*. Gumpels gleichnämiger Familie.
- Gattungen: *Pavo*, *Galus*, *Phasianus*, *Lophophorus**, *Polyplectan**, *Melagris*, *Argus**, *Nimble*, *Pani**, *Crax*, *Famulope*, *Tetrao*, *Pterocles*, *Syrnaptus*, *Pedilix*, *Cryptonyx*, *Tinamus*, *Hemipodius*.

- XI. Ordnung. *Alcedorides*.
- Gattungen: *Psophia*, *Dicholophus*, *Glareola*, *Palamedus*, *Chama*.

- XII. Ordnung. *Cuculorides*. Wie Gumpels *Brevipennis*, aber mit Ovis.
- Gattungen: *Grallula*, *Rhea*, *Casuaris*, *Otis*.

- XIII. Ordnung. *Struthiones*. Mit Babbeinen.
1. Familie *Dierholti*.

- Gattungen: *Oedemia**, *Calidris*, *Pelecinellus*, *Himantopus*, *Hemantopus*, *Charadrius*.

2. Familie *Sierholti*.

- Gattungen: *Vanellus*, *Streptopelia*, *Grua*, *Ardeus*, *Fringilla*, *Atedra*, *Ciconia*, *Anatoma*, *Scopus*, *Phoenicopertus*, *Recurvirostra*, *Cancroca*, *Platelas*, *Tantalus*, *Ibis*, *Numenius*, *Tringa*, *Totanus*, *Limosa*, *Scelopax*, *Rhyacochus*, *Eurypyga*, *Rallus*, *Galinula*, *Parra*, *Porphyrus*.

- XIV. Ordnung. *Pinnatipedes*. Behen mit seitlichen Kappen.

- Gattungen: *Falco*, *Pedus*, *Phalaropus*, *Podiceps*.

- XV. Ordnung. *Palmipedes*. Schwimmhäute zwischen den Behen.

- Gattungen: *Cereopsis*, *Rhynchops*, *Sterna*, *Larus*, *Leucaria*, *Pachyptila*, *Haladroma*, *Diomedea*, *Anas*, *Mergus*, *Pelecanus*, *Carbo*, *Tachypetes**, *Sula*, *Ploceus*, *Puffinus*, *Uria*, *Phalaris**, *Mormon*, *Alca*, *Spheniscus*, *Aptenodytes*.

- XVI. Ordnung. *Inertes*. Ohne Schwimmhäute, können nicht fliegen.

- Gattungen: *Dides*, *Apteryx*.

Wenn wir dies System oben als das wichtigste unter den neuern bezeichnen wollen, so geschah es, weil Temminck sich durch mehr werthvolle Schriften den Ruf des ersten Ornithologen seiner Zeit erworben hat. Nichts desto weniger lassen sich auch an diesem Systeme gegründete Ausstellungen machen, die um so mehr zu tabeln sind, als der Verfasser viele und zum Theil bessere Bearbeitungen vor sich hatte. Offenbar nämlich sind die 16 Gruppen, in welche Temminck alle Vögel gebracht hat, nicht gleichwerthig, sondern mehrte lassen sich durch gemeinsame Merkmale zu höhern verbinden. Mit demselben Rechte, wie hier die *Granivora*, *Insectivora* und *Omnivora* geziehen sind, ließen sich z. B. auch die *Palmipedes* nach der Beschaffenheit der Nahrungsmittel einteilen; und mit demselben Rechte, mit welchem die *Alcedines* von den *Anisodactylis* getrennt wurden, könnten wieder die *Palmipedes* nach dem Fußbau in Gruppen getrennt werden. Auch die auf einseitigen Rückflügeln beruhenden Trennungen, z. B. der *Calidris* von *Tringa*, des *Charadrius* von *Vanellus*, des *Pha-*

laropus von den *Schneepfen*, oder die Verbindungen von *Glareola* mit *Dicholophus* und *Palamedus*, der *Podos* und des *Podiceps* mit *Falco*, der *Gastropus* *Rallus*, *Galinula*, *Parra* und *Porphyrus* mit den *Schneepfen* müssen Mißfallen erregen.

Wir können hiernach nicht unterlassen, dem Leser ein System mitzutheilen, wozu auf mehrseitigen, durch Jahre langes Studium der Ornithologie in allen Beziehungen gegründet, Rückflügeln beruht, und sonach schon eine bedeutende Erwartung für sich hat. Es ist dies das neuerdings bekanntgemachte System von G. L. Nitzsch³³⁾. Wie das Bild gezeichnet hat, von den Arbeiten des Verfassers Augenzeuge gewesen zu sein, und somit seine Emphatheit im Untersuchen, Beobachten und Vergleichen, seine kaum durch wiederholte Untersuchungen zu beschwichtigende Verfaßt gegen übertriebene Annahmen, und sein Geschick in der Auseinandersetzung der schwierigsten Gegenstände kennt, der wird seine Erwartungen (denn im Voraus beschriebt wissen; wer dagegen dieses Muthes, sowie der persönlichen Bekanntheit des Mannes, nicht theilhaftig wurde, den verweisen wir auf seine Abhandlung über die Schmarogerfaffen in Hermanns *Magazin der Entomologie* (3. Bd. S. 261 fg.) durch welche er sich bald von der Wahrheit des Befagten überzeugen kann. Seit dieser Bekanntmachung, und schon früher, war die Anatomie der Vögel keine Lieblingsbeschäftigung (man sehe seine osteographischen Beiträge zur Naturgeschichte der Vögel, Leipzig 1811.); theilweis Resultat derselben ist das hier mitgetheilte System:

1. *Aves cristatae* *Merr*. Vögel, deren Brustbein einen Kamm hat.

- A. Av. e. aëreus. Luftvögel.

1. Familie *Accipitrines*. Wie Gumpels:

2. Familie *Passerines*. Wie Gumpels, mit Ausnahme der 6., 7., 13. und 16. Familie des Nitzsch'schen Systems und der Gattungen *Upupa*, *Todus* und *Coracias*. Die Gattung *Hirundo* dagegen bleibt hier.

3. Familie *Microcrines*.

- Gattungen: *Trochilus*, *Cypselus*, *Hemiprocne**,

4. Familie *Corvinas*.

1. *Ardeus*, *Caprimulgus*, *Nyctornis**, *Pedargus*.

2. *Tristis*, *Todus*, *Prioniturus*, *Coracias*, *Merops*, *Galbula*.

3. *Ardeus*, *Oculidus*, *Phoenicophaea*, *Coccygus*, *Cathartus*, *Crotophaga*, *Scytrops*, *Leptocoma*, *Prodetos**, *Trogon*.

5. Familie *Picinas*.

1. *Ardeus*, *Buco*, *Micropeplus*, *Pogonius*, *Capito*, *Monas*, *Rhipidophanes*, *Pteroglossus*.

2. *Ardeus*, *Picus*, *Picumnus*, *Yungipicus*.

3. Familie *Falconines*.

- Gattungen: *Falco*, *Microglossus*.

7. Familie *Lipoglossines*.

- Gattungen: *Bucconas*, *Upupa*, *Ephimachus*, *Alcedo*, *Dacelo*.

8. Familie *Anphibolines*.

- Gattungen: *Musophaga*, *Collus*, *Opiasthocomus*.

- B. Av. e. terrestres.

9. Familie *Columbines*.

- Gattungen: *Columba*, *Pterocles*, *Syrnaptus*.

33) Observations de avium arctis eructis curiosis communi. (Halle 1825. 4.) p. 14. sq.

10. Familie, Gallinaeae.
1. Tribus, Tetrae, Perdix, Cryptonyx, Pavo, Polyplectron, Gallus, Phasianus, Lophophanes, Argus, Meleagris, Numida, Urax, Crax, Penelope.
2. Tribus, Hemipodius, Crypturus, Megapodius.
- C. Av. c. aquaticae, Wasserfögel.
11. Familie, Alcedinidae.
Gattungen: Oedra, Dichechophus.
12. Familie, Grulidae.
Gattungen: Grus, Psophodes, Ptilinopus.
13. Familie, Fulicariae.
Gattungen: Fara, Crax, Rallus, Gallinula, Porphyrio, Fulica.
14. Familie, Hérodias.
Gattungen: Anas, Canemans, Erythra.
15. Familie, Pelagi.
Gattungen: Goniis, Tantalus, Anapomus, Scopus, Platanus.
16. Familie, Odontoglossae.
Gattung: Phoenicopterus.
17. Familie, Limacidae.
Gattungen: Ibis, Nomenitis, Limon, Machites, Tringa (n. Calidris), Phalaropus, Eurychynchus, Strepilas, Recurvirostra, Dromas, Oedememus, Charadrius (und Vanellus), Typanus*, Haematopus, Hypsilates* (Himantopus), Totanus, Rhynchopus, Scolopax, Glareola (?)
18. Familie, Leptopneus.
Gattungen: Rhynchopus, Sterna, Larus, Lestris, Vagania.
19. Familie, Nasatze (Tubinares III.).
Gattungen: Procellaria, Helodroma, Pachypila, Diomedea.
20. Familie, Ungulirostres.
Gattungen: Ceryle, Alcedo, Cygnus, Anas, Hydrobatas, Mergus.
21. Familie, Steganopodae.
Gattungen: Pterocarpus, Halienus, Plotus, Dysporus, Phaeton, Podas.
22. Familie, Pygopodae.
Gattungen: Columbus (Eodytes III.), Podiceps (Columbus III.), Uria, Mernon, Alca, Aptomodytes.
II. Aves ratitae, Vögel, deren Brustbein keinen Kamm hat.
23. Familie.
Gattungen: Struthio, Rheas, Casuaris.

Wir bedauern nichts mehr, als daß Nichts bei der Bekanntmachung des Systems nicht zugleich auch eine kurze Charakteristik der Gruppen nach seinen Principien gegeben hat, wir mochten sie aber nicht hinzusetzen, um durch andre Bezeichnung der Originalität des Ganzen keinen Abbruch zu thun. Wenn es erlaubt ist, hier und da eine Stimme gegen Einzelnes zu erheben, so würden wir dies j. D. gegen die Absonderung der Ardeidae thun, welche sehr passend zwischen den Gallinae und Alcedoridibus stehen könnten, auch würde eine Gruppierung der noch immer großen Gruppe der Sperlingsvögel sehr erwünscht sein; ebenso scheint die früher von Nichts selbst angenommene Verbindung der vierten bis achten Familie zu einer großen Gruppe Picarina zweckmäßig; diese Familien werden dann Bänke

der größten Familie vorstellen können und den zu gründenden Bänken der Passerinae dem Range nach entsprechen.

Indem wir mit der Aufzählung dieses Systems die Betrachtung der neuern Systeme überhaupt beschließen, dabei aber noch eine ganze Reihe von Systemen, die in der von ungleich geringerm Einflusse für die Ornithologie gewesen sind, übergehen, und nur die Namen solcher Systematiker, nämlich Dumeril (zoologie analytique), Lacépède (coeurs d'histoire naturelle), Den (zoologie), Goldfuß (zoologie), Latreille (familles animales du règne animal), Boie (Wiedemanns Magazin), Vigors und Horsfield (Linnaea transactiones), Sharpe Bonaparte (gleanings acaedico und Jhs 1832), J. Wagler (siehe weiter unten) u. a. m. noch anführen, kommen wir dann zur Entwicklung des Fortschritts, den die Ornithologie durch monographische Arbeiten im 19. Jahrhundert gemacht hat. Wie der frühere, die Systeme darstellende, kann dieser zweite Abschnitt nur in kurzen Umrissen die allgemeinen Facta herausheben, sich indessen auf ausführliche Erörterungen ebenso wenig einlassen. Der Leser, welcher sich in dieser Betrachtung setzen wird, soll der sein, daß wir uns an die Beiläufigkeit und Ländlichkeit, deren Bewohner besonders Gegenstände der Bearbeitung werden, halten, und zuletzt die allgemeinen Monographien den topographischen nachfolgen lassen.

Beginnen wir mit Europa, so läßt es sich nicht verkennen, daß die Naturgeschichte der europäischen Vögel beim Beginn des neuen Jahrhunderts noch sehr im Argen lag; die leidige Systematik und Artenjagd hatte alle andern Richtungen unberührt und getrennt. Der erste, welcher unter den Zeitgenossen eine auf Beobachtung gegründete Bearbeitung der Vögel veranlaßte, war Job. Matth. Bechstein³⁹⁾. Durch diese Arbeit, deren Herausgabe seine Lieblingsbeschäftigung gewesen zu sein scheint, und auf die er vielen Fleiß und Jahre seines Studiums verwendet hatte, ward die Ökonomie einheimischer, besonders Singvögel, sehr erhöht und dem Namen des Verfassers eine bleibende Anerkennung beim ornithologischen Publicum gesichert. Man kann sonach Bechstein gewissermaßen als den Vater der deutschen Ornithologie betrachten. Soß gleichzeitig mit Bechstein erschien das an Beobachtungen so reiche Werk von Job. Andr. Reumann über die norddeutschen Land- und Wasservögel, erläutert durch genaue, vom Solde des Verfassers, dem spätern Herausgeber einer neuen Umarbeitung dieses Werkes, angefertigte Abbildungen⁴⁰⁾. Wie viel durch diese Schrift für die Förderung der deutschen Ornithologie geschehen ist, weiß Jeder, der sich nur einigermaßen um diese Wissenschaft bekümmert hat; wir können dies Werk in seiner neuern Gestalt ohne Zweifel als das

39) Gemischte Naturgeschichte Deutschlands, 1. Aufl. 1779—1793, 2. Aufl. 1801—1809. (Leipzig: Weid. Meib.) Ornithologische Taschenbuch u. a. f. Deutschland, (Leipzig 1802 u. 1812.)
40) J. Andr. Reumann, Naturgeschichte der Land- und Wasservögel des norddeutschen Reichs, 1. Aufl. (Altdorf 1781—1804), 2. Aufl. mit Nachdruck, 2. Aufl. (Leipzig 1840 ff.) der folgt von Seb. Friedrich Reumann.

heißt und vollkommenste seiner Art empfehlen. Ihm folgen denn Bp. Meyer und J. Hoff mit einer ähnlichen Arbeit⁴¹⁾, allein im Ganzen doch mehr um die Beschreibung der Art bekümmert, als Beobachter der Vögel in Sitten und Bräuten, welche jene Schriftsteller sich besonders zum Gegenstand der Beobachtung gemacht hatten. Eine bedeutende Reformation erlitt indeß die Ornithologie durch Verfassers gleichzeitig bekannt gewachte, und demnach von allen Ornithologen anerkannte, Entdeckung⁴²⁾, daß viele als verschiedene Arten bisher angesehene Schnepfen nur nach Sommer- und Winterzeit verschiedene gezeichnete Kleider einer Art seien. Hierdurch wurde die Ornithologie um Vieles weiter gebracht, und die wahre Naturgeschichte der Vögel, welche sonach nur durch Beobachtung jeder einzelnen Form gewonnen werden kann, erst begründet. Auch ging seine Entdeckung sogleich in alle damals erscheinenden Arbeiten über. In der etwas früher aber zuerst herausgekommenen deutschen Ornithologie⁴³⁾ besaßen die Deutschen nun auch ein Kupferwerk, das sich an Schönheit und naturgetreuer Darstellung mit den vollkommnen des Auslandes messen konnte, ja manche derselben bei weitem übertraf. Auch die in diese Zeit fallenden Arbeiten über die Eier und den Nestbau der Vögel von Schinz⁴⁴⁾, Raumann und Bude⁴⁵⁾ und Zieglers⁴⁶⁾, von welchen sich die letzte am meisten auszeichnet, bedürfen einer Erwähnung als Förderer der Ornithologie. Bald indeß drohte der deutschen Ornithologie eine vollkommene Umgestaltung durch Gb. L. Brehm. Es ist schwer, ein genügendes Urtheil über einen Mann zu fällen, der bei so vielen guten Leistungen doch so viel Einseitigkeit gezeigt hat, daß man jene Bemerkung über dieser vergesse. Seine Beiträge zur Vögelkunde (Neustadt a. d. Orla. 1820—22) sind der trefflichen Beobachtungen so voll, daß man ihnen seinen ganzen Beifall nicht verlagern kann, aber schon in seinem Lehrbuch über europäischen Vögel (Jena 1823. 2 Bde.) trat die Sucht, bekannte Arten in mehrere neue zu zerfallen, allzu stark hervor. Es ist nicht zu leugnen, daß Brehm einen ungemeinen Eifer für ihn im Auffinden von Unterschieden und Abweichungen befiel, während ihm seine reiche und schöne Sammlung volles Material zum Vergleichen an die Hand gibt; aber er scheint nicht zu bedenken, daß veränderte Nahrung, Klima und andre äußere Einflüsse eine große Gewalt auf die äußere Form der Organismen ausüben, und daß nicht Alles, was andere Farben und Federn zeigt, gleich eine neue Art zu sein brauche. Auch hat er in dieser Behandlung der Ornithologie mehr

thätige, bisweilen nur zu heftige, Gelehrte gefunden, unter denen Beger (in Berlin) und Boie (in Kiel) die bekanntesten sind. Seine neueste Arbeit (Handbuch der Naturgeschichte der Vögel Deutschlands. Jümenau 1831) zeigt diese Beschäftigung in neue Arten am auffallendsten und häufigsten.

Außer Deutschland war es besonders der Norden, welcher in ornithologischer Hinsicht schätzbare Beiträge lieferte. Wir nennen als solche aus früherer Zeit Pennant's *arctic zoology* (Lond. 1792. 4. 2 Vol.), und von den Neuern die trefflichen Arbeiten des zu früh verstorbenen Fäber⁴⁷⁾, sowie Nilsson's *ornithologia svecica* (Hafniae 1817—24. 4.) und dessen skandinavisk fauna (Lund. 1825). Fäber's Schriften sind für die Naturgeschichte der Vögelrodol unentbehrlich, Nilsson dagegen hat zur Naturgeschichte der nordischen Fäbner schätzbare Beiträge geliefert.

In und über England sind seitlich im 19. Jahrh. mehrere ornithologische Schriften erschienen, allein keine erfreut sich eines bedeutenden Rufes. Bon Lewin erschienen Abhandlungen englischer Vögel (London 1781—94. 4. 7 Vol.), die zum Theil gut, naturgetreu und schön sind; ebenso von E. Donovan (Lond. 1793—1816. 10 Vol.) und F. P. Selby (Lond. 1823). Eine kurze Übersicht aller britischen Vögel dagegen lieferte Atkinson⁴⁸⁾.

Ebenso hat Frankreich wenig zur Vervollkommenheit der einheimischen Ornithologie beigetragen, wollen wir nicht etwa die nach Paris verpflanzte Arbeit Temminck's dazu rechnen, deren (oben gedacht wurde, und die leicht das Beste sein dürfte von Allem, was in gleicher Weise über die europäischen Vögel erschienen ist. Bemerkenswerth sind übrigens Vieillot, als Mitarbeiter für die Ornithologie bei der *fauna française* (von Cuvier seit 1827 herausgegeben), und P. Roux *ornithologie provençale* (Paris et Marseille 1825—29. 4.).

Durch Bearbeitungen der schwedischen Ornithologie, namentlich durch interessante Mittheilungen über einige diesem Hochland eigenthümliche Vögel, z. B. des Lämmergeiers (*Gypsaetus*), haben sich Meisner⁴⁹⁾ und Schinz⁵⁰⁾ Verdienste erworben. Unwichtig dagegen sind die Arbeiten im europäischen Süden, und außer Risso⁵¹⁾ und Cuvier⁵²⁾ kaum in Betracht zu ziehen.

Was die übrigen Welttheile betrifft, so nimmt Amerika hinsichtlich der Ornithologie bedeutenden Schriften bei weitem die erste Stelle ein. Nichts desto, daß von Europa aus viele Gelehrte und Naturforscher sich an die Durchforschung der Producte dieses Welttheiles machten, sondern er selbst lieferte und einige wichtige

41) Taschenbuch der deutschen Vögelkunde. (Frankfurt a. M. 1810). 2. Abt. Aufsatz und Beschreibungen dazu. (Gend. 1822.)
42) Beiträge zu Beschreibung der Naturgeschichte Deutschlands (Hamburg 1812 u. 13.) 2. Abt. Seite. 43) Dr. W. B. Brehm's *Ornithologie*. (Darmstadt 1805—12. 2 Bde.) 1. Bde. mit 11. Kupf. 44) G. Schinz, Beschreibung und Abbildung der Eier und Nester der Vögel v. Zürich 1818—26. 4.) 10. Bde. 45) G. Raumann und G. H. Bude, Die Eier der Vögel Deutschlands. (Leipz. 1818—26. 4.) 1. Bde. 46) F. L. Zieglers, Die Fortpflanzung der Vögel Europas, mit Abbildung der Eier. (Leipz. 1825. 8. 4.)

47) Procerus der isländischen Ornithologie. (Kopenhagen 1822.) über das Leben der hochnorischen Vögel. (Copenhagen 1822—25.) 2. Abt. Seite. 48) A compendium of the ornithology of Great Britain. (Lond. 1820.) 49) F. Meisner, Schwedische Vögel in der Schwed. vornehmenden Vögel. (Bern 1824.) 50) G. H. Schinz, Die Vögel der Schweiz, seltensich geordnet und beschrieben. (Zürich 1815.) 51) A. Risso, Histoire naturelle des principales productions de l'Europe meridionale etc. (Paris 1828.) V. Tom. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Beiträge zur Kenntniss seiner Naturgeschichte, die sich indes meistens nur auf Nordamerika bezogen. Wie er wohnen als solche theils einheimische, theils fremde Vögel, die Schriften von Vieillot⁵³⁾, Wilson⁵⁴⁾, Nuttall⁵⁵⁾, Audubon⁵⁶⁾ und Ch. Bonaparte⁵⁷⁾. Über Südamerika enthalten die von A. v. Humboldt⁵⁸⁾, Spix⁵⁹⁾ und v. Martius⁶⁰⁾ und dem Prinzen Max von Wied-Neuwied⁶¹⁾, während ihrer dortigen Reisen veranstalteten und hernach befangenen Sammlungen einheimischer Vögel die wichtigsten neuen Beobachtungen.

Nächst den amerikanischen haben die afrikanischen Vögel die meisten Liebhaber und Bearbeiter gefunden. So erhielten wir Beschreibungen und Abbildungen kapensischer Vögel durch Le Vaillant⁶²⁾, ägyptischer durch Savigny⁶³⁾ und Ehrenberg⁶⁴⁾, und verderblicher durch des Bonaparte⁶⁵⁾, unter welchen sich La Vaillant und Savigny's Arbeiten als die vollkommensten auszeichnen.

Äßen, wiewol reich an Naturproducten, ist doch noch arm an Bearbeitungen derselben; wir entdecken nur die Beiträge, welche P. S. Pallas in seinen *Spicilegiums* zoologici und in seiner *Zoographia rosso-asiatice* gegeben hat; außerdem die Beschreibungen neuer, besonders javanischer, Vögel von Horsfield (Linnaea Transactio) Lurys und Salmord⁶⁶⁾ und die durch Reinwardt an Temminck gesandten und von ihm zum Theil befangenen Entdeckungen.

Noch weniger läßt sich von der Ornithologie Australiens anführen, wenigstens die Ängstlichkeit neuerer Reisenden, z. B. White's, Robins's und King's, manches Neue und Interessante aufgefunden hat, das von englischen Gelehrten in Zeitschriften hier und da zerstreut mitgetheilt worden ist⁶⁷⁾. Früher lieferte Shaw⁶⁸⁾ eine neubildnische Zoologie, die aber jetzt größtentheils veraltet ist.

Unter den Sammlungen, welche Vögel aus allen Welttheilen beschreiben und abbilden, verdienen genannt zu werden Temminck's Fortsetzung der Buffon'schen Ta-

felu⁶⁹⁾, Vieillot's obenangeführte Galerie, A. B. Sahn's Sammlung⁷⁰⁾, Bechm's *Ornis* (Zena 1824—26), die indes nur einheimische Vögel enthält, und W. Jardine in J. Selby's *Erläuterungen der Ornithologie*⁷¹⁾; von welchen wieder Temminck's Arbeit als die eleganteste und schönste gilt ausgezeichnet.

Die vorzüglichsten Monographien dagegen, welche einzelne Gattungen und Familien mit Aufzählung aller bekannten Arten behandeln; sind: Le Vaillant's *Schriften über die Papagayen* (Paris 1801. 4. 2 Voll.), dessen Vorarbeit: Coracina, Lufans und Bucos (ebensof. 1806. fol. 2 Voll.), beide ausgezeichnet durch prachtvolle und in jeder Hinsicht vorzügliche Abbildungen; Vieillot's *Arbeit über die Singvögel der heissen Zone* (Paris 1805. fol.); Temminck's *Monographie der Hühner und Tauben* (Paris 1813—15. 3 Bde. m. K. in fol.); Kuhlbert's und Lessons *Bearbeitungen der Kolibris* (erste Par. 1800. 2. fg. 4., fortgesetzt von Vieillot, letzte Par. 1827); Desmarest's und Daubuis's *Abbildungen über Tanagra* (erste Paris 1805. fol. m. K., letzte in den *Annales du Mus.* Tom. I. pag. 148); Audin's *Übersicht der Papagayen* (in *Nova acta phys. med. soc. C. L. n. cur.* Vol. X. p. 1) und Job. Wagler's *polirische Monographien* in seinem jüngst erschienenen *systema avium* (Stuttg. 1827). *Ebenfalls* hat auch ein neues *System der Vögel* aufgestellt⁷²⁾, welches er ein natürliches nennt, das aber der Unnothwendigkeit so voll ist, daß man es mit Recht als einen vollkommen verunglückten Versuch erklären kann. Er kennt 17 Ordnungen, von welchen fast jede Land-, Sumpfs- und Wasservögel zugleich enthält, z. B. die zweite (Hirundines) außer den echten Schwänzen noch Caprimulgus, Cypselus, Glareola, Sterna, Larus, Leucis (l.).

Hiermit glauben wir die Aufgabe einer kurzen Übersicht der Ornithologie gelöst zu haben; wie viel hier noch zu thun sei, sieht Jeder, der uns aufmerksam gefolgt ist. Besonders schmerzhaft macht sich der Mangel einer allgemeinen Übersicht aller bekannten Vögel; wir können dieselbe auch nicht gewiss über die Zahl der bekannten Gattungen und Arten angeben, doch schätz man die letztere auf 4—5000. Um so mehr ist es zu beklagen, daß Wagler die Ausführung seines in Form von zusammenhängender Monographien begonnenen *Systema avium* aufgeben zu haben scheint. Freilich ist eine solche Arbeit sehr schwer, allein nur die Sammlung der hier und da zerstreuten Beschreibungen einzelner Vögel erfordert einen großen Fleiß, noch mehr aber die Vergleichung und die Zurückführung der verschiedenen Namen auf gleichartigen auf die einzige, wahre Species.

(Herm. Burmeister.)

Ornithomantie, f. Ornesocopia.

53) L. P. Vieillot, *Histoire naturelle des oiseaux de l'Asie septentrionale*. (Paris 1807. fol.) 2 Voll. 54) Wilson, *American ornithology etc.* (Edinb. 1808—14. 4.) 9 Voll. 55) Th. Nuttall, *Manual of the ornithology of the united states and Canada*. (Cambridge 1822. fol.) 1. (Landbirds.) 56) J. J. Audubon, *Ornithological biography*, being an account of the habits of the birds of the united states of America. (Edinb. 1821.) 57) Ch. Bonaparte, *American ornithology*. (Paris 1825—28.) Vol. 1—3. 58) Recueil d'observations Zoologiques. (Paris. 4.) 59) J. B. Spix, *Avium species novae, quas in itinere per Brasiliam anni 1817—20 collig.* (Mon. 1825—26. 4.) 2 Vol. 60) Maxim. Franz von Wied-Neuwied, *Beiträge zur Naturgeschichte Brasiliens* (Bonn 1825—31. 4 Voll. 61) F. Le Vaillant, *Histoire naturelle des oiseaux d'Afrique*. (Paris 1799 sq.) 6 Voll. 62) Will. Kuhl. 63) Description de l'Égypte. Sect. Zoologique. (Paris 1806 sq. fol.) av. fig. 64) Symbolae physicae. (Berol. 1828. fol.) Fasc. 1 et 2. 65) R. L. Desfontaines, *Mém. sur quelques nouvelles espèces d'oiseaux des côtes de Barbarie*. Mém. de l'acad. des sciences de Paris. 1787. p. 496 seq. 66) *Partie zoologique du voyage de Cap. Freycinet*. (Paris 1825 sq.) 67) Will. Kuhl. 68) J. B. Shaw, *The naturalist's Miscellany*. in *Leach's zoological Miscellany*, im *Zoological Journal* und in den *Linnaea Transactio*. 69) J. Sahn, *Zoology of new Holland*. (Lond. 1794.)

ORNITHOMYIA Latreille (Insecta), Vogel-
lausfliege. Eine zweiflügelige Gattung aus der Familie
Corionidae (Weigen, System. Beschreibung der bekann-
ten europäischen zweiflügeligen Insecten VI, 231), zu
welcher Latreille (Cuvier regn. anim. ed. 2. V, 543)
noch die Gattungen *Feronia* (Niemomyia Nitzsch.)
Ornithomyia, *Stenapteryx*, und *Oxyperum* Leach
rechnete, welche indessen Weigen davon mit Recht trennt.
Nach Legters hat die Gattung folgende Kennzeichen: Die
Hüften sind knospenförmig, vorspringend, an den Seiten des
Untergerüsts eingeseigt, auf dem Schreitl stehen drei
Punkthaare, die Füße haben dreizehn Gelenke, die
Hügel sind ausliegend, stumpf. Der Kopf ist in einen
bogenförmigen Ausschnitt des Mittelrückens eingeseigt, flach,
kreisrund, das Untergerüst ist kurz, durch eine vertiefte
Zogenlinie von der Stirn getrennt, mit welcher es in
einer Führe liegt, die Kehrgaugen sind länglich. Der
Hüssel vorgestreckt, schnabelförmig, mit zwiflappiger
Spitze von der Länge des Untergerüsts, die Zangen sa-
denförmig, hornartig, viel länger als die Klappen, das
Rückenstiel ist vorn ausgeföhrt, den Kopf hinten um-
fassend, in der Mitte buchtig erweitert, mit einer Quer-
naht und einer vertieften Längslinie auf der Mitte; das
Schildchen kurz, querlänglich. Der Hinterleib kurz, an
der Wurzel edig ausgebildet, baarig. Die Beine stark,
die vordern von den hintern etwas entfernt, die drei
mittlern Fußglieder sehr kurz, das fünfte mit zwei gleich
großen, dreizehnigen Gelenken, der mittlere Krallenjahn
vorn stumpf. Die Schwingen klein, unter dem Schild-
chen liegend. Die Hügel groß, flach, mit stumpfer
Spitze, im Ruhezustand flach auf dem Hinterleibe liegend,
und länger als dieser. Der Aufsatz dieser Fliegen ist
zwischen dem Behern der Vögel, an welchen sie sich sehr
festhalten und ebenso schnell röhren, als vorwärts zu flie-
hen wissen.

1) *O. avicularia* Linné (Schellenberg Genres des
Mouches t. 42. f. 3). Stirnlänglich, die Augen rothbraun,
die Fühler rothgelb, die Hügel flach, braunrot. Auf meh-
reren Beinen, hollen, Röhrenröhren u. 2 bis 24 Linien lang.

2) *O. vicina* (Schellenberg l. a. f. 2). Ganz
wie vorige, aber die Hügel fast glatte, mit schwarz-
braunen Randern, braunen Länglern und einem
Gelben vor der Spitze. Auf mehreren Beinen, Dros-
keln, Spechten u. zwei Linien lang.

Wiebekmann (außeruropäische zweiflügelige Insecten
II.) zählt neun außereuropäische Arten dieser Gattung auf.
Die von Dufour (Annales des Sciences. nat. X, 243)
sehr genau beschriebene und schön abgebildete *O. biloba*
kann dieser Gattung nicht beigezählt werden, da ihr die
Punkthaare fehlen. (D. Thon.)

ORNITHOMYZAE (Atachnidae). Eine Familie
der Milben, von Damerit (Analyt. Zoologie überf. v.
Fries, p. 288) für Acariden ohne Annäherung mit
bestimmtem Kopfe, sechs Füßen und baarlosem Schwanz
bezeichnet, die einzige Gattung *Rielnus Fabricius* um-
fassend. (D. Thon.)

ORNITHON (ὄρνις ὄρνις λευκός), ein klei-
nes Störchen in Phönicien, zwischen Aegyptus und Si-

don, von jeder hundert Stadien entfernt. Plin. H. N.
V, 17, 19. Strab. XVI, p. 758. T. 6, p. 341. (H.)

ORNITHOPODIUM. Unter diesem Namen stellte
Burmann eine Pflanzengattung auf, welche, unter den
neuern Botanikern Candolle zuerst anerkannte und zu
Ehren des französischen Ingenieurs Bremonnier, welcher
sich um Befestigung des Länglandes an den Meer-
küsten durch Kiefernauflaat große Verdienste erworben hat,
Bremonniera nannte. Die Gattung gehört zu der lech-
ten Ordnung der 17. Linné'schen Classe, und zu der
Gruppe der Dedyloren, der Familie der Leguminosen.
Char. Der Kelch glodenförmig, fast abgestutzt, mit fünf
sehr kleinen, zugespitzten, von einander abgehenden Zäh-
nen; die Schmetterlingscorolle drei Mal länger als der
Kelch; die Gliederhülse besteht aus mehreren einsamigen,
etwas zusammengedröhnten, an beiden Enden abgestumpften
Gliederen. Die einzige bekannte Art *Bremonniera* Am-
moxylon Cand. (Legum. p. 355), *Ornithopodium* cey-
lanicum Burm. esyl. p. 177. t. 82, *Hedysarum* Am-
moxylon Spr. eur. post. p. 293), ein Strauch mit
einsamen, ablangen, an beiden Enden verschmälerten, wie
die oberhalb zusammengedröhnten Zweigen, weißgrün-
behaarten Blättern, kleinen, zugespitzten Aehrenhülse und
fast ährenförmigen, rothen Blütenständen, wachst auf
den Inseln Frankreich (wo er Bois de sable genannt
wird) und Syrien. Candolle vermutet, daß die Bre-
monniera Pflanze aus Syrien ursprünglich verschrieben sei,
indem diese nur fünf Glieder in jeder Hülse habe (doch
deutet Burmanns Abbildung auch auf mehr Gliederan-
gen), während die wahre *He. ammoxylon* 12—14 glied-
rige Hülse habe. — *Ornithopodium* C. Bauh. S. Or-
nithopoa. (A. Sprengel.)

Ornithopolis, f. Ornichon.

ORNITHOPUS L. (*Ornithopodium* C. Bauh.,
Tournef., Münch). Eine Pflanzengattung aus der lech-
ten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der
Gruppe der Dedyloren der natürlichen Familie der Le-
guminosen. Char. Der Kelch fünfzählig; der Kiel der
Schmetterlingscorolle sehr klein, zusammengedröhnt; die
Gliederhülse dreizehnlich oder zusammengedröhnt, meist
bogenförmig gekrümmt, aus mehreren ablangen, nicht
austragenden Gliedern zusammengesetzt. Die sechs be-
kannten Arten sind im südlichen Europa (nur die er-
stgenannte Art findet sich auch im nördlichen Europa) und
in der Berberet einheimisch, als Sommergewächse (nur
O. duras perennirt) mit niedrigem Stengel, aus
paar gefiederten Blättern und kleinen, meist gelben,
knospenförmigen Blüten: 1) *O. perpusillus* L. (Engl.
bot. 369, Fl. den. 730, Schumbr. Handb. 2. 206,
O. roseus Dufour ist eine Art), mit röhlichen Blu-
men; 2) *O. compressus* L.; 3) *O. ebraeatus* Brot.
(Fl. lus. u. *O. laevigatus* Sm. in Rees' Cyl., *O. ex-
sepulchralis* Thoreland, *O. nudiflorus* Laj. var. esp.
O. duras Cand. fl. fr., *O. pygmaeus* V. (Engl. bot. 369, Fl. den. 730, Schumbr. Handb. 2. 206,
O. duras Cav. (Ac. l. p. 31. t. 41, *O. heterophyllus*
Brot.); 5) *O. repandus* Poir. (Enc. suppl. Lam.
ill. t. 631. f. 4, *O. lotoidea* Viv.; 6) *O. ascorpi-
das* L. (Cav. ic. t. 37, *O. trifolius* Lam. fl. fr.).

Die zur jetzt genannten Art bilden nach DeMeur (Journ. de bot. III. p. 121. t. 3. f. 10, t. 5. f. 14) eine eigne Gattung *Arctolobium* (*Astelobium* Cand.), welche sich von Orn. insofern nur durch Mangel der Eingeklümpelten am Reich und drehrunde Nierenhäute (welche bei Orn. zusammengetrückt ist) unterscheidet.

(d. Sprengel.)

ORNITHORHYNCHUS Blumenbach (*Mammalia*), Schnabelthier. Eine Säugethiergattung aus der Reihe der auffallenden Abtheilungen, welche Neumann schon geliefert hat, ferner noch die Gattung Echidna umfassend — von Cuvier (*régne animal* ed. 2. I.), zu der Ordnung Edentata — von Fischer (*Synopsis Mammalium* 402) zur Ordnung Bruta gerechnet, von Geoffroy St. Hilaire zu einer eignen Ordnung Monotremata erhoben, von Lamarck sogar zur Classe Vögler (natürliches System der Amphibien) blickte aus ihr und einigen urweltlichen Thieren die Classe der Greife (*Cyphii*), in welcher sie die erste und einzige Ordnung Ornithorhynchi bildet. Diese Classe steht zwischen Säugethieren und Vögeln. Auch Meckel (vergleichende Anatomie I.) will sie in einer von den niederen Thieren aufsteigenden Ordnung an dieser Stelle wissen. Den (Naturphilosophie. 2. Ausg.) stellt sie unter die Haufthiergattung und in deren dritte Ordnung, Lungenfüßthiere, welche der Cuvierschen Ordnung Edentata ziemlich entspricht. Die Entstehung dieser verschiedenen Ansichten über die Einordnung dieses Thieres im System erklärt sich sehr leicht, wie wir gleich sehen werden, aus dem ganz eigenthümlichen Baue desselben, welcher zu verschiedenen Ansichten über seine Fortpflanzungsweise führte, von der man erst in der neuesten Zeit einige genauere, doch keineswegs vollständige, Kenntniß erhalten hat.

Das auffallendste Kennzeichen des Thieres, was zugleich in die Augen fällt, und Veranlassung zu dem Namen gegeben hat, ist die Bildung des Mutes. Dieses bildet einen Entenschnabel. Es ist vorgestreckt, verlängert, hornartig, fisch, an der Spitze erweitert, zugespitzt, stumpf, die Ränder sind gegliedert, an der Wurzel ist der ganze Schnabel mit einer vorübergehenden Haut umgeben. Der Unterlippe ist viel kürzer und schmaler als der Oberlippe. Die Zunge ist kurz, weich, an den Rändern mit hornartigen Warzen besetzt, die äußeren Ohren fehlen. Die Augen sind sehr klein; der Körper ist etwas lang (Fischotter-ähnlich) und mit einem Walspelz und längeren Haaren bedeckt. Die Fische sind deutlich vom Leibe getrennt, obgleich sehr kurz, fischförmig, die Beine unbefähigt, die Klauen sind an den Vorderfüßen und am Daumen der Hinterfüße krummenförmig, an den Hinterfüßen scharfe Krallen; alle Beine sind mit einer Schwimmhaut verbunden, welche an den Vorderfüßen über sie hinausreicht, an den Hinterfüßen dieselbe bis hin zu den Klauen verbindet. Das Männchen hat außerdem einen scheidenden durchbohrten Eporn an der inneren Seite des Metatarsus der Hinterbeine, das Weibchen an derselben Stelle eine Vertiefung. Von äußeren Drüsen bemerkt man nichts (f. w. u.). Es ist eine Klasse vor-

handen. Der Schwanz ist kurz, horizontal, eiförmig, behaart.

Wenn auch einige Naturforscher zwei Arten in dieser Gattung annehmen, so reduciren sich beide doch höchst wahrscheinlich auf eine einzige:

O. paradoxus Blumenbach (Handbuch der Naturgeschichte 10. Ausg. S. 135. Dessen Abbildungen naturhistor. Gegenstände. Taf. 41. Geigt, Waagen der Naturkunde II. S. 205. *Horn*, Anatomy of the Ornithorhynchus paradoxus in d. Philosophical Transactions 1802. p. 67. *Ejund*, on the head of the *O. paradoxus* 1800. 432. t. 18. 19. *J. Calken* Beschryv. van den *O. paradoxus* in d. Natuurk. Verhand. van de Nat. Maatsch. te Harl. II. 1. 177. f. 2. 3. *L. M. Jaffé* de Ornithor. paradox. Diss. Berol. 1824. 4. *P. Hill*, A lecture on the Ornithor. Trans. of the Linnean soc. XIII. 621. *J. Fr. Meckel*, Ornithorhynchii paradoxus descriptio anatomica. Lips. 1826. fol. [Optima!]. *Isidor. Geoffroy*, Diction. classique d'hist. nat. XII. 408. planch. Cab. 14. pl. 142. 143. XVII. p. 137. *De Blainville* Observations sur l'ergot de l'Ornithor. im Journal de Physique LXXXIV. p. 313. *Ejund*, Dissertation sur la place que la famille des Ornithorhynques et d'Echideus doit occuper dans les series naturelles. Paris 1812. *Ejund*, Sur les nomenclatures de l'Ornithorh. sem. im Nouv. Bulletin de la soc. philomat. 1826. p. 138. *Knox*, Anatomy of the Ornithorhynchus in Mém. of the Wernerian Soc. 1824. *Geoffroy St. Hilaire*, Sur l'identité des 2 espèces nominales de l'Ornithorh. in d. Annal. des Sc. naturelles 1826. Tom. p. 451. *Ejund*, Sur un appareil glanduleux récemment découvert dans l'Ornithorhynch. Ibid. 457. *Ejund*, Sur les appareils cornuels et urinaires de l'Ornithorh. in d. Mém. d. Mus. d'hist. nat. XV. p. 1. t. 1. 2. *Ejund*, Sur les habitudes de l'Ornithorh. Ibid. 1827. p. 197 [aus der Antologia di Firenze XXIV. p. 305]. *Platypus anatinus Shaw* Viv. ant. f. 383. *Ejund*, General Zool. I. t. p. 249. f. 66. 67. *Ejund*, Nat. Miscell. f. 389. *Dermipus anatinus*. *Wiedemann* Zool. Arch. I. t. p. 175. t. 1. *Duckbilled platypus Shaw* Nat. Miscell. f. 385. *Cuvier* Ossem. foss. V. p. 143. pl. 14.) *Wuttig* ang. in Neudolland.

Man unterscheidet zwei Abänderungen, welche, wie gesagt, zum Theil als Arten betrachtet worden sind:

a) *O. rufus*, bloß rothbraun, die vorderen Klauen (scharf zugespitzt) (*Ornithorhynchus rufus*, *Leach* Zool. Misc. III. p. 136. 2. *Péron* de Découvertes I. t. 34. f. 2.) *Tiedemann* Zoolog. I. 189. *Desmarest*, Nouveau Dictionnaire d'histoire nat. XXIV. p. 151. t. A. 26. *Ejund*, Mammal. p. 380. 599. *Ejund*, Encycl. method. tab. Suppl. f. 1. A. Diction. des Sciences naturelles XXXVI. p. 443. *Van der Elven*, in Nova Acta Nat. curios. XI. 2. 301. t. 46. f. 1. inferior).

b) *O. fuscus*, Schnabel und Füße schwarz, die vorderen Klauen linienförmig stumpf, der Körper braun (*Ornithorhynchus fuscus*, *Leach* Zool. Misc. II. 136. 17. t. 111. *Péron*, Voyage L. a. f. 1. *Tiedemann*,

Zool. I. p. 589. *Van der Hoeven* l. c. f. 1. superior. *Desmarest*, N. Diet. l. c. n. 2. *Ejnad* Mamm. p. 380. 600. Diet. d. Sc. n. XXXVI. p. 443).

Was das Äußere des Schnabellthiers betrifft, so beträgt die ganze Länge beim Männchen 20 Zoll, beim Weibchen 18; der Schnabel mißt bei jenem 2½, bei diesem 2½ Zoll, der Schwanz des Männchens ist 4½ Zoll, der des Weibchens 3 Zoll 1½ Linien lang. Der hornartige Schnabel ist ungleichförmig um ein Drittel mehr lang als breit, unregelmäßig vierseitig, am vordern Ende zugespitzt, oben und hinten in eine hornartige, quer vor der Stirn stehende, Platte auslaufend. Der Unterkiefer viel schmaler und kürzer als der obere, beginnt an der Wurzel einer freien, vertikal und quer unten, der Stirnplatte gegenüberstehenden, Haut. Er endet nach Vorn unterhalb der Nasenhöhle, welches zwei kleine runde Löcher sind, die einander sehr genähert, den Oberkiefer in seinem vordern Viertel durchbohren. Dieser Oberkiefer hat an jeder Seite und der ganzen Länge nach eine Rinne, welche einer vorspringenden Platte an den beiden Rändern des Unterkiefers entspricht. Der letztere ist an den Seiten durch Querspalte in etwa ein Duzend Zähne getheilt, welche man den Zahnplättchen an den Entenschnäbeln vergleichen das, obgleich sie von diesen ebenso wie im Bau, als in den Functionen abweichen. Uebrigens steht in den beiden Rissen noch eine ganz eigene Art von Zähnen, von denen B. Cuvier in seiner Schrift: „Über die Zähne als Kennzeichen betrachtet,“ folgende Beschreibung gibt. Sie scheinen beim ersten Anblicke mit eigentlichen Zähnen nichts Gemeinsames zu haben, vielmehr gleichen sie der Gestalt nach Schwielen, und der Substanz nach Horn, so wie die Farbe als die Conchylien betrifft. Im Oberkiefer findet man zuerst am vordern Theile des Maxillarknochens ein langes, schmales, gelbliches, nach Härte und Dichte dem Horn entsprechendes Organ. Dieses Organ, oder vielmehr dieser Zahn, zeigt drei Längsstreifen, von denen die in der Mitte größte ist, als die beiden an den Seiten. Viel weiter nach Hinten von diesem ersten Zahne, genau in der Gegend, welche derjenigen entspricht, in welcher bei den Säugethieren die Mahlzähne im Kiefer stehen, befindet sich ein anderer Zahn, der aus einer der ersten ähnlichen Masse besteht, ein Drittel länger als breit ist, am dünnem Rand und an den Enden durch eine Bogenlinie umschrieben, am innern Rande durch eine gerade Linie, und dessen Ränder einen ununterbrochenen Kamm bilden, der an der innern Seite etwas stärker ist als an der äußern. Diese Zähne zeigen an der untern, der Wurzel entsprechenden Seite sich als eine runde, wozgenöthliche Ausbuchtung, welche zwar der Vertiefung der oben entspricht, aber viel weitem höher als diese liegt ist. Im Unterkiefer findet man ganz dieselben Kaurogane wie im obern. Die hintern Zähne sind am innern Rand etwas mehr zugespitzt, und ihre Krone ist durch eine leichte Querschnittsheit in zwei gleiche Theile getheilt. Uebrigens treffen die Kronen der Zähne beider Rissen genau auf einander. Aus dieser Beschreibung ergibt sich schon, wie sehr diese Zähne von denen anderer Säugethiere ab-

weichen, noch mehr aber ist dies der Fall durch ihren Bau und ihre chemische Beschaffenheit.

Nach Home entfallen die hintern dieser beiden Zähne aber diejenigen, welche die Vorzähne darstellen, aus zwei Hälften, einer vordern und einer hintern. Weder das auch wirklich, ungeschätzte Cuvier und Rudolphi annehmen scheinen, daß jede Trennung das ganze Leben hindurch bestände, in denselben Thiere die obere nur aus einem, die untern aus mehreren Stücken gebildet, gefunden, doch kommt zu den zwei von Home angenommenen Stücken noch ein kleineres drittes. Diese Trennung der Zähne, welche im jugendlichen Alter sich eben sehr deutlich zeigt, ist im spätern durch erhabene Linien angebrutet. Ubrigens sind diese Zähne mit den niedrigen Zahnhöhlen nur locker, mit dem Zahnfleisch aber sehr verbunden. Der Bau ist nach Blainville saferig, sie sind leicht zu rufen, verkürzen sich durch das Trocknen und schwellen in Flüssigkeit wieder auf. Nach Cuvier zeigen ihre chemischen Beschaffenheit sich denen des Horns verwandt und kommen wenig mit denen der Zähne anderer Säugethiere überein, indem sie nur eine geringe Menge phosphorsaurer Kalkes enthalten.

Der Körper des Schnabellthiers ist, wie auch bei andern Säugethieren, mit zweierlei Haaren bedeckt: die sogenannten Wollhaare sind kurz, sehr fein und graulich, die andern seidnartig und glänzend, oben von einer braunen Farbe, welche in verschiedenen Nuancen vom Rosa braun bis ins schwarzlich Braune steigt; unten zeigen sie eine Farbe, welche von graulich weißen Nuancen bis in das Rosafarbene zieht. Der Kopf ist, wie der Körper, oben braun, unten weiß, rostroth oder rüthlich. Die Füße, unten nackt, sind oben mit gelbgrauen Haaren bedeckt, die Beine der Vorderfüße sind auch dem nackt. Bei jungen Individuen ist der Schwanz unten behaart, bei den Alten aber vollkommen nackt, oben ist er immer mit braunen, harren, fast schädeligen Haaren bedeckt, deren Stellung sehr unregelmäßig ist, und welche sich nach allen Richtungen durchkreuzen. Das Haar des Rückens dagegen ist immer, die Härungszeit ausgenommen, glatt, und wenn man der einen angesehene (neuen f. unt.) Art ein etwas krauses Haar zuschreibt, so ist es vielleicht ein Exemplar aus dieser Zeit.

Ein Thier, welches im Äußern schon so große Abweichungen von seinen Classenverwandten zeigt, muß desto wol auch nicht mindre im Innern bieten.

Zuerst müssen wir des Streites über die Stellung dieses Thieres im Systeme gedenken, welche hauptsächlich auf der Frage beruht, ob das Schnabellthier einen Säugethapparat hat oder nicht, indem in letztem Falle dasselbe allerdings aus der Classe der Säugethiere aufgeführt werden müßte. Weder war es zuerst, welcher an diesem Thiere zwei große drüssige Massen an den Seiten des Unterleibes (die Beschreibung s. weit unt.) entdeckte, welche er, da sie sich nur bei dem Weibchen vorfinden, für die Milchdrüsen erklärte, obgleich ihr Bau von den analogen Drüsen anderer Säugethiere abweicht, auch eine eigentliche Brustwarze als Hauptausführungsgang der Milch sich nicht vorfindet. Diese Ansicht Wedels ist in-

dessen lebhaft von Geoffroy St. Hilaire beschrieben worden. Der Letztere behauptet nämlich, daß die fraglichen Unterleibsdrüsen des Schnabelthieres, weit entfernt, wirkliche Milchdrüsen zu sein, vielmehr denjenigen Drüsen analog wären, welche er in den Weichen mehrerer Arten der Gattung *Sorex* entdeckt und bedeutend entwickelt gefunden hat. Er hält sich dabei auf den großen Unterschied der gebildeten Drüsen und der Milchdrüsen bei andern Säugethieren, namentlich bei den Beuteltieren; welche in vielfacher Beziehung den Monotemen nahe stehen; ferner darauf, daß eine eigentliche Brustwarze fehle, und man im Gegentheil nur einen oder ein Paar Ausführungsgänge bemerke, daß ferner ein Saugen des jungen Thieres bei dem so eigenthümlichen lanabellorhynigen Bauweise nicht möglich sei. Endlich erweitert er noch Folgendes auf die Ansicht Medels, im Betreff der Größe dieser Drüse bei dem Weibchen und deren gänzlicher Mangel bei dem Männchen. „Die Drüse an dem von Medel beobachteten Exemplar,“ sagt Geoffroy, „war von einer bedeutenden Größe, ich lese, daß das Maximum des Umfangs erreicht hatte, und einem solchen, welchen nur die höchste Entwicklung der Geschlechter in der Begattungsgeld geben kann; ich sehe dies durch die Beobachtungen des nämlichen Drüsenapparats bei einem andern Weibchen bestätigt, welches insofern die Größe und das ganze Ansehen eines erwachsenen Individuums hatte. Dieser Apparat, mit dem zuerst beobachteten verglichen, bildet insofern höchstens den vierten Theil. Nun aber bringt eine Milchdrüse, zu ihrem höchsten Umfang gelangt, immer eine gleiche Anschwellung in allen constituirten Theilen hervor, die Brustwarze erreicht dann etwas mehr Umfang, und allerdings noch mehr, wenn sie während des Säugens erfalt und vergrößert wurde, aber übrigens stehen diese Vergrößerungen ihres Vorhandenseins mit dem anschwellenden Zellgewebe (*massa erecile*) in Verbindung, aus dem sie gebildet ist, nichts Ähnliches findet sich bei dem Schnabelthier. Insofern mag sie immer da, und die Drüse sein, welche Medel entdeckt hat. Ich bin geneigt, sie den Drüsen analog zu halten, welche sich in den Seiten der Salamander finden, oder noch mehr dem an den Seiten des Unterkiefers concentrirten Apparats, welchen ich bei den Epimachusen beschreiben habe. Meine Abhandlung über diesen reichen Apparat der beiden Thiere erschien in dem ersten Theile der *Mémoires du Muséum d'Histoire naturelle*. Ich habe seit jener Zeit immer gefunden, daß die Entwicklung dieser Drüse im Laufe des Jahres den Perioden der Entwicklung der Geschlechtstheile folgte. Der Geruch, welchen die Flüssigkeit dieser Drüse aushaucht, demüthigt die Epimachuse von der Steigerung des Geschlechtstriebes, und bestimmt sie, sich einander aufzusuchen. Sollte die Drüse des Schnabelthiers, welches wie die Wasserepimachuse und Desmants in Erddohlen lebt, die mit dem Wasser in Verbindung stehen, nicht auch diese Bestimmung haben? Derselbe sie vielleicht dazu dienen, eine Fruchtbarkeit abzulancern, zur Überzeugung der Bedeutung des Thieres, um dieselbe für das Wasser weniger empfänglich zu machen?“

2. Geoffr. d. St. u. H. Dritte Section. V.

Ungeachtet dieser Einwürfe Geoffroy's muß man doch die Medels'sche Ansicht gelten lassen, sowie die durch dieselbe bedingte Einreihung des Schnabelthiers unter die Säugethiere, da neue Beobachtungen nicht zu zweifeln zu zeigen die Medels'sche Angabe bestätigen, wenn auch die Art und Weise, wie das junge Thier gesaugt wird, noch im Dunkel liegt.

Was das Skelett betrifft, so ist dasselbe durch medicische Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet. Von dem Schädel im Allgemeinen gilt Medel Folgendes an. Die Monotemen haben einen sehr runden, leichten, kugelförmigen, im Verhältnisse zum Äußeren kleinen Schädel. Augenhöhle und Schlafgrube sind Eins, die letztere ist ziemlich groß. Der Nachfragen ist hoch und gerade. Das Antlitz ist bei Ornithorhynchus sehr breit, vorzüglich hinten, wo der den Backenenden entsprechende Theil, nach beiden Seiten plöblich flach vorspringt, und an seinem vorderen Ende wegen des starken Auseinanderweichens der Zwischenkieferbeine. Zugleich ist es sehr niedrig, und seine Höhe vermindert sich von hinten nach vorn allmählig bedeutend. Wegen des starken Auseinanderweichens der Oberkieferbeine findet sich am vorderen Ende eine sehr große dreieckige, durch seine ganze Höhe dringende Wunde, der nur zu einem kleinen Theile die äußeren Nasenlöcher entsprechen. Die sehr lange obere Kieferknochen ununterbrochen gelinde nach vorn ab. Auch die untere ist sehr lang, besonders hinten flach ausgehöhlt. Die hinteren Öffnungen der sehr langen, aber niedrigen Nasenhöhle liegen in geringer Entfernung vor dem weiten Hinterhauptloche. Was die einzelnen Kopfknochen betrifft, so läßt sich die Gestalt des Hinterhauptknochen wegen der schnellen Verwachsung der Nähte nicht genau angeben, doch ist es groß und besonders breit. Das sehr große Hinterhauptloch läuft oben in eine kleine Verlängerung aus. Die fast queren, sehr beträchtlichen Gelenkflächen fließen vorn und innen fast zusammen. Merkwürdig sind noch zwei sehr große runde Löcher, die sich zwischen dem Körper und den Gelenktheilen, vielleicht auch bloß in diesen, befinden, vielleicht auch, was Medel nicht ermitteln konnte, zugleich dem Schlafknochen mit angehören. Im Keilbeine finden die Öffnungen für die Äste des dreigetheilten Nervens ungeteilt groß, auch die Flügelknochen sind groß und völlig getrennt. Am Schlafbeine findet sich ein hoher Nachvorsatz, der, ähnlich dem der Amphibien, mit einer unter und einer oberen Wurzel entspringt, zwischen welchen sich eine ansehnliche Öffnung befindet. Der Gehörtheil ist klein, und mit Ausnahme der Paukenknochen verwaachsen. Das Oberkieferbein ist sehr lang, länglich und niedrig, hinten am breitesten, vorn mit einem geraden Rande begrenzt, wodurch es die Zwischenkieferbeine aufnimmt, von denen es nach vorn weit überragt wird. Die Bildung der letztern ist höchst eigenthümlich, indem sie in obere und unter zerfallen sind. Medel sagt davon: „Die obere hat ihr weitem größern, platt, aus einem hinten, weit längern, longitudinalen, hinten zugespitzten, einem vordern, sehr kurzen, queren Aste gebildet. Der hintere läuft nach Außen, der vordere nach Innen und vorn, ist aber vom gleichnamigen um 6°

weit entfernt, was mit der Breite des Schnabels übereinstimmt. Außer diesem findet sich ein viel kleinerer, unpaarer achtförmiger Knochen, der von vorn nach hinten am längsten ist, und im Gaumen vor dem vordern Ende des Gaumensegels des Oberkiefers, nur durch die Mundhaut mit ihm verbunden, liegt. Dieser Knochen ist vollständig der mittlere oder Gaumensegels des Unterkiefers, der mit dem vordern Theile des ersten oder obern Astes wegen Breite des Antlitzes in einer Ebene liegt, und das Zwischenkieferbein ist daher hier auf jeder Seite, unpaarig und wegen der Breite des Schnabels, in Gaumen- und Antlitzast zerfallen, die einander durchaus nirgends erreichen. Der obere Ast war schon längst bekannt, den untern glaubte ich im J. 1818 in der pariser Sammlung zuerst gefunden zu haben, sah aber nachher, daß ihn schon Blainville ¹⁾ beschrieben hatte. Später beschrieb und bildete ihn auch Rudolphi ²⁾ ab. Blainville bestimmte ihn gar nicht, Rudolphi nannte den ersten von der Lage ausdreh, den zweiten inneren Zwischenkieferbein. Die Nasenbrine sind sehr lang in dem größten Theil ihrer Länge verbunten, vorn allmählig sehr bedeutend von einander entfernt. Die Gestalt des Zwischenkieferbeins läßt sich wegen der frühen Verwachsung der Kiefer nicht gut angeben; ebenso übergehen wir einige andre nicht besonders ausgezeichnete Knochen. Am Unterkiefer ist der 3. Kieferast in eine äußere und innere Hälfte zerfallen, der Unterkiefer selbst steigt erst von hinten abwärts, dann aufwärts, hierauf wieder abwärts. Die beiden Äste verbinden sich im Anfange des vordern Drittels, werden von hier an platt und liegen sich fast nach Außen, so daß sie sich wieder von einander entfernen. Es finden sich beim Schnabelthiere nur zwei Kreuzbeinwirbel vor. Die Schwanzwirbel sind bedeutend breit, und haben, selbst die hintern, fast entwickelte Querfortsätze. Inzwischen sind, in gegen die gewöhnliche umgekehrter Ordnung mehrere der vordern Schwanzwirbel im Bezug auf die Querfortsätze und unter Querfortsätze weniger als die andern entwickelt. Die letztern liegen auch nicht frei zwischen den Wirbeln, sondern sind mit diesen verwachsen. An den Kreuzbeinwirbeln fehlen die Querfortsätze ganz. Die Brustwirbel sind breit, ohne Querfortsätze, haben aber dagegen anscheinlich unter Dornen. Die Halswirbel sind groß, besonders breit von vorn nach hinten an Breite zunehmend, die Querfortsätze bedecken einander dachziegelförmig. Die obere und untere Bucht der Wirbel ist um die Hälfte ihrer Breite durch eine ungeheure große Gesäßfläche von einander getrennt. An der untern Fläche des Wirbelkörpers stehen anscheinlich nach hinten gerichtete, den darauf folgenden Wirbelkörper vorn etwas überragende Dornen, wodurch die Bewegung des Halses bedeutend erschwert wird. Sehr ausgezeichnet ist die Bildung des ersten und zweiten Halswirbels ³⁾. „Der erste ist unter allen Wirbeln, mit Aus-

nahme des zweiten, der anscheinlich, sehr breit, vorn und oben aus zwei von oben nach unten fast ungetrennten Gelenksflächen zerfällt. Unten und hinten schließt der von vorn nach hinten breite Körper von dem äußern Ende seines hintern Randes zwei beträchtliche, nach Außen gerichtete Fortsätze, offenbar die untern Bucht der Querfortsätze, ab. Die obere Fläche des Körpers ist ganz ebenmäßig, und geht auf beiden Seiten ununterbrochen in die wenig ausgehöhlten, nach Außen gewandten, senkrechten hintern Gelenksflächen über, welche diese mit der hintern Vertiefung für die mittlere Gelenksfläche des Halses der zweiten Bucht nur eine einfache Gelenksfläche bilden. Der zweite Halswirbel ist noch anscheinlicher, oberschnurartige Fläche, sowie die untere des anscheinlichen Halses bilden eine zusammenhängende, überknorpelte Fläche, wovon der untere dem Körper und den schiefen Fortsätzen angehörende Theil nach vorn gerichtet, senkrecht und gewölbt, der obere, von dem Bogen gebildet, nach hinten gewandt und ausgehöhlt ist. Nur jener entspricht dem Atlas, der Bogen dagegen überragt ihn. Die Querfortsätze sind kurz, nach hinten gewandt, und bestehen aus einem obern und einem untern Ast, die über einander liegen. Diese tragen ein einfaches großes, vieredriges Knochenstück, welches durch Knorpel mit ihnen verbunden ist und die Ränder zwischen ihnen in ein Loch verwandelt. Deutlich erkennt hier die Bildung des Atlas wieder, indem jene Fortsätze am ersten und zweiten Halswirbel rippenartig sind. Am ersten Halswirbel sind alle Stücke verschmolzen, der zweite dagegen besteht aus vier Stücken, indem auch der die Gelenksfläche allein tragende vordere Theil und der Bogen, welche völlig einsind, von den übrigen Knochen getrennt sind. Alle diese Anordnungen sind offenbar eine sehr bedeutende Amphibienähnlichkeit.“ — Die Rippen sind zwar von gewöhnlicher Gestalt, allein ihre Knorpel von 6 bis 15, auf höchst eigenthümliche Weise zu langen dünnen, breiten Platten angeschwollen, die einander von unten nach oben dachziegelförmig bedecken. Der vordere Theil des Brustkorbs ist am stärksten entwickelt und am eigenthümlichsten geformt. Er hat die Gestalt eines T, und übertrifft das übrige Brustkorb an Größe, besonders an Breite. Er bildet nach Weidel immer einen eignen Knochen, und mehrer haben ihn daher als den Gabel der Vögel analog angenommen, was er jedoch nach mehreren von Weidel angeführten Gründen nicht sein kann. Auf eine der gewöhnlichen entgegengesetzten Weise sehen sich die Brustknochen nicht zugleich an zwei Brustbeinlücken, sondern sitzen auf Fortsätzen eines einzigen, die sich gegen das hintere Ende derselben befinden. Nach Weidel haben die Monometren überhaupt und daher auch das Schnabelthier ein Schulterblatt, vordres und hintres Schlüsselbein, deren Anordnung er folgendermaßen beschreibt: „Das Schulterblatt ist sehr groß, länglich, fächerförmig, nach vorn gewölbt, nach hinten ausgedöhlt, und kann in einen untern, weit kleineren, von vorn nach hinten, und einen obern, weit größern, von Außen nach Innen plattgedrückten Theil zerfällt werden. Wo beide zusammenstoßen, findet sich nach Außen die längliche, vorn

1) Sur la place que la famille des Ornithorynques et des Echidnés doit occuper etc. (Paris 1812) p. 20. 2) Jaffe, De Ornithoryncho paradozo. (Berol. 1813) p. 10. 3) Weidel & A. D. Vergleichende Anatomie. II, 2, S. 287.

und hinten offene, hohle Gelenkfläche für das Oberarmbein, etwas höher nach oben und innen eine kleinere für das vordere Schlüsselbein, die Gelenkfläche. Das untere Ende ist gleichfalls überknorpelt, breit, quer und lehnt sich mit der Handfläche des Brustbeins ein. Das obere Ende hat einen vornen, oben und hinten Rand, und trägt umgränzt in der Mitte des oberen eine kleine runde Knorpelrinne. Anfanglich ist das obere Ende von dem untern getrennt, vermischt aber später völlig mit ihm. Das vordere Schlüsselbein ist ein sehr länger, nach vorn etwas gewölbt, von außen nach innen allmählig dünner werdender, mit dem gleichnamigen in der Mittellinie fast zusammenstoßender Knochen, der mit seinem äußern Ende auf der Gelenkfläche, in seinem ganzen Verlauf auf dem Querast des ersten T förmigen Brustbeins ruht. Außerdem findet sich auf jeder Seite ein dritter dünner, kleiner, vierseitiger Knochen, der sich unten vom innern Rande des untern Schulterstücks (schräg nach vorn und innen etwas hinter den Längsast des T-Knochens bis zum Querast desselben begibt, und an seinem innern Rand überknorpelt ist. Man erkennt hier genau dieselbe Anordnung wie bei den Sauriern. Das untere Schlüsselstück ist unförmlich das hintere Schlüsselbein der Amphibien und der Vögel, das hier nur vermischt ist, aber doch noch das Brustbein erreicht. Der vierseitige Knochen, den die Saurier auch, nur bloss knorpelig, haben, und der auch hier größtentheils knorpelig ist, scheint am richtigsten als einem obern wehren, beim Menschen an der obern Fläche des Schulterstücks nur vorübergehend vorkommenden Knochenblättern analog angesehen zu werden, da er 1) an den dem Haken entsprechenden Theil des Schulterblatts stößt; 2) sich von ihm Muskeln des Halses wegbegibt. Für die oben angegebene Bedeutung des zweiten Knochenpaares spricht Gestalt und Lage. — Die untere Gelenkfläche der Oberarmbeine, vorzüglich der Speiche, stellt fast ausgewirkte, blos Beugung und Streckung gestaltende, Rollen dar. Die Handwurzel ist sehr breit und kurz, und besteht aus acht Knochen, von denen sich in jeder Reihe vier finden. Die fünf Mittelhankknochen sind vollkommen ausgebildet, mäßig lang und dick. Bei den fünf vollkommenen Fingern ist das erste Glied kurz und dick. An dem Becken ist auch der sogenannte Brustknochen, der außerdem nur noch bei den Beuteltieren gefunden wird, vorhanden. Überhaupt ist das Becken dem der Vögel sehr ähnlich. Auch der Bau der Unterkieferknochen zeigt namentlich hinsichtlich des Bodens ein eine starke Ähnlichkeit mit dem gleichnamigen Knochen bei den Vögeln. Die Kieferrinne ist überhaupt bei den Monotremen sehr stark entwickelt, doch noch nicht in dem Grade wie bei den Vögeln. Die Anzahl der Fußwurzelknochen ist ungewöhnlich groß, es sind ihrer acht, nach Bedarf vielleicht neun vorhanden. „Das Sprungg- und Fersebein liegen ganz neben einander. Das erstere bildet oben eine tiefe Rinne, durch deren größern äußern Theil es dem größten Theile des untern Wadenbeins entspricht. Die innere Fläche ist zur Aufnahme des innern Knöchels stark vertieft. Das Fersebein ist vierseitig, sehr breit, der Höhle nach zu-

sen gewandt; oben liegt es sich an die äußere Hälfte des untern Wadenbeins. Das Kahnbein ist hinten stark vertieft, viel größer als das Mittelbein; das innere Kniebein sehr ansehnlich. Ein ansehnlicher überknorpelter Rand der Knochen, der an der untern Fläche des Sprunggbeins liegt, trägt einen dem Kniegelenk weit größeren, dem „Seiten“ sehr im Rudiment vorhandenen Fortsatz, „auf dem der Nagel sitzt.“ Die Knochen der fünf Mittelfußknochen ist ebenfalls sehr eigentümlich, indem sie von innen nach außen bedeutend an Länge zunehmen.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir die Muskeln im Detail beschreiben, da sich hier das besonders ausgezeichnete nicht viel ablesen läßt. Wir gehen deshalb sogleich, hinsichtlich derselben auf Bedarf verweisend, zum Verdauungssystem über.

Die Mundhöhle ist bei Ornithorhynchus sehr lang, breit, weit offen, aber niedrig. Zupresser sind die Lippen (der sogenannte Schnabel) merkwürdig. Sie sind sehr breit, quer, biegsam, überragen den Ober- und Unterkiefer vorn und an den Seiten bedeutend, weiten in ihrem ganzen Verlauf an der Grundfläche durch einen Fortsatz, breiten, auf den Kiefern wurzelnden Knospen unterstützt, und erhalten vorzüglich sehr große und zahlreiche, vom fünften Paare stammende Nerven und starke Gefäße. Außerdem geht vorn von dem flachen Hautmuskel in die hintern zwei Drittel der Unterkiefer ein festes Bündel durch viele Sehnen, wodurch sie stark hier unter gezogen werden. Die Unterkiefer, nicht aber die Oberkiefer, die viel breiter als sie ist, und sie nach allen Richtungen überragt, trägt in dem bei weitem größten, hintern Theil ihrer Länge umgefahr 20 dicht aneinander stehende Querschnitte. Gegen das vordere Ende der obern Fläche der Mundhöhle findet sich eine, auf dem innern Zwischenkiefer stehende, ansehnliche, aus einem mittleren breiten Theil und zwei nach vorn verlaufenden Seitenknochen bestehende, aus lockerem Zellgewebe und ansehnlichen Nerven gebildete Erhabenheit, hinter ihr niedrigere Querschnitte. Vorn ist die Mundhöhle hier hart, fest und glatt, hinten weich, querschnittlich und zottig. Besonders bemerkenswert ist ein ansehnlicher, gegen anstehendes Boll langer, vier bis fünf Linien weiter Saug, in welchen hinten auf beiden Seiten die Mundhöhle ausläuft. Er ist an der innern Fläche mit einer dicken, festen Oberhautschicht bedeckt, außen von dem sehr ausgedehnten Bodennuskel gebildet. Außerdem wirft sich der feste Hautmuskel über ihn. Der weiche Gaumen ist ansehnlich dick und in drei neben einander stehende gefranzte Zipfel gespalten. Unter dem Kammuskel ist der Schlammuskel breit, aber nicht dick, die übrigen obern Muskeln des Unterkiefers sind dagegen ansehnlich stark. Der Niederzieher ist blos einbändig und kurz, aber stark und befestigt sich blos an den ausstreichenden Unterkieferast. Es findet sich eine längliche, ziemlich große, nicht gelappte, Kiefernspindelrinne und eine ansehnlichere, deutlich gelappte weite, welche zwischen dem äußern Gebirg und dem blinden Ende der Bodennase liegt, an welcher sie genau gefestigt ist. Diese stellt entweder die Ohrspeiche

büße oder die stark entwickelten Backentränen vor. Die Zunge, welche nur die hintere Hälfte der Mundhöhle einnimmt, ist länglich, und besteht aus einem vordern längern, schmälern und einem hintern, viel breitem oder kürzern Theile, von welchen dieser den ersten beträchtlich übertrifft. Der vordere Theil ist größtentheils mit großen, darten, hornartigen, nach hinten gebogenen Stacheln, der hintere mit langen, weichen Zotten besetzt. Bemerkenswerth sind besonders drei starke, nach vorn gewandte Stacheln, in welche der vordere Rand des hintern ausläuft. Die beiden letzteren sind viel ansehnlicher als der mittlere, alle mit einer dicken Hornschale bekleidet, nach deren Bezeichnung ein weicher Kern erscheint, jedoch man sie dann fälschlich für weiche selbst fleischige Borzen halten konnte, ungeschickte Home theilten den wahren Bau angegeben hatte. Das Zungenbein ist ziemlich ansehnlich, nämlich die beiden Seitenhöcker, von denen das hintere etwas größer als das vordere ist. Die Muskeln des Zungenbeins und der Zunge sind ansehnlich. Die Speiseröhre bietet nichts Bemerkenswerthes dar. Der Magen ist sehr einfach, länglichröhrenförmig, nicht groß, ganz ohne Blindfad, der vordere Bogen sehr klein, sodass sich der linke und rechte Magenmund sehr nahe aneinander befinden. Die Pfortnerflosse ist kaum merklich. Die Länge der Darmflosse verhält sich zu der Entfernung vom Munde bis zum After ungefähr wie 5 : 1, die des dünnern zu der des dicken wie 4 : 1. Beide sind ungefähr gleich weit. An ihres Übergangsstelle findet sich zwar keine Klappe, aber ein kleiner und enger, einfacher Blinddarm. Die innere Fläche ist eigenthümlich angeordnet. Im größten vordern Theile des dünnern Darms finden sich viele lange, sehr dichtstehende, etwas schief verlaufende, Längensotten, die allmählig an Zahl und Größe abnehmen, bis sie gegen das Ende des dicken Darms verschwinden. Zwischen ihnen befinden sich im hintern Ende des dünnern und dem Anfangs des dicken Darms regelmäßig in einfachen Reihen stehende, ansehnliche Drüsenöffnungen, die aber auch im hintern Theile des dicken Darms fehlen. Nicht neben der Einmündung der letzten in die Aorta findet sich dagegen auf jeder Seite eine längliche, viel ungefähr zwölf Öffnungen in den Darm sich einmündende Afterdrüse. Leber und Milz, besonders die letztere, sind ansehnlich. Letztere besteht aus sechs Lappen von verschiedener Größe. Die Gallenblase ist gleichfalls beträchtlich, der Gallengang kurz vor seiner Einmündung in den Zwölffingerdarm, die ungefähr 15" vom Pfortner stattfindet, stark erweitert. Die Milz hat eine eigenthümliche Gestalt, indem sie hinten im größten Theile ihrer Länge in zwei sehr lange, nebeneinander von vorn, und links nach hinten, und rechts verlaufende Lappen ausgezogen ist. Die Bauchspeicheldrüse ist dünn und vielgabelig.

Ueber das Gefäßsystem ist nicht viel zu sagen, da dasselbe im Allgemeinen wenige Abweichungen, welche noch überdies größtentheils auch bei einigen andern Thieren sich vorfinden, darbietet.

Wichtiger ist das Nervensystem. Das Gehirn, welches genau die Schädelschale ausfüllt, ist mit einer sehr

eigen Haut umgeben (der dura mater), deren einer Theil zwischen dem großen und kleinen Gehirn ein ununterbrochenes Bogen bildet. Die Gefäßhaut hat nichts Besonderes Eigenthümliches. Das Gewicht der ganzen Gehirnhäuten verhält sich zu dem des Körpers wie 1 : 130. Das große Gehirn ist fast ganz glatt und im Allgemeinen platt, das Corpus callosum ist kurz und in zwei Hälften getheilt, die auf der Mittellinie nicht berührt sind. Der dritte Ventricleus ist schmal, das Corpus callosum sehr verlängert und die vordere Commissur sehr breit, die Sehhäute sind sehr klein und verbinden sich auf der Mittellinie. Die knieförmigen Körper derselben sind sehr groß und fast nur doppelt, weil man das hintere Höckerpaar kaum bemerkt. Der mittlere Lappen des kleinen Gehirns ist sehr entwickelt. Das verlängerte Mark ist ziemlich entwickelt und die eiförmige Vorragung ist viel größer als die pyramidale. Der Striarius ist sehr klein und bildet mit dem der entgegengesetzten Seite ein längliches Globum. Der Nucleus ist sehr stark. Bei den Rückenmarken besteht die eigenthümliche Bau, dass ein jeder derselben nicht zwischen zwei Wirbeln, sondern durch den ihm entsprechenden Wirbel selbst durch ein Loch an der Basis des Bogens derselben durchtritt. Der nervus trigeminus ist allein so umfangreich, dass er nicht allein allen Gehirnnerven, sondern auch dem gesammten peripherischen Nervensysteme gleichkommt. Er theilt sich übrigens wie gewöhnlich in drei Äste, von denen der eine der ophthalmicus Willist ziemlich klein ist und die beiden andern, der obere und untere Maxillarnerv, ziemlich groß sind.

Das Auge ist sehr klein, und fast in den Haaren verborgen, welche die Schnabelwurzel umgeben. Es ist mit einer Netzhaut versehen, welche es nach Medel ganz verdecken kann. Die sclerotica ist knorpelrig, die retina ansehnend dick, vom Kamm ist keine Spur bemerkbar, die Krystalline ist klein, vorn platt, hinten sehr gewölbt. Die Spinnwebhaut ist ganz undurchsichtig, das Pigment überall sehr schwarz, die Pupille rund, die Giliarneronen sind ziemlich groß, und deren zehn wie bei vielen andern Säugethiere vorhanden. Die Muskeln des Augapfels sind sehr breit und sehr dick. Die Aste ist in ihrem innern Bause wenig von der andern Säugethiere unterschieden, und Home hat im Innern derselben zwei Conden gefunden. An dem Obre mangelt die äußere Muskel und die Öffnung des Gehörgangs zeigt sich nur durch eine kleine ovale Spalte hinter dem Auge, um welche herum die Haare trichterförmig geordnet sind. Das Trommelfell ist ausnehmend breit, und steht nach Blainville in einem langen knorpelförmigen, spiralförmig zusammengewickelten Kanale, der sich gegen das Ende erweitert und mit seinen Windungen an den Seiten des Kopfes liegt. Medel stellt diesen Bau in Abrede, angebend, dass er bei den beiden von ihm verglichenen Exemplaren vorgelegt nach diesen Bindungen gesucht habe. Geddrücknadeln finden sich nach Home und Blainville nur zwei vor, doch will Medel deren drei gefunden haben. Die halbspiralförmigen Kandle welchen von dem andern Säugethiere wenig ab.

Was die Organe des Athmens betrifft, so ist der Larynx nicht bedeutend groß, zeigt aber einige merkwürdige Eigentümlichkeiten. Die Cartilago thyroidea ist groß und sehr in die Breite gezogen, in der Mitte knorpelartig, an den beiden Seitenenden knöchern, hier dieser Enden zwei Seitenplatten ist in zwei Theile getheilt, von denen der eine sich nach Innen biegt, und fast hinter dem Pharynx auf der Mittellinie sich mit dem der andern Seite vereinigt. Die Cartilago cricoidea ist in den Seiten und untern Theilen sehr hoch, verflacht sich aber im obern Theile plöglich. Nadel hält den mittlern und vordern Theil dieses Knorpels für zum Theil verknöchert. Die cartilaginea arytenoides zeigen nichts Besonderes, dagegen ist die Epiglottis sehr breit und bedeckt die obere Fläche des Larynx ganz. Die Glandula thyroidea ist sehr klein und, in zwei Lappen getheilt. Die Ringe der Luftröhre, deren sich nach Nadel 15 vorfinden, sind sehr hoch und einander so genähert, daß sie nicht allein dicht aneinander anstößen, sondern daß sie sogar selbst einander ein wenig bedecken. Sie sind übrigens sehr vollkommen gebildet, so daß die häufige Theil, der sich hinter zwischen ihren beiden Enden befindet, kaum bemerklich ist; die Bronchien, welche schon sehr hoch anfangen, verästelt sich in den Lungen wie bei den Normalthierarten, sie sind an ihrem Ursprung ebenso wie die Luftröhre knorpelig, ihre Beschaffenheit verändert sich aber nahe an den Lungen auf eine sehr merkwürdige Weise, indem ihre Ringe, nach Nadel, sich zu sehr dicken Knochenringen umgestalten. Die Lungen selbst sind ziemlich entwickelt und haben eine längliche Form, der rechte Flügel wiegt von dem linken nicht bloß durch seine bedeutendere Größe, sondern auch dadurch ab, daß er in mehrere Lappen getheilt ist.

Wir haben noch des besondern Organes des männlichen Schnabellitters zu gedenken, nämlich des Sporns, welcher einen wirklichen Kanal bildet, der dazu dient, eine Flüssigkeit hindurch zu lassen, welche nach einigen Angaben giftig sein soll. Dies war schon früher von Blainville angegeben und hat neuerdings durch Nadel seine Bestätigung gefunden. Blainville, der nur eine ausgestopfte Haut zu seiner Disposition hatte, konnte nicht bemerken als das Bläschen für die Flüssigkeit und einen Theil des Ausführganges; ander. Anatomen aber⁴⁾ waren so glücklich, vollständigere Exemplare unteruchen zu können und genauere Angaben darüber zu liefern. Diese Drüse liegt unter dem Hautmuskel zwischen dem Oberschenkel und einem starken Fortsatze des

Wadenbeins, und hat deshalb von Nadel den Namen Glandula femoralis empfangen. Sie ist keilförmig, oben gewölbt, unten concav, etwas über einen Zoll lang, acht Linien dick und drei bis vier breit. Sie ist glatt mit einer dünnen Haut überzogen, aber fest und aus mehreren Lappen bestehend, die Farbe braun. Der Ausführgang wird durch eine dicke Haut gebildet, Anfangs ziemlich breit, verengert sich aber bald, er entspringt gegen die Mitte des innern Randes, und steigt nach der Dugemastien bedeckt bis zum hintern Ende der Fußwurzel herab, wo er anschwillt und ein kleines Bläschen von ungefähr zwei Linien Durchmesser bildet. Dieses Bläschen liegt an der Basis des Sporns und aus dem mittlern Theile tritt der kleine Kanal, der in denselben eintritt, hervor. Blainville sagt über den Sporn selbst Folgendes: „Aussieht nicht man wirklich nichts als eine Art hornigen conischen Stachel, mehr oder weniger gebogen, ziemlich fest an der Haut hängend, die an seinem Grund einen Bulb bildet, und in der er ziemlich tief steht, bis zu einer Art Einschnürung, die man über dem Bulbe bemerkt. Gegen seine Spitze, die blauen sehr stumpf ist, und an der concaven Fläche befindet sich eine eiförmige, ziemlich große Öffnung, die sich gegen die Basis hin in eine bloße Furche verlängert und durch welche, wie es scheint, die Spitze des Knorpels, von dem gleich die Rede sein wird, austreten kann. An der Basis der concaven Fläche des hornigen Überzugs ist eine Art Rinne oder Rinne, welche besonders an seiner Öffnung am Rande der Höhlung sichtbar ist; sie besteht aus einer streppförmigen Substanz gewöhnlich gelb, fast durchsichtig und wirklich über ganzen Länge nach sehr dünn, besonders gegen die Spitze. In diesem Futterale findet man das wirklich veresende Organ, das vielleicht nicht die ganze Höhlung einnimmt, sondern von einer weissen, fast schleimigen Materie umgeben ist. Das Organ selbst hat fast die Form seines Futterals, ist aber mehr pfriemig, weit spitziger, und besteht aus einer Substanz, die in dem trocknen Zustand, in welchem sie Blainville beobachtete, ihm zwischen Knochen und Horn zu stehen schien, aber doch augenscheinlich mit einem mehr Ähnlichkeit hatte; sie war ziemlich hart, dicht, gelblich, und ihre Halbdurchsichtigkeit ließ ihren innern Kanal etwas bemerken; an ihrer Basis ist ein runder Bulb, womit sie an der Oberhaut hängt, und ihr spitziges Ende taucht in eine kleine Spalte oder sehr feine schiefe Öffnung aus, die im zugehigen Zustande mit der Öffnung des Futterals zusammenfällt. Öffnet man sorgfältig diese Art Zahn, so findet man ihn einer ganzen Länge nach hohl, aber seine an der Basis sehr dünnen Wände werden gegen die Spitze immer dicker. Nach dieser Beschreibung sagt Blainville weiter: „Diese Höhlung enthält einen Apparat, der sehr wahrscheinlich giftig ist, er besteht aus einem Bläschen und einem Kanal; das Bläschen ist wie eine Kapsel, deren Boden gegen die Wände der Fußknochen steht. In dem Zustande, in welchem ich es sah, war es gelb, sehr hart und etwas runzlich, indes konnte ich seine Höhlung leicht erkennen; sein äußeres Ende läuft unmerklich in einen engen, zwei Mal das

4) Als berechtigt sie Grell darüber, wer eigentlich diese Drüse enthält hat. Anstößig, derselben schon im J. 1800 und 1821 in den Schriften der Berliner Akademie den genannten von diesem Sporn, gibt in seiner Physiologie II, 2, S. 71 an, das Gift und Kanar sie enthält führen, wegen indessen Nadel behauptet, daß er sie zuerst in dem Kalbse zu einer Dissection von Boigt im J. 1825 beschrieben habe. Dies ist nun zwar allerdings richtig, es hat sie aber Kanar in demselben Jahr entdeckt, und es wurde von dieser Entdeckung in Gerussac Bulletin. 1824, I, S. 88 Mittheilung gemacht. Am vollständigsten ist unstreitig dieser Theil von Nadel beschrieben worden.

geren Kanal, als es selbst ist, aus, welcher dem Knochenkanal folgt und an dessen Öffnung in der Spitze endet.“ Rudolphi (a. a. O.) spricht ebenfalls davon, daß der Sporn höher, hohl und mit Horn überzogen sei, und außer der von Blainville beschriebenen Mittelhöhle noch 16 kleine Röhren in den Knochenwänden habe. Diesem widerspricht jedoch Meckel, indem er angibt, daß durchaus sich im Sporne keine Knochenrinne finden, sondern er nur aus einer hornartigen Substanz und einer Membran bestehe. Was die slagige Flüssigkeit betrifft, so hat sie Meckel bei dem Weibchen nicht aufzufinden können, will aber deswegen keineswegs behaupten, daß sie nicht vorhanden sei, indem es wohl einem spätern Beobachter gelingen könne, sie noch aufzufinden, ebenso wie er seiner Seite, ungeachtet so mancher andern Vorgänger, noch so Vieles bei diesem Thier entdeckt habe. Seit längerer Zeit weiß man, daß dem Weibchen des Schnabelthiers der Sporn fehlt; es ist aber erst in den neuern Zeiten die Entdeckung gemacht worden, daß an derselben Stelle, wo bei dem Männchen der Sporn steht, bei dem Weibchen sich ein kleines Höhlchen findet, welches ungefähr eine Linie lang und zwei tief ist. Die Haut des Fußes, welche überall braun ist, ist um diese Vertiefung herum und in derselben bleich. Sie ist auch coarctirter als der ganze untere Theil des Fußes. Hider Geoffroy will jedoch neben derselben einige lange steife Haare bemerkt haben, welche alle von einer Stelle ausgehen, und so eine Art Pinzel bilden. Meckel ist der Ansicht, daß eine Functionsbeziehung zwischen diesem Theil und dem Sporne des Männchens stattfindet, woraus ihn die ganz entsprechende Stellung beider Theile geführt hat. Doch erklärt er sich über diese Idee nicht umständlicher. Die gleiche Ansicht hat übrigens auch Home in seiner vergleichenden Anatomie aufgestellt. Er ist der Meinung, daß der Sporn des Männchens eine bedeutende Rolle spielt, und daß er bei den Monotremen Functionen hat, denen analog, welche andre Organe bei mehrern Thieren haben, namentlich das Festhalten des Weibchens. Die Ansicht beider Anatomen wird durch den D. Palmeter in Neudolland unterstützt, welcher darüber einen eignen Aufsatz in der Sidneyerzeitung geliefert hat, den man indessen bloß aus den Mittheilungen von Lesson und Gornot kennt. Bei dem, was sich gegen diese Ansichten sagen läßt und bereits eingewendet worden ist, kann man dieselben immer nur noch als Hypothesen betrachten. Der wichtigste Einwand scheint der von Knor zu sein, der in einer Abhandlung, in dem euburger Philosophical Journal, April 1826, davon spricht, daß er bei dem Weibchen der Echidne die Spur eines Sporns in dem Grund einer Höhle gefunden hat, welche der ganz ähnlich ist, die man beim Schnabelthierweibchen findet. „Ich fand“, sagt dieser Anatom, „in der Herse der weiblichen Echidne genau an derselben Stelle, wo beim Männchen der Sporn sich findet, etwas, was ich die Spur eines Sporns nennen möchte, in mehrer Beziehung dem des Männchens ähnlich, welches es gleichfalls in Miniatur darstellt. Er sitzt im Grund einer kleinen Höhle, die nicht tief genug ist, um ihn dem Auge

zu entziehen, und ist vom derselben hornartigen Ueberzug, wie der des Männchens, dem er gänzlich analog zu sein scheint.“ Physiologische Anatomen werden leicht begreifen, daß dieses Organ sich zum Sporne des Männchens so verhält, wie die Brustdrüse des Mannes zu der des Weibes. Bei jenem (bei dem Männchen) haben wir ein vollständig entwickeltes, zur Ausübung seiner Function vollkommen taugliches Organ, bei diesem nur ein rudimentäres, unvollkommenes Organ. Der übrige Theil des Giftparapars scheint bei dem Weibchen zu fehlen.“—Indem Knor sich auf diese Entdeckung stützt, will er die Meinung von Home und also auch die von Meckel nicht gelten lassen. Es scheint aber auch, daß bei dem Weibchen des Schnabelthiers sich solche Spornspuren finden, indem sie Meckel wenigstens abgebildet hat, wenn er ihrer auch in der Beschreibung nicht gedenkt.

Man will übrigens nach einem der künzlichsten Gesellschaft zu London mitgetheilten Brief behaupten, daß das männliche Schnabelthier mit diesem Sporne giftige Wunden verursacht. Der D. Jameson führt nämlich in Neudolland eins dieser Thiere mit einer schwach gelassenen Kante an, der Mensch, der bei ihm war, daß es, bekam aber einen Stich am Arme vom Sporne, wonit dessen Fuß bemerkt ist. Das Vieh starb bald an, und es zeigten sich alle Symptome wie bei Reuten, tiefe von giftigen Schlangen gebissen worden. Durch die äussere Anwendung von Öl und den innern Gebrauch des Ammoniacs liegen die Zufälle noch, indeß beidiert der Mensch noch lange einen stechenden Schmerz, und konnte länger als einen Monat seinen Arm nicht gebrauchen. Gegen diese Ansicht eines angeblichen Vergiftung kann man aber wirklich nicht umhin, der Meinung Rudolphi's beizutreten, der sie als eine solche nicht betrachtet. Ein so stumpfes Organ, wie noch der Sporn an sich ist, kann schon für sich ganz allein, von dem Thiere mit Gewalt, vielleicht noch überdies an einer empfindlichen Stelle, eingetrieben und indem er einen bedeutenden Nerven trifft, sehr gefährliche Zufälle hervorufen, wogu sich Beispiele aus dem alltäglichen Leben voll genug beibringen lassen. Wenn übrigens vielleicht noch die Eingebornen und nach ihm die Colonisten das Thier für giftig halten, so wiß man ja, was man im Allgemeinen von solchem Glauben und solchen Meinungen zu halten hat. Daß die durch die Schenkeldrüse ausgesonderte Flüssigkeit wirklich ein Gift sei, kann wol nicht eher behauptet werden, als bis genügend Versuche, wie man sie z. B. mit dem Schlangengift angestellt hat, dies vollkommen dargelegt haben.

Wir kommen nun zu der Brust- oder Milchdrüse, denn als solche muß man sie wol mit Meckel annehmen und anerkennen, ungeachtet der Widersprüche Geoffroy's. Sie besteht aus zwei platten länglichen Massen, welche links und rechts zwischen der Haut und dem Bauchmuskeln liegen, dem Umfang nach sehr entwickelt sind, und sich vom Schenkel bis an das Brustbein und den Brustmuskeln erstrecken. Jede der beiden Massen besteht aus einer großen Anzahl, wenigstens 140—150, blinder Kanäle, welche nahe an der Haut bedeutend dünner werden und

sich zu Höhren von verschiedener Länge, die jedoch immer kurz sind, gestalten. Sie sind unter einander, obgleich sehr locker, durch das Zellgewebe und Gefäße verbunden. Diese Röhren sind sehr seine Ausführungsorgane, die sich nach Außen gegen die Mitte der Drüse öffnen, in eine kleine, ganz verschloßene Grube, welche von kleinen Erhabenheiten umgeben erscheint, die ohne Zweifel die Säugdrüsen sind und die Mündungen der Gänge sind, deren größtes jedoch noch nicht die Größe eines Hirsenforns erreicht. Um diese Grube herum bemerkt man, wenn man die Haare, die sie umgeben aus einander legt, einen fünf Linien langen, drei Linien breiten Raum, indem man wol auf 80 kleiner schwächer Öffnungen bemerkt, die größer sind als diejenigen, aus welchen die Haare heraustrreten und welche vielleicht die Ausführungsgänge von andern aussondernden Drüsen sind. Geoffroy bemerkt zwar mit Recht, daß diese Drüse in ihrem Baue mit dem der Milchdrüsen anderer Thiere nicht übereinstimme, scheint aber übersehen oder nicht gewußt zu haben, daß allerdings eine analoge Bildung bei den Cetaceen vorkommt. Müller (*de glandularum structura*, p. 599) stellt sie deshalb mit den analogen Drüsen dieser in die zweite Abtheilung, und als diejenigen aus, welche die einfachste Form gleichsam aus kleinen Blinddarmen bestehend, darbietet. Auch bemerkt Bär (*Medicis Archiv*, 1827), daß diese Drüse dennoch eine Milchdrüse genannt werden müsse, selbst in dem Falle, wenn durch die gemachten Beobachtungen erwiesen sei, daß das Schnabelthier seine Jungen nicht säuge, weil diese Drüse in allen Charakteren mit einer Milchdrüse übereinstimme. Jede Drüse nämlich, welche zum ersten Mal in einer Thierreihe auftritt, erscheint von ganz einfachem Baue nur aus Säcken oder Blinddärmen zusammengefest, wie z. B. die Leber in den niederen Thieren, die Speicheldrüsen in mehreren Säugethieren, die einfachen Speicheldrüsen bei den Amphibien und Vögeln. Ueberdies hat Bär, um seine Meinung auch mit Gründen zu belegen, die Beschreibung der Milchdrüse des Braunsittichs geliefert, deren Bau noch einfacher erscheint.

Daß aber die fragliche Drüse wirklich eine Milchdrüse sei, wird hinlänglich dargeboten durch eine neuere Mittheilung Kings, nach welcher James Macanthur zu Komamatta, welches letztern Wahrhaftigkeit Forster (Notizen Nr. 785) bezeugt, ein Individuum eines weiblichen Schnabelthieres besaß, aus dessen Brustdrüse man Milch drücken konnte; doch war eine Wange nicht zu bemerken, sondern die Milch drang aus kleinen Öffnungen (Poren) hervor.

Wir haben nun der Geschlechtsorgane zu gedenken, über welche man indessen noch keineswegs ganz im Klaren ist. Die Hoden, welche im Uterinisch unterhalb der Nieren liegen, waren bei dem von Wedel beobachteten Exemplare sehr ungleich unter einander, der linke war viel kleiner als der rechte, und eine ähnliche Verschiedenheit fand sich auch hinsichtlich der beiden Samenabfuhrungsorgane vor; übrigens zeigten Hoden und Nebenhoden sich im Baue denen anderer Thiere gleich. Die Samenabfuhrungsorgane öffnen sich in den Harngang

zwischen der einzigen Öffnung der Blase und den Gängen der Harnleiter und dessen so einen eignen Kanal bilden, von dem noch weiter unten die Rede sein wird, und welchen Geoffroy St. Hilaire den Urethro-Sacculus genannt hat. Über den eigenthümlichen Bau der Ruthe gibt der eben gedachte Naturforscher folgende Auskunft. An der Bauchseite dieses Kanals, nahe an seiner Einmündung, tritt bei dem Männchen die Ruthe, bei dem Weibchen die Clitoris hervor. Der Körper der Ruthe nimmt hinsichtlich seines Gewebes, seines Baues und seiner Umbildung mehr mit dem, was man bei manchen Wasserkröten findet, als mit dem Baue bei den Säugethieren überein. Der saferige Theil ist bei dem Schnabelthiere nackt, aber es ist für die außerordentliche Empfindlichkeit dieses Theils ein Schutz bereitgestellt in einem allgemeinen Beutel, der die Ruthe von ihrer Wurzel an umhüllt und noch über diese hinausgeht. Dieser Beutel, der als ein Analogon der Vorhaut zu betrachten, gleichet weder dieser, wie sie sich bei den Säugethieren findet, vollkommen, noch demjenigen Beutel, der die männliche Ruthe der Vögel umhüllt. Er hat die Richtung des gemeinschaftlichen Vorpostes (Vestibuli), verbindet sich mit ihm und öffnet sich in diesen Behälter nahe am After. Was eben vom Penis gesagt ward, gilt auch von der Clitoris, nur daß diese auf ein Drittel der Länge von jenem reducirt, ohne daß dethalb der Beutel kleiner geworden wäre. Die Clitoris ist undurchbohrt, der Penis aber durchaus durchbohrt. Sein Kanal theilt sich erst in zwei Äste, sowie das Ende des Penis selbst in zwei Theile, dann theilt er sich von neuem, wie das Ende der Eichel in vier starke Dornen, die drei und ein Ende durchbohrt sind. Erster kleine Stacheln Reiten außerdem symmetrisch, besonders an der Oberfläche der Eichel, in cirkelförmigen, parallelen Reihen. Was die weiblichen Geschlechtstheile betrifft, so sind sie klein und weichen von denen der Säugethiere wenig ab, doch scheint es nach den neuern Untersuchungen von Home (Philosoph. Transact., 1819), als ob sich nur im linken Eierstocke Bläschen fänden, wodurch sich eine große Vermehrung der Samenabfuhrer mit den Vögeln begründen würde. Die Kollopischen Röhren sind denen der Säugethiere sehr ähnlich. Nichts ihnen finden sich auch die Höner (*Ad uterum Geoffroy's*) des Uterus. Was an diese ist der Uterus doppelt. Sie öffnen sich zur Seite des Harnorgans, zwischen dem Ausführungsorgane der Blase und den Gängen der Harnleiter (Harnleiter) an denselben Stellen, wo bei dem Männchen die Samenabfuhrungsorgane münden, die Mündung ist jedoch durch ein kleines Band getheilt, welches sich quer von einem Rande zum andern erstreckt. Die sämtlichen männlichen und weiblichen Geschlechtstheile vereinigen sich zu letzt in einem langen Kanale, der über den vordern Rand des Beckens heraustritt, sowie weit über den Hintern und welcher sich wieder mit dem Mastdarm in eine gemeinschaftliche nach Außen geöffnete Tasche mündet, welche eben den gedachten Vorpost oder die sogenannte Kloake bildet.

Ob nun das Schnabelthier Eier lege oder nicht, darüber

ist noch immer bis auf die neueste Zeit ein Streit gewesen, der sich indeß, wie es scheint, wenn anders die neuesten Angaben wahr sind, wirklich zu Gunsten des Vierlebens entscheidet. In der Anthologie von Florent, Tom. XXIV, 1826, p. 305 befinden sich folgende Angaben: Das Schnabelthier lebt in den Sümpfen von Neuholland. Es macht unter Rindebäume auf das Ufer ein Nest aus Schlamm mit dazwischen geschloffenen Ästen, und legt zwei weiße Eier hinein, die kleiner sind als Hühnerer, welche es lange bedrückt und nur bei Annäherung eines Kindes verläßt. Es scheint, daß es zu vieler Zeit durchaus keine Nahrung zu sich nimmt, als den Schlamm, den es erreichen kann; wenigstens daß man nichts anderes in seinem Magen gefunden. Wenn das Schnabelthier unter Wasser taucht, so bleibt es nicht lange, sondern kommt bald wieder an die Oberfläche und schüttelt dann den Kopf, wie es die Enten zu machen pflegen. Es kriecht an den Sümpfen sehr schnell herum, seine Bewegungen sind behend, und es ist ziemlich schwer zu fangen, weil es ein sehr scharfes Gesicht hat. Es wendet gewöhnlich nur ein Nasenloch an, um zu atmen, sobald man glauben möchte, es bediene sich des andern bloß im Wasser. Es trägt sich Kopf und Hals mit dem Hinterhufe, sowie die Hunde, ob sie nicht, die letzteren Schnabel kann keinen Schaden thun. Nur das Männchen, das allein am Hinterhufe mit einem Sporn versehen ist, wendet diesen als Vertheidigungswaffe gegen seine Angreifer an. Die Wunde, die es damit macht, bringt eine Entzündung und einen lebhaften Schmerz hervor; doch ist kein Beispiel bekannt, daß der Tod daraus erfolgt sei. Diese Nachricht stimmt ziemlich mit derjenigen überein, welche früher Pottius Hill nach England mitgetheilt hatte (*Linnæan Transact.* XIII), der auch das Präparat des Tierlebens eingeschickt hatte. Diers auf stehend schrieb Geoffroy nach England, erhielt aber darauf die Auskunft, daß weiter in der Sammlung der Linné'schen Gesellschaft, noch in irgend einem andern Konton sich Eier des Schnabelthiers befänden, und daß ein angebildetes, mit einem Eier versehenes Präparat vom Schnabelthiere sich nach den Untersuchungen Doms' nicht als ein solches, sondern aus einer Verwechselung beruhend angesehen habe. In der neuesten Zeit hat indeß ein Dr. Weatherhead der zoologischen Gesellschaft die Mittheilung gemacht, daß er von einem Freund ein beschriebenes Weibchen erhalten habe, dessen Eierstock unversehrt gewesen sei, aus dessen Section sich ergeben habe, daß das Thier wirklich Eier lege. Nach einer andern Mittheilung im Asiatic Journal, Febr. 1833 wurden im Neste des Thieres nicht bloß Eierschalen, sondern in dem Weibchen auch Eierstöcke gefunden, und unvollständig ausgebildete Eier ohne Schale von der Größe einer Hintertugel.

Hieraus scheint also das Vierleben des Schnabelthieres wirklich konstatirt zu sein, wenn auch die Entwicklung der Jungen und die Zeit, wie sie gedauert werden, noch ein Räthsel ist.

Was die Lebensweise des Schnabelthieres betrifft, so findet es sich einzig in den Sümpfen und Flüssen

Neuhollands, namentlich auch in der Nähe der blauen Gebirge. Nach der im asiatischen Journal mitgetheilten Notiz gräbt es sich an den Ufern der Flüsse seine Höhle an Stellen, wo das Wasser tief und still ist. Der Eingang dazu ist tief unten im Wasser, geht dann einige Ellen nach der Erdefläche hinauf, bildet zwei Äste, die sich im Neste weiter vereinigen, welche perdraum und mit Blättern und Moos ausgefüllt ist. Über die Nahrung dieses Thieres ist noch nichts bestimmtes bekannt.

Wir lassen schließlich die Bemerkung folgen, welche Geoffroy über die Identität der beiden Arten des Schnabelthieres gemacht hat. Er gründete sich auf die Beschreibung mehrer Exemplare. Allerdings wurden Verschiedenheiten bemerkt, allein sie sind so wenig regelmäßig, daß sie nicht einmal zum Unterschiede des Alters oder des Geschlechts angewendet werden können. Derjenige, den man von den Haaren bekommen hat, drückt als fensbar auf dem Haarwechsel, wobei das Haar mehr oder weniger oom Kanten ins Glatte und Glänzende verändert wird, auch wirkt offenbar die Art der Zubereitung der Exemplare und hinsichtlich der Farbe das Licht ein. Was den Sporn betrifft, so sah ihn Geoffroy nicht lang und dünn, bald dick und stumpf, je so gar so gebildet, als ob er aus zwei Eporen zusammengesetzt wäre. Es wäre zwar nicht unmöglich, daß es noch eine zweite Art gäbe, indem nach den Berichten englischer Reisenden die Schnabelthiere in den blauen Gebirgen größer sein sollen, als die früher beobachteten. Endlich könnte wirklich eine zweite Art diejenige sein, welche Macgillivray in den Verhandlungen der Wiener'schen Gesellschaft zu Edinburgh Tom. V. p. 573 unter dem Namen Ornithorhynchus crispus angestrichelt hat. (D. Thon.)

Ornithoskopia, f. Orneoskopia.

Ornitropha Juss., f. Schmidelia.

Ornotto, f. Orlean.

ORNSDORF, auch Arnadorf, ein zum Regnate des Freiherren von Bartenstein-Dennewitz gehöriges Gut des preussischen Kreises Schleusen, gleich jenem im Regnate von Hagenplog gelegen, mit 68 Häusern und 512 Einwohnern, die Zwisehe sind und sich östlich vom Adersdorf, östlich durch Spinnerei ernähren. Das Dorf gehört zur Pfarre Baisfeld der ölmüher Gg. Diöcese und hat eine Schule. Aufser 300 Jochen sümlich ergeblichen Ackerlande besitzt es vielen Waldgrund und Wiesen. Der Viehstand belief sich im J. 1825 auf 10 Pferde, 15 Ochsen und 72 Kühe. Es kommt dieses Dorf schon im J. 1267 in einer Urkunde vor, in welcher es Arnoldsdorf, Arnoldsdorf genannt wird. Es war meist ein besondrer Regnate der ölmüher Kirche.

(G. F. Schreiner.)

Ornus Scop., f. Fraxinus.

ORNYTION, Sohn des Ephyphos, Bruder des Glaukos, dessen Sohn Bellerophon's war, Vater des Phobos, der auch Polixenos Sohn galt und des Iphos, dessen Sohn Darnephon war, dessen Sohn Protopos, dessen Sohn Dorados und Hyanthidas, die sich Alles dem Vater unterwarfen, die letzten agadischen Könige.

nige von Korinth, denn Phokos war ausgewandert und der Phokas' Stamme das Königthum geblieben. (Paus. II, 4, 3. Vergl. IX, 17, 6.) Drupion bedeutet den Beweger, den Aufreger; als Vater des Phokos, der Nichts ist als eine Volkspersonifikation, des Rammers Phokos, der nur dazu dient, die neue Stammreihe anzulangen, eine Persönlichkeit aber gar nicht zeigt (wahrscheinlich ist er geradezu erfunden, denn der Rimmer schied sich zum Sohne des Aufregers), dem sich der Meergott selbst unterstellt als Vater des Phokos, ist er mit seinem Bruder, dem Brauen, und diesem Phokos selbst wol neue entstanden aus Beinamen des erdschütternden Meergottes Poseidon, der in seinem Erzeugnisse dem Rasse, den besten Rasse gegeben hat und dessen bunfte Woge passend der Vater des Rassehüters Bellerophon heist. Die Rassekommen des Phokos tragen keinen solchen Charakter, sie mögen wirkliche Personen sein. In den listigen König Euphros, der wiederum wol nur wegen des Doppelsinnes des Namens Kolo (der kunte, in Eist und der gemischte Volksthamen, den schwarzgeforderten Dacten und Ionern entgegenstehend) diesem als Sohn gegeben ist, scheint Drupion ziemlich willkürlich angereiht. Wir haben also dreierlei verschiedene Sagen in dieser Genealogie vermengt vor uns: Die vom Euphros, die von Poseidon und seinen zu Korinth herrschenden Söhnen, und die von wirklichen Landesfürsten, die sich eben auch vom Meergotte herleiten mochten. Vater des Phokos heist derselbe offenbar darum, weil der Name des Sohnes an die Rasse erinnert. (Klausen.)

ORNYTOS 1) gab es Einige an als den wahren Namen des Arkades, der die Schar der Stadt Teuthis vor Traja führen wollte, aber wegen einer Verfeinerung mit Agamemnon während des Aufenthaltes durch die weidigen Winde zu Aulis nach Hause zog. Die meisten nannten diesen Herrfürsten Teuthis, und über die fernern Schicksale ist in jenem Artikel zu reden. (Paus. VIII, 28, 4.) Der Name Drupios scheint den Ausbilder zu bezeichnen, der für den das Land aufregenden und die Schwärme zusammen rufenden Herrfürsten wohl geeignet ist.

2) Ein Tyriener, rühmter Jäger, unter Aeneas' italischen Bundesgenossen, reichend auf iapygischen Rasse, eine hoch hervorragende Gestalt in seltsamer Bewaffnung mit häuslichem Spere, von der Camilla erlegt. (Virg. Aen. XI, 677 sq.) (Klausen.)

OROANDA, alte Name einer Stadt in Pisidien, bei Plin. H. N. V, 24, welcher auch ib. 42 Oroandicum Pisidiae tractum erwähnt; vermutlich sind hiervon nicht verschieden die, von Ptolemaeus erwähnten, Oroandici im Osten von Antiochien; die Strabo nennt Polyb. XXII, 25, 7, wofür Livius XXXVIII, 18 legat Oroandensium dat, sowie Oroanda ib. 37 extr. Hieron ist nun wohl zu unterscheiden Oroanda in Syrien, in der Argend Gubalia. Steph. Byz. Orobarda, νόκις Αρδία. Plin. H. N. V, 27, 28. (H.)

OROANDES, Berg in Medien. Plin. H. N. V, 27. (H.)

Oroantes, Oroatis, Fluß in Persien, f. Arosia.

X. Geyff. d. B. u. A. Dritte Section. V.

OROA, alter Name einer Stadt in Asien, bei Ptolemaeus. (H.)

OROBANCHE. Eine Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 14. Rasse'schen Classe, welche mit einigen andern Gattungen eine eigne ausgezeichnete Familie bildet. Der Name findet sich zuerst bei Dioscorides (Mat. med. II, 171 *napl opankyzce*) für ein Gewächs dieser Gattung gebraucht, während die Orobanchae Adrophosia (Hist. pl. VIII, 8), welche die Eren (Ervin Ervilia L., *eposia*) durch Umschlängen erhält (*kyze*), höchst wahrscheinlich eine Cuscuta ist. Char. Der Kelch mit Stäbblättern versehen, viertbeilig oder vierblättrig, mit gelappten Blättern, zuweilen einfach zweiblättrig, oder fünfspaltig; die Corolle rachenförmig, die Oberlippe ungetheilt oder zweilappig, die untere dreispaltig mit fast gleichen Zähnen; die Staubfäden an der Basis abgetrennt, die Fruchtblätter; der Griffel glatt oder kräftig bebaart mit schüsselförmiger, meist aus zwei Platten bestehender Narbe; die Kapself einfädig, zweilappig, die einwärts gebogenen Klappenränder tragen die Mutterfäden; die Samen sind klein und rundlich (Schubert Handb. I. 176). In Sprengel's Systema vegetabilium (II, 815) find 31 Arten aufgeführt, welche besonders im südlichen Europa, aber auch in Mitteleuropa, Afrika und Asien parasitisch auf den Wurzeln anderer Gewächse vorkommen; diesen oft nachtheilig werden, besonders dem Hanf und Tabak. Nach Bauhede (Monograph. des Orob.), Boissier (Schreb. crit. p. 304) und Reichensbach (Icon. I. 662, 876—939, 1056, 1057, 1127, 1128) läßt sich diese Zahl um ein Bedeutendes vermehren, indem Richter für Deutschland allein 24 Arten annimmt. (Reichenb. pl. ex. p. 353.) (A. Sprengel.)

OROBANCHEAE. Eine Pflanzenfamilie aus der Abtheilung des Dicotyledonen, welche Aufschwung zu seinem Pedicularae als Anhang rechnete und Brontis (Orobanchoidae. Tabl. II. p. 292) und Ach. Richard (Elem. bot. p. 459) zuerst als selbständig erkannten. Die Orobanchen kommen als wahre Schmarwergewächse auf den Wurzeln von Kräutern, Sträuchern, selten von Bäumen, besonders in der gemäßigten Zone vor. Ihre Wurzel ist einjährig oder perennirend, oft sehr weit verbreitet, der Stengel oder Schaft einjährig, drehrund, hohl, einfach oder in wenige Äste getheilt; gelb oder braun gefärbt, an der Basis zweiblättrig verdrückt, anstatt der Blätter mit einzelnen, anders als grün gefärbten, trockenhäutigen oder fleischigen Schuppen besetzt. Die unregelmäßigen, hermaphroditischen oder seltener polygamischen, mit Stäbblättern versehenen Blüten stehen in Ähren, Trauben oder Doldentrauben beisammen, selten einzeln am Ende des Schafts. Der Kelch ist frei, einblättrig, fleischig, auf verschiedene Art gespalten, meist vier- bis fünfspaltig. Die Corolle unterhalb des Fruchtknotens eingefügt, verweilt: einblättrig, röhrig oder glaskelchförmig, mit zweilappigem Saume, dessen obere Lippe ungetheilt oder gelappt ist, während die untere aus drei Lappen besteht. Vier feste Staubfäden, zwei länger und zwei kürzer, sind in der Corollen-

röhre eingefügt. Die zweifelhafteigen Katheten, deren jeder an der Basis von einander getrennt sind, lösen oft je zwei zusammen, und haben nicht selten an der Basis einen spitzigen Anhang oder einen Bart. Der Griffel ist cylindrisch und trägt eine dicke, aus zwei Platten bestehende Narbe. Die eine, selten zweifelhafteige Kapfel öffnet sich in zwei Klappen, welche mit den eingebogenen Rändern die Mutterkuchen bilden oder diese längs der Mittelrippe tragen. Die kleinen, runden Samen sind in großer Anzahl vorhanden; sie enthalten den ebenfalls fugeigen, sehr kleinen Embryo sitzend an der Spitze in dem sehr entwickelten Eizellkörper (Lathraea Gärtn. do fruct. t. 52. Epiphegus Nutt. gen. II. p. 61).

Die Orobanchen nähern sich in der Art ihres Vorkommens und durch ihren Habitus sehr den Epiphyten und Monotropen. Dagegen weichen sie von diesen in Bildung der Blüthe und Frucht ab und reihen sich hiernach an die Scrophularinen, Scierneren und Acanthenern.

Zu den Orobanchen gehören folgende Gattungen (alle aus der zweiten Ordnung der 14. Linne'schen Class.): Orobancha Diosc. L., Philopaea Tournef., Hyobancho L., Lathraea L., Epiphegus Nutt., Aletria Thunb. und Aeginetia L. — Die Gattung Obolaria, welche Bartling hierher zieht, rechnet Rottal (gen. I. p. 103) zu den Geraniaceen. (A. Sprengel.)

OROBATIS, alter Name einer Stadt in Indien. (Arrhiva. Exp. Alex. IV. 28.) (H.)

OROBAS (Paläontologie), Erbsenstein, Koggenstein, franz. Orohite, f. Pisolith (H. G. Bronn.)

OROBII, bei Plinius (II. N. III, 17, 21) Name eines Volkes in Iberitien, dem cisalpinischen Gallien, dem die Städte Comum und Vergamum angehörten. (H.)

OROBIO (Isaac de Castro), jüdischer Arzt, gest. zu Amsterdam 1687. Nach Rodriguez de Castro (Escriitores Rabinos españoles) ist er in Portugal, nach dem Abbé de Rossi (Dizionario storico degli autori ebrei) in Spanien zu Anfang des 17. Jahrh. geboren. Seine Axiome hielten sich äußerlich zum Katholicismus und gaben ihrem Sohne den christlichen Namen Balthasar, waren aber heimliche Juden und begingen im Stillen das jüdische Bräutigamsfest. Orobio subtrirte in Salamanca die scholastische Philosophie und mit solchem Erfolge, daß er daselbst zum Rector in der Metaphysik bestellt wurde. Später wandte er sich zur Medicin und professirte in Sevilla. In dieser Zeit traf ihn in Folge unvorsichtiger Äußerungen die Beschuldigung der heimlichen Begräbnisse des Judenthums, die Inquisition zog ihn vor ihr Forum, drei Jahre schmachtete er in ihren Gefängnissen, nicht verschont von den furchtbaren Qualen der Tortur, die er selbst später erleidet. Gleich nach seiner Entlassung entfloh er nach Frankreich, wo er in Toulouse königlicher Rath und Professor der Medicin wurde. Indem es ihn aber in seinem Gewissen drängte, die Laere des Katholicismus abzulegen und sich auch äußerlich zum Judenthume zu bekennen, ging er nach Amsterdam, ließ sich hier beschneiden, nahm den Namen Isaac an, und lebte daselbst bis an seinen Tod als praktischer Arzt. Mit Philipp von

Limborch hielt er Gespräche über die Wahrheiten des Christenthums, in denen er mit vieler Geschicklichkeit und nicht wenigen Schärfe die Gründe zusammenstellte, welche die Juden gegenin der Wahrheit der christlichen Religion entgegenstellen. Limborch bat jene mit seiner Widerlegung, bekannt gemacht, unter dem Titel: De veritate religionis christianae amica collatio (Gouda 1687. 4. auch Basel 1740.) Man bat von ihm 1) eine gegen die Lehre Spinoza's und Breidenburg's gerichtete in lateinischer und holländischer Sprache zugleich erscheinende Schrift: Certamen philosophicum propugnans veritatem divinae ac naturalis adversus Joannis Breidenburgii et Spinozae principia (Amsterd. 1681, 1684, 1703, 1739. 12.); 2) folgende drei in einer Klosterbibliothek zu Marib in Manuscripte sich findende Abhandlungen: a) Previsiones divinae contra la vanam idolatriam de las gentes, worin er von den in der heiligen Schrift vorhandenen göttlichen Veranlassungen spricht, durch welche die Israeliten vor der Verdrängung des Heidenthums geschützt werden sollten, b) Respuesta a un escrito que presentó un predicante francés a el autor contra la observancia de la divina ley de Moyses, c) Epistola invectiva contra Prado, un philosopho medico que dudaba, o no creya a la verdad de la Divina Escritura. 3) Die in französischer Sprache (London 1770. 12.) erschienene Schrift Israel vengé ist aus Orobio's Schriften compilirt und nicht von ihm. — Weitere Nachrichten von ihm findet man, außer den bereits citirten Schriften, in Wolf, Bibl. Hebr. P. I. p. 646. P. III. p. 551. S. auch Zedl. Univ. Lex. XXV. p. 1971 sq. (H.)

OROBIS oder **ORBIS**, alter Name eines Flusses in Gallia Narbonensis, d. h. Z. Orbe (f. d. Art.). Vergl. Relat. (II, 5, 6), wo die Handschriften Orbis haben. Orobis ist bei Avien. ora maris v. 590. Ὀροβίς ποταμὸς bei Ptolemaeus (II, 10). Strabo endlich (IV, 182, 17. Taseh.) bat Ὀρεβίς.

Orobite, f. Orobina.

OROBITIS Germar (Insecta, dypteroidea). Eine Gattung Käffelfläger von Sächtern (Curculionidae) dispositio methodica p. 314) zur Divisio Cryptorhynchides der Region Mecorhynchi in der Ordnung Gonatocoeri gehörig. Sie steht bei Olivier und Gyllenhal unter Rhynchaeus, bei Fabricius unter Attelabus. Kennzeichen: Fühler von mittler Länge, ziemlich dünn, in der Mitte des Rüssels einzelfaltig, die Griffel sieben gliederig; die Wurzelglieder verkehrt kegelförmig, die übrigen linienförmig, die Keule eiförmig, zugespitzt. Der Rüssel in die Länge gezogen, etwas dünn, rundlich, bogig, eingebogen. Die Augen groß, oben fast aneinander der stoßend. Der Thorax ganz kurz, quer, vorn schmal.

*) Es ist dies wol eine Schrift mit der von Abraham Perdue herausgegebene Respuesta a un predicante sobre la perpetua observancia de la divina ley. Desdiché Adonax bat auch die, gleichfalls in spanischer Sprache verfaßte, Erklärung des 58. Capitels des Jesaias und der 70 Wochen des Daniel von Orobio u. herausgegeben.

mand seines Angriffes gewärtig war, den Euphrat überschritt, einen großen Theil Mesopotamiens erobert, sehr viele Städte, besonders die griechischen, nahmen ihn freiwillig und mit Vergnügen auf, namentlich Selephorion. Zenodotia aber eroberte er im Sturm, und ließ sich dafür von den Seleukiden als Imperator begreifen. Statt indes den ersten Eroberungen und den Kriegen an Vorbereitung der Feinde zu denken, und unauhaltend nach Babylon und Seleucia, wo die parthische Herrschaft gehobig war, vorwärts zu schreiben, ging er, müde der Unstetigkeit Mesopotamiens, nachdem er in den Städten Besatzungen zurückgelassen hatte, nach Syrien zurück in die Winterquartiere (gegen das Ende des J. 54). Hier traf ihn eine Gesandtschaft des Königs Diodotus, an deren Spitze Bagistes stand, die ihm über den Einfall in Mesopotamien Vorwürfe machte und nach den Gründen des Krieges fragte; sei das Heer vom römischen Staat abgeführt, würde der Krieg unvermeidlich sein; habe Grassius, wie man sage, ohne Genehmigung seines Vaterlandes, bloß um persönlichen Vortheils willen die Parthier bekriegt, wolle der König sein Alter bemitleiden und den Römern die Männer freigeiben, die in den Städten mehr von ihm bemacht wären als selbst Wache hielten. Grassius entgegnete, daß er die Antwort in Seleucia erteilen wolle, worauf ihm Bagistes, indem er auf die hohle linke Hand wies, erwiderte: „Wer werden die Haare wachsen als Du Armenien lebst.“ Grassius hatte gehofft, eine Hauptidee in Artabages, wie er bei Dio Cassius, oder Artabades, wie er bei Cicero (ad fam. XV, 2), oder Artavastades, wie er bei Plutarch heißt, dem damaligen Könige von Armenien, zu finden; Diodotus schneit sie ihm ab, indem er selbst gegen den Fürsten Armeniens zu Heide zog; den jungen, großen, schönen und kriegerischen Eurenas dagegen, dessen Familie ein angehobenes Hofamt bei den parthischen Königen erblich bekleidete, schickte er gegen Grassius. Den Gang des Krieges können wir hier um so weniger umständlich schildern, als Diodotus selbst nicht tödtlich dabei war; wir müssen uns hier begnügen, an das traurige Ende zu erinnern, das der Kampf für die Römer genommen hat. Grassius war am Anfange des Frühlings des J. 53 v. Chr. mit sieben Legionen, fast 4000 Reitern, und ebenso vielen Leichtbewaffneten an den Euphrat gerückt; sehr großen Schaden that ihm, daß der Winterfürst Augarus, wie ihn Dio Cassius (XL, 20), Ariamnes, wie ihn Plutarch (Ce. 21) nennt, der unter Pompejus Freund der Römer geworden war, es heimlich mit dem Parther hielt, und nur ein Einverständniß mit diesem und um Grassius um so sicher zu verderben, sich den Römern angeschlossen hatte; denn er gab theils dem Grassius die vererblichen Rathschilde, theils verrieth er jedes Vorhaben und alle Absichten der Römer an den Eurenas, mit dem er unter dem Vorwande von Reconnoissirungen geheime Zusammenkünfte zu halten mußte; offen dagegen hatte ein anderer arabischer Häuptling, Abautonius, die Partei der Römer verlassen und war zu Eurenas übergetreten; aber vielleicht den größten Schaden that sich Grassius selbst, indem er den Rath besorgter Freunde, seines Aus-

flor Grassius, so alle Vorschriften militärischer Klugheit vergaß. In dem gefährlichsten Augenblicke war Ariamnes zum Feind übergetreten und hatte gleich seine Kräfte gegen die Römer gewandt. Genug, dieser Krieg rieb die ganze *) römische Armee auf, mit Ausnahme der Trümmer, welche sich nach Armenien und unter Cassius nach Syrien retteten; Grassius' Sohn, Publius, der mehr Jahre unter Cäsar gebiet und sich des großen Kriegers Befehl und ehrente Belohnungen erworben hatte, jetzt aber nach Syrien gekommen war, um unter seinem Vater zu dienen, war nach heftigem Kampfe, den er mit der Reiterei bestanden hatte, geblieben; Grassius selbst wurde von Eurenas durch List gefangen, und da er sich nicht als Gefangener fortzuschleppen ließ, erschlugen; im Banne sollen nach Plutarch (31) 20,000 geblieben, 10,000 lebendig gefangen worden sein; Florus (III, 11) läßt eine Legion geblieben sein; diese Niederlage fällt auf den 2. Jun. des J. 53 v. Chr. 701 d. St.; ein großer Theil des römischen Heeres stammte aus Lucanien (Plin. II, 57). Unterdeß Eurenas die Römer besiegte, hatte sich Diodotus mit dem aemilischen Fürsten verbündet, die Schwäger des selben mit seinem Sohn und designirten Thronfolger, Pacorus, verlobt; und als sie eben beim lustigen Gelage waren, kamen das Haupt und die rechte Hand des Grassius an, die Eurenas dem Könige zuschickte, und die Begleitenden erlaubten sich manchen Mutwillen. Dio Cassius (XL, 27) erwähnt es als ein Gerücht, daß die Parther aus Hohn Gold in den Mund gegossen hätten; dem Florus ist die Sache ganz ausgemacht. Ubrigens wurde jetzt zwar das ganze Land bis zum Euphrat wieder parthisch, als aber die Parther Anfangs im J. 52 mit kleiner, dann mit größerer Mannschaft, diesmal angeführt dem Namen nach von Pacorus, der That nach, denn jener war noch Knabe, von Osaces, im J. 51 in Syrien ein- und bis Antiochia vortrangen, wurden sie beide Mal von Cassius geschlagen, Osaces, blieb mit vielen andern und Pacorus sah sich genöthigt, ganz Syrien zu räumen, und ist zunächst nicht wieder gekommen (Dio Cass. XL, 29). Grassius hatte diese Siege erfochten, ehe der zum Nachfolger in der Statthaltertschaft Eurenas verordnete Bibulus in der Provinz angekommen war; wie wichtig aber diese Siege waren, kann man theils aus Cicero's *) Lobpreisung, noch mehr aber aus der großen Besorgnis schließen, in der Cicero, der im J. 51 oder 703 d. St. Statthalter in Cilicien war, wegen dieser Provinz geschmerzt hatte (Cic. ad fam. XV, 1 sq.). Kurze Zeit nach jenem Siege ließ Diodotus den Eurenas aus Reid über seinen Ruhm ermoeten (Plut. Ceas. 33). Als Bibulus endlich in die Provinz gekommen war, mußte er einen Satrapen des Diodotus, der mit ihm unzufrieden war, zu gewinnen, und das Gerücht zu verbreiten, daß dieser den Pacorus zum Könige machen und

*) Nach Dio Cass. hat sich jedoch ein sehr großer Theil des Heeres gerettet. 3) Philip. XI, 14. Magnus ille rex sensit ante Bibuli summi viri adventum, quom Pacuro nihilominus duces maximasque copias sedis Syriamque iuvant Parthorum impetu liberavit.

mit ihm gegen Droses marschiren wollte; dies erregte den Verdacht des Droses, der den Sohn nach Parthien zurückrief; und damit endigte der Krieg gegen die Parther 51 v. Chr., 703 d. St. (*Dio Cass. XL, 30. Just. XLII, 4, 5*). Ubrigens wurde doch mancherlei in Rom von Unterthänigung gesprochen, die man dem Bibulus gegen die Parther zuschreiben sollte (*Dio Cass. XL, 65*). Bei dem Bürgerkriege zwischen Pompejus und Cäsar des glückliche Droses den Pompejus (*Dio Cass. XLII, 55. XLIV, 45*), weil mit Pompejus die Parther im Mittheilbaren Kriege Freundschaft geschlossen hatten, dagegen auf Cäsars Seite der Sohn des Grassus stand, und sie nicht zweifelten, daß dieser den Tod des Vaters rächen würde (*Dio Cass. XLIV, 45. Justin. a. a. D.*); indes kam es nicht zur eigentlichen Hülfsleistung; denn Pompejus verwarf die ihm von Droses gestellte Beibehaltung, ihm Syrien abzutreten. Cäsar war auch entschlossen, die Niederlage des Grassus an den Parthern zu rächen; er hatte den Gedanken daran gleich nach der Befestigung des Pharnakes (707 d. St., 47 v. Chr.) gefaßt (*Dio Cass. XLIV, 46*), und Cicero bei der Cäsar (*XLV, 29*) wirft dem Antonius vor, er sei hauptsächlich schuld daran, daß der Krieg gegen die Parther nicht gleich damals geführt worden sei. Bestimmter hatte aber noch Cäsar in seinem letzten Lebensjahre sich dazu angeschlossen; er wollte das Heer über Armenien führen, was früher schon Grassus getrachtet worden war, und von diesem unbeachtet gelassen sein Verderben herbeigeführt hatte. Cäsars Anhänger verbreiteten in Rom, daß nach dem Ausspruch der sibyllinischen Bücher der parthische Krieg nur von einem Könige glücklich geführt werden könne, und wollten ihm unter diesem Vorwande den Königstitel verschaffen (*Sueton. Caes. 79. Plut. Caes. 60. Dio Cass. XLIV, 15 sq.*). Schon hatte Cäsar ein Heer von 16 Legionen und 10,000 Reitern über das ionische Meer setzen lassen (*Suet. Caes. 44. Appian. II, 110*), schon seinen Neffen Octavian vorausgeschickt, um an dem Unternehmen Theil zu haben und ihn bis zur Ausführung in Asien Studien haben verweilen lassen (*Suet. Aug. 8. Vellei. II, 91. Dio Cass. XLV, 3 etc.*), als an den Thron des Roms Cäsar ermordet wurde. Nach der Ermordung, als Antonius und Octavian gegen Brutus und Cassius zogen, begünstigte Droses die letztern, so daß sie vor der Schlacht bei Philipp den Labienus an sich abschneiden, um sich Hülfe von ihm zu erbitten. Droses suchte den Abgesandten hinzuhalten, sich ebenso sehr scheuend, seine Bitte zu gewähren, als sie ihm abzuschlagen. Als nun die Nachricht von dem unglücklichen Ausgange der Schlacht nach Parthien kam, und daß die Sieger keine Schonung denen gewandten, die es mit ihren Gegnern gehalten, beschloß Labien lieber bei den Barbaren zu bleiben, als sich in seinem Vaterland in Lebensgefahr zu begeben. Während nun Octavian in Italien beschäftigt war, Antonius in Aegypten der Liebe lebte, demog Labien den Droses, Krieg mit den Römern zu beginnen, deren Heere theils umgekommen, theils in bürgerlicher Zwietracht waren, und vertrieb ihn, wenn er ihm die Führung des Krieges anvertrauen wollte, Sy-

rien und die benachbarten Provinzen zu unterwerfen. Droses gewährte sein Verlangen, vertraute ihm eine große Armee und seinen Sohn Pacorus, den er an ihre Spitze stellte. Labien und Pacorus waren über alle Erwartung glücklich, Mesopotamien, Syrien, Palästina, kurz ganz Asien vom Euphrat und Syrien an bis den Jonen und Ebdien wurden von ihnen und fast ohne Mühe erobert im 3. v. St. 714 v. Chr. 40 (*Plut. Ant. 30. Dio Cass. XLVIII, 24 sq.*). Aber selbst die Botschaft von diesem Verluste war kaum im Stande, den Antonius aus dem Laumel sinnlicher Luste aufzurütteln, in den er sich in Aegypten gestürzt hatte, und als er sich für einen Augenblick ermannen hatte, diente der mit Cäsar Pompejus zu führende Krieg zum Vorwande, weshalb er für jetzt die Parther in ihrer Siegebahn nicht störte; endlich, nachdem Octavian sich mit Cäsar Pompejus ausgesöhnt hatte, schickte er den Publius Ventidius gegen die Parther; dieser war im Bundesgenossenkriege von Pompejus Strabon zum Kriegesfangen gemacht und als solcher im Triumph aufgeführt, bald darauf aber losgelassen, später römischer Senator und durch Julius Cäsar selbst Prätor geworden (*Dio Cass. XLIII, 51*). Ventidius erschien schneller als der Ruf, so daß Labien sich seiner wenig vermuthete, trieb ihn in die Flucht nach Syrien, verjagte ihn auch von hier und vernichtete am Taurus sein ganzes Heer; Labien selbst hielt sich einige Zeit in Cilicien verborgen, wurde aber endlich von Demetrius, einem Kriegesgenossen des Julius Cäsar, gefangen genommen und vermutlich bald darauf hingerichtet. Syrien, Cilicien, Palästina wurden nun von Ventidius erobert. Diese Begebenheiten geschehen im 3. 39 v. Chr., 715 d. St. Im nächsten Jahre, während das Heer des Ventidius in den Winterquartieren war, sammelte Pacorus ein neues Heer, fiel mit demselben in Syrien ein, Ventidius wußte ihn erst durch List hinzuhalten, bis er selbst stark genug wäre, ihm im offenen Felde zu begegnen; dann lieierte er ihm in Syrien die Kyrensische eine entscheidende Schlacht. Die Römer gewannen einen großen Sieg, der ihnen um so erfreulicher war, da er ihnen an dem Jahrestage der Niederlage des Grassus zu Theil ward, nämlich den 9. Jun. Pacorus selbst mit einem großen Haufen der Seinigen blieb in der Schlacht; der Sieger ließ dem Pacorus das Haupt abschneiden, und schickte dasselbe, um einen theilsamen Schrecken einzuschüßen, durch die Städte. Als die Nachricht von dieser zweiten Niederlage nach Parthien gelangte, wurde Droses, der kurz vorher die Nachricht von den Siegen seines Sohnes erhalten hatte, von wahnfinnigen Schmerz ergriffen; verschiedene Tage sprach er kein Wort, so daß er stumm geworden zu sein schien, und nahm keine Speise zu sich; als sein Schmerz etwas milder geworden war, sprach er nur den einen Namen Pacorus, diesen glaubte er überall zu sehen, zu hören, mit ihm zu sprechen. Nachdem er lange Zeit in solcher Trauer gelebt hatte, mußte der bejammernswürthe Greis sich einer neuen Sorge unterziehen, an der Stelle des Pacorus aus seinen 30 Söhnen einen neuen Thronfolger bestimmen; jede der vielen Frauen des Parems suchte seine Wahl

auf den mit ihr erzeugten Sohn zu lenken; er erwählte den allerverbrecherlichsten, den Phraates, der bald nicht nur den Diodotus, sondern auch alle seine 29 Brüder ermordete. Plutarch (Gross. a. C.) erzählt, Diodotus hätte die Wasserflucht bekommen, Phraates ihm Schierling gegeben, und da dieser wegen der Krankheit wirkungslos blieb, ihn am Gade erdroßelt. *Justin. l. c. Vellei. II, 78. Plut. Anton. 34. Dio Cass. XLIV, 20 sq. Liv. Epitom. CXXVII, 128. Oros. VI, 18. Eutrop. VII, 5.*

2) Orodos II., der 17. Arselide, sein Vater ist unbekannt. Wie wissen überhaupt nur, daß er von den Großen des Reichs zur Regierung berufen, wegen seiner Grausamkeit aber von denselben liebe bald ermordet worden ist (im J. v. St. 757, v. Chr. 4.).

3) Orodos, Sohn Artabanus III., des 19. Arseliden, dem sein Vater in den letzten Regierungsjahren Liebes, 789 v. St., 36 n. Chr., den Befehl über ein großes Heer gegen Phraasmanes und P. Vitellius zur Vertheidigung Armeniens anvertraute (*Tacit. A. VI, 33 sq. Joseph. XVIII, 2*).

4) Die andern Personen dieses Namens, z. B. der König von Colchis, der von Pompejus Magnus belohnt wurde (*Flor. III, 5*), u. a. übergehen wir, als zu unbedeutend. (*Meier.*)

ORODINUS, von Mühlfeld (Insecta). Eine in Dabls Coleoptera und Lepidoptera p. 61 angeführte nicht charakterisirte Gurtulion-Gattung. (*D. Thon.*)

Orognosie, Orographie, Orologie, f. Mineralogie.

Oroloium, f. Arlon.

Oromagnn, f. Ladroneu.

OROMEDON, einer der zu Pötegra kämpfenden Giganten (*Propert. II, 8, 48*). Wahrscheinlich ein Schreibfehler für Eurymedon (wie Hulschle emendirt): denn Propert bezeichnet dort offenbar einen berühmten Giganten, Oromedon aber findet sonst nichts erwähnt. (*Klausen.*)

OROLO, ein Wildbach des bassanischen Gebirgs, der in der Delegation Vicenza des venetianischen Königreichs entspringt und nach einem reißenden Laufe von mehreren Meilen sich oberhalb der Stadt Vicenza am rechten Ufer in den Barchigione ergießt. Er richtet gleich dem Timonenio, Chiampi und den übrigen Wildbächen der venetianischen Alpen durch seine Ergießungen mitunter großen Schaden an. (*G. F. S. hreiner.*)

Oromios, f. Mithra.

5) Vergl. Jo. Foillanti, Arsacidarum Imperium a. regum Parthorum historia ad fidem numismatum accommodata (Paris 1725). 4.) Karl Friedr. Richter, Historisch-kritischer Versuch über die Asaciden und Sassaniden-Dynastie, nach den Berichten der Perser, Griechen und Römer. (Leipzig 1804.) Diese Schriften haben mit jeder bei der Ausarbeitung dieses Artikels ebenso wenig als Schauplatz's Dictionnaire, der einen sehr ausführlichen Artikel über Diodotus haben soll und Bionetti's leonographie gréques, wo ich mehrfach hiezu Gebirge finden mag, zu Gebote gestanden, und ich habe mich begnügen müssen, selbst aus den Lucien die Daten zusammen zu suchen.

ORON, der Name eines Districts im eigentlichen Canton Waadt. Er grenzt an den Canton Freiburg, enthält 5060 Seelen und besteht aus zwei Kreisen, Märsiez und Dron. Die Broye, die sich weiterhin in den Murtensee ergießt, durchfließt den Kreis Dron von Süden nach Norden. Derselbe liegt im Jorat, einem Gebirge im Canton Waadt, das nicht mit dem Jura zu verwechseln ist. Daher ist der Boden ziemlich raub und gebürrig; doch wird neben der Viehzucht ergiebiger Ackerbau getrieben und die Gegend gegen die freiburgische Grenze ist stark bebodet. Andre Theile enthalten lumpige Torfmoores; auch hat man Steintohlen entdeckt, die aber wenig benutzt werden. Der Kreis Dron bildete bis 1798 eine kleine bernische Landvoigtel. Er hat seinen Namen von der Burg Dron, die auf einem steilen Hügel liegt, und ehemals ihren eignen Adel hatte. Durch Heirat kam Burg und Herrschaft Dron 1383 an die Grafen von Grütern. Die Berner führten hier nach Eroberung der Waadt, unter deren Hoheit die Herrschaft gehörte, 1537 die Reformation ein. Als der letzte Graf von Grütern durch große Schuldenlast genöthigt wurde, 1555 alle seine Besitzungen an die Städte Bern und Freiburg zu überlassen, kam Dron an Bern, wurde aber 1798 mit Waadt vereinigt. Im Umkreise dieser Landvoigtel lag das reiche Kloster Haut-Crest (f. d. Art.) und die Burg der Grafen von Palatuzur, von deren Stammhöfste nur die Ruinen eines Thurmes übrig sind, bei dem gleichnamigen Dorf an der Broye, über welche hier eine Brücke geht. Dieses Dorf, jezt mit 240 Einwohnern, hatte von seinen Herren Stadtfreiheit erhalten, und soll mit Mauern umschlossen gewesen sein, von denen jezt aber nichts übrig ist. Im J. 1811 und 1813 wurde hier ein antiker Mosaisboden und einige andre römische Altertümer entdeckt. Der Hauptort des ganzen Districts und dann insbesondere des Kreises Dron heißt Dron la Ville, ein Marktfleden mit 210 Einwohnern, vier Stunden nördlich von Lausanne. Dron le Chatel ist der Name eines kleinen Dorfs gleich unter der Lurg Dron, eine Viertelstunde von Dron la Ville. In diesem Kreise liegt auch das Dörfchen Chatillon mit 100 Einwohnern in einsamer Gegend, mit der alten Pflanzung von Dron. Bis zur Einführung der Reformation 1537 war es ein stark besuchter Wallfahrtsort, wegen eines Bildes des heiligen Pancratius, von welchem der Volksmund sagte, daß es todtgeborne Kinder hier so lange lebend mache, bis sie die Taufe empfangen haben. Der Graf von Grütern ließ dann dieses Bild 1537 in die Schlosskapelle zu Dron bringen, von wo es endlich auch weggeliefert wurde, als die Herrschaft an Bern überging. (*Escher.*)

Oronaco, f. Oronandes.

Oronoco, f. Orinoco.

ORONTES (Oörötes), alter Name eines berühmten Flusses in Syrien (daher Syrus Orontes bei Juvenal III, 62), der nach Angabe der Alten in Gölisporia bei Heliopolis zwischen dem Libanon und Antilibanon entspringt (f. Strabo XVI, 755. T. VI, p. 332 Taseh. Plin. V, 18, 2), einige Zeit unter der Erde fließt,

darauf wieder hervorkommt, zwischen Xpama und Antiochia aber wieder 40 Stadien lang unter der Erde fortgeht, dann zum dritten Male hervorkommt, und in einiger Entfernung von der letztern Stadt ins syrische Meer sich ergießt, kurz vor der Mündung aber die Insel Melibda bildet, welche durch ihren Purpur berühmt war. Nach Idler biess der Fluß auch Oriens. Ältere Namen desselben sind Typhon, Dracon, Ophites, Thapsacus, Axius, beisee Ase, Assi oder mit dem Artikel El-Anasi. Vergl. *Teschukle* ad Mel. I, 12, 5.

2) Orontes, ein Berg in Medien in der Gegend von Ekbatana, nach Ptolemäus.

3) Volk in Assyrien der Gaugamela. *Plin.* VI, 30.

4) Orontes aus Tyrien, Gefährte des Aeneas, welcher durch Schiffbruch ums Leben kam. *Virg.* Aen. I, 113. VI, 334 und dazu Servius. (H.)

ORONTIUM. Eine Pflanzengattung aus der Familie der Troideen und aus der ersten Ordnung der sechsten Eintheilung Classe. Nach Benthley (*Ord. nat.* p. 68) bildet sie mit *Acorus L.*, *Rohdea Roth.*, *Symplocarpus Salisb.*, *Dracontium L.* und *Gymnostachys R. Br.* eine eigene Familie, *Orontiacaceae*, welche aber kaum mit Recht von den Galleren Reichthums (diese sind von den Troideen auch nicht wesentlich verschieden) getrennt ist. Char. Ein vielblumiger Blütenkolben ohne Scheide; der Kelch corollinisch, sechsblättrig, fleischig; die Blättchen zusammenhängend, die Staubfäden sehr kurz, nach mit zweifährigen Anteren, eine stumpfe, gespaltnete Narbe sitzt unmittelbar auf dem Fruchtknoten, die Frucht ist ein einfarbiger Schlauch. Die einzige bekannte Art, *O. aquaticum L.* (*Am. ac.* III. t. 1. f. 3. Lam. III. c. 251), ein pfeifenförmiges Kraut mit gestielten eilätzlichen, nervenreichen, gefalteten Blättern, nachtem, langgestieltem Blütenkolben und gelben Blüten, wächst in den Marshagenden Nordamerikas von Canada bis Florida. Eine andre Art, welche Thunberg bierher zog. *O. japonicum*, bildet eine eigene Gattung *Rohdea Roth.* Sie unterscheidet sich hinlänglich durch Anwesenheit einer Blütenheide und eines Griffels, sechsährigen Kelch, dreispaltige Narbe und Beerenfrucht. (*A. Sprengel.*)

OROPESA, Eidichtheil der spanischen Provinz Astoria, in der Nähe des Tajo, war mit dem zu der Pevony Salamanta gerechneten Val de Gorneja (die Gorneja, die diesem Thale den Namen gibt, ergießt sich in den Tormes) der Preis, um welchen Gaspar Alvarez de Toledo aus ras ihm im J. 1359 von König Peter II. verliehene Großmeistertum des Ordens von S. Jago im J. 1366 zu Gunsten des Goncalo Maria vergütete. Sterbend gab er Val de Gorneja seinem Bruder Ferdinand Alvarez de Toledo, dem Anführer der Herzoge von Alba de Lora, nach, Droupesa aber hinterließ er seinem Sohne Ferdinand, der mit Ciria de Ayala auch noch die Herrschaften Gebolla und Villalva erbtetete. Von Ferdinand's drei Söhnen, Gaspar Alvarez de Toledo, Peter Suarez de Toledo und Diego Lopez de Ayala starb der mittlere, Peter, auf Salcedo und Jumelas, südwestlich von Toledo, ohne rechtmäßige Nachkommenschaft. Der jüngste, Diego Lopez de Ayala, besaß die mütterlichen Herrschaften

Gebolla und Villalva, und vererbte sie auf Sohn, Enkel und Urenkel; des Urenkels, des Johann von Ayala Schwesster, Sancha, brachte sie an ihren Gemahl, Franz de Monroy, den ersten Grafen von Deletofo, mit dessen Tochter sie in das Haus Droupesa zugehörten. Gaspar Alvarez de Toledo, Ferdinand's, des zweiten Herrn von Droupesa, ältester Sohn, vermählte mit Johanna de Herrera, besaß neben Droupesa, auch Cavagnas und Zaranbilla. Sein jüngster Sohn, Peter Suarez de Toledo, wurde mit Salcedo und Jumelas abgefunden, und hinterließ beide Herrschaften seiner an Johann de Silva y Ribera verheirateten Tochter Johanna de Herrera y Toledo. Des dritten Herrn von Droupesa ältester Sohn, Ferdinand III., wurde 1475 zum Grafen von Droupesa ernannt, und hatte seinen Sohn Ferdinand IV. zum Nachfolger. Letzter war in erster Ehe mit Maria Suarez de Mendoza, in andrer Ehe mit Maria Pacheco, des Marquis Johann von Biffena Tochter, verheiratet und hinterließ aus der zweiten Ehe eine zahlreiche Nachkommenschaft, von der uns doch nur der älteste und der jüngste Sohn, Franz und Ludwig, interessieren. Ludwig de Toledo y Pacheco wurde in seiner Ehe mit Agnes Ducha der Vater des berühmten Ferdinand de Toledo, vom dem Alfons Gatonius, da vitis et rebus gestis Pontificum et Cardinalium Folgendes berichtet: „Ferdinand de Toledo, der Theologie Doctor, im J. 1520 geboren, aus dem hochadeligen Hause der Grafen von Droupesa, entschlossen und durch Heiligkeit der Sitten wie durch theologische Kenntnisse gleich ausgezeichnet, war von so ungemeinlicher Beiseidenheit, daß er nicht nur die vom König ihm dargebotnen Würden und Ämter ausschlug, sondern auch, nachdem er auf Bitten König Philipp's II. vom Papste Gregor XII. zum Cardinalpriester ernannt worden, den Purpur zurücksendete. Ein päpstlicher Kammerling hatte ihm nämlich, zugleich mit dem Cardinals-kute, das Ernennungsbrevé nach Spanien überbracht, worauf er, um eine Antwort zu entwerfen, sich eine Frist von drei Tagen ausbat; diese drei Tage brachte er im andaltem Gebiete hin, dann entließ er den Kammerling, den er ebenso reichlich verpflegt als beschenkt hatte, und gab ihm den rich. zugleich mit einem Schreiben, worin er seine Unwürdigkeit, ein so erhabenes Amt zu bekleiden, auszuweisen legte (1578). Er fuhr so dann fort, sich mit der Seelsorge zu beschäftigen, hielt Religionsvorträge an verschiedenen Orten, und wurde endlich zu Droupesa in dem Nonnenkloster N. S. de la Concepcion begraben.“ — Sein Bruder Ludwig de Toledo, geboren zu Valderas, in dem Königreiche Leon, trat in den Augustiner Eremitenorden, erwarb sich große Verdienste um die Befehrung der Indianer in Peru, und schrieb: *Sermones de las Dominicas del anno*, *Sermones de Quaresma*, *Pasquas*, *Fiestas de N. S. y de los Santos*, wie auch *Sermones de difuntos*; im Druck ist aber nichts erschienen.

Franz, des zweiten Grafen von Droupesa ältester Sohn, war mit Maria Manuel de Figueroa, des zweiten Grafen von Heria Tochter, verheiratet, und hatte von ihr vier Söhne, Ferdinand Alvarez de Toledo, den

vierten Grafen von Dropesa, Johannes Suarez de Siqueros, Franz Alvarez de Toledo und Gomez Suarez de Figueroa. Franz war Vicikönig in Peru, Johann des S. Jagordens Ritter, Gefantier am päpstlichen Hof und Castellán zu Malland, Ferdinand V. aber, vierter Graf von Dropesa, Herr von Cavañas und Xarandilla, vermählte sich mit Beatriz de Montroy und Ayala, zweiter Gräfin von Delcytofa, Frau von Belois Almoraz Gebolla, Cerbera, Mejorada, Segurillo und Villalosa, des ersten Grafen von Delcytofa, des Franz von Montroy, Tochter, und starb 1571. Ihm folgte als fünfter Graf von Dropesa und dritter Graf von Delcytofa, als Herr von Cavañas, Xarandilla, Gebolla, Mejorada u. sein Sohn, Johann Alvarez de Toledo, Montroy y Ayala, zu dessen Ehren der Franziskanermönch Bartholomäus de Molina schrieb: *Breve Tratado de las virtudes de Don Juan Garcias Alvarez de Toledo, quinto Conde de Oropesa*. (Madrid 1621.) Johann war mit Aloysia Pimentel, des sechsten Grafen von Benavente Tochter, verheirathet, hatte aber nur Töchter, von denen die beiden jüngsten die Kinderjahre nicht überlebten. Auch die älteste, Beatriz de Toledo, Marquessin von Xarandilla, starb nicht gar lange nach ihrer Vermählung mit Eduard von Portugal, Marquess von Fiechilla, des sechsten Herzogs von Bragança, Johanns I. jüngstem Sohne; sie hatte aber einen Sohn geboren, der durch des Großvaters freiwillige Entfugung 1619 in allen Majoraten des Hauses Dropesa succedirte. Dieser Sohn, Ferdinand Alvarez de Toledo, Portugal, Montroy y Ayala, sechster Graf von Dropesa, vierter Graf von Delcytofa, Marquess von Fiechilla und Xarandilla, Herr von Gredella u. war mit Mercia Pimentel, des achten Grafen von Benavente Tochter, verheirathet, starb aber im blühenden Mannesalter. Sein Sohn, Eduard Alvarez de Toledo y Portugal, siebenter Graf von Dropesa, regierte Navarra, und sodann Valencia als Vicikönig, war auch Präsident des Rathes von Italien, zu Madrid und starb den 26. Jun. 1671 aus seiner Ehe mit Anna Monica de Juniga, Gordova y Pimentel, dritter Gräfin von Alcaubete und Marquessin von el Villar de Garanero, einem einzigen Sohn hinterlassend. Dieser, Emanuel Joachim Gorfios Alvarez de Toledo, Portugal, Gordova, Juniga, Pimentel, Montroy y Ayala, achter Graf von Dropesa, Delcytofa und Alcaubete, Marquess von Fiechilla und Xarandilla, Herr von Gebolla, Belois, Almoraz, Villalosa, Cerbera, Segurilla u., geb. 1642, war Generalcapitain des Königreichs Toledo, Mitglied des Staatsrathes, Präsident der Räte von Castilien und Italien, während der Regierung Karls II., und stand überhaupt bei diesem Monarchen, von welchem er im August 1690 die Grandschärde empfing, in besonderm Gnaden. Er war das Haupt der Partei, welche dem Kurprinzen von Baiern die Nachfolge in der spanischen Monarchie zugesacht hatte, und daher, nach dem Cardinal Portocarrero, der einzige, welcher um den Inhalt von Karls II. Testament vom 28. Nov. 1698 wußte. Der Tod des Kurprinzen vertheilte alle seine Anschläge, er ging zu der österreichischen Partei über, wurde aber alsbald, durch französi-

schen Einfluß, sammt dem Amirante, von dem Geschäften entfernt, und nach Philipps V. Thronbesteigung exiliirt. Als die Allirten im J. 1706 bei Madrid vorzogen, erklärte er sich für Karl III. und starb am Hofe dieses Fürsten zu Barcelona den 28. Dec. 1707. Seit dem 26. Juli 1664 war er mit Isabella Pacheco, des dritten Grafen von Montalban Schwester, verheirathet, und sie hatte ihm zwei Söhne und vier Töchter geboren. Der jüngere Sohn, Anton de Gordova y Portugal, erbte die Grafschaft Alcaubete, in dem Königreiche Jaen, als welche, nach dem Tode dieses Majorats, bis zum jüngern Sohne gebürt, wenn der ältere mit andern Majoraten versorgt ist; er erhielt ferner im Oct. des Jahres 1716 von dem Kaiser eine Pension von 4000 Rthrn. auf das Königreich Neapel, wozu 1723 f. l. General-Major und Kämmerer, 1731 Ritter des goldenen Vlieses, im Oct. 1733 Keltmarckall-Rientenant, und ward zu Prag, im Sept. 1734. Der ältere Sohn, Vincenz Peter Ferdinand Alvarez de Toledo y Portugal, neunter Graf von Dropesa, Belois und Delcytofa, Marquess von Fiechilla und Xarandilla, General-Capitain von Neucasilien, geb. den 5. April 1689, nahm 1706 die Partei Karls III., wurde 1712 f. l. Kämmerer und Ritter des goldenen Vlieses, auch später Siggelbewahrer von Klandern, lebte aber unter Begünstigung des wiener Kriessens von 1725 nach Spanien zurück und starb den 4. Juli 1728. Seine Gemahlin, Maria de la Incarnacion Figueroa de la Cruz y Aragon, des sechsten Marquess von Priego und Herzogs von Feria Tochter, hatte ihm einen Sohn und zwei Töchter geboren. Der Sohn, Peter Vincenz de Toledo y Portugal, zehnter Graf von Dropesa, geb. 1706, lebte in kinderloser Ehe mit Maria Katharina de Velasco, des achten Herzogs von Frias Tochter, und starb den 15. Juli 1728. Es heirathete ihn seine ältere Schwester Anna Maria Bernadina de Toledo, geb. 1708, und seit dem J. 1727 an den Grafen von Santistevan de Gormaz, Rothaus Pacheco, verheirathet. Sie starb den 13. Oct. 1729 und hinterließ ihre Majorate, ein Einkommen von 90,000 Dukatn jährlich, ihrer einzigen 1728 gebornen Tochter. Da dieses Kind, die zwölfte Gräfin von Dropesa, zu Jahren kam und heirathete, ist uns unbekannt; demnach möchten wir vermuthen, daß es von seiner Tante, des neunten Grafen von Dropesa jüngern Tochter, beerbt worden. Diese, Maria de Toledo y Portugal, hatte sich 1731 mit Ferdinand de Silva, rittem Grafen von Balbe, verheirathet. — In dem Hause Dropesa ist seit 1382 das Amt eines Schwert-trägers, von Gassilen erblich, und Prüfer schrieb darum 1651 auf Petrius des achten Grafen seinen Tractat: *Ensayo Real de Castilla en la Casa de los Condes de Oropesa*. — Auch in Peru gab es eine Grafschaft Dropesa. (v. Stramberg.)

OROPETIUM Eine von Trinius (Fund. agr. p. 98. t. 1. f. 3) aufgestellte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der dritten Linna'schen Classe und aus der Gruppe der *Portocarrea* der Familie der Gräser. Ghar. Die Blüthen liegen in Gräschen der Ähre und bilden eine Ähre; der Kelch ist knorrig und hat nur

eine Spitze; die Corolle ist zwiesellig, trichterförmig, an der Basis mit Haaren besetzt; die untere Spitze bauchig, die obere flach; der Same von der Corolle bedeckt. Die einzige bekannte Art, *O. thomaeum Trin.* (Kottbulla thomaeum Willd. sp. l. Roxb. corom. II. t. 133. R. pilloea Willd., Nardus L. fil.) ist ein sehr kleines Gras mit dorfenscheinigen, beblätterten Blättern und saftförmiger graden Ähre. Es wächst in Malabar und Ceylan und wurde zuerst von König am St. Thomasberge bei Transeor gefunden. (*A. Sprengel*)

OROPHEA. Unter diesem Namen machte Blume (Hydr. I. p. 18) eine Pflanzengattung aus der Familie der Annonen und der dritten Ordnung der dritten Linne'schen Classe bekannt, welche nach des Begründers späterer (Flor. jav. Anon. p. 6) und nach Sprengels (Cur. post. p. 144) Meinung mit *Boecaea St. Hil.* zu vereinigen ist. Ebaz. Der Kelch dreitheilig, sechs Corollenblättern, die innern größeren kurz gestielt, an der Spitze bauchförmig-zusammenhängend, sechs bis neun sehr kurze, oft abwechselnd unfruchtbare Staubfäden, zwei bis vier Fruchtknoten mit spizen oder stumpfen Narben, ebenso viele eipindelförmige, ein- bis zwiesamige Beeren, oft bis auf eine festschlagend. Die Gattung weicht nach Alph. de Candolle (Mém. sur les Anon. p. 12) von *Boecaea* ab durch die ungleichen und zum Theil zusammenhängenden Corollenblättern (bei *Boecaea* gleich groß und frei), durch cylindrische Beeren (bei *Boecaea* an der Basis verschmälert) und wahrscheinlich auch durch den mangelnden Anfluss der Samen. Die vier bis jetzt bekannten Arten: 1) *O. enneandra Blum.* (l. c. *Boecaea Spr. l. c.*) auf der Insel Rufa-Kembang bei Java; 2) *O. hexandra Blum.* (*Boecaea javanica Spr.*) auf Java; 3) *O. polycarpa A. Cand.* (l. c. p. 39. t. 4) im himmalischen Reich, und 4) *O. acuminata A. Cand.* (ebend.), sind Sträucher und Bäume. — Die jezen falls sehr nahe verwandte Gattung *Boecaea* hat Aug. de St. Hilaire so genannt (Fl. bras. p. 41) nach dem Dichter José Maria de Souza zu Vozage, welcher R. R. Gassest betitelt: Les Plantes, in das Portugiesische übersetzt hat. Die Gattung gehört zu der dritten Ordnung der sechsten Linne'schen Classe und zu der Familie der Annonen. Ebaz. Der Kelch dreitheilig oder fast ganzrandig, beiderförmig; sechs Corollenblättern in zwei Reihen, platte Staubfäden; drei Fruchtknoten mit vielen Narben; ebenso viele zwiesamige Beeren; die Samen mit einem Arillus versehen. Die beiden Arten hat St. Hilaire in Brasilien entdeckt: 1) *B. alba St. Hil.* (l. c. p. 42) einen kleinen Baum am Cabo Frio; 2) *B. viridis St. Hil.* (l. c. p. 49), einen Strauch bei der Stadt Uta an den Grenzen von Minas Gerais. (*A. Sprengel*)

OROPUS (*Opuntia*). Nach Stephanus von Byzanz, oder vielmehr nach dem Epitomatoren desselben im B., bei dem aber gerade dieser Artikel arg verwirrt und verdorben ist, gab es fünf Städte dieses Namens: eine bössische, eine macedonische, den Geburtsort des Seleucus Nikator, des nachherigen Königs von Syrien; eine syrische, die von demselben Seleucus erbaut wurde, in der Nähe von Amphipolis lag, früher Telmissus geheissen

haben soll und auch bei Appian¹⁾ erwähnt wird; eine vierte in Argos, welches Argos aber gemeint ist, läßt sich schwer ausmitteln; eine fünfte bei Nikopolis in Aethiopien. Es findet sich zwar bei Stephanus mitten unter den bisher genannten Städten „es sei noch ein andres in Cubda oder bei ἑλλήν Εἰδοίαι;“ aber diese Worte sind, wie auch schon Salmassius und Palmerius erkannt haben, offenbar verdorben, vielleicht auf dem καὶ Εἰδοίαι der folgenden Zeile entstanden; denn nicht nur erwähnt niemand²⁾ ein euböisches Dropus, sondern der Epitomatoren widersprüche sich geradezu selbst, indem er dann das syrische, argioische, thesprotische nicht hätte das dritte, vierte und fünfte nennen können, sondern als viertes, fünftes und sechstes bezeichnen müssen.

Wir haben es hier allein mit dem bössischen Dropus zu thun, da wir von den übrigen fast Nichts als den Namen kennen. Jenes heist in der Regel³⁾, und besonders bei ältern Schriftstellern, ὁ Ὀρυνός, nur selten⁴⁾ bei einigen spätern ὁ Ὀρυνός; die Einwohner heißen Ὀρυνιοὶ das Ethnion Ὀρυνός, was Strabon⁵⁾ aus hat, kommt wohl sonst nirgends vor; der neuere Name des Orts ist Oropo oder Kopo. Es lag dieser Ort an der Grenze von Böotien oder genauer von Tanagra und Attika⁶⁾, am halbinseligen Euripus, 60 Stadien vom gegenüberliegenden euböischen Eretria⁷⁾, 20 von Delphinium⁸⁾, 130 von Tanagra⁹⁾, in der Nähe von Delium, 2 Mäilen vom Meere nach Spon, 1 M. nach Dodwell, 36 M. von Theben, 44 M. von Athen¹⁰⁾. Für Athen hatte Dropus doppeltes Gewicht, indem einmal dieser Ort Eretria und Cubda überhaupt beherrschte, sodas die Eretrier an keinen Abfall denken durften, so lange die Athener im Besitze von Dropus waren¹¹⁾, zum andern kamen die Lebensmittel, welche Athen von Cubda erhielt, landwärtig über Dropus¹²⁾. Der Weg von Dropus nach Tanagra war, nach Dicaearch, an Bäumen, besonders Eibäumen, reich und vor Straßenräubern sicher; der nach Athen wurde durch die große Anzahl Weibsdiebstahler erleichtert, die mit allen Bequemlichkeiten des Lebens versehen waren. Im Homer findet sich keine Erwähnung von Dropus; aber manche, wie vielleicht Aristoteles, glaubten, daß das homerische Oida Dropus sei¹³⁾, wah-

1) Syr. c. 57. 2) Bei Ammian. Marcell. XXX. 4. Callistatus, quem nobilissimum super Oropo caesarem, qui locus in Euboea est, perorantem, mox, da doch nur das bössische beizutheilen ist, stellend ein Ierimum angestimmt werden, der vielleicht um so mehr zu entschuldigen ist, wenn das bössische Dropus wirklich einmal zu dem benachbarten euböischen Eretria als handheltig geacht hat; vergl. unten. 3) Thuc. VIII, 95. Xenoph. Hell. VII. 4. 1. Demosth. LXXIII, 8. CXXV, 22. CCVI, 7, 24. CCCXLVIII, 7. CCCCLVI, 1. Demosth. orig. delectat. 268. Strabo IX, 403. Pant. VII, 11, 8. 4) Pant. VII, 11, 4. und Steph. L. 5) Strabo IV, 460. 6) Strabo VII, 11, 4. 7) Strabo IX, 403. 8) Dicaearch. flor. Ell. p. 25. Bottom. 9) Strabo IX, 403. 10) Thuc. VIII, 6. 11) Thuc. VII, 28. 12) Was Celsus zu II. II, 498 nur als Gerücht anführt, Ἀπορροήσις δὲ καὶ ἡ Παιερ Ἰσθμὸς καὶ τὴν τὴν Ὀρυνός, 64.

habe und ihn deshalb des Verraths angeklagt. Nun gibt es aber keine der Aebanern von Athen gesandte Hülfe, auf die hier Rücksicht genommen sein könnte, als die, welche DI. 100, 4 nach dem vereitelten Besuche der Lacédämonier unter Epiborides oder Epiborides den Piräus zu besetzen, den von Agessilas hart bedrängten Aebanern unter Anführung des Timotheus, Ghabrias und Kallistratus zugesandt wurde⁵⁵⁾; die Athener waren damals, sowie die Nachricht eingegangen war, daß ein peloponnesischer Heer, über 18,000 Mann stark, worunter fünf lacédämonische Heeren, in Euböen eingerückt wäre, mit der höchsten Bereitwilligkeit mit 5000 Mann zu Fuß und 200 Reitern den Aebanern zu Hülfe geeilt und dieser Bereitwilligkeit wie dem Feldherrntalente des Ghabrias verdankten damals die Aebaner ihre Errettung⁵⁶⁾. Weil nun die Aebaner zwölf Jahre später (solche Wohlthat mit solcher Undankbarkeit vergelten, klagte man in Athen des Hauptübertreder der Wohlthat auf Leben und Tod an; denn daß dem Ghabrias irgend eine directe Einmischung in jenen Handel über Oropus Schuld gegeben worden wäre, wird wenigstens nirgends berichtet, wiewol es an sich nicht unglücklich wäre, daß jener Feldherr zu jenem Besatze gerathen hätte, den nachher die Aebaner so verhasst gemacht; für moderne Rechtsbegriffe würde das letzte zu nur einiger Beschönigung der Anklage nothwendig sein; daß es für attische Rechtsansichten nicht so war, das leidenschaftliche Volkssführer auch ohne diesen Umstand die gerechte Erbitterung des Demos gegen Ghabrias und seine politischen Freunde wenden konnten, wird Niemand bestreiten, der den leidenschaftlichen Charakter des sonst so hochherzigen Volks kennt. Nun wird man es auch wahrscheinlich finden, daß der Proceß über Oropus, bei welchem Kallistratus jene berühmte Rede gehalten hat, die auf den jungen Demosthenes einen so lebhaften Eindruck gemacht haben soll, daß er das Studium der Platonischen Philosophie aufgab und mit dem der Beerdensamkeit verachtete, daß also einmal dieser Proceß kein anderer gewesen sei, als eben der besprochene, und zum andern, daß in keinem Falle, wie gleichwol mit Valerius sehr viele Aebener angenommen haben, jene Rede eine Anklageprobe war, da ja sonst Kallistratus hätte der Ankläger seines eignen Heerführers, dessen politische Ansichten, dessen Vortheile für Aebener er theilte, sein müssen; denn daß Ghabrias und Kallistratus befreundet und einer andern politischen Partei zugehörig waren als Epiborides, macht schon allein Xenophon⁵⁷⁾ wahrscheinlich; jene Rede kann also nur eine Vertheidigungsrede gewesen sein, wofin auch die Ausdrücke des Plutarch (*ἀντιδικῶν τῶν περὶ Ὀροπού κλητῶν μισθωτοῦ*), des Gellius (*τῶν περὶ Ὀροπού διακ*

dicentem) und des Marcellin (*causam — perorantem*) führen, Ausdrücke, die alle aber von einer Vertheidigungs-, als von einer Anklageprobe gebraucht werden; ob aber Kallistratus dies seinen Freund, oder, wenn etwas auch er von jener Anklage betroffen war, sich zugleich durch jene Rede vertheidigt habe, darüber können wir nicht einmal eine Vermuthung wagen. Ganz schiefl ist der Ausdruck des Suidas⁵⁸⁾: *Καλλιστράτωρ ἰνίψ Ἰππύτων ὁλοῖα*. Ubrigens scheint mir von den verschiedenen Berichten über die Wirkung des Kallistratus auf Demosthenes der des Hermippus⁵⁹⁾ immer noch der correcteste; er nennt den Demosthenes *admodum adolescentem* und DI. 103, 3 war er das; denn er ging damals in sein 17. Jahr, während der nicht nur der Erzählung Pseudo-Plutarch⁶⁰⁾, sondern auch der des Plutarch⁶¹⁾ selbst zu Grunde liegende Bericht des Hergals aus Magnesia schon die Incorrectheit hat, daß er den Demosthenes als einen noch unter eines Pädagogen Führung stehenden Knaben erscheinen läßt; dem Pseudo-Plutarch eigenthümlich ist der Irrthum, daß Kallistratus jene Rede in der Volkssammlung *ἐν τῷ δῆμῳ* gehalten habe, während ihn die übrigen Zeugen für ein in einem Gerichtshofe halten lassen. Der Proceß scheint mit Kessprechung des Ghabrias und des Kallistratus gemischt zu haben, wenn anders auch dieser angeklagt war; denn dieser erward sich durch jene Rede großen Ruhm, und Ghabrias lebte noch längere Zeit nach jenem Proceß; es kann also wenigstens nicht der auf Tod gerichtete Strafproceß der Anklägers genehmigt worden sein, doch bleibt die Möglichkeit, daß ihn eine andre Strafe getroffen habe.

Den Verlust von Oropus haben die Athener zu keiner Zeit verschmerzen können; daher schneidete DI. 106, 4 die spontanisch gekannte Partei in Athen dem Volke mit der Rücksicht auf Wiedererwerb von Oropus, wenn es sich nicht nur zur Erniedrigung des übermüthigen Aebens, sondern auch zur Unterwerfung von Aristiden und namentlich von Megalopolis mit Sparta verbinden wollte; und auch Demosthenes, wenn er gleich seinen Landleuten mehr eine Verbindung mit Aristiden empfahl, glaubte doch, daß man Oropus wieder zu erlangen sich bemühen müsse⁶²⁾. So lange indeß, als Philipp Aebens begünstigte, war jede solche Anklage tragisch; freilich er jedoch Amphipolis, das er DI. 105, 4 erobert hatte, durch Friedensvertrag mit Athen sich förmlich abgetreten zu sehen wünschte, und einen solchen Vertrag auch DI. 105, 2 erlangte, firrte er und seine Partei in Athen das Volk bekämpfte mit der Hoffnung, ihm Oropus als Entschädigung für Amphipolis zu verschaffen⁶³⁾. Aber erst nachdem Philipp bei Chärenea

55) Diodor. XV, 29, 1. 56) Xenophon. Hell. V, 4, 34. *ἐλ Ἀθῆνας* — *τοὺς Ὀροπούς ἰσχυροῦς νῦν ἀποδίδωσι*. Diodor. XV, 53. *Plut. Pelop. XV, 37*. Xenophon. Hell. VI, 2, 39. *Toiς ποσειδωνοῦ μέλεσιν (ἡγεσάντων) ἰσχυρὸν Καλλιστράτωρ ἐν τῷ θυννύργῳ ἐλ πᾶσι τῶν ἑλλήνων ὄρεα καὶ Κεφαλοναίᾳ*. Daß hier nicht *ἐν* für *ἐν* zu schreiben sei, wie Boeckh glaubte, ist, 1. 450 vermuthet hat; ergibt sich aus dem im Texte Bemerkten und dem ganzen Zusammenhang des Xenophon.

58) J. B. *Demetrius ysaev.* 39) Bei Gellius III, 15. Die Stelle ist aus dem großen biographischen Werk des Hermippus stammend und zwar aus der Abtheilung des Demosthenes, welche sich auf die berühmten Aebener bezog; vgl. *Lucyanus, Hermippi Mynens. Fr. p. 117 sq.* 60) Edin der X. Aebener. T. XI, p. 23. R. 61) Edin des Demosth. 5. 62) Demosth. p. CCIV, 22 sq. R. 63) Demosth. de L. CCCXLVIII, 7. CCCCLX, 16. CCCCLXI, 1. Vielleicht bezieht sich auch hierauf Olynth. II, p. 19, 26. 70

ten soll immer eine eigne Corporation gebildet haben und also zur Erhaltung solcher Decrete berechtigt gewesen sein wird. Im G. J. 1542 ist dagegen ein arabisches Decret, welches offenbar der Zeit angehört, als Drosius eine arabishe Bundesstadt war.

Der Schluss des Artikels von Stephanos καὶ Θεοφάνης καὶ Ἐλμάρκος ἀνακοινώσαντες τῷ Ἀρχιεπισκοπῇ Τηλέφω καὶ τοῖς πρὸς αὐτὸν ἐκτελεῖν ποσειδωνίους καὶ τὸν Ἀποστόλῃ μακάριον ἀπορίσ, ist dunkel; es scheinen jedoch die letzten Worte aus Alespamp und zwar aus der Stelle entnommen zu sein, in welcher von einem durch die Partei des Drosiop Teleros begünstigten Überfalle von Drosius die Rede war.

(Meier.)
OROS, erster König von Siphon, nach dem das Land Oros benannt wurde. Mit seiner Tochter Leis geheiratet Posidon seinen Nachfolger Altepos (Paus. II, 30, 5).

(Klausen.)
OROSANGAE (ὀροσάγγαι), so hießen in persischer Sprache die, welche sich um den König wohl verdient gemacht hatten und in ein besonderes Verzeichniß eingetragen wurden (Herod. VIII, 85), wie Marobochai, nachdem er eine Verlobungsgabe gegen den König entrichtet hatte (C. G. der VI, 1 fg. Brissotius de regno Persarum I p. 93).

(H.)
OROSIUS (Paulus), ein spanischer Prediger, wahrscheinlich aus Tarraco gebürtig. Um das Jahr 414, während die Häre der Barbaren das Vaterland, die Streitigkeiten mit den Priscillianisten und Drigenisten die spanische Kirche drumwirbelte, reiste er ohne bestimmten Plan nach Afrika, wo er sich an Augustinus wendete zu müssen glaubte, um über die dunkle Lebensfrage vom Ursprunge der Seele, ob sie aus Nichts erschaffen, oder aus dem Wesen Gottes hervorgegangen sei, von diesem berühmten Lehrer eine beruhigende Auskunft zu erlangen. Er übergab ihm zu dieser Absicht eine Denkschrift über die in seinem Vaterlande wegen jener Streitfrage entstandenen Differenzen, in welcher er zuerst die Lehrlänge des Priscillianus über das Hervorgehen der menschlichen Seelen aus dem Wesen Gottes, über ihre Präexistenz und über die mystische Begehung der Glieder des menschlichen Körpers zu den Ordnungen und Verhältnissen der Geisteswelt entwickelt. Daraus berichtet er die Lehrlänge zweier spanischen Kleriker über den Ursprung der Seelen, die Ewigkeit der Schöpfung und die Weiterbringung aller Dinge, worin sich der Drige-

nismus ausdrückte, welchen der eine, Avitus, in Palästina kennen gelernt, der andre, gleichfalls Avitus genannt, nachdem er zu Rom für die Lehre des Victorinus *) gewonnen worden war, sich gleichfalls von seinem Namensbruder angeeignet hatte. Endlich bittet er Augustinus um eine genaue Unterweisung in der richtigsten Lehre von dem Wesen und Ursprunge der Seele. Augustinus gab zwar auf diese Anfragen in einem kurzen schriftlichen Aufsatz eine allgemeine Belehrung, um den Wünschen seines eifrigen Anhängers und entzückten Verehrers zu genügen *), verwies denselben aber, da er gerade im Begriffe stand, seine Reise nach Palästina weiter fortzusetzen, wegen ausföhrlicher Belehrung, besonders über den Ursprung der Seele, an den zu Bethlehem verweilenden Hieronymus, an welchen er ihm eine Empfehlungsschreiben mitgab, welches für den Empfänger ger ebenso schmeichelt als für den Ueberbringer abgefaßt war *). Pelagius befand sich damals, nachdem die afrikanische Kirche (auf der Synode zu Karthago 412) seinen Freund Cälestius bereits verdammt hatte, in Palästina, wo er unter den zahlreichen Drigenisten Freunde und Anhänger gefunden hatte, zu welchen auch Johannes B. von Jerusalem gehörte, während Hieronymus ihn, aus persönlicher Feindschaft und weil er sich an die Drigenisten angeschlossen, der Keterei verdächtig machte. Durch die Zuschrift des Augustinus und die Zusendung eines so eifrigen Augustinianers, als Drosius, es war sollte nun Hieronymus zu einem nach lebhaftem Kampfe wider Pelagius aufgereizt und darin durch Drosius unterstützt werden. Diesen Absichten seines Senders suchte Drosius nach Kräften zu entsprechen, indem er mit Hieronymus in Palästina darin vertheilerte, die Lehre und die Person des Pelagius anzufröhdigen; auch scheint er vorzüglich den Hieronymus veranlaßt zu haben, die drei Dialogenbücher wider die Pelagianer zu verfassen. Als indessen Johannes, um diesen Untrieben zu begegnen, die Lehre des Pelagius auf einer Synode in Jerusalem (Juli 415) zur Untersuchung zog, ließ sich Drosius vor der Synode nicht zur Vertheidigung der Achtung zu Schulden kommen, welche dem Bischöfe gehörte, sondern erslaubte sich auch in der Hitze des Streites wider den

*) Iohannes Marius Victorinus, Abter zu Rom, zu den Zeiten des Hieronymus (vergl. dessen Catal. c. 104) und Augustinus (Confess. L. VIII. c. 5) auf Briderlicher der Orthodoxie wider die Ketzer bröhmte. 4) Consultatio. sive Commemoratorium Oroli ad Augustinum de erroris Priscillianistarum et Originistarum. In Augustini Opp. ed. Bened. T. VIII. Col. 507—610. 5) Augustini L. ad Orosium contra Priscillianistas et Originistas in Augustini Opp. I c. Col. 611—620. Vergl. Retractat. L. II. c. 44. 6) Augustini Ep. 165 ad Hieronymum. Ed. Bened. T. II. Cressius wird darin besöndert als Religiosus juvenis, catholicus pater frater, castus filius, honoris compreyter, venter, vigili legens, paratus scholae, sagrans studio, vix utilis in domo Dei esse desiderans ad resoluendum laeas perniciosarum doctrinarum. Nachdem er dann der durch seine Missethät noch flüppere erndhet worden, drist er: Duci hominem quod potuit; quod autem non potui, unde dicere posset admonui, atque ut ad te lret hactenus sum. Quia in eo consilium vel preceptum meum cum libenter et obedienter acceperet, rogavi cum ut abs te veniens per nos ad propria remaneret.

1) Hist. L. VII. c. 22: Nos quoque in Hispania Tarraconem nostram ad consolationem miseriae recentis occidimus. Das er aus Lusitanien gekommen, selbst nach aus den römischen Worten des Augustinus (Ep. 166 ad Hieronymum), welcher von Drosius aufsteigt: Inde ad nos venio ex ultimo Oceani litore properavit. 2) über die Veranlassung seiner Reise äußert er sich in seinem Commemoratorium ad Augustinum (in Augustini Opp. Ed. Bened. T. VIII. Col. 607. C.) auf folgende Weise: Ad te per Deum plenus sum; de te per eum spero, cum candore qualiter actum est, ut huc venirem. Agnovi cum venerim: sicut voluntate, sicut necessitate, sicut consuetudine patriae egresus sum, coeclita quidam vi actus, donec in litus terrarum litus alius sum. Hic denum in eum respici intellectum, quod ad te venire mandabam.

gleichfalls gegenwärtigen Pelagius Äußerungen, welche die legerische Meinung zu verrathen schienen, „daß auch der allmächtige Beistand Gottes nicht vernachlässigt sei, den Menschen von der Sünde zu befreien.“ Der Bischof erwiderte ihm dabei, als er zwei Monate später zu ihm kam, daß er ihn, als einen Gottessdiener, nicht in seinem Wohnort dulden werde. Dadurch fand sich Orosius veranlaßt, eine Rechtfertigungsschrift an die auf der Synode versammelt gewesenen jerusalemischen Presbyter (Sacerdotes) zu richten, worin er über jene Vorgänge ausführlich berichtete, seine Vorstellungen von der Nothwendigkeit und Wirksamkeit des göttlichen Beistandes, in welchen man ihn mißverstanden hatte, ausführlich darlegte und begründete, dann aber auch die bittersten Ausfälle gegen Pelagius, dessen Leben er ihrem Sinn und Zusammenhang nach anzulassen unsähig war, mit persönlichen Schmähungen seines Gegners, den er als einen ganz toben, unweisen Menschen darstellte, zu verbinden sich erlaubte *).

Von Valeriana aus leitete Orosius, der empfangenen Anweisung gemäß, über Hippo Regius, wo er wiederum mit Augustinus zusammentraf, in sein Vaterland zurück. Aus dem heiligen Lande führte er dem Decident einen großen Schatz zu in den Gebirgen des Protonotars Stephanus, deren Sitze dem Presbyter Lucianus (nach dessen eigenem Bericht in griechischer Sprache, welchen der Presbyter Lucius ins Lateinische übersezte) durch göttliche Offenbarung angezeigt worden war *). Er selbst aber führte bald nach seiner Rückkehr ein Unternehmen aus, in welchem ihn Augustinus durch sein Zureden und sein Beispiel veranlaßt hatte. Da nämlich die unaussprechlichen Einfälle barbarischer Völker, besonders seitdem

die Gothen unter Alarich die Stadt Rom erobert und verheert hatten (410), das römische Reich dem Untergange nahe brachten, erhob die heidnische Partei die scheinbar gegründeten Klagen, daß der Verfall des römischen Staates durch die Einführung der christlichen Lehre bedingeführt worden sei, und sich in solchen unersättlichen Unglücksfällen die Strafen der beleidigten und ermordeten Götter Rom zu erkennen gaben. Während um Augustinus, um das Christenthum gegen jene Vordränge zu retten, an den Büchern des civitate Dei, deren er schon zehn vollendet hatte, arbeitete, sandte ihm Orosius sieben Bücher wider die Heiden zu, welche, in seinem Auftrage verfaßt, diese heidnische Ansicht der Dinge aus der Weltgeschichte widerlegen sollten. Nach der in einem widerlich kriechenden Tone geschriebenen Vorrede an Augustinus hat er nämlich diese Bücher gerichtet, „adversus vaniloquam pravitatem eorum, qui alieni a Civitate Dei ex locorum agrestium complicita at pagis, pagani vocantur, viva gentilia. Duxerunt a dei vi et namque et ibi Klagen über die staatsverderblichen Wirkungen des Christenthums aufgeführt hat, aus der Geschichte zeigen „præsertimque diem non solum aequo ut hoc graves, verum etiam tanto atrocitas miseros, quanto longius a remedio verne religionis alienos.“ Er hat demnach eine unerschöpfliche Uebersicht der Leidens- und Unglücksfälle des menschlichen Geschlechtes gegeben, und dabei die frühern Calamitäten mit denen der Gegenwart in der Absicht zu vergleichen, um seine Leser zu überzeugen, daß sie weit weniger als die frühern Geschlechter zu erdulden und diesen Vorzug allein der Gnade Gottes in Christo zu verdanken haben. Von diesem Gesichtspunkte aus hebt er zuerst den Sündenfall, von welchem er ganz augustinisch redet, als die Quelle alles menschlichen Uebels hervor. Nachdem er alsdann eine, größtentheils aus Pomponius Mela geschöpfte, geographische Uebersicht des Schouplandes der alten Geschichte vorausgeschickt hat, verfolgt er aus seinem Standpunkte die ältesten geschichtlichen Uebersicherungen bis auf die Eroberung Roms herab, wobei er sich an Trogus Pompejus und seinen Epitomator Justinus *), bei der römischen Geschichte auf Cornelius Tacitus *), und außerdem auf Plinius *)) als Gewährsmänner beruft, aber auch mit blinder Leichtgläubigkeit Märchen sich aufbauen läßt *). Das zweite Buch behandelt in den ersten einleitenden Hauptssätzen die vier Uebersiege der Romarchenbildes, und zieht mühselig Passagen aus dem topischen Cæsar und dem antipathischen Rom, woraus die Geschichte von der Erbauung der Stadt bis zu ihrer Zerstörung und Verberberung durch die feindlichen Gallier, welche um Vieles härter war als die feindliche

*) Pauli Orosii libri apologeticus contra Pelagium de arbitrio libertate, im oben herausgegebenen von Eichg. Havercam p. huchlich mit Orosii. Hincostorum L. VII. (Lugd. Bas. 1753. 4.). In diesem Aufsatze hat Orosius, da er sich nicht der schwachen Disputation nicht erwidern sollte, einen langen Abschnitt aus der eben erschienenen Schrift des Augustinus: De natura et gratia als sein Eigenthum benutzt und in den eigenen Vortrag verwebt. Das Plagiat beginnt p. 622. l. 6. ed. Haverc. mit den Worten: Hinc est intensionem legis arguenda, bei Augustinus l. c. Cap. 12. und läuft dann ununterbrochen fort bis zu den Worten Cap. 19: Quomodo potuit vitare, (für welche er legt bei Haverc. p. 627. l. 15): Quomodo potuit videri saltem una? Mit den folgenden Worten: Medios indiget, quia mas non est, fecit: et dann fort auf Cap. 3 bei erwähnten des Tractates, welcher er zum wiederholtenmalen abschriftet bis zu den Worten Cap. 13: Scriptura aliqua non adversaria Novi Testamenti, ubi, oder bis auf die Stelle, mit welcher das erste Plagiat begonnen hatte, worauf er dann (bei Haverc. p. 631. l. 5) die eigene Rede wieder aufheben läßt. Da er bei dieser Diebstahls so unverächtlich war, auch bis Worten in libro quo ad Marcellum de hac re scripsi (p. 623. l. 6), mit welchen Augustinus auf seine frühere Schrift: De peccatorum meritis et remissione verweist, unverändert setzen zu lassen, so ist daraus der Verdict zu entnehmen, daß aus Augustinus libro ad Marcellum verlesen habe. Die von Augustinus (Augustinus L. I. p. 11) u. T. angeführte Schrift des Apologeticus ist (von dem Cardinal X. I. Oppi Marii Mercatoris, Dissert. VI. c. 3. p. 354 sq.) gründlich nachgeprüft worden. *) Gennadius: Da visus illustr. c. 23, vergl. 66. 47 der erwähnte Bericht selbst auch der letzten (den libri. 6. Baronius, Annal. Eccl. a. 410. n. 1. sq.

9) L. I. c. 8. 10) L. I. c. 10. 11) L. I. c. 13. 12) 3. A. Bei der Erzählung von dem Untergange der Ägypter im Schifffahrt L. I. c. 10 bemerkt er, daß nach ihm die Egypter dieses unglücklichen Ansehens zu ihrem Schicksal: Nam creticia eorum retarumque ordines non solum in fletu sed etiam in profundo, quoque viam addidit, pervenerunt. Et si forte ad tempus, vel cam, vel emiculae turbant, continuo divinitus in pristinum faciem ventis fluctibusque reparatur.

oder vielmehr ihres Verhältnisses zu der Gemeinde Christi, von dem Geburtsjahre des Erlösers (a. U. c. 752), bis auf die Zeiten zunächst nach dem Jahre 1168. a. U. c. (16 p. Ch. n.), oder die letzten Jahre des Honorius, in welchen das Werk verfaßt wurde, herab²⁵⁾. Seine deutlich ausgesprochene Absicht bei der Darstellung dieses Zeitabschnittes ist dahin gerichtet, die Unmuthsfälle, welche während desselben das römische Reich betrafen, als göttliche Strafen für die zehn Christenverfolgungen, welche schon in den zehn ägyptischen Königsjahren vorbildlich angeordnet worden waren, erkennen zu lassen. Dieser Absicht gemäß hebt er nicht nur Unfälle aller Art, welche das Reich betrafen, vorzugsweise hervor, indem er bei der Schilderung derselben sich großen Uebertreibungen überläßt, sondern er bringt sie auch auf die erzwungene Weise in einen pragmatischen Zusammenhang mit der zunächst vorausgehenden Christenverfolgung. Denselben Gesichtspunkt hat er auch bei der Geschichte der christlichen Imperatoren fest, unter welchen Constantinus R. und Theodosius R., als Gründer und Beschler der Kirche, als mächtige Beschützer der Rechtsgläubigkeit, ihm in jeder Beziehung Musterbilder sind, deren Schwächen und Gausalanken entweder übergehen oder beschönigt werden. Dagegen legt er dem Avostaten Iulianus die schlimmsten Absichten verleumdend bei, die Kronisch gekrännten Imperatoren aber, Constantius und Valens, müssen auf alle Weise die strafende Gerechtigkeit Gottes empfinden. Genauer und ausführlicher wird der Perich bei der Regierung des Honorius (a. U. c. 1149), worin die Äußerungen des Gottes, ihre Angriffe auf die Stadt Rom, ihre Einnahme und Völkerverderben derselben unter Alarich, ihre Vertreibung aus Gallien und ihre Niederlassung in Spanien mit einer Umständlichkeit dargestellt werden, welche bei aller Einseitigkeit und Parteilichkeit der Auffassung und Behandlung, doch für die Geschichte dieses Zeitabschnittes manche willkommene Aufklärungen darbietet. Der Styl und die Vortragweise, obwohl sie den Verfall der lateinischen Sprache verrathen, sind in diesem größern Werke des Drosius doch um Vieles besser, als man sie nach

den Zeitverhältnissen, unter welchen er lebte, nach seinen eignen frühern Werken und nach seinem eignen beschriebenen Urtheil²⁶⁾ erwarten konnte. In den Handschriften trägt die Schrift sehr verschiedene Ueberschriften: bald Orosii ... de totius mundi calamitatibus, oder de cladi-bus et miseriis antiquorum libri VII, bald Orosii libri de Orchestra Mundi, oder Orosii libri Historiarum de Orchestra Mundi²⁷⁾. Der Name Orchestra, über dessen Bedeutung man sich in Vermuthungen erschöpft hat, ist wahrscheinlich durch Corruption aus Deserta von unweisen Abschreibern aufgebracht worden. Die Echtheit der Schrift im Ganzen und Einzelnen unterliegt keinem Zweifel, und wird schon von einem Zeitgenossen, dem massiliensischen Prediger Gennadius, welcher über den Inhalt berichtet, im Allgemeinen bestätigt²⁸⁾. Alle übrigen Schriften dagegen, welche außer den drei erwähnten, den Namen dieses Drosius in den Cod. tragen, sind entschieden unecht. In den Ausgaben verband man gewöhnlich die Libri Historiarum mit dem Apologieticus, doch wurde das Commonitorium nicht aufgenommen, welches man in die Ausgaben des v. Augustinus einschaltete. Um die Verbesserung des Textes der Historiae machte sich zuerst Franz Fabricius verdient²⁹⁾. Seine Reanion desselben, in einer Reihe von Abdrücken³⁰⁾ wiederholt, pflanzte sich fort bis auf Siebert Havercamp, welcher den Text auf der Grundlage von elf verglichenen Handschriften restituirt und in seine jetzige Form brachte³¹⁾. Seine Eclaircissements sind theils kritischer, theils historischer Art, und knüpfen sich in dem letztern Falle meistens an alte Münzen, mit deren Abdruck er seine Ausgabe reichlich ausgestattet hat. Dagegen werden die religiösen Ansichten und die dadurch bedingten geschichtlichen Auffassungen und Urtheile in denselben nicht berücksichtigt, die sprachlichen Eigenheiten selten beachtet und überhaupt für den historischen Gebrauch des Werkes keine leitende Fingerringe gegeben. Gleichwohl vermag man einleitende Untersuchungen über das Leben, die Lehre und die Schriften des Drosius, über welche P. Bayle in seinem Dictionnaire verglichen ist. Für den angehängten Apologieticus

25) In dem Epitolo Cap. 13. heist es: Explicit ... ab initio mundi usque in praesentem diem, hoc est, per annos quinquaginta mille sexcentos et septuaginta, cupiditates et punitiones hominum peccatorum etc., was aber bezeugt zu seiner genauem Zeitbestimmung drängt werden kann, weil er nirgends eine Berechnung des Jahres der Welterschöpfung gegeben hat. Im Anfang des Capitels erwähnt er, daß der Comes Constantius die Götzen, welche damals Staupen überdeckt, in J. 1168 a. U. c. aus Norbena vertrieben und gründlich habe, sich nach Spanien zu wenden; daß, nachdem Kaiser Theodosius danach bei Borethana (später Barcelona, Hispanien) erschienen waren sei, die Götzen Götzen zerstört, aber auch diesen, da er sich gleichfalls zum Reich mit den Römern bezieht, erwidert, und den Balla, welcher jetzt regiert, zu seinem Nachfolger ernannt hätten. Die Geschichtszählung läuft also nach einige Jahre weiter fort; doch ist dabei sehr zu halten, daß die Chronologie des Drosius nach Christi Geburt überhaupt um etwa zwei Jahre unserer gegenwärtigen Zeitrechnung voransteht. Cap. 41. oder rechnet er von dem Einbruche der Barbaren bis auf die Gegenwart zwei Jahrhunderte: Irruptas sunt Hispaniae ... hoc enim usque per biennium illud, quo hostilis gladius exivit, sustinuerunt etc.

26) Geyl. v. M. n. R. Dritte Section. V.

26) So sagt er L. IV. C. 22 von seinem Werke: Obviam tam asperitatem nequaquam exasperaverim, a interiori per me aciemus inveniri. 27) Brevol. Havercamp. Correcte aber seiner Ausgabe. 28) Gennadius de viris illust. Cap. 39. 29) P. Orosii Praeceptoris libri adversus Paganos Historiarum libri VII. Vetusorum librorum novis a mendis vindicatis et annotationibus ex utriusque librorum historicis illustratis, opera et studio Franc. Fabricii Marceborum (aus Oren in Zürich). Coloniae, apud Maternum Chakum. 1561. 30) Unter welchen die Ausgabe: Moguntiae, sumptibus Petri Cholmi 1615 mit den meist historischen Anmerkungen (später Orléans) verzeichnet werden ist. 31) P. Orosii ... adversus Paganos Historiarum libri VII. et de Apologietico contra Pelagium ... ad fidem MSS. ... subjectis integris notis Franc. Fabricii ... et Ludov. Lalart recensuit solique animadvertentibus nonnagis antiquae plurae illustravit Siebertus Havercamp. (Lugd. Bat. apud Gerardum Positum, 1788. 4.) Das vollständige Verzeichniß aller Ausgaben des Drosius gibt C. Traug. Schoenemann, Biblioth. Patrum latinorum. T. II. p. 436—502.

entlich ist weder kritisch, noch exegetisch in dieser Ausgabe etwas Erhebliches geleistet worden. (v. Colln.)

OROSIUS. Daß des Proklus Historia adversus paganos auch in Arabisch übersezt worden ist, davon geben Hadschi Chalfa unter der Rubrik كتاب

وشش d. i. das Buch des Orosius, und die Citate aus jener Uebersetzung bei mehreren spätern arabischen Schriftstellern unwiderlegliche Beweise; allein von wem, wo und zu welcher Zeit sie angefertigt worden, darüber läßt sich bis jetzt nur Folgendes ermitteln: Hadschi Chalfa sagt weiter nichts, als daß Proklus der Geschichtschreiber der römischen Herrscher und der zu den orientalischen Römern gesandten Propheten sei, und das Original sei in lateinischer Sprache abgesezt. Mehr erfahren wir aus Ibn Abi Osbeid's Geschichte der Ärzte im Artikel Ibn Escholschol. Dieser war Erzbischof Hschams II., mit dem Beinamen Rowayyeh bilagh, der seinen Vater Hscham um 977 n. Chr. auf dem Throne zu Corduba folgte, und um 1001 starb. Es wird daselbst (f. Adollat. ed. de Sacy p. 496) erzählt, daß Abdolrahman III., der 300 d. Hl. (Jug. 48. Aug. 912 Chr.) die Regierung antrat und 350 — 961 Chr. starb, vom griechischen Kaiser Romanus II. zugleich mit dem Dioscorides den Orosius und 3. 948 Chr. zum Geschenk erhalten habe. Auch sagt Ibn Escholschol hinzu, daß man in dieser aufgezählten Geschichte alle Vegetabilien der vergangenen Jahrhunderte und der alten Könige, und außerdem eine Menge der merkwürdigsten Dinge finde. Ueberdies bringt er die auf den Orosius bezügliche Stelle des falscherlichen Schreibens, welches das Geschenk begleitete, in folgenden Worten bei: „Was das Werk des Orosius betrifft, so hast Du in Deinem Lande der lateinischen Sprache kundige Leute, die es im Originale lesen können; wenn Du also den Inhalt desselben kennen lernen willst, so werden Dir diese ihn in das Arabische übersezen.“ — Ob nun der Mönch Nicolaus, den hierauf Romanus nach Corduba schickte, um den Dioscorides zu übersezen, auch Hand an den Orosius gelegt, wird nicht ausdrücklich erzählt; doch ist es wahrscheinlich, daß in Corduba obige Uebersetzung zu Stande gekommen ist. Macrisi, des 845 (beg. 1441 Chr.) starb, macht wenigstens in seinem Kataloge der alten ägyptischen Könige vielfachen Gebrauch von einer arabischen Uebersetzung des Orosius (f. Adoll. p. 500. n. 13), und hätte es der Abdolrahman III. bereits eine solche gegeben, so würde diese ihm wol auch Romanus II. geschickt haben. Demnach sielte also der Ursprung jener Uebersetzung in die Mitte des 10. Jahrh. Macrisi erwähnt selbst den Titel derselben. — Auch wählte vielleicht Romanus II. grade diesen Schriftsteller, weil er ein Spanier war. (Gustav Flügel.)

Orostachys Fisch. f. Umbilicus.

OROSZLANKO, eine der größten Familie Adnigged gehörige Herrschaft in Ungarn, zwei Meilen von Trenschin, an der mährischen Grenze. Sie besteht aus dem Marktsiedlen Pruska, sieben Dörfern und einem Schloß auf einem hohen Felsen unfern der Waag, wo einst in einer Höhle sich Löwen aufgehalten haben sollen; daher der ungarische Name der Herrschaft, der soviel als Löwenstein bedeutet. (Gymasz.)

OROSZLAVIE, Dorf im Comitat und Bezirk von Agram in Croatien, drei Stunden von Zagreb und eine Stunde von Stubie entfernt, zerfällt in zwei Abtheilungen, Ober- und Unter-Oroszlawie, ist nach Unter-Stubie eingepfarrt, hat 66 Häuser, 594 katholische Einwohner und 2 schön. Schloßer. (Schreiner.)

Oroszvár, f. Karlburg.

OROTAVÁ, ehemals Aurotopala, Stadt auf der Insel Teneriffa, welche nach der Meinung Berda's eine Höhe von 1027 Fuß über dem Meere hat und nach Sta. Cruz der bedeutendste Ort der Insel, mit 6768 Einwohnern (im J. 1805) in einer trefflichen mit Lavafeldern überdeckten Gegend. In der Nähe stehen sich Draehenklundäume, welche von den Reisenden häufig bewohnt werden, jedoch sind diese Bäume gegenwärtig größtentheils ausgerottet. Der Ort treibt einen sehr bedeutenden Handel mit Wein. (L. E. Kämtz.)

OROST, eine aus 2 Kreisen (harator), 3 Pastorat und 2 Kapellen bestehende Insel mit vortheilhafter Weide und Viehzucht, auch vorzüglichem Hopfenbau an der Nordküste der schwedischen Provinz Bohus (Göthobergs Län). (v. Schubert.)

OROZ (Hieronymus de), geboren zu Borquete in Navarra, Professor und Fiscal bei dem kassigen Hofgericht in Valladolid, nachher Mitglied der Kammer zu Granada, und endlich Criminalrichter am Hofe zu Madrid, starb daselbst 1667. Er ist vorzüglich durch sein 1653 herausgegebenes Werk Apiceus juris civilis, welches gegen die Professoren zu Salamanca, Michior de Valentia, Ramos del Manzano und Joseph Ferdinand Ketes gerichtet war, berühmt geworden, und Haubold nennt ihn einen interpres subtilis et doctus, wogegen v. Savigny bemerkt hat, daß wenigstens das vierte Buch jenes Werkes, welches den Fiskus abhandelt, fast durchaus nichts eignes enthalte und dadurch unbrauchbar wurde, weil es beinahe ganz aus Frid. Mündanus de materia possessionis, und de interdictis abgeschrieben sei*). (Spangenberg.)

*) E. Nicol. Antonii bibl. Hispan. T. I. p. 419. Haubold Inst. jur. Rom. liter. T. I. ar. 169. v. Savigny, Besig. G. XXIX.

Ende des fünften Theiles der dritten Section.

SBN 049708





